

Zeitschrift für  
Kolonialpolitik  
Kolonialrecht  
und  
Kolonialwirtschaft

Herausgegeben von Dr.  
Heinrich Bornhak

**Cornell University Library**

BOUGHT WITH THE INCOME  
FROM THE  
SAGE ENDOWMENT FUND  
THE GIFT OF  
**Henry W. Sage**

1891

A. 247041

61X710.

9755-2



The date shows when this volume was taken.  
To renew this book copy the call No. and give to  
the librarian.

~~MAY 08 1993~~ 1

SEP 06 1993

~~MAY 15 1994~~

~~SEP 17 1994~~

### HOME USE RULES.

All Books subject to Recall.

Books not used for instruction or research are returnable within 4 weeks.

Volumes of periodicals and of pamphlets are held in the library as much as possible. For special purposes they are given out for a limited time.

Borrowers should not use their library privileges for the benefit of other persons.

Books not needed during recess periods should be returned to the library or arrangements made for their return during borrower's absence, if wanted.

Books needed by more than one person are held on the reserve list.

Books of special value and gift books, when the giver wishes it, are not allowed to circulate.

Readers are asked to report all cases of books marked or mutilated.

Do not deface books by marks and writing.

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY



3 1924 106 954 989

JV

5

K81

v8

Zeitschrift  
für  
Kolonialpolitik, Kolonialrecht  
und Kolonialwirtschaft.



Zeitschrift  
für  
Kolonialpolitik, Kolonialrecht  
und Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben  
von der  
Deutschen Kolonialgesellschaft.

---

Achter Jahrgang.

---

Wilhelm Hüsserott,  
Verlagsbuchhandlung.  
Berlin.  
1906.

S 82  
6/1x/10

A. 247041

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<u>Die Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche in den portugiesischen Besitzungen Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika. Von Dr. Oskar Bongard. (Fortsetzung).</u> . . .	1— 36
<u>Die ersten Schritte zur Erwerbung von Südwestafrika. Von Heinrich v. Bogelsang.</u> . . . . .	37— 51
<u>Die Konzessionsfrage in den deutschen Schutzgebieten. Von v. Bornhaupt.</u> . . . . .	52— 55
<u>Der Krieg in Deutsch-Südwestafrika. II. Von v. Engelbrechten</u>	56— 64
<u>Der Krieg in Deutsch-Südwestafrika. III. Von v. Engelbrechten</u>	65— 85
<u>Madagasgar von 1896 bis 1905. II. Genß, Oberst. J.-R.</u>	86— 94
<u>Die Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche in den portugiesischen Besitzungen Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika. III. Von Dr. Oskar Bongard.</u> . . . . .	95—124
<u>Über rationelle Bewässerung in Deutsch-Südwestafrika. Von Ferdinand Gessert.</u> . . . . .	125—128
<u>Deutsche Ansiedelungen innerhalb der Tropen und Subtropen Brasiliens. Von Carl Bolle.</u> . . . . .	129—133
<u>Mischgen und Grundeigentum in Deutsch-Südwestafrika. Von Dr. Rudolf A. Hermann.</u> . . . . .	134—141
<u>Über die Besiedelungsbestrebungen einiger englischer Kolonien. Von R. Hennings, London.</u> . . . . .	142—146
<u>Madagasgar von 1896 bis 1905. III. Genß, Oberst. J.-R.</u>	131
<u>(Schluß).</u> . . . . .	147—150
<u>Eine kolonialrechtliche Abhandlung. Von Dr. F. Giese.</u> . . . .	151—154
<u>Die Erhaltung der deutschen Sprache in den Vereinigten Staaten. Von D. Christensen, Dresden.</u> . . . . .	155—158
<u>Fortschritte im Französisch-Westafrika. Das deutsche Kolonial-Gewerberecht. Von Dr. Ebler von Hoffmann.</u> . . . . .	159—163
<u>Das Deutsche Kolonial-Gewerberecht. II. Von Dr. Ebler von Hoffmann.</u> . . . . .	164—195
<u>Die Karolineninsel Jap. (Mit zahlreichen Abbildungen.) Von P. Salejus.</u> . . . . .	196—283

<u>Das Deutsche Kolonial-Gewerberecht. (Fortsetzung.)</u> Von Dr. Ebler von Hoffmann . . . . .	285—323
<u>Was ist und was kann in Marokko geschehen, um dem Land und den Eingeborenen Kultur zuzuführen?</u> Von Hübner . . . . .	324—334
<u>Die Erschließung unserer afrikanischen Kolonien.</u> Von Woldegar Schüpe . . . . .	335—353
<u>Die Bedeutung Hermann von Wissmann's in der Entdeckungsgeschichte Afrikas und in Deutschlands Kolonialgeschichte.</u> Von Rochus Schmidt . . . . .	355—374
<u>Die Karolineninsel Jap. (Schluß.)</u> Von P. Salesius . . . . .	375—432
<u>Zur Kolonialbankfrage.</u> Von Freiherr v. Stengel . . . . .	433—435
<u>Deutsche Kolonisation in Südamerika.</u> Von R. F. Klöffel . . . . .	436—440
<u>Das Wasserrecht des amerikanischen Westens mit Bezug auf Deutsch-Südwestafrika.</u> Von Ferdinand Gessert . . . . .	441—446
<u>Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur.</u> Von H. Ebler v. Hoffmann . . . . .	447—458
<u>Der kleine Unternehmer und der Kakaobau in unsern tropischen Kolonien.</u> Von C. Zwingenberger . . . . .	459—463
<u>Das Recht am Grund und Boden im Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea.</u> Von Amtsrichter Wolff, Posen . . . . .	464—504
<u>Die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Schutzgebiete.</u> Von Dr. Barth, Stuttgart . . . . .	505—518
<u>Die Errichtung des Reichskolonialamts.</u> Von Dr. jur. F. Florack . . . . .	519—532
<u>Transvaal, Rhodesia, Mozambique.</u> Von Karl Singelmann, Braunschweig . . . . .	533—538
<u>Wirtschaftliche und politische Eindrücke aus Mittelamerika.</u> Von Johannes Wilda . . . . .	539—549
<u>Argentinien, ein Land der Zukunft.</u> Von Prof. Restler . . . . .	550—560
<u>Die Schifffahrt nach Afrika unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Flagge.</u> Von D. Kürchhoff . . . . .	561—579
<u>Die Ugandabahn und ihr Einfluß auf Deutsch-Ostafrika.</u> Von Dr. R. Hermann . . . . .	580—593
<u>Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete.</u> Von Franz Josef Sassen . . . . .	494—620
<u>Die Forderung in der Dares-Salamer Gouvernementsratsitzung.</u> Von H. Henoch . . . . .	621—624
<u>Die Nation der Bastards.</u> Von Hptm. Bayer . . . . .	625—648
<u>Argentinien, das Land der Zukunft. (Schluß.)</u> Von Prof. Restler . . . . .	649—659
<u>Südamerikanische Staatswesen und deutsche Auswanderung.</u> Von C. von Alvensleben . . . . .	660—664
<u>Die wirtschaftliche Entwicklung Deutsch-Ostafrikas 1885—1905.</u> Von Karl Most . . . . .	665—695

<u>Die Einwanderungs- und Kolonisationspolitik Brasiliens. Von Karl Vofse . . . . .</u>	696—706
<u>Paraguay. Von H. Henoch . . . . .</u>	707—712
<u>Die koloniale Wirksamkeit Heinrich v. Kuffenow's nach seinem Rücktritt vom Hamburger Gesandtenposten. Von Heinrich von Poschinger . . . . .</u>	713—720
<u>Die Arbeitsverpflichtung und Anwerbung eingeborener Arbeiter in portugiesischen Kolonien für portugiesische und ausländische Besitzungen. Von Carl Singelmann, Braunschweig . . . . .</u>	721—724
<u>Die deutsche Gefahr. Von Oskar Canstatt . . . . .</u>	725—726
<u>Farbe gegen Weiß in Afrika. Von Woldemar Schüpe, Hamburg</u>	727—740
<u>Vierter Jahresbericht des Kaiserlich Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Kiani für das Etatsjahr 1. April 1905 bis 31. März 1906. Von Gallus, Oberstleutnant a. D. . . . .</u>	741—745
<u>Die Nebenflüsse des Kongo als Verkehrsstraßen. Von D. Kürchhoff</u>	746—763
<u>Haushalt von British-Ostafrika. Von H. Henoch . . . . .</u>	764—766
<u>Die brandenburgisch-preussische Kolonisation in Guinea unter Friedrich Wilhelm, dem Großen Kurfürsten. Von Adolf Göb, Hamburg . . . . .</u>	767—780
<u>Die Eisenbahn Lüderitzbucht—Kubub. Von Gallus . . . . .</u>	781—783
<u>Die Landpolitik der ehemaligen südafrikanischen Burenrepubliken. Von Dr. E. Runge . . . . .</u>	784—827
<u>Der Schutzgebietshaushalt. Von Dr. jur. H. Hesse . . . . .</u>	828—831
<u>Die amtliche Darstellung der Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika und die Notwendigkeit der Aufstellung einer Kolonialarmee. Von Gallus, Oberstleutnant j. D. . . . .</u>	832—843
<u>Die Eisenbahn in Sierra-Leone. Von D. Kürchhoff . . . . .</u>	844—848
<u>Aus dem ehemaligen Hererolande. Von E. . . . .</u>	849—853
<u>Wie wird sich die Zukunft der Eingeborenen in S.-W.-Afrika gestalten müssen? Von v. Simon, Rittmeister a. D. . . . .</u>	854—857
<u>Parlamentarische Studienfahrt nach Deutsch-Ostafrika. Von Amtsrichter Schwarze-Rütten, Reichs- und Landtagsabgeordneter</u>	858—873
<u>Mozambique im Jahre 1905. Von E. . . . .</u>	874
<u>Eine neue Aera in der Verwaltung Indiens. Von E. R. Hennings</u>	875—876
<u>Die Unternehmungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees zur Ruhbarmachung unserer Kolonien. Von Moritz Schanz . . . . .</u>	877—884
<u>Die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und die Verfassung der Schutzgebiets- und Konsulargerichte. Von Dr. jur. Ludwig Wendig . . . . .</u>	885—889
<u>Die Sozialpolitik der Niederländer in Ostindien. Von Erich Prager</u>	890—896
<u>Russische Kolonialpolitik. Von W. Jacobi, Oberregierungsrat, Königsberg . . . . .</u>	897—901



	<b>Seite</b>
Die Lastenbeförderungsmittel in Afrika. Von D. Kürchhoff . . .	902—924
Landwirtschaft und Viehzucht am Kongo. Dr. J. Wiese . . .	925—936
Koloniale Erfolge, ihre Ursachen und Wirkungen. Dr. H. Hennings	937—945
Die Produktionsfähigkeit der Böden trockener Gebiete. Ökonome-	
rat Detken-Oldenburg . . . . .	946—951

## Verfasser-Register.

	<b>Seite</b>		<b>Seite</b>
Alvensleben, von . . . . .	660	Klöffel, W. H. . . . .	336
Barth, Dr., Stuttgart . . . . .	505	Kürchhoff, D. . . . .	561, 746, 844, 902
Bayer, Hauptmann . . . . .	625	Rost, Karl . . . . .	665
Bendix, Dr. jur. Ludwig . . . . .	885	Rüllendorff, Rdn . . . . .	849
Bolle, Carl . . . . .	129, 696	Restler, Professor . . . . .	550, 649
Bongard, Dr. Oskar . . . . .	1, 95	Detken, Ökonome- rat, Oldenburg	946
Bornhaupt, von . . . . .	52	Poschinger, Heinrich von . . . . .	713
Canstatt, Oskar . . . . .	725	Prager, Erich . . . . .	890
Christensen, Dresden . . . . .	155	Runge, Dr. E. . . . .	784
Engelbrechten, von . . . . .	56, 65	Salefius . . . . .	196, 375
Florad, Dr. jur. . . . .	519	Schanz, Moriz . . . . .	877
Gallas, Oberstleutnant a. D. . . . .	741, 781, 832	Schmidt, Rochus . . . . .	355
Gentz, Oberleutnant . . . . .	86, 147	Schüpe, Woldemar . . . . .	335, 727
Geffert . . . . .	125, 441	Schwarze-Rüthen, Reichs- und Landtagsabgeordneter . . . . .	858
Wiese, Dr. J. . . . .	151	Sassen, Franz Josef . . . . .	494
Wöb, Adolf . . . . .	767	Simon, von . . . . .	854
Hennings, Dr. H., London 142, 875, 937		Singelmann, Carl, Braunschweig	533, 721
Henoch . . . . .	621, 707, 764, 874	Stengel . . . . .	433
Hermann, Dr. Rudolf . . . . .	134, 580	Vogelsang, Heinrich . . . . .	87
Hesse . . . . .	828	Wiese, Dr. J. . . . .	925
Hoffmann, Ebler von 159, 164, 285, 447		Wilde, Johannes . . . . .	539
Hübner . . . . .	324	Wolff, Pofen . . . . .	464
Jacobi, Oberregierungsrat, Königsberg . . . . .	897	Zwingenberger . . . . .	459

## Sachregister.

	Seite		Seite
Antliche Darstellung der Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika und die Notwendigkeit der Aufstellung einer Kolonialarmee — Die . . . . .	832	Deutsche Ansiedelungen innerhalb der Tropen und Subtropen Brasiliens . . . . .	129
Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und die Verfassung der Schutzgebiets- und Konsulargerichte — Die . . . . .	885	Deutsche Gefahr — Die . . . . .	725
Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur. . . . .	447	Deutsche Kolonialgewerberecht — Das . . . . .	164, 285
Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche in den portugiesischen Besitzungen Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika — Die . . . . .	1, 95	Deutsche Kolonisation in Südamerika . . . . .	436
Arbeitsverpflichtung und Anwerbung eingeborener Arbeiter in portugiesischen Kolonien für portugiesische und ausländische Besitzungen — Die . . . . .	721	Eine neue Ära in der Verwaltung Indiens . . . . .	875
Argentinien, ein Land der Zukunft . . . . .	550, 649	Einwanderungs- und Kolonisationspolitik Brasiliens — Die	696
Aus dem ehemaligen Hererolande . . . . .	849	Eisenbahn in Sierra-Leone . . . . .	844
Bedeutung Hermann von Wissmann's in der Entdeckungsgeschichte Afrikas und Deutschlands Kolonialgeschichte — Die	355	Eisenbahn Lüderichsbucht—Kubub — Die . . . . .	781
Besiedelungsbestrebungen einiger englischer Kolonien — Über die	142	Erhaltung der deutschen Sprache in den Vereinigten Staaten — Die . . . . .	155
Brandenburgisch-preussische Kolonisation in Guinea unter Friedrich Wilhelm, dem Großen Kurfürsten. — Die . . . . .	767	Errichtung des Reichskolonialamts — Die . . . . .	519
		Erschließung unserer afrikanischen Kolonien — Die . . . . .	335
		Ersten Schritte zur Erwerbung von Südwestafrika — Die . . . . .	37
		Farbe gegen Weiß in Afrika . . . . .	727
		Fortschritte im Französisch-Westafrika . . . . .	159
		Haushalt von Britisch-Ostafrika	764
		Inderfrage in der Daressalamer Gouvernementsratsitzung . . . . .	621
		Karolineninsel Jap — Die . . . . .	196, 375
		Kleine Unternehmer und der Kakaobau in unsern tropischen Kolonien — Der . . . . .	459
		Kolonialbankfrage — Zur . . . . .	433

	Seite		Seite
Kolonialrechtliche Abhandlung — Eine . . . . .	151	Schutzgebietshaushalt — Der . . . . .	828
Koloniale Wirksamkeit Heinrich v. Kuffenow's nach seinem Rücktritt vom Hamburger Gesandtenposten — Die . . . . .	713	Sozialpolitik der Niederländer in Ostindien . . . . .	890
Koloniale Erfolge, ihre Ursachen und Wirkungen . . . . .	937	Staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete — Die . . . . .	594
Krieg in Deutsch-Südwestafrika — Der . . . . .	56, 65	Südamerikanische Staatswesen und deutsche Auswanderung . . . . .	660
Landpolitik der ehemaligen süd-afrikanischen Burenrepubliken . . . . .	784	Transvaal, Rhodesia, Mozambique . . . . .	533
Landwirtschaft und Viehzucht am Kongo . . . . .	925	Ugandabahn und ihr Einfluß auf Deutsch-Ostafrika — Die . . . . .	580
Lastenbeförderungsmittel in Afrika . . . . .	902	Unternehmungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees zur Ruhbarmachung unserer Kolonien . . . . .	877
Madagaskar von 1896 bis 1905 . . . . .	147	Vierter Jahresbericht des Kaiserlich Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Amami für das Etatsjahr 1. April 1905 bis 31. März 1906 . . . . .	741
Mischehen und Grundeigentum in Deutsch-Südwestafrika . . . . .	134	Was ist und was kann in Marokko geschehen, um dem Land und den Eingeborenen Kultur zuzuführen? . . . . .	324
Mozambique im Jahre 1905 . . . . .	874	Wasserrecht des amerikanischen Westens mit Bezug auf Deutsch-Südwest-Afrika — Das . . . . .	441
Nation der Bastards — Die . . . . .	625	Wie wird sich die Zukunft der Eingeborenen in S.W.-Afrika gestalten müssen? . . . . .	854
Nebenflüsse des Kongo als Verkehrsstraßen — Die . . . . .	746	Wirtschaftliche Entwicklung Deutsch-Ostafrikas 1885—1905 . . . . .	665
Paraguay . . . . .	707	Wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Schutzgebiete — Die . . . . .	505
Parlamentarische Studienfahrt nach Deutsch-Ostafrika . . . . .	858	Wirtschaftliche und politische Einbrüche aus Mittelamerika . . . . .	539
Produktionsfähigkeit der Böden trockener Gebiete — Die . . . . .	946		
Rationelle Bewässerung in Deutsch-Südwestafrika — Über . . . . .	125		
Recht am Grund und Boden im Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea — Das . . . . .	464		
Russische Kolonialpolitik . . . . .	897		
Schiffahrt nach Afrika unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Flagge — Die . . . . .	561		

## Abbildungen und Karten.

	Seite
<u>Skizze der Hochinsel mit Strandriff . . . . .</u>	198
<u>Skizze der Hochinsel mit Wallriff . . . . .</u>	200
<u>Skizze der Hochinsel mit Strand- und Wallriff . . . . .</u>	202
<u>Riff . . . . .</u>	204
<u>Atoll ohne Lagune . . . . .</u>	205
<u>Atoll mit Lagune . . . . .</u>	206
<u>Atoll, welches durch Eruptionen hochgehoben . . . . .</u>	208
<u>Bartola, jenes Mariannenweib, das 1885 die vom Itis auf Jap auf- aufgepflanzte deutsche Flagge heruntergerissen haben soll als Protest gegen die deutsche Okkupation „spanischen Gebietes“ . . . . .</u>	210
<u>Ansicht der auf einigen in den Hafen von Tomill vorspringenden Inselchen gelegenen Europäer-Kolonie mit dem ehemaligen spanischen Fort, dem jetzigen Regierungssitze . . . . .</u>	212
<u>Ansicht eines großen vom Dorfhaufe ins Meer hinausgebauten Lugsudammes aus Korallensteinquadern (vorne Missionsboot; im Hintergrund Salz- wasserbusch) . . . . .</u>	213
<u>Missionsstation vor Ghoror, im Palmenhain gelegen; vorne Strand . . . . .</u>	214
<u>Ein Eingeborener erklettert mittelst einer Fußschleife aus starkem Bast sprun- weise hüpfend eine Kokospalme . . . . .</u>	215
<u>Gruppe von Japleuten . . . . .</u>	224
<u>Gruppe von Eingeborenen . . . . .</u>	225
<u>Eingeborenen-Gruppe bei einer kleinen Missionsstation . . . . .</u>	229
<u>Gebrauchsgegenstände . . . . .</u>	235
<u>Verschiedene Krte . . . . .</u>	237
<u>Bau eines großen Gemeindehauses, das Aufrichten der großen Stülpfeiler aus Riesenbaumstämmen . . . . .</u>	248
<u>Eingeborene beschäftigt, ein europäisches Wellblechhaus zu verbreitern . . . . .</u>	249
<u>Eingeborene, an einem Wellblechdache arbeitend . . . . .</u>	250
<u>Eingeborene, an einem Wege arbeitend . . . . .</u>	251
<u>Mädchen auf dem Spaziergang . . . . .</u>	268
<u>Gruppe von Eingeborenen mit Lanzen . . . . .</u>	272
<u>Gewebe aus Fasertwerk von der Insel Moqmog nach Jap eingeführt . . . . .</u>	276
<u>Großes Gemeindehaus mit dem charakteristisch überragenden, gegen den See- wind zugespitzten Giebel . . . . .</u>	400
<u>Kanoe von Jap . . . . .</u>	402
<u>Kanoe der Japleute von oben gesehen . . . . .</u>	403
<u>Eingeborenen-Kanoe . . . . .</u>	404

	Seite
<u>Eingeborenen-Kanoe . . . . .</u>	405
<u>Eingeborene Jungen am Strande mit einem gefangenen Rochen . . . . .</u>	411
<u>Jap-Eingeborener . . . . .</u>	417
<u>Häuptlingssohn aus Palaos . . . . .</u>	419
<u>Links: Japmann, rechts: Palaos-Eingeborener, in der Mitte: ein Malaye, alle drei zur Polizeitruppe gehörig . . . . .</u>	421
<u>Kirche in St. Cruz . . . . .</u>	423
<u>Karte: Insel Jap.</u>	
<u>Hauptmann Böttlin auf der Rebrazagd . . . . .</u>	625
<u>Bastard-Abteilung in deutscher Schutztruppen-Ausrüstung . . . . .</u>	627
<u>Oberleutnant Freiherr von Schönau-Wehr . . . . .</u>	629
<u>Bastard-Abteilung auf dem Marsche nach dem Süden . . . . .</u>	631
<u>Bastard-Abteilung sucht auf ihrem Marsche vom Bondelzwart nach dem Hererolande eine Furth durch das Kamrivier . . . . .</u>	632
<u>Die Bastard-Abteilung, welche mit uns gegen die Hereros ins Feld zog . . . . .</u>	633
<u>Bastardsoldaten . . . . .</u>	635
<u>Vom Nordfeldzuge . . . . .</u>	637
<u>Bastardsfamilie Hill aus Groenborn . . . . .</u>	639
<u>Haus des Distrikts-Chef in Rehoboth . . . . .</u>	640
<u>Der „Rat“ der Rehobother Bastards vor dem Hause des Kapitäns Hermanns van Bysl erwartet das Eintreffen des Generals von Trotha in Rehoboth . . . . .</u>	641
<u>Bastards verlassen am Sonntag die Kirche von Rehoboth . . . . .</u>	643
<u>Bastard-Bräutpaar . . . . .</u>	644
<u>Zwischen Windhuk und Rehoboth . . . . .</u>	645
<u>Typ eines hübschen Bastardmädchens . . . . .</u>	646
<u>Kaiser-Geburtstagsfeier 1905 . . . . .</u>	647
<u>Skizze: Bastardland . . . . .</u>	648

Als Sonderheft ist beigegeben „Die Deutsche Kolonial-  
literatur im Jahre 1905“ von Maximilian Brose, Haupt-  
mann a. D.

## Die Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche in den portugiesischen Besitzungen Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika.

(Fortsetzung).

Die Ausübung dieses Gewerbes ist an eine Konzession gebunden, die für jeden Kreis für je ein Jahr erteilt wird. Jede Konzessionserteilung kostet ca. 350 M. an Stempelgebühr und erfordert die Hinterlegung einer Sicherheit von ca. 3500 M. für etwa zu leistende Gebühren und verwirkte Strafen. Diese Sicherheit kann auch zur Bestreitung der Heimschaffungskosten von Arbeitern, welche dem Arbeitgeber obliegt, herangezogen werden.

Über jeden Arbeiteranwerber werden in dem betr. Kreis Akten geführt, in die alle auf ihn bezüglichen Vorkommnisse eingetragen werden.

Bei Anwerbungen nach außerhalb muß stets ein konzessionierter Vermittler mitwirken, auch wenn der Arbeitgeber selbst zugegen ist.

Diese Vorschrift, welche sich offenbar auf die Anwerber für S. Thomé bezieht, hat zwei Vorzüge: die Behörde hat so nur mit einem ihr bekannten und unter ihrer Aufsicht stehenden Manne zu tun und die Gefahr wird verringert, daß der mit den örtlichen Arbeiter-Verhältnissen unbekannte Arbeitgeber die Beamten besticht, um durch sie wie früher, Arbeiter zu erhalten.

Die hohe Kaution, die ja in jedem Kreis hinterlegt werden muß, und die Strafbestimmungen, welche Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 3500 M., allein oder in Verbindung miteinander, androhen, sind an und für sich wohl geeignet, die Anwerber zur Einhaltung des gesetzlichen Weges zu veranlassen.

Ebenso wie bei der Arbeiteranwerbung ist auch bei der Beförderung von Bediensteten zur See eine Konzession erforderlich. Auch hier ist bei Beförderung von mehr als zehn Arbeitern eine Sicherheit in der Höhe von ca. 7000 M. zu hinterlegen.

Bei diesen Transporten wurde vorher die Ladefähigkeit der Schiffe auf das äußerste ausgenutzt und die Neger wurden — wenn auch nicht so schlimm wie auf den Sklavenschiffen des XVI. und XVII. Jahrhunderts — zusammengesperrt, sodaß die Fahrt nach S. Thomé bei mangelhafter Nahrung eine Qual für die Leute war.

Dem sucht die Verordnung dadurch abzuwehren, daß die Arbeiter in der dritten Klasse befördert und für jeden von ihnen mindestens 2 Tonnen Raumgehalt zur Verfügung stehen müssen. Als Nahrung ist die Kost der Schiffsmannschaft und als Unterlage zum Schlafen eine Matte vorgeschrieben. Bei Beförderung von mehr als 50 Arbeitern muß ein Arzt oder geprüfter Heilgehülfe an Bord sein.

Um die Durchführung dieser Anordnungen zu gewährleisten, sollen die Schiffe vor der Abfahrt durch die Arbeiteranwälte und Polizeibehörden revidiert werden. —

Der Schwerpunkt der neuen Arbeitervorschriften ist auf Abschluß und Inhalt von Verträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gelegt.

Es wird unterschieden zwischen Verträgen, die unter Mitwirkung der Behörde und solchen, die ohne diese abgeschlossen werden. Bei Vermietung von Diensten zu gewerblichen Arbeiten auf eine Dauer bis zu sechs Monaten, zu Feldarbeiten bis zu einem Jahr und Hausarbeiten bis zu einem Monat wirken die Behörden nicht mit. Wird mit Arbeitern, abgesehen von vorstehenden Fällen, ein Vertrag ohne Vermittlung der Behörde abgeschlossen, so ist dem Arbeiter eine Arbeitsbescheinigung kostenlos auszuhändigen, worin Name, Alter, Herkunft, Art des Dienstes, Lohn, Anfang und Ende der Arbeit anzugeben sind. Von diesen Arbeitsbescheinigungen sind jährlich am 30. Juni der Arbeiteranwaltschaft Duplikate einzureichen.

Hierdurch wird ein doppelter Zweck erreicht: Einmal ist die Behörde in der Lage festzustellen, ob nicht von auswärts heimlich, unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, Arbeiter angenommen wurden und die im Dienst befindlichen Arbeiter unrechtmäßig ausgenutzt werden, dann aber wird auch eine Kontrolle zur Durchführung des im nächsten Abschnitt behandelten Arbeitszwangs ermöglicht.

Bei denjenigen Verträgen, bei deren Abschluß die Behörde mitwirkt, ist stets behördlich der Wohnsitz des Arbeiters zu ermitteln, da sich hiernach die Zuständigkeit des Arbeiteranwalts richtet. Beim Vertragsabschluß hat der Anwalt festzustellen, daß die Zustimmung der Beteiligten freiwillig erfolgt und daß nichts Gesetzwidriges vereinbart wird. Ungültig wegen Gesetzwidrigkeit sind Verträge:

wenn sie für länger als fünf Jahre abgeschlossen sind;

wenn sie nicht — abgesehen von Minderjährigen unter 15 Jahren — einen bestimmten Lohn festsetzen, wovon mindestens 30 Reis in Geld auszuzahlen sind; nur bei Verträgen mit Lehrlingen von 10—12 Jahren darf die Dauer fünf Jahre überschreiten;

wenn sie den Bediensteten an der Ausübung von Rechten hindern sollen;

wenn sie die Verpflichtung des Arbeitgebers den Arbeiter später wieder heimzuschaffen, beizutreten wollen;

wenn sie nicht die Verpflichtung des Arbeitgebers anerkennen, den Bediensteten bei Krankheit im Krankenhause zu behandeln; wenn sie die Verpflichtung zu umgehen suchen, dem Arbeiter täglich genügende Kost, gehörige Unterkunft und Kleidung zu liefern;

wenn zu irgend einer Zeit nachgewiesen wird, daß sie durch Zwang, Betrug oder berechnende Habgier der Geschäftslente oder Arbeitgeber abgeschlossen sind.

Die Verträge werden von dem Arbeiteranwalt in ein besonderes Buch eingetragen, in dem später auch alle Vorgänge, die sich auf den Arbeitgeber und den Bediensteten beziehen, wie Übertretungen, Strafen, Todesfälle, Heimbeförderung

vermerkt werden. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, jederzeit zu prüfen, ob der Arbeitgeber seinen Pflichten dem Arbeiter gegenüber nachkommt. Der Arbeitgeber erhält eine Abschrift und der Arbeiter einen Ausweis über den Vertragsabschluss. Handelt es sich um Anwerbung nach auswärts, so ist dem Anwalt des Ortes, wohin der Arbeiter kommt, eine Abschrift des Vertrages zu übersenden, damit er die Überwachung der Bedingungen ausüben kann und auch in der Lage ist, die Heimschaffung der Arbeiter, deren Vertrag abgelaufen ist, zu veranlassen. Die Heimbeförderung erfolgt auf Kosten des Arbeitgebers, der die Arbeiter der Anwaltschaft rechtzeitig zuzuführen hat. Werden die Beförderungskosten nicht bezahlt, so können Zwangsmittel angewendet werden, und die Heimbeförderung erfolgt so auf Staatskosten. Der Anwaltschaft, welche den Vertrag abgeschlossen hat, ist hiervon immer Mitteilung zu machen.

Bei jedem Wechsel der Person des Arbeitsgebers ist der Vertrag mit den Arbeitern zu erneuern, ausgenommen bei Erbschaften; in letzterem Falle übernimmt der Erbe alle gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Bediensteten.

Durch den Vertragsabschluss ist dem Bediensteten die Verpflichtung auferlegt, dem Arbeitgeber und dessen Vertretern Gehorsam zu leisten, fleißig zu sein, die Arbeit nicht zu verlassen und für jeden Schaden aufzukommen, der durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz angerichtet wurde.

Der Arbeitgeber hingegen ist verpflichtet:

dem Arbeiter zweckmäßige Unterkunft zu gewähren;

ihm wenigstens täglich zwei nach dem Brauche der Gegend zusammengesetzte Mahlzeiten zu verabreichen;

ihm jährlich wenigstens drei Röcke, drei Beinkleider, drei Hemden oder drei Jaden, zwei Tücher oder zwei Mützen, je nach dem Geschlecht, und zum Schlafen eine Matte und zwei wollene Decken zu liefern. Ist als Lohn aber ausschließlich Geld vereinbart, so hat der Arbeitgeber dennoch die Pflicht, den Arbeitern Nahrungsmittel gegen Bezahlung zu verabfolgen, wenn an solchen in der Gegend Mangel herrscht.

Einen Monat vor Ablauf des ersten Vertrags — nicht früher — kann dieser auf Wunsch des Arbeiters erneuert werden, vorausgesetzt, daß letzterer sich zu keiner anderen Arbeit als der bisherigen verpflichtet. Handelt es sich um eine andere Art der Beschäftigung, so ist ein Vertrag abzuschließen.

Als abgelaufen gelten die Verträge:

bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit des Arbeiters;

bei dauernder und auch bei zeitweiser Arbeitsunfähigkeit, wenn letztere durch Gewalttätigkeiten hervorgerufen wurde, für welche der Arbeitgeber gerichtlich bestraft worden ist;

bei Verwendung zu anderen als den vertraglich vereinbarten Arbeiten;

bei Unfähigkeit des Arbeitgebers, seine Verpflichtungen gegenüber dem Arbeiter zu erfüllen.

Ist durch einen dieser vier Gründe der Vertrag aufgehoben, oder vielmehr die Freilassung begründet, so erfolgt die Heimbeförderung auf Kosten des Arbeitgebers und in Unvermögensfälle auf Staatskosten.

Außer den in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung und Lage der Arbeiter bestehen noch Vorschriften über die Arbeitsdauer, die



Schonung der Wädnerinnen und die Behandlung von Kranken. Für Kinder bis zu 16 Jahren darf die Arbeitszeit nicht mehr als sechs Stunden, für solche bis zu 16 Jahren nicht mehr als acht und für die übrigen Arbeiter nicht mehr als zehn Stunden, unterbrochen durch Pausen für Erholung und Mahlzeiten, betragen. An Sonn- und Feiertagen ist die Arbeit auf das mit ihrer Art vereinbarte geringste Maß herabzusetzen.

Arbeiterinnen bleiben in den ersten zwanzig Tagen nach der Niederkunft von der Arbeitspflicht befreit und werden einige Zeit vor dem Wochenbett, und solange sie ihr Kind selber nähren, mit leichteren Arbeiten beschäftigt, ohne daß ihnen ein Abzug am Lohn gemacht werden darf.

Die Fürsorge für die Arbeiter durch gesundheitspolizeiliche Vorschriften ist sehr weit ausgedehnt worden. Arbeitgeber, die mehr als 10 km vom nächsten Krankenhaus arbeiten lassen, müssen, wenn sie mehr als 50 Bedienstete beschäftigen, ein Krankenhaus unterhalten, das von einem geprüften Heilgehilfen zu leisten ist. Übersteigt die Zahl der Arbeiter 400, so muß der Leiter des Krankenhauses ein Arzt sein, der die Arbeiter allwöchentlich mindestens einmal zu untersuchen hat.

Die Arbeitsstellen, welche bis zu 50 Arbeitern beschäftigen, werden wenigstens einmal monatlich von einem Arzte besichtigt, solche mit einer Anzahl von 50—100 Arbeitern zweimal, von 100—300 Arbeitern dreimal, von 300—500 alle Woche und von mehr als 500 Arbeitern täglich.

Der Arzt ist auch berechtigt selbst gesundheitspolizeiliche Anordnungen in Bezug auf die Arbeit zu erlassen, und er kann sogar die Fortsetzung gesundheits-schädlicher Tätigkeit untersagen.

Die Verpflichtung, schon bei einer Anzahl von 200 Arbeitern einen Arzt zu halten, scheint die Kosten des Betriebes ganz bedeutend zu erhöhen. Dies ist aber nicht der Fall, da man bei der Befolgung des Arztes keinen europäischen Maßstab anlegen darf. Die medizinische Schule in Goa liefert Ärzte, die zwar nicht allzuviel wissen, und in Portugal nicht praktizieren dürfen, dagegen in den Kolonien vollberechtigt sind. Diese Indier, die übrigens Christen und Mischlinge sind, wie fast alle Goanesen, erhalten nur eine geringe Befoldung.

Wenn ihre ärztliche Kunst sich auch nicht mit der ihrer europäischen Fachgenossen messen kann, so sind diese Ärzte doch immerhin besser als keine.

Noch zu erwähnen ist, daß für den Unterricht und geistliche Unterweisung der jugendlichen Arbeiter durch behördlich beaufsichtigte Geistliche gesorgt werden soll, die von denjenigen Arbeitgebern zu bestellen sind, welche mehr als 200 Arbeiter beschäftigen. Die Erwachsenen erhalten an Sonn- und Feiertagen Religionsunterricht.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Vorschrift vom 16. Juli 1902, soweit sie die freiwillige Arbeit betrifft, geeignet ist, die Mißstände bei der Arbeiteranwerbung zu beseitigen, vorausgesetzt, daß sie wirklich gehandhabt wird.

Die anderen Schutz-Vestimmungen, welche sich auf die Lage der Arbeiter nach der Anwerbung beziehen, sind gleichfalls als gelungen zu bezeichnen; sie sind auf Grund des Stabiums einschlägiger und bewährter Verordnungen anderer Kolonialmächte ausgearbeitet und den speziellen Bedürfnissen Angolas und S. Thomás angepaßt worden.

Ihr Vorzug besteht darin, daß Rechte und Pflichten von Arbeitern und Arbeitgebern für alle Teile der Provinz gleichmäßig festgelegt sind, und daß bei

vorkommenden Unregelmäßigkeiten nicht mehr Willkür, sondern die gesetzliche Vorschrift die Richtschnur für die Entscheidung bildet.

Ich lege ihnen aber nicht den Wert bei, wie den Vorschriften über die Anwerbung, denn der Schwerpunkt der Mißhände liegt, wie ich schon andeutete nicht in der Behandlung, sondern in der Art der Beschaffung der Arbeiter und in der langen Vertragsdauer.

Der Plantagenbesitzer hat bei der Schwierigkeit und Kostspieligkeit sich Arbeiter zu beschaffen alle Ursache die Leute gut zu behandeln, um sie sich möglichst lange zu erhalten. Gut ernähren muß er sie schon deshalb, damit sie zur Verrichtung der Arbeiten bei Kräften bleiben. Das ist für ihn ein einfaches Rechenexempel.

Man hat mir versichert, die Behandlung sei eine so gute, daß der Neger nach Ablauf seines Vertrags fast nie den Dienst verlassen wolle, sondern freiwillig bleibe. Daß die gute Behandlung hierfür die Ursache ist, möchte ich nicht ohne weiteres zugeben. Die Mehrzahl der bisherigen Plantagenarbeiter sind — wie früher ausgeführt — ursprünglich Kriegsgefangene, viele sind auch zu Zeiten von Hungersnöthen oder aus sonstigen Gründen von ihren Verwandten und Stammesgenossen als Sklaven verkauft worden. Wohin sollten diese Leute zurückkehren? Viele werden überhaupt nicht wissen, in welcher Himmelsgegend ihre Heimat im dunkeln, wenig oder gar nicht erforschten portugiesischen Hinterland gelegen ist. Und wenn sie es wissen, dann bietet der Marsch durch unwirtliche Gegenden neben den vielen anderen Gefahren auch die, von einem räuberischen Stamme aufgegriffen und aufs neue in eine vielleicht viel schlimmere Sklaverei geschleppt zu werden. In die Verhältnisse als Plantagenarbeiter hat sich der Neger aber, dank seinem vorzüglichen Anpassungsvermögen — viele wollen in diesem glücklichen Anpassungsvermögen unbedingt Stumpfsein erblicken — ganz hineingelebt. Er hat eine Familie gegründet, hat seine Arbeit, braucht aber auch für nichts zu sorgen. Es ist ihm, wie wenn es nie anders gewesen wäre. Unter diesen Umständen wäre das Verlassen der Plantage das Dümteste, was er tun könnte. Ein in ganz Afrika erprobter Erfahrungssatz ist der, das überall da, wo eine milde Sklaverei bestanden hat und diese aufgehoben wurde, der frühere Sklave freiwillig bei seinem Herrn verblieb. Wo er aber durch den Unverstand derjenigen, die ihm eine Wohlthat erweisen wollten, sofort auf eigene Füße gestellt wurde, da ging der an die Fürsorge des Herrn Geodhnte zu Grunde. In S. Thameé lag die Sache auch wohl so, daß der Arbeiter keine Mittel zum Bestreiten der Seefahrt hatte.

Noch ein weiterer Grund für das Zurückbleiben der Neger besteht in der Verschuldung ihrem Dienstherrn gegenüber. Der Gründungsbericht der Mossamedes-Gesellschaft vom Jahre 1895 enthält hierüber zusammen mit noch anderen Angaben über die Lage der Arbeiter in einem Teil des Mossamedes-Bezirks folgendes:

„L'esclavage est aboli, mais non la pratique des engagements à long terme; on engage des nègres „contratados“ pour une période de deux à cinq années. La plupart des travailleurs sont tellement endettés envers leurs maîtres, qu'ils ne peuvent guère espérer d'être vraiment libres un jour. Les salaires sont minimes (salaire moyen sur la plantation de Bom Jésus: 45 centimes dont 15 en monnaie et 30 en denrées.) En outre la monnaie qui sert à payer les noirs, est de moindre valeur que celle des blancs. Les reis fracos, que connaît le noir, représentent seulement  $\frac{2}{3}$  des reis fortes du cours légal.“

Die Arbeitgeber verführten die Arbeiter nach dem weltbekannten, bewährten System durch Kreditgewährung sich in Schulden zu stürzen, die dann durch Ab-dienen getilgt werden mußten. So verlängerte sich die ursprüngliche Vertragszeit, da immer wieder dazwischen Kredit gewährt wurde, bis ins Unendliche. Die Schulden wurden in den Verkaufsständen des Arbeitgebers gemacht, denn nur in ihnen durfte der Arbeiter kaufen. Deshalb ist in den Vorschriften von 1902 in Artikel 41 auch verfügt, daß der Bedienstete vollkommene Freiheit hat, seine Waren nach Belieben einzukaufen.

Wenn die Mossamedes-Gesellschaft auch sagt, die Sklaverei sei abgeschafft und das an dessen Stelle getretene Verhältnis *engagement à long terme* nennt,<sup>\*)</sup> so ändert diese neue Bezeichnung doch nichts an der Tatsache, daß die in diesem Verhältnis stehenden Arbeiter Sklaven sind. Menschen, die durch Gewalt, List oder auf sonstige Art gegen ihren Willen gezwungen werden, einem andern auf einen längeren Zeitraum ihre Dienste zu leisten, sind, wenn sie auch hierfür ein kleines Entgelt erhalten, welches über das zur Lebenshaltung absolut notwendige Mindestmaß ein wenig hinausgeht, nichts anderes als Sklaven.

Eine andere Mitteilung über die Lage der Arbeiter im Bezirk Loanda aus dem Jahre 1900 sagt folgendes: Die Arbeiter- und Löhnungsverhältnisse sind außerordentlich günstig. Erwachsene Arbeiter jedes Geschlechts erhalten monatlich 1200 Reis nebst freier Wohnung, Beköstigung und Bekleidung. Die kasernenartigen Wohnungen werden von schwarzen Nachleuten der Arbeiter aus dem Holze der Wäldungen gezimmert. Die Beköstigung ist billig und besteht aus Früchten, Frucht-mehl<sup>\*)</sup>, der Tagesbeute der Wächter und anderen auf der Plantage selbst gewonnenen Nahrungsmitteln, sowie Reis, der eingeführt wird. Die Kleidung, gestreiftes billiges Baumwollzeug, wird zweimal jährlich verabreicht. Ihre Monatslöhne pflegen die Arbeiter wieder in Kaufstellen der Plantagen gegen Luxuswaren oder Federbissen umzusetzen (sie kaufen Blechspiegel, Glasperlen, Baumwollzeug, getrocknete Stöck-fische, Wein usw.)

Kraft durchgängig gründen die Arbeiter (welche durch die Häuptlinge der Stämme im Innern geliefert werden) auf der Plantage eine Familie und bringen ihr Leben dort zu. Es wird unbedingter Gehorsam verlangt und geleistet.“

Manoel José Martins Contreiras<sup>\*\*)</sup> macht folgende Angaben über die Plantagen-arbeiter: „Es wird freilich auf den Pflanzungen reichlich gearbeitet. Um 6 Uhr früh ist alles bereit, eine halbe oder eine Stunde später, je nach der Entfernung, sind die Bediensteten an ihrer Arbeit. Sie werden in Gruppen von je 50 bis 100 Personen meist durch einen Europäer geführt. Als Morgenmahlzeit erhalten sie Weichspeisen und Früchte. Mittags trifft alles wieder zum Essen ein, und die Kranken erhalten um diese Zeit ihre Arzneien. Um 2 Uhr beginnt die Arbeit von neuem und dauert bis 6 Uhr abends. So vergeht die Woche bis Sonnabend. An diesem Tage nach dem Mittagessen erhalten die Bediensteten ihren Lohn in Lebensmitteln, Weibstoffen und Geld. Den Rest des Tages verbringen sie mit ihren eigenen Angelegenheiten, denn jeder besitzt ein Stückchen Land. Der Sonntag ist für

<sup>\*)</sup> Mandioca, Reismehl, Bananen.

<sup>\*\*)</sup> Manoel José Martins Contreiras: „A provincia de Angola. Breves considerações sobre o seu presente e futuro administrativo, agrícola, commercial e financeiro“, Lisboa 1894.

den Arbeiter frei.“ . . . . . „Die Missionen nehmen nur Minderjährige, genau wie die Mehrzahl der Pflanzler in Angola; die kräftigen Männer in der Vollkraft des Lebens werden nach S. Thomé verpflichtet.“

Noch eine Äußerung aus der jüngsten Zeit möchte ich anführen: Im Jahre 1903 erschien als stattdlicher Band der Bericht über die Kunene-Sambesi-Expedition, welche unter Mitwirkung des Kolonialwirtschaftlichen Komites in Berlin ausgeführt worden ist. Es heißt dort auf Seite 150 ff.: „Dies Gebiet (Süd-Angolas) ist zum Anbau von Baumwolle vortrefflich geeignet, wird von den Portugiesen jedoch nur für die Kultur von Zuckerrohr benutzt, indem sie dasselbe zur Branntweinfabrikation verwenden und damit einen höheren Gewinn erzielen. Neben dem Zuckerrohr werden hauptsächlich die Batate und der Mais als Nahrungsmittel für die Plantagenarbeiter angebaut, welche nichts anderes als Sklaven sind und von Benguela oder Novo Redondo bezogen werden.“ . . . . . Auf Seite 121 wird noch erwähnt, daß die Expedition auf dem Rückmarsche von Luschingue zwei portugiesische Händler und einen Portugiesen-Bastard antraf, die sechs bis sieben Sklaven mit sich führten, von denen drei etwa fünfjährige Mädchen durch den anstrengenden Marsch und die geringe Verpflegung so abgemagert waren, daß sie der Expeditionsführer für ungefähr 100 Milreis und ein aus Futtermangel herabgekommenes Pferd einhandelte.

Ich habe diese Angaben einzeln hier aufgeführt, da Veröffentlichungen über diese Verhältnisse nur spärlich sind — man kann auch nicht von den Portugiesen verlangen, daß sie die Mißstände in ihren Kolonien der Öffentlichkeit preisgeben — und da ich die meisten Nachrichten den Mitteilungen von Herren verdanke, welche die Lage aus eigener Anschauung kennen. Grausamkeiten den Arbeitern gegenüber sind wiederholt vorgekommen. Dies ist aber nichts absonderliches, sondern eine ganz natürliche Folge der Beschaffenheit der menschlichen Natur.

Von jeher sind Menschen, die vorher keine Verfügungsgewalt über Andere besaßen, zu Roheit, Grausamkeit und Schändlichkeit veranlaßt worden, sobald sie diese Verfügungsgewalt in einem hohen Maße erlangten und die Bestie im Menschen nicht durch äußere Gewalt niedergehalten wurde. Das lehrt die Kolonialgeschichte aller Völker und zeigt sich täglich in unserem gesitteten Europa. Am deutlichsten wird es durch die vielen Fälle von grausamen Quälereien in allen modernen Heeren bewiesen.

Dieser tierische Zug ist auch des öfteren auf den Pflanzungen in Angola zum Durchbruch gekommen, wenn die allgemeinen Verhältnisse die Gelegenheit dazu boten; so beispielsweise vor dem Aufstande im Beilundogebiet, als infolge der wilden Sklavenjagd der Neger aus dem Hinterlande nichts anderes war als eine Ware.

Abgesehen von diesen, den Interessen der Pflanzler zuwiderlaufenden Fällen, ist das Los der Arbeiter ein durchaus erträgliches, und wer das glückliche Naturell des Schwarzen kennt, der weiß, daß gemeinsame Arbeit durch Scherzworte und Fröhlichkeit erleichtert wird, und daß die Zeit nach der Arbeit überhaupt der Fröhlichkeit gewidmet ist. Sorgen kennt der Neger nicht. Es ist noch nachzutragen, daß die Junggesellen in den oben erwähnten kasernenartigen Bauten zusammenwohnen. Familien wird je eine Hütte angewiesen. Nach Ablauf einer „Vertragsperiode“ wird jedem Arbeiter ein Stück Land zur freien Verfügung zugeteilt.

Die Aufrechterhaltung der Mannszucht geschieht durch körperliche Züchtigung, die meist mit der Palmatoria, einem mit Luftlöchern versehenen und einem flachen Schaumlöffel ähnlichen Holzinstrument, auf die inneren Handflächen vollzogen wird.

Im Gegensatz zu Angola scheint in S. Thomé die Lage der Arbeiter eine weniger gute gewesen zu sein. Hierauf deutet wenigstens ein gleichfalls am 16. Juli 1902 erlassener kurzer Dekret hin, worin neben der Anlage von Krankenhäusern, die ärztliche Untersuchung der Arbeiter und Einschränkung der Frauenarbeit, ferner die Anlage von Kinderbewahranstalten und die wiederkehrende Befichtigung der Arbeiterwohnungen durch eine Kommission vorgeschrieben wird. Ausdrücklich verboten wird in dieser Vorschrift (Art. 4), die Bediensteten und farbigen Ansiedler bei ihren Arbeiten zu zwingen, bis über die Knie im Meer- oder Flußwasser zu stehen, wenn infolge Vorhandenseins von Lade- oder Entladeanlagen, Brücken oder Stegen dies nicht unumgänglich nötig ist. Ferner ist es verboten, daß Kinder unter sieben Jahren mit zur Arbeit genommen werden.

Die Sterblichkeit unter den Arbeitern in S. Thomé soll mit eine große sein wenigstens größer als in Angola; dies ist wohl mit ein Grund für den starken Bedarf an Arbeitern.\*) Die meisten derselben gehen an Lungenentzündung ein. Dem widerspricht auch die oben angezogene Vorschrift über die Wasserarbeit nicht. Man hat beobachtet, daß viele Neger, trotz ausreichender Nahrung, zu welcher neben Pflanzen noch von Angola bezogene getrocknete Fische treten, nicht gedeihen und will herausgefunden haben, daß diese Leute Menschenfresser sind. Hieraus hat man geschlossen, diese Kanibalen könnten ohne Menschenfleisch nicht leben.

Die Beobachtung halte ich für richtig, die Schlussfolgerung aber für falsch. Selbst im dunkelsten Afrika geht es nicht so bunt zu, daß eine größere Menschenmenge sich lediglich von Menschenfleisch ernähren könnte.

Richtiger ist wohl, daß die Stämme, bei denen Kannibalismus vorkommt, im Gegensatz zur Mehrzahl der anderen Neger, Karnivoren sind und ihre Angehörigen in S. Thomé daher die überwiegend vegetarische Kost nicht vertragen.

Bei der erwähnten hohen Sterblichkeit unter den Arbeitern S. Thomés darf man, wie ich glaube, zweierlei nicht außer acht lassen, nämlich daß der tropische Neger auch in seiner Heimat sehr unter Erkältungskrankheiten, insbesondere Lungenentzündung, zu leiden hat, und daß er durchschnittlich überhaupt nicht alt wird.

Wir haben gesehen, daß von Angola aus die in der Vollkraft des Lebens stehenden Männer nach S. Thomé gebracht werden, während die minderjährigen meist auf den Pflanzungen des Festlandes verbleiben. Infolge des frühzeitigen Alters muß also auch in S. Thomé ein stärkerer Abgang stattfinden als in Angola. Die Einwirkung des Klimas der Insel, besonders der kalten Nächte, und der Art der Beschäftigung, will ich hiermit nicht in Abrede stellen.

Wenden wir auf die bisherigen Ausführungen einen Blick zurück, so finden wir, daß die Pflanzungen von Angola und S. Thomé von jeher bis auf unsere Zeit als Arbeiter Sklaven hatten, die im Wege des Kaufs erworben wurden. Während die Sklaven früher dauernd ihrem Herrn dienen mußten, wurden sie in der letzten Zeit nach fünf Jahren nominell frei, blieben aber meist freiwillig oder wurden durch absichtlich herbeigeführte Verschuldung zum Bleiben gezwungen. Die

\*: 4108 im Jahre 1897 auf eine Gesamtzahl von 22000 Arbeitern.

Lage der Sklaverei-Arbeiter ist eine erträgliche; sporadisch kommen Fälle von grausamer Behandlung vor. Einzelne Betriebe bedingen, gerade wie in Europa, für die Gesundheit der Arbeiter größere Gefahren.

Der immer schamloser betriebene Sklaventransport und die Bedrückung der Eingeborenen führen 1902 zum Aufstand, wobei die Mißbräuche portugiesischer Händler und Beamten an den Tag kommen und die öffentliche Meinung in Portugal erregen. Dadurch wird die Regierung zum Erlaß von Arbeiter-Schutzmaßregeln geädigt, welche in erster Linie durch strengste Beaufsichtigung der Arbeiteranwerber Wandel zu schaffen geeignet sind.\*)

## II. Zwangs- und Besserungsarbeit.

Durch die Besserung der Lage der Arbeiter und die Abstellung der Mißstände bei der Arbeiteranwerbung in Angola wurde nur eine Forderung erfüllt, die man an eine zivilisierte Nation stellen muß, aber die Arbeiterfrage war damit nicht gelöst. Angola hätte vielleicht seinen Bedarf an Arbeiterkräften decken können, S. Thomé aber mit seinem Jahresbedarf von 4000 Arbeitern war schlimmer dran als vorher, wenn diese Arbeiterschutzvorschriften wirklich durchgeführt wurden. Ein 1895 mit Unterstützung der Regierung unternommener Versuch mit 300 chinesischen Kulis war schiefgeschlagen, da diese das Klima nicht ertrugen und eine Erneuerung derselben war aussichtslos, da an der Ostküste dieselben Erfahrungen gemacht worden waren.

Freiwillig waren fast keine Arbeiter für die Inselprovinz zu haben, und bei der Weiterentwicklung Angolas war dieselbe Erscheinung für die Pflanzungen dort zu erwarten.\*\*)

Zwang hatte früher geholfen, und nur Zwang konnte jetzt helfen, aber nicht der aus roher zügelloser Gewalt entsprungene, sondern der gleichmäßige, gesetzlich geregelte.

„Alle Eingeborenen der überseeischen portugiesischen Besitzungen haben die moralische und gesetzliche Verpflichtung danach zu streben, durch ihre Arbeit die Mittel zu erwerben, die zu ihrem Unterhalt und zur Verbesserung ihrer eigenen sozialen Lage erforderlich sind. Sie können nach freier Wahl entscheiden, wie sie dieser Verpflichtung genügen wollen, erfüllen sie diese aber nicht auf irgend eine Weise, so kann die Behörde sie dazu zwingen.“ So lautet Artikel 1 der Vorschrift über die Arbeit der Eingeborenen in den portugiesischen Kolonien vom 9. November 1899. Auf diesem Artikel baut sich der Versuch einer Lösung der portugiesischen Eingeborenenfrage auf und an ihn schließen sich Kapitel I, IV und V der Vor-

\*) Über die Einrichtung des Dektets vom 16. Juli 1902 schreibt mir Herr Kengeneyndt: „Meine Beobachtungen gelegentlich meines letzten Aufenthaltes in São Thomé nach, hatte die verdächtige Gesetzgebung schon im Dezember 1902 mancher zur Verbesserung der Lage der Neger auf den Plantagen beigetragen. Es wurde in fürsorglicher Weise für bessere Wohnungen, bessere Beschäftigung (seit einigen Jahren wird in immer steigenden Mengen argentinisches Fleisch und Reis zur Beschäftigung der Arbeiter in São Thomé eingeführt) viel getan, um das Los der Neger zu verbessern. Der steigende Wohlstand der Pflanze gibt ihnen auch die Mittel dazu, während in den ersten Zeiten alle Einrichtungen auf das Primitive getroffen werden mußten, um die Anlagekosten nicht zu sehr zu vergrößern. Heute ist es in São Thomé um Vieles besser geworden gegen die Zeit vor 10—15 Jahren.“

\*\*) Im Jahre 1900 beschäftigten, wie mir ein Kenner des Landes mitteilt, einige Zuckerrübenpflanzungen (zur Schnapsbereitung) Tausende von Arbeitern.

schrift vom 16. Juli 1902 an, welche die Zwangs- und Besserungsarbeit behandeln. Diese Zwangs- und Besserungsarbeit soll das Mittel abgeben, um die für die Pflanzungen so nötigen Arbeitskräfte zu gewinnen.

Die Zwangsarbeit ist in folgender Weise geregelt:

a) Die verschiedenen Arten, wie der Arbeitspflicht genügt werden kann.  
„Jeder gesunde Eingeborene der Provinz Angola ist zur Arbeit verpflichtet, (Art. 1) und wer nicht freiwillig arbeitet, wird dazu gezwungen. Von den über 18 Jahre alten Personen ist die Art der Arbeit selbst zu wählen, für die über 10 Jahre alten trifft der Vormund oder die Behörde die Wahl.

Als Erfüllung der Arbeitspflicht gelten:

die jährliche Bebauung von Flächen, die nicht kleiner als 5000 qm sind und deren Erzeugnisse nicht weniger als 45000 Reis beim Verkauf am Orte einbringen;  
die berufsmäßige Ausübung von Handel, Gewerbe oder einem künstlerischen Beruf, wenn der monatliche Reinertrag im Durchschnitt nicht geringer als 3000 Reis ist;

der Militärdienst oder die Verwendung in der Provinzialverwaltung;

die freiwillige, mindestens achtmonatige Arbeit bei Privatpersonen in jedem Jahre.

b) Die Ermittlung der Säumigen.

Von drei zu drei Jahren werden in jedem Kreise alle Angaben, die mit der Arbeitspflicht zusammenhängen, über die Männer im Alter von 14—60 Jahren gesammelt. Ausgenommen sind die Häuptlinge und Großen. Hiernach werden alphabetische Listen angelegt, in welche alle Angaben über Tod, Umzug, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsverträge eingetragen werden. Können die ermittelten Säumigen nicht binnen drei Monaten eine Arbeitsbescheinigung vorweisen, so werden sie zwangsweise zur Arbeit veranlaßt. Die Listen der einzelnen Kreise bilden für den Bezirksgouverneur die Grundlage für die Verteilung der Zwangsarbeiten. In den Bezirken, in denen ihrer Lage wegen keine Listen geführt werden können, sind die Häuptlinge zur Stellung der Anzahl Leute verpflichtet, die von ihnen auf Grund anderer Ermittlungen verlangt werden. Für Entgegenkommen den Behörden gegenüber in dieser Hinsicht können den Häuptlingen Belohnungen gegeben werden.

Wo zu befürchten ist, daß Entvölkerung oder ein schwer zu brechender Widerstand entstehen könnte, da ist von der Anwendung der Zwangsmaßregeln abzusehen.

c) Die Verwendung der Zwangsarbeiter.

Die Arbeitgeber (mit wenigen Ausnahmen) können die Zuteilung von Zwangsarbeitern beantragen, sofern die Anzahl der letzteren nicht geringer als zehn ist und die Dauer der Verwendung nicht weniger als drei Jahre beträgt und es sich nicht um Diener, Köche, Jagdgehilfen, Schiffsknechte usw. handelt. Die Arbeitgeber, welche die Arbeiter in denselben Kreise beschäftigen wollen, sowie diejenigen, welche die größte Anzahl auf die längste Dauer (aber nicht über fünf Jahre) beantragen, werden bevorzugt.

Das Verhältnis der Zwangsarbeiter zu den Arbeitgebern ist dasselbe wie bei den freien Arbeitern, nur fällt beim Vertragsschluß — wenn man noch von einem solchen sprechen kann — die Bedingung der Zustimmung der Arbeiter fort. Letztere werden den Arbeitgebern durch die Behörden zugeführt.

Die Zwangsarbeiter können, wie wir später sehen werden, auch zum Anbau von Land und außerdem zu Arbeiten für den Staat und im Militärdienst verwendet werden.

Eingeborene, die während einer fünfjährigen Zwangsarbeit wiederholt gegen die Vorschriften verstoßen, werden nach Ablauf dieser Zeit in die Militärstrafabteilung gesteckt.

In engem Zusammenhang mit der Zwangsarbeit steht die Besserungsarbeit.

Sie besteht neben der Zwangsarbeit als Strafe für die sogenannten Unverbesserlichen.\*) (Art. 78).

Die zur Besserungsarbeit Verurteilten werden der Behörde übergeben, die für die Verbüßung der Strafe sorgt. Im allgemeinen soll der Arbeiter im Gebiete der Behörde bleiben, welche die Strafe auferlegt. Bei hartnäckiger Widerspenstigkeit kann er jedoch verschickt werden. Die Strafe besteht darin, daß der Eingeborene an bestimmten Tagen tatsächlich arbeiten muß. Die Besserungsarbeit wird bei Staats- oder Gemeindeunternehmungen, mangels solcher bei Privaten auf deren Antrag geleistet. Die Rechte und Pflichten den Arbeitern gegenüber sind dieselben wie bei freiwilligen Arbeitern mit folgenden Ausnahmen:

Vom Lohne wird nur ein Drittel in Geld bezahlt und alle 14 Tage zur Verfügung des Arbeiteranwaltes des Kreises, bei einer amtlichen Kasse hinterlegt, die es dem Arbeiter am Ende der Strafe auszahlt. Die Verurteilten bleiben auch während der freien Zeit bewacht und können nötigenfalls in das öffentliche Gefängnis gebracht werden. Vergehen der Verurteilten können mit Festungsarbeit bestraft werden.

Mit Besserungsarbeit von drei Monaten bis zu einem Jahr werden die Arbeiter bestraft, die fliehen oder sich weigern zu arbeiten, oder fortgesetzt unehorsam sind, ohne indes sonstigen Schaden anzurichten oder sich persönliche Angriffe zu Schulden kommen zu lassen. Die Besserungsarbeit wird zu Gunsten des Arbeitgebers geleistet, ohne daß der Arbeiter Anspruch auf Lohn hat, und sie wird auf die Vertragszeit nicht angerechnet. Die Arbeiter, welche sich ohne Mitwirkung der Behörde nach außerhalb anwerben lassen, und ebenso die unehorsamen und unverbesserlichen Söhne von unbemittelten Eingeborenen werden auf Antrag der Eltern mit Besserungsarbeit bestraft. —

Wer afrikanische Verhältnisse nur einigermaßen kennt, der wird den angeführten Artikeln von der Zwangs- und Besserungsarbeit auf den ersten Blick ansehen, daß sie nicht verfaßt sind, um die Eingeborenen in ihrem eigenen Interesse zu segensreicher Arbeit zu erziehen, sondern daß sie nur einen Ausgleich bilden, welcher die durch die Arbeitsschutzgesetzgebung fortfallenden Arbeitskräfte für die Plantagen in einer weniger anstößigen Form wieder einbringen soll.

Mit der Anstellung von Sägen über die moralischen Pflichten der Eingeborenen lockt man keinen Neger aus seinem beschaulichen Dasein hervor und bringt ihn zur Arbeit. Daher kann es nicht an Gelegenheit fehlen die Bestimmungen über die Zwangsarbeit in Anwendung zu bringen und die nötigen Arbeiter zusammen zu holen. \* Artikel 66 und 67 zeigen, für wen die Arbeiten bestimmt sein sollen,

\* Die Ausdrucksweise des Artikel 78 ist unlogisch, denn bei Unverbesserlichen nutzt auch keine Besserungsarbeit.



da Hausbedienstete „usw.“ nicht abgegeben und diejenigen Arbeitgeber bevorzugt werden, welche die meisten Arbeiter auf längere Zeit verlangen. Aus der Bestimmung, daß für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren kein Zwangsarbeiter abgegeben wird, ergibt sich auch die Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse.

Die Bestimmung des Artikels 62, wonach die Häuptlinge in Gegenden, wo keine Listen geführt werden, zur Stellung der Anzahl Zwangsarbeiter verpflichtet sind, welche von ihnen verlangt wird, führt dazu, daß die Häuptlinge sich auf diese Art mißliebiger Personen erledigen und auf irgend welche Weise Aufgegriffene als Arbeitsscheue zur Zwangsarbeit abliefern, zumal da sie nach Art. 59 belohnt werden können; kurz, die Häuptlinge werden wie früher, Sklaven liefern.

Die Dehnbarkeit des Art. 71, wonach Eingeborene, welche während fünfjähriger Zwangsarbeit wiederholt gegen die Vorschriften verstoßen, in die Militärstrafabteilung gesteckt werden, ermöglicht es, Strafsoldaten in jeder gewollten Anzahl einzustellen, denn bei welchen Zwangsarbeitern könnte man, wenn man den Willen dazu hat, keinen Verstoß gegen die Vorschriften auffinden!

Die Verordnung vom 16. Juli 1902 kommt — abgesehen von einem bisher noch nicht erwähnten Teil, der bei dem Kapital über die Besiedelung besprochen wird — darauf hinaus, daß die schlimmsten Mißstände, hauptsächlich der Sklavenraub, abgestellt werden und daß an Stelle des Sklavenkaufs durch die Pflanzler und Industriellen bei gewissenlosen Händlern die Lieferung von Sklavenarbeitern durch die Behörden erfolgt, wofür eine Gebühr zu entrichten ist.

Und so stehen wir im XX. Jahrhundert vor der Tatsache, daß in der Kolonie eines modernen Kulturstaates unter den Augen und der Beihilfe der Behörden die Sklaverei in vollster Blüte steht.

Das heute in Angola bestehende System ist nichts anderes als eine Staats-  
sklaverei.

Wenn man über einen Verbrecher zu Gericht sitzt, dann wird wohl erwogen, welche Umstände zu seinen Gunsten sprechen, ob ihn die Macht der Verhältnisse zu seiner Tat gedrängt hat, und hat er in der Notwehr gehandelt, so wird er sogar freigesprochen. Ähnlich verhält es sich hier. Ehe man die portugiesische Nation wegen einer Handlungsweise verdammen darf, welche nach den Anschauungen unserer Zeit als Verbrechen schlimmster Art gilt, muß man untersuchen, wie sie zu der Tat gekommen ist. Losprechen von Schuld kann man die Portugiesen nicht, aber mildernde Umstände muß man ihnen zubilligen und diese mildernden Umstände liegen in der historischen Entwicklung.

Man ist leicht geneigt die moderne portugiesische Sklaverei besonders scharf zu verurteilen, weil die Portugiesen die älteste Kolonialmacht sind und in den Besitzungen, welche sie heute ihr eigen nennen, seit vier Jahrhunderten Fuß gefaßt haben. Man vergißt aber hierbei, daß es sich nur darum handelte Fuß zu fassen und nicht, wie wir gewohnt sind es aufzufassen, im modernen Sinn zu kolonisieren.

Neue Handelsbeziehungen zu eröffnen war der Zweck ihrer Entdeckungsfahrten, und daher erstreckte sich ihre Herrschaft nur auf die Küsten. Mit dem Hinterlande standen sie nur in Handelsverlehr. Erst das Ende des XIX. Jahrhunderts brachte eine Änderung dieser Politik in den afrikanischen Kolonien. Die europäischen Mächte begannen die Aufteilung des schwarzen Erdteils. Portugal, ohnmächtig sich zu wehren, mußte es sich gefallen lassen, daß andere Nationen ihm Gebietsteile nahmen, da keine Anstalten getroffen worden waren, dieselben zu kolonisieren.

England und Deutschland schlossen sogar in den achtziger Jahren einen Geheimvertrag über die Aufteilung der portugiesischen Besitzungen in Afrika, für den Fall, daß das damals vor dem Staatsbankrotte stehende Portugal, seinen Kolonialbesitz einst aufgeben müßte, der ihm nicht nur nichts einbrachte, sondern große Zuschüsse abnötigte.\*)

Portugal stand also vor der Entscheidung entweder seinen Kolonialbesitz zu veräußern, oder aber im modernen Sinn zu kolonisieren, das Hinterland zu erschließen und unter Verwaltung zu nehmen.

Als der Gedanke an eine Aufgabe der Kolonien bekannt wurde, entstand ein Sturm der Entrüstung in Portugal. Auch den letzten Rest der einstigen Kolonialherrlichkeit aufzugeben, mit dem der Ruhm und der Stolz der Nation verknüpft war, an welcher das Volk in seiner schlimmen Zeit zehrte, erschien den Portugiesen wie ein Verbrechen, wie ein Vernichtungsschlag. Es begann nun ein Verzweiflungskampf, um nicht hinter den anderen Mächten zurückzulieken. Erst von dieser Zeit an kann man also die Kolonialtätigkeit der Portugiesen in Afrika datieren.

In diese Periode fällt die Arbeiternot von S. Thomé, durch die gezielte Aufhebung der Sklaverei und Erschwerung der Sklavenzufuhr hervorgerufen. Konnten keine Arbeitskräfte beschafft werden, so war der wirtschaftliche Untergang S. Thomés besiegelt. Bei der schlechten Finanzlage Portugals wäre dies aber ein Todesstoß für den ganzen portugiesischen Kolonialbesitz gewesen, dem S. Thomé war neben Cabo Verde und Macau die einzige überseeische Provinz, die Überschüsse einbrachte. Portugal wurde also durch die Macht der Verhältnisse gedrängt den bisherigen, von der Zivilisation verworfenen Standpunkt beizubehalten. Eine reiche Nation hätte die Sklaverei aufheben und die Pflanzler von S. Thomé und Angola entschädigen können. Portugal besaß aber die Mittel zu dieser Entschädigung nicht und war sogar auf die Einnahmen, die aus dem bisherigen Verhältnis entstanden, angewiesen.

Andere Nationen hatten diese Schwierigkeit in Afrika nicht. In ihren Besitzungen konnten Pflanzungen, Bergbau und Industrien nur in Angriff genommen werden, wenn Arbeitskräfte vorhanden waren; es entstand also keine wirtschaftliche Schädigung, wenn dies unterblieb.

Portugal aber besaß diese Pflanzungen und Industrien und durch ihre Vernichtung würde das Land einen schweren wirtschaftlichen Schlag erlitten haben.

Wenn man sich auf den Boden der streng liberalen Anschauung stellt, so kann man Portugal, abgesehen von den sporadischen Ausschreitungen nur vorwerfen, daß es nicht der heutigen Anschauung von Zivilisation, die Existenz von S. Thomé und dadurch wahrscheinlich von seinem ganzen Kolonialbesitz gepfeift hat. Ferner darf man nicht vergessen, daß die portugiesische Westküste Afrikas von Anbeginn an der Sitz der Neger-Sklaverei gewesen ist, und daß diese dort nie aufgehört hat, daß also dadurch die Anschauung über die Sklaverei bei den Portugiesen eine ganz andere, mildere ist als bei den anderen Völkern.

\*) Bei der Benützung des Zuschusses, den die portugiesischen Kolonien vom Mutterlande erfoderten, ist der sehr hohe wirtschaftliche Nutzen in Rechnung zu stellen, den Portugal von seinen Kolonien hat. Der Handel mit den Kolonien, der durch die Schutzverträge (Schutzgebiete) und Bevorzugung der nationalen Schifffahrt gänzlich in Portugal konzentriert wird, ist im Wirtschaftsleben dieses Landes ein bedeutender Faktor.

Ich glaube, daß ein Vorschlag, welchen v. Wismann für die deutschen Kolonien gemacht hat, zur Lösung der Arbeiterfrage in S. Thomé und Angola beitragen könnte, ohne gegen die heutige Anschauung von der Freiheit des Individuums zu verstoßen. Der frühere Gouverneur D. Ostafrikas schlägt nämlich vor, jeden Eingeborenen zu einer Arbeitsdienstzeit auszuheben, wie bei uns jeder Bürger seiner Militärpflicht genügen muß.

Zu einem solchen System sind die Neger Angolas durch die bisherige Behandlung geradezu vorbereitet und erzogen worden.

Die jetzigen Vorschriften haben etwas diesem System Verwandtes, nur öffnen sie der Willkür Tür und Tor.

Es müßte die neue Organisation dann nicht nur auf die Interessen der Pflanze und Industriellen zugeschnitten werden, sondern diese müßten ihre Verhältnisse auch der richtigen Form der Eingeborenenbehandlung anpassen.

Die allererste Bedingung aber ist, daß den Eingeborenen für die Dienstpflicht ein Äquivalent geboten wird, welches sie jetzt für ihre Zwangsarbeit nicht haben.

Es muß Ruhe und Sicherheit im Lande geschaffen werden durch eine geordnete, das Hinterland umfassende Verwaltung und nicht mehr dürfen Überfälle, Krieg und Sklavenraub durch wilde Stämme, die ruhigen Eingeborenen in Schrecken halten, das Land entvölkern und die Besiedelung verhindern.

Ob freilich Portugal mit seinen geringen Mitteln und seiner geringen Macht diese Ordnung und Sicherheit wird schaffen können, ist eine andere Frage.

### III. Die farbigen Handwerker und Angestellten.

Bei der Deckung des Bedarfs an Handwerkern, Aufsehern, Handelsgehilfen und Angestellten aller Art durch Eingeborene ist die Lage in demselben Maße günstig in Angola wie sie bei der Arbeitergewinnung für Pflanzungen und Großindustrie ungünstig ist, und wir finden ein erfreuliches Bild, welches uns die erfolgreichen Ergebnisse einer mehrere hundert Jahre alten Kultur vor Augen führt.

Der Gegensatz ist dadurch begründet, daß sich die kolonialisatorische Tätigkeit der Portugiesen — wie wir schon gesehen haben — lediglich auf die Küste und einen geringen dahinter liegenden Streifen erstreckte, während sich auf das weite Hinterland, aus welchem die Arbeiter genommen werden, die portugiesische Herrschaft bis heute noch nicht ausdehnen konnte.

Wo die Portugiesen von altersher Fuß gefaßt haben, da haben sie durch den Grundsatß sich *connubio et commercio* mit den Eingeborenen zu vermischen unbedingt kulturfördernd gewirkt. Dieser Grundsatß schließt aber außer anderen Gefahren auch die in sich, den Europäer zum Eingeborenen hinabzuziehen. Anderen Völkern ist eher eine instinktive Abneigung gegen die farbigen Rassen eigen, als das Bestreben dieselben sich gleich zu stellen.

Diese Eigenart der Portugiesen ist vielleicht durch ihre eigene vielfache Blutmischung zu erklären, besteht doch die Bevölkerung des Königreichs, abgesehen von den beiden nördlichen Provinzen aus einem Mischvolk, hervorgegangen aus den alten Lusitanern, Römern, Arabern und Kolonisten aus Frankreich, Holland und Friesland, die man zur Zeit der Kreuzzüge heranzog, endlich aus der Vermischung mit zwangsweise getauften Juden und Eingeborenen.

Die Gleichstellung der Eingeborenen vollzieht sich etwa nicht nur unwillkürlich, sondern ist gesetzlich festgelegt. Sie gründet sich auf Artikel 7, § 1 der Konstitutionsakte, wonach diejenigen portugiesische Bürger sind, welche in Portugal und seinen Schutzgebieten geboren werden.

In S. Thomé werden die als Besitzer von Pflanzungen ansässigen Neger gesellschaftlich vollkommen gleichbehandelt, es gibt Neger als Kolonialoffiziere, höhere Beamte, ja sogar als Viscondes. Für dem Staate geleistete Dienste stehen dem Eingeborenen die gleichen Auszeichnungen in Aussicht wie dem Europäer. Regierung und Gesetz machen keinerlei Unterschied zwischen afrikanischen und europäischen Portugiesen.

Diese Gleichstellung bezieht sich aber nur auf diejenigen Eingeborenen, welche eine gewisse Kulturstufe erreicht haben, die Neger des Hinterlandes, die Wilden, sind davon ausgeschlossen, was man ja bei der Sklavenhaltung auch deutlich sieht.

Die amtliche Definition für die Eingeborenen, welche „en canaille“ behandelt werden dürfen, lautet bei Ausnahmebestimmungen folgendermaßen: „Im Sinne der vorliegenden Vorschrift werden als Eingeborene angesehen, die im Überseegebiet von eingeborenen Eltern geborenen Personen, welche sich durch ihre Erziehung und ihre Gewohnheiten von ihrer Rasse nicht unterscheiden“.

Die Eingeborenen an der Küste haben sich durch das lange Zusammenleben mit den Portugiesen deren Sprache und Religion angeeignet, letztere allerdings nur sehr äußerlich, ihr Geist ist ihnen fremd geblieben, und was sie am meisten daran festhält, ist der Pomp. Ihre geistige Begabung ermöglichte es ihnen, sich von der europäischen Zivilisation alle Arten von Handwerk, die Kunst des Lesens und Schreibens, sowie des Offizierens anzueignen. Mit besonderer Vorliebe lassen sie sich in kaufmännischen Geschäften in allen Beschäftigungen eines Handlungsgehülfen zur vollsten Zufriedenheit verwenden. Viele werden auch von den portugiesischen Häusern in entfernte Gebiete geschickt, um Skautschaf, Vieh, Wachs und andere Landesprodukte einzuhandeln, wobei sie sich sehr geschickt erweisen. Die 226 Schmiede, 135 Töpfer, 47 Maurer, welche das Jahrbuch für 1898 aufführt, sind mit wenigen Ausnahmen Eingeborene; die Gouvernementsdruckerei zählt nicht weniger als sechs Setzer und sieben Drucker und Gehülfen; alles gleichfalls Eingeborene.

In Angola finden sich unter dreizehn Angestellten des Generalsekretariats zwölf Eingeborene der Provinz, darunter der erste Beamte, sowie ein aus S. Thomé gebürtiger Schreiber. Auch die höher gestellten von ihnen begannen ihre Laufbahn als einfache Schreiber und rüdten nach und nach zu Sektions- und Abteilungschefs, einer sogar zum Oberbeamten auf, und dieser hat schon einige mal die Geschäfte des Generalsekretariats zu führen gehabt. Auch in der Kassen-, Post-, Telegraphen- und Postverwaltung sind viele Eingeborene angestellt und sie zählen nicht zu den schlechtesten Beamten. Es gibt überhaupt keinen Verwaltungszweig der Provinz, in dem nicht Eingeborene dienen.

Mischlinge spielen unter diesen Lenten eine weniger bedeutende Rolle. Man sagt mir, sie seien meist schwächlich, vielfach rachitisch und pflanzten sich nicht bis zur dritte Generation fort. Ein hübscher Zug ist es, daß bei in der Kolonie zwischen Portugiesen und Portugiesinnen geschlossenen Ehen etwa vorhandene Kinder, die aus Verbindungen des Mannes mit Negerinnen stammen, in die Familie aufgenommen werden.

In neuester Zeit tragen die katholischen Missionen viel zur Erziehung von Handwerkern und überhaupt zur Erschließung des Landes bei. Die Väter vom Heiligen Geist, die hier in Betracht kommen, sind vorwiegend Elsässer, sowie Franzosen und in katholischen Missionsschulen erzogene Portugiesen.

Seitdem die portugiesische Regierung erkannt hat, daß sie mit eigenen Kräften das Werk der Kolonisierung nicht vollbringen kann, gibt sie an die genannte Mission Subventionen und nicht zu ihrem Schaden. So wurde für die Guanama-Mission im Jahre 1900 ein jährlicher Zuschuß von ca. 17000 M. ausgesetzt. Von diesem Zeitpunkt an drang die Mission in Gebiete vor, an deren Bekanntwerden und faktische Occupation Portugal noch nicht hatte ernsthaft denken können. Ihre Zöglinge erwirbt sie hauptsächlich durch Kauf minderjähriger Sklaven.

Die Missions-Station in Huilla, eine Musteranlage, die eine kleine Stadt bildet, zählte im Jahre 1901 Zweihundert Zöglinge. Dort werden neben den gewöhnlichen Fächern des Schulunterrichts allerlei Handwerke gelehrt. Es besteht eine Gerberei, in der als Gerbstoffe nur einheimische Rinden und Häute verwendet werden, eine Schneiderei, Schusterei, Zimmerwerkstatt, Buchdruckerei, Bierbrauerei, Schmiede, Tischlerei, Wagenfabrik und Biegelei, eine große Dampfmaschine für den Betrieb von acht Holzsägen, einer Mahlmühle, Drehbank usw.; sogar ein photographisches Atelier. Die Mädchen lernen Lesen, Schreiben, Rechnen, werden in Handarbeiten aller Art, im Waschen, Plätten, Kochen und landwirtschaftlichen Arbeiten unterrichtet.

Landwirtschaft und Viehzucht wird in umfangreichem Maße betrieben.

#### IV. Die Deportierten als Arbeiter.

Die Verwendung von Deportierten in den portugiesischen Kolonien ist ebenso alt wie diese Kolonien. Schon bei den ersten Entdeckungsfahrten setzte man zum Tode verurteilte Verbrecher an der Küste an, die das Land erforschen sollten und dafür ihr Leben geschenkt erhielten, dasselbe aber in den neu entdeckten Ländern verbringen mußten. Später wurden die Deportierten teils als Ansiedler, teils als Arbeiter verwendet, und so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Die Erfolge der Ansiedlungsversuche sind in dem Kapitel über die Besiedelung erörtert.

Die Beschäftigung von portugiesischen Deportierten als Arbeiter konnte naturgemäß nur da Erfolg haben, wo das Klima so beschaffen ist, daß der Europäer schwere körperliche Anstrengungen ertragen kann.

In S. Thomé ist dies nicht der Fall, und aus diesem sowie noch anderen hier bedeutungslosen Gründen wurde auf Ansuchen der dortigen Pflanzler vor einigen Jahren die Verschickung von Deportierten, welche von Zeit zu Zeit in größerer und kleinerer Anzahl<sup>\*)</sup> dorthin geschafft worden waren, eingestellt.

Portugal verschickte von 1837—1864 7501 Männer und 208 Weiber zu lebenslänglicher oder zeitiger (3—15jähriger) Freiheitsstrafe nach den ostafrikanischen Besitzungen bei schweren und nach westafrikanischen bei leichteren Verbrechen. (Dr. War.)<sup>\*\*)</sup> Die Durchschnittszahl der Jahre 1893—95 war 274 Männer und 27 Frauen.

<sup>\*)</sup> Rimini gibt 1854 den jährlichen Durchschnitt der nach S. Thomé und Príncipe verschickten Deportierten auf nur 8—10 an.

<sup>\*\*)</sup> Den „Strafinseln“ von Casimir Wagner, Stuttgart 1904 entnommen.

Die Deportation gründet sich auf das portugiesische Strafgesetzbuch. Nach Lavares de Medeiros kennt dasselbe als schwere Strafe: Einschließung in Einzelhaft (priso maior celular) auf die Dauer von acht Jahren mit nachfolgender Deportation (degrado) für 20 Jahre, von denen nach richterlichem Ermessen bis zu zwei Jahren an dem Deportationsorte im Gefängnis verbüßt werden können; Einschließung in Einzelhaft auf die Dauer von acht Jahren mit nachfolgender zwölfjähriger Deportation; vierjährige Einschließung mit achtjähriger Deportation. Solange die beabsichtigte Gefängnisreform nicht durchgeführt ist, muß der Richter im Urteil angeben, welche Strafe der Verurteilte als Ersatz für die im Gesetz eigentlich angedrohte zu verbüßen hat.

Die Ersatzstrafen sind folgende: 28jährige Verbannung mit 8—10 jähriger Einsperrung am Deportationsorte, Deportation auf die Dauer von 25, 20 und 15 Jahren; zeitige Verbannung (degrado temporario); Ausweisung aus dem Staatsgebiete auf bestimmte oder unbestimmte Zeit usw.

Jede Beurteilung zu einer schweren Strafe zieht öffentlichrechtliche und bürgerlichrechtliche Folgen nach sich.

Durch spätere Gesetze wurde die Deportation als Strafschärfung für Rückfällige festgesetzt (v. Liszt S. 535 ff).

Das Militärjustizgesetz vom 13. Mai 1896 kennt Einschließung in eine afrikanische Festung für 25 Jahre, Deportation, eine einfache Verbannung und militärische Verbannung d. h. Verlegung des Militärdienstes aus Portugal in eine der Kolonie für 3—10 Jahre.

Verurteilte Anarchisten werden nach dem Gesetze vom 13. Februar 1896 nach Verbüßung der Hauptstrafe der Regierung zur Verstärkung nach den überseeischen Provinzen übergeben, und dürfen nur mit Genehmigung zurückkehren, nachdem sie Beweise ihrer guten Führung gegeben haben.

Die Hauptstation für die nach Angola verschifften Deportierten\*) ist Loanda, wo in den starken Gefängnissen der Festung São Miguel durchschnittlich 600 Verurteilte untergebracht sind. Diejenigen, welche sich gut führen, werden als Arbeiter im Zollhause oder bei öffentlichen Arbeiten, sowie als Diener und Gärtner bei den Beamten der Regierung verwandt. Mit Sonnenuntergang müssen alle wieder auf der Festung erscheinen, wo sie über Nacht eingesperrt bleiben. Nach einiger Zeit wird den Deuten mit guter Führung erlaubt, sich in der Stadt an Private zu verbinden, Handel und Gewerbe zu treiben oder sich anzusiedeln; es müssen aber dann zwei Bürgen für sie haften. Die Familien der Deportierten dürfen ihnen in die Kolonie folgen.

Zur Lösung der Arbeiterfrage haben die Sträflinge in keiner Weise beigetragen; die Ursache hierfür liegt darin, daß ihre Anzahl zu gering ist,

daß der Europäer zu schweren körperlichen Erdbarbeiten, wie sie auf den Pflanzungen in Betracht kommen, in tropischen und subtropischen Gegenden nicht eignet ist,

daß die Deportierten danach streben selbständige Gewerbetreibende, Händler oder Ansiedler zu werden, anstatt mit dem Regier in der unlohnenden und gesundheits-schädlichen Pflanzungs- und Industriearbeit in Wettbewerb zu treten.

\*) Mitteilungen des Herrn Aengeneyndt, Groß-Lichterfelde.

Dies Selbständigwerden wird ihnen noch dadurch erleichtert, daß die anderen Portugiesen in der Kolonie die früheren Deportierten, die es häufig nicht nur zu Wohlstand, sondern auch zu Reichtum gebracht haben, gesellschaftlich nicht schlecht behandeln. Viele dieser Sträflinge spielen in dem Leben der Kolonie sogar eine Rolle. Dies wurde mir beispielsweise über einen Arzt erzählt, von dem jeder wußte, daß er an Verwandten drei Giftmorde verübt hatt, um in den Besitz einer Erbschaft zu gelangen. Er übte wie die meisten anderen Sträflinge seinen früheren Beruf aus und erfreute sich einer ausgedehnten Praxis, sowie gesellschaftlicher Gleichbehandlung in besseren Kreisen.

---

### Drittes Kapitel.

#### Die Besiedelung Angolas.

Bei der Besiedelung Angolas ist eine Reihe von Versuchen angestellt worden, über deren Ergebnis verschiedene Ansichten herrschen.

Als Ansiedler kommen Deportierte, freie Portugiesen, Mabeirenser, Boeren und Eingeborene in Frage. Vermittler für die Besiedelung sind der Staat, die Missionen und die großen Kolonialgesellschaften.

Man muß der portugiesischen Regierung das Zeugnis ausstellen, daß sie für die Besiedelung des Landes nicht nur guten Willen gehabt, sondern das bei der schlechten Finanzlage Portugals überhaupt Mögliche versucht hat.

Wir betrachten die verschiedenen Besiedelungsversuche nach den oben angegebenen Unterscheidungen.

##### I. Die Deportation.\*)

Der portugiesische Strafrechtslehrer Silva Mattos versicherte auf dem Strafkongresse in Rom von 1885, daß die portugiesischen Schutzgebiete Afrikas vor allem der Strafverhinderung ihre Entwicklung und wirtschaftliche Blüte zu verdanken hätten\*\*)

Dagegen spricht sich der portugiesische Marineminister J. F. Dias Costa in seinem Bericht an die Kammer vom 1. Juni 1898 über den Zustand der portugiesischen Kolonien in Westafrika in folgender Weise aus:

„Nicht unerwähnt darf ferner die Strafkolonie (in Angola) bleiben, als ein von der Kolonialverwaltung versuchtes Mittel zur sittlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Provinz, das, wie zugegeben werden muß, fast immer wenig günstige Ergebnisse gehabt hat.“

Aus dem Bericht der Generaldirektion der Kolonien an den König vom 30. Sept. 1891\*\*\*) spricht ebenfalls keine günstige Auffassung von der Deportation. Es heißt dort: „Nach unserem Afrika gingen nur die gefesselten Arme der Verbrecher, wie wenn die Kolonie, die ein Schauplatz von Heldentaten gewesen, umgewandelt werden sollte in einen Abzugskanal für den Unrat der Gesellschaft.“

\*) Die Bedingungen, unter welchen die Deportation erfolgt, sind im zweiten Kapitel unter Abschnitt IV. dargelegt.

\*\*) „Die Strafinseln“ von Casimir Wagner, Stuttgart 1904 S. 197.

\*\*\*) Diário do Governo Nr. 229 vom 12. Okt. 1891.



Auch Antonio José de Seixas\*) gibt kein günstiges Urteil ab: „Ein großer Fehler war es, daß die Verbrecher und unverbesserlichen Soldaten nach Loanda und Mozambique in Strafkolonien geschickt wurden, wo der ehrenhafte Bürger, der dort lebt, mit diesem Auswurf des Mutterlandes in Berührung kommen mußte.“

Herr Kengeneyndt, welcher sieben Jahre in Angola gelebt hat, teilt diese ungünstige Auffassung nicht. Er gibt an, daß eine größere Anzahl von ehemaligen Sträflingen als Ansiedler gediehen ist und daß auch eine große Anzahl der im Lande ansässigen Europäer die Nachkommen solcher Sträflinge sind und sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Dieser letzten Tatsache ist m. E. Gewicht beizulegen, denn diesen im Lande geborenen Abstammungen der Deportierten ist die Kolonie die Heimat, und sie besitzen die für jede Kolonisation so schädliche Eigenschaft nicht, Afrika nur als einen vorübergehenden Aufenthaltsort anzusehen, den man nach Erwerb eines gewissen Wohlstandes so schnell wie möglich zu verlassen strebt.

Daß ein großer, wohl der größte Teil der Deportierten sich als Ansiedler nicht bewährte, hat die gleiche Ursache, welche wir noch bei den Madagaskarern kennen lernen werden, nämlich daß keine Rücksicht darauf genommen worden ist, ob die einzelnen Personen ihrer körperlichen und sittlichen Beschaffenheit nach zum Ansiedler taugen. Kränkliche und schwächliche Leute eignen sich ebensowenig wie solche mit sehr gewalttätigem rohem Charakter, der unfehlbar den Eingeborenen gegenüber zum Ausdruck kommt. J. Pereira do Nascimento\*\*) berichtet hierüber ein Beispiel aus dem Kreise Huilla: „Die Ortschaft Huilla ist der erste Punkt der Hochebene, der durch die europäische Rasse zur Zeit des Marquês de Sá da Bandeira\*\*\*) besiedelt wurde. Die ersten Versuche waren nicht erfolgreich, da die erste Kolonie sich aus Verbannten (degradados) zusammensetzte. Es folgte eine deutsche Ansiedelung, die spurlos verschwand.\*\*\*\*)

Darauf wurde eine militärische Ackerbaukolonie versucht, in der der verbannte Soldat der vorherrschende Bestandteil war. . . . Schamlose Räubereien und unwürdige Erpressungen an den Eingeborenen, die bis dahin der Niederlassung der Weißen in ihren Gebieten keinen Widerstand entgegengezeigt hatten, fanden statt“.

Wägen wir diese widersprechenden Urteile gegen einander ab, so finden wir, daß nicht etwa die Deportation an und für sich als Mittel zur Besiedelung ungeeignet ist, sondern daß die Mißerfolge, welche neben den Erfolgen zu verzeichnen sind, größtenteils auf das mangelhafte System, hauptsächlich auf die unterlassene Auswahl zurückgeführt werden müssen.

Bei der zwangsweisen Ansiedelung ist auch nicht berücksichtigt worden, ob die betreffende Gegend für den Europäer erträglich ist. Daher scheiterten eine große Anzahl von Ansiedelungsversuchen mit Deportierten in feberverseuchten Gegenden.

\*) A questão colonial portugueza em presença das condições de existencia da metropole por Antonio José de Seixas. Lisboa 1881. Pag. 27.

\*\*) O Districto de Mossome des por J. Pereira do Nascimento, Medico da Armada real. Lisboa 1892, pag. 83.

\*\*\*) Sá da Bandeira, portug. Staatsmann und Generalleutnant geb. 26. September 1795, gestorben 6. Januar 1876.

\*\*\*\*) Im Jahre 1857 war ein Versuch mit der Ansiedelung von 29 Deutschen gemacht worden.

## II. Die Madeirensen

Die verhältnismäßig starke Auswanderung aus Madeira nach Amerika brachte die Regierung auf den Gedanken, den Auswandererstrom nach Angola zu lenken, um dadurch die Besiedelung dieser Kolonie zu fördern. Diese Absicht wurde durch Gewährung von Unterstützungen an die künftigen Ansiedler erreicht. Im Jahre 1884 kamen die ersten Madeiraleute und 1885 folgten 561 Personen beiderlei Geschlechts. Von den folgenden Jahren ist bekannt, daß 1888 nur 10, 1889 hingegen 288 und 1890 sogar 416 Personen auf Staatskosten nach Angola beordert wurden.\*) Ende der neunziger Jahre wurde der Bezug von Ansiedlern aus Madeira eingestellt.

Bis zum Jahre 1888 wurden die Auswanderer unter den kräftigen, gesunden, nüchternen und arbeitsamen Feldarbeitern ausgesucht und diese Ansiedler bewährten sich auch gut. Von da an benutzten aber die Behörden Madeiras die Gelegenheit, um sich auf Kosten der Provinz Angola alles lästigen Gefindels zu entledigen. Bettler, Landstreicher, arbeitscheue und heruntergekommene Leute aller Berufsarten, gleichgültig ob gesund oder krank, wurden als Familienväter zur Besiedelung Angolas hinausgeschickt. Viele waren Junggesellen; sie heirateten aber in letzter Stunde eine der zahlreichen Dirnen der Insel und kauften eine Anzahl Kinder zusammen, um der sich nach der Kopfszahl steigenden Regierungsunterstützung teilhaft zu werden. „Wir wissen“ schreibt Pereira do Nascimento, „daß vom Mutterlande bestimmte Weisungen nach Madeira gegeben sind, um die Anwerbung ungeeigneter Leute zu verhindern, es scheint aber, daß diese Befehle mißachtet werden, wurde doch sogar von dort aus einmal ein Schwarzer als Ansiedler nach der Hochebene von Mossamedes geschickt — um die Ausbreitung der weißen Rasse zu fördern.“

Die von der Regierung gezahlte Unterstützung war die Gelegenheit, welche es den Behörden Madeiras möglich machte, das arbeitscheue Gesindel der Insel zur Auswanderung nach Angola zu veranlassen.

Die Verpflichtung der Ansiedler war auf fünf Jahre bemessen. Außer freier Übersahrt und Ackerbaugerät wurde ein Vorschuß zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen gewährt und während der ersten zwei Jahre eine Unterstützung gezahlt, welche täglich für jeden Erwachsenen 300 Reis, für jede Frau 200 Reis und für jedes Kind 100 Reis betrug. Zwei Hektar Land, welche dem Ansiedler zur Bebauung überwiesen wurden, fielen ihm nach fünf Jahren als Eigentum zu und konnten dann verkauft, vertauscht und mit Schulden belastet werden.

Wie wir oben gesehen, wurde durch Ankauf oder Leihen von Kindern die Familie künstlich vergrößert. Man ging aber noch weiter: Brüder, Schwestern, Oheime, Tanten, Vettern, Basen usw. wurden mitgenommen, und wo man keinen Verwandtschaftsgrad mehr finden konnte, da nannte man die unterstützungsberechtigten Vergrößerer der Familie „Zugestellte“ (Aggregados).

Auf diese Weise wurden dem Staate große Summen entlockt, ohne daß der Zweck, die Besiedelung erreicht wurde. Denn die indolenten Madeirensen zogen es vor die zwei Jahre, während welcher sie die Unterstützung der Regierung erhielten, überhaupt in süßem Nichtstun zu verbringen und sich nachher bis zu ihrer Rückkehr

\*) O Districto de Mossamedes par J. Pereira do Nascimento. Lissabon 1892.

nach der Heimat von Schnaps, ihrem Lieblingsgetränk, und süßen Kartoffeln, die mühselos gedeihen, kümmerlich zu ernähren.\*)

Die wenigen Ansiedler, welche es ernst genommen hatten, kehrten nach Ablauf der fünfjährigen Verpflichtung zurück, da der Mangel an Verkehrsmitteln den Abgang der Erzeugnisse ihres Fleißes unmöglich machte.

Die Behörden Angolas brachten naturgemäß den Ansiedlern aus Madeira wenig Interesse entgegen und ließen es an aller Fürsorge für sie fehlen. Schon auf dem Marsche zum gesunden Planalto im Mossamedesbezirk wurde der Grund zu Krankheiten gelegt, die unter den Kindern, den Gewohnheitstrinkern und den vielen durch ein ausschweifendes Leben geschwächten Ankömmlingen ihre Opfer forderten. Es wurde keine Rücksicht darauf genommen, ob der Marsch in der Regen- oder Trockenzeit angetreten wurde, ob geeignete Kleidung und genügende Kost vorhanden war! Die Fiebergegenden wurden ohne Vorsichtsmaßregeln passiert, so daß die Ansiedler mit der Malaria behaftet an ihrem Bestimmungsorte anlangten. Häufig mußten die durch Anstrengung des ungewohnten Marsches Geschwächten ihren Durst mit sumpfigem Wasser stillen, was Erkrankung an Dysenterie zur Folge hatte.

War der Rest der Einwanderer glücklich an Orte der Ansiedelung angekommen, so blieb die Gleichgültigkeit von Seiten der Behörde dieselbe und die Leute wurden einfach sich selbst überlassen.

Unter diesen Umständen war an eine gedeihliche Entwicklung der erst so viel versprechenden Niederlassungen der Madeirensen nicht zu denken und heute bieten sie ein Bild traurigen Verfalls.

In richtiger Erkenntnis des völligen Mißerfolges hat die portugiesische Regierung die Kolonisationsversuche mit Leuten aus Madeira abgebrochen. Sie hat aber auch aus diesen Versuchen ihre Lehren gezogen und durch die Verordnung vom 16. November 1899, die wir im IV. Abschnitt dieses Kapitels untersuchen, der Wiederholung der begangenen Fehler vorzubeugen gesucht.

### III. Die Boeren.

Die Boeren kamen zuerst im Jahre 1881 nach jahrelangem Herumstreifen in der Kalahariwüste und im Damaraland nach Angola,\*\*) wo sie im Kreis Humpata mit Genehmigung der Regierung eine Kolonie gründeten, die sich durch Zuzug aus Transvaal rasch auf hundert Familien vermehrte. Bald jedoch wirkten die ver-

\*) Pereira do Nascimento geißelt diesen Mißstand mit den Worten: „Es ist schmachlich, daß die Behörden nicht immer mit der nötigen Strenge gegen solchen Mißbrauch vorgehen, der entsteht, wenn der Madeirensen mit seinen 700 Reis täglich ein wenig Nahrung und eine Flaße Schnaps zu sich nimmt; einige Leiter von Kolonien hatten sogar, uneingedenk ihrer Verantwortlichkeit als Amtsperson, offene Kaufläden, in denen der Brantwein die Hauptsache war. So wurden die Laster der Verwalteten ausgebeutet! (O districto de Mossamedes par J. Pereira do Nascimento, Lisboa 1892).

\*\*\*) The geographical journal, London 1904, berichtet auf Seite 156 in der Abhandlung „A pioneer journey in Angola. By captain Boyd“ folgendes:

„A graphic description of this trek was given to us by one of the participators. Two hundred and fifty waggons left the Transvaal via Khamas country and Lake Ngami, entering Angola by the Humbe district. The trek lasted five years, and encountered disasters innumerable. The Boers arrived in Angola, having lost 250 of their people and some 9000 cattle.“

kommenen Kolonisten aus Madeira, als Störenfriede und im Jahre 1885 räumten ihrthalben viele Boerenfamilien das Feld und kehrten nach Transvaal zurück, andere siedelten nach Palanka über und nur ungefähr 12 Familien blieben.

Später kamen neue Treß aus Transvaal; die portugiesische Regierung kam ihnen aber sehr wenig entgegen und suchte sie durch Vereitung von Schwierigkeiten bei der Landüberlassung fern zu halten. Im Jahre 1902 wird die Stärke der beiden Boerenansiedelungen, von welchen die eine in Katonda, östlich von Benguela und die andere in Humbe östlich von Kossamedes gelegen ist, auf 600 Bewohner angegeben.\*)

Das Fernhalten weiteren Zugugs von Boerenfamilien erfolgte, da sich herausgestellt hatte, daß die Boeren kein wertvolles Ansiedlungsmaterial waren, wenigstens in Bezug auf Seßhaftigkeit und Ausnutzung des Bodens.

Die in Angola ansässigen Boeren ziehen mit Ausnahme der schlimmen Regenzeit draußen umher, um der Jagd oder dem Beruf als Frachtfahrer mit den bekannten Ochsenwagen nachzugehen. Beide Beschäftigungen werfen kaum mehr ab, als was zur Deckung der Unkosten erforderlich ist. Der Boer läßt aber trotzdem nicht davon ab, da das freie ungebundene Leben ihn anzieht. Während seiner Abwesenheit bestellen die Frauen mit den schwarzen Arbeitern das Feld. Mehr als was für das eigene Bedürfnis erforderlich ist, wird nicht gebaut.

Man muß zugeben, daß unter diesen Umständen die Boeren kein Element sind, welches zur wirtschaftlichen Hebung Angolas beiträgt. Aber dennoch haben sie den Portugiesen kolonialisatorische Dienste geleistet, welche gar nicht gering anzuschlagen sind. Der Boer besitzt nämlich ein vorzügliches Talent zur Eingeborenenbehandlung. Er ist hierbei das Gegenstück des Portugiesen, welcher einerseits nichts darin findet sich mit den Schwarzen zu vermischen und sie mit sich oder sich mit ihnen auf eine Stufe zu stellen, andererseits aber wieder die Neger in der Sklaverei hält und offenkundig Sklavenhandel treibt. Während die portugiesische Verfassung die Eingeborenen als vollberechtigte portugiesische Bürger bezeichnet, bestimmt Art. 9 des Grundgesetzes der ehemaligen südafrikanischen Republik die allgemeine staatsrechtliche Stellung der Eingeborenen in folgender Weise:

„Das Volk will keine Gleichstellung zwischen Farbigen und Weißen Eingeborenen zugestehen“. Aber darum war es keinesfalls je gesonnen: „Sklavenhandel oder Sklaverei in seiner Republik zu dulden, suchte aber die Arbeitsamkeit der Neger möglichst zu fördern, um zu verhindern, daß Tausende von ihnen ein arbeitsloses und lichterliches Leben führen.“\*\*)

Nach diesen Grundsätzen haben die Boeren in Angola verfahren. Jeder Widerstand wurde zunächst mit Feuer und Schwert gebrochen, und dann wurden die Unterworfenen mit allen Mitteln zur Arbeit angehalten.

Der Einfluß war ein derart starker, daß heute auf dem Planalto mehr Neger holländisch als portugiesisch sprechen und daß man dort tatsächlich freie Arbeiter — eine Seltenheit in Angola — erhalten kann. Der Respekt vor den Boeren ist bei den Eingeborenen ein unbedingter und einzelne von ihnen richten

\*) „Burenkolonien auf portugiesischem Gebiet“ Tägliche Rundschau vom 13. Juni 1902.

\*\*) E. Kunge, „Die Eingeborenenfrage in der ehemaligen Republik Transvaal“ Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Heft 5, Pag. 352 ff. Jahrg. 1904.

mehr aus als portugiesische Truppenteile. Hierdurch haben die Boeren in einer unruhigen Gegend, wo die portugiesische Herrschaft völlig machtlos ist, ein festes Bollwerk geschaffen, welches das weitere Vordringen der Kolonisation und Besiedelung möglich macht.

Das Bewußtsein, daß die portugiesische Regierung sich ohne ihre Hilfe in jenen Gegenden den Eingeborenen gegenüber kaum würde halten können, brachte die Boeren dazu, sich eine gewisse Unabhängigkeit zu wahren, und dies ist weder der Grund für die Regierung die Macht der Boeren durch Erschwerung der Beschaffung von Feuerwaffen und Munition, sowie durch Verfassung des käuflichen Erwerbs von Grund und Boden zu beschränken.

#### IV. Die freien Portugiesen.

Unter den Ansiedlern bilden die Portugiesen, welche auf eigene Faust oder unter Benutzung der von der Regierung gewährten Freifahrt größtenteils aus dem Norden Portugals gekommen sind, das beste Material.

Im Jahre 1891 wandte sich ein starker Auswandererstrom aus dem nördlichen Portugal nach den afrikanischen Kolonien. Im August des genannten Jahres machten nicht weniger als 750 Auswanderer Gebrauch von der gewährten freien Überfahrt.

Da bei einer so großen Zahl von Einwanderern die Kolonialbehörden denselben nicht an die Hand gehen und ihnen Unterkunft geben konnten, auch die Verkehrsverhältnisse noch nicht so günstig waren, daß eine größere Menge von Ansiedlern auf guten Absatz ihrer Erzeugnisse hätte rechnen können, wurde die Zahl der monatlichen Freifahrten nach den Provinzen Angola, S. Thomé und Mozambique auf dreißig beschränkt.

Die portugiesischen Ansiedler waren meist schon in ihrer Heimat Landwirte und wanderten nicht in der Absicht aus, sich in fernen Landen Wohlstand zu erwerben, der dann in Portugal verzehrt werden sollte, sondern sie wollten sich eine neue Heimat gründen. Diesen Vorsatz haben sie dann auch ausgeführt und sie sind eine wirklich ansässige weiße Bevölkerung geworden, wie die früher erwähnten Nachkommen der aus den Deportierten hervorgegangenen Ansiedler. Gesund, arbeitsam und nüchtern bilden sie einen erfreulichen Gegensatz zu den Kolonisten aus Madeira, welche do Nascimento als träge, lasterhaft, trunksüchtig, als Leute ohne Streben und ohne Ehrgeiz bezeichnet. Gerade wie bei den Boeren in Humpata haben die Madeirensen es vermocht im Kreise Huilla diese guten portugiesischen Ansiedler zu verdrängen. Voll Bitterkeit schreibt hierüber der erwähnte Schriftsteller und genaue Kenner Angolas: „Daneben fanden freie Ansiedlungen von Einwanderern statt, die aus dem Norden Portugals stammen. Sie haben früher gute Tage gehabt und ihr Unternehmen blühte. Der seit vier Jahren eingerichtete Einwandererzug hat aber die Leute bewogen, anderwärts ihr Heil zu versuchen. Damit beginnt der Verfall. Jetzt kann man als Grabchrift für diese Ansiedlungen den Satz empfehlen: „Hier gab es Kolonien, die Ströme von Geld aufsaugten und durch Nachlässigkeit, Sorglosigkeit und Unfähigkeit, die Lieblingstöchter unserer Kolonialverwaltung, zu Grunde gegangen sind.“

Aus der portugiesischen Provinz Algarbien stammen die Ansiedler, welche die Buchten von Porto Alexandre, dos Tigres und das Pipas in Besiedelung genommen haben. Ihre Niederlassung erfolgte vor ungefähr 50 Jahren.

Da der Boden der Küste arm an Süßwasser und unfruchtbar ist, war der Ackerbau aussichtslos, und die Algarbier benutzten den großen Fischreichtum der genannten Buchten, um das ihnen von der Heimat her vertraute Gewerbe der Fischerei\*) auszuüben.

Das milde Klima an der See war den Ansiedlern günstig und im Jahre 1898 war ihre Zahl in Porto Alexandre bereits auf 358 angewachsen. Sie übten ihr Gewerbe mit einer Flotille von 150 Booten aus. In der Bai dos Tigres betrug im gleichen Jahre die Fischereibevölkerung 63 Köpfe. Hier standen 38 Boote und ein Personal von 353 Negern zur Verfügung. Die gefangenen Fische wurden gefalzen und getrocknet und nach dem Innern und dem nördlichen Angola verkauft; hauptsächlich aber nach dem Kongo, S. Thomé und Príncipe ausgeführt, wo sie einen Hauptbestandteil der Nahrung der Pflanzungsflaven ausmachen.

Der Fang und die Zubereitung der Fische erfolgt auf eigene Rechnung oder für einzelne große Häuser in Kossamedes.

J. Pereira do Nascimento gibt im Jahre 1892 den Wert der Ausfuhr für die drei Niederlassungen auf ca. 154000 M. an. Im Jahre 1896 war die Ausfuhr an Fischen schon auf 328000 M. gestiegen.

Diese Niederlassungen der Fischer erfolgten ohne Beihilfe des Staates, und sie blieben bis in die jüngste Zeit sich selbst überlassen. Um so erfreulicher ist das gute Fortkommen der Algarbier. Das gesunde Klima des südlichen Angola ermöglicht auch die Fortpflanzung dieser weißen Ansiedler. Es gibt dort schon Familien im vierten Grade und der Kinderreichtum derselben fällt dem Besucher auf.

Wir sehen, daß es sich auch hier wieder um Auswanderer handelt, die sich eine neue, dauernde Heimat suchen und die einen ihnen bekannten Erwerbszweig ausüben, zu dem sie ihre Körperbeschaffenheit befähigt. Außerdem befinden sie sich in einem wilden, zuträglichen Klima und sie haben, da sie sich an der Küste niederließen, keine Gebiete durchquert, in denen sie den Keim zu schwerer Krankheit erwerben konnten.

Die Erfahrungen, welche mit den Deportierten, den Madeirensern und den freien Ansiedlern aus Portugal gemacht worden waren, sprechen zu Gunsten der letzteren, und die Regierung beschloß im Jahr 1899, von nun an nur noch diese als das für die Besiedelung durch Europäer günstige Element zu verwenden. Es wurde deshalb eine Vorchrift ausgearbeitet, wobei man sich bestrebte alle bisher begangenen Fehler nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Grunde genommen hatten die bisherigen Versuche nichts neues geboten. Es sahen dieselben Fehler zum Vorschein, die auch schon bei der ersten Besiedelung Amerikas gemacht worden waren. Die portugiesische Regierung gibt dies in der Einleitung zu den Vorschriften über Kolonisation in den portugiesischen Kolonien vom 16. November 1899\*\*) offen zu und führt aus, es sei „von der größten Wichtigkeit, daß die auf die Besiedelung der überseeischen Provinzen bezüglichen Dienstzweige durch deutlich bestimmte Vorschriften geregelt würden. Hierbei sei die Wiederholung von Versuchen zu vermeiden, die nicht die erhofften Ergebnisse erzielen konnten, weil die Vorschriften der Wissenschaft und die Erfahrungen der Kolonisationsländer nicht beachtet worden waren.“

\*) Die Algarbier gelten in Portugal als die besten Seeleute und Fischer.

\*\*) *Diario do Gerverno* Nr. 263 vom 20. Dez. 1899. Eine Übersetzung dieser Vorchrift befindet sich im „Deutschen Kolonialblatt“, Jahrgang 1900, Pag. 249 ff.

Die erwähnte Vorschrift vom 16. November 1899 bezieht sich lediglich auf die Ansiedelung von freien Portugiesen und bezweckt:

1) daß die Ansiedelung in einer anerkannt gesunden Gegend liegt, welche die für das Leben von Europäern erforderlichen Bedingungen erfüllt.

2) die Ansiedler an Ort und Stelle Alles derart vorbereitet finden, daß sofort mit der Bebauung des Bodens begonnen werden kann;

3) nur gesunde und unbescholtene Leute sich niederlassen, welche nachweislich die Landwirtschaft oder ein Gewerbe verstehen, für welches in der Kolonie Verwendung ist.

Die Auswahl der Niederlassungsorte fällt von nun an einer Kommission zu, welche in der betreffenden Provinz vom Gouverneur ernannt wird.

Auf dem in Ansichts genommenen Gebiete werden Anbauversuche unternommen, und wenn diese günstig ausfallen, erfolgt die Einteilung in Stücke von je fünf Hektar Größe.

Auf jedem Stück oder in der Nähe desselben wird ein bescheidenes, aber dauerhaftes Wohnhaus errichtet, das mit dem nötigsten Mobiliar und Ackerbaugeräten ausgerüstet wird; sogar die für die betreffende Gegend geeigneten Sämereien werden bereit gestellt.

Da die Besiedelung nicht vereinzelt, sondern immer geschlossen durch mindestens fünfzig Familien erfolgen soll, ist gleich die Einrichtung einer Verwaltung ins Auge gefaßt und zu diesem Zweck wird an geeigneter Stelle ein Gebäude errichtet, das Raum für die Verwaltungsbehörde, für die Schule, einen Missionar und Apotheker bietet.

Nachdem alles so vorbereitet ist, werden in Portugal Ausschreiben erlassen, in denen unter genauer Darlegung der Verhältnisse zur Besiedelung aufgefordert wird.

Die Bedingungen für die Bewohner sind folgende:

1. Sie müssen unter 40 Jahre alt und
2. ebenso wie ihre Familienangehörigen rüstig sein, um sich leicht an das Klima gewöhnen zu können;
3. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt und
4. den Gesetzen über die Militärpflicht genügt haben;
5. verheiratet sein und ihre Familie mit in die Kolonie nehmen;
6. Erfahrung im Ackerbau oder, sofern es sich um Handwerker handelt, behördlich festgestellte Erfahrung in ihrem Beruf haben. (Die Anzahl der Handwerker ist für jede Ansiedelung auf wenigstens zwei Zimmerleute, zwei Maurer, zwei Schmiede, zwei Schuhmacher, einen Schneider und einen Barbier festgesetzt.)

Die bei den Ansiedlern aus Madeira erwähnte Einrichtung der „Zugestellten“ ist beibehalten, aber beschränkt worden. Die Familienhäupter der Ackerbauansiedler können nämlich die Bewilligung freier Fracht nach der Ansiedelung für Personen beantragen, die auf den betreffenden Grundstücken arbeiten wollen; sie haben sich aber zu verpflichten die Heimischaffungskosten zu zahlen, wenn diese Personen, welche ebenfalls die oben angeführten Bedingungen, abgesehen von Nr. 5, erfüllen müssen, wegen Krankheit zurückkehren.

Die Ansiedler genießen folgende Vergünstigungen:

1. Beförderung der ganzen Familie auf Staatskosten vom Wohnort bis zum Orte der Ansiedelung und nach zehnjährigem Aufenthalt freie Rückbeförderung der ganzen Familie nach der Heimat;

2. sie erhalten bei der Einschiffung einen Vorschuß von 30 000 Reis für das Familienhaupt und 50000 Reis für jedes Familienmitglied;

3. es wird ihnen fünf Hektar Bodenfläche unter zehnjähriger Befreiung von Abgaben zugeteilt;

4. ein eingerichtetes Wohnhaus, Ackerbaugerät und Ausfaat für ein Jahr wird ihnen überlassen;

5. sie erhalten während der ersten beiden Jahre eine tägliche Unterstützung in der Höhe von 200 Reis für jedes Familienmitglied und 100 Reis für jeden eingeborenen Bediensteten, sofern deren Zahl nicht über fünf ist; bei Ansiedlern, welche in der Eigenschaft als Gewerbetreibende (Maurer, Schmiede, Zimmerleute, Schuster, Schneider usw.) zugelassen werden, wird nur die Unterstützung an das Familienhaupt und nur während eines Jahres gezahlt;

6. haben die Ansiedler nach Ablauf von zehn Jahren zwei Drittel der ihnen überwiesenen Bodenfläche ausgenutzt, oder in Bearbeitung genommen, so wird ihnen die Rückzahlung eines Drittels der vom Staat geleisteten Vorschüsse erlassen und haben sie die ganze Fläche in Nutzung oder in Anbau genommen, so werden ihnen weitere fünf Hektar mit Abgabefreiheit für fünf Jahre zugeteilt.

7. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Ansiedler auch den Boden mit Wohnhaus und allem vom Staate gelieferten Gerät zum Preise von 10 000 Reis für den Hektar erwerben; die Zahlung kann in zehn Jahresraten erfolgen.

8. besondere Vorteile werden den Ansiedlern gewährt, die sich zu Ackerbaugenossenschaften, zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung eines Teiles oder aller den Gesellschaften gehörigen Grundstücke zusammentun; die Regierung kann ihnen durch Überlassung von Maschinen, Ackerbaugeräten, Vieh und anderen, zur schnelleren Ausnutzung des Bodens dienenden Hilfsmitteln Unterstützung gewähren.

Die Pflichten der Ansiedler sind folgende:

1. Sie müssen mindestens zehn Jahre auf ihrer Ansiedelung verbleiben, sonst verlieren sie das Recht der freien Rückbeförderung;

2. die vom Staate geleisteten Beihilfen sind vom vierten Jahre an in Raten zurück zu zahlen; im vierten und fünften Jahre ein Zwölftel, in den übrigen Jahren ein Sechstel;

3. monatlich ist für jedes Familienmitglied und jeden eingeborenen Bediensteten beim Bau und der Instandhaltung von Straßen oder bei anderen im allgemeinen Nutzen der Ansiedelung liegenden Arbeiten ein Arbeitstag zu leisten;

4. der Ansiedler hat im ersten Jahre mit dem Anbau des Bodens oder sonstiger Ausbeutung desselben zu beginnen, sonst verliert er das Recht auf spätere Beihilfen.

Ist er auch im zweiten Jahre säumig, so geht er und seine Familie des Rechts auf freie Heimbeförderung verlustig.

Die ausreisenden Ansiedler kommen in Lissabon zusammen, wo sie ärztlich untersucht werden. Es wird auch nachgeprüft, ob die anderen für die Bewerbung als Voraussetzung dienenden Bedingungen erfüllt sind. Wenn erforderlich, werden die Familien bis zur Abfahrt des Dampfers untergebracht und unterhalten.



Bei der Ankunft in der Kolonie steht mindestens ein mit den Landeskultur-Verhältnissen jahrelang vertrauter Landwirt zur Erteilung von Ratschlägen und praktischen Unterweisungen zur Verfügung.

Neben dieser durch den Staat vorzunehmenden Massenansiedelung ist auch die Ansiedelung von Leuten vorgesehen, die ohne Staatsunterstützung durch Kauf oder Konzeßion Land erwerben wollen. Deshalb wird bei der Absteckung der großen Ackerbaufolonien gleich eine Anzahl von Abschnitten zu fünf Hektar abgeteilt und ein Preis festgesetzt, zu welchem diese Flächen erworben werden können.

Einzelnen Auswanderungslustigen kann freie Fahrt nach einer portugiesischen Kolonie gewährt werden, wenn sie Erfahrung in ihrem Berufe nachweisen, den bei landwirtschaftlichen Ansiedlern gestellten Bedingungen in Bezug auf Alter, Gesundheit, Familie, Militärverhältnis usw. entsprechen, und wenn von dem Gouverneur der betreffenden Provinz die Mitteilung vorliegt, daß für das in Frage kommende Gewerbe z. Verwendung ist.

Untersuchen wir die Vorschriften vom 16. November 1899 über die Ansiedelung freier Portugiesen auf die Frage, ob sie geeignet sind, bei der Ansiedelung der Madeira-Kolonisten begangenen Fehler zu vermeiden, so müssen wir dies bejahen.

Die Auswahl von gesunden nicht über vierzig Jahre alten, mit dem Ackerbau oder einem Handwerk vertrauten Portugiesen von gutem Ruf, die nochmalige Untersuchung und Überwachung derselben bis zur Abfahrt, die behördliche Fürsorge bei der Ankunft im Schutzgebiet und die vollständige Vorbereitung der neuen Kolonie in einer gesunden Gegend sind geeignet zu verhüten, daß wie bisher bei den Madeirensern mit der Niederlassung auch schon der Untergang der neuen Ansiedelung besiegelt ist.

Für sehr richtig halte ich die Hinauffetzung der fünfjährigen Verpflichtung auf zehn Jahre. Hierdurch werden abenteuerlustige Elemente, welche sich nur auf Staatskosten in einem fremden Erdteil umsehen wollen, fern gehalten. Andererseits werden Leute, die zehn Jahre auf einem Platze bleiben müssen, mit ganz anderen Interessen und in anderem Umfange an die Bebauung gehen, als wenn es sich nur um fünf Jahre handelt. Ist der Erde aber erst durch zehn Jahre hindurch mühsam der Erfolg abgerungen worden, dann ist dem Kolonisten die Scholle, auf der er sitzt, lieb geworden, und er wird mit Freuden die günstige Gelegenheit zur billigen Erwerbung des von ihm bewohnten Hofes und Bodens und der abgabenfreien Zuteilung weiteren Landes benutzen; und so wird er anfällig und die Kolonie ihm zur zweiten Heimat.

Um zu vermeiden, daß die Ansiedler, wie seiner Zeit die Leute aus Madeira, durch die tägliche Staatsbeihilfe zum Nichtstun verleitet werden, ist diese an die Bedingung des Anbaues des Bodens geknüpft worden, und bei fortgesetzter Faulheit tritt sogar Verlust des Anrechts auf freie Heimbeihilfe ein.

Sehr für die portugiesischen Verhältnisse geeignet ist die Einrichtung von Frohnarbeit beim Wegebau und anderen öffentlichen Arbeiten. Wie portugiesische Schriftsteller behaupten, fließt in den portugiesischen Kolonien oft ein Teil der für öffentliche Bauten ausgeworfenen Gelder in die Tasche der einzelnen Beamten und die vorgegebenen Arbeiten werden zum Teil und schlecht erledigt. Tritt aber an Stelle des Geldes die direkte Frohnarbeit, so ist auch die Ausführung der geplanten

Bauten zu hoffen. Dies ist im Interesse der Ansiedler sehr zu wünschen, denn von einem gut durchgeführten Wegewege hängt die Rentabilität einer neu gegründeten Kolonie wesentlich ab.

Ein zweiter Vorteil der Frohnarbeit besteht darin, daß es dem Ansiedler leichter fällt Arbeit, anstatt eine entsprechende Steuer in baar zu leisten.

So schön wie die Vorschrift über die Kolonisation ausgearbeitet ist, so wenig Erfolg hat sie bisher gebracht. Das hängt damit zusammen, daß der Staat selbst über zu geringe Mittel verfügte, um die Besiedelung derjenigen großen Landstriche in den afrikanischen Kolonien, welche sich für Europäer eignen, durchzuführen und daß er seine Hoffnungen auf die großen Gesellschaften mit und ohne Hoheitsrechte, denen große Konzessionen erteilt worden waren, gesetzt hatte.

Die Entstehung dieser großen Gesellschaften, denen wir noch in Portugiesisch-Ostafrika begegnen werden, hat folgende Geschichte:

Die fortwährenden großen Ausgaben für die Kolonien, welche das mit dem Schrecken des Staatsbankrotts ringende Portugal zur Verzweiflung brachten, auf der einen Seite, die öffentliche Meinung, welche sich mit aller Macht gegen die Aufgabe des kostspieligen Kolonialbesitzes wandte, auf der anderen Seite, machten es einem jeden der rasch wechselnden Kabinette zur Aufgabe, einen Ausweg zu suchen, der die Erhaltung der Kolonien sicherte, die Ausgaben für dieselben aber verringerte. Das Ideal natürlich war, womöglich noch einen Ueberschuß herauszuwirtschaften.

Im Jahre 1891 waren die Schwierigkeiten auf das höchste gestiegen. Der Vertrag mit England vom 28. Mai 1891 traf Abmachungen, welche die Grenzen des portugiesischen Besitzes in Ostafrika festsetzte, aber auch eine Reihe von Verpflichtungen auferlegte, wie den Bau von Eisenbahnen, Telegraphen, Straßen, Verbesserung der Häfen usw., welche die portugiesische Regierung mit eigenen Mitteln durchzuführen nicht im Stande war.

Das Beispiel Deutschlands, Frankreichs und Englands führte auf den Gedanken, sich zur Erschließung und Besiedelung des Kolonialbesitzes großer Gesellschaften zu bedienen, auf welche dann auch die Verpflichtungen aus dem portugiesisch-englischen Vertrag übergehen würden.

Am 30. September 1891 erstattete das Marine- und Kolonialministerium an den König einen ausführlichen Bericht, in welchem die Notwendigkeit der Gründung von Gesellschaften mit Hoheitsrechten dargelegt wurde.\*) Diese Denkschrift enthält auch einen schonungslosen Rückblick auf die portugiesische Kolonialgeschichte, die im Vergleich zu der sonst üblichen echt südländischen Überschwenglichkeit und dem geradezu naiven Optimismus überraschend wirkt und beweist, wie ernst es der Kolonialminister Julio Marquez de Bithena mit der Reform meinte.

Den Schluß der Denkschrift bilden folgende Ausführungen: „Die neue Periode muß eine ganz moderne Richtung erhalten, und diese kann nicht darin bestehen, daß wir die Kolonien gleich einem Wucherer, der einen unproduktiven Schatz hütet, vor der Ausbeutung hermetisch verschlossen halten. Bevor wir uns im Namen der Zivilisation, die höhere Rechte besitzt als der Egoismus irgend einer Völkerschaft, expropriert, wollen wir uns lieber

\*) Diario do Governo Nr. 229 vom 12. Oktober 1891.

Kapital und Arbeitskraft verschaffen, wo wir sie finden, und weil wir nicht gleich den Großmächten fremdes Kapital und fremde Arbeitskraft in die Acht erklären können, so wollen wir Vorteil ziehen aus einem *Usus fructus* auf kurze Frist, bei dem wir an den Erträgen des Besitzes reichlichen Anteil nehmen und bei dem wir am Schlusse in den Besitz der unter unserer Aufsicht realisierten Ameliorationen treten.

Das offene Bekenntnis und der verzweifelte Schmerzensschrei, in den es ausklingt, hat etwas Rührendes, für unsere Begriffe vielleicht auch Theatralisches an sich, das man dem Charakter des Südländers gut schreiben muß. Es zeigt sich aber durch dasselbe, wie ernst die Lage war, und daß die portugiesische Regierung fürchtete gezwungen zu werden, die Kolonien aufzugeben.

Unter dem Druck der geschilderten Verhältnisse setzte die portugiesische Regierung Alles daran, um die Gründung großer Kolonialgesellschaften durchzusetzen und dadurch die schwer auf ihr lastenden Verpflichtungen auf andere Schultern abzuwälzen.

Der Zweck wurde erreicht, die Gründungen erfolgten, aber mit fremdem Gelde, und das schlug später gerade nicht zum Vorteil Portugals aus.

Über die Durchführung der Besiedelung mit freien Portugiesen mit Hilfe der Gesellschaften enthalten die „Vorschriften über Kolonisation in den portugiesischen Kolonien“ vom 16. November 1899, in den Artikeln 19 bis 21 folgende Bestimmungen:

Die Regierung kann mit den bestehenden Gesellschaften, die verpflichtet sind, Ansiedler in ihre Konzessionsgebiete zu befördern, Verträge zur Bildung von Ackerbauansiedelungen abschließen. Die Ansiedelungen sind dann in der Weise anzulegen, wie es die Regierung bei eigener Durchführung der Besiedelung nach der in Frage stehenden Vorschrift beabsichtigt.

Den Gesellschaften ist hierbei von der Regierung nur diejenige Hilfe und Unterstützung zu gewähren, die den Verpflichtungen entspricht, welche durch die neue Vereinbarung entstanden sind. Die Verpflichtungen der Gesellschaften, welche bei der Konzessionserteilung eingegangen werden, werden hierdurch nicht berührt.

In allen Konzessionen, die mehr als 1000 ha Fläche umfassen, ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach auf je 1000 ha des Konzessionsgebiets fünf portugiesische Ansiedlerfamilien Niederlassungen erhalten müssen. Als Familie gilt ein erwachsener Mann mit einer erwachsenen Frau. Der Konzessionär hat den Ansiedlern Grundstücke, ein Wohnhaus, Ackergerät und Hausrat nach der Regierungsvorschrift zu liefern. Die Beförderung bis zum Orte der Ansiedelung erfolgt auf Kosten des Staates. Der Konzessionär hat das Recht von den Ansiedlern innerhalb der auf Seite 1 aufgeführten Fristen und unter den dort angegebenen Bedingungen die Erstattung der Ausgaben zu fordern, welche durch die Ansiedelung und die gewährten Unterstützungen entstanden sind.

Wenn festgestellt wird, daß in den Gebieten der in Frage kommenden Gesellschaften keine Gegenden vorhanden sind, die den Bedingungen zur Anlage von Ackerbauansiedelungen entsprechen, so ist die Regierung ermächtigt, die den Gesellschaften auferlegten Verpflichtungen rückgängig zu machen, indem sie als Ersatz für den Ausfall der Ansiedelung eine Entschädigung festsetzt, die nicht kleiner als 200000 Reis für jede Familie sein darf.

Leider haben sich — wie schon angedeutet — die Hoffnungen, welche man auf die Gesellschaften gesetzt hatte, nicht erfüllt. Die letzteren, welche von den in London und Paris sitzenden Komitees d. h. von einigen englischen und französischen Finanziers, geleitet wurden, hatten sehr wenig Interesse an dem wirtschaftlichen Fortschritt des ihnen anvertrauten Gebiets. Es handelte sich für die Geldleute lediglich um Gründungen zweifelhafter Art, die mit viel Klamme ins Werk gesetzt wurden. Die portugiesische Regierung sah dem Treiben der Gesellschaften ruhig zu, da sie in ihrer Geldnot auf dieselben angewiesen war und direkt Gelder von ihnen entlieh oder Vorstoßgeschäfte mit ihnen machte.

So kam es, daß in Angola die hier in Betracht kommende Mossamedes-Gesellschaft für die Besiedelung nichts getan hat, ebensowenig wie die andern Gesellschaften an der West- und Ostküste.

Bei der Konzeptionserteilung, die fast den ganzen Mossamedesbezirk umfaßt, war der Mossamedesgesellschaft auferlegt worden 500 Familien anzusiedeln; es ist hierin aber nichts geschehen. Allerdings hat die Regierung der Gesellschaft aus Geldnot die Ansiedlerfamilien auch nicht zugeführt.

Das Ergebnis ist:

Die Regierung konnte wegen Mangels an Mitteln selbst nicht ansiedeln, die Gesellschaften taten es auch nicht und die Regierung konnte sie wegen ihrer Abhängigkeit in Geldsachen nicht dazu zwingen, also blieben die schönen Vorschriften unausgeführt nur auf dem Papier.

In neuester Zeit wird geplant die Besiedelung gemäß der Vorschrift vom 16. November 1899 endlich energisch in Angriff zu nehmen.

#### V. Die Besiedelung durch Eingeborene.

Die schlimmen Erfahrungen, welche die portugiesische Regierung mit der Ansiedelung von Europäern (Deportierten, Madecaisern und freien Portugiesen) in solchen Gegenden gemacht hatte, welche sich gesundheitlich nicht für den Europäer eignen, führte zu dem Gedanken diese großen Gebiete durch planmäßige Besiedelung mit Eingeborenen nutzbar zu machen. Das in der Provinz Mozambique bestehende System der prazos da corda\*) zeigte, daß es möglich war, die Eingeborenen zu fleißigen Landwirten zu erziehen, wenn die Anforderungen an Steuerzahlung und Frohnarbeit nicht zu hoch geschraubt werden.

Durch die Vorschrift, betreffend die Arbeit der Eingeborenen in den portugiesischen Kolonien, eingeführt durch königliches Dekret vom 9. November 1899, welche wir bereits bei der Behandlung der Arbeiterfrage erörtert haben, suchte die Regierung gleichzeitig die Besiedelung durch Eingeborene einzuführen, indem sie als Erfüllung der jedem Eingeborenen obliegenden Arbeitsverpflichtung auch das Bebauen eines Grundstückes von bestimmter Größe anerkannte, indem sie die Befehung von Land durch Zuweisung und Steuererlaß erleichterte und die Ansiedler befreite von der Dienstpflicht in der Armee oder Polizeitruppe, von der zwangsweisen Arbeit und von der Requisition durch die Behörden zu Diensten als Träger und Bootleute.

Sehr viel versprach man sich von der gleichzeitig eingeführten Einrichtung der Erbpacht. Der Staat soll, außer in den gesetzlich vorgehene, notwendigen Fällen das vom Ansiedler besetzte Land, soweit es in Benutzung genommen ist, nicht veräußern, wenn die Befehung schon ein Jahr gedauert hat. Muß aber

\*) Vergl. Kapitel IV. Abschnitt I.

Beräußerung eintreten, so ist im Vertrage festzulegen, daß jener benutzte Teil den Ansiedlern als Erbpächtern verbleiben soll, wenn sie sich der Zahlung eines in dem erwähnten Vertrage festgesetzten Pachtpreises unterwerfen. Wollen sie das nicht, so kann sie der Käufer nur gegen Entschädigung für alle Verbesserungen enteignen.

Hat die Besetzung noch kein Jahr gedauert, so hat der Staat bei Beräußerungen im Vertrage festzulegen, daß der Käufer die Ansiedler nur dann enteignen darf, wenn er ihnen den Wert der ausgeführten Verbesserungen erstattet. Neben der Enteignungsentchädigung muß allen Ansiedlern, die angebautes Land durch Beräußerung seitens des Staates verlieren, anderes Land in gleicher Ausdehnung durch die Regierung zugewiesen werden. In allen portugiesischen Provinzen in Afrika ist auch die erbliche Unterpacht erlaubt.

Es war vielfach vorgekommen, daß die Besitzer ländlicher Grundstücke stillschweigend oder ausdrücklich zuließen, daß Eingeborene sich bei ihnen niederließen, und Teile des Bodens bebauten. War Rodung und Bepflanzung beendet, so jagten die Besitzer die Eingeborenen davon und nutzten so ihr Vertrauen in schändlicher Weise aus. Um diesem Unwesen ein Ende zu machen, wird bestimmt, daß die Besitzer ländlicher Grundstücke, welche stillschweigend oder ausdrücklich zulassen, daß sich bei ihnen Eingeborene ansiedeln und Teile des Bodens bebauen, diese Eingeborenen nur dann ausweisen können, wenn sie ihnen die ausgeführten Verbesserungen bezahlen. Haben die Eingeborenen auf eigene Kosten Bäume gepflanzt oder andere Pflanzen, welche Ansfuhrartikel hervorbringen, angebaut und bis zum Produktionsstadium gepflegt, so erwerben sie durch diese Tatsache das Nutzungseigentum an den Ländereien, und die Eigentümer können dann nur eine jährliche Pachtsumme von ihnen als Erbpächtern oder erblichen Unterpächtern verlangen. Der Wert jener Verbesserungen und die Höhe des Pachtzinses müssen schieblichrichterlich durch die Anwaltschaft für Dienende und Ansiedler festgesetzt und vom Gouverneur im Gouvernementsrat genehmigt werden.

Ebenso wenig wie der Teil dieser Vorschrift, welcher lediglich von der Arbeit der Eingeborenen, den Dienstverträgen und der Fürsorge der Arbeiteranwälte handelt, wurde der Teil über die Ansiedelung der Eingeborenen in Angola durchgeführt, da in diese Zeit gerade die Periode der schlimmsten Ausnutzung der Eingeborenen fällt, welche beim Ausbruch des Aufstandes im Bailundgebiet ihren Höhepunkt erreicht hatte.

Die Vorschrift vom 16. Juli 1902, welche dem Sklaventreib fernern und die Lage der Sklavereiarbeiter bessern sollte, nahm auch wieder die Frage der Besiedelung Angolas durch die Eingeborenen auf.

Während nach dem Dekret vom 9. November 1899 dem Eingeborenen nur 1 ha Land zu stand, gibt die neue Vorschrift Eingeborenen und Zugezogenen, Bestraften, die ihre Strafzeit verbüßt haben, sowie Negern aus nicht unter portugiesischer Oberhoheit stehenden Gebieten, die sich unter die portugiesischen Gesetze stellen, die Bejugsnis, 2500 qm Land für Wohnung und Auban zu benutzen. Sofern sich der betreffende Eingeborene verpflichtet hat Ackerbau zu treiben, wird ihm sogar gestattet 5 ha Land nach vorheriger Anfrage bei der Behörde in Benutzung zu nehmen. Ist innerhalb fünf Jahren das bejchte Land in genügender Weise unter Kultur genommen worden, so hat der Ansiedler das Recht sich weitere 5 ha auf Freiland auszuwählen. Nach Ablauf von zwanzig Jahren wird das Grundstück freies Eigentum des Besitzers. Stirbt der Bebauer, so geht das Grundstück auf seine Erben über, wenn diese sich verpflichten die Bewirtschaftung fortzusetzen.

Ist dies der Fall nicht, so fällt es an den Staat zurück. In der Zwischenzeit darf das Grundstück nicht veräußert werden.

Für die ersten fünf Jahre besteht Abgabefreiheit, dann aber werden für jeden Hektar jährlich 200 Reis erhoben. An Stelle des Geldes können auch Bodenerzeugnisse im gleichen Wert abgeliefert werden.

Der Ansiedler geht seiner Ansprüche verlustig:

wenn die Besetzung nicht im ersten Jahre erfolgt,

wenn sie länger als sechs Monate unterbrochen wird,

wenn er nicht seinen ständigen Wohnsitz auf dem Grundstück hat,

wenn er nicht das Grundstück abgrenzt,

wenn er innerhalb der ersten fünf Jahre nicht zwei Drittel des anbaufähigen Bodens bearbeitet hat,

wenn er die Zahlung der Grundsteuer drei Jahre lang unterläßt.

Die Vorschrift vom Jahre 1899 regelt allgemein das Verhältnis zwischen dem Grundbesitzer oder Pächter und den einzelnen Ansiedlern, welche sich ohne besondere Abmachung auf dem Boden des ersteren niederlassen, die Vorschrift von 1902 dagegen sehr genau das Verhältnis fest, welches zwischen den Eingeborenen, die vor der Veröffentlichung der letztgenannten Vorschrift ohne besondere Bedingungen Grundstücke angebaut haben, und den Eigentümern besteht, welche ihnen die Erlaubnis hierzu gegeben haben.

Hiernach kann die Enteignung erst nach der Ernte erfolgen, wenn die Besetzung ein Jahr gedauert hat. Bei einer Besetzung bis zu fünf Jahren müssen bei der Enteignung die von dem Bebauer vorgenommenen Verbesserungen, einschließlich der gepflanzten Fruchtbäume vergütet werden. Nach fünf Jahren hat der Eigentümer nur noch ein Recht auf einen Pachtzins von jährlich 200 Reis für den Hektar. Nach zwanzig Jahren aber kann eine Enteignung nur noch auf Grund eines von der Behörde abgeschlossenen Vertrages erfolgen, wobei die Entschädigungssumme von der Behörde festgesetzt wird. Zur Vermeidung von Unklarheiten und Streitigkeiten soll die Anlage von Grundbüchern durchgeführt werden.

Zur Besiedelung anbaufähigen Landes können auch die in der Erfüllung ihrer Arbeitspflicht säumigen Eingeborenen zwangsweise herangezogen werden, anstatt daß man sie zu fünfjähriger Arbeit oder zum Militärdienst zwingt.

Eine genaue Beaufsichtigung der Ansiedler durch die Zivil- und Militärbehörden soll das Gelingen der staatlichen Eingeborenenansiedelung gewährleisten.

Von den Erfolgen der neuen Vorschrift aus dem Jahre 1902 ist bisher noch wenig zu spüren. Dies kommt daher, daß Angola nicht wie die Provinz Mozambique über zahlreiche Gesellschaften verfügt, für welche die Ansiedelung vieler Eingeborenen von Wichtigkeit ist wegen der dadurch auf ihrem Grund und Boden vorhandenen Arbeitskräfte, Käufer für ihre Waren und Pachtzinszahler. Dann aber spielt die große Nachlässigkeit der Kolonialbeamten eine Rolle und schließlich kommt noch ein Aufstand der räuberischen Guanhamas im Jahre 1904 hinzu, welcher die Kolonialverwaltung in Anspruch nahm.

Das eine Besiedelung durch Eingeborene in Angola glücklich durchgeführt werden kann, das beweisen die katholischen Missionen. Die ausgedehnte Tätigkeit der Quillamission haben wir schon bei der Arbeiterfrage besprochen. Die dort erzwungenen Mädchen werden, wenn sie das heiratfähige Alter erreicht haben, mit den erwachsenen Jünglingen verheiratet und dann nach den verschiedenen Stationen geschickt, in deren Nähe sie in Christenbüdfern angesiedelt werden und eine vorzügliche landwirtschaftliche Bevölkerung bildet.

## VI. Die Ergebnisse der verschiedenen Besiedelungsversuche.

Als Ergebnis der verschiedenen Besiedelungsversuche wird im Jahre 1902 eine Bevölkerung von 12285 Europäern angegeben. Diese Angabe ist unrichtig, denn sie enthält nicht die Zahl der Ansiedler, sondern die Gesamtzahl aller Europäer. In ihr sind die Beamten, Offiziere, Sträflinge in den Festungen, alle Leute, die sich nur vorübergehend in Angola aufhalten, viel Halbblut usw. enthalten, sodaß sie kein Bild davon geben kann, wie viel Europäer tatsächlich als Ansiedler in Angola leben. Wir halten uns daher besser an die im Jahre 1898 amtlich veröffentlichten Zahlen, welche wenn sie auch nicht grade zuverlässig sind, doch ein annäherndes Bild geben.

Der Planalto im Mossamedesbezirk, welcher durch seine klimatischen Verhältnisse für die Besiedelung mit Europäern am vorzüglichsten geeignet ist, enthielt damals im concelho von Guilla 566 Weiße und 16000 Farbige, in Lubango 1609 Weiße und 591 Farbige und in Humpata 266 Europäer und 10200 „Afrikaner“. Unter letzteren sind wahrscheinlich auch die dort ansässigen Boerenfamilien in der Stärke von ca. 600 Köpfen enthalten.

Die Besiedelungsversuche mit Europäern zeigen sämtlich, daß eine Ansiedelung der weißen Rasse, nur dort erfolgreich durchgeführt werden kann, wo das Klima dem Europäer zuträglich ist. An der Nichtbeachtung dieses Satzes gingen die unzähligen Deportierten zu Grunde, welche im Laufe der Jahrhunderte nach der Ost- und Westküste Afrikas verschickt wurden und ihr Ziel auch ein großer Teil der Ansiedler aus Madeira zum Opfer.

Die Verwendung von Deportierten als Ansiedler und auch der Madeiraansiedler aus der späteren Zeit, welche ja bezüglich ihres Charakters und ihrer Vergangenheit mit den Sträflingen gleich zu erachten sind, zeigen, daß nicht wahllos jeder sich zur Niederlassung in Afrika eignet.

Das tropische Klima mit seiner nervenerregenden Wirkung erfordert nüchterne, besonnene Leute, die nicht so geartet sind, daß die geringste Erregung genügt, um diejenigen Hemmungen unwirksam werden zu lassen, welche ihre Leidenschaften und Begierden zurückhalten. Nichts kann aber für die Zivilisation in Afrika schädlicher sein, als das häufige Vorkommen solcher Charaktere. Eine allmähliche, ruhige und stetige Entwicklung von Landwirtschaft und Handel wird unmöglich und es findet nur mehr eine auf roher Gewalt oder Lug und Trug sich gründende Ausbeutung der Eingeborenen statt, welche zwar die Taschen der gewissenlosen Ausländer füllt, aber das Land entvölkert und zu Grunde richtet.

Es ist unverkennbar, daß die Bevölkerung Angolas mit Deportierten der Entwicklung und Verwaltung dieser Kolonie ihren Stempel aufgedrückt hat. Die Tatsache, daß diese Provinz von den Zivil- und Militärbehörden von jeher als Deportationsplatz benutzt wurde, hielt von Anfang an die guten Elemente von Angola fern, da sie notgedrungen in der Kolonie mit den Verbrechern leben und verkehren mußten. Hierdurch kam ein Beamtenmaterial in die Kolonie, welches moralisch minderwertig war und bald in seiner Handlungsweise von derjenigen der Depor-

tierten nicht mehr abflach. Der schlechte Ruf der portugiesischen Kolonialbeamten hielt aber wiederum bis auf den heutigen Tag viele gute Elemente von der Verwaltung fern.\*)

Daß ein Nebeneinanderbestehen von ehrenhaften, ernstern Ansiedlern und moralisch minderwertigen nicht möglich ist, ergibt sich deutlich aus den Besiedelungsversuchen: Boeren und freie portugiesische Ansiedler räumen den Deportierten und Madeirensern das Feld.

Lehrreich ist auch die Erfahrung, welche mit den Boerensiedelungen gemacht wurde. Die Boeren sind dort, wo die Zivilisation noch nicht vorgebracht ist, vorzüglich am Plage. Sie sind Pioniere, welche das Hinterland erschließen und die Eingeborenen in einer Weise erziehen, daß zwischen dem vordringenden Europäern und den Negern ein für beide Teile günstiges Verhältnis vorbereitet ist. Als dritte gute Eigenschaft des Boeren ist sein Beruf als Frachtfahrer zu nennen. Da, wo er sich in Angola ansässig gemacht hat, konnte dieses Gewerbe nicht richtig aufkommen, denn infolge Klimas und Wassermangels gehen zahlreiche Ochsen ein und dadurch wird der Preis für die Frachtfahrten so verteuert, daß sie nicht mehr gewinnbringend sind. Befindet sich aber eine Boerensiedelung in einer Gegend, wo die Verhältnisse den Frachtfahrten günstig sind, so bildet sie — wenn auch selbst landwirtschaftlich unproduktiv — eine höchst wertvolle Niederlassung, welche ein billiges und zweckmäßiges Verkehrsmittel an Stelle der Träger für die Erzeugnisse der anderen Ansiedler bietet.

Die Schaffung von Verkehrsmitteln ist überhaupt neben der Lösung der Arbeiterfrage die wichtigste Frage für alle Kolonien, denn selbst umsonst erworbene Erzeugnisse des Bodens werden durch den Transport auf dem Kopfe des Trägers zur Küste, wenn es sich um weite Strecken handelt, so teuer, daß die Kosten sich höher als der Marktpreis gestalten. Es war deshalb unbedingt nötig, daß im Jahre 1891 der starke Auswandererstrom aus Nordportugal eingedämmt wurde.

Die Besiedelung durch Eingeborene ist unstreitig ein wichtiges Mittel zur wirtschaftlichen Erschließung tropischer und subtropischer Kolonien. In Angola zeigt sich, daß die vielangefochtene Tätigkeit der Missionen, auf diesem Gebiet äußerst segensreich und fördernd wirkt.

Überblickt man die Tätigkeit der Portugiesen zur Besiedelung Angolas, unter Berücksichtigung der schwierigen Lage des kleinen Mutterlandes, so muß man zugeben, daß sie das Beste gewollt und es mit großen Opfern zu erreichen gesucht haben.

\*) Manoel José Martins berichtet in „A provincia de Angola. Breves considerações sobre o seu presente e futuro administrativo, agrícola, commercial e financeiro; Lisboa 1894“ auf Seite 32 ff. folgendes: Durch große Bestechungen und Ungehörigkeiten der Beamten sein dürftiges Gehalt. Auf diese Art (ohne von der Verwahrung der Landstreicher als Bedienstete und bei Saute zu eigenem Nutzen zu sprechen,) kann eine Kreisverwaltung sehr einträglich sein. Hier liegt die Ursache der befürchteten Klagen und Beschwerden gegen viele Vorstände. Diese Mißstände, manchmal von den Gouverneuren beschützt, verursachten Aufstände und machten die portugiesische Herrschaft an einigen Punkten verhaßt. Die Meinung über diese Mißbräuche ist derart, daß einige ehrenhafte Militärs sich weigerten Kreisvorstände zu werden, indem sie erklärten, sie wollten nicht in Verruf kommen ohne Vorteil zu haben und den zu ziehen hielten sie sich für unfähig. Solche Zustände zu bessern verlangt die Ehre, die Würde, das Volkinteresse, die Zivilisation, die Menschlichkeit“.



Die verschiedenen Mißerfolge haben den richtigen Weg gewiesen und wenn auch augenblicklich ein Stillstand in der Befiedelung eingetreten ist, so ist doch durch die jetzt bestehenden Gesetze die Möglichkeit gegeben den richtigen Weg jederzeit zu betreten und das immerhin ein großer Erfolg, wenn auch Portugal mit seinen schwachen Kräften nicht in der Lage ist den Weg auf einmal bis ans Ende zu gehen, sondern noch viele Ruhepausen machen muß.

(Schluß folgt.)

---

## Die ersten Schritte zur Erwerbung von Südwest-Afrika.\*)

Nach eigenen Erlebnissen.

Im Hochsommer 1882 lernte ich Herrn Adolf Lüderix in Firma F. A. G. Lüderix kennen, kurz vorher war ich von der Westküste Afrikas zurückgekehrt. Es würde zu weit führen, wollte ich hier erzählen, wie sich so langsam die Idee entwickelte, eine Kolonie zu gründen, kurz und gut, eines Tages war sie da. Durch einen Kapitain war Herr Lüderix auf Südwestafrika aufmerksam gemacht. Ich versuchte erst, Herrn Lüderix hiervon abzubringen und bat ihn, er möchte mich nach Togo, Westafrika reisen lassen. Vom rein kaufmännischen Standtpunkt hielt ich dieses für richtiger, dieses Land kannte ich, war überzeugt, daß ich es billig erwerben konnte und wußte, daß wir durch die Erwerbung ein brillantes Geschäft machen würden. Herr Lüderix sagte jedoch zu mir: „Nein, dorthin gehen wir nicht, die Westküste von Afrika ist zu ungesund und wenn wir eine Kolonie gründen, und aus der Kolonie mal etwas werden sollte, will ich auch, daß der Deutsche dort leben kann.“ Ich erwähne dieses besonders, um zu zeigen, wie sehr Herrn Lüderix der Gedanke beseelte, für die Deutschen etwas zu tun, er dachte bei der Gründung in erster Linie an Deutschland und erst zuletzt an sich.

Ich schlug dann Ostafrika vor, aber auch hier war es ihm nicht gesund genug, und einigten wir uns nun auf Südwestafrika. Ich war nun täglich morgens und nachmittags bei Herrn Lüderix am Kontor und beratschlagten wir zusammen die nun einzuschlagenden Schritte. Es wurde ein Schiff gekauft, die Brigg „Lilly“, ca. 260 Registertonnen groß. Es stellte sich nun aber die Schwierigkeit heraus, wo landen. Auf allen Karten war nämlich nicht allein Walwichbay, sondern auch Angra Pequena als englisch bezeichnet. Und nach den geographischen Büchern, die ich seiner Zeit einsah, war an der ganzen Küste von Südwestafrika vom Orangefluß 28 Grad südlicher Breite bis hinaus nach Cap frio 18 Grad südlicher Breite entweder garnicht, oder nur mit den größten Schwierigkeiten zu landen. Es wurde nun beschloffen, daß ich mit einem Dampfer erst nach Capstadt fahren sollte, um von dort aus einen geeigneten Landungsplatz auszufundschaffen. Die „Lilly“ sollte dann Capstadt für Ordre anlauen und mit mir dann nach dieser geeigneten Stelle versegeln.

Vorläufig konnte ich aber noch nicht abreisen, da vorerst noch viel zu erledigen war, Anfang Dezember waren wir aber fertig. Herr Lüderix war inzwischen ver-

\*) Vortrag gehalten am 19. Dezember 1905 von Heinrich Bogelsang in der wissenschaftlichen Abteilung der Union, Bremen.

schließlich in Berlin gewesen, um um Schutz für die zu gründende Kolonie zu bitten, es wurde ihm dann aber der Bescheid, daß man ein Land, welches er noch nicht hätte, unmöglich unter den Schutz des deutschen Reiches stellen könne, ich solle nur ruhig nach Afrika reisen, und wenn es mir gelingen würde, Landwerbungen zu machen, dann könnten wir auch sicher sein, den Schutz des deutschen Reiches zu erhalten.

Am 10. Dezember reiste ich über Southampton nach Capstadt ab, einige Wochen später sollte die „Tilly“ segeln. Mit der „Tilly“ sollten dann noch 2 Herren, Herr Franke und Herr Wagner, welche von Herrn Lüderitz engagiert waren, kommen.

Anfang Januar kam ich in Capstadt an. Ich ließ mich nun erstmal hier häuslich nieder und streckte meine Fühlhörner aus. Durch einen Herrn v. Pestalozzi, welchen ich später mit noch einigen andern Herren engagierte, lernte ich einen Herrn Dr. Hahn kennen. Dieser, ein Missionssohn, welcher in Deutschland studiert hatte, war in Groß-Ramaqualand geboren. Dr. Hahn konnte mir nun wertvolle Aufschlüsse über das Land geben, von ihm erfuhr ich auch, daß wohl Walwischbay, aber nicht Angra Pequena den Engländern geböre. Das war nun die beste Nachricht, die ich erhalten konnte, Angra Pequena ein freier und dabei, wie mir Dr. Hahn sagte, ein schöner Hafen. Nun hatte ich ja einen geeigneten Landungsplatz, wenn jetzt nur auch die „Tilly“ schon dagewesen wäre.

Den wahren Grund meines Aufenthaltes durften die Engländer natürlich nicht erfahren, denn abgesehen davon, daß die große Gefahr vorlag, daß die Engländer, sowie sie den wahren Grund wußten, sofort ein Kriegsschiff nach Angra Pequena senden und den Hafen für einen englischen erklären würden, würden sie uns nie erlaubt haben, mit dem Quantum Pulver und den vielen Gewehren, welche an Bord der „Tilly“ verladen waren, nach Angra Pequena zu versegeln. Ich habe dann auch später, als die „Tilly“ ankam, für die Weiterreise einen ganz andern Versegelungsort angegeben. Ich will nun erklären, warum die Engländer uns nicht erlaubt haben würden, nach Angra Pequena zu versegeln, oder aber sie hätten uns gezwungen, erst unsere Pulver- und Gewehrladung in Capstadt zu löschen. Ich schide voraus, daß in Groß-Ramaqualand, wie mir Dr. Hahn erzählt hatte, außer einigen Missionaren, Missionare der rheinischen Missionsgesellschaft und einige wenige Händler waren. Diese Händler durchzogen mit ihren Ochsenwagen das Land, verkauften an die Hottentotten Kaffee, Tabak, Zeug ic. und handelten dafür Straußfedern, Felle ic., aber insbesondere Kinder, Schafe und Ziegen ein. Zur gegebenen Jahreszeit wurden die Viehherden dann nach Transvaal oder der Kapkolonie getrieben und verkauft. In Kapstadt wurde dann wieder für eine neue Campagne eingekauft, denn von hier aus vermittelten zwei kleine Segelschiffe von 60 und 90 Registertonnen die einzige Verbindung nach den Guanainseln, welche an der Küste entlang lagen und Angra Pequena. Da die Hottentotten nun große Jäger sind, war ihnen vor allem daran gelegen, Gewehre und Munition zu erhalten, und bezahlten sie hohe Preise hierfür. Die Händler hätten nun gerne viele Gewehre und Munition mit nach Ramaqualand genommen, aber hier hatte ihnen die Kapregierung einen festen Kiegel vorgeschoben. Die Waffenhandlungen wurden von der Regierung genau kontrolliert, und durften nur gegen einen besonderen Erlaubnischein das verkaufen, was auf dem Schein angegeben war, und dieser Schein lautete immer nur auf ein Gewehr und entsprechende Munition. Die Kapregierung wollte

durch diese Maßregel verhindern, daß die Eingeborenen in den Besitz von Gewehren kamen, sie verboten darum auch jede Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem freien Namaqua oder Damaralande, da von dort aus ja die Waffen wieder in die Kapkolonie geschmuggelt werden konnten. Die Händler gaben natürlich an, daß sie zu ihrer Verteidigung und zu Jagdzwecken ein Gewehr haben mußten, verkauften daselbe aber nachher an die Hottentotten. Viele Gewehre konnten also, durch diese Maßregel der Regierung, nicht in Namaqualand und Damaraland eingeführt werden, in Namaqualand z. B. nicht mehr wie jährlich 6 bis 10.

Nach dem, was ich soeben angeführt habe, ist es also klar, daß wir mit unserem ziemlich großen Quantum Pulver und mit den nicht zu wenigen Gewehren, nicht hätten nach Angra Pequena versiegeln dürfen. Dieses ist auch die Erklärung dafür, daß ich bestimmt nicht glaube, daß in dem gegenwärtigen südafrikanischen Kriege viele Gewehre aus der Kapkolonie in unsere Kolonie eingeschmuggelt sind. Wenn Gewehre in größerem Maßstabe eingeschmuggelt sind, sind sie höchstens über die portugiesische Grenze gekommen, ich glaube aber, daß es in der Hauptsache unsere eigene Schuld ist, daß die Eingeborenen so gut bewaffnet waren. Aber ich schweife ab, ich hatte natürlich, sowie ich wußte, daß Angra Pequena keiner fremden Macht gehöre, diese Lastsache sofort nach Bremen an Herrn Lüderitz berichtet und ihm mitgeteilt, daß wir also dorthin versiegeln würden. Die „Tilly“ blieb länger aus, als ich erwartete, endlich am 2. April wurde sie signalisiert. Da das Schiff ja ein und ausdeklariert werden und wir überhaupt für später Agenten in Kapstadt haben mußten, übertrug ich durch Vermittelung von Herrn Oscar Poppe, der Firma Poppe, Ruffow & Co. unsere Vertretung. Ich mußte diese Herren nun natürlich in mein Vorhaben einweihen, die Herren verstanden zu schweigen und haben damals, ich will es hier nicht unerwähnt lassen, ihre Sache gut gemacht. Sie haben später von der Zollbehörde ordentlich es zu hören bekommen, daß sie bei der Ausdeklarierung einen verkehrten Bestimmungsort für die „Tilly“ angegeben hatten. Am 5. April begab ich mich mit den Herren, die ich noch in Kapstadt engagiert hatte, an Bord und gleich darauf lichteten wir die Anker und stachen in See. Die Entfernung von Kapstadt bis nach Angra Pequena beträgt ca. 400 Seemeilen. Begünstigt von gutem Wetter kamen wir schon am 8. April in Sicht der Diazspitze, einer schmalen Landzunge, die sich schüpfend der nördlich liegenden Bucht vorlegt, und die ein historisches Interesse beansprucht, als sie, wie der Name besagt, erinnern soll an die denkwürdige Fahrt des kühnen Bartholomäus Diaz, der dort vor 4 Jahrhunderten auf Befehl des Don Joas II, des „Herren von Guinea“ zum Gedächtnis für künftige Geschlechter ein mit dem königlich portugiesischen Wappen gezierter Marmorkreuz errichten ließ. Während mehr als 300 Jahre vermochte der steinerne Wappenstein reich den elementaren Gewalten zu trotzen, um dann schließlich der Pietätlosigkeit Schätze suchender Menschen zum Opfer fallen zu müssen. Im Anfang des letzten Jahrhunderts fand, wie Owen berichtet, Kapitän Vidal auf seiner Explorationsreise längs der Küste das Kreuz umgestürzt und zerbrochen, er nahm die Fragmente an sich und übergab sie dem Museum zu Kapstadt, von wo sie später nach Lissabon gewandert sein sollen.

In dieser äußeren Bucht „Shearwater-Bay“ genannt gingen wir nun vor Anker. Am frühen Morgen des 9. April bei wunderschönem Wetter begaben Kapitän Timpe, Herr Franke und ich uns in das kleine Schiffsboot, um uns nach dem innern Hasen rudern zu lassen, um von dort aus nach einem guten Landungs-

platz zu suchen. Vor dem innern Hafen liegen 3 kleine Guana-Inseln, Shark, Pinquin und Sealisland. Gegenüber der mittleren Insel fanden wir denn auch einen schönen Landungsplatz. Es mochte gegen 9 Uhr sein, als ich zum ersten Male das Land betrat und in meinen Gedanken schon jetzt Besitz von dem Lande für Lüderitz resp. für das deutsche Reich ergriff. Wir waren noch nicht lange an Land, als wir auf einmal sahen, daß sich von der Pinquin-Insel ein größeres Boot ablöste und direkt auf uns zuruderte. Wie sich bald heraus stellte, waren es englische Arbeiter, welche den Guana auf den Inseln zusammen zu schaufeln hatten. Zur Erklärung will ich hierbei bemerken, daß die ganzen Guana-Inseln, welche an der Küste entlang lagen, von der Kapregierung an einen Unternehmer verpachtet waren. Diesem Unternehmer gehörten auch die beiden kleinen Segelschiffe, Seabird und Lisa, die, wie ich schon erwähnte, die einzige Verbindung mit den Inseln, Angra Pequena und der andern Welt aufrecht erhielten (vermittelten). Die Guana-Arbeiter werden immer auf 1 Jahr in Kapstadt angeworben und von den kleinen Segelschiffen nach den verschiedenen Inseln gebracht. Ist eine Insel sauber geschaufelt und der Guana in großen Haufen aufgehäuft, dann kommen die Leute wieder auf eine der andern Inseln. Ihr Lebensbedarf wird ihnen von den kleinen Schiffen von Zeit zu Zeit zugeführt. Die englischen Arbeiter nun, die wir in Angra Pequena trafen, kamen uns äußerst liebendwürdig entgegen. Da der Wind inzwischen aufgekommen war, und wir es nicht mehr wagen durften, mit unserm kleinen Boot nach der äußeren Bucht zu fahren, nahmen uns die Leute mit in ihr großes, schön und fest gebautes Boot und brachten uns, nachdem wir erst mit ihnen die Pinquin-Insel besucht, wo sie uns mit Salzfleisch und Pinguineiern bewirtet hatten, zurück an Bord. Eingeborene gab es an der Küste nur wenige, Hottentotten garnicht, nur hin und wieder zeigt sich dort mal ein Buschmann. Die Guanaarbeiter hatten zufällig einen solchen bei sich, den sie mir auf meine Bitte gern zur Verfügung stellten. Ich schrieb nun sofort an Bord einen Brief an den Missionar in Bethanien und teilte demselben mit, daß ich gekommen sei, um hier und im Innern Faktoreien zu gründen, von meinem wirklichen Plan schrieb ich auch ihm nichts. Da ich so bald wie möglich nach Bethanien kommen wollte, bat ich ihn, er möchte den Kapitän von Bethanien doch veranlassen, mir 6 Pferde zu senden. Die Guanaarbeiter nahmen den Brief mit, gaben ihn dem Buschmann, setzten diesen an Land und sagten ihm, daß er den Brief an den Missionar von Bethanien zu bringen habe.

Am nächsten Tage segelten wir in den inneren Hafen und warfen zwischen Pinquin-Insel und der zu gründenden Ansiedelung Anker. Meine Begleiter und ich begaben uns nun an Land. Ein größeres Zelt, welches ich in Kapstadt gekauft hatte, wurde nun errichtet und diente uns solches für die nächsten Wochen als Unterkunft. Jetzt fing für uns eine arbeits- und dabei sehr entbehrungsreiche Zeit an. Die Schiffsmannschaft belud zwar die Boote, wir mußten sie aber selbst an Land rudern und entlösen. Wie wir von den Guanaarbeitern hörten, wohnte ungefähr 3 Seemeilen von uns entfernt, am äußersten Ende der Lagune ein alter englischer Fischer und Händler. Bei ihm wurde auch die Ware für die Missionare eingelagert, die von Kapstadt kamen, und die sich die Missionare des Namaqua Landes alle Jahre einmal mit ihren eigenen Ochsenwagen holten. Wir lernten den alten Fischer bald kennen, und haben wir mit ihm immer gute Freundschaft gehalten.

Aus mitgebrachten Materialien hatten wir nach gut 14 Tagen unser erstes Haus fertig gestellt. Wir haben alle hierbei geholfen, die Hauptarbeit hat aber ein Zimmermann, der von Deutschland mitgekommen war, getan.

Wir warteten nun mit Sehnsucht darauf, daß die Pferde kommen sollten, endlich am 25. April kamen die Pferde mit 2 Hottentotten an.

Am nächsten Tage sollte nun die Reise angetreten werden, zu meiner Begleitung hatte ich die Herren v. Pestalozzi und einen Herrn de Jongh, einen geborenen Holländer, welchen ich auch in Kapstadt engagiert hatte, ausersuchen. Um 3 Uhr nachmittags des 26. April fand der Abtritt statt. Eine ganz verkehrte Zeit, wie sich nachher herausstellte, wir mußten nämlich so während der Dunkelheit die Wanderdünen passieren. Ein Unternehmen, welches ich später für kein Geld würde wieder gewagt haben. Die Hottentotten hatten auch schon den ganzen Vormittag zum Aufbruch gemahnt, doch wir in unserer Unwissenheit sahen nicht ein, daß wir das tun sollten, was die Hottentotten wollten. Die Hottentotten sprachen sapholländisch, und konnten wir uns also gut mit ihnen verständigen.

Die Pferde waren nur mager und schienen flau zu sein, schlecht im Haar, aber mit ausgezeichneten Hufen und Knochen. Herr v. Pestalozzi ein tüchtiger Pferdekenner, sagte, daß sie sehr an das Donische und Uralische Kosakenpferd erinnerten. Vor uns ritt der eine Hottentotte mit Namen Daniel Fredericks, Richter von Bethanien, eine große Gestalt, mit intelligentem, schlaudem Gesicht und, wie sich später zeigte, ein ausgezeichnete Reiter und Pfadfinder, hinter ihm meine beiden Begleiter und ich. Den Schluß bildete der andere Hottentotte, an der Hand das Packpferd führend. Bald verschwanden die 5 Reiter und 6 Pferde hinter den Felsklippen der Bay. Die Pferde gingen eine Art Post, die für den Reiter angenehm und rasch befördernd ist. Munter ritten wir über Sand und Felsgestein dahin, kein Laut in der Natur hörbar. Nach und nach wurden die Felsen größer, steiler, bald wurde es dunkel. Wohl schimmerten die Sterne und kam der Mond uns um 9 Uhr mit seinem Licht zur Hülfe, aber den Weg zu sehen, war sehr schwer, fätsch wußten wir oft garnicht, ob es hinauf oder hinunter gehen sollte, wir waren eben in den Wanderdünen, nur dadurch, daß wir unserem Führer blindlings nachfolgten, gab es kein Unglück. Eine glatte, steile Felswand mußten die Pferde herunterrutschen, wohl zögerten Reiter wie Pferde — unten war alles schwarz — war es Sand? waren es Felsblöcke? aber nichts half, runter mußten wir, wie es von statten ging, wissen wir heute noch nicht. Um 11 Uhr machten wir den ersten Ruhehalt, die Wanderdünen waren passiert, den Pferden wurden die Sättel abgenommen, und gleich wälzten sie sich im Sande; später nagten sie an herumwachsenden Sträuchern. Um das von den Hottentotten gemachte Feuer lagerten wir. Die Nacht war bitter kalt, und nach einem kleinen Imbiß hüllten wir uns fest in unsere Decken und schliefen bis 4 Uhr morgens.

Ich will hierbei bemerken, daß es auch ein Fehler war, hier 5 Stunden zu verweilen, da die Pferde schon seit bald 2 Tagen nichts ordentliches mehr zu fressen bekommen hatten, hätten wir bis zum nächsten Weideplatz schlank durchreiten müssen und keine Zeit unterwegs verlieren dürfen. Aber was konnten wir in unserer Unschuld von dem berücktigten Vapweg. Ich habe später häufig den Ritt wiederholt, aber da war es ganz anders. Wir hatten später immer

genügend Wasser und Futter in Angra Pequena, wenn dann die Pferde in der Bay ankamen, konnten sie getränkt und gefüttert werden, sie ruhten sich dann die Nacht aus, und am nächsten Morgen waren sie frisch und munter. Ich ritt dann zusammen mit einem Hottentotten durch bis zu unserem Weideplatz in Kus, in der Nähe von Kubub, hier ließen wir dann die Pferde zurück, nahmen andere und ritten weiter. Zwischen Kubub und Angra Pequena soll jetzt die Bahn gebaut werden. Ein großer Segen; dieselbe hätte schon lange gebaut werden müssen. Der ganze südliche Teil unserer südwestafrikanischen Kolonie krankt an dem so furchtbaren schlechten Bayweg. Wie viele Ochsen und andere Tiere müssen hier ihr Leben lassen. Ist die Bahn gebaut, dann erst kann sich das Hinterland frei erschließen. Millionen wären gespart worden, wenn diese Bahn schon vor Jahren gebaut wäre. Doch zurück zu unserem ersten Ritte durch die Wüste.

Freitag, den 27. April.

Um 4 Uhr weckte uns der Hottentotte Daniel, und mit kalten und steifen Gliedern setzten wir uns wieder auf die besattelten Pferde. Lautlos und schweigend zog unsere kleine Schar über Sandberge dahin, der Wind pfliff höchst unangenehm, und nur das Blinkeln des Morgensterns erfreute uns, als ein Zeichen des bald kommenden Morgens. Endlich wurde es heller und heller, und trotz begrüßten wir die aufsteigende Sonne, und in Galopp übergehend, sausten wir über uns endlos scheinende Sandflächen dahin. Um 9 Uhr morgens machten wir eine Stunde in Ua!! gama halt. Diese Stelle liegt in einem Sandtale und hat eine Quelle Brakwasser, für Menschen gefährlich, für Tiere zur Not trinkbar, das die Pferde tranken, aber ohne sondere Lust und Begier. Während wir etwas frühstückten, kam ein Ochsenwagen auch zur Stelle, einem Missionar Fenchel aus dem Innern gehörend. Wir unterhielten uns etwas mit ihm und bewunderten seine prachtvollen Ochsen. Um 11 Uhr wieder im Sattel, und nun ging es im munteren Paß einen langen Berg hinauf. Unter uns und rechts und links nichts als Sand, dann und wann Steingeröll, von Vegetation keine Spur. Gegen 1 Uhr wollten wir etwas ruhen, da die Sonnenstrahlen glühend auf uns niederfielen, doch vergebens, der Führer drang auf Eile, „meine Pferde verdursten, wenn wir nicht rasch reiten“, rief er aus, und so zogen wir weiter, einen Sandberg nach dem andern erklimmend. Reiter und Pferde sahen matt und erschlaft aus, und nur einmal blitzte die Jagdlust in uns auf, als der Führer frische Spuren von Zebras gesehen hatte. In der Ferne sahen wir rötliche Berge, wo nach Aussage Daniels Löwen hausen und Antilopen und Strauße zu jagen sind. 10 Minuten Rast — alles steif und müde, doch weiter. Bald wurde es dunkel und wieder wurde ein Berg erklimmen, auf der andern Seite im scharfen Paß hinunter, dann einzeln im Galopp durch einen langen Sandpaß. Pestalozzi's Pferd strauchelte und fiel mit ihm. Doch auf, weiter, weiter. Bei meinem Pferde nützten Peitschenschläge nichts mehr, da Jongs Pferd fiel, stand still, fiel wieder, doch weiter, weiter, — es muß sein. Wo sind wir? Nichts als hohe Felsen, Steingeröll und Sand, und der Führer ruft immer „vorwärts“. Zuletzt erscholl der Kriegs- und Jagdruf, und fort stürzten die Pferde. Endlich wurde abends 10 Uhr an einer Stelle, wo Pferdegas wuchs, halt gemacht. Die Pferde verschwanden im Dunkel der Nacht, wir warfen uns beim gemachten Feuer nieder, zu essen hatten wir keine

Luft und waren auch unvorsichtigerweise so schlecht verproviantiert, daß nichts als eine Büchse Sardinen und einige Schiffszwiebacke nachblieben. Die Nacht war bitterkalt, doch schliefen wir alle ausgezeichnet. Diesen Tag waren wir 17 Stunden im Sattel gewesen.

Sonnabend, den 28. April.

Im Sattel um 6 Uhr morgens, nüchtern, heiß und kalt in den anbrechenden Morgen hineingeritten. Links und rechts fangen wir an, Loagras, dieses ausgezeichnete Pferde- und Viehfutter, an Geschmack der Sauerampfel ähnlich, in großen Strecken zu sehen. Einige anhaltende lange, Galoppe mit Durchschnittszeit von 20 Minuten brachten uns um 8 Uhr morgens nach Aus — erste Süßwasserstation zwischen Angra Pequena und Bethanien. Die Quelle liegt in einer malerisch großartigen Felschlucht. Dem Auge bieten sich in der Ferne Ebenen, bedekt mit dem so vorzüglichen Loagras, einzelne Bäume und im Hintergrund Berge. 3 Kraals, von Hottentotten bewohnt, bewachen diesen Ort und nehmen uns freundlich auf. Köstliche Milch labte uns, eine Ziege wurde gelaugt, geschlachtet, und ein Teil davon sofort gegessen, denn der Hunger war groß. In Ermangelung von Messer und Gabel benutzten wir unsere Finger, was ganz gut ging. Nachher wuschen wir uns, was auch etwas Neues und eine große Wohlthat war. Mit Bewunderung sahen wir beim Abschlagen der Ziege, wie die Rinder das warme Blut tranken und sich um kleine Fett- und Fleischstücke mit den Hunden (dem Schatal sehr ähnlich) herumbalgten. Um 4 Uhr hatte die starke Hitze nachgelassen, Menschen und Tiere waren erfrischt und gestärkt und so zogen wir munter wieder den Bergen zu. Der Abend war köstlich, schönes Abendrot, milde Luft. Bald wurde gesungen und gepfiffen, bald die Pfeife in Brand gesteckt. Gegen 9 Uhr abends bemerkten wir Feuer und sahen beim Ausreiten 2 ausgespannte Ochsenwagen, dem Missionar Bam gehörend, welcher gerade seinen Abendlaffe gelocht hatte. Aus dem Sattel und den angebotenen köstlichen Trank annehmend war das Werk eines Augenblicks. Wir sprachen eine Zeit lang mit ihm und bedauerte er, aus seinem Hause abwesend zu sein, sagte aber, seine Frau werde uns schon gut aufnehmen. Bald ritten wir wieder weiter, die Sternennacht war prachtvoll und um  $\frac{1}{2}$ , 12 Uhr wurde hinter Strauchwerk abgefattet und Feuer gemacht. Wir soupierten à la carte geröstetes Ziegenfleisch und Wasser. Die Nacht über sehr schlecht geschlafen, Folgen von Nervenaufregung und Sehnenabspannung.

Sonntag, den 29. April.

6 Uhr morgens im Sattel, ich muß hier bemerken, daß die Pferde des Nachts immer lose waren, nie weit weg grasten und immer leicht einzufangen waren. Stieg man den Tag über vom Pferde, so genügte es, den Zügel auf die Erde fallen zu lassen, und das Tier rührte sich nicht von der Stelle. Eine ausgezeichnete Dressur. Wie die Sonne aufging, bemerkten wir einen Rudel Steinböcke grasend, und obgleich es in Daniels Gesicht witterte und zuckte, und er wild sein Gewehr in die Luft schwang, wollte er doch nicht schießen, da es Sonntag war. Gegen 9 Uhr erreichten wir eine große Pferdetränke und Wasserstation. Von Aus aus wird der Weg sehr gut und hart und an beiden Seiten bemerkten wir junges Gras in Hülle und Fülle, das nur auf Regen wartete, um sich gehörig zu entfalten. Die Pferdehirten nahmen uns freundlich



auf, frische Milch labte uns, und wir rösteten wieder Ziegenfleisch. Der Anblick von über 200 Tragenden und dahinstürmenden Pferden mit Füllen war wunderbar. Hier im Loagras erholten sich die ermatteten und kranken Pferde wunderbar. Wir bekamen neue Reitpferde und mehr Begleitung, und auf diesen frischen munteren Pferden ritten wir um 12 Uhr Kuibes (einer Süßwasserstation zu, das wir um 1,3 Uhr erreichten. Der Weg auch hier war gut und ziemlich an beiden Seiten mit Bäumen und Gesträuchern bewachsen. Während die Pferde sich erfrischten, ruhten wir unsere müden Glieder in einem Kraal aus, tranken Milch und hielten Siefa, doch Daniel trieb zur Eile, um 4 Uhr wieder zu Pferde und über Berge, Schluchten und Engpässe, der Weg mit schrecklich losem Gestein bedeckt (nach europäischen Begriffen eine Marterqual für Pferde) dem Schwarzberg zu. Daß wir in der Dunkelheit nicht stürzten und den Weg und uns selbst nicht gegenseitig verloren, kommt mir noch heute wie ein kleines Wunder vor. Wir verließen nämlich den richtigen Ochsenweg, um Zeit und Wegeslänge zu sparen. Wie schon früher gesagt, ist der Fahrweg von Kus nach Kuibes sehr gut und von Kuibes bis Bethanien mittelmäßig hügelig, aber harte Grundlage. Am Fuße des Schwarzberges, ein bedeutender, mit Bäumen und Gras bewachsener Hügel, langten wir in sehr dunkler Nacht 1/9 Uhr an. Das Feuer brannte schnell, und etwas geröstetes Ziegenfleisch wurde verzehrt, und da die Nachtlust warm und wir totmüde waren, hatten alle einen gesegneten Schlaf.

Montag, den 30. April.

1/5 Uhr morgens ritten wir mit nüchternem Magen, aber munter und schnell Bethanien zu. Von der Ferne aus winkten uns die kleine Kirche, das Missionshaus, umgeben von einigen 50 Kraals freundlich entgegen. Im saufenden Galopp ritten wir 1/8 Uhr morgens vor die Thür des gastlichen Missionshauses. Freundlich von Frau Bam empfangen, verschlangen wir bald mit einem wahren Heißhunger Kaffee und Butterbrod, und nachdem streckten wir unsere müden Glieder mit Wollust auf weiche Betten und Kissen und schliefen, bis ein ausgezeichnetes Mittagessen uns wieder angenehm störte. Am Nachmittag machten wir dem Häuptling, oder wie man hier allgemein sagte Kapitän, unsern Antrittsbesuch. Er war umringt von Richtern, Hölflingen und Schmarohern, alle in den wunderbarlichsten Kostümen — Tierfelle, alte Röcke, teinene Kittel, Lederhosen, bilden ihre Bekleidung. Ihre Gesichtszüge sind häßlich zu nennen, große, hervorragende Backenknochen, wulstige Lippen, unregelmäßiger, kleiner, krauser Haarwuchs, gelbbraune Farbe zeichnen sie aus. Die Zeit berechnen sie sehr genau nach den Gestirnen, von Uhr und Zeitmaß nach unseren Begriffen haben sie keine Ahnung. Ich bat den Kapitän um eine Unterredung für den nächsten Tag, und sagte er mir diese auch gleich zu. Beim Weggang überreichte ich ihm ein Jagdgewehr zum Geschenk, und schien ihn dieses sehr zu erfreuen. Bethanien zählte damals eine Seelenzahl von ca. 900, doch sind gerade jetzt die meisten mit ihrem Vieh zerstreut an guten Wasser- und Futterstellen. Am Abend sahen wir die Ziegen-, Schaf- und Kuhherden ins Dorf einziehen.

Dienstag, den 1. Mai 1883.

Durch einen prachtvollen Schlaf gestärkt, fest hoffend, daß dieser wichtige Tag zum Guten sich wenden würde, betreten wir nach dem Frühstück das Parlaments-

gebäude (ein Häuschen aus Lehm, Holz und Bambus hergestellt). Bei unserer Ankunft wurden uns 3, von den Hottentotten angefertigte Stühle, angewiesen, auch der Kapitän und seine Richter hatten solche. Ich brachte nun meine Wünsche vor. Ich hielt nun dem Kapitän einen Vortrag in holländischer Sprache, und wurde dieser von Christian Goliath, damals Lehrer in Bethanien, jetzt Häuptling in Berseba, dem Kapitän ins hottentottische übersetzt. Wohl an 40 Hottentotten hockten im Kreise herum, und die Pfeife ging von Hand zu Hand. Ost steckte während der Sitzung einer seine Pfeife in Brand, ließ den Häuptling ein bißchen daraus rauchen, und dann ging sie weiter. Gesprochen und gestikuliert wurde lebhaft, die Zungenschnalzaute, die häufig in der Landessprache zur Anwendung kamen, klangen ganz betäubend. Eine definitive Antwort wollte mir der Häuptling nicht geben, er sagte, ich möchte am Nachmittag wiederkommen, dann würde ich seine Antwort hören. Am Nachmittag gingen wir nun wieder zu ihm, und erhielt ich dann eine bejahende Antwort. Einen Kaufvertrag in holländischer Sprache hatten wir schon aufgesetzt und wurde dieser denn auch gleich unterzeichnet. In deutscher Übersetzung lautet der Vertrag wie folgt: „Deute, dem 1. Mai eintaufendachtthundertdreiundachtzig (1883) hat Joseph Frederiks, Kapitän von Bethanien, als der gegenwärtige Besitzer von dem Hafen von Angra Pequena und von dem umliegenden Lande, den genannten Hafen und das angrenzende Land, 5 Meilen nach allen Richtungen an die Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen in Deutschland, für den Betrag von £ 100. — in Gold und zweihundert Gewehren mit Zubehör verkauft und abgetreten.“

Von dem Augenblick an, wo der Vertrag vom Käufer und Verkäufer unterzeichnet ist, ist der genannte Hafen von Angra Pequena und das angrenzende Land 5 Meilen nach jeder Richtung in den Besitz der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen in Deutschland übergegangen und bekennet zu gleicher Zeit der Verkäufer die obengenannte Summe in Geld und Gütern von dem Käufer empfangen zu haben.

Bethanien, den 1. Mai 1883.

× Zeichen für Joseph Frederiks,  
der Generalbevollmächtigte von F. A. E. Lüderitz Heinrich Vogelsang,

× für Adam Lambert

David Frederiks,

Ruben Frederiks,

F. Christian Goliath,

× Zeichen für David Frederiks

A. de Jongh,

D. A. v. Pestalozzi.

Wie das Schriftstück unterzeichnet war, war ich dankbar und glücklich, daß bis soweit alles so gut gegangen war.

Am 2. Mai wurden wieder die Pferde gefattet, und zurück ging es nach Angra Pequena.

In Angra Pequena war gerade eines der kleinen Segelschiffe, die „Seabird“, und da dasselbe nach Kapstadt wollte, sandte ich mit dem Schiffe Herrn Franke, damit dieser von Kapstadt an Herrn Lüderitz die Botschaft von der Erwerbung von Angra Pequena labeln konnte.

Am 25. August desselben Jahres erwarb ich sodann durch einen zweiten Betrag die ganze Küste von der Mündung des Orangeflusses bis hinauf zum 22. Grad südlicher Breite, der Verkaufspreis betrug diesmal £ 500.— in Gold und 60 englische Gewehre.

Gleich nachdem Herr Lüderitz mein Kabel erhalten hatte, setzte er das Auswärtige Amt von meiner ersten Erwerbung in Kenntnis. Das Auswärtige Amt wies nun den deutschen Reichsvertreter Lippert in Kapstadt an, der Lüderitz'schen Niederlassung seinen konsularischen Schutz angedeihen zu lassen, soweit deren Ansprüche nicht mit solchen von englischer Seite kollidierten. Kaum war dies unerwartete Herausstreten Deutschlands aus der so lange beobachteten Reserve in Kapstadt bekannt geworden, da meldeten sich auch sofort englische Kaufleute, die Angra Pequena früher erworben zu haben behaupteten und nun auf Grund angeblicher Kaufverträge Einsprache gegen das Vorgehen des Bremer Kaufmanns erhoben.

Zur Klarlegung dieser Streitfragen reiste Herr Lüderitz dann selbst nach Angra Pequena, doch sowohl er, wie eine gemischte Kommission, welche zu diesem Zweck später eingesetzt wurde, konnten nur konstatieren, daß die für Herrn Lüderitz durch mich erworbenen Titel von vollständiger Rechtskraft waren.

Bald nach der Ankunft des Herrn Lüderitz in Angra Pequena, gegen Weihnachten 1883, reiste ich, zum Einlauf und zur Berichterstattung im Auswärtigen Amt, nach Deutschland. Mit dem vortragenden Rat, Herrn von Rufferow, welcher damals Dezerent für diese Angelegenheit war, habe ich dann häufiger und lange konferiert. Von Herrn von Rufferow bin ich damals gut aufgenommen, und gab er mir die Versicherung, daß wir den direkten Schutz des deutschen Reiches erhalten würden. Im Februar reiste ich wieder ab, während ich nun wieder auf der Heimreise nach Angra Pequena war, befand sich Herr Lüderitz auf der Rückreise nach Deutschland. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland gewährte der Reichskanzler Herrn Lüderitz eine Audienz und am 24. April 1884 ging dann endlich jene bekannte Depesche nach Kapstadt ab, die amtlich erklärte, daß die sämtlichen Lüderitz'schen Erwerbungen nördlich vom Orangefluß unter den Schutz des Reiches gestellt seien. Wohl wurden auch jetzt noch Kabinettsnoten in reicher Zahl gewechselt, da sich England und namentlich die Kapkolonie immer noch nicht zu beruhigen vermochten, obgleich an der Tatsache nicht mehr zu rütteln war.

Im August 1884 kamen die deutschen Kriegsschiffe „Elisabeth“ und „Leipzig“ nach Angra Pequena, und wurde nun durch Kapitän zur See Herbig, unter Kanonendonner, im Namen des deutschen Kaisers, das ganze Küstengebiet, vom Orangefluß bis zum Kumenefluß, mit Ausnahme der seit 1878 englischen Balfischban, unter deutsche Protektion gestellt.

Mit der „Elisabeth“ war auch eine weitere Expedition unter Dr. Höpfner herausgeschickt, es waren 4 Personen, außer Dr. Höpfner noch Dr. Welf, ein Herr Israel und ein Bruder von Herrn Lüderitz, Herr August Lüderitz. Diese Expedition sollte von Angra nach Balfischban fahren und sich von dort nach Olanhandja begeben und sollte Herr Dr. Höpfner versuchen mit dem Oberhäuptling der Herero Ramaharero einen gleichen Vertrag abzuschließen, wie ich einen solchen mit Joseph Frederiks abgeschlossen hatte.

Inzwischen hatte ich nun von Bremen gehört, daß Dr. Nachtigal zum Kaiserlichen Generalkonsul und Kommissär für die Westküste von Afrika ernannt sei. Derselbe sollte auch nach Angra kommen, um den von mir mit Joseph Frederiks abgeschlossenen Vertrag zu ratifizieren und womöglich mit demselben einen Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Bethanien abzuschließen.

Am 7. Oktober 1884 kam dann das deutsche Kanonenboot „Möwe“ mit dem Generalkonsul Dr. Nachtigal an Bord in Angra an. Hier sah es nun schon ganz anders aus, als in der ersten Zeit nach unserer Landung. Wir hatten außer 2 Lagerhäusern 2 ganz nette Wohnhäuser, brauchten auch schon lange nicht mehr selbst zu kochen, sondern hatten einen tüchtigen Koch. Es hatten sich auch einige Bushmannfamilien bei uns angesiedelt, und waren die Männer davon als Arbeiter angestellt.

Einige Tage nach der Ankunft der „Möwe“ begaben sich Dr. Nachtigal, der Unterleutnant zur See Graf Spee von der „Möwe“ und ich auf die Reise nach Bethanien. Dieses war die schönste Reise, die ich jemals in Südwestafrika gemacht habe, Herr Lüderik hatte mir extra geschrieben, bei dieser Gelegenheit keine Kosten zu scheuen. Wir hatten 2 neue schöne Ochsenwagen, gute Zugochsen und wohltauf Proviant und Getränke mit.

Nachdem wir in Bethanien angekommen waren und ich dem Häuptling und seinen Leuten den Zweck des Kommens von Dr. Nachtigal mitgeteilt hatte und nachdem ich endlose Palavers mit den Eingeborenen gehabt hatte, bequeme sich Joseph Frederiks endlich dazu, Dr. Nachtigal um den Schutz des deutschen Reiches zu bitten. Dr. Nachtigal hatte mir nämlich gesagt, daß er nicht den Schutz des deutschen Reiches antragen würde, sondern die Eingeborenen müßten ihn um diesen Schutz bitten, und aus diesem Grunde könne er vorläufig nicht mit den Eingeborenen unterhandeln, sondern ich müßte dieses vollständig allein tun, und erst nachdem ich den Kapitän soweit hätte, daß er ihn um den Schutz des deutschen Reiches bitten würde, würde er in die Verhandlungen eintreten. Es war diesesmal eine schwierige Aufgabe für mich, da Joseph Frederiks sich mit seinem Freunde, dem alten Kapitän von Verseba verabredet hatte, keinen Vertrag ohne dessen Rat mehr abzuschließen. Der Kapitän von Verseba sollte nun kommen, kam aber nicht, und Dr. Nachtigal hatte wenig Zeit. Dr. Nachtigal wurde schon ganz ungehalten, besonders da der Missionar von Bethanien ihm gesagt hatte, daß, sowie er die Hottentotten kenne, es mir nie gelingen würde, dieselben zu überreden, ohne Jacobus Isaak, den Kapitän von Verseba, den Vertrag abzuschließen. Nun, es gelang mir doch schließlich, und hat mir Dr. Nachtigal hierfür seine Anerkennung ausgesprochen. Am 28. Oktober wurde dann in feierlicher Ratsitzung von Dr. Nachtigal und dem Häuptling Joseph Frederiks der Vertrag, gemäß dessen das deutsche Reich Bethanien seinen Schutz zusagte, unterzeichnet.

Dieser Vertrag wurde noch unterzeichnet von Graf Spee, von mir, von dem Missionar Van, zugleich als Dolmetscher für holländische Sprache, von den Eingeborenen J. Christian Goliatt zugleich als Dolmetscher für die Namaquasprache und gegengezeichnet, außer von dem Häuptling Joseph Frederiks, von den Ratsherren Adam Lambert, Ruben Frederiks, Klaas Saul und Daniel Frederiks.

Am nächsten Tage nach Unterzeichnung des Vertrages wurden die Wagen wieder bespannt, und fort ging es, der Küste zu, wo wir am 6. Nov. wohl und

munter ankamen. Hier wurde Dr. Nachtigals Geduld noch auf eine ziemlich harte Probe gestellt, die „Möwe“, die nach Kapstadt gefahren war, war noch nicht zurück und ließ auch noch ungefähr 14 Tage auf sich warten. Unterleutnant Graf Spee, heute Kapitän zur See und gegenwärtig Kommandant S. M. Schachtschiff „Kaiser Friedrich“, ein lieber Herr und wirklich vornehmer Charakter, hatte das Unglück, bald nach unserer Ankunft in Angra Pequena, Gelenkrheumatismus zu bekommen und mußte, als die „Möwe“ ankam, per Tragkorb ins Boot und so an Bord gebracht werden. Am 18. November wurde ich, kraft der Instruktionen und Vollmachten, welche Herrn Dr. Nachtigal gegeben waren, bis es seiner Majestät gefallen haben würde definitiv über Allerhöchsthine Vertretung zu bestimmen, zum Vertreter der deutschen Regierung, unter Anweisung des Wohnsitzes Fort Vogelgang an der Bay von Angra Pequena, ernannt. Um den Charakter von Dr. Nachtigal zu kennzeichnen, will ich hier einige Stellen aus den Instruktionen, die er mir gab, wiedergeben. So heißt es dort: „Sie wollen sich angelegen sein lassen, die Rechte und Interessen des Reiches aufrechtzuerhalten und zu verteidigen, aber auch den in Bethanien und Luderisland angehefenen oder handelstreibenden Europäern mit Gerechtigkeit und Billigkeit, und den eingeborenen Bethaniern mit freundlicher Milde und hülfreichem Wohlwollen entgegen zu kommen.“ An einer anderen Stelle heißt es: Ich enthalte mich also aller ins Einzelne gehenden Instruktionen, sondern beschränke mich darauf, Ihnen einerseits ebenso große Festigkeit, als andererseits Vorsicht anzupfehlen.“

Da von Deutschland keine bestimmten Instruktionen vorlagen, wie es mit dem übrigen Namaqualand außer Bethanien, und mit dem Damaraland gehandhabt werden sollte, so ersuchte mich Dr. Nachtigal, einweilen ein freundliches Einvernehmen mit den Häuptlingen von Namaqualand zu unterhalten und ein solches womöglich auch mit dem Oberhäuptling der Herero in Damaraland, Kamaharero in Otjohandja anzubahnen.

Wir kamen aber dann noch überein, daß ich womöglich mit den verschiedenen Häuptlingen Verträge vereinbaren sollte und wurde beschlossen, daß ich mit der „Möwe“ bis nach Walfischbay mitfahren und mich von Walfischbay ins Innere begeben sollte.

Den 19. oder 20. November gingen wir in See, ich hatte gebeten, den Steiger Prescher, den Herr Luderis herausgeschickt hatte, mitzunehmen. Walfischbay ist 240 Seemeilen von Angra Pequena entfernt und da wir keinen Dampf aufgemacht hatten, sondern ganz unter Segel fuhren, brauchten wir ca. 2 Tage für die Fahrt.

In Walfischbay trafen wir Dr. Höpfer, er wollte schon wieder zurück nach Deutschland, er hatte bei Kamaharero keinen Erfolg gehabt, im Gegenteil, er sagte mir, daß er von Kamaharero einige Tage gefangen gehalten und er dann strengen Befehl bekommen habe, wenn ihm sein Leben lieb sei, binnen einer gewissen Zeit abzureisen und gab er mir den Rat, ja nicht den Versuch zu machen, nach Otjohandja zu reisen. Auch zu Dr. Nachtigal sagte er, daß meine Reise keinen Zweck haben würde, durch einen Händler englischer Abkunft, der im Lande geboren war, sei Kamaharero gegen die Deutschen aufgebracht und wenn man ihn schon einige Tage gefangen gesetzt hätte, würde man mich sicher ermorden. Herr Dr. Nachtigal stellte es mir anheim, zu reisen oder umzukehren. Wenn man aber jung ist, ich war damals 22, kennt man keine Furcht. So sagte ich zu Dr. Nachtigal, daß ich

ihm versprochen hätte, die Reise zu machen und auch reisen würde. Herr Dr. Nachtigal bat mich dann noch, da er ja noch in Kamerun und Togo zu tun habe und er dann später erst noch einige Zeit zur Erholung auf Madeira bleiben wollte, ihm eine Copie meines Berichtes an das Auswärtige Amt über die Reise nach Madeira zu senden.

Wir verabschiedeten uns dann und habe ich ihn nicht wieder gesehen, da wie bekannt Dr. Nachtigal auf seiner Reise gestorben ist. Ich schrieb nun an den Missionar Diehl in Okahandja, bat ihn, Kamaharero zu benachrichtigen, daß ich kommen würde und ihm zu sagen, daß ich in friedlicher Absicht käme und entsprechend hoffte, aufgenommen zu werden. Sowie der bestellte Ochsenwagen da war, brach ich von Walffischbay auf und fuhr nach Okahandja, wo ich ohne einen Zwischenfall ankam. Herr Prescher und ich wurden bei dem Missionar Diehl gastfreundlich aufgenommen. Mit einem Vertrag war es aber nichts, ein Kommissar der Kapkolonie Hr. Palgrave war mir zugekommen. Ich sagte zu Mr. Palgrave, was es für einen Zweck für die Kapkolonie hätte, noch einen Schutzvertrag mit Kamaharero abzuschließen, denn wie mir Dr. Nachtigal gesagt, gehöre nun wir die Küste in den Besitz genommen hätten, das Hinterland zu der deutschen Interessensphäre und würde sein Vertrag aus diesem Grunde jedenfalls für null und nichtig erklärt werden. Mit Kamaharero habe ich dann noch lange Unterhandlungen gehabt, aber es war nicht mehr zu erreichen, als eine Anbahnung von einem freundlichen Einvernehmen. Wohl versprach er mir, daß, wenn das wirklich der Fall wäre, was ich sagte, daß die Kapregierung den von ihm mit Palgrave geschlossenen Vertrag für null und nichtig erklären würde, er dann mit mir einen Vertrag schließen wolle. Als Regierungsvertreter brachte ich natürlich sowohl dem englischen Kommissär als wie auch Kamaharero gegenüber den Fall Höpner vor. Kamaharero sagte mir nun, daß er Höpner garnicht gefangen gehalten hätte, derselbe hätte sich selbst einige Tage eingesperrt, er habe ihn nur des Landes verwiesen, weil er unverschämt gewesen sei. Ich möchte dem deutschen Kaiser dieses nur schreiben und erwähnen, daß er sonst nichts gegen die Deutschen habe, sondern dieselben ihm lieb und wert seien.

Es war nicht so gekommen, wie Höpner vorausgesagt hatte, ich war nicht ermordet worden, im Gegenteil, Kamaharero und ich schieben als die besten Freunde, und gab er mir beim Abschied noch einige Schafe, als Begehrung mit auf den Weg.

Ich lernte damals auch Samuel Maharero, den gegenwärtigen Oberhäuptling der Herero kennen. Es ging nun weiter über Windhuk nach Rehoboth. In Windhuk stand, als ich dort durchkam, nur ein verfallenes und verlassenes Missionshaus. In Rehoboth hatte ich wieder Erfolg, ich schloß mit dem Häuptling Hermanus van Wyk meinen Vertrag. In Rehoboth ließ ich Herrn Prescher zurück. Ich fuhr dann weiter nach Haachanas, wo ich nach einigen Tagen mit dem Kapitän Manasse zum Ziel kam. Von Haachanas ging es nach Gibeon; eines Abends kam ich auf einer Werft an, die 2 Wegstunden von Gibeon entfernt liegt, hier traf ich den Kapitän von Gibeon Moses Wittboi, derselbe war von seinem Sohne Hendrik Wittboi vertrieben. Meine Verhandlungen mit Moses Wittboi führten zu keinem Resultat, da, wie Moses sagte, seine Zustimmung als vertriebener Häuptling, doch keinen Wert habe. Denselben Abend kam ich noch in Gibeon an und hatte am nächsten Morgen eine längere Unterredung mit Hendrik Wittboi. Wir gingen wohl 3 Stunden

zusammen spazieren, aber zu einem Resultat kam ich nicht. Das Ende vom Liede war bei Hendrik immer, daß, wenn er sich auch mit seinem Vater gegenwärtig im Streite befände, er doch, so lange sein Vater lebe, nicht Häuptling sei, und daher irgend welche bindende Verträge nicht abschließen könne.

Es war nichts zu machen, der Vater hatte so gesprochen und Hendrik sprach so. Ich blieb noch einige Tage in Gibeon und als ich abfuhr, war Hendrik extra noch einmal zu meinem Wagen gekommen, um von mir Abschied zu nehmen, gab mir Versprechungen für später und hiermit mußte ich ziehen.

Bei dem Kapitän Jacobus Ziaak in Verseba hatte ich vollen Erfolg.

Von Verseba ging es nun über Bethanien zurück nach Angra Pequena, wo ich nach ungefähr 3 Monaten, Mitte Februar 1885 wohl und munter wieder ankam.

Was ich vorausgesehen hatte, trat ein, die Kapregierung hatte sich mit der Entsendung ihres Kommissärs übereilt, während Falgrave sich noch auf der Rückreise befand, erhielt Kamaharero von der Kapregierung schon die Nachricht, daß der mit Falgrave vereinbarte Vertrag als nicht abgeschlossen zu betrachten sei.

Ich schrieb am 18. März diesbezüglich an Missionar Diehl und schrieb derselbe mir wie folgt am 27. April von Mahandja:

„Ihr werthes Schreiben vom 18. März erreichte mich am 4. April in Wal-fischbay. Von da hierher zurückgekehrt, habe ich Kamaharero zc. mit dem Inhalte desselben bekannt gemacht. Maharero war sehr erfreut darüber und trägt mir auf, Ihnen folgendes darauf zu antworten:

„Ich danke sehr für Deinen Brief und bitte Dich, schleunigst hierher zu kommen, wo wir dann das Nähere besprechen (können) werden. Komme nur bald, und laß dich weder durch Krieg noch Kriegsgerüchte aufhalten.“

„Der Inhalt dieses kurzen Schreibens genügte mir freilich nicht. Ich erklärte, ich wüßte nicht, ob Sie daraufhin kommen würden, denn es handelte sich ja bei Ihnen darum, ob Maharero das deutsche Reich um ein Schutz- und Freundschaftsbündnis ersuchen wolle oder nicht.“

„Das Schreiben sei zu allgemein gehalten. Man könnte da am Ende, wenn Sie hier wären, über alle möglichen Dinge sprechen, und aus der Sache, auf die es Ihnen ankomme, werde vielleicht doch nichts. Die Herero sagten darauf, es verleihe sich doch von selbst, daß sie willig seien, auf Ihre Vorschläge einzugehen, anders würden sie Sie nicht rufen lassen.“

Als ich in den Besitz dieses Briefes kam, hatte ich inzwischen die Nachricht bekommen, daß der Landgerichtsrat Dr. Goering zum Reichskommissar für Südwestafrika ernannt war. Da Dr. Goering bald erwartet wurde, hatte meine Reise nach Mahandja keinen Zweck mehr. Als Dr. Goering in Angra Pequena ankam, machte ich ihm von dem Inhalte des Briefes Mitteilung. Im Oktober desselben Jahres hat Dr. Goering dann auch den Schutzvertrag mit Kamaharero unterzeichnet.

Hiermit könnte ich nun enden, doch bitte ich Sie, mir noch einige Worte zu gestatten. Als ich von dem Tode Dr. Nachtigals hörte, war ich sehr betrübt, für mich persönlich bedeutete es einen großen Verlust, aber was war dieser Verlust im Vergleiche zu dem, was Deutschland durch seinen Tod verloren hatte. Wir befanden uns in den Kinderjahren der Kolonialpolitik, wer hätte uns hieraus besser leiten und führen können als Dr. Nachtigal. Er, meiner Ansicht nach, der bedeutendste

Afrikaner wäre für die damalige Zeit der gegebene Kolonialdirektor gewesen. Wie viele Fehler wären wohl vermieden worden, wenn er uns erhalten geblieben wäre. Aber, meine Herren, wenn wir Fehler gemacht haben, so dürfen wir nicht vergessen, daß auch andere Staaten ihre Lehrlingsjahre in der Kolonialpolitik durchgemacht und während dieser Zeit wohl nicht weniger Fehler gemacht haben.

Was nun Südwest-Afrika insbesondere anbetrifft, so habe ich schon erwähnt daß es ein großer Segen ist, daß die Bahn von Angra Pequena nach Kubub gebaut wird. Es ist wohl im Reichstage von Dr. Möller gesagt worden, daß seine politischen Freunde nur aus militärischen Rücksichten die Zustimmung gegeben haben. Nun, ich lasse jedem seine Ansicht, jedenfalls begrüße ich es vom wirtschaftlichen Standpunkte aus mit großer Freude, daß die Bahn gebaut wird. Es ist ja traurig, daß wir den Krieg gehabt, resp. noch haben, aber jeder Staat, welcher Kolonien hat, hat auch Kriege führen müssen. Das Land ist sehr mineralreich, durch den Bahnbau wird manche Mine abbauwürdig, die sonst wegen der zu hohen Transportkosten nicht abbauwürdig gewesen wäre. Durch den Minenbau wird auch den Farmen für ihre Produkte ein gutes Absatzgebiet geschaffen.

Den gegenwärtigen Gouverneur v. Lindequist kenne ich nicht persönlich, doch habe ich schon früher, als es noch nicht ganz sicher war, daß er an die Spitze der Kolonie treten würde, von verschiedenen Kolonisten gehört, daß sie dankbar sein würden, wenn er herankäme. Nach allem, was ich über ihn gehört habe, bin ich überzeugt, daß er der Mann ist, der wieder Ordnung schaffen wird. Ist erst die Ordnung eingekehrt, dann werden Sie auch sehen, wie die Kolonie aufblühen wird, und die Zeit wird noch kommen, wo wir dankbar sein werden, diese Kolonie zu besitzen.

An die Spitze der Kolonialbehörde ist jetzt der Erbprinz von Hohenlohe-Langenberg getreten. Ein Mann, der während der kurzen Zeit seiner Amtstätigkeit schon bewiesen hat, daß er seiner Stellung gewachsen ist.

Was den Bahnbau anbetrifft, so ist kraft seiner Energie, die Vortrage schlank und glatt in kurzer Zeit durchgegangen.

Auf eine Anfrage sagt Prinz von Hohenlohe:

„Der Verordner fragt, ob die Reichsregierung, falls ihr Fälle von Brutalität bekannt würden, zukünftig bereit sei, rücksichtslos und energisch einzuschreiten. Ich kann darauf nur eine Antwort geben. Ja, ich werde, sobald ich es kann, stets bestrebt sein, es zu tun.“

Bei der Auswahl der Beamten hat er versprochen, nach Möglichkeit immer nur die besten, tüchtigsten in die Kolonien zu senden.

Meine Herren, das sind goldene Worte, das zeigt eine Gesinnungsart, wie wir sie uns nicht besser wünschen können.

Seine Majestät der Kaiser hat den richtigen Mann an die richtige Stelle gestellt. Wir können beruhigt sein, Sie sollen sehen, meine Herren, wir geben in der Kolonialpolitik einer guten Zeit entgegen.



## **Nochmals: Die Konzessionsfrage in den Deutschen Schutzgebieten.**

Um der Auffassung zu begegnen, daß die in dem Gutachten betreffend die Landfrage in Deutsch-Südwestafrika von Herrn Kreisassessor Gerstenhauer (Augustheft dieser Zeitschrift 1906, Jahrgang VII) geübte Kritik mich vielleicht zur Aufgabe oder Abänderung meines Standpunktes zur Konzessionsfrage veranlaßt haben könnte, sehe ich mich zu folgenden kurzen Darlegungen veranlaßt.

Es ist nicht richtig, daß ich das Verhältnis des Reiches zu den Konzessionsgesellschaften als einen privatrechtlichen Vertrag bezeichnet habe, meine Ansicht ist vielmehr, daß das Reich zu den Gesellschaften in eine Art Vertragsverhältnis getreten ist, in dem privatrechtliche Momente von weittragender Bedeutung sind. Hierin liegt der Grund, daß eine einseitige Entziehung der verliehenen Rechte ohne Entschädigung ernstlich garnicht in Frage kommen kann.

Au dieser Sachlage wird dadurch nichts geändert, daß das Reich den Gesellschaften Hoheitsrechte, Privilegien oder Monopole erteilt hat und man diesen Verleihungen den Charakter eines einseitigen staatsrechtlichen Aktes beimißt. Das Vertragsverhältnis bleibt unverändert bestehen, weil die Verleihung niemals ohne Gegenleistungen seitens der Gesellschaften erfolgt, und diese von sehr weitgehender vermögensrechtlicher und finanzieller Tragweite sind.

Besonders hervorzuheben ist aber, daß bei keiner einzigen der für Deutsch-Südwestafrika verliehenen Konzessionen das Reich ausschließlich als Träger der in der souveränen Staatsgewalt liegenden Hoheitsrechte in die Erscheinung tritt, daß vielmehr, soweit es sich mit um die wertvollste Verleihung handelt, die Überweisung von Grund und Boden, nicht das Reich als solches, sondern bestehende Gesesen nach einzig und allein der Fristus des Schutzgebieten also der Staat als Privatperson diese Verleihung vollzieht.

Von Herrn Kreisassessor Gerstenhauer ist dies in Abrede gestellt und meine Bezugnahme auf § 25 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 als „direkt unrichtig zitiert“ bezeichnet worden.

Zur Klarstellung dieser Frage sei hier der erwähnte Paragraph im Wortlaut wiedergegeben. Derselbe lautet:

Das Eigentum an denjenigen Grundstücken, welche dem Reiche nach gesetzlicher Vorschrift, insbesondere nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im allgemeinen, vom 26. November 1895, und nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und

die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun, vom 15. Juni 1896, oder infolge Erwerbes durch Rechtsgeschäft zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung gehören, gilt als dem Fiskus des Schutzgebiets erworben, in welchem das betreffende Grundstück liegt. Das Gleiche gilt in Ansehung dinglicher Rechte an Grundstücken.

Da in diesen Paragraphen auf zwei andere Verordnungen Bezug genommen ist, so geben auch nur diese darüber eine authentische Auskunft welches dem Reiche bzw. Fiskus zustehende Eigentum an Grund und Boden hier gemeint ist.

Herr Kreisassessor Gerkenhauer meint nun S. 573: „in Wirklichkeit wird hier nur von Grundstücken gesprochen, die bereits im Eigentum des Reiches stehen, nicht aber von herrenlosem Lande.

Diese Auffassung scheint mir nicht richtig zu sein, denn der nahezu gleichlautende Wortlaut des § 1 der bezüglichen Verordnungen vom 26. November 1895 und 15. Juni 1896 ist folgender:

Vorbehältlich der Eigentumsansprüche oder sonstiger dinglicher Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehältlich der durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter ist alles Land innerhalb des Schutzgebietes von . . . . . herrenloses Kronland. Das Eigentum daran steht dem Reiche zu.

Hierdurch und mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Kaiserliche Verordnung sich auf alle afrikanischen Schutzgebiete bezieht, ist m. E. der Beweis erbracht, daß an Stelle des Reiches der Fiskus des Schutzgebiets Eigentümer des herrenlosen Kronlandes ist und es bedarf nur des Hinweises, daß anderes als herrenloses Kronland keiner einzigen Gesellschaft im südafrikanischen Schutzgebiete auf dem Konzeptionswege verliehen worden ist.

Daß die Zusagen und Verpflichtungen, die die Gesellschaften dem Reiche oder dem Fiskus des Schutzgebiets gegenüber übernehmen, privatrechtlichen Charakters sind, ist nicht weiter bestritten worden. An sich sind diese Verbindlichkeiten sehr verschiedener Art, sie bestehen nicht nur in der Verpflichtung zum Bau von Eisenbahnen, Betrieb von Bergwerken, Besiedelung von Gebieten, Unterhaltung von Dampfverbindungen etc., sondern auch in direkten vereinbarungsmäßig festgesetzten Geldleistungen, oder in der Zusage, gewisse Beträge zu bestimmten Zwecken insbesondere auf Ameliorationen zu verwenden oder endlich den Fiskus bis zu einem gewissen Maße an dem zu erzielenden Gewinn Teil nehmen zu lassen (vgl. die beiden Kameruner Gesellschaften).

Es ist ersichtlich, daß Leistung und Gegenleistung sich einander gegenüberstehen und daß in Bezug auf die letztere die Willensübereinstimmung der Kontrahenten dahin geht, daß nicht bloß gewisse gemeinnützige Zwecke erreicht werden, sondern daß auch der Erwerbsszweck nicht beeinträchtigt wird, vielmehr, wenn möglich, noch dem Reiche ein entsprechender Gewinnanteil zu Teil werden kann oder Aufwendungen im Reichsinteresse erfolgen.

Wie man ein derartiges Verhältnis, das finanzielle Mittel in außerordentlichem Maße in Anspruch nimmt, das stets mit einem sehr beachtenswerten Risiko verbunden ist und in jedem Falle eine besonders energische Betätigung der Gesell-

schaft erfordert, als Schenkung mit einer Auflage bezeichnen kann, bleibt unverstänlich, liegen doch hier nach jeder Richtung hin die charakteristischen Merkmale des Vertrages vor.

Auch das muß hier nochmals erwähnt werden, daß der durch die Verhandlungen erzielte Effekt nämlich der Beschluß des Bundesrats, durch den die Genehmigung des Statuts erfolgt, in seiner Wirkung wieder privatrechtlichen Charakters ist. Denn wenn der Gesellschaft die Fähigkeit beigelegt wird, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte von Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, so bedeutet doch dies nichts anderes, als daß ihr die zur Erreichung ihrer vereinbarungsmäßig festgestellten Zwecke erforderliche privatrechtliche Persönlichkeit verliehen wird.

Der weitere hiergegen (§. 572) von Herrn Kreisassessor Gerstenhauer erhobene Einwand, daß gemäß § 320 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur dann ein gegenseitiger Vertrag vorhanden sei, wenn Leistung und Gegenleistung sich ausgleichen, ist in doppelter Beziehung unzutreffend. Meine Ansicht ist allerdings die, daß in dem durch die Konzeption und das Statut begründeten Verhältnis mit Rücksicht auf die erörterten Gesichtspunkte Leistung und Gegenleistung vielfach als gleichwertig bezeichnet werden können. Ganz abgesehen indessen hiervon bleibt die Tatsache bestehen, daß weder das gemeine Recht noch das bürgerliche Gesetzbuch an gegenseitige Verträge das von Herrn Gerstenhauer beliebte Postulat stellt und insbesondere nicht der § 320 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Um diesen Punkt außer Streit zu stellen, sei der erwähnte Paragraph hier im Wortlaut angeführt:

„Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist. Hat die Leistung an Mehrere zu erfolgen, so kann dem Einzelnen der ihm gebührende Teil bis zur Bewirkung der ganzen Gegenleistung verweigert werden. Die Vorschrift des § 273 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Ist von der einen Seite teilweise geleistet worden, so kann die Gegenleistung insoweit einst verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Seringsfügigkeit des rückständigen Teiles gegen Treu und Glauben verstoßen würde.“

Es läßt sich schlechterdings kein Gesichtspunkt ermitteln, wie diese Gesetzesstelle, die ausschließlich die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zum Gegenstande hat, als Grundlage für die oben angeführte Auffassung verwertet werden könnte.

Wenn Herr Gerstenhauer unter Hinweis auf § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuches sich ferner veranlaßt gesehen hat, mir eine sehr viel Raum in Anspruch nehmende Belehrung über den Begriff des Statuts zu geben, so glaube ich, daß es näher gelegen hätte, diese Belehrung mir gegenüber zu unterlassen und sich die einfache Frage vorzulegen, ob hier nicht vielleicht ein immerhin nicht ganz entschuldbares Versehen des Verfassers vorliege. Die Worte (Seite 563): „und daß unter diesem doch nur eine Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Unternehmer gemeint sein kann“, beruhen in der Tat auf einem solchen Versehen.

Was mir damals bei Niederschrift meines Artikels vorschwebte, war die Wahrnehmung, daß häufig wesentliche Teile der Vereinbarung zwischen dem Reich und der Gesellschaft, nicht bloß die eigentliche Zweckbestimmung der Gesellschaft, sondern gerade die einzelnen der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen nicht oder nur zum Teil in der Konzeption, sondern gerade im Statut Aufnahme gefunden haben und daß diese Bestimmungen des Statuts sich viel weniger als Beschlüsse der Gesellschafter darstellen, als vielmehr eine direkte Einwirkung der offiziellen Stellen erkennen lassen.

Nur beispielsweise sei auf den § 3 der Satzungen der Siedelungsgesellschaft hingewiesen.

Hier erklärt die Gesellschaft nicht bloß, daß sie siedeln wird, sondern auch daß sie auf die Herstellung einer regelmäßigen Schiffsverbindung zwischen Deutschland und dem südafrikanischen Schutzgebiet, auf Verbesserung der Verkehrswege zwischen der Küste und dem Innern und auf solche Einrichtungen Bedacht nehmen wird, welche den Betrieb der Landwirtschaft und den Absatz ihrer Erzeugnisse seitens der Ansiedler zu erleichtern geeignet sind.

Wenn hier der Ausdruck Verpflichtung auch nicht gebraucht ist, so liegt doch immerhin ein Versprechen vor, das der Regierung die Möglichkeit giebt, in geeigneter Weise und im geeigneten Zeitpunkt auf Erfüllung zu dringen. Ich meine, daß die Aufnahme solcher Bestimmungen im Statut in erster Reihe auf die Regierung (den Reichskanzler) zurückzuführen ist, die bei der Genehmigung des Statuts durch den Bundesrat sich doch stets zur Sache zu äußern hat. Sollen hiernach die von mir gebrauchten Worte den von mir damals ins Auge gefaßten Sinn wiedergeben, so müßten sie etwa lauten: „und daß in diesen auch Vereinbarungen zwischen der Regierung und den Unternehmern enthalten sind.“

Auch der Umstand, daß gemäß § 13 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 die einzelnen Befugnisse des Reichskanzlers gegenüber der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrage aufzunehmen sind, ist für die Stellungnahme zu dieser Frage von wesentlicher Bedeutung.

Der von mir eingenommene Standpunkt und insbesondere der Gesichtspunkt, daß in Bezug auf Eigentumsrechte an Grund und Boden und Vergrechte lediglich auf Grund des § 1 der Enteignungsordnung vorgegangen werden kann, hat auch in einem neuerdings erstatteten Rechtsgutachten des Herrn Justizrat Hermann Veit Simon Anerkennung gefunden. Da es sich hier um ein Votum einer Autorität auf dem Gebiete des Handels- und Gesellschaftsrechts handelt, dürfte ersichtlich sein, daß meine Darlegungen nicht so ohne Weiteres sich bei Seite schieben oder widerlegen lassen, wie dies von Herrn Gerstenhauer versucht worden ist.

Auf eine weitere Erörterung der anderen nebensächlichen Angriffe des Herrn Gerstenhauer glaube ich unter Bezugnahme auf meinen im Augustheft der Zeitschrift vom Jahre 1904 enthaltenen Artikel aus dem Grunde verzichten zu dürfen, weil doch nur die grundsätzlichen Gegenätze der Frage von weitergehendem Interesse sind und einzig allein eine Klarstellung dieser vielleicht der Sache förderlich sein könnte.

von Bornhaupt.

## Der Krieg in Deutsch-Südwestafrika.

Im Zusammenhange dargestellt von  
v. Engelbrechten, Leutnant im Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.

(Fortsetzung.)

Vom 14. bis 22. März stand Major von Glasenapp in Onjatu, um da Eingreifen der Hauptabteilung abzuwarten. Er nahm am 20. März mit ihr die Verbindung auf. Stabsarzt Wiemann holte die Verwundeten nach Okahandja. Die Herero räumten am 21. März ihre starke Stellung bei Owiwoforero und zogen in der Richtung auf Olatumba, mit einem größeren Teil auf Olatjongeama ab. Am 22. März rückte Oberleutnant von Winkler in Owiwoforero, dem nächst Okahandja größten Herero-Ort ein; Major von Glasenapp folgte am 24. März.

Vergegenwärtigt man sich die Lage am 24. März, so läßt diese erkennen, daß der Erfolg, den man zunächst herbeigewünscht hatte, erreicht war. Die Herero waren nicht über die Grenzen entkommen. Sie hatten sich im Lande in verschiedenen größeren und kleineren Haufen zusammengezogen. Man kannte solche bei Owiwoforero, Daganjira, am oberen Swakop, bei Druware, am Brandberg, am Waterberg und am mittleren Omuramba — u — Omatalo. Sie zu vernichten, war nunmehr Aufgabe der 3 Abteilungen unter Oberst Dürr bezw. Oberst Leutwein, unter Major von Eitorff und Major von Glasenapp, sowie der vom Gouverneur neu aus der Heimat geforderten Verstärkungen, vor allen Dingen an Artillerie, auf deren Eintreffen Anfang Mai zu rechnen war.

Gemäß den Weisungen des Oberst Leutwein, von allen Seiten gegen die Herero in den Onjati-Bergen vorzugehen, leitete Major von Glasenapp die Bewegungen ein, indem er am 1. April nach Otjikufo marschierte. Die Hauptabteilung sollte nach Vereinbarung am selben Tage ausbrechen. Die Nachricht, daß sie gezwungen war, den Abmarsch zu verschieben, erreichte Major von Glasenapp erst am 3. April, als er schon wieder nordwärts nach Okaharui marschiert war. Somit hatte die Nachricht keinen Einfluß mehr auf seine Ansührungen. Die Bewegungen der Ostabteilung lassen aber erkennen, daß Major von Glasenapp stets ein gemeinsames Handeln mit der Hauptabteilung anstrebte, in diesem Falle sich also von dem nahen Feinde wieder mehr entfernte, da er ihn nicht zum Abzug verleiten wollte, ohne daß die Hauptabteilung dieses verhindern konnte. Die Ostabteilung rückte bis Onjatu nordostwärts. Hätten sie bis zum 6. April Befehle in Onjatu erreicht, wäre ihre Mitwirkung an den Gefechten der Hauptabteilung wahrscheinlich gewesen. So aber mußte Oberst Leutwein allein mit dem Gegner abrechnen.

Am 3. April, dem 1. Ostereiertage, befand sich Major von Glasenapp auf dem Marsch von Okaharui nach Otjikuara. 3 km nordöstlich Okaharui befindet

sich ein dichter Dornbuschwald, den sich die Herero zum Überfall ausgesucht hatten. Es mußten durch das Vorgehen der Ostabteilung am 1. April aufgeschreckte Banden aus den Onjati-Bergen sein, die nach General von François' Ansicht um ihren Rückzug nach Norden und Osten besorgt gewesen sind und in bedeutender Übermacht mit dem Major von Glasenapp abrechnen wollten.

An der Spitze der Ostabteilung marschierte Hauptmann Lieber mit der 4. Kompagnie Marine-Infanterie-Bataillons mit vorgeschobenem Vortrupp. Es folgten die Schutztruppen-Kompagnien Winkler und Broddorff, verteilt zwischen 44 Wagen und den Geschützen; hinten befand sich Hauptmann Fischel mit der 1. Kompagnie Marine-Infanterie-Bataillons. Den Nachtrupp, der etwa 4 km von dem Vortrupp entfernt war, führte Leutnant der Reserve Mörr. Seitenbedeckungen waren in dem Dornbuschgelände ausgeschossen. Ohne daß die Spitzen etwas vom Feinde bemerkten, hatte sich dieser mit starken Trupps vorgelegt und war ebenso hinten gefolgt. Sobald die Kolonne vollständig in dem ca. 4 km breiten Dornbusch war, wurde sie vorne und hinten heftig angegriffen, — nicht aber von den Seiten. Wir finden hier so oft den Beweis erbracht, daß auch wilden Vorden wie den Herero ein gewisses taktisches Verständnis eigen ist. Die auf dem schmalen Pfade zusammengedrückte Kompagnie Fischel wurde umfaßt und geriet auf nächste Entfernung in die schwierigste Lage. Leutnant Mörr fiel mit 3 Unteroffizieren, 29 Mann; 2 Unteroffiziere, 6 Mann wurden verwundet. Nach längerem Kampfe brachte die Kompagnie Broddorff mit Maschinenkanonen Hilfe, indem sie seitwärts angriff. Mittags zog endlich der Feind nach Nordosten ab. Gleichzeitig mit der Nachspitze war die Kompagnie Lieber von starken Haufen angegriffen worden, hatte aber nach einstündigem Gesecht den Feind abgewiesen, der sich darauf auch nach Nordosten zurückzog. 2 Unteroffiziere, 1 Mann waren gefallen; 3 Mann verwundet. Der Feind ließ insgesamt 92 Tote auf dem Kampfplatz zurück. Auf deutscher Seite waren von den Offizieren Leutnant Hildebrandt verwundet worden.

Die Abteilung gelangte am 5. April nach Onjatu, wo noch 2 Mann ihren Wunden erlagen, 2 infolge der Strapazen an Herzschwäche starben, einer an Typhus. — Das war der Anfang zu dem Zusammenbruch der Ostabteilung. Am 10. April führte Hauptmann a. D. Fromm mit 30 Mann Bedeckung 42 Verwundete und Kranke über Otjihanena nach Windhuk, wo er am 20. eintraf.

In Okahandja war am 3. April die 1. Feldkompagnie unter Oberleutnant Graf Stillfried mit 80 Witboois von Süden her eingetroffen. Es wurden 4 Kompagnien unter Hauptmann von Bagenaki (6.), Hauptmann Puder (5.), Oberleutnant Graf Stillfried (1.) und Hauptmann Schering (2./Mar.-Inf.-Battl.) gebildet. Ferner standen von der Westabteilung zur Verfügung die Kompagnie Fraule (2.), Epp (4.) und Haering (3./Mar.-Inf.-Battl.); weiterhin 3 Batterien, geführt von Hauptmann von Hebedred, Hauptmann von Derßen und Oberleutnant von Dobschütz. Der erste aus Argentinien angekommene Pferde- und Ochsentransport war verwendungsbereit. Es befanden sich in Okahandja am 6. April 55 Offiziere, 1272 Mann, 17 Geschütze, 8 Maschinengewehre, 600 Pferde, 400 Maultiere, 980 Zugochsen, 450 Schlachtochsen, 49 Ochsenwagen mit Verpflegung für 4 Wochen.

Über den Verbleib des Feindes hatte man bisher wenig erfahren. Am 6. April aber war in Okahandja ein Überläufer eingetroffen, der aus sagte, daß die Herero zu beiden Seiten des Weges Otjosaju-Onganjira Schützengräben mit Verhauen angelegt hätten, daß die nächste Wert sich bei Onganjira befände, wo

auch Samuel mit seiner Hauptmacht sich aufhielt. Spione bestätigten diese Mitteilung.

Oberst Leutwein trat demzufolge am Nachmittag des 7. April mit der 1., 2., 4., 5. und 6. Feldkompanie, 2 Batterien 06., einer Gebirgsbatterie und einer Maschinengewehrabteilung, dazu die Vastards und Witboois den Vormarsch auf Otjofasu in einer Kolonne an. Der Versuch einer Umfassung des Gegners konnte, sobald man seine genaue Stelle erfuhr, leichter aus einer Kolonne heraus ausgeführt werden, als wenn mehrere mit großen Zwischenräumen marschierende Kolonnen von weither zu konzentrischem Angriff angeht werden müssen.

Über die Dnjati-Berge, deren nordwestliches Gebiet nunmehr der Schauplatz der bevorstehenden Unternehmungen werden sollte, sagt Afrkanus: \*) „Der Weg von Otahandja nach Onganjira führt über die Missionsstation Otjofasu, die auf gutem Pferde in 2 bis 3 Stunden zu erreichen ist. Diese Straße bietet zwar keine besonderen Schwierigkeiten, ist aber doch zum Teil sandig, zum Teil sehr steinig und führt durch ein so stark welliges Gelände, daß die Truppen zwei anstrengende, etwa vierstündige Märsche bis Otjofasu und einen zweistündigen bis Onganjira gebrauchen werden. Beide oben genannten Orte liegen an den weitverzweigten Zuflüssen des Swakop; aber während in der Richtung auf Otatumba, nach Nordosten zu, die Gegend ebener wird, und sich zwischen einzelnen Bergletten und Gebirgsstöden bereits weit ausgebreitete, mit Dornbüschen und Gras bedeckte Flächen finden, liegt Onganjira an dem Nordrande eines ganz unübersichtlichen, stark zerrissenen Hügellandes. Nach Süden zu nimmt dieses schnell höhere und steilere Formen an und geht dann etwa in der Höhe der Station Otjihawera der Eisenbahn Otahandja-Windhuf in ein mächtiges Hochgebirge über, dessen Wildheit und Unzugänglichkeit jeder Beschreibung spottet. Zu ihm gehören die Dnjati-Berge im Osten und das Dungeama-, Otjihase- und Gros-Gebirge nordöstlich von Windhuf. Nur durch das enge Tal des Windhufers Swakop und die Quellflüsse des Secis-Flusses getrennt schließt sich nach Süden das Anas-Gebirge an.

Dieses riesige Gebirgsviered, das sich von Otjihawera aus über 80 km weit nach Osten und von Otjikofo im Norden über 90 km bis zu den südlichen Ausläufern des Anasgebirges erstreckt, steht den Herero zur Verfügung, falls sie vor den deutschen Truppen zurück- oder ausweichend nach Nordosten, Osten oder Südosten zu fliehen beabsichtigen. Die tiefen, vielfach gewundenen Schluchten, die dichte Bewachung der Talsohlen und Gänge und die Unwegsamkeit der von Geröllmassen und Verwitterungsschutt bedeckten Höhen wird eine etwaige Verfolgung für die Truppen zu einer furchtbaren Anstrengung machen. Die wenigen Wege, die durch das Gebirge führen, sind meist nur Fußsteige und für Wagen und Geschütze unfahrbar. Die Aufklärung wird besonders durch die dichte Decke übermannshoher Dornbüsche erschwert werden. So gehen unsere Truppen gewaltigen Strapazen entgegen, und es ist nur zu hoffen, daß die Herero standhalten, sodasß ihnen nach geglückter Umzingelung ein empfindlicher Schlag beigebracht werden kann. Fliehen sie aber, bevor der Angriff angefehzt ist, so wird für die Truppen eine Periode enorm anstrengender Verfolgungsmärsche beginnen, die ihnen viel von ihrer Schlagfertigkeit rauben wird. Der Nachtransport des Proviantes und der Munition ist dann die Lebensfrage des ganzen Unternehmens. Zu erwähnen

\*) Anm.: Berl. Lokal-Anzeiger 9. IV. 04.

bleibt noch, daß ein Ausweichen der Herero-Massen auch in nordwestlicher Richtung möglich und im Falle einer Fluchtabsicht sogar in erster Linie wahrscheinlich ist. In der Linie Olandjose-Omatako resp. Waterberg steht ihnen eine große Lücke offen, durch die der Hauptteil wahrscheinlich ungefährdet entkommen könnte. Alles abzusperren und zu sichern ist aber natürlich bei der Ausdehnung der in Frage kommenden Örtlichkeit und der Schwierigkeit des Geländes unmöglich.\*

Während das Gros der Hauptabteilung, das zum Teil nicht beritten war, langsam vorwärts kam, erkundeten die Witboois die feindlichen Stellungen. Im Laufe des 8. April stellten sie fest, daß Otjosaju vom Feinde frei, die Höhen 4 km südöstlich des Platzes aber stark besetzt seien. Die Bastards, die sich in der Avantgarde befanden, erbeuteten an demselben Tage 30 Stück Großvieh. Die vorzüglichsten Dienste, die Bastards wie Witboois unserer Truppe in der Aufklärung leisteten, verdienen besonders anerkannt zu werden. Noch am 8. Abends erreichte das Gros Otjosaju und bezog dort Bivval. Am 9. April 5 Uhr Vormittags brach Oberst Leutwein auf. 10 km östlich Otjosaju nähern sich dem Wege nach Onganjira von beiden Seiten Berge, östlich Onganjira wird das licht bewaldete Tal durch eine Bergkette abgeschlossen, die nach Osten etwas steiler zum Kaparaka abfällt. In dieser Gegend, die versteckte Stellungen bietet, wie auch die Möglichkeit, nach allen Seiten zu entweichen, hatten sich die Herero unter Samuel, etwa 3000 Gewehre stark, in einem mehrere Kilometer weiten, nach Nordwesten offenen Bogen festgesetzt. Der 4 km südöstlich Otjosaju besetzte gemeldete Berg wurde dagegen von den Herero geräumt. Trotz unserer starken Truppenmacht ließ die Ausdehnung des Gegners eine Einkreisung ausgeschlossen erscheinen, wollte man eines Erfolges sicher sein. Oberst Leutwein entschloß sich, es war 9 Uhr Vormittags, den Feind zu werfen.

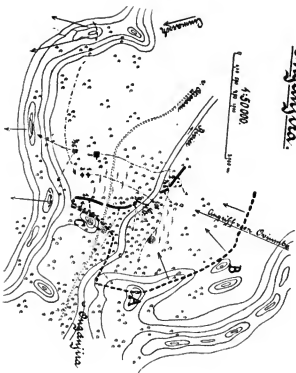
Ein Einmarsch in die halbkreisförmige Herero-Stellung mußte vermieden werden. Oberst Leutwein führte seine Truppe rechts ab vom Wege entlang am Fuße der südlich des Rivier gelegenen Höhen. Starke Patrouillen ritten auf dem Höhenkamm vor. Bald stieß man auf schwächere Herero-Trupps, die verschiedene Ruppen südlich des Rivier besetzt hatten. Mit einem wohlgezielten Artilleriefener auf 1400—1500 m war es ein Leichtes, die feindlichen Schützen von Klippe zu Klippe zurückzutreiben; schließlich zogen sich die Trupps in südlicher und südöstlicher Richtung in eiliger Flucht zurück. Wieder waren es Witboois, die inzwischen die eigentliche Hauptstellung des Gegners genau erkundet hatten. Aus ihren Meldungen ging hervor, daß die Herero die Rämme der nordöstlich des Onganjira-Riviers gelegenen Höhen stark besetzt und besetzt hatten; der linke Flügel befand sich etwa bei Höhe A, der rechte bei der Felsgruppe B.

Oberst Leutwein marschierte auf diese Linie zu und bestimmte als Marschrichtung die Kuppe C, der hierdurch auf sie angelegten Kompanie Stillsfried zufolge Stillsfried-Berg genannt. Die Spitze der 1. Kompanie wurde von dem alten, erprobten Afrikaner, Oberleutnant Keiß, geführt. Sie war etwa auf 200 m an den Fuß der letztgenannten Felskuppe herangekommen, als sie mit einem heftigen Feuer aus dem dort angebrachten Dornbuschwerbau begrüßt wurde. Gleich entwidelte sich die 1. Kompanie, hinter ihr ging die 1. Batterie in Stellung und eröffnete auf etwa 500 m das Feuer auf den Stillsfried-Berg und südlich davon.

An die Durchführung des beabsichtigten, sofortigen Angriffs war zunächst nicht zu denken. Abgesehen von dem mit dichtem Dornbuschgehölz bestandenen, felsigen Gelände, das dem Angreifer nicht geringe Schwierigkeiten bereiten mußte,



# Anganyika.



## Erläuterungen.

- Stellen der Sesca.
  - Hauptstraße.
  - Nebenstraße.
  - Bewegung der Gangriffstruppe zum Lager der überlebenden Feinde.
  - Gangriff — kein Plünderungserfolg.
  - die Sesca.
- Die Zahlen bei den überlebenden Feinden geben die Feindstärke beim Auftreten an.

war die Stellung des Feindes an der Höhe C erheblich ausgedehnter und stärker, als man anfangs glaubte. Die Herero, sich ihrer Kraft insofern der an Zahl großen Überlegenheit wohl bewußt, gehen aus ihrer Verteidigung sofort zum Gegenangriff gegen die Front und die linke Flanke der 1. Kompagnie vor. Vor allen Dingen werden aber die immer zahlreicher aus den Dornbüschen von Norden her in unserer linken Flanke auftauchenden Herero gefährlich. Der 2. und 4. Zug werfen sich ihnen entgegen. Auf 30—50 m entspinnt sich ein heißer Kampf.

Mit ungeheurem Lärm versuchen die Herero der 1. Kompagnie in die Flanke zu fallen. Leutnant von Rosenberg wird schwer verwundet; er erhält im Liegen einen Schuß in die Nase, der unten am Halse herauskommt und dann in die Brust geht.

Die Befreiung aus der schweren Lage wird der 1. Kompagnie durch das energische, rechtzeitige Eingreifen der 2. Kompagnie Franke und der Gebirgsbatterie zu Teil. Erstere drückt den gewaltigen Anprall des Gegners auf die linke Flanke der 1. Kompagnie zurück und verlängert diese links. Die Gebirgsbatterie führt auf dem linken Flügel in der Linie der 2. Kompagnie auf und schießt mit Kartätschfeuer auf 50 m in den Busch hinein. Nach etwa 50 Schuß wird eine kleine Feuerpause möglich, — doch gleich greifen die Herero erneut an, — wieder entspinnt sich ein mörderisches Feuergefecht auf 30—50 m; aber auch dieser neue Ansturm des Gegners scheitert. Hinter der 1. Kompagnie war die 3. Batterie rechts der 1. in Stellung gegangen und wirkte durch ein wohlgezieltes Feuer auf die gegenüberliegenden Höhen.

Als auch die 2. Kompagnie während ihres heißen Nahkampfes in der linken Flanke umfaßt zu werden droht, wird zu ihrer Entlastung der berittene Zug der 6. Kompagnie, der als Deckung der linken Flanke am Rivier entlang vorgerückt war, eingesetzt. Sein plötzliches Erscheinen in der Flanke und im Rücken des Gegners zwingt diesen zum Zurückgehen. Zwischen der 2. Kompagnie und dem Zuge der 6. greift die Maschinengewehrabteilung mit großem Erfolge in den Kampf ein.

Während in der Front unserer sechtenden Truppe der Vorstoß des Feindes aus seinen befestigten Stellungen heraus energisch pariert wird, brechen die Herero, sich immer noch rechts verlängernd, mit stets zunehmenden Kräften von Norden über das Rivier auf unsere linke Flanke ein. Oberst Leutwein muß seine letzten Reserven einsetzen. Infolge der großen Ausdehnung der Gefechtsfront und des gänzlich unübersichtlichen Geländes überträgt er dem Major von Estorff das Kommando auf dem linken Flügel. — Es soll auf der ganzen Linie nunmehr angegriffen werden.

Der Major führt die 4. Kompagnie über das Flussbett, um sie links neben dem Zuge der 6. Kompagnie einzusetzen. Gleichzeitig muß die 1. Batterie zur Unterstützung des linken Flügels ihre Stellung wechseln.

Die beiden unberittenen Züge der 6. Kompagnie, die bisher hinter dem rechten Flügel der 3. Batterie gestanden hatten, wenden sich gegen auf den südlichen Höhen auftauchende Schützen, welche die 3. Batterie in der rechten Flanke gefährden.

Als letzte Berausgabung seiner Reserven stellt Oberst Leutwein auch die 5. Kompagnie dem Major von Estorff zur Verfügung, — sie setzt sich links gestaffelt hinter die 4. Kompagnie.

Der Befehl zum Angriff geht vom rechten Flügel aus. Als er die 4. Kompagnie erreicht und sich die Schützen zum Sprunge erheben, findet Oberleutnant von Eistorff den Heldentod. Er hatte sich eben ausgerichtet, um mit Hurra seiner Truppe voraus in den Feind einzubrechen, — da stockt seine Stimme — lautlos bricht er zusammen, ein Geschloß hat sein Herz durchbohrt. Unmittelbar neben ihm ereilt den Leutnant der Reserve Frhr. von Erffa der Tod, er erhält einen Schuß in den Kopf.

Aber der Angriff geht vorwärts, schon befindet sich der linke Flügel 400 m östlich des Riviers, der rechte hatte das Verhau und die Felsgruppe nördlich Höhe C gestürmt, — überall weicht der Gegner. Noch einmal droht Gefahr in der linken Flanke, in welcher die Bastards 300 berittene Herero im Anmarsch von Owiumbo her melden. Der Tag geht zur Neige — die Hauptstellung des Feindes aber war noch zu nehmen.

Die Kuppe A war der Schlüssel zu der Herero-Stellung. Auf sie werden die 1. und 2. Kompagnie, dazu ein Zug der 6. Kompagnie, der auf dem rechten Flügel frei geworden war, angesetzt. Die 1. und 3. Batterie sowie 2 Geschütze der Gebirgsbatterie hatten den Angriff zu begleiten. Nach kurzen Feuerstationen springen die Schützen abwechselnd mit den Batterien vor, die stets nach wenigen Schüssen aufprohen und immer in gleicher Höhe mit den Schützen den Angriff begleiten.

Zum Sturm mit blanker Waffe lassen es aber die Kassen nicht kommen, sie räumen die Höhe.

Gleich energisch und erfolgreich fährt Major von Eistorff den linken Flügel zum Sturm auf die Höhe A, deren Bedeutung er rechtzeitig erkannt hatte, vor. Nachdem die 4. Kompagnie die Herero geworfen hatte, zieht Major von Eistorff seine Truppen nach rechts zusammen. Er gibt der 5. Kompagnie den Befehl, den Westhang der Höhe A, zu stürmen. Ihr im Verein mit der 1. und 2. Kompagnie konzentrisches Wirken veranlaßt den Gegner zur Flucht.

Der Versuch der von Owiumbo herbeieilenden Herero, dem Major von Eistorff in die Flanke zu fallen, wird in 1½-stündigem Kampfe von der Batterie Dörßen und 4 Maschinengewehren abgewiesen. Die Hauptmassen der Herero ziehen sich in nordöstlicher Richtung zurück.

Nach einem 8stündigem, schweren Kampfe, von 11 Uhr Mittags bis 7 Uhr Abends, ist Oberst Leutwein Sieger über etwa 3000 Herero, die durch ihren nähen Widerstand und ihr meist offensives Verhalten bewiesen haben, daß sie nicht zu unterschätzende Gegner sind. 80 Tote ließ der Feind auf dem Kampfplatz zurück, doch ist sein wirklicher Verlust bedeutend höher einzuschätzen, da der Herero, wenn es möglich ist, stets seine Toten und Verwundeten mitnimmt. Erbeutet wurden 10 Gewehre und Munition, 350 Rinder.

Der Verlust auf deutscher Seite betrug: Tot 2 Offiziere (von Eistorff, von Erffa), 2 Reiter der 4. Feldkompagnie; schwer verwundet Leutnant von Rosenberg († 25. April 04 im Lazarett zu Olahandja) und 6 Reiter; leicht verwundet 5 Reiter. Der vorzüglichen Wirkung der Artillerie ist es an erster Stelle zu danken, daß wir trotz des langdauernden, schweren Gefechtes nicht zahlreichere Verluste erlitten haben.

Da die Truppe von dem Kampfe zu sehr mitgenommen war, der Oberst außerdem von dem Häuptling Kajata in der linken Flanke noch dauernd bedroht

wurde, nahm er die Verfolgung des Gegners nicht auf. Die Truppe bivaktierte auf dem Kampfplatze an Rivier. Als es dunkel geworden war, flammten im Oganjira-Tal 600 Pontocks auf. Am nächsten Tage wurden die Toten beerdigt. Oberst Leutwein ließ durch Patrouillen den Verbleib der Herero feststellen; nach Verlauf von 2 Tagen rückte er nach Otjofasu.

Als erkundet war, daß sich der geschlagene Feind nach Otjitasu, Gundo und Owimbo zurückgezogen hatte, trat am 13. April die Hauptabteilung auf Owimbo den Vormarsch an. In der Avantgarde, geführt von Hauptmann Puder, befanden sich die 2. und 5. Kompagnie, eine Bastard-Abteilung und 4 Maschinengewehre. Ein Teil der 2. Kompagnie Marine-Infanterie-Bataillons blieb in Otjofasu zum Schutz der dort zurückgelassenen Munitions- und Proviantwagen.

Auf ihrem Vormarsch trat die Kolonne bald in dichten Dornbuschwald ein, der beide Ufer des Swatop-Flusses bis Otjituoto hinauf begleitet. Die Aufklärung durch Bastards und Witboois wurde daher sehr erschwert, trotzdem leisteten die Eingeborenen im Erkunden Ausgezeichnetes. Bei Otatumba stehende Herero zogen ohne Widerstand zu leisten ab. Ihre Hauptmasse unter Kajata lag versteckt im dichten Busch bei Owimbo im Hinterhalt. Dort befanden sich ferner die Kapitäne Samuel, Affa, Tjetjo und Rambo. Die Witboois meldeten, daß in der Gegend bei der Wasserstelle Owimbo Herero ständen. Da die Pferde aber unbedingt getränkt werden mußten, entschloß sich Oberst Leutwein, dort die der ganzen Truppe notwendige Rast zu machen.

Die Avantgarde wurde von Witboois an das Südufer des Swatop geführt und machte dort Halt. In der Mitte des Riviers hatte die 1. Kompagnie gerade begonnen, ihre Pferde zu tränken, als sie aus dem Busch vom Südufer her plötzlich heftiges Feuer erhält. Sofort geht Oberleutnant Reiß mit 17 Mann gegen die Herero vor. Als der Feind weicht, folgt er ihm auf den Fersen. Doch stößt er bald auf Verstärkungen, die nunmehr eine schwere Kreuzfeuer auf die kleine Abteilung richten. Oberleutnant Reiß und 3 Reiter fallen. Um die Truppe aus der gefährlichen Lage zu befreien, wird der Rest der 1. Kompagnie nachgeschickt, — er gelangt bis in die Linie der Abteilung Reiß und führt dort einen heißen Feuerkampf.

Der immer zahlreicher auftauchende Feind droht die Kompagnie zu umfassen. Sie zieht sich daher an die Hauptabteilung heran, die etwas weiter zurück den auf allen Seiten meist weniger wie 50 m vor den Kompagnien überraschend auftretenden Herero gegenüber in Gefechtsstellung gegangen war. — Als die 6. Kompagnie vorgezogen wird, fällt ihr Führer, Hauptmann von Bagensti, neben ihm sein Trompeter.

Die Gebirgsbatterie proßt in der Schützenlinie ab, die 1. Feldbatterie nimmt auf dem linken Flügel Stellung.

Auf dem Südufer des Swatop hatte die Avantgarde eine halbkreisförmige Stellung eingenommen und war den heftigsten Angriffen des Gegners ausgesetzt. Sie wird durch das Feuer der 3. Batterie vom Nordufer her unterstützt.

Energisch greifen die Herero auf allen Seiten an, stets den Versuch machend, unjere Stellung zu umgehen. Als dieses besonders in der linken Flanke auf dem Nordufer gefährlich zu werden droht, nimmt Oberst Leutwein die 2. Kompagnie vom Südufer fort und wirft sie nach der linken Flanke nördlich des Riviers den

Angreifern entgegen. Nach allen Seiten muß den heftig anstürmenden Herero gegenüber Front gemacht werden. In allmählich vollkommen geschlossenem Karree leisteten unsere Truppen, stundenlang in glühendster Sonnenhitze auf dem Bauch liegend, Widerstand. Der letzte, aber energischste, auf sämtlichen Fronten erfolgende Vorstoß der Herero wird gegen 6 Uhr abgewiesen; dann geht die Truppe nach allen Seiten vor.

Das wirksame Feuer des Gegners und die eintretende Dunkelheit setzen aber dem Vordringen sehr bald ein Ziel. Die Munition ist verschossen, Proviant nicht zur Stelle. Infolge auch rückwärts bei Ojofasu gemeldeter Herero-Banden kann die Transportkolonne nicht herangezogen werden. Bei völliger Dunkelheit tritt Oberst Leutwein den Marsch auf Ojofasu an, er erreicht den Ort am nächsten Morgen um 5 Uhr.

Die Hauptabteilung bedurfte zunächst der dringenden Erholung und mußte erst gründlich Proviant und Munition ergänzen, ehe sie zu neuen Unternehmungen fähig war. Trotz des einer Katastrophe nahe kommenden, 10 stündigen Gefechtes von Owimbo waren die deutschen Verluste noch gering. Hauptmann von Bagenski, Oberleutnant Reiß und 8 Mann waren gefallen, Leutnant Friebeis, 7 Reiter wurden schwer, 5 Reiter wurden leicht verwundet. Die Verluste der Herero konnten selbstverständlich nicht festgestellt werden, sollen aber bedeutend gewesen sein; vor der Front eines Maschinengewehrs wurden allein 14 Tote gezählt.

Von besonderem Interesse an den bisherigen Gefechten ist, daß die Herero oft die Angreifer waren, — ja daß sie, als die deutsche Truppe sie angriff, Gegenstöße versuchten, so bei Enganjira 2 mal. — Die Kampfweise der Artillerie auf afrikanischem Boden weicht erheblich ab von derjenigen hierzulande. Wir sehen die Batterien dort vollkommen den Angriff gleich der Infanterie durchführen. In regelrechter Ausübung der Hauptwirkung des Schrapnels kommt es selten; bei Enganjira war es anfangs in dem weniger bedeckten Gelände der Fall, dort schoß die Artillerie auf 1500 m. Im weiteren Verlauf des Kampfes aber springt die Artillerie abwechselnd mit den Kompagnien von Kuppe zu Kuppe vor und kämpft in gleicher Höhe mit den Schützen. Sie schießt in den Busch, aus dem das feindliche Feuer kommt, auf kürzeste Entfernung hinein und wirkt mit dem Schrapnel als Kartätsche. Sehr bewährt hat sich das Maschinengewehr, das den Herero stets besonders unangenehm war.

Um der grausamen Wirkung ihres Geschosses sicher zu sein, hatten die Herero, wie in jedem Gefecht beobachtet wurde, die Spitzen ihrer Geschosse angefeilt, ja sie haben Wagenfedern in den Lauf gesteckt und damit geschossen. Auf 50 bis 100 m hatten sie damit recht gute Erfolge, es gab entsetzliche meist tödliche Verwundungen.

(Fortsetzung folgt.)





**Der Krieg in Deutsch-Südwestafrika.**

Im Zusammenhange dargestellt von

v. Engelbrechten, Leutnant im Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.

(Fortsetzung.)

Nachdem die Herero bis Mitte April vielfach geschlagen und sehr geschwächt waren, ihr Widerstand aber noch keineswegs als gebrochen angesehen werden konnte, trat eine längere Zeit der Ruhe ein, in der es nur hin und wieder zu kleinen Zusammenstößen kam. Oberst Leutwein hatte erkannt, daß die an Zahl wie an Widerstandsfähigkeit sehr geschwächte Truppenmacht nicht hinreichte, um entscheidende Schläge ausführen zu können. Er wollte neben dem Erfas der Gefallenen, Verwundeten und Kranken erst die neugesforderten Verstärkungen abwarten, in dieser Zeit die Herero nicht stören und nicht zu Durchbruchversuchen über die Grenze verleiten, — nach genügender Kräfteverammlung aber die Entscheidung herbeiführen.

Der gänzlichen Auflösung anheim fiel die Stabteilung. Sie hatte bei den ungeheuren Strapazen ihr Bestes hergegeben, — nun, als etwas Ruhe eintrat, brach sie zusammen. Tagtäglich forderte der Typhus zahlreiche Opfer; — so entschloß sich Major von Glasenapp, am 21. April von Onjatu nach Otjihaëna zu marschieren. Hier, wo die örtlichen Verhältnisse und die Verbindung nach Windhuk besonders günstig waren, richtete Stabsarzt Wiemann ein festes Lazarett ein. Dichtige Regengüsse, starke Nachtfroste, schlechtes Wetter, dabei das 70. Bivak, das alles hatte verheerend auf die Truppe gewirkt, die nebenbei nicht einmal auf glänzende Siege zurückblicken konnte. Vor dem Gefecht von Owiukolorero bestand das Detachement aus 22 Offizieren, 476 Mann. 8 Offiziere, 56 Mann fielen, verwundet wurden 4 Offiziere, 18 Mann. An Krankheiten starben 8 Mann. Krankheits halber zurückgeschickt wurden 2 Offiziere, 62 Mann. Typhuskrank waren am 25. April 44 Mann; täglich mehrten sich die Fälle, die oft einen tödlichen Ausgang hatten. — Der Gesamtverlust betrug somit 63%, Offiziere, 35%, Mannschaften. Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache von den unermesslichen Anstrengungen, aber auch von den hervorragenden Leistungen der für alle Zeiten im Standhalten bis auf den letzten Mann vorbildlich gewordenen Kolonne Glasenapp. Den Strapazen des Feldzuges erlag am 14. Mai in Otjihaëna am Typhus Oberleutnant zur See Mansholt, der einzige am Gefecht bei Owiukolorero beteiligte Offizier, der nicht verwundet worden war und der sich im Gefecht bei Osharni als Führer der Artillerie ausgezeichnet hatte. Die Herero unternahmen den Bewegungen der Truppe des Oberst Leutwein und dann den dauernd zunehmenden Verstärkungen gegenüber zunächst



nichts von Bedeutung. Mitte Mai befanden sie sich noch zu beiden Seiten des mittleren und oberen Omuramba-u-Omatako, Teile der Ovambandjeru standen am Schwarzen Koffob.

Die Herero von Omaruru unternahmen Züge gegen die Etappenlinie Omaruru-Dutjo, bis das Vorgehen der Abteilungen Eitorff und Zillow sie Ende Mai verdrängte. Am 9. Mai fand bei Chauas, 5 km östlich Dutjo, ein Patrouillengefecht statt, worauf hin am Abend desselben Tages Dutjo selbst noch heftig von den Herero beschossen wurde. Hauptmann Kliesth und Oberleutnant der Landwehr Kolls wiesen mit 50 Reitern den Angriff ab. Der Gegner zog sich in der Richtung auf die Parefis-Berge südlich Dutjo zurück. In Okombahe, westlich Omaruru, hatten die Herero die Merker'sche Farm am 9. Mai überfallen, 3 Frauen, 1 Kind und 3 eingeborene Viehwärter erschlagen. Die kleine Besatzung: Herr von Eckenbrecher, 1 Sergeant, 4 Mann, war dem gegenüber machtlos.

Im Nordbezirk hatte Oberleutnant Volkmann, Distriktschef von Grootfontein, für Aufrechterhaltung der Ruhe gesorgt. Anfang März waren der Omuramba-u-Omatako und Otjituo frei vom Feinde; Volkmann sollte den Omuramba sperren. Bei einem ans dem rechten Ufer stromaufwärts ausgeführten Patrouillenritt gelang es ihm am 28. April, mit 12 Reitern 10 km östlich Okanguindi eine Herero-Bande zu überraschen und 31 Herero zu töten, auf seiner Seite fiel nur 1 Mann. Anfang Mai konnte Volkmann seine Maßnahmen zum Empfang der von den Dnjati-Bergen heranziehenden Herero treffen. Zu seiner Unterstützung war Oberleutnant von Zillow mit 6 Offizieren, 176 Mann, 2 Geschützen, 2 Maschinengewehren und Proviant für 3 Monate im Anmarsch. Das Detachement marschierte am 9. Mai von Karibib ab, erreichte am 13. Nachmittags Omaruru, am 23. Dutjo, am 25. Naidaus, am 29. Otawi, klärte südwestwärts gegen Djenga auf und langte am 1. Juni in Grootfontein an.

Die ersten Nachrichten vom Aufstande am Waterberg datieren vom 9. April. Nach diesen ist die gesamte weiße Bevölkerung, etwa 50 Ansiedler, 2 Unteroffiziere, 5 Reiter, am 14. Januar niedergemetzelt worden. Nur ein Missionar hatte sich mit seinen Angehörigen nach Swatopmund gerettet und somit die Schreckensszenen überlebt.

Im Distrikt Omaruru übernahm Mitte Juni Hauptmann Franke wieder das Kommando, es blieb dort wie auch in Dutjo seitdem ruhig.

Dasselbe traf für den Distrikt Gobabis zu. Oberleutnant Streitwolf hielt Epukiro und Kiefontein besetzt. Am 15. Mai marschierte Oberleutnant von Winkler mit 3 Offizieren, 100 Reitern in Gobabis ein und fand alles in Ruhe.

Die Hauptabteilung war bis Anfang Mai in Otjofasu stehen geblieben, das Eintreffen neuer Verstärkungen an Truppen, Pferden und Ochsen abwartend. Auch sie hatte schwer unter Typhus zu leiden.

Am 14., 21. und 28. April waren insgesamt 54 Offiziere, 1050 Mann, 12 Ärzte, 12 Geschütze, 1091 ostpreussische Pferde in Swatopmund eingetroffen und Anfang Mai an der Bahn zwischen Karibib und Okahandja versammelt. Demzufolge konnte Oberst Leutwein eine neue Truppeneinteilung vornehmen.

# Übersicht über alle bis Ende April aus Deutschland abgangenen Transporte!

Name des Transportführers.	Datum der Abfahrt v. Hamburg.	Dff.	San- Dff.	Be- amte pp.	Werts u. Raumf.	Bemerkungen
Binfier	6. 1. 04	3	.	.	218	
Witter	21. 1. 04	2	.	.	60	Eisenbahner.
Huber	30. 1. 04	5	3	1	163	
v. Wagenstätt	6. 2. 04	11	3	2	830	
Witt	6. 2. 04	2	.	.	60	Eisenbahner.
v. der Heyde	25. 3. 04	13	3	.	400	einschl. 24 Pioniere.
Stahl	30. 3. 04	5	1	2	125	
Hembe	30. 3. 04	6	1	2	125	
v. Wühlensfeld	7. 4. 04	20	5	11	452	
Gr. v. Stüffrieb	7. 4. 04	1	.	.	62	24 Sanitäts-Unteroffiziere 38 Mäler
v. Warfemisch	16. 4. 04	1	.	3	30	Eisenbahner.
Saering	30. 4. 04	4	.	.	31	Luffschiff pp.
v. Klüpping	30. 4. 04	12	1	.	134	Waf.h.-Gem.-Schügen.

Es standen am 4. Mai marschbereit:

Major von Estorff mit 4 berittenen Kompagnien, 1 Batterie 96, 1 Gebirgsbatterie, 4 Maschinengewehren, einer Abteilung Bastards und Witboois, insgesamt 706 Mann in Dijosaju.

Major von Mühlensels mit 6 berittenen Kompagnien, 3 Batterien 96, und der Witbooi-Abteilung, zusammen 964 Mann, gestaffelt an der Bahn bei Okahandja.

Oberleutnant von Jälow mit 1 Kompagnie, 2 Geschützen 96, 2 Maschinengewehren, zusammen 176 Mann, bei Karibib, von wo aus er oben erwähnten Zug nach Grootfontein antrat.

Major von Glasenapp lag mit 3 Kompagnien, 4 Feldgeschützen, 4 Maschinengewehren, insgesamt 209 Mann, ausschließlich der Kranken, in Djihaënena in Quarantäne.

Alle Ende April und Anfang Mai einkaufenden Meldungen bestätigten, daß sich die Hauptmassen der Herero am Waterberg zusammengeschart hatten. Oberst Leutwein entschloß sich nach der gegen Ende Mai zu erwartenden Beendigung der Mobilmachung aller Verstärkungstransporte, konzentrisch gegen die Herero vorzugehen.

Auf die Nachricht, daß der Feind anscheinend auf Djihamongombe nordwestlich Katjapia zurückgehe, brach Major von Estorff am 4. Mai mit marschbereiten, berittenen Truppen von Dijosaju auf, um, wenn möglich, dem Gegner die östliche Flanke abzugewinnen. Er sah am 5. Staubwolken in der Richtung auf Onjatu und ging daher nach Ojituolo. Hier stieß er als Rückendeckung die 6. Kompagnie und eine Abteilung Bastards. Am 7. stieß die Spitze bei Dji-luara auf Herero, am 9. wurde Onjatu erreicht. Da es hier sehr an Wasser mangelte, — vom 9. bis 12. Mai wurden die Tiere nur einmal getränkt, die Reservetiere überhaupt nicht — wurden 3 Kompagnien nach Okorukambe verlegt. Es mangelte ferner an Proviant. Erst als dieser am 18. Mai eintraf, setzte Major von Estorff am 19. den Marsch kompagnieweise nach Norden fort. Vom 20. bis 28. Mai wurde Okamatangara, 160 km von Dijosaju, erreicht. Aufklärungen hatten ergeben, daß am 17. Mai Kajata von Okamatangara nach Osofon-busu marschiert war. Man stieß beim weiteren Vormarsch auf kleinere Herero-Trupps, so überraschte Oberleutnant Böttlin mit den Bastards am 21. eine kleine Herd zwischen Okarutuo und Okamatangara. Auf die Meldung, daß die Tjetjo-Leute aus östlicher Richtung zum Waterberg zöckten, rückte Major von Estorff in der Nacht vom 23. zum 24. Mai mit der 1., 2. und 6. Kompagnie, ohne daß die beiden letzteren am Abend abgetocht hatten, durch dichten Busch querfeldein auf Djiomasu vor. Am Morgen waren Kindergebrüll und Stimmen hörbar, — die Herero tränkten ihr Vieh. Die Kompagnien entwickelten sich neben einander und gingen im dichten Busch vor. Der Feind wurde gänzlich überrascht, sein rechter Flügel umfaßt. Unter Mitnahme seiner Kinder und einer Anzahl von Toten und Verwundeten floh der Gegner; auf dem Kampfplatz ließ er 7 Tote und 3 Gewehre zurück. 115 Stück Kleinwied wurden erbeutet. Die Abteilung verlor 2 Reiter, die von in Bäumen sitzenden Herero niedergeschossen wurden. Des dichten Busches wegen war Artillerie zu dem so glücklich verlaufenen Gefecht nicht mitgenommen worden. Die Kompagnien marschierten nach Okamatangara. Hier hielt sich Major von Estorff bis zum 29. Mai auf, gegen den Omurumba aufklärend. Dann wurde

der Vormarsch auf Ojofondu fortgesetzt; dort war die Abteilung am 8. Juni vollzählig versammelt und lagerte bis Mitte Juni. Es wurden hier wie in Ojofondu Proviantdepots eingerichtet. In Ojofondu richtete Major von Gstorff eine Heliographenstation ein und trat so mit Ojofondu in Verbindung. Ferner setzte er in Ojofondu eine Feldbäckerei in Betrieb und schlug in Ojofondu, als Darmkrankheiten und Typhus ausbrachen und Todesfälle im Gefolge hatten, ein Feldlazarett auf. Die unermüdlige Tätigkeit des Major von Gstorff zeigt, wie der erfahrene Afrikaner überall mit Geschick und Erfolg arbeitet. Sein Vorgehen wurde für die späteren Operationen ausschlaggebend insofern, als sich durch ihn veranlaßt die Herero am Waterberg sammelten und nichts mehr gegen das Gebiet an der Bahn zu unternehmen wagten.

Die gleichzeitig mit der Kolonne Gstorff ausgeführten Unternehmungen des Hauptmann Franke, des Oberleutnant von Bülow, des Oberleutnant von Winkler sind weiter oben bereits erwähnt worden. In der Zeit, als die genannten Kolonnen zwecks konzentrischen Vorgehens auf Waterberg ihre östlich und westlich weit ausholenden Züge ausführten, beendete die Hauptabteilung ihre Vorbereitungen.

Am 31. Mai hielt Oberst Leutwein, der sein Hauptquartier am 28. von Windhof nach Okahandja verlegt hatte, eine Truppenschau ab über die fertigen Truppenteile, die 5. 7. 10. 11. Kompagnie, 4. 5. 6. Batterie, 80 Witboois, 46 Ochsenwagen. Das Hauptquartier blieb bis zum 7. Juni in Okahandja, vom 5. bis 8. zog sich die Hauptabteilung in Ojofasu zusammen, Oberst Leutwein übernahm selbst das Kommando, da Oberst Dürr bereits Ende April das Schutzgebiet verlassen hatte. Am 8. Juni ritten die Witboois unter Oberleutnant Müller von Berned von Ojofasu vor über Ojire, Orutjwa, Kamandumba, überfielen am 18. in Erindi-Ojituware einen Herero-Posten und stellten fest, daß große Werften bei Erindi-Ojipipa und Erindi-Kolatjongwa geräumt waren.

Die Hauptabteilung war in einzelnen Kolonnen gefolgt und schloß bis zum 11. Juni nach Okatumba auf, nur die 5. Kompagnie war bis Ojikuoto vorgerückt. Die 9. Kompagnie blieb zunächst, da sie noch nicht beritten war, als Deckung des Verpflegungsnachschub in Okahandja. Bis zum 18. Juni sammelte sich die Abteilung nach Ovisokorero. Zur Besetzung der Etappenlinie Ojofasu-Ojatu folgte die Marine-Infanterie-Kompagnie Schering.

Inzwischen waren in der Heimat umfangreiche Vorbereitungen getroffen, welche die Hinausendung einer Truppenmacht zum Zweck hatten, die zu einer schnellen Niederwerfung des Aufstandes und zur vollkommenen Wiederherstellung des Friedens im Laude als unbedingt notwendig erachtet wurde. Man schenkte keine Mittel mehr, sie in der umfangreichsten Weise zur sofortigen Aufnahme der Operationen nach Ankunft in Swatopmund auszurüsten. Hiernach sollten als nächste Verstärkung in Swatopmund eintreffen: am 28. Juni 48 Offiziere, 695 Mann, 783 Pferde, am 10. Juli 39 Offiziere, 670 Mann, 900 Pferde. Aus allen Truppen sollten 2 Feld-Regimenter berittener Infanterie und 2 reitende Feldartillerie-Abteilungen gebildet werden. Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Mai wurde Generalleutnant von Trotha, der in Ostafrika und China bewährte Führer, zum Kommandeur der Schutztruppe ernannt. Der Umfang dieses hiermit eingeleiteten überseeischen Unternehmens geht allein aus der Größe des dem Kommandeur beigegebenen Stabes hervor. Dieser umfaßte: einen Generalstab von 6 Offizieren, eine Stabswache von 12 Mann, eine Signalabteilung von 6 Offizieren 47 Mann,

## Kriegsgliederung

der

**Truppen in Süd-West-Afrika** (nach Teleg. v. 25. Mai 1904.)

Oberbefehlshaber: Oberst Lentwein

### Ableitung Ghorff.

Obstn.  
Böttlin  
Bastard



Hptm. d. R.  
v. Wangenheim  
6.



Obstn.  
Epp  
4



Obstn.  
Ritter  
2.



Hptm.  
Gr. Solms  
1.



### Hauptmann von Gerken

Obstn.  
Bauszus  
3. (Web.)



Obstn.  
Führ. v. Firsberg  
2. (C./96)



Obstn.  
Gr. v. Saurma-Jeltsch  
M.



### Haupt-Ableitung.

(Oberst Lentwein).

Maj. v. d. Heyde.

Ltn.  
v. Berned  
Witbooi.



Hptm.  
Fr. v. Weld  
12.



Hptm.  
Brentano  
7.



Hptm.  
Puder  
5.



Maj. v. Mühlenfels.

Hptm.  
Gansler  
11.



Hptm.  
Wilhelm  
10.



Oberltn.  
Steinhöfen  
9.



### Hauptm. v. Heydebreck.

Hptm.  
Hembe  
6. (C. 96.)



Hptm.  
Stahl  
5. (C. 96.)



Obstn.  
v. Rüller  
4. (C. 96.)



Hptm.  
Dürr  
M.



Oberltn. Hoering Junken-Teil.



### Nord-Ableitung.

(Obst. v. Bslow, später Obst. Wolfmann).

Ltn. Führ. v. Reibnig.

8.



Obst. v. Rabai  
C. 96.



Obst. J. S. Wöjlsbo  
M.



### Ost-Abteilung.

(in Quarantaine bis auf 13. Komp.)

#### Marine-Inf.

Rest Transp.  
Binkler



Hptm.  
Vieber  
4.



Hptm.  
Fischel  
1.



Obm.  
v. Binkler  
13.



Regt. R.



C. 73/91 C. 73.



### Etappen-Sicherung.

Etapp. Abt.: Major v. Glasenapp.

#### Marine-Infanterie.

Hptm. Haering  
3.



Hptm. Schering  
2.



### Stärken.

Abteilung Estorff	706 Mann.
Haupt-Abteilung	1128 "
Nord-Abteilung	176 "
Ost-Abteilung	209 "
Etappen-Sicherung ca.	160 "

Ca. 2379 Mann.

### Erläuterungen.

12. Komp. im Distrikt Omaruru.
13. " " " " Godabis.
1. Feld-Batt. in Umbewaffnung.

ein Funkentelegraphen-Detachement von 4 Offizieren 31 Mann, alle erforderlichen Verwaltungsbehörden — eine Feldintendantur mit 7 Beamten, 9 Mann, ein Sanitätsamt mit 3 Ärzten, 6 Mann, 4 Feldjustizbeamte mit 4 Mann. Im Ganzen sind dieses 13 Offiziere, 3 Sanitätsoffiziere, 11 Beamte, 103 Mann.

Über die Einteilung der ganzen Truppe in Verbände, wie sie unsere Armee hat, sagt General von François:

\*) „Taktische Rücksichten würden eine Einteilung in Regimenter nicht gefordert haben. Die 3 bis 4 Bataillone eines Regiments werden meist so weit aneinander sein, daß das Regiment in einem Gefecht nie vereint ist. Der Regimentskommandeur wird mehr die Stellung eines Inspektors haben. Als solcher aber ist er eine wesentliche Instanz für den Kommandeur der Schutztruppe.“

Am 11. Juni Mittags traf Generalleutnant von Trotha auf der Reede von Swakopmund ein, übernahm die Führung und fuhr am nächsten Morgen mit seinem Stabe und dem bisherigen Etappenkommandeur, Major von Masenapp, der den General in Swakopmund empfangen hatte, nach Otahandja. Die Lage im Schutzgebiet fand er wie folgt vor:

Major von Estorf in Okosondusu, Oberst Leutwein mit der Hauptabteilung in Owisoforero, Hauptmann Franke in Omaruru, Okowakutjiwi, Oberleutnant Volkmann in Otawi, Grootfontein, Oberleutnant von Winkler in Epukiro, Hauptmann Schering an Etappenlinie Otjosafu—Onjatu, Hauptmann Haering an Etappenlinie Karibib-Dutjo.

Im Aufstandsgebiet waren besetzt: Gobabis (Oberleutnant Streitwolf), Epukiro, Otjihatzena (Hauptmann Lieber mit 1. und 4. Kompagnie Marine-Infanterie-Bataillons, — nicht verwendbar), Seeis, Hohewarte, Hatjamas, Are-dareigas, Rehoboth (Leutnant von Brandt), Nauchas, Otjimbingwe. 24 kleine Stationen an der Bahn waren mit je 1 Unteroffizier und 4 bis 10 Mann besetzt, außerdem von Hauptmann Witt mit 200 Mann Eisenbahntuppen und ebenso viel meist italienischen Arbeitern.

Ferner befanden sich: in Windhof Hauptmann Schmidt mit ca 100 Reitern, 100 Ansiedlern; in Otahandja Hauptmann v. Fiedler mit 200 Mann, außerdem der 9. Kompagnie und Maschinengewehrabteilung Dürr, beide zusammen 10 Offiziere, 240 Mann; in Karibib Oberleutnant Kuhn und die Landungsabteilung des Habicht; in Kubas ein Pferdepot; in Ababis das Erholungsheim; in Swakopmund Bezirksamtmann Fuchs mit etwa 80 Reitern und Ansiedlern.

Im Namalande hatte Hauptmann von Koppj mit der 3. Feldkompagnie (200 Mann, 2 Geschütze) Keetmanshoop besetzt, in Warmbad war Graf Rageneck Distriktschef, in Gibeon Hauptmann von Burgsdorff Bezirksamtmann, in Maltahöhe Dr. Merensky.

Da die Lage im Nama-Lande noch nicht befriedigen konnte, sollten von den neuen Verstärkungen 2 Kompagnien des 2. Feld-Regiments und eine Batterie der 2. Feldartillerie-Abteilung unter Major von Lengerke in Lüderitz-Bucht gelandet und dorthin gesandt werden.

Sämtliche Herrero-Skaptäne mit Ausnahme von Salatiel, der sich bei Waterberg aufhielt, hatten ihre Werten am Omuramba - u - Omatako südlich des Waterberges vereinigt und schienen die zahlreichen, prächtigen Wasserstellen ohne

\*) Ann.: Militär-Wochenblatt 1904 Nr. 76.

weiteres nicht aufgeben zu wollen. Die von Oberst Leutwein getroffenen Maßnahmen ließen es daher sehr wahrscheinlich erscheinen, daß die Herero bei dem beabsichtigten, sofortigen energischen Zugreifen unserer Abteilungen vernichtend geschlagen würden.

Nachdem sich Generalleutnant von Trotha genau über die Lage orientiert hatte, gab er am 13. Juni den Befehl, daß die Hauptabteilung die demnächst eintreffenden Verstärkungen abwarten solle. Am 16. Juni ersuchte der Kommandeur den Oberst Leutwein, nach Okahandja zu kommen. Der Gouverneur traf am 20. dort ein und fuhr am 23. nach Windhof, wo er die Gouvernementsgeschäfte übernahm. Nach Besprechung mit Generalleutnant von Trotha wollte er später nach dem Süden gehen, um dort Ruhe und Sicherheit herzustellen.

Über die Lage im Schutzgebiet und über seine ersten Maßregeln sandte Generalleutnant von Trotha folgendes aus Okahandja vom 18. Juni datiertes Telegramm nach Berlin:

„Die Herero sind, wie ich die Lage auf Grund vieler sich teilweise widersprechender Angaben auffasse, noch am Omuramba-Flusse im Süden des Waterbergs in großen Massen vereinigt. Als das zur Durchführung des Krieges treibende Element gilt der überwiegende Einfluß Afsa's. Dagegen soll Samuel, der in Okahitua sitzt, nicht mehr kriegslustig sein und Michael und Tjetjo sollen sich von Samuel getrennt haben. Tatsache ist, daß Banden Michael's nach ihrer Heimat abgezogen sind, während die Nachrichten über Tjetjo's Verschwinden widersprechend lauten. Banden sitzen im Parefis-Berge und vermutet wird, daß sich auch in den Komas-Bergen Räuber aufhalten. Die Onjati-Berge habe ich aufklären lassen, ohne daß vom Feinde seither etwas entdeckt worden wäre. Ich habe Oberst Leutwein gebeten nach Okahandja zu kommen, und mit der Führung der Hauptabteilung Major von Glasenapp beauftragt.“

Zunächst teilte der Kommandeur die Hauptabteilung in 2 Teile. Für die schon im Lande befindliche Schutztruppe war Ersatz noch dringend nötig; es wurden 4 berittene Kompagnien, 2 Batterien (darunter eine Haubitzenbatterie), eine Signal- und eine Feldtelegraphen-Abteilung von General von Trotha gefordert und bewilligt. Sie verließen zwischen Ende Juli und Anfang September Hamburg.

Das Halt, das General von Trotha den Abteilungen bei seiner Ankunft geboten hatte, deutete keineswegs darauf, daß er die von Oberst Leutwein eingeleiteten Operationen fallen ließ. Der Kommandeur wollte es den Herero unmöglich machen, vom Waterberg zu entkommen, er beabsichtigte, mit starken Kräften ein Kesseltreiben auf sie zu beginnen. Dazu wollte er das Eintreffen des 2. Feldregiments und der 2. Feldartillerie-Abteilung abwarten. Die Direktiven an die im Felde stehenden Abteilungen, also das 1. Feld-Regiment und die 1. Feldartillerie-Abteilung, gingen dahin, dicht an den Feind heranzugehen, doch nur bei einem Abzuge desselben zuzulassen. Als am 7. Juli Meldungen einliefen, daß die Herero den Omuramba geräumt und daß die Verstärken an den Waterberg zurückgezogen würden, gingen die Abteilungen Estorf, Heyde, Glasenapp näher an den Feind heran, das 2. Feldregiment beschleunigte seine Annäherung.

Der Waterberg, von den Herero Omurveroumie genannt, der von nun an mit seiner nächsten Umgebung der Schauplatz der kriegerischen Ereignisse sein sollte, ist ein weitverzweigtes, zerklüftetes, von lieblich bewaldeten Tälern und zahlreichen Bächen durchzogenes Bergland, das als höchste Erhebung im Mittelpunkt den



eigentlichen Waterberg, ein Sandsteinplateau von über 65 km Länge und etwa 25 km Breite besitz. Weithin dient der Waterberg dem Reisenden auf der Fub als Richtungspunkt. Im Osten des Bergmassivs erstrecken sich reiche, mit vielen Wasserstellen und Bleyß (= Zeichen) ausgestattete Grasländer bis zum Omuramba\*) - u - Omatafo, die dann östlich des Flusses in das große Sandfeld, die Omaheke, übergehen, deren ausgedehnte Grassteppen nur in besonders reichen Regenjahren das Bestehen größerer Viehherden ermöglichen. Der Umstand, daß das Regenjahr 1903—04 der Omaheke sehr geringe Niederschläge brachte, wird sehr bestimmend mitgewirkt haben, daß die Herero nicht durch die ungeheuren Durststrecken nach Betschuana-Land zogen, sondern sich in den wasser- und weidreichen Gebieten des Waterberg sammelten und durch ihre Masse den deutschen Truppen Widerstand zu leisten hofften. Günstiger vom Regen bedacht waren die westlich des Waterberg-Plateaus sich bis zur Outjo-Sandsteinterrasse hingiehenden Gras- und Buschsteppen. Unabhängig von den Niederschlägen ist allein der Waterberg-Gebirgsstod mit seinen reichen, nie versiegenden Quellen. Das Plateau ist dauernd von einer herrlich grünen Grasnarbe bedekt. Die von klaren Gebirgsbächen durchrauschten Täler und Schluchten sind mit üppigen Schilf- und Riedbüschen, Farnen und bunten Blumen angefüllt. Undurchdringliche Dornbuschwaldungen bedecken die steilen Hänge des Gebirges und umkränzen den Fuß des Berglandes. Im Süden und Osten lagern sich hochstämmige Akazienwäldchen vor. Dichte Baum- und Buschgruppen bedecken auch die Grassteppen. Die lichten Baumsavannen nördlich des Gebirgsstods gehen dem tropischer werdenden Klima entsprechend auf Grootfontein zu in Palmengebiete über. Überhaupt bildet der Waterberg den Übergang von der subtropischen zur tropischen Zone. Nachtfröste sind so gut wie ausgeschlossen, das Klima ist gesund. Als die für den Aufenthalt starker Volksstämme und großer Viehherden günstigsten Länderstrecken sind die quellendurchrauschten Hänge des Plateaus, das Tal des Omuramba-Djohondjupa, zu bezeichnen. In diesem hatten auch die Herero mit Hab und Gut Aufnahme gefunden.

Um sie hier zu fassen, hatte General von Trotha aus der ursprünglichen Hauptabteilung und der Estorff'schen drei annähernd gleich starke Kolonnen gebildet, die von den Majoren von Estorff, von der Heyde und von Glasenapp geführt wurden.

Major von Estorff hatte ein Entkommen der Herero nach Nordosten zu verhindern, sollte daher nach Osondema marschieren und Verbindung mit Oberleutnant Volkmann herstellen. Er hatte die 1. 2. 4. Kompanie I. Feld.-Regt., die 3. Batterie, die Maschinengewehrabteilung Saurma-Zeltich, die Postabteilung Wittlin zur Verfügung. Am 26. Juni gelangte die Kolonne nach Osonbu-Karapula (Olawapula) und blieb dort bis zum 6. Juli. Als Major von Estorff erfuhr, daß die Herero vom Omuramba, insbesondere aus der Gegend Oksongoho, Oksahitua, im Abzuge begriffen seien, rückte in Djahewita eingetroffen sei, rückte er während der Nacht vom 6. zum 7. weiter nach Djahewita, um sich dem nach Nordosten abziehenden Gegner vorzuliegen. Am 17. Juli erreichte er Djahingenge;

\*) Anm.: Omuramba Bezeichnung für einen nur in der Regenzeit Wasser führenden Fluß; das Flussbett enthält zahlreiche Wasserstellen, die beim Omatafo in besonderer Menge östlich des Waterberg vorkommen und den Flußlauf daher zu einer für afrikanische Verhältnisse bedeutenden Verkehrsader stampeln.

Patrouillen stellten fest, daß die Herero nicht weiter abgezogen seien, sondern sich zahlreich südlich des Waterberg befänden. Am 26. Juli traf Major von Estorff bei Otjahewita ein, um von hier aus mit der Abteilung Volkmann die Verbindung herzustellen und von ihr Proviant zu erhalten.

Das Detachement Heyde sammelte sich bis zum 28. Juni in Osofombusu. Es bestand aus der 5. 6. 7. Kompagnie I. Feld-Rgt's., der 1. und 2. Batterie. Am 28. Juni wurde dem Major von der Heyde noch das Detachement Winkler unterstellt. Oberleutnant von Winkler hatte auf einem Patrouillenritt von Epukiro aus Otjofondu, halbwegs zwischen Owiwiforero und Osofombusu, erreicht. Dort traf ihn der Befehl, der seine Kolonne dem Major von der Heyde zuteilte. Am 8. Juli rückte Major von der Heyde, da die Herero den Omuramba verlassen hatten, unter Befehlgung von Osofombusu nach Okaandja vor. Er erreichte am 11. Juli Erindi-Otjijehenda, am 26. Ombujo-Watune.

Die Kolonne Glasenapp (neu!) umfaßte die 9. 10. 11. Kompagnie I. Feld-Rgt's., die halbe 1., die 5. und 6. Batterie, die 2. Maschinengewehrabteilung Dürr und die Witbooi-Abteilung Verneel. Der Major sollte über Otjire nach dem Omuramba marschieren. Während am 9. Juli Oberleutnant von Lessow eine Herero-Werst in Orutjima mit Erfolg überfiel und hierbei 30 Stück Großvieh erbeutete, rückte Major von Glasenapp langsam auf Osofongoho vor, fand die Wasserstelle 7 km nordöstlich davon, wie auch Okahitna und Omamborombonga unbesezt und war am 11. Juli in Otjurutjondjou. Darauf trat Major von Glasenapp das Kommando der Abteilung an Oberstleutnant Müller, Kommandeur des I. Feld-Regiments, ab. Dieser rückte der Weide- und Wasserverhältnisse wegen nach Erindi-Ongoahere.

Sämtliche 3 Abteilungen standen in funktentelegraphischer Verbindung, von der Abteilung Müller aus wurde ein Feldtelegraph nach Okahandja gelegt.

General von Trotha war am 9. Juli mit Major Duade zur Abteilung Glasenapp geritten, besand sich am 11. Juli in Owiwiforero, ritt am 27. zu derselben Abteilung unter Oberstleutnant Müller und kam am 1. August in Erindi-Ongoahere an, um von hier aus das gleichmäßige Vorgehen von 8 Abteilungen zu leiten.

Oberleutnant Volkmann besand sich seit Anfang Juni mit der 3. Kompagnie I. Feld-Rgt's., der Maschinengewehrabteilung Wossiblo und der Halbbatterie Mabal in der Gegend der Otawi-Minen und klärte sowohl gegen den Waterberg auf wie nach Norden gegen Hoais, wo der Ovambohäuptling Nchale Krieger zusammengezogen hatte. Am 5. August war er in Otjenga.

Alle weiteren Unternehmungen hingen nunmehr davon ab, wie schnell das II. Feld-Regiment mobil gemacht war und wann es in dem Ringe der Abteilungen des I. Feld-Regiments eintraf.

Am 23. und 27. Juni landeten in Swakopmund 3 Kompagnien des I. Bataillons II. Feld-Regiments; sie bildeten mit der 8. Kompagnie I. Feld-Rgt's. und der halben 1. Batterie I. Feld-Art.-Abteilung zwei neue Detachements. Das eine, bestehend aus 8. Kompagnie I. Feld-Rgt's., 1. Kompagnie II. Feld-Rgt's. und Halbbatterie Winterfeld, war am 14. Juli unter Hauptmann von Fiedler in Okowakuatjwi und Onjakawa vereinigt. Hauptmann von Fiedler erreichte am 21. Otjivarongo und Orupemparora und klärte gegen Otjenga auf. Das andere Detachement führte Major von Waslen-Zürgaß. Er besand sich mit der 2. und 3. Kompagnie

II. Feld-Rgt. am 20. Juli in Omaruru und rückte bis zum 25. mit der 2. Kompagnie nach Konjati, die 3. folgte. Am 2. August wies Hauptmann Ranger mit der 2. Kompagnie einen Angriff von 150 Herero bei Okateitei mit einem Verlust von 1 Unteroffizier schwer, 1 Unteroffizier, 2 Mann leicht verwundet, ab; 50 Feinde fielen.

Das II. Bataillon II. Feld-Regiments und die 2. Batterie der II. Feld-Artillerie-Abteilung trafen am 25. Juli unter Major Meister in Karibib ein und marschierten nach Omusema, woselbst die vorderste Kompagnie am 5. August anlangte. Es wurden noch eine Kompagnie und 1½ Batterien Verstärkung erwartet.

Eine achte Abteilung wurde schließlich noch unter dem Kommando des Oberleutnant Graf Brockdorff gebildet aus Teilen des II. Feld-Regiments und der Besatzung von Omaruru und Outjo. Das Detachement ging auf Naidaus vor und füllte dadurch die große Lücke zwischen den Kolonnen Fiedler und Volkmann aus.

So wurde der Ring um den Waterberg Anfang August vollständig geschlossen und konnte dann allmählich immer enger gemacht werden. Lange Zeit hatten die Truppen gebraucht, bis sie operationsfähig und genügend zahlreich im Felde bereit standen.

Die Schwierigkeiten des Nachschub von Verstärkungen, Proviant und Munition von dem Augenblick an, da die Dampfer auf der Seebe von Swakopmund eintrafen, waren so groß, daß garnicht schneller gehandelt werden konnte. Die Aussschiffung der Truppe ließ sich zwar meist, wenn die Brandung nicht gerade zu stark wütete, schnell bewerkstelligen, zum Löschen der Ladung aber gebrauchten die Schiffe bei den ungünstigen Landungsverhältnissen in Swakopmund oft mehrere Wochen. So lagen bald ein Duzend Dampfer auf der Seebe. Bei den weiter eintreffenden Nachschüben wurden die Verhältnisse immer mißlicher. Es ist dann in der deutschen Presse viel geklagt worden über Swakopmund, man verlangte nach der Walfischbai und dergl. mehr. Die Rolle in Swakopmund gestattete allerdings nur das Löschen eines Dampfers zu jeder Zeit, zumal der Molentopf durch besonders schwere Stürme, die gerade im Winter 1903—04 gewütet hatten, zerfallen war. Es konnte aber auch unmittelbar die Ladung von den Schiffen durch Brandungsboote an Land gebracht werden. Wer will aber verlangen, daß ein Hafen, bei dessen Anlage doch kein Mensch auch nur entfernt an solche Anforderungen, wie wir sie jetzt stellen, gedacht hat, daß ein Hafen, in dem sonst 2 bis 3 Schiffe monatlich einlaufen, gleichzeitig 10, 12 Ozeandampfern sichere Ausnahme und regelmäßiges Löschen gewähren soll! Solchen Idealhafen gibt es an der ganzen westafrikanischen Küste nicht; vielleicht läßt dereinst Lüderitz-Bucht die Einrichtungen für einen so umfangreichen Verkehr zu, dort sind die Möglichkeiten gegeben. Walfischbai versandet, und wenn uns die Bai auch heute noch das Löschen einiger Dampfer gestattete und wir dann glücklich von den Engländern die Erlaubnis erlangten, den Hafen zu benutzen, was könnte uns das nützen?! — An der südwestafrikanischen Küste mit dem 50 km breiten Dünen- und Wüstengürtel dürfen wir einen Landungsplatz nicht auf die Beschaffenheit des Hafens ansuchen, sondern allein auf die Möglichkeit einer sicheren guten Verbindung mit dem Inneren. Dem entspricht in keiner Weise Lüderitz-Bucht, noch weniger die Walfischbai. Kenner der Landungsplätze Südwestafrikas sagen, selbst wenn England uns Walfischbai zum Geschenk machte, sollten wir dafür danken. Die einzige leidlich gute Verbindung mit dem Innern besitzt

Swakopmund; denn dort bahnt sich der den größeren Teil des Jahres abkommende und stets Grundwasser aufweisende Swakop durch das Dänenmeer einen Weg. Wir haben dort eine Bahn bauen können, wir haben dort das für Ochsenwagen fahrbare Swakop-Rivier. Den Anforderungen, Tausende von Soldaten ins Innere zu befördern, Geschütze, Pferde, Waffen, Munition, Proviant nachzuführen, ist aber die nur für kleine Verhältnisse angelegte Schmalspurbahn nicht gewachsen. Hätten aber selbst alle Dampfer gleichzeitig in Swakopmund löschen können, so hätte man die ganze Ladung am Ufer aufstapeln müssen, was zum Teil auch der Fall war. Da ist es doch besser, die Waren liegen, bis sie ins Land hinausbefördert werden können, gut verstaubt in den Dampfern. Der einzige Nachteil mag ein pekuniärer sein dadurch, daß das Reich die längere Inanspruchnahme der Dampfer teurer bezahlen muß. Eine Untersuchungskommission, die zur Auffuchung eines Landungsplatzes nach dem Cape Trost nördlich Swakopmund gesandt war, gelangte auch zu dem einzigen Ergebnis, daß dort geldöchte Ladungen nie in das Innere geschafft werden können, denn für das Zugvieh ist auf dem langen Wege über die Dünen kein Wasser vorhanden; auch die Mitnahme einer genügenden Menge ist unmöglich.

Als um den Waterberg herum alle zu dem allgemeinen Angriff notwendigen Truppen versammelt waren, verfügte Generalleutnant von Trotha über 16 Kompagnien, 30 Geschütze, 12 Maschinengewehre. Die Zahl der Gewehre war etwa 1500. Demgegenüber wurde die Stärke der mit modernen Gewehren bewaffneten Herero auf 6000 geschätzt.

Am 3. August (vergleiche nebenstehende Truppeneinteilung und Skizze) standen die Truppen wie folgt:

Abteilung Estorff von Otjagingenge kommend bei Ojahewita.

Abteilung Heyde von Olosonbusu kommend bei Omutjatjeto.

Hauptquartier und Abteilung Müller im Vormarsch von Otjire bei Erindi-Ongoahere.

Abteilung Deimling (Oberst Deimling, Kommandeur II. Feld-Regiment) und Fiedler von Karibib kommend über Omaruru bei Olateitei und Orupemparora.

Abteilung Volkmann von Otawi kommend bei Otjeuga.

Am 4. August gab General von Trotha die Direktiven zum Angriff. Das Vorgehen sollte gleichzeitig geschehen, der Tag würde noch besohlen werden. Am Vorabend sollten alle Abteilungen nahe an den Feind heranrücken, 6 Uhr Vormittags sollte der Angriff beginnen. Den Sonderaufträgen an die einzelnen Abteilungen lag der Gedanke zu Grunde, daß von Osten und Süden der Feind energisch angefaßt werden sollte, die Abteilungen im Norden und Westen aber nur den Durchbruch oder das Ausweichen der Herero nach Nordwesten verhindern sollten.

Zunächst hatten vorzüglich gerittene Patrouillen kleine Gefechte zu bestehen, so Oberleutnant von Lelow am 5. August bei Otjimarango, am 6. August Leutnant Frhr. von Bodenhausen bei den Osondjache-Bergen; hier fielen der Führer und 10 Reiter (sämtliche bis auf einen).

Am 7. August befahl General von Trotha: „Das Vorrücken aller Abteilungen an die feindliche Stellung erfolgt am 10. August Nachmittags, der allgemeine Angriff am 11. 6 Uhr Morgens.“

Die rings um den Feind hergerichteten Heliographenstationen arbeiteten ausgezeichnet und hielten auch die folgenden Tage die Verbindung aufrecht.

## Truppeneinteilung für die Gefechte am Waterberg, 11. August 1904.

Kommandeur: Generalleutnant v. Trotha.

Chef des Generalstabes: Oberstleutnant Chales de Beaufeu.

Generalstab: Major Luade, Hauptleute Salzer, Bayer.

Adjutantur: Hauptmann v. Lettow-Vorbeck, Oberleutnant v. Boffe.

Abteilung  
Folkmann.

3.  
v. Bülow.



v. Rabai.



Wofftbl.



Etwa 4 Offiziere, 200 Gewehre, 2 Geschütze, 2 Maschinengewehre.

Abteilung  
v. Fiedler.

1./2.  
Klein.



8./1  
Führ. v. Weid.



1/2 1.  
v. Winterfeld.



Etwa 4 Offiziere, 120 Gewehre, 2 Geschütze.

Abteilung Deimling.

Maj. Reister  
II./2.

Maj. v. Bahlen.  
I./2.

6.  
Führ. v.  
Humbrecht.



4.  
Richard.



3.  
v. Horn-  
hardt.



2.  
Ranger.



7.  
Remmert.



1/2 1.  
v. Dörpen.



Bethanier.



Etwa 20 Offiziere, 478 Gewehre, 6 Geschütze.

Abteilung Zucker.

Raj. v. Wähnenfels.  
III./I.

11. 10. 9.

Ganßner. Wilhelm v. Klüging.



Raj. Frhr. v. Reipenstein.

6. 5.  
Rembe. Stahl.



Dürr.



Funkstation.



Wilbois  
v. Berned.



Etwa 20 Offiziere, 219 Gewehre,  
8 Geschütze, 6 Maschinengewehre.

Abteilung v. der Seyde.

II./I.

7. 6. 5.

Frhr. v.  
Brenlano Wangen-  
heim.



Raj. Osterhaus.

4. 2.  
v. Müller v. Hirschberg



Funkstation.



3.  
Hausfuß.



Gr. Saurma.



Funkstation.



Bastards  
Böttlin.



22 Offiziere, 164 Gewehre,  
8 Geschütze.

26 Offiziere, 247 Ge-  
wehre, 4 Geschütze,  
4 Maschinengewehre.

Wihin ungefähre Gesamtstärke: 103 Offiziere, 1488 Gewehre, einschl. der Eingeborenen.  
30 Geschütze, 12 Maschinengewehre.

Das Ergebnis der vortrefflichen Meldungen von Offizierpatrouillen, Witboois und Bastards war folgendes: Die Herero standen eng bei einander zwischen Omweronmue, Waterberg und Hamalari. Außerhalb dieses Dreiecks hatten sie noch die Wasserstelle Otjosingombe besetzt, Viehposten bis Otjimarango-Ofatarara und Werkten auch noch südöstlich der Wasserstelle Hamalari vorgeschoben. Der Waterberg und der kleine Waterberg waren frei vom Feinde. Das ganze von den Herero besetzte Gelände war mit dichtem Dornbusch bewachsen.

Am 10. August Abends hatten die Abteilungen die aus der Skizze ersichtliche Stellung inne.

Das Hauptquartier befand sich in Ombuatjipiro.

Die Gefechte um den Waterberg am 11. August spielten sich bei den einzelnen Abteilungen folgendermaßen ab: —

Die Abteilung Estorf brach noch am 10. bei Einbruch der Dunkelheit auf nach Dunjola und erfuhr dort, daß Otjosingombe stark besetzt sei. Am 11. früh 5 Uhr wurde der Weitermarsch durch den Dornbusch angetreten; in der Avantgarde befand sich die 1. Kompagnie unter Hauptmann Graf Solms. 6<sup>30</sup> Vorm. war Viehgebrüll hörbar. Die 1. Kompagnie saß ab und ging ausgeschwärmt längs des Weges vor. Links gestaffelt hinter der 1. Kompagnie folgte die 4., als Schutz der Fahrzeuge wurden die Bastards zurückgelassen. Bald nachdem die Schützen der 1. Kompagnie angetreten waren, erhielten sie lebhaftes Feuer. Als das Streben des Gegners, ihre linke Flanke zu umfassen, erkannt wurde, setzte Major von Estorf dort die 4. Kompagnie und die Maschinengewehre ein. Die Herero griffen aber erneut an, wurden jedoch abgeschlagen, worauf unsererseits sprungweise vorgegangen wurde. Während Leutnant Seebeck, 4. Kompagnie, seinen Zug auseinanderzog, wurde er durch einen Schuß in den Kopf tödlich getroffen. Auf energischem Widerstand stieß man an einem Ausläufer des Waterberg westlich des Otjosingombe-Baches. Die Batterie Bauszus eröffnete um 8 Uhr auf 1200 m das Feuer gegen die stark besetzte Höhe und wirkte hervorragend. Um 8<sup>45</sup> Vorm. machten die Herero vom Otjosingombe-Bach her verschiedene Gegenstöße, die sich immer noch auf unsere linke Flanke richteten, auf 100 m aber meist abgewiesen wurden. Hierbei wurde Leutnant Kunkel, 1. Feldkompagnie, durch einen Schuß in das linke Schienbein schwer verwundet.

Die 2. Kompagnie unter Oberleutnant Ritter war rechts der 1. in den Kampf getreten, nahm unterstützt durch das Feuer der Batterie Bauszus und den 1. Zug der Maschinengewehrabteilung den Waterberg-Vorsprung ein und eröffnete hierauf ein flankierendes Feuer auf die feindliche Stellung am Otjosingombe-Bach. Der Erfolg war, daß die Herero dort truppweise zurückgingen. Hierdurch wurde es der 1. und 4. Kompagnie sowie dem 2. Zuge der Maschinengewehrabteilung und den Bastards auf dem äußersten linken Flügel möglich, den Bach zu überschreiten. Als dann auch die Batterie vorging, versuchten die Herero einen verzweifelten Gegenangriff, der die linke Flanke der 4. Kompagnie, ja sogar ihren Rücken hart bedrohte. Zufällig hatte sich die Kompagnie eben zusammengeschlossen und war somit in der Lage, in der Front der Bastard-Abteilung 3 Züge einzusetzen. Der feindliche Angriff, der bis auf 50 m an die Handspitze der Kompagnie gelangt war, geriet ins Stocken. Das wirksame Feuer der Geschütze und Maschinengewehre endlich zwang die Herero zur Rückkehr.







am 10. August Abds.

ungen am 10. und 11. August bis zu dem Gefechtsort

Es war 1 Uhr. Zur Verfolgung des auf Waterberg sich zurückziehenden Gegners rückten die 1. und 4. Kompagnie noch 1 km vor, die Bastards setzten den Herero weiter nach und stellten den Abzug des Feindes auf Waterberg fest. Außer dem Verlust von 2 Offizieren (Leutnant Seebeck tot, Leutnant Kunkel schwer verwundet) waren 4 Mann schwer, 7 leicht verwundet; die Herero hatten starke Verluste. Das Oberkommando ordnete das Verbleiben der Abteilung am 11. bei Otjosongombe an.

Die Abteilung Heyde sollte, nördlich des Streitwolfischen Weges vorgehend, Hamakari angreifen. Zu diesem Zweck hatte Oberleutnant von Lefow in den vorhergehenden Tagen genau die feindliche Stellung und die zu ihr führenden Anmarschwege festgestellt. Am 3. August war er auf die linke Flügelwerst der Herero gestoßen. Major von der Heyde entschloß sich, auf diese seinen Angriff zu richten.

Am Abend des 9. marschierte die Abteilung von Omutjatjima auf dem Streitwolfischen Wege ab. Der Marsch wurde sehr anstrengend, besonders, als Major von der Heyde nördlich von dem Wege abbog. Mit kleinen Pausen marschierte die Kolonne bis zum Abend des 10. und machte an einem Bley halt, um schon nach wenigen Stunden Rast um 10 Uhr wieder aufzubrechen. Infolge der Dunkelheit und des die Orientierung erschwierenden, eintönigen Dornbuschdickichts geriet die Abteilung, ohne daß dieses zunächst erkannt wurde, zu sehr nordöstlich. Um noch zu der festgesetzten Zeit den Angriffspunkt zu erreichen, blieb sie die ganze Nacht ununterbrochen in Bewegung. 6 Uhr Morgens erhielt die Spitze, die Leutnant von Lefow führte, Feuer von einem Herero-Posten, der sich auf Hamakari zurückzog. Gegen 7 Uhr wurde gemerkt, daß man viel weiter östlich gelangt war, als beabsichtigt, und etwa bei Okakara stand. Es gelang daher der Funkenstation nicht, nach der linken Flanke mit der Abteilung Müller, die 6 Uhr Vorm. Hamakari angreifen sollte, in Verbindung zu treten. Geschützlärm wurde nicht gehört. Statt dessen hörte man, als auf Hamakari weitermarchiert wurde, gegen 9 Uhr lebhaftes Feuer in der rechten Flanke von Otjosongombe her. Major von der Heyde glaubte, daß der Feind bei Hamakari vor Oberleutnant Mueller zurückgewichen sei, und faßte den Entschluß, dem Kanonendonner nachzumarschieren. Bald nach 9 Uhr wurde starkes Feuer von Hamakari her gehört. Sofort nahm Major von der Heyde die alte Marschrichtung dorthin wieder auf, konnte jedoch nicht mehr zur Zeit bei Hamakari eintreffen, um mit der Abteilung Mueller gemeinsame Sache zu machen.

Die Abteilung war nach 40stündigem, kaum unterbrochenem Marsch so erschöpft, daß sie 11<sup>45</sup> Vorm. an einer Wasserstelle 5 km südwestlich Otjivarongo rasten, tranken und ablocken mußte. Da erreicht sie 12<sup>15</sup> Nachm. der Funkenbefehl des General von Trotha: „Ungefäumltes Vorgehen auf Hamakari zum Anschluß an Mueller.“

1<sup>30</sup> Nachm. bricht Major von der Heyde auf. An der Spitze marschiert die 5. Kompagnie unter Hauptmann Puder. Unter Zurücklassung der Wagenstaffel und einer halben, bewegungsunfähigen Batterie bleibt die Wasserstelle besetzt. 2<sup>15</sup> wird das Feuer von Hamakari her stärker, die 5. und 7. Kompagnie traben an, Oberleutnant von Lefow mit der Spitze voraus. 2<sup>30</sup> wird er im

Dornbusch durch Schnellfeuer überrascht; er reitet 50 Schritt zurück, läßt absteigen und ausschwärmen. 80 Schritt rückwärts entwickelt sich die 5. Kompagnie. In dem stets heftiger werdenden Feuer gelingt es nur wenigen Reitern, die Spitze zu verstärken. Unter ihnen befindet sich Leutnant Graf Arnim mit seiner Patrouille, die von Oberleutnant Mueller ausgeschildet war. Neben der 5. Kompagnie schwärmt die 7. aus. Da die Spitze von Hunderten von Herero angegriffen wird und abgeschnitten zu werden Gefahr läuft, zieht sie Hauptmann Puder an die Kompagnie zurück. Truppweise müssen sich die Reiter mit blanker Waffe den Anschluß an das inzwischen gebildete Karree erkämpfen. Oberleutnant von Below fällt, Leutnant Graf Arnim wird durch beide Oberschenkel verwundet.

Die Artillerie hatte mit den vollkommen erschöpften Pferden den Kompagnien nur im Schritt folgen können und befand sich um diese Zeit etwa 600 m hinter der Infanterie. Ein Teil ihrer Bedeckung von der 6. Kompagnie greift unter Leutnant von Frankenberg noch neben der 5. Kompagnie in das Gesecht ein, bei ihm befindet sich Major von der Heyde.

Ehe die Artillerie eine Stellung findet, wird sie überraschend aus nächster Entfernung angegriffen. Hauptmann Frhr. von Wangenheim bildet sofort mit dem Rest der 6. Kompagnie Karree bei den Geschützen. Eine Wirkung der Artillerie in dem dichten Buschwerk ist ausgeschlossen. Da ihr Führer, Major Osterhaus, auch vorne bei den Kompagnien keine geeignete Stellung entdecken kann, beschließt er, einen rückwärts gelegenen, günstigeren Platz zu suchen. Nur die Batterie Hirschberg versucht, den schwer bedrängten Kompagnien zur Hülfe zu eilen. Major Osterhaus befiehlt den Rückzug. Die Herero gehen sofort gegen die auseinandergezogene Artillerie von allen Seiten vor; die Geschütze machen, soweit sie schon angefahren sind, in nicht besserer Stellung dicht hinter der ersten wieder Front. In blutigem Nahkampf muß sich die Bedienung der anstürmenden Horden erwehren. Major von der Heyde's Absicht, die Geschütze vorne in den Schützenlinien zu verwenden, geht dem Major Osterhaus erst als Befehl zu, als die Artillerie schon kehrt gemacht hatte. Die Bemühungen, die Geschütze um noch vorzubringen, bleiben erfolglos. Es ist 4 Uhr Nachmittags geworden. Die Herero wälzen sich in ungeheuren Massen, die zersplitterte Abteilung weiter überrennend, an ihr vorüber nach Südosten. — Major Osterhaus wird verwundet. Vergeblich versuchen mehrere Offiziere aus der Schützenlinie, die Verbindung mit der Artillerie herzustellen und ihre Unterstützung zu fordern. Diese besteht schließlich darin, daß noch einige Geschosse in das Karree fallen, doch ohne großen Schaden anzurichten.

Nach Abwehr von 6 heftigen Massenangriffen, während welcher Leutnant Graf Arnim durch einen Schuß in die Brust tödlich getroffen worden war, geht das Karree 50 Schritt zurück. Major von der Heyde gelangt zu den Geschützen und lenkt das Feuer aus der den Kompagnien gefährlichen Richtung ab. Erst bei völliger Dunkelheit stellen die Herero das Feuer ein. Die Kompagnien treten den Rückmarsch zum Lager an, die Verwundeten werden mitgenommen. 9<sup>00</sup> Abends trifft die Truppe wieder an der Wasserstelle südwestlich Oziwarongo ein. — Der Artillerie war es gelungen, den Platz schon etwas früher zu erreichen. — Den nicht unerheblichen feindlichen Verlusten stand der unsrige von 2 Offizieren (Oberleutnant von Below, Leutnant Graf Arnim), 8 Mann tot, 1 Offizier (Major Osterhaus, später an der Verwundung gestorben) 12 Mann verwundet gegenüber.

Die Abteilung Mueller sollte, wie schon erwähnt, die besonders stark besetzte Wasserstelle Samatari angreifen. Am 11. August 2<sup>00</sup> Morgens brach Hauptmann Ganßer mit der 11. Kompagnie und 2 Maschinengewehren als Avantgarde auf. Leutnant Müller von Berned klärte mit den Witboois in der Front und linken Flanke auf. Bei der Abteilung befand sich das Hauptquartier, es ritt am Anfang des Gros. In tadelloser Marschordnung zog die Kolonne durch die stille, dunkle Nacht hin. Das einzige Licht war die vom Waterberg herüberleuchtende Singnallampe des Leutnant Auer von Herrenkirchen.

Um 6 Uhr ließ Oberstleutnant Mueller die Kompagnien rechts aufmarschieren. Die Avantgarde, gefolgt von der Artillerie, hielt den eingeschlagenen Marschweg inne. 6<sup>00</sup> Vorm. erlitt Oberstleutnant Mueller einen schweren Sturz mit dem Pferde und mußte das Kommando an Major von Mühlenfels abtreten. Auf Meldungen des Leutnant Müller von Berned hin, der Ombujomatema vom Feinde frei, die Werst frisch verlassen und nach Südosten führende zahlreiche Vieh- und Herero-Spuren gefunden hatte, ging die Abteilung längs des Samatari-Rivier auf die gleichnamige Wasserstelle los. Von dort her hatte die Spitze auch Viehgebrüll vernommen. 8<sup>00</sup> erhielt die Witbooi-Spitze auf einer Dichtung im Dornbusch von einer vorliegenden Werst her heftiges Feuer; sofort wurde es auf 300 m erwidert. Die inzwischen herangekommene Spitze der 11. Kompagnie schloß sich dem Feuerkampf an. Es griff dann rechts der 11. Kompagnie die 10. in das Gefecht ein, unterstützt an den Flügeln von 2 Maschinengewehren der Abteilung Lorch. 9<sup>00</sup> wurden nach sprungweisem Vorgehen von der 11. Kompagnie die ersten Wasserstellen in Besitz genommen. Die Kompagnie verlor sämtliche Offiziere. Oberleutnant Streccius war verwundet worden, kurz nach 9 Uhr wurde Hauptmann Ganßer durch einen Schuß in das linke Auge tödlich getroffen, gleich darauf Leutnant Lepow von mehreren Kugeln durchbohrt. Die Herero machten wie so oft auch hier wieder Gegenangriffe in unseren Flanken. Rechtzeitig auf dem linken Flügel eintretende Maschinengewehroverstärkung (1. Sektion Lt. Degenkols) wies die kühnen Versuche des Feindes ab. Sehr gut wirkte hinter dem linken Flügel der 11. Kompagnie die Batterie Stahl. Die 10. Kompagnie unter Hauptmann Wilhelmi rechts der 11. nahm im Verein mit dem Zuge des Leutnant von Hoepfner von der 6. Batterie nach heißem Kampfe die vor ihr liegende Herero-Werst ein.

Das feindliche Feuer ließ nach, doch sollte zum entscheidenden Angriff auf die Wasserstelle erst vorgegangen werden, wenn die Abteilung Heyde eingriff. Außer der schon früh morgens dorthin abgeschickten Patrouille Graf Arnim wurde, als keine Nachricht von Major von der Heyde eintraf, 10<sup>00</sup> Hauptmann Salzer vom Stabe entsandt. Der Funkenstation gelang es zunächst nicht, sich mit derjenigen der Abteilung Heyde zu verbinden. Durch den Heliographen des Leutnant von Auer vom Waterberg her erhielt General von Trotha aber fortgesetzt die vorzüglichsten Nachrichten. Hiernach standen die Abteilungen Deimling und Estorf im Gefecht und es wurden von Ommuerouinne Viehherden nach Waterberg und in östlicher Richtung getrieben. Zu Oberst Deimling entsandte General von Trotha den Leutnant Frhr. von Watter. Die Verbindung gelang nicht; Leutnant von Watter wurde schwer verwundet.

Um 1<sup>00</sup> Nachmittags griffen die Herero plötzlich das Hauptquartier hinter der 10. und 11. Kompagnie an. Die 9. Kompagnie unter Hauptmann von

Rüzing und 2 Maschinengewehre unter Leutnant Müller schlugen mit allem, was zum Stabe gehörte, den Angriff ab. Während des Kampfes wurden durch Oberleutnant Haering und Leutnant von Klüber von Major von Estorff, Major von der Heyde und Oberst Deimling her Funkentelegramme aufgenommen, die den Erfolg der Abteilung Estorff, das Eintreffen der Abteilung Heyde bei Otjivarongo und die Einnahme von Omuweroumie durch die Abteilung Deimling meldeten. Hierauf erhielt Major von Estorff, der nach seinem siegreichen Gefecht Waterberg angreifen wollte, Befehl, bei Otjiosongombe zu bleiben. Major von der Heyde sollte sogleich auf Hamafari vorgehen. Auf seine Mitwirkung durfte die Abteilung Mueller aber nicht mehr zählen.

Major von Mühlsfels mußte sich daher entschließen, ohne Mitwirkung der Nebencolonnen die Herero an der Wasserstelle Hamafari anzugreifen. Er setzte um 4 Uhr Nachmittags die 5. Kompagnie und die halbe 6. Batterie unter Major Frhr. von Reigenstein neben dem Zuge Hoepsner ein. Nach gut wirkendem Schnellfeuer beider Waffen gingen die 10. und 11. Kompagnie zum Sturm vor. Gegenstöße der Herero wurden abgewiesen. Das den stürmenden Truppen folgende Hauptquartier hatte sich wieder selbst zu verteidigen. Auch die 9. Kompagnie, die den Rücken deckte, wurde angegriffen, ging dann aber ihrerseits zum Angriff vor. Erst als sie auf 100 m an den Gegner heran war, zog sich dieser zurück.

5<sup>00</sup> befand sich die ganze Abteilung an den Wasserstellen. Noch verschiedene Angriffe der Herero mußten spät Abends abgewiesen werden. Während der Nacht verschanzten sich die Truppen. Der Verlust nach dem heißen Ringen betrug: Tot 2 Offiziere (Hauptmann Gansser, Leutnant Lepow), 10 Mann; verwundet 3 Offiziere (Major von Mühlsfels, Streiffuß am Halse, Oberleutnant Streccius, Leutnant Frhr. von Batter), 30 Mann. Der Gegner ließ 36 Tote vor der Front der Abteilung liegen. Am nächsten Morgen wurden viele frische Hererogräber gefunden, woraus zu schließen war, daß der Feind beträchtliche Verluste hatte.

Es war ein unglückliches Zusammentreffen, daß gerade dorthin, wo das beabsichtigte Zusammenwirken der Abteilungen Mueller und Heyde nicht zu stande kam, die Herero ihren Durchbruch richteten und nicht, wie vermutet nach Nordwesten. Unter den ungünstigen Umständen vom Gegner überrascht, hat die Abteilung Heyde sein Entkommen nicht verhindern können.

Die Abteilung Degmiling hatte am 10. Abends 7 Uhr den Vormarsch von Okateitei auf Omuweroumie angetreten. Der Abteilung Fiedler hatte Oberst Deimling befohlen, mit der 1. Kompagnie (Hauptmann Klein) und  $\frac{1}{2}$  Batterie auf Omuweroumie vorzugehen und den Hauptmann Frhr. von Weid mit der 8. Kompagnie nach dem Westrande des Waterberg zu schicken, wo er mit der Abteilung Volkmann ein Ausbrechen des Feindes nach Südwesten verhindern sollte. Am 11. August 5<sup>00</sup> Morgens erreichte Oberst Deimling die erkundete Artilleriestellung  $2\frac{1}{2}$  km westlich Omuweroumie. Um 6 Uhr wurde das Feuer eröffnet. Als östlich der Wasserstelle Staubwolken gesichtet wurden, gingen die 2. und 8. Kompagnie (Hauptmann Manger und von Hornhardt in breiter Front, die 4. und 6. (Hauptmann Richard und Frhr. von Humbrecht) rechts gestaffelt und hinter der Mitte vor. Gegen 8 Uhr wurde nach kurzem Gefecht die Wasserstelle eingenommen. Die Herero zogen längs des Waterberg und nach Süd-

often ab. Um 9<sup>00</sup> wurde nach Eintreffen der Abteilung Fiedler der Marsch auf Waterberg angetreten. Gegen 1 Uhr sah man starke Staubwolken, die das Abtreiben von Viehherden nach Waterberg vermuten ließen. Die Artillerie eröffnete dorthin das Feuer. Die Infanterie sollte den Gegner zum Stehen bringen. Dieses geschah durch einen Teil gut berittener Leute der 4. Kompagnie unter Hauptmann Richard. Da die Wasserstelle westlich Waterberg stark besetzt war, entspann sich dort ein heftiges Gefecht, in das die 4. und 6. Kompagnie eingriffen. Die nachfolgende, mehrfach angegriffene Hauptkolonne traf um 3 Uhr an der Wasserstelle ein. Sofort warf sich die 1. Kompagnie auf den Feind, die Artillerie begann ein energisches Feuer. Nach halbständigem wirksamem Kampfe, an dem alle Truppen teilnahmen, wurde die feindliche Stellung gestürmt. Wegen des hereinbrechenden Abends ging Oberst Deimling nicht auf Hamakari weiter, sondern blieb in der Nacht am Waterberg.

Von der Abteilung Volkmann hatte Leutnant von Auer mit 30 ausgesuchten Schützen der Grootfonteiner Besatzung und von der übrigen, Oberleutnant Volkmann unterstellten Truppe am 9. August 10 Uhr Abends den Aufstieg zum Waterberg begonnen und am 10 früh 6 Uhr den Südrand des Plateaus mit der Spitze erreicht. Um 4 Uhr Nachmittags trafen die letzten Trupps unter Leutnant Freiherr von Reichenstein ein, der mit 10 Reitern und der Signallampenausrüstung etwas später von der Abteilung ausgebrochen war. 6 Uhr Abends war die Lampe aufgestellt, eine halbe Stunde später mit allen anderen Stationen die Verbindung aufgenommen. Von der hohen Lage aus konnten die beiden Offiziere zu ihren Füßen die ganzen Vorgänge bei Freund und Feind übersehen. Den Herero war dieses nicht entgangen. Am Morgen des 11. griffen sie die kleine Schar an, wurden aber nach Verwundung des Leutnant von Reichenstein abgewiesen. Während des Gefechtes setzte die Tätigkeit des Signalapparates nur einmal eine halbe Stunde aus. Der kühne Aufstieg, das kaltblütige Verhalten während der Angriffe, die vorzüglichen Nachrichten an die Abteilungen sind entscheidend für die ganzen Kämpfe am Waterberg gewesen.

Die Abteilung Volkmann war nach einem Nachtmarsch am 11. August 6 Uhr Morgens am Fuße des Waterberg angelangt und hatte ohne Störung durch den Feind mit 40 Reitern unter Oberleutnant von Zülow die Passhöhe besetzt. Das Maschinengewehr ließ sich nicht auf die steile Höhe hinausbringen.

Oberleutnant Volkmann selbst besetzte mit dem Rest eine den Paß von Omumeroumie beherrschende Anhöhe. Dort traf 9<sup>00</sup> Vormittags die Kompagnie Weld ein. Zusammenstöße mit dem Gegner fanden nicht statt.

Das Ergebnis sämtlicher Gefechte am 10. und 11. August war, daß die Herero in wilder Flucht nach Südosten durchgebrochen waren.

die erste Vorbedingung für einen guten Erfolg. Und gerade aus diesem Grunde können — hier noch weniger wie irgendwo sonst — nicht schnelle Resultate verlangt werden. Man darf daher jetzt noch keinen Vergleich ziehen zwischen den großen Plantagen- und Landgesellschaften und denen des Kleinfarmbetriebes. Wenn man berücksichtigt, daß unsere Kolonie noch weite herrenlose Gebiete besitzt, und daß seine Bevölkerung außer auf dem zentralen Hochland außerordentlich dünn ist, muß man zu Gunsten der „Groß-Kolonisation“ entscheiden. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß hier ganz andere Verhältnisse herrschen, als in unsern afrikanischen Kolonien; besonders am Kongo, wo die Kolonisationsgesellschaften in gewissem Sinne eine politische Rolle zu spielen haben; wo sie einen wichtigen Faktor für die tatsächliche Unterwerfung des Landes bilden, indem sie von bisher noch fast unbetretenen Gebieten Besitz ergreifen, mit einem Wort, dem Vordringen der Zivilisation und Kolonisation die Wege ebnen. In Madagaskar dagegen müssen sich die großen Gesellschaften in Anbetracht der heute vollständig durchgeführten Organisation der Verwaltung in der Kolonie mit einer rein wirtschaftlichen Tätigkeit begnügen und ihre ganze Kraft auf die Verwertung und Ausbeutung der ihnen überlassenen Landgebiete konzentrieren. . . . . So ist denn das Feld der Tätigkeit für die großen Gesellschaften genau begrenzt. Sie behalten trotzdem, wie gesagt, ihre große wirtschaftliche Bedeutung — die in der Ausführung solcher Unternehmungen liegt, welche über die Kräfte des Kleinfarm-Betriebes gehen — und ihre bevorzugte Stellung neben dem Kleinfarmbetrieb. Aber, ich wiederhole es, diese Sonderstellung ist rein wirtschaftlicher Art. Daher können diese Gesellschaften auch nur Gebiete von einer Ausdehnung beanspruchen, die ihrem Betriebs-Kapital entspricht und die sie tatsächlich in Bewirtschaftung zu nehmen in der Lage sind. Ohne Frage kann hier nicht die Rede sein von Konzessionen in einer Ausdehnung wie z. B. am Kongo oder an der Elfenbein-Küste.“

Eingeborenen-Reservate. Ein anderes Bedenken, welches gegen die Bewilligung zu großer Ländergebiete angeführt wird, gibt die Abgrenzung der Eingeborenen-Reservate, die außerordentlich langwierige und kostspielige Arbeiten erfordert,\*) da dieselben sich über weite Ländergebiete erstrecken. Man hatte anfänglich geglaubt, die großen Gesellschaften von dieser Notwendigkeit entbinden zu können, indem man das von den Eingeborenen schon bewohnte Gebiet beiden Teilen zur gemeinschaftlichen Benutzung überlassen wollte, und hoffte einen modus zu finden, die Wahrung der beiderseitigen Interessen in anderer Weise zu regeln. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß dieses System, welches sich so lange bewährte, als es sich nur darum handelte, eine ungefähre Interessens-Sphäre zu bestimmen, später doch zu unentwirrbaren Schwierigkeiten führen mußte. Bei einer Bevölkerung, welche wie die Madagassen eifersüchtig über ihren hergebrachten Rechten wacht, ist es im Interesse der großen Gesellschaften selbst das beste, die beiderseitigen Gebietsgrenzen genau festzulegen. Die Abgrenzung der Eingeborenen-Reservate erschien daher für Madagaskar eine absolute Notwendigkeit. Ausnahmen schienen nur zulässig bei Konzessionen, die

\*) Nach d. Gesetz ist die Vermessung und Abgrenzung der in das Konzessions-Gebiet fallenden Eingeborenen-Reservate Pflicht der betreffenden Gesellschaften.

für Viehzucht-Unternehmungen gewährt wurden. Bei diesen allein konnte eine gemeinschaftliche Nutznießung ohne Schwierigkeiten bleiben, da die Eingeborenen von Alters her die Steppenweide als für jedermann zugängliches Allgemeingut betrachteten.

Wenn es aber auch unvermeidlich sei, die zur Besiedlung bestimmten Gebiete und die für die Eingeborenen-Bevölkerung reservierten genau gegeneinander abzugrenzen, so hindere das keineswegs, daß gegenseitige Beziehungen zwischen den Gesellschaften und der Eingeborenen-Bevölkerung bestehen bleiben. Im Gegenteil könne ein gutes Verhältnis zwischen Beiden nur gewünscht werden. Man solle nicht vergessen, daß die Malgachen die ursprünglichen Besitzer des Landes wären, und daß ihre Rechte an den Grund und Boden unbestreitbar seien; daß man aber andererseits die Eingeborenen in vieler Beziehung nicht entbehren könne. Es läge daher im ureigenen Interesse der Kolonisationsgesellschaften selbst, die Eingeborenen nicht aus den Grenzen des Gesellschafts-Gebietes zu verdrängen, sondern im Gegenteil mit allen Mitteln zu versuchen, sie zum Bleiben zu bewegen. Die Rußbarmachung des Bodens könne in einer Wirtschafts-Kolonie von Madagaskar nur dann rationell betrieben werden, wenn das europäische Kapital und die Arbeitskraft der Eingeborenen zusammenwirkten. Die Prinzipien, welche für die Rußbarmachung der großen Gebiete am Kongo oder in anderen französischen Kolonien gelten, könnten auch in dieser Beziehung nicht ohne weiteres Anwendung auf die Verhältnisse in Madagaskar finden.

\*     \*     \*

Bureneinwanderung. Die Frage, ob für unsere deutschen Kolonien die Zulassung einer Bureneinwanderung im großen Maßstabe von Vorteil sei oder nicht, beschäftigt schon seit Jahren unsere kolonialen und alldeutschen Kreise. Die Ansichten über den Wert der Buren als Besiedlungs-Material stehen sich auch heute noch ziemlich schroff gegenüber, wengleich schon in den Kreisen der Burenschwärmer sich im Laufe der Jahre eine unverkennbare Abkühlung bemerklich gemacht hat. Auch in der Praxis finden wir bei den Gouvernements unserer Kolonien scheinbar eine verschiedene Auffassung über die Zweckmäßigkeit der Zulassung von Burenansiedlungen. Diese Verschiedenheit findet z. T. allerdings wohl darin ihre durchaus berechtigte Begründung, daß in den in Frage kommenden Kolonien Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika, die die Ansiedlungsfrage betreffenden Verhältnisse sehr verschiedene sind. Oberst Leutwein hat zwar den aus den englischen Kolonien auswandernden Buren die Pforten der Kolonie nicht grundsätzlich verschlossen; aber er hat — m. E. mit vollem Recht — eine strenge Auswahl unter den zu dauernder Ansiedlung in der Kolonie zuzulassenden Familien getroffen; vor allem die Zulassung von einem gewissen Kapital abhängig gemacht, welches eine Gewähr für eine ordnungsmäßige und der Kolonie zum Nutzen gereichende wirtschaftliche Tätigkeit der neuen Einwanderer bieten konnte. Und ich glaube, daß er darin die volle Zustimmung des Gros der südwestafrikanischen Ansiedler und Farmer gefunden hat. Welcher Art die Elemente sind, die die Regierung des Gouverneurs Leutwein sich durch die oben angeführten Maßregeln vom Halse halten wollte und was uns ev. von ihnen bevorstand, wenn wir sie in großen Massen in der



Kolonie aufnahmen, davon kann das berüchtigte Windhuker Burenkomplott uns einen ungefähren Begriff geben.

Das Gouvernement von Ostafrika steht der Bureneinwanderung im allgemeinen sympatisch gegenüber. Dort ist die Frage, ob die Besiedlung der Kolonie mit europäischen Farmen möglich ist, im Gegensatz zu Südwestafrika noch nicht gelöst. Noch weniger aber besteht hier eine Garantie dafür, daß sich für die zu europäischer Besiedlung eo. geeigneten Gebiete in absehbarer Zeit auch eine genügend starke deutsche Farmerbevölkerung finden wird, wie wir sie für die Zukunft von Südwestafrika als gesichert annehmen dürfen. Schließlich ermöglicht es die größere Entfernung Ostafrikas von den Auswanderungsgebieten der Buren nur wohlhabenden Elementen, sich gerade dieses Auswanderungsziel zu wählen; sodaß Ostafrika von den in Deutsch-Südwestafrika gefährdeten und berückichtigten Treckburen, den Zigeunern Südwestafrikas, im allgemeinen wohl verschont bleiben wird.

Auch die französische Regierung glaubte eine Masseneinwanderung von Buren nach Madagaskar, wie sie einige Burenführer und Agenten in Szene zu setzen beabsichtigten\*), nur unter gewissen Bedingungen gutheißend zu können. Es ergaben sich Bedenken diplomatischer und politischer Natur, so daß der Gouverneur von Madagaskar auf die ihm von Burenseite gemachten Vorschläge ohne vorher eingeholte Zustimmung der Regierung des Mutterlandes eine Entscheidung nicht glauben durfte, da es sich nicht nur um Unterbringung kleiner Gruppen von Auswanderern, sondern um Masseneinwanderung — nach einem Plane des früheren Chef-Ingenieurs der Transvaalminen, Woodford, sogar um Zuwanderung von mindestens 50000 (!) Buren im Zeitraum von 5 Jahren handeln sollte.

Die französische Regierung fürchtete bei einer Burenansiedlung nach Madagaskar in solchen Massen, die noch dazu aller Wahrscheinlichkeit nach sich aus den den Engländern am feindlichsten gesinnten Elementen rekrutiert hätten, Mißstimmung bei der britischen Regierung zu erregen. Andererseits aber war man sich nicht im Unklaren darüber, daß die geplante Masseneinwanderung bei dem bekannten Unabhängigkeitsfinn der Buren und ihrer Abneigung gegen jede obrigkeitliche Autorität unter Umständen eine direkte Gefahr für den Besitz der Kolonie werden könnte. Schließlich hielt man Madagaskar weder seinen klimatischen Verhältnissen noch seinen natürlichen Hilfsquellen nach für eine europäische Besiedlung in so großem Umfange geeignet. Ein weiteres Bedenken, welches das Gouvernement von Madagaskar gegen die geplante Masseneinwanderung von Buren hatte, war die Befürchtung, daß es bei der bekannten, von der französischen Regierung in Madagaskar so grundverschiedenen Auffassung der Buren über die Eingeborenen-Behandlung, bald zu ernstern Komplikationen zwischen der Regierung und den neuen Einwanderern, oder aber den Eingeborenen kommen würde, die damals, besonders im Süden und Westen der Insel, nach kaum völlig unterworfen waren und daher mit großer Vorsicht behandelt sein wollten. Die französische Regierung glaubte aus diesen Gründen weder offiziell noch offiziös die

\*) Woodford Oktober 1900; de Blooy und Bly Ende 1901; Oberstleutnant Trichard von der Transvaal-Artillerie, Frühjahr 1902; Gebrüder Reich und Kommandant Maritz, September 1902.

Organisation einer Massenauswanderung von Büren nach Madagaskar unterstützen zu dürfen. Dahingegen hielt sie es für eine Pflicht der Gastfreundschaft, daß Frankreich den Emigranten aus Transvaal und dem Orangefreistaat, die einzeln herüberkämen, um sich anzusiedeln, die Grenzen der Kolonie nicht verschloße. Tatsächlich ist die Büreneinwanderung nach Madagaskar nur eine ganz unbedeutende geblieben.

\*     \*     \*

Ansiedlung ausgebienter Soldaten. Den Plan, den ein französischer Patriot namens Brunet kurz nach der Eroberung der Insel\*) für die Ansiedlung mittelalter Anwanderer aus Elsaß-Lothringen in Madagaskar ausgearbeitet hatte, der aber nicht zur Verwirklichung gekommen war, wurde in etwas anderer Form später von der Regierung für die Ansiedlung ausgebienter Soldaten der Fremdenlegion wieder ausgenommen. Die Gebiete des mittleren Madagaskar eignen sich aus verschiedenen Gründen nicht für größere landwirtschaftliche Unternehmungen, sind andererseits aber infolge ihres relativ gesunden Klimas für die Ansiedelung von Europäern geeignet. Die Kolonial-Regierung beschloß daher, die besonders geeigneten Gebiete von Imerina und des Befitelo-Landes mit französischen Kleinfarmen zu besiedeln. Man wählte dazu ein Element, das, bereits mit den Verhältnissen des Landes vertraut, die Gewähr dafür zu bieten schien, daß es, ohne sich irgend welchen Illusionen hinzugeben, mit den sich entgegenstellenden Schwierigkeiten fertig werden würde, nämlich die ausgebienten Soldaten der Schutztruppe. Für sie war die Insel kein fremdes Land mehr, mit dessen Verhältnissen sie sich erst hätten vertraut machen müssen. Sie waren an das Klima gewöhnt und wußten sich gegen die Einflüsse desselben zu schützen. Manche von ihnen hatten im Zusammenleben mit den Eingeborenen Kenntnisse von Sprache, Sitten und Gewohnheiten derselben erworben, abgesehen von andern wertvollen Eigenschaften, die sie vor neu einwandernden Kolonisten voraus hatten. Diese Verwendung der Truppenangehörigen war übrigens durchaus im Sinne der modernen Auffassung über die Bestimmung der französischen Kolonial-Armee, die nicht eine rein militärische Rolle spielen, sondern mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln direkt an der Kolonisation mitarbeiten soll.

Eine Verfügung vom 5. Juni 1898 ordnete an, daß Truppenangehörigen, die im letzten Jahre dienten, gestattet werden sollte, sich als Farmer anzusiedeln, wenn sie die dafür nötigen Eigenschaften besäßen.\*\*). Die ersten Versuche schienen von Erfolg begleitet zu sein. Im April 1899 wurde daher eine neue Verfügung erlassen, in welcher die Bedingungen genau festgesetzt wurden, unter denen Unteroffiziere und Mannschaften in Imerina und im Befitelo-Lande umsonst Farmland überwiesen bekommen sollten unter Übernahme gewisser Verpflichtungen. Diese Militär-Kolonisten erhielten ihre militärischen Kompetenzen an Geld, Verpflegung zc. weiter\*\*\*) und konnten außerdem noch Beihilfen bis zu 4500 Fr. bewilligt bekommen. Dafür mußten sie sich verpflichten, drei Jahre lang auf ihrem Besitztum zu wohnen, daselbe zu bewirtschaften und bei ausbrechenden Unruhen sich ihren Truppenteil wieder zur Verfügung zu stellen. Über den Verbrauch der gewährten Beihilfen

\*) 1896.

\*\*) Vergl. Zeitsch. f. R. K. u. K. Heft 10 (Oktober 04.)

\*\*\*) d. h. nur solange, als sie noch offiziell der Armee angehörten.

hatten sie Rechenschaft abzulegen. Versuche, die man mit der Ansiedlung von Soldaten als Kleinbauern in den Küstengegenden von Fort Dauphin, Morondava, Majunga und Diego-Suarez gemacht hat, sind infolge des ungünstigen Klimas vollständig gescheitert. Dagegen soll sich die Besiedlung des Hochlandes in den seit ihrem Beginn vergangenen 6 Jahren bewährt haben. Ein Teil der angesiedelten Soldaten hat die Farmen verlassen, um anderen Berufen nachzugehen. Die Mehrzahl sitzt jedoch auf ihren Plätzen und findet dort ihren mehr oder weniger guten Lebensunterhalt. Allerdings haben die Meisten von ihnen noch eine Nebenbeschäftigung als Handwerker, Gastwirte, Frachtfahrer u. s. w. Nur ein kleiner Teil lebt ausschließlich von den Erträgen der Farm. Manche haben auch, angeregt durch die Erfolge der von der Regierung unterstützten Eingeborenen mit der Seidenraupenzucht begonnen.

Im allgemeinen aber gewinnt man, wenn man zwischen den Zeilen liest, aus dem Bericht über die Militärkolonisation doch den Eindruck, daß das Unternehmen ein verfehltes war. Wenn ich nicht irre hat man — was aus dem Bericht des Generals Gallieni nicht klar hervorgeht — weitere Versuche seit dem vorigen Jahre nicht mehr gemacht. Diese angesiedelten Militärkolonisten hatten in erster Linie auch wohl eine politische Rolle zu spielen. Jede der von ihnen besetzten Farmen stellte gewissermaßen einen kleinen Militärposten vor, was besonders in den ersten Jahren nach Eroberung der Insel nicht unwesentlich dazu beitrug, den französischen Einfluß bei der Eingeborenen-Bevölkerung zu verbreiten und zu festigen. General Gallieni sagt zum Schluß seiner Ausführungen über die Militärkolonisten: „Die politische und soziale Rolle, welche diese Militärkolonisten einst gespielt haben, ist in ihren Erfolgen unverkennbar. Heute haben sie diese Bedeutung nicht mehr. Ich erwähne noch, daß diese Farmen nicht in der Lage sind, eine europäische Frau zu ernähren. Sie zur Eheschließung mit aus Frankreich herübergebrachten jungen Mädchen anzuregen, wie es vorübergehend geplant war, wäre daher ein großer Fehler.“ Damit fällt aber die Hauptbedingung für eine erfolgreiche europäische Besiedlung weg, die Möglichkeit der Gründung europäischer Familien und die Sicherung einer beiderseits von europäischen Eltern stammenden Nachkommenschaft; an deren Stelle als höchst zweifelhafter Ersatz ein Mestizengeflecht tritt. Die Zahl der jetzt noch auf den gezeichneten Farmen lebenden alten Soldaten beträgt dreiundvierzig. Sie ist seit 1902 nur sieben gesunken!

\* \* \*

Meines Erachtens nicht ganz im Einklang mit dem in früheren Kapiteln über die Ansichten landwirtschaftlicher Betriebe Gesagten sagt General Gallieni im XXXIII. Kapitel bei Besprechung der europäischen Einwanderung nach Madagaskar:

„Madagaskar ist keine für die Aufnahme von Auswanderern geeignete Kolonie. Unter einer solchen verstehe ich eine Kolonie, in welcher der im allgemeinen nur über geringe Geldmittel verfügende europäische Auswanderer seinen ausreichenden Lebensunterhalt finden kann. Hier ist diese Bedingung nicht erfüllt. Dem Europäer, besonders dem europäischen Handwerker und Arbeiter erwächst in dem Malgachen ein von Jahr zu Jahr mehr zu fürchtender Konkurrent. Die Zeit liegt nicht mehr allzu fern, wo in Madagaskar der Europäer nur noch als Leiter größerer Unternehmungen zu finden sein wird, wo Arbeiter, Handwerker usw. ausschließlich Malgachen sein werden.

Nun ist es in erster Linie der Ackerbau, der die einwandernden Europäer dauernd an ein Land zu fesseln vermag und dessen lohnende Möglichkeit deshalb eine wichtige Vorbedingung für eine Auswanderer-Kolonie bildet. In dieser Beziehung liegen aber hier die Verhältnisse noch ungünstiger. In dem gesündesten Teile von Madagaskar, im Innern des Landes sind Ländereien von größerer Ausdehnung nicht mehr verfügbar, die sich zu europäischen Siedlungs-Kolonien eignen würden. Die fruchtbaren Landstriche sind zum größten Teil im Besitz von Eingeborenen, mit denen der europäische Farmer außerdem auf die Dauer hier nicht konkurrieren kann. . . . In den Küstengebieten aber macht das ungünstige Klima es dem Europäer unmöglich, den Lebensunterhalt mit seiner Hände Arbeit zu erwerben. . . . Madagaskar ist eine allein zur wirtschaftlichen Ausbeutung geeignete Kolonie. Durch die Bedeutung seines Außenhandels und seinen regen Innenhandel, durch die Ausbreitung, welcher die Eingeborenen-Kulturen fähig sind, durch seine industriellen Hilfsquellen, Mienen, Wälder usw. bietet die Insel ein lohnendes Feld wirtschaftlicher Tätigkeit für eine große Nation. Unternehmungen solcher Art brauchen aber im allgemeinen eine lange Entwicklungszeit. Das Beispiel von Algier und Indo-China beweist uns, daß man nicht wenige Jahre nach der Eroberung des Landes schon große Einnahmen erwarten darf. Sie erfordern, ehe sie sich rentieren, viel Geld, Zeit und Geduld. Ich bin überzeugt, daß Madagaskar die vom Mutterlande in die Kolonie gesetzten Hoffnungen erfüllen wird. Es fehlt ihm vorläufig allerdings noch ein wichtiger Faktor, der für die Vergrößerung der Einnahmen aus den Kolonien und die Zunahme des Handels von Bedeutung ist — eine dichte Bevölkerung. Man darf daher auch, wenn man die Kaufkraft der Inselbevölkerung beurteilen will, nicht Vergleiche ziehen mit Indo-China oder andern ähnlich dicht bevölkerten Kolonien, sondern nur mit unsern afrikanischen Küstengebieten, wo die Verhältnisse in dieser Beziehung ähnlich sind, trotzdem diese schon länger unter französischer Herrschaft stehen, als Madagaskar.

Was die Produktionskraft der Insel anbetrifft, so glaube ich, daß sie uns einst überraschende Ergebnisse liefern wird, besonders in industrieller Beziehung.\*)

\*     \*     \*

\*) Man vergleiche damit das in französischen Zeitungen veröffentlichte Programm des neuen Gouverneurs von Madagaskar. Die „France Militaire“ vom 20. November 05 schreibt: „Ein in Lyon erscheinendes Blatt teilt das offizielle Programm mit, nach welchem Hr. Kagagneur die Geschäfte des Generalgouverneurs in Madagaskar führen will. Dasselbe ist in großen Zügen folgendes: Der neue Gouverneur wird am 25. November Frankreich verlassen. In Madagaskar angekommen will er, ohne sich in Tamatave (Haupthafenstadt an der Ostküste) aufzuhalten, sofort nach der Hauptstadt weiterziehen. Dort will er sich in den nächsten sechs oder sieben Wochen mit den Internas der Eingeborenen-Verwaltung vertraut machen. Im April nächsten Jahres will er die Insel nach allen Richtungen durchreisen. Hr. Kagagneur hat es sich zur Aufgabe gemacht, wieder Ordnung in die Verwaltung und Klarheit in das Budget der Kolonie zu bringen, die Zahl der überflüssigen Ausgaben zu verringern und eine ganze Menge anderer Mißstände abzustellen. Hr. Kagagneur sieht die Zukunft Madagaskars in der Entwicklung seiner Landwirtschaft. Der neue Gouverneur meint, daß die Kolonie mehr auf die Hebung der Landwirtschaft, als auf die Ausbeutung seiner Minenschätze bedacht

Einwanderung. Ende 1896 lebten in Madagaskar und „Dependances“ 3300 Fremde, von denen 2450 Europäer (Militär und Beamte nicht eingerechnet) 800 Inder und 50 Chinesen waren. Von den Europäern waren 1700 Franzosen, 625 Engländer, 60 Norweger, 25 Amerikaner (die letzten beiden Gruppen fast nur aus Angehörigen der Missionsgesellschaften bestehend), 20 Deutsche und ebenso viele Griechen, Italiener, Österreicher usw. Im Januar 1905 zählte die fremde Bevölkerung 16522 Köpfe. Von denen waren 7820 Franzosen (ohne Militär und Beamte), 1953 andere Europäer\*), 2893 Inder, 452 Chinesen, 67 Araber und 3337 Afrikaner (Senegalesen), Somalis (Mozambique-Leute.)

sein müsse. Er unterschätze indessen keineswegs die Tatsache, daß Goldlager in Madagaskar vorhanden seien. Es sei selbstverständlich, daß er die Ausbeutung derselben wirksam unterstützen werde.

Schließlich will Mr. Mugagneur sein Augenmerk auf die Bekämpfung der erschrecklichen Sterblichkeit richten, die auf der Insel herrsche; damit hofft er die Zahl der Eingeborenen zu erhöhen, die er zu einer möglichst produktiven Bevölkerung erziehen sehen möchte, um so die natürlichen Hilfsquellen des Landes zu voller Entfaltung zu bringen.“

\*) 63 Deutsche.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche in den portugiesischen Besitzungen Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika.

(Fortsetzung.)

### Viertes Kapitel.

Die Arbeiterfrage und Besiedelung in Portugiesisch-Ostafrika.

Während in S. Thomé und Angola der Arbeitermangel so groß ist, daß zu den gewaltsamsten Mitteln geschritten werden mußte, um den Bedarf an Arbeitskräften zu decken, gibt die Provinz Mozambique noch Arbeiter an andere Kolonien, insbesondere für den Minenbetrieb in Südoestafrika ab. Ähnlich verhält es sich mit der Besiedelung durch Eingeborene. In Angola muß dieselbe erst künstlich eingerichtet werden, um fruchtbare Gebiete nutzbar zu machen, in einem großen Teil von Mozambique aber besteht von altersher die landwirtschaftliche Ausbeutung des Bodens durch Eingeborene in feststehenden Kreisen, und es kommt noch der große Vorzug hinzu, daß diese Ackerbau treibenden Eingeborenen als Arbeiter Verwendung finden können.

#### I. Die Prazos da corôa.

Die glückliche Einrichtung, welche die Arbeitspflicht der Eingeborenen und die landwirtschaftliche Ausbeutung des Bodens in sich vereinigt, ist die der prazos da corôa, der Kronlöhne, welche vielfach verkannt, wiederholt aufgehoben, heute endlich in ihrem richtigen Werte gewürdigt wird; es ist eine Einrichtung, um welche die andern Kolonialmächte Portugal beneiden können. Zu verstehen ist dieselbe nur, wenn man sie in ihrer historischen Entwicklung betrachtet.

Afghanen, Perser und Araber hatten bei der Eroberung der Ostküste Afrikas in dem Gebiete, das die heutige Provinz Mozambique bildet, zahlreiche Sultanate gegründet. Die Verwaltung derselben verblieb den einheimischen Fürsten, welche an die Eroberer eine Kopfsteuer für jeden ihrer Untertanen abzuführen hatten, dafür aber die Herren über Land und Leute blieben.

Dies war die Verfassung, welche bestand, als die Portugiesen im XV. Jahrhundert an der Ostküste festen Fuß faßten. Sie ließen diese Einrichtung bestehen, nur traten an Stelle der eingeborenen Fürsten bald portugiesische Würdenträger, welchen die Sultanate für geleistete wichtige Dienste als Lehen übertragen wurden, während die eingeborenen Fürsten allmählich zur Stellung von Richtern und Verwaltungsbeamten herabgedrückt wurden. Aus jener Zeit stammt die Bezeichnung prazos da corôa. Die Kronlöhne wurden für drei Generationen übertragen und waren auch in der weiblichen Linie erblich, sofern die Erbtöchter sich mit einem reinen Portugiesen vermählte und ihren Eih

innerhalb des Kronguts behielt. Dem Lehensinhaber lag die Verpflichtung ob, sein Land unter Kultur zu nehmen.

Die Größe der Prazos war außerordentlich verschieden, neben der Ausdehnung von wenigen Quadrat-Leguas kamen Gebiete vor, welche den Flächeninhalt von Königreichen hatten und noch heute haben.

Mit der Verpflichtung das Krongut zu kultivieren ist es nie ernst genommen worden und bald wurden auch die Bestimmungen nicht mehr beachtet, wonach die Inhaber auf dem Krongut selbst ihren dauernden Sitz haben sollten und wonach sich die Erblichter nur mit Portugiesen aus dem Mutterlande verheiraten durften; dadurch kamen die Krongüter in die Hände von Mischlingen. Nicht in Vergessenheit aber geriet das frühere Verhältnis, in dem die Untertanen auf den Krongütern zu ihren Herren gestanden hatten, nämlich die Frohndienstleistung im weitesten Sinne neben Zahlung der Kopfsteuer.

In diesem Zustande blieben die Krongüter bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts. Es war zwar durch Dekret vom 13. August 1832 die Einrichtung der prazos da corôa aufgehoben und in Sambesien im Jahre 1838 die Bewilligung von Krongütern untersagt und 1841 dies Verbot erneuert worden; dies alles blieben aber gefehliche Anordnungen, welche nicht zur Durchführung gelangten. Das Dekret vom 22. Dezember 1854 bestimmte die Ablösung der Krongutinhaber durch Gewährung einer Entschädigung und erklärte die Kolonen, d. h. die auf dem Krongut ansässigen Eingeborenen, für freie Leute. Aber schon am 12. März 1855 wurden neue Vorschriften erlassen, welche die aus dem vorhergehenden Jahre unwirksam machten.\*)

In Wirklichkeit haben sich die Krongüter trotz der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer ursprünglichen Form erhalten, sowohl was ihre Ausdehnung als auch was ihre Verfassung anbelangt. Die Eingeborenen betrachteten die Inhaber der Prazos da corôa als ihre rechtmäßigen Herren, welchen sie steuerpflichtig waren und denen sie unbedingt Frohdienst und Heeresfolge zu leisten hatten.

Durch das Dekret vom 27. Oktober 1880 trat dann eine tatsächliche Aenderung ein, indem die schon 1854 nach der beabsichtigten Ablösung der Prazoinhaber gewollte Verpachtung durchgeführt wurde.

Die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung von 1880 sind folgende:

Die Verpachtung der Prazos erfolgt auf drei Jahre. Dem Pächter steht die Erhebung der Steuer zu, welche für jeden über 16 Jahre alten Eingeborenen seines Prazos 800 Reis beträgt. Ausgenommen von der Steuerpflicht sind die Großen des Landes und Arbeitsunfähige.

Der Pächter kann von jedem Eingeborenen seiner Prazos die Leistung von Arbeit verlangen gegen Zahlung eines Wochenlohns von 400 Reis bei Erwachsenen und von 200 Reis bei Kindern unter 16 Jahren. Zu Arbeiten, die dem öffentlichen Interesse dienen, können die Eingeborenen herangezogen werden, ohne daß sie eine Entschädigung hierfür erhalten. An Stelle der Zahlung der Steuer kann Arbeit geleistet werden, wobei eine Woche gleich 225 Reis gerechnet wird. Bei Verfehlungen der Kolonen darf der Pächter nicht selbst Justiz ausüben, sondern er muß den Eingeborenen an die zuständige Behörde übersenden.

Durch das Dekret von 1880 ist der jeweilige Prazoinhaber rechtlich zum Steuerpächter geworden, der die Befugnis hat, seine Kolonen gegen Entgelt zur

\*) Die Illust. Zeitschrift „Colonias Portuguezas“ Jahrgang 1888 Pag. 138 ff.

Arbeit heranzuziehen. In dem Verhältnis der Kolonen zu dem Prazoinhaber ist aber hierdurch in Wirklichkeit gegen früher keine Änderung eingetreten.

Für den Neger war es ganz gleich, ob dem Inhaber des Kronengutes durch Erbgang oder Pacht die Nutznießung zustand. Für ihn war und blieb er der Herr, an welchen er wie bisher die Steuer abführte und welchem er wie bisher dienstpflichtig war. Daß in schönen Verordnungen Tiraden von der Freiheit des Individuums standen, deren auch er teilhaftig sein sollte, davon wußte er nichts und wenn er es gewußt hätte, hätte er sich nicht daran gekehrt, denn das Rechtsbewußtsein des Negers ist für unsere Rechtsanschauung bislang noch unzugänglich. Für ihn ist ausschlaggebend wie es bisher gewesen ist und wie es sich jetzt noch abspielt, nicht, wie es entgegen den bisherigen Gepflogenheiten sich abspielen sollte.

Die neuen Steuerpächter machten es genau wie ihre Vorgänger: sie suchten möglichst viele Steuern herauszuschlagen und blieben hierbei naturgemäß nicht auf dem Boden der Gerechtigkeit und Menschlichkeit. Nur wenige nutzten die Dienstpflicht der Eingeborenen aus und betrieben auf ihrem Prazo Landwirtschaft.

Die Regierung kam hierdurch zu der Erkenntnis, daß diese Form der Ausnutzung der Kronländer für die Entwicklung der Kolonie ein Krebsgeschaden sei. Die Verpachtung brachte eine ganz unbedeutende Summe, ungeheure Länderstreden lagen unausgenutzt da und die Eingeborenen wurden durch ungerechte Steuererpressungen zur Auswanderung veranlaßt. Da die Pachtdauer nur drei Jahre betrug, herrschte nicht das Interesse vor durch gute Behandlung die Kolonen auf dem Prazo zu erhalten und ihre Zahl womöglich zu vermehren, sondern es handelte sich für den Pächter nur darum, innerhalb der kurzen Zeit aus den Eingeborenen eine möglichst hohe Summe herauszuschinden.

Die Regierung begann, um diesen Übelständen ein Ende zu machen, mit dem Versuche die Prazos da corôa selbst in Verwaltung zu nehmen, d. h. die Steuer selbst einzuziehen, und das Ergebnis war trotz der vielen hierbei vorkommenden Unterschleife ein glänzendes. In den Distrikten Tete, Quelimane und Sena, wo die Versuche angestellt wurden, brachte die Steuer den fünf- bis achtfachen Betrag der bisher erlösten Pachtsumme.

Nichts konnte für die arg darniederliegenden Finanzen Mozambiques erwünschter sein als eine solche Mehrung der Einnahmen, und in Lissabon war die Verwaltung aller Prazos durch den Staat schon beschlossene Sache. Da man aber mit der direkten Steuererhebung auch die Kultivierung des Bodens verbinden wollte und die Verwaltung der im Innern gelegenen Prazos im Gegensatz zum Küstengebiet mit Schwierigkeiten verknüpft zu sein schien, wurde am 15. November 1888 eine Kommission eingesetzt, welche die Verhältnisse der Kronländer klarlegen und Vorschläge für die staatliche Verwaltung derselben machen sollte.

Diese Kommission trat auch mit der größten Gewissenhaftigkeit und großem Sachverständnis an die ihr gestellte Aufgabe heran und ihr ist es zu verdanken, daß nicht aus Flüchtigkeit und eines augenblicklichen finanziellen Erfolges halber eine Institution vernichtet wurde, welche, wie kaum eine zweite, geeignet ist, die Bevölkerung und Kultivierung weiter Landstreden zu ermöglichen und zugleich die Arbeiterfrage zu lösen.

Zunächst stellte die Kommission den Charakter der von den Kolonen gezahlten Steuer fest und kam auf Grund der geschichtlichen Entwicklung zu dem Schlusse, daß der „Mussoco“ wie diese Steuer genannt wird, eine Kopfsteuer sei, welche die



Herrschaft dessen mit sich bringe, der sie erhebe. Sie drückte die Dienstbarkeit dessen aus, der sie zahle und diese Dienstbarkeit sei auf Grund früherer Eroberung aus der Enteignung des Bodens hervorgegangen. Daher sei die Einrichtung der Kronüter nicht nur eine Frage der Staatsaufsicht oder Verwaltung, sondern auch eine Frage der geschichtlichen Entwicklung der Verfassung; sie ändern bedente das Wesen des Eigentums, der Oberhoheit, des Personenstandes und der Arbeit ändern.

Eine Untersuchung der Verhältnisse, wie sie damals in den Prazos lagen, führte zu der Scheidung in drei Kulturstufen. Die erste derselben besteht in den Prazos am Mündungsgebiet des Zambesi und weiter stromaufwärts, wo die Pächter mit Hilfe der ihnen zur Verfügung stehenden Arbeit der Eingeborenen auf den Plantagen Zuckerrohr, Mohn, Erdnüsse und Kokosnüsse bauen oder Melassebrennereien, Ölmühlen, Schiffsbau und Ziegeleien betreiben. Hier steht die Dienstbarkeit, die Arbeit der Kolonen, und nicht ihre Steuerkraft an erster Stelle. Die Steuerpachtung dient nur dazu, dem Pächter die nötigen Arbeitskräfte zu verschaffen, denn gegen den gesetzlich festgelegten Lohnsatz kann er seine Kolonen beschäftigen und dann läßt er sie den Mussoco abarbeiten, anstatt ihn in bar zu erheben. Die Behandlung der Eingeborenen ist eine gute, da es im Interesse des Pächters liegt, die Kolonen auf ihrem Prazo festzuhalten.

Auf der zweiten, niedrigeren Stufe stehen diejenigen Kronüter, bei welchen die Pachtung lediglich erfolgt ist, um aus der Steuererhebung Überschüsse zu erzielen. Agrikultur findet sich hier nur ganz gering und vereinzelt an den Flußläufen. Da die Pächter der landeinwärts am Zambesi und Chire gelegenen Prazos nicht in ihrem Pachtgebiet zu wohnen pflegen, tun ihre Agenten und Angestellten das ihrige, um neben dem Überschuß für ihren Brotherrn auch für sich ein erkleckliches Sümmchen herauszuschlagen und die armen Eingeborenen dieser Prazos werden geradezu ausgeplündert.

Auf der niedersten Kulturstufe stehen die in der äußersten Peripherie des portugiesischen Herrschaftsgebiets tief im Innern gelegenen Prazos, wo bisher alle Gesetzgebung wirkungslos abgeprallt ist und sich der alte gleichsam feudale Charakter aus der Sultanatszeit erhalten hat. Dieselbe Familie, welche das Krongut früher zu Lehen erhalten hatte, ist der Regel nach heute noch als Pächter dort ansässig und der Pächter ist in den Augen der Eingeborenen noch durchaus der Häuptling, der über ihre Dienste — auch Kriegsdienste — unbedingt zu verfügen, aber auch in patriarchalischer Weise für sie zu sorgen hat. Die Kriegsbereitschaft räuberischen Kaffernstämmen gegenüber und das Leben fern von aller Kultur hat die Pächter zu rauen Gesellen gemacht, welche die von altersher bestehende militärische Organisation ihrer Prazos zu allerhand Fehde- und Raubzügen benutzen. Landwirtschaft wird so gut wie nicht betrieben und der Mussoco daher auch nur in Elfenbein gezahlt.

Obgleich in diesen Prazos für die Entwicklung des Landes nichts getan wird, sind sie für die Kolonie von großer Bedeutung. Es liegt hier ganz ähnlich wie bei den Boerenansiedelungen in Angola\*), die, obgleich sie nicht zur Hebung von Ackerbau und Handel beitragen, als festes Bollwerk gegen räuberische Stämme für die Befestigung der portugiesischen Herrschaft von großer Bedeutung sind.

\*) Vergl. drittes Kapitel, Abschnitt III.

In ähnlicher Weise bilden diese Prazos, die über Tausende von Kriegern verfügen, mit ihrer steten Kriegsbereitschaft einen Schutzwall gegen die unbotmäßigen Kaffern, welche den Portugiesen manchen Prazo entrißen hatten, und sichern die Bezirke, wo Landwirtschaft und Industrie blühen, vor Störungen und Unruhen.

Sogar zu rein militärischen Operationen werden diese Pächter der Grenzprazos seitens der Regierung benutzt und durch sie wurden eine große Anzahl von an die Kaffern verloren gegangenen Prazos z. B. Gorongoza, Cheringoma, Varuo, Massingire wieder unter portugiesische Botmäßigkeit gebracht.

Wie groß die Macht dieser Prazosinhaber war, wird an einem Beispiel klar, das freilich in seinem Verlauf so geartet war, daß es der portugiesischen Kolonialverwaltung die größten Schwierigkeiten anstatt Nutzen bereitete.

Im Jahre 1866 hatte sich der Inhaber eines großen Prazos, ein geborener Indier, der Bonga von Massangano, von der portugiesischen Herrschaft beinahe unabhängig gemacht und durch Räubereien allen Handel und Verkehr längere Zeit belästigt. Da der Gouverneur nicht imstande war ihn niederzuwerfen, mußte von Lissabon eine eigene Expedition gegen ihn abgesandt werden, bestehend aus einem Jägerbataillon und einer Batterie. Man hatte aber dazu die schlechtesten und ungehorsamsten Soldaten ausgesucht und auch zu Offizieren zwar tapfere, aber der Verhältnisse unkundige Leute genommen. Die Folge war eine vollkommene Niederlage der Expedition. Der siegreiche Bonga wurde geradezu allmächtig am Sambesi und erst 1873 kam mit ihm ein vorläufiger Friede zu stande.\*)

Auf Grund ihrer Untersuchungen kam die Kommission zu dem Schlusse, daß wenn man nicht kurzfristig vom finanziellen Standpunkt aus handeln wolle, die Aufhebung des ganzen Prazosystems, und die direkte Steuererhebung durch den Staat — also eine gänzliche Umgestaltung der bestehenden Agrarverhältnisse — als den Interessen der Kolonisierung vollständig zuwiderlaufend zu verwerfen sei.

Die Kommission nahm dann nach allen bisherigen Versuchen als erwiesen an, daß des Klimas wegen eine Besiedelung Mozambiques durch Europäer nicht durchgeführt und auch der Eingeborene vorläufig nicht dahin beeinflußt werden könne Landwirtschaft so intensiv zu betreiben, daß Eingeboreneprodukte zu bedeutenden Ausfuhrwaren würden; es bliebe also, wie früher das Beispiel Brasiliens und vor allem jetzt der glänzende Aufschwung S. Thomés beweise, nur die Plantagenwirtschaft. Zum Betriebe von Plantagen gehörten aber Arbeiter und diese Arbeiter seien in den seit jeher an eine Arbeitspflicht gewohnten Kolonen vorhanden.

Es ist ein großes Verdienst dieser Kommission, daß sie die Möglichkeit, den Neger durch die Gewohnheit an die dem Prazopächter gebührenden Frohndienste und den Ruffoco zur Arbeit anhalten zu können, ohne ihn zum Sklaven zu machen, in das richtige Licht gerückt und dadurch verhütet hat, daß das durch Jahrhunderte lange Übung entwickelte Gefühl der Arbeitspflicht, welches man in Angola durch alle Mittel mühsam auszubilden sich bemüht, leichtsinnig erstickt wurde.

Die Prazos waren, wie wir gesehen haben, in drei Kategorien eingeteilt, von denen in der einen bereits die Ausnutzung der Arbeitspflicht der Kolonen glücklich zur Entwicklung der Kolonie beitrug. Die in der Peripherie des portugiesischen Herrschaftsbereiches gelegenen kriegerisch-feudalen Prazos waren ebenfalls existenzberechtigt, die Prazos hingegen, welche in den Händen von Pächtern lagen,

\*) Zimmermann, „Die europäischen Kolonien“ Band 1. S. 195 ff.

die lediglich die Erzielung von Steuerüberschüssen als bequemes Erwerb betrachteten, waren in hohem Maße schädlich.

Die Vorschläge der Kommission richteten sich daher auf die Erhaltung der erstgenannten beiden Arten von Prazos, dagegen auf die Vernichtung der letztgenannten und diese sollte dadurch erreicht werden, daß den Pächtern dieser bisher ausgefaugten Kron Güter von nun an die Verpflichtung auferlegt wurde einen Teil ihrer Prazos in Kultur zu nehmen, wozu sie ja die Arbeitspflicht der Kolonen in den Stand setzten.

Ein durch Senhor Xavier Caldas, welcher im Jahre 1882 für Rechnung der Opium Compagnie den Prazo Maganha verwaltete, gemachter Versuch war für die Vorschläge und spätere Organisation vorbildlich. Da er fortwährend an Arbeitskräften Mangel hatte, schuf Caldas die Einrichtung, daß die erwachsenen Kolonen sich von ihrer Kopfsteuer durch eine zweiwöchige, die Kinder hingegen durch eine vierwöchige Arbeit befreien konnten. Die Folge war, daß an Arbeitskräften kein Mangel mehr bestand und daß die Bevölkerung des Prazo sich in vier Jahren sogar verdoppelte.

Noch eine Erscheinung, welche so recht zeigte, wie schädlich das Abgehen von dem bisherigen Prazosystem werden kann, war für die Neuregelung der Prazo-Verfassung bestimmend. Im Distrikt von Quelimane hatten nämlich verschiedenschaf ausichtsvolle Kulturen wieder aufgegeben werden müssen, weil beim Ablauf der nur dreijährigen Pachtzeit, der Prazo einem neuen Pächter zugeschlagen wurde und der alte nun keine Arbeiter mehr fand, denn die Kolonen waren ihm ja nicht mehr zu Dienst verpflichtet.

Das war also ein Übelstand, der es nach dem im Jahre 1880 eingeschlagenen Verfahren dem Pächter unmöglich machte, auf seinem Prazo intensiv Landwirtschaft usw. zu betreiben.

Unter dem 18. November 1890 wurde auf Grund der Untersuchungen der mehrfach genannten Kommission ein königliches Dekret\*) erlassen, welches ziemlich genau den Kommissions-Vorschlägen entsprach.

Die durch Dekret vom 22. Dezember 1854 und 27. Oktober 1880 aufgehobene aber de facto bestehen gebliebene Einrichtung der Prazos da corôa wird durch dieses Dekret wieder anerkannt. Es wird zwischen den im Machtbereich der portugiesischen Verwaltung gelegenen, also den der landwirtschaftlichen und industriellen Ausnutzung zugänglichen, und den im Innern an der Grenze der portugiesischen Herrschaft befindlichen, in ihrer ursprünglichen Form erhaltenen Prazos, unterschieden.

Letztere sollen wegen ihrer politischen Bedeutung, so wie sie sind, erhalten bleiben. Deshalb ist für ihre Vergebung dem Gouverneur freie Hand gelassen. Es sollen zwar, wenn möglich die Bestimmungen, welche für die Prazos der ersten Art gelten, als Vorbild dienen, der Gouverneur kann aber nach Anhörung des Rates und der Kron Güter-Aufsichtsbehörde direkt und ohne Ausschreibung die Verpachtung des Ruffoco in diesen Prazos verfügen und die Jahresrente und Pachtzeit beliebig bestimmen. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, daß der Prazo in derselben Familie verbleibt, in welcher er von Beginn der Portugiesenzzeit an gewesen ist.

\*) Diario do Governo Nr. 265 vom 20. November 1890.

Dies ist politisch von größter Wichtigkeit, denn die bisherigen Inhaber der Praços, welche tatsächlich durch Erbfolge zu ihrer Stellung gelangt sind, würden es sich nicht ohne weiteres gefallen lassen bei Seite geschoben zu werden, und die Eingeborenen, welche in dem Praçoinhaber ihren Häuptling und Herrn sehen, würden sich ohne jeden Zweifel auf seine Seite stellen und den neuen Herrn, wenn er auch rechtlich nur Steuerpächter war, nicht anerkennen. Was aber ein unbotmäßiger Praçoinhaber, der über viele Krieger verfügt, im Innern bedeutet, hatte die portugiesische Regierung am Bonga von Massangano und in anderen Fällen in sehr empfindlicher Weise erfahren müssen.

Die Verträge mit den Inhabern dieser Praços im Inuern können von der Behörde jederzeit aufgehoben werden, wenn die Sicherheit der portugiesischen Herrschaft oder die Erhaltung der öffentlichen Ordnung dies erfordern und wenn der Pächter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, von welchen die wichtigste die Treue gegen die Krone Portugals ist.

Die Vergebung der Praços, in denen die unmittelbare Ausnutzung zu landwirtschaftlichen und industriellen Zwecken möglich ist, erfolgt durch Verpachtung auf 25 Jahre, wobei als untere Grenze für die Höhe der Pacht die Hälfte der Kopfsteuer von 800 Reis multipliziert mit der Anzahl der Kolonen des betreffenden Praço gilt.

Die vereinbarte Pachtsumme steigt nach Ablauf von je fünf Jahren in dem Verhältnis der durch die Volkszählung festgestellten Bevölkerungszunahme des Praço.

Abgesehen von der 25 jährigen Pachtbauer besteht die wichtigste Neuerung darin, daß der Steuer- und Frohndienstpächter gleichzeitig Pächter von Grund und Boden werden und letzteren auch tatsächlich unter Kultur nehmen muß. Der Steuerpächter übernimmt die Verpflichtung einen so großen Bruchteil des Kronguts in Wirtschaftspacht (aforo) zu übernehmen, wie er der Anzahl der Kolonen entspricht, den daselbe zur Ackerbestellung liefern kann. Von dem kulturfähigen Areal muß der Pächter innerhalb fünf Jahren wenigstens ein Drittel bewirtschaften und bis zum Ende der 25 jährigen Pachtzeit muß die Bewirtschaftung sich auf die gesamte Fläche erstrecken.

Damit der Schwerpunkt auf die Arbeit der Eingeborenen und nicht auf die Steuerzahlung verlegt wird, muß der Pächter die Hälfte der 800 Reis betragenden Kopfsteuer in landwirtschaftlicher Arbeitsleistung annehmen, wobei die Wochenarbeit der Erwachsenen mit 400 Reis, die der Kinder mit 200 Reis berechnet wird. Der Pächter darf auch über die dem Steuerbetrage entsprechende zwei- bezw. vierwöchige Arbeitszeit hinaus von seinen Kolonen die Leistung von Arbeit verlangen gegen einen Wochenlohn von 400 Reis bei Erwachsenen und 200 Reis bei Kindern. Um aber zu vermeiden, daß hierdurch auf angesehene und wohlhabende Eingeborene ein Druck ausgeübt wird, ist jeder Kolone berechtigt einen Vertreter zu stellen. Es handelt sich also nicht um eine persönliche, sondern eine dingliche Last. Zum Schutze der Kolonen dient auch die Bestimmung, daß der Privatantbau derselben von dem Pächter geachtet und geschützt werden und daß jedem Kolonen zu seinen Privat Zwecken genügend Land zur Verfügung gestellt werden muß.

Für den Fall einer Hungersnot hat der Pächter Vorkehrung für seine Leute zu treffen.

Dasjenige Land innerhalb eines Prazo, welches der Steuerpächter nicht in Wirtschaftspacht genommen hat, weil es entweder nicht anbaufähig war, oder weil die zu geringe Anzahl der Kolonen die Ausnutzung nicht möglich machte, kann, wenn der Steuerpächter von seinem Vorzugsrecht keinen Gebrauch macht, an Dritte in Wirtschaftspacht gegeben oder es können auf ihm landwirtschaftliche oder industrielle Konzessionen erteilt werden. Außer diesen dritten Personen, welche mit der Regierung einen Wirtschafts- (asoro-) Vertrag abgeschlossen haben, dürfen ohne Genehmigung des Steuerpächters nur die eingeborenen, der Kopfsteuer unterworfenen Kolonen sich innerhalb eines Krongutes niederlassen. Durch fünfundsanzigjährige Bewirtschaftung des Bodens wird, was in dem Dekret vom 18ten November 1890 nicht ausgedrückt ist, nach Landesgebrauch der kultivierte Teil des Landes zu Privateigentum. Die Besitzer solches Eigentums, sowie die Inhaber von Asoros innerhalb der Krongüter sind dem Steuerpächter für die Kopfsteuer der auf ihren Gütern wohnenden Kolonen verantwortlich. Der Prazopächter darf ihnen auch die Erhebung eines Teils des Mussoco in Afterspacht überlassen.

Um die Stellung der Prazopächter zu festigen, gelten sie auf ihrem Krongut als Agenten der Regierung und sie dürfen eine Anzahl Sepoys\*), d. h. eingeborene Soldaten, ausheben und bewaffnen. Diese müssen der Regierung zur Verfügung gestellt werden, wenn es für die Landesverteidigung oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich erscheint.

Sobald die Vertragszeit einer Krongutpachtung abläuft, soll das Privateigentum, welches sich im Wege eines asoro, d. h. fünfundsanzigjähriger Kultivierung des Bodens, oder auf sonstige Art innerhalb des Prazo gebildet hat, von seinem Bereich und aus seiner Verwaltungsform ausgeschieden werden; die Kopfsteuer wird in demselben aufgehoben, und an ihre Stelle treten die direkten Abgaben, welche in den Landesteilen erhoben werden, wo das System der Prazos da corôa nicht besteht.

Wie schon früher angedeutet, ist der Vorzug dieses Dekrets einmal die Ruhbarmachung der von jeher in den Krongütern bestehenden Arbeitspflicht der Eingeborenen, ohne letztere zu Sklaven zu machen und das andere mal die Verpflichtung der Prazopächter zugleich einen Asorovertrag, d. h. einen Vertrag zur landwirtschaftlichen Ausnutzung des Landes mittels der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitspflicht der Eingeborenen, abzuschließen.

Die lange Pachtzeit — fünfundsanzig Jahre — und der Umstand, daß ihm nach Landesrecht der kultivierte Teil seines Prazo nach fünfundsanzigjähriger Bebauung zufällt, sichern dem Pächter die Früchte seiner Bemühungen.

Pekuniär brachte die Neuorganisation der Prazos dem Staate eine ganz hübsche Mehreinnahme, denn die Einkünfte aus den Prazos, welche 1880 nur 27 7/10, 1886 37 7/10 Contos betragen, stiegen im Jahre 1893 auf 98 9/10 Contos Reis. —

Es ist typisch, daß in dieser Arbeit nach jeder Schilderung eines Gesetzes dieselbe Klage wiederholt werden muß, daß nämlich eine Durchführung der von

\*) Der Name Sepoy ist von der Bezeichnung der indischen eingeborenen Soldaten hergenommen.

Lissabon aus getroffenen Anordnungen an der Gleichgültigkeit und noch schlimmer an dem Widerstand der portugiesischen Kolonialbeamten scheitert.

Bis zum Jahre 1899 war von der Gelegenheit zu landwirtschaftlichen Betrieben in größerem Stil nur in zwei von den 150 Praços des Sambesgebietes, nämlich in den Praços von Angoaze und Andona, Gebrauch gemacht worden.

Die meisten Pächter waren gewissenlose Spekulanten, welche den Überschuß der Steuereinnahme über die Pachtsumme in Lissabon verzehrten. Als Agenten der Regierung hatten sie gewisse richterliche und polizeiliche Befugnisse, welche von ihnen in schlimmer Weise zur Ausbeutung der Eingeborenen ausgenutzt wurden. Daß in der Provinz Beamte bestellt sind, welche die Praçopächter beaufsichtigen sollen, war in Anbetracht der mehrfach geschilderten Zustände in den portugiesischen Kolonien ohne den geringsten Einfluß. Der Staat hatte, ganz abgesehen von der gehemmten Entwicklung der Kolonie, durch seine ungetreuen Beamten einen großen Ausfall an Einnahmen, denn bei der Feststellung der Kopfzahl zur Ermittlung der Pachtsumme wurde eine bedeutend niedrigere Summe als die wirkliche angegeben und Pächter und Beamte teilten sich den Überschuß.

Ein Kaufmann, der seit Jahren in Mozambique ansässig ist, bezeichnet im Jahre 1897 folgendes durch das Fortkommen schon so gut wie funktionierte Mittel als eines der gebräuchlichsten, um sich auf unrette Art zu bereichern:

Wenn die Eingeborenen ihre Kopfsteuer bezahlen, was durchweg in Naturalien, meist Erdnüssen, daneben noch Sesam und Kokosnüssen erfolgt, bedient sich der Praçopächter eines möglichst niederen aber breiten Gefäßes als Maß, welches gestrichen voll den von der Regierung festgesetzten Inhalt hat. Dieses Gefäß muß der Eingeborene bis zum Überlaufen gefüllt anfüllen, wodurch der Pächter einen Überschuß von durchschnittlich 40% erzielt.

Eine Haupteinnahmequelle bildet für die Pächter auch das ihnen verliehene Handelsmonopol, da es ganz in ihrem Belieben stand die Höhe der Warenpreise festzusetzen.

Die Eintreibung der Steuer erfolgt sehr rücksichtslos durch die Sepoys, welche in der Anzahl von 200 Mann in jedem Praço vorhanden sind. Die zu diesem Dienst für die Dauer eines Jahres ausgehobenen Kolonen erhalten außer Bewaffnung und Kleidung täglich einen Liter Reis und sind während ihrer Dienstzeit steuerfrei. Als Steuereintreiber zeigten diese Leute ihren Stammesgenossen gegenüber große Rohheit. War beispielsweise ein Dorf mit seinen Zahlungen im Rückstand, so wurden, nach meinem Gewährsmann, sämtliche Weiber so lange in Haft genommen, bis die Steuern bezahlt wurden.

Auch die Monopolisierung des Handels durch die Praçoinhaber führte zu tollen Ausschreitungen seitens der Sepoys. Es ist festgestellt, daß die Praçopolizei die Leute zwang, ihre Sachen an sie zu verkaufen, daß sie in die Hütten der Eingeborenen mit Gewalt eindrang und ihnen alles nahm, was über das zum Leben notwendigste hinausging. Leute, die Waren verheimlichten, wurden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht streng bestraft. Im Jahre 1898 wurden die Eingeborenen bei der Einziehung der Steuer derart gequält, daß aus dem Praço Nr. 11 allein 8000 von ihnen in englisches Gebiet flohen.

Mit der beginnenden Auswanderung aus den Praços, welche ja rechtlich nicht gehemmt werden konnte, da der Kolone nicht an die Scholle gebunden ist,

fauden die Ausschreitungen von selbst ihr Ende, denn ohne Kolonen kann der Pächter sein Handelsmonopol nicht verwerten und auch keine Steuer einziehen. So kam es, daß sich nach und nach unter gewissen Prazos eine förmliche Konkurrenz entwickelte, betreffs bester Behandlung der Eingeborenen, um sie innerhalb der Prazos zu erhalten und so einen möglichst hohen Betrag an Kopfsteuer einzuziehen zu können. Das ist natürlich desto leichter möglich, je weniger der Pächter die Eingeborenen arbeiten läßt, je besser er sie behandelt, je kulanter er gegen sie bei Ausnutzung seines Warenmonopols ist, je gerechter und geschickter er in seiner Eigenschaft als Richter die Streitigkeiten der Eingeborenen zu schlichten weiß und je besser und zielbewußter er die ihm in seinem Prazo zustehende Militärgewalt auszunutzen versteht.

Es ist daher begreiflich, daß der Pächter bei der Bewirtschaftung seines Kronguts in erster Linie Kulturen im Auge hat, welche geringe Anforderungen an die Arbeitskraft der Eingeborenen stellen, wie z. B. Kokospalmen. Da, wo etwas größere Anforderungen gestellt werden müssen, hat Nachsicht bei Erhebung der Kopfsteuer gute Wirkung getan. Für den Lokalbedarf wird in den Prazos besonders Mais, Hirse, Reis und Bohnen, für den Export Kopra, Kautschuk und Sesam gewonnen. 1903 hatte der Staat aus den Prazos eine Nettoeinnahme von rund 300000 M. erzielt.\*)

Hiernach scheint es als ob durch den Schlendrian von portugiesischen Kolonialbeamten das kostbare Gut der bestehenden Arbeitspflicht leichtfertig verschleudert würde; dies ist aber nur teilweise zutreffend. Im Jahre 1899 fing das nach Anlagen in den portugiesischen Kolonien suchende ausländische Großkapital an, sein Augenmerk auf die Prazos da corôa zu lenken. Hauptsächlich von Brüssel, aber auch von Frankreich und der Schweiz aus wurden Verbindungen mit der 1892 gegründeten Zambesigesellschaft, welche zahlreiche Krongüter in ihre Konzession einschloß und mit den Prazospächtern angeknüpfte, um die Ausnutzung des fruchtbaren Bodens und der Arbeitspflicht der Eingeborenen durch zahlreiche Aktiengesellschaften in die Wege zu leiten.

Diese Bestrebungen sind anfangs von Erfolg gekrönt gewesen, denn im Jahre 1901 berichtet ein in Lourenço Marques erscheinendes Blatt, daß in Zambesien die nachstehend aufgeführten Firmen gewerbliche und landwirtschaftliche Niederlassungen haben:

„Die Mozambique-Gesellschaft, die einen großen Teil des rechten Zambesufers inne hat; die Luabo- und die Bororgeellschaft; in Mopea die Mozambique-Zucker-Gesellschaft (Companhia do assucar de Mozambique); die Zambesigesellschaft; die ostafrikanische Zudergesellschaft (Companhia Assucareira da Africa Oriental); in Quelimane die Oel- und Seifengesellschaft; die Zambese-Kohlengesellschaft; die Goldfields-Zambesia News Company; die Gesellschaft Flotilla; Charrers Zambese Traffic Company, die African Lakes Company; die Firma Corréa und Carvalho im Prazo Mahindo; die Firma Conde de Villa Verde in den Prazos Madal und Tangalane; Vivar und Lomelino in den Prazos Goma und Magovo; Marianno da Nazareth in den Prazos Quelimane do Sal und Pepino; A. Maria Pinto in dem Prazo Carungo und C. B. de Sousa in dem Prazo

\*) Deutsche Kolonialzeitung 1904, Nr. 50. S. 497/8. Das System der Prazos von Carl Singelmann.

Inhaffung. Gewerbliche Schienenwege gibt es in den Gebieten der Zuckergesellschaft; in Ropoa, im Prazo Maganja diesseits des Chire; auf dem Gebiete der Zuckergesellschaft im Marromen, im Prazo Luabo und im Gebiete der Zambesegegesellschaft.

Auf dem Zambesi verkehren 38 Dampfer. Als bedeutend werden die Zuckerrfabriken in Ropoa und Marromen bezeichnet. Destillationen mit Dampfbetrieb gibt es in den Prazos Luabo, Borrer, Maganja, Mahindo, Andome und Angoase, anßerdem bestehen noch viele ohne Dampfbetrieb.

Dampfmaschinen und Bewässerungsmaschinen mit Dampfbetrieb besitzen die Zuckergesellschaften in Ropoa und Marromen; in den Prazos Luabo und Tete sind Dampfmaschinen vorhanden, in Boroma ist eine hydraulische Maschine. Eine Seifen- und Oelfabrik mit einer Einrichtung erster Ordnung findet sich in Quelimane. Die Zambesegegesellschaft besitzt Fabriken für Tauwerk, Dampfsägereien und Maschinen zum Reischälen.

Wie sehr eine Entwicklung der Provinz Mozambique von dem Vorhandensein eingeborener Arbeiter abhängig ist, ergibt sich aus dem Jahresbericht für 1903 der Companhia de Mozambique, der bedeutendsten Konzeptionsgesellschaft mit Hoheitsrechten in den portugiesischen Kolonien.\*) Wir sehen dort, daß die ostafrikanische Zuckergesellschaft die stättliche Anzahl von 15000 Eingeborenen, dagegen nur 26 Europäer beschäftigt. Aus diesem Jahresberichte ist der Aufschwung, soweit er uns interessiert, noch in zwei Zahlen deutlich zu sehen: Gegen 1902 stieg die Einnahme aus der Kopfsteuer von 192655 Mark auf 241826 Mark und die aus verschiedenen Kulturen von 42715 Mark auf 113663 Mark.

Anstatt, daß alles daran gesetzt wurde, die arbeitspflichtigen Kolonen und überhaupt die zur Arbeit geeignete und bereite Bevölkerung im Lande zu erhalten, hat die portugiesische Regierung mit England im Jahre 1901 ein Abkommen über die Abgabe von Eingeborenen als Arbeiter an die Randminen getroffen. Hierdurch werden den Prazos am Zambesi jährlich 6—8000 Eingeborene entzogen, welche die Native Labour Association ausführt. Trotz des Protestes der Gesellschaften und Prazoinshaber ist hierin noch keine Änderung eingetreten. Die Gründe für dies Verhalten der portugiesischen Regierung werden wir noch im nächsten Abschnitt über die Ausfuhr eingeborener Arbeiter aus der Provinz Mozambique kennen lernen.

Nach dem Aufschwung, den Zambesien genommen hat, scheint es, daß die Zukunft der Prazoinstitution in ihrer Ausnuzung durch Gesellschaften liegt, während insofge der Beweglichkeit der Eingeborenen, der ungleichmäßigen Bevölkerungsdichtigkeit, und des Mangels an Kapital die wirtschaftliche Ausnuzung der Prazos durch Einzelpächter gar nicht oder nur in geringem Maße erfolgt. Die Gesellschaft will durch ihre industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe verdienen, der Einzelpächter hingegen durch sein Handelsmonopol und die Steuererhebung, da er durch die portugiesische Regierung zur Einhaltung seines Wirtschaftsvertrags nicht angehalten wird.

Interessant ist was H. Portugal Durão in einem Vortrage auf dem im Jahre 1901 in Lissabon abgehaltenen Kolonialkongreß hierüber ausführte:\*\*)

\*) Deutsche Kolonialzeitung, Jahrgang 1904, Nr. 51, S. 504. Die Companhia de Mozambique von Carl Singelmann.

\*\*) Deutsche Kolonialzeitung 1904 Nr. 50, S. 480.



„Angenommen, es bildet sich eine Gesellschaft, um vier Prazos auszunutzen, so würde sich das Kapital, wenn das Augenmerk nur auf die Einziehung der Kopfsteuer gerichtet wäre, nach Abzug der Incassoßpesen und der uneinbringbaren Beträge nur mit vier Prazent verzinsen. Die Gesellschaft ist daher darauf angewiesen, andere Einnahmequellen zu erschließen und muß infolge dessen die Eingeborenen vorsichtig zur Arbeit heranziehen. Nun gibt es Prazos, wo pra qkm nur 1,5 in hochkultivierten 10, am Zambezi 6 Eingeborene gezählt werden und unter letzteren findet man vielleicht zwei brauchbare Männer, welche einen Monat im Jahre arbeiten. Wer also für 10000 ha in Bearbeitung genommenes Land täglich 500 Arbeiter gebraucht, (Durao rechnet pro 1000 ha Kolospalmen 350, Zuderrohr 600, Kaffee 1000 Arbeiter), muß für die zwölf Monate schon 6000 Arbeiter an der Hand haben, also die arbeitsfähige Bevölkerung von 300 qkm = 300000 ha, um 1000 ha zu kultivieren, ebenso ein Kapital von mindestens 4 Millionen Mark. Daher ist Portugal Durao dafür, daß kleinere Gesellschaften überhaupt nicht kanzeßioniert werden.“

Überblicken wir die Entwicklung des Prazosystems, so fällt am meisten auf, daß sich die ursprüngliche Arbeitspflicht der Eingeborenen, trotz der vielen unwillkürlich auf ihre Unterdrückung gerichteten Maßnahmen, in ihrer alten Form erhalten hat.

Für die Frage der Erziehung des Neger zur Arbeit ist dies Beispiel von großer Bedeutung, denn es ergibt sich hieraus, daß der Neger dann zur Arbeit bereit ist, wenn sie in einer Form von ihm verlangt wird, welche seiner Rechtsanschauung entspricht. Fast alle Afrikaner, welche sich mit der Arbeiterfrage beschäftigt haben, stimmen in ihrem Urteil darin überein, daß im Grauen und Ganzen der Neger wegen seiner angeborenen Inbalanz für den Eurapier nicht freiwillig arbeitet, und daher die Einführung von Arbeitszwang eine Notwendigkeit zur wirtschaftlichen Erschließung Afrikas ist.

Es wird nun die Aufgabe sein den Arbeitszwang so einzurichten, daß er der Verfassung des Stammes, für welchen er gelten soll, entspricht und dadurch nicht widerwillig als ungerechte Auflage der weißen Bebrücker empfunden wird, die zur Weigerung oder Auswanderung führen kann.

Eine weitere Lehre besteht darin, daß der kaufmännischen und gewerblichen Tätigkeit nicht allein die wirtschaftliche Ausbeutung afrikanischer Kolonien überlassen werden darf, sondern daß eine geordnete Verwaltung diese Tätigkeit beaufsichtigen und in die, für das Nationalinteresse und die gesunde wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Bahnen lenken muß. Die Sanderinteressen sind zu verschieden und daher müssen die einen aber anderen von ihnen auf Völker, die auf niederer Kulturstufe stehen, verderblich wirken. Man kann hierfür kaum ein besseres Beispiel finden, als die Entwicklung der Prazos nach der Gesetzgebung von 1890. Die landwirtschaftlichen und industriellen Gesellschaftsunternehmungen in Zambezen nutzen in ihrem eigenen Interesse die Arbeitspflicht und das Land in einer Weise aus, welche der portugiesischen Volkswirtschaft vorteilhaft ist. Die Einzelpächter der Prazos hingegen saugen zuerst die Eingeborenen so schlimm aus, daß durch Auswanderung Entvölkerung draht. Als dies ihr Einkommen schmälert, kehren sie ihr Verhalten in das Gegenteil um, verhätscheln die Eingeborenen und erziehen sie zur Faulheit, das für afrikanische Verhältnisse so köstliche Gut der Arbeitspflicht erstfindend, um die Kopfzahl ihrer Kolanen zu steigern und Steuerüberschüsse zu

erzielen. Sie entwöhnen die Neger von der Arbeit, locken immer mehr derselben in ihren Bezirk und entziehen dadurch den Prazos, wo Arbeiter gebraucht werden, die Möglichkeit der Weiterentwicklung.

Daß solche Übelstände eintreten konnten, ist aber lediglich der fehlenden Staatsaufsicht zuzuschreiben.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Institution der Prazos da corôa zur Förderung der Eingeborenenkulturen bedeutend beigetragen hat. Wir haben gesehen, daß die Kopfsteuer fast ausschließlich in Naturalien, meist Erdnüssen erhoben wurde, hierdurch wird der Eingeborene einmal daran gewöhnt selbständig Ackerbau zu treiben, und dann entstand ein nicht gering anzuschlagendes Ausführprodukt.

Anfangs der neunziger Jahre hatte der Anbau der Ölrüchte, Sesamsaat und Erdnüsse, bei den Negern so stark zugenommen, daß bei guten Ernten von ersterem 30—50000 Säde, von letzterem 80—100000 Säde im Jahre exportiert wurden. Außerdem wurden Bohnen, Reis und Mtama (Negerhirse) in beträchtlichen Mengen als Nebenprodukte geerntet und vielfach nach Arabien ausgeführt.

Nach der deutschen Statistik betrug die Einfuhr aus Portugiesisch-Ostafrika direkt:

	1902	1903	1904
Erdnüsse:	4 174 800 kg	1 426 700 kg	1 503 400 kg
Sesam:	453 700 „	228 400 „	541 600 „

## II. Die Arbeiterausfuhr.

Die Ausfuhr von Negern aus der Provinz Mozambique geschieht auf zweierlei Weisen. Zunächst die heimliche Ausfuhr, der Sklavenraub, und dann die Ausfuhr der Arbeiter unter der Aufsicht des Staates für eine bestimmte Vertragszeit unter Bedingungen, welche der Staat festgesetzt hat.

### 1. Die Ausfuhr von Sklaven.

Sklavenhandel und Sklavenraub haben bis auf den heutigen Tag in der ostafrikanischen Besitzung Portugals nicht aufgehört.

Am 11. März 1853 wurde der Regierung ein Vorschlag zur Bildung einer Gesellschaft vorgelegt, welche sich die Verwaltung und Ausbeutung der portugiesischen Besitzungen Ostafrikas vorgenommen hatte. In dem amtlichen Gutachten über diesen Vorschlag heißt es unter Nr. 4, es sei äußerst dringend, daß an der Ostküste Afrikas durchgreifend der Sklavenhandel verfolgt werde.\*)

\*) Die Zeitschrift „Portugal em Afrika“, Jahrgang 1902, Seite 357.

Freiherr von Minutoli schreibt 1854:\*) „Der größte Übelstand dieser Provinz (Mozambique) oder vielmehr der größte Skandal, bleibt immer der Sklavenhandel, wenn er auch nicht erlaubt, wenn er sogar verboten ist, so findet nichts desto weniger, wie man behauptet, ein solcher statt und es trifft dieserhalb die Verwaltungschefs eine schwere Verantwortlichkeit, wenn sie das, was ihrer Aufmerksamkeit in dieser Beziehung unmöglich entgehen kann, geschehen lassen und nicht mit aller Energie dies Übel auszurotten bestrebt sind.“ An anderer Stelle sagt derselbe Schriftsteller: „Dagegen hat man unter den Augen der Regierung den Negerhandel in schamloser Weise getrieben, indem man unter dem nichtsfagensten Vorwande bei einer Schiffsladung von 800 Sklaven 400 Freigelassene mitverkauft, darunter den Sohn eines verdienten Häuptlings.\*\*) Ferner berichtet Minutoli: „Die Habluht der Beamten soll einen Teil der portugiesischen Untertanen als Sklaven verkauft haben. Tatsache ist es, daß das Sklavenschiff Camargo im Jahre 1852 eine ganze Ladung jener Unglücklichen öffentlich unter den Augen der Behörden nach Cuba übergeführt hat.\*\*\*)

Zu jener Zeit war Ibo der größte Ausfuhrplatz für Sklaven an der Mozambiqueküste und die Anwesenheit von zwanzig Sklavenschiffen auf einmal soll keine Seltenheit gewesen sein. Im Jahre 1887 berichtete der Gouverneur von Quilimane nach Lissabon, daß in den nördlichen Gegenden seines Bezirks — — Manganja genannt — unter Benützung des Tejungoflusses offenkundig Sklavenhandel nach Madagaskar betrieben würde und bat um Entsendung eines Kanonenbootes und von Mannschaften, um diesem Unwesen ein Ende machen zu können.

Im Jahre vorher war in Quifungu der Hafenskapitän von Mozambique nebst zwanzig Begleitern bei einer Razzia nach Sklavenjägern ermordet worden, ohne daß diese Tat durch die Portugiesen geahndet worden ist. Derselbe Ort muß ein Hauptstüb der Sklavenhändler gewesen sein, denn 1892 wird geklagt, es scheine als ob Quifungu ganz unabhängig geworden sei, der Sklavenhandel werde dort ganz offen durch Dhows von Madagaskar nach Minterano, Morandaro und Bali, französisch Komorro (Angasija) zc. betrieben, ohne daß die portugiesische Regierung Anstalten treffe, einzuschreiten. Kenn Jahre später, 1901†), wird berichtet: „der Polizeidienst zur Unterdrückung der Sklaverei an der Ostküste von Afrika ist sehr mangelhaft und erfordert eine größere Wachsamkeit, um zu verhindern, daß die Sklavenhändler von Maskat fast ungestraft dies Geschäft betreiben. Von Kinga und Röma sind kürzlich 16 Fahrzeuge mit Sklaven beladen nach Maskat gegangen. Kurz vor der Abfahrt von Kinga beschloß das Kanonenboot Chaimite, da es sich nicht nähern konnte, auf große Entfernung vier Fahrzeuge, aber diese entkamen mit ihrer Ladung. Kinga ist ein guter Zufluchtsort, da er für größere Schiffe schwer zugänglich ist. Hier findet Sklaven-, Waffen- und Pulverhandel statt. Der größte Teil dieser Fahrzeuge, die nach Kinga kommen, sind mit Eingeborenen der Komoreninseln nördlich von Madagaskar bemannt.“

\*) Minutoli, Freiherr von: „Portugal und seine Kolonien im Jahre 1854“ Stuttgart und Augsburg 1855. S. 326.

\*\*) a. a. O. S. 316.

\*\*\*) a. a. O. S. 323.

†) „Portugal em Afrika“, Jahrgang 1901, Seite 325.

Was sich im folgenden Jahre, 1902, abspielte, erscheint kaum glaublich und ruft die Phantastiegebilde aus der Jugendzeit, beim Lesen von unwahrscheinlichen Sklaven- und Seeräuber geschichten verfloßener Jahrhunderte wieder wach. Am 12ten März 1902 entdeckte der portugiesische Fregattenkapitän A. d'Almeida Lima, zu seinem großen Erstaunen (!), daß der Hafen Sinuco nördlich von Mozambique sehr gut und dabei geräumig genug ist, um ein ganzes Geschwader darin aufzunehmen, gleichzeitig aber fand der Kapitän, daß arabische Sklavenjäger sich darin häuslich niedergelassen und ein Depot von Negerklaven errichtet hatten. Mit Hilfe von landeskundigen Portugiesen gelang es von den Räubern die Herausgabe von nicht weniger als 725 auf grausame Weise aneinandergefesselten Sklaven zu erlangen. Bei dem folgenden Gefecht verloren die Sklavenhändler 55 Tote, und 114 Gefangene. Den Portugiesen fielen hierdurch zwölf Dhows in die Hände, von welchen zwei die französische, die übrigen die Flagge des Sultans von Maskat führten.

Schon am 5ten Februar war von demselben Kapitän in Raburi ein befestigtes Sklavenjägerlager nach heftiger Gegenwehr erstürmt worden.\*)

Es stellte sich hinterher heraus, daß die Sklavenräuber vollständig militärisch organisiert sind und sich in zwei Gruppen teilen, von denen die eine ihre Tätigkeit auf das Gebiet nördlich, die andere auf das Gebiet südlich von Mozambique erstreckt. In Bombay, Sansibar und Maskat unterhalten sie Agenten. Durch Vermittelung der indischen Kaufleute an der Küste waren mit verschiedenen Häuptlingen Freundschaftsbündnisse, d. h. Abkommen auf Lieferung von Sklaven, abgeschlossen und Niederlassungen in ihrem Gebiet errichtet worden. Die Sklaven wurden in den Dhows gefesselt und zusammengepackt nach Maskat, dem wichtigen Stapelplatz für die Negerklaven von der Ostküste Afrikas, gebracht. Droht auf dem Transport Gefahr, daß die Dhow durch ein Kriegsschiff aufgebracht wird, so werden die Sklaven einfach über Bord geworfen. Die meisten Neger werden an Verfscher des persischen Golfs verkauft, die sie zu dem anstrengenden und ungesunden Taucherberuf ausbilden. Einige wenige werden nach dem Innern Persiens verhandelt, wo die Sklaverei in den Häusern der Reichen und Vornehmen aus Luzus noch besteht. Die zuletzt genannten Sklaven haben ein gutes Loos gezogen, denn die Behandlung ist durchaus milde und patriarchalisch, ihre Genossen auf den Verfscherschiffen dagegen erliegen nach wenigen Jahren den Anstrengungen ihres Berufes.

Der Preis für einen erwachsenen männlichen Negerklaven schwankt zwischen 800 und 1500 Mark, daraus erklärt sich auch die Kühnheit, mit welcher die arabischen Sklavenhändler vorgehen.

Daß vereinzelt an der ostafrikanischen Küste Sklaven geraubt und aus versteckten Buchten heimlicherweise ausgeführt werden, kann keine europäische Macht, die in Afrika Fuß gefaßt hat, verhüten, daß aber trotz der wiederholten Mahnungen Sklavenraub und -handel an der Küste einer modernen Kolonie in solchem Umfange blühen konnte, wie es das Beispiel aus dem Jahre 1902 zeigt, hätte trotz Geldnot und Beamtenkorruption nicht vorkommen dürfen. Die Entschuldigung, daß alles Interesse in Folge des südafrikanischen Krieges dem Südtile der Kolonie zugewendet gewesen sei und man alle Militär- und Marinekräfte dorthin geworfen hätte, könnte

\*) Portugal em Afrika „Jahrgang 1902 Seite 192 d. und Spezial-Veröffentlichungen des „Bureau international maritime“ zu Sansibar

nur dann gelten, wenn die Sklavenausfuhr als eine neue bisher unbekannte Erscheinung während des Krieges aufgetreten wäre. Hier handelt es sich aber um ein altes, bisher noch nie ernstlich bekämpftes Übel, das die Portugiesen nicht aus den Augen lassen durften, einmal der Pflichten wegen, die ein moderner Kulturstaat gegen Zivilisation und Menschlichkeit hat, dann aber auch wegen des Interesses, das die Kolonie Mozambique an dem Verluste so vieler kräftiger und im besten Alter stehender Männer haben muß.

Es läßt sich natürlich keine Statistik darüber aufstellen, wie groß wohl die Sklavenausfuhr aus Mozambique sein mag, aber aus den angeführten Tatsachen läßt sich schließen, daß es sich um eine stattliche Zahl handelt.

Das Gesecht bei Sinuco und die Befreiung der 725 Sklaven hatte zur Folge, daß die Portugiesen sofort scharfe Maßregeln zur Unterdrückung des starken Sklavenhandels trafen. Die ganze Küste wurde mit 27 Militärposten in der Gesamtstärke von 555 Mann besetzt. Hauptsächlich an solchen Orten, welche die Sklavenzüger mit Vorliebe als Unterschlupf aufgesucht hatten, nämlich an versteckten Flußmündungen und weiten Lagunen wurden 11 Offizier- und 16 Unteroffizierposten aufgestellt. Außerdem sollen häufige Streifzüge der Truppen zu Lande und fortwährendes Kreuzen von Kanonenbooten an der Küste den Sklavenhandel vernichten.

## 2. Die Ausfuhr schwarzer Arbeiter unter Staatsaufsicht.

Seit 1881 besteht in größerem Umfange mit staatlicher Erlaubnis und unter staatlicher Aufsicht in Portugiesisch-Ostafrika die Anwerbung und Ausfuhr von eingeborenen Arbeitern für andere Nationen. Réunion und Natal machten den Anfang, dann folgte Transvaal und nach Beendigung des südafrikanischen Krieges trat an dessen Stelle als Nachfolgerin England. Obgleich der Abzug von Arbeitskräften aus der Provinz Mozambique nach Réunion und Natal sich bereits im Jahre 1890 bei einer aufblühenden Agrikultur des Bezirks Inhambane fühlbar machte und man von der portugiesischen Regierung verlangte, sie solle die seinerzeit zur Arbeiterausfuhr erteilten Konzessionen zurückziehen, erteilte die Regierung dennoch unter dem 25. April 1896\*) die im folgenden Jahre erweiterte und einträglicher gestaltete Erlaubnis, daß für die Randminen der südafrikanischen Republik in Mozambique Eingeborene angeworben werden dürfen. Zum Schutz der Arbeiter wurde mit der Republik vereinbart, daß sie für die treue Erfüllung der Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeiter garantieren müsse. Außerdem mußte sie die für die Anwerbung bestimmten Agenten benennen und in die Distrikte einführen lassen, wo sie tätig sein sollten. In den Verträgen wurden die Pflichten der Arbeiter und Arbeitgeber genau festgelegt.

Nach ihnen hatte der Arbeiter sechs Tage in der Woche und zwar täglich 9½ Stunden zu arbeiten. Welchen monatlichen Gehalt, wieviel Nahrung täglich, welche Kleidungsstücke und wieviel Lohn\*\*) er bei außergewöhnlicher Arbeit zu beanspruchen hatte, mußte in dem Vertrag genau aufgenommen werden. Freie Rückreise nach Ablauf des Vertrages, Wohnung und ärztliche Behandlung standen

\*) „Boletim official de Mozambique“ vom 2. Mai 1896.

\*\*) 45 bis 60 Schilling pro Monat.

jedem Arbeiter zu, außerdem durfte er ohne seine Zustimmung nicht an andere abgegeben werden.

Die Verpflichtung war auf ein Jahr bemessen, der Vertrag wurde aber meist erneuert, so daß man als Durchschnitt eine zweijährige Arbeitszeit annehmen kann. Die Zahl der in den Minen arbeitenden Eingeborenen betrug Ende 1897 70000, Ende 1898 88000, Ende Juni 1899, zu einer Zeit also, wo bereits der Krieg seine Schatten voraus warf und die Disorganisation des Arbeitsmarkts am Rand bereits einen beträchtlichen Grad erreicht hatte, 97000. Der größte Teil dieser Arbeitskräfte, wohl zwei Drittel bis drei Viertel, wurden dem Markt von den südlichen Teilen Portugiesisch-Ostafrikas zugeführt. Im Jahre 1899 betrug der Anteil, den diese Kolonie stellte, 70000 Arbeiter. Bei solchen Zahlen mußte für die arme portugiesische Regierung eine beträchtliche Summe herauskommen, da der damalige Generalgouverneur der Provinz Mozambique, Mousinho de Albuquerque, die Erlaubnis zur Auswanderung von der Erteilung eines Passes abhängig machte, für welchen die Gouvernementsverwaltung ziemlich hohe Gebühren verlangte.

Im Jahre 1902 wurde der Bedarf an Eingeborenen, für die damals betriebsfertigen Minen auf 145000 Arbeiter berechnet, und für die noch zu eröffnenden Minenwerke, für den Bedarf der Landwirtschaft, der Eisenbahnbauten und anderen Industrien wurde die Zahl der erforderlichen Eingeborenen auf ebenfalls 145000 angegeben, also ein Gesamtbedarf von 290000 Arbeitern.

Da Portugiesisch-Ostafrika wieder den größten Teil hiervon stellen sollte — man rechnete statt der früheren 70000 auf 150000 Neger aus Mozambique — war England ängstlich darauf bedacht die Beziehungen zu Portugal durch allerhand Zusicherungen und Höflichkeiten möglichst innig zu gestalten und sich dann die Anwerbung schwarzer Arbeiter in Mozambique vertraglich sicher zu stellen.

Letzteres ist durch den am 18ten Dezember 1901 in Lourenço Marques abgeschlossenen sogenannten *Modus vivendi*\*) geschehen. Zu demselben verpflichtet sich Portugal gegen Gewährung einiger wirtschaftlicher Vorteile die Anwerbung schwarzer Arbeiter in derselben Weise wie vor dem Kriege zu gestatten. An Stelle von einzelnen selbständigen Agenten ist eine Zentralorganisation, „the Witwatersrand Native Labour Association“ getreten. Zur Wahrnehmung der Interessen der portugiesischen Arbeiter sitzt in Johannesburg ein portugiesischer Kurator. —

Audere Kolonialmächte bestreben sich, eine Vermehrung der Eingeborenenbevölkerung zu erzielen, da bei zunehmender Bevölkerungsabichtigkeit die leichte Ernährung des Einzelnen durch das, was die Natur von selbst ohne viel Mühe und Arbeit bietet, erschwert wird und der Eingeborene dann arbeiten und bei großem Angebot auch billig arbeiten muß. Billige Arbeitskräfte sind es aber, welche den afrikanischen Kolonien bisher gescht und ihre Entwicklung gehemmt haben. Es liegt daher im Interesse jeder Kolonie, ihre Eingeborenenbevölkerung im Lande zu behalten. Ausgenommen sind natürlich solche Gebiete, die ihrer Natur nach keinen wirtschaftlichen Aufschwung zulassen und wo eine dichte Bevölkerung Hungernöte — eine in Afrika nicht seltene Erscheinung — im Gesolge haben würde. Auch plötzlich eintretender Mangel an Arbeit kann die gleiche Gefahr mit sich bringen und dann die Erlaubnis zur Arbeiterausfuhr rechtfertigen.

\*) Veröffentlicht im Boletim official von Mozambique am 14. Mai 1902.

In Angola ist die Ausfuhr von Eingeborenen als Sklavenarbeiter eher verständlich, da sie im Interesse der eigenen Volkswirtschaft, zur Erhaltung der Provinz S. Thomé erfolgt. In Mozambique aber dient die Ausfuhr lediglich dem Interesse fremder Nationen, in neuester Zeit allein der englischen. Es gibt nur eine Erklärung für das Verhalten der portugiesischen Regierung, nämlich, daß die ewige Geldnot sie dazu verführt, die Einnahmen, welche aus den Abgaben für die Anwerbung der Arbeiter entstehen, über die Zukunft der Kolonie zu stellen.

Wohl war in Portugal eine Strömung entstanden, welche sich gegen die Arbeiterausfuhr wandte und die Gesellschaften mit und ohne Hoheitsrechte der Provinz Mozambique (Mozambique, Nyassa und Zambeze-Gesellschaft) protestierten gegen die Arbeiterausfuhr, allein der Erfolg war nur ein geringer. Die beiden größten, die Mozambique- und Nyassa-Gesellschaft, sind englische Unternehmungen, welche die auf sie gesetzten Erwartungen in keiner Weise erfüllt haben, die portugiesische Regierung fühlte deshalb keine Veranlassung ihnen besonders entgegenzukommen und sich dabei die Einnahmequelle, deren Wegfall ihr neue Schwierigkeit geschaffen hätte, zu verschließen. Außerdem sprechen politische Gründe dafür, die durch Erneuerung des Bündnisses mit England im Jahre 1903 aufgerichtete Freundschaft nicht zu verschärfen und dies wäre durch Verjagen der Arbeiterausfuhr für die Randminen unsehbar eingetreten.

In Zambezen, wo mehr portugiesisches Kapital angelegt ist, und wo in den Praços die Existenz der Pächter sowohl was Arbeit als Kopfsteuer der Eingeborenen anbelangt, von der Anzahl der Kolonen abhängt, war die Regierung zu einem Entgegenkommen gezwungen. Sie suchte sich dadurch aus der schwierigen Lage zu ziehen, daß sie die Anwerbung der Schwarzen in der höher gelegenen Gegend vom Lupata auswärts genehmigte, in den tiefergelegenen Praços aber, in denen sich die landwirtschaftlichen Betriebe befinden, verbot.

Einige Praçopächter in der erstbezeichneten Gegend verstanden es sofort auch hieraus ihren Vorteil zu ziehen, indem sie in einer stark an Sklavenhandel erinnernden Weise gegen hohes Entgelt die Anwerbung von Negern in ihren Praços durch die Native labour association gestatteten und förderten.

Als Gründe für die Gestattung der Arbeiterausfuhr wird ins Feld geführt, daß die aus Transvaal zurückkehrenden Minenarbeiter eine große Summe Geldes mitbrächten, welche der Kolonie zu Gut käme und daß diese Leute in der Heimat ja dann wieder arbeiten würden. In der Zeitschrift „Portugal em Africa“, Jahrgang 1901, wird auf Seite 722 berechnet, daß jeder zurückkehrende Neger durchschnittlich 25 £ in Gold mitbrächte, was eine Gesamtsumme von 585 000 £ in Gold ausmacht, die in Mozambique verzehrt würde.

Der regierungsfreundliche „Popular“ bezeichnet die Gestattung der Arbeiteranwerbung als eine aus dem Bündnis mit England hervorgehende politische Notwendigkeit und begründet dann weiter „da die Provinz Mozambique geographisch und wirtschaftlich mit dem ehemaligen Transvaal und der Goldindustrie ein Ganzes bilde, liege es im Interesse der Provinz die Arbeiter zu liefern, die für die Entwicklung der Goldindustrie nötig seien, denn die letztere sei für das Aufblühen von Lourenço Marquez und der ganzen dortigen Gegend unendlich wichtiger als die lumpigen Zucker- und Kokospflanzungen, die kaum zu etwas anderem dienen, als den Affen zum Spielplatz. Die Zolleinnahmen hätten sich in der Provinz Mozambique nach dem Kriege verdoppelt, die schwarzen Arbeiter kämen nach Ablauf ihres

Kontrastes mit dem verdienten Geld als kaufkräftige Kunden europäischer Erzeugnisse zurück — mit einem Wort, das Blühen der Goldminenindustrie bedinge einzig und allein das Gedeihen der Provinz Mozambique.

Da schon durch die großen Gesellschaften, die lediglich ihre, d. h. englische Interessen wahrnehmen, die Anglisierung Mozambiques ziemlich weit vorgeschritten ist, würde die Verfolgung einer solchen Politik der Auslieferung der Kolonie an England vollkommen gleichkommen. Mit Recht weist das „Jornal das Colonias“ in seiner Nummer vom 19ten September 1903 darauf hin, „es unterliege keinem Zweifel, daß wenn in Mozambique anstatt der portugiesischen Flagge der Union Jack wehte, der Rand aus diesem Gebiet keinen einzigen Schwarzen bekommen würde, gerade wie auch die übrigen englischen Kolonien keinen schwarzen Arbeiter abgeben“.

Den sehr zum Nachdenken anregenden Umstand, daß die Engländer ihren anderen afrikanischen Kolonien keinen Arbeiter für den südafrikanischen Minenbetrieb entziehen, überfieht die portugiesische Regierung gessichtlich, ebenso wie die Tatsache, daß von den 70000 Negern aus Mozambique, welche vor dem Kriege in den Minen Transvaals tätig waren, ein großer Teil an Lungenentzündung einging und ein ebenso großer Teil mit der Schwindsucht behaftet zurückkam und daß der mühsam erworbene Lohn fast ganz wieder in die Hände der Arbeitgeber als Bezahlung für Branntwein und allerhand Tand zurücksloß, also nicht in Mozambique verzehrt werden konnte.

Es ist möglich, daß die Gestaltung der Verhältnisse in der Kapkolonie von selbst der kurzfristigen Handlungsweise der Portugiesen ein Ende machen wird man hat nämlich begonnen asiatische Kulis als Minenarbeiter einzuführen. Wenn diese sich bewähren und billiger sind als die Neger, dann hört die Arbeiterausfuhr aus Mozambique von selbst auf. Bleibt sie aber bestehen, so muß sie notwendigerweise zur Entvölkerung führen. In treffender Weise hat man das Verfahren der Portugiesen in dieser Hinsicht als eine Art Raubbau bezeichnet.

### III. Die Regelung der Arbeiterverhältnisse in Lourenço Marques.

Mit der Entwicklung der Städte an der ostafrikanischen Küste ist gerade wie in Europa eine Erscheinung zutage getreten, die zur wahren Plage ausartete, nämlich die Ansammlung von faulen, nichtsnutzigen Elementen. Der Zuzug dieses arbeitsscheuen Gefindes und das Beispiel, das es gibt, erschweren die Deckung des Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt, schrauben die Löhne gelegentlich zu unerhörter Höhe empor und gefährden die Sicherheit des Eigentums in hohem Maße. Da auch aus Deutsch-Ostafrika, der Nachbarkolonie von Portugiesisch-Ostafrika, in jüngster Zeit wiederholt Klagen hierüber laut geworden sind,<sup>\*)</sup> ist es lehrreich zu betrachten, in welcher Weise im Bezirk Lourenço Marques durch die Vorschrift am 9ten September 1904<sup>\*\*)</sup> der Zuzug und Aufenthalt arbeitsscheuer Eingeborener verhindert und die Arbeiterverhältnisse geregelt werden sollen.

<sup>\*)</sup> Bergl. Jahrgang 1904 und 1905 der in Dar-es-Salam erscheinenden Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

<sup>\*\*)</sup> Diario do Governo Nr. 210 vom 20ten September 1904.



Das Fernhalten unerwünschter Eingeborener geschieht in folgender Weise:

Jeder Eingeborene, d. h. jede im Überseegebiet von eingeborenen Eltern geborene Person, die sich durch ihre Erziehung und Gewohnheit von ihrer Rasse nicht unterscheidet, muß die Berechtigung sich in Lourenco Marques aufzuhalten, auf Verlangen durch Vorzeigen einer behördlichen Bescheinigung nachweisen.

Die Erlaubnis zum Aufenthalt in der Stadt wird nur den Eingeborenen erteilt, die

- a) Eigentümer von unbeweglichen Gütern, von gewerblichen oder Handels-Anlagen sind,
- b) im Dienste des Staates, der Gemeinde, von Privatpersonen stehen oder als Handwerker oder Tagelöhner arbeiten;
- c) Beschäftigung suchen;
- d) in die Stadt kommen, um persönliche Angelegenheiten zu ordnen, wenn sie eine hierauf bezügliche Bescheinigung von dem Verwalter des Unterbezirks, dem sie angehören, beibringen,
- e) wegen Krankheit von einer Behörde gesandt werden;
- f) aus dem Innern kommen, um ihre Handelswaren zu verkaufen;
- g) als Frauen oder Kinder unter zwölf Jahren zur Familie eines zum Aufenthalt Berechtigten gehören.

Für die Regelung der Arbeiterverhältnisse gelten folgende Bestimmungen:

Die Eingeborenen, welche in die Stadt kommen, um Beschäftigung zu suchen, erhalten unentgeltlich von der Kreisverwaltung eine Aufenthaltserlaubnis für sechs Tage. Haben sie nach dieser Frist keine Arbeit gefunden, so müssen sie die Stadt verlassen oder sich als Arbeiter bzw. Tagner einschreiben lassen. Die Einschreibeggebühr beträgt für sie ebenso wie für die besoldeten Bediensteten von Privatpersonen in der Stadt und für Handwerker tausend Reis. Diejenigen, welche keinen bestimmten Lohn erhalten, haben die Verpflichtung ein ihnen bei der Einschreibung zugleich mit dem Einschreibeausweis geliefertes Metallschild mit den Buchstaben M. C. V. M. gut sichtbar auf den Kleidern zu tragen. Für die als Arbeiter oder Tagner eingetragenen Eingeborenen besteht Arbeitszwang. Wenn sie nicht in Wohnung stehen und sich an den von der Behörde bestimmten Plätzen zur Verfügung aufhalten, dürfen sie sich nicht weigern den Dienst zu versehen, zu welchem sie von einem Privaten aufgefordert werden. Als Lohn darf von ihnen nicht mehr als 500 Reis für den Tag oder 100 Reis für die Arbeitsstunde gefordert werden.

Um eine genaue Kontrolle zu ermöglichen, müssen die Bescheinigungen nach bestimmten Fristen der Behörde zur Visierung vorgelegt werden. Alle Zeugnisse und Erlaubnisscheine werden bei den ausstellenden Behörden in Verzeichnisse eingetragen, in denen die Namen der Eingeborenen, ihre Einteilung nach dem Grunde der Berechtigung zum Aufenthalt, Bezirk, Häuptling, Vorsteher und Ortschaft, wozu sie gehören, sowie alle Angaben erwähnt sind, die zur Feststellung dienen können. Dieselben Angaben müssen auf den den Eingeborenen ausgehändigten Schriftstücken enthalten sein.

Bei den Kreisverwaltungen sind auch Strafverzeichnisse zu führen und das Nachschlagen muß jedem, der einen eingetragenen Eingeborenen in Dienst nehmen will, ermöglicht werden.

Eingeborene, die ohne Berechtigung zum Aufenthalt in Lourenco Marques betroffen werden, erhalten das erste Mal eine Verwarnung und werden veranlaßt

die Stadt zu verlassen, wenn sie sich nicht eintragen lassen wollen. Im Wiederholungsfalle werden sie mit Zwangsarbeit von 14 Tagen bis zu 3 Monaten (100 Reis für jeden Arbeitstag und Nahrung) bestraft. Diese Zwangsarbeiter werden bei Arbeiten des Staates verwendet oder an Private abgegeben.

Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist auf folgende Weise geordnet.

Für beide gilt eine achttägige Kündigungsfrist zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Arbeiter sind verpflichtet diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche bei der Verbindung vereinbart worden sind; im Weigerungsfalle tritt Bestrafung ein.

Dem Arbeitgeber steht gegen seine Arbeiter eine Disziplinarergewalt zu. Er darf „in mäßiger Weise die Verfehlungen, welche die Bediensteten begehen, verbessern und die nötigen Maßregeln ergreifen, um sie vor Trunksucht, Spiel und sonstigen Lasten und übeln Gewohnheiten, die ihnen schweren sittlichen oder körperlichen Schaden verursachen könnten, abzulenkten. Zu diesen Mitteln wird nicht gerechnet der Gebrauch von Handschellen, Fußketten, Halsseisen oder anderen Werkzeugen, welche die Bewegungsfreiheit hindern, ferner die Anwendung von Geldstrafen und die Entziehung der Nahrung“.

Die Arbeitgeber können vor dem Verwalter des Kreises mit ihren Bediensteten Verträge abschließen, die dem Anwalt für Bedienstete und Ansiedler zugustellen sind.

Diese Verträge müssen enthalten:

Die Art des Dienstes und die Dauer der Verpflichtung, welche nicht über ein Jahr betragen darf;

den Lohnsatz und die Zahlungsart, wobei anzugeben ist, ob der Dienstherr sich verpflichtet Wohnung und Nahrung zu liefern (bejahendensfalls ist das Mindestmaß an Nahrung zu bestimmen, welches nie geringer sein darf als die Menge, welche den im Rechnungsdienst der Regierung beschäftigten Eingeborenen verabreicht wird);

die Verpflichtung des Arbeitgebers den Bediensteten in Krankheitsfällen zu unterstützen und ihn soweit es ohne Vernachlässigung der Arbeitspflicht möglich ist, nicht von dem Besuch von Regierungsschulen fern zu halten.

Zum Schutze der Arbeiter dient die Bestimmung, wonach es dem Dienstherrn ausdrücklich verboten ist, seine Bediensteten mittelbar oder unmittelbar zu zwingen von ihm oder seinem Angestellten Gegenstände, die sie brauchen oder zu besitzen wünschen, zu kaufen oder ihnen Teile des Lohnes unter irgend einem Vorwand vorzuenthalten. Ferner dürfen Eingeborene über 15 Jahre nicht verpflichtet werden — den Heeredienst ausgenommen — mehr als sechs Stunden hintereinander, oder zehn Stunden mit mindestens zwei Ruhestunden zu arbeiten, Eingeborene unter 15 Jahren dürfen nicht mehr als vier Stunden hintereinander, oder sieben Stunden mit zweistündiger Unterbrechung arbeiten. Die Dienstleistungen müssen immer mit dem übereinstimmen, was der Eingeborene seiner körperlichen Beschaffenheit nach zu leisten imstande ist.

Um eine Durchführung der Arbeiterkontrolle zu ermöglichen, ist es den in der Stadt ansässigen Privaten verboten nicht eingeschriebene Arbeiter, Diener und Handwerker in Dienst zu nehmen. Die Strafverfolgung tritt aber nur in gewissen Fällen ein und das erstrebte Ziel soll dadurch erreicht werden, daß Ansprüche und Beschwerden, welche aus dem Dienstverhältnis mit nicht eingeschriebenen Bediensteten entstehen, nicht mit Hilfe der Behörden verfolgt werden können.

Die Anwerbung soll in folgender Weise geschehen:

Personen, welche für den Dienst in der Stadt Eingeborene aus den Unterbezirken anzuwerben wünschen, können dies auf Grund eines für einen Monat gültigen von der Bezirksregierung ausgestellten Passes tun. In diesem Pass ist die Höchstzahl der Anzuwerbenden eingetragen. Der Werber hat sich später mit den Eingeborenen dem Verwalter des Unterbezirks, wo letztere angeworben sind, vorzustellen, worauf die Eintragung in Listen erfolgt und ein Verbindungsvertrag abgeschlossen wird. Will jemand Arbeiter für irgend einen Teil des Bezirkes Lourenço Marques, anwerben, so ist außerdem noch die Erlaubnis des Verwalters desjenigen Unterbezirks erforderlich, wo die Anwerbung vor sich gehen soll.

Im Interesse der allgemeinen Sicherheit ist die Bestimmung hinzugefügt, daß es den Eingeborenen verboten ist von 9 Uhr abends bis zum Tagesanbruch stehen zu bleiben oder durch die Straßen zu gehen, wenn sie nicht einen schriftlichen Ausweis ihres Herrn besitzen, wonach sie sich bis zu der betreffenden Stunde im Dienste desselben befunden haben.

Was die Durchführung der Aufenthaltsbeschränkung anbelangt, so glaube ich, daß sie möglich wäre, wenn ein besonders geschultes, ruhiges und gewissenhaftes Polizeipersonal zur Verfügung stände, welches durch Einteilung in Reviere, die Einwohner derselben so kennt, daß ihm die Verhältnisse der einzelnen Familien vertraut sind und fremde Gesichter alsbald auffallen. Nun besitzt aber der afrikanische, eingeborene Polizist diese erforderliche Gewissenhaftigkeit, zu der auch die Unbestechlichkeit gehört, nicht, und die schlechte Zuverlässigkeit der schwarzen Polizisten sind leider durch eine scharfe Kontrolle der vorgelegten Europäer ersetzt. So wird bald, trotz aller Strafbestimmungen ein schwunghafter Handel mit echten und gefälschten Aufenthaltsscheinen entstehen und werden Durchstechereien aller Art getrieben werden. Dennoch wird — vorausgesetzt, daß die Ausführung der Verordnung vom 9. September 1904 nicht ganz einschläft und man die Aufsicht von oben herab nur einigermaßen handhabt — gegen die bisherigen Zustände eine wesentliche Besserung erzielt werden.

Soweit die Vorschrift die Regelung der Arbeiterverhältnisse betrifft, ist das wichtigste die Schaffung eines Arbeitsmarktes, die Verpflichtung der Arbeiter angebotene Arbeit zu übernehmen und die Festsetzung des Höchstlohnes. Hier muß aber vorausgesetzt werden, daß die Aufenthaltsbeschränkung und die Schererrei, welche den Eingeborenen bei der Eintragung in die Arbeiter- u. Listen erwächst, nicht den Zugang der für die Stadt nötigen Arbeitskräfte zu stark vermindert; denn den Regern ist es noch unangenehmer als den Europäern mit den Behörden zu tun zu haben. Ob dies eintritt, muß erst die Zukunft lehren.

Schließlich sind auch noch die Schutzbestimmungen für die Arbeiter von Bedeutung, denn daß es notwendig war einen Paragraphen aufzunehmen, der den Arbeitgebern die Anwendung von Handschellen, Fußketten, Halsseisen und ähnlichen Werkzeugen, von Geldstrafen und die Entziehung von Nahrung untersagt, spricht für sich selbst.

## Fünftes Kapitel.

Die Lehren aus den Arbeiterverhältnissen und Besiedelungsversuchen.

In der Einleitung zur vorliegenden Arbeit ist dargetan, daß Deutschland ein zweifaches Interesse an der Kenntnis der Arbeiterverhältnisse und der Besiedelungsversuche in den afrikanischen Besitzungen Portugals hat; einmal, um aus den Erfahrungen der ältesten Kolonialmacht Lehren zu ziehen und das andere Mal, um den Stand dieser beiden wichtigen Fragen in den erwähnten Gebieten beurteilen zu können, falls Portugal aus irgend welchen Gründen diese Gebiete aufgeben sollte, was aber heute unwahrscheinlicher wie früher ist.

Wie an anderer Stelle erwähnt wurde, ist von den Inseln nur die Provinz S. Thomé untersucht worden, da die anderen teils ihrer Lage, teils ihrer Verhältnisse wegen unwichtig für die Erörterung der uns interessierenden Fragen sind; dasselbe gilt von Portugiesisch-Guinea.

Bei Beurteilung der Verhältnisse von Angola und Portugiesisch-Ostafrika ist zu berücksichtigen, daß der Mangel an Material die Untersuchungen schwierig gestaltete und in ihrer Vollständigkeit beeinflusste.\*)

Wenden wir uns den Lehren zu, welche sich aus den Arbeiterverhältnissen und Besiedelungsversuchen ergeben, so kann man als Hauptergebnis den Grundgedanken eines Werks von Manuel Moreira Feio über die Eingeborenen Mozambiques wiederholen, der in Petermanns Mitteilungen\*\*) in folgender Weise ausgedrückt wird: „Der Grundgedanke ist, daß man in Afrika — was die europäische Einwanderung betrifft — weniger der Arme zur Arbeit als der Köpfe zur Leitung bedarf, und daß jede Kolonisation die Lehren der Klimatologie, Anthropologie und Ethnologie sorgfältig berücksichtigen muß“.

Der Europäer als Arbeiter in tropischen und subtropischen Kolonien.

Als Arbeiter kann in den tropischen und subtropischen Gebieten Afrikas nur der Neger in Betracht kommen. Ausgenommen sind natürlich solche Gegenden, welche durch ihre Höhenlage ein dem europäischen nahe kommendes Klima haben. Hier ist aber sorgfältig darauf zu achten, daß auf dem Wege zu den gesunden Gebieten nicht der Keim zu Malaria und anderen Tropenkrankheiten gelegt wird, sonst treten die traurigen Folgen, wie bei den Transporten der Ansiedler aus Madeira ein.

\*) Legationsrat Dr. A. Zimmermann, der bekannte Verfasser des Werks „die europäischen Kolonien“, schreibt in Petermanns Mitteilungen 50. Band 1904, IX. in einer Rezension über „Costa Eduardo: Estudos coloniacs. Memorias para o congresso colonial A administração civil nas nossas colonias africanas Lissabon 1903 folgendes: „Wer immer sich mit dem portugiesischen Kolonialwesen beschäftigt hat, weiß, daß bisher über den afrikanischen Besitz Portugals so gut wie gar kein Material vorhanden war. Die vorliegende Arbeit, die anlässlich des Kolonialkongresses des Jahres 1901 entstanden ist, hilft diesem Mangel nicht ab, soweit es sich um die Entwicklung und den wirtschaftlichen Stand jener Kolonien handelt, aber sie bietet ein Bild ihrer Verwaltungsgesetzgebung . . .

\*\*) Jahrgang 1904, Nr. 704.

Der Europäer ist am allerwenigsten zum Arbeiter in Afrika geeignet und Deportierte hierzu zu verwenden, ist nichts anderes als eine langsame Vollstreckung der Todesstrafe.

Aber nicht nur der Europäer, auch der Eingeborene aus nicht afrikanischen tropischen Gegenden ist der schweren körperlichen Arbeit im tropischen Afrika nicht gewachsen.

#### Asiatische Kulis als Arbeiter.

Der Mißerfolg des Versuches mit dreihundert asiatischen Kulis auf S. Thome wird durch eine Veröffentlichung der bibliothèque coloniale internationale in dem Bande „Les chemins de fer“, Brüssel 1900, Seite 23, bestätigt. Es heißt dort: . . . „c'est ce que l'administration des chemins de fer français au Soudan a parfaitement résumé dans ces quelques mots: „L'expérience a condamné comme un moyen inefficace et même barbare l'emploi sous le terrible climat du Soudan de manoeuvres étrangers aux pays, tel que Chinois, Marocains ou Italiens“. „La même constatation a été faite au chemin de fer du Congo même“.

Die Versuche Englands, chinesische Kulis an der Goldküste zu verwenden, sind ebenfalls gescheitert, da die Leute das Klima nicht zu ertragen vermochten.\*)

Während meines Aufenthalts in Ostafrika\*\*) habe ich eine diese Ansichten bestätigende Wahrnehmung gemacht. Die versuchsweise als Schreiber und Handwerker eingestellten Indier hatten unter dem Klima schwer zu leiden und waren fortwährend fieberkrank. Das hatte zur Folge, daß sie den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen konnten, und daß man sie fälschlicher Weise als faul und unfähig ansah.

Wenn die Malaria der Hauptgrund ist, weswegen die Asiaten das tropische Afrikaklima nicht vertragen, dann ist es möglich, daß die auf Professor Kochs Anregung begonnene Bekämpfung der Malaria Abhilfe schaffen kann. In Dar-es-Salam hat die eigens zu diesem Zweck unternommene Expedition, nach den Ergebnissen des letzten Jahres zu urteilen, glänzende Erfolge gehabt.\*\*\*) Der ausgezeichnete Gesundheitszustand bewirkte dann, daß die im Gouvvernementsdienst, insbesondere den Werkstätten der Flotille, beschäftigten indischen Handwerker sich im Gegensatz zu früher im verfloffenen Jahre bewährt haben.

Solange aber die Sanierung großer Gebiete nicht ganz durchgeführt ist, werden in E. alle größeren Versuche, mit asiatischen Arbeitern scheitern, weil diese Leute bei ihrer Lebensweise und der Art ihrer Unterkunft vor den Stichen der Mücken nicht geschützt werden können.

#### Die Ausfuhr von eingeborenen Arbeitern.

Da die Regier für das tropische Afrika die einzigen brauchbaren Arbeiter sind, ist ihre Fortgabe aus einer afrikanischen Kolonie, wie in Kapitel 4, II, 2 ausgeführt wurde, eine wirtschaftliche Unflughheit, die sich früher oder später rächen muß.

\*) „Kolonialpolitik“ von Dr. A. Zimmermann. Leipzig 1906, S. 172.

\*\*) 1901 bis 1903.

\*\*\*) Der Kampf richtet sich nicht, wie in englischen Kolonien gegen die Anopheles als Überträger der Malaria, sondern man will den Anopheles die Möglichkeit entziehen, Parasiten zu übertragen, indem jeder Kranke bis zur gänzlichen Heilung in Behandlung genommen wird.

Wirtschaftlich — nicht moralisch — ließe sich eine derartige Handlungsweise rechtfertigen, wenn es sich um Länder handelte, in denen die eingeborene Rasse ausgerottet werden soll, um die Besiedelung durch Europäer möglich zu machen. In Afrika ist aber das Gegenteil der Fall, es handelt sich meist um unererschlossene Gebiete, die nur durch Eingeborene kultiviert werden können.

Nach Leroy-Beaulieu ist die Steigerung der Volkszahl in den Kolonien und die Hebung des Wohlstandes der Eingeborenen das beste Mittel, die Zwecke der kolonisierenden Macht zu fördern. Die Wahrheit dieses Satzes wird allgemein anerkannt und dennoch handelt Portugal entgegengekehrt.

In Portugiesisch-Ostafrika dient alles nur englischen Interessen, die Arbeiterausfuhr, die großen Gesellschaften, sogar die Verkehrsmittel.

Zu den wirtschaftlichen Fragen des englischen Besitzes in Südafrika gehört die Regelung des Durchgangsverkehrs durch die portugiesisch-ostafrikanische Besetzung, welche das Gebiet der südafrikanischen Republiken, Rhodesias und Britisch-Zentralafrikas vom Meere abschließt.

Daher der englische Druck zur Ausführung der Eisenbahnbauten! Lediglich das Bedürfnis der British-South-African Co., sich einen Zugang nach Maschonaland von Osten her zu eröffnen, war die Ursache, daß die Beira railway Company der Mozambique-Gesellschaft die Last des Eijerbahnbaus von der Küste zur Westgrenze abgenommen und sogar noch bezahlt hat.

Dieser Umstand muß bei der Bewertung der kolonialisatorischen Tätigkeit der Portugiesen in Ostafrika in Betracht gezogen werden und gibt im Verein mit der schlechten Finanzlage den Schlüssel für das kolonialpolitisch unkluge Verhalten der portugiesischen Regierung.

Für Deutschland ist es nicht bedeutungslos, wie sich die Verhältnisse in Portugiesisch-Ostafrika entwickeln, und ob durch Weggabe der Arbeitskräfte eine gesunde kolonialisatorische Tätigkeit in Frage gestellt wird, denn die ungeordneten Zustände jenseits des Rovuma lösen fast regelmäßig räuberische Einfälle der Eingeborenen in das deutsche Schutzgebiet aus.

---

### Die Arbeitergesetzgebung.

Betrachten wir die Arbeitergesetzgebung, so finden wir, daß die eingehenden Vorschriften für Portugiesisch-Westafrika keine Lehren enthalten, welche geeignet sind, für die Lösung der Arbeiterfrage in den deutschen Schutzgebieten Verwendung zu finden; dazu sind dieselben insolge des einseitigen Strebens den status quo zu erhalten, zu gewaltsam und den heutigen Anschauungen über die Freiheit des Individuums zu sehr widersprechend.

Freilich ganz ohne Zwang wird es auch bei uns nicht abgehen können, denn die Erziehung des Negers zu bisher ihm unbekanntem Bedürfnissen, um ihn dadurch indirekt zur Arbeit zu bringen, ist ein zu langwieriger Weg und die Besteuerung allein zu demselben Zweck wird nicht genügen. So wird wohl über kurz oder lang stellenweise irgend eine milde Form der Zwangsarbeit eintreten müssen und dabei können die portugiesischen Verwaltungsvorschriften, wie z. B. die Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen, die Aufstellung von Listen zur Kontrolle der Arbeitgeber usw. anregend wirken.

### Die Gefahren der kaufmännischen Verwaltung von Kolonien.

Die vollständige Wirkungslosigkeit der portugiesischen Kolonialgesetzgebung, der wir im Laufe unserer Untersuchungen so häufig begegnet sind, zeigt deutlich, wie wichtig in den Kolonien ein zuverlässiger und gewissenhafter Beamtenstand ist. Gerade in letzter Zeit hört man vielfach die Ansicht äußern, daß die Bureaucratie in den deutschen Kolonien beschränkt werden, und an ihre Stelle das kaufmännische Element treten müsse. Wenn man hierunter versteht, daß kaufmännisch vorgebildete Männer mit wirklich kaufmännischem Blick mit in der Verwaltung als Beamte Verwendung finden sollen, so ist diese Ansicht nur mit Freude zu begrüßen. Wenn aber gemeint ist, daß die Verwaltung mehr in kaufmännischer Weise organisiert werden und nach kaufmännischen Gesichtspunkten handeln oder gar der unabhängige Kaufmann kolonisieren solle, so kann man aus den portugiesischen Verhältnissen folgern, daß diese Absicht für die Zukunft der Kolonien nachteilig wirken würde.

Ein Überwiegen des rein kaufmännischen Elements führt eine Schädigung der volkswirtschaftlichen Interessen herbei, denn der Kaufmann neigt stets dazu, die augenblicklich Vorteile bietende Konjunktur auszunutzen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß Mäßigung oder gar ein Opfer jetzt späteren Generationen viel bedeutenderen Gewinn bringt.

Die Ausfuhr der Minenarbeiter aus Portugiesisch-Ostafrika ist ein derartiges kaufmännisches Experiment, welches zwar eine schöne Einnahme abwirft und einer augenblicklichen Geldverlegenheit abhilft, aber die wirtschaftliche Entwicklung hemmt. Am deutlichsten zeigt sich die Gefahr der kaufmännischen Selbständigkeit ohne behörliche Bevormundung bei den Prazos da corôa. Die entgegengesetzten Mittel wurden dort je nach der Lage bei der Eingeborenenbehandlung angewendet — bald Ausfuhrung bis zum Eintritt der Entvölkerung, bald Verhätfelung — um die Taschen des Prazopächter zu füllen, aber immer laufen diese Mittel den Kolonisationsbestrebungen zuwider.

Ich will hiermit nicht sagen, daß die Art, wie unsere einzelnen Schutzgebiete verwaltet werden, mustergiltig sei. Der kleinliche Übereifer einzelner Beamten und die oft ganz unangebrachte Übertragung deutscher Verhältnisse ziehen manche Unannehmlichkeiten nach sich. Allein die Pedanterie unseres Beamtentums sichert die Erfüllung der Gesetze und ermöglicht dadurch die gründliche Durchführung der Kolonisation nach bestimmten großen Gesichtspunkten und darin liegt, wie man an Angola und Portugiesisch-Ostafrika lernen kann, ein Vorteil, der weit größer ist, als der Nachteil, welchen einzelne Beamtenpladereien herbeiführen können.

### Eingeborene als Kolonialbeamten.

Bei Angola haben wir gesehen, daß dort Neger als mittlere und sogar höhere Kolonialbeamte Verwendung finden und es drängt sich die Frage auf, ob dasselbe auch bei uns möglich und vorteilhaft ist. Ich möchte die Antwort dahin geben, daß wir Deutschen es zu einem eingeborenen Beamtenstand wie die Portugiesen nie bringen werden, denn es fehlt uns glücklicherweise die Fähigkeit zum Neger hinabzustiegen. Ihn zu uns herauszuziehen, das wird wohl lange, sehr lange nicht glücken, wie die Negerfrage in Amerika lehrt.

Fehlt schon im südlichen Europa dem Beamten mehr oder minder das strenge Rechtslichkeits- und Pflichtgefühl, auf welchem die Beamtenchre bei uns ruht, so

kann man vom Sohne des schwarzen Erdteils diese Eigenschaften erst recht nicht verlangen, da er sich unsere Kulturnormen nur äußerlich angeeignet hat und sein ganzes Sinne und Trachten daher nicht von innen heraus durch dieselben beeinflusst, sondern nur durch äußeren Zwang in die für die Aufrechterhaltung der Ordnung nötigen Schranken gedrängt wird.

Läßt dieser Zwang irgendwie nach, so setzt sich sofort die Moral seiner Vorfahren in die Tat um. Deswegen dürfen wir dem Regier keine selbständigen und einflußreichen Stellungen geben. Wo es noch bei uns geschehen ist, daß er Vertrauensperson war, da hat er es mißbraucht.

Wir haben aber eine ganze Menge von Stellungen, wo sich der Regier mit guter Schulbildung verwenden läßt, z. B. als Schreiber, im Rechnungswesen, im Telegraphendienst usw. und man hat mit gutem Erfolg angefangen in unseren Schutzgebieten der Ost- und Westküste die Eingeborenen in diese Dienstzweige einzustellen. Mit der Zeit werden die Regier die jetzt an der Ostküste vielfach beschäftigten teuren Inder verdrängen und einen Teil der weißen Unterbeamten ersetzen können und so zu einer ganz bedeutenden Ersparung von Gehältern für weiße Hilfskräfte und Inder führen. Nach den Erfahrungen in Angola besteht auch begründete Hoffnung, daß in wenigen Jahren, wenn eine größere Anzahl Schwarzer den Unterricht auf Regierungs- und Missionschulen genossen hat, die Regier unserer Kolonien in den Handelshäusern dieselben Stellungen einnehmen wie in Angola.

## Die Besiedelungsversuche.

### a) die Deportierten.

Bei den Besiedelungsversuchen ist der nachteilige Einfluß hervorzuheben, welchen die Deportierten auf die Entwicklung Angolas gehabt haben. Wir haben gesehen, daß ein Nebeneinanderleben der freien Portugiesen, welche als Ansiedler gekommen waren und sich gut bewährten, und der Vooren mit den Sträflingen und heruntergekommenen Leuten aus Madeira nicht durchführbar war, und daß die guten Elemente den schlechten Platz machten.\*)

Wir haben ferner gesehen, daß der Charakter Angolas als Strafkolonie auf die Verwaltung einen nachteiligen Einfluß gewann, daß ehrenhafte und charakterfeste Männer sich weigerten Stellen im Kolonialdienst zu bekleiden. Die schlimmen Zustände, welche der Bailundoausstand im Jahre 1902 enthielt, sind zum Teil auf den Charakter Angolas als Strafkolonie und die hiermit zusammenhängende moralische Befinnung der Bevölkerung, mit den Beamten an der Spitze zurückzuführen.

Andererseits haben wir aber auch festgestellt, daß die Nachkommen der Deportierten sich als Ansiedler gut bewährten und daß die Verwendung von Deportierten zur Besiedelung an und für sich in klimatisch geeigneten Gebieten möglich ist.

Dies führt zu dem Schluß, daß die immer wieder angeregte Einführung der Strafdeportation in Deutschland nur für solche Gegenden in Aussicht genommen

\*) Die Erfahrungen in Amerika, Australien und Sibirien zeigen ebenfalls, daß die Anwesenheit von Deportierten ein Hindernis für die Entwicklung der Kolonie wird, sobald die freie Ansiedelung eine gewisse Ausdehnung gewinnt.



werden darf, wo noch keine freien Ansiedler sind und wo solche nicht ohne weiteres zugelassen werden.

Der Vorschlag einzelne Inseln unserer Besitzung in der Südfsee zu Deportationszwecken zu benutzen, scheint deshalb wohl erwägenswert.

Die portugiesischen Vorschriften vom 16. Februar 1899 über Kolonisation\*) geben manchen beherzigenswerten Wink für die Besiedelung durch Deportierte. Hier- von möchte ich hervorheben: Körperliche Rüstigkeit und eine gewisse Altersgrenze; Zulassung der Frauen und Familienangehörigen und Gewährung freier Fahrt für dieselben, nachdem sie in der Heimat ärztlich untersucht sind; Zahlung einer Unterstützung für die erste Zeit; Stellung von Ackerbaugeräten und Saaten; Beratung und Beaufsichtigung durch sachverständige Landwirte; Übergang des zugewiesenen Bodens in das Eigentum des Deportierten, wenn die Bebauung eine gewisse Anzahl von Jahren regelmäßig erfolgt ist.

#### b) die Boeren.

Als Ansiedler haben wir in Angola auch die Boeren kennen gelernt. Da neuerdings Auswanderung aus Transvaal nach Deutsch-Ostafrika stattgefunden hat und noch in größerem Umfange bevorstehen soll, ist der Hinweis darauf nicht unangebracht wie geeignet zum Kulturpionier in noch unerschlossenen Gegenden der Boer durch sein Talent zur Eingeborenenbehandlung ist. Absehen von diesem wichtigen Dienst haben die Boeren in Angola keinen Nutzen geschaffen, sondern sie wurden der portugiesischen Regierung durch ihr Streben nach Selbständigkeit nur unbequem, und sie gefährdeten durch rücksichtslose Ausübung der Jagd die Erhaltung des Wildstandes in großen Gebieten.

Diese guten und schlechten Eigenschaften und die Möglichkeiten der Verwertung von Boeren als Frachtfahrer müssen bei Auswahl und Zuweisung von Ländereien zu Ansiedelungszwecken an Boerenfamilien berücksichtigt werden.

#### Die Krongüter.

Die Institution der Prazos da corôa in Portugiesisch-Ostafrika, welche sowohl der Beschaffung von Arbeitskräften als auch der Besiedelung dient, zeigt, daß von den Eingeborenen Alles zu erreichen ist, wenn die Art, wie es verlangt wird, ihrem Rechtsgefühl angepaßt und dem Herkommen geschickt angegliedert ist.

Die glückliche Einrichtung der Prazos, welche in ihrem wahren Werte so sehr verkannt und sogar verschiedentlich aufgehoben wurde, verdankt es nur der Tätigkeit der im Jahre 1888 eingesetzten Kommission, daß sie nicht längst verschwunden ist. So wie in diesem Falle eine der Anknüpfung kolonialisatorischer Tätigkeit außerordentlich günstige Verfassung unverstanden blieb, ist es wohl in den meisten afrikanischen Kolonien ergangen. Man berücksichtigte zu wenig oder garnicht, daß dasjenige, was wir von den Eingeborenen als etwas nach unserem Gefühl selbstverständliches und moralisches verlangen, in der Form, wie wir die Forderung stellen, bei den Eingeborenen zu etwas gewaltsamem, widerrechtlichem und unmoralischem werden kann. Es muß dem Studium der Verfassungen und Anschauungen der einzelnen Stämme viel mehr Gewicht beigelegt werden, dann kommt man auch der Lösung der wichtigen kolonialen Fragen, wie Beschaffung freiwilliger Arbeiter, Besiedelung durch Eingeborene und Förderung der Eingeborenenkulturen näher.

\*) Vergl. Drittes Kapitel, IV.

Perser, Afghanen und Araber haben nicht nur des heutige Gouvernement Mozambique erobert und dort Sultanate gegründet, sondern waren an der ganzen Küste Ostafrika ansässig. Kopfsteuer, Arbeitspflicht und Heerfolge müssen sich daher noch in anderen Kolonien in ähnlicher Weise wie bei den Prazos da corda finden, es gilt nur die betreffende Verfassung zu erkennen und durch sie als Grundlage die Eingeborenen unserer Kolonisationsbestrebungen nutzbar zu machen. Ähnlich liegt es bei vielen Stämmen im Innern.

#### Schlusswort.

Auf Grund der Angaben portugiesischer Schriftsteller und Politiker haben wir in dieser Arbeit manches harte Urteil über portugiesische Kolonialbeamte und portugiesische Kolonialwirtschaft kennen gelernt. Das abfälligste aber und charakteristischste von allen ist das von Rousinho d'Albuquerque, der lange in Portugiesisch Ostafrika als Beamter in leitender Stelle und zuletzt als königl. Kommissar tätig war. Dieser Nachkomme des großen Albuquerque schreibt:

„Die Verwaltungsmahregeln, nach denen man unsere Kolonie regiert, oder besser gesagt, unglücklich gemacht hat, lassen sich in den Worten ausdrücken: Zug und Trug! Wir besitzen ungeheure Ländergebiete, auf denen wir auch nicht den geringsten Einfluß ausüben. Mächtige Häuptlinge nennen sich Vasallen der portugiesischen Krone und doch ist alles nur Schein. Wir haben ein der Verfassung nach liberales Wahlsystem, demzufolge improvisierte Bürger in einer Scheinwahl einen schon vom Ministerium bezeichneten Abgeordneten wählen, der in dem betreffenden Bezirk unbekannt ist, den er zu vertreten hat. Wir haben Städte, in denen es weder Ratsmitglieder gibt, die man einigermaßen mit Anstand wählen könnte, noch Wähler, die wissen, was sie sind. Wir haben Reserveoffiziere ohne Reservetruppen, Bataillone und Kompagnien ohne Offiziere und Soldaten, Professoren ohne Schulen und Schulen ohne Schüler . . . ja sogar medizinische Anstalten ohne Mediziner, denn die Kurpfuscher, welche an der Akademie zu Goa geradezu wimmeln, verdienen diesen Namen nicht. Und in den Nachrichten, die nach Europa kamen, sprach man nicht selten von überaus glorreichen Siegen, an welchen jedoch kein einziger portugiesischer Soldat teilgenommen; von Bundesgenossen mit unerschütterlicher Treue, die tags darauf Aufrührer waren. Zu all dem rechnet man noch eine Menge von Majoren, Obersten und Ordensrittern, eine Unzahl von amtlichen Mitteilungen, viel- und langseitigen Berichten, eine Sintflut von Gesetzen, Dekreten, Erlässen und unausführbaren Bestimmungen.

Worte, Worte, Worte!“

Diese abfälligen oft pessimistisch übertriebenen Kritiken\*) erklären, warum bisher der portugiesischen Kolonialgesetzgebung und den Versuchen auf dem Gebiet der Arbeiter- und Besiedelungsfrage keine oder nur geringe Beachtung geschenkt wurde. Die scheinbaren Mißerfolge schreckten vor eingehendem Studium ab.

\*) Es muß hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die herben Kritiken auf die allerjüngste Zeit nicht mehr passen. Viele Verdienste um die Abstellung von Unständen hat sich die Geographische Gesellschaft in Lissabon erworben, die unausgesetzt durch Forschungen, Veröffentlichungen und positive Vorschläge mit Erfolg für die koloniale Sache Portugals tätig ist.

Für unsere Arbeit aber waren nicht die politischen Erfolge, sondern die Untersuchung der bestehenden Verhältnisse, der Gang ihrer Entwicklung und die daraus für unsere Kolonien sich ergebenden Nutzenwendungen das Wichtige, und von diesem Gesichtspunkte aus bieten die portugiesischen Kolonialbestrebungen eine Menge von Lehren, deren Wert durch den in den portugiesischen Kritiken beklagten negativen Erfolg nicht geschmälert wird. Im Gegenteil gerade die Mißerfolge waren es, die hier viel Lehrreiches boten.

Dr. Oskar Bongard.

---

## über rationelle Bewässerung in D.-S.-W.-Afrika.

### Saatdamm oder Talsperre?

Die meisten Industrien haben vor der Landwirtschaft den großen Vorteil der Kontinuität, des nicht periodisch unterbrochenen Betriebs, voraus. Der Landbau kommt, von den Tropen abgesehen, durch zeitweisen Mangel an Sonnenwärme oder an Wasser in Stodung. Die Natur bietet dem Landbau den Boden, die Wärme und das Wasser. An gutem Boden fehlt es in Südwest-Afrika nicht, an Wärme ist für manche Kulturpflanze auch im Winter Überfluß, aber der Saisonregen macht den Ackerbau zu einem nur periodischen Betrieb. Darin ist es aber nicht schlechter gestellt als die deutsche Heimat auch, wo der Winter die Vegetation sterben läßt. Das Ideal wäre es gewiß den periodischen zu einem kontinuierlichen Betrieb umzuwandeln, und ihm so die Gleichmäßigkeit und die Möglichkeit exakter Berechnung der Erträge wie bei einem industriellen Unternehmen zu geben. In Deutschland ist das möglich durch Warmhäuser, in Afrika durch Talsperren. Das Ideal scheitert an der Kostenfrage, das Treibhaus macht sich nur für Luxusgewächse bezahlt. Eine Talsperre würde sich in Afrika bei den jetzigen Notstandspreisen, vorausgesetzt, daß sie bei den früher niedrigeren Sätzen gebaut wäre, wohl lohnen, würde aber in Zukunft nicht konkurrenzfähig sein in den meisten Fruchtarten mit periodischen Betrieben, so wenig in Deutschland im Treibhaus gezogener Roggen konkurrenzfähig wäre mit dem periodisch auf dem Acker gezogenen.

Nun genügen allerdings in Südwest-Afrika für den Feldbau nicht die heimischen Vorkehrungen. Dazu ist der Regen zu schwach. In manchen trocknen Ländern ist besonders tiefe Pflugsfurche zum Auffangen des Regenwassers hinreichend, das genügt hier auch nicht. Vielmehr muß das Wasser in den Tälern gestaut werden, um Zeit zu bekommen in den Acker einzusinken. Niedrige Dämme von  $m=1$  m Höhe tun da sehr gute Dienste \*) Nehmen wir ein Gefälle von 1:300 an, so wird ein Damm von 100 m Länge bei 1 m Höhe hinreichend über 2 Hektar stauen. Solch ein Damm läßt sich mit der von Ochsen gezogenen Dammschaukel bequem für 50 Mk. herstellen. Das macht 25 Mk. für den Hektar, 8 Mk. für den preussischen Morgen. Diese für den fruchtbaren Talboden durchaus hinreichende Melioration ist also keineswegs ein so gravierender Kostenfaktor wie in der Heimat die Drainage der Felder, die ja pro Hektar 200 ja 300 Mk. kostet, also das zehnfache!

Die Drainage bezweckt die schnellere Durchwärmung des Bodens. Wollten nun in der Heimat Ingenieure den Gutsbesitzern sagen: „Die Erwärmung erzielt ihr weit besser in Treibhäusern, gebt uns Aufträge für Treibhäuser, dann werdet ihr einen ununterbrochenen Betrieb gewinnen“, so würden sie als Utopisten verlacht werden. Wenn hier in Afrika die Ingenieure den Landwirten sagen: baut Tal-

\*) Siehe Manbuch der Kapkolonie Juni—Juli 1904.

Sperrten, so beweisen sie damit eben nur mangelnde Sachkenntnis. Die Ingenieure unterschätzen die einmaligen und laufenden Kosten des Kanal- und Furchensystems, das Talsperren für künstliche Bewässerung erforderlich macht. Die Ingenieure überschätzen die Bedeutung einer engen Pforte als Ausführungsstelle einer Sperre. Mit der Länge des Dammes wachsen die Kosten der Errichtung nur höher, mit der Höhe quadratisch oder vielmehr mehr als quadratisch. Das ist so sonnenklar, daß es unbegreiflich ist, weshalb die Ingenieure immer wieder auf das schnelle Wachsen des gestauten Wassers bei Erhöhung des Dammes hinweisen. Dieser Wasserzuwachs wird nur durch die beträchtlichen Wehrkosten bei den Anfangsstadien des Sperrmauerbaues erreicht.

Weit wichtiger als die Kürze des Dammes ist daher das geringe Gefälle des Tales, welches in unserm Terrassenlande vielfach sehr gering ist.

Auch ist die Wasserstauung nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Was hilft das aufgestaute Wasser, wenn es noch nicht mit dem Boden in Berührung kommt, wenn es noch im Becken verdunstet? Und der Verdunstungsverlust ist bei Talsperren besonders groß.

Talsperren sind hier nur angebracht, wenn es sich um Sicherung tiefer liegender Niederdammanlagen vor den Fluten von Wolkenbrüchen handelt, und zweitens, wo in Deutschland ein Treibhaus angebracht wäre, wo also eine kaufkräftige Bevölkerung Luxusgewächse verlangt und drittens als Ergänzung eines bestehenden Niederdammsystems für dürre Notjahre. Aus all diesen Punkten folgt, daß die Niederdämme bereits bestehen müssen, bevor die Talsperren ihre wirtschaftliche Berechtigung gewinnen!

So fern wir uns in der weiten Welt umsehen, überall finden wir die gleiche Entwicklung. Überall gingen billigere Verrieselungsmethoden der kostspieligen Wassergewinnung durch Talsperren voraus modifiziert nach der geschichtlichen Entwicklung des Bewässerungswesens in den einzelnen Ländern.

In Nord-Italien benutzt man zur Bewässerung hauptsächlich Flußwasser und zu seiner Ergänzung Quell- und Brunnenwasser.\*) In Süd-Italien finden wir schon kleine Stauwerke; aber nur in Verbindung mit anderer Bewässerung aus Flüssen und Brunnen. Für mächtige Talsperren sind die Verhältnisse noch nicht günstig. In Spanien\*\*) wiegt auch die Bewässerung aus von Flüssen abgeleiteten Kanälen vor. Erst als deren dauernde Wassermenge ausgebeutet war, ging man an den Bau von Talsperren. Auch dem Grundwasser entzieht man viel zur Verrieselung. Die Spanier brachten ihre Bewässerungstechnik nach den aciden Teilen Amerikas. Dort, wo dieselben nun zu den Vereinigten Staaten gehören, kam diese Technik zur höchsten Entfaltung kraft der Unternehmungslust der Bevölkerung. Aber auch hier sehen wir allerwärts, daß die imposanten Staumauern erst in Anlehnung bereits lange bestehender Bewässerungssysteme aufgeführt werden gewissermaßen als Versicherung gegen schlechte Regenjahre und Jahre, da die Gebirge, aus denen die bewässernden Flüsse entspringen, nur wenig Schnee empfangen. Auch in Teilen Amerikas, wo nicht die Spanier die Bewässerung verbreiteten, finden wir denselben Übergang, so in Utah\*\*\*), wo den Mormonen dieses Verdienst zukommt. In

\*) Italian Irrigation, Baird Smith.

\*\*) Irrigation du midi de l'Espagne, Agnard.

\*\*) Report of irrigation investigation in Utah. Elwood Mead.

Ostindien\*) herrscht wiederum Flußbewässerung vor. Zunächst schöpft man aus den Flüssen wie aus Brunnen. Dann grub man Bewässerungskanäle. Doch auch das Niederdammsystem ist dort weit und breit im Schwung. Die Präsidentschaft Madras ist ein typisches Beispiel eines durch Niederdammkultur zu intensivem Betriebe gelangten Landes. In Anlehnung und Ergänzung der verschiedenen Bewässerungsarten finden wir auch hier mächtige Talsperren. Ebenso war Ägypten Jahrtausende lang der Bewässerung erschlossen, als die Quadermauern bei Assint und Assuan gebaut wurden. Mit solchen Werken krönt man ein Unternehmen, benutzt sie aber nicht als Fundament desselben. Das ließe sich finanziell nimmermehr verteidigen.

Jah glaubte die Liste der Beispiele reicht hin, um zu beweisen, daß mit mächtigen Talsperren die wasserwirtschaftliche Erschließung eines Landes für Ackerbauzwecke nicht begonnen wird, sondern nur in ein hochentwickeltes Land hineinpaffen. Wenn wir im Schutzgebiet die schläfrige landwirtschaftliche Entwicklung in der benachbarten Kapkolonie gewiß nicht als Muster nehmen dürfen, so können wir doch aus den dortigen Verhältnissen, besonders den Fehlern lernen. Übereifrige hatten auch dort Gründung landwirtschaftlicher Ackerbaukolonien auf Talsperren hin angeregt und durchgeführt, in Distrikten, wo ein Bedarf noch gar nicht vorlag. Ein glänzendes finanzielles Fiasko war die naturnotwendige Folge. In dem in Fußwasserbewässerung weitest fortgeschrittenen Distrikt, dem von Duitshoorn, macht man jetzt erst Talsperrenprojekte; da dort die Entwicklung genügend gereift ist, darf man dort einen Erfolg voraussetzen. Die Niederdammbewässerung feiert auch in der Kapkolonie anspruchlos ihre bescheidenen aber um so nachhaltigeren Triumphe gerade in den Distrikten\*\*), in denen die mit so großen Worten und viel Klame in Szene gesetzten Talsperren nichts wurden als imposante Denkmäler für die Urteilslosigkeit ihrer Begründer. Sie wurden mit solch hervorragender Unfähigkeit gebaut, daß sie nicht einmal nach Ausdehnung der Niederdammbewässerung diese ergänzend unterstützen könnten.

Die Vorzüge der Niederdammbewässerung sind vor allem folgende: Ersparnis der Ankosten der Zuleitungskanäle und Furchen, wie sie jedes andere Veriefelungssystem verlangt, Ersparnis exakter Planierung, Ablagerung der Sinkstoffe des Flusses auf dem Acker selbst.

Dieses Saatdammsystem, wie man es in der Kapkolonie nennt, ist nicht für jede Fruchtart anwendbar; besonders nicht für viele perennierende Pflanzen. Unter diese ist es aber angemessen, wie Ägypten beweist, für Dattelpalmen, ferner für Opuntien, auch Luzerne gedeiht gut z. B. auf der Farm Scoombie im Kapland. Vor allem aber ist das System für die Stapelartikel Weizen, Roggen, Mais, Raffertorn wie geschaffen, ebenso für den Stapelartikel der Zukunft — der Baumwolle. Daß diese in Ägypten nicht unter Flutbewässerung angebaut wird, hängt daran, daß die Nilschwelle nur die Winterfrucht ermöglicht. Im Schutzgebiet begünstigen die Sommerregen auch vor allem die Winterfrucht im Saatdamm. Da die Regen aber spät in der Jahreszeit am stärksten zu sein pflegen, hält sich in den tieferen Teilen des Saatdammes während des kurzen Winters der Boden für das Sommergetreide völlig naß genug, um so mehr da häufig dem ober-

\*) Irrigation works in India, Buckley.

\*\*) Report by the Director of Irrigation (Mr. Gordon) on his tour through the north-western districts.

flächlichen Sand Ton und Mergel unterlagert, nicht selten auch Salzmergel, der zur Vorsicht vor der Versalzungsgefahr mahnt bei vordem anscheinend salzfreien Boden.

Das Saadbammisystem ist eben deshalb von so hervorragender Wichtigkeit, weil es im Schutzgebiet an dauernden Flüssen fehlt. Die Flüsse sind periodisch und deshalb kann zunächst rentabler Ackerbau auch nur periodisch sein. Nur die Grenzflüsse Orange und Kunene sind perennierend. Auf die Wichtigkeit der Kunene-Ausnutzung für Bewässerung hat Professor Rehbock auf dem Kolonialkongress und beim Kolonialwirtschaftlichen Komitee (wirtschaftlicher Ausschuss der Deutschen Kolonialgesellschaft) hingewiesen.

Passarge sagt in seinem Werk „Kalahari“ (S. 567) von diesem Fluß: „Der Kunene hat die Stellung eines Mühlbachs, der künftig von einem Fluß aus am Abhang eines Berges entlang geleitet wird und so auf einer schiefen Ebene in unnatürlicher Weise entlang, anstatt hinab fließt.“ Was ist nun naheliegender als den Mühlstrom Kunene in das fruchtbare deutsche Ovamboland zur Veriefelung unermesslicher Ländereien abzulenkten? Passarge geht ebendort (S. 655) auf die geologische Erklärung dieses Phänomens ein und sagt schließlich: „Das felsige Bett des Kunene und Nававого liegt höher als die angrenzenden Sandfelder — Ovamboland, Kungfeld — mit ihren zahllosen Flußbetten, die z. T. jetzt noch von der Hochflut des Hauptflusses gefüllt werden.“

Es ist also einleuchtend, daß es sich um außergewöhnlich günstige Gelegenheit künstlicher Bewässerung im größten Maßstabe handelt.

Mit Recht betonen die Ingenieure, daß große Bewässerungswerke verhältnismäßig preiswerter sind als kleine. Aber man darf nicht verwechseln zwischen groß und hoch. Die Durchführung der Drainage ist eine der größten landwirtschaftlichen Restorationen des vorigen Jahrhunderts, obwohl sie zu hohen Bauten keine Veranlassung gab. Von Staats wegen wurde die Drainage in vielen Ländern weitgehend gefördert. So billig an sich die Errichtung von Niederdämmen auch ist, das Schutzgebiet ist zu arm an Kapital, um dieses Bewässerungssystem in großem Maßstabe durchzuführen. Eine kraftvolle Regierungsunterstützung wäre deshalb sehr am Platze. Ist dieses große Werk, alles in normalen Regenjahren in den Flüssen ablaufende Regenwasser in Saadbämmen aufzufangen, vollendet, dann wird es Zeit zur Ergänzung desselben zur Stauung ungewohnt großer Gewitterfluten Talsperren zu bauen.

Die lange Kontroverse über das Bewässerungswesen im Schutzgebiet war zeitweise etwas scharf. Sie dürfte aber zur Klärung beigetragen haben, und ich bitte um Annahme der Definition, daß Veriefelung aus Quell- und Grundwasser sowie durch Saadbämme das Fundament eines rationellen Bewässerungssystems bildet, während Talsperren das Werk unter schützendes Dach bringen. Es ist nun allgemein üblich das Fundament vor dem Dach zu bauen.

Da der Zustand allmählich einschläft, ist es an der Zeit zwecks Erschließung des Landes in wirtschaftlichen Fragen zur Klarheit zu kommen. Führt das Gouvernement fort in landwirtschaftlichen Fragen sich auf das Urteil von Ingenieuren zu stützen, so kann finanzieller Misserfolg nicht ausbleiben. Über das für das Land am besten geeignete Bewässerungssystem sind die landwirtschaftlichen Sachverständigen zu vernehmen. Erst wenn diese sich für eine bestimmte Lokalität für ein System aussprechen, welches nicht — wie Brunnen und Saadbämme — jeder selbst ausführen kann, sondern technische Schwierigkeiten zeigt, erst dann ist der Ingenieur am Platze.

Ferdinand Geffert.

## Deutsche Ansiedelungen innerhalb der Tropen und Subtropen Brasiliens.

(Mit vergleichendem Hinblick auf reichsdeutsche Kolonialgebiete.)

In reichsdeutschen Zeitungen liest man häufig Urteile, die erkennen lassen, daß manche Leute die deutschen Schutzgebiete in Afrika und im Stillen Ozean für Länder halten, die mit deutschen Elementen nicht kolonisiert werden könnten und folglich als Ziele deutscher Auswanderung nicht in Betracht kämen. Das Klima, so heißt es gewöhnlich, sei für Deutsche ungeeignet. Nur der Keger vertrage daselbe. Der Germane, gewöhnt an das gemäßigte Klima Mitteleuropas, hübe in den tropischen und subtropischen Ländern seine Arbeitsfähigkeit ein und sei unfähig sich daselbst zu akklimatisieren. Schon wenn man die Geschichte des Aufstandes in Deutsch-Südwestafrika verfolgt und aus ihr erkennt, wie elftausend deutsche Soldaten dem angeblich unerträglichem Klima nicht nur standgehalten haben, sondern sogar lang andauernde Strapazen zu ertragen vermochten, drängt sich jedem Denkenden die Vermutung auf, daß zum mindesten in bezug auf dieses Gebiet Vorurteile herrschen, die ganz unberechtigt und haltlos sind. Zudem leben dort etwa 5000 Mitglieder der weißen Rasse, darunter 3000 Deutsche, teils als Kaufleute teils als Ansiedler, und das Zeugnis dieser maßgebenden Beurteiler des Landes und seiner klimatischen Zuträglichkeit hätte genügen sollen alteingewurzelte Vorurteile zu beseitigen.

Es soll keineswegs bestritten werden, daß das Klima großen Einfluß auf die Fähigkeit zu körperlicher Arbeitsleistung ausübt. Wer aber die Geschichte des brasilianischen Deutschtums kennt, weiß, daß das Germanentum keineswegs ausschließlich innerhalb der kälteren gemäßigten Zone, also etwa zwischen dem 45. und 60. Breitengrade, zu gedeihen vermag. Schon in Nordamerika leben noch unter dem 30. Breitengrade Deutsche und gedeihen vorzüglich. Und in Brasilien, im Staate Espirito Santo, lebt und blüht seit Generationen eine Zahl von tausenden von Deutschen,<sup>\*)</sup> die zwischen dem 18. und 20. Grad südlicher Breite angesiedelt wurden. Richtig ist, daß alle Versuche scheiterten, deutsche Kolonien in feuchten Niederungen der Tropen anzulegen. Nur die mehr oder weniger hoch gelegenen Landstriche eigneten sich dazu. Die deutschen Kolonien in Espirito Santo liegen

<sup>\*)</sup> Es mögen heute etwa 8000 Seelen sein.



am östlichen Abfalle der dortigen Serra do Mar in Strichen, deren Höhenlage überm Meerespiegel zwischen 200 und 400 Meter beträgt. Das Klima ist ein maritimes, und dieser Umstand mag die vorzüglichen Gesundheitsverhältnisse mit erklären.

Die deutschen Kolonisten bearbeiten dort ihre Bauerngrundstücke höchst eigenhändig mit Hade und Pflug. Sie haben den Urwald mit der Art gefällt und sich so Pflanzland geschaffen. Wer einen tropischen Urwald gefehen hat, weiß, was dessen Rodung bedeutet. Die Leute haben härter gearbeitet, als je ein deutscher Bauer oder Holzhacker daheim im Vaterlande. Und dennoch sind sie gesund geblieben, und ihre Nachkommenschaft hat sich unter dem Einflusse des gesunden Klimas und guter Ernährung körperlich ganz vorzüglich entwickelt. Diese Nachkommenschaft sieht germanischer und fast noch kräftiger aus als die eingewanderten Stammeltern. Und wer da glaubt, die zweite oder dritte Generation habe an Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust eingebüßt, irrt sich. In den allermeisten Familien wird noch heute von früh bis spät rüstig gearbeitet und geschafft. Und heiratet ein junges Paar, so zieht es nicht selten hinaus auf ein neues Urwaldgrundstück, wo es alsdann ein wahres Vergnügen ist zu sehen, mit welcher scheinbaren Leichtigkeit eine Pflanzung geschlagen, ein Häuschen gebaut und das Feld bestellt wird.

Im Brasilstaate Minas Geraes haben wir bei Juiz de Fora eine deutsche Kolonie, die etwa unter dem 21. Grade südlicher Breite liegt. Auch hier stieß das gesundheitliche Gedeihen der etwa 2000 Seelen starken Ansiedelung nichts zu wünschen übrig. Das Land, das sie erhielten, war größtenteils von minderer Güte, aber die Nähe der Stadt glich manchen wirtschaftlichen Nachteil aus. Von der Nachkommenschaft zweiter und dritter Generation ist ein guter Teil verbrasilianert. Aber das beweist nichts gegen das gesunde tropische Hochlandklima dieser Gegend von Minas Geraes.

Im Staate Rio de Janeiro wurden zwischen dem 22. und 23. Grade südlicher Breite zwei deutsche Kolonien gegründet, Neu-Freiburg und Petropolis. Das vorzügliche Klima beider ist nahezu weltbekannt. Das der Stadt Rio de Janeiro ferner gelegene Neu-Freiburg ist zwar nicht wie Petropolis zu einem vielbesuchten Luftkurorte und zur Sommerresidenz der Diplomaten und Reichen geworden, aber es gibt diesem an gesundheitlichen Vorzügen nichts nach. Die Nachkommen der dort eingewanderten 2000 Deutschen (meistens Schweizer) sind nahezu vollständig verbrasilianert, weil deutscher Nachzug fehlte. In Petropolis hat sich das Deutschtum inmitten des daselbst erstandenen internationalen Lebens und Treibens erhalten.

Über den südlichen Teil von Minas Geraes und über die Osthälfte des Staates São Paulo verstreut, also zwischen dem 22. und 25. Grade südlicher Breite, leben gegen 30000 Deutschredende. Die Hälfte davon in den Städten. Die übrigen bald einzeln, bald in kleineren oder größeren Gruppen auf dem Lande als Landwirte. Gerade diese Zerstreung ermöglicht Beobachtungen über die Zuträglichkeit oder Unzuträglichkeit des Klimas zu beiden Seiten des Wendekreises. In einigen Gegenden mit vorwiegendem Zuckerröhrenbau wird während des Sommers über das Auftreten des Wechselfiebers geklagt, das indessen mehr unangenehm als bössartig ist. Es handelt sich dabei meistens um mehr oder minder feuchte Flußthäler, deren Besiedelung mit selbstarbeitenden germanischen Elementen also nicht sonderlich rätlich erscheinen mag. Das übrige paulistaner Hochland erscheint durchweg gesund und klimatisch zuträglich. Die deutschen Landwirte treiben

daselbst Kaffee- und Cerealienbau nebst verwandten Kulturen. Grell steht dagegen die niedrige Küstenzone ab, wo bei Cananea vor Jahrzehnten eine deutsche Kolonie gegründet wurde, die unter allerhand Krankheiten litt, und von der nur traurige Reste übrig blieben. Die meisten Kolonisten verstreuten sich übers Hochland.

Die Beobachtungen, zu denen das paulistaner und minenser Deutschtum Gelegenheit bietet, lassen folgende wichtige Schlüsse zu:

1. Der deutsche Kolonist als selbstarbeitender Bauer gedeiht in den Grenzgegenden zwischen Tropen und Subtropen überall, wo ein gesundes, nicht zu feuchtes Höhenklima herrscht.

2. Wo in den gleichen Gegenden feuchte Niederungen vorhanden sind, ist selbst in Hochländern sein gesundheitliches Gedeihen minder gut.

3. In niedrig gelegenen feuchten Küstenstrichen der Tropen kann der selbst arbeitende deutsche Kolonist sich im allgemeinen nicht akklimatisieren.

4. Größere deutsche Pflanzler, die nicht selbst im Felde arbeiten, sondern mit Lohnarbeitern wirtschaften, vermögen sich bei einer dem Klima angepassten Lebensweise fast überall zu akklimatisieren.

Was diesen letzten Punkt betrifft, so werden wir später sehen, daß er selbst auf gewisse Striche der äquatorialen Zone ausgebehnt werden kann. Zunächst aber ist hier der Ort, an die Beobachtungen anzuknüpfen, die in den deutschen Kolonien von Espirito Santo gemacht wurden. Die Tatsache, daß dort der selbstarbeitende deutsche Bauer in einer Höhenlage von nur 200—400 Metern überm Meeresspiegel gedeiht, erlaubt folgenden Schluß: es kommt bei der Ansiedelung deutscher Kolonisten in den Tropen zwischen dem Wendekreis und dem 18. Breitengrade nicht so sehr auf die absolute Höhe der zu besiedelnden Gegend überm Meeresspiegel an, als darauf, daß diese Gegend an sich gesundheitlich veranlagt sei. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Einschränkung auf den Strich zwischen Wendekreis und 18. Breitengrade die Grenze der erfolgreichen Ansiedelungsmöglichkeit zu eng setzt. In gesunden Hochländern der Tropen mag der selbstarbeitende Kolonist dem Äquator noch beträchtlich näher rücken können. Aber soweit Brasilien in Frage kommt, ist der 18. Breitengrad bisher die ungefähre Nordgrenze gewesen, bis zu der selbstarbeitende deutsche Kolonisten sich ohne Schwierigkeiten akklimatisiert haben.

Allbekannt ist das Gedeihen der deutschen Kolonisten im subtropischen Südbrasilien, also in den Staaten Paraná, Santa Catharina und Rio Grande do Sul, wo sie sich zu einer Volkszahl von heute etwa 340000 Seelen vermehrt haben. In diesem Gebiete hat nur die Gegend von Joinville, die der Ausgangspunkt zur Besiedelung der blühenden deutschen Kolonie Dona Francisca war, gelegentlich Anlaß zu Klagen über zweifelhafte gesundheitliche Verhältnisse geboten. Und auffallenderweise handelt es sich wieder um eine Region, in der das Zuderrohr gut gedeiht. Doch ist zu bemerken, daß die dortigen Gesundheitsverhältnisse nie so mißlich waren, daß dadurch der Fortschritt der Besiedelung der Gegend merklich beeinträchtigt worden wäre. Freilich drangen die Ansiedelungen sehr schnell über die gesundheitlich zweifelhafte Gegend hinaus in durchaus gesunde Landstriche hinein, so daß Joinville hauptsächlich als Einfuhr- und Ausfuhrplatz der Kolonie zu betrachten war.

Im übrigen hat hier selbst in der eigentlichen Küstenzone sich das Klima als zuträglich für Deutsche herausgestellt. Besonders bemerkenswert sind in dieser Beziehung die riograndenser Kolonien São Pedro de Alcantara, Tres Forquilhaes,

Sinimbu und Borussia, etwas südwärts vom 29. Breitengrade gelegen. Sie genießen vollkommen maritimes Klima. Der an sich fruchtbare Boden ist stark sandhaltig. Die nahe Küste erinnert ihrem Charakter nach an die Küste von Deutsch-Südwestafrika, nur ist dieser Strich von Rio Grande do Sul nicht so regen- und wasserarm, und der sandige Boden desselben trägt bei guter natürlicher Bewässerung reichliche Frucht. Begerer Umstand mag übrigens zum mindesten auch auf das Innere von Deutsch-Südwestafrika zutreffen. Man schaffe daselbst Verinselungsanlagen und man wird stellenweise vielleicht unvermutet reiche Ackergebiete erschließen.

Vergegenwärtigen wir uns nun, daß Deutsch-Südwestafrika zwischen dem 17. und 29. Grade südlicher Breite gelegen ist, so sehen wir, daß die bisher besprochenen deutschen Kolonien Brasiliens nahezu genau unter gleicher geographischer Breite liegen, nämlich zwischen dem 18. und 29. Grade. Ferner ist Deutsch-Südwestafrika eine bis zu 1200 m ansteigende Terrassenlandschaft. Die höchsten deutschen Kolonien in den Tropen Brasiliens liegen nicht höher als etwa 800—900 m überm Meere. Sumpfige Niederungen sind in Deutsch-Südwestafrika nicht vorhanden. Das Klima ist durchweg gesund. Die sich aus alledem ergebende Folgerung ist, daß dieses Kolonialgebiet, sobald daselbst die Wasserfrage gelöst sein wird, sich mindestens ebenso erfolgreich mit Deutschen wird besiedeln lassen, wie die unter gleicher Breite liegenden Striche Brasiliens.

Dagegen wird für die übrigen Deutschen Kolonialgebiete in Afrika und im Stillen Ozean eine ganz andere Folge von Beobachtungen maßgebend sein. Im Brasilstaate Bahia, etwa unter dem 17. Grade südlicher Breite ist die nördlichste deutsche Kolonie gegründet worden, die überhaupt Bestand hatte. Die klimatischen Schwierigkeiten waren hier bereits fühlbar. Die meisten dort angesiedelten Kolonisten wandten sich nach und nach anderen Berufen zu. Soweit ihre Nachkommen überhaupt Landwirte blieben, sind sie heute meistens Pflanzler, die mit Lohnarbeitern wirtschafteten. Und gehen wir nunmehr weiter nach Norden, so finden wir bis ins Amazonastal hinein und in diesem westlich bis Jaitos hinaus vereinzelt germanische Landwirte, die Tabak, Kakaó u. a. m. bauen, mit Hilfe von Lohnarbeitern natürlich. Die meisten versichern jedem, der es hören will, daß das Klima der Gegend, in der sie leben, durchaus erträglich sei. Nur müsse man seine Lebensweise den klimatischen Anforderungen anpassen. Für den mit Lohnarbeitern wirtschaftenden Pflanzler bietet selbst der Hauptteil der äquatorialen Zone keine Schrecken.

Was vom Plantagenbau gilt, kann mit noch mehr Berechtigung von der Viehzucht gesagt werden, wie sie auf den hochgelegenen großen Campplätzen Brasiliens betrieben wird. Die Herden im Freien nach Belieben grasen lassen und gelegentlich hoch zu Ross sich nach ihnen umsehen oder sie zusammentreiben, das ist keine schwere Arbeit. Und selbst in den nahezu äquatorialen Steppen Deutsch-Niassikas dürfte der deutsche Viehzüchter ebenso gut gedeihen, wie es in den Campos von Minas Geraes und weiter südwärts hier und da der Fall ist. Der lusitanische Viehzüchter übrigens, der nachkommene eingewanderter Portugiesen, wird in Brasilien noch unter dem 5. Breitengrade angetroffen; und wer ihn für einen Sprößling aus härterem Geschlechte hält, als es das deutsche ist, würde irre gehen. Portugal ist kein so heißes Land, daß seine Bewohner sich, in die tropische und äquatoriale Zone versetzt, nicht ebenfalls erst akklimatisieren müßten. Aber da sie hier nie als selbstarbeitende Produzenten, sondern nur als Pflanzler und Viehzüchter auftreten, gelingt ihnen das ohne Schwierigkeit.

Ein Land mit großen Pflanzern oder Viehzüchtern besetzen ist natürlich eine ganz andere Art der Kolonisation als die Gründung von Ackerbauniederlassungen mit selbstarbeitenden Elementen. Sämtliche deutschen Kolonialgebiete eignen sich in erster Linie für landwirtschaftlichen Großbetrieb. Und wie einträglich derselbe in den Tropen und Subtropen ist, dafür liefert der sprichwörtliche Reichtum der brasilianischen Pflanzern und Viehzüchter einen schlagenden Beweis. Kaffee, Baumwolle, Tabak, Zuckerrohr, Kakao, Kautschuk u. a. m. sind einträgliche Produkte, besonders wo billige Arbeitskräfte vorhanden sind. Die Viehzucht aber, wie sie in Brasilien betrieben wird, ist nicht nur einträglich, sondern übt eine Art romantischen Zaubers auf alle aus, die das freie ungebundene Leben in den grasreichen Steppen kennen gelernt haben. In Rio Grande do Sul haben sich zahlreiche Deutsche diesem landwirtschaftlichen Berufe zugewandt.

Deutsch-Südwestafrika ist keine Wüste, sondern in seinem Hauptteile ein weites Steppenland, wo das Gedeihen der Viehzucht von dem Erschließen hinreichender Quellen abhängt. In diesem gesegneten Klima, wo, wie in Südbrasilien, das Vieh weder Ställe noch künstliche Fütterung nötig hat, und wo es nicht einmal regelrecht gehütet zu werden braucht, genügen wenige Personen, um selbst große Herden zu beaufsichtigen. Diese vermehren sich aus sich selbst heraus und werfen reichen Gewinn ab. Sie überstehen selbst lange regenlose Zeiten und Futtermangel, wenn sie nur hinreichend Wasser zum trinken haben. Die Erschließung einer ergiebigen Quelle, eines Brunnens oder der Bau eines Sammelbeckens für das Grund- und Regenwasser ist gleichbedeutend mit der Möglichkeit zur Züchtung von hunderten und tausenden von Rindern oder Schafen. Die Kosten solcher Wassererschließung, und sei es selbst im Kleinen nur für Viehtränkezwecke, würden sich vielfach bezahlt machen. Wo aber sich große Sammelbecken zu Verrieselungszwecken schaffen lassen, da wird der Ackerbau nicht minder einträglich sein.

Es ist Zeit, daß man in Deutschland alle Vorurteile gegen die Kolonialgebiete ablegt. Sie stehen an Wert der einstigen portugiesischen Kolonie Brasilien sicherlich nicht nach. Auch Brasilien hat neben regenreichen seine regenarmen Gebiete wie Ceará, Teile von Piahy, Pernambuco, Parahyba, Rio Grande do Norte und bis zu gewissem Grade den Hauptteil der Campygegenden, die südwärts bis Rio Grande do Sul reichen. Und was haben die Portugiesen und deren Nachkommen aus diesem Gebiete mit seinen verschiedenartigen landschaftlichen und klimatischen Verhältnissen gemacht? Ein Land, das heute eine Jahresausfuhr von mehr als einer Milliarde Mark im Werte hat. Sollte deutsche Arbeit und Tatkraft unfähig sein, unter nahezu gleichen Verhältnissen ähnliches zu leisten? Sicherlich nicht. Es kommt nur darauf an, die deutschen Kolonialgebiete nach einem ihrem Charakter entsprechenden Plane wirtschaftlich unter Kultur zu nehmen, so werden sie für das deutsche Reich eine Quelle des Reichtums werden.

Carl Holte.

## Mischehen und Grundeigentum in Deutsch-Südwestafrika.

Gelegentlich der letzten Sitzungen des Vorstands der Kolonialgesellschaft wurde auch die Frage behandelt, wie dem Übergang von südwestafrikanischen Farmen in die Hände Farbiger durch Erbgang vorgebeugt werden könnte. Diese Frage — nicht zu lösen, sondern nur zu beleuchten, soll im Folgenden versucht werden; es sollen zu diesem Zwecke 1. die Rechtsvorschriften betrachtet werden, welche für Ehen Weißer mit Eingeborenen bestehen und die Vererbung unbeweglicher Güter bestimmen. Dann soll 2. die materiell wirtschaftliche Bedeutung der Mischehen im Schutzgebiet untersucht und endlich 3. erwogen werden, ob und welche gesetzlichen Maßnahmen etwa veranlaßt sind.

I. Im allgemeinen herrscht bei unserem Recht das sog. Prinzip der Territorialität d. h. das Geltungsgebiet der Rechtsvorschriften bemißt sich nach den räumlichen Grenzen der das Recht schaffenden staatlichen Autorität, nicht nach der Summe der dem Staat angehörenden Individuen; oder mit anderen Worten: das Deutsche Reichsgesetz gilt in Deutschland, nicht aber für „die Deutschen“ schlechthin. Dieses Prinzip konnte für die Kolonien nicht ungebrochen übernommen werden. Denn während für das Mutterland Gleichheit aller vor dem Gesetz garantiert ist, kennen die kolonialen Gesetze und Verordnungen den fundamentalen Gegensatz zwischen den Weißen und den Farbigen, den Eingeborenen. Das Recht, welches das deutsche Reich seinen Kolonien gegeben hat und gibt, gilt innerhalb des Schutzgebietes im Zweifel nicht für die Eingeborenen. Diesen Grundsatz stellt § 4 des Schutzgebietesgesetzes vom 25. Juli 1900 auf. Während nämlich die §§ 2 und 3 dieses Gesetzes die Materien bezeichnen, welche aus dem Recht des Mutterlandes in die Kolonien hinübergewonnen werden, lautet § 4: Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Wer als Eingeborener zu betrachten sei, das zu bestimmen ist der Oberverwaltung der einzelnen Schutzgebiete überlassen. Für Südwestafrika ist hierüber in anderm Zusammenhang, nämlich bezgl. der Geltung des nachher zu erörternden Gesetzes vom 4. Mai 1870, Bestimmung getroffen worden. Eine Verfügung des (damaligen) Landeskommissars vom 1. Dezember 1893 (Kol.-Bl. S. 123) erklärt nämlich als Eingeborene: 1. die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme; 2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme; 3. die sogenannten Bastards. Es steht nicht entgegen, diese Definition des Eingeborenen ganz allgemein anzuwenden.

Allerdings läßt sie noch Zweifel genug übrig. Zwar ist im Lauf der Zeit der Begriff der Bastards derartig konsolidiert, daß er aus einem generellen (Mischung) zu einem speziellen von ethnologischer Bedeutung geworden ist. Wer zu den Stämmen der Bastards zu rechnen sei, dürfte in den wenigsten Fällen zweifelhaft

sein. Aber eben aus dem Wortlaut „fog. Bastards“ ergibt sich, daß zu den Eingeborenen die Mischlinge im allgemeinen nicht zu rechnen sind. Hier läßt die ethnologische Untersuchung im Stich, und es muß eine rechtliche Unterscheidung eingreifen. Ein rechtlicher Begriff ist denn auch z. T. wenigstens der der Angehörigkeit, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.

Zunächst steht also fest, daß deutsches Recht für die Ovambos, Hereros, Hottentotten, Buschmänner usw. nur dann gilt, wenn dies ausdrücklich ausgesprochen ist. Wie aber dann, wenn eine rechtswirksame Handlung in Frage steht an der zwei oder mehrere Anteil nehmen, von denen ein Teil zu den Eingeborenen, der andere zu den Nichteingeborenen zählt? Man denke zunächst an einen Vertrag! Hier hat nun das Kolonialrecht das Bestreben, derartige Rechtsgeschäfte dem Recht des besseren Teiles, also des Nichteingeborenen, zu unterwerfen. Am deutlichsten tritt dieses Überwiegen des Rechts des Mächtigeren bei einer anderen zweiseitigen Rechtshandlung in die Augen: bei der Ehe.

Für Ehen, welche in einem deutschen Schutzgebiet geschlossen werden, gelten nicht die Vorschriften des Personenstandsgesetzes vom 4. Febr. 1875, sondern jene des Gesetzes betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870 in der Fassung des E. G. zum B. G. B. Dies ist ausgesprochen in § 7 des Schutzgebiets-Gesetzes: „Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2—9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 entsprechende Anwendung . . . Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bez. Gesetzes. Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1 und 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird.“

Nun ist dieses Gesetz vom 4. Mai 1870 auf Grund kaiserl. Verordnung vom 8. November 1892, die aber nicht mehr gilt, in Südwestafrika für alle Personen in Kraft getreten, welche Nichteingeborene sind, und wer Eingeborener ist, bestimmt der bereits oben erwähnte Erlaß des Landeskommissars vom 1. Dezember 1893. Man gerät nun hier in ein merkwürdiges Dilemma. Die oben erwähnte Verordnung vom 8. November 1892 ist nämlich durch § 13 der Verordnung vom 9. November 1900 betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten ausdrücklich aufgehoben. Da aber diese Verordnung selbst keine Bestimmung darüber enthielt, wer als Eingeborener im Sinne des Gesetzes über die Eheschließung vom 4. Mai 1870 zu betrachten ist, so fehlt nun eigentlich jede gesetzliche Handhabe für den Bereich der Anwendung dieses Gesetzes, und man wird jene älteren Vorschriften, wenigstens den Erlaß des Landeskommissars nicht entbehren können. Dieses merkwürdige Verhältnis scheint den bisherigen Bearbeitern des Kolonialrechts (Röbners Schrift kenne ich nicht) entgangen zu sein. So zitiert denn z. B. auch v. Stengel (Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete S. 216) jene älteren Vorschriften, ohne ihrer Aufhebung im Jahre 1900 Erwähnung zu tun.

Für wen gilt nun die erwähnte Ehegesetzgebung? Zweifellos für Eheschließende, die beide entweder Reichsangehörige oder Ausländer, d. h. Angehörige anderer zur völkerrrechtlichen Gemeinschaft gehörige Staaten sind; zweifellos nicht für Eheschließende, die zu den Eingeborenen gehören. Aber sie gilt auch dann, wenn einer der Eheschließenden Reichsangehöriger ist; denn man wird annehmen müssen, daß ein weißer Mann oder eine weiße Frau, ein Deutscher oder eine

Deutsche eine nach Reichsrecht gültige Ehe im Schutzgebiet nur dann abschließen kann, wenn die Formen des Gesetzes vom 4. Mai 1870 gewahrt werden. Es unterliegen also auch Mischehen, d. h. Ehen Weißer mit Farbigen, diesen Vorschriften. Der Fall, daß eine weiße Frau einen Eingeborenen heiratet, kann als in der Praxis kaum vorkommend, für Südwestafrika wenigstens außer Betracht gelassen werden. Der andere Fall, die Ehe eines weißen Mannes mit einer Farbigen, kommt wie wir sehen werden, häufiger vor; und dieser Fall ist es, welcher, wie eingangs erwähnt, in den Sitzungen des Vorstandes der Kolonial-Gesellschaft im Hinblick auf das Erbrecht ins Auge gefaßt worden ist.

Es kann nun in manchen Fällen sich ereignen, daß die vorhabliche Ehe mit dem farbigen Mädchen daran scheitert, daß die Erfordernisse des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 nicht beigebracht werden können. Es kann so z. B. vorkommen, daß für die Braut keine Geburtsurkunde zu beschaffen ist, oder daß Tag und Ort ihrer Geburt, ihre Eltern usw. nicht einmal glaubhaft nachgewiesen werden können. In solchen Fällen hilft dann auch der Ausweg des Abf. IV a. a. O. nicht viel, wonach der Standesbeamte berechtigt ist, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Tatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder sonst beigebrachten Beweismittel ihm als nicht hinreichend festgestellt erscheinen.

Auch die einzelnen Landesrechte der Bundesstaaten spielen hier herein, insofern sie besondere Vorschriften über die Vorbedingungen oder die Wirkungen von Eheschließungen ihrer Staatsangehörigen im Ausland enthalten. Für Bayern kommt hier das Gesetz vom 18. April 1868 über Heimat, Verheiratung und Aufenthalt in Betracht. Nach Artikel 31 daselbst darf ein im rechtsrheinischen Bayern beheimateter Mann, gleichviel wo er die Ehe schließen will, also auch in den Schutzgebieten, die Ehe erst eingehen, wenn er ein behördliches Zeugnis darüber in Händen hat, daß der Eheschließung keines der in Artikel 32 näher bezeichneten Einspruchsrechte entgegensteht. Die Heimatgemeinde des in einem Schutzgebiete sich aufhaltenden Bayern, der eine Farbige heiraten will, wird daher Interesse nehmen, über die Braut nähere Erkundigungen einzuziehen, um gegebenenfalls ihr Einspruchsrecht geltend zu machen.

Wurde aber das Verheirathungszeugnis anstandslos ausgestellt, und die Mischehe unter Beachtung der oben schon erwähnten Vorschriften im Schutzgebiet geschlossen, so hat diese Eheschließung nach bayerischem Recht eine weitere tiefgehende Wirkung. Denn Artikel 3 Abt. II des erw. Heimatgesetzes sagt kurz und bündig: „Frauenspersonen erwerben durch Schließung einer gültigen Ehe die Heimat des Mannes.“ Ein Unterschied, ob es sich um inländische oder ausländische, um weiße, gelbe oder schwarze Frauenspersonen handelt, wird vom Gesetz nicht gemacht. Mit dem Heimatrecht verknüpfen aber die farbige Frau nach bayr. Recht außerordentlich eng- und tiefgreifende öffentlich-rechtliche Beziehungen mit der in Bayern gelegenen Heimatgemeinde des Manns, die sich insbesondere in dem Mitgenuß an örtlichen Anstalten und Stiftungen, in dem Anspruch auf Armenhilfe usw. dokumentieren.

Daß auch die Kinder aus der Mischehe des bayerischen Staatsbürgers die Heimat des Vaters gemäß Artikel 1 des erw. Gesetzes erlangen, sei nur nebenher erwähnt.

Sind die notwendigen Belege beigebracht, und wird die Ehe vollzogen, so

ist die Ehe eine nach Reichsrecht gültige und übt alle die rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe. Diese Wirkungen sind sehr einschneidende. Sie bestehen in nicht geringerem als daß die farbige Frau staats- und bürgerlich rechtlich aus der Kategorie der Eingeborenen ausscheidet und dem Recht des weißen Mannes unterstellt wird.

Der Kardinalrechtsatz hierfür findet sich im § 25 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 betr. den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, welcher lautet: „Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes“, in Verbindung mit § 2 daselbst, wonach „die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat begründet wird . . . 3. durch Verheiratung“. Nun ist allerdings nirgends ausdrücklich erklärt, daß das sog. Staatsangehörigkeitsgesetz auch in den Schutzgebieten, speziell in Südwestafrika Geltung habe. Man wird auch in den bisherigen Bearbeitungen des Kolonialrechts — sie bilden übrigens mit Ausnahme von dem Buch v. Stengels mehr nur systematische Sammlungen der geltenden Rechtsvorschriften — vergebens eine Erwähnung dieses Gesetzes finden. Allein es wird sich wohl nicht daran rütteln lassen, daß ein Preuße, Sachse oder Bayer, der mit einer Angehörigen eines deutschen Bundesstaates in einem der Schutzgebiete sich rechtmäßig verheiratet, seine Staatsangehörigkeit auf seine Frau überträgt. Es scheint auch die Praxis daran keinen Zweifel zu haben, denn sonst hätte es keinen Sinn, für Südwestafrika die Frage der Waisehen mit dem Erbrecht in Verbindung zu bringen. Wenn nun in § 5 dieses Gesetzes schlechthin an die gültige Ehe eines deutschen Staatsangehörigen der Erwerb seiner Staatsangehörigkeit durch die Ehefrau geknüpft wird, so bleibt nichts anderes übrig, diese Wirkung auch dann zuzuerkennen, wenn die Frau eine Eingeborene ist.

Wird aber die farbige Ehefrau deutsche Staatsangehörige, so gilt für sie (wie auch für die Kinder aus dieser Ehe) nicht mehr der eingangs erwähnte § 4 des Schutzgebietsgesetzes, sondern alle jene reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche durch § 3 dieses Gesetzes für die Schutzgebiete in Kraft gesetzt worden sind. Dazu gehören nach § 19 des hier angeführten Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes „die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze“ und damit in erster Linie das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen erbrechtlichen Bestimmungen, wie ich das früher an anderer Stelle bereits genauer dargelegt habe. (Kolon. Zeit. 1900, S. 120, 131 f., dazu v. Stengel, Rechtsverhältnisse, S. 180 ff.)

Es hätte kein Interesse, das ohnehin zumeist bekannte Erbrecht des B.G.B. hier zu reproduzieren. Nur einige Punkte mögen berührt werden. Die unbewegliche Habe eines Weißen kann auf seine farbige Frau und die Bastardkinder übergehen:

1. im Wege eines Ehevertrags zwischen den beiden Ehegatten, der vielleicht mit einem Erbvertrag verbunden wird (§ 1432 ff., 1941, 2274 ff. B.G.B.) War Gütergemeinschaft stipuliert, und sind gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird die Gütergemeinschaft zwischen der farbigen Frau und diesen Abkömmlingen fortgesetzt (§ 1483).

2. Infolge Testaments. Dem Nottestament (§ 2249 B.G.B.) ist in den Schutzgebieten eine Formvereinfachung gewährt, indem es nach § 38 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen erklärt werden kann, doch ist die Huziehung eines Dolmetschers in diesem Fall ausgeschlossen. — Es ist anzunehmen, daß von Ehe-, Erbvertrag und Testament in Südwestafrika wesentlich seltener als im Mutterland Gebrauch gemacht werden wird, da vielfach



die Wahrung der erforderlichen Formlichkeiten unmöglich oder mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird.

Die regelmässigste Form der Vererbung wird die gesetzliche (Intestat-) Erbfolge bilden. Danach sind in erster Linie die Kinder der Mischehe, also die Bastarde, berufen; die Ehefrau erbt nur ein Viertel der Erbschaft (§ 1924, 1931 B.G.B.). Die ganze Erbschaft, also sofern es sich um Grundbesitz handelt, die ganze Farm erbt die hinterlassene Frau nur dann, wenn keine Kinder aus der Ehe, ferner keine Geschwister, Eltern oder Großeltern des Erblassers mehr leben — also in einem verhältnismäßig seltenen Fall.

II. Welche wirtschaftliche Bedeutung beanspruchen nun die Ehen weißer Männer mit farbigen Frauen in Südwestafrika. Bedenken sie insbesondere für das deutsche nationale und Rasseelement eine Gefährdung des Grundbesitzstandes in der Weise, daß etwa Farmen im Wege der Vererbung in den Besitz Farbiger kommen? Das zahlenmäßige Gewicht der Mischehen zeigt nachstehende Tabelle (auf Grund der Angaben in den amtlichen Druckschriften gefertigt).

Jahr	Gesamte weiße Bevölkerung	weiße Männer		weiße Frauen		Mit Weißen verheiratete Frauen
		überhaupt	davon verheiratet	überhaupt	davon verheiratet	
1891	539	246	100	(100)	?	?
1892	622	199	84	48 ?	48 ?	39
1893	558	225	94	55 ?	55 ?	37
1894	969	573	100	75	60	36
1895	1732	917	211	190	177	42
1896	1992	1080	226	209	185	33
1897/8			fehlen Angaben			
1899	2827	1840	322	306	255	45
1900	3339	2146	374	403	303	49
1901	3643	2675	418	481	377	36
1902	4674	3276	588	633	517	39
1903	4682	3391	622	680	523	42

Darnach sind die mit Weißen verheirateten eingeborenen (farbigen) Frauen an Zahl in den 12 Jahren, für welche Angaben vorliegen, sich ungefähr gleich geblieben; und zählen im Durchschnitt 40 Personen. Da dem gegenüber die Zahl der Weißen im Schutzgebiet überhaupt, wie auch der verheirateten Männer, der verheirateten und ledigen Frauen, wenn auch nicht unsern Wünschen entsprechend, so doch um ein Vielfaches sich vermehrt hat, so ergibt sich, daß die Zahl der farbigen Frauen Weißer an relativem Gewicht fortdauernd stark abnimmt: m. a. W. daß die Mischehen in Südwestafrika von Jahr zu Jahr relativ zurückgehen. Einige prozentuale Berechnungen werden dies deutlich erkennen lassen:

Die Zahl der farbigen Frauen Weißer zeigt i. J. 1903 gegen 1892 eine Zunahme um 3, während in der gleichen Zeit die weißen Frauen von 48 auf 680, d. i. um das 13fache, die weißen verheirateten Frauen von 48 auf 523 d. h. um das 11fache sich vermehrt haben.

Auf je 100 mit Weißen verheiratete Frauen im Schutzgebiet trafen

Jahr	Frauen		Jahr	Frauen	
	weiße	farbige		weiße	farbige
1892	55	45	1899	85	15
1893	60	40	1900	86	14
1894	62	38	1901	91	9
1895	81	19	1902	93	7
1896	85	15	1903	93	7

Da man als ziemlich sicher annehmen kann, daß sowohl die weißen Männer der verheirateten weißen wie der farbigen Frauen im Schutzgebiet weichen — während hingegen die Ehefrauen vieler im Schutzgebiet anwesender verheirateter Männer diese nicht mit in die Kolonie begleitet haben —, so repräsentieren die Zahlen der verheirateten weißen und der mit Weißen verheirateten farbigen Frauen ungefähr die Zahl der reinen und der Mischehen im Schutzgebiet. Da ergibt sich nun, daß die Zahl der Mischehen zu jener der reinen Ehen 1892 sich wie 5:6, 1903 dagegen wie 1:12,5 verhält. Vergleicht man nun die Mischehen mit der Zahl der in Südwestafrika bestehenden Ehen überhaupt, so ergibt sich das Bild, das die vorausgegangene Tabelle gezeigt hat, mit noch größerer Deutlichkeit.

Von je 100 im Schutzgebiet befindlichen Ehepaaren lebten

Jahr	in reiner Ehe	in Mischehe	Ges.
1892	55,3	44,7	100
1893	59,8	40,2	100
1894	62,5	37,5	100
1895	80,8	19,2	100
1896	84,9	15,1	100
1897/8	fehlen Angaben		
1899	85,0	15,0	100
1900	86,1	13,9	100
1901	91,3	8,7	100
1902	93,0	7,0	100
1903	92,6	7,4	100

Es geht hieraus zur Evidenz hervor, daß — abgesehen von der rein zufälligen geringen Steigerung von 1902 auf 1903 — die Zahl der Mischehen weißer Männer mit farbigen Frauen absolut keine Zunahme, relativ aber eine derartig starke und dauernde Abnahme zeigt, daß sie in absehbarer Zeit zahlenmäßig jeder Bedeutung entbehren werden.

Da aber unser nationales Interesse sich überwiegend der Frage zuwendet, wie es bei unsern Landsleuten in Südwestafrika mit den Mischehen sich verhält, so liegt die Frage nahe, wie viele der vorhandenen Mischehen solche deutscher Staatsangehörigen sind. Leider lassen die bevölkerungstatistischen Angaben für das Schutzgebiet eine zahlenmäßige Beantwortung dieser Frage nicht zu. Immerhin

aber bieten sich in den offiziellen Denkschriften einige Andeutungen, welche die Annahme nahelegen, daß an Mischehen überwiegend solche Weiße beteiligt sind, welche den unstäten Lebenswandel der Eingeborenen teilen und der geordneten Verwaltung gerne ausweichen. Das sind nicht Deutsche, sondern zumeist Angehörige fremder Nationalitäten. (Der Jahresbericht von 1893/94 nennt Kapweisse, Engländer und Schweden.)\* Einen Teil dieser Mischehen hat man bereits i. J. 1884 bei der Befugtergreifung vorgefunden.

Jedoch selbst wenn man annehmen will, daß ein geringer Teil dieser wenigen Mischehen Deutschen zur Last falle, so fragt es sich, ob diese Deutschen auch Befugter von Grund und Boden, von Farmen sind, welche sie auf ihre farbige Frau, bezw. auf ihre Mischlingskinder vererben könnten. Auch diese Frage dürfte überwiegend zu verneinen sein. Die Farmer Südwestafrikas vertreten eine ziemlich hohe soziale Stufe. Wie bekannt hat die Reichsregierung bisher Auswanderung nach Südwestafrika nur solchen Leuten empfohlen, die über ein Kapital von beläufig 20000 Mk. verfügen. Solche Leute heiraten aber dann nicht Hottentotten- oder Hereromädchen.

Aus dem Gesagten, bezw. aus den Angaben in den amtlichen Denkschriften ergibt sich also, daß die Gefahr der Vererbung unbeweglichen Gutes von Deutschen auf ihre farbigen Frauen und eheliche Mischlingskinder eine minimale ist. Wenn man — und in den Vorstandssitzungen der Kolonial-Gesellschaft ist dies geschehen — sie dennoch für groß erachtet, so müßte als Beleg dafür die Zahl und die Namen dieser deutschen Mischehen angegeben und damit der Nachweis geliefert werden, daß die amtlichen Angaben in den Denkschriften seit 12 Jahren irrtümlich oder gefälscht sind.

III. Sind nun mit Rücksicht auf Mischehen und Vererbung unbeweglichen Gutes in Südwestafrika gesetzliche Maßnahmen veranlaßt? Man hat vorgeschlagen, eine standesamtliche Trauung eines Weißen mit einer Farbigen zu verbieten. Dieser Vorschlag ist überhaupt indiskutabel. Abgesehen davon, daß eine derartige Maßnahme einen Schrei der Entrüstung bei allen Missionen und jedenfalls beim gesamten Zentrum verursachen würde, enthält sie eine durchaus unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit deutscher Reichsangehöriger. Ebensovienig wird aber Veranlassung bestehen, unsere erbrechtlichen Bestimmungen im V.G.B. für die wenigen Fälle dieser Mischehen besonders zuzuschneiden; jedenfalls würde einem direkten Verbot der Vererbung unbeweglichen Gutes an Farbige und Mischlinge das gleiche Bedenken begegnen. Wohl aber dürfte die hier erörterte Frage auf einen gesetzgeberischen Akt hindrängen, der nicht zum erstenmal gefordert wird — eine Reform unseres Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Es bedeutet eine Nichtachtung der deutschen Reichsangehörigkeit, wenn diese Rechtsstellung infolge der gütigen Eheschließung irgend eines minderwertigen Reichsdeutschen auf die farbige Frau und eine unbegrenzte Schar von Bastarden übertragen wird; wenn diese Eingeborenen dadurch vielleicht das Heimatrecht in irgend einer bayrischen Gemeinde erwerben. Über den Standpunkt der Missionare, welche illegitime Verbindungen zwischen Weißen und Farbigen verpöbten, Eheschließungen zwischen ihnen dagegen fördern, wird man sehr geteilter Meinung sein können. Vom Standpunkt des Massenbewußtseins wird man immer noch farbige Hebammeier den farbigen Ehe-

\* Siehe Beiträge z. Kolonialpolitik etc., II. Jahrg. S. 409.

genossinnen vorziehen, denn durch jene Verbindungen wird nur die Eingeborenenklasse vermischt, durch diese aber die weiße Rasse, der deutsche Stamm, die deutsche Nation verschlechtert.

Bei § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes also muß der Gesetzgeber einsehen und die Rechtswirkung beseitigen, daß durch Schließung einer gültigen Mischehe Frau und Mischlingskinder die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen.\*) Damit sind diese dann auch der Herrschaft des deutschen bürgerlichen Rechtes entzogen.

Diese Forderung hat aber eine über das einzelne Schutzgebiet weit hinausragende Bedeutung, sie muß für alle deutschen Kolonien zugleich, ja für alle im Ausland befindlichen Deutschen gestellt werden.

Liegt aber daran, den Übergang von Regierungsland aus der Hand Deutscher in den Besitz Farbiger durch Vererbung zu verhindern, so bietet sich ein anderer Weg, der den Vorzug der völligen Legitimität hat und zugleich einer Vererbung an eheliche wie außereheliche Mischlingskinder vorbeugen kann. Es kann nämlich ohne Bedenken in den Vertrag, durch welchen Regierungsland an einen Weißen vergeben wird, eine Heimfallsklausel aufgenommen werden, derart, daß bei Nichtvorhandensein reinblütiger Nachkommen und Erben das Land an die Regierung zurückfällt.

---

\*) Wie dies bereits von anderer Seite angeregt wurde. Siehe „Deutsche Kolonialzeitung“. 1904. S. 117.

Dr. Rudolf A. Hermann.

## über die Besiedelungsbestrebungen einiger englischen Kolonien.

Eine zielbewusste Auswanderungspolitik gehört bekanntlich zu den wichtigsten Aufgaben der Neuzeit eines Staates und wird mehr und mehr von den interessierten Ländern als solche erkannt. Während nun fast alle Kulturvölker ihren Strom von Auswanderern nach Gebieten anderer Zunge abgeben und abgeben müssen; ist es nur Großbritannien möglich gewesen, sich auf sein Sprachgebiet zu beschränken und insbesondere den Kolonien kräftigen Zuwachs zu senden.

Im Jahre 1904 betrug die Auswanderung Englands, einschließlich Irlands, 271 335, 11 485 mehr als im Jahre 1903. Von diesen gingen 146 445 nach den Vereinigten Staaten, 69 681 nach Canada — gegenüber 59 652 im Jahre 1903 —, 13 910 nach Australien und 26 818 nach Britisch Südafrika — gegenüber 50 206 im Jahre 1903. Fast alle irischen Auswanderer gingen nach den Vereinigten Staaten.

Zwar verfügen wir nicht über Ländergebiete, die an Größe und Beschaffenheit in gleichem Maße für europäische Kolonisierung in Frage kommen, immerhin dürfte es uns aber interessieren zu untersuchen, wie Mutterland und Kolonien sich bemühen, die Auswanderung zu fördern, in die für ihre Zwecke dienlichen Bahnen zu lenken oder gar unerwünschtes Einwanderungsmaterial fernzuhalten.

Gleich wie bei uns eine Zentralauskunftsstelle für Auswanderer besteht, so besitzt auch England ein ähnliches Organ, die Emigrants' Information Office in London. Dieselbe wurde von der Regierung im Jahre 1886 mit einem Unterstützungsfond von £ 1500 ins Leben gerufen, ist dem Kolonialamt unterstellt und dazu bestimmt, Auswanderern zuverlässige Auskunft zu geben. Es existieren Zweigabteilungen in Swansea, Manchester, Glasgow und Liverpool. Ferner können die Informationsbücher dieser Office in über 11 000 öffentlichen Besehallen und Instituten eingesehen werden, oder sind für einen sehr billigen Preis zu haben. Aufklärende Schriften gelangen ferner teilweise gratis an Interessenten zur Verteilung. Anschlagzettel, die in kurz gedrängter Form über die Reise- und Arbeitsverhältnisse der Kolonien Aufschluß geben, hängen in jeder Postanstalt aus. Mit Hinweis auf den „Shipping Act“ vom Jahre 1894 wird hervorgehoben, daß den Auswanderern auf englischen Schiffen bez. Seetüchtigkeit der Dampfer und sanitärer Konditionen volle Garantie gewährt wird. Die Bemühungen gehen natürlich in erster Linie dahin, die Auswanderung nach englischen Kolonien zu fördern, wo Sprache, Sitten und Gebräuche den Anforderungen der Heimat am nächsten kommen. So wird gegen einen Fortgang nach Argentinien und Brasilien gewarnt und den Vereinigten Staaten vor anderen nicht englischen Besitzungen der Vorzug gegeben.

Die Tätigkeit der Emigrants' Office geht ferner noch aus folgenden Angaben hervor. Im Jahre 1904 wurden 13 250 Briefe und 2503 persönliche Anfragen

erhalten. Der Ausgang von Briefen belief sich auf 50394. Für Canada und Südafrika wurde das größere Interesse gezeigt.

Durch eine Reihe von Parlamentsbeschlüssen, die bis zum Jahre 1894 zurückdatieren, sind ferner Armenvorsteher und Verwaltungsbehörden in die Lage gesetzt, mittellose Personen bei der Auswanderung zu unterstützen. Von dieser Vergünstigung ist jedoch wenig Gebrauch gemacht worden und hat dieselbe eigentlich nur auf Kinder Anwendung gefunden. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Rußanwendung dieser Bestimmungen mit den Einwanderungsgesetzen verschiedener Kolonien kollidieren würde.

Ferner gewähren eine Anzahl von Gewerkschaften bedürftigen Mitgliedern bei der Auswanderung eine Beihilfe. So wurden im Jahre 1903 von 13 derartigen Verbänden etwa 1600 Pfund Sterling ausgegeben.

Gleich wie bei uns, so existieren auch in England eine große Anzahl von patriotischen, wohlthätigen, religiösen — die jüdischen sind stark vertreten und es sind auch vor allen Dingen die Heilsarmee und die Kirchenarmee (Church Army) zu nennen — Gesellschaften, allen voran die British Women's Emigration Association, die in uneigennütziger Weise Frauen, Kindern und anderen geeigneten Personen Unterstützung zur Auswanderung gewähren oder letztere sogar oft ganz auf ihre Kosten bestreiten.

In der nun folgenden Besprechung will ich mich auf die dem Kolonialamte unterstehenden Kolonien mit Selbstregierung beschränken, die für europäische Besiedelung auch die bei weitem wichtigeren sind.

Von allen englischen Besitzungen hat Canada sich immer des größten Zuspruchs erfreut. Während früher die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten ungefähr das Siebenfache von derjenigen nach Canada betrug, so hat sich dieses Verhältnis jetzt beträchtlich zu Gunsten des letzteren Landes geändert, ja die Vereinigten Staaten geben nach Canada eine der englischen Ziffer nur wenig nachstehende Anzahl ab. Durch ein Einwanderungsgesetz vom Jahre 1886 und vielfach ergänzt in darauf folgenden Jahren wird die Einwanderung von franken oder anderweitig ungeeigneten Subjekten verhindert. Chinesen ist durch eine Landungsgtaxe von 500 Dollars seit dem Jahre 1903 der Zutritt „erschwert“. Man verfolgt hauptsächlich eine Einwanderungspolitik, die darauf hinzielt, für das brach liegende Land Hände zu gewinnen. Die Regierung gibt jeder männlichen Person über 18 Jahre, ohne Unterschied der Nationalität, kostenfrei ein Gebiet von 160 Morgen zur Behauung und hat damit zweifelsohne gute Resultate erzielt. Es existieren im Lande zahlreiche Ackerbau- schulen zur Belehrung und Beratung von Interessenten, und der Ruf des Ontario Agricultural College in Guelph ist weit über die Grenzen Canadas gedrungen. Eine sehr aktive Propaganda, die seitens der Regierung sowie interessierter Gesellschaften veranstaltet wird, hält die Vorzüge der Kolonie fortwährend vor den Augen des Publikums.

England hat an Canada über eine Million Menschen abgegeben, d. h. etwa 1/5 der heutigen Bevölkerung.

Australien ist von jeher, was die Einwanderung anbelangt, ein Schmerzenskind gewesen. Wenn man berücksichtigt, daß auf einer riesigen Fläche mit durchweg gutem Boden und günstigen klimatischen Verhältnissen eine Bevölkerung von nur annähernd 5 Millionen Menschen sich befindet, so sieht man, daß hier noch ein großes Problem der Lösung harret.

Neu-Südwaales, Queensland, Westaustralien, Südaustralien, Tasmanien und Victoria sind bekanntlich seit dem 1. Januar 1901 unter dem Namen „The Commonwealth of Australia“ vereinigt. Das Bundesparlament mit dem Sitze in Melbourne und dem Generalgouverneur als Vertreter des Königs von England an der Spitze, wird von jedem Staat mit Vertretern besandt, die die legislative Gewalt über gewisse Gegenstände in Händen haben. Durch das von dieser Körperschaft im Jahre 1901 erlassene Einwanderungsgesetz, den Commonwealth Immigration Restriction Act, ist solchen Personen, die dem Gemeinwesen zur Last fallen könnten, oder nicht imstande sind, „in Gegenwart des Beamten einen Satz in einer Länge von 50 Worten in einer europäischen Sprache zu schreiben“, der Zutritt verboten. Chinesen sind fast überall ausgeschlossen. Auch ist Arbeitern die Einwanderung unter einem Mietkontrakte verboten, gleichwie in Canada und den Vereinigten Staaten. Von letzterer Verfügung ist Queensland unter dem Pacific Island Labourers Act vom Jahre 1880 — 1892 ausgeschlossen, soweit die Heranziehung von Arbeitern von den Inseln des Stillen Ozeans in Frage kommt.

Die Auswanderung nach den australischen Staaten, Neu-Seeland eingeschlossen, nimmt jährlich beträchtlich ab. Während beispielsweise von Großbritannien aus im Jahre 1884 53000 Personen auswanderten, sank diese Zahl seitdem stets und erreichte im Jahre 1904 einen Tiefstand von 14210. Es kommt somit auf je 4 Personen, die vor 20 Jahren auswanderten, heutzutage nur noch eine.

Man beabsichtigt nun, der Bundesregierung in der nächsten Sitzung eine Novelle zu unterbreiten, durch die der Einwanderung ein weiterer Spielraum gegeben wird. Es soll ferner eine Dampferlinie unterstützt werden, wodurch eine billige Ausreise ermöglicht wird. Man beginnt zu erkennen, daß das Wertvollste, was eine Kolonie besitzen kann, zunächst ein guter Menschenbestand ist, ohne den aller Bodenreichtum brachliegen muß. Berücksichtigt man die Rückwanderung von Australien nach Großbritannien, so ergibt sich für das Land, Neu-Seeland eingeschlossen, nur ein Plus von einigen Tausend zu Gunsten der Einwanderung. Letztere ist somit stagnierend. Eine erhebliche Auswanderung findet ferner von Australien nach Neu-Seeland statt, die sich in den letzten 4 Jahren auf ca. 30000 belief. Die Einwanderung von außerenglischen Häfen nach Australien betrug im Jahre 1904 etwa 28000.

In Neu-Südwaales kommt die Regierung Personen, die über ein kleineres Arbeitskapital verfügen, entgegen, indem sie ihnen Landbesitz mit einer geringen Anzahlung von 5% des Nennwertes abläßt. Nach ganz kürzlich gefaßtem Beschluß soll ferner Landarbeiter und häuslichem Dienstpersonal Reisefreileitung gewährt werden. Auch gewährt die Kolonie Ansiedlern unter besonderen Umständen Vorrechte.

Queensland hat das System der sogenannten „Nominated Passages“ d. h. solche Personen, die bereits 6 Monate in der Kolonie gewohnt haben, können für Verwandte oder persönliche Freunde bei dem seitens der Regierung für Auswanderungszwecke angestellten Beamten in Brisbane um eine Reduktion des Überfahrtpreises nachsuchen, wobei dieser gleichzeitig zu hinterlegen ist. Für Einwanderer männlichen Geschlechts von 12—40 Jahren beträgt letzterer alsdann 5 £, für solche von 40—55 Jahren 10 £, während bei höherem Alter der volle Fahrpreis gezahlt werden muß. Für weibliche Einwanderer besteht eine ähnliche Skala. Bis jetzt soll dieses Verfahren sehr zufriedenstellend gearbeitet haben. Es ist ferner soeben ein neues Gesetz in Kraft getreten, nach dem die Regierung gewillt ist, das von Ansiedlern gewählte

Land nach 5 Jahren zurückzunehmen, die Kaufsumme zurückzuzahlen, und in solchem Falle nur eine Zinssumme von 3%, zu verlangen. Solche Abkommen können in London mit dem Generalagenten der Kolonie bereits getroffen werden.

Westaustralien unterstützt Personen, die über ein Vermögen von mindestens 100 £ verfügen, gleichfalls bei der Überfahrt durch eine beträchtliche Erlassung des Fahrpreises. Steht dieses Vermögen nicht zur Verfügung, so kann unter besonderen Umständen auch noch ein ermäßigter Satz in Anrechnung kommen. Gleichzeitig gibt es auch noch das System der obengenannten „Nominated Passages“. Ansiedlern können Parzellen kostenfrei zur Bebauung zuerteilt werden. Alle diese Konzessionen und Fahrpreisermäßigungen werden in der Regel durch den Generalagenten, dem Vertreter der Kolonie in England, in die Wege geleitet. Außer dem Commonwealth Immigration Act besteht für diese Kolonie noch ein Beschluß, nach dem Farbigen die Landung unterhalb des 27° südlicher Breite verboten ist.

Victoria, Südastralien, Tasmanien gewähren Einwanderern besondere Vergünstigungen nicht. Zu ersterer Kolonie ist noch zu bemerken, daß bis zum Jahre 1889 nicht unbedeutliche Summen aufgewandt wurden, um Einwanderer heranzuziehen. In den letzten Jahren wurde jedoch garnichts mehr getan und die Auswanderung überwiegt die Einwanderung.

Neu-Seeland hat sich bekanntlich der Commonwealth nicht angeschlossen. Es zeichnet sich in mancher Beziehung durch eine resolute und weitichtige Handels- und Zollpolitik, sowie durch eine unter den Auspicien der Arbeiterpartei ausgearbeitete, sehr vorgeschrittene soziale Gesetzgebung aus. So hat es beispielsweise ebenso wie Neu-Südwales eine Alters- und Invalidenversicherung, die zur Voraussetzung hat, daß zur Nutznießung jedoch ein Aufenthalt von 25 Jahren in der Kolonie erforderlich ist. Durch einen Einwanderungserlaß vom Jahre 1890 sind die Verhältnisse analog denen der anderen australischen Staaten geordnet. Die Kolonie hat ein vielseitiges System, um wünschenswerte Ansiedler heranzuziehen und ihnen Reiseerleichterung zu gewähren.

Im allgemeinen besteht in Australien eine übergroße Vorsicht in der Einwanderungspolitik, die dazu angetan ist, Ansiedler eher abzuschrecken als heranzuziehen. Sie steht sehr unvorteilhaft in dieser Beziehung gegen Canada ab. Als kürzlich „General“ Booth, der Führer der Heilsarmee, bei den Regierungen der australischen Staaten anfragte, ob ihnen eine Einwanderung von einer größeren Anzahl auswählter und nicht absolut mittelloser Familien angenehm wäre, da jögerten die Gouverneure sehr mit der Antwort, überlegten sich die Sache hin und her und das Projekt fiel schließlich ins Wasser! Man liest, daß jetzt die nordamerikanischen Kolonien Englands dieses Projekt ausgenommen haben.

Die Einwanderung nach Südafrika hat im Jahre 1901 einen beträchtlichen Rückgang zu verzeichnen gehabt, der vielleicht in den äußerst unbefriedigenden wirtschaftlichen Verhältnissen daselbst seine Erklärung finden dürfte.

Die Kapkolonie schützt sich gegen die Einwanderung verarmter und unerwünschter Personen durch ein Gesetz vom Jahre 1902. Es wird der Mindestbesitz von £ 20 gefordert oder der Ausweis über eine einkömmliche Stellung in der Kolonie. Frauen und Kindern von schon in der Kolonie ansässigen Handwerkern wird bei der Ausreise ein Teil des Fahrpreises erlassen.

In Natal herrschen ähnliche Bestimmungen und daß dieselben nicht nur dem Buchstaben nach gelten, mag daraus ersichen werden, daß im Jahre 1901 2684



Personen die Erlaubnis zum Landen verweigert wurde. 153 davon waren englischer Nationalität, die anderen der Mehrzahl nach Farbige. Wir finden in dieser Kolonie auch wieder das System der „Nominated Passages“, die auf Ackerbauer und häusliches Dienstpersonal Anwendung finden. Ferner werden auch Fahrpreisermäßigungen bei der Ausreise für Leute mit kleinem Kapital bewilligt. Im Jahre 1903 wurden unter dem System der „Nominated Passages“ 807 Personen befördert gegen 1082 im Jahre 1902. Ansiedlern kann zum Landankauf oder zur Anschaffung von notwendigem Arbeitsgerät von dem „Land Board“ eine Anleihe von £ 50 gewährt werden, welche mit Zinsen zurückzahlbar ist.

Transvaal und die Orange-Kolonie sind bekanntlich Kronbesitzungen, aber es wird wohl nur eine Frage der nächsten Zeit sein, daß auch diesen Kolonien Selbstregierung gegeben wird. Zum Betreten sind Erlaubnis-scheine (Permits) nötig, die von der Behörde nur erteilt werden, nachdem sie sich über die Verhältnisse des Einwanderers orientiert hat. In beiden Kolonien werden Auswanderern bei der Überfahrt ähnliche Unterstützungen gewährt wie in Natal und wird in dieser Beziehung Hand in Hand mit der South African Colonisation Society in London gearbeitet.

Aus diesen Ausführungen können wir ersehen, daß fast alle oben erwähnten Kolonien Einwanderungsbestimmungen besitzen, die meist so abgefaßt sind, daß sie in jedem Falle eine Handhabe bieten, unerwünschte Einwanderer fernzuhalten. In dieser Beziehung sind die Kolonien dem Mutterlande vorangeeilt, in dem bekanntlich erst seit dem 1. Januar 1906 ein solches Gesetz in Kraft getreten ist. In vielen Fällen werden Kolonisten, die namentlich durch Ausübung des Ackerbaues der Kolonie direkt von großem Nutzen sein können, beträchtliche Reiseerleichterungen gewährt.

Canada besitzt als Hauptanziehungspunkt Landschaften, die bei den günstigen klimatischen Verhältnissen und der Fruchtbarkeit des Bodens ein großes Lockmittel bilden. Die notwendigen Verkehrsmittel, Eisenbahnen, werden rasch in Angriff genommen und besitzt Canada beispielsweise ein sehr umfangreiches Eisenbahnnetz, das in Länge dem Englands wenig nachsteht.

Sollen Kolonien prosperieren und sollen sie vor allem, den Intentionen des Mutterlandes gemäß arbeiten, so ist es äußerst wünschenswert, daß sie eine möglichst starke Besiedelung vom Mutterlande erhalten und man darf wohl sagen, daß England in dieser Beziehung im ganzen recht glücklich gearbeitet hat.

Dr. R. Hennings, London.

## Madagaskar von 1896 bis 1905.

Nach dem „Rapport du Général Gallieni, Gouverneur Général,  
an Ministre des Colonies.“

(Schluß).

### III.

Zur Eingeborenenfrage. Ein Dekret vom 9. Juni 1896, welches das Gerichtswesen in Madagaskar regelte, schuf eine getrennte Europäer- und Eingeborenen-Gerichtsbarkeit. Für die erstere galten dabei die Gesetze des Heimatlandes, die nur in einigen Punkten Änderungen und Einschränkungen unterworfen wurden, wie sie durch die besonderen Verhältnisse in Madagaskar gerechtfertigt erschienen. Die Eingeborenen-Gerichtsbarkeit paßte sich, soweit zugänglich den alten unter der Hova-Regierung in Kraft gewesenen Formen an.

Auch in Madagaskar ergaben sich naturgemäß aus einer Scheidung zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen dieselben Schwierigkeiten, wie in den Kolonien anderer Nationen. Man versuchte dieselben durch den wenig glücklichen Ausweg zu umgehen, daß man bei dieser Scheidung das Wort „Eingeborene“ dem strikten Sinne des Wortes gemäß so auslegte, daß als Eingeborene nur die Angehörigen der autochthonen Bevölkerung, die Malgachen, angesehen wurden; alle anderen Farbigen dagegen, Asiaten und Afrikaner, Hindus, Chinesen, Annamiten, Araber, Senegalesen, Raffern, Zanzibariten, wurden dadurch als „assimilés aux Européens“ rechtlich den Europäern gleichgestellt. In diese Kategorie der „assimilés“ gehören merkwürdigerweise sogar die Malgachen aus den „Dependancen“ Sainte Marie, Diego Snarez und Koffi Bé, da sie bereits vor der Besitzergreifung der Franzosen von der ganzen Insel, also auch schon vor Inkrafttreten des genannten Dekrets den französischen Gesetzen unterstanden hatten.

Die Durchführung einer so willkürlichen Scheidung muß in der Praxis natürlich dauernde Schwierigkeiten zur Folge haben. Besonders bei der verhältnismäßig hochstehenden Hova-Bevölkerung mußte es Mißstimmung erregen, daß teilweise Farbige, die sie mit Recht für weit unter sich stehend betrachteten, vor dem Gesetz, als den Europäern Gleichgestellte, ihnen vorgezogen wurden.

Eine weitere Frage, die auch andere kolonisierende Nationen viel beschäftigt, die der rechtlichen Stellung der Mischlinge (Bastards) aus Verbindungen zwischen Europäern und eingeborenen Frauen, ist in Madagaskar folgendermaßen gelöst: Erkennt der Vater den Mischling als sein rechtmäßiges Kind an, so gilt es als „Europäer“ — ist der Vater Franzose, als Franzose — Im andern Falle rechnet das Kind zu den „Eingeborenen.“

Zur Arbeiterfrage. Die Abschaffung der Sklaverei in Madagaskar hat, so segensreich sie auch sonst gewirkt hat, Umwälzungen im Bezug auf die Arbeiterfrage zur Folge gehabt, die sich unangenehm fühlbar machten. Vor der Eroberung der Insel durch die Franzosen bestand allerdings neben der Sklavenarbeit in beschränktem Maße auch schon freie Arbeitleistung. Die europäischen Farmer in den tiefer liegenden Landstrichen mieteten freie Arbeiter zu einem bestimmten Lohnsatz. Andererseits aber vermieteten auch die Eingeborenen häufig ihre Sklaven an die Europäer. Dies System war besonders für die Transporte zwischen Tamatave und Tananarivo gebräuchlich. In den Central-Regionen dagegen war die Arbeitsleistung ausschließlich Sklavenarbeit. Es läßt sich denken, welche Umwälzungen besonders hier die plötzliche Abschaffung der Sklaverei zur Folge haben mußte. Es entstand ein großer Arbeitermangel sowohl für die öffentlichen Arbeiten, wie auch für die auf der Insel damals schon eingerichteten Privatunternehmungen. Deshalb wurde es unumgänglich nötig, gewissermaßen als Übergangsstadium von der Sklaverei zur freien Arbeitleistung, einen gesetzlichen Arbeitszwang einzuführen. So wurde durch das Dekret vom 21. Oktober 1896 eine gesetzliche Arbeitspflicht für die Eingeborenen festgelegt. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung mußte jeder männliche Eingeborene im Alter zwischen 16 und 60 Jahren, der gesund war, jährlich für das Gouvernement 50 Tage unentgeltlich arbeiten. Ausgenommen von dieser Maßregel blieben nur die eingeborenen Soldaten und Zollwächter für die Zeit ihres aktiven Dienstes. Ein Loskauf von dieser Arbeitspflicht (für ein Entgelt von Fr. 0,60 täglich) war gestattet allen, die das vierzigste Lebensjahr überschritten hatten; ferner denjenigen Eingeborenen, welche die Kenntniss der französischen Sprache nachweisen konnten, dem Hauspersonal und den Farmarbeitern der Europäer u. einig. a. Schon 1897 wurde die Dauer der gesetzlichen Arbeitspflicht auf 30 Tage ermäßigt und allen Eingeborenen ohne Ausnahme das Recht gegeben, sich für eine tägliche Gebühr (von nur noch Fr. 0,50) von dieser Verpflichtung loszukaufen.

Die Einführung des gesetzlichen Arbeitszwanges ist für die Entwicklung Madagaskars von großer Bedeutung gewesen. Man verdankt ihr in erster Linie das schnelle Wiederanblühen des durch den Aufstand verwüsteten Landes. Dank den zahlreich zur Verfügung stehenden Arbeitskräften sind in Zeit von wenigen Monaten eine große Zahl der von den Anständlichen niedergebrannten Dörfer wieder aufgebaut, die in manchen Gegenden völlig vernichteten Eingeborenen-Kulturen nenauegelegt, Eingeborenen-Hospitäler gebaut, vor Allem aber zahlreiche brauchbare Straßen in allen Teilen der Insel geschaffen worden. Im Jahre 1900 hob man aus mannigfachen Gründen den Arbeitszwang völlig wieder auf, der durch eine an seiner Stelle zu zahlende jährliche Kopfsteuer „abgelöst“ wurde.

Von Interesse sind die Erfolge bzw. Mißerfolge, welche das Gouvernement von Madagaskar mit der Einführung fremder Arbeitskräfte gehabt hat. Schon in den Jahren 1896 und 1897 machte General Gallieni einen ersten Versuch mit 3000 chinesischen Kulis, die aus den Grenzgebieten von Tonkin rekrutiert wurden. Diese vertrugen jedoch das Klima so schlecht, daß die Überlebenden noch vor Ablauf der nur einmonatlichen Kontraktzeit wieder in die Heimat zurückbefördert werden mußten. Ebenso wenig Erfolg hatte ein späterer, im Jahre 1901 angestellter Versuch. Die Chinesen zeigten sich dem Klima gegenüber wenig wider-

standsfähig, füllten die Hospitäler und machten sich außerdem durch ihre Faulheit, Streitsüchtigkeit und Unbotmäßigkeit höchst unbeliebt. Ein Versuch, Jnder als Arbeiter einzuführen, endete noch ungünstiger.

General Gallieni sagt über diese mißlungenen Versuche mit chinesischen und indischen Kulis (S. 516.): „Der doppelte Mißerfolg bei dem Versuch chinesische und indische Arbeiter einzuführen, ist hauptsächlich zurückzuführen auf die unvorteilhaften Verhältnisse, unter denen die Rekrutierung dieser Kulis vor sich ging. Die Hindus entstammten der Gese des Volkes. Als sie in Madagaskar ankamen, durch Ausschweifungen geschwächt, durch Tuberkulose und Syphilis zerrüttet, waren sie, bei ihrer an sich schon schwächlichen Konstitution, nicht fähig auch nur die geringste Arbeit zu leisten. Wenn daher ihre Sterblichkeit eine relativ große war, so ist daran tatsächlich weniger das Klima von Madagaskar Schuld gewesen, als der bejammernswerte Gesundheitszustand, in dem sich die Leute schon bei ihrer Ankunft in Madagaskar befanden. Die Chinesen waren im Gegensatz zu den Hindus meist robuste Leute. Aber der Agent in China hatte keine gute Auswahl getroffen und lieferte meist arbeitscheues und widerspenstiges Gefindel (vagabonds). Man soll daher aus diesen unfruchtbaren Versuchen noch nicht schließen, daß die Einführung exotischer Arbeiter nach Madagaskar unzulässig sei. Der Wert des gelieferten Arbeitermaterials scheint mir in hohem Maße von der richtigen Auswahl der Leute, sowie von der Persönlichkeit des Agenten abzuhängen.“

In Deutsch-Ostafrika, unserer einzigen dafür in Frage kommenden afrikanischen Kolonie hält man vorläufig noch an dem Verbot der Chineseneinfuhr fest. Man hat hier wohl, wie aus der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung“ hervorzugehen scheint, mit den zahlreichen Jndern in der Kolonie gerade genug Schwierigkeiten, um sich nicht auch noch die bei allen eventuellen Vorteilen doch unausbleiblichen Nachteile der Chineseneinwanderung auf den Hals zu laden.

Entschieden spricht sich General Gallieni in demselben Abschnitt gegen die Deportation von europäischen Sträflingen zur Zwangsarbeit in Madagaskar aus: „Ich will, ehe ich diesen Abschnitt beschließe, noch ein Wort über die Deportation sagen. Im September 1897 übermittelte der Kolonial-Minister dem Gouvernement zur Begutachtung ein Schreiben, in welchem der Senator Gabaud die Aufmerksamkeit des Ministeriums auf ein Projekt der Deportation von europäischen Verbrechern nach Madagaskar lenkte, welches von M. Dusaurre, dem Leiter der öffentlichen Arbeiten des Gefängniswesens ausgearbeitet war. Ich sah mich genötigt, dem Ministerium zu erwidern, daß ich die Ausführung dieses Projekts für unmöglich hielte, einesteiis der klimatischen Verhältnisse wegen, die in keinem Teil der Insel die Verloendung von europäischen Arbeitern gestatten, andererseits aber, weil es eine Gefahr für unser Prestige bedeuten würde, wenn wir unsere sozialen Mißstände so vor den Augen der Eingeborenen bloßlegen wollten.“

Aus den Schlußbetrachtungen des Generals sei noch folgende Stelle wiedergegeben: „Vor zehn Jahren noch konnte man die widersprechendsten Ansichten über den Wert Madagaskars hören. Ich persönlich teile weder die, welche der deutsche Reisende Wolff im Jahre 1894 äußerte, für den Madagaskar eine „Schatzkammer“ war, noch aber auch die entgegengesetzte eines andern deutschen Forschers, des Professor Voelzkow, nach welchem „selbst die Franzosen erkannt

hätten, daß die Besitzergreifung von Madagaskar im Grunde ein schwerer Mißgriff war.“ Der größte Nachteil unserer jungen Kolonie sind ihre große Ausdehnung, gewisse unfruchtbare Landstriche und ihre dünne Bevölkerung. Diese Bevölkerung aber ist im allgemeinen fruchtbar und fortschrittlich. Sie schafft bereits Werte und kann noch viel mehr produzieren; sei es aus sich selbst heraus unter der Anleitung unserer Verwaltung, sei es als Arbeitskraft unserer Kolonisten, die in ihr schließlich einen immer gewandteren und tätigeren Konkurrenten erkennen werden.

Madagaskar wird eine wertvolle Acquisition sein, selbst wenn seine zukünftige wirtschaftliche Entwicklung allein in der Eingeborenen-Bevölkerung begründet sein sollte, die wir durch Schulung und Erziehung zu einer höheren sozialen Stufe gebracht haben. Neben diesem Eingeborenen-Element haben wir unsere französischen Kolonisten, die schon manche Beweise ihrer Arbeitskraft geliefert haben. Unser Besitz im Indischen Ozean beherbergt Hilfsquellen, von denen eine Anzahl bereits erschlossen, die andern aber soweit erforscht sind, daß die Möglichkeit ihrer nutzbringenden Ausbeutung nicht mehr in allzu großer Ferne liegt.“

General Gallieni ist, wie „La France Militaire“ mitteilt, durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 3. Februar 1906 zum Kommandierenden General des 13. Korps ernannt worden, dessen Kommando er am 1. März übernommen hat.

Genz  
Oberlt. J. R. 131.

## Eine kolonialrechtliche Abhandlung.

Heribert Schwörbel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, nebst Anhang: Über das Kolonialstaatsrecht Englands und Frankreichs. (33 S.) Erlanger Inaugural-Dissertation. Berlin 1906 (Druck der Reichsdruckerei).

Der eigenartige Weg, den die Reichsregierung in den ersten Jahren nach der Übernahme kolonialer Aufgaben einschlug, um die neu erworbenen überseeischen Besitzungen dem Verwaltungsorganismus des Mutterlandes anzugliedern, hat auf die Entwicklung der jungen Wissenschaft des deutschen Kolonialrechts lange Zeit einen nicht gerade günstigen Einfluß ausgeübt. Die Behandlung der Kolonialverwaltung als auswärtige Angelegenheit, ihre Unterstellung unter das Auswärtige Amt, die Einführung von Gesetzen betr. die Rechtsverhältnisse Deutscher im Auslande — haben die rechtliche Stellung der Kolonien zum Reiche von Anfang an so erheblich verdunkelt, daß die meisten kolonialrechtlichen Schriftsteller mehr oder minder deutlich als Grundsatz des Kolonialrechts die ebenso üblich gewordene wie falsche Formel aufstellten: „Die Kolonien sind völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland“. Obwohl dieser Satz auch heute noch von namhaften Staatsrechtslehrern, namentlich von Hänel, v. Stengel und Born hat vertreten wird, so darf seine Geltung doch dank dem energischen Widerspruch von Georg Meyer (Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888. S. 75 ff.) und Horn (Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin 1895. I, S. 577 ff.), denen sich in der Folgezeit auch Ullmann (Völkerrecht. Freiburg i. B. 1898. S. 220 ff.), Köbner (Deutsches Kolonialrecht, in v. Holzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 1904. II, S. 1089 ff.) und andere angeschlossen haben, als überwunden, zum mindesten als erheblich erschüttert angesehen werden. Trotzdem erscheint die Streitfrage, besonders in ihrer Begründung, immer noch nicht soweit geklärt, daß nicht jede Beschäftigung mit ihr als dankbarer Beitrag zu ihrer Lösung begrüßt werden dürfte; freilich darf eine solche Bearbeitung sich nicht damit begnügen, ausgetretene Pfade noch einmal nachzutreten, sondern muß sich bemühen, neue Gesichtspunkte zur Beantwortung der Frage zu finden. Ob dies dem Verfasser der vorliegenden Schrift gelungen ist, wird nunmehr zu prüfen sein.

Schwörbels Dissertation beschäftigt sich zunächst mit dem rechtlichen Charakter des Erwerbs der deutschen Schutzgebiete, welcher gewöhnlich durch Okkupation, seltener auf Grund völkerrechtlichen Vertrages erfolgt ist. Nach kurzer Skizzierung der Völkerrechtsregeln über Begriff, Subjekt und Voraussetzungen der Okkupation, der Gründe für die Kompetenz des Reiches zur Vornahme einer solchen, sowie der Rolle, welche Kaiser und Bundesrat dabei beziehungsweise nachher spielen, bespricht er insbesondere die rechtliche Bedeutung der bei der Okkupation

mit den Eingeborenen abgeschlossenen Verträge: Es sind weder Scheinverträge noch völkerrechtliche Abmachungen, sie stellen vielmehr eine aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffene, rein innerstaatliche und deshalb die völkerrechtlich allein in Betracht kommende Okkupation keineswegs ersetzende Maßnahme dar. Einer besonderen Begründung bedurfte der originäre Rechtscharakter des Erwerbes von Samoa. Der derivative Kolonialerwerb bot juristisch nur beim Kiautshougebiet Schwierigkeiten, dessen wirkliche Abtretung an das deutsche Reich jedoch wegen der Scheinnatur des „Pachtvertrages“ keinen ernstlichen Bedenken unterliegen kann.

Im zweiten Abschnitt zur heutigen staats- und völkerrechtlichen Stellung der deutschen Schutzgebiete übergehend räumt der Verfasser zunächst die nach den Bezeichnungen „Schutzgebiet“ und „Schutzgewalt“ und nach der geschichtlichen Entwicklung naheliegende, aber irtümliche Annahme eines Protektoratsverhältnisses zwischen Reich und Kolonien aus: Diese Auffassung fällt dadurch zusammen, daß die Kolonien keine selbständigen Staaten, auch nicht „Nebenstaaten“ des Reichs (so Nehm) sind. Die Schutzgebiete sind vielmehr „Teile“ des deutschen Reiches, und zwar völkerrechtlich, weil sie einer eigenen Völkerrechtssubjektivität ermangeln und von den Mächten als Herrschaftsgebiet des Reiches anerkannt sind, sodann auch staatsrechtlich, weil sie trotz der Richteführung der Reichsverfassung vollständig der vom Kaiser auszuübenden Staatsgewalt des Reiches (Schutzgewalt) unterstehen und weil in ihnen das bürgerliche Recht, das Straf- und Prozeßrecht sowie eine Reihe der wichtigsten staatsrechtlichen Grundgesetze des Mutterlandes — und zwar grundsätzlich territorial — gilt; nur in wenigen Gesetzesbeziehungen, vor allem in Zollangelegenheiten, werden sie dem Reichsgebiet gegenüber als „Ausland“ behandelt, ohne es darum zu sein.

Den Schluß der Arbeit (Anhang) bildet eine kurze Übersicht über die Einteilung und rechtliche Stellung der Kolonien Englands und Frankreichs.

Wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß die gedrängte Darstellung klar und übersichtlich disponiert, jeder einzelne Abschnitt folgerichtig aufgebaut und das Thema einigermaßen erschöpfend behandelt ist, so wird die Schrift darum doch keinen Anspruch darauf machen können, irgend ein wesentlich neues Moment zur Lösung der von ihr erörterten Frage beigetragen zu haben. Wenn man, wie der Verfasser, seine sämtlichen Gedanken (allerdings ist dies stets mit umfassender Quellenangabe geschehen) der vorhandenen Literatur entnimmt und sich darauf beschränkt, sie nach eigenem Schema anzuordnen, wenn man selbst da, wo es entgegengesetzte Meinungen zu widerlegen gilt, sich zu diesem Zweck ausschließlich auf die Argumente anderer Schriftsteller beruft, wenn man endlich selbst die Ergebnisse der Untersuchung nicht als Folgerungen der dargelegten Rechtsgrundsätze erscheinen läßt, sondern gleichfalls wie diese der Literatur entlehnt — so dürfte einleuchten, daß bei einer solchen Mosaikarbeit nicht nur eine Förderung der Wissenschaft nicht zu erzielen ist, sondern auch Inkonssequenzen und Widersprüche unvermeidlich sind. Hierzu tritt bei der vorliegenden Schrift noch ein weiterer Mangel. Ist sie auch in der Anordnung des Stoffes wohl mit ausreichender Sorgfalt verfaßt, so leidet das Detail doch an manchen Flüchtigkeiten und Ungenauigkeiten, die sich außer im Text besonders nachteilig bei der Zitierweise und im Literaturverzeichnis geltend machen. In diesem fehlt nicht nur bei vielen Werten die Angabe von Ort und Jahr oder Druckjahr (oder gar von beidem — so bei Nr. 24 und 30), sondern es stimmen auch einige Verfasser-

namen (es muß heißen Geßten, Rosenberg), mehrere Schriftentitel (so bei Zoël, v. Martig) und manche Jahreszahlen (so bei Hänel, Zorn) nicht. Ähnliche Mängel sind im Text und in den Fußnoten zu rügen: Nehm hat ebenso wenig ein „Staatsrecht“ (S. 18 Anm. 3) wie Zorn ein „Kolonialrecht“ (S. 23, 24, 27 in den Anmerkungen) geschrieben, die Kongakte ist vom 26. Februar 1885 (S. 11), Bismarcks Rede über die Schutzgebiete fand am 26. Juni 1884 statt (S. 19 Anm. 2), das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung datiert vom 13. Mai 1870 (S. 29) usw.

In der Sache selbst wäre im einzelnen folgendes richtig zu stellen bzw. zu ergänzen:

Die Behauptung des Verfassers (S. 10), nach neuerdings anerkanntem Völkerrechtsjah könnten außer den Staaten auch Privatpersonen selbständig von herrenlosem Gebiet Besitz ergreifen, wird freilich von einigen Schriftstellern vertreten, erscheint aber unzutreffend, wenn man erwägt, daß die Okkupation ein (einseitiges) völkerrechtliches Rechtsgeschäft ist, also nur von einem Völkerrechtssubjekt, d. h. einem Staate, vorgenommen werden kann; wenn der Verfasser das Gegenteil versteht, so hätte er dies jedenfalls etwas eingehender begründen müssen und sich nicht mit der bloßen Berufung auf v. Stengel begnügen dürfen. — Der Ausdruck „halbsouveräne Kolonialgesellschaften“ (S. 19) wäre besser vermieden worden; selbst wenn man so weit gehen will, die Gewalt dieser Gesellschaften als „vom Reich ihnen zur Ausübung delegierte Staatsgewalt“ zu betrachten, bleibt der Inhaber dieser Souveränität nach wie vor das Reich selbst, die Gesellschaften erhalten durch deren Ausübung niemals eigene Souveränität — eine fremde (abgeleitete, geteilte, halbe) „Souveränität“ ist aber begrifflich keine mehr. — Die Anschauung (S. 21), daß die Staatsverträge, die das deutsche Reich abschließt, die Schutzgebiete in allen Fällen grundsätzlich mitumfassen müßten, und daß die gegenteilige Praxis des Reichs auf völkerrechtlicher Gewohnheit beruhe, ist eine Konsequenz der Bezeichnung der Kolonien als „Bestandteile“ des Reiches. Da letzteres aber, wie unten zu zeigen sein wird, zu weit geht, so läßt sich jener Behauptung des Verfassers nicht beipflichten. — Ungenau und unvollständig ist die Ausführung S. 23f., wonach der Kaiser in Ausübung der Schutzwalt im wesentlichen nur in zwei Beziehungen beschränkt sein soll, nämlich einmal insofern, als er das bürgerliche, Straf- und Prozeßrecht, welches sich gemäß der Bestimmung des Schutzgebietsgesetzes nach den Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes richtet, nicht abändern kann, zweitens dadurch, daß seit dem Reichsgesetz vom 30. März 1892, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete deren Etats jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden müssen. Vielmehr geht die Beschränkung des kaiserlichen Rechtsetzungs- (Verordnungs-)Rechtes bedeutend weiter; sie erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Schutzgebietsgesetzes sowie auf diejenigen Materien, welche bereits für das Reich und die Kolonien oder nur für letztere allein in der Form des Gesetzes geregelt sind. — Falsch ist die Bemerkung (S. 26), in Elsaß-Lothringen sei bis zum Tage des Inkrafttretens der Reichsverfassung, dem 1. Januar 1874, der mit der Ausübung der gesamten Reichsgewalt betraute Kaiser (nur) bei der Gesetzgebung (und bei finanziellen Belastungen) an die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages gebunden gewesen: Bis zum 1. Januar 1874 erließ vielmehr der Kaiser die elsass-lothringischen Gesetze — freilich unter Zustimmung



des Bundesrates, aber — ohne jede Mitwirkung des Reichstages; die einzige Ausnahme bildeten die Geseze betr. Aufnahme von Anleihen oder Übernahme von Garantien für Elsaß-Lothringen zu Lasten des Reiches. — Ein sehr fataler Flüchtigkeitsfehler ist dem Verfasser endlich noch S. 29 unterlaufen, wo er zum Nachweise dafür, daß in den Kolonien grundsätzlich deutsches Inlands- (d. h. die Rechtsverhältnisse der Deutschen im Inlande regelndes) Recht gilt, sich auf mehrere solcher das Reichsinland betreffender Geseze beruft und dabei auch das Gesez vom 4. Mai 1870 zitiert, obwohl es — gerade umgekehrt — von der Eheschließung und der Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande handelt! — Endlich mag noch bemerkt werden, daß einzelne Teile der Schrift trotz des geringen Umfanges derselben zu weiterschweifig sind: Daß das Verhältnis des Reiches zu den Kolonien kein völkerrechtliches Protektorsverhältnis ist (S. 18 ff.), ist längst wissenschaftlich klargestellt worden daß die Schutzgebiete völkerrechtlich Inland sind (S. 20 ff.), nie bestritten gewesen.

Betrachtet man die Arbeit als Ganzes, so könnte man auf den ersten Blick versucht sein, eine selbständige und neue Idee darin zu finden, daß die Schutzgebiete „Teile“ des Deutschen Reiches genannt werden. Das neue besteht jedoch lediglich in der Terminologie, indem der Verfasser mit dieser „Teil“eigenschaft der Kolonien nur ihren „Inlands“charakter kennzeichnen will. Er identifiziert beide Begriffe. Dieser Umstand bestärkt unsere Behauptung, daß die Schrift in der Hauptsache nichts neues bietet; denn daß die Kolonien (auch) staatsrechtlich Inland sind, ist in Widerlegung der eingangs genannten falschen Formel („staatsrechtlich Ausland“) bereits zur Genüge in der Literatur nachgewiesen worden. Auf der andern Seite darf man sich durch diese Terminologie des Verfassers aber nicht beirren lassen, ihm in der Sache selbst durchaus beizustimmen; bedenklich erscheint uns eben nur, daß der Verfasser diese Inlandseigenschaft dadurch zum Ausdruck bringt, daß er die Kolonien Teile (Bestandteile) des Reiches nennt. Sagt er doch selbst, daß nach Art. 1 der Reichsverfassung das Bundesgebiet aus den dort aufgezählten Staaten und dem Reichsland Elsaß-Lothringen besteht. Da die Kolonien hingegen darunter nicht genannt sind, so sind sie auch keine Teile des Bundesgebietes, des „Reiches“ im Sinne des deutschen Staatsrechts. Als Teile dürfte man sie nur dann bezeichnen, wenn man entweder bei jedem Neuerwerb die Verfassung geändert oder von vornherein in Form einer Blankettbestimmung der künftig zu erwerbenden Gebiete gedacht hätte. Wenn der Verfasser, um den Ausdruck „Teile“ zu rechtfertigen, ferner auf die Stellung Elsaß-Lothringens vor Einführung der Reichsverfassung verweist, so ist darauf zu erwidern: Freilich war Elsaß-Lothringen durch das Gesez vom 9. Juni 1871 mit dem Deutschen Reich verbunden, d. h. ihm angegliedert und somit deutsches Land geworden, aber Teil des Reiches, d. h. ihm eingegliedert wurde es erst mit dem 1. Januar 1874. Bis dahin war es dem Reiche gegenüber nur Nebenland, nicht Bestandteil des Hauptlandes. Genau die gleiche Stellung wie Elsaß-Lothringen von seiner Befestigung durch die deutschen Truppen bis zum Inkrafttreten der Reichsverfassung nehmen heute die deutschen Kolonien ein: Sie sind nicht Bestandteile des Reiches, sondern Reichsnebenländer.

Bonn.

Dr. F. Giese.

## Die Erhaltung der deutschen Sprache in den Vereinigten Staaten.

Nachdruck verboten.

Dem Deutschen, welcher in Hoboken, dem Landungsplatz der Dampfer, das Staatsgebiet der Union betritt, treten überall bekannte deutsche Inschriften entgegen, auf der Straße, in den Wirtshäusern usw. hört er seine Muttersprache und schwerlich wird er ein Geschäft finden, in dem nicht Deutsch gesprochen oder wenigstens verstanden wird. Das ist bei einer Stadt, deren fünfter Teil ihrer Einwohner im Reiche geboren ist und im engen Verkehr mit der Heimat steht, nichts Außerordentliches; vor allem darf man sich hierdurch nicht zu der Annahme verleiten lassen, daß ähnliche Zustände überall in Amerika herrschten. Im Allgemeinen sind sie nur dort zu finden, wo die eingewanderten Deutschen wenig oder gar nicht mit Einheimischen in Berührung kommen. In größerem Maßstabe ist das bei der Landbevölkerung Pennsylvaniens zutreffend. Hier gehörten die Deutschen zu den Ureinwanderern und haben sich ihre Sprache bis auf den heutigen Tag erhalten, wenn auch das seltsame, mit englischen Wörtern durchsetzte, sogenannte „Pennsylvanischdeutsch“, an Reinheit vieles zu wünschen übrig läßt. Ähnliche Verhältnisse finden wir bei einzelnen Niederlassungen in allen Staaten, aber wohlgemerkt, nur da, wo die Deutschen keine Gelegenheit hatten, das Englische zu erlernen. Diese Minderheit kann natürlich nur von geringer Bedeutung für die Gesamtlage sein, und diese ist für die Zukunft keineswegs erfreulich. Geht man der Sache aber näher auf den Grund, so erscheint das Ergebnis nicht gerade befremdend: Die überwiegende Masse der Auswanderer besteht ja aus ungebildeten Leuten, die meistens auf Veranlassung in guten Verhältnissen lebender amerikanischer Verwandten und zwar, um ihre materielle Lage zu verbessern, die Reise über den Ocean antreten. Unter der Neuen Welt stellten sich viele den Himmel auf Erden vor; und zu den Eingeborenen dieses Landes schauten sie wie zu höheren Wesen hinaus. Wenn ihnen nun noch von Onkeln und Vettern der mit Beschränkung nicht ganz zu verwerfende Rat gegeben ward, sich möglichst schnell zu amerikanisieren, wie es ja jene mit bestem Erfolge getan hatten, so wurde von den meisten darunter verstanden, alles Deutsche baldigst abzulegen. In jugendlichem Alter kommen denn auch die meisten nach Verlauf einiger Jahre — Kinder viel früher — so weit, sich mündlich des Englischen bedienen zu können, so daß ihre Muttersprache anfängt — sagen wir, ihnen unbequem zu werden; was nach einem Jahrzehnt aus ihr geworden ist, läßt sich denken! — Um diesem Zuge in der Neuen Welt zu widerstehen, gehört ein ausgeprägteres Nationalgefühl, als wir Deutsche es bis jetzt besitzen. Diese Leute stellen freilich nur den extremsten Fall dar; auch unter den gewöhnlichen Arbeitern gibt es manche, besonders, wenn sie in reiserem

Alter hinüberkamen, die ihr Lebenlang mit der Landessprache auf dem Kriegsfuße stehen und sie daher nur gezwungen sprechen. Eine löbliche Ausnahme von jenen, die sich allzu schnell in Amerikaner verwandeln, bilden auch die zahlreichen, aus Rußland kommenden und fast ausschließlich dem Schneidergewerbe angehörigen deutschen Juden, welche sich durch große Anhänglichkeit an unsere Sprache auszeichnen.

Sehen wir uns jetzt die Rolle des Deutschen in den Städten mit gemischter Bevölkerung etwas näher an, so drängt sich die Überzeugung auf, daß es in Amerika durchaus nicht die ihr zukommende Beachtung gefunden hat, richtiger gesagt, gar keine; denn alle behördlichen Bekanntmachungen geschehen ausschließlich in englischer Sprache! Der Fremde, welcher z. B. St. Louis betritt, eine Stadt, deren Einwohner zum fünften Teile aus Deutschen bestehen, wird schwerlich einen deutschen Laut auf der Straße zu hören bekommen, er müßte sich denn schon in ganz bestimmte, entlegene Quartiere begeben, obwohl auch im Hauptgeschäftsteil die Namen an einem großen Teile der Läden auf deutsche Besitzer schließen lassen, obwohl z. B. neun Zehntel aller Wirthe deutscher Abstammung sind und in den letzten Jahrzehnten zweimal ein deutscher Bürgermeister an der Spitze dieser Stadt gestanden hat! Man bekommt den Eindruck, als werde der öffentliche Gebrauch des Deutschen für nicht recht schicklich gehalten. — Wenn gesagt wurde, daß die Deutschen den fünften Teil der Bevölkerung ausmachen, so ist das natürlich nur der Zahl nach zu verstehen; zur Einwohnerschaft zählen auch 35000 Neger und noch mehr Irländer. — Intellektuell, passender gesagt, kapitalistisch — in der neuen Welt wird ja alles nach Dollars bemessen — stellen unsere Landsleute eine ungleich größere Macht dar, — und die Sprache dieses wertvollsten Theiles der Bürgerschaft ist drüben nur geduldet! Ähnliche Zustände herrschen in anderen Großstädten des Landes, wenn auch das Deutschtum in manchen, wie in Milwaukee, Cincinnati usw. etwas mehr zum Ausdruck gelangt. Es brauchte nicht so zu sein, daß es so ist, dafür sind in erster Linie die Deutschen verantwortlich zu machen. Vor 12—15 Jahren stand es in mancher Beziehung anders: Damals ward in Städten mit teilweise deutscher Bevölkerung unsere Sprache in den öffentlichen Schulen gelehrt. Daß sie dann nach und nach überall aus dem Lehrplan verschwand, das war nur durch die Lässigkeit unserer Landsleute in politischen Dingen, durch ihre mangelnde Einigkeit möglich geworden. Veleißigten sich die Deutschamerikaner nur annähernd eines Zusammenhaltens wie die Irländer, so stände es besser um die Sache des Deutschtums in Amerika. Es ist ein verderblicher Irrtum, daß viele Deutsche noch amerikanischer als die Amerikaner sein wollen und sich deren Achtung durch Nichtachtung ihres Selbst zu erwerben glauben! Der Einfluß des Deutschen in der Schule, wo den Kindern in wenigen Wochenstunden die Grundbegriffe der deutschen Sprache beigebracht werden sollten, ist schließlich nicht allzu hoch einzuschätzen; nichts desto weniger hätte die Entfernung dieses Faches aus der Schule unter allen Umständen vermieden werden sollen. —

Der wichtigste Hebel zur Erhaltung der deutschen Sprache liegt ohne Zweifel in der Familie, und gerade hier, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sieht es geradezu trostlos aus: Unter 100 deutschgeborenen Eltern gibt es kaum acht, welche den Gebrauch des Deutschen als Umgangssprache im Hause durchführen! Die Kinder besuchen nach vollendetem siebenten Jahre die Volksschule

und in diesem Lebensalter haben sie das Englische, wie im Handumdrehen längst von Nachbarländern auf der Straße gelernt. Mit ihrem Heranwachsen entwickelt sich dann der erbauliche Zustand, daß sie die fremde Mundart in Wort und Schrift vollkommen beherrschen, während Vater und Mutter sie nur radebrechten — und von ihrea Sprößlingen oft genug nicht für voll angesehen werden! Halten manche Eltern auch für ihre Person zeitlebens ihre Geburtsprache aufrecht, so geht sie in der zweiten Generation doch unrettbar verloren! Bedeutend günstiger gestaltet sich natürlich die Sache bei gebildeten Familien; diese stellen aber, wie gesagt, nur einen geringen Beitrag zur Einwanderung, und auch hier ist das Resultat kein anderes, als daß das unvermeidliche Schicksal des Deutschen um eine Generation hinausgeschoben wird. —

Seiner Aufrechterhaltung hindernd, wirkt auch der Umstand, daß dem Amerikaner Sprachtalent vollständig abgeht; mancher würde sich sonst gerne eine Sprache aneignen, die von ihren Besitzern so geringschäßig behandelt wird und welche, was bei dem Yankee die Hauptsache bleibt, in der Neuen-Welt auch geschäftlichen Wert hat. Unsere Widersacher in dieser Beziehung sind weniger die Amerikaner als die Irländer.

Betrachten wir uns jetzt die Mittel, die zur Pflege des Deutschen dienen, so muß betont werden, daß es drüben durchaus nicht an einsichtigen Stimmen fehlt, welche beständig die Aufrechterhaltung der Muttersprache predigen. Die deutschen Zeitungen, deren es in jeder größeren Stadt eine Anzahl gibt, sind natürlich in erster Linie an dieser Frage beteiligt; leider aber werden sie von Jungamerika gar nicht gelesen, dieses ergreift vielmehr so bald als möglich die englischen Blätter, während die deutsche Presse nur auf die Einwanderer gefehrteren Lebensalters rechnen kann, und mit dem Aussterben dieser und dem Aufhören neuen Nachschubs aus dem Reiche würde auch das Ende der deutschen Zeitungen in Amerika gekommen sein! Trotzdem, da sie den Nachrichten aus der Heimat gewöhnlich den Hauptteil ihrer Spalten zuwenden, darf ihr Einfluß nicht unterschätzt werden. Dieselbe Wirkung können wohl die deutschen Kirchengemeinden und die mit ihnen in Verbindung stehenden Privatschulen beanspruchen; die verschiedenen größeren, in keiner Stadt fehlenden Turn- und Gesangsvereine, wenn ihnen auch meistens nur geborene Deutsche angehören. Eine verdienstliche Einrichtung bilden die sogenannten freien Gemeinden. Es sind das deutsche Privatschulen, in denen Sonntags statt der Predigt Vorträge, verbunden mit Deklamationen und Musik, gehalten werden. Da sich alt und jung an diesen Feiern zu betheiligen pflegt, so können sie für die Erhaltung des Deutschen nur gewinnbringend sein; leider ist ihre Verbreitung — in St. Louis gibt es zwei — nicht bedeutend! Einen gewiß nicht geringen Einfluß zugunsten des Deutschtums und damit unserer Sprache könnte die deutsche Musik ausüben. Das erforderte freilich, um sie den Volksmassen zugänglich zu machen, ganz andere Grundlagen für diese Kunst, als sie gegenwärtig in Amerika anzutreffen sind; einstweilen ist sie, obwohl fast ausschließlich von Deutschen angeübt, kaum mehr als eine Sklavin in Diensten des allmächtigen Dollars!

Von all diesen Mitteln darf man sich indessen, weil sie nur bei ganz beschränkten Kreisen zur Anwendung kommen, einen durchschlagenden Erfolg nicht versprechen. Es ist schwer, einer allgemeinen Strömung Trost zu bieten, und diese ist eben unserer Sache nicht günstig. Ein Umschwung könnte nur von einer

energischen Ausprägung des gesamten Deutschtums ausgeben: Da alle Geseze und Einrichtungen schließlich vom Ausfall der Wahlen abhängen, so wäre es unter dieser Voraussetzung nicht schwer, die deutsche Sprache und zwar in verstärkter Auflage, wieder in die Volksschulen einzuführen. Man denke doch — ich beziehe mich auf St. Louis — was eine 30000 Menschen vertretende, einstimmige Wählerschaft in Amerika zu bedeuten hat! Sie könnte bei den städtischen Gesezen fast alles durchsetzen. — Das Unglück ist aber, daß die besseren Kreise des Deutschtums sich mit der Politik, weil zu schmutzig, nicht befassen. Daß übrigens, ohne außergewöhnliche Ereignisse, eine solche Wandlung nicht vor sich geht, dafür bürgt wohl unser Volkscharakter, von dem man in der Fremde keine Tugenden erwarten kann, die in der Heimat bei ihm nicht anzutreffen sind. Wie aber in den 90er Jahren die letzte Deutschenbege zur Gründung des deutsch-amerikanischen Nationalbundes führte, so dürfte ein abermaliger Angriff auf die Rechte unserer Landsleute, ihren noch festeren Zusammenschluß bewirken; gerade wie es eines Angriffs von außen bedurfte, um die Einigung aller Stämme im alten Vaterlande zu vollenden! Etwas besser ist ohne Zweifel die Lage seit Gründung des Reiches geworden. Die heutige Einwanderung steht auf einem anderen Standpunkt als die vor 50 Jahren, aber noch immer begegnet man der Auffassung, der Deutsche sei den Amerikanern für seine Aufnahme in den Schoß der großen Republik zu Dank verpflichtet! Wie anders stehen in dieser Beziehung die wie Ketten zusammenhaltenden, wenn auch sonst wenig nachahmenswerten Iren da, welche, wenn sie auch den Löwenanteil aller Ämter für sich in Anspruch nehmen, im Grunde ihres Herzens doch stets Irländer bleiben! Nicht zu reden von den Franzosen in Kanada und Louisiana, die seit Jahrhunderten ihre Sprache aufrecht erhalten haben; so daß man z. B. bei einer Wanderung durch die Hauptstraße von Neu-Orleans, ebenso viel Französisch als Englisch hört, Deutsch aber nur ausnahmsweise, obwohl unsere Landsleute dort annähernd in gleicher Zahl vertreten sind! Das beweist, daß es durchaus nicht nötig ist, seine Eigenart und Muttersprache aufzugeben, um in der Neuen-Welt vorwärts zu kommen.

Fassen wir obige Darlegungen zusammen, so ergibt sich, abgesehen von unvorhergesehenen Ereignissen, daß die Erhaltung der deutschen Sprache in Amerika für die Zukunft nur dann zu erhoffen ist, wenn die spätere Einwanderung von patriotischerem Geiste befeelt sein wird, wenn die Deutschen nicht mehr zum Amerikaner aufschauen, dieser vielmehr es dankbar anerkennen wird — was bei Einsichtigen schon jetzt der Fall ist — solche Leute zu seinen Mitbürgern zählen zu dürfen. Vielleicht wird ja bei zunehmender Machtfülle des deutschen Reiches auch das Nationalbewußtsein seiner Bewohner wachsen. —

Von D. Christensen, Dresden.

## Fortschritte in Französisch-Westafrika.

Es kann nicht genug hervorgehoben werden, daß das dringlichste Erfordernis der heutigen Kolonialpolitik in der Entwicklung der Verkehrsmittel besteht. Wir haben nun mehrfach im deutschen Reichstag selbst das Bekenntnis vernommen, daß für unsere Schutzgebiete in dieser Hinsicht nicht genügend gesorgt worden war. Wenn wir auch mit Genugtuung von dieser Feststellung Kenntnis nehmen, so darf doch die Regsamkeit der Kolonialfreunde keinen Augenblick erlahmen, um die Überzeugung von der Dringlichkeit des Eisenbahnbaus in die weitesten Schichten der Bevölkerung hineinzutragen, die erfahren muß, daß die Nutzung der Kolonien von den Bahnbauten in der Weise bedingt ist, daß jedes Jahr Verzögerung ein Jahr Zuschuß des Reiches für die betreffende Kolonie bedeutet, und sofern es sich nur um einen Teil einer solchen handelt, dieser Teil für den Rest der Kolonie mehr oder weniger totes Gewicht bleibt.

Es ist in den Veröffentlichungen der Deutschen Kolonialgesellschaft fortlaufend auf die Förderung Französisch-Westafrikas durch Eisenbahn-, Telegraphen-, Hafenanlagen und Strombauten hingewiesen worden. Frankreich arbeitet in fast allen seinen Besitzungen ebenso planmäßig und gründlich, und es wäre für uns ein Leichtes, die neuesten Errungenschaften seiner Verkehrs politik in Indochina zu verzeichnen. Allein wir beschränken uns auf Westafrika, einen Erdraum, wo wir an Frankreichs Vorgehen etwas für die dortigen deutschen Besitzungen lernen können. Die Gelegenheit bietet sich durch die Veröffentlichung der Darlegung, die im Dezember v. J. der Generalgouverneur von Französisch-Westafrika, Roume, seinem Beirat über die Lage der ihnen unterstellten Kolonien Senegal, Oberfenegal-Niger, Guinea, Eisenbahnlinie und Dahome gegeben hat. Zunächst verwies er darauf, daß im vergangenen Jahre außer der Ermordung des Hauptmanns Coppolani in Mauritien, einer kurzen Währung in Dahome infolge der Treibereien einiger Freunde des Häuptlings Toffa und der Unbotmäßigkeit des Häuptlings Alpha Raja von Labé keine Ruhestörungen zu verzeichnen waren. Somit kann an der Instandsetzung der verschiedenen Gebiete ungestört weitergearbeitet werden.

In erster Linie muß dies durch Eisenbahnen, sodann durch Verbesserung der sanitären Verhältnisse geschehen, und was die Eisenbahnen betrifft, so konnte Herr Roume auf eine Äußerung Sir Walter Egertons, Gouverneurs von Lagos und Südnigerien, hinweisen: „Wenn Sie mich fragen, worin meine Politik besteht, so werde ich Ihnen sagen: Verkehrsmittel schaffen; und wenn Sie mich um weitere Auskunft ersuchen, werde ich Ihnen antworten: Noch mehr davon“.

In Französisch-Westafrika schreiten die öffentlichen Arbeiten befriedigend voran: der Eisenbahnbau in der Eisenhüttenkolonie und die Arbeiten am Hafen von Abidjan, der Bahnbau in Guinea, der Hafenaufbau in Dakar, die

Sanierungsarbeiten in Senegal werden aller Voraussicht nach zum festgesetzten Zeitpunkt vollendet sein. Die Regulierungsarbeiten am Senegalfluß haben schon zur Betonung und Befestigung des Flusses geführt, und von den hydrographischen Arbeiten bilden die ersten Kartenblätter das schätzbare Ergebnis; die Baggerungen an den Stromquellen von Todd und Kermur werden demnächst in Angriff genommen, sodas schon für die diesjährige Kampagne die Dauer der Schiffbarkeit in der Trockenzeit für Seedampfer verlängert werden kann; endlich werden, um die Wassermasse des Stromes wenigstens während eines Teiles der Trockenzeit zu vermehren, Studien für die Anlage eines Stauwerkes in dessen Oberlauf unternommen, während anderseits die Stromufer im Mündungsgebiet gefestigt und die Barre am Eingang weggebaggert werden muß. — Es ist noch nicht lange her, das man in Frankreich die Vernachlässigung des Senegalflusses beklagte, man hätte, so hieß es, damit beginnen und erst dann mit dem Bahnbau einsetzen sollen, der somit viel leichter geworden wäre. In der Tat, der Bau der Eisenbahn von Kayes am Senegal nach dem Niger hat von 1889 bis 1905 viel zu lange gedauert. Man arbeitete damals eben noch ohne Methode, wogegen das heutige Vorgehen sich durch Planmäßigkeit und Folgerichtigkeit auszeichnet.

Am Niger, von Bamako auswärts, sind hydrographische Arbeiten im Hinblick auf Stromregelungen im Gange. Zwei Dampferschaluppen sind schon eingestelt, gegenwärtig steht die Einstellung eines Dampfers bevor, der 100 t Waren und 40 Reisende fassen kann und einen regelmäßigen Dienst vermitteln soll; er wird im August d. Js. bei hohem Wasserstande den Senegal hinaufgebracht. Alsdann wird Timbuktu in neun Tagen von Dakar und in 16—17 Tagen von Frankreich aus zu erreichen sein. Timbuktu, noch vor zwanzig Jahren eine mehr oder weniger sagenhafte Stadt für die meisten Europäer! Herr Koume verweilte einen Augenblick bei dem Gedanken: „Diejenigen unter Ihnen, die sich der harten und nicht enden wollenden Strecken auf dem Wege von Kayes nach dem Niger erinnern, die, in einem mittels einer Stange getriebenen Kanu gebeugt, diesen Strom hinabgefahren sind, wissen zu würdigen, welche unerträglichen Strapazen und Entbehrungen nicht nur den Reisenden, sondern auch den Uferbewohnern erspart bleiben. Eine Etappenstraße über Land wird rechts und links verlassen, eine Eisenbahn- oder Dampferlinie zieht die Eingebornen wieder an, und an ihrer Strecke entsteht eine fruchtbare und freudige Tätigkeit. Diese Tatsache, die man schon an der Bahn von St. Louis nach Dakar feststellen konnte, wiederholt sich heute an der von Kayes nach Kuli-toro (Niger), auf dem eröffneten Teil der Bahn von Conakry (Frz. Guinea) nach dem Niger, an deren vorläufigem Endpunkt Kindia eine ganze neue Stadt entstanden ist.“

Als die Bahn von Dakar nach St. Louis angelegt werden sollte, die erste in Französisch-Westafrika, war der Beamte, der den Bericht darüber verfasste, nicht sehr hoffnungsfreudig. Er mochte nur als ein schwer zu verwirklichendes Ideal voraussehen, das sie mit der Zeit 1500 fr für das Kilometer einbringen würde, fand sich aber mit ihrer politischen und militärischen Bedeutung ab. Die Bahn gestattete den Franzosen zunächst rasche Truppenschübe nach der damals bedenklichen Landschaft Cayor. Dann aber wurde sie wirtschaftlich ein glänzendes Geschäft, und die Kilometereinnahme ist auf 10000 fr gestiegen, sodas die der Kolonie vorgestreckten Anlagegelder schon zurückerstattet werden, während sich in dem Bereich der Bahn blühende landwirtschaftliche Niederlassungen entwickelt haben, da wo früher die

Reiter der Häuptlinge von Cahor und Baol die Bewohner brandschaften und die Karawanen plünderten.

Die Bahn von Kayes nach dem Niger (555 km), deren Endpunkt erst am 14. Dezember 1904 erreicht wurde, hatte für das Jahr eine Kilometererinnahme von 4086 fr. oder 1123 fr. Einnahmeüberschuß, und für 1905 ist das Ergebnis noch weit günstiger. Auf der Bahn von Conakry nach dem Niger sind erst 154 km, und zwar seit Juli 1904 dem Betrieb übergeben, die Einnahme, die mit 2000 fr. vorgesehen war, erreichte indes für die drei ersten Viertel von 1905 3529 fr. das Kilometer, 400 fr. über den Ausgaben.

In Dahome sind die Ergebnisse des Eisenbahnbaus noch nicht so entscheidend. Es waren bis Juli 1905 auch nur 102 km für den Verkehr offen, und die ursprünglichen Tariffsätze waren viel zu hoch. Immerhin ist eine Kilometererinnahme von 3500 fr. erreicht worden, und die Eröffnung der Strecke von Toffo nach Dan (56 km) und von Dan nach Paignan (50 km), sowie von Uidah nach dem Alhemésee (18 km), wodurch die Gesamtlänge auf 226 km gebracht werden wird, wird gleichzeitig mit der Herabsetzung der Tarife eine namhafte Vermehrung des Verkehrs und der Einnahmen herbeiführen.

Der Generalgouverneur machte dann einige Mitteilungen über das Programm, das er seinem Käte im Laufe dieses Jahres als Fortsetzung desjenigen von 1903 unterbreiten wird, dessen Durchführung im Gange ist und 1907 abgeschlossen sein wird. Das Parlament des Mutterlandes soll das neue Programm auch noch im Laufe des Jahres genehmigen, worauf wiederum eine Anleihe aufgenommen werden soll. (1903 waren es 65 Mill. fr.)

Übrigens sollen auch umfangreiche Arbeiten aus den laufenden Mitteln bestritten werden, so die Fortführung der Bahn in Dahome bis Savé (261 km), wo die Viehzucht beginnt; die Vollenbung der Schmalpurbahn von Porto Novo nach Sakete in Dahome; die Befestigung der Eisenbeinfäste; die Verbindung der Lagune von Grand-Lahou mit der von Ebrié in derselben Kolonie; die Baggararbeiten von Conakry und die Errichtung eines Leuchtturms auf der dieser Stadt vorgelagerten, von England 1904 abgetretenen Losinseln; die Befestigung des Salum- und des Casamanceflusses; die Instandsetzung der strategischen Straßen um die Festung Dakar. In OberseNEGAL werden die Arbeiten für die Verlegung des Regierungssitzes nach dem höher gelegenen Bammako am Niger fortgesetzt. Es soll noch geprüft werden, ob nicht auch dort der Regierungssitz von Kotonou nach Porto Novo, oder, falls dieses sich nicht genügend sanieren läßt, nach der Höhe von Abome verlegt werden soll. Allgemein werden die Straßenbauten und die Wasserbauten fortgesetzt, namentlich aber wird der Sanitätsdienst, über dessen Ziele und Wirksamkeit Herr Koume sich des längeren verbreitete, erweitert werden.

Wenn wir das Gebiet der öffentlichen Arbeiten verlassen, finden wir folgende Äußerung über das Schulwesen, die für die französische Politik gegenüber dem Islam kennzeichnend erscheint: „Wir sollen uns nicht verhehlen, daß der Unterricht noch nicht entfernt bis in die untersten Schichten der eingeborenen Bevölkerung reicht, und daß er, auch noch so erweitert und ausgebaut, nicht für die Bedürfnisse der täglich zahlreicher werdenden Eingeborenen genügt, die den Islam annehmen. Der koranische Unterricht in den Arabischschulen entspricht diesen Bedürfnissen, die zu unterdrücken oder auch nur zu übersehen ebenso töricht wie gefährlich wäre. Wir



müssen uns im Gegenteil bestreben, diesen Unterricht zu beaufsichtigen und ihn etwas fruchtbarer zu machen, vor Allem aber sein Wesen zu erkennen. Zu diesem Zweck wird auf Vorschlag des Herrn Unterrichtsinpektors diesem ein Beamter zugeteilt, den wir von den algerischen Behörden erbitten werden; außerdem soll in Oran, einem ehemals wichtigen Zentrum mohammedanischer Kultur, eine Weberia errichtet werden, in der der Unterricht im Französischen neben dem des Korans gepflegt werden soll“.

Von den kolonialwirtschaftlichen Fragen, die Herr Roume berührt, sei hier nur die des Baumwollbaues erwähnt. Die Kulturversuche im Nigertal haben das Ergebnis gehabt, daß die für den Boden und das Klima geeigneten Samenarten erkannt sind. (Doch wohl nicht abschließend.) Die in Frankreich angestellten Verspinnungsversuche haben andererseits die gute Beschaffenheit der im Jahre 1904 in Sansanding dank der Rührigkeit des fortschrittlich gestimmten Hauptlings Mademba gewonnenen Ernte dargetan; die Baumwolle von Sansanding hat auf den Märkten von Havre und Liverpool den Preis von 65 fr. für 50 kg erreicht, was Mademba bewegen hat, im vergangenen Jahre für seine Rechnung allein 300 ha mit Baumwolle zu bestellen. Das Hauptland für Baumwolle scheint jedoch Mittel-Dahome zu sein; wiederholte Verspinnungen des dortigen Erzeugnisses sollen ergeben haben, daß auch ohne Verbesserung durch fremde Saat die einheimische Baumwolle in einem Teil der französischen Fabriken verwertet werden kann. Es ist anzunehmen, daß es sich um solche Fabriken handelt, die, wie auch ein Teil der deutschen, auf die Verarbeitung der kurzstapeligen aus Indien eingerichtet sind. Da der Schienenstrang bald nach Pauignan führen wird, erwartet man schon für die nächste Zeit eine weitliche Ausdehnung des Baumwollbaues in der dortigen Gegend.

Kulturversuche mittels künstlicher Bewässerung werden sowohl in Senegal wie in Guinea fortgesetzt. Von der Eisenbeinküste, der wenig erschlossenen der fünf Kolonien, die das Generalgouvernement bilden, wird berichtet, daß die Gegend von Kong glänzende Aussichten bietet, die erst erfüllt werden können, wenn die erst auf 22 km von der Küste gediehene Eisenbahn dorthin führt. In OberseNEGAL-Niger ist die französische Baumwollvereinigung, ein geistiges Kind unseres kolonialwirtschaftlichen Komitees, in Tätigkeit getreten; sie sichert den Bezug geeigneter Sämereien, das Entkernen und das Pressen, und kauft die ganze Ernte den Eingebornen ab, um sie zur Kultur aufzuzüchten.

In finanzieller Hinsicht wird hervorgehoben, daß die Verhältnisse der fünf Kolonien so gefestigt erscheinen, daß ihre Kreditfähigkeit außer Frage steht. Das Jahr 1904 hat allen Einnahmeüberschüsse zurückgelassen, und zwar: OberseNEGAL-Niger 915 211 fr., Senegal 354 633 fr., Guinea 588 463 fr., Eisenbeinküste 554 176 fr., Dahome 944 790 fr., zusammen 3 357 273 fr. Infolgedessen waren die Rücklagen Ende Juni 1905 auf über 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. fr. gestiegen, was gegen das Vorjahr eine Vermehrung um 474 310 fr. ausmacht.

Die finanziellen Verpflichtungen von Französisch-Westafrika erreichen in diesem Jahre den Betrag von 14,6 Mill. fr. Auch außerhalb der ordentlichen Jahreseinnahmen ist somit der Zinsendienst reichlich gesichert.

Die Gesamtsumme der Ausgaben für 1906 beträgt 36<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. fr gegen 24,8 Mill. für 1903, 28,8 Mill. für 1904 und 32<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. für 1905. Dieser Steigerung der Ausgaben entspricht auch eine solche der Einnahmen. Letztere sind

für 1906 mit einem, allerdings vorsichtig eingesetzten, höheren Betrage auf Grund der neuen Ein- und Ausfuhrzölle berechnet, die bei der Erstattung des Berichtes noch zu beschließen waren. Die Mehreinnahmen sollen zur Deckung einer neuen Anleihe dienen, nachdem mehrere für 1906 vorgesehene einmalige Ausgaben weggefallen sind. Es werden dann 3 Mill. fr. für den Dienst der neuen Anleihe verfügbar sein. Bemerkenswert ist schließlich die Feststellung, daß von den Ausgaben für 1905 etwa 36% für öffentliche Arbeiten bestimmt waren, während diese Quote für 1906 auf 39% steigt.

---

## Das deutsche Kolonialgewerberecht.

### § 1. Das deutsche Kolonialgewerberecht, seine Quellen und seine Literatur.

I. Das Gewerbe. Eine jede Darstellung, die sich mit der rechtlichen Regelung des Gewerbes befaßt, wird vor allem dessen Begriff festlegen müssen. Eine solche Bestimmung wird stets schon notwendig sein zum Zwecke der Umgrenzung der durch die Darstellung zu lösenden Aufgabe. Für das deutsche Reichsgewerberecht ist sie außerdem erforderlich, weil ohne sie eine richtige Auslegung der gewerberechtlichen Normen ausgeschlossen ist, denn das Reichsrecht gibt vielfach Sätze, welche ganz allgemein auf Gewerbe anwendbar sind\*), ohne daß es doch eine Definition des Begriffes Gewerbe aufstellte. Es überläßt vielmehr die Bestimmung desselben der Wissenschaft und der Praxis\*\*). Ebenso ist aber auch für die Auslegung des deutschen Kolonialgewerberechtes eine solche Begriffsbestimmung von Bedeutung, denn auch hier wird in der Gesetzgebung bisweilen das Wort Gewerbe angewendet, ohne daß doch gesagt würde, was Gewerbe ist\*\*\*).

Für das Gebiet des mütterländischen Rechtes werden unter Gewerbe verstanden „alle erlaubten Erwerbsarten, insbesondere Industrie, Handel und verwandte Erwerbszweige, ausgenommen die Gewinnung roher Naturerzeugnisse und die höheren Berufsarten“ †). Diese Bestimmung entspricht dem in Deutschland gewöhnlichen Sprachgebrauche. Sie wird auch für die deutschen Schutzgebiete zu gelten haben, wenn der Gesetzgeber von Gewerbe spricht, denn in der Regel wird er stets dazu neigen, seine heimischen Anschauungen auch in den Kolonien zur Geltung zu bringen ††). Auch in den Schutzgebieten verstehen wir also unter Gewerbe jede erlaubte Erwerbsart, mit Ausnahme der sogenannten Urproduktionen und der höheren Berufsarten.

Es lassen sich gegen diese Auslegung des Willens des Kolonialgesetzgebers einige Punkte anführen. Gelegentlich wird das Wort Gewerbe auch gebraucht, wo es sich um Urproduktionen handelt. So wird in einer kameruner Verordnung gesprochen von einer „gewerbsmäßigen Anpflanzung von Kakao“ †††) und in einer ostafrikanischen von „gewerbsmäßigem Tierfange“). Durch solche gelegentliche Auße-

\*) Z. B. R. G. D. § 1: „Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet.

\*\*) Landmann I, 22 f.

\*\*\*) Z. B. deutsch-englische Erklärung betr. die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit z. v. 10. April 1886 Art. II R. G. I, 87; deutsch-portugiesische Erst. v. 30. Dez. 1886 Art. IV R. G. I, 91; Songoakke Art. V R. G. I, 108, und öfter.

†) Landmann I, 24.

††) Fleischmann in D. J. J. N., 1037 f.

†††) S. v. 12. Aug. 1899 § 4 R. G. IV, 91.

\*) S. v. 1. Juni 1903 § 13 R. G. VII, 123.

rungen des Gesetzgebers werden nun aber nicht die Urproduktionen Landwirtschaft und Jagd, abweichend von der deutschen Anschauung, amtlich als Gewerbe bezeichnet, ebenso wenig wie das im Mutterlande mit dem Glücksspiele der Fall ist, wenn das Reichsstrafrecht von jemandem spricht, der „aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht“). In den angeführten Verordnungen soll das Wort „gewerbmäßig“ nur den in Ausübung einer Erwerbstätigkeit irgend welcher Art geschehenden Kalauban bezw. Tierfang in Gegensatz bringen zu dem zu anderen, etwa wissenschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Zwecken erfolgenden.

Nicht bloß gelegentlich, sondern in konsequenter Wiederholung bezeichnet nun aber der Gesetzgeber für Neu-Guinea, die Karolinen, Palau und Marianen eine ganze Reihe von Urproduktionen als Gewerbe. Für Neu-Guinea wurde am 13. Januar 1887 eine Verordnung „betreffend die Erlaubnis zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe“ erlassen\*\*). Der § 1 dieser Verordnung ordnet an, daß einer Genehmigung bedarf der Betrieb der Fischerei auf Perlmuttermuscheln und Perlen, sowie auf Trepang, ferner die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien, die Gewinnung von Guano und anderweitigen Düngemitteln, die Ausbeutung von nicht im Besitz der Eingeborenen oder sonst im Privateigentum befindlichen Kokospalmbeständen auf Kopra. Als die später erweiterte und auch auf die Karolinen, Palau und Marianen ausgedehnte Verordnung aufgehoben und durch eine neue vom 14. März 1903 ersetzt wurde\*\*\*), erhielt nicht nur diese neue Verordnung die gleiche Bezeichnung wie die alte, sondern es wurde auch der in der letzteren vorhandenen Reihe von erlaubnisbedürftigen, der Urproduktion beizuzählenden Tätigkeiten noch angefügt der Betrieb des Gastwirts- und Schankgewerbes, sowie des Handels in bestimmten Bezirken, also nach heimischer Auffassung drei gewerbliche Tätigkeiten. Aus all diesem ergibt sich ein Begriff des Gewerbes, welcher die Urproduktionen mit umfaßt.

Wir haben es aber in dem vorliegenden Falle mit einer völligen Anomalie zu tun. In der sonstigen Kolonialgesetzgebung begegnet uns eine solche Auffassung nie, insbesondere nennen einige umfangreichere Verordnungen, welche nach ihrer Bezeichnung auf gewerbliche Tätigkeiten Anwendung finden sollen, nur solche Tätigkeiten, die auch im Mutterlande Gewerbe sind, so z. B. eine ostafrikanische Verordnung betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer†), ferner auch die Anordnungen des Gouverneurs von Kiautschou, welche die Ausgabe von Gewerbescheinen regeln††). Die für Neu-Guinea, die Karolinen usw. festgestellte Abweichung als eine bloß vereinzelte Erscheinung, vermag nicht, die hier gegebene Begriffsbestimmung, die mit der für das Mutterland geltenden übereinstimmt, zu entkräften. Im Gegenteil darf man sagen, der Gesetzgeber für Neu-Guinea usw. hat sich eines unzutreffenden und unzulässigen Ausdrucks bedient, als er eine Reihe von Urproduktionen als Gewerbe bezeichnete. In der Steuergesetzgebung ist das Wort Gewerbe

\*) R. Str. G. B. § 281.

\*\*\*) (B. v. 13. Januar 1887 R. G. I, 510; Zusätze durch B. v. 2. Februar 1887 R. G. I, 511 und 4. August 1903 R. G. VI, 492; ausgedehnt auf die Karolinen usw. durch B. v. 26. Sept. 1899 § 11 R. G. VI, 22.)

†) B. v. 14. März 1903 R. G. VII, 62f.

††) B. v. 22. Februar 1889 § 1 R. G. VI, 197.

††) B. v. 2. September 1897 § 8 R. G. V, 197; (B. v. 10. Juni 1902 R. G. VI, 637 ff.); B. v. 1. Nov. 1904 R. G. VIII, 305 ff.

aber auch in Neu-Guinea im herkömmlichen Sinne gebraucht worden, so z. B. in einer Gewerbesteuerordnung, in der als gewerbesteuerpflichtig nur der Handel, das Handwerk, Gast- und Schankwirtschaft, also keine der in der Verordnung vom 14. März 1903 aufgeführten Urproduktionen genannt wird\*).

II. Das Gewerberecht und seine Darstellung. Das Gewerberecht ist in erster Linie ein Zweig des öffentlichen Rechtes, es ist das dem Gewerbe eigentümliche öffentliche Recht. Insofern würden Privatrechtssätze nicht dazu gehören. Indessen enthält das wichtigste deutsche Gewerbegesetz, die Reichsgewerbeordnung, eine große Anzahl von Privatrechtssätzen, die sich auf das Gewerbe beziehen, und die systematischen Darstellungen des Gewerberechtes behandeln diese Sätze im Zusammenhange mit dem Gewerbepolizeirechte. Es erscheint als geraten, bei der Wiedergabe des deutsche Kolonialgewerberechtes von diesem Verfahren nicht abzugehen. Überhaupt soll die Art der Darstellung sich nach der für das heimische Gewerberecht hergebrachten Systematik richten, wie sie sich z. B. findet in den Lehrbüchern des deutschen Verwaltungsrechtes von G. Meyer\*\*), und der umfassenden Darstellung des Gewerberechtes in Preußen von Kellert). Der enge Anschluß an diese Vorbilder wird den wünschenswerten Vergleich zwischen dem heimischen und dem kolonialen Gewerberechte erleichtern. Wie die genannten Systeme, so soll auch die vorliegende Darstellung nicht in ihren Kreis ziehen folgende begrifflich zu ihr gehörigen Materien: das Handelspersonenrecht, welches im Handelsrechte erörtert wird, ferner Schifffahrt, Eisenbahnwesen, Post und Telegraphie, die vom Gewerberechte abgezweigt und dem Verkehrsrechte zugeteilt sind††). Weiter sind nicht zu behandeln verschiedene Materien, welche begrifflich nicht zum Gewerbewesen gehören, wenn sie auch von Einfluß auf dasselbe sind, nämlich das Zoll-, Gebühren- und Steuerwesen, sowie die Beschränkungen und Verbote der Ein- und Ausfuhr, soweit sie nicht vom ausschließlich gewerbepolitischen Standpunkte aus erlassen sind. Endlich aber sind hier auch nicht darzustellen die strafrechtlichen Normen, welche zum Schutze des Gewerberechtes gegeben sind, und welche dem Kolonialstrafrechte angehören. Es ist auch noch zu bemerken, daß nur das vom deutschen Kolonialgesetzgeber geschaffene Gewerberecht hier dargestellt wird, nicht das Gewerberecht der Eingeborenen†††).

III. Die Quellen. Für das deutsche Kolonialgewerberecht sind die gleichen Arten von Quellen denkbar, welche dem heimischen Rechte insgemein eigentümlich sind, nämlich Gesetz, Verordnung, Staatsvertrag, Gewohnheit. Eine sehr erhebliche Wichtigkeit besitzen für das Gewerbewesen die Staatsverträge, nämlich die Kongopakte und andere zwischen der deutschen Regierung und einzelnen Staaten getroffene Abmachungen. Der größte Teil des Gewerberechtes aber ist niedergelegt in Verordnungen der Gouverneure. Bemerkenswert ist die später noch zu besprechende

\*) (S. v. 30. Juni 1888 § 1 R. G. I, 530) S. v. 26. Juni 1903 § 1 Kol. Bl. XVI, 691.

\*\*) Meyer I, 371—459.

\*\*\*) Voening, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes 1884, S. 474—525.

†) Vgl. das Verzeichnis der Abkürzungen.

††) Meyer I, 509—602; Voening 564—634.

†††) Eine umfassende Darstellung des Eingeborenen-gewerbes ist: Heinrich Schurz. Das afrikanische Gewerbe, Nr. XXXVI der Preisschriften der Kaiserlich Jubelonomischen Gesellschaft, Leipzig 1900.

Verordnung des Gouverneurs von Ostafrika vom 25. März 1899, welche das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 mit einigen Änderungen einführt\*). Damit ist auch eingeführt der § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes, nach welchem für den Betrieb des Pressgewerbes die Vorschriften der Gewerbeordnung maßgebend sind, soweit das Reichspressgesetz nichts anderes bestimmt. Hieraus sei an dieser Stelle ein für allemal hingewiesen. Von großer Bedeutung für das Gewerbewesen, im besonderen für die Industrie, ist die kaiserliche Verordnung vom 9. November 1900, deren § 4 die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen für anwendbar erklärt\*\*). Indessen erstreckt sich die Geltung dieser Gesetze grundsätzlich nicht auf die Eingeborenen\*\*\*). Die durch solche Verordnungen geschaffenen Rechtsnormen beruhen mittelbar auf einem Gesetze, nämlich dem Schutzgebietsgesetz, welches die Ermächtigung zu ihrem Erlasse erteilt hat. Beruht nun das deutsche Kolonialgewerberecht auch unmittelbar auf Gesetzen? Hier lämen zunächst die Reichsgesetze in Betracht. Die Geltung der Reichsgesetze, und so auch der hier besonders interessierenden Gewerbeordnung, erstreckt sich unbestrittenermaßen nicht ohne weiteres auf die Schutzgebiete. Es bedarf zur Ausdehnung ihrer Geltung immer einer besonderen Einführung in jene Gebiete. Bietet nun ein deutsches Kolonialgesetz derartige Normen? Hier wird man vor allem das Schutzgebietsgesetz ins Auge fassen müssen, und von diesem § 3, dessen erster Satz lautet: „In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze.“ Hier haben wir ein für die Schutzgebiete geltendes formelles Gesetz, dessen Inhalt — vorbehaltlich der späteren Einschränkungen — alle diejenigen Normen bilden, auf welche § 3 Satz 1 verweist. Enthält nun dieses Gesetz auch gewerberechtliche Bestimmungen, insbesondere wird dadurch die Gewerbeordnung eingeführt? Die letztere Frage wird von der herrschenden Meinung verneint. v. Stengel sagt hier über die Gewerbeordnung: „Wenn dieselbe auch verschiedene dem Privatrecht angehörende Bestimmungen enthält, so ist sie doch in der Hauptsache ein dem öffentlichen Rechte angehöriges Gesetz, in den Schutzgebieten sind aber nur die Reichsgesetze und preussischen Gesetze privatrechtlichen Inhalts eingeführt worden†). Ebenso Gareis: „die deutsche Gewerbeordnung gilt nicht für die Schutzgebiete ††)“, während Röbner sich nicht ganz so bestimmt ausdrückt, indem er gelegentlich sagt, es „dürfen die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung in den Schutzgebieten nicht angewendet werden, insofern die Vorschriften dieses Gesetzes, zu deren Schutz die Strafbestimmungen gegeben sind, ihrerseits in den Kolonien keine Geltung haben“ †††). Die Frage nach der Geltung der gewerberechtlichen Bestimmungen des Reichsrechtes, insbesondere aber der Gewerbeordnung bedarf nun aber doch noch einer genaueren Prüfung. Es wird hierbei zu berücksichtigen sein, daß der in den Schutzgebieten eingeführte § 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes einerseits zivil-, andererseits strafrechtliche Sätze enthält.

\*) S. v. 25. März 1899 R. G. VIII, 210.

\*\*\*) Kais. B. v. 9. Nov. 1900 § 4 R. G. V, 158.

\*\*\*) Sch. O. G. § 4 in Verb. mit § 3, R. G. G. § 22.

†) Stengel S. 122.

††) Gareis S. 21; vgl. auch Landmann I, 7.

†††) Röbner S. 1133 und in Mitt. Intern. Krim. Ver. XI, 562.

a) Die gewerberechtliden Normen des § 19 Ziffer 1 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes. Für die Konsulargerichtsbarkeit und demgemäß auch für die Schutzgebiete gelten „die dem bürgerlichen Rechte angehörigen Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze“. Wenn man unter Gewererecht nur das Gewerepolizeirecht, d. h. das öffentliche Gewererecht versteht, dann wird man sagen müssen, § 19 Ziffer 1 hat für das Gewerewesen in den Kolonien keinerlei Bedeutung, denn die Normen, die er einführt, sind keine öffentlich- sondern privatrechtliche. Die Sache liegt aber anders, wenn man, wie herkömmlich (vgl. oben II am Anf.), auch die dem Gewerewesen besonders eigenen Privatrechtsätze in den Kreis des Gewererechtes mit einbezieht. Da die sämtlichen privatrechtlichen Vorschriften der Reichs- und gewisser preussischer Gesetze eingeführt sind, so gelten natürlich auch die für das Gewerewesen bestimmten, insbesondere diejenigen der Gewerbeordnung.

Der Ansicht von Stengel und Gareis, daß die Gewerbeordnung in den Schutzgebieten nicht gilt, ist danach nur insofern zuzustimmen, als man sagt, sie ist nicht formell mit für die Schutzgebiete erlassen, oder als Ganzes in ihnen eingeführt, wohl aber gilt materiell ihr privatrechtlicher Teil auf Grund von § 3 Sch. G. in Verbindung mit § 19 Ziffer 1 R. G. G. Stengel will offenbar diese privatrechtlichen Teile nicht gelten lassen, weil die Gewerbeordnung in der Hauptsache ein dem öffentlichen Rechte angehöriges Gesetz ist und das heimische öffentliche Recht nicht eingeführt ist\*). Das Vorwiegen des öffentlichen oder des privatrechtlichen Charakters eines Gesetzes soll also entscheiden über die Frage, ob seine Bestimmungen gelten.\*\*)

Man würde dieser Anschauung zustimmen müssen, wenn das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz beträfe die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Reichsgesetze usw. Dann würde man für jedes Gesetz bestimmen müssen, ob es dem bürgerlichen oder dem öffentlichen Rechte angehört, und man hätte vom Gesichtspunkte des Vorwiegens einer der beiden Teile die Entscheidung zu treffen. Freilich, eine solche Entscheidung müßte auf sehr äußerlichen Erwägungen beruhen, man müßte die einzelnen Bestimmungen geradenwegs zählen und die Majorität entscheiden lassen. Wenn aber das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Gesetze eingeführt hätte, dann bliebe eben nichts übrig als ein solches Verfahren. Nach dem früheren Gesetze vom 10. Juli 1879 war die Notwendigkeit, so vorzugehen, in einem Falle, durch den Wortlaut des Gesetzes wenigstens, gegeben. Der § 3 ließ nämlich für die Konsulargerichte außer anderen Gesetzen „die bürgerliche Recht betreffende allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten“. Diesen Passus kann man so auslegen, daß im Einzelfalle entschieden werden mußte, ob das ganze Gesetz dem bürgerlichen oder dem öffentlichen Rechte angehört.

Eine derartige Regelung entspricht aber nicht dem für die Konsular- und demgemäß auch für die Schutzgebietengerichtsbarkeit maßgebenden Grundgedanken, welcher dahin geht, daß der Kolonist in seine neue Heimat grundsätzlich die gesamte Privatrechtsordnung, unter der er in der alten lebte, mitnimmt.\*\*\*) Diese Ordnung

\*) vgl. die schon citierte Stelle bei Stengel 122.

\*\*) Dieser Gesichtspunkt ist vielleicht auch maßgebend für Köbner 1116 f.

\*\*\*) Köbner 1077, v. Stengel in Virchs Annalen 1887 S. 934.

ist im Mutterlande durch verschiedene Gesetze gegeben, auch solche, die, wie die Gewerbeordnung, vorwiegend öffentlich-rechtlichen Inhalt haben. Wenn man nun solchen überwiegend öffentlich-rechtlichen Gesetzen wegen dieses Überwiegens die Gültigkeit in den Kolonien versagen will, so ist die Privatrechtsordnung des Kolonisten eine veränderte, und zwar ist sie nicht planmäßig, unter Berücksichtigung der besonderen kolonialen Verhältnisse verändert, sondern rein zufällig, weil die betreffenden Bestimmungen in ein vorwiegend öffentlich-rechtliches Gesetz geraten sind. Durch Lostrennung von diesem und Vereinigung zu einem besonderen Gesetze würden sie, wegen des rein privatrechtlichen Charakters der neuen Zusammenfügung nunmehr Geltung in den Kolonien bekommen. Also die Gesetzesredaktion würde die Gesetzesgeltung beeinflussen. Wie unvernünftig die Wirkung eines solchen Grundfahes sein würde, dafür nur ein Beispiel. Der § 67 H. G. B. regelt die Kündigungsfrist für die Handlungsgehülfen. Als Teil des vorwiegend dem bürgerlichen Rechte angehörenden H. G. B. würde § 67 in den Kolonien gelten. In wörtlicher Übersetzung regelt nun § 133 aa O. die Kündigungsfrist für die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Da aber § 133 aa in der vorwiegend öffentlich-rechtlichen O. steht, so würde er in den Schutzgebieten keine Kraft haben. Ein Grund für die verschiedenartige Behandlung, welche in dieser Weise gewerbliche Hilfskräfte erfahren würden, wenn sie in den Kolonien sind, ist vollkommen uuerfindlich, da der Gesetzgeber sie in der Heimat doch gleichmäßig behandeln wollte. — Aber wie gesagt, wenn die Bestimmungen des Konsular- oder Kolonialgesetzes nur die bürgerlichen Gesetze des Mutterlandes einführen, dann ist derartige unvermeidlich. v. Stengels Ansicht, die gesamten Bestimmungen der Gewerbeordnung hätten wegen Überwiegens der öffentlich-rechtlichen Normen dieses Gesetzes keine Geltung in den Schutzgebieten, würde man als die richtige bezeichnen müssen, wenn v. Stengels Motivierung zuträfe, nämlich, daß die Reichsgesetze und preussischen Gesetze privatrechtlichen Inhalts eingeführt wären. Sehen wir uns nun aber den Wortlaut des Gesetzes an; da heißt es, daß Geltung haben „die dem bürgerlichen Rechte angehörigen Vorschriften der Reichsgesetze u. s. w.“, also nicht der privatrechtlichen öffentlich-rechtliche Charakter eines Gesetzes, sondern der der einzelnen Gesetzesbestimmung ist maßgebend für ihre Geltung in den Schutzgebieten.\*) So ist es unrichtig, die Geltung der gesamten Gewerbeordnung zu verneinen, vielmehr ist eine jede ihrer Normen auf ihre Geltung hin zu prüfen, welche zu bejahen ist, wenn die einzelne Bestimmung eine privatrechtliche ist. Eine Einschränkung der so ermittelten Gültigkeit wird außer durch besondere gesetzliche Ausnahmen auch durch die allgemeine Bestimmung herbeigeführt, daß die eingeführten Vorschriften des bürgerlichen Rechts keine Anwendung finden, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es in den Schutzgebieten fehlt.\*\*\*) Sowie aber solche Einrichtungen und Verhältnisse vorhanden sind, tritt auch die gewerberechtliche Bestimmung in Kraft.\*\*\*) Endlich ist auch wohl zu beachten, daß alle gewerberechts-

\*) Das ist wahrscheinlich auch die Ansicht von Köbner 1116 f., doch tritt es nicht deutlich hervor.

\*\*\*) S. G. G. § 3 u. R. G. G. § 20.

\*\*\*) Ob die Ausnahme des § 20 R. G. G. vorliegt, läßt sich in der Regel nicht allgemein bestimmen, sondern es hängt von den in den einzelnen Schutzgebieten gegebenen Umständen ab, die Darstellung wird daher sich meist nicht mit der Prüfung der Frage beschäftigen können, ob die Ausnahme gegeben ist, sondern muß dies der Praxis überlassen.



lichen Normen, welche ihre Geltung aus § 3 des Schutzgebietesgesetzes herleiten, auf die Eingeborenen und die ihnen gleichgestellte Bevölkerung keine Anwendung finden.\*)"

Die hier aufgestellten Grundsätze sind in letzter Linie keine anderen, als diejenigen, welche auch v. Stengel anerkannt hat. Er hat dieselben bereits aufgestellt, als noch nicht die Bestimmungen des neuen, sondern die entsprechenden des alten Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in den Schutzgebieten eingeführt waren. Während nun die jetzt geltenden Sätze kaum einen Zweifel an ihrer, hier dargelegten Bedeutung lassen können, war es früher anders, wo es hieß: „In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß die Reichsgesetze, das preußische allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landesteile, in welchen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.\*\*) Dieser Wortlaut läßt vielleicht auch eine andere Deutung zu, als die hier gegebene der neuen Bestimmungen. Treffend hat v. Stengel ihn aber im Sinne unserer Auslegung aufgefaßt.\*\*\*) Soviel die Gewerbeordnung angeht, hat er nur früher und jetzt versäumt, die Konsequenzen seiner Anschauung zu ziehen, sodaß es der obigen Erörterungen noch bedurfte.

b. § 19 Ziffer 2 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes und das Gewerberecht. § 19 Ziffer 2 R. G. G. führt in den Konsulargerichtsbezirken und, nach § 3 Sch. G. G., auch in den Schutzgebieten „die dem Strafrecht angehörnden Vorschriften der Reichsgesetze“ ein. Diese Einführung von Strafrechtssätzen kann für das Kolonialgewerberecht insoweit von Bedeutung sein, als dessen Normen durch diese strafrechtlichen Bestimmungen möglicher Weise geschützt werden. Abgesehen hiervon ist eine Würdigung des § 19 Ziffer 2 darum notwendig, weil derselbe eine sowohl für das Straf- wie für das Verwaltungs-, insbesondere Gewerberecht bedeutungsvolle unrichtige Auslegung erfahren hat, die nicht unwidersprochen bleiben darf.

Allgemein bekehrt die richtige Anschauung, daß § 19 Ziffer 2 nicht alle Strafbestimmungen irgendwelcher Reichsgesetze in Kraft gesetzt hat.†) Was aber fällt unter diesen Paragraphen? Die herrschende Ansicht nennt hier zunächst die „Strafgesetze oder das Strafrecht im engeren Sinne“ (so v. Stengel und Seelbach), oder auch die „reinen Strafgesetze“ (so Köbner). Diese Ausdrücke allein sind zu unbestimmt, als daß sie eine befriedigende Auskunft gäben. Was damit gemeint ist, muß man aus anderen Äußerungen unserer Autoren entnehmen. Den reinen Strafgesetzen, welche unmittelbar kraft § 19 Ziffer 2 gelten sollen, werden zur Seite gesetzt andere, die „nur einzelne Strafbestimmungen zum erhöhten Rechtsschutze der in demselben Gesetze niedergelegten privat- oder öffentlich-rechtlichen Normen enthalten“ (Köbner). Ihre Geltung in den Konsulargerichtsbezirken und den Schutzgebieten ist abhängig davon, daß die durch sie geschützten Normen dort eingeführt sind. Ist letzteres nicht der Fall, so haben auch sie keine Kraft. Es wären also drei Klassen von Strafrechtsnormen zu unterscheiden, nämlich: 1. reine Strafgesetze, 2. Strafgesetze, bei welchen die Normen, welche sie schützen sollen, in den Konsulargerichtsbezirken oder in den Schutzgebieten eingeführt sind, und 3. Strafgesetze, bei

\*) Sch. G. G. § 4.

\*\*) R. G. G. v. 10. Juli 1879 § 3.

\*\*\*) v. Stengel in Virth's Annalen 1887 S. 928 ff, 1889 S. 172 ff, 1895 S. 705 ff. Offenbar derselben Meinung wie oben, grundlänglich Heise in Zeitschr. f. Kol. Vol. VI, 22.

†) Stengel 174; Köbner 1133 und Mitt. der Intern. Reim. G. XI, 22; Seelbach, Grundsätze der Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten S. 39.

welchen dieses nicht der Fall ist. Die unter 1 und 2 genannten haben Geltung in den Schutzgebieten.

Was unter reinen Strafgesetzen zu verstehen sein würde, daß ergibt sich aus dem Gegensatz zu den unter 2 und 3 genannten Strafgesetzen. „Jedes Verbrechen stellt sich als ein Angriff auf ein rechtlich geschütztes Interesse, auf ein Rechtsgut dar.“\*) Das Charakteristische für diejenigen Rechtsgüter, welche durch die Strafgesetze unter 2 und 3 geschützt werden, ist, daß sie erst durch eine formelle, staatliche, rechtssetzende Tätigkeit zur Entstehung gelangen. Die durch die „reinen Strafgesetze“ geschützten Rechtsgüter würden im Gegensatz hierzu solche sein, welche ohne besondere gesetzgeberische Tätigkeit, etwa kraft der allgemeinen Rechtsüberzeugung existieren. Ob man berechtigt ist, eine solche Scheidung zwischen reinen und nicht reinen Strafgesetzen zu machen, darf an dieser Stelle unerörtert bleiben. Hier wird es nur darauf ankommen, zu zeigen, daß zwischen der 1. und 2. Gruppe hinsichtlich des unmittelbaren Grundes ihrer Geltung in den Schutzgebieten kein Unterschied besteht. Beide Arten von Strafgesetzen gelten darum, weil gewisse Rechtsgüter in den Kolonien vorhanden sind, deren Schutzwürdigkeit anerkannt ist. Auf welche Weise aber diese Rechtsgüter in den Schutzgebieten zur Entstehung gelangt sind, ob durch Einführung von Gesetzen, oder kraft allgemeiner Rechtsüberzeugung, darauf kommt es hier überhaupt nicht an. Den Satz, daß in den Schutzgebieten gelten sollen „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze“ werden wir nach unseren bisherigen Ausführungen zu ergänzen haben: „soweit die durch diese Vorschriften zu schützenden Rechtsgüter in den Schutzgebieten als solche anerkannt sind.“ Hierhin würde man z. B. rechnen das Eigentum, die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens, die Normen der Konkursordnung u. s. w. Dagegen werden dann nicht zu gelten haben diejenigen dem Strafrechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze, bei denen die durch sie zu schützenden Rechtsgüter in den Kolonien nicht existieren; so z. B. die durch § 14 G. O. aufgestellten Rechtsnormen über die Gewerbebetriebsanzeige, welche § 148 Ziffer 1 G. O. durch Strafandrohungen schützt. — Was nun das deutsche Gewerbestrafrecht anbetrifft, so gilt es nach Maßgabe der eben angeführten Sätze in den Kolonien. Wie oben (unter a) dargelegt, sind die das Gewerbewesen angehenden Teile des Reichsprivatrechts eingeführt, so z. B. die Regelung der Lohnzahlung an gewerbliche Arbeiter durch § 115 G. O.; infolgedessen gelten auch die sich hierauf beziehenden Strafrechtsätze, z. B. die Bestrafung der Anwendung des durch § 115 G. O. ausgeschlossenen Trucksystems gemäß § 146 Ziffer 1 G. O.

Die Geltung der Strafrechtsätze erscheint auf Grund § 19 Ziffer 2 des K. G. O. stets als das sekundäre Moment, das primäre ist die Anerkennung des zu schützenden Rechtsgutes, welche dann die Gültigkeit der Strafbestimmungen nach sich zieht. Dieses Verhältnis war in dem alten Konsulargerichtsbarkeitsgesetze nicht völlig das gleiche. Dort hieß es in § 4: „In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.“ Hinsichtlich der „sonstigen Strafbestimmungen“ ist das Gleiche zu sagen, wie in Betreff der durch das neue Konsulargerichtsbarkeitsgesetz eingeführten Strafrechtsätze; ihre Geltung ist nur ein sekundäres Moment. Anders aber stand es mit einer andern Gruppe

\*) W a c h e n f e l d in Hopfendorfs Encyclop. 6. Aufl. II, 294.

von Strafrechtshähen, nämlich den im Strafgesetzbuch enthaltenen. Sie galten, unabhängig von der besonderen vorherigen Anerkennung der durch sie zu schützenden rechtlichen Interessen, kraft der Einführung des Strafgesetzbuches durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift. Soweit aber diese Rechtsgüter bis dahin nicht anerkannt waren, wurden sie durch die Einführung des Strafgesetzbuches als schutzwürdig bezeichnet. Zur Erläuterung des Gesagten möge folgendes Beispiel dienen. Nach § 367 Ziffer 3 Str. G. B. wird „mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft . . . wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt.“ Diese Anordnung enthält zweierlei, auf der einen Seite die Norm, daß Gifte und Arzeneien grundsätzlich nur mit polizeilicher Erlaubnis zubereitet u. s. w. werden dürfen. Andererseits wird dieser Bestimmung Schutz verliehen durch die Strafandrohung. Wären nun durch das alte Konsulargerichtsbarkeitsgesetz nicht das ganze Strafgesetzbuch, sondern, wie durch das neue auch bloß die dem Strafrechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze betroffen, so wäre die Geltung der Strafandrohung abhängig gewesen davon, daß jene Polizeivorschrift über die Zubereitung zc. der Gifte und Arzeneien besonders eingeführt worden war. Da nun aber das ganze Strafgesetzbuch Kraft erlangt hatte, so bedurfte es einer Prüfung hinsichtlich der Geltung jener Polizeivorschrift nicht, denn als Teil des Strafgesetzbuches hatte sie diese erlangt. Auf diese Weise hat das alte Konsulargerichtsbarkeitsgesetz nicht nur Straf-, sondern auch Verwaltungsrechtsnormen eingeführt.

Nach § 19 Ziffer 2 des neuen R. G. G. ist das, wie sich aus unserm früheren Ausführungen ergab, anders. Das Strafgesetzbuch ist nicht mehr als eingeführt anzusehen, sondern nur seine strafrechtlichen Bestimmungen, deren Geltung aber davon abhängt, daß die durch sie zu schützenden Interessen als schutzwürdige Rechtsgüter im Geltungsgebiete des § 19 Ziffer 2 anerkannt sind. Verwaltungsrechtliche Normen, die im Strafgesetzbuche enthalten sind, haben dagegen durch diesen Paragraphen keine Kraft für die Konsulargerichtsbezirke und die Schutzgebiete erlangt.

Es ist nach Allem unzutreffend, wenn die herrschende Meinung dahin geht, daß das Reichsstrafgesetzbuch in den Schutzgebieten gelte,\*) nur, wie gesagt, die dem Strafrechte angehörenden Bestimmungen desselben haben Geltung. Das Gleiche, wie jetzt über das Strafgesetzbuch, ist zu bemerken über die sogenannten Spezialstrafgesetze des Reiches, und zwar für diese auch schon nach dem alten Konsulargerichtsbarkeitsgesetze. Nur ihre strafrechtlichen Normen gelten auf Grund § 4 des alten und § 19 Ziffer 2 des neuen R. G. G., etwaige privatrechtliche gemäß § 19 Ziffer 1 R. G. G. Es gelten dagegen nicht die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen. Es ist von Bedeutung dieses hervorzuheben, denn, wie schon angedeutet, nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Praxis macht sich hier eine unrichtige Auslegung des § 19 Ziffer 2 bemerkbar. Dies ist besonders der Fall gegenüber dem R. G. v. 9. Juni 1884, dem sogenannten Sprengstoffgesetze, welches die Theorie für in den Schutzgebieten anwendbar erklärt.\*\*) Im Falle der so behaupteten Geltung des gesamten Gesetzes wäre die rechtliche Folge notwendig, daß nicht nur

\*) Stengel 177, Köbner 1133, Seelbach a. a. O. 39; unbestimmt Gareis 13.

\*\*) Stengel 177 in Verb. mit 174, Seelbach a. a. O. 39, bei Köbner findet sich keine Äußerung über diesen Punkt.

seine straf-, sondern auch seine verwaltungsrechtlichen Normen, die insbesondere in den §§ 1—4, 9 und 15 enthalten sind, Kraft haben, wonach unter Anderem angeordnet ist, daß die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen und die Einführung derselben aus dem Auslande nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig ist. Diese Bestimmungen sind ja gerade für das uns hier interessierende Gewerberecht auch von Bedeutung.\*) In den Schutzgebieten halten nun vielfach die Behörden, offenbar im Anschlusse an die Theorie, daß das Sprengstoffgesetz gelte, auch die §§ 1—4 und 9 für anwendbar. Der Gouverneur von Südwestafrika hat dies ausdrücklich ausgesprochen.\*\*) Im Übrigen haben die Behörden von Südwestafrika, Ostafrika und Kanguinea durch Erlaß von Ausführungsverordnungen zu den §§ 1—4 der gleichen Überzeugung Ausdruck gegeben.\*\*\*) Eine abweichende Ansicht herrscht dagegen offenbar in Samoa, sonst würde der Gouverneur nicht zunächst das Inkraftbleiben älterer, aus der Zeit vor der deutschen Herrschaft stammender Normen angeordnet haben,†) er würde dann auch nicht später, ohne sich auf das Sprengstoffgesetz zu berufen, eine Verordnung erlassen haben, die sich auf die Einfuhr und den Vertrieb auch von Sprengstoffen bezieht.††)

Zu der als unrichtig zu bezeichnenden Anschauung von der Geltung des ganzen Sprengstoffgesetzes (und ebenso auch des Strafgesetzbuches) sind Theorie und Praxis sicherlich durch eine nicht genügende Berücksichtigung des Gesetzeswortlautes gelangt. Das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz sagt ausdrücklich, daß eingeführt sein sollen „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze,“ nicht etwa die dem Strafrecht angehörenden Reichsgesetze. Von einer Einführung ganzer Gesetze ist hier nicht die Rede, sondern nur die einer bestimmten Kategorie angehörenden Rechtsätze des Reichsrechtes werden eingeführt, ganz einerlei, wo sie zu finden sind. Theorie und Praxis aber haben unrichtiger Weise § 19 Ziffer 2 R. G. G. im Sinne einer Inkraftsetzung ganzer Gesetze gedeutet; es ist hier derselbe, oben klar gelegte Irrtum begangen worden, wie gegenüber § 19 Ziffer 1, auf Grund dessen die herrschende Meinung die vorwiegend privatrechtlichen Gesetze als eingeführt ansieht, die vorwiegend öffentlich-rechtlichen dagegen nicht. Und wie im Falle des § 19 Ziffer 1, so soll auch, wo es sich um § 19 Ziffer 2 handelt, offenbar das Moment des Überwiegens der straf- oder der verwaltungsrechtlichen Normen eines Gesetzes über dessen Geltung entscheiden. Anders läßt sich die Stellungnahme zum Sprengstoffgesetze nicht erklären. Daß das genannte Moment bestimmend sein soll, ist zwar nicht so deutlich ausgesprochen worden, wie bei der Frage der Geltung des bürgerlichen Rechtes, indessen dürfte eine frühere Äußerung v. Stengels hieran doch keinen Zweifel lassen. Er sagte 1887:†††) „Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Einführung des R. G. G. in den Schutzgebieten, wie schon früher hervorgehoben, nur die auf das

\*) Meyer I, 399; Rellen I, 448; vgl. auch v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 10. Aufl. 1900 S. 494 f.

\*\*) Ver. v. 16. Jan. 1899 R. G. IV, 27.

\*\*\*) Südwestafrika: Sgl. vorige Anmerkung und B. d. Bezirkshauptmanns v. Windhoek v. 9. Juni 1899 R. G. V, 82 f.; Ostafrika: B. v. 22. Nov. 1902 R. G. VII, 50; Neu-Guinea: B. v. 1. Dez. 1904 R. G. VIII, 255 f.

†) B. v. 1. März 1900 § 2 R. G. V, 33.

††) B. v. 1. Aug. 1900 §§ 1 und 5 R. G. V, 137.

†††) Stroh's Annalen 1887 S. 934 f.

Strafrecht und das bürgerliche Recht bezüglich deutschen Gesetze daselbst Geltung erlangen, nicht aber die Gesetze, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören.“ Hier wird, auch wo es sich um das Strafrecht handelt, wieder von Gesetzen gesprochen, die einem bestimmten Rechtsgebiete angehören, nicht von Gesetzesvorschriften.

Wenn wir schließlich hier, wo es sich um die Ermittlung der für das deutsche Kolonialgewerberecht gegebenen Rechtsquellen handelt, für diese Frage unserer bisherigen Ergebnisse nutzbar machen, so sagen wir: § 19 Ziffer 2 R. G. G. umfaßt keine verwaltungs- oder privatrechtlichen Normen, er ist daher für das Gewerberecht bedeutungslos. Bedeutung hat er nur für das Gebiet des Gewerbestrafrechtes, welches aber aus der vorliegenden Betrachtung ausscheidet (vgl. oben II).

c) Die Einführung verwaltungsrechtlicher Normen in ihrem Einflusse auf die Geltung von Sätzen des Strafrechtes. Während durch § 3 Sch. G. G. und § 19 Ziffer 2 R. G. G. keine verwaltungs- insbesondere gewerberechtlichen Normen in den Schutzgebieten eingeführt werden, hat umgekehrt die Einführung von verwaltungs- und gewerberechtlichen Bestimmungen Bedeutung für das Inkrafttreten von Strafrechtssätzen der §§ 3 Sch. G. G. und 19 Ziffer 2 R. G. G. Diese Frage muß hier untersucht werden und zwar am besten im Anschlusse an einen praktischen Fall.

Eine Verordnung des Gouverneurs von Ostafrika vom 25. März 1899\*) sagt: „Auf Grund des § 11 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, werden die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 mit dem heutigen Tage mit folgenden Abänderungen in Kraft gesetzt: a) In § 9 ist statt „an die Polizeibehörde des Ausgabeortes“ zu setzen: „in Dar-es-Salam an das Gouvernement, sonst an die Polizeibehörde des Ausgabeortes.“ b) In § 15 ist statt „der Reichskanzler“ zu setzen: „der Gouverneur.“ c) Statt des § 24 ist zu setzen: „Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahmen hat das zuständige Gericht binnen 24 Stunden nach Empfang des Beschlagnahmeantrages seitens der Verwaltungsbehörde zu entscheiden.“ d) Es fallen weg die §§ 14, 29, 31.“

Fragen wir, in wie weit diese Verordnung gültig ist. Man muß sich zunächst vergegenwärtigen, daß der Inhalt des Reichspressgesetzes gebildet wird durch das Preßpolizeirecht einerseits, das Preßstraf- und -prozeßrecht andererseits\*\*). Die prozessualischen Normen sollen hier ganz beiseite bleiben. Fassen wir nun den strafrechtlichen Teil ins Auge und untersuchen wir dessen Gültigkeit in Ostafrika. Wir müssen uns wieder daran erinnern, daß der hier noch in Betracht kommende § 2 des alten Sch. G. G. in Verbindung mit § 4 des alten R. G. G. einführt „das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze“. Die Strafbestimmungen des Reichspressgesetzes gehören zu den „sonstigen“. Wir haben deren Geltung in den Schutzgebieten ja abhängig gemacht von der Bedingung, daß die durch sie zu schützenden Rechtsgüter als solche in den Schutzgebieten anerkannt sind (vgl. oben b). Als schutzwürdig anerkannt sind dort nun wohl zweifellos Interessen wie die Ehre, öffentliche Ruhe und Sicherheit usw. Die diesen Gütern Schutz gewährenden §§ 20 und 21 des Pressgesetzes hatten und haben infolgedessen bereits auf Grund § 2 des

\*) R. G. VIII, 210.

\*\*) Kloppel, das Reichspreßrecht S. 5.

alten und § 3 des neuen Sch. G. G. in Verbindung mit § 4 des alten bezw. § 19 Ziffer 2 des neuen K. G. G. für Nichteingeborene Geltung in allen deutschen Kolonien. Keine Verordnung eines Gouverneurs kann diese Geltung erst verleihen oder beseitigen. Injoweit ist die Verordnung vom 25. März 1899 rechtlich unerheblich.

Die pressstrafrechtlichen Bestimmungen sind nun aber nicht bloß in den §§ 20 und 21 gegeben, wir haben deren auch in den §§ 18 und 19. Auch diese können durch die eben genannten Gesetze mit betroffen sein. Auch hier müssen wir uns aber fragen, sind die durch sie zu schützenden rechtlichen Interessen in den Schutzgebieten anerkannt? Die §§ 18 und 19 bedrohen Zuwiderhandlungen gegen Polizeivorschriften des Pressgesetzes. Ihr Inkrafttreten hat also zur Voraussetzung, daß diese Vorschriften Geltung erlangt haben. Und hier erhebt sich nun die wichtige Frage, kann den durch Gesetz gewissermaßen bedingungsweise eingeführten Sätzen des Kolonialstrafrechtes dadurch Geltung verliehen werden, daß diejenigen Vorschriften, denen sie Schutz verleihen sollen, durch bloße Verordnung in den Schutzgebieten eingeführt werden?

Die Antwort hierauf wird so zu lauten haben, daß es zum Inkrafttreten der Strafnormen genügt, wenn diese genannten Vorschriften auf dem für sie rechtlich notwendigen Wege erlassen werden, also z. B. wenn sie dem bürgerlichen Rechte angehören, so müssen sie in der Regel auf dem Wege der Gesetzgebung geschaffen sein, gehören sie dem Verwaltungsrechte an, so wird grundsätzlich der Verordnungsweg eingeschlagen werden dürfen. Zudem also der Gouverneur von Ostafrika die §§ 1—13 und 15—17 des Reichspressgesetzes auf Grund seines durch § 11 des alten Sch. G. G. und § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 ihm verliehenen Verwaltungsrechtes einführt, hat er bewirkt, daß die §§ 18 und 19, ganz abgesehen von ihrer Einführung durch die Verordnung selbst, schon kraft Gesetzes Geltung erlangten, mit Ausnahme der auf den nicht eingeführten § 14 bezüglichen Bestimmungen des § 18.

Es ergibt sich nun eine eigenartige Verschiedenheit der Wirkung der Strafandrohung in Fällen wie der vorliegende. Die Androhung beruht ja, wie gesagt, schon auf dem Gesetze, nämlich auf dem § 4 des alten Sch. G. G. Dieser Paragraph hatte aber, ebenso wie jetzt § 3 des neuen Sch. G. G. in Verbindung mit § 19 Ziffer 2 des neuen K. G. G. keine Geltung für die Eingeborenen. Infolgedessen gelten auch die §§ 18 und 19 des Reichspressgesetzes zunächst nicht gegenüber diesen, sondern nur für die Nichteingeborenen. Andererseits ist zu bedenken, daß die Verordnung, welche die §§ 1—13 und 15—17 des Reichspressgesetzes einführt, eine solche Beschränkung nicht hat, denn die Verordnungen des Gouverneurs gelten grundsätzlich für jedermann. So wäre denn der eigenartige Zustand gegeben, daß die presspolizeilichen Bestimmungen der Verordnung vom 25. März 1899 allgemeine Gültigkeit hätten, dagegen gälten die für Zuwiderhandlungen gegen die Polizeivorschriften gegebenen Strafandrohungen nur für Nichteingeborene, während es für Eingeborene keine Strafe gäbe. Indessen, es ist nicht an dem. Es würde dies nur dann der Fall sein, wenn die Verordnung nicht selbst eine Strafandrohung enthielte. Die Gouverneure sind bekanntlich zum Erlasse von Strafverordnungen wegen Zuwiderhandlung gegen polizeiliche oder sonstige, die Verwaltung betreffende Vorschriften ermächtigt worden und so konnte der Gouverneur von Ostafrika auch wegen Zuwiderhandlungen gegen die eingeführten §§ 1—13, 15—17 des Reichspressgesetzes Strafandrohungen erlassen. Er hat dies getan, indem er auch die

§§ 18 und 19 in die Verordnung aufnahm. Die Geltung dieser Paragraphen beruht also auf einem doppelten Grunde, einmal auf dem jetzigen § 3 Sch. O. G., hier aber nur für Nichteingeborene, sodann auf dem Strafverordnungsrechte des Gouverneurs mit grundsätzlicher Geltung für jedermann. Für Strafandrohungen, welche auf dem letzteren Grunde beruhen ist aber unter anderem die Grenze gezogen, daß Freiheitsstrafen nur bis zu drei Monaten angedroht werden dürfen. Diese Schranke hält § 18 nicht ein, insofern nach ihm Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten verhängt werden können. Soweit eine Verordnung des Gouverneurs die ihr gesetzte Schranke überschreitet, ist sie als ungültig anzusehen. Im vorliegenden Falle würde diese Ungültigkeit insoweit vorhanden sein, als § 18 kraft des Verordnungsrechtes eingeführt ist, d. h. gegenüber jedermann. Nun hat aber, wie gesagt, § 18 auch kraft des Schutzgebietgesetzes Geltung und zwar hier auch mit seiner höheren Strafandrohung. Hier erstreckt sich seine Geltung aber nicht auf die Eingeborenen. Als Ergebnis würde man dann haben, daß wegen eines nach § 18 strafbaren Deliktes die Nichteingeborenen mit sechs Monaten Gefängnis bestraft werden können, die Eingeborenen jedoch höchstens mit drei Monaten.

Um bei dem bisher gebrauchten Beispiel zu bleiben, fragen wir uns: wenn die Verordnung vom 25. März 1899 den § 9 des Pressegesetzes, welcher dem Verleger einer periodischen Druckchrift die Verpflichtung auferlegt, der Ortspolizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich ein Exemplar abzuliefern, mit der Abänderung eingeführt hätte, daß zwei Exemplare abgeliefert werden müssen, ist dann § 19 Ziffer 2 anwendbar, welcher Zuwiderhandlungen gegen § 9 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht? Insoweit § 19 besonders durch Verordnung eingeführt ist, ist die Anwendbarkeit zu bezagen. Anders liegt die Sache dann, wenn man nur diejenige Geltung berücksichtigt, welche § 19 kraft Gesetzes besitzt.

Wenn wir die durch § 19 Ziffer 2 des St. O. G. eingeführten Strafbestimmungen charakterisieren wollen, so müssen wir sie nach unseren früheren Ausführungen (vgl. oben b) sämtlich als sogenannte Blankettstrafgesetze bezeichnen, nämlich insofern, als sie nur eine Strafandrohung enthalten. Die Normen, deren Schutz diese Straffunktionen bezwecken, müssen selbständig ins Leben treten; eher erlangen auch die eingeführten, dem Strafrechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze keinerlei Kraft. Dies ist gesetzlich festgelegt durch § 20 Absatz 1 des St. O. G., der gleichfalls gemäß § 3 Sch. O. G. in den deutschen Kolonien gilt, und welcher lautet: „Die im § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.“ Auch nach dem alten Konsulargerichtsbarkeitsgesetze hatte man es, abgesehen von dem Reichsstrafgesetzbuche, mit Blankettstrafgesetzen zu tun. Wie müssen sich nun die eingeführten Normen verhalten, um durch die Straffantion gedeckt zu werden? Hier ist es zweifellos, daß sie durch sie vollkommen umfaßt werden, wenn der nicht strafrechtliche Teil des Gesetzes, zu dem sie gehören, unverändert eingeführt wird, wie z. B. die Vorschriften über das Verfahren in Konkurs-sachen durch § 19 Ziffer 1 St. O. G. Das Gleiche ist zu sagen, wenn die eingeführte Norm ein geringeres enthält, als die im Mutterlande geltende, wenn also vom Untertanen weniger gefordert wird. Dagegen werden durch die Strafbestimmungen nicht geschützt solche Anforderungen, welche über das von der mütterländischen Gesetzgebung Beforderte hinausgehen.

Als nicht erforderlich, damit die Straffanktion die Norm ergreift, muß man bezeichnen die wörtliche förmliche Übereinstimmung der für die Schutzgebiete mit der im Mutterlande geltenden Schutzbedürftigen Bestimmung. Es wird nur auf die Gleichheit des Inhaltes ankommen.

IV. Die Literatur. Von einer besonderen Literatur des deutschen Kolonialgewerberechtes wird man bisher kaum sprechen können. Einige Aufsätze von B. v. König schildern „Handel und Verkehr in den deutschen Schutzgebieten“\*) und geben den Inhalt der auf den Handel bezüglichen internationalen Vereinbarungen wieder. Im wesentlichen aber bewegt sich die Darstellung v. Königs auf dem wirtschaftlichen Gebiete. Die für das deutsche Kolonialrecht grundlegenden Schriften v. Stengels\*\*) enthalten an dogmatischen Äußerungen über das Gewerberecht sachlich kaum mehr, als was aus ihnen in unseren bisherigen Ausführungen wiedergegeben worden ist; im übrigen hat v. Stengel nur den Inhalt einiger wichtiger Verordnungen in seine Darstellungen aufgenommen. Ebenfalls nicht umfassend ist das, was Gareis\*\*\*) über den Gegenstand bringt. Köbner endlich hat das Gewerberecht nicht in den Kreis seiner Darstellung des deutschen Kolonialrechtes mit einbezogen.

Wenn so der Umfang der speziell kolonialgewerberechtlichen Literatur ein äußerst beschränkter ist, so muß andererseits doch berücksichtigt werden, daß diejenigen Schriften, welche sich auf das Gewerberecht des Mutterlandes beziehen, auch für die Schutzgebiete von Bedeutung sind, und zwar in doppelter Beziehung. Man muß nämlich bedenken, daß der deutsche Kolonialgesetzgeber natürlich durch die Rechtsanschauungen seiner Heimat beeinflusst ist und im Zweifel sie zu Grunde legen wird, wenn er Rechtsnormen erläßt; wenn er also z. B. von der Konzession zum Betriebe eines Schantgewerbes, eines Handwerks usw. spricht, so wird er unter Konzession, Schantgewerbe, Handwerk nichts anderes verstehen, als was im Mutterlande darunter verstanden wird; soweit also über solche Begriffe Äußerungen von Theorie und Praxis in bezug auf das mütterländische Recht vorliegen, haben diese Äußerungen auch für das Kolonialgewerberecht Bedeutung. Das Gleiche hat zu gelten, wenn Sätze des deutschen Gewerberechtes in den Schutzgebieten eingeführt sind, wie das, nach unseren früheren Darlegungen (vgl. oben IIIa) vielfach der Fall ist.

Neben der rechtswissenschaftlichen Literatur kommen als Hilfsmittel noch die gesetzgeberischen Motive in Betracht, welche bisweilen sich in amtlichen Veröffentlichungen finden, so besonders in den Denkschriften über die Entwicklung der Schutzgebiete.

## § 2. Die Gewerbefreiheit und ihre Schranken.

Das mütterländische Gewerberecht wird nach § 1 G. D. beherrscht von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit, dessen Bedeutung darin besteht, daß dadurch jedermann zum Betriebe eines Gewerbes zugelassen wird, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen macht†). Im notwendigen Zusammenhange mit der grundsätzlichen Zulassung eines Jeden zum Gewerbebetriebe stehen die Bestimmungen, daß alle früheren

\*) Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft II, 247; 284; 313.

\*\*) In Virrths Annalen 1887, 1889, 1896 und Rechtsverhältnisse zc.

\*\*) Gareis 21.

†) Reffen I, 235 ff.



gewohnheits- oder landesrechtlichen Beschränkungen der Zulassung fortgefallen sind, daß das Geschlecht und die Konfession keinen Unterschied begründet, daß die Berechtigung zum Gewerbebetriebe nicht vom Besitze des Bürgerrechtes abhängt, und, außer in gesetzlich zugelassenen Fällen, nicht durch die Verwaltung oder die Gerichte entzogen werden kann\*).

In den Schutzgebieten ist § 1 G. O. sowie die mit ihm eng verbundenen §§ 2—4 nicht eingeführt worden. Die Frage, ob auch hier Gewerbefreiheit herrscht, wird für die Gesamtheit der deutschen Schutzgebiete nicht durch eine einheitliche gesetzte Rechtsnorm gelöst. Trotzdem wird man Gareis zustimmen müssen, wenn er sagt: „der Handel und überhaupt der Gewerbebetrieb ist in diesen Gebiet insoweit frei, als nicht kaiserliche oder gouvernementale Verordnungen Schranken aufstellen“\*\*). Eine Vermutung spricht dafür, daß die natürliche Handlungsfreiheit nicht beschränkt ist. Danach sind zum Gewerbebetriebe befugt alle physischen Personen, einerlei welchen Alters oder Geschlechts, welcher Verfügungsfähigkeit oder Staatsangehörigkeit. Ebenso ist aber befugt auch jede juristische Person, auch die ausländische, da § 12 G. O., der denselben Beschränkungen aussetzt, öffentlich-rechtlicher Natur\*\*\*) und daher nicht eingeführt ist. Mit dieser Befugnis zum Gewerbebetriebe hat nichts zu tun die Frage der Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen.

Während so, wie im Mutterlande, grundsätzlich die Gewerbefreiheit herrscht, ist doch ein Unterschied in der Geltungskraft dieses Prinzipes festzustellen, welcher sich daraus ergibt, daß — wenigstens nicht allgemein — die Gewerbefreiheit durch einen förmlichen Rechtsakt und insbesondere nicht wie § 1 G. O. in der Form eines Gesetzes verkündet worden ist. Infolgedessen kann sie durch jedes zum Erlasse von Rechtsnormen befugte Organ für den demselben unterstehenden Bezirk ganz oder teilweise beseitigt werden, soweit der Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht ausnahmsweise durch ein höheres Organ aufgestellt worden ist.

Wenn nun auch nicht allgemein, so doch für gewisse Teile der deutschen Schutzgebiete, für gewisse Personen und für gewisse Gewerbetreibende ist die freie Zulassung zum Gewerbebetriebe durch Rechtsnormen festgelegt. Andererseits haben wir auch Rechtsnormen, welche Ausnahmen vom Grundsatz der freien Zulassung bilden. Beides ist hier zu erörtern.

I. Die rechtlichen Garantien der Gewerbefreiheit. In einem einzigen Falle ist die Gewerbefreiheit bis jetzt für die der deutschen Schutzgewalt rechtlich Unterworfenen durch eine förmliche Vorschrift anerkannt worden, und zwar in Ostafrika. Durch Einführung des Reichspressgesetzes auf Grund der Verordnung des Gouverneurs vom 25. März 1899 (vgl. oben § 1 III c) hat auch dessen § 1 Geltung erlangt: „Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind“.

Abgesehen von dieser Bestimmung ist die Gewerbefreiheit nur festgelegt zugunsten der Angehörigen fremder Staaten durch eine Reihe von internationalen Ab-

\*) Vandmann I, 42f.

\*\*) Gareis 21; vgl. auch Deutschr. f. Kiautschou 1897/98 in Sten. Ber. d. Reichst. 10. Leg. Per. 1. Session Anl. Bd. I, 592, wo ausgesprochen wird, daß in Kiautschou grundsätzlich Gewerbefreiheit herrschen soll.

\*\*\*) Manden 134.

machungen. Und zwar ist die Gewerbe-, insbesondere die Handelsfreiheit eine relative, d. h. es wird den Fremden die gleiche Rechtsstellung eingeräumt, wie den Inländern; wenn also die letzteren keine Gewerbebefreiheit genießen, so würde sie auch dem Fremden nicht zustehen. Jedenfalls darf aber die Stellung der Einheimischen nie schlechter sein als die der Fremden, auch wenn, wie im Vertrage mit Zanzibar (vgl. unten g), nicht ausdrücklich ausgemacht ist, daß die Stellung der begünstigten Fremden sich nach der der Einheimischen richtete. — Die Abmachungen schließen vielfach nur gewisse Beschränkungen der Ausübung des Gewerbes für die Fremden aus. Damit ist aber zugleich auch die Beschränkung der Zulassung ausgeschlossen. Es kann nicht in der Absicht der Vertragsschließenden gelegen haben, die Zulassung zum Gewerbebetriebe dem gegenseitigen Belieben anheimzustellen, sodaß dem Angehörigen des betreffenden fremden Staates die Zulassung verweigert werden dürfte, und zu seinen Gunsten bloß die Bestimmung bestände, daß er, wenn er einmal zugelassen ist, nicht stärker bei der Ausübung seines Gewerbes beschränkt ist, als der Inländer. Die durch die bezeichneten Verträge für Fremde ausgemachten Vergünstigungen beziehen sich also sowohl auf die Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe, wie auf diejenigen Beschränkungen, welchen die Befugnis und die Ausübung des Gewerbebetriebes unterworfen werden.

Es ist nun, unter Beiseitlassung der nach dem früher (§ 1 II) Gesagten nicht beim Gewerbebetriebe zu behandelnden, für die Schifffahrt und den Verkehr überhaupt geltenden Normen, darzulegen, für die Angehörigen welcher Völker und in welchem Umfange die Freiheit von Handel und Gewerbe durch Verträge festgelegt worden ist. \*)

a) Für alle Völker besteht innerhalb der zu den Seitenzonen des konventionellen Kongobodens gehörenden Teile der deutschen Schutzgebiete Ostafrika und Kamerun das Recht, daß ihre Angehörigen mit Bezug auf die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte, wie die Landesangehörigen genießen. Monopole und Privilegien irgend welcher Art, die sich auf den Handel beziehen, dürfen nicht verliehen werden. \*\*)

b) Britische Staatsangehörige. Für den deutschen Teil der durch die Kongopakte geschaffenen Freihandelszone sind die allen Fremden zustehenden Rechte für die britischen Staatsangehörigen noch besonders anerkannt worden. \*\*\*) — Ferner ist ihnen in einem Teile der deutschen Südscebesitzungen durch eine Erklärung vom 10. April 1886 die Befugnis zugestanden, sich dafelbst niederzulassen, alle Art von Eigentum dafelbst zu erwerben und zu besitzen und alle Art von Handel und Gewerbe sowie von landwirtschaftlichen und industriellen Unternehmungen zu betreiben, unter denselben Bedingungen und Gesetzen und im Genuß derselben Privilegien wie die deutschen Staatsangehörigen. †) Der Kreis der unter diese Abmachung fallenden deutschen Besitzungen ist hier zu bestimmen. Jacobi will darunter alle Südscebesitzungen mit Ausnahme eines Teiles der Marianen verstehen. ††) Er stützt sich darauf, daß sich, nach Artikel II der Erklärung die Abmachungen beziehen auf alle Besitzungen oder Schutzgebiete im Westlichen Stillen Ozean. Unter Westlichen

\*) Stengel 97 ff.; v. König a. a. O. S. 247 ff.

\*\*) Generalakte der Berl. Konferenz v. 26. Febr. 1885 Art. V §. 1, 108.

\*\*\*) Deutsch-englisches Abkommen v. 1. Juli 1890 Art. 8 §. 1, 99.

†) Erkl. betr. die gegenseitige Handels- u. Verkehrsfreiheit u. f. w. v. 10. April 1886 §. 1, 87.

††) Jacobi in D. Ztschr. f. Kirchenrecht XIV, 376 f.

Stillen Ozean ist aber nach Artikel I zu verstehen derjenige Teil des Stillen Ozeans, welcher zwischen dem 15. Grad nördlicher und dem 30. Grad südlicher Breite, und zwischen dem 165. Längengrad westlich und dem 130. Längengrad östlich von Greenwich liegt. In diesem Bezirke liegen auch die Karolinen, Palau, der südliche Teil der Marianen und die Samoainseln. Für alle diese Inseln gilt, nach Jacobi, auch die Erklärung vom 10. April 1886. Dieser Auffassung, die zunächst etwas für sich hat, ist aber nicht zuzustimmen. Die Erklärung bezieht sich auf „alle Besitzungen und Schutzgebiete“, welche einer der beiden Staaten im westlichen Stillen Ozean hat. Es ist nun Wert zu legen auf diejenigen Bestimmungen, welche diese beiderseitigen Besitzungen in ihrem Höchstumfang abgrenzen und die sich finden in einer anderen „Erklärung“, ebenfalls vom 10. April 1886.\*) Hier wird der westliche Stille Ozean zwischen den beiden Mächten geteilt. Als Besitzungen oder Schutzgebiete eines der Staaten im Sinne der ersterwähnten Erklärung können nur solche Gebiete in Frage kommen, welche in dem dem betreffenden Staate durch die zweitgenannte zugewiesenen Komplex liegen. Nun ist aber durch Artikel 6 der letzteren bestimmt, daß dieselbe außer auf Samoa und einige andere Inseln keine Anwendung findet „auf irgend welche Inseln oder Plätze im Westlichen Stillen Ozean, welche jetzt unter der Souveränität oder dem Schutze irgend einer anderen civilisierten Macht außer Deutschland und Großbritannien stehen.“ Also fielen nicht in den Teilungskomplex die damals noch spanischen Karolinen, Palau und Marianen. Aus Altem folgt, daß, sobald eine in die deutsche Reichsphäre verwiesene Insel wirklich zur Besitzung wird, hier auch die Sätze der Erklärung über die Handels- und Verkehrsfreiheit in Kraft treten. Wenn dagegen eine zwar im Westlichen Stillen Ozean liegende, aber 1886 aus der Teilungsmasse ausgeschiedene Insel deutsch wird, so erlangt die Erklärung keine Geltung. Inseln der letztgenannten Art waren aber, wie erwähnt, sowohl Samoa, wie die Karolinen, Palau und Marianen. Wenn die Erklärung auch hier gelten sollte, so mußte ihre Kraft ausgedehnt werden. Dies ist aber nur hinsichtlich Samoas und zwar durch eine Erklärung zum deutsch-englischen Samoaabkommen geschehen.\*\*)

Daraus ersieht man, daß bei beiden Regierungen die Anschauung herrschte, daß jenes ältere Abkommen nicht anwendbar war auf Gebiete, die 1886 aus der beiderseitigen Reichsphäre ausgeschieden worden waren. Für Karolinen, Palau und Marianen ist die Einführung der Erklärung über die Handels- und Verkehrsfreiheit vom 10. April 1886 nicht erfolgt, im übrigen gilt sie aber jetzt für den ganzen deutschen Südpazifik. — Durch das deutsch-amerikanisch-englische Samoaabkommen vom 2. Dezember 1899\*\*\*) wurde dann noch besonders ausgemacht, daß jede der drei Vertragsmächte für ihren Handel und ihre Handelsschiffe in allen Inseln der Samoagruppe die gleichen Vorrechte und Zugeständnisse genießen soll, welche die souveräne Macht in allen den Häfen genießt, die dem Handel einer dieser Mächte offen stehen.

c) Franzosen. Durch ein Abkommen vom 15. März 1894†) ist bestimmt

\*) Erklärung betr. die Abgrenzungen der deutschen und englischen Reichsphäre im Westlichen Stillen Ozean v. 10. April 1886. R. G. I, 85.

\*\*) Deutsch-englisches Abkommen betr. Samoa und Togo v. 14. Nov. 1899 R. G. IV, 129 ff.

\*\*\*) Deutsch-amerikanisch-englisches Abkommen v. 2. Dez. 1899 Art. 3, R. G. IV, 147.

†) Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 15. März 1894. Artikel 4 R. G. II, 80 ff.

worden, daß die deutschen und die französischen Staatsangehörigen in den Interessensphären, welche in den Bächen des Venuß und seiner Zuflüsse, des Schari, des Logone und ihrer Zuflüsse liegen, sowie auch in dem Gebiete südlich und südöstlich vom Tschadsee bezüglich der zur Ausübung und Entwicklung ihres Handels und ihrer Industrie erforderlichen Erwerbungen und Anlagen denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Vergünstigungen genießen sollen.

d) Portugiesen sollen in den deutschen Besitzungen Afrikas in Bezug auf die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Reichsangehörigen genießen.\*)

e) Spanier. Dem spanischen Handel wird auf den Karolinen, Palau und Marianen die gleiche Behandlung und die gleichen Erleichterungen wie dem deutschen Handel gewährt.\*\*)

f) Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika werden durch die bereits angeführten Bestimmungen des deutsch-amerikanisch-englischen Samoaabkommens (oben b am Ende) für den Handel auf den deutschen Samoainseln den Deutschen gleichgestellt.

g) Untertanen des Sultans von Zanzibar ist das Recht eingeräumt, in deutschem Gebiete sich niederzulassen, Handel und Gewerbe im Großen wie im Kleinen zu betreiben.\*\*\*)

II. Beschränkungen der Gewerbefreiheit. Halten wir uns vor Augen, daß es sich hier nur um die Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht um diejenigen der vorhandenen Befugnis oder der Ausübung des Gewerbes handelt (vgl. unten §§ 3—5). Die Zulassung zum Gewerbebetriebe nun kann völlig ausgeschlossen oder auch bloß eingeschränkt werden durch ausschließliche Gewerbeberechtigungen und insbesondere Monopole. In Deutschland sind durch die Gewerbeordnung die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und die aus der früheren Zustverfassung sich ergebenden Beschränkungen aufgehoben worden und können nicht wieder begründet werden.†) Die Bestimmungen, die dieses anordnen, sind in den Schutzgebieten nicht eingeführt, denn sie haben vorwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter, sie setzen der Gesetzgebung in einer bestimmten Richtung Schranken. Dagegen wird durch sie nicht das Privatrecht geregelt, vertragsmäßig begründete Gewerbebeschränkungen werden durch sie nicht berührt.††) Infolgedessen regeln die Bestimmungen der Gewerbeordnung die Frage, ob in den deutschen Schutzgebieten ausschließliche Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte, Monopole u. s. w. geschaffen werden dürfen, nicht.

a) Ausschluß von der Zulassung zum Gewerbebetriebe. Auf Samoa kommt der Fall des absoluten Ausschlusses der Gewerbefreiheit und zwar für die Chinesen vor. Ihnen ist nicht gestattet, im Schutzgebiete Handel zu treiben.

\*) Erklärung u. s. w. v. 30. Dez. 1886. Artikel 4 R. G. I, 91.

\*\*\*) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien v. 30. Juni 1899 Artikel 2 R. G. IV, 77.

\*\*\*) Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrtsvertrag v. 20. Dezember 1885 Art. 4 R. G. I, 636 ff.

†) §§ 2—4, 7, 10 G. O.

††) Meyer I, 384.

Jedoch bezieht sich dieser Satz nicht auf solche Chinesen, welche am 1. März 1903 im Schutzgebiete anfällig waren.)\*

b) Beschränkungen der Zulassung durch Handelsmonopole und ausschließliche Gewerbeberechtigungen. Es fragt sich zunächst, inwieweit die Begründung von Handelsmonopolen in den Schutzgebieten rechtlich ausgeschlossen ist. Verbote ist die Verleihung derselben in den zu den Seitenzonen des konventionellen Kongobekens gehörigen Teilen von Ostafrika und Kamerun.\*\*) Das Verbot würde aber nur die Fälle berühren, in denen der Staat einem Anderen das Privileg erteilt, nicht wo er selbst einen Monopolbetrieb einrichtet. Die Kongoakte verbietet den betreffenden Regierungen nur, Monopole und Privilegien zu verleihen (conceder), dadurch wird ein staatlicher monopolisierter Handelsbetrieb nicht ausgeschlossen. — Eine Beschränkung des Rechtes, Handelsmonopole und ausschließliche Gewerbeberechtigungen zu schaffen ergibt sich auch aus den internationalen Abmachungen zu Gunsten der Gewerbefreiheit von Angehörigen fremder Staaten. Die Begründung von solchen Privilegien wird ihnen gegenüber unzulässig sein, wenn gegenüber den eigenen Untertanen keine Monopole bestehen dürfen. Wenn aber die deutschen Untertanen durch solche Monopole von der Zulassung zum Gewerbebetriebe ausgeschlossen sind, dann können es auch die Fremden sein, denn ihre Rechtsstellung in Handel und Gewerbe ist abhängig von der der Inländer (vgl. oben I). — Alle etwaigen Monopolverbote richten sich natürlich nur gegen Monopole im Rechtsinne, d. h. solche Berechtigungen, welche kraft Rechtsinhabes jeden Andern von einem Handelsbetriebe ausschließen, nicht aber gegen bloß tatsächliche Monopole, d. h. wenn es einem Unternehmer gelungen ist, an einem Plage tatsächlich einen Erwerbzweig in seiner Hand zu concentrieren. Rechtlich wird ja dadurch niemand gehindert, am selben Orte den gleichen Betrieb zu eröffnen.\*\*\*) —

An ausschließlichen Handels- und Gewerbeberechtigungen kommen nun die folgenden vor.

1. Das allgemeine Handelsmonopol in Kamerun. Gemäß einer Verordnung von 14. Dezember 1889 können in Kamerun Handelsmonopole entweder so begründet werden, daß vom Gouverneur jemandem ein ausschließliches Recht auf Gewinnung, Verwertung und Ausfuhr von Gegenständen erteilt wird, die bisher noch nicht Ausfuhrartikel gewesen waren, oder aber in neu erschlossenen Gebieten kann dem Erschließenden ein ausschließliches Recht zum Handelsbetriebe in der Weise erteilt werden, daß Handelsniederlassungen Dritter dort ausgeschlossen werden.†) Die auf Grund dieser Verordnung erteilten Monopole erwiesen sich nun aber in der Regel weder für den Handel im Allgemeinen, noch auch für die Inhaber als

\*) S. v. 1. März 1903 §§ 3 und 7 R. G. VII, 53.

\*\*) Generalakte der Berl. Konferenz v. 26. Februar 1885 Art. 5. R. G. I, 108; vgl. dazu auch den an diese Bestimmung erinnernden Kundentafel des Gouverneurs v. Deutsch-Ostafrika v. 12. Juli 1893: R. G. IV, 79.

\*\*\*) Über die Begründung eines solchen tatsächlichen Handelsmonopols der Jaluit-Gesellschaft für die Marshallinseln vgl. Denkschrift 1901/02 Sten. Ber. d. Reichst. X. Legisl. Ber. 2. Session, Anlagebb. VIII, 5310; ferner über die durch große Landkonzessionen herbeigeführte tatsächliche Monopolisierung s. B. Bohlen auf dem Deutschen Kolonial-Kongresse 1902, Verhandlungen S. 535.

†) S. v. 14. Dez. 1889 R. G. I, 224 f und Bekanntm. v. 4. Februar 1891 R. G. VI, 31 f.

vorteilhaft; vielmehr war gerade da, wo es keine ausschließlichen Handelsberechtigungen gab, der Handel ein blühenderer.\*) Infolgedessen wurden 1893, mit einer Ausnahme, sämtliche Handelsmonopole aufgehoben,\*\*) ohne daß doch gleichzeitig die grundlegende Verordnung selbst beseitigt worden wäre.

2. Das Waffen- und Pulverhandelsmonopol in Ost- und Südwestafrika. In Ostafrika ist die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Pulver jeder Art, sowie der Handel damit nur dem Kaiserlichen Gouvernement gestattet. Dieses Monopol hat einen vorwiegend sicherheitspolizeilichen Zweck. Der durch das Gouvernement vermittelte Handel mit jenen Gegenständen ermöglicht einigermaßen eine Kontrolle über die in das Land gelangenden Mengen derselben.\*\*\*) — In Südwestafrika ist der Handel mit Feuerwaffen, Munition und Pulver jeder Art gleichfalls nur dem Kaiserlichen Gouvernement gestattet.†)

3. Das Opiummonopol auf Samoa. In Samoa ist die Einfuhr von Opium zu Genusszwecken in das Schutzgebiet sowie der Vertrieb von solchem Opium ausschließliches Recht des Gouvernements.††)

4. Das Apothekemonopol in Kiautschou. Nur in einer konzessionierten Apotheke dürfen diejenigen Zubereitungen und Stoffe feilgehalten oder verkauft werden, die nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901†††) in Deutschland außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Indessen betrifft diese Anordnung nicht den Großhandel.\*) Es ist hiermit ein Monopol für die konzessionierten Apotheken hinsichtlich jener Apothekewaren begründet. Ebenso besteht auch im Mutterland ein Apothekemonopol.\*\*\*) Es fragt sich, ob dasjenige in Kiautschou bezügliche Gegenstände, welche es umfaßt, mit dem in Deutschland bestehenden übereinstimmt. Zweifellos ist dies der Fall, wo es sich um solche Gegenstände handelt, welche die Kaiserliche Verordnung selbst aufzählt. Nun wird aber durch § 4 dieser Verordnung der Reichskanzler ermächtigt, noch weitere Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkauf außerhalb der Apotheken auszuschließen. Erstreckt sich das Monopol in Kiautschou auch auf diese Waren, z. B. auf die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903\*\*\*\*) genannten Zubereitungen? Die Fassung der Apothekenverordnung für Kiautschou ist nicht ausreichend klar. Daß „die nach der Kaiserlichen Verordnung“ in Deutschland vom freien Verkehr ausgeschlossenen Waren es auch in Kiautschou sind, läßt sich so deuten, daß nur die unmittelbar durch diese Verordnung selbst ausgeschlossenen

\*) Denkschrift 1892/93 Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. Per. 2. Sess. Anlagebb. I, 704.

\*\*) Bekanntm. v. 12. Dez. 1893 R. G. II, 65.

\*\*\*) B. v. 9. Juli 1892 § 1 ff R. G. I, 390 vgl. dazu noch B. v. 26. Mai 1894 R. G. II, 100 und die Kundertasse vom 15. Dez. 1894 R. G. II, 133 und v. 14. Nov. 1903 R. G. VII, 259. Denkschrift 1894/95 Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. Per. 2. Sess. Anlagebb. II, 889.

†) B. v. 29. März 1897 § 1 R. G. II, 334.

††) B. v. 20. April 1905 § 1 Kol. Blatt. XVI, 430.

†††) R. G. Bl. S. 380.

\*) B. v. 7. Nov. 1900 §§ 7 u. 8. R. G. V, 218, sowie die den § 7 abändernde B. v. 30. Januar 1902 R. G. VI, 601.

\*\*) Reffen I, 67 ff.

\*\*\*) R. G. Bl. S. 281.

Gegenstände betroffen sein sollen. So war es auch nach dem früher geltenden Rechte, welches die von den älteren, jetzt außer Kraft gesetzten Kaiserlichen Verordnungen „aufgezählten“ Waren ausschloß. Oder aber man kann sagen, auch die Gegenstände sind gemeint, welche bloß mittelbar durch die Kaiserliche Verordnung d. h. erst auf Grund der durch § 4 dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung betroffen werden. Für diese letztere Anschauung wird man sich zu entscheiden haben. Der ganze Sinn der Apothekenverordnung für Kiantshou ist hier zweifellos der, daß die gesamten Vorschriften über den Umfang des Apothekenmonopols, die im Mutterlande gelten, auch in der Kolonie Geltung erlangen sollen. Früher war eine solche vollständige Herübernahme dieser Vorschriften in der Weise möglich, daß man die in den älteren Kaiserlichen Verordnungen aufgestellten Listen der dem freien Verkehr entzogenen Waren für die Kolonie maßgebend sein ließ, denn diese Listen waren vollständige Verzeichnisse. Darum wurde früher auch einfach auf diese Aufzählungen verwiesen. In der neuen Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 dagegen ist der Ausschluß der Apothekewaren vom freien Verkehr nicht notwendig abschließend geregelt, sondern — und dies ist neu\*) — die Verordnungen des Reichskanzlers ergänzen die Listen der Kaiserlichen Verordnung. Wenn man nunmehr den gleichen Zustand wie im Mutterlande haben wollte, so konnte man nicht mehr bloß auf die Verzeichnisse in der Verordnung Bezug nehmen, sondern mußte eine Form der Verweisung finden, welche auch die Zusätze des Reichskanzlers deckte. Und eine solche Form wurde in der neueren Fassung des § 7 der Apothekenverordnung gefunden. Die „nach der Kaiserlichen Verordnung“ vom freien Verkehr ausgeschlossenen Apothekewaren sind also sowohl die in dieser, wie die in den ergänzenden Verordnungen des Reichskanzlers aufgeführten.

5. Kehrzwang in Kiantshou. In Deutschland ist der im feuerpolizeilichen Interesse eingeführte Kehrzwang sehr häufig. Es werden Kehrbezirke eingerichtet, für welche Bezirkschornsteinfeger angestellt sind. Das Publikum ist verpflichtet, die Kamine in bestimmten Fristen reinigen zu lassen und zwar kann entweder angeordnet sein, daß nur der Bezirkschornsteinfeger berechtigt ist, Kamine zu reinigen, oder aber es können auch andere Schornsteinfeger dazu befugt sein.\*\*\*) — In Kiantshou ist der Kehrzwang für alle im Stadtbezirke Tsingtau errichteten Schornsteine und Rauchrohre bei Gebäuden europäischer Bauart eingeführt. Für jeden Kehrbezirk wird ein Bezirkschornsteinfeger vom Kaiserlichen Gouvernement unter gewissen, durch Ausführungsbestimmungen geregelten Bedingungen angestellt und zugelassen, welcher allein berechtigt ist, Schornsteine, Ränder- und Trodenöfen, Darren und gemauerte kurze Rauchzüge, welche den Rauch in bestiegbare Schornsteine leiten, zu reinigen und Schornsteine und Rauchzüge auszubrennen.\*\*\*)

6. Die ausschließliche Berechtigung zum Lotisengewerbe. Für gewisse Schiffe besteht, wenn sie die Häfen von Taresalam in Ostafrika,†) Wonape,

\*) Vandmann I, 74.

\*\*) Reiten I, 477 ff.

\*\*\*) B. v. 14. Dez. 1904 § 1 und dazu Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage R. G. VIII, 318 ff. Trotz der Anstellung ist der Bezirkschornsteinfeger nicht als Beamter anzusehen, nach Analogie des preussischen Rechtes, vgl. Reiten I, 479 Anm. 8.

†) (B. v. 27. Okt. 1891 R. G. I, 414), jetzt B. v. 23. Okt. 1901 R. G. VI 404, dessen § 3 abgeändert durch B. v. 17. März 1902 R. G. VI 464, B. v. 28. Juli 1903 § 3 Ziffer 2 R. G. VII, 165.

Riti, Lob und Metalanim in den Karolinen\*) und Jaluit in den Marshallinseln\*\*) ansteuern oder verlassen wollen, die Verpflichtung, einen Lotfen an Bord zu nehmen. Es besteht aber nicht die Freiheit, einen beliebigen zu wählen, sondern es muß ein bestimmter genommen werden, und zwar in den Karolinen, in den Marshallinseln und früher in Ostafrika der amtlich angestellte Lotse. Die angestellten Lotten haben durch diese Maßregel eine ausschließliche Befugnis zu der Verrichtung des Lotfens erhalten, soweit es sich um die betreffenden Schiffe handelt. Hier hat der Staat selbst den Betrieb des Lotfengewerbes in die Hand genommen, denn die Lotten sind nicht Gewerbetreibende, sondern von der Regierung angestellte Beamte. Es macht nichts aus, daß sie nicht besoldet sind, sondern ihre Einnahmen in Gestalt von Gebühren — teils festgesetzten, teils zu vereinbarenden — beziehen. Auch in Deutschland, nämlich in Ostpreußen, Westpreußen und Pommern ist ein Teil der als Staatsbeamte angestellten Lotten nur auf Gebühren angestellt.\*\*\*) Mit Gewerbetreibenden haben wir es dagegen nach den neueren Bestimmungen jetzt in Ostafrika zu tun. Die Lotten sind hier nicht mehr Angestellte. Es besteht vielmehr die Bestimmung, daß für die dem Lotfenzwange unterworfenen Schiffe nur solche Lotten tätig werden dürfen, deren Befähigung vom kaiserlichen Gouvernement anerkannt ist, anderen als den Approbirten ist das Lotfen von solchen Schiffen verboten. Diese gewerbetreibenden Lotten haben durch die genannten Vorschriften eine ausschließliche Berechtigung, die betreffenden Schiffe müssen sich ihrer bedienen.

7. Opiumzwang in Kiautschou. Einzelraucher, d. h. Personen, welche Opium nicht in einer Opiumschmucke rauchen wollen, dürfen dasselbe nur von den zum Verlaufe von Opium berechtigten Händlern oder Geschäften beziehen.†) Es besteht also zu Gunsten der letzteren ein Zwang, daß das Opium zu dem genannten Zwecke nur bei ihnen gekauft wird.

### § 3. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetriebe.

Die Gewerbefreiheit ist, nach unseren bisherigen Ausführungen, der zu vermutende Zustand. Es bedarf besonderer Normen, damit die Zulassung zu einem Gewerbe ganz ausgeschlossen ist. Wo nun aber Gewerbefreiheit besteht, da ist sie doch keine unbeschränkte. Durch die im öffentlichen Interesse gegebenen Bestimmungen der Sicherheits-, Gesundheits-, Bau- u. s. w. -polizei. Außerdem wird sich jeder Gewerbetreibende auch ganz allgemein diejenigen Beschränkungen auferlegen lassen müssen, welche die Polizei kraft ihrer allgemeinen Zuständigkeit stets den Einzelnen auferlegen darf. Diese Zuständigkeit bemißt sich in den deutschen Schutzgebieten nach den gleichen Gesichtspunkten, wie in der Heimath.††) Das Amt der Polizei

\*) B. d. Vizegouverneurs v. 23. Nov. 1899 § 1 R. G. V, 8), B. deselben v. 3. Oktober 1900 § 1 R. G. VI, 257.

\*\*) B. v. 26. Januar 1887 § 1 R. G. I, 616.

\*\*\*) Preussische Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August 1899 Ziffer 39.

†) B. v. 11. März 1902 § 3 Abs. 2 § 10, § 16 R. G. VI, 606 ff., als Ausnahme vgl. B. v. 13. Okt. 1904 R. G. VIII, 303.

††) Vgl. Denkschrift über Kiautschou 1898 in Sten. Ber. des Reichst. X. Leg. Per. 1. Sess. Anlagebb. I, 562.

†††) Vgl. z. B. Rundl. d. Gouverneurs von Ostafrika vom 15. Juni 1904 R. G. VIII, 32; auch Fleischmann in D. Z. J. X, 1037 f.



ist danach auch hier: die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum und einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen (Pr. Mag. L. R. Teil II Tit. 17 § 10). Außer diesen allgemeinen bestehen noch speziell gewerberechtliche Beschränkungen, welche allein uns hier beschäftigen.

Die Beschränkungen lassen sich auf verschiedenartige Motive zurückführen. Erwägungen sicherheitspolizeilicher Natur sind maßgebend bei denjenigen Bestimmungen, welche den Handelsverkehr mit Waffen und Munition einschränken,\* dem gleichen Zwecke dienen auch die nicht in das Gebiet des Gewerberechtes gehörigen Verbote und Erschwerungen der Einfuhr solcher Gegenstände.\*\* Auf das Wohl und Wehe der Eingeborenen ist der Gesetzgeber bedacht, wenn er dem Vertriebe von Spirituosen und Opium Grenzen setzt, oder auch die Einfuhr ganz verbietet.\*\*\*) Gleichfalls im Interesse der Eingeborenen sind die Normen erlassen, welche, besonders in den australischen Inselgebieten, ganz allgemein dem Handel Schranken setzen, insbesondere dem von Schiffen aus betriebenen, deren Führer und Besatzung in der Lage sein würden, die Eingeborenen zu schädigen und sich dann leicht der Strafe entziehen könnten. Weiter stellt sich auch vielfach die Notwendigkeit heraus, zum Schutze des redlichen Geschäftsverkehrs einzugreifen, so besonders die Verfälschung von Waren zu verbieten u. s. w.†) Ferner dienen Einschränkungen der Gewerbefreiheit zum Schutze gegen die übermäßige und schädliche Ausbeutung der natürlichen Schätze des Landes.††) Endlich auch sind sie bisweilen aus ordnungspolizeilichen Erwägungen geschaffen.†††)

Die Beschränkungen können sich nun beziehen auf die Befugnis zum Gewerbebetriebe oder auf die Ausübung (vgl. unten § 4) eines Gewerbes. In beiden Beziehungen spricht die Vermutung für die Freiheit des Gewerbebetriebes.\* Die Beschränkungen der Befugnis, welche zunächst zu behandeln sind, können zum Gegenstande haben gewerbliche Anlagen oder auch Gewerbebetriebe gewisser Personen, und zwar kommen sie zum Ausdruck in Konzessionen und in Verböten\*\*, welche letztere aber zur Zeit noch keine Bedeutung für die Schutzgebiete besitzen.\*\*\*) Die polizeilichen Erlaubniserteilungen oder Konzessionen „sind polizeiliche Akte, durch welche jemand die Vornahme bestimmter Handlungen und zwar entweder die Errichtung von Anlagen oder die Ausübung persönlicher Tätigkeiten gestattet wird. Sie setzen also voraus, daß die Handlung nicht jedermann erlaubt ist, mit anderen Worten, daß eine gesetzliche Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit besteht.

\*) v. Stengel in Dirths Annalen 1887 S. 952.

\*\*), Vgl. die Übersicht bei Stengel 112 ff.

\*\*\*) v. Stengel in Dirths Annalen S. 952.

†) Vgl. z. B. die Denkschriften in Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. B. 3. Sess. Anlagebb. I, 417 u. 423 l.; 4. Sess. Anlagebb. V, 2981; X. Leg. B. 1. Sess. Anlagebb. IV, 2892.

††) vgl. Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. B. 5. Sess. Anlagebb. II, 919; X. Leg. B. 2. Sess. Anlagebb. V, 2917.

†††) Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. B. 2. Sess. Anlagebb. I, 735.

\*) Rener I, 386.

\*\*\*) Rener I, 386 f.

\*\*\*) Es sei denn, daß man die wegen Nichtzahlung von Abgaben zulässige Schließung von Handelsniederlassungen in Togo hieher rechnen will. B. v. 1. Aug. 1899 § 13. Abs. 2 R. O. IV, 85. Sie gehört aber wohl eher ins Gebiet der Finanzverwaltung.

Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie Handlungen, welche anderen Personen verboten sind, für denjenigen, der die Konzession erlangt, zur erlaubten macht.\*\*)

Wie im Mutterlande, so ist auch in den Kolonien für eine Reihe von Gewerben eine Konzessionspflicht begründet. Ehe aber auf die hierhergehörigen Bestimmungen im Einzelnen eingegangen wird, sind noch gewisse allgemeine Grundsätze für ihre Auslegung voranzuschicken, welche wir den im Mutterlande hergebrachten Auslegungsregeln entnehmen dürfen, da, wie früher hervorgehoben die heimischen Anschauungen im Zweifel auch den Kolonialgesetzgeber beherrschen werden.\*\*)

Die Erteilung der Konzession ist Sache der Behörden. Grundsätzlich sind diese befugt, nach völlig freiem Ermessen über die Erteilung oder Verweigerung zu entscheiden. Sind also in der betreffenden, die Konzessionspflicht begründenden Anordnung keine die Entscheidung regelnden Normen vorhanden, so ist sie eine völlig freie. Ob solche Konzessionen, bei deren Erteilung das Vorhandensein von persönlichen Eigenschaften des Nachsuchenden verlangt wird, juristischen Personen verliehen werden können, ist in der Theorie und Praxis streitig.\*\*\*)

Die Wirkung der Konzessionen ist, daß der Betreffende eine Befugnis zum Gewerbebetriebe erhält.†) Andererseits betreibt derjenige, welcher die Konzession nicht besitzt, das Gewerbe unbefugt und verfällt den für den unbefugten Gewerbebetrieb angedrohten Strafen. Abgesehen von der Bestrafung kann der Staat aber auch die Fortziehung des Betriebes polizeilich verhindern. Soweit es sich nicht um Eingeborene im Sinne des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900††) handelt, kommen auf die Form der Verhinderung die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905†††) in Anwendung. Diese Verordnung kennt, soweit es sich um das Erzwingen einer Unterlassung handelt, als Zwangsmittel die Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe und den unmittelbaren Zwang.\*) Von diesen beiden Mitteln ist, wo es sich um die Verhinderung eines nicht konzessionierten konzessionspflichtigen Betriebes handelt, nur der unmittelbare Zwang zulässig. Die Rechtslage ist hier ebenso wie nach deutsch-preussischem Rechte. Nach § 132 Ziffer 2 und 3 des preussischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883\*\*\*) haben die dasebst genannten Polizeibehörden das Recht, Unterlassungen auch durch Androhung und Festsetzung von Strafen oder unmittelbarem Zwang zu erzwingen. Die Unterlassung kann aber nicht durch das Vorgehen mit Strafen erzwingen werden, wenn die Vornahme der zu unterlassenden Handlung bereits durch eine allgemeine Polizeivorschrift (Gesetz, Polizeiverordnung etc.) mit Strafe bedroht ist; so ist auch die Zwangsstrafe nicht zulässig gegenüber dem unbefugten Betriebe konzessionspflichtiger Gewerbe, da dieser bereits nach § 147 Ziffer 1 G. O. strafbar ist, wohl

\*) Regler I, 80.

\*\*) Vgl. oben § 1 I Abt. 2.

\*\*\*) Ressen I, 218 f.

†) Regler I, 400.

††) R. G. V, 158.

†††) R. Gef. Bl. S. 717.

\*) §§ 12 und 15 der B.

\*\*) Gef. S. S. 195.

aber ist unmittelbarer Zwang zulässig.\*) Während nun im Mutterlande dieser Ausschluß der Zwangsstrafe für solche Fälle bloß durch die Praxis festgelegt ist, ist er für die Schutzgebiete auch ausdrücklich durch den § 14 der genannten Verordnung erfolgt.

Die Dauer der Konzession wird als unbeschränkt bezeichnet werden müssen, sofern nicht die die Konzessionspflicht begründenden Anordnungen Anderes bestimmen. Ebenso ist der Widerruf und die Zurücknahme ausgeschlossen, wenn die genannten Normen sie nicht ausdrücklich zulassen. Diese nach dem mütterländischen Rechte geltenden Grundsätze\*\*) müssen als maßgebend auch für die Schutzgebiete angesehen werden.

Die Übertragung einer persönlichen Konzession an einen Dritten ist, soweit nichts Anderes bestimmt, unzulässig. Den Ausnahmefall des heimischen Rechtes, daß die Witwe während ihres Witwenstandes selbst, oder durch einen Stellvertreter das Gewerbe fortsetzen kann,\*\*\*) kennt das Kolonialrecht im Allgemeinen nicht. Nur für Kiautschou ist Ähnliches bestimmt. Dasselbst darf für Rechnung der Witwe eines bis zu seinem Tode angestellt gewesenen Schornsteinfegers auf Grund der alten Verleihung ein Jahr durch einen vom Gouverneur genehmigten Vertreter das Kehrgeschäft fortgeführt werden.†)

Aber das Verfahren bestehen keine allgemein gültigen Vorschriften, insbesondere haben auch die einschlägigen Normen der Gewerbeordnung††) als dem öffentlichen Rechte angehörend, keine Geltung erlangt. So hat grundsätzlich Formlosigkeit zu gelten; die nach den einzelnen Anordnungen zuständigen Behörden werden die Konzessions-Angelegenheiten nur in dem für die Erledigung ihrer Geschäfte herkömmlichen Verfahren zu behandeln haben. Ferner sind nicht allgemeine Rechtsmittel gegenüber den Entscheidungen der Behörden gegeben. Natürlich kann der durch sie Betroffene stets eine Beschwerde oder einen Einspruch erheben, indessen ist dies kein Rechtsschutzmittel, da die Behörde nicht ohne Weiteres verpflichtet ist, die Eingabe zu prüfen. Nur falls dem Untertan ein Recht zur Beschwerde gegeben ist — dies ist, wie im Einzelnen unten gezeigt werden wird, in den Schutzgebieten auch vielfach der Fall — nur dann bildet die Beschwerde, welche dann förmliche genannt wird, ein Rechtsmittel.†††) Für Nichteingeborene, für Eingeborene ausnahmsweise, gilt indessen in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, daß gegen Anordnungen, die die Behörden in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffen haben, soweit diese Maßnahmen vom Gouverneur ausgegangen sind, die Beschwerde an den Reichskanzler, im übrigen die Beschwerde an den Gouverneur und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Reichskanzler stattfindet.\*) Durch diese Bestimmung erhält ein Teil der Bevölkerung ein Rechtsschutzmittel.

\*) Entsch. d. pr. O. V. G. V, 278; v. Kamph, die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts IV, 15; v. Brauchitsch, die neuen preussischen Verwaltungsgeetze 19. Aufl. I, 185 f.

\*\*) Vgl. nur den jedoch in den Kolonien nicht eingeführten § 40 G. O.

\*\*\*) § 46 G. O.

†) Polizeiv. v. 14. Dez. 1904 § 18 Abs. 2 R. G. VIII, 324.

††) §§ 20, 21, 63 G. O.

†††) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, 150 ff.

\*) Kais. B. v. 14. Juli 1905 §§ 8, 16, 34 R. Gef. Bl. 717.

Es ist nunmehr auf das Konzessionswesen der Schutzgebiete näher einzugehen.

#### A. Die Konzessionierung von gewerblichen Anlagen.

Das mütterländische Gewerberecht kennt eine Reihe von gewerblichen Anlagen, welche konzessionspflichtig sind. Für einen Teil derselben muß vor der Konzessionierung ein kontradiktorisches Verfahren stattfinden.\*) Diese gesamten Bestimmungen, soweit sie die obrigkeitliche Erteilung der Erlaubnis betreffen, gehören dem öffentlichen Rechte an und sind daher in den Schutzgebieten nicht eingeführt. Damit kommen aber auch in Wegfall die privatrechtlich bedeutsamen Normen der §§ 19 und 26 G. O., denn sie haben die Geltung jener öffentlichrechtlichen Bestimmungen zur Voraussetzung ihrer eigenen Gültigkeit.\*\*\*) — Nach § 19 G. O. sind in dem Genehmigungsverfahren die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen Dritter gegen die im § 16 G. O. aufgezählten Anlagen vollständig zu erörtern und darüber ein Bescheid zu erteilen; es würden hierhin besonders die auf das Nachbarrecht\*\*\*) sich stützenden Einwendungen gehören.†) Da nun aber weber die die Konzessionspflicht noch die das Verfahren betreffenden Vorschriften gelten, so fällt die Notwendigkeit, insbesondere die Ansprüche aus dem Nachbarrechte im Vorverfahren geltend zu machen, weg. Da also für die Schutzgebiete nicht wie im Mutterlande die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde begründet ist, so sind nur die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen.††) Zu beachten ist dann noch § 26 G. O.: „Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstücke grübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.“ Die Bedeutung des § 26 ist eine rein zivilrechtliche. Er schränkt die sich aus dem bestehenden objektiven Privatrechte, insbesondere dem Nachbarrechte ergebenden subjektiven Abwehrrechte gegenüber den durch §§ 16 und 24 G. O. gekennzeichneten Anlagen ein. Er ist eine dem bürgerlichen Rechte angehörende reichsrechtliche Vorschrift.†††) Trotzdem hat er keine Geltung in den Schutzgebieten. Er würde sie nur unter der Voraussetzung besitzen, daß die §§ 16 und 24 gelten, denn er bezieht sich nicht auf Anlagen, die nicht unter diese Paragraphen fallen, keinerlei Wirkung insbesondere hat die etwaige Notwendigkeit einer baupolizeilichen Genehmigung für die Geltung des § 26 G. O.)\*

Bisweilen unterliegen im Mutterlande gewerbliche Anlagen einem Betriebsverbote, so nach § 22 G. O. die besonders geräuschvollen, sowie nach § 51 G. O. solche, welche dem Gemeinwohl überwiegende Nachteile und Gefahren bereiten.

\*) G. O. §§ 16—28.

\*\*) Sch. G. G. § 3 in Verb. m. R. G. G. § 20.

\*\*\*) B. G. B. §§ 906, 907.

†) Landmann I, 159.

††) Sch. G. G. § 2 in Verb. mit R. G. G. § 7 Ziffer 1 u. G. B. G. § 13.

†††) Landmann I, 195 ff., Randru 370 ff.

\*) Landmann I, 198.

Die hier den Behörden erteilte Ermächtigung zum Verbote gehört in das Gebiet des öffentlichen, und daher nicht in den Schutzgebieten geltenden deutschen Rechtes. Bei dem § 51 Abl. 1 G. O. könnte eine teilweise Geltung in Frage kommen. Er lautet: „Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.“ Hierin liegt ein Doppeltes, einerseits die Ermächtigung zu einem Polizeibefehle, andererseits die Begründung der Haftung des Staates für den durch den rechtmäßigen Befehl entstehenden Schaden. Der Staat wird durch diesen zweiten Satz zu einer vermögensrechtlichen Leistung verpflichtet und man könnte auf den Gedanken kommen, daß es sich hier um eine privatrechtliche Verbindlichkeit handelte. Indessen darf man nicht den zweiten Satz vom ersten trennen, sondern man muß sie als eine Einheit betrachten. Der Zweite bildet nur eine Abschwächung der Wirkung des ersten Satzes und wird mit diesem dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zugewiesen werden müssen.\*) Demgemäß findet § 51 G. O. in allen seinen Teilen keine Anwendung in den Kolonien.

Das deutsche Gewerberecht ist also, was die gewerblichen Anlagen anbetrifft, durch das Schutzgebietsgesetz in keinem Punkte eingeführt. Die Kolonialgesetzgebung hat im übrigen auch kaum besondere Normen in dieser Richtung. Von Bedeutung auch für die gewerblichen Anlagen sind aber natürlich die baupolizeilichen Vorschriften.\*\*\*) Nur für Riantschou kommt in Betracht, daß zum Ziegeleibetriebe (Zeldbrand) die vorherige schriftliche Anmeldung beim Landamte erforderlich ist. Nach Einnahme des Augenscheines wird, wenn keine Hindernisse im Wege stehen, die Berechtigung zum Betriebe erteilt. Sie ist widerruflich, und kann aus baupolizeilichen und sanitären Gründen einschränkende Bestimmungen enthalten.\*\*\*)

#### B. Die Konzessionierung von gewerblichen Tätigkeiten.

Während gegenüber den gewerblichen Anlagen sich bisher kaum eine gesetzgeberische Tätigkeit geltend gemacht hat, ist sie desto reicher, wo es sich um die Einschränkung des Gewerbebetriebes gewisser Personen handelt. Durch den § 3 Sch. G. O. in Verbindung mit § 19 K. G. O. sind jedoch keine sich auf das Gewerbepolizeirecht beziehenden Normen eingeführt worden, insbesondere gelten nicht die §§ 29—40 G. O., sowie auch nicht die gewerberechtlichen Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes (vgl. § 1 III). Dagegen ist eine große Zahl von gewerbepolizeilichen Bestimmungen in Verordnungen der Gouverneure niedergelegt. Sie enthalten ausschließlich Vorschriften über Konzessionen, während Verbotungsrechte bisher noch nicht vorkommen. Unter den Konzessionen unterscheidet man die Konzessionen im engeren Sinne von den Approbationen.

I. Approbationen. „Approbationen heißen diejenigen Konzessionen, welche nur auf Grund einer nachgewiesenen Befähigung erteilt werden dürfen, im Falle

\*) Zutreffend weist v. Stengel in Hirths Annalen 1901 S. 565 alle Rechtsätze des Inhaltes, daß der Staat für den Schaden, den seine Organe Dritten durch Handhabung der Staatsgewalt zufügen, ausdrücklich dem Staatsrechte zu, und verneint, daß es sich hier um Fragen des bürgerlichen Rechtes handelt.

\*\*) Vgl. Denkschrift über Riantschou 98,99 in Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Ver. 1. Session Anlagebb. IV, 2839. —

\*\*\*) B. v. 28. März 1899 § 1 st. G. V, 202.

des Nachweises aber auch erteilt werden müssen.\*\*) Für die deutschen Schutzgebiete wird man zwei Fälle der Approbation annehmen dürfen.

a) Apotheker in Kiautschou. Es bedarf, abgesehen von der Konzession auch einer Approbation für denjenigen, der eine Apotheke errichten oder betreiben will. Als Approbation auch für das Schutzgebiet von Kiautschou gilt diejenige, welche für den selbständigen Betrieb einer Apotheke im Deutschen Reiche erlangt worden ist.\*\*)

b) Lotsen in Ostafrika. Soweit für Schiffe ein Zwang besteht, in Dar-es-salam einen Loten an Bord zu nehmen, muß dieser dem Kaiserlichen Gouvernement seine Befähigung nachgewiesen haben, um zum Betriebe des Lotfengewerbes berechtigt zu sein.\*\*\*)

II. Konzessionen im engeren Sinne. Alle Konzessionen, welche nicht auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt werden, sind Konzessionen im engeren Sinne. Das ganze Konzessionswesen besteht deshalb, weil bei einer Reihe von Gewerbebetrieben im öffentlichen Interesse eine besondere Zuverlässigkeit desjenigen, der sie unternimmt, gefordert werden muß.†) Es werden, damit eine Konzession im engeren Sinne erteilt werden darf, persönliche Eigenschaften des Gewerbetreibenden oder auch eine besondere Beschaffenheit der für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume verlangt. Wenn es so zum Wesen der Konzession gehört, daß die Erfüllung derartiger Bedingungen zur Voraussetzung der Konzessionserteilung gemacht ist, so wird man es in allen Fällen, wo eine Erlaubnis zum Gewerbebetriebe nachweislich gegeben wird, ohne daß Bedingungen der genannten Art erfüllt sein müssen, nicht mit einer wirklichen Konzession zu tun haben, so insbesondere dann nicht, wenn lediglich durch die Zahlung einer Geldsumme die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe erreicht werden kann. Dieser Gesichtspunkt ist maßgebend für die rechtliche Beurteilung der sogenannten Lizenzen, welche auf Samoa erteilt werden.

Die Samoaakte hatte bestimmt, daß niemand in gewissen Berufsarten oder Beschäftigungen tätig sein sollte, ohne hierfür eine Lizenz erhalten zu haben. Es war hierfür im Voraus eine Steuer zu entrichten.††) Man könnte hieraus zweierlei folgern, nämlich einerseits, daß es zur Ausübung der betreffenden Berufe einer Erlaubnis, einer Konzession, bedurfte, und andererseits daß eine Abgabepflicht, wie sie wohl in Verbindung mit Konzessionen vorkommt, bestand. Der Sinn der ganzen Bestimmung ist aber doch ein anderer, sie begründet wohl eine Abgaben-, nicht aber eine Konzessionspflicht. Dies ergibt sich aus ihrer Stellung in der Samoaakte, sie steht nämlich in Artikel VI „Erklärung betreffend Besteuerung und Einkünfte in Samoa“ und speziell in dem Abschnitt 2, welcher besagt: „Um die samoanische Regierung zur Beschaffung der notwendigen Einnahmen behufs Erhaltung der Regierungsgewalt und guter Ordnung auf den Inseln in den Stand zu setzen, können die nachstehenden Zölle, Steuern und Abgaben erhoben werden.“ Es werden dann Ein- und Ausfuhrzölle, jährlich zu erhebende und gelegentliche Steuern und die hier interessierenden Lizenzgebühren normiert.†††) Aus der Gleichstellung der Bestimmungen

\*) Regier. I, 394 f.

\*\*) S. v. 7. Nov. 1900 § 1 R. G. V, 217.

\*\*\*) Vgl. oben § 2 II b 6 und S. v. 28. Juli 1903 § 3 Biffer 2 R. G. VII, 166.

†) Reffen I, 539.

††) Generalakte der Samoakonferenz in Berlin Art. VII, Abschn. 2 E vgl. R. G. I, 678 f.

†††) R. G. I, 675 ff.

über die Lizenzgebühren mit den übrigen Abgaben kann man schon auf ihre lediglich finanzielle Bedeutung schließen. Sie sind folgendermaßen auszulegen. Bei gewissen Verufen wird die Entrichtung einer Abgabe gefordert. Die Bezahlung ist Voraussetzung für den erlaubten Beginn. Andererseits, wer die Gebühr entrichtet hat, der darf auch den Veruf ansaugen. Hier ist also die Zulassung zum Gewerbebetriebe lediglich an die Entrichtung einer Geldsumme geknüpft, wir haben es daher, nach unseren früheren Ausführungen nicht mit einer gewerblichen Konzessionspflicht zu tun, sondern mit einer lediglich fiskalischen Beschränkung der Gewerbebetriebe, die wie alle ähnlichen Beschränkungen durch Gebühren, Abgaben usw. nicht in den Kreis der Darstellung fällt. — Die Samoaakte ist ja dann bekanntlich aufgehoben worden.\*) Von der deutschen Schutzgewalt wurde indessen bestimmt: es „werden die bisher auf Grund des Artitels 6, Abschnitt 2 zu A bis einschließlich E, und Abschnitt 4 erhobenen Zölle, Steuern und Gebühren für Rechnung des Gouvernements weiter erhoben.“\*\*) Aus dieser Form der Rezeption der betreffenden Sätze der Samoaakte ergibt sich auch klar, daß dieselben lediglich als finanzrechtliche aufzufassen waren. Hätten sie aber gewerberechtliche Normen, insbesondere die Begründung einer Konzessionspflicht enthalten, so wären dieselben nach der obigen Fassung der deutschen Einführungsbestimmungen nicht mit rezipiert worden. — Die in Samoa von Wirtschaftsbefizern, Rechtsanwälten, Ärzten usw. vor Beginn ihrer Berufstätigkeit zu erlangende Lizenz der Behörden ist also keine gewerbliche Konzession. Es gibt aber auch in Samoa eine Konzessionspflicht, so für das Schankgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken.\*\*\*) Diese ist ganz unabhängig von der Lizenzpflicht. Wer also als Wirtschaftsbefizher die finanzrechtliche Lizenz besitzt, hat damit noch nicht die gewerberechtliche Konzession zum Schankgewerbe. Er wird beides, Lizenz und Konzession haben müssen.

Es sind nunmehr die in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen über das Konzessionswesen wiederzugeben. Es sei hier aber nochmals betont, daß es sich nur um gewerbliche Konzessionen handeln wird, nicht solche, welche für den Landterwerb oder für das Gebiet der Reproduktion erteilt werden.†)

a) Allgemeine Handelskonzessionen. Es sollen hier solche Fälle behandelt werden, in denen es einer Konzession zum Handel überhaupt bedarf, einerlei, welche Waren Gegenstand dieses Handels sind. Im Gegensatz zu den allgemeinen Handelskonzessionen stehen dann die später zu erörternden Konzessionen, welche nur erforderlich sind, wenn mit ganz bestimmten Waren, wie Spirituosen, Waffen, Skautschuf, Opium usw. gehandelt werden soll.

1. Ostafrika. Zum Betriebe des Häfergewerbes ist eine polizeiliche Erlaubnis erforderlich. Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Erlaubnis kann ver sagt werden, wenn aus den persönlichen Verhältnissen des Anmeldenden

\*): Deutsch-amerikanisch-englisches Abkommen betr. Samoa v. 2. Dez. 1899 Art. I S. 8. IV, 147 f.

\*\*): S. v. 1. März 1900 § 1 Abs. 2 n. 6. V, 33; S. v. 1. Juli 1901 S. 8. VI, 356 f.

\*\*\*): S. v. 2. März 1903 § 9 S. 8. VII, 54.

†) Zu den Konzessionen der letzteren Art würden z. B. zu rechnen sein die in Neu-Guinea gemäß S. v. 14. März 1903 § 1 unter a—d, f, g S. 8. VII, 62 erteilten; ferner auch die Konzession der Jahnit-Gesellschaft zur wirtschaftlichen Erschließung der Korallen-Kolle in den Ostkarolinen v. 2. Juli 1901 S. 8. VI, 359, die sich nach ihrem § 1 wesentlich als eine landwirtschaftliche, nicht als eine Handelskonzession darstellt.

aber der Wahl des Betriebsortes Gründe zu entnehmen sind, welche im öffentlichen Interesse gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Der verjagende Bescheid ist schriftlich zuzufertigen. Der Antragsteller hat das Recht der Berufung binnen 14 Tagen nach der Zustellung; sie ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzulegen und geht an den Gouverneur, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Erlaubnis wird durch einen Erlaubnisschein erteilt, der aber nur für den betreffenden Bezirk und auch nur für ein Jahr gilt. Der Antrag auf Erneuerung ist vor Ablauf des vorletzten Monats vor dem Ende des Jahres zu stellen. — Die sogenannte Gewerbesteuerverordnung, welche das Vorstehende bestimmt, hat nicht für das ganze Schutzgebiet Geltung, sondern ursprünglich nur für das Küstengebiet, die Landschaften Handei und Bondei und das Kufiji-Delta, soweit dasselbe für Handelsfahrzeuge zugänglich ist. Ihre Geltung ist dann ausgedehnt worden auf die Bezirke Wilhelmsdal, Kuansa und Bukoba.\*)

2. Kamerun. Einer Erlaubnis bedarf der Handel an Bord aller Schiffe, welche die Häfen und Rheden des Kamerungebietes anlaufen. Ausgenommen ist der Handel mit getrockneten Fischen und Holz an Bord solcher Schiffe, die das Schutzgebiet ausschließlich zum Zwecke des Handels mit diesen Gegenständen anlaufen. An die Kaiserlichen Kriegsschiffe und die übrigen im Flusse wohnhaften Europäer können Getränke und Lebensmittel jeder Art auch ohne Erlaubnis verkauft werden, vorausgesetzt, daß die verkauften Gegenstände zum persönlichen Gebrauche und nicht zum Wiederverkaufe bestimmt sind. Die Erlaubnis wird schriftlich, d. h. durch einen Schein erteilt, der aber nur für einen Monat und dasjenige Schiff gültig ist, auf dessen Namen er lautet. Zuständig zur Erteilung ist der Gouverneur.\*\*)

3. Neu-Guinea. Der ausdrücklichen polizeilichen Genehmigung unterliegt der Handelsbetrieb in solchen Teilen des Schutzgebietes, für welche dies durch öffentliche Bekanntmachung des Gouverneurs festgesetzt wird. In jedem einzelnen Falle werden die Bedingungen aufgestellt, unter denen die Genehmigung erteilt wird. Zuständig ist der Gouverneur oder der von ihm bezeichnete Beamte.\*\*\*) — Außer dieser Konzessionspflicht für den Handelsbetrieb ist noch eine andere vorhanden, die nicht bloß auf bestimmte Bezirke beschränkt ist, sondern allgemein gilt. Sie ist begründet für die im Schutzgebiete nicht einheimischen Schiffer, welche für eigene Rechnung oder im Auftrage von Firmen, welche im Schutzgebiete nicht ansässig sind, Handel treiben wollen. Ferner ist sie gegeben, wenn nicht der Führer des Schiffes selbst, sondern eine andere an Bord befindliche Person, auf welche die genannten Voraussetzungen zutreffen, Handel zu treiben beabsichtigt. Vor dem Beginne müssen die betreffenden Schiffe einen der dem Ausländerverkehre geöffneten Häfen anlaufen und um Erlaubnis nachsuchen. Sie wird bloß für bestimmte Zeit in der Regel auf sechs Monate gegeben. Zuständig zur Erteilung ist der Bezirksamtmann. Die Konzession kann von demselben wieder zurückgenommen werden, jedoch nicht beliebig, sondern nur beim Vorliegen gewisser Tatsachen, nämlich wenn genügende Verdachts-

\*) S. v. 22. Febr. 1899 §§ 1 III, 9, 10, 15 nebst Ausführungsbest. vom selben Tage R. G. VI, 197 ff; Kundentafel v. 28. Juni 1901 R. G. VI, 356; S. v. 30. Januar 1907 Kol. Bl. XVI, 181.

\*\*) S. v. 15. Okt. 1886 Art. II, III, VI R. G. I, 233; S. v. 17. Juli 1904 R. G. VIII, 153.

\*\*\*) S. v. 14. März 1903 R. G. VII, 62.



gründe vorliegen, daß der Schiffer oder die Schiffsmannschaft oder sonstige Personen an Bord des Schiffes widerrechtlich Eingeborene an Leib oder Leben beschädigt oder sonst mißhandelt haben, oder daß sie, den bestehenden Bestimmungen entgegen, Eingeborenen Waffen, Munition, Sprengstoffe, Spirituosen oder Opium verabfolgt haben. Endlich auch kann die Konzeßion entzogen werden, wenn der Schiffsführer dem konzeßionierenden Bezirksamtmanu nicht die vorgeschriebene Aufklärung gibt, falls Angehörige der Besatzung oder sonstige Personen an Bord des Schiffes beim Verkehr mit Eingeborenen mit diesen in Zwistigkeiten geraten sind.\*)

4. Karolinen, Palau und Marianen. In diesen Schutzgebieten ist jetzt für den Handelsbetrieb im allgemeinen die gleiche Konzeßionspflicht begründet, wie für Neu-Guinea, und zwar durch die gleiche Verordnung, vom 14. März 1903 \*\*) Dem Gouverneur von Neu-Guinea unterstehen ja bekanntlich auch diese Inseln und er hat die genannte Verordnung auch für sie mit erlassen. Dies letztere muß jedoch noch unzweifelhaft klar gestellt werden.

Der Anfang der Verordnung lautet: „Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichsanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Übernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich vom 27. März 1899\*\*\*) wird für dieses Schutzgebiet verordnet, was folgt.“ Nach diesen Eingangsworten würde man jedenfalls sagen, daß die Verordnung nicht auch für die Karolinen usw. anwendbar ist, sondern nur für Neu-Guinea, da ja einerseits für „dieses“ Schutzgebiet etwas angeordnet wird, andererseits der Gouverneur sich auf eine ausschließlich für Neu-Guinea ihn zum Erlasse von Verordnungen ermächtigende Verfügung beruft, während ihn für die Karolinen usw. die Verfügung des Reichsanzlers vom 24. Juli 1899†) zuständig machte. Trotz dieser Tatsachen gilt die Verordnung doch nicht bloß in Neu-Guinea; das erkennt man sofort, wenn man den § 4 Absatz 3 berücksichtigt: „Der § 11 der Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Verwaltung in dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen vom 26. September 1899 wird aufgehoben.“ Hier erstreckt also die Verordnung trotz der angeführten Eingangsworte ihre Geltung über das eigentliche Neu-Guinea hinaus, und richtiger Weise hätte sich der Gouverneur auch auf die für die Karolinen usw. zutreffende Verordnung vom 24. Juli 1899 berufen müssen. Da nun aber die Berufung auf einen zum Erlasse der Verordnungen ermächtigenden Titel nicht Vorchrift ist, so tut die Unterlassung der Gültigkeit der Verordnung für die Karolinen usw. keinen Abbruch. — Schon aus dem Angeführten ergibt sich, daß in den zitierten Eingangsworten „dieses Schutzgebiet“ bedeutet: das eigentliche Neu-Guinea nebst Karolinen, Palau und Marianen. Diese Auslegung entspricht auch dem dortigen allgemeinen gesetzgeberischen Gebrauche, der sich herausgebildet hat. Wenn eine Verordnung des Gouverneurs von Neu-Guinea nicht auf den Karolinen usw. gelten soll, so wird dies ausdrücklich bemerkt, und zwar entweder so, daß zu dem Worte Deutsch-Neuguinea der erklärende Zusatz gemacht wird: Kaiser-Wilhelmsland und Bismardarchipel††), oder aber daß die Wendung

\*) S. der Neu-Guinea-Kompagnie v. 25. Aug. 1894 R. G. II, 125.

\*\*) S. v. 14. März 1903 R. G. VII, 62.

\*\*\*) S. v. 27. März 1899 R. G. IV, 21.

†) Verf. d. Reichst. v. 24. Juli 1899 R. G. IV, 83.

††) S. B. v. 20. Juni 1900 R. G. VI, 248; S. v. 16. Januar 1903 R. G. VII, 2.

gebraucht wird: das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschluß der Karolinen, Palau und Marianen.\*) Da sich nun in der Verordnung vom 14. März 1903 derartige Zusätze nicht finden, so hat sie auch für das Inselgebiet Geltung.\*\*)

\*) S. zwei B. v. 18. Okt. 1900 R. G. VI, 200 f; B. v. 5. Dez. 1903 R. G. VIII, 279 und oft.

\*\*) Derselben Ansicht Schmidt-Dargitz und Röbner, welche die B. unter den für Karolinen usw. gültigen Bestimmungen anführen R. G. VII Register Z. X.

(Fortsetzung folgt.)

# Deutsche Export-firmen.

## Apotheken-Einrichtungen

Fertige Apotheken für die Trop. „zum weißen Schwan“ Berlin C., Spandauerstr. 77. C. Brunzlow, Berlin N. O., Neue Königstr. 15. Holz-Einrichtungen f. Apotheken.

10 Zellen jährlich  
10,— Mk.

## Bahnen

(siehe „Feldeisenbahnen etc.“)

## Bier

Internationale Handels-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg, Tientsin, Tsingtau, Swakopmund.  
G. Pschorr, Pschorrbräu München, Hoflieferant des deutschen Kaisers, Export für über See: Paul Ed. Nolting & Co., Hamburg.

## Briefmarken

Gustav Freyse, Hannover  
kauft stets **Briefmarken**  
der Deutschen Kolonien zu den  
höchsten Preisen.  
— Große Preisliste gratis —

## Bücher und Zeitschriften

Über die neueste Kolonial-litteratur fordere man den Katalog der Verlagsbuch-handlung Süsserott gratis und franko ein.

## Champagnerwein

Internationale Handels-Gesellschaft Kari Bödiker & Co., Hamburg, Tientsin, Tsingtau, Swakopmund.

## Cigarren

Carl Volkmann & Co., Cigarrenfabrik, Bremen.  
Internationale Handels-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg, Tientsin, Tsingtau, Swakopmund.

## Conserven

Internationale Handels-Ges., Carl Bödiker & Co., Hamburg.

## Fahrräder

Brennabor, Nikor, H. Schröder & Co., Motor-Fahrrad-fabrik, Berlin N. W. 40, Lehrterstr. 12/13.

## Feldeisenbahn und Eisenbahnen

Feld-, Forst- und Industrie-Bahnen, Bochumer Verein, Glässing & Schollwer etc.

## Fleischerei- u. Lederbearbeitungs- Werkzeuge u. Maschinen

Fr. Dich, Esslingen a. N.

## Haferpräparate

für Kinder u. Magenleidende,  
C. H. Knorr, A. G., Heilbronn a. N.

## Jagdausrüstungen

J. L. Walbinger u. Henschel, Nürnberg.

## Die Karolinen=Insel Zap.

### Zur Einführung.





---

Das hiermit der Öffentlichkeit übergebene Werkchen dürfte wohl die erste eingehendere Monographie über Zap sein. Zwar finden sich hier und da in einzelnen ethnographischen und geographischen Zeitschriften mehrere Aufsätze zerstreut, die über die niedliche Südsee-Insel handeln, besonders hat Herr Bezirks-Amtmann Senfft das Verdienst, unsere Kenntnis über Zap mit mehreren fleißig erforschten Details bereichert zu haben. Auch mehrere Reisewerke reden von der Insel, doch vielfach unzuverlässig und nur en passant. Endlich wird sie auch berücksichtigt in einigen Spezialarbeiten, die aber zum Vorwurf eine Darstellung der Gesamt-Karolinen hatten. Eine eingehende, sich fast nur auf Zap beschränkende, zusammenfassende und übersichtliche Einzelbeschreibung hat das reizende Eiland im stillen Ozean bis jetzt nicht gefunden.

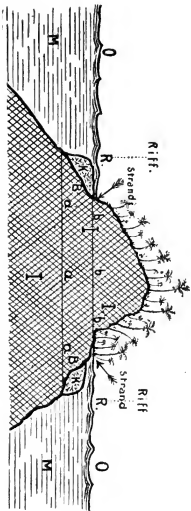
Eine solche den Freunden unserer Kolonien darzubieten liegt um so mehr Veranlassung vor, als manche der bisherigen Darstellungen wegen ihrer Lücken und Irrtümer vielfacher Ergänzung, gelegentlicher Verichtigung bedurften.

Mit der Versicherung, daß auch wir noch manche Mängel unserer Arbeit wohl herausfühlen, uns jedoch überall treuester Gewissenhaftigkeit zu bestreben suchten und dort, wo es galt, irrigen Ansichten gegenüber zu treten, nach denkbarster Objektivität strebten, legen wir unser bescheidenes Werkchen dem freundlichen Leser in die Hand.

---

-  Eruptiv-Gestein.
-  Korallen-Gebilde.
-  Tiefe See.
-  Meer-Oberfläche

## 1. Hochinsel mit Strandriff.



# Erster Teil.

## Die Landesverhältnisse.

### I.

Es mag nicht unangebracht sein, zu allererst ein paar Worte über den Namen der Insel voranzuschicken. Die Eingeborenen nennen ihr Eiland Iap. Die Europäer sagen jetzt Jap und schreiben offiziell Jap. Der erste Entdecker der Insel, der Spanier Villalobos, nannte sie 1543 „arceles“ d. h. „Riffe“, offenbar nach dem das ganze Festland in weitem Bogen umsäumenden und umschäumenden Korallenwall. Als im Jahre 1686 Francisco Lezcano südwestlich der Marianen auf ein ihm unbekanntes Eiland stieß, ohne Zweifel unser Jap, taufte er die Insel neuerdings Carolina, die einen sagen zu Ehren Karls II, die andern nach Carolina, der Gemahlin Karls I. Jedenfalls steht das fest, daß später nach dieser Insel Carolina die Gesamtgruppe des ganzen Inselarchipels „Karolinen“ genannt wurde.

### II.

Nachdem wir nun unsere Insel mit Namen kennen gelernt, wollen wir zunächst ganz kurz ihre Lage bestimmen. Die ganze Karolinen-Gruppe liegt von links nach rechts, sofern ich Palaos mit einschließe, zwischen dem  $134^{\circ}$ , sofern ich es nicht einschließe, zwischen dem  $137^{\circ}$  und  $164^{\circ}$  östlicher Länge und von unten nach oben betrachtet zwischen dem Äquator und dem  $10^{\circ}$ – $11^{\circ}$  nördlicher Breite.


Die Insel Jap selbst liegt ungefähr auf dem Kreuzpunkte des  $9^{\circ}$  nördlicher Breite und des  $138^{\circ}$  östlicher Länge.

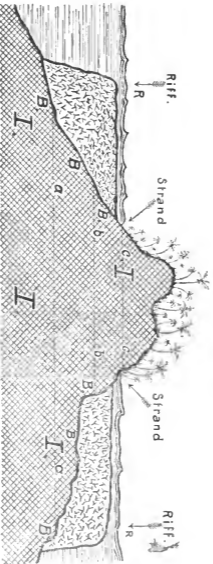
### III.

Nun kommt die andere wichtige Frage: Wie ist die kleine weltverlorene Insel im stillen Ozean entstanden? Offenbar wie die übrigen Inselchen des ganzen Archipels. Und wie entstanden diese? Hierüber gibt es zwei Haupttheorien, die Eruptionstheorie und die Senkungstheorie, die erste sagt, diese tausend Inselköpfe sind durch vulkanische Ausbrüche im Innern des Meeres bis über dessen Oberfläche herausgehoben worden. Die zweite sagt, nein, diese Inselpunkte sind die letzten aus dem Meere ragenden Reste eines ehemaligen großen Festlandes, das allmählich ins Meer hinabgesunken ist und immer noch weiter verschwindet.

Aber sollten diese beiden Haupttheorien sich nicht etwa zu folgender dritter Vermittelungstheorie vereinigen lassen in der Weise, daß man sowohl Eruptionen wie Senkungen zur jetzigen Gestalt der Inseln beitragen läßt? Ich bin zwar kein Fachmann, aber vielleicht läßt sich die Sache so vorstellen, daß man ein erstes Stadium von gewaltigen Eruptionen annimmt, infolge deren zunächst mal größere Inseln oder Inselgruppen oder gar ein zusammenhängendes Festland aus dem Meere herausgehoben wurde, worauf dann später ein zweites Stadium all-

## 2. Hoehinsel mit Wallriff.

-  Eruptiv - Gestein.
-  Korallen-Gebilde.
-  Tiefe See.
-  Meer Oberflaeche.



mählicher Senkungen eintrat. Berücksichtigt man dann noch die gleichzeitige Korallenbildung, so erklärt sich die jetzige, so verschiedenartige Gestaltung und Beschaffenheit der Karolineninseln und Inselchen ganz leicht.

Die Korallen sind keine, schlauchartige, auf einem gemeinsamen Stocke aufstehende Lebewesen, die sich in wärmeren Meeren zu Milliarden auf einem unter Wasser fortlaufenden Landstriche aufsetzen, und auf dieser Basis wie eine Pflanze oder ein Strauchwerk nach oben weiter wachsen. Das Wachstum geschieht mit ziemlicher Schnelligkeit. So erzählt Darwin, daß sich ein versunkenes Schiff schon nach 20 Monaten mit einer Korallenkruste vom 60 cm Dicke überzogen hatte. Als Fundament ihrer Bildung verlangen die Korallen einen festen Untergrund. Daher können sie sich nur an sanften Böschungen, nicht an steilen Abstürzen des unterirdischen Festlandes ansetzen. Ferner haben sie die bemerkenswerte Eigentümlichkeit, daß sie nur in einer bestimmten Temperatur gedeihen können, die nur bis zu einer Wassertiefe von etwa 30—40 m, vorhanden ist. Daher beginnen Korallenbildungen nur an Böschungen, die nicht unter dieser Tiefgrenze liegen. Sobald sich nun diese Böschung im Verlaufe der Zeit mit der ganzen Insel nach unten senkt und allmählich in eine den Korallen ungünstige Temperatur gelangt, sterben diese an ihrem gesunkenen Fundamente ab und verfallen, während sie nach oben stets weiter wachsen und bis unter die Oberfläche des Meeres gedeihen. Zur Ebbezeit müssen die Korallen natürlich auch noch unter Wasser stehen, weil sie außerhalb desselben absterben und verfallen, wie es z. B. der Fall ist, wenn sie durch starken Wellenschlag von ihrem Stocke losgebrochen und an gewissen Stellen über dem Meerespiegel angehäuft, oder wenn sie durch vulkanische Kräfte über diesen hinausgehoben werden.





Je nachdem nun ein ursprünglich durch Eruptionen aus dem Meer herausgehobenes Inselgebilde allmählich wieder mehr oder weniger tief ins Wasser zurücksinkt und zugleich die Korallenbildung fortschreitet, gestalten sich folgende Inseltypen heraus:

1. Die Hochinseln mit Strandriff: Man vergleiche das nebenstehende Schema. Die vulkanische Insel I reichte nach der ursprünglichen Eruption bis zur Linie aa über die Oberfläche des Meeres O. Dann sank sie allmählich wieder, bis nur noch der Teil über der Linie bb aus dem Wasser ragte. Gleichzeitig bildeten sich an der Böschung B Korallengebilde K, die nach unten verfallen und nach oben weiter wachsen bis unter die Oberfläche. Das auf diese Weise rund um die Insel entstandene Korallenriff heißt Strandriff, weil das Riff R nicht weit vom Strande der Insel ins Meer sich erstreckt. Und dieses konnte es nicht, weil die Böschung, die ihm als Untergrund diente, ziemlich steil und klein ist, und die Korallen von ihrer Unterlage nur nach oben wachsen, nicht etwa seitwärts ins Meer hinaus.\*) Mit die Böschung flacher und ausgehuter, so entsteht auch ein ausgebreiteterer Korallenansban, der zum Wallriff wird, wie bei folgender:

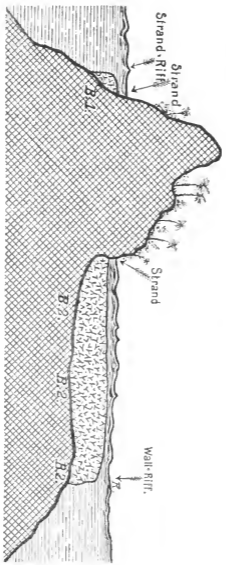
2. Hochinsel mit Wallriff. Die Insel I ragte ursprünglich bis zur Linie aa aus dem Wasser. Bald begannen infolge der günstigen Böschung und Temperatur schon Korallenbildungen. Als die Insel allmählich bis bb sank, wuchsen

\*) Riff nennt man übrigens nicht den ganzen kompakten Korallenstock, sondern nur den Küstentand desselben, wo die vom hohen Meer sich auf die Insel heranziehenden Wogen zuerst auf das vorgeschobene Korallengebilde aufstoßen und sich mit Donnergetöse und hoch aufspritzendem Gischte brechen.



-  **Eruptiv - Gestein.**
-  **Korallen-Gebilde.**
-  **Tiefe See.**
-  **Meer Oberfläche.**

### 3. Hochinsel mit Strand- und Wallriff.



die Korallen nach oben stets weiter, sich immer unter der Oberfläche haltend. Später sank die Insel noch weiter bis cc, und die Korallen bauten ebenfalls weiter. Dadurch entstand dann um die Insel ein mächtiges Wallriff. Es heißt Wallriff weil es wie ein mächtiger Wall die ganze Insel umgibt und zwar in weiter Entfernung vom Strand. Die Ursache, warum ein Wall- und kein Strandriff entstand, ist die, daß die Böschung überall sanft und flach verlief und so den Korallen eine ausgebreitete Grundlage bot, auf der sie aufsetzen konnten. Selbstverständlich kann es auch kommen zur Bildung einer

3. Hochinsel mit Strand- und Wallriff- zugleich. Es geschieht dann, wenn die Insel an einer Seite ziemlich steil mit geringer Böschung abfällt (B1), während sie an einer anderen Seite sanft zum Meere absteigt und in einer flachen Böschung den Korallenbildungen eine breite, ausgebreitete Grundlage bietet (B2).





Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich das Gesetz, daß eine Insel, die nur ein Strandriff hat, auch unter Meer ziemlich steil in die Tiefe abfällt, während eine Insel mit Wallriff noch eine weite Strecke unter dem Meerespiegel in sanfter Abwärtsbewegung dahinkläuft, daß endlich eine Insel mit beiden Riffen, dort, wo das Riff sich dem Strande nähert, steil ins Meer abfällt, während sie sich dort, wo das Riff fernab vom Strande daherkläuft, nur allmählich unter Wasser abdacht.

4. Das einfache Riff. Es ist dann vorhanden, wenn die ursprünglich durch vulkanische Eruptionen über das Meer hinausgehobene Insel allmählich wieder ganz unter daselbe zurückgesunken ist, so daß nichts mehr von ihr über der Oberfläche erscheint. Bei dem allmählichen Sinken kommt es dann dazu, daß die Korallengebilde der Insel buchstäblich über den Kopf wachsen. Selbstverständlich wird dann die Korallenhaube um so mächtiger, je tiefer die ursprüngliche Insel sich hinabsenkt, da ja die Korallen, obwohl sie unten in einer bestimmten Tiefe absterben, nach oben fortgesetzt weiter bauen bis unter die Meeresoberfläche. Gerade darin, daß von der ursprünglichen Insel kein warnender Finger mehr aus dem Meere taucht und die Korallengebilde selbst bis direkt unter, aber nicht über die Oberfläche reichen, besteht die Gefährlichkeit der Riffe. Denn so können sie bei ruhiger See gar nicht gesichtet und nur aus größter Nähe an dem Klauschen der über sie daherbrechenden Bogen vermutet werden — meist zu spät. Daher so viele Schiffe, die gerade in der rifferreichen Südsee stranden, zerschellen, oft spurlos verschwinden.

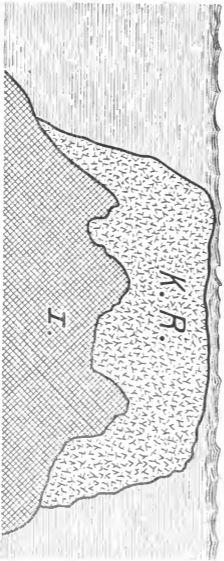
Doch ist es wieder die allsorgende Natur, die hier ihre korrigierende Hand anlegt, indem sie vielfach das gefährliche Riff umgestaltet zu dem mindergefährlichen

5. Atoll. Das geschieht auf folgende Weise. An dem äußeren Rand des Riffes werden durch die Brandung ganze Mengen von Korallenstöcken losgebrosen und auf das Riff hinausgeworfen, wo sie absterben. Man hat nun aber beobachtet, daß die Korallen gerade dort, wo ein lebhafter Wellenschlag erfolgt, reichliche Nahrung finden. Daher wachsen die abgerissenen Stöcke gerade am Außenrande des Riffes sehr schnell nach, werden bei mächtigem Wellengang abermals losgerissen und auf das Riff hinausgeschleudert und so fort. Es ist klar, daß daher allmählich auf dem Riffe ein solcher Haufen abgerissener toter Korallenstöcke aufgetürmt wird, daß dieselben, zumal sie bald zu einem festen Gefüge verfallen, allmählich über der Wasseroberfläche hervortragen — und damit haben wir schon das Atoll.

Dasselbe ist vorläufig noch ohne alle Vegetation. Aber eines Tages wird die Meeresströmung von irgend einer anderen Insel eine Kolosnuß daher-

-  Eruptiv-Gestein:
-  Korallen-Gebilde.
-  Tiefe See.
-  Meer-Oberfläche.

#### 4. Riff.



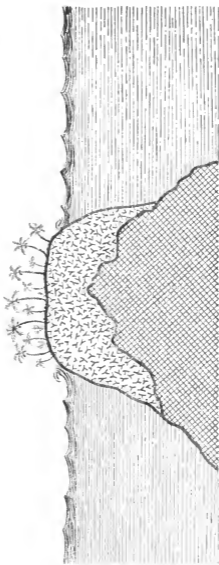
## 5. Atoll ohne Lagune.

Eruptiv-Gestein.






Korallen-Gebilde.

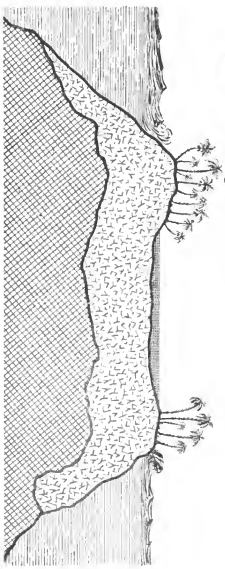
Tiefe See.

Meer-Oberfläche







### 6. Atoll mit Lagune.

-  Eruptiv - Gestein.
-  Korallen-Gebilde.
-  Tiefe See.
-  Meer Oberfläche.
-  Seichtes Lagunen-Wasser.

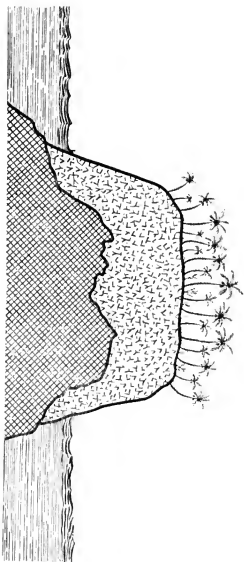


tragen. Dieselbe hat bekanntlich eine doppelte Schale, eine innere, runde, welche das Kokoswasser und -Fleisch umschließt und eine äußere, welche die ganze innere Nuß nochmals mit einer dicken, zähen und dichten Faserfülle von leicht dreieckiger Form umgibt. Gerade diese äußere Hülle ist es, welche der Kokosnuß ein langes Verweilen im salzigen Meerwasser ohne Beschädigung gestattet, während die dreieckige Form das Weiter schwimmen vielleicht etwas erleichtert. Kommt nun die Kokosnuß in die Richtung eines kleinen Atolls, so wird sie durch die Brandung an Land, d. h. auf das nackte sandige Kalkgebilde geschleudert. Gerade dieses ist aber für sie der zuträglichste Boden. Zudem schlägt die Kokosnuß schnell Wurzel, auch wenn sie nicht in den Boden gepflanzt ist, sondern nur einfach auf ihm liegt. Daher sehen wir dann bald auf dem einsamen Atoll eine Kokospalme heranwachsen, die um so besser gedeiht, als ihr unter dem tropischen Himmel vom Meer aus durch den porösen Korallenkalk reichlich Wasser und zwar filtrirtes, entsalztes, zugeführt wird. In verhältnismäßig kurzer Zeit trägt die erste Palme ihre Früchte. Sind dieselben ausgereift, so fallen sie herab und wo sie hinrollen, entsteht eine neue Palme usw. Bald ist das ganze Atoll mit Palmen bestanden. Da dieselben aber nicht bloß Nüsse, sondern auch ihre mächtigen Blattwedel abwerfen, so entsteht durch deren Verwitterung zwischen dem Kalkgebilde nun auch ein anderer Boden, ein neuer Humus, der für andere Sämereien geeignet ist. Sei es, daß nun die Meeresströmung oder ein Vogel oder schließlich auch der Mensch neue Samen hinzuträgt, es entwickelt sich jetzt allmählich auch noch eine andere Vegetation: der Pandanus, der Brodfruchtbaum, Farne, Gräser usw. schießen hervor, wachsen und gedeihen und auf einmal haben wir ein neues, üppig vegetierendes Inselchen im weiten Ozean, eines der vielen grünenden Atolle, die wie ein liebliches Bouquet auf der Meeresfläche zu schwimmen scheinen.

Eine besondere Art des Atolls ist das sog. Lagunenriff, das heißt ein mehr oder weniger rundes, kranzartiges Atoll, dessen äußerer Rand höher liegt als die Innenfläche, welche, vom Meerwasser überdeckt, eine mehr oder weniger seichte Lagune bildet. Ist nämlich das Riff, aus welchem sich in der vorher beschriebenen Weise das Atoll herausgebildet hat, sehr ausgedehnt, so werden die am äußern Rande an der Brandung losgerissenen Korallenstücke zwar auf das Riff hinaufgeworfen, können aber bei der großen Ausdehnung desselben nicht die ganze innere Fläche anhäufen. Die Anhäufungen bilden sich vielmehr nur in der Nähe des äußern Randes und ragen dort allmählich über die Oberfläche des Wassers hervor, während das Innere des Riffes nach wie vor unter demselben bleibt. Dazu kommt noch, daß die Korallen am Rande infolge des ununterbrochenen Wellenschlages reichliche und frische Nahrung erhalten, sich vorzüglich entwickeln und schnell erneuern, abermals abgerissen werden und sich anhäufen, während die Korallenstücke des innern Riffes durch das am Rande sich immer höher erhebende Atoll allmählich mehr und mehr vom frischen Wellenschlag abgeschnitten werden und so mangels Nahrungszufuhr verkümmern und absterben. Dadurch sinkt denn auch das Riff im Innern wieder etwas in sich zusammen, und so entsteht eine größere Vertiefung, die rings herum von einem über dem Meerespiegel ragenden Atollkranz umfäumt ist — die Lagune. Ist der Atollkranz nicht ganz geschlossen, wie das vorkommt, so gestatten seine Lücken den Schiffen einen Durchgang nach der innern, meist spiegelglatten, weil vom Wogen-

-  Eruptiv-Gestein.
-  Korallen-Gebilde.
-  Tiefe See.
-  Meer-Oberfläche.

7. Atoll, welches durch Erup-  
tionen hoch gehoben.



gang des Außenmeeres abgeschnittenen Lagune, die dann einen vorzüglichen, geschützten Hafen und Unterplatz bildet.

Das wären nun die verschiedenen Insel-Typen der Südsee, die Hochinseln mit den Strand- und Wallriffen, die gefährlichen Riffe und endlich die Atolle mit oder ohne Lagune.

Nun gibt es aber auf den Korolinen-Inseln auch noch ein Hoch-Atoll, nämlich die 30 m hohe Insel Fais. Sie besteht nicht aus Eruptiv-Gestein, sondern ausschließlich aus Korallenkalk, natürlich mit der ursprünglichen, von den Korallengebilden völlig umkrusteten Gesteins-Unterlage. Da nun die Brandung unmöglich Korallenriffe bis zu 30 m Höhe aufgetürmt haben kann, so liegt nur die eine Möglichkeit offen, daß vulkanische Kräfte neueren Datums, nachdem die ursprüngliche Insel wieder unter Meer gesunken und sich mit einem Riffe vollständig überzogen, vielleicht aber auch schon wieder als niedriges Atoll über Wasser herangebildet hatte, dieses Riff oder dieses Atoll mit mächtigem Rude auf seine jetzige Höhe gehoben.

Man sieht also, wenn zuerst vulkanische Erhebungen, dann mit Korallenbildung verbundene Senkungen zur Gestaltung der Südsee-Inseln beigetragen, daß darauf folgende erneute vulkanische Eruptionen wieder weitere Veränderungen herbeiführen, wie denn auch wieder abermalige Senkungen eintreten und nochmalige Umgestaltungen hervorrufen können. Daß auch jetzt noch an einer Stelle gewaltige Erhebungen, an der andern Senkungen stattfinden, beweisen derartige Vorgänge neueren Datums.

Was nun, um diese Erörterungen zu beschließen und wieder auf unser Thema zu kommen, die Insel Jap angeht, so gehört dieselbe zu den Hoch-Inseln mit weitem Wallriff. Während der Grundstock der Insel noch mindestens 300 m über Meeresspiegel ragt, hat das Wallriff eine Länge von 35, eine Breite von 5 engl. Meilen, sodaß es also, mit Ausnahme des Südens, wo es sich dem Strande ziemlich nähert, in einem weiten Kranze das Eiland umsäumt.

#### IV.

Nachdem wir uns so die Entstehung Japs veranschaulicht, gehen wir jetzt über zu seiner Entdeckung und Besitzergreifung.

Das riesige östliche Meer, welches wir den „stillen Ozean“ nennen, wurde zum ersten Mal von einem Europäer erblickt am 26. Sept. 1513, also vor etwa 400 Jahren. Es war der Portugiese Ruhez de Balboa, der wenige Jahre nach dem Tode des großen Entdeckers von Amerika bis an die äußerste Westküste der neuen Welt vordrang und auf einmal von dort aus ein immenses Meer erblickte, das noch keines Europäers Auge geschaut.

Wenige Jahre später, im November 1520, wurde das neu entdeckte Meer, und zwar gleichfalls von der amerikanischen Seite her zum ersten Male von einer kleinen Flotte durchkreuzt. Es war der berühmte Magallanes, der mit seinen drei Seglern „Trinidad“, „Victoria“ und „Concepcion“ das kühne Wagnis unternahm. Eigentümlich ist es, daß er von Osten nach Westen den ganzen inselbesetzten Ozean durchkreuzte, ohne auf ein einziges der ihm im Wege liegenden Eilande zu stoßen, ein Beweis von der riesigen Ausdehnung des pacifischen Meeres. Erst nach viermonatlicher Fahrt stieß er, schon ganz im Westen des stillen Ozeans angelangt, auf die kleine, jetzt zu Amerika gehörige Marianen-Insel Guam, am 6. März 1521, die somit die Ehre genießt, das entdeckte Eiland der inselreichen Südsee zu sein.

Nachdem Magallanes einmal den Weg gewiesen, folgte bald noch eine weitere



Reihe Durchkreuzungen der riesenhaften Wasserwüste. Auf einer dieser Fahrten kam Alvaro de Saavedra zum ersten Male in die Nähe von Zap, indem er am Neujahrstage 1528 das unsern gelegene Inselgebiet von Muthi entdeckte. Er blieb dort bis zum Feste der hl. drei Könige, weshalb er die Gruppe „Islas de los Reyes“ nannte. Manche vermuten, auf seiner Weiterreise nach Westen habe er das gerade in seinem Wege liegende Nav wenigstens gesehen, wenn nicht gar angelaufen. Denn



Bartola,  
jenes Marianenweib, das 1846 die vom Itis auf Zap aufgestanzte  
deutsche Flagge heruntergerissen haben soll als Protest gegen die deutsche  
Okkupation „spanischen Gebietes“.

als Villalobos im Januar 1543 zum ersten Male Zap entdeckte und anlief, sahen die spanischen Helden einige Einwohner, die schon das Kreuzzeichen machten.

Später liefen dann noch mehr Schiffe unsere neu entdeckte Insel an. Zunächst waren es Spanier. Als diese sich aber im Verlaufe der Zeit wenig oder garnicht mehr um ihren Inselbesitz kümmerten, kamen auch andere Nationen hin, um mit Eingeborenen Handels-Beziehungen anzuknüpfen.

Die erste Deutsche Handels-Niederlassung auf Jap gründete im J. 1869 das Hamburger Haus Johann Caspar Godefroy. Als dann 1885 das deutsche Kanonen-Boot „Itis“ die deutsche Flagge auf dem sich bisher selbst überlassenen Inselchen hißte, gab es den bekannten Konflikt um die Karolinen zwischen Spanien und Deutschland, der auf Anregung Bismarcks von Leo XIII. durch einen beiden Nationen genehmen Schiedspruch gütlich beigelegt wurde. Vollends in deutsche Hände kam Jap im Jahre 1899, als es mitsamt der übrigen Karolingruppe von Spanien käuflich erworben wurde.

V.

**Zu welchem Zustande befindet sich jetzt die Insel Jap?**

Wir werden uns bei der Beantwortung dieser Frage befassen mit der Größe, dem Umriss und der Höhen-Formation des Eilandes, ferner mit der Vegetation, der Tierwelt, dem Klima und den außergewöhnlichen Natur-Erscheinungen auf denselben.

A.

**Größe, Umriss und Höhen-Formation.**

Was die Größe Japs angeht, so ist sein über dem Meerespiegel ragendes Festland mit 207 km<sup>2</sup> nicht ganz so groß als Hohenzollern-Hechingen, oder etwa 2/3, Mal so groß wie das Gebiet der ehemals freien Reichsstadt Frankfurt. Nimmt man dagegen das Riff hinzu, so hat Jap mit 430 km<sup>2</sup> eine Ausdehnung wie etwa der Kreis Saarlouis oder Dortmund oder der elßässische Kanton Rappoltsweiler.

Der Umriss Japs hat fast die Gestalt eines spitzwinkligen Dreiecks, dessen Grundlinie im N.-O., dessen Spitze nach S.-W. liegt. Grund- und Seitenlinien verlaufen nicht glatt, sind vielmehr unregelmäßig eingebogen und von mehreren Meeresbuchten durchbrochen.

Was die Natur dieser an manchen Stellen durch das Riff bis zum Festlande vordringenden, tiefen Meeresfurchen angeht, so hat man dafür folgende Erklärung aufgestellt. Von den hohen Inseln führen eine Anzahl Bäche und Flüßchen eine Menge Süßwasser in die See. In Süß- oder auch in sog. Brack-Wasser, einer Mischung von Süß- und Seewasser, finden Korallengebilde kein Fortkommen. Wo also die Flüßchen ins Meer münden, können keine Korallen entstehen und das Wasser bleibt frei von ihnen, sodaß an den Mündungsstellen der Süßwasserläufe korallenfreie Kanäle oder Passagen bleiben.

Diese Erklärung klingt frappant einfach, aber ob sie auch richtig und wahr ist? Wahr ist allerdings, daß Korallen in Süß- und Brackwasser nicht fortkommen. Aber soll diese Tatsache genügen, die tiefen Seebuchten zu erklären? Ich habe nicht geringe Bedenken. Denn erstens gilt es solche Einbuchtungen und Kanäle auch bei niedrigen Kollen, auf denen es — Süßwasserläufe garnicht gibt. Zweitens existieren auf Jap einige sogenannte Rafeis d. h. tiefe See gruben innerhalb des Riffes, die ringsherum von Korallengebilden eingeschlossen sind und weder mit dem offenen Meere, noch mit Süßwasserläufen vom Lande her durch Kanäle in Verbindung stehen. Wären sie von Süßwasserläufen gebildet, so hätte auch der Weg, den das Süßwasser bis zu ihrer Stelle genommen, von Korallengebilden frei bleiben müssen, aber nichts von alledem. Ringsherum sind massige Korallenstöcke und mitten zwischen diesen auf einmal eine große Vertiefung ohne

Korallen wie ein See. Ferner bilden auch die eigentlichen Kanäle nicht überall die Fortsetzung der Süßwasserläufe, was doch sein müßte, wenn sie bloß durch diese hervorgerufen, resp. vor der Sperrung durch Korallengebilde bewahrt worden wären. Ja, zuweilen laufen diese Kanäle parallel dem Lande, sodaß sie direkt quer zu den von den Höhen herabkommenden Flußläufen liegen. Außerdem, wie sollte die verhältnismäßig äußerst geringe Menge Süßwasser, welche die vielfach nur periodischen Bächlein dem großen Meere zuführen, imstande gewesen sein, so große und ausgedehnte Buchten wie den Hafen von Tomill oder die Einbuchtung bei der Insel Rumong (siehe Karte) von den üppig wuchernden Korallen frei zu halten. Schließlich, wie soll ich mir erklären, daß selbst wieder innerhalb der Kanäle und der Makés, wo doch das Süßwasser seine Arbeit tun soll, Korallengebilde, sogar manchmal mächtige entstanden sind?



Ansicht der auf einigen in den Häfen von Tomill vorspringenden Inselchen gelegenen Europäer-Kolonie mit dem ehemaligen spanischen Fort, dem jetzigen Regierungssitze.

Daher kann ich, wenn auch tatsächlich Süßwasser den Korallenbau hindert, nicht gut anerkennen, daß dieser Tatsache allein oder nur in erster Linie das Dasein der großen, zu förmlichen Häfen ausgewachsenen Kanäle und Buchten zu verdanken ist, mag auch das Süßwasser einigermaßen zum bessern Freihalten dieser Meeresarme oder -Ringer beitragen. Mir scheint die Erklärung die natürlichste, daß diese Kanäle und Buchten nichts anderes sind, als sich unter dem Meere fortsetzende tiefe Erbfalten, die von den Höhen des Festlandes kommen, sodaß an diesen Stellen den Korallen der nötige Unterbau zum Aufsetzen fehlte. Doch mögen die Fachmänner die letzte Entscheidung treffen.

Was endlich die Höhen-Formation der Insel anbetrifft, so ist dieselbe im Nord-Osten gebirgig bis zu 300 m und drüber. Nach Süd-Westen zieht sich ein immer sanfter absteigender Höhenzug wie ein Rückgrat durch die Insel, der schließlich in eine flache, nur wenige Meter über dem Meerespiegel sich erhebende, spitz zulaufende Ebene von Korallen-Sand ausläuft.

B.  
Vegetation.

Die Heimat der Vegetation auf Jap ist wohl im großen und ganzen der malayische Archipel, da alle auf unserm Eilande vorkommenden Pflanzenarten sich auch dort nachweisen lassen.



Ansicht eines großen vom Dorfhaufe ins Meer hinausgehenden Luxusbootes aus Korallensteinquadern.  
Borne Wiffliqaboos; im Hintergrunde Salzwassereulich.

Die Verteilung der Vegetation über die Insel ist keine gleichmäßige. Abgesehen davon, daß die Insel im Südwesten im allgemeinen fruchtbarer ist, besonders an Kokospalmen, als der gebirgige Höhenzug nach Nordosten hin, kann

man nach dem Vorgange von Prof. Volkens folgende Vegetations-Zonen oder -Ringe feststellen, indem man von dem Meere aus nach den Höhen hinansteigt.

a) Die Salzwasserzone im Bereiche des Meerwassers, d. h. soweit die Flut das Korallenriff überspült und als sumpfiger Arm in das Innere des Landes hineingreift. In dieser Zone vegetiert vorzugsweise der sog. Salzwasserbusch oder die Mangrove. Sie ist ein dichtes verschlungenes Buschwerk, das sich auf phantastischen Stelzenwurzeln erhebt, die dem Gewächs gestatten, sich auch in dem weichen Meeresschlamm von allen Seiten fest gegen die zwar schon draußen am Riffe in der Hauptsache gebrochenen, aber doch noch kräftig gegen den Strand anspülenden Wellen zu stemmen. Von dem Gebüsch hängen zahlreiche neue Wurzeln und Seehänge wie lange Strähne herab, während sich von unten eigentümliche, spitze Kegelwurzeln bis über die Flut erheben, die, eine neben der andern stehend, einen



Missionsstation von Gorrer, im Palmenhain gelegen; vorne Strand,

ganzen Ball aus dem Boden herausragender Spitzen bilden. Mitten aus diesem verschlungenen Mangrovengebüsch mit seinen gummiartigen, hellgrün glänzenden, bis auf die Flut herabreichenden, dicht stehenden Blättern rücken sich die riesigen Arme hoher, phantastisch gestalteter, über und über mit Mojen, hängenden Gräsern und sonstigen Schwammpflanzen bedeckten Mangrovenbäume hervor, unter deren weiten Kronen namentlich in den einsamen, stillen, sumpfigen Meerbuchten oft ein wunderbar zart gedämpftes bläulich-grünliches Licht einen geradezu märchenhaften Schimmer wirft auf die am Boden in den sonderbarsten Gestaltungen und Verrenkungen sich hinziehenden Wurzelknorren. Wäre es nicht so überirdisch still in diesem sumpfigen Mangrovenbusch, wo selten ein Vogel kreischt, und nur der träge Leguan auf knorrigem Aste sich sonnt oder langsam durch den Schlamm kriecht, man sollte beim Anblick dieser sich in tausend Formen und Gestalten am Boden windenden oder sich rechts und links reckenden Wurzelstöcke, Äste und Baumstumpfen an einen aufgeregten Streit und Ringkampf nächtlicher Kobolde glauben.

b) Die Strandzone, welche den Übergang von der See zum Lande bildet. Sie ist an den meisten Stellen ein unfruchtbarer Sandstreifen, in welchem nur hier und da ein kleines Schlinggewächs, eine vereinzelt, verirrte Rizophore ihr kümmerliches Dasein fristet. Wo die sumpfigen Mangrovenwälder sind, existiert überhaupt diese sandige Übergangszone nicht, sondern dort folgt gleich unmittelbar

c) die Zone des Kulturlandes. Sie umfaßt die Niederungen der Küste und einen Teil der ansteigenden Höhen, und besteht aus regellos durcheinander



Ein Eingeborener erklettert mittelst einer Fußhakenleise aus hartem Bast sprungweise hüpfend eine Kokospalme.

liegenden Wald-, Feld- und Garten-Partien. Die Eingeborenen haben nämlich zwischen den wildwachsenden Tropenwaldpartien aus Kastanien, Kalliothallum, Bambus, Mangroven u. a. Bäumen, und den reichen Beständen an teils wild gewachsenen, teils angepflanzten Kokos- und Betselpalmen, Brotfruchtbäumen, Pandanus edulis u. a. ihre Dörfer angelegt, die aus einem zusammenhanglosen Konglomerat von systemlos und willkürlich hingebauten Häusern und Hütchen bestehen. Direkt um die einzelnen, zerstreuten Wohnungen herum liegen dann Gärten mit Bananen, Papaya, Apfelsinen, Wassermelonen, Zitronen, Kürbissen, Ananas usw., während man in nicht allzu großer Ferne an besonders ausgefuchten, wasser- und

humusreichen oder doch geschützten Stellen kleinere Felder und Kulturen angelegt hat mit Taro, Yamö, Bataten, Zuckerrohr usw.

Was dem Europäer auffällt, ist die Seltenheit von Blumen, obwohl dieselben unter den Eingeborenen so überaus hoch geschätzt sind. Nur einige Biersträucher verschönern einigermaßen die sonst nicht gerade sorgfältig gepflegten Gärten.

d) Die Höhen- und Bergzone. Dieselbe macht im allgemeinen einen kalten, tristen, unfruchtbaren Eindruck. Denn die Bergrücken und Gipfel sind fast baumlos, wenn man abseht von dem allerdings zwar häufig vorkommenden Pandanus, der aber doch keine zusammenhängende Busch- oder Waldpartie bildet, sondern in großen Abständen steht mit weiten Lichtungen und überhaupt mit seinen walzenförmigen, grauen, zweiglosen Ästen und seinen schiffartigen, stachelbesetzten, oft rasselbäurigen Blätterbüscheln einen nicht gerade lieblichen Anblick darbietet. Den Boden bedeckt entweder gar nichts, sodaß an vielen Stellen eine suchsigrote, ärmliche Krume verwitterten Gesteins offen zu Tage liegt; oder dürres, hohes, stengelartiges Gras bildet eine eintönige, an manchen Stellen schwarz oder rostbraun ausgebrannte Steppe, deren Anblick im Gegensatz zu der üppig grünen Kulturzone melancholisch stimmt. Denn nach saftig grünem Gras, nach einem lieblichen Rasen dürstet und lechzt das Auge vergeblich auf Jap.

Man hat versucht, die wüstenartigen Höhen und Steppen, die sonst von niederstürzenden Tropenregen abgospült werden, anzupflanzen und ein wenig aufzuforsten, aber bisher nur mit minimalem Erfolg. Letzteres läßt sich auch sagen von einigen schwachen, allerdings nicht kunstgerecht betriebenen Versuchen, Kakao- und andere Plantagen anzulegen.

Alles zusammengekommen darf man sagen, die Vegetation in Jap ist nicht gerade reich an Pflanzenarten, auch weist sie keinen eigentlichen Urwald auf im landläufigen Sinne, wo sie aber einigermaßen günstigen Boden findet, prangt sie in tropischer Fülle.

### C.

#### Die Tierwelt.

a) Die Land-Fauna ist vielleicht noch ärmer als die Flora. An Säugetieren existiert nur die Ratte, die Maus und die Fledermaus, d. h. nur der sog. fliegende Hund, der allerdings sehr zahlreich vertreten ist. Eingeführt ist an Säugetieren der Hund und das Schwein. Letzteres ist auf der ganzen Insel zahlreich verbreitet, obwohl es erst seit den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts eingeführt sein soll. Leider entspricht die Qualität nicht im entferntesten der Quantität. Es ist ein kleines, fast ausnahmslos schwarz gefärbtes Vorstentier von halbwildem Charakter, das nur ein höchst minderwertiges Fleisch liefert.

Ich bin aber überzeugt, daß sich die Qualität bedeutend hinaufzichten läßt, wenn man von der jetzigen ausschließlichen Fütterung mit Kokosnüssen und einigen Früchtesten zu einer besseren Pflege und Nahrungweise übergeht. Zwei prachtvolle Zuchttiere, welche Herr Bezirksamtman Senfft von Australien her zur Verbesserung der Race kommen ließ, haben nach dem ersten Wurf leider eine zoelibatäre Lebensweise eingeschlagen. Früher gab es auch Pferde auf Jap, die von den Spaniern eingeführt waren und prächtig auf den steppigen Höhen gediehen. Als aber der spanisch-amerikanische Krieg ausbrach, wurden alle nach den Philippinen exportiert bis zum letzten Stück, sodaß nur noch die spanischen Esel zurückblieben

b. h. die Regierungsleute, die nicht einmal ein einziges Paar zu erneuter Aufzucht als Stamm zurückerließen. In neuester Zeit hat Herr Bezirksamtmanu Senfft einige Ponny's von Hongkong eingeführt. Die Händler Friedländer und Brüggemann haben gemeinsam eine Anzahl Rinder eingeführt, die in den Steppen gut gedeihen und sich bald soweit vermehrt haben, daß man wenigstens bei besonderen Gelegenheiten einen „Mastochs schlachten“ und sich an frischem Fleische gütlich tun kann, und wärs auch nur von einer altverdienten Kuh. Eine andere Art von Hornvieh hatten die spanischen Missionare eingeführt, nämlich Wasserbüffel, die äußerst zahm und zu schwerer Arbeit verwendbar sind. Zwei vom Herrn Bezirksamtmanu eingeführte Kangurus sind leider eingegangen zu großem Leidwesen selbst der Eingeborenen, die diese „großen Ratten“ nicht genug bestaunen konnten.

Die Vogelwelt ist etwas zahlreicher als die Säugetiere. Man zählt etwas mehr als ein Duzend Arten, von denen einige in sehr zahlreichen, andere in nur wenigen, noch andere in vereinzeltcn Exemplaren vorkommen. Singvögel gibt es fast keine. Am zahlreichsten vertreten sind verschiedene Seevögel, dann ein hellroter kolibriartiger Honigsauger und ein kohlschwarzer Glanzstaar mit goldgelben Augen. Letzterer, Gopelu genannt, ist insofern der interessanteste Vogel auf Zap, als er, zwar selbst ein Früchtedieb comme il faut, sehr scharf aufzutreten pflegt gegen die Diebesgeheime des „Galuff“, einer sehr großen Eidechse. Wenn diese nämlich in ihrer nimmerfatten Freßgier Eier und junge Vögel suchend, eine Kokospalme erklettert, auf welcher der Gopeluvogel Heim und Hausstand gegründet, so schießt er, durch lautes Kreischen noch eine Anzahl Kampfgenossen aus seiner schwarzen Sippe zur Hülfe herbeirufend, mit dem ledcn Rute unserer schwarzen Dohle auf die am Stamme hängende Eidechse los und verfehlt ihr im Vorbeifliegen mit seinem kolbenartigen Schnabel einen festen Drieb auf den Schädel. Derselbe brummt bald unter den fortgesetzten „Kolbensschlägen“ der aufgeregten Sippe derart, daß dem Galuff mit dem Hören und Sehen zugleich auch der Appetit nach den jungen Krametsvögeln vergeht, und er sachte, aber entschieden den Rückzug antritt.

Man hat auch fremde Vögel, wie Papageien und Tauben eingeführt, doch in so geringer Anzahl, daß man selten im versteckten Gebüsch der weiten Insel einen neuen Spröckling antrifft.

Das interessanteste Phänomen in der Vogelwelt war vor einiger Zeit das unerwartete Auftauchen von Schwalben. Es war die Zeit der südwestlichen, heftigen Regenswürme, und wahrscheinlich waren die lieben Tierchen, die uns eines Morgens nach stürmischer Nacht mit ihrem langvermissten freundlichen Gezwitscher wie Voten aus der fernen, fernen Heimat begrüßten, durch diese Stürme nach Zap verschlagen worden, vielleicht von dem nur wenige Tagereisen entfernten Palaos, wo es eine Sorte kleiner Schwalben gibt. Die gewandten Luftsegler blieben 1 1/2 Tag bei uns, und wie sie gekommen, waren sie auch beim ersten Aufklären des Wetters wieder verschwunden.

Auch sonst erhält Zap zuweilen den Besuch eines fremden Seevogels, der zu nisten kommt und nachher wieder verschwindet. An Eidechsen weist Zap 4 verschiedene Arten auf, zu welchen noch eine fünfte hinzutritt, die sich tagsüber versteckt hält, aber von der Abend- bis zur Morgendämmerung fleißigem Rücken- und Faltersfang obliegt. Alle 5 Arten kommen in sehr zahlreichen Exemplaren vor.



Die interessanteste von allen, überhaupt das interessanteste Tier in Jap — wird es doch mehrere Monate göttlich verehrt — ist der „Galuff“ (*Hydrosaurus marmoratus*), ein überaus diebischer, dabei aber doch dumm-träger Kamerad, der fast bis 1 $\frac{1}{2}$  m groß wird.

Übrigens hätte ich auf Jap beinahe einmal mein Lebensglück begründet durch den Fang einer kleinen Eidechse mit zwei völlig ausgewachsenen, absolut unverkrüppelten Schwänzen von normaler Größe und Form. Ich hätte mit diesem seltenen Naturstück nur die Spielhöhlen von Macao aufzufuchen brauchen, um dort den chinesischen Bankhaltern so viel Geld abzuhäpfen als mir beliebte — so glaubt der bezopfte Sohn der Mitte. In meiner hellen Freude eilte ich mit dem Doppelschwänzer nach Hause, um das seltene Tierchen in die Alkohol-Flasche zu tun. Aber geschworener Feind jeglichen Alcohol-Genusses, würgte es, als ich den Stöpsel abnahm, beim ersten Geruch des verhassten Fusels sich derart widerstrebend in meinen Fingern herum, daß schließlich das eine Schwänzchen abbrach und das kluge Tier, den Augenblick meiner Verwirrung benutzend, mit dem andern eiligt das Weite suchte. So stand ich da, ich armer Tor, und war so „glücklich“ wie zuvor, denn zerbrochen war das Glück von Edenhall.

Schmetterlinge und Käfer sind nur in wenigen Arten und Exemplaren vertreten. Ameisen und Insekten sind zahlreich vorhanden. Am bemerkenswertheften ist der sog. „Viglig“, ein ganz kleiner Mosquito — auch der gewöhnliche, größere ist da — der kaum so groß wie ein Nadelkopf ist und sich nur als ein winziges, schwarzes, stechendes Pünktchen auf der Haut verrät.

Von giftigem Getier existieren nur ein kleiner Skorpion, dann der Tausendfüßler und eine große schwarze Ameise.

b) Die See-Fauna ist im Gegensatz zu der Landfauna überaus zahlreich an Arten und Exemplaren. Es würde jedoch kein Ende nehmen, wollte man auch nur die bemerkenswertheften der zahllosen Fische, Schal- und Weichtiere nennen, welche die See bevölkern.

Groß, klein, gefährlich, harmlos, träge, flink, appetitlich, ungenießbar, eintönig, farbenprächtig, unauffällig, phantastisch, so schleicht und kriecht und schwimmt und fliegt es im buntesten Wechsel durch die blaugrüne Flut, hier an der Oberfläche, dort in abgründiger Tiefe, hier auf sandigem Boden, dort zwischen den buntgestaltigen Korallengebilden mit ihren tausend Ästen, Labyrinth und Schlupfwinkeln. Die Formen und Farben, die Gestalten und Lebensäußerungen, die sich dem Auge bei einem Blick in die tiefe Korallensee erschließen, sind so phantastisch entzückend, so märchenhaft wunderbar, daß man tatsächlich fast eher an ein Märchen, denn an Wirklichkeit glauben sollte. Ist der Ausblick der Insel Jap nicht in allweg idyllisch, ist das Leben der Natur auf dem Lande etwas einsam, still, melancholisch, das Meer birgt in seinem fruchtbaren Schoße so viel Leben, so viel Schönheit, so viel Wunder, daß man Stunden, was sage ich, daß man Tage lang, ja ohne Sättigung von einem Canoe oder Boot aus den entzückten Blick in die Tiefe, die Kristallreine, werfen und genießen möchte.

#### D.

#### Das Klima.

Wegen der äquatorialen Lage der Insel Jap ist das Klima tropisch heiß. Die mittlere Temperatur im Schatten schwankt zwischen 28° und 32° C. Trotz

dieser hohen Temperatur fröstelt der Zapmann gleich, wenn der Himmel mal einige Tage einen grauen Vorhang vor die Sonne zieht. Oder wird unser Insulaner bei einer Canoeahrt durch eine plöbliche Regenboe überrascht, so klappert er schon mit den Zähnen, wenn sie erst herannaht und zittert fröstelnd am ganzen Leibe, wenn die ersten Tropfen auf seine nackte Haut hierniederprasseln. Nicht selten stürzt er sich dann in die See, die stets eine hohe Temperatur hat und wartet mit kaum aus dem Wasser ragenden Kopfe, bis der Regenschauer vorüber ist.

Um hier gleich die Regenverhältnisse mit einigen kurzen Worten zu berühren, so ist es verkehrt, in Zap von einer ausgesprochenen Regenperiode in dem Sinne zu reden, als stände sich eine scharf abgegrenzte Trocken- und Regenzeit gegenüber; das ist nicht der Fall. Wohl aber läßt sich von einer besonderen Regenzeit in dem Sinne reden, daß es in gewissen Monaten, nämlich während der SW-Winde, zu häufigen, langandauernden, oft Tage und Nächte ununterbrochen niedergehenden, wolkenbruchartigen Regen kommt, während die übrige Zeit des Jahres, wenn der NO-Passat weht, zwar auch fortgesetzte Niederschläge erfolgen, aber nicht so reich und massig, sondern nur in schnell heranziehenden und vorüberziehenden, wie ein Platzregen sich entladenden Böen. Während letztere der Schifffahrt, besonders den in der Nähe von Atollen und Riffen kreuzenden Seglern gefährlich werden können, da sie fast urplötzlich auftreten, durch ihre dichten Schauer die Aussicht stark eingrenzen und vielfach heftige Windstöße mit sich führen, deren Stärke sich nicht immer im voraus tagieren läßt, haben die massigen Niedergänge der „Regenperiode“ den großen Nachteil, daß sie den aus verwittertem Gestein gebildeten neuen Humus von den Höhen herabspülen und durch die kurzen Süßwasserläufe dem Meere zuführen, sodaß die kahlen Berge nie recht zu dem nötigen Nährboden für eine üppige, reizende Vegetation kommen.

Eine andere hervorragende Eigenschaft des Klimas ist seine Gleichmäßigkeit. Während z. B. in Australien zwischen Winter und Sommer ein Temperaturwechsel bis zu 25° C Unterschied konstatiert wurde, kommt es in Zap im ganzen Jahr nur zu einer Wärmeschwankung von etwa 5° C, sodaß man sagen kann, dort herrscht ewig gleichmäßiger Hochsommer. Selbst des Nachts ist die Temperatur nicht bedeutend geringer wie am Tage. Beträgt sie doch meist 25° C, oft sogar 27° C. Nur in sehr seltenen Fällen, wenn mehrere „Nächte“, d. h. recht regnerische Nächte aufeinanderfolgten, gelang es mir zu photographischen Zwecken eine Wassertemperatur von 22° C, einmal von 21° C zu erzielen, indem ich die Flüssigkeit in einem porösen Krüge aus Ton an einer sehr zugigen Stelle aufhängte. Wegen der Gleichmäßigkeit seiner hohen Temperatur wäre das Klima wenig angenehm, wenn es nicht durch den kräftig streichenden Monsun und durch das Meer gemildert und erträglich gemacht würde. Freilich sollte man meinen, daß es eher wohlwollende „Frankfurter“ als die Reize des Klimas gewesen seien, die einen lieben, guten Herrn zu dem entzückten Ausspruch vermochten, daß man in Zap „selbst während der Mittagsstunde in angenehmstem Wohlbehagen zu schmelzen vermag.“

Der NO-Passat setzt in der Regel im September oder Oktober ein und weht bei wechselnder Stärke fast Tag und Nacht bis etwa Mai oder Juni, wo länger andauernde Stillen mit drückender Hitze den Übergang zu dem entgegengesetzten SW-Winde bilden, der etwa Ende Juli einsetzt und meistens sehr stürmisches Wetter mit sich bringt. Der Übergang von einem Monsun in den andern hält keine bestimmte Zeit inne, sondern tritt oft einen Monat früher oder später ein. Dieser Umstand

ist den Eingeborenen manchmal sehr verderblich, da sie bei ihren sowieso schon gefährlichen Hochsee-Fahrten von der vorausberechneten Windrichtung abhängig sind.

Die Monjume haben übrigens die Eigentümlichkeit, daß sie tagsüber am kräftigsten über Meer und Insel streichen, während sie mit der scheidenden Sonne nachlassen, ja sich manchmal zur Ruhe legen, um sich anderen Morgens etwa gegen 9 Uhr, wenn das Tagesgestirn wieder hoch gestiegen und mit seinen glühenden Strahlen Luft und Wasser durchwärmt, wieder zu erheben und mit erneuter Kraft und Frische einzusetzen.

Daß endlich das Klima einen überaus großen Feuchtigkeitsgehalt der Luft aufweist, wird niemand wundern, der sich daran erinnert, daß Jap wie alle Karolineninseln nur ein kleiner fester Punkt ist, den rings eines Ozeans Unendlichkeit umgibt. Die Feuchtigkeit ist so groß, daß Eisen in wenigen Tagen verrostet, Vernidelungen in wenigen Wochen gänzlich abblättern.

Run die wichtige Frage: Ist das Klima gesund? Man hat gesagt, „außerordentlich gesund“. Das ist aber sehr cum grano salis zu nehmen; denn absolut verstanden ist diese Behauptung „außerordentlich übertrieben“.

Ich möchte das Klima „für den Europäer relativ gesund“ bezeichnen. Vergleiche ich es nämlich mit dem oft so mörderischen Klima sonstiger Tropen-gegenden, so darf ich das an Malaria, Dysenterie, Schwarzwasserfieber völlig freie Jap wohl als „gesund“ bezeichnen. Aber da es doch Tropenklima hat und dieses unter allen Himmelsstrichen an der Gesundheit des Europäers zehrt, so ist die Insel doch nur „relativ gesund“. In der Tat ruht ja auch deren eigenartiges Klima mit der Zeit eine große Erschlaffung des Organismus hervor. Denn die große Gleichmäßigkeit der Temperatur durch das ganze Jahr bei Nacht wie bei Tag läßt eine rechte Wiederauffrischung des Körpers nicht zu, und der hohe Feuchtigkeitsgehalt der Luft beeinträchtigt sehr die so notwendige Hautausdünstung. Man schwitzt ja dort lange nicht in dem Maße, wie die Höhe der Temperatur es erwarten und der Stoffwechsel es wünschenswert erscheinen ließe. Daher denn auch die Tatsache, daß Europäer, die sich nicht etwa bloß vorübergehend, sondern ununterbrochen längere Jahre auf unsern Eilanden aufhalten, ohne ab und zu in einer gemäßigteren Zone, sei es in Japan oder Europa, für eine Wiederauffrischung und Belebung des dünn und matt gewordenen Blutes zu sorgen, ausnahmslos frühzeitig und in auffallend starkem Maße altern. Die mal aufgetauchte Idee, aus dem idyllischen Jap einen klimatischen Kurort à la Madeira oder Algier zu machen, erübrigt sich demnach von selbst.

## E.

### Besondere Naturerscheinungen.

Gewitter treten eigentümlicher Weise sehr selten auf, sind wenig heftig und dauern nur kurz. Meistens ziehen sie nicht über Land, sondern hängen fernab am Horizonte des Meeres als großartiges Wetterleuchten.

Erdbeben kommen wohl mehrmals im Jahre vor, sind aber stets so leicht, daß manche sie nicht mal gewahren. Heftige Erdstöße habe ich keine auf Jap erlebt.

Die auffälligste Naturerscheinung, zugleich die gefährlichste, sind die in der Südsee so wohlbekannten gefürchteten Taifune. Sie sind heftige Orkane, meist

ohne Gewittererscheinungen, aber von unwiderstehlicher Naturgewalt. In wenigen Stunden haben sie alles niedergeraft, was in ihre Bahn kommt, Menschen, Häuser, Bäume, Vieh. Das Einzige, was ihrer tobstüchtigen Wut einigermaßen standhält, ist die schlante Kokospalme. Auch in dieser Beziehung erweist sie sich als die wunderbare Gottesgabe, mit der eine gütige Vorsehung auch ihre verlassensten Kinder auf den winzigen Eilanden der Südsee beschenkt hat. Rast nämlich der Sturm heran und türmt drohende Meereswogen auf, die wie ein geschlossener Wall auf die nur wenige Meter hohen Korallen-Atolle heranrauschen, um alles zu überfluten und ins Meer zu spülen, was auf dem Eilande kreucht und flucht, dann bindet der arme Inselaner Weib und Kind mit festen Stricken an die Kokospalme und steigt zuletzt selbst hinauf, sich daran festzubinden. Denn er weiß, die rasende Windsbraut kann den himmellangen, schlanken, völlig glatten, astlosen, sehr biegsamen und zähen Stamm, der oben statt einer Baumkrone nur einen Blätterbusch aus großen Wedeln trägt, nicht recht packen wie andere mächtige Baumriesen und daher meist nur in heftiges Schwanken bringen, aber nicht völlig umknicken oder entwurzeln, wenigstens nicht die widerstandsfähigen Exemplare, die sich gerade „in den besten Jahren befinden“. Gefährlicher können allerdings die sich mächtig heranziehenden Wogen werden. Aber auch diese sind vielfach schon in ihrer Hauptkraft gebrochen, sobald sie auf die Insel hinaufgeworfen werden und vermögen daher wenigstens die schwächlich biegsamen Cocospalmen, die ihnen nur geringe Angriffsfläche bieten, mit den daran festgeklammerten Menschentündern nicht immer mit sich fort zu reißen.

Die Gefährlichkeit der Taifune wird noch erhöht durch die Ungewißheit ihres Auftretens nach Zeit und Örtlichkeit. Zwar spricht man von einer „Zeit der Taifune“, d. h. von einer Jahresperiode, in welcher die gefürchtete Geißel der Südsee sich vorzugsweise einstellt; aber sicher ist man nie vor ihr, in keinem einzigen der 12 Monate des Jahres. Und was die örtliche Zone dieser gewaltigen Naturerscheinungen angeht, so gibt es zwar besondere Distrikte, wo Nokus mit Vorliebe haust, so z. B. die Gegend zwischen Zap und den Mariannen. Aber daß kein Inselchen der ganzen Südsee völlig sicher vor dem verheerenden Elemente dieser rasenden Stürme ist, beweist das Beispiel des erst jüngst von einem Taifun so jammervoll heimgesuchten Ponape.

Wenige Monate vor dieser schrecklichen Heimsuchung war ich noch auf dem reizenden Eiland und beratschlagte mit einigen dort schon lange ansässigen Europäern, wie unsere soeben gelandeten Missionäre den Ortsverhältnissen entsprechend am besten bauen würden: Leichter Holzbau oder massive Steinhäuser? Ich dachte an letztere, u. a. auch wegen etwa zu gewärtigender Taifune. „Taifune? Nie hier gewesen; wir liegen gänzlich aus deren Bereich und Zone“ — drei Monate noch, und die ganze Insel war ein einziger Trümmerhaufen.

Also kein Distrikt in der Südsee ist Taifun-sicher. Auch Zap hat die seinigen schon gehabt z. B. gerade an dem Tage, als die Insel von den Spaniern an die Deutschen übergeben wurde; hoffentlich kein böses Omen. Man braucht den Eingeborenen nicht zu glauben, wenn sie sagen, Taifune seien früher in Zap unbekannt gewesen. Haben sie doch selbst eine sagenhafte Überlieferung von einer riesigen Meeresflut, die einst ihr Eiland zerstörte.

Da Zap dem Bildungszentrum der westpazifischen Taifune sehr nahe liegt, kann man dort öfters die Anzeichen eines in der Nähe vorbeiraufenden Taifunes

wahrnehmen — plötzliches, starkes Fallen des Barometers und heulende Windstöße, die das Meer aufspeitschen und wild im Búgel schäumen lassen.

Von großem Segen für die Schifffahrt in diesem Seewinkel, namentlich auch für die Linien, die zwischen den Philippinen und der chinesischen Küste fahren, wird sich eine neuerdings in der Kapuziner-Mission auf Zap angelegte Beobachtungsstation für Taifune erweisen, die ihre Resultate, vor allem die Bildung, Stärke und Richtung dieser gefährlichen Orkane, mittels des am 28. April 1905 eröffneten Kabels Menado—Zap—Guam, wo Anschluß nach Manila erfolgt, telegraphisch nach der Beobachtungs-Zentrale in letzterer Stadt berichten kann, damit von dort aus rechtzeitige Warnungen nach allen eventuell bedrohten Häfen erlassen werden.

---

## Zweiter Teil.

### Die Bevölkerung.

#### Erster Abschnitt.

### Die Eingeborenen.

#### I.

#### Äußere Erscheinung.

#### A.

#### Abstammung und äußerer Typus.

A. Was zunächst die Abstammung der Karolinier und daher auch unserer Japleute angeht, so gibt es darüber zwei Ansichten. Die einen sagen, die Karolinier kamen von ostwärts von Amerika herüber. Zu dieser Ansicht neigen unter andern Kahel und neuerdings Volkens. Zur Begründung dieser Ansicht führt man die „mexitanisch klingenden“ Wortendungen all. ekl. petl an, die man auf der Palaozgruppe so häufig vernimmt; ferner die tatsächlich auffällige Ähnlichkeit der Kudleute mit den Mexikanern; endlich die Tatsache, daß  $\frac{1}{10}$  aller im Meere treibenden und an die Inseln verschlagenen Gegenstände von Osten herkommen und schließlich, daß man auf dem Inselchen Kuluor fast rein samoanisch spricht, also die Sprache einer weit nach Osten hin gelegenen Insel.

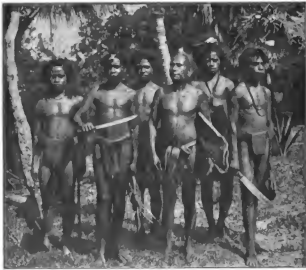
Andere Ethnographen und zwar die überwiegende Mehrzahl sagt, die Karolinier stammen vom Westen, wie sich aus folgender Völkerverwanderung ergibt.

Aus dem Innern Asiens heraus kamen mehrere Mongolen resp. Mogoloidenstämmen, welche zunächst die Asien vorgelagerten Inseln und dann im weiteren Vordringen das ganze Inselmeer des Ostens überfluteten, um schließlich selbst bis Amerika hineinzudringen. Diese Theorie erklärt also auch ganz gut die ethnographischen Berührungspunkte zwischen den Bewohnern des Pacifcs und den amerikanischen Mexikanern. Es waren nun vor allem zwei große Völkerschaften, die aus dem Innern Asiens hervorbrachen, um die zunächst liegende Inselwelt zu bevölkern, nämlich erstens die sogenannten Kinos. Sie kamen aus dem Amurgebiet und besetzten die japanischen Inseln. Zweitens die Malaien. Sie kamen aus Hinterindien und überfluteten zunächst die Sundainseln. Mit diesen Malaien haben wir es im folgenden nun hauptsächlich zu tun. Ursprünglich Festländer bildeten sie sich auf den neu okkupierten Inseln allmählich zu tüchtigen Seefahrern heran und drangen nun nach Osten hin über die anderen Inseln weiter und zwar in drei größeren Völkerverstößen: Der nördlichste Strom ging über die Philippinen und gelangte nach den japanischen Inseln. Hier mischte er sich mit den schon vorher dort angekommenen Kinos und bildete das Volk der jetzigen Japaner. Der südlichste Strom kam von Sumatra und ging über Java,

Timor bis nach Australien hinab. Hier mischte er sich mit den schon ansässigen Negroiden und bildete das Volk der Melanesier, deren Charakteristikum dunkle Farbe, krauses Haar und ein langer, schmaler, hoher Schädel ist.

Der mittlere Strom kam von Borneo über die Molukken bis nach Neu-Guinea und überflutete den ganzen fernem Osten. Ihm entstammen die Polynesier und Micronesier, deren Charakteristikum im allgemeinen hellbraune Farbe, schlichtes Haar und vorherrschend kurze, breite Schädelform ist.

Die Micronesier, zu denen die Karolinier und daher auch unsere Zap-  
leute zählen, haben nun aber im Verlaufe der Zeit aus allerhand nicht näher zu berührenden Ursachen eine große Anzahl von Varietäten und Abweichungen von dem vorher charakterisierten Allgemeintypus herausgebildet, so daß die Gelehrten gar nicht mehr sicher festzustellen wissen, in welchem ethnographischen



Gruppe von Zapleuten.

Verhältnisse die Micronesier zu den Polynesiern und Melanesiern stehen. Ein ganzes Heer von Ansichten ist aufgestellt worden.

Die einen sagen, die Micronesier sind eine einheitliche, selbständige, von Polynesiern und Melanesiern völlig zu unterscheidende Rasse. So Lesson, Steintal, Bastian, Gerland, Steinbach. Letzterer sagt, die Micronesier und Polynesier sind gleichzustellende Unterabteilungen der Malaien und Praemalaien.

Andere meinen, die Micronesier sind eine bloße Variation oder Unterabteilung der Polynesier. So Dumont d'Urville, Meinecke, Finsch.

Noch andere halten die Micronesier für eine Mischung der Polynesier und Melanesier, z. B. Peschel.

Wieder andere stellen die Ansicht auf, die Micronesier seien eine ursprünglich selbständige Rasse, die sich aber später stark mit Polynesiern und Melanesiern vermischt habe. So Krause und v. Luschan.

Eine letzte Ansicht meint, die Micronesier sind eine Rückmischung zwischen ihnen und den Malaien. So urteilen z. B. Friedrich Müller und Semper.

B. Da wir uns keineswegs berufen fühlen, diesen Streit der Gelehrten zu entscheiden, wenn wir auch nicht anstehen zu bekennen, daß uns die beiden letzten Ansichten am meisten zusagen, so gehen wir über zur Betrachtung des äußeren Typus der Japleute. Wie schon angedeutet, ist derselbe nicht in dem Sinne einheitlich, als ob es nicht, und zwar fast ausschließlich beim männlichen Geschlecht, zahlreiche individuelle Varietäten und Abweichungen vom Allgemeintypus der Japinsulaner gäbe, wie er im folgenden gezeichnet wird. Gibt



Gruppe von Eingeborenen.

es doch auf unserm Eilande einzelne ausgeprägte Semitentypen mit schmalem Oval und fast feinen Lippen, und trifft man daselbst vereinzelt sowohl den dunklen, kraushaarigen Negroidenkopf als leicht chinesisches Gesicht oder auch wieder europäisch geformte Rundaugen — alles Ausnahmen und Abarten von dem nunmehr zu betrachtenden Allgemeintypus.

Der Körperbau im Allgemeinen ist ebenmäßig und wohlgestaltet, von mittlerer Größe und schlank, selten herkulisch oder beleibt, trotz guter Ernährung. Durchweg sind die Weiber kleiner und gedrungenener als die Männer. Die Haltung ist aufrecht und gerade, nicht selten stramm, der Gang elastisch und leicht, aber nur bei den Männern. Denn wegen der Schwerefälligkeit der vielen,



wie ein wulstiges Polster um die Hüften gelegten Grasröcke vermögen sich die Frauen nur mit abgehaltenen, rudernden Armen und Händen fortzubewegen, was dem Gange die Eleganz nimmt, ihn mühsam, gearbeitet erscheinen läßt.

Die Hautfarbe der Japleute ist braungelb, in zahlreichen individuellen Nuancen wechselnd zwischen chokoladebraun und lakaogelb. Die hellere Färbung ist sehr geschätzt. Die blendende Weiße eines europäischen Armes entlockt dem Japmann Entzücken. Immerhin tröstet ihn das Bewußtsein, daß es noch schwärzere Menschencreaturen auf Erden gibt, als er. Eine künstliche Aufhellung der Haut, die von Natur nur an den Innenflächen der Extremitäten etwas lichter gefärbt ist, sucht er durch Bestreichen mit gelbem „Keng“ zu erreichen, einer Pasta aus der Gelbwurz.

Einen besonderen Glanz erhält die Haut durch Einreiben mit Kokosöl, das zugleich vor Erkältung hüten soll.

Die Haut wird nicht von allen tätowiert und auch stets nur partienweise, nie vollständig am ganzen Leibe.

Der Kopf im besonderen verdient eine spezielle Betrachtung. Als Ganzes genommen hat er eine kurze, rundlich breite Form. Das Gesicht ist breit mit wenig ausgeprägten oder durchgeistigten Zügen, ohne gerade banal, nichtsagend, verschwommen zu werden. Nur bei Frauen ist letzteres vielfach der Fall. Hier und da gibt es aber auch ziemlich ausdrucksvolle Gesichter, auch bei jüngeren Frauen und Mädchen, die oft lebhafteste Mienen und Augen aufweisen, solange sie noch nicht in der Ehe zum stumpfsinnigen Arbeitstier herabgesunken sind.

Das Auge des Japmanns ist überhaupt, wenn auch von unmerklich leicht geschliffener Form, nicht unsympathisch. Es ist groß und voll, durchweg schwarzbraun bis tief schwarz und glänzend, wobei die etwas gelbliche Tönung des Weißen verhindert, daß der schwarze Stern gar zu grell erscheint. Dabei ist das Auge bei der Unterhaltung meist umspielt von einem freundlichen Lächeln. Bei kleinen Kindern schaut das Auge oft wunderbar zutraulich drein, während es bei ältern Männern und Frauen sehr an Glanz und Ausdruck verliert und um so verschwommener erscheint, je mehr sich das Weiße einem schmutzigen, von unterlaufenen Äderchen durchzogenen Gelb nähert.

Die Sehkraft des Japmanns ist eine ausgezeichnete. Er erkennt Personen auf sehr weite Entfernungen, er gewahrt ohne Mühe Fische, Krabben, Weichtiere im Wasser, auch wenn sich ihre Gestalt und Färbung noch so wunderbar der Umgebung angepaßt; mit sicherem Wurf schießt er selbst kleinere Fische mitten im Laufe an seinem Speere auf; Schiffe und Flaggen unterscheidet er leicht, auch wenn sie noch weit draußen auf See sind.

Schielende Augen begegnen einem fast nie auf Jap, und eigentliche Augenkrankheiten sind, soweit ich beobachtet, völlig unbekannt.

Die Nase zeigt selten eine leicht semitische Biegung und artet nie zur Adler- nase aus. Sie ist fast durchweg grade, kurz und dick, an den Nüsteln etwas verbreitert, doch nicht übermäßig platt oder gar eingedrückt. Die Scheidewand ist meist durchstochen, aber nicht etwa, um Ringe und sonstigen Schmuck hindurchzusteden, sondern „damit der Tote im Jenseits das richtige Haus finde“. Deshalb wird die Durchbohrung nötigen Falls noch nach dem Tode vorgenommen.

Künstliche Blutung der Nase wird zuweilen durch Einführen eines Pandanusstachels hervorgerufen.

Der Mund ist durchweg groß und breit mit mehr oder weniger stark gewulsteten Lippen. Letztere sind dunkelrot gefärbt, besonders bei den Erwachsenen, aber nicht von der zarten Röthe durchscheinenden Blutes, sondern schmutzig rot vom Bethelnuß kleingekauten, ausgezogenen und dann ansgespuckten Pfefferblattes, was das „Mundwerk“ noch um so „ungewaschener“ erscheinen läßt. Dieselbe schmutzig rote, brennende Färbung weisen die von dem scharfen Saft durchgebeizte Zunge und die Zähne auf. Letztere werden zudem, da weiße Zähne für unschön gelten, bei den jungen Mädchen, die ins heiratsfähige Alter eintreten, auf künstliche Weise schwarz gefärbt. Ich habe indessen auch Männer gesehen, die dieses Verschönerungsmittel nicht verschmäht.

Ein schönes, vollzähliges Gebiß trifft man in Tap nicht gerade allzuoft an, weil die Zähne, vielleicht infolge des Bethelkausens oder auch der weichen Nahrung, früh faulen und lückenhaft werden.

Das Kinn ist rund und breit, aber nicht markant. Die Kinnladen sind wie auch die Backenknochen mehr regelmäßig als wuchtig und hervorstehend.

Die Ohren sind an und für sich klein oder doch regelmäßig ohne besondere Abnormitäten. Aber die Sitte, sie etwa mit dem 12. Jahre zu durchbohren und sie dann mit allerhand Schmutzgegenständen zu belasten, führt allmählich eine Erweiterung und Verlängerung des Lappchens herbei, das ganz schlaff herunterhängt und nicht selten sogar völlig durchreißt.

Das Durchstechen geschieht vermittelt eines scharfen, dreieckig zugespitzten, aus der verhärteten Innenschale der Cocosnuß gearbeiteten, daher etwas gekrümmten, kurzen, nagelartigen Instrumentes. Das Loch wird mit Öl bestrichen und zunächst durch ein feines Bambusstäbchen offen gehalten. Allmählich wird die Öffnung immer mehr erweitert, und zwar bei den Mädchen noch mehr als bei den Knaben. Schließlich führt man ein besonders präpariertes, fast übereinander gerolltes Blatt ein, das bis zur völligen Ausheilung der Wunde bleibt und dann erst entfernt wird. Damit die Heilung normal verlaufe und die Wunde nicht durch Stoß oder Schlag oder sonstwie aufgerissen werde, deckt man die Ohren mit je einer entsprechend großen Cocos-Halbschale zu, die mit Schnüren fest an den Kopf angezogen und gebunden werden — ein höchst drolliger Anblick!

Das Kopf-Haar ist bei allen tiefschwarz gefärbt. Eine Ausnahme ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Durch sorgfältiges Auswaschen und Einreiben mit Kokosöl oder auch nur aus der Nuß heranegeschabtem Kokosfleisch, was bei Gelegenheit des täglichen Bades geschieht, erhält es einen prächtigen Glanz. Bei Männern wie bei Frauen wird das Kopfhaar sehr voll und lang. Bei den Frauen ist es ohne Ausnahme glatt, schlicht, fein, bei den Männer teils schlicht und fein, teils kraus und buschig — eine sonderbare Erscheinung.

Bei den Kindern, Knaben wie Mädchen, wird es geschoren, bald ganz radikal, bald so, daß eine Art von Mönchs-Tonsur entsteht, bald blos etappenmäßig, sodasß eine Unzahl „Treppen“ das Skapitol hinaufführen.

Bei den Unfreien wird das Haar stets als kurz geschnittener Schopf getragen.

Die Haartracht ist bei Männern und Frauen verschieden. Die Männer stecken ihr langes Haar fast durchweg ungeschittelt in einem mächtigen buschigen

Kopfe vermittels eines hölzernen, langgezahnten Kammes direkt hinten auf dem Kopfe zusammen, sodas dieser aufgetürmte Haarschopf einen vortrefflichen natürlichen Schutz gegen die Sonnenstrahlen bildet. Die Frauen dagegen scheiteln erst ihr Haar vorn auf dem Kopfe, und ballen oder schlingen es mit einem einzigen kunstgewohnten Griffte zu einem mächtigen, wulstigen Knoten zusammen und zwar so, daß er stets seitwärts über dem linken Ohr hängt. Mehr noch als die Männer lieben es die Mädchen und Frauen, durch schöne Blumen oder prächtige Kränzchen Haar und Haupt zu verzieren. Haar-Ausfall ist selten in Jap.

Der Bartwuchs ist im allgemeinen ein sehr spärlicher. Ein acceptabler Vollbart ist eine Seltenheit, ein mehr oder weniger geratener Kinnbart schon etwas häufiger. Wo ein Schnurrbart vorhanden, wird er, während die Spitzen stehen bleiben, über dem Munde vermittels einer Schließmuschel von den meisten ausgerupft, was aber keineswegs von der Sitte vorgeschrieben ist, da manche ihn vollständig stehen lassen.

Brusthaare werden zwar nicht durch eine Enthaarungs-Tinktur entfernt, wohl aber durch ein Messerchen oder eine beliebige Glasscherbe sorgfältig abrasiert.

## B.

### Kleidung.

#### a) Die gewöhnliche, alltägliche.

1. Die Männer sind nach unseren Begriffen nur höchst dürftig bekleidet. Sie bedecken sich nur mit einem doppelten, einem unteren und einem oberen Gurt, den sie durch die Beine hindurchziehen und dann rund um die Lenden legen. Der untere „thu“ genannt besteht entweder aus einer anfangs etwas groben, später durch den Gebrauch etwas weicher werdenden, aus Pflanzenstoff gewebten und von den östlichen Inseln nach Jap eingeführten, länglich schmalen Matte, die zu einem etwa handbreiten Gürtel zusammengefaltet wird, oder aus einem entsprechend breiten und langen Streifen europäischer Katuns, der gleichfalls in geeigneter Weise vor dem Anziehen zusammengefaltet wird und bei jüngern Leuten meist rot, bei ältern blau oder gelb gefärbt ist.

Der darüber angezogene obere Leibgurt, „gau“ genannt, ist ein von den Weibern aus Hibiscus-Bast oder Bananen-Faser angefertigtes loses Knäupfwerk, welches gewöhnlich rot oder strohgelb, oft auch ungefärbt ist. Sowohl vorne wie hinten bildet es nach dem Anlegen einen mächtigen Bausch oder Büschel. Dieser „gau“ wird gleich abgelegt, sobald man in der salzigen See zu tun hat, z. B. beim Fischen oder wenn das Kanoe auf eine Untiefe geraten ist und abgeschoben werden muß.

2. Die Frauen sind vollständiger bekleidet als die Männer, wenigstens abwärts der Hüften. Sie legen zunächst ein kleines Unterröckchen an und dann darüber eine mehr oder weniger große Anzahl längerer, bis zu den Knöcheln, oft bis zur Erde herabreichender Oberröcke. Diese Bekleidungsstücke sind alle hergestellt aus zerschliffenen, langen Dracaena-Blättern. Wenn die Frau mehrere, etwa 3 — 4 dieser dichten, schweren Röcke angelegt hat, entsteht rings um die Hüfte ein unschöner, dicker Wulst, der sich auf Schritt und Tritt auf- und abwiegelt, wodurch die lang herabhängenden Blatt-Franzen beständig unten die Fußknöchel peitschen und ein Rascheln verursachen, durch welches die „wandelnde Glocke“ — denn so sehen die Frauen in ihrer Kleidertracht aus — ihr Herannahen ankündigt, auch wenn man von dem weichen Tritt ihres unbeschuheten Fußes nichts



**Uingeborenen-Gruppe bei einer kleinen Missions-Station.**

vernimmt. Der mächtige Wulst um die Hüften ist auch Schuld, daß die Frauen beim Gehen die Arme nicht schlank herabhängen lassen und damit pendeln können, sondern gezwungen sind, dieselben schräg von sich abzuhalten und damit zu rudern oder sie halb aufgehoben wiegend vor sich her zu tragen. Dadurch wird ihr Gang gezwungen, unnatürlich, unschön. Doch hat die wulstige Tracht auch ihr Gutes. Die Mutter kann nämlich ihren Sprößling, den sie fast überall mit sich führt, in höchst praktischer Weise auf diesen „Sattel“ setzen, sei es im Rücken, sei es auf der Seite in der Hüfte, wo sich der Kleine im Reitsitz ganz wohl und sicher fühlt. Auch die Traglasten setzt die Frau auf ihren Rockwulst auf, wobei sie zur bessern Stütze die Arme nach hinten darunter verschränt.

Die Kinder zahlen im ersten Frühling ihres Daseins überhaupt keine Schneider-Rechnung. Später erhält der Knabe den „thu“, dessen Enden bei den Jünglingen vorne und hinten in einer langen Bahn herabhängen. Die Mädchen legen frühzeitig einen kleinen, mit zunehmendem Alter einen größeren Blätter-Rod an.

b) Die außergewöhnliche Kleidung. Sie wird entweder bei festlichen Gelegenheiten oder zum Schutze gegen ungünstige Witterungs-Einflüsse angelegt.

1. Die Festbekleidung — wir reden noch nicht von besonderem Fest-schmuck — besteht bei Männern und Knaben nicht in einer neuen Art von Bekleidungsstücken, sondern nur in einem schönen, für solche Gelegenheiten reservierten „thu“ und „gan“. Die Frauen und größeren Mädchen dagegen tragen als Festkleid einen Oberrock, in dessen aschgraue Dracaena-Blätter lange, abwechselnd gelb und rot gefärbte Bastfaser-Streifen des Hibiscus eingefügt sind. Manchmal besteht sogar das ganze Festkleid ausschließlich aus diesen gefärbten, ganz kleidsamen Faserstreifen. Die kleineren Mädchen tragen recht schmucke, zierliche Röckchen aus feinen Gräsern und Farnen.

2. Gegen besondere Witterungs-Einflüsse bedient der Eingeborene sich gewisser Not-Bekleidungsstücke. Gegen starke Regengüsse oder glühenden Sonnenbrand verwenden Männer sowohl, als namentlich die draußen im Felde arbeitenden Frauen das mehrere Meter große und entsprechend breite Blatt des „Lak“, das sie entweder beim Gehen wie einen Schirm oder ein Schuttdach über sich tragen, falls sie nicht im Besitze eines europäischen Regenschirmes sind, oder bei der Arbeit wie ein Kleidungsstück sich direkt auf den Leib binden. Gegen die strahlende Sonnenglut tragen auch vielfach die Männer und die Frauen auf dem Felde, bei einer Kanoe-Fahrt auf der offenen unbeschatteten See, beim Fischfang oder Muschelfischen aus Pandanusblättern und zuweilen aus der Blattscheide der Bethelpalme gefertigte kreisrunde Spighüte, die mit 3 Kordeln unter dem Rinn festgebunden werden. Einmal sah ich auch einen aus der Bethelblattscheide täuschend nachgemachten „Tropenhelm“.

Zum Schutze irgendwie verletzter, verwundeter Füße trägt man, während man sonst stets barfuß geht, auch auf dem scharfen Boden der Korallenwege, eine Art primitiver Sandalen, die nichts anderes sind als ein entsprechend großes und breites Stück der zähfasrigen Bethel-Blattscheide, welches unter den Fuß gelegt, vorn und an den Seiten umgebogen und vermittels einer auf dem Rist zusammengeknoteten Bastschnur befestigt wird.

Als Notbehelf, nicht als tägliche Kleidung, dienen dem Japmann auch die europäischen Bekleidungsstücke; d. h. Schuhe, die seinen freibewohnten Fuß

ja nur drücken und ihm seinen leichten, elastischen Gang nähmen, verabscheut er gänzlich. Auch die Hose findet wenig Gegenliebe; wenn er sie überhaupt akzeptiert, trägt er sie höchstens mal als schawlartigen Überwurf mit vorne zusammen geknoteten Beinen, nie aber als Beinkleid, vielleicht weil ihn die Unausprechlichen zu sehr „beengen“ würden, vielleicht auch, weil er den „thu“ und den „gan“ nicht gut darunter zu tragen vermag, die er nach seinen Begriffen nicht gut entbehren kann. Auch auf andern Inseln, wo die europäische Kleidung schon in täglichen Gebrauch gekommen, tragen die Eingeborenen immer noch ihre gewohnte Unterkleidung dazu. Weil die Hose als Beinkleid perhorresziert ist, tragen auch die eingeborenen Soldaten der Polizei-Truppe statt ihrer einen roten, um den Leib geschlagenen Tuchumwurf „tu“, der ihnen wenigstens das Tragen des „thu“ gestattet, während den Oberkörper eine weiße Flanelljacke hübsch bekleidet. Demnach bleibt für den Japmann von den europäischen Bekleidungsstücken nur der Hut und die Jacke übrig, die ihm aber beide, wie gesagt, nur als Nothelfer dienen. Zur Regenzeit zieht er wohl mal einen alten, abgetragenen, irgendwo gefundenen oder auch als Präsent erhaltenen, schlappigen Filzhut an, vielleicht auch noch beim Fischfang gegen die Sonne.

Größerer Beliebtheit erfreut sich die Jacke aus dünnem Kattun mit langen Ärmeln. Sie wird häufiger bei Männern als Frauen gesehen. Leider ziehen sie das dünne, lose am Leibe hängende Zeug meist zur Unzeit an, nämlich wenn Regenschauer heranziehen. Anstatt nämlich erst den Regen auf den Leib plagen und vom Winde abtrocknen zu lassen und dann erst zur Erwärmung ihr Fäckchen anzuziehen, holen sie schon zähneklappernd beim Herannahen einer regenschweren Wolke ihren alten, schmutzigen, durch und durch von „Reug“ verschmierten und sehr oft zerfetzten und durchlöchernten Frack heraus und schlüpfen hurtig hinein. Natürlich klebt das dünne Zeug gleich nach dem ersten Regensturz fest am Leibe und wird noch anbehalten, wenn längst der Regen vorüber. Der starke Wind, der sonst die nackte Haut gleich trocknet, tut jetzt langsame Arbeit — und Erkältungen sind öfter die Folge.

3. Und die Folge dieser Folge? Man wirft den Missionaren indiscriminativ und ohne weiteres vor, daß sie durch Einführung europäischer Kleidung, die den Inselanern nur zu schwerem Schaden gereiche, das Aussterben der Südsee-Völker verschuldeten. Man gestatte mir zu diesem schwerwiegenden Vorwurfe einige kurze, prinzipielle Bemerkungen über die vielbesprochene, aber leider meistens mit viel Einseitigkeit behandelte Frage: Bekleidet oder Unbekleidet?

Ich beginne zunächst mit der Frage, ist es notwendig, daß die Missionäre bei den Eingeborenen auf europäische resp. vollständige Bekleidung dringen. Es wird nicht wenige geben, die diese Frage aus Gründen der Sittlichkeit ohne weiteres bejahen, weil ihnen die etwas sehr dürftige Garbeerde der Inselaner „sittlich anstößig“ erscheint. Ist dem aber auch so? Kommt dieses Prädikat der Eingeborenen-Tracht auch wirklich zu? Ja, wenn sich die Kanaken in ihrem Natur-Kostüm bei uns präsentieren wollten, allerdings. Aber ist die Tracht auch dort „anstößig“, wo sie geboren? Ich stehe nicht an, das rundweg zu verneinen, bin mir aber auch wohl bewußt, daß nicht bloß viele Kolonisten, sondern auch nicht wenige Missionäre genau derselben Ansicht sind, wenn ich auch vielleicht noch nicht viele Vorgänger gehabt, welche diese nicht ganz nebensächliche

Frage einmal offen ohne Umschweife vor der Öffentlichkeit ins Reine zu bringen suchen.

Wie sollte nun aber der Eingeborene Anstoß nehmen an einer Tracht, wie sollte dieselbe für ihn sinneberückend, sittlich bedenklich, verführerisch sein, da er von zartester Kindheit an sie gewöhnt ist und Tag für Tag seine ganze Mitwelt in ihr erblickt, wo doch selbst der Europäer, sofern er normal veranlagt ist, sich in wenigen Wochen derart in sie findet, daß ihm kaum noch mal der Gedanke kommt, er habe es mit Leuten in Naturkostüm zu tun? Nein, dächten die Eingeborenen bei ihrem Verkehr auch nur entfernt an etwas Anstößiges, hätten sie auch nur das mindeste Empfinden davon, man sähe sie sich nicht so natürlich, so unbewußt, so ohne alle Hiererei und Brüderie benehmen. Ja, es ist gerade auffallend, wie dezent diese selben Leute im öffentlichen Verkehr sind, obwohl ihre Sittlichkeit tief unter Null steht. Man darf auch nicht übersehen, daß schon die dunkle Färbung der Haut ein natürlicher Kleider-Ersatz ist, der den verführerischen Reizen, wenn man nun mal absolut solche vorhanden wissen will, mindestens so viel nimmt, als ihnen vielfach die Kostümierung bei uns — hinzusetzt. Ja, wenn einmal offen geredet sein soll, so bin ich nicht der einzige, der dafür hält, daß eine Bekleidung der Eingeborenen mit dem bekannten dünnen Tropenzeug etwa vorhandene Reize eher erhöhen als verdecken würde.

Aus dieser offenen Darlegung ziehe ich den beachtenswerten Schluß, daß Rücksichten der Sittlichkeit es garnicht notwendig machen, den Eingeborenen europäische Kleidung aufzumötigen und deren Natur-Tracht als anstößig und sittengefährlich zu verbieten. Die Insulaner sind gewiß unsittlich in hohem Grade. Aber diese Unsittlichkeit hat nicht ihren Grund in der „anstößigen Kleidung“; und umgekehrt bleibt der Eingeborene so gern bei seiner Natur-Tracht nicht etwa aus unsittlich-lüsterne Motiven sondern weil dieselbe dem Klima entsprechend und — leicht und billig zu beschaffen ist.

Eine andere Frage ist nun die: Ist es, wenn auch aus Sittlichkeits-Rücksichten nicht notwendig, so doch aus andern Gründen etwa geraten und schicklich, den Bekehrten eine vollständige Bekleidung vorzuschreiben. Und da, meine ich, kann und wird kein vernünftiger, vorurteilsfreier Mensch etwas dagegen einzuwenden haben, wenn die Missionäre für den Gottesdienst eine etwas schicklichere Tracht verlangen. Ich denke, jeder fühlt heraus, daß eine solche Forderung ein höchst erzieherisches Mittel darstellt, dem etwas stumpfsinnigen, für höhere geistige Begriffe und Auffassungen noch wenig empfänglichen Naturmenschen auch auf diese Weise nahe zu bringen, daß Gottesdienst doch etwas mehr, etwas ungleich Bedeutungsvolleres ist, als ein bloß alltägliches Getue. Wir erscheinen zu Hause ja auch nicht im gewöhnlichen Werktags-Rittel, wenn wir einer besondern Feier z. B. auch dem Gottesdienste beizuwohnen haben.

Daher wäre wohl der von jedermann zu billigende goldene Mittelweg in unserer Frage, daß die Missionäre für den Besuch des Gottesdienstes auf einer in jeder Beziehung entsprechend „dezenten“ Bekleidung bestehen, es dagegen im übrigen den Eingeborenen völlig freizustellen, sich nach ihren Begriffen und Bedürfnissen zu kleiden, da eine Gefahr für die Sittlichkeit nicht besteht.

Jedenfalls ist das gemeine, das Christentum profanierende, nur bei einer amerikanischen business-Seele mögliche System der Bostoner Methodisten-Mission zu beklagen und zu verurteilen, welche in der ganzen Südsee den Eingeborenen

Kleider aufkotztriert unter der frommen Maske christlicher Moral und Sittsamkeit, in Wirklichkeit, um durch den höchst profitablen Selbstverkauf dieser Kleidungsstücke, die, weil dünn und schlecht, bald verschleiffen und durch neue ersetzt werden müssen, ein einträgliches Geschäftchen zu machen.

Soweit nun mein Standpunkt bezüglich der Missionare. Ich erlaube mir aber auch noch einige Wörtchen hinzuzufügen über und für die, welche so leicht bei der Hand sind, den Missionaren unter allen Umständen die Einführung europäischer Tracht, resp. vollständiger Bekleidung der Eingeborenen als ein Kapital-Verbrechen an deren Gesundheit anzukreiden. Jedes dritte, vierte Wort dieser um die Eingeborenen manchmal so rührend zart besorgten Leutchen lautet: die Bekleidung ist das Verderben der Eingeborenen, trägt die Schuld an deren Rückgang. Und ist man nicht selbst ein berühmter Ethnograph oder doch wenigstens ein Dr. med., so ist man doch immerhin glücklich, daß man für die Wichtigkeit seines Orakels einen Ethnograph oder Medezin-Mann als Autorität zur Hand hat. Was ist nun von dieser so oft gehörten Behauptung zu halten?

Zunächst betone ich einmal, daß es auch Tropen-Ärzte gibt, welche eine totale Bekleidung der Wilden nicht nur nicht für schädlich, sondern für direkt gesundheitsförderlich halten, wenigstens zum Schutze gegen ungünstige Witterungs-Einflüsse.

Zweitens weise ich auf den sehr zu beachtenden Umstand hin, daß die Naturvölker selbst gegen besondere Witterungs-Einflüsse nach einer größeren, wenn auch noch so primitiven Vervollständigung ihrer Körperbedeckung suchen. Wir haben ja vorhin einige solcher Not-Bekleidungsstücke auf Jap kennen gelernt.

Drittens strafen zwei Tatsachen die Behauptung, eine vollständigere Bekleidung sei den Eingeborenen schädlich und trage Schuld an deren Aussterben, Lüge, nämlich, daß auf sehr vielen Inseln die Bevölkerung zurückgeht, obwohl noch kein Fosenbein dort paradiert hat, und daß es andererseits genug Südsee-Infulaner gibt, denen bisher europäische Kleider nachweislich noch nicht zum Leichentuch geworden sind. Da sind die Chamorros auf den Marianen und zum Teil auch auf Jap. Sie sind zwar keine reinen Kanaken, sondern ein aus vielen Elementen entstandenes Mischvolk. Aber seit Jahrhunderten leben sie im großen und ganzen unter denselben klimatischen, Witterungs- und Ernährungs-Bedingungen wie die Japleute und andere reine Südsee-Infulaner — nur tragen sie stets europäische Kleidung. Und doch sind gerade sie das einzige Volk der Südsee, das, statt auszustarben, sich tüchtig vermehrt und Kolonisten nach andern Inseln abgibt. Aber es gibt auf Jap auch ganz reine Kanaken von andern Südsee-Inseln, die fortgesetzt europäische Kleidung tragen, darin leben und arbeiten, aber nicht daran sterben, ja nicht einmal eine Spur nachweislicher Gesundheitsschädigung davon erleiden. Ja, es gibt einzelne Individuen der Eingeborenen-Jap-Bevölkerung selbst, die infolge näherer Berührung mit den Chamorros oder Europäern stets vollständige Kleidung tragen und dabei keinen Schaden nehmen. Man könnte ja auf die sich aus Jap- und Palaos-Leuten rekrutierende Polizei-Truppe hinweisen, die den größten Teil des Tages in ihrer Dienst-Uniform steckt, ohne ein Opfer ihres Berufes zu werden.

Deshalb, meine ich, sollte man nun, mit Verlaub zu sagen, den Mund nicht gar zu voll nehmen gegen das Einführen europäischer Bekleidungsstücke. Wenn es aber wirklich mal einzelne Subjekte gegeben haben soll, die durch das



Tragen solcher Kleidung Schaden genommen hätten — das muß aber nicht einfach bloß dreist behauptet und blindlings nachgeschwätzt, sondern positiv nachgewiesen werden, wovon ich auch berühmte Ethnologen nicht dispensiere, geschweige einen gelegentlichen Schiffs-Arzt oder herumfahrenden Globe-trotter — dann liegt für einen besonnenen Menschen die Schuld nicht an dieser Kleidertracht überhaupt, sondern nur an der einsichtslosen Art, wie der Natur-Mensch sich ihrer bedient. Dann muß man aber nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und wegen des unverständigen Gebrauches nun überhaupt gegen die europäische „Kleidertracht“ poltern, sondern es den Missionaren, Beamten und Kaufleuten überlassen, in vernünftiger Weise den Naturkindern eine gesundheitsgemäße Gebrauch-Anweisung zu geben.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß der Missionar nicht aus Gründen der Sittlichkeit notwendig eine vollständige Körperbedeckung verlangen muß, daß er aber wohl das Recht hat, für den Gottesdienst wenigstens auf einer der Örtlichkeit und der Handlung entsprechend bezugten Bekleidung zu bestehen, und daß niemand sich gegen diese berechnigte Forderung erklären kann aus angeblichen „Gesundheitsrücksichten“. Die, welche trotzdem so schnell mit ihrem Verdikt gegen die „unnatürliche Bekleidungs-Form der Natur-Kinder“ bei der Hand sind, handeln mit wenig Bedacht, erwecken aber starken Verdacht, daß hinter ihrer zärtlichen Sorge für die Eingeborenen nichts anders steckt, als eine geflüsterte oder doch unbemerkt vorhandene Abneigung gegen Missionare und Missionen überhaupt. Ja, wenn man bei manchen die letzten Motive etwas tiefer ergründen wollte, warum sie sich so sehr für die „jungfräuliche Tracht der Naturkinder“ erwärmen, so würde sich dem Auge eine sittliche Nothwendigkeit offenbaren, die vom Kleide der Unschuld nur noch den „thu“ und den „gau“ gerettet hat. . . Sapienti sat!

Und so schließen wir das Kapitel der Kleidertracht, da die Sache beginnt durchsichtig zu werden. Wie ergänzungsbedürftig übrigens dem Zapmann seine eigene Kleidung vorkommt, und zwar nicht bloß aus Rücksichten der Witterung und des Klimas, das geht hervor aus der bei niemand fehlenden

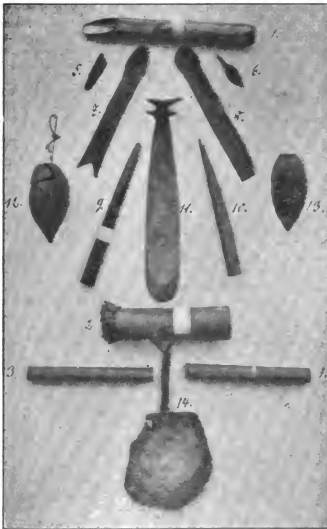
### C.

#### Ausrüstung.

Dieselbe besteht aus einem Korb, einer Sitzunterlage und einem Beil.

A. Das wichtigste Ausrüstungsstück ist der Korb, U'wai genannt. Derselbe wird meist von Frauen verfertigt, und stellt ein Geflecht aus dem großen Blattwedel der Cocospalme dar. Die einzelnen Blattschleifen des Wedels werden zuerst kunstgerecht übereinander durcheinander geflochten und am Ende die letzten Zipfel fest in einander verknötet. Ist der ganze Wedel so verflochten, so wird die starke Mittelrippe, von welcher die einzelnen Schleifen ausgehen, mit einem Messer der Länge nach aufgeschlitzt und in zwei Teile gespalten. Sobald ich diese nun auseinander sperre, habe ich die Öffnung des neuen Korbes, dessen Rand und Traghenkel von den beiden Halbrippen gebildet werden.

Die Männer tragen ihren Korb meistens in der Hand, selten mal unter dem Arm. Die Frauen knüpfen zuerst eine Tragschnur an die Rand-Rippen und werfen sich dann ihren Korb über die Schulter, wohl deshalb, weil der starke Wulst der Röcke ihnen nicht gestattet, denselben in der schlaff herabhängenden Hand zu tragen. Kleinere Mädchen, die noch keine so große Anzahl wulstiger



Gebrauchsgegenstände:

1, 2, 3, 4: Bambusbüchsen (Nr. 2 Kalkbüchie). 5: Messerchen aus Schildpatt.  
6: Pfriem aus harter Kofoschale zum Durchlöchern der Ohren. 7, 8: Aus-  
gezahnte, aus Eisenstückchen hergestellte Löffel zum Auskratzen des hart gewor-  
denen Kofosnußfleisches. 9, 10: Holzkeile zum Aufspalten der obern, faserigen  
Kofosnußschale. 11: Löffel aus einem (angeblichen Walffisch-) Knochen.  
12, 13: Büchsen aus harter Kofoschale. 14: Geldstück (Perlmuschelchale).

Röcke tragen — die Zahl derselben richtet sich ja vielfach nach Reichtum und Besitz — führen deshalb auch stets ihr Körbchen an der Hand mit sich.

Der Inhalt des Korbes ist nun, seiner Bestimmung als Kleideraschen-Erfaz entsprechend, ein überaus mannigfaltiger. Doch lassen sich unterscheiden ein „eiserner Bestand“, den jeder mit sich führt, und sonstige zufällige Habseligkeiten.

Der eiserne Bestand, den jeder mit sich führt, ob Mann, ob Frau, ob Kind, ob Greis, wird gebildet von den zum Bethellauen und Rauchen nötigen Utensilien. Zum Bethellauen gehören eine Anzahl Bethelnüsse, ein Bündelchen Pfefferblätter und ein Behälter mit fein pulverisiertem Korallenkalk. Letzterer wird entweder in einer ausgehöhlten, runden, nach unten etwas spitz zulaufenden und mit einem Streu-Löchelchen versehenen Coconuß, oder in einer kurzen, dicken Bambus-Röhre aufbewahrt. Andere führen das Kalkpulver auch in einer langen Bambusröhre mit sich, die dann wegen ihrer Ausdehnung nicht in den Korb hineingelegt werden kann, sondern unter dem Arme getragen wird. Zu den Rauch-Utensilien gehören außer dem benötigten Tabak eine Anzahl getrockneter Fäden des großen Bananen-Blattes, die als Deckblatt für die jedesmal erst herzustellen „Cigarette“ dienen, und ein Döschen schwedische Zündhölzer resp. als Erfaz ein Feuerstein nebst Funkenschläger.

Diesen eisernen Bestand führt, wie gesagt, jeder mit sich. Außerdem beherbergt aber die Korbtasche noch eine Menge anderer, zufälliger Habseligkeiten. Ältere Leute führen z. B. wegen Zahnmangels ein Messerchen aus Schildpatt, gehärteter Cocoschale oder Stahl zum Spalten der Bethelnüsse bei sich, einen hölzernen kleinen Mörser nebst Stampfer aus der Dridacna-Muschel oder Walfischzahn, sie nebst dem Pfefferblatt zu zerkleinern, und ein Löffelchen aus Holz, Schildpatt etc., das Stampfmus zu genießen. Die meisten haben in ihrem großen Blatt-Korbe noch eine ganze Anzahl kleinerer, aus Gräsern oder Blattrippchen feingearbeiteter Körbchen und Täschchen — alles Frauenarbeit — die zum Aufbewahren aller möglichen Kleinode dienen, oder größere und kleinere Bambus-Büchsen zum Verwahren des Rauchzunders oder einer an- aber nicht aufgerauchten Cigarette, oder gesunderer Nägel, oder von Fischhaken, oder von Schmuckgegenständchen. Der hat das Maul oder den Schwanz eines Fisches im Korb als Amulett, jener eine Anzahl kleiner Schließmuscheln zum Austrupfen der Schnurrarthare; der hebt sorgfältig die Ecke eines zerbrochenen Spiegels auf, der kaum noch eine Quecksilber-Schicht aufweist, und jener ist froh, ein Stück altes Eisen sein eigen zu nennen, das er an beiden Enden mit unendlicher Geduld ausgezahnt hat, um damit das hart gewordene Fleisch alter Cocosnüsse austragen zu können; der hat ein kleines Fläschchen mit Cocosöl im Innern seines Korbes festgebunden, und jener schleppt zwischen einer Menge angefallter, halbverschimmelter Speisereste ein altes Revolver-Gehäuse mit sich herum; der fühlt sich glücklich im Besitze eines abgebrochenen Stückes Säge, und jener hat eine Anzahl von Hemden- und Hosentüpfeln gesammelt, mit der er selbst noch nicht weiß, was anfangen, die er aber doch in der Zukunft mal für irgend etwas verwenden zu können hofft; der hat einen zerissenen Kleider-Lumpen in seinem Korb verstaut, und jener bewahrt sorgfältig zwei kleine Silbermünzen auf, von denen er eine schon halb zu einem glänzenden Fingerring umgearbeitet hat; der führt eine Flöte aus Bambus mit sich, oder eine verrostete Mundharmonika mit nur noch drei heiseren Tönen, und jener bedünkt sich schon ein halber Europäer, weil



Oben verschiedene Arte:

Links alte Ruzschelsteinart, rechts moderne Art mit Hobelmesserschneide,  
in der Mitte alte Ruzschelstein-Schneide.

Unten verschiedene Dolche

aus Rochenstacheln (Mitte), aus einem harten, zugespitzten Bambusstück (rechts)  
oder einer Kombination aus beiden (links). Ganz unten Rochenstacheln.

er die drei letzten Seiten eines spanischen Schulbüchleins oder zwei Bilder aus der Leipziger Illustrierten sein eigen nennt, die er sorgsam hütet wie ein ergrauter Archivar eine alte, kostbare Eselshaut aus Pergamon; der hat ein oder zwei Knötchen gelben „Reng's“ lose in seinem Korbe herumkollern, während jener sich den erotischen Parfum eines kleinen, sorgfältig mit einem Ballen schmutzigen Papiers umhüllten Fläschleins „aqua florida“ geleistet, dessen bestechende Wohlgerüche ihm immerhin einige hundert Cocosnüsse wert schienen; der hat irgendwo die verrostete Kapsel eines Flaschen-Verschlusses von der Straße in seinen U'wai wandern lassen, und jener hat mit der Zeit eine ganze Kollektion patentierter und nicht patentierter Schlüssel zusammengebracht, die er an einer Schnur aufgereiht und in seinem Korbe festgebunden hat, um irgend einem braunen oder weißen Freunde bei kommender Gelegenheit gerufen oder — ungerufen bei der Öffnung von Kisten und Kästen zu „helfen“. Mit einem Worte, in einem Kanaken-Korb sind mehr Dinge zu finden, als in einem Tieg'schen Bazar, und daher darf man sich auch nicht wundern, daß dieses Begleit- und Ausrüstungsstück sich bei seinem Eigentümer der höchsten Wertschätzung erfreut. Man wird nämlich nie einen Japmann sehen, der seinen U'wai aus Vergesslichkeit zu Hause oder sonstwo hätte liegen lassen. Beim Niedersetzen legt er den Korb gleich neben sich, um aus Gewohnheit ganz von selbst und mechanisch ohne spezielle Überlegung nach ihm zu greifen, sobald er sich wieder erhebt, um weiterzugehen. Ich glaube, eher würde in Europa einer vergessen, ein notwendiges Kleidungsstück anzulegen, als ein Japmann seinen unzertrennlichen Korb mit sich zu führen. Für die Wertschätzung dieses Utensils spricht auch die Tatsache, daß dem Korbe des höchsten Häuptlings dieselbe Reverenz erwiesen wird wie diesem selbst, sodaß wir uns auf Geklers Hut nicht gar zu viel einzubilden brauchen. Ja, der Korb dient sogar als „Eidespfand“. Wenn mir ein Einwohner Japs etwas verspricht auch unter noch so teuren „Schwüren“ und Versicherungen, ich weiß, daß er unter hundert Versprechen neunundneunzig nicht hält. Gibt er mir aber seinen Korb als Pfand — das tut er aber aus Vorsicht auch nur einmal bei tausend Gelöbnissen — so bin ich sicher, daß er diesmal Wort hält.

B. Ein anderes, fast ebenso unentbehrliches Ausrüstungs-Stück des Japmannes wie der Korb ist ein als Sitzunterlage dienendes Stück der Bethelnuß-Blattscheide. Dasselbe ist plattgedrückt, steif wie geirretenes Linnen und sieht einem kleinen Brett nicht unähnlich. Je nach dem Range einer Ortschaft war es mehr oder weniger lang, einfach oder doppelt, minutiöse Unterschiede der Etiquette, die jetzt nicht mehr so peinlich inne gehalten werden. Da die Frauen wegen ihrer dicken, wulstigen Röcke keiner Sitzunterlage bedürfen, so ist dieselbe nur bei Männern gebräuchlich, welche dieselbe stets unter dem Arme tragen und gleich unterschieben, sobald sie sich niedersetzen, damit sie sich nicht ihre feinen — Naturhosen beschmutzen oder zerreißen.

C. Ein drittes Ausrüstungsstück des Japmannes, das zwar nicht als Ergänzung der Bekleidung zu dienen hat, aber doch als kaum entbehrlich jedermanns Begleiter ist, ist ein kleines Handbeil. Es ist deshalb so unentbehrlich, weil es ungefähr das einzige Handwerkzeug des Japmanns ist, das ihm alle möglichen Schneide-Instrumente ersetzt, die Säge, den Grabstichel, das Messer, den Hobel, und deshalb jeden Augenblick zur Verwendung bei der Hand sein muß. Mit ihm fällt und behaut er seine Bäume und schneidet er sich den

Tabak, mit ihm schnitzt er widerhakige Lanzen und grobe Tiergestalten, mit ihm öffnet er die Cocosnuß und baut und behaut seine Canoes hobelglatt, mit ihm glättet er Muschelschalen und bearbeitet er seine Schmuckgegenstände aus Metall oder Schildpatt, kurz, das Beil ist ihm ein Instrument für alles, das er aber auch gerade infolge seiner vielseitigen, beständigen Verwendung mit außerordentlichem Geschick zu handhaben weiß.

Das Beil besteht aus einem graden oder auch sanft geschwungenen Holzstiel, der oben ein spitzwinkeliges Knie hat. An dieses Knie wird durch geschicktes und kunstvolles Umwinden mit Cocosschnur die eigentliche Klinge befestigt. Früher bestand dieselbe, da es nicht einmal geeigneten Stein auf Jap hierzu gab, aus einem scharf geschliffenen, festen Muschelschale; jetzt wird dazu ein grades Hobel-eisen verwendet, welches oben einen sich in das Knie des Handgriffes einfügenden, stielartigen Fortsatz hat. Wie sehr der Japmann die Einführung dieser Hobel-schneide und überhaupt das Eisen wertschätzt, geht schon daraus hervor, daß eines Tages ein alter Kanake zu einem Europäer sagte: „Weißt Du, was der Himmel ist? Nun sieh, das ist für uns das Eisen“. Ja, Eisen sucht der Japmann zu bekommen, wo er nur kann — Verwendung hat er für jedes alte Schrotstück — hat er doch trotz seiner Kirchhofsangst es nicht lassen können, aus einem spanischen Grabmonument ein großes eisernes Kreuz auszubrechen und wegzuschleppen.

Also sein Beil ist ihm ein unzertrennlicher Freund. Ähnlich wie der Schornsteinfeger seine kleine Krab-Schaukel, hängt er daselbe an seine nackte Schulter, von der es nicht herunterfällt, ob nun der Besitzer geht oder steht, sitzt, klettert oder arbeitet.

Das ist nun die etwas merkwürdige Ausrüstung des Japmannes, ein Korb in der Hand, eine Sitzunterlage und zuweilen eine lange Kalkbüchse aus Bambusrohr unter dem Arm, und ein niedliches Beilchen in die Schulter geklemmt.

Und nun kommen wir zum

#### D.

#### Schmuck.

Man kennt auf Jap drei Formen, sich zu schmücken: Einreiben des Körpers mit „Keng“, Tätowieren einzelner Körperteile, Anbringung besonderer Schmuckgegenstände.

A. Das Einreiben mit „Keng“. Wir haben schon gehört, daß „Keng“ eine aus der Curcumawurzel gewonnene, gelbliche Paste ist. Sie wird teils verwendet zum Färben der Frauenröcke, hauptsächlich aber zum Einreiben der Haut. Letzteres geschieht zu dem Zwecke, durch Verkleben der Poren Erkältungen zu verhüten, die bei dem oft plötzlichen Witterungswechsel sonst leicht eintreten; dann, um lästiges Hautjucken zu vertreiben, vielleicht auch einigermaßen zum Schutze gegen Mosquitos; vor allem aber, um der dunkel schattierten Haut eine etwas hellere Tönung ins Gelbliche zu geben und so den Leib zu schmücken.

B. Das Tätowieren. Fragen wir uns nach seinem Ursprung, seiner Herstellung, seinen Arten und seiner Bedeutung.

1. Ursprünglich war das Tätowieren auf unserm Eilande unbekannt. Es soll etwa erst vor 100 Jahren von der von Jap nordöstlich gelegenen Nachbarinsel Uleai eingeführt sein. Wenn auch dieses Datum vielleicht etwas neu er-

scheint und nur durch eine wenig verlässliche Tradition der Eingeborenen verbürgt ist, so spricht doch für ein verhältnismäßig junges Alter der Tätowierkunst auf Jap, daß wir dort keine großen Meister in derselben antreffen. Denn die schönen, oft prachtvollen Muster sind auf der Nachbarinsel Nogomog oder auf Ueai hergestellt, und an der Kunst und Feinheit der Linienführung kann man fast sicher erraten, ob der Japmann einem einheimischen oder auswärtigen Meister „gefessen“.

2. Die Herstellung der Tätowierung geschieht auf folgende Weise. Der Patient setzt sich gefast an irgend einem Plage nieder. Der ausführende Meister nimmt eine halbe Koloßnußschale mit einer speziell präparierten, dunklen, tintenartigen, aus der Ruß des *Callophyllum* hergestellten Farbstoffigkeit, taucht sachte die scharf gespitzten Zähnchen eines kleinen, aus einem leichten Vogelknochen hergestellten Hämmerchens hinein und beginnt nun ohne irgend welche Vorzeichnung oder Skizzierung — welche Kunst! — das seiner Idee schwebende Muster auszutragen, indem er das Instrumentchen mit der einen Hand dem gefallsüchtigen Stuhler nahe über der Haut hält, und, es langsam bald hierhin, bald dorthin haltend und führend, mit einem Finger der anderen Hand leise aber schnell hintereinander betupft, so daß die scharfen Zähnchen unter diesen Klopfschlägen leicht ins Fleisch eindringen und den Körper mit der ihnen anhaftenden Flüssigkeit impfen. Die Prozedur ist sehr schmerzlich, wiewohl der Kanak mit seiner Wimper zuckt. Deshalb kann auch nie ein größeres Muster auf einmal vollständig ausgetragen werden. Muß doch der Patient, da gleich bei der Operation eine beißende Wunde entsteht, die sich in kurzer Zeit unter Schmerzen verkrustet, sich bei guter Ernährung strengen Hausarrest auflegen, damit nichts die Ausheilung stört und vor allem nicht etwa salziger Schweiß hineinträufelt, was unerträglich schmerzhaft und sogar gefährlich sein soll. Trotzdem habe ich einen Fall kennen gelernt, wo sich einer eine ziemlich große Fläche auf einmal tätowieren ließ und nachher doch seiner gewohnten Arbeit nachging, bis ihm ernste Vorstellungen seiner Freunde schließlich doch größere Vorsicht nahelegten. Ist die Wunde geheilt, so zeigt die Zeichnung zeitweilig dieselbe dunkelgrünlich blaue Färbung.

Was nun die Arten der ausgetragenen Muster angeht, so ist zunächst zu bemerken, daß nie der ganze Körper, sondern stets nur einzelne Partien tätowiert werden. Bei einem sind es die Beine, beim andern der Oberkörper, beim dritten bloß Arme oder Hände und Finger. Niemals tätowiert ist das Gesicht. Die Muster sind rein willkürlich; doch lehren einzelne häufig wieder z. B. kleine Fischfiguren, die äußerlich an den Beinen herunterlaufen, Ringe um die Finger, eine Art Pulswärmer ums Handgelenk, allerhand Monogramme oder auch ganze Namenszüge auf Ober- und Unterarm, desgleichen Anker und Flaggen, besonders unter den Polizeisoldaten, dann eine Art Hosenbeine, welche die untern Extremitäten etwa von der Mitte des Oberschenkels bis zu den Knöcheln herab ringsherum vollständig eindecken. Am seltensten, aber auch schönsten ist ein überaus kunstreiches Streifenmuster, das in schön geschwungenen, überaus symmetrisch verlaufenden, bald breiten, bald dünnen Linien den ganzen Oberkörper auf Brust und Rücken einnimmt. Man muß wirklich staunen, wie die Eingeborenen mit ihrem primitiven Werkzeug eine so herrliche, symmetrische, elegante Figur, die manchmal wie ein feiner Häkelkragen auf Nacken und Schulter liegt, auf den mensch-

lichen Leib auszutragen vermochten. Überhaupt darf man sagen, daß die Tätowierungsmuster auf Jap nichts gemein haben mit den manchmal menschenentstellenden Fragen anderer Stämme der wilden Südsee. Damit kommen wir zur letzten Frage:

8. Welche Bedeutung hat das Tätowieren in Jap? Manche haben behauptet, es sei auch als Ersatz und Vervollständigung der Kleidung zu betrachten. Ob dem so ist? Mit nichten. Denn erstens ließen ja nur die größeren Muster den Gedanken an eine „Kleidung“ aufkommen. Zweitens beabsichtigt der Japmann ganz gewiß nicht, sich durch Tätowieren „belleiden“ zu wollen; denn wie wären dann bei weitem die meisten untätowiert? Und zudem, hat der Japmann das Empfinden, er sei zu dürrig belleidet? Rein.

Da so das Tätowieren wenigstens nicht in den Augen der Eingeborenen die Bedeutung eines Belleidungsersatzes hat, so meinten andere, es bedeute irgend eine, namentlich kriegerische Auszeichnung. Aber auch diese Auffassung ist ist nur zum geringen Teile richtig, insofern nur ein ganz bestimmtes Muster dem Achilles und Agamemnon vorbehalten war, nicht aber das Tätowieren überhaupt. Denn auch Weiber tätowieren sich, obwohl dieselben keine Amazonengarde bilden; und selbst halbwüchsige Burschen tragen schon ihre Embleme, wie wohl ihr einziges Verdienst das Stehlen fremder Kokosnüsse ist. Dagegen tragen Leute von hervorragender Stellung in Jap keine Spur von Tätowierung am Leibe, was gewiß nicht der Fall wäre, wenn deren erste Bedeutung eine Auszeichnung wäre. Selbst die späte Einführung der Tätowierung in Jap ließe sich vielleicht noch gegen diese Auffassung anführen.

Wenn sie daher weder die Bedeutung eines Kleiderersatzes noch in erster Linie und vorzugsweise einer Auszeichnung hat, so bleibt wohl nichts anderes mehr übrig, als daß sie ein Verschönerungsmittel ist, und die Bedeutung eines Schmuckes hat; und deshalb habe ich auch hier, wo wir vom Schmud der Japleute sprechen, Erwähnung von ihr getan. Und weil sie das ist, so steht es in Jap auch jedermann frei, sich diesen Schmud beizulegen oder nicht, sich zu tätowieren oder nicht. Freilich sind verschiedene Muster nicht jedermann erlaubt; aber das trifft auch noch bei andern bestimmten Schmudgegenständen zu, die bloß gewissen Dörfern oder Personen vorbehalten sind, während das Schmücken überhaupt jedermann völlig freisteht.

Wir werden das Nähere hierüber ja jezt gleich hören, wo wir sprechen über die C. Schmudgegenstände.

1. Als Kopfsputz dient bei den Männern, mit Ausnahme der Sklaven, ein aus Mangroreholz gefertigter, sehr sorgfältig gearbeiteter Kamm mit langen Zähnen, der bald hier, bald dort in das dicke Kopshaar eingesteckt wird. Dient er auch zunächst als „Haarnadel“, welche das auf dem Hinterhaupt aufgetürmte Haar zusammenhält, sowie auch als eigentlicher Kamm, mit welchem man beim Bade und noch öfters am Tage das Haar austämmt, so ist er doch vorzugsweise ein nur dem freien Manne gestatteter Kopfschmud. Oben stehen aus dem Haare zwei bis drei Zinken bis zu Dezimeterlänge heraus, in welche man wieder andere Zierraten einlenkt oder einsteckt z. B. ein Stück Papier, ein Büschelchen Hühnerfedern, ein buntes Fehchen Tuch, oder eine Blume usw.

Bei besonderen Festen, speziell bei den Tänzen, wissen die Japleute auf ihrem Haupte die seltsamsten und doch sehr geschmackvollen, ja kunstreichen



Coiffuren aufzubauen, die aus dem bunten Allerlei von Bändern, Federn, Farnen, Blumen, Muscheln, Gräsern, in geschickter Weise zu einer einheitlichen, gefällig wirkenden Gesamtfigur verarbeitet werden.

Etwas fastnachtsmäßig komisch allerdings wirkt es, wenigstens nach meinem Geschmack, wenn sich hier und da erwachsene Männer in ihren dunklen Schnurr- oder Vollbart einige schneeweiße Federflöckchen hineinstecken, die ihnen das Aussehen eines Wollzupfers oder gar eines winterlichen „St. Nikolaus“ im Schaufenster eines Konditorladens geben.

Die Frauen älteren Datums tragen meist keinen Kopfschmuck, während jüngere Frauen und die Mädchen nichts lieber tun, als durch schöne Blumen oder ganze ums Haupt gelegte Blütenkränze ihrer einfachen Haarfrisur etwas mehr Reiz zu verleihen.

2. Die Ohren werden geschmückt mit Gehängen der verschiedensten Art und Arbeit, die aus weißen oder bunten Glasperlen, aus Schildpatt, aus dreieckigen Muschelplättchen der rosafarbenen *Tridacna* u. a. Gegenständen hergestellt sind. Europäische Ohrgehänge werden dankbar angenommen, aber in kurzer Zeit nach eigenem Geschmack — umgearbeitet. Außerdem schmückt man die Ohren, indem man ein buntes Papierröllchen, ein kleines Blumenbuketchen, ein niedliches, aromatisch duftendes Kräuterbündelchen durch das Lappchen steckt.

3. Die Zähne entbehren auch eines speziellen Schmuckes nicht — sie werden tiefschwarz gebeizt. Weiße Zähne gelten, wie schon mal bemerkt, als unschön; und vom Standpunkt des Japannes mit Recht. Denn wirklich schöne weiße Zähne wären bei ihm ja unmöglich, da das ganze Gebiß infolge des Bethellauens eine mehr oder weniger dunkelrötliche, häßliche Färbung erhält. Da sieht es immerhin noch „schöner“ aus, wenn man sie ganz dunkel färbt. Auf andern Inseln, wo man das Bethellauen nicht kennt, ist meines Wissens auch diese Zahnfärbung unbekannt — weil überflüssig.

Das Schwärzen geschieht folgendermaßen: Aus einer stark salmiakhaltigen Erde und dem Saft eines bestimmten Blattes knetet man eine Paste und formt sie zu einem halben Duzend wurfartiger, kleiner Källchen. Diese schiebt man dann nach und nach zwischen Zähne und Lippen. Wer abends mit der Prozedur beginnt, dem grinst morgens aus dem Spiegel seines Boudoirs — es sind ja besonders die Evasstöchter, die dieses kosmetische Verschönerungsmittel anwenden — das „schönste“ Trüffelgebiß entgegen, das ihm auf Lebenszeit bleibt, falls der „Bahn der Zeit“ nicht seine übliche böse Wirkung tut.

4. Als Halschmuck dient der kostbarste Gegenstand, den es in Jap gibt, nämlich eine schöne Kette aus roten Muschelstückchen der *Chama pacifica*. Dieser Schmuck genießt „goldenes“ Ansehen bei den Eingeborenen und gilt ihnen als schier unbezahlbar. Als ein meist von Vater auf Sohn sich vererbendes Familienstück wird er fast nie veräußert. Wenigstens gelang es mir nie eine solche Halskette zu erwerben trotz aller möglichen hohen Angebote.

Das Rohmaterial zu diesem Schmucke, die *Chama pacifica*, kommt in Jap nicht vor, sondern muß von andern Inseln, hauptsächlich Palaos, importiert werden — und daher vorzüglich sein großer Wert, der allerdings noch gesteigert wird durch die langwierige Bearbeitung. Wenn man behauptet hat, nicht nur das Rohmaterial, sondern die ganze fertige Arbeit würde von andern Inseln importiert, da der Japmann die Herstellung nicht verstände, so muß ich insofern

an der Richtigkeit dieser Aufstellung zweifeln, als ich selbst einmal auf Jap einige Frauen antraf, die gerade damit beschäftigt waren, die kleinen, sonst noch unbearbeiteten, noch völlig ungeschliffenen rötlichen Muschelstücken mit einem primitiven Drillbohrer zu durchlöchern, also die erste Arbeit zu beginnen.

Wer sich diesen „gaaui“ genannten, teuren Halschmuck nicht leisten kann, oder ihn nicht tragen darf, wie z. B. die Sklaven, der legt um seinen Nacken eine Schnur bunter Glasperlen von einer mehr oder weniger geschmackvollen Farben-Komposition. Wem auch das noch zu teuer, der fabriziert sich selbst eine Halskette aus dem schwarzfarbenen Endosperm der Cocosnuß und kleinen Mangrove-scheibchen, in die zur Abwechslung und Kennzeichnung einzelner Felder kleine, geschliffene Muschelstücken oder Glasperlen eingereiht sind. Wer sich aber auch das noch nicht leisten kann, oder wer mal im Schmucke abwechseln will, der hängt sich eine strickartige Schleife aus zerchliffenem, blaßgrünem Cocosblatt um, die vorne fast wie eine Cravatte geknotet wird.

Als besondere Standes-Ketten dienen zwei, die „marefa“ und die „bonnot“ Erstere ist eine aus mehreren Hibiskusbast-Strähnen lose komponierte, schwarz gefärbte Doppelschnur, die vorne und hinten geknotet ist und wie eine Halsbinde getragen wird. Sie wird den Frauen beim Eintritt des heiratsfähigen Alters umgelegt und ist zeitlebens zu tragen. Die „bonnot“ wird von den Kriegern umgelegt und besteht aus einfachen, dicken Mangrove-Scheibchen. Indessen wird dieselbe jetzt, seit Verkündigung des ewigen Landfriedens durch die europäischen Regierungen, auch wohl mal als bloßes Paradestück gesehen.

5. Schmückende Leibgurten gibt es zwei, die Tanz- und die Kriegs-Gürtel. Erstere stellen eine überaus mühselige, kunstgebudige Arbeit dar. Sie bestehen aus mehreren, übereinander laufenden Strängen tausendfältiger Cocos-scheibchen und geschliffener Muschelstücken, und werden hier und da durch größere Muschelteilchen, durch welche sie hindurchlaufen, zusammengehalten und gleichzeitig in mehrere Felder geteilt, während eine Anzahl weiterer Muscheln noch einen speziell angeführten Behang bilden.

Die Kriegsgürtel sind ein mit weißen Muscheln behangenes Cocosgeflecht.

6. Der Armschmuck ist sehr verschiedenartig. Der vornehmste ist wohl eine aus dem äußern Gehäuse der Kegelschnecke hergestellte weiße Muschel-Manschette, die sich nur mit größter Mühe über die Hand streifen läßt und soweit es geht, zum Unterarme hinaufgeschoben wird. Sie darf nur von Männern der höhern Ortschaften getragen werden, ist daher vor allem den Sklaven verboten.

Anderer Armzierate bestehen aus einer mehr oder weniger großen Anzahl einzelner, lose zu einander gereihter Ringe aus Abschnitten einer Cocosschale oder eines Schnecken-Kegels. Auch sie lassen sich nur mit Mühe und Schmerz über die Hand streifen, und werden fast nur vom schwachen Geschlecht getragen, das damit klappert und kimpert, wie unsere Dämchen fr. Zeit mit den „Bettel-armbändern“. Eine seltene Art des Armschmuckes ist eine Haarschnur. Ein häufiger Gelegenheitschmuck, der besonders bei Festen und Tänzen nie fehlt, ist eine der vorher erwähnten Halsschleife entsprechende Handgelenkbinde aus einem zerchliffenen Cocosblatt-Streifen.

Der Oberarm wird selten verziert durch einen Armring oder irgend eine Schnur. Cocosblatt-Streifen trägt er schon häufiger.

7. Der Beinschmuck besteht fast nur aus einem, selten zwischen Knie und Wade, häufiger um das Knöchel-Gelenk herumgebundenen Coeosblatt-Streifen, der ebenso selten vertreten ist durch eine feine Haarschnur wie durch irgend eine grobe, zottige Kordel.

8. Um die Finger tragen Männer wie Frauen eine unbegrenzte Zahl von Schildpatt-Ringen. Meistens sehr einfach, verraten sie doch zuweilen geschickte Kunstfertigkeit, z. B. wenn sie allerhand munitöse Einlagen von kleinen, aus Münzen gewonnenen Silberstückchen entholten, wobei man nicht vergessen darf, daß als einziges Handwerkszeug das unentbehrliche Handbeilschen diente.

Außerst beliebt sind silberne Ringe, die aber, wie schon mal angedeutet, nicht bei europäischen Händlern fertig gekauft, sondern mit beispielloser Geduld aus kleinen, vielgesuchten Münzen herausgearbeitet werden — wiederum mit dem Beil.

## E.

Wenn wir nun ein kurzes Resumé geben wollen von dem, was wir bisher über die äußere Erscheinung unserer Inselaner berichtet haben, so darf man wohl sagen, daß die Japaleute, wenn sie auch nach unsern Begriffen nicht schön sind, doch keinen unsympathischen Eindruck machen. Übrigens ist, allgemein gesprochen, auf Jap nicht das weibliche, sondern das männliche Geschlecht das schönere, wenn es auch einzelne junge Damen gibt, die sich auch bei uns auf der Promenade sehen lassen dürften. Der Grund ist folgender:

1. Die Männer sind schlanker und regelmäßiger gebaut, als das kleine, etwas stämmige, untersehte Weib.

2. Die Männer sind infolge guter Ernährung und mangels fast jeglicher, anstrengender Arbeit auch noch nach der ersten Jugendblüte etnigermassen repräsentabel, während das schwerbeschäftigte Weib, sobald es Mutter geworden, schnell hinwinkt, frühzeitig abfällt.

3. Der Mann hat durchweg, wenn auch in der Regel nicht hervorragend viel, so doch immerhin noch etwas mehr Ausdruck im Antlitz als das Weib.

## II.

### Die innere geistige Veranlagung.

#### Vorbemerkungen.

Die innere geistige Veranlagung, das innere Fühlen und Denken eines fremden Volkes, die geistigen Bewegungen und die Triebfedern seines Handelns zu beobachten, ausfindig zu machen und wahrheitsgetreu darzustellen, ist eine der dunkelsten aber auch eine der schwierigsten Aufgaben der Ethnologie, obwohl sie manchmal nur zu sehr auf die leichte Schulter genommen wird. Ganze Museen von Speeren und Hausgeräten, ganze Cabineten von Tieren und Pflanzen, Menschen-Skeletten und Mineralien zusammenscharren, zu etikettieren und zu katalogisieren, das ist nicht allzuschwer; schwer, manchmal sehr schwer ist es, die innere Seite eines Völkchens, seine seelischen Kräfte und Neigungen, seinen Charakter zu studieren, aus den äußern Thatfachen und Lebensbetätigungen richtig zu erfassen, zu erschließen, eine Aufgabe, der sich manchmal nicht nur sogenannte Globe-trotter, sondern auch Berufs-Ethnologen mit einigen wohlfeil hingeworfenen Redensorten entledigt zu haben glauben. Andere gehen mit ihrem Urteil fehl, weil sie, sich einer unbezweifelbaren schnellen und sichern Beobachtungskunst bewußt, gleich bei der Hand sind, aus irgend einer

mehr oder weniger auffallenden Tatsache, aus dem Verhalten irgend einer einzelnen Persönlichkeit den Charakter des ganzen Volkes zu folgern und festzulegen. Andere gibt es, die mangels Beobachtung des eigenen Ich, die doch allein eine sichere Fährte zur Kenntnis von Menschen ist, überhaupt nicht zur Abgabe eines Urteils über innere Seelenzustände und -Vorgänge kompetent sind, mögen sie auch noch so zuverlässig ex cathedra sprechen, im guten Glauben, daß ein Weltreisender auch schon eo ipso ein qualifizierter Menschenkenner sein müsse. Wieder andere lassen sich durch die ersten ihnen ausstößenden Tatsachen, je nachdem sie ihnen sympathisch oder unsympathisch sind, gleich von vornherein, manchmal unbewußt, für oder gegen ein Volk einnehmen, wie das ja auch bei einzelnen Persönlichkeiten geschieht, und dieses vorschnelle pro oder contra schießt dann auch ganz von selbst ein bei der Beurteilung der weiteren Fakta, die dann nur zu oft nach ihm gedeutet und gedeutet werden — der erste Eindruck ist halt entscheidend. Und doch sollte man nicht vergessen, daß wie bei einzelnen Personen, so auch bei ganzen Völkern sich die scheinbar widerspruchsvollsten Charakter-Seiten offenbaren können. So glaubt z. B. Christian bei den Bonape-Deuten so widersprechende Eigenschaften entdekt zu haben, daß er ihren Charakter ein regular chameleon nennt.

Zur falschen Beurteilung eines Volkes kann man auch gelangen, wenn man unter Umständen seine eigene persönliche Stellung zu demselben zu wenig in Mitrechnung zieht. Es ist etwas ganz anderes, ob ein gewinnstüchtiger Kaufmann, oder ein in seinen Hoffnungen getäuschter Missionär, oder ein gebietender Staats-Beamter an die Beurteilung eines Volkes herangeht. Wie leicht schießt beim einen die „schwierige Geschäftsbehandlung“ der Eingeborenen ins Urteil ein, beim andern der innere Mumm über den geringen Erfolg seiner apostolischen Mühen, während der dritte zu wenig in Anschlag bringt, daß er, wenn vielleicht auch noch so lebenswürdig, den Natur-Menschen als Autoritäts-Person gegenübersteht, und deshalb erwarten muß, daß diese mißtrauischen Kinder, die schon an und für sich, wie Christian mit Recht bemerkt, „not particularly cordial to strangers“ sind, am wenigsten ihm gegenüber das Herz an der Zunge haben und sich äußerlich immer so geben, wie sie innerlich gesonnen sind.

Aus all diesen Unzulänglichkeiten und Fehlgriffen bei der Beurteilung eines fremden Volkes ergeben sich dann auch die oft schnurstracks sich entgegenlaufenden Widersprüche der Ansichten. Während z. B. frühere Südfahrer zur Zeit des aufkommenden Humanitäts-Zufells, u. a. unser Chamisso, der Welt nichts Reizenderes zu offenbaren wußten, als das kindlich reine, unverfälschte, lebenswürdige Natur-Leben der Insulaner im fernen, stillen Ozean, vermochten spätere Reisende in diesen Menschenkindern nur viehisches, blutdürftiges, heimtückisches Gefindel zu entdecken. Sind die einen entzückt von der Lebenswürdigkeit, dem natürlichen Feingefühl der Insulaner, so nennen andere sie in einem Atemzuge unaufrichtig, lügnerisch, unfreundlich, gleichgültig, eigennützig, diebisch, kurz, „die miserabelsten aller Kreaturen“. Während der spanische Kapitän Butron nach einem kurzen Besuche der Palaos-Gruppe den dortigen Einwohnern das beste Leumundszeugnis ausstellte, nannte der amerikanische Kaufmann O'Keef, der sein abenteuerliches Südfsee-Leben vor einigen Jahren bei einem furchtbaren Sturme beschloß, dieselben Leute „regular pirates“, vielleicht deshalb, weil sie sich von diesem berühmten „King of Jap“ nicht so leicht in die Tasche stecken ließen wie unsere gutmütigeren Jap-Insulaner.

Und während der jetzige Herr Bezirks-Amtmann von Jap, was jedenfalls von seiner wohlwollenden Gesinnung zeugt, das Urteil des Herrn Prof. Volkens, die Japleute seien ein von jeder Negefröchtheit freies, von Natur überaus taktvolles Völkchen, noch dahin steigert, daß dieselben an Herzenstakt und edler Gesinnung nicht nur jedes Naturvölk der Südsee, sondern auch uns Europäer überträfen, kann meine Wertigkeit leider keine ganz so kräftigen Heroldstöne blasen, sieht sich vielmehr gezwungen, diese Lobeshymne um einige Noten tiefer zu stimmen.

So beginne ich denn mit

### A.

#### Verstandes-Gaben und -Kräfte.

Im allgemeinen darf man sagen, daß die Japleute nicht zu den stupiden, geistig wenig regsamten Naturvölkern gehören, daß ihnen vielmehr eine gewisse, und einzelnen Individuen sogar eine auffallende Intelligenz nicht abgesprochen werden kann.

Noch heben wir einzelne Punkte speziell heraus.

A. Die Beobachtungsgabe ist, wie bei den meisten Naturvölkern, so auch bei den Japleuten eine sehr ausgeprägte. In Bezug auf Beobachtung und Kenntnis der Natur und ihrer Vorgänge sind sie uns Europäern in vielen Dingen weit über. Infolge langer und eingehender Betrachtung der Natur im großen wie im kleinen sind sie sich ebenso klar über den Lauf und die Bedeutung der größeren Gestirne, wie über Lebensweise, Nutzen oder Schädlichkeit, praktische Verwendbarkeit des kleinsten Korallenfischchens, des unscheinbarsten Gräsleins. Gerade auf dieser scharfen Beobachtung der Natur beruht auch zum Teil ihre manchmal staunenswerte Erfindungsgabe, von der man sich auf Schritt und Tritt bei ihren Haus- und Canoe-Bauten, bei ihren Rieraten, bei ihren Hausgeräten, bei ihren vielen Methoden des Fischfanges u. s. w. überzeugen kann.

Noch nicht minder wie für die Natur hat der Japmann auch ein scharfes Auge für die ihn umgebende Mitwelt. Es ist erstaunlich, wie sicher er oft die Gedanken, die Pläne, die Charakter-Seiten seiner Landsleute wie der Europäer zu entdecken, zu durchschauen, abzuwägen und — sich dienstbar zu machen weiß. Nicht hat der Japmann überzeugt, daß er ein ausgesprochener Diplomat ist, wie vielleicht nicht mancher der mit ihm in Berührung kommenden Weißen. Schnell hat er die „schwache Seite“ eines Kaufmanns, eines Missionärs, eines Beamten heraus, er weiß bald, was er von ihm zu hoffen oder zu befürchten hat, während er seine eigenen wahren Gesinnungen und Gefühle aufs schlaueste zu verstecken versteht.

Dieser diplomatische Zug, diese Kunst der Beobachtung und Verstellung mag vielleicht zum großen Teil auf natürlicher Veranlagung und Vererbung beruhen, sicher wird sie aber infolge der sozialen und Familien-Verhältnisse von Jugend auf geübt und geschärft, und fand besonders früher reiche Betätigung, wo noch die einzelnen, rivalisierenden Dörfer sich mit dem Speer in der Hand mißtrauisch gegenüberstanden. Namentlich lernt man in einzelnen Hauptlingen durch und durch geriebene Kameraden kennen, denen kein europäischer Machiavell die Dinte schwarz zu färben braucht.

Freilich ist es immerhin noch erwünschter, mit solchen kniffigen Onkels, als mit stupiden „Affen-Menschen“ zu tun zu haben, wenn auch der diplomatische Charakter der Japleute zur Vorsicht mahnt, und allzugroße Vertrauensseligkeit auf ihre bewährte Freundlichkeit, Lenksamkeit und Unterwürfigkeit leicht einmal bitter getäuscht werden könnte.

B. Die Auffassungsgabe. Sie scheint mir nicht so bedeutend wie das Beobachtungs-Vermögen, wenn es auch einzelne Individuen gibt, die es an Schnelligkeit und Sicherheit der Auffassung und des Begriffes mit Kindern der kaukasischen Race aufnehmen. Unterstützt wird die Schnelligkeit des Begriffsvermögens durch eine sehr große curiositas, eine stark ausgeprägte, natürliche Neugier, während andererseits die große Trägheit und geringe Nachhaltigkeit der Willensenergie der Fruchtbarmachung dieser Wißbegierde hemmend entgegen wirkt. Wird daher der Japmann durch irgend eine Autorität von außen ernstlich dazu angehalten, so hat er im Durchschnitt „Grüße“ genug, seinem Lehrer das Hantieren mit Schippe und Gabel, mit Hammer und Zange, mit Säge und Hobel, mit Kelle und Pinsel abzugucken. Auch das a, b, c bleibt ihm nur anfangs eine etwas schwer zu nehmende Hürde, während er bald ohne große Schwierigkeiten Lesen, Schreiben und Rechnen lernt. Und das „Griffe kloppen“ auf dem Kasernenhof? Herr Professor Volkens meint, die Eingeborenen-Polizeitruppe auf Jap nehme es nach dreimonatlicher Ausbildung im Exerzieren und Schießen mit jedem deutschen Soldaten auf. Nun, ich will annehmen, daß dem guten, für das liebe Jap eingenommenen Herrn dieser Lobspruch entschlüpfte, als er auf dem Eilande trotz der Hitze mal „zur Mittagstunde in angenehmstem Wohlbehagen schwelgte“, oder daß seine Lebenspfade nie auf einen preußischen Kasernenhof gemündet. Nein, soweit ist es mit der Auffassungsgabe und Bildungsfähigkeit unserer jüngsten Waffenbrüder in der Südsee denn doch nicht her. Er hat Auffassung, der Japmann, und ist auch willig und gelehrig — solange der nötige Druck von außen da ist — aber die „Treffen“ wird er sich noch nicht so leicht verdienen, und es dürfte noch lange dauern, bis man ihn als auswärtiges Mitglied der Akademie für Kunst und Wissenschaft in Vorschlag bringt.

C. Das Gedächtnis habe ich nicht besonders ausgeprägt gefunden. Vielleicht ist es deshalb wenig entwickelt, weil der Japmann, unbekümmert um Vergangenheit und Zukunft, nur dem Tage und der Stunde zu leben braucht. Von der Geschichte seiner Vorfahren hat er nur wenige, verschwommene, sagenhafte Züge festgehalten, während selbst verhältnismäßig noch neue Ereignisse, die sich auf sein Eiland beziehen, für ihn schon völlig im Lethe untergegangen sind.

Auch von den Unterrichtsgegenständen in der Schule fällt ihm gerade das Gedächtnisfach, das Rechnen, am schwersten, während er für fremde Sprachen wie mehr Vorliebe, so auch mehr Begabung hat. Die allergebräuchlichsten Umgangsworte hat er sich durch beständiges Hersagen schließlich eingepaukt, ein Beweis, daß seine Gedächtniskraft, wenn auch nicht groß, so doch auch nicht grade minimal ist.

Für zwei Dinge hat der Japmann übrigens ein „gutes Gedächtnis“, für erlittenen Schimpf und für eigene Verfehlungen, die er einem andern gegenüber auf dem Kerbholz hat. Eine Beleidigung trägt er noch nach Jahren nach, und einem Gläubiger weicht sein schlechtes Gewissen oft lange aus, bis er hofft, daß Gras über seine Schulden gewachsen. Dann kommt er auf einmal wieder ganz unschuldig heran und heuchelt ein — schwaches Gedächtnis.

D. Die Einbildungskraft ist nicht als hervorragend zu bezeichnen, wie schon aus dem Mangel jeglichen Kunstwertes hervorgeht, wenn man von einigen wenigen, geschmückten Tierfiguren abliest, die übrigens auch nur eine höchst ungeschickte, plumpe Kopie der Natur darstellen ohne jede künstlerische Auffassung. Sie zeugen, wie auch die sonstigen Hierarbeiten, mehr von einer handwerkmäßigen

Geschicklichkeit und Fertigkeit. Damit soll nicht gesagt sein, daß überhaupt in einem Zaphirn der Funke der Phantasie nicht erglimmen könnte. Dagegen würden protestieren die sagenhaften Ausschmückungen ihrer Vordäter-Geschichte, die nicht ohne alle Poesie verfaßten Tanzgefänge, die oft symbolisierenden Tanzmimiken selbst und vielleicht auch die das gesprochene Wort oft sinnreich illustrierenden Gesten, das sie begleitende Nienenspiel der Augen.

Übrigens ist der Mangel großer Einbildungskraft sowenig auf Zap wie bei uns ein Hindernis, recht „eingebildet“ zu sein.

E. Die Reflexion ist wohl die am wenigsten entwickelte Geistesstätigkeit. Der Zapmann gibt sich nicht die geringste Mühe, sich innerlich Rechenschaft abzulegen von den Vorgängen des äußern Lebens. Er nimmt und lebt sie, wie sie kommen;



Bau eines großen Gemeindefaßes, das Aufrichten der großen Stützpfiler aus Nienbaumstämmen. Augenblicklich „Pause“.

höchstens daß er sich mal fragt, welcher „Can“ oder Geist dahintersteckt, ihm seinen Unwillen dokumentiert. Über die innern Vorgänge des Seelenlebens verliert er überhaupt wohl nie einen Augenblick des Nachdenkens.

## B.

### Die Willens-Betätignng.

Im Durchschnitt entwickelt der Zapbewohner wenig Willens-Energie. Der Grund mag wohl der sein, daß das gleichmäßige, kaum ein Minimum von Sorge bereitende, Tag für Tag in denselben ausgetretenen Pfaden verlaufende Leben wenig Anforderungen an die Betätignng energischer Willenskraft stellt und nur bei wenig Ausnahme-Gelegenheiten eine momentane, vorübergehende Energie-Entwickelung auslöst.

Wenn der verdiente, englische Forscher Christian eine hervorragende Betätignng von Energie in der oft Jahre lang an die Herstellung eines einzigen Gegenstandes

gefesten minutösen Arbeit sehen will, so möchte ich gerade in der Langwierigkeit einer solchen Leistung ein sicheres Anzeichen von der Schläffheit und Energielosigkeit unserer Leute erkennen.

Langjährige Arbeit an einem einzigen Gegenstand und endliche Vollenbung deselben wird gewiß nicht selten ein Zeichen von Energie sein, nämlich dann, wenn ich trotz vielfacher Hemmnisse und Schwierigkeiten zähe ausholte und unablässig weiter arbeite, bis das Resultat erreicht ist, das Werk den Meister lobt. Dagegen spricht man von nichts weniger als von Energie, wenn der Arbeiter aus angeborener Schläffheit des Willens, aus Mangel an zäher Ausdauer seine vielleicht nicht ganz leichte, aber doch auch nicht besonders abschreckend schwierige Arbeit jeden Augenblick unterbricht, sie aufschiebt, bei Seite legt, sobald die geringste Ermüdung sich meldet,



Eingeborene beschäftigt, ein europäisches Wellblechhaus zu erweitern.

oder Unlust und Verdrossenheit sich einstellt; und das ist der Fall unserer Tapleute. Wenn die Aufrichtung eines einzigen Gemeindehauses Jahre in Anspruch nimmt, wenn der Bau eines einzigen Canoes oft längere Zeit verlangt, als zwischen der Kiellegung und dem Stapellauf eines modernen Panzerschiffes verläuft, wenn die Anlage einer Fischreue, einer kleinen Pflanzung, die Herstellung eines Spielzeuges oder eines Schmuckgegenstandes oft so unfassbar viele Zeit erheischt, so liegt der Grund nicht in der Schwierigkeit der Arbeit selbst, ja nicht einmal immer in der verhältnismäßigen Unzulänglichkeit der primitiven Werkzeuge, sondern in der allgemeinen Gewohnheit der Tapleute, nichts zu überstürzen, die Sache gleichsam mehr so von selbst unter der Hand erwachsen, erstehen zu lassen, als sie mit energischer Anstrengung schnell zu fördern. „Cabay e pire ran botsch“, Rom ist nicht in einem Tage erbaut“, so spricht er oft, und darum pausiert er nach jedem fünften Spaten-



stich, nach jedem siebenten Hammerschlag. Ist es zu heiß, so schafft er nicht, ist's zu regnerisch, so bleibt er zu Haus, ist der Aufseher fort, legt er die Schippe bei Seite, kommt ein guter Freund, legt er sich mit ihm zusammen, wird sein Arm etwas lah, macht er Feierabend.

Man halte diesen Ausführungen nicht gegenüber, daß die Zapfteute unter schwierigen Umständen den Durchstich eines kleinen Isthmus geleistet, daß sie kilometerlange schöne Wege gebaut, für ihre Verhältnisse geradezu großartige steinerne Dämme errichtet. Denn die entscheidende Frage ist die, würden sie aus eigener Energie solche Arbeiten vollendet oder auch nur angefangen haben? Nein, sie haben die Leistungen vollbracht, weil fremde Energie ihnen den Rücken stärkte, weil die



Eingeborene an einem Wellblechdache arbeitend.

Regierung ihnen diese Arbeit auferlegte. Und mit welchem Widerwillen gehen sie an solche Arbeiten! Und wie viel Zeit wird daran gesetzt, verplempert, trotz des überwachenden Auges des Aufsichtsbeamten. Ich will nicht verlangen, daß man diesen von Natur aus energielosen, arbeitscheuen Leuten besser auf die Klappe rücke, ich will nur konstatieren, daß die angeführten Arbeiten nichts für eine besondere Energie im Charakter der Insulaner beweisen. Wer sie beim Wegebau gesehen, wie Steinchen für Steinchen gedreht, gewendet und angepaßt wird, als gelte es Diamanten in ein Geschmeide einzufügen, wer gesehen, wie gelassen und langsam Körbchen für Storbchen mit Erde gefüllt und an seinen Platz transportiert wird, wer beobachtet, wie sie nach Entfernung des Beamten sich ruhig neben die Arbeit setzen, zu Tabak und Bethelruß greifen und ein gemütliches Palaver beginnen oder auch ein Stückchen tanzen und singen, wer weiß, wie oft ein Dorf mit seiner Arbeit in der wahrhaftig weit genug bemessenen Zeit nicht zu Ende kommt und in Strafe genommen wird, wer überhaupt die ganze olympische Ruhe und

Gelassenheit des Japmanns in seiner ganzen Lebensführung kennt, wird schwerlich geneigt sein, diesen braunen unbesorgten Tagebieben eine besondere Energie zuzuschreiben. Rein, schlaff, matt, gelassen, träge — das ist der Japmann. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß er in besonderen Fällen und für kurze Zeit auch mal „energisch zugreift“. Bei den gefährlichen Hochseefahrten, bei der Löschung einer Schiffsladung, unter den Augen des Vorgefetzten hört auch bei ihm die Gemütslichkeit auf, und wenn es ein Wettrudern gilt oder eine Segelregatta, setzt er den letzten Schweißtropfen dran, die andern zu überholen. Aber das sind alles bloß außergewöhnliche Kraftanstrengungen. Unter gewöhnlichen, alltäglichen Umständen bleibt seine Energie sehr stark unter Mittelmaß.



Eingeborene an einem Wege arbeitend.

### C.

#### Temperament, Affekte, Gemütsleben.

A. Das Temperament des Japmannes ist durchweg ein ruhiges, mehr sinnlich weiches als sensibles. Tiefe Seelenerregungen kennt er kaum; er wird nicht leicht innerlich stark affiziert, sondern dokumentiert eine gewisse insensibilität, die freilich nicht zu verwechseln ist mit stupidem torpor, mit dickhäutiger Apathie. Selbstverständlich hat auch auf Jap die Jugend ein immerhin noch regiameres Temperament als das Alter. Schließlich kann es auch bei jedem Japmann aus besonderen Anlässen zum erregten Durchbruch irgend eines Affektes z. B. des Zornes, der Rachsucht, der Freude kommen. Für gewöhnlich dagegen verläuft das Seelenleben unserer Insulaner ganz ruhig und gleichmäßig, ohne tief erfaßt, erschüttert oder gar aus dem Gleichgewicht herausgehoben zu werden. Ob das, wie man behauptet, auf die fast ausschließliche Pflanzenkost zurückzuführen sei, will ich nicht entscheiden; mögen unsere nervösen Vegetarianer Widerspruch erheben!

B. Zum bessern Verständnis des innern Gefühlslebens unserer braunen Brüder wollen wir noch einige Affekte im besondern betrachten.

1. Der Mut ist kein Spezifikum des Japannes, wenn ich auch nicht direkt andern zustimmen will, die ihn ohne Bedenken feige nennen. Denn gegen letzteres Prädikat sprechen meines Erachtens schon die gefährlichen Hochseefahrten, die früher nach andern Inseln unternommen wurden, und selbst heute noch nicht ganz aufgegeben sind. Sie dürften aber auch wohl nicht als Beweise eines großen Mutes angesprochen werden; denn es waren doch immerhin nur einzelne Subjekte, welche diese Fahrten unternahmen und auch dann nur aus bestimmten, schwer zu umgehenden Zwecken. Daher besagen diese Fahrten nur soviel, daß der Japannu unter dem Drucke bestimmter Verhältnisse auch mal einen gelegentlichen tüchtigen Wagemut entwickeln kann.

Daß ihm aber der Mut im allgemeinen nicht in hohem Grade eignet, zeigt schon die Art seiner Kriegsführung, die mehr defensiv als offensiv zu Werke geht. Statt auf offenem Plane mutig zusammenzustößen, lieben es die Zapleute, hinter allerhand Gebüsch versteckt, sich allmählich an den Gegner heranzuschleichen, jedoch immer in respektvoller Distanz, um ihm, falls er sich mal eine Blöße gibt, eine Lanze an den Schädel zu werfen, wobei freilich ein Kriegsgebrüll entwidelt wird, auf welches die Mannen des Achilles vor Troja hätten stolz sein können. Und hat einmal einer eine tüchtige Schramme weg oder ist gar mal einer den Heldentod fürs Vaterland gestorben, dann wird statt der Kriegsmuschel gleich die Friedensschalmei geblasen, und man zieht es vor, die Sache lieber gütlich beizulegen.

Andererseits darf man aber auch sagen, daß das unvorbereitete Überfallen eines nichtsahnenden Feindes bei Nacht, wie es einmal geschah, nicht Jap-usanco ist und von allen als feige gebraudmarkt wurde.

Für eine nicht allzugroße Herzhaftigkeit der Zapbewohner spricht auch deren ausgeprägte Geister- und Gespensterfurcht. Selbst am hellen Tage zeigen manche Furcht, an irgend einer Gräberstätte vorbeizugehen. Und wenn es auf Jap Sitte ist, daß jeder bei einem nächtlichen Ausgang, sobald der Mond nicht helle scheint, ein Licht, d. h. eine glimmende Kokoschale oder gar einen weithin leuchtenden angezündeten Kokoswedel mit sich führt, so glaube ich, daß dieser Beleuchtungsgebrauch nicht nur in der Besorgnis, unterwegs auf den manchmal sehr engen Pfaden mit jemand im dunkeln zusammenzustößen, sondern auch in der Geisterangst seine rechte „Beleuchtung“ findet.

Auch die Frauen und Kinder zeigen am hellen Tage eine ausgesprochene Scheu, ja meistens „schreiende Furcht“ vor jeder ungewohnten Erscheinung, und im Nu springen sie in die Büsche, sobald ihnen eine unbekannte Person begegnet. Schließlich ließe sich noch erwähnen die manchmal lächerlich übertriebene Furcht vor allerhand kleinen Sectierchen.

2. Nehmen wir als zweiten Affekt den Stolz. Man hat die Zapleute „stolze Naturen“ genannt, und wer sie zum erstenmal so aufrecht einherstreiten sieht, könnte das auch gleich aufs Wort glauben. Ein gewisses Selbstbewußtsein des Japannes verrät sich ja auch tatsächlich in der stolzen Verachtung, die er Einwohnern fremder kleinerer Inseln gegenüber an den Tag legt. Die Tobi- und Sonfollleute z. B. weiß er schon ganz gut nach berühmten Mustern „Hunde“ zu nennen. Daß ihm freilich dies Selbstbewußtsein nicht allzu tief sitzt, geht schon daraus hervor, daß er es unter Umständen gar nicht für so sehr unter seiner Würde hält, mit diesen „Hunden“ ans ein und derselben Reischüssel zu essen.

Sobald sich aber der Japann Gleich- oder gar Höhergestellten gegenüber sieht, reduziert sich sein Selbstbewußtsein auf ein kaum merkbares Minimum. Schon den Satasleuten gegenüber, die doch an Zahl weit geringer sind als er, wagt er nicht im mindesten „aufzutreten“. Und seinen Häuptlingen gegenüber? Von „Männerstolz vor Königsthronen“ keine Spur. Im Gegenteil herrscht durchweg in Jap geradezu eine systematisch zu nennende, ausgeprägte Devotion gegen die Gemeindevorsteher, auch wenn der „innere Mensch manchmal knirscht“ gegen deren gar nicht so seltenen Übergriffe und Ausbeutungen. Ausnahmen können natürlich auch hier nur die Regel bestätigen.

Und wie zeigt sich des Japmanns Selbstbewußtsein erst dem weißen Manne gegenüber? Nach außen nie; nur Devotion, willfährige Unterwürfigkeit, lebenswürdige Freundlichkeit; Ausnahmen natürlich auch hier. Nach innen? Hätte er Hosen an, er würde die Faust in der Tasche ballen; so aber kann er dies nicht einmal, sondern beschränkt sich auf geheimen Ärger und sorgfältig verhehlte Abneigung gegen „alles was Kleider trägt“. Aber das nennt man nicht stolzes Selbstbewußtsein, sondern ohnmächtige Wut, vielleicht noch schlaue Diplomatie. Man hat ein gewisses Selbstbewußtsein der Japleute darin erblicken wollen, daß sie einem Weißen, gleichviel welcher Stellung, der sich nach einer Gesellschaftsdame umsieht, nie eine Frau, ein Mädchen aus einem freien Dorfe, sondern stets nur die verachteten Sklavinnen überlassen. Allein ich glaube, daß dieses Verhalten, wenn es wirklich stets eingehalten wird, wofür ich aber keine absolute Garantie übernehmen kann, obwohl ich dessen von mehreren, langansässigen Weißen durchaus versichert wurde, ich glaube, daß dieses Verhalten nicht auf Selbstbewußtsein zurückzuführen ist, weil der Japmann dieses dem Europäer gegenüber sonst nicht kennt, sondern auf den Umstand, daß man, weil die Frauen auf Jap in der Minderzahl sind, vom eigenen Hausbedarf nichts abgeben kann und mag.

Nein, ich traue dem Japmann nicht viel stolzes Selbstbewußtsein zu; schon seine vielen Diebereien und noch mehr seine fortgesetzten Bettelleien, welche selbst die höchsten Häuptlinge nicht unter ihrer Würde halten, machen mir's schwer, ja unmöglich.

3. Wie nun der Japmann, um zu einem neuen Affekte überzugehen, überhaupt nicht leicht tieferen Seelenregungen unterliegt, so schwillt ihm auch nicht leicht die Zornesader, wenn Haß und Grimm an seinem Herzen nagt. Freilich würde der sich täuschen, der da glaubte, solange der Zorn und Haß des Japmanns nicht in hellen Flammen nach außen hervorschlügt, wäre solcher nicht vorhanden, oder doch wenigstens nicht tief erregt. Denn wie ich schon betont, versteht der Japmann infolge ererbter Naturanlage und frühesten Angewöhnung es ausgezeichnet, seine wahren Gefühle zu verdecken, unter einem freundlichen Außern innere Abneigung zu verbergen.

Nichtsdestoweniger steht fest, daß er sich in der Regel nicht leicht aufregt, daß man ihm schon manches bieten darf, bevor er wirklich und nachhaltig erbittert ist. Kleinigkeiten regen ihn überhaupt nicht auf. Daher die große Seltenheit von „Familienjzenen“, die allerdings auch schon deshalb sich so selten ereignen, weil man, wenn die Sachen einmal nicht mehr zur Zufriedenheit stehen, es vorzieht, einfach mit französischem Abschied auseinander zu laufen, statt eine dramatische Schlußszene aufzuführen. Daher auch die auffallende und so wohlthuende Ruhe, mit welcher die Japleute ihre Beratungen halten, Differenzen erörtern, Streitpunkte schlichten. Nur in einem Punkte steht bei ihnen gleich das Haus in Flammen: Wenn

aus einem Dorfe ein Mädchen entführt worden ist, verlieren alle das moralische Gleichgewicht; man raffelt gleich mit dem Speer und tutet schrecklich in die Kriegsmuschel. Sonst aber wird alles so ziemlich auf gütlichem Wege ausgetragen vor einer Haager Friedenskonferenz.

Das ist allerdings wahr, hat der Zapmann einmal eine tiefere Abneigung, einen wahren Haß gegen jemand gefaßt, so trägt er ihn jahrelang mit sich herum, auf eine Gelegenheit lauernd, sich Kühlung und Genugtuung zu verschaffen. Deshalb sind auch die früheren alten Feindschaften und Rivalitäten zwischen einzelnen Dörfern jetzt noch nicht ausgestorben; sie glimmen immer noch unter der Asche fort und machen sich hier und da mal bemerklich in kleineren gegen einander ausgespielten Intriquen. Sie würden längst wieder einmal zu offenem, kriegerischen Ausbrüche gekommen sein, wenn nicht früher die spanische und jetzt die deutsche Regierung kommandieren würde: „Gewehr bei Fuß! Brüder, liebet einander!“

4. Sagen wir nun auch einige Worte über die Affekte der Freude und Trauer. Der Zapmann zeigt, wie das bei seinem materiell sorglosen Dasein nicht anders zu erwarten, durchweg eine heitere, zu Freuden und Späßen aufgelegte Natur. Er singt und tanzt außerordentlich gern, natürlich solange er jung ist: eine kleine heitere Episode vermag eine wahre Lachsalve, ja stürmisches Freudegeheul bei ihm auszulösen, das er dann mit lebhaften Sprüngen und lautem Schenkel-Becklatschen begleitet. Wie gesagt, liegt der tiefere Grund für dieses heitere Temperament nicht so sehr in leichtem, lebhaftem Geblüte, als in der Sorgenlosigkeit des Lebens. Für Essen und Trinken ist ja gesorgt, und wenn er auch hier und da Beschäftigung hat, so „artet dieselbe doch nie in Arbeit aus“, um mich eines sehr bezeichnenden Witzwortes zu bedienen. Wozu also nicht munter und lustig sein?

Eigentliche Melancholiker sind daher auch mit der Laterne des Diogenes zu suchen. Diese heitere, sorglose Grundstimmung des Charakters ist es auch, die bei der geringen Tiefe seines Gefühls-Lebens überhaupt eine wirklich echte, tiefe, nachhaltige Trauer nicht, oder höchst selten aufkommen läßt. Das einzig wirklich „traurige“ Geschick, das ihn treffen könnte, wäre schließlich eigene schwere Erkrankung oder der Tod eines nahen Angehörigen. Wie selten ihn aber selbst die auf Zap so weit verbreitete, ganze Gliedmaßen und Körperteile wegessende, lepraartige Hautkrankheit dauernd mißstimmt, kann man im deutschen Regierungs-Hospital sehen, wo die entsehllichsten Krüppel und Herrbilder des Typus homo singen, tanzen, spielen, einander hänseln und Streiche spielen, fast als sei man auf einem Kinderspiel- oder Sportplatz. Und die Trauer um verstorbene Angehörige? Sie ist entsehllich, wenn man die — Klagenweiber hört. Aber jedermann weiß, daß die Trauer nicht tief sitzt, daß die Totenlage mehr eine konventionelle Etiketten-Frage ist, an der das Herz nur oberflächlichen Anteil hat. Am Grabe wird mächtig geheult, aber jeder hat seine Zeit abzuheulen, nach deren Verstreichen ein anderer „Leidtragender“ an die Reihe kommt. Das „Leidtragen“ und „Condolieren“ ist ja dort grade so kalt konventionell wie — bei uns. Und selbst die nächsten Blutsverwandten tragen ihren Angehörigen keine tiefe Trauer nach. Man kann eine Mutter am Grabe ihres Sohnes sehen, die fürchterlich heult, sich dann von einem Vorübergehenden ein wenig Tabak erbittet, sich eine Cigarette dreht, einigezüge daraus tut und dann — wieder weiter trauert, wollte sagen heult.

Aber wird man sagen, wie kommt es denn, daß Angehörige für ihre verstorbenen Lieben noch nach Jahren großartige Trauer-Feste veranstalten? Wie das kommt?

Weil auch diese Feierlichkeiten, bei denen es mit Tanz und Gelagen und Geschenken hoch hergeht, nichts sind, als eine Sache der Etiquette und — des Familienstolzes

5. Nein, eine tiefgreifende, nachhaltige Trauer ist dort unmöglich, wo es keine innige Liebe gibt, um nun zuletzt auch von diesem Affekte zu sprechen. Und einer warmen, innigen, selbstlosen Liebe ist der Japmann unfähig, weil er im Grunde des Herzens ein zu selbstüchtiger Egoist ist. Er fragt sich überall zuerst, was habe ich davon; und deshalb sehen wir, daß die Liebe in Dingen, wo sie sonst das erste Wort zu reden hätte, nur als Adjutant anderer Interessen auftritt, nämlich bei der Eheschließung, bei dem Verhältnis der Eltern zu den Kindern, in der Freundschaft.

Was die Eheschließung betrifft, so geht es dabei nichts weniger als romantisch her. Keine Liebesheiraten giebt es auf Jap vielleicht überhaupt keine. Die Sache wird ja fast ausschließlich aus materiellen Rücksichten betrieben, und zwar meist von den Schwiegereltern, die ihre Kinder manchmal schon in frühester Jugend für einander bestimmen. Die Braut hat überhaupt nichts, und der Bräutigam nur soviel dabei zu tun, daß er, wie weiland der Patriarch Jacob, dem Schwiegervater für seine Nachsicht einige treue Dienste leistet und etliche Geschenke verabfolgt, die er nicht mehr zurückerhält, auch wenn es später zwischen dem jungen Paare zum Bruche kommen sollte. Daß keine höhere reinere Liebesneigung bei der Eheschließung mitstimmt, geht auch schon sehr deutlich daraus hervor, daß weder Bräutigam noch Braut einander nach früheren „Verhältnissen“ fragen, oder wenn sie dieselben auch in Erfahrung bringen und kennen, sich deshalb einander gram würden. Ja, wenn der Bräutigam oder auch der junge Gatte noch andere Beziehungen hat und unterhält, so kommt es deshalb noch nicht zum Bruche, da das etwas „Selbstverständliches“ ist, und selbst die Frau wird wegen anderer Ligationen nicht immer aus dem Hause gejagt, weil auch das nichts außergewöhnliches ist. Kommt es zum Bruch der „Liebesbande“, so ist in den meisten Fällen nicht gekränkte Liebe, eheliche Treulosigkeit, sondern ein sonstiges materielles Interesse daran schuld. Und gerade, daß beide Teile so leicht aus dem geringfügigsten Umstande den derzeitigen Ehepons verlassen und sich einen neuen Associé suchen können, um auch diesen vielleicht bald wieder durch einen dritten zu ersetzen, zeigt evident, daß es eine tiefere Liebesneigung zwischen den Ehegatten auf Jap nicht gibt, daß Amors Pfeile stumpf sind und die Herzen wenig verwunden.

Deshalb kann es auch nichts Auffälliges sein, daß die Liebesbande zwischen Eltern und Kindern keine besonders innigen sind. Kommt auch kein Kindesmord im landläufigen Sinne vor, so ist doch die procuratio abortus bei jungen Müttern in den ersten Jahren der Ehe nicht unbekannt — zwecks eigener Konservirung. Sind aber einmal Kinder da, so hat man sie wohl gern und sorgt ganz gut für sie; aber so innige, unzerreißbare Liebesbande wie bei uns bringt dort das Blut nicht hervor. Wie käme es sonst so oft vor, daß Eltern sich so leicht von ihren Kindern lossagen und sie gegen irgend einen materiellen Entgelt an andere, kinderlose Leute verschenken? Auf Jap sind nämlich aus später zu besprechenden Gründen unverhältnismäßig viele Ehen kinderlos. Daher kommt das Verschenken von Kindern seitens gegneter Elteru sehr häufig vor. Und zwar werden die Blutbande so radikal durchschnitten, daß die Eltern und die Geschwister eines verschentten Kindes, das meist noch in sehr jugendlichem Alter steht, nie mehr ein Wort bezüglich ihrer Verwandtschaftsbande mit ihm reden, ja völlig kalt und fremd tun, wo immer sie mit ihm zusammentreffen.

Wenn so die Bande der Ehe und des Blutes keine besonders innigen sind läßt sich um so mehr erwarten, daß auch die Freundschaften, sei es zwischen einzelnen Personen, sei es zwischen ganzen Dörfern, nicht durch besonders tiefe Liebesneigungen, getitelt sind. Ich meine allerdings beobachtet zu haben, daß einmal geschlossene Freundschaften in der Regel auch Dauer haben. Aber der Grund hierfür liegt nicht etwa in der besonderen Innigkeit selbstloser Freundesliebe, sondern in dem dauernden gleichmäßigen Fortbestehen jener gemeinsamen Interessen, wegen deren man die Freundschaft angeknüpft und geschlossen. Daß es sich bei den einzelnen Dörfern verbindenden Freundschaften nur um Interesse-Gemeinschaften „befeundeter Nationen“ handelt, hat ja nichts weiter Auffälliges. Aber auch die Privat-Freundschaften einzelner Personen oder Cliques im Dorf sind fast durchweg derselben Art. Sie knüpfen sich an weniger aus spontan wirkender Sympathie des Charakters, als aus wohlüberdachten egoistischen Absichten. Es sind Freundschaften derart, wie sie etwa größere Firmen oder die Mitglieder eines Berufs-Vereins verbinden, „die alle wohl auf recht freundschaftlichem Fuße miteinander“ stehen und tüchtig zusammengehen, solange die gemeinsamen Interessen zu wahren sind, aber doch auch andererseits wenig Bedenken tragen, mal einander tüchtig einzuseifen, sobald das eigene Privat-Interesse dabei seine Rechnung findet. Daß solche Freundschaften trotzdem Dauer haben, erklärt sich daraus, wie gesagt, daß bei der Stetigkeit und abgeschlossenen Fertigkeit der dortigen Verhältnisse die gemeinsamen Interessen im großen und ganzen unveränderlich dieselben bleiben, während die kleineren privaten Eigenheiten auf Gegenseitigkeit beruhen und ihren Ausgleich finden in der gelegentlichen Betätigung des Grundgeschäftes: „Wie Du mir, so ich Dir“.

C. Heben wir nun aus dem Gemütsleben speziell noch den Herzenstakt hervor. Ich lenkte die Aufmerksamkeit gerade auf diesen Punkt, weil man denselben etwas gar zu viel betont hat. Hat man doch den Zapleuten eine Feinheit des Herzenstaktes nachgerühmt, die über jedes Lob erhaben und — bei keinem europäischen Volke zu finden sei. Hand facile creditu. Aber man beruft sich zur Erhärtung dieser etwas strappierenden Aussage auf das überaus taktvolle Benehmen des Zapmanns, der „nichts von der weit verbreiteten Negerfrechheit an sich habe, sich keiner plumpen Vertraulichkeit schuldig mache, in allem sanftmütig, bescheiden, friedfertig, unterwürfig sei“.

Allein, „Behüt' dich Gott, es wär so schön gewesen, behüt' dich Gott, es hat nicht sollen sein“. Nein, wenn die Zapleute überhaupt Taktgefühl besitzen, so jedenfalls kein hervorragendes, am wenigsten ein über jedes Lob erhabenes, an das selbst wir Europäer nicht heranreichen. Das läßt sich schon a priori nachweisen. Denn Taktgefühl, über jedes Lob erhabenes Taktgefühl, ist eine so feine Blüte des Herzens, beruht auf einer so feinen Empfindsamkeit der Seele, setzt ein so fein besaitetes Hartgefühl voraus, wie es nur einem tief innerlich veranlagten Gemüte, einem nach allen Seiten harmonisch abgestimmten, sittlich lautern, „über jedes Lob erhabenen“ Charakter zukommen kann. Nun haben wir aber bereits gesehen, wie wenig fein und empfindsam die geistige Veranlagung des Zapmanns, wie wenig tief und verinnerlicht sein Gemütsleben ist, während wir noch im Nachstehenden erfahren werden, wie wenig abgeklärt und harmonisch gestimmt, wie wenig lauter sein sittliches Empfinden, sein Charakter ist.

Deshalb scheint es dem, der sich nicht durch eine gewisse äußere Liebenswürdigkeit und Affabilität im Benehmen des Zapmanns hat bestechen lassen, schon

von vornherein unmöglich, daß diesem Südsee-Inulaner ein so ausgeprägt seines Taktgefühl eigne. Und er läßt sich auch a posteriori hiervon nicht überzeugen, wenn er sich die Gründe näher ansieht, welche dieses Kanaken Herzenstakt „über jedes Lob erheben“ sollen. Man sagt, er sei nicht negerfurcht, nicht plump vertraulich, stets bescheiden unterwürfig. Aber im Ernste genommen, besitzt denn jeder, der nicht negerfurcht, nicht plump vertraulich und stets bescheiden unterwürfig ist, schon deshalb einen besonderen Herzenstakt, von einem „über jedes Lob erhabenen“ nicht mal zu reden? Wenn — dann aber nicht nur unser Südsee-Inulaner, sondern auch mancher — Europäer. Allein, ist denn auch in der Tat der Zapmann nicht negerfurcht, nicht plump vertraulich? Negerfurcht ist er nicht, d. h. er kennt kein freches, unverschämtes Auftreten gegenüber dem Europäer. Aber plumpvertraulich? Nun, er kommt zwar nicht und legt dem Amtmann oder dem Missionar vertraulich den Arm um den Nacken; aber zeigt er sich nicht mehr „vertraulich“ als angenehm, wenn er ohne zu fragen einfach ohne weiteres selbst bis in die intimsten Privatgemächer des Europäers vordringt? Ist er in seiner unbezähmten Neugier manchmal nicht furchtbar zudringlich und lästig? Setzt er sich nicht ohne jede Einladung einfach gaffend hinzu, wenn der Europäer zu Tische sitzt? Verfolgt er nicht mit seinen gierigen Blicken jeden Schluck und jeden Happen, den jener zum Munde führt? Und wenn man die Kerls heute wohlwollend fortjagt, kommen sie morgen nicht wieder? Muß man nicht extra die Türen schließen oder gar Wächter anstellen, um vor ihrer Zudringlichkeit gesichert zu sein? Man sage nicht, die Tapteute fühlen das Unschickliche ihres Benehmens nicht heraus, weil sie auch unter einander und den Europäern freien Zutritt in ihre Wohnungen gestatten; denn sie gestatten solch göstlichen Zutritt nur in die gemeinsamen großen Versammlungshäuser, während sie sich gewaltig spreizen, wenn man in ihre Privatwohnungen will.

Aber selbst, wenn ihre Zudringlichkeit anfangs auf unschuldiger Neugier oder gar Landesitte beruht hätte, so müßte doch gerade ihr Herzenstakt, oder soll ich noch sagen ihr über alles Lob erhabener Herzenstakt sie bald belehren, daß sie lästig, überaus lästig fallen, und daß es sich keineswegs schickt, dort nach wie vor zu erscheinen, wo man des öftern schon mild oder auch ernstlich an die Lust gewiesen wurde. Allein, weil der Zapmann nicht die mindeste Blamage empfindet, wenn er als höchst überflüssig aus einem Hause, von einem Schiffe gewiesen wird, sondern dreist wie ein Hausierer immer wieder erscheint, zeigt er, daß es ihm an Herzenstakt — schlechtweg gesprochen — fehlt.

Doch das ist übertrieben. Er ist ja so friedsam, so bescheiden unterwürfig, da kann es ihm doch nicht an Herzenstakt gebrechen? Ich will mir nicht die Worte D. Finckh's zu eigen machen: „Die Karoliner werden gewöhnlich als die lebenswürdigsten und freundlichsten Südseebewohner geschildert und namentlich ihre Gutherzigkeit und Friedfertigkeit gerühmt, Lobeserhebungen, die indes keineswegs als Regel, sondern nur für gewisse Fälle gelten können“; nein, ich will zugeben, daß speziell der Zapmann im allg. friedfertig ist, fast nie aufgereggt zankt oder den Gegner beschimpft, daß er selten mit persönlichen Invektiven herausfährt und seine Versammlungen jedem europäischen Parlament als Muster der Ruhe und Ordnung hingestellt werden können, aber darüber kann ich mich nicht täuschen, daß diese äußere Friedsamkeit und Ruhe, wie wohltuend und aner kennenswert sie ist, nicht die Wirkung eines speziell ausgeprägten Hartfinnes und Taktgefühls, sondern lediglich eines wenig erregbaren, fast pflegmatischen Temperamentes ist. Zudem muß man,



wenn man nun mal gern eine Händlingsversammlung in Jap, oder eine dortige Gerichtsverhandlung mit einem europäischen Parlament oder einer Gerichtssitzung in Berlin, Gelle oder Leipzig vergleicht, zu allererst sich nicht die Personen, sondern die zur Verhandlung stehenden Sachen anschauen. Dann wird das Urtheil schon ein objektiveres werden.

Aber, um nun Schluß zu machen, die bescheiden willige Unterwürfigkeit des Japmanns, besonders den Regierungsorganen gegenüber, spricht sie nicht für einen ausgeprägten Herzenstakt? Das ich nicht wüßte. Denn diese Unterwürfigkeit ist dem Japmann infolge der später zu besprechenden sozialen Einrichtungen eine fast angeborene, eine durch die Verhältnisse mehr aufgezwungene als freudig freiwillige, weshalb sie auch in vielen Fällen nichts anderes ist, als äußerer Servilismus, als schlau berechnende Augendienerei, die innerlich knurrt und murrst und sich so oft ihrer Pflicht entzieht, als sie nur ohne Schaden kann. Beispiele hierfür lassen sich in Fülle bringen.

So kann ich denn dem Japmann keinen besonderen Herzenstakt, kein feines Tactgefühl nachrühmen, da ihm — seine äußere Ruhe und Friedfertigkeit in Ehren — doch der innere Zartfynn fehlt. Überhaupt, wo so rohe Tierquälerei wie in Jap geübt, wo das Weib so tief verachtet wird wie dort, wo eine Mutter wohl einem jungen Schweinchen, nie und nimmer aber einem verwaisten Säuglinge Ammendienste leisten würde, da fehlt die richtige Reinheit und Zartheit des Gefühls und der Empfindung, ohne welche ein feinerer Herzenstakt undenkbar ist, am wenigsten ein „über alles Lob erhabener.“

#### D.

##### Das sittliche Niveau der Japleute.

Das innere Fühlen und Denken, die geistige Höhe eines Volkes prägt sich am deutlichsten ans in seinem sittlichen Verhalten. Daher können wir auch vom sittlichen Empfinden des Japmanns seinen geistigen Hoch- oder Tiefstand ablesen. Um nun nicht das ganze Gebiet moralischen Denkens und Lebens hier des weiten und breiten zu erörtern, will ich mich nur auf einige charakteristische Momente beschränken, die uns einen genügenden Einblick gestatten in das sittliche Niveau der Japleute.

A. Die Selbstbeherrschung. Im allgemeinen hat der Japmann, wie das schon aus den bisherigen Erörterungen durchsichtig wurde, seine Gefühle und Regungen ziemlich in der Hand. Auch den Grund dafür haben wir schon kennen gelernt: Einerseits besitzt er einen ruhigen Charakter, ein wenig erregbares Temperament, bei dem es an und für sich schon selten zu leidenschaftlichem Ausbruch kommt, andererseits hat er von Jugend auf gelernt, seine Gefühle nicht gerade zu bemeistern, aber wohl sie durch Verstellung künstlich zu verbergen, sodaß sie, wenn auch vorhanden, nicht leicht zum Ausbruch gelangen.

Wenn aber irgend eine Leidenschaft sein Gemüt tiefer erfasst, und ihn zugleich die öffentliche Sitte oder eine sonstige Rücksicht nicht verhindert, ihr freien Lauf zu lassen, so findet er in sich selbst nicht die nötige sittliche Kraft, zu widerstehen, sich selbst zu beherrschen, sich zu zügeln. Daher sehen wir, daß er jahrelang irgend eine Empfindung der Rache mit sich herumträgt, ohne daß die geringste Flamme des Zorns nach außen hervorschlägt; er hat eben noch keine Gelegenheit sie zu kühlen, oder sonst eine Rücksicht hindert ihn. Ist diese Rücksicht nicht mehr vorhanden,

kommt eine günstige Gelegenheit, so verliert auch auf einmal der so zahme, so sanfte so friedsame Zapmann das „moralische Gleichgewicht“ und wird zum blutigen Wüterich. Wer die Probe machen will, und zwar sogleich im großen, der gestatte den Zapleuten einmal, die vielen, jetzt mühsam zurückgedrängten Zwistigkeiten und Feindschaften zwischen den rivalisierenden Dörfern nach Belieben auszutragen, und wir werden am selben Tage noch die Kriegsmuschel in jedem Eckchen der friedlichen Insel ihr schauriges Getöse erheben hören; in jedem Dorf, in jedem Gemeindehause werden die alten, wurmförmigen Lanzen hervorgeholt und vielleicht noch sorgsam verborgene Flinten von anno dazumal aus ihrem friedlichen Grabe exhumiert werden.

Oder man gebe den jetzt so streng verpönten Genuß alkoholischer Getränke wieder frei. Am selben Tage noch wird man ganz Zap wie ehemals im Straßengraben liegen sehen, Weiber und Kinder sowohl wie lebendlustige Jünglinge und hochachtungswürdige Greise. Die wenig Selbstbeherrschung der Zapmann beim Anblick oder gar Geruche irgend welchen Fusels kennt, geht schon daraus hervor, daß ein älterer Papa, der mir Eidechsen fangen und in Alkohol einlegen half, sich zwar ordentlich bemühte, mir eine reiche Beute in die ihm überlassene Flasche zu stopfen, aber auch andererseits der Versuchung nicht widerstand, den Alkohol bis auf einen geringen Bodensatz von den Eidechsen — abzusaufen.

Und sollen wir gar von der Beherrschung der sinnlosen Triebe reden? Rein, denn davon ist in Zap garnicht die Rede. Die krasseste Unzucht reißt alle Geschlechter und Alter mit sich fort — widerstandslos. Niemand bekämpft, niemand zügelt, niemand beherrscht sie. Denn die öffentliche „Sitte“ wehrt niemand mit drohendem Finger, und so überläßt sich jeder der Leidenschaft sinnlicher Triebe, oder besser gesagt, wird blind von ihr fortgerissen, weil er keinen inneren Widerstand, keine Selbstbeherrschung kennt.

B. Offenheit und Gradheit im Verkehr. Man hat den Zapleuten eine besondere Aufrichtigkeit und ungeschminkte Gradheit im Verkehr nachgerühmt. Meine Erfahrung aber verpflichtet mich, denen Recht zu geben, die da von ihnen sagen: „they often fail to keep their word“, „sie brechen oft ihr Wort“ oder „faltan con frecuencia á su palabra“, was dasselbe bedeutet. Ja, wie sehr ich sonst extremen Ansichten abhold bin, hier möchte ich noch weiter gehen und die Zapleute charakterisieren als eingeleistete Lügner, die auf Schritt und Tritt die Unwahrheit sagen. Und ich glaube kaum, daß jemand, der längere Zeit in nichtamtlicher Weise mit ihnen in Beziehung gestanden, und dem gegenüber sie sich schon freier, unbeforgter geben, mich der Übertreibung zeihen wird. Freilich, wer als Amts- und Respektsperson diesen Leuten gegenübersteht, vor dem wissen diese wohlberednenden Diplomaten sich schon ganz anders zu geben, sich gründlich zu verstellen, sich einnehmend zu nähern, ganz ergeben und unschuldig zu tun, so daß ein solcher nur zu leicht über den wahren Charakter dieser schmeichelnden Heuchler getäuscht wird. Wer aber außeramtlich mit ihnen zu verkehren hat, wer sie hundertmal am Tage offensichtliche Lügen aussprechen hört, wer heute noch auf die Einlösung tausend gemachter Versprechen wartet, wer diesen so devoten Untertanen mehr wie einmal bissige, ja feindselige Bemerkungen gegen die doch wahrhaftig milde und rücksichtsvoll vorgehende Regierung abgelauscht hat, wer diese Insulaner dreißt und fest mit unerhörter Hartnäckigkeit Vergehen abstreiten hört, bei denen er sie selbst unmittelbar in flagranti ertappt und beobachtet, ich sage nicht, deren er sie auf Umwegen überzeugend überführt hat, der ist sich bald im Klaren, mit welcher durch

und durch verlogener Kaffe er es zu tun hat. Man muß es gesehen, Tag für Tag erlebt haben, wie die kleinsten Kinder, die jungen Bengels, die augenverdrehenden Dämchen, die alten Herren und die würdigen Matronen um die Bette leugnen, sich verstellen, sich entschuldigen, Ausflüchte machen, oder auch dreist und unverschämt ins Gesicht lügen, um sie trotz ihrer liebenswürdigen Freundlichkeit in ihrer ganzen Unaufrichtigkeit und Verlogenheit zu durchschauen. Von Gradheit und Aufrichtigkeit in ihrem Charakter keine Spur. Das klingt nicht gerade melodisch, ließe sich aber durch hunderte Einzelsakta erweisen.

C. Redlichkeit in Handel und Wandel. Wer lügt, der betrügt, wer betrügt, der stiehlt, sagt ein altes, wahres Sprichwort. Und so kann es uns auch nicht wundern, daß die Japleute von Ehrlichkeit und Redlichkeit nicht gerade imposante Begriffe haben. Freilich ist es wahr, daß sie weder einander noch den Europäer im Handel übervorteilen, höchstens daß sie letztern des öftern mit faulen Eiern anzuführen suchen. Ihr eigener Tauschhandel dreht sich ja nur um äußerst minimale Dinge, deren Wert zudem durch Gewohnheit fixiert und jedem bekannt ist, so daß hier auch dem geriebendsten Kohn keine Profitchen winken. Und im Handel mit den Europäern find sie ja selbst diejenigen, die tüchtig ausgeweidet werden.

Aber sonst streckt der Japmann seine gierigen Finger nur gar zu gerne nach fremdem Gute aus. Das „Mein“ und „Dein“ weiß er nicht recht zu unterscheiden. Und man glaube nur ja nicht, daß bloß so viele Diebstähle geschehen, als vor die Behörde gebracht, oder daß es gar nur so viele Diebe gibt, als gerichtlich überführt werden. Bei der Lügenschaftigkeit der Verstellungskunst und dem — Ulliquetwesen in Jap ist letzteres ja überaus schwierig. Ja, alteingesessene Europäer wollen gar wissen, daß zuweilen absichtlich ein falscher „Täter“ vorgeschoben wird, der auch ruhig eingestrichelt und die Sentenz über sich ergehen läßt, weil der oder die wirklichen Diebe ihn durch Versprechen gewonnen oder durch Trohungen eingeschüchtert haben. Ich selbst kann nur soviel sagen, daß ein solches Verfahren bei dem verlogenen Charakter der Japleute und bei den sozialen Verhältnissen, insofern deren die einen von den andern, besonders die Sklaven von den Freien oft sehr abhängig sind, gar nicht ausgeschlossen ist.

Kleinere Diebstähle unter einander sind an der Tagesordnung, und bei Europäern werden sie so oft versucht, als man Hoffnung hat, dabei nicht erwischt zu werden.

Es könnte nun auffallen, wie der Japmann so diebisch und doch andererseits so gastfreundlich und dankbar sein könne. Gastfreundschaft und dankbare Erkenntlichkeit wollen ja einige als vorzügliche Eigenschaften desselben betonen. Allein man hüte sich, diese Betonung zu stark sein zu lassen. Denn wenn auch der Japmann nicht ungestlich ist, ich drücke mich mit Recht reserviert aus, so beruht seine immerhin recht bescheidene Gastlichkeit auf wohlwogener „Gegenseitigkeit“; ja manchmal wäre man versucht, wirklich zu glauben, daß er „auf seinen eigenen Vorteil bedacht, von schlau berechnender Gewinnsucht und daher im Grunde genommen, geizig“ sei. Jedensfalls ist seine Gastfreundschaft derart, daß eine kleine Dieberei im Nebenamt recht wohl mit ihr verträglich ist. Beispiele braucht man nicht gerade zu suchen.

Auch das so sehr hervorgehobene Dankbarkeitsgefühl hindert den Japmann keineswegs, selbst seinem Wohltäter auszuspinseln, was er kann; und zwar schon aus dem einfachen Grunde, weil er — jeglichen Dankbarkeitsgefühles bar ist, mag

er auch noch so froh und dankbar tun bei irgend einer Wohlthat, einem Geschenk. Sämtliche Missionäre und sämtliche Kaufleute auf Jap unterschreiben meine Behauptung ad verbum. Wenn die Vertreter der Regierung andere Beobachtungen gemacht, so kommt das daher, daß der schlaue Insulaner es wohl versteht, durch irgend eine kleine „Erkenntlichkeit“ z. B. durch Übergabe einer ethnographischen Rarität oder auch durch dankbare Mienen gut Wind zu machen. Wie wenig wahre Erkenntlichkeit die Japleute auch der gewiß Dankbarkeit verdienenden Regierung entgegenbringen, davon ließen sich höchst bezeichnende Beispiele anführen.

Nein, trotz seines vermeintlichen Dankbarkeits-Gefühles und trotz seiner Gastfreundschaft ist und bleibt der Japmann ein diebischer Charakter, wenn man auch zugeben mag, daß er von „Mein“ und „Dein“ keine so streng moralischen Begriffe hat wie wir.

D. Scham und Reue. Das sittliche Niveau eines einzelnen Menschen wie eines ganzen Volkes läßt sich kaum durch etwas so sicher tagieren wie durch die Scham und Reue, die über ein Vergehen oder Verbrechen empfunden wird. Und wie steht's diesbezüglich bei den Japleuten? Nicht günstig, denn nie hat einer in Jap erlebt, daß jemand über die Verspottung oder Kränkung eines andern, über schlechte Behandlung seiner Eltern, über einen hinterlistigen Mord Reue empfunden, daß er gestohlenen Gut, von Reue erfaßt, zurückerstattet, daß er einen Schaden ersezt, eine Lüge vor seiner Entlarbung retraktiert hätte. Nein, ist das Böse gelungen, so bereitet es ihm mehr Freude als Reue. Nichts macht ihm Seelenkummer, was ihm keinen fühlbaren Schaden gebracht; das ist sein sittlicher Standpunkt, sein sittliches Empfinden, wahrlich ein tiefes Niveau! Das Fehlen jeder sittlichen Reue, jeder innern Selbstbeschämung erklären übrigens seine

E. Motive zum Handeln. Er kennt deren fast nur zwei, die ihm als „Wage der Gerechtigkeit“ gelten, und mit denen er jede Handlung vorher sorgfältig abwägt: Furcht und Eigennuß. Die Furcht ist ihm durch die ganzen, auf historischer Entwicklung beruhenden sozialen Einrichtungen mit ihrer strengen Unter- und Überordnung anerzogen, während der Egoismus, die Selbstsucht sein ganzes Fühlen und Denken, Tun und Lassen in Beschlag nimmt. Bei Schritt und Tritt fragt er sich, was denkt der Häuptling, was diese oder jene einflußreiche Person davon, wie stellt sich die Regierung dazu, was sagt das nächste Dorf, was mein Widersacher dazu? Und wer ihm von allen diesen in die Quere kommt, vor dem duckt und beugt er sich — äußerlich. Denn wenn er kann, sucht er auf versteckte Art diesen allen dennoch ein Schnippchen zu schlagen, um seinen persönlichen Vorteil zu wahren. Egoismus ist ja die tiefste und letzte Triebfeder seines Handelns. Wie geht die Sache schließlich aus? Was habe ich davon? Was bringt sie mir ein? Das entscheidet zuletzt alles bei ihm.

Aus Selbstsucht, nicht aus höherer Liebe knüpft und löst er Ehebande. Aus egoistischen Rücksichten, nicht aus Sympathie und Verehrung wählt und wägt und unterhält er seine Freundschaften. Aus wohlberednendem Eigennuß, nicht aus selbstloser Freundslichkeit oder Nächstenliebe übt er seine bescheidene Gastfreundschaft. Besorgte Selbstsucht, die vor dem Jorne der Götter und Geister zittert, nicht religiöses Bedürfnis, nicht der ehrfürchtige, liebende Ausblick zu einem höhern, erhabenen, heiligen Wesen ist es, der seine Schritte so oft zum geisterversöhnenden Zauberer lenkt, oder ihm selbst einen Bannspruch auf die Zunge zwingt. Selbstsucht, niedere

Selbstsucht und nichts anderes ist es schließlich, wenn es ihm fehlt an stolzem Selbstbewußtsein, wenn er sich gegen seine innern Gedanken und Gefühle zu äußerer Freundlichkeit versteht, ja manchmal zu servilster Schmeichelei.

### E.

Fassen wir nun noch einmal in Kürze alles zusammen, was wir zur Kenntnis der innern geistigen Veranlagung und des Charakters der Zapleute vorgebracht haben, so ergibt sich ungefähr folgendes Bild.

Die Verstandes-Kräfte sind zwar nicht hervorragend, doch besitzt der Zapmann einen gewissen Grad von Intelligenz. Seine Beobachtungsgabe ist scharf, weniger bedeutend sein Auffassungsvermögen. Die Einbildungskraft wäre noch geringer zu veranschlagen. Das Gedächtnis stände noch etwas tiefer, während die Reflexion kaum betätigt wird.

Der Wille ist durchweg schwach, energielos, ohne Zähigkeit. Nur vorübergehend weiß er sich zu energischer Anstrengung zusammenzuraffen.

Temperament und Gemüt sind im allg. ruhig, friedsam, träge. Weder Mut noch Selbstbewußtsein eignet dem Zapmann in besonderm Maße zu. Horn und Haß regen nicht leicht sein Inneres auf. Die Trauer bleibt meist an der Oberfläche, während eine heitere, unbesorgte Freudseligkeit seinem ganzen Wesen nach außen etwas Freundliches gibt. Selbstlose Liebe kennt er nicht, so wenig wie seiner Herzenstakt ihm eigen ist. Was dafür ausgegeben wird, ist nichts wie die äußere Ruhe, Friedsamkeit und Gelassenheit seines wenig erregbaren Phlegmas.

Das sittliche Niveau zeigt einen sehr bemerklichen Tiefstand. Die Selbstbeherrschung ist nur eine äußere, scheinbare, und hält keine größere Belastungsprobe aus. Offenheit und Gradheit, Ehrlichkeit und Redlichkeit sind dem Zapmann wenig bekannte Dinge. Selbstsucht, Egoismus diktiert ihm sein ganzes Verhalten, ist das letzte, entscheidende Motiv seines Handelns, und läßt daher sittliche Reue und Scham gar nicht aufkommen.

Man sieht, meine Beobachtungen haben mich zu einem von gewissen alten und neuen Aufstellungen wesentlich abweichenden Resultat geführt, wenn auch ich auf neue wie alte zustimmende Freunde hinweisen kann. Jedenfalls habe ich mich redlich bemüht, die Zapleute mit ruhigem Auge zu beobachten, in ihr Fühlen und Denken ohne Voreingenommenheit nach der guten oder schlechten Seite einzudringen; und wenn ich sie auch nicht „über alles Lob erhaben,“ sie nicht über uns Europäer werten konnte, nicht einmal nach einer einzigen Charakterseite, so gestehe ich doch gern mit Admiral Cyprian Bridge: „To have been amongst the islanders, even the more savage of them, begets a liking for them“, „Wer unter Kanaken lebte, auch noch so unzulivisierten, bekommt ein Faible für sie.“

## III.

### Die Lebensweise.

#### A.

Soziale Schichtung und politische Einteilung der Bevölkerung.

A. Die soziale Schichtung in Sklaven und Freie.

1. Was den Ursprung der Sklaverei angeht, so läßt sich über den Zeitpunkt ihrer Entstehung nichts Sicheres angeben. Die Eingeborenen sagen auf jede diesbezügliche Anfrage: „Immer so gewesen“. Geschichtlich überliefert ist nur, daß

die Spanier auf den Marianen im Anfang des 18. Jahrhunderts eine Familie von der kleinen, östlich von Jap gelegenen und unter der Souveränität eines Jap-Häuptlings stehenden Insel Fais antraten, die aus den Eltern, zwei Kindern und zwei — Sklaven bestand, sodaß wohl höchst wahrscheinlich damals auch schon auf unserer Insel die Sklaverei herrschte.

Für deren ziemlich hohes Alter spricht auch das sagenhafte Dunkel über ihre erste Begründung. Es heißt da: Einstens herrschte in Jap ein großes Sterben, sodaß die Bevölkerung stark zurückging. Da kamen eines Tages fremde Canoes von andern Inseln zu Besuch (vielleicht zu Handelszwecken). Man überfiel dieselben, machte den größten Teil der Männer nieder und siedelte den Rest, Männer, Weiber und Kinder im Binnenland als Sklaven an. So lautet die Sage über die erste Einrichtung der Sklaverei auf Jap.

Worin liegt nun heutzutage das Sklaven-Verhältnis begründet? Meist in einem gewissen Grundbesitz, seltener in einem Siege.

Wer dieses oder jenes bestimmte Grundstück besitzt, genießt das gerade diesem Grundstücke anhaftende Recht auf bestimmte Arbeitsleistungen eines bestimmten Sklavendorfes. Es kommt dabei gar nicht darauf an, ob das so bevorrechtigte Grundstück auch im Herrschaftsbezirke des dem Sklavendorfe übergeordneten Hauptlings liegt. Dieses Recht auf Arbeitsleistung haftet also dem Grundstück an und geht auf dessen jeweiligen Besitzer über, der es durch Erbschaft, Kauf oder sonstwie erwerben kann.

Eine andere Art, das Recht auf Sklavendienste zu erlangen, ist der Sieg im Kriege. Wer ein Sklavendorf erobert, gewinnt dadurch das persönliche Recht auf Inanspruchnahme der Arbeitskräfte desselben, ganz unabhängig von seinem Grundbesitz. Dieses persönliche Privileg ist sogar erblich, geht aber nicht auf den Sohn, sondern auf den Bruder über.

Es ist klar, daß ein und dasselbe Sklavendorf eventuell zwei verschiedenen Herren arbeitspflichtig sein kann, einem bestimmten Grundbesitzer und einem von diesem gänzlich verschiedenen, vielleicht einem ganz andern Dorfe angehörigen Eroberer. Um nun Kollisionen bei Inanspruchnahme der Arbeitskräfte zu vermeiden, stellt sich bei größeren Arbeiten das ganze Dorf dem Herrn zur Verfügung, der sich zuerst gemeldet, während es bei kleineren Arbeiten durch Verteilung seiner Kräfte beiden Herrn zugleich genügt.

2. Die Zahl der Sklaven ist eine verhältnismäßig beträchtliche; macht sie doch mit ungefähr 20%, ein Viertel der Gesamt-Bevölkerung aus. Einzelne Sklavendörfer überragen an Kopfzahl manches freie Dorf.

3. Der Charakter der Sklaverei ist im allgemeinen ein ziemlich milder. Vielleicht ist das Bitterste daran die Etiquetten-Frage. Im Besondern besteht sie in der Entziehung gewisser Rechte und in der Anferlegung spezieller Pflichten.

a) Was die Entziehung von Rechten angeht, so ist der Sklave von jedem intimeren Verkehr mit den Freien ausgeschlossen und hat deshalb auch einen völlig von diesen getrennten Wohnsitz. Die Sklaven sind zu eigenen Dörfern vereinigt, die meist mehr ins Innere der Insel verwiesen sind. Hier leben sie zwar unter eigener, selbständiger Verwaltung, haben sowohl Gemeinde- wie Privat-Eigentum, sind aber von jedem gesellschaftlichen Verkehr mit der freien Bevölkerung abgeschlossen. So dürfen sie z. B. nie eine Heirat mit einer freien Person eingehen; höchstens kann ein freier Mann, was aber nur selten geschieht, sich ein Sklaven-

mädchen als Frau erkiesen. Sklaven dürfen auch nicht die Gemeindegäuser der Freien betreten, die ja die Zentralen des örtlichen Verkehrs sind. Nur in Táb, dem höchsten Orte in Jap, ist's ihnen tagsüber erlaubt, und bei Nacht nur dann, wenn keine Frauenspersonen anwesend sind. Am allerwenigsten ist ihnen gestattet, in freien Gemeinden Grundbesitz zu erwerben.

Ferner ist den Sklaven alles Auszeichnende interdiktiert z. B. der Haarkamm, die Sitz-Unterlage, die Tätowierung, kostbare Schmucksachen, größeres Steingeld, gewisse Tänze u. s. w.

Endlich sind ihnen auch gewisse Speisen untersagt, während andere, von den Freien verabscheute, von ihnen gegessen werden, z. B. die Muräne, der Haifisch.

b) Der ihnen auferlegten Pflichten sind verschiedene. Zunächst haben sie gewisse Arbeiten für die Freien zu verrichten z. B. das Decken von Häusern, das Bauen von Wegen und Dämmen. Sie erhalten indessen dafür freie Verpflegung und zuweilen noch sonst eine kleine Vergütung.

Eigentlichen Tribut zu zahlen, sind sie nicht verpflichtet, wenn auch ihr übergeordneter Häuptling manche Gabe erhält und — nachsucht.

Eine andere ihnen obliegende Pflicht ist das Begraben der Toten. Nachdem derselbe mehrere Tage, manchmal bis zu einer Woche und darüber ausgestellt war, und die Verwesung alles Irdischen am eigenen Leibe gründlich erfahren hat, wird er von den Sklaven in eine Matte gehüllt, mit zu deren Landschaft genommen, dort beigesetzt und mit der Errichtung eines kleinen, steinernen Grabhügels geehrt.

Eine dritte Pflicht ist die Gefolgschaft im Kriege unter ihrem freien Oberhäuptlinge. Früher ins erste Treffen vorgeschoben, dienen sie jetzt, weil schon stark dezimiert, als Reserve.

Die bitterste Pflicht, die ihnen ihre untergeordnete Stellung wohl am meisten zu Bewußtsein bringt, ist die Beobachtung gewisser Etiquetten-Vorschriften. Vor einem freien Mann muß der Sklave nach erst vorher eingeholter Erlaubnis in gebogener Haltung vorübergehen, während die Sklavin sogar niederzuknien hat — das Niederknien, von dem einige sprechen, habe ich nie beobachten können — sobald ein freier Herr der Schöpfung vorüber stolziert. Vor einer freien Frau muß selbst der Sklave, wie tief sonst das weibliche Geschlecht unter dem männlichen erachtet wird, den Weg frei geben.

4. Was äußere Unterscheidungsmerkmale zwischen Freien und Sklaven angeht, so sind zunächst einige ethnologische vorhanden. Die Sklaven sind ja ein von den Japleuten verschiedener Volksstamm; wenigstens hat nicht beider Wiege auf Jap gestanden. Sie unterscheiden sich von den freien Leuten durch eine mehr schwächlich kränkliche Natur und eine etwas dunklere Hautfarbe, die von Arbeit in der Sonne allein wohl nicht gut herrühren kann.

Ferner sind sie leicht erkenntlich an ihrem scheuen Benehmen, das jedenfalls von ihrer gesellschaftlichen Boykottierung herrührt, sind sie doch gegen die freien Japleute viel zurückhaltender als wie gegen die zwanglos mit ihnen verkehrenden Europäer.

Schließlich liegt auch in ihrem etwas krauseren Haarwuchs vielleicht ein sie von den Japleuten unterscheidendes ethnologisches Merkmal; doch könnte auch der Umstand an der mehr krausen Bildung ihres Haares schuld sein, daß sie dasselbe im Gegensatz zu den freien Japleuten nicht lang, sondern nur zu einem wolligen Busch jurückgeschnitten tragen dürfen.

Außer diesen ethnologischen Unterscheidungs-Merkmalen gibt es auch noch einige konventionell eingeführte; nämlich das Fehlen eines Haarammes, den jeder Freie nicht nur als Kamm und Haarnabel, sondern vor allem auch als Zeichen seiner Unabhängigkeit stolz in seinem Toupet trägt, ferner der Mangel einer Sitzunterlage und jeden kostbaren Schmuckes. Namentlich am Kamm erkennt man unfehlbar den Freien vor dem Sklaven.

5. Eine Aufhebung der Sklaverei findet im allgemeinen nicht statt, da selbst das Kind des Sklaven im Abhängigkeits-Verhältnis seiner Eltern bleibt. In Ausnahme-Fällen wird jedoch einzelnen Sklaven der Kamm, das Zeichen der Freien verliehen. Ob damit jedoch eine völlige Gleichstellung mit ihren bisherigen Herren herbeigeführt, oder bloß eine reine Dekoration verstanden, vielleicht noch Dispens von der Arbeitsleistung erteilt wird, kann ich nicht bestimmt entscheiden.

6. Eine Milderung des Sklaven-Verhältnisses ist übrigens unverkennbar eingetreten, seit die Europäer sich in Jap seßhaft gemacht. Ohne daß die Weißen irgendwie in die hergebrachten Verhältnisse direkt eingegriffen, hat der ungehinderte, freie Verkehr zwischen ihnen und den Sklaven allmählich dahin einen leichten Umschwung herbeigeführt, daß dieselben nun auch nicht mehr so streng von jedem Verkehr mit den Freien exkludiert sind. Auch die etwas entwürdigenden Vorschriften der Etiquette beginnen nicht mehr in allweg so strenge eingehalten zu werden, erscheinen doch einzelne Sklaven schon mit einer ganz bescheidenen Sitzunterlage, wenn sie es auch noch nicht wagen, durch das Tragen eines Kammes den Zorn und Protest der ganzen Insel wachzurufen. Vielleicht trägt auch zu diesem gerade in einigen volkreichen und begüterten Sklavendörfern sich anbahnenden sozialen Ausgleich deren manches freie Dorf weit überwiegender Reichtum an Gütern und Leuten bei.

## B. Die politische Einteilung.

Die Insel Jap zerfällt in verschiedene Landschaften, wie Kumong, Map, Waguill, Tomill, Janif, Null, Numiguill u. a., die wie unser Sauerland, Schwabenland, Frankenland, Rheinland, teils mit politischen Bezirken zusammenfallen, teils aber auch nicht.

Politisch teilt sich Jap in größere Distrikte, die einem Oberhäuptling, und in einzelne Dorfschaften, die einem Dorfhäuptling unterstehen. Dazu kommt dann noch die sonderbare Stellung des Häuptlings von Gatschapar, der zugleich Souverain einer großen Anzahl östlich von Jap gelegener Inseln ist, und endlich ein doppelter Verband von Dörfern, der nur zu Kriegszeiten Geltung hatte.

1. Also zunächst die Oberhäuptlings-Distrikte. Dieselben sind total von einander unabhängig, koordiniert und haben kein sie zusammenfassendes Oberhaupt mehr über sich, wenn sie auch von verschieden hohem Range und politischem Einflusse sind. Sie verhalten sich etwa zu einander, um sie einmal zur bessern Klarheit in Überlebensgröße darzustellen, wie Rußland, Deutschland, Holland, Belgien, Spanien u. s. w.

Es sind ihrer im ganzen acht, und sie heißen, dem Range nach geordnet: Táb, Ngolock, Gatschapar, Gillefith, Nif, Janif, Gorrer und Deau.

Die Kompetenzen des Oberhäuptlings sind folgende. Er ist in seinem Distrikt absoluter Autokrat und sonach an eine etwaige Versammlung seiner Dorfhäuptlinge oder Distrikts-Ältesten nicht im mindesten gebunden. Trotzdem pflegt er



seine unbeschränkte Macht nur in milder Form zu handhaben. Ihm steht neben dem Befehls- auch das Strafrecht über Widerspenstige oder Übertreter zu. Selbst das Recht der Todesstrafe stand ihm zu, sowie das Recht der Verbannung nach einer andern Insel, die natürlich jetzt beide an die deutsche Regierung übergegangen sind. Kleinere Strafen, selbst Freiheits-Entziehung, kann er auch jetzt noch verhängen. Die deutsche Regierung läßt ja überhaupt in wohl angebrachter Schonung die herkömmlichen Verhältnisse möglichst intakt; sie legt ihre Wünsche und Anordnungen der monatlich stattfindenden Versammlung der 8 Oberhäuptlinge vor, die dann für deren Ausführung zu sorgen haben. So wird einerseits den Eingeborenen das fremde Regiment nicht zu fühlbar, und andererseits bewahren die Oberhäuptlinge im großen und ganzen ihre hergebrachte Stellung und Autorität.

Ihre Privilegien sind folgende: Der Oberhäuptling hat das Recht, von seinen Untergebenen jede Art von Unterstützung zu verlangen, sei es Arbeit, Anteil am Fischfang, an den Feldfrüchten u. s. w. Durch allzu besorgte Ausnützung seines Privilegs, wie sie tatsächlich vom einen oder andern betrieben wird, kann er sich natürlich bei seinen Untertanen nur höchst mißliebig machen, obwohl denselben nichts übrig bleibt, als eine Faust im Sacke — doch halt! die haben sie ja nicht — als innerlich zu kurren und hier und da mal einem vertrauten Freunde oder Leidensgenossen ihre Not zu klagen. Der Oberhäuptling hat ferner ein Vorkaufrecht auf kostbare Sachen, z. B. auf seine Halsketten, auf Schildkröten, auf das später noch zu besprechende berühmte Steingeld. Endlich stehen ihm gewisse Vorrechte der Etiquette zu, die wir gleich in einem Anhange besprechen werden. Ein äußeres, nur ihm zukommendes Erkennungszeichen giebt es nicht.

Als Pflicht liegt ihm ob, überall durch Rat und That für die Interessen seiner Distrikt-Angehörigen einzustehen. Dabei soll er sich nicht in deren Familien- oder Vermögens-Verhältnisse einmischen, was ihm aber unter dem Vorwande seiner sonstigen Kompetenz-Rechte nicht schwer fällt — ut facta docent. Seine ganz besondere Pflicht ist es, die Kranken seines Bezirkes zu besuchen und ihnen beizustehen.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß im allgemeinen seine Stellung erblich ist, sodas es auf Jap oft weit hinaufreichende Dynastien giebt.

Die Oberhäuptlings-Distrikte teilen sich nun wieder in

2. Dorfschaften mit einem Unterhäuptling. Es giebt deren in Jap etwa hundert. Nach der Größe des Grundbesizes zerfallen sie wieder in fünf verschiedene Rangklassen für die Freien und noch zwei Rangklassen für die Sklaven.

Eine gewisse Ausnahme-Stellung nehmen die zu den Landschaften Kull und Rumiguill gehörigen Dörfer insofern ein, als sie nicht von eigenen Dorfhäuptlingen, sondern direkt von ihrem gemeinsamen Oberhäuptling regiert werden. Die Stellung des Unterhäuptlings ist nun folgende:

Seine Kompetenzen sind keine autokraten. Er ist vielmehr an den Rat der Dorf-Versammlung gebunden, in welcher die Majorität entscheidet. Er hat ferner Befehls-, aber kein eigentliches Straf-Recht.

Seine Macht ist auch noch insofern beschränkt, als es neben ihm noch andere „Pitung“ oder Vorsteher giebt für gewisse Ressorts. So giebt es eigene „Pitung“ für die Frauen, die ihn auch wählen; ferner für das Fischerei-Wesen, für den Wegebau usw., alles Leute, die zwar an und für sich keinen obrigkeitlichen Charakter haben, auch nicht mit dem Dorf-Pitung gleich rangieren, aber doch in ihrem Fache die eigentlich maßgebenden Persönlichkeiten sind.

Die Privilegien und Pflichten des Dorf-Filung sind in seiner Gemeinde ähnliche wie die des Oberhäuptlings in seinem Distrikt.

Die Stellung ist keine erbliche im strengen Sinne, insofern der Sohn nicht das unbestrittene Recht der Nachfolge hat, wenn er auch meist, sofern keine besondern Gegengründe vorliegen, vom Dorfe gewählt und vom Oberhäuptling bestätigt wird.

Da es aber, wie gesagt, kein strenges Recht der Nachfolge gibt, vielmehr stets der neue Dorfhäuptling gewählt wird, so kommt es auch auf Jap bei der Neuwahl oft zu allerhand geheimen Intriguen und offenen Zwistigkeiten, die dann den Frieden eines Dorfes zuweilen auf Jahre hinaus durch innere Zwietracht beeinträchtigen.

3. Der Häuptling des Dorfes Gatschapar nimmt noch insofern eine exceptionelle Stellung ein, als er zugleich noch eine Art Sonzerain über alle ostwärts von Jap bis nach Kud in den Central-Karolinen sich erstreckenden Inselchen ist. Er ist übrigens mehr geistlich-religiöses, als politisch-weltliches Oberhaupt dieser Inseln. Es geht das daraus hervor, daß die Verwaltung dieser Inseln vollständig unabhängig von ihm ist, obgleich er eine Art Tribut von ihnen bezieht.

Obwohl der Häuptling seine bis vor wenigen Jahren unternommenen Visitations-Reisen jetzt eingestellt hat, höchstens daß er etwa mit einem europäischen Schiffe mal gelegentlich die nächstgelegenen Inselchen besucht, so erscheinen doch jährlich Deputierte mit ihren Kanoes, ihm in Gestalt von geflochtenen Matten und „Keng“ ihren Tribut zu entrichten, weil allgemein auf den Eilanden der Gtaube verbreitet ist, eine Meereswelle würde alles verschlingen, falls sie ihrer Pflicht vergäßen.

4. Die Kriegs-Dorfverbände traten früher — jetzt hört der Spah durch Regierungsverbot auf — in Aktion, wenn es sich um Differenzen zwischen den zwei einflußreichsten und daher auf einander sehr eifersüchtigen Häuptlingen der Landschaften Kull und Tomill handelte, also nicht etwa bei jedem kriegerischen Anlaß.

Durch stehende Bündnisse hatte jeder der beiden Rivalen eine Anzahl Dörfer auf seine Fahne verpflichtet. So standen auf Seite Kull's außer Ngollot noch folgende Dörfer nebst ihren Untergemeinden: Gillefith, Kamis, Nis und Gorrer. Auf Seite Tomill's kämpften Gatschapar, das zugleich den Oberbefehl führte an Stelle des Haupt-Dorfes Tab in der Landschaft Tomill, weil dieses, wie wir später noch hören werden, die Entscheidung über Krieg oder Frieden in Jap hatte und daher als „unparteiisch“ nie aktiv am Kampfe teilnahm; ferner Gotscholl, Toru, Fall, Bogoll und Dugor.

### C. Anhang.

Da wir vorhin gewisse Etiquetten-Rechte der Häuptlinge berührten, so wollen wir hier überhaupt im Zusammenhange einiges Wenige sagen

#### über Gebräuche der Etiquette.

Das Etiquetten-Wesen ist auf Jap ein sehr ausgebildetes, läßt sich daher aber auch in seinen einzelnen Formen und Ausßerungen schwer feststellen. Deshalb will ich mich auf einige Haupt-Erscheinungen desselben beschränken.

1. Beim Ausgehen ist stets der würdigste an der tête, dann folgt der nächstwürdigste usw. bis der mindestwürdige den Schluß bildet. Um eben einen

Rang zu statuieren, geht man nämlich in Jap stets hintereinander, im Gänsemarsch, nicht nebeneinander, sodaß oft eine ganze Zeile hintereinanderschreitender Persönlichkeiten entsteht, dem Europäer ein ungewohnter, seltsamer Anblick.

Die tête nimmt demnach immer der Distrikts- oder Dorf-Häuptling ein oder auch sonst eine einflußreiche Persönlichkeit, worauf die übrigen meist dem Alter nach folgen, sodaß die jüngsten den Schluß bilden mit Ausnahme der kleinen Kinder, die meist in der Hüfte oder auf dem Rücken in Reithiß getragen werden. Diese Reihenfolge gilt übrigens bloß bei den Männern; bei den Frauen gehen umgekehrt die kleineren Mädchen voran, während der Troß der alten Weiber und Schwiegermütter dem Ganzen einen würdigen Schluß verleiht. Gehen, was selten vorkommt, Männer und Frauen zugleich aus, so hat selbstverständlich die Reihe der ersteren den Vorrang vor der Zeile der letzteren.

Wie sehr an dieser Präzedenz festgehalten wird, geht auch daraus hervor, daß ein Japmann, der eine Person höheren Ranges hinter sich her kommen hört oder sieht, auf dem Wege stehen bleibt, diese vorüber- und voranläßt und dann sich hinten anschließt.



Mädchen auf dem Spaziergang. Alle, wie immer auf Jap, im Gänsemarsch.

2. Beim Begegnen wird eine überaus diffizile Etiquette eingehalten, besonders zu Lande, weniger zu Wasser. Man hat zwar im allgemeinen keinen speziellen Gruß, am wenigsten, wenn Unbekannte einander begegnen. Sie gehen stumm aneinander vorüber, doch mit Einhaltung gewisser, gleich zu besprechender Achtungs-Zeremonien! Sind zwei, die sich begegnen, einander näher bekannt, so begrüßt man sich auch nicht mit etwa einer besondern Gruß-Formel, sondern fängt, wenn man sich was sagen will, gleich ohne weiteres das Gespräch an, allerdings mit der ziemlich stereotypen Einleitungs-Phrase: „Wo gehst Du hin?“ auf welche der andere fast ebenso stereotyp antwortet: „Dahin“. Damit ist der Faden der Rede gefunden, die sich nun nach Belieben kürzer oder länger fortspinnet in dem vokalreichen, breiten, klangvollen Dialekt der Japsprache. Will man sich wieder verabschieden, so wechselt man allerdings einen speziellen Abschiedsgruß. Der eine sagt: gabul - morgen! oder guan - ich gehe, und der andere antwortet: gatol - gut! oder mann - so geh!

Daß bei der Begegnung ein den Fuß erscheidendes Berühren und Aneinanderreiben der Nasen vorkomme, wird zwar behauptet, habe ich aber in keinem einzigen Falle beobachtet, wie man denn überhaupt nie sieht, daß Personen einander küßten, oder daß z. B. eine Mutter ihr Baby herzte oder küßte.

Desgleichen ist meiner Beobachtung auch jener, wenn ich mal vergleichsweise so sagen soll, Freimaurergruß entgangen, mit welchem intime Freunde durch kreuzweises Berühren der innern Handfläche mit den Zeigefingern einander bewillkommen — sollen.

Abgesehen von diesem Mangel an direkten Begrüßungs-Formeln oder Zeremonien, brückt man beim Begegnen seine Achtung auf folgende Weise aus:

Sind es bloß Männer, die einander begegnen, und zwar freie, so geht man, falls man von gleichem Range ist, ohne jedes Ceremoniell aneinander vorüber. Ist der eine von höherem Rang wie der andere, z. B. ein Häuptling, ein Weißer, so bleibt der Mann niedrigeren Ranges stehen und läßt den Würdigeren, bei Seite tretend, vorüber.

NB. Das Beiseitetreten hatte früher bei der Schmalspurigkeit der Kanaker-Pfade — man ging ja stets hintereinander — seine Bedeutung; jetzt, wo die Wege durch Verordnung der Regierung breit angelegt sind, wenigstens die neuen Verkehrs-Strassen, hat es weniger Bedeutung und wird daher auch schon vielfach unterlassen.

Begegnen ein Freier und ein Sklave einander, so hat letzterer, wenigstens wenn er zu den niedrigeren Sklavendörfern gehört, zuerst die Erlaubnis zu erbitten, vorübergehen zu dürfen und dies in gebeugter, fast gebückter Haltung zu tun, falls er nämlich geht und der Freie steht. Geht letzterer auch, so bleibt der Sklave stehen und läßt ihn vorüber.

Sind es bloß Frauen, die sich treffen, und zwar aus freien Dörfern, so läßt die des niedern Ranges die andern vorüber; sind sie einander unbekannt, so fragen sie erst nach ihren respektiven Plätzen und handeln dann nach deren entsprechendem Range. Ist eine der Frauen eine Sklavin, so hat sie natürlich vor der andern auszuweichen.

Wenn Männer und Frauen einander begegnen, und sind beide Freie, so gehen sie, falls sie aus Dörfern gleichen Ranges stammen, ohne Wort oder Ceremoniell aneinander vorüber. Sind sie aus Dörfern verschiedenen Ranges, so hat der des niederen Ranges auszuweichen, gleichviel ob Mann oder Frau. Ist dabei der Mann ein Häuptling, so hat die Frau sich am Wege niederzusetzen und diesen vorüberzulassen. Ist von den sich Begegnenden der Mann ein Sklave, die Frau aber frei, so hat ersterer auszuweichen. Ist der Mann aber frei, die Frau eine Sklavin, so hat letztere niederzusetzen, bis jener vorüber.

Man sieht, die Sache ist äußerst kompliziert, und man braucht sich nicht zu wundern, wenn man diese Regeln nicht immer in allweg beobachtet findet, zumal auch wieder einzelne Dörfer ihre Spezial-Privilegien haben, die man nicht immer eruieren kann.

Eines noch will ich berühren. Man hat behauptet, es sei Sitte, daß ein nicht Bepackter einem Lastträger unter allen Umständen ausweiche, gleichviel ob ersterer ein hoher Häuptling und letzterer vielleicht bloß ein Sklave sei und auch aus dieser Tatsache (?) auf das feine Tactgefühl unserer Insulaner geschlossen. Wenn das wahr sein soll — und es sind Kenner der Verhältnisse, die diese Behauptung aufstellen — so kann ich nur soviel sagen, daß ich von dieser lebenswürdigen Rücksicht nicht bloß eine, sondern viele Ausnahmen erlebt habe.

Wie beweist man sich endlich beim Zusammentreffen zu Wasser seine gegenseitige Achtung, um auch hierüber noch ein kurzes Wort zu sagen? Wenn zwei Kanoes auf See einander treffen, und die Bemannung sieht, so fährt man ruhig ohne weiteres aneinander vorüber. Steht die Bemannung aufrecht, so muß

wenigstens einer in jedem Kanoe sich niederlegen beim Vorüberfahren. Letztere Zeremonie wird auch innegehalten, wenn ein Kanoe an einem Gemeindefaße vorüberfährt, die ja alle direkt am Strande liegen.

Auch sonst gibt es noch eine unübersehbare Reihe von Etiquetten-Regeln, z. B. daß beim Essen der Jüngere nie vor dem Älteren beginnt, daß ein Untergebener sich möglichst einen niedrigeren Sitzplatz ausucht als sein Häuptling, daß bei einer Kanoesahrt der Jüngere rudert, das Wasser ausschöpft, während der Ältere müßig sitzt oder höchstens das Segel besorgt, falls dasselbe gerade gestellt ist.

Von europäischer Etiquette haben sich, um damit den Schluß zu machen, nur einzelne Häuptlinge den Händedruck und das „Nüße ziehen“ angeeignet, natürlich nur Europäern gegenüber, wobei sie mangels einer Kopfbedeckung eine Art militärischen Grußes mit der Hand machen.

## B.

### Das öffentliche Leben.

Als Elemente des öffentlichen Lebens betrachten wir Arbeit und Industrie, den Handel, die Festlichkeiten und Erholungen, den Krieg und endlich die Religion, die aber in gleicher Weise auch Moment des Privatlebens ist, und so zur Betrachtung dieses letzteren hinüberleitet. Also

#### A. Arbeit und Industrie.

1. Allgemeiner Charakter. Der ganze Charakter der Eingeborenen, aber auch die Lebensbedingungen auf Jap sind nichts weniger als dazu angetan, der Arbeit und Industrie zu einer besonderen Blüte zu verhelfen. Sie spielen vielmehr eine verhältnismäßig geringe Rolle.

Die Natur liefert ja fast alles von selbst, was zur Befriedigung der geringen Lebens-Ansprüche dient. Eine künstliche Produktion durch den Menschen ist nur in äußerst geringem Maße erforderlich. Dazu kommt, daß es keine bedürftigen Menschenklassen dort gibt, die sich etwa der Arbeit als Erwerbs-Mittel für den Lebens-Unterhalt widmen müßten. Nein, jeder, selbst der Sklave, hat seinen sehr auskömmlichen Anteil an der Gabenfülle der Natur. Wozu also arbeiten? Zudem haben die neuen Verhältnisse seit der Verührung mit den Europäern das bisshen heimische Industrie fast überflüssig gemacht. Seit der Verkündigung des allgemeinen Landfriedens durch die spanische und nachher die deutsche Regierung hat die einheimische Waffenfabrikation, die vorher schon durch die Einführung von Feuerwaffen, wenn auch noch so veralteten und gefahrlosen Systems stark zurückgegangen, vollends den Gnadenstoß erhalten. Die Töpferei, die Fabrikation von Farbstoffen, von Fischhaken, von Beilen, die Weberei sind durch europäische Produkte schon ganz oder teilweise aus dem Felde gedrängt worden.

Denjenigen, die nun wieder gleich seinen über das verderbliche Eindringen europäischer Kultur in diese stillen „glücklichen“ Erdemwinkel, muß man kräftig die Tatsache vor Augen rücken, daß die Regierung durch Ansetzung öffentlicher Arbeiten, wie Wege- und Dammbau, schon dafür sorgt, daß den bisher so „fleißigen“ Inselanern die Muskel nicht erschlaffen. Ja, je weiter die Kultur vordringt, um so mehr steht zu erwarten, daß die Eingeborenen durch die Organe der Regierung und besonders auch der Mission, die hier ein wichtiges Arbeitsfeld zu bebauen hat, allmählich in die Betätigung europäischen Gewerbesleißes eingeführt werden. Ob

dabei die heimische Industrie verschimmelt, hat doch wohl nicht viel zu sagen. Sie ist ja sowieso schon recht unbedeutend und beschränkt sich auf folgende einzelne

## 2. Industrie-Zweige.

a) Die Weberei. Während sie früher in allen Sklavendörfern betrieben wurde zur Anfertigung von Leinentüchern, ist sie jetzt nach der Einführung europäischen Stoffs fast vollständig verdrängt.

b) Die Flechterei dagegen ist noch sehr im Schwunge, weil auf Jap ein so großer Verbrauch an Körben stattfindet, die zu allen möglichen Transporten verwendet werden. Auch kleine Täschchen zum Aufbewahren von allerhand Utensilien werden sehr zahlreich in verschiedenen Mustern und manchmal recht fein und kunstfönnig angefertigt. Ein anderes Flechtwerk sind die Matten, unter denen besonders das große dreieckige Kanoe-Segel bemerkenswert ist.

Die Flechterei ist durchweg Sache der Frauen. Als Material dienen Kokosblattwedel, Pandanus- und Hibiscusblätter, Bananensafer und verschiedene Gräser. Da die Flechtwerke fast ausnahmslos ungefärbt bleiben, nehmen sie nach der Vertrocknung meist einen schmutzigen grauen bis rostbraunen Ton an.

c) Die Seilerei steht gleichfalls noch in hoher Blüte, denn der Verbleiß an Kordel und Tauwerk ist schier unendlich in Jap. Zum Bau der kleinen und großen Häuser, an die kein einziger Trahtstift oder Holznagel verwendet wird, zur Herstellung der Kanoes, deren einzelne Teile und Teilchen durch Seilwerk verknüpft werden, zur Fabrilation von Ankerketten und von Fischnetzen, zum Binden der Fischreusen, zur Befestigung und Handhabung der Segel, zur Verfertigung eines Gartenzaunes, der aus hunderten kreuzweise übereinander gebundener Bambusstäbchen besteht, und noch zu einer Reihe anderer Zwecke bedarf es nichts als Schnüre, Kordel, Taue der verschiedensten Dide und Länge. Dabei ist der Verbrauch um so größer, als das Seilwerk bei der Feuchtigkeit des Klimas und bei dem oft sännellen Wechsel zwischen grellestem Sonnenschein und stürzenden Regenmassen bald verfault und verschleißt.

Als Material zur Herstellung dient die sorgfältig ausgewaschene und ausgeklopfte Fafer der äußeren Kokosnußhülle, aus der in Europa bekanntlich die Kokos-Teppiche und -Läufer fabriziert werden und der so vielfache Verwendung findende Bast des Hibiscus. Die Kordel besteht durchweg aus nur zwei mit der Hand fest übereinander gedrehten Fäden. Dickeres Tauwerk wird auch wohl aus einer dreifachen Faden-Einlage hergestellt, indem man entweder einen Faden festbindet und die beiden andern fest darum dreht oder alle drei ebenmäßig zu einem einzigen Seile verarbeitet mittels eines einfachen in Jap ursprünglich nicht heimischen Instrumentes aus drei drehbaren Röhren, an welche je ein Faden angebunden wird.

An der Seilerei beteiligen sich übrigens die Männer so gut wie die Frauen. Wegen seiner Bedeutung ist das Seilwerk ein vorzüglicher Artikel des Binnen-Tauschhandels.

d) Farbstoff-Vereitigung. Die meist bereiteten Farben sind schwarz, oder und gelb. Letztere Farbe ist die allerbeliebteste und findet die vielfachste Anwendung, namentlich zum Einreiben und Tönen der Haut. Sie wird aus der Curcuma oder Gelbwurz gewonnen und zwar auf folgende Weise.

Die Gelbwurz, die in vielfacher Beziehung unserer Möhre ähnelt, wird zuerst tüchtig gereinigt und ausgewässert, dann auf Korallenstein zerrieben und das Mus in einer Schale ausgewaschen. Die so entstehende gelbe „Sauce“ wird durch das



Gruppe von Eingeborenen mit Lanzen.

feinmaschige Bast-Gewebe der Kokos-Blattscheide in eine zweite Schale hineingefiebt, in welcher man sich die Brähe setzen läßt. Ist das geschehen, so gießt man die Flüssigkeit ab und tut den Rückstand in eine dritte Schale, in welcher er einige Tage bleibt und sich setzt. Dann nimmt man eine aus ihrer grünen Faser-Umhüllung schon längere Zeit herausgeschälte und daher erhärtete Kokosnuß, die vollständig intakt und ungebörstet und nur oben an ihren Keimlöchern durchstochen und durch diese Öffnungen ihres Wassers und Fleisches entleert ist. Durch dieselben Keimöffnungen füllt man nun den zuletzt gewonnenen Saß der Curcuma hinein und senkt die Nuß bei schwachem Feuer in eine kleine Grube. Wenn man vermutet, daß der Saß sich auf diese Weise hinreichend getrocknet und kondensiert habe, gräbt man die Nuß wieder aus und zerschlägt sie, woraus der nun fertige „Reng“ in den meisten Fällen als ein gelber Kern herausfällt. Sollte derselbe aber wider Wunsch und Erwarten nicht hinreichend trocken und haltbar erfunden werden, so muß noch eine Nachdörrung stattfinden. Da man ihn nicht gut von neuem in eine Nuß auffüllen kann, legt man ihn auf eine Matte und läßt ihn bei schwachem Rauchfeuer bis zur gewünschten Kondensität trocknen.

Eine einfachere Methode läßt den ganzen Trockenprozeß von der lieben Sonne ausführen, doch soll sich dann eine mindere Qualität ergeben.

e) Die Waffen-Fabrikation. Ursprünglich waren Speere, Dolche, Schleudern nebst Bogen und Pfeil in Gebrauch. Allmählich wurden sie zum Teil durch das Bekanntwerden der Feuerwaffen verdrängt. Schleuder und Bogen kamen ganz außer Gebrauch, und ihnen folgten die Speere, als der allgemeine Landfrieden vorgeschrieben wurde; dabei fand auch eine allgemeine Einziehung der Feuerwaffen statt, die ruhig und so ziemlich vollständig durchgeführt wurde. Neuerdings werden Speere nur noch als Kuriositäten angefertigt, da die alten bis auf wenige wurmstichige Exemplare schon den Weg alles Fleisches in die — Museen gegangen sind.

Der Speer besteht aus einem langen Schaft, dessen oberer Teil in eine mit Widerhaken versehene Spitze ansläuft. Er stellt entweder eine einzige, ziemlich schwere, massive und in der Regel etwas abgeplattete Holzstange aus der Kokos- oder Betschelpalme dar, oder aber er ist, damit er nicht so schwer wiege, ein langer etwa 2 Finger dicker Hohlstab aus dem leichten aber bekanntlich eisenfesten Bambusrohr, in welches oben ein eigentliches, massives Lanzenstück der vorhin genannten Art mit Spitze und Widerhaken eingelassen ist. Eisen-Stücke finden sich an diesen, zuweilen mit schwarz gezeichneten Ringen und Flächen-Mustern verzierten Speeren nicht.

Heutzutage werden bloß noch zwei Waffen hergestellt, der friedlichem Kriege dienende Fischspeer und der immer noch für ernste Zwecke reservierte, leicht verdeckbare Dolch.

Die Fischspeere bestehen aus einem je nach der Art des zu speisenden Fisches mehr oder weniger kräftigen Bambuschaft, dessen Lanzenspitze diesmal nicht aus Holz, sondern aus einem nur wenig zugeschrägten, glatten Eisenstücke verfertigt ist, das mit dem Schaft vermittelst einer Schnur kunstgerecht und fest verbunden wird.

Der Dolch ist ein kurzer, vorn zugespitzter Handgriff aus einem Stückchen eisenharten Bambusrohr, dessen hinteres Ende auf natürliche Weise verschlossen ist. vorn werden in die Seele, um bei einem waffentechnischen Ausbruche zu bleiben, zwei oder drei lanzettartige Stacheln aus dem Schwanz des Rochen eingelassen, und zwar so, daß sie etwas über die Spitze des Schaftes vorragen. Diese Waffe ist um so gefährlicher, als die Rochenstacheln selbst wieder mit Hundert kleinen,



scharfen Widerhaken versehen sind und ihre vorstehende Spitze in den meisten Fällen noch extra vergiftet wird.

9) Landwirtschaft und Gartenbau. Sie erfordern die meiste Arbeit und Anstrengung in Tap und liegen daher, damit der Herr der Schöpfung sich nicht zu sehr erniedrige, mit Ausnahme des vorbereitenden Busch-Klärns dem — Weibe ob, ein Zeichen wie arbeitscheu der Tapmann, wie geringgeschätzt das Weib ist.

Der Ackerbau erstreckt sich nur auf Knollengewächse. Getreidebau ist unbekannt. Ein mit Anpflanzung von Mais gemachter Versuch ist fehlgeschlagen, dürfte aber meines Erachtens die Frage, ob Getreide anpflanzungsfähig ist, noch nicht endgiltig nach der negativen Seite entschieden haben.

Das Gelände zum Anbau der Feldfrüchte ist Eigentum der Gemeinde, doch ist dasselbe stets so umfangreich, daß jeder Dorfeingewesene nach Belieben ihm geeignet dünkende Stellen in Beschlag nehmen kann. Diese „Freizügigkeit“ ist aber auch notwendig. Denn da nicht gedüngt wird und der Boden an gewissen Stellen bald ausgezogen ist, so muß eine häufige Verlegung der Anbau-Partien stattfinden, damit das alte Feld durch längeres Brachliegen und Neubildung von Krume und Humus wieder zu Kräften komme.

Die am meisten angepflanzten Knollen-Gewächse sind folgende:

Zunächst der *Taro* und *Lak*, zwei verwandte Pflanzen, die wegen des Riesenvuchses ihrer Blätter viel Nahrungstoff bedürfen und Feuchtigkeit verlangen. Deshalb werden sie mit Vorliebe in fruchtbaren, feuchten, natürlichen Senkungen, oder, wo solche nicht genügend vorhanden, in künstlich ausgehobenen Gräben und Löchern angepflanzt, die man unter schattigen Baumwuchs anlegt und wenn nötig durch kleine Kanäle mit Wasser speist.

Ferner wird *Yams* angepflanzt in verschiedenen Sorten. Da auch er guten Boden verlangt, sucht man auch für ihn schattige Stellen in der Ebene unter Bäumen auf, an denen er emporkranken kann. Muß man aber mit ihm auf die kahleren Höhen, so häuft man dort kleine Gräben auf und steckt zum Aufranken Stöcke hinein, sodaß man zuweilen an eine Hopfen-Pflanzung erinnert wird.

Die dritte Knollenfrucht ist die *Süß-Kartoffel*. Da sie genügsam ist, findet man sie meist auf dem humusarmen Höhen- und Hügel-Gelände angepflanzt. Ob die Frucht, statt aus der Knolle zuweilen auch aus dem bloßen Kraute gewonnen wird, das man zu diesem Behufe leicht mit Erde eindeckt, ist wohl möglich, habe ich aber nie beobachtet.

Der Gartenbau wird vielleicht nicht mit demselben Fleiße betrieben wie der Feldbau, obwohl jedes Haus auch sein Gärtchen hat. In demselben werden Bananen, Papayen, Limonen, Kürbisse, Ananas und nicht selten auch noch Zuder-Stauden gezogen. Blumen im eigentlichen Sinne sind kaum vorhanden, wie sehr sie auch von den Eingeborenen geschätzt werden. Wohl finden sich einige Biersträucher, aus denen zuweilen in Verbindung mit Bambushäbchen die Einfriedigung hergestellt wird.

Viele Pflege erfordern die genannten Garten-Erzeugnisse nicht. Da zudem alles ohne Plan willkürlich durcheinander angepflanzt ist, so gleichen diese Gärten allerdings sehr stark einem „verwilderten Parke“, vermögen aber um so weniger den Eindruck liebender Sorgfalt des Besitzers hervorzurufen, als alles liegen bleibt, wo es fällt: alte Baumstrünke, Blätter, Pflanzenreste, faulende Früchte. Rein;

mein Auge hat auf Jap noch keinen schönen Garten in unserm Sinne bewundert, obwohl einzelne Tropengewächse für sich allein recht dekorativ wirken.

Wenn ich nun zum Schlusse dieses Punktes auch noch zwei Worte einfluchten soll über die Forstwirtschaft und den Plantagenbau, so ist zu beiden seitens der Regierung ein kleiner, aber noch wenig erfolgreicher Versuch gemacht worden. Um das durch die tropischen Platzregen so häufig veranlaßte Herabspülen des Humus von den Höhen möglichst zu verhindern, hat man stellenweise eine bescheidene Aufforstung versucht, leider mit nur geringem Erfolg, weil eben zum kräftigen Aufwuchs der angepflanzten „Stämme“ nicht genügend Nährboden vorhanden.

Der Versuch mit der Anlage einer kleinen Kakao-Pflanzung hat etwas mehr Erfolg gezeitigt; doch ist derselbe auch so bescheiden und überhaupt der ganze Betrieb der Plantage bis jetzt notgedrungen ein so unzureichender, daß man aus dieser Probe keine definitiven Schlüsse ziehen kann.

Die Eingeborenen selbst haben noch nie einen Anlauf zum Plantagenbau gemacht, da man die ganz minimalen Versuche mit einigen Tabakpflanzen nicht in Anrechnung bringen kann. Selbst die so leicht fortkömmliche Kokosnuß ist nie planmäßig und im größeren Stile angepflanzt worden, vielleicht auch, weil es jemand am guten Beispiel hat fehlen lassen, die so wenig rührigen — Händler.

## B. Der Handel.

Betrachten wir seinen doppelten Charakter als Tausch- und als Kaufhandel, sowie die Ausdehnung seiner Beziehungen (Binnen-, Export- und Import-Handel).

### 1. Sein Charakter als Tausch- und als Kauf-Handel.

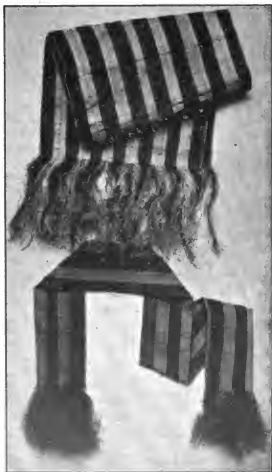
Der ganze Handel auf Jap ist wesentlich wechselseitiger Tausch der verschiedenen Wert- und Gebrauchs-Gegenstände unter einander. Der Tauschhandel zwischen den Eingeborenen und den Europäern nimmt allerdings schon einigermaßen den Charakter als Kauf-Handel an, insofern gewisse öfters gegeneinander ausgetauschte Gegenstände allmählich auch für die übrigen Tausch-Objekte zu einer Art Zahlungs- und Wert-Berechnungs-Einheit geworden sind und so fast ein direktes Zahlungsmittel darstellen. Solche Gegenstände sind einerseits die Tabak-Stange und das Streichholzbüchchen, andererseits die Kokosnuß, sodaß es z. B. heißt, dieser oder jener Gegenstand „kostet“ so und so viel Kokosnüsse, oder ist so und so viel Streichholzbüchchen oder Stangen Tabak „wert“. Da aber diese Zahlungs- und Berechnungs-Einheiten nicht bloß einen ideellen Tazierungs-, sondern auch realen Verbrauchs-Wert besitzen, so tragen sie noch nicht den reinen Charakter des „Geldes“ als pures Kaufsmittel an sich.

Indessen wäre es verkehrt zu glauben, daß reiner Kaufhandel auf Jap nicht existiere. Im Gegenteil, er ist recht wohl vorhanden, da es auf Jap verschiedene Sorten wirklichen Geldes gibt, d. h. Gegenstände, die außer ihrem Wert als Kaufmittel sonst keinen Gebrauchs- und Nutzungswert mehr haben, also reine Zahlungsmittel sind.

Es gibt nun drei verschiedene „Geld“-Sorten auf Jap, der Baß des „Kal“ oder Hibiscus, dann Perlmuschel-Schalen, endlich das berühmte „Steingeld“, wozu schließlich danu noch die wenig kursierenden europäischen Münzstücke kämen.

a) Der Baß des „Kal“, der sonst in Jap so vielfache praktische Verwendung findet, wird, soll er als Geldstück dienen, gut ausgeklopft, in Ballen gerollt und dann als Schaustück in die Erde gestellt.

b) Die Perlmuschel-Schale hat daher ihren Wert, daß sie auf Jap fast gar nicht vorkommt und deshalb von auswärts importiert werden muß, sei es vom nahen Palaos, oder vom fernen Singapore oder sonst woher, wobei mit der größeren Entfernung der Herkunft auch ihr Wert in den Augen der Japleute



Gewebe aus Faserwerk von der Insel Nagmog nach Jap eingeführt.  
Oben in seiner ganzen Breite; unten als Lendenschurz zusammengefaltet.

steigt. Derselbe wechselt gleichfalls nach der Größe und der Reinheit der Muschel. Darum wird vor allem der an der Außenseite haftende Meerstrand mit seinen Verkalkungen mittelst des kleinen Handbeiles sorgfältig abgekratzt. Kurzwert haben diese Muschelschalen, die als „Kleingeld“ dienen und oft zu mehreren an eine Kordel aufgereiht sind, nicht in ihrer natürlichen Form, sondern erst dann, wenn

sie an beiden Seiten zugehauen sind, so ähnlich wie die Schieferplatten vom Tachbeder zugehauen werden. Dadurch erlangen sie eine mehr länglich rechteckige statt rundlich ovale Form und können so besser gemessen werden. Ihr Wert hängt ja auch von ihrer Länge und Breite ab. Gemessen wird nach Spannen und Fingerdicken.

Vielleicht ist hier überhaupt ein kurzer Excurs gestattet über

#### die Maße der Japleute.

Als Längemaße dienen einfach die Gliedmaßen. Das längste Maß geht bei ausgestreckten Armen und Händen von Fingerspitze zu Fingerspitze; das zweitgrößte ist dasselbe Maß bei geballten Fäusten. Dann folgt eine Armlänge; dann eine Unterarmlänge; dann die Handspanne, die zwischen dem ausgespreizten Daumen und Zeigefinger mißt; endlich die Handbreite vom Knöchel des Zeige- bis zum Knöchel des kleinen Fingers, und schließlich eine drei-, zwei- oder einfache Fingerbreite.

Selbstverständlich sind alle diese Maße auch zusammensetzbar.

Hohl-Maße waren ursprünglich nicht in Gebrauch. Als dann die Gewinnung und der Handel des Kokosöls aufkam, nahm man als Maßeinheit die halbe Kokos-Schale. Als später das oft ranzig gewordene Öl durch die Kopra-Vereitigung verdrängt wurde, führte man als Einheits-Maß zunächst einen großen Korb aus geflochtenem Kokoswedel und zuletzt Säcke ein. Dieselben wurden aber, da die Insulaner keine Gewichte kannten, nicht gewogen, und konnten daher von pfiffigen Händlern immer etwas größer gemacht werden.

Jetzt ist eine solche Übervorteilung nicht mehr möglich, weil die Eingeborenen nicht mehr die fertige Kopra, sondern bloß mehr die einfache Ruß direkt vom Baume abliefern, die nach ihrer Zahl berechnet wird.

Die höchste Zahl, um auch das noch eben zu berühren, für welche die Eingeborenen einen eigenen Namen haben, ist Tausend. Errechnet wird nach dem Dezimal-System. Um das Gedächtnis zu unterstützen, benützt man Schnüre, in welchen eine Anzahl Knoten von verschiedener Gestalt für die Einer, Zehner, Hunderter und Tausender angebracht ist. Auch hilft man sich damit, daß man in einen Holzstab oder auch in die stets mitgeführte Kalkbüchse aus Bambusrohr eine Anzahl Kerbe einschneidet, um Arbeits- oder sonstige Werkzeuge zu verzeichnen, so ähnlich wie unsere Soldaten die Tage zählen und zeichnen, die sie beim lieben „Kommis“ schon durchgehalten und noch zu verbringen haben.

Doch kehren wir nun wieder zu unserm Thema, dem Jap-Geld zurück. Das interessanteste Stück ist

c) das Steingeld (Fä). Es dürfte das sonderbarste Geldstück der ganzen Welt sein, und ist auch nur auf Jap allein zu finden.

Dieser Geldstein besteht aus gelblich-weißem kristallisierten Kalkspat oder Aragonit, der in Jap nicht vorkommt, dagegen auf Palaoß sehr reich vertreten ist. Dort wird er von den Japleuten gebrochen und zu einer dicken, runden, in der Mitte durchlöchernten Scheibe behauen. Der Umfang wechselt zwischen Taler- oder Handteller-Größe und mächtigen Mühlsteinen von 1—1½ m Durchmesser und mehr. Das Loch in der Mitte dient dazu, die Steine transportfähig zu machen. Bei den kleineren Exemplaren führt man eine Kordel hindurch, an der sie getragen werden, und bei den mittelschweren je nach Größe eine mehr oder weniger dicke Bambusstange, mit der zwei Männer, der eine vorn, der andere hinten, die Last auf ihrer Schulter tragen. Bei den größeren Steinen steckt man durch das entsprechend weit

gearbeitete Loch den Stamm einer schlanken Betshe'palme, bei den Riesen-Exemplaren den mehr oder weniger starken Stamm eine Kokospalme hindurch. Auch diese Riesen-Lasten werden auf der Schulter forttransportiert, wozu manchmal 20 bis 30, ja noch mehr Personen erforderlich sind. Zuweilen versucht man auch wohl, die Ungetüme wie ein Rad auf dem Wege weiter zu rollen.

Der Wert dieser Geldsteine ist in den Augen der Eingeborenen ein ganz ungeheurer. Man darf sich dessen auch nicht wundern; denn um in den Besitz derselben zu gelangen, heißt es horrende Schwierigkeiten zu überwinden. Zunächst muß auf gebrechlichem Kanoe die weite, gefährvolle Seereise nach Palaos unternommen und dann dort gegen gewisse Abgaben und Dienste die Erlaubnis zum Steinbrechen eingeholt werden. Daß eine solche Erlaubnis, um hier eine kleine Abschweifung zu machen, zum ersten Male im Jahre 1882 eingeholt worden sei, wie Christian anzunehmen scheint, ist zweifellos ein Irrtum. Denn erstens fasten eine ganze Anzahl altehrwürdiger, bemooster, verwitterter, von tiefen Furchen durchzogener Steingriffe auf Jap ihre runzelige Stirn gegen solch eine ehrenrührige Unterstellung. Zweitens, wie hätte bei den immensen Transportschwierigkeiten seit 1882 ein so großes Heer von diesen Steinen nach Jap hinübertransportiert werden können, wie es jetzt tatsächlich an allen Ecken und Enden Posten steht? Wie hätte sich drittens seit 1882 jene dunkle, die Anfertigung der ersten Geldsteine betreffende, in die Urgeschichte Japs zurückführende Sage bilden können, von welcher der englische Forscher selbst berichtet?

Es muß dann ferner der Stein mit großer Mühe gebrochen und behauen werden. Das war, zumal früher, wo es nur primitive Äzte mit Stein- oder Muschel-Schneiden gab, für den trägen Kanaken eine wahre Hölle-Arbeit, weshalb denn auch die Sage die zur Hölle Verdammten zum Teil auf Palaos Steine brechen läßt — ein sujet für Dante. Und nun kommt erst die Hauptschwierigkeit: Der Transport dieser fertig gehauenen Mühlsteine nach Jap! Man denke an die Transportmittel, ein schwaches, armseliges Kanoe, oder gar noch ein sogenanntes „Fosoot“, d. h. ein aus mehreren aneinander gebundenen Bambus-Stämmen hergestelltes Floß, das von dem Kanoe ins Schlepptau genommen wurde! Und auf diesen Fahrzeugen mußte so ein kompakter Steinkloß von nicht selten 20 Zentner Schwere über Meer, über die hohe See transportiert werden! Welche mühselige Arbeit selbst bei gutem Wetter und günstigem Winde! Aber nun erst Gegenwind oder Sturm und hohe See! Wie viele Fosoots und Kanoes da zerschellt, wie viele Mannen mitsammt ihren Steinen da Schiffbruch gelitten und in die Tiefe versunken, das erzählen die stummen Wellen nicht, davon schweigt der unendliche, nimmerfatte Bauch des Ozeans. Oder wenn es noch günstig ging, wie viele wurden von Wind und Strömung erfasst, nach fremden ungestlichen Inseln verschlagen und blieben verschollen? Oder wie oft mag die Mannschaft im Kampf mit den Wogen Kanoe und Leben gerettet, dagegen das Fosoot mit dem Steine, mit dem Schatz vor ihren Augen verloren haben, vielleicht erst noch in letzter Stunde im Angesicht der heißersehten Heimats-Insel! Enttäuschung, bittere Enttäuschung!

Da versteht man es wohl, daß es stets frohe Wochen und heitere Feste gab, so oft es einer Steinbrecher-Elite gelang ihren Schatz wohlbehalten und glücklich nach Jap zu bringen, und daß dieser grobe, kloßige Stein ein merkwürdiger Schatz in den Augen der Leute ist. Man hat auch behauptet, daß der glückliche Besitz dieser Steine zuerst Eifersucht, Zwietracht und Krieg auf die bisher in friedlicher

Ruhe und Eintracht lebende Insel gebracht, doch das ist — Sage, wenn auch vielleicht mancher Eigentums-Zwist sich ob Steine erhoben haben mag.

Es könnte übrigens einen wundern, daß es trotz der immensen Schwierigkeiten so viele dieser Steine auf Jap gibt; sie zählen ja bis in die Tausende. Allein, man bedenke wohl, daß nur die ersten auf Kanoe und Josophot herübergeholt wurden, während später pfiffige Händler mit ihren Segelschiffen ganze Ladungen dieser geschägten Blöcke nach Jap brachten und ein Bomben-Geschäft damit machten. Deshalb gelten aber auch die ältern, mit soviel Schweiß und Mühe erworbenen Steine als die kostbareren, trotz Verwitterung, Bruch und Furchen.

Was nun die Bedeutung dieser mit so vieler Mühe erworbenen Steine angeht, so haben einige gemeint, dieselben dienten bloß als Schaustücke, weil man sie überall an öffentlichen Plätzen und Wegen aufgestellt findet. Schaustücke sind sie allerdings, da sie jedermann von dem Reichthum, aber vor allem auch von dem Mute und der Geschicklichkeit ihrer Besitzer in der Hochseefahrt Zeugnis geben sollen. Aber bloß um prunken zu können haben sich die Japleute wahrhaftig nicht der unendlichen Mühe und Gefahr unterzogen. Nein, sie wollten vor allem ein Wertstück haben, mit dem sie größere Posten in ihren Handels- und sonstigen Beziehungen begleichen könnten. Aber warum versielen sie denn gerade auf diese sonderbare, unglückliche Idee mit den Mühlsteinen? Nun, bei den unzivilisirten Völkern existieren manche „Absonderlichkeiten“, die wir Europäer uns manchmal schwer oder gar nicht zu erklären wissen.

Kurz und gut, die Steine dienen wirklich als Geld, und zwar, wie man es von dieser buchstäblich „großartigen“ Münze nur erwarten kann, zur Begleichung größerer Posten und Schulden. Mit ihm bezahlt man z. B. einen größeren Ankauf von Lebensmitteln, den Arbeitslohn für die Mithülfe an einem Gemeindehaus-Bau, eine Kriegs-Entschädigung, eine Bundesgenossenschaft, den Sühnepreis für einen begangenen Mord, einen Mädchenraub usw., auch dienen diese Geldsteine den Händlern als Pfand für Schulden, welche die Eingeborenen bei ihnen gemacht; endlich werden sie auch manchmal von der Regierung als Strafgeld für Ungehorsam, Nachlässigkeit im Wegebau usw. eingezogen, d. h. vielmehr an ihrem Standort belassen, aber mit dem ominösen B. A. (-Bezirks-Amt) gezeichnet, welches nach Aufhebung dieser Pfändung einfach wieder durchgestrichen wird. So wird aus dem Prunkstück manchmal ein verdächtiger Ankläger.

Sonderbar nimmt sich im Gegensatz zu der hohen Werthschätzung dieses Geldstückes auf den ersten Augenblick die anscheinend sehr sorglose Art seiner Aufbewahrung aus — es steht oder liegt frank und frei offen und unbewacht am Wege, am Meeresstrande, an noch so beiruchten Plätzen; ja manchmal findet man es wie herrenlos verlassen mitten im Busche stehen — der einzig übrig gebliebene Zeuge einer einst vorhandenen menschlichen Behausung. Allein, man glaube nicht, daß die Eingeborenen ihren Schatz so sorglos hüteten, wenn Gefahr vor Diebstahl vorhanden wäre. Doch wie diebisch auch sonst der Japmann wohl ist, dieses Steingeld bleibt nicht an seinen Fingern kleben. Es ist halt zu schwer dazu. Und selbst wenn es zwei oder drei Dieben mal gelänge, einen solchen Stein unbemerkt wegzuschaffen, könnten sie ihn verwerten? Mit nichten. Denn da kein Exemplar genau wie das andere aussieht, kennt jeder Besitzer sein „Steingut“ ganz genau. Wo es irgend im Handel erschiene oder aufgestellt würde, fände er es gleich heraus, legte es mit Beschlag und hätte den Dieb beim Schopfe.

a) Lassen wir daher das Steingeld ruhig stehen, wo's steht, und wenden wir uns lieber der Frage zu, wie weit wohl europäisches Geld auf Jap Eingang gefunden.

Sowohl die japanische wie die deutsche Regierung haben versucht, ihr Geld auf der Insel in Kurs zu bringen. Aber bis jetzt hat die deutsche Münze noch keinen guten Klang in Jap, man verhält sich ziemlich ablehnend. Höchstens nimmt man kleine Silbermünzen an, um — Ringe daraus zu machen. Sonst ist dem Japmann alles geprägte Metall-Geld Schnuppe. Will man ihn etwa mit solchem ablohnen, so sagt er abweisend Tamakko! Matches! d. h. gib mir lieber Tabak und Streichhölzer.

Um nun aber doch das deutsche Geld nicht ganz unbekannt unter den Leuten zu lassen, und sie vielleicht allmählich doch etwas dran zu gewöhnen, schlägt die Regierung einen recht praktischen Weg ein. Bekanntlich ist die Verabreichung geistiger Getränke an die Eingeborenen strenge untersagt. Nun gibt die Regierung den Genuß derselben an einzelnen wenigen Tagen oder bei besondern Anlässen mal ausnahmsweise frei, aber unter der Bedingung, daß jeder seine Getränke mit blanker deutscher Münze bezahlt. Da nun der Japmann einen „guten Tropfen“, so er ihn haben kann, mehr liebt wie Weib und Kind, so spart er sich für diese schönen Tage doch einige Stüber beisammen, indem er, wenn die frohe Zeit heranrückt, gegen bares Geld losschlägt, was er nur hat. Freilich verlangt er dann auch gleich für jede Kleinigkeit „one Peso“ oder „two Mark“ und ist erstaunt, daß man ihm nicht gleich jedes Krebslein oder Fischlein mit Silber aufwiegt.

Sind dann die Tage des Jubels und der Freude wieder vertrauscht — zuweilen in doppeltem Sinne — so hat auch die blinkende Münze wieder ihren zaubernden Schimmer verloren.

Nun endlich Schluß der Geldfrage, und wieder zurück zum Handel, indem wir uns jetzt vorführen

2. Die Ausdehnung der Handels-Beziehungen, wie sie sich äußert in Binnen- Export- und Import-Handel.

a) Der Binnen-Handel. Die gesamten Handels-Objekte der Japleute werden, da sie selbst keine Handelsfahrten mehr nach außen unternehmen, nur noch auf den Inland-Markt gebracht. Alles, was sie kaufen und verkaufen, ein- und umtauschen wie Tauwerk, Fischneze, Kanus, Baumstämme, Farbstoff, Hüte, Töpfe, Nahrungsmittel, kurz ihre gesamten Natur-Produkte und Kunstzeugnisse bleiben im Lande, sie gehen von einer in die andere Hand über. Höchstens daß die Japleute einige anlaufende Schiffe mit Eiern, Hühnern, Fischen, Schweinen, Bananen, Kokosnüssen verproviantieren und zuweilen noch vereinzelt Kuriositäten wie Häuser- und Kanoe-Modelle an Bord verhandeln.

Indirekt dagegen nehmen sie auch teil an dem in den Händen der Weißen liegenden

b) Export-Handel, insofern sie wenigstens die beiden Haupt-Export-Artikel liefern, die Kopra und den Trepang. Weil diese beiden Objekte, wie gesagt, die einzigen nennenswerten Ausfuhr-Artikel Japs bilden, so sei mir gestattet, mich für Nichtkenner mit einigen Worten über dieselben zu verbreiten.

c) Die Kopra ist nichts anderes als der an der Sonne leicht angetrocknete und dadurch transportfähig gemachte Kern der Kokosnuß.

Früher wurde aus dem fleischigen Kern der Kokosnuß nur Öl gewonnen, das gleich an Ort und Stelle ausgepreßt und dann per Schiff versandt wurde.

Dabei kam es des öftern vor, daß dasselbe unterwegs auf dem langen Transporte ranzig wurde. Diesem Übel abzuheifen hatte man verschiedene Versuche gemacht, doch mit wenig Erfolg. Endlich gelang es dem deutschen Konsul Weber auf Samoa, eine ebenso einfache, wie schadenlichere Behandlungs- und Versichidungs-Methode ausfindig zu machen. Statt nämlich den aus der Ruß in Stücken herausgeschnittenen Kern in die Öl-Preße zu tun, wird er jetzt auf einem primitiven Holzgerüst an der Sonne leicht eingetrocknet. Dadurch wird er haltbar, aufspeicherungs- und transportfähig. Freilich trocknet er bei längerem Lagern immer noch etwas ein, wodurch er ein wenig an Gewicht und Gehalt verliert. Doch dieser kleine Nachteil ist nicht in Anschlag zu bringen gegenüber dem riesigen Vorteil, daß jetzt kein ranziges Öl mehr in den europäischen Häfen ankommt, sondern der noch technisch unbehandelte, zu mancherlei Erzeugnissen verarbeitbare trockene Kern — die „Kopra“.

Tatsächlich gelang es der findigen Industrie in kurzer Zeit, eine ganze Reihe von Öl- und Fett-Fabrikaten aus der „Kopra“ herzustellen, z. B. Seifen, Fettschmiere, Kerzen, Kokosbutter usw.; und es werden immer noch neue Verwendungszwecke ausprobiert.

Da die glückliche Weber'sche Erfindung zudem noch den großen Vorteil mit sich brachte, daß die Rückstände, die früher nach dem Auspressen des Oles an Ort und Stelle nutzlos waren, jetzt noch als Kraftfutter verwendbar sind, so braucht man sich nicht zu wundern, daß die „Kopra“ in allen Ländern der Erde, in Asien wie in Amerika und Europa, flotten Absatz findet und hoch im Preise steht. So hat man früher schon den Wert einer Tonne Kopra auf 120—260 Mark berechnet.

Daraus folgt, daß eine Kokos-Plantage, zumal sie nach der ersten, allerdings nicht mühelosen Anlage in der Regel wenig Pflege mehr verlangt, ein sehr wertvolles, einträgliches Besitztum ist. Allerdings gibt es auch Feinde, die den Ertrag der sonst sehr ergiebigen, vom 6. bis ins 80. Jahr fruchtspendenden Kokos-Palme zum Teil oder auch völlig beeinträchtigen können, so die Rattenplage, anhaltende Dürre und vor allem die fürchterlichen Südsee-Taifune oder auch, wie jetzt in Jap, die verderbliche Blattlaus.

Wird dadurch der Kopra-Handel stark beeinträchtigt oder gar völlig ins Stocken gebracht, so verlegt sich der Kaufmann in unserm Eiland auf den Fang und Verkauf des

β. Trepang. Was ist „Trepang“? Er ist eine aus einer der vielen im Meere lebenden Holothurien-Arten präparierte Delikatesse. Die hier speziell in Frage kommende Holothurie ist die „Synapta inhaerens Eschsch“, nach ihrer eigentümlichen Gestalt auf Deutsch auch „Seegurke“ oder „Seewalze“ genannt. Sie ist nämlich ein auf dem sandigen Meerboden und zwischen den Korallengebilden lebendes, wurm- oder wurmförmiges Tier, das, weil ohne Füße, sich nur träge und langsam vorwärts bewegt, indem es, ähnlich wie der Wurm, vermittels der starken Muskulatur seiner lederartigen Haut seinen Körper bald zusammenzieht, bald ausstreckt, was ihm um so leichter wird, als es jeden Knochengerüstes entbehrt und innerlich nur aus einer geringen Anzahl mit Sand und Wasser gefüllten Eingeweiden besteht. Es nimmt nämlich durch eine Reihe vorne an der Mundöffnung herangestreckter Tentakeln oder Saugfühler eine verhältnismäßig große Menge Sandes in sich auf, den es später, wenn es die daran haftende Nahrung verdaut, durch das After-Ende wieder entleert. Es wird bis 2 1/2 cm lang und 1/2 cm dick, und sieht tatsächlich



einer gefüllten Wurst oder einer Gurke zum Verwecheln ähnlich. Seine Farbe ist mannigfaltig, bald rot, bald schwarz, bald braun, bald sandgrau, bald gepunktelt usw.

Das Tier wird nun zur Ebbezeit an seinen Standplätzen aufgesucht und in ein bereitstehendes altes Boot oder Kanoe geworfen. Sobald man es anfaßt, schießt es einen dünnen aber kräftigen Strahl Wasser heraus, und wenn es einigermaßen gedrückt wird, treten die Eingeweide in der Gestalt eines schier endlosen, kleberigen, wie eine Sehne bläulich weiß schillernden Darmsfadens hervor, dessen Berührung nach Aussage der Eingeborenen auf der Haut ein Jucken und Stechen hervorrufen — soll, nach Art unserer Brennessel. Auch vor den Tentakeln dieser und aller anderen Holothurien zeigen sie eine meines Erachtens übertriebene, kindische Angst.

Hat man nun eine Anzahl Seegurten gesammelt, so bringt man sie an Land, wo dann gleich die Bereitung des „Trepang“ vor sich geht. Dieselbe umfaßt drei Dinge, das Ausnehmen, das Entsalzen und das Trocknen der Tiere.

Das Ausnehmen geschieht am einfachsten durch Aufschlitzen der Tiere und Herausnahme der Eingeweide und des noch unverdauten Sandes. Da das aber ein sehr schmieriges Geschäft ist, und die Eingeborenen, wie gesagt, nicht gerne in Berührung kommen mit dem Darne, so haben andere eine neue Methode erfunden, die zwar praktisch, aber — kaum weniger schmierig ist. Die Trepang-Bereitung ist und bleibt nun mal ein schmieriges, aber auch einträgliches Geschäft. Statt also die Tiere aufzuschlitzen, legt man sie, so wie sie sind, in Süßwasser. Wie alle Salzwassertiere, müssen sie in diesem sterben. Dabei spinnen sie ganz von selbst ihre sämtlichen Eingeweide nebst Inhalt aus sich heraus, sodaß die Mulde, das Gefäß oder Bassin, in welches man sie gelegt, bald voller Därme schwimmt. . . .

Sind nun die Seewalzen ihres „Lebens-Inhaltes“ beraubt, sei es mit dem scharfen Messer, sei es mit der Süßwasser-Nur, so beginnt das Entsalzen, indem man die Tiere bei tüchtigem Feuer in einem großen, brodelnden Kessel gehörig einkocht.

Ist das geschehen, so folgt der Schluß-Akt, das Eintrocknen der Tiere zum Transport. Manche tun dies einfach an der Sonne. Wo aber viele, oft plötzlich daherkommende und sich rasch entladende Regengüsse zu befürchten sind, wie z. B. auf Jap, muß man die gekochten Gurken unter Dach und Fach, meist in einer am Strande ad hoc errichteten primitiven Hütte, über einem schwachen Feuer eintrocknen.

Beim Trocknen und Räuchern schrumpfen die Tiere sehr stark ein, und namentlich die kleineren sehen fast aus wie alte getrocknete Pflaumen, so grauschimmelig und runzelhaft.

Damit wäre der „Trepang“ fertig. Nun wird er in Säcke gefüllt und harret nur noch des Schiffes, das ihn in sein Bestimmungs-Land bringt. Wohin? Fast ausnahmslos nach China, dem Lande des Jopfes und der sonderbaren Gerichte. Doch auch die Japaner verschmähen den Vederbissen nicht, und man sagt, daß selbst der Malaye sich gar nicht geniere, der tertius gaudens zu sein.

Welche Manipulationen nun noch vorgenommen werden müssen, bis der also präparierte<sup>1</sup> „Trepang“ salzen- und tafelfähig wird — er paradiert auf den feinsten Tischen — das ist wohl Geheimnis der bezapften Küchengilde. Uns genügt zu wissen, daß er im Lande der aufgehenden Sonne als hochgeschätzte Delikatesse gilt; und das gibt ihm seinen bedeutenden Handelswert.

Wenn die Tonne „Kopra“ bis zu 260 Mark abwirft, so hat der Trepang es bis zu — 1600 Mark gebracht, also auf ungefähr das Siebenfache. Freilich ist eine Tonne Kopra auch leichter und schneller zusammengebracht als das gleiche Maß Trepang. Aber immerhin zeigt dessen hoher Marktpreis, daß auch schon kleinere Mengen das schmutzige Geschäft lohnen, und man braucht sich nicht zu wundern, daß es Gesellschaften gibt, die sich ausschließlich auf den Fang, die Bereitung und den Verkauf dieser Seegurken verlegen.

Wenn nur nicht manchmal leider eine Sauregurken-Zeit hereinbräche d. h. der Handel an manchen Orten wegen Erschöpfung der Trepang-Bestände und mangels' entsprechend schnellen Nachwuchses für eine gute Weile feiern und Schonzeit halten müßte! Die Vermehrung und der Heranwuchs des kostbaren Tieres gehen nämlich nur langsam, nur allzu langsam vor sich. Wo daher die Bestände nahe erschöpft oder überhaupt nicht übermäßig reich sind, wie z. B. auf unserer Insel Jap, wo vor mehreren Jahren der Kopra-Handel infolge der anhaltenden Dürre und der Blattlauskrankheit unter den Kokospalmen gänzlich stockte und die Händler sich alle auf den Fang und Verkauf des Trepang verlegten, da muß die Regierung in weiser Vorsorge eingreifen und dem gänzlichen Abfischen der Seewalze durch zeitweiliges Verbot zuvorkommen.

Auf Jap hat das Bezirks-Amt augenblicklich die von den Verhältnissen gebotene Vorschrift erlassen, daß, wer dem Kopra-Handel obliegt, auf den Fang des Trepang zu verzichten hat und umgekehrt.

Doch hoffen wir, daß die Sauregurken-Zeit bald vorüber ist, und sich wieder ein flotter Export-Handel entwickelt. Mit ihm steht und fällt ja auch

e) der Import-Handel. Derselbe liegt in den Händen von deutschen, amerikanischen und japanischen Firmen, die alle auf Jap ihre Unter-Händler haben.

Eingeführt werden vorzüglich Kleidungsstoffe, (Kattun für die Lendengürtel der Japmänner, Linnen für die Anzüge der Europäer und der Chamorros), Konserven, Hartbrot, Tabak und Streichhölzer. Ferner Bier, Wein, Liqueure, Mosquito-Gaze, Beile, Feilen, Schleifsteine, Feuerzeuge, Küchen-Geschirr, Petroleum nebst Lampen, Regenschirme, Spielsachen, Angelhaken, Nägel, Segeltuch, kurz und gut alles Nötige, Nützliche und Angenehme, das Grammophon und die „Woche“ nicht ausgeschlossen.

Raum der Rede wert ist der Import-Handel fremder Inselbewohner. Alle Jahre einmal erscheinen von den östlichen Nachbar-Inseln einige Kanoes, die außer ihrem Tribut für den Häuptling von Gatschapar auch noch eine Reihe Gegenstände mit sich führen, mit denen auf Jap für einige Wochen ein kleiner, flotter Tauschhandel betrieben wird. Auf diese Weise werden vor allem die hochbewerteten Webematten eingeführt, die den Japleuten als Gürtel dienen; ferner eine süße Melasse, welche unsere Insulaner sehr lieben aber nicht herzustellen wissen; desgleichen die hochgeschätzte Chama pacifica und einige andere beliebte Muscheln nebst ionstigen Kleinigkeiten, alles in allem ein Rudiment des einstmal's viel flotteren Seehandels unter den verschiedenen Insel-Gruppen.

Damit schließen wir unsere Erdörterungen über das Handels-Leben in Jap und gehen nun über zu den Festlichkeiten und Erholungen. G. S.

(Schluß folgt.)

<b>Repetier-Püschbüchsen</b> von „ 75.— an	<b>Drillinge</b> mit Hähnen von „ 93.— an
<b>Repetierpistolen</b> , automat. „ „ 30.— „	<b>do.</b> ohne Hähne „ „ 198.— „
<b>Doppelflinten</b> mit Hähnen „ „ 22.75 „	<b>Büchflinten</b> mit Hähnen „ „ 62.— „
<b>do.</b> ohne Hähne „ „ 60.— „	

Sämtliche Militär-  
gewehre, Scheiben-  
büchsen, Revolver,  
Pistolen, Luftge-  
wehre, Jagdartikel  
und Munition zu  
**konkurrenzlos  
niedrigen Preisen.**



Alle Waffen sind „**staat-  
lich geprüft**“ und wird  
für deren Haltbarkeit, **prä-  
zise Arbeit** und **unübertroffene Schußleistung** **5jährige Garantie**  
übernommen.

**Deutsche Waffenfabrik, Georg Knank, Berlin SW. 48, Friedrichsrasse 240 41.**

Reichillustrierter Exportkatalog Nr. 74 sofort **kostenlos** an Jedermann.

{352a.

## Windhuker Nachrichten.

Herausgegeben vom Bezirksverein Windhuk.

Erscheint alle 14 Tage (Donnerstags.)

Bezugspreis Jährlich Mk. 6.—.

Generalvertretung und alleinige Inseratenannahme für Deutschland  
**Wilhelm Süsserott, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 30.**

## Die Politik in der Volkserziehung.

Ein Vorschlag zur Bekämpfung der sozialdemokratischen  
Jugendagitation

von

**Gustav Adolf Erdmann**

Preis Mk. —,50.

Berlin W. 30,  
Goltzstr. 24.

**Wilhelm Süsserott,**  
Verlagsbuchhandlung.

# Deutsche Export-firmen.

## Apotheken-Einrichtungen

Fertige Apotheken für die Trop. „zum weißen Schwan“ Berlin C., Spandauerstr. 77. C. Brunzlow, Berlin N. O., Neue Königstr. 15. Holzeinrichtungen f. Apotheken.

10 Zeilen jährlich  
10,— Mk.

## Bahnen

(siehe „Feldbahnen etc.“)

## Bier

Internationale Handels-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg, Tientsin, Tsingtau, Swakopmund. G. Pschorr, Pschorrbräu München, Hoflieferant des deutschen Kaisers, Export für über See: Paul Ed. Nolting & Co., Hamburg.

## Briefmarken

Gustav Freyse, Hannover  
kauft stets **Briefmarken**  
der Deutschen Kolonien zu dem  
höchsten Preisen.  
— Große Preisliste gratis. —

## Bücher und Zeitschriften

Über die neueste Kolonialliteratur fordere man den Katalog der Verlagsbuchhandlung Süsserott gratis und franko ein.

## Champagnerwein

Internationale Handels-Gesellschaft Carl Bödiker & Co., Hamburg, Tientsin, Tsingtau, Swakopmund.

## Cigarren

Carl Volkmann & Co., Cigarrenfabrik, Bremen. Internationale Handels-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg, Tientsin, Tsingtau, Swakopmund.

## Conserven

Internationale Handels-Ges., Carl Bödiker & Co., Hamburg.

## Fahrräder

Brennabor, Nikor, H. Schröder & Co., Motor-Fahrradfabrik, Berlin N. W. 40, Lehrterstr. 12/13.

## Feldbahnen und Eisenbahnen

Feld-, Forst- und Industriebahnen, Bochumer Verein, Glässing & Schollwer etc.

## Fleischerei- u. Lederbearbeitungs-Werkzeuge u. Maschinen

Fr. Dich, Esslingen a. N.

## Haferpräparate

für Kinder u. Magenleidende, C. H. Knorr, A. G., Hellbronn a. N.

## Jagdausrüstungen

J. L. Walbinger u. Henschel, Nürnberg.

# Deutsche Export-firmen.

## Leim

Lederleim. Jos. Stahl, Nürnberg.  
Jacob Goebel in Siegen in  
Westfalen.

10 Zeilen jährlich  
10,— Mk.

## Mäuse- u. Ratten- fallen

Gust. Wiimking, Gütersloh  
in Westf.

## Messing-Treppen- beschläge

Pickhardt & Gerlach, Wer-  
dohi, Westf.  
Gustav Bankhage, Werdohl.

## Möbelfabrik und Dekoration

Wollner Nachfolger, Molken-  
markt, Berlin.

## Nähmaschinen

M. Jakobsohn, N. 24 Berlin,  
Liniestr. 26.

## Photographische Artikel

Felix Storch, Berlin N. W. 6.  
Spezial-Haus für Photogra-  
phische Artikel sowie Appa-  
rate zu jeder Ausführung.  
Act.-Gesellsch. f. Anilinfabri-  
kation, Photograph. Abteig.,  
Berlin SO. 36.

„Agfa“ Trockenplatten,  
Planfilms, Spezialitäten,  
Entwickler.  
A. Hch. Rietzsche, G. m. b. H.,  
Fabrik fotogr. Apparate u.  
Objektive, Münch., Schiller-  
straße 38. Camera, Clack,  
Anastigmat, „Linear“.  
Emil Wünsche, Akt.-Ges. f.  
photogr. Industrie, Reick b.  
Dresden. Spez.: Komplette  
Tropenausrüstungen.

10 Zeilen jährlich  
10,— Mk.

## Schiesspulver

Pulverfabrik Hasloch a. M.  
Rauchloses Pulver, Rauch-  
lose Jagdpatronen.

## Schiesswaffen.

## Schreibmaschinen

Smith Premier, Berlin W.,  
Friedrichstr. 62.  
Mignon - Schreibmaschine.  
Union Schreibmaschinen-Gesellschaft m. b. H., Berlin W.,  
Friedrichstr. 74.

Wanderer-Fahrradwerke  
Schönau b. Chemnitz, Marke  
Continental.

## Sprechmaschine

Felix Storch, Berlin N. W. 6.  
Sprechmaschine, Platten,  
Walzen etc.

## Tropen-Ausrüstung

„Bazar“ Nürnberg, Berlin  
W. 8, Französischestr. 20.  
Gustav Damm, Berlin W. 8.,  
Mauerstr. 23.  
Ferd. Jacob, Köln 55.  
Heinrich Jordan, Berlin S. W.,  
Markgrafenstr. 102/107.  
v. Tippeiskirch & Co., Berlin,  
Vertreter in Swakopmund  
und Tsingtau.

## Wein

Gräfl. v. Baudissinsche Wein-  
gutsverwaltung, Nierstein  
Deutsche Weingesellschaft  
Duhr & Co., Köln a. Rh.  
Internationale Handels-Gesellschaft  
Kari Bödiker & Co.,  
Hamburg, Tientsin, Tsing-  
tau, Swakopmund.

### **Das deutsche Kolonialgewerberecht.**

(Fortsetzung aus Heft 3.)

Als die Verordnung erlassen wurde, bestanden nun innerhalb eines Teiles dieses Inselgebietes Bestimmungen, welche sich auf die Konzessionspflicht des Handelsgewerbes beziehen und detaillierte Vorschriften enthalten. Diese sind nun nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden, auch widerspricht ihr Inhalt nicht dem der Verordnung vom 14. März 1903 und infolgedessen gelten sie neben ihr weiter. — Für die Westkarolinen und Palau ist zum Handelsbetriebe die vorherige Genehmigung des Bezirksamtes einzuholen. Der Antrag auf Erteilung der sogenannten Handelslizenz hat zu enthalten den Namen des Antragstellers, den seiner etwaigen Gehilfen und den Namen der Insel und des Ortes, wo die Station liegt oder errichtet werden soll. Die Anzahl der Lizenzen, die erteilt werden können, ist eine beschränkte, sie richtet sich nach dem Verhältnis der Produktion der einzelnen Inseln. Wenn die Lizenz erteilt wird, so richtet sich ihre Wirkung nach der bestehenden Person. Firmen erhalten sie auf ihren Namen und auf unbeschränkte Zeit, sowie auf den ganzen Bezirk (Lizenz 1. Klasse), Händler dagegen nur für ein Jahr und bestimmte Stationen (Lizenz 2. Klasse). Es ist dann noch angeordnet, daß die Lizenz berechtigt: in Yap zum Betriebe einer Station mit zwei Personen und einem Fahrzeug, auf allen übrigen Inseln zum Betriebe mit drei Personen und zwei Fahrzeugen. Für jede weitere Person wird eine besondere Gebühr erhoben. Die Lizenz hat der Inhaber stets bei sich zu führen und den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen.\*) — Für die Ostkarolinen gilt jetzt das Gleiche wie für die Westkarolinen und Palau.\*\*) — Außer den bisher besprochenen, für jedermann begründeten Verpflichtungen, eine Konzession für den Handelsbetrieb nachzusuchen, gibt es noch eine weitere, die im Inselgebiete nur für Schiffe besteht, und zwar auch nur solche, welche nicht im Dienste einer im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen oder im alten Schutzgebiete von Neu-Guinea oder im Schutzgebiete der Marshallinseln ansässigen Person oder Firma stehen. Vor dem Beginne des Handels müssen diese Schiffe einen dem Auslandsverkehr geöffneten Hafen anlaufen und um Erlaubnis nachsuchen. Sie wird erteilt für bestimmte Bezirke und Zeiträume, in der Regel für ein Jahr. Zuständig ist der Bezirksamtmann des betreffenden Hafens. Die Erlaubnis kann von dem Bezirksamte zurückgenommen werden, wenn genügende Verdachtsgründe vorliegen, daß der Schiffer, die Mannschaft oder sonstige Personen an Bord des Schiffes Eingeborene widerrechtlich an Leib oder Leben beschädigt oder den bestehenden Bestimmungen entgegen, Eingeborenen Waffen, Munition, Sprengstoffe, Spirituosen oder Opium verabfolgt haben. Die Konzession kann ferner entzogen werden, wenn der Schiffer dem Bezirksamte falsche Angaben insbesondere über die an Bord be-

\*) B. des Bezirksamtmanne v. 5. Febr. 1902 R. G. VI, 452.

\*\*) (B. v. 9. März 1901 und v. 14. Nov. 1901 R. G. VI, 286 f.; B. v. 8. August 1904 und v. 7. Sept. 1905 Kol. Bl. XVII, 308 f.)

findlichen Mengen von Schußwaffen, Munition, Dynamit und Zubehör gemacht hat; endlich auch wenn der Schiffsführer dem Bezirksamte, welches die Erlaubnis erteilt hat, bei vorkommenden Zwistigkeiten der Eingeborenen mit Personen, die sich an Bord befinden, nicht den vorgeschriebenen Bericht einreicht. Wegen die Aufhebung der Konzession ist das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gouverneur von Neu-Guinea gegeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.\*)

5. Südwestafrika. Zur Ausübung des gewerbsmäßigen Handels im Ambo-lande bedürfen Nichtangehörige der dort ansässigen Eingeborenenstämme eines Erlaubnischeines des Gouverneurs. Die Erlaubnis zur Ausübung des gewerbsmäßigen Handels wird nur auf eine bestimmte begrenzte Zeit gegeben. Die Bestimmungen, die sich auf die Wanderhändler beziehen (vgl. unten § 5 Z. 2) werden hierdurch nicht berührt.\*\*)

b) Die Konzessionen für den Gewerbebetrieb mit Spirituosen und die Gast- und Schankwirtschaft.

In den hier darzustellenden Normen kommen Begriffe vor, welche keine Auslegung durch den Gesetzgeber erfahren und dieselbe daher durch die Praxis erhalten müssen. Ein großer Teil dieser Begriffe ist aber auch in dem mütterländischen Gewerberecht vorhanden und die Auslegung, welche sie von der heimischen Praxis erhalten haben, wird auch für die koloniale von Bedeutung sein. Eine Reihe der wichtigsten Punkte sei hier angedeutet. Für alle Einzelheiten darf auf die deutsche Gewerberechtsliteratur verwiesen werden.

Geistige Getränke (Spirituosen) sind die alkoholhaltigen Getränke. Es ist aber nicht notwendig, daß sie in dem für die Konzessionspflicht erheblichen Augenblicke des Feilhaltens oder Verbrauchens schon alkoholhaltig sind. Es gehören vielmehr dahin auch diejenigen zum Trinken bestimmten Flüssigkeiten, welche in noch unfertigem Zustande verkauft und erst in naturgemäßer Fortentwicklung alkoholhaltig und genießfähig werden.\*\*\*)

\*) B. v. 14. Okt. 1899 R. G. VI, 226, abgeändert durch B. v. 14. Aug. 1900 R. G. V, 139. Die Verordnung mit dem abgeänderten Texte will die R. G. VI, 251 geben. Dies ist aber in unzulänglicher Weise geschehen, nämlich: 1. in § 1 sind ausgelassen die Worte „oder 2. im alten Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea oder 3. im Schutzgebiete der Marshallinseln.“ 2. Die R. G. VI, 251 publizierte Form ist datiert „Herbertshöhe, den 14. August 1900“ also mit dem Datum des abändernden Gesetzes; § 8 der Verordnung aber bestimmt, daß sie mit dem Tage der Verkündung in Kraft trete. So wird der Anschein erweckt, als gelte sie erst frühestens seit dem 14. August 1900, nicht schon frühestens seit dem 14. Oktober 1899. Weiter aber birgt die Zusammenstellung in R. G. VI, 251 folgende Unrichtigkeit. In § 3 sind die durch die abändernde B. v. 14. Aug. 1900 R. G. V, 139 geschaffenen Änderungen der Gebührensätze eingestuft. Damit findet scheinbar auch die erwähnte Bestimmung des § 8 über den Eintritt der Gültigkeit auf die Gebührensätze Anwendung. Nun enthält aber die abändernde B. v. 14. August 1900 selbst eine Bestimmung über ihr Inkrafttreten, nämlich der 1. Oktober 1900 ist dafür angelegt. Also unlösbare Widersprüche ergeben sich aus dieser Redaktion in der R. G. VI, 251.

\*\*) B. v. 25. Januar 1900 § 4 nebst Ausführungsverordnung Kol. Bl. XVII, 222 ff.

\*\*\*): Melten I, 595 Anm. 78. — Abweichend von obenstehender Definition rechnet § 3 der, jetzt nicht mehr geltenden, B. d. Gov. v. Ostaf. v. 1. Aug. 1891 betr. die Bestimmung von geistigen Getränken R. G. I, 428 nur Spiritus, Schnäpse aller Art und Liköre zu den geistigen Getränken; wie oben dagegen z. B. Zollordnung für Deutsch-Ostafrika v. 1. Januar 1899 Anlage C Position Nr. 1 R. G. IV, 13.

Branntwein und Spiritus haben gemeinsam und unterscheiden sich von denjenigen geistigen Getränken, die durch Gährung hergestellt werden, dadurch, daß sie durch Destillation hergestellt werden. Spiritus unterscheidet sich vom Branntwein dadurch, daß er einen höheren Gehalt an Äthylalkohol besitzt (80—90 Volumenprozent), Branntwein dagegen ist ein zu Trinkzwecken zurechtgemachtes Gemisch mit einem geringeren Prozentsatz (25—55 %); es fallen unter den Begriff des Branntweins Liköre, Rum, Kognat.\*)

Schantwirtschaft ist der Gewerbebetrieb desjenigen, welcher gewerbsmäßig als Genußmittel dienende Getränke zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle an andere gegen Entgelt verabreicht. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Getränke alkoholhaltig sind oder nicht.\*\*)

Gastwirtschaft ist der Gewerbebetrieb desjenigen, der ein offenes Lokal hält, um Personen, sei es mit, sei es ohne Verpflegung gewerbsmäßig zu beherbergen. Eingeschlossen ist die Schankkonzession.\*\*\*)

Der Kleinhandel mit Spirituosen unterscheidet sich von der Schankwirtschaft dadurch, daß die Spirituosen nicht zum Genuße auf der Stelle verabsolgt werden, von dem Großhandel durch die gesetzlich erfolgende Abgrenzung derjenigen Mengen, welche den Gegenstand des Handels bilden.†)

In den deutschen Schutzgebieten besteht nun bezüglich des Gewerbebetriebes mit Spirituosen, sowie des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes in folgender Weise eine Konzessionspflicht.

1. Ostafrika. Man hat hier zu unterscheiden das Gebiet der Gewerbe-steuerverordnung vom 22. Februar 1899 von dem übrigen Schutzgebiete. — Da wo die Gewerbe-steuerverordnung in Kraft steht, ist für den Betrieb von Gast-wirtschaften eine Konzessionspflicht begründet, auf die ganz die gleichen Sätze wie auf das Gewerbe der Höler Anwendung finden (vgl. oben a 1). Unter Gastwirtschaft wird von der Verordnung übrigens die Schankwirtschaft mit verstanden. Das ergibt sich aus den Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-steuerverordnung, in der es heißt: „Mit Erhebung der Gewerbe-steuer kommt die bisher von den Schankwirten entrichtete Schanksteuer in Wegfall.“††) Danach müssen die Schankwirte nunmehr an Stelle der Schank- die Gewerbe-steuer bezahlen. In der Verordnung ist aber die einzige Kategorie des Verzeichnisses der Steuer-pflichtigen, in welche die Schankwirte eingeordnet werden können, die der Gast-wirte. — Für das übrige Schutzgebiet gilt nach der Verordnung vom 17. Februar 1894 Folgendes: Der Ausschank von geistigen Getränken jeder Art ist nur auf Grund einer amtlichen Erlaubnis zulässig. Sie kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis vorliegt, wenn sich der Gesuchsteller keines guten Rufes erfreut, oder wenn er innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Zuwiderhandlung gegen die vorhandenen Bestimmungen über das Schankgewerbe bestraft worden ist. Die Erlaubnis kann eine größere oder eine geringere Wirkung haben, sie kann sich nämlich erstrecken auf den Ausschank aller Arten von geistigen Ge-tränken, oder bloß auf den Ausschank von Wein, Bier und Wermut; in dem

\*) Reifen I, 586 f., Landmann I, 251 f.

\*\*) Reifen I, 581, Landmann I, 247.

\*\*\*) Reifen I, 578 ff., Landmann I, 244 f.

†) Landmann I, 251, Reifen I, 586.

††) Ausf. best. v. 22. Febr. 1899 zu § 11 Abs. 1 R. G. V, 200.



letzteren Falle ist dem Konzessionar das Halten von Branntwein und branntweinquähnlichen Getränken verboten und dieses Verbot ist in dem Erlaubnißscheine zum Ausdruck zu bringen. Wirkung hat die Erlaubnis nur für die in dem Scheine genannte Person, die darin bezeichnete Wirtschaft auf die Dauer eines Kalenderjahres. Der Erlaubnißschein ist in der Wirtschaft öffentlich auszuhängen. Die Erlaubnis kann auf Zeit oder ganz wieder entzogen werden, wenn der Inhaber derselben wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der Verordnung vom 17. Februar 1894 bestraft worden ist, oder der Ausschank in seinen Räumen Veranlassung zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet. Für die Erteilung, Versagung und Entziehung der Konzession sind die Bezirksämter, Bezirksnebenämter und Stationen zuständig. Gegen Versagung und Entziehung der Erlaubnis ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig.\*) — Innerhalb des ganzen Schutzgebietes unterliegt einer Konzessionspflicht die Herstellung von Spirituosen, die für den Verbrauch im Lande bestimmt sind. Sie wird nur zuverlässigen Personen gestattet und unterliegt einer steueramtlichen Aufsicht. Die Genehmigung wird vom Kaiserlichen Gouvernement erteilt.\*\*)

2. Südwestafrika. Wer Schankwirtschaft oder gewerbsmäßig Handel mit geistigen Getränken aller Art betreiben will, bedarf dazu nach der Verordnung vom 18. Dezember 1900 der behördlichen schriftlichen Erlaubnis. Sie kann ver sagt werden, wenn kein Bedürfnis vorhanden ist, wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb bietet, oder dem Trunke, der Völlerei, der Unsitlichkeit oder dem Glücksspiele Vorschub leistet. Ferner kann die Erlaubnis ver sagt werden, wenn die Möglichkeit einer genauen Überwachung des Betriebes, insbesondere einer genügenden Kontrolle über Abgabe von Getränken an Eingeborene fehlt und endlich wenn der Antragsteller in den letzten drei Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über Einfuhr und Vertrieb von geistigen Getränken in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete bestraft ist. Während in Ostafrika die fragliche Konzession in zwei Formen von verschieden großem Umfange auftritt, ist sie in Südwestafrika dreifach abgestuft. Sie kann nämlich gehen auf den Handel mit geistigen Getränken aller Art, oder auf den Ausschank von geistigen Getränken aller Art und den gewerbsmäßigen Handel mit denselben, oder endlich auf den Ausschank von Wein und Bier und den gewerbsmäßigen Handel damit. Die Erlaubnis hat nur für die in dem Scheine genannte Person Gültigkeit und, soweit es sich um den Ausschank handelt, nur für das darin bezeichnete Schanklokal. Auch gilt der Schein nur bis zum Ablaufe des betreffenden vom 1. April bis 31. März laufenden Rechnungsjahres. Bei besonderen Gelegenheiten kann der Ausschank für kurze Zeit auch außerhalb des in dem Erlaubnißscheine bezeichneten Schanklokales gestattet werden. Der Erlaubnißschein für den Ausschank ist in dem Schanklokale öffentlich auszuhängen. Der Schein kann entzogen werden aus denselben Gründen, aus denen die Erlaubnis verweigert werden

\*) (S. v. 1. Aug. 1891 R. G. I, 38.); S. v. 17. Februar 1894 §§ 1, 2, 5—7, 11 R. G. II, 73; S. v. 22. Februar 1899 §§ 1, 9, 10, 15 R. G. VI, 197. Rundf. v. 10. April 1899 R. G. IV, 58; S. v. 17. Juli 1902 R. G. VI, 485; S. v. 30. Jan. 1905 Kol. Bl. XVI, 181.

\*\*) S. v. 16. Jan. 1893 R. G. I, 430.

kann, mit Ausnahme des Grundes des mangelnden Bedürfnisses. Ferner kann die Erlaubnis zurückgezogen werden, und zwar ganz oder auf Zeit, wenn der Inhaber nicht, wie vorgeschrieben, Anzeige von den in seinen Geschäftsbetrieb gelangenden geistigen Getränken macht, oder wenn er unerlaubt an Eingeborene geistige Getränke oder sonstige Alkohol enthaltende Essenzen verabfolgt hat. Zuständig zur Erteilung, Verfassung oder Entziehung der Erlaubnis ist die Bezirkshauptmannschaft. Gegen Entscheidungen derselben, durch welche die Erlaubnis verweigert oder entzogen wird, hat der Betreffende das Rechtsmittel der Beschwerde an das Gouvernement.\*)

3. Kamerun. Im Schutzgebiete von Kamerun bedarf der Genehmigung der Kleinhandel mit geistigen Getränken jeder Art und deren Ausschank. Unter Kleinhandel wird verstanden die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Abgabe von 4 Litern oder weniger auf einmal an dieselbe Person. Diese Bestimmung des Kleinhandels bedarf einer Erörterung, soweit es sich um die Bezeichnungen „gewerbs- oder gewohnheitsmäßig“ handelt. Eine gewerbsmäßige Abgabe von Spirituosen würde dann vorliegen, wenn sie auf Erwerb gerichtet ist und berufsmäßig ausgeübt wird, wenn also eine mit Absicht der Fortsetzung ausgeübte Erwerbstätigkeit vorliegt.\*\*) Eine Abgabe von Spirituosen innerhalb eines Gewerbebetriebes würde den Charakter der Gewerbsmäßigkeit noch nicht dadurch verlieren, daß keine Bezahlung für sie verlangt wird; es ist nur nötig, daß sie erfolgt um die Gewerbetätigkeit und damit die gewerbliche Gewinnerzielung zu fördern.\*\*\*) Wenn also z. B. ein Kaufmann den Käufern neben den verkauften Waren als Zugabe unentgeltlich Schnaps verabreichen würde, so wäre dies auch eine gewerbsmäßige Abgabe. Konzessionspflichtig soll nun ferner auch die gewohnheitsmäßige Abgabe sein. Was kann man sich hierunter vorstellen? Es muß sich handeln um eine fortgesetzte oder häufig wiederholte Tätigkeit, ebenso wie in der Regel bei der gewerbsmäßigen. Der Gegensatz zu der letzteren läßt sich nur darin finden, daß die gewohnheitsmäßige nicht auf Erwerb gerichtet ist, also nicht gegen Entgelt erfolgt. Nun wurde aber eben dargelegt, daß eine unentgeltliche Verabreichung doch eine gewerbsmäßige ist, wenn sie innerhalb eines Gewerbebetriebes zu dessen Förderung erfolgt. Danach würde der Begriff der gewohnheitsmäßigen Abgabe von Spirituosen zu bestimmen sein als diejenige, welche häufig und ohne Entgelt, sowie nicht in einem Gewerbebetriebe zu dessen Förderung erfolgt. Als ein derartiger Fall wäre der zu denken, daß in einem landwirtschaftlichen Betriebe den Arbeitern etwa täglich eine Flasche Schnaps unentgeltlich verabfolgt würde.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis hat zu enthalten die Angabe des Ortes und der Lage der Verkaufsstelle. Er ist bei dem zuständigen Bezirksamte oder der zuständigen Station anzubringen. Die Erlaubnis wird nach freiem Ermessen erteilt oder verweigert. Jedenfalls wird sie nur dann gegeben, wenn ein Bedürfnis der Errichtung einer neuen Schankstelle nachgewiesen wird

\*) (S. v. 1. Aug. 1888 und v. 1. April 1890 R. G. I. 317; S. v. 13. März 1893 R. G. II, 8; S. v. 27. Mai 1895 R. G. II, 158.) S. v. 18. Dez. 1900 R. G. V, 170; S. v. 28. Okt. 1901 R. G. VI, 409.

\*\*) Landmann I, 32 f.

\*\*\*) Landmann I, 37.

und sofern der Gesuchsteller Gewähr dafür bietet, daß Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden. Wer die Konzession erhalten hat, hat außerhalb des Verkaufsplazes ein von dem Bezirksamte bzw. der Station mit dem Reichsadler und der Aufschrift „Erlaubnis zum Kleinhandel mit geistigen Getränken und Ausschank“ versehenes Schild anzubringen. Für Kamerun ist nicht, wie in Ost- und Südwestafrika, ausdrücklich die Vorschrift gegeben, daß die Konzession nur für ein bestimmtes Lokal Gültigkeit hat. Es ist vielmehr bloß angeordnet, daß die Konzession nur an solchen Plätzen ausgetübt werden darf, welche mit dem erwähnten Schilde gekennzeichnet sind. Danach könnte der Konzessionar sich beliebig den Ort seiner Tätigkeit wählen und verändern, wenn er nur das Schild jedesmal anbringt. So ist es aber doch nicht gemeint, sonst würden nicht Ort und Lage der Verkaufsstelle bei dem Antrage auf Erteilung der Konzession genannt müssen, sonst wäre auch jemand, der eine Konzession für eine Schankstelle erhalten hat, weil er nachweisen konnte, daß dort ein Bedürfnis vorhanden war, in der Lage, sich nun an einem andern Orte niederzulassen, an dem kein derartiges Bedürfnis vorhanden ist und für den ihm keine Konzession erteilt worden wäre. So gilt auch in Kamerun die Konzession nur für ein bestimmtes Schank- oder Verkaufslotal.

Die Konzession kann erlöschen entweder dadurch daß sie verfällt, oder daß sie zurückgenommen wird. Sie verfällt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Fälligkeit die halbjährig im Voraus zu entrichtende Konzessionsabgabe bezahlt wird. Die Konzession kann zurückgenommen werden, wenn die an die Person des Antragstellers für die Erteilung der Erlaubnis zu knüpfenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, oder wenn der Erlaubnisinhaber wegen einer Zwiiderhandlung gegen die Vorschriften über den Kleinhandel mit Spirituosen und den Ausschank rechtskräftig verurteilt worden ist. — Zur Erteilung der Konzession sind die Lokalverwaltungsbehörden (Bezirksamt, Station) befugt. In allen Fällen jedoch, in denen Bedenken gegen die Erteilung bestehen, ist die Entscheidung des Gouverneurs einzuholen für die Zurücknahme der Konzession ist der Gouverneur zuständig\*).

4. Togo. Die für Togo geltenden Normen stimmen mit denen für Kamerun vielfach, jedoch nicht völlig überein. Sie haben nicht Geltung für das ganze Schutzgebiet, sondern nur für Lome, Bagida, Porto Seguro, Aneho, die an der Lagune einschließlich des Togosees und am rechten Monoufer aufwärts bis Togodo gelegenen Ortschaften und in der unmittelbaren Umgebung dieser Orte. Erforderlich ist eine Konzession für den Handel mit Branntwein jeder Art sowie für den Ausschank desselben. Also nicht für geistige Getränke im Allgemeinen bedarf es einer Handelskonzession. Keine Geltung haben die Bestimmungen für den Hausierhandel. Aber nicht die für den letzten vorhandenen besonderen, sondern die allgemeinen Anordnungen kommen in Anwendung, auch wenn der Geschäftsbetrieb sich ohne eigene bauliche Anlage vollzieht, sofern er nur längere Zeit an einer und derselben Geschäftsstelle stattfindet. Unter dem Ausdruck Kleinhandel wird in Togo verstanden die auf einmal erfolgende Abgabe von vier Litern oder weniger an ein und dieselben Person durch Kauf oder Tausch.

\* (S. v. 28. März 1887, S. v. 1. Sept. 1899 R. G. IV, 117;) S. v. 20. Dez. 1900 R. G. VI, 265; S. v. 4. Nov. 1904 R. G. VIII, 249.

Also in Togo handelt es sich bloß um gewerbmäßige Abgabe, nicht, wie in Kamerun auch um die gewohnheitsmäßige. Die Erlaubnis ist durch Vermittlung des zuständigen Bezirksamtes nachzusuchen. Für die Versagung sind die Grundfätze andere als in Kamerun; während dort die Behörde ganz nach freiem Ermessen entscheiden kann und nur insofern gebunden ist, als sie die Konzession bloß dann erteilen darf, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, gilt in Togo, daß die Erlaubnis nur versagt werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen fehlen. Die Erlaubnis kann nämlich verweigert werden, wenn kein Bedürfnis für die Errichtung einer neuen Verkaufs- beziehungsweise Schankstelle vorhanden ist, oder die Persönlichkeit des Nachsuchenden keine Gewähr dafür bietet, daß an der Geschäftsstelle Ruhe und Anstand herrschen werden. Wenn der Erlaubnis-schein für eine einzelne Person ausgestellt ist, so hat er nur für diese Gültigkeit, die er beim Übergange des Betriebes in andere Hände verliert. Es bestehen hinsichtlich des die erteilte Erlaubnis angegebenden Schildes und der Ausschließlichkeit der Ausübung des Gewerbebetriebes an dem durch das Schild gekennzeichneten Platze dieselben Vorschriften wie in Kamerun. Der Bezirksamtman oder der von ihm beauftragte Beamte kann jederzeit Besichtigungen der Verkaufs- und Schankstellen vornehmen. Die Entziehung der Konzession kann erfolgen, wenn die halbjährlich im Voraus zu zahlende Konzessionsabgabe binnen zwei Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet ist. Hier bedarf es also einer besonderen Entziehung, die Erlaubnis verfällt nicht ipso iure wie in Kamerun. Sie kann ferner entzogen werden anlässlich jeder Bestrafung auf Grund der hier vorliegenden Verordnung. Für die Erteilung und Entziehung der Konzession ist zuständig der Gouverneur, und zur Entziehung wegen Nichtzahlung der Abgabe ist der Bezirksamtman befugt. Gegen seine Entscheidung ist binnen einem Monat Beschwerde beim Gouvernement zulässig.\*)

5. Neu-Guinea. Nach der Verordnung vom 14. März 1903 unterliegt der ausdrücklichen Genehmigung des Gouverneurs oder des durch ihn zu bezeichnenden Beamten der Betrieb des Gastwirts- und Schankgewerbes. Die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, werden in jedem einzelnen Falle festgesetzt.\*\*)

6. Karolinen, Palau, Marianen. Es gilt hier, da die eben erwähnte Verordnung vom 14. März 1903, wie nachgewiesen (vgl. oben a 4), auch für das Inselgebiet Kraft hat, dasselbe wie für Neu-Guinea. — Für den Bezirk der Westkarolinen bestimmt eine Verordnung vom 2. Juli 1903 noch Folgendes. Einer Genehmigung bedarf der Kleinhandel mit geistigen Getränken oder deren Ausschank. Unter Kleinhandel wird die auf einmal erfolgende Abgabe von sechs Flaschen bezw. vier Litern oder weniger an ein und dieselbe Person verstanden. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis vorliegt, oder wenn angenommen werden kann, daß der Antragsteller keine Gewähr für Ruhe und Anstand an seiner Geschäftsstelle bietet. Die Genehmigung kann erteilt werden als sogen. halbe Konzession, dann gilt sie nur für Wein und Bier, oder als volle Konzession für alle geistigen Getränke. Die Erlaubnis hat nur für die in dem Erlaubnisscheine verzeichnete Person und Zeit Gültigkeit.\*\*\*)

\*) B. v. 10. Sept. 1894 R. G. II, 127; B. v. 28. März 1900 R. G. V, 43.

\*\*) B. v. 14. März 1903 R. G. VII, 62.

\*\*\*) B. des Bezirksamtmanns zu Yap v. 2. Juli 1903 R. G. VII. 147.

7. Marshallinseln. Für die Insel Jabor im Jalutatoll und für Nauru bedarf es zur Errichtung neuer und Übernahme bestehender Schankstellen einer Konzession. Sie kann verweigert werden, wenn kein Bedürfnis zur Errichtung neuer Schankstellen vorhanden ist oder wenn diejenige Person, welche die Erlaubnis nachsucht, nicht die nötigen Garantien dafür bietet, daß Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden. Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn der Schankstelleneinhaber oder das von ihm angestellte Personal wiederholt zu Klagen Anlaß gegeben haben, insbesondere wenn entgegen gesetzlichen Verboten geistige Getränke an Farbige verabsolgt worden sind. Auf Jabor kann die Konzession endlich auch entzogen werden, wenn der Inhaber der Schankstelle Glücksspiele in seinem Lokale gestattet. Zuständige Behörde war bis zum 1. April 1906 der Landeshauptmann.\*)

8. Samoa. Die Ausübung des Schankgewerbes sowie der Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke ist nur mit Konzession gestattet. Was unter Kleinverkauf zu verstehen ist, ist nicht bestimmt, ist also nach allgemeinen Gesichtspunkten zu beurteilen. Eine Übertragung der Konzession bedarf der Genehmigung. Die Konzession kann entzogen werden solchen Gastwirten, welche dreimal wegen Zuwiderhandlungen gegen die hier vorliegende Verordnung bestraft sind. Über die Zuständigkeit zur Erteilung und Entziehung der Konzession ist nichts gesagt, bloß für die Genehmigung der Übertragung der Konzession wird der Gouverneur als befugt genannt. Aber ebenso wird er auch für jene anderen auf die Konzession bezüglichen Akte als zuständig angesehen werden müssen.\*\*)

9. Kiautschou. Die Lösung eines Gewerbescheines ist nach der Verordnung vom 1. November 1904 erforderlich zum Betriebe von Hotels und Schankwirtschaften für Europäer, zum Betriebe von Tee- und Kaffeebäusern europäischen Stiles, zum Betriebe von chinesischen Restaurants sowie von Läden zum Verkaufe oder Ausschank von chinesischen Spirituosen. Die Gewerbescheine sind nicht übertragbar. Die Erteilung kann verweigert oder der erteilte Schein wieder entzogen werden aus folgenden Gründen: nicht rechtzeitige Bezahlung der Gebühr; das Vorliegen von Tatsachen, welche die Fortdauer oder Erneuerung der Erlaubnis aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausschließen; weiter auch Bestrafung wegen bestimmter Delikte, nämlich entweder wegen Verstoßes gegen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung, oder wegen Übertretung einer gleichzeitig mit der Verordnung vom 1. November 1904 erlassenen Polizeiverordnung, welche den Betrieb der konzessionspflichtigen Gewerbe regelt. Es ist bestimmt, daß zur Ausgabe der Gewerbescheine das Polizeiamt und für den Amtsbereich des Bezirksamtes Utsun dieses Bezirksamt zuständig ist. Über die Befugnis zur Entziehung ist nichts gesagt, doch werden sinngemäß die gleichen Behörden als zuständig angesehen werden müssen.\*\*\*) Neben den bisher gegebenen bestand noch die ältere Vorschrift, daß der Handel mit und

\*) S. für die Insel Jabor v. 22. Mai 1887 u. 8. Juli 1890 R. G. I, 609; S. für Nauru v. 30. April 1889 u. 30. Jan. 1890 R. G. I, 610.

\*\*) S. v. 1. März 1900 § 2 R. G. V, 33) S. v. 2. März 1903 R. G. VII, 54

\*\*\*) S. v. 2. Sept. 1898 § 8 R. G. V, 197; (zwei S. v. 10. Juni 1902 R. G. VI, 637 ff., vgl. dazu die Zeitschriften 1899 1900 u. 1900 1901 Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Ber. 2. Session, Anlagebb. I, 735 und VIII. Aktenst. 832 S. 37); S. v. 1. Nov. 1904 §§ 5—7, 12—16 R. G. VIII, 305 und Polizeiv. v. selben Tage, bejehst. S. 308.

der Ausschank von alkoholischen Getränken nur mit Genehmigung des Gouvernements gestattet ist. Diese Bestimmung ist nicht formell aufgehoben worden, soweit sie den Handel betrifft, würde sie noch weiter gelten, hinsichtlich des Ausschanks ist sie materiell durch die obenstehenden Bestimmungen entkräftet. In dessen besteht die ausdrückliche Ausnahme, daß es zum Betriebe von Schank- und Hotelbetrieb europäischer Stiles außer der Erlangung eines Gewerbebescheines noch der besonders einzuholenden Genehmigung des Gouvernements bedürfe. Die ältere Verordnung bestimmt für alle Fälle, in denen sie anwendbar ist, daß die Genehmigung nur verweigert werden kann, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn die Bedürfnisfrage verneint wird.)\*

c) Sonstige Konzessionen.

Außer den bisher genannten kommen noch die verschiedenartigsten Konzessionen in den deutschen Schutzgebieten vor.

1. Handwerksbetrieb auf Samoa. Chinesen bedürfen, wenn sie ein Handwerk im Schutzgebiete Samoa betreiben wollen, einer Genehmigung des Gouverneurs. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf solche Chinesen, welche am 1. März 1903 im Schutzgebiete ansässig waren.\*\*)

2. Apothekenkonzession in Kiautschou. In Kiautschou bedarf es einer Konzession zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke. Voraussetzung ist in persönlicher Beziehung, daß der Nachsuchende die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke in Deutschland erlangt hat. In sachlicher Hinsicht muß ein Bedürfnis für die Errichtung oder zum Betriebe einer Apotheke nachgewiesen sein. Die Konzession wird erteilt vom Gouvernement, sie lautet auf eine bestimmte Person. Der Inhaber ist verpflichtet, Arzneiverordnungen auszuführen. Nur mit Genehmigung des Gouvernements kann sie übertragen oder vererbt werden. Bei einer Übertragung oder Neuverleihung kann der Nachfolger oder neue Inhaber der Konzession verpflichtet werden, von seinem Vorgänger oder dessen Erben die Vorräte, Apothekengeräte u. s. w., unter Umständen auch die zur Unterbringung der Apotheke dienenden Gebäude zu übernehmen, welche eine vom Kaiserlichen Gouverneur zu erneuernde Kommission auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen und abzuschätzen hat. Die Konzession kann wieder entzogen werden, wenn von einem Apotheker innerhalb eines Jahres zweimal gegen die Apothekenverordnung gräblich verstoßen worden ist. Zuständig zur Entziehung ist der Gouverneur. Gegen seine Entscheidung ist binnen drei Monaten die Anrufung eines Schiedsgerichtes zulässig, zu dem der Gouverneur und der Apotheker je ein Mitglied ernennen, und bei dem der kaiserliche Richter als Vorsitzender fungiert.\*\*\*) — Einer Konzession bedürfen auch Läden zum Verkaufe von chinesischen Medikamenten; auf sie sind die gleichen Vorschriften wie auf die Läden anwendbar, in denen chinesische Spirituosen ausgeschenkt werden.†)

\*) S. v. 15. April 1899 § 1 R. G. IV, 195 vgl. Denkschrift 1897/98 in Sten. Ber. u. s. w. X. Leg. Ber. 1. Sess. Anlagebb. I, 562; (S. v. 10. Juni 1902 § 5 R. G. VI, 637); S. v. 1. Nov. 1904 § 5 R. G. VIII, 305.

\*\*) S. v. 1. März 1903 §§ 1, 2 und 7 R. G. VII, 53.

\*\*\*) S. v. 7. Nov. 1900 §§ 1, 3, 4, 6, 9, 10 R. G. V, 217. (S. v. 10. Juni 1902 § 7 R. G. VI, 637, aufgehoben durch S. v. 1. Nov. 1904 § 16 R. G. VIII, 305.)

†) S. v. 1. Nov. 1904 § 7 R. G. VIII, 305 vgl. oben b 9.

3. Gummihandel in Togo. Zum Zwecke der Schonung und Erhaltung der Gummy liefernden Pflanzen im Schutzgebiete dient unter anderem auch die Kontrolle über den Gummihandel, welche ausgeübt wird durch Registrierung der Gummihändler und bei der Erteilung der für diesen Handel vorgeschriebenen Konzession. Danach muß jeder im Schutzgebiete den Gummihandel Treibende im Besitze eines Erlaubnischeines sein. Der Schein muß auf das betreffende Kalenderjahr lauten und hat nur bis zu dessen Ablauf Gültigkeit. Zuständig sind zur Erteilung sowohl der Gouverneur wie einige Bezirksamtänner, nach der betreffenden Verordnung auch das deutsche Konsulat in Kitta an der Goldküste. Die Zuständigkeit des Konsulates war begründet für die im Gebiete der englischen Goldküstenkolonie östlich des Volta ansässigen oder im Dienste dort ansässiger Firmen stehenden Händler. Sonst müssen Händler, die außerhalb Togos ansässig sind, oder im Dienste außerhalb Togos ansässiger Firmen stehen, in Togo selbst um die Erlaubnis nachsuchen. Die Befugnis des genannten Konsulates, die Konzession zu erteilen, wenn jenes englische Gebiet in der bezeichneten Weise in Frage kam, war eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Sie hing zusammen mit dem jetzt durch Kündigung zum 30. April 1904 aufgehobenen deutsch-englischen Übereinkommen vom 24. Februar 1894,\*) welches aus Togo und dem östlich des Volta belegenen Teile der englischen Goldküstenkolonie ein einheitliches Zollgebiet machte. Die hierdurch hergestellte Einheit des Wirtschaftsgebietes wird die Zuständigmachung einer Behörde in dem englischen Teile im Gefolge gehabt haben. Das Konsulat in Kitta ist nun aber 1898 aufgehoben worden und seine Befugnisse sind auf das Gouvernement in Togo übertragen worden.\*\*) Der Erlaubnischein wird demjenigen wieder entzogen, der wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der zum Schutze des Gummihandels und zur Erhaltung und Vermehrung der Gummipflanzen erlassenen Verordnung bestraft wird.\*\*\*)

4. Opiumschenke und Opiumhandel in Kiautschou. Nach der Erwerbung von Kiautschou war die deutsche Regierung genötigt, zu der Opiumfrage Stellung zu nehmen. Ihr Bestreben mußte auf möglichste Beschränkung des für die Bevölkerung schädlichen Opiumrauchens gehen. Als völlig unmöglich erwies sich von vornherein das Verbot der Opiumeinfuhr, solange im übrigen China und auch in den Kolonien anderer europäischer Staaten das Opium zugelassen wird. Das Verbot der Einfuhr würde nur einen ausgedehnten und gefährlichen Schmuggel gezeitigt haben, zu dem eine Ware wie Opium sowohl wegen ihres geringen Volumens und Gewichts, als auch wegen ihres hohen Wertes in besonderem Maße gereizt hätte. Es hätte auch die Gefahr vorgelegen, daß sich außerhalb des Schutzgebietes dicht an der Grenze Opiumscheaten und Opiumhändler aufgetan hätten, welche natürlich in keiner Weise durch die deutsche Regierung hätten kontrolliert werden können. So mußte also der Opiumverbrauch im Schutzgebiete zugelassen werden, jedoch war er nach Möglichkeit zu beschränken. Dies ist abgesehen von der Einführung der Opiumabgaben und dem Verbot des Anbaus von Mohn zur Opiumgewinnung, besonders durch Be-

\*) R. G. II, 75.

\*\*) Reichs-Anzeiger 1898 Nr. 135.

\*\*) B. v. 20. Februar 1897 §§ 2 und 6 R. G. II, 329.

gründung einer Konzessionspflicht für den Gewerbebetrieb derjenigen Personen gesehen, welche dem Raucher das Opium zulommen lassen, nämlich für Opiumhändler und Besitzer von Opiumschenkeln.\*) Wer eine Opiumschenke eröffnen will, hat die Erteilung eines Erlaubnissscheines nachzusuchen. Die erteilte Erlaubnis gibt ihm das Recht Opium anzukaufen, zuzubereiten, und in seinem Lokale zu sofortigem Genusse zu verkaufen. Dagegen ist ihm verboten der Verkauf zum Verbrauche außerhalb der Opiumschenke.\*\*). Die Erlaubnissscheine gelten nur für die Personen, auf deren Namen sie ausgestellt sind, und für den Ort, der in ihnen genannt ist. Sie dürfen daher nicht auf andere Personen übertragen werden; die Verlegung einer Opiumschenke bedarf der Genehmigung des Opiumbeamten.\*\*\*) Einer besonderen Erlaubnis bedürfen auch die Opiumhändler†). Unter Opiumhändler ist nicht jeder zu verstehen, der mit Opium handelt. Es fallen nicht unter den Begriff die Besitzer von Opiumschenkeln. Ferner auch nicht der sogenannte Importeur, d. h. derjenige, welcher Opium in das Schutzgebiet einführt. Dieser hat die Befugnis, an die mit einem amtlichen Erlaubnissscheine versehenen Besitzer von Opiumschenkeln Opium aus dem Zolllager verabfolgen zu lassen, desgleichen auch unter Aufsicht des Gouvernements und des Zollamtes zubereitetes, in Dosen verpacktes und mit einer amtlichen Aufschrift versehenes Opium gleichfalls aus dem Zolllager an die besonders berechtigten Opiumhändler zu verkaufen.††) Wer nur in diesem beschränkten Umfange Opiumhandel treibt, ist nicht Opiumhändler in dem hier behandelten Sinne, bedarf also auch keiner Konzession. Opiumhändler ist nach allem, wer im Schutzgebiete mit Opium handelt, mit Ausnahme der Besitzer von Opiumschenkeln und der Importeure. Was die Entziehung der Konzession angeht, so sind Vorschriften hinsichtlich der Schenkensbesitzer, nicht der Händler gegeben. Die Entziehung des Erlaubnissscheines für Opiumschenkeln kann durch Verfügung des Zivilkommissars erfolgen, falls der Inhaber des Erlaubnissscheines wegen Vergehens gegen die Opiumverordnung bestraft ist, oder falls er sich als unzuverlässig erweist, oder gegen die besonderen Bestimmungen der Opiumverordnung oder die Anordnungen des Opiumbeamten verstößt. Statt der Entziehung kann aber auch eine Geldstrafe von 50 Dollar verhängt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Verfügung über Entziehung des Erlaubnissscheines oder über Verhängung der Ordnungsstrafe ist nicht gegeben.†††)

5. Ausrufer und 6. Kaffer in Ostafrika. Es gilt dasselbe wie für die Höler (vgl. oben a 1).

7. Auktionatoren in Ostafrika und Kiautschou. Für die Auktionatoren in Ostafrika gilt dasselbe wie für die Höler (vgl. oben a 1) — In Kiautschou ist ein Gewerbebeschein zu lösen zum Ankündigen und Abhalten von Versteigerungen. Die Konzessionspflicht ist genau ebenso wie die für den Gast- und Schankwirtschafts-

\*) Denkschrift 1898 in Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg.-Ver. 1. Sess. Anlagebb. I, 562; (S. v. 23. Mai 1899 R. G. IV, 198); S. v. 11. März 1902 R. G. VI, 606.

\*\*) § 4 der S.

\*\*\*) § 9b der S.

†) § 3 Abs. 2 der S.

††) §§ 3 u. 5. der S.

†††) § 18 der S.



betrieb und durch die gleiche Verordnung vom 1. November 1904 geregelt. (Vgl. oben b 9).\*)

8. Verkehrsgewerbe in Kiautschou. Einer Konzessionspflicht unterliegen gewisse dem Verkehr dienende Betriebe, nämlich der gewerbsmäßige Betrieb von Booten in den Häfen und Küstengewässern des Schutzgebietes, soweit sie nicht Hafengebühren entrichten,\*\*) ferner der gewerbsmäßige Betrieb von Luftwagen, Lastwagen, Karren, Rikschas und Fahrrädern innerhalb des Stadtgebietes.\*\*\*) Keiner Konzession bedarf es, wenn diese Fahrzeuge nicht zum gewerbsmäßigen Betriebe gehalten werden.†) Hinsichtlich der Erteilung und Entziehung der Konzession gilt dasselbe wie für die Auktionatoren (vgl. oben 7). Nur ist zur Erteilung der Konzessionen für Boote bloß das Polizeiamt zuständig, und für Dampfboote unter 60 Tonne Ladefähigkeit das Hafenam.††)

9. Schornsteinfeger in Kiautschou vgl. § 2 II b 5.

10. Chinesische Theater und Konzerthäuser†††) und

11. Chinesische Pfandhäuser in Kiautschou sind konzessionspflichtig\*); im Übrigen vgl. das unter 7 über die Auktionatoren Gesagte.

12. Handel mit Waffen und Munition in Kiautschou und Ostafrika — Der Waffen- und Munitionshandel bedarf in Kiautschou der Konzession, vgl. im Übrigen oben Ziffer 7.\*\* — Soweit in Ostafrika das Freihalten von Feuerwaffen und Munition überhaupt gestattet ist, ist es nur zulässig auf Grund einer Erlaubnis der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde und nur nach Maßgabe der vom Gouverneur erlassenen besonderen Vorschriften oder öffentlichen Bekanntmachungen.\*\*\*)

13. Gewerbebetrieb mit Sprengstoffen. In Deutschland unterliegt der Gewerbebetrieb mit Sprengstoffen in mehrfacher Hinsicht einer Genehmigungspflicht und zwar auf Grund des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884. In den Schutzgebieten hat dieses Gesetz, soweit es sich um die Konzessionspflicht handelt, keine Geltung erlangt, wie früher, gegenüber einer irrigen, in Theorie und Praxis verbreiteten Ansicht, nachgewiesen wurde (vgl. oben § 1 III b). In drei Schutzgebieten, nämlich Südwestafrika, Ostafrika und Neuguinea sind nun Ausführungsverordnungen auf Grund § 2 des Sprengstoffgesetzes erlassen worden, welches die betreffenden Behörden fälschlich als geltend ansehen. Es fragt sich, sind diese Ausführungsverordnungen gültig? Man könnte sagen, der Titel, auf welchen sie sich stützen, ist

\*) (S. v. 10. Juni 1902 § 1 R. G. VI, 637; S. v. 1. Nov. 1904 § 1 G. G. VIII, 305.

\*\*) (S. v. 10. Juni 1902 § 2; S. v. 1. Nov. 1904 § 2; Polizeiv. v. 1. Nov. 1904 §§ 1—3 R. G. VIII, 308.

\*\*\*) (S. v. 10. Juni 1902 §§ 3—4; S. v. 1. Nov. 1904 § 3; Polizeiv. §§ 4—5.

†) S. v. 1. Nov. 1904 § 4.

††) S. v. 1. Nov. 1904 § 12.

†††) (S. v. 10. Juni 1902 § 8; S. v. 1. Nov. 1904 § 9; Pol.-Ver. § 9.

\*) (S. v. 10. Juni 1902 § 9; S. v. 1. Nov. 1904 § 10; Pol.-Ver. § 10.

\*\*) S. v. 1. Nov. 1904 § 8; Pol.-Ver. § 8.

\*\*\*) S. v. 9. März 1906 § 12 Abs. 2, Kol. Bl. XVII, 265 und Bekanntmachung vom gleichen Tage, daselbst S. 267. — Durch § 16 dieser S. ist das oben in § 2 II Ziffer 2 angeführte Regierungsmonopol beseitigt. Da der Druck schon vorgeschritten war, konnte dort die S. nicht mehr berücksichtigt werden.

nicht vorhanden, da § 2 des R. G. v. 9. Juni 1884 nicht gilt, insofgedessen sind auch die Verordnungen hinfällig. Dies wäre auch der Fall, wenn der § 2 der einzige Titel wäre, durch den sie gerechtfertigt würden. Wenn sie aber Kraft eines anderen erlassen werden dürfen, so sind sie gültig. Das Vorhandensein dieser Titel ist hier zu prüfen.

Es kommen zunächst in Betracht die Bekanntmachung und die Zusatzverordnung des Gouverneurs von Südwestafrika vom 16. Januar 1899.\*) Es werden hierdurch im Wesentlichen die zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes zuständigen Behörden bezeichnet, sowie mitgeteilt, was als Sprengstoff anzusehen ist. Das Ganze hält sich im Rahmen einer polizeilichen Vorschrift, zu deren Erlass damals § 2 Biffer 8 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. August 1890\*\*) den Gouverneur zuständig machte. Eine Vorschrift gleicher Art ist die Polizeiverordnung des Bezirkshauptmanns von Windhoek vom 21. Mai 1900,\*\*\*) welche über die Lagerung von Sprengstoffen in den amtlichen Magazinen und im Privatgewehrarsam Bestimmungen trifft. Die Zuständigkeit des Bezirkshauptmanns folgt aus einer Verordnung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1895.†) Rein verwaltungsrechtlichen Charakters sind dann endlich auch die Verordnungen des Gouverneurs von Ostafrika vom 22. November 1902††) und des Gouverneurs von Neu-Guinea vom 1. Dezember 1904,†††) welche ihre rechtliche Basis in § 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891,\*\*) bezw. in § 5 der Verordnung desselben vom 27. September 1903\*\*) beipfen. Der Gültigkeit all dieser Verordnungen tut es keinen Eintrag, daß, abgesehen von dem Bezirksamtmanne von Windhoek, keine der verordnenden Behörden sich auf den zuständigen Titel beruft. Wenn auch eine solche Berufung jetzt wenigstens meist üblich ist, so ist sie doch nicht notwendig, sie ist nicht vom Gesetzgeber zur Bedingung der Gültigkeit gemacht. So sind also die erwähnten Ausführungsverordnungen zum Sprengstoffgesetze formell gültig, während die hier in Frage kommenden verwaltungsrechtlichen Teile des letztern selbst keine Geltung haben.

Neben der formellen Kraft der Verordnungen ist nun aber noch ihre materielle Bedeutung zu berücksichtigen. Vor Allem ist zu bedenken, daß Rechtskraft nur ihr Inhalt, nicht der der erwähnten Teile des Sprengstoffgesetzes besitzt. Der Gesetzesbefehl liegt also nur in den Verordnungen. Einen für das Gewererecht in Frage kommenden Gesetzesbefehl enthalten nun nicht die Verordnungen für Südwestafrika, von denen diejenige des Gouverneurs die zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes zuständigen Beamten bezeichnet, jedoch nicht die durchzuführenden Normen in Kraft setzt, während die Verordnung des Bezirkshauptmanns Anordnungen nicht speziell gewerberechtlichen Charakters enthält, sie sind vielmehr in das Gebiet der Sicherheitspolizei zu verweisen. Auch die Verordnungen für Ostafrika und Neu-Guinea

\*) R. G. IV, 27.

\*\*) R. G. I, 287.

\*\*\*) R. G. V, 82.

†) R. G. II, 164.

††) R. G. VII, 50.

†††) R. G. VIII, 255.

\*) R. G. I, 326.

\*\*) R. G. VII, 214.

haben materiell für das Konzeßionswesen keine Bedeutung, denn sie bestimmen nur, welche Behörden zuständig sind zur Entscheidung auf Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Betriebes und des Besitzes von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande, endlich auch regeln sie die Form der nach dem Gesetze zu führenden Register; dagegen wird durch sie nicht die Verpflichtung, um Erlaubnis zu jenen Handlungen nachzusuchen, sowie zur Registerführung begründet. Diese Pflichten sind enthalten in den ungünstigen Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes. Die Verordnung für Neu-Guinea hat außer diesen materiell kraftlosen Bestimmungen auch solche, welche Geltung besitzen, nämlich diejenigen, welche die Verabfolgung von Sprengstoffen an Eingeborene verbieten.\*) Sie werden aber erst später von dem Gesichtspunkte der Beschränkung der Gewerbausbübung aus zu berücksichtigen sein.

#### § 4. Die Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebes.

Da in den deutschen Schutzgebieten der Grundsatz der Gewerbefreiheit maßgebend ist, so ist auch die Ausübung des Gewerbebetriebes im Zweifel völlig frei. Wenn auch die hier einschlägigen, diese Freiheit verkündenden Bestimmungen des deutschen Rechtes als öffentlich-rechtliche nicht eingeführt sind, so gelten doch ihre Grundzüge auch für die Schutzgebiete. So kann man in erster Linie auch sagen, daß die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes das Recht in sich begreift, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfsen, Arbeiter jeder Art und Lehrlinge anzunehmen.\*\*) Dieses Recht, Hülfskräfte in beliebiger Zahl und Art anzunehmen, erfährt keinerlei Einschränkung. Eine solche bedeutet nicht etwa die für die Westkarolinen und Palau geltende Vorschrift,\*\*\*) wonach der Inhaber einer Handelslizenz berechtigt ist, auf der Insel Jay einen Betrieb mit zwei, auf anderen Inseln mit drei Personen zu führen. Dies hat zunächst den Anschein, als wäre die Anzahl der Gewerbegehülfsen eine rechtlich beschränkte. Das ist aber nicht der Fall, wie die weitere Bestimmung ergibt: „Für jede weitere Person wird eine besondere . . . Gebühr erhoben.“ Die Beschränkung hat also nur vom finanzrechtlichen Standpunkte aus Bedeutung. Der Lizenzinhaber kann, soweit es das Gewerbe angeht, beliebig viele Personen beschäftigen, und hat nur die besonderen Abgaben zu entrichten.

Denkbar ist die Ausübung eines Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter, d. h. jemanden, der das Gewerbe nicht in eigenem Namen und für eigene Rechnung, sondern im Namen und für Rechnung eines Anderen ausübt. Vom bloßen gewerblichen Gehülfsen unterscheidet er sich dadurch, daß er dem selbständigen Gewerbetreibenden nicht bloß einzelne Dienste leistet, sondern an die Stelle desselben tritt.†) Nach deutschem Rechte können die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe, insbesondere für ein konzeßionspflichtiges, vorgeschriebenen Er-

\*) §§ 1 Ziffer III, u. 2 Z. II—V, 3c der Verordnung.

\*\*) § 41 G. D.

\*\*\*) B. des Bezirksamtmanns v. 5. Februar 1902 § 4 Ziffer 1 a. G. VI, 452 f.; vgl. auch oben § 3 B II a 3.

†) Relfen I, 194 ff.

fordernissen genügen.\*) Diese Vorschrift gehört auch dem öffentlichen Rechte an, und hat keine Geltung in den Kolonien erlangt. Auf Grund des Prinzips der Gewerbefreiheit wird man aber sagen dürfen, daß der erste Teil des obigen Satzes, als Ausfluß dieses Prinzips, auch für die Schutzgebiete Kraft hat. Dagegen gilt nicht der zweite Teil, da keine koloniale Rechtsnorm ihn enthält. Es bedürfte aber zu seiner Geltung der Anordnung durch eine solche, da er eine Einschränkung der Gewerbefreiheit bedeutet. Wenn nun auch nicht allgemein, so doch durch einige besondere Normen wird die Befugnis, einen Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen, beschränkt. — Für die Karolinen und Palau ist bestimmt, daß die von Fahrzeugen aus betriebenen Handelsgeschäfte von einem Lizenzinhaber besorgt werden müssen. Also der mit einer Handelskonzession Berechtigte darf sich in diesem Falle keines Stellvertreters bedienen, insbesondere darf auch die Besatzung keinen Handel treiben.\*\*)

Für Kiautschou besteht die Vorschrift, daß sich Apotheker bei kürzerer zufälliger Abwesenheit durch solche Personen vertreten lassen dürfen, welche im Deutschen Reiche als Apothekergehilfen zugelassen sind. Dagegen kann bei längerer Abwesenheit die Vertretung nur einem im Deutschen Reiche approbierten Apotheker übertragen werden. Maßgebend für die Beurteilung, ob dieser letztere Fall vorliegt, ist die Entscheidung des Gouverneurs. Von der Übertragung der Vertretung hat der Apotheker dem Garnisonarzte Mitteilung zu machen.\*\*\*) Ferner gilt gleichfalls für Kiautschou, daß die Witwe eines Bezirkschornsteinfegers nur eine Persönlichkeit mit der Fortführung des Lehrgeschäftes beauftragen kann, welche die für die Anstellung als Bezirkschornsteinfeger erforderlichen Vorbedingungen erfüllt.†)

Die sonstigen Beschränkungen, welchen die Ausübung des Gewerbebetriebes unterliegt, kann man zu vier Gruppen zusammenfassen. Die erste sind die Beschränkungen der Warenveräußerung, die zweite die der Warenerwerb- und der Ver- und Verarbeitung, die dritte umfaßt die gewerblichen Tagen und die vierte die Bestimmungen über die Ruhe im gewerblichen Betriebe. Als fünfte kann man die örtlichen Beschränkungen aufstellen, da diese aber zur Zeit mit einer der unter die ersten vier Gruppen fallenden zusammentreffen, so erübrigt eine nur Gefagtes wiederholende Darstellung dieser Gruppe.

### I. Die Beschränkung der Warenveräußerung.

a) Allgemeine Beschränkungen. In Togo ist der Handel mit allen dort zollpflichtigen Waren an Bord der eine Rhebe dieses Gebietes anlaufenden Schiffe verboten, jedoch mit einigen Ausnahmen.††)

b) Spirituosenvertrieb.

1. Ostafrika. An Muhamedaner oder an Angehörige einheimischer Regestämme dürfen Branntwein und branntweinähnliche Getränke nur mit behördlicher oder ärztlicher Genehmigung, an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe so-

\*) Reiten I, 196.

\*\*) S. v. 5. Februar 1902 R. G. VI, 452; S. v. 8. Aug. 1904 u. 7. Sept. 1905 Kol. Bl. XVII, 308.

\*\*\*) S. v. 7. Nov. 1900 § 2 R. G. V, 217.

†) Polizeiv. v. 14. Dez. 1904 § 18 Abs. 2 in Verb. mit § 2 R. G. VIII, 320, wo aber in § 18 Abs. 2 fälschlich auf § 1 verwiesen ist.

††) S. v. 1. Nov. 1892 R. G. I, 268.

wie der Polizeitruppe nur mit Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers bzw. eines im Offiziersrange stehenden Beamten verkauft werden.\*)

2. Südwestafrika. Keinem Eingeborenen dürfen geistige Getränke irgend welcher Art oder sonstige Alkohol enthaltende Essenzen entgeltlich oder unentgeltlich ohne eine behördliche schriftliche Erlaubnis verabsolgt werden. Zuständig zur Ausstellung dieser Erlaubnisscheine sind die hierzu ermächtigten Polizeibehörden. Dienstherrschaften können den in ihrem Lohne stehenden Eingeborenen geistige Getränke in kleinen Quantitäten verabsolgen, jedoch dürfen die Getränke nicht die Stelle des Lohnes vertreten. Die Erlaubnisscheine sind binnen einer bestimmten auf denselben zu vermerkenden Frist an die ausstellende Behörde zurückzureichen.\*\*)

3. Kamerun. Es bestehen hier die verschiedenartigsten Beschränkungen für den Handel mit Spirituosen. — Verboten ist der Handel mit geistigen Getränken an Bord aller Schiffe, welche die Häfen und Rheben des Kamerungebietes anlaufen. Nur an die Kaiserlichen Kriegsschiffe und alle übrigen im Flusse wohnhaften Europäer können Getränke jeder Art verkauft werden, vorausgesetzt, daß die verkauften Gegenstände zum persönlichen Gebrauche und nicht zum Wiederverkaufe bestimmt sind.\*\*\*) — Verboten ist der Verkauf von geistigen Getränken jeder Art an farbige Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe.†) — Es ist verboten, in den öffentlichen Schankstellen geistige Getränke an Betrunkene abzugeben.††) — Die Abgabe von Spirituosen nicht inländischen Ursprungs an Eingeborene ist, abgesehen von der Verabreichung derselben als Arzneimittel, bei denjenigen Stämmen des Tja-Gebiets, welche den Genuß von Spirituosen noch nicht kennen, insbesondere bei den östlichen Bule-Stämmen, den Njem und Ndsimun-Stämmen, sowie den Bomomes und Malas verboten. Die Grenzen des Gebietes, auf welches sich dieses Verbot erstreckt, werden durch die Lokalverwaltungsbehörden festgesetzt und bekannt gemacht.†††)

4. Togo. Es ist verboten, an den öffentlichen Schankstellen Branntwein an Betrunkene zu verkaufen.\*)

5. Neu-Guinea. Verboten ist die Verabsolung von geistigen Getränken an Eingeborene, welche im Schutzgebiete heimischen Stämmen angehören. Unter diesen Stämmen sind solche Volksgenossenschaften zu verstehen, welche als Ganzes ihre Heimat im Schutzgebiete haben. Chinesen oder auch Melanesier aus anderen Gebieten, selbst wenn sie sich in größerer Zahl in Neu-Guinea niederlassen, sind niemals ein Stamm, auf sie wäre die vorstehende Vorschrift also nicht anwendbar. Über die Stammeszugehörigkeit würde das Eingeborenen-

\*) (S. v. 1. Aug. 1891 § 2 R. G. I, 428); S. v. 17. Februar 1894 § 8 R. G. II, 73; dazu Handverl. v. 10. April 1899 R. G. IV, 58 und S. v. 17. Juli 1902 R. G. VI, 485 in Verb. mit S. v. 22. Febr. 1899 R. G. VI, 197.

\*\*) (S. v. 21. Jan. 1895 §§ 2—5 R. G. II, 142; S. v. 27. Mai 1895 § 10 R. G. II, 158) S. v. 18. Dez. 1900 § 10 R. G. V, 170.

\*\*\*) S. v. 15. Okt. 1886 Art. I u. VI, R. G. I, 233.

†) S. v. 24. Mai 1894 R. G. VI, 79; S. v. 20. Dez. 1900 § 10 R. G. VI, 265; Gouvernementsbefehl v. 19. April 1901 R. G. VI, 299.

††) (S. v. 1. Sept. 1899 § 8 R. G. IV, 117); S. v. 20. Dez. 1900 R. G. VI, 265.

†††) S. v. 21. Sept. 1904 R. G. VIII, 226.

\*) (S. v. 10. Sept. 1894 § 8 R. G. II, 127); S. v. 28. März 1900 § 10 R. G. V, 43.

recht zu entscheiden haben.\*) Als Schutzgebiet, in dem die Stämme anfähig sein müssen, ist nicht nur das eigentliche Deutsch-Neu-Guinea anzusehen, wenn auch die Geltung der Vorschrift auf dieses beschränkt worden ist. Innerhalb der Verordnung hat der Begriff Schutzgebiet, wo er vorkommt, nämlich nicht diese Einschränkung erfahren, er begreift also nach der früher dargelegten gesetzgeberischen Gewohnheit auch Karolinen, Palau und Marianen in sich.\*\*) — Nicht verboten, aber beschränkt ist die Abgabe von Spirituosen an „Eingeborene, welche anderen farbigen Stämmen angehören, als den im Schutzgebiete heimischen.“ Die Personen, welche hier gemeint sind, werden durch den wiedergegebenen Ausdruck des Gesetzgebers nicht ganz richtig als Eingeborne bezeichnet. Unter Eingeborenen wird man in der Regel die Angehörigen der heimischen Stämme zu verstehen haben. Wer dem gegenüber Mitglied eines fremden farbigen Stammes ist, ist nicht Eingeborener. Treffend bezeichnet die kaiserliche Verordnung vom 9. Nov. 1900\*\*\*) solche Personen als Angehörige fremder farbiger Stämme und stellt sie den Eingeborenen gegenüber. Die zunächst für die §§ 4 und 7 Abs. 3 Sch. G. G. gegebene Norm der erwähnten Verordnung, daß Japaner nicht als Angehörige fremder farbiger Stämme gelten, wird man analog auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden haben. Die Verabfolgung von geistigen Getränken an die Angehörigen fremder farbiger Stämme unterliegt nun den folgenden Beschränkungen. Sie darf nur erfolgen mit Erlaubnis derjenigen Behörde, in deren Bezirk der Farbige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Erlaubniserteilung ist mündlich oder schriftlich nachzuziehen und zwar sowohl seitens desjenigen, der die geistigen Getränke verabfolgen, als auch seitens des Farbigen, der sie erhalten will. Die Erlaubnis wird schriftlich und auf den Eingeborenen persönlich lautend dahin erteilt, daß nur der mitbeauftragende Teil zur Verabfolgung an ihn berechtigt ist. Die besonderen Bedingungen, unter denen die Erlaubniserteilungen erfolgen, werden in jedem einzelnen Falle festgesetzt. Die Erlaubnis kann ohne Angabe von Gründen versagt, sowie im Falle des Mißbrauches wieder entzogen werden. Die Erteilung geschieht nur für ein Kalenderjahr oder den bei der Antragstellung noch anfallenden Bruchteil eines solchen.†)

6. Karolinen, Palau und Marianen. Die Verabfolgung von alkoholhaltigen Getränken an Eingeborene der Karolinen, Palau und Marianen oder andere, im Inselgebiete sich aufhaltende Farbige ohne besondere Erlaubnis der lokalen Verwaltungsbehörde ist verboten.††) Auch hier und sonst werden Japaner nicht zu den Farbigen zu rechnen sein. — Für die Westkarolinen gilt noch, daß der Verkauf von geistigen Getränken an Betrunkene verboten ist.†††)

\*) Bgl. v. Hoffmann, die Verordnung des Gouverneurs von Neu-Guinea betr. das Erbrecht unter den Eingeborenen, Zeitschr. für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft VII, 766 Abs. 2.

\*\*) Bgl. oben § 3 B II a 4.

\*\*\*) § 2 R. G. V, 158.

†) (S. v. 13. Jan. 1887 § 2 R. G. I, 532; S. v. 27. Jan. 1888 §§ 1 u. 2 R. G. I, 534; vgl. dazu die Denkschrift in Sten. Ber. d. Reichst. VIII. Leg. Per. 2. Session Anlagebd. I, 157); S. v. 15. Dez. 1904 R. G. VIII, 265.

††) S. v. 17. Okt. 1899 R. G. V, 7.

†††) S. des Bezirksamtmannes v. 2. Juli 1903 § 5 R. G. VII, 147.

7. Marshallinseln. Es ist verboten, Eingeborenen der Marshallinseln oder auf denselben sich aufhaltenden anderen Farbigen geistige Getränke mit Ausnahme von Bier zukommen zu lassen.\*) Für Jabor und Nauru ist außerdem verboten, einem Trunkenen geistige Getränke zu verabfolgen.\*\*)

8. Samoa. In Samoa ist untersagt das Verabreichen alkoholhaltiger Getränke an Eingeborene. Diese dürfen solche Getränke weder besitzen noch genießen. Diese Verbote beziehen sich aber nicht auf Geistliche und Religionsdiener, die zu rituellen Zwecken Wein verabfolgen; ferner nicht auf die Verabfolgung von alkoholhaltigen Getränken zu Heilzwecken, und endlich auch nicht auf Eingeborene, die von einem Fremden mit dem Einkauf oder Transport alkoholhaltiger Getränke beauftragt sind. Was ist hier unter Eingeborenen zu verstehen? Wenn damit nur die einem auf den Samoainseln ansässigen Stamme Angehörigen bezeichnet würden, so könnten fremden Farbigen Spirituosen unbeschränkt verabreicht werden. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß der Gesetzgeber dies zulassen wollte. Vielmehr werden unter Eingeborenen auch die fremden Farbigen verstanden. Diese Deutung darf man dem Worte „Eingeborener“ für die Sprache des samoanischen Kolonialgesetzgebers geben, wenn man berücksichtigt, daß eine frühere Verordnung des Gouverneurs\*\*\*) als Eingeborene bezeichnet 1. die Samoaner und 2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme. Diese Legaldefinition bezieht sich zwar unmittelbar nur auf eine bestimmte Kaiserliche Verordnung, es wird ihr aber auch allgemeine Bedeutung für die Gesetzesprache in Samoa beigelegt werden dürfen. — Verboten ist ferner die Verabfolgung von alkoholhaltigen Getränken an Trunksüchtige, wenn der Polizeivorsteher ein Verabfolgungsverbot erlassen hat. Das Verbot ist auf die Dauer eines Jahres vom Tage des Erlasses an wirksam. Es ist dem Betreffenden zuzustellen und in den Gastwirtschaften an einer sichtbaren Stelle anzuhängen, auch soll es mindestens dreimal in der in Apia erscheinenden Zeitung veröffentlicht werden. Gastwirte dürfen im Betriebe ihrer Schankwirtschaft an trunksüchtige Personen alkoholhaltige Getränke nicht verabfolgen.†)

9. Kiantschou. Der flaschenweise Verkauf von Schnaps an Unteroffiziere und Gemeine ist verboten, falls diese nicht in jedem einzelnen Falle ausdrücklich schriftliche Genehmigung eines Offiziers vorweisen.††) — Für Lokale, in denen geistige Getränke ausgeschenkt werden, gilt die Bestimmung, daß an chinesische Angestellte der Polizei alkoholische Getränke nicht verabfolgt werden dürfen.†††)

c) Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe.

1. Die afrikanischen Besitzungen insgesamt. Über die Einfuhr und den Handel mit den genannten Waren enthält die Generalakte der Brüsseler Antisklavereiconferenz\*) eine Reihe von Bestimmungen, welche Geltung haben in den zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite gelegenen und westlich vom Atlantischen Ocean, östlich vom Indischen Ocean begrenzten

\*) S. v. 3. Juni 1886 § 2 R. G. I, 611; S. v. 8. Jan. 1887 § 1 R. G. I, 612.

\*\*) S. v. 22. Mai 1887 § 4, v. 30. April 1889 und v. 30. Jan. 1890 § 4 R. G. I, 609f.

\*\*\*) S. v. 1. März 1900 § 3 R. G. V, 33.

†) S. v. 1. März 1900 § 2 R. G. V, 33; S. v. 2. März 1903 R. G. VII, 54

††) S. v. 15. April 1899 § 2 R. G. IV, 195.

†††) Polizeiv. v. 1. Nov. 1904 § 7 Ziffer 5 R. G. VIII, 308.

\*) Art. 8—14. R. G. I, 131 ff.

Territorien und deren Dependenzen einschließlich der längs dem Meeresufer bis auf 100 Seemeilen von der Küste entfernt liegenden Inseln.\*) Hierdurch werden die afrikanischen Besitzungen, mit Ausnahme des größeren Teiles von Südwestafrika betroffen. Es sind hier beiseite zu lassen die Beschränkungen der Einfuhr, nur die den Handel betreffenden sind anzuführen. Sie enthalten ein Minimum, über das der Kolonialgesetzgeber durch Erlass scharferer Bestimmungen hinausgehen kann.

Sämtliche importierten Feuerwaffen müssen auf Kosten, Risiko und Gefahr des Importeurs in einem öffentlichen, der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstellten Lagerhause deponiert werden. Eine Herausgabe der importierten Feuerwaffe und Munition aus dem Lagerhause darf ohne vorgängige Erlaubnis nicht stattfinden. Diese Erlaubnis soll, abgesehen von den nachfolgend bezeichneten Fällen, für alle Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, ganz oder auseinandergenommen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für dieselben bestimmten Munitionsbedarf verweigert werden. — An Seehafensplätzen und unter Bedingungen, welche die nötige Sicherheit verbürgen, können die betreffenden Regierungen auch Privatlagerhäuser zulassen, dies jedoch nur für gewöhnliches Schießpulver und für Feuersteingewehre unter Ausschluß der vervollkommeneten Waffen und deren Munition. — Unabhängig von den seitens der Regierungen direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation ihrer Verteidigung getroffenen Maßregeln können besondere Ausnahmen gestattet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Verteidigung bestimmt ist. — Die vorstehende Bestimmung über die Deponierung im Lagerhause ist in gleicher Weise auf Schießpulver anzuwenden. — Aus den Lagerhäusern dürfen für den Handel nur nicht gezogene Feuerstein-Gewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes „Handelspulver“ herausgegeben werden. Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken sollen die Ortsbehörden die Bezirke bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden können. Die vom Sklavenhandel berührten Distrikte sollen stets ausgeschlossen bleiben. Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern gestattet worden ist, müssen sich verpflichten, der Verwaltungsbehörde alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch für den Verbrauch restierenden Bestandes einzureichen.\*\*)

2. Ostafrika. Das Feilhalten von Hinterladergewehren und Pistolen, von Revolvern und Feuerwaffen mit gezogenen Läusen sowie von Ersatzteilen und Zubehör dieser Waffen ist verboten. Außer dieser den Gewerbebetrieb einschränkende Bestimmung kann gegebenenfalls noch die Vorschrift in Betracht kommen, daß die genannten Gegenstände sowie der zugehörige Schießbedarf an Eingeborene und ihnen gleichstehende Farbige nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubnis des Gouverneurs veräußert oder sonstwie überlassen werden dürfen.\*\*\*)

\*) Artikel 8 daselbst.

\*\*) Art. 9 Abs. 2—4, 6, 7 daselbst.

\*\*\*) B. v. 9. März 1906 §§ 9 und 12 Kol. Bl. XVII, 265; über den früheren Rechtszustand vgl. die oben zu § 2 II b 2 angeführten Verordnungen.



3. Südwestafrika. Es besteht, wie früher in Ostafrika, ein Regierungsmonopol.\*) — Dazu tritt die Vorschrift, daß es zur Weitergabe von Waffen und Munition sowohl an Nichteingeborene wie an Eingeborene durch Kauf, Tausch, Schenkung oder in sonst einer Weise der behördlichen Genehmigung bedarf.\*\*)

4. Kamerun. Verboten ist innerhalb des Kamerungebietes an Bord aller Schiffe, welche dessen Häfen und Rheben anlaufen, stets der Verkauf von Feuerwaffen und Munition.\*\*\*) — Im Übrigen unterliegt der Handel mit den hier in Rede stehenden Waren, soweit ihre Einfuhr gestattet ist, den folgenden der Brüsseler Generalakte entnommenen Beschränkungen.\*\*\*) Wer Feuerwaffen, Munition oder Schießpulver in das Schutzgebiet einführt, hat diese Waren auf eigene Gefahr und Kosten in einem unter amtlicher Aufsicht stehenden Lagerhause niederzulegen. An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche hinreichende Sicherheit verbürgen, können auch Privatlagerhäuser von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, jedoch nur für die Unterbringung von gewöhnlichem Schießpulver und Feuerstingewehren unter Ausschluß der vervollkommenen Waffen und deren Munition. Eine Entnahme von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver aus dem Lagerhause findet nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubnis der Aufsichtsbehörde statt. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen wird die Erlaubnis von Entnahme von Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, sei es im Ganzen oder in Teilen nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für sie bestimmtem Munitionsbedarf, nicht erteilt werden. Besondere Ausnahmen können verstatet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ansgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Verteidigung bestimmt ist. Keine Anwendung finden die die Entnahme betreffenden Beschränkungen auf die von der Verwaltung direkt für die Bewaffung der öffentlichen Macht und für die Organisation der Landesverteidigung getroffenen Maßregeln. Für den Handel dürfen nur nicht gezogene Feuerstingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes Handelspulver, aus den Lagerhäusern herausgegeben werden. Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern verstatet worden ist, haben den Aufsichtsbehörden alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch vorhandenen Bestandes einzureichen.†) Zur Zeit hat eine Bestimmung Kraft, nach der aus den amtlichen und privaten Lagerhäusern Vorderlader und Handelspulver, mit gewissen für die Übergangszeit bestehenden Ausnahmen, vorläufig nicht mehr herausgegeben werden.††) — Außer diesen Beschränkungen besteht auch eine örtliche Begrenzung des Handels. Bei jeder Herausgabe von Gewehren und Munition zu Handelszwecken hat die Aufsichtsbehörde den Bezirk zu bestimmen, innerhals dessen diese Waffen und Munition verkauft werden dürfen. Zum Handel in den vom Sklaven-

\*) Sgl. oben § 2 II b 2.

\*\*) S. v. 29. März 1897 § 4 R. G. II, 334.

\*\*\*) S. v. 15. Okt. 1896 Art. II R. G. I, 233.

†) S. v. 16. März 1893 §§ 1, 3, 4, 5, 8, 11 R. G. II, 9.

††) S. v. 14. April 1905 § 2 Kol. Bl. XVI, 394; S. v. 10. Sept. 1905 Kol. Bl.

handel berührten Gebieten dürfen auch die zum Handel zugelassenen Gewehre und das Handlungspulver nicht herausgegeben werden.\*) Aber nicht nur auf die genannten Gegenstände, sondern auf Kriegsmaterial überhaupt kann das Handelsverbot ausgedehnt werden, und zwar auf bestimmte Teile des Schußgebietes, welche durch Bekanntmachung des Gouverneurs bezeichnet werden.\*\*)

5. Toga. Verboten ist der Verkauf von Hinterladern jeder Art und zugehöriger Munition.\*\*\*) — Es gelten ferner betreffend die Deponierung in Lagerhäusern und Herausgabe aus denselben die gleichen Vorschriften wie in Kamerun, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit die Herausgabe von Vorderladern und Handlungspulver ausschließen.†) — Es besteht ferner die gleiche örtliche Begrenzung des Handels mit Gewehren und Munition wie in Kamerun, jedoch nicht diejenige, welche sich auf Kriegsmaterial überhaupt bezieht.††)

6. Neu-Guinea. Verboten ist die Verabfolgung von Schußwaffen, von Schießbedarf aller Art und von Sprengstoffen an Eingeborene. Unter besonderen Umständen aber kann durch eine Behörde die Verabfolgung erlaubt werden. Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirke der Eingeborene seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Die Erlaubnis ist sowohl von demjenigen, der die bezeichneten Gegenstände an Eingeborene verabfolgen, als auch seitens des Eingeborenen, der sie erhalten will, mündlich oder schriftlich nachzufuchen, und zwar sind dabei die Verhältnissen anzugeben, welche die Erteilung der Erlaubnis für den Antragsteller wünschenswert erscheinen lassen. Sie wird schriftlich und auf den Eingeborenen persönlich lautend dahin erteilt, daß nur die mitbeantragende Person, Firma oder Gesellschaft zur Verabfolgung an ihn berechtigt ist. Wenn es sich um Sprengstoffe handelt, so werden in jedem einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festgesetzt, unter denen die Erlaubnis erteilt wird; kommen jedoch Schußwaffen und Schießbedarf in Betracht, so erfolgt die Erteilung nach den Bedingungen eines Formulars. Die Erlaubnis kann ohne Angabe von Gründen versagt, sowie im Falle des Mißbrauches wieder entzogen werden. Sie wird stets nur für ein Kalenderjahr oder den bei der Antragstellung noch entfallenden Teil eines solchen gegeben.†††)

7. Karolinen, Palau und Marianen. Die Verabfolgung von Schußwaffen, Munition und Sprengstoffen an Eingeborene der Karolinen, Palau und Marianen oder an andere im Inselgebiete sich aufhaltende Farbige ohne besondere Erlaubnis der lokalen Verwaltungsbehörde ist verboten.)\*

\*) S. v. 16. März 1893 § 9 R. G. II, 9.

\*\*) (S. v. 30. Sept. 1897 R. G. II, 364 und R. G. III, 7); S. v. 14. Nov. 1898 R. G. III, 167; S. v. 10. Sept. 1905 § 3 und dazu die Bekanntmachung vom gleichen Tage Kol. Bl. XVI, 691.

\*\*\*) S. v. 14. Dez. 1890 R. G. I, 262 und Ausführungs v. 16. Sept. 1892 Ziffer 1 a R. G. I, 264.

†) S. v. 16. Sept. 1892 R. G. I, 262.

††) Datselbst § 9.

†††) (S. v. 13. Jan. 1887 § 1 R. G. I, 532; S. v. 27. Januar 1888 R. G. I, 534); Schußwaffen und Schießbedarf: S. v. 15. Dez. 1904 R. G. VIII, 264, wo aber der Abdruck der zugehörigen Anlage unterlassen ist, vgl. diese Kol. Bl. XVI, 109; Sprengstoffe: S. v. 1. Dez. 1904 § 1 Ziffer 3, § 2 Ziffer 2—5, § 3c, § 5, über die Gültigkeit dieser im Gegensatz zu den übrigen Bestimmungen der S. vgl. oben § 3 am Ende.

\*) S. v. 17. Okt. 1899 R. G. V, 7.

8. Marshallinseln. Es ist verboten, Schusswaffen, Munition und Sprengstoffe (Dynamit) an Eingeborene der Marshallinseln oder auf denselben sich aufhaltende andere Farbige zu verkaufen, gegen Landesprodukte auszutauschen oder denselben sonst irgendwie zu verabsolgen\*)

9. Samoa. Verboten ist es, Feuerwaffen, Schießbedarf oder Sprengstoffe, sei es durch Verkauf, durch Tausch oder auf andere Weise an Eingeborene zu verabsolgen, handelt es sich um andere Personen, so ist von der beabsichtigten Übertragung der Aufsichtsbehörde vorher Kenntnis zu geben.\*\*)

Unter Eingeborenen werden auch hier Samoaner und fremde Farbige zu verstehen sein (vgl. oben b 8.)

10. Kiautschou. Über die Verkäufe von Waffen oder Munition, welche stattgefunden haben, ist dem Gouvernement vierteljährlich ein Verzeichnis einzureichen. Der Verkauf dieser Waren an Chinesen im Deutschen Schutzgebiete ist untersagt.\*\*\*)

d) Der Gesundheit schädliche Waren mit Ausnahme der Spirituosen.

1. Opium. In Ostafrika ist verboten der Verkauf von Opium, Hanf oder Haschisch an farbige Soldaten der kaiserlichen Schutztruppe oder an farbige Angestellte des kaiserlichen Gouvernements.†) — In Neu-Guinea ist untersagt die Verabsolgung von Opium an Eingeborene der im Schutzgebiete heimischen Stämme.††)

2. Gesundheitschädliche Gerätschaften. In Ostafrika ist verboten, Kochgeschirre und -gerätschaften, welche aus Kupfer oder Messing hergestellt und für den Gebrauch der farbigen Bevölkerung bestimmt sind, in öffentlichen Läden feilzuhalten oder zu verkaufen.†††)

3. Gebrauchte Sachen. In Neu-Guinea ist zur Verhütung von Ansteckung verboten, getragene Stoffe und getragene Kleidungsstücke aller Art, gebrauchte Matten, Decken und Bettstücke, sowie gebrauchtes Füllmaterial für Bettstücke, abgesehen von dem persönlichen Bedarf, einzuführen, sowie im Wege des Handels weiter zu vertreiben.\*)

e) Ausschluß von Waren im Interesse der Urproduktion.

1. Trepang. In Neu-Guinea ist der Handel mit Trepang, welcher auf den Riffen und Bänken der Neu-Heavenburg-Inselgruppe gewonnen wird, untersagt, weil daselbst auch der Fang von Trepang verboten ist.\*\*)

2. Palmwein. Zum Schutze der Palmkultur dient für die östlichen Karolinen die Vorschrift, daß Palmwein (saurer Toddy) nicht feilgeboten oder sonst in den Verkehr gebracht werden darf.\*\*\*)

3. Eisenbein. Um das Abschleichen kleiner Elefanten zu verhindern ist in

\*) S. v. 3. Juni 1886 § 1 R. G. I, 611 und S. v. 8. Jan. 1887 R. G. I, 612.

\*\*) S. v. 1. Aug. 1900 §§ 5, 7, 10.

\*\*\*) Polizeiv. v. 1. Nov. 1904 § 8 R. G. VIII, 308.

†) S. v. 2. Sept. 1891 R. G. I, 390.

††) S. v. 26. Dez. 1892; S. v. 24. Juni 1904 R. G. VIII, 138.

†††) Gouvernementsbefehl und S. v. 6. Mai 1896 R. G. II, 225.

\*) S. v. 5. Dez. 1903 R. G. VII, 279.

\*\*) S. v. 5. Dez. 1899 R. G. III, 168; Außer den hier zu erwähnenden Bestimmungen kam früher für die Ostkarolinen noch eine S. v. 10. April 1900 § 2 R. G. V, 58 betr. Verbot des Trepanngarfes etc. in Betracht, die jetzt aufgehoben ist durch S. v. 15. Okt. 1905 Kol. Bl. XVII, 31.

\*\*\*) S. d. Vizegouv. v. 30. Dez. 1900 R. G. VI, 268.

Ostafrika verboten das Kaufen, Verkaufen und zum Kauf anbieten von Elefantenzähnen unter fünf Kilogramm Gewicht.\*)

f) Ausschluß von Waren im Interesse des Handels.

Auch im Verkehrs- und Ordnungsinteresse werden in den Schutzgebieten vielfach Waren vom Handel ausgeschlossen, und zwar solche, welche entweder nicht eine geistlich vorgeschriebene Eigenschaft haben, oder aber eine nach der staatlichen Vorschrift unzulässige Beschaffenheit besitzen. Als solche Waren kommen nun vor:

1. Landesprodukte im Allgemeinen. Um denjenigen Landesprodukten, welche die gewöhnlichen Ausfuhrartikel Kameruns bilden, eine erhöhte Marktstellung an der Westküste zu sichern, sind seiner Zeit Bestimmungen zum Schutze gegen ihre Verfälschung erlassen worden.\*\*) Als strafbar wird derjenige bezeichnet, der zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr die genannten Artikel verfälscht, insbesondere sie durch Zusätze fremdartiger Stoffe, z. B. auch Wasser, so verändert, daß sie in Bezug auf Güte oder Menge, Umfang oder Gewicht wertvoller erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind. Die Verfälschung von Palmöl dagegen ist nur dann strafbar, wenn die Zusatzstoffe drei Prozent der Gesamtmenge übersteigen. Verboten ist es nun, solche Gegenstände wissentlich unter Verschweigung ihres verfälschten oder durch Zusätze veränderten Zustandes zu verkaufen, feilzuhalten, zu vertauschen, in Zahlung zu geben oder zu ihrem Absatz mitzuwirken. Verboten ist auch die Ausfuhr.\*\*\*)

2. Kautschuk. In Ostafrika ist verboten, den minderwertigen Kautschuk in den Handel zu bringen, nämlich den Wurzelkautschuk (Pira ya chini) und den durch Ausschalen der abgeschälten Rinde gewonnenen Kautschuk (Pira ya koponda). Da ferner der Kautschuk vielfach in der Weise verfälscht wird, daß er mit Wasser behandelt, oder ihm Sand, Steinchen, Rinden und Holzstückchen beigemischt werden, so ist — abgesehen von der Strafandrohung für die Verfälschung — die Rote erlassen worden, daß er an der Küste nur in wenigstens bis zur Mitte aufgeschnittenen Bällen in den Handel gebracht und ausgeführt werden darf, so daß der Käufer sich von der inneren Beschaffenheit der Ware überzeugen kann.†) Auch für Togo gilt, daß Kautschuk nur in wenigstens bis zur Mitte aufgeschnittenen Bällen in den Handel gebracht werden darf.††)

3. Wachs. Ebenso, wie der Kautschuk, so ist auch das Bienenwachs in Ostafrika von den Eingeborenen vielfach durch Beimengung fremdartiger Körper wie Harz, Sand, Rindenstücke, Mehl, Kalk verfälscht worden. Hiergegen ist ein Verbot erlassen worden. Das Bienenwachs kommt in länglichen oder runden Broten in den Handel. Diese Brote dürfen an der unteren Seite, an welcher sich beim Schmelzen die fremdartigen Stoffe sammeln, nicht mehr als 1½ bis 2 cm Ver-

\*) (S. v. 22. Nov. 1900 R. G. V, 166); S. v. 1. Juni 1903 § 11 R. G. VII, 122, vgl. dazu Denkschrift 1900/01 Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Per. 2. Sess. Anlagebd. V, 2917.

\*\*) Denkschrift 1893/94 Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. Per. 3. Sess. Anlagebd. I, 417.

\*\*\*) S. v. 3. Mai 1894 R. G. II, 91; dazu S. betr. die Ausfuhr von Kafas S. v. 12. Aug. 1899 R. G. IV, 91.

†) (S. v. 3. Sept. 1890 R. G. I, 389; S. v. 31. Juli 1893, S. v. 1. Aug. 1895) S. v. 16. Juni 1897 R. G. II, 351 Bundesl. v. 2. Sept. 1897 R. G. III, 3; vgl. auch Denkschrift 1895/96 Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. Per. 4. Sess. Anlagebd. V, 2981.

††) S. v. 15. April 1901 R. G. VI, 298.

unreinigung zeigen. Damit nun der Käufer die Möglichkeit hat, die Beschaffenheit und Reinheit des Waxes zu erkennen, ist bestimmt, daß die in den Handel kommenden Wachsbrote derartig durch Bruch oder Schnitte geteilt werden müssen, daß der Inhalt genau festgestellt werden kann.)\*

4. **Palmkerne.** Im Interesse seiner Geltung auf dem Markte ist für diesen Handelsartikel in Kamerun\*\*) und Togo\*\*\*) der Handel mit Palmkernen, welche mehr als fünf Prozent Schalen enthalten, verboten. In Kamerun ist auch die Ausfuhr untersagt. In Togo werden an den größeren Handelsplätzen nach Anhörung der Firmen amtliche Prüfungsstellen eingerichtet, welchen sämtliche angebrachten Palmkerne ohne Verzug zur Prüfung vorzulegen sind. Die Kosten der Kerneprüfung werden von den am Einkauf beteiligten Firmen getragen. Die Verteilung der Kosten richtet sich in erster Linie nach einer etwa zwischen den Firmen bestehenden Vereinbarung. Falls eine solche nicht getroffen ist, wird die Verteilung nach Anhörung der Firmen durch die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt, gegen deren Entscheidung Beschwerde beim Gouvernement zulässig ist. Die Einziehung rückständiger Beträge erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

5. **Handelsgewebe.** In Kamerun wurde es 1894 nötig, Vorschriften über die Längenbezeichnungen und Faltenbreite der in den Handel kommenden Gewebe zu erlassen. Die Gründe zu diesem Vorgehen wurden amtlich in der folgenden Weise angegeben:†) „Der Handel ist an der Küste vorwiegend, im Innern ausschließlich Tauschhandel. Die Preisbestimmung geschieht nicht nach Geldwährung, sondern nach Warenmengen und -Gattungen mit den verschiedensten Bezeichnungen, als *Kru, Beloto, Kog, Piggon, Bar*, im Süden nach Dollar, worunter man jedoch an keine Münze denken darf. Der Inbegriff von *Dollar*, aus denen sich ein *Kru* zusammensetzt, ist je nach den Gegenden, je nach dem Gegenstande des Kaufes, besser gesagt des Tausches, verschieden. Der konservative Eingeborene kümmerte sich bisher wenig um die Schwankungen des europäischen Marktes; für einen Eisenbeinzahn von einem gewissen Gewichte mußte er immer seine bestimmte Anzahl von *Krus* haben. Um demgegenüber doch einigermaßen dem Sinken der europäischen Marktpreise Rechnung tragen zu können, verfiel man auf verschiedene Auskunftsmitel. Das Wirksamste war, die Qualität und auch die Quantität zu verringern, die Stücke Zeug schmaler oder kürzer weben zu lassen, die Faltenbreite derselben zu verringern und dergleichen Handhaben mehr.“ Um nun sowohl die Eingeborenen vor Übervorteilung, als den ehrlichen Kaufmann gegen eine unehrliche Konkurrenz zu schützen, ist der Handelsverkehr mit und das Feilhalten sowie die Einfuhr von solchen Geweben nicht gestattet, welche nicht den folgenden Vorschriften genügen. Sie müssen in Stücke mit einer Faltenbreite von nicht weniger als 1 Meter zusammengelegt sein, auf welchen die Länge des ganzen Stückes in Metern und Zentimetern vermerkt ist. Dieser Vermerk muß nicht nur auf dem Stücke selbst

\*) Handelsl. und B. v. 24. Febr. 1899 R. G. IV, 42 u. 43; vgl. Denkschrift 1898/99, X. Leg. Ber. 1. Sess. Anlagebb. IV, 2892.

\*\*) B. v. 3. Mai 1894 § 4 u. G. II, 91; vgl. Denkschrift 1893/94 Sten. Ber. d. R. IX. Leg. Ber. 3. Sess. Anlagebb. I, 417 u. 424.

\*\*\*) (B. v. 7. Febr. 1899) §§ 1 u. 10 R. G. I, 260; B. v. 28. Juli 1903; S. v. 2. Nov. 1904 R. G. VIII, 248.

†) Denkschrift 1893/94 Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 IX. Leg. Ber. 3. Sess. Anlagebb. I, 417.

aufgedruckt, sondern außerdem noch, sei es in Gestalt einer Etikette, eines Zettels und dergleichen, beigefügt an dem Stücke befestigt sein, daß auch ohne den vorstehenden Ausdruck die Gesamtlänge des Stückes klar ersehen werden kann. Jedes Stück hat ferner die Bezeichnung oder Handelsmarke der Firma, welche dasselbe in das Schutzgebiet eingeführt hat, so deutlich zu tragen, daß ein Zweifel über den Importeur ausgeschlossen ist. Die Bezeichnung der Firma kann ebensowohl auf oder an dem Stücke selbst, als auch auf der Umhüllung (dem Umschlage) desselben angebracht werden. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Seidenstoffe, Seidenamtsstoffe, sowie die übrigen, bis dahin gewöhnlich nur nach Maß und nicht in ganzen Stücken verkauften Stoffe, ebenso wenig auf solche Stoffe, welche eine zusammenhängende Reihe in sich abgeteilter Stücke enthalten, wie z. B. Taschentücher.\*)

II. Die Beschränkung der Warenanschaffung, der Ver- und Verarbeitung.

a) Die Anschaffung von Urprodukten.

1. Verschiedene Urprodukte. In Neu-Guinea, den Karolinen, Palau und Marianen dürfen gewisse Urprodukte von Eingeborenen, welche dieselben zum Zwecke des Handelsbetriebes gewinnen und zubereiten, nur mit Genehmigung des Gouverneurs oder des durch ihn zu bezeichnenden Beamten erworben werden. Die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, werden in jedem einzelnen Falle festgesetzt. Die erwähnten Produkte sind: Perlmutterfchalen, Perlen, Trepan, Erze, Erddöle, brennbare Mineralien, Guano, Phosphate und anderweitige Düngungsmittel, die Ausbeute von nicht in privatem Besitze befindlichen Beständen an Kokospalmen und an gutta- oder kautschukhaltigen Pflanzen.\*\*)

Nur für Neu-Guinea ist es überhaupt verboten, von den Eingeborenen Kokosnüsse zu kaufen. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Nüsse, welche eingekauft werden zum Pflanzen, oder nur als Nahrungsmittel für Menschen und Tiere dienen. Auch kann auf Antrag der Gouverneur den Verkauf von Kokosnüssen von Eingeborenen zum Zwecke des Exports ganzer Nüsse genehmigen.\*\*\*)

In den Westkarolinen ist auch gelegentlich den Eingeborenen der Verkauf von Kokosnüssen verboten worden, um die wegen eines Teufens im Jahre 1899 und die darauffolgende lange Dürre zu befürchtende Nahrungsnot zu verhindern. Nur als Nahrungsmittel für sich, ihre Leute und die Haustiere durften die Weißen, Tagalen oder Chamorros unter Vermittelung der Hauptlinge Kokosnüsse erwerben.†)

2. Muschelgeld (Diwarra). Ein Verbot des Einhandels von Muschelgeld ist für gewisse Gebiete Neu-Guineas erlassen worden, und zwar aus folgenden Gründen:††) „Der Gebrauch des Muschelgeldes, das in bestimmten

\*) (S. v. 24. Mai 1894 R. G. II, 90; S. v. 10. Sept. 1894); S. v. 16. Okt. 1895 R. G. II, 185.

\*\*) (S. v. 13. Jan. 1887 R. G. I, 510; S. v. 4. Aug. 1902 R. G. VI, 492; S. v. 26. Sept. 1899 § 11 R. G. VI, 221); S. v. 14. März 1903 R. G. VII, 62.

\*\*\*) S. v. 18. Okt. 1900 R. G. VI, 261; Denkschrift 1900/1901 in Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Per. 2. Sess. Anlagebb. V, 2946.

†) S. v. 31. März 1900 R. G. V, 45; die R. G. enthält keine diese ihrer Motivierung nach nur auf eine gewisse Zeit berechneten Bestimmungen aufhebende Verordnung.

††) Denkschrift 1900/1901 Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Per. 2. Sess. Anlagebb. V, 2946.

Bezirken der Nordküste von Neu-Pommern gewonnen und hergestellt wird, war der Entwicklung des Handels sehr hinderlich. Für die europäischen Firmen war es oft überaus schwierig, das für den Einkauf von Kopra z. notwendige Muschelgeld zu beschaffen; sie waren in dieser Beziehung ganz von den Eingeborenen abhängig, und der Kurs des Muschelgeldes wurde unter Umständen unverhältnismäßig in die Höhe getrieben. Die Eingeborenen selbst pflegten sich beim Einsetzen des Südost-Monsuns, Anfang April, in ihren Booten nach dem Teil der Nordküste Neu-Pommerns (westlich vom Kap Lamberts) zu begeben, wo die Diwarra angefertigt wird. Zum Einkauf der Diwarra wurde hauptsächlich ein in Neu-Mecklenburg gefertigtes Muschelgeld (Tapsola) verwendet. Die Eingeborenen wurden durch diese Fahrten für längere Zeit einer wirklich produktiven Tätigkeit entzogen und außerdem sind die Fahrten zur Einholung der Diwarra allmählich zu förmlichen Raubzügen ausgeartet.\* In Erwägung dieser Verhältnisse ist bestimmt worden, daß nicht mehr gestattet ist, an der Nordküste Neupommerns vom Kap Lamberts westwärts fertiges Muschelgeld (Diwarra) oder Diwarramuscheln einzuhandeln oder nach anderen Gegenden des Schutzgebietes zu verschiffen oder aus dem bezeichneten Gebiete über Land nach anderen Teilen der Gazelle-Halbinsel einzuführen. Das Nehmen und Geben von Diwarra, Tambu (Muschelgeld der Gazelle-Halbinsel), sowie von Tapsola (Muschelgeld von Neumecklenburg) im gewerbsmäßigen Handel ist verboten.†) Dazu kommt noch die Bestimmung, daß Muschelgeld aller Art von Europäern und nicht einheimischen Farbigen, die im Dienste solcher stehen, oder Handelsgeschäfte treibenden Eingeborenen weder in Zahlung gegeben, noch genommen oder als Tauschmittel gebraucht werden darf.\*\*)

b) Be- und Verarbeitung von Gegenständen.

1. Herstellung von Spirituosen. Die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz beschränkt die Herstellung von Spirituosen in der von ihr abgegrenzten Zone (vgl. oben I c 1). In denjenigen Teilen dieser Zone, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder anderen Gründen keine Spirituosen konsumiert werden, oder der Genuß derselben sich nicht eingebürgert hat, soll die Fabrikation der geistigen Getränke untersagt sein. Ausnahmen können nur für beschränkte Quantitäten verstattet werden, wenn dieselben für den Gebrauch der Nichtingeborenen bestimmt sind.\*\*\*)

2. Herstellung von Palmwein. Durch Anbohren von Kokospalmen wird eine Flüssigkeit gewonnen, aus der ein berauschendes Getränk, der Palmwein, der in den einzelnen Schutzgebieten mit verschiedenen Namen genannt wird, hergestellt wird. Dieses Verfahren ist für die Palmkultur und die Kopragewinnung äußerst schädlich und es muß ihm daher entgegen gewirkt werden.†) In Ostafrika ist die Vereitung von „Tembo“ eingeschränkt.††) Verboten ist auf den östlichen Karolinen†††) die Vereitung von „saurem Lodbby.“ Im Insel-

\*) S. v. 18. Okt. 1900 R. G. VI, 260.

\*\*) S. v. 26. Juli 1901 R. G. VI, 362.

\*\*\*) Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz Art. 90 und 91 R. G. I, 166.

†) Denkschrift 1893, 94 Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. Per. 3. Sess. Anlagebb. I, 383.

††) (S. v. 1. Juli 1894 R. G. II, 104.) S. v. 6. Juni 1900 R. G. V, 86; S. v. 20. März 1902 R. G. VI, 464.

†††) S. d. Bigeonv. v. 30. Dez. 1900 R. G. VI, 288.

gebiete der Marianen ist verboten die Herstellung der „Tuba“ zum Zwecke des Verkaufes oder Genusses als Getränk. Es ist jedoch auf Antrag einem jeden Haushaltungsvorstande zu gestatten, von zweien seiner Kokosbäume den Saft zur Bereitung von Essig und Süßigkeit, sowie von Gese zu gewinnen. Im Falle des Mißbrauches kann diese Vergünstigung aber jederzeit zurückgezogen werden. Auf den Marianen ist als Motiv für diese Beschränkung auch die Einschränkung des Genusses berauschender Getränke maßgebend gewesen.\*)

3. Zubereitung von Opium. In Kiautschou darf Opium nicht in zubereitetem Zustande eingeführt werden, sondern die Zubereitung darf nur im Schutzgebiete ausgeführt werden und zwar bestehen für ihre Vornahme besondere Vorschriften. Opium, welches für den Verbrauch der Einzelraucher bestimmt ist, wird unter Aufsicht des Gouvernements und des Zollamtes zubereitet, in Dosen verpackt und mit einer amtlichen Aufschrift versehen. Opium, welches in den Opiumschmuggeln verkauft werden soll, muß, wenn es daselbst zubereitet wird, unter Aufsicht des Opiumbeamten zubereitet werden, dem regelmäßig Meldung zu machen ist, falls nicht nach seinen Anordnungen an bestimmten Tagen gelocht wird.\*\*)

4. Herstellung von Arzneimitteln. Zur Herstellung von Arzneimitteln in den Apotheken in Kiautschou dürfen nur solche Hilfskräfte verwendet werden, welche im Deutschen Reiche als Apothekergehülften zugelassen werden.\*\*\*)

### III. Gewerbliche Taxen.

Aus dem Grundsatze der Gewerbefreiheit folgt, daß der Gewerbetreibende die von ihm geforderten Preise selbständig festsetzen kann.†) Wie im Mutterlande, so in den Schutzgebieten können aber die Gewerbetreibenden durch Aufstellung von Taxen durch die Behörden in dieser Hinsicht beschränkt werden. Keine Geltung haben als rein öffentlich-rechtliche Normen die Bestimmungen der G. O. (§§ 72—80) erlangt. Taxen kommen nun für folgende Gewerbetreibende in Frage.

1. Apotheker. Das Gouvernement in Kiautschou hat sich besondere Bestimmungen, betreffend Einführung einer Arzneitaxe, unter Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse vorbehalten.††)

2. Lotsen. In Ostafrika ist für die gewerbetreibenden Lotsen, welche die dem Lotsenzwange unterworfenen Schiffe in Dar-es-Salaam an Bord nehmen müssen, eine Gebührenordnung aufgestellt.†††) Ebenfalls Gebührenordnungen bestehen da, wo der Staat selbst das Lotsengewerbe durch angestellte Lotsen ausüben läßt, nämlich in den Häfen Bonape, Kiti, Lob und Metalanim in den Karolinen\*) und Jaluit in den Marshallinseln.\*\*)

\*) S. v. 16. Jan. 1900 R. G. V, 16.

\*\*) (S. v. 23. Mai 1899 R. G. IV, 198); S. v. 11. März 1902 § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 9a R. G. VI, 606.

\*\*\*) S. v. 7. Nov. 1900 § 2 Abs. 1 R. G. V, 217.

†) Rener I, 410; Rellen I, 300.

††) S. v. 7. Nov. 1900 § 11 R. G. V, 217.

†††) S. v. 28. Juli 1903 § 3 Ziffer 4 R. G. VII, 165.

\*) (S. des Vizegouv. v. 23. Nov. 1899 §§ 2 u. 3 R. G. V, 8.) S. deselben v. 3. Okt. 1900 R. G. VI, 257.

\*\*) S. v. 26. Jan. 1887 §§ 4 und 5 R. G. I, 616.



3. Schankwirte. In Ostafrika gilt für das Gebiet der Gewerbesteuerverordnung vom 22. Februar 1899 (vgl. oben § 3 B II a 1), daß in Fällen der Errichtung von Schankstätten außerhalb geschlossener Ortshaften, sowie in Fällen nur vorübergehender Errichtung eines Ausschanks die grundsätzlich zu entrichtenden Gebühren erlassen werden können. Dafür hat der Inhaber eines solchen gebührenfreien Ausschankes sich einer Preisfestsetzung hinsichtlich der von ihm feilgehaltenen Erfrischungen durch die Verwaltungsbehörde zu unterziehen. Es kann ihm auch aufgegeben werden, Erfrischungen bestimmter Art auf Lager zu haben. Bedingungen, die sich hierauf beziehen, sind in seinem Erlaubnis-scheine ersichtlich zu machen.\*)

4. Schornsteinfeger. In Kiautschou besteht eine Gebührenordnung für Bezirkschornsteinfeger in Tsingtau.\*\*)

5. Sampan- und 6. Rilschaführer ein Tarif gegeben.\*\*\*)

7. Transportmittel und Kulis. Im Landbezirke von Kiautschou sind für die Benutzung von Transportmitteln und als Kulisöhne bestimmte Sätze aufgestellt worden.†)

#### IV. Vorschriften über die Ruhe im gewerblichen Betriebe.

a) Öffentlich-rechtliche Normen. Keine Geltung haben in den Schutzgebieten diejenigen Bestimmungen der G. O., welche die Beschäftigung des gewerblichen Hilfspersonals an Sonn- und Festtagen beschränken (G. O. §§ 105 b—h), denn diese Vorschriften sind öffentlich-rechtlicher Natur. — Nicht einen allgemein verbindlichen Rechtsakt, sondern nur eine Verwaltungsverordnung bedeutet ein Rundschreiben der Kolonialabteilung betreffend die Einhaltung der Sonntagsruhe in den Schutzgebieten vom 12. Mai 1896:††) „Seltens hiesiger Missionskreise ist angeregt worden, daß in unseren Schutzgebieten strengere Bestimmungen wegen Einhaltung der Sonntagsruhe erlassen werden sollten. Zur Begründung wurde insbesondere auch angeführt, daß es namentlich an solchen Orten, wo Missionsniederlassungen bestehen, das Missionswerk störe, wenn im Gegensatz zu der bei den Angehörigen und Zöglingen der Mission üblichen Sonntagsfeier und Sonntagsruhe lärmende Arbeiten für das Gouvernement oder Private vorgenommen werden. — Es ist anzunehmen, daß ein einfacher Hinweis auf Vorstehendes genügen wird, um die Bezirksamtleute, Stationsvorsteher und sonstige mit der Verwaltung betraute Beamte des dortigen Schutzgebietes zu veranlassen, an Sonn- und Feiertagen auf eine Unterlassung solcher Arbeiten hinzuwirken, welche nicht aus zwingenden Gründen unaufschiebbar sind“. — Rechtsnormen bestehen nun in den folgenden Gebieten:

1. Kame run. An Sonn- und Feiertagen dürfen Güter oder Waren nur gegen eine vom Schiffer an das Kaiserliche Gouvernement oder zuständige Bezirksamt zu entrichtende Abgabe von Schiffen aus- oder eingeladen werden. Als Feiertag gilt der erste Weihnachtst-, Oster- und Pfingstfeiertag, sowie der Himmelfahrtstag.†††)

\*) Rundschreiben v. 17. Febr. 1894 R. G. IV, 58.

\*\*) S. v. 14. Dez. 1904 § 2 R. G. VIII, 318.

\*\*\*) Polizeib. v. 1. Nov. 1904 § 3 Ziffer 4 und § 5 Ziffer 5 R. G. VIII, 308.

†) Bekanntmachung des Kommissars für chinesische Angelegenheiten v. 1. Okt. 1904 R. G. VIII, 302.

††) R. G. II, 229.

†††) S. v. 8. März 1892 R. G. I, 239.

2. Togo. An Sonn- und Feiertagen darf nur gegen eine vom Schiffsführer vorher zu entrichtende Gebühr von Schiffen aus-, bzw. in Schiffe ein- geladen werden. Als Sonn- und Feiertage gelten nicht der zweite Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag. \*)

3. Samoa. Lädenbesitzer sind gehalten, ihre Läden an Wochentagen spätestens um 6 Uhr abends, Sonnabends spätestens um 7 Uhr abends zu schließen. An Sonntagen und öffentlichen Feiertagen sind die Läden geschlossen zu halten. Ausnahmen sind mit besonderer Erlaubnis des Polizeivorstehers zulässig. Öffentliche Feiertage sind Neujahr, Kaisers Geburtstag, Karfreitag, beide Osterfeiertage, Himmelfahrtstag, beide Pfingst- und beide Weihnachtsfeiertage.\*\*) — Schank- räume dürfen an Wochentagen von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts, an Sonntagen von 1 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts offen sein. Die Verab- folgung von Getränken in der Zwischenzeit ist verboten. Ausnahmen sind mit besonderer Erlaubnis des Polizeivorstehers zulässig.\*\*\*)

b) Privatrechtliche Normen. Die G. D. hat außer den öffentlich- rechtlichen auch dem bürgerlichen Rechte angehörende Vorschriften, welche sich auf die Sonn- und Festtagsruhe beziehen†) und diese haben in den Schutzgebieten durch §§ 3 und 4 Sch. G. G. und § 19 Ziffer 1 R. G. G. für die Richtingeborenen Geltung. Als solche Bestimmung kommt in Betracht § 105a G. D.: „Zur Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vor- stehenden Bestimmungen nicht. — Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landes- regierungen.“ Eine vertragmäßige Verpflichtung des Arbeiters zur Sonn- und Festtagsarbeit ist demnach grundsätzlich zivilrechtlich nichtig.††) Gilt nun in den Schutzgebieten außer dieser Regel auch die von der G. D. gemachte Ausnahme? Die Bestimmungen, auf welche Bezug genommen wird, sind die erwähnten in den Kolonien nicht geltenden öffentlich-rechtlichen über Sonn- und Festtagsruhe. Hat nun die Wirksamkeit der Ausnahme die Geltung dieser Bestimmungen zur Voraussetzung? Dies ist zu verneinen. Wenn § 105a Bezug auf sie nimmt, so bedeutet das nichts anderes, als daß er ihren Inhalt, soweit er durch die Aufzählung gewisser Arbeiten gebildet wird, in sich aufnimmt. Die Ausnahme- bestimmung könnte diese Aufzählung, anstatt auf sie zu verweisen, natürlich auch selbst geben, indem sie etwa sagte: Gewerbetreibende können die Arbeiter zu folgenden Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen verpflichten: zu Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden müssen, für einen Sonntag zu Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur usw. (vgl. G. D. § 105c). So hat die Aufzählung gewisser Arbeiten in der G. D. sowohl eine privat- wie eine öffentlich-rechtliche Bedeutung, welche rechtlich in ihrer Geltung von einander unabhängig sind. — Endlich ist noch zu

\*) S. v. 1. Dft. 1891 R. G. I, 269.

\*\*) S. v. 25. Mai 1903 R. G. VII, 116.

\*\*\*) S. v. 2. März 1903 § 10 R. G. VII, 54.

†) Randnr. 472f.

††) Landmann II, 17.

berücksichtigen, daß nach der G. D. durch die Landesregierungen, d. h. durch die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten für ihr Gebiet festgestellt wird, was Festtage sind. Für die Schutzgebiete fehlt natürlich die Kompetenz der Landesregierungen. Daß Festtage nicht gemäß der G. D. festgestellt werden können, hat aber nicht zur Folge, daß es im Sinne der hier erörterten Bestimmungen in den Schutzgebieten keine Festtage gibt, denn auch im Mutterlande ist ihre Existenz nicht abhängig von der genannten Feststellung, denn solange die Landesregierungen von ihrer Kompetenz keinen Gebrauch gemacht haben, bleibt es bei dem bestehenden, vielfach auf Gewohnheit beruhenden Rechte.\*) — § 105a erfährt in den Schutzgebieten auch im Übrigen die gleichen Einschränkungen, wie im Mutterlande, nämlich § 105a Absatz 1 findet keine Anwendung auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe. Die Gewerbetreibenden können aber die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten (§ 105i).

### § 5. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen hat auch das deutsche Kolonialrecht einige besondere Normen entwickelt. Keine Geltung haben in den Schutzgebieten die rein öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der G. D. (§§ 55—63), die sich auf diesen Gegenstand beziehen; es gilt insolge dessen auch nicht die Legaldefinition des § 55 G. D. für den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen, indessen wird die koloniale Praxis doch vielfach sich an diese Begriffsfeststellung anschließen können, insbesondere wird man als Hausierbetrieb in der Regel Gewerbebetriebe außerhalb des Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung ansehen, wenn sie in eigener Person ausgeführt werden. Das mutterländische Recht rechnet aber nur bestimmte gewerbliche Tätigkeiten zu dem Hausierbetrieb, nämlich das Feilbieten von Waren, das Ansuchen von Warenbestellungen oder Ankaufen von Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf, ferner das Anbieten von gewerblichen Leistungen, endlich das Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet. Ob in den Schutzgebieten der Begriff des Hausiergewerbes auch auf diese Betriebe beschränkt werden soll, muß, in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung, die Praxis entscheiden.

Folgendes sind die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen:

1. Ostafrika. Hausierer bedürfen im Gebiete der Gewerbesteuerverordnung einer Konzession. Es gilt für sie ganz das Gleiche wie für die Händler.\*\*\*) — Mit hierher gehört die Bestimmung, daß der Ankauf von Rind- und Eselsvieh, sowie der Handel mit Ziegen und Schafen, Häuten und Fellen im Umherziehen für die nördliche Hälfte des Bezirkes Kilimatinde verboten und der Handel mit diesem

\*) Landmann II, 19. — Für Skandinavien stellt die allgemeinen Feiertage fest die B. v. 6. Okt. 1902 R. G. VI, 653.

\*\*) Bgl. § 3 B a 1; dazu Polizeiv. v. 6. März 1894 III F Ziffer 1 R. G. VI, 77.

Bieh usw. nur auf den Viehmärkten in Kilimatinde, Malama und Kwa Mtoro gestattet ist.\*) — Vom Feilbieten im Umherziehen sind ausgeschlossen Feuerwaffen, Ersatzteile und Zubehör derselben, sowie Schießbedarf jeder Art.\*\*)

Eudlich besteht im Zusammenhange mit dem Marktrecht vielfach ein Ausschluß von Waren vom Generobetriebe im Umherziehen (vgl. unten § 6).

2. Südwestafrika. Es sind Vorschriften für die sogenannten Wanderhändler gegeben,\*\*\*) unter denen verstanden werden alle Personen, welche innerhalb des Schutzgebietes Handelszüge unternehmen oder Waren im Umherziehen mit Fuhrwerk aller Art, Reit-, Lasttieren, Trägern zc. zum Verkauf feilbieten.†) Die Bestimmungen über die Wanderhändler sind in offener Anlehnung an die G. D. getroffen worden und zwar so, daß vielfach die Auslegung der mütterländischen Bestimmungen auch für die koloniale Verwaltungspraxis von Bedeutung sein wird. Alle Wanderhändler, Inländer wie Ausländer, unterliegen einer Besteuerung und haben eine Konzession nachzusuchen. Die Steuer wird erhoben und die Konzession erteilt in der Form eines Handelscheines.††) Ein solches Handelscheine bedarf nicht, wer selbst gewonnene oder rohe (also solche, auch wenn sie nicht selbstgewonnen sind) Erzeugnisse der Landwirtschaft oder des Gartenbaus, in seinem Landwirtschaftsbetriebe gezüchtetes Vieh oder in seinem Handwerksbetriebe verfertigte Waren feilbietet.†††) Der Handelschein ist vor Beginn der Ausübung des Handels gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer, soweit nicht Steuerfreiheit besteht, zu lösen. Er ist nicht übertragbar. Er kann für drei, sechs, neun oder zwölf Monate erteilt werden. Er berechtigt den Inhaber zum Handelsbetriebe im Bereiche des ganzen Schutzgebietes.\*). Bei Ausübung des Handels mit mehreren Wagen oder mit einem Wagen und einer Karre zc. ist für jedes Fuhrwerk zc. ein besonderer Handelschein zu lösen.\*\*)

Die Höhe und Entrichtung der Steuer muß aus dem Handelscheine zu ersehen sein. Jeder Inhaber ist verpflichtet, denselben nebst einem genauen Verzeichnis der mitgeführten Waren nach Art und Stückzahl oder Gewicht während der tatsächlichen Ausübung des Handels bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten, insbesondere auch den zur Revision besugten Militärpatrouillen vorzuzeigen.\*\*\*) Ausländer haben sich nach Überschreitung der Grenze sofort zur nächsten Zoll- bezw. Polizei- oder Truppenstation zu begeben und das Warenverzeichnis vorzulegen. Ist dasselbe in fremdländischer Sprache aufgestellt, so ist unter Mitwirkung der Behörde ein anderes in deutscher Sprache aufzustellen.†) Ist glaubhaft gemacht, daß ein Handelschein verloren, verüchtelt oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Erteilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Erstattung der Auslagen

\*) B. v. 8. Jan. 1904 und v. 5. März 1904 R. G. VIII, 28.

\*\*\*) B. v. 9. März 1906 § 12 Abs. 3, Kol. Bl. XVII, 266.

\*\*\*\*) B. v. 26. Juni 1896 R. G. II, 162, B. v. 10. Okt. 1901 R. G. VI, 401.

†) Dasselbst § 1.

††) §§ 2 und 3 der B.

†††) § 10 der B.; vgl. dazu G. D. § 59; Landmann I, 492 ff.; Reiten I, 693 ff.

\*) §§ 3, 4 u. 15 d. B.; vgl. G. D. § 60; Landmann I, 499 ff.; Reiten I, 708 ff.

\*\*\*) § 9 d. B.

\*\*\*\*) § 11 d. B.; vgl. G. D. § 60c; Landmann I, 506 ff.; Reiten I, 715 ff.

†) § 12 d. B.

verlangt werden.\*) Was nun die Erteilung des Handelscheines angeht, so ist zu bemerken, daß, während das mütterländische Recht Gründe kennt, aus denen der dem Handelscheine entsprechende Wandergewerbechein verjagt werden muß, ferner solche, aus denen er in der Regel verjagt werden soll, und endlich solche, aus denen er verjagt werden darf,\*\*) das Kolonialrecht hier nur absolute Verjagungsgründe kennt. Der Handelschein ist nämlich zu verjagen, wenn der Nachsuchende mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, wenn er geisteskrank ist, wenn er wegen Verletzung der Vorschriften der hier vorliegenden Verordnung innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt — Ausländer einmal — bestraft ist, wenn er wegen eines gemeingefährlichen Vergehens oder Verbrechens mit mehr als sechs Monaten Gefängnis bestraft ist und noch nicht drei Jahre seit Abbüßung der Strafe verfloßen sind, wenn er Ausländer ist und im begründeten Verdachte steht, den Handel zur Vornahme deutsch-feindlicher Agitationen zu benutzen.\*\*\*) Befugt zur Erteilung der Handelscheine sind die Bezirkshauptmannschaften, sowie die von denselben ausdrücklich ermächtigten dem Gouvernement namhaft zu machenden Ortspolizeibehörden.†) Gegen die dem Nachsuchenden nachteiligen Verfügungen der Bezirkshauptmannschaften ist die Beschwerde an den Gouverneur gegeben, und, insoweit die Befugnisse der Bezirkshauptmannschaften auf die Ortspolizeibehörden delegiert sind, die Beschwerde von dieser an die Bezirkshauptmannschaft und die weitere Beschwerde an den Gouverneur.††) Die Handelscheine sind innerhalb vier Wochen nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie erteilt sind, der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zurückzureichen.†††) — Während die bisher erwähnten Vorschriften eine Beschränkung der Zulassung zum fliegenden Handelsbetriebe bedeuten, beziehen sich die folgenden auf die Ausübung desselben. Es sind vom fliegenden Handelsbetriebe ausgeschlossen: geistige Getränke aller Art, explosive Stoffe, insbesondere Dynamit und Pulver, leicht entzündliche Öle, insbesondere Petroleum und Spiritus, endlich Waffen und Munition jeder Art.\*

3. Kamerun, Neu-Guinea, Karolinen, Palau und Marianen. Auch vom Gesichtspunkte des Gewerbebetriebes im Umherziehen kann man die verschiedenen Beschränkungen auffassen, denen der von Schiffen aus oder auf Schiffen geschehender Gewerbebetrieb in diesen Schutzgebieten unterliegt und die bereits früher dargestellt wurden.\*\*)

4. Togo. Wer innerhalb des Schutzgebietes von Togo, ohne daselbst ansässig zu sein, das Hanfsergewerbe betreiben will, bedarf dazu eines Wandergewerbecheines. Derselbe lautet auf die Person und das Kalenderjahr. Zur Erteilung des Scheines ist zuständig diejenige Bezirks- oder Stationsbehörde, in deren Bezirk der Hanfserhandel begonnen wird. Gegen Entscheidungen der Bezirksämter und Stationen ist binnen drei Monaten Beschwerde an den Gon-

\*) § 17 d. B.

\*\*) G. D. §§ 57, 57 a und 57 b; Landmann I, 483 ff.; Reifen I, 705 ff.

\*\*\*); § 5 d. B.

†) § 13 d. B.

††) § 22 d. B.

†††) § 14 d. B.

\*) § 6 d. B.; vgl. dazu G. D. § 56, Landmann I, 456 ff.; Reifen I, 662 ff.

\*\*) Vgl. oben § 3 B II a 2—4, § 4 I b 3 und c 3.

verneuert zulässig. Keine Anwendungen finden diese Bestimmungen auf den Marktverkehr.\*)

5. Riautschou. Es ist verboten, im Umherziehen Bäume oder Sträucher zu verkaufen oder feilzuhalten. Dies Verbot bezieht sich aber nicht auf den Handel mit Bierbäumen und Biersträuchern, welche ordnungsmäßig in Kübel oder Töpfe verpflanzt sind.\*\*)

### § 6. Der Marktverkehr.

Märkte sind Versammlungen Gewerbetreibender zum Zwecke des öffentlichen Feilhaltens von Waren, welche an bestimmten Orten zu gewissen feststehenden Zeiten stattfinden\*\*\*) Diejenige Regelung des Marktwesens, welche die G. D. getroffen hat, hat keine Geltung in den deutschen Schutzgebieten, denn die betreffenden Normen (G. D. §§ 64—71) sind rein öffentlich-rechtlicher Natur. Das Marktwesen hat nur ausnahmsweise in den deutschen Kolonien seitens des deutschen Gesetzgebers eine Berücksichtigung erfahren. Vorwiegend gelten hier vielmehr die Sitten und Gebräuche der Eingeborenen.†)

I. Kamerun. Es ist für das Reichsbild der Ortschaft Duala verboten worden, an einem anderen, als dem vom Bezirksamte bezeichneten Platze Markt abzuhalten.††)

II. Togo. Für Lome, Bagida, Porto Seguro, Aneho, in den an der Lagune einschließlich des Logosees und am rechten Monoufer aufwärts bis Togodo gelegenen Ortschaften und in der unmittelbaren Umgebung dieser Orte gilt, daß, wenn sich an Marktplätzen Geschäftsstellen von Personen befinden, welche die Konzession zum Kleinverkauf und Ausschank von Branntwein besitzen, der Kleinverkauf und Ausschank von Brauntwein auf dem Markte selbst verboten ist.†††)

III. Ostafrika. Eine allgemeine und eingehendere Regelung des Marktwesens findet sich in Ostafrika. Die dortigen Märkte sind teils öffentliche teils private. Die öffentlichen können von Behörden verwaltet, oder auch an Private verpachtet werden.\*); Die rechtlichen Normen, welche erlassen worden sind, sind teils solche, welche allgemein gültig sind, teils solche, welche nur für bestimmte Bezirke und Markttorte gelten.

a) Allgemeine Normen. Für jedermann besteht ein Verbot des Vorkaufes, insofern das Aufkaufen der zu Markte gebrachten Waren vor der

\*) B. v. 1. Aug. 1899 §§ 8, 12, 14 R. G. IV, 85; dazu B. v. 28. März 1900 § 12 R. G. V, 43; Denkschrift 1901/1902 Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Per. 2. Session Anlagebb. V, 5283.

\*\*) (B. v. 21. Juni 1900 R. G. V, 213); B. v. 12. März 1903 R. G. VII, 292.

\*\*\*) Meyer I, 422.

†) Über das Marktwesen in Afrika vgl. F. Schurz, das afrikanische Gewerbe S. 115 ff.

††) B. v. 1. März 1903 § 12. R. G. VII. 52.

†††) B. v. 28. März 1900 § 11 R. G. V, 43. — (B. v. 17. Juli 1896 R. G. II, 251; B. v. 11. Aug. 1898 R. G. III, 118); B. v. 4. Nov. 1901 R. G. VIII, 260; letztere R. setzt die vorstehenden Vorschriften über die Marktpolizei in Lome außer Kraft.

\*) Vgl. über das Marktwesen die Denkschriften in Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. Per. 5. Sess. Anfb. II, 945 und X. Leg. Per. 2. Sess. Anfb. V, 2921 und Hundert. v. 14. Dez. 1899 R. G. VI, 229.

Stadt verboten ist.\*) Nur für Eingeborene gilt Folgendes. Ständige Verkaufsstellen außerhalb der Häuser und Markthallen aufzuschlagen ist verboten. Der Hausierhandel wird hierdurch aber nicht betroffen. Die Standgelder in den von der Regierung erbauten Markthallen werden von dem Bezirksamte festgesetzt, in den von Privaten errichteten Markthallen unterliegen sie der Genehmigung dieser Behörde. Jeder Standinhaber ist verpflichtet, seinen Stand in der Markthalle und den davor liegenden Straßenteil rein zu halten. Das Halten unrichtiger Maße und Gewichte ist verboten. Die Polizei ist befugt, die bei den Kaufleuten vorhandenen Maße und Gewichte auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Es ist verboten, Viehzeug außerhalb des Marktes von unbekanntem Leuten ohne Vermittlung eines bekannten gewerbsmäßigen Ausrufers anzukaufen.\*\*)

b) Lokale Normen. Es besteht eine ganze Reihe von Marktverordnungen des Gouvernements mit nur örtlicher Geltung.\*\*\*) Soweit sie von den eben gegebenen allgemeinen Sätzen abweichen, gehen sie ihnen vor, da sie sämtlich später und von der gleichen Instanz erlassen sind. Der Inhalt dieser Marktverordnungen soll hier zusammenfassend wiedergegeben werden.

Die Verordnungen haben Kraft für bestimmte Markttorte. Für welchen Platz die Geltung bestehen soll, ist in den meisten Fällen so ausgedrückt, daß derselbe mit Namen genannt wird, und zwar entweder so, daß die Verordnung nur für einen einzigen Platz erlassen wird,†) oder daß sie für eine Reihe aufgezählter Orte innerhalb ein und desselben Verwaltungsbezirkes in Kraft tritt.††) Wenn in dem letztgenannten Falle die Geltung der Verordnung auf andere Märkte des gleichen Bezirkes ausgedehnt werden sollte, so würde es einer besonderen Norm bedürfen. Auf solche andere Märkte, sei es, daß sie schon bestehen, sei es, daß sie erst später begründet werden, findet die Verordnung nicht ohne weiteres Anwendung. Anders liegt die Sache in einigen Fällen, in denen

\*) R. v. 6. März 1894 I B 7 R. G. VI, 74.

\*\*) Tafelb. III F.

\*\*\*) Es sind die folgenden Verordnungen betreffend das Marktwesen:

1. in der Ortschaft Tabora v. 12. Dez. 1902 R. G. VII, 8.
2. im Bezirk Kitwa v. 30. Jan. 1903. R. G. VII, 8.
3. " " Lindi v. 30. Jan. 1903. R. G. VII, 10.
4. " " Pangani v. 12. Juni 1903. R. G. VII, 133.
5. " " Militärbezirke Ujiji v. 21. Juli 1903. R. G. VII, 156.
6. " " Bezirk Tanga v. 21. Juli 1903. R. G. VII, 158 und v. 14. Juni 1904 R. G. VIII, 131.
7. " " Morogoro v. 21. Juli 1903. R. G. VII, 160.
8. " " Bagamoyo v. 21. Aug. 1903 R. G. VII, 180.
9. " " Rufiji v. 27. Aug. 1903 R. G. VII, 187.
10. " " Bihelimestal v. 2. Nov. 1903 R. G. VII, 228.
11. " " Daroesalam v. 12. Dez. 1903 R. G. VII, 290.
12. in der Ortschaft Tringa v. 29. Dez. 1903 und 8. Juni 1904 R. G. VIII, 122.
13. " " " Muanja v. 26. April 1904. R. G. VIII, 101.
14. " " " Bismarckburg v. 29. Oktober 1904 R. G. VIII, 247.

In den folgenden Anmerkungen werden die vorstehenden Verordnungen nur mit der Ordnungszahl zitiert werden, die sie hier erhalten haben.

†) So 1, 12, 13, 14.

††) So 2-5, 8, 9.

auch gesagt ist, die Marktordnung gelte für die namentlich aufgeführten Plätze, wobei aber der Zusatz gemacht ist: „sowie für diejenigen Ortschaften, in denen die Errichtung von Märkten späterhin angeordnet wird.“<sup>1)</sup> Wo Derartiges vorgeschrieben ist, da ist für die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehende Märkte die Geltung eine auf die ausgezählten beschränkte, für die künftig im Bezirke amtlich eingerichteten eine unbeschränkte. Die letzteren werden mit ihrem Entstehen von der Verordnung ergriffen. Endlich kommt es auch vor, daß überhaupt keine Plätze mit Namen angegeben werden, sondern daß die Verordnung für diejenigen Ortschaften eines Bezirkes in Kraft tritt, an denen die Errichtung von Markthallen stattgefunden hat oder späterhin angeordnet wird.<sup>2)</sup> Hier ist die Wirkung die allgemeinste. — Die Geltung der Marktordnungen beschränkt sich nun in der Mehrzahl der Fälle nicht auf den Markttort, sondern erstreckt sich noch auf das umliegende Gebiet. Meist ist es ein Umkreis von zwei Kilometern,<sup>3)</sup> in einem Falle von einem Kilometer,<sup>4)</sup> in der Regel soll diese Entfernung vom Weichbilde aus gerechnet werden.<sup>5)</sup>

Die lokalen Marktordnungen in Ostafrika werden beherrscht von dem Grundsatz des Marktzwanges, wozu noch eine Gebührenpflicht<sup>6)</sup> tritt, die aber hier nicht weiter berücksichtigt zu werden braucht. Schon bei den allgemeinen Normen des Marktrechtes wurde erwähnt, daß insofern allgemeiner Marktzwang herrscht, als der Verkauf verboten ist. Dies Verbot wird in einer lokalen Marktordnung dahingehend wiederholt, daß das Auskaufen gewisser Produkte auf den nach den Markttorten führenden Straßen zwecks Einführung in den betreffenden Marktort verboten ist.<sup>7)</sup> Im Übrigen ist der Marktzwang durchgehends in der Gestalt gegeben, daß gewisse Waren nur auf den Märkten, insbesondere innerhalb der Markthallen zum Verkauf ausgestellt werden dürfen.

1. Gegenstände des Marktzwanges. Es werden hier die folgenden genannt: Erzeugnisse der afrikanischen<sup>8)</sup> oder einheimischen<sup>9)</sup> Landwirtschaft,<sup>10)</sup> Viehzucht,<sup>11)</sup> Fischerei,<sup>12)</sup> Jagd,<sup>13)</sup> Forstwirtschaft,<sup>14)</sup> sowie aus diesen allen hergestellte Lebensmittel<sup>15)</sup> und Genussmittel,<sup>16)</sup> endlich auch Brennholz,<sup>17)</sup> soweit alle diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen.<sup>18)</sup> Von diesen grundsätzlich dem Marktzwange unterliegenden Gegenständen ist eine ganze Reihe wieder ausdrücklich ausgenommen worden. In örtlicher Verschiedenheit wird bestimmt, daß die Vorschriften über den Marktzwang keine Anwendung finden auf den Handel mit Mtama,<sup>19)</sup> Mais,<sup>20)</sup> Reis,<sup>21)</sup> Sesam,<sup>22)</sup> Kopra,<sup>23)</sup> geschälte Erdnüsse,<sup>24)</sup> Baumwolle,<sup>25)</sup> getrockneten Mhogo,<sup>26)</sup> Zucker (Sirup wie in fester Konsistenz),<sup>27)</sup> Hülsenfrüchte aller Art,<sup>28)</sup> für den Bezirk Morogoro mit der Einschränkung: insofern solche Produkte zum Zwecke der Ausfuhr über die Grenzen des Bezirkes hinaus gehandelt werden.<sup>29)</sup> Ferner findet der Marktzwang keine Anwendung auf den Handel mit oder An-

<sup>1)</sup> So 6, 10, 11. <sup>2)</sup> So 7. <sup>3)</sup> So 2—8, 10, 12, 14. <sup>4)</sup> So 9. <sup>5)</sup> So 2—4, 6—10, 12, 14. <sup>6)</sup> § 2 in 1—14. <sup>7)</sup> § 1 in 11. <sup>8)</sup> § 1 in 11. <sup>9)</sup> § 1 in 2—10. <sup>10)</sup> § 1 in 1—14. <sup>11)</sup> § 1 in 1—14. <sup>12)</sup> § 1 in 2—14. <sup>13)</sup> § 1 in 4—12, 14. <sup>14)</sup> § 1 in 4, 5, 7—9, 12, 13. <sup>15)</sup> § 1 in 1—14. <sup>16)</sup> § 1 in 9, 12, 14. <sup>17)</sup> § 1 in 6, 10, 12, 14. <sup>18)</sup> § 1 in 1—14. <sup>19)</sup> § 5 in 2—4, 6—11. <sup>20)</sup> § 5 in 2—4, 6—11. <sup>21)</sup> § 5 in 2—4, 6—11. <sup>22)</sup> § 5 in 2—4, 6—11. <sup>23)</sup> § 5 in 2, 4, 6—10. <sup>24)</sup> § 5 in 2—4, 6—11. <sup>25)</sup> § 5 in 8, 9. <sup>26)</sup> § 5 in 8. <sup>27)</sup> § 5 in 9. <sup>28)</sup> § 5 in 11. <sup>29)</sup> § 5 in 7.



lauf und Verkauf von Eseln,<sup>1)</sup> Pferden,<sup>2)</sup> Maultieren,<sup>3)</sup> Kamelen,<sup>4)</sup> Zugocheu,<sup>5)</sup> sowie Kühen<sup>6)</sup> und Bullen,<sup>7)</sup> welche zur Zucht bestimmt sind, und endlich von Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist.<sup>8)</sup> Für den Bezirk Daraßalam bezieht sich diese Klasse von Ausnahmen auf Esel, Pferde, Maultiere, Rinder und Kleinvieh, sofern nachgewiesen wird, daß dieselben nicht zum Schlachten in der Stadt bestimmt sind.<sup>9)</sup> Endlich als dritte und letzte Gruppe von Ausnahmen werden genannt: der Gewerbebetrieb der Bäcker,<sup>10)</sup> Milchhändler,<sup>11)</sup> Palmweinhändler oder Temboverkäufer,<sup>12)</sup> der Verkauf von einheimischem Bier (Pombe),<sup>13)</sup> der Gewerbebetrieb der Eierhändler.<sup>14)</sup> Für den Bezirk Daraßalam ist die Ausnahme für die folgenden Waren gemacht: Milch, Tembo, Pombe und europäisches Gemüse, ferner Fleisch und Backwaren, soweit der Verkauf in offenen Verkaufsstellen geschieht, endlich auch Holz jeder Art, jedoch ist das Bezirksamt befugt, den Marktzwang auf Brennholz auszudehnen.<sup>15)</sup>

2. Umfang des Marktzwanges. Die durch den Marktzwang betroffenen Gegenstände dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher<sup>16)</sup> oder Kleinhändler<sup>17)</sup> nur auf dem von der örtlichen Polizeibehörde zugelassenen<sup>18)</sup> Marke,<sup>19)</sup> bezw. innerhalb der Markthalle<sup>20)</sup> feilgeboten werden. In einigen Bezirken besteht die Ausnahme, daß sie außerdem auch in offenen Verkaufsstellen, welche zur Gewerbesteuer veranlagt sind, feilgehalten werden dürfen.<sup>21)</sup> — Diejenigen von den oben genannten Erzeugnissen der Landwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, welche nicht feilgehalten werden, sondern zum eigenen Verbrauch der Produzenten dienen sollen, unterliegen an sich dem Marktzwange nicht. Auf Verlangen der örtlichen Polizeibehörden müssen aber die genannten Gegenstände, soweit ein Marktzwang für sie begründet wäre, wenn sie feilgehalten werden sollten, ebenfalls auf den Markt bezw. in die Markthalle gebracht und dem Markthallenaufseher vorgezeigt werden. Gebühren sind aber nicht zu entrichten.<sup>22)</sup> — Die örtliche Polizeibehörde kann bestimmten Personen<sup>23)</sup> das Feilhalten und das Verkaufen von gewissen dem Marktzwange unterworfenen Gegenständen auf den Straßen<sup>24)</sup> oder im Umherziehen<sup>25)</sup> gestatten. Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt. Als Waren dieser Art werden genannt die dem Marktzwange unterworfenen Gegenstände überhaupt,<sup>26)</sup> europäisches Gemüse, Geflügel, Eier, Obst, zubereitete Eßwaren<sup>27)</sup> und Genußmittel<sup>28)</sup> der Eingeborenen. Außer der Erlaubnis bedarf es der Zahlung der Marktgebühren, welche im Voraus zu entrichten sind. Den Erlaubnisschein und die Bescheinigung über die Bezahlung der Gebühren hat der Verkäufer aber stets bei sich zu führen.<sup>29)</sup> Für den Bezirk Daraßalam ist der Verkauf von zubereiteten Eßwaren der Eingeborenen, Geflügel, Obst und Eiern auf der Straße oder von Haus zu Haus zulässig, aber

<sup>1)</sup> § 3 in 1, 12—14 und § 5 in 2—10. <sup>2)</sup> § 3 in 1, 12—14 und § 5 in 2—4, 6—10. <sup>3)</sup> § 3 in 1, 12—14 und § 5 in 2—10. <sup>4)</sup> § 3 in 1, 12—14 und § 5 in 2—10. <sup>5)</sup> § 3 in 1, 12—14. <sup>6)</sup> § 3 in 1 und 12. <sup>7)</sup> § 3 in 1, 12—14. <sup>8)</sup> § 5 in 2—10. <sup>9)</sup> § 5 in 11. <sup>10)</sup> § 5 in 2—6, 8—10. <sup>11)</sup> § 5 in 2—6, 8—10. <sup>12)</sup> § 5 in 4—6, 9, 10. <sup>13)</sup> § 5 in 7. <sup>14)</sup> § 5 in 9. <sup>15)</sup> § 5 in 11. <sup>16)</sup> § 1 in 1—14. <sup>17)</sup> § 1 in 10. <sup>18)</sup> § 1 in 5. <sup>19)</sup> § 1 in 1, 5, 12—14. <sup>20)</sup> § 1 in 2—4, 6—11. <sup>21)</sup> § 1 in 6, 9, 10. <sup>22)</sup> § 3 in 2—4, 6—11 und § 4 in 1, 5, 12—14. <sup>23)</sup> § 6 in 7, 9, 10 und § 7 in 2—6, 8. <sup>24)</sup> § 6 in 7, 9, 10 und § 7 in 2—6, 8. <sup>25)</sup> § 6 in 1, 7, 9, 10, 12—14 und § 7 in 2—6, 8. <sup>26)</sup> § 6 in 1, 12—14. <sup>27)</sup> § 6 in 7, 9, 10 und § 7 in 2—6, 8. <sup>28)</sup> § 6 in 7, 9, 10 und § 7 in 4—6, 8. <sup>29)</sup> § 6 in 1, 7, 9, 10, 12—14 und § 7 in 2—6, 8.

nur nach Erteilung einer Bescheinigung über die gezahlte Markthallengebühr durch den Markthallenverwalter. Die Bescheinigung hat der Verkäufer bei sich zu führen.\*)

3. Der Marktverkehr im übrigen. Es bestehen keine Vorschriften darüber, welche Gegenstände zum Marktverkehr zugelassen oder von ihm ausgeschlossen sind. Nur für den Bezirk Daraesalam ist die Bestimmung gegeben, daß Rind-, Schaf- und Schweinefleisch nur dann in die Markthalle gebracht werden darf, wenn es zuvor der Fleischschau unterworfen und für gesund befunden ist.\*\*) — Alle auf den Markt bezw. in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse können auf Antrag des Verkäufers\*\*\*) oder, wie es in einige Verordnungen heißt, falls sich ein Bedürfnis herausstellt†), durch einen amtlich bestellten oder zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden.††)

IV. Neu-Guinea. Es ist zur Sicherung des Straßen- und Marktverkehrs eine jedoch wesentlich in das Gebiet des Verkehrsrechtes gehörende Verordnung ergangen.†††)

### § 7. Gewerbliche Organisationen und das gewerbliche Hülfspersonal.

#### A. Gewerbliche Organisationen.

Das deutsche Gewerberecht kennt gemäß Titel VI G. O. als gewerbliche Organisationen die Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände. Die für diese gegebenen Rechtsfähigkeiten sind zum Teil privatrechtlicher Natur\*) und würden soweit auch in den deutschen Kolonien kraft § 3 Sch. G. O. in Verbindung mit § 19 Ziffer 1 R. G. O. für Nichteingeborene Geltung haben können. In eine Prüfung der einzelnen Sätze des Titel VI G. O. auf ihre Gültigkeit in den Schutzgebieten soll hier aber nicht eingetreten werden, da zur Zeit in den Schutzgebieten das Bedürfnis der Gründung solcher speziell gewerblicher Organisationen der Nichteingeborenen wohl noch nicht stark ist, und wo das Bedürfnis des Zusammenschließens gegeben ist, demselben durch Einrichtung einfacher kaufmännischer Vereine, die sich in der Regel den Namen Handelskammer gegeben haben, genügt werden kann.\*\*)

#### B. Das gewerbliche Hülfspersonal.

I. Öffentlich-rechtliche Normen. Keine Geltung haben für die Kolonien die hierher gehörigen Vorschriften der G. O. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der deutschen Schutzgebiete noch keinen Anlaß zur öffentlich-rechtlichen Regelung der Rechtsverhältnisse des gewerblichen Hülfspersonals geboten. Die Normen, welche sich auf das Arbeiterwesen beziehen, haben nicht gewerbliche, sondern vor Allem landwirtschaftliche Arbeiter, die Plantagenarbeiter, im Auge.

\*) § 7 in 11.

\*\*\*) § 6 in 11.

\*\*\*\*) § 4 in 2—4, 6—11.

†) § 5 in 5, 12—14.

††) § 5 in 1, 5, 12—14 und § 4 in 2—4, 6—11.

†††) S. v. 15. Mai 1888 R. G. I, 514.

\*) Mandry 138—150.

\*\*\*) Vgl. z. B. für Kiautschou Deutschr. 1901, 92 Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Per. 2. Session Anlagebb. VIII, Altentst. 832 S. 5, auch Deutschr. 1904 1905; für Tonga vgl. Kol. Bl. XV, 591 und XVI, 641; Kamerun Deutschr. 1904 1905, Beil. z. Kol. Bl. S. 52.

Der allgemeinen Förderung des Gewerbetreibens dient die Einrichtung von Handwerker- und Lehrlingschulen in Ostafrika, Kamerun, Togo\*) und Kiautschou.\*\*) Für Kiautschou ist vorbehalten worden die Einführung von Bestimmungen über dashalten von Lehrlingen in den Apotheken.\*\*\*)

II. Privatrechtliche Normen. Eine privatrechtliche Regelung für dasjenige gewerbliche Hülfspersonal, welches nicht den Eingeborenen zuzurechnen ist, wird durch die kraft § 3 Sch. G. G. in Verbindung mit § 19 Ziffer 1 R. G. G. eingeführten privatrechtlichen Vorschriften der G. D. getroffen. Welche Normen als geltend in Frage kommen können, ist im Anschlusse an die Einteilung des VII. Titels der G. D. anzudeuten.†) Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß diese Vorschriften gemäß § 3 Sch. G. G. in Verbindung mit § 20 Abs. 1 R. G. G. keine Anwendung finden, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den betreffenden Bezirk fehlt.

a) Allgemeine Verhältnisse. Es gelten nach ihrer privatrechtlichen Seite die Bestimmungen über: 1. die Freiheit des Arbeitsvertrages††); 2. das Beschäftigungszeugnis,†††) als öffentlich-rechtlich und deshalb nicht geltend anzusehen ist die Bestimmung über die unzulässigen Merkmale; 3. die Lohnzahlung\*), die Vorschrift, daß die Löhne in Reichswährung zu berechnen und auszuzahlen sind, ist sinngemäß so zu deuten, daß, wenn die Berechnung und Zahlung erfolgt, dies mit dem am Orte gesetzlichen Zahlungsmittel geschehen muß. Es würde also hier an die Stelle der Reichs- die Schutzgebietswährung zu treten haben; 4. Schutz der Arbeiter,\*) diese Vorschriften gelten nur insoweit, als der Unternehmer zivilrechtlich haftbar wird, wenn er nicht die nötigen Vorkehrungen getroffen hat.

b) Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen. Es haben hier sämtliche Bestimmungen\*\*\*) der G. D. Kraft.

c) Lehrlingsverhältnisse. Es gelten die Bestimmungen über 1. das Lehrverhältnis†); 2. das Lehrzeugnis, jedoch nicht die Vorschrift über stempel- und gebührenfreie Beglaubigung††); 3. über den Berufswechsel der Lehrlinge†††) und 4. über die Entschädigungsansprüche.\*)

\*) Denkschriften 1899, 1900 Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Per. 2. Sess. Anlbb. II, 949 und 1901/1902 in Anlbb. VIII, 5263; XI. Leg. Per. 1. Sess. 1902/1903 Anlbb. I, 88; Denkschr. 1904 1905 Beil. z. Kol. Bl. S. 18, 45, 59; für Ostafrika vgl. Runderl. v. 26. Okt. 1900 R. G. V, 155.

\*\*) Denkschr. 1901/1902 St. G. X. Leg. Per. 2. Sess. Anlbb. VIII. Art. 832 S. 5.

\*\*\*) R. v. 7. Nov. 1900 R. G. V, 217.

†) Einer Einzeluntersuchung über den privat- oder öffentlich-rechtlichen Charakter der Normen wird man an dieser Stelle entzehen können, da sich das Rötige aus Runderl. 434—438, 466—486 und Landmann II ergibt.

††) G. D. § 105.

†††) G. D. § 113.

\*) G. D. § 115—119 Abs. 1, 119b.

\*\*) G. D. § 120a—c.

\*\*\*) G. D. §§ 121—125.

†) G. D. §§ 126b—127b.

††) G. D. § 127c.

†††) G. D. § 127e.

\*) § 127f und g.

d) Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker. Alle Normen der G. O. sind anwendbar. \*)

e) Verhältnisse der Fabrikarbeiter. Es haben hier nur Geltung die Vorschriften der Absätze 1 und 2 des § 134 G. O. Die übrigen sind öffentlich-rechtlicher Natur. Es gelten insbesondere nicht die über die Arbeitsordnung. Sie hat zwar zivilrechtlichen Inhalt, ihre Aufstellung ist aber eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Unternehmers und besteht deshalb nicht für die deutschen Schutzgebiete.

### Gerichtungen.

Seite 165: In der 5. Anmerkung muß es heißen: B. v. 2. Sept. 1898.

Seite 166: In der 1. Anmerkung: B. v. 26. Januar 1905.

Seite 173: In der 3. Anmerkung: 21. Mai 1900, statt 9. Juni 1899.

Seite 183: Zu Absatz 2: Das Waffen- und Pulverhandelsmonopol ist in Ostafrika jetzt aufgehoben (B. v. 9. März 1906 § 16 Kol. Bl. XVII, 265).

### Verzeichnis der Abkürzungen.

- Gareis = Karl Gareis, Deutsches Kolonialrecht 2. Aufl. 1902.  
 G. O. = Reichsgewerbeordnung.  
 R. G. = Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Teil I—VIII.  
 R. G. G. = Konsulargerichtsbarkeitgesetz.  
 Rößner = Otto Rößner, Deutsches Kolonialrecht in F. v. Holtendorffs Encyclopädie 6. Aufl. II, 1074—1136.  
 Kol. Bl. = Deutsches Kolonialblatt.  
 Landmann = Robert v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung u. s. w. 2 Bände, 4. Aufl. bearbeitet von Gustav Rohmer 1903.  
 Mandry = Gustav Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 4. Aufl. 1898, bearbeitet von Otto Geib.  
 Meyer = Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2 Bde. 2. Aufl. 1893 und 1894.  
 Nellen = F. Nellen, Das Gewerberecht in Preußen I. Band 1906.  
 Sch. G. G. = Schutzgebietsgesetz.  
 Stengel = Karl Freih. von Stengel, die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901.  
 B. = Verordnung, wenn ohne weiteren Zusatz, Verordnung des Gouverneurs, Landeshauptmanns oder Kaiserlichen Kommissars; eine Klammer bedeutet, daß die betr. Bestimmung nicht mehr gilt.

D. E. dler v. Hoffmann.

\*) §§ 133a—f.

## Was ist und was kann in Marokko geschehen, um dem Land und den Eingeborenen Kultur zuzuführen?

Die Herrschaft der ältesten Völker die sich in Nordafrika kolonisierend betätigt haben, der Phönizier, der Griechen und der Römer hat sich nicht wesentlich über das Gebiet des heutigen Tunesiens und über ziemlich engbegrenzte Bezirke weniger Küstenstädte hinaus erstreckt. Wohl kann man noch heutigen Tages in den Küstenlandschaften, wie in den Steppen allenthalben, namentlich römischen, Straßenzügen folgen, kann auch wohl hier und da auf nicht unbedeutende Reste ehemaliger Lagerplätze und ehemals als Stützpunkte dienender Ortschaften stoßen, von einer weitgehenden Kolonisation, von Kulturarbeit in größerem Umfange kann aber an diesen Ortschaften im Hinblick auf jene Völkerschaften nicht gesprochen werden. Und auch die ältesten, im besonderen wiederum römischen Überreste, die noch heutigen Tages in Fez, bei Volubilis, bei Bades und an anderen Orten Marokkos zu bemerken sind, können kaum als Merkmale für wesentliche Kulturstätten aus alten Zeiten angesehen werden.

Erst durch die Araber, erst unter Ebrissiden und Zeiriden erblühte das alte Mauretanien, erstand das heutige Marokko zu einer Kultur, von der zwar viele Berichte, leider aber nur sehr wenige Reste noch bestehen und auf uns gekommen sind. Jedenfalls aber nahmen etwa gleichzeitig wie in dem benachbarten, von den Omajjaden beherrschten Spanien Kunst und Wissenschaft unter Ebrissiden und Falmiden einen hohen Stand ein, mit der mohamedanischen, auch von Christen vielfach besuchten Universität von Cordoba wetteiferte die Gelehrtenschule von Fez. Unter den islamitischen Herrschern beider Staaten wurden Jurisprudenz und Medizin, Astronomie und Mathematik, Geschichte und Dichtkunst auf das Eifrigste gepflegt; glänzende Paläste und andere großartige Bauwerke, die die volkreichen Städte im Norden wie im Süden der die Erdteile trennenden Meerenge schmückten, legten Zeugnis ab von der Geschicklichkeit und den Geschmack der Architekten und wie in Spanien Acker- und Gartenbau unter der sorgenden Anlage ausgedehnter Bewässerungssysteme einen großen Aufschwung nahmen, so wird zu jenen Zeiten auch das vom hohen Atlas umgrenzte Gebiet Marokkos einem prangenden Fruchtgarten geglichen haben. Aber ebensowenig wie es den Arabern gelang sich mit den Hispanischen Einwohnern zu verschmelzen, ebensowenig vermochten sie in Marokko zu der autochthonen Bevölkerung in innigere Beziehungen zu treten; wie sie aus dem Norden der ehemals von Tarif überschrittenen Meerenge weichen und sich nach Marokko zurückziehen mußten, so sahen sie sich auch hier bald der Herrschaft beraubt und zwar durch eingeborene Stämme, die im Süden des Landes, am Dued Draa, im Faslett, in der Sahara sesshaft, die eben erst zum Islam übergetreten waren, die sich aber in tatkräftigster Weise gegen die Träger dieser Religion wandten und

die sehr bald den Almorawiden oder Lamtuniden und anderen zur Oberherrschaft verhalfen.

Und diese jungen Anhänger der mohamedanischen Glaubenslehre — wie alle Propheten außerordentlich fanatisch — wendeten sich mit aller Macht gegen die Kultur, die von den Arabern mit deren Religion gebracht worden war: die Religion blieb, die Kultur verschwand ebenso schnell, wie sie gekommen und das ganze Land fiel in den alten Zustand zurück, dem es soeben erst entrisfen worden war. Die Gelehrtenschule von Fez sank in Trümmer und mit ihr andere hohe Schulen, von denen ältere Geschichtsschreiber 35 zählten. Auch 200 niedere Schulen, von denen noch Leo Africanus spricht, gingen zu Grunde und zwar — wie erstere betart, daß gegenwärtig kaum noch die Erinnerung an sie im Lande fortlebt. Über diesen Verfall spricht sich Dr. Kampfmeyer in seiner trefflichen Broschüre „Marokko“ wie folgt aus: „Einst war in Marokko geistige Kultur und Gelehrsamkeit zu Haus. Fez war der glänzende Mittelpunkt derselben, als deren Vertreter z. B. Edrissi, der berühmte Geograph, Ibn Chaldun, der geniale Historiker, und Leo, der Afrikaner, zu nennen sind. Jetzt freilich ist, wie auf den meisten anderen Gebieten, auch in dieser Beziehung allgemeiner Verfall eingetreten. Noch gibt es drei Städte, welche die Marokkaner als hadariza bezeichnen, d. h. als solche, wo Bildung zu finden ist. Es sind dies: Fez, Rabat und Tetuan. Wer nicht in einer dieser Städte „studiert“ hat, genießt selbst bei den Marokkanern kein Ansehen. Aber eigentlicher höherer Unterricht ist auch unter diesen Städten nur noch in Fez anzutreffen. Auch hier hat er längst nicht mehr die Bedeutung von früher. Die große Hauptwissenschaft, die hier gelehrt wird, ist die des Korans und seiner Erklärung. Daneben wird Rhetorik, Dialektik, Logik, Beredsamkeit, Grammatik und Recht getrieben. Die einzelnen geben sich meist aber nur einem einzigen Gebiete, oft nur dem Studium eines einzigen Werkes hin. Die meisten Studenten (ein Student oder einer, der Studien absolviert hat, heißt Taleb, im Plural Tolba) treiben nur den Koran, den sie auswendig lernen. Sie richten dann auch ihrerseits häufig im Lande umher Schulen ein, in denen sie von der Dorfjugend diejenigen welche kommen wollen, unterrichten. Der Unterricht besteht im Auswendiglernen des Korans, im Schreiben und Rechnen.

Es gab auch eine Zeit, wo in Marokko ein Sinn für künstlerische Bautätigkeit vorhanden war, die Zeit, in der z. B. der Turm der Kutubija in Marrakesch sowie der von Jakob el Mansur bei Rabat gebaute sogenannte Hasauturm aufgeführt wurde, Türme, welche mit der berühmten Giralda von Sevilla viel Ähnlichkeit haben und von demselben Baumeister gebaut sein sollen. Auch in dem von Mulai Ismail erbauten Kastell Bu el Anwan, das jetzt in Verfall ist, sah ich sehr schöne Formen und Ornamente, welche an die schönsten, künstlerischen Formen der Kunst der Araber in Spanien erinnerten. Ferner trifft man namentlich auch in Fez verschiedene geschmackvolle Privathäuser. Allein in neuester Zeit scheint auch hier der Verfall immer allgemeiner zu werden. Die neu entstehenden öffentlichen Bauten (Moscheen) sind, soweit ich sie gesehen habe, außerordentlich nüchtern und schmucklos; es scheint, als ob der zuversichtliche Ausblick in die Zukunft, der am Beginn des 19. Jahrhunderts vielleicht noch vorhanden war, heute bereits fehlt.“ —

Soweit Dr. Kampfmeyer!

Aus jener Zeit, zu der Gelehrsamkeit und Wissenschaft in Marokko zu finden waren, sind nur sehr wenige Namen berühmter Männer, namentlich von großen

Geographen und bedeutenden Ärzten auf uns gekommen. Und die wenigsten dieser, die erhalten blieben, gehören direkt der von den Edrisiden ansagehenden Blütezeit Marokkos an, so Ibn Esra, der Astronom und Philosoph, so auch der als Arzt und Mathematiker gleich zu rühmende Ibn at Tosail, so endlich wohl auch der als chirurgischer Schriftsteller bekannte Abul Kasan. Andere wie der Philosoph Averrois, wie der Arzt Aven Hoar, wie Ibn Batuta, der Geograph, wie der von Kampfmeyer erwähnte Ibn Chaldun, der größte der Historiker, wie endlich auch der als Reisender bekannte Alhassan — sie alle gehören bereits der Untergangsperiode an, die dem Zeitalter höchster geistiger Entwicklung folgte. Zu ihnen strahlte das Wissen aus, aus dem einst selbst abendländische Gelehrte geschöpft hatten.

Unter der Barbarei der Almovariden und ihrer Nachfolger konnten Wissenschaft und Gelehrsamkeit sich nicht mehr betätigen, aber die Methode, die von den genannten Gelehrten angewendet worden war, und die vor allem das Experiment zum Ausgangspunkt und zum Prüfstein aller Schlüsse gemacht hatte und da namentlich den Naturwissenschaften zu Nuge kommen mußte, blieb bestehen, wurde nach den Norden gebracht und führte hier, in Europa, in kürzester Zeit zu einer Belebung der Wissenschaft, der Kultur, die ja schließlich den Küsten desselben Meeres entstammte, von dem ihr jetzt ein neubelebendes Element zugetragen wurde. Nur den Gesetzen der Gegenseitigkeit würde es entsprechen, wenn die in Europa erblühte Kultur dem Süden wieder zurückgeführt werden würde, von dem sie einst ausgegangen.

Darüber daß die Kolonialpolitik eines Staates sich nicht allein auf die Förderung seines Handels und die Unterbringung überschüssiger Bevölkerungssteile in überseeischen Besitzungen und Interessensphären zu beschränken, sondern daß sie auch die sittliche, die ethische Hebung der Uerbevölkerung der betreffenden Gebiete ins Auge zu fassen hat, ist man sich seit langem ebenso im Klaren, wie man nicht minder erkannt hat, daß neben der eigentlichen Missionstätigkeit, neben der religiösen Hebung jener Bevölkerung deren missionsärztliche Förderung vor allem hergehen muß. Ja man wird sich zumeist wohl nicht dem Schlusse entziehen können, daß letztere voranschreiten muß. Die beiden deutschen Kolonialkongresse der Jahre 1902 und 1905, auf denen „den religiösen und kulturellen Verhältnissen der Kolonien und überseeischen Interessensphären“ ein so breiter Raum zugewiesen war, und auf denen gerade in dieser Beziehung so manches beherzigenswerte Wort gesprochen worden ist, haben dies wohl bewiesen! Aber merkwürdig, bezüglich der marokkanischen Frage, da nun seit recht geraumer Zeit der Drehpunkt aller auswärtigen Politik ist, hört man immer und immer wieder nur die kaufmännischen Interessen betonen, von einer kulturellen Aufgabe des deutschen Reiches im Sultanate des äußersten Westens verlaunt nichts! Ja weiter noch, grade dann, wenn die Gegensätze zwischen Deutschland und Frankreich die ängstlich erwarteten Resultate der unter nationalen Konferenz ganz und gar in Frage zu stellen schienen, dann beruhigte man sich bei der Überzeugung, daß der status quo, d. h. jener Vertrag des Jahres 1880 aufrecht erhalten bleiben müsse, der doch nicht im geringsten jemals dazu beigetragen hat, daß die Mißverhältnisse im Sultanate des äußersten Westens geändert wurden, jene Mißwirtschaft, von der Hall Caine mit Recht sagt, daß sie eine Schande für Europa, eine Schmach des Jahrhunderts, eine Beleidigung der Menschlichkeit, ein Wehlan auf der Religion seien. —

In sanitärer Beziehung sind die gegenwärtigen Zustände in Marokko die denkbar schlechtesten, die entschieden einer Besserung bedürftigsten! Unser großer

Landsmann Gerhard Kofls sagt von der in Marokko gehandhabten ärztlichen Wissenschaft: „Sie liegt noch ebenso darnieder, wie im fünfzehnten Jahrhundert. Es ist in Marokko von Fortschritt gar keine Rede und wenn man von der sehr kurzen Periode einiger Jahrhunderte absieht, wo die Araber mit den Christen untermischt waren und ihre großen Männer zeitigten, ist heute noch alles so wie zu Zeiten Abrahams, oder, wenn man will, zu Zeiten Mohameds. Zu dieser Zeit finden wir auch schon alle jene von Jacson erwähnten Mittel in Anwendung.“

Diesem Jacson, einem Engländer, der im Jahre 1814 ein Buch über Marokko veröffentlichte, ferner dem englischen Arzt Lemprière, der 1789 auf Veranlassung des britischen Konsuls Matra nach Marokko ging, weiterhin dem Franzosen Chenier, der das Sultanat ebenfalls zu Ende des 18. Jahrhunderts bereiste, dann vor allen Dingen den deutschen Mediziner Höff ist heute noch alles so wie zu Zeiten Abrahams, oder, wenn man will, zu Zeiten Mohameds. Zu dieser Zeit finden wir auch schon alle jene von Jacson erwähnten Mittel in Anwendung.“

Eigentliche Ärzte giebt es in Marokko nicht! Wohl findet man, wie z. B. im marokkanischen Heere, den djebar, der bestimmt ist, zerbrochene Knochen zu heilen, aber dieser Mann hebt sich nicht weit über den Stand des h'odjlam oder t'ebib, eines Barbiers, der wohl zwar als Arzt gilt, der aber nur allenfalls zu schröpfen versteht, der mit Amuletten zu heilen sucht, indem er den Kranken Zettel mit darauf geschriebenen Koranversen umhängt oder der ihnen vielleicht auch einen Trank verordnet, in dem zuvor ein derartiger Zettel aufgelöst wurde und der endlich auch mit größter Virtuosität das Brenneisen handhabt. Gerhard Kofls sagt: „als wirklich wirksam erweisen sich doch nur Koransprüche, welche man direkt auf die schmerzenden Stellen, sobald man gebraunt, gezwidt und geschnitten hat, auflegt“ und Gobard berichtet: „Mais la principale branche de la médecine, c'est l'emploi des versets du coran pour talisman.“ Gelegentlich wohl greift auch ein Spezereienhändler, ein Apotheker jenen würdigen Jüngern des Askulap ins Handwerk. Aber niemals beruht die Kunst aller jener Heilkünstler auf Ergebnissen des Studiums, zumeist ist sie nur eine Sache der Übung, allenfalls noch eine solche der Vererbung — ähnlich wie sich der Beruf des Soldaten, des Priesters vererbt. Sind nun jene „Ärzte“ nebenbei noch Scherifen, so erfreuen sie sich des größten Zutrauens ihrer Patienten, dann sind sie „modern“. Dann überläßt der Kranke sich ihnen wohl auch mit größter Ruhe zu einer Staroperation, die mit einem verrosteten Nagel oder wie Lemprière berichtet, mit Hilfe „eines zugescharften Kupferdrahtes“ vollzogen wird.

Bei allen Mohamedanern findet man den Glauben, daß Jesus der beste Arzt gewesen sei, den es jemals gegeben und dieser Glaube ist ihnen Veranlassung, in jedem Anhänger des Christentums einen bedeutenden Mediziner zu erblicken. Bereits Maltzahn mußte so sich den Beruf zu Heilen aufdrängen lassen und erzählt u. a. wie er mit einem einfachen, aber unschädlichen Brausepulver den großartigsten Erfolg erzielt, den Glauben an seine Fähigkeiten als Mediziner gestärkt habe. Und Lenz berichtet in seinem Tagebuch unter dem 10. Februar 1880 wie folgt: „Der Kaib wollte mich gern einen Tag bei sich behalten, aber wir brachen auf, wenn auch erst um 9 Uhr. Der Grund der Verzögerung war eine ärztliche Konsultation und zwar wurde ich zu der Mutter des Kaibs geführt! Ein merkwürdiger Fall, daß ein ungläubiger Arzt zu einer Frau gerufen ward! Es fanden denn auch die



umfassendsten Vorsichtsmaßregeln statt: der Haremswächter, ein alter halbblinder Eunuch, kam und holte mich ab. Dann mußte ich im Hofe warten, bis die Frau bereit war. Es wurde dann die riesige, mit Eisen beschlagene und mit großen Riegeln versehene Tür zum Frauenhaus geöffnet und in dem Hausflur wurde mir ein zerbrochener Stuhl angeboten. Bald erschien die Frau, völlig verummmt, aber in offenbar reicher Tracht und in Begleitung einer Skavin. Sie klagte über Schmerzen oberhalb der linken Brust und ich verordnete Einreibungen mit Kampferspiritus, da ich in dem Falle nichts anderes zu sagen wußte.“ Auch der Reisende Dr. Siegfried Genthe berichtet Ähnliches in seinen Briefen aus Marokko, die in allerjüngster Zeit bekanntlich durch Dr. Georg Wegener uns in trefflichster Ausstattung zugänglich gemacht worden sind. Infallig in Marokko anwesende Ärzte erfreuen sich ebenso des größten Zuspruches wie dies bei den Gesandtschaftsärzten der Fall ist. Hierüber berichtet u. a. auch Piechsch, der bekanntlich eine deutsche Gesandtschaft nach Fez begleitete, er weist im besonderen auf die große Zahl von Kranken hin, die stets den deutschen Arzt Dr. Dominik umlagerten und unter denen er „Halberblindete und Ausfähige“ hervorhebt. — Lediglich das große Ansehen, das sich Gerhard Kohns als Arzt gewonnen, ermöglichte es unserem berühmten Landsmann — und Dank der ihm vom Scherif von Wessan gegebenen Empfehlungen — Gegenden zu durchwandern, die bis dahin noch keines Europäers Fuß betreten hatten.

Für die Betätigung ärztlicher Missionsbestrebungen würde Marokko ein wohlgeeigneter Boden sein und eine derartige Betätigung müßte erfolgversprechend sein, d. h. würde derjenigen Nation, die sie in die Hand zu nehmen sich ansieht, den Gewinn eines großen, nicht zu unterschätzenden Einflusses sichern. Wenn auch die mohamedanische Bevölkerung der Türkei — und zwar der europäischen wie der asiatischen — in keiner Weise mit der Einwohnerschaft Marokkos verglichen werden kann, so muß man sich doch grade hier, wo es sich um die eventuellen Aussichten einer ärztlichen Mission handelt, der starken Position erinnern, die den deutschen Interessen durch das kraftvolle Vorgehen Dr. Rieder's und Dr. Leyde's gesichert worden ist. Diese beiden Begründer und Leiter des am goldenen Horn malerisch gelegenen Krankenhauses Gülhane und der türkischen Medizinschule von Haibar Pascha haben nicht nur unfählich viel Gutes geleistet, indem sie ihrer Wissenschaft am türkischen Krankenbett dienten, sondern sie haben, indem sie an diesem auch türkische Ärzte ausbildeten, die durch die Armeec dann in das ganze Land übergingen und sich in diesem allerorten ansiedelten, dazu beigetragen, daß in den entferntesten, in den kleinsten, in den unbedeutendsten Ortshöfen der Türkei, daß selbst in Städten und Dörfern, zu denen die Eisenbahn noch längst nicht vorgebracht ist, deutsche Wissenschaft gerühmt wird und sich betätigt, daß dort deutsche Namen genannt, daß dort Leute wohnen, die — wenn auch nur wenige Jahre — deutschen Unterricht genossen haben. Und nicht minder könnte dies alles der Fall in Marokko sein! Ganz sicher aber würde der deutschen Sache hier solchergestalt bei weitem besser gedient sein, als wenn man sich auf Erwerbungen einlassen, als wenn man jenen Plan weiter verfolgen wollte, der noch vor etwa Jahresfrist die Gründung von deutschen Flottenstützpunkten an der scherifischen Westküste in Aussicht nahm. Es sei an jenen „Mahnruf in letzter Stunde“ erinnert, der als Flugschrift Heft 17 des Alldeutschen Verbandes unter der Überschrift: „Marokko verloren?“ unter anderem auch die Forderung brachte: „mit ein, zwei Häfen ist uns nicht gedient;

wir müssen die ganze atlantische Küste haben!“ Ohne auf diese Flugschrift näher einzugehen, ist mit Genugthuung festzustellen, daß sie kein Gehr gefunden hat!

Vor allem aber würde bei einer ärztlichen Mission in Marokko es besonders hoch zu veranschlagen sein, daß diese Mission nicht nur den Eingeborenen, sondern vor allem auch den Deutschen, in Marokko ansässigen Landkleuten nützlich werden dürfte, von denen oft genug geklagt wurde, daß in den Küstenstädten so wenig Ärzte deutscher Nationalität zu finden sind.

Ich gehe zunächst zur Beantwortung der Frage über, was von europäischen Mächten zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse in Marokko bisher geschehen ist?

Zunächst ist von den Signaturmächten der Madrider Konvention des Jahres 1880 ein „Sanitätskollegium“, ein conseil sanitaire, gebildet worden. Die Geschichte dieses Kollegiums ist bisher wenig bekannt, hat aber doch soviel Interesse, daß sie in vorliegender Skizze nicht kurzer Hand übergangen werden kann. Im Jahre 1792 traten zum ersten Male die Konsularkorps von Schweden, Dänemark, Holland, England, Portugal und Venedig zu gemeinsamer Wahrung ihrer Interessen zusammen, der spanische Konsul schloß sich im darauf folgenden Jahre an, Frankreich folgte im Jahre 1797. Aus dieser Körperschaft ist jenes Sanitätskollegium hervorgegangen, dem sich später auch die Vereinigten Staaten Nordamerikas angeschlossen und das die Zustimmung des Rathzens erhielt. Das Archiv dieser Kommission wird zur Zeit bei der Kanzlei der italienischen Gesandtschaft bewahrt und gegenwärtig zu einer Veröffentlichung bearbeitet. Diese Akten verzeichnen alle, das Gesamtleben der Europäer in Marokko betreffenden Ereignisse, berichten ganz besonders aber von dem außerordentlich hartnäckigen Widerstand, der zu beseitigen war, um die von Mekka zurückkehrenden Pilgerzüge der Quarantäne zu unterwerfen. Im Jahre 1793 mußten von dem Kollegium Maßregeln gegen die Einschleppung der Pest aus der von dieser furchtbaren Krankheit befallenen Regentenschaft Algier getroffen werden; 1797 und 1799 ebenso gegen Melilla und Tetuan. Im Jahre 1805 hatte der Rathzen das Recht des Konsularkorps über die öffentliche Gesundheit zu wachen, anerkannt, aber schon 1818 kam es zu einem gewissen Konflikt, als der Sultan eigenmächtig die einem Pilgerschiff auferlegte Quarantäne aufhob, weil sich ein angesehenes Scherif an Bord des Schiffes befand. Wie sehr die Pest in Marokko zu wüten pflegte, geht aus Zahlen hervor, die der bereits erwähnte Jacson gibt und nach denen im Jahre 1800 Fez 65000, Marrakusch 50000, Mogador 4500 usw. Menschen verloren, im Ganzen aber in diesem Jahre innerhalb Marokkos 124500 Menschen gestorben sein sollen. Der Einfluß des Sanitätskollegiums nahm sehr bald zu. Auf Vorschlag des Franzosen M.-Ségur Dufeyron erließ Sultan Mulai Abdur Rahman am 13. August 1840 ein Reglement, das die eigentlich grundlegende Urkunde für den Rechtskörper wurde. Bestätigt wurde diese Urkunde durch Mulai Hassan am 1. März 1879. Nach dieser Urkunde ist das Kollegium gehalten „die Handhabung des öffentlichen Gesundheitsdienstes an den Küsten des Sultanates zu überwachen, Reglements zu erlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Gebildet ist jetzt die Körperschaft durch sämtliche Gesandte der mit Marokko in diplomatischem Verkehr stehenden Mächte. Jeder Gesandte hat während eines Monats den Vorsitz, Geschäftssprache ist französisch. Die amtlichen Schreiben an die marokkanische Regierung müssen die Unterschriften sämtlicher Mitglieder des Kollegiums tragen. Die Archive sind, wie schon gesagt, in der italienischen Gesandt-

schaft untergebracht, in früheren Zeiten waren sie bei derjenigen Schwedens bewahrt. Das Kollegium hat an den Küstenorten verschiedene Delegierte, in der Regel hierzu gewählte Konsulen. Zu diesem Delegierten tritt erforderlichenfalls ein Arzt, der sich an Bord der einlaufenden Schiffe zu begeben hat, um deren Papiere zu prüfen. Als Unterpersonale steht diesen Zwischenbehörden ein Kommando von sechs eingeborenen Matrosen zu. Noch ist zu erwähnen, daß im Jahre 1865 Sultan Mulai Mohamed die Errichtung eines Krankenhauses auf der Insel Mogador genehmigte, an dem nötigenfalls verdächtige Schiffe in Quarantäne gehen. Seit 1900 ist die Leitung dieses Krankenhauses einem französischen Arzt (Dr. de Leyris de Campredon) übertragen.

Die Mittel über die das Sanitätskollegium verfügt, setzen sich zusammen aus:

1. Abgaben, die von den Schiffen nach bestimmten Festsetzungen erhoben werden und
2. einem Teil der Hafengebühren.

Zu letzterem Punkt ist noch zu bemerken, daß im Jahre 1897 das Kollegium auf Anregung des englischen Gesandten den Rathgen dazu vermocht hatte, die Konstruktion eines aus Eisen- und Holzteilen bestehenden Hafendamms von etwa 200 m Länge für Tanger zu genehmigen, der 125000 Peseten gekostet. Dem englischen Gesandten schloß als demjenigen, von dem die Anregung ausgegangen, auch die Wahl des Erbauers zu, die auf die englische Bahngesellschaft Algéiras—Bobabilla fiel.

Die Abgaben werden in Tanger wie anderwärts für den Sultan erhoben, der aber 20% von denselben zu sanitären Maßnahmen abliefern. Die per Person erhobene Abgabe beträgt 25 centimes, pro Stück des Gepäcks werden 10 centimes gezahlt. Entladene Waren werden mit ein Peseta pro Tonne verzollt.

Der von diesen Abgaben der in Rede stehenden Behörde zufallende Teil betrug 1903: 3627, im Jahre 1904 6121 Peseten — Zahlen, die nebenbei bemerkt ein sehr deutliches Bild des heranwachsenden Verkehrs geben.

Von dem Sanitätskollegium ist ein Reglement erlassen worden, das die Polizeibestimmungen und die Taxe für die zur Ausschiffung der Reisenden dienenden Boote festlegt. —

Neben diesem Sanitätskollegium besteht eine „Gesundheitskommission“, die commission d'hygiène, die aber in ihrer Tätigkeit auf Tanger beschränkt ist. Zu ihrer Geschichte ist zu bemerken, daß zunächst im Jahre 1833, dann 1856 und 1860 Angehörige verschiedener Nationalitäten zusammentraten, um die Reinlichkeit und hierdurch den Gesundheitsstand der erwähnten Stadt zu fördern. Im letztgenannten Jahre erreichte man eine teilweise Pflasterung des Ortes, wie in ihm auch verschiedene Besserungen des Straßennetzes eingeleitet wurden. Im Jahre 1870 endlich gelang es, diese Gesundheitskommission, die bisher nur erforderlichenfalls zusammengetreten war, zu einer ständigen Institution zu erheben, der nunmehr das diplomatische Korps ein wesentliches Interesse entgegenbrachte und die 1892 auch vom Sultan bestätigt wurde, indem derselbe sie amtlich beauftragte „über die Wege, über die Abwässer, über die Bewässerung, wie überhaupt über den Gesundheitszustand der Stadt zu wachen!“ Die Gesundheitskommission, die im innigsten Zusammenhang mit dem Sanitätskollegium steht, ist gebildet aus je einem Vertreter der zehn in Tanger sesshaften Gesandtschaften. Außerdem wählen alle jene fremden Einwohner von Tanger, die hier mindestens zwei Jahre ihren Wohnsitz haben und die sich zu

einer jährlichen Abgabe von 10 Peseten an die Kommission verpflichten, aus ihrer Mitte noch 12 Vertreter in jene Kommission. Nach dem bestehenden Reglement dürfen aber mehr als vier Mitglieder nicht derselben Nationalität angehören. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte wiederum einen Ausschuß, der den Aufgaben, die zu lösen sind, unmittelbar nähertritt. Diese Aufgaben sind in letzten Zeiten bedeutend weiter als früher gestreckt worden und ist zu erwarten, daß sich allmählig immer mehr dieselben zu den Grundlagen einer geordneten Stadtverwaltung auswachsen werden. Namentlich sind neuerdings die Fragen der Straßenbeleuchtung und zwar der elektrischen, sowie die Schlachthauspolizei, deren Handhabung im besonderen einem französischen Veteranen anvertraut worden ist, berücksichtigt worden. Jedenfalls blickt man bereits jetzt auf recht schätzenswerte Resultate.

Die Mittel, über welche die Gesundheitskommission von Tanger zu ihren Zwecken verfügt, setzen sich zusammen aus

1. den Ergebnissen der oben erwähnten Besteuer, die im Jahre 1904 von 260 Angehörigen aller Nationalitäten die Summe von etwa 10000 Peseten ergeben haben sollen,
2. Schlachthausabgaben (1904: 23772 Peseten),
3. einer Unterstützung des Mathzens von 15000 Peseten pro Jahr, mit der aber beispielsweise die marokkanische Regierung am Ende des Jahres 1904 für sieben Monate im Rückstande war,
4. 20%, der Molenabgaben — kurzweg *Barf* genannt,
5. Sondersteuern für Beleuchtung bestimmter Wege.

Aus diesen Quellen sollen im Jahre 1904 im ganzen 57415 Peseten eingenommen worden sein. Um diese Mittel, die nicht anreichen, zu erhöhen, schlug die Kommission die Erhebung einer weiteren Steuer von 0,15 des Wertes jeder in Tanger ausgeschifften Ware vor, aus welcher Maßnahme allein man auf einen Zuschuß von 10000 Peseten hoffen zu können glaubt.

Zu erwähnen ist noch, daß gegenwärtig die städtische Reinigung für täglich 85 Franken auf 3 Jahre vergeben ist und daß die Beleuchtung die Summe von 6759 Franken 35 Centimes erfordert. Der Rest entfällt hauptsächlich auf die Beschleunigung betreffende Maßnahmen.

Die Amtssprache der Kommission ist spanisch; sie tritt in der französischen Gesandtschaft zusammen.

Obwohl gerade von dieser Kommission außerordentlich viel gutes geleistet worden ist, wird ihr doch von Seiten der Eingeborenen nur ein geringes Interesse entgegen gebracht. Zu bemerken ist hier noch, daß aus Mitteln dieser Körperschaft im Jahre 1904 700 Kinder geimpft worden sind und daß von ihr Heilserum für Diphtherie erkrankte Eingeborene an leiptere unentgeltlich abgegeben wird.

Es kann keinen Zweifel bestehen, daß durch Bildung ähnlicher Kommissionen für weitere Küstenstädte außerordentlich dazu beigetragen werden könnte, die bestehenden Verhältnisse zu bessern. Man hat denn in dieser Beziehung zunächst Larache in Aussicht genommen und es ist zu hoffen, daß in recht kurzer Zeit das noch außenstehende Einvernehmen der scherrifischen Regierung herbeigeführt werde.

Verdanken das Sanitätskollegium und die Gesundheitskommission ihr Bestehen dem segensreichen Zusammenwirken aller in Marokko durch Gesandtschaften vertretenen fremden Mächte, so bestehen außer ihnen und neben ihnen noch einige Hospitäler, die auf die Initiative einzelner Nationen zurückzuführen sind.

England besitzt zwei Krankenhäuser, von denen das eine im Norden der Stadt auf dem Plateau des Marchan, ziemlich dicht an der Küste gelegen ist, während sich das zweite in der Stadt an der zum neuen christlichen Friedhof führenden Straße, unmittelbar neben dem Quartier St. Francisco erhebt. Das erstere, das den Namen „Lulloch's Memorial-Hospital“ führt ist lediglich für männliche Eingeborene, das zweite nur für weibliche Mohamedanerinnen bestimmt. An englischen Ärzten sind in Tanger drei Doktoren ansässig; außerdem wird eine Missionarin als Ärztin angeführt. Spanien besitzt ein Krankenhaus, das in einer Vorstadt von Tanger (Subana) durch die Franziskaner-Mission im Jahre 1892 ins Leben gerufen worden ist und das bestimmt und imstande ist, etwa 150 Kranke aufzunehmen und zwar ohne Unterschied, ob dies Spanier oder Marokkaner sind. Der Dienst wird durch zwei spanische Militärärzte, denen zwei Krankenwärter und fünf Schwestern zur Seite stehen, versehen. Man rühmt diesem Krankenhause nach, daß ihm ganz bedeutende Mittel zur Verfügung ständen. Spanien ist in Tanger durch Ärzte unter allen Mächten am besten vertreten, indem es deren fünf zählt. Hierbei sind der Gesandtschaftsarzt, der Arzt der spanischen Militärmission und derjenige der israelitischen Gemeinde Spaniens mit berücksichtigt.

Frankreich verfügt schließlich ebenfalls über ein Krankenhaus in Tanger, das auf dem Plateau des Marchan zwischen dem oben erwähnten englischen Hospital und der Batterie Naan gelegen ist und von dessen Gelände mau einen bewundernswerten Blick über die Meerenge genießt. Das Krankenhaus ist im Jahre 1864 unter Anwendung einer Summe von 100000 Franken erbaut worden, die der Sultan als Sühne für ein gegen zwei Franzosen geübtes Attentat zu zahlen gezwungen war. In dem Krankenhaus werden bedürftige Kranke französischer oder marokkanischer Nationalität frei behandelt; die Eingeborenen sind hierbei in einem besonderen Pavillon untergebracht. Dreimal in der Woche finden aber auch Konsultationen für Angehörige fremder Nationalitäten statt, die gegen eine entsprechende Entschädigung ebenfalls Aufnahme finden. Der Dienst wird von zwei Ärzten, einem Krankenwärter und einem Apotheker versehen; von den Ärzten gehört einer, als Mitglied der französischen, schon seit Jahren bestehenden Militärmission, zur Garnison von Tanger und hat dertart Beziehungen zum scharifischen Militär. Die beiden genannten Ärzte stehen aber noch einem „Dispensiertraum“, der in der Kasbah gelegen ist, vor, in welchem sie Mohamedanern beiderlei Geschlechtes Konsultationen erteilen und Medikamente aushändigen. In den letzten Jahren sich erforderlich machende Mehrkosten wurden durch die Gesandtschaft gedeckt. Für die allernächste Zukunft ist die Eröffnung eines 20 Betten umfassenden besonderen Krankenhauses zu erwarten, das ebenfalls Frankreich gehören wird und das nur Unheilbare aufzunehmen bestimmt ist.

Schließlich gibt es in Tanger noch ein ausschließlich jüdisches Krankenhaus.

Leider besteht bisher in ganz Marokko kein einziges deutsches Krankenhaus. Und wie wenig im übrigen für eine Betätigung deutscher medizinischer Wissenschaft im Sultanat des äußersten Westens gesorgt ist, geht aus folgender Aufzählung hervor. Außer den bereits erwähnten, in Tanger wirklichen englischen, französischen und spanischen Ärzten gibt es in der Stadt noch je einen deutschen (der Gesandtschaft angehörenden), einen italienischen, einen russischen und einen portugiesischen Arzt, in Rabat je einen deutschen und einen spanischen, in Casablanca zwei französische und einen spanischen Arzt, in Mazagan zwei spanische und einen schweizerischen,

in Mogador einen französischen, einen deutschen und einen englischen, in Tetuan endlich einen französischen, zwei spanische und einen russischen Arzt. —

Weder ist also bisher etwas geschehen, um kranken Eingeborenen die Möglichkeit zu geben, in deutschen Krankenhäusern Hilfe zu suchen, noch ist in nennenswerter Weise erkrankten, in Marokko ansässigen Deutschen der ärztliche Rat deutscher Mediziner zugänglich.

Wie angedeutet, könnte im Hinblick auf Hebung des Gesundheitswesens außerordentlich viel mehr in Marokko geschehen, als bisher erzielt worden ist. Vor allem aber sollte von deutscher Seite hier mehr geschehen, um den Einfluß zu gewinnen, den sich zu sichern man bisher anderen Nationen überlassen hat. Der praktische Mediziner wird ohne Schwierigkeiten in die Landschaften, die Pflegschwester, die Krankenwärterin wird selbst leicht in die marokkanische Familie eindringen. —

An der christlichen Nisttätigkeit dienenden Instituten besitzt England weiterhin ein zur Aufnahme von etwa 50 eingeborenen Kindern bestimmtes Waisenhaus und einen Hilfsverein, der sein Hauptaugenmerk armen Eingeborenen, im besonderen Gefangenen und Sklaven entgegenbringt.

Die Spanier haben in ihrer katholischen Mission eine Zentrale geschaffen, in der alle Almosen zusammenfließen und von der aus sie wieder zur Verteilung gelangen; Frankreich endlich besitzt zwei Wohltätigkeitsanstalten mit dem Sitz in Tanger, den französischen und den algerischen Hilfsverein.

Der ärztlichen Mission, die — sollte sie von deutscher Seite in Marokko einmal aufgenommen werden — nur den Spuren anderer, in ihr bereits seit geraumer Zeit tätigen Nationen zu folgen haben würde, steht am nächsten, und würde gleich jener sich am erfolgreichsten betätigen können, die Schulmission! In derselben ist zeitlich die Alliance israélite universelle am eifrigsten vorgegangen. Es ist bekannt, daß dieser über die ganze Erde verbreitete Verein in Folge der großen Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, eine außerordentliche Hilfstätigkeit zu entfalten, wohl imstande ist. Es ist aber auch wohl angezeigt, auch darauf hinzuweisen, daß derselbe — obwohl etwa  $\frac{1}{3}$  seiner Mitglieder sich aus deutschen Juden zusammensetzen, — in Marokko ganz besonders auf eine Erhöhung französischen Einflusses hinwirken muß und zwar vor allem um deswillen, weil in allen seinen Schulen französisch gesprochen wird. Neben der französischen Sprache ist in den Schulen der Alliance israélite universelle der Unterricht in arabischer und hebräischer Sprache obligatorisch; nur vereinzelt wird auch englisch, nie aber deutsch gelehrt! Von Schulen der Alliance israélite universelle bestehen je eine in Tanger seit 1882, in Larache seit 1902, in Rabat seit 1903, in Casablanca und Mogador seit 1889, in Fez seit 1882. Zu diesen sechs bestehenden Schulen sind zwei neue und zwar je eine in Saffi (hier an Stelle einer eingegangenen) und in Mazagan in Aussicht genommen. Gleiche Schulen in Ksar el Kebir und in Arzila werden mit Mühe gehalten, während alle übrigen sehr gute Erfolge haben. Von französischen Koranschulen nach Art der in Algerien gebräuchlichen bestehen je eine in Tetuan, in Rabat und in Fez. Eine französisch-arabische Schule in Tanger, die 1898 gegründet worden ist und die unter Aufsicht der französischen Gesandtschaft steht, bewährt sich nach vorliegenden Berichten vortrefflich; weitere französisch-arabische Schulen sind in Fez, in Ksar el Kebir und in Arzila im Versuch, werden aber wohl aus diesem Versuchsstadium bald heraus zu ständigen umgeformt werden. Ähnliche Schulen sind bereits jetzt für Tetuan, Larache und Mogador in Aussicht genommen!

An rein europäischen Schulen, die hier nur insofern in Betracht kommen, als sie den in Marokko wohnenden Ausländern den Aufenthalt erleichtern, die aber nicht auf die Erziehung der Eingeborenen wirken, gibt es französische Anstalten in Tanger, Casablanca, Larache, Marrakesch und Rabat, spanische Anstalten in Casablanca und in Mazagan, eine englische Anstalt in Mazagan und eine ausdrücklich allen Fremden zugängliche Schule in Tanger. Vorsteherin der letzteren ist aber Französin. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, daß in Tanger noch ein Conservatoire de musique besteht. Jedenfalls ist festzustellen, daß auch bezüglich der Schulmission auf ein deutsches Unternehmen zur Zeit nicht hingeblickt werden kann.

Noch in mancher anderen Weise würde wohl darauf hinzuwirken sein, um Marokko und dessen Bevölkerung in der Kultur zu heben; es würde aber zu weit führen und über den Rahmen dieser Skizze hinausgehen, Erörterungen in dieser Beziehung anzustellen.

Nur ungeschminkte Festlegung der bestehenden Verhältnisse kann zu der richtigen Erkenntnis dessen führen, was geschehen muß, um deutschen Einfluß im Sultanate des äußersten Westens zu stärken. Und in dieser Beziehung ist festzustellen, daß auf dem Gebiete der ärztlichen wie der Schulmission, der wichtigsten Werkzeuge, um Kultur zu schaffen, seitens Deutschlands bisher in Marokko nichts geschehen ist! Blicke das Reich in diesen Beziehungen auch nur auf die kleinsten Anfänge einer Betätigung — wie anders würde sich ihm die gegenwärtige Lage gestalten! —

Hübner.

## Die Erschließung unserer afrikanischen Kolonien.

Es war einmal ein wohlhabender alter Mann, der ein großes, solides, von den Vorfahren erbantes Haus mitten in der Stadt besaß. Weitab draußen vor dem Tore hatte er auch große Ländereien, die er selbst bebauen wollte; denn er war ein Weizhals, der nicht gern Geld ausgab für tüchtige Ackerknechte. So saß er denn zuweilen in seiner geräumigen Küche und zählte seine blanken Taler, die er ängstlich hütete. Der alte Mann war kraftlos. In seinem großen Kessel auf dem Herde braute er gar mancherlei zusammen, aber oft wurde nichts daraus, weil er den Kessel nicht zu handhaben verstand und nicht genügend Feuer darunter machte. Auf seinen Feldern draußen vor dem Tore wurde der Weizen, den er selbst auf dem ungepflegten Boden spärlich aussäte, von den Feldmäusen gefressen; dafür blühte und wucherte aber üppig der Rittersporn und anderes Unkraut. Mit Vorliebe besuchte der alte Mann das am weitesten entlegene Feld, das sehr steinig war und eigentlich nur Dornen und Gestrüpp trug. Er hörte wohl unter dem steinigen Boden die Quellen rieseln, doch er scheute das Geld für deren Erbohrung zur Veriefelung des Landes, und wenn er auch seine graue Hausrufe mit hinaus nahm, so fanden die Feldmäuse in dem Geröll der Schlupfwinkel gar viele und blieben schließlich doch im Besitze des Feldes.

Sapienti sat!

Wir haben gerade in allerjüngster Zeit wieder das erhebende Beispiel erlebt, daß der deutsche Reichstag aus den bitteren Lehren des südwestafrikanischen Aufstandes, der dem Reiche nun schon eine Viertelmilliarde Mark gekostet hat, immer noch nichts lernen will und in unbegreiflicher Verblendung die von der Regierung geforderten, unbedingt notwendigen Eisenbahnen in Deutsch-Südwestafrika abgelehnt hat. In den Verhandlungen des Reichstages wurde uns die Perspektive eröffnet, daß der Aufstand in der steinigen Kolonie noch recht lange dauern und noch viel Geld kosten könne. Unwillkürlich fragt sich jeder Unbefangene, warum denn angesichts dieser Gewißheit nicht sofort energisch unter Aufbietung aller Kräfte und eines größeren Kapitals mit der Erschließung der Kolonie vorgegangen wird, damit dem eingeborenen, zähen Gegner die zahlreichen Schlupfwinkel genommen werden, die es ihm ermöglichen, stets von neuem aus dem Hinterhalt hervorzubrechen und die deutsche Skulturarbeit zu vernichten, während unsere braven Truppen aus Mangel an Kommunikationsmitteln ihn ungestört gewähren lassen müssen. Aber nicht nur in Deutsch-Südwestafrika allein, wo uns unser Unverstand einen harten Pfahl ins eigene Fleisch getrieben hat, sondern auch in unseren übrigen Besitzungen in Afrika müssen wir uns fragen, warum uns die Kolonien trotz mehr als zwanzigjährigen Besißes noch nichts einbringen, sondern alljährlich große Summen kosten, deren Zweck wir



nicht einsehen können, und was wir denn tun können, damit sie uns etwas einbringen. Der Besitz von Kolonien ist schön und gut und bei der jetzigen mundistischen Entwicklung aller Kulturnationen absolut notwendig. Das Vorgehen unseres großen Rivalen jenseits des Kanals lehrt uns dies und die Zukunft wird es uns noch viel mehr lehren! Kolonien sind aber in erster Linie nicht dazu bestimmt, eine große politische Rolle zu spielen, sondern haben wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus muß man ihren Besitz betrachten und in wirtschaftlicher Weise an ihre Erschließung gehen. Einer der ersten Grundsätze der Wirtschaftslehre lautet aber: Ein Unternehmen, in das kein oder kein genügendes Kapital hineingesteckt wird, kann nicht sofort reiche Früchte tragen.

In dieser Beziehung sollte sich das Deutsche Reich ein Beispiel an dem vielgeschmähten Kongostaat nehmen. Der belgische Kaufmann-König erkannte mit bewunderungswürdigem Scharfblick, daß das ungeheuerer, wilde und fruchtbare Kongo-Becken, an dessen Erschließung bis zum Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts sich keine der Kulturnationen heranwagte, in kurzer Zeit reichen Gewinn liefern könne, wenn die Sache kaufmännisch und methodisch in Angriff genommen würde. Jetzt neiden ihm die großen Kolonialmächte England und Frankreich den ungeahnt reichen Besitz. Als richtiger Kaufmann, der ein neues Geschäft begründen will und selbst das Risiko eines radikalen Fiascos nicht scheut, sandte er zuerst seine Reisenden aus, um die neuen Geschäftsverbindungen anzuknüpfen. Auf dem Fuße folgten seine Kommiss, die, ebenfalls kaufmännisch geschult, überall an den richtigen Stellen unter Benutzung aller modernen Hilfsmittel Faktoreien anlegten, deren Verbindung mit dem Mutterlande selbst bis in den entlegensten Winkel des neuen Reiches hinein durch den energischen Ausbau von Eisenbahn und Straßen, sowie durch Schaffung einer imposanten Flußdampfer-Flotte gewährleistet wurde. Gerade jetzt wieder sind die Belgier rastlos an dem Bau einer Eisenbahn von Stanleyville nach Ponthierville am äußersten Oberlauf des Kongo beschäftigt und schon planen sie die Anlage weiterer Bahnen von dem Punkte, wo die Schiffbarkeit des Kongo aufhört, nach dem Tanganjika-See einerseits und der Grenze von British Rhodesia andererseits. Man schau sich nur die ungeheueren Entfernungen in Afrika auf der Landkarte an und man wird gewahr werden, welch ungeheures Stück Kulturarbeit das kleine Volk der Belgier bereits geleistet hat. Ich stehe nicht an, zu behaupten, daß die Belgier allen anderen Nationen, selbst den Engländern und Franzosen, geschweige denn den Deutschen, in der Kolonisation weit voraus sind und wir in gar mancher Beziehung nichts Besseres tun können, als ihnen nachzusehen.

Daraus ergibt sich für uns Deutschen die Frage: Was müssen wir zur Erschließung unserer afrikanischen Kolonien tun?

Au die Beantwortung dieser Frage, deren richtige Lösung dem Deutschen Reich den Weg zu großem Reichtume zeigen würde, ist schon mancher herangetreten, und alle, die die Verhältnisse in Afrika kennen, sind sich über die Grundprinzipien einig. Wenn ich die letzteren hier zusammenfasse und im Anschluß daran einige Vorschläge knüpfe, die sich auf die natürlichste Ausgestaltung der zu befolgenden Wirtschaftsmethode in unseren afrikanischen Besitzungen beziehen, so soll damit nicht gesagt sein, daß es nicht noch viele andere, vielleicht praktischere Mittel und Wege zur rationellen Erschließung der Kolonien gibt; auch ist es im Rahmen dieses Aufsatzes unmöglich, auch nur annähernd alle in Betracht kommenden Punkte

zu berücksichtigen. Diese Zeiten sollen aber dazu beitragen, die Aufmerksamkeit des deutschen Volkes auf einige Momente zu lenken, die noch nicht allgemein in ihrer Bedeutung gewürdigt sind.

Die Aufgabe der Erschließung unserer Kolonien zerfällt in zwei scharf von einander getrennte Teile, die doch wiederum mit einander Hand in Hand gehen müssen, d. h. in die Aufgaben, die unsere Kolonialregierung zu erfüllen hat, und in diejenigen, welche der Privatinitiative des deutschen Kapitals überlassen bleiben müssen. Wenden wir uns zuerst den Aufgaben der Regierung zu.

Es ist schon so oft in Wort und Schrift auf die dringende Notwendigkeit der Eisenbahnen in unseren Kolonien hingewiesen worden, und doch kann nicht oft genug betont werden, daß ohne Eisenbahnen selbst beim Vorhandensein aller übrigen Vorbedingungen ein wirtschaftliches Emporblühen der Schutzgebiete absolut ausgeschlossen ist. Fast wie Ironie klingt es, wenn hervorragende Vertreter der deutschen Regierung die Wichtigkeit dieses Satzes anerkennen und doch nicht danach handeln. Ich verweise auf die Worte des Handelsministers Dr. Delbrück, die er gelegentlich des deutschen Handelstages im Februar d. J. den Vertretern der deutschen Kaufmannschaft zurief: „Ich kann aber nur sagen: Wir können wohl helfen, aber Schlachten können wir nicht schlagen, am allerwenigsten in den großen wirtschaftlichen Kämpfen. Wir können Ihnen nur Eisenbahnen bauen, aber die Kurage müssen Sie selbst haben.“ Mit diesem letzten Satze hat der Handelsminister die Quintessenz jeglicher Kolonialpolitik zum Ausdruck gebracht. Man kann aber diesen Satz auch umkehren und sagen: Wir Deutschen werden schon die Kurage haben, wenn sie, die Regierung, uns die nötigen Eisenbahnen baut! Wir werden auf diese Rede des Ministers weiter unten noch einmal zurückkommen müssen.

Es ist nicht genug zu sagen, daß und wo Eisenbahnen in unseren afrikanischen Schutzgebieten zu erdauen sind, sondern auch warum. Dieses „warum“ möge zunächst eine Beleuchtung erfahren.

In Deutsch-Südwestafrika ist nach langem Bemühen die 382 km lange Bahnstrecke von Swatopmund nach Windhuk zur Wirklichkeit geworden; sie geht von der Mündung des Swatopflusses zuerst in streng östlicher Richtung, bis sie den sandigen Wüstengürtel, der sich an der Küste entlang zieht, durchschneidet hat. Alsdann beschreibt sie einen halbkreisförmigen, nach Süden zu offenen Bogen nach Norden über Karibib und Okahandja nach Windhuk. Die Bahn verbindet die einzigen bisher bestellten Distrikte in der mittleren Zone der Kolonie mit der Küste; eine große Zukunft zur Vermittlung einer Ausfuhr wird sie nie besitzen, sondern in der Hauptsache dem Personenverkehr und der Einfuhr dienen. Hauptsächlich für militärische Zwecke bestimmt ist die von der Regierung projektierte, vom Reichstag aber abgelehnte Verlängerung der Bahn über Windhuk hinaus nach Rehoboth bis zur Nordgrenze des von Hottentotten bewohnten Gebietes. Das ganze süßliche Drittel der Kolonie, das auch unter dem Namen Groß-Namaland bekannt ist, mit seinen teilweise recht fruchtbaren Landstrichen nördlich vom Orangefluß, wird nicht eher einem wirtschaftlichen Gedeihen entgegengeführt werden, als bis die teilweise bereits traffierte Bahn von Lüderitzbucht über Kubub und Bethanien nach Reetmannsboop fertiggestellt ist. Abgesehen von dem sehr wahrscheinlichen Vorhandensein größerer Mineralvorkommen, namentlich von Kupfer, das nur per Bahn exportiert werden kann, ist der Süden von Deutsch-Südwestafrika in erster Linie für die Befriedelung durch Europäer geeignet, und es dürfte jedem Laien ohne weiteres einleuchten, daß ohne

jegliche Verbindung, sei es durch Flußschiffahrt, sei es per Eisenbahn, eine Verdichtung der Besiedelung nicht Flag greifen kann, weil die Kolonisten gleichsam von der Außenwelt abgeschnitten sind. Man braucht also über die dringende Notwendigkeit dieser Bahnlinie kein Wort weiter zu verlieren.

Ganz anders liegen die Verhältnisse im äußersten Norden der Kolonie, im sogenannten Ovwambolande, wo eine Besiedelung durch Weiße durch das tropische Klima der feuchtwarmen Niederungen und Steppen so gut wie ausgeschlossen ist. Und doch hat gerade hier privater Unternehmungsgeist, wohlverstanden ohne jede Reichshilfe, sich an den Bau einer gewaltigen Bahnstrecke herangemacht. Gemeint ist hier die Otawibahn, die, ebenfalls von Swatopmund ausgehend, zuerst der Staatsbahn nach Windhut ungefähr bis zur Höhe von Karibib parallel läuft und dann über Omaruru in nordöstlicher Richtung links vom Waterberg vorbei sich bis Otawi, bezw. Tsumeb erstreckt. Gebaut wird die Bahn von der Otawi-Minengesellschaft lediglich für die Beförderung des in den Bergwerken der Gesellschaft bei Otawi und Tsumeb geförderten Kupfers. Es wird ganz von selbst kommen, daß in allernächster Nähe der Bahn, an allen Punkten, wo genügende Wasservorräte die Anlegung von Stationen und Farmen möglich machen, deutsche Ansiedler sich diese Gelegenheit zum Transport selbstgezogener Landesprodukte nicht entgehen lassen, so daß man in absehbarer Zeit hier mit einer dichteren Besiedelung und damit zugleich mit einem weiteren Faktor zur Rentabilität der Bahn zu rechnen haben wird. Es ist ein von Afrikanern schon oft genug ausgesprochenes Prinzip, daß eine starke weiße Bevölkerung im Lande den Ausbruch einer Rebellion der Schwarzen in dem gegenwärtigen Umfange unmöglich gemacht hätte, weil die Kolonisten, wie früher die Buren in Transvaal und im Orange-Freistaat, im Falle eines Angriffs selbst zur Wuchse gegriffen hätten und stark genug gewesen wären, ohne militärische Hilfe die Eingeborenen im Zaume zu halten. Von dieser Binsenwahrheit scheinen die maßgebenden Faktoren im lieben Deutschen Reiche immer noch nicht völlig überzeugt zu sein und es steht zu befürchten, daß wir lieber weitere Millionen für die fruchtlose militärische Bekämpfung der Aufrührer in die Wüste tragen, als durch die richtige einmalige Anlegung eines größeren Kapitals für die Besiedelung der Kolonie mit deutschen Bauern die feste Grundlage für die wirtschaftliche Erschließung des Landes und damit zugleich für die auf natürlichem Wege ganz von selbst erfolgende Zähmung der Eingeborenen ein für allemal legen. Es verlohnt sich eigentlich nicht, unter den obwaltenden Verhältnissen noch viele Worte über dieses Schmerzenskind der deutschen Kolonialpolitik zu verlieren.

Zu dem deutschen Schutzgebiet Kamerun, der reichsten von allen unseren Kolonien, existiert beziehungsweise bisher überhaupt noch keine Eisenbahn. Da ist es das Verdienst des Direktors des Kamerun-Eisenbahn-Syndikates zu Berlin, Carl René, schon seit vielen Jahren unermüdet für die dringende Notwendigkeit einer Eisenbahnlinie von Duala bis zum Tschadsee agitiert zu haben. In einem klar und anschaulich geschriebenen Buche Kamerun und die deutsche Tschadsee-Eisenbahn, Berlin 1906, im Verlage von E. S. Mittler & Sohn) schildert René die wirtschaftliche Bedeutung dieses Bahnprojekts, dessen erste 160 km lange Strecke von Duala nach den Manengubabergen kürzlich vom Reichstag genehmigt ist. Bisher hat sich der ganze europäische Handel in Kamerun nur am Rande der Kolonie abgespielt. Das weite, sehr reiche Hinterland ist vom Weltverkehr so gut wie vollständig abgeschlossen. Erst durch den Bau der Bahn würde die Versorgung

Deutschlands mit den kostbarsten Produkten der Tropen, wie Elfenbein, Gummi, Baumwolle, Tabak, Tee, Kaffee, Vanille, Farb- und Nuzhölzer ermöglicht werden. Durch verschiedene Expeditionen ist es unzweifelhaft festgestellt, daß alle diese Produkte sowohl im näheren wie im ferneren Hinterlande teils schon in starkem Maße von den Eingeborenen, wie von den Arabern angebaut werden, teils in noch viel stärkerem Maße angebaut werden können. Der schon jetzt bedeutende Handel aus den weiten Regionen südlich vom Tschadsee, der heutzutage noch keine Verkehrsmittel auf dem kürzesten Wege durch die deutsche Kolonie Kamerun zur Verfügung hat, geht jetzt auf dem teilweise recht unsicheren Wasserwege des Venué und Niger durch englisches Gebiet, der noch dazu eine mehrfache Umladung der Güter erfordert und besonders in der trocknen Jahreszeit wenig leistungsfähig, recht umständlich und sehr teuer ist. Demgemäß wird dieser Teil unseres Schutzgebietes fast ausschließlich vom Handelsmonopol der englischen „Royal Niger and Benué Company“ ausgebeutet, der südliche Teil dagegen in dem Flußgebiet des Sanga und Ngoko, abgesehen von dem Territorium der Gesellschaft „Süd-Kamerun“, hauptsächlich von französischen und niederländischen Handelshäusern. Das alles würde mit einem Schlage anders werden, sobald erst die Kamerun-Eisenbahn (Gesamtlänge etwa 1000 km) und damit ein bequemer Weg ins Innere der Kolonie und weiter in der Richtung nach dem Tschadsee vorhanden ist. Daß nach der Vollendung der Bahn die ganze Kolonie einen gewaltigen Aufschwung nehmen wird, ist nicht zu bezweifeln. Sie hat in erster Linie den Zweck, den Urwaldgürtel, der die Küste vom Hinterlande abschließt, zu durchbrechen und die enormen Bestände von Ölpalmen, die das Hinterland von Duala bis hinaus in das Grasland in einer Ausdehnung, die jeder Schätzung spottet, aufweist, nutzbar zu machen. Bei dem Transporte durch Träger liegt die Gewinnergrenze für Palmöl und Palmkerne in einer Entfernung von nur etwa 100 km von der Küste. Bei größeren Entfernungen verschlingen die Transportkosten den ganzen Marktwert. Da kann also nur der weit billigere Eisenbahntransport eingreifen. Ferner wird durch die Bahn die Möglichkeit geschaffen, die Küste aus dem viehreichen Innern ausgiebig und regelmäßig mit Schlachtvieh zu versorgen. Die Bahn wird sodann wichtige Kulturen, für die alle natürlichen Voraussetzungen gegeben sind, ins Leben rufen. Insbesondere sind die leicht ansteigenden Gebiete am Ranenguba- und Nonalokeberge, die durchweg Basaltboden aufweisen, nach den am Kamerunberg unter ähnlichen Bedingungen gemachten Erfahrungen als für die Anlage von Plantagen für Kakao und andere wertvolle Kulturgewächse hervorragend geeignet anzusehen. Außerdem führt die Bahn mit ihrer letzten Strecke in das Grasland hinein, das bekanntlich von einer verhältnismäßig dichten, leistungsfähigen, arbeitsamen und intelligenten Bevölkerung bewohnt ist und von dieser in einer für afrikanische Verhältnisse rationalen und intensiven Bodenkultur bewirtschaftet wird. Vor allem eröffnet sich hier ein breites Feld für eine Baumwollenkultur großen Stils. Die Baumwolle ist in jenen Gebieten heimisch und wird von den Eingeborenen seit langer Zeit für ihren eigenen Bedarf angebaut. Die bisher nach Deutschland gelangten Proben dieser einheimischen Baumwolle lassen erwarten, daß bei rationaler Kulturmethode sich auf weiten Flächen ein der amerikanischen Baumwolle gleichwertiges Produkt erzielen läßt.

Abgesehen von ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung wird die geplante Eisenbahn in sanitärer Beziehung eine günstige Nebenwirkung haben. Die Bahn wird für die an der Küste ansässige europäische Bevölkerung, deren Kopizahl von

253 im Jahre 1897 auf 710 im Jahre 1904 gestiegen ist, die Möglichkeit schaffen, in wenigen Stunden nach den infolge ihrer niedrigeren Temperatur und geringeren Luftfeuchtigkeit gesunderen Gebirgsgegenden zu gelangen, die nach Berichten von sachverständiger Seite malariefrei sind und teilweise sogar als geeignet für eine Besiedelung durch Europäer gelten können.

In den Augen unserer Reichstagsmitglieder die beste und schönste Kolonie ist Togo, weil sie dem Reiche keinen Zuschuß kostet, sondern sich selbst unterhält und sogar aus eigenen Mitteln Eisenbahnen bauen kann. Es ist charakteristisch, daß von unseren Abgeordneten vielfach dieser Maßstab an den Wert einer Kolonie gelegt wird, während die Volksvertretung kein Bedenken getragen hat, für die bisher fruchtlos gebliebene Germanisierung bzw. Kolonisation der preussischen Ostprovinzen „Liebesgaben“ für die Polen hundertmillionenweise zum Fenster hinauszuwerfen. Daß Togo tatsächlich die fortgeschrittenste unserer Kolonien ist, bildet wirklich kein Verdienst unserer Kolonialverwaltung, sondern ist lediglich darauf zurückzuführen, daß europäische Kultur schon lange vor der deutschen Besitzergreifung in allen westafrikanischen Küstenstrichen nördlich vom Äquator ihren Einzug gehalten hat. Seitens der Regierung ist zwar der jüngst fertiggestellte Bau der Küstenbahn von Lome nach Aneho durchgeführt worden; allein diese Bahn wurde schon durch den Umstand unvermeidlich, daß die Seebe von Aneho wegen ihrer Untauglichkeit für den Dampferverkehr geschlossen werden mußte. Jetzt findet eben der ganze Verkehr mit Aneho und benachbarten Plätzen lediglich durch diese Küstenbahn statt, wodurch deren Rentabilität bereits einigermaßen garantiert ist. Eine reine Handelsbahn, wie die unlängst in Angriff genommene Linie von Lome direkt ins Inland nach Palime, ist die Küstenbahn nicht. Das Verdienst, auf die Bedeutung der Togo-Zinnfeldbahn hingewiesen und die technischen und wirtschaftlichen Vorarbeiten ausgeführt zu haben, kann das kolonial-wirtschaftliche Komitee in Berlin für sich in Anspruch nehmen. Der Zweck dieser Bahnlinie ist: die Küste mit dem Hinterland zu verbinden, die Einfuhr unserer Industrieerzeugnisse zu erleichtern, die Rentabilitätszone von Eingeborenen- und Plantagen-Kulturen zu erweitern und die Kolonie mehr als bisher zur Versorgung des Mutterlandes mit nationalwichtigen Rohstoffen, wie Baumwolle, Palmöl, Palmkerne, Kautschuk, Mais, Erdnuß, Sesam, Kakao, Koka heranzuziehen.

Den nächsten Anlaß gab die geplante Einführung der Baumwollkultur, die auch schon früher von den Eingeborenen im Innern Togos betrieben wurde; aber eben infolge des Mangels einer guten Verbindung mit der Küste konnte das Produkt nur für den eigenen Bedarf verwandt werden. Nicht nur die Wiederbelebung der Baumwollkultur, sondern auch die gesamten Verhältnisse des Schutzgebietes verlangen den Bahnbau; denn Kultur und Handel haben sich schon soweit entwickelt, daß das Verkehrsbedürfnis immer dringender geworden ist und sich fortwährend eine große Zahl von schwarzen Trägern nach und von der Küste bewegt. Die Ölpalme, welche vorläufig noch die Hauptmasse der Ausfuhrprodukte liefert, gedeiht nicht nur in dem 50 km breiten Küstenstreifen, sondern auch in dem Bezirk Mifaföhe am Aguberge. Von den Palmkernen dieses Bezirkes gelangt aber nur ein kleiner Teil an die Küste, da der lange Transport dahin das an der Gewinnungsstelle fast wertlose Produkt außerordentlich verteuert und für die Handelsfirmen nicht annähernd so gewinnbringend macht, wie es bei verbesserten Transportmitteln zu erwarten ist. Wenn aber trotzdem die Transporte von Palime nach Lome die

Hälfte aller die Karawanenstraße seetwärts passierenden Lasten und die Transporte nach Palime zwei Drittel aller landeinwärts gehenden Lasten betragen, so kann schon hieraus geschlossen werden, welchen Einfluß eine Eisenbahn ins Innere der Kolonie auf die wirtschaftliche Entwicklung derselben ausüben wird und welche Steigerung des Verkehrs auf dieser Eisenbahn in Folge jener Entwicklung zu erwarten steht.

Sind schon in allen bisher besprochenen Kolonien Eisenbahnen eine *conditio sine qua non*, so ist dieses noch viel mehr der Fall in Deutsch-Ostafrika. Hier haben wir das beschämende Beispiel erleben müssen, daß das reiche deutsche Hinterland am Südennde des Viktoria-Nyanza den Hauptfaktor bildet für die Prosperität einer britischen Militärbahn. Betrachtet man den letzten Ausweis der britischen Uganbabahn, sowie die fiskalische Abrechnung der britischen Protektorate Britisch-Ostafrika und Uganda, so geht daraus unzweifelhaft hervor: erstlich, daß der Handel in den britischen Schutzgebieten selbst nur unwesentlich, der Transithandel aus dem deutschen Schutzgebiet dagegen ganz enorm gewachsen ist; ferner daß die Ugandabahn nach dem zweiten Jahre ihres Betriebes hauptsächlich durch die Zufuhr von Gütern aus Deutsch-Ostafrika bereits in der Lage ist, durch ihre Einnahmen die Betriebskosten zu decken. Charakteristisch ist das fast unglaublich klingende Anerbieten der Verwaltung der Ugandabahn an die deutsche Regierung, auf eigene Kosten in dem deutschen Schutzgebiete eine fahrbare Straße von Tabora bis an das Südennde des Viktoria-Nyanza zu bauen. Selbstverständlich ist dieses Anerbieten nicht selbstlos oder nur im Interesse der deutschen Kolonie gemacht worden, sondern lebhaftig zu dem Zwecke, um die Zufuhr von Gütern aus der deutschen Kolonie nach der Kopfstation der britischen Bahn zu erleichtern. Darans folgt für uns mit unwiderleglicher Beweisraft, daß, wenn wir auf deutschem Gebiete eine Bahn parallel zur Ugandabahn gebaut hätten, oder besser gesagt, wenn wir die bereits begonnene Bahn von dem Hasenplaz Tanga über Korogwe hinaus durch das fruchtbare Usambara hindurch bis zu den nicht minder aussichtsreichen Abhängen des Kilimandjaro-Gebirgsstockes und weiter von dort quer durch die Steppe bis an den Viktoria-Nyanza geführt hätten, eine solche Nordbahn sich ebenso gut oder noch besser rentieren würde als die Ugandabahn, weil erstere verschiedene wirtschaftlich reiche Gebiete durchschneidet und eine direkte Verbindung der unendlich reichen Nordwestecke unserer Kolonie an dem Südufer des mehrfach genannten großen Binnensees mit der Küste herstellen würde.

Ebenso wichtig wie die Nordbahn, ist die Anlage von zwei anderen Bahnlinsen, der sogenannten Zentralbahn, zu der bisher nur ein kümmerlicher Anfang gemacht ist, und der Südbahn oder Kilwabahn, die oberflächlich ebenfalls durch das kolonial-wirtschaftliche Komitee in Berlin trassiert ist. Die erste Strecke der Zentralbahn, von der Landeshauptstadt Dar-es-Salam nach Mrogoro, hat der Reichstag ja nach langem heißen Bemühen endlich bewilligt. Dieses Stück wird aber immer ein Torso bleiben, wenn es nicht bis zu dem in der Mitte der Kolonie belegenen Orte Tabora und von da bis ans Ostufer des Tanganjika-Sees weitergeführt wird. Vielleicht noch schneller würde sich eine Südbahn von Kitua über Lwale-Songea nach der Nordostecke des Nyassa (Wiedhafen) rentieren, besonders, wenn dicht vor ihrem Endpunkte eine Nebenlinie nach dem Südennde des Tanganjika abgezweigt würde. Schon jetzt sind die Plätze Kilwa, Lindi und Mikindani, auch ohne Bahnverbindung mit dem Innern, blühende Ausfuhrpläze für die im direkten Hinter-

lande angebauten Landesprodukte. Um wie viel mehr würde sich die Ausfuhr steigern, wenn eine Bahn das weitere Hinterland, wie die für Viehzucht und Landwirtschaft gleichmäßig geeignete Landschaft Uhebe und vor allem das üppige, in mancher Beziehung geradezu paradiesische Ronbelaud erschlösse! Noch viel bedeutender würde der Erfolg sein, wenn die Regierung nach rechts und links von der Bahn fahrbare Zugangslandstraßen anlegen ließe, um das Herausbringen der Landesprodukte zu den Eisenbahnhaltungen zu erleichtern.

Deutsch-Ostafrika hat einen großen Vorzug vor allen übrigen deutschen Schutzgebieten, nämlich den, daß es auf seinem ungeheuren Territorium Landstriche von verschiedenartigstem Charakter vereinigt. Weite Strecken der Kolonie tragen einen steppenartigen Charakter wie Argentinien, die Kapkolonie und Australien, andere Gegenden weisen eine rein tropische, für Plantagenwirtschaft geschaffene Physiognomie auf, während fast ein Drittel durch seine Höhenlage zur Besiedelung durch europäische Ackerbauer prädestiniert zu sein scheint. In dieser Hinsicht verweise ich u. a. auf die Broschüre des Hauptmanns Leue, eines Mannes, der durch 12jährigen Aufenthalt in der Kolonie und durch seinen natürlichen offenen Blick für wirtschaftliche Bedürfnisse sich wohl ein maßgebendes Urteil erlauben darf. Auch der frühere Gouverneur, General v. Liebert, hat in einer Sitzung der Kolonialgesellschaft ähnliche Anschauungen geäußert. Der bekannte Weltreisende, Graf Wartenstein, nennt Deutsch-Ostafrika, wie es der Verfasser dieser Zeilen bereits vor Jahresfrist getan hat, das deutsche Ostindien. Zwar ist unsere Kolonie noch kein Ostindien, aber sie kann es werden. Die klimatischen Verhältnisse von Britisch-Ostindien sind absolut keine besseren, als die von Deutsch-Ostafrika, im Gegenteil, eher schlechtere, und doch halten sich dort Hunderttausende von Europäern, teilweise ihr ganzes Leben lang auf.

Mit der Erbauung von Eisenbahnen, oder wenn man will, mit der Leistung einer Zinsgarantie für dieselben, sind die Aufgaben des Staates noch nicht erschöpft. Nicht minder wichtig als die Schaffung von Schienenwegen, ist, wie oben bereits angedeutet, die planmäßige Anlage eines Netzes von fahrbaren Landstraßen, die eine rasche Zubrügung und Abfuhr der Landesprodukte und der Importartikel von und nach den entlegensten Winkeln der Kolonie ermöglichen sollen. Auch darin ist der Kongostaat für uns vorbildlich vorgegangen, indem er bereits Tausende von Kilometern sogar für Automobile fahrbarer Landstraßen, die einen besonders festen Untergrund verlangen, angelegt hat. Wenn man als wichtigste Aufgabe der Regierung bisher die Pazifizierung der Kolonien angesehen hat und damit die Notwendigkeit starker Schutztruppen, der Anlage zahlreicher Militärstationen und der Unterhaltung eines großen Kontingents von Soldaten und Beamten beweisen will, so ist dies nur bedingt richtig und für die wirtschaftliche Erschließung eines Schutzgebietes nur von ganz untergeordneter Bedeutung. Hätte sich das Deutsche Reich die Erfahrungen anderer Kolonialvölker in ausreichendem Maße zu Nutzen gemacht, so wären wir über das Stadium der soeben erwähnten Notwendigkeiten schon längst hinaus. Eine planmäßig erschlossene und dicht genug besiedelte Kolonie erhält, verteidigt und verwaltet sich am besten selbst! Mehr und mehr kommt man auch schon in Regierungskreisen zu der Ansicht, daß die Verwaltung durch Beamte nicht lediglich zum Regieren da ist, sondern auch wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat. Aber leider sieht, wie im lieben Vaterlande, so auch in den Schutzgebieten, die heilige Bürokratie noch zu fest im Sattel. Hier muß die Regierung zu allererst den Hebel ansetzen. Mit Schematismus und Schreibererei erschließt man keine Kolonie!

Um zu kennzeichnen, was die Regierung zuerst in ihrem Verwaltungssystem aus der Welt zu schaffen hat, seien hier einige Mängelzustände der Bureaucratie in Deutsch-Südwestafrika eingeschaltet, die dem „Saub. Korr.“ von angeblich absolut einwandfreier Seite berichtet werden. Das genannte Blatt schreibt:

„Das militärische Oberkommando hat vor einigen Monaten ein sorgfältig hektographiertes Rundschreiben folgenden Inhalts an alle untergebenen Dienststellen geschickt: „Briefumschläge werden von jetzt ab nur noch ungummiert geliefert; als Klebstoff ist das im Lande vorkommende Baumharz zu verwenden!“ Jetzt sucht wahrscheinlich alles Baumharz und der Krieg hört so lange einfach auf. Sollte die Sendung der hektographierten Rundschreiben nicht vielleicht beinahe ebensoviel gekostet haben wie das bischen Gummi? Wo die Wasserferndung von Kapstadt nach Lüderitzbucht 20000 M. wöchentlich kostet, fängt man bei solchen Rinterlässchen an zu sparen; dabei bekommen Buren als Wagenführer und Kutscher 10—12 Tausend Mark Gehalt.

Es wird überhaupt sehr über die zunehmende Schreibwut in Südwestafrika geklagt: viele meinen, wenn in Windhut halb so viele Schreiber säßen, ginge manches besser. Diese könnten dafür ihre Bureaustunden ja etwas verlängern; die Bezahlung ist gut genug. Aber pünktlich ist die Minute wird das Bureau geschlossen; wer später kommt, ist der Reingefallene. Und kommt jemand Sonntags, um eilig etwas zu bekommen, so kann er von Pontius zu Pilatus laufen, er muß bis Montag warten, und wenn er den nächsten Morgen sofort wieder ins Feld muß. „Unsere Leute müssen doch auch ihren Sonntag haben“, ist die Erwiderung. Daß das im Kriegszustand gerade nicht unbedingt nötig ist, kommt den Behörden nicht in den Sinn. Und dabei werden noch fortwährend Schreiber gesucht. Viel erzählt wird auch die Geschichte von den Ochsenhäuten und dem Rechnungshof. Eine Kompanie hatte so und so viele Ochsen geschlachtet, bei der Meldung darüber aber nicht gesagt, was aus den Fellen geworden sei, ob sie verkauft seien oder was sonst damit geschehen. Eine Verwertung der Felle ist ja auch selbstverständlich in dieser Wüste einfach unmöglich. Das kommt der betreffenden Behörde aber natürlich garnicht in den Sinn; alles geht nach Schema F. Es wird also munter wegen der 4 oder 5 Häute angefragt. Der Bescheid war denn auch darnach: die Häute hingen genau da und da an einer Hecke zum Trocknen und könnten von da jederzeit abgeholt werden (Entfernung 100 Meilen).“

Eine andere höchst bedeutsame Aufgabe der Regierung ist von dieser bereits teilweise erfaßt und zur Ausführung gebracht worden, aber doch bei weitem nicht in dem wünschenswerten Umfange; die Kolonialverwaltung hat hier und da Versuchsgärten angelegt, in denen Probeanpflanzungen mit den verschiedensten Pflanzensorten vorgenommen werden. Dieses Verfahren ist zwar schon eine namhafte Hilfe zur Beantwortung der Frage, ob bestimmte Pflanzensorten zum Anbau in einer Kolonie geeignet sind; es entscheidet aber nicht, ob eine bestimmte Pflanze auch an einer bestimmten Örtlichkeit in der Kolonie gedeiht. In den verschiedenen Regionen der Schutzgebiete, je nach der Entfernung von der Meeresküste oder nach der betr. Höhenlage, sind die Vorbedingungen, sei es klimatischer Natur oder bezüglich der Menge des Regenfalles oder der Beschaffenheit des Bodens, grundverschieden. Will also die Regierung ihre Aufgabe ganz erfüllen, so müßte sie mit jeder ihrer Stationen in den verschiedensten Gegenden der Kolonien einen Versuchsgarten oder ein Versuchsfeld verbinden. Wenn die Sache von vornherein rationell angefaßt wird, so



können unter Benutzung der den Behörden stets zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte die Kosten unmöglich übermäßig hohe werden. Gleichzeitig müßten mit diesen Pflanzversuchen Rentabilitätsberechnungen Hand in Hand gehen, die nicht nur die Kosten der Produktion an Ort und Stelle, sondern auch die Kosten für die Beförderung über Land per Träger oder per Wagen bis zur nächsten Eisenbahnstation resp. bis zur Küste, sowie die Bahnfrachten und die Dampferfrachten nach einem Heimathafen berücksichtigen. Ferner müßte auf jeder Regierungsstation eine Auskunftsstelle eingerichtet werden, von der sich jeder Kolonist erschöpfende Mitteilung über alles Wissenswerte holen kann. Man wird mir da einwenden, daß eine derartige Organisation mit ungeheuren Mehrkosten verknüpft sein würde, worauf ich aber lediglich zur Erwiderung auf das Beispiel des Kongostaates hinweise, dessen Offiziere und Beamte nicht nur militärisch und bürokratisch, sondern in gründlichster Weise auch wirtschaftlich, theoretisch und praktisch, durchgebildet sind. Freilich dürfte es bei manchem unserer Kolonialoffiziere erst einen harten Kampf setzen, wenn von ihm verlangt wird, daß er auch Kenntnisse als Kaufmann und Pflanzer anweisen soll. Gleichwohl bin ich fest überzeugt, daß auch unter unserem Offizierkorps genügend tüchtige Kräfte vorhanden sind, die sich zur Erfüllung einer derartigen Aufgabe neben ihren militärischen Pflichten vorzüglich eignen. Allerdings bedürfte es hierfür einer vorherigen durchgreifenden Ausbildung der Betreffenden in der Heimat.

Die soeben angeschnittene Frage der Rentabilität, insbesondere die genaue Kalkulierung der Transportkosten spielt für eine Reihe von Kolonialprodukten eine weit wichtigere Rolle, als man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist. Wenn diese Frage bei hochwertigen Produkten, wie Eisenstein, Kautschuk, Kakao, Vanille zc. auch nicht so sehr in den Vordergrund tritt, da bei ihnen die Beförderungskosten immer nur einen kleinen Bruchteil des Preises ausmachen, so liegt die Sache wesentlich anders bei den sogenannten Massengütern, d. h. bei denjenigen Landserzeugnissen, die in großen Mengen produziert und in der Heimat verbraucht werden und deren Preis im Verhältnis zum Volumen nur ein geringer ist. Es wird also in unseren Schutzgebieten sehr darauf ankommen, zu berechnen, sobald die Frage der Anbaufähigkeit einer bestimmten Pflanzengattung in einer bestimmten Gegend gelöst ist, ob sich auch das betreffende Produkt in der Heimat unter Berücksichtigung der Produktions- und Transportkosten noch mit einem Gewinn verwerthen läßt. Die Produktionskosten dürften für ein und dasselbe Erzeugnis in den verschiedenen afrikanischen Kolonien, abgesehen vielleicht von Deutsch-Südafrika, nicht so bedeutenden Schwankungen unterworfen sein, wohl aber die Frachten. In erster Linie ist hierbei zu bedenken, daß im tropischen Afrika nach den bisherigen Erfahrungen die Kosten der Beförderung über Land auf den Köpfen von eingeborenen Trägern sich im Durchschnitt auf M. 1,— pro Ton (1000 kg) und pro Kilometer stellen, die Beförderung mit der Eisenbahn dagegen auf M. —,30 Pf. Hieraus geht ohne weiteres hervor, daß die bisherige Gewinngrenze beim Vorhandensein einer Eisenbahnverbindung mehr als dreimal soweit in das Land hineingeschoben werden kann, d. h. mit anderen Worten, daß, wenn es sich bisher lohnte, ein bestimmtes Produkt 100 km weit von der Küste anzubauen und von dort auszuführen, eine Eisenbahn es ermöglicht, daselbe Produkt aus einer Gegend, die etwa 330 km von der Küste entfernt liegt, zu holen, oder wenn bisher ein Küstentreifen von 100 km erschlossen werden konnte, mit der Anlage einer Eisenbahn diese Zone sich auf über 300 km

erweitert. Dazu kommt noch, daß mit der zunehmenden Masse der mit der Bahn zu befördernden Landeserzeugnisse die Bahnfrachten nach und nach ermäßigt werden können, wodurch wiederum die Gewinnngrenze weiter ins Land hineingeschoben wird. Natürlich ist diese Grenze nicht bei allen Produkten die gleiche, sondern für die geringwertigsten am engsten gesteckt, für die höher bewerteten Produkte kann sie bei geeigneten Bahnverbindungen bis ins Herz von Afrika hineingehen.

Der zweite Teil der Frachtberechnung, die Seefracht, läßt sich an Hand von Analogien aus anderen überseeischen Ländern kalkulieren. Unter unsern afrikanischen Besitzungen wird diese Frage für Kamerun und Togo eine geringere Bedeutung besitzen, weil die meisten tropischen Produkte, die nach Deutschland eingeführt werden, aus solchen Ländern stammen, von denen sie einen weiteren Seeweg zurückzulegen haben, als von diesen Kolonien. Anders liegen die Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika. Hier kommt u. a. noch eine Verteuerung der Fracht durch die hohen Suezkanal-Abgaben in Frage. Immerhin kann man auch in unserer ostafrikanischen Besitzung mit Sicherheit annehmen, stets die Möglichkeit einer Produktion für das betreffende Produkt vorausgesetzt, daß sich die Einföhrung nach Deutschland lohnen wird, wenn das betr. Produkt bisher aus Britisch Indien, Ceylon, Niederländisch Indien, China, Japan oder Australien nach Deutschland eingeföhrt wurde. Eine gute Handhabe zur Beurteilung dieser Frage liefern die vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen „Monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes“. Bei solchen Erzeugnissen, wie Erdnüsse, Sesam, Kopro, Sisalhanf, Kaffee, Baumwolle zc., ist diese Frage bereits in Deutsch-Ostafrika selbst erprobt worden. Es gibt aber noch eine Reihe von anderen Landeserzeugnissen, die nach dem Urteil von Sachverständigen in der genannten Kolonie recht gut angebaut werden könnten und zugleich die Seefracht vertragen, wie aus den nachstehend angeführten Analogien ersichtlich ist. An Weizen wurde nach den erwähnten Monatsausweisen im Jahre 1905 nach Deutschland eingeföhrt: von Britisch Indien 500 302 Doppelzentner, von Australien 466 893 Dz. Daraus darf man wohl schließen, daß auch der Seetransport von Roggen, Hafer und Gerste aus Deutsch-Ostafrika sich verlohnt. Andere Beispiele sind: Speisebohnen Einföhr nach Deutschland von Britisch-Indien 17 240 Dz., Erbsen von ebenda 14 708 Dz., Rohw von ebenda 300 982 Dz., Riziusamen von ebenda 19 469 Dz., Raps von ebenda 698 907 Dz., Baumwollsamens von ebenda 21 864 Dz., Chinarinde, fast alles, was in Deutschland gebraucht wird, von Niederländisch-Indien 23 791 Dz., Senf von Britisch-Indien 8 331 Dz., von Niederländisch-Indien 4 038 Dz., Kamie von China 13 683 Dz., Hirse von Persien 68 633 Dz. Geradezu beschämend wirkt es, wenn man die Ziffern für Reis, der in Deutsch-Ostafrika von den Regern angebaut wird, betrachtet, und lesen muß, daß Deutschland im Jahre 1905 hiervon 129 512 Dz. aus Britisch-Indien, 59 196 Dz., aus Niederländisch-Indien und 3 344 330 Dz. aus Argentinien einföhrt. Ähnlich liegt die Sache mit Leinsoat, wovon aus Britisch-Indien 1 103 012 Dz. und aus Argentinien 1 819 345 Dz. eingeföhrt wurden, und vor allem mit Jute, die lediglich aus Britisch-Indien, als dem einzigen Produktionslande, in Höhe von 1 268 876 Dz. bezogen werden mußte.

Schon im vorigen Jahre hat der Verein Deutscher Jute-Industrieller an das Kolonialwirtschaftliche Komitee den Antrag gerichtet, die Möglichkeit der Juteproduktion in den deutschen Kolonien zu studieren. Zu diesem Antrage wurde seitens Sachverständiger geltend gemacht, daß die natürlichen Bedingungen mehrerer

Schutzgebiete sich wohl für den Juteanbau eignen. Das Komitee hat daraufhin beschlossen, dem Antrage dadurch zu entsprechen, daß Saatgut aus Bengalen beschafft und an die Versuchsgärten und Stationen in Ost- und Westafrika verteilt wird. Die Rentabilität des Juteanbaus geht schon daraus hervor, daß sich die Produktionskosten in Ostindien einschließlich eines angemessenen Gewinnes für die Produzenten auf etwa 11 £ Sterling belaufen, während die Ware in Deutschland in letzter Zeit einen Verkaufspreis von ungefähr 21 £ pro Ton erzielte.

Wohlbekannt ist die Tatsache, daß rohe Schafwolle in ungeheuren Mengen aus überseeischen Ländern nach Deutschland eingeführt wird, so z. B. im Jahre 1905 aus Britisch Südafrika 166 959 Dz., aus Argentinien 641 855 Dz. und aus Australien 527 275 Dz. Die weiten Graslandschafställe in Deutsch-Ostafrika fordern förmlich zur Schafzucht heraus und manche dort ansässige Regerstämme sind wegen ihrer blühenden Viehzucht berühmt. Warum sollten wir also unsere Rohwolle nicht ebensogut aus unserer eigenen Kolonie beziehen und durch den Betrieb einer ausgedehnten Viehzucht zur Erschließung und zum Wohlstande unserer Schutzgebiete beitragen?

Wie sehr Deutschland leider beim Bezuge von Rohmaterialien von anderen Nationen abhängig ist, machte sich erst in jüngster Zeit recht unangenehm fühlbar, als wir durch den Ablauf der handelsvertraglichen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten uns vor die Eventualität gestellt sahen, einen Zollkrieg mit der nordamerikanischen Republik zu riskieren und dadurch den billigen Bezug der für unsere Industrie unentbehrlichen Rohmaterialien ernstlich zu gefährden. Die hervorragendsten Einfuhrartikel aus den Vereinigten Staaten sind Rohbaumwolle (1904: für 337 Millionen Mark), rohes Kupfer (120 Mill. Mk.), Schweineeschmalz (65 Mill. Mk.), gereinigtes Petroleum (61 Mill. Mk.), Bau- und Kuchholz (27 Mill. Mk.), Weizen (27 Mill. Mk.), Mais (19 Mill. Mk.). In der oben schon einmal zitierten Rede sagt hierzu der Handelsminister Dr. Delbrück: „Wir haben das Zollprovisorium mit den Vereinigten Staaten deshalb abschließen müssen, weil unser einheimischer Markt einen erheblichen Teil amerikanischer Produkte braucht. Und das können wir nicht ändern, solange Baumwolle in Amerika wächst, und so lange man Kupfer in Amerika findet. Wir können Sie von dieser Vorherrschaft nicht unabhängig machen, das ist Ihre Aufgabe, und diese Aufgabe werden Sie auch lösen. Also, meine Herren, sorgen Sie, daß wir Baumwolle in unsern Kolonien bauen können, und sorgen Sie, daß wir Kupfer in unsern Kolonien finden. Wir werden den amerikanischen Baumwollenmarkt nicht überflügeln, aber unsere Baumwollproduktion kann bis zu einem Punkte gesteigert werden, daß wir einen gewissen Einfluß auf die Preisbildung gewinnen.“

Es war in diesen Zeiten bisher im wesentlichen nur von solchen Landserzeugnissen die Rede, die durch Ackerbau, bezw. Plantagenwirtschaft gewonnen werden können. Schon von verschiedenen Sachverständigen ist unwiderleglich nachgewiesen worden — und das ist auch die Grundlage für meine bisherigen Deduktionen —, daß der Anbau einer ganzen Reihe von Nutzpflanzen in unsern afrikanischen Schutzgebieten möglich ist. Eine eingehende Beweisführung über diese Voraussetzung würde den Rahmen des gegenwärtigen Aufsatzes weit überschreiten, und ich beschränke mich deshalb darauf, bezüglich dieses Punktes auf die treffliche Arbeit von A. Seidel „Die Aussichten des Plantagenbaus in den deutschen Schutzgebieten“ (Wismar 1905, Hinstorffsche Hofbuchhandlung) hinzuweisen. Erwähnen möchte ich nur, was Seidel im Vorwort zu seiner Arbeit sagt, nämlich daß die Handelsbilanz

unserer Kolonien in Zukunft in erster Linie von der Entwicklung des Plantagenbaus abhängig sein wird, solange bis etwa reiche Mineralfunde oder Massenansiedlung von Deutschen der Entwicklung neue Unterlagen geben werden.

Allerdings trifft der von Seibel gemachte Vorbehalt in Betreff des Vorkommens nutzbarer Mineralien in unseren afrikanischen Schutzgebieten teilweise bereits zu. Die „Zeitschrift für praktische Geologie“ veröffentlicht eine Zusammenstellung der Mitteilungen des früheren Direktors der preussischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie, Geheimrat Schmeißer, über die neuen geologischen Untersuchungen unserer Kolonien und die Entwicklung des Bergbaues in ihnen. Diese Mitteilungen gipfeln in folgenden Hauptpunkten:

In Togo ist ein Kalklager vorhanden, das lokales Interesse hat; das Eisenerzlager von Vanheli dagegen, das sich nach Westen hin auszudehnen scheint, ist von Bedeutung, da es etwa 20 Millionen Tonnen gutes Eisenerz enthält — ohne die weftlichen nicht untersuchten Lager —, die leicht im Tagebau zu gewinnen sind. Weiterhin sind Spuren von Magneteisen und Graphit vorhanden, auch ist ein Bleiglanz, Schwefelkies und Kupferkies führender Gang beobachtet worden. — Vor nicht zu langer Zeit erregte die Nachricht von Petroleumfunden in Kamerun Aufsehen; eine Bohrung von 800 Metern aber konnte die Ölschichten nicht erreichen, so daß die Frage nach der Abbauwürdigkeit unentschieden bleibt. In den Ruwengabergeen sollen Zimmerze vorhanden sein, ebenso Kupfererze, auch ein Vorkommen von Glimmer ist vielleicht in Betracht zu ziehen. — Das reiche Olawi-Kupfererz von Südwestafrika ist schon allgemein bekannt. Vielversprechend ist auch die Kupfererzlagertätte von Djißongati und vielleicht die von Gorap. Marmor von Etufis ist untersucht worden, es ist ein vortreffliches Material vorhanden, das allerdings durch Tremoliteinslagen benachteiligt wird. Die Blueground-Stelle im Wibeondistrikt, von der man wohl Diamanten erwarten darf, ist wegen der Unruhen noch nicht genauer untersucht. Überhaupt haben die beiden Geologen, die diese Untersuchungen in Südwestafrika ausführten, nichts erreichen können; der eine wird unverrichteter Sache zurückkehren, der andere fiel im Kampf bei Groß-Nabas. Hinzufügen könnte man noch, daß nach einer Mitteilung des ermordeten Herrn Kleudgen in der Nähe von Daffifontein das Vorkommen von Steinkohle festgestellt ist. — In Deutsch-Ostafrika haben mehrere Verteilungen auf Gold stattgefunden, doch scheint die Rentabilität noch fraglich zu sein, wenn auch kleinere Betriebe Nutzen abwerfen dürften, so besonders im Itoma-Goldfeld. Granatfunde sind ebenfalls gemacht und schon mit Erfolg auf den Markt gebracht worden. Endlich hat man Glimmer gefunden und mit recht guten Ausfichten ausgebeutet; dieser Glimmer erreicht zwar den indischen Rubyn nicht, übertrifft aber an Qualität den amerikanischen. Ein Fund von Uranpecherz wart noch der Untersuchung. Kochsalz wird in nennenswerter Menge in Uwinga gewonnen und auch ein Vorkommen von natürlichem Soda scheint Beachtung zu verdienen. Nicht erwähnt wird von Geheimrat Schmeißer das von zwei Regierungs-Ingenieuren konstatierte Vorkommen von reichen, leicht abzubauenen Kohlenlagern in dem Gebirge am Nordufer des Nyassa zwischen Wiebhasen und Songea. Ferner ist auch das Vorhandensein von Eisen in großen Mengen nicht zu bezweifeln, da es von verschiedenen Negerstämmen zur Herstellung von Waffen und Geräten gewonnen und verarbeitet wird.

Nachdem in vorstehenden Zeilen dargelegt ist, daß die notwendigen Grundlagen für ein wirtschaftliches Ausblühen unserer afrikanischen Kolonien vorhanden

sind, und nachdem die vom Staate zu erfüllenden Vorbedingungen eine eingehende Beleuchtung erfahren haben, bleibt noch die Frage zu erörtern übrig, wie das Vorhandene rationell zu verwerten ist. Wenn man behauptet, der Staat müsse auch die Erschließung der Schutzgebiete in die Hand nehmen, so ist dies ein prinzipieller Irrtum. Welche Schicksale eine derartige, vom Staate zwangsweise geschaffene Kolonie erleiden kann, hat die neueste Geschichte der russischen Kolonisation in Ostasien gezeigt. Solche Aufgaben sind bisher stets noch dem privaten Unternehmungsgeiste zugefallen, und es gilt nur den letzteren wachzurufen! Den Bau von Eisenbahnen hat der Staat in unseren Kolonien zumeist auch Privatgesellschaften überlassen, wobei er indessen eine Zinsgarantie leisten mußte, um das deutsche Kapital überhaupt zur Fundierung der Unternehmungen heranzuziehen. Natürlich kann ein solches Unternehmen nicht die Absicht verfolgen, andauernd eine solche Garantie in Anspruch zu nehmen. Man muß vielmehr von dem Grundsätze ausgehen, daß eine Kolonialbahn sich in möglichst kurzer Zeit selbst verzinsen soll. Eine wirtschaftliche Unterlage hierfür ist meistens noch nicht vorhanden, vom Staate kann eine solche nicht geschaffen werden, es folgt daraus, daß dem Privatkapital hiermit eine neue Aufgabe erwächst, nämlich die, die von der Bahn berührten Gebiete in möglichst weitem Umfange in den Stand zu setzen, das für die Verzinsung der Bahn erforderliche Alimient selbst zu schaffen.

Einen brauchbaren Wegweiser haben wir in der Praxis der Engländer an der Hand, die zur Erschließung bestimmter Landgebiete sogenannte „Exploration and Development Companies“ gründen. Die Aufgabe solcher Gesellschaften besteht darin, das Gebiet, dessen Bearbeitung sie sich zum Ziele gesetzt haben, auf die Möglichkeit wirtschaftlicher Ausbeutung hin gründlich zu erforschen und alsdann die Entoidkung entweder selbst oder durch eigens zu diesem Zwecke gegründete Tochtergesellschaften zu betreiben. Reiche Kapitalien stehen diesen Gesellschaften zur Verfügung; denn wir haben Beispiele, daß derartige englische Unternehmungen in den Kolonien mit 20—40 Millionen Mark Grundkapital ausgestattet sind. Bezeichnend genug ist der Umstand, daß ihnen seitens des Publikums das erforderliche Geld reichlich zufließt, während kleinere deutsche Kolonialunternehmungen schon häufig daran gescheitert sind, daß das nötige Kapital nicht aufzubringen war. Es erscheint daher an der Zeit, daß wir Deutschen uns endlich einmal aufraffen und ernstlich daran denken, daß mit dem Besitze von Kolonien uns nicht nur das Recht, sondern die Pflicht erwächst, für deren wirtschaftliche Erschließung zu sorgen und die hierzu nötigen Schritte, eventuell nach englischem Vorbilde, zu tun. Erfreulicherweise sind ja in den letzten Jahren schon eine ganze Anzahl kleinerer deutscher Kolonialgesellschaften ins Leben getreten; sie wurden aber immer erst dann gebildet, wenn irgend ein unternehmender Pionier die Vorbedingungen dafür geschaffen hatte. Wir dürfen aber nicht immer warten, bis uns die reifen Früchte gleichsam von selbst in den Schoß fallen, sondern müssen den zu bebauenden Acker auffuchen und ihn dann energisch bestellen. Ebenso gut wie für die Kolonisation in den Ostmarken das Reich, könnte das deutsche Privatpublikum für unsere 4 afrikanischen Schutzgebiete das Kapital zur Gründung von 4 großen Erschließungs-Gesellschaften mit je etwa 20 Millionen Mark Grundkapital aufbringen. Selbstverständlich wäre zuerst nur mit einer Gesellschaft der Anfang zu machen, und zwar am besten in derjenigen Kolonie, die einmal das weiteste Feld bietet und andererseits in der Erschließung verhältnismäßig am meisten zurückgeblieben ist.

nämlich in Deutsch-Ostafrika. Halten wir dies als Beispiel fest, so würde ihre Tätigkeit in der gleichzeitigen Verfolgung von drei verschiedenen Zielen, die doch eng miteinander zusammenhängen, bestehen: in der Entwicklung der Kolonie behufs Verzinsung des eigenen Kapitals, in der Schaffung eines guten Arbeitsfeldes für die überschüssige Bevölkerung Deutschlands und in der Ermöglichung guter Anlagen für das deutsche Privatkapital. Nachstehend seien einige Fingerzeige gegeben, auf welcher Grundlage sich eine derartige Gesellschaft ausbauen müßte.

Die erste Aufgabe der Gesellschaft würde die sein, geeignete Ansiedler ins Land zu ziehen. Unter dem Wort „geeignet“ soll nicht unbedingt verstanden sein, wie dies bisher der Fall war, daß die Ansiedler im Besitze eines Kapitals von mindestens 10000 bis 20000 Mark sein müssen. Solche Leute finden in der Regel auch in der Heimat bei einigem Fleiße ein reichliches Auskommen. Die deutschen Kolonien sollten vielmehr jungen Leuten, die infolge ihrer Vermögenslosigkeit zu Hause nicht heiraten können, zur Heimat werden. Wir brauchen dort junge, unternehmungslustige, arbeitsfrohe Menschen, von denen zu erwarten ist, daß sie das Land heben und durch reiche Nachkommenschaft zur Erhaltung der deutschen Art in Afrika beitragen. Am besten geeignet sind solche Ansiedler, die sich bereits in Deutschland eine tüchtige praktische Erfahrung in der Landwirtschaft und in den dieser nahestehenden Handwerksbetrieben, wie Gärtnerei, Tischlerei, Töpferei u. a. m. erworben haben, sodas sie einander ausbilden können und auch durch Ausföhrung geeigneter Arbeiten bei anderen Europäern des Bezirks sich einiges Geld nebenbei verdienen können. Sind sie außerdem im Besitze eines kleinen Kapitals, um so besser.

Wenn bis auf den heutigen Tag die meisten Ansiedler in Deutsch-Ostafrika nicht auf einen grünen Zweig kommen konnten, so lag dies vor allen Dingen an dem Mangel an Absatz für ihre Produkte. Dieser Übelstand würde durch die Gesellschaft, die die Verwertung aller Erzeugnisse ihrer Ansiedler in die Hand nimmt, leicht beseitigt. Denn es ist selbstverständlich, daß die ersten Ansiedlungen nicht sofort im fernen Hinterlande angelegt werden, sondern daß die Gesellschaft etappenmäßig von der Küste aus vorgeht. Ein weiteres Hindernis des Erfolges bestand bisher darin, daß die privaten Unternehmer sich von vornherein auf einen bestimmten Zweig der Unternehmung kaprizierten, indem sie sich vornahmen, eine Kaffeepflanzung oder eine Kokosanpflanzung ins Leben zu rufen ohne Rücksicht darauf, ob dies nun gerade für das von ihnen ausgewählte Terrain die geeignete Kultur war. In der Regel vernachlässigten sie die sofortige Anlage anderer Nebenkulturen, die bereits in kurzer absehbarer Zeit einen derartigen Überschuß liefern konnten, daß wenigstens die ersten Unkosten gedeckt wurden. Wenn dann ihre Hauptkulturen soweit waren, daß sie demnächst an einen Gewinn denken konnten, so gingen häufig den Unternehmern die erforderlichen Geldmittel aus, um ihr Werk zum Abschluß zu bringen. Durch eine sachgemäße Organisation kann eine Gesellschaft dies verhindern, indem sie je nach dem Charakter des betreffenden Landstriches ihre Ansiedler anweist, diese oder jene Kultur zu betreiben, und eventl. auch kleinere industrielle Nebenbeschäftigungen ins Leben ruft, wie wir weiter unten sehen werden. Eine weitere Hemmung für die Entwicklung des Landes lag darin, daß bei einer etwaigen Mißernte oder bei einer Zerstörung der Ernte durch Heuschrecken oder Witterungseinflüsse der Ansiedler sich gezwungen sah, sein ganzes Werk von vorn wieder anzufangen, ohne sich mittlerweile auf die Ergebnisse von Nebenkulturen stützen zu können. Dies alles sind ganz gewichtige Faktoren für verhältnismäßig enorme pekuniäre Verluste,

die eine rationelle, weiterblickende Wirtschaftsmethode vermeiden kann. Es hängt im Anfang gerade von praktischer Anleitung sehr viel ab, und ich bin überzeugt, daß die Gesellschaft bei den schon im Lande ansässigen Kolonisten eine verständnisvolle Unterstützung finden würde. So hat z. B. kürzlich der Farmer-Verein in Langenburg beschlossen, für neuankommende Ansiedler alle Arbeiten für die Häusererrichtung und die vollständige Verpflegung der Ansiedler im ersten Jahr zu bestimmten niedrigen Preisen zu übernehmen. Auch will der Verein gute ZuchtbulLEN unentgeltlich zur Verfügung stellen. Wenn die Gesellschaft auch nicht geradezu auf eine solche Unterstützung angewiesen sein würde, so ist eine solche doch niemals zu verachten.

Ein Kardinalpunkt sind wie immer die Kosten; sie würden sich in Deutsch-Ostafrika für ein kinderloses Ehepaar auf etwa 4—5000 Mark stellen und sich ungefähr wie folgt zusammensetzen: für die Seereise von Deutschland, die Landreise drüber einschließlich Beförderungskosten des Gepäcks zc. und der Verpflegung rund 1000 Mark; für die Reiseausrüstung, die gleichzeitig für den späteren Haushalt dient, 600 Mark; für die Aufführung der nötigen ersten Häuserbauten in der landesüblichen Art aus Holz, Lehm oder Grasdach einschließlich einiger Ställe für Vieh und Geflügel 350 Mark; für einige Haushaltungsgegenstände, Ackergerätschaften und Handwerkszeug 150 Mark; für verschiedene Saaten 50 Mark; für lebendes Geflügel und Inventar an Vieh und Geflügel 200 Mark; für Beköstigung auf ein Jahr vom Tage des Eintreffens am Bestimmungsort im Innern, sowie Lohn zweier schwarzer Arbeiter für ein Jahr 1000 Mark; Beihilfe für die nächsten drei Jahre, sei es in Baar, sei es in Naturalien, je 300 Mark, also zusammen 900 Mark. Für den Landwerb (etwa 20 Hektar pro Familie) braucht man kaum etwas zu rechnen, da die Regierung sich höchstwahrscheinlich bereithalten ließe, dies unentgeltlich herzugeben; auch müßte die Regierung den neuen Ansiedlern auf fünf Jahre Steuerfreiheit bewilligen, ebenso eine Zollermäßigung oder Zollfreiheit auf die einzuführenden Gerätschaften zc. Den Anfang würde die Gesellschaft mit etwa 1000 Ansiedlerpaaren zu machen haben, wofür rund 5 000 000 Mark zurückzustellen wären.

Außer der Gewinnung der eigenen Ansiedler spielt in einem tropischen Lande naturgemäß die Arbeiterfrage eine große Rolle. Die größte Schwierigkeit liegt in Afrika in der entsetzlichen Faulheit der Neger, in ihrer fast unüberwindlichen Abneigung gegen jegliche Arbeit. Im Naturzustande läßt der Schwarze seine Frauen für sich arbeiten. Sache der Regierung ist es, die Eingeborenen nach und nach durch Einführung von Steuern oder andere weise Hilfsmittel zur Arbeit zu veranlassen, sie allmählich daran zu gewöhnen und, wenn nötig, in dieser Beziehung auch einen gelinden Zwang ausüben. Sehr ersprießlich wäre die Errichtung offizieller Arbeitsbureaus in ähnlicher Form, wie die britischen Kolonialverwaltungen und der Kongostaat sie eingeführt haben. Die gesetzliche Verpflichtung für jedes eingeborene Individuum, in jedem Jahre ein bestimmtes Maß von Arbeit leisten zu müssen oder eine bestimmte Zeit als Arbeiter zu dienen, dürfte zwar manchem Gemütsmenschen in der lieben Heimat, der die Verhältnisse draußen nicht kennt, unmoralisch erscheinen; es ist dies aber bei näherer Betrachtung durchaus nicht, sondern es dient lediglich als Erziehungsmittel für die Schwarzen zu deren eigenem Wohle. Wie in Deutschland jeder Bürger, der den Schutz des Reiches genießt, hierfür eine bestimmte Arbeitsleistung in Form von Steuern aufzubringen hat, so auch der Neger; denn es ist doch

eigentlich unerfindlich, warum der schwarze Faulenzer nur Rechte und keine Pflichten haben sollte! Glücklicherweise ist Deutsch-Ostafrika ein recht gut bevölkertes Land, und wenn auch jetzt noch allgemein dort über Arbeitermangel geklagt wird, so dürfte sich dies im Laufe der Zeit ändern. Auch die Gefahren einer Empörung sind dort, wie wir im letzten Jahre erlebt haben, nicht so erheblich wie anderswo und werden mit der fortschreitenden Besiedelung der Kolonie ganz schwinden. Die Eingeborenen bilden unter sich keine größeren einheitlichen Verbände, wie dies in Deutsch-Südwestafrika der europäischen Kultur so verderblich geworden ist. Auch sind zum großen Teil die Einwohner Deutsch-Ostafrikas keine Nomaden und Viehzüchter mehr, sondern als Ackerbauer bereits vor längerer Zeit sesshaft geworden. In dem Stamme der Banyamwesi hat man eine Arbeiterbevölkerung für landwirtschaftliche Betriebe, wie man sie sich nicht besser wünschen kann, und auch die Watonde sind eine fleißige betriebsame Bevölkerung in einem mit allen Vorzügen der Natur ausgestatteten, fruchtbaren und reichen Lande.

Wenn man von später eventuell zu berücksichtigenden Bergwerksunternehmungen, für die in Deutsch-Ostafrika mannigfache Gelegenheiten vorhanden sein dürfte, vorläufig gänzlich absieht, so wäre zu erörtern, welche Kulturen zuerst den Gegenstand der Beschäftigung für die neuen Ansiedler bilden müssen. An dem Küstenstriche kommt natürlich die bereits vielfach betriebene Kopro-Industrie, d. h. die Anpflanzung von Kokospalmen, die nur in der Nähe der See gedeihen, in Frage. Diese Palme trägt erst nach 6 bis 7 Jahren die ersten Früchte, kann dann aber ununterbrochen auf eine lange Reihe von Jahren hinaus abgeerntet werden. Reiche Ergebnisse liefern die bisher leider viel zu wenig berücksichtigten Bananen, deren Früchte, sowohl frisch genossen, wie auch eingemacht oder getrocknet zu Mehl vermahlen, ein erstklassiges Nahrungsmittel liefern. Neuere Versuche haben ergeben, daß auch die Blätter, zu Fasern zerschlossen, eine vorzügliche industrielle Verwertung finden könnten. Andere tropische Früchte, wie die Mangos, Apfelsinen und die Ananas, können als Grundlage für die Errichtung von Fruchtkonservenfabriken dienen, wie sie in Ostindien vielfach als kleine Betriebe eingerichtet sind. Schon in nächster Nähe des Küstenstriches sind weite Strecken vorhanden, auf denen alle europäischen Obstsorten, wie Äpfel, Birnen, Pflaumen usw. vorzüglich gedeihen. Eine andere Pflanze, die fast gar keine Sorgfalt und Pflege erfordert, ist der Manioc, aus dem bekanntlich die Tapioca bereitet wird. Speziell an den Ufern des Rufidji sind weite Niederungen für Zuckerrohrplantagen wie geschaffen. Durch die Untersuchungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitee in Berlin hat sich herausgestellt, daß in Deutsch-Ostafrika Millionen von Hektaren vorhanden sind, die zur Anlage erstklassiger Baumwollplantagen dienen könnten. Versuche haben ergeben, daß die deutsch-ostafrikanische Baumwolle ein für den Weltmarkt wohl brauchbares Produkt ist. Verschiedene Landschaften, wie Uluguru und Uhehe, geben guten Ackergrund ab für die Bestellung von Weizen, Gerste, Roggen, Hafer usw., vor allem aber von Leinsaat, die, wie oben ausgeführt, Deutschland bisher im Werte von Millionen aus Argentinien und anderen Ländern beziehen mußte. Ebenso ist der Anbau spezifisch afrikanischer Produkte, wie Erdnüsse, Sesam, Reis und Mais bis heute noch viel zu sehr vernachlässigt. Nicht nur könnte Deutsch-Ostafrika die Millionen, die es jährlich für Reisisimporte an Ostindien zu zahlen hat, selbst verdienen, sondern noch dazu derartige Mengen exportieren, daß ganz Ostafrika bis nach



Natal hinunter versorgt werden könnte. Daß alle diese Kulturen, die bisher nur in verschwindend geringem Umfange betätigt wurden, eine ungeahnte Ausdehnung erlangen können, wenn man mit einer rationalen Besiedelung vorgeht, bedarf kaum noch einer weiteren Erwähnung.

Ein weites Feld dürfte in Deutsch-Ostafrika für die Anlage von Ziegeleien und kleinen Fabriken für Kunststeinbereitung vorhanden sein, die sich mit verhältnismäßig geringen Mitteln ins Leben rufen ließen. Große Muschellager, die sich seit vielen Jahrtausenden angehäuft haben, geben das beste Material für die Kalkbereitung. In anderen Gegenden des Landes weisen die reichen Holzbestände auf die Anlage von Sägewerken und Papierfabriken hin. Andererseits enthalten die Wälder eine Anzahl von sehr wertvollen Ruhhölzern, die für die Möbelfabrikation vorzügliche Verwendung finden könnten. Ein Beispiel aus Britisch-Zentralafrika, wo zwei unternehmungslustige Tischlermeister in Siantyre mit äußerst bescheidenen Mitteln eine jetzt aufblühende Möbelfabrik gegründet haben, sollte doch beweisen, auf wie mannigfaltige Weise, an die man bisher in unserer Kolonie noch nicht gedacht hat, Ansiedler sich dort nicht nur ihren Lebensunterhalt verdienen, sondern in verhältnismäßig kurzer Zeit zu recht ansehnlichem Wohlstand gelangen können.

Es könnten, speziell auf dem Gebiete der Landwirtschaft, noch eine Reihe von Produkten erwähnt werden, die mehr oder weniger Beachtung verdienen, doch handelt es sich hierbei zu sehr um sachmännische Einzelheiten, deren Darlegung über den Rahmen dieser Zeilen hinausgehen würde. Unerwähnt lassen darf man aber nicht einen Punkt, in dem Deutsch-Ostafrika sich schon von altersher ausgezeichnet hat, nämlich die Viehzucht. Auf diesem Gebiete könnten durch Kreuzung mit europäischen Rassen große Erfolge erzielt werden. Das Vorgehen der Kongostaatsregierung hat gezeigt, daß die bisher für unmöglich gehaltene Zähmung und Dressur des afrikanischen Elefanten und von Zebras durchaus nicht im Bereiche des Unmöglichen liegt. Eine Versuchstation, die die Gesellschaft an einem geeigneten Orte anzulegen hätte, würde auf diesem Gebiete ungeahnte Resultate liefern.

Wie aus Vorstehendem ersichtlich, soll die Gesellschaft zur wirtschaftlichen Erschließung Deutsch-Ostafrikas und zur Kolonisation des Landes in erster Linie in gemeinnütziger Weise arbeiten und nicht, wie verschiedene konzessionierte Siedelungsgesellschaften in anderen Schutzgebieten, lediglich selbstsüchtigen Zwecken dienen. Es sei dabei aber gleich bemerkt, daß eine solche Gesellschaft, in richtiger Weise organisiert und geleitet, nach der Ansicht erfahrener Landeskenner, wenn sie auch einen gemeinnützigen Charakter tragen soll, sich doch sehr bald, auch für ihre Begründer gut rentieren würde. Denn nicht alle Arten von Kulturen eignen sich für kleine Kolonisten, sondern müssen größeren, kapitalkräftigeren Unternehmungen vorbehalten bleiben. Hierzu gehört unter anderem der Anbau von Baumwolle, Kautschuk, Kakao, Tabak, Sisalhanf, Jute u., der von den kleinen Ansiedlern eventuell nur als Nebenbetrieb und in Anlehnung an größere Unternehmungen zu behandeln wäre. Letztere in geeigneten Gegenden ins Leben zu rufen, sie zu kapitalisieren oder wenigstens an ihnen sich mit Kapital zu beteiligen, wäre die zweite Aufgabe einer Erschließungsgesellschaft im vorliegenden Sinne. Diese Seite ihrer Tätigkeit würde, wie englische Vorbilder

lehren, reiche Mittel liefern und teilweise auch zur Verfolgung und Ausdehnung der Besiedelungstätigkeit beitragen.

Es wäre zu wünschen, daß der deutsche private Unternehmungsgeist sich recht bald zur Begründung einer solchen Gesellschaft mit reichen Mitteln bereithalten ließe; denn es kann nicht genug betont werden, daß die Sache eigentlich keinen Aufschub mehr verträgt. Es kommt dazu, daß zahlreiche industrielle Gesellschaften in Deutschland sich bereits dahin geäußert haben, daß sie zur Sicherung des Erfolges für die Tätigkeit einer derartigen Erschließungsgesellschaft gern dadurch beitragen wollen, daß sie die schlaute Annahme garantieren. Nach zwanzigjähriger, im ganzen genommen unfruchtbarer Kolonialtätigkeit ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, unsere Schutzgebiete energisch und fruchtbringend aufzuschließen. Wenn wir noch lange zögern, wird es uns gehen, wie es den Deutschen schon so oft ergangen ist, daß sie haben ohnmächtig zusehen müssen, wie andere Nationen ihnen vorauseilten und die Früchte deutscher Intelligenz einheimsten.

Woldemar Schüpe, Hamburg.

Weltruf besitzende, in allen Erdteilen bezüglich Exaktheit, vorzüglicher Schußleistung und niedriger Preise als konkurrenzlos bekannte Jagd- und Kriegswaffen jeder Art, wie automatische Repetiergewehre, alle existierenden automatischen Repetierpistolen, Repetier-Pirschbüchsenneuest.

Konstruktionen (für Elefanten, Büffel, Bären, Tiger etc. besonders geeignet), Drillinge, Büchsenflinten, Doppelbüchsen mit und ohne Hähne (auch für Mantelgeschuß und Blättchenpulver eingerichtet), Doppelflinten,

Revolver, Teschins, sowie sämtliche existierende Munition und Jagdgerätschaften liefert die



**Deutsche Waffenfabrik, Georg Knaak, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 240/41.**

Sämtliche Waffen sind „staatlich geprüft“ und wird für deren Haltbarkeit, präzise Arbeit und unübertroffene Schußleistung **5jährige Garantie** übernommen!!!

Illustrierten Exportkatalog Nr. 74 sofort **kostenlos** an Jedermann!

## W. MERTENS & CO

G. m. b. H.

FUNDIERUNG UND VERTRETUNG

Von HANDELS-, INDUSTRIE- und PFLANZUNGS-UNTERNEHMUNGEN  
in den Kolonien.

Bis 1. April 1905:  
SCHELLINGSTRASSE 9.

BERLIN W. 9

Vom 1. April 1905 ab:  
KÖNIGIN AUGUSTASTRASSE 14.

Telegramm-Adresse: LAGOMELI, BERLIN.

Telegraphenschlüssel:

A B C-CODE 5 — MERCUR-CODE 2 — STAUDT & HUNDIUS.

Telephon:

BERLIN, AMT 6, No. 3110.

Vertrauensmänner in den deutschen Schutzgebieten und fremden Kolonien.

## Die Bedeutung Hermann von Wissmann's in der Entdeckungsgeschichte Afrikas und in Deutschlands Kolonialgeschichte.\*)

Der heutige Abend soll der Erinnerung an den großen Afrikaner gewidmet sein, den die Welt, den in erster Linie sein Vaterland im lehtvergangenen Sommer verlor, der Erinnerung an Hermann von Wissmann.

Ich nehme mir nicht vor, Sie durch Erzählungen von interessanten Epifoden und Einzelheiten aus dem tatenreichen Leben dieses kolonialen Helden zu unterhalten, sondern ich will es versuchen, Ihnen an der Hand seiner Taten die Bedeutung Hermann von Wissmann's in der Entdeckungsgeschichte Afrikas und vor allen Dingen in der vaterländischen Geschichte im Hinblick auf die koloniale Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft unseres Volkes nachzuweisen und Sie mit der persönlichen Eigenart dieses Mannes bekannt zu machen.

Erlauben Sie mir zunächst, Ihnen einige Sätze vorzulesen, die im Jahre 1879 der rühmlichst bekannte und auch als Afrikaforscher verdiente Professor Dr. Paul Güssfeldt, der Leiter der ersten von der deutschen afrikanischen Gesellschaft entsandten Expedition in seinem Werke über diese niederschrieb, nachdem es ihm trotz wiederholter Versuche, trotz großer Energie nicht gelungen war, ins Innere vorzudringen. Güssfeldt schrieb: „Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß wir mit unseren Aussichten, von der Küste aus in das Innere vorzudringen, noch vor demselben Rätsel stehen wie vor 3 Jahren, nur ärmer an Hoffnungen. Die Trägerfrage ist ungelöst und die Haltung der Eingeborenen hat bewiesen, daß erst, wenn diese Frage ganz ins Reine gebracht ist, neue Hoffnung für eine Expedition geschöpft werden kann. — — — So lange der Handel nicht die Wege gebahnt hat, ist viel mehr Aussicht vorhanden, daß das westliche Äquatorialafrika von Osten her erforscht wird, als von der atlantischen Küste aus; einen nach der Küste ziehenden Reisenden würden dieselben Neger durchlassen, die den von Westen kommenden Eindringlingen den Weg verlegen.“

Die jüngste Geschichte der afrikanischen Entdeckungen hat diese Behauptungen zum Teil bestätigt und leiner derselben widersprochen. Stanley hat von Osten her die äquatoriale Zone durchmessen und hat, wenn auch unter blutigen Kämpfen, die Loangoküste an ihrer südlichen Grenze erreicht. Seinem Heroismus stellt sich der Erfolg ebenbürtig an die Seite; denn man darf fragen: Wer hat eine größere Tat auf afrikanischem Boden getan? Man darf aber auch fragen, ob

\*) Vortrag gehalten von Rochus Schmidt, Major in der 3. Gen darmerie-Brigade.

selbst der Heroismus eines Stanley genügt hätte, dieselbe Reise in der entgegengesetzten Richtung auszuführen; ob nicht dieselbe Nacht, die seine Träger an ihn fesselte, sie ihm abspenstig gemacht hätte auf dem Wege von West nach Ost? Wir müssen den Ausspruch Stanley's erwarten, um die Antwort aus dem Munde dieses einzig kompetenten Richters zu vernehmen". —

Ob überhaupt bezw. wann, wo und wie Stanley dieses von Büßfeldt gewünschte Urteil abgegeben hat, ist mir nicht bekannt; wohl aber weiß ich — denn es erzählt's die Weltgeschichte —, daß bald ein anderer Richter, nicht der Amerikaner Stanley, sondern ein deutscher Landsmann sprach und zwar nicht ruhmredig — das war nicht seine Art — mit dem Munde, sondern in unansehnlicher Weise im Jahre 1882 durch die überzeugende Allgewalt der vollbrachten Tat. Dieser deutsche Landsmann war Leutnant Hermann Wismann; seine Tat, die erste Großtat seines Lebens, die erste Durchquerung Äquatorial-Afrikas von West nach Ost, eine Tat, die Büßfeldt damals für kaum möglich hielt und für kaum möglich halten durfte.

Unserem verdienten Landsmann war es beschieden, sie als erster Europäer durchzuführen und zwar im Dienste derselben afrikanischen Gesellschaft, für die auch Büßfeldt gewirkt hatte.

Daß der damals junge in Rostock in Garnison stehende Leutnant Wismann von der afrikanischen Gesellschaft zur Erforschung wichtiger Teile Innerafrikas ausgesandt wurde, verdankte er seinem Freunde und Lehrmeister auf afrikanischem Boden, Dr. Paul Vogge. Dieser erkannte den Wert Wismann's, der bereits 3 Menschen vom Tode des Ertrinkens gerettet und sich dadurch die Rettungsmedaille und den Kronenorden verdient hatte.

Nachdem sich Wismann auf der Seemannsschule in Rostock, wo er das Steuermannsexamen bestand, und auf der Universität, sowie durch Erlernen verschiedener Fertigkeiten praktisch vorbereitet und den nötigen Urlaub erhalten hatte, trat er im November 1880 mit Vogge die Ausreise nach Westafrika an. Die ursprüngliche Aufgabe der Reisenden bestand in der Erforschung von Muata Jamoo's Reich; das Ziel, das sie sich gesetzt hatten, war die Hauptstadt dieses Reiches. Eine Begegnung mit Dr. Buchner indes, der bereits die Aufgabe einer genügenden Erforschung des Lundareiches erfüllt hatte, war für Vogge und Wismann Veranlassung ihren Plan zu ändern; und zwar stellten sich die Reisenden die Aufgabe weiter nach Norden vorzudringen und einen Teil der Zuflüsse des Kongo in ihrem mittleren noch ganz unbekanntem Laufe zu überschreiten. — Wie zu erwarten war, hatten Vogge und Wismann die größten Schwierigkeiten zu überwinden. Solche bereiteten teils die Häuptlinge, welche die Erlaubnis zum Durchzug verweigerten und sich den Reisenden hemmend entgegenstellten, teils die Träger, die schwer für die gewagte Reise zu erlangen waren und mehrfach gewechselt werden mußten. — Groß aber waren die Erfolge, denn die Expedition kam in Gebiete, die sich geographisch, botanisch und zoologisch ganz wesentlich von allen bislang erforschten unterschieden; sie gelangte zu Stämmen, die vom Vorhandensein weißer Menschen noch gar keine Ahnung hatten.

Sehr gefördert wurden die Ziele der Reisenden nach Überschreitung des Zulua von den Baskilange. Auf diesen Stamm hat sich Wismann bei allen seinen westafrikanischen Unternehmungen in der Folge gestützt.

Vom Lulua ging es mit Baschilangeträgern weiter nördlich. Man kam an den bis dahin sagenhaften, von Livingstone bereits erwähnten, aber in eine ganz andere Gegend verlegten Sankurru. Die allgemeine Richtung dieses wichtigen Flusses wurde festgelegt, ebenso die der anderen zum Stromsystem des Kongo gehörigen von der Expedition überschrittenen noch unbekanntem Flußläufe.

Im April 1882 wurde der bekannte Handelsplatz der Kraber am oberen Kongo, Nyangwe erreicht, ungefähr in der Mitte des zentralen, äquatorialen Afrika gelegen.

Auf dieser Reise war natürlich Wislmann zuerst ein Lernender, ein Schüler Pogge's, aber ein sehr gelehriger Schüler des Meisters, der sich auf das Reisen in Afrika und die Behandlung der Eingeborenen trefflich verstand. Aber bald schon trat der Jüngere ganz besonders hervor; dazu war die Veranlassung einerseits eine schwere Erkrankung Pogge's, andererseits der Umstand, daß Wislmann sich so glänzend in die ihm völlig neue Aufgabe hineinarbeitete, daß ihm schließlich ganz von selbst eine mehr führende Rolle in der Expedition zu fiel.

Für Pogge war es ein Glück, daß er einen so gelehrigen, so hervorragenden, so außergewöhnlich für Afrika veranlagten Schüler hatte; denn wenn auch Wislmann's Ruhm das Ansehen Pogge's bald weit überstrahlte, wird doch Pogge's Name andererseits gerade deswegen im Buche der Geschichte verzeichnet bleiben, weil er der Lehrmeister eines Wislmann war.

In Nyangwe erfolgte die Trennung der beiden Reisenden und zwar zog Pogge wieder nach Westen, um gemäß dem Auftrage der afrikanischen Gesellschaft eine wissenschaftliche Station anzulegen; Wislmann dagegen marschierte nach Osten weiter, nachdem es ihm gelungen war, bei den Krabern geradezu eine Vertrauensstellung und die notwendigsten Mittel für seine Reise zu erlangen.

Obgleich für Wislmann die Möglichkeit vorlag, mit einer stärkeren Karawane der Kraber nach der Ostküste zu reisen, machte er hiervon doch nur ganz beschränkten Gebrauch, indem er sich während kurzer Zeit der Karawane des bekannten Krabers Tibu Tipp anschloß. In der Hauptsache aber marschierte er unter großen Fährlichkeiten mit nur 14 Wafussflaven nach der Küste. Während dieses Theils der Reise lieferte er bedeutsame Beiträge zur Erforschung des Tanganika.

Mitte November 1882 erreichte die kleine Karawane den indischen Ozean und Sansibar, wo es zunächst kein Mensch glauben wollte, daß ein Europäer angekommen war, der den Kontinent in seiner äquatorialen Breite von der Westküste her durchquert hatte. Das hatte man auch in Sansibar für unmöglich gehalten! —

Um so stolzer waren die Deutschen Sansibar's auf ihren mit einem Schlage berühmt gewordenen Landsmann. Und wie hatte dieser sein Ziel erreicht! — Ohne auch nur einen Schuß zu thun, ohne einem der Eingeborenen ein Haar zu krümmen trotz Feindseligkeit der Leute! — Das muß ich ganz besonders betonen im Gegensatz zum eisernen Stanley, der ja stets mit viel größerer Macht reiste als Wislmann auf seinen Forschungsreisen. Aber gerade angesichts dieser Macht konnte Stanley leichter mit Demonstrationen auskommen und brauchte nicht so schnell, als er es in Wirklichkeit that, zur eigentlichen Waffengewalt schreiten. Aber Stanley kam es nur auf das Endziel an; wie er an dieses kam, war ihm egal; mit welchen Opfern, socht ihn nicht an; auch daran dachte er

nicht, ob etwa später Kommende, denen nicht gleich ihm Hunderte von Bewaffneten zur Verfügung standen, Nachteil davon hätten. — —

Wie anders Wislmann! — Nicht bloß als friedlicher, nur der Wissenschaft dienender Reisender vermied er die Anwendung von Gewalt aus Rücksicht auf die nach ihm Kommenden; auch in späteren Jahren, da er als Truppenführer gegen die Rebellen zog, da er als Reichskommissar strafend aufzutreten hatte, suchte er die Anwendung von Gewalt zu vermeiden, wenn er Grund hatte anzunehmen, daß vielleicht den friedlichen Missionar, den arglos reisenden Kaufmann oder Pflanzler später die Rache, die Vergeltung treffen könnte! Wie angenehm fällt weiter Wislmann's bescheidenes Auftreten uns auf im Gegenjah zur Rache und Reklame Stanley's! — — Ich frage noch im Hinblick auf Stanley: Wer hat Land und Leute besser kennen gelernt, der zweifellos große, kühne, der unsterbliche Erforscher des Kongo, oder unser Wislmann? — Ferner, welche Mittel hatte das reiche Amerika und England Stanley zur Verfügung gestellt, womit aber führte Wislmann seine erste Afrikadurchquerung aus? — Mit ganzen 30000 Mark. — Stanley selbst, der in der gleichen Zeit mehr als das Zehnfache brauchte, stellte als Maßstab für die richtige Bewertung der Leistung eines Afrikareisenden die Beantwortung der Frage hin: Wie viel kostet die Reise in einem absolut wilden Lande? — Unter Berücksichtigung alles dessen kann die Antwort nur lauten: Wislmann hat auch als Reisender und Erforscher Stanley übertroffen. — Stanley ist viel bequemer gereist; er machte sich's auf seinen Reisen viel leichter und konnte das auch, weil er viel mehr Mittel hatte; er hatte auch deswegen viel weniger Schwierigkeiten zu überwinden, weil er von der Ostküste auszog; aber er hat auch viel weniger gesehen und erforscht; er hat gar nicht so viel sehen können als Wislmann und zwar deshalb, weil er sich in der Hauptsache zunächst an die begangenen Straßen hielt, zum Teil im Gefolge der Araber reiste, und weil er später und zwar gerade bei der Erforschung des Kongo so gut wie durchweg den Wasserweg benutzte. Die Art dieses Weges aber gestattete ihm auch wieder nicht, Land und Leute so kennen zu lernen wie Wislmann, der der Regel nach — naturgemäß nicht immer — per Landmarsch vorwärts kam. — —

Die hervorragenden Leistungen Wislmann's und seine außergewöhnliche Befähigung für das afrikanische Wirken wurden insbesondere vom König der Belgier erkannt. — Dieser berief Wislmann dazu, die geographischen Kenntnisse die man vom Kongogebiet hatte, zu vermehren und Stanley's Forschungen zu ergänzen. Das ist in glänzender Weise von Wislmann bei Lösung seiner zweiten großen afrikanischen Aufgabe geschehen, auf der er den Kongostaat viel besser kennen lernte, als ihn der Erforscher des Hauptstromes selbst kannte, bei der Erforschung des Kassai. Diesen Auftrag führte Wislmann nur mit deutschen Expeditionsmitgliedern unter deutscher Flagge aus. Der König gestand Wislmann zu, daß alle wissenschaftlichen Sammlungen nach Deutschland gehen dürften. Die reiche Ausbeute der Wislmann'schen Forschungsreisen befindet sich daher ausschließlich in den Räumen des Museums für Völkerkunde in Berlin.

Auf der Kassaiexpedition begab sich Wislmann zunächst ins Land der Baschilange, bei denen er auf dem linken Ufer des Lulia die Station Lulua burg gründete. Diese Station hat sich ausgezeichnet bewährt und ist die Centrale des südlichen Kongogebiets geworden und geblieben. Als Wislmann an die An-

werbung der Mannschaft ging, strömten ihm die Baschilange geradegu in Scharen zu. Unter den Expeditionsteilnehmern befand sich auch der Häuptling Tschingenge und die, nebenbei bemerkt, schon ältliche Schwester des Häuptlings Mukenge, die einen außerordentlichen Einfluß auf ihren Bruder und die Bevölkerung ausübte, Sangula-Meta; sie hat Wismanns Pläne und Ziele stets in erfreulichster Weise gefördert.

In der Folge blieben auf dieser Expedition Wismann heftige Kämpfe mit den Eingeborenen nicht erspart; denn diese stellten sich sehr feindlich und verweigerten der Expedition die Fahrt auf den ihr Land durchfließenden Gewässern. Wismann ließ sich nicht aufhalten. Das Resultat war die Durchforschung des südlichen Kongogebiets, insbesondere die Erforschung des Kassai, wohl des letzten, noch gänzlich unbekanntes großen Stromes unserer Erde, der eine Reihe von Flüssen in sich aufnimmt, die man bisher für selbständig hielt, sowie fast alle Gewässer des südlichen Kongobedens, darunter auch den von Wismann auf seiner ersten Durchquerung überschrittenen Sankuru. Durch die Expedition wurden alle bisherigen, nur auf Vermutungen unserer großen Afrikaforscher, insbesondere Stanleys beruhenden Anschauungen über die hydrographischen Verhältnisse des südlichen Kongogebiets von Grund aus verändert; die große Mehrzahl der Kongonebenflüsse und der zum Stromgebiet des Kongo gehörenden Wasserläufe erhielten statt des süd-nördlichen Laufes, den man ihnen auf der Karte zugewiesen hatte, im allgemeinen einen ost-westlichen Lauf. Die Erforschung Inner-Afrikas war in eine neue Phase getreten. Der deutsche Leutnant Wismann hatte eine gewaltige Aufgabe gelöst; er steht, was allein die Ergebnisse dieser einen Reise angeht, schon durch sie ebenbürtig neben dem berühmten Entdecker des Kongo! —

Hierzu kam die Bedeutung der Wismannschen Entdeckung für die Weltwirtschaft; denn dieser war allein auf dem Kassai ohne seine zum Teil recht bedeutenden schiffbaren Nebenflüsse eine Wasserstraße von 400 Meilen Länge eröffnet, eine Wasserstraße, die für den Handel wertvollere Gebiete erschloß als der Lualaba-Kongo selbst! —

Nach beendeter Erforschung des Kassai erfuhr Wismann von dem Eintritt des deutschen Reiches in die Reihe der Kolonialstaaten. Der sich in ihm regende Wunsch, sich dem Kolonialdienst des eigenen Vaterlandes zu widmen, ging aber nicht in Erfüllung; denn der König der Belgier ließ eine Kraft wie die Wismanns, der ihm noch weiter verpflichtet war, nicht freiwillig los und außerdem war eine Verwendung im direkten Reichsdienst damals bei uns noch nicht möglich, da das Reich in der ersten Zeit die Initiative den Privatgesellschaften überließ. Daher unternahm Wismann nach kurzer Erholung in Madeira eine neue Expedition im Auftrage des Königs der Belgier.

Der Auftrag, den Wismann nun auszuführen hatte, ging dahin, im südlichen und südöstlichen Kongogebiet politisch für den Kongostaat zu wirken und im Südosten besonders dem Gange der Sklavenjagden und des Sklavenhandels nachzuforschen, ihm nach Möglichkeit entgegenzuarbeiten und über den wirtschaftlichen Wert jener Gebiete zu berichten. In Luluaburg stellte Wismann seine Expedition wieder zusammen. Hier gelang es mit Leichtigkeit unter den Baschilange Träger für die weitere Reise zu erhalten; Tschingenge und Sangula-Meta folgten Wismann auch auf dieser Reise. An Europäern begleiteten ihn der deutsche brave Schiffszimmermann Bugslag und der belgische Leutnant Le Ma-



rinel. — Dieser Expedition türmten sich in ihrem Verlauf außerordentliche Schwierigkeiten entgegen. Die feindliche Haltung verschiedener Stämme auf der einen Seite, auf der anderen herrschende Hungersnot und Krankheiten bereiteten Sorge und erschwerten das Vordringen. Dabei waren es zum Teil dieselben Gegenden, die Wislmann schon früher durchzogen hatte. Woher war nun die Änderung gekommen? Nur durch das Vordringen der sklavensammelnden Araber in die westlichen Teile Inner-Afrikas, ins Gebiet des Kongostaates. Es sei mir gestattet, Ihnen zu verlesen, wie Wislmann selbst die Gefühle schildert, die der Beginn des Jahres 1887 in ihm weckte. — Er schrieb: „Voller Sorgen sahen wir die Sonne des ersten Tages des Jahres 1887 aufgehen. Nach Norden und nach Osten drohte uns der finstere Urwald, dessen Qualen uns noch frisch im Gedächtnis waren; nach Süden und Westen, so hörten wir, war alles auf weite Entfernung hin entvölkert. Rings um uns lagerten 900 Menschen, durch Hunger und Strapazen sehr geschwächt. Wir setzten daher in trüber Stimmung unsere Reise fort nach Ostsüdost und trafen bei Kafungoi Bogges und meine alte Straße wieder. Aber, wie verändert. Wo uns früher Tausende von Benedi, die Bewohner der uns damals überraschenden schönen, reichen Stadt freundlich begrüßten, wo wir mit allen Genüssen, die ein reiches Land, von fleißigen Eingeborenen bewohnt, in Afrika nur irgend zu bieten vermag, geschwelgt hatten, wo wir in Frieden und Freundschaft von Dorf zu Dorf begleitet waren, da fanden wir jetzt eine durch Brand und Nord entvölkerte Einöde. Dieselben mächtigen Palmenhaine, die früher die Stadt der glücklichen Benedi bezeichneten, nahmen uns in ihre Schatten auf. Doch unheimliche Stille vertrat die freundlichen Begrüßungsrufe der harmlosen früheren Bewohner. Wo waren die Tausende und Abertausende des fleißigen Volkes, wo waren sie geblieben? Mich überließ ein Schauer der Behmut bei diesem Anblick, bei der Erinnerung an die schönsten Tage unserer ersten Reise, die wir bei dem freundlichen Empfange der damals noch ganz unberührten, gutmütigen Wilden genossen hatten. Mich überkam heiß das Gefühl des Zornes, der innersten Empörung gegen die mörderische Brut habfüchtiger Sklavenhändler, die diese furchtbare Veränderung hervorgerufen hatten.“

Weiter führte Wislmann seine Expedition nach Nyangwe. Freilich begab er sich dort direkt in die Höhle des Löwen, in den Machtbereich der Araber. Schon unmittelbar vor seiner Ankunft in Nyangwe hatte Wislmann die Nachricht erhalten, daß heftige Kämpfe zwischen dem Kongostaat und den Arabern entbrannt und für ersteren verderblich gewesen seien. Er hatte also in den Arabern nicht nur ein großes Hemmnis, sondern geradezu offene, übermächtige Feinde zu sehen, denen er nur mit einer geschwächten Expedition krankler, von den Boden desmielterer, halbverhungeter, zum Widerstand garnicht befähigter Eingeborener gegenüber treten konnte. Dazu kam, daß die Araber, wie Wislmann erfuhr, auch in ihm einen Feind sahen, vom Kongostaat zu ihrer Bestrafung geschickt! —

Aber es half alles nichts; es gab gar keinen Ausweg, Wislmann mußte nach Nyangwe, er mußte in die Höhle des Löwen hinein und mußte sehen, ob und wie er aus dieser wieder herauskäme.

In Nyangwe befand sich der Wislmann bereits bekannte Dana Sefu, der Sohu Tibbu Tippis. Als Wislmann mit diesem zusammenkam, erfaßte er sofort

die Situation. Er merkte, daß er sich ganz und gar in der Gewalt, bei Licht besehen, in der Gefangenschaft der Araber befand und diese ihn als Geißel für Tibbu Tipp, der auf dem Wege nach Sansibar war, zurückbehalten wollten. Allerdings wurde die Gefangenschaft durch die Verstecktheit, oder, wenn man es anders nennen will, die Höflichkeit der Araber etwas verzuckert, indem sie ihn formell als Gast behandelten, den sie mit arabischer Gesellschaft und Macht umgaben.

Aus dieser höchst prekären Situation ist nun Wismann geradezu mit Glanz herausgekommen. Es kam ihm unter diesen Verhältnissen vor allem darauf an, seine Leute, seine braven Baschilange unter Le Marinel's Führung nach ihrer Heimat zu entsenden und zu retten, und das ist ihm meisterhaft geglückt. Das war nicht bloß ein Erfolg; das war, möchte ich sagen, unter solchen Verhältnissen eine kulturelle Tat. Bezüglich der eigenen Person machte Wismann aus der Not eine Tugend, er erklärte nämlich Sefu, auch seinerseits den Wunsch zu haben, mit Bugslag und einigen Leuten bei Sefu und den Arabern zu bleiben, und dann, sobald die Gelegenheit sich böte, mit ihrer Hilfe nach Osten weiter zu reisen. Und es ging alles gut. Wismann hatte Herz und Kopf auf dem rechten Fleck; er verstand es, den Argwohn der Araber zu zerstreuen und konnte, nachdem die Nachricht angekommen war, daß Tibbu Tipp in Sansibar in Sicherheit sei, den Machtbereich der Araber verlassen. Er zog über den Tanganika — Nyassa — Schire — Zambezi nach der Ostküste. So war aus dieser geographisch hochbedeutenden Forschungsreise zugleich gegen den ursprünglichen Plan eine zweite Afrikadurchquerung geworden.

Die Erfahrungen und Beobachtungen, welche Wismann auf dieser Reise machte, sind von höchster Bedeutung für seine spätere Tätigkeit im Dienst der deutschen Regierung und für sein Vaterland geworden; denn, wie er bereits vorher die verschiedensten Negerstämme aufs Genaueste kennen gelernt hatte, erlangte er hier einen tiefen Einblick in das Leben, Denken und Treiben der Araber.

Im Anschluß hieran ein paar Worte über die Art der Reisetätigkeit Wismann's. — Man spricht von einer älteren und einer neueren Schule der Afrikareisenden. Zur älteren Schule zählt man diejenigen, welche sich stärkeren Karawanen angeschlossen und unter ihrem Schutz reisend lediglich der wissenschaftlichen Arbeit sich widmen konnten, zur neueren Schule diejenigen, die sich nicht an andere anlehnten, sondern eigene Macht entfalteten. Die einen zählen nun Wismann der älteren, die anderen der neueren Schule zu. Hieraus folgt schon, daß er zu keiner der beiden Schulen gehörte. Ob übrigens Wismann selbst von dieser schematischen Einteilung etwas gewußt hat, ist mir unbekannt; jedenfalls hat er es auf den Reisen, wie auch sonst im Leben, nie mit dem Schema *h*, sondern nur mit seinem praktischen Sinne gehalten und er hat immer gewußt, das Beste herauszufinden. Wo er Erfolg damit hatte und haben konnte, stützte er sich — und das war weitaus die Regel — auf seine eigene Macht; wo nicht, lehnte er sich, und das war eine besondere Ausnahme, an andere an, ja, wenn's sein mußte, begab er sich, wie wir sahen, in die Gefangenschaft der Araber. Kurz, in jeder Situation verstand er das, was die Minute bot, zu nutzen.

So durfte er ins goldene Buch des deutschen Volkes an der Jahrhundertwende als seinen Wahlspruch eintragen: „*Viam inveniam aut faciam.*“ (Ich werde einen Weg finden, oder einen solchen machen.)

Daß Bismann der rechte Pfadfinder und Wegebahner war, das erwies er in Sonderheit in der zweiten sich an die großen Reisen anschließenden Ara seines Wirkens, in der Epoche des kolonialen, patriotischen Schaffens fürs eigene Vaterland; denn dies bedurfte bald nach der Heimkehr Bismanns seiner Erfahrung und seiner Person und zwar für die Niederwerfung des Araberaufstandes. Die Ausführung dieser Aufgabe zeigt uns Bismann auf dem Gipfel seiner Größe, auf der Höhe seines Ruhmes.

Bereits vor Ausbruch des Aufstandes hatte Bismann, der ja im Innern mit dem Fühlen, Tun und Denken der Araber und Eingeborenen vertraut geworden war, auf die in Ostafrika drohenden Gefahren hingewiesen, ohne indes die nötige Beachtung zu finden.

Der Aufstand als solcher war, wie die Dinge lagen, unvermeidlich. Denn die Herrin des Landes, die D. D. A. G. hatte den Willen, im Lande geordnete Verhältnisse herzustellen; ja, sie mußte diesen Willen haben, sollte nicht der Schlandrian aus der geschichtlichen Vergangenheit des Landes mit in die Zukunft übernommen werden. Aber, da die Macht, diesen Willen durchzusetzen, fehlte, so brach unter Führung der Araber der Aufstand los. Eine hervorragende Rolle spielte in diesem der Halbblutaraber Buschiri, der selbst nichts Erhebliches zu verlieren hatte, dagegen viel zu gewinnen dachte.

Eine Anzahl Missionare, Missionschweftern, Beamte der D. D. A. G. waren ermordet, andere Deutsche von den Aufständischen gefangen genommen worden. Die Stationen der D. D. A. G. waren trotz vorzüglicher Haltung der Beamten mit Kriegsmaterial in die Hände der Rebellen gefallen. Nur 2 derselben, Bagamono und Daressalam wurden mit Hilfe der Marine gehalten. — Aber außerhalb dieser beiden Plätze konnte die Marine nicht viel helfen. Es bedurfte eines systematischen Vorgehens zu Lande mit ausreichenden Nachtmitteln. — Für die Leitung dieses Vorgehens kam nur ein Mann in Frage und zwar Bismann.

Bismann, als Kaiserlicher Kommissar für Deutsch-Ostafrika mit außerordentlichen Vollmachten ausgerüstet, wurde durch das unbedingte Vertrauen des großen Kanzlers, der zu ihm sagte: „Nehmen Sie den Wechsel der Verantwortlichkeit auf mich“, seine Aufgabe wesentlich erleichtert; denn Fürst Bismarck garantierte damit, solange er im Amte war, eine großzügige Behandlung der Sache durch die Zentralinstanz. Diese Zeit, in der Bismann, vom Vertrauen der Regierung, vom Vertrauen des deutschen Volkes getragen, seine ganze Kraft einsetzte gegen die Feinde, die wir draußen hatten, hat er denn auch, obgleich es auch da an Ärger ganz und gar nicht fehlte, als die schönste seines Lebens bezeichnet und sie in dankbarer Erinnerung behalten.

Ich würde Sie viel zu lange durch eine Schilderung der Niederwerfung des Aufstandes aufhalten. Ich beschränke mich darauf, Ihnen in einigen Worten zu sagen, wie Bismann es in großen Zügen angefangen hat, die für uns Alle, wie auch für ihn selbst neue Aufgabe zu lösen.

Zunächst zeigte sich schon in Europa unmittelbar nach seiner Ernennung zum Reichskommissar sein großartiges Organisationsstalent. Ihm war damals nicht, wie allen Späteren, ein Werkzeug gegeben, mit dem er arbeiten konnte. Das Handwerkszeug mußte sich der, der allerdings schon ein Meister war in seinem Handwerk, erst selbst schaffen. Nur einzelne Gehilfen standen ihm zur Seite, die

über etwas afrikanische Erfahrung verfügten. Es waren dies einzelne, aus dem privaten Kolonialdienst zu Wißmann übertretende Offiziere und Beamte und einzelne Offiziere der Armee, die ebenfalls vordem im Dienste kolonialer Gesellschaften ein par Erfahrungen erworben hatten. Es war damals recht schwer gewesen, koloniale Erfahrungen zu sammeln, denn denjenigen, die zur Erwerbung, Erweiterung oder sonstigen Mitarbeit in die Kolonien hinausgezogen, wurde eine praktische Betätigung, die nicht nur keinen Vorteil, sondern entgegen der heutigen Zeit ausschließlich direkten Nachteil brachte, sehr erschwert.

Die damals aber von den Einzelnen gesammelten Erfahrungen schätzte Wißmann und sicherte sie dem Werke, das er zu vollbringen hatte.

Alle, die sich Wißmann zur Verfügung stellten, traten auch damals noch nicht in den direkten Reichsdienst, sondern in ein privatsdienstliches Verhältnis zum Reichskommissar. —

Wenn es die Regierung damals noch vermied, sich direkt mehr, wie nötig einzumischen, so war das nur zweckmäßig. War doch die Sache, an welche das Reich nach Ausbruch des Aufstandes unter dem Zwang der Verhältnisse herantrat, eine so gänzlich neue, daß man keine Ahnung hatte, wie die weitere Entwicklung sein würde! — Eins war klar, man bedurfte zum Kämpfen, zum Niederwerfen des Aufstandes einer Truppe. Diese sollte damals noch keine Reichstruppe sein und das war gut; denn ging es schief, oder nicht so gut, wie man wünschte, so war immerhin die Reichsregierung nicht so direkt berührt, wenn die Truppe eine Privattruppe Wißmann's war. Außerdem hatte er mit einer nur ihm persönlich verpflichteten Truppe vielmehr Bewegungsfreiheit und viel weniger Rücksichten zu nehmen. — Außer der Formierung einer Truppe war die Beschaffung einer kleinen Flotille nötig; durch diese wurde er unabhängiger in seinen Entschlüssen und Unternehmungen, besonders auch von der Marine; und das war von sehr großem Wert.

Es war großartig, mitzuerleben, wie unter Wißmann gewissermaßen Alles im Handumdrehen erkand, zu sehen, wie sich Wißmann im Augenblick klar machte, was er brauchte, was er wollte, und, wie er das, was er wollte, in die Wege leitete und in die Tat umsetzte.

Was die Schutztruppe anlangt, so wußte Wißmann ebenso wie jeder Kundige, daß für das Innere des tropischen Afrika nur eine farbige Truppe zu verwenden ist. Er formierte daher ein deutsches Offizier- und Unteroffizier-Korps, unter das er farbige Mannschaften stellte. Die letzteren wählte der erfahrene Reisende aus den kriegerischen Stämmen des Sudans aus. Diesen Sudanesen aber fügte er in kluger Fürsorge noch ein anderes, ihnen ganz fremdes Element bei, von dem man annehmen durfte, daß es niemals mit jenen gegen uns konspirieren würde, nämlich Zulus, die einen der kriegerischsten Stämme Südafrikas ausmachen. Dazu traten noch einige Landeseingeborene Deutsch-Ostafrikas. — Somali warb er dagegen als Bootsmannschaften und für seine Schiffe an. —

Es erfolgte weiter die Einkleidung der Truppen in einer der Verwendung in den Tropen angepaßten Art und die Beschaffung von allerhand Kriegsbedarf.

Das Alles erforderte natürlich Zeit und vorbedachte Arbeit; aber diese Arbeit wurde binnen kürzester Frist getan. Im Handumdrehen war die Truppe, Deutschlands erste Kolonialtruppe, von Wißmann aus dem absoluten Nichts herausgeschaffen, aktionsbereit! —

So erwies sich Wismann glänzend als Organisator, sehr im Gegensatz wieder zu Stanley, dessen Werk am Kongo unter seiner eigenen Führung gewaltige Risse erhielt.

Aus der Wismann'schen Verwaltung will ich eins vorweg erwähnen, die Kassenverwaltung. Die war etwas stiefmütterlich bedacht; denn Wismann brauchte seine Leute damals zum Tagewerken mit Schwert und Büchse, aber nicht mit Feder und Tinte.

Aber selbst diese Verwaltung funktionierte, wie dies in warmherziger Weise und mit besonderem Lob vom Dr. Kayser, dem ersten Kolonialdirektor, vor dem Reichstag anerkannt worden ist; ich will damit nicht etwa Wismann als Finanzgenie preisen; ein solches war er nicht; für ein solches hat er selbst sich am allerwenigsten gehalten. —

In seiner Verwaltung aber hatte Wismann stets große Gesichtspunkte im Auge; das zeigte sich schon im Anfang bei Erhebung der Personalien. Da fragte er nicht, was ist der Mann, sondern, wie ist der Mann. Ein eiferfüchtiges Abwägen zwischen dem Juristen, dem Arzt, dem Kaufmann, dem Offizier blieb anderen Zeiten vorbehalten; damals gab's das nicht.

Stets ließ Wismann seinen Untergebenen innerhalb des für sie bestimmten Rahmens ihre Selbstständigkeit und zwar war es auch wieder ein besonderes Talent von ihm, jeden nach seiner Individualität zu verwenden, wodurch das Ganze bedeutend gewann.

Wismann war nicht bloß Vorgesetzter, sondern er zeigte sich seinen Untergebenen gegenüber als Kamerad und Mensch. Für Wismann gingen alle, die ihn wirklich kannten, durch's Feuer. — Wir, die wir unter ihm gekämpft und gearbeitet haben, bilden nicht bloß mit Stolz auf jene große Zeit, in der uns Wismann führte, nein auch mit Freuden gedenken wir der Zeit, in der alles Kleinliche unterdrückt wurde, der Führer für Alle sorgte, Alle für den Führer lebten und strebten.

Oft mußte ja der letztere korrigierend auftreten, wenn es galt, bei Einzelnen vorhandene Vorurteile, engherzige Anschauungen und Ansichten auf den verschiedensten Gebieten zu beseitigen; denn heimische Vorurteile in afrikanische Verhältnisse herüberzunehmen, ist eine Torheit. —

Im Verhältnis noch schöner als zu den Europäern, wenn das möglich ist, war die Stellung Wismann's zu den farbigen Soldaten und den Landeseingeborenen. Trotz all der Sorgen und Arbeiten, die ihn stark in Anspruch nahmen, fand er immer noch die Zeit, sich mit dem Einzelnen unter den Schwarzen, mochte er der Truppe oder der Bevölkerung angehören, zu beschäftigen! Wismann, schon seinem ganzen Wesen nach hervorragend zum Umgang mit den Eingeborenen veranlagt, dann routiniert durch die Praxis seiner großen Reisen, beschäftigte sich so gründlich mit den Leuten, daß erstens jeder von uns von ihm lernen mußte, ferner jeder von den Eingeborenen, soweit sie im friedlichen Verkehr mit uns waren, bald Vertrauen zum Reichskommissar faßte; hierzu kam ein Gefühl, das die richtige Mischung zwischen Liebe und Furcht enthielt. Die Bewunderung, die noch hinzutrat, drückte sich in den Wismann von den Eingeborenen Ostafrikas und den Arabern beigelegten Beinamen aus, von denen der ihm zuletzt erteilte der akili arbain (40 facher Verstand) ist.

Schwierig waren die Verhältnisse, die Wismann bei seiner Ankunft im Jahre 1889 in Ost-Afrika vorfand. Die Frechheit des Rebellenführers Buschiri, der es

vor der Ankunft Wismann's gewagt hatte, die unverfälschten Bedingungen für Abschluß eines definitiven Friedens zu stellen, machte ein schnelles Vorgehen Wismann's gegen diesen nötig. Das fand zunächst im Verein mit dem Landungskorps der Marine gegen Buschiri's besetztes Lager statt. Weiterhin wurde gegen die anderen Rebellenstellungen an der Küste operiert. Die Truppe, von Wismann geschult, erwies sich als allen Anforderungen gewachsen und als ein brauchbares Werkzeug in der Hand ihres Führers.

Selbstverständlich wurden zugleich mit der Wiedereinnahme der von den Ausständischen besetzten Küste da, wo es notwendig war, Stationen angelegt und in praktischer Weise besetzt und armiert. Von da aus wurde gegen die Rebellen im küstennahen Gebiet vorgegangen; im Einzelnen überließ hier Wismann das Vorgehen seinen Unterführern; sich selbst behielt er die Leitung der großen Aktionen vor. — Bei solchen vermied er geflissentlich jede Künstelei und warnte dringend vor solcher; z. B. eine gekünstelte Teilung der Truppen, um sie dann an bestimmter Stelle und zu bestimmter Zeit zum Angriff einzusetzen, mochte er nicht, und das mit Recht.

Wir haben Erfahrungen gesammelt, die das bestätigen. Im tropischen Afrika heißt es, mit natürlichen Mitteln arbeiten, die Truppe zusammen und in der Hand behalten; in der Einfachheit liegt die Kunst, in taktischer Künstelei zeigt sich Mangel an praktischer Erfahrung. — Etoas, wovon Wismann auch warnte, war die Durrahnschneidigkeit, wie sie Wismann selbst nannte, die zu nichts nützte, sondern nur Verlegenheiten verursachen und Folgen haben konnte, die ev. gar nicht wieder gut zu machen waren. Daß jeder Bravour bewies, war ja selbstverständlich; aber im Übrigen steht in Afrika zumeist das Wägen vor dem Wagen. Wenn das letztere angebracht war, das mußte man ermessen können; dafür hatte Wismann selbst ein ganz ausgezeichnetes Empfinden; er verstand es vorzüglich, schwierige afrikanische Situationen zu erkennen und aus ihnen herauszufinden.

Die Hauptaktion, welche Wismann während des ersten Jahres der Kommissariatszeit nach dem Innern hin leitete, war eine Expedition nach Mpapua. Auf der Mpapuaexpedition wurden die mit Buschiri vereinigten Rebellen geschlagen und endgültig auseinander getrieben. Die Mpapuaexpedition bildete den Anfang und die Grundlage der Wiedereröffnung des großen Handelsverkehrs im Innern Deutsch-Ostafrikas. Durch sie wurde es auch der Stanley'schen Expedition mit Emin Pascha auf ihrem Zuge von der Äquatorialprovinz her möglich, unangefochten nach der Ostküste zu marschieren. Der Marsch dieser aus den verschiedensten Nationalitäten bunt zusammengewürfelten Expedition erfolgte nach Anlage einer Station in Mpapua von dort auf Befehl Wismann's unter deutscher Flagge unter meiner Führung nach Bagamoyo.

Nach der Mpapua-Expedition war noch Bana Heri, der gewandte, seine früheren Privilegien verteidigende Sultan Ugehuas, niederzuringen. Das gelang in einer Reihe sehr schwieriger, verlustreicher Gefechte. Dann aber, als es geglückt und Bana Heri ganz klein war, nahm Wismann seine Unterwerfung an; er nahm Bana Heri sogar in seinen Dienst und Sold.

Buschiri, der seine ganze Macht eingebüßt hatte, wurde von den Eingeborenen selbst gefangen genommen, ausgeliefert und endete am Galgen. —

Warum nun diese verschiedenartige Behandlung Bana Heri's und Buschiri's durch Wismann? — Bedinglich, weil Buschiri, dem für seine Rolle beim Zustand

nicht die Spur einer Entschuldigung zur Seite stand, schon durch sein Verhalten den Galgen mehr wie reichlich verdient hatte; bei Bana Heri, der seine früheren Privilegien, seine vermeintlichen Rechte verteidigte, war dies nicht der Fall; ferner hatte Bana Heri seinen angestammten Einfluß zum großen Teil immer noch behalten, Buschiri seinen usurpierten Einfluß gänzlich verloren. Buschiri konnte uns für nicht einen Pfifferling mehr nützen, Bana Heri hat uns noch Manches geleistet.

Wisjmann verstand es, wie kein zweiter unter den eingeborenen Machthabern und einflußreichen Persönlichkeiten diejenigen auszuwählen, die uns förderlich sein konnten und durch sie zu herrschen. Denn es wäre total verkehrt gewesen, mit den geradezu winzigen Mitteln und Kräften, die uns damals zur Verfügung standen, überall eine direkte Herrschaft ausüben zu wollen; dadurch, daß Wisjmann die richtigen Persönlichkeiten aus der Bevölkerung aussuchte und sie in autoritative Stellungen setzte, hat er seinem Vaterlande nicht nur viel Geld gespart, sondern ihm auch bedeutende Dienste geleistet, ebenso hat er die wirtschaftliche Entwicklung dadurch erheblich gefördert. Diese sahte Wisjmann mit seinem weiten, offenen Blick überhaupt stets ins Auge, selbst beim Kriegsführen. Zwar beweist die Größe seiner Erfolge und die Schnelligkeit, mit der sie errungen wurden, die Art, wie aus dem Nichts herauserschöpfend Wisjmann sie errang, daß er ein trefflicher Soldat, ein hervorragender, afrikanischer Führer war, aber es hieße, ihn degradieren, es hieße, seine Größe total verkennen, wenn man sie bloß auf dem militärischen Gebiete finden wollte; sie bestand in viel höherem Maße in der Ausnützung der Siege, in der Art, wie er nach seinen Siegen sich und uns das Vertrauen der Leute erwarb, wie er lektete an sich zu ziehen verstand. —

Mustergiltig war auch seine Politik vor und bei den Operationen im südlichen Küstengebiet, im Jahre 1890. — Die Zeit verbietet es mir, auf diese selbst näher einzugehen. Sie wurden stets geräuschlos, ohne Trara, eingeleitet mit Ruhe und Sicherheit, ohne Aufregung durchgeführt und nach ihrer Beendigung wurde ohne Schaumschlägerei in die Alltagsarbeit wieder eingetreten.

Vortrefflich war die Einteilung und Verteilung der Machtmittel durch Wisjmann. Wisjmann stand dem, was man gewöhnlich unter Militarismus versteht, völlig fremd gegenüber. Sein Prinzip war nicht, sich überall einzumischen und die Truppen zu verzetteln, sondern ausreichend starke Kräfte in die für uns in erster Linie wirtschaftlich bedeutsamen und insolgedessen, also in zweiter Linie auch militärisch wichtigen Plätze zu legen, derart, daß uns hier wirklich eine dominierende Stellung gesichert war, und im übrigen ein ausreichend starkes Expeditionskorps auszuscheiden, das man überall da, wo es notwendig war, in die Waagschale werfen konnte.

Leider wurde von dem bewährten Wisjmann'schen System der Kräfteverteilung zum nachweisbaren Schaden des Schutzgebietes vor jetzt 14 Jahren, als Wisjmann nicht mehr am Ruder war, abgegangen. Zur Abänderung einer bewährten Organisation entgegen dem pflichtgemäß klar und deutlich ausgesprochenen Rate des dazu berufenen Sachverständigen, der Unheil voraussagte, gehörte damals nur der in billiger Sorglosigkeit gefaßte schnelle Entschluß eines landfremden Herrn. Als man aber in der Folge den richtig vorausgesagten Schaden besah, war die Wiederaufrichtung des bewährten alten Baues nicht möglich, denn die Bausteine fehlten, sie lagen im Lande verstreut umher. — — Nach Wiedererwerbung des südlichen Küstengebiets nahm Wisjmann einen kurzen Urlaub nach der Heimat. Dieser Ur-

laub brachte ihm gleich zu Beginn eine große Enttäuschung, den kurz vor Bismann's Ankunft in Deutschland abgeschlossenen deutsch-englischen Vertrag; denn durch diesen wurden die Chancen unserer Arbeit in Ost-Afrika sehr verschlechtert.

Freilich, der Empfang, den der mit dem frischen und reichen Lorbeer des Siegers heimkehrende Reichskommissar in Deutschland hatte, war großartig. Sein Kaiser erhob ihn in den erblichen Adelsstand; beim Volke wurde er glänzend aufgenommen. Wo er hinkam, glich sein Kommen dem Einzuge eines Triumphators. — Beim Fürsten Bismark, der freilich das Staatschiff nicht mehr steuerte, fand Bismann, als er über die Niederwerfung des Araberaufstandes berichtete, eine gnädige Aufnahme. Die Anerkennung, die Deutschlands großer Staatsmann dem großen Afrikaner zollte, war letzterem ein hochwillkommener Lohn. —

Zu jener Zeit war es auch, als die Taten, das Wesen und Wirken Bismann's Felig Dahn zu folgenden herrlichen Versen begeisterte, die er Bismann mit einer gepanzerten Hand zusandte:

„Dazu gab Gott dem Mann die Hand, die schwertgefügte Rechte,  
Dah er sein Recht, sein Volk, sein Land bis in den Tod verteidete,  
Doch auch, daß sie das goldne Band herzlicher Freundschaft flechte,  
Der Ehre, des Vertrauens Pfand, von Geschlechte zu Geschlechte.  
Heil Dir, Du wackerer, tapfrer Mann, Du Held in Sagen-Sinne,  
Was eine deutsche Rechte kann — man ward's mal wieder inne.  
Das alte deutsche Heldenmark, die Welt hats neu erfahren:  
Zum Greifen rasch, zum Schlagen stark und fest zum Treue wahren.“

Die Hand Bismann's, die Felig Dahn besungen, „zum Greifen rasch, zum Schlagen stark“, sie trat bald nach Beendigung des Urlaubs wieder in Aktion, sie zeigte sich auch hier dem Vaterlande gegenüber als „fest zum Treue wahren.“ — — Denn es gehörte ein Entschluß dazu, die Arbeit als Reichskommissar wieder aufzunehmen unter den für Major vor Bismann stark veränderten Verhältnissen. Die damalige Leitung der Politik hatte kein Verständnis für das Wesen, die Art, die Persönlichkeit und die Leistungen Bismann's. Das war für Bismann sehr deutlich zu merken; das mußte unwillkürlich seine Herzenstreudigkeit beeinträchtigen. Aber der treue Patriot drängte seine Bedenken zurück. Mit einem großen Erfolg beschloß er seine Tätigkeit als selbständiger Reichskommissar durch die Unterwerfung des Kilimandjarogebiets nach einer Reihe von Kämpfen und Verhandlungen, die ihn, wie alle sonstigen Taten auf seiner ganzen Höhe zeigten. Nach dieser Expedition nahm Bismann Abschied von seiner Truppe. Der Abschied von der Truppe, die nun eine Kaiserliche wurde, fiel ihm schwer. Als Bismanntruppe gehört sie fortan der Geschichte an; aber sie nimmt einen besonderen Ehrenplatz in dieser ein; den aber hat sie vornehmlich ihrem Begründer, ihrem Führer zu verdanken. Keiner der Kolonialskandale, die leider mehrfach an anderen Stellen und zu anderen Zeiten vorgekommen sind, besudelte ihren Ruf. Ich will uns nicht — das würde mir schlecht anstehen — besondere Tugend andichten; im Gegenteil vor der Kritik ehrbarer Sitten- und Splitterrichter würde Manches nicht bestehen; aber Taten, die den Ruf des Europäers schändeten, sind nicht begangen worden. Der zum geflügelten Wort gewordene Tropentoller hat damals keine schlechten Früchte gedeihen lassen. — Ist das etwa nur ein Zufall? — Wie steht's denn mit dem Tropentoller? — Meiner Ansicht nach sind die im sogenannten Tropentoller begangenen Exzesse entweder



Taten eines Menschen, dessen Nerven unter dem Einfluß der Tropen zerrüttet sind, der dann unter Umständen mehr zu bedauern als zu verdammen ist, oder es sind Ausschreitungen einer brutalen, übel veranlagten Person, die hierzulande unter steter Aufsicht lebt und nicht so leicht Gelegenheit hat, ernsthaftes Unheil anzurichten, die aber da draußen, naturgemäß sich selbst überlassen, die ungebundene Freiheit nicht vertragen kann. — — Nun liegt vielleicht die Erklärung dafür, daß unter Wischmann alles reinlich war, mit darin, daß dieser erstens seine Pappenheimer kannte und erkannte, ihnen die richtigen Plätze anwies und, wenn er sich wirklich mal in den Personen irrte, was ja selbstverständlich auch vorgekommen ist, diesen Irrtum rechtzeitig bemerkte und schnellstens torgierte.

Mit dem 1. April 1891 wurde in Deutsch-Ostafrika der Reichskommissar durch einen Gouverneur ersetzt, dem einige Reichskommissare zur Verfügung gestellt wurden. Den Posten eines solchen Reichskommissars zur Verfügung des Gouverneurs erhielt Wischmann. In dieser Dienststellung lag ja eine gewisse Abhängigkeit vom Gouverneur ausgedrückt. Es war bei der Eigenart der afrikanischen Verhältnisse und der Person Wischmann's natürlich, daß er auch in der neuen Stellung das weiter tat, was er wollte. Er wollte aber das tun, was der Kolonie zum Segen gereichte und zum Besten des Vaterlandes war.

Deswegen hat er sich eine ganz neue Aufgabe gestellt, für deren Lösung es wohl lohnte, die Kraft eines Wischmann einzusetzen und wieder einen Teil der Nerven auf dem Altar des Vaterlandes zu opfern.

Es galt ihm, den ersten deutschen Dampfer nach einem der großen zentralafrikanischen Binnenseen zu bringen. Das hat Wischmann ausgeführt und zwar hat er den Dampfer unter Überwindung großer Schwierigkeiten nach dem Nyassa gebracht und dort seinem Element übergeben. Das war eine schöne Leistung; es war die erste dieser Art, die von uns Deutschen zu Wege gebracht wurde; aber, wenn wir ehrlich sein wollen, das konnte auch schließlich ein Anderer zu Stande bringen, wenn er ein tüchtiger Mann war, seine Sache verstand und Erfahrung hatte. Eines Wischmann hätten wir, nur um den Dampfer auf den See zu bringen, nicht unbedingt benötigt. Aber Wischmann sah auch seine Aufgabe größer auf; mit dem Dampfer allein das war ihm das Wenigste; das war ihm sogar eine recht langweilige Arbeit, die Tausende von Lasten nach dem Nyassa zu schaffen.

Wischmann kam es vielmehr auf den politischen Stapellauf des Dampfers, ihm kam es darauf an, den Dampfer in das Fahrwasser zu setzen, das seine wirtschaftliche Bestimmung, seine Kulturmission ihm zuwies. Denn die Ziele, denen Wischmann im Seeengebiet nachstrebte, lagen auf politischem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet.

Was uns über diejenigen hoch erhebt, die während der Jahrhunderte vor uns in Ostafrika herrschten, ob es nun Berber, Portugiesen oder Araber waren, sollte ja gerade das Streben sein, wirtschaftliche Ziele nicht für den Tag, nicht für das Jahr, nicht einmal für das Jahrhundert, sondern dauernd zu verfolgen und eine entwicklungsfähige Grundlage für die kommenden Geschlechter zu schaffen zum Segen des Landes, zum dauernden Vorteil und Segen des kolonisierenden Mutterlandes. —

Worauf kam es aber den früheren Nachthabern, von denen uns die Geschichte spärliche Kunde giebt, in Ostafrika an, was wollten sie? — Geld verdienen und zwar Geld verdienen für den Tag! — Das ist ja sehr schön und das kann man

auch heutigen Tages den Einzelnen nicht verdenken aber eine nur diesen Zweck verfolgende Wirtschaftspolitik muß doch, selbst wenn sie Jahrhunderte überdauert hat, als eine zum Ruin des Ganzen führende egoistische Augenblickspolitik bezeichnet werden. — In den Ländern aber, in denen Wislmann wirkte, ging man früher bei Besitzergreifung der Waaren, die nach der Auffassung der Herrschenden die wirtschaftlichen Werte darstellten, sowohl der Sklaven, wie der tierischen und Landesprodukte unbekümmert um die Zukunft, um die kommenden Geschlechter zu Werke. Ein Hinweis auf die bezimierenden Sklavenjagden, das Hinschlachten der Elefanten und des sonstigen Tierreichthums und den allenthalben betriebenen Raubbau zeigt, daß nur der Augenblicksvorteil ins Auge gefaßt wurde.

In der heutigen Zeit schätzen die modernen Anschauungen die Eingeborenen und das Land vor Ausbeutung. Es sind aber nicht allein die Anschauungen des Kulturmenschen, die den Eingeborenen zu Gute kommen, es ist in mindestens ebenso hohem Grade das zwar egoistische, aber von einer vorausschauenden Politik mit Energie zu verfolgende Bestreben, die wirtschaftlichen im Volke und im Lande liegenden Kräfte zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Und in dieser Hinsicht hat, mag man das Wirtschaftliche oder das Kulturelle voranstellen, die Dampferexpedition Wislmann's im Seeengebiet hervorragend und bahnbrechend gewirkt. — Hier war das rationelle Hand in Handgehen der militärischen und wirtschaftlichen Maßnahmen, das so oft in unserer Kolonialgeschichte vergebens gesucht wird, während es doch unbedingt immer vorhanden sein müßte, deutlich erkennbar.

Es ist geradezu eine Freude festzustellen, wie Wislmann's geschickte Hand die schwierigen Verhältnisse im Seeengebiet regelte, wie er sich dort in seinem Element zeigte, als er die großen Eingeborenen-Häuptlinge, die europäische Macht noch gar nicht kennen und noch viel weniger achten gelernt hatten, zum Anschluß an die deutsche Herrschaft bewog; als festen Stützpunkt der letzteren legte der alte Praktiker die trefflich eingerichtete und verteidigungsfähig ausgebaute Station Langenburg am Nyassasee an. Freilich mag bei der Haltung der Eingeborenen, von denen der weitaus größte Teil sich ganz im Guten und völlig freiwillig unterwarf, der auch im Seeengebiet rühmlichst bekannte Mann des Wegwingers der Araber stark mit ins Gewicht gefallen sein.

Allerdings mußte Wislmann, ehe die deutsche Herrschaft allenthalben anerkannt war, Kämpfe und zwar erfolgreiche Kämpfe gegen die Sklaventaubenden Stämme ausfechten. — Erst nachdem den Eingeborenen auch in jenen Gebieten Respekt vor der deutschen Macht eingefloßt war, war der Dampfer „Hermann von Wislmann“ ins richtige Element gesetzt, der Dampfer, dessen erster Steuermann auch der beste Steuermann war, den wir in Afrika hatten, Hermann von Wislmann. — Seine Nerven freilich waren durch diese letzte Expedition wieder mal — was Wunder nach solcher Tätigkeit — zum großen Teil dahin! —

Wislmann suchte nun Erholung in der Heimat und fand hier neue Anerkennung. Hier fand er auch sein Lebensglück an der Seite einer geliebten Frau, die ihm im Verlaufe einer zehnjährigen unendlich glücklichen Ehe 4 Kinder, einen Knaben und 3 Mädchen schenkte, sein Lebensglück, das ihn für so manches entschädigte, ihn für die harte Arbeit seines Lebens im Dienste des Vaterlandes belohnte! —

Aber es war für ihn noch nicht genug der Arbeit in Afrika getan. — Deutschlands dritter Kanzler, Fürst Hohenlohe, brachte ihn in Vorschlag für den Posten, auf dem wir ihn schon längst gern gesehen hätten, nämlich des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika. — Als solcher mußte Wismann mit den Verhältnissen rechnen, wie sie sich inzwischen ohne ihn entwickelt hatten. Es wäre auch total verfehlt, kleinlich und unverständlich gewesen, wenn Wismann den Faden den Verwaltung als Gouverneur an das Reichskommissariat hätte anknüpfen wollen. Es giebt zwar Leute, die koloniale Verhältnisse immer nur durch die Brille der Vergangenheit betrachten; zu diesen aber gehörte Wismann nicht, sondern er hatte außer sehr vielem Anderen in seiner langjährigen Afrikapraxis das erkannt, daß die dortigen Verhältnisse unter europäischem Einfluß sich ganz ungemein verändern und ein verständiger Verwaltungschef auch seine Maßnahmen danach treffen muß, daß er aber nicht hartnäckig auf einem von den Ereignissen überflügeltten Standpunkt verharrt und sich dagegen stemmen darf, aus der Geschichte zu lernen.

Ich übergehe die Reisen, die Wismann als Gouverneur im Schutzgebiet machte, übergehe auch alles das, was er Gutes und Schönes während der Gouverneurszeit tat, und erwähne nur, daß er in einzelnen Fällen, wo es galt, Exempel zu statuieren, eiserne Energie bewies, im Übrigen aber mit weiser Milde regierte. Einen schönen Erfolg erzielte er durch Entwaffnung von großen Rebellenhaaren, die vom englisch-ostafrikanischen Gebiet her unsere Grenze überschritten und nun im deutschen Gebiet angesiedelt und zu einem brauchbaren Bestandteil der Bevölkerung gemacht wurden. Die hier von Wismann bewiesenen Loyalität und Festigkeit darf man als mustergültig bezeichnen. Im Übrigen erwähne ich aus der Gouverneurszeit nur noch kurz das, was er für die Zukunft des Landes getan hat.

Ich muß in dieser Hinsicht seine Anregungen betonen, die auf Änderung der Bodenpolitik abzielten. Es war in Deutsch-Ostafrika bislang zu wenig Bedacht auf das genommen worden, was wir in resp. von unserer Kolonie wollten. Kam es doch nicht darauf an, daß ein Paar Spekulanten Geld durch günstige An- und Verkäufe verdieneten, ja im Hinblick aufs große Ganze, auf die Zukunft nicht einmal in erster Linie darauf, daß etwaige Ansiedler und Gesellschaften reüssierten, sondern am letzten Ende darauf, daß der Boden in rationeller Weise überall in Kultur genommen würde, sei es von Europäern oder Eingeborenen, damit eins der Endziele unserer Kolonialpolitik in tropischen Kolonien erreicht wird, die Schaffung von Rohprodukten für unsere Industrie, die wirtschaftliche Stärkung und Hebung der Eingeborenen zu Gunsten unseres Handels. — —

Diesem Ziele, das erst im Laufe der Zeit zu erreichen ist, näherte man sich — naturgemäß ja nur um eine kleine Wenigkeit — durch Bestimmungen, die auf Wismann's Veranlassung hin getroffen wurden und erstens die wüste Bodenspekulation verhinderten, zweitens der Regierung mehr Einfluß bei Vergebung von herrenlosem Land sicherten, um dessen Kultur zu befördern. —

Wie in der Regelung der Bodenfrage war auch bei der Besteuerung der Eingeborenen Wismann's Wirken von einschneidender Bedeutung. Wismann war der Ansicht, daß, soweit überhaupt von dem wirksamen direkten Einfluß der Regierung die Rede war, also im direkten Machtbereich der Stationen, die Einführung einer Steuer sich empfehle. In dieser Erkenntnis bereitete er eine solche und zwar eine Hüttensteuer vor. Er dachte selbstredend nicht daran, diese in Ostafrika mit einem Schläge durch den preussischen Exekutor durchzuführen, sondern sie

ganz allmählich und ohne bureaukratische Engherzigkeit und Härte unter möglichster Schonung der Eingeborenen mit dem Fortschreiten der Verwaltung in die Wege zu leiten.

Die Einführung selbst geschah ganz im Sinne Wismann's durch die beiden auf ihn folgenden Gouverneure. Wenn in den letztvergangenen Jahren speziell im Süden des Schutzgebietes bei der Eintreibung, Durchführung und Ausdehnung der Steuer ungewöhnlich verfahren wurde, so beweist dies selbstredend nicht das Geringste gegen die Hüttensteuer selbst.

In dem Zustand übrigens, der ja unter anderem auch mit der Hüttensteuer in Verbindung gebracht wurde, hat man wohl nichts anderes zu sehen, als eine blutige Mahnung dafür, erstens die hohen Ziele mit Festigkeit zu verfolgen, die einer überlegten, nicht bloß vom Enthusiasmus des Augenblicks und der Hurrastimmung eingegebenen Kolonialpolitik vorgezeichnet sein müssen, und zweitens die Mittel anzuwenden und aufzuwenden, die zur Erreichung solcher Ziele nötig sind. — — Die unliebsamen Ereignisse in Ostafrika stellen unter dieser Voraussetzung nur ein Kleines, durch Kampf und Arbeit zu bewältigendes Hemmnis auf dem Wege unserer kolonialen Wirtschaftspolitik dar, auf dem in praktischem Wirken ein Wismann unser Pfadfinder und Pfadfinder war.

Freilich als Gouverneur währte seine Arbeit nicht lange; denn leider war seine Natur durch das aufreibende Leben in den Tropen derart geschwächt, daß er recht häufig erkrankte. Besonders waren es wieder seine Nerven, die einen Stoß bekommen hatten. — — Nichtsdestoweniger zeigte sich Wismann auch während der Gouverneurszeit gerade in den schwierigsten Situationen auf vollster Höhe. In Lagen, in denen selbst ganz gesunde, auf verantwortungsvollen Posten stehenden Männern das Herz etwas mehr nach unten rutscht, war Wismann gerade in seinem Element. Da wußte er immer die richtigen Entschlüsse zu fassen und diese mit Anspannung aller Kraft in die Tat umzusetzen; da trug er die vollste Verantwortung für alles, was er beschloß und unternahm; er tat stets nur das, was er selbst für richtig hielt; niemals ließ er sich nach Art charakterloser Schwächlinge von Zweckmäßigkeitsrücksichten leiten.

Trotzdem hatte die Stunde für sein Ausscheiden aus dem aktiven Staatsdienst im Jahre 1896 geschlagen. Die Billigkeit erfordert es, der Nythe entgegenzutreten, daß dies Ausscheiden aus politischen Gründen bzw. auf Initiative der vorgelegten Behörde hin erfolgt sei. Es fand vielmehr statt aus ureigenem Entschluß, weil Wismann selbst den Anforderungen, die er bei seinem hohen Pflichtgefühl an seine Person zu stellen gewohnt war, nicht mehr zu genügen meinte. Er hatte seine ganze Kraft im Dienste des Vaterlandes während eines an Arbeit und Erfolgen überreichen Lebens hingeopfert. Das Wort, das in einem der Nachrufe über Wismann auf diesen angewandt wurde „*Patrias inserviendo consumor*“ hätte er als Motto über sein Abschiedsgesuch setzen dürfen! —

Nachdem Wismann als Gouverneur zur Disposition gestellt war, trat er im Wesentlichen ins Privatleben zurück. Er suchte zunächst Erholung in der schönen Heimat seiner alten Mutter zu Lauterberg a. S. — Dies idyllische Städtchen mit seiner herrlichen Natur und großartigen Umgebung war ihm schon seit langer Zeit ans Herz gewachsen und zur zweiten Heimat geworden. Hier im schönen Harzwald erholte er sich wieder. Von da aus unternahm er, angeregt durch sein Interesse für die Natur und Tierwelt, als Jäger noch große Reisen nach Sibirien und Südafrika.

Aus Südafrika krank zurückkehrend siedelte sich Wischmann 1899 auf den Rat der Ärzte insbesondere wegen seines asthmatischen Leidens in Obersteiermark und zwar in Weissenbach an. — Im Jahre 1900 nahm er, der warmherzige Tierfreund, als Delegierter der deutschen Regierung an den Verhandlungen der von ihm selbst angeregten afrikanischen Tier- und Wild-Schutzkonferenz in London Teil, der er durch seine Person und Erfahrung lebendige Kraft verlieh.

Nicht unerwähnt lassen darf ich sein schriftstellerisches Wirken in Steiermark, das ihm Gelegenheit bot, des öfteren als berufener Vertreter unseres Volkes in kolonialen Fragen aufzutreten.

In der Hauptsache aber lebte er in Weissenbach ganz der Familie; er genoss hier das reinste Familienglück. In seiner Frau und den 4 Kindern ging der Gatte und Vater geradezu auf.

Wie er seinem Kaiser und dem Vaterlande mit beispielloser Hingebung gedient hatte, so wahrte er in seinem Tastulum die Treue bis ins Grab auch seiner Familie und denen, die er in seinen Freundeskreis aufgenommen hatte, ich kann sagen in vorbildlicher Weise. Das gute Herz des alten Führers, seine Vereitwilligkeit, zu helfen, ist von manchem der früheren Gefährten ausgenutzt, Gutes auch sonst nicht immer mit Gutem vergolten worden.

Ein Teil der wirklichen Freunde Wischmanns hatte in der Steiermark Gelegenheit, das Glück der Wischmannschen Familie mit anzusehen, ein Glück, das im vergangener Jahr so jäh und schrecklich durch einem Unfall bei Ausübung der Jagd vernichtet wurde. An dem Unfall war nicht ohne Schuld die große, manchem von uns bekannt gewesene Unvorsichtigkeit Wischmanns als Jäger, die ihn schon früher sowohl in Afrika wie in Europa mehrfach in Gefahr gebracht hatte.

Wenn ich hier von einem Unfall spreche, so geschieht das nicht in der Absicht, etwas zu vertuschen oder zu beschönigen, sondern ich spreche aus meiner innersten Überzeugung heraus; diese aber ist aufgebaut auf dem Resultat der Feststellungen einer Gerichtskommission und auf dem, was ich im letzten Sommer in Steiermark von einwandfreien und urteilsfähigen Personen als authentisch erfuhr.

Wischmann verunglückte zu einer Zeit, da er mit der Verwirklichung von Plänen, die ihm am Herzen lagen, sich befaßte, zu einer Zeit, da er sich gesundheitlich verhältnismäßig wohl fühlte und sich vor allen Dingen selbst seiner Familie zu erhalten wünschte.

Nach dem Tode Hermann von Wischmanns wurden seine irdischen Überreste dahin übergeführt, wo sie hingehörten, in das deutsche Vaterland; in heimischer Erde fanden sie die letzte Ruhestatt.

Am Tage der Beisetzung unseres unvergeßlichen Führers vereinigten wir früheren Wischmannoffiziere uns zu dem Entschluß, den Entschlafenen durch ein Denkmal zu Lauterberg a. S., seiner zweiten Heimat, zu ehren. — Wird doch im schönen Harz das ehrene Standbild des großen Kolonialhelden alljährlich von vielen Tausenden deutscher Landsleute aus allen Gauen unseres Vaterlandes besucht, besichtigt und hoffentlich, ebenso wie der, den es darstellen wird, bewundert werden! —

Ich bitte, dieser Denkmalsidee zum Schluß noch wenige Worte widmen zu dürfen.

Ich muß dabei mit einem Dank beginnen. Denn Dank sind wir, die wir die Ehrung anregten, in hohem Maße schuldig — der Kaiserlichen Kolonialbehörde,

die uns nicht nur unterstützt und geholfen, sondern die sich in der richtigen Erkenntnis der hohen Verdienste Wisemanns, ich kann fast sagen, geradezu mit uns vereint hat, ebenso wie dies die von der Besichtigung der Kolonien zurückgekehrten Reichstagsabgeordneten ausnahmslos, sowie überhaupt Reichstagsabgeordnete aller staats-erhaltenden Parteien taten. Dank sind wir weiter schuldig einem großen Teil unserer Presse, die uns unsere Idee in der Nation verbreiten und fördern half, Dank nicht zum wenigsten den auch hier zahlreich versammelten Freunden und Verehrern und Bewunderern Wisemanns, die durch materielle Hülfe unser Werk nicht nur gefördert, sondern schon annähernd gesichert haben. — Sodann bitte ich diejenigen, welche an der Ehre Wisemanns bislang sich noch nicht beteiligt haben, falls sie sich für diesen kolonialen Helden nunmehr zu erwärmen vermögen, auch ihrerseits unsere Idee, jeder nach seinen Kräften, fördern zu wollen. Alle aber bitten wir, unsere Idee in weitere Kreise tragen zu wollen. Denn wir bedürfen noch nennenswerter Mittel. Es soll ein eines Wisemann würdiges Denkmal im großen Stil werden und zugleich ein koloniales Wahrzeichen, das sich verkörpert in der Person dessen, der bei ruhmreichem Wirken über dem Ozean unseres Volkes bester Führer war, ein Wahrzeichen auch dafür, daß wir uns gerade in der heutigen Zeit von der gänzlich unnötigen kolonialen Niedergeschlagenheit freimachen und das Banner einer gewissen vernünftigen kolonialen Hoffnungsfreudigkeit entfalten. — Ich weiß, wir haben Grund stolz zu sein auch noch auf andere Leuchten unseres Volkes auf kolonialem Gebiet und besonders auf die ruhmreichen Erforscher des dunklen Weltteils in älterer und auch in neuerer Zeit. — Aber als Bahnbrecher, der in unserem Vaterlande die Brücke von dem kulturellen Wirken für die Menschheit zum kolonialen Schaffen baute, kommt nur ein einziger in Betracht und der ist Hermann von Wisemann. — Ich habe nicht ohne Absicht den Amerikaner Stanley mehrfach am heutigen Abend im Vergleich zu Wisemann gestellt; Stanley galt lange als der Größte unter allen Afrikanern. Seine Größe kann, will und wird ihm niemand nehmen. Aber Wisemann, meine ich, schlug ihn auf allen Gebieten afrikanischen Wirkens.

Der Name des Entdeckers, der Ruhm des Organisations, der Lorbeer des Siegers, die Palme des Kolonisations und Förderers der Kultur. — Alles wurde Wisemann zu Teil! —

Wohl uns, wohl unserem Vaterlande, wenn wir auf den einzelnen Gebieten des nationalen und wirtschaftlichen Lebens so glänzende Vorbilder haben! —

Kleine Schwächen, die ein strenger Richter finden kann und die nicht geleugnet werden sollen, können den Glanz des Namens „Hermann von Wisemann“ nicht verdunkeln! —

Und doch bin ich der Ansicht, daß die Bedeutung Wisemanns, der ja auf einem der Nation noch zu fremden Felde tätig war, im deutschen Volke, ja selbst in den kolonialen Kreisen unseres Volkes noch lange nicht genügend gewürdigt wird. Deshalb ist es das Recht, ja die Pflicht derer, die ihn wirklich erkannten, seine Verdienste uneingeschränkt *ubi et orbi* zu verkünden, um sie so in weitere Kreise zu tragen und sich nicht beirren zu lassen, wenn hier oder da jemand meint, es geschähe zu viel. Denn die überragende Größe unserer toten Helden lassen wir uns deswegen nicht verkürzen, weil noch nicht alle sie erkannten! —

Der Präsident der mit unserem Komitee getreulich zusammen arbeitenden deutschen Kolonialgesellschaft, Seine Hoheit Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, ist als erster öffentlich, da er die Größe Wisemanns erkannte, für dessen Ehre

eingetreten. Es wird auf seine Anregung Wischmann ein würdiger Denkstein in Daresalam unter Palmen am Meeresstrand errichtet werden. Da Seine Hoheit auch den Ehrenvorsitz in unserem Denkmalskomitee übernommen hat, wird bei beiden Ehrungen gemeinsam und einheitlich vorgegangen. Beide Ehrungen vereinigen sich zu einem Ganzen.

Die Mittel für den Denkstein in Daresalam sind vorhanden. Wir haben daher die Hilfe unserer Nation nur noch für das Denkmal im tannenbüchrauschten preußischen Heimatland zu erbitten.

Mögen unserem Volke über den Meeren, besonders in ernsten Zeiten, bei Sturm und schlechtem Wetter, immer Führer zur Verfügung stehen von der kerndeutschen Eigenart und der schöpferischen Kraft des Mannes, den wir ehren wollen, dem zu allen Zeiten das Wohl des Vaterlandes oben anstand, Hermann von Wischmanns, dessen ganzer Lebensgang die Mahnung an unsere Jugend, die Mahnung an uns alle richtet, die sich in dem Wort, mit dem ich schließe, ausdrückt: „Ans Vaterland, ans teure schließ Dich an“.

Rochus Schmidt.

# Die Karolinen-Insel Jap.

(Schluß.)

## C. Festlichkeiten und Erholungen.

Da die Japbewohner wenig arbeiten und auch die Sorgen eines handels-eifrigen Geschäftsmannes nicht kennen, erübrigt ihnen um so mehr Zeit zu Festlichkeiten und Erholungen.

Sehen wir uns zuerst ihre Feste an und sprechen wir dann auch noch etwas über ihre sonstigen Erholungen.

1. Die Festlichkeiten. Wir wollen vor der Weise der Fest-Feiern zunächst einige Fest-Zeiten oder Gelegenheiten kennen lernen.

a) Die Fest-Zeiten sind zum Teile regelmäßig im Jahre wiederkehrend. Jeden Monat haben wir das Vollmondsfest; jedes Jahr das Fest des Galuff mit religiösem Charakter und das sogen. Kinder-Fest, das jedoch in den einzelnen Dörfern zu verschiedener Zeit gefeiert wird.

Unregelmäßiger, aber auch zahlreicher sind die Gelegenheitsfeste. Ist ein großes Gemeindehaus vollendet, oder der Bau eines Weges oder Damms, oder sind die Kanoes von Rogomog angekommen oder wieder zur Abfahrt bereit, kehren Zapleute von Palaos oder Matelotas zurück, stirbt ein großer Häuptling, hat ein größerer Handel glücklichen Abschluß gefunden, kurz bei einer ganzen Reihe von Anlässen, in neuerer Zeit auch bei Weihnachten, Kaisers Geburtstag, wird je nachdem auf der ganzen Insel oder blos in einem oder andern Distrikt oder Dorf ein fröhliches Fest gefeiert. Vielleicht darf ich hier schon erwähnen, daß man trotz seiner Festesfreudigkeit Hochzeits-Feiern oder Geburtstagschmäuße nicht kennt. Ohne Sang und Klang tritt man ins Dasein und in die Ehe. Wird aber „gefestet“, dann auch recht feste. Schauen wir uns nur mal

### b. die Fest-Feier an.

Auf zahlreiche Einladungen, ja vielfach ohne eine solche, aus bloßer Neugier und angeborener Schaulust kommt eine große Menschenmenge am Festort zusammen, wobei, da die Wege meist per Kanoë über Wasser zurückgelegt werden, sich allmählich eine ganze Flottille dieser leichten, niedlichen Fahrzeuge ansammelt, die den sonst oft so still beschaulichen, zwischen Mangroven versteckten Buchten und Ankerplätzen ein unruhiges, buntes Festgepräge verleihen.

a) Vor allem wird nun bei lebhaftem, fröhlichem Plaudern tüchtig gegessen und getrunken. Ganze Berge aufgestapelter Kokosnüsse und Bananen, wahre Haufen von Fischen und Hams, große Portionen des sonst kaum angerührten Schweines verschwinden in hungrige und — schon gesättigte Mägen. Die Trinkelage allerdings vollziehen sich gegen früher in einer bedeutend „nüchternen“ Weise. Ob es ehemals wahre Orgien der Trunksucht, sodas sich früher nicht wenige mit



dem fufeligen „Gin“, „Gin“ und hundert Mal „Gin“ an Ort und Stelle buchstäblich zu Tode tranken, sah man die Opfer des Alkohols überall zerstreut auf der „Wahlstatt“ liegen, nicht mehr mächtig, sich den letzten Rest der so und sovielten Flasche eingugießen, so hat das, Gott sei Dank, eine gründliche Kludering erfahren, seitdem der letzte spanische Gouverneur ein strenges Schnapsverbot erlassen, das die jetzige deutsche Regierung nicht nur aufrecht erhält, sondern auch gewissenhaft durchführt.

Jetzt laben sich durstige Kehlen wieder an dem altheimischen Festtrank, dem „Utshub“ d. h. dem gesunden, alkohol- wie bakterienfreien, schmachhaften Wasser der jungen, trinkbaren Kokosnuß, von der allerdings riesige Mengen leergetrunken werden.

Wem der Geschmack zu alltäglich gewohnt, der greift auch wohl zum „süßen Toddy“ — der saure, ausgegährte und berauschte wird nicht getrunken, — einem der angeknittenen Blütenstandache der Kokospalme enttropften und in eine Schale aufgesammelten Getränke.

Und wer die alten Zeiten noch nicht ganz vergessen kann, macht einen Fußfall vor dem Herrn Bezirks-Amtmann und fleht um ein „Babbähr“ (Papier), d. h. um einen Erlaubnischein, sich aus der „Kantine“, dem einzigen, ob seiner guten Getränke auf der ganzen Insel im bestem Rufe stehenden „Hotel“, die eine oder andere „Mellör co Bähr“, Flasche Bier zu holen. Bißt der arme, durstige Schlucker auch meistentalls gründlich ab, sehr zu seinem und des — „Kantiners“ Bedauern, so kann das im Grunde genommen mitfühlende Herz des gestrengen Herrn Amtmanns es sich nicht versagen, wenigstens zu Zeiten der harmonischen Wünschen beider Schuttsbefohlenen zu entsprechen und den Ausschank wie Genuß des Bieres freizugeben, so z. B. allgemein an Kaisers-Geburtstag, oder für bestimmte Dörfer nach Vollendung eines großen Damms usw. Mag dann auch mal eine Zunge nicht mehr so flüßig plappern, ein Bein mal verdächtig schwanke, die Ernährung wird schon kommen.

ß. Der Haupt-clon jedes Festes ist Tanz und Gesang. Ich nenne absichtlich beide zusammen, weil sie untrennbar zusammengehören wie zwei Ehehälften. Wenn der Zapmann tanzt, so singt er auch; singt die Zapfrau, so tanzt sie auch. Der begleitende Gesang muß eben die Tanzmusik ersetzen, die in Zap gänzlich unbekannt.

Ursprünglich kannte man auch den Tanz selbst auf Zap nicht, wenigstens nicht seine jetzige Form. Dieselbe ist von andern Inseln eingeführt, was aber nicht hindert, daß die Zapleute sich ihrer mit Leidenschaft angenommen und vollendete Meister darin geworden sind. Getanzt wird übrigens stets nach getrennten Geschlechtern; Männer allein, Frauen allein. Ja mit Ausnahme der Dirnen dürfen Frauen den Männertänzen nicht einmal beiwohnen. Freilich treibt die auch diesen Ewastöchtern angeborne Keugier sie an, wenigstens von ferne etwas von dem Schauspiel zu erhaschen. Daß bei den Europäern beide Geschlechter gemeinsam tanzen, ist dem Zapmann einfach unverständlich, ja abscheulich. Aber meines Erachtens rührt dieser Abscheu von der tiefen Verachtung des Weibes her, das höchstens nach der Pfeife des Mannes, aber nie mit ihm zu tanzen hat, und nicht etwa von sittlicher Empfindlichkeit, denn wie wenig prüde die Zapleute sind, das zeigen eben grade deren Tänze, die an Anstößigkeit manchmal das Mögliche leisten.

Eine eigentümliche Sitte ist auch die, daß oft nicht das festgebende, sondern ein befreundetes, ad hoc eingeladenes Dorf die Fest-Tänze aufführt. Dadurch ge-

winnt die Veranstaltung, zumal so viele fremde Zuschauer sich einfänden, gleich den Charakter eines Tanz-Wettstreites. Da nun der Tanz das Höchste an Kunst- und Lebensgenuß darstellt, was der Japmann kennt, so braucht man sich nicht zu wundern, daß jedes Dorf, im Bewußtsein, sich vor sachverständigen und kritischen Augen produzieren zu müssen, sein Bestes zu leisten und möglichst ruhmreich abzuschneiden sucht. Dementsprechend sind dann auch die Vorübungen. Monatslang wird geübt bei Tag und Nacht — bei Mondschein oder Fackellicht tanzt der Japmann am liebsten — und das mit einer Ausdauer und Hingebung, die uns kaum verständlich ist. Hat doch mancher bei diesen unausgesetzten, höchst anstrengenden Einübungen die Gesundheit und selbst den Verstand verloren. Dafür sucht aber auch die Exaktheit in der schließlichen öffentlichen Vorstellung ihres Gleichen. Die Freiübungen unserer Turnvereine sind vielfach Stümperei dagegen.

Versuchen wir es nur mal, uns ein Bild eines solchen Tanzes zu machen. Zuerst erfolgt die Aufstellung zum Tanze.

Während ringsherum auf freiem Platze eine zahlreiche Zuschauermenge kauert, die gemächlich raucht, Bethel laut, Kokoswasser schlürft und mit voll Erwartung gedämpfter Stimme schwagt und den Puz der Tänzer und Festgenossen kritisiert, zieht vor aller Augen in einem einzigen langen Zuge die phantastisch aber reizvoll geschmückte Tanz-Mannschaft auf. Voran schreitet ein Tanzführer oder alter Zauberer der mit irgend einem Pflanzenbüschel vor sich her gestikuliert und mit dem zahnlosen Munde seines in ersten Falten liegenden Gesichtes Worte des Zaubers und der Beschwörung lispelt. An der Hand führt er das erste Glied der langen Tanzreihe, ein kleines Bübchen von etwa 3—4 Jahren — früh übt sich, was ein Meister werden will, auch in Jap. Diesem Kinde folgt ein zweites, drittes usw., alle allmählich nach der Größe aufwärts bis zu erwachsenen Burschen und Männern in der Mitte; dann steigt die Linie wieder abwärts wie die Orgel Pfeifen durch Jünglinge und Knaben, bis zuletzt wieder einige allerliebste herausgeputzte papige Bübchen das Ende bilden. Alte Leute tanzen nicht mehr mit, sondern bilden die kritizierende Jury.

Die ganze Reihe hält sich fest bei der Hand; denn würde sie unterbrochen, ginge der Tanz sicher in die Brüche — das steht dem Japmann fest. Auffälliger noch als das krampfhafteste Verkletten der Hände, das bis zur Vollendung der Aufstellung und nochmaliger Beschwörung durch den Zauberer dauert, ist der stumme, tiefe Ernst, mit welchem die Tänzer daher kommen und sich aufstellen. Alle senken das Auge, keine Spur lächelnder Miene im Antlitz; wenn es von Galgen ginge, könnte man nicht enger dreinschauen. Hier bietet sich eine Gelegenheit zu prüfen, wie sehr der Japmann seine Gefühle zu bemeistern versteht, wenn's gilt. Man rufe den Tänzern nur mal eine witzige Bemerkung zu, einen Kalauer, den alle Herumsitzenden mit lautem, herzlichen Lachen begrüßen — kein Tänzer verzieht eine Miene, kein Knabe wird vom Lachen angesteckt und mitgerissen, niemand erhebt ein Auge, den Werfer der Witzbombe auch nur zu schauen; wie Statuen stehen sie alle da, ernst, kalt, ungerührt. Denn es gilt einen ernstn Gang zu tun, das Bewußtsein liegt auf allen Jügen.

Ja, die Sache ist ernst; da kommt ja auch schon, nachdem die Tanzkolonne halt und zu den Schaulustigen Front gemacht, der alte Zauberer mit seinem Wunschbüschel. Einen für einen schreitet er die ganze Front ab, mit einem Ernst, den man nur den römischen Augurn hätte wünschen können; jeden berührt er mit dem

Zauberbüschel, jedem raunt er was ins Ohr. Zuweilen schreitet er die ganze Reihe mehrmals auf diese Weise ab, oder es gibt gar zwei Zauberer, die sich in die wichtige Aufgabe teilen, mit ihrem „Matschepatsch“ die bösen Geister zu bannen, welche so boshaft sein könnten, den so sorgfältig eingeübten Tanz zu stören, zum Mißlingen zu bringen.

Sind endlich glücklich alle Dämonen zum Teufel gejagt, so beginnt der Tanz. Noch einige Momente lautlos erwartender Stille ringsum. Da erhebt sich auf einmal ein heller, deutlicher, langgezogener Ton — es ist der Vorsänger oder Chorführer, auf dessen Signal oder Antiphon der Tanz nun gleich auf der ganzen Linie einsetzt.

Derfelbe setzt sich aus zwei Elementen zusammen, dem Gesang und den vorgeführten Tanzfiguren oder -Bewegungen. Vernehmen wir zunächst etwas über den Gesang, mit dem er anhebt.

Der Text desselben ist bei vielen Tänzen ein altüberliefert hergebrachter, dessen Sprache wohl vielen Sängern selbst nicht mehr recht verständlich. Es werden aber auch neue Texte gedichtet, die sich auf Tagesereignisse, auf Vorgänge im Naturleben beziehen, auch zuweilen die Eigenheiten der europäischen Herrn in naiv-lebenswürdiger Weise persiflieren.

Der Gesang läuft indessen nicht ununterbrochen während des ganzen Tanzes fort; sondern man singt eine Anzahl abgeteilter Strophen, nach denen jedesmal eine kleine Pause eintritt. Jeder Abschnitt wird dadurch beschloffen, daß einer der Tänzer einen hohen frauenstimmartigen Schrei ausstößt, den die übrigen mit einem gleichzeitig zweimal schnell hintereinander knapp, kräftig und männlich herausgebrüllten Kriegsruf beantworten.

Die Melodie des Tanzes ist eine sehr einfache; sie bewegt sich bloß zwischen wenigen Tönen, hat bei jedem Satze dieselbe Cadenz und gleicht nicht wenig dem gregorianischen Psalmen-Choral. Christian meint aus diesem wenig umfangreichen, isotonen Melodie-Satz, dessen Hersingen ihm eigentümlicherweise wie Kapenmianen vorkommt, während der Spanier Poreiro meines Erachtens mit Recht sagt „no careco de dulzura“, es klingt nicht ganz unangenehm, Christian meint schließen zu dürfen, die Japaner besäßen überhaupt kein musikalisches Gehör. Weit entfernt. Schon der melodiose Klang und Tonfall der Japsprache protestiert dagegen. Dann habe ich eine Reihe brauner Burschen kennen gelernt, welche lateinische und spanische Kirchenlieder mit nur jeder wünschenswerten Trefflichkeit im Tone sangen, wenn sie auch die Schönheit des Gesanges mehr in die Stärke des Vortrages, als in dessen Ausdruck und Feinheit setzten.

Mit mehr Recht hätte Christian sagen können, daß unser Ohr die Japmelodie, trotz ihrer Einfachheit, wegen, ja wie soll ich sagen, wegen der Sonderbarkeit der Tonfolge und Cadenz nur schwer erfasst und festhält. Glaube ich doch, daß kaum ein Europäer aus Jap, der die Melodie doch nun schon bis zum Überdruß oft gehört, dieselbe exakt wiederzusingen vermöchte.

Und noch weniger wird er dem Japmann das Tanzen selbst ablernen, dessen bewegte Formen wir jetzt betrachten wollen.

Die Tänze werden alle auf derselben Stelle ausgeführt, d. h. die Tänzer entfernen sich nicht von ihrem Platze, sondern führen alle Bewegungen, ähnlich wie die Turner bei Freiübungen, an ihrem einmal eingenommenen Standort aus. Ferner

macht nicht jeder verschiedene Übungen wie der andere, sondern alle die gleichen, was, wenn gut ausgeführt, den Eindruck der Exaktheit noch erhöht.

Obwohl es nun mehrere Tanz-Arten gibt, die bald im Sitzen bald im Stehen ausgeführt werden, so sind sich dieselben doch im großen und ganzen gleich, und genügt es daher, wenn wir uns einen einzigen etwas genauer ansehen.

Der Tanz beginnt, gewöhnlich mit einfachem, kürzern oder längern Händeklatschen ohne Gesangbegleitung, das mit einem doppelten lauten Klatsch abschließt, der mit der hohlen Rechten auf die Höhlung ausgeführt wird, welche die linke Brust und der an sie geschmiegte und gebeugte linke Arm bilden.

Dann beginnt nach kurzer Pause das Händeklatschen von neuem und es kommt zur Abwechselung hier und da leises Beklatschen der Schulter hinzu; zugleich geraten auch schon Arme und Beine in leise, wie erst probierende Bewegungen. Allmählich aber wird die Sache lebendiger; es erfolgen schon leichte Halb- und Ganz-Drehungen des Körpers, Halb-Beugen und Vorwärtsstrecken der Arme, wobei die Fingerippen der Hand schnell vibrierende Bewegungen machen. Immer lustiger wird der Tanz, das Schauspiel bewegter. Drehungen in der Hüfte erfolgen, Kniebeugungen und dann schnelles Reden des Körpers nach oben, sanft gewellte Linien-Bewegungen der Arme und aufgeregtes Stampfen mit den Füßen; Rückwärts und Vorwärts-Beugungen des Oberkörpers, Drehungen, Wiegen, Verschlingungen desselben folgen sich Schlag auf Schlag in steter reicher Abwechselung und in immer feuriger werdendem Tempo. Schon quillt der Schweiß aus allen Poren der glänzend eingesetzten Körper; aber das verschlägt dem Japmann nichts; er schwigt und schnauft und singt dabei, und dreht sich und beugt sich und reckt sich wie eine lebendige Maschine, so korrekt und mechanisch sicher. Denn jetzt ist er in seinem Element, mit Leib und Seele dabei; die Tanzlust reißt ihn fort, der Beifall stachelt ihn, der Ehrgeiz macht ihn selbstvergessen. Hier löst sich der Drill in ein wunderbares Schauspiel harmonischer Körperbewegung auf. Trotz der Aufregung, trotz der Raschheit und Energie, mit welcher die verschiedenen Körper-Formationen gebildet werden, nie eine edige, stumpfe Bewegung, nie eine unschöne Aktion. Eine solche Verbindung von Wucht und Eleganz, von Kraft und Leichtigkeit, von Raschheit und Rundung der Bewegung hat man nicht oft zu bewundern. Es liegt unverkennbarer Schwung darin, gepaart mit einer Feinheit und Abgestimmtheit, um welche manche Schauspieler, von Turnern nicht zu reden, diese Naturmenschen beneiden könnten; hier könnten Männer des Forums lernen, wie man feine, elegante, unnachahmlich schöne Aktionen, Gesten macht.

Doch das künstlerisch Schöne dieser Tänze besteht nicht nur in der Exaktheit ihrer Ausführungen; es liegt auch in ihrer darstellenden Symbolik. Wie wunderbar schön weiß doch z. B. der Japmann uns in seinen Tanzbewegungen das Leben und Treiben des „Galuff“, der großen auf Jap existierenden Eidechse vorzuführen, es zu imitieren, zu symbolisieren, wie sie sachte ihre Beute anschniecht, wie sie dieselbe erschnappt, wie sie, gestört, sich schleunig zur Flucht wendet, wie sie unter einem Keulenschlage verendet.

Schade daß die Deutschen, sobald das Gebiet der Erotik ihren Tänzen zu Grunde liegt, so ungemein drastisch werden, so realistisch, ja naturalistisch. Der Coitus wird mit geradezu lapidarer Deutlichkeit, soll ich noch sagen symbolisiert?

Weider findet gerade diese Sorte Tänze den meisten Beifall und wird daher auch am fleißigsten geübt, am öftesten vorgeführt. Und was das Traurigste, selbst

die kleinen Kinder machen mit, werden angeleert, es den Alten abzugucken; es tut einem das Herz weh, wenn man diese kleinen, unschuldigen, oft so allerliebste herausgeputzten Knirpslein sich abquälen sieht, Dinge zu markieren, deren Unverständnis ihnen klar aus den unbewußten, treuherzigen Augen schaut.

Rein, solche Tänze lassen den ästhetischen Genuß sofort zu Eis erstarren, und ich kann das widerlich Abstoßende derselben nicht mit dem beschönigenden Mäntelchen bedecken, daß die angedeuteten Tanzbewegungen „so geschieht in das gesamte Bild hineingesflochten werden, daß sie nicht abstoßend wirken“; denn sie werden nicht „hineingesflochten“, sind nicht eine Episode, sondern der gesamte Inhalt des Tanzes, der direkte Gegenstand seiner Symbolik.

8. Verlassen wir drum lieber das schlüpfrige Tanzparquet und wenden wir uns einem andern schöneren Schauspiel zu, den Segel- und Ruder-Regatten.

Der Rennplatz ist mit Kanoes bedeckt. Am Ufer wogt die Zuschauermenge. Zwanzig bis dreißig Segler nehmen mindestens an der eigentlichen Wettfahrt teil. Erwartungsvolle Aufregung unter den sonst so ruhigen Leuten. Gruppenweise steht man beisammen, die Chancen seiner und der fremden Leute zu besprechen. Da fahren die wetteifernden Kanoes auch schon in dichtem Schwarm zur See hinaus bis ans Riff. Dort ist der Start, von wo aus die Wettfahrt beginnt zum Strande zurück. Welch herrlicher Anblick, diese schmude Flottille zierlich gebauter Kanoes, die fast durchweg in neuem Anstrich und neuem Segel prangen! Leicht, tänzelnd wie Rennpferdchen hüpfen sie über die sanftwogende See. Ermunternde Zurufe folgen vom Ufer hinterdrein. Ein mäßig starker Wind bläht die spitzen Segel. Man ist am Start angelangt. Es beginnt die Aufstellung in einer Reihe. Kaum läßt sich in der Ferne das einzelne Kanoe noch unterscheiden.

Auf ein Zeichen setzt die Wettfahrt ein. Am Ufer hohe Spannung; doch Ruhe. Die Kanoes kommen näher in einem großen Schwarm; allmählich kann man die einzelnen wieder unterscheiden. Noch scheint keines den Vorsprung zu haben. Am Ufer wächst die Bewegung. Da hört man auf einmal schon die durcheinander gellenden Rufe und Kommandos der Segelführer. Am Ufer sogleich das Echo sich hundertfach erhebender Zurufe. Die Kanoes kommen näher, einzelne schon voran, die mutmaßlichen Sieger; am Strande erreicht die Spannung ihren Höhepunkt; niemand hält mehr an sich, man schreit, ruft, gestikuliert wie besessen; ganz Zap ist elektrifiziert; der Lärm ohrenbetäubend. Zwei drei Kanoes sind nahe am Ziel. Am Ufer drängt man sich vor ins Wasser, als wolle man ihnen mit Gewalt helfen und den Sieg verschaffen. Wie ein Messer fahren die Segler durchs Wasser, daß rechts und links der Gischt hoch aufspritzt. Da, jetzt muß der eine durchs Ziel; die Zuschauer rasen, schreien aus voller Lunge; Begeisterung, Ärger, Jubel blüht aus tausend funkelnden Augen. . . Da fliegt auch schon des Siegers resp. seines Dorfes Name von Mund zu Mund, die Wettfahrt ist aus, man schimpft, kritisiert, gratuliert in wildem Durcheinander. Still auf gerettetem Boot, treibt in den Hafen der — Rest der Segelfahrer, die einer nach dem andern die ausschließliche Wettfahrt aufgegeben, und nun manches höhnische, hämische, aber auch tröstende Wort zu hören bekommen.

Eine fast noch größere Teilnahme und Aufregung als die Segelpartie ruft die gewöhnlich daran sich knüpfende Ruder-Regatta hervor. Diese Wettfahrt findet aber bloß zwischen den zwei Dörfern Gillefith und Guror statt. Diese beiden Gemeinden sind nämlich im Besitze je eines ungeheuren Riesen-Kanoes, die praktisch

keine Verwendung finden, sondern nur Schaustücke sind. Von jeher sind die beiden Dörfer nun aufeinander eifersüchtig und tragen diese Eifersucht aus in der gelegentlichen Wettsfahrt mit ihren Kanoes.

Diese Fahrzeuge sind aber so groß, daß sie mit den üblichen Zapfegeln nicht fortbewegt werden können. Deshalb werden sie mit einer großen Anzahl Ruderer bemannt, bis zu 40 und 60 Mann, die sich je zwei und zwei auf eines der vielen, durch das ganze lange Fahrzeug hindurch angebrachten Querbänkechen niederlassen. So bildet die Mannschaft eine lange Doppelreihe, je eine rechts und links auf der Langseite des Kanoes. Jeder hat ein kurzes, kräftiges Stechruder in der Hand, das alle auf Kommando taktmäßig ins Wasser tauchen, das ungeheure Fahrzeug vorwärts zu treiben.

Auf jedem der Canoes steht ein Führer aufrecht, der kommandiert. Nachdem er sich mit lautem Ruf allen Götter empfohlen, stößt er in die drohnende Kriegsmuschel. Seine Mannschaft hebt und schwenkt die Ruder und stößt mehrmals energisch mit dem kurzen Griff oder Stil auf die Bänkechen neben sich, daß es weit hin donnert über See. Man sieht, sie befinden sich in richtiger Stimmung und legen auch gleich los zum Start, zum Riff; vorerst jedoch noch langsam, um die Kräfte nicht zu früh zu vergeuden. Am Ufer redet und schwatzt und disputiert man auch lebhaft hin und her. Die ganze Insel teilt sich ja für und wider in zwei Parteien, je nachdem man es mit Gillefith oder Guror hält.

Unterdess sind die beiden Wettfahrer schon weit hinaus in die See gelangt; man unterscheidet nur noch zwei schwarze Ungeheuer, die ganz unheimlich ihre tausend Ruderfüße auf und ab bewegen. Jetzt ist man am Start. Man wendet langsam und schwerfällig um. Man richtet sich. Ein Kommando, hoch reden alle ihre Ruder in die Höhe, dann sausen dieselben zweimal kräftig mit dem Fuße auf die Bank, daß es donnert und poltert; ein doppelter Schrei aus hundert Kehlen klingt matt zu uns hinüber — man hat losgelegt. Auf und nieder sich beugende Rücken, auf und ab sich hebende, senkende Ruder, rechts und links vom Kanoe aufspritzender Wassergischt zeigt, daß man ernst an der Arbeit ist. Allmählich nehmen die verschwommenen Gestalten wieder feste Konturen, bestimmte Formen an; man kann die Mannschaften wieder unterscheiden; das Rauschen ihrer Arbeit wird immer vernehmbarer, die Kommandorufe werden lauter, und am Ufer — hasten tausend erwartende Augen am Schauspiel. Man ruft den Ruderern ermunternd zu und hilft selbst mit unwillkürlichen Bewegungen mit. Die Mannschaft ist jetzt auf Hörweite nahe gekommen und erfüllt die Luft mit ihrem lauten Gebrüll, am Ufer ein brausendes Echo wehend. Nicht nur in den Kanoes, auch am Ufer schreit und rudert und arbeitet man mit; einzelne stehen schon bis zum Gürtel im Wasser; der Wettkampf erreicht den Siedepunkt; ein Lärm ringsherum, ein Geschrei, ein Gebrüll, daß die Mauern Jerichos einstürzen möchten.

Das eine Kanoe hat einen kleinen Vorsprung. Bravorufe der Einen, Ermunterungsgekrei der Andern. Die Ruderer tun ihr Möglichstes; sie schwitzen, stöhnen entschlossen und können doch das laute, verzweifelte Zwischenrufen nicht lassen. Der Sieger ist nahe dem Ziele, die andern wollen die Arme sinken lassen. Ein Sturm der Entrüstung von Freundesseite. Ins Herz getroffen greifen sie von neuem an; verzweifelttes Ringen; das Wasser rauscht und spritzt mit weitem Gisch; der Vorsprung des andern wird immer kleiner; sie nähern sich beide dem Ziel. Am Ufer brüllt und stampft man, springt und schlägt ins Wasser wie närrisch, be-

fessen. Da — Gillefith hat doch wieder zuerst das Ziel passiert. Verdoppeltes, wütendes Brüllen an allen Ecken und Kanten. Der Sieger wendet verächtlich sein Schifflein dem unterlegenen Gegner zu; seine Mannschaft ist ausgesprungen, schwingt die Ruder und stößt unter entsetzlichem Lärm und Geschrei so wuchtig damit auf die Kanten und Bänken, daß alles in Trümmer gehen möchte. Und die andern? Springen gleichfalls hoch, schwingen gleichfalls die Ruder, stoßen gleichfalls damit aufs Kanoë, und wissen dem Sieger genug verächtliche Mienen und Worte entgegenzuhalten. Und am Ufer das gleiche Gezänk und Gebrüll. Denn es ist ja sicher, Guroor hat absichtlich — wie immer — Gillefith den Sieg überlassen; so behaupten wenigstens seine Leute und Parteigänger. Es wolle ja gar nicht siegen; drum übe es auch seine Mannschaft nicht ein wie Gillefith. Und warum? Letzteres ist ein höherer Platz wie Guroor, und auch auf Jap rät kluge Vorsicht, dem höher gestellten die Festfreude nicht zu vergessen.

Haben wir nun so einen Einblick gewonnen in die Art und Weise, wann und wie der Japmann seine eigentlichen Feste feiert, durch fröhliche Zusammenkünfte mit Ess- und Trinkgelagen, mit Tanz und Gesang, mit Segelpartien und Ruderregatten, so wollen wir diese Kenntnis noch ergänzen und vertiefen durch die Betrachtung der

2. sonstigen Erholungs-Genüsse und Freuden seines sorglosen Daseins.

Im Grunde genommen „erholt“ sich der Japmann eigentlich nie, weil er nie arbeitet, sich nie oder selten ermüdet, erschöpft. Sein ganzes Leben ist nur eine einzige Faulenzerei. Nicht die Erholung unterbricht die Arbeit, sondern umgekehrt die Arbeit die Erholung.

a) So fällt er denn einen großen Teil seines Lebens mit Essen und Schlafen und den Rest mit Besuchen und Spaziergängen aus. Das ist seine Lieblingsbeschäftigung. Und ist er nicht „auf Tour“, so hockt er mit seinen Genossen und Freunden im „Bewai“, im Gemeindehaus oder auf dessen mit großen Schiefersteinplatten belegten Vorplatz, sich mit dem Rücken gegen einen senkrecht in den Boden hineingelassenen hohen Steinpilaster lehrend, und schwächt, oder er grübelt oft halbe Stunden vor sich hin, einzig und allein mit Bethelnußlauen oder Tabakrauchen beschäftigt. Das sind ja zwei Haupt-Genüsse im Leben der Japleute.

b) Das Bethelkauen ist eine genüßreiche Beschäftigung, der sich das zarte Geschlecht so gut wie das „schöne“ — in Jap die Männer — hingibt, die Kinder, denen kaum das erste Gebiß vollendet, nicht minder wie die verwiterte Alte, der ausgelebte Greis, denen Körper und Stöße die entschwundenen Zähne ersetzen müssen. Das Kaugeschäft, ebenso schmutzig wie beliebt, geschieht auf folgende Weise.

Man nimmt das aromatische Blatt des *piper methysticum*, von welchem jeder eine große Anzahl zu Bündelchen verschnürt bei sich trägt, seuchtet die obere, glatte Seite durch Belegen mit der Zunge etwas an, damit der dünn pulverisierte Korallenkalk gut haften bleibt, von dem man jetzt ein wenig aus einer Büchse aufstreut. Dann nimmt man aus seinem Korbe eine der vielen, grünen Bethelnüsse, die etwas vergrößerten Eichen sehr ähnlich sehen, und schneidet sie, wenn die Zähne zu schlecht, mit einem Messerchen aus Stahl oder Schildpatt auf, während man, ist das Gebiß noch fest, sie mit dem Munde aufknackt und zugleich den süßen, nur aus wenigen Tröpfchen bestehenden Herzsaft ausjaugt. Dann legt man die eine Hälfte für später bei Seite, die andere dagegen mitten auf das bepulverte Pfefferblatt und bestreut dann das Ganze nochmals tüchtig mit dem staubfeinen Kalk,

dessen Mehl sich zugleich auf die Finger niederschlägt. Hierauf saltet man das Blatt über die Ruß zu einem Päckchen zusammen und steckt es in den Mund, dem zuweilen ein dankbares „maneguil ni maneguil entschläpft, famos! famos!“ Während das Rauhen unter appetitlichem, hörbarem Knaden beginnt, klopf sich der Zapmann behaglich den ausgeflogenen Kalk von den Händen, und fährt dann in seiner Beschäftigung, Spazieren, Schwagen, Segeln usw. mit gehobener Stimmung fort.

Durch das Rauhen wird nun aus dem Gefaß der Ruß ein bitterer, aus dem Pfefferblatt ein aromatischer Saft ausgepreßt, welcher letzterer durch das Vermischen mit dem Kalk schmußigrot sich färbt, während er sonst meerwassergrün aussieht. Der Genuß dieser scharfen, bitteren Brühe tut dem Zapmann so wohl, daß ihm manchmal buchstäblich das Wasser, d. h. dieser schmußig herbe Saft zum behaglich schmagenden Mund herausfließt. Dadurch färben die Lippen sich grade so brennend rot, wie der Rachen, die Zunge, die Zähne im Innern des Mundes, was ihrer breiten Wulstigkeit noch einen Stich mehr ins Unschöne verleiht.

Doch daran stört sich unser Insulaner wenig, wenn's ihm nur schmeckt. Und das tut es, sonst würde er, ist das Kauwerk getan, der Saft gut ausgeflogen und der Rest — ein rotes Klümpchen aus dünnen Fasern — ausgespuckt, nicht gleich wieder eine neue Ladung in den Mund schieben. Gibt es doch Champions in diesem Fach, die es bis zu hundert Rüssen am Tage bringen und — noch drüber.

c) Macht er aber einmal eine Pause im Beißelkauen, so greift er gewiß zur Zigarette, denn das Tabakrauchen ist ihm gleichfalls ein unentbehrlicher Genuß, das „a“ und „w“ seines Sinnes und Trachtens. Auch hier tuns die Weiber den Männern, die Mädchen den Knaben, die Kinder selbst den Alten gleich.

Dabei sind sie in ihrer Art noch sehr wählerisch. Sie lieben nämlich nur eine einzige Sorte Tabak. Es ist dies ein amerikanisches Fabrikat, das für die Tropen extra präpariert, man sagt mit Honig versetzt ist, sich fast einer monopolhaften Verbreitung in der ganzen Südsee erfreut und daher einen Haupthandelsartikel auf allen diesen Inseln bildet. Es ist der berühmte, viereckig gepreßte, fast wie Lakritzstangen aussehende, schwarze, klebrige Stangentabak, eine Marke aller schwerster Sorte, an den selbst alte Seebären sich nur schwer gewöhnen, während auf Zap ihn jedes Mägdlein von vier, sechs Jahren mit Hochgenuß raucht. Jeder andere Tabak wird als minderwertig angesehen. Man schenke nur so einem Insulaner mal eine feine Habanna, oder, seinem Geschmacke sich nähernd, eine schwere Manilla, er wird sie akzeptieren, gewiß, aber womöglich an der nächsten Straßenecke bei Seite werfen; selten, daß er sie auch wirklich anraucht. Ich sage extra nicht, anraucht; das bringt er nicht fertig, trotz seiner eingeleichteten Rauchpassion. Denn er ist gewohnt, stets nur einige tiefe Züge zu tun, dann aufzuhören, und lieber nach einiger Zeit wieder von neuem zu beginnen. Auch aus diesem Grunde, nicht bloß wegen der Tabaksorte, lehnt er die Zigarre ab, weil diese, soll sie schmecken, hintereinander geraucht werden muß — was ihm unmöglich ist.

Wie er daher jeder Sorte seinen Stangentabak vorzieht, so jeder andern Rauchform die ihm allein zutömmliche Zigarette. Auch die kleine, kurze Mundpfeife ist nur sporadisch im Gebrauch. Durchschnittlich rauchen alle die Zigarette.

Sie wird folgendermaßen hergestellt. Der Zapmann nimmt ein trockenes Bananenblatt, streicht mit einem Messer dessen Rinzeln glatt und schneidet es in eine passende rechteckige Form, daß es als Deckblatt dienen kann. Dann holt er seine Stange Tabak hervor, dreht oder beißt sich ein Stück von der ähnen Masse



ab und zerschneidet es in kleinere Körnchen, die er selten noch etwas zerreibt. Diese legt er in einem Streifen auf das Deckblatt, und rollt sich mit den Fingern eine plumpe Zigarette, die er mit Speichel verklebt und dann anzündet. Dann macht er, wie gesagt, bloß einige tiefe Züge, schluckt den zum ohnmächtig werden stinkigen Qualm herunter und stößt ihn nachher in dichten Wolken aus Nase und Mund hervor, die zartesten Mädchen so gut wie die „durchgerauchten“ Alten. Dann legt er den angerauchten Stummel, der gleich ertischt, sobald nicht mehr geraucht wird, bei Seite in den Korb, oder verschließt ihn in ein Büchsen, oder steckt ihn sich hinters Ohr oder direkt in das Loch des Lappchens. Aber nicht für lange Zeit. Denn nachdem er vielleicht inzwischen wieder eine Bethelnuß gekaut, zu welcher er übrigens manchmal noch einige kleine Stückchen seines Tabaks hinzunimmt, greift er wieder zur Zigarette, zündet sie an, tut einige Züge und legt sie wieder weg, um bald wieder von neuem darnach zu langen. Und so in stetigem Wechsel den lieben langen Tag. Da er nun jedesmal ein Streichhölzchen verbraucht, so erklärt sich von selbst, wie bei der allgemeinen Verbreitung des Rauchens unter sämtlichen Individuen von Jap von etwa fünf Jahren aufwärts der Konsum an diesem Feuer-Artikel ein ungeheurer und der Import an demselben ein so unerwartet großer ist.

Indessen gibt es doch auch ökonomische Seelen, die den Verbrauch an Bündelhölzern auf das Notwendigste einzuschränken wissen. Statt jedesmal ein neues Streichholz zu opfern, zünden sie sich mit einem derselben die getrocknete, faserreiche Deckschale der Kokosnuß an, die, vom Mund oder Wind hin und wieder angeblasen, lange Zeit fortglimmt und so wiederholt als Zünder angewendet werden kann.

Andere sind noch ökonomischer: sie brauchen überhaupt kein Streichholz, weil sie sich des Feuersteins und Stahls bedienen. Freilich muß man auch diese beim Händler ersehen, da beide auf Jap nicht existieren. Aber das ist bloß eine einmalige Auslage. Zudem kann man diesen Zünder auch bei Wind und Sturm anwenden, wo man eine Menge Streichhölzer opfert, bis man endlich mal Feuer fängt, wenns überhaupt nur gelingt.

Als Funkenfänger beim Feuer schlagen bedient man sich eines feinen Fasergebildes, das leicht ist wie Hollundermark und feuerempfindlich wie Celluloid. Dabei glüht es dertat intensiv in sich fort, daß man es selbst eine Zeitlang in geschlossener Büchse glimmend aufbewahren kann.

Beschließen wir nun die Vorliebe der Japleute für den Tabakgenuß mit der Bemerkung, daß die passionierten Raucher es noch nicht der Mühe wert erachtet haben, selbst den Anbau dieser wichtigen Kulturpflanze zu betreiben. Die paar Ansätze, die man gemacht hat, einige Tabakstauden in entsalztem Meeresschlamm zu ziehen, sind kaum der Rede wert, und liefern höchstens einige Deckblätter, die man nur trocknet, nicht fermentiert.

d) Ist Bethelnuß und Tabak dem Japmann ein Hochgenuß, so verschmäht er auch musikalische Freuden nicht. Er selbst hat es zwar in der Erfindung und Fabrikation von Musik-Instrumenten noch nicht sonderlich weit gebracht. Außer der schon mehrfach erwähnten Muscheltrumpete kennt er eine kleine aus Bambus hergestellte Raul-Trommel und zwei Flöten. Die eine derselben ist nichts weiter als eine dicke, runde, ausgehöhlte Kallophyllum-Ruß, in welche er an verschiedenen Stellen kleine Löcher bohrt, durch die ein pfeifender Ton erzeugt wird. Die andere ist aus einem dünnen Bambusrohr gefertigt, besitzt vier Spiellöcher und am Mundstück noch ein fünftes, in welches unter einem kleinen, auf und abnehmbaren Bambus-

Blättchen hindurch ein dünner Luftstrom geblasen wird. Die Flöte erzeugt einen überaus sanften, sinnlich weichen Ton, und soll ja auch weniger zu eigentlich musikalischer Unterhaltung als zur Verständigung von Liebespärchen dienen. Damit ist der Katalog einheimischer Musik-Instrumente erschöpft.

Aber auch durch exotische ist er noch wenig ergänzt. Ich selbst habe versucht, meinen Jap-Jungen durch Blechflöten und Rundharmonikas eine Freude zu bereiten. Mit Enthusiasmus wurden die Flöten, die sämtlich „abgestimmt“ waren, in Empfang genommen, aber die ersten Töne schon riefen Enttäuschung hervor, sie waren — zu schrill. So liebt der Japmann seine Flöte nicht; sie muß sanft, weich klingen. Was tun? ohne lange Überlegung setzten sich einige Burschen hin und hauchten trotz meines Protestes mit ihrem Weilschen am untern Ende ein Stüd ab; und wunderbar, die also um mehrere Spielfächer gestuhte Flöte gab jetzt einen sanftern, dem Bambus-Instrumente ähnlich weichen Ton ab. Wie triumphierten die Knaben ob meines erstaunten Gesichtes! . .

Lieber als die selbst so korrigierte Blechflöte ist ihnen die Rundharmonika. Obwohl sie darauf keine Lieder zu spielen wissen, ist ihnen diese mehrstimmige Musik so entzückend, daß sie immerwährend um ein solches „Töm-Töm“ anhalten, und falls sie eins haben, es den ganzen Tag an ihren wulstigen Lippen vorbei spazieren führen.

Noch lieber wäre ihnen freilich ein — Grammophon, das Wunder aller Wunder. Aber sie sehen wohl ein, daß ihr ewiges „pi gnog, pi gnog“, gib her, gib mir“ hier vergeblich angebracht würde. Deshalb begnügen sie sich, zahlreich herbeizuströmen und in heiligster Andacht zuzuhören, sobald irgendwo die Töne der Platte und Walze die Luft erfüllen, und, ist das Stückchen zu Ende, mit einem allseitigen, feierlichen maneguil ni maneguil! wie herrlich! wie schön! ihren Beifall und Dank zu betätigen.

Auch die Ziehharmonika, die vielfach ganz vortrefflich von den Marianen-Leuten geipielt wird, wenn auch deren musikalisches Repertoire sich auf zwei Fingernägel schreiben läßt, zieht stets eine Menge dankbarer Zuhörer an sich. Wir sehen, der Japmann ist kein Verächter der edlen Musik.

e) Da nun aber das Grammophon nicht den ganzen Tag gehen kann, muß er seine liebe Zeit auch noch durch sonstige Zerstreungen zu vertun suchen, und dazu dienen ihm noch verschiedene Spiele. Aber auch deren Repertoire ist nicht allzu reichhaltig. Die Erwachsenen spielen ja überhaupt kaum; höchstens daß sie sich zu einer Art Brett- oder Dam-Spiel hinsetzen. Alle übrigen Unterhaltungsspiele sind Vorrechte der Jugend.

Da ist zunächst das sehr beliebte Ballspiel. Man slicht sich aus zwei Blattfedern des Kokoswedels einen ziemlich schweren, aber doch elastischen, nachgiebigen Würfel, dessen so wie so nicht starke Kanten sich bald im Verlaufe des Spieles genügend abschleifen. Dann stellt man sich im Kreis herum und einer wirft den „Ball“ in die Höhe. Sobald er niederfährt, schlägt der Zunächststehende kräftig mit der flachen Hand darunter, daß er abermals hoch in die Luft fliegt usw.

Eigentümlicher Weise finden importierte Gummibälle bei der Japjugend wenig Gnade. „Dari fan“ sagen sie, Unsinn! Blech! sie sind nichts wert! was manchmal auch wohl — den Tatsachen entsprechen mag.

Ein anderes, besonders bei Mädchen beliebtes Ballspiel ist das jongleurartige gleichzeitige Durcheinanderwerfen und Fangen mehrerer Bälle.

Äußerst beliebt ist ferner das sog. „magillegil“. Mehrere Knaben tun sich zusammen und attackieren sich gegenseitig mit dünnen Stöckchen, Pflanzenstengeln, Blattrippen, die sie einander entgegenschleudern, wobei der Angegriffene diesen Wurfschossen möglichst geschickt auszuweichen oder sie mit der Hand im Fluge zu erfassen suchen muß. Das völlig gefahrlose Spiel dient als Vorbereitung zum spätern Kampf mit den Wurfspeeren, und wird mit äußerster Freude und Lebhaftigkeit betrieben. Wie die kleinen geschmeidigen Kerlchen sich reizen, wie sie die Augen rollen, wie sie springen, sich wenden, einen Pfeil auffangen, eine erhaltene „Wunde“ im nächsten Moment mit erzürntem Gegenwurf zu rächen suchen — das bereitet dem bald selbst interessierten Zuschauer ein reizvolles Vergnügen. Ist es doch schon vorgekommen, daß aus diesem harmlosen Kinderspiel ein blutiger Kampf entstand, indem die Alten, zuerst zuschauend, dann interessiert, dann anfeuernd, dann eingreifend zuletzt selbst aneinander gerieten und in der Wut des Gefechtes schließlich zum wirklichen Speere griffen. Doch den Krieg betrachten wir später, bleiben wir vorläufig noch beim Kinderspiel.

Eine andere beliebte Zerstreuung der männlichen Jugend ist auch das Speerwerfen nach kleinen Fischen. Wenn nach der Ebbe die Flut wieder einsetzt, führen die steigenden Wellen eine Menge solcher Fischlein mit sich. Ganze Scharen und Schwärme schwimmen dem Lande zu. Dann springen die Knaben, die sich überhaupt den ganzen Tag am Strande herumtreiben, baden, im Sande spielen, Krabben und Fischlein fangen, mit kleinen leichten Längchen oder Speeren in die kommenden Wogen hinein und suchen zu spießen, was ihnen grad in den Wurf kommt.

Da wir grade die Strandsfreuden besprechen, so will ich auch noch etwas sagen über die genußreichen Wettfahrten, welche die Knaben mit kleinen Kanoe-Modells veranstalten. Diese Wettsegler sind entweder nur primitive, für den augenblicklichen Bedarf durch Falten und Birgen aus einem Stück Bethelblattscheide hergestellte, mehr oder weniger gut getroffene „Schiffchen“, oder aber regelrechte, aus Holz geschnitzte, kunstvoll gearbeitete Kanoes en miniature, mit Segel und allem Zubehör. Diese setzt man auf ruhigem oder mäßig gekräuseltem Wasser der leichten Brise aus, die sie mit sich führt, während die Jugend klatschend und patschend und jauchzend hinterher springt, ihr Fahrzeug vor dem Kentern zu retten oder ihm nötigenfalls den richtigen Kurs wieder zu geben, daß es allen andern voransiegle.

Zu halbem Spiel und halbem Ernst dient den größeren Knaben ein mittelgroßes Kanoe, das höchstens einen einzigen Mann trägt, daher nicht mehr Modell, aber auch noch kein richtiges Seefahrzeug ist. Mit diesen machen sie vor den Augen der Alten, die am Strande hocken, ihre ersten Übungsfahrten im Stellen und Wenden der Segel, im richtigen Benützen des Windes, in der Handhabung des Steuerruders.

Das letzte Jugend-Vergnügen, wohl das amüsanteste von allen, ist das einmal im Jahre bei Gelegenheit des „Kinderfestes“ stattfindende „Wellenspiel“. Die Knaben gehen, sobald die Flut wieder einsetzt, dieser entgegen, so weit sie nur können. Jeder führt ein kleines Brettchen mit sich. Obwohl die heranbrausenden Wellen sie zu verschlingen drohen, gehn sie doch kühn hinein. Wälzt sich ein großer Wogenkamm heran, so springen sie im Wasser entweder so hoch auf, daß sie doch noch über Wasser ragen wenn die Woge unter sie durchfährt, oder sie duden sich völlig nieder, daß die brausende Welle über sie hergeht. Ist sie vorbei, so richten sie sich auf und schreiten mit hochgehobenen Armen weiter hinein, um bei der nächsten Woge sich grad so zu verhalten. Sind sie schließlich so weit gelangt, daß das ruhige

Wasser zwischen zwei Wogenkämmen ihnen bis unter die Achsel reicht, so machen sie Halt und drehen sich um, dem Lande zu. Sobald sie nun merken, daß die nächste Welle heranrauscht, sie packt und hebt, machen sie mit dieser einen kräftigen Satz und schießen, von der reißenden Woge getragen, wohl 10—15 Meter mit. Dabei halten sie das Brettchen vorne unter sich, um einesteils besser über Wasser zu bleiben, und andererseits, wenn die Welle sich endlich bricht und kraftlos zusammenfällt, sich am scharfen Korallenboden das Bäuchlein nicht aufzuschlagen. Man muß die tolle Lust, die fröhlichen Jauchzer, aber auch die Geschicklichkeit der Anaben gesehen haben, um sich zu überzeugen, daß dieses muntere „Wellenspiel“ reizvoll und doch gefahrlos ist.

Damit hätten wir nun einen Einblick gewonnen in die Festfreuden und sonstigen Erholungsgenüsse unseres sonnenheitern Eilandes, von dem man sagen kann, wenig Arbeit, viel Zerstreuung, tolle Freuden, Kummer keiner. Doch nein; auch auf Jap geht die Sonne unter, auch auf Jap regiert Mars zuweilen die Stunde, und statt der heitern Freude, gilt's einen ernstn

#### D.

#### Krieg.

1. Seine Veranlassung ist fast ausschließlich der Raub irgend einer Sabinerin. Da die Zahl der Frauen auf Jap hinter der der Männer zurücksteht, so deckt das Angebot die Nachfrage nicht, und sie sind daher ein ebenso rarer wie begehrter Artikel. Die Folge ist, daß man manchmal mit Gewalt zu erringen sucht, was auf gütlichem Wege nicht zu erreichen, und dann — sind die Händel da. Denn beim Punkte „Weiß“ hört beim Japmann die Gemütslichkeit ebenso schnell auf, wie beim Juden, wenn ein Wechsel fällig ist.

Allerdings findet manchmal in letzter Stunde noch ein friedlicher Ausgleich statt, insofern der oder die Räuber dem Vater der geraubten Schönen entsprechenden Entgelt entrichten. Gelingt das aber nicht und wird die Geraubte nicht gütlich zurückerstattet, so entbrennt als ultima ratio um der schönen Helena willen ein trojanischer Krieg zwischen dem Dorfe des Mädchens und dem der Räuber.

2. Die Art der Kriegsführung ist folgende. Kampfplatz und Zeit — nur bei Tag — werden genau bestimmt, falls man sich an die überlieferte Sitte hält. Jeder Kämpfer erscheint in Kriegsschmuck, d. h. ist über und über mit „Keng“ beschmiert, trägt am Halse die Kriegerkette aus Mangrove-Schreibchen, um den Leib den kunstreich gearbeiteten Kampfgürtel, um Arm und Bein Schleißen aus jungen Kokosblattstreifen, und in der Hand eine Anzahl Wurfspeer. Schrecklich brüllt die Kriegsmuschel und der Schlachtruf dröhnt durch den Wald. Mangels der eingezogenen Kanonen, Gewehre und Revolver überlebten Angebenkens rückt man sich jezt wieder mit dem wildgeschwungenen Speer der Väter zu Leibe; jedoch vorsichtig, nicht wie unkluge Draufgänger. Denn keiner ist so dumm, seine Haut freiwillig und kühn zu Markte zu tragen, und jeder hält klug hinter dem Busche. Zwar fliegen Speere genug hin und her, wird mörderisch genug gedroht und geschrien, aber manchmal dauert es lange, bis der erste Tropfen Blut fließt. Hat man aber einmal Blut gesehen, hat der eine oder andere einen Streifschuß bekommen, einen Splitter im Fleische, oder sinkt er gar tödlich getroffen in Strauch und Gras, dann ist's in den meisten Fällen mit der Kriegswut zu Ende, die Friedensschalmei ertönt, die Parteien arrangieren sich, es wird Friede geschlossen. Während früher der

Sieger die Pflanzungen, Häuser, Kanoes der unterlegenen Partei zerstörte und ihr zuweilen den Ramm, das Zeichen der Freiheit nahm, zahlst letztere jetzt meist einen Kriegtribut an Geld und kostbaren Halsketten und gibt das Weibsbild heraus, um das man so männlich gestritten.

Übrigens ist jetzt ewiger Landfriede vorgeschrieben, und die Herrn, deren wallendes Blut zum Bruch dieser Vorschrift fortreißt, ziehen in den nächsten Tagen mit Schippe und Hacke über die Straße, um Werke des Friedens zu verrichten — so will's der Herr Amtmann.

Wir wären nun ungefähr zu Ende mit der Betrachtung des öffentlichen Lebens, wie es sich auf Jap abspielt. Es erübrigt sich nur noch ein einziger Punkt, die Religion, die wir trotz der wichtigen Rolle, die sie auch im öffentlichen Leben Japs spielt, erst hier an letzter Stelle erörtern wollten, weil sie zugleich ja auch tief ins Privatleben eingreift und so zu dessen Betrachtung unmittelbar hinüberleitet. Also

E. Das Religionswesen in Jap. Wir wollen zuerst die religiösen Anschauungen der Japleute untersuchen, und dann deren praktische Betätigung im Leben kennen lernen.

1. Religiöse Anschauungen. Bei der Vorliebe der Japleute, ihre internen Sachen vor dem Europäer möglichst geheim zu halten, ist es nicht gerade leicht, etwas ganz Sicheres, Zuverlässiges über ihre religiösen Ansichten und Gebräuche aus ihnen herauszubringen. Ob es aus Abneigung gegen alles Fremde geschieht, ob aus Furcht verlacht zu werden, kurz, was sie geheim halten können, das tun sie, und wissen einen neugierigen Frager mit hundert ausweichenden oder selbst direkt erlogenen Antworten abzufertigen.

Meine Nachforschungen haben nun folgendes Ergebnis gehabt.

a) Ihre Götterlehre hält fest an einem höchsten Wesen, das an und für sich wohlwollend, aber gleichgültig ist. Also eine Art Deismus. Ins Menschengeschick greifen erst die zahlreichen niedern Gottheiten oder Geister ein, die es teils gut, teils böse mit dem Japmann meinen. Solche Gottheiten sind Legion. Zug z. B. ist der Gott der Krankheit und des Todes; Zug-e-Ling der Gott der Seefahrer; Kan-e-Pai der Gott des Tanzes; Wagadamang der Gott des Krieges; Madai der Gott des Meeres; D'ra der Gott des Donners und des Erdbebens. Überhaupt, jedes Dorf und Tal, jeder Bach und Hügel, jeder Weg und Busch hat seinen genias loci. Donner und Blitz, Sturm und Wind, Sonne und Regen, Krieg und Feste, Ernte und Mißwachs, Glück und Unglück, kurz alle großen und kleinen Geschehnisse in Natur und Leben haben ihren bestimmten geistigen Urheber. Land und Meer, Weg und Steg sind voll der Geister und Gottheiten, die zum Teile in gewissen Tieren incarniert sind, z. B. im Galuff, im Fregattvogel, im Seeaal. Ein gut- oder böswilliger „Tan“ begegnet dem Japmann auf Schritt und Tritt.

b) Was die Seelenlehre angeht, so nimmt man ein Fortleben nach dem Tode an. Der scheidende Geist stellt sich dem Gotte der Vergeltung, an dessen Wohnung ein unterirdischer Fluß, eine Art Styx, vorbeischießt. Der gute Geist führt ein glückliches Leben im Jenseits. Der böse Geist aber fällt in den Fluß, der ihn mit sich reißt in einen tiefen Feuerschlund, aus dem kein Entkommen. Die Vorstellung, daß der Verdamnte nach Palaoß geschickt werde, dort Steine zu brechen, ist jedenfalls nur eine später entstandene poetische Allegorie, welche die Schwierigkeit des „Weid-Erwerbes“ plausibel machen soll.

c) Endlich findet sich auf Jap eine Sage, die vielleicht eine Reminiscenz an die Sündflut ist.

Die Japleute erzählen nämlich von einer früheren größeren Flut, die in Verbindung mit einem Taifun fast alles Leben in Jap zerstörte. Diese Sage weist einzelne, auffallende Ähnlichkeits-Punkte mit der Sündflut auf.

Die Veranlassung der Flut war die, daß ein Götterkind sich in einen schmutzen Menschensohn verliebt. Eine Tochter der Göttin Loth nämlich hatte den Maralog liebgewonnen. Ihre Schwester verrät sie bei der Mutter. Diese verlangt entrüstet Rechenschaft von ihrer standesvergeßenen Tochter und bestellt sie nach sieben Tagen in das Dorf Buluol auf der kleinen Insel Kumong, die nur durch einen ganz schmalen, seichten Meeresarm von Jap getrennt ist. Die Tochter ist gehorsam und nimmt ihren Gatten Maralog mit, ihn der Mutter vorzustellen. Unterwegs aber kommt eine Welle und spült Maralog weg. Die Mutter versöhnt sich mit der Tochter, und beide kehren zurück nach der Landschaft Tomill.

Hier herrscht Jgereng, der beide zu seinen Frauen macht und ein großes Fest feiert. Aber die Neuvermählten fressen alles auf. Jgereng wird entsetzt, befürchtet eine Hungersnot und gebietet seinen Gattinnen halt — der erste Zwist in der jungen Ehe. Aber beide können ihren göttergleichen Hunger nicht bezähmen, und um ungestört zu sein, verwandeln sie sich in Ratten und fressen nun des Nachts die Kotosbestände ab. Hierbei werden sie einmal überrascht. Ein Mann wirft mit einem Stein nach ihnen und tötet die Alte. Die Tochter kehrt jetzt zu Jgereng zurück, kündigt aber für sieben Tage eine gewaltige Hochflut an. Deshalb solle Jgereng sich auf dem höchsten Berge ein Haus bauen, um sich so zu retten. So geschah es. Die Flut kam und tötete alles; nur ein Sklave von Onean rettete sich und natürlich Jgereng mit seinem Weibe.

Daß die Sage außer den „Arche-Bewohnern“ noch einen Sklaven rettet, geschieht deshalb, weil sie einen historischen Untergrund liefern will für die ebenfalls überlieferte frühere Abhängigkeit der im Süden Japs gelegenen Landschaft Numiguil von dem im Norden hausenden Häuptling von Tomill.

Als nämlich die Flut verlaufen, ging der Sklave umher um zu sehen, wer noch lebe. Im ganzen Süden fand er niemand und nahm deshalb Besitz von Numiguil. Auf seiner weiteren Wanderung nach Norden traf er den Häuptling von Tomill mit seinem Weibe, die sich in der „Arche“ gerettet, und nahm als Sklave von diesem hohen Herrn die Landschaft Numiguil als Lehen an, wodurch die Abhängigkeit derselben von Tomill erklärt ist.

Nun berichtet die Sage noch weiter über die Neubevölkerung Japs. Einmal bekam jetzt Jgereng von seiner Gattin zwei Kinder, worauf er aus der Sage verschwindet, bald gefolgt von seiner Frau, die krank wird, sich eingraben läßt mit der Bedingung nach drei Tagen wieder ausgegraben zu werden, aber, weil ihre Kinder das vergessen, vollends im Grabe stirbt. Von diesen Kindern Jgereng's wird dann auch nichts mehr weiter berichtet.

Statt dessen beginnt die Sage auf einmal einen neuen Faden zu spinnen, um die Wiederbevölkerung Japs zu erklären. Als nämlich die Flut schon einige Zeit verlaufen war, so berichtet sie, sandte der höchste Gott sein Weib aus, um zu sehen, welche Wirkungen sie getan. Das Götterweib sah alles Leben vernichtet und berichtet dies ihrem hohen Gemahl. Der beschließt, neues Leben in Jap zu schaffen, und so sandte er der verwüsteten Insel zunächst verschiedene neue Pflanzen, wie

die Banane, den Jams, die Betspalme. Als so für die Ernährung des Menschen vorgesorgt, sollte auch dieser wieder erscheinen. Der Gott sandte abermals sein Weib hinab, daß es sieben Männer und eine Frau erschaffe. Ob die Sage mit dieser Überzahl an Männern vielleicht deren höhere Bedeutung über das minderwertige Weib andeuten will? Oder ob vielleicht die jeßige Überzahl der Männer auf Jap rückwirkend diese Form der Sage beeinflusst hat?

Diese 8 Personen verteilten sich auf die Insel, wobei das erschaffene Weib sich im Dorfe Naqui ansiedelte.

Die Göttin selbst ging mit einem der Männer nach Tomill, aber blos um dort nachträglich noch einige Weiber zu erschaffen.

Von diesen Menschen stammt dann die jeßige Bevölkerung Japs ab.

Man sieht, die ganze Sage ist, wie die meisten eben, etwas unklar, sprunghaft, aber gewisse Anklänge an die Sündflut sind unleugbar.

## 2. Religiöse Praxis im Leben:

a) Das Auffallendste bezüglich des religiösen Lebens in Jap ist das Fehlen jeden religiösen Kultus im eigentlichen Sinne. Man kennt kein Opfer, und hat deshalb auch keine wirklichen Priester. Was man für solche ausgegeben, das sind blos Geisterbeschwörer. Letztere bilden auch keine eigene Kaste, wie man schon behauptet; jeder beschwört seine Geister in Jap, nur gibt es einzelne Persönlichkeiten, die im Anse stehen, auch die widerborstigsten Geister bannen zu können, und das sind die Zauberer *kar'kozyu*, zu denen man nur bei schwereren Anlässen, wichtigeren Anlässen seine Zuflucht nimmt oder, nachdem der eigene Bann sich zu schwach erwiesen.

Gotteshäuser sind demnach auch unbekannt, dergleichen gemeinsame gottesdienstliche Kulthandlungen; nicht einmal Götzenbilder existieren.

Nun gibt es auf Jap allerdings doch eine Art religiösen Zentrums in der Landschaft Tomill. Es ist dies ein Wallfahrtsort, ein Heiligtum, ein hl. Haus, in welchem jedoch keine Opfer dargebracht, keine Kulthandlungen vorgenommen, sondern nur einige Steine aufbewahrt werden zum Zwecke der Zauberei und Befragung der Zukunft. Die etwa dargebrachten Spenden sind keine Opfergaben an irgend eine Gottheit, sondern stellen eine Bezahlung an die Zauberer dar.

Statt in Opfer geht die äußere Religions-Übung des Japmannes auf in

b) Zauberei und Geisterbeschwörung. Kein Geschäft erledigt sich, kein Bau wird begonnen, kein Feld bepflanzt, kein Tanz arrangiert, keine Seefahrt unternommen, kein Spaziergang gemacht ohne vorausgegangenen oder gleichzeitigen „Matschematsch“ d. h. Geisterbefragung und -Beschwörung. Ehe, Geburt und Tod stehen unter dem Zeichen des Matschematsch. Regen, Wind und Ernte unterliegen dem Einfluß des Matschematsch; Krieg und Frieden beginnen mit Matschematsch; kurz das ganze Leben der Inselbewohner ist durchsetzt mit Matschematsch und immer wieder Matschematsch.

Ausgeübt wird derselbe von allen, jedoch bei besonders wichtigen Anlässen von eigentlich professionellen Geisterbeschwörern. Zwei derselben stehen speziell in hohem Ansehen, und ihnen kommt auch die später zu erwähnende Tabu-Gewalt zu. Weibliche Wahrsagerinnen fehlen gleichfalls nicht, die es vorzüglich verstehen, gegen tüchtige Bezahlung den Schleier der Zukunft zu lüften.

Das Matschematschen ist überhaupt ein ziemlich einträgliches Geschäft, und man darf sich nicht wundern, daß die Zaubermächtigen demselben mit Eifer obliegen. Daß dabei auch der „höhere Schwindel“ zu seinem Rechte kommt, nimmt gleichfalls nicht Wunder. So mußte vor etlichen Jahren ein Dorf durch geschickte nächtliche Manipulationen mit einer irgendwo erworbenen oder gestohlenen roten Laterne die ganze Insel zu elektrifizieren und von dem Erscheinen eines großen „Kan“ oder Geistes zu überzeugen. Die Wallfahrten und Gaben nahmen gar kein Ende, bis schließlich der Schwindel doch herauskam. Und nun? Waren die Hereingefallenen von ihrem Geisterwahn kuriert? O nein; der blieb unerschüttert trotz dem vielen Beschimpfe der Einen, den blutigen Wißen der Andern. Die Kasse läßt das Maulen nicht, wollte sagen, der Zapmann das Matschematschen, und wenn hundert Mal das direkte Gegenteil von dem eintrifft, was der große Zauberer so apodiktisch sicher in Aussicht gestellt. Denn letzterer weiß auf Befragen immer eine plausible Andrede; bald hat der Enttäuschte nicht alle Bedingungen genau erfüllt, bald hat der Zauberer selbst die Kraft des „Kan“ unterschätzt und einen zu schwachen Matschematsch angewandt, bald hat ein mächtiger Gegenzauberer von ihrem Unternehmen Wind bekommen und im geheimen seine Gegenkräfte spielen lassen usw. Trotz alledem: Es wird weiter gematschematscht.

Freilich möchte ich nicht behaupten, daß nun nie ein Zapmann den höhern Schwindel durchschaut und ernste Zweifel an der Wirksamkeit seiner Zaubereien bekommt. Aber trotzdem läßt er nicht ab davon, bei nächster Gelegenheit die Geister zu beschwören oder beschwören zu lassen. Warum wohl? Einerseits ist's nun mal so allgemeine Sitte, von welcher der Einzelne sich nicht gut lossagen kann; dann denkt er zweitens, „besser wie gar nichts“, denn was sollte er sonst beginnen gegen die vielen „Kans?“ Endlich drittens „schließlich könnte doch was dahinterstecken“ hinter all diesen Zaubermitteln und Wahnvorstellungen. Es geht ihm da halt wie vielen unserer „Dreizehner“, die theoretisch zwar von dem Unsinn ihres blöden Aberglaubens überzeugt sind, in der Praxis aber der „Vorsicht“ nicht entraten wollen, weil die verfligte Zahl „13“ nun doch mal halt, nun ja, eine — „böse Sieben“ sein könnte.

Mit dem Matschematschen hängt enge zusammen das Erlassen sogenannter c) Tabu-Gesetze. Man behauptet, der Charakter dieser Gesetze sei ein rein profaner. Ihr Erlaß bezwecke nichts anderes, als eine prophylaktische Schonung und Einschränkung im Verbrauch der auf den kleinen Eilanden manchmal so spärlich vertretenen Nahrungsmittel. Ich kann mich dieser Anslegung nicht anschließen. Denn erstens sind die Tabu-Gesetze nicht bloß auf kleinen, nahrungsarmen Inselchen der Sübsee, sondern auch in größeren, reichgelegneten Landstrichen üblich. Zweitens beziehen dieselben sich keineswegs ausschließlich auf den Nahrungs-Verbrauch. Was hat das Tabuen bei Gelegenheit eines Fischzuges, einer Seereise, eines Sterbefalles unter den Häuptlingen, was die von demselben oft auferlegte zeitweilige Beschränkung im usus matrimonii mit einem prophylaktischen Nahrungsverbot zu tun? Wenn daher auch tatsächlich auf manchen armen Inselchen insoolge des Tabuens die spärlich vorhandene Nahrung in etwas geschont wird, so ist diese Prophylaxe doch nicht direkt, wenigstens nicht ausschließlich intendiert, sondern eine günstige Nebenfolge. Ja, selbst wenn mal das Schonen der Nahrung auf einigen winzigen Eilanden direkt in erster Linie oder gar ausschließlich beabsichtigt wäre, so wäre der Charakter des Tabuens trotzdem noch kein rein profaner, sondern



wenigstens insofern auch ein religiöser, als diese Gesetze fast durchweg von den „Religionsdienern“ erlassen werden und ihre Sanktion nur in den religiösen Vorstellungen der betreffenden Leute haben.

Im günstigsten Falle darf man daher annehmen, daß das Tabu einen religiös-abergläubischen Charakter hat mit zuweilen profanen Nebenwirkungen.

Schauen wir uns nun einige dieser Gesetze des nähern an. Zunächst existieren zahlreiche Nahrungsverbote. Bestimmte Nahrungsmittel werden bestimmten Personen oder Gemeinden auf Zeit oder für immer verboten, ihnen als „tabu“ erklärt.

So ist z. B. allen freien Japleuten auf ewige Zeiten tabu der Galuff, der Trepang, der Seeaal, der Hai. Ferner darf niemand in Jap zu der jährlich einmal wiederkehrenden Zeit, während deren auf hoher See der fliegende Fisch gefangen wird, von jenen Fischen essen, die innerhalb des Riffes erbeutet werden — für die Europäer die Hoch-Saison des Fischgenusses.

Gewisse Dörfer dürfen des weitern bestimmte Früchte anpflanzen, aber nicht selbst genießen, weshalb sie in den Handel gebracht werden.

Sämtlichen Frauen ist eine gewisse Bananen-Art zu essen verboten.

Männer von Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, dürfen keine Krabben oder mehrfarbigen Fische essen, weil sonst das erwartete Kind mißgestaltet und mehrfarbig zur Welt käme.

In der Landschaft Tomill müssen 5 Männer sich hundert Tage lang nur von Fisch und Taro ernähren, alle anderen Nahrungsmittel, selbst die Kokosnuß, sind ihnen für diese Zeit „tabu“.

Die zwei Hauptzauberer Japs dürfen nur von solchen Früchten essen, die ausschließlich zu ihrem Gebrauche gepflanzt sind; alles andere „tabu“.

Außer diesen und noch zahlreichen anderen Nahrungsverböten, kennt man auch eine Beschränkung im usus matrimonii. In Tomill z. B. müssen die vorher erwähnten 5 Männer während der genannten 100 Tage auch enthaltsam leben. Alle Männer, die sich am Hochsee-Fischfang zur Zeit des fliegenden Fisches beteiligen wollen, müssen einige Monate vorher ein enthaltsames Leben führen. Dem Häuptling von Gatschapar, der zugleich Oberhaupt der ostwärts von Jap gelegenen Inseln bis Ruck ist, sind sämtliche Frauen dieser Gebiete „tabu“.

Inß öffentliche Leben sehr einschneidend sind dann endlich die Handels-Verbote. Dieselben sind eine Art Interdikt, das über ein bestimmtes Dorf oder einen größeren Distrikt verhängt wird und zuweilen bis zu einem halben Jahre dauert. Für die Dauer dieser Zeit darf die interdicierte Örtlichkeit keinen Export- oder Import-Handel im Bereiche ihrer Grenzen treiben; nicht das Geringste darf zum Dorf hinaus, nicht das Geringste hinein. Das Verbot ist so streng, daß niemand die Grenze des Dorf übertreten darf. Derjenige, welcher mit oder ohne Kenntnis des Tabus ins Dorf hineinkommt, wird für die Dauer des Interdikts nicht mehr hinausgelassen. Europäer, die das Tabu nicht achten, ziehen sich den höchsten Unwillen der Einwohner zu. Jedoch hat sich die Disziplin seit der europäischen Okkupation schon in etwas gelockert. Am unzufriedensten mit dieser „verrückten Einrichtung“ sind natürlich die weißen Händler, da sie während der ganzen Tabu-Dauer nicht eine einzige Kokosnuß aus dem betreffen-

den Dörfe oder Distrikte erhalten können. Die Eingeborenen dagegen halten das „Tabu“ für eine wichtige Sache, das bei allen bedeutenderen öffentlichen Anlässen angebracht ist, z. B. bei einer großen Trockenheit oder Hungersnot, beim Tode eines Häuptlings, vor dem Beginn einer großen Seereise, bei der Veranstaltung eines Hochsee-Fischzuges usw.

Damit wären wir nun mit der Betrachtung des öffentlichen Lebens auf Jap zu Ende. Suchen wir jetzt einen Einblick zu gewinnen in

### C.

#### Das Privat- und Familien-Leben.

Sprechen wir von der Gründung der Familien durch die Heirat, von ihrer Erweiterung durch die Nachkommenschaft, wobei wir Gelegenheit nehmen werden, einige Bemerkungen über das Aussterben der Südseevölker zu machen, dann über Stellung, Rechte und Aufgaben der einzelnen Familienglieder, endlich von der Auflösung des Familien-Verbandes durch Scheidung oder durch den Tod.

##### A. Gründung der Familie durch die Heirat.

1. Bedingungen, von denen die Erlaubtheit einer Heirat abhängt, existieren nur wenige. Das Haupterfordernis ist die Genehmigung der Eltern, besonders derjenigen der Braut. Sie bestimmen ja schließlich die Heirat mehr als die beiden Eheandidaten. Kommen sie doch manchmal schon über deren zukünftigen Ehebund überein, wenn dieselben noch erst zarte Kinder sind und weisen sie dann auch meist als „Spiekkameraden“ einander zu, damit sie sich frühzeitig aneinander gewöhnen.

Der völlige Abschluß der Ehe dagegen, d. h. das Beziehen eines eigenen Hausstandes erfolgt jedoch erst später, wenn mit dem Eintritt der Pubertät die zweite und letzte Vorbedingung zur Heirat erfüllt ist.

2. Ehehindernisse d. h. stritte, die eine Heirat wirklich verbieten, gibt es, wenn ich von dem Spezialverbote einer Ehe zwischen einem Sklaven und einer freien Frau absehe, meines Wissens nur eines, zu nahe Verwandtschaft. Freilich dürfte es insolge der sehr zahlreichen Adaptionen und deren Geheimhaltung vor den Kindern praktisch nicht ausgeschlossen sein, daß auch mal sehr nahe Verwandte ohne Vorwissen ihres konsanguinen Verhältnisses eine Ehe eingehen.

Wie sieht es übrigens aus bezüglich Ehen zwischen Eingeborenen und Ausländern?

Zwischen Japmännern und den farbigen Ausländerinnen der benachbarten Inseln kommen faktisch keine Ehen vor. Dieselben sind aber an und für sich nicht unstatthaft, nur werden sie tatsächlich nicht eingegangen, weil der Japmann an seiner Ehefrau vor allem auch ein tüchtiges Arbeitspferd haben will, wozu sich seines Erachtens Ausländerinnen nicht so gut eignen.

Ehen zwischen einheimischen Sklavinnen und Ausländern, sowohl farbigen wie weißen, sind gestattet und kommen auch vor.

Ehen zwischen freien Japfrauen und Ausländern kommen schlechterdings nicht vor, auch nicht mit Weißen. Aber es ist mir zweifelhaft, ob man solche gemischte Verbindungen als unstatthafte Mesalliancen ansieht, oder ob man wegen der inferioren Zahl der freien Frauen, die hinter der einheimischen Nachfrage zurückbleibt, die fremden Elemente von der Mitbewerbung ausschließt.

Die geringe Zahl der freien Frauen ist auch wohl die Ursache, daß Witwen bald nach dem Tode des Gemahls und die Dirnen gleich nach Aufgabe ihres Verhältnisses ein Ehegepaar bekommen.

Das Einzige, worauf der Bräutigam steht, ist, daß seine Braut aus demselben oder doch aus einem Dorfe gleichen Ranges stamme, weshalb Ehen mit Slavinnen nur eine verschwindende Ausnahme sind.

3. Formalitäten beim Abschluß der Ehe gibt es nur wenige. Der Jüngling verständigt sich mit den Eltern, speziell dem Vater seiner Braut, leistet ihm eine zeitlang Dienste und händigt ihm Geschenke an Muschelgeld, Bananenfaser, „Keng“ usw. ein. Dafür erhält er die Braut nebst einigen Gegen geschenken. Dann bezieht er mit seiner Genossin ein eigenes Heim, und damit ist die Eheschließung zu Ende ohne jede weitere Freierlichkeit.

4. Polygamie im herkömmlichen Sinne nimmt immer mehr ab, wahrscheinlich auch nur wegen der Unterbilanz an Frauen. Nur wenige Häuptlinge haben mehr als eine Frau, die dann in verschiedenen Häusern oder gar Dörfern wohnen.

Polyandrie im eigentlichen Sinne existiert gar nicht. Dagegen führen die zahlreichen Ehebrüche beider Teile, die vielfachen Ehescheidungen und Neu-Verheiratungen praktisch zu Polygamie und Polyandrie.

5. Ehebrüche von Seiten des Mannes, namentlich sein Verkehr mit den Dirnen im Gemeindehause, gelten als etwas Herkömmliches, Selbstverständliches, sind völlig straflos, und werden von der Frau anstandslos hingenommen.

Auch die Frau bleibt straflos, die sich mit einem andern Manne abgibt, während ihr Galan Strafe durch den Betrogenen zu gewärtigen hat, falls die Frau ihn verrät.

Daß ein Mann seine Frau einem andern cediert, ist auch schon vorgekommen.

Geht eine Frau ihrem Manne mit einem andern durch, so betrachtet ihr Gespan die Ehe als gelöst und sucht sich eine „bessere Hälfte“.

6. Freiwillige Ehelosigkeit ist völlig unbekannt. Wer heiratsfähig wird, heiratet auch, es sei denn, daß äußere Verhältnisse dem Abschluß einer Ehe vorläufig noch entgegenstehen. Ist das der Fall, so findet der junge Mann Ersatz im außerehelichen Verkehr, namentlich im Gemeindehause mit den

7. Dirnen. Die unverheirateten Männer eines Dorfes bilden nämlich unter sich eine Art Klub, der sich in den großen Gemeindehäusern einige Mädchen hält, die den Mitgliedern abwechselnd im turnus zur Verfügung stehen. Daß auch die verheirateten Männer am Klubrecht partizipieren, habe ich schon erwähnt.

Die Mädchen werden stets aus einem anderen Dorfe und zwar möglichst aus einem mit gleichem Range geholt. Sehr oft kauft man sie einfach den Eltern für eine bestimmte Zeit ab, sei es für Monate, sei es für Jahre. Kann man die Erlorene aber nicht gutwillig erhalten, so braucht man Gewalt und List, sie zu entführen. Das Mädchen selbst ist jedoch meistens mit seiner Entführung einverstanden oder hat sie sogar angeregt, wegen der Vorteile, die ihm aus seinem Verhältnis entspringen. Erfolgt nach stattgehabter Entführung auf die Reklamation der Eltern nicht die Herausgabe der Tochter oder eine nachträgliche gütliche Vereinbarung, so entsteht zwischen den Dörfern der Geraubten und der Räuber Krieg, und der Sieg entscheidet über Rückgabe oder Weiterbesitz der strittigen Helena.

Die Sitte gewaltfamer oder auch abgekarteter Entführung ist meines Erachtens die eigentliche Ursache für die auffällige Tatsache, daß man in Jap ein jüngeres Frauenzimmer nie ohne Begleitung der einen oder andern Genosin sieht. Manche haben allerdings als Erklärung hierfür wüßte Treiben früherer Soldaten und Ansiedler aufgestellt; aber mit Unrecht, wenigstens wenn man diese allein oder auch nur in erster Linie verantwortlich machen will. Denn, weshalb sind die Weiber auf Jap auch jetzt noch so scheu, weshalb traut sich auch jetzt keine allein auf den Weg, wo doch von Ansiedlern und Soldaten nichts mehr zu fürchten? Warum? Sie sind vor ihren eigenen Leuten nicht sicher.

Überhaupt darf man einmal ein ernstes Veto einlegen gegen jene jüdischebegeisterten und schelnbar so unparteiischen Geo- und Ethnographen, welche die grenzenlose Sittenlosigkeit auf den Eilanden des stillen Ozeans erst seit der Berührung der Eingeborenen mit den Weißen datieren wollen und sie den Verwaltungsbeamten, Händlern und Soldaten imputieren. Wenn es auch unter diesen zweifellos manche gab und gibt, die es „mit der gesunden Sinnlichkeit halten“, so hat es von jeher unter diesen doch auch anständige Elemente gegeben. Und selbst die sittlich verkommenen Europäer haben die Laster nicht eingeführt, sondern vorgefunden — Laster wie sie selbst unserer hyperaffinierten „Kultur“ unbekannt sind — wenn diese Besiedelungs-Pioniere auch wenig geeignete Elemente waren, ein herabgekommenes Völklein wieder auf eine höhere sittliche Stufe zu heben.

Was die Verbreitung des Dirnenwesens auf Jap betrifft, so gibt es nur wenige Mädchen, die nicht das eine oder andere Mal im Gemeindehause gedient. Der Grund ist einerseits die starke Nachfrage, da jedes Dorf seinen Klub hat, manche Dörfer sogar mehrere, dann der materielle Vorteil der Eltern, endlich vielfach der Wunsch der Mädchen selbst. Und zwar ist es weniger Hang zur Libertinität, der sie ins Gemeindehaus zieht, da sie demselben auch sonst schrankenlos nach Belieben fröhnen können, als einige mit dem Dirnendienst verbundene Privilegien.

Zunächst braucht so ein Mädchen nicht zu arbeiten, wird im Gegenteil geschont und gut gepflegt, ein Umstand, der selbst manche junge Ehefrau das Joch der Ehe und Arbeit abschütteln und Zuflucht im Gemeindehause suchen läßt.

Zweitens werden diese Dirnen zu allen Festlichkeiten der Männer zugelassen, von denen alle andern Mädchen und Frauen streng exkludiert sind.

Drittens braucht solch eine Person nicht zu fürchten, wegen ihres Vorlebens „süßen zu bleiben.“ Denn wird sie entlassen, erhält sie soziale Geschenke, daß sie wegen ihrer „reichen Kusstener“ bald einen Mann findet; und wäre sie etwa Mutter geworden, so heiratet der sie, den sie als Vater des Kindes bezeichnet.

Der traurigste Punkt in der ganzen Dirnenwirtschaft ist der, daß selbst kaum herangereifte Kinder, wenn nicht gar noch unreife, von ihren Eltern zu diesem Dienste verschachert oder von Liebhabern überredet werden. Hier von Seiten der Regierung einzugreifen, wird dem an seiner Sittenlosigkeit schließlich eingehenden Völkchen mindestens eine ebenso große Wohltat sein, wie die Gründung des Hospitals zur Bekämpfung der entsetzlichen Hautkrankheiten.

B. Die Erweiterung der Familie durch die Nachkommenschaft.

1. Sobald die Schwangerschaft feststeht, soll nach Japstite kein *usus matrimonii* mehr stattfinden. Neigt dieselbe sich ihrem Ende zu, so erhält die zukünftige Mutter eine Art Medizin, um eine glückliche Niederkunft vorzubereiten.

Zu demselben Zwecke wird auch manchmal auf mechanische Weise für eine Erweiterung der Geburtswege gesorgt.

Die Behauptung, daß Frauen in den letzten Monaten der Schwangerschaft keine schweren Arbeiten, z. B. im Felde, mehr zu verrichten haben, mag richtig sein; doch kann man Ausnahmen antreffen. Ob in Jap auch die sonderbare Sitte herrscht, daß der Ehemann behufs Erlangung einer glücklichen Niederkunft seiner Frau längere Zeit das Haus und „Bett“ hütet, während die Gesegnete bis zum letzten Augenblicke ihrer Arbeit nachgeht, habe ich persönlich selbst nicht feststellen können, obwohl mehrere Europäer, die Jahrzehnte lang auf unserer Insel ansässig sind, dasselbe bestimmt und ernst versichern.

2. Sobald nun die Geburt stattgehabt, erfolgt ein Bad im Meere. Dann werden Mutter und Kind in ein abseits gelegenes Häuschen gebracht und dort von einem Sklavenweib gepflegt. Nach erfolgter Rückkehr in ihr eigenes Heim bleibt die Mutter noch ungefähr einen Monat von jeder schweren Arbeit frei, worauf sie sich von neuem in das Joch ihres Berufes zu spannen hat.

Der Säugling selbst wird von der Mutter gestillt, aber frühzeitig entwöhnt und gelehrt, durch ein kleines Blattröhrchen das süße Kokoswasser zu trinken. Letzteres dient auch als Ersatz, wenn eine Mutter nicht zu stillen vermöchte. Ist der Säugling schon etwas größer, so lernt er auch bald das zarte geléeartige Fleisch der jungen Kokosnuß essen.

Der Name wird dem Kinde in der Regel vom Großvater beigelegt. Jrgend welche Feier oder Festlichkeit ist damit nicht verbunden.

Hätte eine Mutter einmal Zwillinge geboren, so fällt eines der Kinder dem Onkel oder einem sonstigen nahen Verwandten zu. Das einmal verschenkte darf nicht mehr requiriert werden, auch dann nicht, wenn das andere etwa stirbe. Auch nachgeborene Kinder fallen den Verwandten des Vaters zu, dem Onkel oder Großvater.

Solange das Kind noch klein ist, folgt es beständig der Mutter, die es überall mit sich nimmt und im Reitsitz in der Hüfte oder auf dem Rücken trägt, wobei der Wulst des Rockes als Sattel dient. Ist die Frau zu Hause bei der Arbeit, so kriecht die kleine Krabbe frei herum, oder wird in ein kleines aus wenigen Bambusstäben hergestelltes, den Laufkorb ersetzendes Hüttchen gebracht, in dem es wie in einem Käfgen herumtappt.

3. Hier ist nun vor allem die sehr wichtige Frage zu erörtern über die geringe Zahl der Geburten und das zu befürchtende Aussterben der Japbevölkerung.

#### a) Allgemeine Erörterungen.

Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß wie auf fast allen Inseln des stillen Ozeans, so auch in Jap die Bevölkerung bedeutend abnimmt, weil die Zahl der Geburten hinter der der Sterbefälle stark zurückbleibt. Sind doch nach Kubary <sup>2</sup>, aller Ehen kinderlos. Für Jap haben wenigstens die letzten offiziellen Volkszählungen eine jährliche Abnahme der Bevölkerung um 300 Seelen festgestellt. Was das bei einer Gesamt-Einwohnerschaft von etwa 7—8000 Seelen — die Spanier taxierten noch Ende der achtziger Jahre 12000 Köpfe und drüber — zu bedeuten hat, weiß jeder selbst zu beurteilen.

Indessen möchte ich gleich hier schon darauf aufmerksam machen, daß das häufige Antreffen von zerstörten Häusern, von verlassenen Anpflanzungen, und

einzelner auf den Höhen stehender Kolosbäume keinen sichern Anhaltspunkt bietet für die Berechnung der früheren Ausdehnung und des jetzigen Zusammenschmelzens der Bevölkerung.

Denn da man selbst jetzt noch irgendwie durch Alter oder Unwetter zerstörte Behausungen einfach sich selbst überläßt und die neuen vielfach an andern Stellen errichtet, so sind verlassene Wohnstätten nicht immer Zeugen ausgestorbener Familien oder Dörfer.

Und wenn man vielfach sich selbst überlassene, brach liegende Pflanzungen antrifft, so ist der Grund nicht immer der, daß die Bebauung ausgestorben, sondern kommt sehr oft daher, daß die Zapfbevölkerung, ist der Boden an einer Stelle so ziemlich ausgenützt, ihn un bebaut liegen läßt, um an einer fruchtbareren Stelle neue Kulturen anzulegen.

Endlich ist auch das Antreffen sporadischer Kolospalmen an jetzt unbewohnten Stellen auf den Höhen kein sicheres Zeichen, daß sich daselbst ehemals menschliche Besiedelungen befanden. Denn hätten dort regelrechte Kolos-Anpflanzungen bestanden, so müßten dieselben bei der leichten Selbstfortpflanzung der Kolospalme ohne jede menschliche Beihülfe und bei ihrer Langlebigkeit auch jetzt noch in größeren Gruppen bestehen. Das ist aber auf Yap wenigstens nicht der Fall. Die einzelnen Palmen, die auf der unbewohnten Höhe „allein auf weiter Flur stehen,“ können leicht einmal durch spielende Kinder oder auch durch Erwachsene angepflanzt sein, die oft erst den Kern der Nuß essen und nachher die Schale mit dem Keim in den Boden stecken, eine Art der Pflanzung, die selbst manchmal in den reichen Beständen der Niederungen jetzt noch angewandt wird.

b) Was mag denn nun wohl der eigentliche tiefere Grund für den Rückgang der Südsee- und Yap-Bevölkerung bilden?

Sicher ist es nicht die vegetabilische Lebensweise der Insulaner, die nach Friederichsen Dysenterie erzeugen und so die Bevölkerung wegraffen soll. Denn erstens herrscht nicht überall dort, wo die Zahl der Bewohner zurückgeht, ausschließlich die vegetabilische Lebensweise; und zweitens ist manchmal dort, wo sie wenigstens vorherrschend ist, wie z. B. auf Yap, die Dysenterie eine völlig unbekannte Krankheit.

Auch das „Eindringen der fremden, europäischen Kultur,“ das manche Ethnologen mit höchst überflüssigem Bedauern zu betrachten scheinen, ist nicht an sich der Grund für das Zurückgehen der Südsee-Völker. Denn erstens wird ein an sich lebensfähiges Volk durch Bekanntwerden mit einer fremden, höhern Kultur nicht nur nicht dem Untergang entgegengeführt, sondern im Gegenteil eminent gefördert. Sonst wäre ja auch alles, was Kolonial-Freunde von der „Kultur-Mission“ ihrer respektiven Völker sagen, nichts als eitel Humbug und Phrase. Bei einzelnen mag das auch zutreffen, bei andern aber nicht.

Zudem, wieviel europäische Kultur ist denn bis jetzt in die Südsee eingebracht? Die paar Konservenbüchsen und Bierflaschen, die paar Ballen Kattun und die alten Chassepots wird man doch hoffentlich nicht mit der europäischen Kultur identifizieren. Und mehr wie diese äußeren Lappalien haben die Insulaner von unserer Kultur noch nicht gesehen. Nur von Christentum haben sie gehört. Wie wenig die Leute aber an der Intusussception christlicher Lehren leiden und zu Grunde gehen, das weiß jeder Kenner der Verhältnisse.

Rein, nicht das Andringen — es mühte ja mindestens das Ein- und Durchdringen sein — einer fremden Kultur ist Schuld am Rückgang der Bevölkerung; denn die alten Bau-Ruinen auf Ponape und Kusaie, teilweise auch auf Yap bekunden schon eine sehr starke Decadenz der Inselbewohner, bevor das erste weiße Gesicht sie erschreckte. Will man aber doch dem Vordringen unserer Kultur einige „Schuld“ geben, so läßt sich höchstens behaupten, daß sie vielleicht den schon längst begonnenen Aussterbe-Prozess eines Völkchens, das den Keim des Verderbens in sich selbst trägt, in etwa beschleunigt.

Auch die Einfuhr von Alkohol und Opium, die Einschleppung fremder Krankheiten wie Masern, Lepra, Schwindnsucht (?) haben nicht den Keim zum Aussterben gelegt, sondern höchstens eine temporäre Beschleunigung oder akute Intensität desselben herbeigeführt. Denn wo Alkohol und Opium längst gebannt, wo die Masern vergessen, wo Lepra und Schwindnsucht gar nicht oder nur leicht aufgetreten, herrscht dieselbe Tendenz unaufhaltbar, wenn auch vielleicht langsamen Rückganges.

Endlich möchte ich auch die vielen Stammesfehden, die übrigens nicht auf allen Inseln in gleichem Maße grassierten, nicht als Ursache für das unaufhaltbare Absterben, wenn schon für eine momentan starke, meinerwegen sehr starke Verminderung der Bevölkerung gelten lassen. Denn die Fehden und Kriege sind nur etwas äußerlich Gewalttames, Vorübergehendes, zudem jetzt auf den meisten Inseln inhibiert, das Aussterben dagegen nimmt ruhig und gleichmäßig seinen Fortgang und zwar, wie wohl niemand leugnen kann, aus einer inneren Ursache, die den Südpazifikern sozusagen in den Knochen liegen, ihnen buchstäblich wie ein giftiger Keim, wie ein verderblicher Bazillus in Fleisch und Blut übergegangen sein muß.

Und da bleibt dem tiefern, vorurteillosen und aufrichtigen Beobachter nur die eine Vermutung übrig, daß in der Hauptsache wenigstens die schrankenlose Sittenerverbnis der Südpazifikler den Keim zu deren unrettbarem Verfall und unaufhaltbarem Rückgang gelegt hat. Was könnte sich auch aus dem unbehinderten Geschlechtsgenusse, dem sich die zarteste Jugend schon hingibt, manchmal unter direkter Anleitung der Alten, was könnte aus der sinnlichen Zügellosigkeit der Erwachsenen, die gerade in der Blüte und Reife ihrer Jahre statt einer geregelten Ehe meist nur ein lockeres, aus jedem willkürlichen Grunde ohne weitere Formalitäten auflösbares Zusammenleben kennen, was könnte aus dem äußerst verderblichen Dirnenwesen, wie es in jedem Dorfe und Dörflein unter Sanktion der öffentlichen Sitte betrieben wird, was könnte aus der widernatürlichen Gewohnheit, um Erhaltung der „Schönheit“ willen die Schwangerschaft zu hintertreiben oder gar das keimende Leben zu vernichten, kurz, was könnte aus diesen, alles verpestenden Exzessen in venere, zu denen dann meinerwegen auch noch im Verlaufe der Zeit die bei der Kleinheit der Inseln und der geringen Zahl der Bevölkerung unvermeidliche Inzucht hinzukommt, was könnte aus allen diesen Momenten sich auch anderes ergeben, als ein verbrauchtes, degeneriertes, bis ins Mark entartetes, leiblich korruptes Geschlecht, dessen Organismus senil, dessen Lebensfeuer erloschen, dessen seelische Spannkraft fast zu Ende ist?

#### C. Stellung, Rechte, Aufgaben der einzelnen Familienglieder.

1. Der Mann: Er ist absoluter Potentat in seiner Familie, deren Glieder, besonders die weiblichen, ihm dienstbereit unterstehen. Er verfügt über die Zu-

kunft seiner Töchter, die er für ein mehr oder weniger respectables Weibchen verheiratet oder als Dirne verschachert.

Seine Aufgabe besteht im Haus- und Kanoe-Bau, im Fischenfang, im Einsammeln der Kokosnüsse; auch unterstützt er sein Weib im Klären des Binsches



Bau eines großen Gemeindehauses.

Das leiterartige Gitterwerk dient bloß zum Aufstieg und wird wieder entfernt.

bei Anlage einer Pflanzung, das Bebauen und Pflegen dagegen und das Ernten überläßt er großmütig seiner bessern Hälfte selbst.

Nach außen vertritt er seine Familie in der Gemeinde-Versammlung, bei der Ableistung einer öffentlichen Arbeit, wie Wegebau, Errichtung eines Gemeindehauses und in Handels-Geschäften.

Vielleicht ist hier der Ort, etwas Näheres zu sagen über den Häuserbau, die Verfertigung eines Kanoes und den Fischenfang.



a) Der Hausbau.

Sieht man von geringen Varietäten in Einzelheiten ab, so gibt es in Jap nur einen einzigen Häuser-Typus, da alle Wohnungen dieselbe Anlage in Grundbau, Aufbau und Bedachung zeigen.

Der Grundbau ist ein zwischen ein und zwei Meter hoher Aufbau aus mehr oder weniger künstlich behauenen, ohne Mörtel verbundenen Korallensteinen, dessen Inneres vollständig mit Steingeröll und tennenartig festgestampfter Erde



Großes Gemeinbehau mit dem charakteristisch überragenden, gegen den See- wind zugespitzten Giebel. Dabei eine Gruppe von Knaben und Mädchen.

ausgefüllt ist. Die Form desselben ist ein langgezogenes Sechseck. Der Aufbau besteht aus einem rohen Baumgerüst, das durch kleinere Zwischengestänge und Bambusstäbchen ausgefüllt und ausgekleidet wird, wodurch die sehr luftdurchlässigen Hauswände entstehen. In denselben sind an mehreren Stellen offene Lücken gelassen, die als Türen und Fenster dienen und vor Eindringen des Regens oder auch der Sonne mit dichten Klappen geschlossen werden können. Als Aufstieg zu diesen Türfenstern dient ein vorgelegter Steinkloß oder Baumstrunk, selten einmal eine steinerne Stufe.

Das Dach ist unverhältnismäßig groß und hoch. Es bildet einen spizen, tief herabreichenden Sattel und besitzt zwei mächtig vorragende Giebel. Die Sparren bestehen bei den kleineren Familienhäusern aus dünnen Palmstämmchen, bei den großen Gemeindehäusern dagegen aus dem leichtern Bambus, weil das Riesendach sonst zu schwer würde. Die Bedeckung geschieht mit geflochtenen Kokoswedeln, mit Pandanus-Blättern oder den langen Blattstreifen der Ripa-Palme.

Ist so der Typus der Behausungen im wesentlichen einer, so gibt es doch zwischen den Familien- und dem Gemeindehause einige bemerkenswerte Verschiedenheiten.

Das Gemeindehaus ist nämlich bedeutend, oft 5—6, ja 8 mal größer als ein gewöhnliches Familienhaus. Deshalb trägt es auch ein riesenbastes Dach. Da dessen Belastung nun für die bloßen Außenwände und Eckstützen zu groß wäre, so mußte man innerhalb des Hauses noch eigene Dachstützen anbringen. Diese werden nun gebildet von einer mitten durch das Gebäude hindurchlaufenden Zeile riesiger Baum-Säulen, die glatt geschält, sonst aber ganz im Rohen gelassen und daher oft krumm und verbogen sind. Dieselben reichen von unten direkt hinauf bis zum Firstbalken, der auf ihnen ruht und somit auch das ganze Dach. Da letzteres aber auch nach der Seite drückt, so läuft an der rechten und linken Längsseite des Gebäudes noch je eine Reihe kleiner, niedriger, aber dicker, fester Baumstämme, die dann gleichfalls als Dachstützen dienen. Dadurch erhält das Innere des Gemeindehauses, das nur einen einzigen großen, luftigen, bis zum Dach hinauf freien, in keine Zimmer- und Quererschläge eingeteilten Raum bildet, mit seinen drei Baumzeilen oder Säulen fast das Aussehen einer dreischiffigen Kirchenhalle.

Das Privathaus dagegen bedarf bei der geringeren Größe und Last seines Daches nicht der inneren Stützbäume. Die Außen- und Eckstützen genügen, und daher fehlen die Säulenreihen im Innern. Ferner unterscheidet es sich vom Gemeindehaus noch dadurch, daß es wenigstens durch einen Quererschlag in zwei Abteile getrennt ist.

Übrigens gibt es neben dem eigentlichen Privathaus noch eine Anzahl kleiner niedriger Hütchen, die teils als „Frauenwohnung“, teils als „Kinderzimmer“, teils als „Küche“, manchmal auch als „Spind“ oder „Vorratskammer“ dienen.

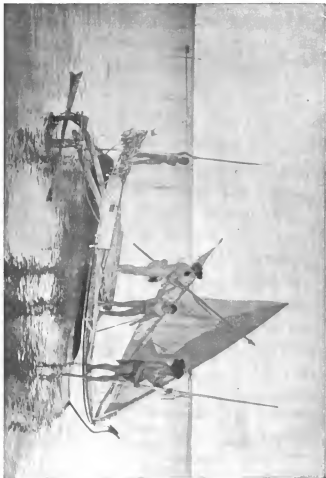
#### b) Der Kanoe-Bau.

Das Jap-Kanoe ist möglichst aus einem einzigen Baumstamm hergestellt. Meist ist dies der Callophyllum, seltener der Brotfruchtbaum. Findet sich kein genügend großer Einzelstamm, so setzt man den Rumpf des Kanoes aus mehreren Teilen zusammen, die man aber nicht etwa glatt abschneidet und übereinanderfügt, sondern unregelmäßig auszackt und mit den Vorsprüngen in entsprechende Vertiefungen des andern Teiles einfügt — alles bloß nach Augenmaß! — Dann werden die einzelnen Stücke mit Kokoszwirn fest aneinandergebunden — Riegel kennt man nicht, wären auch unbrauchbar — und kalfatert. Das so zusammengefügte Fahrzeug ist fest und dauerhaft und übersteht manchen Strauß mit den Wellen.

Der Rumpf, ob nun Einbaum oder aus mehreren Stücken zusammengefügt, bildet ein bis 6 m lauges und nur etwa  $\frac{1}{4}$  m breites, leichtes, schlankes, vorne

und hinten gleichmäßig spitz zulaufendes Fahrzeug mit je einem hochragenden, kunstvoll gearbeiteten Aufsatz an den Enden. Die sanft ausgebauchten, etwa 3 Finger dicken Wände laufen nach unten allmählich in einem spitzen Winkel zu einem leicht geschwungenen Kiel zusammen. Das schlanke, nach unten wie nach vorn und hinten allmählich spitz zulaufende Kanoe durchschneidet leicht wie ein

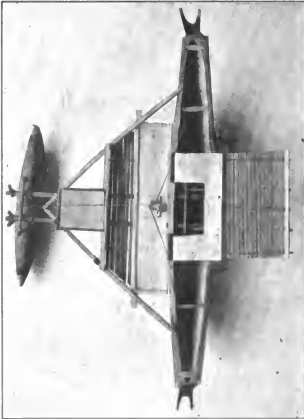
Kanoe von Sap.



Messer das Wasser, würde aber auf seiner dünnen Basis unfehlbar umklappen, wenn dieses Malheur nicht durch einen sogenannten Ausleger verhindert würde.

Dieser ist ein mit dem Kanoe durch ein festes Gestänge zu einem Ganzen vereinigter Schwimmbalken, der auf einer Seite in etwa  $1\frac{1}{2}$  m Entfernung parallel dem Rumpfe liegt und läuft. Er ist etwas kleiner als das Kanoe selber, nach vorne und hinten etwas zugespitzt, unten kaum merklich oval und massiv,

also nicht etwa ausgehöhlt. Der Zwischenraum zwischen ihm und dem Haupt-rumpf ist durch ein „Deck“ aus Bambusstäbchen ausgefüllt, auf welchem Personen oder Ladung Platz finden. Weil derselbe von Holz ist, schwimmt er leicht auf dem Wasser und ist schwer in seiner ganzen Länge unter dasselbe herabzudrücken, so daß ein Umlippen des Kanoes nach seiner Seite hin fast unmöglich. Aber nach der anderen Seite? Dorthin könnte das Kanoe schon eher umschlagen; allein, dann müßte der ganze Schwimmbalken mit in die Höhe hinausgehoben



Kaoe der Zapfeute von oben gesehen (nach einem Modell).

werden, und das geht nicht so leicht, da er massiv und schwer ist; es müßte denn sein, daß ein sehr starker Wind das Segel von der Seite her in seiner ganzen Breite erfaßte und so das Kanoe zur Seite legte. Indessen letzteres kann ein tüchtiger Segler dadurch verhindern, daß er mit der Kordel, durch welche er die Stellung des Segels zum Winde reguliert, etwas nachgibt, wodurch das Segel schräg zum Winde gestellt wird, sodaß dieser nicht voll einfallen, nicht seine ganze Kraft einsetzen kann. Somit hängt alles ab von der Geschicklichkeit des Seglers, der, sobald ein kräftigerer Windstoß einfällt und das Kanoe derart

seinem spitzen Winkel ganz vorne auf das äußerste Ende des Kanoes eingestekt, an einem leichten Rast aus Bambus hochgerichtet, ausgerollt und nunmehr durch Anziehen oder Nachgeben der Regulier-Kordel in beliebiger Weise dem Winde mehr oder weniger stark ausgefetzt.

Herrscht ein ungünstiger Wind oder gar Windstille, so reißt man das Segel ein und treibt das Kanoe, da innerhalb des Riffes meist ziemlich leichtes Wasser herrscht, durch das „Tekin“. Kommt man dabei an eine tiefere Stelle, wo das „Tekin“ keinen Boden mehr faßt, so setzt man sich hin und greift nach dem kleinen Stechruder, bis man wieder an eine leichtere Stelle gelangt.

Soviel über das Kanoe. Vielleicht darf ich eben noch zwei Worte anfügen über das sogenannte „Fofod“. Es ist dies ein aus mehreren Bambusstämmen zusammengearbeitetes Floß, das nur zur Ebbezeit benützt wird, wenn das Wasser schon so leicht geworden, daß ein Kanoe auf Sand geraten würde. Auch baut man hier und da ein stärkeres Floß, wenn man Lasten zu transportieren hat, die für das zierliche Kanoe zu schwer oder zu schadbringend wären, z. B. in der See gebrochene Korallensteine, die zu einem Hausbau dienen sollen.

c) Der Fischfang. Man hat zu unterscheiden den Hochsee-Fischfang und die Fischerei innerhalb des Riffes.

a) Die Hochsee-Fischerei erstreckt sich ausschließlich auf den sog. „fliegenden Fisch“, der immer draußen auf der See bleibt und nicht innerhalb des Riffes herein kommt. Mangels geeigneter Methoden und Fangmittel, wird auf andere Hochsee-Fische keine Jagd gemacht.

Der fliegende Fisch, der nebenbei bemerkt sehr schmackhaft und daher mit Recht bei den Zapleuten beliebt ist, wird auf folgende Weise gefangen.

Nach Einbruch der Nacht verläßt eine aus drei bis sechs, ja acht Hochsee-Kanoes bestehende Flottille, oft sinds deren zwei oder drei zugleich, den Strand und sucht durch die Riffpartie hindurch die offene See auf. Hierbei fahren nach der Etiquette die Kanoes der höheren Orte denen der niedrigeren Plätze voraus. Auch steht es nicht jedem zu, nach Belieben an einem solchen Fischzuge teilzunehmen, sondern eine Anzahl bestimmter Männer ist auserlesen, die sich in besonderer Weise auf ihre Aufgabe vorzubereiten haben. So müssen sie sich vor allem mehrere Monate lang in das große Gemeinbehau zurückziehen, daß sie nur verlassen dürfen, um an ihren Hochsee-Kanoes zu hantieren. Ferner haben sie während dieser retraite ein gänzlich coelibatäres Leben zu führen und endlich eine ganze Reihe von Abstinenz-Geboten bezüglich ihrer Nahrung zu beobachten. „Zuwiderhandelnde finden im nächsten Jahre zur Zeit des fliegenden Fisches ihren Tod“.

Von der Bemannung des Kanoes hat nun jeder einzelne einen bestimmten Posten. Der eine ist Leiter und Kommandant des Ganzen, der andere besorgt das Segel, ein dritter regiert das Steuerruder, der vierte schöpft das einschlagende Wasser aus — alle Zap-Kanoes sind ja ungedeckt, offen — Der fünfte hat für die Beleuchtung zu sorgen, und der Rest sind die eigentlichen Fischfänger.

Jedes Kanoe nimmt eine Anzahl, bis zu 30 Stück, dürr getrockneter und zu einer Fackel zusammengebundener Kokospalm-Webel mit an Bord. Auf See werden dieselben nun einer nach dem andern angezündet und verbrannt. Dabei entwickeln die überaus schnell und giftig brennenden Fackeln ein sehr starkes, greüß, weithin die See erleuchtendes Licht, das sich vom Strande aus, von der Farbe abgesehen, fast wie ein elektrischer Scheinwerfer ausnimmt. Da nun jedes

Kanoe sein Licht leuchten läßt, so sieht man vom Lande aus auf dem fernem Meere eine ganze Lichterprojektion, zumal wenn mehrere Flottillen zugleich fischen, die sich bei dem mäßigen Winde — bei zu starker Brise fährt man nicht aus — langsam feierlich über See fortbewegt und einen reizenden Anblick bietet, der bei der schwarzen Nacht — auch bei Mondlicht kann man nicht ausfahren — um so magischer ist, als man sich manchmal bei dem grellen Scheine die Umrisse dunkler Gestalten bewegen sieht.

Noch anziehender wie für uns ist das Schauspiel für den fliegenden Fisch. Denn allzu neugierig schwirrt er aus dem Wasser heraus der grellen Fadel zu, wobei die bereitstehenden Fächer ihn mittelst eines Handnetzes wie einen Schmetterling gefängt und ins offene Kanoe schleudern.

Auf diese Weise setzt sich der Fang fort, bis alle Fadeln verbrannt sind. Dann kehrt man heim, oft erst gegen Morgengrauen, und wird, wenn beutebeladen, von den Seinen mit großem Enthusiasmus empfangen.

3) Die Fischerei innerhalb des Riffes ist reicher an Methoden. Sie wird fast ausschließlich zur Zeit der Ebbe betrieben und steht dann jedermann frei, jedoch unter der Bedingung, daß er innerhalb der Jagdgründe bleibt, die seinem Dorfe zugewiesen sind. Führen wir uns nun einige Fangmethoden vor, die oft eben so hinreichend und interessant, wie verblüffend einfach sind.

aa) Da sind zunächst die großen Fischwehre. Die einen sind nichts anderes als Steinbänke (BB), die aus schweren Korallen-Blöcken in der Nähe des Riffes aufgeschichtet sind, eine Höhe von etwa 1 m und die Gestalt so ungefähr eines Ankers haben. Zur Zeit der Hochflut liegen dieselben oft bis zu  $1\frac{1}{2}$  m unter Wasser. Dann ist es leicht, daß kleinere und größere Fische (FFF) über dieselben hinwegschwimmen und sich dann im Innentriebe der Steinbank niederlassen und aufhalten. Wenn nun bei Eintritt der Ebbe das Wasser in die See zurückweicht und immer niedriger wird, treten die Steinwälle allmählich über den Meeresspiegel hinaus, und ein Entweichen der nichtahnenden Fische im Innern, namentlich der größeren, ist ausgeschlossen. Außerdem gehen aber zur Zeit der Ebbe noch andere Fische (FFF) in die Falle. Stoßen sie nämlich auf ihrer Fahrt von außen an die schon aus dem Wasser ragenden Steinwälle, sei es an den Ankerschaft (S, S) oder an die Flügel, so schwimmen sie denselben entlang, bis sie zu der ins Innere führenden Öffnung (O, O) gelangen und eintreten. Bei der nun immer tiefer werdenden Ebbe wird das durch die Steinreihen entweichende Wasser auch innerhalb des Ankers so leicht, daß die Fische sich in extra ausgehöhlte Böcher (L, L, L) und Vertiefungen zurückziehen, in denen auch nach Vollendung der Ebbe noch etwas Wasser ist, hier werden sie dann leicht gefangen.

Bei manchen dieser Steinfänge führt aus den abgeschlossenen Eckverließen nochmal ein extra Kanal (K) in eine auch zur Ebbezeit noch halb unter Wasser stehende Fischreufe (R) aus Bambus, aus der es kein Entrinnen mehr gibt.

Ein anderes Fischwehr, das genau auf demselben Fangprinzip beruht, ist statt aus einer Steinbank aus einer umfangreichen Bambusstakete hergerichtet. Dieselbe ist jedoch weit höher aufgeführt, als die Steinwälle, denn sie muß, da sie schwach gebaut und leicht zerstörbar ist, auch bei der höchsten Flut noch etwas über Wasser reichen, damit sie von den hin und her verkehrenden Kanoes rechtzeitig gesehen und nicht in voller Fahrt überrannt werde. Natürlich hat diese Einrichtung den Nachteil, daß die Fische selbst bei Hochwasser nicht über die Stakete hinüber,

sondern nur längs des Schaftes und der äußern Palisadenwände durch die gelassene Öffnung ins Innere hineinschwimmen können. Schildkröten, die innerhalb der Steinbänke öfter gefangen werden, können in die Bambusstaken überhaupt nicht hinein.

Diese letztern liegen, weil sie den stürmischen Andrang der sich am Riffe brechenden und überschlagenden Wogen nicht aushalten können, nicht in der Nähe dieses Riffes, sondern mehr dem Lande, dem Strande zu, wo die Wellen sich mittlerweile schon beruhigt haben oder doch wenigstens nicht mehr so stark sind. Im Gegensatz zu den fast unzerstörbaren Steinwällen werden die Fischwehre aus Bambus sehr leicht von den heftigen Winden zertrümmert, zumal wenn die Stäbchen aus Holz und die Schnur, welche die einzelnen Stäbchen festknüpft, vom Seewasser schon stark angefault sind, oder wenn bei tiefer Ebbe das ganze kahle, leichte Gerippe dem Sturm ausgelegt ist. Solch ruindse und verlassene Bambuswehre trifft man auf seinen Kanofahrten mehr als einem lieb ist. Einen Vorteil hat die Bambusanlage vor den Steinbänken; sie kostet nicht so viel Mühe und kann so leicht an einen andern, geeigneteren Standort verlegt werden, was beim Steinwehr unmöglich ist, da es allmählich durch neue frische Korallenbildungen zu einer einzigen kompakten Masse zusammenwächst.

Bei fast jedem Bambuswehr befindet sich endlich noch ein kleines, auf starken Pfählen errichtetes Häuschen oder Schuttdach, in welchem des Nachts ein Mann lampiert, um auf sitzende Kobolde d. h. fischlusterne Zapleute Obacht zu haben.

β) Eine sehr gebräuchliche Art der Fischerei ist auch der Fang mit dem Reß. Man hat da verschiedene Methoden. Oft zieht die ganze Mannschaft eines Dorfes zu einem großen gemeinsamen Fange aus. Jeder hat auf dem Rücken eine Kiepe zur Aufnahme gefangener Fische und in jeder Hand ein großes Reß, das an einem dünnen, leichten Gerippe aus einem elipfensförmig gebogenen Bambusstäbchen sackartig ausgespannt ist. In welchem Kreise umstellt nun die Schar bei Ebbe ein Terrain, in welchem man Fische vermutet, und schreitet dann konzentrisch immer enger zusammen, bis die ausgestreckten Reße sich gegenseitig berühren. Dann stemmt man letztere fest an den Boden, sodaß ein einziger, ziemlich dichter Reßkreis gebildet wird. In diesen schreitet nun einer, dessen Lücke von den Nachbarn gleich wieder durch Zusammenschluß ausgefüllt wird, hinein und stößt überall die vorhandenen Fische auf. Letztere schießen natürlich in höchster Aufregung und Furcht von dannen, geraten aber in ihrer blinden Hast zu entkommen sehr oft in eines der bereitstehenden Reße, dessen Besitzer den glücklichen Fang sogleich als sein Eigentum in die Kiepe befördert. Ist ein Blaz abgefangen, so sucht man einen neuen auf, usw.

Kann man keine Gesellschaft von Fischern zusammenbringen, so geht jeder allein mit seinen beiden Flügel-Neßen aus, wiewohl dann der Fang nicht so leicht. Doch der Zapmann weiß sich zu helfen. Er sucht sich kleine Tümpel oder einzelne Steine auf, in resp. unter denen er Fische vermutet, stellt seine Reße gerade in den Weg, den der Auskneiser voraussichtlich einschlägt oder nach Umständen einschlagen muß, und stockert solange mit seinen Füßen herum, bis die erhoffte Beute wirklich aus dem Versteck herauschießt — ins Reß hinein.

Nur sehr wenige Zapleute haben begonnen, mit dem europäischen, durch Kleifügelchen beschwerten Wurfnetz zu hantieren, welches über den Arm gelegt und in einem geeigneten Augenblicke über eine Schar daherziehender Fische geworfen wird. Da aber hierbei gar mancher Wurf fehl geht, so hat der pfiffige Inselaner in seiner

Findigkeit ein äußerst praktisches Mittel eronnen, dem „nig“, dem Fisch mit seinem Wurfnetz beizukommen. Er sucht sich einen der vielen Lämpel aus, die auch zur Ebbezeit noch etwas Wasser enthalten und in denen sich immer eine Anzahl Fische befindet. Witten in diesen kleinen Wasserfessel türmt er einen kleinen Haufen Korallensteine aufeinander, in dessen Gängen und Höhlungen der „nig“ sich gerne aufhält und eiligst Zuflucht sucht, sobald Gefahr droht. Kommt nun der Fischer mit seinem Wurfnetz heran, so schießen die „nig“ von allen Seiten in das Gestein hinein, sich dort zu verbergen und — zu verderben. Denn jetzt wirft ihr Feind das Netz über den ganzen Steinhäufen und tappt es ringsherum ordentlich zu, daß die Bleifügelchen alle fest am Boden liegen. Nun langt er mit der Hand ganz vorsichtig unter das Netz und holt Stein für Steinchen langsam hervor. Je mehr der Haufen dann abnimmt, um so mehr Fischlein kommen zum Vorschein, um so geängstigter und aufgeregter drängen sie sich dann zwischen und unter die noch vorhandenen Korallenbrocken. Sind auch diese endlich weggeholt dann zappelt und zupft es an allen Ecken und Enden unter dem schlaff am Boden liegenden Netze, das die überlisteten Fischlein gefangen hält. Dem einen oder andern derselben gelingt es schließlich doch noch, sich in den Sand zu bohren und so unter dem Netze hinwegzuschlüpfen. Die große Mehrzahl, oft bis zu 50, 60 Stück auf einmal, ist gefangen, und sind's auch nicht lauter Walfische — die Masse tut's.

Man hat endlich in Jap auch große Schleifnetze, deren Gebrauch fast derselbe ist, wie bei uns.

77) Dem Netzfang sehr ähnlich ist folgende Methode, die aber blos gegen einen bestimmten Fisch angewendet wird. Man nimmt ein ziemlich langes Tau, welches durch eingebundene Holz- oder Bambusküßchen schwimmend erhalten wird, und bildet mit demselben einen großen Kranz oder Kreis. In bestimmten Abständen sind an dieses schwimmende Tau Pflanzenbüschel gebunden, die ins Wasser hinabhängen. Netzwerk ist gar keins vorhanden, sodas sämtliche Fische, die sich innerhalb des vom Seile gebildeten Kreises befinden, nach Belieben drunter hindurch entweichen können. Nur ein einziger Fisch hat die höchst eigentümliche Gewohnheit, wie von magischer Fessel gebannt, niemals unter den Kreis, den das Schwimmseil zeichnet, hinwegzuschwimmen. Höchstens wagt er es, wenn die Fischer den Kreis nun immer enger ziehen und er schließlich in Gefahr ist, erhascht zu werden, sich aus dem Wasser heraus über die Schnur hinwegzuschwingen, wobei er aber von den aufmerksamen Kanaken doch noch manchmal erwischt wird. Wagt er aber diesen letzten Rettungssprung nicht, so wird er um so sicherer innerhalb der „Dammseile“ gefangen.

88) Ein weiteres Mittel, den „nig“ zu fangen sind die Fischreusen. Dieselben sind ein unten flaches, oben tonnenartig gewölbtes Geflecht aus gespaltenen, biegsamen Bambusröhren. In diese Körbe, die man mit Steinen beschwert an geeigneten Stellen unter Wasser versenkt, können die Fische durch eine nach innen gezahnte Öffnung leicht hinein, aber nicht wieder heraus.

89) Eine ähnliche Methode des Fischfanges besteht darin, daß man eine an dem einen Ende verschlossene Bambusröhre unter Wasser versenkt und geraume Zeit liegen läßt. Sobald dieselbe sich mit Sand und Schlamm gefüllt, schlüpfen immer welche Fische hinein, die bei eingetretener Ebbe dort vor den glühenden Sonnenstrahlen ein kühles, vor dem Feinde verstecktes Plätzchen suchen und finden.



Nur kommt der Japmann, nimmt die Röhre mit auß' Trodene, stülpt sie um und erfreut sich des einen oder andern erwischten Fischleins.

ee) Von sorgfältiger Beobachtung und großer Kenntnis der Natur zeugen die Betäubungs-Methoden. Die gewöhnlichste ist die, daß man eine in Jap vorkommende Lianenwurzel klopft und dann unter einen Stein ins Wasser legt. Der austretende, mit dem Meerwasser sich verbindende und verbreitende Saft wirkt stark betäubend, narotisierend auf die vorbeistreichenden Fische, die dann mühelos gefangen werden können.

Von Raffinement zeugt folgende Betäubungs-Methode, die ich einmal zu beobachten Gelegenheit hatte. Eines Tages wollte ich einige der wunderbaren Korallenfischchen meiner Sammlung einverleiben. Nach Eintritt der Ebbe ging ich mit einem Japmann auf die Suche. Wir fanden welche in einer der vorher beschriebenen Korallenstein-Bänke. Mein Freund war bald mit seinem Handneze hinterher, aber die kleinen Dinger entwischten alle zwischen die Steinrigen. Von Zeit zu Zeit kamen sie, wenn wir uns ruhig verhielten, wieder heraus; sooft wir sie aber einfangen wollten, entwischten sie wieder trotz all unserer Klüffe. Schon dachte ich nach langer Geduldprobe unverrichteter Dinge wieder heim zu gehen, da reicht mein Japmann mir sein Netz und sagt: Da! halte Vater! ich komme gleich wieder. Damit gieng er und kam nach einiger Zeit mit einer schwarzen — Seewalze daher Ra, nu!? — Jetzt werden wir sie schon bekommen — Wie? — Ra, sieh nur zu. Und nun nahm er die runde, wurstartige Seegurke, hielt sie unter Wasser in die Nähe der Steine, hinter welche die Fischlein sich geflüchtet, und rieb sie tüchtig mit den Händen. Dabei sonderte sich eine ziegelrote Flüssigkeit ab, die das Wasser in der Nähe leicht rosa färbte. Dieses plätscherte er nun mit der Hand zwischen die Steine hinein, und nach kurzer Zeit erschienen schon einige Fischlein, die mächtig „nach Luft schnappen“. Unterdessen rieb mein Japmann wieder weiter seine Wurf zwischen den Händen. Da sie allmählich weniger Flüssigkeit anschied, nahm er die Hände voll körnigem Korallen sand und frottirte damit die ledrige Haut der Seewalze tüchtig weiter, die dann auch wieder so mächtig „schwizte“, daß bald alle Fischlein in halber Betäubung heraustramen und bei dem Suchen nach frischem Wasser ohne Mühe gefangen wurden. Ich frage mich, wie kamen die findigen Japleute auf diese ganz „geriebene“ Methode, da ich unter Tausenden Seegurken nie eine gesehen, die etwa zu ihrer Verteidigung die besagte Flüssigkeit von selber abgefondert und so deren Dasein und betäubende Wirkung verraten hätte?

ll) Wenden wir uns nun zu einer uns mehr bekannten Art der Fischerei, dem Fangen mit der Angel. Letztere war von jeher in Jap gebräuchlich, wenn auch nicht besonders häufig. Dieselbe besteht aus einer entsprechend laugen Schmur und dem Angelhaken. Eine Fischgerte fehlt vielfach, und der Schwimmpfropf, der das „Anbeißen“ verraten soll, ist gänzlich unbekannt. Deshalb muß der Angler durch das allerdings meist sehr klare Wasser hindurch beobachten, wann der Fisch da unten anbeißt.

Der Angelhaken selbst bestand früher aus einem entsprechend gearbeiteten Stück Perlmutter oder auch Schildpatt; jetzt kennt man auch den europäischen Fischhaken. Wenn der Japmann früher auf seinen großen Seereisen angette, um frische Nahrung zu haben, so ist jetzt noch beinahe völliger Einstellung dieser Hochseefahrten das Angeln fast nur mehr Sport und Vergnügen. Um seine tägliche Fischspeise zu holen, bedient er sich der andern Fangmethoden, deren letzte

5c) das Speißen mit der Lanze ist. Und last not least, denn mit der Lanze zu fischen, ist dem Japmann ein Hochgenuß, hier gibt es mehr Aufregung und Anregung, hier kann er am besten seine Geschicklichkeit probieren und dokumentieren. Von frühester Jugend lernt er mit der Fischlanze hantieren, und im Alter hat er es zu staunenswerter Sicherheit im Wurf gebracht. Er nagelt nicht nur den großen gefährlichen Stachel-Nochen, der gerade wie ein Dunkler Punkt an seinem Fahrzeug vorbeischießt, mit einem einzigen wuchtigen Wurf seiner schweren Lanze an den Meeresboden fest, sondern speißt auch mit einem dünnen, geschickt durch die Finger gejagten Speerchen kleine, kaum handgroße Fischlein mitten im Blicklauf auf. Bei Ebbezeit macht es ihm riesig Freude, hinter einem entbedkten Fisch einherzuspringen, die Lanze nach ihm zu jagen, oft weniger in der Absicht,



Eingeborene Jungs am Strande mit einem gefangenen Nochen.

ihn jetzt gleich zu erreichen, als ihn an seinen Haltepunkten wieder aufzustößern, daß er sich nicht ausruhen kann, oder ihm eine andere, erwünschtere Richtung zu geben. Denn wenn der Japmann so hinter einem Fische her ist, legt er es immer drauf an, denselben zu ermüden und möglichst vom Riffe weg dem Lande zu in seichtes Wasser zu jagen, wo er ihn dann bald mit tödlichem Wurf erreicht.

Mit tödlichem Wurf? O, nein; ist auch der Fisch durch und durch gepießt, getötet ist er noch nicht; er zappelt oft noch sehr lange, wenn der Japmann, wie er es auch sonst bei allen gefangenen Fischen tut, ihm eine Bastseim durch Maul und Kiemen zieht, ihn zu andern, schon vorher erjagten Kameraden aufreißt und das ganze Bündel über die Schulter oder an seinen Lendengurt hängt. Die Mühe, die gefangenen oder verwundeten ihrem Lebens-Elemente entzogenen Tiere zu töten, nimmt sich der Japmann nicht. Krepierete Fische schmecken ja auch gut, ja haben ihm in der Regel noch nicht haut gout genug, weshalb er sie vielfach vor

dem Genuß Stunden, ja tagelang in glühender Tropenfonne erst ansaulen läßt. Ausgenommen werden die Fische auch nicht, vielleicht höchstens ein wenig die größeren. Soust legt er sie einfach auf angezündete Kotoschalen, schmort und röstet sie in diesem primitiven Feuerchen im eignen Fett, ohne Salz und Schmalz, und verzehrt sie hernach mit gutem Appetit. Einzelne Fische ißt er auch wohl vollends roh, wie auch einige Meeresschnecken.

Damit hätten wir nun eigentlich die Hauptaufgabe des Mannes — Häuserbau, Kanoebau, Fischfang — und die Art und Weise kennen gelernt, wie er sich ihrer entledigt. Alles in allem ist seine Aufgabe nicht gar zu schwer, zumal er sich zu ihrer Erledigung nach Lust und Liebe Zeit nehmen kann. Somit ist das Leben des Mannes auf Jap fast eine einzige, ununterbrochene Faulenzerei. Nicht ganz so gemüthlich hat es

2. Das Weib: a) Es nimmt eine sehr untergeordnete Stellung in der Familie ein. Kaum wird es gefragt, wenn es sich um die Gründung des Hausstandes, um die Heirat handelt. Ist diese zustande gekommen, so muß das Weib eine von dem Hause des Mannes getrennte Wohnung beziehen. Es darf nicht einmal aus derselben Schüssel essen, wie der Hausherr. Gewisse Speisen, die dem Manne allein zustehen, darf es nicht berühren. Zur Zeit der Menstruation darf es sich nicht einmal im Dorfe aufhalten, sondern hat eine der draußen im Walde versteckt liegenden „Palä“ oder Hütten für menstruirende Frauen aufzusuchen. Jede Teilnahme an den Festlichkeiten des Mannes ist ihm mit Ausnahme der Dirnen streng untersagt. Vor dem freien Manne — der Sklave zählt ja überhaupt nicht mit — hat es beim Begegnen den Weg freizugeben.

Drückt sich in allen diesen Beziehungen eine unverkennbare Geringschätzung des Weibes aus, so darf es nicht wundern, daß ihm nun auch die Hauptlast der in Jap so wenig geschätzten, ja verachteten Arbeit aufgebürdet ist.

b) In der Familie hat die Frau das Hauswesen zu führen, die Kinder zu versorgen, die Wohnung zu reinigen, die Nahrung zu bereiten. Ihr liegt auch der Betrieb der Haus-Industrie ob: Körbe und Matten zu flechten, für einen reichen Vorrat an allerhand Tautwerk zu sorgen, des Mannes, der Kinder und ihre eigene Kleidung zu verfertigen ist ihre Aufgabe.

c) Auch die Haustiere sind ihrer Pflege anvertraut, vor allem das Schwein. Rabe und Hund werden sich ja fast vollständig selbst überlassen, weshalb sie denn auch so furchtbar verelendet aussehen. Das Schwein dagegen, alt wie jung, erhält oft, wie schon sein Name „Baby“ andeutet, eine ganz zärtliche Pflege von Frauenhand, obwohl es von den Japleuten immer noch selten gegessen, meist an die Weißen verhandelt wird.

Ist das Schweinchen erst einige Tage alt, so nimmt die Japfrau es meist seiner Mutter weg, die es selten zu nähren vermag, und hegt und pflegt es selber mit einer an Kinderliebe grenzenden Härlichkeit und Sorgfalt. Schriekt sie doch nicht davor zurück, ihm, wenn nötig, Ammendienste zu leisten. Das „Baby“ gewöhnt sich denn auch bald an seine liebevolle Pflegerin und begleitet dieselbe auf Schritt und Tritt, ginge sie auch vom Süden bis zum Norden der Insel. Es gibt kaum einen sonstigeren Kubik, als so eine Reihe im Gänsemarsch daher spazierender Jap-Damen zu sehen, von denen die einen ihr ermüdetes „Baby“ liebevoll auf dem Arme tragen, während der eigene Sproßling am Rücken hängt, und die andern ihr munteres, lustiges, in Jugendfreude hüpfendes und knurrendes

Schoßschweinchen neben sich laufen haben, das aber gleich, sobald es etwas Unge-  
wohntes sieht, einen fremden Mann oder Hund, unter den schüpfenden langen Gras-  
rod seiner Herrin flüchtet, die ruhig weiter spaziert.

Nicht minder komisch wirkt manchmal die mütterliche Pflege, welche die Zap-  
frauen den alten Schweinen angebeihen lassen. Liegt da so eine dicke ausgemästete  
Sau, die vor Körperschwere nicht mehr stehen, von aufgedunsenem, quabbeligen Fett  
nicht mehr aus den fast verschwundenen Augen schauen kann, behäbig und faul auf  
einer sorgsam untergebreiteten Matte, und davor hockt ein Zapweib, das aus einer  
Kolosnuß Fleischstücke herausschneidet, dieselben schön klein und matschigweich kaut  
und dann diese Lederbissen in die verlangende Schnauze des unbeweglichen Fett-  
kolosses schiebt, der von Zeit zu Zeit mit einem tiefen, kaum vernehmbaren Gruz-  
ton seine satte Zufriedenheit kundgibt.

d) Das wäre nun noch ein ganz liebliches Idyll. Von ihm sticht aber die  
harte Feldarbeit gewaltig ab, unter welcher das arme Zapweib oft zu seufzen  
hat. Hat der zärtliche Gatte durch seine Mithülfe bei Klärung des Busches gezeigt,  
welch schonende Rücksichtnahme ihn für seine schwache Hälfte befeelt, so überläßt  
er den Rest des Feldbaues, das Graben, Pflanzen, Säubern, Ernten total seinem  
Hausklaven, der Frau. Sklavenarbeit darf man es wohl nennen, wenn das arme  
Weib stundenlang auf offenem, fargen Felde in glühendster Sonnenhitze schafft und  
schanzt, mit einem armseligen Holzscheit gräbt und pflügt, überüppiges Unkraut  
rupft, geeignete Wasserrinnen anlegt; Sklavenarbeit ist es, wenn das Weib bis an  
die Knie im Moraste steckt und unter strömendem Regen, nur von einem auf-  
gebundenen Blatt des „Lad“ notdürftig geschützt, den Taro pflanzt oder Knollen  
gräbt; Sklavenarbeit, wenn es sich stundenlang bückt, um zur Ebbezeit im Schlamm  
des Meeres für die Haushaltung Müschelchen mit den Händen herauszuwählen;  
Sklavenarbeit, wenn es halbe Tage lang, mitten im Moraste stehend, ganze Körbe  
des schweren, zähen Schlammes füllt und an Land bringt, damit die Herrn der  
Schöpfung das Material zu Wegebauten verwenden können; drückende Sklaven-  
arbeit im buchstäblichsten Sinne, wenn so ein armes, ausgemergeltes, abgelebtes  
Weib daherschwanzt unter der Last schwer mit Knollen und Früchten oder Pflanzen  
beladener Körbe, deren man ihm wohl ein halbes Duzend und noch mehr den  
ganzen Rücken entlang vom Wulste des Grasrodes bis zu den Schultern hinauf  
übereinander schichtet und auflädt.

Bei dieser übermäßigen Heranziehung zur Arbeit braucht man sich, wenn man  
noch die frühen Erzeffe in venere in Rechnung bringt, gewiß nicht zu wundern,  
daß man auf Zap außer einigen gerade aufblühenden, noch nicht zum Arbeiten  
herangezogenen jungen Mädchen kaum eine passable Vertreterin des „schönen  
Geschlechtes“ antrifft, ja daß der Titel „das schöne Geschlecht“ von den Frauen an  
die Männer übergegangen ist.

Wie unbeforgt, angenehm, beneidenswert ist hiergegen

3. die Stellung der Kinder! Zwar partizipieren auch schon die Mädchen  
an den „Privilegien“ der Mutter insofern, als sie mit dem Vater weder unter  
demselben Dache wohnen noch aus demselben Topfe essen dürfen. Sonst führen  
aber die Kinder ein ganz freies, ungebundenes, keiner besondern Familien-Aufgabe  
gewidmetes Leben.

Sie stehen allerdings unter väterlicher Gewalt; aber diese wird kaum in  
irgend einer Weise ausgeübt, höchstens wenn es sich handelt um die Verheiratung

oder Verknüpfung einer heranwachsenden Tochter. Einer strengen, erzieherischen Aufsicht unterliegen die Kinder keineswegs. Hausgesetze existieren fast keine; Ungehorsam, falls der Vater mal etwas verlangt, wird kaum gerügt, geschweige ernstlich gestraft; Stockschläge sind gar nicht, „handgreifliche“ Erinnerungen, daß eine väterliche Gewalt existiert, kaum bekannt; lärmende Familienszenen oder aufgeregte Auseinandersetzungen selbst mit erwachsenen Söhnen kommen nicht vor. Je älter die Kinder ja werden, besonders die Knaben, um so mehr erwachsen sie der väterlichen Gewalt, um so unabhängiger werden sie.

Daher entfernt sich denn selbst der kleine Junge von Hause, wann, wohin, wie lange er will, ohne seinen Eltern nur das Geringste zu sagen, geschweige deren Erlaubnis einzuholen. Wo sie gehen, wo sie stehen nehmen sie irgend eine Einladung zu einer Kahn- oder Kanoe-Partie, zu einem Feste, zu einem Dienste an und gehen gleich mit; nur wenn sie nicht mögen, entschuldigen sie sich mit „Aufgaben, die ihrer zu Hause harren“. Aber jedermann weiß, daß solche nicht existieren außer für die heranwachsenden Mädchen, die der Mutter zuweilen zu helfen haben. Und wenn sonst Buben und Mädchen der Mutter manchmal helfen beim Muschelsammeln oder dem Fang von Landkrabben, so ist das mehr Sache des Amusements und der Zerstreuung, als etwa des Gehorsams gegen ein elterliches Gebot. Also der Kinderhimmel ist in Jap vollkommen. Die Jugend spielt, schläft, spaziert wie, wann, wohin sie will. Kein barsches Vaterwort, keine reisende Mutter stört ihre Kreise.

#### 4. Auflösung des Familien-Verbandes.

Sie erfolgt entweder freiwillig durch Ehescheidung oder durch den Tod der Familien-Angehörigen.

1. Die Ehescheidung: Durch sie werden mindestens ebensoviele Familien-Verbände aufgelöst wie durch den Tod. Sie ist ja spielend leicht durchzuführen, da keinerlei Bestimmungen bezüglich ihrer existieren. Jedem Eheheil steht es frei, dem andern ohne weiteres durchzugehen, aus jedem willkürlichen Grunde die Ehegemeinschaft zu kündigen. Kein „Pflanz“ braucht befragt, kein Schwiegervater verständigt, kein Ehegenosse vorher gewarnt zu werden. Tatsächlich ist es für eine Dirne schwerer, ihr außereheliches Verhältnis zu lösen, als für ein Eheweib, ihrem Gespon valet zu sagen und sich in einem andern Ehekarren zu spannen. Und von dieser „Freizügigkeit“ wird ausgiebiger Gebrauch gemacht. Ein junges Weib von etwa 20 Jahren, daß schon ihrem fünften, sechsten Eheherrn „in Treuen dient“ ist keineswegs ein angestauntes Meerwunder. Die Monogamie, selbst in specie die Monoandrie steht in Jap blos „auf dem Papiere“. Wenn nicht contemporanea, so herrscht doch successive Polygamie und Polyandrie, und ein festes, gebiegenes Familienleben, die Vorbedingung echter Sittlichkeit und Kultur, ist auf Jap vielfach unmöglich, namentlich unter jüngeren Eheleuten, die nach dem Auseinanderrennen sogleich wieder eine neue „Partie“ bekommen. Gegenüber diesen tieftraurigen, folgenschweren Ehe- und Familien-Verhältnissen hat es wenig zu bedeuten, wenn ältere Eheleute — sie sind eben abgelebt und bekommen keinen neuen Gesponnen mehr — manchmal traut und lieb miteinander haufen wie weiland Philemon und Baucis.

Sind bei einer Ehescheidung Kinder vorhanden, so gehen dieselben sämtlich, Mädchen wie Knaben, in die Hand des Vaters über. Ist ein Säugling da —

und unter solchen Umständen Ehescheidung! — so hat die geschiedene Mutter täglich zu kommen, ihn zu stillen. Wäre der Weg zu weit, z. B. wenn das Weib in sein fernes Heimatdorf zurückkehrt, so nimmt sie ihn mit, hat ihn aber nach der Entwöhnung dem Vater abzuliefern. Welches Hartgefühl für die Frau! Welche Achtung vor dem Weibe!

Da wäre es wahrlich manchmal besser, wenn ein anderer Ehe und Familie auflöste, nämlich

2. Der Tod. Auch auf Jap erfolgt er sowohl gewaltfam wie auf natürliche Weise.

a) Eine gewaltsame Vernichtung des Menschenlebens kommt allerdings jetzt nicht mehr so oft vor. Das Recht der Verhängung der Todesstrafe, welches früher den Oberhäuptlingen zur Ahndung von Mord und Raub zustand, ist denselben jetzt natürlich nach Einführung der europäischen Gerichtsbarkeit entzogen. Tötung im Kriege kommt auch sehr selten mehr vor, da das Kämpfen mit der Waffe regierungsseitig verboten und daher, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht mehr üblich ist. Auch die früher geübte Blutrache ist offiziell untersagt und läßt sich ja selbst nach alter Tapfite durch gütliche Vereinbarung umgehen. Deshalb ist fast die einzige Art des gewaltsamen Todes der Selbstmord. Doch kommt auch dieser, Gott sei Dank, nur sehr selten vor. Er erfolgt durch Erhängen, durch freiwilligen Absturz von einer hohen Kokospalme oder auch dadurch, daß einer sich selbst auf einem Kanoe ohne Proviant und Wasser auf hoher See aussetzt.

b) Die meisten scheiden daher vom diesseitigen Schauplatz auf dem natürlichen Wege der Krankheit.

Epidemien im eigentlichen Sinne sind auf Jap unbekannt. Wohl tritt periodeweise ein ansteckender Schnupfen auf, dem allerdings immer welche erliegen, auch junge Leute. Tropenkrankheiten wie Malaria, Dysenterie sind gleichfalls unbekannt. Plöflicher, unerwarteter Tod, etwa durch Herzschlag, ist hier und da vorgekommen, auch bei jungen Personen.

Sehr viele sterben am sog. „Sasrit“, einer Krankheit, die mit heftigen Leib- und Kopfschmerzen einsetzt, zusehende, Schwindfuchtartige Abmagerung und schnellen Tod herbeiführt. Selbst junge Burschen erliegen ihr in wenigen Tagen.

Eine Menge geht ein, man kann es kaum anders nennen, an der sog. „Missilipit“. Es ist dies eine entsehlliche, schmerzhafteste Krankheit, durch die das besallene Individuum buchstäblich nach und nach bei lebendigem Leibe verkauft. Die äußeren Symptome derselben, eitriges Zersehen ganzer Fleisch- und Knochenpartieen, liegen zwar erschreckend offen zu Tage, über ihr wahres Wesen herrscht aber noch keineswegs Einigkeit unter den Gelehrten und — Ungelehrten. Die einen behaupten kurzerhand es sei Lepra, Aushaf, andere meinen, es sei Syphilis, dritte „Framboisie“. Die einen führen sie zurück auf die vorherrschend vegetabilische Nahrung, die andern auf das häufige Essen unangenehmer, halbverfaulter, an der Sonne vergangener Fische, noch andere bringen sie, was das Wahrscheinlichste, mit den Gezeffen in venere in Verbindung.

Was auch die Ursache sei, vielleicht all diese Dinge zusammen, die Strophulöse Krankheit ist jedenfalls ebenso verbreitet wie ekelhaft und verderblich. Zu Hunderten sieht man ja die mitleiderregendsten Krüppel, die entsehllichsten Mißgestalten herumhumpeln, Mißgestalten um so mehr, als sonst der Japmann gar kein so unsympathisches Äußere hat. Da fehlt dem einen ein halbes Bein, dem andern ein Arm,

eine Hand, beim dritten ist vom Gesicht nur ein kleines Mundloch und darüber zwei häßliche Augen geblieben; beim vierten sind ganze Partien des Rumpfes weggefressen, sodaß man jeden Augenblick fürchtet, der Betreffende möchte vollends aufbrechen. Hat auch die Krankheit nicht bei allen ein so beklagenswertes Stadium erreicht, so gibt es doch nicht viele Personen auf Jap, bei denen nicht das eine oder andere Geschwür in leichter Form auftritt oder doch mal aufgetreten ist. Das ganze Geschlecht ist von ihr durchseucht bis ins Mark.

Das Regierungshospital — die Eingeborenen wissen keinen Rat und geben sich mit stummer Resignation ins Unvermeidliche — konnte trotz sorgfältiger Behandlung der Kranken und eifrigster Bemühung des Arztes dem Würgengel Japs keinen Einhalt gebieten, und wird es wohl auch zu keiner Befiegung der Krankheit bringen. Dieselbe hat sich eben schon zu tief in die Bevölkerung eingefressen.

Der Rest stirbt dann an „Alterschwäche“, oder sollte man nicht richtiger sagen „Erschöpfung“. Denn wirklich alte, greise Leute gibt's nicht viele auf Jap, wohl aber hunderte solcher, die vor ihren Jahren verlebt sind. Besonders ist dies der Fall beim schwachen Geschlecht. „Alle Weiber“ trifft man mehr wie genug auf unserm Eiland, „hochbetagte Matronen“ sucht man dagegen mit der Laterne des Tonnen-Behaufers.

c) Ist nun ein Todesfall eingetreten, so folgt das Begräbniß, aber nicht unmittelbar. Denn trotz der tropischen Hitze und Feuchtigkeit des Klimas bleibt der Leichnam häufig noch mehrere Tage unbeerdigt, bei Häuptlingen oft über eine Woche. Die Verweigerung nimmt natürlich auf solche Sitten keine Rücksicht. Um sie nun doch einigermaßen hintanzuhalten, legt man den Toten wohl mal in Salzwasser ein.

Ist nun der Tag des Begräbnisses fällig, so hüllt man den Leichnam in eine Matte, legt etwas Mischgeld bei und läßt ihn durch Sklaven an irgend einer beliebigen Stelle, jedoch möglichst im Innern der Insel und fern von den menschlichen Behausungen beisetzen. Denn man glaubt, daß der er seine Umgebung verpestet und genießt daher nichts, was in seiner unmittelbaren Nähe gewachsen. Die männliche Bevölkerung wird, wenn erwachsen, sitzend beigelegt, alle übrigen liegend beerdigt.

Besondere Zeremonien finden beim Begräbnisse nicht statt. Jedoch gibt's im Dorfe zuweilen solenne Totenfeiern, die vorzüglich in nächtlichen Tänzen zu Ehren des Verstorbenen bestehen und bei denen die Angehörigen an die Geladenen reiche Geschenke verteilen. Um grade in letzter Beziehung möglichst nobel zu sein, schieben die Verwandten die Totenfeier — das Begräbniß hat schon stattgefunden — oft jahrelang hinaus, um unterdessen einen reichen Fond an Misch- und Steingeld, Bananensaft und Schmucksachen zusammenzubringen. Dann erst sagen sie das Totenfest an. Da die Sache auf Gegenseitigkeit beruht, so mögen die hierbei oft kontrahierten Schulden mit der Zeit zum Teile wenigstens ausgeglichen werden.

Ist der Verstorbene beerdigt, so dürfen die Angehörigen ihn erst nach einigen Tagen besuchen, wobei sie jedesmal am Grabe eine Kokosnuß niederlegen. Später errichten sie über dem Toten eine Art Monument, d. h. auf dem Grabe wird aus Schiefer oder behauenen Korallenstein ein niedriger, breit quadratischer Aufbau errichtet. Oft baut man über diesen noch ein zweites, kleineres Steinquadrat, und über diesen noch ein drittes, viertes, sechstes je nach der Würde des Verstorbenen. Auf den

einzelnen Stufen oder Terrassen dieses Monumentes, besonders aber auf der oberen Flächen-Terrasse pflanzt man Ziersträucher und Kokosnüsse. Damit ist aber auch der Ehre des Toten und der Pflege seines Grabes Genüge getan. Fürder werden beide sich selbst überlassen. Natürlich sind die Steine, besonders der Schiefer, in wenigen Jahren verwittert, und da man ohne Kalk baut, lockert sich das Gefüge; das Monument zerbröckelt, das Grab verwildert, wird überwuchert und verschwindet oft gänzlich. Das in späteren Jahren noch etwas daran geschähe, daß eine pietätvolle Hand das Zerfallene restaurierte, das Unkraut wegsäuberte, frische Zierpflanzen setzte, habe ich nie zu beobachten die Freude gehabt. Nur noch einen pietätvollen Zweck erfüllt der zerfallene Steinhaufen über dem Grabe, er hindert die manchmal herumirrenden, halbverwilderten — Schweine, den Leichnam bei der geringen Tiefe der Totengruft, wie's wohl mal geschehen, wieder aufzuschnuffeln und herauszubuddeln. So hat dieser doch wenigstens seine Grabes-



Rechts Jap-Eingeborener. Mitte und links zwei Tobi-Leute.

ruhe. Und damit sind auch wir zum Schluß- und Ruhepunkt unserer Betrachtung über die Eingeborenen Japs gelangt. Danach können wir dazu übergehen, uns auch noch in knapper Kürze die fremden Volks-Elemente auf unserer Insel vorzuführen.

### Zweiter Abschnitt.

#### **Fremde Volks-Elemente in Jap.**

I. Die Tobi- und Sonjorol-Leute. Ihre Heimat-Inselchen, ganz kleine Atolle, liegen südwestlich von der Palaos-Gruppe. Mit Genehmigung der Regierung fährt von Zeit zu Zeit im Auftrage der Koprähändler ein kleiner Segelschooner nach diesen Eilanden, um eine Truppe von etwa 30—40 Köpfen, Männer, Weiber und Kinder, als Arbeiter für Jap anzuwerben. Die Leuten gehen auf die Bedingung des Vertrages, der sie für ein bis zwei Jahre bindet gegen freie Hin- und Rückfahrt und mäßige Löhnung, um so lieber ein, als ihr



nahrungsarmes winziges Heimat-Inselchen überfüllt ist, und sie in Jap reich-Ernährung und Gelegenheit finden, sich für ihre geringen Ersparnisse allerhand exotische Kostbarkeiten wie Beile, Scheeren, Messer, Hammer, Fischhaken, Hart-Zwieback, Kleidungsstücke usw. zu kaufen. Namentlich für letztere zeigen sie im Gegensatz zu den Japleuten ein ausgesprochenes Faible und sind sie in ihren zum Teil selbst gemimmerten Hosen und Röcken tolett wie die Sigel, eitel wie Boulevard-Damen. Es ist das um so auffälliger, als sie an Schönheit des äußeren Typus und an Intelligenz weit hinter dem Japmann zurückstehen, welcher letzterer diese Plebejer denn auch trotz ihrer europäischen Bekleidung gleich Hundstet achtet und ihnen selbstverständlich kein ius connubii gewährt.

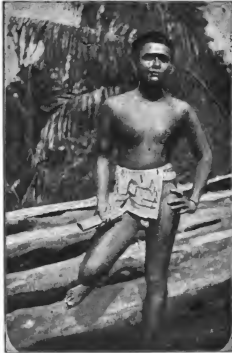
II. Die Palaoö-Leute. Sie sind in geringer Zahl auf Jap vertreten, da nur einige junge Leute alljährlich für die Polizei-Truppe ausgehoben werden. Sie sind von dunklerer Hautfarbe als die Japleute und haben meist leicht gekräuseltes Haar, das sie nach Belieben lang oder kurz geschnitten tragen. An Intelligenz stehen sie den Japern mindestens gleich; ihr Charakter scheint selbstbewußter, ernster, verschlossener zu sein. Ein ius connubii zwischen beiden Inselanern besteht schon deshalb nicht, weil die Dienstzeit der jungen Palaoö-Leute nur 1—2 Jahre beträgt und sie dann ohne Ausnahme nach ihrer Heimat-Insel zurückkehren. Vielleicht spielt aber auch hierin der unleugbare respectus reverentialis eine Rolle, welchen die Japleute den „Pi-u-Balao“ entgegenbringen. Und dieser selbst mag begründet sein in der Abhängigkeit, in welcher der nach Palaoö zum Steinbrechen und „Geldmachen“ ausgewanderte Japmann dort unter den Häuptlingen und der ganzen Bevölkerung steht.

III. Die Chamorros. Sie kommen her von den Marianen-Inseln nördlich von Jap, von denen sie unter der spanischen Herrschaft zahlreich in in unser Eiland eingewandert sind. Unter der nachfolgenden deutschen Regierung, die ihnen weniger genehm ist, sind sie bis auf einige 50 oder 60 wieder zurückgewandert, teils nach dem deutschen Saipan, teils nach dem amerikanischen Guam. Sie sind überhaupt ein ziemlich bewegliches, abwechslungsbedürftiges Völkchen, wenn auch nicht gerade unternehmungslustig. Einzelne sind sogar nach Neu-Guinea, andere nach dem fernen Amerika ausgewandert.

Vielleicht ist dieser unruhige Wandertrieb eine Folge des stark gemischten Blutes. Denn sie bilden schon lange keine reinen Chamorroö mehr, wie die Ureinwohner der Marianen, sondern sind ein starkes Gemisch von Chamorroö, Philippinos, Spaniern, Malayen, Chinesen, Japanern. Diese starke Mischung mit fremdem Blute mag auch wohl der Grund sein, warum das Marianenvolk im Gegensatz zu der gesamten übrigen pazifischen Bevölkerung nicht der Degeneration und dem Aussterben verfallen, sondern ein lebenskräftiger Stamm mit reichem Kindersegen ist. Damit soll freilich noch nicht gesagt sein, daß die „Chamorroö“ oder „los Marianas“, wie sie sich lieber selbst betiteln, nun auch an Charakter die übrigen Inselaner weit überträfen. Sie sind ja faul und träge wie sie, lügnerisch und diebisch wie sie, mußte doch Magallanes, ihr erster Entdecker, sie schon „Ladrones“, Räuber taufen. Auch unsittlich sind sie in hohem Grade, trotzdem sie schon seit Jahrhunderten durch die Spanier mit dem Christentum bekannt wurden.

Außerlich unterscheiden sie sich von den Japleuten durch eine hellere, bläsig-gelbe, etwas ins Weiße durchscheinende Färbung und durch das Tragen euro-

päischer Kleidung. Und das muß man ihnen lassen, ihre Damen wissen am Sonntag die altspanische Tracht mit der Schleppe ebenso stolz spazieren zu führen, wie die Männer es verstehen, in ihren schneeweißen Tropen-Anzügen und auf Pump geborgten Hüten und Schnabelschuhen ihre europäischen Herren und Gebieter auszustechen. Wer sie aber in ihrer unverfälschten Natürlichkeit ohne diesen äußern Firnis kennen lernen will, der braucht sie bloß werktags auszusuchen in den Intérieurs ihrer elenden, schmutzigen, halb oder ganz zerfallenen Bretterbuden; und er wird staunen, dort die „Dame des Hauses“ oft in einem



Häuptlingsohn aus Palao.

Kostüm anzutreffen, in dem sich nicht manches Zigeunerweib sehen ließe, während der Don, der Herr des Hauses, nur mit einer linnenen Hose bekleidet, ein großes Buschmesser in der Hand, und einen alten, schäbigen Hut auf dem Kopfe, dessen breiter Rand ein paar lästerne, japanisch verschmigte Augen verschattet, ein prächtiges Modell für irgend einen Lazzarone liefert. M. e. W., der Chamorro ist im Durchschnitt der Typus eines von Zivilisation behauchten, von äußerem Christentum überzogenen Halbwildes.

Sein Verhältnis zu den Kapleuten ist in der Regel kein besonders freundschaftliches. Doch kommen „Ehen“ zwischen Marianen-Männern und Sklavinnen

vor, nicht mit freien Frauen, während umgekehrt zwischen Zapmännern und Marianen-Frauen nie eine Heirat stattfindet.

IV. Die Europäer. Die Kolonie der Weißen auf Zap besteht nur aus wenigen Regierungs-Beamten, Kaufleuten und Missionaren. Infolge der kürzlich stattgehabten Kabelleugung zwischen Shangai und Zap ist eine wesentliche Bereicherung der weißen Niederlassung erfolgt.

A. Die Regierung setzt sich zusammen aus einem Bezirks-Amtmann, einem Sekretär, der nebenamtlich auch die Post besorgt, und einem Polizei-Beamten, dem die Eingeborenen-Schutztruppe untersteht. Sonstige Beamte privaten Charakters sind dann jetzt noch die Angestellten der Kabel-Gesellschaft.

Die deutsche Regierung übt unter möglichster Schonung der hergebrachten sozialen Verhältnisse die oberste Verwaltung und Gerichtsbarkeit aus. Durch strenge Durchführung des Schnapsverbotes, durch Anlage guter, die ganze Insel kreuz und quer durchziehender Verkehrs-Wege und durch allgemein gerechte, rücksichtsvolle Behandlung der Eingeborenen, hat sie mehr als ihre spanische Vorgängerin für die Hebung, das Wohl der Bevölkerung gesorgt und den Dank und das Vertrauen derselben verdient. Ob ihr diese aber auch von den Insulanern juteil werden, gegen die sie nach Ansicht einiger Weißen zuweilen sogar zu weitherzig ist, ob das tatsächliche „Vertrauen und der Gehorsam, den die Zapbevölkerung der deutschen Regierung entgegenbringt“ wirklich so weit her ist, daß er „kaum übertroffen werden kann“, wie man sich schmeicheln zu dürfen glaubt, das möchte ich statt zu unterschreiben lieber direkt in Frage, wenn nicht in Abrede stellen. Denn wenn auch die Häuptlinge den Regierungs-Organen noch so respektvoll und freundlich entgentreten, wenn auch der Zapmann sich noch so friedlich und einschmeichelnd gegenüber dem Weißen gibt, so weiß doch jeder, der ihre Lügenhaftigkeit und Verstellungskunst zu proben Gelegenheit hatte, daß noch lange nicht jedes freundliche Lächeln, nicht jeder bereitwillige Händedruck, nicht jedes beistimmende Ja- und Amen-Widen als Ausdruck innerer Überzeugung, als bare Münze zu nehmen ist. Existiert doch ein bekannter Pfling in Zap, der — eine seltene Ausnahme — rund heraus erklärte, daß nicht nur er, sondern alle seine Ranggenossen, auch die, welche so oft „bei Hofe erschienen“, ja die ganze Bevölkerung jeder fremden Herrschaft, der deutschen nicht minder wie der spanischen, tief abgeneigt sei, und daß nur die Furcht vor den Kriegsschiffen, die sich für gewöhnlich einmal im Jahre vor Zap präsentieren, sie zu korrekter Haltung, zur äußeren Untertwürfigkeit bestimme. Wenn manche Häuptlinge so ausgesucht freundlich mit der Regierung täten, geschehe das nur, um unter den unabänderlichen Verhältnissen für ihre eigene Selbstsucht möglichst viel herauszuschlagen. Wahre Zufriedenheit mit dem Bestehenden oder gar dankbare Anwandlungen gegen die Fremden hege niemand im Herzen; wenn sie könnten, würden sie „alles umbringen, was Kleider trägt, vom Amtmann bis zum letzten Chamorro.“

Mag dieser kriegerische Ausspruch nun auch ein klein wenig Renommisterei eines alten Häubegen enthalten, so glaube ich doch, daß er im großen und ganzen vielleicht mit einer Nuance Übertreibung die wahre Gesinnung der „friedlichen“ Zaper gegen die Weißen wiedergibt. Auch ein kleiner pfiffiger Junge, den ich mal unter der Hand ein wenig ausspionierte, bestätigte mir durch seine Aussagen, daß der genannte Häuptling im wesentlichen die Grundstimmung der

Eingeborenen gegen die Fremden richtig gezeichnet. Und an einzelnen Vorfällen fehlt es auch nicht, die genügsam zeigen, daß das bisherige Vertrauen und der Gehorsam der Japleute gegen die Regierung noch recht wohl „übertriffen werden kann.“

B. Die Händler sind eigentlich die ersten Pioniere, welche europäische Kultur in die Südsee getragen. Auch in Jap waren sie schon vor jeder Regierung und Mission ansässig. Ihr kultureller Einfluß auf die Eingeborenen ist allerdings im Verhältnis zur Dauer ihrer Ansässigkeit ein kaum greifbarer



Links Japmann, rechts Palaos-Eingeborener, in der Mitte ein Malaye,  
alle drei zur Polizei-Truppe gehörig.

gewesen. Doch kommt das nicht daher, daß die Händlerchaft sich etwa nur aus verachteten, herabgekommenen, fragwürdigen Existenzen rekrutiert hätte, wie sie manchmal auf irgend eine romantische oder abenteuerliche Art an die stillen, weltentlegenen Gestade der Südsee-Eilande verschlagen werden. Denn wenn es auch auf Jap an solchen Abenteurern nicht gefehlt hat, deren Lebenslauf reichlich Stoff zu einer neuen Odyssee lieferte, so zählten doch im allgemeinen die dortigen Kaufleute noch zu den anständigen, ehrsamem South-Sea-Traders.

Nein, der Grund für ihren geringen kulturellen Einfluß auf die Südsee-Völker liegt außer in ihrer kleinen Anzahl wohl hauptsächlich darin, daß sie sich überhaupt nicht direkt berufen fühlten, durch das Beispiel einer höheren sittlichen Lebensführung auf die Sitten der Eingeborenen läuternd, erhebend einwirken zu müssen. Dann wollen sie ja nicht in erster Linie eigentliche Kulturpioniere sein, sondern Trader, Händler, deren oberste Gefühle und Devise einer dieser genügsamen Wilde so reizend also ausgesprochen: „There is no sound so sweet to me as the falling of a big ripe coconut, and there's nothing on earth like dollars.“\*) Freilich hätten die Händler selbst von diesem realistischen Standpunkte aus noch Manches für die Anbahnung höherer Kultur-Entwicklung leisten können, wenn sie sich mehr, als geschehen, auf den systematischen Ausbau von Kokospflanzungen geworfen, und neben dem eigenen Gewinn durch das Beispiel gesteigerter Anstrengung die trägen, müßigen Eingeborenen zur Arbeit angelernt und erzogen hätten.

C. Die Mission. It is impossible, sagt Admiral Cyprian Bridge, to think of the South-Sea-Islanders without thinking of missionaries.\*\*\*) So wollen denn auch wir einen kurzen Blick werfen auf die Geschichte und den bisherigen Einfluß der Mission auf Jap.

A. Die Geschichte der Christianisierung unseres Eilandes hebt schon gleich an mit dessen Entdeckung, wie denn die Spanier überhaupt das Prinzip hatten, neu entdeckten Völkern auch bald Missionare zu senden. Allein von den ersten Missions-Versuchen auf unserm Eilande steht nur soviel fest, daß wegen Ungunst der Verhältnisse sämtliche mißlangten und sie schließlich gänzlich eingestellt wurden.

Erst in neuester Zeit wurde die Missionierung Japs wie der Karolinen überhaupt wieder aufgenommen. Durch Dekret vom 15. Mai 1886 beantragte Leo XIII spanische Kapuziner mit der Christianisierung der kurz vorher durch Schiedspruch den Spaniern zugeteilten Karolinen. Bald ließ sich denn auch eine größere Anzahl von Missionaren auf Ponape im Osten, und auf Jap im Westen des ausgedehnten Inselreiches nieder und suchte durch Bau von Kirchen und Schulen einen veredelnden Einfluß auf das degenerierte, aber immerhin noch intelligente Völkchen zu gewinnen.

Als dann im Jahre 1899 die Karolinen durch Kauf an Deutschland übergingen, legte sich von selbst der Gedanke nahe, die spanischen Kapuziner durch deutsche Mitglieder desselben Ordens zu ersetzen. Der erste Schritt zur Verwirklichung geschah im Jahre 1902, indem die deutsche Kapuziner-Provinz zwei Missionare nach der Südsee sandte, den einen nach Jap, den andern nach Ponape. Ende 1904 langten dann weitere deutsche Kapuziner in Ponape an, welche die dortige Mission nach Abreise der bisherigen Patres in eigene Regie nahmen, und Ende dieses Jahres (1905) hat eine neue Karawane deutscher Missionare auch auf Jap ihre spanischen Mitbrüder abgelöst. Mittlerweile ist das Gleiche auf Palaos geschehen.

\*) „Keine Musik klingt mir süßer ins Ohr als der Fall einer hiden, reifen Kokosnuß, und nichts gilt auf Erden dem Dollar gleich.“

\*\*) „Wer über Südsee-Völker spricht, muß auch den Missionen Erwähnung tun.“



B. Was nun der Erfolg der bisherigen Missionsversuche in neuerer Zeit angeht, so ist derselbe bei Licht besehen fast Null, sowohl in materiell-kultureller Beziehung, in welcher die spanischen Patres überhaupt nicht so recht eine Aufgabe zu erfüllen zu haben glaubten, als auch in rein religiöser. Die Akten zählen zwar einige Hundert „Getaufte“ auf, aber von „Bekehrten“ ist nur cum grano salis zu reden. Wie wenig tief das Christentum in die Seele gedrungen, zeigt die einzige Tatsache, daß seit Ablösung der spanischen Herrschaft durch die deutsche Regierung kaum auf Jap noch ein Eingeborener sein Christentum, wenn auch nur äußerlich, praktiziert.

Diese gewiß sehr auffällige Erscheinung läßt wohl keinen Zweifel, daß der bisherige platte Mißerfolg der Mission nicht ausschließlich den allerdings höchst ungünstigen Verhältnissen zuzuschreiben ist — man denke nur an die grauenhafte Unsitlichkeit und vor allem an das Fehlen eines festen Ehe- und Familienbandes — sondern auch der altspanischen Gepflogenheit, die Arbeit des Missionars in nicht mehr zu billigem Maße vom brachium saeculare unterstützen, wenn nicht gar zum Teile verrichten zu lassen. Sehen doch, was sehr zu denken gibt, die Japleute mit der Praktizierung ihres Christentums aus just seit dem Augenblicke, wo die spanische Herrschaft und ihr Druck aufhörte, und die deutsche Regierung die Verwaltung antrat, die sich nicht berufen fühlt, direkt das Schilderhaus neben der Kirche aufzupflanzen.

Gewiß, auch die neuen deutschen Missionare werden mit ihrer vaterländischen Regierung innige Freundschaft und Zühlung zu halten suchen, wie auch diese Anlaß genug hat, durch weitherziges Entgegenkommen deren saure Arbeit an der Kultivierung und sittlichen Hebung des armen braunen Völkchens zu unterstützen, aber das Bewußtsein darf und wird sie nicht verlassen, daß dauernde Missions-Erfolge, echte, nicht Schein-Erfolge, nicht durch das brachium saeculare auch nicht bloß durch Anlernung älterer Kirchen-Riten und Kultus-Formen, sondern durch aufopferungsvolle, geduldige Arbeit in religiöser Unterweisung aber auch gleichzeitiger, intensiver Hebung und Förderung der materiellen Kultur der Inselaner zu erzielen sind.

Mit dem sehnlichen Wunsche, daß das einigige Zusammenwirken von Mission und Regierung, wenn auch vielfach auf getrennter Marschroute, zum wahren Wohle und Gedeihen unserer Südsee-Eilande, speziell des lieben Jap führe, nehmen wir Abschied von der trauten Insel.

Und nun wenden wir uns noch einmal zu der Gesamt-Gruppe der Karolinen und suchen in einer

### **Schluß-Betrachtung**

zu ergründen.

#### **Wert und Zukunft der pazifischen Eilande.**

Über diesen Punkt ist schon viel geschrieben worden, mit oft diametral sich entgegenstehenden Resultaten. Die einen beantworten die Frage „was sind uns in kultureller Hinsicht diese Inselchen wert“ in ihrem lächerlich exaltierten Optimismus mit einem lakonischen, dem Fernstehenden wohl imponieren sollenden „Alles“, während vorwichtige Bessimisten ein ebenso lakonisches, aber auch ebenso extremes „Nichts“ auf der Zunge haben. Ich denke, um ein

richtiges Urteil zu gewinnen muß man nach dem alten Grundsatz handeln „Qui bene distinguit, bene docet.“\*) Daher möchte auch ich den Wert und die Zukunft der Karolinen von einem dreifach verschiedenen Standpunkt aus erwägen, vom Standpunkt des Missionars, vom Standpunkt des Kaufmanns, vom Standpunkt des Staatsmannes, oder in religiöser, in kommerzieller, in politisch-strategischer Beziehung.

## I.

### Vom religiösen Standpunkte.

Für den Missionar bieten die Karolinen kein Arbeitsfeld mit besonders rosigter, erfolgversprechender Zukunft. Der Grund ist, von andern Erwägungen abzusehen, hauptsächlich der, daß die Südsee-Bevölkerung stark im Abnehmen begriffen ist und bei ihrer sowieso geringen Zahl mit der Zeit ausstirbt, während eine Neubefiedelung dieser Eilande etwa mit Europäern — man hat unter andern auch schon mal an Straf-Deportierte gedacht — wohl nur in bescheidenen Grenzen möglich ist.

Freilich ist diese wenig verlockende Aussicht dem Missionär kein Hindernis, auch an diesen armen Heiden den welterlösenden Auftrag dessen zu erfüllen, der gesagt: „Geht hin in alle Welt und lehret alle Völker.“

## II.

### Vom kommerziellen Standpunkte.

Für den Kaufmann haben die Karolinen-Inseln schon etwas mehr Bedeutung, wenn auch meines Erachtens eine immerhin nur bescheidene. Die jetzige Ausfuhr, die hauptsächlich in Kopra und Trepanz besteht, ist ja nicht gerade bedeutend. Freilich ließe sich der Ertrag an Kokosnüssen durch planmäßige Anpflanzung jezt noch brachliegender Stellen und Distrikte, besonders auf dem noch wenig angebauten Palaos, aber auch auf Jap und Ponape und einigen kleinern Inseln, um das Drei- bis Viersache vermehren. Ob sich auch der Anbau anderer Kulturen, wie Kakao, Kaffee, Taback, Hanf, Baumwolle usw. rentieren würde, ist mehr als zweifelhaft. Denn erstens ist auf den kleinen Inselchen kaum genügend fruchtbares Terrain für den nötigen Großbetrieb vorhanden, zumal ja die größeren Eilande oft zu  $\frac{2}{3}$  aus unfruchtbarem Gebirge oder Hochsteppen-Land bestehen. Zweitens müßten bei der Abneigung und Unsähigkeit der Eingeborenen zu intensiver Anstrengung, und erst recht, wenn sie allmählich aussterben, die Arbeiter von auswärts importiert werden, wodurch das Betriebs-Budget nicht unwesentlich belastet würde. Drittens endlich lägen die Absatzmärkte vom Produktions-Gebiete weit entfernt, sodaß auch die erheblichen Versandtkosten die Konkurrenz-Fähigkeit nicht wenig beeinträchtigen würden.

Aber nach Eröffnung des Panama-Kanals? Wird sich die kommerzielle Bedeutung der Karolinen-Inseln wesentlich steigern? Man hat sogar die kühne Hoffnung — milde geteilt — ausgesprochen, daß dann für die Südsee „eine neue Zeit beginne etwa derjenigen vergleichbar, die durch die Aufindung des Seeweges nach Ostindien und — die Entdeckung Amerikas am Ende des 15. Jahrhunderts angebahnt wurde.“ Soweit die Karolinen in Betracht kommen muß man diese denn doch etwas stark übertriebenen Erwartungen wesentlich

\*) „Unterscribe gut und du triffst das Richtige.“



herabstimmen. Denn zunächst ist es doch einmal eine Hauptfrage, ob und welche Karolinen-Inseln in die neuen bedeutungsvollen Weltfahrts-Linien hineinbezogen werden. Daß sie gerade direkt darin lägen, kann ich nicht behaupten.

Zweitens würde, selbst wenn neue große Verkehrsstraßen über unsere Eilande führen sollten, deren einheimische Produktion und Ausbeutung an Handelswerten, die über ein bestimmtes, schon vorher erreichbares Höchstmaß nun einmal nicht hinauskann, selbst nicht gesteigert. Deshalb bliebe denn drittenens nur zu erwarten, daß die Karolinen gegenüber ihrer jetzigen eine einigermaßen erhöhte Bedeutung erhielten als Proviant-Stationen und Kohlen-Depots.

### III.

#### Vom politisch-strategischen Standpunkte.

Die Hauptbedeutung unseres Karolinen-Besitzes liegt in dessen strategischem Werte, insofern dieser Inselnswarm eine natürliche Brücke bildet zwischen Neu-Guinea und unserm chinesischen Stützpunkte Kiautschou, und daher unserer Flotte in der bedeutungsvollen Aufgabe, die ihrer im fernem Osten harret, wesentliche Dienste leisten kann. Freilich möchten wir auch selbst in dieser Hinsicht die Erwartungen derer nicht teilen, die meinen, daß die Karolinen unserer Flotte in einem eventuellen Seekriege im Osten als sichere Zufluchts-Stätten und Ausfallorte dienen könnten. Zu Friedenszeiten, namentlich nach Ausbau des Panama-Kanals, mögen die größeren Eilande des Archipels der Kriegs- und Handels-Marine als willkommene Proviant- und Kohlen-Depots dienen, aber diese Häfen sind viel zu klein, zu unbequem, ja direkt zu gefährlich — mir völlig unverständlich, wie man den Hafen (?) von Saipan als den besten jenes Gebietes bezeichnen kann — als daß sie einem größeren Flottenverbande im Ernstfall als Operations-Basis oder auch nur als sichere Zufluchtsstätte dienen könnten, höchstens — in Ermangelung eines Bessern.

Doch mag auch selbst die strategische Bedeutung der Karolinen-Gruppe keine erstklassige sein, so war der Ankauf derselben durch Deutschland dennoch geboten, damit keine andere Macht sie erwerbe, sich mitten zwischen unserm östlichen Kolonial-Besitz festsetze und diesen auseinandersprengt; und diesem Übelstand zu begegnen, braucht sich Germania seine 16 Millionen Mark nicht reuen zu lassen für einen Insel-Besitz, für den auch Japan schon vor Jahren seine 12 Millionen geboten hatte.

Sehen wir nun das Fazit aus dem Gesagten so ergibt sich, daß uns die Karolinen weder „Alles“ bedeuten noch „Nichts“ wert sind, und daß wir deren Erwerb nicht zu bereuen brauchen. Wünschen wir vielmehr unserm Kolonial-Baby, zumal im Hinblick auf den zentral-amerikanischen Durchblick, ein fröhliches  
floreat! crescat!



## Anhang.

### Verichtigung

noch einiger unzutreffender oder ergänzungsbedürftiger Ansichten über Jap.

1. Die Spanier führen das in Jap für „Reis“ gebräuchliche Wort „comai“ auf das spanische Wort come = iß! zurück. Als ihre Landsleute nämlich zum ersten Male nach Jap gekommen, hätten sie den Eingeborenen in der offenen Hand Reis angeboten mit der Bemerkung come! come! Iß! iß! Dieselben hätten daraus geschlossen, die ihnen dargebotene Frucht heiße „come“ und fürderhin dieses Wort mangels eines eigenen für die ihnen bisher unbekannte Frucht angewandt. Christian dagegen leitet comai wohl mit mehr Recht von dem stammverwandten chinesisch-japanischen „mai“ = Reis her.

2. Man hat die Jap-Bevölkerung sozial in folgende vier Klassen geschichtet: Zauberer, Häuptlinge, Reiche und Sklaven. Diese Einteilung ist auf den ersten Blick schon falsch; denn sicher zählen die Zauberer und Häuptlinge auch zu den „Reichen“; ja selbst manche Sklaven sind in Jap reich, oft reicher wie mancher Nicht-Sklave.

Tatsächlich bilden auch die Zauberer keine eigene soziale Gruppe wie etwa eine Priesterkaste; denn eigentliche Priester gibt es auf Jap nicht. Sie treiben vielmehr bloß ein einträgliches Geschäft, dem sich schließlich jeder widmen kann, wenn er es versteht, sich die nötige Reputation zu verschaffen, und sind im übrigen Untertanen ihrer respektiven Häuptlinge.

Auch die Einteilung der Bevölkerung in Pimlingai (Sklaven) und Pilung (Freie?) ist insofern wenigstens dem Namen nach falsch, als Pilung nicht „Freie“ heißt, sondern „der erste, oberste, vorzüglichste, größte usw. und demnach, auf die soziale Gliederung übertragen, den „Oberrn“, den „Häuptling“ bezeichnet, nicht etwa jeden freien Untertan.

Jap gliedert sich also folgendermaßen: Sklaven und Freie, und beide wieder in gemeine Leute und Häuptlinge resp. Oberhäuptlinge, wobei allerdings zu bemerken, daß Sklaven niemals Oberhäuptlinge sein können.

3. Man hat gemeint, Mais werde in Jap recht gut gedeihen. Versuche haben vielleicht das Gegenteil bewiesen. Die erste Saat ging bestechend prächtig auf; die zweite ließ schon sehr zu wünschen übrig, die dritte ging kaum noch auf. Der Grund? Die erste Saat stand auf jungfräulichem Boden, die zweite fand ihn schon bedeutend, die dritte gänzlich erschöpft. Und da es an Düngemittel fehlt zur Wiederherstellung eines ertragsfähigen Bodens, so ist die Anlage von Maisplantagen wohl eine gewagte, wenn nicht aussichtslose Sache.

4. Zu den Geldsorten auf Jap hat man auch die Copra gerechnet; aber mit Unrecht. Denn wenn sie auch — jetzt übrigens nicht mehr die fertige Copra, sondern nur noch die rohe Kokosnuß — die hervorragendste Rolle im Tauschhandel zwischen den Eingeborenen und Europäern spielt, so stellt sie im Kaufhandel nur das Handels-Objekt dar, nicht ein Geldstück von einem ideallem

Werte wie das Stein- und Muschelgeld, für welches ich andere Dinge kaufe, nicht etwa bloß eintausche.

5. Die großen Luxus-Dämme auf Jap, welche einzelne Dörfer vom Strande weit in das Riff-See hinausbauen, sind nicht aus Basalt gebaut, der auf unserm Eiland ja kaum vorkommt, sondern aus Korallensteinen, die man im Meere gebrochen.

6. Die Behauptung, jedes Mädchen müsse vor der Heirat eine Probe und Vorbereitungszeit als Dirne in irgend einem Gemeindehause durchgemacht haben, beruht auf oberflächlicher Kenntnis oder falscher Information, wenn es auch leider nur zu wahr ist, daß keines derselben „unvorbereitet“ in den Ehestand tritt.

7. Die schwarze Halschnur ist nicht speziell den Dirnen, sondern jeder Frauenperson von der ersten Menstruation bis zum Tode vorgeschrieben.

8. Kaimane kommen auf Jap nicht vor.

9. Es ist eine arge Übertreibung, die Tomill-Bucht im Osten der Insel als einen exzellenten Hafen zu bezeichnen. Er ist so exzellent, daß bekanntlich die „München“, der erste große deutsche Handelsdampfer, der die Insel anlies, gleich bei dem engen und schwierigen Eingange zum Hafen auslief und wrack wurde. Allerdings hat man die Einfahrt durch Sprengungen jetzt etwas verbreitert und auch die vielen Klippen und Vorsprünge innerhalb der sonst ganz schönen Bucht durch Seezeichen kenntlich gemacht, sodaß für Dampfer wenigstens bei einiger Vorsicht keine besondere Gefahr mehr besteht.

Für Segelschiffe dagegen, auch für solche kleinerer Dimensionen, ist die Einfahrt immer noch schwierig und gefährlich, zumal wenn der Wind nicht ganz günstig oder der Kapitän nicht ganz — nüchtern ist. Man kann sie oft Tage lang vor dem Hafen-Eingang kreuzen sehen, bis es ihnen gelingt, denselben günstig zu fassen. Doch läßt sich hoffen, daß bei Zunahme des Verkehrs sich durch etwaige Sprengungen noch weitere Hindernisse heben lassen.

10. Die Mandel kommt meines Wissens auf Jap nicht vor.

11. Die Behauptung, daß bloß die Sklaven auf Jap stehlen, wird bei sämtlichen „freien Herrn“ ein dankbares Lächeln hervorrufen ob dieses un — erwarteten, schmeichelhaften Complimentes. Das allerdings soll vorkommen, daß der Herr gestohlen und der Sklave dafür vor den Prosoß geschleppt und gehängt wird.

12. Es ist absolut unmöglich, daß sich ein Europäer, und besäße er noch so große linguistische Talente, die Japsprache in sechs Monaten völlig aneigne. Man hat sich zu dieser kühnen Behauptung wahrscheinlich durch die Tatsache verleiten lassen, daß ein spanischer Kapuziner-Pater nach noch nicht sechsmonatlichem Aufenthalte auf der Insel eine kurze Grammatik der Eingeborenen-Sprache herausgab. Allein es ist etwas ganz Anderes, ein paar Monate hindurch mit dem Stifte in der Hand sich einige Wörter und Satzgebilde vorsagen zu lassen und dann aus den immerhin mit großem Fleiße gesammelten Sprachschätzen ein kurzes, selbstverständlich lückenhaftes und keineswegs fehlerloses Lehrgebäude aufzurichten — und andererseits eine Sprache beherrschen und verwerten im alltäglichen mündlichen Verkehr. In letzterer Beziehung kann ich aus eigener Erfahrung nur bestätigen, was bisher alle Europäer in Jap empfunden, daß die

Eingeborenen-Sprache sehr schwer und kaum in mehreren Jahren gründlich zu erlernen ist.

13. Daß die Dienerinnen der Venus auf Jap um Unterschiede von allen demi-monde Damen der übrigen Welt ihre Dienste unentgeltlich verrichteten, ist schon durch meine bisherigen Ausführungen widerlegt.

14. Es ist gleichfalls eine unerwiesene Behauptung, daß Frauen nie dagegen protestierten, wenn ihr Mann sie einem dritten auf Zeit cedieren wollte. Wahr ist, daß solch ein Protest nicht immer, vielleicht nicht mal oft erhoben wird.

Gegen die Behauptung, die Japleute zögen einen milden Wein den scharfen Liqueuren vor, höre ich auf der ganzen Insel sich gewaltigen Rumor und Protest erheben. Ist doch das Umgekehrte gerade der Fall. Der Japmann liebt den Alkohol derart, daß er puren Sprit wie Wasser säuft. Je schärfer ein Getränk ist, um so eher löst es ja auf seiner durch das Bethellauen durchgebeizten, gegen milde Einflüsse kaum noch reagierenden Zunge einen prickelnden Reiz der Geschmack-Nerven aus. Schnaps rabiatester Qualität ist ihm deshalb „manegull ni manegull“ ein „edeles Getränk;“ das stark alkoholisierte Tropenbier passiert bei ihm soeben noch als „manegull“ als „trinkbar“; der in dem heißen Klima dagegen so stark an Gehalt verlierende Wein ist ihm schon „dari san“, „sade“, er stamme denn aus der Pfalz oder der — Essigsfabrik.

17. Nicht bloß die Männer, auch die Frauen tragen beständig ihren Korb mit den nötigen Utensilien zum Bethellauen und Rauchen bei sich, da ja auch sie keine Taschen an ihren Grassröden haben.

18. Die Kanoes in Jap sind keineswegs identisch mit denen in Palao. Ist auch das Grundprinzip beider dasselbe, so weiß doch jeder auf den allerersten Blick ein Palao- von einem Jap-Kanoe zu unterscheiden. Ein Hauptunterschied z. B. ist der, daß das Jap-Kanoe oben völlig offen ist, während das Palao-Fahrzeug durch Deckel verschließbar und so gegen das Einschlagen von Gischt und Wellen wenigstens einigermaßen geschützt ist.

Demnach ist es auch falsch, daß die Jap-Kanoes alle oder auch nur der Mehrzahl nach in Palao gebaut werden. Ein bloßer Rundgang durch unser Eiland zeigt, daß dort stets Kanoes „auf Stapel liegen.“

19. Der Tomill-Hafen ist nicht die einzige Einbuchtung, durch welche das tiefe Meer in Gestalt eines langen Armes oder Kanals durch das Korallen-Riff bis ans feste Land vordringt. Es gibt deren mehrere, größere und kleinere, breitere und schmalere, die sich aber alle als Einfahrten und Häfen nicht sonderlich eignen, wenn sie auch zu diesem Zwecke nicht alle absolut unverwendbar sind.

20. Die fast handtellergröße, flache Kastanie wird nicht, wie man gemeint hat, ausschließlich zur Zeit einer Not gegessen, wenn z. B. durch schlechten Anfall der Koko-Ernte Mangel an Nahrung eingetreten wäre, sondern auch unter gewöhnlichen Verhältnissen. Freilich bildet sie im Vergleich mit der Kokoßnuß oder dem „Lad“ ein ziemlich untergeordnetes Nahrungsmittel.

21. Die Farbe der Haut-Tätowierungen ist nicht schwarz sondern liegt zwischen Dunkelgrün und tintenblau.

22. Der Kleinkrieg zwischen einzelnen Dörfern hat trotz strengen Regierungsverbotes noch nicht ganz aufgehört. Doch nimmt er in der Regel zahme Formen an und ist von der einstigen Höhe heroischer Schlachten und kühner Argonauten-Fahrten auf epigonenhaften Dorf-Radau herabgesunken.

23. Auch die Hochsee-Fahrten sind noch nicht ganz eingestellt. Doch gibt es nur noch einzelne Kanoes, die sich nach dem benachbarten Matelotas oder dem schon ferner liegenden Palaoß wagen.



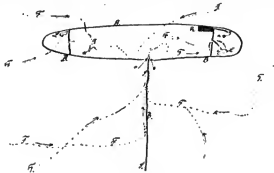
24. Es dürfte meines Ermessens nicht angängig sein, aus den von mir angeführten ethnographischen Unterschieden zwischen den Sklaven und Freien auf Jap den Schluß zu ziehen, daß erstere die Urbevölkerung, letztere sieghafte Eindringlinge seien. Denn der statuierte Unterschied beweist doch nur, daß wir es in Jap vielleicht mit zwei verschiedenen Insulaner-Stämmen zu tun haben,

entscheidet aber noch nicht, wer von den beiden eventuell der uranfässige ist. Diese Entscheidung kann nur durch Auffindung anderer Gründe herbeigeführt werden. Die traditionelle „Geschichte der Sklaverei“ in Jap entscheidet sich ja z. B. für die Uranfässigkeit der Freien, obwohl diese Tradition mir persönlich ziemlich nach einer oratio pro domo riecht.

25. Ob man in Balaos jetzt keine großen Gemeindegäuser mehr zu errichten versteht, weiß ich nicht. Jedenfalls ist es falsch, diese Unfähigkeit, die auch ein Zeichen der Degeneration sein soll, den Japleuten nachzusagen. Denn eine ganze Reihe erst in jüngster Zeit fertiggestellter und noch jetzt im Bau begriffener Gemeindegäuser größeren Stils können den Aufsteller dieser Behauptung eines Bessern belehren.

26. Der spitze Bandaus-Gut wird von Frauen ebenso gut wie von Männern getragen.

27. Das Huhn auf Jap ist nicht ein verwildertes Geflügel in dem Sinne, daß es bloß im Walde und Dickicht lebe. Es ist in erster Linie Haushuhn und wird täglich mehrere Male von seinem Besitzer gefüttert. Die übrige Zeit streicht es natürlich im Walde umher, wobei es dann allerdings nicht selten vorkommt, daß es sich buchstäblich dort einnistet und nicht mehr zurückkehrt. Damit ist es aber auch schon „vogelfrei“ erklärt und gehört nach Japsitte dem, der es fängt, sei es im Walde, sei es auf seinem Hühnerhof, auf welchem es zuweilen aus Hunger oder von einsamer Langweile getrieben, ungebeten zum Frühstück erscheint.



Fischwehr.

## Zur Kolonialbankfrage.<sup>\*)</sup>

Der Hauptinhalt der Schrift besteht in dem auf S. 146 ff enthaltenen Vorschlage zur Errichtung einer deutschen kolonialen Spar-, Handels-, Land- und Treuhand-Bank. Diese Bank, welche Privatbank, aber staatlich geleitet oder doch staatlich beaufsichtigt sein soll, soll bestehen aus vier selbständig fundierten und arbeitenden Abteilungen, welche nur hinsichtlich der Geldausgleichung, der Vermittelung und der Abtragung von Personal- und Realkredit untereinander in direktem Verkehr stehen, aber zeitlich und örtlich unabhängig von einander eingerichtet werden können. Diese Abteilungen sollen gebildet sein aus: 1. einer Sparbank, die Spareinlagen anzunehmen und zu verzinsen und Selbst- und Entschuldungs-Vericherungsgeschäfte zu betreiben hätte, wie sie auf S. 141—146 genauer charakterisiert sind, 2. einer Handels- und Lombardbank zur Beleihung von in den Kolonien geernteten Produkten und Ausfuhrwaren sowie zur Vermittelung des Geldverkehrs der Kolonien mit der Reichsbank und anderen Geld-Instituten, 3. einer Land- und Ansiedelungsbank zur Beförderung des Realkredits in den Schutzgebieten und zur Einrichtung und Unterstützung von Ansiedelungen in denselben, 4. einer Treuhandbank zur Betreibung von sog. Treuhandgeschäften im Umgange des Geschäftsbetriebs der deutschen Treuhandbank und namentlich zur Beaufsichtigung der Verwaltung deutscher Kolonialgesellschaften und Auslandsgesellschaften. Die Treuhandgeschäfte sind vom Verf. auf S. 168 bis 170 im Einzelnen aufgeführt.

Die Mittel zur Erreichung der Zwecke der Bank sollen für die Sparbank durch Spareinlagen bezw. die Prämien der Selbst- und Entschuldungsvericherungsverträge, für die Handelsbank durch Anteilscheine und Notenausgabe, für die Landbank durch Pfandbriefe, durch die Einnahmen der Schutzgebiete aus der Verpachtung von Ländereien und durch Staatszuschüsse, welche zum Teile einer von den Großbanken nach Maßgabe ihres Geschäftsumsatzes bezw. ihres Gewinnes zu erhebenden auf S. 140 näher begründeten Bankstempelsteuer, zu decken sind, und endlich für die Treuhandbank durch Anteilscheine beschafft werden. Für die Verzinsung der Spareinlagen soll das Reich eine Verzinsung von  $3\frac{1}{2}\%$  für die der Anteile und Pfandbriefe  $3-3\frac{1}{2}\%$  garantieren. Die etwaigen Zuschüsse des Reiches sollen ebenfalls durch die Einnahmen der Bankstempelsteuer gedeckt werden, welche auch zur Bildung eines Reservefonds sowie zur Garantierung der erforderlichen Anleihen für Förderung des Verkehrs z. B. für Eisenbahnen in den Schutzgebieten zu verwenden wären.

<sup>\*)</sup> Thilo Eichholz, Nationale Deutsche Bankpolitik. Berlin, Verlag von Wilhelm Siederot 1906, 171 S.



Die Schrift enthält aber nicht bloß diesen Vorschlag zur Gründung einer Kolonialbank, sondern einleitungsweise einen Abschnitt, in welchem auch die allgemeine Entwicklung des deutschen Bankwesens, namentlich die in der neuesten Zeit eingetretene Konzentration desselben unter Aufsaugung der Provinzialbanken durch einige Großbanken hingewiesen ist. (S. 2, 23). Im Anschlusse daran bringt der Verf. eine Übersicht über die überseeischen Banken, unter welchen auch die Königl. preuß. Seehandlung ausgeführt ist, bespricht dann die deutschen Kolonialbanken, insbesondere ausführlich die deutsch-ostafrikanische Bank und erörtert schließlich die Notwendigkeit, die Errichtung deutscher kolonialer Banken, (S. 133—145), wobei er sich namentlich auch über die Frage verbreitet, ob dieselben den Charakter von Privatbanken oder Staatsbanken haben sollen, und in welcher Weise durch eine Zentralbankbehörde das gesamte deutsche Bankwesen in entsprechender Weise beaufsichtigt und in den richtigen Bahnen gehalten werden könnte.

Da der Verfasser wenn auch nur gelegentlich die Befriedigung des Kreditbedürfnisses des gewerblichen wie landwirtschaftlichen Mittelstandes bespricht, so erstrecken sich seine Ausführungen fast auf alle Fragen des Bank- und Kreditwesens, so daß der Vorschlag der Errichtung einer Kolonialbank gewissermaßen nur einen Anhang zu den vorausgegangenen Ausführungen bildet.

Daß der Verfasser die vielen von ihm in Angriff genommenen oder doch aufgeworfenen Fragen des Kredit- und Bankwesens auf 170 Quartseiten nicht erschöpfend behandeln konnte, ist klar, zumal er in Bezug auf verschiedene überseeische und koloniale Banken ziemlich viel zum Teil nebensächliches Detail mitgeteilt hat. Auch handelt es sich bei diesen Fragen schließlich um die Grundlagen unserer gesamten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen, denen gegenüber ein abschließendes Urteil nur an der Hand umfassender theoretischer und praktischer Kenntnisse auf Grund sehr eingehender und gründlichen Untersuchungen möglich ist. Ein solches abschließendes Urteil enthält die Schrift nicht, so dankenswert auch die in derselben enthaltenen Hinweise auf vorliegende Schäden und Mängel und die zur Beseitigung derselben zu treffenden Einrichtungen sein mögen. Es wäre daher richtiger gewesen, wenn der Verfasser sich ausschließlich mit der Frage der kolonialen Bankpolitik beschäftigt, diese Frage aber nach allen Richtungen ausführlicher und eingehender erörtert hätte, als es geschehen ist. Allerdings läßt sich die koloniale Kredit- und Bankpolitik ohne Bezugnahme auf die einschlägigen Verhältnisse und Einrichtungen des Mutterlandes nicht behandeln, allein diese Bezugnahme braucht nicht soweit zu gehen, daß alle Grundfragen des Kreditwesens und unserer gesamten Wirtschaftsordnung aufgerollt werden. Es liegt hier die Sache ebenso wie bei der Landfrage in den Kolonien. Auch bei der Erörterung und Regelung dieser Frage wird man die im Mutterland bestehenden Einrichtungen und die bezüglich der Reform des Bodenrechts gemachten Vorschläge nicht außer Acht lassen dürfen. Da man aber in den Kolonien durchaus neue Verhältnisse vor sich hat, kann man sich daselbst in der Bankfrage wie in der Landfrage freier bewegen als im Mutterlande, und zwar gilt dies sowohl für die praktische Regelung, wie für die theoretische Erörterung. So sind z. B. die Fragen, in welchem Umfange an Grund und Boden in den Kolonien Privateigentum zuzulassen oder das Eigentumsrecht dem Staate vorzuhalten, und ob bei den Kolonialbanken Privatbetrieb oder Staatsbetrieb vorzuziehen ist, selbst-

verständlicher Weise in erster Linie nach den Bedürfnissen der Kolonien, nicht nach den Verhältnissen des Mutterlandes zu behandeln und zu beantworten. Infolgedessen haben auch bei den theoretischen Erörterungen über die Landfrage und die Bankfrage in den Kolonien die bezüglichen Einrichtungen des Mutterlandes und die an dieselben sich anschließenden Reformfragen nur insoweit Berücksichtigung zu finden, als ein unmittelbarer Zusammenhang derselben mit den Verhältnissen und Einrichtungen der Kolonien besteht.

Dadurch nun, daß der Verfasser zunächst sich ganz allgemein mit den Fragen des Kredit- und Bankwesens im Mutterlande beschäftigt, dann die überseeischen Banken, die mit den deutschen Schutzgebieten nichts zu tun haben, ausführlich behandelt und erst am Schlusse auf die deutschen Kolonialbanken eingeht, obwohl dieselben doch für ihn in erster Linie stehen, macht die Schrift keinen ganz befriedigenden und harmonischen Eindruck.

Immerhin ist anzuerkennen, daß der Verfasser eine Reihe von Fragen aufgeworfen und Anregungen gegeben hat, die ernster Beachtung wert sind. Vor allem ist aber verdienstvoll, daß der Verfasser, der früher schon in der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. Beiträge zur Kolonialbankfrage geliefert hat, in der vorliegenden Schrift auf diese Frage zurückgekommen ist, denn es ist zweifellos, daß zwar die Errichtung und Einrichtung kolonialer Banken für die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Schutzgebiete von der größten Bedeutung ist, daß aber diese Frage noch keineswegs theoretisch genügend erörtert ist und daß sie noch weniger bereits eine befriedigende praktische Lösung gefunden hat.

Eine ausführliche Kritik der vom Verfasser in Bezug auf die Reform des deutschen Kredit- und Bankwesens im allgemeinen gemachten Vorschläge ist begreiflicher Weise hier ausgeschlossen. Ebenso ist es aber auch nicht möglich, seinen Vorschlag zur Errichtung einer kolonialen Spar-, Handels-, Land- und Treuhandbank eingehend zu prüfen, da eine derartige Prüfung so umfassende Untersuchungen und Erörterungen notwendig machen würde, wie sie im Rahmen einer bloßen Besprechung der Schrift nicht wohl gegeben werden können.

München.

Stengel.

## Deutsche Kolonisation in Südamerika.

Dem Berichte eines deutschen Kolonisten in Neu-Württemberg (Rio Grande do Sul) an die öffentliche Auskunftsstelle für Auswanderer in Dresden entnehmen wir folgende interessante Einzelheiten:

Ich arbeite noch immer in der Pflanzung, aber mäßig, und tue es hauptsächlich wegen des körperlichen Wohlbefindens. Pflanzt man aber, um dadurch wirtschaftlich vorwärts zu kommen, so sind die an die Körperkraft gestellten Anforderungen sehr große. Namentlich ist es in den ersten Jahren ein rastloses, anstrengendes Schaffen, dem die meisten aus den sogen. besseren Kreisen und dem Mittelstande auf die Dauer nicht gewachsen sind; man muß berücksichtigen, daß im Anfange fast jede Bequemlichkeit fehlt und viele Entbehrungen ertragen werden müssen. Dazu kommen die Wirkungen des Klimawechsels.

Zum Kolonisten paßt hier am besten der Bauer, dann wohl noch der Industriearbeiter, wenn er schon in Deutschland etwas Land bearbeitet hat. Aber Kaufleute soll man nicht ermuntern, sich im Urwalde Brasiliens zum Bauern umzubilden. Mitunter versuchen es solche Leute ein oder zwei Jahre, dann aber werden sie der eintönigen und schweren Arbeit überdrüssig und verlassen ihre Kolonie. Sie gehen dann entweder nach Deutschland zurück und setzen meist unser Brasilien in ungerechtester Weise herab, oder suchen sich in den brasilianischen Städten eine zusage Tätigkeit, die sie allerdings nur dann finden, wenn sie der brasilianischen Sprache mächtig sind. Keiner denke, ohne Kenntnis des Brasilianischen in Rio Grande oder Porto Alegre Stellung finden zu können. Am ehesten gelingt es noch dem Handwerker, sich eine befriedigende Lage zu schaffen. Ein solcher kauft sich am besten eine Chagra, d. h. ein Stück Land (von 4 bis 8 ha) in der Nähe des Stadtplatzes und treibt da Landwirtschaft für seinen eigenen Bedarf. Durch sein Handwerk kann er allmählich vorwärts kommen. Ohne Konkurrenz ist er reichlich auch in unserer jungen Kolonie nicht, denn auch hier entscheidet eben eigene Tüchtigkeit.

Für ein Kolonisationsunternehmen ist die Zuführung ungeeigneter Elemente natürlich kein Gewinn. Eine sachliche Beurteilung der Verhältnisse ist selten, und so wird nur Unzufriedenheit gestiftet, abgesehen davon, daß ein schlecht bebautes Kolonielos nicht an Wert gewinnt. Wenn es Nichtlandwirte versuchen wollen, als Kolonisten herüber zu kommen, so ist ihnen sehr zu empfehlen, sich eine bebante Kolonie zu kaufen, d. h. also eine solche, auf der schon Land bearbeitet ist, Haus und Stallung steht sowie Pflanzung und vielleicht auch Viehweide vorhanden sind. Auf diese Weise käme der neue Ansiedler am schnellsten und billigsten über die schweren Anfangsjahre hinweg und könnte gleich im ersten Jahre eine nennenswerte Ernte erzielen. Natürlich ist eine solche in gutem Zustande befindliche Kolonie teurer als eine unbebante. Die Preise stellen sich hier, je nach Lage und Zustand des betreffenden Lotes, auf 2200, 2500 bis 3000 Millreis. Daß solche Preise gern für gute Kolonien gezahlt werden, und zwar nicht nur vom neuen „Deutschländer“, ist ein gutes Zeugnis für unser aufstrebendes Neu-Württemberg.

Der Ertrag der Landwirtschaft wird vom Einwanderer meist zu hoch angeschlagen. Es ist möglich, daß die Schuld daran am Kontrakt über den Landkauf liegt, der verlangt, daß die eine Hälfte des Kolonierpreises in 3 Jahren, die andere Hälfte in weiteren 3 Jahren bezahlt sein muß. In 6 Jahren wäre also die Kolonie Eigentum des Ansiedlers. Es wird ferner dem Ansiedler in Aussicht gestellt, in einigen Jahren, wenn auch nicht Reichtum, so doch einen gewissen Grad von Wohlhabenheit zu erlangen. Das verleitet zu falschen Schlüssen, denn die Begriffe von Wohlhabenheit sind zwischen Brasilien und Deutschland verschieden. Hier sagt man: „Was der Mann für eine wertvolle Uhrkette hat! Echtes Silber!“ In Deutschland heißt es: „Nicht einmal eine goldene Uhrkette hat der Mann!“

Wenn man in Deutschland meint, ein wohlhabender Kolonist brauche hier nicht mehr viel zu arbeiten, so täuscht man sich gewaltig. Wohlhabend ist hier der Kolonist, der auf eigenem (bezahltem) Lande sitzt, Haus, Stallung und Schuppen in gutem Stand hat, eine große Pflanzung besitzt, und bei dem sich ein paar Pferde, Ochsen und Kühe auf der eingehegten Weide tummeln, der ferner 50 bis 100 Schweine und eine Menge Geflügel sein Eigentum nennt und dem es schließlich nicht an Bargeld fehlt. Aber an Arbeit hat ein so wohlhabender Kolonist jahraus, jahrein die schwere Menge samt seiner zahlreichen Familie.

Zwei Jahre braucht der Kolonist in der Regel, bis er ordentlich wohnt und richtig zu essen hat. Das dritte Jahr dient ihm gewöhnlich dazu, die abgerissenen Sachen wieder instand zu setzen. Nach diesen drei Jahren ist allerdings das schlimmste Stück Arbeit getan. Dann geht es voran, wenn die Gesundheit ausfällt. Junggefallen ist dringender zu raten, vor Übernahme einer Kolonie zu heiraten. Die Frau ist im Haushalt eines Kolonisten unentbehrlich. Die Pflanzung und das Vieh versorgen, selbst kochen und waschen, das übersteigt die Kraft und Geduld der meisten Kolonisten. Es sei nicht verschwiegen, daß die hiesigen Mädchen dem neuen Ankömmling gegenüber sehr spröde sind und einen tüchtigen Kolonistensohn entschieden bevorzugen. Am besten ist es daher, sich vor der Auswanderung aus Deutschland zu verheiraten.

Ich möchte nicht den Anschein erwecken, als sei vor der Auswanderung nach Rio Grande do Sul zu warnen. Im Gegenteil. Wer mit unbedingtem Auge sich z. B. hier in Neu-Württemberg umsieht, muß über die Fortschritte erfreut sein, die die Kolonie in den letzten Jahren gemacht hat. Nicht allein, daß der Reichsdeutsche diese Kolonie als eine rein deutsche Kolonie gern bevorzugt, haben wir auch von den deutschen Kolonisten der alten Koloniezone einen starken Zuzug. Indeß wäre es gut, wenn ungeeignete Elemente abgehalten werden könnten, als Kolonisten hierher zu kommen. Daß tüchtige Leute bei ernster Arbeit hier vorwärts kommen, zeigt der ganze Zustand der älteren Kolonistenwirtschaften. Die Häuser sind meist aus selbstgeschmittenen Brettern und selbstgefälltem Holze gebaut, mit in höchst einfacher Weise gerissenen Schindeln gedeckt und innen gebleicht. Die Fenster sind durch Läden verschließbar und ohne Glas. Backsteinhäuser werden erst später gebaut. Ein Gemüsegarten, eine Weinlaube und eine Anzahl Pfirsichbäume geben dem Ganzen einen freundlichen Anstrich. Neben dem Wohnhause steht die Küche, die wegen der Feuersgefahr gesondert gebaut ist. Dahinter liegt der einfache Backofen. Die Stallungen sind an drei Seiten mit Brettern verschalt und haben Schindeldach. Das Großvieh geht auf die Weide. Sind die Schweine groß genug, so laufen sie mit; sonst haben sie einen kleinen eingefriedigten Raum und finden Schutz gegen Rässe und Kälte unter einem Schindeldach. Ein Schuppen zum Lagern der Vorräte und

zum Trocknen des Tabaks, ein Hühnerhaus und ein Bienenschauer vollenden das Bild eines hiesigen Kolonistengehöftes. Ringsherum liegt die Pflanzung, die Kaça, auf der hauptsächlich Mais, schwarze Bohnen, Tabak, Maniok, Batatten, Kartoffeln, Zuckerrohr, Roggen, etwas Weizen und hier und da auch Reis gebaut werden; in Zukunft soll die Erdnuß dazu kommen. Den Ertrag der Kulturen kann man rechnen wie folgt:

Mais	160	fach	(20 Sack vom Quart = $\frac{1}{2}$ ha)
schwarze Bohne	80	"	
Reis	200	"	
Roggen bis	140	"	
Kartoffel	10	"	
Tabak	100 bis 120	Kroben	(zu je 15 kg) von 1 ha.

Der Tabak hat dieses Jahr infolge des hohen Kurses und der nicht günstigen Ernte einen niedrigen Preis, so daß man für erste und zweite Sorte im Mittel wohl 5 Milkreis für die Krobe rechnen kann.

Der Mais ist wegen zu großer Kälte in der Reife nicht gut geraten, die schwarzen Bohnen aber haben einen recht guten Ertrag gegeben.

Es ist schwer zu sagen, was eine Kolonistenfamilie als Jahresertrag erzielen kann. Vielleicht können einige Beispiele einen Anhalt dafür geben.

Ein Kolonist mit Frau, erwachsenem Sohne und Tochter sowie 3 Schulkindern pflanzte 130 Kroben Tabak, 50 Sack schwarze Bohnen und 18 Sack Roggen. Der Bedarf für die Familie ist nicht mit gerechnet. Außerdem hat er 25 Schweine, 3 Pferde, Kuh mit Kalb, Geflügel usw., für die er genügend Milho und anderes Futter gebaut hat.

Ein anderer Kolonist hat mit Frau, Sohn und Tochter über 100 Sack Bohnen gebaut und 20 Sack Milho zum Verkauf gebracht. Außerdem hat er noch für den Hausbedarf gesorgt.

Ein weiterer Kolonist mit Frau, Sohn, Tochter und 3 Schulkindern baute, außer seinem Familienbedarf, gegen 120 Kroben Tabak und zog 40 Schweine und Ferkel groß.

Die erwähnten Kolonisten sind allerdings schon mehrere Jahre hier und besitzen viel aufgeschlagenes Land, das gut von Bäumen geräumt ist und teilweise mit dem Pfluge bearbeitet wird. Sonst sind derartige Ertragnisse nicht möglich. Immerhin beweisen die Beispiele, daß hier vorwärts zu kommen ist. Freilich gibt es hier auch Kolonisten, die schon das fünfte Jahr auf ihrer Kolonie sitzen, ohne sichtbar vorwärts gekommen zu sein.

Daß ein Kolonist, der offenes Land hat, noch mit Vorteil arbeiten kann, wenn er z. B. Mais durch Brasiliern bauen läßt, zeigt folgendes:

im Akford kostet	
1 Quart zu pflügen	10 Milkreis
1 " " Mais zu pflanzen	2 "
1 " " " zu kniden	4 "
1 " " " zu brechen u. einzubringen	6 "

also für 1 Quart an Auslagen 22 Milkreis.

Die Ernte zu nur 15 Sack gerechnet, ergibt zu je 3 Milkreis: 45 Milkreis.\*) Es würde sich sonach (bei einmaligem Pflügen) ein Gewinn von 23 Milkreis (bei zweimaligem Pflügen von 13 Milkreis) pro Quart ergeben.

Es wird allerdings verhältnismäßig wenig mit Brasiliern gearbeitet. Das

\*) Siehe Fußnote unter 2.

liegt einmal am Mangel von Bargeld seitens des Kolonisten, andererseits aber auch an der Unzuverlässigkeit des Brasiliers, die nach deutschen Begriffen ins Unglaubliche geht. Der Brasilier kann sich schwer daran gewöhnen, Verträge und Verabredungen zu halten. Wenn man einige Jahre hier ist, regt man sich über derartige Sachen nicht mehr auf.

Die brasilianische Sprache wird jetzt in der hiesigen Schule gelehrt. Die wachsende Zahl der Kolonisten und damit der Schulkinder (über 100) machte die Anstellung einer zweiten händigen Lehrkraft nötig. In nicht zu fernher Zeit wird wohl hier eine zweite Schule gebaut werden müssen.

Die Produktions- und Einkaufsgenossenschaft entwickelt sich stetig; sie verfügt jetzt über ein eigenes Gebäude von 10 m Länge und Breite, das auf einem der Genossenschaft gehörigen, großen Grundstücke steht. Letzteres ist der Genossenschaft von Herrn Dr. Hermann Meyer kostenlos überlassen worden. Der Hauptzweck der Genossenschaft ist die Erzielung eines gleichmäßigen guten Tabaks mit gemeinschaftlicher Fermentation. Wir hoffen, daß die nächste Fermentation unter der Leitung des Herrn Dr. Mertens, des neuen Leiters der landwirtschaftlichen Versuchstation, ein vorzügliches Produkt liefern wird.

Es ist ein größerer Versuch mit der Einführung von Yorkshire-Kassenschweinen hier gemacht worden. Die Tiere gedeihen gut und auch die Kreuzungen mit hiesigen Schweinen haben zum Teil hübsche Erfolge ergeben. Ob allerdings mit diesen Tieren mehr erzielt werden wird, als mit den einheimischen Schweinen, läßt sich mit Sicherheit heute noch nicht sagen. Die meisten alten Kolonisten wollen von der Yorkshire-Rasse nichts wissen. Der vom Bauernverein gekaufte Zuchteber deckt daher bei 2 Mikreis Sprunggeld die Futterkosten bei weitem nicht.

Die wichtigste Neuerung, die wir zu erwarten haben, ist die Errichtung einer Ölmühle. Hoffentlich bedeutet sie zugleich einen Fortschritt für die Kolonie. Sie soll hauptsächlich zur Gewinnung von Erdnußöl dienen.

Au den Wegen in der Kolonie ist von der Verwaltung manches getan worden. Ramentlich sind die schlechtesten Strecken durch Verlegen oder durch breites Aufschlagen des Walbes verbessert worden, und neue Teile haben Anschluß an das alte Wegenetz erhalten.

Was die persönliche Sicherheit in der Kolonie anbetrifft, so gleicht sie der in Dörfern Deutschlands. Von Indianern ist nichts zu fürchten, weil es hier keine gibt. Ebensovienig sind wilde Tiere zu fürchten. Auch die Schlangengefahr wird meist übertrieben. Sie ist hier kaum größer als die Kreuzottergefahr in Teilen des sächsischen Vogtlands und der Lausitz.\*) Ich ziehe wohl des schlechten Wetters und mitunter der Dornen wegen lange Stiefel an, aber niemals, um mich vor den Schlangen zu schützen. Seit den 2 $\frac{1}{2}$  Jahren meines Hierseins sind mir nur 3 Fälle von Schlangenbissen bekannt geworden, die sämtlich durch Anwendung der üblichen Mittel unschädlich gemacht werden konnten.

Die Ameisen, die größten Feinde der Pflanzung, haben Neu-Württemberg bisher wenig belästigt. In der Regel stellen sie sich erst mit den Jahren ein. Sie kommen aber schwer auf, wo deutsche Kolonisten sitzen, da diese den Ameisen energisch zu Leibe gehen. Auch von Sandflöhen, die sehr lästig werden können, sind wir

\*) Dasselbe wird aus Paraguay berichtet. Auch dort ist die Schlangengefahr nicht größer als in Deutschland.

bisher verschont geblieben. Dagegen ist Rio Grande in diesem Frühjahr von den Heuschrecken heimgesucht worden. Namentlich scheint unsere Nachbarcolonie Jujuy, die schon sehr bebaut ist, darunter gelitten zu haben. Seit der Revolution soll es das erste Mal wieder sein, daß sich Heuschrecken in Rio Grande zeigen. Es ist möglich, daß uns das warme Frühjahr die Heuschrecken gebracht hat. Wir haben seit Mitte September hier keinen Frost mehr gehabt.

Die sogen. brasilische Krankheit, durch kleine Eingeweidewürmer erzeugt, tritt hier nur sehr vereinzelt auf, und von dem „breitägigen Fieber“ ist Neu-Württemberg gänzlich verschont worden. Dagegen sind gewöhnliche Erkältungen, durch den schroffen Wechsel der Temperatur zwischen Tag und Nacht hervorgerufen, nicht selten.

Zum Schluß lasse ich eine Berechnung der wichtigsten Artikel für Kolonisten folgen.

1 Kolonistenhaus für eine Familie, mit Brettern verschlagen und gebielt (eigene Arbeit mit eingerechnet)	700 bis 800 Mikreis. <sup>*)</sup>
1 einfachere Hütte für die erste Zeit, je nach Ausführung	200 bis 400 „
1000 Stück Schindeln (ca. 20 auf 1 qm)	60 Mikreis
1 Duzend Pinienbretter (den Fichtenbrettern in Deutschland entsprechend), 5,4 m lang, 30 cm breit, frei Stadtplatz	16 Mikreis
1 Dtd. Bretter, aus Koloniehholz geschnitten, mit gleichen Maßen,	12 bis 14 „
100 Stück Ziegel, frei Stadtplatz	3 bis 4 „
1 Ko Riegel (im Schaft rund)	0,8 „
1 m Baumwollstoff, je nach Güte,	0,8 bis 1,6 „
1 bras. Sattel, vollständig,	60 „
1 Tag Verpflegung im Gasthof	1 „
1 Dtd. Hühner und 1 Hahn	10 „
1 „ Eier	0,2 bis 0,3 „
1 Ko Rindfleisch	0,3 „
1 „ Schweinefleisch	0,4 „
1 „ Speck und Schmalz	0,8 „
1 „ Honig	0,4 bis 0,6 „
Deutsche Arbeitskräfte, ohne Kost, täglich	3 „
desgl. mit Kost „	2 „
desgl. mit „, monatlich	20 bis 30 „
brasil. Arbeitskräfte, mit Kost täglich	1 bis 1,5 „
(mitunter auch viel billiger)	
desgl. von 10 bis 14 Jahren, monatlich	5 bis 10 „
Wahlgeld für 1 Sack Roggen oder Mais	1 „

Was mich persönlich betrifft, so befinde ich mich gesundheitlich recht wohl. Ich habe mich in die Verhältnisse hier recht gut eingelebt und glaube kaum, daß ich wieder dauernd nach Deutschland zurückkehren werde.

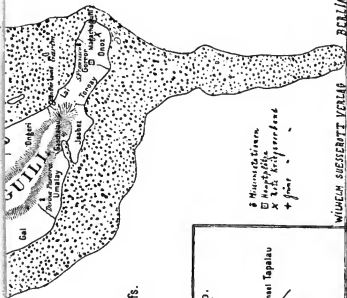
M. Hans Klössel.

<sup>\*)</sup> 1 Mikreis = 1000 Reis aus Papier, zur Zeit ungefähr 1 Mark wert. Ein Mikreis Gold ist 2 M. 20 Pf. wert. Wenn man von Mikreis spricht, ist immer Mikreis in Papier gemeint. Ein 10 Reis-Stück aus Kupfer ist gleich einem Pfennig.

# Karte der Insel Yap

und des  
umliegenden unterseeischen Korallenriffs.

1:75 000.



Gouvernements - Sitz in Yap.  
1:6 000.



WILHELM SUESSEROTT VERLAG  
BERLIN



# Deutsche Export-Firmen.

## Bücher und Zeitschriften

Basler Missionsbuchhandlung, Basel u. St. Ludwig i. Els.  
G. A. v. Halem, Export-u. Verlagsbuchhdlg., Bremen.

Soeben erschienen:  
**Antiquar.-Katalog No. 22.**  
Neue Erwerbungen. — Kultur- u. Sittengesch. — Nele. Bücher- u. Spinnisch. Litter. 2100 Werke.  
Wir bitten gratis zu verlangen  
Jürgensen & Becker,  
Buchhändler und Antiquare,  
Hamburg, Königstr. 12.

Schubert & Co., Dresden N., Louisenstr. 10. (Jegr. 1882).  
Größere Werke auch gegen Teilzahlg. bei Aufgabe von Referenzen.

W. Süßerott, Verlag f. Koloniale, Plattdeutsche und Reise-Literatur. Berlin W.

## Buntglas-Imitation

Gummersbacher Abziehpapierfabrik, Adolf Siebert, Gummersbach (Diaphanienpapier)

## Buttermaschinen

M. Schaede, Saalfeld a. S.

## Cacao

Wilhelm Pramann, Radebeul b. Dresden (alleiniger Fabrikant von „Cacao“), Tropengetränk I. Ranges. Patentamt. geschützt.)

## Cementwarenfabrikmaschinen u. Einrichtungen

Leipziger Cementindustrie Dr. Gaspary & Co., Markranstädt bei Leipzig.

## Chales u. Tücher

Jacobi & Bauch, Gera (Reuß). Glatte, bestickte u. bedruckte Chales u. Tücher.)

## Chamottesteine

Pfälzische Chamotte- und Thonwerke A.-G., Grünstadt (Pfalz).

## Chromopapiere und Kartons

Dresdener Chromo- u. Kunst-druck-Papierfabrik Krause & Baumann, Dresden.

## Cigarren

Abraham Dürmlinger & Co., Cigarren-Import, Herrnhut. International. Handelsgesellschaft Carl Bödiker & Co., Hamburg.

## Cigarrenspitzen, Pfeifen etc.

Brüder Oettinger, Ulm a. D.

## Cognac

Deutsch-französ. Cognac-Brennerei vorm. Gebr. Macholl A.-G., München.

## Desinfektionsmaschinen.

Gebr. Holder, Metztingen

## Dörrgemüse

Wilh. Pramann, Radebeul bei Dresden.

Carl Seidel & Co., Münsterberg i. Schles.

## Drahtseile

Westfälische Drahtindustrie Hamm i. Westf.

## Drahtseilbahnen

Wilhelm Eichner, Berlin-Charlottenburg 2.

## Düngemittel.

Kalisyndikat G. m. b. H., Agrikultur-Abteilg., Leopoldshall - Staßfurt (Kalisalze.)

## Durchschreibbücher



Eisenwaren aller Art  
Adolf Pühl, Plettenberg i. W.

## Eismaschinen

Quiri & Cie., Eismaschinenfabrik, Schiltigheim-Strasbourg i. Els.

## Elektromedizinische Apparate

W. A. Hirschmann, Berlin N. 24 Ziegelstr. 30.

## Elektr. Taschenlaternen

Gustav Remus, Halle a. S. („Stetsbereit — Hände-frei“ für Kelter, Radfahrer, Fußgänger, mit Doppel-batterie.)

## Erbwurst (Spezialität)

Wilh. Pramann, Radebeul bei Dresden.

## Fabrikeinrichtungen

Werkzeugmaschinenindustr. Gebr. Buschbaum, Darmstadt (Werkzeugmaschinen, Schmeldeeinrichtungen, Werkzeuge, Hebezeuge etc.)

## Fahrräder

Deutsche Waffen- u. Fahrrad-Fabriken H. Burgsmüller & Söhne, Kreiensen (Harz) No. VI (Hauptkatalog sofort gratis u. franko).

Fritz A. Lange, Leipzig. Mars-Werke A.-G., Nürnberg-Doos (Marke Mars.) H. Schröder & Co., Motor-Fahrradfabr., Berlin NW. 40.

## Fahrradbestandteile

Fabrik für Präzisionsfahrradteile, G. m. b. H. Bielefeld.

## Feld-, Forst- u. Industriebahnen

B. Baare, Berlin NW., Alsenstraße 8.  
Glässing & Schollwer, Berlin W., 35.

## Fenster (schmiedeeiserne)

Fenestra, Fabrik von Eisenkonstrukt., G. m. b. H., Frankfurt a. M. (System Fenestra. D. R. P. Höchste Stabilität.)

## Ferngläser

M. Hensoldt & Söhne, Wetzlar u. Berlin W., Frobenstraße 23.  
Schulze & Bartels, Rathenow.

## Fieberthermometer

Jenaer Glas-Instrumentenfabrik, Erich Koellner, Jena. (Zuverlässig, genau u. preiswert.)

## Filter

Berkefeld - Filter-Gesellsch. m. b. H., Celle (Hannover).

# Deutsche Export-Firmen.

## Fischkonserven

J. T. J. Tychsen Nachf.,  
Fischexport, Eckernförde  
(Exportvertr. Th.Kirchhoff,  
Hamburg, Körnerhaus).

## Formalinseifen

Th. Hahn & Co., Schwedt  
a. O. (Formallinseifen  
„Formysol“, schweiß-  
hemmend, g. Durchlaufen,  
Durchreiten etc.)

## Fruchtsäfte

Obstbau - Kolonie „Eden“,  
G. m. b. H., Oranienburg  
bei Berlin (Fruchtsäfte,  
naturrein; Spez. „Ohne  
Gährung.“)

## Garten- u. Balkonmöbel

Carl Schulz, Erste Berliner  
Eisenmöbel-Fabrik, Hoff,  
Berlin S., Hasenheide.

## Gasheiz- und Koch- apparate

Friedr. Siemens, Dresden.

## Gelatine

Julius Herold, Monzingen  
a. d. Nahe.

## Genrepostkarten

Christoph Wild, Postkarten-  
verlag, Bayreuth (Kol-  
lektion Mk. 20.—).

## Gummiwaren (techn.)

Vereinigte Berlin-Frankfurter  
Gummiwarenfabriken,  
Gelnhausen b. Frankf. a. M.

## Gyps

Franz Büchting, Ellrich a. H.

## Haarpflegemittel

Gustav Gehrke, Dresden-A.  
Blochmannstr. 23 (Eau de  
Merveille, gegen Haaraus-  
fall u. Schuppenbildung).

## Hängematten

Heinrich Bium, Netzfabrik,  
Eichstätt (Bay.) (Hänge-  
matten aus Baumwolle,  
Hanf u. Seide.)

## Holzbearbeitungs- maschinen

Kirchner & Co. A.-G., Leipzig.  
Maschinenfabrik Kappel,  
Chemnitz-Kappel, (Spezial-  
seit 35 Jahren.)

## Jagdausrüstungen

Albrecht Kind, Berlin C.,  
Rosenstr. 1 u. Hunstigt bei  
Dieringhausen (Rheinl.)

## Jagdpatronen

Deutsche Waffenfabrik Georg  
Knaak, Berlin SW. 48.  
Pulverfabrik Hasloch a. Main,  
G. m. b. H., Hasloch a. M.  
(Unterfranken).

## Isolatoren

Porzellanfabrik Kahla, Fili-  
ale Hermsdorf - Kloster-  
Lausnitz, Hermsdorf, Sa-  
altbg. (Isolatoren aus  
Hartfeuer-Porzellan f. Te-  
lephonie, Telegraphie so-  
wie hohe Spannungen.)

## Kaffeebearbeitungs- maschinen

Fried. Krupp, A.-G. Gruson-  
werk, Magdeburg-Buckau.

## Kaffeebrenner

Emmericher Maschinenfabr.  
und Eisengießerei, G. m.  
b. H., Emmerich.

## Kalisalze

Kalisyndikat G. m. b. H.,  
Agrikultur-Abteilg., Leo-  
poldshall - Staffurt (Kali-  
salze sind notwendig zur  
Ernährung aller Tropen-  
gewächse u. zur Erzielg.  
normaler Ernte.)

## Kalksandstein- und Dachziegelpressen

Dr. Bernhardt Sohn G. E.  
Draenert, Maschinenfabrik  
Eilenburg b. Leipzig.

## Kälteerzeugungsmasch.

Quiri & Cie., Eismaschinen-  
fabrik, Schiltigheim-Sträß-  
burg i. Els.

## Kaolin

Pfälzische Chamotte- und  
Thonwerke A.-G., Grün-  
stadt (Pfalz).

## Kartonnagen

C. Oesterheld, Gotha (Kleine  
bessere Kartonnagen).

## Kartonnagen- Maschinen

Sächs. Kartonnagen - Ma-  
schinen - Aktien - Gesell-  
schaft, Dresden.

## Kegelkugeln

Wihelm Schuß, Düsseldorf  
(Kegelkugeln aus Pock-  
holz).

## Klavierspielapparate

Ludwig Hupfeld A.-G.,  
Leipzig (Klavierspielappar.  
„Phonola“).

## Klosettpapier aller Art

British Paper Company  
Alcock & Co., Berlin.  
Aug. & Herm. Tönnemann,  
Düsseldorf.

## Kochapparate

Zentrale für Spiritusverwer-  
tung G. m. h. H. Berlin W. 8.

## Konserven

International. Handelsgesell-  
schaft Carl Bödiker & Co.,  
G. m. b. H., Hamburg.

## Kopierpressen

Conrad Felsing jr., Ma-  
schinenfabrik Abt. C.,  
Coepenick bei Berlin,  
Kaulsdorferstr. 4 m.

## Korbwaren

F. Kerber, Korbfabrik, Coburg  
(Export n. allen Ländern).

## Korsetts

Ernst Knott, Taura b. Burg-  
städt (Gestrickte Korsetts).

## Kraftwagen

Mars-Werke A.-G., Nürn-  
berg - Doos (7-8 PS,  
Marke Mars).

## Krankenbettstellen

Carl Schulz, Erste Berliner  
Eisenmöbel-Fabrik, Hoff,  
Berlin S.

## Kunstdruckpapier

Dresdner Chromo-u. Kunst-  
druck-Papierfabrik, Krause  
& Baumann, Dresden.

## Lacke aller Art

F. Wagner & Fricke, Han-  
nover (Spez.: Lacke für  
Industrie).

## Leibbinden

Erste Freiburger Bandagen-  
fabrik mit elektr. Betrieb,  
Rich. Richter, Freiberg i. S.

## Leim

Jacob Goebel, Siegen (Westf.).

## Lichtbäder

W. A. Hirschmann, Berlin  
N. 24, Ziegelstr. 30.

### Das Wasserrecht des amerikanischen Westens mit Bezug auf Deutsch-Süd-West-Afrika.

In einem Neulande, in welchem ein Gewohnheitsrecht erst in der Entwicklung begriffen ist, muß ein Recht das Wohl des Gemeinwesens bezwecken, wofern das Land nicht in der Entwicklung stocken soll. Das Besitzrecht auf den Boden und das Wasser ist deshalb, soweit ein privater Rechtstitel nicht existiert, dem Staat zuzuschreiben. Dem Staat aber nur so weit, als er sich begrifflich deckt mit dem Gemeinwesen. Wo das nicht durchweg der Fall ist, wie in Kronkolonien und Schutzgebieten ohne hinreichende Selbstverwaltung, sind Vorschriften zu erlassen, die eine Schädigung des Gemeinwesens durch die Beamtenschaft, sei es durch Verschmämmis oder nicht, auf das Gesamtwohl ziehende Handlung verhindern.

In der Vergebung des Bodens von D. S. W. A. sind vom Reich wie vom Gouvernement so außerordentlich viele Fehler gemacht worden, besonders durch die Konzessionierung von Spekulations-Kompanien, daß es angezeigt scheint, vor Vergebung des Wassers ein Wasserrecht aufzustellen, damit sich beim Wasser nicht derselbe beklagenswerte Vorgang wiederholt wie beim Boden.

Da alle unsere afrikanischen Kolonien in ausgedehnten Gebietsteilen der künstlichen Bewässerung bedürfen, so ist das Wasserrecht von fundamentaler Wichtigkeit für das überseeische Deutschland.

Als die Schäden unkluger Landverschleuderung offenbar wurden, bildete sich die Land-Kommission; es wäre angebracht, daß sich nun eine Wasserrecht-Kommission konstituierte zum eingehenden Studium der Frage unter Zugrundelegung des Wasserrechts anderer Kulturländer, in denen Verrieselung Notwendigkeit ist, wie Ägypten und die ariden Teile Spaniens. Sehr viele Anhaltspunkte dürfte das in der Bildung begriffene Wasserrecht des westlichen Nordamerikas bieten, da der Geist der Bevölkerung und die soziale Lage der afrikanischen Ansiedler mit den Anschauungen und Rechtsempfinden der amerikanischen Pioniere viel ähnliches hat im Gegensatz zu den Zuständen in Ägypten und dem historisch gewordenen in Spanien.

Eine kurze Übersicht über das Wasserrecht der Weststaaten Amerikas, wie es sich durch richterliches Urteil in Präcedenzfällen erweitert hat, gibt L. M. Wilcox in seinem „Irrigation Farming“, dem ich einige Leitsätze entnehmen möchte unter Hinweis auf gewisse Verschiedenheiten, die hier im Schutzgebiet eine abweichende Behandlung empfehlenswert machen dürften.

1. Der oberste Grundsatz des amerikanischen Wasserrechts ist der, daß das Wasser natürlicher Wasseradern Besitz der Allgemeinheit ist, solange, bis es unter

der Bedingung, daß es zur Entwicklung des Landes verwandt wird, in Privateigentum übergeht.

2. In gewissen Fällen mag der Besitz von Boden und Wasser zusammenfallen, wofern der Grundeigentümer eben dieser Bedingung nachkommt. Prinzipiell aber sind Besitz des Bodens und des Wassers gesonderte Rechte.

3. Es steht im Belieben des Erwerbers des Wassers, wo er es verwenden will, ob an der Stelle der Gewinnung oder andernwärts.

4. Das Wasserrecht erlischt durch Verzicht. Werden hinlängliche Beweise beigebracht, daß das Wasserrecht nicht benutzt wird, so kommt das dem Verzicht gleich. Läßt der Erwerber die Zeit, die bei geordneter Wirtschaft zur Ruhnichtung des Wassers erforderlich wäre, verstreichen, so gilt das als Verzicht.

5. Die Absicht des Verzichts kann in verschiedener Weise erwiesen werden. Der Versuch einer mündlichen Übertragung oder Verkaufes ist als Verzicht zu betrachten.

6. Es ist wesentlich, daß das Wasserrecht nur unter der Bedingung der wirtschaftlichen Ausnutzung vergeben wird. Hat der erste Bewerber sein Recht verloren, so geht es an den zweiten Bewerber über, fehlt ein solcher, an den Staat.

7. Naturgemäß erlischt das Wasserrecht durch Mißbrauch.

8. Der Bau von Bewässerungswerken oder augensälligen Anlagen genügt allein nicht, um der das Recht verleihenden Bedingung der wirtschaftlichen Ausnutzung nachzukommen. Die Gerichtshöfe haben durch eine Reihe von Entscheidungen den Begriff der „konstruktiven“ Aneignung festgestellt im Gegensatz zur tatsächlichen.

9. Krankheit und Kapitalmangel gelten nicht als Entschuldigung für ungeordnete Wirtschaft.

10. Die Wasseraneignung muß tatsächlich die Landeserschließung erstreben (benefizial) und darf an Umfang weder im Mißverhältnis zum Projekt noch irgendwie spekulativer Natur sein. Die Art, der Wert und die Ausdehnung der Bewässerungskulturen und ihr Wasserbedürfnis müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Wasservergeudung bei den Anlagen und Leitungen sind auf das Schuld-Konto der Unternehmer zu schreiben.

11. Unter Wasseradern sind sowohl oberirdische Wasserläufe zu verstehen, wie auch jedes unterirdische Wasservorkommen.

Man sieht dieses Gewohnheitsrecht schützt weniger das Individuum, weit mehr das Leben spendende Wasser und dadurch die Interessen der Gemeinden. Es sind Gesetze, wie sie sich nur in einem Staatswesen entwickeln können, das Überfluß an unternehmenden Männern hat, die last über den Ruin vielleicht unverschuldet Erfolgloser wegschreitet, um den wirtschaftlich Tätigsten und Tüchtigsten die Landeserschließung zu überlassen.

Ich möchte bemerken

zu 1. In Amerika erhält der erste Bewerber das Wasserrecht zugewiesen. Das hat sich erst im Lauf der Jahrzehnte so entwickelt. Anfangs war der Besitzer, der es sich aneignete, der den Bewässerungs-Kanal zog oder sonstwie das Wasser erschloß. Jetzt bedarf es zu jeder neuen Wasserentnahme der Bekanntgabe des Projekts und, wenn niemand gegen dasselbe etwas einwendet, und der Staats-Ingenieur das Wasser noch für verfügbar erklärt, so erhält der Bewerber den Besitztitel. Gebühren, abgesehen von solchen für die Formalitäten, werden nicht erhoben.

Gerade hierin dürfte eine Abweichung im Schutzgebiet angebracht sein. Es scheint an sich ungerecht, daß der, welcher eine Landesmelioration vornehmen will, für dieses Recht auch noch bezahlen sollte. In Amerika wurden die vorteilhafteren Gelegenheiten für Bewässerungswerke bereits vor der Gesetzesfixierung ausgenutzt. Mit den jetzigen Neugründungen ist häufig ein nicht geringes Risiko verknüpft, und manche Wasser-Kompanie hat große Einbußen erlitten trotz der hervorragenden Entwicklung der Technik, die nun an Stellen rentable Wasserwerke schafft, wo noch vor zwanzig Jahren jede Möglichkeit fehlte. Man sollte im Schutzgebiet streng nach Angebot und Nachfrage gehn. Bewirbt sich jemand um ein Wasserrecht, so sollte man öffentlich einen Versteigerungstag ausschreiben. Hat der Bewerber keine Mitbieter, so erhält er das Recht kostenlos. Da es aber im Schutzgebiet überaus wertvolle Wasserrechte gibt, so dürfte dieser Fall nur selten eintreten. Es ist bei Landkäufen von den Eingeborenen vorgekommen, daß die obrigkeitliche Genehmigung ohne triftigen Grund Jahre lang auf sich warten ließ, was natürlich wirtschaftlich sehr üble Folgen haben kann, nicht nur für den Einzelnen, sondern für jeden, dem als Lieferant oder als Arbeitnehmer am wirtschaftlichen Wohl des Bewerbers liegt. Um Individuum und Publikum vor der Säumigkeit der Beamtenschaft zu schützen, wäre deshalb zu bestimmen, daß, falls die gesetzliche Frist nach der Anmeldung ohne Festsetzung des Versteigerungstermins verstrichen ist, der Bewerber legitimer Besitzer des nachgesuchten Rechtes ist und daß, wenn dritte sich dadurch benachteiligt fühlen, sie Ersatzanspruch an den Fiskus haben. Jedenfalls ist jeder freihändige Verkauf von Wasser und Boden von Seiten der Regierung als ungesetzlich zu erklären. Das Beamtentum der Kolonie hat sich nicht das Vertrauen der Zivilbevölkerung in dem Maße erworben, als daß freier Verkauf statthaft erschiene.

zu 2. Die Trennung von Besitz an Boden und Wasser hat anscheinend mancherlei mißliches. Aber sie erschwert träge Spekulation, und welchen Fluch die Landspekulation über das Schutzgebiet gebracht hat, das hat Assessor Gerstenhaner in der Zeitschrift für Kolonial-Politik zc. eingehend dargelegt. Als Übergangsbestimmung wäre zu geben, daß bisher erschlossenes Wasser dem früheren Eigener gehört. Wenn nun jemand seine Farm brach liegen läßt und kein Wasser öffnet, so müßte jedem andern der Erwerb des Wasserrechtes zustehn und bei der Größe der Farmen und des Landbesitzes, die vielfach ein Leiten des Wassers über die Grenzen hinaus verbieten, müßte dem Wassererschließer ein Nutzungsrecht auf ein benötigtes Bodenstück zubilligen sein, für das er dem Besitzer nur eine Entschädigung in Höhe des gemeinen Wertes vor der Wassererschließung zu zahlen hätte. Dies könnte in Anwendung kommen nicht nur für Acker- und Gartenbau, sondern auch für Viehzucht. Wenn nun der Grundbesitzer nachweist, daß er genug Wasser zu Tränkzwecken für den Viehstapel, den die Farm zu tragen vermag, erschlossen hat, es aber trotzdem nicht benützt oder benutzen läßt, so entsteht die Frage, ob auch dann der neue Wassererschließer das Nutzungsrecht der Weide erhält. Auch ist Viehstapel, den eine Farm zu tragen vermag, ein relativ bei zunehmender Landesentwicklung sich ausdehnender Begriff, sobald er landesüblich wird durch künstlichen Futterbau die Not der Trockenzeit verschwinden zu lassen.

zu 3. Nach preussischem Recht muß entnommenes Wasser in das gleiche Gewässer zurückgeleitet werden. Falls bestehende Interessen anderer dadurch nicht gestört werden, wird in Ländern mit Bewässerungs-Kulturen wohl durch Tunnel-

bauten, die die Wasserscheide durchbrechen, das Wasser in ein anderes Stromgebiet gleitet. Solche Anlagen bestehen auf Jamaica zur Veriefelung von Zucker-Plantagen und in Utah.

zu 4. Es kommt nicht allein darauf an, die Bewässerungswerke nach landläufigem Dafürhalten rechtzeitig zu vollenden, das Wasser muß auch tatsächlich in Benutzung genommen werden. Hat z. B. eine Wasser-Kompanie eine mächtige Stau-Anlage errichtet, übernimmt aber weder die Bewässerungsbewirtschaftung des theoretisch gewonnenen Niefellandes in eigener Regie und findet auch keine Pächter zu den von ihr angebotenen Pachtflächen, so kommt sie ihres bei Übernahme des Wasserrechts eingegangenen Wasserrechts nicht nach. Wasserwerke müssen eben unter dem Gesichtspunkt gebaut werden, daß sie sofort nach Vollenbung rentabel erscheinen, nicht aber erst nach spekulativem Warten auf das durch die Landesentwicklung bewirkte Anziehen des Wasserzinses.

zu 5. Die Bestimmungen über die Definition von Verzicht auf das Wasserrecht können nicht hart genug sein, um jede ungesunde Spekulation zu verhindern. Durch träge Landspesulation hat das Schutzgebiet so üble Erfahrungen gemacht, daß bei Begebung des Wasserrechts jede Möglichkeit zu vermeiden ist, daß der Bewerber um das Recht und der Unternehmer nicht die gleiche Person ist.

zu 7. Ein Mißbrauch des Wasserrechts würde in ungesetzlicher Verwendung oder in Schädigung anderer liegen. In Kalifornien ist es z. B. verboten, Wasser unter hohem Druck gegen Felswände zu schleudern zum Lösen goldhaltigen Gesteins, teils wegen der Gefährdung der Fischbrut.

zu 8. Eine Land-Kompanie im Kamaland war bei der Genehmigung ihrer Konzession durch das Gouvernement die Verpflichtung eingegangen, das Hinterland durch einen Bahnbau von der Küste aus zu erschließen. Sie streute auch wirklich durch einige Fährchen am Transportwege entlang, auf häufig unmöglicher Bahnroute, als Beweis, daß die Trace schon abgesteckt sei, den Beamten Sand in die Augen. Naturgemäß ist die Aufsicht über Innehaltung der von den Bewerbern eingegangenen Verbindungen nicht jährlich wechselnden Beamten, sondern an der Landesentwicklung tatsächlich interessierten Eingeseffenen anzuvertrauen mit eingehender Sachkenntnis. Besonders schwierig ist die Entscheidung über pflichtmäßige Nutzung des Wasserrechts bei unterirdischen Adern und wechselnd mit der Entwicklung der Technil. Mag es heute lohnen bis aus einer Tiefe von dreihundert Fuß zu pumpen, so ist es vielleicht durch Verbilligung der Pumpen, der Kraftstationen, der Transportkosten, der Feuerungsmaterialien, der Motoren in zehn Jahren lohnend, aus sechshundert Fuß zu pumpen.

zu 10. Hat jemand das Recht auf eine bestimmte Kubikmeterzahl erworben, so kann es sich herausstellen, daß das mehr ist, als er zur Bewässerung seines Arealß bedarf, indem der Boden bei steigendem Grundwasser sich mit Wasser sättigt. Es ergibt sich daraus die Verpflichtung, entweder ein größeres Areal zu bewässern oder die überschüssige Wassermenge abzugeben. Es muß rationell mit dem Wasser gewirtschaftet werden, so daß weder die Grundstücke des Nachbarn verumpfen oder versalzen, noch das eigene. Die Wassergaben haben in den Grenzen der von den Kulturen geforderten Menge zu bleiben. Es ist ein rationelles Bewässerungs-System unter möglichster Vermeidung unnützer Verdunstung anzuwenden.

zu 11. An dauernden oberirdischen Wasseradern besitzt das Schutzgebiet den Lunene und den Cranien, beide von unschätzbarem Wert. Bei allen andern Flüssen

muß der Wasserentnahme in großem Maßstabe die Stauung vorausgehen. Die Wasserführung wechselt in den einzelnen Regenzeiten außerordentlich zwischen Null während ganzer Jahre und sehr beträchtlichen Werten. Die Bestimmung der Wassermenge, die einem Bewerber zuzuteilen ist, hat deshalb Schwierigkeiten. Wird sie als gewisse Menge in gewisser Zeit festgesetzt, so mag in einem Jahr der Staudamm trocken bleiben. Will nun der Berechtigte die ihm zustehende Wassermenge des Vorjahres im zweiten Jahr auffangen oder im dritten, so wird die Anlage entsprechend kostspieliger. Natürlich entwertet die Eigentümlichkeit der strichweisen Regen das Flutwasserrecht beträchtlich. In einem Jahr fängt ein Stauberechtigter alles Wasser des Flusses auf, aber vielleicht nicht so viel als ihm zusteht. Ruft er flussabwärts Berechtigten, die gar nichts auffangen, Wasser abgeben? Ist er dazu überhaupt noch im Stande? Den tiefer liegenden Damm würde das Flutwasser nur in ungehemmtem Schwall erreicht haben. Durch ein noch so weites Rohr aus der Stauanlage ablaufend verfiert es im Sande, bevor es sein Ziel erreicht. Im folgenden Jahre geht ein Wolkenbruch nieder, der den oberen Damm wegrißt, obwohl er zur Ausnahme der Summe der Durchschnittswassermenge von drei Jahren errichtet war, und nach Ansicht des inspizierenden Staats-Ingenieurs hinreichenden Auslaß hätte. Durch diesen Dammbruch wird auch der tiefer liegende Damm weggespült, der sonst vielleicht gehalten hätte. Ist nun der höher im Flußthal stehende dem andern schadenersatzpflichtig? Und in welchem Betrage? nur für das Stauwerk und die Anlage? oder auch für die Ernte? die Ernte von einem, drei oder sechs Jahren? Anders ist es mit Quellen und Grundwasser, wenn auch bei diesen große Schwankungen in regellosen Perioden vorkommen. Es kommt nun darauf an, wie eine Gerechtfame auf Grundwasser umschrieben wird. Man kann das Wasser in einem gewissen Bering nach Menge und Zeit vergeben oder bis zu bestimmter Pumptiefe oder man kann das Zuflußgebiet einer gewissen Ader zuschlagen. In jedem Falle wird es zu Meinungsverschiedenheiten kommen und zu einer Unzahl von Prozessen. Um dieselben nach Möglichkeit von vornherein zu beschränken, dürfte eingehendes Studium der umfangreichen einschlägigen Akten der Gerichtshöfe von Utah, Kalifornien, Colorado und der übrigen Bewässerungs-Staaten angebracht sein, um Reibungspunkte tunlichst zu vermeiden und ein dem Volksempfinden angepaßtes Wasserrecht aufzustellen. In Utah wurden anfangs Streitigkeiten in Wasserfragen durch die Kirchenältesten beigelegt und auf Utahs Gewohnheitsrecht basiert mit geringen Abweichungen auch das Wasserrecht der umliegenden Staaten. So ist der idealistische Zug in der Rechtsprechung erklärlich, der als oberste Richtschnur das Gemeinwohl nimmt und streng auf Einhaltung der Bedingung, daß das Wasserrecht zur Landeswohlfahrt verwandt wird, achtet. Man könnte nun glauben, daß bei dieser Häufung von Schwierigkeiten in Süd-West-Afrika die Bewässerungs-Kulturen nur geringe Fortschritte machen würden. Jedoch die sehr hohen Gewinne, die bei richtiger Anlage winken, sind ein starker Ansporn.

Höhen jährlichen Kosten, um einen Hektar mit einem halben Meter Tiefe Nieselwasser zu versehen, gibt Wilcox im Durchschnitt an für Pumpwerke, getrieben von Dampfmaschinen oder elektrischen Zentralen aus, auf 21 Mark. Die teuerste Bewässerung ist aus Fallsperren, sie stellt sich auf 88 Mark. Wozu noch bei Furchenbewässerung wie auch beim vorigen Punkt die Ausgaben für Gräben und Furchen treten, die allerdings mit dem Pflug und Maschinen billig herzustellen sind, da ja nur letztere, die Furchen, jährlich erneuert zu werden brauchen. Weit billiger als

die Furchenbewässerung stellt sich das Kontur-System, von dem Wilcox sagt, daß es in Kalifornien en vogue ist. Es besteht darin, daß man größere Flächen allseitig mit Dämmen umzieht, jene voll Wasser laufen läßt und, sobald dieses eingezogen ist, den Grund ackert. Derartige Bassins hat man in Kalifornien bis zu dreißig Hektar Größe. In Süd-Afrika ist eine Vereinfachung dieses Kontur-Systems in der Weise bräuchlich, daß man das Becken an einer Stelle anlegt, wo nach drei Seiten bereits eine Böschung von Natur besteht, man also nur an einer Seite einen Damm zu ziehen braucht. Diese Dämme nennt der Boer am Jal Rivier in der Kap-Kolonie Saatdämme. Auch leitet man nicht durch künstliche Kanäle Wasser in diese Bassins, sondern überläßt die Füllung dem Fluß selbst, indem man quer durch sein Bett von Hügel zu Hügel Damm hinter Damm zieht und darauf achtet, daß hinter dem Hügel hinreichender Auslauf auf etwas erhöhtem Niveau besteht, daß nie die gewünschte Stauhöhe, die einen Dammbrech verhindert, überschritten wird. Dieses System verursacht nur einmalige Anlagekosten, von Reparaturen, die ja bei jedem System notwendig sind, abgesehen, keine laufenden Ausgaben. Die Anlageausgabe gibt bei Konturen bis zu fünf Hektar Größe Wilcox auf 30 Mark an pro Hektar. Die jährliche Verzinsung zu 7% ist rund 2 Mark. Rechnet man zu den übrigen Systemen die Kosten für jährliche Erneuerung der Bewässerungsfurchen mit 10 Mark einschließlich der Kosten des Leitens, so stellen sich die Kosten der Wasserbeschaffung durch Talsperren, Dampfpumpen und Saatdämme wie 98 zu 31 zu 2 Mark. Es ist also einleuchtend, welches System das wohlfeilste ist. Wilcox schätzt den Wert eines Hektars Niefellandes auf vierhundert Mark. Bei jeder Bewässerungsart bleibt also eine beträchtliche Gewinchaance, bei den erstausgeführten Systemen allerdings nur bei hochwertigen Früchten. Im Schutzgebiet haben wir bereits „Konturen“ von mehr als je hundert Hektar Fläche. Daraus folgt, wie geeignet das Land für billige Bewässerung ist.

Ein Wasserrecht in westamerikanischem Geiste würde der Entwicklung der Bewässerungs-Kulturen sehr förderlich sein. Denn will man den mächtigen Anreiz zur Arbeit, der im Privateigentum liegt, der Wassererschließung bewahren, so muß man kapitalistische Auswüchse erschweren, um freiländlerischen und ähnlichen Bestrebungen die Angriffspunkte zu entziehen, da diese leicht zu der toten Trägheit führen könnten, wie ihn der Gemeindebesitz am Ufer in Rußland zeitigt. Man vergleiche den Kulturzustand der regenarmen Flachländer westlich des Mississippi und ihre schnell fortschreitende Bewässerungstechnik mit den häufigen Hungersnöten im östlichen russischen Schwarzerde-Gürtel, Gebiete auffallend ähnlicher Klima- und Bodenbeschaffenheit, und man wird bei all dem Elend, das der jede Melioration hintanhaltende Kommunismus verursacht, nicht zweifeln, daß wichtiger als die Natur eines Landes der Geist ist, mit dem es verwaltet wird.

Ferdinand Gessert-Znachab.



## Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur.

Seit Ende 1905 sind mehrere Schriften, die sich mit dem deutschen Kolonialstaatsrechte befassen, erschienen. Es sind dies: 1. Florad, die Schutzgebiete, ihre Organisation und Verwaltung (1905); 2. Seiß, Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats der deutschen Schutzgebiete (1905); 3. Schwörbel, die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete (1906).\*) Solche Schriften wird ein jeder, dessen Aufgabe es ist, deutsches Kolonialrecht zu lehren, mit Freuden begrüßen, in der Hoffnung, daß sie ihn in dem Verständnis dieser Rechtsmaterie fördern werden. Diefelbe ist ja — selbst in ihrem am häufigsten bearbeiteten Teile, dem staatsrechtlichen — so reich an Problemen, daß es auf der Seite des Lehrenden der Überwindung erheblicher Bedenken bedarf, das Kolonialrecht vorzutragen, ehe eine noch tiefer gehende wissenschaftliche Verarbeitung des Stoffes stattgefunden hat. — Es möge mir erlaubt sein, im Anschlusse an die genannten Schriften einige mehr oder weniger wichtige Fragen zu behandeln, welche die Verfasser sei es nicht berührt, sei es in einer Weise behandelt haben, daß ich der Lösung nicht zustimmen kann. Da es sich hier lediglich gewissermaßen um Ergänzungen handelt, so darf hinsichtlich der Literatur auf das von Florad und Schwörbel gewissenhaft beigebrachte Material verwiesen werden.

I. Die Begriffe Kolonie und Mutterland. Florad setzt sich mit dem oft umstrittenen Begriffe der Kolonie auseinander (S. 5ff.) Indessen erscheinen mir hier die Ergebnisse nicht genügend präzise und eine neue Bestimmung ist nicht überflüssig. Einer Feststellung bedarf noch der Begriff Mutterland.

a) Die Kolonie. Um zu einem Begriffe der Kolonie zu gelangen, muß man zunächst sehen, ob nicht das positive Recht der Kolonialstaaten die Antwort auf alle Fragen gibt. Das englische Recht nennt Kolonien diejenigen Gebiete, welche dem Kolonialstaatssekretär unterstehen. Damit ist dann Indien aus der Zahl der Kolonien ausgeschlossen, da es ja einer anderen Behörde, dem Staatssekretär für Indien untergeordnet ist. Trotz dieser Bestimmung des positiven englischen Staatsrechtes wird man unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse Indien stets als Kolonie ansehen.\*\*\*) Das französische Staatsrecht rechnet von den überseeischen Besitzungen Algerien nicht zu den Kolonien, sondern zum Mutterlande. Aber auch hier stimmt das positive Recht mit der allgemeinen Rechtsüberzeugung wohl kaum überein.\*\*\*) Das deutsche Recht endlich hat überhaupt die Bezeichnung Kolonie nicht

\*) Besprechung dieser Werke in der Deutschen Kolonialzeitung 1906 S. 34, 66, 106 und S. 150 ff des 10. Jahrganges dieser Zeitschrift.

\*\*) Schwörbel S. 31 Abs. 2.

\*\*\*) Schwörbel S. 33 a. E.

für die überseeischen Gebiete, sondern nennt dieselben Schutzgebiete. Es wird aber heutzutage kaum noch jemand sich bemühen, jene Länder als Kolonien anzusehen. So liegt es aber zu Tage, daß das positive Recht vielfach nicht mit der allgemeinen Anschauung übereinstimmt, und so kann es für eine wissenschaftliche Begriffsbestimmung nicht allein ausschlaggebend sein.

Es sind nun meines Erachtens die folgenden drei Punkte, welche wesentlich sind.

1. Kolonien sind Gebiete. Vielfach werden Kolonien als Ansiedelungen oder Niederlassungen des kolonisierenden Volkes bezeichnet. Diese Ansicht hebt aber nicht das Wesentliche hervor. Zwar im ethnographischen oder wirtschaftlichen Sinne hat die Ansiedelung für den Begriff der Kolonie ausschlaggebende Bedeutung, nicht aber im Rechtssinne. Anders ist es beim Staate. Er hat zur notwendigen Grundlage Land und Leute, denn nur wo Menschen sind, ist es möglich, daß der Staat in Erscheinung tritt, dessen notwendiges Kriterium eine Staatsgewalt ist. Die letztere ist aber nicht denkbar ohne Menschen. Nun ist es aber nicht erforderlich, daß überall im Staate die beiden Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes ein unbewohnter Bezirk vorhanden ist, so wird er durch das Fehlen der Bevölkerung nicht zum staatenlosen Gebiete. Das Gleiche gilt auch für die Kolonien, ihr Gebiet ist Staatsgebiet und dadurch, daß in ihnen eine angesiedelte Bevölkerung fehlt, hört es nicht auf, Staatsgebiet zu sein. So ist das Vorhandensein der Bevölkerung überhaupt, wie auch einer europäischen Ansiedlerbevölkerung rechtlich unerheblich.

2. Kolonien sind Gebiete eines Staates. Das will heißen, sie sind nicht ganz oder halb unabhängige staatliche Gebilde, sondern Teile oder Provinzen eines Staates. Hierin liegt der Gegensatz zu der Kolonie im ethnographischen Sinne, der Ansiedelung von Angehörigen eines Volkes außerhalb des Mutterlandes. Für ihre Existenz ist der rechtliche Zusammenhang mit dem heimatlichen Staate unwesentlich. Ferner besteht ein Gegensatz gegenüber dem Glied eines Bundesstaates, einer Real- oder Personalunion, sowie einem Protektorate. Das Glied eines Bundesstaates besitzt selbst eine Staatsgewalt, die ihre Kompetenz nicht auf andere Teile des Bundesgebietes erstreckt. Außerdem ist dann noch die gemeinsame Bundesstaatsgewalt vorhanden. So liegt die Sache bei den Kolonien aber nicht. Es besteht nicht etwa für die Kolonie eine ausschließliche Staatsgewalt und eine ebensolche auch für das Mutterland und schließlich noch eine für beide gemeinsame, sondern es gibt nur eine einzige Staatsgewalt für Mutterland und Kolonie. Darum ist das Verhältnis dieser beiden letzteren auch keine Real- oder Personalunion, bei der ja für jedes Mitglied der Gesamtheit ideell eine gesonderte Staatsgewalt besteht. Es bilden dann schließlich noch einen Gegensatz die Protektorate. Sie sind rechtlich fremde Staaten mit einer eigenen Staatsgewalt. Wenn diese auch insolge völkerrechtlicher Verträge in vielen Beziehungen durch den schützenden Staat ausgeübt wird, so besteht doch keine Identität zwischen der Staatsgewalt des schützenden und des geschützten Staates; es ist fremde Staatsgewalt, die des Protektoratsstaates, welche der erstere vertretungsweise ausübt, nicht eigene. Da tatsächlich in Protektoraten vielfach die Zustände nicht viel von denen in wirklichen Kolonien abweichen, auch das Protektorat in einigen Fällen als die Vorstufe der Kolonie angesehen wird, so wird es ja auch häufig mit unter den Begriff der Kolonie gefaßt, indessen ist das Interesse einer klaren Definition eine solche Benennung besser zu vermeiden.

Es besteht dann noch die Frage, als was die Interessensphären aufzufassen sind. Florak\*) und auch Albert Jörn\*\*) erkennen keinen Unterschied zwischen ihnen und den eigentlichen Kolonien an. Wie unzutreffend diese Auffassung ist, erkennt man bei folgender Überlegung sofort. Wenn innerhalb des durch völkerrechtlichen Vertrag abgegrenzten, von der Kolonialmacht aber noch nicht okkupierten Interessengebietes etwa sich ein bedeutenderer Eingeborenenstaat befinden sollte, so würde nach Florak auch dessen Gebiet Kolonie sein, d. h. da auch Florak diesen Begriff in dem hier angenommenen Sinne im Gegensatz zum Protektorate auffaßt\*\*\*) in einem staatsrechtlichen Verhältnisse zum Mutterlande stehen. Wenn nun aber die Kolonialmacht in das betreffende Gebiet vordringt, erachtet sie es vielleicht politisch garnicht für angebracht, die einheimische Gewalt zu beseitigen, sondern begnügt sich mit der Begründung eines Protektorates. So wäre der wertwürdige Zustand vorhanden, daß vor der Entfaltung der Gewalt des Kolonialstaates das Abhängigkeitsverhältnis rechtlich ein viel engeres gewesen ist als nachher — jedenfalls ein höchst eigenartiges Ergebnis. Es muß der Florak'schen Ansicht gegenüber an der herrschenden festgehalten werden. Die Verträge über die Interessensphären begründen lediglich zwischen den Kontrahenten ein ausschließliches Okkupationsrecht für den einen Teil. Ob das abgegrenzte Gebiet dann wirklich Kolonie wird, das hängt von dem Vorgehen des Berechtigten ab. Er kann es zur Kolonie machen, er kann in ihm Protektorate begründen, er kann es auch noch unberührt lassen, wie z. B. die deutsche Regierung das Land der Ovambo in Südwestafrika. Wenn man mit Florak sagen wollte: „Wo ein Staat die ausschließliche Möglichkeit hat, seine Souveränität zu entfalten, da ist er souverän,“ und da der Kolonialstaat diese Möglichkeit in den Interessensphären hat, so sind diese Kolonie, dann würde man von dem Staate auch die Erfüllung aller Verpflichtungen fordern müssen, welche das Korrelat seiner Souveränität sind. Insbesondere auch würde er anderen Staaten gegenüber verbunden sein, seinen infolge derselben bestehenden Pflichten nachzukommen, so z. B. würde vielleicht bei einem Kriege, welchen die Portugiesen gegen die Ovambo in Süd-Angola führen, die deutsche Regierung die Grenze bewachen und die übertretenden Ovambo entwaffnen müssen. Es ist wohl nicht wahrscheinlich, daß Florak der deutschen Regierung derartige Pflichten auferlegen wollte.

3. Kolonien sind Gebiete eines Staates, welche mit dem Mutterlande nur ausnahmsweise ein einheitliches Rechtsgebiet bilden. Den beiden bisher gesunden Merkmalen wird hier das dritte hinzugefügt und damit die Definition vollständig. Dies dritte Moment deutet auf eine Scheidung der Kolonie vom Mutterlande hin. Der letztere Begriff wird später unter b zu erläutern sein. Fassen wir die Trennung zunächst räumlich. Sie kann eine erhebliche sein, so besonders bei den überseeischen Kolonien. Aber die geographische Trennung ist nicht notwendig, sie ist nicht vorhanden bei den sogenannten Grenzkolonien. Wenn hier trotz fehlender räumlicher Scheidung ein Gebiet doch als Kolonie eines Staates bezeichnet wird, so kann die mehr oder weniger große Entfernung vom Mutterlande

\*) Florak S. 7.

\*\*) A. Jörn in der Besprechung des Florak'schen Buches, Dtsch. Kolonialzeitung 1906 S. 66.

\*\*\*) Florak S. 6 Abs. 3.

kein rechtlich erhebliches Begriffsmerkmal sein. Sogar wenn man nur überseeische Besitzungen als Kolonien bezeichnen will, versagt es. So ist z. B. Hawaii ein Territorium der Vereinigten Staaten, d. h. ein Teil des Mutterlandes, also nach amerikanischem Staatsrechte und auch nach der wissenschaftlichen Definition keine Kolonie; dagegen sind die französischen Besitzungen in Westafrika, die dem Mutterlande näher liegen als Hawaii dem amerikanischen Festlande, Kolonien. Nicht auf dem geographischen, sondern nur auf dem rechtlichen Gebiete muß man die Unterscheidungsmerkmale für die Kolonie suchen.

Die rechtliche Bedeutung des Staatsgebietes liegt unter anderem darin, daß seine Grenzen die räumlichen Schranken für die völkerrechtlich stets rechtmäßige Betätigung der Staatsgewalt sind. Betätigt sie sich außerhalb der Grenzen, dann kann sie in den Nachbarbereich eines anderen Staates eingreifen und diesen verletzen. Wenn sie aber im eigenen Kolonialgebiete wirksam wird, dann begehrt sie keine Verletzung, sie übt ihre Befugnisse rechtmäßig aus. Insofern stehen sich also Mutterland und Kolonie gleich. Auf einem Gebiete aber schränken die Grenzen des Mutterlandes und die der Kolonie die Wirkung der Staatsgewalt in gewisser Beziehung ein, nämlich auf dem Gebiete der Rechtschaffung, der Gesetzgebung im materiellen Sinne. Wenn etwa im deutschen Reiche ein Gerichtsverfassungsgesetz erlassen wird, so hat es Geltung für das ganze Mutterland. Wenn es z. B. für Bayern nicht gelten sollte, so bedürfte es einer besonderen, die Geltung ausschließenden Bestimmung. Ganz anders ist es mit den Kolonien. Für sie würde das Gesetz keine Kraft haben, sondern die Grenzen des Mutterlandes würden auch die seiner Geltung sein. Es greift in die Kolonien ebenso wenig über, wie in das Gebiet eines fremden Staates. Dies ist ein allgemein gültiger, wenn auch wohl nirgends gesetzlich fixierter Satz. Dem entspricht es auch, wenn völkerrechtliche Verträge grundsätzlich nur für das Mutterland Geltung haben.\*) Um die Wirkung von Gesetzen und Verträgen auch auf die Kolonien zu erstrecken, bedarf es besonderer Bestimmungen, während, wie gesagt, solche besonderen Normen für einen Gebietsteil des Mutterlandes nur dann notwendig sind, wenn für ihn die Geltung jener Gesetze und Verträge ausgeschlossen sein soll. Das Wesentliche, was durch diesen Stand der Dinge zum Ausdruck kommt, ist, daß man es bei Kolonie und Mutterland mit zwei Gebilden zu tun hat, deren Rechtsordnung in der Regel nicht die gleiche sein kann, während bei den einzelnen Teilen des Mutterlandes die Regel ist, daß Rechtseinheit für sie besteht. Die Rechtsverschiedenheit zwischen Mutterland und Kolonie ist aber das natürliche Ergebnis von Tatsachen, die auf politischen, wirtschaftlichen, religiösen und anderen Gründen beruhen. Meist sind die Unterschiede, welche auf diesen Gebieten zwischen den Verhältnissen des Mutterlandes und den entsprechenden der Kolonien bestehen, so groß, daß an eine überwiegend gleichartige Rechtsordnung für beide nicht zu denken ist. Mit steigender Anpassung der beiderseitigen Zustände kann natürlich auch mehr und mehr eine Rechtsübereinstimmung geschaffen werden, bis schließlich die Rechtseinheit die Regel, die Rechtsverschiedenheit die Ausnahme ist. Dann werden Mutterland und Kolonie zum vorwiegend einheitlichen Rechtsgebiete, die Kolonie als solche hört auf, sie wird als gleichartiger Teil in das mütterländische Staatsgebiet einbezogen. Ein derartiges Einfügen in den Mutterstaat wird am ersten natürlich da vor sich gehen können, wo die Anpassungsmöglichkeit die größte

\*) Schwärzel S. 21.

ist, d. h. bei den Grenzkolonien. Bedeutend schwieriger, wenn nicht ausgeschlossen, ist die Assimilation da, wo Kolonie und Mutterland durch die See getrennt sind.

b) Das Mutterland. Wie ist das Mutterland im Rechtsinne zu bestimmen? Das Wort Mutterland drückt aus, daß zwischen einem Gemeinwesen und einem andern ein Verhältnis wie zwischen Mutter und Kind besteht, d. h. daß das eine seine Existenz dem andern verdankt. Das Zuseltrentreten einer Kolonie steht ja dielsach in Verbindung damit, daß Angehörige eines Staates sich in einem fremden Gebiete niederlassen. Durch diese letztere Tatsache allein entsteht aber an sich noch keine Kolonie im Rechts-, sondern nur eine solche im ethnographischen Sinne. Und auch nur im letzteren Sinne wird ein Land durch den Besiedelungsvorgang zum Mutterlande. Im Rechtsinne aber kann ein Land Mutterland sein, ohne daß von ihm eine Besiedelung ausgegangen ist. So erhielt England diese Eigenschaft gegenüber dem fast ausschließlich von Franzosen besiedelten Kanada, als dieses Land von Frankreich abgetreten wurde. Man muß von der ethnographischen Seite bei der Bestimmung des Begriffes Mutterland also ganz absehen. Von rechtlicher Bedeutung ist allein folgendes. Es wurde festgestellt, daß Kolonie und Mutterland zwar derselben Staatsgewalt unterstehen, daß sie aber grundsätzlich getrennte Rechtsgebiete bilden. Die Tatsache, daß ein jedes von ihnen ein solches gesondertes Gebiet ist, genügt nun nicht, um das Mutterland gegenüber der Kolonie zu charakterisieren. Vielmehr besteht hierin die Gleichheit zwischen beiden. Der einzige Unterschied rechtlicher Natur ist der, daß im Mutterlande die höchsten Organe der Staatsgewalt, auch diejenigen, welche für die Kolonien bestimmt sind, von Rechtswegen ihren Sitz haben, während dies in der Kolonie nicht der Fall ist. Aus der Residenz dieser Organe im Mutterlande ergibt sich in der Regel auch eine tatsächliche Überordnung, gewissermaßen eine Autorität des letzteren über die Kolonie insofern als die im Mutterlande vorhandenen Interessen leichter die Möglichkeit haben, politisch die höchsten Staatsorgane in ihrem Sinne zu beeinflussen, während die kolonialen Interessen in dieser Beziehung ungünstiger gestellt sind. Wenn man diese tatsächliche Übermacht der mütterländischen Interessen in Betracht zieht, dann kann man die Kolonien als Dependenz, Provinzen oder Nebenkänder bezeichnen. Rechtlich aber besteht kein Unterschied, die Kolonien, und so auch die deutschen Schutzgebiete sind nicht Länder zweiter Klasse, sondern ebenfogut Hauptländer wie das Mutterland.

Das Mutterland bestimmen wir nach allem im Gegensatz zur Kolonie als dasjenige grundsätzlich einheitliche Rechtsgebiet eines Staates, in welchem die höchsten Staatsorgane rechtlich ihren Sitz haben.

II. Der Bundesrat als Vertreter des Reichsouveräns bis zum Erlasse des Schutzgebietesgesetzes. Sowohl Schwärbel\*) wie Florad\*\*) erörtern noch einmal die Frage, wem vor dem Inkrafttreten des § 1 Sch. V. G. die Souveränität in den Schutzgebieten zukam. Sie gelangen beide zu dem richtigen Resultate, daß quoad jns sie dem Reichsouverän, also der Gesamtheit der verbündeten Regierungen zustand. Wichtig sagen ferner beide, daß quoad exercitium der Kaiser keinerlei Berechtigung besaß und daß er zu den von ihm in den Schutzgebieten vorgenommenen Handlungen einer Ermächtigung seitens des Reichsouveräns

\*) Schwärbel S. 12.

\*\*) Florad S. 23 ff.

bedurfte. Dagegen behaupten sie, auch übereinstimmend, daß der Bundesrat in dieser Angelegenheit der legitimierte Vertreter des Reichsouveräns gewesen sei. Ich bin dieser, allerdings von den bedeutendsten Autoritäten geteilten Ansicht bereits beiläufig entgegengetreten,<sup>\*)</sup> möchte aber hier die Gelegenheit ergreifen, meine Anschauung noch eingehender zu begründen.

Ich stelle mich zunächst auf den Boden der gegnerischen Ansicht und sehe den Bundesrat auch als einzig berechtigten Vertreter des Reichsouveräns bei der Ausübung der Kolonialstaatsgewalt an. Dann würde dem Bundesrate damit die Ausübung der gesamten Staatstätigkeit in den deutschen Kolonien zufallen sein. Auch im Reiche ist er Vertreter des Souveräns, aber hier sind seine Vertretungsbefugnisse weit geringere. Die Funktionen der Staatstätigkeit sind an mehrere Organe verteilt.\*\*) So hat der Kaiser weit umfassende Regierungsrechte, so wird eine Rechtsprechung durch das Reichsgericht ausgeübt, und in all diesen Angelegenheiten ist der Bundesrat nicht Stellvertreter des Souveräns, sondern einzig und allein jene anderen Organe. Wenn nun in den Schutzgebieten seine Vertretungsbefugnisse so viel weiter gehende waren, wo fand sich die gesetzliche Basis zu dieser erweiterten Macht? Wenn im Reiche eine allgemeine gesetzliche Vermutung für die Zuständigkeit des Bundesrates gegeben wäre, so könnte man sagen, daß, wenn, wie in den Schutzgebieten, die sonstigen Reichsorgane keinerlei Zuständigkeit besitzen, kraft der grundsätzlich für ihn zu vermutenden Kompetenz, der Bundesrat die Staatsgewalt dort im vollen Umfange auszuüben berechtigt wäre. Nun ist zu seinen Gunsten aber keineswegs eine solche Vermutung gegeben, sondern seine Zuständigkeit beruht auf einzelnen Gesetzesvorschriften. So besteht also ein Gegensatz zwischen seiner generellen Vertretungsbefugnis in den Kolonien und der bloß speziellen im Reiche. Diejenigen Rechtsnormen, welche im Reiche seine Stellung bestimmen, sind nach allem für die Schutzgebiete nicht maßgebend, sondern bedeutungslos. Zu dieser Folgerung gelangt man schon, wenn man von der Ansicht ausgeht, der Bundesrat sei gesetzlich der Vertreter des Reichsouveräns gewesen. Und dies Ergebnis stimmt ja auch mit der wohl von keiner Seite bestrittenen Tatsache überein, daß die Reichsgesetze, insbesondere die Reichsverfassung für die Schutzgebiete nicht geltendes Recht sind.\*\*\*) So läßt sich für eine allgemeine Vertretungsbefugnis des Bundesrates in Schutzgebieten auf keine Weise eine gesetzliche Basis finden. Kein Gesetz hat ihn zum allgemeinen Vertreter des Reichsouveräns bestellt, wäre er regierend tätig geworden, so hätte er das ohne eine gesetzliche Legitimation getan. Diese Lage teilte er aber mit dem Kaiser. Beide standen ohne ein gesetzliches Vertretungsrecht da. Daß nun aber die herrschende Meinung ein Recht des Bundesrates hat anerkennen wollen, läßt sich psychologisch vielleicht folgendermaßen erklären. Nach Erwerbung der Schutzgebiete war das Tätigwerden der Staatsgewalt eine Notwendigkeit. Welches unter den Reichsorganen sollte den selbst zum Handeln unfähigen Kollektivsouverän hierbei vertreten? Nur der Bundesrat oder der Kaiser konnten in Frage kommen. Wenn man nun die Rechtsstellung dieser beiden Organe im Reiche miteinander verglich, so konnte man nicht umhin zu bemerken, daß der

\*) Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung in Jahrg. VII S. 363 Abs. 2 a. E. und 345 Abs. 1 a. E. dieser Zeitschrift.

\*\*) Laband, Reichsstaatsrecht § 29.

\*\*) Florad, S. 17.

Kaiser zwar Vertreter des Souveräns ist, daß er aber in seinen Funktionen rechtlich nur teilweise an die Mitwirkung des Souveräns gebunden, im übrigen aber bei seinen Entschlüssen frei ist. Dagegen ist der Bundesrat eng an die Weisungen des Souveräns gefesselt. Während also der Kaiser etwa wie der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen auch gegen den Willen des Vertretenen gültig für diesen handeln kann, hat der Bundesrat mehr die Stellung eines gewillkürten Vertreters, der von den Entschlüssen des Vertretenen abhängt. Da also unter diesen Umständen der Bundesrat jederzeit den wirklichen Willen des Reichsouveräns wiedergibt, während das bei dem Kaiser nicht der Fall zu sein braucht, so erschien er theoretisch als das zur Vertretung in erster Linie berufene Organ, wenn der Herrscherwille des Souveräns gegenüber den Schutzgebieten ausgeübt werden sollte. Und was auf Grund dieser Erwägung als das Zweckmäßigste erscheinen mußte, wurde dann als geltendes Recht angesehen. Da aber dieses angebliche Stellvertretungsrecht des Bundesrates in der Praxis dann doch nicht als brauchbar erschien, so wurde es beseitigt und das kaiserliche an seine Stelle gesetzt. Die maßgebenden Kreise waren dabei aber davon überzeugt, daß sie eine Änderung des bestehenden Rechtes vornahmen.\*) Die Auffassung war aber eine irrige. Tatsächlich hat bis zum Erlasse des Sch. G. kein formell gesetzlich zur Vertretung des Reichsouveräns bei der Ausübung der Schutzgewalt berechtigtes Organ bestanden.

III. Die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Schutzgebietssachen erster Instanz. Florad gibt S. 57 ff. eine Übersicht der Gerichtsoberfassung und führt bei der einschlägigen Literatur auch Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien (1904) an. An dieser Stelle wäre es angebracht gewesen, auf die von Seelbach vertretene und, meines Wissens, noch nicht gewürdigte Meinung einzugehen, daß das Reichsgericht eine Zuständigkeit für die Schutzgebiete in denjenigen Strafsachen besitze, in denen es nach W. V. G. § 136 Abs. 1 Satz 1 in erster Instanz zuständig ist. Das von Florad Unterlassene soll hier nachgeholt werden.

Gemäß § 6 Ziffer 6 Sch. G. G. kann der Kaiser die nach dem R. G. G. begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargerichte oder einem Gerichtshofe in einem Schutzgebiete übertragen und dies ist ja durch § 8 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung v. 9. November 1900 geschehen. Damit ist in allen Fällen, in denen das Reichsgericht auf Grund des R. G. G. zuständig ist, für die Schutzgebiete die Zuständigkeit der höheren Kolonialgerichtshöfe begründet. Seelbach scheint nun aber die Bestimmungen von § 6 Ziffer 6 Sch. G. G. und § 8 der Kaiserl. V. nur auf diejenigen Angelegenheiten zu beziehen, für die gemäß § 14 R. G. G. das Reichsgericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz zuständig ist, dagegen nicht auf die Fälle, in denen eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Reichsgerichtes begründet ist, und daher sieht er das Reichsgericht in den Sachen des § 136 Abs. 1 Satz 1 W. V. G. auch für die Schutzgebiete als kompetent an. Die Seelbachsche Auffassung hat am Befestigten aber keinen Anhalt. Auch von den Behörden wird sie wohl kaum geteilt werden. Im Reichsmarineamt ist 1901 eine Ausgabe des Sch. G. G. nebst seinen Ergänzungsgesetzen zusammengestellt worden. S. 19 ist § 55 R. G. G. abgedruckt, welcher unter anderem besagt, daß wenn der Konsul

\*) Sten. Ber. des Reichst. 6. Leg. Per. 2. Sess. S. 2028.

von dem Verdachte eines zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehörenden Verbrechens Kenntnis hat, er gewisse Maßregeln treffen soll. Hier handelt es sich nur um solche Fälle, in denen das Reichsgericht in erster Instanz zuständig ist. Zu § 55 R. G. O. wird nun in der genannten Ausgabe des Sch. G. O. bemerkt: „Wegzüglich der Zuständigkeit in Reichsgerichtssachen in den Schutzgebieten vergl. § 6 Nr. 6 des Sch. G. O. und § 8 der kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.“ Es wird also auf die Bestimmungen verwiesen, kraft deren die höheren Kolonialgerichte an die Stelle des Reichsgerichtes treten. — Nach allem ist die Seelbach'sche Ansicht zu verwerfen.

Wenn Seelbach der Ansicht ist, daß die bezeichneten Gerichte das Reichsgericht nur in seiner Rolle als Berufungs- und Beschwerdebegriff ersetzen, so hat er übrigens seine Anschauung nicht durchgeführt, wenn er nur für die Fälle des § 136 Abs. 1 Satz 1 G. O. das Reichsgericht zuständig sein lassen will.\*) Er übersieht § 3 Sch. G. O. in Verbindung mit § 71 R. G. O., wonach für Ansprüche aus dem R. G. betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 345) das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist. Seelbach müßte diese Vorschrift auch für die Schutzgebiete gelten lassen. Auch hier muß man sich aber, wie das auch die erwähnte Ausgabe des Sch. G. O. (S. 22) tut, für die höheren Kolonialgerichte entscheiden.

Im Anschlusse an diesen letzten Punkt ist noch die Frage zu erörtern, ob die Obergerichte und das Konsulargericht in Schanghai an Stelle des Reichsgerichtes kompetent sind für Ansprüche aus dem R. G. betr. die Entschädigung für unschuldig erittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 321). Den genannten Gerichten ist ja „die nach dem Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 begründete Zuständigkeit“ übertragen worden. Ist nun in dem vorliegenden Falle die Zuständigkeit des Reichsgerichtes auch durch das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz begründet? Dem würde so sein, wenn das R. G. v. 4. Juli 1904 kraft des R. G. O. in den Konsulargerichtsbezirken Geltung hätte. Diese Geltung bejaht Fleischmann,\*\*) indem er das Gesetz unter die dem Strafrechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze, sowie unter die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen (R. G. O. § 19 Ziffer 2) einordnet, die ja auch in den Schutzgebieten eingeführt sind (Sch. G. O. § 2). Bei den höchsten Reichsbehörden sind nun aber anscheinend Zweifel darüber aufgetaucht, ob man das R. G. v. 4. Juli 1904 als unter § 19 Ziffer 2 R. G. O. fallend und demgemäß als in den Kolonien geltend ansehen darf. Wenn sich nun auch die Behörden im bejahenden Sinne ausgesprochen haben,\*\*\*) so muß doch berücksichtigt werden, daß auf der anderen Seite nicht unerhebliche Bedenken geltend gemacht werden können und zwar besonders, wenn man § 71 R. G. O. in Betracht zieht, welcher lautet: „Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) findet mit folgenden Maßgaben Anwendung. — An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschlußfrist be-

\*) Seibach S. 50.

\*\*) Deutsche Juristenzeitung 1905 S. 1037.

\*\*\*) Rundsch. der Kol. Abt. v. 3. Dez. 1904 (Deutsche Kol. Gesetzgebung VIII, 258).



trägt sechs Monate. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.“ Man kann diesen Paragraphen verschieden auffassen, nämlich entweder so, daß man sagt, das R. G. v. 20. Mai 1898 wird durch § 71 in den Konsulargerichtsbezirken eingeführt und zugleich abgeändert, oder aber man faßt es so auf, daß das auf Grund anderweitiger Bestimmungen des R. G. G. bereits geltende Gesetz bloß abgeändert wird. Im ersteren Falle würde der Gesetzgeber eine durch § 19 R. G. G. begründete Geltung verneinen, der Inhalt des R. G. v. 20. Mai 1898 würde durch § 19 R. G. G. nicht betroffen und es würde dann insofern auch nicht durch § 2 Sch. G. G. in den deutschen Kolonien eingeführt. Wenn das R. G. G. in § 71 diese Tendenz hätte, dann würde man auch sagen müssen, das R. G. v. 14. Juli 1904, welches wohl zweifellos dem vom 20. Mai 1898 seinem Wesen nach völlig gleichartig ist, fällt mit seinen Vorschriften nicht unter § 19 R. G. G. und wenn es trotzdem Geltung besitzt, so hat es sie nicht durch das R. G. G. und insolgedessen gilt es nicht auf Grund § 19 R. G. G. in den Schutzgebieten. Indessen wird man mit Fleischmann die Normen der beiden Reichsgesetze als unter den Begriff strafprozessualischer Vorschriften fallend ansehen müssen. Demgemäß ist § 71 R. G. G. lediglich als eine Änderung, nicht auch als eine Einführung des R. G. v. 20. Mai 1898 anzusehen. Dementsprechend findet auch auf das R. G. vom 14. Juli 1904 der § 19 R. G. G. Anwendung. Wird aber dadurch dieses ganze Gesetz in Kraft gesetzt? Ich muß diese Frage verneinen, indem ich behaupte, daß sein § 11 nicht durch § 19 R. G. G. mitbetroffen wird. Er lautet: „In den zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehörigen Sachen findet dieses Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung: An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.“ § 19 R. G. G. führt nur Vorschriften von Reichsgesetzen ein, welche für das Mutterland, d. h. das Reich oder gewisse preußische Landesteile gelten, nicht etwa solche, welche nur außerhalb desselben Kraft haben, wie z. B. das Sch. G. G. Der § 11 des R. G. v. 14. Juli 1904 gilt nun aber, wie aus seinem Inhalt ohne weiteres erhellt, nicht für das Mutterland, und so wird er denn auch nicht durch § 19 R. G. G. eingeführt. Seine Geltung beruht vielmehr darauf, daß er unmittelbar für die Konsulargerichtsbezirke erlassen ist, während die §§ 1—10 und 12 nur mittelbar durch § 19 R. G. G. Kraft haben. Eine derartige Zerreißung des Gesetzes nach seinem Geltungsgrunde ist nicht etwa unzulässig, denn durch § 19 R. G. G. werden ja nicht ganze Gesetze, sondern nur Vorschriften von Gesetzen eingeführt.\*) Da aber § 11 des R. G. vom 14. Juli 1904 nicht unter § 19 oder einen anderen Paragraphen des R. G. G. fällt, der in den Schutzgebieten eingeführt ist, so hat er keine Geltung für diese erlangt. Dagegen haben die sonstigen Bestimmungen Kraft, so z. B. § 9, aus dem sich die Zuständigkeit des Reichsgerichtes bei Entschädigungsansprüchen aus Strafsachen ergibt, in denen das Reichsgericht in erster Instanz zuständig ist. Soweit es sich nicht um Angelegenheit dieser letzteren Art handelt, fehlt — wegen mangelnder Geltung des § 11 — für die Schutzgebiete eine zur Verwirklichung des Entschädigungsanspruches zuständige Instanz. Im Falle des, wie gesagt, für die Kolonien gültigen § 9 würde § 8 der Kais.

\*) Vgl. mein Deutsches Kolonialgewerberecht (1903) Seite 6 f.

Verordnung Platz greifen und die Obergerichte sowie das Konsulargericht in Schanghai an die Stelle des Reichsgerichtes treten, im Übrigen aber nicht, da wegen Nichtgeltens des § 11 weder durch das R. G. G. noch überhaupt eine ursprüngliche reichsgerichtliche Kompetenz begründet worden ist.

IV. Das Mutterland und die Schutzgebiete, sowie die Schutzgebiete unter sich als Einheiten. Es soll hier einmal betrachtet werden, in wie weit die Schutzgebiete, sei es mit dem Mutterlande, sei es für sich insgesamt, sei es auch in Gruppen Einheiten bilden.

Zunächst ist festzustellen, daß das Mutterland mit den Schutzgebieten eine staats- und völkerrechtliche Einheit bildet, so daß weder die Schutzgebiete noch das Mutterland hier für sich ein geschlossenes Ganzes darstellen.\*) In völkerrechtlicher Beziehung besteht grundsätzlich wie schon hervorgehoben (oben I 3), nur dann keine Einheit, wenn es sich um die Schließung von Verträgen handelt.

Es fragt sich weiter, ob die Schutzgebiete insofern für sich eine Einheit bilden, als die höchsten Staatsorgane für sie gemeinsame sind, während für das Reich andere Organe vorhanden sind. Im Mutterlande ist die Ausübung der Souveränitätsrechte auf den Kaiser und den Bundesrat verteilt. Anders ist es für die Schutzgebiete, in denen allen nach § 1 Sch. G. G. allein der Kaiser den Souverän vertritt. Hier besteht also keine volle Gemeinsamkeit zwischen dem Mutterlande und der Gesamtheit der Kolonien. Dagegen besteht eine solche, soweit es sich um die zur formellen Gesetzgebung befugten Organe handelt; Bundesrat, Reichstag und Kaiser sind zuständig. Eine Einheit ist dann auch in dem zur völkerrechtlichen Vertretung berechtigten Organe, dem Kaiser, vorhanden. Für das Reich ergibt seine Zuständigkeit sich aus Art. 11 R. V. Die herrschende Meinung sieht diesen Artikel auch als maßgebend für die Vertretung der Schutzgebiete an.\*\*) Ich muß dieser Anschauung widersprechen. Art. 11 bestimmt die kaiserliche Vertretungsbefugnis nach Innen, d. h. er legitimiert den Kaiser gegenüber dem Reichssouverän wie den sonstigen Reichsorganen, er bildet in erster Linie einen Satz des innerstaatlichen deutschen Rechtes. Als Teil der Reichsverfassung hat er aber keine Geltung in den Schutzgebieten. Wenn der Kaiser nach innerstaatlichem Rechte auch für die Schutzgebiete Vertreter des Souveräns ist, so ist er das nicht nach Art. 11 R. V., sondern auf Grund von § 1 Sch. G. G., der ihn zur Ausübung der gesamten Staatsgewalt ermächtigt. Wer diese Befugnis besitzt, ist als Staatshaupt grundsätzlich auch als zur völkerrechtlichen Vertretung befugt anzusehen. So ist nach der inneren Seite hin die völkerrechtliche Vertretung für Mutterland und Schutzgebiete auf formell verschiedener Basis geordnet. Der materielle Erfolg ist aber in beiden Fällen der gleiche: der Kaiser ist der völkerrechtliche Vertreter und so erscheint nach außen die Vertretung als eine einheitliche.

Eine Einheit bilden in der Organisation der allgemeinen Verwaltung Mutterland und Kolonien dann noch insofern, als die höchste Verwaltungsinstanz die gleiche ist, nämlich der Reichskanzler. Unter dieser Stelle hört dann aber die Einheitlichkeit nicht nur zwischen dem Reiche und den Schutzgebieten auf, sondern auch die letztern selbst bilden organisatorisch kein Ganzes. Die afrika-

\*). Schwärbel S. 20 ff.

\*\*). Vgl. nur Floraf S. 26.

nischen und die Südfseebesitzungen unterstehen als Gesamtheit der Kolonialabteilung, Kiautschou dagegen dem Reichsmarineamte. Eine rechtliche Zusammenfassung mehrerer der Kolonialabteilung unterstehender Schutzgebiete findet nicht statt, jedoch besteht eine Anmerkung hinsichtlich des Gouvernements von Neu-Guinea einerseits und desjenigen des Gebietes der Karolinen, Palau-, Marianen-, Marshall-, Brown- und Providenceinseln andererseits. Die beiden Schutzgebiete werden dadurch aber nicht zu einem einheitlichen Organismus, ideell hat ein jedes von ihnen sein besonderes Gouvernement. Wie an anderer Stelle nachgewiesen worden ist\*), zeigt sich jedoch in der dortigen Gesetzgebung die Tendenz, das Ganze als eine rechtliche Einheit aufzufassen.

Eine gemeinsame Spitze fehlt noch völlig der Gerichtsorganisation. Die höchsten Instanzen dehnen ihre Zuständigkeit nur auf je ein Schutzgebiet aus. Auch bei ihnen kommen Unionen der eben gekennzeichneten Art vor, und zwar in der Weise, daß das Obergericht für Kamerun gleichzeitig dieselbe Rolle für Togo hat, sowie dasjenige für Neu-Guinea ebenfalls für die mit diesem Schutzgebiete vereinten Inselgruppen zuständig ist.

Die Einheitlichkeit fehlt, abgesehen von dem kaiserlichen Oberbefehle, auf dem Gebiete der militärischen Organisation, da nur für die eigentlichen Schutztruppen gemeinsam die Kolonialabteilung bezw. das Oberkommando zuständig ist, während die Besatzung von Kiautschou dem Reichsmarineamte untersteht.

Für die Finanzverwaltung ist eine gemeinsame Stelle in der Kontrollinstanz vorhanden, nämlich insofern als der Rechnungshof des Deutschen Reiches mit der Kontrolle aller Schutzgebietsrechnungen beauftragt wird. Bei der Zentralstelle für das Kassenwesen tritt dann wieder eine Scheidung ein, da die afrikanischen und die Südfseegebiete bisher der Legationskasse des Auswärtigen Amtes, Kiautschou wieder der Marineverwaltung unterstellt ist.\*\*\*) — Es ist ein zum Finanzwesen gehöriger Punkt, welcher von Seitz nirgendwo erwähnt wird, der aber der Beachtung wert ist. In den letzten Jahren, z. B. im Jahre 1906 lautet die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete folgendermaßen: „Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906 wird in Einnahme und Ausgabe auf 128379929 Mark festgesetzt.“ (H. G. Bl. S. 512). Nach diesem Wortlaute hat es den Anschein, als bildeten die gesamten Schutzgebiete eine Wirtschaftseinheit in der Weise, daß die Einnahmen solche der Gesamtheit und die Ausgaben ebenfalls solche der Gesamtheit wären. Die Feststellung des Etatsgesetzes ist aber inkorrekt. Ein Gesamtetat für alle Schutzgebiete konnte bisher schon deshalb nicht bestehen, weil auf die Marshallinseln, und früher auch auf Neu-Guinea gemäß § 7 des R. Ges. v. 30. März 1892 die Vorschriften über das Etatsgesetz keine Anwendung fanden. Weiter aber entspricht die Feststellung eines Gesamtetats auch nachdem nunmehr das R. G. v. 30. März 1892 für alle Schutzgebiete in Kraft getreten ist, den wirklichen Verhältnissen nicht, denn nicht die Schutzgebiete als Gesamtheit, sondern nur ein jedes für sich bildet ein Wirtschaftsganges.\*\*\*)) Früher ist bei der Etatsaufstellung diesem Zustande auch Rechnung getragen worden. Das

\*) Vgl. mein Deutsches Kolonialgewerberecht (1906) S. 32 f.

\*\*) Seitz S. 34.

\*\*\*)) Seitz S. 8 f.

Etatsgesetz ist von 1892 bis 1899 so gefaßt worden, daß es z. B. hieß: „Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1892/93 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt festgesetzt: 1. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 566000 Mark, 2. für das Schutzgebiet von Togo auf 116000 Mark, 3. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 297000 Mark.“\*) Eine derartige Formulierung entsprach dem wirklichen rechtlichen und wirtschaftlichen Zustande, wenn auch eine solche Zusammenfassung nicht völlig korrekt war, sondern richtiger Weise für jedes Schutzgebiet ein besonderes Etatsgesetz hätte verfaßt werden müssen. Indessen erscheint diese abkürzende Redaktion wohl nicht als unzulässig. Seit 1900 ist man aber in der Zusammenfassung weiter gegangen, indem aus den Summen der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Schutzgebiete durch Zusammenzählen am Ende des Haushaltsetats wieder eine Gesamtsumme gebildet und dann diese in das Etatsgesetz, wie gezeigt, eingefügt wird. Dadurch wird dann der Anschein erweckt, als bildeten die Schutzgebiete finanzrechtlich eine Einheit. Als rechtlich erheblich kann die im Etatsgesetze angegebene Summe nicht angesehen werden, sondern Bedeutung kommt einzig und allein den acht einzelnen Summen der Einnahmen und Ausgaben eines jeden Schutzgebietes zu, die sich aus dem dem Etatsgesetze als Anlage beigefügten Stats-Haushaltsetat ergeben. Die jetzige Fassung des Etatsgesetzes gibt jedenfalls zu Irrtümern Anlaß.

H. E. dler v. Hoffmann.

---

\*) R. G. Bl. 1892 S. 370; nach demselben Prinzipie 1893 (S. 123), 1894 (S. 306), 1895 (S. 208), 1896 (S. 87), 1897 (S. 73), 1898 (S. 140), 1899 (S. 174).

## Der kleine Unternehmer und der Kakaobau in unsern tropischen Kolonien.

Man war bisher zumeist der Ansicht, in unsern tropischen Kolonien hätten nur große kapitalkräftige Pflanzungsunternehmen Aussicht zu reuflieren. Vieles schien auch dafür zu sprechen. Das meist ungefunde Klima läßt kein allzulanges Verbleiben des Europäers zu, dazu kommen die teuren Reisen und hohen Lebensmittel, wie überhaupt Warenpreise und als Hauptgrund die allgemeine Unkenntnis der einschlägigen Kulturen. Auch die großen Pflanzungsunternehmen laborierten an all dem sehr, namentlich an dem Mangel erfahrener Pflanzler. Mit wie wenig Kenntnis und mit wech unpassendem Beamtenmaterial die größten Unternehmen an ihre schwierige Aufgabe herantraten, ist kaum zu glauben. Infolge all dieser Mängel sind auch rechte Erfolge noch nicht zu verzeichnen. Dabei hat sich aber doch ein Stamm guter Pflanzler herausgebildet, der heute seine Kulturen und den Weg zur Rentabilität kennt. Dieser Pflanzlerstamm kann einmal den Grundstock bilden für eine erfolgreiche Kleinbesiedlung unserer tropischen Kolonien, indem nach und nach einzelne disponible Kräfte für große Bezirke als Lehrer und Berater von der Regierung angestellt würden, vielleicht auch von einer größeren Ansiedler-Korporation selbst oder von beiden Teilen zusammen.

Die erfolgversprechendste Kultur für den Europäer in unsern tropischen Kolonien ist der Kakaobau. Den Kaffeebau ließ man meist, insofge zu niedriger Preise für das geerntete Produkt, wieder fallen. Dasselbe Schicksal hatte der Tabaksbau. Andere Kulturen, wie die der Kokospalmen und Gummibäume erfordern zu große Flächen und bis zur Ertragsfähigkeit zu lange Zeit. Baumwolle, Zuderrohr, Zitronellegras, Pfeffer, Gewürznelken usw. eignen sich nur als Eingeborenenkulturen, da sie bei den höheren Lebensansprüchen der Weißen ebenfalls zu wenig bringen. Der Kakao hat, bei verhältnismäßig leichter Bearbeitung und einfacher Erntebereitung noch immer Preise gebracht und wird sie bei dem steigenden Konsum auch weiter bringen, die auch einem kleinen Unternehmer bei sachgemäßer und sparsamer Bewirtschaftung sehr gute Einnahmen sichern. Unsere geeignetsten Kolonien dafür dürften, Samoa und Neu-Guinea und zwar von letzterer Kolonie der Archipel mit Neu-Pommern, Neu-Mecklenburg und Neu-Hannover sein. Kamerun hat das ungefundeste Klima und die niedrigsten Kakaopreise, dabei ist das an der Küste für Kakaobau geeignete Land ausschließlich an große Gesellschaften vergeben. Erst, wenn die Urwaldzone Kameruns einmal durch die geplante Bahn erschlossen sein wird, ist dort auch eine Kleinbesiedlung möglich, aber immer in sanitärer Hinsicht schwieriger als in den beiden vorgenannten Kolonien. Alle Gouverneure, das Kolonialwirtschaftliche Komitee, der Kolonialverein wie alle Kolonialfreunde stehen heute einer Kleinbesiedlung sympathisch gegenüber. Es ist auch der einzige Weg,

das rechte Leben und den rechten Zug in eine Kolonie zu bringen, nur muß es richtig angefangen werden.

Zehntausend Kakaobäume, wohlgepflanzt und gepflegt können ihren Mann erhalten und zu leidlichem Wohlstand führen, vorausgesetzt, daß die Anlagelosten und persönlichen Ansprüche entsprechend mäßige sind. Mit zwanzigtausend Mark ist solch kleine Pflanzung anzulegen und bis zur Tragfähigkeit zu erhalten, wenn der Unternehmer während dieser Zeit sich aufs Äußerste einzuschränken, überhaupt zu seinem Vorteil zu rechnen versteht. Er muß sich von Konserven und teuren Getränken unabhängig zu machen wissen und einige Jahre mit einem Haus aus Buschmaterial vorlieb nehmen. Es lassen sich so ganz wohlliche Häuser bauen. Der Ansiedler muß mit seinen Angehörigen, wenn er solche hat, nur seinem Zweck leben und genau nach den Weisungen des Bezirks-Pflanzers, falls er selbst keine Kenntnisse im Kakaobau hat, arbeiten, dann wird er auch das gesteckte Ziel erreichen.

Für solch kleine Pflanzung genügen 15 bis 20 farbige Arbeiter, die sich z. B. in Neu-Guinea auf zirka 4000 Mark pro Jahr stellen. Alle feineren Arbeiten, wie Aussaaten, Bepflanzen der jungen Bäumchen, Beschneiden usw. kann der Besitzer bei solch kleinem Betriebe selbst verrichten, dann hat er auch die absolute Sicherheit, daß es gut gehen wird. Innerhalb zwei Jahren können mit der angegebenen Zahl Leute diese 10000 Bäume gepflanzt werden und genügen auch für spätere Erhaltung des Angepflanzten. Im Alter von drei Jahren bringt der Kakaobaum in Neu-Guinea schon eine kleine Ernte, die sich in dem nächsten Jahr sehr steigert und mit fünf Jahren schon ganz bedeutend ist. Unter zwei Mark Einnahme pro Baum stellt sich bei den für Südseeakao gezahlten Preisen eine gesunde fünfjährige Anpflanzung gewiß nicht. Das sind bei 10000 Bäumen 20000 Mark im Jahr, denen etwa 8000 Mark Ausgaben entgegenstehen. Bei mäßigerem Anlagekapital und mäßigeren Ansprüchen würden für die Lebensführung einer Familie auch schon 5000 Bäume für die ersten fünf Jahre genügen. Später erzielte Überschüsse können ja überhaupt zum Vergrößern der Pflanzung, soweit es das Besitztum erlaubt, verwandt werden.

Die vorteilhafteste Pflanzweite auf gutem Boden und bei für Kakaobäume vorhandenen guten Lebensbedingungen ist 4×5 m. Der Hektar faßt somit 500 Bäume. Das sind bei kleinster, hier ins Auge gefaßter Pflanzung, bei 5000 Bäumen 10 Hektar Land. Ist Saatgut oder Pflanzmaterial zu haben, so pflanze man als Sonnen- und Drienschutz Heveen oder Kicksien, die beide z. B. im Archipel Neu-Guineas gut gedeihen. Man vermeide es, wenn möglich, für den angegebenen Zweck ein sonst nutzloses Gehölz zu verwenden. Den wertvollsten Gummi gibt *Hovea brasiliensis* und sicher auch sehr reichlich, wenn man diesen Baum sich möglichst ausbilden läßt, bevor man ihn anzapft. Als Schattenbaum zwischen den Kakao gepflanzt, kann man das abwarten, man braucht ihn erst einmal anzupfassen, wenn der Kakaobaum müde wird, d. h. keine vollen Erträge mehr gibt, was unter 20 Jahren wohl kaum eintritt.

Schwierig ist momentan in Neu-Guinea die Samenbeschaffung vorgenannter Gummibäume überhaupt, auch für Kakaobäume. Die einzigen und ersten Pflanzungen sind im Besitz der Neu-Guinea Kompagnie. Zweifellos wird aber diese Gesellschaft in einigen Jahren gern im Interesse der Kolonie Saatgut, wenigstens in Kakaobäumen, abgeben. Für gute Saat kann ganz gern ein Preis gezahlt werden, der den Verkauf von Saatgut vorteilhafter gestaltet, als den des präparierten Produktes.

In Samoa und Kamerun ist kein Mangel an Saatgut. Samoa ist auch die gesundeste unserer Tropenkolonien, hat aber teurere Arbeiter- und Landerhältnisse, was größere Anlagekapitalien bedingt. In Kamerun muß erst die geplante Eisenbahn gebaut werden. Auch Ostafrika hat im Innern gewiß manche für Kakaobau geeignete Ländereien, diese müssen nur erst gefunden und durch Eisenbahn mit der Küste verbunden werden, um sie für Kleinsiedelung nutzbar machen zu können. So zeigt jede Kolonie ihre Schwierigkeiten. Samoa und Neu-Guinea weisen für den besprochenen Zweck die günstigsten Bedingungen auf, in Neu-Guinea muß man nur und das ist die Schwierigkeit dort, in Rücksicht auf die Samenbeschaffung noch einige Jahre warten. Neu-Guinea hat noch viel verfügbares, gutes Land vulkanischer Verwitterung. Die Niederschläge, zumal im Archipel, sind reichliche und über das Jahr gut verteilt. Die insulare Beschaffenheit garantiert überall die Nähe der Küste und leidlichen Gesundheitszustand der Weißen. Mancher hält da ganz gut 8, 10 und noch mehr Jahre ununterbrochenen Aufenthalts aus. Die Nähe Australiens ermöglicht im Notfall kurze und verhältnismäßig billige Erholungsreisen.

Sache der Regierung müßte es sein, verfügbare, für Kakaobau geeignete Ländereien aufzusuchen, zu parzellieren und durch gute Verkehrswege mit der Küste und den nächsten Anlagelägen zu verbinden. An einzelne kleine Unternehmer dürften nicht weniger als 25 und nicht mehr als 50 ha und nur immer aneinanderschließend vergeben werden. Dadurch wird die Besiedelung eines geeigneten Landstrichs vorteilhaft für die Unternehmer, wie aus folgenden Ausführungen zu ersehen ist, konzentriert. Die Ansiedler eines oder mehrerer nahe beieinander liegender Bezirke müssen sich zu einem Verein zusammenschließen und ein Vereinswarenlager errichten, dessen Verwaltung bei entsprechender Provision einem geeigneten Mitglied übertragen wird. Nur in Höhe der Gesamtkosten dürfen Preisausschläge auf die Waren erhoben werden. So kommen die Ansiedler in die Lage, direkt in den Erzeugungsländern gut und billigt einzukaufen und zu den erreichbar niedrigsten Preisen vom Warenlager beziehen zu können. Ein gewählter Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsgang. Der Verein wirbt ferner für alle nach Bedarf die Arbeiter an, indem er dafür Unternehmer beauftragt, bei kommenden Erträgen dafür, wie es z. B. in Neu-Guinea nötig sein wird, vielleicht ein Schiff erwirbt. Er baut ein Vereinshaus, wo die Zusammenkünfte abgehalten werden und neuankommende Mitglieder bis zu ihrer möglichen Übersiedelung nach dem eigenen Besitztum wohnen können. Bei eintretender Ertragsfähigkeit wird von Vereinswegen eine einzige entsprechend große Bezirks-, Gähr- und Trockenanlage errichtet und der Aufsicht des Bezirksplantagers unterstellt. So wird man ein möglichst gutes und einheitliches Produkt erzielen und damit auch einen einheitlich guten Preis.

Der Gewichtsverlust vom frischen zum getrockneten Kakao wird genau festgestellt und dann einfach das Gewicht des frischen vom einzelnen Unternehmer eingebrachten Kakao für diesen notiert, um dann beim erfolgten Verkauf des gemeinsamen Produktes verrechnet zu werden. Ein solcher Bezirksverein ist dann auch in der Lage, seine Produkte selbst zu verschiffen, indem er sich im Verkaufshafen einen Agenten erwählt, der den Verkauf vermittelt. So werden jedem Ansiedler auch die höchsten Preise für sein Produkt gesichert.

Die Krankenpflege für Weiße und Schwarze kann ebenfalls von Vereinswegen vorteilhaft geregelt werden durch Erbauen von Bezirkskrankenhäusern, Einrichtung

einer Apotheke und Anstellung von Pflegern aus gemeinsamen Mitteln, wie so manches andere noch.

Der Bezirkspflanzer muß verpflichtet werden, immer alle Pflanzungen der Reihe nach zu besuchen und auf alles aufmerksam zu machen, was für die Kulturen und die laufenden Arbeiten irgend von Belang ist. Bei wichtigen Anlässen muß er seiner Meinung durch Zirkulare oder durch mündlichen Vortrag in einzuberufenden Versammlungen Ausdruck geben und hat er in gewissen Zeitabständen Bericht an das Gouvernement und an das Kolonialwirtschaftliche Komitee über den Stand der Pflanzungen zu erstatten. In Behandlung der Arbeiter, Errichtung notwendiger Bauten, in Anzucht von Gemüsen, Erdfrüchten, Fruchtbäumen und Sträuchern, sowie in Geflügel- und Kleinviehzucht muß er ebenfalls Anweisung und praktische Winke zu geben verstehen.

Der Bezirkspflanzer ist also der Hauptfaktor für eine erfolgreiche Kleinbesiedlung. Hätte man in Samoa diese Einrichtung von vornherein getroffen, wäre mancher Geldverlust, manche Enttäuschung und nachfolgende Nutzlosigkeit gespart worden. Der äußerst schätzenswerte Rat des Herrn Prof. Wohltmann nach stattgefundenen Besichtigungen und Untersuchungen hat die Arbeiten dort in die richtigen Bahnen geleitet und die Kultur des Kataos gesichert. Trotzdem fände aber ein für Upolu anzustellender Fachmann sicher noch genügend Arbeit und die Pflanzer würden durch das stete zur Handhaben eines richtigen Rates und Winkes noch sicherer das gesteckte Ziel erreichen. Nur, wenn ein Fachmann stets zur Hand sein kann, werden Schäden und Verluste möglichst ganz vermieden werden können.

Für jeden, der nicht mit Lust, Liebe und großem Interesse als Angestellter der Pflanzungsgesellschaften bei seiner Sache ist, ist das Leben ein ödes, freudloses und wie viele gibt's, die ohne jedes Interesse für ihre Arbeit nur bestrebt sind, bei möglichst wenig Arbeit, ihre Kontraktzeit abzudienen. Nur wenige in bevorzugter Stellung können heiraten und eventuell ihre Frauen mit in die Kolonie nehmen. Das Fehlen von Familienaustausch und des Verkehrs mit deutschen Frauen macht das Leben zu einem eintönigen, farblosen. Durch Kleinbesiedlung in Bezirken kommt eng nachbartliches Familienleben, ein die Sitten verbessernder Verkehr mit deutschen Frauen in die Kolonien. Jeder Ansiedler ist selbst Herr auf dem Boden, dem er seine Arbeit widmet, er hat ein eignes Dach über dem Kopfe. An interessanter Arbeit fehlt ihm nicht, wenn er ernstlich vorwärts kommen will und den vollen Dank für seine Bemühungen erntet er selbst durch gute kommende Erträge der von ihm selbst geschaffenen Pflanzung. Es wird sich ein ähnlich schönes Leben und Zusammenhalten entwickeln, wie in den reindeutschen Kolonien Südamerikas.

Aus diesen Bezirksbesiedlungen werden mit der Zeit, wenn richtig geleitet, größere kapitalkräftige Gemeinden entstehen, die sich noch manche kommunale Einrichtung, wie Anstellung eines Arztes, Errichtung von Schule und Kirche usw. gestatten können. Nachdem die Anwesen zu guten Erträgen geführt sind, wird mancher auch mit den Seinen die wohlverdiente Erholungsreise in die Heimat oder in näher gelegene bessere Klimate antreten können. Mancher kann voraussichtlich in späteren Jahren von der aus der Pflanzung erzielten Rente ganz in der Heimat leben.

Der Verein muß verpflichtet sein, bei längerer Krankheit und daraus entspringender Abwesenheit eines Besitzers, die Arbeiten auf dessen Pflanzung gut weiterzuführen, ebenso in Sterbefällen bis zum Antritt eines Erben oder eines für die Erben erfolgten guten Verkaufes. Selbstverständlich ist der Verein für alle aus



seinem Einspringen für ihn erwachsenen Kosten schadlos zu halten. So braucht keiner bange zu sein um sein Besitztum. Er kann sich bei solcher Einrichtung ziemlich geborgen und sicher fühlen, aber all das ist nur bei der vorgeschlagenen Konzentrierung der Ansiedlungen möglich. Auch event. Überfälle der Eingeborenen können besser abge schlagen oder überhaupt verhindert werden. Darum braucht man sich, namentlich in Neu-Guinea, nicht mehr zu sorgen, wenn man nur die nötige Vorsicht zeigt. Der Eingeborene Neu-Guineas greift nur an, wenn er ganz sicher ist, daß ihm selbst nichts dabei passiert. Im Übrigen ist die Regierung in allen Kolonien bestrebt, durch Errichten von Polizei- und Militärstationen für einen ausgiebigen Schutz der Weißen zu sorgen.

Vorliegendes ist nicht geschrieben, um falsche Illusionen zu wecken. Es soll nicht die Veranlassung sein, daß nun der oder jener Kleinkapitalist aus Geradenwohl in eine unserer Kolonien geht. Man erkundige sich erst bei den betreffenden Gouvernements oder beim Kolonialwirtschaftlichen Komitee, ob diese Vorschläge dort Billigung fanden und ob die Grundbedingungen für eine solche Besiedlung in das für geeigneten Landstrichen geschaffen sind, als Parzellierung des Landes, Anstellung eines Bezirkssachmannes, sowie Sicherheit der Samenbeschaffung. Man nehme Kenntnis von der Lage des Bezirks, der vorhandenen oder zu errichtenden Verkehrswege, der Reiseroute nebst Preisen für Passagen und Frachten. Nur, wenn man über alle einschlägigen Fragen genau informiert und festen Willens ist, alle Strapazen des ungewohnten Klimas und der meist so ganz anderen als gewohnten Lebensweise auf sich zu nehmen, dann unternehme man es. Man denke auch daran, daß durch elementare Ereignisse und eintretende schwere Infektionskrankheiten die Kulturen zerstört werden können. Ein gewisses Risiko steht jeder Unternehmer aus, auch der in der Heimat. Bei jedem Unternehmen heißt es etwas wagen. Zum Glück sind große elementare Ereignisse, mit Ausnahme einzelner in der Südsee aufgetretener Orkane, in deutschen Kolonien seit deren Besetzung nicht zu verzeichnen, auch die bekannt gewordenen Malariaerkrankungen lassen sich meist erfolgreich bekämpfen.

Allerdings ist nur jüngeren oder im kräftigsten Lebensalter stehenden Personen zur Ansiedlung in unsern tropischen Kolonien zu raten und darf dieselbe keine ganz dauernde sein. Ein Klimawechsel in gewissen Zeitabständen wird sich wohl bei den meisten als nötig erweisen. Die Erträge aus der Kultur müssen das ermöglichen und da ist die Kakaokultur die einzige, die solche Aussichten bietet. Ausgeschlossen ist es immerhin nicht, daß sich in unsern Kolonien auch einmal ein Stamm Weißer für dauernden Aufenthalt herausbildet, genau wie im tropischen Südamerika.

Schreiber dieses ist nicht bloß Durchreisender unserer Kolonien. Er hat sich in zehnjähriger Tätigkeit im Kakaobau Kameruns und Neu-Guineas, zumeist in leitender Stellung betätigt und bringt Vorliegendes mit dem Wunsche an die Öffentlichkeit, allen interessierten Kreisen für eine künftige, zweckentsprechende Kleinbesiedlung Anregung zu geben und hierfür die Wege zu weisen, die möglichstertweise zu guten Erfolgen für die Unternehmer und zum Ausblühen der geeigneten Kolonien führen können.

E. Zwingenberger.

## Das Recht am Grund und Boden im Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea.

(Ein Beitrag zugleich zur dortigen Eingeborenenpolitik.)

Unser heimisches Bodenrecht ist, wie unser Recht an beweglichen Sachen, aufgebaut auf dem Gedanken der freien Verfügungsmacht des Individuums. Der § 903 B. G. B. gewährleistet dem Eigentümer eines Grundstückes grade so, wie dem Eigentümer einer beweglichen Sache, die Befugnis, frei und unter Ausschließung jedes anderen tatsächlich und rechtlich über sein Eigen zu verfügen. Das ist auch der Standpunkt der anderen modernen Rechte. Das gesamte Wirtschaftsleben der Gegenwart baut sich geradezu auf der freien Verfügungsbefugnis des Einzelnen auch über den Grund und Boden auf. Es wäre ohne diese gar nicht denkbar. Raum sind bislang Ansätze einer Rechtsumbildung im Sinne einer Beschränkung dieser freien Verfügungsmacht, im Sinne einer engeren Bindung des Grundbestandes zu erkennen. Vielleicht haben wir die ersten Keime einer solchen andersgearteten Entwicklung in der preussischen Rentenguts-Gesetzgebung, insbesondere in den Anstufungsgütern, vor uns: hier behält sich der preussische Fiskus nämlich regelmäßig ein dingliches Wiederkaufsrecht zu festgelegtem Preise vor (vgl. die Begr. z. Entw. des Preuß. A. G. z. B. G. B. zu Art. 29, S. 43 ff.)

Anders, wie das materielle, weist das formelle Bodenrecht in den einzelnen Kulturstaaten tiefgehende Verschiedenheiten auf. Die Frage, wie, in welcher Form man ein Grundstück erwirbt, veräußert oder belastet, ist bald so, bald so geregelt. Hier nimmt unser heimisches Bodenrecht nun eine ganz eigenartige Stellung ein: es läßt eine rechtliche Verfügung über ein Grundstück erst durch Eintragung der Rechtsänderung in das hierzu bestimmte amtliche Register, das „Grundbuch“, rechtswirksam werden. Durch diese Formvorschrift wird unser Grundstücksverkehr auf die feste Basis eines amtlichen Verzeichnisses gestellt. Unser „Grundbuch“ ergibt das einzelne Grundstück, individualisiert durch den Hinweis auf die nach amtlicher Vermessung angelegte Flurkarte, ergibt dessen jeweilige Eigentümer und sonstige Berechtigte. Auf diese Angaben darf sich der Erwerber unbedingt verlassen: sie haben „öffentlichen Glauben“, d. h., wer im Vertrauen auf sie Rechte erwirbt, wird nach Maßgabe dieser Angaben berechtigt, auch wenn sie falsch sind; die Rechtslage, wie sie sich aus dem Grundbuch ergibt, gilt zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers als zurecht bestehend (§ 892 B. G. B.). Für Versehen der Grundbuchbeamten haftet der Staat (§ 12 B. V. D.). — Diese Gestaltung unseres formalen heimischen Immobilienrechtes nun — seine Zentralisation in der Hand einer staatlichen Behörde unter Gewährleistung des Staates — gibt unserem Grundstücksverkehr unbedingt sichere und klare Rechtsverhältnisse. Auf dieser festen Grundlage konnte sich der stolze Bau unseres Immobilienkreditwesens erheben, konnten sich unsere Land-

schaften und Hypothekenbanken entwickeln und das befruchtende Kapital über die Hauptplätze unserer Großstädte, über die Felder und Heiden unserer Provinzen leiten. Ohne das „Grundbuch“ und seine unbedingte Sicherheit wäre eine derartige Organisation des Kreditwesens und damit eine derartige Ruhbarmachung des mobilen Kapitals für die Zwecke der Landesmelioration undenkbar. Erst der bequeme, billige und weitgehende Immobilienkredit, wie ihn das Grundbuch ermöglicht, hat unseren städtischen, wie auch unseren ländlichen Grundbesitz in die Lage versetzt, den mannigfach wechselnden und sich häufenden wirtschaftlichen Bedürfnissen der Neuzeit mit ihren oft recht bedeutenden Anforderungen an Kapitalanstand prompt gerecht werden zu können, hat die rasche Entwicklung ganzer Stadtteile in unseren Großstädten, den schnellen und glatten Übergang unserer Landwirtschaft zu intensiveren Betriebsformen möglich gemacht. Aus Gedankengängen, wie dem vorliegenden, heraus wird es verständlich, wenn von denkenden Ausländern unsere wirtschaftlichen Erfolge nicht selten vorzugsweise auf die Überlegenheit unserer Organisationsformen zurückgeführt werden. Denn in der Tat verleiht jedenfalls diese straffe Zentralisation des Grundstücksverkehrs in der Hand öffentlicher Behörden, das „Grundbuchsystem“, unserem Wirtschaftsleben fortdauernd eine Fülle von Elastizität und Festigkeit, macht es geeigneter zur Ausnutzung günstiger, widerstandsfähiger gegen ungünstige Wirtschaftskonjunkturen. Die Kosten und Schwierigkeiten der ersten Anlegung des Grundbuchs, die Aufwendungen also für die amtliche Vermessung und die gründliche Klärung der Rechtsverhältnisse kommen gegenüber diesen gewaltigen wirtschaftlichen Vorteilen kaum in Betracht.

Es ist nun dieses unser eigenartiges formales Bodenrecht, unser „Grundbuchsystem“, keineswegs dauernd auf unsere heimatischen Verhältnisse beschränkt geblieben. Im Januar 1858 votierte der erste „Landtag“ der jungen Kolonie Südaustralien den auf gleicher Grundlage, wie unser Grundbuchsystem basierenden Real Property Act, der seither unter dem Namen The Torrens Act — nach seinem Urheber, dem Steuerbeamten R. R. Torrens — auch weiterhin bekannt geworden ist. Es hat sich diese Gesetzgebung hier derart bewährt, daß sie mit geringfügigen Änderungen nach und nach auch von den anderen fünf australischen Staaten übernommen worden ist (vgl. J. E. Hogg, The Australian Torrens system, London 1905, Clowes & sons). — Als für unsere Zwecke besonders interessant und lehrreich mag hier seinen Platz finden, was der Australier A. W. Jose in seiner History of Australasia (Sydney, Angus & Robertson, 2. Aufl. 1901) über dieses Gesetz und seine Wirkungen berichtet:

Bis dahin, sagt er daselbst S. 204/205, wurden Grundstücke — wie heute noch in England — durch Übergabe gewisser Urkunden, sogen. title deeds, übertragen. In England müssen nun vor jedem Grundstücksverkauf Rechtshändige sorgsam eine große Anzahl dieser, zuweilen einige hundert Jahre zurückreichenden Urkunden nachprüfen, um festzustellen, ob der Verkäufer in der Tat der wahre Eigentümer des Grundstückes und in der Lage ist, es ohne irgendwelche Bedingungen und Beschränkungen zu verkaufen. Für Australien jedoch, wo noch vor 110 Jahren das ganze Land ohne einen Eigentümer gewesen ist, erschien es töricht, dies lästige System zu verewigen. Alles im Privatbesitz befindliche Land hatte man hier ja z. B. von der Regierung erworben, welche den größten Teil des Bodens nach in den Händen hatte. Es war demgemäß verhältnismäßig leicht, herauszufinden,

wer der rechtmäßige Eigentümer des Grundstückes war, und ihn an öffentlicher Stelle registrieren zu lassen, um für die Zukunft einen Irrtum auszuschließen. Dies war der Grundgedanke des „Torrens Act“, den die anderen Kolonien seither von Südaustralien übernommen haben. Jeder, dem ein Grundstück gehörte, konnte es nach gehöriger öffentlicher Bekanntmachung in dem Land Registrar's Office als ihm gehörig eintragen lassen. Hiernach verbürgte es ihm die Regierung als sein Eigen. Wenn er es an irgend jemanden verkaufte, so wurde der Verkauf ebenfalls beurkundet und dem Erwerber das Eigentum verbürgt. Wenn er es verpändete oder eine Vereinbarung traf, die ihn an dem Verkauf hinderte, so mußte auch dies in das Register eingetragen werden. Dort, wo der Boden aus Grund von „Torrens Title“ besessen wird, kann sich deshalb ein jeder über die Eigentumsverhältnisse völlig sicher unterrichten, indem er sich an die Registerbehörde wendet, während er sonst einen Rechtskundigen in Anspruch nehmen müßte, der sich erst durch eine Menge alter und verwirrender Urkunden hindurchzulesen hätte. —

Inwieweit konnte dieses unser heimisches Bodenrecht nun mit seiner freien materiellen Verfügungsmacht einerseits und seinem streng formalen Grundbuchsystem andererseits bei der Regelung der Bodenverhältnisse auch in unseren Schutzgebieten, in Neuguinea, Anwendung finden? Inwieweit ist dessen Übertragung auf die dortigen Verhältnisse möglich und tunlich?

Unser heimisches Wirtschaftsleben, unsere moderne Geldwirtschaft hat, worauf wir bereits oben hinwiesen, die freie ausschließliche Verfügungsmacht des Individuums auch über den Grund und Boden zur Voraussetzung, ist ohne diese nicht denkbar. Demgemäß ist die Übertragung dieser freien Verfügungsmacht des Einzelnen, und folglich auch die Übertragung unseres Bodenrechts nach Neuguinea zweifellos insoweit geboten, als dort modernwirtschaftliche Betriebe festen Fuß fassen sollen. Dies aber wird notwendigerweise überall dort der Fall sein, wo Europäer sich wirtschaftlich betätigen, Bodenwirtschaft betreiben. — Nun steht in Neuguinea aber auch die Eingeborenenbevölkerung von altersher in gewissen wirtschaftlichen Beziehungen zum Boden: sie nährt sich fast ausschließlich von den Früchten ihrer Pflanzungen. Diese Bodenbeziehungen sind völlig eigenartiger Natur, von unseren Wirtschafts- und Rechtsgebilden gänzlich verschieden. Sie gipfeln nicht, wie diese, im Individuum und dessen Zwecken, sondern in der Sippen- und Stammesgemeinschaft. Gemeinschaftlich wird die Pflanzstätte im Urwalde ausgesucht, gemeinschaftlich wird gerodet, gepflanzt, gejätet, geerntet. Es hieße nun, diese Gemeinschaftsverhältnisse auseinanderreißen, wollte man unser Bodenrecht, unsere scharfgeprägten Individualrechte auch auf sie anwenden. Soweit man sie erhalten zu müssen glaubt, wird man vielmehr notwendig auch das Bodenverhältnis der Eingeborenenbevölkerung seiner Eigenart entsprechend, also nach dem bisherigen Verfahren zu behandeln haben.

Diese Gemeinschaftsverhältnisse müssen der Eingeborenenbevölkerung nun in der Tat erhalten bleiben, weil diese selbst nur derart erhalten werden kann, deren Erhaltung aber für das Schutzgebiet geradezu eine unbedingte Notwendigkeit ist. — Im Gegensatz zu Nordamerika und Australien ist Neuguinea als Tropenland auf farbige Arbeit angewiesen. Ein „weißes Neuguinea“, eine Besiedlung des Schutzgebietes durch Europäer ist ausgeschlossen. Malaria, Typhenterie und das ganze

Heer der Tropenkrankheiten bedrohen den weißen Ansiedler, machen ihm körperliche Anstrengungen für die Dauer unmöglich, degenerieren die Rasse in wenigen Geschlechterfolgen. Als farbige Bevölkerung kommt aber für das Schutzgebiet lediglich seine Eingeborenenbevölkerung in Frage. Die Einführung anderer Farbiger in größerer Masse bleibt praktisch außer Betracht. Hinsichtlich der Chinesen und Japaner ständen dem ernste Bedenken politischer Natur entgegen. Hinsichtlich der Japanen aber haben sich die von der Niederländischen Regierung gemachten Schwierigkeiten bislang noch stets als unüberwindlich erwiesen. Es ist deshalb ein besonders glücklicher Umstand, daß das Schutzgebiet in den Melanesen und Papuas eine an Feldbau und somit an regelmäßige Arbeit gewöhnte Bevölkerung besitzt. Diese ist nun dem Schutzgebiet, wie bereits oben angedeutet, nur zu erhalten, wenn man sie in ihren eigenartigen Gemeinschaftsbeziehungen zum Boden, in ihrem bisherigen Bodenrecht schützt. Es bildet dieses eigenartige Bodenverhältnis die notwendige Grundlage ihres wirtschaftlichen und sozialen Daseins. Die Eingeborenenbevölkerung kennt gar keine andere Möglichkeit, ihren Bedarf zu produzieren, gar keine andere Form, den Boden zu bestellen, als diesen Sippenzusammenschuß. Für die Handhabung unserer Wirtschaftsformen, unserer freien individuellen Verfügungsmacht, unserer Verkehrsrechte, kurz für unsere Wirtschafts- und Produktionsorganisation ist sie bei weitem noch nicht reif. Dem Eingeborenen unser Individualrecht aufzubringen, wäre deshalb praktisch geradezu gleichbedeutend mit dessen Entrechnung, Proletarisierung und Vernichtung. —

Für Neuguinea erfordert die — in dem tropischen Klima des Schutzgebietes ihre Begründung findende — Notwendigkeit des dauernden Nebeneinander der beiden Rassen somit zwingend auch ein Nebeneinander der beiden Wirtschaftsformen, der beiden Bodenrechte. Dies hat unser Gesetzgeber in der Tat auch richtig erkannt. Er hat seine Aufgabe durch entsprechende Anwendung des sich durch unsere gesamte Kolonialgesetzgebung hindurchziehenden Grundsatzes der „angestammten persönlichen Rechte“ gelöst: der Europäer lebt mit seinem Grundstück nach seinem Recht, der Eingeborene nach dem seinigen. Lediglich für die Europäer und ihre Grundstücke soll unser heimisches Bodenrecht gelten, die Beziehungen der Eingeborenenbevölkerung zum Boden sind von der Geltung ausdrücklich ausgenommen. Es fehlt hier an einer besonderen Gesetzgebung, es ist mithin hinsichtlich ihrer bei den bisherigen Gewohnheiten verblieben (vgl. § 3 Schgg. in Verb. mit § 21 R. G. G. und §§ 1, 6 Nr. 2 Kaij. Ver. v. 21. XI. 02. — Kol.-Ges.-Geb. Bd. V Nr. 128 und Nr. 48, sowie Bd. VI Nr. 2; — früher § 3 Nr. 6 Schgg. (in der alten Fassung) in Verb. mit §§ 1 und 4 Kaij. Ver. v. 20. VII. 87. — Kol.-Ges.-Geb. Bd. 1 Nr. 15 und Nr. 183). — Allerdings hat die praktische Durchführung dieses Gedankens der getrennten Rechte noch ihre gewaltigen Schwierigkeiten. Diese liegen vor allem in einer richtigen Beantwortung der Frage, welches Land denn nun in gegebenen Falle als „Europäerland“, welches als „Eingeborenensland“ und welches schließlich etwa als bisher außerhalb aller Rechtsbeziehungen stehend, als „herrenloses Land“ angesehen werden soll. Es handelt sich hier um die Lösung der beiden Probleme, einmal, nach welchen Gesichtspunkten der derzeitige Rechtszustand des Grund und Bodens, ob Eingeborenen-, herrenloses oder Europäerland, beurteilt werden soll, und ferner, unter welchen Voraussetzungen und Formen eine Statusänderung, also ein Übergang von Eingeborenensland oder herrenlosem Lande in das Eigentum eines Europäers möglich sein soll. Hier bedurfte es notwendig besonderer Bestimmungen.

Das gesamte Recht am Grund und Boden in Neuguinea zerfällt somit in ein Recht der Europäergrundstücke, ein Recht der Eingeborenengrundstücke, sowie schließlich in Bestimmungen darüber, welchen von beiden Kategorien das einzelne Grundstück zuzugählen ist. —

Wir betrachten zunächst die Rechtsverhältnisse an den Grundstücken der Europäer.

## I.

### Grundstücke im Europäerrechte.

Zur Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen hat das deutsche Reich seiner Zeit Kolonien erworben, hat es auch von Neuguinea Besitz ergriffen. Deutsche Kaufleute, die Hamburger Geschäftshäuser Herusheim & Cie. und Caesar Godestrow, an dessen Stelle dann — i. J. 1879 — die „Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee“ getreten war, hatten den Südseehandel organisiert und in ihre Hände gebracht. —

Lange Zeit, bis weit in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein, hatte niemand die Inselwelt Neuguineas der wirtschaftlichen Ausbeutung, der politischen Besitzergreifung für wert erachtet. Unbekannt und unbeachtet schlummerte die Südsee. Walfischfänger, später auch von Australien nach Hongkong gehende Kohlenkisten liefen wohl hin und wieder seine Häfen an, um sich mit Trinkwasser oder frischem Fleisch zu versehen. Doch weder Gummi, noch Kautschuk, noch Ölpalmerne lockten sie zum Versuch einer Niederlassung, zu gewinnbringendem Handel. Und selbst wenn die Urwälder Schätze dieser Art geborgen hätten, so würde es an der Möglichkeit gefehlt haben, sie im Wege des Handels auszubenten. Die Eingeborenenbevölkerung zerfällt in unzählige, kleine, sich bekämpfende Stämme und Horden. An weitgreifenden Handelsbeziehungen in das Innere, an einem „Hinterlande“ fehlt es hier völlig. Einzig und allein die Kokospalme bietet in dem getrockneten Kuskern, in der Kopra, ein — verhältnismäßig geringwertiges, doch immerhin in größeren Mengen die Ausfuhr lohnendes — Handelsgut. Zu seiner Gewinnung bedarf es nicht des Eindringens in das Innere: die Kokospalme gedeiht im Gegenteil nur im Küstengebiet. Doch nur an einzelnen wenigen Stellen lohnen größere Bestände eine plaumäßige Ausbeute. Insbesondere kommt auf dem nunmehr deutschen Teile der Hauptinsel, auf Kaiser Wilhelmsland, einzig und allein Seleo, Berlinhafen, für Koprahandel in Frage. —

Das Bedürfnis nach Menschenware, nach billigen Arbeitskräften war es, welches zuerst — im Anfang der sechziger Jahre — den Blick auf Neu-Guinea lenkte. Es war die Zeit des nordamerikanischen Bürgerkrieges. Die Häfen der Südstaaten waren jahrelang blockiert, die Ausfuhr von Baumwolle stockte, die Preise stiegen auf schwindelnde Höhe, fast alle Spinnereien in Europa mußten feiern, Tausende von Arbeitern in Manchester, in Lancashire verloren ihre Beschäftigung, ihr Brod. Fieberhaft arbeitete man in England daran, die gefährliche Stockung zu beseitigen, sich anderswoher die Rohprodukte zu verschaffen. Auch in der jungen, Neu-Guinea benachbarten Kolonie Queensland schossen zu jener Zeit zahlreiche Baumwollpflanzungen aus der Erde. Es fehlte an Arbeitskräften. Damals nun wurde der hentige Bismarckarchipel und die Salomonsgruppe vorzugsweise die Stätten des berücktigten labour trade's, der Arbeiteranwerbung. Zahlreiche Eingeborene wurden dort auf die Anwerbschiffe gelockt und gegen ihren

Willen in die Fremde entführt. Tiefes Mißtrauen und allgemeiner Raubedurst gegen jeden weißen Mann war das naturgemäße Ergebnis. Noch heute hat die Verwaltung vielfach mit den Folgen dieser Übergriffe zu rechnen. Und dennoch hat diese Arbeiteranwerbung mit allen ihren Gewalttätigkeiten und ihrem Leid nicht zum wenigsten den Anstoß zur Erschließung Neu-Guineas gegeben. In Queensland wurden die entführten Eingeborenen im Allgemeinen nicht schlecht behandelt. Das Pflücken der Baumwolle von den Sträuchern — ihre Hauptbeschäftigung — ist die denkbar leichteste Arbeit. Da man bei der Plantagenarbeit auf das Tageslicht angewiesen ist, mußte man ihnen schon aus diesem Grunde eine ca. zwölfstündige ununterbrochene Ruhepause gönnen. Übergriffe und Mißhandlungen kamen verhältnismäßig selten vor. Das Bewußtsein, daß eine den Plantagenbesitzern feindliche starke Arbeiterpartei derartige Mißstände alsbald in ihrem Interesse ausbeuten würde, sorgte für eine scharfe Unterdrückung. Tausende von Kanakern lernten in dieser Weise europäisches Kulturleben, europäische Arbeitsweise, europäische Wirtschafts- und Rechtsformen, europäische Sprache — wenn auch nur das internationale Kauderwelsch der Südsee, das Küstenenglisch — kennen. Diese Leute nun waren, in ihre Heimat zurückkehrt, die gegebenen Mittler zwischen Schwarz und Weiß. Andererseits war hierdurch wenigstens das Inselgebiet des Bismarckarchipels und der Salomonsinseln etwas bekannter geworden. Unternehmende Händler versuchten nunmehr auch die Ausbeutung der dortigen Kofosnußbestände. Hierzu bedurfte es aber dauernderer Niederlassungen, um die Kopra in den zum lohnenden Transport nötigen Quantitäten zu sammeln. So finden wir denn gegen Ende der sechziger Jahre in der Tat allenthalben im Schußgebiet europäische Händler. Gegen Glasperlen, Messer, Rattun, Tabak und dergl. tauschten sie außer Kopra bei Gelegenheit auch noch Perlschalen, Schildpatt, Trepan und Maritaten aller Art von den Eingeborenen ein: ein armseliges, unsicheres, genuß- und müheloses Dasein! — Die wenigsten dieser Händler blieben nun für die Dauer selbständig. Auch dort, wo sie den Handel auf eigene Rechnung und Gefahr begonnen hatten, kamen sie allmählich notwendig in finanzielle Abhängigkeit von ihren Abnehmern, einzelnen kapitalkräftigeren Firmen, wurden mit der Zeit deren Agenten. Denn zu einem selbständigen Handelsbetrieb bedurfte man damals in Neu-Guinea ganz bedeutender Kapitalien. Noch vermittelte kein Postdampfer den Verkehr des Inselgebietes mit Singapur, Hongkong und Sydney. Auch das Charters fremder Schiffe war damals ungleich schwieriger, ja so gut wie ausgeschlossen. Wer selbständig Handel trieb, konnte für die Dauer ohne eigene Schiffe nicht bestehen. So konzentrierte sich denn der Handel allmählich in den Händen einiger weniger Firmen, hauptsächlich aber in den Händen der beiden oben genannten Hamburger Geschäftshäuser. — Bald jedoch war dieser Umsatz an den engegezogenen Grenzen seiner Ausdehnungsfähigkeit angelangt. Die wirtschaftliche Entwicklung drohte zu stagnieren. Die Anwerbung nach Queensland war inzwischen — seit 1868 — streng geregelt und schließlich sogar gänzlich unterbunden worden: die Arbeiterpartei hatte dort die Klinte der Gesetzgebung in die Hand bekommen. Da war es die Halbblutamoanerin Emma Elisabeth Forsyth, geb. Coc, die der Entwicklung Neuguineas neue Bahnen erschloß: Anfang der achtziger Jahre legte sie dort zu Malua, auf der Gazellehalbinsel, die erste Plantage an, Baumwolle und Kofosnuß. Der Belgier Mouton, einer der wenigen Überlebenden des unglücklichen Marquis de Rays'schen Ansiedlungsunternehmens des Jahres 1879, und bald auch andere folgten ihrem Beispiel. Es

stekten diese Leute ihr im Handel verdientes Geld in die Pflanzungen. Trotz einzelner, nicht ausbleibender Rückschläge blühten diese Plantagen langsam und allmählich auf. Als dann gegen den Jahreswechsel 1884/85 das Deutsche Reich von Neu-Guinea Besitz ergriff, geschah dies in der Absicht, die Kolonie in erster Linie zu einem Siedlungs- und Plantagenland zu entwickeln (vgl. das Statut der Neu-Guineakompagnie i. d. Nachrichten über Kaiser-Wilhelmsland Jg. 86 S. 31). Und in der Tat: der fruchtbare, fast menschenleere Boden, die durch die große Küstenausdehnung mit ihren vielen Buchten und vorgelagerten Eilanden gegebene leichte Zugänglichkeit machen Neu-Guinea wohl zu unserer aussichtsreichsten Plantagenkolonie. —

Neu-Guinea ist also, nachdem die Arbeiteranwerbung Queenslands hierzu den ersten Anstoß gegeben, der Weltwirtschaft allein durch seinen Koprahandel erschlossen worden. Dieser gab Europäern die Möglichkeit, sich eine Existenz zu gründen, sich in ihrer Weise wirtschaftlich dauernd zu betätigen. Auch heute noch speist der Koprahandel ganz vorzugsweise das dortige Erwerbsleben: ohne die ständigen Einnahmen aus ihrem nebenher betriebenen Koprahandel würden bei weitem die meisten Pflanzungsunternehmungen liquidieren müssen. Die Gegenden, in denen eine solche Finanzierung anzulegender Pflanzungen mangels hinreichender Eingeborenenpalmenbestände nicht möglich ist — so insbesondere, wie oben erwähnt, ganz Kaiser Wilhelmsland mit einziger Ausnahme von Seseo — sind in der Entwicklung ganz wesentlich zurückgeblieben gegenüber den Plätzen mit ausgedehnteren Eingeborenenpalmenbeständen, wie sie sich insbesondere an der Nordküste der Bagellehalbinsel vorfinden. Doch ist dieser Koprahandel, wie gesagt, schon seit Jahren an der äußersten Grenze seiner Ausdehnungsfähigkeit angelangt. Der Jahresbericht 1903/04 glaubt sogar einen Rückgang der Handelskopra für das Berichtsjahr 1903 feststellen zu müssen (vgl. S. 93 daf.). Die im Schutzgebiet vorhandenen Kokosnußbestände werden, wo sich deren Ausbeutung lohnt, bereits verwertet. Um aber die Eingeborenen dazu zu bringen, ihre Palmenbestände zwecks Umfasses der zu ziehenden Früchte nach dem Vorgange der Europäer planvoll zu mehren, wird es noch Jahre ruhiger gesicherter Entwicklung, Jahre der Einwirkung unserer Wirtschaftszustände, des europäischen Beispiels, europäischer Plantagenanlagen bedürfen. Der Anfang dieser Eingeborenenzucht ist allerdings an einzelnen Stellen schon heute gemacht: in der Nähe von Herbertshöhe trifft man bereits zur Zeit einzelne, kleinere, von Eingeborenen nach Europäerart bepflanzen Grundstücke an. Die nächsten Entwicklungsmöglichkeiten des Schutzgebietes liegen jedoch, wie die Verhältnisse zur Zeit gestaltet sind, im Eigenbetrieb der Europäer, im Plantagenbau. Die plantagenmäßig bebaute Fläche in Neuguinea wächst mit geradezu außerordentlicher Geschwindigkeit. Sie betrug im Bismarckarchipel:

	ha	davon Kokosnüsse	
		ha	hiervon bereits tragend
	ha	ha	ha
1900/01	ca. 2800	ca 1900	?
1901/02	4626	4524	?
1902/03	6645	6463	673
1903/04	8198	7458	1600
1904/05	8522	7593	1600



Die gesamte Kopraausfuhr betrug:

	kg	
1900/01:	?	= 577 187 Mt.
1901/02:	?	= 988 611 "
1902/03:	2866 785	= 707 703 "
1903/04:	3293 554	= 694 430 "
1904/05:	4226 869	= 968 878 "

Die Plantagenunternehmungen Neu-Guinea's sind naturgemäß nach kaufmännischen Gesichtspunkten geleitete Großbetriebe; sie bezwecken, unter möglichster Ausnutzung der durch die jeweilige Konjunktur gebotenen Chancen in absehbarer Zeit möglichst hohe Gewinne zu erzielen. Abhängige — möglichst durch Gewinnbeteiligung interessierte — weiße Beamte und selb gelohnte farbige Arbeiter stellen sich in den Dienst eines fremden Kapitals, fremder Interessen. Alle diese Beziehungen spielen sich auf rein geschäftlicher Grundlage ab. Gesicherte klare Rechtsverhältnisse sind hier Voraussetzung für ein erträgliches, erfolgreiches Zusammenwirken. Besonders aber bedarf es dieser Sicherheit und Klarheit auch für das interessierte und zu interessierende Kapital hinsichtlich der Beziehungen zum wichtigsten Produktionsfaktor, zum Grund und Boden. Nur auf Grund sichergestellter und seinen Interessen Rechnung tragender Bodenbeziehungen ist dieses naturgemäß für die Beteiligung an derartigen Unternehmungen zu gewinnen.

Die möglichste Übertragung unseres heimischen Bodenrechts, also unserer freien Verfügungsmacht war hier also, wie schon oben erwähnt, durchaus geboten. In Frage konnte lediglich kommen, ob man diese freie Verfügungsmacht als eine zeitlich unbefchränkte, als „Eigentum“, zulassen wollte, oder nur als eine zeitlich beschränkte. Entscheidend konnte hier lediglich der praktische Gesichtspunkt sein, ob das Angebot des minderen, also des zeitlich beschränkten Rechts, zur Anziehung des Kapitals genügt hätte. Dies hat der Gesetzgeber nicht angenommen; er hat vielmehr geglaubt, den Unternehmern die Verfügungsmacht als eine zeitlich unbefchränkte gewähren, also unseren Eigentumsbegriff nach Neu-Guinea übertragen zu müssen. Und dies jedenfalls aus guten Gründen. Nur in dieser Weise konnte man in der Tat hoffen, Geld und Menschen anzulocken. Die Zeiten, wo religiöse oder politische Gegensätze Tausende der besten, kapitalkräftigsten Elemente aus Europa über die Meere trieben — so ja noch in den Jahren nach 48 —, sind vorüber. Für die große Masse der heutigen Auswanderer ist der Beweggrund ein rein materielle. Sie wollen sich verbessern. Nur der Traum von raschem und reichem Gewinn, wenn nicht das Goldfieber, so die Erwartung sprunghaft emporschnellender Bodenrente oder sonstigen schnellen Verdienstes, die Hoffnung also, dereinst als Rentner seine Tage in der fernem nordischen Heimat beschließen zu können, vermag es, den Unternehmer, das Kapital in unbekannte, unerschlossene Gegenden zu locken, vermag den Menschen zu langjähriger harter Arbeit, zu mühevollen Entbehrungen, zum Kampf mit gefährlichem Klima und noch gefährlicheren Menschen zu treiben. Das lehren uns alle größeren Kolonisationen des vergangenen Jahrhunderts, lehrt uns die Besiedlung Kaliforniens, Australiens, Südafrikas. Damit muß der Gesetzgeber also rechnen. Auch Neu-Guinea kann zur Zeit des Sporns einer gewissen Bodenspekulation nicht entbehren; schwerlich würde im deutschen Reich genügend Kapital

sich bereit finden lassen, den Urwaldboden urbar zu machen, um ihn nach einigen Jahrzehnten der Allgemeinheit wieder zurückzugeben. (Vgl. auch Anton in der Ztschr. für Sozialwissenschaft VI. Jg. 1903 S. 729). —

Der Gesetzgeber hat nun in der Tat grundsätzlich sowohl unser materielles, als auch unser formales Bodenrecht, unser Grundbuchsystem, nach Neu-Guinea übertragen.

Er spricht dem Europäer zunächst materiellrechtlich ein „Eigentum“ am Boden im Sinne unseres bürgerlichen Rechtes zu. Er gewährleistet ihm hiermit die Befugnis, über den Boden, den er — anzuerkennendermaßen — erworben hat, tatsächlich und rechtlich für alle Zeit frei zu verfügen. Ein gleiches rechtliches Band, ein gleiches staatlich gewährleitetes volles und dauerndes Herrschaftsverhältnis, ein gleiches „Eigentum“, wie bei uns in Deutschland soll den Europäer auch dort mit seinem Grundstücke verbinden, soll ihm seine wirtschaftliche Existenz ermöglichen, sie fördern. Und doch ist diese Verfügungsmacht, dieses „Eigentum“ nicht schlechtthin identisch mit unserem heimischen Eigentumsbegriff, — kann es auch gar nicht sein. Das Grundeigentum in Neu-Guinea umfaßt und gewährleistet nicht dieselben Machtbefugnisse, wie das heimische. Die Entziehung des Grundeigens, die Enteignung ist dort unserem Rechte gegenüber erleichtert. Dieses läßt die Enteignung nur bei Unternehmungen zu, deren Ausführung eine solche erforderlich macht. Das dortige Recht läßt sie außerdem, entsprechend dem bereits bei der ersten Einführung ausdrücklich gemachten Vorbehalt (vgl. § 13 Kais. Ver. v. 20. VII. 87, Kol. ges. geb. I Nr. 183), in gewissem Umfange auch zum Zwecke der Wiedereinsetzung Eingeborener zu. — Wir werden auf diese allerdings ganz singuläre Vorschrift weiter unten wieder zurückzukommen haben. — Unser Recht statuiert ferner die „volle Entschädigungspflicht“ zu Gunsten des Enteigneten. Jenes beschränkt diese Entschädigungspflicht u. a. insofern, als der Eigentümer sich eine etwaige Werterhöhung des Restgrundstücks durch das Unternehmen auf die Entschädigung anrechnen lassen muß. (Vgl. hierzu Preuß. Ges. v. 11. VI. 74, Art. 109 E. G. z. V. G. B., sowie Kais. Ver. v. 14 II 03 — Kol. ges. geb. VII Nr. 17). — Dem europäischen Eigentümer in Neu-Guinea stehen aber ferner auch nicht die gleichen Rechtsgarantien zur Seite, wie in der Heimat. Nur das Gesetz kann bei uns das Eigentum in seinem Inhalte verändern, die Machtbefugnisse des Eigentümers also mindern. In Neu-Guinea genügt hierzu schon eine kaiserliche Verordnung (vgl. Ges. v. 7. VII 87 R. G. Bl. S. 307). Unser Eigentümer kann des Weiteren, wenn er sein Recht beeinträchtigt glaubt, jederzeit unsere „unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte“ anrufen und ein Urteil unabhängiger und unparteiischer Männer erwirken, die ihre Rechtskenntnis durch die vorgeschriebenen Prüfungen erwiesen haben. Die Rechtsprechung Neu-Guineas liegt in den Händen abhängiger Beamter, die bei größeren Sachen Laienbesitzer zuzuziehen haben. Erst in den letzten Jahren hat man sich wenigstens grundsätzlich dazu entschlossen, eine letzte Instanz in der Heimat zu schaffen, also doch auch wohl mit deren Rechtsgarantien. —

Dieses „Bodeneigentum des Europäers“ bedarf auch in Neu-Guinea der Eintragung ins Grundbuch. Doch auch das „Grundbuchsystem“ hat hier gewisse Modifikationen erfahren.

Unser heimisches Grundbuch beruht auf dem Kataster, auf den von alterher überkommenen Grund- und Gebäudesteuerbüchern, in letzter Linie also, wie schon oben kurz erwähnt, auf der Landesaufnahme, der nach amtlicher Vermessung angelegten, notwendig alle Grundstücke enthaltenden Flurkarte. Nach diesen amtlichen Verzeichnissen der Steuerbehörden werden die tatsächlichen Angaben des Grundbuchs fortdauernd berichtigt; alljährlich hat das Katasteramt dem Grundbuchamt zu diesem Zwecke ein Verzeichnis aller Veränderungen im Jahre, den „Flurbuchsanhang“ zugehen zu lassen. (Vgl. § 2 Abs. 2 G. B. D., Art. 2 Rgl. Preuß. Ver. v. 13. XI. 99 G. S. S. 519 ff., und § 29 Just. min. verf. v. 20. XI. 99 Just. min. bl. S. 349 ff.) In Neu-Guineas Urwäldern fehlt es naturgemäß an solchen Grundlagen, giebt es weder Kataster noch Landesaufnahmen. Wenn nun trotzdem § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 22. VII. 04 — Kol. bl. 1904 S. 631 ff. — kurzer Hand bestimmt:

Das amtliche Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 G. B. D.) wird von dem zuständigen Grundbuchamt für jeden Grundbuchbezirk nach dem anliegenden Muster geführt,

und wenn dieses Muster sich in den vier Rubriken erschöpft:

- a. Kurze Beschreibung der Lage nach Landschaft und Grenze,
- b. Fläche,
- c. Eigentümer,
- d. Bemerkungen. —

so mag diese Regelung nach dem Wortlaute des § 2 Abs. 2 G. B. D. als genügend erscheinen: den Zweck dieser Bestimmung, daß nämlich jedes einzelne in das Grundbuch auszunehmende Grundstück in seiner Individualität gegenüber allen anderen Grundstücken sichergestellt werde, erreicht sie naturgemäß nicht. — Es würde nun auch in der That recht unpraktisch sein, den gesamten Grund und Boden Neu-Guineas nach unserem heimischen Vorbilde vermessen und festlegen zu wollen, nur um dadurch einen teilweise recht geringen Bruchteil des vermessenen Bodens, nämlich die Europäergrundstücke, sicher zu individualisieren. Dieser beschränkte Zweck erfordert keineswegs eine solche Gesamtvermessung. Die gegebene Form der Individualisierung ist hier vielmehr die ad hoc erfolgende Einzelvermessung des in das Grundbuch einzutragenden Grundstückes. Dies hat der Gesetzgeber in der That auch richtig erkannt. Er läßt demgemäß die Einzelvermessung ausdrücklich als zur Individualisierung genügend zu und regelt sie auch eingehend (vgl. § 7 Kais. Ver. v. 21. XI. 02, § 2 der Ausf. - verf. und Anl. I dazu, Kol. gef. geb. Bd. VI Nr. 2 und Nr 3). — Ein besonders amtliches Verzeichnis der „Grundstücke“ ist freilich hiermit zwecklos, überflüssig geworden.

Fernerhin aber waren auch sachliche Abänderungen einschneidender Natur, wenigstens für eine gewisse Übergangszeit, nicht zu vermeiden. Wäre unser formales Bodenrecht alsbald auf alle Europäergrundstücke in Neu-Guinea angewandt worden, wären mithin alle rechtlichen Verfügungen erst durch die Eintragung ins Grundbuch rechtswirksam geworden, so wäre der Grundstücksverkehr auf lange Zeit hinaus überhaupt unterbunden gewesen. Jahre, Jahrzehnte hätten bis zur Anlegung von Blättern für das einzelne Grundstück, insbesondere bis zur Durchführung der nun einmal hierzu unumgänglich notwendigen Vermessung und Kartierung dahingehen können, dahingehen müssen. Diese erzwungene Ge-

schäftsstille wäre für das Erwerbsleben unerträglich geworden, hätte die Entwicklung gelähmt. Dies mußte naturgemäß auf jeden Fall vermieden werden. Der Gesetzgeber hat dem Eigentümer in Neu-Guinea deshalb die Möglichkeit gegeben, über sein Grundstück in gewissen Beziehungen auch schon vor der Anlegung von Grundbuchblättern rechtlich zu verfügen: den Eigentumsübergang, sowie die Bestellung briefloser Hypotheken und Grundschulden läßt er auch ohne deren Eintragung ins Grundbuch, also ohne vorherige Anlegung eines Grundbuchblattes zu. Und zwar begnügt er sich zum Eigentumsübergang mit der bloßen, in beglaubigter Form erklärten Einigung. Zur Belastung erfordert er dagegen doch zum wenigsten die Anmeldung und Eintragung des Grundstückes in ein besonderes Verzeichnis, das „Landregister“. Zur Aufnahme in dieses bedarf es allerdings lediglich des Nachweises des Erwerbes. Eine bestimmtere Individualisierung des Grundstückes ist hier nicht vorgeschrieben. Das Grundstück ist so genau, wie möglich, zu bezeichnen. Das Grundbuchamt befindet darüber, ob die Bezeichnung genau genug ist, oder nicht. Diese „Landregister“ entsprechen insofern also den Hypothekenbüchern des früheren preussischen Rechts, den Vorgängern unserer heutigen Grundbücher. Der derart in das Landregister eingetragene Gläubiger hat — abgesehen von der ungenügenden Substanzierung des belasteten Grundstücks — die volle Rechtsstellung des in das Grundbuch eingetragenen Gläubigers: insbesondere kann auch er sich auf den öffentlichen Glauben berufen, er ist also Hypotheken- und Grundschuldgläubiger geworden, wofür er sich nicht etwa der Mangelhaftigkeit seines Rechtserwerbers bewußt gewesen ist.

Zulassung der Einzelindividualisierung des in das Grundbuch einzutragenden Grundstückes und die Aufstellung besonderer Bestimmungen, durch welche rechtliche Verfügungen auch vor der Anlegung des Grundbuchblattes ermöglicht werden — das sind in der That die beiden einzigen grundsätzlichen Abänderungen unseres formalen Bodenrechts für Neu-Guinea. Sonst ist es, soweit es eben die dortigen Institutionen zulassen, uneingeschränkt übertragen. Einige — das Wesen nicht berührende — Zusatzbestimmungen bezwecken noch, die konkrete Durchführung zu erleichtern und sicherzustellen. So sieht der Gesetzgeber einmal von den Formen unserer heimischen Auflassung ab. Die Auflassungserklärungen können auch außerhalb des Grundbuchamtes und unabhängig von einander, die eine ohne die andere, also in Abwesenheit je des anderen Teils, abgegeben werden: es wird ein Neu-Guineagrundstück also beispielsweise durch Erklärung des einen Teils vor einem Notar in Berlin, des anderen Teils vor einem Notar in Hamburg rechtsgültig aufgelassen. Des Weiteren sieht der Gesetzgeber für Neu-Guinea auch die Möglichkeit eines Zwanges zur Stellung des Antrages auf Grundbuchblattanlegung vor; es war dies unvermeidlich geworden, um die allmähliche Durchführung des Grundbuchsystems sicherzustellen, nachdem das Gesetz die notwendigsten rechtlichen Verfügungen auch ohne Grundbuchblatt zugelassen und hierdurch jeden wirksamen Druck auf die Vetreibung der Grundbuchblattanlegung beseitigt hatte. — —

Unter diesem Bodenrecht sind die Plantagen in Neu-Guinea, wie wir oben gesehen, rasch herangewachsen. Die Rechtsformen haben die Entwicklung mithin nicht behindert, sogar eher gefördert. Um so auffälliger wird es uns deshalb auf den ersten Blick erscheinen, daß man in Neu-Guinea von unserer Realkredit-

form nur in einem ganz geringen Maße Gebrauch gemacht hat, obwohl das Kreditbedürfnis in dem jungen, größtenteils noch der Erschließung harrenden Lande naturgemäß ein ungemein großes ist. Hier scheint die Überlegenheit unserer Immobilienkreditform über den Personalkredit zu versagen; nur ganz ausnahmsweise hat man hier von dem wirtschaftlich doch recht gesunden Gedanken Gebrauch gemacht, dem Geldgeber mit derselben Sache Sicherheit zu leisten, in die dessen Gelder verwandt werden sollen. Sobald wir näher zusehen, finden wir indes, daß diese auffallende Bevorzugung des Personalkredits ihre besonderen Gründe hat, die ihre letzte Ursache wieder in den derzeitigen engen unentwickelten Verhältnissen des Schutzgebietes haben. Zunächst steht nämlich zur Zeit grundbuchlich verkaufbaren Belastungen noch die nicht ganz ungerechtfertigte Befürchtung entgegen, die Eintragungen und damit die geschäftlichen Beziehungen der Eigentümer würden dadurch auch Unbeteiligten, vielleicht sogar der Konkurrenz, nicht völlig unbekannt bleiben. Daß man dem durch Eintragung von Eigentümergrundschulden, wenigstens in gewissen Umfang, vorbeugen kann, dessen ist sich die große Mehrzahl naturgemäß nicht bewußt. Als ein weiterer Grund zur Bevorzugung des Personalkredites darf fernerhin der Umstand angesehen werden, daß die Unternehmungen, im Schutzgebiet zur Zeit noch, wie oben dargetan, in erster Linie auf ihrem Handel basieren, dieser aber naturgemäß nur in der Persönlichkeit, in der Form des Personalkredites zu fassen ist. Auch die Gepflogenheiten der das Schutzgebiet wirtschaftlich noch völlig beherrschenden — englischen Plätze — Sydney, Singapore und Hongkong — mögen in dieser Hinsicht mitbestimmend sein. Es fehlt ja in Neu-Guinea noch völlig an einer eigenen Organisierung des Kreditwesens, insbesondere des Immobilienkredites, es fehlt dort an einer Hypothekenbank oder Landschaft. Der Hauptgrund liegt aber doch wohl in dem z. B. noch mangelnden Grundstücksmarkt, und in dem hiermit zusammenhängenden Fehlen eines einigermaßen stabilen Bodenwertes. Es fehlt dem Geldgeber deshalb die Gewißheit, daß er wirklich jederzeit dazu in der Lage ist, sich ev. aus dem verpfändeten Grundstück zwangsweise bezahlt zu machen. Zwar findet unser Zwangsversteigerungsgesetz auch hier Anwendung; ob sich jedoch in dem fraglichen Augenblick, insbesondere also bei wirtschaftlichen Krisen im Schutzgebiet, überhaupt ein zahlungsfähiger Käufer finden und wieviel er bieten wird — das hängt lediglich vom Zufall ab. — Über die Schwierigkeiten des Anfangs wird und muß das Schutzgebiet möglichst rasch fortkommen. Das vorwärtstrebende Element, der Träger der Entwicklung ist z. B., wie oben dargetan, der Plantagenbau und damit das Unternehmertum. Seinem Betätigungsdrange ist möglichst freie Bahn zu schaffen, die Gesetzgebung in erster Linie auf seine Bedürfnisse zuzuschneiden. Auch hier gilt, was Schmoller in seinem „Grundriß“ von dem Unternehmertum im Allgemeinen sagt:

So, wie die Menschen heute sind und in absehbarer Zeit bleiben, ist die auf eigene Verantwortung wirtschaftende, das Risiko tragende Unternehmung mit den sie bedingenden Institutionen, auch mit allen ihren Spekulationsfänden, mit all' ihrer die Habgucht steigenden Tendenz, mit ihrer Beeinflussung der Einkommensverteilung doch das notwendige Instrument, welches in den entscheidenden Kreisen das höchste Maß von wirtschaftlichen Fähigkeiten, von Fleiß und Energie, von technischem und organisatorischem Fortschritt erzeugt. Sie ist zugleich die gesellschaftliche

Form, welche in breiten Schichten diejenige persönliche Freiheit und wirtschaftliche Unabhängigkeit ermöglicht, die nur der eigene Besitz, das Vertrauen auf die eigene Kraft und auf selbständige Leistungen geben kann. (Vgl. a. a. O. Bd. I S. 457, 4. Aufl. Leipzig 1901).

### Grundstücke im Eingeborenrecht.

Daß der Gesetzgeber seine Regelung des Rechts am Grund und Boden ausdrücklich auf die Beziehungen der Europäer beschränkt, die Verhältnisse der Eingeborenenbevölkerung zum Boden dagegen unregelt, unberührt läßt, das stellen wir bereits oben fest. Hinsichtlich jener gilt mithin der bisherige „Rechtszustand“ fort. Ihn haben wir im Folgenden zu entwickeln und zu untersuchen, wie er sich theoretisch und praktisch zu unseren Rechtsbegriffen verhält, Rechtsbegriffe, die sich im Laufe einer tausendjährigen Geschichte abgegriffen, präzisiert haben. —

Inwieweit — das werden wir uns zunächst zu fragen haben — inwieweit können wir denn überhaupt innerhalb der Eingeborenenbevölkerung Neu-Guineas von einem hergebrachten „Rechtszustande“, also von einem „Rechte“, von „Privatrechten“ reden?

Unseren Rechtsbegriff freilich als eine dem Einzelnen durch eine Zentralgewalt gewährleistete Machtbefugnis dürfen wir hier nicht anwenden. Dieser setzt eben notwendig eine Zentralgewalt voraus, wird durch diese bedingt: an ihr aber fehlt es in Neu-Guinea. Gleichwohl mangelt es jedoch nicht an aller und jeder Regelung des Zusammenlebens. Ohne eine solche ist eine menschliche Gesellschaft eben garnicht denkbar, — nur daß wir hier nicht von einem „Recht“ in unserem Sinne, von „Privatrechten“ sprechen können. Die Gewöhnung allein und die Rücksicht auf die Beurteilung des Verhaltens durch die Stammesgenossen, also mit einem Worte die Macht der Sitte gewährleistet die Fortdauer der bisherigen Form des Zusammenlebens, gewährleistet seine Regelung. Allerdings hier die Sitte einen ganz anderen Faktor dar, wie bei uns, in unseren vielfach verschlungenen komplizierten Lebensverhältnissen. Der Eingeborene ist sich bewußt, auf seine Sippe angewiesen, von ihr abhängig zu sein. Er weiß, daß dem Verächter des Herkömmlichen, dem Unbeliebten, dem Unsozialen die Ausstoßung aus der Lebensgemeinschaft droht. Ohne Heim, ohne Angehörige, in der Fremde wäre er recht- und frieblos, als Stammesfremder, als Stammesfeind gehet, wie ein wildes Tier; jeder darf ihn erschlagen, ihm erstekt kein Rächer. — Wenn die Neu-Guineeingeborenen sich mit dieser losen Bande begnügt, es über eine „Sitte“ nicht hinausgebracht, es nicht vermocht haben, aus sich heraus feste Ordnungen, bewußte Zentralgewalten, kurz eine Organisation zu schaffen, so dürfen wir dies in erster Linie auf ihre engen Verhältnisse zurückführen. In ihren kleinen Lebensgemeinschaften, in den Sippen und Stämmen fallen regelmäßig die Personenkreise der Rechtsgenossen und Rechtsgaranten einerseits, der Blutsverwandten und Anteilseigner andererseits miteinander zusammen. Es fehlt hier eben die Zwangslage, aus der heraus einst bei uns unter heftigen Geburtswehen der Gedanke eines „Rechtes“ als einer Friedensordnung geboren wurde, es fehlt die scharfe Differenzierung der Interessen und Klassen, die eine feste Abgrenzung der Sphären gebieterisch erfordert, erzwingen hätte. — Weit eher wäre an sich die Entstehung einer festen rechtlichen Ordnung und damit das allmähliche Aufkommen einer be-

wußten Zentralgewalt denkbar gewesen auf Grund von über die Sippe und den Stamm hinausgreifenden Beziehungen, also in einem die Mehrzahl von Stämmen umfassenden Kreise. Denn hier zeigen sich naturgemäß weit schärfere Begrenzfähigkeiten, kreuzen sich verschiedenartige einander widersprechende Interessen. Andererseits fehlt hier die vieles ausgleichende, auf einander hinweisende Lebensgemeinschaft, es fehlt hier also auch die starke und zwingende einheitliche „öffentliche Meinung“. Weit häufiger kommt es hier deshalb bis zum offenen Konflikt. Der Mangel einer Friedensordnung, eines organisierten Gesamtwillens, einer Zwangsgewalt ist hier also weit störender, weit unangenehmer. — An Beziehungen von Stamm zu Stamm hat es nun auch in Neu-Guinea anscheinend nirgends ganz gefehlt. Das Bedürfnis eines Güteraustausches, einer, wenn auch noch so primitiven Arbeitsteilung hat die Menschen eben überall dazu gelockt, dazu gezwungen, aus den engen Gemeinschaften der Sippe und des Stammes hervorzutreten, miteinander zu tauschen, zu verkehren. So haben sich an der Nordküste der Gazellehalbinsel die festen, in bestimmten Zeiträumen und an bestimmten Orten sich wiederholenden Märkte entwickelt. An der Nordküste Kaiser-Wilhelmslands hat sich unter den verschiedenen Ortschaften sogar ein ganzes System von Gewerbe- und Handelsmonopolen herausgebildet, das eiferfüchtig gewahrt und eingehalten wird. Regelmäßig tritt — wenigstens bei sprachverwandten Stämmen — zu diesem commercium noch das conabium. Verwandtschaftliche Bande schlingt sich derart um die verschiedenen Sippen und Stämme. Im Dorfe des Vaters aufgewachsen, ziehen die Kinder aus diesen Ehen später in das Dorf ihrer Mutter zurück, da sie nach dem Mutterrecht dort als Ortsangehörige gelten. Bei nicht sprachverwandten, mit einander in Handelsbeziehungen lebenden Stämmen ist andererseits unter Handelsfreunden die zeitweilige Herübergabe von Kindern zum Zweck der Spracherlernung gang und gebe. Diese dauernden engen Verührungen haben nun mit der Zeit auch in der That zu dauernden Verbindungen, zu festeren Verbänden geführt. Bekannt sind von diesen lediglich die Injettbände und der Dufbukult geworden, beide an der Nordküste der Gazellehalbinsel. Sie beschränken sich beide auf das Neupommernvolk — und zwar der Dufbukult einschließlicly der sprachverwandten Stämme von Süd-Neumecklenburg, — erstreckten sich also nicht auch auf die Taulit und Baining. Es sind dieses auf religiöser Grundlage sich aufbauende Vereinigungen von Angehörigen verschiedener Stämme; von Zeit zu Zeit tritt der Bund zu gemeinsamen Festen, Veranstaltungen zusammen. Hier werden allgemein interessierende Angelegenheiten besprochen, Streitigkeiten, wenn möglich, im Reime erstickt, Kriegs- und Handelszüge verabredet. Allgemein in der Bevölkerung fürchtet man die Macht dieser Verbände und beugt sich in abergläubischer Furcht vor ihren Befehlen und Wünschen. In ihnen dürfen wir tatsächlich noch am ehesten die ersten rohen Anfänge einer zentralen Gewalt erblicken. Es hätte nur eines übermächtigen äußeren Druckes, gemeinsamer Lebensinteressen bedurfte, um im Daseinskampfe die verschiedenen Stämme zu einer Einheit im Willen und Vollbringen zusammen zu schweißen, um unter allmählicher Überwindung der zentrifugalen Kräfte mächtigere, in sich geeinte Völker, eine Organisation, schließlich also eine feste Lebensordnung und eine bewußte Zentralgewalt zu schaffen. Die Germanen in der Zeit von Tacitus bis zum Beginn der Völkerwanderung geben uns ein Beispiel aus unserer eigenen Geschichte. Diese Günstigkeit des Schicksals ist den Neu-Guineeingeborenen allerdings bisher versagt geblieben. So sind sie denn unter ihrem glücklichen Himmel, in ihren immergrünen Urwäldern auf dieser deut-

bar niedrigen Stufe der Organisation stehen geblieben. Wenn wir im Hinblick auf sie von einem „Rechtszustande“, von „Rechten“ sprechen, so können wir dies deshalb lediglich tun in dem Sinne von wirtschaftlichen Interessen, die unter ihnen herkömmlicherweise bislang regelmäßig Beachtung und Anerkennung gefunden haben.

Diese Interessen, also d. h. die wirtschaftlichen Beziehungen der Eingeborenenbevölkerung zum Boden, haben wir darzulegen und rechtlich zu werten —

Der Eingeborene Neu-Guineas nutzt seinen Boden in zweifacher Hinsicht: er baut sich seine Hütte und legt sich seine Pflanzung an. Nur das Verhältnis zum Pflanzungsboden werden wir zweckmäßigerweise hier betrachten. Das Verhältnis zum Wohnungsboden ist praktisch von wenig Belang: es hat kaum zu Gegensätzen und Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Es genüge deshalb hier die Bemerkung, daß jedenfalls längst der Küste — wohl infolge des dortigen, die Bevölkerung fesselnden Kokosnusspalmenbestandes — der Eingeborene in der Regel zu seinem Wohnungsboden in einem dauernden ausschließlichen Besitz- und Nutzungsverhältnis steht, — dies zumal auf den winzigen, größtenteils dicht bewohnten, der Küste vorgelagerten Eilanden, die ihren Bewohnern Schutz vor den Inlandstämmen gewähren, und wo sich die Wohnstätten stellenweise schon seit Menschengedenken von Geschlecht zu Geschlecht forterben. —

Wohl am Genauesten bekannt sind uns die Verhältnisse der Eingeborenenbevölkerung an der Nordküste der Gazellehalbinsel, um Herbertshöhe herum. Hier finden sich die dichtesten Palmenbestände und deshalb auch, wie schon oben erwähnt, bei weitem die meisten und ältesten Niederlassungen von Europäern. Und doch wäre es ein Fehler, der Untersuchung die dortigen Verhältnisse zu Grunde zu legen. Der Boden wird hier von ungeheuren Ascheablagern gebildet, den eine dünne Humusschicht bedeckt. Nur an einigen wenigen Stellen, wo die Wasser die Pflanzenreste zusammentragen, entwickelte sich eine dickere Kruste fruchtbarer Erde, und nur hier vermag der Boden das Hauptnahrungsmittel der Eingeborenen, die Wurzelfrüchte Taro und Yam, hervorzubringen. Infolge der durchlässigen Ascheschicht ist nun grade die Nordküste verhältnismäßig gesund; die fieberbringende Anophelesmücke findet nur wenige geeignete Brutstätten. Aus diesem Grunde ist diese Gegend nun ferner auch trotz ihres schlechten Bodens verhältnismäßig sehr stark bevölkert. — Hieraus dürfte, nebenbei bemerkt, auch grade ihre reichliche Bepflanzung mit Kokosnusspalmen zurückzuführen sein. — Beide Umstände nun, die geringe Fläche zum Hackbau nutzbaren Bodens und die dichte Bevölkerung, sind im Verhältnis zum übrigen Neu-Guinea ganz einziger Natur. Sonst finden wir nämlich dort überall fruchtbarer Humusboden in reicher Fülle, während die Bevölkerung eine außerordentlich spärliche ist. — Unter diesen singulären Bedingungen haben sich auf der Nordküste der Gazelleinsel naturgemäß auch die Beziehungen der Bevölkerung zum Boden eigenartig entwickelt. Hierzu aber kam grade dort noch der frühzeitige und innige Einfluß europäischer Wirtschafts- und Rechtsformen. Es können die dortigen Verhältnisse somit keineswegs als für Neu-Guinea typisch gelten. Wir werden vielmehr bei unserer Darstellung von Gegenden auszugehen haben, in denen derartige Singularitäten nicht vorliegen, von Verhältnissen also, wie sie etwa noch heutzutage an der Astrolabebai, um Friedrich-Wilhelmshafen herum, bestehen. Sie dürfen wir in der Tat weit eher generalisieren. —

Von alterher steht die Eingeborenenbevölkerung Neu-Guineas nun in wirtschaftlichen Beziehungen zu ihrem Boden. Ihre ganze wirtschaftliche Existenz baut



sich sogar hierauf auf: sie nährt sich in erster Linie von den Früchten ihrer Pflanzungen. Diese sind ihr tägliches Brod. Lediglich die Fruchtbäume — hauptsächlich die Kokosnuß und der Brodfruchtbaum spielen regelmäßig neben den Pflanzungen noch eine bedeutendere Rolle in ihrem Haushalt. Andere Erzeugnisse kommen demgegenüber weit weniger in Betracht. Der Fischfang ersetzt die Feldfrüchte nur ausbühlsweise, — dort, wo der Boden die Anlegung von Pflanzungen nicht, oder doch nicht in genügendem Umfange zuläßt, woher wohl auch die prächtigen Fischreusen grade des Neupommernvolkes zu erklären, — oder zeitweise, — wie bei einzelnen Binnenstämmen, die in bestimmten Monaten ihre leichten Hütten an den Flüssen aufschlagen. — Der geringe Haustierbestand, Schwein, Hund und Huhn, reicht nur zu seltenen Lederbissen bei besonderen festlichen Gelegenheiten. Die Jagd bietet dem Eingeborenen bei dem geringen Wildstaude und seinen unbeholfenen Geräten nur geringe Aussichten; sonst aber liefern ihm seine Urwälder, der „Busch“, an Nahrungsmitteln nur noch in den sumpfigen Flußniederungen die Sagopalme mit ihrem nahrhaften Mark. Für das tägliche Mahl ist und bleibt er also, wie gesagt, auf die Erträgnisse seiner Pflanzungen, des bestellten Bodens, angewiesen, auf Taro und Yam, Bananen und Zuckerrohr, Feldfrüchte, zu denen in letzter Zeit, von den Europäern eingeführt, vielfach noch Mais und Süßkartoffeln getreten sind. — Bewirtschaftet werden diese Pflanzungen im Sippenverbande. Die Arbeit des Rodens fällt der Gesamtheit der Männer zu. Zum Schutze gegen Wildschweine wird die gereinigte Fläche umzäunt. Das Pflanzen und Jäten erfolgt durch die Frauen mit primitiven Geräten in mühsamer Handarbeit (Hackbau). Wer — durch Handelsfahrt, Dienst bei Europäer oder aus sonst einem Grunde — verhindert ist, sich an der Arbeit zu beteiligen, hat die Genossen für die Mehrleistung abzugelten. Jeder Sippenangehörige hat dementsprechend auch seinen Anteil am Ertrage. — In dieser Weise wirtschaftlich genutzt wird jedoch nur ein verschwindend geringer Bruchteil des gesamten Bodens. Bei weitem der größte Teil ist dauernd sich selbst überlassen, wird von dichtem Urwalde oder mannshohem Grafe bedeckt. Je nach Zufall oder Laune wird bald diese bald jene kleine Fläche aus ihm zur Pflanzung gemacht. — Die Technik des Bodenbaues ist die denkbar roheste und primitivste. Eine Bodenpflege durch Düngung oder auch nur ein regelmäßiger Bruchwechsel, wie ihn beispielsweise unsere alte Dreifelderwirtschaft darstellte, ist dem Eingeborenen fremd. Dessen bedarf es bei dem Überfluß an Boden auch garnicht: das jungfräulich-fruchtbare Erdreich wird ausgeaugt, nach zwei, höchstens drei Jahren wieder der üppig aufstiehkenden Vegetation überlassen und ein anderes Landstück bestellt. Nur wenige Monate später erkennt das unkundige Auge des Europäers kaum noch an einem Zaunreife, an einigen Bananenstauden, daß hier vor kurzem noch der Mensch die Natur hat meistern wollen. Bald sind auch die verschwunden — und wenn dann die nächste Generation vielleicht dieselbe Stätte wieder bepflanzt, merkt und weiß sie nichts davon, daß dieses Grundstück schon früher einmal von ihren Vätern bestellt worden ist. —

Unter diesen Umständen haben sich nun bei der Eingeborenenbevölkerung Neuguineas keinerlei feste wirtschaftliche Beziehungen zum einzelnen Grundstück herausgebildet, sich auch gar nicht herausbilden können. Bei der überreichen Fülle an anbaufähigem Boden, die in keinem Verhältnis zu der geringen Bevölkerung steht, ist das einzelne individuelle Grundstück eben völlig wertlos. Gleichwie die Meeresfläche dem Eingeborenen das Kanoe, trägt ihm der Boden

die Pflanzung, den Fruchtbaum. Das sind ihm die Wertgegenstände. Zu ihnen steht er in festen wirtschaftlichen Beziehungen, sie nimmt er ausschließlich für sich in Anspruch, von ihnen hält er andere fern, sie sind sein „Eigentum“. Der Boden hingegen, den die Pflanzung z. B. gerade einnimmt, das individuelle Grundstück, ist ihm gleichgültig. Der Grundsatz unseres Rechts „superficies solo cedit“, der Eigentümer des Grund und Bodens ist notwendig zugleich auch Eigentümer alles mit diesem fest Verbundenen (vgl. § 94 B. G. B.), hat hier eben noch keine Geltung, hätte hier auch nicht die geringste innere Berechtigung. — Gleichwohl steht die Eingeborenenbevölkerung Neuguineas unverkennbar außerdem auch noch zum Grund und Boden selbst in gewissen wirtschaftlichen Beziehungen. Sie unterhält auf ihm nämlich, wie oben angeführt, zu ihres Leibes Nutz und Nahrung eine Pflanzung. Und dies umfaßt in der Tat das ganze wirtschaftliche und rechtliche Verhältnis des Eingeborenen zu seinem Boden. — Subjekt dieses eigentümlichen Bodenverhältnisses ist die Sippe; die Gemeinschaft der Sippsgenossen legt die Pflanzung an, nutzt den Boden. Sein Objekt ist eine beliebige Fläche aus dem gesamten Stammesgebiet, insofern also das gesamte Stammesgebiet. Inhalt des Verhältnisses ist das Halten einer für die Bedürfnisse des Sippsgenossen ausreichenden Pflanzung. —

Wie verhält sich nun dieses Bodenverhältnis zu unseren heimischen Rechtsbegriffen? Können wir es diesen denn überhaupt gleichsetzen? Und eventuell welchem unserer vielgestaltigen Rechte?

Man hat es früher häufig kurzerhand einfach unserem fundamentalen Rechtsbegriffe, unserem „Eigentum“ gleichsetzen wollen. So spricht sogar die Kaiserliche Verordnung vom 20. Juli 1887 — Kol. gef. geb. Vb. I Nr. 183 — von einem solchen „Eigentum“ (vgl. § 7 das. Abf. 3). Diese Identifizierung der beiden aus ganz anderen Voraussetzungen hervorgegangenen Verhältnisse ist jedoch logisch und politisch unhaltbar. Sie hat in der Tat, wie wir weiter unten nachzuweisen gedenken, schweres Unheil angerichtet. — Das „Eigentum“, wie es sich bei uns geschichtlich herausgebildet hat, ist der Inbegriff der vollen und ausschließlichen privatrechtlichen Herrschaft über einen Gegenstand (§ 903 B. G. B.). Eine solche wird hier aber weder vom Individuum, noch von der Sippe, noch auch vom Stamme beansprucht, — geschweige denn tatsächlich inne gehabt. Was zunächst den Stamm betrifft, so ist er überhaupt nicht der Träger, das Subjekt dieser wirtschaftlichen Beziehungen; nicht der Stammesverband, sondern der Sippenverband legt, wie wir sahen, die Pflanzungen an, nutzt den Boden. Wenn der Stamm den Fremden von seinem Gebiete fernhält, wenn der Neuguineaeingeborene Begriff und Wort für Stammesgrenze hat, so ist hieraus noch keineswegs notwendig auf die Inanspruchnahme einer ausschließlichen privaten Herrschaft über den Boden, eines „Eigentums“ zu folgern. Der Ausschluß jedes Fremden bezweckt nicht etwa, den Stammeszugehörigen ihre Nützlichkeiten ungehindert zu erhalten. Auch bei dem gegenwärtigen Raubbaufußteiler vermag der Boden ja unschwer das Vielfache seiner derzeitigen Bevölkerung zu ernähren. Lediglich um der allgemeinen Sicherheit willen wird der Fremde ferngehalten. Er gilt als Stammesfeind, von dem man sich aller Gewalttaten zu versehen hat. Aber auch von Individualneigentum kann hier offensichtlich keine Rede sein; der einzelne Eingeborene hat überhaupt, wie wir sahen, keine eigenen Beziehungen zum Boden. Es fragt sich lediglich, ob man

das oben skizzierte Pflanzungsverhältnis der Sippe zum Boden unter unseren Eigentumsbegriff bringen kann. Auch dies wird man verneinen müssen. Unser „Eigentum“ umfaßt, wie wir sahen, seinem Wesen nach den Gegenstand als Ganzes; es beansprucht also die Gesamtheit aller seiner Nutzungen, soweit ihm nicht bestimmte fremde Nutzungsrechte entgegenstehen. Nicht so das Pflanzungsverhältnis der Eingeborenenbevölkerung. Die Sippe will keineswegs das gesamte Stammesgebiet einzig und allein für sich und ihre Zwecke nutzen. Neben ihr pflanzen ja noch die anderen Sippen des Stammes. Sie alle beanspruchen weiter nichts, als eine für die Bedürfnisse ihrer Genossen ausreichende Pflanzung unterhalten zu dürfen. Eine Gütererzeugung über diesen Bedarf hinaus wäre auch in der Tat mangels jeder Verwertungsmöglichkeit unsinnig und zwecklos. Die volle Ausnutzung gar des gesamten Stammesgebietes würde die Arbeitskräfte auch der gesamten Sippen des Stammes gewaltig übersteigen.

Das Verhältnis der Eingeborenenbevölkerung zum Boden stellt sich vielmehr wirtschaftlich und rechtlich dar als ein durchaus eigenartiges freies Nutzungsverhältnis der nach Sippen organisierten Gesamtheit der Stammesgenossen am Stammesgebiet. Wenn wir es durchaus einem unserer heimischen Rechtsverhältnisse gleichsetzen müssen, so ähnelt es noch am ehesten dem Rechte jedes Staatsangehörigen, in den Küstengewässern seines Landes nach Belieben zu fischen. Auch hier lausen wenigstens privatrechtliche und öffentlichrechtliche Gesichtspunkte ineinander; „kuro“ heißt in der Neupommernmundart sowohl Herfchen, beherrschen, als — von Land — besitzen. Aber auch die „beschränkten persönlichen Nutzungsrechte“ unseres Rechts, insbesondere soweit sie landwirtschaftlicher Natur sind, bieten einzelne Vergleichspunkte; so beispielsweise § 81 A L R I 22. Dieser — aufrecht erhalten durch Art. 115 E G., Art. 89 A G 3, B. G. B. — läßt zu, daß Weidgerechtigkeiten in ihrem Umfange ohne weiteres durch Zukulturnehmen von Boden geschmälert werden, wosern dem Berechtigten nur der erforderliche Weidbedarf verbleibt. Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum diese Bestimmung denn nicht auch analog auf das Pflanzungsverhältnis der Eingeborenenbevölkerung Neuguineas bezogen werden soll. Sie bezweckt offenbar lediglich, die Landeskultur zu fördern. Von diesem Standpunkte aus liegen aber beide Fälle völlig gleich. § 59 Auh. daselbst macht ferner den Rechtsweg wegen „älterer Pflanzungs- und anderer Ansprüche benachbarter Dorfschaften“ von landesherrlicher Genehmigung abhängig. Auch diese Vorschrift dürfte sich für die Verhältnisse Neuguineas eignen. — Freilich müssen wir uns auch bei dieser Gleichsetzung doch der fundamentalen Verschiedenheit des Bodenverhältnisses der Eingeborenenbevölkerung Neuguineas einerseits und der Erscheinungen unseres Wirtschafts- und Rechtslebens andererseits bewußt bleiben. Niemals dürfen wir dieses mit unseren Verkehrsrechten identifizieren wollen. Zwischen beiden klafft ein breiter, unüberbrückbarer Gegenatz. Der Eingeborene fühlt sich in sein Verhältnis zum Boden hineingeboren, es ist und bleibt ihm das unveräußerliche Ergebnis seiner Sippen- und Stammeszugehörigkeit. Nur durch Aufnahme, durch Einlauf in die Lebens- und Rechtsgemeinschaft, in den Sippen- und Stammesverband kann ein Dritter, ein Fremder anteilsberechtiget werden. Daß Sippe, Stamm sich dieser Mitnutzung aber durch einfache Erklärung entäußern können, ist dem Eingeborenen unbekannt, fremd, wäre ihm unfaßbar. Recht und Sitte, Verstandeswerte und Gefühlswerte, sind hier noch nicht getrennt, schlummern hier ungeschieden nebeneinander. —

Wie verträgt sich dies Nutzungsverhältnis nun praktisch mit unserem europäischen Eigentum?

An demselben Grundstück ist ein Nebeneinander von europäischem Eigentum und Eingeborenenutzungsverhältnis recht wohl denkbar und möglich. Denn das Nutzungsverhältnis erschöpft ja, wie wir sahen, seinen Gegenstand nicht, läßt also noch Raum für das diesem in seiner Gesamtheit in Anspruch nehmende Eigentumsrecht. Und in der Tat ist dieses Nebeneinander auch vorgekommen. Häufig hat man dem Europäer die beanspruchte Fläche „unbeschadet des Pflanzungsverhältnisses der Eingeborenenbevölkerung“ zugesprochen. Grundbuchlich machte dieses Nebeneinander keine besonderen Schwierigkeiten. Das Grundstück wurde auf den Namen des Europäers eingetragen und in Abt. II — also unter den „dauernden Lasten und Einschränkungen des Eigentums“ — ein „Wohn- und Nutzungsrecht“ der Eingeborenen „im bisherigen Umfange“ vermerkt. Diese Form war ja in der Tat rechtlich nicht zu beanstanden. Dem — damals noch hierfür maßgebenden — Preussischen Allgemeinen Landrecht waren derartige subjektiv persönliche, vererbliche Nutzungsrechte nicht fremd (vgl. Dernburg, Preuß. Privat. Bd. I § 288 Anm. 7). Allerdings waren Schwierigkeiten hier unausbleiblich; die endgültige Scheidung war eben lediglich hinausgeschoben. Denn die moderne Bodenwirtschaft, der Plantagenbetrieb, bedarf notwendig der vollen und ausschließlichen Herrschaft über den Boden, entzieht die von ihm genutzte Fläche also notwendig jeder Mitnutzung, auch dem Pflanzungsverhältnis der Eingeborenenbevölkerung. Solange hier keine festen Grenzen gezogen sind, besteht mithin die Gefahr, daß die Eingeborenen mit dem stetigen Fortschreiten der Plantagen trotz ihres Pflanzungsrechtes allmählich aus ihrem Stammesgebiet herausgedrängt und damit existenzlos gemacht werden. Die Logik der Tatsachen erzwingt deshalb in der Tat überall früher oder später eine tatsächliche Scheidung, den Eingeborenen werden dann eben schließlich doch gewisse festumgrenzte Flächen ausdrücklich zur dauernden und ausschließlichen Nutzung abgesteckt. Dieser tatsächlichen Trennung von Eingeborenenland und Europäerland hätte nun folgerichtigerweise die rechtliche zu entsprechen. Als aus dem Eigentum des Europäers ausgeschieden, müßte die betreffende Fläche von dessen Grundbuchblatt abgeschrieben werden. Denn ein dauernd von allen Nutzungen getrenntes, also ein für alle Zeiten inhaltsloses Eigentum ist ein begriffliches Nichtig, ein inhaltsloser Schatten. Allerdings hat eine geschraubte und unnatürliche Jurisprudenz seiner Zeit mit diesem verunstalteten Rechtsbegriffe gearbeitet; es war dies die Zeit der Anwendung unverstandener römischer Rechtsprinzipien auf unsere vielfach so ganz anders gearteten deutschen Rechtsverhältnisse. Damals glaubte man, mit derartigen Begriffsschemen, mit einem Ober-eigentum des Gutsherrn, mit einem Eigentum des Erbverpächters operieren zu müssen. Der § 2 Nr. 2 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 hat diesen Fopf kurzerhand beseitigt; er hob alle diese „Rechte“ ohne Entschädigung auf. Auch ihre Neubegründung ist damals durch den § 91 das. untersagt, unmöglich gemacht worden (vgl. auch § 1061, 567, 581 Abs. 2 B. G. B.). Also hätten auch die den Eingeborenen zur dauernden ausschließlichen Nutzung überwiesenen Flächen, wie gesagt, folgerichtigerweise von dem Grundbuchblatte des Europäers abgeschrieben werden müssen. Dies ist nun vielfach nicht geschehen. Einzelne Firmen sträubten sich dagegen, derart ihren vermeintlichen Rechten auf das den Eingeborenen

borenen vorbehaltenen Land offiziell und endgültig zu entsagen. Für die Verwaltung andererseits lag ein zwingender Grund, auf dieser Formfrage zu bestehen, nachdem sie inhaltlich das Notwendige durchgesetzt hatte, nicht vor. Man begnügte sich deshalb vielfach lediglich damit, im Grundbuch bei dem Nutzungsrecht der Eingeborenen zu vermerken, daß es sich auf diese oder jene fest umgrenzte Fläche beschränke. Diese grundbuchlichen Eintragungen verdunkeln jedoch die wahre Rechtslage: sie lassen nicht erkennen, daß das dauernde Nutzungsverhältnis der Eingeborenenbevölkerung nunmehr andererseits für diese abgegrenzte Fläche ein „ausschließliches“ geworden ist und geben ferner jemanden als Eigentümer wieder, der tatsächlich nicht mehr Eigentümer ist. Sie bedürfen, wofern man überhaupt auf klare grundbuchliche Eintragungen Wert legt, der Berichtigung durch Abschreibung der fraglichen, den Eingeborenen vorbehaltenen Fläche. Einer Zustimmung des betreffenden Europäers bedarf es hierzu nicht, da es sich, wie ausgeführt, lediglich um die Berichtigung einer unstimrigen Eintragung handelt, indem die Fläche bereits durch die Zuteilung an die Eingeborenen zur ausschließlichen Nutzung aus dem Eigentum des Europäers materiell ausgeschieden ist (§ 22 G. B. O.). — Allerdings ist dies lediglich eine „Unklarheit“. Aber es waren nicht zum Wenigsten gerade die Unstimmigkeiten und Unklarheiten, die einst die Übertragung unverstandener römischer Rechtsformen auf unsere deutschen Agrarverhältnisse geschaffen hatte, welche im Ausgange des Mittelalters die Entrechtung des deutschen Bauern, der deutschen Dorfgemeinden ermöglicht hat. Die blutigen Bauernaufstände, die Ausganges des Mittelalters Westdeutschland verwüsteten, waren die Quittung! — Hüten wir uns aber ferner auch davor, dem einzelnen Plantagenbesitzer geradezu künstlich ein Interesse an dem Aussterben „seiner“ Eingeborenen zu geben, die Hoffnung in ihm zu erwecken, es könne in diesem Falle sein „Eigentum“ doch noch einmal Leben und Farbe gewinnen! —

Sicherlich läge es nun im Interesse der Rechtsklarheit, diese den Eingeborenen zugewiesenen und deshalb, wie gezeigt, vom Grundbuchblatt des Europäers abzuschreibenden Landstücke auch positiv, durch Eintragung ins Grundbuch, den Eingeborenen sicherzustellen. Vermessen und kartiert, also individualisiert wurden diese Grundstücke regelmäßig ja bereits bei Gelegenheit ihrer Festlegung als Eingeborenenreservate. Jedoch — das Nutzungsverhältnis der Eingeborenenbevölkerung ist allerdings kein „Eigentum“. Seine kommunistische Natur, sowie der hiermit zusammenhängende Umstand, daß die Eingeborenen eine freie rechtliche Verfügung über ihren Boden, wie oben gezeigt, nicht kennen, stehen der Eintragung Eingeborener als „Eigentümer“ entgegen. Eine Ruhbarmachung unseres formalen Bodenrechts, unseres Grundbuchsystems, ist hier — wofern man nicht entweder unserem Eigentumsbegriffe oder dem Nutzungsverhältnisse der Eingeborenenbevölkerung Gewalt antun will — nur in der Form denkbar, daß ein „Zwecksubjekt“ dazwischentreitt, welches nach außen hin als „Eigentümer“ fungiert. Als solches kann lediglich eine öffentlich-rechtliche Korporation infrage kommen, also für alle absehbare Zeiten — solange die Eingeborenen nicht zu selbständigen Kommunalverbänden zusammengefügt sind (vgl. unsere Gemeindefriesen pp.) — lediglich das Reich, bezw. der Schutzgebietsfiskus. — Diesen Weg hat denn auch die Verwaltung nach anfänglichem Schwanken in der Tat eingeschlagen: sie hat den den Eingeborenen vorbehaltenen Boden im Grundbuch auf den Namen des Schutzgebietsfiskus eintragen lassen. Gleiches ordnet

jezt auch § 32 Abf. 3 Kais. Ver. vom 14. Februar 1903 (Kol. gef. geb. Bd. VII Nr. 17) hinsichtlich der zu Gunsten Eingeborener enteigneten Grundstücke ausdrücklich an. Diese Regelung trägt den Bedürfnissen sowohl, als der Rechtslage noch am ehesten Rechnung. Das „Eigentum“ des Fiskus ist hierbei allerdings lediglich ein öffentlich-rechtliches, behaftet mit der Verpflichtung, es den Eingeborenen dauernd zur Nutzung zu überlassen — nicht anders, wie z. B. das fiskalische Eigentum am Straßengelände mit der Verpflichtung belastet ist, es der Allgemeinheit, dem Verkehr, zu überlassen.

Im Grunde allerdings ist unser formales Bodenrecht, unser Grundbuchsystem, auf unser materielles Bodenrecht, unseren Individual Eigentumsbegriff zugeschnitten. Seine Anwendung auf die kommunistischen Eingeborenverhältnisse ist lediglich ein Notbehelf, hat etwas Unnatürliches, etwas Gezwungenes. Sie wird deshalb nur dort infrage kommen können, wo das praktische Bedürfnis dazu drängt, wo also Europäerboden und Eingeborenland in Gemengelage liegen, d. h. bei Eingeborenenreservaten. —

### Übergang von Land in das Eigentum von Europäern.

Wie erwerben Europäer Land, d. h. unter welchen Voraussetzungen erkennt das Gesetz ein Grundstück, das bisher noch nicht im Eigentum eines Europäers, unter „Europäerrecht“ stand, das also bisher entweder „Eingeborenland“ oder „herrenloses Land“ war, als in das Eigentum eines Europäers übergegangen an, wie wird eine Bodenfläche „Grundstück im Europäerrecht?“ —

Es ist dies eine der wichtigsten und zugleich der schwierigsten Fragen im Schutzgebiet. Scharf und unvermittelt stoßen in ihr die Interessen der europäischen und der eingeborenen Bevölkerung aufeinander. Die Förderung und Erleichterung dieses Überganges ist zwar für die Europäer außerordentlich wünschenswert; diese bedürfen des Bodens, um Plantagen anzulegen, zu produzieren, ihren Unterhalt zu erwerben. Andererseits ist es aber auch für die Eingeborenenbevölkerung eine Existenzfrage, ihre bisherige Bodenwirtschaft beibehalten zu können: eine andere Form der Bodennutzung, der Lebensfristung ist ihnen unbekannt. Beider Interessen nun hat der Gesetzgeber notwendig zu berücksichtigen, beide zu vereinen: eine Förderung des Plantagenbaues setzt, wie oben dargetan, ja überdies die Erhaltung und Wehrung der Eingeborenenbevölkerung geradezu voraus; dieser bedarf der Eingeborenenbevölkerung notwendig als seiner einzigen Arbeiterbezugsquelle. — Aber nicht bloß die Gesichtspunkte dieser beiden Interessentengruppen mußte der Gesetzgeber bei der konkreten Gestaltung der Bodenverhältnisse berücksichtigen. Vor allem hatte er sich dessen bewußt zu sein, daß er mit den Bodenbesitzverhältnissen die Zukunft des Schutzgebietes gestaltete. Die Fehler, die er hierbei machte, waren so gut, wie unverbesserlich. Der fruchtbare Boden ist eben Neuguineas einziger Reichtum. Ihn leichtfertig dahinzugeben ohne entsprechende das Allgemeinwohl sicherstellende Gegenleistungen, heißt geradezu, sich die Entwicklungsmöglichkeiten aus den Händen wenden zu lassen. —

Werfen wir zunächst einen kurzen Blick auf die Gestaltung der entsprechenden Verhältnisse in den benachbarten englischen Kolonien; die hier gewonnenen Erfahrungen sind naturgemäß nicht ohne alle Rückwirkungen auf die Verhältnisse in Deutsch-Neuguinea geblieben.

Rechtlich am klarsten und Einfachsten ist die Sachlage auf dem austra-

lischen Festlande. Hier ist die Verwaltung nämlich in der günstigen Lage gewesen, die Frage des Bodenerwerbes ohne alle und jede Rücksicht schon auf bestehende Verhältnisse oder erhobene Ansprüche regeln zu können. Kein Europäer, kein Spenlant war ihr zuvorgekommen. Die erste Niederlassung in Australien, also die Erschließung des Landes, ist lediglich durch die englische Staatsgewalt geplant und durchgeführt worden. Es war jene Zeit, wo England im amerikanischen Freiheitskriege unterlegen war. Soweit in diesem erbitterten Kampfe amerikanische Kolonisten an Englands Seite gestanden, blickten sie nunmehr auf die englische Regierung und erwarteten, neue Wohnstätten von dieser angewiesen zu erhalten. Ihre bisherige Heimat mußten sie ja räumen. Es waren ferner, seitdem die Deportation nach Nordamerika aufgehört hatte, auch Englands Gefängnisse überfüllt. Schließlich war es für England augenscheinlich von großer politischer Bedeutung, sich in der Südsee, nicht allzuweit von den reichen holländischen und spanischen Besitzungen einen festen Stützpunkt zu schaffen. Ebensonenig, wie durch vorherigen Landerwerb von Seiten von Europäern war die englische Verwaltung hier ferner durch feste wirtschaftliche Bodenbeziehungen irgendwelcher Art Seitens der Eingeborenenbevölkerung behindert. Die äußerst spärliche Urbevölkerung Australiens kennt keine Bodennutzung, keinen Bodenaufbau. Sie steht auf einer denkbar niedrigen Kulturstufe. Ohne feste Wohnsitze, ohne festabgegrenzte Stammesgebiete streift sie durch das Gestrüpp, durch die Steppen und Wüsten, sich ärmlich von Wurzeln, Kräutern, wilden Früchten, Fischen und anderem Getier nährend. Sie ist unrettbar raschem Aussterben verfallen. Die unregelmäßige Nahrungsaufnahme, die ungebundene vagabondierende Lebensart, macht sie allen anderen Rassen gegenüber widerstandsunfähig, macht sie physisch und psychisch für jede regelmäßige Arbeit irgend welcher Art unfähig. Es fehlt ihnen eben die tausendjährige körperliche und geistige Schulung bodenbautreibender Völker.

— Bei der Gestaltung der Bodenerhältnisse in Australien, konnte somit alles einzig und allein nach dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls, des Gesamtinteresses geregelt werden: frei und unbehindert, nur bestimmt durch den Gedanken, wie man am besten die Wüsterzeugung, die wirtschaftliche Entwicklung des Landes fördert, konnte die englische Verwaltung hier den Boden vergeben. In der ersten Zeit theilte der jedesmalige Gouverneur nach seinem freien Ermessen Grundstücke an Beamte, Soldaten, Einwanderer und auch Sträflinge aus. Später, als die Einwanderung und damit die Nachfrage allmählich gestiegen war, als immer scharfer bewußte Interessengegensätze hervortraten und der jungen Kolonie ein derartiges souveränes Ermessen der Verwaltung nicht mehr genügte, seit dem Jahre 1831, wurden die einzelnen Landstücke meistbietend versteigert. Das Mindestgebot betrug 5 Schillinge für den acre (0,4046 ha). Diese Art der Grundstücksbegebung wurde denn i. J. 1842, also zu derselben Zeit, als die entwickeltesten Teile Australiens, nämlich Neu-Südwaes und Tasmanien, eine Repräsentativverfassung erhielten, auch durch englischen Parlamentsakt vorgeschrieben, unter Festsetzung des Mindestgebotes auf 1 Pf. Sterling für den acre. Inzwischen war denn auch die Landnutzung der Viehzüchter, die bisher mit ihren ungeheuren Schafherden gewaltige Weidestrecken im Hinterlande ohne jeden Rechtstitel innegehabt und Australien allmählich zum wichtigsten Wollausfuhrland der Welt gemacht hatten, auf eine sichere rechtliche Grundlage gestellt. Wegen eine bestimmte jährliche Abgabe erhielten diese Herdenbesitzer die zeitlich beschränkte Erlaubnis — *license* —, die bisher von ihnen innegehabten Weidestrecken auch weiterhin nutzen zu dürfen.

Bei weitem nicht so glatt, wie auf dem australischen Festlande, haben sich hinwiederum die Bodenverhältnisse in Neuseeland entwickelt. Eine landbautreibende, widerstandsfähige und kriegerische Eingeborenenbevölkerung hielt hier ein für europäische Siedlung geeignetes Land besetzt, das von einigen europäischen Bodenspekulanten als ihr wohlverworbenes Eigentum beansprucht wurde. Von vornherein standen sich hier somit die Interessen der Gesamtheit, der europäischen Bodenspekulanten und der Eingeborenenbevölkerung gegenüber. Und dieser scharfe Gegensatz ist in der That für die Geschichte des Landes bis auf den heutigen Tag bestimmend gewesen. — In Neuseeland war der Staat dem Privatmanne eben nicht zuvorkommen. Nur nothgedrungen und durch die Verhältnisse gezwungen, um seine und seiner Staatsangehörigen Interessen zu wahren, hat sich vielmehr seiner Zeit England zur Besitzergreifung der beiden Inseln entschlossen. Schon seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts finden wir an der Küste Neuseelands einen regelmäßigen Handel. Hauptausfuhrartikel scheint eine Art Flachs, Hanf gewesen zu sein. Bereits im Jahre 1814 hat denn auch die anglikanische Kirche die erste Missionsstation auf Neuseeland gegründet. Im Jahre 1825 haben es dann europäische — englische — Farmer unternommen, sich in geschlossener Siedlung in Neuseeland niederzulassen. Jedoch erschreckt durch die wilden Kriegstänze der Eingeborenen, die sich dazumal gerade zum Kampfe gegeneinander rüsteten, verließen sie sofort mit demselben Schiffe wieder die ungastliche Küste. Schon drei Jahre vor diesem Versuch — im Jahre 1822 — hatte sich ein internationaler Abenteurer, Baron de Thierry, im Lande niedergelassen, hatte Grund und Boden von den Eingeborenen erworben, und versuchte nun die französische Unternehmerwelt und Louis Philipp den „Bürgerkönig“ für Neuseeland zu interessieren. Jedoch auch in England kam im Jahre 1836 nach verschiedenen fehlgeschlagenen Versuchen die „Neuseeland-Kompagnie“ zustand mit dem Zwecke, die Besiedlung dieser mächtigen beiden Inseln in die Hand zu nehmen. Sie erwartete dort ungeheure Landflächen und verkaufte sie, in einzelne Parzellen zer schlagen, allenthalben in England an Siedlungslustige, ohne sich daran zu kehren, daß diese Grundstücke selbstverständlich nach wie vor von ahnungslosen Eingeborenen besetzt gehalten wurden. Mächtige Parlamentmitglieder der damals am Ruder befindlichen Whigs wurden für die Sache interessiert. Heimlich rüstete man Schiffe mit Siedlern aus. Gleichzeitig hatte auch von Sydney aus eine gewaltige Bodenspekulation eingesezt. Unter vielen andern „erwartet“ damals auch Wentworth, zu jener Zeit Herausgeber der Zeitung „The Australian“, später Oppositionsführer im Landtage von Neu-Süd-Wales, von fünf kleinen Häuptlingen bei deren gelegentlicher Anwesenheit in Sydney kurzer Hand so ungefähr die Hälfte der Südin sel! Um alledem ein Ende zu machen, entschloß sich schließlich Gipps, der damalige Gouverneur von Neu-Süd-Wales, auf eigene Verantwortung im Namen Englands von Neuseeland Besitz zu ergreifen. Nur um wenige Tage kam er der französischen Fregatte L'Aube zuvor! — Die derart hier in Neuseeland von vornherein gegebenen scharfen Interessengegen sätze machten die Bodenfrage zu einer außerordentlich verwickelten. Zuerst hatte man den derzeitigen Besitzstand am Boden zu ordnen, also die Ansprüche der Europäer, mit den hergebrachten Bodenbeziehungen der Eingeborenenbevölkerung auszugleichen. Erst dann konnte man an die Erschließung des Landes, an seine Eröffnung für frei zuziehende selbständige Farmer herangehen. Aber auch hierbei mußte man fortbauernd auf das Verhältnis die Eingeborenenbevölkerung zum Boden Rücksicht nehmen. Man hat hier eben für alle absehbare Zeit mit einem solchen



Nebeneinander von Eingeborenen und Europäern zu rechnen. Es war demgemäß außerordentlich schwierig, die Frage, wann und auf welche Weise Europäer Land erwerben dürften, den Interessen der Landeskultur sowie auch den Interessen der Europäer entsprechend zu beantworten, ohne doch hierbei die Interessen der Eingeborenen zu verletzen. Die englische Verwaltung hat ihre Aufgabe jedoch richtig erkannt und von vornherein mit anerkannter Tatkraft und ruhiger Überlegung, wenn auch nicht ohne alle Fehlgriffe, auf deren Lösung hingearbeitet. Hinsichtlich der bisherigen Landwerbungen bestimmte sofort nach der Besitzergreifung ein Erlaß, daß deren Anerkennung von einer behördlichen Untersuchung und Bestätigung abhängig wäre. Den weiteren Landwerb ferner regelte der Vertrag zwischen der englischen Verwaltung und mehreren bedeutenden eingeborenen Häuptlingen zu Waitangi (6. Februar 1840.) Dieser statuierte die grundsätzliche Gleichstellung der Eingeborenen mit den Europäern: sie sollten die vollen Rechte und Freiheiten englischer Bürger genießen. Insbesondere wurde ihnen noch ausdrücklich der volle unbeschränkte Besitz ihrer Ländereien gewährleistet; der Verwaltung sollte lediglich ein Vorkaufsrecht im Falle von Veräußerungen an Europäer zustehen. — Als recht schwierig erwies sich jedoch die praktische Durchführung dieser Regelung. Nunmehr galt es zunächst, die bisherigen Landwerbungen zu untersuchen und festzulegen. Es nahm dies die ersten fünfzehn Jahre in Anspruch. Die Mißverständnisse waren zahlreich. Wie in Neuguinea kannten auch die — diesen stammesverwandten — Eingeborenen in Neuseeland keine Übertragung des Bodenverhältnisses, keine Veräußerung von Grundflächen in unserem Sinne. Die Beziehung des Einzelnen zum Grund und Boden war auch ihnen lediglich die Folge seiner Sippen- und Stammeszugehörigkeit. Sie ahnten nichts davon, daß sie sich des ihnen angestammten Bodens begeben haben könnten. Andererseits war damals jedoch auch in Neuseeland noch Boden in reichlicher Fülle vorhanden. Ein alle Teile befriedigender Ausgleich der Interessen war soweit an sich recht wohl möglich, vorausgesetzt allerdings, daß alle Teile Konzessionen machten. Es hing alles von der Autorität der Regierung und dem Takte und der Sachkenntnis der bestellten Landkommisäre ab. Dieser schwierigen Lage war der zweite Gouverneur, Fitzroy, allerdings nicht gewachsen. Hilfs- und hilflos schwankte er zwischen dem Mißtrauen der Eingeborenen und dem Unverständnis der Europäer hin und her. Im Jahre 1843 kam es dann zum offenen Bruch. Drei lange Jahre durchrauten die blutigen Maorikriege die Nordinsel und drohten, die junge Kolonie zu vernichten. In dieser schweren Zeit übernahm George Grey den Gouverneursposten. Diesem energischen Manne gelang es, den gefährlichen Widerstand der Eingeborenen niederzuschlagen und gleichzeitig beiden Teilen einen den beiderseitigen Lebensinteressen Genüge leistenden Ausgleich aufzuzwingen. Hierfür sind ihm dann allerdings in der Folge auch die bittersten Anfeindungen geworden. Aber selbst dem heimischen Ministerium gegenüber, das zugunsten der Neuseelandkompagnie und ihrer angebliehen Landwerbungen intervenierte, blieb dieser feste Mann fest und setzte auch diesem gegenüber schließlich durch, was er für richtig, für den Interessen des Landes entsprechend erkannt hatte. Durch Verleihung des Adels hat es ihm dann das dankbare Vaterland gelohnt. — Noch wichtiger, einschneidender und schwieriger erwies sich die Frage des weiteren Erwerbes von Eingeborenenland. Die mechanische Gleichstellung von Eingeborenen und Europäern, die Behandlung des Verhältnisses der Eingeborenenbevölkerung als „Eigentum“ im Sinne unseres Rechtes, wie sie der Vertrag von Waitangi vorsah, wurden dem eigen-

artigen Bodenverhältnisse der Eingeborenenbevölkerung in keiner Weise gerecht. Die Eingeborenen waren eben, wie wir oben dargetan, garnicht imstande, die Tragweite rechtlicher Verfügungen zu übersehen. Die angebliche Gleichsetzung mit den Europäern bedeutete deshalb für sie geradezu eine Entrechtung. Andererseits war mit dieser „Gleichsetzung“ bei der Einsalt, Hilflosigkeit und Unerfahrenheit der Eingeborenen zugleich auch der Bodenspekulation wieder Tür und Tor geöffnet. — Diese Bodengesetzgebung hat demgemäß sowohl die Eingeborenen, wie die Allgemeinheit schwer geschädigt. Reibungen und Mißverständnisse zwischen Europäern und Eingeborenen waren hier von vornherein ganz unausbleiblich. Schon im Jahre 1856 traten in der Tat Häuptlinge aus dem ganzen Lande am See Taupo zusammen, wählten einen „King“ und gelobten einander feierlich, kein Land mehr an den weißen Mann, auch nicht an das Gouvernement, zu verkaufen. Schon im Jahre 1859 brach dann aber die offene Empörung mit elementarer Gewalt von allen Seiten wieder aus. Landstreitigkeiten hatten auch die letzte Veranlassung zu ihr gegeben. England, das damals noch mit dem gefährlichen Aufstande seiner indischen Truppen zu tun hatte, wußte sich keinen andern Rat, als Grey, den man bereits 1853 in ziemlich langweiliger Abberufen, schleunigst von Südafrika, wohin man ihn entsandt hatte, wieder nach Neuseeland zurückzuberufen. Und tatsächlich gelang es diesem kludentenden, bei den Eingeborenen ungemein beliebten und doch zugleich gefürchteten Manne, vorzugsweise durch seine früheren Beziehungen und Freundschaften wiederum Nähe zu schaffen. Zugleich beseitigte er aber auch ein für alle Mal den Grund des Zwiespaltes. Die Bräuche der Eingeborenen hinsichtlich ihrer Bodenbeziehungen erhielten Gesetzeskraft; Rechtsstreitigkeiten über Land zwischen Europäern und Eingeborenen sollten ferner nur mehr noch vor besonderen, aus Europäern und Eingeborenen zusammengesetzten Gerichtshöfen zur Entscheidung kommen. — Es half diese Gesetzgebung in glücklicher Weise den begründeten Beschwerden der Eingeborenenbevölkerung ab. Sie beseitigte gleichzeitig aber auch die schlimmsten Auswüchse der Bodenspekulation, indem sie dem Privatmann den Erwerb von Eingeborenenland wesentlich erschwerte. Später, im Jahr 1886, nachdem die Kolonie 1875/76 Selbstverwaltung erhalten hatte, wurde noch ausdrücklich gesetzlich festgelegt, daß lediglich und ausschließlich das Gouvernement Land von den Eingeborenen sollte erwerben dürfen. — Die frühere Bodengesetzgebung Neuseelands hat in den Bodenbesitzverhältnissen ihre unverkennbare Spuren hinterlassen. Die Bodenverteilung ist eine außerordentlich ungleiche. Nach der Angabe von Zimmermann, Kolonialpolitik S. 322, bzw. in Conrads Jahrbüchern, 1894 S. 896 f., besaßen sich im Jahre 1891 von insgesamt etwa 16 000 000 acre veräußerten Bodens 7 026 000 acre im Besitz von nur 584 Personen. 1675 Personen besaßen damals im Durchschnitt je 1280 acre, 41518 Personen dagegen nur je 78. Man hat diese Schäden seither freilich im Wege der Gesetzgebung bekämpft. Man hat insbesondere eine progressive Bodensteuer eingeführt, auch in erweiterten Grenzen die Möglichkeit von Enteignungen vorgesehen. Mit welchem Erfolge — ist mir nicht bekannt. — Hinsichtlich der außerordentlich interessanten, für unsere weitere Betrachtung hier jedoch belanglosen heutigen Bodengesetzgebung und Politik in Neuseeland verweise ich auf die Angaben Jung's in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft VI. Jahrg. (1903) S. 581 f.

Noch wieder wesentlich anders haben sich schließlich die Bodenverhältnisse in unserer Nachbarkolonie Britisch-Neuguinea entwickelt. — Es waren hier Erwägungen

politischer Natur, die England bewogen, am 1. Dezember 1884 seine Flagge auf der Südküste zu hissen: man wollte verhindern, daß das deutsche Reich auch von diesem Teil der gewaltigen Insel Besitz ergriff und hierdurch der unmittelbare Nachbar Australiens wurde. Irgendwelche wirtschaftliche Interessen hatte man dort nicht zu vertreten — höchstens, daß damals die Perlfischerei an den Küsten der Torresstraße allmählich Bedeutung gewann. England fand in Neuguinea somit völlig unberührte Verhältnisse, ein wirkliches NeuLand vor. Die Bodenbeziehungen der dortigen Eingeborenenbevölkerung sind dieselben, wie in Deutsch-Neuguinea: eine spärliche bodenbautreibende Bevölkerung bewohnt ein fruchtbares, aber tropisches und zu Siedelungen für den weißen Mann nicht geeignetes Land. Bodenansprüche von Europäern lagen hier z. B. der Flaggenhissung, abgesehen vielleicht von einigen unbedeutenden Erwerbungen zu Missions- oder Handelszwecken, nicht vor. Auch hier unterband die Regierung sofort jeden weiteren Landerwerb von Seiten der Europäer, indem sie sich das Monopol vorbehielt. Auch in Britisch-Neuguinea unterscheidet nun das Gouvernement zwischen „herrenlosem“ und „Eingeborenenland“; ersteres wird durch Inbesitznahme, letzteres durch Ankauf und Übergabe erworben. Auch in Britisch-Neuguinea erkennt schließlich das Gouvernement praktisch alles Land als Eingeborenenland an, auf welches die Eingeborenen irgend einen Anspruch erheben: es wird nunmehr bezeichnenderweise allseits darüber geklagt, daß es, seitdem die Eingeborenen den Wert des Bodens für den weißen Mann begriffen haben, kaum noch herrenloses Land gibt. Überall treten sie mit Ansprüchen auf, — wenn auch hundertjähriger Urwald beweist, daß dort niemals gepflanzt worden ist. Das Gouvernement hat bislang insgesamt etwa 700 000 acres erworben. Die Landvergebung erfolgt in Abweichung von Deutsch-Neuguinea, nur im Wege der Pacht. Es ist dies durch Gesetz ausdrücklich festgelegt. Zu diesen Bedingungen hat sich bislang allerdings kaum Kapital für die Erschließung des Landes finden lassen: über einige Versuchspflanzungen hat man es in Britisch-Neuguinea nicht herausgebracht. Seine Bodenproduktion beschränkt sich im wesentlichen auf die von den Eingeborenen eingehandelte Kopra. Auch dieser Umsatz ist minimal und bietet z. B. nur geringe Steigerungsmöglichkeiten: vergebens hat die Verwaltung, insbesondere auch z. B. der verdiente Gouverneur Mac Gregor, es versucht, eine planmäßige Anpflanzung von Kolosnüssen seitens der Eingeborenen durchzusetzen. Das wirtschaftliche Rückgrat Britisch-Neuguineas bildet zur Zeit ganz allein die Goldproduktion: beinahe zwei Drittel seiner Ausfuhr ist Gold. Im großen und ganzen wirtschaftet man jedoch hierbei kaum die Selbstkosten heraus. Das meiste Gold wird bislang im Schwemmboden der Flüsse gewaschen. Nur die Hoffnung, endlich doch noch einmal starkgoldhaltige Gesteinschichten zu finden, die Spekulation hält die meisten Unternehmungen aufrecht (vgl. den Bericht des Sekretärs des australischen Bundesministeriums der Ausw. Angelegenheiten wiedergegeben im Deutschen Kolonialblatt 1906 4. J. S. 108 f). —

Wie hat man diese wichtige, ausschlaggebende Materie, diese Frage nach den Voraussetzungen und Bedingungen des Landerwerbes durch Europäer, nun in unserem Schutzgebiet, in Deutsch-Neuguinea, geregelt?

Wie schon oben erwähnt, lagen die Verhältnisse dort z. B. der deutschen Besitzergreifung in den einzelnen Teilen des Schutzgebietes verschieden. Auf der gewaltigen Insel gleichen Namens, soweit sie unter deutscher Herrschaft steht,

also auf Kaiser-Wilhelmsland, war die Staatsgewalt dem Privatmann zuvorgekommen. Hier wurden, ähnlich wie in Britisch-Neuguinea, so gut wie keine Landansprüche erhoben, wenn wir von den unmittelbar vor der Besitzergreifung erfolgten Landwerbungen der demnächstigen Landesherrin, der Neuguinea-Kompagnie, absehen. Ganz anders im Bismarckarchipel und in der Salomonsgruppe. Ihre Küsten hatte sich der Welthandel schon lange vor der politischen Besitzergreifung erschlossen. Die Arbeiteranwerbung nach Queensland und später der Koprahandel hatten ihm das, wie oben dargetan, ermöglicht. So wurde denn hier naturgemäß z. B. der deutschen Flaggenhissung bereits alles erreichbare Land von Europäern als ihr „wohlerworbenes Eigen“ beansprucht, — regelmäßig des einzelne Grundstück sogar mehrfach! —

Wir betrachten zunächst diese Landansprüche aus vordeutscher Zeit.

#### A. Die Landanwerbungen aus der Zeit vor dem 21. Mai 1885.

Wie schon oben des Näheren ausgeführt, liegt das Schwerkgewicht der Entwicklung des Schutzgebietes von Deutsch-Neuguinea im „Archipel“, in Neupommern und Neumecklenburg. Auf ihn entfallen von den ca. 12 000 ha plantagenmäßig bepflanzter Fläche im Schutzgebiet über 8500. Vor Kurzem war das Verhältnis sogar noch weit günstiger für den Archipel: am 1. Januar 1904 entfielen auf ihn ca. 8 200 von ca. 9500 ha bepflanzten Bodens. Hier allein haben die Eingeborenen nämlich, wie erwähnt, größere Kokosnußpalmenbestände, hier allein also ist es dem Europäer möglich, seine wirtschaftliche Erzielenz vorläufig auf dem Handel aufzubauen, bis die eigene inzwischen angelegte Palmenplantage ertragsfähig ist: bis dahin bedarf es immerhin eines Zeitablaufes von sieben bis acht Jahren. Gerade hier wurde aber auch bereits z. B. der deutschen Flaggenhissung der ganze bis dahin erreichbare Boden fast ausnahmslos von den europäischen Firmen in Anspruch genommen. Wollte man also der weiteren Entwicklung des Schutzgebietes freie Bahn schaffen, so hieß es, die dortige Sach- und Rechtslage möglichst rasch zu klären, möglichst umgehend festzustellen, welches Land hier noch zu vergeben, und welches bereits in den Händen von Europäern sei. Erst, sobald hierüber Klarheit geschaffen, konnte das Gouvernement an eine eigene Bodenpolitik, an Siedlungs- und Erschließungspäne denken. — Unsere Verwaltung hat diese Notwendigkeit auch von vornherein richtig erkannt. Die Klärung der Verhältnisse am Grund und Boden, die Erledigung also der alten Landansprüche ist von vornherein ihre vorzüglichste Sorge gewesen. So oft diese Arbeit auch zeitweilig durch dringendere Aufgaben zurückgedrängt, durch den in unseren Kolonien nun einmal üblichen raschen Wechsel der Beamten aus den Augen verloren wurde, so ungemein sie durch den Mangel an jeder Tradition in der Sachbehandlung verzögert und erschwert wurde, — immer hat sie sich den Behörden als unbedingte Notwendigkeit wieder aufgezwungen. Die entgegenstehenden ungeheuren Schwierigkeiten haben die volle Erledigung gleichwohl bis zum heutigen Tag verhindert.

Betrachten wir zunächst die Zustände, wie die deutsche Verwaltung sie seiner Zeit vorfand! — Im tatsächlichen Besitz von Europäern befanden sich zwar nur ganz geringe Flächen; im Wesentlichen waren es nur die verhältnismäßig verschwindend kleinen, von deren Siedlungen und Handelsstationen eingenommenen Plätze; mit Pflanzungen hatte man ja damals eben erst begonnen.

Wenn die Europäer gleichwohl den gesamten Boden beanspruchten, so gründeten sie ihre Rechte auf Überlassung von Seiten der Eingeborenen. Sie behaupteten, von diesen den Boden käuflich erworben zu haben. Man vermag die Gesamtlage in den bis dahin zugänglichen Theilen des Archipels wohl kaum besser zu kennzeichnen, als durch Wiedergabe der Schilderung, die der bereits oben angezogene A. W. Jose von den entsprechenden Zuständen in Neuseeland z. B. dessen Besitzergreifung — 1839/1840 — macht:

Es war, sagt er u. a. O. S. 125, hohe Zeit, die Landgier des weißen Mannes einigermaßen unter Aufsicht zu nehmen. Als Hobson — scil. der erste Gouverneur — Einzelheiten über diese Landansprüche verlangte, fand er, daß sie die gesamte Fläche der beiden Inseln um mehr als die Hälfte überstiegen; von im Ganzen 70 000 waren 68 000 Quadratmeilen als Verkäufe der beiden letzten Jahre niedergeschrieben. Die Landkommissare erkannten bald, wie albern diese Behauptungen waren. Viele Ansprüche griffen über; Erwerbungen an der Küste entlang sollten sich auf eine unendliche Strecke Inland ausdehnen. . . . In fast allen Fällen lag die weitere Schwierigkeit vor, daß die ausgeführten eingeborenen Besitzer kein Recht zum Verkauf hatten. Es mochte allenfalls ein Häuptling sein, der ohne Zustimmung seines Stammes handelte; öfters war es ein unbedeutendes Stammesmitglied, das gern Genehme gehabt hätte; am häufigsten war es ein dem Distrikt, den er verkaufen wollte, völlig Fremder, der die Verträge unterzeichnet hatte, ohne zu wissen und zu sorgen, was sie besagen. — —

Wie hat sich nun unser Gesetzgeber zu diesen — häufig geradezu ungeheuerlichen — Landansprüchen gestellt?

Schon grundsätzlich bot diese Frage ihm gewaltige Schwierigkeiten. Sollte man ihnen überhaupt irgendeine rechtliche Bedeutung zuerkennen? Frankreich wenigstens sieht, sobald es ein bisher völkerrechtlich herrenloses Gebiet in Besitz nimmt, regelmäßig sämtliche früheren Landverträge als hinfällig an.

Vgl. v. Stengel im Kol. Jahrbuch Bd. VII S. 16 Anm. 2.

Dies Vorgehen hat zweifellos seine innere Berechtigung. Ohne Staatsgewalt ist eben ein Recht in unserem Sinne undenkbar. Ein solches setzt seinem Wesen nach vielmehr eine hinter den Berechtigten tretende Macht, also ein Gebot der Staatsgewalt voraus, entsteht erst durch Anerkennung eines Zustandes, eines Verlangens seitens der Staatsgewalt. — Anders ist dagegen, wie wir oben gesehen, England vorgegangen. Es hat die früheren Landerwerbungen im Großen und Ganzen insoweit als zurecht bestehend anerkannt, als sie nach den Grundsätzen des englischen Privatrechts rechtsgültig gewesen wären. — Das deutsche Reich ist nun hierin dem englischen Beispiel gefolgt. Durch Art. IV der Erklärung, betr. die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit pp. vom 10. April 1886 — vgl. Kol. gef. geb. Bd. I Nr. 25 — haben sich England und Deutschland diesbezüglich einander gegenüber übrigens auch in gewisser Hinsicht festgelegt. Es hat das deutsche Reich demgemäß die Landerwerbungen aus der Zeit vor der Flaggenhissung insoweit anerkannt, als sie unter der Geltung unseres heimischen Rechts gültig gewesen wären. — Dies Vorgehen hat fraglos seine besondern Gründe. Als einen der Ausschlaggebendsten wird man wohl das Bestreben ansehen dürfen, die dem Reich soeben angegliederten Europäer nicht

schlechter zu stellen, als sie in den benachbarten englischen Kolonien gestellt waren. Um diesen Preis nahm man selbst die allgemeine Verwirrung und Unsicherheit hin, die aus dieser grundsätzlichen Anerkennung bis zur authentischen konkreten Feststellung notwendig folgen mußte.

Der deutschen Verwaltung erste Aufgabe im Schutzgebiet war es demgemäß, den Kreis der vordeutschen Landansprüche zu begrenzen, d. h. die Namhaftmachung jedes einzelnen Anspruchs zu erwirken und hierdurch zunächst wenigstens eine Übersicht über die bisherigen Landerwerbungen zu gewinnen. Die Behörden haben diese ihre erste Aufgabe rasch durchgreifend und doch ohne Verletzung berechtigter Interessen gelöst. Nachdem der Kaiserliche Kommissar v. Derßen zunächst durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1885 alle weiteren Landerwerbungen von der Genehmigung der deutschen Behörde abhängig gemacht hatte (vgl. Nachrichten über Kaiser Wilhelm's Land 1885, IV. S. 1.), forderte er am 19. Februar 1886 „alle diejenigen, welche vor dieser Bekanntmachung Eigentumsrechte an Ländereien im Bismarckarchipel erworben haben“, auf:

ihre Besitztitel bis zum 1. Mai 1886 zwecks Prüfung und eventuellder Registrierung vorzulegen

(vgl. Nachrichten pp. 1886, 2. S. 58f.) Die auf diese Aufforderung hin angemeldeten Titel — es waren über 400 — wurden in das sogenannte v. Derßen'sche Register eingetragen. In zwei Folianten enthält dieses die gesamten Landansprüche aus vordeutscher Zeit. Die Eintragungen geben die einzelnen Titel unter fortlaufender Numerierung vollständig wieder, und zwar, soweit sie fremdsprachig sind, mit einer deutschen Übersetzung. Es steckt in diesem Register eine außerordentlich mühsame Arbeit: was Fleiß und peinliche Gewissenhaftigkeit anbelangt, ist es sicherlich bei weitem die bedeutendste Leistung im Schutzgebiet! Entsprechend war auch der Gewinn. Die nächstliegende Aufgabe der Verwaltung war gelöst: der Kreis der vordeutschen Landansprüche war festgelegt. Als später die Kaiserliche Verordnung vom 20. Juli 1887 anordnete, daß alle aus der Zeit vor dem 21. Mai 1885 herrührenden Landansprüche bis zum 1. März 1888 anzumelden seien, widrigenfalls sie als ungültig behandelt werden würden, da kamen wirklich neue Landansprüche nur noch ganz vereinzelt zur Anmeldung. Das damals angelegte „Register der nachträglich angemeldeten Landansprüche“ gibt fast ausschließlich Titel wieder, die bereits in das v. Derßen'sche Register aufgenommen worden waren.

Das erste Ziel, die Übersicht über die erhobenen Landansprüche, war hiermit erreicht. Als ungleich schwieriger erwies sich jedoch das weitere Vorgehen, also die materielle Stellungnahme, die Prüfung der einzelnen Landansprüche und deren grundbuchliche Eintragung. Nicht sowohl die — an sich in der Tat gewaltigen — Schwierigkeiten der Schaffung der notwendigen realen Grundlagen, die Mühsamkeit, also der Vermessung dieser Urwälder und Sümpfe standen dem entgegen; vor allem galt es, in diesen widerstreitenden Interessen klar und scharf Stellung zu nehmen. Meistens, fast immer erhoben, wie schon oben erwähnt, auch in Neuguinea mehrere europäische Erwerber auf das gleiche Grundstück Anspruch, legten drei, vier Firmen, entsprechende Kaufurkunden vor. Sehr häufig sollten ferner die Eingeborenen ausweislich der Titel ihr ganzes Gebiet verkauft haben und wären demnach heimatslos gewesen. Die Zugänge ins Land, die Küstenplätze schließlich waren selbstverständlich so ziemlich alle bereits ver-

geben. Derart stand also regelmäßig hier das Interesse der einen Firma gegen das der andern, das Interesse der Eingeborenenbevölkerung gegen das der europäischen Erwerber, das Interesse der Gesamtheit gegen das der Einzelnen! Hier einen Ausgleich, eine allen Teilen Genüge leistende Grundlage der Verständigung zu finden, schien häufig geradezu unmöglich. Hierzu kommt bei den dortigen Verhältnissen noch die besondere Schwierigkeit, daß sich eine bewußte Zentralgewalt, eine staatliche Organisation hier erst noch allmählich durchzuringen, zur Geltung zu bringen hat, daß hier für alle absehbare Zeit noch mit einem starken Selbstständigkeitsinn der europäischen Bevölkerung nicht weniger, wie der Eingeborenenbevölkerung, mit einem selbstbewußten Widerstande gegen jede obrigkeitliche Anordnung, gegen jede Einengung des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit als mit einer gegebenen Tatsache zu rechnen ist. —

Inwieweit waren diese Ansprüche nun vor unserem Recht gültig, rechtswirksam? —

Unser Recht erfordert zum Eigentumserwerb kategorisch — wenn wir von dem oben kurz skizzierten, hier mangels aller tatsächlichen Voraussetzungen unanwendbarem Prinzip der Eintragung ins Grundbuch absehen — die Erlangung des „Besitzes“ (vgl. §§ 958, 929 B. G. B., entsprechend § 3 A. L. R. I. 9, sowie § 1 das. I 10, abweichend Art. 711, 1138, code civ.) Diesem Grundsatz, dem „Traditionsprinzip“ entsprechend, macht unser Gesetzgeber auch die Rechtsgültigkeit der vordereutschen Landwerbungen von der Besitzerlangung abhängig: er erkennt sie nur dann als rechtswirksam an, wenn der Erwerber auch wirklich den Besitz der betreffenden Grundfläche erlangt hat. Hinsichtlich dieser Besitz-erlangung unterscheidet er, sich auch hierin genau an unsere heimischen Rechtsanschauungen haltend, einen „ursprünglichen“ und einen „abgeleiteten“ Besitz-erwerb, je nachdem der Boden vorher „herrenlos“ war, oder bereits im „Besitz“ von Eingeborenen stand. Im ersteren Falle erfordert er eine „tatsächliche“ Besitzergreifung, im letzteren Falle ist eine solche nicht erforderlich; er begnügt sich vielmehr damit, daß mit dem bisherigen „Eigentümer“

schriftlich oder mündlich ein Vertrag mit der Absicht der Übertragung und des Erwerbes des Eigentums geschlossen und der Besitz übertragen sowie nicht wieder aufgegeben oder sonst verloren worden ist (vgl. § 7 Ralf. Ver. v. 20 VII 87, Kol. gef. geb. Bd. I Nr. 183) — Die fraglichen Landwerbungen erweisen sich nun fast sämtlich als „Übertragungen“ von Eingeborenenland, — u. z. erklären die Eingeborenen nach diesen Urkunden, daß sie diese oder jene Fläche dem anderen Vertragsteile hiermit übereignen und feruerhin einen Besitz nur noch anstelle und für diesen ausüben würden. Eine solche Übertragung durch bloße Vereinbarung genügt nun zwar (vgl. § 930 B. G. B., § 71 A. L. R. I 7 in Verb. mit dem bereits oben angezogenen § 1 I 10, das *constitutum possessorium* des gemeinen Rechts). Sie setzt jedoch selbstverständlich begrifflich voraus, daß der Übertragende den „Besitz“ auch tatsächlich hat. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich also beispielsweise um „herrenloses Land“, so ist eine solche Besitzübertragungserklärung inhalts- und sinnlos, ist der Landtitel wertlos, nicht des Papierses wert, das man zu ihm verwendet. Dies aber ist nun bei jenen Erwerbungen in der Tat fast ausnahmslos der Fall gewesen. Nur den Wohnungsboden werden wir, wie oben ausgeführt, als im privatrechtlichen Besitz der Eingeborenen stehend ansehen können, nur hinsichtlich

dieses ist eine solche Besitzübertragung also denkbar und eventuell rechtsbedeutungsvoll. Der Urwaldboden steht vielleicht unter der öffentlich-rechtlichen Herrschaft, also unter der politischen Einflusssphäre dieses oder jenes Stammes, nicht aber in dessen privatrechtlichem Besitz. Nur in den ganz vereinzelt Fällen, wo den Verträgen die tatsächliche Besitzergreifung der erstandenen Landflächen gefolgt ist, wird man deshalb derartige Erwerbungen von Urwaldboden als rechtswirksam, als eigentumsbegründend ansehen dürfen. Ist ihnen eine solche tatsächliche Besitzergreifung aber nicht gefolgt, so sind sie rechtsunwirksam, nichtig gewesen und geblieben.

Dies Ergebnis entspricht nun nicht bloß, unseren heimischen Rechtsfähen, also unserem heimischen Denken und Fühlen — es entspricht nicht minder auch den Rechtsanschauungen der dortigen Eingeborenenbevölkerung. Noch heute kennen und beachten die Bilibitamas den Platz auf ihrem Eilande, den vor nun bald dreißig Jahren Maclai sich erwarb und einige Jahre bewohnte, genau ist ihnen auch die Stätte bekannt, welche sich seiner Zeit — vor etwa 20 Jahren — die Rheinische Missionsgesellschaft zur Anlegung einer Missionsstation erworben hat, ohne sie bislang zu benutzen. Daß sie hingegen demselben Maclai u. a. auch den gewaltigen, ihrer Insel gegenüberliegenden Urwald vom Gogol bis zum Gum — Mariensfuß — verkauft und übereignet haben, davon wissen sie nichts, können sie auch gar nichts wissen, da ihnen eben ein privatrechtlicher Besitz, eine ausschließliche Nutzung derart ausgedehnter Flächen unsahbar, unverständlich ist. — Übrigens würde auch die Anwendung des englischen Rechts, das diesen Überlassungsverträgen augenscheinlich regelmäßig, mehr oder minder bewußt, zu Grunde gelegt ist, nicht zu einem dem europäischen Erwerb günstigeren Ergebnis führen. Es sind dessen Anforderungen sogar noch strenger. Es erfordert nämlich zum Erwerbe von Grundstücken auch im Falle der Besitzübertragung noch die tatsächliche Besitzergreifung, also außer der Überreichung der Veräußerungsurkunde — deed — regelmäßig noch die reale entry (vgl. Heymann in v. Holzendorff's Enzyklopaedie, 2. Aufl. I S. 821).

Sind diese Ansprüche aus vordentscher Zeit somit vom Rechtsstandpunkte aus auch nicht haltbar, stehen den betreffenden Firmen „Rechte“ aus diesen Vnderwerbungen auch nicht zu, so ist hiermit doch noch keineswegs dargetan, daß ihnen das Land auch tatsächlich abgesprochen, vorenthalten werden muß. Vielmehr hat die Sache durch diese Verneinung lediglich ihr privatrechtliches Gesicht verloren, hat aufgehört, eine privatrechtliche zu scheinen. Abgesehen von der Pflanzungsgerechtigkeit der Eingeborenenbevölkerung, die den Boden, wie oben gezeigt, nicht entfernt erschöpft und deshalb noch Raum für andere Rechte läßt, kommen „Rechte“ hinsichtlich dieses Urwaldbodens ja nicht infrage. Frei, nicht beschränkt durch Nebenrücksichten irgend welcher Art, kann deshalb die Staatsgewalt hier verfügen. Sie kann sich hier also ganz und ausschließlich von dem einen Gesichtspunkte aus lenken und leiten lassen, den Boden so zu verteilen, wie es den Interessen der Gesamtheit entspricht, d. h. also derart, daß die Verteilung die Entwicklung des Schutzgebietes möglichst günstig und nachhaltig, beeinflusst. Von diesem Standpunkte aus aber ist eine Bodenzuteilung dort gerechtfertigt, ja sogar unbedingt geboten, wo Kapital, Arbeitskräfte und der ernsthafteste Wille vorhanden ist, das betreffende Land auch wirklich zu bebauen. Es wäre geradezu unverständlich, wollte man unter diesen Voraus-



setzungen mit dem Überfluß bisher ungenutzten Bodens largen. Andererseits schädigt aber freilich auch jede über diese Maßgabe hinausgehende Ansammlung von Land in einer Hand das Allgemeininteresse. Wer nicht sowohl Fruchtgewinnung, als vielmehr lediglich Ausnutzung der — in neuerschlossenen Ländern erfahrungsgemäß sprungweise empor schnellenden — Bodenrente bezweckt, bereichert sich auf Kosten der Allgemeinheit, deren künftige Not und deren Mangel an geeignetem Boden er dereinst auszunutzen gedenkt. Denn spätere Siedler werden hierdurch entweder zu kostspieligen Landertwerbungen, oder aber zu verstreuten Siedlungen auf den übrig gelassenen, minder geeigneten Flächen gezwungen. Durch ersteres würde der frische Zuzug von vornherein wirtschaftlich geschwächt, neuer Zuzug überdies auch leicht abgeschreckt und ferngehalten werden. Durch verstreute Siedlungen hingegen würde die Allgemeinheit unmittelbar geschädigt, die allgemeinen Einrichtungen verkümmert werden. Die ohnehin übergroßen Schwierigkeiten und Kosten der Versorgung der einzelnen Plantagenstationen würden noch gewaltig vermehrt werden, das Durchgreifen und die Sicherheit der Verwaltung, das Verkehrsinteresse, der Gerichtsbiensz zc. würden ins Ungemeßene verteuert und gehemmt werden, kurz, alle Vorteile gebrängterer Siedlung, die erhöhte persönliche Sicherheit, das bishen Komfort und die geringe dort draußen nicht hoch genug anzuschlagende Geselligkeit würden verloren gehen.

So also lag und liegt die Frage der Anerkennung der vordischen Landesansprüche: vom Rechtsstandpunkte aus ist der Boden zwar im Großen und Ganzen trotz aller erhobenen Ansprüche herrenlos geblieben, im Allgemeininteresse jedoch, also vom Verwaltungsstandpunkte aus bedarf es — unter Wahrung naturgemäß der Pflanzungsgerechtigkeit der Eingeborenenbevölkerung — einer Zuteilung größerer Flächen an geeignete, zur Erschließung entschlossene Privatunternehmer, d. h. also an die dortigen Firmen. —

Wie hat sich nun die Sache praktisch gestaltet? Wie sind die Behörden draußen dieser verwickelten rechtlichen und wirtschaftlichen Lage gerecht geworden? — Wenn man dort draußen mit den gefestigten staatlichen Einrichtungen, den peinlich durchdachten gesetzlichen Festlegungen und den entwickelten geklärten Verhältnissen Westeuropas zu rechnen hätte, würde diese Abwicklung ja freilich kaum besondere Schwierigkeiten bieten. Hier würden eben vorerst die Gerichtsbehörden die erhobenen Landansprüche untersuchen, sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht klären und sie, wofern sich die Sache wirklich so darstellt, wie wir dargetan, ihrer großen Mehrzahl nach verwerfen. Erst dann würden die Verwaltungsbehörden den einzelnen Firmen nach Maßgabe ihres Bedürfnisses Flächen herrenlosen Landes zuweisen. Der Verwaltungsbeamte würde derart also gewissermaßen wiederaufbauen, was der richterliche Beamte zuvor niedergelassen hat. In unseren europäischen Verhältnissen würde jedermann ein solches Vorgehen verstehen, es als etwas ganz Natürliches hinnehmen, niemandem würde es etwa einfallen, in dem Nacheinander von Versagen und Zuteilen etwa einen Widerspruch, oder gar eine Verächtigung der Justiz durch die Verwaltung zu sehen. Anders aber in Neuguinea: die notwendige Voraussetzung einer derart getrennten Behandlung der Landansprüche — zuerst durch die Gerichtsbehörden nach streng rechtlichen Gesichtspunkten und hierauf durch die

Verwaltungsbehörden, nach freiem Zweckmäßigkeitsermessen — ist eine klare Scheidung zwischen Rechtspflege und Wohlfahrtspflege, zwischen Justiz und Verwaltung. An dieser aber fehlte es dort draußen noch völlig; erst in den letzten Monaten ist man dazu übergegangen, beide Funktionen wenigstens in den Personen auseinanderzubalten; bis dahin lagen sie in einer Hand. Aber sehen wir selbst ab von den in dieser Verquickung von Justiz und Verwaltung liegenden Schwierigkeiten: eine gefonderte rechtliche Untersuchung und Klärung ist bei den Verhältnissen draußen geradezu unmöglich. Auf die allgemeinen Beschwerden einer dortigen „Rechtsfindung“, auf die beteiligten Laienbeisitzer, den Mangel an Rechtsanwälten und deshalb auch an einem sich geschlossen zum Ziele fortentwickelndem Rechtsgange, auf das Fehlen schließlich jeder persönlichen Sicherstellung des richterlichen Beamten brauchen wir wohl nur hinzuweisen. Weit bedenklicher ist es jedenfalls, daß die von dem Gesetzgeber statuierten von uns wiederergegebenen Zeitsätze jede Anpassung an die dort gegebenen konkreten Verhältnisse vermissen lassen. Man hat sich damit begnügt, unsere Rechtsätze dorthin zu übertragen ohne zu bedenken, daß unsere ganze heimische Regelung der Materie sich aufbaut auf der Möglichkeit einer klaren Scheidung, je nachdem sich die zu erwerbende Fläche bereits im Besitz eines Andern befindet, oder nicht. Eine solche Möglichkeit einer klaren Scheidung „beseffenen“ und „herrenlosen“ Bodens liegt dort in Neuguinea eben nicht vor. Bei welchen Flächen soll denn nun eigentlich eine tatsächliche Besitzergreifung erforderlich sein und bei welchen eine Übertragungserklärung genügen? — Der Klärung am hinderlichsten war aber die Unmöglichkeit, mit einiger Sicherheit die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der einzelnen Behauptungen nachzuweisen, mit denen die Parteien im einzelnen Falle ihre Ansprüche oder ihren Widerspruch begründeten. Der inzwischen verstrichene lange Zeitraum, die sprachlichen Hindernisse, die geradezu sprichwörtliche Lügenhaftigkeit der Eingeborenen, ihre schwere Erreichbarkeit, der rasche Wechsel der einzelnen handelnd auftretenden Europäer, die so plötzlich wie sie gekommen, in dem Strudel des Welthandels auch wieder untertauchen — alles dieses und noch manches andere vereitelt dort draußen nur zu häufig auch die mühevollsten und gefährlichsten, zeitraubendsten und kostspieligsten Aufklärungsversuche.

Aus allen diesen sachlichen und rechtlichen Schwierigkeiten führte nur ein einziger gangbarer Ausweg: man mußte eben von einer rechtlichen Feststellung von einem Prozesse, wofür dies irgend möglich war, absehen, mußte also einen friedlichen Ausgleich ins Auge fassen, mußte es versuchen, die verschiedenen anspruchserhebenden Firmen, die Verwaltung und die Eingeborenen gütlich mit einander zu einigen. Und von diesem Gedankengange hat sich die Verwaltung im Schutzgebiet in der Tat leiten und bestimmen lassen. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben: wenn man dort draußen allmählich doch zu einer gewissen Klärung der Bodenbesitzverhältnisse und damit zu einer Festigung der innern Zustände des Schutzgebietes gelangt ist, so hat man es fast einzig und allein auf diesem Wege erreicht. Alle Beteiligten konnten hierbei im Großen und Ganzen zufrieden sein! Diese Art des Vorgehens gestattete eine ganz andere, viel freiere Berücksichtigung der Interessen des einzelnen, der einzelnen Firmen; sie ließ Raum für Spezialwünsche, für Zweckmäßigkeitsberwägungen. Sie gestattete andererseits auch der Verwaltung eine weit wirksamere Vertretung der Interessen der Gesamtheit, wie auch der Eingeborenenbevölkerung. Durch diese friedlichen Ausgleiche sind dem jungen, noch ungefestigten

staatlichen und wirtschaftlichen Organismus zahlreicher verbitternde, zersetzende Prozesse, ernste Erschütterungen erspart geblieben.

Nicht immer erwies sich dieser Weg als gangbar, nicht immer war es möglich, alle Beteiligten zu einem friedlichen Ausgleich zu bestimmen. Insbesondere dort, wo nur eine einzelne Firma mit Landtitel hervorgetreten war, weigerte sich diese nicht selten, mit der Landesverwaltung zu verhandeln, glaubte vielmehr die vorbehaltlose Anerkennung eventuell im Rechtswege erzwingen zu können (vgl. auch § 11 Kais. Ver. v. 20. VII. 87, Kol. gef. geb. I Nr. 183). In diesen Fällen mußte die Rechtsprechung also doch in Tätigkeit treten und den Interessen ihr Feld nach strengem Recht zuzuweisen versuchen. — Die Ergebnisse dieser Rechtsprechung sind nun, wie bei der oben geschilderten Sach- und Rechtslage nicht anders zu erwarten, wenig befriedigend. Man versuchte, die verfehlte Unterscheidung der Gesetzgebers zwischen „herrenlosem“ Lande und Land, das im „Eigentum“ der Eingeborenen steht, den Verhältnissen dadurch aufzuzwingen, daß man ein solches — freies und veräußerliches — Privateigentum des Stammes an seinem Gebiet aus dessen bisherigem Hoheitsrechte ableitete. Von dieser Grundlage aus glaubte man denn alle die ungeheuerlichen Landüberlassungsverträge anerkennen zu dürfen und zu müssen, wofür sie die hauptsächlichsten Stammesmitglieder ausführten und ihnen formkorrekte Worte in den Mund legten. So wurden den Europäern vielfach gewaltige Flächen als ihr ausschließliches Eigentum zugesprochen, die noch nie zuvor eine Hande berührt, die noch nie zuvor in Nutzung, in privatrechtlichem Besitz, in „Eigentum“ geblieben hatten. Eine Rücksichtnahme auf ein etwaiges Pflanzungsverhältnis der Eingeborenenbevölkerung konnte man nicht. Das Land war ja verkauft! So wurde dieser denn vielfach ihr gesamtes Stammesgebiet und somit auch die Möglichkeit genommen, die ihr zur Fristung des Daseins notwendige Pflanzung zu unterhalten. War nun bei dem gewaltigen Reichtum Neuguineas an ungerodetem Lande der Boden im einzelnen Falle auch wohl noch zu missen, so drohte doch diese Vertreibung der Eingeborenen von ihrer Scholle geradezu unerträgliche Zustände im Schutzgebiet zu schaffen. Denn abgesehen selbst von den sittlichen Bedenken gegen eine derartige Ausraubung: langjährige Unruhen und damit schwere wirtschaftliche Krisen wären die unausbleiblichen Folgen für das Schutzgebiet gewesen. Hier mußten die Behörden also notwendig eingreifen. Man versuchte es zunächst wiederum im Wege gütlicher Vereinbarung. Fürwahr, eine dornenvolle und undankbare Aufgabe für die Staatsgewalt, den Firmen die zum Unterhalt der Eingeborenen erforderlichen Flächen abzudrängen, abzubetteln! Dieser unwürdige Zustand war für die Dauer selbst in Neuguinea nicht haltbar: von Tag zu Tag wurde hier eine Hilfe im Wege gesetzgeberischen Eingriffs dringender, unvermeidlicher. So ist denn schließlich die Bestimmung des § 32 Kais. Ver. v. 14. Februar 1903 — Kol. gef. geb. Bd. VII Nr. 17 — ergangen. Hiernach können „Grundstücke, die aus der Herrschaft oder dem Besitz Eingeborener an Nichteingeborene übergegangen sind“, insofern enteignet werden, „als es notwendig ist, um den Eingeborenen die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht einer Heimstätte zu sichern.“ Die Entschädigung kann auf die Erstattung der Unkosten für den Erwerb der Ländereien von den Eingeborenen beschränkt werden. — Diese tief einschneidende Maßnahme beseitigte wenigstens den dringendsten Notstand. Zweifelloß war sie politisch und wirtschaftlich gerechtfertigt: sie war offensichtlich das einzige Mittel, das Schutzgebiet vor schweren Krisen zu bewahren, Verhältnisse zu schaffen, die die

Gewähr ruhigen Fortbestandes und gleichmäßiger Weiterentwicklung in sich tragen. Ebenso zweifellos war auch ihre formale rechtliche Zulässigkeit: in § 13 Kais. Ver. v. 20. Juli 1887 — Kol. ges. geb. Bd. I Nr. 183 — hatte sich der Gesetzgeber ja von vornherein ausdrücklich den Erlaß von Vorschriften vorbehalten, „durch welche zum Schutze der Eingeborenen oder sonst im öffentlichen Interesse Eigentumsbeschränkungen eingeführt werden.“ Trotz alledem wird jedoch ein heimischer Privatjurist diesem Rechtseingriff gegenüber eine gewisse Beklemmung nicht unterdrücken können. Und nicht ohne Grund! Stellt diese Maßregel doch in der Tat einen denkbar scharfen operativen Eingriff dar in das organische Werden, in das Wirtschafts- und Rechtsleben des Schutzgebietes! Macht sie doch das Fortbestehen des Gewordenen von dem subjektiven Ermessen der Behörden abhängig, gibt den Einzelnen also mehr oder weniger der Willkür der Verwaltung preis! — Ruhige Erwägung beweist uns allerdings, daß dies Gefühl hier unbegründet ist, daß es eben ein Fehler ist und bleibt, auf diese in völliger Umwälzung befindlichen Zustände unsere abgeklärten Rechtsanschauungen, unsere Ansichten von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Rechts anzuwenden. Fehlsprüche haben diese „Rechte“ erschaffen, der Besitz, die vollendete Tatsache, die Zeit hat sie noch nicht geheiligt, die „Willkür“ der Verwaltung beschneidet deshalb mit Recht bei Zeiten ihre Auswüchse. — Im übrigen wollen wir doch nicht vergessen, daß auch wir die Zeiten noch nicht allzulange hinter uns haben, wo die Verwaltung rücksichtslos in jedes Privatrecht eingreifen zu dürfen glaubte. Noch sind es keine zwei Jahrhunderte her, daß in dem damals geradezu als mustergültig regiert geltenden Preußen König Friedrich Wilhelm I die Juden in Berlin zwang, ihre Quartiere seinen Soldaten einzuräumen, da jene sich über das Ungezieher in ihren bisherigen Unterkunftsräumen beklagt hatten! — Den schwersten Bedenken gegen derartige zwangsweise Enteignungen zu gunsten der Eingeborenenbevölkerung hat man übrigens nachträglich durch die Ausführungsverordnung des Reichsfanzlers vom 12. November 1903 — Kol. ges. geb. Bd. VII Nr. 130 — Rechnung getragen.

So setzen sich denn auch in Neuguinea die Verhältnisse allmählich, gleichen sich die wirtschaftlichen Interessen aus, nehmen die Zustände festere bleibendere Formen an; es scheidet sich Europäerland und Eingeboreneland. Der Besitzstand wird grundbuchlich festgelegt und sichergestellt, es entstehen „Rechte“. — Derart sind denn bis heute in unendlicher Mühe und Arbeit im Großen und Ganzen diejenigen vordentschen Landansprüche erledigt, welche sich auf die Gazellehalbinsel und die Neulauenburggruppe beziehen. Mit der Untersuchung und Feststellung der Ansprüche dagegen, die anderweit gelegene Landflächen zum Gegenstande haben, mit der Aufklärung insbesondere der im II. Bande des v. Derzy'schen Registers enthaltenen Landtitel hat man bislang kaum erst begonnen. Noch bewohnen hier die Eingeborenen ungestört ihre ungemessenen Urwälder, ahnungslos, daß die Väter bereits die Heimat an den weißen Mann abgetreten haben sollen. — Insofern ist das, was wir oben in rechtlicher Beziehung über diese Landansprüche ausgeführt haben, noch heute von weittragendster praktischer Bedeutung! —

#### B. Landanwerbungen seit dem 21. Mai 1885.

Ungleich freier und ungebundener steht die einmal begründete deutsche Schutzherrschaft naturgemäß dem weiteren Landwerbe gegenüber. Hier kommt von vornherein einzig und allein das Allgemeininteresse, das Interesse des Schutzgebietes in-

frage. Die praktische Bedeutung dieser Regelung war allerdings grade im Brennpunkt der Entwicklung, im Bismarckarchipel, solange eine recht geringe, als nur Land erreichbar war, welches bereits anderweit, auf Grund vordeutscher Landerwerbungen in Anspruch genommen wurde. Erst die Niederwerfung der Varginfämme, die im Jahre 1902 das bisher unzugängliche Innere der Gazellehalbinsel, das Hinterland des Weberhafens und den inneren Abhang der Bainingberg erschloß, gab die Verwaltung das dringend ersehnte Neuland. —

Die Aufgabe der Gesetzgebung hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung des ferneren Landerwerbes war von vornherein doppelter Natur: es galt, sowohl den Bodenerwerb, als die Bodenvergebung zu regulieren. Beides hat der Gesetzgeber alsbald und von vornherein in der Hand der Verwaltung konzentriert. Während draußen, wie schon oben erwähnt, jeder weitere Bodenerwerb durch den Erlaß vom 22. Mai 1885 von der Genehmigung der deutschen Behörde abhängig gemacht wurde, erhielt gleichzeitig daheim die in Berlin zwecks Erschließung des Schutzgebietes zusammengetretene Neu-Guinea-Kompagnie im Schutzbrief vom 17. Mai 1885 zusammen mit der Landeshoheit das alleinige und ausschließliche Recht, Land zu erwerben. Mit der Zentralisation des Überganges von Eingeborenensland und herrenlosem Lande an Europäer in der Hand der Verwaltung war dieser von vornherein die Möglichkeit einer zielbewußten Bodenpolitik gegeben. Bis zum 1. April 1899 lag die Erschließung des Schutzgebietes in den Händen der Neu-Guinea-Kompagnie. Nach ihren Statuten (vergl. Nachrichten über Kaiser Wilhelm's Land Jg. 1886 S. 31) bezweckte sie, die von ihr kraft ihres Monopols zu erwerbenden

„Ländereien und Grundberechtigungen, einschließlich der unterirdischen Bodenschätze, zu verwerten.“

Für eigene Rechnung und Gefahr wollte sie jedoch nur insoweit Bodenanbau, Handel und Gewerbe betreiben, als dies

„zur Entwicklung des Unternehmens oder zur Anregung und Förderung privater Unternehmungen für dienlich erachtet wird.“

Sie ist dann allerdings über diese Entwicklungsstufe niemals hinausgekommen. Es ist ihr nicht gelungen die Verhältnisse im Schutzgebiet derart zu gestalten, daß sie das Land mit gutem Gewissen dem freien Unternehmer hätte öffnen können. Allerdings hat sie, von allen Seiten gedrängt, schließlich die Begebung von Land an Europäer in eingehender und interessanter Weise geregelt (vgl. die „Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Grundstücken an Ansiedler im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie“ vom 15. Februar 1888, Nachrichten pp. 1888 S. 2 ff.). Wie so manches dort draußen, sind jedoch auch diese Bestimmungen nicht praktisch geworden; es haben sich keine Ansiedler gefunden und die Neu-Guinea-Kompagnie hat das von ihr erworbene Land fast ausnahmslos behalten müssen und hat es dann im eigenen Betriebe zu entwickeln gesucht. — Das nunmehr in § 3 zu 2. Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene „Vertragsmuster“ für derartige Verträge ist nicht bekannt gegeben worden.

Wohl aber hat man von vornherein die — hier allein interessierende — Frage nach dem Erwerbe von herrenlosem und Eingeborenensland geregelt. Es erging alsbald die Anweisung vom 10. August 1887, „betr. das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu-Guinea-Kompagnie“. Sie identifiziert, wie nicht anders zu erwarten, die rechtlichen Beziehungen und Anschauungen der Eingeborenen-

bevölkerung mit unseren Rechtsverhältnissen. Nach ihr hat also der Eingeborene „Eigentum“ an seinen Boden — ob Individual-, Sippen- oder Stammeseigentum läßt sie freilich dahingestellt! — und ist demgemäß befugt und befähigt, über dieses, sein „Eigentum“ frei zu verfügen; zum Erwerbe von Grundflächen, auf welche Eingeborene „als ihnen gehörig Anspruch machen“, bedarf es notwendig der „Übertragung“ seitens dieser. Diese genügt aber andererseits auch; eine Beschränkung der freien Verkehrsfähigkeit des Bodens zu gunsten der Eingeborenen ist der „Anweisung“ unbekannt. Macht sie den verschüchterten und verschlagenen nackten Wilden also einerseits zum Latifundienbesitzer, von dessen guter Laune sie die Entwicklungsmöglichkeiten für das Schutzgebiet abhängig macht, so läßt sie es andererseits zu, daß man ihm bei seiner völligen Unfähigkeit, mit unseren wirtschaftlichen Begriffen zu rechnen, unbarmherzig auch das fraglos für ihn Notwendige, sein Pflanzungsrecht, entzieht, ihn also praktisch rechtlos macht — sobald er sich nur seiner „Rechte“ freiwillig begeben zu wollen erklärt. Durch eine vernunftgemäße Anwendung dieser Bestimmungen hat die Verwaltung allerdings allzu große Härten im großen und ganzen zu vermeiden gewußt. Man hat deshalb diese „Anweisung“ trotz ihrer verfehlten Grundauffassung auch nach der Übernahme der Landeshoheit durch das Reich vorläufig fortbestehen lassen können. An die Stelle der Neu-Guinea-Kompagnie war mit diesem Zeitpunkt eben lediglich das Reich, der Schutzgebietsfiskus, getreten. Erst seit dem 1. Juli 1905 ist sie durch den Verhältnissen entsprechende Vorschriften ersetzt worden. An dem Landerwerbmonopol des Fiskus hat man auch bei dieser Neuregelung festgehalten. Doch hat man nuncmehr von der Vorschrift abgesehen, daß jede Grundfläche, welche von den Eingeborenen beansprucht wird, nur durch „Übertragung“ seitens dieser zu erwerben ist. Sie verschwand. Eine positiv-rechtliche Bestimmung ist nicht an ihre Stelle getreten; wie das Land im einzelnen Falle zu erwerben, ist also dem sachgemäßen Ermessen der Verwaltung überlassen. Es wird sich allerdings auch heute noch empfehlen, selbst den unberührten Urwaldboden von den Eingeborenen zu „kaufen“. Man wird jedoch hierbei dafür zu sorgen haben, daß sich hieraus nicht etwa allmählich die Anerkennung eines „Eigentums“ der Eingeborenen am Boden entwickelt. Man darf nicht vergessen, daß es sich hier eben nicht um eine Ablösung von Privatinteressen, sondern weit eher, wie oben dargetan, um eine Ablösung von Hoheitsrechten handelt, die der Stamm an seinem Gebiete immer noch in Anspruch nimmt, die aber de jure bereits durch die Flaggenhissung auf das deutsche Reich übergegangen sind. — Andererseits enthält die Neuregelung die ausdrückliche Bestimmung, daß die zum Unterhalt der Eingeborenen erforderlichen Flächen, insbesondere deren Wohnstätten, Pflanzungsländereien und Palmbestände von dem Erwerbe ausgeschlossen bleiben. Wenigstens in diesem Punkte hat also die Neuregelung ausdrücklich mit der verfehlten „Eigentumstheorie“, mit der Annahme also einer freien Verfügungsbesugnis der Eingeborenen hinsichtlich ihres Bodens Klar gebrochen. Sie entzieht den Grund und Boden insoweit der Veräußerung, dem Verkehr, als er zum Unterhalt der Eingeborenen „erforderlich“ ist. In der Tat trifft diese Bestimmung den Kernpunkt und stellt hierdurch den Eingeborenen ihre Existenzbedingungen sicher. Allerdings ist die jenen vorzubehaltende Fläche hiernach jedesmal für den einzelnen Fall erst noch besonders festzulegen. Eine derartige konkrete Zuweisung und Vermarkung der Reservate wird man auch kaum je durch allgemeine Bestimmungen erbringen können. Die Beamten draußen stehen hiermit allerdings vor einer der wichtigsten, schwierigsten und undank-

barsten Aufgaben. Ohne eingehende Instruktion oder längere Erfahrung wird sie der Einzelne kaum je zur Zufriedenheit lösen können. Wir dürfen deshalb wohl annehmen, daß das — nach den Ausführungsbestimmungen auch für Verträge mit den Eingeborenen vorgesehene — amtliche Vertragsmuster hierüber nähere Bestimmungen enthält. Es mag hier die veröffentlichte Vorschrift des Gouverneurs von Ostafrika vom 4. Dezember 1896 — Kol. gef. geb. Bd. II, Nr. 242 — Erwähnung finden, wonach den dortigen, bodenwirtschaftlich etwa auf gleicher Stufe mit den Melanesiern Neuguineas stehenden Eingeborenen „das ungefähr Vierfache des wirklich beplanten Gebietes in einer für die Landeskultur günstigen Lage und Beschaffenheit zuzusprechen“ ist. Empfehlenswerter und sicherer dürfte allerdings ein absoluter Maßstab sein, also die Bestimmung der jedesmal vorzubehaltenden Fläche unter Zugrundelegung einer Mindestfläche für jeden Kopf der Bevölkerung. Geradezu mustergültig ist die — allerdings mit dem dortigen Pachtsystem zusammenhängende und deshalb für uns unanwendbare — Bestimmung des Art. 4 in der für Niederländisch-Indien außerhalb Javas vorgesehenen Konzeptionsakte — abgedruckt in Kourads Jahrbüchern für Statistik, 1896, 64 Bd. (III. F. Bd. IX) S. 237 ff.

Der innerhalb der Grenzen des Konzeptionsgeländes gelegene Grund und Boden, welcher von Leuten der Bevölkerung für eigenen Gebrauch oder Wechselwirtschaft bestimmt ist, verbleibt auf Verlangen zur Verfügung des Besitzers.

Falls die Besitzer außerhalb der Grenzen des Konzeptionsgeländes nach dem Urteil des Vorstandes der Lokalverwaltung zu dem erwähnten Zwecke über Grund und Boden in genügender Ausdehnung nicht verfügen können, muß der Konzeptionär außerdem soviel innerhalb der Grenzen gelegenen Grund und Boden zu ihrer Verfügung lassen, daß die für jede Familie vorbehaltenen Fläche eine Ausdehnung von . . . hat.

(3. R. Die Ausdehnung dieser Fläche wird für jede Konzeption besonders festgestellt.)

Die Zahl der hierfür in Betracht kommenden Familien wird von fünf zu fünf Jahren aufs Neue festgestellt.

Es ist dem Konzeptionär nicht gestattet, den durch die Bevölkerung bereits in Besitz genommenen Grund und Boden in Gebrauch zu nehmen, selbst nicht mit Zustimmung der Besitzer, außer mit Erlaubnis des Vorstandes der Bezirksverwaltung.

Die Erlaubnis ist auch erforderlich für jede Übertragung des oben erwähnten, zur Wechselwirtschaft vorbehaltenen Grund und Boden an Personen, welche nicht zu der inländischen Bevölkerung gehören. — —

Hebung des Plantagenbaues, das ist heute für die Verwaltung in Neuguinea das erste und vorzüglichste Ziel. Dieser allein bietet dem Schutzgebiet zur Zeit reiche, ungemessene Entwicklungsmöglichkeiten. Hiermit ist dem Gouvernement seine Stellungnahme sowohl zum Übergang von Land in das Eigentum von Europäern, als auch zu der Eingeborenenbevölkerung vorgezeichnet: ohne die Mitarbeit dieser ist eben Neuguinea als Plantagenkolonie undenkbar. Dem Schutzgebiet kann, wie wir oben dargetan haben, seine Eingeborenenbevölkerung nur erhalten werden, wenn

man ihr ihre bisherigen Lebensbedingungen sicherstellt und hierzu hinwiederum bedarf es der Schonung der Eigenarten. Durch Übertragung und Anwendung unserer heimischen Rechtsformen, durch mechanische Gleichstellung der Eingeborenen mit den Europäern entwurzelt man jene, untergräbt ihr sittliches, wie auch ihr wirtschaftliches und damit schließlich auch ihr physisches Dasein. Insbesondere darf das Verhältnis der Eingeborenenbevölkerung zum Boden nicht als „Eigentum“ in unserem Sinne angesehen und behandelt werden. Eine derartige, seiner inneren Natur widersprechende Behandlung würde nicht nur die Interessen der Eingeborenenbevölkerung, sondern zugleich auch unmittelbar die der Allgemeinheit schädigen. Die Ergebnisse einer solchen Politik haben wir an Neuseelands heutigen Zuständen gesehen. Man würde dem Eingeborenen hiermit eine Machtvollkommenheit aufdrängen, der er sich garnicht bewußt werden kann, geschweige, daß er hiervon einen zweckentsprechenden Gebrauch zu machen verstünde. Das Verhältnis der Eingeborenenbevölkerung zum Boden ist vielmehr rechtlich lediglich etwa als eine Pflanzungsgerechtigkeit kommunistischer Natur anzusehen. Derart muß es der Eingeborenenbevölkerung auch seinem bisherigen Umfange und Inhalte nach sichergestellt werden, allerdings unter Berücksichtigung des Landeskulturinteresses. Einschränkungen also, die im Interesse des Plantagenbaues liegen und die ohne Schädigung ihrer wirtschaftlichen Interessen durchführbar sind, müssen die Eingeborenen sich gefallen lassen. Wir wiesen schon oben darauf hin, daß namentlich unsere gesetzlichen Bestimmungen über die Einschränkbarkeit der Weidgerechtigkeiten im Interesse der fortschreitenden Inkulturnahme der Flächen einen völlig gleichen Interessenkonflikt zum Gegenstande haben und deshalb mehrfach brauchbare Analogien bieten. Allerdings geht es bei derartigen Einschränkungen althergebrachter Gewohnheiten und Gebräuche regelmäßig nicht ohne jedes Widerstreben der betroffenen Personen ab. Daß dieses dort draußen bei der geringen Gewöhnung der Bevölkerung an einen stärkeren Willen, bei den geringen Machtmitteln der Zentralgewalt, bei dem scharfen Gegensatz der Rassen und ihrer beiderseitigen Unfähigkeit, einander in ihren Wünschen und Interessen zu verstehen, leicht gefährliche Formen annehmen kann, ist wohl kaum etwas Wunderbares. Die Verwaltung draußen hat es unter diesen Umständen allerdings nicht leicht. Wie sie es versucht, die beiderseitigen Interessen und Ansprüche miteinander auszugleichen, das haben wir ja oben des Näheren gesehen. Daß der Eingeborene von seinem ungemessenen Überfluß an Land abgeben, von seiner sinnlosen Raumverschwendung lassen muß, daß freilich kann ihm nicht erspart werden. Ohne Sentimentalität, rücksichtslos rollt der Lauf der Kultur, der Weltgeschichte über das geträumte Südseidland! Und schließlich liegt diese Beschränkung ihres bisherigen Überflusses an Boden in letzter Linie auch im Interesse der Eingeborenenbevölkerung selbst. Gerade in dem Mangel an jedem Zwange, mit dem Boden haushalterisch umzugehen, liegt der tiefere Grund für die Tatsache, daß es die Eingeborenen auf Neuguinea nicht über die primitivsten Zustände hinausgebracht haben. Denn überall und stets war es in letzter Linie nur der Zwang und die bittere Not, welche die Menschen zur intensiveren Ausnutzung des Landes und damit allmählich zur Bodenpflege, zu dauernden Beziehungen zum individuellen Grundstück, zu höheren Kultur- und Rechtsformen, zu gesellschaftlicher Differenzierung und Organisierung gebracht, genötigt haben. Not und Arbeit ist eben die Schule der Völker. Zur Zeit möchte es nun manchmal allerdings fast so scheinen, als wenn unsere eisernen Werkzeuge, die den Eingeborenen ihre bisherige schwere Bodenarbeit so unendlich



erleichtern, im Grunde lediglich ihrer Faulheit und Genußsucht Vorschub leisten, als ob sie also, nunmehr plötzlich in den Stand gesetzt, ihre bisherigen Bedürfnisse leicht und mühelos zu befriedigen, ohne Zwang zu weiteren Fortschritten, wunschlos, gegenüber den noch unberührten Stämmen an Lebensenergie eingebüßt hätten. Es bedarf hier in der Tat der ernststen Sorge der Verwaltung. Die Bedürfnisse müssen gesteigert, ihre Befriedigung erschwert und die Eingeborenen hierdurch wieder zu erhöhten Arbeitsleistungen genötigt werden. Schließlich ist es ja doch einzig und allein die Fähigkeit und der Wille zu ernstster Arbeit, welche die Eingeborenenbevölkerung Neuguineas vor dem Schicksal des nordamerikanischen Indianers, des Australnegers bewahren können. — —

Einstweilen, bis den Bau der Welt,  
Philosophie zusammenhält,  
Erhält sich das Getriebe,  
Durch Hunger und durch Liebe! — —

Der Erwerbstrieb ist es, der die Masse der Menschen aus der Primat in die Ferne treibt, der Erwerbstrieb hat, wie wir bereits oben betont haben, in letzter Linie auch unsere tropischen Kolonien gegründet und erschlossen. Mit ihm hat die Verwaltung, wie bei uns, so auch dort draußen zu rechnen. Ja, bei den ungeklärten Verhältnissen, dem Mangel einer festen Ordnung, zwingender Traditionen, bei den schier unabhsehbaren Entwicklungsmöglichkeiten und Gewinnchancen ist seine Rolle hier noch eine weit bedeutendere. Er stellt in der Tat das treibende Element dar, er reizt die Menschen immer wieder zu wagemutigem Schaffen, zu neuen Anstrengungen, Aufwendungen und Unternehmungen; er erschließt das Land. Ardererseits kümmert es ihn aber wenig, ob er hierbei die Interessen anderer und des Gemeinwohls schädigt, niedertritt. Schrankenlos sich selbst überlassen, würde er deshalb leicht den rücksichtslosen Kampf aller gegen alle entfesseln und hiermit den wirtschaftlichen Organismus schädigen, zersetzen. Aufgabe einer vorausschauenden Wirtschafts- und Sozialpolitik ist es, ihn in den richtigen, auch den Allgemeininteressen entsprechenden Bahnen zu halten. Ebenso, wie bei uns, erweist sich auch hier ein Eingreifen der Gesetzgebung und Verwaltung als unumgänglich. Insbesondere sind auch die dortigen Verhältnisse ohne Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung nicht haltbar. Ohne eine solche würde die Eingeborenenbevölkerung regelmäßig außerstande sein, ihre wirtschaftliche Existenz zu behaupten. Die dortige Sozialpolitik arbeitet freilich unter durchaus anderen Verhältnissen und Voraussetzungen und hat deshalb auch ganz andere Ziele wie bei uns. Hauptsächlich in zweifacher Hinsicht greift sie hier ein: sie regelt das Arbeitsverhältnis des Eingeborenen zum Europäer mit größtenteils zwingenden, freier Parteivereinbarung entzogenen Normen, und stellt ferner, wie wir dies hinsichtlich Neuguineas ja oben des Näheren ausgeführt haben, der Eingeborenenbevölkerung ihre Beziehungen zum Boden sicher. Erst hiermit schafft der Gesetzgeber dort die Grundlagen für ein erfolgreiches wirtschaftliches Zusammenarbeiten der beiden, so völlig verschiedenartigen Bevölkerungsbestandteile. Es ist fraglos ein Zeichen hoher politischer Befähigung, wenn die beiden alten germanischen Kolonialvölker, wenn die Holländer und die Engländer es verstanden haben, durch eine weitgehende Eingeborenenbeschützgesetzgebung

in ihren tropischen Kolonien festgefügte, die Gewähr der Dauer in sich tragende Verhältnisse zu schaffen, wenn sowohl in Englisch-Indien, als in Niederländisch-Indien die große Masse der Eingeborenen mit ihrem Lose zufrieden ist, und nicht daran denkt, sich gegen die fremde weiße Herrschaft zu wenden. Jedenfalls ist dies den romanischen Nationen nicht gelungen. Die Kraft der Völker beruht eben trotz allem doch wieder, wie Schmoller, Grundfragen S. 48, so treffend ausführt, „auf dem Maße ihres Gemeingefühls, ihrer Fähigkeit, sich gemeinsamen Regeln und gemeinsamen Institutionen zu unterwerfen“. — Ob man wohl von dem deutschen Volke und seinen Kolonien bereinst das Gleiche wird sagen können? Es hängt dies, um nochmals mit den Worten des verdienten Nationalökonomens zu reden, die dieser an anderer Stelle — hinsichtlich der Frage des Gelingens der heimischen sozialen Reformarbeit — geprägt hat, — „es hängt dies davon ab, ob die zentripetalen oder die zentrifugalen Kräfte überwiegen, ob der Egoismus siegt, oder ob er von idealen Potenzen gebändigt wird, — davon, ob das Residuum an sittlicher Kraft, an Opferfähigkeit, an Willigkeit noch groß genug ist im deutschen Volke.“

Amtsrichter Wolff, Posen.

## Die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Schutzgebiete.\*)

Gleich bei der Erwerbung unserer Schutzgebiete fehlte es trotz aller Begeisterung für die gute Sache nicht an wetternden und polternden Begnern. Die einen rechneten sorgfältig alle die Taler aus, welche solche Unternehmungen gewöhnlich verschlingen, und stellten dabei den Reichsbankrott in sichere Aussicht. Die andern starteten wie besessen bloß auf die Sanddünen der Lüderichsbucht und kamen dabei natürlich zu dem Ergebnis, daß solche Länder völlig nutzlos seien. Die dritten wiesen in flammender Kirchturmsbegeisterung auf die vielen Lücken im alten Vaterlande hin und forderten nachdrücklich, daß das größere Deutschland warten müsse, bis das kleinere tadellos ausgebaut sei. Die Augsühnen endlich sahen in der Erwerbung überseeischer Gebiete geradezu eine Gefahr, die uns unfehlbar mit andern Kolonialmächten, namentlich aber mit dem gefürchteten England in Handel und Streit verwickeln müsse.

Man wird nicht behaupten können, daß heutzutage derartige Stimmen ausgestorben seien. Freilich, in Zeiten ruhiger Entwicklung und gedeihlichen Fortschritts der Schutzgebiete stellen sie sich vorsichtigerweise in den Hintergrund. In solchen Zeiten aber, wie die gegenwärtigen, lassen sie ihre schrillen Weisen um so lauter erklingen. Die schmerzlichen Opfer, die unser Volk in Südwest- und Ostafrika auf den Altar des Vaterlandes legt, scheinen für sie zu sprechen und können manchen Zaudernden stutzig machen. Sie sollen uns veranlassen, am heutigen Abend zu prüfen, wofür da draußen in der Welt gerungen und gekämpft, geblutet, gehungert, geschmachtet und gestorben wird; sie sollen uns veranlassen, die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Schutzgebiete näher zu betrachten.

Zu diesem Zweck müssen wir uns zuerst im Geiste selbst dort hinans begeben, nach Afrika, nach der Südsee und nach Ostasien. Der Weg ist weit. In einer starken Stunde wollen wir wieder daheim sein. Nehmen wir also kurzer Hand ein Luftschiff. Daß es noch kein lenkbares gibt, sichts uns dabei wenig an, da wir ja unser Luftschiff nur zu einem Gedankenausflug benötigen.

Über Afrika angekommen bemerken wir sofort, daß hier ein Erdteil vor uns liegt, der sich als großes, mächtiges Hochland darstellt. Diese Tatsache ist für unsere Betrachtung von ganz grundlegender Bedeutung. Ein riesenhaft ausgedehntes Tiefland, wie wir es im Norden Asiens und Europas, im Osten Amerikas oder im Süden Australiens haben, fehlt hier vollständig.

Das afrikanische Hochland tritt dabei (wie in Kapstadt) oft bis unmittelbar an das Meer heran. Gewöhnlich läßt es aber bis zur Küste noch einen mehr oder weniger breiten Streifen Tiefland frei: die sogenannte Küstenebene. Am Saum

\*) Ein Vortrag von Dr. Barth, gehalten am 19. Jan. 1906 im Jungliberalen Verein zu Stuttgart.

des Hochlandes ziehen sich außerdem fast überall fettenartig aufgebaute Gebirgszüge hin, die Randgebirge. Ich habe vorhin diesen Aufbau als grundlegend bezeichnet: Jedes afrikanische Land, das bis ans Meer vorstößt, zeigt ihn. Auch jedes unserer Schutzgebiete: Togo, Kamerun, Südwest- und Ostafrika. Alle bestehen ihrem Aufbau nach aus Küstenebene, Randgebirge und Hochland. Jeder dieser Teile aber zeigt wirtschaftlich ein ganz eigenartiges Gepräge.

Die Küstenebene besteht — von Südwestafrika abgesehen — fast überall aus fruchtbarem Ackerboden, der entweder graubraun und sandhaltig oder rotbraun und lehmig aussieht, der aber in einen wie im andern Fall zum Anbau von allen möglichen Erzeugnissen ausgebeutet werden kann. Ich führe hier nur die wichtigsten derselben an:

- Yams oder Maniok, ein Knollengewächs, das bei den Schwarzen die Rolle unserer Kartoffeln spielt;
- süße Kartoffeln; ihr Geschmack sticht ins Süßliche, ähnlich wie bei unsern Kartoffeln, wenn sie erstoren sind;
- Erdnüsse, eine Art von Nfrüchten;
- mehrere Sorten von Bohnen, die an Sträuchern wachsen;
- Maiz;
- Reis;
- afrikanisches Korn, auch Negerkorn, Kaffernkorn oder Hirse genannt, haberähnlich;
- Bananen;
- Ananas;
- Melonen in allen Spielarten und sein aromatisch schmeckend;
- die Baumwollstaude;
- den Tabak;
- den Kaffee (Liberiakaffee);
- die schlanke Kokospalme;
- die eigenartige Fächerpalme;
- die prächtige Ölpalme.\*)

Weil diese Gewächse von den Eingeborenen nicht gesondert angepflanzt werden, sondern weil sie in buntem Wechsel nebeneinander stehen und weil insbesondere die Bäume ganz ohne Pflege heranwachsen, bringt eine solche Landschaft in uns den Eindruck eines riesigen von der Natur selbst geschaffenen Parks hervor.

Ganz anders das Gebiet der Randgebirge. Die unererschöpfliche Fruchtbarkeit des jung verwitterten Gesteins, die Masse von Niederschlägen und die reichlich gespendete Sonnenwärme schufen hier mit der Zeit fast undurchdringliche Urwälder. Nur mit Hilfe des Buschmessers kann sich der Forschungsreisende schmale Pfade durch das Gewirr von Ästen, Zweigen und Schlingpflanzen bahnen. Die ungeheuren Holzbestände sind ein bereites Zeugnis für die Ergiebigkeit des Bodens. Hinter dem Randgebirge endlich öffnet sich unserem Auge das kühlere Hochland. Es ist keineswegs eben, sondern durch Mulden, Täler, Kluppen, Berge und Gebirgszüge abwechslungsreich gegliedert. Zusammenhängende Waldbestände fehlen aber. Mannshoher Graswuchs prägt dem ganzen Landschaftsbild seinen eigenartigen Stempel auf. Über das Hochland von Kamerun z. B. schreibt Dr. Zintgraf:

\*) J. Binder, Das Erythraeum, Stuttgart (Steinkopf), 1893, 8.

„Schon haben wir die ersten wahrhaftigen Grassbüschel des Hochlandes mit unseren Händen erfaßt, die ersten Blumen, bienenumsummte Blumen des Graslandes gesehen und gepflückt . . . Welch ein Anblick! Hinter uns in wallenden Nebeln, tief zu unseren Füßen, die Wälder und Täler, vor uns im hellsten Sonnenglanze weit sich ausdehnendes Grasland! . . . Weit und breit schweifte der Blick über ein welliges, im ersten frischen Grün der Gräser prangendes Land. . . In fernen Mulden . . . erblickte man große Bananenhaine, woraus die spitzen Pyramidenbächer der Eingeborenendörfer hervorragten.“\*)

In Südwestafrika allerdings ist das Bild ein anderes. Die Küstenebene tritt hier nur als schmaler Streifen auf, der zwar nach Norden zu etwas breiter wird, der aber wegen der geringen Niederschläge ohne eigentlichen Pflanzenwuchs ist. Auch die Randgebirge entbehren eines solchen. Das Hochlandgebiet jedoch trägt durchaus den Charakter eines Steppenlandes.

Im ganzen genommen werden von unsern afrikanischen Schutzgebieten etwa 60% dem Grasland zufallen. Die übrigen zwei Fünftel verteilen sich fast gleichmäßig auf Randgebirge und Küstenebene.

Wenden wir uns nun den Schutzgebieten in der Südsee zu, so finden wir — wie schon der Name andeutet — in Neu-Guinea ganz verwandte Verhältnisse. Doch fehlt hier und auf den benachbarten Bismarckinseln das afrikanische Hochland. Überdies weicht die Küstenebene, wenn eine solche da ist, in ihrem Pflanzenkleide nicht von den allenthalben auftretenden Gebirgsketten ab.

„Von Konstantinshafen auswärts bis zur höchsten von uns erreichten Spitze“, schreibt darüber der Forscherkreisler Hugo Böller, „besteht der Wald aus kergengeraden Bäumen, die wohl bis zu 50 m hoch sind, aber selten großen Umfang haben . . . Das Unterholz . . . ist nicht überall gleich dicht, am dichtesten wohl in der Nähe aller kleinern und größern Wasserläufe. . . Daß die vielerlei von Baum zu Baum reichenden, die Dichte eines Handgelenkes erreichenden Planen, daß Schlingpalmen, Orchideen und Schmarogerwächse hier wie in andern Tropenländern das vielgestaltige, aber nicht so stark wie an der Küste hervortretende Arabeskenwerk des Waldes bilden, braucht wohl kaum erst erwähnt zu werden. Von kräftigem Arme geführt, durchschneidet jeder Hieb des säbelartigen Buschmessers Duzende dieser zähen Stränge und dieser safttropfenden Schmaroger.“\*\*)

Die übrigen deutschen Besitzungen in der Südsee tragen wesentlich andere Züge. Viele dieser Inseln verankern den Korallen ihre Entstehung. Andere weisen unverkennbar auf vulkanischen Ursprung hin. Bei den meisten haben beide Kräfte zusammengewirkt. Wirtschaftlich bedeutsam aber werden fast alle nur durch die Kokospalme. So die Marshallinseln, die Karolinen, die Palau und die Marianen. So im wesentlichen auch Samoa. Doch kommt es bei dieser Perle der Südsee auf ihrem fruchtbaren Lavaboden noch zu wirklicher Urwaldbildung.

Kiautschou endlich, unser chinesisches Kind, begnügt sich an dieser Stelle damit, daß ich es einfach erwähne. Es ist der Hauptsache nach Seehafen und wird

\*) Eugen Zintgraff, Nord-Kamerun, Berlin (Paetel), 1895, 168 f.

\*\*) Hugo Böller, Deutsch-Neu-Guinea, Stuttgart (Union), 1891, 127 f.

deshalb ausschließlich bei der Betrachtung des Handels ins Auge gefaßt werden müssen.

Nachdem wir so gleichsam im Fluge die einzelnen Schutzgebiete durchreist haben, können wir uns die Frage vorlegen, welche wirtschaftliche Bedeutung den geschilderten Verhältnissen zukommt.

Hier ist es ohne weiteres sicher, daß in den Küstenländern Togos, Kameruns und Ostafrikas, sowie in sämtlichen Besitzungen der Südsee die Anpflanzung der Kokospalme eine durchaus lohnende ist. Jeder Baum wirft im Jahr einen durchschnittlichen Ertrag von 1 Mt. 30 Pf. ab. Wer also 19000 Kokospalmen besitzt, darf mit voller Sicherheit sein Einkommen mit 19000 Mark versteuern, eine Summe, die sehr nahe ans ministerhafte grenzt. Die Kokosnüsse sind sehr gesucht. Sowohl die Regierung als der Handelsstand muntern deshalb die Eingeborenen zur Anpflanzung des äußerst genügsamen Baumes auf. Im ostafrikanischen Verwaltungsbezirk Tanga gelang es den vereinten Bemühungen, daß vom 1. Juli 1896 bis zum gleichen Tage des nächsten Jahres nicht weniger als 107000 Kokospalmen neu angepflanzt wurden. Damit standen dort allein nicht weniger als 386000 Stück.\*) Aus dem üreichen Kern der Kokosnuß werden Parfümrien, Seifen und Kerzen gewonnen. Auch die Kunstbutter stammt davon. Noch heute bezieht Deutschland zur Herstellung der genannten Waren für 190 Millionen Mt. Ölrüchte aus fremden überseeischen\*\*) Gebieten. Das Vorgehen des Bezirke Tanga ist also im eigenen Nutzen und im Lichte der Volkswirtschaft durchaus nachahmenswert.

Noch weit bedeutungsvoller gestaltet sich der Anbau von Baumwolle. Ja, hier handelt es sich geradezu um eine Lebensfrage für unsere gesamten Baumwollgewerbe. Meine Herren, Sie wissen, daß es im Jahr 1904 einem amerikanischen Ring gelungen ist, trotz der guten Ernte den Preis für diesen Rohstoff künstlich ungemessen in die Höhe zu schrauben. Unsere Spinnereien waren auf den nordamerikanischen Markt angewiesen und mußten wohl oder übel die Wuchererfüße bezahlen. Hierdurch flossen etwa 60 Millionen deutschen Volksvermögens in die weiten Spekulantentaschen der Baumwollschwindler.\*\*\*) Ein solcher Aberlaß darf sich nicht zu oft wiederholen, wenn unser Volkswohlstand nicht bedenklich darunter notleiden soll. Andere Länder können derartige Preistreibereien gelassener hinnehmen, weil sie, wie Nordamerika, ihren Bedarf aus dem eigenen Lande erhalten können, oder wenigstens aus eigenen Gebieten, wie beispielsweise England aus Ostindien und Ägypten, Rußland aus Mittelasien. Für die deutschen Baumwollgewerbe aber handelt es sich im Blick auf den Wettbewerb einfach um Sein oder Nichtsein. Da sie jährlich Werte von rund einer Milliarde Mark schaffen und nahezu eine Million Arbeiter ernähren, kann solchen Verhältnissen niemand ruhig zusehen. Eine einzige Missernte setzt uns der Gefahr aus, daß die fremden Baumwollländer durch hohe Ausfuhrzölle den Bedarf der eigenen Betriebe in ihren Grenzen zurückhalten. Wer könnte sie daran hindern? Ja, wer wollte ihnen das auch nur übernehmen? Dann aber müßten die Spindeln unserer Baumwollspinnereien aus Mangel an Rohstoffen einfach stillstehen, die Arbeiter müßten feiern: Hunger und Elend hielten ihren Ein-

\*) Kurt Hassert, Deutschlands Kolonien, Leipzig (Seel), 1899, 251.

\*\*) Deutscher Kolonialkongreß 1905, 589.

\*\*\*) Chr. Storz, Reisebriefe, Stuttgart (Hef), 1906, 67.

zug in Hunderttausende deutscher Familien. — Nicht viel besser erginge es dem Handel in Baumwollwaren. Er wäre in seinen Preisbestimmungen völlig vom Auslande abhängig, ohne am Inland einen kaufkräftigen Abnehmer zu haben. Kurzum, ein großer Teil unseres Wirtschaftslebens wäre den gefährlichsten Stößen und Schwankungen ausgesetzt.

Mit allem Nachdruck betreibt man deshalb die Einführung des Baumwollbaues in unsere Schutzgebiete. Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee ließ sich die Förderung dieser Bestrebungen besonders angelegen sein. Es schickt Sachverständige in die Schutzgebiete hinaus, gewährt Vorschüsse an die Pflanzler, stellt unentgeltlich erklaffiges Saatgut zur Verfügung, errichtet Entkernungsanlagen und Pressen, kauft die erzeugte Baumwolle auf oder verkauft sie für die Eigentümer in der Heimat und läßt sogar die Farbigen im Aufbau der Pflanze unterrichten. Es hat bereits soviel erreicht, daß in der Küstenebene Togos der Baumwollbau Eingeborenenfache geworden ist. Die Ernte des Jahres 1904 betrug dort schon 108000 kg. \*) ein bescheidenes Ergebnis im Vergleich zum ganzen Bedarf, ein hocherfreuliches in der kurzen Spanne Zeit. Daher ging das Komitee in Ostafrika auf ähnliche Weise vor. Hier kamen 1904 bereits 188000 kg zur Ausfuhr. \*\*) Auf der Weltausstellung in St. Louis errang die Baumwolle dieses Schutzgebiets die goldene Medaille, die höchste dafür verliehene Auszeichnung. Auch in Kamerun und Südwestafrika schritt das Komitee zu Versuchen. — Kaiser Wilhelmsland und Samoa pflanzten Baumwolle schon in den 90er Jahren an.

Neben der Kokospalme und der Baumwolle kommt für das Küstenland unserer Schutzgebiete noch der Anbau von Reis, Erdnuß und Sesam, von Sisalhanf, Zuckerrohr, Tabak und Kaffee in Betracht. Reis, Sesam und Erdnüsse dienen in Ostafrika zunächst dem eigenen Bedarf. Reis reicht hierbei noch lange nicht zu; Sesam und Erdnüsse aber kann das Schutzgebiet in ganz ansehnlichen Mengen über die Grenze schicken, 1904 beispielsweise mehr als 26000 Doppelzentner\*\*\*). Der eben erst begonnene Anbau des Sisalhanfes dann erhöhte 1904 die Ausfuhr Ostafrikas um 572000 Mark. †) Dabei erfreut sich das Erzeugnis auf dem Weltmarkt einer ausgezeichneten Bewertung. Das Zuckerrohr gedeiht gleichfalls in Ostafrika am besten, der Tabak auf Kaiser Wilhelmsland. Der Kaffee dagegen, wenigstens die arabische Sorte, die Höhenlagen von 800—1000 m beansprucht, scheint gleichfalls auf dem ostafrikanischen Randgebirge von Usambata eine neue Heimat zu finden. —

Damit haben wir bereits die wirtschaftliche Bedeutung der Waldgebiete ange schnitten. Die Hunderttausende von Baumstämmen, die hier — einer dicht neben dem andern — bis zu 50 m in die Höhe streben, sind heutzutage leider kaum verwertbar. Der Mangel an Eisenbahnen macht es unmöglich, sie nach der Küste zu bringen und zu verschiffen. Nur aus Kamerun, wo die Urvälder verhältnismäßig nahe ans Meer heranrücken, gelangt ein kleiner Teil der Rothölzer als afrikanisches Mahagoni auf den europäischen Markt. Ihr Wert bezifferte sich 1904 auf 76000 Mark. ††) Im übrigen werden jene Baumriesen beim Anlegen von Pflanzungen

\*) Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete, 1904,05, 63.

\*\*) Ebenda, 25.

\*\*\*) Jahresbericht usw. 1904,05, Anlage, 114.

†) Ebenda, 96.

††) Ebenda, 184.

einfach umgehauen und verbrannt. Das Herz krampft sich einem zusammen, wenn man Werte von Milliarden so in Schutt und Asche sinken sieht, nichts weiter wert, als etwa den jungen Kaffeebäumen für einige Jahre einen mageren Dünger zu liefern.

In den Waldbeständen der Randgebirge wird neuerdings mit allem Eifer nach Kautschuk gesucht. Seine Verwendung fand in der letzten Zeit eine überraschende Ausdehnung. Die Nachfrage stieg deshalb mit jedem Jahr, die Preise wurden immer höher. Andererseits schmolzen die natürlichen Vorräte bei dem allgemein üblichen Raubbau rasch zusammen. Man sieht sich daher genötigt, Kautschukbäume oder Kautschuklianen in besonderen Pflanzungen heranzuziehen. Die Randgebirge von Kamerun, Togo und Ostafrika, sowie die Schutzgebiete Kaiser Wilhelmsland und Samoa sind dazu vorzüglich geeignet. Kamerun, Ostafrika und Togo konnten im Jahr 1904 auf eine Ausfuhr von über 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Mark hinweisen.\*)

In den Randgebirgen gedeiht auch der Kakao. Er wird aus Kamerun bereits im Werte von 1044000 Mark ausgeführt.\*\*) Hamburgs Anfuhr allein aber beziffert sich auf einen Wert von 54 Millionen. Die Anpflanzung von Kakao ist also im Blick auf die Nachfrage noch lange steigerungsfähig, selbst wenn man nur an die Bedürfnisse des heimischen Marktes denkt. Samoas Pflanzungen werden mit der Zeit sicherlich das Fehlende zum Teil ersetzen. Sie haben, wie auf dem Kamerungebirge, einen Kakaoboden ersten Ranges.

In Togo und Kamerun liefern die Randgebirge endlich noch erfreuliche Mengen von Ölpalmsrüchten (Ausfuhr 1904 zusammen 169000 dz), in Togo und Ostafrika Reis: 11600 dz.\*\*\*)

Die Hochländer unserer afrikanischen Schutzgebiete schließlich bieten für die Viehzucht einen geradezu klassischen Boden. Schon der ungeheure Reichtum an Wild ist ein deutlicher Beweis dafür. Außerdem weiß heutzutage jedermann, daß der in Südwestafrika niedergeworfene Stamm der Herero Tausende und aber Tausende von Groß- und Kleinvieh besaß, einzelne Großleute gegen 30—40000. Im ganzen wurden ihre Herden auf 1 Million Rinder und 8 Millionen Kleinvieh geschätzt. Ähnliches berichten unsere Forschungsreisenden aus den Hochländern von Togo, Kamerun und Ostafrika. Hier wurden im Jahr 1904 über 570000 Rinder und 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Kleinvieh gezählt. Diese weit ausgedehnten Gebiete erscheinen also zur Viehzucht wie geschaffen.

Doch sind es keine reinen Steppenländer. Wo vielmehr die entsprechende Regenmenge fällt, kann überall auch Ackerbau getrieben werden. Selbst das ganz spärlich bewässerte Südwestafrika bietet wenigstens in der Umgebung von Wasserstellen Gelegenheit zum Gartenbau. Die weit ausgedehnten Hochländer von Kamerun und Ostafrika zeigen allen Berichten nach einen ziemlich reger betriebenen Ackerbau. So schreibt z. B. Dr. Sintgraff von der Umgebung Balis im kameruner Adamaua-Gebiet:

Die unteren Teile des Balisdorfes lagen noch in beschaulicher Ruhe inmitten der Bananen. . . . Jenseits des Dorfes schweifte der Blick hinaus über das saftige Grün eines welligen Graslandes, durch das sich hin und wieder, rötlichen Vätern gleich, die Nase der Eingeborenen schlängelten,

\*) Ebenda, 337f.

\*\*) Ebenda, 338.

\*\*\*) Jahresbericht usw. 1904, 05, 96, 184, 228.



indes die Wasserläufe durch das üppige, ihre Ufer umfassende Gebüsch weithin verfolgbar waren. . . . In östlicher Richtung drang der Blick ungehindert über eine offene, fruchtbare Landschaft. . . . Ein nicht minder lieblicher Anblick bot sich dem rückwärts Schauenden; Gruppen einzelner Hütten . . . wechselten mit ausgedehnten, wohlgepflegten Gärten und Feldern in einer weiten Mulde, während den Hintergrund Palmenhaine und Bergzüge abschlossen.\*)

Die größte Bedeutung aber erlangen diese Hochländer dadurch, daß sie dazu berufen zu sein scheinen, in einer nahen Zukunft einen Teil unseres Auswandererstromes in sich aufzunehmen. So vor allem ganz Südwestafrika. Dann weite Gebiete von Ostafrika wie West-Ufambara, das Paregebirge, des Kilimandjarogebiet, der Meruberg, Iratu, Mutpek, Ngocongoro, Ukena, Uhehe, Usagara, Nguru, Uuguru. Dr. Peters berechnet ihre Fläche auf 270000 qkm.\*\*)

In Kamerun dürfen die höheren Teile von Adamaua dazu gezählt werden.

Je höher ein Ort liegt, desto kühler seine durchschnittliche Wärme. Auch in den heißen Ländern. Hier handelt es sich um Höhen von 1100, 1200, 1500, 1800 und 2000 m. Sie weisen nach den bisherigen Messungen und Beobachtungen Wärmegrade auf, die für Europäer durchaus zuträglich sind: 18° C. im Mittel. Professor Robert Koch, der weltberühmte Forscher auf ärztlichem Boden, hält denn auch die Hochländer von Deutsch-Ostafrika, besonders Ufambara und Uhehe, die er selbst bereiste, gesundheitlich durchaus für die Ansiedlung geeignet.\*\*\*) Alle andern Verhältnisse erscheinen gleichfalls günstig. Die oben angeführten Landschaften Iratu und Mutpek z. B. schildert Oskar Baumann folgendermaßen:

„Die wasserreichen, kühlen Hochplateaus von Iratu und Mutpek gehören zweifellos zu den besten Gebieten Ostafrikas. Dieselben sind hauptsächlich von schönem Weideland mit kleinen eingestreuten Laubbäumchen bedeckt, dessen ziegelroter, fetter Boden, wie man in Iratu sehen kann, für Ackerbau sehr geeignet ist. Die hohen Partien bedeckt tropischer Hochwald mit überwuchernder Krautvegetation und Unterholz. Während in den Niederungen die Temperatur-Unterschiede sehr scharf an einander grenzen, herrscht auf diesen Höhen stets eine angenehme, kühle Luft; selbst mittags ist die Sonnenwärme nur behaglich, und morgens tritt oft recht empfindliche Kälte ein.†)

Solche Gebiete dürfen für die nächste Zukunft allen Ernstes als Ansiedlungs-länder ins Auge gefaßt werden. Dies ist um so wichtiger, weil sich unser Volkstörper jedes Jahr durchschnittlich um fast eine Million Köpfe vermehrt und weil unser Auswandererstrom sich zum größten Teile nach Nordamerika wendet, wo er für unser Volkstum oft genug verloren geht, ja wo er sogar die Reizen unserer wirtschaftlichen Mitbewerber verstärken hilft.

Das Hochland von Südwestafrika hat in der Besiedlung bereits einen vielversprechenden Anfang gemacht. Dort betrug die Zahl der Weißen am 1. Jan. 1903

\*) Eugen Zintgraff, Nord-Kamerun, Berlin (Pactes), 1895, 186 f.

\*\*\*) Dr. Karl Peters, Das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet, München (Oldenborg) 1895, 378.

\*\*\*) Deutsche Zeitung, 14. März 1906, II.

†) Dr. Oskar Baumann, Durch Kassaiand zur Rikquelle, Berlin (Reimer), 1894, 140.

schon 4640, worunter 2998 Deutsche.\*) In Ostafrika wurden solche Versuche großen Stils bisher nicht unternommen. Der Mangel an entsprechenden Verkehrsmitteln macht es den Ankömmlingen eben ungemein schwer, vom heißen Küstenland nach den kühleren Höhen vorzubringen. Trotzdem trafe kürzlich eine Anzahl burischer Familien in das Kondeland. Fünfzehn andere gingen nach dem Meruberge. Diese sprachen sich Geheimrat Paafche gegenüber mit „außerordentlich großer Befriedigung“ über das Land aus.\*\*) Einzelne bahnbrechende deutsche Ansiedler finden sich in Usambara, Usagara und Uhehe, am Kilimandjaro, am Kiassa- und Viktoriassee. Das ganze Schutzgebiet zählt insgesamt 180 Ansiedler\*\*\*), Pflanzler, Farmer und Gärtner.

Es liegt mir dabei vollständig fern, einer gewalttätigen oder ungerechten Verdrängung der Eingeborenen das Wort zu reden. Im Gegenteil. Ich möchte dringend wünschen, daß diese weißen Ansiedler den Schwarzen durch ihre Arbeit erzieherisch auf eine Höhe der Befähigung emporheben, die er vorher nie einnahm. Unser eigener Vorteil schon verlangt das gebieterisch. Denn die heißen Küstenländer und klimatisch ungünstig gestellte Landstriche können nur dann unserer Volkswirtschaft eingegliedert werden, wenn die Eingeborenen dabei mithelfen. In dieser Hinsicht dürfen die Verhältnisse Togos als vorbildlich gelten. Dort ist es bereits gelungen, die fleißigen Eube für den Anbau von Handelspflanzen zu gewinnen. Dort ist deshalb auch unsere wirtschaftliche Stellung die glänzendste. Also keine Verdrängung oder Unterdrückung der gegenwärtigen Bevölkerung, sondern wirtschaftliches Erziehen derselben zu unseren Aufgaben, ein Verflechten und Verketten ihres und unseres Wirtschaftslebens zu beiderseitigem Ruh und Frommen.

In manchen Gebieten wird freilich der weiße Mann bald in den Vordergrund treten. Dies braucht uns aber keinerlei Gewissensängste einzujagen: auch in der Natur verdrängt eine starke Eiche die schwächere Buche, auch bei uns wird der körperlich und geistig Kräftige stets und mit Recht dem Schwächeren gegenüber die Vorderhand haben.

Diese Ausführungen umschließen die wirtschaftliche Bedeutung unserer Schutzgebiete, soweit dieselbe mit dem Pflanzenreich zusammenhängt. Die Werte aus dem Tierreich sind weit übersichtlicher.

Hier tritt vor allem das Elfenbein in den Vordergrund. Vebauerlicherweise geht aber die Ausfuhr dieser geschätzten Ware immer mehr zurück. Noch im Jahr 1896 bezifferte sie sich bei unseren Schutzgebieten auf 2½ Millionen Mark. Bis 1904 war sie auf 1½ Millionen gesunken. Dies wird begreiflich, wenn man bedenkt, daß das Elfenbein nur durch das Erlegen der männlichen Tiere gewonnen werden kann. Ein vollkommen ausgewachsener Zahn besitzt einen Wert von etwa 1000 Mark. Dieser hohe Gewinn reizte schwarze und weiße Elefantenjäger dermaßen, daß bald weit mehr Elefanten erlegt wurden als heranwachsen konnten. Man mußte deshalb bereits daran denken, das Tier durch behördliche Verordnungen vor Ausrottung zu schützen. Alte Zähne aber, namentlich wenn sie als Heiligtümer oder Ahnengut angesehen werden, setzen die Eingeborenen begreiflicherweise nur notgedrungen dem Verkaufe aus. Deshalb ist damit zu rechnen, daß diese Ware späterhin kaum noch

\*) Deutsches Kolonialblatt, 1903, 465.

\*\*) Deutsche Kolonialzeitung, 1905, 534.

\*\*) Jahresbericht über die Entwicklung usw. 1904/05, Anlage, 10 ff.

in Betracht kommt. Doch nahm das Eisenbein im Ausfuhrhandel des Jahres 1904 bei Kamerun immer noch die dritte, bei Ostafrika die sechste Stelle ein.

Daneben versenden unsere Schutzgebiete noch Insektenwachs, Straußenfedern, Häute und Felle aller Art, Hörner, Zähne, Guano und Muscheln. Das Insektenwachs, das im Jahr 1904 über die ostafrikanische Grenze ging, bezifferte sich auf einen Wert von rund 575000 Mark. Die Straußenzucht wird in Ost-, besonders aber in Südwestafrika betrieben. In Südwest vor allem ist auf Erfolg zu hoffen, weil das benachbarte Kapland über 200000 Zuchtrauße zählt. Hier dürfen wir für später auch mit der Ausfuhr von Wolle rechnen. Häute und Felle, Hörner und Zähne geben im Gegensatz zum Eisenbein immer bedeutendere Mengen, 1900 etwas über 1700 dz, 1904 fast 10400. Der reiche Wildstand in den Steppeländern wird dieselben noch weiter steigern. Guano gelangte aus Südwestafrika zur Ausfuhr. Sein Wert belief sich im Jahr 1903 auf 658000 Mark. Die Muschelfischerei endlich ergab in den ostafrikanischen und Südseegebieten einen Ertrag von 4660 Doppelzentnern.

Schließlich muß noch die Viehaußfuhr berücksichtigt werden. In unserer fleischhungrigen Zeit kann man sowieso nicht gut darüber weggehen. Das ausgeführte Vieh kommt freilich nicht der Heimat zugute, sondern den englischen Nachbargebieten von Togo, Südwest- und Ostafrika. Der Handel geht auch meistens über die Vinnengrenze, wo es oft genug an Zollämtern und an einer wirksamen Überwachung des Verkehrs fehlt. Die amtlichen Zahlen können also in diesem Punkte nicht vollständig sein. Dennoch darf erwähnt werden, daß jene 3 Schutzgebiete im Jahr 1903 über 40000 Stück Groß- und Kleinvieh im Werte von mehr als 2½ Millionen Mark ausführten.\*)

Betrachten wir schließlich die Bedeutung der Bodenschätze unserer Kolonien, so dürfen wir nicht übersehen, daß wir in der Kenntnis derselben erst am Anfang unserer Forschungen stehen. Selbst die Oberfläche der Schutzgebiete ist uns vielfach nur in groben Umrissen bekannt. In ungleich stärkerem Maße gilt dies natürlich von dem Erdinnern. Schon mancher geologische Fuß wanderte beispielsweise prüfenden Auges durch die Lüneburger Heide; manches gelehrte Haupt war felsenfest davon überzeugt, daß hier außer Sand und Heidekraut nichts zu holen sei. Heute tut sie sich vor unsern erstaunten Blicken als abbauwürdiges Erdböllager auf. Noch viel weniger lassen sich deshalb entgültige Urteile über einen Boden abgeben, den wir erst seit 20 Jahren unser nennen.

Sicher aber ist, daß wir im ostafrikanischen Hochland auf Gold rechnen können. Nach ausgedehnten Untersuchungen stellen sich die Adern in Usongo und Framba als abbauwürdig heraus. Im Usugurugebirge stehen Glimmerlagerstätten und zu Luifenfelde Granatsfunde in Gewinnung. Das Songwetal bietet Steinkohlen, das Paregebirge Eisenerze, die Solen am Malagataß Salz, Amboni Schwefelquellen.

Sicher ist ferner, daß sich in Togo abbauwürdige Eisenerzlager\*\*) finden, in Kamerun Zinn und Erdölquellen.\*\*\*) Beide Schutzgebiete fördern auch Salz. In Togo stehen außerdem Kalk und Glimmer an.

\*) Statistisches Jahrbuch, 1906, 314 ff.

\*\*) Deutsche Kolonialzeitung, 1906, 6.

\*\*) Übersicht, Beilage Nr. 2 zum Deutschen Kolonialblatt, 1906, 4.

Sicher ist ferner, daß die Tsameb-Mine in Südwestafrika reiche Kupfererze umschließt. Man spricht von Lagern im Werte von mindestens 100 Millionen Mark.\*) Die Gesellschaft, die sie erworben hat, ist im Begriff, einen eigenen Schienenweg — 570 km lang — dorthin zu legen. Wenn die Abbauwürdigkeit der Gruben nicht über jeden Zweifel erhaben wäre, würde sie sich ein solches Unternehmen sparen.

Sicher ist endlich, daß das Hinterland von Kiautschou ausgedehnte Steinlohlenlager birgt. Sie werden bereits ausgebeutet. Die rasch gebaute Schantung-Eisenbahn ermöglichte einen solchen Erfolg.

Nicht sicher aber sehr wahrscheinlich ist das Vorhandensein von Diamanten im südwestafrikanischen Bezirk Gibeon und von Gold auf Neuguinea. Wahrscheinlich nenne ich es deshalb, weil die benachbarten englischen Gebiete, welche solche Schätze bergen, genau die gleichen Gesteinsarten führen.

Überblicken wir die ganze Bedeutung unserer Schutzgebiete, wie sie sich aus der Betrachtung ihrer Pflanzendecke, ihres Tierlebens und ihrer Bodenschätze ergibt, so werden Sie es unbegreiflich finden, daß jemand im Ernste behaupten kann, diese Länder seien nichts wert. Sie werden es unbegreiflich finden, wenn selbst gebildete Männer von „Sandloch“ und „Streusandbüchse“ reden. Mindestens ist ein solches Urteil durch keinerlei Sachkenntnis getrübt.

Leider finden sich aber derartige Anschauungen bis in die höchsten Kreise hinein. Der zweite Reichskanzler z. B. erklärte offen, es könnte dem Deutschen Reich niemand einen bößern Streich spielen, als demselben ganz Afrika schenken. Ein bekannter Afrikaforscher erklärte dem gegenüber neulich in einem Vortrage: Ach, wenn wir doch jemand ganz Afrika schenkte.

So denken offenbar auch die zahlreichen Gesellschaften, die vielen Pflanzler und Kaufleute, die in unseren Schutzgebieten mit zum Teil sehr erheblichen Summen arbeiten. Das Reichsmarineamt hat sie in einer Schrift\*\*) zusammengestellt, die am 30. November v. J. dem Reichstag zum Flottenentwurf überreicht wurde. Darnach gibt es in Ostafrika 18 deutsche Pflanzungs- und 21 sonstige Erwerbsgesellschaften mit einem Kapital von 50 Millionen. In diese Summe sind die Mittel von 12 Gesellschaften nicht eingeschlossen, weil die Betreffenden keine Angaben darüber machten. Außerdem waren dort 13 selbständige deutsche Pflanzler und 87 Kaufleute tätig. In Kamerun 15 Pflanzungs- und 20 sonstige Erwerbsgesellschaften mit einem Kapital von 25 Millionen. (Siebzehn geben nicht an.) In Togo 6 deutsche Pflanzungsgesellschaften und 28 Handelshäuser; zwei davon verfügen über 12 Millionen Mark. In Südwestafrika 25 deutsche Gesellschaften mit 40 Millionen Mark und 334 deutsche Farmer, sowie 131 deutsche Handelsfirmen und Handwerker. Auf den Südfesteln 6 deutsche Pflanzungsgesellschaften und 13 deutsche Handelshäuser, drei mit 10 Millionen Mark. In Samoa 6 Handelsgesellschaften, sowie 135 deutsche Ansiedler und Handwerker. In Kiautschou 44 deutsche Gesellschaften und Firmen, 25 mit 94 Millionen. In allen deutschen Schutzgebieten also 333 Gesellschaften, von denen 100 über 231 Millionen Mark Kapital verfügen, die einzelnen Pflanzler, Kaufleute, Farmer und Handwerker gar nicht gerechnet. Bei der Jugendlichkeit unseres kolonialen Wirkens und Strebens ein Anfang, der mit lautem Jubel begrüßt werden darf.

\*) Deutsche Zeitung vom 24. Dezember 1906, S. 6.

\*\*) Die Entwicklung der deutschen Seereisen im letzten Jahrzehnt, S. 234.

Unter den 358 Erwerbsgesellschaften sind 176 ausdrücklich als Handelshäuser bezeichnet. Hieraus geht hervor, daß in unsern Schutzgebieten der Handel eine bedeutende Rolle spielt. Im Verhältnis zur Heimat ist er allerdings gering. Deutschlands Gesamthandel hatte z. B. im Jahr 1904 einen Wert von 12,2 Milliarden, der unserer Schutzgebiete eine solchen von 72 Millionen.\*) Dieser betrug also — von Kiautschou abgesehen — etwas mehr als  $\frac{1}{2}\%$  des Stammlandes, den ostasiatischen Freihäfen mit 35 Millionen eingerechnet etwas weniger als  $1\%$ . Allein es darf bei einer solchen Vergleichung nicht vergessen werden, daß das Deutsche Reich ein auf der Höhe der Kultur stehendes Land ist und 60 Millionen geschulter Bewohner zählt, während die Schutzgebiete mit ihren 12 Millionen Eingeborenen erst seit 20 Jahren aus der Wildheit und Urväufigkeit heraustreten. Mit zunehmender Entwicklung wird sich das Verhältnis wesentlich anders gestalten. Dies lassen die Umsätze Hamburgs mit den deutschen Schutzgebieten klar erkennen. Sie betragen 1897 in Ein- und Ausfuhr nicht viel über 10 Millionen Mark. Im Jahr 1904 bereits über 48 Millionen\*\*), eine Zunahme von 380%, innerhalb 7 Jahren.

Wenn die Verkehrsverhältnisse in den Schutzgebieten nicht so unendlich rückständig wären, so lämen noch weit erfreulichere Ergebnisse zustande. Der Fehler liegt dabei durchaus nicht an den Ländern selbst. Sie bieten der Anlage von Verkehrswegen in ihrem Aufbau keinerlei besondere Schwierigkeiten. Wenn die Randgebirge erstiegen sind, muß es für den Fachmann eine wahre Lust sein, dem Dampftrah die Wege zu ebnen.

Der Fehler liegt auch nicht an den Hafenverhältnissen. Nur Togo besitzt keinen Naturhafen. Kamerun hat in Duala einen Naturhafen, der die ganze deutsche Kriegesflotte in sich aufnehmen könnte. Daneben die Amboasbai und den Kriegeschiffhafen. Südwestafrika besitzt die Lüderitzbucht. (Die Walvischbai ist leider englisch. Ostafrika zählt mindestens ein halbes Duzend durchaus geschützter und vorzüglicher Hafenplätze. Ebenso günstig stehen die Besitzungen in der Südsee da. Kiautschou aber ist ein einziger, großartiger Hafen.

Der Fehler liegt auch nicht an den Schifffahrtsgesellschaften. Diese tun und leisten, was sie können. Ihre Linien verbinden jedes der afrikanischen Schutzgebiete durch regelmäßige Fahrten mit dem Mutterlande, durch Fahrten, die zum Teil rund um den schwarzen Erdteil herum ausgeführt werden. Selbst die entlegenen Besitzungen in der Südsee sind in ihren Bereich gezogen, von Kiautschou ganz zu schweigen. Nur Samoa bildet eine Ausnahme. Es ist auf fremde Linien angewiesen. Hoffentlich läßt die eine oder andere deutsche Gesellschaft bald die Sonne ihrer Freundslichkeit über ihm aufgehen.

Der Fehler liegt auch nicht am Post- und Telegraphenwesen. Beide erfüllen ihre Aufgaben vortrefflich. In Südwestafrika sind bereits 34 Postanstalten eröffnet, in Ostafrika 28, in allen Schutzgebieten zusammen 88.\*\*\*) Briefe und Postkarten werden im Verkehr mit dem Mutterlande zu den gleichen Sätzen befördert wie in Deutschland selbst. Samoa, Neuguinea mit dem Bismarck-Archipel und die Marshallinseln ausgenommen stehen ferner sämtliche Schutzgebiete in unterseeischer Verbindung mit der Heimat. 27 Telegraphenanstalten vermitteln den Verkehr innerhalb der

\*) Jahresbericht usw. 1904/05, Anlage, 334.

\*\*) Ebenda Anlage, 346.

\*\*\*) Statistisches Jahrbuch, 1905, 313.

einzelnen Länder selbst. Davon entfallen 15 allein auf Ostafrika, wo mit Draht der ganzen Küste entlang und quer durch bis zum Tanganjikasee telegraphiert werden kann. Dar-es-Salaam und Bagamoyo erfreuen sich sogar eines Orts-Fernsprechnetzes.

Boran es aber fehlt, ja woran es wirklich stark fehlt, das sind Eisenbahnen. Ostafrika mit einem Flächeninhalt von 995 000 qkm besaß bis zum Jahr 1904 ganze 119 km, Kamerun 24, Südwestafrika 382, Kiautschou 435, Togo keine Schwelle. Veranschaulichen wir uns diese Zahlen an den Verhältnissen unseres engeren Vaterlandes. Kiautschou bleibt dabei natürlich außer Betracht. Südwestafrika ist so groß als Deutschland und Österreich mit Gallizien und Dalmatien. Es besitzt aber nur eine eingleisige Bahnstrecke von Stuttgart bis in die Nähe Salzburgs. Ostafrika, doppelt so groß wie das Deutsche Reich hat nur eine Bahn von Bietigheim bis Ulm. Kamerun, fast so groß wie Deutschland, nur eine Linie von Stuttgart bis Plochingen. Togo, in der Größe Bayerns und Württembergs, ohne jede Bahn. Wenn es bei uns in Deutschland ähnlich bestellt wäre, so dürften wir uns dem Rang nach ohne weiteres hinter Serbien und Bulgarien stellen. Wenn aber diese Staaten kein Geld zu Eisenbahnbauten haben, so pumpen sie es einfach zusammen. Sie wissen, daß ein Land ohne Bahnen wirtschaftlich und kulturell zurückgehen muß. Jede unserer Volkszählungen beweist dies klipp und klar; denn gerade die eisenbahnlosen Orte oder bahnnarmen Gegenden zeigen dabei fast regelmäßig einen bedenklichen Rückgang.

Bei unsern Schutzgebieten ist das kein Haar anders. Schon jetzt sprechen aufmerksame Beobachter volkswirtschaftlich allgemein von einer Gewinnengrenze, d. h. von einer Grenze, jenseits deren sich das Anpflanzen oder auch nur das Auslaufen von Erzeugnissen nicht mehr lohnt, weil die hohen Transportkosten einfach jeden Gewinn verschlingen. Alles, was dort wächst, und wenn es hergehöfe Mengen der besten Rohstoffe sind, bleibt für uns und unsere Volkswirtschaft völlig wertlos. Direktor Hupfeld von der deutschen Togogesellschaft wies erst jüngst in Heidenheim wieder darauf hin.

„Durch die Bahn Lomé-Palme wird die Möglichkeit gegeben“, führte er aus, „die Produkte der Ölpalme, deren Gewinnengrenze heute in Palme abschneidet, auch noch weiter aus dem Innern mit Vorteil nach der Küste zu bringen. Vor allem aber wird erst durch den Bau dieser Bahn die Möglichkeit eines größeren Aufschwungs der Baunntivolkultur gegeben.“)

Ganz genau so liegen die Verhältnisse in Ostafrika. Der Reichtum der Leute verdirbt dort im Innern, weil die Erzeugnisse dem Weltmarkt nicht zugeführt werden können. Sogar die Feldfrüchte, welche die Eingeborenen an Stelle von Steuern bringen, teilen auf den Bezirksämtern oft dieses Schicksal. Und dabei müssen wir 97% unserer Ölfürchte aus fremden Kolonien beziehen!

Wie nachteilig aber solche Verhältnisse auf die Erschließung unserer Schutzgebiete einwirken, davon nur ein Beispiel.

Bei der Betrachtung der Bodenschätze Ostafrikas führte ich die seit lange berühmten Salzquellen am Matagarisi an. Hauptmann Schloiser, der in den Jahren 1898—1901 ein Dampfsboot nach dem Tanganjikasee brachte und dadurch auf sie aufmerksam wurde, gründete nach seiner Rückkehr die „Zentral-Afrikanische-

\*) Schwäbischer Merkur vom 30. Oktober 1905.

Seengefellschaft“ mit dem Zweck, die Solen nach den Erfahrungen europäischer Technik zu verwerten. Das Siebwerk traf im Frühjahr 1902 an der Küste Ostafrikas ein. Dort wurde es in einzelne Lasten zerlegt und durch einen viertel-jährigen Marsch auf den Köpfen von tausend schwarzen Trägern nach dem Bestimmungsort geschafft. Manche Stücke, wie Schornsteinröhren, konnten aber nicht auseinander genommen werden. Für einen Kegerkopf waren sie zu schwer. Deshalb mußten sie ihren Weg über den Sambesi, Schire, Nyassa und Tanganyika nehmen. Dies dauerte jedoch anderthalb Jahre.\*) Für europäische Begriffe ist so etwas kaum auszuhalten. Durch eine Bahn wäre der Transport in 14 Tagen bewerkstelligt worden. Solche Hindernisse legt der Mangel an Schienensträngen mehr oder weniger jedem Unternehmen in den Weg.

Ich bin kein schweißwedelnder Verehrer des Amerikanertums. Allein in solche Verhältnisse hinein möchte ich doch einen starken Funken amerikanischen Geistes wünschen, einen Funken amerikanischen Geistes, der seinerzeit ohne krämerhafte Vor-ausberechnung des wahrscheinlichen Gewinns und trotz unsäglichlicher Schwierigkeiten 5 riesige Schienenstränge quer durch die ganze Breite der Vereinigten Staaten vom Atlantischen zum Großen Weltmeer legte, einen starken Funken amerikanischen Geistes, der erst jüngst den Plan faßte, die neu erworbenen Philippinen durch 18 Bahnstrecken (in Worten achtzehn Bahnstrecken) wirtschaftlich zu erschließen. Solchen Geistesfunken gegenüber ist unser Vorgehen einfach abschümpfmäßig und stümperhaft, umso mehr als jede Schiene, jede Schwelle und jede Schraube, die dort hinaus-kommt, dem heimischen Gewerbe Vorteile bringen muß.

Überblicken wir nun zum Schluß die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse noch einmal, die Ergiebigkeit des Bodens, das Tierleben, den Bergbau, die Besiedlungsaussichten, den Handel und das Verkehrsweisen, so werden wir es durchaus begreiflich finden, wenn uns die Engländer um unsere Schutzgebiete bis zum Gelbwerden beneiden. Wir werden es begreiflich finden, wenn der 2. Vizepräsident des Reichstags, Geheimrat Dr. Paasche, auf seiner neulichen Studienfahrt durch Ostafrika zu dem Urteil kam, daß „das Schutzgebiet der schönste und wertvollste Teil afrikanischen Bodens sei.“\*\* Wir werden es begreiflich finden, wenn der Reichstagsabgeordnete Dr. Arendt auf dem letzten deutschen Kolonialkongreß erklären konnte, „die Kolonien Togo und Kamerun, die ich eben besucht habe, übertrafen meine kühnsten Erwartungen.“\*\*\*) Wir werden es begreiflich finden, wenn seine Reisegefährten, die Abgeordneten Landgerichtsrat Hagemann und Rechtsanwalt Storz zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommen. Ich möchte nur wünschen, daß jeder Abgeordnete, ja jeder einzelne Deutsche Gelegenheit bekäme, unsere deutschen überseeischen Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen. Sie wären sicher alle mit dem Reichs- und Landtagsabgeordneten Storz einverstanden, der am Schluß seiner Reisebriefe schreibt:

„Die Förderung unserer Kolonien sollte nicht Parteisache sein, sie ist es weder in England noch in Frankreich. In England unterstützen sogar die Gewerkschaften finanziell die Versuche, in den englischen Kolonien den Baumwollbau zu fördern, um von der amerikanischen Baumwollherrschaft

\*) Technische Woche, 1906, 18.

\*\*) Deutsche Kolonialzeitung, 1906, 534.

\*\*\*) Deutsche Zeitung vom 8. Oktober 1906, S. 8.

loszukommen. In Deutschland beschränkt sich im wesentlichen die Agitation unter der Arbeiterschaft darauf, das Klassenbewußtsein gegen das „ausbeuterische Unternehmertum“ zu schärfen, und übersieht hierbei die Förderung der gemeinsamen Interessen, deren **Vermachtläufigung** eine Erhöhung der Arbeitslöhne unmöglich macht. Möge auch hierin noch eine Wendung eintreten!\*\*)

Käme jeder Deutsche einmal dort hinaus, dann würde hierin eine scharfe Wendung eintreten. Denn da würde jeder lernen, auf unsere Schutzgebiete stolz zu sein, und jedem würde sich die Überzeugung aufdrängen:

„Das Deutschland der Zukunft wird eine Kolonialmacht sein oder es wird als wirtschaftliche und politische Weltmacht nicht existieren.“\*\*)

---

\*) Chr. Storz, Reisebriefe, Stuttgart (Heß), 1906, 75.

\*\*\*) Deutscher Kolonialkongreß, 1905, 584.



## Die Errichtung des Reichskolonialamtes.

Als vor mehr als zwanzig Jahren das deutsche Reich in die Reihe der Kolonialmächte trat und durch Erklärung des Kaisers die Schutzherrschaft über eine Reihe von überseeischen Ländern übernahm, da dachte man zunächst nicht an eine Kolonialverwaltung durch das Reich. Bismarcks Plan\*) war, in den erworbenen überseeischen Ländern die jeweils ansässigen Handelshäuser für die Bildung von Kolonialgesellschaften zu interessieren; diese Gesellschaften sollten mit Schutzbriefen versehen werden und unter der Oberaufsicht des Reiches die neuen Gebiete verwalten. In den so unter deutschen Schutz gestellten Gebieten sollten nur Konsuln oder Residenten mit konsularischen Befugnissen das Reich vertreten; es sollten weder Beamte eingesetzt, noch Garnisonen errichtet werden. Dieses System, das die Interessen für die innere wirtschaftliche und politische Entwicklung der Schutzgebiete den ansässigen Unternehmern überwies, hätte zweifellos den Vorteil gehabt, das Reich in finanzieller Hinsicht nur beschränkt, vielleicht auch garnicht in Anspruch zu nehmen.

Es erwies sich jedoch Fürst Bismarcks Programm nur zum Teil als durchführbar. Während in Togo und Kamerun die dort ansässigen Handelshäuser überhaupt nicht für die Bildung von Kolonialgesellschaften zu interessieren waren, so daß hier direkt das Reich durch kaiserliche Kommissare die Schutzwalt und die damit verbundenen Hoheitsrechte zur Ausübung übernehmen mußte, bildete sich zwar in Deutsch-Südwestafrika eine Kolonialgesellschaft, die aber den Anforderungen der Reichsregierung nicht entsprach, so daß auch hier kaiserliche Beamte die Schutzwalt des Reiches ausüben mußten. Der Plan der Reichsregierung fand dagegen seine Verwirklichung in Deutsch-Ostafrika und Neu-Guinea, wo der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie die Staatshoheit unter dem Schutze des Reiches durch kaiserliche Schutzbriefe übertragen wurde. Aber selbst für diese Gebiete zeigte sich bald, daß die Politik der Regierung eine verkehrte war, und so schloß das Reich mit den eben genannten Gesellschaften Verträge,\*\*) um selbst die Verwaltung der Schutzgebiete in die Hand zu nehmen. Ebenso wurden die übrigen, später erworbenen Schutzgebiete von vornherein vom Reiche verwaltet.

\*) Vergl. die Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete in Stenogr. Ber. des d. Reichstages Leg. VI. Sess. 2 (1885/86) Anlagen Bd. 4 S. 134 ff; ferner die Reden des Reichstanzlers Fürst Bismarck und des Kommissarius des Bundesrates von Kusterow in Stenogr. Ber. Leg. VI. Sess. 1. (1884/85) Bd. 3 S. 1501.

\*\*) Mit der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft durch Vertrag vom 20. November 1890 (Vergl. Böhme, die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete Diss. 1902 S. 59) und mit der Neu-Guinea-Kompagnie durch Vertrag vom 7. Oktober 1898. (Vergl. Böhme a. a. D. S. 64/65.)

Das einzige Schutzgebiet, dessen Verwaltung bis in die jüngste Zeit nicht vom Reiche, sondern von einer Gesellschaft geführt wurde, ist das Gebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln. Jedoch auch hier hat das Reich, nach dem der Vertrag mit der Jaluit-Gesellschaft vom Reich am 7. August 1905 gekündigt worden ist, seit dem 1. April 1906 die Verwaltung übernommen. — Gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 18. Januar 1906 (R. G. Bl. S. 138) ist das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln seit dem 1. April 1906 mit dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen vereinigt. —

Die kolonialen Angelegenheiten wurden nun zunächst, da es sich in den Anfangsstadien der Entwicklung unserer Kolonialpolitik vorzugsweise um die Auseinandersetzung mit andern Kolonialmächten handelte, unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zunächst im Auswärtigen Amte und zwar in der politischen Abteilung bearbeitet. Da es sich aber empfahl, sämtliche im Auswärtigen Amte vorkommenden Ereignisse kolonialer Natur in einer Abteilung zu vereinen und deren Loslösung vom Auswärtigen Amte anzubahnen,<sup>\*)</sup> wurde dann seit dem 1. April 1890 die IV. Abteilung des auswärtigen Amtes gebildet, die die Bezeichnung „Kolonialabteilung“ erhielt und fortan die Zentralverwaltung der Kolonien darstellen sollte.<sup>\*\*)</sup> Durch die Verfügung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1890 blieb die Kolonialabteilung, soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelte, dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt. In allen eigentlichen Kolonialsachen dagegen, insbesondere auch in allen organisatorischen Fragen sollte in Zukunft die Kolonialabteilung derartig selbständig unter der Verantwortung des Reichskanzlers fungieren, daß der Abteilungsdirigent dem obersten Chef der Reichsverwaltung unmittelbar die erforderlichen Vorträge erstatte und unter der Bezeichnung „Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung“ die von der letzteren ausgehenden Schriftstücke selbst zeichne.

Da sich später bei den Behörden, wie in den Kreisen der an der wirtschaftlichen Erschließung der Schutzgebiete beteiligten Personen vielfach Zweifel über die Zuständigkeit der Kolonialabteilung ergaben, Zweifel, die den Gang der Geschäfte zu erschweren, die Einheitlichkeit der Verwaltung zu gefährden und Konflikte hervorzurufen geeignet waren, wurde die durch die vorgenannte Verfügung des Reichskanzlers gegebene Zuständigkeit der Kolonialabteilung abgegrenzt durch die Kaiserliche Ordre vom 12. Dezember 1894. Diese unterstellte die gesamte Verwaltung der Schutzgebiete, einschließlich der Behörden und Beamten, der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, welche die hierauf bezüglichen Angelegenheiten unter dieser Bezeichnung und unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen habe. Auch die Kaiserliche Ordre ließ jedoch die Kolonialabteilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt, soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt. Von der Kolonialabteilung ressortieren — abgesehen vom Schutzgebiete Kiautschou — die Verwaltungen der sämtlichen Schutzgebiete. Kiautschou nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als seine Verwaltung durch Kaiserliche Ordre vom 27. Januar 1898 dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) übertragen wurde. Und es erscheint

<sup>\*)</sup> Vergl. Etat des Auswärtigen Amtes für 1890/91 S. 7.

<sup>\*\*)</sup> Vergl. Bekanntmachung betr. die Zuständigkeit der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes im D. Kol.-Blatt 1890 S. 119; Born Kolonialgesetzgebung 1901 S. 133/34.

eine Loslösung der Verwaltung dieses Schutzgebietes von der Marineverwaltung deshalb nicht als angezeigt, weil Kiautschou vor allem einen Stützpunkt für die deutsche Flotte in den asiatischen Gewässern darstellt. — Kiautschou bleibt mit Rücksicht darauf, daß seine Verwaltung nicht der Kolonialabteilung, sondern dem Reichs-Marine-Amt unterstellt ist, im folgenden unberücksichtigt. —

Die Organisation der neuen Abteilung war zunächst folgende:

Die Leitung wurde einem mit Direktorialbefugnissen ausgestatteten vortragenden Räte übertragen.\*) Nach dem Etat für 1890/91 wurden diesem außer einem zweiten vortragenden Räte, der den dirigierenden Rat unterstützen, vertreten und die der Abteilung überwiesenen Beamten kontrollieren sollte, zwei ständige Hilfsarbeiter und eine Anzahl von Expedienten zur Seite gestellt. Außerdem wurde in den „Erläuterungen“ ausdrücklich der Vorbehalt gemacht, daß gegebenen Falls zur Bewältigung der Geschäfte und zur Entlastung der Expedienten der neuen Abteilung geeignete Hilfskräfte aus dem Konsulatsdienste herangezogen würden. Es mußten denn auch tatsächlich schon bald zwei höhere Beamte aus dem Auslandsdienste der neuen Abteilung kommissarisch zugeteilt werden und es mußten im Etat für das Jahr 1891/92 für einen vortragenden Rat, wie für einen ständigen Hilfsarbeiter neue Stellen angefordert werden. Da die Geschäfte der Kolonialabteilung im Laufe der folgenden Jahre immer größere Ausdehnung nahmen, zumal ihr durch Kaiserliche Verordnung vom 20. August 1896\*\*) auch noch die Bearbeitung der sämtlichen Angelegenheiten der Schutztruppen übertragen wurde,\*\*\*) mußte selbstverständlich auch das Personal der Kolonialabteilung eine erhebliche Vermehrung erfahren.†)

Vor allem erschien die in der Kolonialabteilung seit 1890/91 bestehende Einrichtung, wonach ein vortragender Rat mit der Wahrnehmung der Direktorialgeschäfte betraut war, im Hinblick auf den steigenden Umfang und die Wichtigkeit der der Abteilung obliegenden Geschäfte nicht mehr den Verhältnissen entsprechend. Es wurde deshalb auf Grund des Etats für das Rechnungsjahr 1894/95 an die Spitze der Kolonialabteilung ein Direktor gestellt, der die Befolgung der übrigen Direktoren des Auswärtigen Amtes erhielt.

Nach dem Etat für das Jahr 1896/97 — in diesem Etat nimmt die Kolonialabteilung zuerst eine selbständige Stellung insofern ein, als ihre Räte, Direktor u. sonst in der Zahl der im Auswärtigen Amte überhaupt beschäftigten angeführt wurden — bestand das Personal der Kolonialabteilung aus:

\*) Vergl. zum folgenden: Denkschrift über die Errichtung eines Reichskolonialamtes, Altenstäd Nr. 138 der 11. Legisl. Per. 2. Sess. (1905/06) S. 19.

\*\*) Jörn Kolonial-Veröffentlichung S. 185; „In Ergänzung der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Dezember 1894 wird bestimmt, daß das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung, für die Bearbeitung der sämtlichen Angelegenheiten der Schutztruppen im Sinne dieser Verordnung zuständig sein soll.“ — Die Angelegenheiten der Schutztruppen, die früher beim Reichsmarineamt bearbeitet wurden, (vergl. § 17 des Gesetzes vom 22. März 1891, R. G. Bl. 1891 S. 53 ff.) sind entsprechend dem Befehle vom 7. Juli 1896 auf den Etat der Kolonialabteilung gebracht worden. (Vergl. Etat des Auswärtigen Amtes für 1897/98 S. 28/29.)

\*\*\*) Natürlich nur innerhalb des durch die oben erwähnte Allerhöchste Verordnung vom 12. Dezember 1894 gegebenen Rahmens.

†) Vergl. Etat des Auswärtigen Amtes für das Rechnungsjahr 1894/96 S. 5.

- 1) einem Direktor,
- 2) 4 vortragenden Räten,
- 3) 4 ständigen Hilfsarbeitern,
- 4) 5 Expedienten,
- 5) 1 bautechnischen Hilfsarbeiter,
- 6) 6 geheimen Registratoren und Rassenbeamten,
- 7) 1 Kassensekretär.

Dieser Bestand verändert sich in den nächsten Jahren in folgender Weise:

Der Etat pro 1897/98 bringt folgenden Zuwachs: 1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann 1. Klasse. Außerdem ist ein Stabsarzt zugezogen. — Die Angelegenheiten der Schutztruppe, die früher beim Reichsmarineamt bearbeitet wurden\*), sind entsprechend dem Gesetze vom 7. Juli 1896 (R. G. Bl. S. 653 ff.) auf die Kolonialabteilung übertragen worden.\*\*). Infolgedessen obiger Personalszuwachs. — An Stelle des bautechnischen Hilfsarbeiters ist ein Expedient getreten. Die durch das eben genannte Gesetz veranlaßte Mehrbelastung der Kolonialabteilung machte außerdem notwendig die Anstellung noch je eines Expedienten, eines geheimen Registrators und eines geheimen Kassensekretärs.

Im Etat für das Jahr 1899 tritt ein neuer vortragender Rat hinzu.\*\*\*) — Ferner wird zufolge der Schutztruppen-Ordnung vom 25. Juli 1898 für Kommando-Angelegenheiten eine besondere Behörde eingerichtet. Die bisher mit der Bearbeitung der militärischen Angelegenheiten betrauten Offiziere†) werden dieser Behörde zuerteilt, die von nun an im Etat unter dem Titel „Oberkommando der Schutztruppen“ erscheint. Für die neue Behörde sind im Etat pro 1899 vorgesehen: 1 Stabsoffizier, 1 Oberstabsarzt, 1 Hauptmann erster Klasse.

Nach dem Etat für das Jahr 1900 wird das zur Zeit von einem ständigen Hilfsarbeiter versehene bautechnische Referat seiner Bedeutung entsprechend in das Amt eines vortragenden (6) Rates verwandelt. — Ferner treten hinzu 6 neue Expedienten und Bureauarbeiter erster Klasse, 12 Assistenten.

Weiter erhält der Personalbestand für die nächsten Jahre folgende Veränderung:

#### Zuwachs pro 1901:

- 1 ständiger Hilfsarbeiter,
- 2 Stellen erster Klasse,
- 3 Assistenten-Stellen. — Ferner wird im Etat für einen mit der ständigen Vertretung des Direktors betrauten vortragenden Rat††) eine besondere Funktionszulage ausgeworfen.

#### Zuwachs pro 1902:

- 1 vortragender Rat (er hat das bisher von einem ständigen Hilfsarbeiter bearbeitete Finanzreferat wahrzunehmen),
- 1 beständiger Hilfsarbeiter (ebenfalls für das Finanzreferat),

\*) Vergl. § 17 des Gesetzes vom 22. März 1891; R. G. Bl. 1891 S. 53 ff.

\*\*) Vergl. Etat des Auswärtigen Amtes für 1897/98 S. 28, 29.

\*\*\*) Vergl. hierzu die „Bemerkung“ zum Etat für 1901.

†) Vergl. Etat pro 1897/98.

††) Diese Einrichtung der Vertretung des Direktors bestand bereits seit 1899 (vergl. die Erläuterung zu Kapitel 6a Titel 1 im Etat für 1899).

- 1 Bauinspektor,
- 6 Stellen erster Klasse,
- 7 Assistenten.

Zuwachs pro 1903:

- 1 vortragender Rat,
- 1 Expedient,
- 7 Assistenten.

Zuwachs pro 1904:

- 1 vortragender Rat, (eines der vier Referate für die sachlichen Angelegenheiten der Schutzgebiete wird dem ständigen Hilfsarbeiter entzogen. Letztere Position wird abgeschafft, und an seine Stelle tritt der neue vortragende Rat),
- 3 Stellen erster Klasse,
- 8 Assistenten.

Zuwachs pro 1905:

I. In der Kolonialabteilung:

- 1 vortragender Rat, (er erhält das bisher von einem ständigen Hilfsarbeiter wahrgenommene Referat für Statistik, Handel, Zoll- und Münzwesen; der bisherige Hilfsarbeiter wird indessen beibehalten),
- 2 Bauinspektoren,
- 10 Stellen erster Klasse,
- 2 Assistenten (9 Assistenten kommen in Abgang, da sie in Stellen erster Klasse umgewandelt werden.)

II. Beim Oberkommando:

- 1 weiterer Stabsoffizier,
- 1 Hauptmann erster Klasse.

Der etatsmäßige Personalbestand der Zentralverwaltung für unsere Kolonien ist demgemäß im Etat pro 1905 folgender:

I. In der Kolonialabteilung:

- 1. Ein Direktor,
- 2. Zehn vortragende Räte, von denen einer mit der Wahrnehmung von Direktorialgeschäften beauftragt ist,
- 3. Fünf ständige Hilfsarbeiter,\*)
- 4. Drei Bauinspektoren.)\*

II. Beim Oberkommando der Schutztruppen:

- 1. Ein Stabsoffizier mit den Befugnissen des Chefs des Stabes,
- 2. Zwei weitere Stabsoffiziere,
- 3. Ein Oberstabsarzt,
- 4. Zwei Hauptleute I. Klasse.
- 5. Ein Stabsarzt.

---

\*) Im Etat für das Reichskolonialamt pro 1906 war der Posten für einen weiteren Hilfsarbeiter ausgeworfen, dafür waren aber nur 2 Bauinspektoren vorgesehen. Die Stelle eines Bauinspektors war, um den ältesten der drei bisherigen etatsmäßigen Bauinspektoren den gleichalterigen technischen Beamten bei den andern Zentralbehörden gleichstellen zu können, in die Stelle eines ständigen Hilfsarbeiters umzuwandeln.

Hierzu kommen noch 45 Expedienten, Registratoren und Kassenbeamte, 23 Assistenten im Sekretariats-, Registratur- und Kassendienst.\*)

Diese Organisation der Zentralverwaltung konnte auf die Dauer den Aufgaben, die an sie gestellt werden mußten und gestellt werden, nicht gerecht bleiben: Zunächst hat seit den letzten Jahren des vorigen Jahrzehntes die Lokalverwaltung in den Schutzgebieten räumlich an Ausdehnung außerordentlich zugenommen.\*\*) Nachdem die Schutzgebiete von Ostafrika, Kamerun und Togo schon jetzt ihrem Gebietsumfang nach beinahe ganz in den Bereich der Verwaltung einbezogen sind, wird sich eine gleiche Ausdehnung der Verwaltung für Südwestafrika nach Beendigung des Eingeborenen-Aufstandes nicht umgehen lassen. Es haben ferner die beständige Vermehrung europäischer Unternehmungen, die raschere Ausgestaltung des Verkehrslebens und nicht zum mindesten die Heranziehung der Eingeborenen zu kultureller Tätigkeit dazu geführt, daß die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes in ihrem Verhältniß zu den Schutzgebieten zu einer Zentralbehörde geworden ist, in der alle Zweige einer in steter Ausdehnung begriffenen Staatsverwaltung vereinigt sind. Infolgedessen sind die Aufgaben der Kolonialverwaltung zu einem Umfang angewachsen, der über das gewöhnliche Maß der Arbeiten, die von einer Abteilung einer Zentralbehörde vereinigt werden müssen, erheblich hinausgeht. Andererseits ist so der Geschäftskreis der Kolonialabteilung in sich selbst zu einer Geschlossenheit gelangt, wie sie eine andere Zentralbehörde des Reichs kaum aufzuweisen hat.

Inwiefern nun die Ausgestaltung dieses Geschäftskreises der Kolonialverwaltung eine Vermehrung des Personals bedingt hat und zur Folge haben mußte, zeigen die der „Denkschrift betr. die Errichtung eines Reichskolonialamts“ beigelegten Anlagen. Diese enthalten nämlich erstens eine interessante Gegenüberstellung der Geschäftsverteilung, wie sie im April 1890, also unmittelbar nach Errichtung der Kolonialabteilung festgesetzt worden ist, und der Geschäftsverteilung, wie sie zu Beginn des Jahres 1905 bestand.\*\*\*) Und zweitens beleuchten sie die Zunahme des Geschäftsumfanges durch folgende Ziffern: Die Zahl der Eingänge und Vorlagen der Kolonialabteilung — ohne die Journalnummern der Registratur des Oberkommandos der Schutztruppen — hat sich seit dem Jahre 1891 bis zum Jahre 1905 von 12 418 auf 52 655, also um rund 40 000 Nummern vermehrt.

Da nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1891 außer dem Dirigenten zwei vortragende Räte und drei ständige Hilfsarbeiter vorgesehen waren, so fielen durchschnittlich auf den vortragenden Rat, beziehungsweise ständigen Hilfsarbeiter 2484 Vorlagestücke zur Bearbeitung, während im Jahre 1905, dessen Etat außer dem Direktor und dem einen dirigierenden Räte neun vortragende Räte, fünf ständige Hilfsarbeiter und drei Bauinspektoren vorsieht, jedem der genannten Beamten durchschnittlich mehr als 3000 Stücke zur Bearbeitung vorgelegt wurden. Außerdem

\*) Im Etat pro 1906 sind ferner noch Stellen ausgeworfen für: 1. einen Bureauvorkrher, 2. einen Meubanten der Kolonial-Hauptkasse, 3. zwei Expedienten zc. 4. einen Kasseivorkrher, 5. vierzehn Kasseisten.

\*\*) Vergl. hierzu und zum folgenden die Erläuterungen zu Titel 1 und 2 (fortbauernde Ausgaben) des Etats für das Reichskolonialamt auf das Rechnungsjahr 1906 (Anlage VIII. a); ferner Aktenstück Nr. 138 der XI. Leg. Per. 2. Sess. 1905/06 und Hefserich a. a. O. S. 12/13.

\*\*\*) Gleichzeitig stellt diese Gegenüberstellung dar, inwiefern sich die Kolonialverwaltung auf alle Zweige des staatlichen Lebens ausgedehnt hat.

wurde noch ein großer Teil der Angelegenheiten des Oberkommandos, dessen Registratur-Journalnummern im Jahre 1905 auf 63 935, also rund 64 000 gestiegen sind und die im Jahre 1903, dem letzten Jahre vor dem Ausbruche des südafrikanischen Aufstandes 1897, also rund 15 000 betrugten, in den Referaten der Kolonialabteilung mitbearbeitet. Mit dieser stets zunehmenden, in der Kolonialabteilung zu bewältigenden Arbeitslast mußte naturgemäß auch eine Vermehrung des Personals Hand in Hand gehen. Andererseits wurde wegen der Verschiedenheit der eigentlichen kolonialen Verwaltungsaufgaben und der übrigen Geschäfte des Auswärtigen Amtes eine besondere Organisation für die Zentralverwaltung der Schutzgebiete erforderlich und wurde umso mehr erforderlich, als ja schon kurze Zeit nach ihrer Errichtung — durch die Kaiserliche Ordre von 1894 — der Kolonialabteilung gegenüber den andern Abteilungen des Auswärtigen Amtes insoweit eine Sonderstellung eingeräumt wurde, als sie dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes nur für die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und die allgemeine Politik unterstellt blieb, also den größten Teil ihrer Geschäfte unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, aber unabhängig von dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes wahrnimmt.

Um nun der Kolonialverwaltung eine Stellung einzuräumen, die ihrer Bedeutung als Zentralbehörde entspricht und um andererseits ihr die sachgemäße Erledigung ihrer Geschäfte zu ermöglichen, war eine Änderung des bestehenden Zustandes erforderlich, für die nicht eine bloße Vermehrung der Arbeitskräfte genügen konnte, sondern die nur noch durch eine gleichzeitige organisatorische Änderung sicherzustellen war. Es mußte einerseits dem Leiter der Zentralverwaltung,<sup>\*)</sup> der ja auch gleichzeitig die Stellvertretung des Reichskanzlers in den Kommando-Angelegenheiten der Kaiserlichen Schutztruppen wahrzunehmen hat, bei dem gegenwärtigen Geschäftsumfang die Möglichkeit gewährt werden, die Arbeiten auf mehrere unter ihm stehende Abteilungen zu verteilen und sich durch die Übertragung der endgültigen Erledigung des größeren Teiles der laufenden Geschäfte auf die Vorstände der einzelnen Abteilungen so weit zu entlasten, daß ihm die Übersicht über die Gesamtverwaltung, sowie Zeit und Kraft für die Fragen grundlegender Wichtigkeit erhalten blieb. Andererseits mußte der Reichskanzler in die Lage versetzt werden, den Chef der Kolonialverwaltung mit seiner Stellvertretung in gleicher Weise beauftragen zu können, wie dies nach dem Stellvertretungsgesetz bezüglich der Chefs der obersten Reichsbehörde möglich ist. Bei der gegenwärtigen Verfassung der kolonialen Zentralverwaltung besteht nämlich folgende staatsrechtliche Schwierigkeit: Nach der bereits erwähnten Allerhöchsten Ordre vom 24. Dezember 1894 hat die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes alle auf die Verwaltung der Schutzgebiete bezügliche Angelegenheiten unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen und bleibt nur hinsichtlich der Beziehungen zu auswärtigen Staaten und der allgemeinen Politik dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt. Da ferner nach dem Gesetze vom 17. März 1878<sup>\*\*)</sup> (betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers) zu Stellvertretern des Reichskanzlers nur die Vorstände der obersten Reichsbehörden ernannt werden können, die Kolonialabteilung aber keine oberste Reichsbehörde, sondern nur eine der Abteilungen ist, welche das

\*) Vergl. Denkschrift a. a. O. S. 1922.

\*\*) R. G. Bl. S. 7.

Auswärtige Amt ausmachen, so ist die Ernennung des Direktors der Kolonialabteilung zum Stellvertreter des Reichskanzlers ausgeschlossen. Andererseits kann aber auch der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes nicht zum Stellvertreter des Reichskanzlers ernannt werden, weil ihm ja seit der Allerhöchsten Ordre von 1894 die Kolonialabteilung in den eigentlichen kolonialen Verwaltungsangelegenheiten nicht untersteht. Der Reichskanzler ist also nicht in der Lage, für die kolonialen Verwaltungsangelegenheiten im Sinne des Stellvertretungsgesetzes von 1878 einen Stellvertreter zu bestallen, obschon bereits früher, als die Allerhöchste Ordre vom 12. Dezember 1894 mit einem Schreiben des Reichskanzlers vom 16. März 1895\*) dem Reichstage mitgeteilt wurde, die Behinderung des Reichskanzlers ausdrücklich anerkannt wurde.

In der Literatur freilich gehen die Ansichten über die Stellvertretung des Reichskanzlers für die kolonialen Angelegenheiten auseinander. So hält z. B. Laband\*\*) eine verantwortliche Stellvertretung des Reichskanzlers hinsichtlich der Verwaltung der Schutzgebiete durch den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes für möglich. Paech\*\*\*) beschränkt demgegenüber die Zulässigkeit der Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten durch den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes auf den einen Fall, daß es sich hierbei um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt. Dann und nur dann sei der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes der einzige, aber auch allein berufene Vertreter des Reichskanzlers in Kolonialsachen. Paech erklärt aber eine Wahrnehmung der Geschäfte des Reichskanzlers durch den Kolonialdirektor für möglich, ohne jedoch in der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1894 oder dem sie begründenden Schreiben etwa die Anordnung einer Stellvertretung selbst finden zu wollen. U. E. kann aus den oben angeführten Gründen — und darin stimmen wir mit Helfferich (a. a. O. S. 14/15) überein — weder der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, noch der Kolonialdirektor mit der Stellvertretung des Reichskanzlers betraut werden.

Zur Behebung der sich aus der bestehenden Organisation ergebenden Unzulänglichkeiten waren der Reichsregierung zwei Wege gegeben: Es konnte entweder ein besonderes, vom Auswärtigen Amte losgelöstes, selbständiges Reichsamt für die Erledigung der kolonialen Angelegenheiten, ein „Reichskolonialamt“ geschaffen werden, oder es konnte die Kolonialabteilung in Verbindung mit einer Abänderung des Stellvertretungsgesetzes innerhalb des Rahmens des Auswärtigen Amtes zu einem Unterstaatssekretariat ausgestaltet werden.

Die Schaffung eines Reichs-Kolonialamtes würde den Vorzug der Herstellung endgültiger und in jeder Beziehung klarer Verhältnisse haben, während der letztere Weg denjenigen Gesichtspunkten Rechnung tragen würde, die gegen eine völlige Trennung der Kolonial-Verwaltung vom Auswärtigen Amte sprechen. Ein Unterstaatssekretariat würde alsdann in der Lage sein, selbständig unter der Mitwirkung und Verantwortlichkeit des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes mit fremden Staaten alle die Kolonien betreffenden Geschäfte zu erledigen und ebenso mit den deutschen Missionen im Auslande zu verkehren, während ein Reichskolonialamt zur

\*) Reichstagsgedrucksachen von 1894/95 Nr. 231.

\*\*) Staatsrecht Bd. 2 (1901) S. 284.

\*\*\*) „Die Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten“, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 1905 S. 203 ff.



Erledigung dieser Geschäfte die Vermittelung des Auswärtigen Amtes in Anspruch nehmen müßte, andererseits ließe sich aber — um eine Stellvertretung des Reichskanzlers durch den Chef der kolonialen Zentral-Verwaltung herbeiführen zu können — dann auch nicht eine Abänderung des Stellvertretungs-gesetzes vermeiden und es hätte dann mit dem Grundsätze, daß nur die Vorstände der obersten Reichsbehörde zu Stellvertretern des Reichskanzlers ernannt werden können, gebrochen werden müssen.

Wenn nun die Reichsregierung die Errichtung eines Reichs-Kolonialamtes in Vorschlag brachte, so wurde sie dazu bestimmt durch die Erwägung,<sup>\*)</sup> daß einerseits der Umfang, die Eigenart und die Geschlossenheit des Geschäftskreises der kolonialen Zentralverwaltung die Schaffung eines unmittelbar dem Reichskanzler unterstehenden Reichsamtes für die Kolonien durchaus rechtfertige, und daß andererseits den engen Beziehungen zwischen den Geschäften des Auswärtigen Amtes und der Kolonialverwaltung auch bei der Errichtung eines Reichskolonialamtes in ausreichender Weise Rechnung getragen werden könne, indem der geschäftliche Verkehr zwischen der Kolonialverwaltung und dem Auswärtigen Amte so geregelt würde, daß zwischen den beiden Reichsämtern die enge Fühlung aufrecht erhalten würde.

In der Kommission, der der Etat für das Reichs-Kolonialamt überwiegen wurde, wurden neben Bedenken geringfügigerer Art hauptsächlich solche in politischer Hinsicht gegen die Errichtung eines Reichs-Kolonialamtes laut.<sup>\*\*)</sup> Es wurde zwar ausdrücklich anerkannt, daß an Geschäftsumfang und Beamtenzahl die Kolonialabteilung heute schon die meisten andern Reichsämtler erachte und gar übertriffe, wie z. B. das Reichsjustizamt, daß also die Voraussetzung für eine Organisationsänderung gegeben sei. Andererseits habe uns aber die Kolonialpolitik in erheblich größerem Umfange, als bisher, zu Nachbarn anderer Staaten gemacht und die Summe der auswärtigen Beziehungen sei durch die Kolonialverwaltung erheblich gesteigert. Deshalb erscheine es richtiger, das Kolonialamt auch weiterhin dem Auswärtigen Amt zu unterstellen, da die Loslösung des Kolonialamtes sonst leicht zu Reibereien zwischen dem Auswärtigen Amt und der Kolonialverwaltung in Fragen der auswärtigen Politik führen könnte. Dagegen sei die Position des Unterstaatssekretärs, dem dann auch zur Hebung seiner Stellung unter Abänderung des Stellvertretungs-gesetzes die Befugnis zur selbständigen Vertretung des Reichskanzlers verliehen werden könnte, zu bewilligen.<sup>\*\*\*)</sup>

Der Entwurf, daß die Loslösung der Kolonialabteilung vom Auswärtigen Amte und die Ausgestaltung der Kolonialabteilung zum Reichskolonialamte Reibungen

\*) Vergl. Denkschrift a. a. O. S. 1922.

\*\*) Vergl. das Protokoll der 43. Sitzung der Kommission für den Reichshaushaltungsetat.

\*\*\*) Diese Ansicht, die in erster Linie für das Zentrum der Abgeordnete Dr. Spahn vertrat, gab einem Teil der Presse Veranlassung, scharfe Angriffe gegen das Zentrum zu richten. So wurde behauptet, das Zentrum sei der Errichtung des Kolonialamtes nicht aus sachlichen, sondern aus rein persönlichen Motiven entgegengetreten. Unter Hinweis auf die Abweisungen dieser Angriffe in andern Blättern erübrigt sich hier jedes weitere Wort zu dieser Sache. Nicht unerwähnt bleiben soll jedoch, daß der Reichskanzler Fürst v. Hilow — dem übrigens auch in diesem Punkte mehrere Redner der andern Parteien assistierten — im Reichstage in der Sitzung vom 29. März 1906 insofern dem Zentrum eine Genehmigung gab, als er erklärte, es liege ihm durchaus fern, der Entscheidung des Hauses oder einzelner Fraktionen irgend welche persönliche Motive zu unterstehen.

zwischen der Kolonialverwaltung und dem Auswärtigen Amte im Gefolge haben würde, entbehrt u. E. der Begründung. Wenn auch zugegeben werden kann, daß mit der Ausgestaltung der Kolonialabteilung zum Reichskolonialamte, also mit dem Wachsen der Selbständigkeit des Amtes in Fragen der auswärtigen Politik für die Kolonialverwaltung die Gefahr zu selbständigem Vorgehen, das dann zu Reibungen zwischen dem Kolonialamte und dem Auswärtigen Amte führen könnte, größer wird, so ist doch auch zu bedenken, daß diese Gefahr genau so gegeben ist, wenn ein Unterstaatssekretariat errichtet würde. Denn da dann das Stellvertretungsgefeß geändert werden müßte und der Unterstaatssekretär direkt die Stellvertretung des Reichskanzlers auf dem Gebiete der Kolonialverwaltung wahrzunehmen hätte, so würde auch dann die Gefahr von Reibungen und Konflikten mit dem Auswärtigen Amte genau so gegeben sein, als wenn ein Staatssekretär an die Spitze der Kolonialverwaltung treten würde. Also kann ein derartiges Bedenken gegen die Errichtung eines Reichskolonialamtes nicht geltend gemacht werden, wenn man mit der Ablehnung des Staatssekretärs gleichzeitig die Abänderung des Stellvertretungsgefeßes empfiehlt.

Übrigens würde es die Aufgabe des jeweiligen Reichskanzlers sein müssen — und dadurch würde er sich durch nichts beeinflussen lassen dürfen — durch eine gleichmäßige Überwachung der beiden Reichsämtler dafür zu sorgen, daß nicht durch eine zu selbständige Politik der Kolonialverwaltung Gefahren heraufbeschworen würden, die das Auswärtige Amt mit fremden Staaten in Konflikte bringen könnten und deren glückliche Lösung vielleicht unmöglich wäre. Und da muß mit Benützung konstatiert werden, daß der Reichskanzler Fürst v. Bülow in der Reichstagsitzung vom 29. März 1906 erklärte, daß weder er noch einer seiner zukünftigen Nachfolger die Einheitlichkeit in der Leitung unserer auswärtigen Politik durch die Errichtung eines Kolonialamtes auch nur im mindesten beeinträchtigen lassen würden. Den erwähnten Bedenken wurde übrigens auch gleich in der Kommission von verschiedenen Seiten entgegengetreten. Zunächst versicherte der Staatssekretär v. Tschirschky und Bögendorff\*), daß die einheitliche Politik des Reiches nach außen hin durch ein selbständiges Kolonialamt in keiner Weise gestört werden würde, da das Auswärtige Amt auch weiterhin für die auswärtige Politik die alleinige Verantwortung zu tragen haben und die diesbezüglichen Geschäfte allein in der Hand behalten würde. — In längeren Ausführungen wies sodann Unterstaatssekretär Dr. v. Mühlberg\*\*) unter anderem darauf hin, daß die Tätigkeit der Kolonialabteilung auf einem wesentlich andern Gebiete liege, als die des Auswärtigen Amtes und sich mit der einer inneren Verwaltungsbehörde, etwa derjenigen, wie sie die Verwaltung einer Provinz mit ihren verschiedenen Geschäftszweigen mit sich brächte, vergleichen ließe. Da handele es sich vornehmlich um Fragen der Justizorganisation, um die Errichtung von Bauten, um Missions- und Schulwesen, Erhebung von Steuern und dergleichen, kurz um Fragen, die lediglich die Schutzgebiete und ihre innere Entwicklung berühren, die aber der eigentlichen Aufgabe des Auswärtigen Amtes, die Beziehungen Deutschlands zu den fremden Staaten zu regeln, an sich durchaus fern lägen. — Wegen die vorgebrachten Bedenken wandte sich endlich noch der Wirkliche Legationsrat Prof. Dr. Hefferrich\*\*\*) Er erinnerte zunächst daran, daß der Ge-

\*) Kommissionsprotokoll a. a. O. S. 2.

\*\*) Kommissionsprotokoll a. a. O. S. 2—3.

\*\*\*) Kommissionsprotokoll a. a. O. S. 3—4.

schäftsumfang der Kolonialabteilung in einem Maße gewachsen sei, daß er sich im Rahmen einer Abteilung des Auswärtigen Amtes nicht mehr ordnungsmäßig bewältigen lasse. Die Zahl der Journalnummern der Kolonialabteilung einschließlich des Oberkommandos der Schutztruppen habe sich von 12 418 im Jahre 1891 auf 59 481 im Jahre 1902 und auf 116 591 im Jahre 1905 gesteigert. Bei allen berechtigten Einschränkungen, die man an der absoluten Beweisraft der Journalnummern machen könne, bewiesen diese Zahlen eine ganz außerordentliche Zunahme der Geschäfte. Wenn auch die enorme Zunahme in den letzten Jahren naturgemäß mit den Aufständen zusammenhänge, so sei doch daran zu denken, daß die Kolonialabteilung allein in den beiden letzten Jahren vor dem südwestafrikanischen Aufstande, also 1902 und 1903, mehr als 42 000 Journalnummern gegen 12 400 im Jahre 1891 gehabt habe. — Der einzige Gesichtspunkt, der denjenigen Momenten, die ein Reichs-Kolonialamt geradezu als eine zwingende Notwendigkeit erscheinen ließen, gegenüber gestellt würde, sei der Zusammenhang der kolonialen Geschäfte mit der auswärtigen Politik. Aber auch diese Bedenken seien deshalb nicht gerechtfertigt, weil der geschäftliche Zusammenhang zwischen der Kolonialverwaltung und dem eigentlichen Auswärtigen Amte in Verhältnis zu dem gesamten Geschäftsumfang der beiden Behörden ein minimaler sei. Von den 116 500 Nummern der Kolonialabteilung im Jahre 1905 seien nur 652 auf Erlasse an Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate gekommen, also nicht ganz  $\frac{1}{2}$  %. Andererseits seien von den 128 000 Nummern des Auswärtigen Amtes nur 2158 bei der Kolonialabteilung zur Kenntnisnahme, beziehungsweise Mitzeichnung vorgelegt worden, also nicht viel mehr als  $1\frac{1}{2}$  %. — Wenn er auch in seiner vor mehr als Jahresfrist publizierten Broschüre über die koloniale Verwaltungsorganisation den Weg der Errichtung eines Unterstaatssekretariats für die Kolonien innerhalb des Auswärtigen Amtes für gangbar gehalten habe\*, so habe er doch in der Vorrede ausdrücklich erklärt, daß der Zweck der Broschüre weniger in bestimmten Reformvorschlügen liege, als in einer Orientierung über die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der Reformbedürftigkeit unserer kolonialen Verwaltungsorganisation von Wichtigkeit seien, und heute stehe er nicht an, zu erklären, daß ihn die seitherigen Erfahrungen und die Vervollständigung des tatsächlichen Materials — namentlich hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kolonialverwaltung und des Auswärtigen Amtes — zu der Überzeugung gebracht hätten, daß der Zeitpunkt für eine völlige Trennung der Kolonialverwaltung vom Auswärtigen Amte gekommen sei und daß die Errichtung eines besonderen Reichs-Kolonialamtes eine unbedingte Notwendigkeit darstelle.

Trotz dieser Gegenansführungen lehnte die Kommission, da die Bedenken in politischer Beziehung für zu schwerwiegend erachtet wurden, mit 17 gegen 11 Stimmen die Stelle des Staatssekretärs ab.

In der Sitzung vom 29. März gelangte alsdann der Etat des Reichskolonialamtes im Reichstage in zweiter Lesung zur Beratung. Auch hier führte der Abgeordnete Dr. Spahn unter Geltendmachung der bereits in der Kommission erhobenen Bedenken ans\*\*), daß zwar für die Ausgestaltung der Kolonialabteilung Gründe

\*) Vergl. a. a. D. S. 15—16. — Bezüglich dieser Broschüre erklärte übrigens Unterstaatssekretär Dr. v. Mühlberg (Protokolle a. a. D. S. 5/6), daß sie eine reine Privatarbeit sei, gegen die das Auswärtige Amt sofort seine Gegenansführung veröffentlicht habe.

\*\*) Stenogr. Ber. a. a. D. S. 2415.

sprächen, daß jedoch die Kommission die Überzeugung von der Notwendigkeit der Errichtung eines Reichskolonialamtes nicht erlangt und deshalb die Position des Staatssekretärs abgelehnt habe. Die Bedenken des Zentrums wurden jedoch hier nur von einem Teile der Reichsboten geteilt. Fast alle andern Redner befürworteten die Errichtung eines Reichskolonialamtes. Unter ihnen brach insbesondere Reichskanzler Fürst v. Bülow\*) für das Reichskolonialamt eine Lanze. Er wies auf die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Organisation unserer kolonialen Zentralverwaltung hin. Vor allem betonte er die Notwendigkeit, daß er als oberster Leiter der Reichsgeschäfte in der Lage sein müßte, bei dem Umfang und der Bedeutung, welche die Kolonialgeschäfte genommen hätten, für diesen Zweig der Reichsverwaltung ebenso einen verantwortlichen Stellvertreter zur Seite zu haben, wie für die andern Ressorts. Da nach den bestehenden verfassungsrechtlichen Grundzügen der Chef der Zentralverwaltung als Stellvertreter des Reichskanzlers nicht hätte in Frage kommen können, hätte entweder die Kolonialabteilung zum Reichskolonialamt ausgestaltet oder das Stellvertretungs-gesetz abgeändert werden müssen. Da letzteres die Durchbrechung eines bewährten und verfassungsrechtlichen wichtigen Grundgesetzes zur Folge gehabt hätte, habe man den ersten Weg um so lieber gewählt, als auf diese Weise die prinzipiell und praktisch gleich bedenkliche Neuerung vermieden würde, daß nämlich der Reichskanzler neben den Vorständen der übrigen Reichsämtler in dem Chef der Kolonialverwaltung einen Stellvertreter bekommen würde, der ihm nicht unmittelbar unterstehe, sondern dessen Vorgesetzter ein anderer Stellvertreter des Reichskanzlers, nämlich der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes sein würde. Aus dem Umstande, daß der Reichskanzler, solange der Chef der Zentralverwaltung der deutschen Schutzgebiete dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt sei, mit diesem in allen wichtigen kolonialpolitischen Fragen notwendigerweise Fühlung halten müsse, ergäben sich geschäftliche Schwierigkeiten und Verzögerungen, wodurch der geordnete Gang der Reichsmaschine leide. Andererseits habe die Kolonialabteilung an Beamtenszahl, wie an Geschäftsumfang derart zugenommen, daß sie andere Ressorts, wie das Reichsschatzamt und das Reichsjustizamt in dieser Beziehung übertreffe. Auch brauche der Chef der Kolonialverwaltung im innern Betriebe seiner Behörde dieselbe Entlastung wie die Vorstände der anderen Reichsämtler, um sich den Kopf für die großen Aufgaben der Politik freizuhalten. In ähnlicher Weise befürworteten die anderen Redner des Hauses die Errichtung eines selbständigen Kolonialamtes.

Durch die am 30. März\*\*) erfolgte Abstimmung stieß der Reichstag dem Kommissionsbeschlusse um und bewilligte die Position des Staatssekretärs und damit das Reichskolonialamt.

Für die Organisation eines selbständigen Kolonialamtes war eine Gliederung in vier Abteilungen geplant\*\*\*):

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Schutzgebiete,
2. Personal- und Justizsachen,

\*) Stenogr. Ber. a. a. O. S. 2417 ff.

\*\*) Am Tage vorher ergab sich bei der Abstimmung die Beschlussunfähigkeit des Hauses.

\*\*\*) Vergl. hierzu die Erläuterungen zum Etat für das Reichskolonialamt auf das Rechnungsjahr 1906 S. 5.

3. Finanzen, wirtschaftliche und technische Sachen,

4. Militärische Verwaltungssachen.

An die Spitze der drei ersten Abteilungen sollten der Unterstaatssekretär, 1 Direktor und 1 vortragender Rat als Dirigent treten. Die geplante Befehung der einzelnen Abteilungen war folgende:

die erste (allgemeine Verwaltungsangelegenheiten) mit 4 vortragenden Räten, die zweite (Personal- und Justizsachen) mit 2 vortragenden Räten und 3

Hilfsarbeitern,

die dritte (Finanzen, wirtschaftliche und technische Sachen) mit 3 vortragenden Räten, 3 Hilfsarbeitern und 2 Bauinspektoren.

Die Dienstangelegenheiten der vierten, der militärischen Abteilung sollten, da deren normaler Umfang sich zur Zeit mit Rücksicht auf die afrikanischen Anstände noch nicht übersehen und feststellen ließ, bis auf weiteres in der bisherigen Weise zum Teil in einer besonderen Dienststelle des Kolonialamtes, zum Teil beim Oberkommando der Schutztruppen von dort vorhandenen Offizieren und Beamten wahrgenommen werden.

In der ersten Abteilung sollten unter den allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten der Schutzgebiete bearbeitet werden: die Gesetzgebung, Organisation der Behörden, wissenschaftlichen Forschungen, Kartographie, Landesvermessung, die hygienischen, Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten der Zivilverwaltung, Hebung der Produktion der Schutzgebiete, Landwirtschaft, Berg- und Forstwesen, Grenzregulierungen, Konzessionen, Verleihung der Rechtsfähigkeit an Kolonial-Gesellschaften und Beaufsichtigung derselben, Besiedelung, Missions- und Schulwesen, Angelegenheiten des Kolonialrates, Redaktion des Kolonialblattes, Preßsachen usw.

Zu den Personal- und Justizsachen — dem Geschäftskreis der zweiten Abteilung — hätten gehört: die Organisation der Kolonial-Zentralverwaltung, Personalien des Reichs-Kolonialamtes, der Schutzgebiete und der Mitglieder des Kolonialrates, Angelegenheiten betreffend die Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete, die Vertretung des Fiskus der Schutzgebiete in Reichsstreitigkeiten usw.

Die dritte Abteilung sollte die Finanzen, wirtschaftliche und technische Sachen bearbeiten. Diese umfassen: das Etatskassen- und Rechnungswesen, die Zoll- und Steuergesetzgebung, die Münz- und Währungsverhältnisse, Statistik, Handelsverkehr, Denkschriften für den Bundesrat und Reichstag, Verkehrsordnung, Tarifwesen, Bahnordnung der Eisenbahnen, öffentliche Arbeiten, wie Hochbauten, Wege-, Wasser-, Brückenbauten, Eisenbahnen, Hasen- und Werstanlagen, Küsten-Betonung und Befestigung, Angelegenheiten der Flottillen, Beschaffungswesen.

So war die Organisation des neuen Reichsamtes geplant, aber dieser Plan sollte nicht zur Ausführung gelangen. In der dritten Lesung des Etats\*) behielt das Zentrum seine ablehnende Haltung gegenüber der Errichtung eines selbständigen Staatssekretariates und so wurde in der Sitzung vom 26. Mai 1906 — da zudem die Kartellparteien (bei der Abstimmung fehlten z. B. 26 konservative Abgeordnete!) erheblich schwächer vertreten waren, als in der zweiten Lesung —, die Position des Staatssekretärs mit 142 gegen 119 Stimmen abgelehnt.

Aber auch der Posten des Unterstaatssekretärs, der in der Kommission genehmigt worden war, fand keine Billigung; auch er wurde abgelehnt. In der

\*) Vergl. Stenogr. Ber. a. a. O. S. 3557.

Sitzung vom 28. Mai 1906\*) wurde daraufhin der Personaletat der Kolonialabteilung in der alten Form wieder unter dem Etat des Auswärtigen Amtes angenommen.

Durch diesen ablehnenden Beschluß des Reichstages ist das Reichskolonialamt natürlich nicht verloren. Denn zweifellos werden die verbündeten Regierungen, die ja doch von der Notwendigkeit der Errichtung eines selbständigen Reichsamtes für die Bearbeitung der kolonialen Angelegenheiten überzeugt sind, bei der nächsten Gelegenheit, vielleicht schon bei der Beratung des nächsten Etats, mit der jetzt abgelehnten Vorlage erneut an den Reichstag herantreten. Denn nur unter Mitwirkung des Reichstages kann u. E. ein Reichskolonialamt geschaffen werden. Mit dem Mittel, das Vornhal\*\*) in seinem Aufsatze: „Die Errichtung des Reichskolonialamtes vom kolonialrechtlichen Standpunkte“ erwähnt, können wir uns nicht einverstanden erklären. Vornhal ist zunächst der Ansicht, daß der Kolonialdirektor der Vorstand einer obersten Reichsbehörde ist, und hält deshalb eine Stellvertretung des Reichskanzlers für die kolonialen Angelegenheiten durch den Kolonialdirektor für möglich. U. E. kann der Kolonialdirektor nicht zum Ressortstellvertreter ernannt werden. Vornhal irrt mit seiner Auslegung des Stellvertretungsgesetzes. Die Kolonialabteilung ist keine oberste Reichsbehörde im Sinne von § 2 des Stellvertretungsgesetzes, sondern die Abteilung einer obersten Reichsbehörde. Der Kolonialdirektor ist Abteilungsvorstand, nicht Chef einer obersten Reichsbehörde und deshalb ist die Übertragung der Stellvertretung des Reichskanzlers für die kolonialen Angelegenheiten auf den jeweiligen Kolonialdirektor ausgeschlossen. Daß der Kolonialdirektor in Sachen der Verwaltung der Schutzgebiete dem Reichskanzler direkt unterstellt ist, ändert hieran nichts. Vornhal scheint weiter zu meinen, daß die Kolonialabteilung durch Kaiserlichen Erlaß vom Auswärtigen Amte ganz detachiert und zu dem, was sie bis jetzt nicht ist, erhoben werden könnte: zu einer obersten Reichsbehörde. Auch hierin irrt Vornhal, weil nicht dem Kaiser, sondern dem Bundesrate die Organisationsgewalt zusteht. Der Kaiser hat nur diejenigen Reichsregierungsrechte, die die Reichsverfassung ihm beilegt, die andern hat der Bundesrat. Nun ist dem Kaiser durch Art. 18 der Verfassung das Recht beigelegt, die Beamten zu ernennen, d. h. die Behörden zu besetzen, aber in diesem minus liegt nicht das minus: die Behörden zu schaffen. Dies ist, stets unbeschadet des Budgetrechtes, Sache des Bundesrates, und dieser hat sich u. E. durch die, jetzt abgelehnte Vorlage an den Reichstag implizite verpflichtet, wider Willen des Reichstages ein Kolonialamt nicht zu schaffen.

Nicht bestreiten wird sich dagegen lassen, daß der Kaiser das Recht hat, die Titulatur der Reichsbeamten, soweit diese nicht durch das Gesetz festgelegt ist, frei zu bestimmen; das folgt nun aus der dienstherrlichen Stellung des Kaisers. Es könnte also dem Chef der Zentralverwaltung der kolonialen Angelegenheiten der Titel „Staatssekretär“ beigelegt werden, aber es würde das eben nur ein Titularstaatssekretär sein.

Dr. jur. Franz Florad.

\*) Vergl. Stenogr. Ber. a. a. O. S. 3564 ff.

\*\*) Art. 15 der deutschen Kolonialzeitung 1906 S. 142 ff.

\*\*\*) Vergl. Anschütz, Deutsches Staatsrecht in v. Holtzendorff-Kohler 1905 S. 604, ferner Seufel, Kommentar zur Reichsverfassung S. 142 ff.

## Inseraten-Anhang.

Inserate werden berechnet bei einmaliger Aufnahme

$\frac{1}{2}$  Seite mit Mk. 20.00,  $\frac{1}{2}$  Seite mit Mk. 12.50,

$\frac{1}{4}$  Seite mit Mk. 7.50,  $\frac{1}{8}$  Seite mit Mk. 4.00.

Die Rabattsätze bei Wiederholungen sind folgende:

Bei 3 bis 5 maliger Aufnahme 10  $\frac{0}{10}$

Bei 6 bis 8 maliger Aufnahme 20  $\frac{0}{10}$

Bei 9 bis 12 maliger Aufnahme 33  $\frac{1}{3}$   $\frac{0}{10}$

Diesem Hefte liegt bei: Prospekt der Firma Camera-Großvertrieb „Union“ Hugo Stöckig & Co., Dresden-A., Bogenbach und Zürich.



### Tropen-Bettstellen

mit  
**Patent-Sprungfeder-Matratzen, Mosquito-Netze etc.**  
fabrizieren

### Westphal & Reinhold,

Berlin N., Südufer 24/25.

Illustrierte Kataloge auf Verlangen kostenfrei.

Repetier-Püschbüchsen von № 75.— an	Drillinge mit Hähnen von № 93.— an
Repetierpistolen, automat. „ „ 30.— „	do. ohne Hähne „ „ 198.— „
Doppelflinten mit Hähnen „ „ 22.75 „	Büchflinten mit Hähnen „ „ 62.— „
do. ohne Hähne „ „ 60.— „	

Sämtliche Militär-  
gewehre, Scheiben-  
büchsen, Revolver,  
Pistolen, Luftge-  
wehre, Jagdartikel  
und Munition zu  
**konkurrenzlos**  
niedrigen Preisen.



Alle Waffen sind „**staat-**  
**lich geprüft**“ und wird  
für deren Haltbarkeit, prä-

zise Arbeit und unübertroffene Schußleistung **5jährige Garantie**  
übernommen.

**Deutsche Waffenfabrik, Georg Knack, Berlin SW. 48, Friedrichstraße 240/41.**

Reichillustrierter Exportkatalog Nr. 74 sofort **kostenlos** an Jedermann.

[352a.

## Usambara-Post.

Zeitung für die Nordbezirke Tanga, Pangani, Wilhelmstal.

Erscheint jeden Sonnabend in Tanga.

Bezugspreis Jährlich Mk. 18,—.

Generalvertretung und alleinige Inseratenannahme für Europa  
**Wilhelm Süsserott**, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 30.

## Verlag der Ärztlichen Rundschau München.

**Ärztliche Rundschau** orientiert wöchentlich über alles Neue auf  
mediz. Gebiet, rasch, zuverl. u. verständlich.  
Preis pro Jahr 52 Nummern M. 12.— franko. Gemeinverständlich Beilage:

### „Der Arzt als Erzieher“

jährl. 12 vornehme Hefte (apart M. 4,— franko) gratis.

### Gemeinverständliche ärztliche Abhandlungen

hervorragender Professoren und prakt. Ärzte cpl. geb. M. 16.—.

„Die Weiterempfehlung dieser Hefte in Laienkreisen kann den  
Ärzten in jeder Hinsicht empfohlen werden“.

Bad. ärztl. Mitt. Württ. ärztl. Corr. New Yorker Staatsztg. Frankfurter Ztg. u. v. a.

Einzeln: Heft 1—20: **Herzleiden** 7.—9. Aufl. M. 1.40, geb. M. 2.—, engl. edit.  
**M. 1.20. Lungenschwindsucht** M. 1.—. **Gicht** M. 1.20. **Nerven- und Geistes-**  
**krankheiten** M. 1.20 und M. 2.—, zus. M. 3.— und geb. M. 4.— **Zahnleiden** M. —.80.  
**Haarkrankheiten** 2. Aufl. M. 1.20, geb. M. 2.—. **Hautpflege** M. —.60. **Augenkrankheiten**  
M. 2.—, **Geschlechtskrankheiten** M. 1.20, **Infektionskrankheiten** M. 1.60 (diese 3 Hefte  
zus. M. 4.— statt M. 4.80). **Gallensteinleiden** 3. Aufl. M. 1.60, geb. M. 2.40. **Base-**  
**dowsche Krankheit** M. 1.—. **Fettsucht** M. 2.—. **Verdauungskrankheiten** M. 1.40,  
geb. M. 2.20. **Schwachbeanlagte Kinder** M. 1.20. **Suggestion und Hypnose** 1.—.  
**Rheumatismus** —.80. **Der Selbstmord** —.60. **Schulgesundheitspflege** 1.60, geb. M. 2.40.  
**Mutterpflichten** M. 1.20, geb. 2.—. **Der Prießnitz-Umschlag** M. 1.40, geb. M. 2.20. **Herz-**  
**schwäche und Nasenleiden** 2. Aufl. M. 1.—. **Der Orden der Trappisten und die**  
**vegetarische Lebensweise** 2. Aufl. M. —.60. **Ketzerische Betrachtungen eines Arztes**  
**zur Gesundheitslehre** M. 2.—. **Ausführliche Prospekte gratis.**

Probenummern gratis zu beziehen  
durch jede Buchhandl. oder vom **Verlag der Ärztlichen Rundschau München.**

## Windhuker Nachrichten.

Herausgegeben vom Bezirksverein Windhuk.

Erscheint alle 14 Tage (Donnerstags) in Windhuk.

Bezugspreis Jährlich Mk. 6,—.

Generalvertretung und alleinige Inseratenannahme für Deutschland  
**Wilhelm Süsserott**, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 30.



### **Transvaal, Rhodesia, Mozambique.**

„Es ist nicht alles Gold, was glänzt“, pflegt ein uraltes Sprichwort zu sagen; aber manches, was nicht glänzt, ist Gold oder hat Goldeswert. Das wurde, mit Bezug auf die Eigenschaften des Menschen, schon lange erkannt, aber erst den letzten Jahrzehnten war es vorbehalten, auch die Wahrheit mit Bezug auf Ländergebiete besonders deutlich ad oculos zu beweisen. In der Nähe die ungeahnten Kalifunde, welche aus der vielfach mißachteten Lüneburger Haide ein großes Wertobjekt machten, in der Ferne der gewaltige Aufschwung des früher kaum beachteten Transvaal, und dazu eine lange Kette anderer Vorkommnisse, welche den Beweis erbrachten, daß man nicht zu früh den Stab über ein anscheinend minderwertiges Stück Land brechen soll; und so wird auch noch der Tag kommen, an dem die so viel verspottete „südwestafrikanische Sandbüchse“ zeigen wird, was aus ihr mit deutscher Energie und deutschen Kenntnissen geschaffen werden kann, zumal wenn die kaufmännische und landwirtschaftliche Tätigkeit nicht durch eine Massenfäbritation von Gesetzen und Verordnungen gar zu fleißiger Beamten beeinträchtigt wird, wenn die letzte Verfügung Lindquist's über den Verkehr der Beamten mit dem Publikum allgemein befolgt wird, und wenn auch Kaufmann wie Landwirt genügend von den Regierungsorganen gehört werden.

Recht interessant und lehrreich, wie oft das Innere der Erde im Gegensatz zur Oberfläche der Erde steht, ist ein Vergleich, den ein schon wiederholt mit namhaften Arbeiten an die Öffentlichkeit getretener, durch verschiedene Reisen in Afrika erfahrener Portugiese A. de Portugal Durão in einem Berichte an die Geographische Gesellschaft in Lissabon zwischen Transvaal, Rhodesia und Mozambique zieht: Transvaal, das durch seine Minen bereits in voller Blüte steht; Rhodesia, das auch seine Zukunft im Bergbau erkannt hat und eifrig an der Arbeit ist; Mozambique, das auch eine Zukunft in der Minenindustrie hat, aber noch vergeblich trachtet, größere Quellen durch Ackerbau zu erschließen. Unwillkürlich wird man beim Lesen des Berichts an vielen Stellen an Deutsch-Südwestafrika erinnert, und wird es daher interessieren, über die Arbeit Durão's etwas näheres zu erfahren.

Portugal Durão beginnt seine Darlegungen mit der Konstatierung der Tatsache, daß, wenn auch in Mozambique etwas eigene Arbeit am unteren Zambeze, in Inhambane und früher Macequeece vorhanden sei, die Kolonie doch in der Hauptsache von seinen Nachbarn lebe, dem Lourenço Marques und Beira existieren, weil Transvaal und Rhodesia vorhanden ist, und Ehinde verdankt einen großen Teil seines Handels Nordrhodesia und British Central-Africa (wozu der Verfasser auch den Südwesten Deutsch-Ostafrika hätte hinzusetzen können).

Nun brauche aber Mozambique seinen Ehrgeiz nicht darauf zu beschränken, als Zollbeamter oder Lastträger zu dienen, sondern Mozambique könne auch wie seine Nachbarn reich werden, wenn es studiere, wie Südafrika und Rhodesia reich wurden. Diese seien durch die Minen reich geworden, und nicht etwa Natal durch Zuderrohr und Tee, oder das Kapland durch Wein, oder Britisch Central-Africa durch Viehzucht, oder Rhodesia durch Mais. Südafrika sei landwirtschaftlich arm, der Anblick der ganzen Region von Johannesburg bis Kapstadt sei einfach trostlos: Felder ohne Bäume, nur mit langem Grafe bestanden, wo man selten einen Fluß oder einen See entdeckt, kurz „ein miserables Land“. Vor der Entdeckung der Minen war Transvaal nur das Weideland der Buren, dann erscheint der erste Diamant in Kimberley, in Transvaal werden nach und nach die Goldgänge von Lydenburg und Barberton entdeckt, dann das Bankei von Witwatersrand. Die erste Batterie wird aufgestellt, Gruben werden gegraben und der Staub der Goldindustrie senkt sich auf Südafrika und befruchtet es. In wenigen Jahren erreicht Johannesburg eine Einwohnerzahl von 160000; 1885 wird am Bankei die erste Batterie aufgestellt, 1888 produzierte Transvaal schon 208000 Unzen Gold und bald wird es 560 Mill. Mark produzieren. 1883 betrug die Einfuhrzölle in Transvaal 600000 Mark, 1903 aber 40 Mill. Mark. Wenn Kapstadt nach der Eröffnung des Suezkanals, wenn Port Elizabeth, East London und Durban große Aufwendungen machen konnten, so konnten sie es nur durch Transvaal, und dieses legte auch den Grund zu dem südafrikanischen Eisenbahnnetz. Erst parallel mit den Minen entwickelte sich dann auch der Ackerbau. Was Mozambique betreffe, so sei dieses, abgesehen von dem teilweise schon festgestellten Minenreichtum, traurig bestellt, wenn sein Inventarium auch besser sei als Rhodesia und Südafrika. Die Ländereien seien arm, das meteorologische Regime irregulär, die Flora dürftig, an kolonialen Exportprodukten seien nur die im Werte niedrigen zu nennen, wilder Kautschuk sei wenig vorhanden, Castilhoa und Manicoba-Kautschuk gaben trotz aller Versuche noch keine ermutigenden Resultate, und nur Palme und Zuderrohr haben Erfolge.

Von dem Aufschwunge der Minen-Industrie in Transvaal hätten sofort Lourenço Marques und Inhambane profitiert. Beide Distrikte lebten vom Rand, und daher hätte während des Burenkrieges Lourenço Marques keine Bewegung gehabt, und der Eingeborene kein Geld. Gegenwärtig arbeiten aus den beiden Distrikten 70000 Eingeborene in den Minen, woraus die portugiesische Regierung eine direkte jährliche Einnahme von 900000 Mark hat, während jeder Eingeborene auch durchschnittlich 200 Mark Ersparnisse aus den Minen mitbringt, was, selbst wenn man auch nur 8 Pfund = 160 Mark rechnet, 11200000 Mark ausmacht, womit die Handelsbewegung in Mozambique bereichert wird. Die Distrikte Lourenço Marques und Inhambane liefern den Minen 67 Prozent der Arbeiter; und wenn Südafrika einmal dem Konkurrenten Lourenço Marques einen Krieg à outrance ausnütigen wollte, so könnte Mozambique jederzeit die Minen-Industrie Transvaals ruinieren. Diese enorme Macht sei für Mozambique beruhigend.

Je mehr man sich von Johannesburg entfernt, desto mehr fehle das Geld. Beira sei stark zurückgegangen in Folge der Port Elizabeth und Kapstadt begünstigenden Eisenbahntarife, und weil Manica und Sofala keine lokale Zentren geschaffen hatten. Macequece, welches ein Minenzentrum hätte sein können, sei

fast verlassen, von 600 Weißen seien noch 60 dort, nur die Revue-Mine noch in Tätigkeit, trotz der Eisenbahnverbindung mit dem Meere. Die Schuld liege daran, daß noch kein voll befähigter Nachfolger für den Schöpfer Macequees, Freire de Andrade, gefunden sei.

Sobald man von Macequee nach 2 Stunden über die Rhodeseagrenze in dem ganz gleich gearteten Umtali ankomme, sei alles voll Leben; in Penha-longa (300 Claims) arbeite eine Batterie mit 40 Stampfen, die Errichtung habe 3600 000 Mark gekostet, monatlich würden durch die 40 Europäer und 1300 Eingeborene 144 000 Mark Gold produziert bei einem geringen Gehalt von 5 dwts. Gold und 6 dwts. Silber pro Ton. Die zweitgrößte Mine Rezende arbeite mit 20 Stampfen. Außerdem arbeiten dort noch 72 „small propositions“, welche 1904 2 024 120 Mark Gold produzierten. Diese „small propositions“ haben die Goldausbeute auch kleineren Unternehmern zugänglich gemacht, denn die Londoner Firma Frazer & Chalmers liefert solche Batterie mit 5 Stampfen, zur Verkleinerung von 25 Tons täglich, für 20 000 Mark an die Mozambique-Küste, einschließlich Kessel, Maschine und alle Utensilien, eventuell in monatlichen Raten zahlbar. Durch diese Kleinbetriebe ist eine Ummwälzung hervorgerufen, denn bei dem in Rhodesia üblichen Goldgehalt von 10 dwts. pro Ton könne man mit einer 5stämpfigen Batterie in kurzer Zeit ein Vermögen machen, so sei er mit jemandem gereist, der 14 000 Mark pro Monat verdiene. Daher sei der Minenkommissar in Salisbury wahrhaft enthusiastisch von diesen „small propositions“; derselbe sei der Ansicht, daß die großen Gesellschaften im allgemeinen schlecht abschließen, da sie gleich zu große Unkosten auf sich nehmen, schlecht verwaltet werden, nur große Goldbergänge ausarbeiten können usw., dagegen könne ein kleiner Unternehmer sich mit einer 5stämpfigen Batterie innerhalb dreier Jahre ein Vermögen machen. Alle Minenleute, mit denen Durão sprach, seien zufrieden gewesen und hätten absolutes Vertrauen in die Zukunft der Region; allerdings sei die Formation irregulär, aber sie hätten auch große Gänge gefunden. Zu den Farmen von Rhodesia habe jedoch niemand Vertrauen, denn diese kultivieren meist nur Mais. Nur die in der Nähe der Minenzentren liegenden Farmen hätten lohnenden Absatz für Mais, europäisches Gemüse und Vieh und könnten eines Tages produzieren, was konsumiert wird. Das seit 15 Jahren mit Eisenbohnen, guten Straßen und Hafenerbindungen geschaffene Rhodesia habe einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht. Vor 15 Jahren habe sich in jener Region noch keine Straße, kein Europäer befunden. Bulawayo war 1893 noch der Kraal des Lubengula, heute ist es eine Stadt mit 4000 Einwohnern, ist größer und schöner gebaut als Lourenço Marques, hat einen hübschen Park, ist elektrisch erleuchtet und im Grand-Hotel spielt bei der Mahlzeit ein Orchester.

Von Umtali bis zu den Viktoriasfällen des Zambeze hört man den Namen von Cecil Rhodes allorten. Trotz des starken Zuzugs von Kolonisten sei das Land „schrecklich arm“ in landwirtschaftlicher Beziehung. Cecil Rhodes habe in seiner Modellfarm Sauerdale am Matopo, seiner letzten Ruhestätte, 1 Million Mark für ein Wasserreservoir zur Bewässerung ausgegeben. Der Farmer sei kein glücklicher Mensch in Rhodesia. Die Kolonialprodukte geben nichts, die europäischen Produkte haben keinen Absatz, das red-water dezimiert die Viehbestände, Heuschrecken und Trockenzeiten ruinieren teilweise die Ernten. Aber Rhodesia werde nicht untergehen, denn das Volk dort wolle fliegen und werde

siegen. Mit dem Erscheinen des Minenarbeiters finde auch der Farmer seine Existenz. Salisbury zähle schon 2000 Einwohner, und die Minen Rhodesias produzieren bereits jährlich 25 Mill. Mark mit 600 Stampfen, und das sei erst der Anfang. Wie Rhodesia, so werde in Manica, dessen sei er absolut sicher, die *Campânia de Moçambique* (vergl. „Deutsche Kolonialzeitung“ Jahrg. 1901 28. März; Jahrg. 1904, 20. Okt., 22. Dez.) ihr Vermögen finden.

In Ghinde sei, abgesehen vom Zambezehandel und den Zuckerrfabriken von Marromeu und Nopcia, alles vom Transit nach den Seen und Nordrhodesia abhängig. Aber Ghinde sei vernachlässigt, weil die Quelimane-Bahn projektiert sei, und Quelimane sei vernachlässigt, weil man Ghinde für brauchbar halte. Im Zambeze-Distrikt hätten alle landwirtschaftlichen Unternehmungen mit Ausnahme der Palme und des Zuckerrohres Mißerfolge. Die Palme brauche aber 10 Jahre bis zur vollen Produktion und sei auf die Küstzone beschränkt, wo kostspielige Drainage erforderlich werde. Möglich sei, daß an einigen besonders begünstigten Orten sich Baumwolle pflanzen lasse, vielleicht habe die Oceana-Gesellschaft Glück in Chilomo, aber im allgemeinen eigne sich der ganze Zambeze-Distrikt wenig oder nicht zur Baumwolle, die verlange, daß es nur 4—5 Monate regne, sonst aber Trockenheit herrsche. Am Zambeze fange die Regenzeit bald im November, bald im Januar oder Februar an, in der Regenzeit regne es zuweilen einen ganzen Monat nicht und in der Trockenzeit regne es zuweilen fürchterlich 8 Tage lang. In British Central-Africa sei der Baumwollbau verlodender, zumal dort auch in 14 Tagen eine Konzession auf etliche hundert Hektar zu erhalten ist, während man im Zambeze-Distrikt auch für den Erwerb der bescheidensten Farm auf Schwierigkeiten stoße.

Die nördlichsten Distrikte Moçambique und Nyassa stehen noch in der Anfangsphase der Kolonisation, wo der rebellische Eingeborene erst noch niederzuwerfen sei. Ob die Distrikte ärmer oder reicher als der Zambeze-Distrikt sei, könne niemand sagen.

Nicholson sage in seinem Buche: „Fünfzig Jahre in Südafrika“, daß Südafrika, wenn man von seinen mineralischen Reichümern absehe, das ärmste Land der Welt sei, und die Natur sich siegreich allen größeren Ackerbauversuchen entgegenstelle. Das sei auch fast so in Moçambique, nur habe Moçambique einen vielleicht besseren Boden als Südafrika, dagegen eigne sich Moçambique, im Gegensatz zu Südafrika, nicht zur Ansässigmachung der weißen Rassen, abgesehen von einigen Hochländern des Inneren. Moçambique müsse dem Beispiele Rhodesias und Südafrikas folgen und nach seinen Schätzen im Innern der Erde Ausschau halten. Die modernen Arbeiten in Manica und Zete bewiesen die enormen Möglichkeiten der Minenindustrie, man habe Petroleum in Inhambane, Kohlen am Nyassa und scheinbar Gold im Distrikt Moçambique. Manica bestze gutes Klima, reichliche Wasserkraft und Eisenbahnverbindung mit dem Hafen von Beira. Der größte und wahrscheinlich beste Teil des Zete-Golddistrikts liege im portugiesischen Gebiet, der kleinere in Rhodesia. Darão geht dann näher auf die Geschichte dieses Golddistrikts ein, die Phönizier, die Ruinen von Zimbabwe und Rhami, die während 4 Jahrhunderten erfolgten Goldtransporte nach Portugal usw. Er besuchte den ganzen Distrikt, sah den Eingeborenen am Manjoe Gold waschen, die Alluvialausbeute am Meeingua, die 5 großen Bohrlöcher der Pamba-Minen, den 5 km langen Goldgang von Chifumbazi mit teilweise

8 Unzen pro Ton Gehalt, die Bohrlöcher von Missale, deren in London analysierter Quarz 29 Unzen pro Ton gab und die Minen von Muatize. Der Distrikt wurde in den letzten 50 Jahren kaum ausgebeutet, teils weil nach Aufhebung der Sklaverei Arbeitskräfte für die primitiven Aufbereitungsmethoden fehlten, teils infolge lokaler Eingeborenenunruhen, teils durch die Ausschließung der Transvaalminen, wohin alles eilte, teils infolge eines ungeeigneten Berggesetzes, doch ist jetzt damit zu rechnen, daß nach Abstellung der Unzuträglichkeiten Lete ein großes Minenzentrum werden wird.

Portugal Durão ist der Ansicht, daß, um Kolonisten und Kapitalien nach Mozambique zu ziehen, es erforderlich sei, das Beispiel British Central-Africa's und Rhodesias zu befolgen, welche reich illustrierte Führer durch ihre Territorien ausgeben, die alle wünschenswerten Auskünfte enthalten, so einen kurzen Abriss der herrschenden Gesetzgebung, die empfehlenswerte Kleidung und Wäsche, Kostenpreis der Reise und des Lebensunterhaltes usw. Gleichzeitig wurde durch Annoncen und Zeitungsartikel tüchtig Reklame gemacht. Die Funktion des Staates, die Devise des ganzen Beamtentums müsse sein, das Publikum, welches arbeitet und produziert, gut zu bedienen, wozu erforderlich sei, daß der Staat seine Beamtenschaft in der Schule der Konkurrenz erziehe, denn auch die Kolonien und die Staaten befänden sich in einem Konkurrenzkampfe. Die Handelshäuser entließen denjenigen Angestellten, der das Publikum nicht zu bedienen verstehe; die Nationen, welche um das Leben zu kämpfen verständen, machen es ähnlich wie die Handelshäuser. Zunächst müsse die Minenindustrie angeregt werden, dann komme die Landwirtschaft zur Versorgung der lokalen Märkte. Damit halte Schritt die Anlage von Straßen, Eisenbahnen und Kanälen. Die Devise müsse sein „Heute“, und nicht „Morgen“.

Soweit Portugal Durão. Seine Ansichten decken sich vielfach mit denen des Dr. Peters, der für die South East Africa in Manica, im Mazoe-Distrikt und Matombeland arbeitet, auch setzt auf eine große Zukunft Mozambiques und Nord-Rhodesias als Metallproduzent vertraut und bei Besprechung seiner Windahgil-Mine, 22 km von der Station Macequece entfernt, über das Manicaland sagt: „Daß dieses Land eine Zukunft haben wird, ist oft gesagt. Ich glaube, daß ich nicht weit von der Wahrheit bin, wenn ich ausspreche, daß diese „Zukunft“ vor dem Ende dieses Jahres beginnen wird.“ Ebenso sagt Dr. Hans Sauer bei seiner Rückkehr aus Rhodesia: „Die Zukunft wird zeigen, daß Rhodesia die beste der Kolonien Südafrikas ist. Was dort erforderlich ist, ist Geduld, Arbeit und persönliche Anstrengung.“

Nach meinem Dafürhalten hat Portugal Durão bezüglich der erforderlichen kräftigen Inangriffnahme der Minenindustrie recht, dagegen möchte ich mich doch nicht ganz seinem Pessimismus bezüglich landwirtschaftlicher Produktion anschließen. Wenn die Landwirtschaft sich bisher wenig in Mozambique entwickelte, so möchte ich das nicht lediglich den meteorologischen und den Bodenverhältnissen zuschreiben, sondern es sprechen manche andere Faktoren mit, deren Beseitigung möglich ist, wenn ernsthaft diese Frage ins Auge gefaßt wird. In Rhodesia hat in der Umgegend von Salisbury die Tabakkultur sehr gute Resultate zu verzeichnen. Ebenso glaubt man in der stärkeren Ausbeutung der Ramiefaser in Rhodesia den „saviour of the flax industry of Scotland and the support of the cotton industry of England“ zu erblicken. Nachzutragen wäre

auch noch, daß in allerneuester Zeit Bulawayo von Salisbury überflügelt wird, nachdem der unsinnige Bahntarif modifiziert wurde, nach welchem das zwischen Bulawayo und Salisbury liegende Swelo gleichen Frachtfuß für die 900 km-Strecke der Eisenbahn bis zum Hafen von Beira, wie für die 2100 km-Strecke der Eisenbahn bis zum Hafen von Port Elizabeth haben sollte, wodurch es kam, daß eine Wagenladung Lebensmittel von Bulawayo nach Swelo auf 180 km 78 Mark, von Swelo nach Salisbury auf 300 km 1034 Mark kostete. Erst seit wenigen Monaten kann sich der portugiesische Hafen von Beira von dieser künstlichen Konkurrenz der englischen Südafrika-Häfen erholen, und damit war auch das Ausblühen des 600 km von Beira entfernten Salisbury besiegelt, während Bulawayo, von Beira 1070 km entfernt, sich trotz aller Proteste mit der neuen Lage der Dinge abfinden mußte. Ob in absehbarer Zeit das Projekt, Lobito-Benguella an der Angola-Küste mit Beira an der Mozambiqueküste durch einen 5000 km langen Schienenstrang als erste afrikanische Transkontinentalbahn mit einander in Verbindung zu bringen (vergl. „Deutsche Kolonialzeitung“ Jahrg. 1905, Seite 393), Wirklichkeit wird, bleibt abzuwarten, vorläufig ist davon nur die Bahnstrecke Beira—Viktoriafälle (Zambeze) resp. Kalomo fertig, an der Bahn von Lobito—Benguella ostwärts wird noch gearbeitet und für die ca. 900 km lange Verbindung dieser beiden Linien hat sich bisher noch kein Unternehmer gefunden.

Carl Singelmann-Braun|chweig.

## Wirtschaftliche und politische Eindrücke aus Mittelamerika.\*)

Die Wahl meines Weges führte mich über St. Thomas zunächst an die dem deutschen Seeoffizier seit langen Jahren sehr bekannte Nordküste Columbiens. Um noch knapp vor dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs Waren ins Land werfen zu können, hatte unser Dampfer der S. A. L. seine Fahrt wesentlich beschleunigt; aus dem gleichen Grunde fand sich der lange Holzpier von Puerto Colombia reich von Dampfern unter deutscher (teilweise mit New York vertehrender), englischer, französischer und italienischer Flagge besetzt. Die Liegeverhältnisse sind dort nicht die günstigsten, da in der weiten Fläche bis zur Barre des Magdalenaestromes noch zu viel See auskommen kann. Ungeachtet ist das nahe Cartagena mit seinem vorzüglich geschützten Hafen und bei aller diesem Plage zuteil gewordener Förderung nicht imstande gewesen, den Verkehr über das aufblühende Baranquilla zurückzudrängen. Der Kanal, der auch Cartagena den Wasseranschluß an die Hauptverkehrsstraße Columbiens, den Magdalenaestrom, sicherte, scheint infolge des Konktraktes mit der den gleichen Weg verfolgenden Bahnlinie außer Betrieb gesetzt zu sein und zu zerfallen.

Die ehemals deutsche, jetzt leider englische Eisenbahn Puerto Colombia—Sabanilla—Baranquilla vermochte für den momentanen Verkehr kaum genügendes Wagenmaterial zu stellen. Bei den Aus- und Einladearbeiten am Pier, zu dessen nicht überdachtem Kopf der Schienenstrang hinausgeht, sind viele Knaben beschäftigt; den Arbeitern wie den militärischen Wachen der lagernden Ballen wird eine Neigung zum stillen Erwerb von Kaffeebohnen, baumwollenen Unterjacken usw. nachgesagt.

Baranquilla selbst macht trotz bedeutender Firmen und seinen etwa 50 000 Einwohnern einen ziemlich trostlosen Eindruck. Ungeachtet einer elenden Finanzlage, der ungehemmten Papiergeldfabrikation und politischer Unsicherheit ließ die geschäftliche Stimmung der deutschen Firmen, in denen neben den Bremensern die Hamburger stark ausgekommen sind, nicht gerade auf Pessimismus schließen. Eher schon in Cartagena. Ein starkes Vordringen nordamerikanischer Industrieprodukte, denen die bessere geschicht eingeführte englische Ware noch am sichersten standhält, macht sich geltend. Schon hier stößt man auf den nach Norden immer mehr zunehmenden Zug, der die deutschen Firmen aus Geschäftsinteresse auf die Einführung nordamerikanischer Erzeugnisse drängt, wodurch sie aus deutschen

\*) Abdruck aus: „Marine-Rundschau“, 1906, 7. Heft. Von demselben Verfasser ist jetzt der erste Band eines Werkes „Amerikawanderungen eines Deutschen“, beim Verein für deutsche Literatur (Herm. Paetel), Berlin, erschienen.

Förderern wesentlich zu Konkurrenten werden. Daß nordamerikanische Firmen deutschen Waren Eingang verschaffen, dürfte nur selten vorkommen; dagegen bedienen sie sich vielfach sprachgewandter deutscher Reisender, denen man es schließlich nicht verübeln kann, wenn sie Stellen mit freier Dispositionsmöglichkeit und einträglicheren finanziellen Bedingungen vorziehen.

Eine Reise nach Bogotá hinauf, so sehr sie lockte, lag gerade nicht innerhalb meiner Reisepläne; es war umsomehr darauf zu verzichten, als sich gerade wieder ein Zusammenstoß zwischen der konservativen, klerikal inspirierten Zentralmacht des inneren und fernem Hochplateaus mit den liberalen, in ihrer Entwicklung sich beengt fühlenden Küstenstaaten vorzubereiten schien, und man eventuell auf einen versperrten Rückweg zu rechnen hatte. Unter Reyes scheint neuerdings die unvermeidliche Entwicklung, der der Panamastaat vielleicht die Wege vorzeichnete, wieder gewaltsam aufleben zu wollen. Der mit Eisenschienen gepanzerte Kriegsdampfer „Herkules“, ein sonst harmloser Deckdampfer, war damals gerade den Magdalenaenstrom hinausgefahren, um eine Truppenentsendung der Zentralregierung zur Umkehr zu „überreden“. An und auf dem Magdalenaenstrom haben während der Revolutionen wiederholt blutige Kämpfe stattgefunden, von denen man in Europa wenig gehört hat. Hier wie auch in Zentralamerika ist die halb oder ganz indianische Soldateska doch nicht mit der üblichen Verachtung anzusehen, die Äußerer und Bewaffnung erwecken. Die Burtschen sind nicht feige. An Entbehrungen gewöhnt, kommen sie mit ihrem Buschmesser überall durch und dürsten, zumal sie als Schützen natürlich veranlagt sind, unter intelligenter Führung europäischer und nordamerikanischen geschulten Truppen manche harte Nuß zu knacken geben.

Der Isthmus stand gerade im Zeichen der nordamerikanischen Befestigung; der junge Panamastaat beriet seine ersten Grundlagen. Längs der Bahnlinie launierten nordamerikanische Truppen, von denen auch einzelne Streifkorps gegen möglicherweise von Columbien bedrohte Punkte entsendet waren. Eine ernsthafte Angriffsgesahr hat seit dem fast lächerlichen Ende der ersten gegen den Abfall nach Colon geschickten Expedition wohl niemals bestanden. Die Nordamerikaner machten einen guten militärischen Eindruck. Mißstimmungen hatten noch nicht Platz gegriffen; im Volke schien ein freundlicher Optimismus bezüglich des großen geschäftlichen Aufschwunges der Zukunft zu herrschen. Speziell in Panama erscheinen einige französisch und nordamerikanisch bediente Blätter, die auch in jenen Tagen, soweit sie sich mit uns beschäftigen, ihren Lesern wenig Freundliches über Deutschland zu sagen wußten. In der spanisch-amerikanischen Bevölkerung und Presse des übrigen Zentralamerika hatte sich eine geschlossene zielbewußte Sympathie-Bewegung gegen den Eingriff des starken nordischen Nachbarn nicht gezeitigt; die Rundgebungen der spanischen Rasse verliefen rein platonisch.

Die maritime Machtentfaltung der Vereinigten Staaten in Colon erschien, den Umständen angemessen, gleichfalls nicht sehr bedeutend. — In Colon sind die Liege- und Ladeverhältnisse besser und entwickelter als in Puerto Colombia. In der Arbeitsorganisation steckt ein ganz anderer Zug. Der Jamaikaner ist als Arbeiter stark vertreten. Beim gefährdeten Norder kann es vom November bis Januar auch in Colon ungemütlich werden; da hat der Kanalbau gründlich Fürsorge zu treffen.



Die noch im schwachen Arbeitsbetriebe befindliche Kanalstrecke bei Colebra intereffierte besonders. Der Allgemeineindruck war der: Geschafft ist für den künftigen Kanal seitens der französischen Gesellschaften noch viel weniger, als man es in Europa glaubte; die Kosten der Fertigstellung werden sich auf eine enorme, den nordamerikanischen Steuerzahlern noch unerwartete Höhe belaufen. Vor zehn Jahren dürfte auf Fertigstellung bei sofortiger Inangriffnahme — die bekanntlich, vielleicht aus vorwiegend politischen Gründen, nicht stattgefunden hat — kaum zu rechnen sein. An diesem Urteil können auch die optimistischen Aussprüche, die kürzlich in den Vereinigten Staaten verlauteten, nicht irre machen. Was die Wirkung der fertiggestellten Wasserstraße von Ozean zu Ozean betrifft, so dürfte sie dem Gesamtnutzen der Vereinigten Staaten eine Förderung zuführen, die in ihren europäischen Interessen beeinträchtigenden Folgen meinem Erachten nach noch wesentlich unterschätzt wird. Es müßten denn Zeichen und Wunder geschehen, die, wie die großen Ereignisse des Ostens lehren, ja nicht ausgeschlossen sind. Wird doch auch die strategische Position, die die Union zu einer Aufröhlung nach Norden und einer Beherrschung des Südens zu gewinnen könnte, seit den japanischen Erfolgen von den Nordamerikanern aus anderen Gesichtspunkten als zuvor beurteilt werden müssen.

Die nordamerikanische Arbeit in Costarica war das Wesentlichste, was schon 1904 dort aufsiel; neuerdings sind Maßnahmen des New Yorker Bankhauses Speyer in der Presse mit Verschmelzungsplänen von Costarica und dem Panamastaat in Verbindung gebracht worden.

Auf dem Wege nach Port Limon liegt der beste Hafen des ganzen Küstenstriches, Bocaß del Toro. Durch Schiedspruch verblieb er gegen den Protest Costaricas der Republik Columbien und ging so selbender dem Panamastaate in die nordamerikanische Einflußsphäre über. Darin wird er verbleiben, ob nun Costarica und Panamastaat sich enger verbinden oder nicht. Die mittlerweile erfolgte Ausgabe der neuen Karte Costaricas von Professor Pittier scheint sich lange Zeit wesentlich wegen der Grenzunjufriedenheit Costaricas gegenüber dem Panamastaat verzögert zu haben. Colon, Bocaß del Toro und Port Limon sollten durch eine Funtspruchanlage verbunden werden, dann auch durch eine Bahn. Urheber dieser Projekte war die nordamerikanische United Fruit Company bezw. deren Leiter Minor C. Keith, der große Mann Costaricas. Die politische Bedeutung dieser Bahn ist klar. Gleichzeitig soll sie wohl als Zufuhr-Transportmittel für die künftigen Arbeiterlager am Kanalbau dienen, aus welcher Versorgung auch Costarica Nutzen zu ziehen hofft. Die gewaltige Entwicklung der Bananenkulturen, an deren Transport nach den Staaten bekanntlich auch eigens dazu eingerichtete Dampfer der Hamburg—Amerika (Atlas)-Linie teilnehmen, ist ja unbestreitbar ein großes kulturelles Verdienst. Allein auf diesem wirtschaftlichen Weg hat sich das politische Übergewicht der nordamerikanischen Gesellschaft angebahnt.

Port Limon ist etwas gelbfieberverrußen, sonderlich gelten die Bananendistrikte für ungesund. Eigens für die Bananenabfuhr wurden die Eisendbahnen der U. Fr. C. gebaut, die sich süd- und nordwärts von Port Limon und ins Innere erstrecken. Wie jene Verlängerung nach Bocaß del Toro und Colon geplant ist, so auch die nordöstlich nach dem Sarapiquital und über San Carlos an den Nicaraguasee.

Die Liegeverhältnisse der Frachtdampfer in Port Limon lassen zu wünschen übrig, besonders beim „Warber“. Den vorteilhaften Pier der U. Fr. C. konnten wir nicht benutzen, da zur Zeit noch die heftigen Streitigkeiten zwischen dieser und der ihr den Schienenweg zum Hafen verweigernden englischen Besitzerin des älteren Piers bestanden. Diese englische Gesellschaft, gleichzeitig Besitzerin der bedeutamsten Eisenbahn Costaricas, von Port Limon hinauf zur Hauptstadt San José, hat inzwischen, wie längst zu erwarten stand, trotz Unterstützung seitens der englischen Regierung den kürzeren gezogen. Die Bahn Port Limon — San José di Costarica, und damit ihr Pier, gingen dem Vernehmen nach in die nordamerikanischen Hände über. Der englische Einfluß in Costarica wäre damit als beseitigt anzusehen.

Die Stadt Port Limon hat sich nach den vorgenommenen Sanierungsarbeiten gut entwickelt, am beherrschendsten erscheinen die Gebäude der U. Fr. C. Die „Vintie“ auf das Hochplateau der Hauptstadt würde einträglich sein, wenn nicht die böse Abrutschungsstelle im Reventazonal bestände, die jährlich lange Unterbrechungen und enorme Kosten verursacht. Bisher erschien eine Überführung auf das rechte Flußufer an jener Stelle oder eine anderweitige Umgehung undurchführbar. Nebenbei bemerkt, ist diese Bahnlinie landschaftlich eine der schönsten des zentralen Amerikas. Costarica, speziell San José, überrascht durch vorgeschrittene Kultur. Es ist lächerlich, hier so obenhin von einem „Kraubstaat“ reden zu wollen, wie Unkundige dies häufig beliebten. Die derzeitige Regierung genießt große Achtung und steht deutschen Interessen sympathisch gegenüber. Ob sie nach der neueren Wendung der Dinge einer Einwanderung deutscher Elemente, für die weite Gebiete sonst vorzüglich geeignet wären, sich fördernd verhalten könnte, mag dahingestellt bleiben.

Die vorgeschrittene Kultur Costaricas beschränkt sich freilich wesentlich auf das von Vulkanen gesäumte Hochplateau sowie dessen Abdachungen zum Atlantik und zum Pazifik. Nördlich und südlich davon findet sich noch so viel spärlich oder gar nicht bewohntes, vom Urwald bedecktes und teilweise von schwer zugänglichen, hohen Gebirgen durchzogenes, unerschlossenes Land, das vielleicht kein anderer zentralamerikanischer Staat derartige Gegensätze bietet. Die westwärts von der Hauptstadt sich zum Pazifik senkende Staatsbahn wendet sich Punta Arenas zu.

Auf der Hochebene befinden sich prächtige Kaffeekulturen, Fincas (Pflanzungen) und Beneficios (Zubereitungsanstalten). Ein ansehnlicher Teil davon ist Eigentum deutscher Kapitalisten und wird von deutschen Pflanzern und Technikern mit deutschen Maschinen betrieben. In unmittelbarer Nähe der Hauptstadt wird der die höchsten Preise in London erzielende Kaffee gebaut und bearbeitet, so u. a. auf einer deutschen mit einem Beneficio verbundenen Finca, die — dem Bankrott nahe — einen ganz modernen elektrischen Betrieb einführte und seitdem sich wieder glänzend entwickelte. Im übrigen stand das Geschäftsleben noch unter dem Eindruck des Kaffeepreissturzes der vorangegangenen Jahre. In den deutschen Firmen, den alleransehnlichsten im Großimport und Detailverkauf, wurde erheblich geklagt, zumal auch über die vielen Ausstände, die von den durch die geschäftliche Depression zahlungsunfähig oder zahlungsunlustig gewordenen einheimischen Käufern nicht beglichen würden. — Die Einführung

nordamerikanischer Maschinen und sonstiger Industrieprodukte aus den Staaten schlen wesentlich zu wachsen.

Die katholische bischöfliche Gewalt der Republik ist ungeachtet der Gegenbestrebungen einheimischer Geistlicher wieder in die Hände eines Deutschen gelegt worden. Das Priesterseminar der deutschen Lazaristen sorgt für geistliche und geistige Heranbildung des Klerus.

Mit besonderer Genugthuung wurde zu jener Zeit der Besuch des Chefs der deutschen Kreuzerdivision nebst einem Teil seiner Offiziere ausgenommen, und zwar auch von seiten einheimischer Kreise. Wenn schon politische Schlüsse hieraus weniger zu ziehen sind, so kommt der Stellung des Deutschtums im Auslande doch stets ein solcher Besuch zugute.

Dank der Begleitung eines jungen deutschen Pflanzers konnte ich meine Reise nach Nicaragua auf der einst bekannten, jetzt fast ganz verlassenen Route durch das Tal des Sarapiquí machen. Der teils gute, teils aber beschwerliche, in nasser Jahreszeit nicht ungefährliche Weg führt durch die herrlichen, dichten Urwälder der Masuras di Sarapiquí. Wir legten ihn im Sattel und auf der letzten Strecke zum San Juan im Ranu zurück. Unterwegs fanden wir Gelegenheit, mit Hilfe des Buschmessers zu einigen Lagunen von hoher landschaftlicher Schönheit vorzudringen, dicht umwaldeten, mit Wasser gefüllten ehemaligen Kratern. Auf der Karte befanden sie sich nicht eingetragen und ihre Existenz ist bisher bezweifelt worden.

Stellenweise haben im gebirgigen Sarapiquí-Gebiet Kaffee- und in der Ebene Zuckerrohrkulturen, dann auch Viehzüchtereien bestanden. Die Großbetriebe sind aus verschiedenen Gründen wieder eingegangen, so z. B. die umfangreiche Kaffeepflanzung einer englischen Gesellschaft. Auch ein kurzer Ausschwung mit Rücksicht auf den erwarteten Bau eines Nicaragua-Kanals erlahmte. Die Durchführung der Nordbahn seitens der nordamerikanischen U. Fr. C. nach dem Nicaragua-See dürfte aber dem Sarapiquí-Tal neues Leben zuführen. Kleinkulturen und Viehzüchtereien im Besitz von Deutschen, besonders aber von einheimischen Bauern, wiesen auf berechtigte Hoffnungen hin. Außer Kaffee und anderen Produkten kommt der Gummi in Frage. Auf Betreiben meines Reisegefährten, der selber hier Besitz hat, ist die Anpflanzung von Gummibäumen von verschiedenen kleinen Landbesitzern systematisch begonnen worden. Hoffentlich wird das räuberische Gummifuchen bald beseitigt sein. Die jungen Pflanzungsbäume, von denen erst im Alter von 8 Jahren lohnender Ertrag erwartet wird, standen vorzüglich. —

Die Beförderung den San Juan hinauf geschieht auf ziemlich unerfreulichen Dextradampfern, deren Fahrplan durch den Wasserstand erheblich beeinflusst wird. Die Regierung von Nicaragua schlen der jetzigen Dampferkompagnie, in der ein wegen seiner politischen Stellung unbequemer Italiener die Hauptrolle spielte, nicht gewogen zu sein und den Wunsch zu hegen, die Flußschiffahrt in die eigene Hand zu bekommen. Ich traf gerade mit einer Kommission zusammen, welche die Eisenbahnverhältnisse am unteren San Juan studiert hatte. Das eine Mitglied war ein Nordamerikaner, der sich durch Einflüsse in Managua die Konzession einer, wie sich herausstellte, ungünstigen Linie erworben haben sollte. Wie mir gesagt wurde, wäre die Regierung gern der Verpflichtung ledig gewesen, hätte aber aus Furcht, in Washington auf Unannehmlichkeiten zu stoßen,

nicht gewagt, den nordamerikanischen Ingenieur abzuschütteln. Übrigens besand sich die kurze Bahnlinie am unteren Flußlaufe nach Greytown nicht mehr im Betriebe, die Beförderung spielte sich lediglich auf dem Wasserwege ab. Die Stromschnellen von Machuca, wo manches Fahrzeug schon zum Brak wurde, sind für den Deckraddampfer kein leicht zu überwindendes Hindernis. Wir stiegen vor ihnen auf einen kleineren Deckraddampfer über, der uns nach Castillo Viejo brachte. Mühsam überwand er das zwischen den starrenden Felsklippen durchschäumende Gefälle. Auf dem niedrigen Borddeck standen Burfchen mit Stangen klar, um das Fahrzeug nötigenfalls zwischen den engen Klippen freizuhalten. Die halbeuropäischen Schiffsführer erweckten keinen günstigen Eindruck, dagegen erschien die Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit der ziemlich sich selbst überlassenen indianischen Burfchen am Ruder höchst anerkennenswert. Castillo Viejo ist ein leidlich verkehrsreicher, sonst kleiner, unansehnlicher Platz. Das auf einem sturmfreien Hügel den Ort überragende, das San Juan-Tal beherrschende alte Sperrfort (gegen Costarica) zeigt durch mächtige Mauern und in den Fels gebrochene Gräben die Bedeutung, die seine spanischen Erbauer ihm einst beilegt. Heute ist die Verteidigungsfähigkeit gering; von einem nahen Hügel kann es eingesehen werden. Alles befindet sich im Verfall. Außer alten Bordeladern, die umherliegen, findet sich eine Anzahl kleiner Krupp-Geschütze auf Räderlafetten. Man soll sich aber mit ihnen auf die bekannten Entfernungen ganz gut eingeschossen haben. Geschütze, Handwaffen und die kleine Besatzung selbst entsprachen natürlich in guter Haltung nicht unseren Ansprüchen; allein, auch hier gilt die Warnung, einen solchen Gegner doch nicht zu unterschätzen. Das nicaraguensische, stark gemischte Volk hat Freude am Kampf, bis zu dem Grade, daß manche Elemente unter ihnen einen nichtrevolutionären Zustand für ein unnormales Dasein erachten sollen. Die Soldaten, Rinderhirten usw., die man bei längerem Aufenthalt kennen lernt, zeigen, daß hier unter starker Hand ein teilweise vorzügliches militärisches Menschenmaterial vorhanden wäre. Im Durchschnitt ist im Volk und in den meisten Institutionen ein merklicher Tiefstand im Vergleich mit Costarica vorhanden. Zu sehr maßgebenden Kreisen trat eine große Hoffnungslosigkeit für die Anbahnung besserer Zustände aus eigener Kraft entgegen; kein Wunder, wenn die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die sich ja von jeher viel mit dem Lande beschäftigt haben, zumal während der bereits begonnenen gewesenen Vorarbeiten für den interozeanischen Kanal durch Nicaragua, in der Geschäftswelt des Landes manche offene und heimliche Freunde besitzen.

Bei Castillo Viejo bereiten die Stromschnellen des Klippenbettes ein gründliches Verkehrs Hindernis. Man steigt hier abermals um. Ein ansehnlicher Doppel-Deckraddampfer brachte uns Passagiere von hier zum See. Die Ufer des San Juan erscheinen hier absolut flach; sie sind gesäumt von sumpfigem Vorland, hinter das auf beiden Seiten der Urwald schließt. Hier befinden sich streckenweise Poteros (Biehwelken), die von einem Deutschen verwaltet werden, in Wirklichkeit wohl Privateigentum des Präsidenten sind. Viehzucht und Viehhandel am Nicaragua-See erscheinen nicht unbedeutend. U. a. betreibt im Seedorfe San Miguelito ein französischer emigrierter Graf dieses Geschäft, der auch seinen Transportschoner selber navigiert. Unmittelbar südlich neben dem einzigen Seeabfluß, dem San Juan, mündet der nennenswerteste Zufluß, der Rio Frio.

Bemerkenswert ist, daß Nicaragua es verstanden hat, durch eine schmale Zone am oberen südlichen San Juan-Ufer, und zwar noch unterhalb von Castillo Viejo, sowie am ganzen Seeufer entlang, bis zu der miteingeschlossenen Mündung des Rio Sapao, das angrenzende Costarica radikal vom Binnenmeer abzuschneiden, das somit ein rein nicaraguensisches wurde. Bei weiterer Entwicklung seiner Nordprovinzen dürfte dieser Zustand für Costarica, das ja auch im Süden berechtigter Ansprüche beraubt wurde, ein unhaltbarer werden.

Das Fort des Städtchens San Carlos, welches den San Juan-Ausfluß und einen westlichen Teil der Seelüste beherrscht, befindet sich in womöglich noch verwahrlosterem Zustande als die kleine Festung Castillo Viejo. In der primitiven Kommandantur waren die Kugelspuren aus dem letzten Revolutionskampfe noch nicht ausgebessert. Die Behörden scheinen sich noch heute in steter Revolutionsnervosität zu befinden und bekunden eine Wichtigkeit im Gebahren, die etwas Possierliches an sich hat. Auf der morschen Landungsbrücke von San Carlos träumten ein paar alte Bekannte von besseren Zeiten; es waren Lafetten von unserem ehemaligen „Arminius“, deren Rohre mit dem Leichter bei der Landung am unteren San Juan kenterten und dort wohl für immer begraben liegen.

Über das Nicaraguakanal-Projekt, die Lieferverhältnisse des großen Nicaragua-sees usw., kann an dieser Stelle wohl hinweggegangen werden. Wenn ich eine Meinung äußern darf, so ist es die, daß durch die Entscheidung für den Panamakanal die Möglichkeiten für den Nicaraguakanal keineswegs erloschen sind, ja, daß als strategische Position die Ausnützung des gewaltigen, geschützten Binnenbeckens mit Verbindung nach dem Pazifik und wohl auch nach dem Atlantik nicht vergessen werden wird. Die bequeme und geräumige nicaraguensische Senkung dürfte auch dem Lande selbst allerlei Aussichten bieten, die weit über den Nutzen eines bloßen Transitlandes hinausgehen. Ein gut verwaltetes Nicaragua, mit einer mehr der Erziehung gewonnenen Bevölkerung, könnte eines der zukunftsreichsten Gebiete der zukunftsreichen interozeanischen Landbrücke zwischen Nord- und Südamerika werden.

In San Carlos kehrt der Dextradampfer „Managua“ wieder um, und die Peripherie- und Transversalreise über die große Fläche beginnt auf einem „Seeschiffe“, dem Schraubendampfer „Viktoria“, der etwa 200 Tonnen Displacement haben mag. Der Kapitän, ein alter Nordamerikaner, hatte sein Fahrzeug besser in der Hand, als die Flußdampferführer die ihrigen. Grimmig ärgerte er sich über die Soldateska, die auf Befehl des Kriegsministers den friedlichen Dampfer besetzt hält und das ganze Achterdeck bewohnt, so daß den Passagieren der ersten Klasse nur der beengte Deckraum mittschiffs zur Benutzung frei bleibt. Die Passagierpreise sind freilich sehr niedrige. Die „Viktoria“ war bei der letzten Revolution von den Rebellen zum Kriegsdampfer gemacht worden und hatte einige Zeit den See und damit das innere Nicaragua beherrscht. In einer rühmlichen „Seeschlacht“ war sie dann durch ein Geschwader kleiner Dampfer, unter Führung der mit Schienen gepanzerten „Managua“ wieder von der Regierungspartei unschädlich gemacht worden. Dies Wagestück des ohnehin gefährdeten Dextradampfers verdient in der Tat Anerkennung, denn wie sich bei unserer Fahrt zeigte, kann auf der 8500 Quadratkilometer messenden Fläche (etwa 18mal der Umfang des Bodensees) eine ganz achtbare See aufkommen. Nebenbei bemerkt haust im See, außer vielen Sauriern, eine stattliche Zahl von

Haien, die in Größe und Beschaffenheit den ozeanischen Haien gleichen und deren Vorkern, wohl bei der Landhebung zurückgeblieben, sich dem Süßwasser anzupassen verstanden.

Die verschiedenen Anlaufstellen haben und dräben am See wiesen auf einen nicht ganz unbeträchtlichen Güter- und Passagierverkehr hin. U. a. liesen wir die Insel Ometepe an, die sich als konischer Vulkan neben dem benachbarten Zwillinge-Vulkankonus Madera bis über 5000 Fuß hoch aus dem See erhebt. Nach ungefähr anderthalbtägiger Reise fand diese vor der Stadt Granada, nach welcher die Nicaraguaer den See benennen, ein Ende. Granada, das außer seiner Umgebung wenig Reize besitzt, zeigt recht lebhaften Verkehr und verfügt über einen ziemlich großen Pier. Im Gegensatz zum Süden besitzt die Nordküste gebirgigen Charakter, der zumal durch die schöne Linienführung des Momobacho anmutig wirkt. Im Hintergrunde werden die übrigen nördlichen Vulkane sichtbar, am nächsten der inzwischen zum Ausbruch gelangte Momotombo, am See von Managua. Dieses mit dem Nicaraguaee in schmaler Verbindung stehende Nachbargewässer reicht immerhin noch etwa an die Größe des Genfer Sees. Zur Zeit gaben die Trockenwälder der pazifischen Seite dem sonst schönen Lande ein steriles Gepräge.

Erweckt die Befehung der Bruchspalte des Küstengebirges mit Vulkanen, die wie Westknöpfe aufeinanderfolgen, auch ein gewisses Bedenken, so darf andererseits kaum angenommen werden, daß dieses ein ernstes Hindernis für die Vornahme großer technischer Werke am Nicaraguaee bilden wird.

Von Granada führt eine Eisenbahn nach der Landeshauptstadt Managua. Der Betrieb ließ manches zu wünschen übrig. Von dem gerade stattfindenden Übergange dieser Staatsbahn in die Hände eines deutschen Pächters erwartete man eine Änderung zum Besseren. Der nämliche Pächter erhielt die Konzession zu einer Anschlußbahn für den von Korinto ausgehenden Pazifikverkehr nach dem zum Ausbau projektierten karibischen, also Atlantikhafen Monkey Point. Vorläufig soll sie bei dem erwähnten Dorfe San Miguelito am Südwestufer des Nicaraguaees beginnen, während ein Trajektboot die Verbindung mit Granada zu vermitteln hätte. Monkey Point oder Puerto Zelaya (nach dem Präsidenten benannt) würde demnach Blutsfelds Bedeutung übertreffen. Ein deutscher Ingenieur war gerade dabei, die Trasse durch den Urwald festzulegen. — Eine verbindende Seegürtelbahn dürfte sich aber einmal nötig erweisen.

Die Zahl der deutschen Firmen in Managua ist nicht unbeträchtlich; die Geschäfte gingen im ganzen befriedigend. Der Verkehr über Leon nach Korinto erweckte den Eindruck der Lebhaftigkeit. Die Abfertigung der Kosmosdampfer ließ in Korinto weniger zu wünschen übrig, als in manchen anderen Häfen der Küste. Häufig wird an der ganzen Westküste über die Bevorzugung der Postdampfer der nordamerikanischen Pacific Mail geklagt, die alle Leichter zuerst bekommen, so daß der fremde Dampfer zuweilen mitten in der Arbeit warten muß. Man spricht von Dampfern, die Wochen hätten verlieren müssen und schließlich weiter gegangen seien, um wo anders oder Monate später nach der Rückkehr zu löschen. Schade, daß hier weder deutsche Pier- noch Leichter-Gesellschaften bestehen, von Bahnen gar nicht zu reden!

Wohl infolge dieser und anderer Erschwerungen im Westküstenverkehr hat sich die Kosmoslinie entschlossen, mit einem nordamerikanischen Generalagenten

in San Franzisko und einigen nordamerikanischen Unteragenten an anderen Plätzen, zumal in Guatemala, zu arbeiten. Wie es scheint, hat sie sich auch künftig die Beteiligung am Isthmusverkehr in Panama gesichert, wo ihre Dampfer bisher nicht verkehrten, sondern von Punta Arenas in Costarica direkt nach Buenaventura in Columbien gingen. Weitere Schwierigkeiten für die Dampfer entstehen aus den vielen kirchlichen Feiertagen, die ja freilich nicht zu beseitigen sind, sowie gelegentlich aus den willkürlichen Zoll- und Quarantänemaßnahmen. Das so häufig beliebte Ausschweifeln dürfte eine völlig zwecklose Maßregel sein, die lediglich den betreffenden Beamten zu einer angenehmen Einnahme verhilft. Die Behörden des Panamastaates sandten wohl ein Sanitätsboot an Bord, Praktika aber durfte nur der später folgende nordamerikanische Arzt erteilen.

Es ist sonst eine Freude für den Deutschen, die an Zahl bedeutende, in der Erscheinung meist vorzügliche Vertretung seiner Handelsflagge durch die Kosmosdampfer an der gesamten Westküste zu beobachten. Ist auch der Teil dieser Dampferflotte, der den Verkehr nördlich von Peru bis zum Puget Sound versieht, weniger elegant und mehr dem Klimawechsel als allein den tropischen Bedingungen angepaßt, so wird er dennoch von vielen Reisenden allen anderen Dampfern vorgezogen. Dies würde noch weit mehr der Fall sein, wenn sich eine genauere Innehaltung der Fahrtermine erzielen ließe; an der Frachtverzögerung scheitert die Regelmäßigkeit aber. Die Hamburg—Amerika-Linie arbeitet ja bekanntlich mit einigen Dampfern mit der Kosmos-Linie gemeinsam. Von Bremen bezw. von Schleswig-Lübeck aus ist dem Kosmos nun neue Rivalität aus der eigenen Nation erwachsen.

Nähe Korinto besuchen die Kosmosdampfer ständig das immer wichtiger werdende Verkehrsgebiet in der Konsejabai. Die Wichtigkeit des hondurensischen Amapala ist bekannt, ebenso des San Salvadorhäfens La Union, dem der brauchbare Bahnanschluß ins Innere nach San Miguel, und eventuell weiter nach der Hauptstadt zu, noch immer fehlt. Dann werden in San Salvador noch La Libertad und Alajusla angefahren, offene Reeden mit Piers und Leichterverkehr. Auf einer Wagenfahrt von Libertad nach San Salvador-Hauptstadt hinaus, auf bei trockener Jahreszeit leidlichem, durch Frachtkarrenverkehr recht belebtem Wege, erhielt ich einen instruktiven Blick ins Innere. Was Ordnung und Reinlichkeit von Wohnstätten und Bevölkerung anbetraf, zeigte sich ein bedeutender Unterschied gegen Nicaragua, ja die besuchten Haushaltungen standen gegen deutsche kaum zurück. Einen guten Eindruck empfängt man desgleichen von der Hauptstadt, wohl dem anmutigsten Orte Zentralamerikas. Kleiner zwar als die Hauptstadt Guatemalas, ist er im europäischen Gepräge doch schon homogener. Die politischen, finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse lagen auch besser; die Geschäftswelt klagte weniger, zumal die nordamerikanische schien wieder Ursache zu besonderer Zufriedenheit zu haben. Gefällig sah das durch chilenische Instrukteure nach deutschen Grundsätzen geschulte Militär aus. In Leistungen wurde zumal die Bergartillerie gelobt. Die größere Neigung zum französischen Geiste prägt sich in ganz Zentralamerika schon in der Uniformierung und teilweise in der Bewaffnung aus. — Das Bahnnetz des gebirgigen San Salvador ist noch wenig ausgestaltet. Für elektrische Bahnen, die in ganz Zentralamerika fehlten (dafür in Mexiko-Hauptstadt eine desto großartigere Entwicklung zeigten), dürften deutsches Kapital und deutsche Technik manches zu tun finden, wenn sie zugriffen. Ob im Eisenbahnwesen mit den Nordamerikanern zu konkurrieren wäre, bleibe dahingestellt. Die bisher besonders in Betracht kommende

Bahnlinie ist die zwischen der Hauptstadt und Atajutla, die über das lebhafteste Sonsonate führt. Ihr nordamerikanischer Betrieb schien tadellos zu sein.

Das gleiche Urteil war über die von San José de Guatemala nach Guatemala-Hauptstadt führende Bahn zu fällen. Gelegentliche Attentate, wohl durch Bevölkerungselemente, die sich durch die Bahn geschädigt fühlten, sind hier vorgekommen. San José, obgleich erster Hafenplatz der Küste, ist ebenso traurig und zeigt dieselben Schwierigkeiten wie alle diese zentralamerikanischen Reeden. Die Güterbewegung ist beträchtlich. Hinter dem reizlosen flachen Vorland erhebt sich das Hochland von Guatemala mit seinen prachtvollen Vulkanen in besonderer Schönheit. In Guatemala ist das deutsche Element stark vertreten im Engros-Export- und Importgeschäfte, im Detailhandel und im Kaffeehandel und Kaffeebau. Die Folgen des Sturzes der Kaffeepreise und sonstigen üblen Einflüsse lasteten noch stark auf der Geschäftswelt, durch die ein merkbar pessimistischer Zug ging. Inzwischen scheint ein Wandel zum Besseren eingetreten zu sein, der sich in der neuerdings unter den Auspizien der Deutschen Bank erfolgten Gründung einer deutschen Bank für Zentralamerika in Guatemala-Hauptstadt deutlich bekundet. Vom nationalen Standpunkte aus haben wir diese Gründung in jeder Beziehung lebhaft zu begrüßen und zu wünschen, daß sie Unternehmungslust und Kapitalbeteiligung in unseren industriellen und finanziellen Kreisen nach sich ziehen möge.

Wie schon angedeutet wurde, ist das Anwachsen des nordamerikanischen Wirtschaftseinflusses, außer in Costa Rica, in dem als größerer Markt die erste Rolle in Zentralamerika spielenden Guatemala besonders bemerkbar geworden. Die Erwerbung der Nordbahn, die so lange unsertig als Projekt vegetierte, hat die nordamerikanischen Interessen um einen gewaltigen Schritt gefördert. Puerto Barrios dürfte ein beachtenswerter Golf- und somit Atlantikhafen werden. Den pazifischen Längsbahnen, als Gliedern der panamerikanischen Bahn zwischen San Salvador und Mexiko, ist bei allen technischen Schwierigkeiten eine lebhaftere Förderung vorauszusagen. Vortäufig handelt es sich um Vollenbung der Strecken zwischen S. Maria (halbwegs von San José nach Esquintla) um Ayntla, mit Weiterbau nach Tapachula in Mexiko.

Champerito ist der für die westlichen Kaffeebistrikte und Quezaltenango wichtige Hafenplatz, d. h. ebenfalls Reede wie die übrigen. Das nördlichere Ocos wurde, durch vulkanische Elementarereignisse in Mitleidenschaft gezogen, einstweilen außer Konkurrenz gesetzt. Die Nordbahngesellschaft soll sich aber für Herstellung und Ausbau der Ocosbahn interessieren.

Nördlich von Ocos, an der Küste von Mexiko, laufen die deutschen Dampfer bisweilen die Reede des kleinen Ortes San Benito an. Auch dessen Pier ist zerstört und noch nicht wiederhergestellt worden. Durch die starke Brandung werden die Leichter mittels Trossen herangeholt. Die nordamerikanischen Küstentarten, einschließlich der englischen Admiralitätskarte von 1887, bedürften in Folge der 1902 eingetretenen Veränderungen einer Revision. — Im Golfe von Tehuantepec folgt dann der Zukunftshafen Salina Cruz; endlich wieder ein richtiger Hafen, wenn auch ein künstlicher, der hinter Rollen und mächtigen Betonmauern ins tiefere Gelände hinein konstruiert wird. Die englische Pierjongesellschaft wird noch eine Reihe von Jahren daran zu bauen haben. Von der mexikanischen Regierung werden große Hoffnungen auf Salina Cruz gesetzt, das ein wenig dem im ersten Entwicklungsstadium befindlichen Tjingtau gleich. Am Campechegolfe wird bekanntlich



der Häfen von Coahuacoalcos ausgebaut, und man rechuet auf einen starken Transitverkehr zwischen diesen beiden Häfen auf der Tehuantepecbahn in Konkurrenz mit dem Panamakanal.

Der vom Süden kommende Passagierverkehr bedient sich schon jetzt gern des Weges über Salina Cruz nach Vera Cruz und Mexiko-Hauptstadt, weil hier fertige Bahnverbindung ist. Von Sta. Lucrecia zweigt sich die neue Linie, die noch manchen unerwünschten Aufenthalt bot, von der Tehuantepecbahn nach Cordova an der Mexiko—Veracruzbahn ab.

Näher auf den Aufenthalt in Mexiko einzugehen, ist im Raume dieses knappen Artikels nicht mehr möglich. Das Vordringen des nordamerikanischen wirtschaftlichen Einflusses machte sich hier mindestens ebenso stark, wenn nicht noch stärker, bemerkbar, wie in den kleineren Republiken Zentralamerikas. Manches ging durch mangelnde deutsche Unternehmungslust verloren, so die großartigen elektrischen Werke in Mexiko (welche die ungeheueren Wasserkräfte von Neaza ankaufte), eine ursprünglich deutsche Gründung. Ein junger Dozent aus Boston erkannte, was hier zu machen sei, und brachte das Unternehmen in den Besitz einer nordamerikanischen Gesellschaft. — Weitere beachtenswerte Momente in Mexiko sind die Entwicklung der eigenen Industrie (u. a. von Hochöfen in Monterrey) und militärische Fortschritte. Diese Fortschritte zeigen sich auch in der Entwicklung der mexikanischen Geschütz-, Waffen- und Munitionsfabriken, die nach deutschen und französischen Modellen ihre eigenen herstellen und sogar schon ein wenig angefangen haben, zu exportieren, z. B. nach San Salvador.

Für deutsche und nordamerikanische Geschäftskreise ist ein zweiter Pazifik-Zukunftshafen von Interesse, der von Topolopampo (unerlaubterweise Port Stillwell genannt) mittels der Kansas City-Bahn und Dampfern der Hamburg—Amerika-Linie die kürzeste Route nach dem Osten schaffen soll. Das heutige Mexiko, die Schöpfung von Porfirio Diaz, erweckt den Eindruck kräftigen Vorwärtsschreitens; möge es seine, ihm die Unabhängigkeit gewährende Bestrebungen ungestört weiter verfolgen können!

Johannes Wilda.

## Argentinien, ein Land der Zukunft.

### 1. Einwanderung und Kolonisation in Argentinien.

Heute wo die ökonomische und finanzielle Organisation Argentiniens erstarkt ist, wo es im Innern und nach außen hin einen wohlthätigen Frieden genießt, während der alte revolutionäre Geist verschwand, sieht sich das Land vor jene Probleme und Fragen gestellt, die vor allem die landwirtschaftliche und industrielle Produktion und deren Verwertung zum Gegenstande haben.

Eine der wichtigsten Aufgaben, die gelöst werden müssen, um dem Lande eine gedeihliche Entwicklung zu sichern, besteht vor allem darin, unermesslich große, fast leere Territorien zu bevölkern.

Ich lasse eine Tabelle folgen, die die Verteilung der Bevölkerung auf Provinzen und nationale Territorien darstellt und auf offiziellen Angaben beruht, wie sie sich in der Broschüre finden, die unter dem Titel „Description sommaire de la République Argentine“ vom Ackerbauministerium der Republik herausgegeben wurde.

Provinzen und Territorien	Oberfläche in Quadrat-Kilometern	Bevölkerung im Jahre 1902
Buenos Aires Hauptstadt	186	865 490
" " Provinz	305 121	1 208 937
Santa Fe "	131 906	576 385
Entre Ríos "	74 571	354 596
Corrientes "	84 402	288 426
Cordoba "	161 036	436 859
San Luis "	73 923	93 976
Santiago del Estero "	103 016	184 194
Mendoza "	146 378	152 720
San Juan "	87 345	97 803
La Rioja "	89 498	79 442
Catamarca "	123 138	100 613
Tucuman "	23 124	251 857
Salta "	161 099	133 613
Jujuy "	49 162	54 287
Misiones Territorium	29 229	36 286
Formosa "	107 258	5 844
Chaco "	136 635	12 958
	<hr/>	
	1 887 027	4 934 286

Provinzen und Territorien	Oberfläche in Quadrat-Kilometern	Bevölkerung im Jahre 1902
	Übertrag: 1887027	4934286
Pampa Territorium	145907	48391
Neuquen	109703	16874
Rio Negro	196695	14947
Chubut	242039	4911
Santa Cruz	282750	1631
Tierra del Fuego	21499	1042
Los Andes	64900	1166
	<hr/> Im Ganzen 2950520	<hr/> 5022248

Daß Argentinien's wichtigstes Bedürfnis eine Vermehrung der Bevölkerung ist, zeigt diese Tabelle deutlicher als es jede andere Darlegung vermöchte. Die Oberfläche der Republik umfaßt beinahe 3 Millionen Quadrat-Kilometer, ihre Bevölkerung aber beträgt kaum 5 Millionen Einwohner, das heißt, auf den Quadrat-Kilometer kommen durchschnittlich 1.66 Einwohner. Wenn man aber bedenkt, daß von diesen 5 Millionen Einwohnern sich eine Million in dem Gebiet der Hauptstadt befindet, das 18000 Hektar umfaßt, während also für das übrige Land nur noch 4 Millionen Einwohner vorhanden sind, so erscheint die Dichtigkeit der Bevölkerung in Wahrheit noch viel geringer.

Diese Dichtigkeit schwankt je nach der Lage der Provinzen und Territorien. So kommen im östlichen Gebiete der Republik, das die „capital federal“, die Bundeshauptstadt, die Provinzen Buenos Aires, Santa Fé, Entre Rios und Corrientes umfaßt, 5.42 Einwohner auf den Quadrat-Kilometer, während diese Zahl im zentralen Gebiete, in den Provinzen Cordoba, San Luis, Santiago del Estero auf 2.12 herabsinkt. Im Westen jedoch, im Andengebiete, wo die Provinzen Mendoza, San Juan, La Rioja und Catamarca liegen, finden wir als durchschnittliche Dichtigkeit nicht einmal einen Bewohner auf dem Quadrat-Kilometer. Der Norden, also Tucuman, Salta und Jujuy, hat wenigstens 1.80 Einwohner auf der genannten großen Flächeneinheit.

In den sogenannten Nationalterritorien, von denen manches jede beliebige europäische Nation bequem beherbergen könnte, ist die Bevölkerungsdichtigkeit am geringsten. Hier haben wir dann im wahren Sinne des Wortes Einöde vor uns. So zählt das Pampas-Territorium, dessen Natur-Reichtümer erst in den letzten Jahren bekannt geworden sind, mit seinen 146000 Quadrat-Kilometern kaum 50000 Einwohner, Rio Negro mit 197000 Quadrat-Kilometern ungefähr 15000 und Santa Cruz, das an den Gestaden des atlantischen Ozeans liegt und sich besonders für Viehzucht im großen Maßstabe eignen würde, mit 283000 Quadrat-Kilometern kaum 2000 Seelen. Diese Zahlen lehren deutlich, daß Zunahme der Bevölkerung noch lange Zeit das dringendste Bedürfnis Argentiniens bilden wird.

Dazu kommt noch, daß entsprechend den soziologischen und wirtschaftlichen Gesetzen, denen die europäischen Nationen unterworfen sind, kein Land der Welt strebsamen Männern, die sich auf seinem Boden niederlassen, so günstige Möglichkeiten zur Erlangung von Reichtum und Wohlstand bietet wie Argentinien. Alles vereinigt sich, um es zu einem Einwanderungsland ersten Ranges zu machen: die Milde des Klimas und die Mannigfaltigkeit seiner Abfassungen, der Reichtum

seines Bodens, die Ausdehnung seines Gebietes, die gewaltigen Flüsse, die es in seinem Innern durchziehen, die günstigen Verkehrsverhältnisse mit den europäischen Völkern, die Abnehmer seiner Produkte sind und mit denen es durch eine der zuverlässigsten Schifffahrtslinien des Erdballs verbunden ist. Die Entfernung von ungefähr 12000 Kilometern, die Buenos Aires von Frankreich oder Deutschland trennt, wird von den großen transatlantischen Gesellschaften in 20 bis 21 Tagen zurückgelegt. Auch hat sich das argentinische Parlament verpflichtet, jeder Gesellschaft, die das System *frigorifico*\*) annimmt und die Reise von Buenos Aires nach Lissabon oder Vigo in 15 Tagen vollendet, eine monatliche Subvention von 2000 Goldpiastern zu gewähren.

Die vereinigten Staaten von Nordamerika, die bis in die allerjüngste Gegenwart der Hauptanziehungspunkt für alle *Sellmade-Mens* gewesen sind, verspüren allmählich am eigenen Leibe alle die Störungen, die sich in europäischen Ländern infolge der Überbevölkerung zeigen. Deshalb bemühen sie sich auch mit allen Mitteln, den Einwanderungsstrom von ihrem Gebiete fernzuhalten.

Australien, das noch vor Kurzem eines der begehrtesten Einwanderungsterritorien gewesen ist, war in den letzten Jahren gewaltigen wirtschaftlichen Krisen ausgesetzt, die den Zufluß neuer Ankömmlinge erheblich verringerten. Übrigens gibt es noch zwei besondere Gründe, die Australien im Wettbewerb mit Argentinien eine wesentlich geringere Stellung anweisen: sein Klima, das unvermittelte Temperaturunterschiede zwischen unerträglicher Hitze und eisiger Kälte zeigt, und seine Entfernung, die doppelt so groß ist wie jene, die zwischen den Ufern des *La Plata*-Staates und den europäischen Ländern besteht, die dessen Produkte importieren.

Da also Argentinien zweifellos außerordentlich günstige Bedingungen für die Aufnahme einer zahlreichen europäischen Bevölkerung aufweist, so wäre zu vermuten, daß das Bestreben, die Einwanderung zu fördern, von den allerbesten Erfolgen begleitet wird, und doch muß man, ohne Pessimist zu sein, zugeben, daß die Resultate aller der Bemühungen der Republik in dieser Beziehung recht schwache sind.

Die Kolonisierung oder Besiedlung Argentiniens wurde von dem *Kranke*, mit dessen Namen ein Fortschritt des Landes auf fast allen Gebieten verknüpft ist, von *Rivadavia*, eingeleitet. Er hat die erste Kolonie, *Santa Catalina*, angelegt. Sein Werk wurde 1863 von *Mitre* und *Rawson* mit Einsicht und Begeisterung fortgesetzt, *Sarmiento* hat es mit seiner sehr fortschrittlichen Verwaltungsmethode lebhaft gefördert; aber trotz aller Bemühungen hat die Kolonisation nicht die erwarteten Erfolge gehabt. Dieser Mißerfolg erklärt sich dadurch, daß man nicht das Verfahren wählte, das Wissenschaft und Erfahrung an die Hand geben, und daß verschiedene Ereignisse, gegenüber denen Menschenville ohnmächtig ist, die lobenswerten Absichten der Regierung durchkreuzt haben. Nur so begreife man, daß die Republik gegenwärtig nur 5 Millionen Einwohner zählt, obwohl ihr Boden 100 Millionen ernähren könnte. Deshalb ist auch ein Professor der Finanzwissenschaften an der Universität von Buenos Aires der Ansicht, daß Argentinien heute 20 Millionen Einwohner haben könnte, wenn die Regierung es stets verstanden hätte, den Fremden durch die Klugheit ihrer Politik Vertrauen einzuschleßen.

Argentinien verfügt unter anderen Mitteln, das Wachstum der Bevölkerung zu fördern, auch über Staatsländereien, ein Faktor, dessen sich andere Völker, die

\*) Dabei das Fleisch im gefrorenen Zustand exportiert wird.

in einer ähnlichen Lage waren, mit ausgezeichneten Erfolge bedient haben, der aber leider hier nicht ebenso günstig wirkte, da er ohne Erfahrung und in kurzfristiger Weise verwertet wurde.

Man hat in Argentinien verschiedene Gesetze eingebracht, die darauf abzielten, die Bevölkerung durch Kolonisierung zu vermehren. Man hat so ziemlich alle Systeme versucht, — leider alle ohne nennenswerten Erfolg. Das ist, wie Herr Eleodoro Lobos in einem sehr lehrreichen Buche bemerkt, das er unter dem bescheidenen Titel „Annotations sur la législation des terres“ publizierte, eine unbestreitbare Tatsache und man darf sie nicht nur durch die wirtschaftlichen, administrativen und politischen Verhältnisse des Landes erklären, sondern vielmehr durch die Freigebigkeit, mit der man das Land in Losen von kolossaler Ausdehnung verteilte, und durch die Schwierigkeiten, mit denen man die leichte und sichere Erwerbung eines kleinen Besitzes verband. Allerdings hat die Regierung diesen Irrtum seit etwa fünfzehn Jahren eingesehen; aber der Einfluß der Spekulanten, die aus dieser kurzfristigen Politik Gewinn zogen, hat über alle Reformversuche den Sieg davon getragen.

„Man muß“, sagt der genannte Autor, „nur erwägen, wie man ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl in den letzten fünfundzwanzig Jahren mehr als 28 174 000 Hektar von den unbauten Domänen der Nation an den Mann gebracht hat. Die gegebenen Gesetze vermochten die Verschleuderung dieser Staatsländereien im Großen nicht zu hindern und so erreichte man es nicht, diese ungeheuren Gebiete zu bevölkern.“

Die eigentliche Einwanderung in Argentinien begann, als am 3. Februar 1852 der Tyrann Juan Manuel Rosas gestürzt war und eine Regierung eingesetzt wurde, die eine Verfassung gab, deren Hauptzweck darin bestand, „nach der Förderung des Gemeinwohls zu streben und allen Bürgern, ihren Nachkommen und allen Menschen, die den argentinischen Boden bewohnen würden, die Vorteile der Freiheit zu sichern“. Von dieser Zeit ab wandte sich der südamerikanischen Republik dauernd ein Strom europäischer Einwanderung zu, zwar noch öfters durch Kriege und Krisen beschränkt, niemals aber vollständig unterbrochen. Industrie, Handel und Landwirtschaft, die bis dahin in einer Art Dornröschenschlummer gelegen hatten, erwachten jetzt zu kräftigem Leben, und in einem einzigen Jahre landeten im Hafen von Buenos Aires mehr Einwanderer als früher in 10 Jahren.

Vor 1853 hatte man keine genauere Statistik über die Einwanderung geführt, von 1854 bis 1870 kümmerte man sich nur um die absolute Zahl der neuen Ankömmlinge. Erst nach 1870 gruppierte man statistisch die Einwanderer nach Geschlecht, Stand, Alter, Beruf, Bildungsgrad usw.

1854 kamen im zweiten Halbjahr 2529 Personen, 1855 5912; 1856 4672; 1857 4951; 1858 4658 und 1858 4735; also in 6 Jahren 27 452 Einwanderer, demnach mehr als in den vorausgehenden beiden Jahrhunderten.

In dem Dezennium von 1860—1869 stieg die Zahl der Einwanderer bis auf 134 325, in dem von 1870—1879 auf 264 869; in dem folgenden von 1880 bis 1889 sogar auf 1 020 907; allerdings muß man in Betracht ziehen, daß man in der letztgenannten Epoche die Zahl künstlich emporschraubte, indem man z. B. unentgeltliche Überfahrt von Europa gewährte; die Folge war, daß eine Masse von ganz ungeeigneten und untauglichen Menschen nach Argentinien strömte.

Während des Zeitraumes von 1890—1899, in dem sich die furchtbare Krisis der Banken und des Staatskredits abspielte, sank die Zahl der Eingewanderten

wieder auf 928000 herab und überdies machte sich eine sehr starke Auswanderung geltend. 552172 Personen waren es, die dem Lande den Rücken kehrten, da sie nicht die gesuchte Arbeit oder den erhofften materiellen Gewinn gefunden hatten.

Leider dauert dieses merkwürdige Doppelpheänomen gleichzeitiger Ein- und Auswanderung noch fort; so kamen in der Zeit von 1900—1904 zwar 801,682 Einwanderer, aber es gab auch 384000 Auswanderer, was darauf hindeutet, daß in der Aufnahmefähigkeit der Republik eine Störung vorhanden ist. Allerdings ist die Einwanderung seit Beginn des Jahres 1905 wieder etwas stärker geworden und die Kammern haben ein Projekt genehmigt, das die Errichtung zweier großer Etablissements zur Ausnahme von Einwanderern in Buenos Aires und in La Plata bezweckt, von denen das erstere allein den Staat die Summe von 7½ Millionen Pfaster kosten wird.

Dafür, daß die Einwanderung seit 1890 nachgelassen hat, sind verschiedene Ursachen vorhanden: zunächst die Missernten der letzten Jahre, der Umstand, daß man vielfach in staatlichen und privaten Unternehmungen nicht weiter arbeiten ließ, die Kriegsfurcht anlässlich des Grenzstreites mit Chile, die Teuerung, die Schwierigkeiten, die dem Einwanderer entgegentreten, wenn er sich in staatlichen oder privaten Ansiedlungen niederlassen will, der hohe Preis des Landes und der Pachtzins in den Gegenden, die für den Ackerbau die zukunfts sichersten sind, die mangelnde Sicherheit, der Mißbrauch der Autorität seitens der Funktionäre in Gebieten, die von den Zentren des staatlichen und öffentlichen Lebens weitab liegen, und endlich die langsame und kostspielige Handhabung der Justiz.

Den einen unter diesen Umständen darf man jedoch nicht allzusehr ins Gewicht fallen lassen; es ist der der Teuerung. Denn nur die Lebensführung auf europäischem Fuß ist in Argentinien teuer, während auf dem Lande, wo der Ansiedler sich betnahe alle Nahrungsmittel selbst erzeugt, der Lebensunterhalt fast nichts kostet.

Man kann die Wahrnehmung machen, daß alljährlich eine zahlreiche Einwanderung europäischer Feldarbeiter stattfindet, die sich von den hohen Löhnen anlocken lassen, Ersparnisse machen und gleich nach den Ernten wieder in die Heimat zurückkehren. 1905 gab es im ersten Halbjahr 100000 solcher Einwanderer, von denen 77000 nach Europa zurückkehrten; nach einer Berechnung des Einwanderungsdepartements nahm jeder 150 Pfaster in Gold mit, d. h. 750 Frank, alle zusammen also 11 Millionen Pfaster in Gold.

Interessant ist es auch, zu sehen, welchen Anteil die einzelnen Länder Europas an der Auswanderung nach Argentinien haben. Italien und Spanien liefern, wie man aus der folgenden Tabelle sieht, die Hauptmasse: ich gebe die

Zahl der Einwanderer von 1857 bis 1903, nach Nationalitäten geordnet.

Italiener:	1331 536
Spanier:	414 973
Franzosen:	170 293
Engländer:	35 435
Österreicher:	37 935
Deutsche:	30 699
Schweizer:	25 775
Belgier:	19 521
Anderer Nationalitäten:	92 238

Gesamtzahl: 2 158 423

Wie wir schon bemerkt haben, sind die Hauptursachen für die geringe Zunahme der Einwanderung die ungünstige Verteilung der Ländereien, die Schwierigkeiten, die der Ackerbau treibende Einwanderer überwinden muß, um Grundbesitz zu erwerben, wäre es auch nur das bescheidenste Fleckchen Land, schließlich der Mangel an ernstlichen Kolonisationsunternehmungen, die dem Ansiedler die Mittel zur Bebauung seines Landlooses liefern würden. „Wieviel Einwanderer“, sagt Girola,\*) „kamen mit der Hoffnung, ein Stück Land kaufen zu können, und mußten wegen der Schwierigkeiten, die sich ihnen beim Erwerb des gewünschten Landes entgegenstellten, auf deren Erfüllung verzichten!“

Weit entfernt davon, auf die Entwicklung eines kleinen Grundbesitzes hinzuwirken, hat der Staat nur die Entstehung von Latifundien gefördert, was ein großes Hindernis für das Anwachsen der Bevölkerung ist. Statt die großen Strecken Landes, die in der Nähe von Eisenbahnen und Häfen liegen, in kleine Looße einzuteilen, die auch einem bescheidenen Vermögen erreichbar wären, und diese dann in den Gebieten Europas, aus denen alljährlich eine beträchtliche Auswanderung stattfindet, zu geringen Preisen zum Verkaufe anzubieten, wie es die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kanada und Australien tun, kennt die argentinische Verwaltung nur umständliche und langwierige Formalitäten, die halb die Ersparnisse und die Geduld des Käufers erschöpfen.

Wenn also Argentinien dieses Problem der Einwanderung und Kolonisation, das eine Lebensfrage für die Republik bedeutet, in einem für sich günstigen Sinne lösen will, so muß es sich einen wohl durchdachten Plan zurecht legen, um nach ihm die Aufteilung der großen Latifundien vorzunehmen, und den Landbebauer an das von ihm bebaute Land fesseln, indem es ihn zu seinem Eigentümer macht. Ohne diese notwendige Reform wird Argentinien auch weiterhin darunter leiden, daß die Hauptmasse der Einwanderer, sobald sich diese etwas erspart haben, in ihre europäische Heimat zurückkehrt, was seine wahren Interessen doch nur schädigen kann.

## II. Landwirtschaft in Argentinien.

### 1. Die Agrikultur.

Die natürlichen Bedingungen. — Verhältnisse des Grundbesitzes. Argentinien bietet insofern seiner Bodenbeschaffenheit sowohl für Ackerbau im weitesten Sinne des Wortes als auch für Viehzucht und landwirtschaftliche Industrien ein ungeheures Feld der Betätigung.

Es gibt in Argentinien drei verschiedene Regionen für den Landbau: 1. die nördliche, die bis in die Provinzen Santa Fe und Entre Rios hinabreicht; 2. die zentrale, die sich südlich bis in die Provinz Buenos Aires und die Territorien Pampa, Rio Negro und Neuquen erstreckt; 3. die südliche Region, die das ganze Gebiet Argentinien's südlich von den letztgenannten Provinzen und Territorien umfaßt.

Die nördliche Region charakterisiert ein heißes Klima mit regelmäßigem Regen im östlichen Teile; im Westen sind die Niederschläge gering. Die zentrale Region hat gemäßigtes Klima; die Niederschläge sind im Osten regelmäßig, im Westen, wo es lange Perioden der Trockenheit gibt, sehr selten. In der südlichen Region ist der Regen weniger häufig und das Klima rauher, doch der Osten und der äußerste Süden sind auch hier eine regenreiche Zone.

\*) Investigacion agricola, 1904, Carlos D. Girola.

Erfahrungsgemäß hat sich betreffs der Kulturen eine Art natürlicher Auswahl vollzogen. Die Cerealien wie Weizen, Gerste, Hafer, Mais und Hirse werden besonders in den Provinzen Buenos Aires, Santa Fe, Entre Rios, Cordoba und im Territorium Pampa gebaut. Doch dehnt sich die Mais-Kultur noch weiter aus und wird in der ganzen Zentralregion und Nordregion mit Erfolg gepflegt. Auch der Reisbau verbreitet sich über diese beiden Regionen; in den Provinzen Tucuman, San Juan, Mendoza, Salta, La Rioja, Jujuy und Corrientes sowie in den Territorien Formosa, Chaco und Misiones ist er auf dem Wege der besten Entwicklung und selbst in Santa Fe, Entre Rios und Buenos Aires hat man es mit ihm versucht.\*)

Der Anbau von Ölpflanzen, wie Ricinus, Sesam und Rohn, findet in der nördlichen Region günstige Bedingungen, Lein und Rübsamen gedeihen in der Region der Cerealien. Zuckerrohr wird in der nördlichen Region gebaut, besonders in Tucuman, ferner in einem Teile von Santiago del Estero, Salta, Jujuy, Corrientes und im Norden von Santa Fe, Formosa, Chaco und Misiones.

Wein wird besonders in den Provinzen Mendoza und San Juan gebaut, wo Boden und Klima ihn begünstigen und Kanäle für eine regelmäßige Bewässerung des ganzen Gebietes sorgen. Aber auch die ganze Zentralregion vermag Trauben für Weinerzeugung und Tafeltrauben zu erzeugen. Auch gedeiht Wein in La Rioja, Catamarca, Salta und Entre Rios.

Die Viehzucht betreibt man besonders in den Provinzen Buenos Aires, Santa Fe, Entre Rios, im Süden von Cordoba und in einem großen Teil von Pampa.

Nachdem wir nun in großen Zügen ein Bild der landwirtschaftlichen Produktion Argentiniens entworfen haben, wollen wir untersuchen, wie es mit dem Grundbesitz bestellt ist; zunächst müssen wir wissen, auf wieviel Eigentümer sich die Anbaufläche von 10 Millionen Hektar verteilt.

Infolge einer Abschätzung im Jahre 1900 weiß man, daß in Nordamerika die 336 $\frac{1}{2}$  Millionen Hektar, die bebaut wurden, 5 739 657 verschiedenen Besitzern gehören, daß also ungefähr 58 Hektar auf einen Eigentümer kommen. In Frankreich zählte man nach der Statistik von 1892 5 702 000 Eigentümer mit einem durchschnittlichen Besitz von 8 $\frac{1}{2}$  Hektar.

Es läßt sich nun auch für Argentinien eine solche Aufstellung machen; denn die Regierung ließ 1895 die erforderlichen statistischen Daten sammeln. Die 172 000 Grundstücke, Ackerland und Weideland, hatten eine Gesamtausdehnung von 8 299 930 Hektar und, da die wirklich bebaute Fläche nur 4 892 005 Hektar betrug, so ergab sich, daß nur die Hälfte der Grundstücke bewirtschaftet, der Rest aber für die Viehweide verwendet wird.

Man hat 1895 auch den Umfang des einzelnen landwirtschaftlichen Pflanzes festgestellt, doch wurden die gewonnenen Resultate nicht publiziert. Doch ergibt sich, wenn man die Zahl der Hektar durch die der Besitzer dividiert, für jeden einzelnen als Durchschnitt ein Grundstück von 48 bis 50 Hektar, was ein ganz befriedigendes Verhältnis wäre, wenn es der Wirklichkeit entspräche.\*\*) Doch der Ackerbau hat in den letzten Jahren derartige Fortschritte gemacht, daß die angegebenen Daten fast nur noch historischen Wert haben.

\*) Investigacion agricola, 1904, Carlos D. Girola.

\*\*) Cf. Censo Nacional, t. II, p. XLI.



Leider fehlt bis jetzt noch eine vollständige Statistik betreffs der Agrikultur. Die Aufstellungen, die im Ackerbau-Ministerium vorliegen, gehen nur auf wenige Jahre zurück und beschränken sich darauf, den Umfang der bestellten Fläche, die Art des Saatgutes und das Erträgnis der Ernten anzugeben. )

Trotzdem läßt sich auch auf Grund des geringen Materials manches über diese wichtige Frage sagen.

Argentinien steht bezüglich der Verteilung des Landbesitzes noch auf einem ziemlich primitiven, man könnte fast sagen, auf einem feudal-mittelalterlichen Niveau. Denn ungeheure Landgebiete sind von einer kleinen Anzahl von Besitzern aufgekauft worden. Diese nutzen sie nun entweder in sogenannten „Estancias“ für die Viehzucht oder aber für den Ackerbau aus, wenn sie es nicht vorziehen, sie unbebaut zu lassen, um zu warten, daß die Zeit und der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung ihnen einen Wert verleiht, den ihre eigenen Bemühungen zu erzielen nicht im Stande waren.

Die „Estancias“, die das übliche System der Bodenverwertung darstellen, haben einen Umfang von 5000 bis zu 75 000 Hektar; einzelne erreichen sogar eine Ausdehnung von 175 000 Hektar. Viele von ihnen sind nur wenige Stunden von der Hauptstadt Buenos Aires entfernt oder sind in der Nähe anderer größerer Städte.

Daß solche gewaltigen Landstrecken als Weideplätze einfachen Privatleuten gehören, ist in Europa unverständlich und unmöglich, denn hier gibt es privaten Landbesitz stets nur in kleinem Maßstab; und selbst in einem jungen und unermesslich ausgedehnten Lande, wie es die vereinigten Staaten von Nordamerika sind, verteilt sich mehr als die Hälfte des bebauten Bodens auf Farmen von weniger als 40 Hektar; denn solche von 400 Hektar bilden eine seltene Ausnahme und der Durchschnittsumfang der Grundstücke übersteigt nicht 55 Hektar.

Begreiflicherweise muß dieser Stand der Dinge den allgemeinen Fortschritt des Landes hemmen. Denn dieser könnte nur dadurch gefördert werden, daß man eine Zunahme der Bevölkerung erreicht und Auswanderer durch die Aussicht auf leichte Erwerbung von eigenem Grund und Boden anlockt.

Die große Schwierigkeit, die sich der Entwicklung der Agrikultur in Argentinien entgegenstellt, rührt eben von der verfehlten Aufteilung des Bodens her, der von einer kleinen Zahl von Personen aufgekauft wird; infolgedessen bürgert sich ein ganz verderbliches Latifundien-System ein. In kurzfristiger Weise suchte sich der Staat so rasch als möglich seiner ungeheuren Landstrecken zu entledigen; so gingen diese in den Besitz von Spekulanten über, die sie brach liegen ließen, um eine Steigerung des Bodenwertes abzuwarten und sie wieder mit Nutzen zu verkaufen.

Wie der Deputierte Joachim Castellanos berichtet, der sich damit befaßt, das Latifundien-System zu bekämpfen, bestehen in den National-Territorialen Terrängebiete, die sich nach ihren Besitzern in folgender Weise einteilen lassen: 1 Million Hektar zerfällt in Grundstücke von 10—40 000 Hektar; 3 Millionen Hektar in solche von 40—80 000 Hektar und endlich 3 212 431 Hektar in solche von 80 000 und mehr Hektar, d. h. es gibt 7 Millionen Hektar verwertbaren und andaufähigen Landes, die, ohne für ein Zunehmen der Bevölkerung und der Produktion ausgenutzt zu werden, in den Händen indolenter Kapitalisten verbleiben. \*)

\*) Rede des genannten Deputierten vom 21. September 1903.

Beunruhigt durch diese Konzentrierung des Besitzes in den Händen einiger weniger und bestrebt, eine Reaktion gegen diesen so ungünstigen Stand der Dinge herbeizuführen, schloß Castellanos seine Rede mit den Worten: „Nicht allein vom nationalökonomischen Standpunkt aus und in Anbetracht des dringenden Bedürfnisses muß man darauf bestehen, daß das ganze Gebiet des Landes der nationalen Arbeitskraft eröffnet, d. h. den kleinen Produzenten, die diese vertreten; es gibt auch andere Gründe dafür; die Erhaltung unserer politischen Institutionen für die Zukunft fordert es gebieterisch, Maßregeln patriotischer Vorsorge zu treffen, um den Gefahren politischer und sozialer Desorganisation vorzubeugen, die stets ein Auslaufen des Bodens mit sich bringt. Die verhängnisvollen Folgen eines solchen Zustandes sind auch bei in sich gefestigteren und besser organisierten Nationen, als es die argentinische ist, deutlich zu Tage getreten. Man braucht nur an den Alarmruf der Gracchen, dessen Echo bis in die Nachwelt widerhallt, zu erinnern: „Latifundia perdidit Italia et provincias.“

Der Haupt Urheber dieses tief eingewurzelten Übels ist in Argentinien ohne Zweifel der Staat selbst; er hat seine reichen Domänen an Spekulanten verschleudert statt auf eine gleichmäßige Verteilung bedacht zu sein. Die Aufteilung der großen Terrainflächen, die sich in den Händen einiger weniger Besitzer befinden, ist heute also eine Grundbedingung für eine gedeihliche Entwicklung des Landes und mit vollem Recht haben sich laute Stimmen im Parlament und in der Presse erhoben, um diese alte volkswirtschaftliche Wahrheit zu verkünden. Die großen „estancias“ mit 20 Quadratmeilen Umfang, mit ihren ungeheuren Herden sollen aufhören, sagt M. J. Seguí, der Verfasser einer „Investigacion agricola“, und kleineren Viehweidestapen von einer, zwei oder drei Quadratmeilen Platz machen, auf denen man mit einer kleineren Zahl gut ausgewählter Tiere ein besseres Erträgnis für den Besitzer und das Land erzielen wird. Das extensive System der Viehzucht soll allmählich einem intensiven weichen. Nur dann wird die Viehzucht im Verein mit der Agrikultur eine größere Zahl von arbeitsamen Händen erfordern, bedeutendere Kapitalien anlocken und bessere Erfolge haben.

Glücklicherweise braucht man diesbezüglich nicht allzu pessimistisch zu sein, denn sowohl bei den staatlichen Gewalten als auch bei Grundbesitzern und Unternehmern macht sich jetzt eine Tendenz zur Parzellierung geltend. So geht auch das im Jahre 1903 promulgierte Gesetz über Landankauf völlig darauf aus, das Auslaufen des Bodens zu bekämpfen, da es einer einzelnen Person nicht gestattet, auf Staatsländereien Parzellen von mehr als 2500 Hektar zu erwerben. Die Regierung kann in dieser Beziehung umsomehr und umso wirksamer ihren Einfluß ausüben, als sie noch über 86 Millionen Hektar unbebauten Landes verfügt, das für den Ackerbau sehr geeignet ist und in Territorien liegt, die sich rasch bevölkern.

Auch bestehen einige Unternehmungen, die im Besitze ungeheurer Landgebiete diese in kleine Looße aufteilen und den Ansiedlern als Eigentum anbieten, aber zu billigem Preise und mit günstigen Zahlungsbedingungen. Zu diesen Unternehmungen gehören die Banco Comercial y Agrícola del Río de la Plata, die acht wichtige Ansiedlungsgebiete in der Provinz Córdoba geschaffen hat; es sind heute 70 000 Hektar gut bebauten Bodens, der Eigentum derer ist, die ihn bebauen. Zu nennen ist auch die Sociedad anonima La Curamalan, die 238 000 Hektar im Süden der Provinz Buenos Aires besitzt. Diese Ländereien, die ebenso für Agrikultur wie für Viehzucht geeignet sind, verkauft sie je nach Qualität und Lage zu 60 bis 85

Pflaster per Hektar; der Kaufpreis ist in drei oder vier Jahren abzuzahlen und zu jeder Rate ein Zuschlag von 7 bis 9 Prozent Zinsen zu erlegen. Auch die Kolonisationsgesellschaft La America, die von den Herren Martinez de Hoz und Gutierrez geleitet wird, und die Gesellschaft Stroeder können sich erfolgreicher Tätigkeit rühmen.

Wir nennen noch einen reichen Grundbesitzer, Herrn Antonio Devoto, der 330 000 Hektar in Pampa Centrale erworben hat, nur wenige Stunden von der Hauptstadt Buenos Aires entfernt. Er hat sie mit 6 Millionen Papier-Pflaster (ungefähr 13 Millionen Mark) bezahlt. Leider will er diese Ländereien nur in der Form von Pachtgut zur Kultivierung überlassen, so daß der Ansiedler keine Aussicht hätte, Eigentümer des von ihm bebauten Bodens zu werden. Bereits mehr als 30 000 Hektar hat er unter dieser Bedingung bebauen lassen. Da das große Gebiet sehr fruchtbar ist, von mehreren Eisenbahnlinien durchschnitten wird und sich auch die beiden großen Einpaanderungshafen Bahía Blanca und Buenos Aires in der Nähe befinden, so ist zu hoffen, daß bald die ganzen Ländereien kolonisiert und später an ihre Bebauer verkauft werden.

Man könnte die Beispiele von Grundbesitzern und Gesellschaften, die dem Ansiedler die Landerverwertung erleichtern, noch vermehren; denn täglich gewinnt dieses System der Bodenaufteilung in kleinen Loosen, das sich mit billigen Preisen und günstigen Zahlungsbedingungen vereint, an Ausdehnung. Die Zeitungen sind voll von Inseraten, die auf Versteigerungen von Terrain hinweisen, das noch vom Pfluge unberührt ist. Übrigens spricht man auch wie von einer feststehenden Tatsache von der Absicht mehrerer Eisenbahngesellschaften, die ausgedehnten, noch unbebauten Landstrecken, die sie im Umkreis ihres Bahnnetzes besitzen, mit Hilfe ihrer eigenen Kapitalien zu verwerten.

Leider ist trotz dieser Tendenz zur Aufteilung der Ländereien doch das allgemeinherrschende System das der Pachtung, wobei entweder eine bare Summe oder ein Teil der Ernte als Pachtzins erlegt wird, und das der Teilhaberschaft zwischen Eigentümer und Pächter, wobei der letztere 30 bis 50 Prozent der Ernte erhält. Die Eigentümer der großen Ländereien bevorzugen meistens das ersterwähnte System und verpflichten überdies den Ansiedler, das Feld im letzten Jahre in Luzerne-Acker umzuwandeln.

Der Hauptnachteil der ganzen Methode liegt darin, daß der Ansiedler niemals Eigentümer des von ihm bebauten Bodens wird und daß so das starke Band des Besitzes fehlt, das ihn an das Land und an dessen Schicksale fesseln könnte. Andererseits sucht der Pächter möglichst großen Nutzen aus dem von ihm bebauten Lande herauszuziehen, ohne Rücksicht darauf, ob dieses sich dabei erschöpft oder nicht. Trotz dieser Nachteile erwirbt sich der Kolonist in dieser Weise wenigstens die notwendigen Mittel, sich später an anderer Stelle billiges Land zu kaufen. Das ist so gewöhnlich der Weg, den die Ansiedler zurücklegen. Sie haben mit bescheidener Arbeit unter den oben geschilderten Verhältnissen begonnen und heute sind sie reiche Grundbesitzer.

Die Verwertungsmethode richtet sich bei der Bebauung des Landes in der Regel nach der Lage des Terrains, nach seiner Fruchtbarkeit und nach den Verkehrsverhältnissen. Der Ackerbau im engeren Sinne des Wortes folgt gewöhnlich den Wasserstraßen und Verkehrswegen, die einen Transport der Ernten begünstigen. Die gewöhnlichen Ackerbauprodukte bringen die Kosten, die ein Eisenbahntransport von mehr als 300 Kilometern bis zum nächsten Ausfuhrhafen oder Markttort und

eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern zwischen dem Produktionsort und dem nächsten Bahnhof erfordern, nicht herein. Nur gewisse wertvollere Produkte bieten die Möglichkeit vorteilhafter Verwertung selbst bei großen Entfernungen, da ein hoher Verkaufspreis reichlich alle Spesen deckt.

Das Gebiet der Provinzen Buenos Aires, Santa Fe, Córdoba und Entre Ríos, das so reich an Cerealien ist, weist auch die größte Zahl von kleinen Grundbesitzen auf. Die Produktions-Statistik von 1901/02 hat gezeigt, daß von 37 434 Gütern 13 150, d. h. ungefähr 36 Prozent von ihren Besitzern bewirtschaftet wurden, 18 819, d. h. 50 Prozent, von Pächtern und 5 465, d. h. 14 Prozent, von Landsassen, die die Hälfte oder zwei Drittel der Ernte an den Eigentümer abführten. Eine andere neue Statistik, und zwar die der Provinz Santa Fe, zeigt uns, daß zur Zeit der Ernte die Zahl der selbstbewirtschaftenden Gutsbesitzer 6747, d. h. 32 Prozent, und die der Pächter 14 227, d. h. 68 Prozent betrug.

Der Investigacion agricola zufolge hat die Mehrzahl der Güter einen Umfang von 25 bis 100 Hektar. Das sind meistens solche, die von ihren Besitzern bewirtschaftet werden. Wenn aber die Bewirtschaftung durch Landsassen oder Pächter geschieht, sind sie gewöhnlich größer und die Bebauung geht hier schneller vor sich, aber meistens mit geringerer Sorgfalt. Die Grundstücke von 500 bis 1000 Hektar und die von noch größerem Umfang, auf denen man Feldarbeiter als Tagelöhner verwendet, sind weniger zahlreich, weil es sich nicht lohnt, für die Kultur der gewöhnlichen Ackerbauprodukte bezahlte Arbeiter zu verwenden. Dagegen gibt es große Ökonomeen, deren Eigentümer sich nur mit ihrer Verwaltung befassen und sie an Landsassen oder Pächter vergeben, und zwar entweder für einen bestimmten Teil der Ernte oder für einen besonderen Pachtzins je nach den vereinbarten Bedingungen. Der Eigentümer ist in diesem Falle eigentlich nur ein Unternehmer, der oft nicht einmal die notwendigen Kenntnisse hat, um der Bodenkultur eine rationelle Richtung zu geben.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Schifffahrt nach Afrika unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Flagge.

Die neue Handelsepoche Afrikas ist erst ganz jungen Datums und daraus ergibt sich, daß auch die heutige Schifffahrt nach dem schwarzen Erdteil nur auf eine sehr kurze Zeit des Bestehens zurückblicken kann. Abgesehen von anderen schwerwiegenden Ursachen muß der Grund für diese Erscheinung wohl auch in dem Umstand gesucht werden, daß sich in Afrika bei Einsetzen der neuen, mit der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien beginnenden Handelsbewegung kein Staat mit einer auch nur nennenswerten Handelsflotte befand. Was an größeren arabischen Fahrzeugen im 16. Jahrhundert auf dem indischen Ozean schwamm, um den nicht sehr großen Verkehr zwischen der Ostküste Afrikas und Indien aufrecht zu erhalten, wurde von den Portugiesen im Interesse der eingeeigneten Handelschifffahrt zerstört und was die Barbarenstaaten an seetüchtigen Fahrzeugen besaßen, wurde zumeist zur Seeräuberei, nicht zum Seehandel benutzt.

Betrachten wir die in Frage kommenden Staaten im einzelnen, so verfügte das alte Kulturland Egypten, das stets eine wichtige handelspolitische Rolle gespielt hat, in den letzten Jahrhunderten nur über eine sehr mangelhafte Handelsflotte. Inbezug auf diese müssen wir die beiden Küsten insofern getrennt betrachten, als schon durch die politischen Verhältnisse bedingt der Schiffsverkehr an der Mittelmeerküste ein lebhafterer war und sich auch auf weitere Entfernungen nach Konstantinopel, Italien usw. ausdehnte. Im Roten Meer dagegen war der Verkehr mit Indien nach der Entdeckung des Seeweges um das Kap zunächst vollständig unterbunden worden und erst mit Mehmed Ali brach ebenso wie für ganz Egypten auch für die Gesteade des Roten Meeres eine neue Zeit an. Einer erheblichen Entwicklung der Seeschifffahrt standen allerdings drei Punkte entgegen: die ungünstigen Windverhältnisse im Roten Meer, die schlechten Besatzungsverhältnisse, denn der arabische Schiffer ist zwar ein tüchtiger Matrose, aber die nautischen Kenntnisse waren nur ganz außerordentlich gering und die Schiffsführer bedienten sich keiner nautischen Instrumente.

Drittens endlich waren die arabischen Barken von sehr schlechter Bauart, die seit dem grauesten Altertum nicht vervollkommenet war. Es waren meist Barken von nicht mehr als 15—20 Tonnen Gehalt mit kolossalen lateinischen Segeln und einfachem Steuerruder mit einer niedrigen Kajüte auf dem Hinterteil, aber ohne Verdeck, sodaß die verladenen Waren daran außerordentlich unter dem Seewasser zu leiden hatten. Diese „Sambuks“ dienten hauptsächlich für den Verkehr zwischen den Häfen der Ost- und Westküste. In kleiner Zahl waren auch noch größere, bis zu 200 Tonnen haltende Barken, Baggelah's (Baggelow's) genannt, vorhanden, die dem Verkehr mit Indien dienen sollten. Im allgemeinen aber fuhren die arabischen Schiffer nicht von der Küste weg, wo sie in der Nacht zwischen den Klippen ankern

konnten, die Überfahrt über das Meer erschien ihnen ein großes Wagnis. Diese Verhältnisse lassen es erklärlich erscheinen, daß nicht allein eine bedeutende Segelschiffahrt sich nicht entwickelte, sondern daß auch die vorhandenen Segelfahrzeuge sich schnell an Zahl verminderten, als die Dampfschiffe in diesen Gegenden festen Fuß faßten. Unter ägyptischer Flagge wurde mit Genehmigung des Sultans im Jahre 1857 eine ägyptische Dampfschiffahrtsgesellschaft „Medjidie“ zur Befahrung des Mitteländischen und Roten Meeres gebildet und diese richtete zunächst eine regelmäßige Linie Alexandria—Smirna—Konstantinopel ein. Infolge mangelhafter Verwaltung mußte diese Gesellschaft 1864 ihren Betrieb einstellen und trat an ihre Stelle die in demselben Jahr neu gegründete „Azizieh Misre“, allgemein Azizieh genannt. Der Staat erteilte dieser Gesellschaft die Konzession auf 90 Jahre und übernahm während dieser Zeit eine Zinsgarantie von 7%, auf das gesamte eingezahlte Kapital. Diese Gesellschaft betrieb im Mittelmeer zwei Linien Alexandria—Konstantinopel unter Anlaufen verschiedener Häfen und richtete 1869 einen regelmäßig wöchentlichen Postdampferdienst Alexandria—Brindisi mit einer Anschlußlinie nach Ancona—Venedig—Triest ein. Im Roten Meer unterhielt die Gesellschaft auf Veranlassung der Regierung einen dreimal im Monat stattfindenden Verkehr zur Beförderung von Personen, Waren und Vieh zwischen Suaz, Zensch, Koffeir, Suakin, Massaua. Diese Verbindung hatte zur Folge, daß die afrikanischen Weltauflieger, die früher sämtlich den Weg über Kairo nahmen, zum großen Teil die regelmäßigen Dampfer von Massaua, Suakin, Koffeir benutzten.

Die Gesellschaft, die 1869 im Mittelmeer über 16 Dampfer mit 11 390 Tons und im Roten Meer über 9 Dampfer mit 7326 Tons verfügte, machte anfangs gute Geschäfte, dann riß die gleiche Miswirtschaft ein, an der die erste Gesellschaft zu Grunde gegangen war, die Regierung mußte fast stets die garantierten Zinsen übernehmen und deshalb erfolgte 1870 die Auflösung der Gesellschaft, deren gesamtes Material die Regierung künstlich übernahm, um den Betrieb als „Königliche Postdampfschiffahrt“ fortzusetzen. Viel gebessert wurde durch diese Veränderung nicht. Infolge der mangelhaften Verhältnisse auf den Schiffen wandte sich das Vertrauen der Reisenden immer mehr Schiffen der anderen Nationen zu, die sich immer lebhafter an dem regelmäßigen Verkehr mit Ägypten beteiligten. Die Khedivie mußte den Verkehr mit Italien aufgeben und beschränkte sich im Mittelmeer auf Aufrechterhaltung regelmäßiger Verbindungen mit Konstantinopel unter Anlaufen syrischer und griechischer Häfen. Im Roten Meer war es zunächst möglich nicht allein die angegebenen Linien in 14 tägigen Abständen weiter zu betreiben, sondern im Jahre 1875 konnte sogar der Verkehr über Massaua bis Berbera ausgedehnt werden, aber bereits 1895 machte sich eine wesentliche Einschränkung notwendig.

Je mehr die europäischen Nationen längs dieser Küsten regelmäßige Linien einrichteten, desto schlechtere Geschäfte machte die ägyptische Gesellschaft und die Folge war, daß 1899 die neugebildete englische Aktiengesellschaft „Khodiviel Mail Steamship and Grading Dock Ltd.“ das sämtliche Material übernahm und nun ungesähr den gleichen Dienst unter englischer Flagge versieht. Mit der zunehmenden Zahl europäischer Dampfer nahm auch die Zahl der einheimischen Segelfahrzeuge erheblich ab.

Bei den übrigen afrikanischen Mittelmeerstaaten, die früher allgemein unter dem Namen der Barbarenstaaten zusammengefaßt wurden, scheint nach der Vertreibung der Mauren aus Spanien, alle Neigung zur Seefahrt unterdrückt worden

zu sein. Es waren zwar unter der Bevölkerung noch tüchtige Matrosen zu finden, aber Leute, die ein Schiff zu führen vermochten, fehlten, hergelaufenes Gefindel aller Nationen mußte das Fehlende ersetzen und was an Schiffen vorhanden war, diente der Seeräuberei, die sich von Marokko aus allmählich längs der ganzen Nordküste ausbreitete. Je mehr die Macht der europäischen Nationen im Mittelmeer erstarkte, desto weniger aussichtsvoll gestaltete sich das Räuberwesen, die Zahl der vorhandenen Schiffe wurde immer geringer und was blieb, diente lediglich dem Küstenverkehr. Bereits Anfang der achtziger Jahre berichtete Lenz, daß die Marokkanische Schifffahrt gänzlich zu Grunde gerichtet sei, daß eine marokkanische Handelsmarine nicht mehr bestehe. „Selbst die Risspiraten scheinen seit dem Kriege mit Spanien 1859—60 ihr Gewerbe des Seeraubes fast ganz aufgegeben zu haben. Sie beschränken sich jetzt darauf, mit ihren kleinen Fahrzeugen das Bauholz ihrer Wälder längs der Küste nach Tanger und einigen Häfen am Atlantischen Ozean zu bringen. Ihre offenen Boote können die See nicht halten, abgesehen davon, daß ihnen alle nautischen Kenntnisse fehlen. Wenn ja ein Schiff unter marokkanischer Flagge fährt, so ist es von europäischen Kaufleuten ausgerüstet und mit europäischen Matrosen bemannt.“ Diese Küstenfahrten erstrecken sich im Westen ungefähr bis Oran, am atlantischen Ozean bis zum Kap Nun. Südlich dieses Punktes hat von jeher jede Küstenschifffahrt aufgehört. Anfang der neunziger Jahre wird die Zahl der marokkanischen Handelsschiffe auf 400 angegeben mit einem Gehalt von 18 800 Tons, der Gehalt des einzelnen Schiffes belief sich im Durchschnitt also auf 47 Tonnen, die gleichen Verhältnisse herrschen in Algerien, Tunis, Tripolis. Liberia verfuhr während der Glanzperiode seiner Handelsflotte über 3 Segelschiffe mit 916 Tons, die lediglich zum Küstendienst geeignet waren. Zanzibar, dessen handelspolitische Bedeutung heute schon wieder vermindert ist, war in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der bedeutendste Handelsplatz an der Ostküste Afrikas, jedoch ist diese hervorragende Stellung erst jüngeren Datums, denn als 1830 das erste amerikanische Handelsschiff die Insel besuchte, waren die dortigen Araber arm und hatten weder Geld noch Waren zum Tausch anzubieten, der ganze Handelsverkehr, auch an der Küste bestand in Sklaven-Ausfuhr nach der Insel Bourbon und dem persischen Golf. Nachdem jedoch in den vierziger Jahren sich französische, amerikanische, hamburgische und englische Häuser hier etabliert hatten, entwickelte sich die Stadt sehr rasch. Der Handelsverkehr mit Ruß, Bombay, Arabien und selbstverständlich mit der ostafrikanischen Küste wurde fast ausschließlich vermitteltst Dhaus und Buttels betrieben, über welche keine Register geführt wurden, und es sind auch keine Register über die Zahl der zu dem Hafen gehörigen einheimischen Fahrzeuge vorhanden. Es sind kleine gebrechliche Ruffschalen, bei denen sich die für die hohe See bestimmten in Größe und Bauart durch nichts von den nur dem Küstenverkehr dienenden unterscheiden. Einzig ein flaches, gut gezimmertes Deck schützt den Schiffbauch vor eindringendem Wasser. Den Küstenfahrzeugen fehlt dieses Deck vollständig, die geladenen Waren werden nur durch ein Schiffs- oder Palmblattdach geschützt. Zu diesen Schiffen, die wir auch heute noch in großer Zahl an der ostafrikanischen Küste finden, wobei wir, wie bei allen anderen seefahrenden Völkern das Bestreben sehen, nur größere Fahrzeuge zu verwenden, die kleineren nach und nach auszumergen, trat im Jahre 1881 eine Handelsdampferflotte, die mit drei Schiffen eine regelmäßige vierwöchentliche Verbindung zwischen Zanzibar—Aden—Hodeida—Mossana—Djedda—Suakin unterhielt. In Aden erfolgte

in Richtung auf Zanzibar der Anschluß an die nach Indien gehenden englischen Dampfer. Wenige Jahre später wurde dann eine vierwöchentliche Verbindung zwischen Zanzibar und Bombay eingerichtet, Ende der achtziger Jahre fuhr ein Dampfer alle 4—6 Wochen nach Kalkutta und ungefähr alle acht Wochen einer der kleinsten nach den Comorn. Es ergibt sich aus diesen kurzen Angaben, daß die einheimischen afrikanischen Handelsflotten einen nennenswerten Aufschwung der Schifffahrt nicht herbeizuführen vermochten, diese Aufgabe mußten die europäischen Nationen übernehmen und deren erstes Ziel war die Südostküste des Mittelmeers.

Alexandrien bezw. Egnpten ist schon seit den ältesten Zeiten ein wichtiger Punkt für den Transithandel zwischen Europa und Asien gewesen und es vermochte seine hervorragende Stellung im Welthandel das ganze Mittelalter hindurch zu behaupten. Die Umschiffung des Kap's der guten Hoffnung machte dieser Bedeutung ein Ende, denn die Portugiesen vernichteten die arabischen Schiffe im indischen Ozean und sie beherrschten somit bald den Handel nach Indien um das Kap. Erst die Erfindung der Dampfschiffe vermochte diesen Gebieten einen großen Teil ihrer alten Bedeutung wiederzugeben. Im Mittelmeer ist der Verkehr für größere Segelschiffe schwierig, im Roten Meer zu gewissen Zeiten unmöglich, eine nur einigermaßen regelmäßige Verbindung zwischen England und Ostindien war also nur um das Kap durchführbar. Die Post brauchte aber auf dieser Route durchschnittlich sechs Monate und schon lange suchte man nach kürzeren Verbindungswegen, wobei z. B. auch die Linie von Konstantinopel nach Bagdad in Betracht gezogen wurde. Nachdem einzelne Reisende, von Indien nach England zurückkehrend, schon früher den Weg über Egnpten eingeschlagen hatten, entschloß sich die englische Regierung endlich im Jahr 1837 die indische Post über Egnpten zu leiten, nachdem seit 1835 drei kleine Dampfboote, jedes von 140 Tonnen und 120 Pfd. St., den Verkehr zwischen Alexandrien und Malta vermittelten. In dem angegebenen Jahr wurde mit der im Jahre 1830 begründeten Peninsular-Company, die die Verbindung zwischen England und Spanien unterhielt, ein Vertrag dahin abgeschlossen, daß jeden 4. Sonnabend ein Schiff der Gesellschaft die Post nach Gibraltar bringen sollte, ein Regierungsdampfer brachte sie von diesem Hafen nach Malta und ein anderer Regierungsdampfer von hier nach Alexandrien. Da die Peninsular-Company auf ihrer Fahrt nach Gibraltar zahlreiche spanische Häfen anlies, so brauchte die Post, um Gibraltar zu erreichen, eine ungewöhnlich lange Zeit.

Um die Fahrtdauer zu verkürzen, wurde seit 1840 ein Teil der Post über Land nach Marseille gebracht, von wo sie ein englischer Regierungsdampfer nach Malta zur Vereinigung mit den von Gibraltar kommenden Brieffschaften behufs Weiterbeförderung nach Alexandrien übersührte. Um eine noch größere Schnelligkeit in der Beförderung zu erzielen, wurde sehr bald der nunmehr in Peninsular and Oriental Steamship Company umbenannten Gesellschaft der ganze Dienst von Southampton — seit 1881 von London — nach Alexandrien übertragen. Der Gesellschaft wurden von der britischen Regierung 30 700 Pfd. St. gezahlt, wofür sie sich in betreff der Beförderung der Post, von Regierungsbeamten usw. besonderen Bedingung unterwerfen mußte. Die auf dieser Linie verwendeten Dampfer, die auf der Heim- und Ausreise Malta und Gibraltar anlaufen mußten, hatten eine Größe von 1600 Tons und eine Maschine von 450 Pfd. St. Die Verbindung Marseille bis Malta wurde zunächst noch durch die Regierungsdampfer aufrecht erhalten, bis diese ebenfalls von der genannten Gesellschaft 1853 übernommen wurde, in welchem



Jahr ein neuer Vertrag den im übrigen gleichbleibenden Dienst mit 14-tägigen Abständen festsetzte, wofür eine Subvention von 24000 Pf. St. gezahlt wurde. Nach der Inbetriebnahme des Mont Cenis-Tunnels im Jahre 1869 wurde für die Post als Endpunkt des europäischen Landweges Brindisi bestimmt und an Stelle der Linie Marseille—Alexandrien, trat die wöchentlich befahrene Linie Brindisi—Alexandrien. Wir haben gesehen, daß in dem gleichen Jahr eine ägyptische Postdampferlinie eingerichtet wurde und bereits seit 1865 bestand ein regelmäßiger mit etwa 1000 Tons großen Schiffen betriebener Dienst Venedig—Brindisi—Alexandrien der von einem Engländer begründeten Società anonima Italiana di navigazione Adriatico Orientale. Seit 1851 ließen die vom Staate subventionierten Messageries maritimes Dampfer in monatlichen, seit 1875 in 14-tägigen Zwischenräumen zwischen Marseille und Alexandrien fahren. Es würde zu weit führen, auf die Entwicklung der einzelnen Linien genauer einzugehen. Im Jahre 1889 finden wir folgende Dampferverbindungen zwischen Europa und Alexandrien:

Österreich: Österreichischer Lloyd Triest—Alexandrien wöchentlich, Fiume—Vissa—Alexandrien monatlich.

Großbritannien: Peninsular and Oriental Steamship Company von Liverpool, von Marseille und von Brindisi nach Alexandrien in drei selbständigen Linien.

Frankreich: Messageries maritimes Marseille—Alexandrien 14-tägig und eine wöchentliche Zirkulationslinie an der syrischen Küste bis Alexandrien. Comp. Fraissinet 14-tägig von Marseille.

Italien: Navigazione generale Italiana (Florio-Rubattino) Genua—Livorno—Napel—Messina—Catania—Alexandrien wöchentlich.

Peninsular and Oriental Steamship Company jede Woche ein Dampfer abwechselnd von Genua und Brindisi nach Alexandrien.

Rußland: Russische Schiffsahrts- und Handelsgesellschaft wöchentlich ein Dampfer von Odessa nach Alexandrien.

Belgien: entsandte monatlich einen Dampfer nach Alexandrien.

Türkei: Türkische Gesellschaft Maruse wöchentlich einen Dampfer von Konstantinopel nach Alexandrien über vierzehntägig wechselnde syrische Häfen.

Ägypten: der Verkehr der Rhedivieh hat schon Erwähnung gefunden.

Tripolis fand Ende der achtziger Jahre durch drei Dampferlinien: die Società Generale Italiana, Generale Transatlantique und die türkische Maruse mit Europa in regelmäßiger Verbindung.

Für Segelschiffe war die Befahrung des westlichen Teiles des Mittelmeeres wesentlich schwieriger als die des östlichen. Das häufige Umspringen des Windes, der Mistral usw. haben für einen großen Teil des Jahres Hindernisse für die Schifffahrt geschaffen, die im östlichen Becken nicht im gleichen Maße vorhanden sind. Trotzdem hat sich auch hier schon zur Zeit der Segelschiffe ein je nach den politischen Verhältnissen mehr oder minder reger Verkehr mit Europa entwickelt, besonders bezog Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts Frankreich große Mengen Getreide aus Algerien. In den zwanziger Jahren erfuhr dieser Verkehr wesentliche Einschränkungen durch die Seeräubererei der Barbaren und vor allen Dingen auch durch die immer mehr zunehmende Konkurrenz der Engländer. Die Eroberung Algiers erleichterte ein Wiederemporblühen der Schiffsverbindungen mit Frankreich um so mehr, als dieses Ereignis mit einer vermehrten Verwendung der

Seedampfer zusammenfiel. Von der französischen Regierung wurde bereits in den ersten Monaten des Jahres 1833 ein regelmäßiger wöchentlicher Postdampfschiffsdienst zwischen Toulon und Algier eingerichtet, im Anschluß an diesen Dampfer verkehrte längs der Küste je ein Dampfschiff nach Bougie, Tidjelly, Stora und Bone bzw. nach Cherchell, Mostaganem, Arzen, Oran. Diese Verbindung sollte allerdings in erster Linie militärischen Interessen dienen, aber es fanden sich auch einige wenige Plätze für Zivilisten. Die verwendeten Schiffe hatten 800 Tons Displacement, 160 Pfl. St. und liefen 8 $\frac{1}{2}$  Knoten. Nachdem die militärischen Gründe, aus denen die Gründung dieser Verbindung erfolgt war, weggefallen waren, wurde der Verkehr vom 1. Januar 1842 ab einer vom Staate subventionierten Privatgesellschaft, der Compagnie Bazin, die Marseille als Auslaufhafen an Stelle von Toulon treten ließ, übertragen. Den Dienst der Gesellschaft übernahmen 1854 die Messageries maritimes und entsprechend der Zunahme des Handels zwischen Frankreich und Algerien nahmen immer mehr Dampfergesellschaften den Verkehr zwischen beiden Ländern auf, so daß bereits Ende der achtziger Jahre eine fast tägliche Verbindung bestand, ähnlich lagen die Verhältnisse mit Tunis, das seit 1847 in 14tägigen, seit 1854 in achttägigem Abstand mit Frankreich, jedoch nur über Algerien, verbunden war. Erst 1882 wurde französischerseits ein direkter regelmäßiger Verkehr geschaffen und Ende der achtziger Jahre verkehrten die Compagnie Generale transatlantique 2mal, die Sociéte generale des transports maritimes einmal wöchentlich, die Navigazione Generale Italiana wöchentlich und die dänische „Det Forenede Dampskibs Selskab“ auf ihren Fahrten von Kopenhagen nach Smyrna monatlich im Hafen von Tunis.

Bei Marokko ist zu unterscheiden zwischen Tanger und den übrigen Häfen an der atlantischen Küste. Frankreich und Spanien, sowie Großbritannien haben schon seit langer Zeit mit Marokko und zwar besonders mit Tanger in Verbindung gestanden. Während 1877 die britische und französische Flagge im Hafen von Tanger vorherrschten, derart, daß die Hälfte der gesamten Schiffe englisch war und dann Frankreich, dessen Verkehr im Zunehmen begriffen war, folgte, an der übrigen Küste aber hauptsächlich spanische und portugiesische Küstenfahrer tätig waren, verkehrte im Hafen von Tanger kein deutsches Schiff. Regelmäßige Verbindungen bestanden um diese Zeit durch die Mersey Steamship Company (Forwood Brothers) in dreiwöchentlichen und die Compagnie de navigation marocaine (N. Paquet) in 14tägigen Abständen von Liverpool bzw. Marseille mit allen Häfen Marokkos bis Mogador. Anfang 1878 kam noch die Balery-Gesellschaft, deren Dampfer in 2—3 wöchentlichen Abständen von Marseille aus die Häfen Marokkos anliesen, hinzu, Anfang 1879 begannen die Dampfer der „Linea Regular Espanola des vapores para Marruecos y Canarias“ die Häfen der Westküste, ausgenommen Tanger, anzulaufen, die französische Compagnie Peninsulaire sandte seit 1880 ein- bis zweimal monatlich von Dünkirchen ihre Dampfer während der Wollfaison nach Rabat, Casablanca, Mazagan und seit dem folgenden Jahre liefen diese Häfen sowie Tanger unregelmäßig die Dampfer der englischen Gesellschaft „London Canary-Islands, Morocco coast-line of steamers“, die jedoch nach einigen Jahren ihren Betrieb wieder einstellte, an, sowie seit 1886 die vom spanischen Staat subventionierte „Compania Transatlantica“, in 14tägigen Abständen alle marokkanischen Häfen.

Das Kap der guten Hoffnung ist seit den Zeiten Vasco de Gama's für die von und nach Ostindien fahrenden Schiffe aller Nationen, besonders als Ver-

proviantierungsstation von großer Bedeutung gewesen. Irgend welchen anderen Wert hatte dieses Gebiet zunächst nicht, was sich wohl am besten daraus ergibt, daß 166 Jahre seit der Zeit, in der Bartholomäus Diaz zum erstenmal in der Algoa-Bai landete, vergingen, ehe man sich entschloß, hier eine Kolonie zu gründen. Die Schätze Indiens lockten mehr als die Iden trockenen Steppen Süd-Afrikas mit ihren schmutzigen Hottentotten, deren einzige Schätze ihre großen Schaaf- und Rinderherden waren. Die Schiffe der Portugiesen und später die der Holländer und Engländer legten in der Tafelbai nur an, um frisches Wasser einzunehmen und von den Eingeborenen Vieh einzuhandeln oder, wenn es sein mußte, zu rauben. Sehr bald wurde Südafrika auch Poststation, allerdings ohne irgend welche Post-einrichtungen. Die Schiffe, die aus Europa kamen, legten hier unter Steinen, die mit besonderen Zeichen versehen waren, Briefe für die aus Indien zurückkehrenden Schiffe nieder und umgekehrt. Auch die Ansiedelung holländischer Bauern hatte eine Änderung nicht zur Folge, denn irgendet welcher Handel mit dem Ausland entwickelte sich nicht und ebenso wenig war dieses in nennenswerter Weise der Fall, nachdem sich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Engländer zu Herren des Kap gemacht hatten. Im Gegenteil verlor dieser Punkt auch als Zwischenstation der nach Ostindien bestimmten Schiffe an Bedeutung, nachdem die indische Post über Ägypten geleitet wurde. Der Anfang der fünfziger Jahre sich immer mehr entwickelnde Schiffsverkehr mit Australien schien dem Kap wieder einen Teil seiner Bedeutung als Zwischenstation wiedergeben zu wollen, aber bevor der Hafen für diese neue Bestimmung sich recht zu entwickeln vermochte, zog der Suez-Kanal wieder einen Teil des Verkehrs von der kaum eingeführten neuen Route ab. Dafür begann sich nunmehr die Kapkolonie zu entwickeln und die Folge war, daß auch der Schiffsverkehr Europa-Kapstadt zunahm. Trotzdem schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts an allen günstigen Küstenpunkten bis Natal hinaus europäische Niederlassungen angelegt waren und trotzdem geschickte Kaufleute mit guten Hülfsmitteln alles aufboten, den Handel in die Höhe zu bringen, so setzte doch erst in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ganz langsam eine regere Entwicklung ein, ein nennenswerter Aufschwung begann aber erst nach Entdeckung der Diamanten- und Goldfelder im weiteren Hinterland. Diese Tatsachen lassen es erklärlich erscheinen, daß trotz des verhältnismäßig lebhaften Schiffsverkehrs, der über das Kap führte, erst 1850, 25 Jahre nachdem das erste Dampfschiff das Kap erreicht hatte, die erste regelmäßige monatliche Verbindung dieser Gegenden durch die Cape of Good Hope Steamship Company (Donald, Currie and Co's East London and Natal Line), später Castle Mail Packets Line, eingerichtet wurde. Im Jahr 1853 richtete die Union Steamship Company eine Konkurrenz-Linie ein. Diese letztere Gesellschaft schloß, um den heranwachsenden Handelsbedürfnissen zu genügen, 1867 mit der Regierung einen Vertrag ab, nach dem sie monatlich zwei Dampfschiffe von England nach dem Kap und ebenso zurückexpedieren mußte, bereits 1873 wurde die Zahl der Fahrten auf drei im Monat erhöht, während seit Mitte der sechziger Jahre die Castle-Line zwei Schiffe im Monat von Southampton absandte. Diese Dampfer dehnten ihre Fahrt im allgemeinen bis Port Elizabeth aus. Im Jahre 1883 wurde mit den beiden genannten Gesellschaften von Seiten ein neuer Vertrag auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen, nachdem beide Gesellschaften abwechselnd wöchentlich einen Dampfer von Plymouth nach dem Kap absenden mußten, wofür jeder Gesellschaft 25 000 Pf. St. gezahlt wurden. Fahrzeit 21 1/2 Tage. Die immer

mehr zunehmende Handelsbewegung hatte aber nicht allein eine vermehrte Zahl der Fahrten, sondern auch eine Vergrößerung der Schiffe, Zunahme der Geschwindigkeit usw. zur Folge. Während in den fünfziger Jahren zur Bewältigung des Verkehrs kleine Dampfer von 500 Tons genügten und diese zur Zurücklegung des Weges Southampton—Kap ungefähr sechs Wochen gebrauchten, waren Anfang der achtziger bereits Schiffe von 4300 Tons in Gebrauch und die Fahrzeit nahm nur 19—20 Tage in Anspruch, diese Schnelligkeit hielt auch der im Jahre 1883 geschlossene Vertrag bei. Die Zunahme des Handels hatte aber auch die Eröffnung weiterer Dampfschiffsverbindungen zur Folge und Ende der achtziger Jahre finden wir neben den beiden subventionierten Gesellschaften noch zwei andere in direkter Fahrt von England in Südafrika tätig: Die Clan-Line und die South-African (International)-Line. Infolge eines zwischen diesen Gesellschaften geschlossenen Abkommens durften vom Kap aus nur die Union und Castle Fracht nach Europa einnehmen, die Schiffe der beiden anderen Gesellschaften mußten in Ballast oder mit Lader von Mauritius nach Indien gehen, um daselbst Ladung zu suchen. Keine andere als die englische Flagge stand mit dem Kap in regelmäßigem Verkehr, mit Deutschland bezw. Hamburg wurde ein solcher durch die Schiffe der Union aufrecht erhalten. Im Jahre 1880 machte der Hamburger Reeder Sloman bekannt, daß er vermittelt 5 großer, durch Schnelligkeit ausgezeichnete Steamer eine regelmäßige Verbindung mit Australien unter Anlaufen des Kaps einrichten wolle, daß Bestreben der Engländer ging sofort dahin, diese lästige Konkurrenz zu vertreiben und bevor noch der erste Slomansche Dampfer am Kap eintraf, kam hier bereits ein von Hamburg direkt expedierter Dampfer der Union an. Seit diesem Zeitpunkte wird durch Schiffe der Union, die zunächst allerdings in London und Antwerpen zulanden mußten, ein regelmäßiger monatlicher Verkehr unterhalten. Sloman stellte seinen Verkehr über das Kap sehr bald ein. Die deutsche Flagge blieb somit nach wie vor allein durch unregelmäßig kommende Schiffe vertreten und zwar waren es in erster Linie Segler, deren Zahl jedoch immer mehr zurückging, da die Dampfer die Fracht in immer höheren Maße an sich rissen. Wende ich mich nunmehr der Westküste vom Senegal an zu, so war nach Unterdrückung des Sklavenhandels der früher außerordentlich lebhafteste Schiffsverkehr fast ganz verschwunden und erst in den vierziger und fünfziger Jahren entwickelte er sich ganz allmählich von Neuem, als der Handel mit den afrikanischen Produkten, besonders Eisenbein, Palmöl, Palmenkerne begann. Die Schiffe spielten hier insofern eine ganz besondere Rolle, als sie zunächst nicht allein Transportmittel, sondern auch zugleich Kaufstädte waren. Es wurden Segelschiffe mit einer Ladung Ausfuhrsgüter nach der Westküste Afrikas gehandt und wurden diese von dem Kapitän, mitunter auch mit Hilfe eines Superkargos gegen afrikanische Produkte veräußert. Der ganze Handel spielte sich auf dem Schiff selbst ab und letzteres blieb so lange an der Küste von Afrika, bis die ganze Ausfuhr verkauft war. Mit der Ausbreitung der Handelsbeziehungen, besonders auch mit den zunehmenden Ansprüchen der Eingeborenen, die eine immer größere Auswahl in den verschiedenen Artikeln verlangten, machte sich die Anlage fester Stationen am Lande notwendig. Je mehr solche Maßnahmen Anwendung fanden, desto mehr fanden naturgemäß die Schiffe lebiger als Transportmittel Verwendung. Hieraus ergab sich dann die weitere Möglichkeit an Stelle der meist nur 300—700 Tons großen Segelschiffe, Dampfer treten zu lassen und mit diesen regelmäßige Linien zu befahren. Die erste regelmäßige Verbindung wurde auf Veranlassung der englischen

Regierung, die eine Subvention von beträchtlicher Höhe zahlte, durch die African Steamship Company im Jahre 1852 ins Leben gerufen. Diese Gesellschaft ließ ihre Schiffe zweimal monatlich von Liverpool bis Kalabar und St. Paul de Loanda laufen. In dem Jahre 1868 erhielt dieser Verkehr eine wesentliche Erweiterung dadurch, daß die neugegründete British and African Navigation Company auf der gleichen Route Dampfer verkehren ließ. Beide Gesellschaften arbeiteten friedlich nebeneinander und expeditierten abwechselnd jeden Sonnabend einen Dampfer von Liverpool nach der Küste bis Loanda. Im Jahre 1878 wurde von beiden Gesellschaften gemeinsam eine Nebenlinie eingerichtet, die zunächst siebenwöchentlich, später vierwöchentlich zwischen Hamburg, einem französischen Hafen und der afrikanischen Westküste verkehrte. Vorübergehend scheinen zwischen Liverpool und Sierra Leone auch Dampfer der Royal Mail Steam Company verkehrt zu haben. Senegal wurde von den englischen Schiffen nicht angelaufen, die Verbindung dieses Gebietes mit Europa bezw. Frankreich wurde seit November 1866 aufrecht erhalten durch Dampfer der Messageries maritimes, die allmonatlich zweimal von Bordeaux abgehend über Lissabon nach neuntägiger Fahrt Dakar erreichten und von hier weiter nach Fernambuco bezw. Montevideo gingen. Von Senegambien an hatten die Engländer keinerlei Konkurrenz, abgesehen von den in kleiner Zahl tätigen Handels-, Dampf- und Segelschiffen der an der Küste geschäftlich tätigen Handelshäuser, nur in Ambriz und St. Paulo de Loanda liefen die Dampfer der englischen, unter spanischer Flagge fahrenden Empresa nacional de navegacion ein, die am 5. jeden Monats Lissabon verlassen.

Deutschland war auch an dem unregelmäßigen Verkehr mit jenen Gebieten nur in sehr geringem Maße beteiligt. In den französischen Besitzungen besonders am Senegal mußte schon deshalb die französische Flagge vorherrschen, weil dieser laut Gesetz vom Jahre 1799 bis zum Jahre 1868 allein der Verkehr zwischen dem Mutterland und seinen Kolonien bezw. diesen unter einander vorbehalten war, eine ähnliche Bestimmung hatten für England Cromwell's Navigations-Akte enthalten, jedoch bereits 1849 waren die wesentlichsten Bestimmungen aufgehoben worden und nur der Küstenverkehr blieb bis 1854 der englischen Flagge vorbehalten. Unter deutscher Flagge liefen in den Hafen von Monrovia 1874 6 Schiffe, in den Hafen von Lagos 1869 10 Dampfer und in den Hafen von Gabun 1877 1 Schiff ein.

In den sechziger und siebziger Jahren hatten die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sehr vielen Verkehr besonders mit Liberia, von dem aus sehr viel Kaffee verschifft wurde. Noch 1883—85 ging über die Hälfte direkt nach Amerika. Als jedoch das Rotholz, das s. B. ebenfalls in großem Umfang von Liberia nach Amerika durch Segelschiffe ausgeführt wurde, anfang, erheblich im Preise zu sinken und als schließlich auch die Kaffee-Ausfuhr nicht mehr wie in früherem Maße stattfand, wurden die Fahrten von Amerika immer seltner und beschränkten sich schließlich nur noch auf den Transport schwarzer Auswanderer, bis auch deren Zahl so gering wurde, daß ein Verkehr sich nicht mehr lohnte. Vorgehend sei bemerkt, daß die Zahl der direkt von Amerika kommenden Schiffe seit Beginn dieses Jahrhunderts wieder etwas zugenommen hat. Sie bringen besonders nach der Goldküste Rum, Tabak, Öl, Bauholz.

Die südlich Loanda liegenden Küstenstrecken hatten bis Anfang der neunziger Jahre keinen direkten Schiffsverkehr, sondern sie standen mit Europa usf. nur durch Küstenfahrzeuge, die ihre Waren in Loanda an die großen Dampfer abgaben,

in Verbindung. Erst in dem angegebenen Jahr dehnten die verschiedenen Gesellschaften ihre Fahrten bis Rossamedes und zur Tigerbai aus, die weiter südlich liegenden Gebiete hatten nur einen äußerst schwachen Verkehr mit Kapstadt.

Was die Ostküste des Schwarzen Erdtheiles anbetrifft, so haben wir bereits bei Besprechung der einheimischen Handelsflotte gesehen, daß von hier aus bei Ankunft der Europäer ungeföhr von Suez bis Mozambique ein Schiffsverkehr mit den gegenüberliegenden Gestaden von Indien und Arabien stattfand. Die Portugiesen und die Engländer setzten diesen Verkehr fort, wobei den letzteren es sehr bald gelang, die bei Weitem erste Stelle zu erringen. Erheblich war der Verkehr zunächst nicht, die ostindische Kompagnie beschränkte sich darauf, seit 1829 einen regelmäßigen monatlichen Verkehr mit kleinen, nur 140 Tons großen Schiffen von 200 Pf. St. von Bombay nach Suez und zurück aufrecht zu erhalten, eine Belegung der Schifffahrt trat erst ein, als die englische Post ihren Weg über Egypten nahm. Wir haben gesehen, daß der Endpunkt der Mittelmeer-Schifffahrt Alexandrien war. Von hier wurden Post und Passagiere mittelst Nil-Segelbooten nach Kairo und weiter nach Suez mittelst Kamelen gebracht. An Stelle der letzteren treten sehr bald von vier Pferden gezogene zur Aufnahme von 8 Personen geeignete Postwagen, die die Wüste zwischen Kairo und Suez in weniger als 24 Stunden durchquerten. Bereits 1834 hatte Mehmed Ali die großen Vorteile erkannt, die eine Alexandrien mit Suez verbindende Eisenbahn haben müßte, aber erst in den fünfziger Jahren kam dieser Plan zur Ausführung und seit 1857 wurde der ganze Verkehr durch die Bahn Alexandrien—Kairo—Suez bewältigt, auch nach Eröffnung des Suez-Kanals und zwar bis Ende der achtziger Jahre behielt die englische Post diese Verbindung bei. Zur schnelleren Beförderung auf dem Nil hatte die Peninsular and Oriental Steamship Company bereits in den vierziger Jahren die Nilboote durch kleine Dampfer ersetzt.

Auf dem Suez mit Kairo über Ismailia verbindenden Süßwasser-Kanal war bereits am 1. Januar 1865 ein täglicher Bootsdienst von der ägyptischen Regierung eingerichtet.

Was die Dampfer der ostindischen Kompagnie anbetrifft, so legten sie stets auch in Koffein an, von wo eine durch Kamelle vermittelte Verbindung mit Kene, das in zwei Tagen erreicht wurde, bestand, sodas die Reisenden auch auf diesem Wege, von Kene aus Nilboote benutzend, Alexandrien erreichen konnten.

Mit der Zunahme des Verkehrs genühten die kleinen Dampfer der ostindischen Kompagnie nicht mehr und insolge eines mit der Regierung abgeschlossenen Vertrages eröffnete 1843 die Peninsular and Oriental Company von Suez aus nach Indien eine Dampferlinie mit Schiffen von 1800 Tons und 520 Pferdekraften. Für den monatlichen Verkehr nach Ceylon, Madras und Calcutta, von wo sich eine besonders subventionierte Linie nach Hongkong anschloß, zahlte die englische Regierung 115 000 Pf. St. Ein im Jahre 1853 abgeschlossener Vertrag setzte einen vierzehntägigen Dienst fest. Die ostindische Gesellschaft ließ ihre Post noch immer durch ihre kleinen Dampfer befördern, bis die gesamten Briefe, die in Suez, weil kein Dampfer vorhanden war, einem Segelschiff mitgegeben werden mußten, untergingen. Dieser Dienst wurde nun auch der P. a. O. für eine Subvention von 16 000 Pf. St. jährlich übertragen. In diese Zeit fällt auch die Herstellung einer Verbindung von Suez nach Australien, indem nach Beendigung des Krimkrieges die European and Australien Steam Navigation Company einen monat-

lichen Dampferdienst Suez—Sydney einrichtete, den nach der erfolgten Zahlungs-Einstellung der Gesellschaft im Jahr 1858 die Royal Mail Steam Packet Company fortsetzte, bis im Februar 1859 die P. and O. auch diesen Dienst übernahm und zwar im Anschluß an ihre inzwischen eingerichtete Linie Aden—Mauritius, später von Point de Galle aus, als Zweig ihrer ostasiatischen Routen. Im Jahre 1861 schloß die französische Regierung mit der Gesellschaft Messageries maritimes einen Vertrag auf 18 Jahre, nach dem diese Gesellschaft eine vierwöchentliche Verbindung zwischen Suez—Aden—Saigon mit einer Nebenlinie Aden—Reunion—Mauritius zu unterhalten habe, seit dem Jahr 1864 ging letztere ebenfalls direkt von Suez aus.

Wir sehen, daß um diese Zeit d. h. bis zur Eröffnung des Suez-Kanals eine Verbindung von Norden her zwischen Europa und Zanzibar bezw. der Ostküste Afrikas nicht bestand. Eine solche wurde nur vom Kap her vermittelt, oder auf dem Umweg über Indien. Dieser Zustand dauerte bis 1872, in welchem Jahr die British India Steam Navigation Company im Anschluß an die ostindischen Linien eine regelmäßige monatliche Verbindung Aden—Zanzibar einrichtete. Das erste Schiff dieser neuen Linie brachte 10 Tage alte telegraphische Nachrichten aus London nach Zanzibar, während man dort bis dahin Nachrichten nur vom Juni desselben Jahres aus London hatte. Diese mangelhafte Verbindung ist um so wunderbarer, als bereits längere Zeit in jenen Gegenden ein ziemlich lebhafter Handel bestand. Derselbe war in den 30er Jahren durch amerikanische Schiffe, die bis 1860 der Zahl nach bei Weitem den Vorrang behielten, angebahnt worden, ein nennenswerter Verkehr Deutschlands bezw. Hamburgs mit Zanzibar begann erst in den fünfziger Jahren, in der ersten Hälfte der 70er Jahre trat dann eine Verdoppelung ein, dann machte sich infolge der neuauftretenden englischen Linie ein Rückschritt bemerkbar, aber in den achtziger Jahren setzte wieder ein so erhebliches Anwachsen ein, daß die Firma Osward in Hamburg einen Dampfer von 694 Tons in dauernder Fahrt in Dienst zu stellen vermochte. Dieser legte jährlich 2—3 Doppelfahrten zurück, außerdem waren noch eine Anzahl Segelschiffe tätig.

Die British India Company richtete im Anschluß an die obengenannte Verbindung eine Zweiglinie nach Madagasear ein. Seit Ende der sechziger Jahre ließ die Union-Steamship Company vom Kap aus monatlich einen Dampfer nach Zanzibar mit Anlegen an den wichtigsten Häfen der Ostküste laufen. Anfang 1880 richtete die Castle Mail Pakets Company einen monatlichen Dienst zwischen Kap, Natal und Delagoa ein und mit dieser Gesellschaft schloß 1883 die portugiesische Regierung einen Postvertrag, nach dem erstere gegen eine Zahlung von 16 000 Pf. St. einen regelmäßigen vierwöchentlichen Verkehr von Lissabon bis Mozambique zu unterhalten hatte. In letzterem Ort trafen sich die Schiffe mit Dampfern der von Norden kommenden British India, die laut Kontrakt vom Jahre 1884 von der portugiesischen Regierung eine Subvention in Höhe von 10 000 Pf. St. und von der englischen Regierung seit 1883 für vierwöchentliche Fahrten auf der Linie Aden—Zanzibar—Lindi 7950 Pf. St. bezog. Die Schnelligkeit der Fahrten war auf 7½ Knoten festgesetzt. Seit demselben Jahr erhielt die Castle Mail für die Linie Kap—Natal—Mauritius—Madagasear 8000 Pf. St.

Seit Anfang 1885 richteten infolge Kontraktes mit der französischen Regierung die Messageries maritimes im Anschluß an ihre australische Linie von

Neben aus nach Madagasear, Reunion und der Mozambique-Küste einen regelmäßigen Dienst ein, wofür ihr eine jährliche Subvention von 361 400 Frs. gezahlt wurde. Die bis zu den achtziger Jahren geschüberte Entwicklung der Schifffahrt zeigt uns, daß der Verkehr sich nur ganz allmählich vergrößert hatte, daß abgesehen von einigen Mittelmeer-Häfen England das Feld vollständig beherrschte und daß endlich die deutsche Flagge eine nur ganz außerordentlich geringe Rolle spielte. Eine regelmäßige Verbindung bestand mit keinem der afrikanischen Häfen und die Zahl der unregelmäßig einlaufenden deutschen Schiffe war außerordentlich gering. In den achtziger Jahren setzte dann endlich von deutscher Seite die Bewegung ein, deren Verlauf innerhalb kurzer Zeit der deutschen Flagge eine wichtige Stellung im afrikanischen Schiffsverkehr sicherte. Unter den Hamburger Häusern, die in der schon beschriebenen Weise an der Westküste Afrikas Handel trieben, befand sich auch die Firma C. Woermann, die im Jahr 1849 zum ersten Mal Schiffe mit Tauschgegenständen in jene Gegenden gesandt hatte. Nachdem diese Firma ihren, zunächst nur an den Küsten Liberias sich abspielenden Geschäftsverkehr auf Kamerun und Gabun ausgedehnt hatte, richtete sie im Jahre 1882 mit drei Schiffen zunächst eine sechswöchentliche, dann eine monatliche regelmäßige Verbindung zwischen Hamburg und Westafrika ein. In demselben Jahre machte auch die deutsche Reichspost zuerst einen Vertrag mit der Firma zur regelmäßigen Beförderung der Briefpost von und nach Afrika, wofür jedoch keine Subvention, sondern lediglich die Beförderungsgebühr nach Gewicht bezahlt wurde. Die verschiedenen Wandlungen, die die Gesellschaft im Lauf der Jahre durchmachte, bieten für die vorliegende Arbeit kein Interesse, nur sei erwähnt, daß diese Reederei-Gesellschaft die führende Rolle, die sie im deutschen Schiffsverkehr nach Westafrika übernommen hatte, auch fernerhin beibehielt. Der bei weitem größte Teil des deutschen Schiffsverkehrs vollzieht sich unter der Flagge dieser Gesellschaft, die entsprechend den gesteigerten Bedürfnissen ihren Schiffsпарк unausgesetzt vermehrte; von den 3 Dampfern im Jahre 1882, auf 5 Dampfer mit 7 500 Tonnen im Jahre 1884, auf 15 Dampfer mit 28 000 Tonnen im Jahre 1896, auf 48 Dampfer mit 126 000 Tonnen im Jahre 1906. Aber nicht nur die Zahl der Schiffe wurde vermehrt, sondern auch Tonnengehalt und Geschwindigkeit vergrößert. Während die ersten Dampfschiffe 1800 bis 2300 Tonnengehalt aufwiesen, sind die neueren auf 5500—6000 Tonnen gestiegen und die ursprüngliche Geschwindigkeit von 8 Knoten ist auf 13 Knoten erhöht worden.

In den ersten Jahren galt der Verkehr fast ausschließlich der Beförderung von Waren; die Schiffe hatten nur eine bescheidene Einrichtung für wenige Passagiere, da im wesentlichen nur Vertreter und Angestellte der Handelshäuser und einige Missionare von Deutschland nach der Küste von Afrika reisten. Seit der Begründung der deutschen Kolonien an der Westküste Afrikas, durch die der afrikanische Handel mit Deutschland eine wesentliche Entwicklung erfahren hat, stellte sich indessen bald das Bedürfnis heraus, auch für die Passagiere bessere Einrichtungen zu treffen. Die Woermann-Linie hat daher schon seit längeren Jahren Dampfer mit einer Einrichtung für etwa 50 Passagiere in die Fahrt eingestellt, doch blieb auch jetzt der Verkehr auf eine geringe Anzahl von Personen beschränkt. Erst in den letzten Jahren hat sich mit der weiteren Entwicklung unserer Kolonien und mit der Entstehung der Goldwärcenindustrie in der englischen Goldküsten-Kolonie das Bedürfnis



nach größeren Passagierdampfern geltend gemacht. Um diesem Bedürfnis zu entsprechen wurden im Jahre 1902 zwei große Passagierdampfer erbaut.

Togo und Kamerun waren von Anfang an in die Zahl der Anlaufhäfen mit einbezogen worden, außerdem wurden die wichtigsten Handelsplätze der anderen Kolonien berührt und entsprechend der wachsenden handelspolitischen Bedeutung neuer Ortschaften, nahm die Zahl der Anlaufhäfen immer mehr zu. Bis 1899 erstreckte sich aber der Wirkungsbereich der Gesellschaft nicht über Mossamedes hinaus nach Süden und zwischen diesem Ort und Kapstadt berührte keine andere Schiffs-Gesellschaft von Europa kommend die Küste. Es bestand daher auch keine direkte Schiffsverbindung zwischen Deutsch-Südwest-Afrika und dem Mutterland. In den fünfziger und sechziger Jahren hatte das heutige deutsche Schutzgebiet eine hohe Blütezeit im Handel mit Elfenbein und Straußeneiern und damals fand im Hafen von Walvischbai ein lebhafter Handelsverkehr unter englischer Flagge statt. Nachdem aber ein rücksichtsloses Raubsystem die Tierbestände des Landes vernichtet hatte, verödete Walvischbai und die einzige regelmäßige Verbindung, die der Punkt mit der Außenwelt besaß, war ein, wenn Wind und Wetter günstig, von Kapstadt alle zwei Monate kommender Schooner. Dieser brauchte für die 720 engl. Meilen betragende Entfernung im Durchschnitt 10—15 Tage. Eine wesentliche Verbesserung trat in den achtziger Jahren ein, als eine englische Dampferlinie von Kapstadt nach Mossamedes eingerichtet wurde, und deren Schiffe Walvischbai alle fünf Wochen anliefen. Die Fahrtdauer nach Kapstadt dauerte etwa 4 Tage. Um dieselbe Zeit stellte die Westafrikanische Kompagnie, die in Sandwichhafen eine Schlächtereierichtete, zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit Walvischbai einen kleinen Dampfer in Dienst. Die Gesellschaft, die den Verkehr Kapstadt—Walvischbai ausreicht erhielt, und die alle zehn Wochen auch Lüderitz-Bucht anlaufen ließ, war nicht zu bewegen, auch Swakopmund in den Verkehr mit einzubeziehen. Erst im Jahre 1894 erklärte sich die Reederei des Seegeschiffes Harry Rundahl bereit, das Schiff alle Punkte der deutschen Küste anlaufen zu lassen, wo dieses möglich. Das Schiff sollte von Kapstadt kommend regelmäßig alle sechs Wochen Swakopmund anlaufen. Im Jahr 1896, von welchem Jahre ab die oben erwähnten Dampfer nach Walvischbai nur noch zwischen dem Kap und Port Kolloth verkehrten, trat der deutsche Dampfer „Leutwein“ in Tätigkeit, um anfangs in dreiwöchentlichen später in vierwöchentlichen Abständen eine regelmäßige Verbindung zwischen Swakopmund und Kapstadt unter Anlaufen von Lüderitzbucht zu unterhalten. Mit der Reederei dieses Dampfers schloß im Jahre 1896 die Reichspostverwaltung einen Vertrag über die regelmäßige Beförderung der Post nach Kapstadt zum Anschluß an die regelmäßigen englischen Dampfer nach Europa. Seit 1892 war mit Deutschland eine direkte Verbindung von Deutsch-Südwest-Afrika aus insofern angebahnt worden, als die deutsche Kolonial-Gesellschaft einige gelegentliche Dampfer direkt von Hamburg nach Walvischbai bezw. nach Swakopmund laufen ließ. Diese Verbindung fand bereit Anlaß, daß seit 1894 regelmäßig drei Dampfer jährlich in bestimmten Zwischenräumen verkehren konnten, 1896 finden wir einen regelmäßigen zweimonatlichen, im Jahre 1897 einen monatlichen Verkehr, der seit letztgenanntem Jahr bis Kapstadt ausgedehnt werden konnte. Im Jahr 1899 richtete die Woermann-Linie zunächst monatliche, seit 1902 vierzehntägige Fahrten nach Swakopmund ein und seit dieser Zeit wird die Westküste Afrikas, welche in neun verschiedene Distrikte eingeteilt ist, regelmäßig und zwar jeder Distrikt monatlich ein- bis zweimal befahren, in zehn verschiedenen Linien,

von denen sechs hauptsächlich der Frachtfahrt gewidmet sind. Außerdem unterhält die Woermann-Linie eine regelmäßige Verbindung zwischen Deutsch-Südwest-Afrika und Kapstadt. Diese Linie wird vom März 1906 ab vierzehntägig betrieben und läßt folgende Häfen an: Swakopmund, Walvischbai, Lüderiksbucht, Port Nolloth, Kapstadt.

Die Hauptlinien laufen alle bedeutenderen Plätze der Küste an und wenn die beiden englischen Linien auch fast überall der Zahl nach an erster Stelle stehen, so erfreuen sich die Schiffe der Woermann-Linie doch allgemein einer derartigen Beliebtheit, daß nur äußerst selten der Fall vorkommt, daß die Dampfer nicht voll geladen die Aus- oder Heimreise durchführen. Diese Tatsache hat zur Folge, daß die Zahl der unter deutscher Flagge in die verschiedenen Häfen einlaufenden Schiffe von Jahr zu Jahr im Zunehmen begriffen ist, in welcher hervorragendem Maße dieses der Fall ist, geht z. B. sehr deutlich aus dem Verkehr des Hafens von Lagos, der wichtigsten Domäne der englischen Schifffahrt hervor, indem im Jahre 1905 die englische Flagge mit 69,0, die deutsche mit 30,9 %, des gesamten Tonnengehalts vertreten war und ähnlich günstig liegen die Verhältnisse für Deutschland in den meisten anderen Häfen. Um diese Erfolge recht zu würdigen, ist es nötig darauf hinzuweisen, daß nicht allein die schon bestehenden Linien bestrebt waren durch Vergrößerung der Schiffe, Vermehrung der Anlaufshäfen entsprechend der Zunahme der Handelsbewegung, Erhöhung der Zahl der Dampferfahrten den wachsenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen, sondern daß vor allen Dingen auch im Laufe der Zeit verschiedene neue Linien zu den bereits vorhandenen hinzutraten, wobei für die deutsche Linie umso ungünstiger ins Gewicht fiel, daß ein großer Teil der neuen Verbindungen namhafte stattliche Zuwendungen erhielten.

Der Kongostaat hatte bei seiner Bildung mit der Empresa nacional ein Vertrag geschlossen, daß die von Hull ausgehenden Dampfer jeden 15. d. M. in Anders anlegen sollten. Dieser Dienst wurde 1886 dem belgischen Haus Welford und Comp. übertragen, das sich verpflichtet hatte unter der Bezeichnung Compagnie gantoise de navigation regelmäßig alle 6 Wochen und bei entsprechender Steigerung des Verkehrs alle vier Wochen einen Dampfer in direkter Fahrt von Antwerpen nach dem Kongo zu entsenden. Die African Steamship Company war aber diesem Unternehmen zugekommen, indem sie im Jahre 1883 einen vierwöchentlichen Dienst auf der gleichen Linie eingerichtet hatte, die Konkurrenz mit dieser großen Gesellschaft konnte die belgische Neugründung nicht aushalten und sie stellte daher 1888 ihre Fahrten ein. Mit der englischen Gesellschaft wurde nun ein neuer Vertrag geschlossen derart, daß eine direkte Fahrt zwischen Antwerpen und dem Kongo innerhalb dreißig Tagen durchzuführen sei. Nach der im Jahre 1890 erfolgten Bildung der belgischen Handelsgesellschaft konnte der Verkehr mit dem Kongo lebhafter ausgestattet werden und unter der Bezeichnung Compagnie maritime belge richteten die beiden oben genannten englischen Gesellschaften und die Woermann-Linie einen subventionierten monatlichen Schnelldienst zwischen Antwerpen und dem Kongo derart ein, daß jede der Gesellschaften mit einem Drittel beteiligt war. Im September 1889 hatte die portugiesische Regierung für den Verkehr zwischen dem Mutterland und ihren Kolonien die Mala Real Portuguesa ins Leben gerufen. Deren Schiffe sollten von Lissabon aus Banana — Beaguela — Mossamedes — Cap-Laurenço Marques anlaufen. Im folgenden Jahr jedoch konnte mit Hilfe einer öffentlichen Sammlung genügend Geld zusammengebracht werden, um die bisher

englische Emproza anzukaufen. Diese übernahm, von der Regierung subventioniert, den Dienst der Mala Real, die von nun ab durch den Suez-Kanal nach den ostafrikanischen Besitzungen fuhr. Die Dampfer der Emproza fuhren in vierzehntägigen Abständen.

Ganz bedeutend hatte auch Frankreich, dessen Linien bis Ende der achtziger Jahre nur bis zum Senegal reichten, erweitert. Die nach Südamerika gehenden Schiffe der Messageries maritimes, die eine staatliche Unterstützung erhielten, legten 2 mal monatlich am Senegal an und ebenso oft die seit 1861 zwischen Marseille und La Plata verkehrenden Schiffe der Transports maritimes. Zur Erweiterung des Schiffsverkehrs war dann im Jahre 1889 mit der Gesellschaft Chargeurs reunis ein Vertrag abgeschlossen, nachdem diese Gesellschaft jährlich 700000 Franc erhielt und dafür monatlich abwechselnd einmal von Havre oder Rouen, das andere Mal von Marseille auslaufend, Dampfer nach verschiedenen bestimmten Häfen an der Westküste Afrikas bis Loango senden mußte. Außerdem war im Anschluß an die portugiesischen Dampfer eine Zweiglinie nach Gabun und dem Französisch-Kongo zu unterhalten. Nachdem dann noch in den neunziger Jahren die Gesellschaft Fraissinet hinzugekommen war, wurde im Jahre 1900 durch die französische Regierung der Postdienst derart neu geregelt, daß die Compagnie Fraissinet monatlich zwei Dampfer, die Chargeurs reunis einen Dampfer nach der Westküste Afrikas abgehen läßt.

Während die deutsche Schifffahrt nach Westafrika sich aus sich selbst heraus, den Verhältnissen entsprechend, entwickelt hatte, bedurfte es bei Ost-Afrika des Anstoßes der Regierung. Wir haben gesehen, daß zwischen Zanzibar und Hamburg schon seit den fünfziger Jahren ein geringer Schiffsverkehr bestand. Um diesen zu erweitern wurde 1889 von der Regierung den gesetzgebenden Körperschaften ein Gesetz betreffend die Einrichtung einer subventionierten Postdampferlinie mit Ost-Afrika vorgelegt. Die Begründung stützte sich auf die Schwierigkeit des damaligen Verkehrs, auf das Vorgehen der Engländer und Franzosen bei der Errichtung neuer Dampferlinien nach Ostafrika, auf die Wahrscheinlichkeit einer Entwicklung Ostafrikas nach Beendigung der Unruhen und auf das Anwachsen des Postverkehrs. Auf Grund des bewilligten Gesetzes wurde denn von Seiten der Reichs-Regierung mit der neugegründeten „Deutschen Ost-Afrika-Linie“ ein Vertrag geschlossen, nach dem die Gesellschaft vom Jahre 1890 an eine Subvention in Höhe von 900000 Mk. erhalten sollte und dafür verpflichtet war, eine Hauptlinie in vierwöchentlichen Zwischenräumen zwischen Hamburg, Zanzibar und den wichtigsten Küstenplätzen des deutschen Schutzgebiets und Delagoabaai, ferner eine Küstenlinie im Bereich des deutschen Schutzgebiets und der portugiesischen Besitzungen mit Anschluß an die Dampfer-Hauptlinie zu unterhalten. Die Fahrgeschwindigkeiten wurden auf 10 $\frac{1}{2}$  Knoten festgesetzt. In verhältnismäßig kurzer Zeit vermochte diese Linie einen vollen Erfolg zu erringen, sodaß sich sehr bald eine Erweiterung der bisherigen Fahrpläne als notwendig erwies. Die im Jahre 1892 erfolgende Ausdehnung der Linie bis Durban, die Hereinbeziehung der zunächst achtwöchentlichen Linie Bombay—Zanzibar, die anfangs nur als Zubringerin für die Reichslinie gedacht war, in den weiteren ostafrikanischen Dampferverkehr, die Verkürzung der Zeitabstände zwischen den einzelnen Fahrten auf drei (1896) und zwei (1898) Wochen sind Hand in Hand mit der lebhaftesten Steigerung der Transportmengen gegangen. Der Gesamtverkehr auf der Aus- und Heimreise umfaßte 1891: 21651 Tonnen, 1898 dagegen 78517 Tonnen.

Diese Zunahme des Verkehrs machte im Jahre 1900 den Abschluß eines neuen Subventions-Vertrages notwendig. Der Gesellschaft wurde auf die Dauer von 15 Jahren eine staatliche Beihilfe von 1350000 Mk. zugesichert. Dafür hatte sie durch eine abwechselnd von Osten und Westen um Afrika herumfahrende Hauptlinie und eine von und nach Ostafrika fahrende Zwischenlinie schnelle Dampferverbindungen mit Ost- und Süd-Afrika bei 12 bzw. 10 $\frac{1}{2}$  Knoten Durchschnittsgeschwindigkeit auf der Hauptlinie und 10 Knoten auf der Zwischenlinie den Verkehr aufrecht zu erhalten. Die Dampfer haben alle 14 Tage nach Ostafrika, alle vier Wochen nach Südafrika zu verkehren und sollen Antwerpen, Lissabon, Port Said, Suez, Aden, Tanga, Zanzibar, Dar-es-Salaam, Mozambique, Beira, Delagoa-Bai, Durban, East London, Port Elizabeth, Kapstadt, Las Palmas oder die Orte in umgekehrter Reihenfolge anlaufen.

Den Bemühungen dieser Gesellschaft ist es gelungen, abgesehen von den englischen Besitzungen im Süden, in denen naturgemäß die englische Flagge bei Weitem vorherrscht, der deutschen Flagge die erste Stelle zu sichern. In Mombassa, in Zanzibar, selbstverständlich in den Häfen Deutsch-Ostafrikas, in Mozambique und Laurencos Marquez überwiegen die unter deutscher Flagge ein- und auslaufenden Schiffe der Zahl und dem Tonnengehalt nach die anderen Nationen bei Weitem, die deutsche Ostafrika-Linie beherrscht in diesem Teil Afrikas den Fracht- und Passagier-Verkehr fast vollständig. Dieser Erfolg ist um so höher zu veranschlagen, als auch die anderen Nationen dieser Entwicklung der Dinge nicht müßig zusehen. Bereits 1889 hatte die englische Postverwaltung mit der British India Steam Navigation Company einen Vertrag abgeschlossen behufs einer vierwöchentlichen direkten Dampferverbindung von London nach Zanzibar unter Anlaufen von Aden—Lamoa—Mombassa. Dieser Verkehr wurde derart Aufrecht erhalten, daß in Aden die Post von den nach Indien bestimmten Schiffen auf nach Zanzibar fahrende Dampfer umgeladen wurde. Nach den Vertrags-Bestimmungen durften diese Fahrzeuge nicht kleiner als 1500 Register-Tons sein und ihre Durchschnittsgeschwindigkeit mußte 10 Knoten betragen. Die Erfolge der deutschen Ostafrika-Linie veranlaßten die englische Gesellschaft von 1903 ab ihre Schiffe nicht mehr durch den Suez-Kanal, sondern um das Kap zu senden, außerdem läßt die Gesellschaft wie früher von Indien aus die Häfen an der Ostküste bis zum Kap regelmäßig besuchen. Weitere diese Küste besuchende regelmäßige Dampfschiffslinien waren: die portugiesische Mala Real Portugueza, die seit 1890 monatlich einmal über Marseilles, Suez, Aden, Zanzibar, Mozambique fuhr, 1893 aber ihren Betrieb einstellte und der Österreichische Lloyd, der seit 1904 regelmäßige vierwöchentliche Fahrten längs der Ostküste Afrikas eingerichtet hat.

Aber nicht allein von Norden sondern auch von Süden machte sich eine immer stärkere Konkurrenz geltend. Nicht allein, daß die Union und Castle-Linien, ihren regelmäßigen Dienst von London nach dem Kap allmählich bis Delagoabai erweiterten, die Union trat 1893 an Stelle der Castle Mail in den schon erwähnten Vertrag mit der portugiesischen Regierung hinsichtlich des Transportes der Post usw. zwischen Lissabon und den portugiesischen Besitzungen in Ostafrika mit der Erweiterung ein, daß einmal monatlich ein Dampfer nach Delagoabai, Inhambane, Beira, Chinde, Quelimane, Mozambique und alle 14 Tage ein Dampfer bis Delagoabai gehen solle. Diese letzteren Dampfer gehen einmal monatlich nach Zanzibar weiter und legen unterwegs nur in Mozambique an. Beide Linien gingen von Hamburg aus.

Die gegenseitige Konkurrenz gab Veranlassung zu einem Vertrag zwischen der deutschen Ostafrika-Linie und der Union, nach dem von Anfang 1895 an die erstere Linie keinen Hafen südlich Port Elizabeth, die letztere keinen Hafen nördlich dieses Ortes anlaufen sollte. Kaum war diese Konkurrenz aus dem Felde geschlagen, so richtete die British India Company einen monatlichen Dienst zwischen Bombay und Lorenzo Marquez über Zanzibar, Mozambique und Beira ein. Da diese Schiffe aber weder Fracht noch Passagiere nach Europa aufnehmen können, so dienen sie in der Hauptsache nur dem verhältnismäßig geringen Küstenverkehr, für den Fernverkehr behauptete die Ostafrika-Linie das Feld und zwar unter um so günstigeren Aussichten, als sie im Jahre 1896 einen Vertrag mit der portugiesischen Regierung über die Beförderung von deren Beamten usw. abzuschließen vermochte. Ein bedeutender Nachteil entstand deshalb, als die Empresa Nacional, die von der spanischen Regierung eine erhebliche Subvention erhält, im Jahr 1903 einen vierwöchentlichen Dienst von Lissabon um das Kap nach den portugiesischen Besitzungen einrichtete. Die Konkurrenz französischer Linien hatte die deutsche Linie mit Erfolg zu bekämpfen vermocht, denn die Chargeurs reunis und die Messageries maritimes, die seit 1897 regelmäßige Fahrten über Delagoabai eingerichtet hatten, sahen sich veranlaßt ihren Verkehr an der Ostküste wesentlich einzuschränken.

Was die Kap-Kolonie anbetrifft, so ergibt sich zur Genüge, daß gegenüber der englischen Flagge die anderen Nationen und auch die deutsche eine nennenswerte Rolle nicht zu spielen vermochten, wenn man berücksichtigt, daß seit Ende der achtziger Jahre nicht allein die vorhandenen Linien ihre Fahrten vermehrten, sondern auch die Zahl der englischen Dampferlinien, die regelmäßig Europa mit diesen Gegenden zumest bis Delagoabai verbinden, auf neun gestiegen ist, hierzu kommt noch der regelmäßige Verkehr, der sich zwischen dem Kap und Amerika, zwischen letzterem Erdteil mit Indien und Australien über das Kap und endlich zwischen Europa und Australien abspielt. An letzterem ist Deutschland durch die 1888 begründete Deutsch-Australische Dampfschiffahrtsgesellschaft beteiligt. Diese Reederei ließ auf ihren Fahrten zunächst nur Kapstadt anlaufen, entsprechend der Zunahme des Handels mit der Kapkolonie wurden aber auch Mosselbai, Algoabai, East-London in die Reihe der Anlaufhäfen mit einbezogen und von Hamburg aus die Verbindung in vierzehntägigen bzw. dreiwöchentlichen Abständen hergestellt. Die deutsche Flagge steht heute in Kapstadt nächst der britischen an erster Stelle. Für die Entwicklung der deutschen Schifffahrt an der Ost- und Westküste Afrikas war es insofern günstig gewesen, daß mit dem erweiterten Auftreten der deutschen Flagge überhaupt erst eine wesentliche Steigerung des Verkehrs begann und daß beim Wettbewerb die Verhältnisse für alle Nationen ziemlich gleich lagen. An der Nordküste Afrikas war dieses nicht der Fall. Wir haben gesehen, daß sich bereits bis Ende der achtziger Jahre, also bis zu dem Zeitpunkt, in dem überhaupt erst eine nennenswerte Ausbreitung der deutschen Schiffsbewegung nach Afrika begann, ein lebhafter Verkehr zwischen diesen Gebieten und den europäischen Mittelmeer-Ländern entwickelt hatte. Es ist auch zu berücksichtigen, daß dieser Verkehr sich durch die Lage der verschiedenen Länder unter wesentlich günstigeren Verhältnissen abspielte, als sie für Deutschland vorhanden waren. Von dem Schiffsverkehr, der nur den Suez-Kanal benützt, um weiter nach Osten zu gehen, obwohl dieser, wie es z. B. bei den deutschen Reichspostdampferlinien der Fall ist, auch einen Teil des ägyptischen Verkehrs bewältigt, sehe ich hier ab und so finden wir als erste

deutsche regelmäßige Verbindung die 1889 an der Levante-Linie eingerichtete Dampfschiffahrtslinie Hamburg—Alexandrien. Da diese Gesellschaft bis heute allein unter deutscher Flagge, seit 1898 in dreiwöchentlichen Abständen fährt, und da die weiter oben angeführten Nationen meist eine häufigere Aufeinanderfolge der Dampferfahrten haben eintreten lassen, so erscheint es erklärlich, daß der Schiffsverkehr unter deutscher Flagge in Alexandrien im Jahre 1903 nur an 7. Stelle stand, Tripolis kommt für den deutschen Schiffsverkehr überhaupt nicht in Betracht. Mit Tunis und Algerien hat sich die Verbindung von Frankreich und Italien aus derart entwickelt, daß ein täglicher Verkehr mit diesen Ländern besteht. Die deutschen Reedereien haben sich erst verhältnismäßig spät entschlossen diese Gebiete in ihren regelmäßigen Betrieb mit einzubeziehen. Erst seit 1899 lassen die Levante-Linie, die Reedereien A. C. de Freitas und Stomann, sowie seit 1901, die Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Argo“ in Bremen, sowie die Zwischenlinie der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Algerien und mit Ausnahme der letzteren Gesellschaft auch La Goletta anlaufen. Durch die Einrichtung dieser Verbindungen nahm der deutsche Schiffsverkehr einen derartigen Aufschwung, daß die deutsche Flagge in Algerien nächst der französischen und britischen an dritter Stelle steht. Im Lauf der Zeit ist es vor allen Dingen gelungen die spanische Schifffahrt zu überflügeln, einen gleichen Erfolg bei der britischen Flagge zu erzielen dürfte noch eine größere Zahl Jahre in Anspruch nehmen, da der Vorsprung noch ein zu großer ist, immerhin hat die deutsche Schifffahrt von Jahr zu Jahr zugenommen, während das Gegenteil von der britischen gesagt werden kann. In Tunis steht die deutsche Flagge nächst der französischen, italienischen und britischen an 11. Stelle.

Wesentlich günstiger liegen für Deutschland die Verhältnisse in Marokko, und hier haben die deutschen Linien mit großem Erfolg den Kampf gegen die Konkurrenz-Verbindungen aufzunehmen vermocht. Seit 1889 ließ die Boermann-Linie Tanger und einzelne Häfen an der marokkanischen Westküste bis Mogador durch ihre weiter nach dem Süden fahrenden Dampfer auf der Aus- und Heimreise anlaufen, 1890 richtete die Atlas-Linie, die 1895 ihre Fahrten wieder einstellte, einen regelmäßigen Dienst zwischen Hamburg, Antwerpen und Marokko ein, seit 1891 ließ die Oldenburgisch-Portugiesische Dampfschiffahrts-Gesellschaft regelmäßige Dampfer auf derselben Route laufen und seit 1896 wurde der Verkehr dieser Gesellschaft, sowie der Boermann-Linie monatlich je einmal durchgeführt. Im Jahre 1903 gab die letztgenannte Gesellschaft das Anlaufen der marokkanischen Häfen auf, die Verbindung mit Deutschland stellt seit dieser Zeit die Oldenburgische Reederei durch mit 14 tägigen Abständen verkehrende Dampfer her. Tanger wird außerdem seit 1901 von den Dampfern der deutsch-ostafrikanischen Hauptlinie und von den Dampfern der Stomann-Reederei und der Levante-Linie auf ihren Fahrten nach Osten angelassen. Auch hier blieben im Verlauf der Entwicklungszeit die anderen Nationen nicht untätig, nicht allein, daß die bereits in den achtziger Jahren in Tätigkeit befindlichen Gesellschaften die Zahl ihrer Fahrten ganz wesentlich erhöhten, es traten auch noch andere Gesellschaften hinzu, so die französischen Gesellschaften Transports maritimes und société navale de l'Ouest, ferner seit März 1900 der Österreichische Lloyd und die königlich ungarische Seeschiffahrts-Gesellschaft, die letztere stellte nach einem Jahre die Fahrten nach den westmarokkanischen Häfen wieder ein und läßt nur noch Tanger anlaufen, und endlich die italienische Liguro-Brasiliana.

Trotz dieses immermehr zunehmenden Wettbewerbs gelang es der Deutschen Schifffahrt immermehr Boden zu gewinnen und wenn auch in Tanger die französische und brittische Flagge die vorherrschende blieb, so gelang es ihr doch allmählich in den Häfen an der atlantischen Küste, besonders in dem sehr wichtigen Hafen Mogador an die erste Stelle zu rücken.

Von D. Kürchhoff.

---

## Die Ugandabahn und ihr Einfluß auf Deutsch-Ostafrika.

### I.

Man pflegt gewöhnlich natürliche und künstliche Verkehrswege zu unterscheiden und unter jenen solche Bahnen des Verkehrs zu verstehen, welche ihr Bestehen lediglich der Beschaffenheit der Erdoberfläche, ohne Zutun einer zweckbewußten menschlichen Tätigkeit verdanken. Natürliche Verkehrswege bilden z. B. Wasserläufe wie die Donau, der Amazonas, oder Wüstengebiet durchquerende Karawaneuspfade, die sich in ihrem Verlauf an eine bestehende Kette von Oasen anschließen. Die historische Entwicklung des menschlichen Verkehrs hat nun dazu geführt, dessen Bedürfnissen durch Erfindung immer vollkommenerer Verkehrsmitel mehr und mehr entgegenzukommen, indem letztere entweder den natürlichen Verkehrswegen folgend die Beförderung von Menschen und Gütern billiger, schneller oder sicherer ermöglichten, oder aber dem Verkehr andere Bahnen schufen. Zu den ersteren Fällen gehört z. B. die Anlegung gebauter Straßen an Stelle bloß ausgetretener Pfade, zu den letzteren Menschenwerke wie der Suezkanal, die Eisenbahn von Wadi Halsa nach Abu Hammed, auch die Ugandabahn. Die Schaffung neuer Verkehrswege kann politische oder rein militärische Gründe haben; vielfach verbinden sich derartige Motive mit wirtschaftlichen Zwecken, überwiegend werden jedoch neue Verkehrswege aus ökonomischen Gesichtspunkten geschaffen. Jedenfalls üben sie überall Wirkungen wirtschaftlicher Art. Eine solche kann sein, daß die wirtschaftlichen Werte des Gebietes, zu dessen Erschließung der Verkehrsweg bestimmt ist, gesammelt und dem Weltmarkt zugeführt werden (anatolische Bahnen). Eine andere die, daß zwei entfernte Verkehrsmittelpunkte in nähere Verbindung gebracht werden (Simplonbahn). Fast immer endlich wird der neue Verkehrsweg eine Verarmung des Verkehrs auf den bisherigen Wegen herbeiführen. Gehören diese einem anderen politischen Gebilde an als jener, so übt der neue Weg zugleich die Wirkung, daß dem wirtschaftlichen oder politischen Konkurrenten gewissermaßen das Wasser abgegraben wird. Das bedeutet für letzteren natürlicherweise eine Schädigung, die unter Umständen bleibend sein kann, da der Welthandel, wenn er an einen neuen Weg sich gewöhnt hat, nur schwer in die einmal verlassenen Bahnen zurück zu leiten ist.

Diese Wirkungen werden nun meistens im Voraus in Berechnung gezogen werden und beim Entschluß der Zuangriffnahme eines Verkehrsunternehmens mehr oder minder eine Rolle spielen. Sie können auch von dem zu schädigenden Konkurrenten, wenn rechtzeitig berechnet, etwa durch geschickte Tarifpolitik oder durch ein eigenes Projekt, sei es abgeschwächt oder ganz paralytisiert werden.

Eine Besonderheit des modernen Verkehrswezens, die der Erschließung ausgedehnter Kolonialgebiete von verschiedenem Wert ihre Entstehung verdankt,



ist die Anlegung von Verkehrswegen über sog. tote Strecken in Gebiete von dichter Bevölkerung und größerer Ertragsfähigkeit, um diesen den fehlenden Anschluß an den Strom des Weltverkehrs zu vermitteln. Man bezeichnet derartige Bahnen als Stiekbahnen. Ihre Rentabilität steht hinter der jener Bahnen, welche in der Lage sind, auf ihrem Wege die Werte des von ihnen eröffneten Gebietes zu sammeln, gewöhnlich zurück, da ihnen auf der zu überwindenden toten Strecke keine beträchtlichen Werte zufließen.

Diese allgemeinen Gesichtspunkte waren zur Orientierung wohl erwähnenswert, ehe wir im Folgenden die wirtschaftliche Bedeutung eines erst jüngst neu eröffneten Verkehrsweges darzustellen versuchen, bei dem eine Verfolgung seiner Wirkungen im einzelnen besonders gut ermöglicht ist, weil es sich um gewissermaßen noch jungfräuliche, leicht übersehbare Verhältnisse handelt, bei dem aber gerade deshalb auch die Bedeutung des neuen Verkehrsweges recht klar bemessen werden kann. Wir meinen die Ugandabahn. Der Umkreis, den sie in Mitteleuropa zieht, umfaßt zwar außer Deutsch- und Britisch-Ostafrika und Uganda auch einen Teil des Kongostaates. Doch ist die Berührung mit letzterem mehr indirekt und schwerer zu fassen. Er bleibt aus diesem Grunde, sowie auch deshalb außer Betracht, weil das Interesse an dieser Bahn sich vor Allem auf die ersten drei Ländergebiete konzentriert. Mit Recht, denn bei ihnen handelt es sich schon, seit die deutsche und die englische Flagge dort weht, um einen Wettbewerb. Ein lange und lebhaft erörtertes Projekt, die Seebahn Dar-es-Salaam—Tabora—Udjibji und Tabora—Muansa, war für Deutsch-Ostafrika ins Auge gefaßt, und hätte, falls zur Ausführung gebracht, eine Ugandabahn voraussichtlich nicht zur Entstehung gelangen lassen. Sie blieb bis heute unausgeführt, und so haben wir denn heute, wo sich die Bedeutung der englischen Bahn bereits übersehen läßt, wohl allen Grund, uns die Frage zu stellen: Welche Vorteile hat die Ugandabahn den englischen Kolonialgebieten, Britisch-Ostafrika und Uganda gebracht? Welche Wirkungen übt sie andererseits auf Deutsch-Ostafrika? Inwiefern hat sie diesem Schutzgebiet geschadet oder genützt?

## II.

Sowohl Ausgangsprodukt wie Endziel der Ugandabahn haben für uns Deutsche besonderes, wenn auch nicht eben mit erhebenden Gefühlen verbundenes Interesse. Zwar nicht der Hafen der Bahn, Kambassa oder genauer Kilimbini, wohl aber der größte Teil der nordwärts sich anschließenden Küste Witu-Nismaju, stand vor dem denkwürdigen Vertrag der Ara Caprivi vom 1. Juli 1890 unter deutscher Oberhoheit. Und jenes reiche Halbkulturland, dessen Erschließung die Bahn vor allem zu dienen bestimmt war, hatte einst das Ziel eines Wettbewerbs gebildet, an dem auch Deutschland (Zug des Dr. Peters zur Befreiung Emin Paschas) sich beteiligt hatte. Nun weht hier wie dort die britische Flagge, und während in Deutschland rastlos in Zeitschriften und Büchern der Plan einer deutsch-ostafrikanischen Zentralbahn hin und her erörtert wurde, war in England fünf Jahre, nachdem durch das erwähnte internationale Übereinkommen der völkerrechtliche Anspruch auf die in Frage kommenden Ländergebiete gesichert war, das Projekt einer Verbindung des Viktoriasaees mit dem indischen Ozean zur Ausführung bereit. Im Dezember 1895 begannen die Arbeiten an der Bahnstrecke. Das Unternehmen erschien vorerst auch in England wirtschaftlich

wenig aussichtsvooll. Denn auf einen verhältnismäßig fruchtbaren Kästentreiben von nur 15—25 km Breite folgte eine tote Strecke von rund 500 km, wasserlos, mit undurchdringlichem Dornbusch bedeckte Steppe, wo das zahllose Wild nur selten von dem Fuß wandernder Nomaden wie der Massal, aufgeschreckt wurde. An diese bis 1650 m ansteigende Strecke schlossen sich in stetem Wechsel Gebirge und tiefe Senkungen, wie der 45 km breite sog. ostafrikanische Graben, das Kiluyu-Gebirge mußte in 2350, des Man-Gebirge in 2500 m Höhe überquert werden, bis in einer Seehöhe von 1216 m das Ufer des Viktoriasees zu erreichen war. So begreift es sich, daß vorerst die strategische Notwendigkeit der Bahn, nämlich die Verbindung mit dem entlegenen nach Norden zu mit Ägypten noch nicht verbundenen Uganda zu sichern, in den Vordergrund gestellt wurde. Der Bau schritt Dank der Unbedenklichkeit, mit welcher die beträchtlichen Kosten bewilligt wurden, und Dank den zahlreichen, tüchtigen Arbeitern, welche das indische Menschenreservoir stellte, rasch vorwärts. Bereits 2 Jahre nach dem Beginn der Arbeiten konnte der Güterverkehr auf der ersten Teilstrecke bis Voi, 163 km, eröffnet, und damit ein Schienenweg dem Verkehr dienstbar gemacht werden, der die Länge unserer heutigen Usambarabahn um das Doppelte übertrifft. Nach nicht ganz 6 Jahren, am 10. Dezember 1901, erreichte die erste Lokomotive den See, seit März 1902 ist die Bahn für den Personenverkehr eröffnet. Zu gleicher Zeit war auch der telegraphische Verkehr mit Entebbe, dem Endpunkt am See, hergestellt worden. Bis dahin hatten die Baukosten eine Summe von fast 5 Millionen Pfund Sterling, rund 20 Millionen Mark, beziffert. Wenn auf einen km 120000 Mk. Baukosten fallen, so kennzeichneten sich hierin zur Genüge die erheblichen technischen Schwierigkeiten, welche das große Unternehmen zu überwinden hatte. Aber dafür war nun der Binnensee, zu welchem bis dahin die spärlichen Reisenden und Händler eine eineinhalbmonatliche mühselige, gefährliche und kostspielige Reise geführt hatte, in bequemer und billiger Fahrt von 36 Stunden zu erreichen.

Der Erfolg des kühnen Werkes übertraf freilich bei weitem auch die kühnsten, selbst auf englischer Seite gehegten Erwartungen. Bereits Ende 1901, zu einer Zeit, wo das Werk noch seiner Vollendung harrte, konnte man konstatieren, daß noch niemals die Anlage eines Verkehrsweges in dem durchquerten Land einen so vollständigen Umschwung aller Verhältnisse herbeigeführt hatte wie hier. Wie mit einem Zauberstab hervorgerufen, boten sich allenthalben plötzlich Handelswerte; Ölpflanzen, Kautschuk, Tabak schienen nur auf den Güterwagen zu warten. An den Stationen entwidelte sich in rasch entstehenden Bagaren lebhafter Handelsverkehr. Anstelle von Perlen, Zeug und Kupferdraht trat gemünztes Geld als Zahlungsmittel. Auf weite Strecken hin zog die Bahn Menschen herbei, und wo, wie in Nairobi, vorher kaum eine Seele anzutreffen war, hatten sich in kurzem 5000 Einwohner zusammengefunden. Das Uganda, das man aus Stanley's Schilderungen gut kannte, war bereits 1902 kaum wieder zu erkennen; jetzt konnte man in 2 $\frac{1}{2}$  Tagen dorthin gelangen und das Land machte sich die neuen Verkehrsmöglichkeiten ebenso schnell zu Nutze wie die Europäer, welche sich beeilten, dort mannigfaltige neue Werte zu schaffen. Die früher so häufigen Unruhen im Lande hatten aufgehört, Friede und verhältnismäßige Sicherheit herrschten überall. Kirchen und Schulen taten sich in Menge auf. Krankenhäuser wurden errichtet; Ärzte und Pflegerinnen ließen sich nieder. Eingeborene Häupt-

linge scheuten nicht die Reise nach England, um ihren Gesichtskreis zu erweitern und um Kunde von der Kultur, dem Reichtum und den Nachtmitteln des Herrenstaates England in ihre Heimat mitzubringen. Der Umschwung der Verhältnisse im Haushalt der besser bemittelten Eingeborenen läßt sich daran ermessen, daß zahlreiche Häuser aus Ziegeln und Eisen gebaut werden und die Verwendung von Möbeln und andern eingeführten Bedarfsartikeln immermehr zunimmt. An die Stelle der alten Kleider aus Rinde treten Baumwollstoffe; Petroleum wird zur Beleuchtung, Emailgeschirre für die Speisen, Schuhwerk zur Fußbekleidung verwendet.

Der unerwartet rasche wirtschaftliche Aufschwung der beiden Ländergebiete, die der neue Verkehrsweg durchschneidet, prägt sich deutlich in den statistischen Angaben über den Handelsverkehr aus; weniger in den Einfuhrziffern, die ja durch den wechselnden Bedarf des Bahnbaus und der Tausende von Arbeitern großen Schwankungen unterworfen waren, als in den Ausfuhrwerten. In ihnen kennzeichnet sich typisch die Wirkung einer Stichbahn: von dem Moment an, wo der Schienenstrang das wirtschaftlich wichtige Seengebiet erreicht, strömen die Werte von dort dem Welthandel zu, als hätte das Land schon lange auf diese Verkehrsbefreiung gewartet. Von dem Güterverkehr auf der Ugandabahn beansprucht der Verkehr von dem Innern nach der Küste im Jahre 1901 (ehe die Bahn vollendet war) 11,10%, im Jahre 1902 schon 21,67%, im Jahre 1903 35%. Es ist an sich nicht verwunderlich, daß die Bahn nunmehr bereits anfängt Überschüsse zu erzielen.

Es betrug der Handel Britisch-Ostafrikas, das zusammen mit Uganda eine Zoll einheit bildet, in den letzten Finanzjahren (1. April bis 1. April) folgende Werte

	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamthandel
1902/3	443032 £	148060 £	591092 £
1903/4	455427 £	159815 £	615242 £
1904/5	575210 £	234664 £	809874 £

Dabei sind die Transitgüter inbegriffen.

Die Ausfuhr, welche im Jahre 1900/1 nach 89868 £, 1901/2 113206 £ beziffert hatte, stieg demnach in 4 Jahren auf fast das Dreifache. Was speziell Uganda anlangt, so stellen sich seit Eröffnung der Bahn die Handelsziffern folgendermaßen.

	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamthandel
1902/3	62538 £	32179 £	94717 £
1903/4	123199 £	52848 £	176047 £
1904/5	149737 £	67375 £	217112 £

In der Ausfuhr spielen die älteren Handelsartikel, bei welchen es sich lediglich um die Ausbeutung vorhandener Bestände handelt, wie z. B. Eisenbein und Kaulschul eine relativ immer geringere Rolle gegenüber solchen Waren, welche, sei es wegen der Transportschwierigkeiten (wie z. B. beim Bleh) oder wegen des geringen Einzelwertes (wie z. B. bei den Zerealien) bisher überhaupt noch nicht Gegenstände des Ausfuhrhandels bilden konnten. Es bewertet sich die Ausfuhr aus Britisch-Ostafrika

in Eisenbein	1902/3	66959 £	1903/4	49935 £	1904/5	57466 £
in Rautschul		10596 £		13634 £		25168 £
Dagegen in Säuten, Fellen und Hörnern	}	16628 £	44827 £	80647 £		
in Getreide und Hülsenfrüchten					19534 £	22025 £
in Kartoffeln		300 £		2852 £		3471 £
in Mangromenrinde		690 £		1155 £		2016 £

In welchem Maß und wie rasch, alle Erwartungen übertreffend, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sich des neuen Verkehrsweges bedienten, zeigen auch folgende Angaben über den Güterverkehr der Bahn in den ersten Jahren. Es wurden befördert je im 2. Halbjahr

	1902	1903
frische Früchte und Gemüse	71 tons	139 tons
Getreide und Bohnen	241	653
Kartoffeln	244	619

In der Zunahme dieser vegetabilischen Nahrungsmittel spricht sich die Tatsache aus, daß bereits ein Jahr nach Vollendung der Bahn auf den Hochländern im Innern, deren klimatische Verhältnisse rasch als für Europäer geeignet erkannt wurden, weiße Ansiedler sich niedergelassen hatten, deren Zahl sich dank dem neuen Verkehrsweg rasch vermehrte. Landwirtschaft und Viehzucht, für deren Gedeihen der Charakter jener Länder alle Voraussetzungen enthielt, konnten dadurch rasch gefördert werden, daß auf der Bahn nicht nur Saatgut und Maschinen, sondern auch Zuchtvieh von der Küste eingeführt werden konnten. Dies überdies auch ohne Eingangszoll, nachdem der Zolltarif im Jahre 1904 eine diesbezügliche Änderung hatte eintreten lassen. Dank dieser günstigen Gestaltung der Dinge bestanden zu Anfang 1905 z. B. in der Nähe von Nalwobi bereits 12 Molkereien, deren Produkte, wie auch die andern Lebensbedürfnisse der Europäer, leicht nach den Orten der Nachfrage verfrachtet werden konnten.

Aber nicht nur für die Ernährung und damit auch die Gesundheitsverhältnisse der Europäer, sondern auch für die Lebenshaltung der Eingeborenen erwies und erweist sich die Bahn als ein Segen. Eine Hungersnot, wie sie noch 1899 große Teile der beiden Protektorate betroffen hatte, gilt seither für ausgeschlossen und ist auch seither nicht mehr eingetroffen, da stets rechtzeitig in die Gebiete schlechter Ernten die nötige Zufuhr vermittelt werden kann. Durch die Möglichkeit einer Verwertung ihrer Produkte auf dem Markt angestachelt, beginnen nun aber auch die Eingeborenen mehr und mehr über den eigenen Bedarf hinaus zu produzieren, und es hat insbesondere der Anbau von Baumwolle bereits nennenswerte Fortschritte gemacht. Auch das Bestreben, sich einen Teil jenes Romsforts zu verschaffen, dessen Beschaffung insolge der Bahn in den Bereich ihrer finanziellen Möglichkeiten gerückt ist, wirkt dahin, daß die Eingeborenen durch eigene Arbeit sich die hierfür erforderlichen Mittel verdienen.

Bei dieser Entwicklung der Dinge ist es eine natürliche Folge, daß die beiden Schutzgebiete rasch ihrer finanziellen Unabhängigkeit vom Mutterlande entgegensehen. Einige Zahlen mögen das beweisen:

Die Bruttoeinnahmen der Ugandabahn haben sich in den beiden letzten Berichtsjahren und zwar 1903/4 auf 103296 £, 1904/5 auf 141774 £ beziffert.

Während in ersterem Jahr die Betriebskosten der Bahn noch 1200000 Mt. höher waren als die eigenen Einnahmen, wurde 1904/5 bereits ein Überschuf von 52000 Mt. über die Betriebskosten erzielt.

Die beiden Dampfer zu je 600 Tonnen, welche bisher den Verkehr auf dem Viktoriassee vermittelten, verfrachteten 1903/4 einen Güterverkehr von 2119, 1904/5 einen solchen von 6520 Tonnen. Die Einnahmen aus dem gesamten Verkehr hoben sich in den beiden Jahren von 86854 auf 214691 Rupien, also um ca. 150%.

Eines finanziellen Zuschusses bedürfen zwar selbstredend vorerst noch sowohl Uganda wie Britisch-Ostafrika. Allein dieser Zuschuf verringerte sich allmählich, ebenso wie die Ausgaben im Haushalt der Schutzgebiete, während deren eigene Einnahmen wachsen. Es betragen die eigenen Einnahmen in Britisch-Ostafrika

1902/3	94857 £	1903/4	108857	1904/5	154756 £
in Uganda		1903/4	50474	1904/5	58707 £
die Ausgaben dagegen					
in Britisch-Ostafrika	1903/4	418877	1904/5	302560 £	
in Uganda	1903/4	186799	1904/5	173038 £	

Es kann natürlich nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, eine eingehende Darstellung der Entwicklung der beiden englischen Schutzgebiete zu geben; es wollte vielmehr nur aus Konsulatsberichten und Parlamentsdrucksachen ein allgemeines Bild des Einflusses entnommen werden, den die Ugandabahn auf die von ihr berührten Gebiete geübt hat. Das Bild ist m. E. eindrucksvoll genug. Wenn man aus dem Gesagten den Schluß zieht: Uganda und Britisch-Ostafrika stehen und fallen mit ihrer Bahn, so ist dieser Schluß für letzteres unbedingt, für ersteres wenigstens insolange zutreffend, als Uganda nicht vom Norden her von einem künstlichen Verkehrsweg erreicht ist. Es dürfte aber wohl auch noch die andere Erkenntnis daraus gewonnen werden: die Ugandabahn ist — trotz hoher Kosten, technischer Schwierigkeiten usw. — ein gutes Geschäft.

### III.

Und Deutsch-Ostafrika? — Als die britische Ugandabahn Voi erreichte, hatte das deutsche Schutzgebiet lediglich den flüglischen Bahnenbrg Tanga — Ruheja, ganze 40 km, aufzuweisen. Die Küstenpunkte beider Bahnen weisen eine Entfernung von ca. 130 km (Luftlinie) von einander auf. Seit 1902 begleitet die englische Bahn den Saum der gesamten Nordostgrenze unseres Schutzgebietes, rund 700 km (= der Entfernung von Hamburg bis Junsbrud) in einem Abstand, der in minimo 70, in maximo 190 km beträgt. Der Vergleich ergibt zunächst für die Tangabahn, daß ihr Zuflußgebiet ein engbegrenztes, rein lokales bleiben mußte, für die Ugandabahn, daß sie, soweit das deutsche Nachbargebiet in Mitleidenschaft gezogen wurde, hier auf dem Verkehr völlig neu zu erschließendes Gebiet traf, sobald die Küstenzone von etwa 50 km überwunden war. Es zeigte sich alsbald, daß die seitliche Wirkung des Eisenstranges sich auf mindestens 100 km erstreckte, und diese Einflußzone wuchs nach beiden Seiten in gleichem Maße, wie die Länge der Bahn zunahm. Der erste wirtschaftlich bedeutende Punkt unserer Kolonie, das Kilima-Ndscharo-Gebiet, wo die gesunde Höhenlage schon früh einen Sammelpunkt der Weißen herangebildet hatte, fiel

der Anziehungskraft des britischen Verkehrsweges zuerst anheim. Vom Grenzort Taveta bis zur Station Voi waren nur mehr 70 km; Moschi war nun in 8 Tagesreisen von der Bahn her zu erreichen. Die Umgebung des Gebirgsmassivs gravidiert in Einfuhr und Ausfuhr, in Personen- und Güterverkehr nicht mehr nach der deutschen Küste, sondern nach dem nördlichen Nachbargebiet, über die Grenze hinweg, die damals noch keine Zollgrenze war. Schon dadurch mußte eine gewisse Masse von Werten der nur an der Küste etablierten Finanzhoheit des deutschen Reiches verloren gehen.

Mit der Erreichung des Seenbeckens vervielfältigte sich diese Wirkung. Der Viktoriasee, von der Größe des Königreiches Bayern, verlängerte die Einflußsphäre der Ugandabahn um seinen Durchmesser von bis zu 400 km. Die Wasserfläche, auf welcher die Schifffahrt, besonders nach Erbanung der Dampfer, gegenüber dem Landtransport eine schnellere und billigere Gelegenheit zum Güterverkehr bot, half sehr rasch dazu, auch die Uferländer rings herum an die Bahn anzuschließen. Das entlegene Süden des Sees mit umfassend, griff der Wirkungskreis der Bahn bereits rund 800 km weit in das deutsche Gebiet hinein, dort einen Umschwung herbeiführend, der um so tiefgreifender wirkte, als er seit alters bestehende Verhältnisse völlig ummodelte. Denn er stieß dort auf die alten Karawanenwege, auf denen sich die Schätze des innersten Afrika, zuerst nur Elfenbein, dann auch Kautschuk, vom Tanganjika (Udschidschi) und Viktoria (Muanja) über Tabora zur Küste Deutsch-Ostafrikas bewegten. Diesem Weg waren ja schon die ersten Europäer (J. B. Speke und Burton) gefolgt. Nun begann der Warenverkehr nach Nordosten auf englisches Gebiet abzufließen; die alten Straßen verloren an Bedeutung und der Handel fast ganz Deutsch-Ostafrikas ging einer schweren Krisis entgegen. Bereits 1899 machte sich ein bedeutender Rückgang des Elfenbeinhandels hier bemerklich; der Ausfuhrwert dieses Artikels fiel gegen das Vorjahr um 209930 Rupien, während jener in Britisch-Ostafrika eine rasche Mehrung erfuhr. Im nächsten Jahr teilte der zweite Hauptausfuhrartikel, der Kautschuk, das gleiche Schicksal; es gelangte 1900 um 279000 Mk. weniger davon zur Ausfuhr. Wie sehr die nördlichen Karawanenstraßen binnen Jahresfrist verödeten, zeigt folgende Zusammenstellung der amtlichen Denkschrift pro 1900/01: Es betrug die Zahl der von der deutschen Küste nach Moschi gebrachten Händlerlasten

im Berichtsjahr 1899/1900: 1865, 1900/01: 460, somit weniger: 1405,  
die Zahl der aus Moschi und weiter aus dem Innern zur deutschen Küste gebrachten Lasten

im Berichtsjahr 1899/1900: 461, 1900/01: 172, somit weniger: 289.

Den veränderten Verhältnissen in den nördlichen Grenzbezirken mußte, um die Finanzen des Schutzgebietes wenigstens vor dem schlimmsten Schaden zu bewahren, schleunigst dadurch Rechnung getragen werden, daß man auch an den Binnengrenzen Zölle erhob, was bisher nur an der Küste geschehen war. Es wurde deshalb untern 5. März 1900 eine eigene Zollordnung für die Binnengrenze erlassen. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme erhellt aus der Tatsache, daß für Waren nach Mombassa im Berichtsjahr 1900/01 bereits ein Ausfuhrzoll von 16194 Rupien gegen 1712 Rupien im Vorjahr erlöst wurde.

Aber der Umschwung der Verhältnisse griff viel weiter. Zwar wurden noch 1899/1900 nach Buloba, Muanju und Schirati tausende von Lasten von der

deutschen Küste expediert: jedoch fehlte es den Trägerkarawanen an der Rückkraft aus dem Innern, wodurch der Karawanenhandel an Gewinn erheblich einbüßte. Den Tausenden von Eingeborenen, die bisher vom Trägerlohn gelebt hatten, fehlte die Erwerbs Gelegenheit; sie gerieten in eine wirtschaftliche Notlage, die ihre Kaufkraft erheblich verringerte und es war für das Schutzgebiet nur eine sehr teilweise Schadloshaltung, wenn da und dort die ehemaligen Träger sich nun aus Not auf den Pflanzungen als Arbeiter meldeten. Der Rückschlag in den Küstenorten, die bisher End- und Ausgangspunkte des Karawanenhandels waren, blieb nicht aus. Die in den Küstenbezirken erhobene Gewerbesteuer trug 1900/1901 um 13000 Rup. weniger ein, hauptsächlich deshalb, weil mehrere indische Kaufleute das Schutzgebiet verließen und nach Nombassa übersiedelten. Sie betrug in Bagamoyo nur 12120 Rup. gegen 18293 Rup. im Vorjahr, in Dar-es-Salam nur 15710 Rup. gegen 21495 Rup. im Vorjahr. Auch die sonstigen Einkünfte erfuhren in diesem Jahre bereits an allen Küstenorten, ausgenommen das im Süden gelegene Kilwa, eine Verringerung; am meisten in Bagamoyo, das damals noch an der Spitze des Warenverkehrs figurierte. Die Zölle trugen, trotzdem in diesem Jahre die Ertragnisse der Binnenzollstationen mit eingerechnet sind, 22000 Rup. weniger ein, an der Küste speziell betrug die Abnahme nicht weniger als 38000 Rup.

Noch war um diese Zeit der Schienenstrang der Ugandabahn nicht am Ufer des Viktoriasees angelangt. Das Jahr, in dem dies geschah, brachte mit großer Promptheit bereits die voraussehbare Krisis der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Schutzgebiet. Der Gesamthandel blieb im Jahre 1901 gegenüber dem Vorjahr um 2,2 Millionen Mark zurück; er betrug nur 14 134 000 Mk. gegen 16 325 000 Mk. im Jahre 1900. Zwar hob sich die Ausfuhr noch langsam an Wert. Die Steigerung beschränkt sich jedoch auf solche Artikel, die in den Küstenbezirken in zunehmender Menge produziert wurden, wie Kopra, Faserstoffe, Sesam u. a. Dagegen hatte die Elfenbeinausfuhr wiederum einen Rückgang von 115 000 Mk. aufzuweisen, der wie die Zunahme im britischen Nachbargebiet beweist, nicht etwa einer Erschöpfung der Produktion, sondern nur der Schwächung des Karawanenhandels zuschreiben ist. Viel bedenklicher war die starke Abnahme des Einfuhrhandels, der im Vorjahr noch, allerdings infolge des Bedarfs für größere öffentliche Bauten (Ufambarabahn, Schwimmdock) eine nur diesen außerordentlichen Verhältnissen zu verdankende Zunahme erfahren hatte. Die Einfuhr bewertete sich 1901 auf 9 511 000 Mk. gegen 12 081 000 Mk. im Vorjahr. Besonders stark war die Abnahme bei Eisenwaren, Holzwaren und Baumwollwaren, letzteres ein deutliches Symptom der geschwächten Kaufkraft im Innern. Die Zahl der Träger, die von Bagamoyo nach dem Nyassa gingen, sank von 6512 auf 3376, die Zahl der Lasten von 3980 auf 2032. Die Gewerbesteuer hatte abermals eine Einbuße von ca. 14 000 Rupien zu verzeichnen. Nicht weniger als 48 Konkurse, darunter 36 von farbigen Händlern, 12 von Europäern, wurden allein im Jahre 1901 angemeldet. Eine nennenswerte Zahl von Europäern verließ das Schutzgebiet. Auch die Zolleinnahmen hatten an der Küste einen Ausfall von 26 000 Rupien, der sich im nächsten Jahre sogar auf 58 000 Rupien erhöhte.

Aber auch die Häuser- und Hüttensteuer begann an mehreren Punkten, insbesondere an den Centralplätzen des Trägerverkehrs, Tabora und Mwanja,

geringere Erträge zu liefern, was aus der wirtschaftlichen Notlage der Trägergilde als des steuerkräftigsten Teiles der farbigen Bevölkerung zu erklären ist. So wurde z. B. in Mwanfa im Jahr 1900 noch 22136, 1901 16912, 1902 nur mehr 11175 Rupien vereinnahmt. Der einzige rudimentäre Schienenweg des Schutzgebietes, die Bahn von Tanga nach Korogwe konnte die weitgreifenden Wirkungen der britischen Bahn in keiner Weise paralysieren. Sie diente fast ausschließlich dem Import in dem engen Bezirk ihres Einflußgebietes. Für die Ausfuhr war ihre Bedeutung nach wie vor gleich Null. Beförderte sie doch im Jahre 1901 in der Richtung zur Küste gegen Entgelt ganze 557 Tonnen! Ein Ergebnis, das natürlich eine Rentabilität der Bahn vollkommen ausschloß.

Die Verluste, welche in den Jahren bis 1902 einschließlicb im Schutzgebiet erlitten wurden, können leider zahlenmäßig nicht festgestellt werden. Selbst wenn die Geschäftsberichte der größeren dort tätigen Gesellschaften daraufhin durchgesehen würden, — eine Aufgabe, die an sich mühevoll wäre und den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde — könnte kein klares Ergebnis gewonnen werden, da die Berichte ihre Verluste in den einzelnen Geschäftsparten nicht abgegrenzt genug angeben. Daß die Verluste in die Millionen gehen, dafür bürgt schon die oben genannte Zahl von Konkursen in dem einzigen, besonders kritischen Jahr 1901. Könnte man aber auch das, was der Jurist als *damnum emergens* bezeichnet, auf Heller und Pfennig berechnen, so fehlte noch jeder genauere Anhaltspunkt über die Höhe des *lucrum cessans*, das heißt jener Werte, die hätten gewonnen werden können, wenn die Verkehrsfrage in unserem Schutzgebiet mit gleicher Energie und gleichem Geschick gelöst worden wäre, wie in unserem nördlichen Nachbargebiet. Es läßt sich nur soviel sagen, daß die eminente Entwicklung des Verkehrs, die die Ugandabahn bei ungünstigeren Verhältnissen aufzuweisen hatte und hat, auch in der ganzen nördlichen Hälfte des deutschen Schutzgebietes unzweifelhaft eingetreten wäre.

Vom Jahre 1902 ab hob sich allmählich die Lage Deutsch-Ostafrikas. Zweierlei trug dazu bei: einmal die fortgesetzten Anstrengungen, in den einem größeren Verkehr zugänglichen Gebieten Werte zu schaffen, und damit der Einfuhr Märkte zu öffnen, sei es durch Hebung der Eingeborenenkulturen, sei es durch Anlage von Plantagen. Ferner aber und vor allem eben die Verkehrsstraße, welche die Krisis in den vorausgehenden Jahren verursacht hatte: die Ugandabahn. Denn der belebende Hauch, der sich in den Daten der Entwicklung von Britisch-Ostafrika und Uganda weiter oben kund getan hatte, mußte allmählich auch in die deutschen Grenzgebiete herüberwehen. Am frühesten machte er sich in Moschi bemerkbar, bald brachte er auch in das Seengebiet frisches Leben. Die geschickte Politik der englischen Bahnverwaltung tat in dieser Richtung ihr Möglichstes. Sie erkannte sehr wohl ihren eigenen Vorteil darin, ein möglichst großes Gebiet in ihren Bereich zu ziehen. Ein niedriger Frachttarif lockte Waren von weither zur Bahn. Neben dem ersten größeren Dampfer von 600 Tonnen, der zwischen Kifumo und Entebbe verkehrte, wurde seit Februar 1904 ein zweiter gleich großer („Sibill“) in Verkehr gesetzt, der in dreiwöchentlichem Turnus die deutschen Seehäfen Schirati, Mwanfa und Bukoba anläuft. Ja die Bahnverwaltung erklärte sich sogar bereit, auf eigene Kosten einen Wagenverkehr von Mwanfa nach Tabora, also völlig in deutschem Gebiet, zu schaffen. Auch deutscherseits geschah Vieles, um sich die neuen Möglichkeiten im Norden



der Kolonie zu Ruhe zu machen. Zu den drei bis dahin bestehenden Militär- und Poststationen im Norden: Moschi, Ruansa und Butoba trat seit Ende 1902 als vierte Schirati. Mit dem Inkrafttreten der Binnenzollordnung (siehe oben) wurden diese 4 Orte zugleich auch Zollstationen. Moschi erhielt eine alle zwei Wochen verkehrende Postverbindung mit der Usambarabahn; nach Ruansa und Butoba besteht eine Postverbindung von Dar-es-Salám aus, die allerdings bei einer Beförderungszeit von 45 bzw. 57 Tagen (!) wohl nur theoretische Bedeutung haben wird. Es werden denn auch seit August 1905 wenigstens die Briefsendungen zum Viktoriassee über Rombassa und auf der Ugandabahn geleitet. Seit 1905 ist auch eine telegraphische Verbindung zwischen Dar-es-Salám und Ruansa über Tabora hergestellt.

Es war noch kaum die erste Lokomotive nach Port Florenca gelangt, da zeigte sich schon, daß die benachbarten deutschen Gebiete nicht nur die Güter der Bahn zuzuführen vermochten, welche sie, wie das Eisenbein aus weiter rückwärts gelegenen Binnensländern übernommen hatten, sondern daß sie auch selbst Werte auf den Markt bringen konnten, Werte freilich, welche eine billige Transportgelegenheit voraussetzten, denn das Gold gehörte und gehört immer noch nicht dazu. Dafür erfreute sich der Bezirk Moschi und insbesondere der Bezirk Butoba eines ansehnlichen Viehbestandes, der im Jahr 1901 hier auf 23000 Rinder und ca. 20000 Stück Kleinvieh geschätzt wurde — wie sich gelegentlich bei der im Jahre 1903 vorgenommenen Viehzählung zeigte, viel zu niedrig geschätzt wurde. Es wurde nämlich in diesem Jahr der Viehstand der 4 nördlichen Bezirke Moschi, Ruansa, Schirati und Butoba auf zusammen 215000 Rinder, 884000 Schafe und ca. ebensoviel Ziegen berechnet. Die Gesamtzahl für das Schutzgebiet beträgt bei den Rindern 510000, bei den Schafen 1575000, bei den Ziegen 1400000, so daß auf die oben genannten 4 Bezirke allein mehr als die Hälfte des Viehbestandes des Schutzgebietes entfällt. Vieh und tierische Produkte waren denn auch das Erste, was zur Ugandabahn expediert wurde: vom Nilmandscharo Felle und Haut, Zebros und andere wilde Tiere, Straußeneiern, vom Seengebiet Ziegenfelle, Rindshäute, dann aber auch Kautschuk, Erdnüsse, Reis, Ohi (Fett) und Sesam, im Frühjahr 1904 auch zum erstenmal eine Sendung Baumwolle. Zahlenmäßige Angaben für die einzelnen Artikel fehlen aus früheren Jahren. Doch weist die Warenstatistik Britisch-Ostafrikas unter der Ausfuhr beträchtliche Werte deutsch-ostafrikanischer Provenienz schon in den Jahren 1903 und 1904 auf.

Häute, Felle und Gehörne	1903: 4810 £	1904: 34818 £
Eisenbein	1903: 54 £	1904: 650 £
Kautschuk	1903: 24 £	1904: 641 £
Getreide und Hülsenfrüchte	1903: 1219 £	1904: 2008 £
Wachs	1903: —	1904: 159 £
Vieh	1903: ?	1904: 4773 £
Baumwolle	1903: —	1904: 221 £

Hieraus ist ersichtlich, daß gerade jene Artikel mit den höchsten Werten vertreten sind, die bei den bisherigen Verkehrsverhältnissen überhaupt als Handelsartikel nicht in Betracht gekommen waren.

Unter den Waren, mit welchen die Bahn die deutschen Nachbargebiete versorgte, befinden sich teilweise solche, deren Bezug überhaupt durch die Bahn erst er-

möglichst wurde, wie z. B. fertige Möbel, auch Zement. Importiert werden ferner Petroleum, Seife, Porzellan, Zucker u. s. w., zumeist Waren schweren Gewichtes, deren Bezug die Lebenshaltung nicht nur der Europäer, sondern auch der Eingeborenen zu beben geeignet ist. Solche Artikel fanden von Mombassa aus ihren Weg sogar teilweise bis zum Tanganyika; so wurden z. B. im vergangenen Jahr Reparaturteile des auf diesem See verkehrenden Dampfers Hedwig von Wilmann über die Ugandabahn an Ort und Stelle geschafft.

Die europäische Besiedelung nahm natürlich ebenfalls einen rascheren Aufschwung, seitdem die Nordgebiete des Schutzgebietes nicht mehr so aus der Welt liegen. In Moschi, das schon früher ein Hauptsammelpunkt der Weißen war, wuchs die weiße Bevölkerung von 44 im Jahr 1900 auf 90 in 1904, 156 in 1905; in Ruansa, das jetzt zu einem Hauptplatz am See mit über 4000 Einwohnern geworden ist, wohnten 1900: 26, 1904: 46, 1905: 64 Weiße, in Butoba 1900: 13, 1904: 33, 1905: 41 Weiße. Die beträchtlichen Burenansiedlungen insbesondere am Kilimandscharo, welche seit dem vergangenen Jahr entstanden sind, verdanken ihre Entstehung ausschließlich der durch die Ugandabahn geschaffenen Verkehrsmöglichkeit.

Einen guten Einblick in die wirtschaftliche Entwicklung der Nordbezirke gewähren auch die Angaben über die berufliche Stellung der weißen Bevölkerung, welche seit 1903 in den offiziellen Denkschriften geboten werden. Es waren nämlich in den drei Bezirken Moschi, Ruansa und Butoba ansäßig

anfangs 1904	22	Ansiedler (Farmer, Pflanzer, Gärtner usw.)
"	1905	54
ferner 1904	16	Kaufleute, Händler usw.
"	1905	24

Erwägt man, daß die Gesamtzahl der erstgenannten Berufsgruppe pro 1904: 130, pro 1905: 180, die Gesamtzahl der letztgenannten pro 1904: 134, pro 1905: 142 beträgt, so läßt sich leicht erkennen, wie das wirtschaftliche Gewicht der weißen Bevölkerung in den drei genannten Nordbezirken gegenüber dem übrigen Schutzgebiet immer mehr hervortritt.

Aber ebenso wie in Britisch-Ostafrika und Uganda erfährt auch die Wirtschaft der Eingeborenen eine völlige Umwandlung, insofern sie anfängt auf den Verkauf zu produzieren. Von der Baumwolle, die von jeher dort angebaut worden war, wurde schon gesprochen. Aber auch Mais wird nun in größeren Massen produziert und auch der Sisalhanf fängt bereits an Exportartikel zu werden. Der letzte amtliche Jahresbericht spricht sogar von einer lebhaften Tätigkeit der Eingeborenen auf dem Gebiet des Ackerbaues und des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten.

Der Einfluß, den die durch die Ugandabahn herbeigeführte wirtschaftliche Entwicklung der Nordbezirke auf die Finanzen des Schutzgebietes im Lauf der letzten Jahre geübt hat, läßt sich auf Grund der publizierten amtlichen Angaben leider erst seit 2 Jahren in mehrfacher Richtung zahlenmäßig zum Ausdruck bringen. Doch bieten die Ertragnisse der Binnenzölle, die seit 1900 berechnet wurden, ein sehr ausdrucksvolles Bild, wie nachfolgende Zusammenstellung zeigt.

**Ein- und Ausfuhrzölle brachten nämlich ein  
in den Zollstationen:**

	Mofchi	Ruanja	Buloba	Schirati
1900:	17278 Mk.	120 Mk.	5 Mk.	240 Mk.
1901:	29679 "	888 "	102 "	262 "
1902:	29869 "	7885 "	2686 "	2688 "
1903:	39180 "	24649 "	8879 "	8125 "
1904:		noch nicht angegeben.		

	an der Binnengrenze überhaupt	an der Küste überhaupt	im ganzen Schutzgebiet
1900:	29808 Mk.	1005496 Mk.	1035304 Mk.
1901:	54101 "	975918 "	1030019 "
1902:	75231 "	917473 "	992704 "
1903:	122847 "	1089649 "	1212496 "
1904:	294685 "	992852 "	1287537 "

Während demnach die Zölle an der Küste in den letzten 5 Berichtsjahren gar keine und im ganzen Schutzgebiet nur eine geringe Zunahme aufzuweisen haben, sind die Erträge an der Binnengrenze um das zehnfache gestiegen. Während sie hier noch im Jahre 1900 gegenüber dem Gesamtertragnis kaum ins Gewicht fielen, betragen sie 1904 bereits fast  $\frac{1}{4}$  der gesamten Zollerträge und ihr Verhältnis zu den Küstenzöllen ist auf 3 : 10 gestiegen.

Vollends in den von der Ugandabahn belebten Nordbezirken haben sie alljährlich um ein Vielfaches zugenommen und die für einige Monate des Jahres bereits vorliegenden Angaben lassen erkennen, daß diese rasche Steigerung noch anhält.

Den eminenten Aufschwung des Handels, insbesondere des Ausfuhrverkehrs in diesen Gebieten kennzeichnen jedoch am eindrucklichsten die Angaben über den Warenverkehr, welche seit 1903 nach Grenzbezirken ausgeschieden sind. Es bewertete sich die Einfuhr

	in den Grenzbezirken		1903	1904
	Mofchi	auf	88769 Mk.	122681 Mk.
	Ruanja	"	208792 "	602850 "
	Buloba	"	86432 "	501239 "
	Schirati	"	43025 "	116780 "
	zusammen		427018 Mk.	1343550 Mk.
über die Binnengrenze überhaupt			499248 Mk.	1448307 Mk.
in den Küstenbezirken			10688804 Mk.	12890581 Mk.

	Die Ausfuhr bewertete sich in den Grenzbezirken		1903	1904
	Mofchi	auf	139106 Mk.	182450 Mk.
	Ruanja	"	71185 "	423246 "
	Buloba	"	22184 "	434925 "
	Schirati	"	19768 "	88338 "
	zusammen		252243 Mk.	1128959 Mk.
über die Binnengrenze überhaupt			315301 Mk.	1284280 Mk.
in den Küstenbezirken			6738906 Mk.	7666285 Mk.

Demnach hat allein von 1903/4 die Einfuhr in dem von der Ugandabahn belebten Teil des Schutzgebietes sich mehr als ums dreifache, die Ausfuhr um das  $4\frac{1}{2}$  fache gehoben. Die in Frage stehenden 4 Bezirke umfassen beinahe den gesamten Binnenhandel Deutsch-Ostafrikas, und während dieser im Jahre 1903 noch nicht ein zwanzigstel des Wertes des Küstenhandels repräsentiert, ist dieser dem Binnenhandel bereits im folgenden Jahr nur mehr um das sechsfache überlegen. Der Gesamthandel der 4 Nordbezirke betrug 1903 noch nicht  $4\frac{1}{10}$  1904 dagegen schon mehr als 10% des Gesamthandels des deutschen Schutzgebietes. In diesen Ziffern spricht sich ein grandioser wirtschaftlicher Umschwung aus, der ausschließlich dem Einfluß der neuen englischen Bahn zuzuschreiben ist. Sie liefern einen wohl unanfechtbaren Beweis, daß eine Verkehrsgelegenheit vorausgesetzt, weite Gebiete des deutschen Schutzgebietes nicht nur bereits weltmarktfähige Erzeugnisse von nicht unansehnlichem Wert liefern können, sondern daß eine solche Verkehrsgelegenheit mit Zauberkraft Unmengen neuer Werte schafft, blühendes Leben in bisher toten Gebieten erstehen läßt. Und wir haben dieses neue Leben im Innern unseres Schutzgebietes englischem Weitblick und Unternehmungsgelbst zu danken, wir haben es aber dank unserem engherzigen Zweifeln und Zögern mit dem Verlust von Millionen bezahlen müssen, bis das Schutzgebiet instande war sich den neuen geistlichen Verhältnissen anzupassen.

Nun endlich arbeitet man an einer Bahn, die, von der Mitte der Küste Deutsch-Ostafrikas ins Innere führend, einen kleinen Teil jener Trace bildet, welche seit fast 20 Jahren als ostafrikanische Zentralbahn von Kennern und Freunden der Kolonie gefordert und immer wieder, vergebens gefordert worden war. Aber noch wagt man es kaum, die Bahnlinie Dar-es-Salam—Morogoro offen als einen kleinen Teil der großen Seebahn zu bezeichnen, weil man davor bangt, daß die kurzfristige Politik unserer Reichstagsmehrheit vor dem Wort „Zentralbahn“ scheu werden könnte. Das abschreckende Beispiel der Usambara-bahn, die — zu unserer Schande müssen wir es gestehen — von zahlreichen Reisenden, welche die Ugandabahn kennen, mit Spott und Hohn geschildert wurde, hat noch nichts gefruchtet. Noch immer sucht man den Verzinsungssatz von mindestens  $3\frac{1}{2}$ % vorher auszurechnen, ehe man Geld für eine Bahn bewilligt, und kümmert sich nicht um die zwar nicht nach Heller und Pfennig zu berechnenden, dafür aber weit mehr ins Gewicht fallenden Umwandlungen, die eine entschiedene und zielbewusste Verkehrspolitik im ganzen Wirtschaftsleben der Kolonie hervorzurufen vermag. Was haben wir gewonnen dadurch, daß wir den Bau der Bahn Dar-es-Salam—Morogoro um 15 Jahre später beginnen? Nichts als daß die Bahn einen schwereren Standpunkt hat als damals; denn es ist für einen Arzt oder Kaufmann leichter, an einem Ort, wo noch kein Konkurrent ist, ein Geschäft zu beginnen, als einen Kundentkreis, der dem Konkurrenten zugelaufen ist, wieder an sich zu fesseln. Und letzteres muß die neu zu erbauende Bahn. Sie findet verödete Straßen, wo früher tausende von Lasten hin und her befördert wurden, und ob es ihr gelingen wird, einen Teil des Verkehrs, der sich inzwischen der Ugandabahn zugewendet hat, wieder auf die alte Karavanentraee zurück zu ziehen, muß erst die Zeit lehren.

Daß aber, trotz allen Zögerns und Zweifels, die ostafrikanische Seebahn mit der Zeit kommen muß, das steht fest. Es gibt Verkehrsforderungen, denen

gegenüber das Parteigetriebe machtlos ist. Eine solche Forderung war der Suezkanal, ist der Panamakanal; eine solche Forderung ist — si magnis licet componere parva — die südafrikanische Transversalbahn, ist die ostafrikanische Seebahn. Das mag ein Trost sein für den, der erwägt, was die Ugandabahn für Deutsch-Ostafrika bedeutet.

Dr. R. Hermann.

## Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete.

### Einleitung:

Die Frage nach der staatsrechtlichen Natur unserer Schutzgebiete deckt sich mit der anderen Frage: in welchem Verhältnis stehen die Schutzgebiete zum Reiche? Von den Kardinalfragen der noch so jungen Wissenschaft unseres Kolonialrechts ist die vorgenannte fast die einzige, auf die heute eine klare und unzweideutige Antwort gegeben werden kann.

Umsomehr ist es zu bedauern, daß noch immer das entweder vollständig mangelnde oder doch unklare Bewußtsein von dem engen Bande, das Kolonien und Mutterland miteinander verknüpft, in weiten Kreisen den Grund abgibt für eine geradezu unerantwortliche Gleichgiltigkeit in kolonialen Dingen — selbst bei solchen, die in erster Reihe dazu berufen wären, auch hier als an einer vaterländischen Pionierarbeit mitzuwirken.

Im Folgenden soll ein Überblick geboten werden über die wissenschaftliche Behandlung, die man der Frage nach der staatsrechtlichen Natur unserer Kolonien im Laufe der Zeit hat zuteilwerden lassen. Auf den Streit der Meinungen soll nur da näher eingegangen werden, wo er noch nicht beendigt ist.

Um aber für die Untersuchung des Verhältnisses der Schutzgebiete zum Reich in seinen verschiedenen Beziehungen die gehörigen Grundlagen zu gewinnen, ist es vorerst erforderlich, den Anfängen der deutschen Kolonisation nachzugehen, um dabei gleichzeitig die historische Entstehung der Ausdrücke „Schutzgebiet“, „Schutzgewalt“ usw. zur Erdtierung zu bringen. Alsdann aber muß noch gezeigt werden, daß der Erwerb der Schutzgebiete, weil durch ihn ihr Abhängigkeitsverhältnis zum Reiche begründet wurde, seitens des deutschen Reiches ein völkerrechtlich wie staatsrechtlich gültiger war. — Damit legen wir die Grundlagen zu unserer eigentlichen Abhandlung.

### A. Grundlagen.

#### I.

1. Die ersten deutschen Kolonialunternehmungen wurden von privater Seite in die Wege geleitet. Nur zögernd konnte sich das deutsche Reich entschließen, in eine aktive Kolonialpolitik einzutreten, um einerseits wirtschaftlich den übrigen Großmächten nicht nachstehen zu müssen, andererseits aber auch seiner politischen Stellung als Weltmacht in außereuropäischen Ländern die gebührende Achtung zu verschaffen. Nachdem daher die ersten kolonialen Erwerbungen auf deutscher Seite von Kaufleuten und Handelsgesellschaften geschehen waren — und erst, nachdem man die Erfahrung gemacht hatte, daß diese privaten Unternehmungen in administrativer Hinsicht versagten, trat die Reichsregierung aus ihrer passiven Rolle, die sie bisher in kolonialen Dingen gespielt hatte, heraus; jedoch noch immer nicht mit kraftvollem,

entscheidendem Schritt, sondern mit ängstlicher Vorsicht. Ihr kolonialpolitisches Programm charakterisierte sich zunächst in der Stellung, welche das Reich zu den Kolonialgesellschaften einnehmen sollte. Die Regierung beginnt, den kolonialen Bestrebungen des deutschen Kaufmanns auf außereuropäischem Boden zu folgen und ihm dabei schützend zur Seite zu stehen. Die Erklärung des Fürsten Bismarck vom 24. April 1884 setzt der Reichskolonialpolitik den Grundstein. Danach übernimmt das deutsche Reich den Schutz über den im Eigentum der „deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ stehenden afrikanischen Küstenstrich.

Zu Beginn seiner Kolonialpolitik übte das Reich die ihm über seine Kolonien zustehende Gewalt nicht selber aus, sondern stattete zu diesem Zwecke Kolonialgesellschaften mit staatlichen Hoheitsrechten quoad exercitium aus. Diese Übertragung von Hoheitsrechten geschah durch die Verleihung sog. „Schutzbriefe“. Den ersten Schutzbrief erteilte Kaiser Wilhelm I. am 27. Februar 1885 der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“, deren Ländereien in Ostafrika dadurch unter die „Oberhoheit“ des Reiches und „in kaiserlichen Schutz“ genommen wurden.

Das hierdurch zwischen dem Reich und dem betr. Kolonialgebiet hergestellte Verhältnis wird „Schutzgewalt“ genannt. Weiterhin hat die deutsche Amtssprache den Ausdruck „Schutzgebiet“ geprägt für diejenigen überseeischen Territorien, auf die sich jene Gewalt bezieht. Unsere Schutzgebiete sind aber nichts anderes als das, was man gewöhnlich unter „Kolonien“ zu verstehen pflegt. Kolonien aber sind solche, meist überseeische Besitzungen von Kulturstaaten, welche den Zweck haben, insbesondere den handelspolitischen und wirtschaftlichen Interessen des besitzenden Staates, den man als Mutterland bezeichnet, zu dienen.

Im Interesse der Kräftigung der sog. Schutzgewalt lag es, daß sich mit der „Deutsch-ostafrikanischen-Gesellschaft“ und der „Neu Guinea-Compagnie“ bereits die Hoff derjenigen Kolonialgesellschaften erschöpfte, denen im Wege kaiserlicher Schutzbriefe öffentlich rechtliche Befugnisse vom Reiche übertragen wurden. Denn gar bald stellte sich die Undurchführbarkeit und Unzweckmäßigkeit des zu Anfang aufgestellten Programms heraus, die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte, insbesondere die ganze Verwaltung den Kolonialgesellschaften zu überlassen. So sind ihnen denn auch nach und nach die öffentlich rechtlichen Befugnisse auf dem Vertragswege wieder entzogen worden. Heute übt das Reich alle Staatshoheitsrechte in den Kolonien selbst aus. Eine kleine Modifikation gilt nur noch bezüglich der Marshallinseln gemäß dem Vertrag vom 21. Januar 1888 mit der Jaluitgesellschaft; letzterer ist nämlich in Verwaltungsmaßnahmen, besonders hinsichtlich der Besteuerung eine beratende Stellung eingeräumt. Die Verwaltung wird aber auch hier durch kaiserliche Beamte geführt, allerdings auf Kosten der Jaluitgesellschaft.\*)

Diese ganze Entwicklung gibt uns eine Erklärung dafür, wie es kommt, daß wir heute noch in der amtlichen Sprache, in Kolonial-Gesetzen und -Verordnungen den Ausdrücken: „Schutzgebiet“ „Gewalt“ etc. begegnen, Ausdrücke, die man besser abschaffen sollte, da sie inuner wieder zu falschen Schlußfolgerungen über die rechtliche Bedeutung ihres Inhaltes Veranlassung geben.

\*) Auch hier hat man inzwischen Wandel geschaffen; seit dem 1. April 1906 hat das Reich die Verwaltung auf eigene Kosten übernommen. Gemäß der kais. Verordnung vom 18. Januar 1906 ist das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providenceinseln mit dem 1. April 1906 mit der Inselgruppe der Carolinen, Palau und Marianen vereinigt worden.

2. Ein Ausdruck muß noch fixiert werden: der Ausdruck „Schutzvertrag“. Gewinnt man ein Verständnis für die historische Entstehung der Worte: „Schutzbrief“, „Schutzgebiet“, „Schutzgewalt“ aus der Beobachtung der Stellung, welche das Reich im Laufe der Zeit zu den Kolonialgesellschaften einnahm, so beantwortet sich die Frage nach der Entstehung des Ausdrucks „Schutzvertrag“ gleichzeitig mit der Frage: „wie stellte sich das Reich zu den eingeborenen Häuptlingen?“

Auch hier macht sich wiederum das zögernde Moment in den Anfängen deutscher Kolonialpolitik bemerkbar. Wir begegnen nicht einer vollständigen Vernichtung etwa schon vorhandener Machtbildungen und der sofortigen Aufrichtung einer starken Staatsgewalt, im Gegenteil, man paktiert überall da, wo sich überhaupt eine irrendwie geartete staatsähnliche Autorität vorfindet. Zuerst die privaten Unternehmungen einzelner Kaufleute und von Handelsgesellschaften, — später das Reich schließen bei ihrem Kolonialerwerb mit den eingeborenen Häuptlingen sog. „Schutzverträge“ ab. Ihre rechtliche Bedeutung mag vorderhand dahingestellt bleiben, für die historische Entwicklung der Stellung des Reiches zu den Häuptlingen, für die Entwicklung der inneren Kolonisation des Reiches muß aber hervorgehoben werden, daß ihr Inhalt das Bestreben der Reichsregierung erkennen läßt, in Ausübung ihrer sogenannten „Schutzgewalt“ sich vorläufig große Zurückhaltung aufzuerlegen. Demgemäß zielen die Verträge in der Hauptsache nur ab auf einen wirksamen Schutz der Interessen aller weißen Kolonisten, während andererseits die Regelung innerer Verhältnisse möglichst den eingeborenen Häuptlingen überlassen bleibt. — Inzwischen aber hat sich das Reich auch der Angelegenheiten der eingeborenen Bevölkerung immer energischer angenommen, und auch hier wurde die sogenannte Schutzgewalt des Reiches mehr und mehr zur konsolidierten Staatsgewalt und ist es heute fast vollständig.

## II.

Die Frage, ob der Erwerb unserer Kolonien in rechtlich gültiger Weise erfolgt ist, hat nach völkerrechtlicher wie nach staatsrechtlicher Hinsicht lebhafteste Erörterung gefunden.

Was der völkerrechtliche Erwerbstitel für unsere Kolonien anbetrifft, so ist er bei den meisten der originäre der Okkupation, bei einzelnen der derivative des völkerrechtlichen Vertrages.

Gleich vorab muß ferner festgestellt werden, daß:

- a) den bereits oben erwähnten „Schutzverträgen“ mit den eingeborenen Häuptlingen,
- b) den mit anderen Kolonialmächten abgeschlossenen Verträgen

die rechtliche Bedeutung eines Erwerbstitels für unsere kolonialen Erwerbungen nicht beigemessen werden kann.

Was zunächst die letztgenannten, internationalen Verträge anbelangt, so haben sie einmal den Zweck, den bereits geschehenen Inbesitznahmen in überseeischen Ländern die völkerrechtliche Anerkennung von Seiten der übrigen Vertragsmächte zu verschaffen, andererseits den, die Abgrenzung der sogenannten „Interessen-“ oder „Machtssphären“ herbeizuführen.

Die sogenannten Schutzverträge aber pflegen fast neben jeder kolonialen Erwerbung durch Okkupation einherzugehen. Man kann daher eine solche Okkupation herrenlosen Gebietes immerhin eine „vertraglich mobilisierte Okkupation“ nennen,



wie Köbner es tut (in Kohlers Eng. II, 1083), — im Gegensatz zur „reinen Okkupation“ solcher Gebiete, in denen man eine irgendwie organisierte Staatsgewalt nicht einmal in rohen Anfängen vorfand. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß es sich um eine mehr friedliche Okkupation handelt, nicht um eine kriegerische Eroberung (debellatio), eine Folge der vorangegangenen Kolonisation durch die Handelsgesellschaften, der sich die Kolonisation des Reiches erst anschloß. Falsch aber ist es, aus der Tatsache eines Abschlusses von sogenannten Schutzverträgen das Vorliegen einer Gebietsabtretung seitens der eingeborenen Stammesoberhäupter an das deutsche Reich entnehmen zu wollen. Dies tat Zoel. Dabei betrachtete er die wilden Stämme als dem deutschen Reiche ebenbürtige Gegenkontrahenten. „Der Gegenkontrahent könne ein Staat mit unentwickelter politischer Organisation sein, wie dies beispielsweise bei den unter Häuptlingen geeinigten afrikanischen Stämmen der Fall sei.“ (Annalen 1887; S. 195). Auch Laband drückt sich darüber nicht bestimmt genug aus. Zwar sagt er (Staatsr. II; 275): durch die Schutzverträge sei die Schutzgewalt allerdings nicht in dem Sinne begründet, daß die Rechte des Reiches von denen der einheimischen Häuptlinge abgeleitet, von den Häuptlingen dem Reiche übertragen worden seien. Wenn er aber bezüglich der afrikanischen Schutzgebiete (a. a. O. 266) behauptet: hier gäbe es eine einheimische Staatsgewalt; es hätten hier Protektions- und Ländereverbsverträge über zusammenhängende Distrikte mit Häuptlingen abgeschlossen werden können“ und den afrikanischen Ländern die Südseeländer gegenüberstellt mit den Worten: „diese Länder und Völker waren i. S. des Völkerrechts herrenlos“, so trifft letzteres u. E. ebenso gut auf die afrikanischen Länder zu; die Häuptlingsrechte waren nicht solche territorialer Herrschaft, und daher kann ihre Gewalt nicht als eine Staatsgewalt bezeichnet werden. Daraus folgt aber weiter, daß sie nicht dem Reiche als ebenbürtige Vertragskontrahenten gegenüberreten konnten, um mit ihm Verträge abzuschließen zwecks Abtretung von Hoheitsrechten, die ihnen selbst nicht einmal zukamen.

Wenn man nun auch heute fast allgemein den sogenannten Schutzverträgen nicht die rechtliche Bedeutung eines Erwerbstitels für die kolonialen Gebiete beimißt und man hinsichtlich der in Betracht kommenden Länder den völkerrechtlich gültigen Erwerb allein in der gehörig vollzogenen Occupation begründet sieht, so darf man doch auch nicht, ins entgegengesetzte Extrem verfallend, die sogenannten Schutzverträge „Scheingeschäfte“ nennen. Von ihnen sagt nämlich Adam (Archiv für öff. Recht 1891; 251) sich auf v. Holkendorff stützend: „Was für ein Wert solchen Konstatierungen zukommt, erhellt übrigens aus dem eignen Zugeständnis der Urkunden z. B. der von Dr. Peters mit den ostafrikanischen Sultanen ausgenommenen Vertragsurkunden, wonach jene Nachthaber sich durch Übermittlung oder Zusicherung von Geschenken, die in ihren Augen ihren ganzen Herrschaftsbesitz aufwogen, zum Abschlusse der Verträge bestimmen ließen.“ Zene Cessionsverträge erscheinen ihm deshalb nur als „Scheinverträge“. Mit Recht wirft Laband (a. a. O. 275) dieser Ansicht vor, sie imputiere dem Kaiser und seinen Vertretern ein doloßes Verhalten, den wissenschaftlichen Abschluß von Scheingeschäften, die frandulose Erteilung unwirkamer Versprechungen.

Haben demnach die sogenannten Schutzverträge auch keine Bedeutung für das Außenverhältnis, d. h. für das Verhältnis des deutschen Reiches gegenüber dritten Staaten in bezug auf seine kolonialen Erwerbungen, so darf doch die rechtliche

Bedeutung, die ihnen zukommt im Innenverhältnis d. h. im Verhältnis des Reiches als Kolonialmacht einerseits und den eingeborenen Häuptlingen andererseits, nicht in dieser Weise unterschätzt werden. Diese ihre Bedeutung aber ist: der rechtsförmliche Ausdruck des anfänglich gehegten kolonialpolitischen Grundgedankens, die Regelung der Eingeborenenverhältnisse möglichst diesen selbst zu überlassen, und zwar in der Weise, daß ihren Stammesoberhäuptern weitreichende Privilegien gewährt wurden. — Meyer nennt die von Köbner treffend bezeichnete vertraglich modifizierte Occupation eine „Occupation auf Grund einer vorhergegangenen Vertragsschließung“. (Rechtl. Stellung d. d. Schutzz. 31). Er meint, man müsse bei der Frage nach dem Rechtstitel unterscheiden: der völkerrechtlichen Gemeinschaft gegenüber erfolge der Erwerb auf Grund des Rechtstitels der Occupation; — den eingeborenen Stämmen gegenüber auf Grund der sog. Schutzverträge. Dem ist entgegenzusetzen, daß doch der originäre Erwerbsgrund den derivativen ausschließen muß, und ich nicht einmal den ersteren, einmal den letzteren annehmen kann, jenachdem ich den Erwerber einem anderen Personenkreis gegenüberstelle.

Aus alledem ergibt sich als Schlussfolgerung:

- a) Man kann die Schutzverträge wohl als Vorläufer der Inbesitznahme von kolonialen Ländern ansehen. Eigentlicher Erwerbstitel aber ist einzig und allein die Occupation. Zum Erwerbe der Souveränität ist immer noch die staatliche Besitzergreifung notwendig.
- β) Die Hauptbedeutung der Schutzverträge liegt, wie soeben ausgeführt, im Innenverhältnis.
- γ) Nach Außen kann man ihnen höchstens die Bedeutung zuschreiben, daß sie für den abschließenden Staat ein Vorzugsrecht hinsichtlich der Besitznahme gegenüber allen anderen zivilisierten Nationen begründen.

1) — Auf dem so geschilderten rechtlichen Wege sind durch Occupation erworben:

- a) durch reine Occupation: Neu-Guinea, das Bismarck-Archipel und die Salomon-Inseln.
- b) durch vertraglich modifizierte Occupation: sämtliche afrikanische Kolonien, ferner die Marshall- und Samoa-Inseln.

Bestritten ist die Behauptung, daß der Erwerbstitel der Occupation vorliege bei dem ostafrikanischen Schutzgebiet und bei den Samoa-Inseln. — Bei Ostafrika ergibt sich die Schwierigkeit daraus, daß hier als Vermittlungsglied des kolonialen Erwerbs seitens des Reiches die deutschostafrikanische Gesellschaft dazwischentritt. Es fragt sich hier: welche Stellung nehmen solche Kolonialgesellschaften vom juristischen Gesichtspunkte aus betrachtet, ein? Eine ältere Doktrin sah sie als Staaten an. (vgl. insbes.: Joel: Annalen 1887; 195 — und: Vann: Recht der deutschen Schutzherrschaft; Wien 1887; S. 22). Es ist jedoch nicht richtig anzunehmen, die Kolonialgesellschaften seien Staaten gewesen, woraus dann weiter gefolgert wird, sie hätten in völkerrechtlichen Verträgen ihre Hoheitsrechte an das Deutsche Reich abgetreten; denn:

- a) im Sinne des Staatsrechts waren sie noch keine Staaten; es fehlte ihnen die Gebietshoheit. Ihre Gebietserwerbsakte fielen unter das Privatrecht.

- b) Um Staaten im völkerrechtlichen Sinne sein und danach völkerrechtliche Verträge mit anderen Staaten abschließen zu können, hätten sie der Anerkennung der völkerrechtlichen Gemeinschaft bedurft.

Die rechtliche Stellung der Kolonialgesellschaften in damaliger Zeit charakterisiert treffend Florad. (Die Schutzgebiete; Tübingen 1906; S. 11.). Er nennt sie Beauftragte des Reiches, woraus fernerhin folge: daß die Souveränität direkt mit Erteilung des Schutzbriefes an das Reich überging. Daraus ergibt sich auch die rechtliche Bedeutung der Verträge, die das Deutsche Reich in späteren Jahren mit den Kolonialgesellschaften abschloß, und in denen die letzteren auf ihre Hoheitsrechte verzichteten. „Sie stellen sich nicht etwa als Souveränitätsübertragung an das Reich, sondern lediglich als Entziehung des Auftrags dar.“ Ostafrika ist demnach auch durch Occupation erworben mit alleiniger Ausnahme des vom Sultan von Sansibar hinzuerworbenen Teiles.

Bekannt ist endlich, welcher Art der Erwerbgrund für die Samoa-Inseln sei. — Hier vollzog sich die Entwicklung der deutschen Staatsgewalt in drei Stadien:

- a) Das erste Stadium hat zur Grundlage sogenannte „Freundschaftsverträge“ vom 3. und 5. Juni 1877 und vom 24. Januar 1879, die mit dem sog. „Königreich Samoa“ abgeschlossen wurden. Sie haben zum Gegenstand die Stellung der deutschen Kaufleute in Samoa. Gleiche Verträge schlossen England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika ab.
- b) Die zweite Epoche beginnt mit der von den drei vorgenannten Mächten zur Abstellung immer wiederkehrender Zwistigkeiten vereinbarten Generalakte der Samoakonferenz zu Berlin vom 14. Juni 1889, wodurch ein sog. gemeinschaftliches Protektorat geschaffen wurde.
- c) Der heutige Zustand wurde herbeigeführt durch Aufteilung des gemeinschaftlichen Protektorats durch den deutsch-englischen Vertrag vom 14. November 1898, welchem die Vereinigten Staaten zustimmten. Durch Erlaß vom 17. Februar 1900 nahm der Kaiser die dem Deutschen Reich zugeteilten, westlich des 171. Längengrades von Oreenwich gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe in seinen Schutz. Mit dem 1. März 1900 sind sie in deutschen Besitz übergegangen. — —

Es fragt sich nun, was für eine rechtliche Bedeutung man diesen, für die Entwicklung deutscher Machtausdehnung in Samoa grundlegenden Tatsachen beizulegen hat.

- a) Die sog. Freundschaftsverträge sind als Schutzverträge im oben erläuterten Sinne und als nichts mehr anzusehen.
- b) Das „gemeinschaftliche Protektorat“ stellt sich nicht als ein völkerrechtliches Protektorat, sondern als Condominat dar. Eine rechtlich viel zu wichtige Stellung gibt Laband den sog. Freundschaftsverträgen und den Vereinbarungen der Samoakakte, wenn er (a. a. O. 276) bemerkt, durch deren Abschluß sei Samoa als unabhängiger Staat in die Völkerrechts-Gemeinschaft der zivilisierten Staaten aufgenommen worden.

- c) Die Anstiftungsverträge sind keine Abtretungsverträge, sondern verwandeln Deutschlands bisherige Mitherrschaft bezgl. der Inseln Savai und Upolu in Alleinherrschaft.

In Samoa besteht keine andere Macht mehr neben oder unter dem Reiche. „Im Augenblick der deutschen Occupation war ein einheimischer Herrscher mit wirklichen Machtbefugnissen weder rechtlich noch tatsächlich vorhanden.“ (Rübner a. a. O. 1086) — Weiterhin stehen dem Reiche heute mehr Rechte zu als das „gemeinschaftliche Protektorat“ s. B. auszuüben in der Lage war, und die wir heute nur ausüben könnten, wären wircessionäre desselben. Mit der Occupation unter Bornahme der üblichen symbolischen Akte und durch tatsächliche Einrichtung einer Verwaltung erwarb das Deutsche Reich die volle Souveränität über die beiden Inseln.

2) — Kraft derivativen Erwerbstitels sind vom Reiche erworben:

- a) ein Küstenstrich von Ostafrika und die Insel Mafia von dem völkerrechtlich anerkannten Sultan von Sansibar. (Vertr. v. 27./28. Okt. 1890).  
b) die Carolinen, Palau und Marianen durch Vertrag mit Spanien (12. Februar 1899; 30. Juni 1899).  
c) Kiautschou. Hier beruht der Erwerb auf einem mit China am 6. März 1898 abgeschlossenen Vertrage.

Dabei kommt man zu verschiedenen Ergebnissen hinsichtlich der Frage, ob wirklich eine Abtretung vorliege oder nicht, — staatsrechtlich ausgebrüt: ob die Souveränität über Kiautschou beim Reiche sei oder noch bei China —, jenachdem man das juristische Schwergewicht auf das Vorhandensein eines Pacht-Vertrages legt oder auf den Inhalt des Art. III des Vertrages, wonach China für die Dauer von 99 Jahren ausdrücklich auf die Ausübung aller Hoheitsrechte verzichtet und dieselben an Deutschland übertragen hat.

— Daß es sich dabei zunächst um einen völkerrechtlichen Vertrag und nicht um einen solchen privatrechtlicher Natur handelt, bestreitet niemand.

Keine Abtretung der Gebietshoheit und damit der Souveränität lassen gelten: Laband, Nehm, Jellinek. — Laband sagt zwar, dem deutschen Reiche ständen alle Rechte der Staatsgewalt „zur Ausübung“ zu und bezeichnet das noch bestehende Recht des Kaisers von China als ein „*quasi ius*“, spricht aber doch von einem eventuellen Heimfallsrecht nach Ablauf der 99 Jahre, ein Zeichen, daß er im Ernste einen Verzicht Deutschlands auf sein dortiges Recht nicht für ausgeschlossen hält und daß er einen verschleierten Abtretungsvertrag nicht gelten läßt. Nehm betont (Allg. Staatslehre; 82), Kiautschou sei chinesisches Staatsgebiet geblieben und das Deutsche Reich habe nur das Recht auf Vertretung Chinas in Ausübung seiner Staatsgewalt hierüber. Ebenso Jellinek (Jur. Zeitung 1898; 254), der übrigens für Kiautschou einen neuen völkerrechtlichen Erwerbstitel zu konstruieren versucht. Er hält es nämlich für höchstwahrscheinlich, daß der englische Pachttypus (*lease*) dem Vertrage mit Deutschland zugrunde gelegt wurde. Demgegenüber bestreitet Rübner (a. a. O. 1086; 1087 Anm. 2), daß die Engländer jenen *lease*-Begriff nach China gebracht hätten, jener Begriff besitze vielmehr im Viegenschaftsrechte Chinas von alters her eine erhebliche Bedeutung, und zwar in einem Sinne, der dem Eigentumbegriff viel näher kommt, als dies nach europäischer Rechtsanschauung der Fall sei. Unter starker Betonung der Tatsache, daß das Kiautschou-Gebiet durch Erlaß des Kaisers vom 27. April 1898 genau ebenso wie die anderen Kolonialen

Erwerbungen Deutschlands zum „Schutzgebiet“ erklärt worden sei, läßt Köbner alsdann alles, was seitdem deutscherseits zur Regelung der Rechtsverhältnisse dafelbst geschehen ist, mit Macht dafür sprechen, daß dem deutschen Reiche die unbedingte und ausschließliche Souveränität hinsichtlich aller Bewohner des Gebiets zustehe (a. a. O. 1087). In diesem Sinne ist auch Florad rechtzugeben, wenn er (a. a. O. S. 13) meint, daß bei der Beurteilung der hier behandelten Fragen die tatsächlichen Dinge ein gewichtiges Wort mitsprechen. Jedenfalls aber übt Deutschland seine Hoheitsrechte in Kwantshou nicht als Vertreter Chinas aus, sondern zu eigenem Recht. Auch wird niemand an eine Rückübertragung des Gebiets, an einen „Heimfall“ der Hoheitsrechte nach 99 Jahren denken. Demnach geben wir denen Recht, die im letzten Ende den sog. Pachtvertrag als einen Abtretungsvertrag ansehen, mag man auch immerhin den Fall einer „verschleierte Abtretung“ für vorliegend erachten (Stengel: Rechtsverhältnisse der Schutzgeb. S. 23).

Halten wir uns die im Vorhergehenden für die einzelnen Kolonien nachgewiesenen völkerrechtlichen Erwerbstitel vor Augen und nehmen dazu die Tatsache, daß überall da, wo es sich um originären Erwerb handelt, auch die völkerrechtlich vorgeschriebenen Formen der Occupation: sowohl die üblichen symbolischen Handlungen (Flaggenhissung etc.), als auch die tatsächliche Organisation einer deutschen Verwaltung gewahrt blieben, so gelangt man zu dem Ergebnisse: Alle sogenannten Schutzgebiete hat das deutsche Reich in völkerrechtlich gültiger Weise erworben und in allen steht ihm die Souveränität kraft eignen Rechtes zu.

Was nun die Frage anbetrifft, ob das deutsche Reich staatsrechtlich befugt war zur kolonialen Erwerbung und zur Begründung der Schutzgebiete, so steht ihm diese Befugnis zweifellos zu; denn: einmal ist das Reich ein völkerrechtlich anerkannter Staat, sodann aber spricht die Reichs-Verf. bei Verteilung der Reichs- und der Einzelstaats-Kompetenzen in Art. 4; §. 1 „die Kolonisation“ dem Reiche zu und überträgt ferner in Art. 11, Abs. 1 dem Kaiser die Ausübung der völkerrechtlichen Vertretung des Reichs. Der Kaiser war demnach befugt, die zur Erwerbung der Schutzgebiete erforderlichen Akte vorzunehmen. Daher scheint es uns auch nicht erforderlich zu sein, daß jeder Kolonialerwerb im Wege der Reichsgesetzgebung vor sich zu gehen hat. Der Erwerb bisher fremder Länderstriche ist ein völkerrechtlicher Akt, und ihm ist mit der Vorahme der entsprechenden Handlungen seitens des Kaisers Genüge geschehen. Eine andere Frage ist es, ob nicht tatsächlich häufig die Zustimmung von Reichstag und Bundesrat erforderlich sein wird, wenn die Reichsfinanzen in Mitleidenschaft gezogen werden.

## B. Verhältnis der sogenannten Schutzgewalt zur Reichsstaatsgewalt.

Wenn bei der Darlegung der Erwerbstitel für die einzelnen Kolonien schon die Behauptung aufgestellt wurde, dem Reiche stehe die volle Souveränität über die sog. Schutzgebiete zu, so ist dieser Satz, mag er auch heute die herrschende Meinung aussprechen, keineswegs immer unbestritten geblieben, und so bedarf es hier einer kurzen Abrechnung mit entgegengesetzten Ansichten.

Wie wir schon sahen, fällt der Ausdruck „Schutzgebiet“ jedenfalls unter den Oberbegriff: „Kolonie“. Weiterhin wird auch jeder zugeben, daß das sog. „Mutterland“, unser deutsches Reich, und jene Gebiete, die es in überseeischen Ländern erworben hat, und die wir in der Amtssprache „Schutzgebiete“ zu nennen pflegen, in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Dieses Ab-

hängigkeitsverhältnis, das wir vorher haben entstehen sehen, bedarf noch einer Untersuchung hinsichtlich seiner rechtlichen Natur: ist es völkerrechtlicher oder staatsrechtlicher Natur?

Was nun die Art und Weise der Untersuchung anbetrifft, so ist es u. E. grundsätzlich, aus den Ausdrücken: „Schutzgebiet“, „Schutzgewalt“, die dem Wort: „Schutzbrief“ nachgebildet wurden, den man für die an Kolonialgesellschaften gerichteten kaiserlichen Dekrete ersand, irgend etwas entnehmen zu wollen, was für die rechtliche Natur dessen, was sie besagen wollen, bedeutsam wäre. Das Gleiche gilt von dem Ausdruck „Oberhoheit“, der uns z. B. gleich in dem ersten Schutzbrief, den Wilhelm I. am 27. Febr. 1885 verliehen hat, entgegentritt. Bei der Entstehung aller dieser Ausdrücke spielt u. E. der Einfluß der tatsächlichen Verhältnisse, unter denen sie geprägt wurden, die allererste Rolle, ohne daß man daran dachte, damit auch ihren juristischen Inhalt treffend zu fixieren. Völkerrechtlich ist die Bedeutung des Schutzbriefes: die Kundgebung geschehener Occupation von Länderdistrikten, die bisher herrenlos waren.

Daß das Wort „Schutz“ in allen einschlägigen Wortzusammensetzungen wiederkehrt, entspricht durchaus den tatsächlichen Verhältnissen, wie diese bei Beginn der deutschen Kolonisation lagen. Da war ein wirksamer Schutz von seiten des Reiches die unbedingte Voraussetzung jeder kolonialisatorischen Tätigkeit der Ansiedler, der einzelnen Kaufleute wie der Handelsgesellschaften. Darum sind uns die Ausdrücke: „Schutzgewalt“ u. s. f. in ihrer Entstehung aus den Anfängen der Reichskolonialpolitik ebenso verständlich, wie sie bezgl. ihres juristischen Inhalts nichts sagend, ja direkt irreführend sind.

## I.

### Die Schutzgewalt ist nicht etwas von der Staatsgewalt Verschiedenes. —

#### 1. — Die Theorie des völkerrechtlichen Protektorats.

Am wenigsten richtig würde man das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem deutschen Reich und den sog. Schutzgebieten charakterisieren, wollte man es als ein völkerrechtliches Protektorat bezeichnen. Vertritt auch heute niemand mehr diese Ansicht, so ist sie doch von zwei Schriftstellern in den Jahren aufgestellt worden, da wir unsere ersten kolonialen Erwerbungen machten, und hat in der Folgezeit eine große Streitliteratur hervorgerufen, in der die Gegner selbst bei ihrem Eintreten für die staatsrechtliche Natur der sog. Schutzgewalt diese selbst in der verschiedensten Weise variierten.

Unter einem völkerrechtlichen Protektorat versteht man die völkerrechtliche Verbindung zweier Staaten, eines sog. Oberstaats, der vollsouverän ist, mit einem sog. Unterstaat, der in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder gar geschäftsunfähig ist. Der Oberstaat übernimmt den Schutz des Unterstaats dritten Staaten gegenüber. Dafür erhält er Einfluß auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Unterstaates. Immer aber muß der Unterstaat noch Staat sein, und es darf daher die Beschränkung seiner Souveränität inhaltlich nicht so weit gehen, daß er seine Staatsnatur verliert.

Sofort sieht man, daß ein rechtliches Verhältnis eben geschilderter Art zwischen dem Reiche und unseren Kolonien nicht obwalten kann. Die gegenteilige Ansicht,

die von Joel (a. a. D. 193 ff.) und Pann (a. a. D. 25 ff) vertreten wurde und die schon sehr häufig eine bis ins Einzelne gehende Widerlegung gefunden hat, beruht teilweise auf Deduktionen, die wir bereits im ersten Teile unserer Abhandlung als unrichtig verworfen haben. Nur einige der markantesten Sätze, die zu der irrthümlichen Meinung hingeführt haben, mögen noch hervorgehoben werden!

Einmal geht Joel von dem Satze aus: die Schutzgebiete sind staatsrechtlich Ausland. (Vgl. unten!) Sodann zieht er (a. a. D. 194) den Schluß: „die Schutzgewalt ist eine dem deutschen Reich über ein ausländisches Gebiet zustehende Staatsgewalt, welche durch bestimmte vertragsmäßige Hoheitsrechte anderer dies Gebiet beherrschender Rechtssubjekte beschränkt, im Übrigen aber uneingeschränkt ist.“ — Dazu ist zu bemerken: eine einem Staate über ein „ausländisches“ Gebiet zustehende „Staats“-Gewalt ist ein nonsens! Die Souveränität eines Staates kann sich nur über das Staatsgebiet selbst erstrecken. Ferner: ein Gebiet, welches der Staatsgewalt eines Staates unterworfen ist, kann umgekehrt nicht Ausland sein. — Was aber die Hoheitsrechte anderer Rechtssubjekte angeht, die die Staatsgewalt des deutschen Reiches in den Schutzgebieten beschränken sollen, so existieren solche überhaupt nicht. Die Annahme ihres Vorhandenseins beruht auf der oben widerlegten Voraussetzung, die sog. Schutzgewalt bezw. das „Protectorat“ sei zur Entstehung gelangt durch Verträge mit den eingeborenen Häuptlingen bezw. den Kolonialgesellschaften. — — Endlich widerlegt sich Joel u. E. dadurch selbst, daß er, um seine Behauptung aufrecht erhalten zu können, sich genötigt sieht, an dem an und für sich losen, völkerrechtlichen Bande des „Protectorats“ immerfort herumzumodeln, insbesondere den Einfluß des Reiches auf die Schutzgebiete nicht auf äußere Dinge völkerrechtlicher Natur zu beschränken, sondern auch in innere Verhältnisse stark eingreifen zu lassen, was dem oben gegebenen Begriff des völkerrechtlichen Protectorats durchaus widerspricht. Demnach legt er dem Verhältnis zwischen Reich und Kolonien einen völkerrechtlichen, wie staatsrechtlichen Charakter bei. Wie soll aber zu gleicher Zeit zwischen zwei Staaten ein völkerrechtliches und staatsrechtliches Verhältnis bestehen können? — Joel gibt freilich selbst zu, der Grundsatz, daß die Schutzgebiete Ausland seien, habe auf dem Gebiete der Rechtspflege eine erhebliche Ausnahme erfahren. Diese „Ausnahme“ scheint uns aber so wichtig, daß sie zusammen mit dem (a. a. D. 207) ausgesprochenen Satze: „das Reich sei befugt, alle staatlichen Aufgaben in den Schutzgebieten zu erledigen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Herrschaftsrechte auszuüben“, wohl geeignet ist, gerade das Gegenteil von dem zu beweisen, was Joel mit ihr beweisen will: daß die sog. Schutzgewalt nichts anderes ist als die volle Staatsgewalt.

Pann begründet seine Protectoratstheorie im wesentlichen mit dem Satze, daß die souveräne Macht des deutschen Reiches in der Linie der inneren Angelegenheiten der Schutzgebiete mangels territorialer Einheit der Schutzgebiete mit dem Reichskörper nicht zur Betätigung gelange. (a. a. D. 25).

Also auch hier wieder als Ausgangspunkt der Grundsatz: die Kolonien seien Ausland. — Hinzukommt die Behauptung voller innerer Selbständigkeit der Schutzgebiets-„Staaten“. Als solche „Staaten“ werden die Eingeborenen-Stämme wie die Kolonialgesellschaften angesehen, wobei von letzteren gesagt wird, daß „sie die Stellung von Selbstverwaltungskörpern einnehmen und in dieser Eigenschaft mit Ausnahme der Rechtspflege ihre inneren Angelegenheiten kraft eigenen Rechts vollkommen unabhängig zu regeln befugt erscheinen.“ Wie bereits hervorgehoben

sind aber die Kolonialgesellschaften nur als Beauftragte des Reichs aufzufassen, denen die zur Ausübung überlassenen Hoheitsrechte jederzeit wieder entzogen werden können. Ferner steht dem Reich nicht nur die Gerichtsbarkeit, sondern die gesamte innere Verwaltung zu. Wenn Pann meint, durch die Ausnahme, daß von der inneren Verwaltung die Gerichtsbarkeit dem Reiche vorbehalten sei, „erhalte seine Aufsicht über den rechtlichen Inhalt der deutschen Schutzherrschaft ihre offizielle Bestätigung“, so heißt das die tatsächlichen Verhältnisse auf den Kopf stellen. In keiner Weise läßt sich die juristische Natur der Schutzgebiete als Staaten rechtfertigen, sei es, daß man die Kolonialgesellschaften oder die Eingeborenen-Stämme als solche ansieht. Letztere sind es, wie bereits oben gezeigt, nicht, weil die Häuptlingsherrschaft nur eine personale ist. Sind die Kolonien aber keine Staaten, dann kann man sie auch nicht als „Unterstaaten“ dem Abhängigkeitsverhältnis des völkerrechtlichen Protektorats einfügen. Ein völkerrechtliches Protektorat kann aber nur zwischen zwei Staaten bestehen.

Die Schutzgewalt ist also nicht völkerrechtlicher Natur.

## 2. Die Theorie des staatsrechtlichen Protektorats.

Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Reich und den Kolonien, Schutzgewalt genannt, kann nach Vorstehendem nur staatsrechtlicher Natur sein. Daraus ist auch ersichtlich, wie wenig der Ausdruck „Schutzgewalt“ juristisch das Gemeinte trifft, und daß man einen Fehlweg gehen würde, wenn man sich zur juristischen Erklärung des Verhältnisses zwischen Mutterland und Kolonie an diesen und verwandte Ausdrücke festklammern und bei der Untersuchung von ihnen ausgehen wollte. Betont man nämlich das Wort „Schutz“, so muß man allerdings auf den Gedanken kommen, es handle sich hier um ein völkerrechtliches Verhältnis.

Schutzgewalt ist identisch mit Staatsgewalt. Dem Reiche stehen demnach alle in dieser Staatsgewalt enthaltenen Hoheitsrechte zu. Wie es die Hoheitsrechte völkerrechtlich erwarb, haben wir eingangs gesehen. Was speziell die rechtliche Bedeutung der „Schutzbriefe“ anbelangt, so charakterisiert Jörn (Staatsr. II, 565) sie dahin: „In der Hauptsache sind alle Schutzbriefe darin gleich, daß durch sie die Souveränität des deutschen Reiches auf die Schutzländer ausgedehnt wurde.“ Und zwar war die deutsche Staatsgewalt von Erteilung der Schutzbriefe ab auch die einzig-existierende.

Wenn man aber einmal erkannt hat, daß Schutzgewalt nichts anderes ist als Staatsgewalt, so ist schlechterdings nicht einzusehen, warum man unbedingt an dem Ausdruck „Protektorat“ festhalten will und sich insolgedessen darüber streitet, ob es überhaupt zulässig sei, diesen Ausdruck auch auf staatsrechtliche Abhängigkeitsverhältnisse anzuwenden. An sich bedeutet der Ausdruck „Protektorat“ weiter nichts als „Schutzverhältnis“, also eigentlich nichts mehr als z. B. der Ausdruck: „Schutzgewalt“. In juristischen Folgerungen zur Deutung des Verhältnisses zwischen Reich und Kolonien bieten beide Ausdrücke keine Handhabe. Das Wort „staatsrechtliches Protektorat“ deutet auf den juristischen Inhalt richtig hin, beseitigt aber die Unklarheit nicht. Deshalb unterläßt man besser die Charakterisierung der Schutzgewalt als Protektorat ganz, da sie nur geeignet ist, zu Mißverständnissen Anlaß zu geben. Der Streit ist im letzten Ende nur ein Streit um Worte, daher für die rechtliche Natur der Schutzgebiete vollkommen gegenstandslos (gut darüber Florak a. a. O. 15).



Außer dem Ausdruck „staatsrechtliches Protektorat“ sind noch weitere Ausdrücke geprägt worden, um das Verhältnis von Reich zu Kolonie begrifflich zu kennzeichnen. Stengel unterstellt seinem Oberbegriff der „Kolonie im rechtlichen Sinne“ (a. a. O. S. 1), die er dann für gegeben erachtet, wenn die von einem Volke ausgegangenen Ansiedlungen in einer staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Abhängigkeit vom Mutterlande stehen, die beiden Unterbegriffe: „Koloniales Protektorat“ und —: „Kolonie im eigentlichen Sinne“. Ersteres sei völkerrechtlicher Natur, die zweite staatsrechtlicher. Demnach fielen unsere Kolonien unter die zweite Kategorie.

Scharf unterscheidet Gareis (Kolonialrecht S. 1 und 2) zwischen dem völkerrechtlichen Protektorat, welches er „Protektorat im älteren Sinne“ und dem staatsrechtlichen Protektorat, welches er „Protektorat im modernen Sinne“ nennt. Ersteres besteht zwischen zwei Staaten und füge zu den Garantien des Bestandes, welche der beschützte Staat in sich selbst habe, noch eine hinzu, nämlich: die schützende Macht des größeren Staates. Mit dem zweiten Ausdruck belegt er das Wort „Schutzgewalt“ dann, wenn es zur Bezeichnung des Verhältnisses eines Kulturstaates zu einem noch staatenlosen Gebiete angewandt wird. Dann bedeute es soviel als Staatsgewalt an sich und sei demnach in Hinsicht auf das Gebiet nichts anderes als Gebietshoheit, Territorialgewalt des Staates. — Wir sehen: alle diese Worte treffen juristisch das Richtige, solange sie der rechtlichen Tatsache zum Ausdruck verhelfen wollen: daß die Schutzgebiete zum Reiche nur in einem staatsrechtlichen Verhältnisse stehen.

## II.

### Die Schutzgewalt ist unbeschränkte Staatsgewalt.

#### 1. Dem Inhalte nach.

Daß die Schutzgewalt nichts anderes ist als Staatsgewalt, haben wir festgestellt. Es fragt sich noch: ist die Staatsgewalt des Reiches in den Schutzgebieten eine unbeschränkte, also Souveränität oder eine irgendwie beschränkte Staatsgewalt? Laband erkennt z. B. die Souveränität des Reiches keineswegs ganz bedingungslos an. Im Prinzip gibt er zwar zu, daß die Gewalt des Reiches in den Schutzgebieten die Eigenschaft der Souveränität habe, weil das Reich ein souveränes Staatswesen sei und demnach ein Staat nicht gleichzeitig souverän und einer höheren Gewalt rechtlich unterworfen sein könne (a. a. O. 273). Er unterscheidet aber dann im Hinblick auf die einzelnen Schutzgebiete:

in Ostafrika, den Marshall-, Brown- und Provindeneinseln, auf Neuguinea, in den Karolinen, Pasau, Marianen sei das Reich der alleinige Träger aller Herrschaftsrechte; — — dagegen: in Südwestafrika, Kamerun und Togo seien die Hoheitsrechte über die Eingeborenen an zwei Träger verteilt, an die Häuptlinge und an das denselben übergeordnete Reich (a. a. O. 274, 276).

Die in der zweiten Gruppe genannten Schutzgebiete sieht Laband demnach offenbar als nichtsoveräne Staatswesen an. Dem aber ist wiederum entgegenzuhalten, daß die Gewalt der Häuptlinge der Gebietshoheit darbt, daher keine Staatsgewalt sein kann, und die betreffenden Schutzgebiete nicht „Staaten“ genannt werden können. Wenn Laband (a. a. O. 275) meint, „das Reich habe sich hinsichtlich der einheimischen Bevölkerung mit der Errichtung einer Oberherrschaft begnügt“,

so hat das Reich dies u. E. keineswegs getan trotz aller mit den Stammesoberhäuptern abgeschlossenen Verträge. Die Staatsgewalt ist nirgends eine mittelbare, wie sie durch das Wort „Oberherrschaft“ gekennzeichnet wird. Das Wort trifft vielmehr ebensowenig das Richtige, wie sich auch der Ausdruck „Oberhoheit“, der in den Schutzbriefen Verwendung fand, zur juristischen Konstruktion eignen würde.

Das gilt auch für Samoa, wenn auch der Art. I der Samoanakte vom 14. Juni 1889 ausdrücklich die Neutralität und Unabhängigkeit von Samoa anerkennt, sowie das Recht der Eingeborenen, ihren Häuptling oder König zu wählen und ihre Regierungsform in Gemäßheit ihrer eigenen Gesetze und Gewohnheiten zu bestimmen. Solche quasi-autonomen Rechte sind der Ausfluß kolonialpolitischer Vernunftsgründe, die den halbaktivierten Verhältnissen Rechnung tragen, sie vermögen aber nicht die Staatsgewalt des deutschen Reiches auf ewige Zeit rechtlich zu beschränken; letztere kann sich vielmehr jederzeit ihrem rechtlich unbeschränkten Inhalt gemäß über die Gebiete, die sie schon jetzt unmittelbar organisiert hat, hinaus ausdehnen auf alle Verhältnisse, die sie bislang beim alten gelassen.

Wie aber sind die noch bestehenden Häuptlingsrechte in den Schutzgebieten zu charakterisieren? Zunächst sind sie keineswegs unentziehbar, wie Meyer (a. a. O. 84) annimmt. — Haben sich in Kamerun, Togo, Südwestafrika und Samoa die Häuptlinge Rechte der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen und finanzielle Rechte vorbehalten, bezw. hat das Reich ihnen solche Vorbehalte gelassen, so ist dies eben eine Folge der tatsächlichen Verhältnisse, die es nicht angängig machten, die Eingeborenen der Justizorganisation der Weißen ohne weiteres zu unterstellen. Mit dem kulturellen Fortschritt ist man jedoch stets bemüht, die Eingeborenen-Rechtspflege der der Weißen anzunähern. Strengrechtlich ließe sich nichts dagegen einwenden, wollte das Reich auf einmal den Häuptlingen ihre Rechte entziehen, wie sehr man auch von anderen Gesichtspunkten aus ein solches Handeln verurteilen müßte.

Die Gesamtheit der Häuptlinge stellt eine privilegierte Untertanenklasse dar. Ganz treffend scheint uns demnach der von Jordan (Staatsgewalt des deutschen Reichs in den Schutzgebieten. Halle 1895) angestellte Vergleich zu sein: Die Stellung der Häuptlinge sei eine ähnliche wie die der deutschen Standesherrn nach der Auflösung des alten deutschen Reiches. Ihnen verliehene Privilegien fielen der Aufhebung durch Gesetz auch gegen ihren Willen anheim (a. a. O. 43).

Auch die Kolonialgesellschaften sind nicht in der Lage, die Staatsgewalt des Reiches zu beschränken; denn öffentlichrechtliche Befugnisse stehen ihnen heute nicht mehr zu. Vor Erteilung der Schutzbriefe besaßen sie keine Hoheitsrechte, weil sie nicht Staaten waren; nachher übten sie zwar Hoheitsrechte aus, aber nicht zu eigenem Recht, sondern als Beauftragte des Reichs.

Damit ist die rechtliche Stellung der Häuptlinge und der Kolonialgesellschaften zur Reichsgewalt in den Schutzgebieten festgelegt. Noch ein Wort über die händelische Ansicht über den Charakter der Schutzgewalt!

Händel gibt zwar zu, die Schutzgewalt, die er „Kolonialgewalt“ nennt, sei keine selbständige Gewalt, sondern ein integrierender Bestandteil der Reichsgewalt (Staatsr. 848 und 849). Er meint aber, jegliche Staatsgewalt müsse sich erstrecken über solche Personen, „die als Staatsbürger als anteilsberechtigigt an der Erfüllung des gemein-  
gültigen Staatszwecks anerkannt seien.“ Dies tue aber die Kolonialgewalt nicht,

sie erstrecke sich als Staatsgewalt nur auf die Angehörigen des Reichs, dessen Interessen sie allein verfolge. Und so differenziert Hänel den Begriff Schutzwalt bzw. Kolonialgewalt seinem rechtlichen Inhalte nach, je nachdem sie gegenübertritt den Deutschen, den Eingeborenen oder den Schutzgenossen. Eine solche Differenzierung ist aber nicht angängig; denn: erkenne ich einmal an, daß die Gewalt des Reiches über die Schutzgebiete eine territoriale ist, so kann ich nicht sagen, sie erstrecke sich nur auf einen Personenkreis innerhalb derselben, auf den anderen hingegen nicht. „Die Anschauung aber, daß die Kolonialgewalt nur den Zweck verfolge, die eingeborene Bevölkerung den kolonialen Zwecken des Reichs und seiner Angehörigen dienstbar zu machen, ist des deutschen Reiches unwürdig und, falls sie jemals bestanden haben sollte, längst aufgegeben. (Zorn, Staatsr. 586.)

Alles in allem: Schutzwalt ist inhaltlich volle Staatsgewalt. Als solche umfaßt sie aber auch die „Gebietshoheit“, das heißt sie erstreckt sich auch auf die Schutzgebiete selbst, nicht nur auf die dort lebenden Personen, denn Gebietshoheit ist nichts anderes als: die Staatsgewalt in ihrer Richtung auf das Land.

Die sogenannten Schutzgebiete sind demnach auch Objekte der Staatsgewalt und die Gebietshoheit des Reiches über sie ist inhaltlich ebenso unbeschränkt wie die Staatsgewalt selbst.

2. Die Schutzwalt ist unbeschränkte Staatsgewalt dem Umfang nach:

Es bleibt der Umfang der Schutzwalt zu untersuchen. Die Frage nach dem territorialen Umfang zunächst deckt sich mit der Frage nach dem rechtlichen Charakter der sog. „Interessen bzw. Macht-Sphären“. Es handelt sich hierbei um vertragliche Abmachungen zweier Kolonialmächte, wonach die Gebiete des staatlichen Einflusses beider Parteien durch nach Länge- und Breitegraden bestimmte Linien vorläufig umgrenzt werden.

Die rechtliche Bedeutung dieser Verträge kennzeichnet Stengel dahin, daß er sagt, „sie seien nicht als Rechtstitel für den Erwerb von Souveränitätsrechten zu betrachten; vielmehr gäben sie nur den beteiligten Staaten die Möglichkeit, ungehindert durch die übrigen Vertragsteile, innerhalb der ihrem Einfluß überlassenen Gebiete auf dem Wege der Besitzergreifung oder des Vertragsabschlusses Souveränitätsrechte zu erwerben“ (a. a. O. S. 4). Nach Liszt begründen sie ein ausschließliches Okkupationsrecht, sowie das Recht, schon vor vollzogener Okkupation die Ausübung fremder Staatsgewalten auszuschließen (Völkerr. S. 77).

Die herrschende Meinung, die sich den zitierten Ansichten in ähnlicher Formulierung anschließt, bestreitet demnach, daß die Souveränität des Reichs sich auch auf die Interessenssphären ausdehne. Andererseits finden wir aber auch bei allen Schriftstellern Ausdrücke und Sagenswendungen, die erkennen lassen, daß doch das Dasein „einer Art Staatsgewalt“ in der Vorstufe nicht abgeleugnet werden soll. Wenn Liszt meint, die Ausübung fremder Staatsgewalten sei hier ausgeschlossen, dann muß er eigentlich auch das Vorhandensein deutscher Staatsgewalt anerkennen. Denn nur die Staatsgewalt eines bestimmten Staates allein ist u. E. imstande, andere Staatsgewalten auszuschließen. Auch Gareis findet es „eigentümlich“, daß schon vor der tatsächlichen Besitzergreifung eine gewisse staatsrechtliche Herrschaft mit Bezug auf das Gebiet der Interessenssphäre angenommen werde. (Kolonialr. S. 4).

Wir gehen einen Schritt weiter und bezeichnen diese „gewisse“ staatsrechtliche Herrschaft als Souveränität. Zum Beweise scheint auch hier wieder der Grund-

satz von Bedeutung, daß man bei der Betrachtung der kolonialrechtlichen Dinge es sich gestatten darf, mehr, als es sonst bei strengjuristischer Konstruktion erlaubt ist, auch bei der rechtlichen Fixierung den tatsächlichen Verhältnissen in erhöhter Weise Rechnung zu tragen. So große Länderstrecken, wie manche von unseren Kolonien es sind, gleich in völkerrechtlich gültiger Form zu okkupieren, d. h. nicht nur in symbolischer Weise, sondern auch durch Aufrichtung einer Gewalt, ist unmöglich. Daraus, daß dies aber nicht geschehen ist, darf man auch nicht schließen, die Staatsgewalt des Reiches erstrecke sich nicht auf die sogenannten Interessensphären. Wiederum muß auch hier festgestellt werden, daß wir mit dem Worte „Interessensphäre“ einen Ausdruck gebrauchen, dessen rechtlicher Inhalt viel schwerwiegender ist, als man vermuten sollte. Nicht bloß ein „Interesse“ ist es, das dem Reiche an diesen Hinterländern zusteht, nein, es ist ein Recht — und zwar ein Recht, welches dritte Staatsgewalten ausschließt. „Im Völkerrecht sind nicht nur die aus den leitenden Grundgedanken des Völkerrechts gezogenen Folgerungen Recht. Auch alle diejenigen tatsächlichen Zustände, die allgemein als unantastbar geachtet werden, müssen als völkerrechtlich gesichert angesehen werden.“ (Florad a. a. O. 8) — Die äußere Zustimmung aller Mächte zur Regelung der Interessensphären im Vertragsweg geschieht durch Notifikation. Damit ergibt sich für die Staaten die Pflicht der Achtung vor dem Vereinbarten. Eine Verletzung der Interessensphären ist Rechtsverletzung, nicht bloß Interessenverletzung.

Demnach ist auch die Interessensphäre der Souveränität des Staates unterworfen, ebenso wie das Schutzgebiet. Der Unterschied ist nur mehr ein rein tatsächlicher (vgl. auch in neuester Zeit: Schwörbel: staats- und völkerrechtl. Stellung der Schutzgebiete. Berlin 1906; S. 30 Anm. 3).

Die Möglichkeit aber zur jederzeitigen Aufrichtung der Staatsgewalt in den Interessensphären konkretisiert sich in der kaiserlichen Vorordnung v. 2. Mai 1894 dahin: daß der Reichskanzler ermächtigt wird, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiet bisher nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

Gleich verschieden von der Rechtsstellung der „Schutzgebiete“ wie der „Interessensphären“ ist die deutsche „Interessenzone“, die sich im Umkreise von 50 km um die Kiautschoubucht legt. Sie ist chinesisches Staatsgebiet geblieben; der Kaiser von China hat die ihm über dieses Gebiet zustehende Souveränität nicht aufgegeben. Nur stehen dem deutschen Reiche hier weitgehende Staatsservituten zu, wonach der Kaiser von China sich verpflichtet hat, innerhalb der Zone keine Maßnahmen und Anordnungen ohne Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen, insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen und endlich: den deutschen Truppen jederzeit freien Durchmarsch zu gestatten.

Bei der Betrachtung der Staatsgewalt in ihrer Richtung auf die Koloniale Bevölkerung, ist auszugehen von dem Satze: *quidquid est in territorio, est etiam de territorio*. Jeder sich in den Schutzgebieten Aufhaltende unterliegt demnach der Schutzgewalt des Reichs. Trotzdem nehmen die verschiedenen Bevölkerungskreise in den Kolonien eine verschiedene Rechtsstellung ein. Wir haben zunächst zu unter-

scheiden zwischen Reichsangehörigen und Ausländern, d. h. den Angehörigen fremder ziviler Staaten und völkerrechtlich gleichberechtigter Staaten. Eine weitere Unterscheidung ergibt sich aus der Verschiedenheit der Rassen, die Unterscheidung in Weiße und Farbige. Von rechtlichem Gesichtspunkt aus betrachtet muß man letztere aber wieder teilen in: Eingeborene — und — Angehörige anderer farbiger Stämme.

a) Die Reichsangehörigen, die sich in den Schutzgebieten aufhalten, behalten ihre Reichsangehörigkeit und zwar dauernd. Da die Schutzgebiete zum Inland gehören, so ist es selbstverständlich, daß der § 21 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 für sie keine Anwendung finden kann, denn er behandelt den Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande. Wenn daher das Schutzgebietgesetz im § 9, Abs. 3 dies noch besonders betonen zu müssen glaubt, so ist dies ein bedauerliches Zeichen schlechter Redaktion des Gesetzes. Im allgemeinen Sinne des Staatsrechts sind auch die Eingeborenen deutsche Untertanen, wenn auch nicht Reichsangehörige im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1870, woraus z. B. folgt, daß eine allgemeine Wehrpflicht für sie nicht besteht. Andererseits ergeben sich daraus die Pflichten des Reichs gegenüber den Eingeborenen. Nach Sch. G. G. § 9, Abs. 1 kann Ausländern, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen, durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit vom Reichskanzler verliehen werden. Wir haben hier den Fall des Erwerbs einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit, da sie nicht, wie bei uns im Mutterlande durch Vermittlung einer Einzelstaatsangehörigkeit erworben wird.

Daß § 9 Abs. 1 Sch. G. G. auch für die Eingeborenen die vorgenannte Bestimmung trifft, ist wiederum total überflüssig; denn einmal sind ohnehin die Eingeborenen schon Deutsche. Ferner bestimmt aber Sch. G. G. § 9, Abs. 2 noch, daß auf die Naturalisation die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870 entsprechende Anwendung finden sollen. Wollte man demgemäß z. B. den § 8 dieses Gesetzes, der die Voraussetzungen der Erteilung der Naturalisations-Urkunde aufzählt, auf die Eingeborenen anwenden, so würde man wegen Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Voraussetzungen wohl kaum je einen Eingeborenen naturalisieren können. Es werden da erfordert: „Dispositionsfähigkeit“, „unbescholtenen Lebenswandel!“ —

Durch entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 2 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 ergibt sich, daß die unmittelbare Reichsangehörigkeit auch durch Anstellung als Kolonialbeamter ipso jure erworben wird. — Kehrt ein solcher „unmittelbarer Reichsangehöriger“ ins Mutterland zurück, so ist anzunehmen, daß er da, wo er sich niederläßt, ohne weiteres Einzelstaatsangehöriger wird.

Die Verordnung vom 24. Oktober 1903 betr. die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit schuf eine eigentümliche „Landesangehörigkeit“. Dieselbe kann verliehen werden solchen Farbigen, die nicht der ostafrikanischen Kolonie entstammen, sich aber dort niedergelassen haben, z. B. englischen Juden. Sie erhalten dadurch Rechte und Pflichten der dem Schutzgebiet durch Abstammung angehörenden Eingeborenen. (§ 3, Abs. 1.) Voraussetzungen der Verleihung sind weiter nicht genannt. Ostafrikanische Schutzgebietsangehörige dieser Art unterliegen der Konfulargerichtsbarkeit in Sausibar.

Für die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten ruht das aktive Reichstagswahlrecht, da es nach § 1 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 am Wohnsitz

innerhalb eines Bundesstaates ausgeübt werden muß. Dagegen ist der unmittelbare Reichsangehörige in den Kolonien passiv wahlfähig. (Vgl. § 9 Abs. 2 Sch. G. B. in Verb. mit Wahlgef. § 4) Auch ein naturalisierter Eingeborener kann demnach in den Reichstag gewählt werden.

b) — Die Ausländer d. h. Angehörige fremder zivilisierter Staaten unterliegen dem Fremdenrecht wie bei uns. Laband nennt diese Kategorie von Schutzgebietsangehörigen „Schutzgenossen.“ Dieser Ausdruck wird besser vermieden, da er den Anschein erweckt, es handle sich um einen durch Staatsvertrag den Angehörigen bestimmter Staaten zugesicherten Schutz; also um „Schutzgenossen“ im völkerrechtlichen Sinne. Letztere sind in den Konsulargerichtsbezirken auch der Gerichtsbarkeit des deutschen Konsuls unterworfen. Der Grund hierfür liegt in der rechtlichen Gleichstellung dieser Personenkreise mit den Reichsangehörigen. Der Grund aber, weshalb Angehörige fremder zivilisierter Staaten in unseren Schutzgebieten der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, ist der der allumfassenden territorialen Herrschaft über alles, was sich auf dem Schauplatz dieser Herrschaft bewegt!

c) — Bezüglich der Eingeborenen wurde schon gesagt, daß sie deutsche Untertanen sind; dies gilt auch für die Chinesen in Kiantschou. Daß die Eingeborenen ferner aus ihrem allgemeinen „Untertanen“-Verhältnis zum Reiche durch Naturalisation zu „Reichsangehörigen“ im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1870<sup>1)</sup> erhoben werden können, wurde auch bereits erwähnt. Eine engere „Schutzgebiets-Angehörigkeit“ sehen wir in der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit. Gemäß ihrer Untertanenschaft ist bestimmt, daß aus den deutschen Schutzgebieten Eingeborene an fremde Staaten nicht ausgeliefert werden dürfen.

Nach § 10 Sch. G. B. können durch kaiserliche Verordnung Eingeborene in bezug auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

d) Anlangend die Angehörigen fremder farbiger Stämme bestimmt § 2 der Verordnung v. 9. Nov. 1900: „den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und § 7; Abs. 3 des Sch. G. B. die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.“

Nebst auch noch Angehörige anderer farbiger Stämme außer den Japanern sind von dieser Vorschrift ausgenommen und unterstehen in den Schutzgebieten der Weißen-Gerichtsbarkeit; in Ostafrika: die christlichen Syrer, Soanesen, Ceylonesen. Damit ist die anthropologische Grenze durchbrochen, und man wird für die rechtliche Behandlung der verschiedenen farbigen Rassen grundsätzlich mehr darauf zu sehen haben, ob sie etwa Staatsangehörige eines völkerrechtlich vollberechtigten Staates sind oder nicht. So wird ein den Vereinigten Staaten von Nordamerika als Staatsbürger angehörender Neger in unseren Schutzgebieten nicht wie ein Eingeborener behandelt werden können, sondern als „Weißer“ zu gelten haben.

### C. Verhältnis der sogenannten Schutzgebiete zum Reichsgebiet.

#### I. Die Schutzgebiete sind Teile des deutschen Reichsgebiets.

##### 1. Im Sinne des Völkerrechts.

Soeben wurde festgestellt, daß die Schutzgewalt ihrem Inhalte wie ihrem Umfange nach volle Staatsgewalt bedeutet. In dieser Staatsgewalt des deutschen Reiches ist enthalten die volle Gebietshoheit über die sogenannten Schutzgebiete.

Daraus ergibt sich aber mit Notwendigkeit, daß die Schutzgebiete auch in ihrer territorialen Stellung nichts Selbständiges sein können, m. a. W: sie können nicht völkerrechtlich dem deutschen Reiche als Ausland gegenüberstehen. — Dieser Satz ist auch heute allgemein anerkannt. Nur Joël hatte vor nunmehr beinahe 20 Jahren schlechtin die Behauptung aufgestellt, „daß die Schutzgebiete im Verhältnis zu Deutschland als Ausland zu betrachten seien, die unvollständige Staatsgewalt des Reiches sich also gegen ausländisches Gebiet richte. (Annalen 1887; S. 193). Wie dieser Satz einen staatsrechtlichen Nonsens verkündet, in dem nie und nimmer eine Staatsgewalt sich gegen ausländisches Gebiet richten kann, so sind auch die übrigen Ausführungen Joëls widerspruchsvoll. Immer bestrebt, seine Theorie zu halten, welche die Ansicht verflucht, daß Reich und Schutzgebiete in nur völkerrechtlichem Verhältnis zueinander stehen, schiebt er sich, wohl den engeren Zusammenhang zwischen Beiden erkennend, schließlich genötigt, neben dem völkerrechtlichen Verhältnis noch ein staatsrechtliches anzunehmen. Wenn aber ein staatsrechtliches Verhältnis zwischen Reich und Schutzgebiet überhaupt besteht, dann ist es auch nur ein staatsrechtliches und kann nicht nebenher noch ein völkerrechtliches sein.

Ferner sagt Joël (S. 201): „Die Schutzgewalt ist, wie jedes Protektorat eine territoriale Gewalt; — sie ergreift als ihr Objekt Land und Leute des Schutzgebiets.“ Indem Joël dies zugibt, hat er seine Theorie so vollständig widerlegt, wie sie besser von einem anderen nicht widerlegt werden kann. Denn wer diesen Satz verteidigt, ist auch mit uns darin einverstanden: Schutzgewalt ist Staatsgewalt. Der Staat aber, dem die Staatsgewalt zusteht in jenen überseeischen Territorien, kann letzteren unmöglich als Ausland gegenüberstehen — und umgekehrt. Dies wäre nur möglich, wenn die Schutzgebiete entweder noch herrenlos oder selbständige Staaten wären. Beides aber trifft nicht zu.

Bornhauf bringt (Archiv für öffentl. Recht 1887; S. 9) die territoriale Stellung der Schutzgebiete zum Reich in die Formel: „Während die Kolonien völkerrechtlich als Inland gelten, sind die deutschen Schutzgebiete vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte d. h. nach dem Staatsrecht des deutschen Reichs Ausland.“

Pann meint (a. a. D. S. 15): „Die Schutzgebiete sind in völkerrechtlicher Linie vollständig als Inland zu behandeln“; — ferner: es müsse der Grundsatz festgehalten werden, daß die kolonisierenden Untertanen oder Gesellschaften mit ihrem Ländererwerb Herren eines unzivilisierten, Ausland bleibenden Grundkomplexes würden.“ Bei beiden Schriftstellern finden wir den in der Folge noch so oft ausgesprochenen Grundsatz: „Die Kolonien sind völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland.“ — Der erste Teil dieses Satzes, mit dem wir es hier zunächst zu tun haben, ist zwar im Ganzen richtig, kann im Einzelnen aber mißverständlich werden. Der Satz ist richtig, wenn er besagen will:

- a) daß nur das Reich auf die Schutzgebiete bestimmend einwirken, über sie kraft seiner ausschließlichen Staatsgewalt verfügen kann; jede Staatsgewalt eines anderen Staates aber daselbst mit ihrer Betätigung vollkommen ausgeschlossen ist.
- b) daß die Schutzgebiete, da sie selbst völkerrechtliche Subjekte nicht sind, vom Mutterlande, dem deutschen Reiche, völkerrechtlich in allen Beziehungen zu vertreten sind.

Hingegen darf die Bezeichnung der Schutzgebiete als in völkerrechtlicher Hinsicht deutsches Inland nicht so verstanden werden, als ob nun die Kolonien in allen Rechtsbeziehungen zu dritten Staaten die Rechtsstellung des deutschen Reiches teilten. Eine solche Auffassung wäre falsch, und ihr widersprechen ja auch die Tatsachen, — eine Folge des kulturell tieferen Standpunktes, den die Kolonien dem Mutterlande gegenüber einnehmen. So gelten alle Staatsverträge an sich nicht für die Schutzgebiete, um die wichtigsten Gruppen zu nennen, z. B. nicht die Handels- und Auslieferungsverträge, die Deutschland mit zahlreichen Staaten abgeschlossen hat und noch immer abschließt. Sollen diese Verträge aber auch für die Schutzgebiete Geltung haben, so bedarf es einer ausdrücklichen Bestimmung im Vertrage. Auch steht dem natürlich nichts im Wege, daß Deutschland für seine Kolonien mit anliegenden Kolonialmächten besondere Auslieferungsverträge abschließt.

Vorsichtiger ist es demnach, die Schutzgebiete, anstatt „völkerrechtlich deutsches Inland“, „Teile des deutschen Reichsgebiets i. S. des Völkerrechts“ zu nennen. Für das deutsche Reich ergeben sich hieraus diejenigen Rechte und Pflichten, die nach Völkerrecht überhaupt einem Staate in Hinsicht auf sein Gebiet zustehen, namentlich:

- a) Ausschluß jedes dritten Staates nicht nur von der Besitzergreifung der kolonialen Territorien, sondern auch von der Ausübung aller staatlichen Hoheitsrechte. Fremde Konsuln bedürfen daher der Erteilung des Exequaturs seitens des deutschen Reiches.
- b) Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit über jeden Angehörigen anderer zivilisierter Staaten, die das Schutzgebiet betreten.
- c) Pflicht des Eingeborenen-schutzes auch außerhalb des Schutzgebiets.
- d) die Verpflichtungen, die sich für die afrikanischen Kolonien aus der Kongokonvention ergeben;
- e) die Pflicht zur Bekämpfung des Sklavenhandels gemäß der Brüsseler Generalakte v. 2. Juli 1890.

Sind die Schutzgebiete auch völkerrechtlich absolut unselbständig und bedürfen sie überall der völkerrechtlichen Vertretung durch das Reich, so sind sie doch vermögensrechtlich selbständige Persönlichkeiten. Dies ergibt sich aus dem Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete v. 30. März 1892, dessen § 5 lautet: „Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets.“ Dies findet heute auch Anwendung auf das Gebiet der Marshallinseln, da seit 1. Apr. 1906 das Reich allein die Kosten ihrer Verwaltung trägt. § 7, Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes ist damit gegenstandslos geworden. — Was nun die tatsächliche Ausübung der völkerrechtlichen Vertretung unserer Schutzgebiete durch das deutsche Reich angeht, so liegt diese in der Hand des Kaisers. Das geht nicht hervor aus Art. 11 der Reichs-Verfassung, denn diese gilt, wie wir noch sehen werden, in den Kolonien nicht, sondern ist daraus zu folgern, daß dem Kaiser die Staatsgewalt in den Schutzgebieten delegiert ist. Wenn der Kaiser also völkerrechtliche Verträge abschließt, so kann er dies aus zwei Rechtstiteln tun: einmal in seiner Eigenschaft als Vertreter des Reichsgebiets im Sinne der Reichs-Verfassung Art. 1; zweitens aber auch als Träger der „Schutzgewalt“ d. h. Staatsgewalt in den Kolonien. Schließt



nun der Kaiser in der letzteren Eigenschaft Verträge ab, so ist eine weitere Konsequenz der Nichtanwendbarkeit der Reichsverfassung für die Kolonien die, daß er dabei der Beschränkung des Art. 11, Abs. 3 R. V. nicht unterliegt. An Zustimmung von Bundesrat und Reichstag ist er vielmehr nur bei solchen Verträgen gebunden, die die Reichsfinanzen in Mitleidenschaft ziehen oder eine Abänderung von bestehenden Reichsgesetzen vorsehen. Daß endlich die die Schutzgebiete betreffenden Verträge vom Reichskanzler gegengezeichnet werden müssen, steht nirgends geschrieben. Wenn dies in der Praxis geschieht, so kann eine juristische Begründung dafür nur im Wege der Analogie aus Art. 17 der R. V. entnommen werden. Das Schutzgebietsgesetz schweigt hierüber. Es ist aber ein Gewohnheitsrecht dahingehend zu konstatieren, daß der Reichskanzler auch als oberster Minister für die Kolonien angesehen wird, woraus sich das Erfordernis seiner Gegenzzeichnung ergibt.

## 2. Die Schutzgebiete sind Teile des deutschen Reichsgebiets im Sinne des allgemeinen Staatsrechts.

Der zweite Teil des oben angeführten Satzes: die Kolonien sind völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland ist in keiner Weise richtig. Ausland ist nur dasjenige Gebiet, welches entweder der Gewalt eines anderen Staates unterworfen ist oder gar keiner Staatsgewalt untersteht. Dagegen kann niemals ein Gebiet, welches unter der Souveränität des Reiches steht, als „Ausland“ bezeichnet werden. Die Schutzgebiete sind also auch staatsrechtlich Inland. Der Sinn dieses Satzes ist jedoch mit Vorsicht zu deuten. Unter „Staatsrecht“ schlechthin wird jeder auch das Verfassungsrecht einbegreifen als ein Staatsrecht im engsten Sinne. Das darf jedoch in unserem Falle nicht geschehen, und daher leitet die Bezeichnung der Kolonien als „staatsrechtliches Inland“ schlechthin zu einer irrtümlichen Auffassung hin.

Die Schutzgebiete sind nämlich nicht Reichsgebiet im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung. Sollten sie dazu gehören, so hätte ein besonderes verfassungsänderndes Gesetz ergehen müssen, was s. B. bei der Aufnahme Elsaß-Lothringens und Helgolands in den Reichsverband auch geschehen ist. Aus wohlverständlichen Gründen ist aber ein diesbezügliches Reichsgesetz für die Kolonien bisher noch nicht ergangen. Gehörten die Kolonien nämlich zu dem in Art. 1 der R. V. umgrenzten Reichsgebiet, dann würde auch die Verfassung dortselbst gelten, was unter den heutigen Verhältnissen nicht der Fall ist, und das mit gutem Recht: denn die auf einen hohen Grad der Zivilisation berechneten Vorschriften unseres Staatsgrundgesetzes würden auf die noch überall sich in Entwicklung befindenden kolonialen Verhältnisse wenig passen.

Im Bestreben nun, das eigentümliche Verhältnis, in dem die kolonialen Territorien zum Mutterlande stehen, richtig zu kennzeichnen, sucht man es zu vermeiden, die Schutzgebiete als staatsrechtliches Inland zu bezeichnen und verwendet andere Ausdrücke. Meyer (a. a. O. 88) definiert: „Die Schutzgebiete haben den Charakter von Zubehörungen oder Nebenländern, aber nicht den von Teilen des Reichs.“ Die Schutzgebiete sind aber sehr wohl Teile des Reichs. Nur muß man unterscheiden:

- a) die Schutzgebiete sind Teile des Reichs im Sinne des allgemeinen Staatsrechts;
- b) sie sind nicht Teile des Reichsgebiets im Sinne des Verfassungsrechts.

Ebenso gewagt, wie es ist, den Ausdruck „Inland“ ohne Zusatz zu gebrauchen, so soll man sich auch bemühen, den Ausdruck „Ausland“ überhaupt wegzulassen. Wenn Meyer z. B. weiter die Wendung gebraucht: im Sinne der Reichsverfassung und der Reichsgesetze sind sie nicht Inland, sondern Ausland, so ist dies ja richtig, wenn man weiß, was damit gesagt werden soll, nämlich: die Schutzgebiete werden vielfach wie Ausland behandelt. Einfach zu behaupten: sie sind Ausland, ist unvorsichtig. Ähnlich wie Meyer drückt sich Laband aus (vgl. Staatsr. 278). Ergebnis: „In keinem Sinne und in keiner Weise kann der Begriff „Ausland“ rechtlich auf die deutschen Schutzgebiete bezogen werden“ (Zorn, Staatsr. 577). Zu diesem Sage ist hinzuzufügen, daß sich der Ausdruck „Inland“ auch wenig juristisch-firterung der eigenartigen juristischen Natur der kolonialen Territorien eignet. Will man diese in einem Wort treffend kennzeichnen, so ist man vielmehr genötigt, neue Ausdrücke zu prägen. In dieser Richtung sind denn auch schon einige Versuche gemacht worden.

Gareis nennt die Schutzgebiete „Reichsländer“ oder „Reichsprovinzen“, welche direkt der Souveränität des deutschen Reiches unterstehen. Köbner bezeichnet sie vom Standpunkte des Reichsgebietes aus als „Nebenland“; v. Stengel als „überseeische Provinzen des deutschen Reiches“. Zorn sagt (a. a. O. 578) „die Kolonien wurden dem deutschen Bundesstaatsgebiet angegliedert“. — — Von den privatrechtlichen Begriffen dürfte, falls man mit ihnen überhaupt operieren will, der Ausdruck „Bestandteil“ eher das Richtige treffen, als der von Meyer, Laband und Rehm gebrauchte Ausdruck: „Pertinenz“ bezw. „Zubehörung“. Nach unserem heutigen bürgerlichen Recht haben wir unter Zubehör zu verstehen: bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechend räumlichen Verhältnisse stehen.“ (B. G. B. § 97.) Es fehlen also die Erfordernisse der Beweglichkeit der Sache und des entsprechenden räumlichen Verhältnisses.

Der Ausdruck „Nebenland“ ist ganz treffend und dürfte eine allgemeine Einführung in die Wissenschaft des Kolonialrechts verdienen, insbesondere deshalb, weil wir mit unseren alten Ausdrücken nicht auskommen ohne Einengungen und fortwährende erklärende und erläuternde Zusätze.

## II.

Die Schutzgebiete sind ein selbständiges Rechtsgebiet und werden als solches im Sinne der reichsgesetzlichen Vorschriften bald als „Inland“, bald als „Ausland“ behandelt.

Daraus, daß die Schutzgebiete dem deutschen Bundesstaatsgebiete nur an, nicht aber eingegliedert sind wie das Reichsland Elsaß-Lothringen, ergibt sich ein Grundsatz von hoher Bedeutung: das für das deutsche Reich geschaffene und dort selbst geltende Recht gilt nicht in den Kolonien. Denn, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, so gelten alle deutschen Reichsgesetze nur innerhalb des Reichsgebietes im Sinne des Artikel 1 der Reichsverfassung. Sollen Reichsgesetze auch in den Kolonien Geltung erlangen, so müssen sie entweder dort eingeführt werden, oder es muß gleich bei ihrem Erlass ausdrücklich bestimmt sein, daß sie auch in den Kolonien Anwendung finden sollen. Demnach sind die Schutzgebiete ein vollständig

abgeschlossenes, selbständiges Rechtsgebiet. Die Rechtsfolgen, die sich hieraus ergeben und die teilweise schon genannt wurden, lassen sich in wenigen Sätzen dahin zusammenfassen:

- a) Die Reichsverfassung und alle auf Grund derselben erlassenen Gesetze gelten in den Schutzgebieten nicht, soweit sie nicht ausdrücklich für diese miterlassen bezw. durch einen nachfolgenden gesetzgeberischen Akt noch nachträglich daselbst eingeführt worden sind.
- b) — Staatsverträge gelten nur, soweit sie für die Schutzgebiete für anwendbar erklärt wurden bezw. soweit bei ihrem Abschlusse ausdrücklich bestimmt wurde, daß sie auch auf die Schutzgebiete Anwendung finden sollen.
- c) — Der Begriff „Ausland“ ist, wo er sich in Reichsgesetzen findet, auf die Schutzgebiete unanwendbar. Daher bedarf es da, wo Auslandsbestimmungen der Reichsgesetze als dem Sinne und Zwecke nach auch auf die Schutzgebiete passend besunden werden, eines ausdrücklichen Zusages, daß die betreffende Vorschrift auch für die Schutzgebiete gilt.
- d) — Damit, daß die Kolonien staatsrechtlich nicht Ausland sind, steht es aber andererseits nicht im Widerspruche, daß sie entweder ausdrücklich oder stillschweigend vielfach als „Ausland“ behandelt werden. Die Schutzgebiete können im Sinne des einen Reichsgesetzes als „Inland“, im Sinne eines anderen als „Ausland“, ja manchmal im Sinne desselben Reichsgesetzes einmal als „Inland“, das andere Mal als „Ausland“ anzusehen sein. Zu welchem Resultat man hier im einzelnen Falle gelangt, dafür lassen sich allgemeine Grundsätze nur schwer aufstellen. Der Richter wird jedesmal die ratio legis zu prüfen und danach zu handeln haben.

Im Folgenden aber werden wir sehen, daß auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts naturgemäß der „Auslands“-Charakter der Kolonien vorwiegt, während man bestrebt ist, auf dem Gebiete der Rechtspflege die Schutzgebiete mehr und mehr dem Mutterlande anzunähern.

#### 1.

Das Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts.

Hier ist zunächst eine Frage von grundlegender Bedeutung zu untersuchen. Bedarf es zur Aufhebung der Schutzgebiete seitens des deutschen Reiches der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags? Ein solches Aufgeben bedeutet jedenfalls keine Änderung des Reichsgebietes im Sinne der Reichsverfassung Art. 1, und nur eine derartige Änderung bedarf eines verfassungsändernden Reichsgesetzes. Daher sind wir mit der herrschenden Meinung der Ansicht, daß der Kaiser die Schutzgebiete ohne Mitwirkung des Bundesrats und Reichstages wieder aufgeben kann. Freilich wird in praxi die Aufgabe von Kolonien regelmäßig budgetrechtliche Folgen nach sich ziehen. Diese aber würden nach dem Reichsgesetz vom 30. März 1892 betreffend den Etat der Schutzgebiete sich nur durch Gesetz regeln lassen (vgl. dazu Horn, Staatsr. S. 570).

Da „Schutzgebiet“ nicht mit „Bundesgebiet“ identisch ist, so bedarf der Kaiser zur Kriegserklärung auch selbst dann der Zustimmung des Bundesrats, wenn ein

feindlicher Angriff auf ein Schutzgebiet erfolgen sollte (vgl. Art. 11 der Reichs-Verfassung). — — —

Inbezug auf einige Grundgesetze staatsrechtlichen Inhalts gelten die Schutzgebiete auch als „Inland“ d. h. als Reichsgebiet im engeren Sinne der Reichsverfassung:

- a) Die Schutzgebiete gelten nach § 9 des Schutzgebietsgesetzes ausdrücklich als Inland im Sinne des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Danach geht also durch 10jährigen Aufenthalt in den Schutzgebieten die Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht verloren. Eine dahingehende Auslegung des § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes war sinngemäß und selbstverständlich. Wertwürdigerweise sind aber darüber, insbesondere von Meyer, (a. a. O. 90) Zweifel gehegt worden. Daher sah man sich genötigt, dem unsicheren Rechtszustand durch Gesetz vom 15. März 1888 ein Ende zu machen. In der neuesten Redaktion unseres Schutzgebietsgesetzes hätte man die an sich überflüssige Bestimmung aber wohl weglassen können.
- b) — — Schutzgebietsgesetz § 9, Abs. 3 bestimmt: bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gelten die Schutzgebiete als Inland. Der § 1 dieses Gesetzes bestimmt nämlich, daß ein Deutscher nur in dem Bundesstaate zu Staatssteuern heranzuziehen ist, in welchem er seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, bei einem mehrfachen Wohnsitz nur in seinem Heimatsstaate. Die genannte Bestimmung des Schutzgebietsgesetzes verhindert also eine zweifache Besteuerung von steuerpflichtigen Deutschen, die in den Schutzgebieten ansässig sind. — — Im Sinne der übrigen Reichssteuergesetze sind die Schutzgebiete als „Ausland“ zu betrachten.
- c) — Als Inland gelten die Schutzgebiete ferner inbezug auf den Artikel 3 der Reichsverfassung: vgl. Sch. G. G. § 9; Abs. 1. Von diesem Artikel kann aber nur der Satz für die Kolonien gelten, daß sie nicht Ausland sind, indes die ganze, auf Grund jenes Artikels ergangene Spezialgesetzgebung dort nicht gilt.
- d) — Als Inland gelten die Kolonien weiterhin inbezug auf den § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag v. 31. Mai 1869, der die Wählbarkeit zum Abgeordneten des deutschen Reichstages behandelt: vgl. Sch. G. G. § 9; Abs. 2. Diese Vorschrift ist auch nichts weiter, als eine notwendige Konsequenz aus dem Inlandscharakter der Kolonien.
- e) — Nach dem § 7 des Schutzgebietsgesetzes finden in den Kolonien auf die Ehegattenschaft und die Beurkundung des Personenstandes die §§ 2—9, 11, 12, 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 entsprechende Anwendung.
- f) — — — Zwischen dem deutschen Reiche und seinen Kolonien besteht keine Zollunion; die Schutzgebiete werden vielmehr als Zollausland behandelt. Diese Tatsache kann jedoch nicht zum Beweise des staatsrechtlichen Auslandscharakters der Schutzgebiete herangezogen werden.

Denn trotz des Art. 33 der Reichsverfassung, der den stolzen Satz verkündet: „Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze“ werden doch die Freihafengebiete von Bremen und Hamburg als Zollaussland behandelt, und gelten auch im Sinne der deutschen Brauereiergemeinschaft die süddeutschen Staaten auf Grund der sogenannten „Bierreservate“ nicht als Inland.

Eine andere Frage ist es, ob nicht die bisher unterlassene Ausnahme der Schutzgebiete in die Zollunion des Art. 33 der R. V. zu bedauern ist, sowohl im Interesse der besseren Verwirklichung des Gedankens der engen Zusammengehörigkeit, in der sich Reich und Kolonien befinden sollen, als auch im wirtschaftlichen Interesse, auf daß der deutsche Kaufmann, wenn er seine Kolonialwaren aus deutschen Kolonien bezieht, nicht ebenfogut Zoll zahlen muß, als wenn er sie aus englischen Kolonien sich kommen läßt.

§ 1, Abs. 3 des neuen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 ermächtigt den Bundesrat, auf die Erzeugnisse unserer Schutzgebiete die vertragsmäßigen Zollsätze anzuwenden d. h. diejenigen Zollsätze, welche vom deutschen Reich in Handelsverträgen, die es mit anderen Staaten abgeschlossen hat, festgesetzt worden sind. Danach und nach dem Beschluß des Bundesrats vom 2. VI. 1893 genießen also die Schutzgebiete die Meistbegünstigung.

Auch die einzelnen Schutzgebiete gelten für sich als abgeschlossenes Zollgebiet. Die Zollverordnung für Deutsch-Südwestafrika v. 31. Januar 1903 bestimmt z. B. in ihrem ersten Paragraphen: „Als Zollaussland werden alle nicht zu Deutsch-Südwestafrika gehörenden Gebiete angesehen.“

## 2.

### Das Gebiet der Rechtspflege.

Während so, wie wir gesehen haben, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts im engeren Sinne, des Staats- und Verwaltungsrechts, Reich und Schutzgebiete sich überwiegend als getrennte Rechtsgebiete darstellen, und die Kolonien, wie man sich auszudrücken pflegt, im Sinne der meisten, auf dem betr. Gebiet in Betracht kommenden Gesetze „als Ausland behandelt werden“, so machen wir eine gerade gegenseitige Beobachtung auf dem Gebiete der gesamten Rechtspflege.

Grundlegend ist hier der § 3 des Schutzgebietgesetzes v. 25. Juli 1900. Auf den § 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 17. April 1900 verweisend setzt er für die Schutzgebiete in Kraft:

- a) die dem bürgerlichen Recht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- b) — Die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen. (R. G. G. § 19.)
- c) — R. G. G. § 22 in Verbindung mit § 3 Sch. G. G. überläßt dem Kaiser die eventuelle Einführung des sogenannten „Urheberrechts“ in den Kolonien. — Sie ist tatsächlich erfolgt.

Daraus aber, daß alle die vorgenannten Reichsgesetze ebenso wie im Mutterlande auch in den Kolonien gelten, darf nun nicht geschlossen werden, daß im Sinne aller ihrer Vorschriften die Schutzgebiete nun auch wie Inland zu behandeln sind. Hier gilt vielmehr, was die Allg. Verfügung des preussischen Justizministers vom 6. März 1902 ausführt, wenn sie sich auch bei Begründung des Grundsatzes, den sie darin aufstellt, nach unseren obigen Ausführungen auf einen staatsrechtlich falschen Standpunkt stellt. Sie sagt nämlich: „Bei der eigenartigen Stellung der Schutzgebiete, welche völkerrechtlich, aber nicht staatsrechtlich zum Deutschen Reich gehören (!), läßt sich nicht allgemein feststellen, ob die Schutzgebiete im Verhältnis zum Deutschen Reich als Inland oder Ausland zu gelten haben. Vielmehr kann diese Frage nur für jede einzelne gesetzliche Vorschrift mit Rücksicht auf ihren Zweck und den Grund der verschiedenartigen Behandlung des Inlandes oder Auslandes entschieden werden.“ Mit Recht sagt Fleischmann (Jurist. Zeitung 1905; S. 1035), diese Verfügung enthalte eine Absage an die bequeme Formel, daß die in deutsche Herrschaft genommenen Kolonien schlechthin „Ausland“ im Sinne der Reichsgesetzgebung wären.

Der eben festgestellte Grundsatz ergibt sich aber auch bereits aus dem § 26 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, der nach § 3 des Schutzgebietsgesetzes auf die Schutzgebiete entsprechende Anwendung findet. Er besagt: Durch kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Schutzgebiete im Sinne der in den §§ 19 und 22 (s. oben) bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.“ Diese Bestimmung wäre aber überflüssig sowohl dann, wenn man die Schutzgebiete im Sinne der bezeichneten Gesetze schlechthin als „Inland“, als auch dann, wenn man sie schlechthin als „Ausland“ ansehen würde.

Der gesetzgeberische Wille, der aus dem § 26 R. G. O. spricht, ist der: jede prinzipielle Entscheidung der hier behandelten Frage ist zurückzuweisen! Im einzelnen Falle entscheidet die ratio legis. Um nun die manchmal sehr schwierige Prüfung der ratio legis einer einzelnen Vorschrift zu erleichtern, hat Köbner (a. a. O. S. 1093) geschickt aus den zahlreichen in Betracht kommenden einzelnen Gesetzesbestimmungen einige leitende Gesichtspunkte abstrahiert. Wir wollen dieselben hier kurz zusammenfassen:

a) bei vielen Rechtsfällen ist für die Unterscheidung von „Inland“ und „Ausland“ maßgebend das Moment der örtlichen Entfernung und der damit verbundenen Zeitdauer und Schwierigkeit des Verkehrs. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Dauer von Fristen in der C. P. O. — Dieselbe trifft z. B. die Bestimmung, daß anstatt der gesetzlichen Einlassungsfrist (C. P. O. § 262, 498) und anstatt der Einspruchsfrist (§ 339) Fristen vom Gericht festzusetzen sind, „wenn die Zustellung im Ausland vorzunehmen ist.“ Wie könnte nun ein beklagter Südpazifikkolonist innerhalb einer Woche nach Klagezustellung hier im Mutterlande vor Gericht erscheinen, wie es der § 498 der Zivilprozessordnung für den im Inland anhängigen Beklagten erfordert? Hier verlangt es der Sinn der Gesetzesstelle, die Schutzgebiete als „Ausland“ anzusehen.

Aber nicht nur in der Zivilprozessordnung wird vielfach so verfahren werden müssen, sondern auch im Bürgerlichen Gesetzbuch überall da, wo eine Ausdehnung der Fristen durch den Richter erfordert wird, sobald es sich um Ausland handelt.

b) Manchmal wird der grundlegende Gesichtspunkt der sein, daß die ausländische Rechtspflege nicht dieselbe Rechtssicherheit bietet wie die

unfrige. C. P. O. § 722, Abs. 1 bestimmt: „aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihm Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen wird.“ Da wir die Kolonial-Gerichte als mit den Gerichten unseres Mutterlandes gleichwertig ansehen müssen, so werden wir ihre Urteile den für ausländische Urteile hier vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln nicht unterwerfen. Im Sinne des § 722 der Zivilprozessordnung werden also die Kolonien stets als Inland anzusehen sein. Dasselbe gilt bezüglich der Pflicht zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten (C. P. O. § 110) wie bezüglich der Beweisraft von Urkunden, die von „ausländischen“ Behörden errichtet sind. (C. P. O. § 438).

c) „In einer Reihe anderer Bestimmungen haben die Reichsgesetze zwischen „Inland“ und „Ausland“ deshalb unterschieden, weil dem Gesetzgeber die wirtschaftliche und kulturelle Förderung des Inlandes am Herzen liegt und er zu ihren Gunsten aus rechtspolitischen Erwägungen jene Unterscheidung macht.“ (Köhner a. a. O. 1094). — Als Beispiel werden einige Bestimmungen des Patentgesetzes angeführt. So kann das erteilte Patent entzogen werden, wenn nicht innerhalb einer dreijährigen Frist eine Ausübung im „Inlande“ stattgefunden hat. Die Kolonien werden hier zum Inland zu rechnen sein, „denn die wirtschaftliche Entwicklung jener jungen Gebiete deutscher Kultur muß dem Gesetzgeber mindestens ebenso sehr am Herzen liegen wie die des Mutterlandes.“

Die oben gegebenen Gesichtspunkte erleichtern allerdings die Orientierung, damit aber sind die im Einzelnen sich ergebenden Schwierigkeiten keineswegs beseitigt. Denn über den als maßgebend zu erachtenden Grundsatz — ich nehme an: ob die verschiedenartige Behandlung auf der großen Entfernung oder etwa auf dem geringeren Vertrauen zu der fremden Staatsgewalt beruht — werden bei der Anwendung auf den einzelnen Fall die Meinungen nicht selten auseinandergehen. (Zuschmann, Jurist. Zeitung 1905, S. 1035).

Was die Gerichtsverfassung angeht, so gelten hier die Kolonien auch als Inland. Auch sind die Schutzgerichtsgerichte nicht reichsrechtlich bestellte Sondergerichte im Sinne des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Unter letzteren versteht man vielmehr solche Gerichte, vor die nur Rechtsfachen bestimmter Art gehören z. B. Kaufmannsgerichte. Die Gerichte in den Kolonien haben aber kraft ihres territorialen Charakters alle möglichen Rechtsfachen zu erledigen. Die Kolonialgerichte sind demnach ordentliche, inländische Gerichte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung stehen auf dem Standpunkte des Territorialitätsprinzips.

Insbefondere sind die Schutzgebiete nicht Ausland im Sinne des § 8 des Strafgesetzbuches, der definiert:

„Ausland im Sinne dieses Strafgesetzbuches ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.“

Die ratio legis verbietet es hier das „nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet“ = „verfassungsmäßiges Reichsgebiet“ zu setzen. Nach dem Territorialitätsprinzip haben wir alle Länderstrecken zum Inland zu rechnen, die der deutschen Staatsgewalt unterliegen.

Wie schwerwiegende Folgen die Auslegung des § 8 des Strafgesetzbuches in dem einen oder anderen Sinne haben kann, erhellt z. B. daraus, daß nur die im Inland rückfällig werdenden Diebe u. s. w. mit der angedrohten schwereren Straf-

art bestraft werden können. Die Frage, ob hier die Schutzgebiete als Inland zu gelten haben, wird zwar von der herrschenden Lehre bejaht, ist aber noch immer nicht unbestritten. — „Solcher Rechtsunsicherheit gegenüber wird man nachdrücklich die Forderung aufstellen müssen, daß in der Folge der Gesetzgeber, wo er von „Ausland“ oder „Inland“ oder selbst von „Reichsgebiet“ oder „Bundesstaat“ spricht, auf eine ausdrückliche Erklärung bezüglich der Kolonien Bedacht nimmt. (Fleischmann a. a. O. 1035).

Von dem im § 26 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vorgesehenen Radikalmittel der kaiserlichen Verordnung glauben wir uns vorläufig wenig versprechen zu können, weil einmal die wissenschaftliche Forschung in diese Dinge noch zu wenig eingebracht ist, um eine befriedigende Lösung schon jetzt geben zu können — zweitens aber auch, weil die einzelnen in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen viel zu zahlreich und zu mannigfacher Art sind, als daß die eventuell zu erlassenden kaiserlichen Verordnungen im Sinne jeder einzelnen Bestimmung die „Inland-“ bezw. „Ausland“-Frage entscheiden könnten.

---

### **Schlußbemerkung.**

Nachdem wir so die staatsrechtliche Natur unserer Schutzgebiete erkannt haben, legen wir uns am Schlusse die Frage vor: Wie ist die deutsche Kolonialgesetzgebung den daraus sich ergebenden Grundprinzipien des Kolonialrechts gerecht geworden? — Die Antwort muß lauten: leider in nur mangelhafter Weise. Wir sahen, daß das Grundgesetz des kolonialen Verfassungsrechts noch Lücke enthält, deren Überflüssigkeit sich aus der richtigen Erkenntnis der staatsrechtlichen Natur unserer Schutzgebiete klar ergeben mußte. Andererseits stoßen wir, da die Reichsverfassung nicht in den Kolonien gilt, auf Schritt und Tritt auf Lücken des gegenwärtigen kolonialen Rechtszustandes. — Vor allem aber ist zu bedauern, daß die Abhängigkeit des Kolonialrechts vom Konsularrecht auch heute noch eine so weitgehende ist, daß sie sich nur zu häufig der Entwicklung hemmend in den Weg stellt. So sehr diese Abhängigkeit sich historisch erklären läßt, so wenig opportun war es, sie bei der letzten Redaktion unseres Schutzgebietesgesetzes noch in so bedeutendem Maße bestehen zu lassen. Das ganze Kolonialrecht leidet dadurch an starker Unübersichtlichkeit. Daß es damit anders werden muß, das wird heute von allen Schriftstellern des Kolonialrechts wieder und wieder betont. Dem geben auch die auf dem ersten und zweiten Kolonialkongresse gefaßten Beschlüsse bezüglich der Gerichtsbarkeit bestimmten Ausdruck. Mögen die diesbezüglichen Wünsche bald in Erfüllung gehen!

Franz Josef Sassen.



## Die Forderung in der Darcschalamer Gouvernementratsitzung.

Auf der Tagesordnung der am 19. Mai dieses Jahres in Darcschalam unter dem Vorsitz des stellvertretenden Gouverneurs Geheimrats Haber stattgehabten Gouvernementsratsitzung stand die Beratung über den Entwurf einer „Verordnung betreffend die Führung von kaufmännischen Geschäftsbüchern durch Farbige“. Sie charakterisiert sich gewissermaßen als Fortsetzung einer unter dem 5. Januar 1897 vom Kaiserlichen Gouverneur erlassenen Verordnung betreffend die Einführung eines Handelsregisters.

Deren Hauptpunkte waren die folgenden:

In das Handelsregister ist einzutragen:

1. Die Firma (Handelsname) jeder Handelsniederlassung, d. h. jedes Handelsgeschäftes mit oder ohne offenen Laden. Jede Handelsniederlassung hat an sich einen besonderen Handelsnamen zu führen;
2. das Abändern oder Erlöschen einer Firma sowie die Änderung des Inhabers der Firma;
3. die Erteilung und das Erlöschen der Procura (Handelsvollmacht);
4. die Begründung einer Zweigniederlassung in oder außerhalb des Bezirks, für welchen die Hauptniederlassung bereits angemeldet ist.

Zur Anmeldung beim Handelsgerichte sind verpflichtet:

- a) der Inhaber der Handelsniederlassung,
- b) der Procurist (Handelsbevollmächtigter),
- c) der Liquidator,
- d) der Nachlasspfleger,
- e) der Konturrichter.

Maßgebend für das Gouvernement von Deutsch-Ostafrika war, wie zur Begründung des Entwurfs der Vorsitzende Dr. Loh in der oben erwähnten Sitzung ausführte, die Beobachtung, daß sich in letzter Zeit wiederum die Klagen über die Geschäftspraxis gewisser farbiger und namentlich indischer Händler gemehrt hat. Das Gouvernement konnte sich auch diesen Klagen nicht länger verschließen und hatte deshalb dem Gouvernementsrat diesen Entwurf einer Verordnung betreffend die Führung von Geschäftsbüchern vorgelegt. Die Vorlage habe nicht ohne weiteres eine inderfeindliche Tendenz, denn es sei bekannt, daß es unter den Indern eine Anzahl von einwandfreien und angesehenen Geschäftsleuten gäbe, wie z. B. die großen indischen Firmen, die seit vielen Jahren in Bagamoyo ihren Sitz haben und sich auch bei den europäischen Kaufleuten eines allgemeinen Ansehens erfreuen. Andererseits sei es auch eine natürliche Erscheinung

wenn ein großer Teil des Zwischenhandels in den Händen der Indier ruhe, und darum sei es zur Zeit noch vollständig unzulässig, sie etwa gewaltsam aus dieser Stellung auszuschalten und sie durch europäische oder eingeborene Händler ersetzen zu wollen. Eine Schädigung des indischen Zwischenhandels würde also eine Schädigung des gesamten Handels der Kolonie bedeuten.

Aber andererseits könne auch nicht in Abrede gestellt werden, daß sich unter den Indern eine Reihe von minderwertigen Elementen befänden, die den Eingeborenen bei jeder nur möglichen Gelegenheit ausfaugten und zu diesem Zwecke auch vor Wucherer, Betrug und anderen betrügerischen Manipulationen nicht zurückschreckten. Durch Gewährung ausgiebiger Kredite verständen sie es, die Eingeborenen in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, welches sie wiederum zu ihrem Vorteil auszubenten wüßten. Es hätte deshalb auch an Stimmen nicht gefehlt, welche die Überschuldung der Eingeborenen im Hinterlande von Kilwa bei den Indern als eine Hauptursache des Aufstandes ansähen. Sogar der direkten Teilnahme an dem Aufstand hätten sich eine Reihe von Indern durch Munitionsschmuggel und Verteilung von Munition an die Eingeborenen schuldig gemacht. Das Gouvernement müsse deshalb in den Stand gesetzt werden, über diese Elemente in Zukunft eine schärfere Kontrolle auszuüben als dies bisher möglich gewesen sei.“

Berüchtigt sind die Indier durch ihre Konkurse, wo sich besondere Schwierigkeiten ergeben durch das Fehlen von Geschäftsbüchern. Denn hierdurch ergab sich, daß die Geschäftslage nicht vollkommen übersehen werden könne, und so führte denn die Mehrzahl der Konkurse nie oder nur selten zu einer Befriedigung der Gläubiger. Nicht einmal die strafrechtliche Verfolgung sei durchzuführen, auch wenn offensichtlich ein betrügerischer Bankrott vorliege, weil es unmöglich sei, den Verbleib der verschwundenen Summen nachzuweisen.

Dr. Lag wies ferner darauf hin, daß ja auch der deutsche Kaufmann gesetzlich gezwungen sei, umfangreiche Geschäftsbücher zu führen. Er müsse entweder selber seine Zeit auf diese Arbeit verwenden, oder gegen Bezahlung Angestellte dafür halten. Wenn man bisher für den indischen Geschäftsmann eine solche Verpflichtung nicht gehabt hat, so sei er von vornherein dem Deutschen gegenüber im Vorteil. Alles in allem, die Verordnung soll dem Gouvernement Mittel in die Hand geben, auf die schlechten Elemente unter den Indern ein Auge zu haben und sie nötigenfalls zu unterdrücken und auszumerzen. Das würde dem gesamten Handel des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrikas und nicht zum wenigsten auch den besseren Elementen unter den Indern zugute kommen. Der Gouvernementsrat ging die einzelnen Paragraphen des Entwurfs sorgfältig durch. Dabei wurde unter anderem festgestellt, daß Gastwirtschaften, sowie die Geschäfte der Hausierer, Höker, Anrufer, Malter, Auktionatoren, Handelsgehülften, sowie der Handwerker, die ihre eigenen Waren verkauften, nicht von der Verordnung getroffen werden würden. Dagegen seien ihr alle Handelsgeschäfte gleichviel ob sie einen offenen Laden unterhielten oder nicht, unterworfen. Außerdem soll es der Lokalverwaltungsbehörde überlassen bleiben, in wie weit einzelne Klassen der kaufmännischen Geschäfte von der Verpflichtung dieser Verordnung befreit seien.

Der in der Diskussion angenommene Wortlaut der Verordnung ist folgender:

§ 1. Jeder Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts im Sinne der Gouvernementsverordnung betr. die Einführung eines Handelsregisters vom 5. Januar

1897 in Verbindung mit dem dazu ergangenen Runderlaß von demselben Tage (Kol. Blatt 1897 Seite 123) ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens in ordnungsgemäßer Weise ersichtlich zu machen.

§ 2. Jeder Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts hat bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnachst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. Die Bilanz ist in Landeswährung innerhalb der ersten 6 Monate des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusehen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusehen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

§ 4. Das Inventar und die Bilanz sind von den Inhabern des kaufmännischen Geschäfts oder ihren Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Bevollmächtigten müssen ihre Wohnung im Schutzgebiet haben.

§ 5. Alle Pfandgeschäfte sind nach der Zeitfolge in ein besonderes Buch (Pfandbuch) einzutragen.

Die Eintragung muß enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Ort und Tag des Geschäfts,
3. den Namen des Verpfänders,
4. die Bezeichnung des Pfandes,
5. die Bezeichnung der Forderung, welche durch das Pfand gesichert werden soll,
6. die Art und Höhe der etwa ausbedungenen Vergütung,
7. die Angabe, in welcher Weise das Geschäft abgewickelt ist.

Der Eintragung in das Pfandbuch unterliegen in gleicher Weise die Hinterlegungs- und Rückkaufgeschäfte.

§ 6. Die Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat nach Wahl des Geschäftsinhabers in deutscher Sprache oder in Kishnaheli mit lateinischen Buchstaben zu erfolgen. Bis zum 1. Januar 1909 ist daneben noch die Anwendung des Arabischen, Hindostani und Gazerate, sowie einer nicht deutschen europäischen Sprache zulässig.

Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

§ 7. Jeder Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts ist verpflichtet, seine Handelsbücher bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 8. Jeder Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts ist verpflichtet, seine Handelsbücher und die sonst vorgeschriebenen Aufzeichnungen auf Verlangen der zuständigen Lokalbehörde (Bezirksamt, Militärstation, Bezirksnebenstelle) dieser zur Einsicht vorzulegen.

Die Behörde ist hinsichtlich der durch Einsichtnahme der Bücher und sonstigen Aufzeichnungen gewonnenen Kenntnisse zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 9. Inwieweit einzelne Klassen der kaufmännischen Geschäfte von den Verpflichtungen dieser Verordnung zu befreien sind, bleibt der lokalen Verwaltungsbehörde überlassen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind strafbar.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung, deren ausführliches Referat diesem Bericht als Grundlage dient, bemerkt zum Schluß:

„Wir können unserer freudigen Genugtunung darüber Ausdruck geben, daß wie aus den Verhandlungen des Gouvernementsrats und der neuen Verordnung hervorgeht, jetzt tatsächlich und sichtbar mit dem Versuch begonnen ist, mit dem indischen Schmarokertum etwas aufzuräumen oder wenigstens in Schranken zu halten. Besonders erfreulich ist es, daß sämtliche amtlichen und außeramtlichen Mitglieder des Gouvernements scheinbar von der dringenden Notwendigkeit der gegen die Inder zu ergreifenden Maßregeln überzeugt sind, denn sonst hätte der Entwurf der neuen Verordnung noch nicht so bereitwillige Aufnahme gefunden.“

## ☞ Inseraten-Anhang. ☞

Inserate werden berechnet bei einmaliger Aufnahme

$\frac{1}{2}$  Seite mit Mk. 20.00,  $\frac{1}{4}$  Seite mit Mk. 12.50,

$\frac{1}{8}$  Seite mit Mk. 7.50,  $\frac{1}{16}$  Seite mit Mk. 4.00.

Die Rabattsätze bei Wiederholungen sind folgende:

Bei 3 bis 5maliger Aufnahme 10  $\frac{0}{10}$

Bei 6 bis 8maliger Aufnahme 20  $\frac{0}{10}$

Bei 9 bis 12maliger Aufnahme 33  $\frac{1}{3}$   $\frac{0}{10}$

Diesem Hefte liegen bei: Prospekt der Firma G. Rüdberg Jun., Hannover, Wien betr. Cameras.  
Prospekt der Verlagsbuchhandlung von Strecker & Schröder in Stuttgart über das Werk „Prof.  
Dr. Krämer, Hawaii, Ostmikronesien und Samoa“ u. a.



## Tropen-Bettstellen

mit

Patent-Springfeder-Matratzen, Mosquito-Netze etc.

fabrizieren

**Westphal & Reinhold,**

Berlin N., Südufer 24/25.

Illustrierte Kataloge auf Verlangen kostenfrei.

Weltruf besitzende, in allen Erdteilen bezüglich Exaktheit, vorzüglicher Schußleistung und niedriger Preise als konkurrenzlos bekannte Jagd- und Kriegswaffen jeder Art, wie automatische Repetiergewehre, alle existierenden automatischen Repetierpistolen, Repetier-Pirschbüchsenneuest.

Konstruktionen (für Elefanten, Büffel, Bären, Tiger etc. besonders geeignet), Drillinge, Büchsenflinten,

Doppelbüchsen mit und ohne Hähne (auch für Mantelgeschuß und Blättchenpulver eingerichtet), Doppelflinten,

Revolver, Teschins, sowie sämtliche existierende Munition und Jagdgerätschaften liefert die



**Deutsche Waffenfabrik, Georg Knaak, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 240/41.**

Sämtliche Waffen sind „staatlich geprüft“ und wird für deren

Haltbarkeit, präzise Arbeit und unübertroffene Schußleistung

**5jährige Garantie** übernommen!!!

Illustrierten Exportkatalog Nr. 74 sofort **kostenlos** an Jedermann!

Demnächst erscheint:

☞ ☞ ☞ **Kolonial-Kochbuch** ☞ ☞ ☞

herausgegeben im Auftrage des Kolonialwirtschaftl. Komitees.

==== **Preis gebd. ca. Mk. 5.—.** ====

Das Kolonialwirtschaftl. Komitee hat seit Jahren sich der Mühe unterzogen, durch Sammlung und Zusammenstellung von Rezepten unseren Landsleuten in den Kolonien endlich zu einer menschenwürdigen Kost zu verhelfen. Das Kochbuch ist das erste seiner Art und mache ich hiermit alle in den Tropen lebenden und dorthin reisenden Landsleute schon jetzt auf dieses neue Hilfsmittel aufmerksam.

**Wilhelm Süsserott**, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 30.



**Privil. 1488. Simon's Apotheke Privil. 1488.**

Berlin C., Spandauerstraße 33.

Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate. ☞ Export-Geschäft.  
Silberne Medaille Brüssel, ☞ Ehrendiplom der Berliner Gewerbe-Ausstellung.  
Spezialabteilung für Tropenausrüstung.

Arzneimittel u. Verband-  
stoffe in kompr. Form.

Simons sterilisierte  
Subcutan - Injektionen.

Preisliste auf Verlangen

☞ ☞ gratis und franko. ☞ ☞



Die **Gräfl. v. Baudissin'sche** Weingutsverwaltung, Nierstein a. Rh. 95

bringt zum Versand

ihre hervorragend preiswerte Marke:

**1904er Niersteiner Domthal**

Probekiste v. 12 Fl. Mk. 15.—

frachtfrei jeder deutschen Eisenbahnstation gegen Nachnahme oder  
Voreinsendung des Betrages.

In Fass von 30 Liter an bezogen per Liter Mk. 1.—

Fracht ab Nierstein zu Lasten des Empfängers.

An gut empfohlene Herren sind Vertretungen zum Verkauf obiger Marke zu vergeben.



### **Die Nation der Bastards.**

- Mit 16 Bildern nach Original-Photographien, und einer Skizze.

Bayer,

Optm. im Gr. Genst., früher im Genst. d. Sch. Tr. f. S. W. A.

Mit meinen Bastardsoldaten fühle ich mich sicher auf Patrouille“, sagte mir Hauptmann Böttlin im Lager von Osofondusu, „sie haben vorzügliche Augen, und verstehen es meisterhaft Spuren zu lesen. Gute Schützen sind sie und tüchtige



Hauptmann Böttlin auf der Zebrajagd (Mai 1903).

Kämpfer im Busch. Es sind Leute, auf die ich mich verlassen kann.“ Er hätte noch hinzufügen müssen: „Ich kann mich auf sie verlassen, weil sie Vertrauen zu mir besitzen, weil sie mich im Gefecht gesehen haben, mit mir in schweren Stunden zusammen waren, und weil es eine Eigentümlichkeit dieser Leute ist, daß man ihr Vertrauen schwer erringt, daß sie aber fest an den glauben, der sich in ihren Augen bewährt hat.“ Doch wer wirklich etwas geleistet hat, kann der Ruhmredigkeit antreten, und hier schrieb ich nieder, was Böttlin aus Bescheidenheit nicht hinzugesetzt hat.

Es ist ein eigentümliches Volk, diese Bastards. Ein Mischvolk von Buren und Hottentotten. Es handelt sich hier nicht um eine Rasse, ja nicht einmal um einen bestimmten Typ. Je nach Mischung des Blutes der Vorfahren ähnelt der

Bastard mehr dem Krier, oder mehr dem Hottentotten. Alle Farbentöne der Haut sind vertreten, vom weiß des Europäers bis zum tiefdunkelbraun des Bantus. Und doch ist es ein ganz bestimmter Menschenschlag, den wir unter dem Sammelnamen „Bastards“ vor uns haben, Leute ganz bestimmter Prägung des Charakters.

Zunächst etwas über die Vorgeschichte des Volkes. Die Bastards kamen, geführt von Missionar Heidmann, in den 70er Jahren über den Oranje.\*) Sie flüchteten vor Koranna-Hottentotten und Buschleuten, denen sie bei ihrer geringen Zahl nicht Widerstand zu leisten vermochten. Nordwärts zogen sie, bis in die Gegend von Rehoboth. Es war zunächst ein wüster unwirtlicher Platz, wo sie sich niederließen, aber sie mußten damit zufrieden sein ein Stück Land gefunden zu haben, wo sie unbehelligt sich wieder ein neues Heim schaffen konnten. Der Platz war gut gewählt. Wasser war in Fülle vorhanden, die Weide für die Herden erwies sich als sehr gut und reichlich. Das war die Hauptsache, denn die Rinder und „Bodis“, die Schafe und Ziegen sind das einzige wertvolle Besitztum dieser Leute. Alle ihre Gedanken drehen sich um diesen Punkt, der Viehzucht verdankt die Bastard-Nation ihren Aufschwung, ihren jehigen Reichtum. Nie wäre es freilich möglich einen solchen Erfolg einzig und allein durch Viehzucht zu erzielen, wenn nicht jedem Bastard die Passion dafür, und eine grenzenlose Liebe zu seinen Tieren im Blute steckte. Jedes Einzelne seiner Rinder und Schafe kennt er ganz genau, nennt es mit Namen, beobachtet seine Eigentümlichkeiten, weiß von seinen Eigenschaften in fast überschwenglicher Form zu erzählen, und kennt keine größere Freude, als wenn es ihm gelingt, seine Herde durch ein schönes Stück zu bereichern.

Ebenso geht ihm aber auch jeder Verlust nahe. Diesen zu hindern war oft recht schwer. Das Bastardland lag zwischen den Gebieten der Hottentotten und der Hereros. Diese beiden Volksstämme waren bedeutend stärker, und waren nun mit der allen eingeborenen Stämmen eigenen Rücksichtslosigkeit bestrebt, ihre Überlegenheit nach Kräften auszunutzen.

Eine natürliche Folge davon war, daß die Bastards an uns Anschluß suchten, um nicht vereinzelt den Angriffen ihrer unruhigen Nachbarn ausgesetzt und preisgegeben zu sein. Glücklicherweise besteht eine alte Feindschaft zwischen Hottentotten und Hereros. Wie die Geschichte der Völker zeigt, verdankt manch kleiner Staat seine Existenz nur dem Umstand, daß die mächtigen Grenznachbarn sich gegenseitig in grimmer Feindschaft nichts gönnen, und bestrebt sind ihn in Güte auf ihre Seite zu ziehen. Mit anerkennenswertem diplomatischen Geschick verstand es der „Rat“ der Bastards bei Fändeln neutral zu bleiben, oder sich auf die Seite des Stärkeren zu werfen.

Aber auch der Rasse-Angehörigkeit halber haben sich die Bastards uns angeschlossen. Das weiße Blut, das in ihren Adern rollt, ist ihr Stolz. Sie fühlen sich den andern Eingeborenen überlegen, und lieben es mehr zu den Weißen gezählt zu werden.

Schon 1894 im Kautschukriege leisteten sie uns vortreffliche Dienste. Ohne ihre Hilfe hätte der Feldzug nie den verhältnismäßig schnellen und günstigen Verlauf nehmen können. Wie tatkräftig die Bastards uns damals beistanden, beweisen ihre Verluste im Gefecht. Unter den Gefallenen befand sich auch der gewandte und kühne Unterkapitän Hans Diergard.

\*) Vergleiche: Schwabe, „Mit Schwert und Flug in Deutsch-Südwestafrika.“





Bohard-Markung in deutscher Schutztruppen-Markung.

Es war ein glücklicher Gedanke aus den Bastards ein Hülfskorps zu bilden. Ihre Bewaffnung, Ausrüstung und Gefechtsart war 1894 noch so verschieden von der unserer Schutztruppe, daß sich der Mangel an Einheitlichkeit öfters störend bemerkbar machte. Der Plan wurde aufgestellt die jungen Bastardsoldaten völlig nach unserer Weise militärisch zu erziehen. 1895 machte Schwabe hiermit die ersten praktischen Versuche, die sich so gut bewährten, daß man von da ab alljährlich in Form von Einziehungen zu Reserve- und Landwehrübungen den Bastard-Recruten die Grundzüge deutscher Ausbildung zu eigen machte. Anfänglich war es freilich recht schwierig. Es ist ergötlich, im Buche von Schwabe zu lesen, wie schwer es zuerst fiel den Leuten, die in größter Freiheit und Ungebundenheit dahin leben, Verständnis für das Wesen der Disziplin beizubringen. Auch sonst stellten sich Schwierigkeiten ein, vor allem wegen der Sprache; die Bastards sprechen das sogenannte „Kapholländisch“, ein recht schwieriges Idiom, dessen Hauptbestandteil aus holländisch besteht, das mit einer Anzahl englischer und deutscher Worte vermengt wurde. Für Begriffe wie „senkrecht“ und „wagrecht“, die bei der Ausbildung mit dem Gewehr gebraucht werden, fehlte es an entsprechenden Ausdrücken, so daß erst eine eingehende Erklärung hierfür notwendig war. Ferner konnten auch nur die Wenigsten lesen und schreiben, so daß neben der militärischen Ausbildung ein Unterricht hierin angekehrt werden mußte.

Einschaltend möchte ich hierbei bemerken, daß leider heute noch für die geistige Fortbildung der Bastards viel zu wenig geschieht. Die Bastardnation mag jetzt ungefähr 2000 Köpfe stark sein, für die Rehobother Schule waren aber vor dem Aufstand nur — 150 Mark im Jahre angewiesen. Es wäre dringend zu wünschen, und es ist in unserem Interesse, daß in Zukunft mehr geschieht, um die Bastards, was Bildung und Auffassung betrifft, uns möglichst nahe zu bringen. Je mehr wir dies fördern, um so mehr werden sich auch die Bastards als Deutsche fühlen, ihr Bewußtsein wird gestärkt, die Macht des deutschen Reiches wird ihnen klarer und verständlicher und wir haben dann weiter so treue, aber noch wertvollere Bundesgenossen in ihnen.

Daß trotz der geringen bisherigen Unterstützung heute immerhin noch etwa der dritte Teil der Leute holländisch schreiben und lesen, so wie fast jeder Erwachsene seinen Namen schreiben kann, muß fast Wunder nehmen und erklärt sich nur durch die ungeheure Mühe, die sich Lehrer und Lernende geben. Herrn Heidmann, dem trefflichen, getreuen Missionar, fällt hierfür der Hauptdienst zu.

1896 leitete Oberleutnant Frhr. v. Schönau-Wehr unter Schwabes Aufsicht die Ausbildung der Bastards, übernahm sie dann von 1897 bis 1899 selbstständig, und übergab sie dann dem Hauptmann Wöttlin, dem neuen Distriktschef. Letzterer blieb bis 1905, also bis zum Hottentottenseldzug. Er hat somit einen erheblichen Anteil an den Erfolgen, welche die Bastards noch zu verzeichnen hatten.

Doch davon später.

Im Jahre 1896 beteiligten sich die Bastards, wiederum Schulter an Schulter mit uns kämpfend, an der Niederwerfung der Hereros. Etwa 30 Mann schickte uns der Rat, eine erhebliche Kriegsmacht zu damaliger Zeit. Solche Truppenmassen wie jetzt während der letzten Aufstände hat das Land früher nie gesehen. Von den 30 Mann wurden 3 verwundet und 2 fielen, ein Zeichen, daß die Hülfstruppe sich recht gut benommen hat. Vier Leute wurden desoriert, wobei eingeflochten

werden muß, daß die Medaillen für Bastards und Eingeborene etwas kleiner sind, als die, welche unseren Leuten verliehen werden.

Schon eingangs war darauf hingewiesen, daß die Bastards vortreffliche militärische Eigenschaften besitzen. Durch ihre fortgesetzte Gewöhnung an das Leben im Freien, ihre Jagdpassion und ihre Kenntnis des Landes besitzen sie sehr schätzenswerte Vorbedingungen als brauchbare Feldsoldaten. Dabei reiten sie vorzüglich, sind mit den Schlichen und Kniffen der Eingeborenen vertraut, und sind geradezu Meister in der schwierigen und bei afrikanischer Kriegsführung so wichtigen Kunst Pferde abzutreiben und Rinderherden zu erbeuten. Ihr Talent im Spurenlesen ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß sie zur Erhaltung ihrer Viehherden



Oberleutnant Freiherr von Schönau-Wehr,  
früherer Distrikt-Chef von Mchoboth, mit Bastardmädchen vor dem Distriktsamt.

oftmals gezwungen sind abgekommene oder weggelaufene Tiere wieder einzufangen und zurückzuholen. Gewöhnung tut hierin das Meiste, und es ist geradezu erstaunlich, was hierin manchmal geleistet wird. Ein Bastard sagte mir einmal auf Tag und Stunde genau, wann ein Hererotrupp die Pad gekreuzt hatte. Er beschrieb mir die Bande, als ob er sie gesehen hätte, wieviel Männer, Weiber, Kinder, wieviel Krieger dabei seien und wieviel Köpfe ihre Kinder- und ihre Schafferde ungefähr habe. Zufällig konnte ich seine Angaben, die ich zunächst ernsthaft aber mit innerlichen starken Zweifeln angehört hatte, auf ihre Richtigkeit prüfen, denn die Bande wurde bald darauf gestellt und gefangen genommen. Alle Angaben erwiesen sich als zutreffend.

Es fehlt den Bastards auch sicher nicht an Mut. „Es war eine Freude“, schrieb mir Hauptmann Böttlin nach einem Gefecht, „unsere Bastards beim Vor-

fürmen zu sehen, wie sie über Steingeröll und Klippen in die Hereros mit einer Schnelligkeit und Gewandtheit hineinritten, die ihnen in solchem Gelände keine weiße Truppe nachmacht.“ Der Erfolg war damals ein vollständiger. Den Hereros, die Pferde und Rinder gestohlen hatten, wurde der Raub wieder abgenommen, und ihr eigenes Vieh noch dazu. Allerdings ist im Allgemeinen die Fechtwelse der Bastards eine viel vorsichtiger als die unserer Truppen. Kühne Entschlüsse und Erfolge wie der eben geschilderte sind daher seltener. Der Grund liegt zum Teil in der noch geringen Anzahl Krieger, welche die noch schwache Nation aufstellen kann. Großen Verlusten darf sich die kleine Truppe daher nicht aussetzen.

Wir haben auf diesen Umstand Rücksicht genommen. Das war um so besser, als die Bastards dadurch für einen Dienstzweig mehr verfügbar wurden, in dem sie Hervorragendes leisten: für die Aufklärung. Jeder Patrouille und Spitze wurden möglichst einige Bastards beigegeben, deren scharfes Auge und trefflicher Spürsinn so manches Unheil abwenden konnte. Ebenso wurden die Bastards geschlossen zu großen Aufklärungsritten verwendet, allerdings immer unter Führung eines weißen Offiziers. Im Gefecht haben wir sie dagegen möglichst geschont, sie oft in der Reserve gehalten und nur im äußersten Notfall verwendet. Ein Mißtrauen lag nicht darin, das geht aus folgendem Befehl hervor, den General von Trotha vor dem Gefecht am Waterberg gab:

„Ich verbiete die Verwendung aller eingeborenen Soldaten mit Ausnahme der Witbois und Bastards für den Tag des Angriffs in vorderster Front, dieselben sind bei der II. Staffel der Verpflegungsfahrzeuge unter strenger Beobachtung zu halten“.

Das damals noch treue Hilfskorps der Witbois und die stets treu gebliebenen Bastards sind damit als fechtende Truppe vorderster Linie anerkannt, und haben auch das in sie gesetzte Vertrauen durch ihr Verhalten im schweren Kampf am Waterberg gerechtfertigt.

Und damit sind wir bei den Leistungen der Bastards als unsere Bundesgenossen während des Krieges gegen Hereros und Hottentotten angelangt.

Als im Oktober 1903 im äußersten Süden der Kolonie der Bundeszwart-Aufstand losbrach, tat eine schleunige Unterstützung der geringen bei Warmbad und Keetmanshoop stehenden Truppen dringend not. Die Bastardnation, welche damals über ungefähr 130 nach unseren Begriffen ausgebildete Soldaten verfügte, stellte sich sofort auf unsere Seite. Hauptmann Böttlin nahm alles, was er zunächst in Eile zusammenbringen konnte, etwa 60 Mann, mit sich nach dem Süden. Am 1. 11. 03. rückte er von Rehoboth ab, und marschierte über Gibeon, Keetmanshoop, Warmbad nach Kamansdrift am Orange, wo er am 30. 11. 1903 anlangte. Es war die einzige Truppe des mittleren Schutzgebiets, die damals zu den entscheidenden Kämpfen noch zurechtkam. Die 1. Feld-Kompagnie und die 1. Batterie unserer Schutztruppe, die von Windhuk in Marsch nach dem Süden gesetzt waren und den Bastards folgten, gelangten nur bis Ralkfontein südwestlich der großen Karasberge, und mußten, als im Norden der Hererosfeldzug am 12. Januar 1904 losbrach, schleunigst wieder kehrt machen, um nach diesem neuen Kriegsschauplatz zu rücken.

Nach mehreren scharfen Patrouillenritten gelang es Hauptmann Böttlin mit einer Abteilung von 23 Mann bei Hartebestriviermund eine Hottotten-Werst zu überfallen. Beim ersten Tagesgrauen gab die Abteilung Schnellfeuer auf die



Boßard-Abteilung auf dem Marsche nach dem Süden.

Wert ab und stürzte sie dann mit aufgepflanzten Bajonett. Wieder ein Beweis, daß es möglich ist die Bastards zu tapferen Taten zu begeistern, wenn der Führer sie richtig zu nehmen weiß und ihnen mit gutem Beispiel vorangeht. Daß aber gerade bei diesen Leuten sehr viel, ja sogar alles, von der Person des Führers abhängt, zeigte sich am Nachmittag desselben Tages, als die Abteilung von der Expedition zurückkehrte. Sie bekam plötzlich Feuer vom überlegenem Feind und ein unglücklicher Zufall wollte es, daß Hauptmann Böttlin gleich zu Beginn des sich entspinrenden Kampfes schwer verwundet wurde. Die Gefechtskraft des kleinen Trupps erlahmte, und die Leute gingen, ihren verwundeten Führer mit sich schleppend, über den Oranje, wo sie von der englischen Polizei entwaffnet wurden.

Verhältnismäßig rasch erholte sich Hauptmann Böttlin von seinen Verwundungen, und konnte schon am 27. Januar wieder mit seinen Bastards nordwärts ziehen, um unseren Truppen zu helfen den Aufstand der Hereros niederzuschlagen.



Bastard-Abteilung sucht auf ihrem Marsche vom Bondelzwart-Kriege nach dem Hererolande eine Furt durch das Kamrivier (Anfang März 1904).

Um auch in den abgelegeneren Teilen des Südens eine schlagfertige Truppe zu zeigen, machten die Bastards einen Umweg über Keetmanshoop, Bethanien, Grootfontein (Süd), Komtjes, Gurumanas und trafen am 18. März in Windhof ein. Zunächst machten sie dann einen Vorstoß nach Groß-Barmen mit, bei dem von Hereronachzügleru reichlich Großvieh erbeutet wurde.

Als im März 1904 die sogenannte „Hauptabteilung“ in Otahandya gebildet wurde, konnte man ihr die inzwischen um 30 Mann verstärkte Bastard-Abteilung angliedern. Beim Vormarsch gegen Otjosaju am 7. April 1904 sehen wir die Bastards wieder in der Avantgarde. Sie melden, daß der Ort vom Feinde frei sei, und daß der Gegner sich weiter östlich in der Gegend von Duganjira zurückgezogen habe.

Bei dem am 9. April stattfindenden Gefecht von Duganjira standen die Bastards auf dem linken Flügel. Ihre Anwesenheit gerade hier erwies sich als sehr segens-



Die Bofhard-Abteilung, welche mit uns gegen die Sereros ins Feld zog.  
(Aufgenommen am 3. 4. 04 in Mahabja.) X Der Führer: Hauptmann Böttlin.

reich. Der Feind machte fortgesetzte Versuche, unseren linken Flügel zu umgehen, und nur mit äußerster Anstrengung konnte dies verhindert werden. Gegen Abend meldete sogar eine Bastardpatrouille, daß der Feind aus der Gegend von Okatumba Verstärkung von 400 Mann erhalte, die gleichfalls gegen unseren linken Flügel im Kuumarsch sei. Diese drohende Einklammerung des an sich schon sehr stark überlegenen Gegners wurde dann durch einen kräftigen Vorstoß unserer Truppen verhindert, und damit das Schicksal des Tages zu unseren Gunsten entschieden.

Vier Tage darauf, beim Vormarsch auf Ovumbio: Wiederum die Bastards in der Avantgarde. Es kommt zu einem heftigen Zusammenstoß zwischen ihnen und den vorgeschobenen Hererobanden, bei dem der Feind mehrere Tote auf dem Platze läßt. Einen Herero, der Hauptmann Böttlin in die Hügel fallen wollte, schoß dieser mit dem Revolver nieder. Auch der tüchtige Kapitän Kampbell von den Bastards schoß einen Herero aus nächster Entfernung über den Haufen. Bei dem sich nur entspinneuden langwierigen Gefecht füllten die Bastards einen Teil der südöstlichen Front des Karrees aus.

Zufällig lag ich damals mit ihnen in der Schützenlinie und hatte Gelegenheit, sie zu beobachten. Vor uns, hinter dem wasserlosen Flußbett lagen, sorgfältig gedeckt, die Hereroschützen und feuerten auf uns, sobald sich irgend nur ein Ziel bot. Von links schlugen Schüsse ein, die gegen unsere nordöstliche Front gerichtet waren. Auch von rückwärts erhielten wir Feuer, es war die Seite des Karrees, gegen die von den Hereros wiederholt mit großer Bravour angestürmt wurde. Es ist jedenfalls keine angenehme Lage, von 3 Seiten stundenlang beschossen zu werden, und das Verhalten in diesem Moment gibt wohl einen gewissen Maßstab für die kriegerischen und seelischen Eigenschaften der Bastards. Es war eine Freude die Leute zu beobachten. Von Angstlichkeit keine Spur. Mir wurde wiederholt versichert, die Hereros sollten nur kommen, über das Revier würde keiner lebend gelangen, dafür wollten sie schon sorgen. Um den Feind zu reizen und ihn zu unwor-sichtigem Anstürmen zu veranlassen, riefen sie Schimpfworte in Hererosprache in die Büsche. Es ist das Eingeborenenart, Überlieferung aus früheren Zeiten, Ange-wohnheiten, die verständlich sind, wenn man bedenkt, daß sich Kämpfe im afrikanischen Dornbusch meist auf ganz geringe Entfernung und auf Rufweite abspielen.

Einschalten möchte ich dabei, daß auch die Hereros diesen selben Gebrauch pflegten, teils aus List, teils um uns zu reizen. Bei Ovumbio rief ein Herero unserem Karree zu: „Wart nur, Deutsche, der erste Tag heute zum begrüßen, der zweite Tag zum schießen und der dritte wieder zum begrüßen.“ Er meinte damit, der Kampf werde 3 Tage dauern, und am dritten Tage würden wir erledigt sein. In demselben Gefecht hörte man auch fortgesetzt die feindlichen Führer ihre Leute durch lauten Zorn zu erneutem Vorgehen ermuntern. Das war für uns recht angenehm, denn wir wußten dann stets, wenn der Feind anstürmen würde. — Bei Otjosingombe haben die Hereros der Abteilung Estorff angerufen: „Hier an das Wasser kommt ihr nicht!“ Es war nicht richtig, am Abend war die Abteilung am Wasser, das ihr die Hereros nicht gönnten. — Am schlimmsten trieben es die Hereros am 11. August 1904 im Kampfe gegen die Abteilung Heyde. Es waren Assa's Leute, von denen ein Teil recht gut deutsch sprach, und die im Übermut wegen ihrer numerischen Überlegenheit ihrer Junge freien Lauf ließen. Den Oberleutnant Steinhäuser erkannten sie und riefen ihn mit Namen. Vor allem versuchten sie aber an die im Karree liegende Abteilung dadurch näher heranzukommen, daß sie durch



Zurufe glaubhaft machen wollten, daß es nicht Feind, sondern eine deutsche Abteilung sei, die heranrückte. „Artillerie kommt, Herr Major“ — „Fuder“ riefen sie nach, als sie den Namen bei einem Befehl zufällig hörten. Ebenso eigneten sie sich sehr schnell das Lösungswort „Viktoria“ an und machten dessen Wert dadurch zu nichte. Am Abend rückten sie nochmals in Massen an und riefen: „Nicht schießen,



2 Postordisoldaten (Albertus Koopmann und Wilhelm Nork), die den Nordfeldzug gegen die Hereros im Hülfskorps unter Hauptmann Böttlin mitgemacht haben. nicht schießen, wir sind es“. — Bekannt ist auch, wie Hottentotten bei Groß-Nabas die Deutschen von Durstqualen gefolterten Soldaten mit dem Zuruf höhnten: „Düschmann sehr durstig — gutes Wasser hier“. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

Jedenfalls habe ich in einer schweren Gefechts-Periode Gelegenheit gehabt, die Bastards im Kriegsbetrieb kennen zu lernen und muß sagen, ihr Verhalten machte

einen ausgezeichneten Eindruck. Die Untertapitäne, welche der Bastard-Mat der Hülfstruppe beigegeben hatte, schienen sehr tüchtig zu sein und bei ihren Stammesgenossen großes Vertrauen zu besitzen. Auch die Disziplin ließ nichts zu wünschen übrig und versagte selbst hier nicht in Kampf und Todesgefahr.

Nach den Kämpfen bei Duganjira und Oviumbo wurde die Bastard-Abteilung zunächst wiederum zur Aufklärung verwendet und stellte, im Verein mit den Witbois unter Leutnant Müller von Berned, fest, daß der Gegner abgezogen sei, — mit Teifen ostwärts nach der englischen Grenze, mit der größeren Zahl der Streitkräfte auf Waterberg zu. Die Abteilung Estorff erhielt den Auftrag, dem Feinde vorsichtig zu folgen, sich nicht in entscheidende Kämpfe einzulassen, bis weitere Truppen und Verstärkungen aus der Heimat herangerückt seien, den Gegner aber zu verhindern nach Osten über die englische Grenze zu entweichen. Witbois und Bastards wurden der Abteilung angegliedert. Erstere machten aber bald wieder kehrt, da sie zu der neu formierten Hauptabteilung treten sollten.

Abteilung Estorff rückte nun vor. Es war ein sehr schwieriger Marsch. Das Gelände war nahezu unbekannt, die Karten erwiesen sich als unzureichend und bei der ganzen Abteilung waren nur 2 Leute, welche die Gegend als Kaufleute durchzogen hatten. Hier leisteten die Bastards wieder treffliche Dienste. Sie erkundeten das Gelände, ritten vorsichtig in den dichten Dornbusch ein, stellten durch Spuren die Marschrichtung des Feindes fest und nahmen einzelne Herero-Spione gefangen, von denen wir wertvolle Aussagen erlangten. Am 22. 5. 04 stiegen die Bastards, wiederum an der Spitze, auf eine kleine Werst. Im Galopp ritten sie hinein und nahmen eine Anzahl Hereros gefangen. Sie stellten dann das Vorhandensein von größeren Truppen mit Vieh bei Otjomaso fest. In dem sich anschließenden Gefecht erbeuteten sie Schlachtvieh, dessen die Abteilung so sehr bedurfte.

Es war überhaupt Mangel an Verpflegung bei der Abteilung Estorff eingetreten, als sie nach einem Gewaltmarsch den Omuramba erreicht hatte. Es wurden Anstrengungen gemacht, aus Grootfontein (Nord) Lebensmittel zu erlangen. Die Bastard-Abteilung wurde mit Abholung der Vorräte betraut, und es gelang auch vor allem ziemlich erhebliche Mengen Mais der Abteilung Estorff zuzuführen.

Mit dieser Truppe machten dann die Bastards das Gefecht beim Waterberg mit (Gefecht bei Otjosongombe) und beteiligten sich dann an der Verfolgung in das Sandfeld. Der Hererokrieg war damit abgeschlossen, und die Bastards wurden nach der Heimat geschickt, denn inzwischen war der Witboi-Aufstand losgebrochen. Es schien vor allem nötig, die reichen Bestände an Bastardvieh zu reiten, um diesen wertvollen Besitz und damit auch die reichliche Verpflegung an Fleisch dem Feinde zu entziehen.

Die Witboi-Abteilung, die damals im Norden mit uns gegen die Hereros kämpfte, hatte von dem Aufstand im Süden nicht rechtzeitig Nachricht erhalten. Es ist dies ein Beweis, daß das Nachrichtenwesen der Eingeborenen schließlich doch nicht so wunderbar und übermenschlich sein organisiert ist, wie man manchmal glauben machen will. Unser Telegraph arbeitete denn doch schneller und so geschah es, daß man die Witbois in Otjosondu entwaffnen konnte, ohne daß ein Schuß fiel. Rittmeister Helm, der damals Etappen-Kommandant von Otjosondu war, hatte einen klugen Plan ausgedacht und ihn sehr geschickt durchgeführt. Seine Etappen-Befahrung war nicht stärker als die Witboi-Abteilung; ein Kampf wäre schwer gewesen, und es ließ sich dabei kaum vermeiden, daß einige Witbois ent-



Som Korbfeldzug: Dairds tränten ihre Fierbe am Stajjunge-Blen, bei ihrem Marich nach Grootfontein.  
(Wichtigtig wieder ein Beweis dafür, daß das Hereroland an guten Wasserstellen reich ist.)

wischen konnten. Deshalb nahm er seine Zuflucht zur List: die Witbois kamen im Lager an, sattelten ab und richteten sich ein. Dann brachten sie ihre Pferde zum Wasser, um sie zu tränken. Die Wasserstelle ist etwa 1000 Meter vom Lager entfernt. Rasch wurde nun das Lager alarmiert, die noch beim Gepäck und den Gewehren zurückgebliebenen Witbois, vor allem auch die Anführer, wurden schnell festgenommen, und als die Übrigen von der Tränke zurückkamen, sandten sie vor sich eine kampfbereite Truppe, die sich in Besitz ihrer Gewehre gesetzt hatten. Ein Kampf war ausgeschlossen und so ergaben sich denn alle. Man führte sie unter Bedeckung über Okahandya nach Swatopmund, wo sie dann auf einen Dampfer gesetzt und nach Togo transportiert wurden.

In einer Zeit, zu der alle eingeborenen Stämme sich gegen uns zu erheben schienen, konnte auch die Frage aufstauen, wie sich wohl die Bastards verhalten würden. Generalleutnant von Trotha befaß, die Bastardabteilung sollte nicht entwaffnet werden, man möge sie ruhig, ohne Begleitung nach der Heimat ziehen lassen. Es war dies ein Zeichen großen Vertrauens, der Erfolg hat dann gezeigt, daß sie des Vertrauens würdig waren.

Die Stellung der Bastard-Nation bei unserem Kampfe gegen die Witbois war eine sehr schwierige. Sie wollten unsere Bundesgenossen sein, treu zu uns halten, aber auf der anderen Seite nicht den Hottentotten den Krieg erklären. Dabei hätten sie zu viel verloren, denn es liegt bekanntlich in der Facht- und Kampfsart der Hottentotten den Gegner möglichst zu überraschen, zu überfallen, ihm Vieh wegzunehmen, sein Haus zu zerstören. Das Bastardland wäre dann bald eine Stätte des Nordes und der Verwüstung, das Bastardvieh eine Nahrungsquelle für den Feind geworden. Überdies konnten dann unter Umständen die Witbois den Krieg in Gegenden tragen, wo wir schon längst an der Schaffung ruhiger friedlicher Zustände zu arbeiten begonnen hatten, ich meine die Bahnlinie und die Umgebung von Windhof, Okahandya, Karibib. Sie konnten eine unserer Hauptverkehrsadern, die Bahn, stören und uns dadurch unendliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Operationen bereiten. Deshalb war es für uns von größtem Wert, daß die Bastards neutral blieben, und ihr Land, sowie die Gegend nördlich davon, nicht zum Kriegsschauplatz wurde.

Am 22. Oktober 1904 kam die Bastard-Abteilung wieder in Rehoboth an. Sie hatte 356mal hintereinander bivakliert, 12 Gefechte mitgemacht, 42 Patrouillen — fast immer unter Hauptmann Wöttlin — gegen den Feind geritten! Sicher eine hervorragende Leistung. 6 Bastards waren im Gefecht gefallen, 5 an Krankheiten gestorben, 7 wurden verwundet. Ein immerhin erheblicher Prozentsatz und ein Zeichen, wie tatkräftig sich die Nation auf unsere Seite gestellt hatte. Ein Drittel der Abteilung war wegen Tapferkeit vor dem Feinde dekoriert worden. Die heimkehrenden Krieger wurden nun wieder entlassen, und zerstreuten sich über das ganze Land, um ihre Herden zu schützen. Ein Teil trat als Frachtsahrer wieder in unsere Dienste.

Die Geschicklichkeit in diesem Dienstzweig reicht sicher an die der Buren heran. Es ist ein eigentümliches und schweres Geschäft auf afrikanischer Pab mit schweren Ochsenwagen zu „trecken“. Vor einer zweirädrigen Karre laufen 10, vor einem vierrädrigen Wagen 20—28 Ochsen, in Paaren zu zwei an langer Kette angehängt. Vor dem vordersten Paar läuft der „Zauleiter“, er führt es an einem Strick und lenkt dadurch das Gespann. Nebenher läuft der Wächter, fortgesetzt mit

einer langen Peitsche knallend, brüllend und aufmunternd, damit die lange Reihe gleichmäßig im Zug bleibt. Vorn auf dem Wagen sitzt der Treiber, ebenfalls mit langer Peitsche ausgerüstet, treibt die hintersten Paare an und achtet auf die Ladung. Ein solcher Troß, ein solches Gespann verlangt peinlichste Aufmerksamkeit, großes Verständnis und auf langjährige Erfahrung begründete richtige Behandlung. Bei den großen Entfernungen, der tiefen sandigen Pfade, den oft recht weit auseinander liegenden Wasserstellen, ist es von allergrößter Bedeutung, daß richtig getrefft wird. Ausbruchzeit, Dauer der einzelnen Trecks, Ruhe, Auswahl der Weide und tausend andere Dinge müssen berücksichtigt werden. Die Treiber müssen ihre Tiere kennen und ihnen anmerken, wann sie ermüden, ob sie der Ruhe, des Wassers, der Weide dringend bedürfen. Sie müssen die Eigenart jedes Tieres genau kennen, — das eine läuft nur rechts im Zuge, das andere nur links, ein drittes läßt sich schwer anspannen, eines will die Peitsche, ein anderes nur Jufuf u. s. f. Der



Bastardfamilie Hill aus Groendorn,  
einer Wasserstelle zwischen Keetmanshoop und Warmbad. (Süden der Kolonie.)

geringste Fehler rächt sich schwer. Wird ein einziges Mal zu lang getrefft, übergroße Anstrengung von den Tieren verlangt, so sind sie für Tage, ja Wochen und Monate nicht mehr zu gebrauchen. Von der Verpflegung hing aber in diesem Kriege ganz besonders das Wohl der Truppe ab. Es fand sich wenig im Lande vor, man war also auf Nachschub angewiesen, und deshalb war es für den Erfolg der Operation von allergrößter Bedeutung, daß die Wagen nachkamen, und daß die Proviantzufuhr nicht stockte.

Deshalb war es für uns von großem Wert in einer Zeit, wo Hottentotten und Hereros gegen uns im Felde standen, wo wir angewiesen waren auf Bergdamaras und einzelne kleinere treu gebliebene Stämme, auf die Dienste der Bastards beim Troß rechnen zu können.

Naturngemäß geschah das nicht umsonst. Den Treibern, Fuhrläitern, Wächtern wurde recht reichlicher Lohn gezahlt, Kleidung und Nahrung wurde ihnen

gestellt; Dienste für geringen Lohn waren aber in solchen Zeiten, besonders in Anbetracht der fortgesetzten Lebensgefahr, in der die Führer und Begleiter von Transporten schwebten, nicht zu verlangen.

Die Löhnung der Bastardsoldaten war hingegen eine sehr geringe. Dazu kam, daß kein Befehl ihnen eine Pension gewährte, wenn sie in unserem Dienst sich Krankheit oder zerschossene Glieder holten. Der Gouverneur Oberst Leutwein versprach daher den Bastards die Hälfte des erbeuteten Viehs, soweit es nicht als deutschen Händlern gestohlen nachgewiesen wurde. Diese Anordnung ist in der Kolonie auf Widerspruch gestoßen. Gewiß hat es etwas für sich, wenn ein Farmer sagt: Ich verliere mein Vieh, bekomme vorläufig keinen Schadenersatz, und muß nun zusehen, wie sich die Bastards mit Hererovieh bereichern, statt daß es mir gegeben wird. Indessen, mir will scheinen, bei der Reflexion ist eine Kleinigkeit vergessen,



Haus des Distrikts-Chef in Rehoboth.

nämlich, daß wenn die Bastards sich nicht bemüht hätten unter Anstrengung und mit Kampf das Vieh zu erbeuten, letzteres einfach in Händen des Feindes blieb und so überhaupt verloren ging. Da war es immer noch besser, man gab den Bastards die Hälfte und erfreute sich des Restes der anderen Hälfte. Halb ist besser als gar nichts.

Auch in der zweiten Hälfte des Krieges sind die Bastards öfters für uns tätig gewesen, wenn es sich um Hereros handelte, oder wenn der Feind Bastardland betreten hatte. Einmal zogen die Bastards auch gegen die Hottentotten, weil diese eine Anzahl von Bastardsfamilien und einige Buren gefangen genommen hatten und mit sich herumschleppten. Es kam indessen nicht zum Gefecht, da die Hottentotten ihre Gefangenen freiwillig herausgaben, um sich keinen neuen Feind auf den Hals zu laden.

Besondere Erwähnung verdienen noch die Expeditionen in die Gegend von Romtfaß, das Tsubrivier und das Komashochland, bei denen sich die Bastards

wiederrum beteiligten. Bei Aseb gelang es dem Leutnant Stuebel mit einer Handvoll Bastards dem Ferrero-Häuptling Andreas gestohlenen Vieh wieder abzunehmen, und diesen selbst späterhin bei Atis zu stellen. Die Bande von Andreas wurde damals fast völlig ausgerieben.

Die Hauptstadt des Bastardlandes ist Rehoboth. Es liegt an einer trefflichen Wasserstelle, einer warmen Quelle (annähernd 52,5 °C)\*) Eine Anzahl recht hübscher Häuser ist dort erbaut, es haben sich mehrere Farmer und Kaufleute dort niedergelassen, und ihre Waren finden guten Absatz. Die Häuser der Bastards sind fast alle im selben Stil erbaut, einstöckig, aus Stein und Lehm, vorn ein paar Stuben, hinten die Küche und anschließend Stallungen und Remisen. Die



Der „Rat“ der Rehobother Bastards vor dem Hause des Kapitäns Hermanus van Wyk erwartet das Eintreffen des Generals von Trotha in Rehoboth.

Wände, sowie das Dach werden massiv erbaut, die Fenster sind klein, damit das Innere immer kühl bleibt. Die Einrichtung der Stuben ist nach unserm Begriffen etwas primitiv, entspricht aber der Bedürfnislosigkeit der Bewohner. Ein Bett, ein paar Stühle, ein Tisch, evtl. noch ein einfaches Bild an der Wand, eine Nähmaschine und manchmal ein — Phonograph, das ist so ziemlich alles. Die fortschreitende Kultur wird mit der Zeit das Bedürfnis nach äußerer Behaglichkeit vergrößern und dadurch die Behausungen des Bastards schöner gestalten. Der Bastard ist sehr fromm, fast in keinem Hause fehlt die Bibel in holländischer Übersetzung.

Die Bastardregierung bestand früher aus einem Kapitän, einem Magistrat, einem Unterkapitän und 6 Ratsleuten. Als der tüchtige alte Kapitän Hermanus van Wyk im Vorjahre starb, wurde auf Vorschlag der deutschen Regierung kein

\*) Vergl. Buch von Schwabe.

neuer Kapitän vorläufig gewählt, sondern nur Ratsteute, die dem Distriktschef helfen Ordnung zu halten und die Interessen der Nation vertreten.

Ich hatte schon angedeutet, daß die Bastards in gewisser Beziehung als reich gelten können. Fast alle Soldaten, die zu unserem Hülfskorps zählten, waren auf eigenen Pferden beritten, und das kann nicht Wunder nehmen, wenn man erfährt, daß mehrere Bastards über 20 Pferde besitzen. Dirk van Wyl nannte sogar 80 Pferde vor dem Kriege sein eigen. Als immer wieder Tiere für unsere Truppe nötig wurden, hat er einen Teil seines Besitzes entäußert. Es stehen Kinder und Fetzschwanzschafe im Bastardland, deren Wert Millionen beträgt. 80 bespannte Ochsenwagen können die Bastards stellen, und das will etwas sagen, denn ein solcher ist, zumal jezt in Kriegszeit nicht unter 10000 Mark zu haben. Vor dem Kriege betrug der Wert 6—7000 Mark.

Natürlich haben die Bastards durch Frachtfuhren, Verkauf von Pferden, Groß- und Kleinvieh im Laufe der letzten 2 Jahre viel verdient. Das Geld bleibt aber schließlich im Lande, und man dürfte dabei, abgesehen von den besonderen Umständen der Kriegszeit, aus allem doch wieder den Schluß ziehen, daß das Land etwas mehr wert ist, als man allgemein denkt, und daß es hier, wie überall sonst auch, wesentlich darauf ankommt, daß man es versteht mit den vorhandenen Mitteln zu rechnen und das Richtige herauszufinden. Für die Kolonie ist aber das „Richtige“ die Viehzucht, und wer sich darauf so vorzüglich versteht wie die Bastards, macht eben Geschäfte, und es wäre ungerecht sich darüber aufzuhalten. Der Tüchtigere siegt eben über den Ungeschickteren, wenn unsere Farmer ebenso zu Wohlstand kommen wollen, so müssen sie den Bastards ihre Tricks, ihre Sorgfalt für das Vieh, ihre Geduld mit den Tieren nachmachen. Daß es geht, hat mancher tüchtige Farmer in Südwest schon bewiesen. — Im allgemeinen legen die Bastards auf Geld weniger Wert, — „das Vieh auf der Weide ist ihnen lieber als die Pfundstücke in der Vorkiste“ schreibt Hauptmann Böttlin. Unter Vorkiste versteht man das verschleißbare Behältnis unter dem Kutschersitz der Buren-Wagen.

Ein beträchtlicher Teil des Geldes der Bastards fließt in den Store, das afrikanische Kaufhaus, in dem nach Art unserer Warenhäuser alles zu haben ist, vom Stiefelabsatz bis zur Zahnbürste. Leider muß ich dabei, nachdem ich öfters Nicht angetragenen, wo es hin gehört, auch Schalten setzen. Viele Bastards neigen zum Schnapsstrinken. Sie ist eine Eigentümlichkeit aller Eingeborenen, diese Vorliebe für konzentrierten Alkohol. Ich wüßte auch kein Mittel, um dem zu steuern. Mit einem Verbot ist gar nichts gemacht. Erstens können wir doch gar nicht den Leuten verbieten sich für ihr Geld zu kaufen, was ihnen beliebt, und dann zweitens glaube ich, daß ein solches Verbot keinen praktischen Nutzen brächte, da ein schwunghafter heimlicher und nicht zu unterdrückender Handel dafür einsetzen würde. Auch eine Beschränkung des Alkohol-Verbrauchs ist durch Gesetze und Verordnungen nicht durchzuführen. Den Kaufleuten ist kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie in ihren Läden das halten und verkaufen, was verlangt wird. Will man wirklich etwas bessern in dieser Beziehung, dann kann es nur geschehen durch Belehrung in Schule und von der Kanzel, gutes Beispiel der Weißen — woran es mitunter fehlt — und schließlich durch Ablenkung, indem man Dinge und Genußmittel einführt, die den Leuten gefallen und sie veranlassen hierfür ihr Geld auszugeben, statt für einen Schnapsrausch in der Kantine. Ein gründlicher Irrtum wäre es zu glauben,



daß die Bastards überhaupt allgemein zum Trunke von Haus aus neigen. Es gibt eine ganze Anzahl unter ihnen, die völlig enthaltfam lebt.

Die Passion für den Alkohol hängt zum Teil mit dem schweren Geschäft des Frachtfahrens zusammen. Einförmig gehen die Tage dahin, keine Freude, keine Abwechslung bringt das Dasein. Die Ochsen werden eingespannt, 2 Stunden geht es durch das Land, dann wird gehalten, ausgepannt, 2 Stunden geruht, dann geht es wieder weiter, und so fort wochen-, ja monatelang. Da greift eben mancher einmal gern zur Flasche, um wenigstens für einige Stunden in Gedanken die Trostlosigkeit von sich abzuschütteln und den Geist in frohere Stimmung zu bringen. Vielleicht nicht richtig und schön, aber menschlich und begreiflich.

Es gibt eine ganze Anzahl Deutscher, die im Bastardlande leben, vor allem auch Schuptruppler, die sich dort bleibend niedergelassen haben. Deutsche Frauen



Bastards verlassen am Sonntag die Kirche von Rehoboth.

sind im Lande selten. So ergab es sich von selbst, daß es hin und wieder zu Ehen zwischen Weißen und Bastardmädchen kam. Man mag über solche Mischehen denken wie man will, sie für Erhaltung der Rasse schädlich halten, darauf hinweisen, daß bei den Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen, letzterer meist nicht emporgezogen wird, sondern ersterer herabsinkt, so verlangt es doch die Gerechtigkeit zu erwähnen, daß die Ehen fast immer glücklich sind, und das ist auch schon was. 8 Schuptruppler sind bis jetzt mit Bastardmädchen verheiratet, 6 dieser Ehen sind nur kirchlich, 2 auch standesamtlich abgeschlossen. Die der Verbindung entsprossenen Kinder werden zumeist nach Deutschland zur Erziehung geschickt.

Denen, die mit Recht gegen Ehen Deutscher mit Bastards sind, muß man aber entgegenhalten, daß die Bastards ebensowenig früher damit einverstanden waren. Während die alten Schuptruppler sich höchstens etwa 2000 Mk. erspart hatten, brachten die Bastardmädchen eine Faru und 50 oder noch mehr Kühe als Heirats-

gut mit. Jetzt haben die Bastards allerdings ihre Ansicht in dieser Beziehung etwas geändert, da sie gesehen haben, daß ein arbeitsamer Weißer doch mehr leistet als sie selbst.

Eine naturgemäße Folge der durchschnittlich größeren Arbeitskraft der Weißen war es, daß allmählich, im Laufe der letzten 10 Jahre annähernd der sechste Teil des guten Bastardlandes durch Kauf oder durch Schulden in den Besitz von Weißen überging. Die Bastards haben dies wohl bemerkt und schwebten daher in der Furcht durch den Leichtfinn einiger ihrer Stammesgenossen allmählich ihr Besitztum zu verlieren. Bereits vor dem Kriege hatte daher die Bastardregierung beschlossen, den Verkauf von Land an Weiße zu verbieten. Von ihrem Standpunkt haben



Bastard-Brautpaar.

sie natürlich recht, besonders da der Bastardstamm stark in der Zunahme begriffen ist. 1902 standen z. B. 60 Geburten nur etwa 10 Todesfälle gegenüber.

Das Bastardland kann in seiner Art als eines der schönsten Teile der Kolonie gelten. Der Verständnis und Freude an großartiger, einfacher, urwüchsiger Natur hat, den werden die mächtigen Höhenzüge, die wilden Täler, die weiten Steppen entzücken. Es ist nicht jedermanns Sache sich mit solcher Landschaft zu befreunden. Sie ist nur geschaffen für Leute, die sich auch in der Einsamkeit wohl fühlen, und durch die Mächtigkeit und das eindringliche Schweigen der menschenarmen, weiten Gebietsstrecken sich nicht bedrücken lassen. Selbständigkeitsgefühl, Selbstvertrauen, eine gewisse Abgeschlossenheit der Gedanken gehört dazu, um einsam tagelang durch die Täler und über Berge zu reiten ohne Trostlosigkeit und Öde zu empfinden.

Es gibt indessen genug Menschen, bei denen eine solche Landschaft gerade die besten und schönsten Gedanken auslöst, die glücklich sind, wenn sie auf sich allein angewiesen in ungebundener Freiheit, losgelöst von Zwang, Alltäglichkeit, fern von allem, was Menschen bringen — Mauth, Reid, Mißgunst, kleinlicher Daseinskampf — ihr Leben verbringen können. Solche Leute sind nötig für Südwest-Afrika, werden sich nicht so leicht unglücklich und verlassen fühlen, sie bringen Eigenschaften mit, durch die sie den Kampf mit der unwirklichen spröden Natur der Kolonie mit Erfolg aufnehmen können.

Wenn man die Eingeborenen richtig beurteilen will, darf man nie vergessen, unter welchen Lebensbedingungen sie aufgewachsen sind, muß immer dessen eingedenk bleiben, daß ein solches Land einen nachhaltigen Einfluß auf Charakter und Gemüt seiner Bewohner ausüben muß. Auf allen Eingeborenen der Kolonie scheint etwas



Zwischen Windhuk und Rehoboth.  
Typisches Landschaftsbild aus dem Karoo-Gebiet.

wie Schwermut zu lasten. Selbst ihre Fröhlichkeit macht einen gedrückten Eindruck. Stumpfes Schweigen, geradezu Apathie ist häufig, überlebhaftes Wesen, wie man es bei den Eingeborenen der Tropen findet, ist sehr selten. Es sind im Grunde der Seele auch große Kinder, die sich über jede Kleinigkeit freuen und schnell trübe Stunden wieder vergessen. Aber an ihrer Wiege hat die Traurigkeit gestanden. Die vielen einsamen Stunden im Felde draußen beim Hüten und Beaufsichtigen der Kinder wirken abstumpfend auf die Lebensäußerungen. Mir sind Eingeborene in Südwestafrika bekannt, die wochenlang keinen Ton reden, und tagelang an einer Stelle liegen können, ohne sich zu rühren. Solche Leute auf höhere Kulturstufe zu bringen, ihnen den Segen der Arbeit erklärlich zu machen, ihnen mehr Daseinsfreude zu beschaffen mag eine sehr schöne Aufgabe sein, aber sie ist auch sehr schwer, fast unmöglich. Nach Generationen gelingt es vielleicht.

Bei den Bastards freilich ist die Aufgabe schon dadurch sehr erleichtert, daß ihnen durch die Vermischung an weißem Blut auch etwas mehr Lebensfreude und eine uns verständlichere Denkart mitgegeben wurde. Es ist auch schon viel geschehen in dieser Richtung, gute Erfolge sind zu verzeichnen, aber es bleibt auch noch manches zu tun übrig.

Sehr segensreich ist der Einfluß der Frauen bei diesen Leuten, deren Stellung im Haushalt ihnen eine entscheidende Rolle im Familienleben anweist. Dazu kommt, daß die Bastardmädchen mit Recht den Ruf der Lieblichkeit genießen. Es sind



Typ eines hübschen Bastardmädchens. (Katharina Carem.)

vielleicht nicht Schönheiten nach europäischen Begriffen und Anschauungen, aber es liegt doch auch für uns ein bestrickender Reiz in den raffigen Gesichtszügen, dem durch die dunkle Haut hervorgehobenen blendenden Weiß der Zähne und der Augen, wodurch die Pupillen leuchten und der ganze Ausdruck etwas lebhaftes und ansprechendes erhält.

Oft hört man äußern, die Bastards seien falsch und hinterlistig, wie die Eingeborenen überhaupt. Ein solch vorschnelles Urteil schießt weit über die Wahrheit hinaus. Die Grundzüge des Bastard-Charakters sind Gutmütigkeit, Gefälligkeit,

Fähigkeit und Ausdauer. Dazu haben sie von ihren Vätern, den Buren, ein gut Teil Eigensinn geerbt. Die geschichtliche Entwicklung bedingte aber, daß sich noch andere Charakter-Eigenschaften ausbildeten, die weniger angeboren als durch Not anerzogen sind. Fast immer waren die Bastards Feinden gegenüber in der Kinderzahl, mußten laviieren, sich ducken und Unrecht hinnehmen, weil es ihnen an der Möglichkeit fehlte, sich zu wehren. Die Folge war, daß Mißtrauen und eine gewisse Verschlagenheit in den Charakter kam. Die Händler haben so manchen unerfahrenen Bastard Lehrgeld zahlen lassen, und da ist es nur natürlich, wenn sich dieser freut, wenn sich ihm Gelegenheit bietet, auch den Händler einmal gehörig zu „vermuden“, d. h. übers Ohr zu hauen.

Zu Offizieren und Beamten zeigen die Bastards großes Vertrauen, willig fügen sie sich den Anordnungen der Distrikts-Chef, und ordnen sich ohne Murren den Entscheidungen und richterlichen Sprüchen unter.



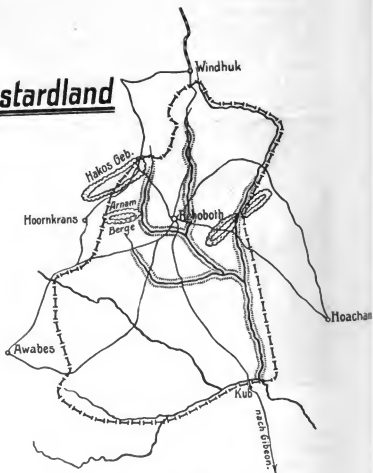
Kaiser-Geburtstagsfeier 1905. + Feldwebel Benz.

Sie standen treu zur deutschen Regierung während des Krieges, und scheinen diese Treue auch im Herzen zu tragen. Mit Stolz tragen sie ihr schwarz-weiß-rotes Bqnd, wenn Truppen vorbei kommen, bei Reisen nach Windhof und des Sonntags in der Kirche.

Den Typus eines prächtigen und tüchtigen Bastards verkörpert der Feldwebel Benz; er besitzt die goldene und silberne Medaille, verliehen für Tapferkeit vor dem Feinde in unserem Dienst. Ich kann auch meinen Artikel nicht schließen ohne des braven Feldkornetts Hendrik Kampbell zu gedenken, dem die große silberne Medaille für Bravour im Gefecht verliehen wurde. Er hat sie reichlich verdient, in allen Gefechten, auf allen Ritten wich er seinem Distriktschef nicht von der Seite, und er brachte ihn, wie er es seinen Leuten versprochen hatte, glücklich wieder nach Rehoboth zurück.

Wir schien es eine Ehrenpflicht hier dieser Leute und der kleinen aber tüchtigen Nation zu gedenken, die uns so treffliche Dienste während des Krieges geleistet hat.

# Bastardland



--- Grenze des Bastard-  
Gebiets.

Maßstab 1:2000000

10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Km.

## Argentinien, das Land der Zukunft.

### Die Produktion der Agrikultur.

Untersuchen wir nun, welche Ausdehnung die mit verschiedenen Produkten bebauten Flächen heute erreichen, indem wir sie mit der Gesamtoberfläche jeder Provinz und dem in einer früheren Periode erreichten Ausmaß in Beziehung stellen.

Eine sehr schätzenswerte Grundlage für diese Untersuchung bietet uns der Censo agro-pecuario, der im Oktober 1888 veranstaltet wurde, das erste ernst zu nehmende Unternehmen dieser Art auf argentinischem Boden.\*)

In der Vorrede zu den Listen dieses Censo agro-pecuario heißt es: „Erst seit elf Jahren (der Verfasser bezieht sich auf das Jahr 1878) übersteigt die landwirtschaftliche Produktion Argentiniens sein Bedürfnis. Was man vor 1878 z. B. an Getreide exportierte, war so minimal, daß man es kaum in Betracht ziehen kann. Nach 11 Jahren ist man jetzt dabei angelangt, 237 865 925 Kilo Weizen (1887), 6392 442 Kilo Mehl (1888), 361 844 306 Kilo Mais (1887) und 81 208 176 Kilo Lein (1887) zu exportieren. Prüft man diese Zahlen, so wird man wohl finden, daß das ein rascher Fortschritt ist.“

Die gesamte Anbaufläche für die verschiedenen Kulturarten betrug nach der Schätzung von 1888 in der ganzen Republik 2 422 995 Hektar, wovon 815 438 oder ungefähr 33 Prozent auf Getreide, 801 583 oder auch 33 Prozent auf Mais, 390 000 oder 16 Prozent auf Luzerne, 121 073 oder 5 Prozent auf LeinSaat, 28 672 oder 1.2 Prozent auf Gerste, 22 345 oder 0.9 Prozent auf Weinanbau und 21 062 oder 0.8 Prozent auf Zuckerrohr entfallen, während der Rest weniger bedeutenden Kulturarten zukommt.

Übergehen wir nun die törichten Ausschweifungen der zügellosen Spekulation in den Jahren 1888 und 1889 und ebenso die finanziellen Erschütterungen von 1890, um im Jahre 1895 stehen zu bleiben, wo das Land, das noch unter dem Eindruck der furchtbaren Katastrophe gestanden hatte, wieder aufatmete und sich mit neuem Eifer auf die Arbeit warf, was das einzige Mittel war, um die empfangenen Wunden zu heilen und von neuem auf die Bahn des Fortschritts einzulenken. Sich den Stand der Dinge nach sieben Jahren harter Prüfung zu vergegenwärtigen ist umso interessanter, als gerade zu dieser Zeit zum zweitenmal eine nationale Gesamtstatistik aufgenommen wurde, die ein genaues Bild der wirtschaftlichen und politischen Lage des Landes gibt.

Wenn wir uns auf die vier wichtigsten Kulturarten beschränken, ergibt sich für 1895 folgende Tabelle:

\*) Vgl. L'agriculture et l'élevage dans la République Argentine, par F. Latzina. Paris 1889.

Kulturart	Anbaufläche	Anbaufläche	Vergrößerung der Anbaufläche	
	im Jahre 1888 in Hektar	im Jahre 1895 in Hektar	absolut (ha)	relativ (in ‰)
Weizen	815 438	2049683	1234 245	151
Wein	121073	387324	266251	219
Weizen	801583	1244182	442599	55
Luzerne	390000	700000	310000	79
Summe	2128094	4381189	2253095	105

Wenn wir ferner den Stand von 1895 mit dem von 1902 vergleichen, drängt sich uns die Tatsache auf, daß die nationale landwirtschaftliche Arbeit auch in diesen sieben Jahren auf ihrer aufsteigenden Bahn nicht Halt gemacht hat. Übrigens ist auch während dieser Periode ein Ereignis eingetreten, das die Produktion ermutigen mußte, weil es dem Geldumlauf eine feste Basis gab; es ist das Gesetz über die Geldkonversion, das dem Papiergeld einen fixen Wert sicherte und das Agio beseitigte, durch welches alle privaten Handels-Transaktionen auf schwankenden Boden gestellt waren. Den Fortschritt von 1895 bis 1902 zeigt folgende Tabelle:

Kulturart	Anbaufläche	Anbaufläche	Vergrößerung der Anbaufläche	
	im Jahre 1895 in Hektar	im Jahre 1902 in Hektar	absolut (ha)	relativ (in ‰)
Weizen	2049683	3695343	1645660	80
Wein	387324	1307196	919872	238
Weizen	1244182	1801644	557462	44
Luzerne	700000	1730163	1030163	147
Summe	4381189	8534346	4153157	94

Für die letzte Periode endlich, d. h. für den Zeitraum von 1902 bis 1904/05, ergeben sich folgende Ziffern:

Kulturart	Anbaufläche	Anbaufläche	Vergrößerung der Anbaufläche	
	im Jahre 1902 in Hektar	im Jahre 1904/05 in Hektar	absolut (ha)	relativ (in ‰)
Weizen	3695343	4903124	1207781	33
Wein	1307196	1082890	—224306	—18
Weizen	1801644	2287040	485396	27
Luzerne	1730163	2000000	269837	15
Summe	8534346	10273054	1738681	21

Man ersieht daraus, daß mit Ausnahme von Wein die argentinische Agrikultur auch in diesem letzten Zeitraum nicht zurückblieb und die wirtschaftliche Zukunft des Landes die besten Aussichten bietet.

Der Getreideanbau hat um 1207781 Hektar zugenommen, der Weizenanbau um 485396 Hektar und der Luzerneanbau um 269837 Hektar; dagegen ist die Anbaufläche von Wein um 224306 Hektar zurückgegangen, was vor allem auf ein Sinken der Preise zurückzuführen ist.

Weizen hat man 1904/05 auf einer Fläche von 2287040 Hektar angebaut und diese Ziffer bedeutet mit Bezug auf 1902 eine Zunahme der Anbaufläche um 485396 Hektar oder um 27 Prozent. Allerdings betrug 1904/05 das Erträgnis nur 3574153 Tonnen gegen 4449134 im Jahre 1903/04; diese erhebliche Ver-



minderung fällt besonders der Provinz Buenos Aires zur Last, wo sich ein Sinken der Produktion um 858218 Tonnen ergab, während die Provinz Santa Fé in dieser Beziehung so ziemlich stationär blieb.

Das Durchschnittsertragnis von 1904/05 für das ganze Land und die gesamte Anbaufläche kann auf 1563 Kilo pro Hektar veranschlagt werden, dagegen das von 1903/04 auf 2112 Kilo. Die Ernte von 1904/05 hätte ein großes Defizit ergeben, wenn nicht die Zunahme der Anbaufläche diese Abnahme des Ertragnisses pro Hektar aufgewogen hätte. Es ist dies ein Beweis für die so wichtige Konstatierung, daß Argentinien nicht mehr wie sonst eine ungünstige Ernte zu fürchten hat, da sich die Ausdehnung der Anbaufläche in ungeheurer Weise steigert.

Unter den wichtigen Kulturarten Argentinien's müssen wir eine ganz besonders hervorheben, die zwar nicht alle Jahre betrieben werden kann, die aber doch schon einen ganz beträchtlichen Umfang angenommen hat und heute bereits zwei Millionen Hektar Anbaufläche einnimmt. Wir meinen die Luzerne, die 1890 nur auf 600000 Hektar, 1895 auf 700000 Hektar gebaut wurde.

Die Luzerne dient zu zwei verschiedenen Zwecken: zum Export in der Gestalt von Luzerneheu oder zur Fütterung und Mästung des einheimischen Viehbestandes.\*) Deshalb gibt es auch zwei Arten der Ausbeutung von Luzernefeldern, nämlich das Abmähen und das Abweiden.

Luzernefelder, die zum Abmähen bestimmt sind, legt man gewöhnlich in der Nähe der Stationen von Eisenbahnlinien an, die nach Ausfuhrhäfen führen, und sie bestehen aus Flächen von 60 bis 100 Hektar, die von kleineren Grundbesitzern, meistens aber von Pächtern bebaut werden. Das Abmähen der Luzerne, das Trocknen, das Aufstellen in Heuschubern besorgt man von Oktober bis März; das Verpacken in kleine, festgepreßte Ballen, die man mittels einer von Pferden bewegten Presse herstellt, nimmt den Rest des Jahres in Anspruch. Eine etwas primitive Art dieser Ausbeutungsmethode besteht darin, daß man die Luzerne abmäht und sie sofort als Grünfutter verkauft; das geschieht namentlich auf Farmen, die in der Nähe von Städten gelegen sind.\*\*)

Doch die große Zone der Luzerne, die eine ungeheure Anbaufläche einnimmt, besteht aus „Estancias“ mit ausgedehnten Luzernefeldern, die für die Fütterung des Hornviehs bestimmt sind. Es gibt „Estancias“ in allen Größen, von der „estanzuela“ (einer kleinen Estancia) angefangen, bis zu den größten Niederlassungen. Die mit Luzerne bebauten Latifundien sind namentlich im Süden der Provinz Cordoba häufig und man kann dort Luzernefelder von 15—20000 Hektar im Besitze eines einzigen Grundbesitzers finden. In dieser Gegend gibt es auch Kolonien wie die von Maria Soledad, die am Carnerillo und Chucul gelegen ist, die 16900 Hektar Luzernefelder besitzt, und Duggan mit 15000 Hektar Luzerne. Zahlreich sind auch die Besitzungen mit Luzernefeldern von 6000 Hektar.

Nach den letzten Angaben der Statistik verteilt sich die Luzernekultur folgendermaßen auf die Provinzen: 500000 Hektar kommen auf Buenos Aires, 500000 auf Cordoba, 300000 auf Santa Fé, 120000 auf Pampa Central, 100000 auf Mendoza, 80000 auf San Juan, 100000 auf die übrigen Provinzen, was eine

\*) Der Export geht besonders nach Brasilien und Südafrika.

\*\*) „Anales de la Sociedad rural Argentina“ vom Januar und Febr. 1895, Art. El Pais de la Alfalfa.

Gesamtfläche von 1 700 000 Hektar ergibt, die sich aber heute sicherlich schon auf 2 Millionen Hektar beläuft.

Trotz dieses deutlich wahrnehmbaren gewaltigen Aufschwungs — er beträgt für 1903/04 in der Provinz Córdoba nicht weniger als 25 Prozent — befindet sich doch der Anbau dieser Futterpflanze in Argentinien erst in seinen Anfängen; er wird sich voraussichtlich noch erheblich ausdehnen, da seine Resultate sowohl in bezug auf die Fütterung als auch mit Rücksicht darauf sehr günstig sind, daß unkultivierte Flächen, auf denen nur wenig nahrhafte Kräuter wuchsen, durch ihn in äußerst nutzbares Terrain umgestaltet werden.

Eine der ersten wirtschaftlichen Wirkungen, die der Anbau der Luzerne auf einem Grundstück hervorbringt, besteht darin, daß er den Wert des mit ihm bebauten Bodens erhöht. Man kann in dieser Beziehung auf Fälle verweisen, die unglaublich erscheinen würden, wenn man nicht genaue Daten dafür hätte. Felder, die vor 2 bis 3 Jahren um 2 Pfaster Papier verkauft wurden, haben heute einen Wert von 30 Pfaster und solche, die man mit 25 bis 30 Pfaster pro Hektar bezahlte, verkauft man heute um 80 bis 100 Pfaster.

Eine Luzernefelder erhöhen aber auch den Wert des Terrains in ihrer Umgebung. Es genügt die Bezeichnung: „Geeignet für Luzerneanbau“, um jedem Terrain sogleich einen hohen Handelswert zu sichern.

Das Erträgnis von Luzernefeldern, die in rationeller und moderner Weise bewirtschaftet werden, läßt sich leicht auf Grund einer Tatsache beurteilen, die der „Standard“, eine der angesehensten Zeitungen in Buenos Aires, meldet; eine Quadratmeile Landes, die mit Luzerne bebaut war, ergab in La Penca, im Süden der Provinz Córdoba, im letzten Jahre einen Reinertrag von 150 000 Pfastern in Gold, im vorangegangenen einen solchen von 214 000 Pfastern. Das Journal fügt hinzu, daß eine Quadratmeile ähnlichen Terrains in Neu-Seeland nicht weniger als 180 000 Goldpiafter wert sein würde. \*)

Die beständige Zunahme der bebauten Bodenfläche ist sicherlich die beachtendste Erscheinung für die ganze Lage der argentinischen Agrikultur. Es ist gewiß auch erwähnenswert, daß während der letzten Jahre dieser Fortschritt nur den einheimischen Kräften zu verdanken war, da nach der politischen-finanziellen Krise von 1890 der Strom der Einwanderung, die doch die Agrikultur der vorausgehenden Periode wesentlich gefördert hatte, fast vollständig versiegt. Sobald aber die Einwanderung wieder zunehmen wird, was eigentlich schon jetzt der Fall ist, dank der Anziehungskraft, die gute Ernten gewiß in viel höherem Maße ausüben als jede andere politische oder administrative Maßregel, wird die landwirtschaftliche Produktion der Republik einen jetzt noch gar nicht abzuschätzenden Aufschwung nehmen.

Die 9 Millionen Hektar bebauten Landes von 1904/05 repräsentieren etwas mehr als 3 Prozent der Gesamtoberfläche des Landes, während es 1888 nur 0.008 Prozent gewesen sind. Allerdings darf man auch nicht übersehen, daß ungefähr 60 Millionen Hektar, also ungefähr 20 Prozent der Gesamtoberfläche, für die Schafzucht, d. h. für 120 Millionen Tiere, für die Hornviehzucht, d. h. für 30 Millionen Tiere und für die Pferdezucht, für ungefähr 5 Millionen Tiere in Anspruch genommen werden.

\*) Vgl. Anales de la Sociedad rural Argentina. Januar und Februar 1895, Artikel: El Pais de la Alfalfa.

Wenn man schließlich annimmt, es sei möglich, mittels eines Systems intensiver Bewirtschaftung das Erträgnis der Agrikultur um ein vielfaches zu steigern, wird man auch auf ähnliche Weise die Zahl der Tiere für die gleiche Terrrainfläche erhöhen können, so daß gewiß die Republik der Kolonisation mehr als 100 Millionen Hektar guten Landes überweisen könnte, ohne die bestehende Viehzucht auch nur im geringsten zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

Haben wir nun den bemerkenswerten Fortschritt der argentinischen Agrikultur in den letzten sieben Jahren im allgemeinen und die Entwicklung gewisser Kulturarten im besonderen gekennzeichnet, so wollen wir jetzt untersuchen, in welchen Gegenden des Landes sich dieser Aufschwung besonders wahrnehmbar macht.

Zu diesem Zwecke werden wir die Republik in entsprechende geographische Zonen einteilen, die Gesamtoberfläche einer jeden Zone angeben und das Ausmaß der bebauten Fläche in jeder Zone damit in Vergleich ziehen. Danach ergibt sich für das Agrikulturjahr 1902/03 folgende Tabelle:

Zone. Provinzen.	Gesamtoberfläche der Zone (in ha)	Anbaufläche der Zone (in ha)	Anbaufläche der Zone (in %)
Osten oder Küstenland. Bundeshauptstadt und Provinz Buenos Aires, Santa Fé, Entre Rios und Corrientes . . . . .	59618300	6671421	11.1
Zentrum. Provinz Córdoba, San Luis und Santiago de l'Estero . . . . .	23797500	1643070	6.9
Westen oder Andenzone. Provinz Mendoza, San Juan, La Rioja und Catamarca . . . . .	44635900	412750	0.9
Norden. Provinz Tucuman, Salta und Jujuy . . . . .	23338500	191401	0.8
Territorien.			
Norden. Misiones, Formosa, Chaco . . . . .	27312200	66070	0.2
Zentrum. Pampa . . . . .	14590700	125034	0.9
Westen. Neuquen . . . . .	10970300	1905	0.01
Süden. Rio Negro, Chubut, Santa Cruz, Feuerland . . . .	74298300	6359	0.0009
Audenterritorium . . . . .	6490000	6	0
Gesamtsumme	285051700	9118016	3.2

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß die große Agrikulturzonen Argentiniens durch die Provinzen Buenos Aires, Santa Fé, Entre Rios und Corrientes mit 6671421 Hektar Anbaufläche, d. h. 11.1 Prozent ihrer Gesamtoberfläche, gebildet wird; an zweiter Stelle kommt die Zone, die die Provinzen Córdoba, San Luis und Santiago de l'Estero umfaßt, mit 1643070 Hektar Anbaufläche, d. h. 7 Prozent der Gesamtoberfläche der Zone. Die übrigen Zonen kommen für die Agrikultur kaum in Betracht; sie werden erst später ausgebeutet werden können, wenn die beiden

erstgenannten vollständig bevölkert sind, oder wenn andere große Bodenschätze, wie das eben jetzt in Chaco mit dem Quebracho-Holz der Fall ist, die Arbeit und das Kapital anziehen werden.

Es ist die Provinz Buenos Aires, die bei der letzten Ernte mit der größten Anbaufläche von Getreide, d. h. mit 2006910 Hektar, sich einstellte. Das bedeutet, mit dem Erntejahr 1901/02 verglichen, eine Zunahme von 691,479, mit dem von 1895 verglichen eine solche von 1630464 Hektar. Geht man endlich auf 1888 zurück, so beträgt die Zunahme 1760122 Hektar.

Von den 2 Millionen Hektar Anbaufläche der Provinz Buenos Aires im Erntejahre 1904/05 gehören 870506 oder 43 Prozent zu dem Gebiete, das man „Zentrum und Süden“ nennt; es sind die Departements Beinto cinco de Mayo, Salabildo, General Alvear, Tapalqué, Bolívar, Azul, Olavaria, Suarez, General Laprida, General Lamadrid, Guaminí, Coronel, Adolf Alfina, Luan und Saavedra, von denen manche, obwohl sie erst spät dem wirtschaftlichen Aufschwung folgten, indem sie sich aus un bebauten Boden in grüne Prairien verwandelten, heute wichtige Produktionszentren bilden, die für die ökonomische Bilanz des Landes von Bedeutung sind.

Der eigentliche Aufschwung der Agrikultur in der Provinz Buenos Aires geht auf 1895 zurück. Bis dahin galt sie als nur für die Viehzucht geeignetes Gebiet, und diese falsche Meinung hatte derart feste Wurzeln gefaßt, daß man meinte, Agrikultur sei nur in der Provinz Santa Fé möglich. Diese letztere Provinz zeigte für 1888 und 1895 je 401652 und 1 Million Hektar Anbaufläche für Getreide, während die Provinz Buenos Aires in den genannten Jahren nur 247000 und 367000 Hektar Anbaufläche für Getreide besaß.

Eine analoge Tatsache macht sich bei Lein geltend; die entsprechenden Ziffern für Santa Fé sind 73000 und 266000 Hektar, während Buenos Aires in den erwähnten Epochen nur 44000 und 65000 Hektar auswies. Anders ist es mit der Maiskultur; denn die Provinz Buenos Aires figuriert hier 1888 und 1895 mit viel größeren Ziffern als ihre Rivalin: Santa Fé mit 61000 und 186000 Hektar, Buenos Aires aber mit 510000 und 669000 Hektar.

Erst im Erntejahr 1901/02 sehen wir Buenos Aires in der Anbaufläche für Getreide den Vorrang vor Santa Fé gewinnen und in dieser Beziehung eine Ziffer erreichen, die jede Konkurrenz ausschließt. Doch in Lein, dem Santa Fé eine besondere Vorliebe entgegenbringt, ist diese Provinz seit 1888 niemals von Buenos Aires erreicht worden. Im Maisbau allerdings hat sich die letztere Provinz ihre Überlegenheit zu wahren gewußt, obwohl man billiger Weise sagen muß, daß Santa Fé auch in dieser Beziehung im Erntejahre 1901/02 einen respektablen Fortschritt anwies.

Bevor wir die Provinz Buenos Aires verlassen, wollen wir noch darauf hinweisen, daß der zweite Rang im Weizenbau nach dem Gebiete „Zentrum und Süden“ jenem zufällt, das als „Westen“ bezeichnet wird. Es zeigt 595695 Hektar oder 29 Prozent der Gesamtoberfläche mit Getreide bebaut und ist wie das entsprechende Gebiet Nordamerikas die eine der großen Kornkammern Argentiniens. Dieses Gebiet umfaßt die Departements Rucve de Julio, Lincoln, Pehuajo, General Villegas, Trenque Lauquen und andere, die, weil man sie lange Zeit für ungeeignet zum Anbau hielt, alle Welt überrascht haben, als sie sich als Emporien des Reichtums enthüllten. Allerdings ist dieses Gebiet von dem Zauberstab der See Eisen-

bahn berührt worden, die in diesen jungen Ländern mit ihren noch unausgebeuteten Reichtümern ein ausgebreitetes Band eisengeschienter Straßen entrollte, dessen Wirkung geradezu märchenhaft ist.

Als logische Folge des Erwachens der Agrikultur sah man in diesem Gebiet ein überraschendes Steigen der Preise für Grund und Boden, die sprunghaft emporstiegen und von 20 auf 40, von 40 auf 80, von 80 auf 100 und noch mehr Pfaster pro Hektar emporstiegen, ohne daß man dieser Haufe eine reelle Grundlage abprechen könnte, da sie auf der Reichtum spendenden Kraft der Erde beruht.

In der Provinz Santa Fé, der Wiege der Agrikultur-Kolonisation Argentiniens, gibt es derzeit 852 Kolonien, deren Anbaufläche 3095559 Hektar umfaßt; es entfallen davon auf Getreide 1349253, auf Weizen 540189, auf Mais 683020, auf Arachide 21122, auf Luzerne 474956 und auf andere Kulturarten 27019 Hektar.

Die Provinz Córdoba ist eine andere der Agrikultur-Entdeckungen Argentiniens. Vor kurzem noch gänzlich unbeachtet von dem Strom der Kolonisten, der sich mit Vorliebe nach den Provinzen Santa Fé und Buenos Aires richtete, begann Córdoba die Aufmerksamkeit von Kolonisten auf sich zu ziehen, als diese, entmutigt durch einige ungünstige Jahre in Santa Fé, durch die Fruchtbarkeit des Bodens, die Wasserläufe, die zahlreichen Niederschläge, die Billigkeit des Bodens, die Nähe der Konsumzentren und der Ausfuhrhäfen und besonders durch die günstigen Transportmöglichkeiten, die ihnen ein ausgebreitetes Eisenbahnnetz bot, in die noch wenig bekannte Provinz gelockt wurden. Die Kolonisten schlugen hier ihre Zelte auf und ließen sich hier in täglich größerer Zahl nieder, um in harter Arbeit den Boden urbar zu machen, der seinerseits mit herrlichen Ernten lohnte.

Die Resultate der Kolonisation haben derart alle Erwartungen übertroffen, daß die Provinz Córdoba heute eines der bedeutendsten Kolonisationszentren der Republik ist und eines von denen, die in Argentinien der Viehzucht und jeder Art von Agrikultur die glänzendste Zukunft bieten. Gegenwärtig vollzieht sich dort eine so rasche Entwicklung, daß sie Einheimischen und Kolonisten Überraschung auf Überraschung bereitet. Um sich von der ganz großartigen Entwicklung der Agrikultur in dieser Provinz Rechenschaft zu geben, genügt es, darauf zu verweisen, daß man hier 1898/99 176 Kolonien und 71 bebauten Felder, 1902/03 268 und 138, 1903/04 aber 295 Kolonien und 155 bebauten Felder zählte. Natürlich hat auch die Ausdehnung der Kolonien im gleichen Maßstab zugenommen, da diese von 1594535 Hektar im Jahre 1898/99 auf 2968649 Hektar im Jahre 1902/03 und für 1903/04 auf 3155691 Hektar gestiegen ist. Von diesem ungeheuren urbar gemachten und kultivierten Gebiete waren zur Zeit der letzten Ernte 978919 Hektar mit Getreide bebaut, 178072 mit Weizen, 101555 mit Mais, 306932 mit Luzerne und 2096 Hektar mit Küchenkräutern.

Was aber in der Provinz Córdoba am meisten überrascht, ist nicht so sehr die ungeheure Ausdehnung der Anbaufläche im Allgemeinen als vielmehr die wunderbare Zunahme in allen Kulturarten. So stieg die Anbaufläche für Getreide von 638332 Hektar im Jahre 1898/99 auf 978919 im Jahre 1903/04 und auf 1092155 Hektar im Jahre 1904/05. Etwas Ähnliches finden wir bei der Anbaufläche für Weizen, die von 74696 Hektar im Jahre 1898/99 auf 178072 Hektar im Jahre 1903/04 gestiegen ist. Das ist wohl Beweis genug für die günstigen Aussichten, die sich der Agrikultur in dieser gesegneten Provinz eröffnen.

Noch eine andere der großen Agrikultur-Entdeckungen in Argentinien bietet uns das Territorium Pampa Centrale, welches 1888 nur 5964 Hektar unter Anbau hatte, von denen 4530 auf Mais, 880 auf Luzerne und 163 auf Getreide kamen. Im Jahre 1895 gab es hier 10334 Hektar kultivierten Landes, im Jahre 1903 betrug die Ziffer 125000 Hektar, von denen 29000 auf Getreide und 17000 auf Mais entfielen.

Im Laufe von 20 Jahren hat sich Pampa, das man sonst für ein unfruchtbares, für Anbau und Kolonisation fast ganz ungeeignetes Gebiet hielt, in bemerkenswertem Grade entwickelt. Es hat heute mehr als 60000 Einwohner, 20 Bevölkerungszentren, ungefähr 300000 Hektar unter Anbau, Herden in großer Zahl und einen Export von Rohprodukten, den man auf 10 Millionen Pfaster oder 22 Millionen Frank jährlich schätzt.

Der Boden hat hier sehr an Wert gewonnen. Die Quadratmeile von 2500 Hektar wird ungefähr mit 100000 Pfastern oder 220000 Frank und darüber bezahlt, und selbst in den entlegensten Departements sinkt ihr Preis nicht unter 40 bis 50000 Pfaster oder 88—110000 Frank. Dieser Fortschritt macht sich erst seit ganz kurzer Zeit fühlbar; er datiert kaum drei Jahre zurück und die Landpreise steigen täglich.

Nachdem wir nun auf Grundlage der offiziellen Statistik ein Bild von der Agrikultur-Produktion Argentiniens entworfen haben, müssen wir daran erinnern, daß diese Produktion sprunghaft sich steigert und daß man ihre Ziffern nur als provisorisch betrachten kann, da wegen der großen Werterhöhungen und Gewinne, die vorauszu sehen sind, sich neue Kolonisationszentren bilden werden. So ist Pampa Centrale, von dem wir eben gesprochen haben, eine wahre Schatzkammer für Agrikultur und Viehzucht und in der Zukunft leicht imstande, ganz allein genug Fleisch und Cerealien zu produzieren, um damit einen großen Teil der Bevölkerung des Erdballes zu ernähren.

In Argentinien verwendet man für die wichtigsten Kulturarten, wie Getreide, Mais, Wein, Luzerne usw. die vollkommensten Maschinen und Ackergeräte zur Bearbeitung des Bodens, zur Ausfaat und Ernte. Wir können sie hier nicht alle aufzählen, aber es genügt wohl, darauf hinzuweisen, daß in den großen Agrikulturgebieten sich eine Bewegung dafür geltend macht, welche die Grundbesitzer und selbst die einfachen Kolonisten dazu veranlaßt, sich mit dem besten Material zu versehen, für welches sie bedeutende Summen auslegen. Wenn, wie wir gesehen haben, die einheimische Agrikultur, da ja doch für die letzten Jahre die Einwanderung von Europäern weniger in Betracht kommt, einen solchen gewaltigen Aufschwung genommen hat, so verdankt man das besonders der Verwendung von vervollkommenen Maschinen und Geräten.

Die besten Systeme von Pflügen, Eggen, Säemaschinen, Mähmaschinen aller Art, Heuwagen, Dreschmaschinen usw. sind den argentinischen Landwirten bekannt, die sie ständig in Verwendung nehmen.

Die Bedeutung, die die Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerbaugeräten im Lande gewonnen hat, illustriert am besten der Umstand, daß man von 1890 bis 1904 aus dem Ausland, und besonders aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 459606 Pflüge im offiziellen Verzehrwerte von 6675045 Goldpfastern, 98470 Mähmaschinen im Werte von 10209910 Goldpfastern, 37824

Säemaschinen im Werte von 881340 Goldpiastern und Dreschmaschinen im Werte von 6250923 Goldpiastern eingeführt hat.

So haben denn auch die Fabriken von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerbaugeräten sich in Argentinien kräftig entwickelt; manche sind mit großen Kapitalien errichtet worden und besitzen eine ebenso vollkommene Einrichtung wie die besten derartigen Etablissements in Europa.

Das Erträgnis der Agrikultur. — Nachdem wir den Aufschwung der Agrikultur in Argentinien, die Größe der Anbaufläche zu verschiedenen Zeitpunkten, die wichtigsten der gepflegten Kulturarten und Agrikulturgebiete besprochen haben, so bleibt uns nur noch übrig die Agrikulturarbeit in ihrem Erfolge zu behandeln, d. h. ihr Erträgnis.

Wie schon erwähnt wurde, gibt es in Argentinien noch keine vollständige Agrikultur-Statistik, wie sie in den Vereinigten Staaten Nordamerikas oder in anderen Kulturstaaten besteht, die das Anlagekapital für die Agrikultur detailliert angibt und ebenso auch den Gewinn, den man aus ihren Produkten zieht, was das einzig mögliche Verfahren ist, um einschätzen zu können, was jeder Hektar bebauten Landes an Reingewinn einträgt. Doch trotz dieser Lücken glauben wir die Angaben finden zu können, deren wir bedürfen, wenn wir uns auf die Äußerungen kompetenter Persönlichkeiten verlassen, die entweder sich praktisch mit der Agrikultur befassen oder wenigstens dieselben Probleme wie wir behandelt haben.

In dem günstigen Terrain der Provinzen Córdoba und Buenos Aires und in Pampa Centrale kann der Hektar dem Kolonisten 50 Piaster d. i. 110 Frank eintragen, wenn ihn nicht Hagelschlag oder eine der anderen Plagen der Landwirtschaft trifft. Manches Terrain trägt jährlich bis 2000 Kilo Weizen, was mit 6 Piastern pro 100 Kilo 120 Piaster ergeben würde. Veranschlagt man die Anlagekosten auf 30 bis 40 Piaster, so würde ein Reinertrag von 85 Piastern bleiben, von dem man noch 15 Piaster für den Arbeitslohn abziehen muß, so daß schließlich für den Landwirt ein Reinertrag von 70 Piaster Papier oder 154 Frank pro Hektar bleibt.

In einer Privatniederlassung, die nicht weit von der Station Labonlaye auf der Linie von Buenos Aires nach dem pazifischen Ozean liegt, wo eine Pächtersfamilie 50 bis 60 Hektar bebaut und ein Viertel der Ernte an den Eigentümer abführt, außerdem aber an den Tagen, wo die Bebauung des Bodens nicht ihre Arbeitskraft in Anspruch nimmt, auf dem Viehhof beschäftigt ist, ergibt sich für den Pächter ein jährlicher Überschuß von 1000 Piastern oder 2200 Franks. Das wäre ein Reinertrag von 16 bis 20 Piastern pro Hektar, wenn man den Landbau nach Art der Pächter betreibt und 75 Prozent der Ernte für sich hat; es ist das aber der absolute Reinertrag, da der erwähnte Überschuß sich nach Abzug der Kosten für Lebensunterhalt, Kleider und andere laufende Ausgaben ergab.

Aber eine bereitere Sprache als alle arithmetischen Demonstrationen oder einzelne Fälle, die wir noch anführen könnten, führt die notorische Tatsache, daß eine große Zahl von Landwirten alljährlich zu Grundbesitzern wird oder neuen Besitz in dem benachbarten Terrain dazu erwirbt. Ja es ist nicht selten, daß die, welche ein Stück Erde bebauen, in einem einzigen Jahre damit soviel Geld verdienen, daß sie es als Besitz erwerben können, wobei sie noch genug behalten, um die Kosten der Ausfaat und des Lebensunterhaltes bis zur nächsten Ernte zu bestreiten.

Wir wollen noch genauere Details anführen betreffs des Kapitals, das erforderlich ist, um den Boden nutzbar zu machen, und betreffs des Erträgnisses.

Nach der Berechnung eines Vertreters der Banco Comercial y Agrícola del Rio de la Plata, kann man das Kapital, das für eine Familie von 4—5 Personen zum Getreidebau auf 100 Hektar nötig wäre, wenn man die Installationskosten des ersten Jahres mit einbegreift, in folgender Weise detaillieren:

2 Pflüge	330	Frank
Eggen	99	"
1 Ackerwalze	99	"
1 Dreschmaschine	880	"
8 Paar Ochsen	1408	"
4 Pferde	264	"
1 Holzwagen	550	"
Geschirre	187	"
Haus, Schuppen und Brunnen	2200	"
	<u>6017</u>	Frank.

Eine Familie oder ein Kolonist, die dieses Kapital nicht besitzen, finden im Laude reiche Grundbesitzer oder Kolonisatoren, die ihnen alle Geräte, die erforderlichen Tiere, das Korn für die Aussaat, ebenso wie den notwendigen Lebensunterhalt liefern. Von der Ernte legt man das Korn für eine neue Aussaat zurück; dann zieht man die Anlagelosten ab und teilt den noch übrigen Reingewinn in zwei Teile; der eine ist für den Landbesitzer, der andere für den Kolonisten bestimmt; auf diese Weise haben die meisten Einwanderer begonnen, sich das Geld zu erwerben, das erforderlich ist, um Grundbesitzer zu werden.

Für die Einwanderer ohne Familien gibt es eine andere Methode, die auch zu Erfolgen führt; sie verbinden sich bei kapitalstärkigen Kolonisten und bieten ihnen ihre Arbeitskraft vom Augenblick der ersten Bearbeitung des Bodens (gewöhnlich im März) bis zum Abmähen des Getreides und des Leins. Sie erhalten für ihre Dienste Verpflegung und Wohnung, außerdem aber 6 oder 7 Prozent vom Bruttoertrag von 100 Hektar. Das erhaltene Geld legen sie drei oder vier Jahre auf Zinsen an und haben dann das Notwendige, um Ackergeräte zu kaufen und Pächter zu werden. Drei oder vier Jahre später kaufen sie Terrain auf Raten und werden Großgrundbesitzer; nach hunderten lassen sich die zählen, die auf diesem Wege zu großem Landbesitz und damit zu bedeutendem Vermögen gelangt sind.

Ist er einmal Grundbesitzer, so hat der argentinische Kolonist schon eine gesicherte Zukunft vor sich, weil die Reinerträge, die er jährlich erhält, sich in geometrischer Progression steigern, wenn ihn nicht gerade ein böses Schicksal verfolgt, was doch nur selten der Fall ist. Um die möglichen Reinerträge abzuschätzen, wollen wir einer Berechnung folgen, die auch der von uns schon erwähnte Vertreter der Banco Comercial y Agrícola aufgestellt hat:

Berechnung der Anlagelosten und des Ertrages von 100 Hektar, die mit Getreide bebaut werden.

Bearbeitung des Bodens für die Aussaat und Bezahlung für einen Knecht	440	Frank
6000 Kilo Saatgut à 100 Kilo 5 Pfaster	660	"
Zahlung der Schnitter und Erntearbeiter	660	"
	<u>1760</u>	Frank



	Übertrag: 1760	Frank
Dreschkosten für einen Ertrag von 1000 Kilo pro Hektar, à 100 Kilo		
0,80 Pflaster	1760	"
1700 Säde à 0,20 Pflaster	748	"
Zahlung von Schmied, Tischler und Reparaturen an den Geräten		
während der Ernte	550	"
Lebensunterhalt während des Jahres	1760	"
Pachtzins für den Boden, 12 Prozent vom Bruttoertrag	1820	"
	<u>Gesamtunkosten</u>	<u>7898</u>
		Frank.
Verkauf von 100000 Kilo Getreide, des Ertrages von 100 Hektar,		
100 Kilo à 5 Pflaster	11000	Frank
	Abzug der Gesamtunkosten	7898
		"
	<u>Reinertrag für den Kolonisten</u>	<u>3102</u>
		Frank.

Wenn der Boden gut bearbeitet wurde, rechnet man in normalen Jahren auf ein Durchschnittserträgnis von 1000 Kilo pro Hektar bei Getreide, auf eines von 2500 Kilo bei Mais und von 900 Kilo bei Leinsaat. Auf jungfräulichem Boden sind die Resultate manchmal noch günstiger; da ist es nicht selten, daß ein Hektar 1400 Kilo Getreide ergibt. So erreicht dann der Reinertrag für 100 Hektar die Höhe von 3—4000 Pflastern.

Die oben aufgestellte Rechnung gilt auch für Lein, wenn man 9 Pflaster à 100 Kilo Saatgut ansetzt, was gegenwärtig der Preis ist, und die Dresch- beziehungsweise Preßkosten auf 1,20 Pflaster pro 100 Kilo veranschlagt. Allerdings bringt die Leinkultur in Gegenden, wo Niederschläge selten sind oder Spätfröste auftreten, ein gewisses Risiko mit sich, manchmal beträgt das Erträgnis 7, 8 und 10 Meterzentner pro Hektar, im allgemeinen jedoch nur 3—4 Meterzentner.

Um aber die Ziffern zu vervollständigen, die den Ertrag der Agrikulturarbeit veranschaulichen sollen, muß man bedenken, daß der Landwirt außer der Getreidernte auf einem anderen Stück Land eine ebenso reiche Maisernte einheimen und außerdem seine Einnahmen durch Schweinezucht, Geflügelzucht und ähnliches steigern kann, Produkte, die in den benachbarten Verkehrszentren stets und leicht Absatz finden.

Die angeführten Beispiele darf man freilich nicht als unbedingt geltende allgemeine Regel betrachten; der Reinertrag hängt natürlich von den Produktionskosten und von dem Erträgnis einer jeden Ernte ab, und diese beiden Faktoren sind, wenn es sich um so ausgedehntes Kulturterrain wie in Argentinien handelt, unendlich variabel. Zudem muß man zugeben, daß es neben Gebieten, wo man die Felder öfters brach liegen lassen muß, hunderttausende von Hektaren billigen, jungfräulichen Bodens gibt, wo nach ganz oberflächlicher Bearbeitung es genügt, den Samen auszuwerfen, um eine glänzende Ernte zu erhalten. Wenn man sich unter so günstigen Verhältnissen landwirtschaftlicher Maschinen bedient, die es gestatten, mit wenig Handarbeit große Flächen unter Kultur zu nehmen, gibt es für den Landwirt stets eine hohe Wahrscheinlichkeit, den günstigsten Erfolg zu haben. Dieser Umstand erklärt auch die so beträchtliche Zunahme der Anbaufläche während der letzten Jahre, sei es daß man jungfräulichen Boden parzellierte und an kleinere Grundbesitzer verkaufte, sei es daß der Boden um einen Pachtzins in Barem oder gegen Abführung eines bestimmten Prozentsatzes der Ernte gemietet wurde.

Prof. Reiter.

## Südamerikanische Staatswesen und Deutsche Auswanderung.

Die Auswanderung von Deutschen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat seit 15 Jahren fast ständig abgenommen. Der früher so starke Auswandererstrom dorthin ist besonders in den letzten Jahren ins Stoden geraten. Die Gründe dieser Erscheinung sollen hier nicht näher erörtert werden; die Tatsache braucht aber vom deutschnationalen Standpunkt kaum bedauert zu werden. Denn die Erfahrung hat trotz mancher gegenteiliger Behauptungen gezeigt, daß die hinausgezogenen Söhne Deutschlands selbst oder jedenfalls ihre Nachkommen über kurz oder lang in der nordamerikanischen Umgebung dem Deutschtum verloren gehen. Wenn man nun die Abgabe eines gewissen Teiles der jährlich beinahe um eine Million wachsenden deutschen Bevölkerung als unvermeidlich ansehen muß, so entsteht die Frage, wohin der Zug deutscher Auswanderer unter gleichzeitiger Wahrung des Interesses der Auswandernden und des Mutterlandes zweckmäßig gelenkt werden kann.

Von vielen Seiten, von Volkswirten, Weltreisenden u. A. ist besonders in jüngster Zeit nun empfohlen worden, als Ansiedlungsgebiete für Deutsche die südamerikanischen Staaten mehr als bisher ins Auge zu fassen.

Das südliche Brasilien, Argentinien und auch Südchile bieten ackerbauenden Siedlern zweifellos viele günstige Aussichten. Der reiche jungfräuliche Boden verheißt bei einigermaßen sachgemäßer Bearbeitung reichen Ertrag. Das Klima ist für den Deutschen in den in Frage kommenden Gebieten durchgehends zuträglich und, wenn man von einzelnen Strichen Südbrasilien's absteht, meist angenehmer als das deutsche Klima. Schließlich findet der Einwanderer in diesen Gebieten schon einen Stamm von Landsleuten vor, an die er sich angliedern kann und die es ihm erleichtern, sein deutsches Volkstum zu wahren und liebgewordene Gewohnheiten der alten Heimat zu pflegen. Diesen Lichtseiten stehen natürlich auch erhebliche Schattenseiten gegenüber. Sie treten dem aus Europa Einwandernden in allen südamerikanischen Staaten früher oder später vor Augen. Der Neuankömmling in diesen von ihm oft so ersehnten Ländern der Freiheit empfindet sie zumeist in Gestalt des recht lockeren Gefüges und geringer Beständigkeit der staatlichen Einrichtungen. Dies äußert sich für den unter der Staatshoheit dieser Länder Lebenden in oft unzureichendem Schutz von Leben und Eigentum, vielfacher Willkür in den staatlichen Verwaltungsmaßregeln, lager Rechtspflege und häufiger Unsicherheit der allgemeinen Geschäftslage. Manch' auswandernder Freiheitsstürmer wurde unter dem Eindruck solcher Verhältnisse schon zum begeisterten Anhänger des früher geschmähten, heimatlichen „Polizeistaats.“

Der in seinen Erwartungen getäuschte Einwanderer sendet dann oft bittere Klagen nach der alten Heimat. Er schreibt das Unbehagen und die Schwierig-

keiten, die ihm die neuen Lebensverhältnisse verursachen, besonderen Verfehlungen der augenblicklichen Machthaber seiner neuen Heimat ihm gegenüber zu und erwartet oft alles Heil von einem energischen Nachwort der deutschen Regierung zu seinen Gunsten. So wurden unlängst in der deutschen Presse\*) Stimmen aus Chile von neu eingewanderten deutschen Siedlern laut, die die chilenische Regierung bezichtigten, ihre Erwartungen vollständig getäuscht zu haben und die ein Eingreifen der deutschen Regierung in ihrer Angelegenheit forderten. Grade Chile wird nun häufig zum Lobe seiner verhältnismäßig geordneten staatlichen Entwicklung und einer leidlich rechtlichen Verwaltung gern als das südamerikanische Preußen bezeichnet. Aber auch hier wie in den andern südamerikanischen Staaten werden dem Einwanderer Unzuträglichkeiten nicht erspart bleiben, wie sie eben das lockere Gefüge südamerikanischer Staatswesen mit sich bringt. Wenn daher aus diesem Lande Klagen laut werden, daß neue deutsche Ankömmlinge ihre Erwartungen gräßlich getäuscht sehen, so kann dies nicht ohne weiteres auf ein besonderes Verfehlen der zeitweiligen Regierung zurückgeführt werden. Es ist allerdings richtig, daß die Besiedelung des chilenischen Südens mit deutschen Einwanderern, deren Arbeitskraft und Erfolge für das Land man schätzen gelernt hat, von der chilenischen Regierung gesucht und durch ihre Agenten in Europa gefördert wird. Es muß aber unterschieden werden, ob es sich bei der Täuschung der Erwartungen und Nichterfüllung von Versprechungen um Nichtinhaltung eines bestimmt abgegrenzten kontraktlichen Abkommens handelt, das zwischen der chilenischen Regierung und den eingewanderten Ansiedlern getroffen war, oder ob ein solcher Vertrag auf gesetzlicher Grundlage gar nicht geschlossen wurde. War das erstere der Fall, so ist allerdings ein recht energisches Eingreifen der deutschen Regierung geboten. Dem hat die chilenische Regierung bisher aber wohl stets Rechnung getragen, so weit es in ihrer Machtvollkommenheit lag. Nur zu häufig liegt aber der Grund der Unzufriedenheit der Eingewanderten mit ihrer neuen Lage und der Schwierigkeiten, die es ihnen verursacht, ihre Lage zu bessern, darin, daß sie vor der Auswanderung ungenügend orientiert waren über das, was sie in der neuen Heimat erwartete. So treten sie mit übertriebenen Illusionen und dazu oft mit unzureichenden Mitteln in ihr neues Leben ein.

Wenn auch durch Auskunftsstellen in der Heimat wie z. B. diejenige der Deutschen Kolonialgesellschaft, den Auswanderungslustigen jeder denkbare Aufschluß über in Frage kommende Siedlungsgebiete erteilt wird, so scheint doch diese Einrichtung entweder in weiteren Kreisen zu wenig bekannt zu sein oder jedenfalls nicht genügend ausgenutzt zu werden. Vielleicht würde auf Grund eingehenderer Information über die Ansichten in überseeischen Siedlungsgebieten sich mancher deutsche Auswanderer statt nach Südamerika oder Australien nach einer der deutschen Kolonien wenden. Wenn es in diesen auch noch recht viel zu bessern gibt, so wird der Einwanderer dort doch manches finden, dessen er in Südamerika z. B. kaum je teilhaftig wird. Dahin ist an erster Stelle die Zuverlässigkeit der staatlichen Verwaltungsorgane und ein gesundes Rechtswesen zu rechnen.

Jeder, der aber entschlossen ist, sich in einem der südamerikanischen Staaten eine neue Heimat zu gründen, sollte zuvor genau wissen, welche Verhältnisse er

\*) Tägliche Rundschau 1906 Nr. 284. „Warnung vor Chile“.

dort vorfindet. Der Halt und die Unterstüßung, die er an den heimatischen Staatseinrichtungen findet und die er vielleicht oft als Druck empfunden hat, fällt dort zum größten Teil fort. Der Auswandernde ist in seiner neuen Heimat in ganz anderem Maße auf sich selbst gestellt und auf seine eigenen Kräfte und Hülfsmittel angewiesen als er es zu Hause gewöhnt war. Er wird erkennen, daß das, was man gemeinhin „Rechtsstaat“ nennt, ein recht dehnbarer Begriff ist und daß seine Form in Südamerika häufig erheblich von dem abweicht, was er daheim von ihm zu erwarten gewohnt war. Trotzdem wird er an vielen Beispielen älterer Einwanderer sehen, daß man auch unter solchen Verhältnissen fortkommen und recht Bedeutsames erzielen kann. Bedingung des Erfolges dabei ist richtige Beurteilung der südamerikanischen Zustände und bis zu einem gewissen Grade Einpassung in diese. Dies braucht nicht so weit zu gehen, daß man seine deutschen Anschauungen und Grundsätze über Bord wirft. Man soll aber nicht mit dem Kopf durch die Wand wollen und glauben, südamerikanische Staaten und ihre Machthaber im Handumdrehen zu der eigenen Rechtsauffassung und Ideen von den Pflichten des Staates bekehren zu können, auch wenn dieselben theoretisch unanfechtbar sind. Vor einiger Zeit behandelte ein Artikel der Deutschen Kolonialzeitung das Thema des „weltwirtschaftlichen Tactes“; die darüber gemachten Ausführungen waren aus der Praxis geschrieben und für uns Deutsche sehr beherzigenswert. Eine gute Dosis dieses weltwirtschaftlichen Tactes erscheint für jeden, der sich im Auslande wirtschaftlich betätigt, äußerst wünschenswert, grade in Südamerika für den Deutschen aber unentbehrlich. Wenn wir mit Recht glauben, uns an Tüchtigkeit, Umsicht und Ausdauer in überseeischen Unternehmungen dem Briten gleichwertig an die Seite stellen zu können und ihn nicht selten darin zu übertreffen, so ist der Engländer dem Deutschen, was den „weltwirtschaftlichen Tact“ anlangt, häufig „über“. Diese Eigenschaft hat er sich vielleicht in seiner langen Praxis bei Behandlung überseeischer Dinge angeeignet; sie mag nicht zum mindesten zu seinen Erfolgen auf diesem Gebiet beigetragen haben. Wir Deutsche fallen in der Beziehung zuweilen von einem Extrem in das andere: entweder wir beugen uns bewundernd vor dem Fremden oder wir brüskieren den Ausländer, indem wir in Beurteilung des Ausländischen uns zu sehr aufs hohe Pferd setzen und das Kind mit dem Bade ausschütten.

Grade für den Ansiedler, der mit den Interessen des Landes, wo er eine Heimat findet, noch mehr verwächst als z. B. der im Ausland tätige Kaufmann ist eine taktvolle Anpassung an die Landesverhältnisse ein wesentliches Erfordernis für sein Fortkommen. Daneben erscheint gleich wichtig, daß er seine neue Tätigkeit mit ausreichenden Mitteln antritt. Ist das nicht der Fall und der Siedler genötigt, sein junges Unternehmen mit Hypotheken und Darlehen zu belasten, so wird er schwer auf den grünen Zweig kommen können. Denn der in Südamerika auf Ländereien übliche Zinsfuß beträgt in der Regel 8—10%, zuweilen auch 12% und mehr. Ein solcher Zins erscheint uns ungeheuerlich, gilt dort aber nicht als unteufel. Trifft den Ansiedler dann noch eine Mißernte, wie sie in Südhäile durch zu geringe Regenmenge, in Argentinien durch Heuschrecken oft unerwartet verursacht wird, so ist die Lage des jungen Ansiedlers recht prekär.

Um eine Wandlung der staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der südamerikanischen Länder zum Besseren zu bewirken, erscheinen einzelne Eingriffe

von außen her, von europäischen Mächten zu Gunsten ihrer ausgewanderten Staatsangehörigen wenig erfolgversprechend. Es ist zwar sehr erwünscht, daß besonders Deutschland den stolzen criollos, die in Südamerika das Best in Händen haben, von Zeit zu Zeit durch Zeigen seiner Kriegssflagge in möglichst respektabler Form in Erinnerung bringt, daß seine nach Brasilien, Argentinien, Chile hinausgezogenen Söhne ein mächtiges Reich jenseits des Atlantico ihre Heimat nennen. Die Entwicklung der südamerikanischen Staaten zu vollgültigen, modernen Staatsgebilden kann aber nur durch einen Impuls von innen heraus geschehen. Dies wird wesentlich dadurch gefördert werden, daß sich die tüchtigen einwandernden Elemente, im besonderen die Deutschen — für die überall noch weiter Raum vorhanden ist — zur Wahrung ihrer Interessen fest zusammenschließen. Nach dem leider grade von den Deutschen zu wenig beherzigten Grundsatz „Einigkeit macht stark“ wird es so auch allmählich gelingen, berechnete Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung des Adoptivvaterlandes zu gewinnen.

In Südbrasilien und Chile sind davon schon Ansätze zu spüren. Es ist den Deutschen dort gelungen, aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete zum Parlament zu entsenden. Daneben scheint eine ausgebreitete Betätigung deutschen Kapitals in Südamerika der einzig gangbare Weg, die Interessen des Deutschthums dort wirksamer zur Geltung zu bringen als bisher.

Will man am Schluß dieser Erörterungen die Frage aufwerfen, welchem der südamerikanischen Länder als Auswanderungsziel für Deutsche und als Arbeitsfeld für deutsches Kapital der Vorzug zu geben ist, so muß nach der Entwicklung der Dinge in dem letzten Jahrzehnt die Wahl auf Argentinien fallen. Der chilenische Staatskörper ist zwar nicht so häufig durch verheerende Revolutionen gerüttelt worden als der argentinische. Infolgedessen galt Chile mit Recht politisch für gesunder, auch wirtschaftlich kam Chile durch die schon vor Jahren erfolgte Regelung seiner Währung früher in stabilere Verhältnisse als der argentinische Nachbar. Diesen Vorsprung der Chilenen vor allen anderen südamerikanischen Staaten hat indes der La Plata-Staat unter der Präsidentschaft Roca's und seines Nachfolgers zum gutem Teil eingeholt.

Nun bietet aber Argentinien dank seiner geographischen Lage, seiner Bodengestaltung und seiner natürlichen Reichtümer derartige Vorzüge, daß es als Siedlungsland für deutsche Landwirthe, wie auch für Betätigung deutschen Kapitals in industriellen u. a. Unternehmungen vor allen anderen südamerikanischen Ländern genannt zu werden verdient. Während das gebirgige Südkhile und Südbrasilien für den Kleinsiedler immer noch befriedigende Ausichten bieten, eröffnen die weitgedehnten, fruchtbaren Pampagebiete Argentinens für eine unabsehbare Zahl landwirtschaftlicher Betriebe kleinen und größten Stils ein reiches Feld der Thätigkeit. Die Produktion von Weizen, Mais, Wolle, Rindvieh zum Lebendexport, zur Verwertung in den großen Schlachthäusern und zur Gewinnung der Häute hat in Argentinien zweifellos noch eine große Zukunft. Dabei bietet sich die Möglichkeit, diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse Dank des schon jetzt in großartigem Stil ausgebauten Eisenbahnnetzes und der auf dem La Plata-Strom bis tief in das Innere des Landes vordringenden Seeschifffahrt auf bequeme Weise nach Europa abzuführen. Aber auch das Land selbst wird von Jahr zu Jahr mehr im Stande sein, beträchtliche Mengen von landwirtschaftlichen Produkten zum eigenen Verbrauch aufzunehmen. Das die Größe des Deutschen

Reiches um das fünffache übertreffende argentinische Gebiet zählt zur Zeit zwar nur 5000000 Einwohner; es ist aber befähigt, das zehn- und zwanzigfache an Bevölkerung aufzunehmen. Hält mit der agrifulturellen Entwicklung die industrielle und der Minenbau nur einigermaßen Schritt, so wird die Landwirtschaft dadurch in absehbarer Zeit eine gute Rundtschaft im Lande selbst erlangen.

Schon wegen seiner geographischen Lage kann Chile — selbst nach Eröffnung des Panamalanals — in der Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte nach den europäischen Märkten nicht als Nebenbuhler Argentiniens auftreten. Dabei ist es wegen seines vorwiegend gebirgigen Charakters und der Wasserarmut des ganzen Nordens nicht in der Lage, derartige Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu liefern wie der argentinische Nachbar. Das Land selbst in Chile vermag allerdings noch größere Mengen von Agrifkulturprodukten aufzunehmen, wenn es gelingt, den Kupferminenbau und die Salpeterindustrie im Norden erheblich zu erweitern. Ob grade letzteres möglich sein wird, erscheint bei der Gefahr, die der Gewinnung des Salpeters auf natürlichem Wege durch die stets fortschreitende chemische Erfindungstätigkeit in Europa erwächst, recht zweifelhaft. Zunächst wird Chile allerdings grade für Deutschland seine Hauptbedeutung als Heimat des Salpeters zu behaupten suchen müssen. Von dem Riesenland Brasilien mit seinen unermesslichen Schätzen muß der ackerbauende Süden im Vergleich zu Argentinien auch in den Hintergrund treten. Ein Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach den nördlicheren Teilen des Landes ist oft umständlicher als eine Verschickung des europäischen Marktes. Der Weg dorthin ist von Argentinien aus aber fast durchweg kürzer und billiger, da Südbrasilien nicht über schiffbare Flüsse und nur über wenige Eisenbahnen verfügt. Der Ausbau dieser findet aber bei der Bodengestaltung des Landes viel größere Schwierigkeiten als in Argentinien.

Daß man bei uns bestrebt ist, die Bedeutung Argentiniens für unsere Volkswirtschaft überhaupt, im besonderen auch als Siedlungsland für die deutschen Auswanderer, richtig zu würdigen, zeigen Maßnahmen der verschiedensten interessierten deutschen Körperschaften wie des Vereins für Handelsgeographie und last not least der Deutschen Kolonialgesellschaft. Der Vizepräsident dieser letzteren hat vor kurzem Argentinien persönlich bereist; seinen Bemühungen ist es gelungen, einen wirtschaftlichen Ausschuss zur Wahrnehmung und Erweiterung der deutschen Interessen in Argentinien ins Leben zu rufen. Wenn es diesem gelingt, deutsche Ansiedler und deutsches Kapital am richtigen Punkt in Argentinien anzufehen, so sollte nach menschlichem Ermessen ein schöner Erfolg zu erwarten sein. —

E. v. Alvensleben.

## Die wirtschaftliche Entwicklung Deutsch-Ostafrikas 1885—1905.

Am 25. Februar 1885 wurden die Erwerbungen, die Karl Peters mit Graf Joachim Pfeil und Karl Ludwig Fühlke in Ostafrika gemacht hatte, unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt. Je größer die Begeisterung war, mit der diese Besitzergreifung begrüßt wurde, je hochfliegender die Hoffnungen, die sie erweckte, um so schmerzlicher war auch die Enttäuschung, um so tiefer die Verdrossenheit, als Fehlschlag auf Fehlschlag das junge Unternehmen traf, als keine der Versprechungen, die man sich gemacht hatte, in Erfüllung gehen wollte. Man hatte geglaubt, ein zweites Indien gewonnen zu haben, ein Land, das mühelos reiche Schätze hervorbringe und einen Strom von Gold der Heimat zufließen lassen würde. Statt dessen verlangte seine Verwaltung Zuschuß auf Zuschuß, eine Anzahl der ins Leben gerufenen Unternehmungen mißglückte gänzlich, keine einzige der zahlreichen Pflanzungsgesellschaften sah sich trotz jahrelanger Tätigkeit in der Lage einen, wenn auch nur bescheidenen Gewinn zur Verteilung zu bringen. Aus dem Lieblingsskind unserer Kolonialpolitik wurde ihr Schmerzenskind. Nicht vereinzelt blieben die Stimmen, welche verlangten, man solle dieses Schutzgebiet sobald als möglich wieder aufgeben. Heute, da wir auf eine zwanzigjährige Entwicklung Deutsch-Ostafrikas zurückblicken, erkennen wir, daß diese mißgünstige Stimmung ebenso unberechtigt war wie die anfänglich herrschende, allzu günstige. Betrachten wir den wirtschaftlichen Zustand des Landes beim Beginn unserer Herrschaft und verfolgen die wirtschaftliche Entwicklung desselben seit jener Zeit, indem wir uns zugleich die eigenartigen und vielseitigen Schwierigkeiten vor Augen halten, mit denen dieselbe zu kämpfen hat, so werden wir manche Fortschritte erblicken und zugeben müssen, daß wir für die Zukunft noch viel zahlreichere und größere zu erwarten haben.

Ein Zeichen für den Tiefstand der Reproduktion unseres Schutzgebietes beim Beginn der deutschen Herrschaft ist schon der Umstand, daß den größten Teil der Ausfuhr die Erzeugnisse der Jagd, Elfenbein, Flußpferdzähne, Gehörne und Felle, ausmachten. Vom 18. August 1888 bis zum 18. Februar 1889 wurde für 2,050,562 Rupien (ca. 2,9 Millionen Mk.) ausgeführt. Von dieser Gesamtausfuhr entfielen 48 % d. h. 988,122 Rupien oder ca. 1,4 Millionen Mk., auf Elfenbein. Dabei wurde die Jagd auf Elefanten durchaus unvaidmännisch betrieben. Von einer Schonzeit war natürlich keine Rede. Auch die kleinsten Tiere wurden um ihrer Stoßzähne willen unbarmherzig getötet, sodaß schon damals der Elefant, der am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts die Küste Ostafrikas bis zum Meere bewohnte, sich gänzlich von derselben zurückgezogen hatte.

Die deutsche Verwaltung hat sich bemüht hier bessernd einzugreifen. Trotz der einschlägigen Verordnungen, wie z. B. der Einführung von Jagdscheinen,

der Erhebung von Schußgeld für jeden einzelnen getöteten Elefanten, des Verbotes, Stoßzähne unter 5 kg Gewicht in den Handel zu bringen, ist es jedoch nicht gelungen dem Rückgange der Elefanten Einhalt zu tun. Vergleicht man die älteren und die neueren Reiseberichte, so ist eine rasche Abnahme dieser Tiere auch im Innern unverkennbar. Das gänzliche Verschwinden derselben aus unserem Schutzgebiete ist daher nur als eine Frage der Zeit anzusehen. Diese Verhältnisse kommen auch in der Ausfuhrstatistik zum deutlichen Ausdruck. An Elfenbein wurde ausgeführt:\*)

	in 1000 Mk.	% des Gesamthandels
1893	2.162	44,6
1894	2.149	49,9
1895	1.428	43,7
1896	1.682	40,8
1897	1.495	29,6
1898	1.292	29,9
1899	994	25,3
1900	997	23,2
1901	882	19,1
1902	627	11,9
1903	407**)	6,4
1904	414**)	5,6

Diese Übersicht zeigt, daß sowohl der absolute Wert der Elfenbeinausfuhr, als auch ihre relative Bedeutung für den Gesamthandel im unauffälligen Rückgang begriffen ist. Nahm 1893 das Elfenbein unter den verschiedenen Ausfuhrartikeln die erste Stelle ein, so ist es bis 1904 auf den sechsten Platz gesunken. Die vorübergehende Zunahme der Ausfuhr 1894 und 1896/97 wird erklärt durch die siegreichen Kämpfe der Schutztruppe gegen die Wahehe und gegen den Häuptling Siki, deren Elfenbeinvorräte als Kriegsbeute auf den Markt kamen, ändert also nichts an der oben festgestellten Tatsache des Rückgangs der Elfenbeinausfuhr. Zum Teil ist diese darauf zurückzuführen, daß die im Anfang der neunziger Jahre stattfindende Durchfuhr von Elfenbein aus dem Rongogebiet und aus Uganda weggefallen ist, ja daß jetzt im deutschen Seengebiet gewonnenes Elfenbein (1904: 668 kg im Werte von 10.479 Mk.) mit Hilfe der Ugandabahn über Nombas ausgeführt wird, der Hauptgrund bleibt doch die rasche Abnahme der Eigenproduktion des Schutzgebietes. Demgegenüber hat sich die Ausbeute an Flußpferdzähnen, die als Ersatz für das eigentliche Elfenbein in den Handel kommen, auf der alten Höhe behauptet. Wegen ihres geringen Wertes — 1904 wurden für 29.000 Mk. ausgeführt — kommen sie jedoch für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse wenig in Betracht. Dasselbe gilt für die Felle und Gehörne wilder Tiere. Dagegen hat sich die Kilima-Njaro-Handels- und Landwirtschaftsgesellschaft den Fang lebenden Großwildes behuf Verkaufes an zoologische Gärten zu einer ihrer Aufgaben gemacht. 1902 kam der erste Tier-

\*) Die Statistik für 1893 ist die erste, die ein volles Kalenderjahr umfaßt. Der Wert der Elfenbeinausfuhr für 1905 ist bisher noch nicht veröffentlicht worden.

\*\*\*) Ohne die Ausfuhr über die Binnengrenze, da auch die früheren Zahlen nur für die Küstengrenze gelten.



transport dieser Art in Hamburg an und ergab einen Reingewinn von 10,000 Mk. 1904 wurde für über 75,000 Mk. lebendes Wild ausgeführt, dessen größter Teil — 93 % — aus dem Kilima-Ndjarogebiet stammte. Leider ist die genannte Gesellschaft 1905 in Liquidation getreten, doch ist wohl zu erwarten, daß ihre Unternehmungen in der einen oder anderen Form fortgeführt werden.

Wenn sich der Handel mit lebendem Wild vielleicht auch zukünftig noch weiter steigern wird, so ist es doch in Anbetracht des unvermeidlichen Rückganges der Elfenbeinergewinnung ausgeschlossen, daß die Erzeugnisse der Jagd wieder eine solche wirtschaftliche Bedeutung erlangen wie einst. Andere Gebiete der Urproduktion, in erster Linie der Ackerbau, sind berufen dem Schutzgebiete die nötigen Ausfuhrwerte zu liefern.

Die ackerbauliche Tätigkeit der Eingeborenen stand bei der Besitzergreifung auf sehr tiefer Stufe. Der Pflug war unbekannt, nur die Hackwirtschaft wurde ausgeübt. Größere Betriebe fehlten abgesehen von den Schamben (kleinere Pflanzungen) einiger Araber und Indier, welche dieselben durch ihre Sklaven bewirtschaften ließen. Der einzelne Neger baute gerade so viel Getreide, als er für sich und seine Familie gebrauchte. Ungünstige Ernten hatten insolge dessen regelmäßig Hungernöte zur Folge, die um so größer waren, als das Land auch in gewöhnlichen Zeiten seine Bewohner nicht zu ernähren vermochte, sondern Getreide, vor allem aber indischen Reis einführen mußte. Trotz dieser mißlichen Verhältnisse hätte sich wahrscheinlich die Hebung des Ackerbaus rascher vollzogen, wenn man der Landwirtschaft der Eingeborenen von Anfang an größere Aufmerksamkeit gewidmet hätte. Da man in Deutsch-Ostafrika ein ausgezeichnetes Plantagengebiet gewonnen zu haben glaubte, so war es selbstverständlich, daß man die Eigenwirtschaft der Eingeborenen zunächst wenig beachtete. Erst als die ersten Pflanzungsunternehmungen gänzlich zu mißlingen drohten, erkannte man, daß dem Ackerbau der Eingeborenen eine nicht zu uuterschätzende Bedeutung zukomme. Das Klima und der Boden Deutsch-Ostafrikas lassen die feineren Kulturen fast nur in den höheren, bewaldeten Bergländern aussichtsvoll erscheinen. Der größte Teil des Niederungslandes ist nur zur Erzeugung von weniger wertvollen Massenartikeln geeignet, wie sie jetzt schon die Neger in ihrem primitiven Wirtschaftsbetrieb hervorbringen. Sind die Plantagen schon durch die Natur des Landes von einem Teil desselben ausgeschlossen, so bietet die kleinbäuerliche Wirtschaft der Eingeborenen auch sonst noch manche Vorteile. Sie entspricht zunächst viel mehr den Anlagen und den Wünschen des ostafrikanischen Negers. Dieser arbeitet gerne — seinem geringen Bedürfnis an Arbeit entsprechend — von der Aussaat bis zur Ernte täglich einige Stunden, wobei ihm dann alle Hausgenossen helfen. Dagegen sagt ihm das tagtägliche Antreten in den Plantagen zu einer von vielleicht 8 Uhr morgens bis 5 Uhr abends währenden Arbeit durchaus nicht zu. Ferner bietet ihm sein kleinbäuerlicher Betrieb alles zum sonstigen Bedarf des Lebens Notwendige, was er sich als Lohnarbeiter erst für Geld kaufen muß. Aus diesen durchaus gesunden Verhältnissen soll man ohne Not den Neger umsonteniger reißen, als sie dem Großbetrieb gegenüber noch den weiteren wesentlichen Vorteil bieten, daß sie Preisschwankungen viel leichter ertragen können. Ein plötzliches oder auch langsames Heruntergehen der Preise ist für die Plantagen eine große Gefahr, die in den meisten Fällen ihre Existenzfähigkeit in Frage stellt. Bei den kleinbäuerlichen Wirtschaften dagegen verteilt

sich der Verlust auf Hunderttausende, die ihn so unschwer ertragen, ja in einfachster Weise sich den billigeren Preisen anzupassen vermögen, indem sie durch vermehrten Anbau den Ausfall im Preise ausgleichen. Aus allen diesen Gründen scheint die Zukunft unseres Schutzgebietes zum guten Teile auf den Volkskulturen zu beruhen. Sie müssen wir vor allen Dingen zu fördern suchen, um Werte hervorzubringen, die auf dem Weltmarkte eine Rolle spielen. Leider ist zur Zeit infolge der schlechten Verkehrsverhältnisse eine Ausfuhr aus dem größten Teil des Innern ausgeschlossen. Weite und fruchtbare Gebiete bleiben dort unbekult, weil die Ernte nicht verwendet werden könnte. 1898 mußte das in Labora von den Eingeborenen eingelieferte Getreide denselben gratis zurückgegeben werden, weil es an Ort und Stelle keinen Marktwert hatte und eine Beförderung zur Küste unmöglich war. Auf anderen Binnenstationen verfaulten große Vorräte an Steuergetreide, während an der Küste die Hungersnot wütete und aus dem Auslande eingeführtes Getreide vom Gouvernement zur Verteilung als Saatgut und zur Überführung nach den von der Mißernte betroffenen Bezirken zu hohen Preisen angekauft werden mußte. Eine Ausdehnung und Hebung der Eingeborenenkulturen im Innern ist insolgedessen wenig nutzbringend, so lange nicht eine Absatzmöglichkeit geschaffen ist. Umso wichtiger ist dagegen eine Hebung des Ackerbaues an der Küste.

Hier gilt es die Arbeitsleistung der Eingeborenen zu steigern, sie zu veranlassen Getreide über ihren eigenen Bedarf anzubauen. Die vorhandenen Kulturen müssen verbessert werden. Gegebenen Falles sind neue einzuführen. Schließlich ist aber auch zu versuchen die durch fortgesetzte Kriege, durch Hungersnot und anderes Mißgeschick arg verminderte Bevölkerung des Küstengebietes wieder zu vermehren. Einerseits gelingt dies durch gesundheitliche Maßregeln, vor allem durch Fernhaltung von Seuchen, andererseits aber auch durch die Beförderung der Einwanderung. Die im Innern vorhandene zahlreiche und arbeitskräftige Bevölkerung stellt ein totes Kapital dar, solange man nicht ihre Erzeugnisse verwerten kann. Deshalb bemüht sich das Gouvernement aus den dicht besiedelten Binnenlandschaften Eingeborene nach der Küste zu ziehen. Einen größeren Versuch dieser Art stellt die Ansiedlung von 4—5000 Wangamwesti und Wasakuma längs der Eisenbahn Tanga—Korogwe dar. Sie erfolgte vorwiegend in den Jahren 1901 und 1902. Fast alle Einwanderer haben sich dauernd festgemacht und befinden sich in vollkommen befriedigenden Verhältnissen. Einige von ihnen haben sogar angefangen Kokospalmen zu pflanzen, ein deutliches Zeichen, daß sie an keine Rückwanderung denken. Wird auch ein nicht unbedeutender Teil dieser Ansiedler teils von den Plantagen, teils von der Usambarabahn als Arbeiter aufgesogen, so ist doch damit der erste Schritt zu einer Vermehrung und Verbesserung der ackerbautreibenden Bevölkerung der Küstengebiete getan. Mit aller Zähigkeit werden diese Ansiedlungsbestrebungen fortgesetzt.

Daneben handelt es sich darum, die schon ansässigen Eingeborenen zu regerer Arbeit zu veranlassen. Ein gelinder Druck, wie er durch die 1897 eingeführte Hüttensteuer in der jährlichen Höhe von 3—12 Rupien (einheimische Silbermünze im Werte von etwa 1,40 Mk.) für die Hütte oder das Haus der Eingeborenen ausgeübt wird, darf hier nicht fehlen. Um diese, wenn auch nur geringe Steuer entrichten zu können, ist der Eingeborene gezwungen über Be-

darf anzubauen. Hat er aber erst den Wert seiner Arbeit einmal erkannt, so ist zu hoffen, daß er dann seinen Anbau freiwillig noch weiter steigern wird. Das ist die nicht zu unterschätzende erziehbliche Bedeutung dieser vielfach heftig angegriffenen Steuer. Dank ihrem Einflusse und den fortgesetzten Belehrungen seitens der Verwaltung hat sich der Neger fast überall im Machtbereich der Verwaltung daran gewöhnt mehr anzubauen, als er selbst bedarf. Im Bezirk Dar-es-Salam, dessen Einwohner sich durch besondere Faulheit auszeichnen, hat man 1902 noch eine andere Einrichtung getroffen, die in demselben Sinne wirken soll. Jedes Eingeborenendorf hat ein gemeinsames Feld anzulegen, auf dem jeder nicht bei einem Europäer im Dienst stehende Mann unter Aufsicht der Zumben (Dorfältesten) 24 Tage im Jahre zu arbeiten hat. Die Ernte ist in erster Linie für die Ausfuhr bestimmt. Unter Vermittlung des Bezirksamtes wird sie nach Dar-es-Salam geschafft und, wenn irgend möglich, an europäische Firmen verkauft. Von dem Gewinn erhalten die Zumben  $\frac{1}{4}$ , die Gemeinde, welche das Saatgut und die Geräte liefert, ebenfalls  $\frac{1}{4}$ . Der Rest wird unter die Eingewessenen des Dorfes verteilt. Der Erfolg war so günstig, daß er die Eingeborenen zur Erweiterung der Pflanzungen veranlaßte. So stieg die Anbaufläche von anfänglich 830 ha auf 1200 gegen Ende 1903. Dabei ist Dar-es-Salam einer der kleinsten Bezirke. Die ihn bildende Landschaft Usaramo gilt als besonders unfruchtbar. 1905 sind diese Dorfschamben wieder aufgehoben worden, ohne daß Gründe für diese zunächst bestreblich erscheinende Maßnahme bekannt geworden wären. Ob sich die Dorfzumben vielleicht eines Mißbrauchs der ihnen zugewiesenen Befugnis schuldig gemacht und dadurch zum Ausbruch des letzten Aufstandes beigetragen haben, muß deshalb dahin gestellt bleiben.

Hand in Hand mit den Bestrebungen, die Anbaufläche zu erweitern, gehen die Bemühungen den Ackerbau gewinnbringender zu gestalten. In der Nähe von Tanga sind indische Bauern angestobelt worden, deren Wirtschaften den Negern ebenso als Vorbild dienen sollen wie die Dorfschamben Dar-es-Salams. Auch die Kommunalverbände, welche in den Bezirken mit zahlreicherer europäischer Bevölkerung gebildet worden sind, haben zu demselben Zwecke Versuchs- und Musterpflanzungen angelegt. An Stelle der Hacke sucht man den Pflug einzuführen. Dies ist bei dem Mangel an Zugvieh eine recht schwierige Aufgabe. Das Gouvernement bemüht sich ebenso wie die Kommunalverbände durch Verteilung von ausgesuchtem Saatgut, insbesondere von Kolospflänzlingen, Erdnüssen, Sesam, Baumwolle, besseren Mais- und Manioksorten die Güte der Erzeugnisse zu heben. Auch die Kultur der Obstbäume, die im Schutzgebiete trefflich gedeihen, sucht man auszubreiten. So wurden 1904 die Zumben des Bezirks Dar-es-Salam angewiesen, vor jeder Hütte Obstbäume pflanzen zu lassen. Die sachgemäße Einrichtung der Felder wird durch sogenannte Wirtschaftsinspektoren beaufsichtigt, die von den Kommunalverbänden angestellt werden, um während des ganzen Jahres im Bezirk herumzureisen und die Neger anzuleiten und anzulernen. Natürlich ist für diese Wirtschaftsinspektoren, die meist der Kolonialschule Wighenhäusen a. Werra entstammen, neben einer gründlichen Kenntnis der Tropenwirtschaft auch ein genaues Verständnis der Sprache, Sitte und Charakteranlage der Eingeborenen unbedingt nötig. Die von den Bezirksämtern regelmäßig veranstalteten Zumbentage dienen dazu, die Zumben über Rechtsfragen, aber auch über landwirtschaftliche Angelegenheiten zu belehren.

Die in Dar-es-Salam bestehende Landwirtschaftsschule, in der Zumbensöhne neben dem allgemeinen Unterricht auch Unterweisungen in der rationellen Kultur der einheimischen Nutzpflanzen erhielten, ist 1904 aus unbekanntem Gründen, vielleicht zu gunsten der neugegründeten Baumwollschule Rufiji, aufgelöst worden.

An der Hand der Ein- und Ausfuhrstatistik läßt sich ein ziffernmäßiger Nachweis für den Erfolg aller dieser Bestrebungen nicht erbringen. Der Bevölkerungszuwachs, vor allem der der Städte, hat einen vermehrten inländischen Verbrauch herbeigeführt. Auscheinend wird auch die gesamte Lebenshaltung der Eingeborenen an der Küste allmählich eine bessere. Andererseits wird ein großer Teil der Bevölkerung in den Plantagen, bei Eisenbahnbauten und dergleichen beschäftigt und so der bäuerlichen Tätigkeit entzogen. Schließlich ist der Erntertrag an der Küste zu sehr von den jeweiligen Witterungsverhältnissen abhängig, als daß man aus ihm ohne weiteres auf Art und Umfang des Landbaus schließen könnte. Immerhin gelang es im Jahre 1903, das nach den allgemeinen Berichten durchaus nicht als ein besonders günstiges anzusehen ist, den Überschuß der Einfuhr von Getreide und Reis über die Ausfuhr auf 214041 Mt. herabzudrücken, eine Ziffer, hinter der nur die des Jahres 1893 zurückbleibt, während sie für 1899 beispielsweise 2 Millionen Mark betrug. 1904 ist der Betrag leider wieder auf 888779 Me. gestiegen. Der Grund hierfür liegt in einer teilweisen Mißernte in den Mittelbezirken. Auch im Norden war die Ernte infolge klimatischer Verhältnisse nicht durchweg befriedigend. Für 1905 ist infolge des Aufstandes das Verhältnis natürlich noch ungünstiger. Während gegenüber dem Vorjahre für 110000 Mt. Korn- und Hülsenfrüchte weniger zur Ausfuhr gelangten, mußten für 573000 Mt. mehr eingeführt werden, so daß der Fehlbetrag um weitere 688000 Mt. dem Vorjahre gegenüber gestiegen ist, den des Jahres 1889 aber noch nicht erreicht. Ein erfreulicher Erfolg ist es jedenfalls, daß der Anbau von Reis, der infolge der Heuschreckenplage 1894 fast ganz ausgegeben worden war, eine immer weitere Verbreitung gewinnt und ein ausgezeichnetes Ergebnis liefert. Bereits sind Proben von ostafrikanischem Reis, ebenso wie von Mais, nach Hamburg gebracht worden. Durch erhebliche Mehrproduktion und Ausfuhr nach den anderen Gebieten zeichnen sich vor allem die Bezirke Rufiji, Morogoro und Lindi aus. In dem Bezirk Wilhelmstal haben die Eingeborenen mit dem Anbau der europäischen Kartoffel begonnen. In anderen Gegenden, namentlich in Bismarckburg und Tringa bringen sie sogar schon vereinzelt europäischen Weizen auf den Markt. Nach allen diesen Zeichen steht es schon heute fest, daß Deutsch-Ostafrika nicht dauernd auf die Einfuhr fremden Getreides angewiesen bleiben wird, sondern sich später voraussichtlich auch in schlechten Jahren von derselben unabhängig erhalten kann. Wird erst das fruchtbare Innere durch Eisenbahnen erschlossen, so ist sogar zu erwarten, daß Deutsch-Ostafrika Sansibar mit dem nötigen Getreide versorgen, vielleicht auch Reis nach Europa ausführen wird.

Wichtiger jedoch als die Korn- und Hülsenfrüchte sind für den Welthandel andere Erzeugnisse der Eingeborenenkulturen. In erster Stelle steht die Kopra, deren Produktion sich infolge des Einflusses der Behörden, der Austeilung von Saatrüßeln und Seshlingen seitens der Kommunen, sowie der durch Steuermaßregeln erreichten Einschränkung des Palmweinzapsens sehr gehoben hat. Außer bei den Arabern und Jndern, die sich dieser Kultur von jeher widmen, findet

sie auch bei den Negern immer mehr Anklang. In den Dorfschamben Dar-es-Salam's sind 1903 50000 Kokoöspalmen gepflanzt worden. Die Ausfuhr von Kopra und Kokoösnüssen hatte 1904 einen Wert von 859000 Mk. gegenüber 253000 Mk. im Jahre 1898. Erfreulich ist auch, daß der Anteil der rohen Kokoösnüsse an diesen Zahlen von  $\frac{1}{5}$  im Jahre 1893 auf  $\frac{1}{200}$  gesunken ist. Die herorragendsten Kopraausfuhrgebiete sind Tanga und Tschole auf der Insel Mafia, doch hat sich die Produktion in Bagamoyo in den letzten Jahren so gesteigert, daß sie die von Tanga beinahe erreicht hat. Auch im Süden beginnt die Kopraerzeugung sich einzubürgern. Lindi beteiligte sich 1904 zum ersten Male an der Ausfuhr. Hinter der Kopragewinnung tritt der Anbau der anderen Ölpflanzen, des Sefams und der Erdnüsse, beträchtlich zurück. Namentlich gewinnt die Kultur der Erdnüsse vorläufig wenig an Ausdehnung, da der Großhandel diese Früchte nur geschält aufnimmt. Über das Schälen mußten die Eingeborenen erst belehrt werden. Sie zeigten sich aber dieser Arbeit wenig geneigt. Die Ausfuhr des Sefams hat sich dagegen von 123000 Mk. im Jahre 1898 auf 374000 Mk. (1904) gehoben. Mehr als zwei Drittel kommt aus dem Süden.

Die größten Aussichten für die Zukunft scheint jedoch unter allen Volkskulturen eine neu eingeführte, nämlich die der Baumwolle zu haben. Schon 1886/88 wurden auf der der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft gehörigen, in Usaramo gelegenen Plantage Kitogwe Versuche mit dem Anbau von Baumwolle gemacht, denen jedoch durch den Ausbruch des Araberaufstandes ein vorläufiges Ende bereitet wurde. Nach Beendigung desselben wurde 1891 die Kultur wieder aufgenommen und gewann in den Jahren 1892—95 eine beträchtliche Ausdehnung. Trotz der günstigen Entwicklung wurde von 1896 an, vielleicht infolge Arbeitermangels, die Kultur der Baumwolle durch die der Sisalagaven ersetzt. Auch die in kleinerem Maßstabe bei Tanga und Mikindani unternommenen Versuche, Baumwolle plantagenmäßig zu gewinnen, wurden bald eingestellt, da die Ernteerträge die Anbaukosten nicht zu decken vermochten. 1902 entschloß sich das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, veranlaßt durch die Verluste, die unsere Textilindustrie infolge ihrer Abhängigkeit vom nordamerikanischen Baumwollmarkt erlitt, zu einem neuen Versuch, die Baumwollkultur in Deutsch-Ostafrika einzuführen. Diesmal sah man sie jedoch als Volkskultur ins Auge. Überall versuchte man die Eingeborenen zu Baumwollpflanzungen heranzuziehen, verteilte kostenlos Baumwollsaat, belehrte die Eingeborenen über die Behandlung der Sträucher und übernahm den Verkauf der Ernte, die von den zahlreicheren, vom Komitee aufgestellten Ginanlagen exportfähig gemacht wurde. Mit großem Eifer unterstützten die Komunalverbände diese Bestrebungen. Der Heranbildung farbiger Baumwollpflanzler dient auch die zur Zeit von 50 Schülern besuchte Baumwollschule Rufiji. Verlangt zwar die Einbürgerung des Baumwollbaus viel Zeit und Mühe, so läßt sich doch mit Genugtuung feststellen, daß in verschiedenen Gegenden, namentlich in den Bezirken Tanga und Wilhelmstal, ferner in Mochorro, Lindi und Kilwa sich bereits eine beträchtliche Anzahl Eingeborene selbständig mit dem Baumwollbau beschäftigt. Hat nicht ungünstige Witterung in den nächsten Jahren schlechte Ernten zur Folge, die die Eingeborenen am Erfolg verzweifeln lassen, so erscheint die Einführung der Baumwollkultur geglückt. Über die Küstengrenze wurden ausgeführt:

1900	11 kg im Werte von	5 Mt.
1901	109 " " " "	94 "
1902	371 " " " "	212 "
1903	9272 " " " "	7313 "
1904	188410 " " " "	123892 "

von denen 68115 Mt., also über die Hälfte, auf die Bezirke Tanga und Wilhelmstal entfallen. Im ersten Vierteljahr 1905 wurde für 96468 Mt. ausgeführt gegenüber einer Ausfuhr für 5431 Mt. im gleichen Zeitraum 1904. Das dritte Vierteljahr 1905 zeigt noch eine Zunahme um 20000 Mt. gegen das Vorjahr, während im vierten Vierteljahr — wahrscheinlich infolge der kriegsrischen Verwickelungen — leider eine Abnahme um 71000 Mt. zu verzeichnen ist. Auch die Nachrichten über die Zunahme der Anbaufläche, die z. B. im Bezirk Bagamoyo von 200 ha (1904) auf 700 ha (1905) stieg, lassen eine weitere erhebliche Steigerung erwarten. Hierzu tritt eine durch die Ugandabahn ermöglichte, ebenfalls rasch zunehmende Ausfuhr über die Binnengrenze aus dem Bezirk Muansa, wo es einem Pflanzer gelungen ist, weitere Kreise von Eingeborenen zum Anbau von Baumwolle auf dem Vertragswege zu verpflichten und so eine Baumwollvolkspflanzung ins Leben zu rufen. Die im Bau begriffene Morogorobahn wird weitere für den Baumwollbau vorzüglich geeignete Landschaften, in denen nach dem Urteil von Sachverständigen etwa 250000 ha für diese Kultur in Betracht kommen, erschließen und auf diese Weise auch dort eine einträgliche Baumwollproduktion ermöglichen.

In noch weit ungünstigerer Lage als bei den Bemühungen, den Ackerbau der Eingeborenen zu heben, befand man sich bei dem Versuche, Plantagen in Deutsch-Ostafrika anzulegen. Bei der Besitzergreifung bestand in dem ganzen Gebiet keine einzige europäische Pflanzung, deren Erfahrungen man hätte verwerten können. Dazu kam, daß man weder die geologischen und die klimatischen Verhältnisse, noch die Pflanzen- und Tierwelt genügend kannte, um beurteilen zu können, welche Pflanzenart sich am besten zum Anbau eignete und wie die Kultur am vorteilhaftesten zu gestalten war. Auch hat es bis in neuere Zeit an eigentlichen Versuchstationen gefehlt. Die vorübergehend betriebenen Gouvernementsplantagen, die Tabakspflanzung im Rufinidelta, die Agavenpflanzung Kurafini bei Dar-es-Salam, die Kautschukpflanzung bei Livala, sowie die Kulturstation Kwai in Usambara, vermochten diesen Bedürfnisse ebensowenig gerecht zu werden wie die auf allen Militärstationen und auch in manchen Privatplantagen angelegten Versuchsfelder. Diese Versuche waren einerseits wenig systematisch, andererseits fehlte ihnen die wissenschaftliche Beurteilung. Endlich mangelte es an einer Vermittlungsstelle, die ihre Ergebnisse einheitlich bearbeitet und zusammengefaßt hätte. Seit 1902 erfüllt diese Aufgabe in muster-gültiger Weise das „Biologisch-Landwirtschaftliche Institut Umani“ in Usambara. Es hat in erster Linie der praktischen Unterstützung der im Schutzgebiete bestehenden Pflanzungen und Ansiedlungen von Privatleuten, der Hebung der Eingeborenenkulturen, endlich der Anregung und Anleitung zur Einführung neuer nutzbringender Kulturen und Pflanzmethoden zu dienen. Ferner bieten auch die jüngst entstandenen Pflanzervereine, sowie die öfters stattfindenden Pflanzertage den Pflanzern Gelegenheit, ihre Erfahrungen auszutauschen und ihre Interessen gemeinsam zu vertreten. Neben dem Mangel an Erfahrungen machte sich der

Mangel an Arbeitskräften unangenehm bemerkbar. Die Gründe hierfür liegen in der an sich schwachen Bevölkerung der Küste und in der schon erwähnten Unlust des ostafrikanischen Negers zur Plantagenarbeit. Ein Versuch ausländische Arbeiter einzuführen ist 1893 gemacht worden, jedoch ist er nicht wiederholt worden. Bessere Erfahrungen hat man anscheinend mit der Anwerbung von Arbeitern aus den Binnenstämmen gemacht, doch klagen noch heute die Berichte fast sämtlicher Plantagenleitungen, uamentlich die des Nordens, über das Fehlen billiger und brauchbarer Arbeitskräfte. Nimmt man hinzu, daß auch die nicht unerheblichen Schwankungen des Weltpreises der meisten Kolonialprodukte die Entwicklung ungünstig beeinflusst haben, so wird das Fehlschlagen mancher Unternehmungen verständlich, für die das Land an sich vielleicht durchaus günstige Bedingungen bietet.

Gerade die ersten Anbauversuche sind fast sämtlich mißglückt. Nicht besser als bei den Versuchen Baumwolle plantagenmäßig zu gewinnen erging es bei dem Anbau von Tabak, der teilweise wild wächst, teilweise von den Eingeborenen angepflanzt wird. Dieser Negertabak ist aber so minderwertig, daß er sich nur zum einheimischen Bedarf oder zur Ausfuhr nach Sansibar eignet. Immerhin veranlaßte dieser Tabakbau die „Deutsch-Ostafrikanische Plantagengesellschaft“ 1887 in Lewa (Usambara) Tabak für die Ausfuhr nach Europa anzupflanzen. Es gelang ihr in den Jahren 1893—95 der Menge nach befriedigende Ernten zu erzielen, aber die gewonnenen Blätter eigneten sich wegen ihres mangelhaften Brandes nicht zum Deckblatt. Deshalb wurde die Kultur als unrentabel eingestellt. Auch die von der „Deutschen Pflanzergesellschaft“ 1890 angelegte Tabakplantage Amboni (Usambara) hat den Anbau dieser Pflanze längst aufgegeben. Der trotz dieser Mißerfolge gehegte Wunsch, guten Tabak in der Kolonie zu erzielen, veranlaßte das Gouvernement in dem besonders geeignet erscheinenden Rufidelta zu langjährigen Versuchen. Sie wurden in den Jahren 1896/98 in Kohorro begonnen und 1889/90 in Usimbe fortgesetzt. Die Brennbarkeit des hier, wie auch an anderen Orten erzielten Erzeugnisses war jedoch so gering, daß man die Hoffnung, Tabak als Plantagengewächs in Deutsch-Ostafrika einzuführen, wenigstens für das Küstengebiet endgültig aufgeben muß.

Ähnliche Mißerfolge haben leider auch bisher die größeren Kolosplantagen erzielt. Die älteste von ihnen ist die Pflanzung Moa, welche von der „Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft“ 1892 an der nördlichsten Bucht des Schutzgebietes angelegt wurde. 1897 erreichte sie einen Bestand von 300 000 Palmen, der jedoch infolge Eingehens der Bäume bis 1904 auf 166 500, d. h. auf fast die Hälfte, gesunken war. Dabei zählte man 1903 erst 7 600 tragende Bäume, deren Ernte 1400 M. ergab. 1904 war ein Betriebsverlust von 38 000 M. zu verzeichnen. Ein noch schlechteres Ergebnis zeigte die der „Westdeutschen Handels- und Plantagengesellschaft“ gehörende, 1894 bei Tanga angelegte Plantage Kiomoni, die 1898 200 000, 1903 48 000 Palmen zählte. Dies ergibt einen Verlust von 76%. Die 4—5 000 tragfähigen Bäume ergaben 1904 eine Ernte im Werte von 2200 M. Angesichts der blühenden Kolosschamben der Araber und Neger, sowie der steigenden Dividenden der auf den Südseeinseln Kolosplantagen betreibenden Gesellschaften würde es voreilig sein, allgemeine Schlüsse aus diesen Mißerfolgen zu ziehen. Dieselben scheinen denn auch in erster Linie auf schlechten Boden und ungewohnmäßige Pflege der Bäume zurückzuführen zu sein. Größere

Kokospflanzungen werden allerdings wohl in absehbarer Zeit nicht neuangelegt werden. Dagegen kommt die Kokospalme als Zwischenkultur für Hanf und Baumwolle in Betracht, da hier eine fast kostenlose Anpflanzung und Erhaltung ermöglicht wird. Nach Ausnützung des Bodens durch die Kultur von Hanf oder Baumwolle dürfen die dann tragenden Kokospalmen als eine durchaus einträgliche Kapitalanlage gelten. An der Küste und längs neugebauter Verkehrswege sind denn auch eine Anzahl Kokospflanzungen von mittlerem und kleinerem Umfang entstanden, die nach diesen Grundrissen angelegt sind und guten Erfolg versprechen.

Als durchaus günstig können auch die Erfahrungen der Kaffeepflanzungen nicht bezeichnet werden. In den großen Kaffeepflanzungen Usambaras, die in den Jahren 1892—98 begründet worden sind, sind nicht weniger als 6 Millionen Markt angelegt worden. In den höheren Lagen wird der wertvollere, aber dem Klima gegenüber empfindlichere arabische Bergkaffee, in den tieferen Lagen der Liberiakaffee angebaut. Wegen des geringen Preises, der kaum die Fracht deckt, ist jedoch die Kultur des Liberiakaffees fast vollständig aufgegeben worden. Auch der Anbau des arabischen Kaffees hat bisher zu keinen günstigen Ergebnissen geführt. Vor allem liegt dies an dem Mangel an Erfahrung, mit der die ersten Anlagen vorgenommen wurden. Um möglichst bald eine große Anzahl Pflanzen aufweisen zu können, bepflanzte man auch gänzlich ungeeignete Felder, nahm keine Rücksicht auf den Windschutz und verabsäumte die Anpflanzung von Schattenbäumen. Krankheiten, namentlich die Hemileia, richteten große Verheerungen unter den jungen Pflänzlingen an. Zu den großen Betriebsverlusten traten die hohen Verwaltungskosten in der Heimat, die teilweise die gesamten Aufwendungen für die Plantagen überstiegen. Unter den meisten dieser Mißstände haben die alten Pflanzungen am meisten zu leiden gehabt, und so ist es zu erklären, daß sie die Kaffeekultur zum Teil gänzlich aufgegeben haben. Hierher gehören die Pflanzungen Kitogwe der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, bei der Liberiakaffee die Baumwolle abgelöst hatte, Lewa und Segoma. Die übrigen Pflanzungen haben sich dagegen bemüht durch allerhand Verbesserungen die Kaffeekultur doch noch rentabel zu gestalten. Die ungeeigneten Teile hat man aufgegeben und den besseren umso größere Aufmerksamkeit geschenkt. Durch Anpflanzen von Bäumen sorgt man für Schatten und Windschutz, durch Düngung bemüht man sich den Pflanzen größere Widerstandsfähigkeit gegen die Kaffeekrankheiten zu verleihen. Zwar vermag noch keine der Gesellschaften eine Dividende zu zahlen, doch decken trotz der niedrigen Kaffeepreise einige Pflanzungen, vor allem Magrotto, Buloa und Safarre, ihre Betriebskosten. Im Schutzgebiete selbst hält man die Kaffeekultur durchaus nicht für aussichtslos. Das zeigt schon der Umstand, daß, wenn auch 1904 Neuanlagen von größerer Ausdehnung nicht entstanden, kleinere Neuanpflanzungen in Bukoba, Moschi, Morogoro und auch in Usambara ausgeführt wurden. Im ganzen mögen zur Zeit in der Kolonie in 13 größeren Plantagen drei Millionen Kaffeebäume vorhanden sein. Die Gesamterntergebnisse sind nach den Ausfuhrwerten wie folgt:

	kg	Wt.
1900	148785	274757
1901	186207	257130
1902	353424	483295



	kg	Mt.
1903	387344	525848
1904	401935	523618
1905	401181	407153

Eine vortreffliche Entwicklung hat die Hanstkultur in unserem Schutzgebiet genommen. 1895 wurden die ersten 50 Sisalagavenpflänzlinge aus Florida eingeführt und auf der, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft gehörenden Plantage Kitogwe bei Pangani angepflanzt. 1895 legte das Gouvernement bei Dar-es-Salam die Mauritiusagaven-Pflanzung Kurazini an. Später wurde dieselbe an die Rheinische Handels-Plantagen-Gesellschaft verkauft. Obgleich die Pflanzung sich durchaus zufriedenstellend entwickelte, wurde doch 1901 ihr Betrieb eingestellt, weil der Gesellschaft einerseits die nötigen Mittel fehlten, um Kurazini neben ihrer Kaffeeplantage Ngambo gewinnbringend zu verwalten, und andererseits der Preis des Mauritiushanfes bedeutend geringer ist wie der des Sisalhanfes. Vortreffliche Erfolge hat man dagegen in Kitogwe erzielt. Anfänglich vermehrten sich die Pflanzen natürlich nur langsam, doch verfügte man bereits 1902 über 1800000 Pflanzen. Die Ernte 1904 ergab trotz einer Abschreibung von 35500 Mt. einen Reingewinn von 120000 Mt., obwohl erst 1300000 Agaven schnittreif waren. Dieses gute Ergebnis hat natürlich zu zahlreichen Neuanlagen ermutigt. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft selbst hat noch auf der Koko-plantage Moa  $1\frac{1}{2}$  Millionen Agaven angepflanzt. Auch die Westdeutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft hat in Kiomoni die Kokospalmen durch Agaven ersetzt und verfügt bereits über 800000 Sisalagaven, deren Ernte trotz erheblicher Neuanpflanzungen 1904 einen Gewinn von 16000 Mt. ermöglichte. Auch im Süden ist bei Vindi eine größere Pflanzung entstanden, die 1904 ihre erste, allerdings noch kleine Ernte erzielte. Ferner haben sich zwei kapitalkräftige Gesellschaften eigens zu dem Zwecke gebildet Sisalkultur zu betreiben. Die rasche Steigerung der Hanferzeugung zeigt die Ausfuhrübersicht:

	kg	Mt.
1900	94433	14730
1901	204529	83319
1902	356768	145533
1903	633598	407763
1904	1164116	711903.

In diesen Zahlen sind allerdings die Erzeugnisse einiger anderer Faserpflanzen, z. B. der Ramie, mit einbegriffen, doch ist ihr Anteil nur gering. Die Produktion an Hanf wäre 1904 noch weit größer gewesen, wenn nicht der Arbeitermangel dies verhindert hätte. Trotz des auch noch 1905 anhaltenden Arbeitermangels stieg in diesem Jahre die Ausfuhr an Sisalhanf allein um 375571 kg bezgl. 315392 Mt. auf 1140332 kg bezgl. 887131 Mt., d. h. um mehr als 50 % gegenüber dem Vorjahre. Für die nächsten Jahre ist noch eine weit erheblichere Steigerung zu erwarten, denn einerseits gab von den 5—6 Millionen Agaven, die heute in Deutsch-Ostafrika stehen, 1905 kaum mehr als der dritte Teil eine volle Ernte, andererseits ist mit einer erheblichen weiteren Ausbreitung der Pflanzungen mit Sicherheit zu rechnen.

Eine ebenfalls aussichtsvolle Kultur ist die des Raufhanfs, die zuerst von der Deutsch-Ostafrikanischen-Plantagen-Gesellschaft auf ihrer ehemaligen Tabaks-

plantage Lwema ausgenommen worden ist. Lwema ist die erste Pflanzung, die eine systematische Kautschulaufforstung und namentlich eine rationelle, die Bäume nicht vernichtende Kautschulgewinnung durch zweckmäßiges Anzapfen versucht hat. Der Erfolg war durchaus der gewünschte. Auch die vom Gouvernement angelegte Pflanzung Livale hat die gehegten Erwartungen erfüllt, sodaß sie ebenso wie Lwema beständig erweitert wird. Eine Anzahl weiterer Pflanzungen sind in anderen Gegenden, wie Morogoro, Lindi, Tanga und Wilhelmstal teils rein, teils in Verbindung mit anderen Kulturen angelegt. Kleine nicht rentable Teile in Kaffeepflanzungen sind vielfach durch Kautschuk ersetzt worden. Auch die 1906 mit einem Kapital von 1200000 Mt. gegründete Ostafrika-Kompagnie beabsichtigt neben Sisalhanf- auch Kautschulpflanzungen anzulegen. Ein, wenn auch kleiner Teil der Kautschukproduktion der letzten Jahre entstammte schon den europäischen Plantagen. Es steht zu hoffen, daß es gelingen wird den infolge des Raubbaus der Neger unvermeidlichen Rückgang der Kautschulgewinnung von wildwachsenden Bäumen durch die Ergebnisse der plantagenmäßig gezogenen wettzumachen.

Hinter Kaffee, Hanf und Kautschuk treten die übrigen Erzeugnisse weit zurück. Vanille wird vor allem in einer Plantage bei Bagamoyo mit Erfolg angebaut. 1904 wurde für 10,000 Mt. ausgeführt. Etwas größer war die Ausfuhr von Pfeffer, dessen rote Art wild wächst, während die Kultur des schwarzen und weißen Pfeffers in einer Plantage Usambaras versucht wird. Von einigen Farmern wird Baumwolle gewonnen. Kakao, Thee, Zucker, Kapok, Cardamon, Cinchona, Wein werden in einigen Plantagen und Ansiedlungen als Nebenkulturen oder versuchsweise angebaut, haben aber eine nennenswerte Bedeutung bisher noch nicht erlangt.

Nach den ersten Mißerfolgen sehen wir so auf allen Gebieten ein frisches, reges Leben einsetzen, das namentlich in der Sisalhanf- und Kautschukkultur, aber auch in der Kaffee- und Koprproduktion Erfolge verspricht. Außerlich kommt diese hoffnungsvolle Stimmung in der namentlich in der letzten Zeit erfolgten Zunahme der Pflanzler und Ansiedler zum Ausdruck. Es wurden gezählt am 1. Januar 1903: 91, 1904: 130, 1905: 180, so daß sich ihre Zahl in den letzten zwei Jahren verdoppelt hat. Diefelbe wird sich noch mehr steigern, wenn eine planmäßige Besiedlung der geeigneten Gebiete durch deutsche Bauern erfolgt. Nach dem Urteil der Landeskundigen eignet sich sowohl das Land am Kilima-Ndjaru, wie auch ein großer Teil der Hochebenen des Binnenlandes und die Umgebung des Nyassasees vortrefflich für ein solches Unternehmen. Die bisherigen Erfahrungen der bereits vereinzelt in der Kolonie wohnenden Farmer sind durchaus befriedigend. Einen größeren Versuch in dieser Richtung bedeutet es, wenn das Kolonialamt beabsichtigt 50 deutsch-russischen Rückwandererfamilien aus dem Kaukasus je 50 ha Land in Deutsch-Ostafrika kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Einwanderer werden als Kleinbauern Ackerbau treiben. Europäische Feld- und Gartenfrüchte werden schon jetzt vielfach und mit gutem Erfolg gebaut. Einige Ansiedler in Usambara treiben Gemüsebau als Hauptkultur, so daß jener Plan durchaus aussichtsvoll ist und als Vorläufer einer vielleicht später erfolgenden größeren Ansiedlungsunternehmung besonders wertvoll erscheint.

Eine große Zukunft hat auch die Viehzucht. Weite Gebiete des Innern, namentlich auch große Teile der Steppe, eignen sich ausgezeichnet für Rindviehzucht. Leider stehen der Ausbreitung derselben zwei Krankheiten hindernd im Weg, das Texasfieber und die Surra oder Tsetsekrankheit, welche durch den Stich von Insekten übertragen werden. Das Texasfieber scheint seiner geographischen Verbreitung nach im wesentlichen auf die Küste beschränkt zu sein, doch ist es auch an einigen anderen Orten aufgetreten. Die Surra, die im Gegenfah zum Texasfieber auch den übrigen Haustieren gefährlich wird, ist an der Küste nicht heimisch. Sie wird aber leicht durch Viehtransporte eingeschleppt, da an allen wichtigen nach der Küste führenden Straßen, in Ostusambara, ebenso wie zwischen Nyapua und Dar-es-Salam und im Hinterlande von Kilwa sich Ansteckungsherde befinden. Die Furchtbarkeit dieser Krankheiten, die man früher zu unterschätzen geneigt war, lernte man in ihrem vollen Umfange kennen, als Anfang der neunziger Jahre fast der ganze Viehbestand des Schutzgebietes durch die Rinderpest vernichtet wurde. Da zugleich auch der Bestand an Kleinvieh, an Schafen und Ziegen, infolge des Mangels an anderem Schlachtvieh stark sank, so stand auch hier die deutsche Regierung gleich bei Beginn ihrer Herrschaft schweren Aufgaben gegenüber.

Zunächst galt es die noch vorhandenen Bestände zu erhalten. Leider sind die Maßnahmen zur Bekämpfung der Surra noch nicht über das Versuchsstadium hinausgekommen. Eine Heilung erkrankter Tiere ist bisher noch nicht gelungen, ein Erfolg der Schutzimpfung ist ebenfalls noch nicht erkennbar. Ehe die Versuche, die eifrig fortgeführt werden, zu einem abschließenden Ergebnis geführt haben, bemüht man sich die Viehtransporte aus dem Innern zur Küste möglichst gefahrlos zu gestalten. Entweder umgeht man die Ansteckungsherde gänzlich oder durchheilt sie in einem Nachtmarsch. Bricht doch irgendwo die Seuche aus, so werden sofort die geeigneten Maßregeln getroffen, um ihre Ausbreitung zu verhindern. Auf diese Weise ist es gelungen eine Wiederholung jener Verheerungen zu vermeiden. Auch als 1899 und 1901 die Rinderpest von Britisch-Ostafrika und Uganda in unsere Kolonie hinüberzugreifen drohte, ist es gelungen sie fernzuhalten. Andererseits hat sich das Gouvernement auch bemüht, den Rinderbestand wieder zu vermehren. Man verteilte an die Zumben Zuchtvieh mit der Bestimmung, daß nach der Verdoppelung der Herde jedes weitere Stück den Zumben verbleibt. Alle Militärstationen halten eigene, zum Teil recht beträchtliche Viehherden. Auch einige Plantagen, sowie zahlreiche Ansiedler, namentlich die 1904 in das Gebiet südlich vom Kilima-Njaro eingewanderten Buren, beschäftigen sich eifrig mit Rinderzucht. Auch das Kleinvieh hat sich wieder erheblich vermehrt, so daß sich die Kolonie von den Folgen der Rinderpest völlig erholt hat. Nur im Süden scheint noch Mangel an Vieh vorhanden zu sein. Nach z. T. allerdings recht unsicheren Schätzungen waren 1904 523 052 Haupt Rindvieh und 3380 492 Stück Kleinvieh vorhanden. Ein erfreuliches Zeichen für das Erstarken der Viehzucht ist auch die Zunahme ihrer zur Ausfuhr gelangenden Produkte. Nachdem einige Jahre behufs Schonung des einheimischen Bestandes die Rinderausfuhr gänzlich verboten war, gelangten 1904 über die Küstengrenze 2646 Stück Rindvieh im Werte von 109 000 Mk., über die Binnengrenze sogar 3885 Stück für 181 000 Mk. zur Ausfuhr. Dabei ist zu beachten, daß auch der rasch steigende Verbrauch des Küstengebietes fast voll-

ständig aus dem Binnenlande gedeckt werden muß, und daß auch die Dampfer der Deutsch-Ostafrika-Linie sich mit frischem Fleisch aus der Kolonie versehen. Auch der Wert der ausgeführten Häute und Felle ist sehr gestiegen. Ein Teil derselben ist zwar als Erzeugnis der Jagd anzusehen, doch ist er der kleinere. Auch ist bei ihm eine Zunahme kaum vorhanden. Wenn deshalb die Ausfuhr von Häuten und Fellen über die Küstengrenze von 63000 Mt. im Jahre 1898 auf 394000 Mt. im Jahre 1904 stieg, so ist der ganze Zuwachs auf die Rechnung der Viehzucht zu setzen. Über die Binnengrenze wurden 1904 sogar Häute und Felle für 818000 Mt. ausgeführt. Die Statistik für 1905 zeigt, soweit sie bereits bekannt geworden ist, für die Küstengrenze insolge des Aufstandes eine geringe Abnahme, für die Binnengrenze dagegen eine weitere beträchtliche Zunahme, indem sich z. B. die Ausfuhr im ersten Vierteljahr gegen den gleichen Zeitraum 1904 mehr als verdreifacht hat.

Ein wichtiger Faktor für die innere Hauswirtschaft des Landes ist das Federvieh, an dem Deutsch-Ostafrika sehr reich ist. Für die Ausfuhr wird es kaum in Betracht kommen.

Durch die deutsche Regierung ist die den Eingeborenen bisher gänzlich unbekannt Schweinezucht eingeführt worden. Fast alle Militärstationen befaßen sich mit ihr und ihrer Einbürgerung. Durch unentgeltliche Abgabe von Zuchttieren an die Eingeborenen sucht man die Einführung zu beschleunigen. Namentlich in Usambara scheint die Schweinezucht eine große Zukunft zu haben, doch hat man auch an anderen Orten große Erfolge erzielt. Bei gleich günstiger Weiterentwicklung kann zukünftig die Schweineausfuhr nach Sansibar und Südafrika von großer wirtschaftlicher Bedeutung werden.

Hand in Hand mit den Bestrebungen, die Viehhaltung im allgemeinen zu heben, gehen die Bemühungen, dem Lande die zur besseren Bestellung der Äcker und zur Beförderung schwerer Lasten nötigen Zugtiere zu verschaffen. Bei der Besthergreifung wurde nicht einmal das Rindvieh zu diesen Zwecken verwendet. Die meisten Militärstationen, Viehstationen des Gouvernements und eine größere Anzahl von Plantagen bemühten sich, die einheimischen Ochsen zum Ziehen anzulernen. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Sogar in Baumwollschanden wird das einheimische Buckelrind zum Pflügen verwendet. 1902 fuhr sogar ein Ochsengespann mit 6 Tieren in 88 Tagen von Tabora nach Ruansa und wieder zurück. Abgesehen von den Rasttagen legten die Tiere in 34 Tagen auf zum Teil recht minderwertigen Straßen fast 600 km zurück und erbrachten so den Beweis, daß das ostafrikanische Buckelrind auch auf weite Entfernungen erfolgreich verwendet werden kann.

Wegen des Texasfiebers und der Surra ist die Verwendbarkeit der Ochsen leider beschränkt. Als Ersatz sucht man deshalb den eingeborenen Esel zu verwenden, zu dessen Zucht auf allen Militärstationen, sowie in der Viehstation Bugu bei Dar-es-Salam Gestüte errichtet worden sind. Besonders gute Erfolge hat man durch Kreuzung mit Maskathengstern erzielt. Schon jetzt wird der Esel von den aus dem Massaigebiet kommenden Karawanen benutzt. 1908 richteten die Kommunen Dar-es-Salam und Kilossa als Ersatz für den Trägerverkehr einen regelmäßigen Wagenverkehr zwischen Dar-es-Salam und Morogoro ein. Man verwandte hierbei Ochsen und Esel, von denen sich die letzteren bedeutend besser bewährten. Maultiere sind bisher aus Arabien und Massauah eingeführt

worden. Nach den bisherigen Ergebnissen darf man hoffen, daß es bald eine größere Anzahl eingeborner ostafrikanischer Maultiere geben wird. Sie dienen vor allem als Reittiere, da das Pferd gegen das Klima wenig widerstandsfähig ist. Von den 20 Pferden der Wissmannschen Expedition 1889 hielt keins länger als anderthalb Jahr aus. 1904/05 gingen 34 Stück, d. h. die Hälfte des Gesamtbestandes, ein. 1905 zählte man 8777 Esel, 79 Maultiere, 73 Pferde, die sich fast sämtlich an der Küste befanden, sowie 24 Kamele. Auch die Kamele vermögen das heißfeuchte Klima der Küste, sowie den Mangel an geeigneten Futterträuern nicht zu ertragen. Trotz einer Einfuhr von 13 Stück sank 1904/05 ihre Zahl von 42 auf 24, sodaß sich ein Gesamtverlust von 31 in einem Jahre ergibt. Im Innern sind die natürlichen Bedingungen wesentlich günstiger, sodaß vielleicht dort das Kamel einmal eine größere Verbreitung gewinnen kann.

Von hoher wirtschaftlicher Bedeutung verspricht die Zucht des Zebras zu werden, mit der sich in erster Linie die Kilima-Ndjaru-Handels- und Landwirtschaftsgesellschaft beschäftigt. In kurzer Zeit ist es gelungen die gefangenen Tiere zu zähmen und mit Erfolg als Zug- und Reittiere zu verwenden. Das ist um so erfreulicher, als das Zebra den vielfachen Krankheiten, von denen die Pferde und Maultiere befallen werden, nicht ausgesetzt ist. Vor allem scheint es gegen den Biß der Tsetsefliege völlig immun zu sein.

Für die Ausfuhr arbeitet die Straußenzucht, welche die obengenannte Gesellschaft ebenfalls aufgenommen hat. Bis jetzt ist dies Unternehmen noch nicht über die Anfänge hinausgekommen, da der Strauß erst vom fünften Jahre ab gute Federn liefert. Die bisherigen Berichte lassen jedoch den Versuch durchaus aussichtsvooll erscheinen. Auch mehrere Militärstationen, z. B. Kilimatinde und Wpapia, sowie ein Ansiedler in Moschi beschäftigen sich mit dem Fang des wilden Straußes und mit seiner Zucht.

Beträchtliche Ausfuhrwerte liefert schon jetzt die Biene. Die Bedeutung des Waxes war den Regern bisher völlig unbekannt. Sie pflegten den Honig der wilden Bienen an sich zu nehmen, das Wachs aber wegzuworfen. Erst vor kurzem wurden sie von den Händlern auf den Wert desselben aufmerksam gemacht. Seitdem ist die Ausfuhr beträchtlich gestiegen. Hatte 1902 die Ausfuhr an Pflanzenölen, Fetten und Wachs einen Wert von 93 000 Mk., so wurde 1903 Insektenwachs allein für 138 000 Mk., 1904 für 576 000 Mk. ausgeführt. Die Ausfuhr des ersten Vierteljahres 1905 betrug 222 654 Mk. und übertraf die Zahl des gleichen Zeitraumes 1904 um das Doppelte. Im zweiten Vierteljahr war die Ausfuhrziffer 1905: 377 005 Mk. gegenüber 118 775 im Jahre 1904. Noch weit stärker als die eben gekennzeichnete Steigerung der Ausfuhr über die Küstengrenze ist diejenige über die Binnengrenze. 1904 wurde hier für 73 Mk. Insektenwachs ausgeführt, 1905 für 360 553 Mk., sodaß die Gesamtausfuhr des Schutzgebiets den Wert von 1 Million Mk. weit übertraf. Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, bemüht man sich seit 1903 einem Raubbau vorzubeugen und die Eingeborenen zur rationellen Bienenzucht anzuleiten. Die bisher vorliegenden Berichte lassen auch diese Bestrebungen erfolgversprechend erscheinen.

So ist es nicht nur gelungen, der Viehzucht Deutsch-Ostafrikas wieder zu der alten Bedeutung zu verhelfen und sie auch darüber hinaus zu kräftigen und zu befestigen, sondern es ist auch zu hoffen, daß der bisher geringe Bestand an Zugtieren in absehbarer Zeit eine den Anforderungen entsprechende Höhe erhält.

Daneben steht in Aussicht, daß neben der Rindviehzucht die oben erwähnten, neu aufgenommenen Unternehmungen beträchtliche Werte für die Ausfuhr liefern werden.

Eine Forstwirtschaft im eigentlichen Sinne des Wortes gab es ursprünglich in Deutsch-Ostafrika natürlich nicht, wohl aber lieferte der Wald das nächst dem Elfenbein wichtigste Ausfuhrprodukt, den Kautschuk. 1893 betrug sein Wert 643000 Mk. oder 13%, der Gesamtausfuhr. Leider war dies bloß das Ergebnis eines Raubbaus. Rücksichtslos und so oft als möglich schneidet der Regier tief in die Rinde der Kautschukbäume ein, um den wertvollen Saft zu gewinnen. Das Eingehen des betreffenden Stammes ist regelmäßig die Folge. So drohte den Kautschukbeständen völlige Vernichtung. Ähnlich stand es aber auch mit den übrigen Wäldern. Durch teils absichtliches, teils fahrlässiges Abbrennen wurden herrliche Waldungen zerstört. Einst war der größte Teil der Steppen des Binnenlandes ein gewaltiger Wald.

Das Gouvernement wandte sich zunächst gegen die Mißbräuche bei der Kautschukgewinnung. Leider sind die dahin zielenden Verordnungen gänzlich erfolglos geblieben, da es an Personal fehlt, um ihre Durchführung zu beaufsichtigen. Die Kautschukausfuhr ist beständig gestiegen. 1904 nahm sie mit 2226000 Mk. die erste Stelle ein und machte 30%, der Gesamtausfuhr aus. Diese Steigerung wird aber nur dadurch möglich, daß immer neue Gebiete der Produktion erschlossen werden. Die Kautschukbestände selbst sind in raschem Rückgang begriffen. In den einst so reichen Bezirken Langenburg und Mahenge sind sie so gut wie vernichtet, in Kilossa sind sie arg bedroht. Eine Besserung dieser Verhältnisse ist auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Die Kautschukerzeugung wird vielleicht noch einige Jahre steigen, dann aber rasch abnehmen, falls nicht die Kautschukbestände der Plantagen für Ersatz sorgen.

Auch die 1896 bezgl. 1899 erlassenen Waldschutzverordnungen hatten zunächst wenig Erfolg. Auch von den europäischen Plantagen drohte den Wäldern große Gefahr, denn, um Anbauflächen zu gewinnen, verbrannte man die Wälder oder holzte sie ab und ließ sie verfaulen, während man gleichzeitig Bauholz aus Europa oder Indien bezog. Abgesehen von dem bedeutenden, so entstehenden Verlust ist dies Verfahren auch deshalb zu mißbilligen, weil ein übermäßiges Abholzen des Waldes bei dem schon an sich herrschenden Regenmangel das Klima in ungünstiger Weise zu beeinflussen droht. Die schlimmen Erfahrungen, welche die Plantagen in dieser Richtung gemacht haben, sind denn auch für die Veranlassung gewesen, den Wald z. T. wieder aufzuforsten und mit dem Abholzen planmäßiger vorzugehen. Neben dieser privaten Waldwirtschaft hat sich aber auch eine fiskalische als unbedingt nötig erwiesen. Die 1904 erlassene „Waldschutzordnung“ gibt die hierzu nötigen gesetzlichen Unterlagen, indem sie unter anderem dem Fiskus das Recht zur Begründung von Waldreservaten gibt. Es sind bereits, vor allem in Küstenbezirken, Waldreservate in einer Ausdehnung von 73550 ha geschaffen worden, die nach und nach erweitert und vermehrt werden sollen. Zugleich begründete man neben dem schon seit 1899 bestehenden Forstbezirk Rufiji noch die Forstbezirke Dar-es-Salam, Tanga und Wilhelmstal, die von höheren Forstbeamten verwaltet werden und neben europäischen Förstern auch eine Anzahl farbiger Hilfsförster zur Verfügung haben. Neben der forstwirtschaftlichen Verwaltung der bisher arg verwahrlosten Wälder sollen auch

neue Kulturen mit wertvolleren Hölzern versucht werden. Vor allem günstig gestalten sich die Kulturversuche des Teakbaumes. Jetzt liefern die Forsten neben Nußholz und Brennholz auch Baumrinde, vor allem Mangrovenrinde, die zum größten Teil nach Deutschland ausgeführt wird. Die bisherigen günstigen Ergebnisse der Forstverwaltung Rußi — ihre Überschüsse betragen 1902: 21000, 1903: 25000, 1904: 21000 Rupien — lassen erwarten, daß die Erweiterung der fiskalischen Forstwirtschaft dem Gouvernement steigende Ertragnisse liefern wird. Zugleich wird sie aber neben der Privatwaldwirtschaft dazu beitragen die bestehenden Waldungen zu erhalten und zu vermehren und die Handelsbilanz des Schutzgebietes durch Beseitigung der Holzeinfuhr und Vergrößerung der Holz- ausfuhr günstig zu beeinflussen.

Eine bergbauliche Tätigkeit war beim Beginn der deutschen Herrschaft nicht vorhanden. Sie ist auch heute noch wenig entwickelt. Das liegt einerseits an der ursprünglichen Unkenntnis der Natur des Landes, andererseits an dem Mangel an geeigneten Transportmitteln. Erst 1895 begann von Staatswegen eine erste geologische Untersuchung. Sie gelangte 1900 zu einem gewissen Abschluß und gab eine allgemeine Übersicht über die Landesnatur. Durch einen Erlaß vom 1. Mai 1898 über das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika erhielten die privaten Unternehmungen die langentbehrten rechtlichen Grundlagen. Ihren Ausdruck findet die seitdem lebhaft einsetzende private Tätigkeit in der hohen Zahl der ausgestellten Schürfscheine und der nachgesuchten Konzessionen.

Von hoher Bedeutung für die Zukunft scheinen die im Nordosten und Osten des Nyassas aufgefundenen, der Ausdehnung nach recht beträchtlichen, der Lage und Beschaffenheit nach durchaus abbauwürdigen Kohlenflöze zu sein. Seit 1901 befinden sie sich unter dem Vorbehalt des Landesfiskus. Da den Nyassadampfern die den See umgebenden Wälder genügenden Brennstoff liefern und eine Ausfuhr auf dem Schire-Zambesi-Weg nicht lohnend sein würde, so ist zur Zeit eine Ausbeutung dieser Bodenschätze vorläufig ausgeschlossen. Sobald durch den Bau der geplanten Südbahn Kilwa-Biedhafen eine Transportmöglichkeit geschaffen worden ist, wird die Nyassakohle die jetzt an der Küste herrschende englische Steinkohle voraussichtlich verdrängen.

Vielleicht entsteht dann auch am Nyassa eine gewinnbringende Eisengewinnung, denn zwischen den beiden Steinkohlenlagern sind im Livingstonengebirge weit verzweigte, 10—15 m mächtige Gänge von Magnet Eisenstein entdeckt worden. Eisenerze finden sich auch noch an anderen Stellen des Schutzgebietes, vor allem im Süden des Viktoria-Nyassa, wo sich eine nicht unbeträchtliche Eisengewinnung seitens der Eingeborenen entwickelt hat.

Gold ist in größeren Mengen vor allem im Süden und Osten des Nyassasees festgestellt worden. Zu seiner bergmännischen Gewinnung hat sich 1905 die Zentral-Afrikanische Bergwertgesellschaft gebildet, die zunächst in Ifoma einen Kleinbetrieb eröffnen wird. In anderen Teilen der Kolonie besitzen das Viktoria-Nyassa-Gold-Syndikat und das Tramba-Gold-Syndikat zum Zwecke der Auffindung und Gewinnung von Gold Konzessionsgebiete. Nach dem Urteile der Geologen besteht begründete Hoffnung ergebnisreiche Goldbergwerke ins Leben rufen zu können.

Schon seit einigen Jahren wird der Glimmer des Mlugurugebirges abgebaut. Derselbe genügt den Ansprüchen der Industrie in jeder Weise und wird dem wertvollen indischen Glimmer gleichgestellt. Ausgeführt wurden:

1900	1901	1902	1903	1904
2806	7052	3740	4772	8461 kg

Wenn die Ausfuhr bisher keine größeren Ziffern aufweist, so liegt dies, abgesehen von den schlechten Verkehrsverhältnissen, auch noch an anderen Umständen, vor allem an dem Tod des ersten Unternehmers. Jetzt betreiben die Glimmerbergwerke mehrere im Schutzgebiete angefessene Unternehmer, die 1904 16600 kg fertige Ware herstellten. Die Produktion und die Ausfuhr werden sich bedeutend heben, sobald die im Bau befindliche Zentralbahn das Ungurugebirge erreicht hat.

Dagegen ist die Gewinnung von Granaten auf dem Matondeplateau im Hinterlande von Lindi kaum einer Erweiterung fähig, da der Weltmarkt mit billigen Steinen überflutet ist. Die Indianer haben darum ihre bisherige Schürftätigkeit eingestellt, während die deutsche Gesellschaft „Louisenfelde“ sich bemüht nur wertvollere und größere Granaten zu gewinnen, weil die Lindigranaten in Farbe und Lichtbrechung unzureichend dastehen sollen.

Im Hinterlande von Lindi ist auch das Vorkommen sehr reinen Graphits nachgewiesen worden. Bei weiteren günstigen Anschlüssen beabsichtigt die Lindi-Schürf-Gesellschaft ein umfassendes Unternehmen zur Ausbeutung und Verwertung dieses Minerals ins Leben zu rufen.

Von nichtbergrechtlichen Mineralien ist das Salz zu erwähnen, das aus den Salzquellen am Mlagarassi im Bezirk Udsjibi gewonnen wird. Die Zentral-Afrikanische Seengesellschaft hat diese Quelle auf 50 Jahre gepachtet. Seit März 1904 ist die von ihr erbaute Saline Gatorp in ununterbrochenem Betrieb und liefert monatlich 3000 Zentner Salz. Dasselbe findet in dem sonst sehr salzarmen Innern recht guten Absatz. Durch Hinzuziehung benachbarter Quellen läßt sich die Erzeugung noch wesentlich steigern.

Wenn auch die geologische Einzelforschung vielleicht noch manche abbauwürdige Mineralien nachweisen wird, so steht doch schon jetzt fest, daß Deutsch-Ostafrika verhältnismäßig arm an abbauwürdigen Bodenschätzen ist, und daß der Bergbau kaum eine ausschlaggebende Rolle im wirtschaftlichen Leben der Kolonie spielen wird. Immerhin sind vereinzelt wertvolle Mineralien aufgefunden worden, und mehrere Erfolg versprechende Unternehmungen sind zu ihrer Ausnutzung teils schon tätig, teils im Entstehen begriffen.

Bei dem niederen Stand der Urproduktion ist es selbstverständlich, daß bei der Besitzergreifung Deutsch-Ostafrikas sich auch das Gewerbe auf einer sehr tiefen Stufe befand. Von einer Großindustrie war natürlich keine Rede. Nicht einmal die Kopra wurde im Lande aus den Kokosnüssen gewonnen, sondern die Kämme kamen ganz zur Ausfuhr. Die am Pangani Zuckerrohr bauenden Araber besaßen einige Zuckerpressen der primitivsten Art. Die Neger betrieben als Hausindustrie das Flechten von Matten und Körben. Das Handwerk lag in den Händen von Indianern, deren Erzeugnisse jedoch europäischen Bedürfnissen durchaus nicht entsprachen.

Die rasch steigende Zahl der Europäer in den Küstenstädten hat es von selbst dahin gebracht, daß diese Indianer angefangen haben sich als Schneider, Schuster, Klempner, Bauhandwerker dem europäischen Geschmacke anzupassen. Das Bestreben des Gouvernements geht jedoch dahin einen leistungsfähigen einheimischen Handwerkerstand zu schaffen. Den Anfang in dieser Beziehung haben



die Missionen gemacht, die überall ihre Zöglinge in den gebräuchlichsten Handwerken, vor allem in der Zimmer- und Tischlerarbeit unterweisen. Weitergehenden Anforderungen vermögen die in einzelnen Küstenstädten bestehenden Handwerkschulen zu genügen. Die älteste derselben wurde am 1. April 1900 von der Kommune Tanga mit 10 Schülern eröffnet, welche von einem mit der europäischen Arbeitsweise vertrauten indischen Meister in der Tischlerei und Zimmerei unterrichtet wurden. Am 10. Juni 1903 wurde ein deutscher Tischlermeister als Handwerkslehrer angestellt. 1905 zählte die Schule 62 Lehrlinge, die sich auf die Tischlerei, Schlosserei, Sezerei, Druckerei, Buchbinderei und Schneiderei verteilen. Ebenfalls seit 1900 besteht in Dar-es-Salam eine Schule für Tischlerei und Zimmerei, an die 1903 eine Werkstätte für Schmiede und Schlosser angegliedert wurde. Besonders rasche Erfolge hat die Handwerkerschule in Kilwa erzielt, deren älteste Lehrlinge nach einjährigem Bestehen der Anstalt bereits sämtliche Tischlerarbeiten für Kilwa, zum Teil auch für Mochorro und Lindi ausführen, sodaß Bestellungen auf Möbel, Türen, Fenster und dergleichen fast gar nicht mehr wie früher in Sansibar gemacht werden. Angesichts so günstiger Ergebnisse ist bei der Anstelligkeit des afrikanischen Negers wohl kaum daran zu zweifeln, daß in kurzer Zeit ein tüchtiger einheimischer Handwerkerstand vorhanden sein wird. In Kilwa befindet sich auch eine Korbflechterschule, die zur Übung dieses Zweiges der Hausindustrie beitragen soll. Die in Moa, in der Umgebung von Dar-es-Salam und auf der Insel Chole geflochtenen Matten übertreffen schon jetzt die sogenannten Manila- und Japanmatten an Feinheit der Arbeit und des Geschmacks ebenso, wie an Dauerhaftigkeit.

Die industriellen Einrichtungen größerer Art dienen vor allem der Verarbeitung der Plantagenerzeugnisse. Sämtliche größere Kaffeeplantagen besitzen ihre Aufbereitungsfabriken, die Agaveplantagen ihre Entsaftungsmaschinen. Die Einführung der Baumwollkultur hat zur Anlage einer größeren Anzahl von Ginstationen geführt. Jedoch sind alles dies keine selbständigen Unternehmungen. Das erste größere selbständige Unternehmen endete leider mit einem vollständigen Mißerfolg. Um das von den Arabern im Panganital gebaute Zuckerrohr besser zu verwerten, bildete sich 1897 die Panganigefellschaft, die 1898 mit dem Bau einer im Verhältnis zum Grundkapital viel zu groß angelegten Fabrik begann. Nachdem schon während des Baues eine finanzielle Sanierung der Gesellschaft nötig geworden war, wurde Ende 1901 — fast zwei Jahre später, als man gehofft hatte — der Betrieb eröffnet. Schon 1902 mußte die Liquidation des Unternehmens beschlossen werden, da das zur Verfügung stehende Kapital aufgebraucht war, ohne daß man in der Lage gewesen wäre, die schweren Anfangsjahre hindurch auszuhalten. Dieser Mißerfolg hat wohl wesentlich dazu beigetragen, daß die Gründung ähnlicher Unternehmungen bisher unterblieben ist. Die Ausdehnung der Kokospflanzungen würde die Begründung einer bisher noch fehlenden Seifenindustrie rechtfertigen. Ebenso ist eine bessere Verwendung der Kotosafer dringend zu wünschen.

Auch der erste Versuch die Erzeugnisse der Forstwirtschaft industriell zu verwerten ist gescheitert. Zur Ausnutzung der reichen Wäldungen des Rufiyidklast gründete sich die Rufiyi-Industriegesellschaft, doch bereits 1901 mußte ihr Sägewerk Saminga aus Mangel an Betriebskapital seine Tätigkeit einstellen. Dagegen besitzen eine ganze Reihe von Plantagen in Usambara Sägewerke, die teils

durch Wasser, teils aber auch durch Dampfkraft betrieben werden. Bis vor kurzem verarbeiteten sie ausschließlich Holz zum eigenen Bedarf, doch liefern sie jetzt in steigender Menge Schnitthware auf den ostafrikanischen Markt. Holz-  
ausfuhr im Großen beabsichtigt die 1903 mit einem Kapital von 600000 Mk. gegründete Sigi-Export-Gesellschaft zu betreiben. Sie hat bereits ein großes Sägewerk am Sigi errichtet und baut eine schmalspurige Eisenbahn von Mufesa, der nächsten Station der Usambarabahn, ins Gebirge.

Die Anfänge einer Montanindustrie besitzen die Eingeborenen im Norden des Nyassa und des Viktoria-Nyanza. Welchen Umfang in dem letztgenannten Gebiet die Eisengewinnung und Verarbeitung erreicht hat, geht daraus hervor, daß dort eiserne Hacken als Zahlungsmittel gebraucht werden und gleich einer Kupie gelten, und daß der Sultan der Insel Ukerewe an einem Tage zehntausend solche Hacken ablieferte, um einen Teil seiner Steuer zu bezahlen. Leider lassen sich diese Gerätschaften im Pflanzungsgebiet nicht verwenden, solange nicht die Transportchwierigkeiten behoben sind. Immerhin wurden 1904 bereits für 2464 Mk. Metallwaren über Muanza ausgeführt, nachdem durch den Bau der Ugandabahn eine Absatzmöglichkeit geschaffen worden war.

Den Verhältnissen der Tropen entsprechen vorzüglich die Sodawasserfabriken in Dar-es-Salam, Pangani und Tanga, sowie die 1900 in Dar-es-Salam gegründete Bierbrauerei. Diese haben bewirkt, daß der Wert der eingeführten Getränke von 601000 Mk. im Jahre 1900 auf 539000 Mk. im Jahre 1904 gesunken ist, trotzdem die in diesen Summen enthaltene Branntwein- und Rumeinfuhr in der gleichen Zeit von 143000 Mk. auf 213000 Mk. gestiegen ist. Dies ergibt für die nichtspirituösen Getränke einen Rückgang um 132000 Mk. d. h. um 29%, während gleichzeitig die weiße Bevölkerung von 1243 auf 1873 Köpfe d. h. um 50% gestiegen ist. Demnach ist anzunehmen, daß ungefähr die Hälfte des Bedarfs von nichtspirituösen Getränken bereits im Lande selbst erzeugt wird. Daneben findet eine zur Zeit noch nicht beträchtliche, aber langsam steigende Ausfuhr an Bier, nicht alkoholischen Getränken und Fruchtsäften nach Sansibar und dem übrigen Afrika statt. Auch die zwei Eisfabriken in Dar-es-Salam und Tanga bringen einen Teil ihrer Erzeugnisse zur Ausfuhr.

Einem tatsächlichen Bedürfnis entsprechen auch die industriellen Unternehmungen der Regierung, die Gouvernementswerkstätten. Ursprünglich waren dieselben nur dazu bestimmt, die Reparaturen der Gouvernementsflotille auszuführen. Allmählich sind die Anlagen sehr vergrößert worden, so daß sie jetzt außer den Maschinenwerkstätten eine Bootswerft, Zimmerei, Tischlerei, Wagenbauanstalt, Modellschlerei und Segelmacherei umfassen, die auch von Privaten mit Austrägen stark bedacht werden. Die Einnahmen der Werkstätten sind beträchtlich gestiegen. 1902 betragen sie 78295 Mark, 1903 111720 Mark, 1904 127517 Mark. Angesichts der gesteigerten Tätigkeit erscheint eine größere Erweiterung der Werkstätten in der nächsten Zeit unvermeidlich. Mit den Gouvernementswerkstätten ist seit 1902 ein Schwimmdock verbunden, das aber den gehegten Erwartungen nicht entsprechen hat. Da während des Baus fast alle in den ostafrikanischen Gewässern fahrende Linien größere Schiffe eingestellt hatten, so schlossen die geringen Abmessungen des Dock's die Benutzung durch die meisten Schiffe aus. Dazu kommt noch der Wettbewerb eines großen, in neuester Zeit in Durban von den Engländern angelegten Schwimmdock's. Die Ein-

nahmen sind insolge dessen sehr gering und reichen bei weitem nicht, aus das Anlag капитал zu verzinsen.

Zu Verhältnis zu dem großen Umfang des Schutzgebietes und zu seiner Bewohnerzahl ist die Anzahl der jetzt bestehenden industriellen Unternehmungen verschwindend gering, jedoch berechtigen die meisten von ihnen zu den besten Hoffnungen für die Zukunft. Die Aussicht ist demnach vorhanden, daß in späterer Zeit auch das Gewerbe eine größere Rolle in dem wirtschaftlichen Leben der Kolonie spielen wird.

Bei der Betrachtung des Verkehrs handelt es sich einerseits um den Verkehr im Innern des Gebietes, andererseits um die Verbindung mit dem Auslande. In beiden Beziehungen stand Deutsch-Ostafrika bei seiner Besitzergreifung sehr wenig günstig da. Steil fällt das innere Hochland zur Küste ab, sodas die wenigen Flüsse nur in ihrem kurzen Unterlauf schiffbar sind, das Stromschnellen und Wasserfälle bald ein Weiterkommen unmöglich machen. Zwar ist der aus dem Kilima-Njaro entspringende Pangani auch in den Trockenmonaten wasserreich, doch schon 30 km oberhalb der Mündung bilden die Panganifälle ein unüberwindliches Hindernis. Erst etwa 160 km weiter stromaufwärts wird der Fluß nach Dr. Lent auf der Hochebene selbst auf einer 168 km langen Strecke von Buiko bis zur Rombomündung wieder für kleinere Fahrzeuge benutzbar. Der bei Bagamoyo mündende Kiangani ist 50 km bis zur Mafisi-fähre für Dampfpinassen befahrbar, während der Komuma, der südliche Grenzfluß der Kolonie, derartig mit Bänken und Rissen durchsetzt ist, daß selbst bei hohem Wasserstand jede Schifffahrt ausgeschlossen ist. Der einzige besser benutzbare Fluß ist der Rufiji, der von dem Gedraddampfer Ulanga bereits bis Kungulio, also auf einer Strecke von 200 km, befahren worden ist. Dann aber ist der Fluß reichlich 65 km unbrauchbar, bis auf der Hochfläche selbst seine Nebenflüsse, vor allem der Ulanga, wieder schiffbar werden. Diese lange Unterbrechung steht im Verein mit dem Umstand, daß der Unterlauf sich in dem ungesundesten und fieberreichsten Teil des Schutzgebietes befindet, die Verwendbarkeit dieses Flusses, dessen gesamte schiffbare Länge doch immerhin 400 km beträgt, arg herab. An der Binnengrenze bieten zwar die großen Seen vorzügliche Verkehrsstraßen dar, aber es fehlt ihnen jegliche brauchbare Verbindung unter sich und mit der ihnen zunächst liegenden Ostküste. Auch der Schire, der Abfluß des Nyassasees, ist nur teilweise schiffbar, denn Wasserfälle und Stromschnellen unterbrechen die schiffbare Strecke. Die Benutzung der Wasserwege macht die Oberflächengestaltung des Landes fast unmöglich, dem Transport auf dem Lande stellt sie weniger große Hindernisse entgegen. Für jeden der drei Hauptverkehrswege lassen die inneren Bergländer eine Lücke. Von Pangani bezgl. Tanga aus führt das Panganital in ständigem, aber langsamen Anstiege in nordwestlicher Richtung zum Kilima-Njaro und weiter nach dem Viktoria-Nyanja. Der gerade Weg von Bagamoyo bezgl. Dar-es-Salam nach dem Tanganyika trifft gerade eine Senke des Gebietes von Usagara. Für die südliche Straße von Kilwa bezgl. Lindi nach dem Nyassa kommen starke Höhenunterschiede überhaupt nicht in Frage. Die Hauptschwierigkeit des Landverkehrs ist anderer Art, sie liegt begründet in dem gänzlichen Mangel an Zugtieren. Dieser bewirkte, daß bei der Besitzergreifung die Menschen das einzige Transportmittel darstellten, ein Transportmittel, das einerseits die Beförderung

schwerer Gegenstände nicht gestattete, andererseits aber auch Tausende einer produktiven Tätigkeit entzog und so das schwach bevölkerte Land wirtschaftlich sehr schädigte. Der an und für sich kostspielige Trägertransport wurde noch teurer durch das Verbot und die rücksichtslose Unterdrückung des Sklavenhandels. Konnten bis 1888 die Sklaventarawanen zugleich zur Beförderung von Ausfuhrwaren benutzt werden, so fiel dies von da an weg. Die Kosten des Transportes einer Trägerlast von 30 kg betragen von den großen Seen bis zur Küste etwas über 30 Kupien oder ungefähr 42 Mark, sodas die Beförderung eines Postpaketes von 5 kg auf einer Strecke von 7—900 km 7 Mark kostet und dabei 2—3 Monate dauert. Infolge dieser Verhältnisse war der Warenverkehr naturgemäß wenig erheblich, denn nur kostbare Gegenstände, wie Elfenbein und Kautschuk, können einen solchen Aufschlag ertragen. Wenn trotzdem Deutsch-Ostafrika das Durchgangsland für den Verkehr nach den Gebieten westlich vom Tanganika und nördlich vom Viktoria-Nyanza war, so lag das daran, daß die anderen Zugangswege noch schlechter waren. Würden diese verbessert, so mußte dieser Durchgangsverkehr in Wegfall kommen. Ähnliche schwierige Verhältnisse wie für den Binnenverkehr bestanden auch für die Verbindung nach Europa. Eine Postverbindung fehlte gänzlich. Weder im Schutzgebiet, noch in Sansibar bestand bis 1890 eine Postanstalt. Eine regelmäßige Dampfschiffverbindung unterhielt die Britisch-India-Navigation-Compagny von Aden nach Sansibar. Ebenfalls alle vier Wochen liefen die Dampfer der französischen Messageries Maritimes über Sansibar nach Madagaskar. Die Küste selbst hatte keine Dampfschiffahrtsverbindungen. Arabische Segelschiffe, Dhau, vermittelten den Küstenverkehr, der nicht ungefährlich war, da Leuchtfeuer und sonstige Schiffahrtszeichen natürlich gänzlich fehlten. Als durch das deutsch-englische Abkommen 1890 Sansibar verloren gegangen war, besaß die Küste keinen einzigen Hafen, der durch seine Einrichtungen mit jenem natürlichen Ausgangspunkt von Mittel-Ostafrika hätte in Wettbewerb treten können. Der Verkehr war gänzlich auf einen in fremden Händen befindlichen Stützpunkt angewiesen. Wollte man den Verkehr des Schutzgebietes heben, so galt es Dampfschiff- und Postverbindungen mit Europa herzustellen, die an der Küste befindlichen Häfen zu brauchbaren Anlegestellen auszubauen, die für die Schifffahrt gefährlichen Stellen durch Seezeichen unschädlich zu machen, fernerhin aber auch für zweckentsprechende Verkehrsmöglichkeiten im Lande selbst durch Bau der gänzlich fehlenden Wege und Eisenbahnen, sowie durch Beschaffung geeigneten Zugviehes zu sorgen.

Am tatkräftigsten wurde zunächst der erste Punkt in Angriff genommen. Bereits 1890 entstand die vom Reiche jährlich mit 900000 Mark unterstützte Deutsch-Ostafrika-Linie, die alle 4 Wochen einen Dampfer von Hamburg nach der Delagoabai laufen und in Sansibar und Dar-es-Salam, später auch in Tanga anlegen ließ. Daneben stellte eine Küstenlinie mit kleineren Dampfern die Verbindung mit den übrigen Häfen Pangani, Saadani, Bagamoyo, Kilwa, Lindi und Mikindani her. 1900 wurde der Vertrag mit dem Reiche derartig erweitert, daß an die Stelle einer vierwöchentlichen Verbindung mit Europa eine vierzehntägige trat und ueben den unmittelbaren Reisen von Hamburg nach Deutsch-Ostafrika noch Rundfahrten um das Kap eingerichtet wurden. Daneben schuf die Gesellschaft noch einen regelmäßigen Dampfschiffverkehr zwischen Bombay und Ostafrika. Sollte die Flotte nach dem ursprünglichen Plane 6 Dampfer

mit einer Geschwindigkeit von 10 $\frac{1}{2}$  Knoten und einem Gesamtdeplacement von 9800 Tonnen umfassen, so zählt sie heute 20 Dampfer mit einem Gehalt von 75700 Tonnen. 2 weitere Doppelschraubendampfer von 6000 Tonnen sind im Bau. Der Fahrplan 1906 sieht 13 Fahrten von Hamburg ums Kap zur Delagoabai, 26 von Hamburg nach Ostafrika, 26 von Bombay nach Ostafrika vor. Dazu treten auf jeder Linie ebensovieler Rückreisen. Dementsprechend ist auch der Verkehr auf dieser Linie bedeutend gestiegen. 1900 betrug der Gesamtwarenverkehr, Aus- und Heimreise zusammengenommen, 75417 Tonnen im Werte von 46770000 Mk., 1904 134411 Tonnen im Werte von 70084000 Mk. Der Personenverkehr belief sich 1900 auf 12086, 1904 auf 16195 Köpfe. Auch die Gouvernementsflotte, die 4 Dampfer umfaßt und in erster Linie für die Versorgung der Stationen und zur Überwachung der Küstenschifffahrt bestimmt ist, nimmt Personen und Waren zur Beförderung an, sodaß in der Regel ein wöchentlicher Verkehr zwischen den einzelnen Küstenstädten stattfindet. Da auch immer noch die Dampfer der genannten englischen und französischen Linie monatlich einmal Sansibar anlaufen, so stehen monatlich vier Personendampfer für die Reise nach Europa und ebensovieler für die Rückreise zur Verfügung. Dabei ist die Schifffahrt an der Küste weit sicherer geworden. An besonders gefährlichen Stellen hat man Leuchttürme errichtet, die Untiefen sind durch Bojen bezeichnet worden. Auch durch den Ausbau der Häfen hat man den Schiffsverkehr zu heben gesucht. Vor allem bemühte man sich ein Gegengewicht gegen Sansibar zu schaffen. Zwar war Bagamoyo zur Zeit der Besitzergreifung unstreitig der hervorragendste Küstenplatz, aber seine Bedeutung beruhte nur auf dem Durchgangsverkehr nach Sansibar. Eine selbständige Bedeutung hatte er nicht und konnte er nicht haben, da er nur eine offene Rhede besitzt. Wollte man sich von Sansibar unabhängig machen, so mußte ein neuer Hafenplatz geschaffen werden. Die Wahl fiel auf Dar-es-Salam, einen bis dahin unbedeutenden Platz, der jedoch den besten Hafen an der ganzen Küste besitzt. Hierhin verlegte man den Sitz des Gouverneurs, leitete allen offiziellen Verkehr über diesen Hafen, errichtete eine Gouvernementswerft und Reparaturwerkstätten für die Schiffe, legte das einzige Schwimmdock der ganzen Ostküste von Aden bis Durban an. So ist es denn Dar-es-Salam gelungen, seinen Nebenbuhler Bagamoyo zu überflügeln. Der Gesamtverkehr über beide Städte zeigt folgende Entwicklung:

	1903/4	1904/5
Bagamoyo	4235257 Mark	4448380 Mark
Dar-es-Salam	4246013 "	6106396 "

Im Dhauverkehr übertrifft zwar Bagamoyo mit 30056 Tonnen Rauminhalt der angekommenen einheimischen Segelschiffe Dar-es-Salam mit 23370 Tonnen, doch liegt dies in der Natur der Sache, denn der Auslandsverkehr Bagamoyos geht meist mit Segelschiffen nach Sansibar, der Dar-es-Salam's mit Dampfern unmittelbar nach Europa. Demgemäß übertrifft der Dampferverkehr Dar-es-Salam's den Bagamoyos bei weitem. Die entsprechenden Zahlen — einschließlich der nicht einheimischen Segler — sind für 1904 400647 bezgl. 106640 Tonnen. Der Vorsprung Dar-es-Salam's wird sich noch weiter befestigen, wenn dieser Hafen nach Vollendung der im Bau befindlichen Zentralbahn auch die bessere Verbindung mit dem Hinterlande erhalten hat. Diese Entwicklung ist aber im Interesse Deutsch-Ostafrikas freudig zu begrüßen, da sie eine immer weiter fort-

schreitende Befreiung von der Vorherrschaft des englischen Sansibars bedeutet. Doch nicht nur der Schiffsverkehr Dar-es-Salam's, sondern auch der der ganzen Küste hat sich beträchtlich gehoben. Der Dhauverkehr nimmt allerdings beständig ab, doch liegt das daran, daß auch die indischen Kaufleute begonnen haben ihre Waren der größeren Sicherheit halber auf den Dampfern, statt auf den kleinen einheimischen Segelschiffen zu verfrachten.

Eine gleich erfreuliche Entwicklung wie im Schiffsverkehr ist im Post- und Telegraphenwesen zu verzeichnen. Die Entstehung der Postdampferlinie ermöglichte auch die Einrichtung von Postanstalten. 1890—94 erhielten die Häfen der Küste Postanstalten, 1895/96 wurden auf einer großen Anzahl Militärstationen Postagenturen eingerichtet, deren Zahl beständig vermehrt und deren Geschäftsbereich sortgesetzt erweitert wurde. Heute besitzt das Schutzgebiet außer dem Postamt Dar-es-Salam 8 Postagenturen an der Küste, zwischen denen die Gouvernementsdampfer, die Dampfer der Deutsch-Ostafrikalinie, Dhau's und Boote den Verkehr vermitteln, und 23 Agenturen im Innern, die teils durch die Usambarabahn, teils durch regelmäßige Botenposten mit der Küste in Verbindung stehen. 1897/98 betrug die Gesamtzahl der Postsendungen 471971, im Kalenderjahre 1904 dagegen 1741344. Diese Steigerung bedeutet in 6 Jahren eine Vermehrung um 169%. Die erste telegraphische Verbindung erhielt Deutsch-Ostafrika 1890 durch die Anlage des unterseeischen Kabels Dar-es-Salam—Bagamoyo—Sansibar (130 km). In den folgenden Jahren wurde eine Küstenlinie von Dar-es-Salam zunächst nach Tanga, dann südlich nach Mitindani gebaut. Ihre Länge beträgt 730 km. Im Anschluß an den Bau der Usambarabahn überstand die Linie Tanga-Korogwe-Amani. In den Jahren 1901/2 wurde der Überlandtelegraph Dar-es-Salam—Tabora gebaut, der 1904 bis Mwanja am Viktoria-Nyanza fortgeführt wurde. Dagegen sind die Stationen am Tanganyika und am Nyassa noch immer auf die unsere Kolonie berührende Linie der African Transkontinental Telegraph Company angewiesen. Der Süden besitzt noch gar keine ins Innere führende Telegraphenlinie. Abgesehen von jener englischen Linie gibt es in Deutsch-Ostafrika 1730 km Telegraphenlinien, die sämtlich auch für den Telephonbetrieb eingerichtet sind und 22 Stationen untereinander verbinden. Außerdem besitzen Dar-es-Salam und Bagamoyo eine Stadtfernsprecheinrichtung. 1904 wurden 34841 (1897/98: 18980) Telegramme aufgegeben, 35702 (18381) gingen ein, 32808 (22565) wurden im Durchgangsverkehr bearbeitet. Außerdem wurden 5390 (2713) Ferngespräche angemeldet, sowie 21063 Ortsgespräche in Dar-es-Salam und Bagamoyo, die bereits eine eifrig benutzte Stadtfernsprecheinrichtung haben. Neben der Vermehrung der Post- und Telegraphenanstalten ist ein Hauptgrund für das gewaltige Wachstum des Verkehrs die Verbilligung der Gebühren. 1890 betrug die Telegrammgebühren von Dar-es-Salam nach Deutschland 7,85 Mark, 1905 2,75 Mark. Für den Briefverkehr gilt die Inlandtaxe, auch können Zeitungen in Ostafrika zu denselben Preisen wie an den hiesigen Postämtern bestellt werden, so daß kein Land so billige Postverbindungen mit seinen Kolonien hat als Deutschland.

Kann man im Post- und Telegraphenwesen, ebenso wie im Seeverkehr erfreuliche Fortschritte feststellen, so ist dies auf dem Gebiete des Landtransportwesens leider nicht der Fall. Zwar hat man die großen Karawanenstrassen, die bei der Besitzergreifung nur schmale, gerade noch für Träger benutzbare, in

der Regenzeit aber unpaffierbare Negerpfade darstellten, zu fahrbaren Wegen mit Rafthäusern, Brücken und Fährten ausgebaut. An einigen Stellen hat man ausgediente Soldaten der Schutztruppe angehebelt, damit sie eine Art Wegepolizei ausüben und zugleich durch ihre landwirtschaftliche Tätigkeit Nahrungsmittel zum Verkauf an die Reisenden erzeugen. Infolge der Übergriffe, die sich in früheren Jahren die Karawanen erlaubten, sind nämlich die Gebiete an den Hauptstraßen zum größten Teile von ihren Bewohnern verlassen worden, sodaß die Karawanen gezwungen sind auf weite Strecken sämtliche Lebensmittel mit sich zu führen. Auch sonst ist von den einzelnen Stationen sowie von den Kommunalverbänden viel für die Instandhaltung und Vermehrung der Wege geschehen. Die meisten derselben sind allerdings nur in der Trockenzeit benutzbar. Wollte man sie so anlegen, daß sie auch in der Regenzeit fahrbar bleiben, so müßte man sehr große Mittel aufwenden, die zur Zeit nicht zur Verfügung stehen. So ist z. B. noch nicht einmal die chauffierte 70 km lange Überlandstraße zwischen Dar-es-Salam und Bagamoyo fertiggestellt. Der Bau solcher Wege würde auch solange eine Verschwendung bedeuten, als nicht geeignete Zugtiere in der nötigen Zahl zur Verfügung stehen. Allerdings konnte bei der Betrachtung der Viehzucht von gelungenen Zuchtoversuchen berichtet werden, doch bilden dieselben nur einen bescheidenen Anfang. Dasselbe gilt von dem auf einigen kleineren Strecken eingerichteten regelmäßigen Wagenverkehr. So ist auch heute noch die Trägerkarawane, die dem sowieso menschenarmen Lande zahlreiche, sonst beim Ackerbau oder in den Plantagen verwendbare Arbeitskräfte entzieht, mit ihrer Schwerefälligkeit und Kostspieligkeit, sowie ihren gesundheitlichen Gefahren für den größten Teil der Kolonie das einzige Transportmittel. Dies ist umso bedauerlicher, als unsere Nachbarn uns im Verkehrsweisen weit voraus sind. Die Engländer besitzen die Ugandabahn nach dem Viktoria-Nyanza, die Belgier haben vom Kongo her Eisenbahnen in der Richtung auf den Tanganjika vorgeschoben. Für die Nyassagebiete bietet der Schire-Zambesi-Weg immerhin eine bessere Zufuhrstraße als der Süden unserer Kolonie. So ist der Durchgangsverkehr durch unser Schutzgebiet verloren gegangen, ja selbst der Verkehr aus den deutschen Seengebieten wird je länger je mehr von unseren Häfen abgelenkt. Zwar hat man sowohl auf den Tanganjika, wie auf den Nyassa einen deutschen Dampfer gebracht, aber die dadurch erzielte Verkehrssteigerung kommt in erster Linie nicht uns, sondern unseren Nachbarn zu gute. Um welche Werte es sich handelt, zeigt die Steigerung der Ausfuhr aus dem deutschen Gebiet südlich des Viktoria-Nyanza nach dem englischen Uganda seit Eröffnung der Ugandabahn, die natürlich lieber benutzt wird als die alte Karawanenstraße nach Bagamoyo. 1903 betrug dieselbe noch nicht 115 000 Mark, 1904 946 000 Mark. Die Einfuhr stieg im gleichen Zeitraum von laum 340 000 Mark auf 1 221 000 Mark. Demgegenüber steht leider ein starker Rückgang des Trägerverkehrs in unserer Kolonie, der in allen Küstenstädten festzustellen ist. Auch der Verkehr des Kilima-Ndjaro-Gebiets ist zum größten Teil durch die Ugandabahn abgelenkt worden. Die nächste Station dieser Bahn Voi ist sogar mit dem Kilima-Ndjaro durch einen regelmäßigen Ochsenwagenverkehr verbunden worden.

Soll der Verkehr in unserer Kolonie wieder gehoben werden, so ist der Bau von Eisenbahnen unbedingt nötig. Schon 1890 wurden drei Hauptlinien, die Nordbahn von Tanga nach dem Kilima-Ndjaro und dem Viktoriafee, die

Zentralbahn von Dar-es-Salam nach dem Tanganyika und die Südbahn von Kilwa zum Nyassa, als erforderlich nachgewiesen. Leider ist heute nach 15 Jahren von diesen Plänen so gut wie nichts verwirklicht. Das liegt einerseits an einer gewissen Lässigkeit der Kolonialverwaltung und an dem Widerstand des Reichstags, andererseits aber auch an einem Gegensatz zwischen den Kolonialfreunden selbst, die sich heftig über die Frage „Stichbahnen oder längere Eisenbahnen“ stritten, anstatt gemeinsam zunächst Stichbahnen zu fordern und dann erst der Frage der Verlängerung näher zu treten. Auch stellte man eifrig Rentabilitätsberechnungen auf, ohne genügend zu beachten, daß die Eisenbahnen doch Erschließungsbahnen sein müssen und dem Neger die Gelegenheit zur Erzeugung von Massenprodukten verschaffen sollen, die er jetzt wegen des Fehlens der Transportmöglichkeit nicht hervorbringt. Die Engländer haben ohne Rücksicht auf Rentabilität unter weit ungünstigeren Verhältnissen ihre 1000 km lange Ugandabahn gebaut. Sie hat einen gewaltigen Aufschwung von Handel und Verkehr in Britisch-Ostafrika herbeigeführt, und sie wird voraussichtlich schon 1906, d. h. im fünften Betriebsjahre, Überschüsse liefern. Wir haben in unserem Schutzgebiete diesem Unternehmen nichts Ebenbürtiges gegenüberzustellen. 1894 wurde der Bau der Nordbahn von der „Eisenbahngesellschaft für Deutsch-Ostafrika Usambaralinie“ in Angriff genommen. Als 1896 die erste Teilstrecke bis Muhesa (39,6 km) vollendet war, war auch das Aktienkapital von 2 Millionen Mark verbraucht. Der Betrieb dieses Torfos erwies sich, wie vorauszusehen, als unrentabel, sodaß die Gesellschaft liquidierte und das Reich im April 1899 die Bahn übernahm. Die unbedingt erforderliche Fortführung der Bahn wurde wiederholt durch die Nichtbewilligung der nötigen Mittel seitens des Reichstags unterbrochen, sodaß erst am 19. Februar 1905 die Neubaustrecke bis Mombo (128,8 km) eröffnet werden konnte. Elf Jahre haben wir gebraucht, um eine durchaus aussichtsvolle Strecke von 130 km fertigzustellen, während die Engländer in 6 Jahren eine zunächst als gänzlich unrentabel angesehene Eisenbahn von 1000 km Länge bauten. Trotzdem die Usambarabahn noch nicht einmal die Hälfte des Weges zum Kilima-Ndjaru, ein Fünftel desjenigen zum Viktoria-Nyanza ausmacht, hat sie doch für Usambara eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Der Verkehr auf ihr ist beständig gestiegen. Es wurden geleistet

mit Bezahlung

1. April 1899 bis 31. März 1900	1. April 1904 bis 31. März 1905
Personenkilometer 395600	3211970
Tonnenkilometer 98660	325621
ohne Bezahlung	
Personenkilometer 175240	244264
Tonnenkilometer 113434	340131

Auch eine nicht zu verkennende Steigerung der Produktion der weißen und farbigen Anfielder, sowie die Begründung einer Anzahl von landwirtschaftlichen und industriellen Unternehmungen in dem durchschnittlichen Gebiet ist als eine Folge des Eisenbahnbaus anzusehen, der in ganz erheblicher Weise zur Hebung des Verkehrs der Stadt Tanga beigetragen hat. Vom 1. April 1905 ab hat die deutsche „Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft“ die Usambarabahn gepachtet, deren Weiterführung sie hoffentlich ins Auge fassen wird. Noch wichtiger für das Schutzgebiet verspricht die Zentralbahn zu werden, die zunächst



von Dar-es-Salam bis Mrogoro (ca. 240 km) durch die „Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft“ gebaut wird. Am 9. Februar 1905 erfolgte der erste Spatenstich. Ende 1905 waren bereits 90 km des Bahnkörpers fertiggestellt. 40 km konnten dem Betrieb übergeben werden. Am 1. Juli 1908 wird der ganze Bau fertig sein. Auch dem Bau der Südbahn wird hoffentlich jetzt näher getreten werden, nachdem der Bericht der vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee ausgesandten Expedition über die wirtschaftlichen Aussichten durchaus günstig ausgefallen ist.

In den nächsten Jahren haben wir also einen wesentlichen Fortschritt im Verkehrswesen unseres Schutzgebietes zu erwarten, der einen wohlthätigen Einfluß auf das gesamte wirtschaftliche Leben der Kolonie ausüben wird. Nachdem es gelungen ist auf dem Gebiete der Urzeugung die Grundlage für einen späteren Aufschwung zu legen, ist es wesentlich eine von der Entwicklung des Verkehrswesens abhängige Frage, ob und wann derselbe in dem wünschenswerten Maße eintreten wird. Schaffen wir die nötigen Verkehrseinrichtungen, dann wird sich auch die Urproduktion, für die die natürlichen Bedingungen durchaus vorhanden sind, steigern, dann wird auch die Handelsbewegung eine erfreuliche Weiterentwicklung zeigen.

Bei der Besitzergreifung war natürlich der Handel insolge der schlechten Verkehrsverhältnisse und der geringen Urzeugung wenig bedeutend. Ein unmittelbarer Handel mit Europa bestand kaum, alle Waren gingen über Sansibar. Eine unmittelbare Handelsbeziehung zwischen den Eingeborenen und Europäern fehlte, der Zwischenhandel lag gänzlich in den Händen der Araber und Indier. Der Handel war durchaus noch Tauschhandel, da Geld im Schutzgebiet ein fast gänzlich unbekannter Begriff war. Eingeführt wurde in erster Linie billiger indischer Baumwollstoff, ausgeführt Elfenbein und Kautschuk. Die an sich schon ungünstigen Voraussetzungen des Handels haben sich zu Beginn unserer Herrschaft durch Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse insolge der Unterdrückung des Sklavenhandels, der uns den Durchgangshandel kostete, und durch die Abnahme der Elfenbeinproduktion noch wesentlich verschlechtert.

Um so nötiger war es dem Handel anderweitig zu helfen. Die Steigerung der Urproduktion, jede Verbesserung der Verkehrsmittel kommt ihm selbstverständlich zu gute, doch hat man auch weiterhin für ihn gesorgt. Die Einfuhr großer Mengen Kupfer- und Silbermünzen hat den Tauschhandel fast gänzlich verdrängt. Den Geldumlauf und die Zahlungsausgleichungen im Schutzgebiet, den Geldverkehr desselben mit Deutschland und dem übrigen Auslande wird die 1905 gegründete „Deutsch-Ostafrikanische Bank“ in Dar-es-Salam wesentlich erleichtern. Sie wird ferner dem Kurs der einheimischen Münze, der Rupie, dessen Schwanken dem Handel große Verluste bereitet hat, größere Stetigkeit verleihen. Schließlich wird die Bank auch den Gewerbe- und Handeltreibenden billigen Kredit verschaffen, den dieselben bisher selbst gegen den hohen Zinsfuß von 7—9 Prozent kaum erhalten konnten. Freudig zu begrüßen sind ferner die seit 1900 regelmäßig stattfindenden Versammlungen kaufmännischer Firmen behufs Besprechung wirtschaftlicher Fragen. Hoffentlich wird sich aus diesen Anfängen mit der Zeit eine Handelskammer entwickeln.

Die sicherste Grundlage zur Beantwortung der Frage, ob der Handel wächst oder zurückgeht, liefert die Ein- und Ausführstatistik. Sie kann diese

Aufgabe jedoch nur erfüllen, wenn sie in den Vergleichsjahren nach denselben Gesichtspunkten aufgestellt ist. Dies ist leider für Deutsch-Ostafrika nicht der Fall. Zunächst ist ein beständiger Wechsel der einzelnen Positionen zu beklagen, der jedoch an der Gesamtsumme nichts ändert. Ein anderer Umstand macht einen Vergleich zwischen den einzelnen Jahren fast unmöglich. Da eine Küstenbahn nicht besteht, so sind die Küstenstädte bei dem Verkehr unter sich auf Schiffe angewiesen. Da die großen europäischen Dampfer in den kleineren Häfen nicht anlegen, so müssen z. B. von Pangani die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse nach Tanga gebracht und dort auf den Ozeandampfern verfrachtet werden. Die Statistik schrieb nun solche Waren zunächst in Pangani als Ausfuhr, in Tanga erst als Einfuhr, dann nochmals als Ausfuhr an, sodas derselbe Posten dreimal gezählt wurde. Daselbe wiederholte sich naturgemäß bei der für kleinere Orte bestimmten Einfuhr. Erst von 1899 an gelangten in der Statistik neue Grundzüge zur Anwendung, die ein solches Verfahren ausschließen und von da an die Zahlen als zuverlässig erscheinen lassen. Schließlich ist zu beachten, daß anfänglich die Mängen unterschiedslos bei Ein- und Ausfuhr unter anderen Waren aufgeführt wurden. So wurde 1893 für 1046000 Mk. gemünztes Metall mitgezählt, während es 1902 nicht zur Anschreibung gelangte. Auch die Zolleinnahmen geben kein richtiges Bild von der Handelsentwicklung, da die Zollsätze oft geändert worden sind, um den jeweiligen Verhältnissen angepaßt zu werden. Wenn in der folgenden Übersicht die bisherige Ein- und Ausfuhr zusammengestellt ist, so muß beachtet werden, daß überall das gemünzte Metall nicht in den Zahlen enthalten ist und daß ferner die Zahlen für die Jahre 1893—97 tatsächtlich wesentlich niedriger sind.

Küstengrenze	Einfuhr in 1000 Mk.	Ausfuhr in 1000 Mk.	Gesamthandel in 1000 Mk.
1893	7406	4844	12250
1894	6833	4305	11138
1895	7608	3258	10866
1896	8666	4117	12783
1897	9235	5044	14279
1898	11853	4333	16186
1899	10823	3937	14760
1900	12031	4294	16325
1901	9511	4623	14134
1902	8858	5283	14141
1903	9652	6354	16006
1904	11245	7397	18642
1905	15648	7462	23110
Dazu tritt der Handel über die Binnengrenze:			
1903	499	315	814
1904	1404	1284	2688
1905	1952	2228	4180*)

\*) Bei diesen Angaben für 1905 ist das gemünzte Metall mitgerechnet, da dasselbe in der bisher erschienenen Statistik nicht getrennt aufgeführt ist. Seine Menge ist aber jedenfalls nur unbedeutend.

Besonders auffällig ist zunächst die gewaltige Zunahme des Handelsverkehrs über unsere Binnengrenze. Sie ist der glänzendste Beweis für die Aussichten unseres Hinterlandes und die beste Widerlegung der Ansicht, daß eine Erschließung des Seengebietes durch Eisenbahnen zwecklos sei, da jene Gebiete außerhalb der Rentabilitätsgrenze lägen. Wenn durch die englische Ugandabahn eine Ausfuhr der Produkte, namentlich der der Viehzucht, aus den Ländern südlich des Viktoria-Nyassa, möglich ist, so ist dies doch unstreitig mit Hilfe einer bedeutend kürzeren deutschen Bahn noch eher der Fall. Was den Handel über die Küstengrenze betrifft, so lassen die Zahlen der Einfuhr eine bestimmte Entwicklung nicht erkennen, denn sie sind im wesentlichen abhängig von den gerade zur Ausführung gelangenden Bauten und sonstigen Einrichtungen, deren Rohmaterial zum größten Teil eingeführt werden muß. So befinden sich unter der Einfuhr des Jahres 1900 für nicht weniger als 1689000 Mk. Eisenwaren, die vorwiegend für den Bau der Usambarabahn bestimmt waren. Mehr und mehr bemüht man sich das Rohmaterial im Lande selbst zu gewinnen. Beispielsweise ist die Holzeinfuhr sehr zurückgegangen, weil man angefangen hat, die einheimischen Ruhhölzer zu benutzen.

An erster Stelle stehen nach wie vor die Baumwollgewebe, die zum größten Teil aus Indien stammen. Die Zunahme der Gesamtziffer läßt ebenso wie der sich allmählig steigende Anteil Deutschlands auf eine langsame Steigerung der Kaufkraft der Eingeborenen schließen, denn die deutschen Stoffe sind besser und teurer. Dann folgen die für die Europäer bestimmten Verbrauchsgegenstände. Erfreulich ist eine erhebliche Steigerung der Einfuhr von Maschinen für landwirtschaftlichen und industriellen Bedarf, sowie von Fahrzeugen aller Art. Diese betrug 1903, wo sie zum ersten Male getrennt gebucht worden ist, 240490 Mk., 1904 dagegen 416567 Mk. Im Gegensatz zur Einfuhr zeigt die Ausfuhr eine beständige Zunahme mit Ausnahme der Jahre 1895 und 1899, in denen der Rückgang durch eine Heuschreckenplage bezüglich durch eine ungewöhnliche Dürre veranlaßt worden ist. Das Ergebnis ist noch erfreulicher, wenn man die Ausfuhrgegenstände in einzelne Gruppen zerlegt. Die Zahlen der folgenden Übersicht geben allerdings nur einen ungefähren Überblick, denn es mußte z. B. die Kopra ganz den Eingeborenen zugezählt werden, wenn auch ein kleiner Teil aus europäischen Plantagen stammt. Ähnlich steht es mit den Tierfellen, die vollständig den Erzeugnissen der Viehzucht zugerechnet wurden, weil nur ein kleiner Teil durch die Jagd gewonnen wird. Der Kautschuk wurde vollständig der Forstwirtschaft zugerechnet, da die Plantagen bisher nur einen verschwindenden Bruchteil liefern.

Über die Küstengrenze wurden ausgeführt:	1893 in 1000 Mk.	1904 in 1000 Mk.	Zu- bzgl. Ab- nahme
I. Erzeugnisse der Jagd: Elfenbein, Flußpferdzähne, lebendes Wild, Hörner . . . . .	2226	558	— 1673
II. Ackerbauliche Erzeugnisse der Eingeborenen . . . . .	1243	1759	+ 516
III. Plantagenerzeugnisse . . . . .	—	1348	+ 1348
IV. Erzeugnisse der Viehzucht, einschl. Insektenwachs . . . . .	104	1165	+ 1061

Über die Küstengrenze wurden ausgeführt:	1893 in 1000 Mk.	1904 in 1000 Mk.	Zu- bzgl. Ab- nahme
V. Erzeugnisse der Forstwirtschaft:			
Holz, Kautschuk . . . . .	708	2308	+ 1600
VI. Mineralische und fossile Rohstoffe	250	137	— 113
VII. Gewerbliche Erzeugnisse . . .	49	100	+ 51

Unter den ackerbaulichen Erzeugnissen der Eingeborenen steht 1904 in erster Linie Kopra mit 856409 Mk., dann folgt Sesam mit 374026 Mk. und Baumwolle mit 128892 Mk. An der Spitze der Plantagenerzeugnisse steht der Sisalhanf mit 571739 Mk., ihm schließt sich der Kaffee mit 523618 Mk. an. Von den Erzeugnissen der Viehzucht kommen 575572 Mk. auf Insektenwachs, 393968 Mk. auf Häute und Felle, 194803 Mk. auf lebendes Vieh. Bei der Forstwirtschaft entfallen 2225670 Mk. auf Kautschuk und Guttapercha, der Rest auf Nutholz. Von Interesse ist es schließlich den Anteil der einzelnen Länder am Handel zu ersehen. Da 1898 auch die Grundsätze für die Aufstellung der Statistik nach den Bestimmungs- und Herkunftsländern geändert worden sind, so kommen bloß die Jahre von 1898 an in Betracht. Als Herkunftsland gilt jetzt das Land, aus dessen Eigenhandel die Ware stammt, d. h. wo sie gekauft ist. So fällt der ganze Durchgangshandel Sansibars diesem zu. Die Übersicht gibt den Anteil der wichtigsten Länder in Prozenten des Gesamthandels an.

Aus- fuhr	Deutsch- land	Eng- land	Sansib- ar	Indien	Andere Länder	Ein- fuhr	Deutsch- land	Eng- land	Sansib- ar	Indien	Andere Länder
1898	18,1	2,2	74,2	0,5	5,0	1898	19,0	0,9	59,2	16,8	4,1
1899	23,5	2,9	68,3	2,1	3,2	1899	18,6	0,5	65,6	12,9	2,4
1900	23,3	2,5	69,5	0,4	4,3	1900	34,2	0,5	53,8	9,5	2,0
1901	24,5	1,9	68,5	0,5	4,6	1901	23,0	1,1	62,6	10,8	2,5
1902	28,9	0,9	67,0	0,5	2,7	1902	23,3	1,1	56,9	14,3	4,4
1903	39,7	0,7	50,3	0,2	9,1	1903	27,6	1,9	51,3	13,1	6,1
1904	45,2	0,6	47,5	0,2	6,5	1904	40,7	2,1	41,9	10,4	4,9

Es ergibt sich ein starkes Anwachsen des deutschen Anteils auf Kosten Sansibars. Die Bemühungen, die Herrschaft dieses englischen Besitzes im Handelsverkehr zu brechen, sind demnach durchaus erfolgreich gewesen. Dies zeigt auch der Umstand, daß die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft“, welche an der Spitze aller im Schutzgebiet tätigen Handelsfirmen steht, den Sitz ihrer Generalvertretung 1905 von Sansibar nach Dar-es-Salam verlegt hat.

Überblicken wir noch einmal rückwärtschauend die wirtschaftliche Entwicklung unseres Schutzgebietes während der ersten zwanzig Jahre der deutschen Herrschaft, so haben wir keine Veranlassung unzufrieden oder gar hoffnungslos zu sein. Wenn auch einige Unternehmungen mißglückt sind, so ist der Grund hierfür meist Mangel an Erfahrungen oder an zureichenden Mitteln gewesen. Heute sehen wir derartige Schwierigkeiten zum großen Teile überwunden, wir sehen, wie die Plantagen endlich die Kulturen gefunden haben, die ihnen dauernden Gewinn versprechen, wir dürfen aber auch feststellen, daß die Volkskulturen je länger je mehr Werte für den Welthandel liefern werden, und daß

diese Fortschritte auch wirklich uns und unserem Handel zu gute kommen werden. Wenn diese Entwicklung sich nur langsam vollzogen hat, so ist dies außer von den schon angedeuteten Gründen dadurch veranlaßt worden, daß die nötigen Mittel zu ihrer Beförderung, namentlich zur Besserung der Verkehrseinrichtungen gefehlt haben. Soll sich also die Entwicklung rascher vollziehen, und damit unser Schutzgebiet früher gewinnbringend werden, so ist es nötig, daß die Mittel zu seiner wirtschaftlichen Erschließung bedingungslos zur Verfügung gestellt werden. Ferner ist es auch wünschenswert, daß unser Volk sich mehr daran gewöhnt bei gleichem Preise und gleicher Güte stets deutschen Kolonialerzeugnissen den Vorzug zu geben, ja daß es sich vielleicht dazu entschließt einen gewissen Liebhaberpreis zu zahlen, um die wirtschaftlichen Unternehmungen in den ersten Jahren des Bestehens zu unterstützen und ihnen über Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, die andere kolonifatorisch tätige Völker schon längst hinter sich haben, und die wir deshalb leicht als nur unseren Schutzgebieten eigentümliche Mängel betrachten.

Karl Most.

## Die Einwanderungs- und Kolonisationspolitik Brasiliens.

Seit langen Jahren wird in Deutschland für die Idee Propaganda gemacht, die Auswanderung von der nach Nordamerika führenden Richtung nach dem südlichen Teile Südamerika abzulenken. Nach und nach hat die Idee Verständnis und Anhänger gefunden. Im vorletzten Kolonialkongresse wurden zuerst die Staaten Südbrasilien und im letzten auch die La Plata-Länder als empfehlenswerte Auswanderungsziele anerkannt. In Südbrasilien arbeiten zwei deutsche Kolonisationsunternehmungen, nämlich die Hanseatische Kolonisationsgesellschaft in Santa Catharina und Hr. Dr. Herrmann Meyer in Rio Grande do Sul. Beide haben schon beträchtliche Kapitalien für ihre Zwecke verausgabt, aber die Ergebnisse sind geringfügig. Die deutsche Auswanderung nach Südbrasilien will nicht wieder in Zug kommen, und verwundert hört man fragen: wie ist das zu erklären? Früher wanderten doch schon 5000 und mehr Deutsche in einem Jahre dorthin aus. Wie kommt es, daß die Zahl immer mehr abnimmt, statt anzuwachsen, wie man doch angesichts des guten Gedeihens der deutschen Ansiedler in Brasilien annehmen sollte? Im Jahre 1905 ist die Zahl der Auswanderer sogar auf 333 herabgegangen; und wenn das so fortgeht, hört sie schließlich ganz auf.

Zur Erklärung werden eine Anzahl verschiedener Umstände herangezogen werden können. Zunächst hat die Auswanderung aus dem Deutschen Reiche überhaupt beträchtlich abgenommen und stellt nur noch einen Bruchteil der Ziffern früherer Jahre dar. Die Lebenshaltung aller Volksklassen hat sich bei uns seit den siebziger Jahren ganz gewaltig gehoben. Und diejenigen, denen es gut geht oder die vorwärts kommen, sehnen sich nicht nach der Fremde. Daber die Stärke der Auswanderung nachweisbar in gleichem Verhältnisse zur Ausdehnung und Bedeutung wirtschaftlicher Krisen und selbst wirtschaftlicher Stagnation steht. Trotz der schnellen Bevölkerungszunahme in Deutschland finden alle Kräfte mehr oder minder vorteilhafter Verwendung, und solange der wirtschaftliche Aufstieg andauert, wird die Auswanderung schwach bleiben. Das wäre ein ausreichender Erklärungsgrund dafür, daß die Aufhebung des von der Heydt'schen Restriptiones, das die Auswanderung nach Brasilien erschwerte, keine Zunahme der Auswanderung dorthin zur Folge hatte. Deren ganz auffallend starke Abnahme aber deutet darauf hin, daß in Brasilien selbst Veränderungen eingetreten sein müssen, welche abschreckenden Einfluß ausübten. In der Tat, schon der zu Anfang der neunziger Jahre erfolgte Übergang des Kolonisationsdienstes von der Zentralregierung zu Rio de Janeiro auf die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten mußte Störungen verursachen. Systemänderungen waren die erste Folge. Das Verständnis für die Bedeutung der Kolonisation schloß den Staatsregierungen in gleicher Weise wie die notwendigen Geldmittel. Die vorher für Einwanderer bewilligte freie Seefahrt wurde abgeschafft.

Dazu griff in leitenden politischen Kreisen eine fremdenfeindliche Strömung Platz. Die Nativisten gelangten zu maßgebendem Einflusse, und schließlich wurde sogar das Thema von der deutschen Gefahr zu einem stehenden Zeitungsstoffe.

Nur ein Brasilienstaat verstand es beträchtliche Einwandererscharen anzuziehen, nämlich S. Paulo, das Kaffeeland. Dort langten in manchen Jahren mehr als hunderttausend Südeuropäer, vornehmlich Italiener, an und fanden bei den Pflanzern Arbeit. Für Germanen war das natürlich nicht, denn, um Plantagenarbeiter zu werden, wandert der nach eigenem Grundbesitz strebende Deutsche nicht aus. Ländern, in denen er nicht freier Bauer werden kann, bleibt er fern. Auch der preussischen Regierung erschien Plantagenarbeiterimport der Kaffezone nicht gehener, weshalb sie das von der Heydt'sche Restrikt für Mittel- und Nordbrasilien in Kraft ließ. Die Paulistaner hätten ebenso leicht wie die Argentinier die ihnen zuströmende Masseneinwanderung zur Grundlage einer auf große Ziele gerichteten Wirtschaftspolitik machen können, aber dafür fehlte ihnen das Verständnis. Sie dachten nicht daran, eine rationelle Kolonisation in die Wege zu leiten, die sich mehrende Bevölkerung sehnhaft zu machen und so dem Wiederabfluß der Arbeitskräfte vorzubeugen. Zwar wurde alle paar Jahre eine kleine Musterkolonie gegründet; aber die ewigen Bevorzugten, die dasebst kleine Grundstücke erhielten, standen in gar keinem Verhältnis zu den Tausenden, die keine passende Ansiedlung fanden. Der Überfluß an Arbeitskräften, die auf Staatskosten eingeführt wurden, verleitete die Pflanzler zu einseitiger Ausdehnung ihrer Kaffeekulturen. Bald entstand Überproduktion, die Kaffeepreise sanken, zahlreiche fazendeiros (Großgrundbesitzer) machten Bankrott oder blieben ihren Arbeitern die Löhne schuldig. Vergeblich nahmen die italienischen Konsulate sich der Interessen der Geschädigten an. Wo nichts wahr, konnte auch nichts mehr geholt werden. Die Italiener, an und sich mit Zugvogelnatur begabt, wanderten zu Zehntausenden wieder aus, teils zurück nach der Heimat, teils nach dem wirtschaftlich aufblühenden Argentinien. Und obwohl die paulistaner Staatsregierung den Plantagenarbeiterimport nach Möglichkeit in Gang zu erhalten suchte, um der notleidenden Landwirtschaft die unentbehrlichen Arbeitskräfte zuzuführen, blieb doch die Zahl der Auswanderer größer als die der Einwanderer. Aus Italien aber konnte man die letzteren nicht mehr rekrutieren, da die dortige Regierung ein Auswanderungsverbot für Brasilien erließ. Spanier, Polen, Türken, Sprier u. a. m. bilden seither den Grundstock der Einwanderer in São Paulo, und in neuester Zeit sind Verhandlungen mit Japan angeknüpft worden, um Kulis herbeizuziehen.

Nach Lage der Verhältnisse hatte es garnicht anders kommen können, als daß die Plantagenwirtschaft bei dem reichlichen Arbeiterangebote zu Monokultur und Überproduktion führte. Der fazendeiro wirft sich natürlich auf die einträglichste Kultur, und das war damals der Kaffee. Dieser beansprucht Prima-Boden. Sobald im Osten des Staates die geeigneten Ländereien mit Kaffeepflanzungen bedeckt waren, wurden im Westen neue Latifundien erworben, um dasebst Kaffeepflanzungen anzulegen. Wo kein Kaffeeboden war, ließ man das Land unausgenutzt, und so kommt es, daß der Reisende in São Paulo ausgedehnte unkultivierte Landstriche im Osten wie im Westen und in bester Verkehrslage vorfindet. Bei Befolgung einer vorsorglichen Wirtschaftspolitik hätte man diesen Umstand benützt, um die fluktuierende Arbeiterbevölkerung zu lokalisieren. Das brach liegende Land war im allgemeinen fruchtbar genug, um andere Kulturen mit Vorteil zu ermdöglichen. Aber man bezog lieber Cerealien und andere Lebensmittel vom Auslande oder von

Südbraßilien her, als daß man im Staate selbst die Polykultur begünstigt hätte, die doch der späteren Krise einen großen Teil ihrer verheerenden Wirkung genommen hätte.

Erst als die verhängnisvollen Folgen der Überproduktion sich zeigten, begann man zur Einsicht zu kommen; und als der Bundespräsident Rodrigues Alves (1902—1906) in seinen Botschaften an den Nationalkongreß die Notwendigkeit betonte, das Land zu bevölkern und die Einwanderung zu begünstigen, glaubten viele, daß er eine neue Ära der Kolonisation in ganz Braßilien einzuleiten beabsichtigte. Aber es zeigte sich bald, daß er nur eine Begünstigung der großen Plantagenwirtschaft im Auge hatte. In São Paulo und anderen Staaten haben die fazendeiros selbst, in neuester Zeit eine rationelle Polykultur in die Wege zu leiten versucht, und die Einwanderung ist ihnen nur insoweit willkommen, als sie ihnen billige Arbeitskräfte liefert. Eben jetzt, am 3. Mai, hat Hr. Rodrigues Alves abermals den Nationalkongreß mit einer Botschaft eröffnet. Bei dem Interesse, das man in Deutschland für das Thema der brasilianischen Kolonisation hat, wird es lehrreich sein zu erfahren, was er bei der Gelegenheit darüber sagte:

„Zu dem Etat, der gerade in Kraft steht, habt ihr die Juangriffnahme von Maßregeln ermächtigt, welche auf eine Erleichterung der Bevölkerung unseres Bodens abzielen. Dieses Problem ist von hervorragender Wichtigkeit und hat uns schon viele Anstrengungen gekostet, sowie Opfer, die noch in der Liquidation begriffen sind. Ich denke, daß wir die Sache mit Voracht wieder angreifen müssen, indem wir ihr diejenige Gestaltung geben, welche unsere Erfahrung rätlich erscheinen läßt, und zwar mit Hilfe der Staaten und der Unternehmungen, die durch ihre Kapitalien an der wirtschaftlichen und kommerziellen Entwicklung jeder Zone interessiert sind. Die Eisenbahngesellschaften können dieses Ziel sehr fördern, und die Regierung ist bemüht, sie zur Mithilfe heranzuziehen. Es geschieht das nicht nur als Bedingung für den Abschluß neuer Kontrakte, sondern auch durch Vereinbarungen mit den Bahngesellschaften, deren Linien schon in Betrieb sind.

„Es wird indessen nicht genügen den Einwanderer anzuziehen und ihm Arbeit zu verschaffen. Es wird unerläßlich für sein Wohl sein, ihn über unsere landwirtschaftlichen, sozialen und industriellen Verhältnisse zu belehren und ihm die Erlernung unserer Sprache zu erleichtern, deren Kenntnis ihm die kostbarste Hilfe im Produktenhandel gewähren wird.“

Die Sprache wurde dem Menschen bekanntlich verliehen, um seine Gedanken verschleiern zu können. Die obige Auslassung macht auf den Unerfahrenen sicher den Eindruck, als ob sie von dem Thema handele, das wir mit dem Namen Kolonisation zu belegen pflegen. Und doch ist in Wirklichkeit überhaupt nicht die Rede von Dingen, die wir unter diesem Begriffe zu verstehen gewohnt sind. Selbst das Schlüsselwort über den Produktenhandel läßt sich auf Plantagenarbeiter beziehen, da diese als Entschädigung für das Reinhalten der Kafferpflanzungen außer einer kleinen Summe in baar das Recht zur Anlage kleiner Felder für eigene Rechnung auf ihnen zugewiesenen Lande erhalten. Was von den gezogenen Nahrungsgewächsen über ihr eigenes Konsumbedürfnis hinausgeht, pflegen sie in den nächsten Städten zum Verkauf zu bringen.

In den Botschaften des Hr. Rodrigues Alves aus den vorherigen Jahren stehen ähnliche irreführende Äußerungen, deren wahren Sinn man erst versteht,



wenn man sie mit den ihnen entsprechenden späteren Handlungen in Verbindung bringt. Unter „Bevölkerung des Bodens“ kann kaum etwas anderes verstanden sein als die Gründung neuer Latifundien, die mit importierten Plantagenarbeitern bewirtschaftet werden sollen. Wenn hierüber noch ein Zweifel herrschen könnte, so wird derselbe durch den Passus zerstreut, der von den „Opfern“ spricht, „die noch in Liquidation begriffen sind.“ Denn diese Liquidation bezieht sich auf die bundesseitlich gelösten Kontrakte mit privaten Kolonisationsunternehmungen, denen Vorgänger des Herrn Rodrigues Alves Konzessionen erteilt hatten. Die „Opfer“ sind die pekuniären Entschädigungen, welche die Bundesregierung an eben diese Unternehmungen für die erfolgte Kontraktlösung zu zahlen hat. Am gleichem Tage, an dem die Botenschaft veröffentlicht wurde, durchlief die Notiz die Zeitungen, daß einer dieser Unternehmungen gerichtlich eine Entschädigung von 3200000 Mk. (etwa 4300000 Mark zum heutigen Kurs) zugestanden worden sei. Ähnliche Millionenentschädigungen wurden anderen Kolonisationsunternehmungen zugesprochen.

Man läßt es sich also unter der gegenwärtigen Regierung (die übrigens am nächsten 15. November abläuft) beträchtliche Geldopfer kosten, um die Kolonisation zu verhindern, soweit durch dieselbe ein zahlreicher Kleinrentnerstand geschaffen werden würde; während man allerdings gleichzeitig der Neuschaffung landwirtschaftlicher Großbetriebe günstig gestimmt ist. Unter solchen Umständen ist an eine wirksame Ablenkung der deutschen Auswanderung nach Brasilien natürlich nicht zu denken. So lange es an leichter Ansiedlungsmöglichkeit für kleine Landwirte fehlt, werden höchstens bemittelte Einzelpersonen oder kapitalkräftige Gesellschaften sich auf landwirtschaftlichen Großbetrieb legen können. Und das ist in den letzten Jahren auch hier und da geschehen. Besonders Engländer und Nordamerikaner haben in Nord- und Mittelbrasilien bald die Ausbeutung von Gummiväldern, bald regelrechten Pflanzungsbetrieb aufgenommen, und auch Deutsche sind ihrem Beispiele gefolgt.

Die deutschen Kolonisationsunternehmungen in Südbrasilien stehen leider nicht in kontraktlichem Verhältnisse zur Bundesregierung, so daß sie auch nicht in der Lage sind, sich auflösen zu lassen und Entschädigungsansprüche geltend zu machen wie die lusobrasilianischen. Sie müssen weiter arbeiten, so gut es geht, und auf bessere Zeiten hoffen, wollen sie nicht einen Verlust aufgewandter Kapitalien riskieren. Die Ausfichten sind, solange den Einwanderern nicht beträchtliche Passagervergünstigungen gewährt werden können, oder solange man nicht das bisher übliche Kolonisationsssystem zweckentsprechend ändert, nicht vielversprechend. Die Koloniegrundstücke sind recht eigentlich für selbstarbeitende kleine Leute berechnet. Der Wechsel von Berg und Tal in den zu besiedelnden Gegenden und die seit altersher gebräuchliche Aufteilung des Landes in schmale sehr lange Grundstücke, deren schmale Front nach dem Tale gerichtet ist, lassen nur stellenweise den Gebrauch des Pfluges zu. Der Hauptteil der Felder muß mit der Hacke bewirtschaftet werden, selbst wenn nach Jahren die Wurzeln der gerodeten Bäume längst im Boden verfault sind. Bei der Fruchtbarkeit des Landes gewährt diese Kleinwirtschaft dennoch ausreichende Erträge, um Kolonisten mit geringen Lebensansprüchen — sobald einmal der sehr schwere Anfang überwunden ist — ein auskömmliches sorgenreies Leben und wohl auch einige kleine Ersparnisse zu ermöglichen. Großwirtschaften findet man in Südbrasilien, wenn wir von der Viehzucht in der campagna absehen, nur ausnahmsweise. Die Schweinefleischproduktion, der Tabakbau und in neuerer Zeit der Reisbau, sowie ferner Butter- und Käsewirtschaften sind indessen einträglich und recht

eigentlich für Großbetrieb geeignet. Natürlich gehören dazu wohl arrondierte Grundstücke und bei Reisbau leichte Bewässerungsmöglichkeit.

Daß bemittelte Elemente Deutschlands nach Südbrafilien auswandern, gehört zu den Seltenheiten. Für so kleine Leute aber, wie sie in den dortigen Kolonien am richtigen Plage sind, bedeuten gewöhnlich die Kosten der langen Seereise eine große Summe. In Anbetracht dessen genossen früher alle Einwanderer ohne Unterschied regierungsseitig gewährte freie Überfahrt, heute wird diese nur noch den nach São Paulo gehenden Plantagenarbeitern gewährt. Wenn es in Südbrafilien nicht etwa noch gelingen sollte ein Landaufteilungssystem zur Geltung zu bringen, das auch Auswanderern, die höhere Ansprüche stellen, eine höhere Zukunft eröffnet, so läßt sich nur wiederholen, was der verstorbene deutschbrasilianische Volksmann Karl Moseritz beständig predigte: „Wer an roheste Handarbeit gewöhnt ist, wird in Südbrafilien eine gedeihliche Zukunft finden; alle gebildeten und halbgebildeten Elemente aber gehen einer Enttäuschung entgegen und mögen uns vom Hals bleiben.“

Run ist richtig, daß dieser Ausspruch einen wunderbaren Eindruck macht. Wenn ein Land für Masseneinwanderung überhaupt geeignet erscheinen soll, so müssen nicht nur die untersten Arbeiterschichten, sondern auch die anspruchsvolleren Elemente daselbst eine Zukunft finden können. Nach den Vereinigten Staaten wandern Mitglieder jedweden Standes und Berufes aus und finden nach Überwindung einiger erklärlichen Anfangsschwierigkeiten, die mit ihrer Unkenntnis der Verhältnisse zusammenhängen, schließlich meistens ihr Fortkommen. Soll der deutsche Auswandererstrom überhaupt nach Südamerika abgelenkt werden, so wird dies nur unter der Voraussetzung gelingen, daß hier gleich gute Bedingungen des Fortkommens vorhanden sind oder geschaffen werden. In Argentinien sind sie vorhanden, in Südbrafilien aber müßten die Verhältnisse ein ganz neues Aussehen gewinnen, ehe es ebenfalls der Fall sein würde. Der Unterschied zwischen beiden ist der, daß in Argentinien ein wirklicher oder relativer Großbetrieb der Landwirtschaft, in Südbrafilien Kleinbetrieb herrscht. Und die Frage liegt nahe: ist denn in Südbrafilien kein Großbetrieb möglich, d. h. ist die Arbeit mit der Hacke nicht durch eine modernere Arbeitsmethode zu ersetzen? Von der Antwort, die wir auf diese Frage zu geben vermögen, wird die Entscheidung abhängen, ob, in wie weit und für wie beschaffene Auswandererelemente Südbrafilien ein empfehlenswertes Niederlassungsziel ist.

Zunächst muß der häufig geäußerten Anschauung entgegengetreten werden, daß sich die Urwaldbländereien überhaupt nicht für landwirtschaftlichen Großbetrieb eignen. Diese Ansicht stammt aus mißlungenen Versuchen von Theoretikern her, die in Südbrafilien mit Lohnarbeitern wirtschaften wollten, ohne gleichzeitig arbeitssparende Ackergeräte zur Verwendung zu bringen. Ein Großbetrieb, in dem die Arbeiter die Hacke als vornehmlichstes Bodenbestellungsgerät verwenden, in dem die Ernte womöglich mit der Sichel, statt mit der Sense oder mit der Mähmaschine geschnitten wird, und wo zur Entkörnung von Reis, Reis usw. nur kleine Maschinen mit Handbetrieb verwendet werden, kann natürlich nicht rentieren, weil nicht mit dem gleichartigen Import aus Ländern oder Landstrichen konkurrieren, in denen landwirtschaftliche Massenerzeugung nach billiger arbeitendem System stattfindet. Den Beweis dafür liefert die Tatsache, daß der deutsch-brasilianische Bauer z. B. den Reis nicht so billig auf die eigenen Landesmärkte zu liefern vermag, wie es

durch den Import von Argentinien her geschieht. Und doch ist der brasilianische Urwaldboden im allgemeinen fruchtbarer als der argentinische Campboden und liefert entsprechend höhere Ernten. Die Arbeitsmethode mit der Hacke hat seinerzeit mit den aus Afrika importierten Negersklaven ihre Einführung in Brasilien gefunden und sich hier so eingebürgert, daß viele sie gewissermaßen für rationell und den Landesverhältnissen entsprechend halten.

Aber wenn wir einen Blick auf die heutige Landwirtschaft in São Paulo werfen, wo ja, wie erwähnt, die Polykultur hier und da an die Stelle der Monokultur (Kaffee) zu treten beginnt, gelangen wir schnell zu der Überzeugung, daß auch Urwaldbändereien mit modernen Ackerbaugeräten vorteilhaft bewirtschaftet werden können. Zunächst sei erwähnt, daß der Urwald des paulistaner Westens an Mächtigkeit der Stämme und Schwierigkeit der Rodung in nichts den prächtigen Urwäldern nachgibt, welche das Itajahy-Tubarão-Gebiet in Santa Catharina oder das Missionengebiet in Rio Grande do Sul aufweisen. Die alten riograndenser Koloniegebiete wiesen und weisen nur stellenweise einen ähnlichen üppigen Waldbestand auf. Dennoch haben die paulistaner Pflanzler mit Erfolg große Urwaldstreden in Feld verwandelt und bewirtschaften sie mit modernen Ackerbaugeräten und Lohnarbeitern. Allerdings lassen sie, außer wo es sich um Kaffeebau handelt, die steileren Bergabhänge unbenutzt. Es gibt ja so viele ausgedehnte Täler und schwachhügelige Landstreden, daß man gar nicht begreift, weshalb man sich in Südbrasilien mit solcher Hartnäckigkeit darauf kapriziert, Land zu sparen und den Kolonisten Berge zuzuteilen, auf denen sie, außer mit der Hacke, nichts Vernünftiges anfangen können. Es ist dadurch zudem in den besiedelten Gegenden eine bedauerliche allgemeine Abholzung der Wälder verschuldet worden, die, wenn sie heute noch die steileren Höhenzüge bedeckten, einen höheren Wert an Nutzholz aufweisen würden, als der gegenwärtige Preis von Grund und Boden ausmacht.

Was den Produktentransport betrifft, so sind die Frachtpfeise nebst allem, was drum und dran hängt, in São Paulo trotz des weitverzweigten Bahnnetzes nicht geringer als in Südbrasilien. Gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse, die niedrige Preise haben, lassen sich weder hier noch dort mit Vorteil nach entfernteren Konsummärkten schaffen. Mais, Bataten, Kartoffeln u. a. m. können nur in der mehr oder minder geringen Menge abgesetzt werden, die den regionalen Konsumbedürfnissen entspricht, es sei denn, daß Wisernten in irgend einem Teile des Landes die Preise in die Höhe treiben. Aber man sieht den erzeugten Produktenüberschuß durch Verfütterung in Fleisch und Schmalz um. In São Paulo wird hier und da Schweinezucht in größerem Maßstabe getrieben, und ebenso sind große Atraminpflanzungen, Reis-, Baumwollen- und Zuckerrohrfelder vorhanden — alles auf gerodetem Urwaldboden. Die Feldbestellung geschieht nach den Prinzipien moderner Landwirtschaft und hat sich als rentabel erwiesen.

Die Schwierigkeiten, welche der Urwald darbietet, sollen keineswegs verkannt werden. Für Großwirtschaft genügt es nicht, die Bäume zu fällen, zu zerfeinern und durch Feuer nach Möglichkeit aus dem Wege zu schaffen. Bevor nicht auch die Baumstämme und größten Wurzeln einigermaßen aus dem Boden entfernt sind, kann der Flug nicht in Tätigkeit treten, und ehe man in geraden Linien mit dem Dampfspfluge adern kann, vergehen Jahre. Man nutzt die frischen Rodungen aus, so gut es die Umstände erlauben, und sie geben in den ersten Jahren so reiche Er-

träge, daß selbst die Bearbeitung mit der Hade zum mindesten keine wirtschaftliche Unterbilanz schafft. Nach und nach aber verschwinden die Wurzeln und Stämme, der Pflug, die Säe- und Erntemaschine treten in ihre Rechte; und was die langwierigen Vorbereitungen zu diesem Großbetriebe an Speesen gekostet haben, bringen bei der Fruchtbarkeit des Bodens die Ernten vielfach wieder ein. Wenn man versichern hört, daß auf Boden bester Qualität der Mais schon tausendfältige Frucht gegeben habe, so erscheinen einem selbst bei viel geringerem Ertrage gerade diese Urwaldländereten vielversprechend — natürlich unter der Voraussetzung, daß es der Regierung gelingt billige Verkehrsverhältnisse zu schaffen, die den Masseneport gestatten. So lange das nicht der Fall ist, muß der Landwirt sich einträglicheren Produkten zuwenden, an denen vorläufig kein Mangel ist.

Auch Milch-, Butter- und Käsewirtschaften beginnen sich in São Paulo zu entwickeln. In dieser Beziehung aber ist das Hinterland von Rio de Janeiro am weitesten vorgeschritten. Die Butter, welche von der Serra da Mantiqueira auf den Markt gelangt, übertrifft an Wohlgeschmack die importierte Ware nicht nur, sondern auch die aus Südbrasilien stammende. Die in den südbrazilianischen Kolonien herrschende Kleinwirtschaft läßt diese auf den ersten Blick überraschende Tatsache erklärlich erscheinen. Was? die deutschen Bauern des Südens vermögen nicht gleich gute Butter zu liefern wie die kastanischen Großgrundbesitzer des Hinterlandes von Rio de Janeiro? Ist sicher die erstaunte Frage. Und doch ist es so und kann nach Lage der Verhältnisse gar nicht anders sein, weil der deutsch-brasilianische Bauer seine Arbeitskraft zu sehr verzettelt, mit einer großen Summe Fleiß und Betriebsamkeit nur ungenügende Erfolge zeitigt. Er und seine Familie arbeiten von früh bis spät in der roça, wie das dem Urwalde abgerungene Land genannt wird. Die Felder sind oft verhältnismäßig groß, wenn man überlegt, in wie primitiver Arbeitsform sie geschaffen wurden; aber sie erscheinen klein, sobald man sich vergegenwärtigt, was mit vervollkommenen Ackergeräten unter gleich großem Aufwande von Fleiß und Schweiß hätte geleistet werden können. Jeder hat einige Kühe, die sorgsam gepflegt werden. Aber viele Nachbarn müssen sich vereinigen, damit der Bendist (Krämer) von ihnen eine hinreichend große Menge Butter erhält, die von Zeit zu Zeit den Transport und Verkauf nach der Stadt lohnt. Und das im Laufe von Tagen aufgesammelte Mischprodukt vieler Wirtschaften kann nicht erste Qualität sein. Im Hinterlande von Rio de Janeiro wird im großen gearbeitet. Künstliche Futtererzeugung mit Pflug und Mähmaschine schafft Nahrung für einen großen Viehstand. Täglich wird gebuttert, die modernsten Einrichtungen garantieren die Reinheit des Produktes, und Eiskühlung erhält dessen Primä-Qualität aufrecht.

Ähnlich verhält es sich mit dem Käse. Die Minasläse sind in ganz Brasilien berühmt und beliebt. Können die südbrazilianischen Bauern nicht ebenso vorzüglichen Käse liefern? O, gewiß, sie können es. Versuche im kleinen haben das längst erwiesen. Aber abermals tritt die Tatsache hervor, daß von einer großen Zahl Kleinwirtschaften her kein gleichmäßiges Produkt auf die Märkte geliefert werden kann. Es ist kein Verlaß auf die Qualität, der Käufer läuft stets Gefahr minderwertige Ware zu erhalten. Das drückt auf die Preise, entmutigt auch die Bauern, die gute Qualität erzeugten, und hindert die Entwicklung dieses landwirtschaftlichen Betriebszweiges. Eine Butter- oder Käsewirtschaft muß schon eine gewisse Größe der Produktion aufweisen, wenn sie in der Lage sein soll, sich einen zuverlässigen Kundenkreis zu erwerben und die von ihr gelieferte Qualität als

solche zur Geltung zu bringen. Das Genossenschaftswesen ist bisher vergeblich hier und da versucht worden. Es hat keine wesentliche Besserung gebracht — vielleicht weil unter den ganz eigenartigen Verhältnissen die Leiter der Genossenschaft nicht energisch durchgreifen konnten.

Läßt sich nun nicht verkennen, daß es für relativen Großbetrieb, wie er für mehr oder minder bemittelte Einwanderer passend wäre, an paulistaner und mineirer Vorbildern nicht fehlt; ja, darf man sagen, daß z. B. in Bezug auf Schweinezucht und Reisbau in neuester Zeit auf Südbrafilien selbst bereits vereinzelt solche Vorbilder aufzuweisen beginnt, so wird doch die Frage der Landerwerbung oder der Ansiedlungsmöglichkeit noch einiger Erörterungen bedürfen. Die offizielle Kolonisationspolitik ist überall in Brasilien derart, daß sie auf Einwanderer, die gewisse Ansprüche stellen, abschreckend wirkt. In den Regierungskolonien Südbrafilien ist für bemittelte Landwirte kein ersprießliches Arbeitsfeld zu finden. Einmal schafft die schon erwähnte Landausteilung so unpraktisch veranlagte Grundstücke, daß eine rationelle Bewirtschaftung meistens unmöglich wird, und dann werden die einwandernden Nationalitäten (Italiener, Russen, Polen, Deutsche, Ungarn, Bulgaren, Griechen, Türken, Syrier usw.) mit Vorliebe kräftig durcheinander gemischt. Die Nachbarn verstehen einander oft nicht, es fehlt der Zusammenhalt, und das Leben erreicht nicht selten einen hohen Grad von Ungemütlichkeit, der sogar schon zum Auseinanderlaufen der Ansiedler und zum Wegzuge nach andern Gegenden Veranlassung gegeben hat. Auch ist der jährliche Zugug von Ansiedlern so gering, daß diese langen Jahre in exponierter Lage verharren müssen, ehe die Gegend sich bevölkert und damit bequemere Abfaß- und Verkehrsverhältnisse erhält.

Außerhalb der vorhandenen Regierungs- und der drei großen deutschen Privatkolonien sich anzusiedeln, ist aber eine riskante Sache. Die Grundbesitzverhältnisse sind nicht geregelt und daher sehr unsicher. Soeben wieder läuft eine Notiz durch die deutsch-brasilianischen Zeitungen, daß deutsche Ansiedler, die sich vor Jahren in Rio Graude do Sul auf vermeintlichem Privatland am Guazoré angekauft hatten, von ihren Grundstücken vertrieben werden sollen, außer wenn sie dieselben nochmals bezahlen. Die Regierung erklärt das betreffende Land für ihr Eigentum, obwohl ihre Beamten den Käufern seinerzeit regelrechte Besitztitel ausgestellt und von ihnen die gesetzmäßige Übertragungssteuer einliefert hatten. Hunderte von ähnlichen Fällen sind im Laufe der neueren Zeit passiert, aber nur deutschen Kolonisten gegenüber, die sich hatten naturalisieren lassen und nun wehrlos der Willkür nativistischer Beamten preisgegeben sind. Gegen Italiener und Luso-brasilianer wagt man nicht derartig vorzugehen, denn sie besitzen Körpergeist und wußten sich die sogenannten Landbereinigungskommissionen wirksam vom Leibe zu halten. Auch Ausländern wagt man derartiges nicht zu bieten, weil sie gegen Vergewaltigungs- und Geldauspressungsversuche natürlich sofort konsularen Schutz anrufen würden.

Die ländlichen Besitzverhältnisse sind in ganz Brasilien so verworren, daß oft zwei bis drei Personen gleichzeitig Eigentumsansprüche auf bestimmte Gebiete geltend machen können. Oft kann jede von ihnen Besitztitel ausweisen, die, wenn einzeln geprüft, selbst Rechtspersonen unanfechtbar erscheinen. Aber sobald unkundige Einwanderer das Land gekauft und unter Kultur gebracht haben, erscheint ein Besitzer mit älterm Rechten, und die Käufer sind geprellt. Den Verkäufer haßbar

zu machen ist so gut wie unmöglich, da der Staatsanwalt mit der Sache nichts zu tun hat und Zivilklage zu kostspielig, zeitraubend und meistens auch unwirksam ist. Unanfechtbar sicherer Besitz ist nur solches Land, das ins Torrensregister eingetragen ist. Wo ein Einwanderer anderes Land erwerben möchte, muß er die vorherige Eintragung ins Torrensregister verlangen; und wird dieser Forderung nicht entsprochen, so liegt die Sache oberfaul. Die Bezahlung der Transmissionssteuer und das amtlich ausgestellte Besitzdokument schützen nicht vor den wirklichen Ansprüchen, die etwa ein Inhaber älterer Besitzdokumente erhebt, als sie der Verkäufer besaß. Eine Art Verjährung gibt es nur bei Regierungslaud. Daß diese bei der Landbereinigung in Rio Grande do Sul nicht anerkannt wurde, und daß ferner der private Verkauf von Regierungslaud nicht ohne die betrügerische Mitwirkung von Regierungsbeamten hat erfolgen können, war das skandalöse bei der Angelegenheit. Es hat eine systematische Täuschung und Ausplünderung deutschredender Kolonisten stattgefunden.

Mit der nötigen Vorsicht aber läßt sich immerhin einwandsfreier Grundbesitz erwerben. Gleichwohl ist es angesichts der nativistischen fremden feindlichen Strömung, gerade in oberen Verwaltungskreisen, rätlich, sich für alle Fälle konsularen Schutz zu sichern. Alle übrigen Rationalitäten, einschließlich der italienischen Plantagenarbeiter, versäumen das selten. Die Deutschen ließen sich in ihrer Begeisterung für Brasilien früher mit Vorliebe naturalisieren, und erst seit sie in den letzten zehn Jahren durch wiederholte böse Erfahrungen gewarnt waren, haben auch sie angefangen sich ihre heimische Staatszugehörigkeit zu bewahren. Das Mißtrauen über gewisse kluge Vorsichtsmaßregeln hinauszutreiben, wäre indessen unbedeutend. Die ländlichen Besitzverhältnisse lassen im ganzen lateinischen Amerika zu wünschen übrig, und unter schlechten Beamten leidet auch Nordamerika gelegentlich. Fremdenfeindliche Regungen im Volke wird der Ansiedler, falls er nicht etwa herausfordernd auftritt, kaum merken. Selbst wo sich Deutsche nicht in Gruppen, sondern vereinzelt unter lusobrazilianischen Grundbesitzern angekauft haben, kommen sie mit diesen im allgemeinen gut aus. Natürlich müssen sie es verstehen, sich in die Lebensformen und den Charakter der Nachbarschaft hineinzufinden. Der Brasilianer ist ein liebenswürdiger, gefälliger Nachbar und zuverlässiger Freund. Und die nativistischen Heberien, wie sie seit einiger Zeit zahlreich durch gewisse lusobrazilianische Blätter gegangen sind, tragen den Stempel der Kunstmasche so deutlich an sich, daß man sagen darf, das Volksbewußtsein habe nichts damit zu tun.

Einige der führenden dieser Zeitungen stehen unverkennbar unter angelsächsischem Einflusse. Das Thema von der deutschen Gefahr wird nur angeschlagen, um dem deutschen Handel und der deutschen Unternehmungslust Schwierigkeiten zu bereiten. Die geistigen Urheber dieses Feldzuges gegen alles Deutsche halten dabei eine Taktik ein, die sich schließlich gegen sie selbst wenden muß. So liegen im Augenblick einige neue Brasilzeitungen vor, worin das Deutschtum verdächtigt wird, weil Deutsche in São Paulo angeblich vierzig Pflanzungen aufgekauft hätten, deren Besitzern nun nichts mehr übrig bleibe als Lohnarbeiter bei Fremden zu werden. Das ist eine gehässige Entstellung der Sachlage. Es hat sich feststellen lassen, daß im Laufe der letzten drei Jahre im ganzen 24 paulistaner Pflanzungen von Deutschen erworben wurden. Und diese Pflanzungen sind bezahlt worden, und zwar größtenteils zu einem höheren Preise, als der Fall gewesen wäre, wenn keine Deutschen erschienen wären, um den angelsächsischen Aukturern Konkurrenz zu machen.

Diese handeln sehr unklug, Konkurrenten in der berichteten Form bei der Volksmasse, auf deren Urteilslosigkeit und Einfalt sie spekulieren, in Mißkredit bringen zu wollen. Denn gesetzt den Fall, daß es ihnen wirklich gelänge, eine nativistische Bewegung ins Leben zu rufen und zu gewalttätigen Äußerungen zu bringen, so wird dieselbe bei den Deutschen nicht stehen bleiben, sondern mit vermehrter Wucht sich gegen diejenigen wenden, die fühlbaren wirtschaftlichen Druck ausüben und mit ihren durch Einnahmeverpfändung gesicherten Darlehen, ihren garantierten Eisenbahnen und großen Landwerbungen bereits halb Brasilien in der Tasche haben — gegen die Angelsachsen. Die brasilianische Bundesregierung weiß sehr wohl die Vorteile zu würdigen, die dem Lande daraus entspringen, daß den Angelsachsen in den Deutschen, Franzosen, Italienern, Belgiern und in letzter Zeit auch Östreichern Konkurrenten erwachsen sind, die dafür sorgen, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, daß nicht ein Volk das Wirtschaftsmonopol im Lande ausübt. Die offizielle Haltung Brasiliens diesen Hegereien gegenüber ist durchaus ablehnend und korrekt gewesen.

Wenn die Regierung gleichzeitig der Kolonisation abgeneigt, dagegen der Plantagenarbeitereinfuhr zugeneigt ist, so läßt sich das aus der persönlichen Sinnesrichtung des gegenwärtigen Bundespräsidenten erklären, der selbst paulistauer Pflanze ist und von einer Kolonisationspolitik nach nordamerikanischem oder argentinischem Muster sich keine Vorteile für das Land verspricht. Er steht mit seiner Auffassungsweise nicht allein da. Die Lusobrasilianer sind niemals Handarbeiter gewesen, sondern daran gewöhnt mit Arbeitern zu wirtschaften; und viele wünschen, daß dieses Verhältnis so bleiben möge. Die erst im Jahre 1888 aufgehobene Sklaverei hatte der Arbeit den Stempel der Niedrigkeit aufgedrückt. Das freie Volk war nicht an Arbeit gewöhnt, und es entsprach den Umständen, wenn man seither bemüht war, die verlorenen Sklaven durch importierte Plantagenarbeiter zu ersetzen. Und tatsächlich ist es ja auch gelungen, die notleidenden Pflanze damit größtenteils über Wasser zu halten. Daß man die Rückwanderung der importierten Italiener nicht durch kolonisatorische Maßnahmen zu verhindern oder doch einzuschränken suchte, war freilich ein großer Fehler und bedeutete für das Land eine beträchtliche Einbuße an produktiven Kräften und selbst an Kapitalien. Letztere aber anzuziehen ist man im übrigen bemüht. Vermittelte Einwanderer sind gern gesehen, sie mögen nun als Industrielle oder als Landwirte ihr Fortkommen suchen.

Daß dies für eine schnelle wirtschaftliche Entwicklung Brasiliens nicht genügt, ist klar. Der Staat Paraná ist der einzige, in dem man dies kürzlich erkannt hat. Dort sind vornehmlich Polen eingewandert, die als Kleingrundbesitzer sich recht wohl fühlen und im allgemeinen das Arbeitssystem mit der Hade für durchaus nicht übel halten. Die Staatsregierung hat Ende letzten Jahres zwei österreichisch-ungarischen Dampfschiffahrtsgesellschaften (Lloyd und Adria) Subventionen bewilligt, um für österreichisch-ungarische Auswanderer nach Paraná die Überfahrt billiger zu gestalten. Das ist in der Tat das richtige Mittel, um eine Einwanderung von Leuten aus den unteren Arbeiterschichten zu fördern. Wäre die Überfahrt von Hamburg oder Bremen nach Santa Catharina und Rio Grande do Sul wesentlich billiger, als der Fall ist, so würden sicher manche deutschen Arbeiter, die heute der geringeren Kosten wegen nach Nordamerika auswandern, nach den Kolonien Hansa, Neu-Württemberg oder Fingü gehen und sich wohl auch einigermaßen wohl dort wohl fühlen. Mit besseren oder anspruchsvolleren Elementen wird man in diesen

Kolonien stets unerfreuliche Erfahrungen machen, es sei denn, daß man das Kolonisations-system ändert und den Anforderungen anpaßt, die von einigermaßen bemittelten und mehr oder minder landwirtschaftlich gebildeten Elementen nun einmal gestellt werden.

Zum Schlusse aber sei erwähnt, daß Dr. Alfonso Renna, der neugewählte Bundespräsident, der am nächsten 15. November die Regierung übernehmen wird, für einen Freund der Einwanderung und Kolonisation gehalten wird. Vielleicht also wird in den öffentlichen Landbesiedlungsdienst alsbald wieder ein neuer Geist einziehen und die ins Stoden geratene deutsche Auswanderung nach Brasilien neuen Impuls erhalten.

Carl Bolle.



## Paraguay.\*)

Generalkonsul von Fischer-Treuenfeld schenkt uns die zweite Auflage seines bekannten und geschätzten Paraguay-Buches. Über Brasilien und Argentinien haben wir eine reiche deutsche Literatur, über Paraguay hat es bisher an einem zusammenfassenden deutschen Berichte gefehlt, der in sachlicher Weise über die Volkswirtschaft der südamerikanischen Republik berichtet. Herr von Fischer hat aus den zerstreuten und oft widerspruchsvollen Landesstatistiken und zahlreichen anderen Quellen mit großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit alles zusammengetragen, um dem Wirtschaftspolitiker, Kapitalisten, Landwirt, Industriellen, Handwerker und Auswanderungslustigen ein musterträgliches Nachschlagewerk und einen zuverlässigen Ratgeber zu bieten und hält jedenfalls, was er verspricht.

Gegenüber der ersten Auflage vom Jahre 1903, die schnell vergriffen war, haben wir diesmal einen starken Zuwachs, mehr als eine Verdoppelung, die hauptsächlich auf andere Anregungen und Anfragen zurückzuführen ist, welche in der Zwischenzeit an den Verfasser herantraten. Ein weiterer großer Vorzug der neuen Arbeit ist, daß sie durch Angaben der benutzten Quellen ausführlichere Einzelstudien in jeder Weise erleichtert.

Zuerst wird eine geographische Übersicht gegeben, mit Angaben über Topographie, Orographie, Hydrographie und Erläuterung über Flüsse und Wasserfälle, Schifffahrt, Seen und Bodengestaltung. Sodann wird dem klimatologischen Zustande ein Kapitel gewidmet, desgleichen der Geophysik und der Naturbeschreibung. Sehr interessant ist die historische Übersicht mit eingehenden Behandlungen der Zeiten der Konquistadoren, der Tage des Jesuitenstaates und der Regierung des Diktators Lopez.

Uns interessiert vor allem, was der Verfasser über Kolonisation und Kolonien in Paraguay schreibt. Die europäische Einwanderung nach Paraguay ist bisher nur eine geringe gewesen. Das hat seinen natürlichen Grund in dem Umstande, daß Paraguay mehr als ein Menschenalter hindurch — seit 1870 — mühsam daran zu arbeiten hatte, die ihm durch einen langjährigen blutigen Krieg geschlagenen Wunden zu heilen. Die Regierung der Republik hatte zuerst ganz bedeutende Summen zur Heranziehung von Kolonisten geopfert. Freie Überfahrt, Land, Vieh, Werkzeug und selbst ein Tagesgeld für die ersten 18 Monate sind bewilligt worden. Herr von Fischer verschweigt nicht, daß durch solches Verfahren

\*) Paraguay in Wort und Bild. Eine Studie über den wirtschaftlichen Fortschritt des Landes von R. v. Fischer-Treuenfeld, Generalkonsul von Paraguay für das Königreich Sachsen, Comendador usw. Zweite stark vermehrte Auflage. Mit einer Karte von Paraguay und dem Chaco nebst einer Skizze von Südamerika sowie 30 Abbildungen. Berlin 1906. Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68—71. Preis: Mark 5,—.

auch viele vollständig untaugliche Elemente in das Land gezogen wurden, für die die Regierung am Ende noch Aufwendungen machen mußte, um sie wieder los zu werden.

Raßgebend sind heut die Bestimmungen des Einwanderungsgesetzes vom 14. Oktober 1903. Es betrachtet als Einwanderer alle diejenigen arbeitsfähigen Ankömmlinge unter 50 Jahren, die zum ersten Male nach Paraguay kommen und die Absicht hegen, sich im Lande niederzulassen. Der Einwanderer hat durch ein Beglaubigungsschreiben, das von dem Paraguayer Konsul oder einem bestätigten Einwanderungsagenten seines Heimatortes auszustellen ist, den Nachweis seiner bisherigen guten Führung, sowie auch den Nachweis über seine Fähigkeit als Landwirt, Industrieller, Handwerker, Künstler, Mechaniker, Lehrer, Elektriker, Ingenieur, oder in irgend einer anderen Tätigkeit zu führen. Die Regierung behält sich das Recht vor, die Einwanderung zu fördern oder zu hindern. Freie Fahrt wird nur noch zwischen den La Platahäfen und Paraguay gewährt. Jeder auf eigene Kosten kommende Einwanderer, der ein bares Vermögen von etwa 200 Mk. für sich allein, oder die Hälfte für jedes erwachsene männliche Familienmitglied nachweist, erhält eine Freifarte zweiter Klasse für seine Fahrt von einem beliebigen Hafen des Rio de la Plata oder des Paraná. Ebenso braucht er die Kosten für die Ausschiffung im Anfunstshafen für Personen, Gepäc und Arbeitsgerät nicht zu tragen. Ferner wird freie Unterkunft und Beköstigung auf Regierungskosten bis zum achten Tage nach der Ausschiffung gewährt. Später müssen die Kosten für tägliche Verpflegung und Unterkunft entrichtet werden. Die eingeführten persönlichen Gebrauchsgegenstände, Möbel, Hausrat, Sämereien, Landwirtschaftsgeräte, Werkzeuge, Kaffeetiere, ein Jagdgewehr für jeden männlichen Erwachsenen sind vom Zolle befreit. Außerdem werden die Einwanderer auf Staatskosten mittels der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege nach jedem, irgendwie erreichbaren Ort, innerhalb der Republik befördert. Auch erteilen die Regierungs- und ihre Einwanderungsämter, sowie deren Agenten kostenlose Auskunft. Man sieht hieraus, daß die Regierung der Republik Paraguay die Einwanderung nach jeder Richtung hin begünstigt. Sie gestattet auch nationale geschlossene Ansiedlungen, wenngleich sie natürlich eine Vermischung und Assimilierung der Eingewanderten mit den Landesbewohnern wünscht. In keiner Weise aber wird heute freies Land, Unterstützung von Vieh, Geräte oder Geld gewährt, wie das früher der Fall war.

Die Preise für Ländereien sind in den letzten Jahren andauernd gestiegen, sie sind aber besonders im Vergleich zu den Landpreisen Argentiniens immer noch niedrig. Urwald wird im Werte nicht so hoch eingeschätzt, als baumloser Kamp. Gutes Ackerland in Posen von 20 bis 40 ha kostete im Jahre 1905 gewöhnlich 8 bis 10 Mk. der ha, wenn das Land nicht zu nahe bei der Hauptstadt Asuncion liegt. Dort sind natürlich die Preise wesentlich höher. Bei kleinen Anzahlungen erhalten die Einwanderer die Restbeträge gestundet. Der endgültige Rechtstitel wird aber nicht eher erteilt, als bis ein beträchtlicher Teil vollgültig bebaut ist.

Als vorwiegend deutsche Kolonien gelten San Bernardino, Hohenau, Nueva-Germania, Puerto Max und Elisa Colonia Gaboto. Erwähnt sei, daß auch einige Kolonien auf kommunistischer Grundlage bestehen, oder bestanden haben, gegründet von australischen Sozialisten. Doch sind die Erfolge dieser Unternehmungen sehr fraglich. Von der Kolonie Cosme schreibt der Verfasser, daß trotz des fruchtbaren Bodens und mancher lobenswerter Eigenschaften

der Kolonieverwaltung, die viel gepriesene kooperative Gleichberechtigung nicht die Anziehungskraft auszuüben vermochte, die man nach dem hochtrabenden Programm hätte erwarten sollen. Wenn Herr von Fischer von der Kolonie Neu-Australien, von der sich übrigens Cosme abgezweigt hat, hofft, daß es seine schmerzhaften Kinderkrankheiten glücklich überstanden hat, so will mir das nach der Lektüre der Geschichte dieser Kolonie nicht recht überzeugend scheinen. Es ist ein Herumtappen und Herumexperimentieren ohne Konsequenz — und mit dem einzigen Erfolge, daß zwischen den Kolonisten dauernde Streitigkeiten herrschen.

Run zu einer Würdigung der deutschen Kolonien. Die älteste ist **San-Bernardino** und wurde 1883 mit direkt von Deutschland eingewanderten Kolonisten besiedelt. Im Jahre 1898 wurde der ursprüngliche Koloniegrund erweitert. Die Kolonie liegt inmitten einer herrlichen Vegetation auf einer Anhöhe an den romanischen Ufern des Ypacaraysee und ist von der Hauptstadt Muncion in einer Stunde Eisenbahnfahrt und zwei Stunden Dampferreise zu erreichen. 1886 zählte die Kolonie San-Bernardino 382 Bewohner, 1899 schon 823 und im Jahre 1901 bereits über 1200 Seelen, wovon ein reichliches Drittel, wenn nicht die Hälfte Deutsche sind. Jedenfalls sollen im Jahre 1904 135 deutsche Haushaltungen gezählt worden sein. Es befanden sich 5 Hotels und 3 Ärzte am Ort, ferner 2 deutsche Schulen für Knaben und Mädchen. Heute ist San-Bernardino weniger Ackerbau-Kolonie, als ein Ausflugs- und Lustort, dessen Bevölkerungszusammensetzung sich natürlich modifiziert hat. Der Ort wird jährlich während der Wintermonate von zahlreichen Fremden aus dem südlichen Argentinien besucht, die das milde Klima Paraguays dem unfreundlichen, rauhen argentinischen Winter vorziehen. Die Deutschen in San-Bernardino unterhalten mehrere gesellige Vereine, wie „La Patria“, „Deutscher Verein San-Bernardino“, einen Schützen- und einen Gesangsverein.

Die bekannteste Kolonie im deutschen Reiche ist die im Jahre 1887 von Dr. Bernhard Foerster gegründete **Nueva-Germania**. Auf ein zwischen zwei schiffbaren Flüssen gelegenes Land, das für fruchtbar galt, zogen im September 1887 die ersten Ansiedler und schon im Juni 1888 wurden 40 deutsche Familien mit 160 Köpfen gezählt. Der glänzende Erfolg blieb aber nicht von Dauer. Allerlei Widerwärtigkeiten und Mißgriffe, unter denen der opfer- und arbeitsreudige Vorkämpfer einer großen deutschen Wirtschaftspolitik körperlich und geistig zusammenbrach, Dr. Foerster starb ganz plötzlich am 3. Juni 1889) schädigten das Unternehmen.

Die „Sociedad Colonizadora Nueva-Germania en el Paragnay“ trat sein Erbe an. Sie mußten bald die praktische Erfahrung machen, daß wohl die abgeschlossene Lage der Kolonie sie für eine rein-deutsche Siedlung außerordentlich geeignet mache und die Qualität des Bodens als hervorragend bezeichnet werden mußte, daß aber durch die weite Entfernung von Absatzplätzen der Kolonist nicht in die Lage kam, die Erzeugnisse seines Fleißes gegen Geld und Gelbeswert einzutauschen. Dazu kamen Fehlgriffe in der Wahl der Kulturpflanzen. „Es war ein nutzloses Arbeiten, ein Schwimmen gegen den Strom; die so hoffnungsvoll angelegte Kolonie mußte zerfallen.“ Die weiten und umständlichen Transporte nach Muncion machten den Anbau von Tabak, Baumwolle, Mais und Zuckerrohr unrentabel, auch vernichteten Nachfröste die Kaffeepflanzungen. So manche Landwirtschaft zerfiel und ein großer Teil der enttäuschten Kolonisten zog sich polternd

zurück und da unter ihnen viele waren, die mit der Feder besser bescheid wußten als mit Art und Pade, so gab es eine Zeit lang in deutschen Vaterlande eine Reihe von verärgerten Büchern über die Kolonie Nueva-*Germania*.

Anderes bewährte sich unter Führung des Herrn Frd. Neumann ein kleiner Kern getreuer Kolonisten, die anstatt die Flinte in das Korn zu werfen, darüber nachsannen, andere Landesprodukte ausfindig zu machen, welche Nueva-*Germania* doch noch eine Zukunft sichern könnten. Dieses Mittel wurde in der kulturmäßigen Anpflanzung des bisher nur wildwachsenden Yerba baumes (*Ilex paraguayensis*) gefunden, in der Voraussetzung, daß die jährlich steigende Nachfrage und die durch Raubbau geschädigten Bestände der wildwachsenden Bäume der Yerbakultur eine lohnende Zukunft sichern. Nach sechs- bis achtjährigem rastlosen Experimentieren, den Samen feinsähig zu machen und die Pflänzlinge entsprechend zu behandeln, zählte Nueva-*Germania* zu Anfang des Jahres 1902 bereits 52000 Yerbabäume und im Jahre 1905 307000 Bäume im Felde, nicht zu rechnen die nach Hunderttausenden zählenden Pflänzlinge in den Samenbeeten. Mit diesen sich jährlich steigenden Beständen hat die Kolonie angefangen, einen erheblichen wirtschaftlichen Wert zu repräsentieren.

Im Sommer 1901 ergaben die fünfjährigen Bäume die erste Ernte, für welche in Asuncion sofort ein höherer Preis (50 Pfg. anstatt 45 Pfg.) als für wildwachsende Yerba gezahlt wurde. Im Jahre 1903 war eine Ernte von 8760 kg zu verzeichnen, die 1904 auf 30000 kg stieg und sich in schnell zunehmender Proportion mehrten wird, da nun jährlich 50000 Pflänzlinge aus den Samenbeeten zur Anpflanzung kommen. Da diese Kultur somit als Großbetrieb praktisch erwiesen ist, so bleibt es nur eine Frage der Zeit, bis sich ausländisches Kapital zu Yerbaanpflanzungen im großen Stile entschließen wird. Zu wünschen wäre, daß diese Kultur, die soweit ausschließlich das Ergebnis deutscher Intelligenz und Ausdauer gewesen ist, auch deutschem, unternehmendem Kapital zugute käme.

Ohne die Yerbakultur in Betracht zu ziehen, gibt es in Paraguay viel günstigere Kolonielagen als Nueva-*Germania*, doch als Yerba pflanzende Kolonie ist die Lage vortrefflich, denn sie bildet den dem Weltverkehr am nächsten gelegenen auspringenden Winkel der natürlichen Yerbales, während westlich von der Kolonie die *Ilex paraguayensis* schon nicht mehr einheimisch ist, so daß Anpflanzungen am Paraguay-Fluss oder im Südwesten des Landes nicht ohne Risiko bezüglich des Bodens, Klimas, der Lage usw. sein dürften."

Neu-Deutschland (Nueva-*Germania*) ist übrigens die deutscheste aller deutschen Kolonien Paraguays und befindet sich wieder in einer aufsteigenden Bewegung. Der Verfasser unseres Buches äußert allerdings den Wunsch, daß ein stärkerer und frischerer Zuzug in die Kolonie käme. Sie leidet indessen noch immer unter dem Ruf ihrer früheren Mißgeschickte, verdient aber alle Anerkennung, da sie sich aus eigener Kraft ohne Beihilfe des Staates und ohne Kreditnahme selber auf den wirtschaftlichen Weg gebracht hat. Nebenher ist zu berücksichtigen, daß eine Ansiedelung mit wertvollen Baumanpflanzungen wie sie die Yerbakultur erfordert, an und für sich eine sicherere Bürgschaft für dauerndes Bestehen bietet als Ackerbaukolonie mit jährlich erneuerten Kulturen.

Herr von Fischer schließt seine Betrachtungen mit nachstehenden Sätzen:

„Unter dem alten System ging Neu-*Germanien* noch vor wenigen Jahren der Gefahr der Auflösung entgegen; nach dem neuen ist die Zukunft der Kolonie eine gesicherte und vielversprechende, denn die Bäume, die schon jetzt (1906) im Felde

stehen, sichern der Kolonie ohne Zuwachs neuer Anlagen bereits in drei bis vier Jahren Jahresernten von 400000 kg, die noch durch neu hinzugefügte Kulturen in ein fast unbegrenztes Vielfaches gesteigert werden können und es sicherlich auch werden.“

**Colonia Elisa** am Hafen von San-Antonio 15 km südlich von Asuncion gelegen, wurde von der „Banco del Paraguay y Rio de la Plata“ gegründet, ging aber später in den Besitz eines Herrn Emil Johannsen über. Ihr größter Vorteil ist die geringe Entfernung von der Hauptstadt, die stets ein williger Abnehmer für die Erzeugnisse der Kolonierprodukte ist und die günstige Lage am schiffbaren Rio Paraguay. Die Bevölkerung setzt sich aus Deutschen und Scandinaviern zusammen. Man treibt Gartenkultur und Waldwirtschaft; der Viehbestand ist nur gering. Die Kolonie zählte 1903 bereits 285 Seelen. Von 60 ansässigen Familien sprechen 14 deutsch. Über die Kolonie Elisa sprach sich vor einiger Zeit Dr. Remmerich in der „Paraguay Rundschau“, die in Asuncion erscheint, aus:

„Die Kolonie ist zwar klein und umfaßt nur 800 ha, aber die 60 dort ansässigen Familien, von denen 14 deutschsprechende sind, befinden sich glücklich, zufrieden und verdienen alle ohne Ausnahme mit ihrem Fruchtbau ein für ihre Verhältnisse schönes Stück Geld. Kein einziger will wegziehen, aber alle wollen ihren Landbesitz mit dem erworbenen Gelde in der Nachbarschaft vergrößern. Zehn bis fünfzehn Hektare, die ein jeder Kolonist hat, ist nur ein kleiner Besitz, aber bei der erstaunlichen Fruchtbarkeit des roten, bis schokoladefarbenen, sandiglehmigen Bodens und der Nähe der Stadt läßt sich sehr viel an Bananen, Ananas, Apfelsinen und Lugerne erzielen.“

Die **Colonia Gaboto** wurde im Sommer 1899 besiedelt. Das ganze aber war ein Fehlschlag, weil der Unternehmer nicht leistungsfähig genug war, und die Zuwanderer wieder abzogen. Sodann hat die Regierung der Republik das Unternehmen in die Hände genommen. Indessen kann auch heute von irgend welchen Ausichten nicht die Rede sein. Im Jahre 1905 hat ein außergewöhnliches Hochwasser den größten Teil der Kolonie überschwemmt, sodaß sie zu Ende des Jahres nur noch aus sieben europäischen und dreißig paraguayer Familien bestand. Wieviele davon Deutsche sind, ist nicht zu ersehen.

**Puerto Paz** liegt im Gegensatz zu den erwähnten subtropischen Kolonien jenseits des Wendekreises in einer Zone dichter Quebrachowälder, deren ganze Umgebung den Namen „Itapucumi“ führt.

Eine in Asuncion ansässige deutsche Ausfuhrfirma Cramer, Weyer und Müller läßt in den ausgedehnten Waldungen die mächtigen Stämme harter Hölzer schlagen und mittels Ochsenfarren einer am Paraguay-Fluß gelegenen Schneidemühle zuführen. Unser Buch sagt nicht, wieviel von den 800 Köpfen Deutsche sind. Wir können aber, da er Puerto Paz ausdrücklich als eine Siedelung Deutscher bezeichnet, annehmen, daß es ihrer nicht wenige sind.

Am Alto-Parana dem Grenzfluß gegen die argentinische Provinz Misiones finden wir die Kolonie **Hohenau**, die gutes Wald- und treffliches Wiesenland besitzt und sich auch durch günstige Lage an dem erwähnten Fluß auszeichnet. Gegenüber liegt übrigens eine argentinische Kolonie Corpus, die etwa 100 Familien, meistens Polen, hat. Das Waldland liegt hoch, ist reich an Wasser, aber dabei sumpffrei und fruchtbar. Vorzüglich ist auch der Kamp. Durch ein Gesetz vom Jahre 1898 erhielt die Regierung die Ermächtigung, den Unternehmern, den Herren Karl

Reverschon und Eloß, später Reverschon und Schoeller 30000 ha Land in einem Komplex kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist die Kolonie bis zum Jahre 1914 von allen Grundsteuern befreit und es genießen alle Maschinen, Möbel, Ackergeräte, Sämereien und dergl. für den Gebrauch der Kolonisten Zollfreiheit. Ferner ist Lehrfreiheit in deutscher Sprache mit Ausnahme der Fächer Erdkunde, Geschichte und spanische Grammatik gewährleistet. Desgleichen garantierte die Regierung den Kolonisten Unabhängigkeit bei den Wahlen. Dafür übernahmen die Besitzer der Kolonie eine Reihe von Verpflichtungen zur Erschließung und Bebauung des Bodens. Außerdem sind die Kolonieunternehmer verpflichtet, die Hälfte der Lose für die Ansiedelung eingeborener Familien unter den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu halten. Von Anfang an bestand der Plan, da es sich um schwere Urwaldkolonisation handelte, in den ersten Jahren eine europäische Einwanderung möglichst zu vermeiden, dagegen einen Grundstock Deutsch-Brasilianer aus Rio Grande do Sul, die sich einen neuen Herd gründen wollen, heran zu ziehen. So waren denn die ersten Kolonisten im Jahre 1899 13 Deutsch-Brasilianer. Sie überwogen auch im Jahre 1906 mit 146 unter den 258 Bewohnern. Dazu kommen noch 40 Reichsdeutsche. Die deutsche Schule von Hohenau zählte im Jahre 1906 etwa 46 Kinder und hat wohl inzwischen die Zahl 70 erreicht. Der großen Entfernung wegen wird die Errichtung einer zweiten deutschen Schule erforderlich werden. Herr von Fischer glaubt, daß man annehmen darf, die günstigen Verhältnisse der Kolonie Hohenau werden dazu führen, „daß sich die junge Heimstätte deutschen Fleisches recht bald zu einem kräftigen Stamme in dem heranwachsenden Garten deutscher Kulturstätten Südamerikas emporzuschwingen werde.“

Aus unserem Werke entnehmen wir, daß Paraguay, wie alle südamerikanischen Republiken, Kapital und arbeitsfreudige nicht ganz unbemittelte Einwohner nötig hat. Das Land wird noch manches zu tun haben, um seine Transportfähigkeit zu verbessern und seine Nahrungsverhältnisse zu sichern. Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung ist allerdings dauernde politische Ruhe; daß diese in absehbarer Zeit nicht gestört wird, darf man aus den Darstellungen dieses Werkes des Herrn von Fischer entnehmen und unter den südamerikanischen Republiken, die für die deutsche Auswanderung und das deutsche Kapital ein Feld der Betätigung bieten, auch Paraguay nennen.

Senoch.

## Die koloniale Wirksamkeit Heinrich v. Rufferow nach seinem Rücktritt vom Hamburger Gesandtenposten

(Nachdruck verboten!)

Nachdem der Wirkl. Geh. Rat v. Rufferow Ende Juni 1890, also etwa 3 Monate nach der Entlassung Bismarcks, aus dem diplomatischen Dienste ausgeschieden war, siedelte er zunächst von Hamburg nach Berlin über, verlegte aber bereits nach 1½ Jahren das Domizil nach seinem am Rhein gelegenen Schlosse Bassenheim. Deshalb er zunächst politisch gar nicht hervortrat, erfahen wir aus einem Briefe, welchen er am 16. November 1894 von dort an den früheren Leiter des Deutschen Kolonialvereins, demnächst Statthalter in Elsaß-Lothringen, Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg richtete. Nachdem Rufferow der Hoffnung Ausdruck gegeben hatte, daß die deutsche Kolonialpolitik unter dem dritten Kanzler, dem Fürsten zu Hohenlohe Schillingfürst, wieder mit staatsmännischer Liebe behandelt werden würde, heißt es weiter: „Eure Durchlaucht haben hoffentlich nicht mißdeutet, warum ich mich auf diesem Gebiet in den letzten Jahren ganz zurückgehalten habe. Unter der Kanzlerschaft des Grafen von Caprivi, dessen erklärte Abneigung gegen mich als seine *bête noire* wegen des im Frühjahr 1884 vollzogenen Übergangs von einer veerschämten zur zielbewußten aktiven Kolonialpolitik auch Eurer Durchl. vielleicht nicht ganz unbekannt geblieben ist, mußte ich mir volle Entsagung auferlegen. Durch ein meinen Überzeugungen entsprechendes Auftreten würde ich mich, als Gesandter zur Disposition, persönlich der Stirumisierung\*) ausgesetzt haben, ohne der Sache nutzen zu können.

Für alle Fälle glaubte ich angesichts der meiner früheren Tätigkeit von Eurer Durchlaucht in vielen Briefen, deren Besitz mich stolz macht, gezollten Anerkennung, Eurer Durchlaucht bei Hochherren Anscheiden aus Ihrem kolonialpolitischen Wirkungskreise meine Passivität während der letzten Jahre persönlich erklären zu sollen und dies mir selbst schuldig zu sein, weil ich zu hohen Wert auf den ungeschmälerkten Fortgenuß der von Eurer Durchlaucht mir vielfach bekundeten guten Meinung lege.“

Der Statthalter Fürst Hohenlohe-Langenburg dankte Rufferow für die vorstehenden Zeilen: „Ich begreife, daß Eure Exzellenz keine große Lust verspürt haben, an der Tätigkeit der Kolonial-Gesellschaft teilzunehmen, solange wir die Überzeugung haben mußten, daß man unseren Bestrebungen eben nur widerwillig folgte. Das wird aber, denke ich, jetzt anders werden und da sollten Sie nicht zögern, Ihre bewährte Kraft der Sache zu widmen. Wir besitzen wahrlich keinen Überfluß an Männern in der Gesellschaft, die mit Ernst, Sachkenntnis und einem

\*) Über den Grafen zu Limburg-Stirum, preussischen Gesandten in D., wurde wegen eines Angriffs auf die Caprivi'sche Politik in der Presse ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

weiten Blick die kolonialen Bestrebungen zu fördern verstehen. Es sollte mich sehr freuen, wenn ich hören würde, daß Sie an den Arbeiten der Gesellschaft Anteil nehmen.“ (Schreiben d. d. Langenburg d. 22. Nov. 1894.)

Von jetzt ab beteiligte sich Kufferow lebhaft an den Vorstandssitzungen der Deutschen Kolonialgesellschaft in Berlin, sowie bei den Abteilungen in Düsseldorf und Hamburg durch die Stellung von Anträgen und durch Eingreifen in die Diskussion. Am 1. Mai 1897 richtete Kufferow aus Schloß Bassenheim an den Divisions-Pfarrer und Schriftführer des Rheinischen Verbandes des evangelischen Ost-Afrika-Vereines Herrn Tabarius in Koblenz das nachstehende Schreiben:

„In meinem lebhaften Bedauern bin ich nicht im Stande der freundlichen Einladung zur Teilnahme an der Sitzung des Komitees zur Einrichtung einer deutschen Kolonialschule am 3. d. M. Folge zu leisten. Nachdem ich von der am 17.3. d. J. zu meiner Orientierung über die Bestrebungen und praktischen Ziele des Komitees mir übersandten Denkschrift Kenntnis genommen und ich den Vorzug gehabt habe, die Angelegenheit persönlich mit Eurer Hohehrwürden zu besprechen, teile ich vollkommen die Ansicht von dem Bedürfnis der ins Auge gefaßten Unternehmung. Insbesondere habe ich mich auch überzeugt, daß insolge des geforderten Vorgehens des „Afrika-Vereines deutscher Katholiken“ eine analoge Tätigkeit von protestantischer Seite nicht nur in konfessionellen sondern auch in deutsch-kolonialen Interessen unvermeidlich geboten ist. Die in der Denkschrift niedergelegten Vorschriften scheinen mir geeignet, um zunächst in der Heimat, alsdann in unseren Schutzgebieten die Lehrkräfte unseres evangelischen Glaubens für die kulturelle Entwicklung unserer Kolonien dienstbar zu machen, ohne auf protestantischer Seite zu einer unerwünschten Verschärfung konfessioneller Gegensätze Anlaß zu geben. Ich entspreche deshalb mit Vergnügen der Aufforderung, dem Komitee beizutreten und darf Euer Hohehrwürden um die Gefälligkeit bitten, dies für mich in der bevorstehenden Sitzung erklären und mich gleich in derselben vertreten zu wollen.“

Am 7. Mai 1897 richtete Kufferow aus Bassenheim an den neuen Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft, Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg die Bitte, den Entwurf zu einem Antrage, den er in der Flottenfrage womöglich mit der Abteilung Hamburg, sonst im eigenen Namen mit der erforderlichen Unterstützung von 20 Mitgliedern in der demnächstigen Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft in München zu stellen beabsichtigte, einer Durchsicht zu unterziehen, und eventuell mit seinem Placet zu versehen. „Wie ich vertraulich bemerken darf, hatte ich vor vier Wochen Gelegenheit dem Herrn Reichskanzler meine Absicht persönlich im allgemeinen mitzuteilen und konnte mich überzeugen, daß Fürst Hohenlohe über den Gedanken, eine kräftige Agitation wegen der Flottenfrage gerade in Süddeutschland in die Wege zu leiten, sehr erfreut war.

Meines Erachtens ist es an der Zeit, daß die Deutsche Kolonialgesellschaft selbst sich nicht mehr auf bloße Kundgebungen zu Gunsten der notwendigen Ergänzung unserer Marine und auf Äußerungen des Vertrauens zu der Einsicht des Reichstags beschränkt, nachdem dasselbe wiederholt getäuscht worden ist, sondern daß die Gesellschaft selbst handelnd in die Arena tritt, um die für eine Reichstags-Mehrheit noch fehlenden Stimmen halbmöglichst gewinnen zu helfen.

Das in dem Antrag von mir vorgeschlagene Mittel verursacht der Gesellschaft die geringsten Kosten, macht hierzu alle Abteilungen mit ihren Mitgliedern und ihrem Einfluß auf andere an der Flottenfrage interessierte Kreise mobil und scheint mir



den Eingang erheblicher Mittel, sowie wertvoller Arbeiten und Aufsätze zu sichern, deren zweckgemäße Verwendung nach meinem Vorschlag in die Hand des Ausschusses der Zentrale gelegt wird."

Der Herzog Johann Albrecht war mit der Tendenz des Kusserow'schen Antrages einverstanden; er legte nur Wert darauf, daß durch die Fassung derselben nicht eine politische Partei, etwa das Zentrum zum Verlassen der Kolonialen Fahnen gezwungen würde. „Ich würde dringend bitten, die persönliche Empfindlichkeit der Herren, unserer kolonialen Verbündeten zu schonen, die nur dem Parteidrucke sich süßen müßten."

Welch' hohes Vertrauen im übrigen der Herzog Johann Albrecht auf Kusserow setzte, beweist der Umstand, daß er den letzteren (9. Mai 1897) bat, zu seiner Unterführung die Stelle eines geschäftsführenden Vizepräsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft zu übernehmen, für welche Ehre Kusserow leider danken mußte, da damit die Notwendigkeit einer Zurückverlegung seines Domizils nach Berlin verbunden gewesen wäre.

Am 12. Juni 1897 hielt Kusserow auf der ordentlichen Generalversammlung in München seinen ersten großen Flottenantrag, dem solche am 13. und 15. Septbr. in Berlin und Dresden folgten; die von ihm gestellten Anträge wurden überall zum Beschlusse erhoben.

Am 23. Septbr. 1897 schrieb Kusserow aus Bassenheim an den Reichskanzler Fürsten Hohenlohe Schillingsfürst nach Aussee:

„Eure Durchlaucht wollen mir verzeihen, wenn mein hier geseffelter Dienst-eifer und Patriotismus mich zur unerbetenen Äußerung eines vielleicht nach Lage der gesamten politischen Verhältnisse, die ich nicht zu übersehen vermag, nicht praktischen Gedanken treibt. Es verfolgt mich die Besorgnis, daß die Engländer nach ihrer Gepflogenheit in ähnlichen Fällen, wenn wir ihnen nicht zuvorkommen, die am Eingang der Bucht von Kiautschau liegende Insel okkupieren könnten, um dort die eigentlich beherrschende Position einzunehmen. Wäre es nicht ratsam, daß wir uns, pendente lite, mit den Chinesen auch auf der Insel etwas für den Winter einrichten? Im übrigen haben sich ja die Missionare zur rechten Zeit und am rechten Ort pro patria totschlagen lassen!

Als die Niggers von Nicaragua uns 1878 zur Entsendung eines Geschwaders nötigten, hatten wir für den Fall, der nicht eintraf, daß sie nicht nachgaben, u. a. die Wegführung des Präsidenten oder anderer hochstehender Personen als Geiseln for good behaviour gegen unsere Landsleute in Aussicht genommen. Vielleicht empfiehlt sich auch im Fall Haiti eventl. die Mitnahme von Geiseln, wie dies auch 1883 in Little Poyo geschehen ist.

Ich hoffe, daß Eure Durchlaucht mit meinem Vorgehen in der Flottenfrage in München im Juni und in Berlin und Dresden im September einverstanden waren. Anfang nächsten Monats werde ich wieder in Leipzig und Weimar Vorträge halten und bin mit der Arbeit über die von der Kaiserlichen Marine der Auswärtigen Politik geleiteten Dienste beschäftigt."

Am 14. Dezbr. 1897 beglückwünschte Kusserow aus Hamburg den Prinzen Heinrich von Preußen in Kiel aus Anlaß des ihm erteilten, für unsere weitere Entwicklung zur See verheißungsvollen Kommandos nach China. „Hoffentlich werden Eure Kgl. Hoheit noch vor Ankunft am Ziele durch die Nachricht erfreut werden, daß das Flottengesetz angenommen sei. Hierzu werde ich auch ferner durch die

Fortsetzung der Agitation beizutragen helfen, welche im Sommer dieses Jahres von der Deutschen Kolonialgesellschaft auf meinen Antrag in das Volk gerufen worden ist, um der Regierungsvorlage im Volke die Wege zu ebnen. Gott schenke Eurer Mgl. Hoheit eine glückliche Fahrt, einen glänzenden Erfolg zum Ruhm und Vorteil des Vaterlandes und eine glückliche Heimkehr zur Freude des Kaiserlichen Bruders, in die Arme der geliebten Gemahlin und in die Mitte eines dankbaren Volkes.“ Der Prinz bedankte sich sofort telegraphisch für die guten Wünsche.

Infolge eines Angriffes, der ihm von Seiten des Abgeordneten Eugen Richter zu teil geworden war, rekapitulierte Kufferow in einem am 17. Februar 1898 in den „Grenzboten“ erschienenen Artikel betitelt: „Budget, Recht und Flottengesetz“ die Vorgänge bei der Beschlußfassung des Norddeutschen Reichstags über den Flottengründungsplan. Hierbei widerlegte er die Behauptung Eugen Richters, daß jener Plan nur in den Motiven der damaligen Anleihenforderung enthalten gewesen sei, und daß der Reichstag über den Plan selbst keinen Beschluß gefaßt habe. Der Admiral Tirpitz dankte Kufferow für diese literarische Arbeit amtlich in sehr warmen Ausdrücken. Mündlich wurde dies noch dahin ergänzt, daß Kufferows Artikel, wie Dr. Lieber den Herren von der Marine-Verwaltung selbst gesagt habe, bestimmend und ausschlaggebend für seine veränderte Haltung und seine Ausführungen in der Budget-Kommission in Betreff der Frage einer langjährigen Bindung des Ausgabebewilligungsrechts gewesen sei. Auch Herrn Eugen Richter habe Kufferow das Konzept zu einer Vorlesung über Verfassungsrecht verdorben. Kufferow sei in der Tat der Einzige gewesen, der den Vorgang von 1867 richtig gewürdigt und rechtzeitig in den Vordergrund gezogen habe.

Am 3. April beglückwünschte Kufferow den Kaiser schriftlich zu dem endgültig errungenen Siege seiner weitblickenden Fürsorge für des deutschen Reiches Seemacht.\*) „Zu diesem für einen Privatmann vielleicht vermessenen Schritt, den zu tun mir ein Herzensbedürfnis ist, schöpfe ich den Mut aus dem von mir während eines Zeitraumes von zwanzig Jahren genossenen Vorzuge, die Fragen der überseeischen und schließlich unsern kolonialen Erwerbungen unter der Leitung des Fürsten Bismarck als Dezernent im Auswärtigen Amt bis 1885 und als Gesandter in Hamburg bearbeitet zu haben. In dieser Wirksamkeit war mir das unabweisliche und dringliche Bedürfnis, die Flotte zur Erfüllung ihrer mit der Macht und den Interessen Deutschlands gewachsenen Aufgabe in den Stand zu setzen, früher und stärker als vielen anderen treuen Untertanen der herrlichen Könige und Kaiser, denen zu dienen ich das Glück hatte, zum Bewußtsein gekommen.“

Umgehend (5. April) ging Kufferow aus Homburg v. d. Höhe das nachstehende Telegramm zu: „Seine Majestät der Kaiser und König lassen Eurer Erzellenz für den warm empfundenen Glückwunsch zur glücklichen Verabschiedung der Flottenvorlage bestens danken. Auf allerhöchsten Befehl v. Lucanus.“

Auch der Korvetten-Kapitän von Heeringen beglückwünschte Kufferow (7. April) aus demselben Anlaß. „Die von Ihnen geleitete Press-Campagne sucht, glaube ich, vergebens ihresgleichen in den Annalen der Ministerien und Reichs-Amtler; denn Sie führten dieselbe nicht mit allgemeinen Phrasen, sondern mit überzeugendem und erdrückendem Material.“ Und in einer weiteren Zuschrift d. d. Berlin den

\*) Gemeint ist die Verabschiedung des Flottenvermehrungsgesetzes vom 10. April 1898 N. O. Bl. S. 165.

10. April 1898 bemerkte von Heeringen: „Wenn unser Vorgehen solch erfreulichen Erfolg hatte, so ist daran abgesehen von einer Reihe glücklicher Umstände vor allen die weitgehende Hilfe und Unterstützung beteiligt, die wir gefunden haben. Eure Erzellenz haben hierbei an erster Stelle gestanden und der guten Sache ganz wesentlich vorwärts geholfen. Das Bewußtsein, an dieser großen nationalen Sache erfolgreich mitgewirkt zu haben, wird Eurer Erzellenz eine hohe Befriedigung gewähren.“

War im Jahre 1897 die Flottenfrage im Vordergrund der Hauptversammlung der deutschen Kolonialgesellschaft, so kamen im Sommer 1898 auf der in Danzig stattgefundenen Hauptversammlung wiederum rein kolonialpolitische Fragen zur Erörterung. Mit die wichtigste war die von Rufferow angeregte Wahrnehmung, daß weder die Regierung noch der Handel aus den auf der Berliner Kongokonferenz erworbenen Rechten bisher irgendwie Konsequenzen gezogen hatte und die Ausbeutung lediglich den anderen Nationen überlassen worden war. Die von Rufferow in Danzig gestellten Anträge wurden zum Beschlusse erhoben.

Wie es kam, daß der große Kanzler so spät und erst in der letzten Stunde Deutschland in die Kolonialmächte einführte und in welcher Weise sich dies vollzog, hat Rufferow in einem, in der Nr. 33 der „Deutschen Kolonialzeitung“ vom 18. August 1898 veröffentlichten Aufsatz geschildert, in dem er zu dem Schlusse kam, daß Bismarcks Erfolge in der Kolonialpolitik seinen größten Leistungen auf anderen Gebieten nicht nachstehen. Die Presse aller Schattierungen hat diesen Artikel Rufferows ohne Kritik hingenommen, und es gingen ihm von Seiten seiner früheren Kollegen im auswärtigen Dienste anlässlich desselben mehrfach Zustimmungsschreiben zu:

„Ich stehe, so schrieb ihm ein noch heute in Aktivität befindlicher deutscher hoher Diplomat, ganz auf Ihrem Standpunkte und habe seit Jahren in dieser Hinsicht mitzuheffen versucht, wo es möglich war. Freilich wurde dies unsereinem nicht leicht in der glorreichen Epoche, wo Caprivi sein geniales Verständnis für Kolonialfragen betätigte und der großartige Janzibar-Vertrag mit zwei Schwarzen-Adlerorden belohnt wurde. Solche Zeiten werden wir wohl nicht mehr erleben. Dafür bürgt wohl die Bewegung, an der Sie auch einen so wesentlichen Anteil haben.“ —

Wer jemals in die Lage gekommen ist, die unsere Kolonialpolitik betreffenden sogenannten Weißbücher einzusehen, wird wissen, wie schwer es ist, sich darin wegen der unvordemmäßigen Anordnung des Stoffes zurechtzufinden (ganz vorzugsweise gilt dies von der Reichstags-Druckf. Nr. 79 der Session 1892/93). Um so dankenswerter war der Versuch Rufferows, in einem in der „Deutschen Kolonial-Zeitung“ Nr. 6 und 7 vom 9. und 16. Febr. 1899 veröffentlichten Aufsatz die damals ungemein verwickelte Rechtslage in Samoa klar darzustellen. In einem Schreiben d. d. Hamburg den 7. Febr. 1899, mittelst dessen Rufferow diese Abhandlung einem seiner Freunde sandte, heißt es: „Vielleicht ist es Ihnen persönlich nicht gegenwärtig, daß ich die Samoa-Frage schon in ihren ersten Stadien bearbeitet habe. Das erste Weißbuch von 1879 mit dem deutsch-samoanischen Vertrag vom 24. Januar 1879 hatte ich zusammengestellt; die erläuternde Deutschschrift zu dem Vertrage war meine Arbeit. Den Vertrag hatte ich im Reichstag unter dem damaligen Staatssekretär von Bülow, Vater des jetzigen, zu vertreten. So oft von da an unsere Südseeinteressen im Reichstag zu vertreten waren, war ich hierzu berufen, bis ich um die Mitte 1885 den Gesandten-Posten in Hamburg erhielt. Als Mitglied des Vorstandes der Deutschen Kolonialgesellschaft und insbesondere auch des Vorstandes der Ab-

teilung Hamburg, wo bekanntlich die hauptsächlichlichen deutschen Interessen in Samoa ihren Sitz haben, habe ich mich auch mit dieser Frage unausgesezt zu beschäftigen Gelegenheit gehabt!“

Bis ein paar Jahre vor seinem Lebensabend erfreute sich Kufferow einer kräftigen Gesundheit und seine körperliche Rüstigkeit und Beweglichkeit ließ nicht darauf schließen, daß er Mitte der sechziger Jahre war.

Im Frühjahr 1899 trat eine Störung ein, er kränkelte, hielt sich zwar rüstig auf den Beinen, hatte aber doch nicht die Kraft, von Bassenheim aus zu der am 27. Mai in Berlin tagenden Hauptversammlung der deutschen Kolonial-Gesellschaft zu reisen. Kufferow beklagte dies tief; kam doch gerade bei den Berliner Verhandlungen eine Anzahl Fragen zur Sprache, deren Beantwortung durch die deutsche Kolonialgesellschaft nicht verfehlen konnte, auf die wirtschaftliche Entwicklung unserer Kolonien einen erheblichen Einfluß auszuüben.

Die größte Befriedigung empfand Kufferow darüber, daß Deutschland nicht zurückgeblieben war, um bei der Liquidation des Spanischen Kolonialbesizes rechtzeitig zuzugreifen und das für Deutschland nötige und erreichbare zu sichern, ehe von anderer Seite Konkurrenz eintrat. Am 10 Nov. 1899 begrüßte der Generalkonsul Dr. Le Stanius Kufferow aus Anlaß der endlichen Lösung der Samoafrage: „Mit Bedauern hatten bislang alle Kolonialfreunde es empfunden, daß gerade diese wichtige Gruppe, diese Perle Ozeaniens, welche berufen war, den Grundstein unserer überseeischen Besizung zu bilden, nicht in unseren Besiz übergegangen war. Um so größer ist die Freude, daß nunmehr der deutsche Vorkar seine Fittige über dieselbe ausbreitet, eine Freude, welche ich teile.“

Als ich im Jahre 1880 die Ehre hatte, im Palais Blücher Ihr Gast zu sein, stand die Samoafrage auf der Tagesordnung und war Ihre Frau Gemahlin eifersüchtig auf die Konkurrentin, welche Ihre Zeit vollständig in Anspruch nahm.

Jetzt hat es sich in vollem Maße erwiesen, daß Ihr Vorgehen keine verlorene Liebesmühe war. Ihnen ist das deutsche Volk, als dem Begründer unserer Kolonial-Politik zu Dank verpflichtet, ganz speziell wird aber Ihr Name mit den Samoa-Inseln für alle Zeiten verknüpft bleiben.“

Nach Professor Dr. Pohlmann hatte aus Neuwied am 11. Nov. Kufferow gratuliert, daß die Saat, die derselbe ausgestreut, jetzt geerntet werde. „Ich sandte auch an Graf Bülow, einen alten Mitschüler von mir, einen Glückwunsch, in dem ich mir auszusprechen erlaubte, daß ich im Zusammengehen Deutschlands, Englands und Nordamerikas den Frieden und das Heil der Welt erblicke. Dem Germanentum gebührt schließlich doch die Welt.“

In seinem Dankschreiben d. d. Bassenheim den 25. Nov. 1899 bemerkt Kufferow: „Ihrer dem Staatssekretär gegenüber ausgesprochenen Ansicht, wonach Sie im Zusammengehen Deutschlands, Englands und Nordamerikas den Frieden und das Heil der Welt erblicken und dem Germanentum schließlich doch die Welt gehöre, würde ich gern zustimmen, wenn nicht gerade im letzten Jahre zuerst Nordamerika und dann England sich wenig friedfertig erwiesen und nicht einen rücksichtslosen Egoismus betätigt hätten, um welchen wir die beiden Mächte beneiden können, dessen Nachahmung uns aber in Konflikte, nicht nur mit anderen Mächten, sondern speziell auch mit England oder Nordamerika, eventuell mit beiden verwickeln würde. England wird uns stets mindestens im Stiche lassen.“

Daß Sie in diesem Augenblick z. B. den Engländern bei dem Versuch, die südafrikanischen Freistaaten in ruchloser Weise zu unterjochen, ein deutsches „Heil“ zurufen sollten, halte ich für ausgeschlossen. Für mich enthält die Rücksichtslosigkeit der beiden angelsächsischen Völkern nur die Aufforderung, unsere Flotte möglichst bald unflüchtig stark und flott machen zu helfen.“

Während Kufferow sich an der Vorstandssitzung der deutschen Kolonialgesellschaft zu Straßburg am 2. Dez. 1899 noch aktiv durch Stellung von Anträgen beteiligen konnte, war es ihm zu seinem großen Schmerze in Folge einer Erkältung unmöglich, dem am 16. Dez. in der Abteilung Koblenz der deutschen Kolonialgesellschaft stattgefundenen Vortrage des Kontre-Admirals Werner beizuwohnen. „Seiner tatkräftigen Unterstützung unseres sachkundigen Konsuls zu Apia\*) — so bemerkte Kufferow in dem an den Vorsitzenden der Koblenzer Abteilung, Obersten v. Behm gerichteten Absageschreiben — war die schnelle Überwindung der vielfachen Intrigen und Schwierigkeiten zu verdanken, welche den Abschluß unseres Vertrages mit Samoa auf dem Fuß der vollen Gleichberechtigung Deutschlands mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Großbritannien längere Zeit verhindert hatten. Auch verstand er es, eine ihm im Sommer 1878 obliegende Strafexpedition gegen Eingeborene im Neubritannischen (jetzt Bismarck-) Archipel geschickt zum Abschluß von Verträgen zu verwerten, welche sich beim Beginn unserer Kolonialpolitik 1884/85 für die schnelle Aufrichtung unserer Schutzherrschaft über dieses fruchtbare Inselgebiet als besonders nützlich erwiesen. Gern hätte ich morgen um die Erlaubnis gebeten, diesen Verdiensten des Herrn von Werner um unsere Südpol-Interessen einige Worte zu widmen.“

Am 23. Januar 1900 schrieb Kufferow aus Bassenheim an den damaligen Staatssekretär des Äußeren Grafen v. Bülow:

„Gestatten Euerer Exzellenz mir, Ihnen zu dem in Angelegenheit der Beschlagnahme deutscher Postdampfer durch englische Kriegsschiffe erzielten epochemachenden Erfolge, mit welchem Sie das neue Jahrhundert eingeleitet haben, meine persönlichen und patriotischen Glückwünsche darzubringen. Euerer Exzellenz haben durch das mir mündlich und schriftlich bekundete Wohlwollen mich zu der Hoffnung berechtigt, daß Ihnen dieser Ausdruck meiner Freude nicht als aufdringlich und unangebracht erscheinen werde.“

Gleichzeitig bin ich so frei, Euerer Exzellenz anbei ein Exemplar des von mir im Jahre 1873 verfaßten und im Februar 1874 in der Revue de Droit International veröffentlichten Aufsatzes „Les Devoirs d'un Gouvernement Neutre“ zu überreichen, für welchen ich s. B. das Glück hatte, die Anerkennung Ihres hochverehrten Herrn Vaters, wie des Fürsten Bismarck und zahlreicher deutscher und ausländischer Autoritäten zu finden. Die Tendenz dieses Aufsatzes hatte ich schon vor dessen Veröffentlichung unter dem 4. November 1873 dem Fürsten Bismarck, der sich damals in Warszin befand, in einem Memorandum unterbreitet, welches sich voraussichtlich in den Akten des Auswärtigen Amtes befindet.

Meiner damaligen Arbeit ist vielleicht auch heute noch eine gewisse Aktualität zuzuerkennen, weil das Seerecht in Kriegszeiten, dank dem Widerstreben der Engländer, seitdem keinerlei Fortschritte gemacht hat. Ich wage deshalb, Euerer Exzellenz zu bitten, dieselbe als einen vielleicht brauchbaren Beitrag für die Er-

\*) Theodor Weber.

wägung der bei etwaigen internationalen Verhandlungen über eine generelle Reform des Seerechts in Betracht kommenden Gesichtspunkte einer geneigten Durchsicht zu würdigen.“

Der Staatssekretär Graf v. Bülow antwortete am 2. Febr.:

Euerer Exzellenz beehre ich mich für Ihre lebenswürdigen Glückwünsche und für die Übersendung des von Ihnen verfaßten und in der Revue de Droit International vom Jahre 1874 veröffentlichten Aufsatzes „Les Devoirs d'un Gouvernement Neutre“ meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

Die Ausführungen Ihrer Schrift, die noch heute, obwohl mehr als ein Vierteljahrhundert seit ihrer Entstehung ins Land gegangen ist, von bleibendem Werte und von aktuellem Interesse sind, habe ich mit lebhaftem Interesse gelesen; auch das Promemoria, auf das Sie in Ihrem Schreiben Bezug nehmen, und das sich als eine wertvolle Ergänzung zu Ihrem Aufsatz bei den hiesigen Akten befindet, hat mich von Neuem an die vielfachen Verdienste erinnert, die Euerer Exzellenz sich während Ihrer Amtstätigkeit erworben haben.

Euerer Exzellenz wollen versichert sein, daß bei einer internationalen Regelung des Seerechts Ihre bedeutsamen Ausführungen nicht unbenutzt bleiben werden.

Indem ich mich der Hoffnung hingebe, daß es Euerer Exzellenz noch lange vergönnt sein möge, mit dem politischen Verständnis unserer Auslandsflotte eintrat, die ich an Ihnen von jeher kenne und schätze, Zeuge einer fortschreitenden und segensreichen Entwicklung unserer Kolonien und unserer Flotte zu sein, bleibe ich in aufrichtiger Hochachtung

Euerer Exzellenz sehr ergebener

B. von Bülow.

Das letzte öffentliche Auftreten Rufferows erfolgte auf der Hauptversammlung der deutschen Kolonialgesellschaft zu Koblenz am 1. und 2. Juni 1900, woselbst er noch einmal kräftig für eine Vermehrung unserer Auslandsflotte eintrat. Daß Rufferow sich noch an der Koblenzer Versammlung beteiligen konnte, ist als ein Zeichen seiner großen Willenskraft zu bewundern. Denn bereits im März 1900 hatten sich schwere Symptome eines Leberleidens gezeigt, und im Mai trat eine so starke Verschlimmerung ein, daß er für längere Zeit an ein recht schmerzhaftes Krankenlager gefesselt wurde. Am 28. Juli reiste er mit den Seinen nach Scheveningen, „in der Hoffnung“ — wie er einem Freunde schrieb — „als gesunder Mensch mich noch eine Reihe von Jahren nützlich machen zu können“. Der Aufenthalt in dem holländischen Seebade gestaltete sich für Rufferow so befriedigend, daß er am 4. Sept. eine Reise nach Karlsbad anzutreten vermochte, das aber nicht die erwünschte Wiederherstellung brachte. Am 29. Sept. erfolgte bereits die Rückreise nach Passenheim, woselbst er in den Morgenstunden des 15. Oktober 1900 durch einen sanften Tod von seinen Leiden erlöst wurde.

Heinrich von Poschinger.

### **Die Arbeitsverpflichtung und Anwerbung eingeborener Arbeiter in portugiesischen Kolonien für portugiesische und ausländische Besitzungen.**

Sehr interessante Einblicke in die Arbeitsverpflichtung\* und Anwerbung eingeborener Arbeiter in den portugiesischen Kolonien, in erster Linie in Angola und Mozambique, für landwirtschaftliche und bergbauliche Unternehmungen bietet eine Rechtfertigungsschrift, welche gegen die namentlich in der englischen Presse (Harper's Magazine zc.) erhobenen Anschuldigungen betreffs Sklavereiverhältnisse auf S. Thomé von dem portugiesischen Marine- und Kolonialministerium verfaßt ist. In dieser Schrift führt die portugiesische Regierung ungefähr folgendes aus. Sie könne leicht das Zeugnis ausländischer Reisender, welche einige Zeit auf S. Thomé lebten, anrufen, wie des Deutschen Dr. Schulte-im-Hose, des französischen Forschers Auguste Chevalier, welche sowohl Vollkommenheit der Einrichtungen und Sorge für die Pflanzungen konstatierten, wie ein Musterregime der Handarbeit, indem die Eingeborenen von Bequemlichkeiten und Komfort umgeben sind, von der Ernährung bis zur Krankenbehandlung, welche die in zivilisierten Zentren den Arbeiterbevölkerungen zugänglichen übertreffen. Um jedoch zur Evidenz die Ungerechtigkeit der Propaganda gegen die Art und Weise der Handarbeit zu entkräften, zieht die Regierung eine klare, deutliche Darlegung der wirklichen Verhältnisse vor.

Bald nach dem Gesetze betreffs der Sklavenbefreiung vom 29. April 1875 schloß die portugiesische Regierung Verträge mit ausländischen Staaten betreffs Begünstigung der Auswanderung eingeborener Arbeiter auf humanitärer und zivilisatorischer Basis, so 1875 und 1876 für Kapland und Natal, 1881, 1882, 1883, 1884 und 1887 für die französischen Besitzungen im Indischen Ozean, 1891 für den Kongostaat, welche nie ernsthaft angegriffen wurden. So zeigt der 1887 mit dem Präsidenten Grey abgeschlossene Vertrag, daß der Kontrakt Eingeborener in den portugiesischen Kolonien weder den im Namen der Menschlichkeit und der Zivilisation proklamierten Prinzipien widerspricht, noch ein Attentat auf die Freiheit der Regier darstellt. Ebenso weist der 1901 mit England für die Lieferung ostafrikanischer Eingeborener für die Transvaal-Minen geschlossene Vertrag eine doppelt gesicherte Protektion sowohl in der Form der Kontrakte wie in ihrer Ausführung auf, welche in jeder Beziehung den Philantropen Vertrauen einflößen müssen. Die Ackerbaukolonie S. Thomé, die reichste und am meisten versprechende der portugiesischen Kolonien bezüglich der Ausdehnung und der Intensität der Pflanzungen und bezüglich des Wertes der Produktion, hat ihre Zukunft abhängig

von der größeren oder geringeren Verfügbarkeit der Handarbeit der Eingeborenen aus dem benachbarten Angola, da die eigene Bevölkerung der Insel ungenügend und ungeeignet zur Arbeit ist und der Weiße dort nicht zu arbeiten vermag. Der Eingeborene Angolas hat seit langen Jahren die Arbeitskraft auf der Insel geliefert, ist bemerkenswert geeignet zur Arbeit, hat sich leicht den Verhältnissen angepaßt und sich leicht gewöhnt, so daß er sich glücklich fühlt und er selbst nicht an die Repatriierung denkt. Der Kontrakt dieser Arbeiter ist von jeher Gegenstand der größten Sorgfalt seitens der Regierung gewesen, weshalb auch fortwährende Weisungen zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ergingen, die nach den gemachten Erfahrungen fortwährend vervollkommenet wurden. So bestimmt das Dekret vom 9. November 1899 behufs eines wirksamen Schutzes und behufs allmählicher moralischer und intellektueller Entwicklung der Eingeborenen, daß alle Eingeborenen in den portugiesischen Kolonien der moralischen und gesetzlichen Verpflichtung unterworfen sind, sich durch Arbeit die Mittel zu verschaffen, um die eigene soziale Stellung zu erhalten, und zu verbessern, in welcher Beziehung sie volle Freiheit haben, auf welche Weise sie diese Verpflichtung erfüllen wollen. Die Obrigkeit kann ihnen die Erfüllung dieser Verpflichtung auferlegen, wenn sie sie auf keine Weise ausführen. Diejenigen werden betrachtet, die Verpflichtung zur Arbeit erfüllt zu haben, welche Kapital oder Anwesen besitzen oder gewohnheitsmäßig Handel, Industrie, Gewerbe, Kunst ausüben oder ein Amt bekleiden, woraus sie die Mittel zum Unterhalt ziehen können, ferner alle Ackerbauer, welche auf eigene Rechnung oder im Gehaltsverhältnis mindestens eine gewisse Anzahl Monate in jedem Jahre arbeiten. Ausgenommen von der Verpflichtung sind alle Eigentümer, Kaufleute, Industrielle, Handwerker, Ackerbauer, Handlanger, Frauen, die über 60 Jahre alten und die weniger als 14 Jahre zählenden Leute, die Kranken und Invaliden, die Dienstboten, die im Heer, der Polizei und im Aufsichtsdiensit angestellten, die von der Obrigkeit anerkannten Häuptlinge und Großen der Eingeborenen. Um die Erfüllung der Arbeitsverpflichtung zu erleichtern, wurde die passende Verteilung unbauter Ländereien an die Eingeborenen in jeder Region autorisiert, ebenso wurde ihnen das Recht, frei ihre Kontrakte abzuschließen zu können, zuerkannt, und zwar ohne oder mit Intervention der Obrigkeit. Diese ist jedoch obligatorisch für die Kontrakte von Dienstleistungen außerhalb des Wohnungsbezirks der Eingeborenen. Ungültig sind diejenigen Kontrakte, welche eine Arbeitsverpflichtung von mehr als fünf Jahren enthalten, welche von einer bestimmten baren Bezahlung absehen, welche die Rechte des Eingeborenen antasten oder ihn zu unerlaubten Handlungen veranlassen, und welche eine ausgesprochene Gefahr oder einen beträchtlichen Schaden für die angeworbenen sind. Die Anwerber sind verpflichtet, die Angeworbenen in Krankheiten zu unterstützen oder ihnen hygienische Wohnung und gesunde Nahrung zu geben, sie haben davon Abstand zu nehmen, daß die angeworbenen von ihnen oder von ihren Agenten das, was sie gebrauchen, kaufen, sie dürfen nicht den Lohn zurückbehalten, und werden Strafen seitens der Obrigkeit für Zuwiderhandlungen der Anwerber ausgesetzt.

Das Dekret vom 16. Juli 1902 regulierte speziell die Eingeborenenarbeit in der Kolonie Angola, in welchem die liberalen Prinzipien beibehalten wurden, indem das Recht der über 18 Jahre alten Männer, wie sie die Arbeitsverpflichtung ausführen wollen, als ihnen freistehend erklärt wird, während den Anwerbern



direkte Verantwortlichkeit auferlegt und die Zahl der Aufsichtsbeamten vermehrt wird, deren Aufsicht und Schutz der Eingeborenen direkter und wirksamer gestaltet wird.

Das Dekret vom 26. Dezember 1902 bestimmt die Erleichterung der Kontrakte, garantiert die Repatriierung der Angeworbenen, sichert ihnen einen wirksamen Beistand während des Arbeitsverhältnisses und eigenes Geld im Falle der Repatriierung. Aus denselben Ansichten entsprang auch das Dekret vom 29. Januar 1903, um der Insel S. Thomé die nötigen Arbeiter zu sichern, um den Ackerbau zu erhalten und zu entwickeln. In Lissabon wurde eine Zentralkommission für die Kontraktarbeiter der Insel eingesetzt, welche aus 3 höheren Beamten des Marine- und Kolonialministeriums und aus 4 Eigentümern der Insel S. Thomé besteht. Außerdem wurde eine Lokalkommission in S. Thomé geschaffen, welcher der Aufsichtsbeamte der Arbeiter vorsteht und die aus dem Chef des Gesundheitsdienstes, dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, einem der Geschäftsführer der Zentrale der Lissaboner Übersee-Bank und drei Eigentümern oder Berwaltern landwirtschaftlicher Unternehmungen in S. Thomé besteht. Alle Kontrakte müssen vor der Obrigkeit geschlossen werden, in ausländischen Häfen unter Hinzuziehung der portugiesischen Konsuln, die Kontrakte sind persönlich, werden registriert und nummeriert, wovon der Angeworbene Kopie erhält mit der Bestimmung, daß der Kontrakt nicht länger als 5 Jahre läuft und die Repatriierung zugesichert ist. Es wurden Bestimmungen betreffs der Überwachung der Transporte getroffen, der monatliche Minimalarbeitslohn wurde festgesetzt, 2500 reis für Männer, 1800 reis für Frauen. In S. Thomé wurde eine Sparkasse eingerichtet. Es wurden ferner Bestimmungen getroffen für ärztlichen Beistand und Krankenhausbehandlung, für gebärende Mütter, Einrichtung von Krippen für Neugeborene, Arbeitsregelung für Minderjährige, Bau hygienischer Wohnräume und deren Abänderungen, Schaffung von landwirtschaftlichen und industriellen Schulen für die Eingeborenen, Strafen für Kontraventionsfälle.

So wurden die Eingeborenen aufmerksam geschützt und begünstigt, es wurde ihnen der Begriff der Verpflichtung zur Arbeit beigebracht, ohne Benachteiligung des freien Menschen, und wurden sie nützlich für sich, für die Kolonien und das Mutterland gemacht. Es ist Tatsache, daß der Kontraktarbeiter auf S. Thomé unter den besten Bedingungen lebt, er ist zufrieden, gründet Familie, erneuert gern seinen Kontrakt, zieht der Repatriierung das weitere Verbleiben auf der Insel vor, ja man findet auf einigen Besitzungen sogar häufig alte Arbeiter, welche arbeitsunfähig dort wie pensioniert bleiben, indem sie Verrichtungen vornehmen, welche ihrem Alter und ihren Kräften entsprechen, wie Türwächter zc. Die portugiesische Regierung vergaß daher keinen Augenblick ihre hohen Pflichten als Kolonialmacht. Eben hat sie auch in ihren Kolonien Gewerbeschulen errichtet, welche den Verhältnissen jeder Kolonie angepaßt sind, um zu einer lohnenden Beschäftigung den Eingeborenen vorzubereiten.

Auf diese Weise glaubt die portugiesische Regierung der jetzt erneuerten Propaganda entgegenzutreten, welche gegen die Eingeborenenarbeit in ihren Kolonien gerichtet ist, über deren entscheidende Ursache sie nicht nachforschen will, um nicht eine absichtliche Nachstellung oder eine mißgünstige Unwissenheit aufzudecken. So oft es nötig gewesen ist Mißbräuche abzustellen oder Übertretungen der Schutzgesetze zu bestrafen, haben die Behörden und die Tribunale stets ihre Schuldigkeit getan.

So weit die Verteidigungsschrift des portugiesischen Ministeriums, die keines weiteren Kommentars bedarf.

Bemerkt zu werden verdient noch, daß der Engländer Newinson seine bekannten Berichte nur auf die 20000 angolensischen Kontraktarbeiter auf den landwirtschaftlich sehr schönen und reichen Erträge abwerfenden Inseln S. Thomé und Principe ausgedehnt hat, welche Inseln ein bekannter französischer Forschungsreisender als „Das Paradies der Schwarzen“ bezeichnet hat und auf denen englisches Kapital keinen Eingang finden konnte. Dagegen hat Newinson sich nicht auch mit den 70000 portugiesisch-ostafrikanischen Kontraktarbeitern befaßt, welche, unter gleichen Bedingungen angeworben, in den, in der Hauptsache mit englischen Kapitalien arbeitenden Transvaal-Minen zufolge des englisch-portugiesischen modus vivendi beschäftigt werden.

Carl Singelmann-Braunschweig.

## Die deutsche Gefahr.

Dank den unausgesetzten Hysterien und Verdächtigungen Deutschlands durch nordamerikanische Blätter, die auch in Europa ihren Wiederhall gefunden haben und dem deutschen Reiche allen Ernstes Annektionsgelüste in Südamerika andichten, spiegeln brasilianische Nativisten immer noch ihren Landsleuten in maßgebenden Presseorganen eine „Deutsche Gefahr“ vor. Sind trotzdem die angesehensten Politiker, wie beispielsweise der frühere bras. Gesandte in Berlin Baron Rio Branco wiederholt betonten, daß Deutschland nichts fernere liege, als südamerikanische Eroberungsgelüste, gehört die „perigo allemão“ gegenwärtig stets aufs Neue zu den mit dem größten Eifer in den brasilianischen Zeitungen ventilierten Tagesfragen. Selbst auf dem panamerikanischen Kongresse war diese Frage mehrfach das Thema vertraulicher Besprechungen. In hohem Grade dankenswert ist es deshalb, daß Brasilianer von unanfechtbarer patriotischer Gesinnung, welche durch ihre deutsche Abkunft und Erziehung sowohl in der Lage sind, deutsches Wesen und Wollen zu kennen, wie durch ihr brasilianisches Nationalbewußtsein und ihre Hingabe an das Land ihrer Geburt befähigt sind, der wahren Gesinnung ihrer Landsleute Ausdruck zu geben, gegen die Deutschenhebe Front machen. Das geschieht neuerdings durch den bekannten, bis vor einem Jahre der Erziehung seiner Kinder wegen in Deutschland wohnhaft gewesenen Rio Grandenser Großindustriellen Carlos G. Rheinganz im „Diario do Rio Grande“ vom 24. Juli a. c.

In dem fünf Spalten langen Artikel wird auf den Segen der seit 80 Jahren dem Lande zu gut gekommenen deutschen Einwanderung hingewiesen, der allein man es lange zu verdanken gehabt, daß eine rege Tätigkeit auf allen Gebieten Platz griff. Niemals sei aber bis dahin über eine Benachteiligung des nationalen durch das deutsche Element geklagt worden. Zu konstatieren wäre zudem, daß die deutschen Kolonisten mit nicht geringerer Liebe an ihrer Adoptivheimat hingen, wie an ihrem alten Vaterlande. Eine starke deutsche Einwanderung läge nur im Interesse Brasiliens. Sei nicht durch eine solche, wie Präsident Roosevelt selbst zugab, Nordamerika vor Allen so mächtig geworden? Nur durch die Herbeiziehung möglichst vieler Arbeitskräfte nähme auch die großartige Entwicklung der argentinischen Nachbarrepublik ihren Fortgang und steigere sich zusehends deren Ausfuhr.

Brasilien habe sich die Vereinigten Staaten von Nordamerika in politischer Hinsicht zum Vorbild genommen, warum wolle man ihnen nicht auch in der Herbeiziehung von Einwanderern nachahmen?

Hätte man hier nicht so lange mit gekreuzten Armen jener Zuwanderung nach Nordamerika zugeesehen, und in jedem Einwanderer gleichsam eine Gefahr erblickt, so stünde es besser um Brasilien mit seinen nur 20 Millionen Einwohnern. (Die Zählung von 1900 hat deren übrigens nur 19279000 ergeben.)

Und was hätte sich aus dem herrlichen Lande mit seinem unvergleichlich ergiebigen Boden und Klima in den verfloffenen 20 Jahren nicht schon machen lassen!

Indessen erhielt man nur spärlichen Zuwachs von Arbeitskräften; mehr wie gekommen, verließen sogar das Land. Was waren deren Beweggründe? Etwa die Annektionsgefahr? Dagegen wird Brasilien ja durch die Monroe-Doktrin geschützt sein, wenn es sich etwa für unfähig halten sollte, sich selbst zu verteidigen. Hat man Furcht davor, daß zukünftig in Brasilien verschiedene Sprachen gesprochen werden, dann kann das Land niemals oostwärtschreiten. Man betrachte die Schweiz; da gibt es Cantone, in denen nur deutsch, andere, in denen französisch und endlich solche, in denen italienisch gesprochen wird und dennoch herrscht vollkommene Ordnung und ist das Land in fortschrittlicher Entwicklung begriffen. Was kann man Schlimmes davon fürchten, daß in einem bras. Landesteil deutsch, in einem andern italienisch neben dem Portugiesischen gesprochen wird, ohne daß eines der fremden Idiome Anspruch darauf erhebt, dereinst die allgemeine Landessprache zu werden?

In jedem Falle wäre es vernünftig in der Folge jedwede Einwanderung zu begünstigen, um eine schnellere kulturelle Entwicklung herbeizuführen. Nur auf diese Weise würde es möglich sein die ständigen Klagen über wirtschaftliche Krisen, Teuerung, Verarmung zc. verstummen zu machen. Wir haben tatsächlich nur die Wahl zwischen zwei Alternativen: Entweder wir suchen eine große Masse von Einwanderern herbeizuziehen, mit denen wir das Wohl unseres Landes ohne unserer Würde zu schaden, fördern, oder wir erklären freimütig, daß wir für immer auf eine weitere Entwicklung, auf weitere Fortschritte verzichten. Kein vaterlandliebender Brasilianer wird sich wohl in diesem letzteren Sinne entscheiden.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen über die Berechtigung zum Glauben an eine „Deutsche Gefahr“ in Brasilien gibt Rheinganz in seinen weiteren Darlegungen einige interessante Aufschlüsse über das erste Auftauchen jenes Schreckgespenstes, an das man ernstlich erst zu glauben anfang, als der französische Exminister Méline mit Baron Rio Branco über die auch von französischen Blättern erörterte Frage Roten wechselte und sich zum warnenden Protektor der brasilianischen Nation aufwarf. Ein Artikel der „Fortnightly Review“, in dem gar bereits von der Vorbereitung eines deutschen Einmarsches in Santa Catharina, Paraná und Rio Grande do Sul gefabelt wurde, mochte Méline wohl in seiner Anschauung der Dinge bestärkt haben. Den Engländern aber ist die deutsche Konkurrenz im bras. Handel äußerst un bequem und in der deutschen Einwanderungszunahme erblicken sie auch eine zunehmende Bedrohung ihrer Stellung im Handel auf bras. Boden. Daher ihre unfreundliche Behandlung und Verdächtigung der Deutschen.

Man lasse jedem Einwanderer seine Muttersprache und die größtmögliche Freiheit, dann wird er sich durch den Fleiß seiner Hände zum Wohlstande gelangt, jederzeit auch als treuer Staatsbürger Brasiliens bewähren. — Das ungefähr ist das Résumé der Gesamtauführungen des Rheinganz'schen Artikels. Eine „Deutsche Gefahr“ giebt es nicht.

Oskar Canstatt.

## Farbe gegen Weiß in Afrika.

Seit etwa einem Vierteljahrhundert wird der dunkle Erdteil, dessen Dunkel sich indessen bereits erheblich gelichtet hat, von den Völkern Europas systematisch kolonisiert. Die letzteren beschränken sich nicht mehr, wie früher, auf die Pflege von Handelsbeziehungen und die damit verknüpfte Gründung von Handelsfaktoreien, sondern nehmen das Land selbst, das ehemals unbeachtet gelassen wurde, zurecht Besiedelung in Besitz. Da nun in den weitaus meisten Fällen der Weiße von dem Prinzip ausgeht, daß das von ihm okkupierte Land in Afrika herrenloser Besitz ist, so entsteht dadurch die Frage, wie sich das Verhältnis des neuen Besitzers, der eigentlich ein Eroberer ist, wenn auch oft auf friedlichem Wege, zu den eigentlichen Herren oder Vorbesitzern des Landes stellen soll. Eine Regelung dieser Frage muß natürlich gefunden werden, wenn anders sich die neue Besitzergreifung nicht als ein von vornherein sinnloses Vorgehen charakterisieren soll. Als Grundlage der ganzen Frage, an der man unbedingt festhalten muß, ist demnach die Voraussetzung aufzustellen, daß der Weiße der Herr Afrikas bleiben soll.

Die Lösung ist in Afrika schwieriger, als in allen anderen Erdteilen. In Asien hat sie ein völlig verschiedenes Wesen angenommen, weil dort die Voraussetzung nicht zutrifft, der Eingeborene vielmehr stellenweise deutlich genug gezeigt hat, daß er selbst Herr im Lande bleiben will und auch die Macht besitzt, diese Stellung dem Weißen gegenüber zu behaupten. In Amerika, wie in Australien hatte man es nur mit einer einzigen Rasse zu tun, die noch dazu bei näherer Berührung mit der Kultur dem Aussterben verfiel. In Afrika hingegen stehen die Europäer nicht nur einer zum großen Teil sehr lebensfähigen eingeborenen Rasse, den Negern, gegenüber, die garnicht an das Aussterben denken, sondern in vielen Gegenden des Erdteils auch einem uns an Bildung, Herkunft und Geist nahestehenden Volke, den Arabern, sowie, um das Maß der Schwierigkeiten voll zu machen, neuen farbigen Zuwanderern, den Indiern und Chinesen. Die Hauptfrage bleibt indessen immer das Verhältnis zu den Ureinwohnern; ist dieses in befriedigender Weise geordnet, so dürfte sich un schwer das richtige Verhältnis zu den anderen Farbigen finden lassen.

Wenn wir in diesen Zeilen von Negern sprechen, so schließen wir dabei im allgemeinen auch die Hottentotten und Buschmänner mit ein, obwohl diese ethnologisch entschieden nicht zu den Negern gehören, sondern einen vielleicht noch älteren, jedenfalls aber im Aussterben begriffenen Menschentypus darstellen. In ihrer Stellung gegenüber den weißen Eroberern kann man aber sicher keinen Unterschied machen.

Von oberflächlichen Beurteilern der Negersfrage ist oft die rechtliche Seite der Sache ungebührlich betont worden. Aber seien wir doch offen! Die Grundrechte der Negers haben wir bereits durch die Besitzergreifung des dunklen Erdteils gründ-

sich verlehrt, und wollen wir an der oben aufgestellten Voraussetzung festhalten, daß wir Herren des Landes bleiben wollen, so müssen wir auch die Grundrechte weiter verlegen. Der Löwe fragt auch nicht nach den Rechten der Antilope, wenn er sie frißt. Im Kampfe ums Dasein geht Macht vor Recht. Es kann also nicht genug betont werden, daß bei der Lösung der Negerfrage das starre Jus nur insoweit in Betracht gezogen werden darf, als es sich um Ordnung der rechtlichen Stellung des Negers gegenüber dem weißen Herrn handelt.

Unter Berücksichtigung dieser Ausschaltung kann man zu einer richtigen Beurteilung der Negerfrage nur gelangen, wenn man sie einmal vom religiös-politischen Standpunkte aus betrachtet, dann aber auch die bisher viel zu wenig berücksichtigten anthropologischen und biologischen Momente in der Entwicklungsgeschichte des Negers gelten läßt und in allerletzter Linie das sozial-wirtschaftliche und rechtliche Verhältnis in Betracht zu ziehen sich bemüht.

Solange die Neger Heiden oder besser gesagt Schamanisten sind, spielt das religiöse Moment nur eine untergeordnete Rolle. Wohl ist es möglich, daß die Neger unter dem Einflusse ihrer Zauberer oder Medizinmänner, die ihre Vorherrschaft durch die Kultur der Weißen bedroht sehen, sich empören, wie wir es unlängst in Deutsch-Ostafrika erlebt haben; aber dieser Wahn ist stets gar bald gebrochen, sobald die Neger erkennen, daß es mit der Macht ihrer Waganga (Zauberer) nicht weit her ist. Gefährlich wird die Religionsfrage erst, wenn das Christentum mitspielt. Der christliche Neger lernt nur zu schnell den Unterschied zwischen Theorie und Praxis kennen, weil er von seinem Missionar hört, wie der Christ leben sollte, und in dem täglichen Leben sieht, wie die Christen in Wirklichkeit ihren religiösen Vorschriften entgegen leben. In Afrika ist es das Verhängnis der christlichen Kirche geworden, daß sie, die so oft in der Weltgeschichte die Rolle der *Ecclesia militans* gespielt hat, dort mit ihren eigenen Waffen geschlagen wird; denn in Südafrika, wo das Christentum am frühesten festen Fuß gefaßt hat, haben sich die Neger von den bestehenden christlichen Konfessionen emanzipiert und ihre eigene äthiopische Kirche gegründet, die so recht im eigentlichen Sinne des Wortes zur *Ecclesia militans*, zur streitbaren und streitenden Kirche geworden ist.

Um voll und ganz den Einfluß zu verstehen, den die äthiopische Kirche auf die Negertwelt ausübt, muß man sich ihre Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte ins Gedächtnis zurückerufen. Ungefähr um das Jahr 1836 hatten zuerst die christlichen Missionare, zumeist von der englischen Hochkirche, in Südafrika festen Fuß gefaßt. Als sie das völlig rohe Menschenmaterial zu bearbeiten begannen, fanden sie bald heraus, daß sie bessere Resultate erzielten, als ihre Brüder in Ostindien, die bei ihren Belehrungsversuchen, bevor sie irgendwelche Fortschritte erzielen konnten, die unter den Hindus bereits existierenden Vorurteile zu überwinden hatten. Die Eingeborenen, die die Briten in Ostindien vorfanden, waren bereits in mehrere, deutlich von einander verschiedene Rassen eingeteilt, während die südafrikanischen Eingeborenen ohne Schriftsprache, ohne Geschichte, ohne nachweisliche Überlieferungen, bei einem und demselben Stamme eine sehr ungleiche Entwicklungsfähigkeit des Gehirns aufwiesen. Einzelne Individuen zeigten unzweifelhaft zeitweilig Spuren einer Abkunft von intelligenten Menschen, während weitaus die Mehrzahl von einer sehr niedrigen Stufe der Menschheit ihren Ursprung abzuleiten schien. In diesem Sinne wenigstens beklagten sich die ersten Missionare in ihren Berichten, die sie in die Heimat sandten. Als ihr Werk aber Fortschritte machte, fanden sie, daß sie

einigen Auserwählten unter ihren Jünglingen sogar das Lehramt anvertrauen konnten. Sie ernannten einige unter ihnen zu „Evangelisten“, während andere sogar wirklich ordiniert wurden. Verschiedene Regerejünglinge wurden nach England zur Erziehung geschickt und mehrere fanden auch den Weg nach Amerika, wo sie auf den Universtitäten promovierten.

Die Missionare vergaßen hierbei, daß sie es mit einer Rasse zu tun hatten, die sich vor ungeheuer langen Zeiträumen, die nach Hunderttausenden von Jahren zählten, von der übrigen Menschheit abgezweigt hatte, wenn man ihr nicht überhaupt einen ganz getrennten Ursprung zuschreiben will, und die einen himmelweit verschiedenen Entwicklungsgang hinter sich hatte. Die natürliche Folge davon war, daß solche Reisen für die nur teilweise entwickelten Gehirne zu viel waren und die meisten mit vollständig verdrehten Köpfen zurückkehrten. Anstatt für das Missionswerk besser geeignet zu sein, richteten sie nur Schaden an durch ihre unüberlegten Bemerkungen über ihre eigene Überlegenheit und die Inferiorität des weißen Mannes.

Im Jahre 1892 wurde die äthiopische Kirche in Pretoria errichtet; in den beiden darauf folgenden Jahren kamen ihre Führer in Verbindung mit der amerikanischen Methodistens-Episkopal-Kirche in Philadelphia und nicht lange danach nahm die Bewegung eine politische Gestalt an unter dem Motto „Afrika den Afrikanern“. Die Rädelsführer der Bewegung schwanften stark in ihrem Benehmen und gaben ihr bald diesen, bald jenen Namen, wie es gerade ihren persönlichen Interessen paßte. Als sie aber unvorsichtig genug waren, ihre wirklichen Ziele zu kühn an den Tag zu legen, mußten sie zeitweilig ihre Arbeit einstellen oder aus Furcht vor der Polizei zu Geheimversammlungen ihre Zuflucht nehmen. Kurz vor dem Burenkriege hatte die Bewegung eine der weißen Herrschaft entschieden feindliche, politische Form entwickelt und der offene Ausdruck wurde nur durch das energische Vorgehen der Führer vermieden. Seitdem ist die Bewegung in politischer Hinsicht geheim geblieben, obwohl sie in religiöser Beziehung offene und unge störte Fortgang nahm. Periodische Konferenzen werden in Pretoria, Kapstadt, Bloemfontein, King William's Town und anderen Städten abgehalten; ein offener und ausführlicher Bericht darüber findet seinen Weg in die Eingeborenenpresse sowohl in den Vereinigten Staaten, wie in Südafrika. Wichtige Ereignisse unter den Führern werden allen Zeitungen der Eingeborenen mitgeteilt und finden ihren Weg sogar in ähnliche Publikationen an der afrikanischen Westküste. Die euergetischsten und einflußreichsten Agitatoren finden sich in den Docks in Kapstadt, East London, Port Elizabeth und Durban unter den amerikanischen Regern; sie sprechen englisch, da sie keine andere Sprache kennen, und können meistens schreiben. Bald werden sie Vorarbeiter und als solche üben sie einen gewaltigen Einfluß aus über die weniger kultivierten Eingeborenen der Kapkolonie. In den Eingeborenenvierteln der genannten Seehäfen haben sie reichlich Zeit und Gelegenheit zu Ansprachen, und wenn sie außer Hörweite der Weißen sind, ergehen sie sich in höchst revolutionären Ausdrücken. Da die Eingeborenen in der Kapkolonie, die in den Docks arbeiten, von allen Himmelsrichtungen und von allen Stämmen kommen und beständig kommen und gehen, so werden die Worte dieser Agitatoren nach allen Richtungen verbreitet.

Unter den Herero und Owambo im Norden von Deutsch-Südwestafrika hat die äthiopische Kirche zweifellos noch keinen festen Fuß gefaßt; vielmehr sind die Christen unter diesen Stämmen unfraglich nur Kowertiten der deutschen Missionare. Einen

direkten Zusammenhang zwischen dem Hereroaufstande und der jüngsten Rebellion der Zulu in Natal kann man also nicht nachweisen. Auch läßt sich schwer behaupten, ob die Zulurebellion die Eingeborenen der übrigen Stämme in Südafrika beeinflussen wird, aber man kann getrost annehmen, daß sie alle auf eine Gelegenheit warten, das Joch der Weißen abzuwerfen. Denn man darf nicht vergessen, daß es sich hierbei nicht um die deutsche oder die englische Herrschaft handelt, die den Negern verhaßt ist, sondern um den Rassenhaß des Schwarzen gegen den Arier. Völlig verkehrt und verblendet ist daher die Ansicht einiger englischer Zeitungen in der Kapkolonie, die jüngst gelegentlich des Übertritts des Bastards Morenga auf englisches Gebiet geäußert wurde, daß die aufständischen Hottentotten unter britischer Herrschaft sich ruhiger verhalten würden, als unter dem deutschen Regiment. Der eine Herr ist dem Farbigen genau so unlieb wie der andere, und es ist eine Borniertheit, wenn die Briten sich derartiges von den schlauen Eingeborenen vorreden lassen. Genau das Gegenteil würde vielleicht der rebellische Zulu in Natal behaupten, wenn er dazu Gelegenheit hätte.

Allerdings sind die Hottentotten keine Neger, sondern eine von diesen scharf gesonderte Rasse, die den Negern zwar geistig weit überlegen ist, dennoch in früheren Kriegen von den Rassen oft genug besiegt und zurückgedrängt wurde. Umsoehr müssen die bisherigen geringen Erfolge der Deutschen in der Niederwerfung der aufständischen Hottentotten einen nicht zu unterschätzenden Eindruck ausüben auf die Gemüter der bisher noch schwankenden Negerstämme in den britischen Kolonien Südafrikas. Wenn auch die äthiopische Kirche noch nicht überall unter der süd-afrikanischen Bevölkerung genügend festen Fuß gefaßt hat, um sie zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen zusammenzuschweißen, so sind die Neger doch überall zum Aufstande geneigt, und ein einziger falscher Schritt der englischen oder der deutschen Behörden, eine einzige Niederlage im offenen Felde haben oder drüben kann die allgemeine Empörung in ganz Südafrika entflammen. Vor allen Dingen ist jedes Zeichen von Schwäche seitens der weißen Regierungen äußerst gefährlich. In unbegreiflicher Selbstüberhebung hat die britische Regierung nicht nur lange Zeit dem Aufstande in Deutsch-Südwestafrika teilnahmslos gegenübergestanden, sondern ihn sogar indirekt bestärkt, indem sie die schwarzen Rebellen wie eine kriegsführende Partei behandelte. Erst als sie am eigenen Leibe die Gefahr des Regeraufstandes verspürte, kam sie zur Besinnung und betonte dem Deutschen Reiche gegenüber die Solidarität der weißen Rasse. Jetzt bieten die einzelnen britischen Kolonien in Südafrika sich gegenseitig höchst edelmütig Hilfe und Unterstützung an; sie sollten aber nicht vergessen, daß sie vielleicht in nicht allzuferner Zeit jeden verfügbaren Mann zu ihrer eigenen Verteidigung gebrauchen werden. Einen furchtbaren Fehler haben die Briten aber jüngst begangen, als sie den schwarzen Herausgeber eines Eingeborenenblattes aufforderten, als Kandidat zu den Wahlen des Kapparlaments aufzutreten. Das Angebot wurde — charakteristisch genug — abgelehnt!

Ob es noch möglich sein wird, die äthiopische Kirche zu unterdrücken, erscheint mehr als zweifelhaft. Auch dürfte es schwer sein, den richtigen Weg zur Unterdrückung zu finden. Man läuft Gefahr, dem Schicksal des ägyptischen Pharao aus der Bibel zu verfallen, der die Hebräer durch Frohnarbeiten niederhalten wollte und schließlich mit ohnmächtigem Ormum zusehen mußte, wie die Kinder Israels sich desto stärker vermehrten, je mehr er sie unterdrückte. Wegen die weitere Ausbreitung der äthiopischen Kirche Abwehrmaßregeln zu treffen, müssen wir den Engländern über-



lassen, die sie in ihrem eigenen Gebiete durch verkehrte Maßnahmen gezüchtet haben. Wir kommen damit zu dem ersten positiven Resultat unserer Untersuchungen: der deutschen Regierung bleibt nur zu tun übrig, mit aller Schärfe dem Eindringen der äthiopischen Kirche in die deutschen Kolonien vorzubeugen. Bei uns haben wir sie glücklicherweise noch nicht; also lasse man sie auch nicht herein. Das Christentum ist keine Religion für den Neger. Entweder versteht er es überhaupt nicht und nimmt es nur äußerlich in sich auf, oder er versteht es falsch, legt es sich nach seiner eigenen Methode zurecht und macht ein Neger-Christentum daraus, das kein Christentum mehr ist. Wie wenig tief das Christentum in die Herzen der Neger eindringt, haben wir ja zur Genüge während des Aufstandes der Herero, besonders in seinen Anfangstadien, gesehen, wo die christlichen Neger nicht nur mit kaltem Blute zusahen, wie ihre weißen Glaubensgenossen hingemordet wurden, sondern sich vielfach sogar im Morden, Sengen und Brennen hervortaten und ihre eigenen ehrwürdigen Lehrer nicht verschonten. Dem Neger geht eben die Hautfarbe über die Religion! Man weiß nicht, was man mehr bewundern soll, die Verblendung unserer Missionare, die sich dieser Erkenntnis verschließen, oder ihren christlichen Glaubenseifer, der nicht verzagen will und sich wieder von neuem einer uadankbaren und völlig fruchtlosen Aufgabe hingibt. Befürchten muß man aber, daß unsere Missionare nur der äthiopischen Kirche in die Hände arbeiten und den Boden für sie vorbereiten, um nachher nur erkennen zu müssen, daß alle Früchte ihrer mühe- und opferungsvollen Arbeit von jener eingeheimst werden.

Eine ebenso eigentümliche, wie von dem Verfasser dieser Zeilen oft genug konstatierte Tatsache ist es, daß die von katholischen Missionaren belehrten Neger der äthiopischen Bewegung erheblich kühler gegenüberstehen, als die protestantischen Schwarzen. Der Grund für diese Erscheinung ist wahrscheinlich in dem Wesen der katholischen Konfession, ihren festgefügtten Institutionen und vor allem ihrer Ausschmückung mit äußerlichem Gepränge zu suchen, das dem kindischen Gemüte des Negers außerordentlich zusagt und kein tieferes Nachdenken von ihm verlangt. Als absolut stichhaltiges Palliativ gegen die äthiopische Kirche möchte ich aber die katholische Belehrung doch nicht empfehlen! Das Beste und Sicherste wäre es entschieden, wenn man den Neger Heide bleiben ließe! Besser geeignet als Religion für den Neger als das Christentum ist der Islam, der seinem Verständnis und seinen angeborenen Anschauungen näher liegt und ihn nicht zum Ausrührer macht; denn ungetrennlich mit dem Christentum ist das Wesen der Gleichheit, und der Begriff der Gleichheit, einmal ins Negergemüt übertragen, ist unvereinbar mit der Vorherrschaft der Weißen in Afrika.

Dieser Begriff führt uns zu der politischen Seite der Negerfrage, die in den uralten Auffassungen der Schwarzen vom Herrn und Sklaven, vom Sieger und Besiegten begründet ist.

In früheren Zeiten, als die Weißen noch nicht die Herren im Lande waren, konnten die verschiedenen Negerstämme nach Herzenslust unter einander Krieg führen. Zwar hatten sie, speziell im nördlichen Teile des Kontinents bis nach dem Kongo herunter, alle einen gemeinsamen Feind zu fürchten, der seine Streifzüge zuweilen bis über den Sambesi hinaus ausdehnte, den arabischen Sklavenhändler, der ihre Dörfer niederbrannte, jeden, der Widerstand leistete, erbarmungslos niedermeißelte und Männer, Weiber und Kinder in die Gefangenschaft abführte. Aber sie fürchteten den Araber nicht nur, sondern sie achteten und ehrten ihn und, wo er sich

unter ihnen niederließ, betrachteten sie ihn als ein höheres Wesen, das mit Recht auf sie mit unsagbarer Verachtung herabblidte. Deshalb genügte oft die Anwesenheit eines einzigen Arabers, einen ganzen Negerstamm in Raifon zu erhalten. Anders ist der furchtbare Einfluß eines Tippu-Tip nicht zu erklären, der mit einer Handvoll Leute Jahrzehnte lang der Schrecken von Millionen Negern am oberen Kongo war und sich dort als ungekrönter König ein Reich ohne Grenzen gründen konnte, dessen Macht erst die Belgier ein Ende bereiteten.

Ebenso gut wie die Araber verstanden es verschiedene Negerstämme, sich bei ihren Nachbarn in Schreden zu setzen. So unternahmen nach einem Bericht des Leutnants Scarambone, eines Offiziers im Dienste des Kongo-Freistaates, die Bakioto und die Wambundu am oberen Kassai fortwährend Razzias, die nur den Zweck hatten, andere Neger einzufangen, um sie alsdann den portugiesischen Händlern zu verkaufen, die sie zur Verladung auf die berüchtigten Sklavenschiffe nach der Küste führten. Noch vor zwei Jahren konnte Scarambone auf seiner Expedition am rechten Ufer des oberen Kassai einen solchen Sklaventransport der Wambundu abfangen und die ins Joch gespannten Sklaven befreien. Wie der genannte Offizier schildert, hatten die unglücklichen Balunda, aus denen die Bakioto sich ihre Sklaven zu holen pflegten, nach mehr als einem Jahrhundert fortwährenden Krieges sich einem resignierten Fatalismus ergeben; weit davon entfernt, sich gegen die Sklavenhändler aufzulehnen, brachten sie ihnen sogar selbst Sklaven zum Verkauf! Die Balunda betrachteten also den Sklavenhandel als ein selbstverständliches Recht des Stärkeren, trotzdem sie selbst gewöhnlich die Opfer waren, und wo sie selbst einmal die Stärkeren waren, übten sie dieses Recht ebenso selbstverständlich aus.

Auch das von den gewaltigen Königen Tschaka und Dingaan gegründete mächtige Reich der Zulu, das unter dem letzten König Ketschwayo von den Engländern zertrümmert wurde, war nur mit den blutigsten Greuelthaten errichtet und behauptet worden. Die erstgenannten beiden Herrscher waren die richtigen Bluthunde, die nicht nur die besiegten Völkerschaften mit Stumpf und Stiel ausrotteten, sondern auch gegen ihre eigenen Untertanen in der grausigsten Weise wütheten. Und doch liebte die Zulu nicht nur sich dies gern gefallen, sondern stimmten mit den Ideen dieser Despoten derart überein, daß sie, wenn einmal im Kampfe mit den Feinden besiegt, lieber zu Tausenden Selbstmord begingen, als daß sie ihrem König als Geschlagene unter die Augen traten. Der Unterhauptide Mosilikatse, dem seitens des Königs Tschaka wegen irgend einer Übertretung der Tod drohte, empörte sich gegen seinen Herrn und wanderte mit einigen Tausend seiner Anhänger aus, um genau nach denselben blutigen Prinzipien ein eigenes Reich im Gebiete der besiegten Betschuana zu begründen. Auch hier nur das Recht des Stärkeren als allein gültiges Prinzip!

In Deutsch-Südwestafrika hat unsere Kolonialverwaltung oft genug die Erfahrung gemacht, daß die Herero, die erst vor etwa achtzig Jahren in ihre jetzigen Wohnsitze eingewandert oder besser gesagt eingebrochen sind, die Ureinwohner des Landes, die Bergdamara, mit unsäglichlicher Verachtung und nur als Sklaven behandelten. Und letztere ertrugen ihr Loß ohne Murren und betrachteten die Herero als die Herren, als die Höchstehenden. Würden die deutschen Eroberer die Herero ebenso behandelt haben, wie letztere die Bergdamara, so würden die Herero, endgültig im offenen Kampfe besiegt und unterworfen, sich ebenso selbstverständlich in ihr Schicksal gefügt haben. So aber behaupteten sie, daß man sie nicht besiegt,

sondern ihnen ihr Land abgeschwindelt habe. Höchstwahrscheinlich werden sie jetzt, nachdem sie einen furchtbaren, blutigen Denkwitzel erhalten haben, sich alle Empörungsgedanken aus dem Sinne schlagen, wenn man sie unter einem strengen Regiment hält, anstatt sie durch Güte, für die sie unempfindlich sind, zu gewinnen zu suchen. Selbstredend muß ein solches strenges Regiment von den Prinzipien moderner Kultur getragen sein, aber nicht der Herrero wegen, sondern unser selbst wegen!

Charakteristisch für die Denkweise unserer farbigen Gegner in Deutsch-Südwestafrika ist der Name, den sie sich selbst geben. Die Hottentotten nennen sich in ihrer eigenen Sprache Koi-Koin, d. h. Menschen. Es geht daraus hervor, daß sie nur sich selbst als Menschen betrachten, ihre Mitmenschen aber als Nichtmenschen! Die Herrero gehören zu der großen Unterabteilung der Negerrasse, den Bantu. Bantu ist aber nur die Pluralform von Mtu—Mann, Mensch. Also wieder genau dieselbe Anschauung!

Wenn nun die Neger in politischer Hinsicht ganz und gar von der geschilderten Anschauung beherrscht werden, warum sollte man die ihnen gänzlich fremde und unverständliche Anschauung des Europäers ausdrängen und sie nach europäischen Prinzipien behandeln wollen? Liebet eure Feinde ist ein Begriff, dem der Neger mit offenem Munde gegenübersteht. Wie soll ich denn meine Freunde behandeln? ist sofort seine Gegenfrage. Güte dem Besiegten gegenüber ist dem Neger so fremd, daß er sie entweder als Eingeständnis der Schwäche oder als Dummheit auffaßt. Die äthiopische Kirche würde nie so festen Boden gefaßt haben, wenn sie nicht in politischer Beziehung mit der Anschauung der Neger rechnen könnte, daß der anscheinend so gütige Weiße in Wirklichkeit doch nur dumm, und der Neger im Grunde der Überlegene sei, der sehr wohl damit rechnen könne, dereinst den Europäer aus Afrika hinauswerfen zu können. Würde der Neger die Unmöglichkeit der letzteren These einsehen, so wäre es in demselben Augenblick mit dem Einfluß der äthiopischen Kirche vorbei.

Die politische Einheit des Negers war von jeher das Dorf; sie ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Der Zusammenhang der einzelnen Dörfer untereinander ist gewöhnlich ein sehr loser und die einzelnen Dorfhauptlinge sind zuweilen von einander völlig unabhängig. Wenn mehrere solcher Dorfschaften unter einem Oberhäuptling vereinigt sind, so besitzt dieser doch nur in seinem eigenen Dorfe die ausübende Macht, und seine Herrschaft über die anderen Unterchefs erstreckt sich in der Regel nur auf gemeinschaftliche Kriegszüge. Weit seltener sind die Fälle, wo der Oberhäuptling über seine Unterchefs auch im Frieden absolute Gewalt ausübt. Wohl sind dann und wann, wie die oben angeführten Beispiele beweisen, vereinzelte mächtige Negerreiche entstanden; sie hatten aber nie langen Bestand, da sie immer nur von hervorragend tüchtigen Despoten begründet, zumeist zerfielen, sobald ein weniger tüchtiger Regent die Herrschaft antrat.

So erklärt es sich von selbst, daß verschiedene Stammesangehörigkeit gewöhnlich auch mit Stammesfeindschaft gleichbedeutend ist. Die Portugiesen verfolgen daher in ihren Kolonien das Prinzip, die Aus- und Einwanderung der Schwarzen von einem Dorf zum anderen nach Möglichkeit zu fördern. Bietet sich irgendwo durch Häuserbau in einer europäischen Ansiedelung oder Gründung einer Faktorei eine besondere Arbeitsgelegenheit, so werden die schwarzen Arbeiter dazu nicht aus den benachbarten Dörfern genommen, sondern aus anderen Stämmen be-

jogen, deren Rückkehr in die Heimat nach Möglichkeit verhindert wird. Den fremden wird vielmehr zu günstigen Bedingungen die Gelegenheit geboten, sich in den umliegenden Dörfern anzusiedeln, wodurch eine Stammesvermischung herbeigeführt wird. Damit findet eine Teilung der Interessen nicht nur innerhalb der einzelnen Dorfgemeinschaften, sondern auch in größeren Bezirken statt und die Wahrscheinlichkeit einer gemeinsamen Aktion der Eingeborenen gegen die Europäer wird eine äußerst geringe oder verschwindet gänzlich. Es ist dies der alte römische Grundsatz: *Divide et impera!* Unter allen Umständen muß man aber da, wo die vorhandenen Machtmittel es erlauben, den Anordnungen den nötigen Nachdruck zu verleihen, die Befugnisse der einzelnen Dorfhäuptlinge einschränken, ihnen die Gewalt nicht nur über Leben und Tod, sondern auch über Krieg und Frieden und die Gerichtsbarkeit nehmen und auf diese Weise die Häuptlingswürde zu einer Scheinstellung machen. Am besten ist es, wenn man nach dem Tode eines Dorfhäuptlings dessen Posten überhaupt nicht wieder besetzt. Wir fassen demnach die dritte positive Forderung in dem Satze zusammen: Auflösung der Stammeseinheiten und Abschaffung der sogenannten Kapitänschaften!

Wir kommen nun zu der schwierigsten Seite der Negerfrage, der anthropologisch-biologischen oder naturwissenschaftlichen, die aber bisher im praktischen Leben viel zu wenig Berücksichtigung gefunden hat, grade so wie die Ergebnisse Hüdelscher Forschung im Staatsleben der europäischen Völker!

Will man an der Voraussetzung der Abstammung des Menschengeschlechts von einem einzigen Elternpaare festhalten, so muß man jedenfalls für die Entwicklung des Menschengeschlechts ungeheure Zeiträume in Anspruch nehmen, schon um die Herausbildung der einschneidenden Verschiedenheiten zu ermöglichen, die sich zwischen den einzelnen Menschenrassen entwickelt haben. Es ist hier nicht der Platz, einen ethnologischen Vortrag über die verschiedenen Menschenrassen einzuführen; aber es muß doch darauf hingewiesen werden, daß der afrikanische Neger eine ganz isolierte Stellung unter den Völkern der Welt einnimmt, daß die Übergänge fehlen. Man könnte einwenden, daß letzteres nicht zutrifft, daß vielmehr auch hier Übergänge vorhanden sind, und dabei auf das Beispiel der Galla, der Fulbe und anderer Stämme Nordafrikas hinweisen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß bei den nordafrikanischen Negerstämmen eine Blutmischung mit semitischen und hamitischen Völkern in nachweislich historischen Zeiten stattgefunden hat, man es also hier nicht mit reinen Negern zu tun hat. Letztere findet man eigentlich nur unter den Bantu, deren Wohnsitz im großen und ganzen südlich einer Linie sich befinden, die man von der Mündung des Kamerunflusses bis zum Kap Guardafui ziehen kann.

Berweisen wir einen Augenblick bei den körperlichen Merkmalen, die den Neger vom Weißen unterscheiden. Die ausgeprägte Dolichocephalie des Negers findet man auch bei anderen Völkern, die man keinesfalls zu den Negern rechnen kann, ebenso den Prognathismus, die starke Entwicklung der Unterkieferpartie und die Schiefstellung der Zähne. Wenn auch gerade diese Merkmale auf eine prinzipiell verschiedene Richtung der Entwicklung hindeuten, die im schroffen Gegensatz zu der stärkeren Entwicklung der oberen Partien des Kopfes, des Gehirnes bei den indo-germanischen Völkern steht, so gibt es doch noch andere Merkmale, die den Gegensatz zu einem unüberbrückbaren machen. Es sind dies erstlich die weit höhere Ziffer in dem Verhältnis des Oberarmes zum Unterarme, die dem Neger verhältnismäßig längere Glieder verleih, die lebhaft an die langen Arme der menschen-

ähnlichen Affen erinnern, die stärkere Ausbildung der Sehnen an den Gliedmaßen auf Kosten der Muskulatur, wodurch die sogenannte Wadenlosigkeit der Neger entsteht, der völlig verschiedene Querschnitt der Haare und deren wollige Kräufelung, die selbst bei den Papua und den Australnegern in dieser Form nicht wiedergefunden wird, und vor allem, was bisher noch lange nicht genug gewürdigt ist, die grundverschiedene Konstruktion der Genitalien, indem z. B. beim Penis der Ereterus in dem Maße, wie er beim Weißen die Regel bildet, fehlt, wodurch der Coitus beim Neger sich ganz anders vollzieht, als bei den Kauasiern. Schon der letztere Unterschied ist ein so tief gehender, daß seine Herausbildung in der Entwicklungsgeschichte der Menschenrassen Hunderttausende von Jahren erfordert haben muß.

Viel einfacher erklären sich diese Unterschiede, wenn man die These von der Abstammung der Menschen von einem Elternpaare fahren läßt und für die verschiedenen Menschenrassen einen verschiedenen Ursprung annimmt. In der Zoologie würde das Vorhandensein so vieler Unterschiede jedem Gelehrten vollkommen genügen, gesonderte Arten zu konstruieren. Beim Menschen hat das unwillkürliche Festhalten an der traditionellen Adamtheorie dies bisher verhindert. Der unlängst verstorbene Philosoph Eduard von Hartmann sagt in seiner Abhandlung über „Entwicklung“: „Der Mensch stammt zweifellos von tierischen Vorfahren ab, die vermutlich mit fossilen Gibbonarten systematisch verwandt waren.“ Wer verbietet nun anzunehmen, daß der Indo-Europäer, der Mongole, der Neger von verschiedenen tierischen Vorfahrenarten abstammt, die unter sich zwar ebenso verwandt, wie heutzutage noch die menschenähnlichen Affen unter einander, dennoch aber schon die Grundlagen für die verschiedenartige Entwicklung in sich trugen, eine Entwicklung, die bei einer weiteren Ausbildung grade der Verschiedenheiten niemals in konvergierender, sondern stets in divergierender Richtung sich bewegen mußte. Die Nachkommen dieser tierischen Vorfahren müssen also erst recht verschiedene Arten bilden, die je länger desto mehr sich von einander entfernen. Und bezeichnet man diejenige Art, die die geistig höchste stehende Entwicklungsrichtung genommen hat und der wir selbst angehören, mit dem Namen „Mensch“ (*Homo sapiens*), so ist der Neger, streng genommen, kein Mensch in diesem Sinne des Wortes!

Praktisch ergibt sich aus dieser Theorie für die Lösung der Negerfrage ein Grundsatz von ungeheurer Tragweite. Wenn die natürliche Entwicklungsgeschichte des Negers eine sich immer noch steigende Divergenz dem Weißen gegenüber herbeigeführt hat, so wird der Mensch es nicht fertig bringen, eine Konvergenz wieder zu erzielen. Mit anderen Worten, die künstliche Kultur des Weißen, in unnatürlicher Weise dem Neger aufgesproßt, wird niemals aus dem Neger, von der Hautfarbe ganz abgesehen, einen Weißen machen. Bei dem zivilisiertesten Neger wird stets die brutale Negernatur wieder zum Durchbruch kommen. Die praktische Erfahrung von Jahrhunderten hat die Richtigkeit dieser Theorie vollauf bestätigt. Warum also sollen wir uns bemühen, in falsch verstandener Humanität aus dem Neger das zu machen, was wir sind, ihm unsere Kultur aufzubringen, anstatt seine natürliche Entwicklung nach Möglichkeit in solche Bahnen zu leiten, wie sie erstlich seiner Natur angepaßt sind und zweitens wie sie ihm am besten befähigen, den Kampf ums Dasein in Konkurrenz mit dem Weißen auszunehmen? Die bisher in dieser Beziehung befolgten Prinzipien können nur zu einem furchtbaren Vernichtungskampf zwischen den beiden Rassen führen, der natürlich mit dem vollständigen Tode der für diesen Kampf am wenigsten gut ausgerüsteten Rasse enden muß. Die wahre

Humanität würde also darin bestehen, den oben empfohlenen Weg der natürlichen Weiterentwicklung des Negeres zu betreten. Darin gipfelt unsere vierte positive Forderung!

Bevor wir an die Betrachtung der sozial-wirtschaftlichen und der privatrechtlichen Seite der Negerfrage gehen, ist nochmals zu betonen, daß diese Gesichtspunkte stets erst in zweiter Linie zu berücksichtigen sind, jedenfalls nie, ohne an den bisher aufgestellten religiös-politischen und wissenschaftlichen Postulaten streng festzuhalten. Letztere müssen immer vorgehen, wenn sie mit ersteren in Konflikt kommen.

Die Negerfrage ist jetzt, nachdem der Aufstand der Herero so gut wie niedergeschlagen und die Hauptmacht der Hottentotten gebrochen ist, in Deutsch-Südwestafrika akut geworden. Von den verschiedensten Seiten sind mehr oder weniger gut durchdachte Vorschläge zur Lösung laut geworden. Erst in allerletzter Zeit hat eine an die Kölnische Zeitung aus Windhuk gerichtete längere Zuschrift einiges Aufsehen erregt, nicht weil sie etwa eine wirklich befriedigende Lösung lieferte, sondern weil sie die brennendsten Fragen zum ersten Male von beiden Seiten beleuchtet. Es heißt dort u. a., daß rund 10000 kriegsgefangene Herero, zum größeren Teile Frauen und Kinder, entweder in den Gefangenenquartieren zu Windhuk, Namahandja etc. untergebracht sind oder an der Khede in Swakopmund und am Hafen Lüderitzbucht oder auf den Eisenbahn- und Militärstationen oder auf den Farmen der Privatleute arbeiten. Es berührt den unbefangenen Leser recht eigentümlich, wenn dort gesagt wird:

Die Gefangenen werden milde behandelt, sind mit alten Uniformstücken und Decken genügend ausgestattet und erhalten reichlich Verpflegung; den Frauen hat die Regierung Kleider aus Deutschland kommen lassen, die aber etwas zu kurz ausgefallen sind, da die schlanken Hereroschönen unsere Damen um Kopflänge überragen.

Die Feinde, die unsere eigenen Angehörigen in der brutalsten Weise niedergemetzelt haben, werden also reichlich gekleidet und verpflegt, während unsere Truppen im Felde hungern und dursten und die ungeheuerlichsten Strapazen aushalten müssen! Und dann denke man sich die grotesken Figuren der Negerweiber in den ihnen ungewohnten und unbequemen europäischen Kleidern herumstehend, während unsere Soldaten in zerrissenem Fußzeug und verschliffenen Uniformen den ungewohnten Einflüssen des afrikanischen Klimas ausgesetzt sind. Sogar Tabak wird den armen Herero geliefert, damit sie auch nichts von ihren bisherigen Genüssen entbehren!

Nach einer Beschreibung der — sehr leichten — Arbeiten, mit denen die Herero beschäftigt werden, fährt der Gewährsmann der Kölnerin fort:

Die große Frage ist nun die: was soll aus den Herero nach Beendigung des Kriegszustandes geschehen? Zwei Ansichten stehen sich hier schroff gegenüber, die der Missionare und die der mit Land und Leuten gleichfalls vertrauten südwestafrikanischen Farmer. Die Mission will, wohl auch im eigenen Interesse (!), den Herero recht bald wieder zu einer gewissen Selbständigkeit verhelfen durch Schaffung von Reservaten. Demgegenüber erklären die Ansiedler: unter keinen Umständen Reservate, denn der wirtschaftlichen Selbständigkeit wird der Drang nach der politischen folgen und wir haben in einigen Jahren einen neuen Aufstand! Das Richtige wird, wie häufig, zwischen beiden Ansichten liegen!

Das erwähnte eigene Interesse der Missionare dürfte unzweifelhaft darin beruhen, daß die Mission nicht das nötige Material zum Vordringen verlieren will, weil sie sonst eben überflüssig wäre. Aus den obigen Deduktionen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß sie das wirklich ist! So viel gutes und anerkanntes in subjektiver Hinsicht die Mission unter den Heiden anderer Rassen in allen Teilen der Welt geleistet hat, so schädlich und kulturfeindlich ist sie in der Regel wider ihren Willen überall geworden. Die theoretische Ansicht der Farmer über die wirtschaftliche Selbständigkeit der Neger deckt sich vollkommen mit unseren obigen Ausführungen; die gezogenen Schlußfolgerungen sind aber verkehrt. Der Vorschlag des Korrespondenten der Kölnischen Zeitung gipfelt nun in folgendem:

Mit allerhöchstens 20000 Herero hätte die deutsche Regierung nach Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung zu rechnen. Hiervon kann die Hälfte mit Leichtigkeit bei der Regierung (Truppe, Verwaltungsbehörden, Staatsbahn Swakopmund—Windhuk, an der Küste) und bei Privaten (Farmern, Kaufleuten, Otavibahn, Otavi- und Onjatigruben) untergebracht werden; der Rest von höchstens 10000 Köpfen mit 2- bis 3000 Männern bildet aber kaum eine Gefahr für die Farmer, sobald diese Eingeborenen auf einige räumlich gehörig getrennte Plätze, deren Mittelpunkt je eine Militärstation in Kompaniestärke bildet, verteilt werden. Aus diesen Eingeborenenplätzen erhalten dann neu ins Land kommende Farmer und sonstige wirtschaftliche Unternehmungen ihre Arbeiterfamilien, bis der ganze Hererostamm auf die Mitte und den nördlichen Teil des Schutzgebiets verteilt ist. In derselben Weise wäre im Süden mit den Hottentotten zu verfahren.

Einer gleichartigen Behandlung der Herero und Hottentotten muß man entschieden widersprechen, schon weil diese beiden Rassen nicht gleichen Charakters sind. Der Hottentott ist ein Nomade und als solcher faul und arbeitsunlustig. Es sind ganz natürliche, naturwissenschaftliche Gründe, die es bewirken, daß der Hottentott zum Aussterben verurteilt ist, genau wie der Indianer und der Australnegor. Eine Rasse, die sich neuen Existenzbedingungen nicht anpassen kann, verliert dadurch die Existenzberechtigung und geht unter. Das ist ein ehernes Naturgesetz, dem keine künstlichen Mittel Einhalt tun können. Ein Beweis dafür wird schon dadurch geliefert, daß die sogenannten Bastarde in Südwestafrika (in den englischen Kolonien heißen sie Oriqua) sich zu einem eigenen Völkchen entwickelt haben, das für den Kampf ums Dasein durch seine Blutmischung besser geeignet zu sein scheint und ein nützlichcs Bindeglied zwischen Weißen und Farbigen in der wirtschaftlichen Erschließung des Landes zu werden verspricht, wenn man es in dieser Mittelstellung zu erhalten versteht! Darum sollte man die Hottentotten nach Beendigung des Aufstandes, so viel oder so wenig von ihnen übrig geblieben ist, nach einer anderen deutschen Kolonie transportieren, etwa nach Togo, wo sie nichts schaden können und bald genug verschwinden, bezw. in der übrigen Bevölkerung aufgehen werden. Damit haben wir die fünfte positive Forderung.

Wenden wir uns wieder den eigentlichen Negern zu. Ihre kulturelle Aufgabe ist nun einmal die Erschließung und Bearbeitung des dunklen Erdteils, da der Weiße in den heißen Regionen nicht viel körperliche Arbeit leisten kann. Darum müßten sie in denjenigen Landstrichen, die durch Weiße bestellt werden können, den Letzteren Platz machen oder doch nur in einer so beschränkten Anzahl gebildet

sein, daß sie numerisch nicht die Oberhand erlangen und nicht gefährlich werden können. Diese Forderung trifft in erster Linie auf die unter britischer Oberhoheit stehenden Gebiete zu. Aber auch in den deutschen Schutzgebieten, die noch in der gemäßigten Zone liegen, oder in solchen Gegenden, die vermöge ihrer Höhenlage ein gutes Ansiedlungsland für unsere eigenen Landsleute abgeben und in Kamerun und Togo, wie in Deutsch-Ostafrika reichlich zu finden sind, muß der Neger weichen und ihm die Ansiedelung verboten sein. Dieses Postulat ist von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit!

Auf der anderen Seite hat der Neger gewisse, unbestreitbare und doch so oft bestrittene Rechte als ursprünglicher Besitzer des dunklen Erbteils, den der Weiße ihm genommen hat, ohne ihm das richtige Äquivalent dafür wiederzugeben. Man könnte dagegen einwenden, das sei ja gerade der Grund, warum die Missionare bemüht seien, den Negern als Entgelt für die gleichsam geraubte ungebundene Freiheit die Segnungen der christlichen europäischen Kultur zugänglich zu machen. Aber die will der Neger garnicht, die mag er nicht, die taugt ihm nicht, wie wir oben gesehen haben. Woher kommt es sonst, daß der mit aller Kultur vertraut gewordene Neger, wenn er einmal in sein Heimatdorf zurückkehren und sich frei und ungezwungen bewegen kann, sofort wieder in den früheren Zustand der Barbarei zurückfällt und sogleich wieder der frühere ungeleckte, schmutzige Wilde wird? Man hat dies früher nicht begreifen können, obwohl man die gleiche Erscheinung bei allen Naturvölkern beobachtet hat, bis einmal ein Indianer, der in Philadelphia auf der Universität studiert hatte und schwermütig geworden war, die Lösung dieses psychologischen Rätsels gab und erklärte, daß er sich früher, wo er die sogenannte Kultur nicht gekannt hatte, weit glücklicher gefühlt habe als mit allen Segnungen und Bedürfnissen der Zivilisation. In der Bedürfnislosigkeit liegt das Glück des Negers; mit den Bedürfnissen kehrt auch die Sorge ein, wie er die Bedürfnisse befriedigen kann. Wenn man aber dem Neger zugleich mit dem Lande und der Ungebundenheit des vagierenden Lebens die Möglichkeit nimmt, seine geringen, primitiven Bedürfnisse in der bisherigen einfachsten und bequemsten Weise zu befriedigen, so ist der Weiße verpflichtet, ihm auch diejenigen Mittel und Wege an die Hand zu geben, wie er sich das Leben in einer Weise selbst gestalten kann, daß er, ohne aus der gewohnten Sphäre herausgerissen zu werden, unter den neuen Verhältnissen dieselbe leichte, mühelose Befriedigung seiner geringen Bedürfnisse mit neuen Mitteln findet. Das heißt mit anderen Worten, man soll dem Neger zeigen, wie er seine bisherige einfache Lebensweise, seinen Hausbau, seine Feldbestellung, seine Gesunderhaltung usw. unter Benutzung der Kenntnisse der Weißen zu einer möglichst bequemen und vollkommenen machen kann. Unterweisung der Neger in den verschiedensten Handwerken, in Ackerbau und Viehzucht, den Tropenverhältnissen angemessen, ist mithin eine Forderung, die man unbedingt aufstellen muß. Der Neger muß, wie schon oben gesagt, in die Lage versetzt werden, den Kampf ums Dasein in der für ihn natürlichsten und vorteilhaftesten Weise neben, bezw. unter, nicht gegen den Weißen führen zu können.

Eine direkt Folgerung dieser Bedingung ist es, wenn man eine wissenschaftliche Belehrung der Neger, die sogenannte höhere Bildung unbedingt verwerfen muß. Auch zwänge man ihn nicht in europäische Kleidung, in der er sich unbehaglich fühlt und wie ein Affe auf dem Nährmarkt aussieht. Vor allem vermeide man es, ihn in eine amtliche Stellung, wenn auch untergeordneter Art, zu bringen, wo



er in die Lage kommen kann, irgend eine Autorität einem Weißen gegenüber ausüben zu müssen. Nichts verdirbt den schon an sich zur Eitelkeit geneigten Neger mehr als eine Machtstellung. Darum dürfen Neger als Polizisten eine Polizeigewalt auch nur gegen Neger ausüben.

Der Vorschlag der Schaffung von Reservaten ergibt sich aus allem Vorgesagten als sehr richtig; auch gebe man jedem Neger ein kleines begrenztes Grundeigentum zum alleinigen Besitz, mit einer bestimmten Maximalgrenze, um der Gefahr vorzubeugen, daß ein einzelner Neger zu reich und zu mächtig wird und sich im Laufe der Zeit eine Einrichtung herausbilde, wie die der Großleute bei den Herero, die selbst auf der faulen Haut lagen und in rücksichtslosester Weise ihre Sklaven für sich arbeiten ließen. Der Weiße, der so die soziale Fürsorge für den Schwarzen übernimmt, muß auch dem schwächeren Eingeborenen seine Freiheit und Unabhängigkeit gegenüber dem Stärkeren garantieren.

Um die bereits gelegentlich erwähnte Vermischung der verschiedenen Negerstämme zu erzielen und damit die Gefahr einer gemeinsamen Aktion gegen die Weißen zu vermindern, gibt es ein sehr einfaches Mittel, das auch in manch anderer Hinsicht viele Vorteile bietet; man siedele die altausgebienten ostafrikanischen Völker unter gleichen Bedingungen unter anderen Völkern, z. B. den Herero in den Reservaten an. Sie werden ihre neuen Stammesgenossen mit der ihnen gewohnten deutschen Disziplin vertraut machen und zugleich eine gewisse Überwachung der unruhigen Geister übernehmen. Wenn man aber in dieser Weise die Zügel der Regierung dem Neger gegenüber stramm anzieht, so Sorge man auch dafür durch Schaffung von Negerkommisariaten für jeden Distrikt, daß der Neger nicht brutal unterdrückt, sondern in jeder Beziehung gerecht behandelt werde. Das kann nur dazu dienen, unsere eigene Stellung in den Augen der Schwarzen zu befestigen; auch sind wir das uns selbst schuldig, daß wir in weiser Mäßigung gewissermaßen über den Partaken stehen.

Sodann folgt aus unserer Verpflichtung, das Land in jeder Weise zu erschließen und zu kultivieren, auch das Recht, von dem Neger ein gewisses Maß von Mitarbeit zu fordern. Wir müssen ihn daher zwingen, aus seinem früheren Elend herauszukommen, seine eigene materielle Lage soweit zu heben, daß er nicht Hungersnöten ausgesetzt ist, wie das früher so oft der Fall war. Der Neger muß daher verpflichtet sein, das ihm überwiesene Land entsprechend zu bebauen und zu pflegen, er muß ein gewisses Maß von Arbeit leisten, sowohl zu seinem eigenen Vorteil, wie auch als Gegenleistung für die ihm vom Weißen gewährten Vorteile, also als eine seinen Verhältnissen angemessene Form unserer bürgerlichen Steuern. Die Erziehung zur Arbeit ist eine Forderung, die dem Neger gegenüber unanschuldlich durchgeführt werden muß, aus ethischen, wie aus materiellen Gründen.

Dies wären in großen Umrissen diejenigen Forderungen, die man in der Negerfrage unbedingt aufstellen muß. Wenn mir jemand einwendet, daß sie keine endgültige Lösung der Negerfrage ergeben, so räume ich das ohne weiteres ein; aber das bisherige Vorgehen der Weißen in Afrika ist es erst recht nicht. Im Gegenteil, wenn wir in der bisherigen Weise fortwursteln mit halben Maßregeln, so treiben wir die Negerfrage gar bald auf die Spitze, um sie dann nur mit dem Schwert nicht lösen, sondern nur zerhauen zu können und nachher doch wieder vor denselben Fragen zu stehen, nur unter viel schwierigeren Umständen. Eine endgültige Lösung der Negerfrage gibt es ebensowenig, wie die vielen europäischen

Fragen, z. B. in Rußland, als gelöst betrachtet werden können. Aber die vorgeschlagene Art und Weise eines Versuches einer Lösung dürfte für die nächsten Jahrzehnte, vielleicht für dieses ganze Jahrhundert genügen, sie dürfte eine endgültige, natürliche Lösung in richtigster Weise vorbereiten. Solange man noch nicht sagen kann, welche Entwicklung Europa in diesem Jahrhundert nehmen wird, wie sich die Auswanderungsverhältnisse in absehbarer Zeit stellen werden, in welchem Maße wir gezwungenermaßen auf Afrika angewiesen sein werden, so lange dürfte die vorgeschlagene Lösung eine hinreichende sein.

Es bleibt nur noch übrig, einige Worte über die übrigen Farbigen in Afrika hinzuzufügen.

Höchst eigentümlich ist die Stellung der Araber in unseren Kolonien, speziell in Ostafrika, teilweise auch in Kamerun. Mit Rücksicht auf die blutigen Kämpfe, die wir früher mit ihnen zu führen gezwungen waren, können wir eigentlich mit ihrem jetzigen Verhalten recht zufrieden sein, sie machen uns augenblicklich verhältnismäßig wenig zu schaffen. Auf der anderen Seite kann aber die deutsche Regierung nicht wachsam genug den Verlauf der panislamitischen Bewegung, die seit einigen Jahren eingesezt und von der Türkei ihren Ausgang genommen hat, beobachten und verfolgen, um rechtzeitig eine etwa sich entwickelnde Gefahr in die richtigen Bahnen zu lenken. Jetzt ist es noch zu früh, ein abschließendes Urteil hierüber zu fällen.

Dagegen sollte man von vornherein eine Richtschnur ziehen für das Verhalten gegen eine etwaige Chinesenfrage. Die Söhne des Reiches der Mitte sollte man unter keinen Umständen als Ansiedler nach Afrika hereinlassen. Bedarf man ihrer als Arbeiter, so Sorge man auch dafür, daß sie nach Ablauf ihres Arbeitskontraktes sofort in ihre Heimat zurückkehren.

Weit schwieriger, weil schon so alt, ist die Indierfrage, die in mancher Hinsicht der Chinesenfrage ähnelt. Wie der Chinese ist der Indier bestrebt, nachdem er sich im Auslande einen bescheidenen Wohlstand erworben, in seine Heimat zurückzukehren, um dort von seinen Zinsen zu leben. Infolgedessen legt der Indier sein erworbenes Kapital nie im Auslande an und bedeutet für unsere Kolonien nur eine Kapitalentziehung. Würde sich der Indier dazu verstehen, in unseren Kolonien dauernd zu bleiben, Nachkommen zu erzeugen, sein Geld in der Kolonie anzulegen, dort Bürger zu werden, so wäre er als intelligenter, Kulturfördernder Faktor sehr zu begrüßen. Wie aber die Sachen bis jetzt stehen, ist der Indier nur ein gefährlicher Konkurrent für den Europäer, dessen Anwesenheit in den deutschen Kolonien nur Ostindien Vorteil bringt, und der daher nach Möglichkeit fernzuhalten ist, es sei denn, daß er sein Indiertum aufzugeben bereit wäre und dauernd deutscher Untertan wird. Das wird jedoch vorläufig nur in Ausnahmefällen geschehen. Selbst in britischen Kolonien fängt der Indier an unbequem zu werden, wie die Geschichte der letzten Zeit beweist, weshalb auch die Briten durch gesetzgeberische Maßregeln sich seiner zu erwehren suchen.

Woldemar Schüpe, Hamburg.

## **Vierter Jahresbericht des Kaiserlich Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Amani für das Etatsjahr 1. April 1905 bis 31. März 1906.**

Vor einigen Wochen brachte die Königlich Preussische Zeitung unter dem Titel „Ein Tropengarten“ eine Betrachtung über den Entwicklungsgang des weltberühmten botanischen Gartens zu Buitenzorg auf Java. Diese Studie zeigte, wie sich diese jetzt von der ganzen Welt bewunderte Schöpfung gegen die Absicht und den Wunsch einer engherzigen und kurzfristigen Verwaltung durch die Energie einiger weniger Männer der Wissenschaft zu seiner jetzigen Höhe emporgerungen hat. Auch jetzt noch bedarf es trotz eines staatlichen Zuschusses von mehr als 200000 Mark weiter der Unterstützung reicher Gönner, interessierter Pflanzerkreise, um die Arbeiten des zahlreichen Gelehrtenkreises auf der Höhe der Anforderungen zu halten. Denn nicht allein wissenschaftlichen Zwecken dient das Institut, es beteiligt sich durch das Studium der wichtigsten Kulturpflanzen und ihrer Lebensbedingungen auch an der praktischen Arbeit und ist auf diese Weise zur bedeutendsten internationalen Auskunftsstelle herangewachsen. Von hier schöpfen deutsche Gelehrte und Pflanzler Belehrung, von hier erhalten wir bei den uns noch fremden Kulturversuchen mit tropischen Gewächsen Rat und Auskunft.

Obwohl die Bedeutung solcher wissenschaftlichen Institute für die Praxis unserer kolonialen Betätigung schon in weiten Kreisen längst bekannt war, hat man sich an maßgebender Stelle ziemlich spät — wahrscheinlich aus Sparamleitgründen zur Schöpfung ähnlicher Einrichtungen entschlossen. So entstand zunächst in Kamerun der botanische Garten zu Victoria, dessen Entwicklung auch längere Zeit hindurch durch Personalwechsel und unzureichende Ausstattung gehemmt wurde.

Seit vier Jahren besteht das neue Institut zu Amani, dessen 4. Jahresbericht folgend, wir seine Entwicklung betrachten und uns an seinen Erfolgen erfreuen wollen.

Am 5. Mai 1905 übernahm der Geh. Regierungsrat Dr. F. Stuhlmann die Geschäfte als Direktor. Aus dem Berichte über die Personalien sei nur hervor-gehoben, daß durch Beurlaubungen und Personenwechsel die Arbeiten mehrfach gestört wurden. Auch der Mangel an einheimischen Arbeitern wirkte ungünstig auf die Fortentwicklung des Instituts. Zu beachten ist, daß der Hauptgrund für den Arbeitermangel darin zu suchen ist, daß die vorzüglichen Arbeiterstämme der Banyamwezi und Bassikuma in ihrem eigenen Lande bei der Entwicklung der Handelsverhältnisse durch die englische Uganda bahn Verdienst genug finden und nun weniger in die Fremde auf Arbeit gehen. Der Lohn des gewöhnlichen Arbeiters mußte auf 40 Heller für den Tag erhöht werden, eine Maßregel, welche erfahrungsmäßig seine Rückwirkung auf die Privatpflanzungen auszuüben pflegt, die ohnehin schon erheblich unter Arbeitermangel und Höhe der Löhne leiden.

Das Biologisch-Landwirtschaftliche Institut verfügt jetzt außer den kleineren Nebenbauten über ein Fremdenhaus, sieben Beamtenhäuser und drei Laboratoriumsbauten. Da die Anstalt auch reichlich mit Apparaten, Chemikalien usw. versehen ist, können fremde Gelehrte hier jederzeit für die meisten Untersuchungen ausreichende Arbeitsgelegenheit finden. Diefelbe wurde am nachhaltigsten und längsten von dem Geh. Medizinalrat Professor Dr. Robert Koch und seinem Assistenten Oberarzt Dr. Kubice benutzt, welche hier die Untersuchungen über das afrikanische Recurrenzfieber abschlossen und die Studien über Trypanosomiasis fortsetzten. Der Vorsitzende der allgemeinen Entomologischen Gesellschaft Dr. A. Schroeder aus Husum weilte über 4 Monate, Geh. Regierungsrat Professor Dr. Engler einige Tage in Amani. An sonstigen Besuchern seien erwähnt: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Paasche, Vizepräsident des Reichstages, Dr. med. Richard Randt, Joachim Graf v. Pfeil, Dr. Zintgraf, fernerhin Gouverneur Graf v. Goergen, eine Anzahl von Pflanzern und Beamten. Am 4. und 25. Juni hielten die Pflanzler Dhusambara's ihre Versammlungen in Amani. Von Westsambara besuchte bisher noch kein einziger Pflanzler das Institut. Ebenso hat der Kommissar des Kolonialwirtschaftlichen Komitees Herr J. Booth nur die Nebenstation Rombo, welche umfangreiche Baumwollenversuche ausführt, nicht aber Amani besucht.

Von der Fertigstellung der im Bau begriffenen Bahn der Sigi-Export-Gesellschaft wird eine Verbesserung der Verbindungen erhofft.

Das Ergebnis der meteorologischen Beobachtungen ist, daß das Klima von Amani ein sehr mildes und gleichmäßiges war, mit einer mittleren Jahrestemperatur von 19,6° C, einem äußersten Maximum von 30,7° und einem äußersten Minimum von 11,2°. Von Juni bis September sind die kältesten, von November bis März die heißesten Monate. Die relative Feuchtigkeit ist recht hoch und betrug im Jahresmittel 85 %. Das Jahr 1905 hatte einen Gesamtregenschall von 2380,5 mm an 176 Tagen, 151 Tage hatten mehr als 0,5 mm Regen. Januar, Februar waren außergewöhnlich, Juni und August ziemlich trocken, ohne daß die Kulturen Schaden litten. Außerordentlich heftig waren die Regen im April 1905 und besonders schlimm an dem stürmischen Tage des 26. April, an welchem viele Bäume entwurzelt wurden und im Gebirge große Erdbeben eintraten, aber den Anstalts-pflanzungen nur wenig schaden.

An der landwirtschaftlichen Ausstellung in Zanzibar beteiligte sich das Institut und erhielt ebenso wie die Versuchstation Rombo ein „Certificate of Merit.“

Von den Arbeiten im Botanischen Laboratorium seien erwähnt: Ordnung und Vergrößerung des Herbariums, welches durch die Sammlungen der Herren Dr. W. Basse und Dr. Holz einen sehr wertvollen Zuwachs erhielt. Bei den neuerdings angelegten Sammlungen wurden in erster Linie die verschiedenen Ruzholzarten, zu denen Abbildungen gefertigt werden, berücksichtigt. Eine Veröffentlichung über die Ruzhölzer Ostafrikas ist in Aussicht genommen. Außerdem wurde mit der Sammlung von den verschiedenen Erzeugnissen der tropischen Pflanzenwelt begonnen. Leider litt die praktische Arbeit, besonders auf dem Studiengebiete der Pflanzenkrankheiten durch die mannigfachen Nebenbeschäftigungen der beiden Botaniker. Eine ausgedehntere Untersuchung fand statt über die Kräuselkrankheit des Maniok, über Kautschulgewinnung aus der Rinde von Manihot Glazovii und andere einheimische Milchsaftliefernde Pflanzen. Es wurden Anzapfungsversuche gemacht und der gewonnene Kautschuk wurde im

chemischen Laboratorium untersucht. Von den dort ausgeführten 77 Untersuchungen ergaben 17 Proben von *Ficus elastica* und (9) *Castilloa elastica* nicht besonders gute Ergebnisse, während 17 Proben von *Manihot Glazovii* und *Hevea brasiliensis* (21) durchweg gute Resultate zeigten. Ein abschließendes Urteil ließ sich bei der Unvollständigkeit des Materials noch nicht fällen. Auch Lianenkautschuk von Mascarenhasia oder Landolphia (5) mit guter Kautschuleigenschaft kamen zur Untersuchung. Leider ist es bisher noch nicht gelungen, eine in der Praxis verwertbare neue hier wildwachsende Kautschukpflanze aufzufinden. Die diesbezüglichen Untersuchungen sollen aber fortgesetzt werden.

Die Unterhaltung und Ausbreitung der Pflanzungen wurde durch den immermehr zunehmenden Arbeitermangel und durch die Notwendigkeit, die Arbeiter vermehrt zu Transporten und Bauten heranzuziehen, erschwert. Die Reinigung der Pflanzungen und Wege mußte beschränkt werden, die Ordnung des botanischen Gartens nach den natürlichen Familien mußte unterbleiben. Dennoch litten die meisten Pflanzungen nicht. Im Sigital konnten sogar die Pflanzungen ausgedehnt werden, auch wurde Gelände für Aufzuchtungsversuche gerodet und sogar zum Teil bepflanzt.

Außerdem wurden *Kickxia*, *Cinchona robusta* und Kampferbäume gepflanzt. Das Hauptgewicht wurde aber auf die Anzucht der verschiedenen Nutzpflanzen gelegt, deren Zahl sich jetzt auf 75000 beläuft.

Chinin- Kampferbäume, Kautschuk-, Obst-, Pfefferpflanzen, Bambusen, Ruchhölzer wurden in beträchtlicher Zahl abgegeben. Dagegen konnte Samen noch nicht verteilt werden.

Sehr eingehende Versuche sind mit den verschiedenen Kaffeearten, mit Thee, Kakao im Sigital, Kola, Areen Catechu, Piper, Betle und Mate, mit einer großen Anzahl von Schattenbäumen und Lindbrechern gemacht worden. Von Medizinalepflanzen sind *Cinchona*, Cocain lieferer und eine Menge von Heil- und Giftpflanzen angebant worden. Auf die Anpflanzung von Kautschuk und Guttapercha, *Castilloa*, *Ficus Elastica*, *Ficus Schlechteri*, *Hevea brasiliensis*, *Kickxia* u. a. wurde besonderer Wert gelegt. Daneben sind Faserstoffe, Bambusen, Baumwollarten, Jute, Gewürze, Öl-, Farb-, Gerbstoffe und Harzliefernde Pflanzen und Ruchhölzer, Frucht bäume, Knollen, Zuckerkhaltige- und Futterpflanzen der verschiedensten Art angepflanzt.

Neben den bereits erwähnten Kautschuk-Prüfungen wurden im chemischen Laboratorium Gerbstoffe, Gummiharze, Wasser- und Erzproben sowie Pfeilgifte untersucht. Leider ergab die Untersuchung von Uranpacherz aus dem Ugurugebirge an Ort und Stelle, daß dem Auftreten vorerst wenig Bedeutung beizumessen ist, weil es, wenn auch auf verschiedene Gänge verteilt, viel zu sparsam in den einzelnen Gängen stattfindet. Die Ergebnisse einer 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Monat dauernden Reise des Ingenieur-Chemikers B. Lommel werden demnächst an anderer Stelle bekannt gegeben werden. Eine Malachitprobe aus Udjiji erwies sich als kupferreich, eine Probe Magnetiseneisenstein enthielt 70% Eisenoxyduloxyd. Vegetationsversuche für die wichtigeren Nutzpflanzen nebst Düngungsversuchen sind in die Wege geleitet.

Sehr umfangreich waren die Arbeiten im zoologisch-entomologischen Laboratorium. Hier war die Aufgabe, die zahlreichen Schädlinge unserer Pflanzungen zu erkennen und Mittel zu ihrer Vernichtung aufzufinden. Wenn dies auch aus bereits oben erwähnten Gründen noch nicht überall gelungen ist und die

mühsamen und zeitraubenden Arbeiten fortgesetzt und praktisch erprobt werden müssen, so ist doch schon Manches Erfreuliche in der Erkenntnis der Schädlinge und ihrer Vernichtung geleistet. Es kamen die Heuschrecken, eine Fleckkrankheit der Sisalagave, eine größere Anzahl von Baumwollschädlingen und eine Methode zur Desinfizierung der Baumwollsaat zur Untersuchung. Es wird ferner über die Feinde der Sisalagaven und Kokospalmen, die Hundsaften und ihre Vertilgung, die Kräuselfrankheit des Kautschuks, des Kaffees, andere Erkrankungen der Nutzpflanzen und Nughölzer und die Mittel zu ihrer Bekämpfung berichtet. Von besonderer Wichtigkeit sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Konservierung von Mais und von Körnerfrüchten, obgleich die Versuche mit einem Dörrapparat nicht befriedigten. Die Berichte über Bienen- und Seidenraupenzucht gaben über die einschlägigen Verhältnisse interessante Aufschlüsse.

Die entomologische Sammlung enthält einen großen Teil der bisher in Deutsch-Ostafrika beobachteten schädlichen Insekten samt ihren Entwicklungsstadien. Wir wollen hoffen, daß das Institut berufen ist, in dem erbitterten Kampfe gegen die bisher leider nur zu siegreich gewesenen zahlreichen Schädlinge die Überlegenheit zu gewinnen und unsere vielfach hart bedrohten, kostbaren Kulturen retten möge.

Auch auf der Versuchstation Kombo, welche in Vertretung durch einen Gärtner geleitet wurde, herrschte Arbeitermangel. Trotzdem die Zahl der Leute durch Inanspruchnahme auf Umani auf ein Drittel sank, wurden noch umfangreiche Bauarbeiten ausgeführt. Bei den landwirtschaftlichen Arbeiten wurde das Hauptgewicht auf die Baumwollkulturen, welche auf 63,1 ha ausgebeht wurden, gelegt. Daneben wurden noch 2600 Manihot Glazovii gepflanzt. Kleinere Posten von Früchten und Pflanzen, größere an Saat von Manihot Glazovii und 160000 Sisalbulillen konnten verkauft werden.

Die Erträge der Baumwollfelder waren nicht annähernd normal, obwohl der Boden im Allgemeinen nicht für ungünstig gehalten wird und sich durch fortgesetzte Kultur noch besser für Baumwolle eignen wird. Sehr ungünstig beeinflusst den Anbau — und dies dürfte entscheidend sein — die unregelmäßige und unberechenbare Verteilung der Regen.

Die Versuche mit Baumwolle sollen insofern der ungünstigen Erfahrungen eingeschränkt und solche mit Rizinus, Jute und Santalum album fortgesetzt werden. Weitere Versuche mit verschiedenen Bambusen, Nughölzern, amerikanischem Riesenmais, Maniol aus Madagaskar fielen günstig aus. Leider hat das bereits erwähnte Hochwasser vielen Schaden an den Kautschuk- und Tielholzbeständen getan.

Die Veröffentlichungen des Instituts in den „Berichten über Land- und Forstwissenschaft“ und im „Pflanzer“ umfassen beinahe 1000 Druckseiten mit zahlreichen Anlagen. Die Bücherei, der leider meistens noch die älteren Jahrgänge der Zeitschriften fehlen, hat sich durch Kauf und Austausch auf 1600 Nummern vermehrt. Hoffentlich findet sich ein begüterter Kolonialfreund und hilft dem oben-erwähnten Mangel ab und beschafft die älteren Zeitschriften.

Auch der Jahresbericht der Domaine Kivai in Westusambara klagt über Arbeitermangel, Unbeständigkeit, Unzuverlässigkeit und Ungeschicklichkeit der Regier und empfiehlt schon jetzt, die Einführung asiatischer Arbeiter ins Auge zu fassen. Mit den vorhandenen mangelhaften Arbeitern erscheint die Fortführung einer rationalen Viehzucht und Pflege ohne dauernde Schädigung nicht gewährleistet. Hiermit würde für die Besiedlung durch Europäer bei sonst günstigen Verhältnissen

ein erheblicher Mißstand in Kauf genommen werden müssen. Leider waren die Abgabeverhältnisse dieses Siedlungsversuches bisher noch mangelhaft, so daß ein Urteil über die Ansichten europäischer Siedler auf dieses Beispiel hin noch nicht gefällt werden darf. Erst nach Herstellung eines 5 km langen Anschlußweges an die bereits begonnene Fahrstraße Rombo-Schume-Wald und nach Weiterführung der Usambarabahn nach Masinde mit Abzweigung nach der Hochfläche des Schume-Waldes dürfte die Grundlage für einen rentablen Absatz und für das Gedeihen der Siedlung Kwai gegeben sein.

Wenn bisher fast die gesamte 2500 Htr. betragende Kartoffelernte infolge der schlechten Wegeverhältnisse an die Schweine verfüttert werden mußte, so wird sich in Zukunft durch Wege- und Bahnbau eine nutzbringende Verwertung aller Erzeugnisse bei weiterer Ausdehnung der Siedlungen erzielen lassen und der Eisenbahn ganz ansehnliche Frachten zuführen. Zur Zeit ist noch die Viehzucht die Hauptsache, jedoch ist ihre Ausdehnung durch den Mangel an Ställen beschränkt, deren Errichtung der augenblickliche Pächter von der Regierung ausgeführt zu sehen wünscht. An Pferden sind 21, an Rindvieh etwa 100, Schweine 50, Esel 15, daneben Ziegen und Schafe vorhanden. Es wird jedoch eine Vermehrung der Pferde auf 60, die Zucht einer größeren Zahl Milchvieh zur Butterbereitung und von 150 Schweinen angestrebt, während die Ferkelzucht aufgegeben werden soll.

Der Bericht, welcher so vieles Erfreuliche über die Entwicklung des so wichtigen Institutes gegeben hat, enthält auch manche Hinweise auf das, was noch zu bessern sein dürfte. Zunächst scheint, daß die bisherige Zahl der Beamten für die schnelle und ununterbrochene Fortführung der Arbeiten nicht genügt während der Urlaubszeit und der Abwesenheit auf größeren Dienstreisen. Ebenso ist es wünschenswert die Zahl der Arbeiter für die Bedürfnisse ausreichend und stabiler zu machen. Für die Ausstattung mit Apparaten und Material sollte mehr als (leidlich\*) gesorgt sein, so daß nicht nur für die Arbeit unserer Fachmänner gesorgt ist, sondern auch daß wir in der Lage sind, die unseren Gelehrten in Buitenzorg und anderer Orts gewohnte Gastfreundschaft nur einigermaßen entgelten zu können. Bei der hohen Wichtigkeit, welche das Institut hat und bei der Bedeutung, welche ihm für die weitere Entwicklung der Pflanzungen in ganz Deutsch-Ostafrika zugebilligt werden muß, sollte nicht an den Kosten seiner Ausstattung gespart werden. Hier können durch eine sachgemäße Tätigkeit Millionen gespart werden. In Java hat, wie wir in dem bereits erwähnten Artikel der Kölnischen Zeitung sehen können, eine engherzige Bureaukratie die Entwicklung der jetzt so hoch geschätzten Auskunftsstelle für Tropenkulturen in früheren Zeiten gehemmt, halten wir uns von diesem nunmehr bei den Holländern lange überwundenen Fehler frei und folgen wir den Spuren der Männer, welche nicht nur der Wissenschaft ungeahnte Erfolge errangen, sondern auch der Praxis unschätzbare Dienste leisteten und ihr die Wege wiesen, auf denen sich die glänzende, wirtschaftliche Entwicklung der holländischen Kolonien in neuerer Zeit aufgebaut hat. Möge dem neuen Institut, ebenso wie dem Botanischen Garten in Victoria in Kamerun, und alle den Anstalten, welche wie wir hoffen wollen, sich nun bald in allen Schutzgebieten entwickeln werden, ein ähnlicher Erfolg wie Buitenzorg beschieden sein.

Gallus, Oberstleutnant a. D.

\*) S. 467 des Berichts.

## Die Nebenflüsse des Kongo als Verkehrsstraßen.

Der Kassaï ist ein prächtiger Wasserweg nach dem Innern Afrikas und ist schiffbar auf eine Länge von 840 km.

Nach der von Kpt. Tyhs im Jahr 1887 vorgenommenen Erkundung beträgt die Breite bei Kwamouth 500—600 m und wurden hier im März 1886 Tiefen bis zu 30 m gemessen, später verbreitert sich der Fluß aber bis auf 7000 m und verschmälert sich erst wieder kurz vor Moutchie auf 700—800 m. Wenig oberhalb der Einmündung des Sankuru beträgt die Breite 750 m, die Tiefe 7 m, die Geschwindigkeit 1,10 m. Unter 8° südl. Breite fand Dr. Büchner während der Trockenzeit den Fluß 120 m breit, 3,05 m tief, 3 m Geschwindigkeit. Die Strömung ist am stärksten an der Einmündung des Lulua und durchfließt den Fluß hier 80 m in der Minute.

Ein belgischer Missionar äußert sich über die Schifffahrt auf dem Kassaï wie folgt: „Der Kassaï, welcher an seiner Mündung relativ schmal ist, verbreitert sich bis zu mehreren Lieus von Ufer zu Ufer, aber die Wassermenge bleibt dieselbe, was der Fluß an Breite gewinnt, verliert er an Tiefe, die sehr zahlreichen Sandbänke, sowie die vom Strom entwurzelten und in ihn hineingefallenen Bäume machen die Schifffahrt schwierig, besonders für Fahrzeuge, welche stromab fahren und nicht Herr ihrer Bewegungen sind.“

Ein guter Kapitän wird aber stets auf weite Entfernungen die Gefahr erkennen können. Lange parallele Linien auf der Wasseroberfläche zeigen eine Sandbank an, zwei einen Winkel bildende Falten sind das Zeichen eines „stick“ oder „swoc“, Baumstamm oder Baumreste, welche unter dem Wasser versteckt sind. Ähnliche Anzeichen machen Felsen unter dem Wasserspiegel kenntlich.“

Wißmann stellte im April 1886 die Möglichkeit einer bequemeren Befahrung des Kassaï bis 108 km jenseits der Luluamündung fest, woselbst ein herrlich schöner 7 m hoher Wasserfall (der Wißmann-Fall) der Schifffahrt endgültig ein Ziel setzt. Dieses Hindernis hat einschließlich der folgenden Schnellen eine Länge von 2500 m.

Dr. Wolf setzte die Erkundung jenseits fort und fand eine weitere 90 km lange schiffbare Strecke bis zum Vogge-Fall.

Oberhalb dieses Hindernisses ist die Schifffahrt durch zahlreiche Schnellen behindert, wenn nicht unmöglich gemacht, wie auch die Erkundung Schindlers ergab.

Nebenflüsse des Kassaï:

1. Der Refini mündet im April in einer Breite von 700 m, einer Tiefe von 3½ Faden, einer Geschwindigkeit von 1½ Meilen, weiter auswärts erweitert er sich auf eine Breite von 350—600 m, jenseits des Leopold-Sees, Natta genannt, beträgt die Breite 250—300 m, die mittlere Tiefe 3—4 m, die Geschwindigkeit 2 Knoten, unter 23° 10' östl. Br. beträgt die Breite des Flusses 35 m, die Tiefe 4 m, die Geschwindigkeit 7 Knoten. Während im unteren Lauf Inseln und Sand-



bänke, im Mittellauf scharfe Bindungen die Schifffahrt erschweren, finden sich im Oberlauf an mehreren Stellen Stromschnellen, jedoch ist trotz dieser Schwierigkeiten der Fluß bis 550 km aufwärts schiffbar.

Der Kwango, welcher im März 1886 von Wismann erkundet wurde, mündet in einem Delta, welches so zahlreich mit Inseln angefüllt ist, daß die Einfahrt nur schwer gefunden werden kann. An der Spitze des Deltas weist der Fluß im März eine Breite von 650 m, eine mittlere Tiefe von 3,50 m und eine Geschwindigkeit von 1,30 m in der Minute auf. Die Schifffahrt mit Dampfern ist bequem bis ungefähr 4° südl. Breite möglich, d. i. auf eine Länge von etwa 100 km. Jenseits dieses Punktes wird, wie Greenfell mit dem „Peace“ im Dezember 1886 feststellte, die Schifffahrt immer beschwerlicher, da der sich immer mehr verbreiternde Fluß an Tiefe abnimmt und die Sandbänke sich erheblich vermehren. Am 27. Dezember hatte die Fahrt Greenfells an den etwa 220 km Luftlinie von der Mündung entfernten Schnellen von Kingungi unter 5° 8' eine Ende. Dieses Hindernis besteht aus einer mächtigen etwa 600 Schritt langen Steinbarre, welche der Strom aus Steinmassen, Blöcken, Geröll, Sand usw. selbst angeschwemmt hat.

Im Jahr 1899 stellte ein Angestellter des Kongostaates fest, daß bei dem etwa zwei Monate dauernden höchsten Wasserstand die Schnellen vermittelst Dampfer überwunden werden können. Derselbe hatte nur einige Felsen sprengen lassen und so eine, wenn auch schwierige Passage freigelegt. Da die ausgeführte Arbeit aber nur die Fahrverhältnisse bei Hochwasser verbessert, bei Niedrig-Wasser aber einen 1,50 m hohen Fall bestehen läßt, sollen weitere Felsprengungen stattfinden, deart, daß das Niveau des Flusses ober- und unterhalb des Hindernisses so ausgeglichen wird, daß nur noch eine Differenz von 50 cm vorhanden ist. Ermöglicht soll dieses werden durch die Herstellung eines 20 m breiten und 150 m langen Kanals, welcher zu jeder Jahreszeit für mittlere Flußdampfer schiffbar ist.

Auf diese Weise würden weitere 400 schiffbare Kilometer bis zu den Franz-Joseph-Fällen in den Verkehr einbezogen werden. Diese Flußstrecke oberhalb der Kingungi-Fälle wurde bereits im Juli 1880 vom Major Mechow erkundet. Dieser erreichte den Kwango an der Einmündung des Kambo und war der Hauptstrom an dieser Stelle etwa 500 Schritt breit. Er gleicht mit majestätischer Ruhe dahinfließend der Elbe bei Dresden. Eine Weiterfahrt nach Süden oberhalb der Einmündung des Kambo machen drei kurz aufeinander folgende Hindernisse: der Kaiser Wilhelm-, der Kaiser Franz Joseph- und der König Dom Luiz-Fall unmöglich.

Die etwa 500 m breite Tschumma, welche mit einer Stromgeschwindigkeit von 1½ Meilen in der Stunde mündet, ist abgesehen von einigen kleinen Sandbänken zunächst frei von Schifffahrtshindernissen. Bald nimmt stromauf die Breite bis 1 km zu, wobei das Flußbett viele Inseln anfüllen, nach deren Verschwinden sich der Fluß wieder bis auf 350—250 m verschmälert. Der Major Parminter konnte im Jahr 1894 mit einer kleinen Dampfbarke leicht bis an die unter 7° liegende Grenze der Schiffbarkeit gelangen.

Die Kamticha stellte sich bei einer im Dezember und Januar von M. Stache vorgenommenen Erkundung als ein tiefer Fluß dar, dessen Breite zwischen 80 und 100 m schwankt. Jenseits Badinga verengert sich das Bett schnell bis auf 35 bis 40 m Breite, bleibt aber tief, jedoch werden seine Biegungen schärfer, die auch schon vorher im Bett befindlichen Baumstumpfe werden zahlreicher und gefährlicher.

Der Loange ist im Rai ein schöner Fluß mit einer mittleren Breite von 200—250 m, sich manchmal bis auf 500—600 m ausdehnend, mit tiefem Wasser und starkem Strom. Der Fluß ist bei Hochwasser für die größten Dampfer schiffbar, jedoch sind, wie bei allen Flüssen des Kongosystems auch im Loange einige schwierige Stellen vorhanden.

Der Sankuru, welcher nach Dr. Wolff unmittelbar vor seiner Einmündung annähernd 4000 m weit parallel so mit dem Kassai läuft, daß man versucht ist das rechte Sankuru-Ufer für das rechte Kassai-Ufer zu halten, mündet in zwei 250 bis 300 m breiten Armen, nach deren Vereinigung sich der Strom zur Regenzeit stellenweise bis auf 2000—3000 m verbreitert, diese Breite wird noch öfter erreicht, während 12—14 Fuß Tiefe gemessen werden.

Nach den von Wislmann im März 1888 vorgenommenen Messungen mißt der Sankuru an der Spitze seines Deltas 450 m Breite, 5 m Tiefe, 0,75 m Geschwindigkeit in der Sekunde.

Bei Katchich hat der Fluß eine Breite von 150 m.

Die Tiefe des Flusses schwankt zwischen 1,25—10 m und beträgt nach Dr. Wolff im Mittel 3 m. Die mittlere Geschwindigkeit beträgt 3—4 Meilen in der Stunde.

In der ganzen Länge seines Laufes befinden sich zahlreiche Inseln.

Im Januar 1886 war Dr. Wolff den Fluß im Dampfer 800 km aufwärts bis 5° 30' südl. Br. und 25° östl. L. gefahren, ohne auf besondere Schwierigkeiten zu stoßen. Von diesem Punkt setzte er seinen Weg zu Fuß fort und fand unter 6° Schnellen (die Wolff-Fälle), welche selbst die Schifffahrt für Kanoes unnützlich machten.

Über diese Erkundung sagt Dr. Wolff: „Ein Gewirr von Sandbänken und Inseln läßt die Mündung schwer erkennen. Einige Kilometer aufwärts werden die Bänke seltener und ohne Schwierigkeiten können den Fluß bei 2—3 m Durchschnittstiefe größere Flußdampfer befahren. Bereits ehe der Lubi ihm sein Wasser zuführt, zeigt er scharfe Krümmungen bei einer Breite von 150 m. Der Sankuru eröffnete sich mir weiter aufwärts (von der Mündung an) als ein mächtig schöner Strom, dessen Breite zuweilen 2—3000 m erreichte und der eine vorzügliche Wasserstraße bei 3 m durchschnittlicher Tiefe bildete. Bis zur Lubi-Mündung war der Kanoë-Verkehr auf dem Strom ein reger, die Fahrzeuge nahmen oft 80 Personen auf. Jenseits der Lubi-Mündung wurde der Fluß durch die bis zu 100 m steilen Wände zuweilen auf 200 m eingeengt bei durchschnittlicher Tiefe von 3 m und 7500 m Stromgeschwindigkeit. Nahe dem 6° südl. Br. mußte ich teilweise den Landweg einschlagen, da Stromschnellen vorher dem „En avant“ und somit überhaupt der Schifffahrt Halt geboten. Ich bin mit dem „En avant“ durch vier Stromschnellen gefahren, wobei das Schiff jedoch zweimal bei nur 2 Fuß Tiefgang auf einen Stein rannte.“

Während die Schifffahrt auf dem Sankuru bis zur Einmündung des Lubi keinerlei Schwierigkeiten findet, ist jenseits dieses Punktes der Verkehr mit Dampfern schwierig, da der Fluß sehr gewunden ist, und unter 5° 30' hört die Schiffbarkeit für Dampfer auf, da der Wolff-Fall ein unüberwindliches Hindernis bildet.

Nebenflüsse des Sankuru:

Der Lububi, welcher im März 1886 an der Mündung 300 m breit und 4 Faden tief gemessen wurde, ist schiffbar, jedoch schon 11 km aufwärts verschmälert

er sich auf 15 m, und da er sehr viele Krümmungen aufweist, dürfte hier wohl bereits für größere Fahrzeuge die Schiffbarkeit aufhören.

Der Lusebu, welcher in einem Delta, dessen Arme 30 und 50 m breit sind, mündet, wurde von Dr. Wolff mit dem „En avant“, dessen Maschine später entzwei ging, bis 4°40' südl. Br. und 25°5' östl. L. befahren. Die Schifffahrt auf den in seiner Breite zwischen 60 und 100 m wechselnden Fluß ist leicht, da wenig Inseln und Sandbänke vorhanden sind, dagegen stets genügende Tiefe gefunden wird. Dr. Wolff nahm den Endpunkt der Schiffbarkeit für Dampfer unter 5°30' südl. Br. an, da sich hier starke Schnellen im Fluß befinden.

Der Lubi, welcher an seiner Mündung 50 m breit ist, wurde von Dr. Wolff 92 km aufwärts befahren. Seine Beschiffung ist gefährlich, da sein Bett sehr gewunden, seine Strömung heftig ist. Trotzdem kam der „En avant“ bis 5°30', wo Schnellen, die jenseits immer zahlreicher werden, eine Weiterfahrt hinderten.

Der Lulua, dessen Breite auf 175 m, dessen Tiefe 4,80 m und Geschwindigkeit auf 1,05 m im März 1886 von Wismann bestimmt wurden, ist von letzterem im Mai 1886 stromab befahren worden. Drei Fahrttage wurden keinerlei Hindernisse getroffen, dann folgten Schnellen, der Strom war sehr heftig. Die Hindernisse hörten erst bei Luebo auf und ist nach der Ansicht Wismanns dieser Ort der äußerste Punkt der Schiffbarkeit nach Süden auf dem Lulua. Bis zu diesem Dorf können Dampfer von 5—6 Fuß Tiefgang gelangen und zwar ist nach Parmineter die Schifffahrt verhältnismäßig leicht, jenseits hat der bis Luluaburg etwa 450 m breite Fluß eine Geschwindigkeit von 250—300 m und ist voll von Schnellen.

Die Alima mündet in den Kongo in einem Delta, welches an seiner Basis fast 25 km mißt und fünf an sich wenig bedeutende Hauptarme aufweist. Zur Einfahrt wird gewöhnlich der 50 m breite, 6 m tiefe und 75 cm in der Sekunde Strömungsgeschwindigkeit aufweisende südliche Arm benutzt.

Nach Ballah schwankt die Breite des vereinigten Stromes zwischen 150—300 m, seine Tiefe ist über 5 m, seine Stromgeschwindigkeit ungefähr zwei Knoten in der Stunde. Felsen und Sandbänke sind nicht vorhanden. Wenn die Alima trotzdem als eine günstige Verkehrsstraße nicht angesehen werden kann und selbst Dampfer von 7—8 Tonnen nur schwer passieren können, so hat dieses seinen Grund erkens in den scharfen Biegungen seiner zahlreichen Windungen, sowie in der an einzelnen Stellen herrschenden starken Strömung, welche von den Fahrzeugen außerordentlich starke Maschinen erfordert.

Die Schiffbarkeit erhält bei dem 300 km von der Mündung entfernten Diele, welches mit kleinen Fahrzeugen zu jeder Jahreszeit erreicht werden kann, im allgemeinen ihr Ende, da der Fluß jenseits dieses Ortes Schnellen bildet.

Der Leseti ist sehr schmal, kann aber von kleinen Dampfschaluppen eine Strecke aufwärts befahren werden.

Der Paua wurde im Jahr 1902 von dem den Fluß aufwärts fahrenden Kapitän Scherlind erforscht. Er ist ein in der Breite zwischen 35 und 65 m wechselnder bedeutender Wasserlauf von einer Gesamtlänge von 300 km. Da er jedoch starke Krümmungen und eine große Stromgeschwindigkeit, die oft Wirbel hervorruft, anweist, so ist eine Befahrung mit Dampfern nicht angängig.

Der südlich der Alima und oberhalb des Kassa von Westen her in den Kongo mündende Lesini ist ein ziemlich geringfügiger Fluß, der ebenes, schwach bewohntes Land entwässert.

Der Vikuala aus Herbes wurde im März und April 1900 im Mittel- und Unterlauf durch Kapitän Jobit bis Botunga, etwa 0°50' nördl. Br., aufgenommen und für Piroguen und wahrscheinlich auch für kleine Dampfer von geringem Tiefgang auf eine Länge von 300 km schiffbar gefunden. Der an der Mündung 500 m breite und 2—3 m tiefe Fluß ist kurz unterhalb des Einflusses des Bailly 100 m breit und 3 m tief. Nicht oberhalb der Einmündung dieses Nebenflusses befindet sich eine Furt, welche nur einen Wasserstand von 1,20 m aufwies, jedoch hatte der Fluß oberhalb der Einmündung dieses Hindernisses bei einer Breite von 60 m, eine Tiefe von 2 m, sodaß wahrscheinlich auch der Oberlauf dem Verkehr dienstbar gemacht werden kann. Der gleichen Ansicht sind drei Beamte der dort tätigen französischen Handelskompagnie, die im September und Oktober 1902 den Fluß mit einem Dampfer befuhren und hierbei etwa um 40—45' weiter auswärts bis Ebeto gelangten. Vasseur glaubt, daß von diesem Punkt die Quelle des Flusses noch ziemlich weit entfernt liegt, denn man erreichte dort bei starker Strömung bei 3 m keinen Grund. Nach den Marken zu urteilen, die das jährliche Hochwasser an den Bäumen zurückgelassen hat, muß der Fluß um 1,5 m steigen und das Land im November vollständig überfluten.

Des Sanga ist schon bei Beschreibung der „Binnenwasserstraßen in Kamerun“ in Heft 7 des Jahrgangs 1904 dieser Zeitschrift Erwähnung getan und zwar bis Nola. Bei diesem Ort beginnen für die Schifffahrt Schwierigkeiten in dem Hauptstrom, dem Sanga-Mambere. Von Nola bis Bania ist das Bett des Flusses eng und mit Felsen angefüllt, welche Schnellen verursachen. Das Haupthindernis liegt bei Bania selbst, von welchem Ort sich größere Schnellen auf eine Strecke von 5—6 km Länge aufwärts bis Vikala hinziehen.

Bei Niedrig-Wasser bilden diese Bania- oder Tschumbi-Schnellen ein absolutes Hindernis, da es aber Brazza am 4. Januar 1902 gelang seinen Dampfer Courbet vermittelst Ziehen vom Ufer usw. über diese Stromschnellen zu bringen, so dürfte die Herstellung einer fahrbaren Straße auf dieser Strecke wohl möglich sein.

Jenseits der Bania-Schnellen entfaltet sich der Sanga und bildet Inseln, jedoch auch auf dieser Strecke finden sich eine Anzahl Schnellen, welche besonders zahlreich sind in der Nähe von Carnotville und welche während der Zeit des Niedrig-Wasser ein Befahren des Flusses so gut wie unmöglich machen. Während der Periode des Hochwassers scheint jedoch ein Schiffsverkehr möglich, denn Brazza, welcher seinen Dampfer Courbet Ende Oktober 1893 zu Land an den Bania-Schnellen hatte vorbeischießen lassen, vermochte mit diesem Fahrzeug bei Hochwasser ungefähr bis Tendira zu gelangen, oberhalb welchen Ortes er durch unüberwindbare Schnellen aufgehalten wurde.

Ähnliche Hindernisse dürften die Schifffahrt weiter oberhalb auf dem Sanga-Mambere unmöglich machen.

Über die Schiffbarkeit des Sanga nördlich Wesso äußert sich Dr. Plehn, welcher den Fluß im Juni 1899 erkundete: „Das Fahrwasser bis Bayanga ist durch Sandbänke sehr eingengt. Die Schiffbarkeit für Dampfer hört bei Salo auf, 1½ Rudertage oberhalb Bayanga und die Bergfahrt im Canoe bis zum Posten Carnotville erfordert 10—12 Tage.“

Die Annales de geographie urteilen über die Schiffbarkeit des Sanga im ganzen: „Der schiffbare Teil des Sanga hört bei Nola auf, . . . . ., der Itela Mambere bietet schiffbare Abschnitte.“

Der Sanga ist schiffbar zu jeder Jahreszeit bis zum N'Goko, während 8 Monate bis Baganga. Es würde unklug sein diesen Punkt mit Dampferfahrzeugen zu überschreiten, welche tiefer gehen als 0,50 m nach dem festgestellten Anschwellen vom Ende Juli bis 15. November ohne eine genaue Kenntnis des Flusses."

Der Ubanghi, welcher zuerst von Stanley im Jahre 1877 entdeckt wurde, hat die von den ersten Forschungsreisenden Greenfell, von Gèle usw. gehegten Hoffnungen hinsichtlich einer guten Wasserverkehrsstraße nach dem Innern nicht in der Weise erfüllt, wie man durch die Verhältnisse seines untersten Laufes, anzunehmen berechtigt war. Der Strom hat zwar bei genügender Wassermenge eine Länge von 2500 km, jedoch ist nur der kleinste Teil zusammenhängend schiffbar, was sich aus dem großen Niveau-Unterschied zwischen Quelle und Mündung ergibt. Der Fluß fällt auf seinem 2500 km langen Lauf um fast 940 m. Jedoch wird dieser Höhenunterschied nicht in gleichmäßiger Weise ausgeglichen, wie sich schon aus den folgenden Angaben ergibt:

Station Amadis	610 m über Meer		
Baglime	540	"	"
Abdallah	440	"	"
Songo	390	"	"
Mündung	360	"	"

Diese Verschiedenheit des Gefälles bringt es mit sich, daß die mehr oder minder langen Abschnitte ruhig fließenden Wassers durch Schnellen oder Fälle getrennt sind.

Das niedrigste Niveau weist der Fluß im März und April auf, dann beginnt er zu steigen, hat im Mai, Juni und Juli ein mittleres Niveau, im August, September, Oktober und November Hochwasser mit dem höchsten Niveauzustand im Oktober, wobei ein Niveau-Unterschied zwischen höchst und niedrigst von 6—8 m zu verzeichnen ist. Ende November fällt das Wasser wieder, bis Ende Februar das niedrigste Niveau erreicht wird. Diese Bewegung des Wassers tritt nach der Quelle zu entsprechend früher ein und zwar beginnt nach Schweinfurth im Oberlauf das Steigen bereits Ende März und im April und reicht die Schnellzeit des Flusses dann bis in den Dezember.

Der Ubanghi ist bequem schiffbar bis zu den Songoschnellen, ausgenommen zur Zeit des niedrigsten Wasserstandes, da dann die Felsen von Zinga 45 km unterhalb der Songoschnellen die Schifffahrt behindern und an dieser Stelle sich nur eine schmale Fahrtrinne längs des rechten Ufers befindet. Dieses Hindernis war bei der Bergfahrt von Gèle's im November 1887 nicht vorhanden, wurde aber von dem Genannten bei seiner Talsahrt im Jahre 1889 bemerkt. Greenfell, welcher diesen Flußteil im Februar 1885, also während der Zeit der Niedrig-Wasser besuhr, fand den Strom bis 2° 3' wenig tief, sodaß die Vorwärtsbewegung nur mit großer Vorsicht möglich war, da sich Felsen im Flußbett befanden. Wirklich gefährlich wurden diese Hindernisse jedoch erst jenseits 3° 50'.

Bei der Fahrt von Gèle's im Jahre 1886, welche bei Hochwasser stattfand wurden stets Tiefen von wenigstens 1,80 m, manchmal auch 11 m gefunden, am Äquator war die Breite 2730 Yards, die Tiefe 36 Fuß, die Strömung in der Stunde 2½ engl. Meilen, bei Rundja 2500 m breit, 11 m tief, Strömung 1 m in der Sekunde, unterhalb der Songoschnellen 1200 m breit, 7 m tief, Strömung 1,30 m.

Unter 4° nördl. Br. verengert sich der Fluß plötzlich von 1200 m auf 800 m Breite und wird durch eine Insel und drei Felsen in fünf Teile geteilt. Die Hauptmasse des Wassers wirft sich ungefähr in der Mitte durch eine 250 m breite Enge hinab. Längs des rechten Ufers befindet sich ein kleiner Fall, welcher nach Ansicht von Gêlé's bei Niedrig-Wasser vielleicht nicht vorhanden ist, längs des linken Ufers läuft eine Schnelle, über welche die Eingeborenen ihre Piroguen hinaufziehen. Dieses Hindernis führt den Namen „Songoschnelle“. Diefelbe besteht eigentlich aus zwei Teilen: dem ersten, einer Felsenbarriere und dem zweiten, Klippen. In beiden Fällen wird das Hindernis einfach durch die Heftigkeit des Stromes gebildet, welche mit dem Anschwellen des Wassers zunimmt. Zu jeder Zeit ist für Dampfer genügend Wassertiefe vorhanden, sodaß es zur Überwindung dieses Hindernisses nur starker Maschinen bedarf.

Die erste Fahrt des Kapitain v. Gêlé erreichte hier ihr Ende Oktober 1886, also zur Zeit des Hochwassers, weil der Dampfer En avant das Hindernis wegen des starken Stromes nicht zu überwinden vermochte. Der Missionar Greensell, welcher ebenfalls schon zweimal, November 1884 und Februar 1885 den Fluß erkundet hatte, und zu dem sehtangegebenen Zeitpunkt glücklich über das Hindernis hinweggekommen war, sprach die Ansicht aus, daß der günstigste Augenblick zum Passieren der Schnellen des Ubanghi die Zeit des niedrigsten Wasserstandes im Februar sei, weil dann die Felsen im Flußbette sichtbar wären und der Steuermann die Fahrstraße leicht wählen könne. v. Gêlé richtete es deshalb bei seiner nächsten Erkundigungsfahrt Ende 1887 so ein, daß er am Ende der Höchstwasserperiode — im November — das erste Hindernis erreichte. Die Strömung war noch sehr reißend, aber weit geringer als im Oktober 1886. Der Unterschied in der Höhe des Wasserpiegels betrug 1,2 m. Aber auch jetzt war der En avant noch nicht im Stande aus eigener Kraft das Hindernis zu überwinden, jedoch gelang es, das Schiff über die verschiedenen Schnellen zu schleppen. Den Beweis, daß starke Maschinen allein zum Überwinden der Schnellen genügen, erbrachte Delcoumne, indem er am 21. August 1889 mit dem Dampfer Auguste Veernaert die erste und zweite Schnelle ohne Schwierigkeit überwand, alle weiteren ebenso auch die Schnellen von Belly und Gomba. Im Jahre 1900 fuhr Seguin mit dem Dampfer Kuango ebenfalls die Songoschnellen stromauf.

Jenseits dieses Hindernisses folgt auf eine Strecke von 29 km vollständig freies Fahrwasser bis zu den Bongaschnellen. Diese werden durch eine 300—500 m lange Felsenbarriere gebildet, welche die ganze Breite (1800 m) des Flusses von Ufer zu Ufer durchzieht. Bei Hochwasser ist alles von Wasser bedeckt, bei Niedrig-Wasser tauchen die Felsen auf und ist für Dampfer nicht genügend Tiefe vorhanden, auch nimmt der Strom an Heftigkeit zu. Zu dieser Zeit sind die Bongaschnellen unpassierbar, sobald aber die Wasser etwas steigen, kann man den Dampfer hinüberziehen und später hebt sich das Niveau und nimmt die Strömung ab, derart, daß ein Dampfer mit eigener Kraft hinüberfahren kann. Die Bongaschnelle bildet also nur bei Niedrig-Wasser und in der ersten und letzten Zeit des mittleren Niveaustandes ein Hindernis für die Schifffahrt. Im November 1887 war längs des linken Ufers eine noch heute zu benützende Durchfahrt wahrzunehmen, welche der En avant befahren konnte, da die höchsten Felsen noch 1,50 m unter dem Wasserpiegel lagen und in der Zeit des Hochwassers die Strömung nicht besonders stark war.

Es folgen nun, nur durch kurze schiffbare Strecken von einander getrennt, fünf weitere Hindernisse, über welche v. Gèle im Juli—September 1889, nachdem der Dampfer „En avant“ die beiden vorhergehenden Schnellen mit eigener Kraft überfahren hatte: „Oberhalb Belly verengert sich das Flussbett bis auf 400 m und sind Tiefen bis zu 16 m nachgewiesen worden. Die Strömung ist verhältnismäßig schwach und konnte der En avant dieses Hindernis verhältnismäßig leicht überwinden.“ Es befindet sich an diesem Punkt zu jeder Jahreszeit eine Schnelle. Bei mittlerem Wasserstand im Juni und Juli können Dampfer hier aufwärtsgehen und selbst bei Hochwasser gelangte der mit starken Maschinen ausgerüstete Dampfer „Alima“ über das Hindernis. Die Talfahrt mit Dampfern ist gefährlich bei Niedrig- und Mittelhohem-Wasser (Ende Dezember bis Mitte Juni) infolge der Felsen, welche zu schnellen Richtungsveränderungen zwingen, die Steuerer der Schiffe müssen also schnell zu sehen und gut zu steuern vermögen.

Wenig oberhalb verbreitert sich der Fluß auf mehr als 2000 m, aber hier ist er mit Felsen und Inseln überfät, zwischen denen das Wasser brausend dahinführt. Dieses ist das Haupthindernis. Auf der Weiterfahrt boten sich ganz ähnliche Verhältnisse, wie bei den Bongaschnellen: das Bett war felsiger Grund, über welchem das Wasser Strudel bildete. Glücklich kam man über diese Stellen hinweg, da das Niveau hoch genug war, bei Niedrig-Wasser muß allerdings die Fahrt sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sein.“

Fünf Kilometer weiter stromauf werden die Wassermassen wieder eingengt durch zwei felsige Landzungen, welche so eine Schnelle bilden — die Schnelle En avant —, deren Passage 1889 der entlastete Dampfer von Gèle's leicht bewerkstelligte. Wenig oberhalb verbreitert sich der Fluß und bietet ein wirres Durcheinander von Inseln, Klippen, Stromschnellen, Wasserfällen usw., zwischen denen man sich nur schwer zurechtfinden kann. Dieses Hindernis — die Elefantenschnelle — verläuft von SW. nach NO. und wird von einer größeren Inselgruppe — den Elefanten-Inseln — und einer großen Insel, welche untereinander und mit beiden Ufern durch eine Felsenbarriere verbunden sind, gebildet. Das Wasser strömt hier mit der außerordentlichen Geschwindigkeit von 18 km in der Stunde dahin in drei großen Kanälen, welche mit Schnellen angefüllt sind. Der am linken Ufer befindliche Kanal führt eine große Menge Wasser zwischen Felsen hindurch, welche bei Hochwasser bedeckt sind, bei Niedrig-Wasser aber eine Passage für einen Dampfer frei lassen. Der Strom ist jedoch immer sehr heftig und gutes Steuern daher notwendig. Die Alima konnte Oktober 1890 dieses Hindernis ohne Hülfe durchfahren. Der mittlere Kanal ist bei Niedrig-Wasser fast trocken und daher vollkommen unpasseierbar. Sobald beim Schnellen der Wasser das Niveau eine gewisse Höhe erreicht hat, kann man einen Dampfer hinaufziehen, wie es von Gèle 1889 tat. Man benötigt dann eine Senkung, welche verhältnismäßig ruhiges Wasser, bei einer Breite von 15—25 m, sowie einer mittleren Tiefe von 1,20 m aufweist. Im Kanal am rechten Ufer befindet sich eine  $2\frac{1}{2}$ —3 m breite Rinne, in welcher bei einer Tiefe von nur 0,9 m eine außerordentlich starke Strömung herrscht, jedoch ist das Hinaufziehen eines entlasteten Dampfers möglich.

Nach einer kurzen Strecke ruhigen Wassers folgen nun die Mokuongeh-Schnellen. Der Fluß hat hier eine Breite von 2000 m, und ist von Klippen und Inseln vollständig überfät, jedoch ist eine Durchfahrt vorhanden, welche schon der Dampfer En avant unter von Gèle aus eigener Kraft benutzen konnte.

Abgesehen von diesen angeführten wesentlichsten Hindernissen ist die Fahrt auf der 37 km langen Strecke Belly—Nokuongeh noch durch eine Anzahl Inseln und Klippen, welche im Flussbett zerstreut liegen, wesentlich erschwert.

Jenseits der letztgenannten Schnelle öffnet der Strom auf eine Länge von 275 km bis Bangy eine 800—900 m breite Wasserstraße, welche bei einer mittleren Tiefe von 4—5 m frei von Hindernissen ist, wenn auch Klippen noch ab und zu auftauchen.

Die erste Schwierigkeit entsteht bei Bangy, woselbst der Fluß durch zwei Landspitzen zu einer Schnelle eingeengt wird, über welche der Dampfer *Ea avant* mit Seilen hinübergezogen werden konnte. Das Hindernis besteht nur in starkem Strom und kann ein Dampfer Ende Dezember bis Ende April aus eigener Kraft über dasselbe hinweggelangen, später ist ein Hinüberziehen möglich und wenn das Niveau noch mehr steigt kommt ein Zeitpunkt, an welchem in Folge der starken Strömung auch dieses nicht mehr möglich ist. Das Hindernis ist dann absolut gesperrt.

Nach 50 km folgen die Schnellen von Setema. Dieses Hindernis setzt sich drei Felsenlinien, welche den ganzen Fluß durchqueren, zusammen.

Die erste Linie bildet eigentlich keine Schnelle, sondern die Ufer nähern sich lediglich bis auf 300 m, die Strömung ist schwach, die Tiefe bis zu 50 m und können Dampfer ohne Mühe vorwärts kommen. Die zweite Linie bildet das ernsthafteste Hindernis. Das Wasser fließt durch vier Engen, überall Schnellen bildend. Die erste Enge, welche die beträchtlichste ist, bietet stets genug Wasser, aber die Strömung ist, ausgenommen bei Niedrig-Wasser außerordentlich stark. Bei Tal-fahrten kann diese Stelle ohne Weiteres benutzt werden. Die zweite und dritte Enge sind bei Niedrig-Wasser in Folge des geringen Wasserstandes vollkommen gesperrt. Die vierte Enge endlich ist nur fahrbar Ende Mai, jedoch finden sich in derselben ebenfalls Klippen. Zur Zeit des mittleren Wasserstandes kann der Dampfer hinübergezogen werden, aber bei Hochwasser ist auch dieses wegen der zu starken Strömung unmöglich.

Die Schnellen von Bangy und Setema fand Marchand im April, wenn auch schwierig, so doch passierbar.

Jenseits Setema ist der Ubanghi auf eine Länge von 160 km für Dampfer bis zu den Schnellen von Banafia und Bagozzo schiffbar, welche Hindernisse von einem Dampfer leicht überwunden werden können, sobald das Wasser genügend hoch gestiegen ist. Jenseits der Einmündung des Bangosso finden sich viele Felsen und Sandbänke, auch ist weiter oberhalb der 2370 m breite Fluß von zahlreichen Inseln durchsetzt. Es folgt dann der Fall von Nokuangu, welcher, da das Wasser in der ganzen Breite des Flusses in einer Höhe von 4 m senkrecht hinabfällt, die Schifffahrt vollkommen unmöglich macht. v. Gêlé, welcher diesen Abschnitt im Januar 1891 erkundete, sagt über die Strecke Banafia—Nokuangu: „Der Fluß ist durch die Schnellen von Bagozzo in zwei Abschnitte geteilt. Piroquen können leicht die erste Linie der Schnellen von Banafia überwinden, ebenso die zweite von Bagozzo, aber jenseits ist die Schifffahrt gefährlich und endlich unmöglich. Die dritte Barriere wird durch den Fall von Nokuangu gebildet, welcher unüberwindlich ist.“

Jenseits Nokuangu bieten sich der Schifffahrt als Hindernis weitere Schnellen, welche von Gêlé und Roget erkundet haben und sie selbst für Piroquen unsahrbar erklären. Bei Abdallah teilt sich der Strom in zahlreiche größere und kleinere Arme, vereinigt sich oberhalb jedoch bald zu einem einzigen Bett. Diese anscheinend



absolut unpassierbare Strecke reicht bis Djabbir und sagt Roget im Juni 1890 über den Abschnitt Abdallah—Djabbir: „Vor Djabbir ist der Uelle 200 m breit, aber sehr tief. Ober- und unterhalb verbreitert er sich beträchtlich und bildet große Inseln, er ist infolge seiner zahlreichen Schnellen für Dampfer vollständig-unbefahrbar, Piroguen teils erleichtert teils nicht fahren über dieselben hinab,“ und von Wéle fand im Januar 1891: „Jenseits Mokoangu finden sich zwei weitere Schnellen, diejenigen von Langon und Bouté. Diese Hindernisse sperren den Fluß auf eine Länge von 8 km und ist oberhalb der letztgenannten Schnelle die Schifffahrt in Piroguen möglich aber schwierig.“

Über den Ubanghi bei Djabbir sagt Kommandant Roget: „Vor Djabbir ist der Uelle 200 m breit, aber sehr tief. Ober- und unterhalb verbreitert er sich beträchtlich und bildet große Inseln, er ist für Dampfer vollkommen unbefahrbar infolge seiner zahlreichen Schnellen. Piroguen teils erleichtert, teils nicht, fahren über dieselben hinab.“

Jenseits Djabbir, woselbst der Fluß an einigen Stellen zuerst von Junker erkundet wurde, ist der Ubanghi bis Guruangu von Schnellen durchsetzt, die meist von Piroguen überwunden werden können, jedoch sind einzelne auch für diese Fahrzeuge gefährlich. Immerhin dürfte sich der Fluß auch auf dieser Strecke als Verkehrsstraße eignen. — Leutnant Milz fand den Fluß bis zur Einmündung der Bima schiffbar — besonders wenn einige Ergänzungsarbeiten vorgenommen werden, da zwischen den einzelnen Schnellen sich stets schiffbare Abschnitte befinden und die Hindernisse selbst nicht immer absolut unfahrbar sind. So konnte die Expedition Bankerkhoven, von Djabbir den Fluß auswärts gehend, bis Bomolandi mit Piroguen 59 von 60 Schnellen überfahren. Als hauptsächlichste der letzteren sind zu nennen: Zwei Stunden unterhalb der Zuflüsse Uerre und Bima der schöne Fall von Goe, das ernsthafteste aller Hindernisse, und kurz vor Bomolandi die Schnellen von Siasfi. Zwischen Bima- und Uerre-Mündung liegen die gefürchteten Katarakte der Insel Kombiäto, woselbst der Fluß auf eine Breite von 200 m eingengt wird. Das Wasser zwengt sich durch ein Chaos von Felsmassen und hat ein so starkes Gefälle, daß man im Fluß oberhalb des Katarakts nicht stehen kann. Auch bei Hochflut wird das Wasser an jener Stelle nicht ausgeglichen.

Den Abschnitt oberhalb des Zuflusses Bomolandi beschreibt Leutnant Gustin im September 1891 stromabwärts wie folgt: „Ein Kilometer oberhalb Bomolandi teilt sich der Uelle in mehrere Arme, durch welche die Wasser heftig hindurchströmen. Zahlreiche Felsen und Sandbänke bilden gefährliche Hindernisse für die Schifffahrt. Der Niveau-Unterschied wird nicht durch einen einheitlichen Fall, sondern durch sehr verschiedenartige Schnellen ausgeglichen. Man kann die Ausdehnung der Bank, welche der Fluß in diesem Abschnitt überwindet, auf 1000 m schätzen. Der Höhenunterschied beträgt 10 m. Von diesen Schnellen bis zu denjenigen von Doie fließt der Strom ruhig und langsam, und wird nur lebhafter einige hundert m oberhalb Siasfi, aber er ist nicht gefährlich für die Schifffahrt.“

Nach Junker soll der an der Mündung der Bima 600 m breite Strom in der Trockenzeit so flach sein, daß man hindurchwaten kann.

Erst jenseits des Nebenflusses Bomolandi werden diese Hindernisse seltener und wird der Fluß wiederum auf eine längere Strecke schiffbar.

Die Schnellen von Doie haben eine Länge von 1000—1500 m. Der nun folgende Abschnitt Bomolandi—Dongu—Surure wechselt in der Breite zwischen

75 und 300. Unterhalb Amabis befindet sich der  $2\frac{1}{2}$  m hohe Fall von Fanga, gebildet durch eine Felsenbarriere, welche von Ufer zu Ufer reichend als ein unüberwindliches Hindernis anzusehen ist. Oberhalb Amabis entsteht durch Verengung des Flußbettes die infolge ihrer starken Strömung beschwerlichen Engen von Magaregare.

Durch die sich in unregelmäßigen Abständen folgenden Stromschnellen zerfällt der Fluß in drei schiffbare Teile und zwar sind die Grenzen: die Fälle von Furru, die Schnellen von Setibu und der Fall von Angba unterhalb Niagera. Das bedeutendste Hindernis auf dieser Strecke ist die durch Schweinsfure bekannt gewordene Schnelle von Kiffange hart unterhalb der Einmündung des Duru, auf welche der größte Teil der 30 m Gefälle entfällt, welche der Fluß auf dem 100 km langen Abschnitt Dongu—Gadda hat.

Diese Hindernisse, welche je nach der Jahreszeit eine verschiedene Wichtigkeit besitzen, üben niemals eine vollständige Sperrung aus, sondern stets findet sich ein wenigstens für Piroguen fahrbarer Kanal.

Jenseits Dongu wird der Fluß zum Gebirgsstrom. Der Ort liegt 2600 Fuß hoch, die Quelle befindet sich in einer Höhe von 4200 Fuß, bei einer Lauflänge von 250 km hat der Fluß demnach ein Gefälle von 490 m. Trotzdem ist oberhalb Dongu noch immer ein Verkehr mit Piroguen möglich bis Surure und erst jenseits dieses Ortes werden die Stromschnellen so heftig und zahlreich, daß selbst die Eingeborenen keine Kanoes mehr auf dem Fluß haben. Es ist selbstverständlich, daß die Wasserverhältnisse auch des letztgenannten Teiles des Ubanghi—Uelle je nach der Jahreszeit wechseln. Außer bei höchstem Wasserstand ist der Strom sehr stark und die Engen sind schwierig zu überwinden, bei Niedrig-Wasser zeigt das Bett nur eine Reihe von Felsen und Klippen, die Tiefe ist gering. Im Großen und Ganzen besteht die Gefährlichkeit der angeführten Stellen mehr in einer großen Geschwindigkeit des Stromes, als in einer wirklichen Sperrung durch Felsen usw., sodaß es bei künstlicher Nachhülfe leicht sein wird eine ausgezeichnete Wasserstraße zu schaffen.

Die Songoschnellen teilen den Fluß hinsichtlich seiner Schiffbarkeit gewissermaßen in zwei Abschnitte, in welchen die Möglichkeit der Schifffahrt wechselt, je nach der Höhe des Wasserstandes, welcher im Oktober das Niveau 6—8 m hebt.

Der Ubanghi ist für Dampfer stets schiffbar bis zu den Songoschnellen, ausgenommen in der Zeit niedrigsten Wasserstandes — März und April —, zu welchem Zeitpunkt die Binga-Felsen die Schiffe aufhalten.

Oberhalb der Songoschnellen machen unzählige Felspitzen und Sandbänke, welche nur mit wenig Wasser bedeckt sind, die Schifffahrt schwierig und gefährlich zur Zeit des mittleren Wasserstandes. Bei Niedrig-Wasser — März und April — wird der Dampferverkehr hier ganz unmöglich und man muß zur Benutzung der Eingeborenen-Piroguen zurückkehren. Oberhalb der Elephantschnellen bis Bomu können Dampfer von geringem Tiefgang und großer Geschwindigkeit die Bootsahrt ersetzen in der Zeit des Hochwassers, besonders in den Monaten Juli, August, September, Oktober, November, und die Bootsfahrten können die Dampfer unterstützen in der Zeit der mittleren Wasser, besonders in den Monaten Mai, Juni, Juli, Dezember, Januar, Februar.

Der geeignetste Zeitpunkt zu einer Bergfahrt ist die Zeit des mittleren Wasserstandes, weil dann ein Vorbringen am weitesten möglich ist, der Zeitraum

genügt vollkommen, um die Fahrt bis Kiffangi auszudehnen. Die Stromschnellen haben noch keine zu starke Strömung und die Felsen sind genügend hoch mit Wasser bedeckt. Die Schifffahrt von Gèle's im Jahre 1886 erhielt ihr Ende unter 21° 55' östl. Breite, da das Wasser zu sehr gefallen war. Die Beschreibung der Talfahrt zeigt, daß sich der Forscher einem vollkommen anderen Fluß gegenüber sah.

„Auf der Rückfahrt war das Wasser 3 m gefallen, der Lauf vollständig verändert. Das Fahrzeug stieß häufig auf Grund, die Stromschnellen bei Setema wurden ebenso wie bei der Bergfahrt passiert, das Hindernis bei Wangy existiert nicht mehr, die Wasser waren ganz ruhig und wir kamen darüber hinweg ohne die Schnellen zu bemerken. Viel gefährlicher ist dagegen die Schnelle von Mokuongeh geworden, weil sie mehr eingeengt ist. Am Elephanten-Fall war die benutzte Rinne trocken, der Versuch in der mittleren Stromschnelle hindurchzukommen mißlang, jedoch wurde endlich eine enge Spalte zwischen zwei Felsen entdeckt, durch die der der Maschinen entleibete und entladene Dampfer hindurchkam. Oberhalb Bally war neuer Aufenthalt. Die frühere Schnelle war nicht mehr vorhanden, dagegen hat sich etwas oberhalb eine neue gebildet, welche darum gefährlich ist, weil sie sich gerade in der Biegung des Flusses befindet. Die Strömung ist sehr heftig, der Fluß nicht mehr als 40 m breit, trotzdem geht die Talfahrt gut von statten. Bei Wonga ist der ganze Fluß in Aufruhr, unsere frühere Durchfahrt existiert nicht mehr, vor uns befindet sich ein Fall. Erst am nächsten Morgen können wir eine ganz schmale Rinne hart am linken Ufer auffinden, welche eine mächtige Strömung hat und unter mancherlei Schwierigkeiten passiert werden kann. Das letzte Hindernis bei Songo hat eine gefährliche Änderung erfahren, die Lanzensfel ist Halbinsel geworden, die obere Schnelle ist viel gefährlicher, weil mehr eingeengt, die untere ruhiger. 45 km unterhalb, bei Zinga ist abermals eine Felsenbarriere vorhanden, von der wir keine Ahnung hatten, hier fand sich längs des rechten Ufers eine fahrbare Rinne.“

#### Nebenflüsse des Ubanghi:

Der Nghiri, von v. Gèle Oktober 1886 erkundet, ist an der Mündung 100 m breit, 5—6 m tief. Unter 1° 20' nördl. Br. bei Rilutu ist er 3 m tief und teilt sich dann in eine Anzahl Kanäle. Er ist 170 km schiffbar.

Die Ibenga, von v. Gèle Oktober 1886 erkundet, ist an der Mündung 90 m breit, 4,50 m tief und hat eine Geschwindigkeit von 0,50 m. Die Schifffahrt ist außerordentlich schwierig, da zahllose tote Baumstämme im Flußbett stehen. 100 km oberhalb der Mündung wurde die Weiterfahrt des Dampfers durch eine Baumbarriere unmöglich gemacht. Breite 30 m, Tiefe 3,50 m. Jenseits treten Felsen aus dem Wasser und die Schifffahrt wird selbst für kleine Boote schwierig.

Der Lua wurde im Februar 1896 mit dem En avant 6 Tage aufwärts befahren und hatte der Fluß, obwohl es die Zeit niedrigen Wasserstandes war, niemals weniger als 4,50 m Tiefe bei 100 m mittlerer Breite.

Der Lobay, von Pawel im September—November 1901 erkundet, stellt sich bis einer Mündungsbreite von 300 m, einer Tiefe von 4,50 m und einer Geschwindigkeit von 0,75 m in der Sekunde, sogleich als ein mächtiger Zufluß dar. Von seiner Mündung bis zu den ersten Fällen, welche sich 8 km oberhalb Loko befinden, bietet der Lobay eine schiffbare Verkehrsader von 80 km Länge bei einer mittleren Breite von 120 m dar, die Tiefe wechselt zwischen 2 und 3 m. Ungünstig für den Schiffsverkehr ist, daß der Fluß auf dieser Strecke zahlreiche Krümmungen

macht, deren Bogen mit Pflanzenbänken angefüllt sind. Der 3 m hohe Fall bei Zomia bildet das erste Hindernis und ziehen sich oberhalb desselben noch mehrere Schnellen und Fälle hin, über welchen die Strömung außerordentlich stark ist.

Bei Bogoto sperren nur Schnellen den Lobay und nach mehreren kleinen durch Schnellen von einander getrennten fahrbaren Abschnitten machen die oberhalb Bassari liegenden Katarakten jeden Verkehr unmöglich.

Der Koko ist an der Mündung ungefähr 90 m breit. Bei Niedrig-Wasser ist seine Wassermenge gering und er ist dann nur 50 km aufwärts schiffbar bis Nula. Nebont, welcher den Fluß im September 7 Tage aufwärts fuhr, fand den Strom so stark, daß er den Weg in einem Tage stromab zurücklegen konnte. Schnellen hielten die Weiterfahrt auf. Später konnte Trechot den Fluß bei Hochwasser 100 km aufwärts fahren, dann treten Felsen aus dem Wasser und die Schifffahrt wurde selbst für kleine flachgehende Boote schwierig.

Der Kemo, welcher an der Mündung 70 m breit ist, wurde im Oktober 1891 von Brumach ohne Schwierigkeit 10 Tage aufwärts befahren. Weiter jenseits hindern jedoch Schnellen und starke Strömung den Verkehr selbst kleinster Flußfahrzeuge.

Der rechte Nebenfluß Tomi, dessen durchschnittliche Breite bei Niedrig-Wasser 30 m, bei Hochwasser, bei welchem das Niveau um 5 m steigt, 100 m beträgt, ist, da seine kleinen dicht oberhalb der Mündung gelegenen Schnellen in jeder Jahreszeit ohne erhebliche Schwierigkeiten überwunden werden können, für Piroquen bequem das ganze Jahr schiffbar bis 5° 46' nördl. Breite, 150 km nördlich des Ubanghi, wo Gentil die Station Krebedsche anlegte. Die Möglichkeit der Dampfschifffahrt auf dieser Strecke dauert etwa vier Monate.

Der Kuango wurde im November 1889 von v. Gölle ein kleines Stück aufwärts befahren und fand der Genannte an der Mündung eine Breite von 180 m und eine Tiefe von 4 m, Geschwindigkeit 0,72 m in der Sekunde. Nach 110 km Fahrt kann der Forscher zu einer Felsenbarriere, welche, ausgenommen Niedrig-Wasser, von Dampfern überwunden werden kann, der Fall von Zumba.

Im Jahre 1901 fuhr Seguin mit einem Boot und drei Piroquen noch 180 km weiter bis zu den Vaidu-Fällen. Diese bilden einen richtigen Fall und sind im April, zu welcher Zeit der Reisende diesen Punkt erreichte, selbst für Piroquen unfahrbar. Das Hindernis wird durch eine Menge Felsen gebildet, zwischen denen der Strom hindurch braust. Seguin hält ein Überwinden dieser Schnellen durch Fahrzeuge zur Zeit des Hochwassers nicht für ausgeschlossen.

Die Fahrt auf dem, im Durchschnitt 150—200 m breiten Fluß ist mühselig, schwierig und zum Teil gefährlich insolge der vorhandenen Krümmungen, sowie des Vorhandenseins von Felsen und Sandbänken, welche zum Teil Schnellen und kleine Fälle hervorrufen, wodurch die Fahrt selbst im Boot stark behindert wird.

Zahlreiche Flüsse ergießen sich in den Kuango, aber ausgenommen von zwei oder drei sind dieselben ohne alle Bedeutung. Die meisten dieser Flußbetten führen nur während der Regenzeit Wasser und wenige Stunde nach Ende der Niederschläge sind sie trocken. Die Folge dieser Tatsachen ist, daß das Niveau des Hauptflusses je nach der Jahreszeit schnell und erheblich wechselt.

Der Banghi, ein schmaler Strom, welcher nach v. Gölle Mitte November an der Mündung 60 m breit, 5,50 m tief ist und eine Geschwindigkeit von 1,20 m in der Sekunde hat, war noch wenig bekannt, als Julien im Mai 1899 eine ge-

nauere Erkundung vornahm. Bei dem Dorf Quandallé ist der Fluß 20 m breit und 0,5—0,75 m tief, aber bildet, obwohl sein Strom heftig ist bis kurz vor dem oberhalb des Dorfes gelegenen Sumpf Bolo keine Schnellen. Das wesentlichste Hindernis bilden die Schnellen von Grombéré, 6 km südlich Duoré, welche eine Niveaudifferenz von 6,5 m aufweisen und somit die Schifffahrt nicht absolut aufzuhalten vermögen.

Der Kotto ist nur einige 30 km aufwärts schiffbar, dann treten die Schnellen auf und nach Kommandant Hanotet ist der Kotto „ein Fluß von sehr wechselnder Breite und hat keine besondere Bedeutung als Eindringungsstraße, bei Niedrigwasser ist sein Tiefgang gering und er bildet eine Folge von Schnellen und Fällen.“

Nach Marinel ist der Fluß an seiner Mündung bei Hochwasser 225 m breit 4,20 m tief und hat eine Geschwindigkeit von 6—7 m in der Sekunde, am Einfluß des Pangano beträgt die Breite während der Trockenzeit 100 m Breite, 25 cm Tiefe und ist die Stromgeschwindigkeit 2,50 m in der Sekunde. Bei der Erkundung v. Gèle's im Dezember 1889 fielen die Wasser so schnell, daß der Genannte sich bereiten mußte nach Ganda zurückzukommen, woselbst der Fluß eine Breite von 270 m, eine mittlere Tiefe von 1,90 m und eine Geschwindigkeit von 0,96 cm hat. Im Jahre 1901 fuhr Superville von dem 200 engl. Meilen von der Mündung entfernten Kirva den Fluß in Kanoes hinab und fand ihn selbst bei Trockenzeit schiffbar.

Die ersten Schnellen des Kotto liegen bei Kembo, bis zu welchem Ort Schiffe mit geringem Tiefgang in den Monaten Juli bis September gelangen können. Es folgen dann vier vollständig unzugängliche Kilometer und dann zwischen Bazuma und Gaibe 24 km, auf welchen zur Trockenzeit und in der Periode mittleren Wasserstandes ein Verkehr mit Piroguen unter Schwierigkeiten aufrecht erhalten werden kann. Zur Zeit der Hochwasser — Oktober — befinden sich in diesem Abschnitt vier Fälle: Soi 1 m hoch, Selega 2,50 m, Kintai 1,10 m, Kembe 1,10 bis 1,40 m hoch, jedoch führen meist am Ufer schmale Kanäle entlang. Jenseits dieser Hindernisse behält der Fluß seine Breite von 300 m bei und ist für Piroguen bis Magba ohne Schwierigkeit zu befahren. Über den weiter oberhalb liegenden Abschnitt sagt Superville: „Von Parang Batie nach Hyrra (95 km) ist die Strömung schwach, die Niveaudifferenz zwischen beiden Orten beträgt nur 70 m. Während der Hochwasserperiode sind die Felsen hoch mit Wasser bedeckt, die Schifffahrt ist also leicht. 33 km unterhalb Hyrra bei dem Dorf Domagbu beginnen die Fälle und Schnellen, zuerst der Fall von Guru, dann 13 km weiter unterhalb die Enge und die Schnellen von Dja, auf welche 25 km abwärts die Schnellen und Fälle von Lindiri folgen. Sechs Kilometer weiter, beginnt eine Serie von Fällen, welche die Eingeborenen Boto nennen und welche nach Leutnant Julien sich bis 10 km oberhalb Magba ausdehnen. Riley erkundete im Februar 1894 die beiden Quellflüsse des Kotto, Bali und Schinko, welche eine mittlere Breite von 150 m aufweisen, sehr tief sind und schnell fließen. Der erstgenannte ist schiffbar für Piroguen bis zum Dorf Basso unter 6°, wo ein Fall von mehreren Metern Höhe die Schifffahrt aufhält. Der Schinko, welcher Schnellen hat, ist einen Teil des Jahres über befahrbar.“

Auf den Nebenflüssen Nufu, Voto und Bari können im Unterlauf Piroguen verkehren.

Der Bomu, der wichtigste Zufluß des Ubanghi würde bei einer Lauflänge von 750 km eine schöne Verkehrsstraße nach dem Nil sein, wenn er nicht alle Augenblicke von Schnellen durchsetzt wäre. An seiner Mündung ist der Fluß 400 bis 500 m breit, sehr tief und mit Inseln angefüllt, weiter oberhalb wechselt der Fluß in seiner Breite zwischen 800 und 200 m und behält seine erhebliche Tiefe bei.

Nach einer Tagesfahrt sah sich der Dampfer v. Oéle's durch die Schnellen von Goui angehalten, bei Niedrig-Wasser machen diese einen Dampferverkehr unmöglich, jedoch haben sie bei Hochwasser keinerlei Bedeutung und können in dieser Jahreszeit Dampfer bequem bis zu den Schnellen Haussens, 25 km von der Mündung entfernt gelangen. Dieses Hindernis beginnt oberhalb des Dorfes Dango und reicht bis zum Dorf Madabungu. Der Fluß ist für Dampfer und Piroguen auf dieser Strecke nicht befahrbar. Jenseits des letztgenannten Ortes ist ein Verkehr mit Piroguen möglich, trotzdem die Wasser, durch zahlreiche Felsen eingengt, an einzelnen Stellen Schnellen, welche erst kurz vor Bangasso aufhören, bilden.

Oberhalb Bangasso konnte Marchand den Fluß mit seinem kleinen Dampfer Jaidherbe bis zum Botu und diesen noch aufwärts bis zur Mündung der Ada, im Ganzen 800 km bequem befahren. Der Bomolandi ist ein wichtiger Wasserlauf, dessen Breite 125 km von der Mündung noch 100 m beträgt. Unter 6° machen Schnellen der Schifffahrt ein Ende.

Der Kuki hat infolge seiner Breite an der Mündung (800—1000 m) sowie durch die enorme Zahl der hier befindlichen Inseln das Aussehen eines großen Stromes, für welchen ihn Stanley auch hielt. Sehr bald verengt sich der Fluß jedoch bis auf 600 m und weniger und hat bei Bokuku, dem Endpunkt der Dampfschifffahrt für das ganze Jahr, eine Breite von 150 m. Tiefe und Stromgeschwindigkeit sind gering und ist die Schifffahrt auf dem Fluß verhältnismäßig leicht, obwohl an einzelnen Stellen die Tiefe nicht groß ist.

Der Nebenfluß Buffera schwanzt in seinem Untertal bis Wena zwischen 450 m und 80 m Breite, die Tiefe zwischen 4 und 5 m und ist bis zu dem genannten Ort für kleine Dampfer das ganze Jahr schiffbar. Die Salonga wurde von Grenfell im Dampfer Peace 156 engl. Meilen aufwärts erkundet und es wurde festgestellt, daß der Lauf zwar sehr gewunden, die Schifffahrt aber leicht möglich ist.

Der in einem kleinen Delta mündende Loulongo hat im August an der Spitze seiner Verzweigungen eine Breite von 800—1000 m, die sich weiter oberhalb bis auf 2000 m erweitert, eine Tiefe von 4—10 m und eine durchschnittliche Geschwindigkeit von 50 m in der Sekunde. An der Loupori-Mündung beträgt die Breite 800 m, die Tiefe 3—10 m, jenseits verringert sich die erstere, während die erhebliche Tiefe bleibt. Hindernis für die Schifffahrt, die selbst mit größeren Flußdampfern 600 km aufwärts bis K'Wonga möglich ist, ist die starke Strömung. Von François berichtet: „Im Fluß befinden sich viele Krümmungen, Verengungen und viele Böume, die eine der unangenehmsten Fährlichkeiten bilden. Besonderer Aufmerksamkeit bedurfte es bei dem Steuermann bei Überwindung der Krümmungen. Die hier bedeutende Strömung brachte den Dampfer einige Male in Gefahr und konnte nur mit Vollampf überwunden werden. Bei Hochwasser dürfte die Fahrt in den nur 50 m breiten Engen und Krümmungen sehr schwierig sein. Die Hochwassermarkte befand sich 2—3 m über dem jetzigen mittleren Wasserstand. Unter 10' nördl. Breite hielt eine Pflanzenbarre die Fahrt an.“

Der Loupori hat nach v. François im August an der Mündung eine Breite von 350—500 m, eine Tiefe von 3—5 m und eine Geschwindigkeit von 40 m in der Minute, später begibt der Fluß eine durchschnittliche Breite von 500 m bei. Bei Ifengo hat nach von Gêlé der Fluß eine Breite von 60 m, eine Tiefe von 3,50 m und eine Geschwindigkeit von 0,75 m in der Sekunde. Der Fluß ist zu jeder Jahreszeit für kleinere Dampfer 300 km aufwärts schiffbar, jedoch erschweren zur Zeit der Niedrig-Wasser Sandbänke und hohe Baumstümpfe den Verkehr ganz erheblich.

Der Mongasa, welcher von Hansens im April 1884 an der Mündung 600 m breit gefunden wurde, wurde von Grensell im November 1885 an Nord des Peace genauer erkundet und bis 2° 6', woselbst der Fluß 135 m Breite und 3—4 m Tiefe hatte, befahren. Kurz oberhalb der Mündung hat der Fluß zur Zeit des Hochwassers eine Tiefe von 6,50 m.

Im November 1886 fuhr Leutnant Beert in einem kleinen Dampfer den Fluß 325 km aufwärts, bis zu dem Punkt, an welchem Schnellen die Schifffahrt verhindern. Der Fluß ist auf dieser Strecke sehr gewunden, die Tiefe betrug an dem erwähnten Endpunkt 1½ m.

Hodister erkundete November 1889 mit dem Dampfer „General Stanford“ den Oberlauf des Monai genannten Hauptquellflusses, welcher bei einer Breite von 60 m und einer Geschwindigkeit von 3 Knoten keine Schnellen aufweist, die beiden anderen Quellflüsse zeigen ähnliche Verhältnisse.

Der an der Mündung 60 m breite Nebenfluß Ibanza wird bereits nach 100 m durch Schnellen gesperrt, jedoch konnte Hodister im November 1889 dieses Hindernis verhältnismäßig leicht überwinden, und dann soll nach Aussagen von Eingeborenen der Fluß noch sehr weit aufwärts schiffbar sein.

Der Rubi mündet in einem säufarmigen Delta, dessen westlicher Arm durch Pflanzen gesperrt ist und dessen östlicher, 50 m breit, zwar frei aber für die Schifffahrt doch gefährlich ist. Die Tiefe des im Mai 1884 von Hansens befahrenen Flusses ist bei einer Breite von 800—400 m gering. Im November 1883 fand Stanley den Fluß 55 km oberhalb seiner Mündung 270 m breit. Unter 2° 55' wird die Schifffahrt durch die von Grensell erreichten Fälle von Rubi gesperrt. Der Fluß mißt hier 180 m Breite, 3—4 m Tiefe und fand Beder jenseits dieses Hindernisses weitere Schnellen und Fälle, welche die Schifffahrt schwierig, wenn nicht unmöglich machen.

Der Aruwimi wurde 1877 von Stanley entdeckt und 1883 von dem Genannten zuerst auf eine Entfernung von 315 km bis zu dem Punkt befahren, an welchem die Jambuga-Schnellen der Schifffahrt ein Ende bereiten.

Der an seiner Mündung 1550 m breite, wenig Tiefe aufweisende und mit Inseln übersäete Fluß verengert sich schnell und beträgt seine Breite bei Motulu nur noch 820 m, später tritt stellenweise wieder eine Verbreiterung ein und unterhalb der Jambuga-Schnellen beträgt der Abstand beider Ufer 1300 m. Im Juli hatte der Fluß 680 englische Meilen von der Mündung eine Breite von 825 Yards, eine Tiefe von 9 Fuß und eine Geschwindigkeit von 3 Knoten.

Die 400 m breiten Schnellen können nach Ansicht Stanley's zu Schiff leicht überwunden werden. Es folgen dann noch weitere von Pirougen befahrbare Schnellen,

so diejenigen von Guluguéré, Mariri, Vandeya usw. bis der 9 m hohe Panga-Fall der Schifffahrt ein absolutes Hindernis entgegensetzt. Weiter oberhalb folgen die wenig gefährlichen Schnellen von Nebjambi, Mabengu, Aroujadou. Während der Aruwimi bisher auf den zwischen den Schnellen liegenden Abschnitten schiffbar ist, häufen sich die Schnellen nun derart, nehmen an Gefährlichkeit so zu und erreicht die Strömung eine derartige Stärke, daß jede Schifffahrt aufhören muß.

Bei Mairi beträgt die Breite des Flusses 400—500 m, an der Einmündung des Repoko 400 m.

Der Lulu, ein Nebenfluß des Aruwimi, wurde 1891 von Chaltin erkundet. Obgleich der an der Mündung 50 m breite Fluß erhebliche Tiefen aufweist — bei Niedrig-Wasser an der Mündung 2 m, bei Jambiosi 4,50 m, bei Bassali 4 m, bei Bofondabu 6 m, bei Bofangolia 4 m — ist die Schifffahrt doch schwierig und gefährlich, wegen der vielen Wendungen des starken Stromes, welcher im Mittel 50 m in der Minute trägt, und einem wahren Wald von toten Bäumen, welche das Flußbett anfüllen. Trotzdem konnten größere Kanoes und ein kleiner Dampfer, mit großer Vorsicht gesteuert, bis Bakangolia geführt werden. Jenseits dieses Ortes ist noch der Verkehr mit kleineren Kanoes möglich bis Dutschwa, aber an einzelnen Stellen ist der Fluß durch Baumstümpfe derart gesperrt, daß nur eine Durchfahrt von wenigen Zentimetern bleibt. Der Tala, Nebenfluß des Lulu, welcher an der Mündung 50—55 Yards breit und 10—16 Fuß tief ist, ist, obwohl auch mit Baumstümpfen durchsetzt, auf seinem ganzen Lauf leicht schiffbar.

Der 1600 km lange Lomami wurde im Dezember 1888 von Delcommune an Bord des „*Roi des Belges*“ ohne Schwierigkeit bis Bana Kemba befahren.

Die Breite des Flusses an der Mündung beträgt 800—1200 m, die Tiefe 3 Faden, die Geschwindigkeit 2 Seemeilen. Die Breite wechselt dann mit 300 bis 600 m, einzelne Stellen finden sich mit 2—3 km Breite, allmählich verengert sich der Fluß auf 150—250 m. Die Tiefe beträgt 3—5 Faden, die Strömung 2½, bis 3 engl. Meilen.

Ein Nachteil des leicht befahrbaren Stromes sind seine vielen Krümmungen, welche bewirken, daß der von Delcommune erreichte südlichste Punkt, welcher in der Luftlinie 550 km von der Mündung entfernt ist, 930 km Wasserfahrt erfordert.

Im Oktober und November 1889 setzte der Gouverneur Zausen diese Erkundung fort und gelangte ohne Zwischenfall zu dem von Delcommune erreichten Punkt. Sehr bald jenseits desselben wiesen große Schaumwellen auf das Vorhandensein eines Falles oder einer Schnelle hin. Der Strom wurde reißender und reißender und 4½ Stunden später befand sich Zausen in einer Enge nicht überschreitbarer Schnellen. Der Strom, welcher kurz vorher noch 200 m Breite hatte, verengerte sich plötzlich auf 50—60 m. 6—7 km weiter oberhalb stürzt der Fluß zwischen zwei Felswänden hinab und bildet den Lisambie-Fall. An diesen schließen sich weiter oberhalb noch Schnellen und Fälle, zwischen denen sich schiffbare Abschnitte befinden, bis zu dem unter 4° 50' liegenden Fall von N'Gongo Lutita. Südlich dieses Hindernisses bildet der Lomami wieder eine bequeme Schifffahrtsstraße, so fand z. B. Delcommune den Strom unter 7° 30' Mitte Juli für größere Fahrzeuge fahrbar.

Der wenig unterhalb der Stanley-Fälle einmündende Mbura hat im Juni (Niedrig-Wasser) kurz vor der Trennung seiner beiden Mündungs-Arme eine Breite



von 300—350 m, eine Tiefe von 7 m und eine Stromgeschwindigkeit von 1,50 m. Nach Marken an den Bäumen stellte Dobson fest, daß das Niveau bei Hochwasser 1,40 m höher stehe.

Wenig oberhalb seiner Mündung in den Kongo entsteht der Mbura aus dem 400 m breiten Leindi und dem 300 m breiten Lokopo, der letztere hat eine Tiefe von 7—8 m, jedoch macht eine wenig oberhalb des Zusammenflusses befindliche 60—70 m lange, eine Niveau-Differenz von 9 m überwindende Schwelle, welcher andere ähnliche Hindernisse folgen, den Schiffsverkehr unmöglich.

D. Kirchhoff.

---

## Haushalt von British-Ostafrika.

Die finanzielle Lage und Entwicklung der nördlichen Nachbarolonie von Deutsch-Ostafrika muß uns im gewissen Sinne interessieren. Amtlicherseits werden die Zahlen der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der letzten Jahre, sowie der Voranschlag für das mit dem 31. März dieses Jahres abgelaufene Geschäftsjahr 1905 bekannt gegeben. Das Rechnungsjahr lief vom 1. April bis zum 31. März. Am 31. März des Jahres 1905 ergab sich eine Ersparnis von 70000 £.

Die Einnahme war mit 122000 £ veranschlagt, tatsächlich kamen annähernd 155000 £ ein. Die Haupteinnahmequelle sind die Zölle, die auch in dem genannten Jahr die veranschlagte Summe um nahezu 20 v. H. überstiegen, und bei denen man auch für das nächste Geschäftsjahr eine weitere Zunahme um 450000 £ erhofft. Erwähnt muß werden, daß an diese Zunahme die Einfuhrzölle, sowie Lagergelder und Transitgebühren ihren Anteil haben, daß aber die Einfuhrzölle hinter dem Voranschlag und den gehegten Erwartungen zurück blieben. Der zweitwichtigste Posten in den Einnahmen sind Lizenzen und Steuern, und zwar handelt es sich um Abgabe für die Registrierung von Arbeitern und Trägern, die Thau- und Bootskontrolle, Jagdscheine, Lizenzen, Landmessung, Viehschau, Markt- und Viehhürden-Gebühren, Registrierung von Urkunden, Paß- und Verschiffungsgebühren und zuletzt und nicht am wenigsten die Hüttensteuern. Die Mehreinnahmen über den Voranschlag betragen bei Lizenzen und Steuern mehr als 50 v. H., die Hüttensteuer bildet davon die Hälfte. Die einzelnen Provinzen waren an der Hüttensteuer im verfloßenen Rechnungsjahre, wie folgt beteiligt:

Segidi Provinz . . .	5935 £
Tanaland . . . . .	2138 „
Ukamba . . . . .	8462 „
Kenia . . . . .	7690 „
Kijumu . . . . .	12526 „
Raiwasha . . . . .	657 „
Zubaland . . . . .	257 „

Inwieweit die tatsächlichen Ergebnisse der übrigen Posten von den Voranschlägen abweichen, konnte ich nicht feststellen, doch ist es als sicher anzunehmen, daß die Vermessungsgebühren den Voranschlag bedeutend überstiegen haben, auch die Gebühren für Jagdscheine dürften mehr ergeben, als erwartet wurde, weil der Zustrom von Jägern infolge der bequemen Bahnverbindung nicht gering ist.

Sehr beträchtlich sind auch die Einnahmen für Post und Telegraphie, betragen sie doch fast  $\frac{1}{10}$  des Voranschlages für 1906. Freilich bleiben sie hinter den Erwartungen zurück. Der Ausfall scheint hauptsächlich einem zu geringen Gewinn aus dem Markenerwerb zu zuschreiben zu sein. Günstiger, als man erwartet hatte, gestaltete sich die Telegrameinnahme in British-Ostafrika. Ganz beträchtlich erhöht,

nämlich nun das siebenfache, ist die Summe, die für den Verkauf von Land und Häusern angesetzt ist, ebenso erfuhr der Posten, Einnahme aus Regierungseigentum, eine Erhöhung. Wie geben die Zahlen, mit denen die einzelnen Provinzen beteiligt sind, in folgendem wieder, weil sie ein beredtes Zeugnis für den Grad der wirtschaftlichen Erschließung der einzelnen Landesteile angeben und weisen auf die auffällige Zunahme für die Provinz Kavajha hin:

	1905	1904
Segidie . . . . .	1352	1154
Utamba . . . . .	667	267
Kisumu . . . . .	580	257
Kavajha . . . . .	2433	333
Zubaland . . . . .	100	100
Tanaland . . . . .	500	—
Kenia . . . . .	133	—

In den Ausgaben steht der Posten für Militär mit 84000 £ an der Spitze, doch wurden im Jahre 1904 33000 £ erspart. Doch wird hierzu bemerkt, daß in dieser Abrechnung nur die Beträge aufgenommen worden sind, die von Britisch-Ostafrika bisher wirklich gezahlt worden sind. In Wirklichkeit stehen bei diesem Posten noch ganz beträchtliche Summen aus, denn das Reservebataillon war lange Zeit in Somaliland und Zentralafrika beschäftigt und wurde während dieser Zeit von jenen Protektoraten unterhalten, — aber nur vorzugsweise; denn die Kosten gehen auf Rechnung von Britisch-Ostafrika und werden im demnächstigen Etat in die Erscheinung treten.

„Das dritte Bataillon, die eigentliche Truppe Britisch-Ostafrikas, bestand bisher aus vier Kompanien Sudanesen und einer Kompanie Snahelis. Diesmal sind sechs Sudanesenkompanien und zwei Snaheliskompanien vorgesehen. Die entstehenden Mehrkosten sind unerheblich.

Die beiden bisher aus Uganda entliehenen Kompanien sind aufgelöst worden, dafür hat das aus Zentralafrika entlichene erste Bataillon jetzt sechs Kompanien gegen früher vier.

Neu ist, daß diesmal für Unterstützung der Volunteerbewegung 1000 £ ausgemworfen sind.“

Die Ugandabahn hat von den veranschlagten 45000 £ weniger als 12000 £ verausgabt, in Wirklichkeit also 33000 £ erspart. Im Vorausschlag von 1905 waren deshalb nur 10000 £ aufgenommen, aber man hoffte, in diesem Jahre ohne jeden Verlust abzuschneiden.

Bei den Ausgaben der Zivilverwaltung zeigen sich einige Steigerungen. Ebenso sind in der Forstverwaltung, Polizeiverwaltung und bei der Post durch Einstellung neuer Kräfte mehr Ausgaben zu erwarten.

Ebenso ist der Vermessungsdienst besser geregelt worden, was sich als eine dringende Notwendigkeit herausgestellt hatte, denn es ist wiederholt vorgekommen, daß die Regierung den Anträgen auf Landüberlassung nicht stattgeben konnte, weil sie keine Vermessungsbeamte hatte. Auch jetzt wird der Mangel an Karten noch lebhaft empfunden. Der frühere General-Gouverneur Sir Charles Eliot schreibt deshalb in seinem Buche „The East Africa Protectorate“, daß er gezwungen war, in den Grenzgebieten häufig auf deutsche Karten zurückzugreifen, weil die britische Regierung keine Vermessungen vorgenommen hatte. Im „African

Standard“ von 23. September 1905 findet sich auch der Vorschlag eines Pflanzers, die Regierung solle eine Anleihe von 100000 £ aufnehmen, und dafür 50 Vermessungsbeamte hinausenden, die binnen zwei Jahren das ganze britische Ostafrika vermessen könnten. Sehr viel Unkosten macht die Polizei und die Gefängnisse, und auch im Etat von 1905 ist die dafür vorgesehene Summe wieder beträchtlich erhöht worden.

Insgesamt aber scheint unbestreitbar, daß sich die Finanzen von Britisch-Ostafrika hauptsächlich infolge der Zoll- und Hüttensteuereinnahmen verbessern, sodaß die Spannung zwischen den Einnahmen und Ausgaben immer geringer wird. 1902 kamen 95000 £ ein und 311000 wurden ausgegeben, das war also ein Defizit von 216000 £, 1903 standen einer Einnahme von 109000 £ Ausgaben von 419000 £ gegenüber, d. h. der Fehlbetrag belief sich auf 310000 £, 1904 kamen 155000 £ ein und 303000 wurden ausgegeben. Das Defizit betrug also nur noch 148000 £.

Nun, die Zuschüsse des Mutterlandes, die Deutsch-Ostafrika erforderte, sind ja gleichfalls von Jahr zu Jahr geringer geworden und werden hoffentlich bald unnötig werden.

hch.

## Die brandenburgisch-preußische Kolonisation in Guinea unter Friedrich Wilhelm, dem Großen Kurfürsten.

### I.

Übergang der Kolonisationsbestrebungen in den Ostseeländern zur großen Hansaperiode. Die Organisation der brandenburgischen Marine durch Bernhard Raue. Kaperefahrten. Beginn der überseeischen Kolonisation. Die erste brandenburgische Niederlassung in Guinea.

Die Geschichte der deutschen kolonialisatorischen Bewegung weist bis zur Periode des Großen Kurfürsten im wesentlichen zwei tiefe Einschnitte auf, die den charakteristischen Perioden der kolonialisatorischen Tätigkeit das historische Merkzeichen geben. Zwar könnte man bei oberflächlicher Betrachtung von einem Parallelismus der beiden Epochen sprechen, insofern als das treibende Moment in beiden stark religiöser Natur war, geht man jedoch dem innerlichen Wesen der Dinge nach, so wird die Epoche der Aufseglung der Ostseeländer, die die Zeit der Ordenstätigkeit einschließt, von der Hansazeitgeschichte zu trennen sein. In jener bahnte vor allem das Kreuz sich selbst und erst in zweiter Linie dem Kaufmann den Weg. Hier wiederum ging Bremer, Lübecker und Hamburger Handelsgeist über die Ozeane, um in fernen Ländern die Schößlinge des Deutschtums und des Christentums einzupflanzen.

Die Tätigkeit dieser beiden Epochen läßt sich mit historischer Genauigkeit etwa ein halbes Jahrtausend verfolgen. Schon das Jahr 1017 sieht ein regelrechtes Handelsverkehrsbedürfnis zwischen Kaiser Heinrich III. und dem Großfürsten Jaroslaw. Man pflegt diesen Vertragsabschluß die Wiege der hanfischen Periode zu bezeichnen. Und über den Beginn der Aufseglung der Ostseeländer, die die Geschichte speziell des Schwertritterordens war, und nach dessen Zusammenschluß mit dem deutschen Orden einschließt, schreibt Heinrich der Letzte\*) („wie das Christentum und die deutsche Herrschaft sich im Lande der Liven, Letten und Esthen Bahn gebrochen hat“) und Balthasar Russow\*\*), ein zeitgenössischer Chronist „In dem Jar unseres HERRN 1158 hebben de Bremer Koeplude Vyfflandt erklickt vpgesegelt“.

Die Epoche der Kolonisation der Ostseeländer mußte einer innern Notwendigkeit zufolge in ihren letzten Zügen auch der hanfischen Bewegung eine gewaltsame Unterbrechung schaffen. Das ausbreitende Rußland wurde in Esth-Liv-Lettland ebenso zum Hindernis für die Ordenstätigkeit, als es in Nowgorod, Pskow, Smolensk, Dorpat die Ausbreitung der deutschkolonialisatorischen Idee unterband und zum größten Teil das Gewonnene vernichtete.

\*) *Heinrici Chronicon Livoniae* i. d. *Monumenta Germaniae historica*. Herausg. von Arndt, Bd. XXIII.

\*\*) *Balthasar Russow: Chronica der Provinz Vyfflandt*, pag. 3.

Die verzweifelten Kämpfe ohne Ende auf und über den Meeren führten schließlich auch den Niedergang im innern Organismus der Hanfa herbei. Mochte auch das stark in den Vordergrund tretende gemeinsame Handelsinteresse die Streitart oft begraben lassen, es kam doch zu immer neuen Reibungen, die schließlich zu den Erzessen ausarten, die die Vorboten der Auflösung zu sein pflegen.

Die Reformationsperiode verschärfte die vorhandene Kampf Stimmung noch ganz besonders. Und die in der Reformation immanente Idee ist es wohl am letzten Ende, die dem stärksten Geist der hanfischen Epoche, dem, der am ersten berufen schien, eine neue Glanzzeit der Hanfa zu bereiten, ein trauriges Ende bereitete. Ich meine das tragische Schicksal Jürgen Wullenwevers, der durch Folter und Hinrichtung am 24. September 1537 starb. —

Lange Jahre ruhte nun der Gedanke der Kolonisation in Deutschland. Innere Wirren zerrissen und zerfehten die Länder, sodas ein leidlich gesichertes politisches Hindämmern innerhalb der ernsten Grenzen schon das Ziel aller Wünsche bedeuten mochte.

Erst die Zeit der letzten Regierungsjahre des großen Kurfürsten war dazu ansersehen, eine neue Periode starker kolonialisatorischer Tätigkeit beginnen zu lassen.

Die Erfolge Hollands und Englands als kolonisierende Länder waren dem Großen Kurfürsten in deren ganzen Tragweite klar geworden. Er erkannte sehr wohl, das den Ländern die wirtschaftlichen Stützpunkte in Afrika, überhaupt die überseeischen nicht nur politisches Relief böten, sondern das sie auf die Consolidierung des Handels, des stärksten Rückgrats der staatsfortbildenden Idee, von ungewöhnlichem Einfluß sein und bleiben mußten. Doch diese Erkenntnis konnte über theoretische Erwägungen nicht hinausgelangen. Ein kurzes Verweilen in der Geschichte der Anfangsregierungsperiode des Großen Kurfürsten macht die Gründe hierfür leicht erkennbar. Nichtsdestoweniger behielt der Große Kurfürst die Idee fest, er verarbeitete sie mit ruhiger Überlegung, um sie zu gegebener Zeit in praktische Arbeit umzusetzen.

Endlich ward auch der indirekte Anstoß zur Betätigung gegeben.

Im Jahre 1675 brach zwischen Brandenburg und Schweden Krieg aus, in dem naturgemäß der Marine eine entscheidende Rolle zugewiesen sein mußte. Brandenburg, dessen Marine damals noch kaum ein Begriff war, — die ungünstigen politischen Verwicklungen ließen den Kurfürsten ja an alles eher denken als an eine Verwirklichung seiner maritimen Pläne — mußte nun so rasch als möglich geschaffen werden. Derbot sich Bernhard Raule, ein Heeder aus Wübelburg auf Seeland, der als ebenso erfahrener wie mutig drausgängerischer Seemann im Stile seiner Zeit galt, dem Kurfürsten zum Beistand an. Er schlug Friedrich Wilhelm vor, schwedische Schiffe zum Vorteil Brandenburgs kapern zu wollen, und er wollte überdies dem Kurfürsten Kriegsschiffe zur Verfügung stellen. So wenig es anzunehmen ist, das Raule aus Uneigennützigkeit gehandelt habe, so läßt sich doch kein eigentlicher Beweis führen, das der Kurfürst im Rechengemmel Raules nur das Verreicherungsobjekt für den nicht nur damals in schweren Nöten stehenden Seemann spielte. Jedenfalls erblickte Raule in der Gelegenheit, sich unter der brandenburgischen Flagge betätigen zu können, die einzige Möglichkeit, sich wirtschaftlich zu rangieren. Droysen allerdings meint ja, das während des Rauleschen Regimes vom Kommandanten bis zum letzten Schiffsjungen runter jeder den Kurfürsten nach Kräften „begaunerte“. Es steht fest, das Raule, und darauf kommts

auch nur an, ausgerüstet mit kurfürstlichen Kommissionspatenten schnelle und rationelle Arbeit leistete. Binnen kurzen hatte er zehn schwedische Schiffe durch Kaperei aufgebracht. Dies bedeutete für Schweden, zumal im Kriegszustande eine ganz empfindliche Schlappe.

Zwar wurden Raukes Erfolge in der Kaperei schwedischer Schiffe durch Schwedens Protest gegen den von einem „Holländer“ (Rauke) verübten Seeraub illusorisch gemacht, denn die Generalsstaaten befohlen die Rückgabe der ausgebrachten Schiffe, aber Friedrich Wilhelm entließ doch Rauke, was ihm nahe genug gelegt wurde, dennoch nicht.

Es verdient übrigens schon an dieser Stelle ganz besonders hervorgehoben zu werden, daß die Generalsstaaten nicht immer so prompter Justiz sich befleißigten. Es kostete sie nicht gerade starker Selbstbeherrschung, um auch anders zu können. Denn wie im Verlauf des Weitern gezeigt werden soll, wußten sie bei dem Raubzug und Treubruch des holländischen Gouverneurs von Mina gegen die kleine brandenburgische Kolonie auf St. Thomas, auf die Klage Friedrich Wilhelms weder eine Antwort, noch überhaupt eine Genugthuung zu finden. Doch darüber wird später einiges zu sagen sein.

Von Rauke trennte sich also der Kurfürst nicht. Er erhöhte vielmehr dessen Position, die am Ende in der Stellung als kurfürstlichen Rat und Generaldirektor der brandenburgischen Marine, den Ausdruck der kurfürstlichen Billigung der Kaufeschen Pläne fand.

Für Rauke gab es nun eine Zeit großer Arbeit. In Erfüllung eines neu geschlossenen Vertrags „zur Stellung von Kriegsschiffen“, bei deren Kommando auch Raukes Bruder Jacob beteiligt war, wurden die drei Fregatten Kurprinz, Berlin und Spanien ausgerüstet, deren Armierung, trotz der Raschheit der Schöpfung eine verhältnismäßig gute war. Mit 20, 16 beziehungsweise 10 Geschützen bedeuteten die Fregatten zwar noch keinen sehr zu fürchtenden Machtfaktor, allein sie bildeten doch immerhin einen sichtbaren Anfang, der im Krieg von einiger Bedeutung sein konnte. Die Gallioten Potsdam und Cleve, die ebenfalls dem neuen Marinebestande noch angehörten, kamen mehr als Zähler in Betracht.

Trotz ihrer Kleinheit fanden aber Berlin und Spanien in der Seeschlacht zwischen Bornholm und Moen am 4. und 5. Juni 1676 Gelegenheit, sich hervorragend auszuzeichnen. Im gemeinsamen Angriff eroberten die Fregatten eine stattliche schwedische Fregatte mit 22 Geschützen.

Über diesen ersten Erfolg der bis dahin völlig unbekannt brandenburgischen Marine war das Erstaunen der Schweden, Holländer und Engländer nicht gering. Wenn auch der Friede zu St. Germain am 26. Juni 1679 dem Kurfürsten die Früchte seiner beharrlichen Bestrebungen zum Teil wieder raubte, so sorgte er doch dafür, daß die einmal begonnene Ausrüstungsarbeit der Flotte nicht leiden sollte.

In diese Zeit fällt auch als starkes Ereignis für das Wachstum der brandenburgischen Marine die Kaperei spanischer Schiffe, mit der es folgende Bewandnis hatte.

Um die Umsicht zu beleuchten, mit der diese ins Werk gesetzt wurde, sei auf folgende Aufzeichnungen über die Ausrüstung etc. der Kapereiflotte hingewiesen.

Es wurde eine Flotte von 6 Fregatten zu 20—60 Kanonen und 1 Brauder

mit 600 Matrosen und 300 Soldaten, und zwar nach dieser Anordnung\*) ausgerüstet:

1. Kommandeur Cornelius Claes van Beveren auf dem Friedrich Wilhelm, mit 40 Kanonen, 120 Matrosen, 40 Soldaten, Fähnrich Rasmus Müller.
2. Vizekommandeur Cornelius Reers auf dem „Kurprinzen“, 32 Kanonen, 100 Matrosen, 40 Soldaten, Fähnrich von Bornstaedt.
3. Kapit. Thomas Alders auf „Dorothea“, 32 Kanonen, 100 Matrosen, 40 Soldaten, Fähnrich Erdmann von Rastow.
4. Kapit. Jean Lesage auf „Roter Löwe“ 20 Kanonen, 70 Matrosen, 20 Soldaten, Fähnrich Geika.
5. Kapit. Martin Ferdinand Fors auf „Fuchs“, 20 Kanonen, 65 Matrosen, 20 Soldaten, Fähnrich Jacob von Frosten.
6. Kapit. Claes Sybrant auf „Berlin“, 16 Kanonen, 50 Matrosen, 20 Soldaten, Fähnrich Joh. v. Schierstaedt.

Kapit. Martin Rod auf dem Brander mit 10 Matrosen.

Der Plan und Zweck dieser Flottenausrüstung wurde keineswegs sehr geheim gehalten. Dem französischen und dänischen Hofe ließ Friedrich Wilhelm Mitteilung zugehen. Es lag dem Kurfürsten daran, von Dänemark die freie, ungehinderte Durchfahrt durch den Sund versichert zu werden. Ferner hoffte der Kurfürst, Dänemark zur Teilnahme an der Eintreibung der Schuld zu bestimmen, da es ebenfalls von Spanien etwa 3 Millionen zu fordern hatte, doch lehnte es ab. Von Paris wurde erbeten, „in den Porten, Seehäfen und Festungen der Krone Frankreichs Sicherheit, Vorschub und Retraite zu erwecken“. Auch diese Vergünstigung wurde nicht versagt.

Nach Erledigung dieser diplomatischen Verhandlungen konnte nun ernstlich die Eintreibung der schuldigen Subsidien von Spanien, die es nach dem Bündnis vom Jahre 1674 Brandenburg schuldete (etwa 1800000 Taler) begonnen werden. In dem Bündnis war die Entrichtung von 32000 Talern monatlicher Subsidien stipuliert worden, die allmählich zu der für die damalige Zeit ungewöhnlichen Summe (1800000 Taler) angewachsen waren.

Nun wird ja von verschiedenen Geschichtsschreibern behauptet, und auch Stenzel schließt sich im II. Band seiner Geschichte des Preuß. Staates (IV. Hauptstück) dem an, daß Spanien damals nicht in der Lage war, die aus dem Subsidienverhältnis schuldige Summe an Brandenburg zu zahlen. „Was der Kurfürst jedoch nicht glaubte, vielmehr dafür hielt, man wolle ihm nur, wie es dort (Spanien) gewöhnlich war, mit leeren Versprechungen hinhalten“. Dazu war er besonders darüber erbittert, daß er, seiner Meinung nach, für die Rückgabe niederländischer Städte an Spanien habe das schwedische Pommern wieder herausgeben müssen (Stenzel). „Er werde andere Maßregeln ergreifen, um zu seinem Gelde zu kommen, ließ er seinen Gesandten in der Abschiedsaudienz zu Madrid erklären.“

Am Hofe von Madrid wollte man natürlich nichts davon hören, daß Pommern der Preis gewesen sei, für den Spanien das, was es in den Niederlanden verloren, zurückerhalten habe (Drohen). Schließlich glaubte man wohl in Madrid, daß Holland und Frankreich alles eher als einen kriegerischen Angriff durch Fried-

\*) Aus Restrikt „Potsdam 17. Juli 1680“. Instruktion für den directeur de marine Benj. Roule wie auch andere Schiffskapitäns zur Betreibung der von der Krone Spaniens schuldigen Subsidien.



rich Wilhelm dulden würden. Es kam jedoch, wie die diplomatischen Verhandlungen speziell mit Paris zeigten, wesentlich anders.

Unter dem Befehl Beverens lief die Flotte im Sommer 1680 von Pillau aus. Zunächst kreuzte sie in der Nordsee. Der erste Erfolg ließ nicht lange auf sich warten. Die Aufbringung des stolzen spanischen Kriegsschiffs *Carolus II.*, das mit 52 Kanonen armiert war, und reiche Ladung Brabanter Spitzen und Tuche an Bord hatte, im Hafen von Ostende, charakterisierte sich als guter Abschlagsgewinn. Schiff und Ladung wurden nach Pillau gebracht, und hier erzielten die Waren einen Erlös von 100000 Talern.

Zu gleicher Zeit etwa kreuzte der Vizekommandeur Keers mit 5 Schiffen im Canal, um den Herzog von Parma, der als abfahrender Gouverneur nach Brüssel auf der Fahrt sich befand, abzufangen. Doch wird versichert, daß hierzu kein Befehl des Kurfürsten ergangen war.

Nach dem Erfolge im Hafen von Ostende finden wir die Flotte, und zwar diesmal Wappen von Brandenburg (20 Kanonen und entsprechende Besatzung) und Morian (16 Kanonen — Kap. Bartelsen) im Atlantischen Ozean wieder. An der amerikanischen Küste gelang noch einmal die Fortnahme zweier spanischer Gallionen, deren Ladung in Jamaica verkauft wurde.

Es bedarf gewiß nicht vieler Versicherungen, daß Spanien über die Fortnahme der Schiffe und die sehr empfindliche Störung seines Handels nicht gerade entzückt war. Es begann ernstlich zu rüsten, und vor allem England und Holland durch sehr bewegliche Klagen aufzureizen.

Damals wie heute wurden diese Klagen durch diplomatische Noten flankiert, nur mit dem Unterschied, daß der sonst geübte offiziell höfliche Ton einer erst beginnenden Macht wie Brandenburg gegenüber nicht für notwendig erachtet wurde. Dies blieb aber im Grunde auch die einzige und sehr geringe Genugtuung für Spanien. Im übrigen machte die zwischen Spanien und dem Gouverneur der spanischen Niederlande gewechselte Note „wegen Bächtigung des Marquis von Brandenburg“ auf Friedrich Wilhelm auch nicht den allermindesten Eindruck. Und um den Brandenburger Gefühlen Spaniens nichts an Kränkung zu ersparen, mußte sich die Ablehnung des „Bächtigungsbegehrens“ von dem Gouverneur der Niederlande testieren lassen, „daß dies nicht so leicht sei, da man sogar Ruhe haben würde, Belgien gegen diesen Marquis zu verteidigen“. Eine Beschwerde Spaniens bei Dänemark, und das Verlangen der Schließung des Sunds, brachte die Antwort, die allerdings als nicht gerade sehr mutige Ausflucht gekennzeichnet werden kann: „Die Brandenburger wären ohne Genehmigung der Krone durchgeschlüpft“. Ebenso blieben Spaniens Beschwerden im Haag und London ohne wesentlichen Erfolg.

Es blieb Spanien nichts anderes übrig, als seine Armada auslaufen zu lassen. Da hieß es denn für Kap. Blond retirieren, als er nach etwa zweistündigem Gefecht seinen Irrtum, mit einigen Gallionen zu tun zu haben, erkannt hatte. Blond hatte ja im wesentlichen auch den Befehl erhalten, nach Guinea und Angola zu gehen und dajelbst Handel und Gewerbe, „so zu Niemand's Schaden gereiche“, zu treiben. Zunächst suchte er aber den portugiesischen Hafen Lagos als Zuflucht auf, und dann segelte er, fast auf gut Glück, immer auf der Hut vor der, wie er annahm, ihn verfolgenden spanischen Armada an der Goldküste Afrikas entlang. Am 15. Mai 1681 ließ er die Flotte endlich vor Guinea an der Westküste vor Anker

gehen. Hier gründete er zwischen Agim und dem Vorgebirge der 3 Spitzen die erste brandenburgische Niederlassung.

Der kolonisationsische Plan des Kurfürsten begann also in sinnfällige Erscheinung zu treten. Und wie Friedrich Wilhelm bei all seinen staatsmännischen Plänen und Unternehmungen gewöhnt war, die Operationsbasis fest zu fundieren, so ließ er sich auch als Kolonisationsangelegen sein, alle Wahrscheinlichkeiten und Erfolgsmöglichkeiten in den Kreis seiner Maßnahmen zu ziehen.

Als Objekt kam ihm nicht nur Guinea, und vor allen Dingen nicht in allererster Linie, in Frage. Vielmehr wurde zuerst Ostindien in den Bereich der Erwägungen gezogen. Schon vor Ausbruch des Kriegs waren Unterhandlungen mit Dänemark wegen des Forts Trauquebar, das seit 1616 Hauptort der dänischen Kolonien in Indien war, eingeleitet. Der Kaufpreis sollte 90000 Taler in bar und in 100000 Taler Aktien einer dort zu begründenden Handelsgesellschaft bestehen. Der Krieg verhinderte jedoch die Beendigung der Verhandlungen, die dann resultatlos blieb.

Dem Kurfürsten blieben nach dem Kriege zwischen Brandenburg und Schweden als Hafenplätze allein Königsberg und Pillau. Und diese mußten zunächst durch Schaffung besonderer Organisationen dem allmählich zur Blüte gelangenden maritimen Werk nutzbar gemacht werden. Der Hafen von Pillau wurde erweitert und in jeder Hinsicht, soweit die damaligen Erfahrungen eben ausreichten, als Flottenstation ausgebaut.

Einem neugebildeten Admiralitätskollegium wurde es als Sitz angewiesen, das andererseits in steter Fühlung mit der gleichfalls neugegründeten Handelsgesellschaft in Königsberg zu bleiben hatte. Um den Schiffsbau durch besondere Benefizien zu fördern, verordnete Friedrich Wilhelm die Herabsetzung des Ausfuhrzolls für alle in Brandenburg-Preußen gebauten Schiffe um 10%. Wegen die uneingeschränkte Handelsfreiheit wurde auf der anderen Seite ein mäßiger Schutz Zoll als gerechtfertigtes Bollwerk errichtet.

Im Überblick über den Fortschritt dieses Programms darf man aber nicht vergessen, daß all diese Maßregeln des Kurfürsten nicht gar so leicht in Taten umzusetzen waren. Wohl erkannte Friedrich Wilhelm die Bedeutung der von ihm in Angriff genommenen Organisationen, doch er hatte mit krämerhafter Kleinlichkeit und Engherzigkeit noch schwere Kämpfe zu bestehen, ehe ihm die Kaufleute und seine Vertrauten sogar folgten. Diesem Widerstand konnte er Königsberg zuschreiben, daß es ihm damals nicht gelang, zu einem Hauptstapelplatz des Handels zu werden. Man überließ es lieber Lübeck, den Vorrang, der ihm gerade zu dieser Zeit hätte streitig gemacht werden können, erneut zu behaupten. In Königsberg wußten die Keunmalweisen immer wieder neues Aufhebens von dem Risiko zu machen, zu dem sie wie sie blinderweise glaubten, Friedrich Wilhelm drängen wollte.

Mit Frankreich hatten inzwischen auch Unterhandlungen betreffend Gründung einer Kolonie in Guinea begonnen, doch auch diese zerschlugen sich ergebnislos. Der Gedanke, daß Friedrich Wilhelm mit Frankreich deshalb unterhandelte, ist ja nicht mit heutigen Empfindungen anzusehen. Die Verhältnisse lagen damals doch um Vieles anders. Damals ließ es sich Friedrich Wilhelm auch angelegen sein, an allen wichtigen Plätzen des In- und Auslandes zur Pflege und Schutz der angeknüpften Handelsbeziehungen Konsuln einzusetzen.

Die gute Entwicklung der Marine unter Kaules umsichtiger Leitung, der sich zudem der kräftigsten Unterstützung durch den Kurfürsten selbst jederzeit versichert halten konnte, ließen die Ausführung der zuletzt als feststehend erachteten Idee der Kolonisation in Guinea auf eigene Faust, als gesichert erscheinen.

Daß sich die 1675 zum ersten Mal auf dem Meer erschienene Flagge Brandenburgs nicht wieder von den Ozeanen verbannen lassen würde, dafür wollte der Kurfürst seine ganze Energie einsetzen. Daß aber alle aufgewendeten Mühen und Erfolge den Kurfürsten selbst nur wenige Jahre überdauern würden, lag ja außerhalb des Berechnungsplans des weitsichtigen Fürsten.

Im Jahre 1680 fand im Berliner Schloß eine eingehende Unterredung des Großen Kurfürsten mit Bernhard Kaule statt, den nunmehr ca. 30 wohl ausgerüstete Schiffe zu Verfügung standen. Als dem Extrait der Unterredung ist der folgende Befehl an den Grafen Dönhoff anzusehen:

„dass Er auf zwey Schiffe, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht nach Guinea schiden, zwanzig guthe gesunde Musquetiere nebst zwey Unteroffizieren von denen in Preussen stehenden Regimentern zu Fusse zu geben vnd selbige gehörig zu mundieren habe.“ —

Am 15. Mai 1681 waren, wie bereits gesagt, die beiden Schiffe Wappen von Brandenburg und Morian an der Westküste, in der Nähe des Caps der 3 Spitzen erschienen. Ungeäumt wurde nun mit der Gründung der ersten Ansiedlung begonnen und zwar bei den Ahautos im Dorfe Poqueso, dem heutigen Princetown. Es kam ein Vertrag Blanko mit den Cabufern (Hauptlingen) Pregarate, Sophonie und Aponiy zustande, der durch nachstehende Urkunde des Kurfürsten bestätigt fand.

Friedrich Wilhelm, Churfürst von Brandenburg u. s. w.

Unsern günstigen Gruß zuvor!

Wir haben vernommen, weßmassen Einige von uns nacher Guinea ausgeschickete See-Officiere Die Sie durch des Höchsten Vorsehung und Gleiße auff Eurer Küsthe angelanget, mit Euch einen Vergleich am 16. May dieses 1681 Jahres getroffen, worinnen Ihr Euch vermittels Eides verbunden mit Niemanden, wer er auch Sey, alsz mit unseren Schiffen und Leuthen zu handeln, auch die umbliegenden Orter zur solcher negotiation mit zu zu ziehen, und dasz Ihr gedachten Unseren Officiieren einen Platz angewiesen, um daselbst ein Fort zu bauen auch uns zu Eurem Schutzherrn angenommen. Wie uns Nuñ solches lieb und angenehm zu hören gewesen, alsz haben wir nicht alleine besagten Vergleich gerne und willig approbieret und gewisser Verohn Vollmacht aufgetragen, denselben von Unserethoegen zu ratificieren, besondern Wir schiden auch alles was gehöret nicht alleine zu aufbauunge eines solchen Forts sonder auch zur defendirunge desselben, Ingleichen die bedungene Presente, und ausser denen, noch andere mehr, damit Ihr darauß unsere Gnade so vielmehr zu erkennen habet. Wie Wir Euch denn auch hiermit in unseren Schuß und protection aufnehmen, und Unseren Bedienten Befehl gaben, Euch Wieder Eure nach Möglichkeit zu protegiren. Im Übrigen zweiffeln Wir nicht, Ihr werdet auch dasjenige, was Ihr vermittels eydes Versprochen, aufrichtig haltthen und Unseren Leuthen und Schiffen mit aller Willfährigkeit und nothdurft an Hand gehen.

Welches wir denn jedergeith mit gnadenn geneigtem Willen, womit Wir Euch zugethan verbleiben, erkennen werden.

Geben auff Unserem Schloß zu Potsdam, den 16. May 1682.

denen Groß Achtbaren und Edlen Cabifiern auff der Guineischen Goldküste zwischen Argim und Cabotrid, Puntas, Sr. Fregate, Sr. Sophony, Sr. Apang, Unseren lieben Freunden.

Zur Erinnerung an die Gründung der ersten Kolonie ließ der Gr. Kurfürst von einem Teil des ihm übersandten Goldes eine Denkmünze schlagen, die auf der Vorderseite ein Schiff mit geschwellten Segeln zeigte. Ferner die Umschrift Deo Duce Auspiciis Serenissiml Electoris Brandenburgici. (Unter Gottes Führung und Regierung des erhabenen Churfürsten von Brandenburg).

Die Rückseite zeigt einen knienden Mohren, der einem ankommenden Schiffe eine Schale voll Gold und Elefantenzähne anbietet. Die Umschrift lautet hier: Coepta Navigatio Ad Oras Guineae A. MDCLXXXI Feliciter (wurde die Schifffahrt nach den Küsten Guineas im Jahre 1681 glücklich angefangen).

### Die Kolonisationsepoch der Großen Kurfürsten.

#### II.

#### Gründungen in Guinea.

Die koloniale Entwicklung bis zum Tode des Kurfürsten.

Mit der Reproduktion des Vertrages, den Friedrich Wilhelm zu Potsdam am 16. Mai 1682 gab, schloß ich das vorige Kapitel. Es bedarf nunmehr eine Brücke zu den folgenden Geschehnissen auf kolonizatorischem Gebiete, eine Brücke, die ich aus den wesentlichsten Realitäten bauen will. Wir wissen bereits, daß der Kurfürst den Plan, den überseeischen Plan auszuführen im Begriffe ist. Was ihn dazu in den Stand setzt, soll sogleich bekannt gegeben werden.

Benjamin Raule hatte dem Kurfürsten (wie es scheint Anfang 1682 „Drosfen“) das nachstehende Verzeichnis von Schiffen eingereicht:

Die Schiffe, so S. M. D. bei allen Begebenheiten zu Dienst stehn: als im Kriege wenn nötig zu Convoyen oder Jemand zu assistieren:

Friedrich Wilhelm zu Pferde	54 Kanonen
Das Wappen von Brandenburg	44 "
Gulden Löwe	32 "
Fuchs	20 "
Rother Löwe	20 "
Fortuna	20 "
Dragoner	20 "
Kurprinz	30 "
Markgraf z. Brandenburg	50 "
St. Joseph zu einem Brenner	10 "

Leichte Fregatten, womit man im Canal und auf der biscaijischen Küste rebagieren und die Commerciën turbieren könnte:

Berlin	16 Kanonen
Prinzessin Maria	12 "
Wasserhund	12 "
Prinz Ludwig	10 "

Einhorn	12 Kanonen
Morian	12 "
Schnaven, womit man die Ostsee allarmieren, und die Holländer, Engländer und Franzosen daraus halten kann!	
Falke	4 Kanonen
St. Jean Baptiste	4 "
Rummelpot	6 "
Littower Banner	6 "
Bernsteinfänger	6 "
Spandow	6 "
Maria	6 "
Proviantschiffe, die auch alle Zeit zu Brennern tüchtig:	
Wolkenfelse	170 Last
St. Pierre	70 "
Der Drache	80 "
item	

eine Yacht mit 4 metall. Kanonen  
 eine " " 4 " "  
 eine " " 4 eisern Stuca.

Das Tempo der Kolonisation wurde nun wesentlich beschleunigt und zwar durch die Übernahme des Kommandos durch Major v. d. Groeben, dessen Namen der nun sich anschließenden Epoche eigentlich die Signatur gibt.

Die Erfolge jenseits des Ozeans bedürften aber, um überhaupt als solche in Erscheinung zu treten, des für sie hergerichteten Ausnahmebodens in der brandenburgischen Heimat, bezüglicherweise in Preußen. Diese zu ermöglichen, wurde Friedrich Wilhelm wohl am schwersten gemacht.

„Am meisten jedoch den wohlgemeinten Absichten des Kurfürsten entgegen wirkte ohne Zweifel der Mangel an Tätigkeit und Handelstrieb bei den Bürgern seiner Stadt“, sagt B. L. Stuhr\*), „er ließ sich diese auch schon im Jahre 1647 mit einem aus dem Dienste der holl. ostind. Handelsgesellschaft verabschiedeten Admiral Piers und einigen reichen holländischen Kaufleuten ein, die unter kurfürstl. Schutz und brandenburgischer Flagge eine ostindische Handelsgesellschaft zu errichten gedachten.“

Kaule engagierte sich selbst aufs lebhafteste für diesen Plan. Wiederholt unterbreitete er Friedrich Wilhelm detaillierte Vorschläge und unterstützte er diese in persönlichen Vorträgen durch immer neue, und oft auch phantastische Argumente, die eben seiner lähnen Abenteuerernatur entsprangen. Endlich hatte Kaule die Genugtuung ein gewisses Ziel erreicht zu haben. Friedrich Wilhelm sanktionierte den ihm von Kaule am 1. Januar 1682 gemachten Vorschlag zur Errichtung einer Handelsgesellschaft mit dem Zweck: nach den zwischen dem grünen Vorgebirge und Angola belegenen Ländern entweder von Hamburg oder Glückstadt oder den kurfürstlichen Ländern Seehandel zu treiben.

Am 17. Mai wurde der zu errichtenden Gesellschaft vom Kurfürsten ein Schutzbrief angebilligt, mittels dessen der Gesellschaft eine 30jährige Freiheit „unter Schutz des Kurfürsten und brandenburgischen Flagge Handel zu treiben mit der

\*) B. L. Stuhr. Die Gesch. der See- und Kolonialmacht des Gr. K. Berlin 1839 pag. 3.

Einschränkung, stets eine Meile von den holländischen Niederlassungen entfernt zu bleiben“ zugestanden wurde. Ohne Vorwissen des Kurfürsten sollte die Gesellschaft keine kriegerische Unternehmung beginnen, noch Friedensschlüsse vollziehen.

Finanziell war die Gesellschaft, die am 18. November 1682 endlich sich definitiv konstituieren konnte, folgendermaßen aufgebaut.

Durch Lose im Niebstedwert von 200 Talern sollte eine Summe von 50000 Talern zusammen gebracht werden, um von diesen den Bau von 10 Handelsschiffen zu bestreiten. Natürlich sollte der Bau, für den der Kurfürst die im vorigen Kapitel bereits angegebenen Extraprivilegien erließ, im Lande selbst bewerkstelligt werden. Zur Unterweisung im Schiffsbau wurden Schiffsbaumeister, Schmiede und sonstige Fachhandwerker durch den Kurfürsten und dessen Oberschiffsdirektor von Menge aus den Niederlanden nach Königsberg berufen. Die günstige Erledigung des Streits mit den Generalstaaten, die Abberufung aller in brandenburgischen Diensten stehenden Holländer etc. hatte alle Hindernisse bereits aus dem Wege geräumt. Die Generalstaaten hatten offiziell erklärt: „daß die holländischen Veseelsahaber und Seeleute, die wirklich in Diensten des Kurfürsten ständen, in dem Abberufungsschreiben nicht mit begriffen wären, und daß die brandenburgischen Untertanen, die nach Afrika handeln wollten, holländischerseits sich aller Unterstützung versprechen könnten, wenn sie sich mit ihrem Handel von denjenigen Küsten entfernt hielten, in denen die holländischen Handelsgesellschaften Niederlassungen gegründet hatten und schon ausschließlichen Handel trieben“ (Stub). Das war ja zwar sehr dehnbar ausgedrückt, doch der Kurfürst berücksichtigte diese Ordre der Generalstaaten im „Freiheitsbrief“ dennoch. —

Friedrich Wilhelm wünschte das Interesse für die koloniale Bestrebungen in allen Bevölkerungsschichten zu erwecken. Deshalb war die Möglichkeit, Teilhaber der Handelsgesellschaft und Interessent am Überseehandel zu werden, außerordentlich erleichtert. Jeder konnte mit 200 Tl. eine Einlage und damit Teilhaberschaft erwerben. Nach jeder Rückkehr eines Schiffes sollte eine allgemeine Versammlung der Gesellschaftsmitglieder stattfinden, bei der aber erst 5 Mindestteile, bezüglicherweise 1000 Thaler Einlage Stimme verlieh. Zum Vorsitzenden wurde ein vom Kurfürsten designierter Minister bestellt, die Verwaltungsbeamten wählte die Gesellschaft selbst. Friedrich Wilhelm nahm für 8000 Taler Anteile, einige Hofbeamte und Berliner zusammen mit 22000 Talern, und endlich Kaufe und Gefährten mit 20000 Talern. Damit war das Gründungskapital beisammen und die Heimstation für den Überseehandel geschaffen.

Im Vertrage, den Kapit. Blanc auf der ersten Reise mit den Cabufern abgeschlossen hatte, war festgesetzt, daß Blanc innerhalb 10 Monaten wiederkehren und alles nötige Baumaterial für Schanzen und Befestigungen mitbringen würde.

Diese Reise sollte nun unternommen werden, und zwar unter dem Oberbefehl über die Kriegsbesatzung der Schiffe, 25 Mann, des brandenburgischen Kammerjunkers Otto Friedrich von der Groeben. Kriegsleute und Handwerker in ausreichender Zahl vervollständigten die Mannschaft der Schiffe. Am 17. Juli 1682 stachen die Fregatten in See. Bei Accoba sollte die erste Niederlassung besetzt werden. Aber noch während der Unterhandlung mit den Cabufern, versuchten die Holländer die erste eigentümliche Auslegung der von den Generalstaaten f. Z. ausgefertigten Ordre. Ein vom Gouverneur von Mina abgefandter holländischer Kaufmann erschien auf der Bildfläche, um kurzerhand Namens Hollands von Accoba

Besitz zu nehmen: Groeben versuchte zunächst einen Pakt zu schließen, dergestalt, daß Brandenburg und Holland gemeinsam das Besizrecht an Accoba teilen sollten. Doch darauf ließ sich der holländische Abgesandte nicht ein. Es hätte nun keinen Zweck gehabt, die Neugründungen mit Streitigkeiten einzuleiten, deren Folgen bei dem Bankerut der Holländer in rebus mercantilibus gar nicht abgesehen werden konnten. Die brandenburgische Gesellschaft zog also weiter, um die Cabusier aufzusuchen, zu denen man früher schon in Beziehung getreten war. In der Nähe des Bergs Kamfiro beim Dorf Polefion fand sich denn auch der bestgeeignete Platz zur Anlage der Kolonie. Es fand nun eine feierliche Zusammenkunft mit den Cabusiern statt, bei denen zur Erhöhung des Effekts mit Pulver nicht gespart wurde. Es hieß, den naturwüchsigten Cabusiern einen dröhnenden Respekt einzulösen.

Am 1. Januar 1683 vollzog sich die offizielle Besitzergreifung des Platzes unter militärischen Formen. Schiffshauptmann Voss brachte die kurfürstlich brandenburgische Flagge vom Schiff. Mit klingendem Spiel wurde sie auf den Berg getragen, um hier als Hoheitszeichen des Kurfürsten aufgeföhnt zu werden. Mit den Cabusiern trank Groeben Fetiis, eine Zeremonie, die im Quadratverhältnis zu deren Wichtigkeit in den Augen der Cabusier für einen europäischen Gaumen unschmackhaft war. Doch da half kein Sträuben, der Hölletrank mußte von Mund zu Mund gereicht werden. Im Namen des Kurfürsten nannte Groeben den neuen Platz Groß-Friedrichsburg.

Kleine Reibereien mit den Holländern blieben natürlich in der Folgezeit nicht aus. Doch den einmal in Besitz genommenen Platz räumten die Brandenburger nun nicht mehr. Man ging vielmehr unverzüglich an die Befestigung des Platzes; dessen sichere Naturanlage mag es nun erschwert haben, daß die Befestigung nicht in dem Umfange vorgenommen wurde, um große Garantien zu bieten. So tadelt z. B. Vosmann (Descript of Guinea) „daß die Brustwehren nicht hoch genug wären, um den Leuten beim Feuern einen guten Schutz bieten zu können, und daß die 46 eisernen Stücke eben nur an Zahl genügten, daß sie aber zu leicht und klein waren gegenüber den Kanonen, deren sich Holländer und Engländer im Ernstfalle bedienen konnten. Die Geschichte gibt ja auch Vosmanns Tadel Recht.

Die Kolonie blühte jedoch gut auf, und es wurden mit Schiffen, die im Hafen anlegten, gleich zu Beginn der Kolonie waren es ein englisches und ein deutsches Schiff, freundschaftlicher Salut gewechselt.

Mit den bereits bekannten Cabusiern wurden von Gr.-Friedrichsburg aus erneut Freundschaftsbindnisse angeknüpft, die in gegenseitigen Geschenken und Verträgen zum Ausdruck gelangten. So kam am 24. Februar 1684 folgender Vertrag zustande:

„Haben die sempliche Capucier von Accoba nachfolgende Puncta zugestanden und darauf geschworen.

1. Daß Sie Sr. Churfürst. Durchl. zu Brandenburg den ganzen Bey schenten und keine pretenfion hinsühro machen wollen.
2. Wollen wier ein Hausz vor die gueter undt den Kauffmann bauen, imgleichen eine Loge für die Soldaten.
3. Wollen Sie notwendige Hülfße daßz Fort aufzubauen thun, doch daßz von den Hr. Major und den Hr. Capitain Mand vor die Arbeiter etwas verordnet werde, damit Sie zufrieden seyn wollen.

4. Haben Sie Fatise gegessen (oder einen Eyd gethann) nur Sr. Churf. Durchl. bei der ausgestreckten Flagge geschwohren, obiges zu halten, denn Leuten welche in dem Fort liegen, kein leyb zu thun, sondern Ihnen alle Lebensmittel bringen wollen, zu mehrer Versicherung haben Sie sich eigenhändig mit ihrem gewöhnlichen Character unterzeichnet.

Accada, d. 24. Februar 1684.

folgen Handzeichen und Namen von 23 Capuzern. Ferner folgt:

Damit daß hinführo keine preetension an dem Beye und umbliegenden Öhrten gemacht werde. So haben die drey Capuziers, welchen das Landt alleine zukombt, solches vor eine peese Goldt an Se. Churf. Durchl. verkauft, welches Sie mit Ihren gewöhnlichen Charactern nochmalen bezeichnet, solche feste zu halten und damit zu bezeugen daß Ihnen die peese Gold davor bezahlet, auff den neun Fort Accada am 24. Febr. 1684.

C. C. von Schmitter

Capucier apui  
" jande  
Jmpabuja

Zum Schluß folgt als Nachschrift die Feststellung des zeitlichen Kommandanten Nathanaet Dilgeß (Ingenieur), daß und mit welchen Zeugen er diesen Vertrag festgesetzt und unterzeichnet hat.

Zwei und eine halbe Meile ostwärts von Gr.-Friedrichsburg legte nun Ingenieur C. C. von Snittler die Dorotheenschanze an, die gut armiert, dazu bestimmt war, Gr.-Friedrichsburg weitem Schuß zu bieten. Zur Sicherung des Wasserplatzes wurde weiter auf der Mitte des Vorgebirges der 3 Spizen bei dem zwischen Ransro und Accada belegnen Takarama ein festes Haus gebaut, und mit eisernen Kanonen ausgerüstet.

Groeben, dem das Klima wohl nicht dienlich war, mußte inzwischen schon zurückkehren, und Cap. Bland war als Oberbefehlshaber zurückgeblieben. Er leitete den Aufschwung der Kolonie mit großer Umsicht und bereitete, um dem Kurfürsten die bisherigen Erfolge sichtbar vor Augen zu führen, eine Gesandtschaft nach Berlin vor, die zugleich die Unterwerfungsurkunde der Capuzier dem Kurfürsten zu überreichen hatte. Die Urkunde hat diesen teilweisen Wortlaut:

„Nachdem Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg u. unser Gnädigster Herr, aus sonderbahren Gnaden bewogen worden, unter dessen Hohen Schuß nur Protection zunehmen, die Mohren, wohnende unter dem Berge Romfort gelegen, bey der Capo Trespontas, und zu dem Ende daselbst eine Festung aufrichten lassen wollen, zu mehrer Beschirmung der Capuciren und Ihren untergebenen Mohren, wieder alle Ihre Feinde: So verbinden Sich hiermit nochmalen vorgemelte Capucieren von Romfort nich allein alle vorhergehende Contracte u. s. w. — — — zu dem ende haben sich die vorgedachte Capuciers bei Uns mit den gegenwärtigen Commandanten dieses Öhrts angegeben, und anerbotten, einen auch Ihren Mittel Sr. Ch. D. zu Brandenburg abzuschicken, der alle dieselbe Contracto, die von Ihnen vorhergehents unterzeichuet, nochmalen confirmieren und bekräftigen sollen u. s. w.“



Datum Gr.-Friedrichsburg auf dem Berge Ramfort den  
12. May 1684.

(unterstundt)

folgen die Namen von 28 Cabusiern von Ramfort, 26 Namen der Cabusier zu Accada, 16 Namen der Cabusier zu Taetra und 16 Namen der Cabusier von Trespontus.

Es war also eine Anerkennung der Hoheit des Kurfürsten in aller Form.

Die Gesandtschaft erregte in Berlin ganz gewaltiges Aufsehn. Nichtsdestoweniger hielt die Opferwilligkeit der Mitglieder der Handelsgesellschaft nicht lange an. Die Unkosten für die Reisen standen naturgemäß am Anfang noch nicht im ausgeglichenen Verhältnis zu den erzielten Gewinnen; den Mitgliedern, speziell den Ostfriesen, fehlte das Anziehungsmittel der fetten Dividende. Einer nach dem andern trat aus, und das Unternehmen schien bereits gefährdet. Da handelte Friedrich Wilhelm mit kurzer Entschließung, und übernahm den ganzen Gesellschaftsanteil der Ostfriesen für sich selbst. Den früheren Teilhabern, deren Aktien der Kurfürst an sich brachte, sollte in 4 Jahren das Kapital ohne Zinsen zurückgezahlt werden. Unter der einheitlichen Leitung besserte sich die Lage der Gesellschaft nun zusehends und es wurden recht ansehnliche Überschüsse herausgewirtschaftet. Neben den Kurfürsten blieben als Mittheilhaber der Gesellschaft nur noch Raule nebst einigen Beamten, deren Interesse an der Gesellschaft aber mit den bei dieser innehabenden Posten sehr eng verbunden war.

Den Ostfriesen verblieben aber auch, trotz ihres Ausschreitens aus der Gesellschaft, die dieser gewählten Privilegien die 30 jährigen Handelsfreiheit, die schließlich die Gründung eines See- und Handelsrat für den europäischen Seehandel unter brandenburgischer Flagge in Emden führte.

Raule, der immer mehr der Vertraute des Kurfürsten in maritimen Dingen zu werden verstand, wendete nun die ganze Aufmerksamkeit, und den ihn auszeichnenden Scharfblick auf das Blühen der Handelsbeziehungen, und es steht fest, mit guten Erfolgen.

Neben diesem Hauptunternehmen werden noch kleinere Beziehungen angeknüpft, die zwar für einige Zeit gewinnbringend schienen und es auch waren, aber doch das Interesse wie Gr.-Friedrichsburg nicht in Anspruch nehmen konnten.

Doch alle Mühen der letzten Jahre sollten Friedrich Wilhelm zu guterleht noch bitter vergällt werden. Obwohl die Generalstaaten, vorzüglich auf Betreiben des Prinzen von Oranien nach den kompliziertesten Unterhandlungen 1685 die Rechtmäßigkeit der brandenburgischen Niederlassungen in Afrika anerkannt hatten, so war dem habfüchtigen Krämersinn der holländischen Handelsgesellschaften damit doch keine Fessel anzulegen möglich. Was waren ihnen Verträge, wenn es sich um Gewinne handelte. Der holländische Oberbefehlshaber von Mina, ein tropisch nachgedunkelter Ehrenmann, überrumpelte 1688 plötzlich die Schanzen bei Accada und Taerama, und hauste hier mit seinen Horden wahrhaft vandalisch. Was von den Warenvorräten nicht gestohlen werden konnte, wurde vernichtet, die Besatzung wurde von einer starken Übermacht nach erbittertem Kampfe gefangen genommen, der Hafen von Gr.-Friedrichsburg wurde eingeschlossen gehalten und das brandenburgische Schiff Berlin aufgebracht.

Zwar ließ es Friedrich Wilhelm an einer sehr dringlichen Vorstellung im Haag nicht fehlen, doch die Gemächlichkeit des Holländers setzte stets an dem Entschuldigungs- und Entschädigungspunkte mit nachhaltiger Sicherheit ein. Es wäre zweifellos zu den ernstesten Konflikten gekommen, hätte nur das Lebenslicht Friedrich Wilhelms noch einige Zeit vorgehalten. So aber erlebte er die Genugthuung nicht mehr, aber auch nicht den Verfall des Werks, das er mit bewunderungswürdiger Tatkraft, Entschlossenheit und mit staatsmännischem Weitblick in wenigen Jahren aus Nichts fest erschaffen hatte.

Er wollte Brandenburg den Welthandel zuwenden und eine Flottenmacht gründen.

Adolf Göb, Hamburg.

---

## Die Eisenbahn Lüderiksbucht—Kubub.

Durch den Bericht des Hauptmann Schulze, Führers der ersten Eisenbahnbaukompanie, in den Mitteilungen für Forschungsreisende usw. XIX. Band, 3. Heft, Anlage zum amtlichen Kolonialblatt sind die Verhältnisse klar gelegt worden, unter denen der Bau der Eisenbahn Lüderiksbucht—Kubub, deren Fertigstellung Anfang Oktober bevorsteht, stattfinden mußte.

Es ist bekannt, daß General v. Trotha nicht nur den Bau dieser Bahn, sondern auch den bis Keetmannshoop sofort, als er die Bedeutung und den Umfang des Aufstandes im Süden erkannte, beantragte. Dies geschah zum ersten Male am 30. Oktober 1904 unter Hervorhebung aller Schwierigkeiten der Versorgung der Truppen im Süden mit Kriegsbedarf und unter gleichzeitigem Hinweis auf die wirtschaftliche Bedeutung, welche dieser Bahn nach dem Kriege zufallen mußte. Erst im Dezember 1905 wurde die Genehmigung zum Bau der 137,5 km langen Teilstrecke bis Kubub erteilt.

Die schnelle Herstellung dieser Bahn wäre ohne die Einleitung der Vorarbeiten, welche General v. Trotha sofort und zwar schon im Oktober 1904 befohlen hatte, unmöglich geworden. Der bereits erwähnte Bericht des Hauptmann Schulze gibt einen Einblick in die Schwierigkeiten, welche dem Bau entgegenstanden; außerdem erfahren wir Näheres über die Hafenerhältnisse in Lüderiksbucht. Nach dem Berichte ist nicht diese selbst, sondern der östlich davon, durch mehrere vorliegende Inseln geschützte Robertshafen, die geeignete Stelle für einen zukünftigen Hafenplatz. Derselbe gestattet Schiffen mit 25 Fuß Tiefgang bequeme Einfahrt und auf etwa 600 m Entfernung guten Ankerplatz. Fahrzeuge von 8 Fuß Tiefgang konnten bisher sehr gut an der nur 150 m langen Landungsbrücke anlegen. Eine Verlandung dieses geräumigen Hafenbeckens soll nach den langjährigen Beobachtungen hier verkehrender Schiffskapitäne ausgeschlossen sein. Sollte es noch gelingen, wie es den Anschein hat, durch Erschließung der 35 km entfernten Quelle von Or. Anichab die Frage der Wasserversorgung zu lösen, so steht der Lüderiksbucht eine aussichtreiche Entwicklung bevor, wird doch durch den Eisenbahnbau das schlimmste Hindernis beseitigt und der bequeme Durchgang durch die gefährliche Namib ermöglicht. Da hier der schmalste Teil dieser Zone liegt, so mußte hier versucht werden, eine Trasse nach dem wasserreichen Aus bei Kubub zu legen.

Wir lernen weiterhin durch den Bericht kennen, daß schon unmittelbar hinter dem Meere der 80 Küstenstreifen schnell und andauernd bis Aus auf etwa 1400 m ansteigt. Die Eisenbahn hat daher nicht nur den Sand der Dünen, den starren Fels, sondern auch erhebliche Höhenunterschiede zu überwinden. Der Eingang in das eigentliche Gebiet der Dünen bei km 19 liegt schon ungefähr 170 m hoch. Den eingehenden Erkundungen des Hauptmann Schulze gelang es, auf einem

Felsengrat einen im wesentlichen dünenfreien Weg für die Eisenbahn zu finden. Auf dem glatten Granitboden dieses Felsengrates haftet der Sand nicht und wird bei Stürmen über ihn hinweggeegt. Nachdem mittels schwieriger Felsarbeiten und Aufschüttungen besonders zwischen km 24 und 28 die etwa 400 m hochliegende Station Rottuppe bei km 37,5 erreicht war, begegnete der Bahnbau bis km 100 keinen technischen Schwierigkeiten. Auf km 75,0 liegt die Station Tschaukaib auf etwa 800 m Höhe. Erst bei km 100,0 beginnt der Aufstieg zum Kububgebirge, der wiederum umfangreiche Sprengungen und Erdarbeiten erforderlich macht und bei Aus auf eine Höhe von ca. 1400 m\*) gelangt. Auf der ganzen Strecke berührt diese Trasse keine einzige Wasserstelle. Trotzdem ist sie von der bauausführenden Firma Lenz gewählt, da diese die Bahn in Kapspur erbauen muß und somit Lokomotiven einsetzen kann, welche mit einer Maschinen- und Tenderfüllung bis Aus durchfahren können; auch wird mit einer Wassererschließung etwa bei km 95 (Tschirub-Gebirge) gerechnet. Die hierauf bezüglichen Meldungen über den Fortgang des Bahnbaus von Anfang August besagen:

„Die Wasserbeschaffung ist noch immer der schwierigste Punkt bei diesem Bahnbau. Bis jetzt war der Baubetrieb auf die Kapstädter Wasserdampfer und auf die in Lüderichbucht aufgestellten Kondensatoren angewiesen. Die Vorarbeiten zur Wassererschließung mittels Tiefbohrung längs der Bahn, unter andern auch bei km 95 den Garubergen (wahrscheinlich ist das Tschirub-Gebirge gemeint) sind soweit gebiehn, daß nach Eintreffen des bestellten großen Bohrapparates die Bohrarbeiten begonnen werden können.“

Im ganzen genommen sind nach Überwindung der Dünen und nach Beschaffung des Wassers die Bauverhältnisse für die Bahn sogar recht günstige. Der Boden ist meist fest und mit zahllosen Steinen besät, die eine vorzügliche Schotterung liefern werden. Kunstbauten kommen gar nicht vor, höchstens wird man gut tun, einige kleine Brücken über die Flußreviere, welche abkommen, zu bauen. Die Hauptarbeiten waren Felsprengungen und Steinbaumanschüttungen. Das nötige Steinmaterial wurde fast durchweg an den Arbeitsstellen gewonnen bezw. gefunden.

Die Befürchtung, daß bei heftigen Stürmen die Bahnlinie verschüttet werden könnte, ist nur zum Teil gerechtfertigt gewesen. Die bisher noch ungeschützten Einschnitte waren vornehmlich an den Enden und hier nur in dem Maße verweht, daß die Stodung im Bauzugsbetriebe etwa auf sieben Tage beschränkt blieb. Man hat von einer kostspieligen Eintunnelung nach den Erfahrungen der äußerst heftigen Stürme im Mai und Juni d. J. Abstand genommen und hofft vielmehr, daß durch die mit gutem Erfolge versuchten Grasanspflanzungen größerer Dünenstrecken, Befestigung und Festlegung durch Düng, die Errichtung von Säunen, Schutzwällen und Gräben die Sandverwehungen so weit beschränkt werden können, daß ihre Abräumung in windstiller Zeit ohne große Arbeitsaufwendung erfolgen kann.

In Aus, einem Flußrevier angelangt, findet der Bahnbau an einem der reichhaltigsten Plätze Südwestafrikas Wasser und herrliche Weide. Hier wurde bisher verhältnismäßig leicht und schnell sehr gutes Tränkwasser gefunden. Der Ort selbst hat, gegen die unangenehmen Südwestwinde durch das Kububgebirge geschützt, ein herrliches Klima. Durch Tiefbohrungen in dem Flußbett, welches noch vor dreißig Jahren fließend gewesen sein soll, hofft man reichlich Wasser, womöglich noch für

\*) Kubub liegt auf 1621 m Höhe.

größere Veriefelungen ausreichend, zu finden. Damit sind aber in Afrika die Grundlagen für eine lohnende, wenn auch beschränkte Ackerbau- und Gartenkultur geschaffen. Für eine ausgedehnte Viehzucht findet sich neben ausreichendem Wasser bei Aus und östlich Kubub in der weiten 25 km breiten und 100 km langen Ebene herrliche Weide. Auch bei Kl. Fontein und Kl. Kubub sind Wasserstellen und Gr. Kubub, welches nur 5 km vom Bahnenpunkte entfernt liegt, hat in seinen 10 großen Brunnen soviel Wasser, daß hier während des Krieges oft bis zu 1200 Ochsen und 2000 Stück Kleinvieh getränkt werden konnten.

Zu erwähnen ist noch, daß die neue Bahn eine Gegend erschließt, in welcher in früherer und neuester Zeit Erzfundstellen festgelegt wurden. In der Nähe der Lüderibucht selbst ist Blei, Eisen und Kupfer, bei Aus Eisen und Kupfer, Eisen zwischen Angra Pequena und Aus sowie auf dem Wege nach Keetmanshoop bei Kalhaus gefunden worden. Neuerdings fand Professor Dr. Kummer, welcher als Sachverständiger die Hafenerhältnisse in Swatopmund und Lüderibucht erkundete, im Dünen Gelände auf der Eisenbahnstrecke Kupferadern!

Welche Bedeutung der zweifellos vorhandene Metallreichtum in Zukunft erhalten kann, steht dahin. Keinesfalls aber ist es übertrieben, wenn man behauptet, daß durch die Bahn die Aussichten auf einen zukünftigen Bergwerksbetrieb auch im Süden sich hoffnungsvoller gestalten.

Durch Herstellung einer leistungsfähigen Bahn bis Keetmanshoop wird dem Süden nicht nur die notwendige militärische Sicherung, sondern auch der Antrieb, wenn nicht erst die Möglichkeit zu wirtschaftlichem Aufschwunge gegeben sein. Nachdem die denkbar ungünstigsten Verhältnisse dank der Voraussicht des General v. Trotha, dem Geschick unserer Offiziere und der Leistungsfähigkeit unserer heimischen Technik und Industrie überwunden ist, wird der Reichstag nicht zögern, dem Weiterbau nach Keetmanshoop seine Zustimmung zu geben. Es ist reichlich Zeit gewesen, die militärische und wirtschaftliche Bedeutung dieses Projektes zu prüfen.

Gallus.

## Die Landpolitik der ehemaligen südafrikanischen Burenrepubliken.

### I.

#### Die natürlichen Verhältnisse.

Die im Jahre 1902 dem britischen Südafrika einverleibten beiden Burenrepubliken Transvaal und Oranjesfreistaat bilden ungefähr die Mitte Südafrikas zwischen dem 22. und 31. Grad südlicher Breite. Sie umfassen ein Gebiet von 440000 Quadratkilometern, wovon 310000 auf Transvaal und 130000 auf den Oranjesfreistaat entfallen. Die beiden Staaten wurden im Nordwesten und Süden von englischem Gebiet umgrenzt, im Osten wurden sie gleichfalls durch britische Besitzungen und im nördlichen Teile durch portugiesisch Ostafrika vom Meere abgedrängt. Sie gliedern sich in ihrer Oberflächengestaltung in das große südafrikanische Tafelland ein. Insbesondere stellt der Oranjesfreistaat eine einzige wellenförmige Ebene dar, die gleichmäßig allmählich nach Westen zu abfällt. Der Transvaal weist zwar dieselbe Grundform, aber in reicherer Gliederung auf. Durch den ganzen Osten zieht sich von Kapland in nördlicher Richtung streichend der östliche Abfall des großen Hochplateaus mit zahlreichen Tafel-, Spitzkopf- und Kuppelbergen, mit steilen felsigen Hängen und wilden unwegsamen Schluchten hin, die sogenannten „Drakensberge“, die sich im Norden von Transvaal in zahlreiche, immer niedriger werdende Einzelzüge auflösen. Der westlich dieses großen Gebirgszuges liegende Hauptteil des Landes wird durch von Osten nach Westen verlaufende Höhenzüge in mehrere besondere Hochebenen zerteilt: im Süden zwischen dem Baalfluß und den Witwatersbergen das 1500 bis 2000 Meter über dem Meere liegende „Hoogveld“, nördlich der Witwatersberge das um die Hälfte niedrigere „Buschfeld“ oder Springbuckfeld, das den Kern des Landes bildet und im Norden von den Sandriver- und Waterbergen und den genannten östlichen Ausläufern der Drakensberge abgeschlossen wird. Die nordwestlich davon liegende Ebene bis zum Limpopo leitet zu dem weiten inneren Hochplateau der Kalahari über. All die genannten Gebirgszüge sind ihrer Entstehung und ihrer Natur nach nur die Steilabfälle der bei der Schrumpfung der Erdrinde zurückgebliebenen Schollen zu den tiefer hinabgefunkenen Nachbarerschollen, stufenartige Abfälle der Hochflächen zu den tiefer gelegenen Geländen.

In hydrographischer Hinsicht trennen die genannten Witwatersberge mit den nördlich vorgelagerten Magaliesbergen die beiden Staaten in einfacher und klarer Weise in zwei große Gebiete; sie bilden die Wasserscheide zwischen dem nördlichen Teil von Transvaal einerseits und dessen südlichen Teil und dem Freistaat andererseits. Der auf der Nordseite jener Berge entspringende Limpopo (Krocodilfluß) fließt in einem weiten halbkreisförmigen Bogen erst in nord-östlicher, dann direkt in östlicher Richtung um das transvaalische Hochplateau und die nördlichen Ausläufer der Drakensberge herum, um in großer Ausdehnung die West-

und Nordgrenze von Transvaal zu bilden und dann in südöstlicher Richtung durch portugiesisches Gebiet hindurch in den Indischen Ozean zu münden. Er nimmt radienförmig nicht nur sämtliche Abflüsse aus dem ganzen nördlich der Witwatersberge und westlich der Drakensberge gelegenen Gebiete, sondern in seinem Unterlaufe auch einen großen Teil der von den Drakensbergen nach Osten fließenden Gewässer auf. Unter letzteren ist besonders der Olifant zu nennen, welcher die Drakensbergkette durchbricht. Südlich von ihm entsenden die Drakensberge nach Osten noch mehrere kleinere Küstenflüsse, Sabia, Krokodil- und Kumatefluß, die sämtlich in der Delagoa-Bay münden. In dem südlichen Gebiet sind als Hauptflüsse zu nennen der Oranjefluß mit seinen rechten Nebenflüssen, dem Kaledon und dem Baal, die zusammen den Oranjefreistaat ovalförmig fast völlig unmittelbar einschließen. Die beiden erstgenannten bilden hierbei die Grenze gegen Basutoland und Kapland, der Baal gegen die ehemalige Schwesterrepublik.

Alle genannten Gewässer mit Einschluß der drei großen zeigen das Charakteristikum sämtlicher südafrikanischer Gewässer, da sie in der regenarmen Zeit nur wenig (oberirdisches) Wasser führen und leicht auch von Fuhrwegen durchquert werden können, während sie gerade aus diesem Grunde und wegen ihres stufenartigen Abfalles als schiffbare Verkehrswege überhaupt nicht in Betracht kommen. Zur Zeit der Regenfälle (Oktober bis März) treten sie dagegen aus ihren Ufern und bilden mächtige reißende Ströme, die nur schwer passierbar sind und vielfach unüberwindliche Verkehrshindernisse bilden.

Wie das übrige Südafrika bestehen auch diese beiden Länder geologisch aus teilweise gefalteten, sehr alten, später aber flach abradirten Bildungen, denen jüngere auf trockenem Lande oder in Süßwasserseen entstandene Ablagerungen sowie vulkanische Auswurfsmassen aufliegen.\*)

Diese Bodenverhältnisse ergeben im Zusammenhange mit dem heißen Klima und den verhältnismäßig geringen nach Westen zu abnehmenden Niederschlagsmengen (200—600 mm im Jahre) den eigentümlichen Steppen- und Savannencharakter der südafrikanischen Hochebenen. Während im Osten die Grasflächen üppige und wertvolle Viehweiden bilden, werden sie nach Westen zu öder und pflanzenärmer. In diesen Savannengebieten ist der größte Teil des Bodens nur mit hohen und steifen sparrigen Gräsern bedeckt, welche keineswegs gleichmäßig und dicht beisammenstehen wie die niedrigen Gräser einer europäischen Wiese, sondern in ziemlich weit von einander entfernten einzelnen Grasbüscheln, zwischen denen der Boden hervorschaut. Hier finden sich auch ausgedehnte mit niedrigen Tornbüschen bewachsene Strecken, sogenanntes Buschfeld, daß ein selbst für einzelne Personen schwer zu durchdringendes Dickicht bildet. Neben Stachdorn finden sich die gefürchteten Hakendornen, aus denen man sich nur mit großer Mühe lösen kann: „wachteenbetje“ „Wart ein bißchen“ nennt sie deshalb der Bur. Auf dem gesamten Hochland ist der Baumwuchs im allgemeinen gering und beschränkt sich auf einzeln stehende Bäume und Büsche, vor allem Akazien und Aloe.

Wegen der ungünstigen Zusammendrängung der an sich nicht reichlichen Niederschläge auf wenige Monate, der dadurch bedingten längeren Trockenheitsperioden und vor allem wegen der großen Schwankungen in den einzelnen Jahren kommen diese großen Grasflächen auch in ihren besseren Teilen für den Getreidebau

\*) R. v. Deudenfeld, Südwestafrica. S. 2.

wenig oder gar nicht in Betracht. Denn das im April oder Mai gesäte Korn, das während des Winters langsam aufgegrünt ist, kann nicht ohne Regen zur Reife kommen. Bleibt aber im September, Oktober der Regen ganz fort, dann mißglückt die Ernte sogar vollständig, falls nicht künstliche Bewässerung möglich ist. Der Getreidebau beschränkt sich deshalb hauptsächlich auf die Gebirgs- und Flußtäler, d. h. auf Gebiete, wo leicht künstliche Bewässerung möglich ist, namentlich in den östlichen Distrikten, den Draakensbergen, aber auch in den Witwatersrand- und Magaliesbergen.

Die eigentliche Kornkammer bildet das am Kaledon gelegene Gebiet, das sogenannte conquered territory, welches auch periodischen Regenfall aufweist. Hier an den Ufern des Kaledon, in den Tälern von Wepenern, Ladybrand, Ficksburg usw. kann man in der That von wogenden Kornfeldern sprechen, hier sind mir bei meinen Streifzügen durch Transvaal und den Freistaat vielfach Farmeinrichtungen nach deutschem Muster aufgefallen, Haus- und Hofanlagen in der Form von deutschen Gutshöfen, Dreschapparate mit Dampfbetrieb.

An Fruchtarten finden wir alle europäischen vor. Weizen, Roggen, Gerste werden im April bis Juni gesät und im Oktober bis November geerntet. Hafer, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Kohlrüben u. gedeihen das ganze Jahr hindurch. Tropische Kulturpflanzen wie Kaffee, Zucker usw. werden bereits im Norden von Transvaal gezo-gen.

Die geschilberten natürlichen Verhältnisse bestimmen den größten Teil des Bodens beider Länder für extensiv betriebene Weidewirtschaft, ohne jede Bearbeitung des Bodens, einzig auf der Grundlage des natürlichen Graswuchses und allgemein auch ohne eigentliche Ställe. An erster Stelle steht in den beiden Staaten die Zucht von Rindern. Im Freistaat ist außerdem von Bedeutung Pferde- und Schafzucht. Daneben finden sich auch Esel und Maultiere, sowie Ziegen. Der Viehbestand belief sich hier vor Ausbruch des südafrikanischen Krieges auf ungefähr 250000 Pferde, 1 Million Rinder, 14 Millionen Schafe und je 20000 Esel und Maultiere bezw. Ziegen. Die Ziegen- und Schafzucht ist auf Woll- und Fleischproduktion, die Rindviehzucht in der Hauptsache auf Fleischproduktion gerichtet. Milchwirtschaft wird fast nur für den eigenen Bedarf, im übrigen nur beim Vorhandensein günstiger Absatzgelegenheiten in größerem Maßstabe betrieben.

Mehr als diese agrarischen Produktionsfaktoren haben für die wirtschaftliche Entwicklung der beiden Länder namentlich in den letzten Jahrzehnten die mineralischen Bodenschätze ausschlaggebende Bedeutung gewonnen. Außer reichen Mengen an Silber, Kupfer, Blei, Eisen, finden sich Steintohlen in ungeheurer Menge im ganzen östlichen Transvaal — sie treten am Beletasberg bei Utrecht in Flözen von großer Mächtigkeit und trefflicher Qualität zu Tage — und bei Krustadt und Heilbrann im Norden des Freistaates. Aber von viel größerer Bedeutung ist das Vorkommen von Diamanten im Freistaat (Jagersfontein) und von Gold in Transvaal. Im Juli 1867 entdeckte Rauch zuerst Gold im Tasi, später fand er goldführende Risse innerhalb einer Hügelkette am Olifantsfluß, welche Button später Murchisonkette taufte. Er bezeichnete diese Stelle schon auf seiner 1870 veröffentlichten Karte als mutmaßliches Goldfeld. Von ihm wurden in demselben Jahre die Marabastad-Risse in der Stufe von Ersteling entdeckt, und im Februar 1871 wurde das erste Alluvialgold in der Nachbarschaft von Vydenburg gefunden. Seitdem sind goldführende Risse in allen Teilen des Landes bekannt geworden. Die



bedeutendsten und bekanntesten sind die von Witwatersrand. Im Dezember 1885 richteten hier die Gebrüder Huber die ersten fünf Bohrwerke auf einer ihrer in der Stufe gelegenen Farmen ein. Die großen Erfolge dieser und einiger ähnlicher Unternehmungen veranlaßten 1886 eine wahre Völkerwanderung hier her, woraus wie durch Zauber die Stadt Johannesburg entstand. Über die volkswirtschaftlichen und sozialen Folgeerscheinungen dieser Vorgänge wird im vierten Abschnitt eingehend verhandelt werden.

## II.

### Abriß der politischen Geschichte der beiden Staaten.

Die Entstehungsgeschichte der beiden Länder ist mit derjenigen von Kapland und Natal aufs engste verknüpft. Sie gründet sich auf den Wegzug zahlreicher Buren aus Kapland, die durch englische Mißregierung seit 1834 zur Auswanderung von dort veranlaßt wurden. Vor allem anderen hatte die Aufhebung der Sklaverei, wie überhaupt die Behandlung der Eingeborenen von seiten der englischen Regierung heftige Mißstimmung hervorgerufen. Die Engländer bewiesen weder die Fähigkeit noch den guten Willen, die Morde und Plünderereien der entlaufenen und entlassenen Sklaven energisch zu verhindern. Es galt vielmehr als offenes Geheimnis, daß sich die schwarze Bevölkerung gegen die Unabhängigkeitsbestrebungen hauptsächlich der holländischen Ansiedler, Boers, die den Kern der eigentlichen schäbsten Bevölkerung bildeten, auszuspielen versuchten; zu diesem Zweck begünstigten sie räuberische Einfälle von benachbarten Stämmen (aus Kaffraria). Unter demselben Gesichtspunkt des Gegengewichtes gegen das Holländertum regten sie die Ansiedlung von englischen und internationalen Landstreichern an.

Die Buren legten die Gründe, die sie zum Verlassen der englischen Kolonie zwangen, in einer Veröffentlichung der damaligen Grahamstown Zeitung 1834 nieder. „Wir verzeiweln daran, die Kolonie von den Übeln zu retten, die ihr durch das unehrliche und anführerische Verhalten von Landstreichern drohen, denen es gestattet ist, jeden Landesteil zu vergeffen, und wir sehen auch für unsere Kinder keine Aussicht auf Glück und Frieden in einem Lande, das durch innere Unruhen so schwer zu leiden hat. Wir beklagen uns über die schweren Verluste, die wir durch Freilassung der Sklaven zu tragen genötigt waren sowie über die zum Widerstande reizenden Gesetze, welche in dieser Hinsicht erlassen worden sind.“

Bei dieser ersten Auswanderung trat eine Scheidung der Buren ein: diejenigen, die sich mit den geschilderten Verhältnissen befremden konnten, blieben zurück und hießen fortan Kapburen, die fortziehenden dagegen „Treckburen“. Diese zogen zunächst in das Gebiet von Natal, dessen Grund und Boden sie Schritt für Schritt von den Zululaffern erkämpfen mußten. Sie wurden jedoch hier von den Briten wieder verdrängt und überschritten nun die Drakensberge und besiedelten das westlich von diesem gelegene Land, das Gebiet der späteren beiden Republiken. In der Hauptsache beschränkte sich jedoch die eigentliche Siedelungstätigkeit zunächst auf das Land zwischen Dranje und Baalfluß.

Um den Besitz dieses Gebietes stritten sich damals noch die Basutos und Griquas. Die letzteren, eine Mißrasse aus Buren und Hottentottenblut, hatten die Urbevölkerung, die zwerghaften, auf tiefster Kulturstufe stehenden und auch von den Kaffern tief verabscheuten Buschmänner in die Bergschluchten verjagt. Aus dem so gewonnenen Besitz wurden sie wieder von den Basutos verdrängt, einem talent-

indem man sich nur den Schein einer Kontrolle über die auswärtigen Angelegenheiten vorbehielt. Die wichtigsten Stellen dieses Londoner Vertrages lauten:

1. Die südafrikanische Republik darf selbständig nur mit dem Oranjesfreistaat Verträge oder Übereinkommen abschließen. Abkommen mit anderen Staaten und Eingeborenenstämmen haben erst Gültigkeit, wenn die englische Regierung innerhalb sechs Monaten keinen Einspruch erhebt.
2. England hat kein Recht, sich in die Gesetzgebung der Republik zu mischen.
3. An Stelle des englischen Residenten tritt ein Konsularbeamter.

England verzichtete also auf die Oberherrschaft und begnügte sich mit der Behinderung etwaiger den britischen Interessen ungünstiger politischer und wirtschaftlicher Verträge und von Landwerbungen von den Eingeborenen.

Wir können als Ergebnis dieses Überblicks die Tatsache feststellen, daß wenige Tausend niederdeutscher Farmer in kurzer Zeit die Herrschaft der weißen Rasse in einem umfangreichen Gebiete Südafrikas zur Geltung gebracht und auf eine sichere Grundlage gestellt haben, eine Kulturleistung ersten Ranges.

In den dreißiger und vierziger Jahren sind die einzelnen Burenverbände wohl nur als staatsähnliche Gemeinschaft, als wandernder Staat anzusehen, der allerdings die Keime der späteren Organisation bereits in sich barg. Durch die besprochenen Konstitutionen der fünfziger Jahre treten sie erst in die Staatengemeinschaft ein, um so als Volksgesamtheit handelsfähig zu werden. Berichte über das amerikanische Staatsleben, vor allem über den Mißerfolg der dort eingeführten Sklavemanzipation waren auch zu ihnen gedrungen; darum suchten sie das Gute aus der amerikanischen republikanischen Gesetzgebung in die ihrige aufzunehmen, das Schlechte zu vermeiden. Der Verfasser der neuen Transvaal-„Grundwet“ von 1858, ein Holländer mit Namen D. Stuart hatte als einzigen Leitfaden bei der Ausarbeitung der Verfassung ein altes französisches Exemplar von der Konstitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Hand.

Die unter so primitiven Verhältnissen geschaffene Verfassung ließ den „Volkssrat“ und den „ausführenden Rat“ sich in die Gesetzgebung der Republik teilen; zu diesen beiden gesetzgebenden Faktoren trat später noch ein zweiter Volkssrat hinzu. Die gesetzgebende Gewalt lag in den Händen des Ersteren, dessen Mitglieder auf 4 Jahre gewählt wurden, während die ausübende Gewalt dem ausführenden Räte anvertraut war. Der Letztere bestand aus dem durch allgemeine Wahlen auf 5 Jahre gewählten Staatspräsidenten, dem vom Staatsrat auf 4 Jahre gewählten Staatssekretär, dem Oberkommandanten ex officio und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Volkssrat auf 2 Jahre hindelegiert wurden. Unterstützt wurden diese in ihren Verwaltungsgeschäften durch Distriktverwaltungen. Der höchste Beamte dieser letzteren war der Landdrost, welcher als Magistrat und Zivilkommissar fungierte. Ihm zur Seite stand ein Sekretär, der zu gleicher Zeit Staatsanwalt war und auch das Stempelbureau verwaltete. In jedem Distrikt funktionierte ferner ein Baljuwo oder Gerichtsvollzieher, ein Gefängniswächter und eine Anzahl von Konstablern. Der Distriktverwaltung waren gleichfalls die Landinspektoren unterstellt. Jeder Distrikt war in verschiedene Unterreviere eingeteilt, deren jedem ein Feldforst mit einem vom Revier gewählten Assistenten vorstand. Diese Beamten übten die niedrige Gerichtsbarkeit aus, regelten das Landwesen nach Anweisungen der oberen Regierung und hatten in Kriegszeiten militärische Machtbefugnisse.

Im Oranjerestaat war die staatliche Organisation in den Hauptzügen dieselbe.

Eine besonders wichtige Rolle gerade auch für die weiter zu besprechende Landgesetzgebung spielte in beiden Ländern die militärische Organisation. Alle Einwohner zwischen dem 16. und 60. Jahre, welche nicht gesetzlich befreit waren,\*) waren zum Dienst in der Miliz verpflichtet. Nicht im Lande wohnende, „die aber Eigentümer von einer oder mehreren Farmen in der Republik waren“, hatten eine Kriegstaxe von 20 Pfund für jede Farm und von 10 Pfund für jeden Hof an den Landdrosten des Distriktes zu entrichten. Im Fall eines Krieges hatten derartige Grundeigentümer diese Kriegstaxe innerhalb 3--6 Monaten zu entrichten, bis sie bezahlt war, konnte keine Umschreibung im Grundbuch vorgenommen werden. Die Eingezogenen hatten sich selbst mit voller Ausrüstung zu versehen, hatten Ochsenwagen und Zugvieh zu stellen. Von der gemachten Beute ging nach gewissen Abzügen  $\frac{1}{4}$  als Beitrag zu den Kriegskosten an die Regierung; die restierenden  $\frac{3}{4}$  wurden gleichmäßig unter die wirklich im Felde stehenden Leute verteilt. Bis zum sechszigsten Tage nach der Auflösung des Kommandos waren keine Pfändungen zulässig. Die Pfandstellen waren geschlossen, und die Zahlung von Übertragungsgebühren (Herrenrechten) wurde gleichfalls, so lange das Kommandogeschäft in Kraft war, suspendiert.

Den Grundstock der weißen Farmerbevölkerung bildeten durch alle Zeiten die ursprünglichen Staatengründer, die Treckburen und ihre Nachkommen. Dazu kam dann dauernder Zuzug in erster Linie von Stammverwandten Kapburen, aber auch von Engländern, Deutschen, Holländern, Skandinaviern, Franzosen. Die den zukünftigen Farmern gegenüber in ihren Grundfragen äußerst liberale Einwanderungspolitik der Staaten, die im engsten Zusammenhange mit ihrer gesamten Landpolitik steht, wird unten (III. 4) näher behandelt werden. Die schwarze Bevölkerung wurde, soweit sie nicht ausgestattet oder über die Grenzen gedrängt war, auf gewisse Reservate und Lokationen beschränkt. Wir werden jedoch noch sehen, daß ein sehr großer Teil der Kaffern als Arbeiter in enge wirtschaftliche Beziehungen zu der weißen Bevölkerung trat.

Am Ende des 19. Jahrhunderts, vor der englischen Annexion belief sich die Einwohnerzahl Transvaals auf 1100000, davon 250000 Weiße, die des Freistaates auf 210000, davon 78000 Weiße.

### III.

#### Besiedelungsgeschichte und Landgesetzgebung.

In den ersten Jahrzehnten des politischen Werdens bis zur Mitte der fünfziger Jahre stand das Land wie bei jeder volkstümlichen Besiedelung der willkürlichen Okkupation frei. Es entsprach sowohl der Natur der extensiven Weidewirtschaft (vergl. oben S. 786) als dem Charakter der Buren, daß, so lange Land im Überflusse vorhanden war, es zu festen Ansiedelungen nur in beschränktem Umfange kam. Die Treckburen zogen mit ihren Viehherden im Lande umher, machten, wo sie Wasser und gute Weide fanden, einige Zeit Halt, um nach der Abgräsung

\*) Von persönlichem Kriegsdienst frei waren Mitglieder des Volksrats, Beamte, geistliche Lehrer, die einzigen Söhne von Witwen und fast alle Ausländer. Alle befreiten Personen wurden aber zu besonderen Kriegsdiensten herangezogen, die 15 £ nicht überschreiten durften.

weiter zu wandern und neue Weideplätze aufzusuchen. Erst die Expeditionen größeren Umfangs führten, wie bemerkt, zu dauernder Niederlassung und damit naturgemäß zu dem starken Bestreben, diese Siedelungen durch feste Rechtstitel gegen das willkürliche Treiben zu sichern.

Die erste und wichtigste Aufgabe der durch die politische Organisation geschaffenen Regierung war es deshalb, Ordnung in die Siedelungstätigkeit zu bringen und hierbei ergaben sich dann weitere Gesichtspunkte einer in die Zukunft blickenden überlegten Landpolitik, die eine planmäßige Aufteilung und wirtschaftliche Erschließung des neuen Landes gewährleisten konnten. Ziel dieser Landpolitik war es, nach Schaffung überwachender und ausführender Behörden für die bereits in festem Besitz befindlichen Plätze rechtliche Unterlagen des Besitzes zu schaffen, Bestimmungen über die Größe der Farmen zu treffen, die Neuvergebung von Land zu leiten und zu regeln. Im Zusammenhange damit wurde auch eine besondere Einwanderungspolitik festgelegt und für die zum Ackerbau geeigneten Distrikte die wichtige Bewässerungsfrage geordnet. Maßgebend für die leitenden Grundzüge waren bei der Ähnlichkeit der natürlichen Verhältnisse die aus Kapland mitgebrachten Erfahrungen.

### 1. Landbehörden und Vermessungsweisen.

Die eigentliche ausschlaggebende Entscheidung über Neuzuweisungen von Land aber blieb dauernd der Zentralbehörde des ausführenden Rats und des Volksrats. Durch das Gesetz von 1858 wurde für jeden Distrikt eine durch Eid zu unparteiischer Pflichterfüllung angehaltene Landkommission eingesetzt, welche aus dem Landdrost des Distrikts, dem Feldkornet des Weichbildes und einem unbeamteten Mitgliede aus der Mitte der bereits ansässigen Farmer bestand. Jeder Kommission wurde später\*) für die Ausführung der technischen Arbeiten ein Landmesser beigegeben. In der älteren Zeit jedoch nahm die Kommission auch alle notwendigen sachmännischen Maßnahmen selbst vor.

Dadurch gestaltete sich das ältere Vermessungsweisen zum Teil recht unvollkommen und führte vielfach zu verworrenen Verhältnissen. Statt der Vermessung mit Hilfe genauer mathematischer Instrumente begnügte man sich damit, die Grenzlinie im Dreieck abzureiten. Dabei kam es denn auch vor, daß die ganze Kommission mit dieser Bestimmung der Grenzlinie gleichzeitig die Jagd auf einen auftauchenden Strauß verband und dann auf gut Glück einen Grenzpfahl setzte.\*\*) Das Längenmaß der Strecke wurde nach der Zeitdauer des Rittes bemessen, z. B.  $\frac{3}{4}$  Stunden, und den „Landmessern“ erschien es ausreichend, wenn der Vorsiehende hierzu allein im Besitz einer Uhr war, die, wenn überhaupt, oft genug falsch ging. Als einziges „mathematisches“ Instrument war gewöhnlich wohl ein kleiner Taschenkompas vorhanden, der, auf einen Ameisenhaufen gelegt, zur Bestimmung der Richtung benutzt wurde, aber auch häufig launische Einfälle hatte. Der Sekretär der Kommission hatte nicht allein die Sorge über die Dokumente, sondern auch über den „Trantvoorraad“.

In einigen Distrikten wurde die Vermessung von Grundstücken noch roher behandelt. Man gab sich gar nicht erst die Mühe, Grenzpfähle aufzurichten. Die

\*) Endgültige Regelung mit Grundbuch-Bureau durch Gesetz vom 3. Februar 1887.

\*\*\*) Als Grenzpfahl wurde vielfach ein „Wildebeesthorn“ in einen Ameisenhaufen gesteckt, es war natürlich häufig nicht wieder aufzufinden.

Kommission ging einfach auf einen hohen Fleck und nannte diesen in ihrem Rapport den „Middelpunkt“. Von da aus wurde nach merkbaren Zeichen visiert und die Kompaßrichtung aufgezeichnet. Aber bei den unendlichen gleichmäßigen Flächen mangelte es meistens in der Nähe an solchen Merkmalen und dann wurde der Gipfel eines Hügelns oder eines Berglandes bestimmt, aber nirgends, auch nicht für den Mittelpunkt, Waken ausgerichtet. Als später die Grundstücke bewohnt wurden und man die Waken suchte, waren weder diese noch der sogenannte Mittelpunkt zu finden, so daß beinahe kein Platz auf diesen Strecken da gelegen war, wo er liegen sollte.

Im Jahre 1860 wurden in dem Distrikt Harrismith offene Grundstücke auf folgende Weise vermessen: das Terrain wurde in langen Linien unter bestimmter Kompaßrichtung abgeritten. Auf alle 60 Minuten wurde ein Merkzeichen oder Waken gemacht, bestehend aus Luaggabeinen oder einem Stück Ameisenhaufen usw. Die Andeutung, daß es praktisch unmöglich wäre, ohne mathematische Instrumente in einem hügeligen Terrain in Parallelogrammen abzureiten, wurde mit Unglauben und überlegenem Achselzucken beantwortet. Kein Wunder, daß dann mehrere Jahre später nicht allein Grenzpfähle, sondern auch ganze Plätze nicht vorgefunden wurden.

Selbst die Grenzen zwischen den verschiedenen Distrikten wurden sehr ungenau bestimmt. Man bestimmte z. B. als Grenze die Fluchtlinie zwischen zwei Bergen, die ungefähr 80—100 Meilen von einander entfernt waren. Wo und wie die Linie auf dem Grunde lief, wurde nicht näher gekennzeichnet, so daß später ganze Reihen von Plätzen in verkehrten Distrikten lagen.

Zu den Obliegenheiten der Landkommissionen gehörte auch die Festsetzung der jährlichen Grundsteuer und vor allem die Entscheidung über Grenz- und Besitzstreitigkeiten.

## 2. Bestimmungen über die Farmgröße.

Von vornherein wurden in beiden Republiken bestimmte Flächengrößen für die Farmen eingeführt, die zum Teil schon Übungsgemäß von den ersten Ansiedlern angewendet, nunmehr gesetzlich festgelegt wurden (Gesetz Nr. 6 von 1858 und Gesetz Nr. 8 von 1886). Danach sind zu unterscheiden:

In Transvaal

I. Farmen von 3000 (bis 3750) Kapfchen Morgen (ungefähr 1 ha).

II. Farmen von 500 bis 1500 ha.

Beide Arten sind Viehfarmen, deren Größe nach der Güte des Landes reguliert ist.

III. Kleinere Dorfgrundstücke bis zu 10 ha, die sogenannten Erben.

Später bildeten sich übrigens in dem tropischen Norden von Transvaal einige landwirtschaftliche Großbetriebe aus, große Plantagenwirtschaften von ungefähr je 10000 ha Umfang, auf denen Kaffee, Zucker, Baumwolle und andere Erzeugnisse des tropischen Ackerbaus gewonnen wurden. Bekannt sind besonders die vorzüglich bewirtschafteten Plantagen des Obersten Schiel und anderer Deutschen in den „Spe-lonten“, im Gebiet der Zoutpansberge.

Im Freistaat wurden die Farmen durchschnittlich kleiner angelegt, als Großfarmen mit 1500 bis 3000, als mittlere Farmen in Größe von 500 bis 1000 Morgen. Dazu kamen auch hier die kleinen „Erben“ in den Dörfern.

Diese feste Größe des Flächenumfanges der Farmen schließt, sich einerseits an die Natur des Landes und die ihr eigentümliche Weidewirtschaft an, welche größere

Bodenflächen für einen ausreichenden selbständigen Farmbetrieb erfordern. Die kleineren Farmen sind für Gegenden gedacht, in denen neben der üblichen Viehwirtschaft auch Ackerbau möglich ist. Auf der anderen spricht sich in der Uniformierung das demokratische Grundprinzip der ursprünglichen kolonisierenden Gesellschaft aus, welche wirtschaftlich ganz gleichartige Elemente zusammensetzte, ein Prinzip, welches wir ausnahmslos bei jeder volkstümlichen Kolonisation wieder finden. Auf denselben Gedanken, auf das bewusste Bestreben, Latifundienbildung und Landsppekulation zu verhindern, geht die fernere Bestimmung zurück, daß jeder nur einen Platz zugewiesen erhalten sollte. Es besteht zwar die Tendenz, freies Privateigentum, aber nur in festbestimmten Größen zu schaffen.

### 3. Die Bewässerungsfrage.

Die Wasserfrage ist für ganz Südafrika, wie oben angedeutet, von der allergrößten Bedeutung. Ist es schon für die Weidestarmen wichtig, daß genügend Wasser zum Tränken des Viehs vorhanden ist, so liegt das Schwergewicht des ganzen Problems doch in der Frage, wie für den Ackerbau die unzureichenden Niederschläge durch künstliche Bewässerung zu ergänzen sind. Solche Bewässerung wird erzielt durch Stauvorrichtungen, durch Leitungsgräben im Anschluß an größere natürliche Wasserläufe etc. Die Rechtsverhältnisse, die sich hierbei ergeben, sind teils privatrechtlicher, teils öffentlich-rechtlicher Natur, und ihre gesetzliche Regelung ist in Ländern wie den beiden Republiken, wo das Wasser wegen seiner Knappheit ein geradezu kostbares Produktionselement ist, eine Hauptaufgabe der gesetzgebenden Faktoren. Während in Europa der tiefertliegende Grundeigentümer häufig einen hartnäckigen Kampf gegen das vermeintlich zu weit führende Vorflut-Recht des Oberliegerr führt, wird umgekehrt in jenen Gebieten, der Ersterer dem Gesetzgeber nur dankbar sein, wenn dieser seinen Nachbarn zur Abgabe des überflüssigen Wassers veranlaßt. In diesem Sinne ist auch die Wassergesetzgebung der beiden ehemaligen Republiken gehalten. Als Vorbild dienten ihnen die Wassergesetze von Kapland und Java, doch finden sich auch viele gleiche und ähnliche Bestimmungen wie z. B. in dem preussischen Gesetz vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41) über die Benutzung der Privatflüsse.

Die Bewässerungsanlagen, welche durch Ansammeln von Regenwasser hinter halbkreisförmig gezogenen Dämmen oder durch Auffangen von Quellen des eigenen Gebietes in Reservoirs das nötige Kieselwasser gewinnen, kommen unter diesen Gesichtspunkten nicht in Betracht. Die Gesetzgebung erstreckte sich vielmehr lediglich auf solche Einrichtungen, welche auf Abdämmen und Ableiten kleinerer Flußläufe oder Bäche beruhen. Von den diesbezüglichen Bestimmungen seien die wichtigsten im Wortlaut mitgeteilt:

1. Plätze, die kein Außenwasser haben, aber in der Nähe von Flüssen liegen, können, falls gesetzlich erlaubte Triften vorhanden sind, auf der entgegengesetzten Seite des Flusses Land erhalten. \*)

2. Der freie Lauf des Wassers von Gräben, Bächen usw. darf durch die anliegenden Eigentümer oder Besitzer nicht gestört werden, vielmehr sind derartige Wasserläufe in gutem Zustande zu erhalten, wozu auch das Anbringen von Schleusen gehört. Jeder Besitzer oder Eigentümer eines anliegenden Platzes darf das ihm be-

\*) Der hierbei verfolgte Zweck war wohl 1. auch diesen Plätzen eine hinreichende Tränke für das Vieh zu gewähren und 2. ihnen die Möglichkeit für Ackerbau zu geben.

sonders zuerkannte Wasser selbst verwerten oder darüber sonst irgendwie bestimmen, doch ist es ihm nicht erlaubt, außer dem ihm hierzu vergönnten Zeitraume davon Gebrauch zu machen, es sei denn, daß er zuvor von seinem Nachbar oder einer anderen Person, die auf das Wasser Anspruch hat, dazu Erlaubnis erhält. Vor allem hat ein Jeder bei dem Ableiten von Wasser dafür Sorge zu tragen, daß ein ausreichender Strom Trinkwasser zum Gebrauch der Hausgenossen in den Flußbetten gelassen wird. Nach der erlaubten Gebrauchszeit ist das überflüssige Wasser wieder in das gemeinsame Flußbett zurückzuführen; dagegen kann das letzte Grundstück, wo der Wasserlauf endigt, das ablaufende Wasser verwerten. (Selbstverständlich war das Herrichten von Durchlässen und Gräben auf Regierungsgrundstücken nicht ohne weiteres gestattet.) Sonntags ist das Ableiten von Wasser untersagt.

3. Das Nachtwasser soll präzis mit Sonnenuntergang durch einen Graben in den Fluß oder Bach eingekehrt werden, zum Gebrauch der unterhalb gelegenen Kläse.

Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, daß einerseits der Nutzen der nächtlichen Bewässerung, die ja zum Teil durch den nächtlichen Tauniedererschlag ersetzt wird, nicht dem Werte des verbrauchten Wassers entspricht, andererseits die nächtliche Kontrolle des Wasserverbrauchs Schwierigkeiten begegnet. Das Verbot der Wasserableitung an Sonntagen entsprang dem religiösen Gefühl der Buren, welches in weitgehender Weise die Innehaltung der Sonntagsheiligung forderte.

Mit diesen einfachen Bestimmungen, welche die von privater Seite geschaffenen Bewässerungsanlagen regeln, begnügten sich die Republiken. Zu weitgehenden Maßnahmen, insbesondere zur Ausführung von Bewässerungsanlagen in großem Stil für größere Distrikte durch den Staat selbst ist es nicht gekommen, trotzdem an sich für diese Länder der Gedanke nahe liegt und auch vielfach erörtert worden ist, das Land in größerem Umfange zu bewässern, sei es, daß große Gesellschaften zu diesem Zwecke das Land in umfangreichen Komplexen aufkaufen und in eigene Bewirtschaftung nehmen, sei es, daß lediglich die Bewässerung selbst in einem großartigen Betriebe zentralisiert ist und das Wasser an die Grundeigentümer gegen Entgelt abgegeben wird, wie dies die englische Regierung in Ägypten und stellenweise in Indien tut. Die Gründe für die Zurückhaltung der Burenrepubliken liegen etwa in der Erwägung, daß der plötzlich infolge der Gold- und Diamantenproduktion geschaffene Konjunkturkreis noch keineswegs die Gewähr für eine dauernde Rentabilität kostspieliger Verinselungsunternehmungen bietet, „zumal aller menschlichen Berechnung nach innerhalb von 50 bis 80 Jahren alle bekannten Goldbergwerke, nachdem die Erdschichten mit Hilfe der heutigen technischen Hilfsmittel bis zu einer Tiefe von 5000 Fuß durchwühlt und erschöpft sind, verbraucht sein werden, so daß vielleicht das heutige Johannesburg wieder auf die Stufe eines armeligen kleinen Städtchens herabgesunken sein wird. Es ist im Auge zu behalten, daß Südafrika, was die Bodenschätze anlangt, nicht von den Zinsen, sondern vom Kapital lebt, daß dieses Kapital nach Ansicht der Sachverständigen in vielleicht 25 Jahren zur Hälfte erschöpft sein wird und das mit dem Niedergange der Goldproduktion auch die mit dieser entstandenen Industrien verschwinden werden.“\*)

Außerdem hat aber der Ackerbau in Südafrika ganz abgesehen von der Wasserfrage mit einer Reihe anderer Schwierigkeiten zu rechnen, die regelmäßige sichere

\*) Bergl. James Bryce, Bilder aus Südafrika. S. 148.

Ernten in Zweifel stellen und ihn zu einem riskanten Unternehmen machen. Heuschrecken, Hagelstürme, Frost treten hier vernichtender auf als anderswo.)\*

Ferner kommt auch sehr stark in Betracht, daß bei den heutigen tiefstehenden Getreidepreisen die Einfuhr des Getreides erheblich billiger zu stehen kommt als der Eigenbau durch derartig umfangreiche und teure Urbarmachung des Landes.

Sehr richtig bemerkt Wallace\*\*) zu dieser Frage:

„The crux of the position rests in the finances. It can no doubt be made a success from the engineering and agricultural points of view, but it remains for those, who take a special interest in the scheme to show that it will pay. (S. 425.)

One great question remains to be settled, viz., in what way can government best lend its aid to the numerous irrigation schemes, which will sooner or later be brought forward. The author is strongly of opinion, in the light of experiences of Victoria and the Irrigation States of Western America — that the initiative should be taken, and the great burden of the responsibility be borne, by the people, who are to be the greatest beneficiaries by its success, the duty of government being to give all possible reasonable encouragement, and even, under well — conceived regulations, to provide material assistance. Only by such means will it be possible, to draw the line between injudicious schemes and those which are worthy of consideration and encouragement.“

Schließlich sind auch die Fragen der technischen Ausführung für die beiden Staaten zur Zeit durchaus nicht geklärt, und stellen sich noch besondere volkswirtschaftliche Schwierigkeiten entgegen. So wurde z. B. bei einer Beratung über die Schaffung staatlicher großer Bewässerungsanlagen in einer Volksratsitzung des Oranjerestsates im Jahre 1898 darauf hingewiesen, daß nur schwer passende Flächen zur Ausrichtung von zentralen Reservoirieren zu finden seien, von denen aus ein größeres Areal im großen Stil bewässert werden könnte. Finanziell würde der Plan auch noch dadurch erschwert, daß man aus Mangel an fiskalischem Grund und Boden die betreffenden Grundstücke erst kaufen müßte.

#### 4. Die Personenfrage in der Landgesetzgebung.

Zuerst nehmen wir bei den alten Doppeln, den Vortreffern, einer unfertigen Gesellschaft von verschwindend geringer Bevölkerungszahl gegenüber der unterworfenen eingeborenen Bevölkerung und ohne jegliche politische Erziehung, das Bestreben wahr, ihrem Staatswesen das rein religiöse, göttliche Prinzip zu Grunde zu legen. Trotzdem das alte römisch-holländische Recht mit seinen römischen Auffassungen als Hauptgesetz des Staates gelten sollte, sehen wir hier doch die Auffassung des alten Germanentums über den Staatszweck durchleuchten. Das Gefühl der einzelnen Persönlichkeit, sowohl des Individuums wie seiner Erweiterung in der Familie, steht dem Voren so hoch und ist bei ihm so stark ausgeprägt, daß dem Staate nur eine ergänzende Stellung zugewiesen wird, soweit die Kräfte des Einzelnen und der engeren Gemeinschaft nicht ausreichen. Die anfänglich gleiche wirtschaftliche, soziale und religiöse Lage der Inassen erleichterte die Durchführung dieser Grundzüge. Auch lag damals noch kein Grund vor, nationale Gegensätze auszugleichen und zu versöhnen. Das Verhältnis zwischen Eroberern und Besiegten

\*) D. Thomas. Agricultural and pastoral Prospects of South-Afrika. S. 184.

\*\*) Farming industries of Cape Colony. S. 433.



erforderte kein Amalgamieren der beiden. Die wenigen einfachen aber zweckentsprechenden Bestimmungen in ihren Landgesetzen zeigen, daß im großen und ganzen in ihrem kleinen Gemeinwesen von demselben Glauben, derselben Rationalität und ohne soziale Gegensätze die Aufgaben ihres Staates verhältnismäßig leicht waren. Sie konnten die Grenzen ihrer Wirksamkeit ziemlich eng ziehen und im übrigen alles der privaten Initiative überlassen. Die Bürger selbst vermochten die öffentlichen Geschäfte leicht zu übersehen und sich an die Selbstregierung zu gewöhnen. Dieses Stilleben hörte aber mit dem Augenblick auf, als plötzlich eine Industrie erkand und neue größere Scharen von Angehörigen fremder Völker eindringen, und sich so scharfe Gegensätze zwischen Reich und Arm, Kapital und Arbeit, Industrie und Landwirtschaft herauszubilden begannen. Mehrmals ließ sie jetzt doch der einseitige, durch die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse sich ziehende egoistische Gesichtspunkt ihre verkündeten Freiheitsgrundsätze Neulingen gegenüber etwas einschränken, wie die besonderen Erlasse gegen die Ausländer zeigen.

Andererseits zwangen sie aber dieselben geschichtlichen Vorkommnisse, in Verbindung mit der schnellen Entwicklung ihres Staatswesens, auf die Unterstützung dieser eindringenden intelligenteren und vor allem auch wissenschaftlich gebildeten Männer Bedacht zu nehmen, so daß tatsächlich häufig Gesetze, die eine Beschränkung der Mittelsolonen in ihrer staatsrechtlichen Stellung bezweckten, nur teilweise oder gänzlich zur Durchführung kamen; denn die wachsende Modernität der wirtschaftlichen Zustände verlangte auch ein modernes Staatswesen, eine moderne Verwaltung, und hierzu reichten die Kenntnisse der Staatsbeamten oft nicht aus. Deshalb wurden Fremde gerade auch in Verwaltungsstellen aufgenommen, trotz der Befürchtung, daß sie infolge ihrer geistigen Überlegenheit einen zu weitgehenden Einfluß in der Verwaltung gewinnen könnten.

Daß sowohl der Regierung wie dem einzelnen Büren eine ausgeprägte Schwärmerci für die Fremden fernlag, wird z. B. gerade ihren engeren Stammverwandten, den Holländern gegenüber durch folgende landläufige Anschauungen gekennzeichnet:

1. „Die Holländer haben allzeit den Mund voll von herabsehenden Bemerkungen über die Engländer. Inzwischen haben aber diese Millionen Geld nach Südafrika gebracht, während die ersteren nur Prädikanten, Schulmeister und Genever einführen, wofür wir bezahlen.

2. Wir gebrauchen Holländer in Anstellungen, weil sie unsere Sprache sprechen und durchgehend gut gelehrt sind. Ihr Haß gegen die Engländer schützt uns gegen die Gefahr, unsere Unabhängigkeit von englischer Seite aus zu verlieren. Aber die Zeit nähert sich, wo wir sie nicht mehr nötig haben“.

Das erste Gesetz, welches sich mit der Personfrage befaßte, der Volksratsbeschuß vom 18. Juni 1855, schuf Vorrechte für die älteren Bürger, indem es den Emigranten von 1852 (Sandriververtrag, vergl. oben S. 789) ein Recht auf die Anweisung von 2 Plätzen, einen Ackerland- und einen Viehplatz zuerkaunte, für spätere Reflektanten aber nur einen Platz vorsah. Die gleichfalls darin getroffene Bestimmung, daß nur Bürger Grundbesitz erwerben konnten, hat nur vorübergehende Bedeutung gehabt. Es war ganz natürlich, daß in der ersten Zeit Volk und Regierung die unter so großen Mühsalen gewonnenen Gebiete für die Teilnehmer an den Eroberungskämpfen und ihre Nachkommen in erster Linie reservieren wollten, zumal sie noch keineswegs den Reichtum des Landes und seine Aufnahme-

fähigkeit für Einwanderer in ihrem ganzen Umfange kannten. Erst als man zu dieser Erkenntnis gelangte, und zumal auch die ersten Einwanderer in der Mehrzahl zu den Stammleuten aus den alten Kolonien gehörten und auch anfänglich nicht in gefahrdrohender Menge hineinstömten, kam bezüglich der Personenfrage in der Landpolitik, besonders seit den sechziger Jahren unter Pretorius und Krüger, eine weitherzige und äußerst liberale Auffassung zur Geltung. Daß in politischer Hinsicht später andere Gedanken Einfluß gewannen, soll gleich ausgeführt werden.

Und zwar sind es weniger direkte Bestimmungen der Landgesetze selbst, in denen die liberale Behandlung der Zuwanderer zu Tage tritt, als vielmehr die Praxis der Behörden, denen gerade in dieser Hinsicht weitgehende Machtbefugnisse zugestanden waren. In Transvaal wird zwar in den sechziger Jahren noch die Zuständigkeit des ausführenden Rates, Gouvernementsland zu veräußern und zu verpachten, vom Volksrat bestritten, und der Beschluß vom 6. November 1871 bezieht dem Volksrat das Recht der Genehmigung für geführte Landüberweisungen vor. Aber schon durch einen neuen Volksratsbeschluß vom 11. März 1873 und dessen Ergänzung vom 18. Oktober 1881 wurde der ausführende Rat ermächtigt, öffentliches Land unter allgemein festgelegten Gesichtspunkten zu verpachten, eine Befugnis, die durch den Volksratsbeschluß vom 22. Juli 1885 auch auf die Veräußerung solchen Landes ausgedehnt wurde. Da in all diesen Beschlüssen besondere Festsetzungen über die Vergebung von Land an Fremde nicht getroffen waren, hatte der ausführende Rat volle Freiheit in dieser Hinsicht, von der er auch weitgehenden Gebrauch gemacht hat.

Von ganz besonderer Wichtigkeit wurde diese Machtbefugnis gerade auch für die Übertragung von Goldfeldern an Privatpersonen und Gesellschaften. Schon der Versuch des Präsidenten Schalk Burgers, im Jahre 1879/80 in Europa eine Anleihe von 300000 £ gegen Verpfändung von 500 Farmen zu je 600 Morgen aufzubringen, ließ darauf schließen, daß man es mit dem Grundsätze, Transvaal den Transvaalern, nicht so genau nehmen wollte; ja sogar bereit war, Grund und Boden in spekulativem Sinne in den Verkehr zu bringen.

Daß bei alledem eine gewisse Bevorzugung der alten Bürger immer stattfand, geht aus dem Okkupationsgesetz vom Jahre 1886 hervor, dessen Artikel 12 die zur Aufteilung kommenden Plätze in folgender Ordnung zusprach: a) an Bürger der südafrikanischen Republik; b) an eingewanderte Personen oder solche, die nach einzuwandern beabsichtigten, aber in beiden Fällen nach nicht Bürger der Republik waren.

Der ausführende Rat wurde durch mehrere schwerwiegende Gründe zu dieser liberalen Stellungnahme in der Zuwandererfrage bewogen. Er sah es als Hauptaufgabe an, eine möglichst vollständige und rasche Besiedelung des Landes durch wirklich seßhafte Farmer herbeizuführen. Und dieses Bestreben fallidierte nicht unerheblich mit der tiefeingewurzelten Tredlust eines großen Teils der alten Büren, zumal diese bei ihrem geringen Verständnis für das Gemeinwohl in jeder Regierungsverordnung eine unndtliche Beeinträchtigung ihrer persönlichen Freiheit erblickten. Ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl verließen sie die ihnen angewiesenen Plätze, zogen ruhelos mit ihren großen Viehherden im Lande umher und nahmen ohne Rücksicht auf Maßregeln der Regierung neue Flächen in Beschlag (vergl. oben S. 791). Nur mit geringem Erfolge suchte die Regierung durch besondere Gesetze vom 24. November 1864 und 7. Juni 1870) diese unruhigen Elemente zur tatsäch-

lichen Okkupation ihrer Landflächen und zur Innehaltung der Entäußerungsvorschriften anzuhalten. Deshalb mußte die Regierung verständlicherweise ganz von selbst dazu geneigt sein, ein Gegengewicht gegen diese Bevölkerungsschicht zu schaffen und sich dazu gegebenen Falls auch auf Fremde zu stützen. Zugleich konnte damit der Versuch gemacht werden, die Trekburen selbst durch die fühlbare Konkurrenz zur festen Ansiedlung zu veranlassen.

Überhaupt ließ die Schwerfälligkeit, ja Indolenz der eigentlichen alten Buren und ihre mangelhafte Befähigung für den Ackerbau einen kräftigen Einschlag anderen Blutes wünschenswert erscheinen. Diese Charakterisierung der Buren holländischer Abkunft wird durch zahlreiche Kenner des Landes aus allen Zeiten bestätigt. So schreibt schon 1796 Captain Barcival, welcher damals Kapland bereiste: „Der holländische Farmer sucht niemals den Boden durch Bewässerung zu verbessern. Seine einzige Arbeit ist, die Saat zu säen und alles übrige dem Glück und dem Klima zu überlassen. Seine Pflüge, Eggen und Hausgeräte sind plump und klugig, aber er läßt sich zu keiner Änderung seines landwirtschaftlichen Betriebs bewegen.“ Lord Randolph Churchill fällt 1891 dasselbe Urteil über den Transvaalbur: „Der Burenfarmer ist die personifizierte Trägheit. Im Besitz einer Farm von 6 bis 10000 Acres begnügt er sich damit eine Herde von wenig 100 Haupt Großvieh aufzuziehen und sie noch dazu fast gänzlich der Sorgfalt von Eingeborenen zu überlassen. Es kann, ohne ungerecht zu sein, behauptet werden, daß er niemals einen Baum pflanzt, niemals einen Damm zieht, niemals einen Weg anlegt, nie einen Palm Korn baut. Die rohe und primitive Bearbeitung seines Landes für Mais durch die Eingeborenen läßt er zwar in geringer Ausdehnung zu, aber den eigentlichen Landbau und, die ihn betreiben, verachtet er gleichermaßen.“

Mag O'Rell äußert sich dahin: „Die Buren sind Viehfarmer, sonst nichts. Ihre Vorfahren waren es, und sie können nicht begreifen, daß sie etwas anderes werden könnten. Unwissend, bigott, hinter der Zeit zurück, nutzen diese nach Afrika verpflanzten holländischen Väter den Boden wie die Zeitgenossen der Patriarchen und verzichteten darauf, einer landwirtschaftlichen Maschine auch nur einen Blick zu gönnen.“\*)

In der Tat hat eine sehr umfangreiche Einwanderung gerade auch von Farmern fremder Nationalität, besonders von Engländern und Deutschen stattgefunden. So lange diese sich eben nur auf Personen beschränkte, die sich dem Farmbetriebe widmen wollten, lag auch kein dringender Grund vor, Änderungen in dem System vorzunehmen. Erst als Infolge des industriellen Aufschwunges und der zahlreichen Einwanderung von Nichtlandwirten die Zahl und wirtschaftliche Macht derselben in bedrohlicher Weise zu wachsen begann, suchte man dieser Lage Herr zu werden durch Erlaß besonderer Gesetze, wie durch besondere Abgaben und Erschwerung der Erlangung des Bürgerrechts, indem die bisher übliche Aufenthaltsdauer im Lande 1882 von 2 Jahren auf 5 Jahre und 1885 sogar bis auf 15 Jahre ausgedehnt wurde. Im Jahre 1890 drängten die Verhältnisse zwar dahin, eine politische Vertretung der „Mißländer“, in dem zweiten „Volksrat“ zu schaffen, für welchen diejenigen stimmberechtigt waren, die seit mindestens 2 Jahren naturalisiert worden waren. Es wurde aber außerdem gefordert: ein Alter von 30 Jahren, die Zugehörigkeit zur protestantischen Kirche, Aufenthalt und Besitz von festem

\*) South-Afrika. W. B. Wordsfeld. S. 127.

Eigentum im Lande. Dagegen wurde von den alten, für den ersten Volkssrat stimmberechtigten Bürgern nur ein Alter von 16 Jahren verlangt. Die Ausländer erwarben das aktive und passive Wahlrecht für den ersten Volkssrat erst, nachdem sie 10 Jahre zum zweiten stimmberechtigt gewesen waren, so daß sie tatsächlich die zwei Jahre vor der Naturalisation eingerechnet, erst nach einem Mindestaufenthalt von 14 Jahren und nicht vor dem 40. Lebensjahre Vollbürger wurden. Das weitere Gesetz von 1894 schaffte zwar das Erfordernis des Grundeigentums ab und verlangte ein Alter von 30 Jahren für die Stimmberechtigung zum ersten Rat; im übrigen blieben aber alle Zeitbestimmungen bestehen, und außerdem mußte die Majorität der Bürger des Distrikts, in dem der Bewerber wohnte, schriftlich ihren dahingehenden Wunsch ausdrücken und der Präsident und übrige ausführende Rat keine Einwendungen machen.

Im Freistaat war jede weiße Person Bürger, die ein Jahr im Staate gewohnt und Grundvermögen von mindestens 3000 Sch. auf ihren Namen registriert hatte. Ein Vorzug in der Landzuweisung wurde aber auch hier der alteingesessenen Bevölkerung eingeräumt; es sollten nämlich nach dem Okkupationsgesetz von 1866 in erster Linie diejenigen berücksichtigt werden, die während der Kriege des Jahres 1866 bereits wirkliche Bürger waren oder Kommandobienste taten. Entscheidend für diese größere Liberalität des Freistaates war sicher die nahe Verbindung und fortbauernde Verährung mit dem englischen Nachbargebiet und die von vornherein große Anzahl der angesiedelten Engländer, denen Art. 4 des Vertrages von 1854 ungestörten Besitz ihres Eigentums gewährleistete. Vor allem aber kommt in Betracht, daß hier keine industrielle Entwicklung und Einwanderung Platz griff. Bäuerliche Kolonisten waren stets willkommen und konnten Grundeigentum erwerben, ohne Bürger zu sein.

Als Gesamtergebnis ist für beide Staaten festzustellen, daß in der Landfrage eine durchaus weitherzige Politik innegehalten wurde. Den Fremden stand das Land, abgesehen von dem erwähnten Vorzug, in gleicher Weise zur Verfügung; jedes Vorrecht war bei der dünnen Besiedelung und dem reichlichen Vorrat an unbefestem Lande zunächst ohne Belang. Die industrieindlichen Beschränkungen in Transvaal bezüglich des Erwerbs des Bürgerrechts waren für die Landfrage von ganz sekundärer Bedeutung.

##### 5. Die Landgesetze der Burenstaaten.

Wir kommen nunmehr zu der wichtigsten Frage der ganzen Landgesetzgebung, nämlich derjenigen der Gestaltung des Besitzrechtes, der Grundsaße, unter denen die Besiedelung sich vollzog.

Bei allen kolonisierenden Mächten Afrikas gilt ähnlich wie in Nordamerika nicht bloß der Grundsaß, daß herrenlose Gebiete Staatseigentum sind, sondern auch die Tendenz, sich nicht ohne greifbare Vorteile großer Bodenflächen, gewissermaßen ganzer Landesteile zu entäußern. Es entspricht dieser Tendenz, das herrenlose Land teils zu Kronland zu erklären, teils es an Privatpersonen oder Gesellschaften in kleineren Parzellen oder größeren Gebieten zu Siedelungszwecken zu veräußern, den Eingeborenen hingegen Reservate zu überweisen, die reichlich zu bemessen sind, damit sie auch der zukünftigen Volksvermehrung Rechnung tragen.

Daß die beiden südafrikanischen Republiken diese Tendenz auch zu der ihrigen gemacht haben, geht aus ihren Grundgesetzen von 1854 und 1858 hervor, welche

bestimmten, daß alle herrenlose Gebiete als Eigentum des Staates gelten sollten, jedoch mit der Maßgabe, daß Teile derselben auch fernerhin in Privatbesitz übergeben konnten. Aufgegebene private Grundstücke und jeglicher Anfallgrund, der sich bei der Verteilung von Formland zwischen den einzelnen Farmen ergeben sollte, wurden gleichfalls wieder zum Staatseigentum.

Es entstand damit auch für die beiden Staaten die Frage, in welcher Weise diese ungeheuren Flächen wirtschaftlich auszunutzen waren. Staatlicher Selbstbetrieb mußte ohne weiteres als völlig ausgeschlossen erscheinen, und da überhaupt eigentlicher Großbetrieb — eine Farmgröße bis zu 3000 ha ist dort nichts weniger als ein Großbetrieb — nach der Natur des Landes schwer möglich und der Gedanke, Landspekulation zu vermeiden, von vornherein lebendig war, kam auch die Vergebung ganzer Territorien an große private Kolonisationsgesellschaften nicht in Frage. Als einzig richtige Politik wurde vielmehr stets die Begründung selbständiger Familiennahrungen ins Auge gefaßt, wie wir bereits aus den oben mitgeteilten Bestimmungen über die Farmgröße erfahren haben. Nur auf solche Weise konnte eine rasche Besiedlung des Landes, ohne Schädigung seitens privater Spekulanten, durch selbständige steuerkräftige Bauern erreicht werden, wie die Kolonisationsgeschichte aller Ackerbaukolonien zeigt.

Weiter war man vor die Frage gestellt, unter welchen Rechtsstiteln Regierungsland an Private zur Bewirtschaftung übergeben werden sollte. Auch hier bot die Kolonisationsgeschichte, namentlich diejenige des benachbarten Kaplandes, zweckmäßige Vorbilder. War man zuerst genötigt, die durch Okkupation besetzten Grundstücke als völlig freies Eigentum anzuerkennen und abzugeben, so kam man bei erstarkender Staatsgewalt auch hier zu dem bewußten Bestreben, bei der weiteren Vergabung durch entsprechende Bestimmungen dafür zu sorgen, daß der gekennzeichnete Zweck wirklicher Besiedlung und tatsächlicher Bewirtschaftung erreicht wurde. Dies war nur möglich durch gewisse, das Verfügungsrecht des Besitzers einschränkende Bestimmungen, die aber hinwiederum, um ansiedelungslustige Farmer nicht abzuschrecken, sich in bescheidenen Grenzen halten mußten.

Das Wesen und die rechtliche Bedeutung dieses Besitzrechtes kann nur durch eine Darstellung der tatsächlichen Vorgänge und der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt und gekennzeichnet werden.

Der Grundsatz, daß Eigentumsrecht der ersten Ansiedler durch freie Okkupation erworben würde, stand außer allem Zweifel und wurde, älter als der Staat, von diesem, der ja die Vertretung der Usurpatoren selbst war, ohne weiteres anerkannt. Und auch die bald erfolgende Anweisung war mehr eine Form der staatlichen Anerkennung und öffentlichen Beurkundung bereits vollzogenen Eigentumserwerbes als wirkliche Eigentumsübertragung, aber eine schlichte Forderung der Gerechtigkeit gegenüber den Staatengründern, die unter Einsetzung von Leib und Leben das Land der Kultur gewonnen hatten. Aus denselben Gründen ergab sich auch die Unentgeltlichkeit der Anweisung, wenigstens für die erste Zeit.

Mit diesem Prinzip der unentgeltlichen Anweisung von Land zum Eigentum brach die Transvaalregierung, bald nachdem geordnete Verhältnisse eingetreten waren, denn Art. 195, Wet 6, v. 1858 bestimmte bereits, daß jeder, der nach der Bestimmung von 1857 oder später Berechtigung auf einen Eigentumsplatz hatte, innerhalb der Zeit von 6 Monaten nach der Publikation dieses Gesetzes auf der zugehörigen Landdrostei eine Bekanntmachung von seinem Rechte auf einen Eigentums-

platz veranlassen und anzeigen sollte, welches der Platz sei, um solches zur gelegenen Zeit beweisen zu können. Nach dieser Zeit sollten auf den Kontoren keine Anweisungen mehr auf Eigentumsplätze entgegen genommen werden. Daß gelegentlich dennoch derartige Anweisungen stattgefunden haben, geht wohl aus den beiden Volksratsbeschlüssen vom 12. und 20. September 1871 hervor, daß zur Bewahrung der Goldfelder für den Staat keine Landanweisungen mehr für Privatpersonen stattfinden sollen auf Plätze, die von Magalisberg West bis an den Rhenofterports- oder Houtboschberg und so ferner bis zum Olfantsrivier, Krokodilrivier und zur portugiesischen Grenze gelegen sind. Während dieser Artikel aber nur auf einen lokalen Bereich schließen läßt, scheint Art. 75 das allgemeine Verbot von freier Landanweisung wieder von neuem in Erinnerung bringen zu wollen, denn es heißt hier:

„In der Absicht, die Hilfsquellen des Staates mit Vorteil zu allgemeinem Nutzen entwickeln zu können, den Kredit für den Staat wieder herzustellen und die Rechte der Bürger für die Zukunft besser zu beschirmen und zu sichern, beschließt der Rat von heute ab alle Anweisungen von Grundstücken bis auf Weiteres zu schließen und keine Grundbriefe auf joeben zum Zwecke der Abgabe beabsichtigte Ländereien mehr abzugeben.“

Namen von dieser Zeit ab neue erworbene Gebiete hinzu, so traten jetzt die Okkupationsgesetze von den Jahren 1876, 83 und 86 in Kraft, nach denen aber mit Ausnahme des Okkupationsgesetzes von 1883 keine Grundstücke mehr zu Eigentum übertragen wurden. Nur das Letztere verlieh nach Art. 2, neben fortdauerndem Besitzrecht auch volles Eigentumsrecht auf die nach dem Grundsatz, „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“, okkupierten Grundstücke.

Der Schwesterstaat hat anscheinend infolge des vorzüglichen Kolonistenmaterials, das er bereits vorband oder von vornherein einfuhrte, und der in gleichmäßigem Tempo erfolgten Einwanderung aus den benachbarten Kolonien die unentgeltliche Landanweisung nur in geringem Umfange zugelassen; wenigstens sind für die Zeit von 1854 ab keine besonderen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen bekannt. Bis dahin allerdings kaufte und siedelte sich ein Jeder an, wie er wollte, da keine staatliche Autorität vorhanden war. Das Okkupationsgesetz dieses Landes von 1866 (siehe S. 800), das gleichfalls den Bürgern Land unentgeltlich anwies, kennt zwar die Bezeichnung Eigentum und Eigentümer, führt aber de facto ein beschränktes Eigentum ein, das dem Begriff des Lehens nahe kam.

Der Nachweis eines Besitztums war an folgenden gerichtlichen Akt gebunden. Nach § 168 des Grundgesetzes von 1896 der Transvaalrepublik konnte keine Übertragung von unbeweglichem Eigentum durch einen Eigentümer auf den Namen eines anderen vor sich gehen, wenn nicht eine Abgabe von 4 Prozent durch den Erwerber oder durch den Käufer auf die Kaufsumme oder den Wert eines solchen festen Gutes gezahlt ist. Dieses sogenannte Herrenrecht der Regierung auf Rente in der Art von Auflassungsgebühren soll innerhalb 6 Monaten nach dem Verkaufstermin ausgetilgt werden und, wenn es nicht bezahlt ist, sollen 6 Prozent Rente per Jahr auf den Betrag der geschuldeten Herrenrechte in Rechnung gebracht werden. Ein Grundbrief und eine von einem staatlichen Landmesser hergestellte Karte des Platzes dienen als Beweisstück für Eigentumsbesitz und „Erben“. Diese Beweisstücke wurden mit Nachdruck erst durch Gesetz Nr. 6 von 1870 und Gesetz Nr. 4 von 1883 verlangt, weil die Bürger eben in Anbetracht der bis dahin geltenden einfachen Bestimmungen,

daß Namensnennung und Registrierung des Plazes auf der Landdrostei als Eigentumsbeweis genügen, sehr lässig waren. Wer den in jenen Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachkam, der sollte nach Gesetz 6 sein Recht auf den für ihn angewiesenen und besichtigten Platz verlieren, und das Gouvernement sollte, ohne fernere Maßregeln zu treffen, die Grundstücke zu Gunsten der Staatskasse verkaufen.

Es sei hier die Form eines solchen Grundbriefes angeführt:

Hiermit wird zum vollen und freien Eigentum abgetreten an.....  
Bezeichnender Platz und Stück Land genannt.....  
Gelegen in dem Distrikt von.....  
Feldkornerschaft von.....  
Größe nach Berechnung.....  
Grenzbestimmung nach dem anerkannten Kopie-Rapport der Inspektion, datiert vom.....  
und unterzeichnet von.....  
und nach beigefügter Skizze.....

„Dies Eigentum wird abgetreten unter der Bedingung, „daß alle Wege über dieses Land auf gesetzliche Weise aufgemacht und frei und ungehindert bleiben sollten; daß dies Eigentum einer Ausspannung für Reisende unterworfen ist; daß das besagte Eigentum ferner solchen Bestimmungen unterworfen ist, wie sie nach Grundgesetz getroffen sind und endlich, daß der Eigentümer an eine unerhöhbare Bezahlung von jährlich 10 Schilling gebunden ist.

Gegeben unter meiner Hand und dem öffentlichen Siegel d. J. A. R. zu..... auf den..... Tag von..... in dem Jahr unseres Herrn eintausend.....

Staatspräsident d. J. A. R.

An ähnliche Bestimmungen war in dem anderen Staate die Übertragung des Eigentums an Grundstücken gebunden.

Mit dieser Überlassung von völligem Eigentum wurde, wie S. 802 bemerkt, Schluß der sechziger Jahre gebrochen und zu Modifikationen geschritten, welche staatspolitische Erwägungen der Förderung des Gemeinwohls zum Ausdruck brachten. In Transvaal führte man auch einen besonderen Namen dafür ein: „Leenings“-Platz. Im Freistaat kennt die Rechtssprache allerdings nur Eigentum, doch zeigen die einschränkenden Bestimmungen seiner Gesetze ähnliche Grundgedanken, so daß sie mit Recht ebenfalls hier zu behandeln sind. Es sei aber bereits bemerkt, daß für den Freistaat nur ein räumlich sehr kleines Gebiet hierbei in Betracht kommt.

E. Runge.

## ☞ Inseraten-Anhang. ☞

Inserate werden berechnet bei einmaliger Aufnahme

$\frac{1}{2}$  Seite mit Mk. 20.00,  $\frac{1}{3}$  Seite mit Mk. 12.50,

$\frac{1}{4}$  Seite mit Mk. 7.50,  $\frac{1}{8}$  Seite mit Mk. 4.00.

Die Rabattsätze bei Wiederholungen sind folgende:

Bei 3 bis 5maliger Aufnahme 10  $\frac{0}{10}$

Bei 6 bis 8maliger Aufnahme 20  $\frac{0}{10}$

Bei 9 bis 12maliger Aufnahme 33  $\frac{1}{3}$   $\frac{0}{10}$

Diesem Hefte liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Wilhelm Süsserott-Berlin bei betr. die neue Monatsschrift „Der Continent“.



### Tropen-Bettstellen

mit  
Patent-Springfeder-Matratzen, Mosquito-Netze etc.  
fabrizieren

## Westphal & Reinhold,

Berlin N., Südufer 24/25.

Illustrierte Kataloge auf Verlangen kostenfrei.

Weltruf besitzende, in allen Erdteilen bezüglich Exaktheit, vorzüglicher Schußleistung und niedriger Preise als konkurrenzlos bekannte Jagd- und Kriegswaffen jeder Art, wie automatische Repetiergewehre, alle existierenden automatischen Repetierpistolen, Repetier-Pirschbüchsenneuest.

Konstruktionen (für Elefanten, Büffel, Bären, Tiger etc. besonders geeignet), Drillinge, Büchsenflinten, Doppelbüchsen mit und ohne Hähne (auch für Mantelgeschöß und Blättchenpulver eingerichtet), Doppelflinten, Revolver, Teschins, sowie sämtliche existierende Munition und Jagdgerätschaften liefert die



**Deutsche Waffenfabrik, Georg Knaak, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 240/41.**

Sämtliche Waffen sind „staatlich geprüft“ und wird für deren Haltbarkeit, präzise Arbeit und übertrroffene Schußleistung

**5jährige Garantie übernommen!!!**

Illustrierten Exportkatalog Nr. 74 sofort **kostenlos** an Jedermann!



## Die Landpolitik der ehemaligen südafrikanischen Burenrepubliken.

### 1. Transvaal. Die Lehnspätze.

Die Bezeichnung Lehnspätze tritt schon frühzeitig auf, so im Grundgesetz von 1858 (Art. 194, 196—198, 205), doch ist mangels näherer Bestimmungen eine klare Unterscheidung hier von den Eigentumspätzen nicht zu erkennen. Erst mit dem Jahre 1868 werden eingehende Festsetzungen getroffen und Lehnspätze allgemeiner eingeführt. Der Volksratsbeschuß vom 26. November 1868 bestimmt, daß alle Eigentumspätze, die nicht den gesetzlichen Anforderungen (bezügl. des Grundbriefes usw.) entsprächen, welche vor allen nicht bereits als solche im Grundbuch\* eingetragen wären, ohne Unterschied als Lehnspätze angesehen werden sollten. Mit diesem Zeitpunkte ist auch erst de facto die Politik der Lehnspätze trotz der früheren Erwähnung im Grundgesetz, den Bürgern gegenüber eingeführt. Es fehlte bis dahin eine autoritative Macht, die fähig war, eine derartige, auch auf das Gemeinwohl mehr bedachtnehmende Politik, als sie in der Durchführung des Eigentumsprinzips lag, durchzuführen. Erst durch Pretorius' und Krügers Einfluß erstarbte die Regierung Mitte der sechziger Jahre zu einer derartigen zentralen Macht. — Aus dem obigen Volksratsbeschuß ist jedoch zu entnehmen, daß die Bürger sich an die gesetzliche Beschränkung der Zuteilung der Eigentumspätze keineswegs gehalten haben, sondern während dieser Zeit der Wirren, — hauptsächlich hervorgerufen durch die Streitigkeiten untereinander — einfach neue Plätze okkupiert haben, sei es, daß sie die alten angewiesenen Plätze als unbrauchbar verließen oder gegen das Gesetz, welches Bürgern des Landes lediglich den Besitz von ein bis zwei Plätzen gestattete, neue zu den alten hinzufügten. Bestärkt wird diese Ansicht durch den B. R. B. vom 7. Juni 1870, der außer der Nichtanerkennung der auf diese Weise erworbenen Rechte mit schweren Strafen gegen jede Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen der Okkupations- und Grundbuch-Ordnung vorging.

In der Gesetzsammlung, welche die Gesetze bis zum Jahre 1891 enthält, findet sich in der Zeit vor 1868 kein Okkupationsgesetz, das sich mit der Vergabung von Lehnspätzen befaßt; das erste in diesem Sinne wurde wahrscheinlich erst im Jahre 1876, das zweite wurde im Jahre 1883 und das dritte im Jahre 1886 erlassen. Sowie festgestellt werden konnte, ist das Gesetz vom Jahre 1876 garnicht zur Ausführung gekommen, weil die betreffenden Personen, welche für ihre Kriegsdienste durch derartige Plätze entschädigt werden sollten, dafür mit einer Barsumme bedacht wurden. Beim zweiten ist es nicht ersichtlich,\*\*) ob wir es mit Lehnspätzen oder

\*) Nach diesem Gesetz hatte jede Landdrostei ein derartiges Buch zu führen und ein Duplikat an die Registratur des B. R. einzulenden.

\*\*) S. S. 802.

Eigentumsplätzen zu tun haben. Das dritte wurde zum sogenannten Hauptokkupationsgesetz auf das später bei kleineren Okkupationen stets zurückgegriffen und verwiesen wurde.

Es seien deshalb hier seine Bestimmungen im Wortlaut wiedergegeben:

- Art. 1. In dem Distrikte Zoutpansberg und, wenn es durch den A. N. auch für nötig erachtet wird, auch in dem nordöstlichen Teile des Distrikts Waterberg, sollen Gouvernementsgrundstücke zu dem Zwecke durch den A. N. angewiesen werden, um in kleinere Plätze verteilt zu werden.
- Art. 2. Diese Plätze oder Teile von Plätzen sollen eine mittlere Größe von 500 bis 1500 Morgen (ha) haben.
- Art. 3. Die Kommission, der die Regelung dieser Angelegenheit obliegt, soll aus drei Personen bestehen, und zwar aus dem Generallandmesser, Staatsprokurator und Registrator der Akten.
- Art. 10. Die in Art. 1 bezeichneten Plätze werden umsonst ausgegeben unter den hiernach folgenden Bedingungen:
- Art. 11. Der Staatspräsident läßt in dem Staatskourant oder in einem anderen „Nachrichtenblatt“, wenn er es für nötig erachtet, eine Bekanntmachung aufnehmen, durch die er alle diejenigen, die einen Platz zu empfangen wünschen, aufruft, sich dazu binnen eines von ihm bestimmten Termins schriftlich bei dem Staatssekretär zu melden.
- Art. 12. Die Zuspreehung der Plätze erfolgt in folgender Ordnung:
- a) An Bürger der J. A. N.
  - b) An eingewanderte Personen oder die noch einzuwandern beabsichtigen, aber beide noch nicht Bürger der J. A. N. sind.
- Art. 15. Jeder, der einen Platz erhält, ist verpflichtet, sich schriftlich an die strikte Befolgung der obigen Bedingungen zu binden, von denen ein Abdruck dem Grundbrief beigelegt wird.
- Art. 16. Jeder Platz muß sortdauernd durch denjenigen, dem er zuerkannt ist, in Person oder von einem weißen Platzverwalter bewohnt werden. An keine Person soll mehr denn ein Platz zuerkannt werden.
- Art. 17. Das Bewohnen beginnt an einem durch den Staatspräsidenten bestimmten Tag, welcher zeitig auch für jeden belangbar bekannt gegeben werden muß.
- Art. 18. Verlaub zu einem späteren Bewohnen gestattet.
- Art. 19. Jeder „Plaats“ ist als ein Lehnplatz unterworfen den Belastungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen dieses Landes.
- Art. 20. Jede Person, an die ein Platz zuerkannt ist, soll verpflichtet sein, einen Grundbrief über ihren Platz in Empfang zu nehmen und bei dem Empfange selbst die Kosten für Befestigung und Grundbrief zu bezahlen.
- Art. 21. Jeder neue Besitzer (d. i. Nachfolger) eines Platzes ist der strikten Befolgung von den Bedingungen unterworfen, unter denen der Platz ursprünglich ausgegeben worden ist.
- Art. 22. Wenn der Eigentümer eines Platzes nicht strikte und sortdauernd ausführt, was die betreffenden Artikel vorschreiben, kann er auf Beschluß des A. N. von seinem Eigentumsrecht und seinem Anspruch auf Vergütung wegen der darauf angebrachten Verbesserungen für verfallen erklärt werden.
- Art. 23. Solche Erklärung auf Verfallen geschieht nicht ohne eine vorhergehende schriftliche Aufforderung an den Eigentümer durch den Staatssekretär, an

einem durch den Staatspräsidenten bestimmten Tag in Person oder vermittels einer schriftlichen Vollmacht vor dem A. R. zu erscheinen, um in seiner Angelegenheit gehört zu werden. Eine fernere Aufforderung kann auch im Staatskurant erfolgen.

Art. 24. Wenn einem Eigentümer eines Plazes sein Eigentumsrecht auf diesen für verfallen erklärt ist, so kann dieser aus Neu ausgegeben werden mit Zurechnung der Vorschriften in Art. 11, 12, 13 und 14.

Art. 25. Der A. R. hat in einem solchen Falle die Macht zu bestimmen, daß der neue Besitzer eine bestimmte Summe bezahlen soll für die auf dem Plaz angebrachten Verbesserungen, und daß diese Summe insgesamt oder in Raten in die Land-Schatz-Kasse gesteuert oder an den vorigen Besitzer zuerkannt werden soll.

Die besonderen Gründe, welche die Transvaaler Regierung zu einer Begünstigung des Lehnswesens bewogen, sind augenscheinlich folgende:

1. In den ersten Gesetzen war bestimmt worden, daß ein Bürger des Landes nur einen Plaz oder zwei Plätze okkupieren durfte. Als nun aber infolge von neuen Kriegen mit den Eingeborenen auch neue Okkupationsgebiete gewonnen wurden und hierbei sich die kapitalarme Regierung genötigt sah, ihre Krieger durch Landausgabe zu entschädigen, war man vor die Alternative gestellt, entweder das alte Anweisungsgesetz, durch das man der Bildung von Großgrundbesitz vorbeugen wollte, aufzuheben oder einen Ausweg zu suchen. Diesem glaubte man in dem Lehnswesen gefunden zu haben. Hierbei muß bedacht werden, daß die gesetzgebenden Faktoren zu dieser Zeit sich noch aus Elementen zusammensetzten, die jener ersten Periode selbst angehörten und auch jene ersten Gesetze mitgemacht haben.

2. Vielleicht wollte man auch der alten Bestimmung, daß nur Bürger des Landes Eigentümer von Grund und Boden werden konnten, ihre Bedeutung nehmen, wenn sie auch de facto wohl schon lange aus der Übung gekommen war. Denn häufig nahmen Nichtbürger in dieser Zeit an den Kriegen teil, und es war deshalb nicht mehr als recht und billig, wenn sie in ähnlicher Weise bedacht und behandelt wurden, wie die Bürger des Landes.

3. Es ist auch in Betracht zu ziehen, daß die erstarkende Regierung nach einer Handhabe suchte, um die säumigen Kolonisten zu der Kultivierung ihrer Plätze zu zwingen; hierzu schienen ihr die Lehnrechtsbestimmungen geeignet.

4. Im Zeitpunkt des Beginns des Goldbergbaus mußte die Regierung ferner besonders darauf bedacht sein, mit dem Grund und Boden Hans zu halten, worauf schon die ersten beiden Goldgesetze von 1871 deutlich hinzielen. Hierbei griff auch wohl die Überlegung Plaz, durch eine derartige Landpolitik einer übermäßigen Land speculation vorzubeugen. So urteilt 1883 der General Joubert über die zur Verteilung gekommenen Grundstücke des Stammes Napoch: „Soll der Grund und Boden verkauft werden, bin ich sicher, daß derselbe beim zweiten Verkauf in Hände von Leuten fallen wird, die ihn doch nicht bewohnen werden, und schließlich werden es wieder beinahe unüberwindliche Räubernester werden.“

5. Möglicherweise war auch die Grundrententheorie die Ursache zur Einführung der Lehnplätze. Denn die Weidplätze stellten zur Hergabe von Fruchtgewinn keine großen Anforderungen an die persönliche Arbeitskraft, und darum konnten ihre Inhaber in beschaulicher Ruhe die Preissteigerung des Grund und Bodens erwarten; für die Inhaber der städtischen Grundstücke traf dieses erst recht zu.

Für die Richtigkeit der in Punkt 4 und 5 vertretenen Ansicht spricht auch der Volksratsbeschuß vom 13. Oktober 1868, nach welchem fortan kein Grundstück oder Weideland eines Dorfes als Eigentum angewiesen werden, ja nicht einmal mehr als solches verkauft werden sollte. Dagegen wurden diese Dorfgrundstücke zur Verausgabung als Lehnplätze meistens für die Zeit von 99 Jahren nach Volksratsbeschuß vom 10. Januar 1869 zugelassen.

Daß die Transvaalregierung gerade diesen Weg zur Erreichung der gekennzeichneten Ziele einschlug, ist historisch begründet. Es handelt sich bei den „Leenstelsel“ nicht um eine eigene Schöpfung der Buren, sondern um ein in Süd-Afrika unter verschiedener Bezeichnung eingebürgertes Rechtsinstitut, das in seinen ersten Anfängen auf das holländische Lehnwesen zurückgeht und von den Engländern weiter ausgebildet wurde.

Der Ausgangspunkt ist die historische Tatsache, daß es die holländisch-ostindische Kompanie war, welche die Vorfahren der Buren nach Afrika hinübergeführt hat.

Sie, die einst so mächtige Besitzerin des ostindischen Hollands, wie Java usw. handelte den Rechtsanschauungen ihrer Zeit gemäß, wenn sie, „de Heer“ in diesen unterworfenen Gebieten, eine Grundeigentumspolitik befolgte, zu der ihr die heimatischen Bodengesetze in Verbindung mit einer klugen Geschäftspolitik den Weg zeigten. Außer den Angehörigen des friesischen Volksstammes ging die größte Anzahl der damaligen Kolonisten aus europäischen Volksschichten hervor, welche noch in einem grundherrlichen Verhältnisse standen. Ein ähnliches Verhältnis suchte nun diese Kompanie zwischen sich und ihren Kolonisten zu schaffen. Als Herrin des obersten Gebietes verlangte sie von diesen Herrendienste, die sich teils auf öffentliches Recht, teils auf privates Recht bezogen.

Zu den ersteren gehörten die Dienste, welche zum allgemeinen Nutzen gefordert wurden, und die letzteren beruhten auf der Verpflichtung zur Bebauung des Grund und Bodens gegen bestimmte Abgaben.

Wie auf Java, so gaben sie auch anfangs im Kapland Soldaten, Seeleuten oder anderen Dienern ihrer Kompanie, die in diesem Verbände ausgedient hatten, Grund und Boden in zeitliche und erbliche Lehen, indem sie an die ursprüngliche Form der Lehen in der alten Heimat anknüpften. Leider habe ich einen derartigen Vertrag mit den Kapkolonisten aus jener Zeit nicht auffindig machen können; ein solcher dürfte aber wohl nur wenig von demjenigen abweichen, den der Gouverneur Coen am 20. Januar 1623 auf Java mit Dirk Jemming auf Grund des folgenden Lehnbriefes schloß:

- Art. 1. Es soll der Besitzer bei Anerkennung des Lehens verpflichtet sein, zur Zeit der Not dem Herrn des Landes persönlichen Dienst und getreuen Beistand, wie es einem Lehnherrn zusteht, nach Kräften zu gewähren.
- Art. 2. Handelt über die Bezahlung des Zehnten.
- Art. 3. Verlangte gelegentlich Verforgung der Tafel des Generalgouverneurs mit Früchten und Palmwein, wobei man an das „feudum culinarium“ dachte.
- Art. 4. Enthielt die Vorschrift, daß die Umzäunung des Hauses in Ordnung gehalten wurde.
- Art. 5. Bestimmte, daß das Lehen allein mit Erlaubnis des Herrn verkauft werden konnte und daß, wenn der Verkauf nach erhaltener Zustimmung geschehen

ist, bei jeder Übertragung ein Viertel von dem Kaufpreise an den Herrn abbezahlt werden sollte.\*)

Danach läßt sich mit Recht sagen, daß die Kolonisten in grundherrlicher Abhängigkeit blieben.

„In Kapstadt ward dieses Verhältnis in sogenannten Freibriefen festgelegt, die zugleich in Form eines Lehenbrieves als das einzige Beweisstück für den Erwerb von Grundstücken galten; der Erwerb selbst vollzog sich allerdings in freier Wahl. Die Gesellschaft ließ die öffentlich-rechtlichen Charakter tragenden Heeresdienste der Inhaber derartiger Grundstücke bestehen, verwandelte aber alle ihre Verpflichtungen privatrechtlicher Natur in eine kleine jährliche Rente von 4 Schill., die unter dem Namen Erbzins für alle derartigen Plätze eingeführt wurde und ihnen die Bezeichnung „Lehnplätze“ verschaffte. Nach der Annektion des Kaplandes durch England wurden im Jahre 1813 die Rechtsverhältnisse dieser Lehnplätze durch eine Proklamation des Sir John Cradock gesetzlich normiert, und zwar unter dem Namen „perpetual quitrentholdings“; derselbe lud alle Besitzer von Lehnplätzen ein, ihre Ansprüche vorzulegen und statt jener wertlosen Freibriefe sichere Urkunden für das Land in Empfang zu nehmen. Auf diese Normierung hin sollten sie sich von dem sogenannten „Freehold“, das ist dem unabhängigen zinsfreien Grundeigentum, nur dadurch unterscheiden, daß das Gouvernement sich bei jenen seine Rechte auf wertvolle Steine, Gold und Silber und das Recht auf Errichtung und Ausbesserung von Wegen und auf Materialentnahme für dieses Unternehmen ohne Entschädigung des Eigentümers zusammen mit dauernder jährlicher Zinszahlung von 4 Schill. und 6 pc. vorbehielt. Die ein behördliches Aufsichtsrecht enthaltene Bestimmung, daß die Ländereien in dem Maße zu kultivieren seien, als es eben den Umständen nach möglich war, wurde aber in dieser Zeitperiode nicht mehr als zwingend angesehen und galt bald als veraltet. Bis zu dem Jahre 1860 hatte der Gouverneur die Befugnis, derartige Ländereien anzuweisen, wie er es für gut befand, bis ein Gesetz dieses Jahres bestimmte, daß alles Kronland einer öffentlichen Auktion unterworfen werden mußte, bevor es in jener Weise veräußert werden konnte. Als besondere persönliche Dienstleistungen waren in dieser Zeit an den Besitz von solchen Plätzen die persönliche Inanspruchnahme und Unterweisung für militärischen Dienst gebunden. Diese Dienste wurden aber im Jahre 1868 aufgehoben. Der Erbzins, gleich einem Prozent des festgesetzten Wertes, wurde auch fernerhin beibehalten; aber das Verfügungsrecht näherte sich immer mehr dem vollen Eigentumsrecht, indem jetzt die Regierung gezwungen war, an den Eigener für alles Land, das sie von ihm für Wege, Eisenbahnen oder andere öffentliche Zwecke genommen hatte, eine Entschädigung zu zahlen, dagegen der Vorbehalt auf Edelsteine und Metall nur noch selten eingeschaltet war. Der Erbzins war ablösbar durch die Zahlung einer Kaufsumme, die den Betrag des Erbzinses von 15 Jahren betrug.

Im Jahre 1864 führte man die Zeitpacht auf 21 Jahre, für Kronländereien ein, diese Pachtgrundstücke konnten nach Gesetz No. 5 von 1870 gleichfalls in wirkliches Eigentum umgeändert werden als Quitrent Tenure, d. h. sie waren keinen anderen Beschränkungen unterworfen, als nur dem jährlichen Zins. Im Jahre 1878 entstand nun das Gesetz No. 14, das man als das vollkommenste Gesetz dieser Art der Austeilung von Kronland in den englischen Kolonien bezeichnet hat.

\*) Geschiedenes Particular Landbezit op West-Java, J. Foes.

Die große Gefahr, mit der alle englischen Kolonien gekämpft haben, bestand bekanntlich darin, daß Teile ihres Kronlandes in die starken Hände von Spekulantengingen, anstatt in die Hände von Männern, welche auf denselben leben und arbeiten wollten. Jenes Gesetz nun, das dem Farmer einen vollberechtigten Besitztitel auf sein Land gab, und somit jeglichen Einfluß eines anderen auf ihn fernhielt, verlangte von ihm nur die Bezahlung der Vermessungskosten und den jährlichen Erbzins. Auf diese Weise wurde einem Mann mit sehr geringen Mitteln die Möglichkeit gegeben, alle Privilegien und Vorteile eines Landeigentümers zu genießen, und wurde dieser Mann in den Stand gesetzt, wenn er einigermaßen erfolgreich wirtschaftete, sich in späteren Jahren durch sofortige Auszahlung der gesamten zwanzigjährigen Jahresrente zum vollen Eigentümer ohne weiteren Erbzins zu machen. Die erste Mitbewerbung, die bei solchem System Platz zu greifen pflegt, sichert gewöhnlich dem Boden seinen vollen Wert, dies ist auch in Kapland geschehen. Vor allem ist aber auf diese Weise der Gefahr, das Land in die Hände einer kleinen Anzahl von begüterten Männern zu spielen, ein Riegel vorgeschoben.

Zu erwähnen wäre weiter das „Agricultural Immigrants Landgesetz No. 16, 1877, welches Zeitpachten auf 10 Jahre mit einem festen Pachtzins von 15 Schill. pro Acre einführt. Diese Zeitpacht konnte nach Bezahlung einer zehnjährigen Rente und der Vermessungskosten in Erbpacht umgewandelt werden.“\*) Man kann hier wohl mit Recht sagen, daß dieses Erbpachtssystem im allgemeinen die juristischen Eigenschaften der gemeinrechtlichen Emphyteuse hatte, wobei im besonderen die Rechte und Verpflichtungen des Berechtigten von den Bestimmungen abhängig waren, wie sie bei der Auflassung vereinbart wurden. Und wir sehen aus den obigen Auslassungen, daß sich diese besonderen Rechte und Pflichten so vorzüglich modulieren ließen, daß sie den in jenen Gebieten vorhandenen Anschauungen und Bodenverhältnissen bis zu einem gewissen Grade angepaßt werden konnten, ohne daß die Erwerbbarkeit selbst als solche ihre Eigenart verlor, und ohne daß dem Staate selbst, was doch als ein sehr wichtiges Moment bei Besiedelungen zu gelten hat, die Möglichkeit genommen wurde, auch die fernere Entwicklung der einzelnen vergebene Parzellen entsprechend zu beaufsichtigen und zu beeinflussen. Ja die Elastizität dieses Systems geht, wie oben angedeutet, sogar so weit, daß die Pächter aus einer Zeitpacht ohne große merkliche Erschütterungen in den betreffenden Betrieben nach und nach zu vollen Eigentümern hinübergeleitet werden, und daß dem Staate die Möglichkeit gegeben wurde, der Eigenart des Grundstücks entsprechend das Rechtsverhältnis so zu gestalten, wie es den Interessen des Ganzen und der kulturellen Zweckbestimmung des Grundstücks entspricht.

Der Zusammenhang der Lehnsgesetzgebung der Transvaalregierung mit dieser geschichteten Entwicklung in der Kapkolonie ist demnach offensichtlich. Nur das Enteignungs- und Aufsichtsrecht und das Anrecht auf die angebrachten Verbesserungen sind bei der Transvaalregierung weitergehend als bei der von Kapland. Ferner hatte die Transvaalregierung ein ziemlich weitgehendes Kontrollrecht über den Käufer eines Lehnstapels. Es war dem Anführenden Rat die Macht gegeben, von diesem vor verabsolgtm Kaufe anseichende Sicherheit für die Befolgung der Bedingungen und eine bestimmte Summe für die auf den Platz angebrachten Verbesserungen zu verlangen. Als eine besondere Bestimmung galt es, daß der Pächter,

\*) Arthur Douglas. Kap. XXVII. Land-Laws.

der sonst fortdauernd das Grundstück in Betrieb halten und bewohnen sollte, sich durch einen Substituten vertreten lassen konnte, wodurch das System inhaltlich dem vollen Eigentume näher gerückt wurde.

## 2. Oranjerestaat. Okkupationsgesetz 1866.

Das Wort „Leeningsplaas“ befindet sich nicht in der Gesetzgebung des Freistaats. Und doch gibt es auch hier ein Gesetz, das inhaltlich den übrigen süd-afrikanischen Gesetzen dieser Art entspricht. Es ist das bereits erwähnte Okkupationsgesetz von 1866. Seine Bestimmungen sind folgende:

1. Jeder Platz mußte durch denjenigen, an den derselbe zuerkannt ward, in Person bewohnt werden.
2. Dieser mußte zu allen Zeiten mit einem Reitpferd, Sattel, Zaum, Gewehr, 200 Kugeln, 5 L Schießpulver und 500 Hülsen versehen sein und
3. zu jeder Zeit zum Kriegsdienst selbst bereit sein oder einen Vertreter stellen.
4. Kein Eigentümer durfte sein Grundstück ohne schriftliche Erlaubnis des Kommandanten auf einen anderen übertragen.
5. Jeder neue Eigentümer hatte dieselben Bedingungen zu erfüllen, wie sein Vorgänger.
6. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen erfolgt Absezung durch den Volksrat ohne jeglichen Anspruch auf Entschädigung.
7. Wenn das Recht eines Eigentümers auf einen Platz für verfallen erklärt ward, so hatte der Staatspräsident die Machtbefugnis, diese Plätze unter Berücksichtigung folgender Personenordnung und bei öffentlicher Anpreisung auszugeben.
  - a) An weiße Personen, die während der im Jahre 1866 geführten Kriege wirkliche Bürger waren oder Kommandobienste taten.
  - b) An weiße Eingesessene des Staates, die nicht unter die Bedingungen von No. a fielen.
  - c) An alle weißen Personen, ohne Unterschied, die nicht unter die Bestimmungen von No. a und b gehörten.

Es ist inhaltlich das alte Lehnsgesetz, von dem Cujacius Lib. I. Feud. pag. 10 sagt: „quod est jus in praedio alieno in perpetuum utendi fruendi; quod pro beneficio dominus dat, ea lege ut, qui accipit, sibi fidem, et militiae munus, aliunde servitium, cohibeat“. Oder Jassius: „Feudum est beneficium sive benevola et libera rei immobilis aut aequipollentis concessio cum utilis domini translatione, retenta proprietate seu dominio directo, sub fidelitate et exhibitione servitiorum honestiorum.“ Oder Bilderbijn in seinem Werke Geschichte des Waterlands Seite 303: „Feudum of leen is een good door zeynen bezitter aan eenen anderen gegeven, onder verplichting van hulde, tronw en manshap, eu tegen verplichting van bescherning.“ Bedenkt man, daß dieser Staat in der Eingeborenenpolitik dieselben Ziele verfolgte, wie Transvaal, d. h. gewohnt war unruhige Elemente der Eingeborenen den Farmern zur Zwangsarbeit zu übergeben, so erinnert es an die Kolonisationspolitik, wie sie Alexander Severus nach Lamprinius (vita Alexandri Severi Kap. 57) befolgte: „Sola, quae de hostibus capta sunt, limitantibus ducibus et militibus donavit ita, ut eorum ita essent, si heredes illorum militarent, nec unquam ad privatos pertinerent, dicens, attentius eos militaturos,

si etiam sua rura defenderent. Addidit saue his et animalia et servos, ut possent colere, quod acceperant, ne per inopiam hominum vel per senectutem possidentium desererentur rura vicina barbarica, quod turpissimum ille ducebat.“\*)

Diese Zuweisung von Grundstücken enthält gleichfalls die Kennzeichen mittelalterlicher Lehen, die nach den alten Rechtsgelehrten in folgenden 7 Erfordernissen befunden werden.

- I. Vasalli ad servitia obligatio (§ 2 und 3).
- II. Jurisjurandi fidelitatis praestatio (ist in der Kriegspflicht enthalten).
- III. Mascnlorum, exclusis feminis, successio (§ 7)
- IV. Perpetuitas, sive ut feudum vasallo, siue justa causa, non possit auferri (§ 6).
- V. Prohibitio alienationis (§ 4).
- VI. Investiturae reuovatio.
- VII. Ut res, in qua feudum constituitur, sit immobilis.

Nun sagt aber § 3, daß der Vasall für den Kriegsdienst einen Stellvertreter stellen darf, (dies geschah vielfach während des südafrikanischen Krieges in beiden Staaten). Dies würde also, wenn nicht auf einen direkten, so doch auf einen indirekten Abföngungskauf von der Dienstpflicht führen, so daß wir dann das beste Beispiel einer abaeatio servitorum equestrium, der Neuzeit hätten.

Die lästigte Bestimmung enthielt § 1, indem er das Bewohnen des Plazes durch denjenigen, dem derselbe zuerkannt ward, in Person verlangte. Hierdurch wurde das selbst dem Vasallen des alten Lehensrechtes gemachte Zugeständnis „das Lehen in Heuer oder Pacht zu geben und den Fruchtgebrauch desselben an einen anderen abzugeben“, wenn nicht illusorisch gemacht, so doch sehr eingeengt. In Transvaal wurden, wie erwähnt, auch hierbei Substituten und Pfalzverwalter gestattet. Es ist in dem Ganzen dieselbe Idee und ein ähnlicher Vorgang enthalten, wie er sich in dem Lehensvertrage zwischen dem Gouverneur Coen und seinen alten Soldaten abgespielt hat. Dieser Lehensvertrag, wie auch das Okkupationsgesetz enthielten in gleicher Weise örtliche und zeitliche Beschränkungen des Lehensinhabers mit dem Endzweck, eine stets bereite Kriegsmacht an gefährdetem Orte bereit zu haben. Das Okkupationsgesetz hatte Bezug auf Grenzgebiete, die im Jahre 1865 von Moses, dem Basutokönig, auf kriegerischem Wege erworben waren.

Zugegeben, daß in der Verpflichtung zum Selbstbewohnen des Plazes noch keineswegs eine Beschränkung des Pachtrechts enthalten war und die Dienstpflicht, abgesehen von dem Ersatz durch einen Substituten, durch ihre Allgemeinheit für alle Bürger nach der Kriegsdienstordnung als nicht von Belang für dieses System zu gelten braucht, so bleiben hier doch die Folgen des unfreien Eigentums eines Vasallen bestehen. Denn wohl hatte der Inhaber des Lehensplazes den ausgedehnten Fruchtgebrauch seines Lehens, — sowohl auf die natürlichen, wie auf die zivilen Früchte — ohne Anteilnahme des Lehensherrn (hier des Staates), und das Recht auf Verpachtung des Grundstückes und auf Abstand des Fruchtgebrauches an einen Anderen; aber das Lehen ohne Zustimmung des Landesherrn zu veräußern, dazu war er nicht berechtigt, sondern eine derartige eigenmächtige Veräußerung war gleichfalls nichtig und ohne Wert und hatte zugleich den Verlust des Lehens zur Folge. Während das sonst engherzigere Transvaal bei seinen Okkupations-

\*) Over grundeigentum op Java. S. 9.



gesehen, die doch ähnlichen Ursachen entsprungen waren, von vornherein freien Grundstücksverkehr zuließ, und den Grundstücken mehr den Charakter der Emphyteuse oder sogar der des vollen Eigentums gab, haben erst politische Verhältnisse die sonst liberalere Schwesterregierung an dem alten Feudalsystem vorübergehend festhalten lassen. Allerdings läßt § 7 mit a, b, c, darauf hindeuten, daß die Verordnung nur eine zeitweilige sein soll, und daß dann diese „Eigentumsplätze“ (wie sie doch benannt sind) allmählich in wirkliche Eigentumsplätze übergehen sollten, mit der allgemein gültigen Bedingung, daß ihre Eigentümer resp. Inhaber als Bürger der allgemeinen Dienstpflichtordnung, und die Grundstücke selbst nicht einer Rekognition, d. i. eine Art jährlichen Erbzins von 10 Sch. pro 100 Morgen, sondern einer Grundschuld, unter dem Namen einer Rekognitio, unterworfen sind. Unter „Rekognition“ ist bekanntlich im Lehensrecht einestheils die Belehnung selbst oder bloß die Bescheinigung (Urkunde) über die Vornahme des hierbei üblichen Aktes zu verstehen; darum auch die Bezeichnung, Lehens- oder Rekognitions-Schein. Eine Rekognitionsgebühr würde sich hiernach nur als eine zeitweilige, eine Art Auflassungsgebühr kennzeichnen. Diese war aber im Staate schon in dem sogenannten Herrenrecht gegeben. Der Freistaat machte jene also zu einem einjährigem Erbzins, der in Form und Inhalt, wie in Transvaal, einer gewöhnlichen Grundbelastung gleichkam. Bei alledem scheint der Oranjerestaat als solcher sich als Obereigentümer aller Plätze betrachtet zu haben, was auch im § 5 des Gesetzes über die Rekognition zum Ausdruck kommt; denn hier tritt er dieses Recht als Obereigentümer an die Dörfer, die bereits kommunalen Verband haben, ab, indem er ihnen die Erhebung der Rekognitionschillinge zur eigentlichen dörflichen Verwertung überweist.

Aus dieser Obereigentums-idee läßt sich dann auch das erlassene Gesetz dahin auslegen, daß der Freistaat keinen Wert darauf legte, unter dem Institut der Erbpacht eine Eigentumsübertragung in dem Sinne vorzubereiten, wie die englische Regierung im Kapland. Trotz der durch angeblich die Notlage hervorgerufenen Einschränkungen beabsichtigte der Freistaat offenbar von vornherein nicht einen ähnlichen wirtschaftlichen Zustand mit dauernden Beschränkungen des Grundbesitzers zu schaffen. Zudem handelte es sich hier erwiesenermaßen nur um die geringe Anzahl von 400 Farmen, die angeblich auch schon nach kurzer Zeit nicht unentgeltlich, sondern nur gegen Kauf, allerdings bei einer nur geringen Kaufsumme, abgegeben sein sollen.

Die Ausbreitung des Erbpachtensystems, und zwar von privater Seite aus, ermöglichte das Gesetz über das Erheben von Erbpachtungen und Dorfbelastungen, wo es im § 1 heißt: „Grundstücke oder Erben in Dörfern gelegen, welche durch die Eigentümer, sei es als private oder als dorfsirchliche oder municipale Genossenschaft, verkauft sind unter der Bedingung einer Erbpacht, sollen weder ganz noch geteilt an die darauffolgenden Käufer übertragen oder auf ihren Namen registriert werden, bevor nicht die geschuldete öffentliche Erbpacht und alle anderen geschuldeten Dorfbelastungen durch den letzten Eigentümer vollzogen sind.“

Hier finden wir auch das vorher über Erbpacht im Sinne der Regierung Gesagte bestätigt. Daß auch in Transvaal ein ähnliches Erbpachtensystem von privater Seite im Gebrauch war, sei gleichfalls hier noch erwähnt; meistens pflegte es auf 99 Jahre ausgeübt zu werden.

Dieser geschichtliche Hinweis auf die Grundlagen der Landgesetzgebung der beiden Burenstaaten zeigt deutlich, daß die beiden Regierungen in ihrer Landpolitik

von den alten römisch-holländischen und englischen Kolonisationsgesetzen ausgingen. Das Eigentumsrecht des Einzelnen an Grund und Boden ist nicht überall voll entwickelt; es ist jedoch bei den Grundstücken im Freistaat und bei den Lehnspätzen in Transvaal soweit entwickelt, daß das Eigentumsrecht des Lehnsherrn — hier des Staates — fast völlig aufgehoben, zum mindesten aber erheblich eingeschränkt war zu Gunsten des Vasallen. Der Grundzug in der Landgesetzgebung beider Staaten blieb somit der des individuellen freien Grundeigentums; nur daß der Staat die neu erworbenen Gebiete als Grundeigentum der Gesamtheit beanspruchte.

Wir sehen hier Gesetze, die einst in der alten Heimat vielfach zum harten Frohndienst für die Betroffenen geführt haben, wenn nicht zu freiem Eigentume, so doch zu voller wirtschaftlicher Freiheit führen, ohne daß der Inhalt der Gesetze buchstäblich eine Änderung zu erfahren braucht. Es liegt eben in der Natur der Sache, daß ein Gesetz, welches für verschiedene Grundgebiete eingeführt wird, nicht überall gleichförmig aufgefaßt werden kann, indem die Lehnsherrn trotz aller Gewalt mehr oder weniger nach den ortsblichen Gebräuchen regieren müssen. Diese erforderten in den beiden Staaten eine besondere Berücksichtigung. Sie hatten der gewalthabenden Macht selbst ihre Physiognomie gegeben; ihre Mitglieder waren entweder selbst jene Vasallen oder Männer aus gleichem wirtschaftlichen Leben, oder Männer, die von jenen beiden Klassen gewählt waren. Darum auch die milde Handhabung, die nur in Zeiten drohender Kriegesgefahr ein Selbstbewohnen erforderte; darum bei fortschreitender Grenzsicherheit ein allmählich fortschreitender Übergang aus dem Selbstbewohnen in ein nur Selbstbewirtschaften, aus einem Selbstbewirtschaften in ein Bewirtschaftenlassen durch einen Substituten oder Platzverwalter, und aus einem Bewirtschaftenlassen in den eigenen Bewirtschaftungs-bereich des Platzverwalters oder einer anderen Person.

Das Recht auf den Verband, d. h. auf eine hypothekarische Belastung erleichterte gleichfalls das Aufkommen dieses Grundstücksverkehrs.

### Zeitpacht.

Auch in diesem System lehnen sich beide Staaten eng an die Gesetzgebung von Capland an, indem sie gleichfalls für gewöhnliche Pachtzeiten einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und 21 Jahren festgesetzt hatten. Transvaal hatte außerdem für diejenigen Ländereien, die sich zum Plantagenbetrieb eigneten und somit eine längere Zeit zur Zubereitungszeit gebrauchten, eine Änderung in der Pachtzeit geschaffen, indem diese auf 30 Jahre verlängert wurde. Bez. des Pachtstillings ist in den Pachtkontrakten der Transvaal-Regierung das eigentümliche zu bemerken, daß sie außer diesem auch noch besondere Recognitionsgelder alljährlich verlangte; diese kommen somit dem Erbherrn bei den Erbpachten gleich, dienen aber für uns auch als ein weiterer Beweis für die vorstehende Darstellung der Bodenpolitik dieses Staates. Zu erwähnen bleibt noch die Zeitpacht auf Monate bei noch nicht vermessenen Grundstücken. Diese Einrichtung, die wohl vor allem ihre Ursache in einem augenblicklichen Mangel an Käufern oder dauernden Pächtern hatte, war doch für manche Kolonisten von hohem wirtschaftlichen Vorteile; machte z. B. eine Versiegung der Quellen, andauernde Dürre und Verseuchung des Platzes auf längere Zeit ein Verweilen mit den Viehherden auf demselben unmöglich, so war derartige ohne ihr Zutun verunglückten Farmern durch jenes Gesetz die Möglichkeit gegeben mit Ruhe neue Wasserquellen auf der alten Farm zu öffnen oder sich in Ruhe

nach einem neuen Plage, an dem sie sich dauernd niederzulassen gedachten, umzu-  
ziehen; auch den Treckburen gewährte die kurze Zeitpacht billige Nahrung für ihr Vieh.

Endlich aber kam diese Einrichtung denjenigen Farmern zu Nutzen, die wohl  
Ackerpläze, aber nicht genügend Viehweide zur Verfügung hatten.

Außer diesen staatlich konfessionierten, wirtschaftlichen Systemen hatte sich  
unter den Farmern selbst eine besondere Art von wirtschaftlichem Abhängigkeits-  
verhältnis gebildet, für das keine gesetzlich festgelegten Regeln bestanden. Es ist  
das sogenannte *Beiwohner-System*, das auf folgenden gewohnheitsrechtlichen Normen  
beruhte:

„Ein Bauer gibt dem anderen das Recht, bei ihm als *Beiwohner* zu wohnen  
und zu arbeiten; er bekommt darnach einen Teil von dem „*Plaats*“ von dem  
Eigentümer in Pacht, sei es für längere oder kürzere Zeit; doch hat er dafür die  
Verpflichtung, eine Vergütung an den Eigentümer zu erstatten, sei es in Geld oder  
Landbauprodukten oder in Vieh. In den meisten Fällen besteht es in einem Teile  
der *Landbauerzeugnisse*.“

Der Umfang einer derartigen Vergütung hängt dann vielfach auch von einem  
guten oder schlechten Ertrage, von der Gesinnung des Eigentümers zu dem *Bei-  
wohner*, oder von Familienverwandschaft oder von anderen Dingen ab, die Ver-  
anlassung zu der *Beiwohnerschaft* wurden. Es gibt darum auch viele Fälle, wo  
*Beiwohner* für nichts auf den Plätzen von Eigentümern wohnten und wirkten. Die  
Pachtverträge liefen sehr häufig in *Halbpachtverträge* aus, die nach Schanz (Ost-  
und Südafrika) auf folgender Basis beruhten: „Der Grundbesitzer stellt das zur  
Bestellung fertige Land, die nötigen Baulichkeiten und Ackergeräte und die Aussaat.  
Letztere wird nach der Ernte zunächst zurückgegeben, der Rest des Ertrages zwischen  
Pächter und Verpächter geteilt.“ Im Großen und Ganzen führten diese *Beiwohner*,  
wie schon oben ausgeführt kein beneidenswertes Dasein, da sie bei geringer Ver-  
günstigung große Lasten zu tragen hatten. Sie rekrutierten sich sehr häufig aus  
ärmeren aus der Kapkolonie hinzugewanderten Buren, die eben nicht die Kapitalien  
zum eigenen Betriebe besaßen. Auch sahen sich Söhne der bereits angefessenen  
Farmer genötigt, zu diesem Erwerbszweig überzugehen. Als noch genügend Raum  
vorhanden war ließ der Bauer sein Vieh unter der Obhut seiner Kinder in weite  
Ferne schweifen, sobald aber der Grund und Boden verteilt und im Preis bedenklich  
gestiegen war, konnte nicht mehr jedes Kind von seinen Eltern einen Platz erben,  
und die Aufteilung eines Platzes selbst hatte bald, wie wir bei der Gesamt-  
aufteilung des Landes gesehen haben, die Grenzen der Rentabilität erreicht. Auch  
die Einführung der modernen Betriebe begünstigte die Einführung des *Beiwohner-  
systems*, da man jetzt nicht mehr Leitung und Aufsicht des Platzes einem Ein-  
geborenen überlassen konnte, indem auch dieser anfangs für freies Wohnen, freie  
Saat für eigenen Gebrauch und freie Weide für sein Vieh, die Bestellung des Ackers  
übernahm. Bald aber erkannten manche Buren die Unfähigkeit der Eingeborenen,  
nach modernen Grundsätzen zu wirtschaften und, daß eine große Versammlung  
von Kaffern mit ihrem Vieh den Platz unnützlich ausjog, so daß der eigene  
Viehbestand stark benachteiligt wurde. Hierzu kam auch noch die große Neigung  
der Eingeborenen zum Diebstahl. Darum schafften viele Buren ihren Vieh-  
bestand ab und bespielten nur ein paar Pferde und einige Kühe zurück, während  
sie den Grund und Boden eben gegen Empfang der halben oder drittel Ernte  
abgaben, zumal dieses Wirtschaftssystem auch dem reichen Farmer Zeit und

Gelegenheit gab sich der Politik zu widmen. Durch das Recht aber, im Kriegsfall sich der Kriegsdienstpflicht durch die Stellung eines Substituten entziehen zu können, lag zugleich in diesem System die Gefahr vor, daß es den Charakter der alten Lehnspflicht annehmen konnte.

Die moderne Entwicklung auf Grund dieser Landpolitik zeigt folgendes Bild.

Es ist ersichtlich, daß die Bewegungsfreiheit der Wirtschaftenden, sowohl der Eigentümer wie der Pächter, in ihren wirtschaftlichen Handlungen trotz der einzelnen Beschränkungen in keiner nennenswerten Weise gestört worden ist, zumal die Bedingungen, die an die Besitzer in pekuniärer Hinsicht gestellt waren, als sehr günstig bezeichnet werden müssen. In Wirklichkeit haben die beiden Regierungen von den lästigen Bestimmungen ebenso wenig Gebrauch gemacht, wie einst die preussische Regierung von den ihrigen, die in den §§ 8 und 9 des 7. Titels (Vom Banerustand) im Allgemeinen Landrecht enthalten sind und teilweise ähnliche wirtschaftliche Zwecke verfolgten.

Es ist ganz natürlich, daß in den beiden Republiken bei ihrer schnellen Entwicklung ein uneingeschränkter und wechselvoller Verkehr für unbewegliche Güter eintrat, wobei die Veräußerer ihres Besitztums häufig von sehr eigennützigen Motiven geleitet wurden, die gleichfalls von einer geringen Anhänglichkeit an die väterliche Scholle zeugten.

Aber außer der Sucht nach Reichtum zwangen auch wirtschaftlicher Rückgang und Verschuldung in der Goldperiode viele Buren in Transvaal zum Verkauf ihres Eigentums an Syndikate oder Kompanien, so daß als Endresultat der Landaufteilung im Freistaat der ausgebreitetste Einzel-Privatbesitz erscheint, während in Transvaal einzelne Personen, große Gesellschaften und Regierung sich gleichmäßig in den Besitz von Grundstücken teilten.

Nach Jeppe's Angaben waren 1900 in Transvaal bereits zwanzigtausend Farmen oder Teile von Farmen in das Grundbuchregister eingetragen, von denen ungefähr sechsgehtausend Privatpersonen und der Rest der Regierung gehörte; diese pflegte ihren Teil aber nicht in eigene Verwaltung zu nehmen, sondern in Pacht zu geben. Dem gegenüber stellt die englische amtliche Statistik fest, daß kurz vor dem letzten Kriege nur 12245 Farmen im Betrieb gewesen seien, von welchen 2861 dem Gouvernement gehörten, 1612 außerhalb wohnenden Eigentümern und Gesellschaften. Insgesamt sollen  $\frac{2}{3}$  von dem Landeigentum in fremde Hände übergegangen sein. Ein wichtiger Vermerk ist in beiden Statistiken aber unterblieben, nämlich die Angabe, unter welche Zahlenrubrik die vielbesprochenen Lehnplätze zu stellen sind.\*) Nach dem gesamten Verteilungsprozesse, der sich bis zum Untergange der beiden Republiken vollzog, zu urteilen, scheinen die Regierungen mehr einem augenblicklichen Bedürfnisprinzip als einem bestimmten Staatsprinzip gefolgt zu sein, und zwar Transvaal in höherem Maße als der Oranjestaat, trotzdem auch hier Anzeichen einer zeitweisen, bedenklichen Schwäche und schwankenden Kolonisationspolitik festzustellen sind. Aber die Gesamtgeschichte zeigt uns doch, daß es unter der weisen und staatsmännischen Politik des Präsidenten Brand bald in eine ruhige kolonialisatorische Entwicklung und zu einem merklichen Wohlstand mit geordneten

\*) Aus mündlichen Berichten ist aber dem Verfasser bekannt, daß fast der ganze östliche und nord-östliche Teil von Transvaal in Form von Lehnplätzen zur Aufteilung gekommen ist.

Finanzen gelangte. Taktik und Erfolge beider Staaten lehren uns, daß das System nicht immer maßgebend ist, sondern daß hierbei von besonders großem Werte das Kolonistenmaterial, Lage und viele andere Verhältnisse sind.

Soweit es sich um die Veräußerung von Regierungsland handelte, haben die beiden Regierungen von vornherein einen gänzlich verschiedenen Standpunkt eingenommen. Die Regierung des Freistaats hielt es anscheinend für ratsam, die Veräußerung als Mittel zu einer Grundeigentums-Regulierung zu benutzen und gleichzeitig damit eine schnelle Besiedelung ihres Landes zu erzielen, zumal für ihre Verhältnisse eine gedeihliche Selbstverwaltung so großer Landkomplexe ausgeschlossen war. Nur bei Grundstücken, die eine schnelle Wertsteigerung erwarten ließen, wie Dorf- und Minen-Grundstücke, behielt sie sich gewisse Sonderrechte vor. Dies hatte sie mit ihrer Schwesterregierung gemein, die sonst aber bewußt oder unbewußt nach erfolgter Ansiedelung des Grundstücks ihrer Landbewohner es für ihren Staatszweck ausreichend hielt, so ausgedehnten Landbesitz, der erst besiedelt werden mußte, solange wie möglich in Händen zu behalten, und zwar in der Hoffnung auf Gewinn durch ein späteres Steigen des Grundwertes. Aber finanzielle Notlagen, wie z. B. die Schaff Bürgerliche Anleihe\*) bewies, und die schnelle Entwicklung zu einem rühmlichen Industriestaate aus der ehemaligen Gemeinschaft schwerfälliger Bauern ließen dieses Prinzip durchbrechen. Nur für Landgebiete, die sich zum Plantagenbau eigneten und nach den Pachtbedingungen zu schließen, als Pachtland für die Regierung günstige Konjunkturen erwarten ließen, scheint diese bis in die letzte Zeit bei dem alten Prinzip beharrt zu haben.

Die gesamte Landpolitik der beiden Staaten zeigt somit zwei Hauptperioden. Die erste kennzeichnet sich durch eine auf keine Autorität Rücksicht nehmende regellose Besitzergreifung von Grundstücken durch Privatpersonen, welche lediglich durch einen späteren formellen Akt von seiten der Regierung sanktioniert wurde; in der zweiten wird zwar der Initiative und der Energie des Siedelungslustigen der weiteste Spielraum gelassen, aber die gesamte Kolonisation wird konzentriert und bleibt dauernd in ihrem ganzen Umfange der staatlichen Exeutive unterstellt, wobei sich in Transvaal offensichtlich in den letzten Jahrzehnten Ansätze zu einer großzügigen Domänenpolitik finden, die leider in der Spekulationsperiode zum Aufgeben der Beschränkungen des Grundbesitzes mit der Wirkung führte, daß viel Land aus den Händen der Bauern in das von Kapitalisten überging.

#### IV.

### Überblick über die Wirtschaftsgeschichte der beiden Republiken.

#### 1. Die Zeit der Naturalwirtschaft.

In den Anfängen ihrer Entwicklung kennzeichnen sich die beiden Länder als echte Weidewiere nomadisierender Hirtenvölker. Aber dieser primitive Zustand konnte nur ein vorübergehender sein, da das Menschenmaterial einer festhaften Ackerbau- und Viehzucht treibenden Bevölkerung entstammte, und ihm der starke Trieb zu erneuter dauernder Verbindung mit dem Boden eingewurzelt war. In dieser Periode des Überganges zu erneuter Ansiedelung bildeten die Vuren ein festumgrenztes, bis zur Gegenwart aufrecht erhaltenes Verhältnis zu den Eingeborenen

\*) S. N. S. 798.

aus. War doch gerade die Eingeborenenbehandlung seitens der englischen Regierung, wie oben (§. 787.) bemerkt wurde, der leitende Grund ihrer Auswanderung.

Die Aufrechterhaltung oder Wiedereinführung der früheren Sklaverei konnte nach der ganzen Sachlage nicht mehr in Frage kommen. Und schon in der oben erwähnten Darlegung der Gründe für den Abzug aus der Kapkolonie sprachen die Buren die Absicht aus, dafür Sorge zu tragen, daß in ihren eroberten Gebieten niemand in Sklaverei gehalten werde. Aber gleichzeitig befaßten sie den Entschluß, auch solche Grundsätze aufzustellen, welche zur Unterdrückung von Übeltaten der Schwarzen führen und zugleich ein angemessenes Verhältnis zwischen Herrschaft und Dienstboten herstellen könnten. Der Bur stand damals und steht auch heute noch auf dem Standpunkte, daß die Schwarzen zum Weißen wie zu einem höheren Wesen emporstehen müssen, welches anzutasten alle Strafen der Götter nach sich ziehe. Deshalb galt auch bei den Buren jeder geschlechtliche Verkehr zwischen einem Eingeborenen und einer weißen Frau a priori als Freveltat und wurde strafrechtlich verfolgt.

Diese Anschauung wurde staatsrechtlich festgelegt in Artikel 9 des Grundgesetzes von Transvaal, in welchem es heißt: „Das Volk will keine Gleichstellung zwischen farbigen und weißen Eingeborenen zugestehen.“ Als weitere Folge dieser Auffassung bestimmte Art. 43, daß kein Farbiger oder Bastard das aktive oder passive Wahlrecht zum Volksrat erhalten konnte, und der Volksrat selbst beschloß später, daß alle Farbigen von der Erwerbung und Anerkennung des Bürgerrechts ausgeschlossen seien. Der Mangel eines solchen verhinderte sie aber schon an und für sich an dem Erwerb von Grundeigentum. Über Lokation und Verwendung des Grund und Bodens seitens der Eingeborenen wurde folgendes festgesetzt: „Die an Kapitäne angewiesenen Grundstücke können nur zum fortdauernden Gebrauch, aber nicht zu Eigentum abgetreten werden. Die Lokationen sind darum nur als Lehnspfläze anzusehen. Eingeborene, die keiner Kapitänschaft angehören, können von der zuständigen Behörde zur Arbeit auf den Farmen angehalten werden.“ Innerhalb ihrer Lokationen behielten die Gesetze und Gebräuche der Eingeborenen, insofern sie nicht mit den Landesgesetzen in Widerspruch standen, ihre Kraft. Die Machtbefugnisse des Staatspräsidenten über die Kaffernlokationen erstreckten sich nach Gesetz 4, vom Jahre 1885 und Gesetz 24 dahin, daß er nach Bedarf Leute des einen Stammes einer anderen Kapitänschaft zuerteilen und einen unliebsamen den Frieden der Republik bedrohenden Kapitän von seiner Häuptlingschaft entsetzen und unter zweckmäßige sichere Aufsicht und Bewachung stellen konnte. Außerdem wurden unruhige Elemente einfach zur familienweisen Ansiedelung auf Farmen als Arbeiter gezwungen. Ohne in den Diensten eines Weißen zu stehen, war es keinem Farbigen erlaubt, außerhalb der Lokationen ohne Zustimmung der Regierung zu haufen. Reisepaß und Arbeitspaß waren für ihn auf Verkehrswegen außerhalb des ihm angewiesenen Wohnplatzes unbedingt erforderlich und jeder Bur hatte das Recht, ihn daraufhin anzuhalten. Auf Ungebührlichkeiten und unbegründete Klagen gegen die Dienstherren und unerlaubtes Verlassen des Dienstes waren schwere Strafen festgesetzt. Auf der anderen Seite wurde aber ein vernünftiger Eingeborenenchutz durchgeführt, schwere Mißhandlung von Kaffern und unnötige Belästigung in ihren Lokationen waren verboten und durch das „Apprentice“-Gesetz wurde Fürsorge getroffen, um Waisenkinder von Eingeborenen zu Handwerklern zu erziehen.

Die anfänglich häufige zwangsweise Herbeiziehung von Kaffern zur Farmarbeit erhielt durch Verfügung vom Jahre 1896 eine mildere Form, indem hier nur vom „Anhalten der Naturellen“ zur Arbeit die Rede ist und für Kapitäne, die ihre Stammesgenossen zur Arbeit bei Weißen veranlassen, eine Belohnung ausgesetzt wird. Der Verkauf von Spirituosen jeder Art an Schwarze war streng verboten.

In ähnlichem Rahmen bewegte sich die Gesetzgebung des Oranjesstaats, nur daß sie von vornherein mildere Seiten anschlug. So war hier den Bastards eher die Möglichkeit gegeben, in die Reihe der Bürger einzudringen als in Transvaal.\*) Auch der Eigentumserwerb von Grund und Boden war im Freistaat jedem Bastard ermdglicht, der auf Grund einer gesetzlichen Heirat von einem weißen Vater und einer farbigen Mutter abstammte. So konnten sie auch ein Handwerk in den Städten ausüben und Eigentümer von Erben und Gebäuden werden und selbst 5 andere farbige Personen als Hausgeninde beschäftigen. Damit waren sie noch keineswegs befähigt, Bürger des Landes zu werden, während sie dem Kommandobienst unterworfen waren; sondern dazu bedurfte es noch eines speziellen obrigkeitlichen Konfesses. Die Vollfarbigen hatten auch hier nicht das Recht, unbewegliches Eigentum in irgend einer Weise zu erwerben.

In weitgehender Weise wurden die Kaffern in das Wirtschaftsleben der neuen Staaten einbezogen; wie bemerkt, zu großem Teile durch zwangsweise Ansiedelung auf den Farmen. Zumeist geschah dies mit ganzen Familien. Der Kaffer hatte dann seine eigene, von dem Farmhause abgelegene Hütte und eigenen Hansstand. Es war aber nicht gestattet, mehr als 5 Familien auf einer Farm anzusehen. Daneben gab es dann noch einzelne Hauskaffern, die im Bauernhause selbst in einem Vorraum oder Verschlage untergebracht waren. Verwendung fand der Kaffer in der Haus- und Feldarbeit und auf der Jagd, vor allen Dingen aber als Hirte für die großen Herden; und gerade hierfür soll er sich vorzüglich eignen. Der Lohn bestand in dieser ersten Periode ausschließlich in Naturalien, — Wehl, Mais, Zucker, Kaffee und Tabak. — Dazu traten als Ergänzung die Produkte ihrer eigenen kleinen Viehwirtschaft. Alle Kaffern auf den Farmen waren dem Züchtigungsrecht des Hausherrn unterworfen, und dieses wurde häufig streng genug gehandhabt. Im allgemeinen war aber die Behandlung der schwarzen Arbeiter gut und vernünftig, und es bildete sich ein echt patriarchalisches Verhältnis zwischen dem Herrn und Knecht heraus. Wie wohlthätig die Burenherrschaft für die Eingeborenen gewesen ist, zeigt das rapide Wachstum der schwarzen Bevölkerung in beiden Republiken. Den blutigen Fehden der Stämme untereinander wurde ein Ende gemacht, der Kaffer — wenn auch im beschränkten Sinne — an Seßhaftigkeit und regelmäßige Arbeit, Zucht und Ordnung gewöhnt.

In dieser Behandlung der Eingeborenen, die stets in voller Übereinstimmung von Volk und Regierung betätigt wurde, liegt m. E. die richtige Lösung der Arbeiterfrage in Südafrika überhaupt. Wir dürfen nicht davor zurückschrecken, hier eine Art Dienstpflicht zu etablieren und den Schwarzen schollenpflichtig zu machen. Die Verhältnisse der Burenstaaten zeigen aufs deutlichste, daß mit der Beschränkung der Freizügigkeit des Negers durch Reise- und Arbeitspaß usw. sein soziales und sittliches Niveau nur gehoben worden ist. Damit aber soll noch keineswegs sein

\*) Vergl. oben S. 818.

persönliche Freiheit so weit beschränkt sein, daß er der Willkür seines weißen Herrn preis gegeben ist.

Wirtschaftlich zeigt diese Verfassung, im Zusammenhange mit dem ganzen naturalwirtschaftlichen Charakter der ersten Jahrzehnte, hervorragende Ähnlichkeit mit der „Dänenwirtschaft“ im alten Griechenland und Rom. Hier wie dort war diese die Grundlage der politischen und wirtschaftlichen Demokratie einer breiten großbäuerlichen Bevölkerung. Der Unterschied liegt nur in der weniger straffen Verbindung der um vieles breiter ausgestreuten Einzelwirtschaften bei den Buren.

Die ältere Burenfarm bietet das Bild einer isolierten, geschlossenen Hauswirtschaft. Der Bur baute sich selbst sein Haus und seine Ställe, stickte mit eigener Hand seine Wagen, Ackergeräte, Kleider. Für die Tätigkeit eines Handwerkers war somit kein Raum vorhanden. Und auch die Lehrer und Priester fanden wenig zu tun. Mit der Bibel als alleinigem Lehrmittel unterrichtete der Bur seine Kinder selbst im Lesen, Schreiben und in der Religion. Bar Geld spielte im ganzen wirtschaftlichen Leben nur eine geringe Rolle. Die einzige Verbindung mit der Außenwelt bildete der fliegende Händler, der ihnen die nicht durch ihre eigene Produktion gedeckten geringen Kulturbedürfnisse brachte, vornehmlich Kleider, Zucker und Kaffee. Es war die Zeit, wo Obyffeus, hier Ohm Paul, sich noch seine Haus- und Wirtschaftsgeräte allein zimmerte, während Penelope, hier Tante Sanni, am Webstuhl saß. Von einer umfassenderen Hausgemeinschaft, etwa nach Art der slavischen Großfamilie, kann man trotz des ausgeprägten Familienfinnes des Buren weber in dieser noch in der späteren Zeit sprechen. Denn, sowie der junge Bur sich seine Frau gewählt hatte, was meistenteils im frühesten Jünglingsalter geschah, trat sofort eine Scheidung der Güter und örtlichen Trennung zwischen ihm und seinen Angehörigen ein. Das im großen Umfange zur Besiedelung freistehende Landgebiet und des Buren Hang nach Freiheit und darum sein Sinnen und Trachten, so weit wie möglich von anderen Ansiedelungen entfernt sich niederzulassen, erleichterten ihm sehr diese Trennung, schufen aber auch leicht die oben (S. 805.) angedeuteten Auswüchse.

Dieses abgeschlossene, idyllische wirtschaftliche Leben dauerte aber kaum ein Menschenalter. Bei fortschreitender Besiedelung und regem Verkehr mit den benachbarten Gebieten wurde diese einfache Verfassung bald durchbrochen. Als im Beginn der sechsziger Jahre infolge der inneren politischen Wirren, besonders der Eingeborenenaufrände, eine schwere Krisis ausbrach, wurde der erste größere Versuch gemacht, die herrschende öffentliche Finanznot durch Einführung modernerer geldwirtschaftlicher Institute zu beheben, die wegen der Unentwickeltheit der gesamten Wirtschaft anfänglich schlußlugen. Es herrschte damals in beiden Staaten großer Mangel an Bargeld. Auf den Dörfern stand jegliche Arbeit still. Die Hausmieten wurden nicht bezahlt, ebenso wenig die Grundbelastung wie der Zins von Hypotheken oder sonstigen Beleihungen. Verschiedene Buren verloren außerdem durch Seuchen ihr gesamtes Vieh und somit auch ihre Plätze. In dieser finanziellen und wirtschaftlichen Notlage sahen sich beide Regierungen gezwungen, eine Notmünze in Umlauf zu setzen, und zwar geschah dies in Form von Banknoten zum nominellen Werte von einem Pfd. Sterling, gedruckt auf gewöhnlichem Schreibpapier. Unter dem Namen „Bluebacks“ wurden sie als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt. Gläubiger waren verpflichtet, sie in Zahlung zu nehmen. Ihr Zahlungswert fiel in dem Oranjeresteitaa sehr bald auf 11 Schill., das bedeutete für den Zwangsempfänger



45 Prozent Verlust. Selbstverständlich stiegen die Preise aller Waren. Dazu kam, daß jeglicher Kredit aufgehört hatte, weil die zivilen Gerichtshöfe wegen des Kriegszustandes geschlossen waren. Niemand konnte ja nach Kriegsgefeß zu Zahlung gezwungen oder verfolgt werden (vergl. oben S. 791.) Die Kaufleute klagten, daß sie die „Bluebads“ an ihre Lieferanten nur unter dem obigen Verlust remittieren könnten.

Aber auch privatim wurden sogenannte „goodvoors“ anstatt Silbergeld ausgegeben. Vor allem wurden sie durch Kaufleute, gedruckt auf Kartenpapier, in den Verkehr gebracht. Oben waren die Handzeichen angebracht, welche die Anzahl der Schill, oder Unterteile verzeichneten, wofür sie gelten sollten. Auch die Bloemfonteiner Bank gab dergleichen goodvoors aus; und während des ganzen Basuto-Kriegs sah man keine andere Pasmünze im Umlauf. Die Aussteller dieser Notmünze hatten dadurch besondere Vorteile, daß ein Teil davon unmittelbar verloren ging oder durch Risse unlesbar wurde. Schlächter und Bäcker gaben in Auswechslung goodvoors zurück, worauf vermerkt stand, daß sie diese allein in Bezahlung nehmen würden, wenn Fleisch oder Brot in ihren Läden gekauft werde. Jemand, der in Harrismith einen solchen goodvoor von einem Bäcker in Pretoria entdeckte, konnte natürlich damit nichts anfangen und warf ihn einfach weg.

Die Kafferdienstboten wollten von Papiergeld nichts wissen, und da gemünztes Geld nicht zu erhalten war, wurden ihre — übrigens sehr geringen — Löhne gewöhnlich mit einem Pferde bezahlt. Glücklicherweise waren diese leicht käuflich, insbesondere auf den Gouvernementspferdestellen aus dem Beutevieh zu erhalten.

Selbst reiche Bauern sahen sich in dieser Zeit gezwungen, bei Kaufleuten das Geld für die Steuern zu leihen; wer etwas bares, überflüssiges Geld hatte, hielt es natürlich solange wie möglich fest. Hierzu kam die große Unkenntnis mit allen bankmäßigen Instituten und ein starkes Mißtrauen gegen dergleichen. So zog ein alter Bauer sofort sein Geld wieder zurück, als ihm für die Aufbewahrung noch eine jährliche Summe bezahlt werden sollte und gab es lieber unverzinstlich seinen Freunden. Für Bücher war keine Gelegenheit, da bei dem gewöhnlichen Tauschsystem keine Nachfrage nach Geld bestand; würde aber doch Geld benötigt, so konnte man solches ohne oder gegen nur geringen Zins von Freunden erhalten. Direkte Hungersnot wurde in dieser Zeit durch den reichen Wildbestand vermieden.

Die Regierung des Transvaal sah sich genötigt für ihre eigenen Bedürfnisse noch außerdem Schulderschreibungen anfänglich in der Höhe von 210 000 £ auszugeben. Die Hoffnung, diese Summe in 18 Monaten wieder einziehen zu können, schlug jedoch fehl, und so mußten 1866/67 neue Schulden von 400 000 £ aufgenommen werden. Die Schuldbriefe aber konnten kaum für die Hälfte ihres Nennwertes untergebracht werden, und der Staat sah sich deshalb 1868 gezwungen, nochmals eine große Anleihe von 900 000 £ aufzunehmen.\*) Er bedurfte des Geldes vor allem zur Munitionsbeschaffung für einen neuen Krieg gegen die Eingeborenen. Dieses Papiergeld kursierte im Lande nur mit ein Viertel seines Nennwertes, außerdem hatte es überhaupt keinen Kurs.

Es ist dies ein interessantes Beispiel dafür, daß die moderne Kreditwirtschaft als Basis entsprechend entwickelte wirtschaftliche Zustände verlangt. Erst als diese

\*) Der Heidenkampf der Buren. S. 33.

Grundlage durch die neu zu besprechende ökonomische Umgestaltung infolge der Diamant- und Gold-Funde für die beiden Staaten geschaffen wurde, trat die erhoffte und beabsichtigte Wirkung jener Finanzmaßregel ein. Schon im Jahre 1870 wechselte der Oranje-Freistaat die Bluebads al pari ein, und zog sie 1882 aus dem Verkehr. Um die gleiche Zeit erhielt die Commercial Bank in Kapstadt ihren eigenen ganzen Bestand al pari bezahlt, als Präsident Burgers 60000 £ ließ, um die noch im Umlauf befindlichen Bluebads einzuwechseln.

## 2. Eintritt der Burenstaaten in den Weltverkehr.

Wir hatten am Schluß des dritten Teils ausgeführt, daß eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Buren in bezug auf seinen Grundbesitz, insbesondere in der Veräußerungsfrage de facto durch die geschilderte Landgesetzgebung nicht eingetreten ist. Sie hinderte nicht ein Ansammeln von größeren Komplexen in spekulativen Händen einheimischer und fremder Spekulanten und eine Verarmung infolge der Aufstellung von Farmen unter den Familienmitgliedern.

Wenn infolge des mangelnden Geldverkehrs im Lande ein Kolonist die Kosten der Landaufmessung nicht bezahlen konnte, so pflegte er den Platz um jeden Preis wieder abzugeben. Es gibt heute noch Personen, die sich erinnern, daß sie oder ihre Eltern ihre Wohnplätze für ein paar Oshen oder einen Sack Kaffeebohnen gekauft haben. Das Minimum des Kaufpreises für einen Platz ist aus dem Jahre 1859 bekannt, als das Eigentum von einem gewissen Oberkaretzgehilfen Frazer in Bloemfontein verkauft wurde. Einer seiner am Baaspring gelegenen Plätze mit Dornholz bestanden, erzielte hierbei einen unermesslichen Preis, während er von seinem ersten Besitzer für eine Flasche Brantwein vertauscht worden war. Heute erhebt sich auf diesem Platze die Hauptstadt Bloemfontein, wo vierzig Jahre später für einen Bauplatz, am Markte 80000 Rl. bezahlt wurden. Hunderte von Plätzen sind kurz nach der Aufmessung des Grundes von ihren Eigentümern unter gleichniedrigen Sätzen vertauscht worden. Bei dieser Sachlage gelang es z. B. einem Spekulanten in dem östlichen Teile des Oranje-Freistaats von 1860 bis 68 gegen 80 Plätze auf seinen Namen eintragen zu lassen. Allerdings sah er sich später genötigt, verschiedene davon wieder zu verkaufen, um die seit Jahren aufgelaufene Grundbelastung erstaten zu können. Im März 1863 gewannen einige Grundspekulanten durch Kartenspiel mehrere Plätze; Niemand vermutete ja auch damals, daß in Süd-Afrika die Diamanten- und Gold-Funde eine so rapide Grundwertsteigerung hervorrufen würden. Dafür einige Beispiele:

Im Jahre 1859 wurden in dem Distrikt Harrismith 11 Plätze für 25 £ pro Stück gekauft, die nach einem Jahre zu je 60 £ an eine Anzahl Familien abgegeben wurden. Diese Grundstücke erreichten in den neunziger Jahren eine Preissteigerung bis zu 3000 £ pro Stück. In derselben Zeit wurden Plätze bei Bloemfontein zum Verkauf auf zehnjährigen Kredit angeboten, die noch in demselben Jahre, für soviel tausend £ verkauft wurden, als sie für Hunderte £ angeboten waren. Die „Erben“ von Bloemfontein stiegen von 5 £ bis zu 1800 £, die in Johannesburg noch bedeutend höher. So erhielt ein Berliner Lieferant von der Transvaal-Regierung eine beantragte Lieferung in den achtziger Jahren nur unter der Bedingung, daß er „Erben“ in der Britchardstraße in Johannesburg übernahm. Der Regierung kam es hierbei nur darauf an, den Erbzins für diese damals wert-

losen Grundstücke zu erhalten. Kaum zehn Jahre später war kein Erbe unter 200000 Mark zu haben.

Der allgemein wirtschaftliche Zustand der beiden Staaten am Schlusse des vorigen Jahrhunderts war folgender:

Wie schon erwähnt,\*) war im Oranjevreistaat die Entwicklung der Landwirtschaft so weit vorgeschritten, daß bereits in ihren landwirtschaftlichen Betrieben moderne Ernte- und Dreschmaschinen vielfach verwendet wurden. Die Finanzen des Staates waren wohlgeordnet, wobei man immer ängstlich Staatsanleihen vermied. Erst die im Jahre 1897 erfolgte Übernahme der durch die Kapkolonie innerhalb des Oranjevreistaates gebauten Eisenbahnen brachte eine große Staatsschuld, die aber nur mit 3½ Prozent zu verzinsen war, während sich die Bahnen mit 16 Prozent rentierten und damit den Hauptposten der Staatseinnahmen lieferten. Die übrigen direkten Einnahmen ergaben sich hier, wie in Transvaal aus der Grundbelastung, den Vermessungs- und Auflassungsgebühren, Successionssteuern und persönlichen Belastungen. Die Belastung betrug für den Einzelnen durchschnittlich 10 Schill., die Wegeabgaben und Pensionssteuern 20 Schill. pro Jahr. Hierzu kamen die verschiedenen Lizenzen, wie Handels-, Schank- und Jagdlizenz, Hundesteuer und Besteuerung der Farbigen, Markt-, Schuß-, Straf- und Naturalisationsgelder und Zölle.

Schon seit 1889 gehörte der Oranjevreistaat der südafrikanischen Zollunion an, welche außerdem die Kapkolonie, Basutoland und Betschuanaland, seit 1898 auch Natal umfaßte; und zwar wurden die Eingangszölle für den vom Meere abgeschnittenen Oranjevreistaat in den Häfen der Kapkolonie und Natal's erhoben und von diesen abzüglich 3 Prozent für Erhebungskosten an den Freistaat abgeführt.

Der Außenhandel wies 1898 in der Ausfuhr fast 2 Millionen Pfd. Sterling, in der Einfuhr 1½ Millionen Pfd. Sterling auf, und zwar bestand die Ausfuhr in den Hauptposten aus Diamanten, Rindern, Wolle, Schafen und Ziegen, Fellen und Häuten, Pferden und Manttieren, Mohair und Farmprodukten, während die Einfuhr besonders allerlei Industrieerzeugnisse, wie fertige Kleider, Zucker und Kaffee umfaßte.

Deutschland hatte mit dem Oranjevreistaat seit April 1897 einen Handels- und Freundschaftsvertrag mit dem Rechte der Meistbegünstigung geschlossen, doch war der direkte Handel zwischen den beiden Staaten unbedeutend. Die Landesmünze war die englische, und das Bankgeschäft besorgten die Nationalbank des Oranjevreistaates, welche quasi Staatsbank war, und die englische Bank of Africa, die von dem Missionar Salzmann gegründet wurde, als die Standarton-Bank, weil sie nicht die Klueback kaufen wollte, gezwungen war, das Land zu verlassen.

Die freie Zolleinfuhr in den Ländern der südafrikanischen Zollunion und nach Transvaal erleichterten dem Farmer eine lohnende Ausfuhr von Mehl, Butter, Käse, Speck, Eiern, Geflügel usw.\*\*)

Besonders machten sich die günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes auf dem Gebiete des Unterrichtswesens geltend. Der Oranjevreistaat zeichnete sich darin in vorteilhaftester Weise vor dem Schwesterstaate aus und hatte lobenswerte Erfolge aufzuweisen. Da aber die Bevölkerung sehr zerstreut lebte, so waren in

\*) Oben S. 786.

\*\*) Die Buren und der südafrikanische Krieg. S. 50 f. f.

größerer Zahl Schulen nicht leicht möglich, dagegen sehen wir in der Hauptstadt Bloemfontein sowie in anderen Städten gute Volksschulen errichtet. Die Mehrzahl der wohlhabenden Büren engagierten Privatlehrer oder Gouvernanten.

Von der Sachverständigkeit der Parlamentsmitglieder, zu denen im Jahre 1898 42 Büren und 16 Advokaten und Kaufleute gehörten, zeugt sicherlich ihre vorsichtige Gesetzgebung, durch die sie für die De Beerskompagnie, welche den Hauptanteil an den Jagersfonteinern Diamantwerken besaß, den Betrieb obligatorisch machte, da diese Gesellschaft ihn aus Geschäftsbrüdfichten ganz einzustellen drohte.

Trotz des wirtschaftlichen Aufschwungs sollen doch 70 von 100 Plätzen mehr oder weniger mit Hypotheken belastet gewesen sein; was vor allem wohl auf die Krisis in den siebziger Jahren zurückzuführen ist, und ferner auf spätere Genußsucht, verbunden mit der Unerfahrenheit in dem Kreditwesen.

Von ganz anderer Natur war der wirtschaftliche Aufschwung Transvaals. Er äußerte sich hauptsächlich in dem Anwachsen seiner Indudrien, namentlich seiner Goldindudrie; daß das dortige Farmwesen nicht in gleicher Weise emporstieg wie im Oranjerestaat, haben wir auf das überwiegend holländische Element, das zu sehr an dem Althergebrachten festhielt, zurückgeführt. Trotzdem machte sich auch hier in dieser Zeit ein regerer Geist unter den Farmern fühlbar, sodaß auch Transvaal bereits auf verschiedene Farmen mit modernem Betriebe verweisen konnte.

Die Staatsfinanzen Transvaals waren gleichfalls wohlgeordnet, da die Staatseinnahmen Hand in Hand mit der Entwicklung der Goldfelder von 188000 Pfd. Sterling im Jahre 1884 auf rund 4 Millionen Pfd. Sterling im Jahre 1898 gestiegen waren. Davon lieferten die Einfuhrzölle etwa 28 Prozent, die Eisenbahnen und Lizenzen je 16 Prozent und das Dynamitmonopol 18 Prozent, während auf direkte Steuern nur 4 Prozent entfielen. Die Eingangszölle betragen auf die meisten Waren 7½ Prozent vom Werte; die wenigen Güter aber, die der Bur brauchte, wie Kaffee, Zucker und Kleidungsstoffe, waren fast zollfrei, und so rechneten die Reformier aus, daß die Ausländer für ⅓ sämtlicher Staatseinnahmen aufkämen. Die Währung Transvaals war immer die englische, doch prägte die Republik eigene Gold- und Silber- und Kupfermünzen mit dem Kopf des Präsidenten Krüger. Die Hauptbank Transvaals war die 1890 mit einem Nominalkapital von 4 Millionen Pfd. Sterling konzessionierte Nationalbank der südafrikanischen Republik, an welcher die Regierung beteiligt war, und die auch die Münzprägung besorgte. Daneben hatten die 5 großen englischen Banken Südafrikas, eine holländische und französische Bank Filialen im Transvaalstaat.

Die Eisenbahnen Transvaals waren sämtlich unter staatlicher Zinsgarantie und überwiegend von der 1887 konzessionierten niederländisch-südafrikanischen Eisenbahngesellschaft, welche ihren Sitz in Amsterdam hatte, gebaut und verwaltet.

Der Außenhandel Transvaals wies entsprechend der rapiden Entwicklung der Goldausbeute in dem reinen Warenverkehr innerhalb der beiden letzten Jahrzehnte insbesondere in der Einfuhr eine gewaltige Steigerung auf; war doch diese von einer halben Million Pfd. Sterling im Jahre 1884 auf 10½ Millionen Pfd. Sterling im Jahre 1898 gewachsen. Die Ausfuhr, ganz überwiegend Gold, erzielte dagegen 1898 die riesige Summe von 16 Millionen Pfd. Deutschland hatte bereits im Januar 1885 einen Meistbegünstigungsvertrag mit Transvaal abgeschlossen, und nach der amtlichen deutschen Statistik schwankte die jährliche deutsche Ausfuhr nach der Republik in den Jahren 1896—99 zwischen 9 und 14 Millionen

Markt. Freilich war dieser Außenhandel auch ganz überwiegend von den Fremden monopolisiert, und die Buren hatten daran im allgemeinen ebenso wenig direkten Anteil wie an der Entwicklung der Industrie in ihrem Lande.“\*) Die Goldindustrie in Transvaal ist infolge der Lagerung des Gesteins auf Anlage von Schächten und Pochwerken angewiesen, deren Herstellung große Kapitalien beansprucht, und der kapitalarme Bur blieb von der Ausnutzung der Bodenschätze ausgeschlossen. Das Kapital, das von fremder Seite für Ankauf von Grundstücken für Minen, Maschinen und sonstige Verkanstalten und Gebäude usw. vor 1899 ausgegeben ist, wird auf 75 Millionen Pfd. geschätzt. Bei der rapiden allgemeinen Steigerung der Volkswirtschaft gewannen vor allem die Dörfer. Es vermehrte sich ihre Anzahl und die Anzahl ihrer Bewohner. Ein sehr großer Teil von ihnen hatte bereits das Aussehen von Städten, aber außer wenigen Städten wie Johannesburg, Pretoria und Bloemfontein bewahrten sie die Eigenschaft von Alderstädten, deren Bürger aus Erbbesitzern und Erbpächtern bestanden, für deren Vieh gemeinsame Weideplätze zur Verfügung gestellt waren.

Die Bergbaugesetze der beiden Staaten waren unstrittbar die liberalsten der Welt. Bei ihrer Festsetzung hatten die besten Erfahrungen von Nordamerika und Australien Beachtung gefunden.

Sehen wir von den Beschränkungen ab, die nur als Subsidien der Staatsverwaltung gelten sollten oder aus politischem Zwange wie bei der Ausländerfrage in Transvaal erfolgten, so können wir wohl mit Recht sagen, daß bei beiden Völkern in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und so auch in ihrer Gesetzgebung der Grundsatz des „Laissez faire, laissez aller“ vorherrschte, wonach jeder Farmer auf seinem Grund und Boden so frei wie möglich walten und schalten konnte, im Handel und Verkehr der Spekulation ein weiter Spielraum gelassen war.

Bis in die letzte Zeit war die gesellschaftliche Beziehung der Individuen nur in sehr geringem Maße einer festen Ordnung unterworfen, da zu spät eine einheitliche Staatsorganisation, welche die Kraft des ganzen Volkes in einem Punkte zu konzentrieren vermochte, entstanden war. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse jener wurden sicherlich mehr durch Sitte und Herkommen geregelt als durch geschriebenes Gesetz.

Gleich den Völkern in der alten Heimat galten auch ihnen die volle persönliche Freiheit und Rechtsgleichheit der Individuen, das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit und des Privateigentums als deren Kennzeichen. Diese aber auch schon auf die farbigen Eingeborenen übertragen zu wollen, hielten sie mit Recht für einen Verrat an der weißen Sache. Gewerbliches Leben und Handelsverkehr waren ohne feste Bahnen, Unabhängigkeit und Freiheit der Bewegung waren in keiner Weise genommen. Wie die Gewerbe unterlagen auch die Handelsbetriebe und Verkehrsunternehmen keinen allzu zahlreichen Ordnungen. Ebenso finden wir außer in der Wasserfrage keine besonderen Vorschriften über die Art der Bewirtschaftung der Farmen und können deshalb unter keinen Umständen von einem System bevormundender Leitung ihrer Wirtschaftsverhältnisse sprechen.

Eine bedeutende soziale Abstufung nach Form des in Europa üblichen Rangunterschiedes war eigentlich selbst bis zum Untergange beider Staaten bei keinem Teile der weißen Bevölkerung vorhanden, weder bei der Land- noch bei der Stadt-

\*) Die Buren und der südafrikanische Krieg (S. 60).

bevölkerung, trotzdem wir bereits Vertreter des Großbetriebes, der Kaufmannschaft, des Beamten- und Handwerkerturns voranden. Aber bei der ausgedehnten Gewerbe-, Handels- und Verkehrsfreiheit, die in Freizügigkeit, Freiheit des Erwerbsbetriebes jeder Art, Freiheit des Arbeitsvertrages und Freiheit der Eigentumsverwendung und Eigentumsertwerbung unter geringen Lizenzansprüchen von seiten der Regierung bestanden, war einem jeden zu leicht die Möglichkeit geboten, in eine der verschiedenen Berufsclassen einzudringen. Den einzigen Standesunterschied schuf in den Städten der Mammon, auf dem Lande der Viehbestand.

Der plötzliche Wechsel in dem Güterverkehr hatte naturgemäß eine Umwälzung in dem geistigen und wirtschaftlichen Leben Transvaals hervorgerufen. Es plakten in dem letzten Decennium zu plötzlich Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft aufeinander. Die Bürger suchten auf ihre Weise die Goldschätze auch für sich zu fruktifizieren, indem sie die Goldproduktion mit hohen direkten und indirekten Abgaben belegten, die reichen Ertragnisse zur Verbesserung ihrer Finanzen, zur Schaffung einer geordneten Verwaltung, zur militärischen Rüstung benützten; aber leider floß auch ein nicht unerheblicher Teil der Gelder unter der Führung von holländischen Emporkömmlingen in die Taschen einflußreicher Buren.

Über das allgemeine Verhalten der Transvaalregierung in dieser Lage, in welches es sich durch den plötzlichen fabelhaften industriellen Aufschwung vor eine Summe der schwierigsten politischen, sozialen und finanziellen Fragen gestellt sah, urteilt der Engländer Statham folgendermaßen:

„Die Tür der südafrikanischen Republik stand jedermann gastfreundlich offen, der dorthin auf der Jagd nach dem Glück gelangte. gleichgültig, welcher Nationalität er angehören mochte. Es kam garnicht vor, daß einem Reisenden irgend welche Schwierigkeiten gemacht wurden, die Grenze zu überschreiten, sei es, daß er den Boden des Staates betreten oder ihn verlassen wollte. Die Bürger desselben fühlten sich als Blutsverwandte der England ergebene Afrikaner der Kapkolonie sowohl, wie der ihnen freundlich gesinnten Bewohner des Oranjesfreistaates. Die Regierung verkehrte in herzlichster Weise mit dem britischen Reich, und ihre führenden Männer waren angesehen Leute. Die Gesetzgebung war genau dieselbe, wie in den übrigen Staaten Südafrikas. Kein Grund lag vor, warum die südafrikanische Republik nicht Angehörigen aller Nationalitäten eine Heimat werden sollte, welche erstere, während sie neue Gebiete für ihre Unternehmungen fanden, zufrieden waren, unter ihrer Regierung und ihren Gesetzen zu leben. Wie der Oranjesfreistaat, so war auch die südafrikanische Republik geneigt, die Einwanderung willkommen zu heißen, solange ihre Unabhängigkeit nicht in Frage gestellt wurde. Im ersten und zweiten Jahre ging alles glatt von statten. Die neue Bevölkerung hatte viel zu viel mit der Anlage von Minen und mit der Spekulation zu tun, um sich über ihre allgemeine Lage klar zu werden oder die Maßnahmen der Regierung zu kritisieren. Da die Beamten derselben sich entgegenkommend zeigten, blieben persönliche Konflikte aus. Was nun aber die Spekulation anbetrifft, so wäre Schweigen darüber das Beste! Wo Gold nicht gefunden werden konnte, da wurde es gelogen. Ein Schmutzhäufen, der nur einigermaßen in der Nähe der Linie lag, in welcher man die Fortsetzung einer Goldader vermutete, genügte, um Prospekte über eine neu zu gründende Mininggesellschaft in die Welt zu schicken. Möglichst viel Gewinnsscheine für 10 Schill. das Stück zu erlangen und sie dann für 20 oder 30 Schill. wieder an den Mann zu bringen — das war das Ziel der Glückseligkeit. Wegen

Ende des Jahres 1888 gab es dann einen gewaltigen Kurssturz, und ehe das folgende Jahr halb verlossen war, ließen die durch die Spekulation und den sinnlos überspannten Glückshandel entstandenen Verluste den Gedanken aufkommen, daß mit der Regierung nicht alles in Ordnung sei. Die Behörden taten ihr Bestes, die Stellung der neuen Bevölkerung nicht allein erträglich, sondern in jeder Beziehung zufriedenstellend zu gestalten.“

#### Schluss.

Als das schwere Ringen der kleinen Burenstaaten mit dem gewaltigen Gegner begann, hoffte und wünschte die übrige zivilisierte Welt, auf Grund der bis dahin zu ihr gedungenen Berichte über die Buren und ihr Land, daß diese siegreich aus dem Kampfe hervorgehen möchten. Und der Beginn schien auch diese Hoffnungen verwirklichen zu wollen. Man muß ohne Zweifel zugeben, daß in dem ersten Teile des Krieges das Schicksal einer Weltmacht an einem Fädchen hing. Es ist hier nicht der Ort, die rein militärisch taktischen Einflüsse wiederzugeben, die das Kriegsblatt wandten und zum vollen Mißerfolge der Buren geführt haben, jedenfalls haben hierbei die geschilderten, wirtschaftlichen Verhältnisse eine hervorragende Rolle gespielt.

Dr. E. Runge.

## Der Schutzgebietshaushalt.

Die gegenwärtige Neuregelung der kolonialen Verhältnisse rechtfertigt einen Hinweis darauf, daß es sich empfiehlt, den Schutzgebietshaushalt zeitgemäß auszugestalten. Gerade die ungeheuren Ausgaben, welche der Krieg in Süd-Westafrika notwendig gemacht hat, zeigen, wie wünschenswert es ist, daß diejenigen Ausgaben, welche lediglich zur Aufrechterhaltung der Herrschaft des Reiches über die Kolonialgebiete dienen, nicht zu Lasten der Schutzgebiete geschrieben, sondern in den Reichsetat aufgenommen werden. Denn es geht nicht an, daß man dem Schutzgebiet die Lasten aufbürdet, welche ausschließlich den Interessen des Reiches dienen. Seit Jahren schon sind entsprechende Vorschläge für eine Neuregelung des Schutzgebietshaushaltes gemacht worden. Sie bestehen im wesentlichen in folgendem:

1. Das Reich hat die Kosten der Aufrechterhaltung seiner Herrschaft in den Schutzgebieten selbst zu tragen.
2. Die Verwaltungskosten der Schutzgebiete sind aus den eigenen Einnahmen der Schutzgebiete zu bestreiten; ein eventuelles Defizit ist aus Reichsmitteln zu decken.
3. Diejenigen Ausgaben, welche zur Schaffung von Finanzvermögen, von werbendem Kapital — Eisenbahnen, Wege- und Hafenanlagen — zu dienen bestimmt sind, sind im Wege der kolonialen Anleihe unter Reichsgarantie aufzubringen.
4. Ein großer Teil der Kosten für die kulturelle Entwicklung der Schutzgebiete ist den nach und nach zu schaffenden Organen der Selbstverwaltung, den Kommunal- und Provinzial-Verbänden, aufzuerlegen.

Die Durchführung dieser Vorschläge würde eine zweckmäßige Abänderung des bisherigen Finanzsystems nach politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bedeuten. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß eine nach kaufmännischen Grundsätzen durchgeführte Entwicklung der Hilfsquellen der Schutzgebiete den Reichszufuß in wenigen Jahren entbehrlich machen wird.

1. Der selbstverständliche Grundsatz, daß das Reich die Kosten der Aufrechterhaltung seiner Herrschaft in der Kolonie selbst zu tragen hat, beruht einmal auf innerpolitischen, sodann auch auf auherpolitischen Gründen.

Der kaiserliche Gouverneur, der stets vom Kaiser ernannt wird, wird auch stets vom Reiche zu besolden sein.

Die Erfahrung lehrt ferner, daß die Entscheidung über die Verwendung der kolonialen Machtmittel ausschließlich demjenigen zusteht, der diese Machtmittel bezahlt. Trägt die Kolonie die Kosten für die Streitkräfte zu Land und zu Wasser in ihrem Gebiet, so erwächst ihr naturgemäß allmählich ein Mitbestimmungsrecht und schließlich das Recht der ausschließlichen Verfügung über die militärischen



Machtmittel, zumal in Siedelungskolonien mit zahlreicher weißer Bevölkerung. Aus diesem hervorragend politischen Gesichtspunkt müssen die Ausgaben für die militärischen Machtmittel auf den Reichsetat übernommen werden, damit das Reich uneingeschränkt darüber verfügen und die Truppenteile der einen Kolonie im Notfalle auch in anderen Kolonien und schließlich auch gegen einen Angriff des Auslandes verwenden kann. Allein die Übernahme der Kosten für die Heeres- und Flottenausgaben auf den Reichsetat gewährleistet die im Interesse der Schlagfertigkeit und Verwendungsfähigkeit unbedingt notwendige Zentralisierung der militärischen Machtmittel. Die Reichsverfassung bietet das beste Beispiel, den besten Beweis dafür, daß man von einer Zentralisierung der militärischen Machtmittel sich den größten Nutzen verspricht. Wie man bei der Reichsgründung dieses System verfassungsmäßig festgelegt hat, so wird man bei der steigenden Bedeutung unseres kolonialen Heertwesens schließlich auch dieses in absehbarer Zeit in einen einheitlichen Zusammenhang mit den Machtmitteln des Mutterlandes zu bringen haben. Ein gangbarer Weg hierzu, eine Vorstufe für die gesetzliche oder verfassungsmäßige Festlegung dieser Zentralisation ist die alsbaldige Übernahme der Kosten der militärischen Reichseinrichtungen in den Schutzgebieten auf den Reichsetat. Denn, obwohl das Etatsgesetz nur für das jeweilige Etatsjahr Geltung hat, entwickelt sich doch im Laufe der Jahre eine ständige Übung, die schließlich zu einer gesetzlichen und verfassungsmäßigen Festlegung dieser Übung mit Leichtigkeit zu führen vermag.

2. Die Verwaltungskosten können schon heute im Schutzgebiet Togo aus den eigenen Einnahmen bestritten werden. Nach den lehtjährigen Etats wäre dies auch in Ost-Afrika und Kamerun — Süd-Westafrika bleibt wegen der Kriegswirren naturgemäß außer Betracht — annähernd möglich, wenn der Etat dieser Schutzgebiete nach den hier gemachten Vorschlägen aufgestellt werden würde. Der Fehlbetrag wäre selbstredend aus Reichsmitteln zu decken.

Er wird umso eher zu beseitigen sein, je eher die Hilfsquellen der Schutzgebiete nach kaufmännischen Grundsätzen entwickelt werden.

Man ist vielfach geneigt, diesen Reichszuschuß als weggeworfenes Geld zu betrachten. Man vergißt hierbei, daß doch für das verausgabte Geld ein Vermögen geschaffen wird, daß das Geld nicht nur für Gehalt von Beamten und Soldaten und für verbauchbare Gegenstände verausgabt wird. Der Reichstag möge sich doch, um sich zu überzeugen, daß die Reichszuschüsse nicht vergebens auszugeben sind, einmal in jedem Schutzgebiet des Reiches die Verwaltungsvermögens mit annähernder Wertangabe der einzelnen Vermögensgegenstände zusammenstellen lassen. Er würde erstaunt sein, zu sehen, daß allein schon das Verwaltungsvermögen, bestehend aus zahlreichen Dienstgebäuden, Straßen usw. schon heute einen Wert von vielen Millionen darstellt, einen Wert, der insbesondere bei den Grundstücken sich im Laufe der Zeit vervielfältigen dürfte. Dieser Umstand widerlegt auf das Schlagendste die oft von urteilslosen Leuten ausgesprochene Behauptung, wir verpulverten nutzlos Millionen in den Kolonien.

Naturgemäß ist in den ersten Jahren größerer Wert auf die Schaffung von Verwaltungsvermögen, insbesondere auf die Erbauung von Dienstgebäuden mehr Wert gelegt als auf die Schaffung von Finanzvermögen, nämlich Eisenbahnen, Wegeanlagen, Hafenanlagen, Wasserbauten usw. Wir würden heutzutage schon erheblich viel weiter in der Entwicklung der Kolonien fortgeschritten sein, wenn wir zeitigen an die Schaffung von solchem Finanzvermögen herangegangen wären.

Was veräußert ist, muß jetzt mit umso größerer Eile nachgeholt werden; obwohl die Kosten für die Schaffung von Finanzvermögen sehr erheblich zu sein pflegen.

3. Aus diesem Grunde müssen zweckmäßigerweise diejenigen Ausgaben, welche zur Schaffung von Finanzvermögen zu dienen bestimmt sind, im Wege der kolonialen Anleihe unter Reichsgarantie ausgebracht werden. Dies entspricht auch durchaus der heimischen finanzpolitischen Übung. Will z. B. eine Stadtgemeinde Kanalisation einführen, so wird sie die Ausgaben dafür nicht in den Jahreshaushalt einstellen, sondern sie wird eine Anleihe aufnehmen und die Zins- und Amortisations-Quoten mit bestimmter Tilgungsfrist jährlich in den Haushalt einstellen. Dadurch wird die Ausgabe auf mehrere Jahre verteilt, was um so eher gerechtfertigt ist, als auch diejenigen, welche in späteren Jahren ihren Teil an den Lasten aufzubringen haben, an dem Vorteil dieser Anlage teilnehmen.

Viel deutlicher springt die Zweckmäßigkeit dieser Verteilung der Ausgaben bei dem Bau von Eisenbahnen in die Augen. Würde beispielsweise für Ost-Afrika eine Anleihe von 120 Millionen Mark zum Ausbau von Eisenbahnen aufgenommen, so könnte das Geld für die 3 großen Bahnen, die Nordbahn von Tanga nach Mwanza, die Zentralbahn von Dar-es-Salaam nach Tabora und Ujijidi, und die Südbahn von Kilwa nach Bechhafen am Nyassasee in 2 bis 3 Jahren verbaut sein. Es wäre also in jedem Jahr ein Betrag von 40 Millionen Mark nach der bisherigen Übung in den Schutzgebietshaushalt einzustellen. Das bedeutet naturgemäß eine kolossale Belastung des ostafrikanischen Haushalts, die umso weniger gerechtfertigt ist, als in den ersten Jahren noch keine Einnahmen aus dieser Anlage zu erwarten stehen, wohl aber die Einnahmen daraus in späteren Jahren immer mehr mit dem Wachsen des Verkehrs steigen werden. Der Gedanke ist eigentlich so selbstverständlich, daß er garnicht besonders ausgesprochen zu werden brauchte, daß es nur naturgemäß und vernünftig ist, wenn man das Anlagekapital auf 30 bis 40 Jahre verteilt und die in den ersten 3 Jahren zu verausgabenden Baukosten durch eine Anleihe aufbringt, die auf etwa 30 bis 40 Jahre mit ihren Zins- und Tilgungs-Quoten in dem Schutzgebietshaushalt erscheinen würde. In diesem Falle könnte man mit Sicherheit darauf rechnen, daß schon vom 6. bis 10. Jahre ab die Zins- und Tilgungs-Quoten der Eisenbahnleihe aus den eigenen Einnahmen der Eisenbahnanlagen gedeckt werden könnten. Hiermit ist wohl der Vorzug dieses Anleihe-systems für die Schaffung von Finanzvermögen, das erfahrungsgemäß nach Verlauf weniger Jahre reiche Einnahmen bringt, hinreichend dargetan. Es ist bereits bewährt in Togo, daß mit Leichtigkeit die Zinsen seiner Eisenbahnleihen aufbringt. Seine Einführung empfiehlt sich unbedingt auch in den übrigen afrikanischen Schutzgebieten.

4. Ein großer Teil der Kosten für die kulturelle Entwicklung der Schutzgebiete ist den nach und nach zu schaffenden Organen der Selbstverwaltung, den Kommunal- und Provinzial-Verbänden aufzuerlegen.

Warum in Süd-Westafrika mit seiner zahlreichen weißen Bevölkerung noch nicht mit der Schaffung von Kommunalverbänden vorgegangen ist, bleibt ein Rätsel, besonders im Hinblick darauf, daß in Ost-Afrika mit seiner viel geringeren weißen Einwohnerzahl die Vorteile der Schaffung dieser Verbände seit Jahren klar zutage getreten sind.

Mit der Einführung der Selbstverwaltung wird naturgemäß den Kolonisten eine immer wachsende politische Selbständigkeit eingeräumt. Man darf dabei je-

doch nicht vergessen, daß mit dem Wachsen der politischen Rechte auch die finanziellen Pflichten der Kolonisten sich steigern. Die Einführung der Selbstverwaltung in den zu schaffenden Kommunal- und Provinzial-Verbänden entlastet andererseits die Regierungstätigkeit ungemein. Gerade hier muß das System der Arbeitsteilung streng durchgeführt werden. Denn man kann es auf die Dauer dem Reichstag nicht zumuten, daß er sich mit den lokalen Angelegenheiten irgend eines Provinzialverbandes in Ost-Afrika oder in Südwest-Afrika, wie beispielsweise der Anlage von Chauffeen, Wegen und Schulen in einem bestimmten Bezirk, befassen soll. Über diese lokalen Bedürfnisse ist zudem der Reichstag garnicht in der Lage, sachverständig zu urteilen; die Angehörigen des betreffenden Kommunalverbandes dürften wohl eher in der Lage sein, über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit derartiger Anlagen zu urteilen. *Minima non curat praetor.* Nach diesem Grundsatz müßte der Reichstag bemüht sein, sich jede solche kleine Arbeit, wie sie die Kommunalverbände selbst durchführen können, abzuwälzen und sich darauf beschränken, in Gemeinschaft mit der Regierung nur die großen Gesichtspunkte festzustellen, nach denen die Regierung in den Kolonien zu erfolgen hätte.

Dr. jur. Hermann Gesse.

## **Die amtliche Darstellung der Kämpfe der deutschen Truppen in Südwest-Afrika und die Notwendigkeit der Aufstellung einer Kolonialarmee.**

Seit den Erfahrungen in China ist man in militärischen Kreisen über die Notwendigkeit, militärische Machtmittel für überseeische Verwendung bereit zu halten, klar gewesen. Wenn man sich bisher trotz der jüngsten Erfahrungen in Südwestafrika doch noch nicht entschlossen hat, ein Kolonialheer zu schaffen, so sind es sicher nicht militärische Bedenken, welche Veranlassung waren, hiervon Abstand zu nehmen. Wie überzeugt man in Fachkreisen davon ist, daß wir einer Neugestaltung unserer überseeischen Wehrverhältnisse nicht aus dem Wege gehen können, davon zeugt die Schrift des Hauptmann v. Haesten im 4. Heft 1905 der Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde (herausgegeben vom Großen Generalstabe). Auch die Darstellung der Kämpfe gegen die Hereros, welche ebenfalls in den Vierteljahrsheften erschien, weist unumwunden auf die Nachteile hin, welche uns aus dem Fehlen ausreichender Kräfte für überseeische Verwendung erwachsen. In sehr klarer Weise wird nachgewiesen

1. Ein Zusammenstoß mit den kriegerischen und selbstbewußten Eingeborenen war unvermeidlich.

2. Die Schwäche der Schutztruppe und ihre Abwesenheit zur Bekämpfung des Aufstandes im Süden war die hauptsächlichste Ursache des Herero-Aufstandes.

3. Der Mangel an Vorbereitungen für einen überseeischen Feldzug gab die Veranlassung, daß der Aufstand sich in so unerwarteter Weise ausbreiten konnte und daß es so beträchtlicher Mittel bedurfte, um denselben niederzuwerfen.

Zu 1. In der Vorgeschichte des Feldzuges auf S. 3. wird auf die Bedeutung des Friedensschlusses vom Jahre 1892 zwischen Hereros und Hottentotten hingewiesen; in ihm, so wird sehr richtig hervorgehoben, lag der Keim zu dem allgemeinen Aufstande vom Jahre 1904. „Zum ersten Male zeigte es sich, wie stark der Freiheits- und Unabhängigkeitsinn war, der in diesen Stämmen lebte; das waren keine Schwächlinge, die sich durch Kauf oder eine friedliche Politik gewinnen ließen; es war ein kriegerisches Volk, das nicht gewillt war, sich ohne entscheidenden Kampf unseren kolonisierenden Bestrebungen zu beugen, die sein Land und seine Arbeitskraft forderten.“

Nach Schilderung der hohen kriegerischen Eigenschaften der Hereros und Hottentotten, welche nicht nur durch die Kämpfe untereinander, sondern auch gegen die Deutschen und als Bundesgenossen auf unserer Seite, ungemein gesteigert worden waren, heißt es über die Ursachen des Aufstandes weiter:

„Es lag auf der Hand, daß jede ernsthafte Kolonisation an solchen starken Eigenschaften der eingeborenen Stämme Widerstand finden mußte. In deren

kriegerischer und freiheitsliebender Art ist deshalb auch wohl die vornehmste Ursache des allgemeinen Aufstandes vom Jahre 1904 zu suchen . . . Der große unvermeidliche Kampf mit den Eingeborenen mußte früher oder später kommen, wollte Deutschland nicht auf eine wirtschaftliche Erschließung des Landes verzichten. Wer hier kolonisieren wollte, mußte zuerst zum Schwerte greifen und Kriegsführen — aber nicht mit kleinlichen und schwächlichen Mitteln, sondern mit starker, Achtung gebietender Macht bis zur völligen Niederwerfung der Eingeborenen. Erst dann war eine wirkliche Kolonisierung des Schutzgebietes möglich.“

Wen die Schuld trifft, daß bei einer so klar erkannten Lage doch die friedliche Erschließung des Landes begonnen wurde, soll hier nicht erörtert werden. Jedenfalls kann nicht eine einzelne Persönlichkeit für die schrecklichen Folgen, welche diese sogenannte friedliche Politik zeitigte, verantwortlich gemacht werden. An dieser Stelle soll nur erörtert werden, welche Erfahrungen wir aus diesen Vorgängen für die Zukunft ziehen müssen.

Überall wo die höhere Kultur mit weniger zivilisierten Völkern zusammenstößt, entsteht selbst nach friedlichen Anfängen der Kampf, sowie die beginnende Kolonisation die bisherigen Freiheiten der Eingeborenen zu beschränken beginnt. Diese Erfahrung ist nichts Neues, sie läßt sich fast bei allen Kolonisationsunternehmungen jeder Kulturperiode nachweisen; sie ist hervorgetreten bei der Kolonisierung Amerikas, Afrikas und Australiens, und hat sich wiederholt in den Kämpfen der europäischen Völker mit den kultivierten Völkern Asiens. Deshalb dürfen wir uns nicht verhehlen, daß uns mit dem Vorschreiten unserer kolonisierenden Tätigkeit auch feruer Widerstände entgegentreten werden, ohne deren Niederwerfung die Ausbreitung unserer wirtschaftlichen und Kultur-Arbeit in den Kolonien unmöglich ist. Darüber wird man sich nach den Erfahrungen der Kolonisationsgeschichte aller Zeiten, welche durch die jüngsten Ereignisse in Südwestafrika bestätigt werden, klar sein müssen, daß der Widerstand um so größer sein wird, je intensiver die Kolonisierung ist und je geringer die Machtmittel sind, um diese zu schützen. Bei der Schwäche unserer Schutztruppen gibt es in allen Schutzgebieten mehr als eine Veranlassung zu kriegerischen Verwicklungen, zu deren Lösung wir nicht vorbereitet sind. Es harret in Südwestafrika die Ovambofrage ihrer Lösung, in Ostafrika zeigen die Stämme des Innern immer wieder die Neigung, die ihnen unangenehme Fessel deutschen Kulturinflusses und der Macht der Regierung abzuwerfen. Dabei sind die mächtigen Sultanate in dem Seengebiete, dem wertvollsten Teile unseres ostafrikanischen Besitzes, noch völlig unabhängig. Ebenso ist es in Kamerun und in Togo treffen wir, ähnlich wie in Adamaua, auf die islamitischen Völkerschaften, die dem europäischen Einflüsse von je her den stärksten Widerstand entgegenzusetzen pflegten.

Fehlte, wie es in der Schrift des Generalstabes heißt, im Jahre 1892 in der Heimat jedes Verständnis für die Notwendigkeit einer kriegerischen Politik, welche allein Eindruck auf wilde Völkerschaften zu machen pflegt, so erscheint jetzt, nachdem uns die blutigen Erfahrungen in Südwestafrika nicht erspart worden sind, höchst notwendig, klar auszusprechen, daß ohne die entsprechenden militärischen Machtmittel die Erhaltung des Friedens und eine fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung unserer Schutzgebiete stets gefährdet bleibt. Das deutsche Volk wird, je eher seiner Vertretung die Schaffung einer Kolonialarmee zur Genehmigung

vorgelegt wird, in der Lage sein, die Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen. Mit der Ablehnung einer den Erfordernissen entsprechenden Vorlage würde aber die Zukunft einer gedeihlichen Kolonialpolitik besiegelt sein, denn ich glaube nicht, daß das koloniale Interesse in Deutschland groß genug ist, um eine zweite solche Katastrophe wie die jüngst vergangene zu überbauern.

Es ist ein unbefreitbares Verdienst der amtlichen Darstellung, die Ansicht klar ausgesprochen zu haben, daß die militärische Schwäche unserer Schutztruppe den Aufstand heraufbeschworen hat. Wir werden weiterhin sehen, wie unsere militärische Dohnmacht auch die Niederwerfung desselben verzögerte.

Zu 2 und 3. In dem dritten Abschnitt wird die militärische Lage vom Ausbruch des Herero-Aufstandes geschildert. Die Ausdehnung der Besiedlung und der Handelstätigkeit auf den größten Teil des Schutzgebietes bedingte nicht nur die Anlage zahlreicher kleiner Polizeistationen, sondern auch die Verteilung der Feldtruppe auf mehrere 900 km weitgetrennte Standorte. Letztere — nur 500 Mann stark — war in 4 Kompagnien und eine Batterie gegliedert. Von jeder Kompagnie blieb nur die Hälfte in den Stabsquartieren vereinigt; die übrigen Mannschaften waren auf die weit im Lande zerstreuten kleineren militärischen Stationen verteilt. Die Schlagfertigkeit der Truppe konnte unter diesen Verhältnissen nur eine bedingte sein und die gründliche Durchbildung in der Eigenart afrikanischer Kriegsführung war sehr schwierig. So blieb, nachdem der Aufstand im Süden bei den Bondelzwaarts im Oktober 1904 ausgebrochen war und den größten Teil der Schutztruppe zur Bekämpfung in Anspruch nahm, der Norden und die Mitte des Schutzgebietes nur durch die 4. Kompagnie in Outjo und 2 aus Beurlaubten gebildeten Ersatzkompagnien in Windhof und Omaruru geschützt. Außerdem standen mit Einschluß Freiwilliger etwa 1600 Mannschaften Wehrpflichtiger und Wehrfähiger des Schutzgebietes zur Verfügung.

Demgegenüber zählten die Hereros zwischen 7—8000 Krieger, von denen etwa 6000 mit guten neuzeitlichen Hinterladern deutscher und vor allem englischer Herkunft und reichlicher Munition ausgestattet waren. Außerdem waren Vorderlader und Jagdgewehre in größerer Zahl vorhanden. Man nimmt an, daß durch den lange Jahre betriebenen umfangreichen Waffenhandel 20—30000 Gewehre in das Land gekommen sind. Die schwache Schutztruppe war nicht im Stande gewesen, diesen umfangreichen Waffen- und Munitionshandel zu hindern; derselbe ist nicht einmal erkannt worden, so wenig hatte die deutsche Regierung vermocht, sich in die Verhältnisse des Schutzgebietes Einblick zu verschaffen. An dieser Stelle sei hervorgehoben, daß nach neueren Nachrichten im Ovambo-Lande ein schwunghafter Waffen- und Munitionshandel blüht, und daß die in die Kalahari geflohenen Hereros sich ebenso Waffen verschaffen können, wie dies früher geschehen ist und daß es trotz aller Verordnungen den Bewohnern der Hinterländer unserer anderen Kolonien freisteht. Hierin liegt eine große Gefahr für die Zukunft. Während des ganzen Aufstandes haben die Hereros aus dem Ovamboland, die Hottentotten aus den englischen Gebieten Waffen, Munition und Lebensmittel erhalten. Der Sicherung unserer Grenzen wird in Zukunft eine größere Aufmerksamkeit zugewendet werden müssen.

Bei dem überraschenden Ausbruch des Aufstandes gelang es den schwachen deutschen Kräften die Mehrzahl der Stationen zu halten. Der 4. und der eiligt aus Gibeon zurückgekehrten 2. Feldkompagnie Franke war es möglich, die Bahnlinie von Windhof bis Okahandja zu säubern, den Anschluß der Ovambos und

Bergdamaſas an die Aufſtändiſchen zu vereiteln und den Aufſtand im Norden einigermaßen niederzuhalten. Die glänzenden Erfolge der Kompagnie Franke, Klieſoth und des Oberleutnant Volkmann gegen die damals noch nicht ſo kriegeriſch geübten und ſelbſtbewußten vereinzeltten Hererobanden laſſen die Annahme wohlberechtigt erſcheinen, daß es nur weniger tüchtiger berittener Kompagnien unter landeskundigen, kühnen Führern wie die obengenannten bedurfte, um die ſo gewaltige Ausdehnung des Aufſtandes zu beſchränken und die Vereinigung der verſchiedenen Stämme, wie ſie ſich ſpäter ungehindert vollzog, zu verhindern.

Biſ zum Eintreffen der erſten Truppen aus Deutschland war das Schutzgebiet auf ſeine eigenen Kräfte angewieſen. Nur einem Zufall war es zu danken, daß das Kriegſchiff Habicht aus Kapſtadt herbeigerufen, 4 Offiziere, 81 Mann, 3 Revolvertkanonen und 2 Maſchinengewehre in Swatopmund am 18. Januar landen laſſen konnte und daß der Erſatztransport Winkler mit 5 Offizieren 226 Mann am 3. Februar ebendaſelbſt eintraf. Vier Wochen aber hatten die Hereros Zeit gewonnen biſ die erſte Hälfte — das Marine-Expeditionskorps am 9. Februar in Afrika ankam. Schon am 5. Februar war die Eiſenbahn wieder benutzbar in deutſchen Händen und am 11. übernahm der Oberſt Leutwein den Oberbefehl. Die Hereros hatten ſich bereits in drei größeren Gruppen am Waterberg, bei Dijiſongati am Südfuße der Njatiberge und bei Rehoro im Diſtrikt Sobabiſ verſammelt. Die große Ausdehnung des Kriegſchauplatzes, der völlige Mangel des Landes an Hilfsmitteln irgend welcher Art, der die Truppe excluſiv auf den ſchwierigen und langſamen Nachſchub mittelſt Ochſenwagen\*) anwies, der Umſtand, daß nur ein kleiner Teil der zur Verfügung ſtehenden Truppen beritten war,\*\*) da die Pferdetransporte\*\*\*) erſt ſpäter eintreffen konnten, beeinflusſten die Operationen ungünſtig. Aus dieſem Grunde beabſichtigte Oberſt Leutwein, da er ſich von der Verwendung unberittener Truppen wenig Erfolg verſprach, biſ zum Aufhören der Pferdeterbe zu warten.

Der mit der Leitung der Operationen betraute Chef des Generalſtabes in Berlin beſahl aber, die Operationen auf Dutjo und Grootfontein (Nord) ſobald wie ſobald wie möglich aufzunehmen (230 bezw. 320 km von Okahandja). Während trotz gewaltiger Anſtrengungen†) es der Abteilung Gläſenapp nicht gelang, den Feind erntlich zu ſchädigen, erlitt dieſelbe inſolge des Mangels an Aufklärungsorganen, für welche die Offiziere eintreten mußten, am 13. März bei Ovikotorero einen empfindlichen Schlag. Die Abteilung Eſtorff aber, welche durchweg beritten auftrat, ſchlug die Hereros am 25. Februar bei Djiſhina maparero und am 16. März bei Omufema, nahm ihnen zahlreiches Vieh fort und traf ſie ſo an ihrer verwundbarſten Stelle.

\*) S. 64. Die Wagenkolonnen der Oſtabteilung verſagten ſchon auf dem erſten Marſch. Beim Weitermarſch mußten die Bagagen zum größten Teil zurückgelaffen werden. Die Truppe mußte die Operationen unterbrechen, um die Ergänzungen des Lebensmittelvorrates abzuwarten.

\*\*) Bei der Oſtabteilung waren nur 30 Schutztruppenteiler, bei den beiden anderen Abteilungen nur je eine Schutztruppenkompagnie beritten.

\*\*\*) Erſter Pferdetransport trifft am 10. März, der zweite Anfang April ein.

†) Am 14. Februar bei glänzender Hitze 40 km auf ſchlechten Wegen, am 23./24. Februar bei Witterungsmangel 98 km in 42 Stunden.

Bis Mitte März waren aber weder entscheidende Erfolge errungen, noch waren solche vorbereitet. Die Hauptgefahr, daß die Hereros über die Grenze entweichen würden, schien aber nicht mehr zu befürchten, hingegen hatte sich die Versammlung der Masse der Aufständischen, mindestens 4000 Mann westlich der Onjati-Berge am oberen Swakop vollzogen; kleinere Abteilungen waren am Rande des Komas-Hochlandes und solche von unbekannter Stärke am Waterberge verblieben. Die Konzentration der feindlichen Kräfte, welche damals noch unerwünscht sein mußte, hatte Oberst Ventwein mit den zu schwachen, wie wir sahen größten Teils unberittenen Truppen nicht verhindern können. „Es hatte den Anschein, so sagt die amtliche Darstellung, daß die Hereros zum entscheidenden Kampf im heimatischen Lande entschlossen waren. Schon das Gefecht beim Otjihinamaparero hatte gezeigt, wieviel fester organisiert, wieviel besser bewaffnet und widerstandsfähiger die Hereros jetzt waren als in den Gefechten beim Ausbruch des Aufstandes. In dem Maße, wie die Erkenntnis von der Notwendigkeit des Kampfes bis ans Äußerste in den Reihen der Hereros zunahm, wuchs auch ihre Entschlossenheit und ihre innere Widerstandskraft.“

„Der Gouverneur verhehlte sich nicht, daß die Truppenmacht, über die er zur Zeit verfügte, auf die Dauer nicht genügen würde, um die Widerstandskraft zu brechen. Er beantragte daher am 9. März eine weitere Verstärkung der Schutztruppe um 800 Reiter und zwei Batterien und bat, diese behufs schnellerer Verwendungsbereitschaft mit Pferden abzusenden.“

Aber schon war es unmöglich, das Eintreffen der sehnlichst erwarteten Pferde-transporte oder gar der eben erwähnten Verstärkungen abzuwarten, denn die Hereros heunruhigten Bahn und Telegraph dauernd, raubten überall Vieh und wagten sich sogar bis in die Nähe von Windhuk. Es mußte, trotzdem man durch den Verlauf der bisherigen Operationen erkannt hatte, daß man dem Gegner keinen entscheidenden und vernichtenden Schlag versetzen konnte, also daß man ihm nicht gewachsen war, wiederum mit unzureichenden Kräften versucht werden, ihn wenigstens einzuschüchtern.

Die Organisation der für einen gemeinsamen Angriff gegen die Hauptkräfte des Feindes bereitzustellenden Kräfte verzögerte sich abermals und als am 7. April die Offensive gegen die Onjati-Berge begann, waren die daselbst bereits befindlichen starken feindlichen Kräfte durch das Eintreffen der früher südlich der Bahn gemeldeten Abteilungen also um 1000 Gewehre auf 5000 verstärkt worden. Es war also abermals eine Verschlechterung der Gesamtlage eingetreten, durch die mangelhafte Bereitschaft unserer ganzen Organisation. Noch immer war diese nicht bendigt, bei der Hauptabteilung, bei welcher die Entscheidung lag, waren nur die drei alten Schutztruppenkompagnien ganz (1. 2. 4. jede zu 90 Gewehren), von den neuen der 5. und 6. Kompagnie nur ein Teil beritten. Der gleichzeitige umfassende Angriff gelang nicht. Die schwache Ostabteilung, der es besonders an Reitern für die Aufklärung und zum Auffuchen sowie Erhalten der Verbindung mit dem Feinde und der Hauptabteilung fehlte, wurde von den noch durch Zuzüge aus dem Westen verstärkten Hereros, als sie nach mehrtägigem Warten auf die Annäherung der Hauptabteilung von Otjikuolo wieder nordostwärts abmarschierte, bei Okahuarui am 3. April von sehr überlegenen Kräften angegriffen. Bei Onjatu verblieb die in ihrer Bewegungsfreiheit durch die zahlreichen Verwundeten und Typhuskranken schon sehr behinderte Ost-



abteilung, ohne etwas von dem Anmarsch der Hauptabteilung zu erfahren. So kam es, daß letztere nur 60 km entfernt am 9. April bei Onganjira und am 13. bei Dviumbo nur noch 45 km entfernt von der Ostabteilung schwer rang, ohne daß diese es wußte und eingriff. Die isolierte Offensive der Hauptabteilung mußte der großen Überlegenheit des Feindes gegenüber, zu dem damals noch ein großer Teil der Waterberg-Hereros und der Otjimbingueleute gestoßen war und der mindestens 5000 Gewehre betrug gegenüber 600 Gewehren der Deutschen, 4 Maschinengewehren, 12 Geschützen, den Bastards und Witbois, erfolglos bleiben.

Diese Kämpfe hatten klar bewiesen, daß die Truppe in ihrer gegenwärtigen Stärke und Organisation nicht ausreichte, um den Zustand niederzuwerfen. Die Möglichkeit, mit den zu erwartenden Verstärkungen bald aufs Neue von drei Seiten auf den Mittelpunkt der feindlichen Stellung bei Katjapia vorzugehen, wurde durch den Zusammenbruch der Ostabteilung vereitelt. Dieselbe mußte am 6. Mai aufgelöst werden und fiel für die Kriegsführung in Zukunft aus.

Deutlicher als hier konnte nicht gezeigt werden, wie wenig Opfermut und Tapferkeit allein im Kriege genügen, um den Sieg zu erringen. Die große Hingabe der jungen Truppe, welche zum Teil aus Rekruten der Marine-Infanterie bestand, war bewundernswürdig. Bei den außergewöhnlichen Entbehrungen und Anstrengungen, dem häufigen Regenwetter, der damals herrschenden nächtlichen Kälte in dem ungewohnten afrikanischen Klima, dem schweren Dienste, der insolge des Festens von Pferden in besonderem Maße an die Abteilung herantrat, brach die Truppe zusammen. Die standhafte Pflichterfüllung auch in schwierigen Tagen verdient um so wärmere Anerkennung, als glänzende kriegerische Erfolge der Ostabteilung versagt blieben, während der Typhus nun schwere Opfer forderte.

Bis zum 28. April trafen die am 9. März erbetenen Verstärkungen, 66 Offiz., 1164 Mann, 1200 ostpreussische Pauer- und Kavallerie-Pferde nebst 28 Geschützen ein. Aber auch diese genügten nach den Erfahrungen der letzten Gefechte nicht, es wurden um diese Zeit nahezu 1200 Reiter, zwei Batterien, eine Maschinengewehrabteilung, Eisenbahntruppen und drei Funkentelegraphenstationen angefordert.

Während die eingetroffenen Verstärkungen geraumer Zeit bedurften, um kriegs- und gefechtsbereit zu werden, für Regelung des Nachschubes und der rückwärtigen Verbindung gesorgt werden mußte, marschierten Ende April die Hereros nach Norden ab und vereinigten sich mit etwa 800 daselbst noch stehenden Waterbergleuten.

Wiederum war etwas unerwartetes geschehen, was die Absichten der deutschen Heeresleitung kreuzte und erneute, sehr hohe Anforderungen an die Kräfte und Leistungen der Truppe stellen mußte. Die Operationen gegen den von der Eisenbahn in der Luftlinie 160 km entfernten Feind mußten sich ungeheuer schwierig wegen der Länge der Etappenlinie und der hierdurch vermehrten Empfindlichkeit der Verbindungen gestalten. Hatten sich bisher die Bewegungen größerer Heeres-teile im Allgemeinen nicht mehr als 80 km von der Eisenbahn entfernt, so mußte jetzt die Masse der deutschen Streitkräfte gegen die versammelten Hereros auf die doppelte Entfernung herangeführt werden. Dies konnte aber nicht etwa auf einer Straße geschehen, sondern mußte zur Verhütung des Ausweichens der feindlichen Massen nach Nordosten und Osten, zur Ausnutzung der Weide und des Wassers auf mehreren Wegen und in umfassenden, weitausholenden Bewegungen geschehen.

Am 4. Mai folgte die neugebildete Abteilung v. Estorff 700 Mann mit 8 Geschützen und 4 Maschinengewehren dem Feinde, um ihm den Weg nach Osten zu verlegen und Fühlung an ihm zu halten, von Otjofasu in Richtung nach Nordosten.

Die Hauptabteilung wurde aus den eintreffenden Verstärkungen und dem Reste der Truppen bei Otjofasu formiert. Am 18. Juni stand dieselbe bereit bei Ovikokorero, um der Abteilung Estorff folgend, den Feind am Waterberg und am Omuramba-u-Omatafo, wo derselbe nach Zurückberufung aller Zersprengten auch des früher über die englische Grenze entwichenen Letjostammes eng versammelt stand, anzugreifen. Aus dem Ovambolande wurde den Hereros zahlreiche frische Munition zugeführt und aus allen Teilen des Landes kamen die zersprengten Banden heran.

So war die Lage, als S. Majestät der Kaiser den Generalleutnant v. Trotha zum Oberbefehlshaber ernannte und jede weitere entscheidende Operation bis zum Eintreffen der in der Heimat neu Aufgestellten, Verstärkungen verbot. Den Verdiensten des Oberst Leutwein wird die Schrift des Generalstabes gerecht, sie schiebt die Schuld, daß der erhoffte entscheidende Schlag gegen die Hereros nicht erfolgen konnte, einer Reihe ungünstiger Umstände zu, die voraussehen außer der Macht der Truppenführung — und, wie wir hinzusehen dürfen, auf dem Gebiete der Organisation und der Kriegsvorbereitung lagen, in der nicht genügend ernsten und zielbewußten Auffassung der Kolonialpolitik in unserem ganzen Volke aber ihre Ursache hatten.

Die irrtige Bewertung der feindlichen Widerstandskraft hat in diesem Falle sich verhängnisvoll erwiesen und bewirkt, daß die Zeit dieser Kämpfe eine Periode der Kriegsführung mit unzulänglichen Mitteln wurde, daß aber diese Zeit so lange und bis zu dem entscheidenden Tage des 11. August dauerte, dafür sind alle die verantwortlich, welche der Ansicht waren, daß sich eine kraftvolle koloniale und überseeische Politik mit improvisierten und unzulänglichen Mitteln ungestraft führen lasse.

Die Lage, welche General v. Trotha am 11. Juni vorfand, war geklärt, mindestens 6000 Hereros standen südlich des Waterbergs, die eigenen Kräfte waren unzureichend. Bis zum Eintreffen der erbetenen Verstärkungen, denen ein neues geschlossenes Feldregiment zu drei Bataillonen zu drei Kompagnien, zwei Feldbatterien — alles vollkommen organisiert und bespannt, sowie reichliche Etappenformationen und Feldverwaltungsbehörden folgen sollte, wurde der entscheidende Angriff verschoben.

Die Ankunft dieser Truppen, 169 Offiziere, 2186 Mann, 2126 Pferde, erfolgte zwischen dem 11. Juni und 10. Juli. Weitere Transporte mit Pferden und Maultieren — im Ganzen 3460 Tiere, gingen von der Kapkolonie nach dem Schutzgebiet ab. Nach längerer Mobilmachung und der Entsendung von 4 Ersatzkompagnien, zweier Ersatzbatterien und einer Korpsstelegraphen-Abteilung standen endlich am 11. August 96 Offiziere, 1488 Gewehre, einschließlich der Eingeborenen, 30 Geschütze und 12 Maschinengewehre bereit, den entscheidenden Schlag zu tun.

Der Verlauf des Kampfes am Waterberg zeigte, daß am Entscheidungstage ein Mann zuviel in der Gefechtslinie war und daß die Truppen in der

Front, den Abzug der Hereros — in eine allerdings ihnen Verderben bringende Richtung, nicht zu hindern vermochten.

Es bleibt das unbestrittene Verdienst des General v. Trotha, das Maß der zur Entscheidung nötigen Truppen richtig bemessen, den Ansat zum entscheidenden Schlage zweckmäßig und rechtzeitig ausgeführt und so seine Truppe zum Siege geführt zu haben.

Leider hatten die Vorbereitungen so lange gedauert, daß dem im Süden lange auf eine Gelegenheit lauerten Oberhaupt, des bisher mit uns verbündeten Hottentotten Hendrik Witboi, die Gelegenheit gekommen schien, loszuschlagen, um die ihm wie allen Eingeborenen verhasste Herrschaft der Deutschen abzuschütteln. In der Unzulänglichkeit unserer militärischen Nachmittel müssen wir die Ursache des nun neue und blutige Opfer heischenden Aufstandes suchen, dessen Ende jetzt noch nicht abzusehen ist.

Erst nach sieben Monaten konnten die zur Bewältigung der Hereros unumgänglich notwendigen Streitkräfte auf den entscheidenden Punkten erscheinen. Um ungefähr 1500 Gewehre an den Feind zu bringen, brauchten wir ein Aufgebot etwa 10000 Mann und etwa ebenso viele Pferde, Maultiere und ungezähle Ochsen. Wir wissen, daß der Hottentotten-Aufstand uns abermals das Aufgebot von 4—5000 Mann, tausenden von Pferden und Transporttieren verschiedenster Art gekostet hat.

Angesichts solcher Aufwendungen ist die Forderung berechtigt, für ähnliche Vorkommnisse und überseeische Kriege — eine verwendungsbereite Truppe zu schaffen. Noch Anfang Februar hätten einigte gut berittene in afrikanischer Kriegsführung geübte Kompagnien und Batterien genügt, um den Aufstand niederzuschlagen, ein halbes Jahr später hatten wir hierzu eine schwache Division nötig.

Es kann nach den Erfahrungen des südwestafrikanischen Feldzuges keinem Zweifel unterliegen, daß eilig in Europa zusammengestellte Freiwilligenformationen in afrikanischer Kriegsführung ungebüht und des Klimas ungewohnter, namentlich junger Mannschaften nicht das für eine schnelle Lösung so schwieriger, kriegerischer Aufgaben geeignete Personal ist. Ganz abgesehen davon, daß die meisten Mannschaften des Reitens und der Pferdepflege unkundig, andere wie die Kavalleristen und reitenden Artilleristen die Geländebenußung und den Gebrauch des Gewehres nicht genügend kannten. Es entbehrten die ganzen Truppenteile des Rittes und des inneren Gehaltes. Nur die gegenseitige, durch langjähriges Zusammenwirken begründete Wertschätzung, und das unbegrenzte gegenseitige Vertrauen zwischen Führer und Truppe und zu den eigenen Leistungen können die nötige innere Kraft geben. Eine so in ihrem inneren Werte festgefügte Truppe kann nur im Rahmen eines für überseeische Kriege bestimmten und für die verschiedensten besonderen Aufgaben geschulten Truppenkörpers erwachsen. Trotz der eingangs erwähnten Mängel der Schutztruppenausbildung haben alle Kompagnien derselben in Ausdauer und Gefechtsleistung, sowie im Aufklärungsdienste die frischen aus Europa eintreffenden Truppen weit übertroffen. Leistungen wie die der Kompagnie Franke sind nur mit so abgehärteten, ausgesuchten und langgedienten Soldaten unter Führung kriegserprobter und landeskundiger Offiziere und mit einem klimagewohnten, zähen und leistungsfähigen Pferdmaterial möglich. Das

Generalstabswerk sagt hierüber: „Auch für die Ausbildung der neu aufgestellten Truppenteile war längere Zeit erforderlich; denn es galt, die in den Aprikalkämpfen gemachten Erfahrungen auszunutzen, und die hier zu tage getretenen Mängel und Lücken auszufüllen. Der Unterschied zwischen der kriegerischen Brauchbarkeit der alten und neuen Schutztruppen Soldaten war in den bisherigen Gefechten deutlich hervorgetreten. Auch die Hereros sollen diesen Unterschied erkannt haben. Wenigstens wird einem ihrer Grofsleute die Äußerung zugeschrieben: „Die alten deutschen Soldaten fürchten wir, die neuen aber nicht, die kommen direkt von der Mutter!“ . . . Das Fechten im Busch mußte für alle Neueingetroffenen zum Gegenstand gründlichster Übung gemacht werden; auch die Artillerie hatte zu lernen, sich mit den besonderen Schwierigkeiten eines Kampfes im Busch abzufinden. Die Selbständigkeit des einzelnen Mannes mußte bei der Schwierigkeit der Besichts- und Feuerleitung im Busch mit allen Mitteln gehoben, auch die Schwierigkeit des Munitionsersatzes und der Wert, der deshalb jeder einzelnen Patrone zukommt, mit eiserner Strenge erneut zum Bewußtsein gebracht werden. Auch die Leistungsfähigkeit der Bagagen im Marschieren ließ zu Anfang zu wünschen übrig. Die der Ostabteilung versagten schon auf dem ersten kurzen Marsche (S. 64), auf Eilmärschen mußten sie zurückgelassen werden (S. 80). Major v. Estorff schreibt über seine Bagagen: „Da großer Mangel an geübten eingeborenen Treibern herrschte, machte der Marsch auf den schlechtesten sandigen Wegen sehr große Schwierigkeiten; täglich fielen eine große Menge von Karren um und mußten ausgerichtet und neu beladen werden, so daß die Bagage nur äußerst langsam vorwärts kam. Man muß sich hier wirklich in Geduld üben, die Gespanne sind schlecht, die Treiber ebenso; es sind nur wenige Eingeborene tren geblieben. Wir kommen in dem tiefen Weg nur äußerst langsam vorwärts; die Sonne sticht sehr, wir sind des Klimas entwöhnt oder ganz ungewöhnt. Die hereinbrechende Nacht macht den Weitermarsch in der Dunkelheit bald unmöglich. Es wird kein Eilmarsch, wie ich gewollt; die Verhältnisse sind hier eben stärker als der Wille.“

Die zahlreichen Opfer in den sieben Monaten dieses ersten Abschnittes unseres südwestafrikanischen Feldzuges — 457 Tote und 174 Verwundete, deren Zahl sich bis jetzt mehr als verdoppelt haben dürfte, gegenüber dem Gewinn mahnen eindringlichst unsere überseeischen Streitkräfte schlagfertiger zu gestalten. Nach Beendigung des Feldzuges, der uns so große Opfer an Blut und Geld kostete, stehen wir vor der Aufgabe, das durch Krieg verwüstete, von Natur aus larm ausgestattete Land mit großen Kosten zu kolonisieren. Daß diese Aufgabe durch die Ausrottung der Hereros und ihres Viehreichturnes nicht erleichtert wird, dürfte für jeden klar sein, welcher die Arbeitskraft der Eingeborenen, selbst, wenn sie noch so träge sind, richtig einschätzt. Man mag über die Kulturfähigkeit der Bewohner Südwestafrikas denken wie man will, darf dabei aber nicht vergessen, daß uns ihre Landeskunde, ihr Viehreichturn und ihre Hilfe in der ersten Zeit der Besiedlung unschätzbar war. Zweifellos war vor dem Kriege und vor der Kinderpest der Handel mit den Eingeborenen das einträglichste Geschäft. Nun müssen wir, ohne diese Hilfe an die Kolonisierung gehen! Ein früheres Einschreiten mit Achtung gebietender Macht hätte uns viel Blut und sehr viel Geld erspart.

Wohl haben sich Offiziere und Mannschaften vorzüglich bewährt, aber die besten Kräfte werden nur in einer wohlbedachten Organisation voll und ganz ausgenutzt. Es darf eben nicht vorkommen, daß diese kostbaren Kräfte nutzlos ver-

geudet werden müssen, weil die Verhältnisse, denen gegenüber sie verwendet werden mußten, härter waren als der Wille. Wir dürfen nicht wieder unsere Truppen vor unlösbare und undankbare Aufgaben stellen. Sollen nun wieder, wie damals nach der China-Expedition — die Feldzeichen und mit ihnen die Traditionen und Erfahrungen wohlbewährter Truppen in das Zeughaus und in die Altkenschränke wandern? Nur in einer Truppe, in deren Reihen die Überlieferung der alten Kämpfer lebendig bleibt und in welcher deren Erfahrung Vertwertung findet, wird ein guter Nährboden sein für den Aufbau eines tüchtigen überseeischen Heeres. Deshalb zerstreue man nicht wieder Offiziere und Mannschaften, sondern benutze ihre Erfahrung zur Organisation einer schlagfertigen Überseeetruppe, deren Fehlen auf S. 134 des Generalstabswerkes mit folgenden Worten bedauert wird:

„Bei der Bildung und Verwendung der aus Freiwilligen des ganzen Heeres zusammengesetzten Verstärkungstruppen traten alle Mißstände hervor, die in Eile geschaffenen Reformationen stets anhaften, und anfangs ihren kriegerischen Wert herabdrückten. Bei dem dringlichen Bedarf war es indessen nicht möglich, die Truppe vorher innerlich zusammenzuschweißen und mit der Eigenart der kolonialen Kriegführung vertraut zu machen; man war gezwungen, die aus der Heimat nachgeführten Verstärkungen in unfertigem Zustande an den Feind zu bringen.“

„Das Fehlen dauernd vorhandener, für überseeische Zwecke stets verwendbarer Truppen, einer Art Kolonialarmee, wurde in dieser Zeit von allen Seiten besonders unangenehm empfunden, und die zutage tretenden Mißstände lehrten, daß das Reich eine Kolonialtruppe in der Heimat dringend nötig hat, um den Anforderungen überseeischer Nachtenkämpfung genügen zu können. Es bedurfte der angepanntesten Tätigkeit aller beteiligten Stellen in der Heimat, um bei der Kürze der Zeit der entstehenden Schwierigkeiten Herr zu werden.“

Es ist wohl kein Zweifel, daß der Aufruf von Freiwilligen nur für den vorübergehenden Bedarf nicht durchweg die geeignetsten Elemente heranzieht. Die kurze Untersuchung beim Truppenteil kann nicht dafür bürgen, daß nur wirklich den Schädlichkeiten des afrikanischen Klimas gewachsene Persönlichkeiten hinausgeschickt werden. Abgesehen hiervon laufen noch moralisch und militärisch nicht genügend geeignete Elemente mit unter. Bei dem hohen Werte, der in fremden Ländern der einzelnen Persönlichkeit beigemessen werden muß und wo wie wir sahen trotz zahlreicher vorhandener Truppen nur ein Sechstel derselben direkt an den Feind gebracht werden konnte, wo sowohl der in der Front stehende, wie der beim Nachschube beteiligte Soldat den steten feindlichen Angriffen ausgesetzt ist, und wo der persönliche Mut und die Individualität so hoch im Werte steht, da ist nur ein erstklassiges, von erfahrenen alten Afrikanern auserlesenes und in der Eigenart der afrikanischen Kriegführung ausgebildetes Soldatenpersonal verwendbar. Wünschenswert ist, daß die Schutztruppen möglichst längere Zeit im Dienste sind, und daß sie Lust haben, in den Schutzgebieten zu bleiben, um sich dort anzusiedeln. Es sollte kein Mittel unversucht bleiben, um das beste Material an Menschen heranzuziehen und im überseeischen Dienste zu erhalten. Ältere Soldaten zwischen 24 und 38 Jahren sind den Strapazen nach den Erfahrungen der Engländer am meisten gewachsen.

Die schweren Verluste und Geldopfer tatenlos zu beklagen, ist einer großen Nation nicht würdig. Wir wollen nicht für die zu Tage getretenen Mängel Sünden-

böde suchen oder die traurigen Erfahrungen als etwas Unabänderliches hinnehmen. Es hat nur Zweck sich darüber klar zu werden, wie wir die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit verwerten, um abermaligen Überraschungen vorzubeugen. Unser Volk ist durch die beispiellosen Erfolge unserer kontinentalen Kriege verwöhnt und hat vergessen, daß diese nur dank der sorgfältigsten Kriegsvorbereitung, Organisation und für die Zwecke dienlichsten Ausbildung aller Persönlichkeiten zu so schnellen und glänzenden Ergebnissen führen konnten. Auch nur auf diesem Wege werden wir die in überseeischen Kriegen uns entgegen tretenden Schwierigkeiten ebenso rasch und siegreich wie in unseren kontinentalen Feldzügen überwinden lernen. Es gilt jetzt die klare Erkenntnis dessen, was uns für die Entwicklung unserer überseeischen Streitkräfte Not tut, in die Wirklichkeit zu überführen und den Weg zur Besserung angeführt zu beschreiten. Schneller als wir ahnen, kann sich das Trauerspiel vom Januar 1904 an anderer Stelle wiederholen. Wenn ein deutscher Gesandter in Peking ermordet werden konnte, ein Burgsdorff sich über seinen alten Freund Hendrik Witboi täuschte, dann schwebt auch über unseren nur durch schwache Kräfte geschützten Residenturen in Bórnu, Adamaua, im ostafrikanischen Senggebiet und im islamitischen Norden von Togo dauernd die Hand des Verhängnisses. Wir werden ihrem Schlag begegnen können, wenn für eine schlagfertige Kolonialtruppe und für Verkehrswege d. h. Eisenbahnen gesorgt wird, mit deren Hilfe wir dieselben schnell und in voller Kraft verwenden können.

Es ist ein großes, unbestreitbares Verdienst der amtlichen Darstellung der Kämpfe in Südwestafrika, sehr klar die Unzulänglichkeit unsere kolonialen Streitkräfte erkannt und ihre Folgen an dem schleppenden, entscheidungslosen Verlaufe der Operationen nachgewiesen zu haben.

Wüßte in weiten Kreisen unseres Volkes sich die Überzeugung Bahn brechen, daß es zum letzten Male ist, daß aus mangelnden Fürsorge so große Opfer gebracht werden müssen. Folgen wir nun endlich dem gediegenen Rate erfahrener alter Soldaten, in diesem Falle dem des Generalfeldmarschalls Graf Waldersee, welcher in einem Bericht vom 7. August 1901 an Bord der Vera auf der Heimreise unter dem frischen Eindrucke seiner Erlebnisse und Erfahrungen in China schrieb:

„Die letzten Ereignisse haben gezeigt, daß Deutschland jederzeit und überraschend in die Notwendigkeit versetzt werden kann, auf einem überseeischen Kriegsschauplatz militärische Nachtmittel zu entfalten. Bei solcher Sachlage ist das Vorhandensein einer für diesen Zweck speziell organisierten Truppe, einer Art Kolonialarmee dringend erwünscht.“

Folgen wir diesem Rate nicht, so werden unsere Kolonien statt unseres Vaterlandes Macht zu mehren, uns nur Blut und Geldopfer kosten. Es steht sogar zu befürchten, daß dieselben, wie dies bei Spanien sich zeigte, dem alternden Lande eine ernste Gefahr wurden und übergroße Mittel beanspruchten. Sollte dieser Fall eintreten, so würde die Schuld nicht dem Vorhandensein von Kolonien überhaupt zuzuschreiben sein, wie die Kolonialfeinde natürlich behaupten werden, sondern dem Umstand, daß unser Volk wie leider so oft in der Vergangenheit in entscheidender Stunde nicht zu dem allein rettenden Entschlusse — der Tat kam, sondern glaubte, sich mit kleinlichen Mitteln bei Verfolgung großer Ziele behelfen zu können, und weil es den Großen im richtigen Augenblicke sparte, um später mit hunderten zu zahlen.

„Wüßte uns eine solche Erfahrung erspart bleiben!“ Nehmen wir uns lieber

ein Beispiel an dem englischen Volke, welches mehr als einmal, selbst wenn die regierenden Kreise verzagten, nicht den Mut verlor. Als die nordamerikanischen Kolonien nach langem Kampfe verloren gingen, da gab England seine überseeischen Pläne, wie es viele Kleinmütige wohl wünschten, nicht auf, sondern suchte Ersatz in Ostindien und am Kap, um kurze Zeit nachher durch den Kampf gegen Frankreich sich die Grundlagen für seine jetzige überseeische Machtstellung zu schaffen. Wenn England jetzt die Welt beherrscht, wie so oft behauptet wird, so verdankt es dies mehr wie seiner unvergleichlichen Lage dem zähen, zielbewußten Charakter seiner Bewohner!

Gallus, Oberstleutnant z. D.

---

## Die Eisenbahn in Sierra-Leone.

Die Kolonie Sierra Leone bezw. das angegliederte Protektorat ist, da sämtliche Mineralien fehlen, hinsichtlich der Entwicklung auf die Ertragnisse der Bebauung angewiesen. Vorerst kommen in dieser Beziehung fast ausschließlich Palmöl und Palmkerne in Betracht. Wie in allen Gebieten Westafrikas, in denen man als Lasten-Beförderungsmittel lediglich auf den Karawanen-Träger angewiesen ist, ist die Ausfuhr dieser Produkte, die erhebliche Transportkosten nicht vertragen, nur aus den in der Nähe der Küste gelegenen Gegenden möglich. Eine Rußbarmachung weiter entfernt liegender Gebiete ist nur bei dem Vorhandensein von Transportmitteln, die Massengüter billig befördern können, durchzuführen und als ein solches Transportmittel kommt, besonders da in Sierra Leone der tierische Zug nicht anwendbar ist, nur die Eisenbahn in Betracht. Der Gouverneur der Kolonie sah in dem Bau einer solchen das Mittel für eine bedeutende Entwicklung, wobei er durchaus nicht die Gefahr, die aus einer Überproduktion der verschiedenen Handelsgegenstände entstehen müßte, übersah, aber er hoffte diesem Uebelstand dadurch zu begegnen, daß er den Anbau anderer Produkte, besonders von Kaffee, Kautschuk und Ingwer, förderte. Die Aufgabe der Eisenbahn ist also lediglich den Handel und zwar in gedeihlicher Weise, zu fördern. Die ersten Pläne in den Jahren 1891 und 92 gingen dahin, eine Bahn von Freetown ev. auch von Port Loko nach Norden längs der Karawanenstraße nach dem Niger in der Richtung auf Bumban zu bauen\*) und 1893 erkundete auch ein Ingenieur diese Strecken. Da aber die französische Politik den Aktionsraum für die Engländer in jener Richtung beschränkt hatte und dieses umso mehr als die Franzosen die Rußbarmachung jener Gebiete durch die vom Senegal und von Konakry heranzuführenden Bahnen selbst in die Hand nahmen, entschloß man sich die Bahn parallel der Küste in der Richtung auf das noch nicht erschlossene Liberia zu führen.\*\*)

Die zum Bau notwendigen Gelder wurden derart beschafft, daß die eigentliche Kolonie für den in ihren Bereich fallenden bis Songotown (Prince Alfred Town) reichenden Abschnitt in England eine Anleihe in Höhe von 4 Mill. £ aufnahm, während das Mutterland für den in das Protektorat fallenden Teil zunächst 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. £ bewilligte.\*\*\*)

Die Bahn beginnt nordöstlich von Freetown am Bahnhof Fourah-Bai, von dem aus ein Zweig nach dem Hasenbaum von Fourah-Bai, wo das für den Eisenbahnbau bestimmte Material ausgeladen wird, der andere nach dem Hafen von Freetown führt. Der Hauptstrang verläuft über die wichtige Handelsstadt Freetown

\*) *Mouvement géographique* 1893 S. 120.

\*\*) *Deutsches Kolonialblatt* 1895 S. 661.

\*\*) *Bulletin du comité de l'Afrique française* 1901 S. 396.



ungefähr parallel der Küste nach Osten in der Richtung auf die Grenze Liberias. Die schwierigste Strecke bildeten die ersten 32 Kilometer. Das sehr gebirgige felsige Gelände ist von zahlreichen in tiefen Tälern und Schluchten fließenden Flüssen und Bächen durchbrochen, was den Bau zahlreicher Viadukte (bis Waterloo 12) und scharfer Krümmungen notwendig machte.\*) Jenseits Waterloo und besonders jenseits Songotown, werden die Verhältnisse günstiger, denn hier findet sich ein flaches wenig durchschnittenes Gelände, dessen Boden zumeist sandig ist,\*\*) an einzelnen Stellen sumpfig.\*\*\*) Im Winter ist ein großer Teil des Landes überflutet, was eine große Zahl von Durchlässen nötig machte, wozu noch eine ziemlich große Zahl Brücken kommt, vermittelt deren die zahlreichen, zum Teil schiffbaren Gewässer überschritten, werden müssen.\*\*\*) Was die Produktionsfähigkeit der durchquerten Gebiete anbetrifft, so ist Freetown, dessen Bewohnerzahl 30000 Köpfe zählt, schon seit lange ein sehr wichtiger Handelsort, auch das Gebiet der hinter der Stadt liegenden eigentlichen Kolonie, deren Grenze ungefähr 50 km von der Küste verläuft, ist reich bevölkert und wohnen hier nach Schätzung etwa 180000 Bewohner. Das Land ist fruchtbar und kultiviert.\*\*\*) Diese günstigen Verhältnisse bleiben auch jenseits der Grenzen der eigentlichen Kolonie, im Protektorat, bestehen. Es wachsen hier eine enorme Zahl Palmen und sehr viel Reis und vermittelt der Bahn werden sich die von Eingeborenen betriebenen Kulturen noch wesentlich vermehren und verbessern lassen.\*\*\*) Endlich muß damit gerechnet werden, daß die Bahn einen großen Teil des Handels von Liberia, 15 km von dessen Grenze der Schienenstrang endet, an sich ziehen wird. Alle für den Bau nötigen Materialien mußten von England her herabgefördert werden, da die Kolonie keinerlei Industrie aufweist, und es war die Anlage von Lagerräumen, Werkstätten, Entladevorrichtungen usw. an der Fourah-Bai notwendig, bevor mit dem eigentlichen Bau begonnen werden konnte. Das Legen der Schienen bot auch auf der ersten 32 km langen Strecke keine großen Schwierigkeiten, die Herstellung der Viadukte, von denen der bedeutendste derjenige über den Krafou-River bei Allentown km 18 ist, erfolgte derart, daß man sie zunächst aus Holz baute und dieses Material durch Stahl ersetzte, sobald der Schienenstrang soweit fertig gestellt war, daß auf ihm die Brückenteile von der Fourah-Bai bequem herangefahren werden konnten.†) Nachdem das gebirgige Gelände verlassen worden war, machte sich nur noch bei der Tracierung die Üppigkeit des tropischen Pflanzenwuchses bemerkbar, aber die Abholzung war infolge des Fehlens großer Bäume erleichtert. Diese Arbeit wurde ohne Anwendung jeglicher Maschinen ausgeführt, denn in diesem Lande, in dem die Arbeit der Eingeborenen billig, der Transport so schwerer Gegenstände, wie Maschinen aber teuer, erschien die Verwendung letzterer nicht zweckmäßig.††)

Die Viadukte auf der Strecke Freetown—Songotown sind alle in Höhe des Planums erbaut und zwar sind es Stahlbockbrücken auf gemauerten Fundamenten, nur die schmaleren Viadukte haben Steinpfeiler. Die Tragegerüste sind aus Winkel-

\*) *Mouvement géographique* 1899 S. 204.

\*) *Mouvement géographique* 1902 S. 150.

\*\*\*) *Bulletin du Comité de l'Afrique française* 1901 S. 395, 396.

\*\*\*\*) *Mouvement géographique* 1899 S. 305.

†) *Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen* 1905 S. 1411.

††) *Engineer* 1905 II. S. 334.

Stahl hergestellt, mit seitlichen senkrechten Stützen mit Querverstrebungen mit einer Feldtiefe von 16 Fuß.

Diese Tragegerüste stehen in solchen Abständen, daß im allgemeinen Spannungen von 32 Fuß entstehen. Die stählernen Tragebalken sind nach dem Gittersystem hergestellt. Der Zwischenraum zwischen ihnen beträgt 18 Fuß. Von größeren Bauwerken, die nach dem angegebenen System gebaut sind, sind in diesem Abschnitt zu nennen: der Drogon-Biadukt 386 Fuß lang, mit sechs Spannungen und einer Maximalhöhe von 75 Fuß, der Maroun-Biadukt 330 Fuß lang, mit sieben Spannungen und einer Maximalhöhe von 82 Fuß, der Hastings-Biadukt mit sieben Spannungen, einer Länge von 294 Fuß und 72 Fuß Höhe. Die meisten Brücken sind Deck- oder Halb-durch-Brücken, nur die Ribbi-Brücke mit ihren drei 90 Fuß und sechs 60 Fuß-Spannungen ist nach dem Ganz-durch-System hergestellt. Besonders schwierig war bei dieser Brücke die Fundamentierung der eisernen Pfeiler, von denen vier für jedes Brückenglied vorhanden sind, denn das Bett des Flusses ist schlammig und waren deshalb Fundamente aus Stahl-Segmenten nötig. Andere bedeutende Bauwerke sind noch die Sewa- und die Moa-Brücke, von denen erstere drei Spannungen von 100 Fuß, zwei von 120 und eine von 170 Fuß, die zweite eine Spannung von 100 Fuß, drei Spannungen von 120 Fuß und eine Spannung von 170 Fuß. Beide Brücken sind nach dem Halb-durch-System gebaut, da dieses billiger ist als das Durch-System und lichtere Weiten gibt als das Deck-System. Die Felder der Tragebalken haben eine Länge von 17 und eine Höhe von 14 Fuß. Die Pfeiler sind aus Stein. Da bei beiden Brücken die Tiefe des Fluß-Bettes unter den Mittelspannungen sehr bedeutend ist, so war die Nicht-Verwendung von Bau-Gerüsten wünschenswert und wurden die Mittelspannungen daher als Sparrenköpfe von beiden Seiten aus gebaut.\*)

Sämtliche Arbeiten wurden durch Eingeborene ausgeführt, nur die Werkmeister und Ingenieure waren Europäer. Da für letztere das Klima sehr unzutraglich war, so waren besondere Vorkehrungen nötig, die abgesehen von vorzüglichen Sanitäts-Einrichtungen darin bestanden, daß während der drei Monate dauernden Regenzeit die Arbeiten ruhten, und die Europäer beurlaubt wurden. Was die Eingeborenen anbetrifft, so sind es keine guten Arbeiter, aber mit Geduld und bei guter Behandlung wurden sie allmählich an die notwendigen Vorrichtungen gewöhnt.\*\*)

Die Arbeiten wurden im März 1896 begonnen und ergibt sich die Bau-Geschwindigkeit aus der folgenden Tabelle:

Abchnitt	Länge in Meilen***)	begonnen	beendet	Mittlere Bau-geschwindigkeit im Monat.
I. Freetown—Songotown	32	März 1896	Dezbr. 1898	1 Meile
II. Songotown—Ratifunk	23	Juni 1899	März 1900	2,6 "
III. Ratifunk—Bo	80	Dezbr. 1900	Oktbr. 1902	3,6 "
IV. Bo—Biima	87	Febr. 1903	August 1905	4,1 " †)

Die einzelnen Abschnitte wurden dem Verkehr übergeben:

\*) Engineer 1905 II. S. 194.

\*\*) A. Travers Le Monde 1899 II. S. 335.

\*\*\*) 1 engl. Meile = 1,609 km.

†) Mouvement géographique 1905 S. 239.

I. 1. Mai 1899, II. Oktober 1900, III. Ratifunk—Moyamba November 1901, Moyamba—Rano April 1902, Rano—Bo Oktober 1902, IV. 23. August 1905.

Die Baukosten stellten sich wie folgt:

Abschnitt	Gesamtkosten	Länge	Kosten für die Meile.
I.	193 946 £	32	6 060 £
II.	97 164 „	23	4 244 „
III.	319 046 „	80	3 988 „
IV.	348 000 „	87	4 000 „
	<u>958 156 „</u>	<u>222</u>	<u>4 311 „</u>

In den angegebenen Zeiträumen wurden auch die notwendigen Stations-  
Werksstätten- usw. Gebäude fertiggestellt. Die Hauptwerkstätten und Depots befinden  
sich in Kinross Town  $1\frac{1}{4}$  Meil. von Freetown, kleinere Werkstätten sind in Ratifunk  
und Bo erbaut worden. \*)

Die zur Verwendung kommenden Lokomotiven stammen aus Leeds, sie sind  
4,60 m lang, 1,20 m breit, 3,40 m hoch, sie haben drei gekuppelte Räderpaare  
und keine Bogies. Der mitgeführte Wasser- (140 Gallons) und Kohlenvorrat  
(12 Kubik-Fuß) ermöglicht es den Maschinen bei einer Geschwindigkeit von  $13\frac{1}{2}$  km  
in der Stunde eine Strecke von 35 km Länge mit Steigungen, welche nicht größer  
sind als 15 mm auf den Meter, zurückzulegen. Da dieser Typ sich als zu schwach  
erwies, wurden bald nach In-Betriebnahme der größeren Strecken schwerere  
Maschinen eingestellt. An besonderen Einzelheiten bei diesen ist zu erwähnen:  
drei gekuppelte Räderpaare mit Drehgestell, Durchmesser der Räder 2 Fuß 6 inch.,  
Zylinder  $10\frac{1}{4}$  inch : 15 inch., Heizfläche 381 □ Fuß, Kesselfläche  $6\frac{1}{4}$  □ Fuß,  
Fassungsvermögen des Wasser-Behälters 440 gallons, des Feuerungs-Behälters  
29 Kubik-Fuß, Arbeitsdruck 160 lb. Personen- und Güterwagen sind mit Bogies  
versehen und können 8—10 Tons tragen. Die Personenvagen haben I., II. und  
III. Klasse und sind teils 11,30 m, teils 9,50 m lang, außerdem sind Schlaf-,  
Speise- und Postwagen vorhanden. Die Spurweite ist 2 Fuß 6 Zoll = 76 cm  
zwischen den Schienen, 79 cm zwischen den Achsen. Die Länge der Schienen  
Typ Vignole beträgt 5 und 8 m, ihr Gewicht 13400 km. Die Stahlschwellen  
liegen in Abständen von 65 cm.\*\*)

Diese Schwellen, die 18,6 km wiegen, bilden eine Art Oberflächen-Kanal,  
dessen Enden umgebogen sind. Die Schienen sind auf den Schwellen vermittels  
zweier Öhre, in denen sie durch einen Bolzen festgehalten werden, befestigt. Im  
Vergleich mit anderen Kolonien war Sierra Leone hinsichtlich des Beschotterungs-  
materials insofern günstig gestellt, als sich solches in genügender Menge nahe der  
Bahntrasse vorfand.\*\*\*)

Die Bahn ist eingleisig, nur auf den Stationen, die in ungefähren Ab-  
ständen von 13 km angelegt sind, befinden sich zwei, auf den wichtigeren Stationen,  
von denen Ratifunk und Bo besonders zu nennen sind, auch mehr Gleise. Die  
Stationen sind im ersten Abschnitt aus Mauerwerk, in den übrigen aus Holz und  
Beton erbaut.†) Der kleinste Radius der Kurven auf freier Strecke beträgt 200 m,  
die größte Steigung 17 mm auf den m = 1 : 60, nur bei einzelnen Bahnhöfen,

\*) Engineer 1905 II. S. 194.

\*\*) Mouvement géographique 1898 S. 31 und 1899 S. 204.

\*\*\*) Engineer 1905 II. S. 195.

†) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1905 II. S. 1411.

besonders bei Freetown ist in einzelnen Fällen eine Steigung von 1:30 (33 mm auf 1 m) angewendet worden.\*) Die Wasserstationen liegen in ungefähren Abständen von 19 km, die gewöhnlichen Stationen bezw. Haltestellen in solchen von ungefähr 9 km. Das Zugpersonal setzt sich nur aus Eingeborenen zusammen, ebenso sind die Vorsteher der kleineren Stationen Eingeborene, diejenigen der größeren Stationen sind dagegen Europäer. Die leitenden Stellen sind mit Europäern besetzt und sehr viele Europäer sind auch in den Werkstätten beschäftigt. Die Tarife sind wie folgt festgesetzt: I. Kl. = 0,135 fr., II. Kl. = 0,076 fr., III. Kl. = 0,043 fr. für den Kilometer, bei Rückfahrkarten tritt eine Ermäßigung des Gesamtpreises um  $\frac{1}{4}$  ein. Für die Europäer ist eine besondere Wagenklasse nicht vorbehalten. Für die Waren sind zwei Tarife festgesetzt und zwar zahlt die I. Kl. 0,55 fr., die II. Kl. 0,37 fr. für den Tonnenkilometer.

Ausgenommen Sonnabend, Sonntag und Montag, fahren täglich sechs Züge in jeder Richtung. Sonnabend abend und Sonntag fährt kein Zug, Montag, dem Markttag in Freetown, fahren acht Züge. Zwei von den täglichen und drei von den am Montag verkehrenden Zügen fahren nur zwischen Sisetown und Freetown ( $3\frac{1}{2}$  km) und nehmen nur Reisende aber keine Waren mit, von den übrigbleibenden vier Zügen, sind zwei gemischte und zwei nur Güterzüge.\*\*\*) Die Tarife sind sehr niedrig, da die Bahn auf die Konkurrenz der von den Eingeborenen im Norden des Sherboro und im Südosten sehr stark betriebenen Schifffahrt Rücksicht nehmen muß.\*\*\*\*) Soweit sich aus dem bisherigen Ergebnis Schlüsse auf die Rentabilität und den Nutzen der Bahn ziehen lassen, dürfte sie späterhin den gehegten Erwartungen vollaus entsprechen. Wenn auch die Betriebs-Einnahmen in der ersten Zeit nur gering waren — 1. V. 1899 bis 31. XII. 1899 — nur 890 Mk.(†) so wird doch nach Inbetriebnahme der nach dem Innern führenden Verlängerungen die Zunahme des Verkehrs als befriedigend bezeichnet, wenn auch der Transport von Palmkernen aus dem Innern noch nicht den erwarteten Umfang angenommen hat. Die Dörfer längs der Bahn bilden sich zu großen Städten aus. Die Eingeborenen überwinden ihre Furcht, benutzen die Bahn in zunehmender Menge††) und stammt vorläufig von diesen der größte Teil der Einnahmen.

Da das Klima in der Stadt Freetown für Europäer sehr unzutraglich ist, so hat die Regierung auf dem wesentlich günstigere gesundheitliche Verhältnisse bietenden südlich der Stadt liegenden Hill Häuser bauen lassen, in denen die Europäer nicht nur frische Luft und eine hübsche Umgebung, sondern vor allen Dingen auch erquickenden Schlaf finden. Diese Hill-Station ist mit Freetown durch eine  $5\frac{3}{4}$  Meilen lange Adhäsions-Bahn, die Oktober 1902 begonnen und Dezember 1903 beendet wurde, verbunden. Die mit drei gekuppelten Räderpaaren versehenen Maschinen ziehen die drei mit vier Räderpaaren und Bogies ausgestatteten Wagen innerhalb 30 Minuten die Höhe, deren Gesamterhebung 690 Fuß beträgt, hinauf. Die Steigung beträgt im Durchschnitt 1:30.†††)

D. Rürchhoff.

\*) Bulletin du Comité de l'Afrique française 1901 S. 396, 400.

\*\*\*) Bulletin du Comité de l'Afrique française 1901 S. 401.

\*\*\*\*) Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen 1902 S. 236.

†) Deutsches Kolonialblatt 1901 S. 124.

††) Deutsches Kolonialblatt 1904 S. 672.

†††) Engineer 1905 II. S. 195.

## Aus dem ehemaligen Hererolande.

Nach langem Schweigen ein erstreutes und für manche erlösendes Wort bedeutet der umfangreiche Reisebericht des Gouverneurs v. Lindequist aus dem südwestafrikanischen Schutzgebiet. Während noch im Süden gegen die letzten widerstrebenden Hottentotten gekämpft werden muß, und leider immer noch deutsche Krieger mörderischen Kugeln oder den durch Wassermangel und andere Entbehrungen verursachten Krankheiten zum Opfer fallen, während in der Heimat manche Politiker und solche, die sich einbilden es zu sein, sich an dem kolonialen Klatsch weiden, der einzigen Erscheinung, die ihnen in den deutschen Schutzgebieten jemals Interesse abgedot hat, vollzieht sich in der schwergeprüften Kolonie der Wiederaufbau mit einer Ruhe und Sicherheit, die deutlich für die Fähigkeit und die kolonialisatorischen Fähigkeiten der deutschen Rasse spricht. Die Otavibahn, die den Norden des Schutzgebietes bis unweit der Stelle quer durchschneidet, wo bis jetzt die letzten Ansiedelungen bestanden, ist in dem kurzen Zeitraum von drei Jahren auf die ganze Länge von 580 km vollendet worden, ganz programmäßig, als ob das Gebiet vom Aufstand nicht berührt worden wäre, und in einigen Monaten, wenn in dem fruchtbaren Bezirk Grootfontein-Otavi die Regengüsse niedergehen und die Farmen Körnerfrüchte, Kartoffeln und Gemüse ernten, beginnt der Abbau des großen Kupferbergwerks von Tsumeb, und damit die erwartete Wechselwirkung von Bergbau, Viehzucht und Ackerbau.

Der Gouverneur bestätigt die Hoffnungen, welche die früheren, wenig zahlreichen Besucher des Nordens auf diese herrliche Gegend gesetzt haben. Es war zu oft und zu apodiktisch gesagt worden: Südreife ist kein Ackerbauland, sondern nur ein Viehzuchtland. Das mag für den regenärmeren Süden, für das Ramaland, seine Richtigkeit haben. Aber auch dort sind, wenn später einmal die von dem verstorbenen Wasserbauingenieur Alexander Kuhn vorgeschlagenen Stauarbeiten vorgenommen werden können, die Aussichten günstiger, als man im allgemeinen annimmt, wenn man entweder auf raschem Ritt die Bergwerksmöglichkeiten erkundet oder gar unter den trostlosen Transportverhältnissen als Soldat verhungert und verdurftet auf die Spuren der Rama gesetzt wird. Im Norden, der viel später, wenigstens von Schinz abgesehen, erkundet wurde, als der Süden, hat sich die ganze Entwicklung unendlich viel schneller vollzogen, und wenn die in dem Berichte des Herrn v. Lindequist enthaltenen Anregungen die nötige Folge erhalten, wird in einigen Jahren die wirtschaftliche Instandsetzung des ehemaligen Hererolandes vollzogen sein, und dieses wird alsdann der Stützpunkt für die Ausnutzung des Südens.

Omaruru, das von der Einschließung durch die Herero in den drei ersten Wochen des Aufstandes schon ein Mittelpunkt für Kleinwirtschaft werden sollte, ist seit dem Bau der Eisenbahn von zahlreichen Deutschen bewohnt, die sich als Kauf-

leute, Handwerker und Ackerbauer niedergelassen haben. In dem Rivier (Fluß), welches auch in der Trockenzeit nicht ganz versiecht, läßt sich an den Rändern Feldbau betreiben, und zwar nicht nur am Orte selbst, sondern stellenweise aufwärts bis Omburo und abwärts bis Olombahe, und deshalb wird auch in dieser Gegend mit dem Auslegen von Heimstätten vorgegangen, ähnlich wie in Osona bei Naha-handja an der Hauptbahn von Swakopmund nach Windhuk. Hauptmann Franke ist wieder in Omaruru in Tätigkeit, das er einst verwaltet und dann am 5. Februar 1904 in hartem Kampfe dem Feinde entrisßen hat, und ging bei der Besichtigungstreife dem Gouverneur zur Hand. Solche Heimstätten an schon aufgeschlossenen und reichlicheren Wasserstellen haben offenbar mehr Reiz für die neuen Ansiedler, als das einfache „Buren“, die reine Weidewirtschaft, die den Farmer ungenügend beschäftigt und erst nach einer Reihe von Jahren lohnt, wenn der Absatz von Jungvieh beginnen kann. Bis dahin muß der Farmer suchen, etwas zu verdienen, und da mit dem Beginn des Eisenbahnbetriebes bis zur Endstation Tsumeb die Gelegenheit zu weiten Frachtfahrten ausgehört hat, muß der neue Ansiedler versuchen, durch Ackerbau seinen Unterhalt zu verdienen.

Bei diesem Vorgehen wird dafür gesorgt, daß eingeborene Arbeiter vorhanden sind. Unweit von Omaruru befand sich bisher in Omburo die Sammelstelle für gefangene Herero, die außerdem in Omaruru selbst ein kleines Reservat zugewiesen erhalten. Für Osona, das an der Bahn nach Windhuk liegt, macht die Arbeiterbeschaffung keine Schwierigkeiten. Zudem liegt die neue Sammelstelle, die von Otjithaëna, zentral genug, und daselbe gilt von der ebenfalls neu zu errichtenden in Otjifongombe am Waterberg, der wie Osona zur Anlage einer kleinen Siedlerkolonie ausersehen ist. Grootfontein kann für sich und die umliegenden Plätze auf eine Anzahl treugebliebener Herero, sowie auf Bergdamara und andere Eingeborene rechnen, die hauptsächlich in Gaus ihren Sitz haben. Auf die Bergdamara von Olombahe ist vielleicht nicht zu zählen, weil sie in dem Feldzug als fleißige und treue Gehälfen der Weißen ein gutes Stück Geld verdient haben, das ihnen, wie den Kaffern nach dem südafrikanischen Kriege eine Zeit lang gestattet, sorglos dahin zu leben. Man muß ihnen das und auch die Vergünstigung gönnen, die der Gouverneur ihnen gewährt hat, an ihrem Platz das früher den Herero überlassene Reservat einzunehmen und dort Ackerbau zu treiben, worin sie schon eine gewisse Fertigkeit besitzen.

Auf der Bahnstrecke von Omaruru nach Otavi erkannte der Gouverneur die vorzügliche Beschaffenheit des Weidegrases. Es sollen nun zu beiden Seiten der Bahn Weidefarmen von der normalen Größe von je 5000 ha ausgemessen werden, und die Vergabung wird nicht lange auf sich warten lassen, da Liebhaber genug vorhanden sind. Wasser ist überall mehr vorhanden, als man bisher geglaubt hat. Das ergibt sich bei den von Erfolg gekrönten planmäßigen Erkundungen des Landrats v. Uslar, auf die der Bericht des Gouverneurs mehrfach eingeht. Auf dieser Strecke, in Otjivarongo, an dem Knotenpunkte der Eisenbahn, und der Weitege nach dem Waterberg und nach Outjo, hat Herr v. Uslar für die Eisenbahn Wasser erschlossen, und wenn die jetzt dort betriebenen Bohrungen denselben Erfolg haben wie in Karabib, wird auch Otjivarongo, der künftige Ausgangspunkt der beiden Zweigbahnen von je 70 km nach Outjo und Waterberg, welche die Baufirma Arthur Koppel schon vorstudiert hat, ein belebter Platz werden, geeignet als Sitz des Gerichts und des Vermessungsamtes für den Norden. Öffentlich finden diese Pläne des Gouverneurs, dem Niemand einen übertriebenen Optimismus nachsagen wird,

die nachhaltige Unterstützung der Reichsregierung und Gnade beim Parlament. Angesichts der Erfahrungen, welche die Baufirma in der Kolonie gesammelt hat, dürfte es nicht schwer halten, mit ihr einen für beide Teile befriedigenden Bauvertrag abzuschließen.

Für das Reich käme dabei in Betracht, daß die am Waterberg, und zwar hoffentlich auf dessen ganze Länge von etwa 65 km zu errichtenden Heimstätten, beim Vorhandensein oder doch bei der bestimmten Aussicht eines Bahnprojekts nach dieser Richtung, nicht für einen Apfel und ein Stück Brod weggegeben zu werden brauchten. Was die Verbindung nach Outjo betrifft, so ist dieser Platz zwar an sich nicht bedeutend, wenn auch durch wenig kostspielige Stauanlagen die Wasser-Verhältnisse wesentlich verbessert werden könnten. Allein um Outjo, besonders in der Richtung nach Franzfontein, liegen zahlreiche Farmen, die während des Aufstandes nicht viel in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Man wird sich erinnern, daß die dortigen Farmer mit ihren Familien und ihren Herden sich in Chaos unter dem dortigen Besitzer, früheren Feldwebel der Schutztruppe Krenz, gesammelt und in monatelanger, anstrengender Abwehr mit fortlaufendem Wachdienst ausgehalten haben. Da wir aus Erfahrung zu gut wissen, wie wenig ideale Gründe verfangen, wollen wir nicht verlangen, daß diesen Tapferen der Lohn in Form einer Zweigbahn werde, sondern darauf hinweisen, daß Outjo als Ausgangspunkt nach dem Ambosande und dem Kaokofelde Bedeutung hat und auch hier durch die Bahn ein großes Gebiet der Besiedlung zugänglich gemacht werden könnte. Rundum Jesfontein, wo der Vertreter der Kaoko-Land- und Minengesellschaft, Herr Schlettwein, ganz namhafte Erfolge im Ackerbau zu verzeichnen hatte, sind fruchtbare Ländereien zu vergeben, welche diese Gesellschaft zu verkaufen auch bereit war und noch ist. Dazu kommt, daß die jetzt wohl wieder besetzte, während des Hereroaufstandes aufgegebene Station Okantwejo an der Etoschapsanne — Namutoni an der Ostseite der Ostseite der Pflanne ist wieder besetzt — leichter erreicht werden muß, wenn von den Ovambo Gefahr drohen sollte oder wieder weißes Gesindel aus dem Portugiesischen heraufkommt und die Jagd, einen der Reichtümer des Schutzgebietes, vernichten will.

Entgegen der Kaokogesellschaft zeigt sich die South West Africa Company, die in Otavi ihren Hauptsitz hat, bei den Landverkäufen in ihrem 13000 qkm großen Konzessionsgebiet außerordentlich zurückhaltend, und zwischen den Zeilen des Berichtes glauben wir, das Bedauern des Herrn v. Lindequist darüber zu erkennen. Soweit wir unterrichtet sind, hatte sie vor dem Aufstande nur sechs Farmen von je 3000 ha und eine von 6000 ha verkauft, letztere für 6000 Mark. Weitere sechs Farmen sind verpachtet, an Buren für je 600 Mk., an Deutsche für 250 bis 400 Mk. jährlich, doch ohne Vorkaufrecht, und der Gouverneur macht darauf aufmerksam, daß die Pächter bei der Ungewißheit ihrer Lage die Kosten der Wassererschließung scheuen. Auf dem Gesellschaftsgebiet sitzen zu einem Drittel Buren, zu zwei Dritteln Deutsche. Die Regierung hatte in ihrem Gebiet bei Grootfontein vor dem Aufstand an 8 Buren 39000 ha, an 26 Deutsche 208000 ha verkauft. Der in einigen Monaten zu erwartende Jahresbericht über die Entwicklung der Schutzgebiete wird wohl nähere Zahlen über die Besiedlung im gegenwärtigen Augenblick bringen.

Eines ersehen wir aber aus dem Bericht des Gouverneurs: die Buren haben noch immer besondere Forderungen. Sie wollen für die Regierungsschule von

Grootfontein einen deutschen Lehrer, der des Holländischen mächtig ist. Der Berichterstatter der Königlich-Preussischen Zeitung und der Straßburger Post, Herr F. Willenborff, der den Grootfonteiner Bezirk gerade vor dem Ausbruch des Aufstandes besuchte, schilderte in letzterer Zeitung die nationale Gefahr des Burenthums und schrieb u. a. über das Schulwesen:

Eine solche (Kost)schule besteht ohne Schulzwang in Grootfontein und wird von 18—20 Kindern, fast alle Burenkinder, besucht. Sie steht unter der Leitung eines akademisch gebildeten Lehrers, der viel in der Welt herumgekommen ist und sich redliche Mühe gibt. Eine vom deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien ausgesandte Schwester ist der Anstalt als Hilfslehrerin und Leiterin des Pensionats zugeteilt. Die Kolonialverwaltung bringt ein ziemlich erhebliches Opfer für die Erhaltung dieser Schule. Das Schul- und Kostgeld beträgt nur 12 Mark monatlich; die Kinder bringen ihr Bettzeug mit. Die meisten werden Samstag nachmittags von Hause abgeholt und kehren erst Montag früh zurück. Die Ergebnisse des Unterrichts an sich sind befriedigend, allein da die Schule nur von Kindern von 12—15 Jahren besucht wird, kann die Wirkung nur gering sein, die Kinder, die ohnehin am Sonntag ins Buren- und Bauzertum zurückfallen, werden vom Deutschthum wenig annehmen. Die Mädchen kommen recht schamhaft und verwaschen zuerst in die Schule, und es ist eine Hauptaufgabe der Schwester, ihnen etwas Keuschheit beizubringen. Aber auch davon wird ihnen nicht viel verbleiben. Man sollte nun glauben, die Buren würden sich für diese Einrichtung dankbar erweisen. Keineswegs. Ich war Zeuge, wie ein Bur gemahnt werden mußte, weil er mit dem Schulgeld für seine beiden Kinder beträchtlich im Rückstande war. Die Buren nehmen die Schulgelegenheit hin, einfach weil sie ihnen ermöglicht, den Kindern das Schreiben beizubringen. Auf den kurzen deutschen Schulunterricht wollen sie dann einen privaten holländischen Unterricht setzen. . . . In der Schule und Kirche wollen die Buren ihre eigenen Wege gehen. Eine Burin erklärte der deutschen Schwester von Grootfontein: „Mit mir müssen sie holländisch reden. Niemals werde ich deutsch lernen.“

Wenn etwa der Lehrer deshalb holländisch kennen soll, damit er sich in der ersten Zeit mit den Kindern verständigen kann, braucht man auf diesen Vorwand nicht viel zu geben, denn burische Jugend, die sich mit der deutschen herumtummelt, versteht sehr wohl deutsch, und wir zweifeln nicht, daß Gouverneur v. Lindequist gewisse Fehler, welche die preussische Verwaltung s. Z. in den polnischen Provinzen gemacht hat, nicht zu wiederholen geneigt ist.

Der Gouverneur stellt am Waterberg das Vorhandensein einer ganzen Reihe von ergiebigen Quellen fest, die unten am Steilabfall ansfließen und dort, auf der Terrasse, meist humusreichen Boden bilden, um dann den Abhang hinunter in das Tal zu verlaufen. Er hat nur die östliche Hälfte des Gebirgskopfes, von Otjehewita bis zum Ort Waterberg oder Otjofondjupa besichtigt und schätzt, daß sich dort allein 40—50 Familien ansiedeln ließen. Die Zahl dürfte sich noch erheblich vermehren lassen, wenn man in dem sandigen Erdreich im Tal Vorkehrungen gegen Verfüdern und Verdunstung der Wäcker treffen wollte. Eine genaue Untersuchung der Wasserverhältnisse, die sich natürlich auch auf den westlichen Teil des Abhanges ausdehnen müßte, da unweit Omuvurumwe Quellen vorhanden sein müssen, hatte Landrat v. Uslar noch vor.

Das Endergebnis des Berichtes des Gouverneurs, der ganz Britisch-Südafrika bereist hat, ist, daß er dort bessere Weidegebiete von annähernd gleichem Um-



fange wie diejenigen zwischen Waterberg und Mahandja, auf die er noch besonders aufmerksam macht, nicht gesehen hat. Das ganze von ihm besuchte Nordgebiet übertrifft den größten Teil von Südafrika als Weideland. „Wenn dieses Gebiet“, so schließt er, „im großen und ganzen auch nur für größere Farmen in Frage kommt, mithin ein Land für Viehzucht ist, so ist doch eine große Anzahl von Plätzen vorhanden, wo, wie ich darzutun versucht habe, Gartenbau und Ackerwirtschaft betrieben werden, wo mithin eine dichtere Besiedelung Platz greifen kann.“

6.

## Wie wird sich die Zukunft der Eingeborenen in S.-W.-Afrika gestalten müssen?

Als die weiße Rasse in Nord-Amerika Fuß faßte, stieß sie auf die Rothhäute, die sich sehr schnell der Gefahren der Invasion bewußt wurden und ihren Herrencharakter gemäß den Kampf um die Unabhängigkeit bis aufs Messer durchfochten. Schwert und Feuerwasser mußten erst verheerend wirken, bevor Ruhe und annähernd Sicherheit in dem unermesslichen Lande eintrat! Die Politik der Vernichtung der Eingeborenen war hier Lebensfrage, da keine Aussicht vorhanden war, die Indianer jemals der Skulturarbeit zuführen zu können. Der Norden des Landes gestattete allerdings den Europäern ohne Beeinträchtigung der Gesundheit anstrengend zu arbeiten, während im Süden das Klima dem Weißen jede schwere Arbeit untersagte. Aber gerade dort saßen die wildesten Stämme der Rothhäute, die sich nie dem Frohndienste ergeben hätten, und wer die Entwicklungsgeschichte des paradiesischen Louisiana, der ganzen Missouri-Mississippi-Staaten studiert hat, der weiß, wie schwer es den Weichgesichtern gemacht wurde, sich in diesen geeigneten Landstrichen anzusiedeln. Die Eingeborenen endlich zurück gedrängt, war das tödliche Klima geblieben, dessen man erst heute und auch nur in den großen Zentren durch musterhafte hygienische Einrichtungen Herr wird. Die Lebensfrage blieb also: Arbeiter schaffen, und hierzu ging man nach Afrika und importierte Neger als Arbeitsvieh. — Der überseeische Sklavenhandel kam schnell in Schwung, da sich die importierte Ware vorzüglich bewährte!

Als die weiße Rasse auch ihre Expansion nach dem schwarzen Erdteil ausdehnte, sand sie die Arbeiter dort vor, denn der Neger war weit davon den Stolz und die Herrennatur des Indianers zu zeigen; er kannte das Sklavenwesen bereits aus den sozialen Zuständen des eigenen Landes und nachdem die Könige und Häuptlinge in kindlicher Kurzsichtigkeit dem vordringenden Europäer glaubten, wenn er ihnen die wohlklingenden Versprechungen machte, und Schutzbündnisse abschließen wollte, waren die kräftigen Arme der Untertanen zur Stelle, die schafften! „Weißes Auge — schwarze Hand“ wurde die Arbeitseinteilung, die sich bewährte. Aber so ganz glatt ging die Sache doch nicht ab. — Der Sireuengefang der Eindringlinge verhallte, der Kolonisierende zeigte sich als das, was er ist, als Räuber, die Kinder des Landes erkannten, daß der Tiger im „Woch“fell bei ihnen eingedrungen war. Nun versuchten sie in letzter Stunde sich zur Wehr zu setzen, zu kämpfen für Freiheit und Heimathoden — vielleicht für beides zu sterben! — So entstanden die Aufstände, von denen das Deutsche Reich auch in ernstester Weise in S.-W.-Afrika heimgesucht wurde.

Wie voranzusehen, wurden auch hier die Eingeborenen besiegt, stark geschwächt und liegen jetzt sub jugum des Reichs — das Land, aller Besitz eingezogen. Die

Überlebenden, soweit sie gefangen wurden oder sich freiwillig stellten, zwang und zwingt man noch jetzt zur Frohnarbeit.

Alle humanen und religiösen Gefühle hier bei Seite lassend, muß jetzt vom praktischen Standpunkt aus die Eingeborenenfrage in S.-W.-Afrika, sagen wir „Westrien“ gelöst werden. Ein allzu langes Provisorium wäre für die Konsolidierung der Verhältnisse des Landes nicht günstig.

Westrien, wie ich also S.-W.-Afrika der Kürze wegen nennen will, ist das Land der fernsten Zukunft, und wir können hier immer nur Erfolge für die nächst-nächste Generation erwarten. Die Arbeit eines denkenden Volkes geht aber nicht von heute zu morgen, und je höher die Kultur, desto weiter muß vorausgedacht werden. Wer im Schatten der Pyramiden über Aufgaben und Arbeiten der Völker nachdenken durfte, der wird sich klar geworden sein, daß diese nicht nach Jahren, nicht einmal nach Jahrzehnten rechnen sollen. — Allseitig ist man wohl der Ansicht, daß Westrien nicht nur tatkräftige, solide Ansiedler, gebildet und mit weitem Blick, nötig hat, sondern daß auch die Arbeitskräfte für die dort sehr erschwerte Kulturarbeit sicher gestellt werden müssen. Die Hereros sind ja nun besiegt, — von ca. 80 bis 100 000 haben wir jetzt ungefähr 12 000 unter den Augen, — die Hottentotten, die gleich den Rothhäuten in Amerika durch die Berührung mit der Kultur langsam dahin sterben, auch körperlich sich weniger für schwere Arbeit eignen, sind ganz auszuschneiden. Es wäre wohl das Beste, diese unsichren, verschlagnen Gesellen nach Togo-Kamerun zu exportieren, um ev. späterem Räuberunwesen vorzubeugen; Freude werden wir an ihnen nie erleben!\*) Was soll nun aber mit den Hereros werden?

Der nationale Wohlstand dieses Volkes — bestehend aus ihren riesigen Viehherden — ist mit ihrer Unterwerfung vernichtet, — die Erfahrung hat gelehrt, daß man sie nicht unter ihren Kapitänen weiter belassen darf, sie müssen also als Volk aufhören! — Eine gewisse Tragik ist dem Schicksal dieses Volkes nicht abzusprechen, aber die Notwendigkeit zwingt uns zu energischen Maßregeln, und schließlich empfangen die Hereros nur das wieder, was sie selbst an Andern getan! Es mag ungefähr 300 Jahre her sein, als die Hereros, von Norden kommend, zuerst auf die friedlichen Djonbanjeros (auch ein Bantu-Stamm) drückten, diese in ihre Stammesgemeinschaft aufnahmen, und mit ihnen gemeinsam nach Süden vordrangen, wo sie die Klippflaffern fanden und sich unterjochten. Diese hatten wieder den Ureinwohnern, den Buschmännern, den größten Teil des Landes abgenommen. Klippflaffern und Buschmänner waren so Bambusen (Hörige) der Hereros geworden.

Jetzt hat nun auch diesem feudalen Herrenvolke die Stunde geschlagen, und die Art, wie sie ihr Los tragen, zwingt zur Achtung und Bewunderung. Man soll sie nur beobachten, mit welcher hoheitsvoller Verachtung sie das höhnische Gebaren der von ihnen nun nicht mehr abhängigen, jetzt freien, Klippflaffern aufnehmen! — Wir haben also z. B. ca. 12 000 Hereros als Gefangene, — meist freiwillig zugelaufene — die vom Staat gekleidet und genährt, dafür zur Arbeit herangezogen werden. Eine vollständige Entmündigung des ganzen Volkes — die Andern werden sich allmählich einfinden, wenn sie wieder Lutrauen gefaßt haben — kann natürlich nicht ad infinitum ohne geordnete Maßnahmen durchgeführt werden. Was aber soll geschehen? — Als junges Kolonialvolk ist es das beste, wenn wir

\*) Während des Druckes kommt die Nachricht aus Westrien, daß vom Gouvernement bereits 2000 Hottentotten auf die Walvischinsel gebracht wurden.

nns die Erfahrung Andreer zunuge machen. Amerika bietet uns ein System, welches für diesen Fall passend, dort seit einem Jahrhundert erprobt ist. Nachdem man den Widerstand der Rothhäute gebrochen hatte, war es zwar nicht ein Bedürfnis dieselben als Arbeiter zu erhalten, wie wir die Eingeborenen in Westrien nötig haben, sondern es regte sich das böse Gewissen selbst bei den kühl denkenden Yankees über den Riesenraub — und ein Raub ist schließlich jede Kolonisierung. Man süßte sich also veranlaßt die rapide dahin sterbenden Indianer zu hegen und zu pflegen — wie ein Fürst seinen Wildstand — und schaffte Reservate, die von Militär-Posten (Forts) umgeben wurden, und ernannte Vormüder — Pfleger, welche in allen Angelegenheiten, Geschäften etc. das Recht und das Wohl der Pflegebefohlenen zu wahren haben. — Wie weit die Angestellten diese Pflicht und Aufgabe erfüllen, tut hier nichts zur Sache; da ich nur als flüchtiger Tourist Einblick genommen habe, kann ich mir darüber kein abschließendes Urteil erlauben. Auf alle Fälle aber scheint das System, die Absicht des Gesetzgebers nachahmungswert und für die Lage von Westrien geeignet.

Wie würden die Reservate nun gestaltet werden müssen? Die Reservate, je ca. 1000 Feuerstellen, müßten möglichst in der Nähe der Bahnlilien, soweit es die Wasserverhältnisse gestatten, angelegt werden. Dieselben stehen je unter einem Kaiserl. Kommissar — Pfleger —, der über alle ihm unterstellten Familien genaue Listen führt. Ansetzler, store-Besitzer, Bauunternehmer etc., können sich in den Reservaten Arbeiter dinge, aber nur durch Vermittlung des Kommissars. Letzterer hat die Pflicht sich davon zu überzeugen, daß seine Schülinge dem Vertrage gemäß gehalten werden. Die Arbeit wird durch freie Kost und Geld bezahlt. Von dem Gelde, das voll an das Reservat gezahlt wird, zieht der Staat für die nächsten 10 Jahre  $\frac{1}{4}$ , für die ferneren  $\frac{1}{7}$  ein — als Kriegsteuer und für die Verwaltungsunkosten der Reservate. Der Rest des Geldes wird den Eingeborenen gut geschrieben und können dieselben dann am Monatschluß dafür Waren (Vieh) kaufen, resp. alles in bar erhalten. Die Kleidung der Eingeborenen wird im Reservat gefertigt und ihnen zum Selbstkostenpreis geliefert. (Es gibt schon jetzt viele Heretoweißer, die geschickt mit der Maschine nähen können.) Jeder Eingeborene hat das Recht, sich so viel Vieh zu halten, als für ihn und seine Familie zum Lebensunterhalt wünschenswert ist. Ein Viehhandel ist ihnen nur untereinander gestattet. Außer Kleidung muß man den Eingeborenen auch Tabak liefern. Für Arbeitsunfähige, die keinen Familienanhang haben (was selten vorkommen wird) sorgt der Staat. Reis, Hülsenfrüchte, Zucker und sonstige Dauerebensmittel werden durch die Regierung angekauft und den Eingeborenen ebenfalls zum Selbstkostenpreis abgelassen.

Auf diese Weise würden die Hereros in geordnete Verhältnisse kommen, ihre jetzige Verarmung sich allmählich zu bescheidenem Wohlstand umwandeln, sie ihren Hang Schulden zu machen, und der Gefahr, gewissenlosen Händlern in die Hände zu fallen, entgehen. Durch diese Maßregel würden gleichzeitig die Schein-Farmer verschwinden, die ihre Farm früher bloß als Depot der erhandelten Viehbestände benützten — im übrigen nur Händler, meistens mit recht weitem Gewissen waren.

Die Gerichtspflege steht unter dem Kommissar, — so weit wie dies dem Bez.-Amtmann zusteht, — derselbe hat sich 7 Großleute als Beisizer zu wählen. Das Hererorecht, soweit es bekannt (siehe die ausgezeichnete Studie des Kammergerichtsrats Dr. Alex Meyer) wird als Grundlage für die Rechtsprechung unter den Hereros gelten müssen — Streitigkeiten mit Weißen werden nach dem B. G. B. ent-

schieden. Den Missionen beider Konfessionen ist freie Religionsübung gewährleistet, und haben sich die Missionare mit dem Kaiserl. Kommissar über lokale Fragen zu einigen. Was die Wahl der Pfleger anbelangt, so wird es allerdings nicht so einfach sein, die geeigneten Persönlichkeiten dazu zu finden. Herz für die Eingeborenen, Verständnis für ihre Eigenheiten sind Vorbedingungen, die Kenntnis Sprache ist erwünscht.

Wenn, wie vorgefagt, Reservate geschaffen und geleitet werden, so ist das Wohlbefinden des unterworfenen Volkes gesichert und dem Lande wird ein guter zufriedener Arbeiterstamm herangezogen. Es wird viel von der Gewandtheit der Kommissare abhängen, den Hereros diese dauernde Bevormundung erträglich zu machen, bis ihnen klar wird, daß das Deutsche Reich nur ihr Bestes will. Auf Verabsolung von Alkohol an Eingeborene müßten noch höhere Strafen als bisher, ja im Wiederholungsfalle Ausweisung gesetzt werden. Kolonisieren heißt aufbauen! Aus den Trümmern des vernichteten Hirtenvolkes der Herero soll ein neues Arbeitervolk entstehen und diese wichtige Arbeit muß die Regierung durch tüchtige, geeignete Beamte in die Wege leiten und ausführen, der Erfolg wird nicht ausbleiben.

Zum Schluß noch einige wenige Worte zugunsten der Herero. Sie sind meistens nur durch die Berichte über die verübten Grausamkeiten zu Beginn des Aufstandes dem deutschen Volke bekannt, aber man soll sich nach diesen traurigen Begleiterscheinungen jedes Aufstandes, jeder gewalttätigen Erhebung kein Urteil über ein Volk bilden. (Man denke nur an die Greuelthaten der Letten etc. im v. Jahre!) Der Herero ist eine Herrennatur, sein Charakter neigt zur Überhebung, weil dem Volke bisher jede schwere Prüfung erspart wurde. Der Familiensinn bei diesem Volk ist in nachahmungswürdiger Weise ausgebildet, die Kinder werden von der Familie geradezu vergöttert — und nicht zum wenigsten war es das Übergewicht der heißblütigen Jugend, das zum Aufstand auch die besonneneren Älten fortriß. Dergleichen Eigenschaften wiegen doch schwer in der Beurteilung eines Volkes. — Die Grausamkeiten zu Beginn des Aufstandes geschahen zumeist aus persönlichen Motiven oder, um durch eine Blutschuld auch die Zauderer zum Kampf zu zwingen.

Die Herero sind aber hart genug gestraft.

Es mußte wohl zu einer solchen Kraftprobe kommen, um eine gedeihliche Entwicklung der Kolonie zu ermöglichen. Das Land hat durch den Aufstand nur gewonnen, Tausende haben es kennen und lieben gelernt, der Geschäftssinn konnte sich betätigen, eine stärkere Truppenmacht konnte für einen Kolonialkrieg geschult werden.

Männer wie der Gouverneur Erz. von Lindequist und der von seinen Truppen hochverehrte Oberst von Deinling werden auch weiterhin — hoffentlich — ihre Tatkraft der Kolonie und damit dem Reiche widmen. Ein frischer Wind weht durchs Land, aus den Ruinen entwickelt sich neues, besseres Leben. Wenn auch vielleicht unsere Enkel erst sichtbare Erfolge der Entwicklung ernten werden, wir sind ein Volk, das für die Zukunft arbeitet, für die Konsolidierung, die Ehre und den Ruhm eines geliebten Vaterlandes.

v. Simon, Rittmeister a. D.

## Parlamentarische Studienfahrt nach Deutsch-Ost-Afrika.

Am 23. Juni 1906 nachmittags 4 Uhr Abfahrt des „Kronprinz“ vom Peterfen-Quai Schuppen 28, so lautete die Parole für die Studienfahrt der deutschen Reichstags-Mitglieder nach Ostafrika. Einige Tage vorher kam dann noch die Nachricht, daß um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an Bord ein Abschiedsfrühstück stattfinden sollte, auf welchem sich der Präsident der deutschen Kolonial-Gesellschaft Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg von den Teilnehmern der Studienfahrt verabschieden würde. Ich war zeitig an Bord und nahm zunächst den „Kronprinz“ in Augenschein. Er war noch bei der Toilette, und wurde die letzte Hand angelegt, um das Schiff von dem Schmutz, welchen naturgemäß die Ent- und Beladung eines solchen Riesendampfers macht, zu reinigen. Das Schiff machte trotz des unfertigen Zustandes einen guten Eindruck, und es gewährte eine große Beruhigung, einem solch' guten Dampfer sein Leben anvertrauen zu müssen.

Der Dampfer „Kronprinz“ ist ein neuer Doppelschraubendampfer mit 5700 Tonnen Brutto. Nach der amtlichen Schiffsliste führt er die Buchstaben R L Q H als amtliche Bezeichnung, hat einen Nettoinhalt, also nach Abzug der Kabinen, Mannschafts-, Kohlen-, Maschinenräume pp. von 10,079,9 Kubikmeter, bezw. 3568,21 Tonnen Nettotafefähigkeit und 3200 indizierte Pferdekkräfte. Eine Tonne sind 20 Zentner also 10 Tonnen machen eine Doppelladung aus. Unser Schiff kann also neben den Passagieren pp. noch eine Ladung von rund 360 Doppelwagen, also ebensoviel, als 10 Güterzüge mit je 36 beladenen Doppelwagen aufnehmen. Der „Kronprinz“ ist aber nur einer der vielen großen Hamburger Dampfer und das führt uns zu der Betrachtung, wie groß die Rolle ist, welche in dem deutschen Handel- und Gewerbe-Leben die Schifffahrt einnimmt, und welche Rolle Hamburg als Haupthandelshafen des deutschen Reiches spielt. Hamburg hatte im Jahre 1905 17,650,000 Tonnen Waarenhandel, davon 12,100,000 Tonnen Einfuhr, 5,550,000 Tonnen Ausfuhr. Im Jahre 1904 betrug die Einfuhr nur 10,730,000 Tonnen, die Ausfuhr 5,380,000 Tonnen. Der Wert der Einfuhr betrug 1905 2,866,300,000 M., im Jahre 1904 2,555,200,000 Mark, der der Ausfuhr 1905 2,345,500,000 M., 1904 2,147,400,000 Mark.

Im Jahre 1904 betrug die gesamte deutsche Einfuhr rund 50 Mill. Tonnen mit einem Wert von 7,234,400,000 Mark, die gesamte Ausfuhr rund 40 Millionen Tonnen mit 5,700,300,000 Mark Wert. (Seeschifffahrt, Flußschifffahrt, Eisenbahnen und Chausseen pp. alles einbegriffen.) An Masse hat hiernach Hamburg über  $\frac{1}{5}$  der gesamten deutschen Einfuhr und an Wert stark  $\frac{1}{5}$ , bei der Ausfuhr an Masse stark  $\frac{1}{5}$  und an Wert nahezu  $\frac{1}{5}$  des gesamten deutschen Handels. Dabei ist auffallend, daß im Verhältnis zur Masse der Wert ein solch' hoher ist, ein Beweis dafür, daß die besten und teuersten Import- und Export-Gegenstände über

Hamburg gehen, und daß der Hamburger Handel notwendig ist für die Ernährung des deutschen Volkes und für die im Interesse unserer Volksvermehrung notwendige Industrie durch Anfuhr der Rohstoffe. Das Einzelne näher auszuführen liegt nicht im Rahmen meiner Reise-Betrachtungen, aber wenn man im öffentlichen Leben steht, muß man doch auch solche Verhältnisse im Allgemeinen mit kritischem Auge betrachten, um richtig ermessen zu können, welche Berechtigung der deutsche und speziell der Hamburger Handel in unserer gesamten Volkswirtschaft spielt. Kehren wir nun nach diesem Exkurs zu unserm „Kronprinzen“ zurück, so fordert uns die Reugier auf, nachzusehen, welche Rolle denn unser Schiff im Vergleich zu den übrigen See-Kolossen spielt. Die Ostafrika-Linie hat zur Zeit 20 Schiffe mit 75,710 Brutto-Tonnen Tragfähigkeit, darunter 6 größere „Prinzessin“, „Admiral“, „Feldmarschall“, „Prinzregent“ mit je 6300 Tonnen und „Bürgermeister“ mit 5900 Tonnen Brutto. Die anderen Schiffe sind z. T. erheblich kleiner. Die Differenz von 600 Tonnen zwischen unserem Schiff und dem Besten der Gesellschaft ist daher nicht sehr bedeutend, und die Leistungsfähigkeit, Schnelligkeit, Untertunft, Bequemlichkeit und Sicherheit ebenbürtig den größeren Schiffen der Gesellschaft, da der Typ derselbe ist, wie der der großen Schiffe. Das Schiff hat eine Länge von 131,80 Meter, also nahezu 400 Fuß, eine Breite von 15,3 Meter also beinahe 50 Fuß und eine Tiefe von 9,45 Meter, also nahezu 30 Fuß. Es läuft bei einem Kohlenverbrauch von täglich 60 Tonnen = 6 Doppelwagen 12—14 Knoten (Knoten = 1 Seemeile) in der Stunde also ca. 20 Kilometer. Trotz dieser kolossalen Dimensionen ist der Typ „Kronprinz“ nicht an der Spitze unserer Dampfer, und möchte ich gleich die Zahlen des größten Schiffes in Deutschland, der neubauten „Kaiserin Augusta Victoria“, angeben. Ich will im voraus versichern, daß die Zahlen echt sind, da mancher der Leser solche Verhältnisse für erfunden annehmen könnte. Also die „Kaiserin Augusta Victoria“ hat eine totale Länge von 700, Breite von 77 und Tiefe von 54 Fuß, der Brutto Tonnengehalt beträgt 25000 Tonnen, der Netto-Gehalt 16,000 Tonnen, die Zahl der indizierten Pferdekräfte 17,200 also mehr wie 5 mal so viel wie der Kronprinz. Dabei kann dieses Riesenschiff aufnehmen 550 Passagiere 1. Klasse, 300 2. Klasse, 250 3. Klasse, 2300 J. D., also 3400 Passagiere; dazu kommen noch 600 Mann an Offizieren und Mannschaften, so daß das Schiff bei voller Besatzung mehr Insassen hat, als manche Kreisstadt Einwohner. Und dieser Kolos fährt über 30 Kilometer in der Stunde. Das sind Zahlen, bei denen einem fast der Verstand stehen bleibt. Deshalb möge ein jeder, der Zeit und Geld hat, nicht versäumen, eine Fahrt nach Hamburg zu machen und sich an Ort und Stelle einmal die Verhältnisse anzusehen. Sein Blick wird dann geklärt und jeder, der solche Riesenverhältnisse sieht, wird zugeben müssen, daß eine kräftige koloniale Entwicklung für unsern Handel eine Notwendigkeit ist.

Zu den vorhin aufgeführten Handelswerten nach Deutschland, die zum allergrößten Teile in Hamburg ein- und ausgeführt werden, stellt Deutsch-Ost-Afrika eine sehr geringe Ziffer. Im Jahre 1904 betrug der Handel Deutschlands mit Deutsch-Ost-Afrika an Ausfuhr 3,460,045 Mark Wert, Einfuhr 5,239,895 bei 7,666,285 Mark Wert Gesamtausfuhr und 12,890,581 Mark Gesamteinfuhr. Der Zanzibarhandel ist dem Handel nach Deutschland noch überlegen; das Verhältnis bessert sich aber von Jahr zu Jahr. Diese geringen Handelsziffern bei einer Kolonie, doppelt so groß wie Deutschland, geben zu denken, und man könnte wohl zu der Ansicht kommen, daß bei solchen Ziffern unserer besten Kolonie nach 20jähriger

kolonialischer Tätigkeit Hopfen und Malz verloren wäre. Daher war unsere Reise eine unbedingte Notwendigkeit, um endlich einmal Klarheit über die Verhältnisse zu schaffen. In diesem Sinne sprach sich auch der Präsident der Deutschen Kolonial-Gesellschaft der Herrn Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg bei dem Abschiedsfrühstück aus und ermahnte die Abgeordneten, sich weder durch die eventuellen süßen Reden von Kolonialbeamten pp. noch durch die eventuellen Bitten, Auflagen der Ansiedler, Plantagenbeamten und Kaufleute voreinnehmen zu lassen, sondern alles selbst kritisch zu untersuchen und den Spruch zu beherzigen: „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, du sollst sie hören alle Beede!“ Nach dieser Parole ist dann auch verfahren. Programmäßig führte uns nach dem Abschiede von Hamburg und dem Verlassen der Elbe unser „Kronprinz“ via Rotterdam, Lissabon, Tanger, Marseille, Port Said, Suez und Aden nach Mombassa. Die Fahrt durch den Suez-Kanal, die Besichtigung Adens hatten uns trostlose Gegend, nackte Felsen und Sandwüsten gezeigt. Wir waren daher gespannt auf den Eindruck, den uns Mombassa, die Hafenstadt unserer englischen Nachbar-Kolonie machen würde. Der „Kronprinz“ mußte im Hafen von Kilindini, 2 Kilometer von Mombassa, festmachen. Er kann zwar auch im Hafen von Mombassa anlegen. Es wird ihm aber hier, namentlich wenn noch andere Schiffe im Hafen liegen, äußerst schwierig, zu drehen und ist die Gefahr des Auslaufens auf Felsen sehr nahe, weshalb die großen Dampfer vor Kilindini anlegen. Die Einfahrt in den Hafen ist sehr schwierig. Zunächst wird die Einfahrt in den Mombassa-Hafen, die durch 2 hintereinanderstehende weiße Säulen markiert ist, benutzt, kurz vor dem Mombassa-Hafen aber gedreht und auf 2 feste Seezeichen im Hafen von Kilindini losgefahren. Dabei muß sehr vorsichtig gefahren und gesteuert werden, so daß die Einfahrt nur bei Tage erfolgen kann. Bei der Einfahrt zeigte sich uns ein sehr schönes Bild. Zwischen hochaufragenden Kokospalmen und großen dunkelgrünen Mangobäumen, die ähnliches Laubdach haben, wie unsere Linden, lugten die roten Dächer der Europäerhäuser und das alte Portugiesendorf hervor, endlich einmal ein wirkliches Tropenbild. Kaum hatten wir angelegt, da kam auch schon der deutsche Konsul Dr. Zintgraff, der Bruder des berühmten in Kamerun gefallenen Dr. med. Zintgraff, an Bord, um uns in zuvorkommender Weise zum Abendessen einzuladen. Wir stiegen nach der Ausbootung an Land, erklimmen auf einem steilen Fjade die Höhe der Insel Mombassa und lernten hier eine neue Art Behikel kennen. Ein Schienenstrang von 60 cm Breite zieht sich von Kilindini nach Mombassa und durch die Straßen der Stadt. Kleine Wagen mit Schutzbach gegen Sonne und Regen mit 2 Vor- und 2 Rücksitzen warteten auf uns. Ein Regler vorn, zwei hinten und so ging es per Menschenkraft ziemlich schnell durch Mombassa. Bergauf wird geschoben, bergab gehts mit eigener Schwerkraft und wenn der Wagen im Zuge ist, springen die Regler auf. Wie wir hörten, sollten die Schienen und Schwellen dieser sogenannten „Trolln“ von der Uganda-Bahn herkommen, die ursprünglich mit 60 cm angelegt werden sollte. Man hat aber frühzeitig erkannt, daß diese Spur für eine Bahn von circa 1000 Kilometer Länge nicht geeignet war und deshalb mit dem englischen Scharfbild für solche Sachen, gleich im Anfang den Fehler wieder gut gemacht und die 1 Meterspur für die Ugandabahn gewählt. Die Schwellen und Schienen der ursprünglich projektierten Spurenbreite sind dann zu der „Trolln“ benutzt und haben so für Mombassa ein vorzügliches Beförderungsmittel geschaffen. In Mombassa machten wir einen kurzen Gang durch die Regler-



Stadt. Diese ist sehr schlecht angelegt, besteht aus lauter Ecken und Winkeln und wird bei einem großen nächtlichen Brande zweifellos großes Unglück hervorrufen. Mit der Reinlichkeit ging es in Mombassa und man sah, daß europäisches Regiment herrschte. Wie überall sah ein großer Teil der Neger vor ihren Häusern oder lag da, und man konnte auch hier bemerken, daß es notwendig ist, den Neger zur Arbeit zu erziehen. „Chakula“ ist für den Neger ein Hauptwort und heißt „Essen“. Wo er gute „Chakula“ bekommt, da geht er gern hin, und man muß, wie man es an Bord sehen konnte, einmal auf das vergnügte Gesicht des Negers achten, wenn er sich einen Kloß aus dem Mittagessen gedreht hat und dann mit Behagen hinter seinen weißen Zähnen verschwinden läßt. Um sich nun diesen Lebensgenuß zu schaffen, dazu braucht er sehr wenig Arbeit. Ein paar Hackschläge in den Boden, Samen hineingelegt und in 2 bis 6 Monaten erndet er hundertfache Frucht. Mit einem Monat Arbeit kommt er aus, und 11 Monate kann er auf der Bärenhaut liegen und sich von seinem Weibe oder seinen Weibern bedienen lassen. Das ist das Leben des Durchschnittsnegers und in dieses „Doleo far niente“ greifen nun mit rauher Hand die Europäer, einerlei, ob es Engländer, Portugiesen, Franzosen oder Deutsche sind, ein, und suchen die Neger auf diese oder jene Weise zur Arbeit zu erziehen. Ich werde noch später auf dieses heikle Thema zurückkommen.

Jedenfalls aber habe ich den Eindruck von der angeborenen Trägheit des Negers, abgesehen von einigen Ausnahmen, überall gefunden, wie in Mombassa. Interessant ist der Besuch des alten portugiesischen Forts, berühmt durch seine langjährige Belagerung seitens der Araber. Noch jetzt steht es in aller Mächtigkeit da. Überall liegen eiserne Kanonen und Kanonenkugeln umher, mit denen man sogar Gartenbeete eingefriedigt hat. Bald ging es wieder an Bord des „Kronprinzen“ und am andern Morgen früh wurde die erste deutsche Stadt unserer Kolonie „Tanga“ angelaufen. Natürlich war ein jeder von uns sehr gespannt auf den ersten Eindruck, den Tanga auf ihn machen würde. Zwischen grünen Kokospalmen ragten rote Dächer hervor, die mit ihrem weißen durchschimmernden Unterbau einen angenehmen Eindruck machten. Rechts im Vordergrund standen die alte Wismann'sche Boma und das neue Bezirks-Amtsgebäude. Weiter nach Norden die katholische Mission. Das Haus der D. O. A. G., das Eisenbahndirektionsgebäude, die evangelische Mission schließen nach Süden zu sich an die alte Boma an. Große dunkelgrüne Mangobäume boten mit ihren hellbraunen Blüten einen hübschen Kontrast gegen das Hellgrün der Kokospalmen. Mombassa machte nach den öden Städten, die wir passiert hatten, nach Port Said, Suez und Aden schon einen sehr wohlthuenden Anblick. Aber weit übertroffen wurde es von dem herrlich gelegenen Tanga, das von allen Seiten von grünbelaubten Bergen und Hügeln umgeben war. Tanga besitzt einen wundervollen Hafen. Es ist Ausgangspunkt der Mambara-Bahn und hat als solcher eine Zukunft. Ob diese Bahn zu einer Nordbahn sich ausbauen wird, oder aber nur zu einer Lokalbahn die am Kilimandscharo Halt machen wird, wer kann das heute behaupten? Jedenfalls beweisen seine Verkehrsziffern, daß ein stetiges Steigen des Verkehrs in Tanga zu verzeichnen ist. Tanga selbst fühlt sich als das Hamburg Deutsch-Ostafrikas, nachdem Bagamoyo durch die Wahl der Verkehrsmittel von seiner früher unbestrittenen Seegelung zurückgedrängt ist, weil es keinen Hafen, sondern nur offene Rbude hat. Auch trägt man sich in Tanga mit dem Gedanken, daß die wirtschaftlich zusammenhängenden Bezirke Tanga,

Pangani und Wilhelmstal zu einem Verwaltungsbezirk zusammengefaßt werden, für den man schon den Namen fertig hat. „Tanganital“ so soll der Bezirk heißen, und darin ist von allen 3 Einzelbezirken ein Stück enthalten. In den vorgedachten drei Nordbezirken unserer Kolonie sind sehr viele Ansiedler, Beamte und Plantagenarbeiter pp. vorhanden. Beim Abschiedessen waren an 80 weiße Personen da, eine Zahl, die für Deutsch-Ostafrika als eine ganz gewaltige zu betrachten ist, und die außer Darassalam in der ganzen Kolonie nicht wieder erreicht werden kann. Wir haben Tanga dreimal berührt. Der Kürze halber will ich daher alles Wissenswerte über Tanga hier in Zusammenhang bringen. Als wir in Tanga am Pier anlegten, der mit der Eisenbahn durch ein Gleise verbunden war, trat uns sofort die Klage über die Unzulänglichkeit des Piers entgegen. Auf der Südseite steht zur Zeit der Ebbe nur wenig Wasser und können Leichter dann nur an der Nordseite anlegen. Wie ungefähr alles in den Kolonien, ist auch diese Pier ohne jede Rücksicht auf die Entwicklung des Verkehrs in den Kolonien angelegt. Der Zollschuppen war wie überall, auch hier zu klein und mit dem Pier nicht durch ein Gleise verbunden. Übrigens soll die Verlängerung des Piers durch die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft, „D. O. A.-G.“ kurzer Hand genannt, angeboten, aber abgelehnt sein. In Mwanja aber hat man ein Pier durch die Engländer bauen lassen. Ein Urteil kann man über letztere Tatsache nicht abgeben, da man die Gründe nicht kennt; jedenfalls aber ist es Pflicht des Gouvernements, bald möglichst für die Vergrößerung des Piers in Tanga Sorge zu tragen. Die Gebühren für Löschung der Ladung sollen ziemlich hoch und erheblich billiger zu leisten sein, wie das in Darassalam schon der Fall sein soll. Das wäre zur Hebung von Tanga als Hafenstadt und zur Verbilligung der Frachten in das Innere sehr zu wünschen. Im Zollschuppen und am Pier lagerten Telegraphenstangen — Hohlseisen — für die Linie Wilhelmstal-Moschi, größere und kleinere. Die größeren, welche der Elefanten und Giraffen wegen gebraucht werden, erfordern zwei Träger per Stück, während die kleineren im Gewichte von circa 60 Pfd. durch einen Träger befördert werden, welcher damit pro Tag 15—25 Kilometer macht. Auch sahen wir hier die ersten Produkte unserer Kolonie. Kautschuk und Sisalhanf. Von Sisal-Agaven lagen eine große Partie Pflanzen für Portugiesisch-Afrika. Hatten wir schon bei der Ausbootung von Vord den Eindruck gewonnen, daß deutsche Zucht auch in Afrika hilft, — vom Schreien und Schieben der Bootsleute untereinander war nichts zu merken — so bekamen wir denselben Eindruck auch bei der folgenden Besichtigung in Tanga. Am Pier erwarteten uns die Spitzen der Kommunal-Verwaltung — der Wali —, die ersten Araber und Znder, sowie eine große Menge Eingeborener, alle in anständiger Kleidung, der eine mit langem „Kanzu“ Oberhemd, der in Hose und Rock, der mit Umschlagtuch usw. Auf meinen Suaheligruß, „Hamjambo“ d. h. „Geh's Euch gut.“ antworteten alle „Hatjambo“ „Es geht uns gut.“ Die ersten der Araber und Znder drängten sich noch einzeln heran, um uns allen die Hand zu geben und uns ein „Jambo“ „guten Tag“ zuzurufen. In ganz Deutsch-Ostafrika wird Suaheli gesprochen; es ist deshalb unbedingt nötig, daß alle herausgehenden Beamten Suaheli können,<sup>1)</sup> wenigstens so weit, um sich mit den Negern, die überall gar nicht deutsch sprechen, verständlich machen zu können. Beim Hinein-

<sup>1)</sup> Graf D. v. Daudislin, Suaheli-Wörterbuch. Preis gebd. Mk. 2,50. Wilhelm Eißner'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

gehen in die Stadt lag linker Hand eine Aufbereitungs-Anstalt der Gebrüder Denhardt für Rangroven-Rinde, die dort zerklöpft und dann nach Hamburg als Mittel für die Gerberei versandt wird. Hier konnte man schon die geringe Fortiebe der Neger, namentlich der Küstenneger, für die Arbeit kennen lernen. Frauen, Männer, größere Burschen und Mädchen arbeiteten durcheinander im offenen Schuppen. Sie kommen und gehen, wie's ihnen beliebt. Arbeitsordnung ist nicht. Von 7—9 Uhr morgens Zugang, von 4—6 Abgang nach Belieben. Der Tagelohn beträgt 20—30 Heller (1 Kupie hat 100 Heller und gilt 134 deutsche Pfennige, so daß 3 Heller = 4 Pfennige sind), also 25—40 Pfennige. Wollte man den zu spät kommenden oder zu früh abgehenden Arbeitern Abzüge machen, oder genaue Arbeitsordnung einhalten, dann würden sie einfach wegbleiben. Der Zugang und die Straßen der Stadt waren, wie alles in Tanga, sehr gut, was Tanga seinem um die Kolonie sehr verdienten Bezirks-Amtmann Zache verdankt, der sehr energisch nach dem Rechten sieht. Es gab auch eine „Trolley“ à la Bombassa in Tanga, die bei der Rückfahrt von einigen unserer Kollegen benutzt wurde. Ich selbst ging, da uns nur die Europäer-Stadt gezeigt war, durch die Regerstadt, fand aber auch hier alles in schönster Ordnung und zwar gegen Bombassa gerechnet, unvergleichlich, so daß ich den besten Eindruck von Tanga und seiner Zukunft mit genommen habe. Die Straßen hatten einen guten Macadam, und waren vorzüglich zum Gehen und Fahren eingerichtet. Wir mußten natürlich alles Sehenswerte ansehen, die alte Wismann'sche Boma, die neue Boma, den Kaisergarten mit dem Denkmal für Kaiser Wilhelm I., das Bezirksamt, die Post, das Bismarck-Denkmal mit dem Klub, die berühmte Tanga-Schule unter dem verdienten Leiter Rektor Blank mit ihrer Schreinerei und Druckerei und ihrem berühmten 40 Mann starken Orchester. Alles war in gutem Zustande. Selbst ein Tennisplatz war da. Außerdem war auch ein Denkmal für die bei der Verteidigung von Tanga in den Araber-Aufständen Gefallenen und Verstorbenen Schutztruppen- und Marine-Angehörigen da, so daß Tanga in jeder Beziehung einen europäischen Anstrich hat und einer Großstadt langsam zusteuert. Nachdem wir das Beste gesehen hatten, gab es im Klubgebäude bzw. auf der Veranda des Klubs ein kleines vorzügliches Frühstück — fattes Buffet mit Selbstbedienung — dazu gab es vorzügliche Musik der Blank'schen Kapelle, also konnte man sich ganz in Europa fühlen, wenn nicht die schwarze Kapelle und die schwarzen Jaungäste, die Kokospalmen, und Mangobäume uns jeden Moment klar gelegt hätten, daß wir im schwarzen Erdteil uns befänden. Hieran wurde man namentlich überall dadurch erinnert, daß, trotzdem Deutsch-Ostafrika seit 20 Jahren in unserm Besitz ist, man fast gar keine Schwarze trifft, die fertig deutsch sprechen. Aus den späteren Äußerungen von Europäern habe ich den Schluß gezogen, daß die leitenden Kreise der Kolonie der Ansicht sind, die Herrenstellung der Europäer könne auf die Dauer nur dadurch aufrecht erhalten werden, daß die Schwarzen nicht deutsch lernen. Es scheint mir das aber eine Vogel-Strauß-Politik zu sein. Zum „Bwana kubwa“ spielen (den großen Herrn spielen) dürfte es wohl das richtigste Mittel sein, nicht aber dazu, eine Kolonie zu erschließen und wirtschaftlich nutzbar zu machen. Ich halte im Gegenteil das jetzige System für völlig verkehrt. Man macht dadurch für viele Verhältnisse, die durch billige farbige Kräfte wahrgenommen werden könnten, europäische Arbeit notwendig, die sehr viel Geld kostet; sodann ist hierdurch von vornherein der Zustand gegeben, daß die Befehle nicht richtig verstanden und ausgeführt werden. Die Schutztruppe gibt deshalb auch ihre

Kommandos in deutscher Sprache ab, und muß jeder Rekrut diese Kommandos lernen. Da nun die Schwarzen im übrigen nicht deutsch sprechen, so kann man je nach dem Lehrmeister bald die schönsten scharrenden Töne, bald die schönsten Verstümmelungen bei den einzelnen Kommandos der schwarzen Unteroffiziere hören.

Das macht aber nichts; denn bei der Schutztruppe klappt alles und es ist eine Freude, die schwarzen Schutztruppeler ergerieren zu sehen. Die Rückfahrt ging teils per „Tross“, teils per Eselkafel — 4 Esel vor einen Jagdwagen gespannt — zum Pier und an Bord zurück. Des Abends spät, es war schon dunkel, legten wir in Sansibar an. Die meisten Herren gingen an Land. Ich blieb an Bord, da wir Sansibar nochmals anlaufen und dort einen Tag verweilen sollten. Ich erwähne deshalb nur, daß wir bei Tag und in der Dämmerung noch die hübsche grüne Sansibar-Küste mit den schönen Kokoshainen und davor gelegenen Villen und Schanden der Araber sahen, die in einem jeden von uns das Gefühl wachriefen, daß Sansibar doch wohl mehr wert gewesen sei, wie das kleine Helgoland, und daß der Sansibar-Vertrag zwischen Deutschland und England letzterem den Löwenanteil gegeben habe.

Um 5 Uhr morgens Abfahrt nach Dar-es-Salam, wo wir gegen 10 Uhr — es war Sonntag morgen — eintrafen. Dar-es-Salam ist die Hauptstadt von Deutsch-Ostafrika geworden, weil es einen Hafen hat. Zur Zeit der Okkupation war Bagamojo unzweifelhaft die gegebene Hauptstadt, und die würde es auch geblieben sein, wenn es einen guten Hafen gehabt hätte. So ist denn Dar-es-Salam künstlich zur Hauptstadt groß gepöppelt und es wird dank seines Hafens und jetzt der Eisenbahn auch einmal alle Hoffnungen erfüllen, die man darauf gesetzt hat. Zur Zeit aber hat es in handelspolitischer Beziehung nur die größte Einfuhr, während Bagamojo fast doppelt so viel Ausfuhr hat als Dar-es-Salam trotz aller amtlichen Förderung Dar-es-Salams. Der Bahnbau wird hier eine Änderung erst schaffen, wenn die Bahn bis Tabora geht, da dann erst ein Teil des Bagamojo- und Uganda-Bahn-Verkehrs nach Dar-es-Salam geleitet wird. Bis dahin wird Bagamojo noch in der Ausfuhr die Führung haben, falls es nicht von Tanga überflügelt wird, was nicht ausgeschlossen erscheint.

Im Jahre 1905 betrug die Einfuhr Dar-es-Salams 8053046 gegen 4853710 Mk. im Jahre 1904 (die Steigerung wird im wesentlichen auf Eisenbahn-Materialien zurückzuführen sein), die Ausfuhr 1603134 Mk. gegen 1352686 im Jahre 1904, während die entsprechenden Zahlen bei Bagamojo 2607384 (1905) 2565129 (1904) Einfuhr, 2137710 Mk. (1905) 1883251 (1904) Ausfuhr sind. Die betreffenden Zahlen für Tanga sind: 1904 Einfuhr 2854951, Ausfuhr 1373808, 1905 Einfuhr 2496205, Ausfuhr 1237470 Mk. Wie groß in Afrika die Steigerung in einzelnen Produkten in einem Jahre sein kann, möge man aus dem Artikel „Wachs“ ersehen. Für Bagamojo betrug die Ausfuhr in Wachs im Jahre 1903 2126 Mk., im Jahre 1904 14318 und im Jahre 1905 584680 Mk. Im Jahre 1902 war eine nennenswerte Ausfuhr von Wachs und Hanf überhaupt noch nicht vorhanden. 1905 wurden insgesamt an Wachs ausgeführt 1289649 und an Hanf für 1071317 Mk. Man ersieht daraus, daß in unserer Kolonie noch Artikel eine ganz erhebliche Rolle spielen können, die zur Zeit gar nicht in Betracht kommen.

Die Einfahrt in den Dar-es-Salamer Hafen ist eine nicht leichte; es geht in verschiedenen krummen Linien und die schon von weitem sichtbare Stadt ver-

schwindet plötzlich hinter den Kokospalmen der sogenannten Toteninsel, auf welcher jetzt sich die Quarantäne-Station befindet. Dann auf einmal fährt man um die Ecke dieser Insel und hat einen wunderschönen Anblick vor sich. Dar-es-Salam zieht sich im Kreise um seinen Hafen herum. Am meisten ins Auge fallen die beiden Kirchen, die katholische, welche sozusagen den Mittelpunkt der Stadt bildet, man mag schauen, woher man will, und die evangelische, die rechts davon ebenfalls einen hervorragenden Standpunkt hat und freundlich aus dem Grün der Kokospalmen und Mangobäume hervorsticht. Links ragt das Hospital, ein groß angelegtes Gebäude vor allen gen Himmel, während sich eine stattliche Anzahl öffentlicher und privater Gebäude an diese drei Hauptpunkte anschließt.

Da man die Regierstadt nicht sieht, so macht Dar-es-Salam den Eindruck einer europäischen Stadt, und da sämtliche Gebäude neu sind, so ist der Gesamteindruck Dar-es-Salam's ein ganz vorzüglicher, wie dieses auch von allen Besuchern anerkannt wird. Dieses Gesamtbild erhält dann noch eine weitere Befestigung durch den vorzüglichen Zustand der Straßen, so daß der erste Eindruck von Dar-es-Salam uns allen gefallen hat. Noch weit mehr würde das der Fall gewesen sein, hätten wir nicht vorher erst Tanga gesehen. So verblaßte denn das Bild Dar-es-Salam's etwas; es blieb aber immerhin noch genug da, um ein sehr günstiges Bild für den ersten Eindruck zu geben, der doch meistens unwillkürlich für das Leben haften bleibt.

Ich war mit den Herren Kollegen von Massow und Dr. Arendt bei dem stellvertretenden Gouverneur, Herrn Geheimrat Haber, eingeladen. Dieser Herr ist mein westfälischer Landsmann, Sohn des Bergwerksdirektors Haber zu Ramsbeck; seine Gemahlin ist eine Enkelin des Geheimen Kommerzienrats Bergenthal von Warstein. Ich hatte also in Dar-es-Salam, mitten im dunkeln Afrika das Vergnügen, mit lieben Landsleuten mehrere Tage vergnügt zusammenleben zu dürfen. Für die freundliche und zuvorkommende Liebenswürdigkeit meiner Gastgeber sei diesen hier nochmals mein Dank dargebracht.

Überhaupt muß ich hier lobend anerkennen, daß in Afrika selbst unter Wildfremden eine Gastlichkeit herrscht, die großartig genannt werden muß. In den meisten Orten gibt es keine Hotels, und soll der Reisende Unterkunft finden, so muß er von Europäern eingeladen werden, was überall geschieht. Es ist deshalb in Afrika gar nicht selten, daß ein Gast, der seinen Gastgeber gar nicht kennt, längere Zeit bei diesem verweilt, wenn sich Gastgeber und Gast gegenseitig gefallen. Dazu kommt ja auch der Umstand noch hinzu, daß jeder Afrikaner sich darauf freut, einen Landsmann bei sich zu sehen, und sich mit diesem über die Dinge in Europa zu unterhalten. So kommt es, daß mancher europäische Beamte oder Offizier in Afrika sein gesamtes Einkommen durch die von ihm gebotene Gastfreundschaft auszugeben gezwungen wird. Dabei liegt der Schwerpunkt nicht im Essen, sondern im Trinken, selbst wenn hierin sehr Maß gehalten wird. Kostete doch beispielsweise bis vor einigen Jahren noch die Flasche Bier in den Seestationen Muansa, Bukoba und Schirati 3 Mk. und jetzt noch bspw. in Usumbura 2 Kupien = 2,70 Mark. In Afrika darf wegen der Dysenteriegefahr Wasser nur filtriert und gekocht getrunken werden. In der Regel aber wird Wasser nur als Kaffee, Thee, Soda, Selterwasser und Bier getrunken. Die Fleischpreise sind sehr gering, und so darf man sagen: in Afrika sind normale Getränke teurer als normale Speisen.

Wie fürsorglich nun diese Gastfreundschaft in Afrika ist, kann man daran erkennen, daß in unsern Zimmern Postkarten, Briefpapier mit Kowert und Frei-

marken, ja sogar das Chinin mit Oblaten und Anweisung zum Einnehmen derselben lag, und daß wir bei einem Essen im Offiziers-Kasino seitens der Sanitäts-offiziere ein Chinin-Paket mit Angabe der Chinin-Dosen bis zum Oktober, also bis zur Beendigung der Reise empfangen. Die Chiningaben wiesen uns auf die uns durch die Malaria drohende Gefahr hin, und ist von allen Kollegen mit einer Ausnahme das Chinin bis zur Rückkehr auf das Schiff regelmäßig eingenommen. Wir sind nun alle von der Malaria verschont geblieben, dabei soll aber auch nicht verschwiegen werden, daß wir an gefährlichen Orten Dar-es-Salam, Tanga, Ruansa, Bufoba usw. unter Moskitoneß geschlafen haben, die Übertragungsgefahr bei uns daher auf ein Minimum reduziert war. Kehren wir nach diesem Exkurs über afrikanische Gastlichkeit zu unserer Reise zurück. Herr Geheimrat Haber empfing uns auf dem Schiff.

Wir waren in Dar-es-Salam infolge eines Sturmes am Kap Guardafui mit 2 Tagen Verspätung angekommen. Sollte unser Programm voll erledigt werden, so mußte es für Dar-es-Salam, da die Abfahrt von Dar-es-Salam eingehalten werden sollte, abgekürzt werden. Und auch hier wieder kam die Richtigkeit des Anspruchs des Abg. Meyer-Urnswalde zur Geltung: „es geht auch so“ und wir haben auch das Dar-es-Salamer Programm voll erledigt. Es war eine Fahrt auf der neuen Eisenbahn Dar-es-Salam-Mtgororo geplant. In Dar-es-Salam sollten die Hafen-Werft-Anlagen, Wasserleitung, kommunale Einrichtungen, Kolonial-Schamben usw. besichtigt und eine Ausfahrt in die Umgegend von Dar-es-Salam gemacht werden. Es war Diner beim Gouverneur, im Offizierskasino sowie ein Bierabend im Klub geplant. Dazu kam noch ein Diner bei einem lieben Landsmann. Das ganze Programm ist in zwei Tagen erledigt worden, sowohl der amtliche als auch der vergnügliche Teil, nur unser guter Wille, in den Tropen keinen oder nur wenig Alkohol zu genießen, ging in die Brüche; denn den Borzaj, keinen Alkohol zu genießen, kann man schlecht einhalten, wenn man kein natürliches Wasser trinken darf, und wenn man um 7 Uhr Diner und um 9 Uhr desselben Abends Bierabend im Deutschen Klub hat. Wir haben vieles gesehen und erlebt in der kurzen Zeit, manche Klagen und manche Wünsche sind an unser Ohr gedrungen, aber das muß auch der blasse Reid anerkennen, daß in Dar-es-Salam im ernstesten Streben gearbeitet wird, etwas aus der Kolonie zu machen, die Ausgaben zu verringern und die Einnahmen zu erhöhen. Ich bin aber der Ansicht, daß man in letzterer Beziehung zu weit geht, daß man sich in manchen Dingen mit Flickwerk und Stückwerk behilft, und so doppelt und dreifach Geld ausgibt. Wenn man sieht, wie die Hollanlagen nicht mehr ansprechen und jetzt erneuert werden, wie die Werftanlagen seit langer Zeit viel zu klein waren und jetzt endlich eine Neuanlage geschaffen wird, wie das Schwimmbad zu klein ist, und deshalb nicht benutzt wird; wie Letzteres vielleicht wieder zugeslickt wird, um dann nach Jahren, nachdem lokale Kunden sich anders eingerichtet haben und nicht mehr viel zu holen ist, so gebaut zu werden, wie es sich von vornherein gehört hätte, dann muß man zu der Überzeugung kommen, daß Sparsamkeit in solchen Sachen keine Sparsamkeit, sondern Verschwendung ist, daß man mit Flick- und Stückwerk und Behelferei noch niemals etwas Ordentliches geschaffen hat. Um nun auf Einzelheiten einzugehen, so hat Dar-es-Salam schon Müllabfuhr, Feuerwehr, Sparkasse, Geheim-Polizei usw. Es hat in der Stadt gute und wohlerhaltene Straßen — Makadam — auf denen man mit der Riksha, einem Personenträger für 25 Heller (ungefähr 33 Pfennigen) eine Tour fahren kann. Die Rikshas sind zweirädrige Karren mit Sitz für 2 Personen, die durch

einen oder zwei Reger gezogen bzw. geschoben werden. Die öffentlichen Gebäude sind hübsch und freundlich gebaut, sind aber auch zum Teil für den Betrieb zu klein und müssen deshalb bald vergrößert werden. Für Beamtenwohnungen ist wenig vorgeforgt, die Wohnungsfrage daher für Daresäsalam sehr brennend. Überhaupt ist die Wohnungsfrage der Beamten in den Kolonien noch wenig betriebigend gelöst. So müssen z. B. die beurlaubten Beamten dem Vertreter für die Zeit des Urlaubs ihre Wohnung überlassen. Sie sind also gezwungen, für ihre Möbel während der Urlaubszeit Unterkunft zu suchen, was einmal den Möbeln nicht gut bekommt, dann aber bei der Wohnungsnot eine schwierige und kostspielige Sache ist. Das Möblement der Dienstwohnung ist geradezu armselig zu nennen, und es wäre doch für das Reich eine Kleinigkeit, in dieser Beziehung für anständige Unterkunft seiner Beamten zu sorgen. Holz ist genug da und in der kaiserlichen Werkst, in der Regierungsschule usw. sind jetzt genügend Schreiner vorhanden, um allmählich für alle Beamtenwohnungen ein einigermaßen anständiges Mobiliar billig zu beschaffen. Überhaupt muß der Staat für die Lebenshaltung der Beamten mit Sorge tragen. Vertretung und Urlaub in Folge von Malaria kosten alljährlich Hunderttausende; es muß deshalb darauf gesehen werden, daß sämtliche Beamtenwohnungen mit moskitoficheren Fenstern und Türen versehen werden, um überhaupt die Erkrankungen der Beamten an Malaria zu verhüten. Auch in dieser Beziehung ist bisher nicht genügendes geschehen. Jede Sparjamkeit in dieser Beziehung bedeutet Verschwendung am andern Orte. Da ich nun einmal dabei bin, über berechnigte Wünsche der Beamten zu sprechen, so mögen auch hier, das gehört ja eigentlich auch zur Hauptsache, die Klagen und Wünsche der deutschen Kaufleute, Ansiedler, sowie sonstige Sachen, die mir aufgefallen sind, zur Behandlung kommen. Da ist zunächst die Geldwährung. Früher galt in Deutsch-Ost-Afrika die indische Rupie mit wechselndem Kurse. Der Letztere wurde mit Recht sehr unangenehm empfunden. Es galt daher, eine Münzwährung mit festem Kurs einzuführen. Die indische Rupie hatte 64 Pefas. Statt nun, wie das richtig gewesen wäre und in den übrigen Kolonien auch geschehen ist, unsere Markwährung einzuführen, hat man ein Mittel Ding geschaffen, eine deutsche Rupie. Dann hat man dieser Rupie, statt ihr die bekannten 64 Pefas zu belassen, als Kupfergeld 100 Heller gegeben. Hierdurch ist die Geldkonfusion im Schutzgebiete, wo man früher Markwährungsstücke, selbst goldene 20 Markstücke nur mit Not absetzen konnte, noch größer geworden. Die Mark nimmt man nicht, die indische Rupie nicht, und in deutschen Rupien ist nicht genug Geld vorhanden. Das Wertverhältnis der Rupie zur Mark soll 100 zu 133 $\frac{1}{2}$ , also 3 und 4 sein. Jeder Kaufmann rechnet aber mit 134 zu 100. Den Regern, die nach Pefas zu rechnen gewohnt sind, werden 96 Heller für 64 Pefas angerechnet, die werden also gleich um 4 Proz. durch die Währung allein bemogelt. Die Regierung täte deshalb gut, die Rupie sobald als möglich durch die Mark zu ersetzen und tabula rasa zu machen. Fliegen tut die Rupie; denn ich habe nicht einen einzigen Menschen in ganz Deutsch-Ost-Afrika, nicht Beamten, nicht Kaufmann, nicht Farmer, nicht Privatmann oder Reisenden gesprochen, der mit der Währung einverstanden gewesen wäre. Wie verrückt das neue System gewirkt hat, kann man daraus erkennen, daß für Geldsendungen nach Deutschland die Rupie maßgebend war, daß man dann in Daresäsalam die Sache umrechnete, und hierfür früher — jetzt war es abgeschafft und zwar gerade bei unserer Ankunft vom 1. August ab — 10 Pfennig Gebühr und nochmaliges Porto zahlen mußte.

Man hat auch in Daresalam eine Bank gegründet. Sie ist aber auch danach geworden. Die Bank hat das Privilegium der Notenausgabe, und das ist auch das einzige, worin sie der Bevölkerung nützt, nämlich daß sie mehr Geld, mehr Umlaufsmittel schafft. Jedes Kind in Deutsch-Ost-Afrika weiß, daß abgesehen vielleicht von Hypothekentredit auf die Gebäude in Daresalam und Tanga jeder Kreditfucher Personalkredit sucht und ohne diesen nicht bestehen kann; der Farmer, dessen Farm nicht beliehen wird, hat meistens schon nach 6 Monaten sein ganzes bares Geld in die Farm gesteckt. Kommt ein junger Kaufmann hin, so muß er Kredit geben und sein bares Geld ist bald in Waren und Krediten alle geworden. Sicherheit kann er nicht geben, er muß Personalkredit haben. Der Beamte bedarf, wenn er einmal Geld nötig hat, ebenfalls des Personalkredits.

Will man die Kraber, die kleinen Suahelihändler, die Neger aus den wucherischen Fingern der Inder befreien, so muß Personalkredit gewährt werden. Eine Bank, die wie die Ostafrikanische Bank in Daresalam nach europäischen Verhältnissen Kredit gewähren will, soll ruhig zu Hause bleiben; sie ist keine Retterin der Kolonie, sondern durch das Noten-Privilegium ein neuer Schmarotzer.

Die ganze Welt hat sich auf das Kilogramm und Gramm geeinigt, nur England hat sich ausgeschlossen. Trotzdem wird heute nach 20 Jahren deutscher Oberherrlichkeit nach Katil (gleich englisch Pfund) und Frasila (gleich 35 englisch Pfund) gerechnet, auch bei den deutschen Zollbehörden, und als wir uns in Muanja im Zollgebäude wiegen ließen, mußte der Wiegemeister erst große schriftliche Rechnung machen, um unser Gewicht festzustellen. Das sollte doch nicht aus chauvinistischen, sondern prinzipiellen Gründen baldmöglichst abgeändert werden. Ein solches Verhältnis erschwert die Abrechnung, die Zollbehandlung usw., öffnet dem Betrug Tür und Tor und ist des deutschen Reiches unwürdig. Der Eisenbeinhandel, der auf die Frasila-Berechnung zugeschnitten ist, verliert von Jahr zu Jahr an Bedeutung; er wird auch nach Einführung der Grammrechnung beim Frasila bleiben; das schadet auch nichts. Daß sich aber jetzt noch 95 Prozent des Handels nach dem 5-prozentigen Eisenbeinhandel richten soll, ist nicht verständig.

Die Farmer und Plantagenbesitzer beklagen sich, daß die Arbeiter kontraktbrüchig werden, einfach davonlaufen und nicht wiederkommen. Sie verlangen deshalb übereinstimmend eine Arbeits-Kontrolle. Ihrem Verlangen kann aber meines Erachtens nicht stattgegeben werden. Eine solche Kontrolle ist ja in Deutschland mit seinem ausgebildet-polizeilichen Abmeldesystem nicht durchzuführen, wie viel weniger in Deutsch-Ost-Afrika, wo der Neger schon so wie so zu viel hin- und herzieht. Sie würde auch jedenfalls mehr Unkosten verursachen, als von den Farmern u. überhaupt Werte geschaffen werden. Arbeitsbücher sind ja bereits für „Boys“ — persönliche Diener — eingeführt. Solche kann man ja auch für landwirtschaftliche Arbeiter einführen; man mag auch den Kontraktbruch schärfer bestrafen; aber eine polizeiliche Kontrolle mit Zurückführung der kontraktbrüchigen Arbeiter einführen, das würde zu kostspielig sein und auch den nicht gewollten Effekt erzielen, daß die Schwarzen überhaupt sich nicht mehr landwirtschaftlich beschäftigen lassen. Meines Erachtens kann die brennende Arbeiterfrage nur dadurch gelöst werden, daß man durch den Bau von Eisenbahnen den Zugang der im Innern der Kolonie wohnenden arbeitsameren Negerbevölkerung befördert und daß man dem Neger mehr Bedürfnisse angewöhnt, damit er zur Befriedigung derselben Arbeitslust bekommt, und daß man endlich die Hüttensteuer in ein System bringt, und nicht schematisch für



die ganze Kolonie 3 Rupien hebt. Wo viel Geld verdient werden kann, mag und muß man sie erhöhen, wo kein Verdienst ist, mag man sie erniedrigen.

Ich hatte vor, auch über die Neger-, Inder- und Araberfrage hier generell mich zu äußern; allein das würde zu weit führen, dann aber auch Wiederholungen veranlassen, da ich bei einzelnen Gelegenheiten wieder darauf zurückkommen müßte. Ich will mich deshalb hier mit einer Generalzeichnung dieser Bestandteile unserer Kolonie begnügen und nur die Inderfrage etwas näher berühren. Der Inder ist daselbe, was der Jude in Polen und Rußland ist. Er ist überall dabei, wo es Geld zu verdienen gibt. Der Araber, früher Sklaven- und Elfenbeinhändler, auch Engros-Kaufmann, entwickelt sich immer mehr zu einem lechhaften Schambenbesitzer, sozusagen einem Landbesmann im Kleinen, soweit er nicht auch nebenbei oder wie die Schihiri-Araber überhaupt Handel treibt — der Neger ist an der Küste Zwischenhändler, Träger, Boy und wenn er gerade muß, auch Arbeiter, dabei Kleingrundbesitzer, während der „Schenzi-Neger“ des Innern Kleinbauer, Träger und Arbeiter ist, wobei ihm die Natur alles, was er zu seinem Lebensunterhalte bedarf und noch mehr, müßelos in den Schoß schüttet. Der Neger ist der produzierende Faktor. Er sammelt Elfenbein, Wachs, Kautschuk, Felle usw. und die Kaufleute, Inder, Araber und europäische Großfirmen exportieren dieses, nachdem sie es aus erster, zweiter, vielleicht sogar aus dritter Hand erworben haben. Daß der dumme Neger hierbei, namentlich durch die Zwischenhändler, sehr oft nicht den vollen Preis erhält, liegt auf der Hand. Allein das macht für ihn nichts aus, da er gewohnt ist, stundenlang über einen Gegenstand zu handeln, wozu sich am besten der Inder hergibt, weshalb diese auch die besten Geschäfte machen. Viele halten die Inder in der Kolonie für entbehrlich und ich selbst war früher der Ansicht, man solle sie herausjagen; allein bei der jetzigen Lage der gewerblichen Verhältnisse in den Kolonien sind sie eine Notwendigkeit, also ein notwendiges Übel, auch wenn sie vielfach mit den erworbenen Schätzen nach Indien zurückkehren und dort als Rentner leben. Um die Übervorteilung der Araber und Neger durch Inder nach Möglichkeit zu unterdrücken, ist den indischen Kaufleuten aufgegeben, Buchführung einzurichten und jedes Depot zu dekarrieren. Im ganzen Schutzgebiet leben zur Zeit zirka 8900 Farbige, darunter zirka 4300 Inder, die mindestens dreiviertel des gewerblichen Lebens in der Kolonie repräsentieren. Dieses lästige Element auf einmal abzuschütteln, würde bedeuten: die Kolonie in ihrer Entwicklung um 10 Jahre und mehr zurückzubringen. Ich weiß, daß die Inder in der Kolonie unbeliebt sind, daß sie manches, so namentlich den Pulverschmuggel für die Aufständischen auf dem Korbholze haben; trotzdem komme ich zu dem Schluß, daß man sie vorläufig noch „als ein notwendiges Übel“ tolerieren muß. Die Inder haben uns in Bagamoyo eine Petition überreicht, worin sie sich von allem, was man ihnen vorwirft, reinzuwaschen suchen und worin sie erklären, daß sie und ihre Kinder in der Kolonie bleiben wollen. Diese Petition hat keinen Einfluß auf meine Überzeugung gebracht, die Anschauung im Lande, namentlich in Bukoba und Ruanza, hat meine Ansicht von der absoluten Schädlichkeit der Inder dahin geläutert, daß man sie als notwendiges Übel ertragen muß, und daß, wenn sie sich den Gesetzen fügen und nicht das Geld aus der Kolonie herausziehen, sie für die Entwicklung der Kolonie ein wertvoller Faktor sein können und werden.

Unsere Eisenbahnfahrt auf der Zentral-Bahn (Darressalam-Mrogoro, vorläufig 220 Kilometer lang) lieferte uns wieder den Beweis, daß man mit afrika-

nischen Verhältnissen auch beim Bahnbau zu rechnen hat, und daß man immer wieder die Lehren, die uns Afrika, hier speziell der Bau der Bahn von Tanga nach Mufesa, gegeben hat, nicht genügend berücksichtigt. Die Studien-Kommission sollte die Bahn bis zur Mafisi-Fähre 90 Kilometer von Daresalam eröffnen; nun hat ja allerdings der Kuffstand die Heranziehung schwarzer Arbeiter durchkreuzt, sodas die Bauleitung sich sogar entschlossen hat, 500 Kulis aus China heranzuziehen; allein in erster Linie ist es den Verwüstungen, welche die große Regenzeit an den schon fertigen Erdwerken vorgenommen hat, zuzuschreiben, daß wir die Strecke nur bis zu Kilometer 33 befahren konnten. Es war eine hübsche Fahrt zunächst durch Kofosshaine, allmählich in Regerschamben mit Mais (Mhogu), Maniol und Süßkartoffeln und schon sehr bald hinter Daresalam in Dornen-Pori und später an den Bugu-Bergen allmählich in Urwald übergehend, wirklich ein Wirtschaftsbild unserer Kolonie, wie man es sich typischer gar nicht denken kann. Soweit der Bannkreis von Daresalam reicht, Kofospalmen und Regerschamben, sofort anschließend Wildnis, die unbenüht daliegt, und ihrem dichten Gras- und Waldwuchs nach zu schließen, Millionen und Millionen produzieren müßte.

Die Wirkung des Bahnbaues hat sich hier schon deutlich gezeigt. Ein großer Teil der längs der Bahn liegenden Ländereien ist schon in festen Händen und man sieht schon hier und da die Anfänge neuer Plantagen. Es wird sicherlich keine 10 Jahre dauern, wenn aus all' dieser Wildnis, dem Pori sowohl, wie dem Urwald Werte produzierendes Land geworden ist. Mit dem Bau der Bahnen zieht Kapital in das Land, und das schafft Leben und Kultur. Ein angenehmer Trunk mit Pidnis im schönen Urwalde gab dieser Fahrt einen guten Abschluß und wohl ein jeder, auch die vielen Afrikaner, die mit waren, kehrten befriedigt von den Eindrücken der Fahrt heim.

Nach der Eisenbahnfahrt fand die Befichtigung der Schutztruppen und ihrer Depots statt. Alles war in bester Ordnung. Blißblank alle Metallteile, Uniformen ausreichend da, Schuhe hingen wohlgeordnet in Reihen, kurz überall militärische Ordnung. Von dort ging es zur Kaserne und dem Exerzierplatz. Hier wurden uns nur junge Soldaten — die ältesten waren noch keine zwei Monate Soldat gewesen — vorgeführt. Das Exerzieren auch im Feuergefecht war geradezu großartig und ich bin sehr überzeugt, die beste deutsche Rekrutenmannschaft mit gleicher Dienstzeit hätte es nicht besser gemacht. Ich glaube das darauf zurückzuführen zu sollen, daß deutsche Kommandos gegeben werden. Der Rekrut lernt eben etwas fremdes und verbindet damit zugleich die betreffende Handierung; es kommt infolgedessen ihm nicht zur Überlegung, und er macht alles richtig, während der deutsche Rekrut bei jedem Kommando nachdenkt, verwirrt wird und infolgedessen es gerade verkehrt macht. Eine Übung sah ich dort, welche wir in Deutschland nicht kennen, wenigstens zu meiner Soldatenzeit nicht hatten, die aber durch den konzentrischen Angriff der Negervölker notwendig geworden ist. Die in Linie marschierende Abteilung setzte sich auf ein Kommando hin sofort in Gefechtsstellung nach allen Seiten. Die ersten 2 oder 3 Glieder nach vorn, das rechte Glied der Linie nach rechts, das linke nach links und die letzten Glieder nach hinten, dabei kniete ein Teil der Leute sofort; die anderen standen.

So wie das Kommando zu Ende war, standen bezw. knieten die Leute in der angegebenen Weise, und waren sofort nach allen Seiten feuerbereit. Das Exerzium der Askari-Rekruten — „Askari“ heißen in Suaheli die Soldaten —

hat uns allen klar bewiesen, daß weiße Kompagnien unnötig sind, und daß der schwarze Mann in der Hand der Weißen ein sehr zu fürchtender Gegner ist. Was die weißen Kompagnien anbetrifft, so habe ich eigentlich von niemandem in den Kolonien die Ablehnung derselben im Reichstage bedauern gehört; vielmehr waren alle der Ansicht, die Bewilligung derselben wäre ein großer Fehler gewesen; von einem alten afrikanischen Offizier hörte ich sogar die Ansicht äußern, man würde ein wanderndes Lazarett mit den weißen Kompagnien nach Ostafrika gesandt haben. Ob aber die Entwicklung, die die Verwendung der Soldateska in Deutsch-Ostafrika nimmt, die richtige ist, kann füglich bezweifelt werden.

Die Polizeitruppen (Polizei-Askaris) sind in letzter Zeit so vermehrt worden, daß wir schon über 1700 Polizei-Askaris besitzen. Nun sind bei den Polizei-Askaris sehr wenig Weiße, so z. B. sind in Langenburg 140 Polizei-Askaris und nur 2 weiße Wachtmeister. Es ist aber unbedingt notwendig, kleinere Polizeipatrouillen zu entsenden. Wer die Natur der „Askaris“, ihre grenzenlose Verachtung ihrer schwarzen Brüder im Innern, der „Schenjis“, ihre Beutelust und Begierlichkeit kennt, der weiß, daß man schwarze „Askaris“ mit selbständigem schwarzem Kommando niemals loslassen darf, wie dieses ja auch im Kongostaat zu den größten Ergüssen geführt hat, und dort jetzt vollständig verboten ist. Es ist nicht einzusehen, warum man nicht in dieser Beziehung das englische Beispiel „der Stod-Polizemen,“ mit einem Knüttel versehener Askaris, befolgt. Wie leicht kann einem Polizei-Askari in eigener Mission das Gewehr losgehen und damit ein Aufstand provoziert werden. Weg mit den soldatenmäßigen Polizeitruppen und dafür zum Teil Soldaten-Askaris, zum Teil „Zivil-Polizisten“ gebildet. Die Polizei-Askaris sind als Schutztruppe minderwertig, als Polizei überwertig. Nicht Fisch, nicht Fleisch, das ist die Charakteristik der jetzigen Polizei-Askaris, denen man im übrigen unter weißer Führung nicht das Lob eines gehorsamen und intelligenten Soldaten vorenthalten kann. Wir haben ja so wie so im Nordwesten unserer Kolonie, in Ruanda und Urundi zu wenig Schutztruppen. Wir müssen auch meiner Ansicht nach im Innern unserer Kolonien, sagen wir „Tabora“ oder „Kpapa“ ein größeres Kontingent haben, von dem man ohne Entblühung der Station bei größeren Aufständen — solche bleiben uns nicht aus — erhebliche Truppenmassen absenden kann, ohne einen Aufstand am Stationsort befürchten zu müssen, wie das beim Hereroaufstand der Fall war.

Man könnte also direkt mit einem Teile der Polizei-Askaris ohne große Unkosten — Uniform, Leute usw. alles wäre da — ein solches größeres Kommando schaffen und damit der Idee einer Kolonialarmee, die ungezählte Millionen verschlingen würde, den Garaus machen. Man würde so zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. — Nach der Exerzierbesichtigung sahen wir uns die Kasernements an, die ebenfalls in guter Ordnung waren. Die Askaris sind verheiratet und haben eine Frau in der Kaserne, mehr dürfen sie nicht dort haben; die meisten derselben sind aber mit weiteren Weibern verheiratet, die in der Stadt wohnen. Das alles kann ein Askari von seinem Monatslohn von 30 Rupien = 40 Mk. bestreiten. Neben den Weibern hat er, wenn es zum Kriege geht, aber auch sehr oft schon in der Garnison seinen Boy, und es sieht für einen Europäer sehr komisch aus, wenn auf das Kommando „Wegtreten“ die Soldaten zur Kaserne gehen, und ihuen auf dem Kasernenhofe ein Boy entgegen springt, der ihnen den Säbel und das Gewehr abnimmt.

Wir besichtigten auch eine Soldatenwohnung und es wurde auch hier auf

Ordnung und Reinlichkeit gehalten, wie man sehen konnte. Es ist nicht anzunehmen, daß unferthalben alles vorher extra gepußt und sauber gemacht wäre. Man sieht dann doch immer hier und da etwas, was die „Potentiuschen Dörfer“ verrät. Hier sah man aber tatsächlich alles in schönster Zucht und Ordnung und man muß anerkennen, daß der zeitige Führer unserer Sängtruppe, Major von Schleinitz, alles in bester Verfassung hatte. Auch im Zivil-Gouvernement laufen die Räder des Triebwerks sehr gut, obwohl hier ja ein Wechsel eingetreten war. Der stellvertretende Gouverneur Haber scheint überall sehr beliebt zu sein und ist nach dem Urteile aller Leute, die ich gesprochen habe, ein in jedem Sattel gerechter Herr, dessen Scheiden man allerwärts bebauerte. Bezüglich des letzten Gouverneurs Graf v. Götzen habe ich verschiedene Urteile gehört. Einerseits wurde er gelobt, von anderer Seite wurde behauptet, sein System sei zuviel auf seine Person und auf Sparsamkeit zugeschnitten gewesen. Die Wahrheit wird wohl in der Mitte liegen. Graf v. Götzen war ein zielbewußter Mann, der es sich zur Aufgabe gesetzt hatte, den Etat in Ostafrika möglichst zur Balanzierung zu bringen, und der schon aus diesem Grunde es manchem nicht recht machen konnte.

Jedenfalls ist er des besten Willens gewesen, und wenn er zu wenig auf die Einwendungen seiner Beamten, seines Gouvernementsbeirats und anderer Personen Wert gelegt hat, so liegt das auch zum großen Teil an der Verfassung der Kolonie und an dem Umstande, daß selten in den Kolonien einheitliche Anschauungen herrschen und daß mancher in den Kolonien „Hott“ sagt, weil ein anderer „Hü“ gesagt hat. Die Stellung des Gouverneurs in den Kolonien ist eine allmächtige, und wenn dann schließlich ein Gouverneur denkt, er wäre ein Herrgott, so kann man ihm das nicht übel nehmen. Geht auf irgend einer Station ein Beien verloren, der Gouverneur muß den Befehl zur Nachforschung erteilen. Hat ein Dezerent — sie werden in den Kolonien Referenten genannt und ihr Name besagt schon, daß sie nichts zu melden, sondern nur zu berichten haben — eine Sache gründlich durchgearbeitet, und ist der Ansicht, so muß es sein, ein Wort des Gouverneurs wirft dessen ganze Weisheit und Arbeit über den Haufen. Also gerade das Gegenteil, wie in der Kolonialabteilung. Hier hatte der Geheimrat alles zu sagen, in der Kolonie der Referent nichts.

Wir haben auch einen Gouvernementsrat in der Kolonie. Derselbe besteht aus 5 erwählten und 5 ernannten Mitgliedern unter dem Vorsitz des Gouverneurs. 6 Mitglieder sind also für des Gouverneurs Ansicht so ziemlich sicher. Es kommt also alles, wie der Gouverneur es meint. Aber wenn auch der Gouvernementsrat anderer Ansicht sein sollte, wie der Gouverneur, zu melden hat er nichts, er hat nur beratende Stimme und der Gouverneur kann machen, was er will. Der Gouvernementsrat in seiner jetzigen Gestalt ist eben eine Form, und wenn man nichts weiteres will, als den Gouverneur beraten, so genügt dazu der sachverständige Referent. Es ist aber, das ist meine Ansicht, und das geht aus dem Verlaufe der Buttkamer-Affäre und namentlich der Beurteilung der Alwa-Leute hervor, notwendig, für unsere Kolonien eine Verfassung zu schaffen, die auch dem Laien-Element für gewisse Angelegenheiten das Recht der Mitbestimmung in der Gesetzgebung und in der Verwaltung gibt. Die englische Goldküste z. B. hat neben dem Gouverneur einen ausführenden und einen gesetzgebenden Rat. Warum nicht etwas Ähnliches bei uns? Warum denn alles auf die zwei Augen und das Gehirn eines einzigen Mannes setzen, dem der Glanz und die Macht seiner Stellung sehr leicht die Sinne so verwirren kann,

daß er nichts neben seiner vielleicht irrigen Meinung duldet? Bei der jetzigen Regelung können Konflikte nach oben und nach unten nicht ausbleiben.

Außerdem ist bei der jetzigen Regierungsweise am Schluß der Gouverneur jedesmal ein toter Mann und muß es sein. Er hat weder Deckung nach oben noch nach unten, und wenn etwas in den Kolonien bei bestem Wirken und Willen durch den Lauf der naturnotwendigen Dinge schief geht, der Gouverneur muß dafür bluten. Man schiebt ihn bei Seite und großend steht auch er bei Seite, während seine Kenntnisse der Kolonie und dem Reiche noch lange nützen könnten.

Amtsgerichtsrat Schwarze-Rüthen,  
Reichs- u. Landtagsabgeordneter.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Mozambique im Jahre 1905.

Ein Bericht des Kaiserlichen Konsuls stellt fest, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes denen der letzten Jahre gleichen, gegenüber der letzten Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts aber ein erhebliches Abflauen des Einfuhrgeschäftes bemerkbar wurde. Dagegen ist in der Ausfuhr ein kleiner Aufschwung zu verzeichnen. Die Hauptausfuhrerzeugnisse sind Gummielastikum, Erdnüsse, Mais, Ruppölzer, Mangrovenrinde, Wachs usw.

Der Bericht bemerkt, daß in der Provinz Mozambique hinreichend Land für den Baumwollbau vorhanden ist, daß indessen keine derartige Unternehmungen dort ins Leben gerufen worden sind. Auch mit dem Reisbau würde es besser stehen, wenn die eingeborene Bevölkerung zu methodischen Kulturen angeleitet würde.

Der größte Teil der Ausfuhr von Mozambique nimmt seinen Weg nach Deutschland. Mangels genügender statistischer Angaben kann nicht klar gestellt werden, wie weit Deutschland an der Einfuhr dieses Hafens von Portugiesisch-Ostafrika beteiligt ist. Jedenfalls haben Großbritannien und seine Besitzungen, besonders Indien, an der Wareneinfuhr von Mozambique einen größeren Anteil als Deutschland. Doch übertreffen wir das Mutterland Portugal beträchtlich. Als Einfuhrartikel kommen in Frage Eisen-, Stahl- und Messingwaren, Zucker, Zement, Stein-, Ton- und Glaswaren, Papier- und Papptwaren, Bier und Mineralwasser, Garn, Zwirn und Bindfaden, Drogen- und Apothekeroaren.

In dem Schiffsverkehr haben sich wesentliche Veränderungen nicht bemerkbar gemacht. Es teilen sich wie zuvor die Deutsche Ostafrika-Linie und die *Empreya Nacional de Navegação* (portugiesisch) in den Fracht- und Reisendenverkehr.

Die deutsche Linie hat den größten Anteil an dem Versand von Waren, während der portugiesischen Gesellschaft die meisten Reisenden von hier aus zufallen, da sämtliche Gouvernementsangestellte verpflichtet sind, mit ihr zu fahren, und die übrige europäische Bevölkerung dieser Stadt nur sehr gering ist.

Mit dem Jahre 1906 hat die Deutsche Ostafrika-Linie es aber leider aufgegeben, Mozambique ausgehend mit den Hauptdampfschiffen zu bedienen, und die Zwischendampfschiffe sind dafür wieder eingestellt worden, welche aber eine bedeutend langsamere Verbindung mit Europa bieten. Für die Postverbindung und den Güterverkehr kann die Änderung nicht als vorteilhaft betrachtet werden, und viele Waren, besonders portugiesische, welche früher infolge der kürzeren Reisedauer vorzugsweise mit den deutschen Dampfschiffen verschifft wurden, werden jetzt der *Empreya* zufallen.

## **Eine neue Ära in der Verwaltung Indiens.**

Einige Monate sind verfloßen, seitdem der neue Staatssekretär Mr. Morley seine meisterhafte Rede im englischen Parlamente über das indische Budget gehalten hat. Er berührte hierbei alle das Reich interessierenden Fragen und verstand es, dem Hause einen kritischen Überblick über die Lage Indiens zu geben. Fiel diese Übersicht auch etwas rosig aus und stellte besonders die englischen Bemühungen um das Wohl und Wehe der eingeborenen Bevölkerung in das beste Licht, so trat der Redner damit nur in die Fußstapfen seiner Vorgänger.

Als interessantesten Abschnitt seines Vortrages, wie es die Tagesgeschichte lehrt, müssen unbedingt seitte am Schlusse gemachten Äußerungen über den modernen Zeitgeist, der indische Kreide durchzieht, angesehen werden.

Redner legte dar, wie immer deutlicher sich der Einfluß westlicher Kultur und besonders der englischen Regierungsmaxime, den Untertanen unumschränkte Freiheit in der Presse, bei Wahlen und Zusammenkünften zu gewähren, geltend mache. Es sei der Wunsch der Bevölkerung, gleichberechtigten Anteil an der Verwaltung zu bekommen. Diese und andere Reformen fänden ihre Vertretung in dem indischen National-Kongreß. Seiner Ansicht nach sei die Zeit gekommen, diesem Verlangen gerecht zu werden, hätte doch auch die Königin Victoria in ihrer Proklamation vom Jahre 1858 unzweifelhaft dieses Ziel im Auge gehabt.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst, bevor wir weiter gehen, kurz die Zusammensetzung und Eigentümlichkeiten der indischen Bevölkerung.

Das indische Kaiserreich zählt annähernd 300 Millionen Bewohner. Von diesen gehören ca. 70% dem Hinduismus, 62% dem Islam an, während der Rest sich auf Buddhismus (3%), Christentum zc. verteilte. In früheren Zeiten herrschte zwischen den beiden erstgenannten Religionsklassen Todfeindschaft und nicht zum geringsten ist es diesem Habere zuzuschreiben, daß die Engländer ihre Machtstellung zu befestigen vermochten. Die englische Regierung hat auf diese Religionsgegensätze mildernd eingewirkt, ohne aber natürlich einen Ausgleich schaffen zu können oder zu wollen.

Je größer nun der Einfluß europäischer Kultur in Indien geworden ist und die Bewohner einer höheren Bildungsstufe entgegengeführt hat, wenn auch die große Masse von derselben unberührt geblieben ist, desto mehr machten sich Bestrebungen und Agitationen gegen die Regierung geltend, dahingehend die englische Autokratie zu unterminieren. Autonomie oder jedenfalls weitgehendste Zulassung indischer Beamten zur Regierung ist das Ziel dieser Wählerreien.

Als vor 20 Jahren der indische National-Kongreß an Bedeutung gewann, da nahmen die Mohammedaner auf Rat ihres Führers Sir Seyed Ahmad Khan davon Abstand, sich dieser Partei anzuschließen. Sie hielten sich seitdem abseits und verwandten ihre Arbeitskraft mehr auf innere Organisation und Fortbildung der Masse.

Der Kongreß blieb durchweg eine Vertretung hindustanischer Interessen. Da es nun gewöhnlich so ist, daß derjenige, welcher am lauteſten ſchreit, auch am erſten erhört wird und oft ungebührliche Beachtung findet, ſo gewöhnte man ſich daran, den Kongreß als eine Vertretung der geſamten indiſchen Interellen anzugehen. Dieſe Auffaſſung kann man auch aus Mr. Morley's kürzlicher Budgetrede entnehmen und hat auch dazu geführt, daß in dem letzten Jahrzehnt die Angehörigen des Hinduismus in Ehrenbezeugungen und Anerkennungen ſeitens der Regierung den Löwenanteil davon getragen haben. Wollten die Mohammedaner alſo nicht zu kurz kommen und ſich der Befürchtung ausſetzen, bei einer Ständevertretung mehr oder minder übergegangen zu werden, ſo mußten ſie aus ihrer Ruhe herantreten und dieſes haben ſie nunmehr getan. Sie haben ihre Gründe und Anſichten in einer Denkschrift niedergelegt, in der ſie ausführen, daß ſie eine der Bedeutung des Mohammedanismus entſprechende Verſichtigung bei einer Ständevertretung erwarteten. Zu dem Zwecke beantragen ſie, daß ihnen eine Anzahl von Plätzen reſerviert werde, damit ſie von dem Hinduismus nicht gänzlich unterdrückt würden. Entſprechend ihrer Stärke müſſe von je 4 Mitgliedern der geſetzgebenden Körperschaft einer ein Mohammedaner ſein. Man vergegenwärtigte ſich in England die Wichtigkeit und auch die Billigkeit dieſes Vorſchlages und ferner von wie weittragender Bedeutung 'es ſei, nicht eine ſo geſchloſſene Sekte wie es die Mohammedaner ſind, vor den Kopf zu ſtoßen.

Am 1. Oktober empfing der Vikkönig Lord Minto in Simla eine aus 36 Mitgliedern, Vertretern des geſamten indiſchen Mohammedanismus beſtehende Deputation. Ohne eine bindende Antwort zu geben, verſprach er wohlwollendſte Verſichtigung ihrer Wünſche und ſo weit befriedigt, zog die Kommiſſion ab.

So finden wir, daß der moderne Zeitgeiſt europäiſcher Verwaltungspolitik, der Selbſtregierung, auch in Indien, dem Horte morgenländiſcher Kultur und ſeit Beginn unſerer Zeitrechnung der Schauplatz deſpotiſcher Regierung, feſten Fuß gefaßt hat. Geſpannt kann man der Löſung dieſes ſchwierigen Problems entgegenſehen. Kommen mußte es und jede koloniſierende Macht wird es zu vergegenwärtigen haben in den Kolonien, in die ſie das Weſen unſerer europäiſchen Zivilisation einzuführen bemüht iſt. Lord Robert, der beſte Kenner indiſcher Verhältniſſe, hat daher auch nicht ganz mit Unrecht wiederholt darauf hingewieſen, daß alle Reformen in Indien möglichſt zu vermeiden wären und das Volk aus der Apathie nicht gerüttelt werden müſſe.

E. R. Hennings.



### **Die Unternehmungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees zur Aufbarmachung unserer Kolonien.<sup>1)</sup>**

Wenn man einen Rückblick auf unsere bisherige, verhältnismäßig ja noch sehr kurze koloniale Betätigung wirft, so kann man darin 3 Perioden unterscheiden:

Die Periode der weite Volkstiefe erfüllenden ersten idealen Begeisterung, die es nach Einrichtung des Reiches für selbstverständlich hielt, von der noch unverteilt und als „herrenlos“ betrachteten Welt übersee in letzter Stunde für uns zu sichern, was noch zu sichern möglich war, eine Periode der Stimmungspolitik, der wir den Erwerb des Hauptteils unserer Kolonien verdanken.

Als es sich dann aber darum handelte, den erworbenen Landbesitz in ruhiger, planmäßiger Arbeit und mit Auswendung entsprechender Mittel wirtschaftlich nutzbar auszugestalten und die erwarteten Erfolge nicht ungeheuer eintraten, da versagten Interesse und Mitwirkung weiter Kreise des deutschen Volkes nur allzu schnell, einem stürmenden Anlauf folgte eine Periode nörgelnder Enttäuschung, Verdrossenheit und Verstimmung, die ihren bittersten, wenn auch keineswegs überall berechtigten und aus den edelsten Motiven fließenden Ausdruck in den Enthüllungen über die sogenannten „Kolonialskandale“ der Jetztzeit fand.

Inzwischen aber hatte bereits seit einer Reihe von Jahren, in aller Stille, und vom großen Publikum i. A. überhaupt nicht beachtet, eine dritte und ausichtsreichere Periode unserer Kolonialpolitik eingeleitet: Die Periode praktischer Pioniertätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage, eine Periode gesunder Realpolitik. Nach dem Idealismus und der Nörgelsucht betätigte sich eine dritte deutsche Eigenschaft: Die Gründlichkeit.

Etwas spät hatte man sich darauf besonnen, daß man von unseren sämtlichen Kolonien eigentlich noch herzlich wenig wisse und ging nun in einem erfreulichen Zusammenwirken von Theorie und Praxis, unter intensiver Teilnahme von Männern der Wissenschaft, der Industrie und des Handels in Mutterlande und der wirtschaftlichen Interessenten in den Kolonien daran, die Grundlagen für einen rationalen Aufbau unserer Kolonialwirtschaft zu suchen und deren Ausbau dann nach Kräften zu fördern.

An dieser verdienstvollen Arbeit haben verschiedene Kreise teilgenommen, die Regierung sowohl, wie gemeinnützige und Erwerbs-Gesellschaften und Privatkreise, ein Sammelpunkt dieser Bestrebungen aber ist mehr und mehr das 1896 gegründete „Kolonial-Wirtschaftliche Komitee“ in Berlin geworden, und wenn

<sup>1)</sup> Vortrag gehalten am 26. Oktober 1906 in der Festigung aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der Abteilung Leipzig der deutschen Kolonialgesellschaft.

ich heute, gelegentlich einer Festfeier der Kolonialgesellschaft, einige kurze Mitteilungen über das Komitee machen will, so liegt das deshalb nahe, weil das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee eine Tochtergesellschaft der Kolonialgesellschaft ist, weil die Mitglieder des Komitees i. A. auch Mitglieder der Kolonialgesellschaft sind und weil die Muttergesellschaft ihre Tochter mit ansehnlichen finanziellen Zuwendungen unterstützt und ihr dadurch gewisse Unternehmungen überhaupt erst ermöglicht hat.

Die weiteren Mittel zur Bestreitung seiner Ausgaben liefern dem Komitee die Jahresbeiträge seiner Mitglieder — auch die Abt. Leipzig der Kolonialgesellschaft ist körperschaftliches Mitglied — ferner Unterstützungen durch die Regierung und der bei Lösung der einzelnen Aufgaben direkt beteiligten Interessenten daheim und in den Kolonien, bislang in bef. hohem Maße aber die Erträgnisse der „Wohlfahrts-lotterie“, deren Verwaltungsratsvorsitzender, der erlauchte und allverehrte Herr Präsident unserer Kolonialgesellschaft, S. H. der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, von Anfang an mit weitem Blick und freigebiger Hand die Unternehmungen des Komitees durch Gewährung sehr namhafter Beiträge gefördert hat.

Ist die Deutsche Kolonial-Gesellschaft in erster Linie eine Propaganda-Gesellschaft zur Weckung und Ausbreitung des kolonialen Bewusstseins im deutschen Volke und zieht die sämtlichen, ja überaus vielseitigen Probleme der Kolonialpolitik, je nach ihrer zeitweiligen bes. Wichtigkeit, in den Kreis ihrer Betrachtungen, so hat sie in einem Abkommen mit dem Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee, das als ihr „wirtschaftlicher Ausschuß“ wirkt, diesem die Behandlung der wirtschaftlichen Fragen überlassen, und zwar umfaßt das Programm des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, neben allgemeinen wirtschaftlichen Fragen, im besonderen 4 Punkte, nämlich:

1. Die Schaffung in unseren Kolonien von Rohstoffen und Produkten, welche für unsere heimische Volkswirtschaft wichtig sind; 2. die Förderung des Abfahes deutscher Industrieerzeugnisse nach unseren Kolonien; 3. Vorarbeiten für Schaffung von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportmitteln daselbst; und 4. Vorbereitung deutscher Siedelung in deutschen Kolonien, soweit dieselben klimatisch geeignet sind.

Zu der mir gegebenen knappen Frist kann ich nur auf einige der Leistungen des Komitees hinweisen und zwar erachte ich als die großzügigste darunter diejenigen Bestrebungen, welche auf die Einführung eines rationellen Baumwoll-Anbaus in unseren Kolonien gerichtet sind.

Bedenkt man, daß die deutsche Baumwoll-Industrie direkt und indirekt etwa 1 Million Arbeiter beschäftigt, einen jährlichen Produktionswert von rund 1 Milliarde Mark liefert und betreffs des Bezuges des dazu nötigen Rohstoffs im Werte von 400 Millionen Mark gänzlich auf nichtdeutsche Produktionsgebiete angewiesen ist, so leuchtet ohne weiteres ein, wie wichtig die Aufgabe erscheinen muß, uns in dieser Beziehung allmählich wenigstens teilweise vom Ausland unabhängig zu machen. Die nötigen Vorbedingungen dafür in Gestalt geeigneter Boden- und Klima-Verhältnisse und billiger Arbeitskräfte schießen in verschiedenen unserer Kolonien vorhanden zu sein und so begann denn das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee im Jahre 1900 seine Versuche in Togo.

Das Hauptproduktionsland von Baumwolle sind bekanntlich die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche Europas Baumwoll-Industrie etwa  $\frac{3}{4}$  ihres

Gesamtbedarfs liefern, und aus diesem klassischen Lande der Baumwoll-Erzeugung bezog denn auch das Komitee seine theoretisch und praktisch vorgebildeten, weißen und farbigen Baumwoll-Sachverständigen für Togo, wo man zunächst geeignete Ländereien für den Baumwollbau aussuchte und dann an eine systematische Einführung desselben heranging.

Es wurden zu diesem Zwecke Versuchs- und Lehrstationen eingerichtet, welche Eingeborene aus verschiedenen Teilen der Kolonie im rationellen Baumwoll-Bau unterrichten, für Veredelung der einheimischen Baumwolle und für Verteilung von Saatgut in möglichst weiten Kreisen sorgen und die Abrichtung von Arbeitsvieh für Kultur und Transport in die Wege leiten. Das Komitee richtete ferner Baumwollaukaufsmärkte und Entkernungsstationen inmitten der verschiedenen Produktionsgebiete ein und sorgte durch Vervollkommnung der maschinellen Erntebereitung für Verbilligung des Land- und Seetransports.

Das Ziel des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees ist dabei natürlich nicht das gewesen, dauernd selbst Auktions, Entkernung, Packung und Versand der produzierten Baumwolle zu übernehmen, wie es das anfangs tat, sondern diesen kaufmännischen Teil seiner Tätigkeit den in der Kolonie ansässigen Exportgesellschaften zu überlassen, sobald eine Rentabilität dafür in Aussicht stand. In Togo ist dies bereits in den meisten Stationen geschehen, sodaß die Arbeit des Komitees sich nunmehr darauf konzentrieren kann, durch seine dauernd dort tätige, sachmännische Baumwollinspektion für weitere Ausbreitung des überwiegend als Volkskultur betriebenen Baumwoll-Anbaus zu sorgen, durch regelmäßige Verteilung von peinlich ausgewähltem und geprüfem Saatmaterial bestmögliche Qualitäten zu beschaffen und durch seine Baumwoll-Schule eine rationelle Behandlung der Frage in immer weitere Eingeborenentreise zu tragen. In der Baumwoll-Schule zu Nuatscha sind heute etwa 100 intelligente junge Eingeborene aus den verschiedensten Teilen der Kolonie tätig, die nach 1—2jährigem Kursus dann ihrerseits als Lehrmeister der Baumwoll-Kultur in ihren Heimatbezirken wirken, und das Komitee beabsichtigt, die Zahl dieser Schüler im nächsten Jahre auf 2—300 zu erhöhen.

Im Jahre 1902 dehnte das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, im allgemeinen auf ähnlicher Grundlage, seine Baumwoll-Anbauversuche auch auf Deutsch-Ostafrika aus, wo noch weit größere, für Baumwoll-Kultur geeignete Flächen Landes zur Verfügung stehen, und zwar zog man hier besonders ägyptische Erfahrungen zu Rate, da in Deutsch-Ostafrika das hochklassige ägyptische Produkt vorzüglich gedeiht. Um die Rentabilität der Baumwoll-Kultur auch im Plantagenbetrieb zu erweisen, beabsichtigt das Komitee im nächsten Jahre 3 auf kaufmännischer Basis betriebene Pflanzungen in 3 verschiedenen, für den Transport günstig gelegenen Gegenden einzurichten, nämlich zwei an der Küste, im Rufiji-Delta und bei Saadani, und eine im Innern am Victoria Nyanza, der durch die englische Uganda-Bahn die Vorteile des modernen Weltverkehrs genießt. Gelingt es, wie zu hoffen, die Rentabilität dieser Anlagen nachzuweisen, so sollen auch sie Privatunternehmern überlassen werden, die ja dann ihrerseits nicht zögern dürften, einen Ausbau dieses Betriebs in die Wege zu leiten. Inzwischen aber werden die Pflanzungen des Komitees als Zentren der Besiedelung und Belehrung von Eingeborenen dienen, die teils als Arbeiter auf den Plantagen, teils als Kleinbauern auf eigenem Boden für die Baumwoll-Kultur gewonnen werden sollen.

Ein wichtiger Fortschritt, speziell auch für die Baumwoll-Kultur, wird es sein, wenn die Versuche des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees gelingen, unsere afrikanische Regier — in Ost, wie West — allmählich von ihrer primitiven Hackwirtschaft zur Pflanzwirtschaft überzuleiten, wobei mit demselben Menschenmaterial weit größere Flächen bearbeitet und absolut, wie relativ höhere Erträge erzielt werden können.

Den Afrikaner zu erziehen, ist freilich eine Arbeit von Generationen und erfordert Geduld, Ausdauer und Zeit. Von heute auf morgen können wir die tausende von Jahren alten Gewohnheiten der Regier unmöglich umgestalten, und ein zu scharfes Anziehen der Kulturschrauben wäre bedenklich. Es ist schwer, den Eingeborenen überhaupt zu bewegen, eine für ihn neue Kultur aufzunehmen und das richtige Maß zu finden, wie weit man mit Druck dem Trägheitsvermögen entgegenarbeiten darf. Es ist auch schwer dabei zu beurteilen, wieviel man den Eingeborenen zumuten kann, ohne sie vom Aufbau der ihnen unentbehrlichen Lebensmittel abzuhalten und ohne andere wichtige und einträgliche Kulturen zu schädigen. Schließlich ist von ausschlaggebender Bedeutung in vielen Fällen noch die Transportfrage, denn was nützen uns die schönsten Kulturen, wenn wir nicht imstande sind, die Erzeugnisse zu konkurrenzfähigen Preisen zum Ausfuhrhafen zu schaffen, wenn leistungsfähige Transportmittel fehlen?

Es gilt also, der Schwierigkeiten, die auf den verschiedensten Gebieten liegen, noch gar viele zu überwinden, und kein vernünftiger Mensch wird erwarten, daß bereits heute nennenswerte Mengen von Baumwolle in den deutschen Kolonien produziert werden können. Wenn man aber bedenkt, daß dieselben vor 5 Jahren überhaupt noch kein Pfund, im Vorjahr aber immerhin schon 2 Millionen Pfund Baumwolle ausführten, so berechtigen die bisherigen Versuche sicherlich zu guten Hoffnungen für die weitere Ausbreitung der Baumwoll-Volks- und Plantagenkultur in unseren Kolonien, und zwar hat das Komitee in seinem leztthin aufgestellten Arbeitsplan für 1907 zum ersten Male auch Baumwoll-Erkundungen in Kamerun und Deutsch-südwestafrika seinerseits in Aussicht genommen.

Die tatkräftigste Unterstützung durch sachmännischen Rat und finanzielle Mithilfe findet das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee in seinen Baumwoll-Unternehmungen bei den großen deutschen Spinnereiverbänden und in erster Linie steht dabei die Vereinigung Sächsischer Spinnereibesitzer, der ja auch die bedeutende Leipziger Baumwollspinnerei angehört. Auf einer demnächst durch das Reichsamt des Innern einzuberufenden Baumwoll-Konferenz soll darüber beraten werden, in welcher Form der freiwilligen Selbstbesteuerung die deutsche Baumwoll-Industrie durch auf Jahre hinaus gesicherte Zuschüsse zur dauernden Förderung dieser wichtigen Arbeiten des Komitees beiträgt.

Zur besonderen Genugtuung kann es dem Komitee gereichen, daß, seinem bahnbrechenden Beispiel folgend und von seinen Erfahrungen profitierend, auch sämtliche anderen europäischen Kolonialmächte ihrerseits in den Baumwollkulturkampf in ihren Kolonien eingetreten sind.

Neben Baumwolle hat das Komitee auch andere, für die deutsche Industrie wichtige Faserpflanzen, besonders verschiedene Hanfagaven, Bastbananen und Jute, in den Bereich seiner Studien gezogen und die betreffenden Kulturen durch Maßnahmen zur Verbesserung der maschinellen Erntebereitung gefördert. In welcher erfreulicher Entwicklung sich bereits die Anpflanzungen von Sisalagaven in

Deutschostafrika befinden, ist ja jedem bekannt, der sich etwas mit Kolonialwirtschaft befaßt.

Zwei weitere sehr wichtige Produkte, in welche wir vom Auslande abhängig sind, bilden Kautschuk und Guttapercha, wovon Deutschland jährlich für etwa 140 Millionen Mark bezieht.

Die Verhältnisse in diesen beiden Artikeln liegen nun z. B. eigenartig und schwierig: Auf der einen Seite ein enorm gestiegener Bedarf für die verschiedensten älteren und neueren Industrien, von denen hier nur die elektrotechnische, die Kabel-, die Fahrrad- und die Automobilindustrie erwähnt seien; auf der andern Seite ein Gewinnen des Produkts überwiegend durch rohen Raubbau der Eingeborenen, der in gewissen Distrikten bereits die gänzliche Vernichtung vorhandener Bestände voraussetzen läßt und der in seinem Gesamtertrag schon jetzt nicht mit der Zunahme des Bedarfs Schritt halten konnte. Folge davon: Abnahme der Weltvorräte und starke Preissteigerung in den letzten Jahren. Diese Verhältnisse veranlaßten das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, auch dem Studium der Kautschukversorgung näher zu treten und es entsandte zu dem Zweck eine Reihe bekannter Fachbotaniker mit der Aufgabe, in unseren eigenen Kolonien Umschau nach dort vertretbaren Kautschukpflanzen zu halten und andererseits aus älteren Produktionsgebieten und fremden Kolonien, besonders aus Zentral- und Südamerika, Britisch- und Niederländisch-Indien, der Südsee und Westafrika, die besten Kautschukvarietäten nach unseren Kolonien zu überführen und dort eine geregelte Kautschukgroßkultur in die Wege zu leiten. Die Ergebnisse dieser, besonders in die Jahre 1898/1902 fallenden Kautschuk- und Guttapercha-Expeditionen des Komitees sind die Feststellung wider Kautschukbestände und die Einführung einer ausichtsreichen Kautschuk-Plantagenkultur in Kamerun, Togo, Deutschostafrika und unserer Südseebesitzungen und die Entdeckung einer wildwachsenden Guttaperchapflanze in Deutsch-Neuguinea; die letztere ist deshalb besonders wichtig, weil das Verbreitungsgebiet der Guttapflanzen weit beschränkter, als dasjenige der Kautschukpflanzen ist.

Um die Eingeborenen von Neu-Guinea allmählich zur Gewinnung von Kautschuk und Guttapercha heranzuziehen und zur Förderung der Plantagenkultur daselbst ist in dieser Woche Herr Dr. Schlechter, der Entdecker der dortigen Guttaperchapflanze, nach gründlichen, vom Komitee geleiteten Vorbereitungen, als Führer einer neuen Expedition abgegangen, welche auf 3 Jahre berechnet ist, und zu deren Kosten von 200 000 Mark die deutsche Kolonial-Gesellschaft 96 000 Mark beiträgt; den Rest tragen Reichsregierung und die deutschen Kautschukinteressenten, welche sich zu diesem Zweck eine freiwillige Steuer von 5 %, auf die Beiträge zu ihrer Berufsgenossenschaft auferlegt und in Unterstützung dieser Bestrebungen weiten Blick bewiesen haben. Auch die Vertreter der Neuguinea-Kompanie und der Rheinischen Missionsgesellschaft in Barmen sind angewiesen worden, die Arbeiten der Expedition in Neuguinea nach Kräften zu fördern, und so ist es dem Komitee auch hier wieder gelungen, bei Organisation des Unternehmens das Zusammenwirken sämtlicher dabei maßgebenden Faktoren im Schutzgebiet und im Mutterland zu erreichen.

Inzwischen sind bekanntlich in letzter Zeit eine ganze Reihe neuer deutscher Gesellschaften gegründet worden, welche sich ausschließlich oder vorwiegend mit dem Aufbau von Kautschukpflanzen in unseren Kolonien beschäftigen, sowohl für Togo und Kamerun, wie andererseits für Ostafrika, Samoa und selbst Niederländisch-Borneo; auch ältere Gesellschaften, die bis jetzt den Kautschukbau nur nebenbei

betrieben, nehmen Kapitalserhöhungen vor, um dem Zuge der Zeit zu folgen und Kautschukulturen im großen Maßstab zu betreiben. Die dafür geforderten Millionen sind mit einer bemerkenswerten, bei uns nicht häufigen Leichtigkeit aufgebracht worden, wenn unsere Gesamtbeträge dafür auch noch weit hinter den Aufwendungen zurückstehen, welche die Engländer für Kautschukpflanzungen in ihren Kolonien gemocht haben. Immerhin: Während bislang jährlich nur für etwa 7 Millionen Mark Kautschuk aus deutschen Kolonien kommen, dürfen wir demnächst wohl einen stattlichen Zuwachs auf diesem Konto erhoffen, wobei ein gut Teil des Verdienstes dem Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee gebührt.

Weitere Studienreisen nach unseren und fremden Kolonien haben im Auftrage des Komitees stattgefunden durch landwirtschaftliche und botanische Sachverständige wie Prof. Dr. Wohltmann, Prof. Dr. Preuß, dem verdienstvollen langjährigen Leiter des botanischen Gartens in Victorio-Komerun, Dr. Wolter Busse, Dr. Schlechter, dem Botaniker Baum, dem Chemiker Bernegau u. o. und dieselben ergaben für die Produktion von tropischen Nahrungs- und Genussmitteln die Einführung neuer, nuzbringender Kulturen und Spielorten und einer verbesserten Technik der Erntebereitung in unseren Kolonien, welche unter anderem auch unserer erfreulich aufstrebenden Kavao-Kultur in Komerun zu gute kommen. Aber auch die Anbauversuche anderer langfristiger Kulturen liefern fortgesetzt neue Ergebnisse hinsichtlich der Erhöhung des Ertrags und der Verbesserung der Qualitäten, und da Deutschland an tropischen Nahrungs- und Genussmitteln jährlich für etwa 500 Millionen Mark einführt und davon erst 2 Millionen aus unseren Kolonien stammen, erhellt, welch ausdehnungsfähiges Ausbeutungsgebiet dieselben auch in dieser Richtung sind.

Für Aufbereitung der Ölsfrüchte, deren Produkte in Deutschland einen großen Markt haben, hat das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee die Erfindung von deutschen Maschinen veranlaßt, welche eine rationelle Erntebereitung und erhöhte Ausbeute ermöglichen und hier, wie bei einer Reihe anderer Ausgaben, die deutsche Industrie auf Herstellung zweckdienlicher tropisch-landwirtschaftlicher Maschinen gelenkt. Die Gewinnung der Ölpalmenprodukte, von Sesam und Erdnüssen ist bis jetzt aus schließlich Eingeborenenkultur, während die Kokospalmen in Plantagen gezogen werden und diese Kultur lehthin besonders in Samoa und Neuguineo Fortschritt gemacht hat. Deutschland bezieht an Ölsfrüchten jährlich für rund 200 Millionen Mark vom Ausland und davon liefern unsere Kolonien bereits 10 Millionen.

Der Feststellung von tropischen Rußhölzern und von Gerbmaterien in unseren Kolonien, sowie der Einführung bewährter fremder Kulturen davon, der Bekämpfung von Pflanzen-Krankheiten und Schädlingsen gosten weitere Expeditionen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees mit wertvollen Ergebnissen.

Die fortgesetzte Beschaffung von geeignetem Saatgut und von Pflanzlingen für unsere Kolonien, die wissenschaftliche und fabrikatorische Prüfung von deren Rohstoffen und Produkten hier, sowie ein Stellennachweis für die Kolonien bilden einen wichtigen Teil der laufenden Arbeiten des Komitees. Als eine für Vorbereitung deutscher Siedlung wichtige Leistung seitens des Komitees möchte ich auf die im Jahre 1903 unter Leitung des Ingenieurs Alexander Kuhn erfolgte Fischfluß-Expedition zur Untersuchung der Wasser-Verhältnisse in Südwestafrika und auf die Ausrüstung von Bohrkolonnen hinweisen, die dort mit Erfolg Wasser erschlossen haben. Der inzwischen leider ver-

storbene Wassertechniker Kuhn hat verschiedene Projekte für größere Stauanlagen zu Tränk- und Bewässerungszwecken fertiggestellt. Sind Studium und Regelung der Wasserfrage für die Besiedelung von Südwestafrika doch von grundlegender Bedeutung.

Speziell im Interesse der wirtschaftlichen Hebung Südwestafrikas und der Einführung für dort geeigneter Exportkulturen werden auch die folgenden z. B. im Gange befindlichen Erkundungen des Komitees unternommen:

Eine zweite Reise von Prof. Dr. Passarge nach Tunis zum Studium der Bewässerungsfrage und der Salza-Bewinnung;

Eine Erkundung von Kulturen in wasserarmen Gebieten Mexicos durch Dr. Endlich; und

Eine Reise von Alfred Kaiser, dem langjährigen Begleiter Prof. Schweinfurths, nach Nordafrika und dem Sudan, besonders zum Studium der Bewässerungsanlagen für landwirtschaftliche Kleinbetriebe in wasserarmen Ländern.

So trägt auch das Komitee mit ungebrochenem Mute an dem Wiederaufbau der zerstörten Kolonie bei, und wenn es auch traurig und beschämend genug ist, daß erst die Aufstände drüben und die Aufdeckung von Mißständen daheim die Aufmerksamkeit weiterer Kreise eindringlich auf unsere Kolonien zu lenken vermochten, so können wir daran doch wohl die Hoffnung knüpfen, daß man unseren bislang meist stiefmütterlich behandelten überseeischen Besitzungen nunmehr dauernd die ihnen gebührende ernste Beachtung schenkt und ihre Entwicklung mit zielbewußter Konsequenz und großzügigen Mitteln betreibt.

Zu diesen „großzügigen Mitteln“ aber gehört mit in erster Linie der Eisenbahnbau.

Weit langsamer als andere Kolonialstaaten hat Deutschland begriffen, den Bau von Eisenbahnen als kräftigen Hebel zur wirtschaftlichen Entwicklung von Kolonien zu benutzen, aber die Erkenntnis der Wichtigkeit dieser Frage dringt erfreulicherweise auch bei uns immer mehr durch und das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee hat nach Maßgabe seiner Kräfte schon seit Jahren auch daran mitgearbeitet.

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee ist es gewesen, dem wir die erste technische und wirtschaftliche Trassierung der Togohinterland-Bahn verdanken, welche auf Grund dieser im Jahre 1902 geleisteten Vorarbeiten jetzt ihrer Fertigstellung bis Palime entgegengeht und betreffs deren Fortsetzung dem Komitee bereits wichtige Unterlagen vorliegen.

Im Jahre 1904 unternahm das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee durch seine landeskundigen Vertreter die wirtschaftliche und technische Erkundung des Interessengebiets einer deutsch-ostafrikanischen Südbahn, die von Kilwa nach dem Nyassa führen und den Verkehr mit diesem, der bislang über Britisch-Zentralafrika und Portugiesisch-Ostafrika führt, auf kürzerem und bequemem Wege an die Küste Deutsch-Ostafrikas leiten soll; der sehr interessante und ausführliche Bericht darüber ist fertiggestellt und veröffentlicht.

Zeitweise unter gleicher Leitung ist z. B. eine neue wirtschaftliche und technische Erkundung im Gange, welche die Aussichten einer ostafrikanischen Zentralbahn und einer ostafrikanischen Nordbahn prüfen soll, die im Anschluß an die bereits von Dar-es-Salaam und Tanga aus nach dem Innern führenden Stichbahnen nach dem Tanganjika und dem Victoria Nyanza gehen würden.

Sämtliche 3 Eisenbahnerkundungen des Komitees in Deutsch-Ostafrika haben spezielle Rücksicht auf die Möglichkeiten und die Aussichten einer deutschen Siedlung innerhalb der von den Bahnen zu erschließenden Hochgebiete genommen und leisten auch nach dieser Richtung schätzenswerte Vorarbeiten.

In Vorbereitung ist eine Erkundungsexpedition für die Aussichten einer Fortsetzung der beschlossenen Kamerunbahn in der Richtung nach dem Tsdsee, welche unter andern auch die Vorbedingung zur Entwicklung des Baumwollbaus im Grasland von Kamerun sein würde, und im Anschluß daran eine Erkundung der Transportverhältnisse auf dem Niger-Bezug.

Besonders wertvoll und beachtenswert will mir scheinen, daß das Komitee seine Vorarbeiten für Eisenbahnbau prinzipiell immer gemeinsam durch Techniker und Wirtschaftler ausführen läßt, da zu einer gründlichen Prüfung eben beide gehören.

Die Zeit erlaubt es leider nicht, näher auf diese und andere Arbeiten des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees einzugehen, aber ich hoffe auch schon durch die kurzen Mitteilungen in Ihnen das Gefühl geweckt zu haben, daß die selbstlose und verdienstvolle Tätigkeit des Komitees seiner Mutter, der Deutschen Kolonialgesellschaft, alle Ehre macht, und daß unter bewunderungswerter, aufopferungsvoller Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis, in Deutschland und in seinen Schutzgebieten, fleißig und vielseitig an dem wirtschaftlichen Ausbau unserer Kolonien gearbeitet wird. Sind es auch nur nüchterne Angaben und Zahlen, die ich Ihnen vorführte, so umfassen sie doch für jeden, der ihnen nur einigermaßen nahetritt, die Summe ernster und hoffnungsvoller Arbeit, und die dadurch eröffneten Aussichten sind wohl geeignet, auch die Stimmung einer „Festsitzung“ zu erhöhen und zur freudigen weiteren Mitarbeit an der kolonialen Sache anzuspornen.

Kurz zusammengefaßt, liegen die Verhältnisse so:

Wer nur das gegenwärtige Entwicklungsstadium unserer Kolonien betrachtet, der mag der deutschen Kolonialpolitik jede Berechtigung absprechen; wer aber von den zwingenden Bedürfnissen unserer Volkswirtschaft ausgeht, der muß zu dem Schlusse kommen:

Wir brauchen leistungsfähige Kolonien, und wenn unsere Kolonien heute noch nicht leistungsfähig sind, dann ist es eben Pflicht unserer nationalen Selbsterhaltung, sie leistungsfähig zu machen und sie möglichst rasch zu einer möglichst hohen Stufe der Produktions- und Aufnahmefähigkeit zu entwickeln.

Das ist das Panier, unter welchem das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, der wirtschaftliche Ausschuß der Deutschen Kolonial-Gesellschaft wirkt, und von diesen Bestrebungen dürfen wir, hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit, diejenige wirtschaftliche Kräftigung unserer überseeischen Besitzungen erwarten, die wir alle von ganzem Herzen wünschen, zum Vorteil unserer Kolonien selbst, wie zum Nutzen und zur Ehre unseres geliebten Vaterlands!

Worig Schaap.



## Die Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und die Verfassung der Schutzgebiets- und Konsulargerichte.

Das Gesetz betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. Juni 1905 besteht bekanntlich aus einer einzigen Vorschrift, nach welcher „die §§ 27, 28, 75 G. V. G. die folgende Fassung erhalten.“ Mit dieser Formulierung, welche den Anschein einer bloßen Neuredaktion des Gesetzestextes erweckt, sind die Zuständigkeitsgrenzen der Schöffengerichte und Stammern erheblich verschoben worden, ohne daß ihre Organisation dadurch berührt wurde und berührt werden sollte, und ohne daß die Frage auftauchte und ihre Erledigung fand, ob nunmehr die §§ 27, 28, 75 G. V. G. neuer Fassung Anwendung zu finden haben, wenn in früher erlassenen Reichs- oder Landesgesetzen auf die §§ 27, 28, 75 G. V. G. alter Fassung verwiesen wird.

Diese Frage gewinnt praktische Bedeutung bei den Schutzgebiets- und Konsulargerichten, deren Organisation auf der Grundlage des G. V. G. alter Fassung geregelt worden ist. Die Behandlung des Problems selbst enthält einen interessanten Beitrag zu der neuerdings in Fluß gekommenen Diskussion über das juristische Denken, insbesondere auch zur Lehre von den Lücken im Recht.

Nach § 6 nämlich der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 findet in Strafsachen auf Grundlage des G. V. G. alter Fassung die Hauptverhandlung ohne Beifügung statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts oder zu den in §§ 74, 75 G. V. G. (alter Fassung) bezeichneten Vergehen gehört; in diesen Fällen wird das Konsulargericht gemäß § 8 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (= R. G. G.) aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern gebildet. § 8 R. G. G. würde gemäß § 2 Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (= Sch. G. G.) auch in den Schutzgebieten gelten und gilt nach § 6 Abs. 2 der genannten Verordnung auch noch in Kiautschou; auf Grund der in § 6 Nr. 3 Sch. G. G. erteilten Ermächtigung ist aber in Kiautschou durch die Verordnung vom 9. November 1900 die besondere Verfassung der übrigen Schutzgebietsgerichte eingeführt worden. Hätte nun das Gesetz vom 5. Juni 1905, ebenso wie der § 79 R. G. G., eine Vorschrift enthalten, nach welcher die neue Fassung der §§ 27, 28, 75 G. V. G. im Falle der Verweisung auf sie in älteren Gesetzen an Stelle der dort in bezug genommenen alten Fassung anzuwenden sei, dann würde die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes wohl nicht in die Lage gekommen sein, einen dieser fehlenden Vorschriften entsprechenden Rechtsatz auf Grund eines Gutachtens des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts als nachgewiesen anzunehmen und unter Hinweis auf das Einvernehmen der Herren Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes und des Reichs-Marine-Amtes diese Rechtsaufsicht als die richtige zu vertreten und für sie

durch Kundertlaß vom 21. August 1905<sup>1)</sup> bei den richterlichen Behörden der Schutzgebiete Propaganda zu machen.

In dem Rechtsgutachten des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts wird folgendes ausgeführt: angeht die übereinstimmenden Ausdrucksweise in den fraglichen Vorschriften des R. G. G., des Sch. G. G. und der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 und ihres engen Zusammenhangs erscheine es ausgeschlossen, die aufgeworfene Frage für das eine und das andere Gesetz verschieden zu beantworten. Was zunächst das R. G. G. anlange, so dürfte ein Zweifel nicht bestehen, daß es die Zuziehung von nur zwei Beisitzern zur Hauptverhandlung in demjenigen Umfange für genügend erachte, in welchem nach den jeweilig geltenden Vorschriften der Reichsgesetze die Zuständigkeit der Schöffengerichte begründet oder die Überweisung an dasselbe zulässig sei. Dieser Satz, das eigentliche thema probandum, wird nun durch Ausführungen unterstützt, die, genau genommen, wie er selbst, nur eine *petitio principii* enthalten: denn, heißt es weiter, das R. G. G. regelt das Strafverfahren und die Verfassung der Strafgerichte im Anschluß an die für das Inland maßgebenden Vorschriften und sehe Abweichungen nur insoweit vor, als sie wegen der besonderen Verhältnisse in den Konsulargerichtsbezirken erforderlich seien. Wenn das Gesetz bei den in Frage stehenden Sachen die Zuziehung von nur zwei Beisitzern für genügend erachtet habe, so sei hierfür nicht die besondere Art gerade der strafbaren Handlungen maßgebend gewesen, die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes durch Schöffengerichte abgeurteilt werden konnten. Entscheidend sei vielmehr die Erwägung gewesen, daß für alle Strafsachen, bei denen das G. B. G. das schöffengerichtliche Verfahren als geeignet ansehe, auch in den Konsulargerichtsbezirken die Zuziehung von vier Beisitzern entbehrt werden könne.

Die gleiche Auslegung müsse auch für die einschlägigen Vorschriften der Schutzgebietsgesetze Platz greifen: das Sch. G. G. gehe offenbar davon aus, daß in denselben Sachen, in welchen in den Konsulargerichtsbezirken die Zuziehung von zwei Beisitzern genüge, in den Schutzgebieten je nach deren besonderen Verhältnissen die Zuziehung von Beisitzern überhaupt unterbleiben dürfe, und die Kaiserliche Verordnung habe für alle Schutzgebiete mit Ausnahme von Kiautschou eine dementsprechende Bestimmung getroffen.

Diese Interpretation aus dem Geiste des Gesetzgebers ist nicht überzeugend, sie gleicht jenen leider allzuhäufigen Urteilsgründen, in denen der Tenor bewiesen, nicht aber der Fall entschieden wird. Die Gegenargumente werden anstatt sie zu widerlegen, übergegangen, die Möglichkeit einer ganz entgegengesetzten Auffassung wird totgeschwiegen, und das peinliche Gefühl läßt sich kaum unterdrücken, daß in den wiedergegebenen Ansichten mehr der Geist des Interpreten, als des Gesetzes zum Ausdruck kommt. Dieses Gefühl drängt sich insbesondere deshalb auf, weil den Ansichten überhaupt die Schlüssigkeit fehlt.

Zwischen der Organisation der Strafgerichte und der besonderen Art der von ihnen abzurteilenden strafbaren Handlungen besteht ein innerer Zusammenhang, die Regelung der ersteren ist ohne Bezugnahme auf diese nicht möglich. Das gilt für die heimische wie für die koloniale und konsulnare Gerichtsverfassung. Und wenn bei Regelung der letzteren die erste das maßgebende und entscheidende Vorbild abgegeben hat, so kann dies bei Erlaß der hier fraglichen Vorschriften doch

<sup>1)</sup> Die Deutsche Kolonial-Gesetzgebung Bd. 9 (Jahrg. 1905) S. 245.

nur so geschehen sein, daß die damals geltende Zuständigkeit unserer Schöffengerichte zu Grunde gelegt wurde. Es entspricht den herrschenden Interpretationsregeln und wird insbesondere auch durch den oben schon angezogenen § 79 R. G. G. anerkannt, daß bei Erlaß der hier in Rede stehenden Bestimmungen allein und ganz ausschließlich das damals geltende Recht maßgebend gewesen ist, und daß daher unmöglich die jeweilig geltenden Vorschriften der Reichsgesetze über die Zuständigkeit der Schöffengerichte und die Überweisung an sie die ursprünglich maßgeblich gewesenen Bestimmungen verändern könnten, daß hierzu vielmehr ein besonderer Gesetzesbefehl erforderlich ist.

Aber die hier besprochene Argumentation ist nicht bloß unhistorisch, das ihr zu grunde liegende Prinzip ist auch juristisch und gesetzgeberisch ganz undurchführbar. Die hier fraglichen Vorschriften sind Sondervorschriften für ganz eigenartige Verhältnisse. Dieser Satz kann wohl als ganz zweifellos bezeichnet werden. Aus ihm ergibt sich aber, daß jeder Rechtsatz unter Berücksichtigung dieser besonderen örtlichen Verhältnisse geschaffen worden ist und ausgelegt werden muß. Jeder Versuch einer extensiven Interpretation setzt sich also nicht bloß mit der Regel in Widerspruch, daß Sondervorschriften nicht extensiv interpretiert werden dürfen, sondern er steht auch mit dem Gesetze selbst nicht in Einklang.

Ist auf der einen Seite auch das Vorbild der heimischen Gerichtsverfassung maßgebend gewesen, so sind es doch mindestens eben so sehr auf der anderen Seite die eigenartigen Verhältnisse der Schutzgebiete und Konsulargerichtsbezirke (vgl. § 20 Abs. 1 u. 2 R. G. G.). Geht man aber von diesen aus, wie die hier fraglichen Vorschriften doch getan haben müssen, dann muß höchst zweifelhaft sein, ob auf sie überhaupt die neue Gerichtsverfassung an Stelle der alten paßt und vom Gesetz gewollt ist, und die Ansicht ist ganz unwahrscheinlich und ohne jede gesetzliche Grundlage, daß die jeweilige heimische Gerichtsverfassung analog angewandt werden kann oder etwa sogar aus Rechtsgründen analog angewandt werden muß. Man braucht sich nur eine vollständige Umwälzung unserer heimischen Strafgerichtsverfassung durch bedeutend stärkere Heranziehung des Laienelements oder in anderer Weise vorzustellen, man nehme an, die Zuständigkeit des erstinstanzlichen Strafgerichts würde mit Rücksicht darauf beträchtlich erweitert und vielleicht auch erweitert werden können, daß unsere höchsten Richter (Oberlandes- und Reichsgerichtsräte) darin den Vorsitz führten, sollte dann diese Zuständigkeit wirklich noch nach dem obigen Prinzip unter Zuständigkeit des Schöffengerichts im Sinne der hier besprochenen Vorschriften verstanden werden können oder gar müssen? Und müßte nicht in einem solchen Falle eine neue gesetzliche Vorschrift die alte für Schutzgebieten- und Konsulargerichte getroffene Regelung neu ordnen? Und sollte das wirklich in dem hier besprochenen Falle anders sein? Kann aber der Richter in jenen Gerichten bis zu dieser Neuregelung das alte Recht anwenden, wenn für ihn das neue noch nicht existiert? Darf er es überhaupt?

Diese schwierige Frage ist es, welche wahrscheinlich zu dem vom Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamtes eingeschlagenen Wege geführt hat. Wenn der Richter in jenen Gerichten die neue Gerichtsverfassung nicht berücksichtigen darf, und wenn durch sie die alte aufgehoben ist, dann fñhrt diese Lücke zu einem Stillstand der Rechtspflege: der Richter weiß nicht, wie das Gericht besetzt sein muß, und kann nicht Recht sprechen, da er, wie auch immer das Gericht besetzt sein mag, gegen das Gesetz verstößt.

Die hier zur Entscheidung stehende Frage hat eine allgemeinere Bedeutung. Im R. G. G. und Sch. G. G. finden sich viele Verweisungen auf Reichs- und auch preussische Gesetze. Bewirkt jede Änderung der letzteren unmittelbar oder mittelbar eine Änderung des kraft jener Spezialvorschrift in den Schutzgebieten und den Konsularbezirken geltenden Reichs- und preussischen Rechts? Diese Frage muß in dieser Allgemeinheit auf Grundlage der §§ 19, 20, 30 R. G. G. verneint werden.

Es sind zwei Arten von Verweisungen zu unterscheiden. Die eine Art beruht auf der allgemeinen Vorschrift über das anzuwendende Recht (Überschrift zum dritten Abschnitt), nach welcher die Konsularbezirke und die Schutzgebiete für die Reichs- und bestimmte preussische Gesetze (§ 19 R. G. G.) als Gebiete angesehen werden, für die jene Gesetze ohne weiteres durch Publikation im Reichsgesetzblatt bezw. in der preussischen Gesetzsammlung Geltung erlangen, nur mit der aus § 30 R. G. G. sich ergebenden Besonderheit wegen der Zeit<sup>1)</sup> des Inkrafttretens neuer Gesetze. Hiernach gehören Konsularbezirke und Schutzgebiete unter dem Gesichtspunkte der unmittelbaren Geltung von Reichs- und preussischen Gesetzen zum Gebiete des Reichs bezw. Preußens. Jedoch gilt diese allgemeine Vorschrift nicht, soweit bei ihr Einrichtungen und Verhältnisse vorausgesetzt werden, an denen es für den Konsularbezirk und das Schutzgebiet fehlt (§ 20 Abs. 1 R. G. G.); und hieran fehlt es immer, soweit in dem R. G. G. und Sch. G. G. ein anderes vorgeschrieben ist, soweit also in diesen Gesetzen selbst schon eine besondere, von dem heimischen Recht abweichende Regelung getroffen ist.

In einem solchen Falle sind die Konsularbezirke und Schutzgebiet besondere Rechtsgebiete, in denen Verweisungen auf das heimische Recht gerade deshalb erforderlich werden, weil die Reichs- und preussische Landesgesetzgebung nur für das Reichsgebiet und preussische Staatsgebiet, nicht aber für diese Sondergebiete gilt. In die hierher gehörigen verweisenden Vorschriften des R. G. G. und Sch. G. G. kann und darf die allgemeine Klausel (§ 19 R. G. G.) nicht hineingetragen werden, daß das jeweilige Reichs- und jeweilige preussische Gesetz anzuwenden sei. Diese andere Art der Verweisungen hat vielmehr die Bedeutung, daß sie die Wiedergabe des Wortlauts der herangezogenen Gesetze erübrigen soll. Ebenso wie etwa ein fremder Staat ein Gesetz erlassen könnte, mit dem einzigen Paragraphen, daß das deutsche bürgerliche Gesetzbuch in seinem Gebiete gelten solle, ebensowenig, wie nach dieser Einführung Änderungen des bürgerlichen Gesetzbuchs im deutschen Reiche eine Änderung des in dem fremden Staate eingeführten deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs bewirken würden, ebenso bleibt in dem besonderen Rechtsgebiete der Konsularbezirke und Schutzgebiete ohne Berücksichtigung dieses besonderen Rechtsgebiets bei Erlaß neuer Gesetze das Recht bestehen, das durch die Verweisungen Geltung erlangt hat, wenn es im Reiche oder Preußen auch abgeändert worden und außer Geltung gekommen ist. Daß das Reich zugleich Träger der Staatsgewalt innerhalb des Reichsgebiets und innerhalb des Schutzgebietes ist, macht keinen Unterschied oder doch nur den unerheblichen, daß es selbst gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechts für beide Gebiete gesondert und ausdrücklich erlassen kann und muß.

Die hier fraglichen Vorschriften gehören zu dem besonderen Rechtsgebiete der Konsularbezirke und Schutzgebiete. Das ergibt sich schon aus ihrer äußeren Stellung

<sup>1)</sup> Vgl. Laband (Vd. II S. 76) und Arndt (S. 740) in ihren Lehrbüchern des deutschen Reichsstaatsrechts.

im Gesetz und eben daraus, daß sie Sondervorschriften darstellen, die mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse der Konsularbezirke und Schutzgebiete erforderlich gewesen und erlassen worden sind.

Nach den vorstehenden Ausführungen muß also der Richter in den Schutzgebieten und den Konsularbezirken noch bis zum Erlaß einer besonderen Vorschrift das G. B. G. alter Fassung anwenden. Zweifelhaft kann sein, in welcher Form der Erlaß erfolgen muß. Durch Gesetz oder durch Kaiserliche Verordnung?

Da die Änderung auch für die Konsularbezirke erfolgen muß, und für diese ein Kaiserliches Verfügungsrecht in vorliegendem Falle nicht besteht,<sup>1)</sup> und da das Bestehen dieses Rechtes auch für die Schutzgebiete zweifelhaft ist, so wird der Weg der Gesetzgebung nicht zu umgehen sein.

Wenn der Weg der Gesetzgebung durch den besprochenen Erlaß der Kolonialabteilung mit Unterstützung der Autorität von drei Staatssekretären umgangen werden sollte, so muß dieser juristisch abwegige Versuch auch politisch ernste Bedenken erregen.

Dr. jur. Ludwig Bendig.

---

<sup>1)</sup> § 20 Abs. 2. R. G. G. paßt m. E. nicht. Die zu treffende Vorschrift ist keine andere Vorschrift d. i. keine solche, die das vermutungsweise (§ 19 R. G. G.) geltende allgemeine Recht, weil es ausnahmsweise außer Anwendung bleibt, ergänzt, vielmehr eine solche die das bestehende Sonderrecht ändert.

## Die Sozialpolitik der Niederländer in Ostindien.

Über höchst lehrreiche sozialpolitische Maßnahmen in Niederländisch-Indien, die bei uns bisher unbekannt geblieben sind, unterrichtet uns Professor Dr. G. K. Anton in Jena in einem in Schmollers „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich“ veröffentlichten Aufsatz „Die Rohrzuckerindustrie auf Java und die Eingeborenen.“

In seiner Arbeit legt Anton dar, wie Graf van den Bosch, der 1830 die Zügel der niederländisch-indischen Regierung in die Hand nahm, durch die Schaffung des sogenannten Kultursystems, der damals noch primitiven javanischen Zuckerindustrie unter die Arme griff. Zum Vorbild diente bei der Gestaltung des Kultursystems die in den Freanger Regentchaften im Westen Javas seit den Tagen der alten ostindischen Kompanie in Übung befindliche Regierungskafferkultur. Diese beruhte im wesentlichen darauf, daß ein Teil der reisbauenden Bevölkerung ausgewählt wurde, um mit Urwald bestandenes Urland zu roden und in Kaffeegärten zu verwandeln, deren Ernten der Regierung abzuliefern waren. Diese kaffeepflanzenden Eingeborenen waren für ihre Tätigkeit von dem Fünften befreit, den sie nach alter Sitte von ihrer Reisernte als Steuer zu entrichten hatten, sodas sie nur noch den Zehnten für ihre Häuptlinge aufzubringen hatten. Außerdem erhielten sie bei der Ablieferung des Kaffees eine kleine Bezahlung.

Bei der Zuckerrohrkultur handelte es sich nicht um zu rodendes Hochland, sondern um einen Teil des Reislandes selbst, und zwar in solchen Gegenden, wo noch keine Regierungskultur bestand, die eingeborenen Bauern also den Fünften, der seit der vorübergehenden Zugehörigkeit der Insel zu England im Anfange des vorigen Jahrhunderts zur Landrente geworden war, entrichten mußten. Das Kulturssystem verlangte also von den eingeborenen Bauern gegen die Befreiung von der Landrente die Hergabe des fünften Teils ihrer Hausflur zur Bebauung mit Zuckerrohr.

Dieser Gedanke verlor sich jedoch in der Ausführung. Im allgemeinen haben die Dörfer, die einen Teil ihrer Fluren für die Regierungskulturen hergaben, gleichwohl den bisherigen Betrag der Landrente aufbringen müssen.

Nachdem die Regierung sich so das Land für den Anbau des Zuckerrohrs gesichert hatte, schloß sie mit den Fabrikanten Kontrakte ab, in denen sie sich nicht nur zur Lieferung einer bestimmten Menge von Roh- und Hilfsmaterial in Gestalt des Zuckerrohrs und des Brennholzes sowie zur Stellung der Arbeiter für die Fabrik gegen einen festgesetzten niedrigen Lohn verpflichtete, sondern auch zinslose Vorschüsse für die täglichen Betriebsausgaben und zur Errichtung neuer Fabriken versprach. Dagegen übernahmen die Fabrikanten die Verpflichtung, den ganzen Ertrag an Zucker, der aus dem gelieferten Rohr erzielt wurde, zu einem vereinbarten Preise, bei dem das gelieferte Rohr und in allmählicher Tilgung alle ge-

währten Vorkäufe angerechnet wurden, der Regierung abzuliefern, die ihn für ihre Rechnung im Mutterlande verkaufen ließ.

Um ihre kontraktliche Verpflichtung zur Beschaffung des Rohmaterials und zur Stellung der Arbeiter zu erfüllen, hatte die Regierung ihre Beamten kulturtragt, mit der Bevölkerung solcher Dörfer, deren Reisfelder für die Zuckerkultur geeignet und sowohl hinsichtlich der Beschaffung des Brennholzes sowie der Abfuhr des fabrizierten Zuckers günstig gelegen waren, freiwillige Übereinkünfte zu schließen, kraft deren die Eingeborenen auf einem Teil ihrer Reisflur Zuckerrohr bauen und gegen geringe Bezahlung an die Fabrikanten abliefern sollten. Jedoch zeigte sich sehr bald, daß weder die Bezahlung, noch die anfangs in Aussicht gestellte Befreiung von der Landrente für die Eingeborenen einen hinlänglichen Ansporn bildeten, um sie zum Abschluß solcher freiwilligen Übereinkünfte zu bewegen; insolge dessen trat der Zwang an Stelle freier Vereinbarung. Dank dem angewendeten Zwang und den den Beamten zu Teil werdenden Lantienem wurde die Anpflanzung von Zuckerrohr für den Export in den ersten drei Jahren der Geltung des Kultursystems mehr als vervierfacht.

Die holländische Regierung zog aus dieser von ihr ins Leben gerufenen Zuckerindustrie in den Jahren von 1831—1863 Reingewinne in Gesamthöhe von 42 1/2 Million Gulden, im Jahresdurchschnitt über 1 1/4 Million Gulden.

Die von den Fabrikanten und der Regierung erzielten Vorteile wurden durch einen harten Druck auf die eingeborene Bevölkerung erkauft. Die Regierung änderte im Jahre 1836 ihre Verträge mit den Fabrikanten dahin ab, daß letztere sich das Brennholz und die erforderlichen Arbeiter selbst zu beschaffen hatten unter Entrichtung von drei Gulden jährlich an die Regierung für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter, der dafür seiner staatlichen Frondienste und anderer Allgemeinlasten ledig sein sollte. Sowohl diese Dienstbefreiung der für den Unternehmer tätigen Arbeiter wie jene Verpflichtung der Fabrikanten blieben meist auf dem Papiere stehen. In der Regel war der tatsächliche Zustand so, daß alle Arbeiten und Bedürfnisse, für die die Fabrikanten mit eigenen Mitteln aufzukommen verpflichtet waren, der eingeborenen Bevölkerung auferlegt blieben, die dafür eine sehr geringe Bezahlung, mitunter auch gar keine empfing. Die 1847 erlassenen neuen Vertragsbestimmungen erkannten diesen tatsächlichen Zustand an, indem sie anordneten, toenn der Fabrikant sich keine genügende Anzahl freiwilliger Arbeiter zu verschaffen vermöge, habe die Verwaltung ihm hierbei behilflich zu sein.

Der Pflanzungslohn, der den Navaen, die das Zuckerrohr für die Fabriken bauten, ausbezahlt wurde, wurde nach dem Betrage des aus dem geernteten Rohr gewonnenen Zuckers berechnet. Er stellte sich in einem von Anton eingehend erläuterten Beispiel auf 27 1/2 Gulden, die in 52 Arbeitstagen verdient wurden, also auf 1/2 Gulden täglich. Dieser halbe Gulden ist aber nicht als bloßer Gegenwert der Mehrarbeit zu beurteilen, die der Zuckerrohrbau im Vergleich zum Reisbau erfordert. Anton wirft daher die Frage auf, ob in ihm eine ansehnliche Vergütung sowohl für die aufgewendete Arbeit als auch für die Abtretung des Bodens gelegen habe. Er bezeichnete es als einen sehr unbilligen Maßstab, daß man für die Entlohnung der rohrbauenden Eingeborenen das Ergebnis der Zuckersfabrikation zu Grunde gelegt habe. Denn hiermit wurde die Bevölkerung nicht nur von der guten und schlechten Bodenbeschaffenheit, die auch gute und schlechte Ernten ergeben hätte, abhängig gemacht, sondern die Vergütung für das, was sie an Land und

Arbeit hergeben mußte, richtete sich nun auch nach guter und schlechter Tätigkeit des Fabrikanten, guten und schlechten Finanzmethoden.

Vor allem fällt in die Waagschale, daß den Eingeborenen keineswegs nur soviel Reisfelder entzogen wurden, als für die Aufbringung der Landrente erforderlich gewesen wären. Häufig wurde ihnen eine größere Fläche als  $\frac{1}{5}$  ihres Reisbaulandes genommen, mitunter alles Reisland einer großen Anzahl von Dörfern, indem man dort, wo man zusammenhängende Pflanzungen haben wollte, einfach den Dörfern Reisland entzog. Die Vorschrift, daß keine geregelten Pflanzungen bei den Fabriken selbst angelegt werden durften, sondern daß die Anpflanzung dorweise, hier ein Teil, dort ein Teil, zu geschehen habe, blieb auf dem Papiere stehen. So überschritt man das erlaubte  $\frac{1}{5}$ , ohne sich darum zu kümmern, ob man damit dem Reisbau zu viel Land nahm. Das hatte die weitere Folge, daß man sich mit verhältnismäßig wenigen Arbeitern begnügen mußte, was die einzelnen wieder mehr befasste, sie zu sehr ihrer Reiskultur entzog. Andererseits bewirkten die ausgedehnten Pflanzungen wieder, daß man mehr Arbeiter auf dem Lande nötig hatte, zu wenig für die Fabriken übrig behielt. So kam es, daß mitunter die ganze Bevölkerung eines Dorfes in Dienst gestellt wurde.

Aber die Zuckerrohrkultur entzog nicht nur den Eingeborenen vielfach einen sehr großen Teil ihres Landes, sondern die jährliche Umwandlung von Reisfeldern in Zuckerrohrfeldern und von diesen wieder in Reisfelder verminderte auch wieder den Ertrag des Landes, das jeweils dem Reisbau überlassen blieb, weil sie der Bevölkerung nicht genug Zeit zur hinlänglichen Bebauung ihrer Felder ließ und ihr das Wasser beschränkte. So wurde die Wirtschaftsführung der Eingeborenen durch die Zuckerrohrkultur völlig auf den Kopf gestellt, und die tatsächlichen Zustände ließen einen harten Druck auf die im Regierungskulturdienst tätigen Eingeborenen erkennen.

Jedoch wendet sich Anton dagegen, daß dieser Druck die unvermeidlich notwendige Folge des Kultursystems gewesen sei. Alle Mißstände seien bis auf einen angeblichen sehr wohl zu vermeiden gewesen, ohne den eigentlichen Kern des Systems irgend wie zu beeinträchtigen. Der wesentliche Kern des Kultursystems sei gewesen, so viel Reisland auszusondern, als zur Aufbringung des als Landrente geschuldeten Teils der Reisernte erforderlich gewesen sei, und auf diesem Lande das viel kostbarere Zuckerrohr für die Regierung zu bauen unter Freistellung von der Landrente und Zahlung einer kleinen Vergütung für die im Vergleich zum Reisbau schwerere Arbeit. In diesem System liegt, wie Anton ausführt, nirgends auch nur die geringste Notwendigkeit dafür eingeschlossen, daß bei der Ausführung dieser Gedanken die Freistellung von der Landrente unterbleiben, weit mehr Land den Eingeborenen entzogen werden und ihnen so alle jene ihre Wirtschaftsförderung umwälzenden und die Betroffenen schädigenden Nachteile erwachsen mußten. Den Grund für die letzteren erblickt Anton nicht in dem Kultursystem selbst, sondern in den politischen Ereignissen in Europa, besonders dem blutigen Unabhängigkeitskrieg mit seinen finanziellen Anforderungen, die die niederländische Regierung nötigten, möglichst viel zum Nutzen des Mutterlandes aus Java herauszuziehen. Lediglich hierin und in dem Umstande, daß das europäische Beamtenpersonal nicht zahlreich genug gewesen sei, liege die Erklärung für die an sich vermeidbaren Mißbräuche.

Für unvermeidbar sieht Anton lediglich den angeblichen Mißstand an, daß an die Stelle der freiwilligen Übereinkunft mit der Eingeborenenbevölkerung zum



Bau von Zuckerröhre Zwang getreten sei. Hierin erblickt er die natürliche Folge des damaligen Zustandes der Javanen auf dem Lande, unter denen Proletarier noch so gut wie unbekannt waren. Ein javanischer Bauer arbeite nicht für fremde Dienste, wenn er nicht dazu gezwungen werde. So war ein einigermaßen ausgebehter Zuckerröhrenbau ohne Zwang unmöglich, und diesen Zwang sieht Anton ebenso wenig als verwerflich an, wie unser Zwang zur Steuerzahlung kein Mißbrauch, sondern die notwendige Konsequenz der tatsächlichen Verhältnisse sei.

Nachdem mit der Änderung der mütterländischen Verfassung von 1848 das Privatkapital auf koloniale Angelegenheiten Einfluß erhalten hatte, wurde die Gesetzgebung durch die Bestrebungen der Kapitalisten, die die großen Überschüsse, die damals Ostindien abwarf und die namentlich aus dem Regierungskaffee, -Zucker und -Indigo flossen, mit Reid erfüllten, beeinflusst. Ihnen lag der Wunsch, diese gewisse Quelle allein auszuschöpfen, um so näher, als in jenen Tagen, die aus der Reaktion gegen staatliche Bevormundung des Wirtschaftslebens früherer Jahrhunderte geborene Doktrin vom Unpassenden wirtschaftlicher Unternehmungen für die Staats-tätigkeit die Gemüter beherrschte. Diese Bestrebungen traten zuerst in der indischen Verfassungsurkunde von 1854 in die Erscheinung und dauerten bis zum Jahre 1890 an, wo die letzten Reste der Regierungskultur zu Gunsten der Privatindustrie beseitigt wurden.

Hand in Hand mit der Überleitung der Regierungskulturen in Privatbetrieb ergingen Maßnahmen zum angeblichen Schutze der Eingeborenen. Während der Herrschaft des Kultursystems verkaufte die Regierung weder, noch verpachtete sie Domanialland an Europäer zu Zwecken des Landbaus oder der Industrie, noch erlaubte sie den Eingeborenen ihr Land an Europäer zu verkaufen, noch genehmigte sie eine Verpachtung an Fabrikanten; gestattet war lediglich, über das Bebauen von Land, die Lieferung besonderer Produkte und Transportmittel und das Leistn persönlicher Dienste Übereinkünfte mit den Eingeborenen, und zwar, mit den „Ältesten und Vornehmsten ihrer Dörfer“ abzuschließen, nachdem eine zu diesem Zweck vorgenommene Untersuchung die Zustimmung der Dorfeingesessenen zu der sie bindenden Vereinbarung ergeben hätte.

Nach dem vorher Ausgeführten nimmt es nicht Wunder, daß durch diese Bestimmung nicht in Wirklichkeit die Freiwilligkeit jener Übereinkünfte gewährleistet wurde. Es hing bei dieser Regelung alles vom Takt des Unternehmers und seinen Beziehungen zur eingeborenen und europäischen Obrigkeit ab. Wer geschickt und vorsichtig war, konnte auf Grund dieser Übereinkünfte alles, was er wünschte, getan bekommen. Offenbar verdient diese Industrie nicht die Bezeichnung einer freien. Die Regierung besaß keine Mittel, darüber zu wachen, daß diese „Freiwilligkeit der Kultur“ nicht auf Zwang beruhte. Die Bestimmung, mit ganzen Dörfern unter Vermittlung der Ältesten und Vornehmsten Übereinkünfte abzuschließen, bot den Unternehmern die Gelegenheit, durch Versprechungen und Geschenke die eingeborenen Häupter zu bewegen, der Bevölkerung ein nicht geringeres Joch aufzuerlegen, als sie es infolge des Kultursystems bereits zu tragen hatte. So wurde ein Zustand erzeugt, der sich von der Regierungskultur nur dadurch unterschied, daß er noch unregelter wirkte und noch nachteiliger für die Eingeborenen war.

Heute, wo das Kultursystem beseitigt ist, hat die Regierung vorgeschrieben, daß Übereinkünfte mit den Einwohnern nicht mehr dorfsweise, sondern individuell

abgeschlossen werden müssen, und erblickt gerade hierin die wesentliche Garantie ihres freiwilligen Zustandekommens. Anton bestreitet nun, daß diese individuelle Vereinbarung wirklich die ihr zugeschriebene Bedeutung habe. Sie sichert weder tatsächlich die Freiheit des Vertragsschlusses für den Eingeborenen, noch bietet sie in Verbindung mit den übrigen gesetzlichen Vorschriften eine genügende Fürsorge für das Gemeinwohl, mit andern Worten ausreichenden Schutz für die berechtigten Interessen der Eingeborenen, ohne zugleich das Gedeihen der Zuckerindustrie zu gefährden.

Was zunächst die Beschaffung von Arbeitern anlangt, so mangelt es heute infolge der überaus starken natürlichen Volksvermehrung in Java nicht mehr an Proletariern, die sich vom inneren Zwange ihres Hungers getrieben der Industrie als Arbeiter anbieten. Der landbesitzende Bauer ist ebenso wenig wie früher aus freien Stücken zur Arbeit im fremden Dienst geneigt. Er verpachtet immer nur einen Teil seines Bodens an die Industrie und manchmal nur dann, wenn er anderwärts ein größeres oder besseres Land für seinen Reisbau zu pachten vermag. Die beschäftigten Leute, aus denen sich der Arbeiter rekrutiert, sind naturgemäß sehr leicht zum Davonlaufen geneigt. Um sie zusammenzubalten, machte es der Unternehmer in der Zeit des Kultursystems so, wie wir es jüngst bei dem Bau der Songoeisenbahn gesehen haben; er sorgte dafür, daß sie in der Nähe der Fabrik Gelegenheiten fanden, wo sie nach getaner Arbeit ihren liebsten Vergnügungen, dem Glücksspiel, dem eigenartigen Tanz von Tänzerinnen und dem Opiumrauchen fröhnen konnten. So ging ihr geringer Verdienst gleich wieder aus der Tasche, sie mußten bleiben und konnten nicht an Fortlaufen denken. Ob auch heute noch so vorgegangen wird, konnte Anton nicht feststellen. Dagegen ist heute noch das Mittel in Anwendung, daß man dem Arbeiter schon beim Engagement und dann während der Dauer des Arbeitsvertrages Vorschüsse auf seinen Lohn gibt. Daraus hat Anton offenbar Recht, wenn er stark bezweifelt, ob die Vorschrift des individuellen Vertragsschlusses die Arbeiter immer vor der Beeinträchtigung ihrer freiwilligen Entschließung schützt. Eine andere Frage ist es, ob diese freie Entschließung überhaupt ein erstrebenswertes Ziel der Kolonialpolitik darstellt.

Das Gleiche, wie für die Beschaffung der Arbeiter gilt für die Beschaffung des Rohmaterials. Das Verbot, Übereinkäufe mit Eingeborenen ferner teilweise abzuschließen, gilt nicht nur für reine Arbeitsverträge, sondern auch für die Vereinbarungen wegen des Anbaus bestimmter Produkte und der Lieferung ihrer Ernten. Die javanische Bodenverfassung weist sowohl kommunalen wie individuellen Besitz auf. Die Zuckerfabriken stehen heute zumeist in Gegenden des Kommunalbesitzes. Auch für solche Ländereien muß der Abschluß von Pachtverträgen individuell erfolgen, mit jedem Teilhaber, nicht etwa durch das Dorfhaupt. Tatsächlich ist diese Vorschrift nicht ausgeführt worden, da bei den sehr zerstreuten Anteilsrechten der einzelnen Dorfgemeinschaften der individuelle Abschluß dem Unternehmer zu viel Mühe bereitet hätte. Er kann nicht hier ein Stückchen, dort ein Stückchen Land von den einzelnen Teilberechtigten pachten, sondern bedarf großer an einander gereihter Flächen. Um sie zu bekommen, muß er alle möglichen Kunstgriffe anwenden, durch Prämien und Geschenke sich den Einfluß des Dorfhauptes sichern, so daß die Verpachtung doch nicht durch die individuellen Teilberechtigten, sondern durch die Gemeinde oder das Gemeindegewalt geschieht.

Um diesen Übelständen abzuhelfen, erteilt die Regierung die Pachtordnung

von 1895, in der sie am Erfordernis des individuellen Abschlusses festhielt, aber die Ausübung des den Anteilhabern am Kommunalbesitz gewährten Verpachtungsrechtes davon abhängig machte, daß den individuellen Pachtverträgen zwei Drittel der gesamten anteilberechtigten Gemeindemitglieder zustimmen mußten und ihre Zustimmung als erfolgt angesehen wurde, wenn nicht binnen eines Monats mehr als ein Drittel der Anteilberechtigten an der Reißkur des Dorfes Beschwerde gegen die Verpachtung erhoben hatte. Diese Vorschrift erwies sich bald als zu schwerfällig, weil bei der Verpachtung von Gründen, die der Unterabteilung eines Dorfes selbständig gehörten, nicht nur deren Anteilberechtigte, sondern auch die der übrigen Unterabteilungen mitzusprechen hatten. Daher wurde diese Bestimmung im Jahre 1900 dahin abgeändert, daß die Zustimmung auf die Anteilberechtigten nur an dem Boden, der unter sie zur Verteilung gelangt, beschränkt ist. Wenn mindestens ein Drittel von ihnen widerspricht, darf die Verpachtung nicht genehmigt werden. Auch bei dieser Vorschrift ist die Ausübung eines Zwanges auf den Willen der Eingeborenen keineswegs ausgeschlossen.

Im Jahre 1899 wurde eine Ordonnanz zum Schutze der wirtschaftlichen Interessen der Eingeborenen erlassen, durch die für die Errichtung neuer Unternehmungen für die Vereitung von Zuder und Indigo, die ganz oder teilweise auf Verträgen mit der eingeborenen Bevölkerung über die Pacht ihres Landes oder den Auslauf ihrer Ernte beruhen, die Genehmigung des Generalgouverneurs vorgeschrieben wird und deren Erteilung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Diese bestehen vor allem darin, daß die wirtschaftlichen Interessen der Eingeborenen nicht durch Entziehung von zuviel Land und zuviel Wasser Schaden erleiden.

Der Landmangel ist jedoch dabei bloß dann zu berücksichtigen, wenn es sich um absoluten handelt, d. h. um solchen, der in Verbindung mit den lokalen Erfordernissen des Fruchtwechsels steht. Herrscht relativer Bodenmangel, bleibt also zum wenig Land für den Nahrungsmittelbau für die Eingeborenen übrig, so darf deshalb die Erlaubnis zur Errichtung der Unternehmung nicht verweigert werden. Einer etwaigen Kollision schon bestehender Unternehmungen mit den Landinteressen der Eingeborenen sucht der Gesetzgeber dadurch vorzubeugen, daß er für ihre Ausdehnung ein Maximum festsetzt. Dieses Maximum wurde nach der Ausdehnung der größten Anpflanzung, die die betreffende Unternehmung in den drei Jahren 1898 bis 1900 angelegt hatte, berechnet. Die so ermittelte größte Ausdehnung wurde nach oben abgerundet, bis die Ziffer durch 25 teilbar war. Auf Antrag kann der Generalgouverneur aber die Anpflanzung über dieses festgesetzte Maximum hinaus erlauben.

Nach alledem ist Anton dahin beizustimmen, daß der moderne Gesetzgeber dem Privatkapital mehr entgegengekommen ist, als es sich mit den Interessen der Eingeborenen vertragen. Seine ganzen Bemühungen, die Interessen der Eingeborenen und ihres Landbaues mit denen des Privatkapitals zu versöhnen, erscheinen zu sehr getragen vom Geiste des modernen Kapitalismus.

Anton kann daher eine wesentliche Besserung der Lage der Eingeborenen seit dem Verlassen des Kultursystems nicht anerkennen. Der javanische Reisbauer, der sein Land für die Zuckerkultur hergibt, wird unter dem Einflusse des heutigen Systems aus einem selbständigen Bauer zu einem unselbständigen Arbeiter, der sich für den ortsüblichen Tagelohn von 25 Cent in viel schärferer Weise anstrengen muß als im eigenen Betriebe, aber schwerlich in diesem Arbeitsverdienst eine aus-

reichende Entschädigung für die bei Nichtverpachtung ihm zu Teil werdenden Naturalbezüge findet, um so weniger, als er häufig aus ihm noch den Vertreter zu bezahlen hat, der während seiner Arbeit für den Unternehmer die auf ihm ruhenden Frondienste leistet. In der Regel gerät er daher noch tiefer in Schulden und von Stufe zu Stufe.

Dazu kommt, daß Versuche, einen Arbeiterschutz einzuführen, bisher noch kein Ergebnis geliefert haben. Dieser Mangel jeglichen Arbeiterschutzes in Verbindung mit der in Verhältnis zur Arbeitsdauer sehr geringen Höhe des Lohnes, die das ganze tägliche Einkommen des Fabrikarbeiters bildet, läßt es zweifelhaft erscheinen, ob die Löhne dem Arbeiter mehr als die kümmerliche Fristung seines Lebens gewähren, und ob die Kräfteanspannung, die er zur Erreichung dieses Ziels aufbieten muß, in angemessenem Verhältnis zur Lohnhöhe steht.

Danach beschränkt sich der Vorteil der heutigen Gefhaltung der Zuckerindustrie für die Eingeborenen auf die Löhne für ländliche und Transportarbeiten, die vorwiegend Angehörigen der nicht Land besitzenden Volkskreise zu Gute kommen. Sie bilden für jene dem ärmsten Volkssteile entstammenden Leute ein beachtenswertes Einkommen. Aber der Vorteil für diese unteren Stufen der sozialen Leiter ist schwerlich so groß, daß er den Nachteil für die oberen mehr als wettmacht. Was die bäuerlichen Verpächter und der Reisbau verlieren, das wird nur zum Teil durch den Nutzen ausgeglichen, der den landbesitzlosen Arbeitern erwächst.

Als Weg zur Abhilfe dieser Mißstände schlägt Anton eine Reform dahin vor, daß der Staat in Zukunft die Industrie anhält, die Pachtzinslinge und Löhne der Eingeborenen zu erhöhen. Indem auf diesem Umwege ein Teil des Gewinnes der Wirtschaft der Eingeborenen zu Gute kommt, stärkt er zugleich deren Steuerkraft und fließt so schließlich in erhöhten Steuererträgen der Eingeborenen wieder dem Staate zu. Hierin erblickt Anton einen viel wirksameren und einfacheren Schutz der Eingeborenen als in den komplizierten Vorschriften zur Sicherung des individuellen Vertragsschlusses, die das Spiel gleich starker Kräfte voraussetzen, das tatsächlich nicht vorhanden ist. Ein Muster könnte die für Sidoarjo getroffene Lösung dienen, bei welcher der Fabrikant die gesamte Landrente für die Reisflur des Dorfes zahlt und hierfür den dritten Teil der Flur zur Nutzung erhält.

Auf diesem Wege des Zwanges und der Reform wird man dahin gelangen, den Zwang schließlich entbehren zu können und zu Zuständen kommen, die ebenso im Interesse Javas wie des Mutterlandes, der Eingeborenen wie der Unternehmer liegen. Ein stärkerer Zwang der eingeborenen Verpächter und Arbeiter als gegenwärtig muß wirksam verhindern, daß über dem höchsten wirtschaftlichen Nutzen die dauernden Interessen des Gemeinwohls aus dem Auge verloren werden.

Diese mit der niederländischen Eingeborenengesetzgebung gemachten Erfahrungen lehren deutlich, daß die Frage des Zwanges und der Freiheit bei der Behandlung der Eingeborenen doch nicht so einfach liegt, wie man gewöhnlich bei uns denkt, indem man ungefähr alle staatliche Erziehung zur Arbeit für Zwang und verwerflich, alle sich selbst überlassenen Beziehungen zwischen Unternehmern und Eingeborenen aber für Freiheit und ideal erachtet. Was bei dieser Freiheit, die der Unternehmer meidet, herauskommt, zeigt auch bei uns unter anderem die jüngste Sperrung von Ruanda und Urundi.

Erich Prager.

## Russische Kolonialpolitik.

Kann eine Erörterung über russische Kolonialpolitik für uns Interesse haben? Soll von diesem in schweren, inneren Kämpfen begriffenen, soeben in einem großen auswärtigen Kriege besiegten Reich etwas zu lernen sein? Denn nur, wenn dies der Fall ist, hätte eine solche Erörterung überhaupt einen Zweck. Aber ganz nutzlos ist ja eine Betrachtung des kolonialen Vorgehens anderer Völker niemals und ich glaube, gerade das der Russen bietet für uns Deutsche manches Lehrreiche. Unter den vielen und aufregenden Nachrichten über Attentate, Räubereien und Mordtaten, die zur Zeit aus Rußland die Spalten unserer Zeitungen füllen, ist wohl den meisten Lesern eine kleine Nachricht ganz entgangen, die aber für den Beobachter der russischen Ausbreitungspolitik um so interessanter ist, und einen sehr charakteristischen Zug dieser Politik enthüllt. Es wurde mitgeteilt, der Zar habe befohlen, die Eisenbahnlinie vom Zusammenfluß der Schilla und des Argun nach Chabarowsk am Amur auszubauen. Das heißt also, daß Rußland, das infolge des japanischen Krieges die Disposition über die Fortsetzung der sibirischen Bahn durch die Mandschurei nach Wladiwostok verloren hat, sich eine Eisenbahnverbindung schafft, die lediglich im russischen Gebiet liegt, denn die Bahn von Chabarowsk nach Wladiwostok ist schon da, es fehlt eben nur das Stück, das jetzt in Angriff genommen wird. Weder durch den japanischen Krieg noch durch die innere Krise läßt sich die russische Regierung an dem Ausbau der Verkehrsmittel in ihrem asiatischen Reiche stören. Ist man an einer Stelle gescheitert, fährt man sofort an einer andern wieder fort. Ich komme auf diesen charakteristischen Zug noch zurück. Aber zunächst Einiges über die Anfänge russischer Kolonialpolitik!

Kaum hatten sich die russischen Jaren von der Herrschaft der Mongolen befreit, als sie ihrerseits angingen, erobernd gegen Osten vorzudringen. Die ersten Unternehmungen gingen von Kaufleuten aus, denen die Jaren nur ihren Schutz gewährten. Es war namentlich die Familie Stroganow, die Ende des 16. Jahrhunderts mit ihren Unternehmungen zuerst den Ural überschritt und in das heutige Westsibirien eindrang. Die Stroganows nahmen dann, da die Regierung des Jaren zu ihrem Schutz nicht viel leistete, den Kasakenführer Jermak Timofjew in ihre Dienste, und die Kasaken wurden nun die eigentlichen Eroberer Sibiriens. 1584, als Jermak starb, war Sibirien bis an den Ob erobert. Schon 50 Jahre später aber gelangten die Kasaken im Nordosten bis zum Meere. 1647 wurde am Ochotskischen Meere eine der hölzernen Grenzfestungen, durch die man zuerst die Eroberungen sicherte, und die man Ostrog nannte, der Ochotskische Ostrog gegründet. In den 50er Jahren des 17. Jahrhundert eroberte der russische Kaufmann Chabarow mit Kasaken das Amurgebiet. Zur Verbindung desselben mit Ostsibirien wurde Transbaikalien besetzt und 1658 der Nerzschinski Ostrog gegründet. Das Amurgebiet mußte zwar 1689 im Vertrage von Nerzschinsk wieder an China abgetreten werden, das übrige Sibirien aber war nunmehr russisch. Peter der Große versuchte

dann die Eroberungen auch nach Zentralasien auszudehnen und sandte schon 1717 eine große Expedition gegen Chiva, die aber durch Verrat ihren gänzlichen Untergang fand. Dafür drang aber 1723 Ninkija Demidow in das Altai-Gebirge vor und begründete dort den Bergbau auf Erze. Damit war das eigentliche Sibirien mit Ausnahme des Amurgebiets in russischen Händen. Seit 1731, mit der Unterwerfung der sog. kleinen Kirgisenhorde ging Rußland dann zur Unterwerfung der heute sog. Steppengouvernements vor, die dann mit der Einverleibung Turkestan's ihre — vorläufige — Grenze fand.

Ich will diese Entwicklung hier nicht im Einzelnen verfolgen, sondern nur auf einige charakteristische Züge hinweisen. Von vornherein ging die russische Politik darauf aus, ein großes Gebiet im Ganzen, bis an seine natürlichen Grenzen zu erwerben. Die Erwerbung des zusammenhängenden Landes bis an das Meer im Osten und Norden, und bis an die Hochgebirge und Wästen des zentralasiatischen Hochlandes im Süden war von vornherein das Ziel, dem mit zäher Energie trotz häufiger Rückschläge immer von neuem nachgestrebt wurde, und das heute im Wesentlichen erreicht ist. Man fürchtete sich nicht davor, daß man diese riesigen Gebiete nicht gleich werde entwickeln können, sondern strebte zunächst danach, sie zu haben. Die russische Kolonialpolitik teilt hier mit der englischen den Zug zum Großen, das Rechnen mit weiten Zukunftsmöglichkeiten, das wir mit unsrer kolonialen Kurzathmigkeit uns erst angewöhnen müssen. Was für einen Hohn hätte wohl die weise, deutsche Presse erhoben, wenn wir die Kirgisensteppe oder das öde, gesträupfbedeckte Australien erworben hätten. Charakteristisch ist ferner die Art und Weise, wie sich die Russen nie durch Mißerfolge abschrecken ließen, sondern immer wieder da einlegten, wo es ihnen bisher nicht geglückt war, bis sie zum Ziele kamen. Ich erwähnte schon, daß Peter der Große 1717 eine große Expedition gegen Chiva ausrüstete, die vollständig zu Grunde ging. Die Eroberung der zentralasiatischen Gebiete wurde nun zunächst von Osten und Nordosten in Angriff genommen. Man ging durch die Kirgisensteppe vor und war 1853 am Syr-Darja angelangt, wo Fort Perowski gebaut wurde. Dieser Name erinnert an General Perowski, der 1839 wieder eine große Expedition gegen Chiva unternahm, die ebenfalls zu Grunde ging. Heute ist Chiva von russischem Gebiet umgeben, das bis an den Pamir und die Grenze von Afghanistan reicht. Die Erwerbung des Amurlandes, der Abschluß der sibirischen Eroberungen ging parallel mit den russischen Mißerfolgen im Krimkriege. Während die Franzosen vor Sebastopol eine zwecklose Glorie errangen, eroberte, Murawiew das Amurgebiet, das dann durch Verträge, die seine Nachfolger Perowski und Ignatiew mit China schlossen, für Rußland gesichert wurde. Für die Erwerbung dieses zukunftsreichen Landes konnte es den Fall des Kafakoff wohl verschmerzen.

Und nun ein Weiteres: Von vornherein suchten die Russen die erworbenen Gebiete in Verbindung mit dem Mutterland zu bringen. Schon 1600 wurde eine Postverbindung nach Transbaikalien geschaffen. Die Districts wurden durch „Trakte“ (Verbindungswege) verbunden und zu ihrem Schutz Kasaken-Verteidigungslinien und Ansiedelungen an den Trakten eingerichtet. Diese Verbindungen waren natürlich sehr unvollkommen, und sind es zum Teil noch, aber auch hier sehen wir die Inangriffnahme der Sache im großen Stil, und ein Verständnis für die Bedeutung großer Verbindungslinien, das man manchmal dem dem Rußland des 17. und 18. Jahrhunderts an Bildung so weit überlegenen Deutschland des 20. Jahrhunderts

wünschen möchte. Die wahren großartigen Verbindungswege gehören natürlich erst der Neuzeit, dem Zeitalter der Eisenbahnen an. Die sibirischen Eisenbahnen sind keine „Stichbahnen“, sondern nach dem Grundsatz gebaut, daß in so weiten unfruchtbareren Gebieten nur Bahnen Eisfolge versprechen, die große Strecken aufschließen. So haben wir denn jetzt außer der großen Sibirischen Bahn, die den ganzen Kontinent durchquert, und in Wladiwostok am Stillen Ozean endet, und die jetzt durch das oben erwähnte Stück ergänzt werden soll, die beiden Bahnen, die in das Herz Zentralasiens hineinführen, die Bahn Orenburg—Taschkent, und die Bahn Krasnowodsk—Taschkent vom kaspischen Meere aus. Die letztere wurde 1880 von Stobelew begonnen und reicht jetzt mit ihren Zweiglinien Merv—Kuschka, Kagan—Bucharra und Tschernjajewo—Aubischan bis zum Pamir und zur afghanischen Grenze. Sie ist 1747 Werst lang und stellt die schnellste Verbindung von Europa in das Herz Asiens hinein dar. Die Bahn Orenburg—Taschkent ist erst 1904 vollendet worden, sie ist 2224 Werst lang, die große sibirische Bahn wurde bekanntlich 1891 begonnen und ihre Rolle als Transportweg nach dem fernem Osten ist aus dem russisch-japanischen Kriege wohl noch im Gedächtnis. Nun aber schweben außer jenem anfangs erwähnten Bahnprojekt im Amurlande schon wieder eine ganze Anzahl neuer Bahnprojekte, die das Bahnnetz vervollständigen und seine wirtschaftliche wie militärische Bedeutung heben sollen. In Angriff genommen sind bereits die Projekte Tjumen—Omsk, und Omsk—Taschkent. Eine Bahn von Perm im europäischen Rußland über den Ural nach Tjumen in Westsibirien existiert bereits seit 1890. Wenn diese dann nach Omsk weitergeführt wird, so würde sie von Omsk über Perm—Wjatka—Petersburg den kürzesten Weg von der Ostsee nach Sibirien darstellen, und damit den Warenaustausch nach und von Sibirien stark entwickeln, vor allem dem sibirischen Getreide den Weg nach der Ostsee öffnen. Die Bahn von Omsk nach Taschkent aber stellt die Verbindung zwischen der großen sibirischen Bahn und den zentralasiatischen Linien her und würde vor allem zur Entwicklung der Steppengouvernements Semipalatinsk und Semirjatschensk beitragen. Diese Projekte werden ohne Zweifel in nächster Zeit zur Ausführung gelangen, in etwas weiterer Ferne vielleicht auch ein zweites Gleise der großen sibirischen, d. h. eine Zweiglinie, die in Omsk in südöstlicher Richtung von der jetzigen Bahn abzweigen und über Barnaul, und Minussinsk nach Kischne—Ubinsk in Ostsibirien gehen und dort wieder in die bisherige Linie einmünden würde. Sie würde die reichen Gebiete von Bija, Barnaul und Minussinsk in ganz anderer Weise als bisher erschließen, und natürlich auch militärisch von großer Bedeutung sein. Nur hinderten will ich auf das anscheinend noch phantastische, auch eigentlich nicht der russischen Kolonialpolitik anzurechnende Projekt einen Tunnel durch die Behringstraße zur Verbindung von Asien und Amerika anzulegen, zu dessen Verwirklichung sich aber in Amerika bereits eine Trans-Alaska and Sibirian Company mit einem Kapital von vorläufig sechs Millionen Dollar gebildet haben soll, damit würde natürlich auch die ungeheure Nordostküste Sibiriens dem Eisenbahnbau geöffnet werden.

Außer den Eisenbahnen kommen dann als sehr wichtige Verkehrswege die Flüsse in Betracht, an denen Sibirien bekanntlich sehr reich ist. Ich will auf diese hier nicht näher eingehen, und nur darauf hinweisen, daß die Russen von Anfang an bestrebt gewesen sind, den Schiffsverkehr auf den Flüssen und den großen Landseen wie den Baikalsee zu entwickeln; auf dem größten und verkehrsreichsten Wassersysteme Sibiriens, dem des Ob und seiner Nebenflüsse, verkehrten im Jahre 1897

88 Dampfschiffe, auf dem Amur 36 Dampfschiffe. Auch der Jenissei, der mit dem System des Ob durch einen Kanal verbunden ist, und der Baikalsee werden mit Dampfern befahren.

Es würde zu weit führen und über den Zweck dieser kurzen Skizze hinausgehen, die Verbindungen Sibiriens und Zentralasiens durch Wasserwege im Einzelnen zu schildern. Wer sich dafür und die hochinteressanten auf diesen Punkt bezüglichen Projekte interessiert, sei auf die ausgezeichnete Schrift von Dr. Brandenburger „Russisch-Asiatische Verkehrsprobleme“ in Doves Heften zur angewandten Geographie verwiesen.

Die Verwertung der Kolonien nun hat in Rußland zu denselben Zwecken stattgefunden, wozu überhaupt alle Völker ihre Kolonien verwendet haben, zur Ausnahme des Ueberschusses der Bevölkerung, zur Beschaffung der Rohprodukte für die Industrie und Abnahme der Erzeugnisse des Mutterlandes. In ersterer Beziehung hat nun Rußland den großen Vorteil, daß die Kolonien unmittelbar an das Mutterland grenzen, die geographische Verbindung eine ganz leichte ist, da das europäische Rußland fast unvermerkt nach Westsibirien übergeht. Die Boden- und Klimaverhältnisse, die ganze Art des Landes haben zu beiden Seiten des die Grenzscheide bildenden Ural viel Ähnliches. So sind denn von Anfang an zahlreiche Ansiedler in die asiatischen Gebiete Rußlands hinübergewandert. Die früher viel verbreitete Ansicht, daß Sibirien nur von Deportierten „Verächzten“ besiedelt worden sei, ist benachteiligt ganz irrig. Zunächst wurden an den oben erwähnten Poststraßen „Trakten“ Kasaken und andere Ansiedler angelegt, die sich aber in der ersten Zeit weniger mit Ackerbau, als vielmehr mit dem Transport von Waren, dem Postdienst, der Beförderung von Reisenden und Beamten beschäftigten, was ihnen einen leichteren und lohnenderen Verdienst einbrachte, als der Ackerbau. Man wird hier an die Klagen darüber erinnert, daß unsre ersten Ansiedler in Südwestafrika sich lieber dem „Frachtfahren“ widmeten, als der Farmwirtschaft. Aber diese von der Regierung in die Wege geleitete Besiedelung an den „Trakten“ entlang, war keineswegs die alleinige. Sehr bald schon im 17. und 18. Jahrhundert zogen auch sonst Ansiedler in größerer Zahl nach Sibirien, die zuerst ziemlich frei von staatlichem Einfluß, allmählich mit dem Fortschreiten der Beherrschung des Landes, in den staatlichen Organismus eingefügt wurden. In lebhafteren Fluß kam die Besiedelung im 19. Jahrhundert, besonders nach der Aufhebung der Leibeigenschaft. In den Jahren 1860—1880 siedelten etwa 60000 Seelen in die westsibirischen Gouvernements über. Nach dem Altai-Gebirgs-Bezirk wanderten 1884—1889 etwa 95500 Russen aus. Im Ussuri-Gebiet, dessen Ansiedelung 1883 begann, waren 1886 schon 4500 Ansiedler. Jetzt beziffert sich die Gesamtbevölkerung in den beiden westsibirischen Gouvernements Tobolsk und Tomsk auf etwa 3 Millionen Seelen, von denen etwa 94 % Russen sind. Ostsibirien, die Gouvernements Jenissei und Irkutsk ohne das Jakutische Gebiet, hat etwa 1069000 Seelen, davon 80 % Russen. Im Jakutischen Gebiet leben etwa 8000 Russen, in Transbaikalien etwa 400000, im Amurgebiet etwa 108000, im Ussuri-Gebiet etwa 130000. Diese Zahlen stammen aus dem Jahre 1897. Inzwischen hat aber die Einwanderung nach Sibirien nicht aufgehört, im Gegenteil wendeten sich 1899 rund 224000, 1900 213000, 1901 128000 Einwanderer nach Sibirien. Nach der Eröffnung der großen sibirischen Eisenbahn und der Bahn Orenburg—Taschkent wird diese Zahl nicht geringer geworden sein. Die Ansiedelung wird dadurch erleichtert, daß der größte Teil



Sibiriens Kronland ist, und verhältnismäßig nur wenig in Privathänden. Die Regierung gewährt den Ansiedlern nach Möglichkeit Vorteile, um die Besiedelung zu fördern. So wurden den Ansiedlern, die sich seit 1861 im Amur- und Küstengebiet niederließen, folgende Vergünstigungen zugestanden: Jede Familie erhält Kronland in der Größe von 109 ha, wofür sie 20 Jahre lang nichts zu zahlen hat. Nach dieser Zeit hat sie das Land entweder zu kaufen, oder für die weitere Benutzung eine von der Regierung festgesetzte Abgabe zu leisten. Will ein Ansiedler noch mehr Land haben, so zahlt er für jeden ha mehr 3 Rubel, wofür er dies Land als Eigentum erhält. 20 Jahre lang hat der Ansiedler auch keine Abgaben oder Dienstpflichten an die Regierung zu leisten, ist jedoch nach 3 Jahren zu Abgaben an die Semstwo (Landschaftsverwaltung) verpflichtet. 10 Jahre lang sind die Ansiedler von der Militärpflicht befreit. Auch in anderen, noch weniger bebauten Gegenden wie in Ostsibirien wird Land zu sehr günstigen Bedingungen abgegeben. In den mehr kultivierten dagegen, wie namentlich in Westsibirien, besonders in der Nachbarschaft der großen sibirischen Bahn steigt bereits der Preis des Landes. So erzählt Brandenburger einen Fall, wo ein Besitz von 7000 Desjatinen (1,09 ha) im Gouvernement Tomsk in Westsibirien „nur“ 100 Wert von der Bahn gelegen, der Ende der 80er Jahre für 3000 Rubel gekauft war, zwei Jahre nach Eröffnung der Bahn parzellenweise für 75000 Rubel verkauft wurde. Fragt man nun, was in diesen Gebieten, von denen noch immer große Teile der Erschließung harren, erzeugt werden kann, so kann die Antwort eigentlich nur lauten „Alles“. War es zuerst der Reichtum an Pelztieren, der die russischen Kaufleute nach Asien lockte, so fand man bald, daß die Gebirge an Mineralschätzen aller Art reich sind, und schließlich ist es der Ackerbau und die Forstwirtschaft, die in immer stärkerem Maße in Sibirien aufblühen. Zum Ackerbau gehört auch die Viehzucht, die namentlich in Westsibirien einen großen Aufschwung der Milchwirtschaft bewirkt hat, so daß im Jahre 1902 schon 2130 Molkereien im Betrieb waren. Die Molkereindustrie betreibt durch russische und dänische Firmen besonders den Export nach England. Die Getreideproduktion Sibiriens beträgt zur Zeit 97 Millionen Pud, wovon 16,8 Millionen ausgeführt wurden, zum Teil nach dem europäischen Rußland, um den dort durch den Export erzeugten Abgang zu ersetzen. Der Bau der großen sibirischen Bahn hat in Westsibirien die Einführung der Zucht feinwolliger Schafe, der Bau der Urenburg—Taschkent-Bahn die Erschließung neuer Petroleumlager in der Nähe des Kaspiischen Meeres zur Folge gehabt. Nur noch hinweisen will ich auf den großen Holzreichtum Sibiriens und endlich darauf daß in den zentralasiatischen Gebieten der Anbau der Baumwolle solche Fortschritte gemacht hat, daß Rußland wohl am ersten in der Lage sein wird, sich von dem amerikanischen Baumwollmonopol einigermaßen zu emanzipieren.

Erwägen wir die verschiedenen, vorstehend vielfach nur angedeuteten Punkte, so werden wir zu dem Ergebnis kommen, daß ein Studium der russischen Kolonialpolitik auch für uns deutsche Kolonialpolitiker viel Beachtenswertes bietet, nicht nur für die Beurteilung russischer Verhältnisse selbst, sondern auch als Vorbild für das Vorgehen in unsern eigenen Kolonien, und daß es nicht so unangebracht ist, wenn der schon mehrfach erwähnte Brandenburger seine Betrachtung über Russisch-Asiatische Verkehrsprobleme mit den Worten schließt: „Geht hin und tuet desgleichen.“

Oberregierungsrat W. Jacobi-Königsberg.

## Die Lastenbeförderungsmittel in Afrika.

Das Kamel, das im ganzen Nordafrika als Lastenbeförderungsmittel bei Weitem an erster Stelle steht, ist kein in jenen Gegenden einheimisches Tier, sondern es ist wenigstens 1400 Jahre vor unserer Zeit in Ägypten eingeführt worden<sup>1)</sup> und hat sich von hier aus schnell nach Süden bis in die Länder der Somalis und nach Westen bis zu den Gestaden des Atlantischen Ozeans verbreitet. Im Lauf der Zeit hat es sich besonders als das einzige Lasttier gezeigt, das für die anstrengenden und entbehrungsreichen Reisen durch die große Sahara brauchbar ist. Während in verschiedenen Gegenden, in denen günstigere Verhältnisse, besonders hinsichtlich der Bewässerung und Bewachung herrschen, wie in den Uferländern des Mitteländischen Meeres, in Abessinien usw. neben dem Kamel noch andere Lasttiere verwendet werden, hat sich gezeigt, daß in der eigentlichen Sahara dieses Tier nicht zu erziehen ist; im Jahre 1901 machten die Franzosen den Versuch die Verbindung zwischen Algerien und den Sahara-Oasen mittelst zweirädrigen Karren, arabas genannt, die von Maultieren gezogen wurden, herzustellen, aber der Versuch mißlang vollständig.<sup>2)</sup> Das Kamel ist aber keineswegs in solch weitgehender Weise anspruchslos wie früher angenommen wurde, im Gegenteil weist Nachtigal darauf hin, daß die Kamele trotz ihrer unübertroffenen Fähigkeit lange ohne Futter und Wasser zu bleiben, trotz ihrer Leistungsfähigkeit in Märschen und Lasttragen, doch beständige Angstgeschöpfe seien. An ein beständiges Klima und beständiges Futter gebunden, vertragen sie einen Wechsel der gewohnten Lebensbedingungen schwer. Auch die Vorkstellungen ihrer Mähigkeit sind bei uns gewöhnlich übertrieben.<sup>3)</sup> In Bezug auf diesen Punkt äußert sich Veati bei den in Algerien gemachten Versuchen: das Kamel muß jeden Tag essen. Die vollkommen trockenen und unbewachsenen Gebiete sind selbst mitten in der Sahara selten. Fast immer sowohl in den Sanddünen als als auch in mit Geröll angefüllten Strecken oder zwischen den Felsen der Bergplateaus gibt es Grashalme, welche das Tier im Vorbeigehen mit Vergnügen mitnimmt. Unter diesen Verhältnissen mähet sich das Kamel nicht, aber es kann marschieren, bis es zu besseren Weideplätzen kommt.<sup>4)</sup> Eine wasserlose Woche bei der Arbeit im Sommer und in der Wüste, sagt Nachtigal, sind auch für ein Kamel eine große Leistung und bei Nahrungsmangel auf dem Marsch sieht man Fett und Fleisch mit beunruhigender Schnelligkeit schwinden, und den vor Kurzem noch so üppigen Fetthöcker bald einer scharfen, gebogenen Knochenleiste Platz machen. Sobald die ersten Spuren ernstlicher Ermattung oder zur Krankheit auftreten, ist das Tier

<sup>1)</sup> La Tunisie 1896 I S. 169.

<sup>2)</sup> Journal des sciences militaires 1903 XX S. 226, 227.

<sup>3)</sup> Mitteilungen der geographischen Gesellschaft Hamburg 1876/77 S. 311.

<sup>4)</sup> Journal des sciences militaires 1903 XX S. 227, Augustin, Marocco 1845 S. 15.

schon als verloren zu betrachten.<sup>1)</sup> In diesen Verhältnissen scheint es begründet, daß man die Dromedare vor dem Auszug einer Karawane einem besonderen Training unterwirft. Einige Zeit vor der Abreise gibt man ihnen ein Abführungsmittel, dann erhalten sie während mehrerer Tage ausschl. Grünfütter und nur am Abend gibt man ihnen etwas zerquetschte Gerste, die angefeuchtet und mit Salz bestreut ist. Die letzten drei oder vier Tage läßt man sie ganz ohne Wasser und fñhrt sie erst im Augenblick des Ausbruchs zur Tränke. Auf diese Weise vorbereitet vermögen sie leicht mehrere Tage ohne Wasser auszuhalten.<sup>2)</sup> Schirmer berichtet auf Grund verschiedener Quellen, daß das Kamel, ohne an seinen Leistungen einzubüßen, 8—10 Tage marschieren kann, ohne zu trinken und wenn es frische Kräuter findet, soll es sogar einen Monat ohne Wasser bleiben können,<sup>3)</sup> jedoch dürfte es sich hierbei um Ausnahmen besonders leistungsfähiger Tiere handeln. Im Allgemeinen richten die Araber ihre Halte in der Wüste so ein, daß sie im Sommer alle 2 oder 3 Tage, im Winter alle 4 oder 5 Tage Wasser treffen, ausgenommen einige Gegenden im Süden der algerischen Oasen ist dieses möglich. An den Haltestellen, an denen sich Wasser findet, werden die Kamelc bei Sonnenuntergang getränkt und wenn sie verlangen auch noch während der Nacht. Jedes Kamel nimmt dann im Durchschnitt 50—60 Liter Wasser zu sich.<sup>4)</sup> Bei der englischen Expedition gegen den Mahdi, bei der die Kamelc häufig nur alle 2 oder 3 Tage Wasser erhielten, wurde als Durchschnittsquantum 68,1 Liter angenommen.<sup>5)</sup> Die tägliche Verpflegung wird wie folgt festgesetzt: 2,722 kg Getreide und 11,340 kg trockenes oder 18,144 kg grünes Futter. Bei der erwähnten englischen Expedition bestand die tägliche Ration aus 4,990 kg Gerste, wozu entsprechend den Verhältnissen grünes oder trockenes Futter hinzu kam. Die Kamelc können indessen nicht lange Gerste fressen. In Suakin bestand die tägliche Ration aus 5,443—6,804 kg Stroh.<sup>6)</sup> Die klimatischen Verhältnisse gekatten die nördliche Grenze für die Verwendung längs der Küste des Mittelmeeres zu ziehen, ausgenommen in Ägypten; allerdings erfolgte bis Mitte der neunziger Jahre auch in Unteregypten, wo erst zu der angegebenen Zeit in erhöhtem Maße mit der Herstellung fahrbarer Straßen begonnen wurde, der Gütertransport fast ausschließlich auf den Rücken der Kamelc, aber dieses geschah unter außerordentlich ungünstigen Umständen, da im Durchschnitt von 100 Kamelen im Jahr 25 eingingen und es war nichts Seltenes, daß innerhalb dreier Jahre der ganze Bestand erneuert werden mußte.<sup>7)</sup> Der Umstand daß das Kamel in dem feuchtheißen Klima Unteregyptens nicht gedeiht, zeigt recht deutlich, daß es ein Tier der Wüste ist und das gleiche ergibt sich, wenn wir die südliche Grenze des Verwendungsbereichs dieses Tieres betrachten. Niemals hat man es im Sudan akklimatisieren können. Diejenigen, welche man dort eingeführt hat, wurden nach kurzer Zeit krank und untauglich zu jedem Dienst, sie magerten zusehends ab und konnten nur durch sofortiges Zurückbringen nach der Wüste vor dem sicheren Tode gerettet werden. Selbst die Steppen am Rand des Sudan, im südlichen Taganet, in Baghena, im Norden der Haussastaaten gewähren nur in der Trockenzeit den

<sup>1)</sup> Mitteilungen der geographischen Gesellschaft Hamburg 1876/77 S. 311.

<sup>2)</sup> Aus allen Besitzteilen 1894 Bd. 25 S. 263, Mouvement géographique 1893 S. 17c.

<sup>3)</sup> Schirmer, La Sahara 1893 S. 210.

<sup>4)</sup> Journal des sciences militaires 1903 XX S. 227, Augustin, Marokko 1845 S. 15.

<sup>5)</sup> Revue militaire de l'étranger 1895 Bd. 47 S. 535.

<sup>6)</sup> Handelsarchiv 1897 II S. 705.

Kamelen sachgemäße Lebensbedingungen,<sup>1)</sup> die Tiere überschreiten nur ganz ausnahmsweise den Niger und gehen dann nicht über die Höhe von Dore, dem südlichsten von den Sahara-Karawanen besuchten Markt hinaus. Westlich des Niger konnte Nachtigal auf seiner Reise von Timbuktu nach dem Senegal über Bassikumu — Sokoto nur bis Bassikumu Kamele benutzen, dann treten sowohl zum Reiten als auch zum Lasttragen an deren Stelle Ochsen und Esel.

Zwischen Niger und Tsad-See wird man im Allgemeinen die große Karawanenstraße Sokoto—Kano—Kusa als äußerste Südgrenze für das Auftreten der Kamele bezeichnen können.<sup>2)</sup> Nur ganz ausnahmsweise gehen Kamele in die südlicheren Gegenden.<sup>3)</sup>

In den Gebieten östlich des Tsad-Sees verläuft die Süd-Grenze der Verwendung des Kamels ungefähr in gleicher Höhe wie westlich, und erst im Gebiet des Nil ist die Grenze noch erheblich weiter nach Norden zu verlegen und bildet nach Marno die Südgrenze eine Linie, welche mit der ägyptisch-äbessinischen Grenze von 15° nördl. Br. bis zum 12. oder 11.° nördl. Br. ungefähr zusammenfällt und von hier aus bald etwas mehr nach Norden zurücktretend bald etwas mehr nach Süden vorrückend gegen Westen verläuft. Wir finden demzufolge das Kamel noch im nördlichen Küstengebiet Äbessiniens, am Mittellauf der Nareb, Unterlauf des Setit, in den Provinzen Gedaref und Galabat am Bahr el Akrak bis Fassogl im Dar el Jung, am Bahr el abiad am Ostufer bis in die Breite des Gebel Nhamati und von da gegen Westen in Kordofan. Aber auch diese äußerste Grenze seines Vorkommens ist nur temporär und zwar auf die trockene Jahreszeit beschränkt, wogegen sie während der Regenzeit nördlicher rückt, sodaß mit wenig Ausnahmen der 13° nördl. Br. zwischen dem 28° und 35° östl. Br. v. Grw. als die allgemeine südliche Grenze der Verbreitung des Kamels gelten kann. Die während der Trockenzeit weiter südlich befindlichen Kamelherden werden zu Beginn der Regenzeit nach Norden getrieben.<sup>4)</sup> Weiter gegen Osten wird man die Grenze wieder etwas weiter nach Süden rücken können in Sennaar etwa bis 10° nördl. Br. und an der Küste hält das Tier sogar bis zum Sabakfluß aus.<sup>5)</sup> Auch in Ostafrika an der Küste und in Jangbar werden Kamele als Arbeitstiere verwendet.<sup>6)</sup>

Abgesehen von den einzelnen Abarten, die in den verschiedenen Provinzen unterschieden werden, sind das Renn- und das Lasten-Kamel getrennt zu betrachten. Das erstere, mehari oder Tuareg-Kamel ist von feinerer Bauart, mit breiter Brust, schlankem Leibe, hohen Beinen, kleinem Höcker, übermäßigem Hals, angenehmem und elastischem Schritt. Es ist außerordentlich ausdauernd und vermag, allerdings wohl als Ausnahme bis 200 km an einem Tag zurückzulegen, 100—150 km dürften der Durchschnitt sei. Der Sattel wird entweder mitten auf den Höcker aufgelegt und mit Steigbügel versehen oder nur auf der Vorderseite des Höckers befestigt, wobei der Reiter seine Füße auf den Hals des Tieres stützt und dieses durch den Druck der Hacken lenkt.<sup>7)</sup> Dieses Tier ist viel mehr abhängig vom Klima

<sup>1)</sup> Schirmer Le Sahara 1893 S. 210.

<sup>2)</sup> Deutsche geographische Blätter 1896 S. 79.

<sup>3)</sup> Ferryman, British-Nigeria. S. 160.

<sup>4)</sup> Mitteilungen der geographischen Gesellschaft Wien 1876 Bd. 10 S. 348 ff.

<sup>5)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1892 S. 85.

<sup>6)</sup> Hartmann, Äbessinien 1883 S. 195.

<sup>7)</sup> Aus allen Weltteilen 1894 Bd. 25 S. 263.

als das einfache Dromedar, das algerische und tripolitanische Kamel, arabisches Kamel genannt, das allein dem Lastenbeförderungsmittel dient. Dieses ist weniger hoch und breiter, bedeutend schwerfälliger als das erstbezeichnete. Es besteht zwischen beiden Arten ein ebenso großer Unterschied wie zwischen einem arabischen Rosse und einem Karrengaul.<sup>1)</sup>

Diese mehari im äußersten Osten auch Heggchin genannt kommen im westlichsten Teil der Sahara nicht vor<sup>2)</sup>, dagegen finden wir sie auf der großen Karawanenstraße nach Timbuktu,<sup>3)</sup> jedoch scheinen die im westlichen Teil der Sahara befindlichen Reittkamel nicht so gut zu sein und auch seltener vorzukommen als weiter östlich, denn es wird z. B. darauf hingewiesen, daß die Reittkamel der Spahis in Algerien nicht so schnell, ausdauernd und genügsam seien, wie man annehme.<sup>4)</sup> In Tunis kommen die mehari nur im Süden in geringer Zahl bei den Saharastämmen vor.<sup>5)</sup> Die besten Reittkamel werden bei den Tuareg, den Becharein und in Nubien gezüchtet, auch Ägypten produziert solche Tiere, aber nur von geringerer Güte, das Gleiche gilt von den Reittkamelen Wadai's.<sup>6)</sup>

Das arabische Kamel ist dickhäutig, der Höcker ist stark hervortretend, die Gliedmaßen sind kräftig, der Hals ist dick,<sup>7)</sup> diese Rasse ist verschieden entsprechend der Gegend, in der sie sich aufhält. Die Kamel der tripolitanischen Küste z. B. sind entartete Tiere im Vergleich zu denen der schwarzen Berge.<sup>8)</sup> Besonders zu nennen sind die Kamel der Baele, eines jüdisch der Landschaft Borku wohnenden Stammes. Diese Kamel sind von vorzüglicher Zucht, ebenso gut Last- als Reittiere. Die Baele-Kamel sind gewandt und an felsiges Terrain gewöhnt, wie die der Teda, stark wie die arabischen der nördlichen Sahara und haben vor beiden den Vorteil voraus, den Grenzgebieten zwischen Sahara und Sudan entsprossen zu sein. Sie sollen ohne Gefahr das nordische Klima ertragen und andererseits auch nicht dem Regen und der feuchten Luft des Sudan erliegen, welche die nordischen Kamel der Araber-Karawanen so schnell dahin raffen. Sie gleichen hierin den Kamelen der südlichen Tuareg und beide dürften die vortrefflichsten Zuchtarten des afrikanischen Kamels bilden. Vor allen Dingen ist der schon erwähnte unschätzbare Vorteil zu berücksichtigen, daß die Tiere der Baele an steinigtes Terrain gewöhnt und im Felsenklettern geübt sind, während die Kamel der Ebene in solchen Gegenden sehr bald gebrauchsunfähig werden.<sup>9)</sup>

Eine Kamel-Karawane, die von Arabern geführt wird, bietet folgenden Anblick: Der Marsch ist langsam und regelmäßig (3,5 km in der Stunde, selten 4 km). Die einzelnen Kamel haben alle den Kopf zur Erde gesenkt und nehmen da und dort ein Maul voll. Der Marsch, der bei Anbruch des Tages beginnt, endet einige Stunden vor Einbruch der Dunkelheit, wenn möglich in unmittelbarer Nähe

<sup>1)</sup> Deutsches Kolonialblatt 1894 S. 654.

<sup>2)</sup> Benj, Timbuktu II. 1884 S. 3.

<sup>3)</sup> Stephan, das heutige Ägypten 1872 S. 372.

<sup>4)</sup> Globus 1899 Bd. 76 S. 206.

<sup>5)</sup> Figuer, die Regentschaft Tunis. 1895 S. 331.

<sup>6)</sup> Nachtigal, Sahara und Sudan II 1881 S. 175. Hartmann, die Nilländer 1884 S. 28. Nachtigal, Sahara und Sudan III 1889 S. 187.

<sup>7)</sup> Schirmer, Le Sahara 1893 S. 211.

<sup>8)</sup> Nachtigal, Sahara und Sudan I S. 35.

<sup>9)</sup> Nachtigal, Sahara und Sudan II 1881 S. 174.

eines Weideplatzes, damit die Tiere sich in Freiheit ihr Futter suchen können.) Was die oben angegebene Geschwindigkeit von  $3\frac{1}{2}$  km anbetrifft, so dürfte sie das Minimum, der Durchschnitt etwa 4 km sein. Diese Zahl gibt auch Richtmaß an für Gegenden, wo die Kamele keine Gelegenheit fanden, sich mit Abfressen der seitwärts am Wege stehenden Kräuter aufzuhalten.<sup>1)</sup> Schweinfurth bezeichnet auf seiner von Suakin ausgehenden Reise 4415 m als eine Stunde Kamelmarſch<sup>2)</sup>, Dr. Lent läßt die Kamele im Durchschnitt 4 km in der Stunde marschieren<sup>3)</sup> und die gleiche Durchschnittsgeschwindigkeit wurde bei den englischen Expeditionen im Sudan erreicht.<sup>4)</sup> In dieser Geschwindigkeit wird im Durchschnitt acht Stunden täglich marschiert,<sup>5)</sup> so daß man 40 km als durchschnittliche Tagesleistung ansehen kann, eine Zahl, die selbstverständlich nach der Natur des durchzogenen Geländes wechselt und nach dem durchzogenen Gelände, der Länge der Reisen usw. bis auf 25 km pro Tag sinken ev. bis auf 60 km steigen kann.<sup>6)</sup> Ein Aufsat im Export läßt die großen Wüstenkarawanen 100 km täglich und die mehr örtlichen Zwecken dienenden Karawanen 3. B. zwischen Fas und Tafilett, Tripolis und Mursuf sogar 120—125 km täglich zurücklegen,<sup>7)</sup> jedoch erscheinen diese Zahlen bedeutend zu hoch gegriffen, läßt doch Schirmer, allerdings wohl etwas zu niedrig, die mehari durchschnittlich nur etwas über 100 km pro Tag zurücklegen.<sup>8)</sup> Der Verkehr auf den Hauptkarawanenstraßen vollzieht sich in folgender Zeit:

Fas—Tafilett = 20 Tagereisen	}	zu welchen Zahlen noch etwa 30 Tage als
Tafilett—Draha = 6 "		Ruhepausen treten, so daß die Karawanen
Draha—Timbaktu = 43 "		zwischen Fas und Timbaktu, die im März
		und Oktober sich in Bewegung setzen, etwa 3
		Monate 10 Tage gebrauchen. <sup>9)</sup>

Auf den östlichen von Tripolis ausgehenden Karawanenstraßen finden wir eine zum Teil noch größere Marschdauer:

Tripolis über Bengasi und Kufre nach Wadai	96 Tage, davon 35 Tg. Aufenthalt <sup>10)</sup>
" " Ghat-Mir nach Kano	137 " " 30 " "
" " Mursuf nach Bornu	143 " " 45 " "

In durchschnittlichem oder gebirgigem Gelände liegen die Verhältnisse bedeutend ungünstiger, so beträgt 3. B. die Reisedauer für eine Karawane von Tanger nach Fas, eine Strecke von nur etwa 30 deutschen Meilen im Sommer 15—20 Tage, im Winter, in dem oft angeschwollene Gewässer den Verkehr dauernd unterbrechen, 1—2 Monate.<sup>11)</sup> Bei den nach Egypten gehenden Karawanen beträgt der Tagesmarsch im Minimum 3, im Maximum 7 deutsche Meilen. Eine Meile wird im Durchschnitt in  $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden zurückgelegt. Während der eigentlichen Tageshitzige wird fast immer geruht, ebenso ist allgemeine Regel, alle 9—10 Tage einen Rasttag

<sup>1)</sup> Journal des sciences militaires 1903 Bd. 20 S. 227.

<sup>2)</sup> Rußland 1879 S. 962.

<sup>3)</sup> Mitteilungen der geographischen Gesellschaft Wien 1871 Bd. 14 S. 301.

<sup>4)</sup> Deutsches Kolonialblatt 1894 S. 579.

<sup>5)</sup> Revue militaire de l'étranger 1895 Bd. 47 S. 585.

<sup>6)</sup> Export 1885 S. 660.

<sup>7)</sup> Schirmer, Le Sahara 1893 S. 211.

<sup>8)</sup> Geographische Ephemeriden 1820 S. 269, 135.

<sup>9)</sup> Handelsarchiv 1899 II S. 981.

<sup>10)</sup> Handelsarchiv 1865 II S. 299.

as von einem einzelnen Kamel zu befördernde Gewicht ist von der Leistungsfähigkeit (Größe, Alter usw.) der Tiere, der vorausdes Marsches usw. Bei den englischen Expeditionen im Süden Gewicht einer Last zwischen 145 und 181 kg<sup>2)</sup>. Wir können also en.<sup>3)</sup> Bei den nach Deutsch-Südafrika entsendeten Kamelen wurden Last 180 kg angenommen.<sup>4)</sup> Wenn im Export die Kamellast mit berechnet wird,<sup>5)</sup> so dürften diese Zahlen nur für sehr kräftige Tiere (auch an anderer Stelle<sup>6)</sup> hervorgehoben wird, wo es heißt, die Lasten bis zum Gewicht von 250 kg, doch läßt man auf großen ersten Tiere selten mehr als 200 kg, die schwächeren etwa 150 kg abessinien wird die Kamellast zu 504 engl. Pfund (220 kg) gerechnet, Gewicht wird auf zwei Kamele verteilt.<sup>7)</sup> Auch hier handelt es sich kräftigeren Tiere, denn im allgemeinen tragen die Kamele in Abessinien kaum 100 kg.<sup>8)</sup> Auf kürzere Strecken wird man die oben angegebenen Gewichte vielleicht erhöhen können, denn die Lasten in Unter- Klima für diese Tiere als ungünstig bezeichnet wird, betragen ) und für Marokko wird für den Verkehr im Lande die Nagimallast kg angegeben.<sup>10)</sup>

zunehmen der Last bedient man sich im allgemeinen hölzerner Trage- auf den Rücken des Tieres gelegt werden und die die in Kasten oder te Last aufnehmen. Bei den Araber legt man Lederkissen, die mit w. ausgefüllt sind, an beiden Rückenseiten des Tieres und befestigt sie über dem Höcker. Nach dieser Art Sattelung verteilt man die in oder Säcke verpackten Lasten möglichst gleichmäßig auf beide Seiten die durch Taur, die um den Bauch des Tieres gehen, fest.<sup>11)</sup> In Bornu bedient man sich zum Aufnehmen der Last viereckiger Stücken Kamel- sach zusammengenäht sind, mit ebenso weiter Öffnung als der Boden in Wadai dagegen benutzt man für die gleichen Zwecke Ledersäcke aus n Flaschenform mit ziemlich enger Halsöffnung. An der Stelle der te des Sackes sind zu beiden Seiten flügelartige Anhängsel aus dem- zum Zierrat angebracht.<sup>12)</sup>

so wenig wie das Gewicht der Tragelasten lassen sich die Transportkosten ele einheitlich festsetzen, nur soviel scheint festzustehen, daß dieses Trans- mit der Zeit erheblich teurer geworden ist. Aus dem Jahre 1820 wird

ypou, Das heutige Egypten 1872 S. 370.

vue militaire de l'étranger 1895 Bd. 47 S. 535.

Leut, Deutsches Kolonialblatt 1894 S. 5.

lung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1905 I S. 370.

port 1903 S. 598.

es allen Weltteilen 1894 Bd. 25 S. 263.

andelsarchiv 1901 II S. 1. Bulletin de la société de géographie Paris 1898

ulletin de la société de géographie Paris 1898 S. 433.

andelsarchiv 1897 II S. 705.

andelsarchiv 1885 II S. 299.

Staubinger im Herzen der Haussaländer 1889 S. 685.

Rachigal, Sahara und Sudan III 1889 S. 108.

berichtet, daß eine Kamelladung für die Reise von Fas nach Timbuktu nur 40<sup>1/2</sup>, Dukaten kostete, was ungefähr 1 Fardhing (1<sup>3/4</sup> Pfennig) für den Zentner auf die Meile ausmachte.<sup>1)</sup> Jahre 1868 wurde aus dem östlichen Sudan gemeldet, daß der Preis für ein Kamel in der Wüste von 4 auf 20 Maria-Theresientalern gestiegen sei.<sup>2)</sup> In Marokko besteht der Übelstand, daß die Transportkosten sich ganz nach der Anzahl der eintreffenden Kamele bzw. der vorhandenen Güter richten. Daher sind die Frachtpreise so großen Schwankungen unterworfen, daß zuweilen innerhalb 8 Tagen eine Steigerung oder ein Fallen von 100% eintritt, eine Berechnung für das legitime Geschäft ist somit oft untunlich. Der Mietspreis für ein Kamel bei einer Karawanen-Reise von Tanger nach Fas schwankt zwischen 2 und 3 Duro.<sup>3)</sup>

In Abessinien wurden für eine Kamellast (2 Kamele) von Djubuti nach Gildessa etwa 20 Taler einschl. der Entlohnung für den Führer gezahlt, der Preis von Heila nach Gildessa ist ungefähr 3 Taler geringer.<sup>4)</sup> In Gildessa traten an Stelle der Somali-Kamele Galla-Kamele, die durch Vermittelung des abessinischen Vokal-Chefs gemietet wurden, und deren Preis bis Harrar 2 Taler beträgt und außerdem für den Vermittler ein Geschenk (gewöhnlicher Revolver usw.)<sup>5)</sup> Eine Kamellast von Harrar nach Balchi kostet 22—25 Taler.<sup>6)</sup>

In Boruu kostet heute ein Kamel beim Kauf 15—20 Dollar (Maria-Theresientaler),<sup>7)</sup> während Nachtigal noch ein zur Wüsteneise geeignetes Kamel mit 30 bis 40 Talern bezahlen mußte, die weniger guten Kamele kosteten ungefähr 20 Taler. Allerdings werden diese Preise als sehr hoch bezeichnet.<sup>8)</sup>

Richtig ist eine sachgemäße Beladung. Die ganze Last muß in zwei gleich schwere Teile verpackt werden. Das Kamel liebt im allgemeinen wenige, fest zusammengeschnürte Gepäckstücke und haßt die vielen losen Anhängsel, welche sich leicht verschieben und das Gleichgewicht stören.<sup>9)</sup> Große Stücke können oft selbst bei geringem Gewicht nicht befördert werden und in Marokko nimmt der Kameltreiber kleine schwere Stücke auch nur, wenn er keine andere Fracht findet, weil das Kamel leicht gedrückt werden kann<sup>10)</sup>, ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Somali, die zu große Gepäckstücke zurückweisen. Maximalgewicht des einzelnen Stücks, also 1/2 Traglast darf 50—60 kg nicht übersteigen und an Ausdehnung werden als Grenzen angenommen 1 m Länge und 0,50 m Höhe bzw. Breite.<sup>11)</sup> Es ist vielfach versucht worden, die Kamele auch an anderen Stellen Afrikas zu verwenden. Bei derartigen Bestrebungen ist in erster Linie zu berücksichtigen, daß es ebenso wie andere Tiere dem Einfluß des tödlichen Stiches der Tsetse-Fliege ausgesetzt ist, z. B. gingen alle Kamele ein, die beim Bau der Ugandaabahn anfänglich zum Transportdienst verwendet worden waren. Des weiteren muß berücksichtigt werden, daß das

<sup>1)</sup> Neue geographische Ephemeriden 1820 S. 269.

<sup>2)</sup> Globus 1868 Bd. 13.

<sup>3)</sup> Handelsarchiv 1885 II S. 299.

<sup>4)</sup> Handelsarchiv 1801 II S. 1.

<sup>5)</sup> Bulletin de la société de géographie Paris 1898 S. 478 und 479.

<sup>6)</sup> Ferrymann, Britisch Nigaria S. 140.

<sup>7)</sup> Nachtigal, Sahara und Sudan III 1889 S. 4.

<sup>8)</sup> Nachtigal, Sahara und Sudan II 1881 S. 56.

<sup>9)</sup> Handelsarchiv 1885 II S. 299.

<sup>10)</sup> Bulletin de la société de géographie Paris 1898 S. 479.



allein feuchtes Klima nicht verträgt, sondern daß es auch in Gegenden  
 agenden trockenen Klima nur bei sehr guter Wartung Änderungen  
 igen Lebensweise übersteht. Bereits im Jahr 1836 sind, um den gänz-  
 l an Lasttieren abzuheften, Kamele aus Teneriffa nach Portugiesisch West-  
 führt worden, eine Maßregel, die wegen der schlechten den Tieren zu  
 en Pflege keinen Erfolg hatte und auch keinen schien haben zu können,  
 a wegen der mehrmonatlichen Dauer der tropischen Regen an der Küste  
 r Kamele ist. Bessere Erfolge sollen mit den im Jahr 1844 nach-  
 ieren in den südlichen gebirgigen Teilen Angolas erzielt worden sein  
 r 1845 wurde vermittelt dieser Tiere eine regelmäßige Verbindung von  
 nach den gesunderen Gegenden eingeführt.<sup>1)</sup> Bestand scheint diese Ein-  
 ht gehabt zu haben und zwar wahrscheinlich aus den gleichen Gründen,  
 iernde Verwendung dieser Tiere in Deutsch-Südwestafrika nicht möglich  
 sehen. Bereits Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts  
 Landeshauptmann von François die große Bedeutung erkannt, die ein  
 den vorhandenen großen wasserlosen Gegenden für Deutsch-Südwestafrika  
 te und er ließ deshalb Kamele aus Teneriffa einführen.<sup>2)</sup> Er berichtet  
 Verwendung wie folgt:<sup>3)</sup> „Die Tiere sind von mir auf Reisen in den  
 n Teilen des Schutzgebiets zur Beförderung des Gepäcks der Mannschaften  
 n Postpaketdienst zwischen Walvischbai und Windhoek verwandt worden.  
 heiten der Kinder, wie Lungenseuche, Blutsuche und Gallentzündung sind  
 t geblieben, ebenso von der in der Zeit des jungen Grazes grassierenden  
 heit. Im Ertragen von Durst und Hunger übertrafen sie selbst das  
 ind. Auf dem Wege von Behutitang nach Weinab blieben sie sechs Tage  
 er und zeigten am siebenten Tage in Weinab keine besondere Mier darnach.  
 chgeschwindigkeit entspricht bei einer Belastung von 250 Pfund der des  
 ges, also etwa 4000—4200 m in der Stunde. Sie bleibt dauernd dieselbe.  
 einigen Randerhebung des südlichen Namalandes waren die sechs von mir  
 menen Dromedare die einzigen Tiere, die nicht fuhrant wurden. In  
 , wo es an Wasser und Weide fehlt, wo ausgedehnte Dünen oder tief  
 itene Wasserrinnen die Gegend durchziehen, wird sich das Dromedar als  
 ttmittel empfehlen. In unserem Schutzgebiet würde dies der Fall sein in  
 ara-Bergland anßerhalb der Hauptverbindungen, in dem längs der Küste  
 ehenden Dünengebiet, den steinigen Sanderhebungen des Namalandes und  
 Durstfeld der Kalahari. Doch muß dabei bemerkt werden, daß die An-  
 kskosten der Dromedare gegenüber den bisher für Transportzwecke benutzten  
 n sehr bedeutende sind.

roß dieser im Anfange gemachten günstigen Erfahrungen hat man die Ver-  
 der Kamele als Lasttiere späterhin ganz aufgegeben und François äußerte,  
 unter den obwaltenden Verhältnissen den Ochsenwagen stets den Vorzug  
 erde.“ Über die Gründe, die Versuche nicht fortzusetzen, ist Zuverlässiges  
 kannt geworden. Es hieß nur sie seien zu störrisch, man habe mit ihnen

Zeitschrift für allgemeine Erdkunde 1885 Bd. 5 S. 211.

Deutsches Kolonialblatt 1891 S. 487.

Ebenda 1892 S. 522.

Deutsche Kolonialzeitung 1898 S. 10.

Nichts anzufangen gewußt. Wahrscheinlich lag der Fehler darin, daß versäumt worden war, für die Herbeischaffung von Leuten zu sorgen, welche sich auf die Behandlung von Kamelen verstanden.<sup>1)</sup> Dr. Dove bezeichnete es auch als unzweckmäßig,<sup>2)</sup> daß Tiere aus Teneriffa eingeführt worden waren, da diese nicht mehr hinreichend an die langen Reisen gewöhnt waren, die das Schutzgebiet nötig machte. Im Oktober 1897 wurde denn ein neuer Versuch gemacht, indem die Firma Seidel & Co. sechs Kamele einführte, die die Strecke Lüderiksbucht—Kubub beladen in 48 Stunden, unbeladen in 32—34 Stunden zurücklegten und 500 Pfund trugen. Die Tiere waren äußerst genügsam und konnten 7—8 Tage ohne Wasser bleiben.<sup>3)</sup> Auch in diesem Fall konnte die Verwendung nicht dauernd durchgeführt werden und ebensowenig bei einem im folgenden Jahr unternommenen Versuch der Siedlungs-Gesellschaft. Da der Beweis erbracht ist, daß Kamele in Deutsch-Südwest-Afrika gedeihen können,<sup>4)</sup> so durfte der Grund für das Mißgelingen der Versuche, neben dem Mangel an geeignetem den großen Schwierigkeiten der Behandlung gewachsenen Wärtern auch darin zu suchen sein, daß man die Tiere, ohne sie erst an die veränderten Verhältnisse zu gewöhnen, sofort in Tätigkeit treten ließ und zwar dabei was Durstzeit, Tragfähigkeit usw. anbetrifft, sofort das Maximum ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch nehmend. Die neuerdings mit Kamelen veranstalteten Versuche scheinen bessere Ergebnisse erzielt zu haben. Nachdem Ende 1905 Kamele von Kapstadt eingeführt worden waren, mit denen die Erfahrungen wenig günstig waren, wurden Anfang 1906 wieder Kamele nach der Kolonie gebracht, sodaß hier jetzt ungefähr 2000 tätig sind. Die Erfolge sind besonders mit den letzten bessere gewesen. Es ist vermitteltst Kamelen die Verbindung hergestellt worden: von Gohabib über Aminuis nach Gochas, von Grofontein nach Norden, von Windhoef bis ungefähr 250 km südlich der Lüderiksbucht bis Kubub.<sup>5)</sup> Günstiger haben sich von Anfang an die Versuche in Englisch-Südafrika gestaltet, wo seit Juni 1900 die englische Regierung erfolgreich eine Kamelpostverbindung zwischen Swart Roer am Huigar in Betschuanaland und Mter (Nietfontein) in einem Gelände eingerichtet hat, dessen wüstenähnlicher Charakter die Anwendung von Pferden und Ochsen nicht gestattet. Es werden jedesmal zwei Kamele entsendet, von denen eins die Postfäde, das andere den Treiber trägt. Die Tiere legen den Weg in 4 Tagen zurück und während früher der Postdienst reichlich 300 £ kostete, stellen sich jetzt die ganzen Ausgaben auf 204 £.<sup>6)</sup>

In Deutsch-Ostafrika hat Dr. Peters versuchsweise Kamele verwendet; trotzdem diese eingingen, hält Dr. Lent eine derartige Verwendung doch nicht für unmöglich, zur Erschließung der großen Steppengebiete, die, wie die Massai-Ebene, für andere Lasttiere gegenwärtig nur zu gewissen Jahreszeiten gangbar sind. Das Hauptgewicht wäre zunächst auf die Zucht zu legen, die an möglichst trockenen Punkten in Angriff zu nehmen wäre. Die Vorlandshita (Steppen östlich des Usambaragebirges) und der Rand der Umba-Steppe wären die künftmächsten geeigneten Punkte. Kruscha mit seinem Wüstenklima wäre wie geschaffen zum Kamel-

<sup>1)</sup> Ebenda 1897 S. 308.

<sup>2)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1898 S. 55.

<sup>3)</sup> Ebenda 1898 S. 10.

<sup>4)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1906.

<sup>5)</sup> Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik 1901 S. 94.

ist selbstverständlich, daß das Kamel, welches feuchtes Tropenklima nicht er in den Steppenlandschaften zur Verwendung kommen könnte.“ Be-  
 zimmt hier das Land zwischen Korogwe und dem Kilimandscharo in Be-  
 zugs auf den Gesamtcharakter trocken, eben und heiß, die wichtigsten Bedingungen  
 erkommen der Tiere erfüllt.“) Nach der Ansicht Thomsons scheint es als  
 ob zwischen Ruapua und Ugogo sich außerordentlich gut für das Kamel  
 dieser Distrikt in jeder Beziehung mit den Gegenden des nördlichen Afrika  
 me, wo das Kamel von so großem Nutzen ist.“)

seiner Expedition in Englisch-Ostafrika hatte Lugard Kamele zum Lasten-  
 bei sich, jedoch bewährten diese sich nur auf offenem Boden, aber nicht  
 2)

er Esel findet an der ganzen Nordküste neben dem Kamel als Lasttier  
 und lastet auf ihm nicht jener schlechte Ruf, unter welchem er in  
 ändern zu dulden hat, im Gegenteil man schätzt ihn als ein ganz besonders  
 Tier und dieses in früheren Zeiten sogar in dem Maße, daß sich arabische  
 rische Fürsten den Namen desselben als ein besonderes Ehrenprädikat bei-  
 In Marokko, Algerien, Tunesien, Tripolitaniern, Ägypten und Arabien  
 r den Esel als Lasttier und dürfte in Ostafrika die Südgrenze der Ver-  
 ungefähr mit der für die Kamele zusammenfallen. Ebenso wie am Nord-  
 Sahara finden wir den Esel auch am Südrand zwischen den Gestaden  
 nischen Ozeans und dem Ind-See als Lasttier tätig. Überall von St.  
 Khartum und an die Gestade des Roten Meeres ist es die gleiche Art, die  
 Grenze der Sahara den Verkehr nach Süden fast bis zum Golf von Guinea  
 t. Grau, aschfarbig mit einem schwarzen Kreuz auf dem Rücken steht er  
 etwas höheren Stufe mit einem schwarzen Kreuz auf dem Rücken steht er  
 asten besitzt: Mäßigkeit, Geduld und Ausdauer.“) Beginne ich im Westen,  
 der Esel in Verbindung mit anderen Transportmitteln die Verbindung  
 Senegal und Niger her bzw. wird jetzt nach Eröffnung der Eisenbahn  
 ie Produkte zuführen. Das von einem Esel zu tragende Gewicht schwankt  
 50 kg<sup>4)</sup> (50—70 kg<sup>5)</sup> und 90 kg<sup>6)</sup> letzteres, dürfte das Maximum sein.  
 geleistung wird man etwa 16—20 km annehmen können, und rechnete man  
 340 km langen Strecke Sikasso—Bamako bisher 22 Tage. Der Esel-  
 ert auf dieser Strecke kostet 22 Fres. 50 Cent.“)

Weit nach Süden reicht die Verwendung des Esels hier nicht, denn in Juta  
 , im Hinterland von Französisch-Guinea, Sierra-Leone usw., spielt der Dsch  
 stier die erste Rolle.

Weiter nach Osten ist der Esel im ganzen Nigerbogen tätig, nur der breite  
 r Tsetse beherrschte Gürtel, der sich längs der ganzen Küste bis zum Senegal

<sup>1)</sup> Deutsches Kolonialblatt 1894 S. 579/80.

<sup>2)</sup> Österreichische Monatschrift für den Orient 1882 S. 128.

<sup>3)</sup> Globus 1891 Bd. 59 S. 159.

<sup>4)</sup> Augustin, Marokko 1844 S. 18.

<sup>5)</sup> Bulletin de la société de géographie Paris 1896 S. 76, Staubinger S. 675.

<sup>6)</sup> Ebenba, Paris 1891 S. 236.

<sup>7)</sup> Monteil, Djenné 1903 S. 245.

<sup>8)</sup> A Travers Le Monde 1904 I S. 280.

hinauf) hngieht, macht eine Ausdehnung der Verwendung bis zur Küste unmöglich. Besonders die Esel von Koffi sind im Nigerbogen sehr geschätzt.

Östlich des Niger wird der Esel in den Haussaändern und zwar in den nördlichen Teilen bis in die Sahara hinein verwendet. Auf den Wanderzügen der kleineren reisenden Händler findet er eine beliebte und vielfache Anwendung für die entlegensten Touren. Zahlreiche am Wege liegende Kadaver aber zeigen, daß dieses Haustier auch hier einer hohen Sterblichkeit unterworfen ist. Die Kabin benutzen die Esel auf ihren Zügen. Zum Beladen der Esel gibt es praktische Kiepen von Rindsleder, deren untere Fläche kleiner, als die obere ist. Auch in geflochtene Körbe oder vielmehr Säcke, sowie in Ballen verpackt man die zu transportierenden Waren. Ein Esel mag wohl höchstens  $1\frac{1}{2}$ , oft jedoch nur 1 Bunter tragen, da die Tiere aber trotz ihrer Störrigkeit immer noch zuverlässiger, und namentlich billiger als Träger zu unterhalten sind, werden sie von Kleinhändlern gern benutzt. Der Karonhandel von Bornu her wird beinahe ganz auf dem Rücken der Esel vermittelt, die Kabin laden ihnen ihr in Strohmatte verpacktes Salz auf. Aber auch allerhand andere Güter als kleine Elefantenzähne, Zeug usw. werden von den gebulbigen Tieren befördert. Da die Last oft auf den bloßen Rücken oder sehr schlecht gearbeitete Strahkissen gelegt wird, so scheuert sich auch das harte Fell der Grantiere sehr leicht durch. Die armen Geschöpfe sind meistens von greulichen Beschwüren bedeckt und viele gehen daran zu Grunde.<sup>1)</sup> In Adamaou kommt der Esel fast allein als Lasttier in Betracht.<sup>2)</sup> Auch östlich des Tsad sind Esel von großer, starker Figur besonders in den nördlichen Teilen von Wadai als Lasttier sehr zahlreich verbreitet.<sup>3)</sup> Die Lastesel sind hier sehr billig.<sup>4)</sup> Diese Tiere haben noch Verbreitung in Darfur und Kordofan, sowie südlich<sup>5)</sup> dieser Gebiete. Besonders die Esel in Darfur scheinen als schön berühmt zu sein, denn sie werden zahlreich in Masena verkauft, um weiter nach dem Westen zu gehen.<sup>6)</sup>

In den Gebieten südlich der Sahara, westlich des Tsad, besonders also in den Haussa-Staaten werden die Esel als Reittiere nicht benutzt, abgleich es natürlich vorkommt, daß ein sauler Burische sich auf ein unbeladenes Tier setzt. Die Kabin reiten jedoch öfters selbst beladene Grantiere, sie sitzen ebenso, wie die jungen Burischen in Spanien, Nordafrika usw. beinahe auf dem Gefäß des Tieres und regieren es mit ihren langen Beinen.<sup>7)</sup>

In Ägypten hat man besondere Reitesel, die im Sudan bis nach Wadai hin Verbreitung gefunden haben. An Schnelligkeit übertrifft ein guter Reitesel die dartigen Pferde und Kamele bedeutend, wenn es sich nicht um Rennkamele handelt. Diese Tiere (rifani) sind allerdings bedeutend teurer, wie die gewöhnlichen Lastesel und Nachtigal sollte für einen solchen 20—30 Maria Theresiataler zahlen.<sup>8)</sup> Unabhängig von diesem eben beschriebenen großen Gebiet, in dem der Esel als Last-

<sup>1)</sup> La Geographie 1905 Bd. 12 S. 484.

<sup>2)</sup> Staubinger, Im Herzen der Haussaänder 1889 S. 674—76.

<sup>3)</sup> Bulletin de la société de géographie Paris 1886 S. 76.

<sup>4)</sup> Nachtigal, Sahara und Sudan III 1889 S. 187.

<sup>5)</sup> Ebenda, S. 300.

<sup>6)</sup> Mitteilungen der geographischen Gesellschaft Wien, 1876 S. 351 (Marra).

<sup>7)</sup> Barth, Reisen und Entdeckungen III, S. 307.

<sup>8)</sup> Staubinger, Im Herzen der Haussaänder 1889 S. 676.

<sup>9)</sup> Nachtigal, Sahara und Sudan III 1889 S. 300.

Verwendung findet, liegt noch in Ostafrika ein kleiner Bezirk, wo eine andere Rasse bereits im Lande ist und er zu dem in Frage kommenden Zweck heute benutzt wird. Es ist der graue mit schwarzem Rückenkreuz versehene ammesel-Esel, den auch die Massai in großen Herden halten, weshalb man ihn gewöhnlich Massai-Esel nennt. Auch von Eingeborenen-Karawanen werden diese Tiere zum Eisenstein-Transport benutzt. Die Massais treiben Herden von Hunderten Eseln mit sich, auf denen 3 Packtaschen, je eine auf jeder Seite, und eine hinten über dem Rücken, aus rohem ungegerbten Leder auf dem Rücken, an ebenso rohen harten, oft häßliche Wunden scheuernden Bauchgurte, angebracht sind, auch ohne diese Taschen tragen sie Eisenstein und andere Lasten. Sie werden in 180 Pfund beladen. Ihr Preis geht von 20 Mk. an aufwärts.<sup>\*)</sup> Die von den Karawanen mitgebrachten Esel gehören meistens der edleren und reineren Maaslatrasse an, häufig sind auch im Küstenlande Kreuzungsprodukte derselben zu finden. Diese haben sich nach den Erfahrungen Dr. Vent's im Binnenlande als ausdauernder erweisen als der reine meist weißfarbige arabische Schlag.

Der Massai-Esel ist häßlicher und stärker als sein mischoteter deutscher Vetter; im Allgemeinen ist er ein genügsames, dabei aber recht stumpfsinniges Tier. Bei den Expeditionen Dr. Vent's trugen sie mannhaft und in gleichmäßigen Tempo ihre Last, die Bedächtigkeit ihres Marsches hielt die Expedition meistens auf. Im Durchschnitt mochten sie  $3\frac{1}{2}$  km pro Stunde zurücklegen. Beim Bau der Moschi-Stationen wurden 94 Esel zum Kalktragen auf 50 km Entfernung verwendet und brauchten dabei mit 120, in einzelnen Fällen mit 150 Pfund zur Überwindung dieser Lasten vier Tage. Auch ein griechischer Händler benutzte gelegentlich Pack-Esel, denen jeder einzelne zwei Lasten trug.

Veruche die Tiere zum Reiten zu benutzen, scheiterten an der Langsamkeit, durch ein nachhaltiges Prügeln waren sie in Trab oder Galopp zu versetzen, schon nach kürzester Zeit fielen sie wieder in ihren bedächtigen Schritt zurück.<sup>\*)</sup>

In den nördlichen Bezirken Afrikas ist das Mauktier als Lasttier sehr beliebt und in Marokko findet man besonders das erstere von besonderer Größe und Schönheit,<sup>\*)</sup> in Algerien vollzog sich der Verkehr, bevor die Anlage von Wegen zur Einführung des Wagenverkehrs ermöglichte, fast ausschließlich auf dem Rücken der Mauktiere<sup>\*)</sup> und in Tunisien ist das Mauktier seines angenehmen und schnellen Ganges wegen von den Mauren sehr geschätzt.<sup>\*)</sup> In Abessinien werden besonders die Mauktiere zum Lasttragen verwendet.<sup>\*)</sup>

Das Pferd wird nur selten zum Lasttragen herangezogen und zwar ist dies der Fall in Marokko, seltener in Abessinien und in verschwindend kleiner Zahl von den Haussa.

Der Ochse findet als Lasttier weder in Marokko,<sup>\*)</sup> wo das Rindvieh nur

\*) Deutsche Kolonialzeitung 1892 S. 36.

\*) Deutsches Kolonialblatt 1894 S. 581.

\*) Augustin, Marokko 1845 S. 18.

\*) Wahl, L'Algerie 1897 S. 411.

\*) Figner, die Regentschaft Tunis 1896 S. 330.

\*) Hartmann, Abessinien 1883 S. 88.

\*) Augustin, Marokko 1845 S. 45.

schwach und klein ist, noch in Algerien,<sup>1)</sup> noch in Tunesien Verwendung.<sup>2)</sup> Das gleiche ist in Tripolitanien der Fall, sowie in Egypten. Während aber in den erstbezeichneten Ländern der Dohse überhaupt zu keiner Arbeit herangezogen wird, ist dieses in Egypten der Fall, wo diese Tiere, sowie die Büffel ausgiebig im Dienst der Landwirtschaft benutzt werden,<sup>3)</sup> erst wenn wir weiter südwärts kommen, finden wir das Rind in ausgedehnterem Maße als Lastvieh tätig in den Gegenden am Strom, in denen das Kamel nur vorübergehend zum Lasten-Transport verwendet werden kann. Am Westufer des Bahr el Afrak findet man während der Regenzeit keine Kamele, diese werden zu Beginn des Charifs auf die Höhe von Sero und Sennaar zurückgezogen. Man bedient sich dann im mittleren Geseir häufig abgerichteter Dohsen zum Reiten und Lasttragen. Die das Land am Westufer des Nil im Norden und Nordwesten bewohnenden Baqqara-Stämme können keine Kamele halten, sondern benutzen das Rind als Nuß-, Last- und Reittier, ebenso wie auch die Baqqara-Stämme im Süden und Südwesten von Kordofan. In den weiter südlich liegenden Gebieten am Nil, die während der Regenzeit einen großen Sumpf bilden, wird nur in einzelnen Fällen das Rind zum Reiten und Lasttragen abgerichtet.<sup>4)</sup> Wenden wir uns gegen Osten, so findet das Rind in Aethiopien als Lasttier gar keine Verwendung<sup>5)</sup> und auch in den Somali-Ländern nur ausnahmsweise.

Von Kordofan hat der Lastdohse weiter nach Westen Verbreitung, so traf Barth in Masena eine aus den Gegenden südlich von Darfur kommende Karawane, die über ungefähr 20 Lastdohsen und Esel verfügte.<sup>6)</sup>

In Wadai gedeiht zwar eine schöne Rasse gebuckeltesten Rindviehs, aber die Tiere werden von den Wadawa zum Reiten gar nicht und zum Lasttragen nur sehr selten benutzt, da genügend Esel und Kamele vorhanden sind.<sup>7)</sup>

In Adamaua und in den südlichen Teilen von Bornu findet das Rind als Lasttier nur selten Verwendung,<sup>8)</sup> dieses ist erst weiter nördlich und besonders nach Westen zu der Fall. Sie müssen mit einer Art Sättel in geschickter Weise beladen werden, damit die Last nicht so leicht vom Rücken fällt. In Folge ihrer Stärke können sie ein ziemliches Gewicht schleppen, mitunter reitet wohl auch auf ihrem Raden ein müder Bursche, das Tier mit einem durch die Nase gezogenen Strick oder durch einen Stock jügelnd und leitend. Die Araber hingegen benutzen zahlreiche Stiere als Lasttiere und scheinen auch ihre Behandlung besser als die Haussa zu kennen.<sup>9)</sup> Allzu weit nach Süden kann man in der Gegend des Tsab bezw. in Adamaua mit den Dohsen nicht vordringen, denn diese Tiere gehen nach einer Reise in den wasserreichen Süden gewöhnlich zu Grunde.<sup>10)</sup> Besonders sind hier die Schuwaraber mit ihren Reitdohsen zu nennen, die letzteren tragen außer dem Reiter auch noch schwere Lasten auf wochenlangen Märschen.<sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Schwarz, Algerien 1881 S. 323.

<sup>2)</sup> Ripner, die Regentenschaft Tunis 1895 S. 330.

<sup>3)</sup> Stephan, das heutige Egypten 1872 S. 124.

<sup>4)</sup> Mitteilungen der geographischen Gesellschaft Wien 1876 S. 348.

<sup>5)</sup> Handelsarchiv.

<sup>6)</sup> Nachtigal, Sahara und Sudan III 1889 S. 186.

<sup>7)</sup> Barth, Reisen und Entdeckungen III 1857 S. 307.

<sup>8)</sup> Passarge, Adamaua.

<sup>9)</sup> Staubinger, Im Herzen der Haussaländer 1889 S. 680.

<sup>10)</sup> Nachtigal, Sahara und Sudan III 1889 S. 5.

<sup>11)</sup> Globus 1904 Bd. 85 S. 266.

Die Haussa sind es, welche wenn auch in kleinerer Zahl Ochsen in die süd-  
Begenden des Nigerbogens bis etwa nach dem Hinterland von Togo und der  
Goldküste bringen. Sonst herrscht im ganzen Nigerbogen der Esel als  
vor, weiter westlich finden wir dann in etwas erheblicherer Zahl Lastochsen  
Hinterland von Liberia, Sierra Leone, französisch Guinea,<sup>1)</sup> im Quellgebiet des  
und am Oberlauf dieses Flusses.<sup>2)</sup> Ungefähr zwischen Senegal und Gambia  
wir dieses Tier fast gar nicht,<sup>3)</sup> dagegen ist es nördlich des Senegal neben  
amel wieder zahlreich vertreten.<sup>4)</sup>

Die Urdwohner Südafrikas, die Kaffern, Hottentotten, Ramas usw. haben,  
ses bei ihrer bedeutenden Viehzucht fast selbstverständlich, den Ochsen zum  
und Lasttragen benutzt. So waren die Hottentotten berühmt in ihrer Ge-  
heit im Abrichten der Ochsen im Reiten und Tragen. Die Tiere gehen  
gut Galopp und Paß wie den Trott und legen in kurzer Zeit ansehnliche  
zurück. Man behandelt sie ebenso aufmerksam als ein gutes Reitpferd und  
sie nur mit einer dünnen Gerte an. Die Jügel gehen an einen durch die  
festesten Pflo. Als Sattel dient ein Schaf- oder Ziegenfell und darauf  
so fest, daß es selbst dem wildesten Ochsen nicht leicht glückt, den Reiter  
erfen.<sup>5)</sup> Die gleichen Verhältnisse werden von den Kaffern berichtet.<sup>6)</sup>

Die holländischen Kolonisten, die gezwungen waren ihren ganzen Hausrat  
zu führen, konnten die vorhandenen Tragtiere nicht allein verwenden. Sie  
den großen ungefügen Ochsen-Wagen ein, der für sie Reisefuttsche, Vorrats-  
und Wohnung war und dieses Fahrzeug hat als Lastenbeförderungsmittel  
lich ganz Südafrika bis in die südlichen Gegenden von Angola<sup>7)</sup> und bis zum  
rika<sup>8)</sup> erobert. Die Konstruktion eines solchen Wagens ist eine außerordent-  
rke. Die Achsen sind 18—24 dick und vom allerzähfesten und besten Holze,  
durch schwere eiserne Bolzen verbunden, die oben und unten mit massiven  
rauben versehen sind, er ist mit einem doppelten aus festem Segeltuch ge-  
n Zelt überdreht. Ein durchaus lächtiger Wagen, wie solche nur in Süd-  
gemacht werden, kann nur aus Holz angefertigt werden, welches zum  
en einige Jahre im Schatten abgelagert hat und ganz gehörig aus-  
net ist.<sup>9)</sup> Um diese schweren Wagen auf den ungebahnten Wegen des  
n (meistenteils in weichem, nachgiebigem Sande oder über steile Berge)  
bringen, ist eine ungeheure Zugkraft nötig und werden gewöhnlich nicht  
2 Ochsen und oft noch mehr vorgepannt. Von diesen tragen je zwei und  
inen Jochbalken auf dem Raden, an welchen sie vermittelt zweier zu beiden  
des Bugs durchgesteckt und unter dem Halfe durch einen ledernen Riemen

<sup>1)</sup> L'Economist français 1899 I S. 792, Globus 1884 Fb. 46 S. 76.

<sup>2)</sup> Montell Djenné 1903 S. 245.

<sup>3)</sup> Allgem. Geogr. Ephemeriden 1798 Fb. 1 S. 701 (Rungo Taf.)

<sup>4)</sup> Ebenda S. 705.

<sup>5)</sup> Journal für die neuesten Land- und Seereisen 1814 S. 178.

<sup>6)</sup> Reibinger, die südafrikanischen Kolonien Englands 1861 S. 115, 134. Barrow's  
in das Innere von Südafrika 1801 S. 253.

<sup>7)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1897 S. 110 Beilage.

<sup>8)</sup> Mouvement géographique 1903 S. 603 Mitteilungen der geographischen Ge-  
sellschaft Wien 1902 S. 153.

<sup>9)</sup> Deutsche Verkehrszeitung 1899 S. 230.

zusammengehalten Hochscheiden befestigt werden. In der Mitte jedes Hochballens befindet sich nach hinten ein starker eiserner Ring, durch welchen er an das aus starken Riemen von Rindsfell geflochtene Seil befestigt wird. Die Art der Anspannung hält man in Folge des hohen und spizen Buges der südafrikanischen Rindvieh-Rasse für zweckmäßiger als ein Anspannen mit dem Stirnjoch. Zu Fuhrleuten braucht man am liebsten Hottentotten oder Bastarde, die am besten mit den Ochsen umzugehen wissen. Es genügt ein Führer, der lediglich durch Zuruf mit Hilfe einer langen Peitsche das lange Gespann lenkt, nur bei schwierigen Wegen und sehr langen Gespannen wird das vorderste Ochsenpaar durch einen Jungen geführt.<sup>1)</sup> Die Reise zu Wagen ist etwas ungemein Langsames; zwanzig Meilen sind eine gute Tagereise.<sup>2)</sup>

Wenn auch eine größere Belastung bis zu 60 Zentnern möglich ist, so wird man als Durchschnittsfracht 50 Zentner rechnen können<sup>3)</sup> und stellt sich heute der Frachtfuß für einen Tonnenkilometer in Deutsch-Südwest-Afrika auf 1,25 Mk.

Zwischen den großen Gebieten im Norden, in denen das Lasttier und im Süden, in denen der Ochsenwagen als Lastenbeförderungsmittel benutzt werden, zieht sich durch die ganze Breite des schwarzen Erdteils ein Streifen, in dem lediglich der Mensch der Lastenbeförderung dienlich gemacht wird. Die nördliche Grenze dieses Gebietes verläuft etwa längs des Senegal—Niger—Karawanenstraße Niger—Kano—Kuta, durch die südlichen Gebiete von Wadai—Darfur—Kordofan, um am Nil bis Meschra e Nek emporzusteigen.<sup>4)</sup> Östlich des Nil verläuft sie erheblich südlicher. Die Südgrenze für die Verwendung von Trägern bildet ungefähr die Linie Mossamedes—Tete.

Die Nordgrenze scheint von alters her stets in der angegebenen Linie verlaufen zu sein, nur östlich des Nil in Abessinien scheinen früher Träger bis weit nach Norden tätig gewesen zu sein, denn als Solt im Jahr 1809 zu einer Reise nach Abessinien von Arkilo, einem südlich Massaua gelegenen Ort, aufbrach, hatte er neben 35 Packmaultieren noch 60 Träger zur Verfügung.<sup>5)</sup>

Die südliche Grenze hat den Ochsenwagen etwas nach Norden verschoben, denn noch Anfang der 70er Jahre wird berichtet, daß aus den Gebieten von Mossamedes Träger-Karawanen nach Marutse kamen,<sup>6)</sup> während im südlichen Benguela jetzt allein der Ochsenwagen Verwendung findet.

Das Material, aus denen das Trägerpersonal entnommen wird, ist insofern verschieden, als es einesteils Sklaven, andernteils freie sich freiwillig meldende Neger sind. Man wird das erstere Verhältnis ungefähr in allen von den Arabern beherrschten Gegenden annehmen können, wenn auch hier seit dem Auftreten der Europäer die Anwerbung sich freiwillig Meldender eingeführt wurde. Nach der Ansicht Portal's<sup>7)</sup> konnte nur die Kombination des Profites aus dem Sklavenhandel mit der Notwendigkeit des Transportes die allgemeine Verwendung eines so kost-

<sup>1)</sup> Eichtenstein, Reisen im südlichen Afrika. 1811 S. 23/24.

<sup>2)</sup> Cole, Das Kap und die Kaffern 1852 S. 117. Weidinger, Die südafrikanischen Kolonien Englands 1861 S. 26.

<sup>3)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1895 S. 315.

<sup>4)</sup> Mitteilungen der geographischen Gesellschaft Wien 1876 Bd. 19 S. 355.

<sup>5)</sup> Journal der Land- und Seereisen 1816 Bd. 22 S. 165.

<sup>6)</sup> Mitteilungen der geographischen Gesellschaft Wien 1879 Bd. 22 S. 301.

<sup>7)</sup> Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik 1895 S. 70.



und ungenügenden Transportmittels eingebürgert haben. Neben den Karawanenträgern entwickelten sich die gewerbmäßigen Karawanenträger. (Den in Englisch-Ost-Afrika nach Portal eine besondere Gesellschaftsklasse. In dieses Leben verbringen sie entweder auf der Reise mit Lasten auf dem Meer oder in Sanfisar, das Geld, das sie sich verdienen, mit möglichster Eile und in sanfterer Weise vergebend.) Ähnlich liegen die Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika, wo viele Neger aus dem Innern kommen, um sich als Träger anwerben zu lassen<sup>1)</sup>, und im Englischen Zentral-Afrika ziehen sich die Träger dem Trägerdienst jeder anderen Arbeit vor, da sie hierdurch am leichtesten Geld verdienen,<sup>2)</sup> entgegengesetzt liegen die Verhältnisse in Senegambien, wo, so wie in einem großen Teil des Sudan die Ausübung des Transportdienstes als Schande, als ein nur den Sklaven würdiger Frohdienst betrachtet wird. Die Eingeborenen unterwerfen sich aus Furcht, aber viele suchen sich ihm, so wie sie können, durch Auswanderung aus den Durchzugslinien zu entziehen.<sup>3)</sup>

Die verschiedenen Stämme sind hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit als Träger sehr verschieden. Im westlichen Sudan sind die Haussa die billigsten, genügsamsten und besten Träger, es sind verhältnismäßig tapfere, muskulöse Leute.<sup>4)</sup> Nur sind sie an der Küste schwer zu bekommen, da sie meist für ihre Herren im Innern Waren bringen. Kling hatte in seiner Karawane einen Haussa, der 20 Gewehre trug, während der gewöhnliche Neger davon nur sechs trägt.<sup>5)</sup> Bezeichnet auch die Kru-Beute als gute Träger, aber sie zeichnen sich nicht durch großen Mut aus,<sup>6)</sup> als gute Träger werden ferner bezeichnet die Leute der (Dahab<sup>7)</sup> und die Wei, ein liberianischer Negerstamm.<sup>8)</sup> Im Kongostaat werden die wohnenden Bangala besonders gerühmt<sup>9)</sup> und in Ostafrika sind die Kaffir- und Pangani-Leute als Träger besonders geschätzt.<sup>10)</sup> Die Leistungen der verschiedenen Karawanenträger sind nun sehr verschieden, sowohl was die Schwere der Lasten als auch die Geschwindigkeit des Marsches anbetrifft, im allgemeinen kann die Tragelast auf 25—30 kg, die Marschgeschwindigkeit in der Stunde auf 5 km und die Tagesleistung auf 25 km annehmen können.

Von dem Augenblick an, in dem die europäischen Völker daran gingen den nördlichen Erdteil handelspolitisch besser auszunutzen als bisher, war ihr Bestreben gerichtet, an Stelle der landesüblichen Transportmittel, die den Ansprüchen des Massen-Transporten niemals gerecht werden konnten, leistungsfähigere Transportmittel zu setzen.

Die guten Erfahrungen, die man in Indien mit dem Elefanten gemacht hatte ließ bei dem Vorhandensein von Elefanten in Afrika die Verwendung dieser Tiere wünschenswert und möglich erscheinen. Daß der afrikanische Elefant im

<sup>1)</sup> Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik 1895 S. 70.

<sup>2)</sup> Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete.

<sup>3)</sup> Bulletin de la société belge de géographie 1901 S. 305.

<sup>4)</sup> Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1896 S. 355.

<sup>5)</sup> Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde Berlin 1890 S. 353 (Kling).

<sup>6)</sup> Mitteilungen der geographischen Gesellschaft Meß Bd. 10 S. 115 (Zähler).

<sup>7)</sup> Zoa Dahomey 1895 S. 142.

<sup>8)</sup> Globus 1901 Bd. 80 S. 175.

<sup>9)</sup> Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde 1882 S. 100.

<sup>10)</sup> Wagner, die Verkehrs- und Handelsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika S. 24.

Alttertum gezähmt worden ist, kann trotz der vielfach geäußerten Einwände keinem Zweifel unterliegen,<sup>1)</sup> jedoch war bei Anbruch der vorhin erwähnten neuen Handels- epoche die Kenntnis solcher Zähmung schon lange verloren gegangen, man hielt den afrikanischen Elefanten nicht für zähmbar und führte deshalb zunächst indische Elefanten ein. Den ersten Versuch machte Gordon, der Ende der siebziger Jahre einige dem Chedive geschenkte und in Kairo untätig stehende indische Elefanten nach Lado<sup>2)</sup> und später nach Dufile<sup>3)</sup> bringen ließ. Trotzdem der Marsch bis zu diesen Punkten ganz erhebliche Anforderungen an die Tiere stellte, erreichten sie die Ortschaften doch vollzählig, später gingen sie ein und zwar wohl in erster Linie, weil es ihnen unter den neuen Verhältnissen an geeigneter Pflege fehlte. Aus Spar- samkeitsrückichten hatte Gordon nämlich die ersten indischen Wärter nach ihrer Heimat zurückgeschickt und sie durch oberflächlich unterwiesene schwarze Soldaten ersetzen lassen. Ebenso scheiterte ein Versuch, den eine englische in heutigen Deutsch-Ostafrika tätige Expedition mit vom König von Belgien<sup>4)</sup> geschenkten Elefanten machte. Anfänglich entsprachen die Tiere voll den gehegten Erwartungen, sie durchquerten das Gebiet der Tsetse, zwar sehr gestochen, sonst aber völlig gesund<sup>5)</sup> und gelangten bis Ruapua. In einem von hier ausgehenden Bericht wurden sie sehr gelobt: jeder von ihnen war mit 1000 Pfund belastet und alle hatten die Strapazen gut überstanden, obwohl sie manchmal 24 Stunden kein Wasser, 31 Stunden kein Futter erhalten hatten und bis zu 27<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden hintereinander marschiert waren.<sup>6)</sup> Aber wenige Tagemärsche später änderten sich die Verhältnisse und als die Expedition den Tanganika erreichte, waren von den mitgenommenen 4 Elefanten drei auf dem Wege verendet und nur einer kam, freilich unbeladen, bis nach Karema am See, um ebenfalls nach einiger Zeit den Nachwirkungen der Strapazen zu erliegen. Ein Mitglied der Expedition schiebt diesen ungünstigen Ausgang des Versuchs auf die vollständig ungewohnte und ungenügende Ernährung und auf die ganz bedeutend zu große Belastung. „Ich hege nicht den geringsten Zweifel, daß der Elefant noch eine große Rolle als Trans- portmittel in Afrika spielen wird. Die noch zu überwindenden Schwierigkeiten sind folgende: „Die angenommene aber noch nicht bewiesene Unfähigkeit der Inder, sich in Afrika zu akklimatisieren, und ferner ihre Abneigung das ihnen vererbte Ge- heimnis der Wartung und Unterweisung von Elefanten Fremden mitzuteilen. Wir hatten eine Anzahl Sansibar-Araber bei uns, die indisch verstanden, mit dem aus- gesprochenen Zweck, von den Indern die Behandlung der Elefanten zu erlernen, aber sie lernten nichts, weil ihnen nichts gezeigt und gesagt wurde.“<sup>7)</sup>

Ein Versuch des Grafen Göben indische Elefanten bei seiner Durchquerung Afrikas zu verwenden, scheiterte, da die Tiere sich schon in der Nähe der Küste weigerten, den Pangani zu überschreiten.“)

Bei der englischen Expedition nach Abessinien taten die 44 mitgenommenen indischen Elefanten ausgezeichnete Dienste bei der Fortschaffung von Geschützen auf

<sup>1)</sup> Globus Bd. 28 1875 S. 144.

<sup>2)</sup> Globus Bd. 34 1878 S. 270.

<sup>3)</sup> Globus Bd. 36 1879 S. 272.

<sup>4)</sup> Globus Bd. 36 1879 S. 47.

<sup>5)</sup> Globus Bd. 36 1879 S. 272.

<sup>6)</sup> Globus Bd. 37 1880 S. 94.

<sup>7)</sup> Ausland 1882 S. 498.

<sup>8)</sup> Deutsches Kolonialblatt 1894 S. 68; 1895 S. 103.

rigsten Gebirgswegen. Trotz plötzlichen und scharfen Witterungswechsels teilweise nur mangelhafter Ernährung starben nur sechs.<sup>1)</sup> Diese Miß-  
 it den aus Indien kommenden Tieren einerseits und andererseits die  
 orteile, die ein Elefant als Lastenbeförderungsmittel besonders in jenen  
 nd heißen Gegenden, in denen kein anderes Tier bestehen konnte, bringen  
 ranlasten den Kongostaat seit 1898 in energischerer Weise als bisher die  
 des afrikanischen Elefanten ins Auge zu fassen. Man erkannte als einzig  
 ethodie das Einfangen von jungen Elefanten, die abgerichtet werden und  
 man, wenn sie ausgewachsen sind, andere ausgewachsene Tiere einfangen  
 es in Indien üblich ist. Die in der Station des Staates in den letzten  
 utgefangenen jungen Tiere werden zunächst zum Ziehen benutzt und sollen  
 sie ausgewachsen sind, zum Reiten Verwendung finden, obgleich sie sich  
 g schon von ihren Wärtern reiten lassen. Anfänglich hatten die Ein-  
 eine heilige Scheu vor dem Einfangen und der Behandlung von Ele-  
 äter bildete sich eine ganze Anzahl von ihnen zu kaltblütigen Wärtern aus.<sup>2)</sup>

zwischen sind auch an verschiedenen anderen Stellen afrikanische Elefanten  
 und in ihrer Jugend zum Ziehen, später zum Reiten abgerichtet worden:  
 e, wo 1892 Oberleutnant Dominik einen jungen Elefanten zähmte,<sup>3)</sup> und  
 en Station wurden 1900 drei junge Elefanten bei ruhiger, freundlicher  
 ung rasch zahm und zum Ziehen abgerichtet.<sup>4)</sup> In Französisch Ost-  
 ä sind verschiedene Male junge afrikanische Elefanten gezähmt worden<sup>5)</sup>  
 in Abessinien gelang es einen jungen afrikanischen Elefanten zum Lasten-  
 zurichten.<sup>6)</sup> Selbstverständlich lassen sich über die Verwendbarkeit, Leistungs-  
 usw. heute noch keine genauen Angaben machen. Jedenfalls ist zu be-  
 en, daß der Elefant ein Tier von bestimmt ausgesprochener Eigenart ist  
 ewiß die Tiere sich in feuchten, waldigen Gegenden mit üppiger Vegetation  
 len, ebenso sicher werden sie bei längerem Aufenthalt in offenen Steppen,  
 Durchquerer sie doch vorzugsweise dienen sollen, zu Grunde gehen. Im  
 ist Dr. Vent der Ansicht, daß in allen Fällen, wo die Arbeitsleistung  
 elefanten durch mehrere kleinere Tiere vollbracht werden kann, letzteres vor-  
 sei, daß demnach dem großen Dickhäuter nur da eine wirtschaftliche Rolle  
 e, wo letzteres ausgeschlossen ist, wo es sich bei monumentalen Bauten  
 (Straßen) um die Bewegung schwerer Gewichtseinheiten, von Felsblöden,  
 mmen und dergleichen handelt, welche die Kräfte kleinerer Tiere übersteigen.<sup>7)</sup>  
 voraussetzliche Leistungsfähigkeit des Elefanten anbetrifft, so kann man nur  
 ungen der indischen Elefanten zu Grunde legen, wobei zu berücksichtigen ist,  
 noch die Wegeverhältnisse in Afrika größtenteils bedeutend schlechter sind,  
 Indien und daß der afrikanische Elefant überhaupt etwas schwächer ist als

<sup>1)</sup> Revue militaire de l'étranger 1895 S. 536.

<sup>2)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1904 S. 277, Archiv für Post und Telegraphie 1904

<sup>3)</sup> Deutsches Kolonialblatt 1892 S. 311.

<sup>4)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1900 S. 299.

<sup>5)</sup> A. Travers Le Monde 1896 II S. 318.

<sup>6)</sup> Ebenda 1902 I S. 145 ff.

<sup>7)</sup> Deutsches Kolonialblatt 1894 S. 576.

der indische.<sup>1)</sup> Die Arbeitslast des legeren kann zu 360—546 kg gerechnet werden, die Marschgeschwindigkeit beträgt 4,8—5,6 km in der Stunde<sup>1)</sup> und wird man die durchschnittliche Tagesleistung zu 40 km annehmen können. Die tägliche Ration setzt sich zusammen aus: 6,8 kg Getreide, 68—90 trockener oder 180 kg grüner Fougage und 56 gr Salz. Bei der englischen Expedition in Aboessinien erhielten die Elefanten 79 kg Gras, 11 kg Mehl und 56 gr Salz. Der tägliche Wasserbedarf pro Tier betrug 181—227 l.<sup>1)</sup> Diese Zahlen stimmen im großen und ganzen mit den in anderen Schriften gemachten Angaben überein.

Neben dem Elefanten richtete sich die Aufmerksamkeit sehr bald auf das Zebra. Auch dieses glaubte man ursprünglich nicht zähmen zu können, verschiedene in letzter Zeit gelungene diesbezügliche Versuche haben aber das Unrichtige dieser Ansicht dargelegt. Abgesehen von der Zähmung einzelner Tiere fand ein größerer Versuch Anfang der neunziger Jahre im Kapland statt. Daß der praktische Erfolg dieses Versuches, bei dem es sich um die größere Spezies, das Quagga, handelte, kein durchschlagender und dauernder war, lag zum Teil in der etwas gewalttätigen und oft rohen Methode des Einbrechens, zum Teil aber betrieb man, wie viele Dinge in Afrika auch dieses Experiment als Sport und Spielerei und ließ die Sache nach kurzen Versuchen wieder liegen. Es liegt ja auf der Hand, daß man ein direkt von der Steppe aus der Freiheit kommendes Tier nur allmählich und durch äußerst gentile Behandlung zur Arbeit gewöhnen kann.<sup>2)</sup> Lange Zeit wurde ein Omnibus von Prätoria in Transvaal nach Fort Tuli in Maschonaland regelmäßig von vier Zebras gezogen. Die Tiere zogen gut und willig und folgten der Leitung des Jügelers. Sie schlugen nie aus, dagegen zeigten sie anfänglich Neigung zum Beißen, was sich jedoch bei guter Behandlung bald verlor. Über den später in Transvaal vorgenommenen Versuch eine Kreuzung zwischen Zebra und Pferd herbeizuführen, wodurch man ein dem Maultier vorzuziehendes Tier zu erhalten hoffte, ist Näheres nicht bekannt geworden.<sup>3)</sup> In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre begann man in Deutsch-Ostafrika Zebras zu zähmen und dürfte sich das Vollblutzebra als Reittier, besonders in der Hand sachverständiger Europäer als brauchbar erweisen.<sup>4)</sup> In Mbunguni ist ein Zebra gestüt zur Kreuzung der Zebras angelegt; es sind hier 40 der schönsten Zebras eingestellt, die bereits viele Fohlen haben. Außerdem haben Kreuzungsversuche der Zebras mit eingeborenen Eseln und Pferden begonnen.<sup>5)</sup>

Im Jahr 1891 benutzte ein im Namaland reisender Händler ein gezähmtes Quagga unter dem Sattel völlig wie jedes normale Reitpferd.

Auf einer längeren Expedition nach dem Uluguru-Gebirge wurde von Oberlt. Abel ein Zebra geritten, das erst vor wenigen Wochen in ziemlich rohem Zustand zur Schutztruppe gekommen war. Es wurde während des Marsches genau so wie die übrigen Pferde und Maultiere gehalten und gepflegt. Es zeigte in keiner Weise schlechte Eigenschaften. Das Tier war leistungsfähig und zeigte sich beim Bergklettern und Durchwaten von Flüssen oft williger, als die Maultiere.<sup>6)</sup> Auch

<sup>1)</sup> Revue militaire de l'étranger 1895 Bd. 47 S. 536.

<sup>2)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1897 S. 296.

<sup>3)</sup> Aus allen Weltteilen 1894 Bd. 25 S. 54.

<sup>4)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1897 S. 92.

<sup>5)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1902 S. 403.

<sup>6)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1903 S. 497.

staat verspricht sich die Verwaltung von der Abrihtung des Zebra's Erfolg im Katanga-Gebiet ein Zebraestüt eingerichtet worden. Das Zebra in den erinnert an das Ardennenpferd der belgischen Kavallerie, aber es sehr kurzen Fuß, es ist sehr klein und sein Körper ist sehr viel harmonischer. Diese in Katanga stattfindenden Versuche sollen mit Kreuzungsversuchen mit Esel verbunden werden, um ein gegen die Tsetse sicheres Produkt zu erhalten.<sup>1)</sup>

Überall wo im schwarzen Erdteil Tiere als Lastenbeförderungsmittel in Verwendung kommen, liegt, abgesehen von den schon erwähnten Gebieten in Südafrika der Mittelpunkt der Tätigkeit im Lastentragen, was vor allen Dingen in dem besten Zustand der Wege begründet ist. Da aber die Tragfähigkeit der Tiere ihre Tragfähigkeit im Allgemeinen um ein Vielfaches übersteigt, so besteht das Bestreben bei dem Wunsch nach leistungsfähigeren Verkehrsmitteln dahin, die Lasten des Lastentragens das Lastenfahren zu setzen. In Marokko ist in dem schlechten Zustand der Wege noch nicht möglich gewesen, in Algerien sind nur schmale für einen Reiter benutzbare Wege vorhanden waren, die Verwendung von Wagen erst möglich, als man Mitte der 40er Jahre mit der Herstellung von Wegen begann.<sup>2)</sup> In Tripolis sind aus dem gleichen Grunde wie in Marokko Wagen noch nicht zur Einführung gelangt und in Ägypten seit Mitte der neunziger Jahre, seitdem das Wagennetz in energischerer Weise ausgebaut wird, an Stelle der Kamele der von Eseln oder Maultieren gezogene

in Oberägypten, Aethiopien, den Somali-Ländern beherrscht nach wie vor die Kamelkarawane das Feld. Die französisch-afrikanische Gesellschaft hat Mitte der neunziger Jahre von Djibuti aus Wegeverbesserungen vornehmen lassen, in der Absicht die Transportwege zwischen diesem Ort und Harar einzurichten, aber die Eingeborenen haben sich dieser Absicht in der Meinung ihre Kamele könnten für den Transport ungeeignet werden.<sup>3)</sup> In Britisch-Ostafrika wurde 1897 eine Straße, auf der Wagen von der Küste nach Uganda verkehrten,<sup>4)</sup> beendet und im Jahr 1899 der erste Ochsenwagen von Voi in Britisch-Ostafrika, heute Station der Eisenbahn nach dem Kilimandscharo.<sup>5)</sup>

Nachdem in Deutsch-Ostafrika bereits in den fünfziger Jahren Missionare in die Innere gelangt waren,<sup>6)</sup> ließ im Dezember 1890 die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Ochsen aus Indien einführen, die mit den indischen zweirädrigen Karren in Verbindung zwischen der Küste und nahegelegenen Orten des Innern bei geeignetem Gelände — Tanga—Morogwe — herstellen sollten. Der Versuch hatte keinen Erfolg,<sup>7)</sup> wahrscheinlich in erster Linie, weil es an genügenden Wagen fehlte. Auf demselben Grunde scheiterten spätere Versuche, bei denen sich auch die Tsetse Fliege erwies. Ein Versuch, einheimische Esel zum Tragen von Lasten ins Innere

<sup>1)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1904 S. 277.

<sup>2)</sup> Wahl, L'Algérie 1897 S. 414.

<sup>3)</sup> Handelsarchiv. 1897 II S. 705.

<sup>4)</sup> Handelsarchiv 1894 S. 626, Deutsches Kolonialblatt 1895 S. 19.

<sup>5)</sup> Mouvement géographique 1897 S. 359.

<sup>6)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1899 S. 259.

<sup>7)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1896 S. 291.

<sup>8)</sup> Ebenda 1892 S. 35.

der Kolonie zu benutzen, zeigte zwar die Möglichkeit derartiger Transporte. Das sich damit befassende Unternehmen konnte jedoch aus Mangel an Kapital und dementsprechend an gutem Aufsichtspersonal nicht reussieren.<sup>1)</sup> Glücklich verliefen Versuche mit einem Wagenverkehr, den die Kommunen Dar-es-Salam und Kilossa im Jahre 1903 vornahmen. Als Zugvieh hat sich dabei der gegen Seuchen viel widerstandsfähigere einheimische Esel im ganzen besser bewährt. Er ist aber infolge der Notwendigkeit ihm pro Tag etwa 3 Pfund Krautfutter reichen zu müssen, infolge seiner geringeren Leistungsfähigkeit und weil er ein Geschirr braucht teurer als der Ochse. Ochsen aber wie Esel müssen schon gut eingefahren sein, ehe man sie auf die Straße bringt.<sup>2)</sup> Es versehen jetzt auf der Straße Dar-es-Salam—Mogoro—Kilossa in 14-tägigen Abständen zwei große vierräderige mit 8 Eseln bespannte Wagen mit 20 Zentnern Tragfähigkeit einen regelmäßigen Dienst. Der Frachtpreis für eine Last von 70 engl. Pfund beträgt in das Innere 4 Rupien (5,60 Mk.) zur Küste 2 Rupien (2,80 Mk.)<sup>3)</sup> und auch zwischen Dar-es-Salam und Kafi ist eine regelmäßige tägliche Verbindung eingerichtet worden.<sup>4)</sup>

Ebenso wie in Ostafrika ist auch im Kongostaat die Verwaltung bemüht, den Wagenverkehr einzuführen. Bereits 1892 hatte die Compagnie du chemin de fer du Congo von Walfischbai vier Ochsenwagen nebst drei Treibern und 300 Ochsen nach dem Kongo überführen lassen, um beim Bahnbau verwendet zu werden.<sup>5)</sup> In ausgedehnterer Weise finden Ochsenwagen in Katanga Verwendung, nachdem 1902 die dortige Verwaltung die ersten Burnochsen und Wagen hat kommen lassen, ein primitiver Wagen wurde an Ort und Stelle hergestellt.<sup>6)</sup> Die Wagen verkehren hier zur Umgehung der Stromschnellen des Luapula auf einer 80 km langen gut gebauten Straße zwischen Pania—Mutembo und Tschofa.<sup>7)</sup> Im Gebiet des Uelle sind seit 1903 Versuche mit einheimischen Ochsenmaterial mit gutem Erfolg ausgeführt worden. Es hat sich gezeigt, daß leichte Wagen von 400—800 kg die besten sind. Sie können 1000—1200 kg befördern, was 40—48 Lasten für Träger gleichkommt. Die Wagen sind 2,50 m lang 1,25 m breit und sind auf vier eisernen, einander gleichen Rädern mit sehr breiten Felgen montiert.

Der mit einer 3 m langen Deichsel versehene Vorderwagen ist sehr beweglich. Das Ziehen wird durch 4, 6 auch 8 Ochsen ausgeführt und zwar werden zwei an der Deichsel vermitteltst Kumten, die anderen am Schwengel vermitteltst Kumten oder Jochen, das letztere scheint zweckmäßiger, angepannt. Die Jochse sind gleich denen, die in Uganda im Gebrauch sind. Eine Metallkette verbindet das Joch des vorderen Ochsenpaares mit dem nächstfolgenden und ebenso das letzte mit der Deichsel. Die Kumte sind verstellbar, um sie bei verschiedenen Ochsen verwenden zu können. Man verwendet in gewissen Fällen kleine Karren mit zwei hohen Rädern, wie sie bei den Arabern gebraucht werden. Die Anspannung erfolgt mittels Joches. Der Verkehr findet auf der 400 km langen Strecke Nedjaf (Ni) — Dungu (Uelle) durch Relais derart statt, daß die gleichen Ochsen stets denselben Weg machen.

<sup>1)</sup> Zeitschrift über die Entwicklung der Deutschen Schutzgebiete 1901/02 S. 24.

<sup>2)</sup> Zeitschrift über die Entwicklung der Deutschen Schutzgebiete 1903/04 S. 36.

<sup>3)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1904 S. 18.

<sup>4)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1903 S. 369.

<sup>5)</sup> Deutsches Kolonialblatt 1892 S. 645, Mouvement géographique 1892 S. 132.

<sup>6)</sup> Mouvement géographique 1902 S. 220.

<sup>7)</sup> Ebenda 1903 S. 603; 1904 S. 556.

wagen werden auch in Kasongo (Kaviema) und Lusambo (Lualaba—Kassai) jedoch nur im Bereich der Stationen verwendet.<sup>1)</sup> In den am Golf von gelegenen Gebieten ist es noch nicht gelungen von Tieren gezogene Fuhrzuführen. Es fehlt noch an einem geeigneten Zugtier, denn es ist bei nicht allein auf die klimatischen Verhältnisse sondern auch auf die Tsetse zu nehmen und glaubt doch z. B. der Gouverneur von Sierra Leone, daß dieses Insekts, dem gegenüber nach seiner Befürchtung und Erfahrung auch Maulesel nicht standhalten kann, der Wagenverkehr unmöglich ist.<sup>2)</sup> Im übrigen in tropischen Ländern mit geringem Regenfall der indische Zebu sehr ge- jedoch ist dieser wohl unempfindlich gegen große Hitze, aber langandauernde regt dem Tier nicht zu. In derartigen Ländern tun jedoch der indische und die Wasserbüffel ganz vorzügliche Dienste, ja sie sind für derartige Gegenden an geeigneten Zugtiere.<sup>3)</sup> In Deutsch Togo hat man vorerst durch Menschen in die Fahrzeuge eingeführt und zwar verkehren seit 1903/04 auf der Haupt- straße nach dem Innern Lome—Palime etwa 20 Wagen, die durchschnittlich 500 kg, einzelne bis zu 1000 kg tragen und auch auf der Straße Lome— an verkehren bereits zweirädrige Handkarren. Der Gebrauch der Wagen eine erhebliche Verbilligung des Transportes, da die Zahl der zum Ziehen lichen Eingeborenen nur die Hälfte bis ein Drittel der Träger beträgt.<sup>4)</sup> In Senegal besonders zur Verbindung der Stationen am Oberlauf dieses Flusses Stationen am Niger haben die Franzosen schon frühzeitig an Stelle der uralten Träger, Ochsen und Esel Wagen treten lassen. Es wurden hierzu te Lejebore-Wagen benutzt, aus Eisenblech hergestellte Wagenlasten auf eisernen Rädern und mit eiserner Deichsel 1,80 m lang und 0,80 m breit. Geschlossenen Karren hatten ein Gewicht von 187 kg, die offenen ein solches was mehr als 22 kg. Alle Teile lassen sich leicht auseinandernehmen und auf Maultieren verpackt werden. Für gewöhnlich werden die Maultiere da- rennt und ziehen per Wagen und Tier eine Ladung von 300 kg. Die Karren sind wasserdicht und dienen zugleich als Kähne oder als Pontons beim reiten von Bächen und Sümpfen. Ein Maulesel nebst Wagen, Nahrung, Wässerung, Reparaturen usw. kostet pro Tag 1,50 fr. Mit diesen Fahrzeugen zunächst ein regelmäßiger Verkehr zwischen Bamako und Sikasso aufrecht.<sup>5)</sup> Entsprechend dem Fertigstellen der einzelnen Abschnitte der den Senegal Niger verbindenden Bahn wurde dieser Wagenverkehr eingestellt und finden Fahrzeuge jetzt Verwendungs in den nördlichen Teilen des Nigerdogens.

Auch in Südafrika war man bemüht entsprechend dem Ausbau des Wegenezes die des zwar sehr leistungsfähigen, aber sehr langsamen Ochsenwagens schnellere Wagen treten zu lassen und 1843 wurde der erste Eilwagen zwischen Kapstadt Stellenbom eingerichtet, sehr bald gingen ähnliche Fahrzeuge, die für 2 und 4 Personen eingerichtet waren, bis an die Grenzen der Kolonie. Mit dem Ver-

<sup>1)</sup> Mouvement géographique 1905 S. 172, Deutsche Kolonialzeitung 1904 S. 277.

<sup>2)</sup> Deutsches Kolonialblatt 1891 S. 350.

<sup>3)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1902 S. 273.

<sup>4)</sup> Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete 1903/04 S. 70.

<sup>5)</sup> Auslands 1884 S. 99, Globus 1884 Bd. 46 S. 288, A. Travers Le Monde 1904

schieben dieser vergrößerte sich auch der Verkehrsbereich der Efelwagen, die Anfang der sechziger Jahre auch in Natal Eingang fanden.<sup>1)</sup>

Während der Rinderpest machte sich der Mangel eines anderen Fuhrwerks in Deutsch-Südwestafrika besonders bemerkbar und nachdem es dem englischen Oberst Lugard gelungen war, mit sechs Efelwagen durch die Kalahari nach dem Ngami-See zu gelangen, benutzte auch Dr. Passarge ähnliche Fuhrwerke. Wie er bemerkt bieten Kaultiere und Efel nur einen mangelhaften Ersatz für den bisherigen Ochsenwagen. Auf hartem Wege geht ein mäßig beladener Efelwagen stündlich 2 miles und das im besten Fall, also etwa 1 deutsche Meile in 2 $\frac{1}{2}$  Stunden. Sobald aber Sand kommt, verringert sich die Geschwindigkeit auf 1 $\frac{1}{2}$ —1 engl. Meile in der Stunde. In ganz tiefem schweren Sande geht es überhaupt nur in Abzügen und unter beständigem Ausruhen vorwärts. Da nun Efel kaum mehr als 4 Tage ohne Wasser gehen können, hat man besondere Maßregeln zu treffen, um lange Durststrecken zurückzulegen.

Außer den Efelwagen hatte Dr. Passarge auch noch Kaultierwagen mit. (Die Kaultiere gehen viel schneller als Efel, halten aber den Durst schlechter aus.)

Auch in Deutsch-Südwestafrika hat man versucht besonders für die Post ein schnelleres Fuhrwerk einzuführen, so traten z. B. an Stelle der Ochsenwagen im Jahre 1896 leichte zweirädrige Karren nach Art der deutschen Karrisposten, welche mit sechs Pferden bespannt waren und auf großen fünf Fuß hohen Rädern liefen. Hierdurch sollte die sonst übliche Fahrzeit von 10—11 Tagen zwischen Swakopmund und Windhoek auf 7 Tage reduziert werden, nach einigen Versuchen jedoch, bei denen die Pferde die Entfernung teils nicht schneller zurücklegten, teils sehr bald erschlafften, mußten die Ochsen wieder Verwendung finden.<sup>2)</sup>

Bemerkte ich noch zum Schluß, daß das Zweirad, das Dreirad und der Selbstfahrer bereits in Afrika Eingang gefunden haben, so glaube ich, daß ich ein umfassendes Bild der heute in Afrika gebräuchlichen Lastenbeförderungsmittel gegeben habe.

D. Kürchhoff.

<sup>1)</sup> Weidinger, die südafrikanischen Kolonien Englands 1861 S. 25 und 89.

<sup>2)</sup> Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde Berlin 1899 S. 192.

<sup>3)</sup> Deutsche Kolonialzeitung 1896 S. 344, 1897 S. 205.



## **Sandwirtschaft und Viehzucht am Kongo.**

Während in den Ländern mit fortgeschrittener Zivilisation die Rolle des Ackerbaues infolge der industriellen Entwicklung immer geringer wird, hat sie in den am Äquator benachbarten Kolonien eine hervorragende Bedeutung. Die Kultur dieser Gegenden beruht fast ganz auf der Ausbeutung der Bodenprodukte; die ursprüngliche Vegetation bietet, beansprucht in erster Linie die Aufmerksamkeit der Kolonisten, aber bald muß man bei Erschöpfung dieser Möglichkeiten andere Kulturen aussuchen.

So ist es in Holländisch-Indien gewesen, den durch ihren Reichtum und durch ein strenges Verwaltungsregime bemerkenswerten Kolonien. Ebenso wird die Landwirtschaft am Kongo, wenigstens für einen langen Zeitraum, das Resultat der intensiven Pflege des Ackerbaues sein.

In jedem Teile der Erde beherrschen drei große Faktoren den Ackerbau: die klimatischen Verhältnisse, die Natur und die Fruchtbarkeit des Bodens, und endlich die wirtschaftlichen Bedingungen.

In beiden Seiten des Äquators gelegen, ist der Kongo ein Land intensiver Sonneneinstrahlung. Das ganze Jahr über ist es dort nicht nur sehr heiß, sondern der Himmel ist auch von einem lebhaften Lichtmeer übergossen, diesem gewaltigen vegetabilischen Lebens. Dagegen ist das Wasser in weniger regelmäßiger Verteilung. Diese Tatsache hat für die Kultur enorme Bedeutung und muß hervorgehoben werden. Tatsächlich ist die Wirkung der Hitze und des Lichtes auf die Vegetation gering in den Ländern, wo, wie in der Sahara und in Arabien, Wasser fehlt.

Es gibt am Kongo Gebiete, die ebenso reiche wie häufige Regenfälle bekommen, wo die Vegetation eine Periode der Trockenheit von höchstens zwei Monaten hat. So verhält es sich in der Nachbarschaft des Äquators mit einem Breitenverlauf von 5 bis 6 Grad Breite. Im Norden und Süden dieser Zone finden sich eine 4 bis 6 Monate dauernde Jahresperiode Regenfälle statt; während der übrigen Monate fällt nur selten Regen und an manchen Orten gar keiner. In Luuluaburg, in Kassongo, an den Ufern des Uelle gibt es also zwei durch bestimmte Jahreszeiten, eine sehr trockene und eine sehr nasse. Die wilden kultivierten Pflanzen wachsen während der Regenzeit, bei vielen Arten vollendet die Reife der Produkte zu Beginn der trockenen Jahreszeit. Dann hört das Land auf zu produzieren bis zur Rückkehr der Niederschläge.

Den Äquator entlang reicht die kurze Regenunterbrechung nicht hin, die Begegnung aufzuhalten. Daraus ergeben sich bedeutsame Unterschiede in der Flora der verschiedenen Teile der zwischen den Tropen gelegenen Zone.

Dort, wo eine fast permanente Feuchtigkeit herrscht, dominiert ein ungeheurer Artenreichtum mächtig zugleich durch die große Zahl seiner Arten und die Mannigfaltigkeit

der vegetabilischen Formen. Er bedeckt fast ohne Unterbrechung den ganzen zwischen dem 18. und 29. Längengrade und dem dritten nördlichen und vierten südlichen Breitengrade gelegenen Teil. Er ist einer der größten Wälder, die auf der Erde existieren, und setzt sich weder im Osten über den 29. Grad noch im Westen über den 18. Grad Länge aus noch wenig bekannten Gründen fort. Indessen gibt es längs des atlantischen Ozeans einen 80 bis 100 km breiten Wald, dessen südlicher Punkt noch den Mayombe genannten Teil des unteren Kongo bedeckt.

Ganz um den äquatorialen Wald dehnen sich die Savannen aus, besetzt mit vegetabilischen Formen, die imstande sind, längerer Trockenheit zu widerstehen: Kräuter, besonders Gramineen, verschiedene knollige, zwiebelartige Pflanzen, Bäume von mannigfaltigem Wuchs mit früh abfallenden oder beständigen Blättern usw. Die Savannen sind Prairien ohne Erde, durchsetzt mit Bäumen, die bald hoch ihr Haupt erheben, bald verkrüppelt sind, in der trockenen Jahreszeit werden sie durch Brände zerstört, die bald von selbst entstehen, bald von den Eingeborenen angelegt worden sind.

Manche glauben, die tropischen Länder seien von einer wunderbaren Fruchtbarkeit: hypnotisiert durch den Anblick oder die Beschreibungen der Waldgegenden vergißt man leicht, daß sie ihre verschwenderische Vegetation der reichen Feuchtigkeit und einer intensiven Bestrahlung durch die Sonne verdanken, und man gelangt leicht zu der Annahme, daß man hauptsächlich in dem Boden die Ursache dieser Üppigkeit suchen müsse.

Gewisse Gebiete in den Tropen enthalten außerordentliche Massen Phosphate und Pottasche und können lange Jahre hindurch ohne Düngung eine intensive Bebauung ertragen. Das gilt für Java und andere Inseln, die ihrem vulkanischen Ursprung staunenswerte Fruchtbarkeit verdanken. Anders ist das am Kongo, dessen größter Teil eine den ganzen zentralen Teil des Bodens bedeckende Ebene ist. An den Rändern dieser großen Depressionen, die lange von einem Binnenmeer bedeckt waren, erhebt sich der Boden in mehr oder weniger hohen Stufen. Im allgemeinen ist die Zentralebene von Lagerungen bedeckt, wo, wie in den nördlichen Gegenden Belgiens, der kieselhaltige Sand vorherrscht. Die sandigen Gebiete sind naturgemäß wenig für den Anbau geeignet, weil sie wenig Phosphate und Pottasche enthalten. Man trifft deren mehr in den tonhaltigen Lagerungen der Höhen, die die Zentraldepression umgeben und ebenso in den tonhaltigen, ziemlich häufigen Anschwemmungen längs der Ufer des Stromes und seiner Zuflüsse. Die genannten südlichen Gebiete und selbst gewisse Sandgegenden des unteren Kongo der östlichen Gegend des großen Waldes enthalten ziemlich bedeutende Vorräte an Mineralstoffen, die die Fruchtbarkeit sichern. Das ist sowohl durch geologische Untersuchungen wie chemische Analysen bewiesen worden.

Infolge der reichen, durch die Regenmasse hervorgerufenen Abwaschungen ist Kalk in dem größten Teile des Bodens der tropischen Gegenden nicht genügend vorhanden.

Überall, wo man die Wahl hat — und am Kongo fehlt es wahrlich nicht an Raum — soll man den tonhaltigen Ländern und den fruchtbaren, längs der Flüsse abgesetzten Anschwemmungen den Vorzug geben und die Wälder mit kieselhaltigem Boden, mögen sie noch so großen Reichtum an Humus haben, in ihrem natürlichen Zustande lassen. Damit kommen wir auf die wirtschaftlichen Bedingungen des Ackerbaues in Kongo, bei deren Schilderung wir uns auf die Erfahrungen des

hiers Emil Laurent stützen, die er vor einigen Jahren in einem Vortrag in der *Société centrale d'Agriculture de Belgique*“ geschildert hat. Verglichen mit Kuba, Java usw., hat der Kongo den in doppelter Hinsicht schwereren Charakter, ein kontinentales Gebiet zu sein: es ist dort weniger feucht, der Wechsel der Temperatur ist wichtiger als auf den großen zwischen den Tropen gelegenen Inseln, außerdem sind die von einem im Herzen eines Kontinents gelegenen Punkte zu den gemäßigten Ländern zu bewerkstelligenden Transporte viel schwieriger. Dies ist ein in die Augen springender wirtschaftlicher Mangel. Selbst wenn die großen Matadi und Stanley-Pool gelegenen Wasserfälle für die Beförderung auf der Eisenbahn nutzbar gemacht sein werden, wird eine Tonne von den im oberen Kongo geernteten Produkten mindestens 50 Frank Exportkosten tragen müssen, bis sie zum Meere gelangt. Augenblicklich können sie nicht unter 100 Frank betragen, und jedes Kilogramm der auf dem oberen Fluße, dann auf der Eisenbahn transportierten Produkte muß 10 Centimes Transportkosten bezahlen bis Matadi. Diese Unannehmlichkeit und die geringe Fruchtbarkeit des Bodens werden gewöhnlich von denen hergeleitet, die die Zukunft des Kongo mit der augenblicklichen Blüte Javas zu vergleichen lieben.

Dagegen ist der Kongo eine jungfräuliche Kolonie großer Kulturen, die auf die Länge zerstörender Epidemien ausgesetzt sind, wie der Kaffeebaum und das Pfefferrohr auf Ceylon und im östlichen Indien. Der Kongostaat hat auch den Vorteil, über ein zahlreiches, noch wenig anspruchsvolles, leicht zu disziplinierendes Material zu verfügen, das allerdings an Qualität geringwertiger ist.

Den Kindern der weißen Rasse ist es nicht möglich, sich dauernd in der Tropenzone niederzulassen, diese ist kein Grab, und vergebens haben seit mehr als 20 Jahrhunderten viele Völker weißer Abkunft versucht, dauernde Kolonien zu gründen: nach und nach sind sie durch das Klima besiegt worden und, wenn sie nicht widerstehen können, so geschah dies um den Preis von Verbindungen mit den Ureinwohnern und durch einen von dem Mutterlande fortwährend gespeisten Zufluß. Der Kongo ist und bleibt eine Kolonie, in der Kapitalien und Intelligenzen sich nur betätigen können; die einen wie die andern müssen es sich nur angelegen lassen, Pflanzen zu kultivieren, deren Produkte in den gemäßigten Zonen gefordert sind. Dabei darf man nicht aus dem Auge lassen, daß die Bewohner einer Kolonie, sowohl die Eingeborenen wie diejenigen, die aus gemäßigten Zonen kommen, den größten Teil ihrer Nahrung aus dem Boden ziehen müssen. Zwei Arten von Kulturen sind also in Kongo notwendig: solche, die zur Nahrung der Bewohner erforderlich sind und solche, die Exportprodukte liefern. Laurent nennt die ersteren „Kulturen von Nahrungspflanzen“, die zweiten „Kulturen wirtschaftlicher Pflanzen“.

An Nahrungspflanzen fehlt es im tropischen Afrika nicht: der Mais, die Hirse, die Banane, die Kürbis, der Maniok, die Batate, der Yam, der Reis, die Erdnuß, der Sesam und viele andere. In jeder Gegend herrscht eine oder die andere dieser Arten, je nach der Natur des Bodens, dem Klima, den Gewohnheiten der Rasse vor. Alle diese Vegetabilien, ausgenommen Banane und Reis, die mehr Feuchtigkeit verlangen, gedeihen in den Savannen und entfalten sich während der Regenzeit. Millionen von Negern nähren sich ausschließlich von den angebauten Feldern inmitten der Savannen, Feldern, die sie mehr oder länger lang brach liegen lassen und einer oberflächlichen Bewirtschaftung unterliegen. Die Kongolese haben noch keine Kenntnis von Düngung. Wohlgenährt,

sind die Bewohner der Savannen im Norden und Süden des großen Waldes zahlreich und mutig und haben eine gewisse Stufe von Zivilisation erreicht. Genannt sei nur die Bevölkerung des Kassai und des Uelle.

Welches sind nun die Exportprodukte der Savannen?

Bei den heutigen Getreidepreisen wird nie daran gedacht werden können, irgend ein stärkehaltiges Produkt nach Europa zu exportieren, und sicher wird das noch lange so bleiben. Wegen der kontinentalen Lage des Landes und der Hindernisse für die Schifffahrt in Folge der Katarakten ist es wenig wahrscheinlich, daß man in unserem Jahrhundert vom oberen Kongo Mais, Reis oder Hirse exportieren können. Ihr Wert würde kaum die Kosten des Transportes zur Küste decken. Selbst Produkte von höherem Werte wie Erdnüsse und Sesam können niemals Export-Produkte werden. Einige wirtschaftliche Pflanzen könnten in verschiedenen Gegenden der Savannen angebaut werden: Baumwolle, von der einige Arten im ursprünglichen Zustande existieren, Zuderrohr, die Indigopflanze; die erstere erfordert viele und sorgsame Arbeit und die beiden anderen einen schon auf höherer Stufe stehenden Aderbau, der die Anwendung von Düng und die Verwendung ziemlich kostspieligen Handwerkzeuges zur Vorbedingung hat. In einer nahen Zukunft, wenn erst das tropische Afrika in einen Zustand höherer Zivilisation gelangt ist, werden diese Pflanzen den Gegenstand bedeutenden Anbaues bilden und wenn erst später der Kampf um das Brot in den gemäßigten Zonen schlimmer geworden ist, so werden die rationellem Anbau unterworfenen Ebenen des tropischen Afrika Hunderte von Millionen von Menschen ernähren. Bis dahin darf man nur wenig auf die Hilfsquellen der Savannen rechnen. Das ist eine wirtschaftliche Wahrheit, und der Besitz jener Gebiete erklärt sich nur durch die Notwendigkeit, ihre Bewohner zu beherrschen.

Größere Reichtümer sind von dem Äquatorial-Wald zu erwarten. Hier werden nicht nur die Pflanzen der Savanna angebaut, — und mehrere von ihnen sind dort bei weitem produktiver — sondern auch verschiedene kostbare Arten finden hier die günstigste Bedingung für ihre Existenz. Lassen wir die Produkte von wirklichem Wert, wie sie die spontane Vegetation bietet (Kautschuk usw.) beiseite, und beschäftigen wir uns nur mit den Pflanzen, die als wirtschaftliche Pflanzen gelten können.

Da ist in erster Linie der Kaffeebaum zu nennen. Mindestens 3 Arten sind im Urzustande in den Wäldern des oberen Kongo gefunden worden; es gibt deren auch in dem Walde von Mayombé. Von den Ufern des Qualaba hat Laurent Stammstücke von mehr als 20 Zentimeter Durchmesser mitgebracht, die er Wäldern von etwa 10 m Höhe entnahm. Sicher müssen Arten, die in Freiheit in einem Lande leben, dort ihre klimatologischen und physiologischen Bedingungen verwirklicht finden. Im Kongo sind die Kaffeebäume wie die Negler zu Hause und befinden sich dort wohl. Unser Gewährsmann spricht seine unerschütterliche Überzeugung aus, daß dieses Land in unserem Jahrhundert eine ebenso große Kaffeeolonie werden wird, wie es Brasilien augenblicklich ist.

Andere Gründe sprechen auch für die Extension der Kultur des Kaffeebaumes im Äquatorial-Afrika. Der Verbrauch der Bohnen vermehrt sich jedes Jahr, während ein furchtbarer Parasit kryptogamischer Natur (*Hemileia*) progressiv die Anpflanzungen der alten Kolonien verwüftet. Die Kultur des Strauches, die Präparation seiner Produkte erfordern weder geschickte und intelligente Arbeiter, noch sehr bedeutende

ken. Der Kongostaat hat auch große Anstrengungen gemacht, um die Kaffeekultur zu heben.

Die Art, die am besten den geringen Höhen der Äquatorialzone paßt, ist die *Coffea Liberica*, die sich übrigens im wilden Zustande findet. Man pflanzt 900 000 Fuß pro Hektar, und die Ernte kann vom sechsten Jahre an auf 1,5 kg pro Fuß geschätzt werden; das ist also ein Produkt von 1350 bis 1500 kg pro Hektar, das 6 bis 10 Jahre hindurch so bleibt und wahrscheinlich in guten Jahren länger anhält.

Der Kaffeebaum, besonders derjenige *Libericas*, fürchtet die offene Lage und die Trockenheit. In der Nachbarschaft des Äquators ist es also notwendig, einen genügenden Schatten zu geben, indem man entweder die Bäume des Waldes im mittlerem Wuchs stehen läßt oder verschiedene einheimische oder exotische Holzpflanzen pflanzt.

In verschiedenen Gegenden, besonders in der arabischen Zone, haben die Eingeborenen sehr wohl die Vorteile begriffen, die sie aus der Pflanzung von Kaffeebäumen ziehen können und deshalb sich beeilt, die Körner zu pflanzen, die der Staat geliefert hat. Diese Kultur wird also nicht das Monopol europäischer Kolonialisten bilden, sondern die Schaffung beschränkter Ausbeutung gestatten und die Ernte des kleinen Eigentums sichern.

Wenn man auch der Boden am Kongo hauptsächlich für die Kultur des Kaffeebaumes präpariert wird, so schließt dies doch nicht aus, auch andern nützlichen Vegetabilien eine bedeutende Stellung anzuweisen. Es wäre sogar ein Unglück, die Ökonomie eines so großen Landes auf eine einzige Pflanze zu basieren. Man muß mehrere Arten die Aufmerksamkeit der Agronomen auf sich ziehen, so daß doch nicht alle gleichmäßig zum Anbau geeignet. So findet der Kakaobaum, dem man in Afrika einen Rivalen des Kaffeebaumes zu machen gedachte, dort immer die Bedingungen des Klimas und des Bodens, die aus ihm eine der besten Kolonialpflanzen machen. Wenn in Basoko die Kakaobäume herrliche Ansaaten und schon Ernten ergeben, so ist das immerhin ein beschränkter Versuch, dem mit Recht andere unglücklichere Versuche entgegengehalten kann.

Ein anderer Rivale des Kaffeebaumes wegen seiner anregenden Eigenschaften, die der Kolabaum, scheint besser für das Kongoklima sich zu eignen. Er lebt im wilden Zustande und wird von den Eingeborenen, die seine Rinde lieben, angebaut. Er ist allerdings ein großer Baum mit ziemlich langsamer Wuchsentwicklung und langsamer Produktion, ein in heutiger Zeit schwerwiegender Stand, da Unternehmungen sofortige Einnahmen ergeben sollen. Die Kolonialisten werden mehr und mehr geschäftig und werden ohne Zweifel einmal auch bei uns in Europa kommen, wenn ein Unglück die Kaffeeproduktion betrifft. Es dürfte daher der Leser interessieren, an dieser Stelle eingehendere Mitteilungen über die Kolonialpflanzen zu erhalten, selbst wenn dabei eine kleine Abweichung vom eigentlichen Thema vorkommt.

Nachrichten über die Kolonialpflanzen, dieses wichtige und unentbehrliche Gewächs, sind schon ziemlich früh nach Europa gekommen. Kieffer glaubt bereits in seiner Kompilation des 15. Jahrhunderts vom Ibn Baillar aus Malaga Spuren ihrer Kultur gefunden zu haben. In Odoardo Lopez „Relazione del Reame di Congo“ (1611) wird „die Anwendung der Ruß, um durch ihre Rauung den Durst zu über-

winden und sich über den Mangel an Durch hinwegzuhelfen“ erwähnt. Bald darauf (1594) beschrieb auch Andre Alvarez die Kolanuß, die er 1566 auf seiner Reise durch Guinea in Gebrauch gesehen hatte. Am Ende des 16. Jahrhunderts führten die Portugiesen das Genussmittel als ein gesuchtes Tauschobjekt nach Innerafrika, und schon damals lief das portugiesische Sprichwort um: „Wer kostet von der Kola, bleibt in Angola“. Zur selben Zeit kamen die ersten Kolanüsse nach London und wurden von dem Apotheker Jacques und dem Botaniker Clusius beschrieben. Die Bekanntschaft mit dem Baum, der diese Nüsse trägt, ist natürlich viel jünger und erst im 19. und unserm Jahrhundert eine genauere geworden. Seine ursprüngliche Heimat ist die Westküste Afrikas; aber das Lieblingsgewächs der Neger ist schon vor langer Zeit von ihnen nach Amerika verpflanzt worden. Und England hat nicht nur in seinen afrikanischen Kolonien, sondern auch in den indischen, amerikanischen und australischen Ländern und Inseln bedeutende Kolanpflanzungen gemacht.

Der echte Kolabaum, der gleich dem Kakaobaum zur Familie der Sterculiaceen gehört, ist ein weit über die Äquatorländer Westafrikas von Sierra Leone bis zum Kongo und bis in Entfernungen von 700—800 km von der Küste vorkommender schöner Baum, der 10—20 Meter erreicht und in seiner Tracht mit einer dicken, grauen Rinde und den niedrighängenden Ästen fast an unsere echte Kastanie erinnert. Die Kola scheint sich recht verschiedenen Böden anzupassen und wächst allein sumpfige und Überschwemmungen ausgefachte Gegenden. Der beste Standort ist ein tiefer und leicht lehmiger, gut drainierter Boden. In seiner eigentlichen Heimat, Westafrika, ist der Kolabaum sehr anspruchslos und nimmt mit den allerschlechtesten Böden vorlieb, wenn sie nur nicht unter Nässe leiden. Die Kola bedarf eines warmen und feuchten Klimas, und wenn sie sich auch von der Nachbarschaft des Meeres bis zu Höhen von 1100 bis 1500 m findet, so bekommt ihr doch am besten die Lage zwischen 300 und 600 m.

Die Fortpflanzung geschieht durch Samen, indem man die größten und reiften auswählt. Die Ansaat kann an Ort und Stelle oder auf Saatbeeten geschehen; dieser letztere Prozeß ist stets vorzuziehen. Die jungen Pflanzen erscheinen nach 3 bis 5 Wochen; man läßt sie wachsen, bis sie 30 cm hoch sind; dann muß man ausdünnen, indem man die Hälfte der Pflänzlinge in ein neues Saatbeet einsetzt, bis sie fast 1 m hoch sind. Die definitive Anpflanzung findet im Beginn der Regenzeit statt. Da die jungen Pflanzen des Schattens bedürfen, ist es nötig, wenn kein natürlicher Schatten vorhanden ist, einige Monate vorher Bananen zu pflanzen. Man hat so den Vorteil, Borernten zu erhalten, aber die Bananen erschöpfen den Boden. Man pflanzt sie 3—3½ m voneinander zwischen den Kolaebäumen. Eine einmal eingerichtete Pflanzung hält sich lange und kann selbst ihrerseits Schatten für andere Kulturen gewähren, besonders für gewisse Lebensmittel. Der Kolabaum erschöpft den Boden nur in geringem Maße, aber die Zwischenkulturen, die Bananen vorher und die Hülsenfrüchte nachher, saugen den Boden genügend aus, um von Zeit zu Zeit eine Düngung notwendig erscheinen zu lassen. Wenn der Baum zu alt geworden ist, kann man sein Holz zu Bauten benutzen.

Im wilden Zustande beginnt der Baum im 5. oder 6. Jahre zu tragen, doch erreicht er seine volle Tragfähigkeit erst im 9. oder 10. Jahre. Bei sorgfältiger Kultur trägt er schon früher und gibt schönere Früchte. Diejenigen von Trinidad und Jamaica werden bedeutend größer als die Nüsse der wilden Kola. Man kann jährlich zweimal ernten. Unter günstigen Bedingungen schätzt man den jährlichen

auf 50 bis 60 kg trockener Rüsse pro Baum, was 100 bis 150 kg frischer entspricht. Die Konservierung der Rüsse erfordert viele Sorgfalt. Infolge dieser Änderungen, Oxydierungen, Fermentationen oder Schimmelbildungen die Substanz häufig einen guten Teil des Handelswertes und der physiologischen Wirksamkeit. Man kann nur dann eine schöne Ware erzielen, wenn man Quantitäten mit den gesamten nötigen Geräten behandelt. Unter diesen Bedingungen bringt die Kola selbst dann oft mehr ein, wenn man den Berechnungen Preis zugrunde legt, der nur halb so hoch ist, wie derjenige des Kaffees. Diese werden vom Baume gepflückt, bevor sie von selbst herunterfallen, wenn gelbbraune Farbe angenommen haben und anfangen, sich zu öffnen. Es sind 5 bis 15 rote und weiße Samen in denselben, jeder einzelne 5 bis 25 mg wiegend; sie sind von einem klebrigen, gelblichweißen Schleim umgeben, den man entfernen muß. Die weißen Samen sind gemeinlich beliebter als die roten; wenn sie trocken sind, nehmen sie alle dieselbe braune Farbe an.

Die Neger Afrikas sind seit alten Zeiten große Verehrer der Kolanuß, die im sozialen Leben eine bedeutende Rolle spielt, und es gibt kaum afrikanische Völker, wo die kostbare Frucht nicht Gegenstand eines bedeutenden Handels ist. Man können die Eingeborenen nach dem Genuß von Dosen, die 40 g täglich übersteigen, sehr mühsame Wege unter der Tropensonne zurücklegen, ohne die Ermüdung in den Gliedern zu spüren, obwohl sie gegen 40 kg Gewicht tragen. Die Kola gestattet ihnen auch, wenig Nahrung zu sich zu nehmen, und ihnen zur Zeit der Hungernot, ohne daß ihre Kräfte oder Widerstandsfähigkeit mindert werden. In einem offiziellen Bericht an die englische Regierung vom 1. April 1890 bemerkt der Konsul von Bahia über die Wirkung dieser Substanz, daß die Anwendung der Kola eine Last, die von acht brasilianischen Negern getragen werden konnte, leicht von vier afrikanischen Negern getragen wurde. Ein Neger trug ein Paket von einem Zuckersack im Gewicht von 80 kg, der, von einem jungen und kräftigen brasilianischen Neger als zu schwer zurückgewiesen, vier Meilen weit von dem afrikanischen alten Neger dank des Genusses der Kolanuß getragen wurde. Zahlreiche europäische Afrikaforscher, die die Kola nach der Methode der Neger gebrauchen, haben bestätigt, daß die dieser Substanz zugeschriebenen Wirkungen nicht übertrieben sind. Dank ihnen haben sie die größten Anstrengungen unter der Sonne ertragen können. Auch als Mittel gegen den Magenjammer spielt die Kolanuß bei den Trinkgelagen der Schwarzen eine große Rolle, und Gewohnheitsmäßig nach dem Genuß der Kola einen Ekel gegen alle alkoholischen Getränke zurückbehalten, — wenigstens für einige Tage. Gegen Leberkrankheiten und andere Krankheiten wenden die Eingeborenen Afrikas die Kola mit eben demselben Erfolge an wie wir. Die Kola ist ein wirksames Mittel, bei großer Müdigkeit den Schlaf zu vertreiben.

Während dieser seit undenklichen Zeiten bekannten Eigenschaften hat sich die Kola im sozialen und religiösen Leben der Bewohner Zentralafrikas, besonders der Negerländer, eine bedeutsame Rolle gesichert. In vielen Gegenden Mittelafrikas wird ein wichtiges Geschäft abgeschlossen, bevor nicht einige Rüsse von beiden Seiten genossen worden sind. Ohne eine Zugabe von Kolanüssen hat selbst die reichste Hochzeitsgabe keinen Wert. Auch jedes Heiratsgesuch wird mit einem Kolanuß eingeleitet; erfolgt das Gegengeschenk in derselben Ware, so ist der Freier willkommen, rote Rüsse dagegen bedeuten eine abschlägige Antwort. Der Tote, über, kein Sühnopfer übt seine Wirksamkeit ohne Kola. Dem Verstorbenen

geben die Angehörigen und Freunde beim Begräbniß ein paar Kolanüsse als Gabe der Liebe und Ausrüstung für die weite Jenseitsreise mit ins Grab. Schließen die Häuptlinge Frieden oder Bündnisse, so tauschen sie vor allem weißkernige Kolanüsse aus; die rote Kolanuß gibt die schlimme Entscheidung (Tod oder Krieg), und wenn jemand dem Gast aus Mangel an weißen rote Nüsse anbieten muß, so fügt er entschuldigend hinzu: „Hätte ich weiße, so würdest du diese erhalten“. Demgemäß hat die Kola in ganz Afrika einen großen Wert; sie dient beim Verkauf von Sklaven, sowie bei den Regern in Guinea überhaupt als Münze. In Kufa am Tsdsee kostet nach Kolls eine Kolanuß nach unserem Gelde etwa eine Mark, während alle übrigen Nahrungsmittel dort außerordentlich billig sind.

In einer Studie „Indistretes aus Loango“, in der Dr. Pechuel-Loesche die Stellung des Weibes bei den Bassas (Loangoneger) untersucht, wird der Wert, den die Kola in den Augen der Neger hat, durch folgende Mitteilung bestätigt: „In der Schöpfungsgeschichte ist die dem Weibe zugeteilte Rolle sogar eine bessere als die des Mannes. Als nämlich der Schöpfer (Nzambi) eines Tages auf der Erde weilte, um nach seinen Menschen zu sehen, und in der Nähe dieser sich beschäftigte, legte er ein Stückchen Kolanuß, von welchem er eben aß, beiseite und veräumte es beim Fortgehen, es wieder anzunehmen. Der Mann hatte dies beobachtet und bemächtigte sich dieses verführerischen Lederbissens. Warnend trat das Weib hinzu, ihn von dem Genuße der Speise Gottes abzuhalten. Der Mann jedoch steckte dieselbe in den Mund und fand, daß sie gut schmecke. Während er noch laute, kehrte Nzambi zurück, spähte nach der vermischten Kolanuß und gewahrte, wie der Mann sich bemähte, dieselbe eilig hinabzuschlucken. Schnell griff er nach dessen Kehle und zwang ihn, die Frucht wieder von sich zu geben. Seitdem sieht man am Halse der Männer den Kehlkopf, das Mal des festen Druckes der göttlichen Finger.“

Die Kolanuß enthält einen Koffeingehalt, der größer ist, als der der besten Koffeesorte. So enthält der beste Javakaffee 2,25% Koffein, die Kolanuß 2,35%. Auf diesen Koffeingehalt hat man die wohltätige Wirkung der Kola zurückführen wollen. Besonders die beiden Franzosen Hedel und Gustave le Bon haben indessen diese Angabe als irrig zurückgewiesen. Ersterer schreibt besonders dem Kolarot, einem in der Frucht meist nicht fertigegebildeten Stoffe, der erst durch Oxidation an der Luft entsteht und bewirkt, daß sich beim Durchschneiden der Nuß die weiße Schnittfläche alsbald rot färbt, einen wesentlichen Anteil an der Wirkung der Kolanuß zu. Außerdem enthalten die Samen Teobromin, gleich dem Kakao, Mastose und eine beträchtliche Menge Stärkemehl. Versuche mit dem bloßen Koffein haben zu keinem Erfolge geführt, weshalb Hedel mehrere hundert Soldaten und Alpinisten veranlaßte, die Frucht nach der Weise der Neger in Substanz zu versuchen. Er glaubt festgestellt zu haben, daß die Wirkung in diesem Falle tatsächlich dem Kafe entprochen habe, den die Frucht durch ganz Afrika genießt.

Auch Gustave le Bon hat aus seinen Versuchen mit Nüssen, die er frisch aus Senegal bezog, die Überzeugung gewonnen, daß die Nuß anders wirkt, als das daraus hergestellte Koffein. Er ließ daraus Pastillen anfertigen, die 10 cg Koffein und 2 cg Teobromin enthielten und in dieser Kombination des Koffein und Teobromin trat dieselbe Wirkung ein, die er von dem Genuße der Kolanuß in Substanz erhalten hatte.

Gustave le Bon riet trotz der guten Erfahrungen mit dem von ihm bereiteten Pastillen ab, sich derselben an Stelle der von der Natur in reicherer Menge ge-



ren Rüsse zu bedienen, besonders, weil Kunstprodukte immer Verfälschungen mindertigen Zusammensetzungen ausgesetzt seien. Andererseits haben die Tropenländer und Ärzte über die Kolapräparate, Kolanußkaffee, Kolawein, Kola-China-er, Kolauszugtrakt, Kolabisuits und Kolaabietten sich anerkennend ausgesprochen. Pharmazeutische Präparate herzustellen, die dieselbe Wirkung besitzen, wie sie die frische Kolanuß ausübt, ist lediglich darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Präparate den frischen Saft der Kolanuß vollständig enthalten und nicht nur das wirksame Kolanin, d. h. die normale natürliche und vollkommen lösliche Verbindung in der Kolanuß enthaltenen Alkaloide, sondern auch die ursprünglich enthaltene Pflanzsubstanz, sowie die Phosphate des Kalziums, Kaliums, Eisens und Mangans, die in der frischen Ruß vorhanden sind. Wir dürfen von der hervorragenden Tüchtigkeit unserer Chemiker hoffen, daß sie die Bereitung der Kolapräparate immer weiter gestalten und Produkte auf den Markt bringen werden, die dem Kolagebrauch und angelegte Verbreitung besonders in der Armee und in der Medizin sichern werden.

Um nun zu unserem eigentlichen Thema zurückzukehren, so versprechen andere Länder eine bedeutende Stellung in der Agrikultur des tropischen Afrika einzunehmen: es sind diejenigen, die das Kautschuk und Guttapercha liefern, die von der Industrie mehr und mehr gesucht werden. Die Kautschukpflanzen sind überall Gegenstand einer rücksichtslosen Ausbeutung, die schließlich die Erschöpfung der natürlichen Vorräte zur Folge haben wird. Die meisten Lianen (*Landolphia*) passen sich für die Kultur in Folge ihres großen Wuchses, aber mehrere Kautschukbäume (Kongo (*Ridgia*) oder anderwärts (*Castilloa*, *Hevea*) ebenso *Falaequium* Guttapercha) sind Gegenstand von Akklimatisationsversuchen in Boma und Coquilhatville.

Wie sieht es nun mit der Öl- und Kokospalme?

Die Kokospalme ist wesentlich ein Baum der tropischen Ufer, und der unabhängige Kongostaat hat deren weniger längs des Atlantischen Ozeans.

So wachsen sie sehr rasch in dem Walde und auch in dem feuchten Boden der Savannen. Selbst in dem der Küste nahen Mayombe beuten die Eingeborenen alle Palmen aus, was beweist, daß das Bedürfnis für deren Anbau sehr groß werden kann. Was den oberen Kongo angeht, so darf an den schon oben erwähnten Einwand hinsichtlich des Transportes für geringwertige Produkte erinnert werden.

Wiederholte Versuche seitens des Staates und verschiedener Privatleute, große Tabakulturen anzulegen, sind bisher gescheitert. Unser Gewährsmann glaubt aber Resultat ähnlichen weiteren Versuchen prophezeien zu können. Gewiß ist Tabak aus verschiedenen Gründen eine gute Anfangskultur in einer tropischen Kolonie, er hat in der Agrikultur der Antillen eine glorreiche Rolle gespielt. Die Kultur erfordert keine großen Kapitalien, aber Reichtum des Bodens, geschickte Kultur und besonders eine gute Zubereitung des Produktes. Übrigens würde die Anpflanzung des Tabakbaues, wie er gegenwärtig auf Sumatra betrieben wird, die Wohlthat für den Kongo sein. Auf der großen malaiischen Insel sind mächtige Tabakplantagen, die jährlich gewaltige Dividenden verteilen, eifrig am Werke, große Tabakfelder zu entholzen, um dort zwei oder drei aufeinander folgende Tabakernten zu erhalten. Der Boden wird dann der Zerstörung durch die Savannen überlassen. Ein solches Vorgehen würde sicher für den großen kongolaischen Wald

verderblich sein: nach einem Jahrhundert würden nur noch Felsen übrig bleiben, und überall würde für immer das Klima und die Flora der Savannen herrschen.

Teeftrauch und Fieberrinde gefallen sich in der Nähe des Äquators noch bei ziemlich bedeutenden Höhen. Vom Vanillenbaum wachsen mehrere Arten in den Wäldern des Kongo, ebenso der Pfeffer; Ingwer, Gewürznelkenbaum, Zimmet kommen zum Teil bereits in den Pflanzungen des Kongo vor und können zum andern Teil dort eingeführt werden. Sie werden aber immer nur eine untergeordnete Rolle in der Ökonomie der Kolonie spielen; ebenso ist es mit zahlreichen Arten der eßbaren Früchte.

Eine Studie über den Ackerbau würde nicht vollständig sein, wenn man die Haustiere vergessen wollte. In der Äquatorialzone ist ihre Rolle durchaus nicht mit derjenigen zu vergleichen, die sie in den gemäßigten Gegenden hat. Das Pferd und die Rinder widerstehen nur wenig dem Klima des großen Waldes, und in den Savannen muß die Zucht mit der trockenen Jahreszeit rechnen, in der die Gräser der Prärien eine mittelmäßige Nahrung bilden, falls sie den Bränden entgehen. Das Pferd würde nur Dienste als Satteltier erweisen können unter der Bedingung, daß man für die tropische Zone geeignete Rassen auswählt. Im ganzen Kongo kommen nur wenige Pferde vor. Geeigneter sind die Maultiere und der Esel. Der nach dem Kongo importierte Esel stammt gewöhnlich von den Kanarischen Inseln. Er ist vom mittlerem Wuchse, gut gestaltet, von höchster Widerstandskraft und leistet bei den Forschungen schätzenswerte Dienste. Seine Sauberkeit und Mäßigkeit sind bekannt. Er nährt sich leicht von Kräutern, die er in der Umgebung des Lagers findet, um die herum man ihn in Freiheit laufen läßt. Im östlichen Teile des Staates trifft man eine afrikanische Rasse: den Esel von Mascate. Der Esel von Mascate, der für den arabisierten Neger dasselbe ist, wie für den Wüstenaraber das Pferd, ist größer und kräftiger als der erstere. Die Kanarien, Portugal und Senegal liefern die Maultiere, aber sie sind weniger verbreitet als die Esel und selbst die Pferde. Ihr Preis ist zu hoch und die Möglichkeit der Aufzucht zu schwach. Übrigens ersetzt der Esel auch vollständig das Maultier und ist nicht wie dieses ein Augustier, denn während man 300 Frs. für einen guten Esel bezahlt, darf man auf 1500 bis 1800 Frs. den Preis eines Maultieres von wirklicher Qualität schätzen.

Der Ochs ist ziemlich verbreitet in den Gebieten des unabhängigen Staates. Immerhin trifft man ihn im natürlichen Zustande nur in den Distrikten des östlichen Kwango, von Koffai, Lualaba, in Kooatanga, Manyema, der Umgebung des Albert Eduard-Sees und des oberen Nsle. Der unabhängige Kongostaat und verschiedene Handelsgesellschaften dürfen das Verdienst in Anspruch nehmen, ihn am unteren Kongo bis Stanley-Pool eingeführt zu haben, und Agenten der Regierung haben ihn sogar nach großen Schwierigkeiten bis nach Bangala gebracht. Das Vieh des unteren Kongo ebenso wie dasjenige des östlichen Kwango und Koffai stammt aus den portugiesischen Besitzungen, die an der Mündung des Kongo liegen. Es ist sehr gut gebaut, stark, kräftig, charakteristisch durch einen Widerist und durch eine sehr entwickelte Hama. Es liefert ein Fleisch von besonderer Güte, und die Milch der Kühe ist reichhaltiger wie diejenige der europäischen Rassen. Das Vieh von Manyema ist bemerkenswert durch seine sehr langen und sehr spitzen Hörner. An einigen Punkten der Gegend von Tanganika wird das Bebu angetroffen. In der Gegend des Sees Bangwelo existiert eine Rasse mit kurzen Hörnern, die an diejenige von

erinnert, im Süden Katangas eine Rasse ohne Hörner. In der Umgebung  
rt- und Albert Eduard-Sees nähert sich das Tier der Hindurasse. Auch  
ist ziemlich weit verbreitet, und nur einige Völkerschaften kennen sie  
ie gewöhnlichste Art, die man am häufigsten trifft, ist diejenige, die in  
vorkommt, mit dem einzigen Unterschied, daß sie weniger Milch gibt. Die  
Rangbettu ist verschieden, sie hat ein Winterkleid mit langen Haaren,  
das ganze Rückgrat geht, ihre Farbe ähnelt der der Gemse, ihre Hörner  
und schwach gekrümmt, jede Station besitzt ihre Ziegenherde, die dem  
personal frisches Fleisch liefert. Der Hammel kommt fast in der ganzen  
ung des unabhängigen Kongostaates vor, und wenn einige Völkerschaften  
ens, Nordwestens und Zentrums solche Hammel zur Zeit der Ankunft der  
des Staates nicht besaßen, so muß man die Ursache dafür in den Kaub-  
Mahdisten und der Kraber suchen. Dieser Hammel gehört zu einer  
e man im ganzen Äquatorial-Afrika trifft, und scheint eine Art der sudane-  
asse zu sein. Sie ist charakteristisch durch ein Haarfell, das dem der Ziege  
Bei dem männlichen Tiere ist das Fell des Halses, des vor den Schultern  
Brust liegenden Theiles lang, während es am übrigen Körper kurz ist.  
Weise gleicht der Hammel einem kleinen Bison, und diese Ähnlichkeit wird  
rigert durch das Vorhandensein spiralförmiger Hörner. In der arabischen  
tiert eine Rasse mit starkem Schwanz, die an die Hammel Syriens mit  
dem Schwanz erinnert. Der Kongohammel hat ein weißes und schwarzes  
trifft man dort Tiere von einer Farbe. Das Fleisch ist von guter  
und in gewissen Gegenden erhält es durch die Kastration der Widder  
lich seinen Geschmack; die Milch der Mutterchafe wird ebenso wie die  
gern getrunken. Das Schwein ist weniger verbreitet als Hammel und  
an trifft es hauptsächlich im Süden und Zentrum des Staates, während  
rden und Osten fehlt, wo die muslimännische Religion die Ursache seines  
dens oder seiner Nichteinführung gewesen zu sein scheint. Gewöhnlich hat  
ges Fell und Borsten, die bisweilen rote und weiße Streifen tragen. In  
at das Schwein eine ganz besondere Rolle zu erfüllen, es muß für die  
t der Umgebungen der Dörfer sorgen, und in Folge dieser Beschäftigungen  
sehr häufig vom Ausfaß befallen. Deshalb genießen die Europäer ge-  
nur das Fleisch von sehr jungen Schweinen oder solchen, deren Mästung  
überwacht haben. Dagegen ist der Schwarze, den solche Kleinigkeiten nicht  
ganz lüthern auf Schweinefleisch, es ist für ihn die beste und liebste Mahl-  
der Gegend der Wasserfälle wird die Bedeutung eines Marktes nach der  
gelaufenen und verkauften Schweine abgeschätzt, und sie bilden besonders für  
ufer eine bedeutende Gewinnquelle. Die Rangbettu haben das Schwein  
halb gezähmt.

er Kongohund ist derjenige des gesamten äquatorialen Afrika und gehört  
dieser Gegend eigentümlichen Rasse, die viele Verwandtschaft mit der bei  
tiven Völkern Asiens, Americas und Ozeaniens angetroffenen Rasse hat.  
e wilde Hund, der durch jahrhundertelange Berührung mit den Menschen  
Haustier geworden ist und besondere Eigenschaften für die Jagd erworben  
e Völkerschaften, die die Jagd nicht ausüben, haben jene kostbare Eigenschaft  
entwikkeln lassen, während andere sie förderten und in dem Hunde sich  
ichtigen Bundesgenossen bei ihren täglichen Märschen behufs Auffuchung

der Nahrung geschaffen haben. Bei den ersteren, die wir besonders längs der Flüsse finden, wird der Hund ein sehr gesuchtes eßbares Tier. Sorge um die Verpflegung des Hundes gibt sich aber der Eingeborene nicht. Das Tier sorgt selbst für seine Nahrung und schleicht sich nur heimlich Nachts, um den Schlaf aufzusuchen, in die Hütten. Die Hundevut — nebenbei bemerkt — existiert im äquatorialen Afrika nicht.

Die Katze ist europäischen Ursprungs und wird nur auf bestimmten Stationen getroffen. Sie wird bisweilen durch die Zibettkatze ersetzt.

Das Huhn des Kongo ist das gemeine Huhn mit sehr verschiedener Federbedeckung, es ist von mittlerem Wuchs. So groß ist sein Konsum, daß der Schwarze nur die Legehennen behält, um seinen Handel sicher zu stellen. In diesem Punkte sorgt er für die Zukunft, aber er denkt nicht daran, die Rasse zu verbessern, die bei größerem Wuchs wertvoller sein würde. Die Araber haben ein Huhn von bedeutend höherem Wuchs importiert. In gewissen, an frischen Lebensmitteln wenig reichen Gegenden bildet das Huhn die Grundlage der Nahrung des weißen Personals der Stationen, die Araber haben aber auch verstanden, die mannigfaltigsten und gelungensten Gerichte aus ihm herzustellen. Auch die schwarzen Köche wenden der Zubereitung von Speisen aus Hühnerfleisch eine Sorgfalt zu, die man ihnen kaum zutrauen sollte. Eier sind gewöhnlich in frischem Zustande schwer zu erhalten, der Schwarze zieht es vor, sie ausbrüten zu lassen, er ißt sie selten selbst und liebt sie nur in sehr stark vorgeschrittenem Zustande.

Die Tauben und Brieftauben findet man auf vielen Stationen. Sie stammen aus Europa, bei den Eingeborenen findet man sie nur selten. Ihre Akclimatisierung geschieht leicht. Sie behält ihre große Zeugungsfähigkeit, verliert aber allmählich die Lust, sich vom Taubenschlag zu entfernen. Diesen Wechsel in ihren Sitten schreiben manche dem häufigen Vorkommen von Raubvögeln zu. Verschiedene Versuche, durch Brieftauben Verbindungen herzustellen, sind nicht vom Glück begünstigt gewesen. Schließlich erwähnen wir als nützliche Tiere die wilden Bienen, die an gewissen Orten außerordentlich verbreitet sind, sie liefern guten Honig und Wachs, den man nach Europa exportieren könnte.

Alles in allem kann man hinsichtlich der Bedingungen des Ackerbaues am Kongo sagen: In unserem Jahrhundert vielleicht noch wird der Kongo eine große Kaffeekolonie werden. Man wird dort als Nebenprodukte ernten Kautschuk, Kakao, Kolanüsse, vielleicht auch Guttapercha und Vanille, außerdem wird man vielleicht Öl von der Ölpalme, Erdnüsse, Sesam und andere Arten von Kulturen ausführen önnen. Im allgemeinen ist der Boden des Kongo nicht fruchtbar genug, um einen intensiven Ackerbau ohne Düngung zu gestatten, — die Form, die unvermeidlich im Anfang der Kolonisierung neuer Gebiete vorherrscht. Dagegen werden ungeheure Flächen jungfräulichen Landes der Kultur unter einem gleich warmen und feuchten Klima erschlossen werden, wo die Vegetation viel mächtiger ist, als in den mäßigen Gegenden.

Dr. F. Wiese.

## niale Erfolge, ihre Ursachen und Wirkungen. \*)

dem Studium der Geschichte müssen wir in erster Linie die wichtigen leitenden Fäden zwischen Ursache und Wirkung herauszufinden suchen. Sie sind oft sehr kompliziert, und häufig ist es erst nach Jahrzehnten und hundert Jahren möglich, dieselben zu isolieren. Uns können nicht so sehr die großen glänzenden Kaiserreiche oder eine Aufzählung von Daten anscheinend wichtige Ereignisse, die uns einige Zeit in Erstaunen setzten, interessieren wie die Jahrhunderte ihren Stempel aufgedruckt haben und für die nachkommenden Erbschaft geworden sind.

In der neueren Geschichte finden wir 2 wichtige Ereignisse: Die Einwirkung auf das europäische Staatensystem und die Reformation. Während die Sphäre der alten Welt politisch und wirtschaftlich ganz neue Perspektiven, sie einem materiellen Streben zuführt, verfolgt die Reformation ihre Ziele, richtet wirtschaftlich wie staatlich viel Unheil an. Die Reformation setzt ein mit der Entdeckung Amerikas im Jahre 1492, macht sich in der Weltgeschichte und Weltwirtschaft erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts bemerkbar, als durch Kolonisation auf dem heutigen Vereinigten Staaten eine größere Einwanderung europäischer Völker einsetzt. Die Reformation können wir von dem Zeitpunkte an datieren, als Luther an die Schloßkirche zu Wittenberg seine 95 Thesen anschlößt. In dieser Hinsicht bald auslebt und am Ende des 17. Jahrhunderts nur noch in der Politik der Völker wahrnehmbar ist, dauert der Kampf um das neue Land stets wachsend fort, erreicht seinen Höhepunkt in den Kriegen zwischen England und Frankreich im 18. Jahrhundert und kann zu jeder Zeit den Anstoß zu einem Weltbrande geben.

Im 19. Jahrhundert finden wir wieder zwei neue Faktoren, das Nationalgefühl der Völker und die Demokratie, die beide von wesentlicher Bedeutung für die Gestaltung des europäischen Kontinentes geworden sind. Während die Bewegung auf den Einfluß der französischen Revolution zurückzuführen kann, müssen die Napoleonischen Kriege als Ausgangspunkt für das neue Nationalgefühl angesehen werden. Als Schlüsselstein letzterer Bewegung haben wir die 1871 erfolgte Einigung unter einem Kaiserzepter.

Der Hauptplatz kolonialer Tätigkeit kommt eigentlich nur Amerika in Betracht, Afrika aber doch nur eine unwesentliche Rolle, und ist Afrika von alters her erforscht gewesen. In dem Ophir der Bibel liegt uns unzweifelhaft vor wie der afrikanische Kontinent. Über den Beginn der kolonialen

\*) In einem Vortrage, gehalten am 23. November 1906 in der Deutschen Kolonialgesellschaft London.

Erfolge, ihre Ursachen und Wirkungen, gewissermaßen über den Einfluß, den Amerika auf unseren alten Weltteil Europa, und im besonderen auf England, ausgeübt hat, davon beabsichtige ich Ihnen heute abend zu berichten. Ich möchte jedoch bemerken, daß das bewährte Gebiet so groß ist, daß es kaum möglich ist, denselben im Rahmen eines Vortrages, für den mir nur beschränkte Zeit zur Verfügung steht, auch nur annähernd gerecht zu werden. Ich kann daher nur kurze Angaben machen, Ihnen ein kaleidoskopisches Bild entwerfen, ohne auf Einzelheiten einzugehen. Man möge mich daher aus diesem Grunde nicht der Flüchtigkeit oder Oberflächlichkeit zeihen.

Bergegenwärtigen wir uns zunächst einmal die Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts gemachten Entdeckungen: Im Jahre 1492 landet der Genueser Christoph Columbus oder Christobal Colon, wie er sich nach seinem Übertritt in spanische Dienste nennt, auf Westindien. Wir bezeichnen diesen Termin als den der Entdeckung Amerikas. In der That weiß man damals nicht, daß man es mit einem neuen Weltteile zu tun hat. Columbus glaubt, in Indien — Ostindien — gelandet zu sein, und ist auch noch in diesem Glauben, als im Jahre 1506 ihn der Tod ereilt. Vor ihm sollen schon Normannen und gar Japaner in Amerika Ansiedelungen befaßt haben, doch steht diese Tatsache historisch nicht ganz fest. Das Erfinderrecht gebührt in streitigen Fällen aber hier wie auch auf anderen Gebieten immer dem, der auch wirtschaftlich auf die Bedeutung seiner Entdeckung hinweist, und dieselbe nach dieser Richtung hin von Erfolg begleitet sieht.

Das Ziel des Strebens ist überhaupt, einen neuen Weg nach Indien zu entdecken, da der früher so lukrative, levantinische Handel über Ägypten durch das Vordringen der Türken brach gelegt ist, und sich das Bedürfnis herausstellt, neue Märkte zu eröffnen. Vor allem wollen aber die Spanier den Portugiesen, die sich durch ihre erfolgreichen Entdeckungsfahrten ein Handelsmonopol zu schaffen beginnen, nachzusehen. Letztere sind bei weitem allen andern Völkern voraus, es sei nur an die kühnen Reisen von Heinrich dem Seefahrer längs der afrikanischen Küste erinnert, an die Auffindung des Kap Verde 1455, der Kongomündung 1482 und endlich der Umsegelung des Kap der guten Hoffnung durch Bartolomäus Diaz. Hiermit ist der Seeweg nach Indien gegeben: 1498 landet Vasco da Gama und stellt somit einen direkten Weg zwischen dem Osten und Westen her. 1500 wird Brasilien durch Portugiesen entdeckt, 1519 beginnt die Eroberung Mexikos durch Cortez und 1532 die Besitznahme von Peru durch Pizarro, beide Spanier. Die Aufschließung des neuen Erdteils geht alsdann im raschen Tempo voran. Bald haben wir in Spanien 4 Vizekönigreiche: Mexiko, Peru, Neu-Granada und endlich das Plata-Gebiet. Während Spanien und Portugal somit große Fortschritte machen, nimmt England nur sehr geringen Anteil an den Entdeckungen. Immerhin gebührt aber dem Venetianer Sebastian Cabot, der seit Jahren in Bristol ansässig ist, das Verdienst, im Jahre 1497 als erster auf dem Festlande von Nordamerika, der Küste von Labrador, gelandet zu sein. Er vermag aber nicht, an leitender Stelle für seine Unternehmungen Interesse hervorzurufen. Vergebens auch bemüht sich der Bruder von Christoph Columbus, Bartholomäus, in England die finanzielle Unterstützung von Heinrich VII für Entdeckungsfahrten zu gewinnen. Erst wie sich die Folgen der Aufschließung der neuen Länder bemerkbar machen, da rafft sich auch England auf.

Welches sind nun die Folgen, und wie werden die Staaten der alten Welt davon betroffen? Vornehmlich in zweifacher Weise, einmal politisch, dann auch wirtschaftlich, die Beschäftigung, die Lebensweise, die Anschauungen und den Handel

politische und wirtschaftliche Interessen werden in der Regel Hand in Hand alle Politik verfolgt, heutzutage wenigstens, wirtschaftliche Ziele. finden wir auch, daß aus wirtschaftlicher Notwendigkeit sich die politisation der Völker ergibt. Das Studium des Handels ist gleichfalls einem des Krieges; nicht aber in früheren Zeiten so, wo häufig persönliche, verletzete Eitelkeit der Herrscher, die Laune einer Frau, oder aber religiöse Motive, wie sie in den Kreuzzügen und später in den Reformen vorliegen, ausschlaggebend sind.

Wir haben schon gesehen, daß England erst spät auf der Weltbühne der Tätigkeit erscheint. Es ist etwa um  $\frac{1}{2}$  Jahrhundert hinter Spanien und Portugal zurück. Die englische Seemacht ist zu jenen Zeiten nur eine untergeordnete Bedeutung, und es ist nicht vor dem Jahre 1588, in dem die spanische Armada mehr durch Mißgeschick als durch Überlegenheit der Engländer ihrem traurigen Schicksal anheimfällt, daß in England eine neue Ära beginnt. Wir sind im Zeitalter der Königin Elisabeth. „Her march is on wave“ von jetzt ab. England beginnt Kolonialpolitik, und beginnt, ein handelsstrebender und endlich ein industrieller Staat zu werden. Die Königin Elisabeth, die Tochter des Hauses der Tudors, Heinrich VII., hat noch kein Interesse an der See. Etwas besser ist es mit seinem Nachfolger, Elizabeth I., der die ersten Docks in Woolwich, Portsmouth und Deptford anlegt. Ein Anstoß wird aber erst durch die Seeatacke Spaniens, die mit Vernichtung der spanischen Flotte endigt, gegeben. Die Veranlassung zu diesem Angriffe ist hauptsächlich die Forderung, daß England Holland im Kampfe gegen Spanien, gegen die spanische Unterstützung gewährt. Während dieser Freiheitskämpfe erwerben sich die Engländer ihre Kolonien, indem sie ihre Angriffe gegen die überseeischen und portugiesischen Besitzungen richten, — seit 1580 ist Portugal spanische Kolonie geworden — und es gelingt ihnen, ein großes Kolonialreich in beiden Hemisphären zu gründen. 1602 wird von ihnen die ostindische Kompanie gegründet, 1604 Batavia, 1636 Brasilien, 1651 Kapstadt und 1656 Ceylon in Besitz genommen. Der Höhepunkt ihrer Blütezeit ist im 17. Jahrhundert. England sieht in den wirtschaftlichen Interessen durch Holland gefährdet. 1651 wird unter Cromwellschen Regime ein Navigation Act erlassen, nach dem fremde Güter nur noch auf englischen Schiffen eingeführt werden dürfen. Es ist die erste Maßnahme in erster Linie gegen den holländischen Zwischenhandel gerichtet. Die Folge für die beiden Ländern ist die Folge. Auf alle Weise sucht zu dieser Zeit England seine Seemacht zu fördern, um an der Aufteilung der neuen Länder und neuen Handelsreichthümern teilzunehmen. So wird auch die erste Handelsbestimmung erlassen, daß im ganzen Lande in jeder Woche ein Fischmarkt zu halten sei, und dieses alles nur, um auf jede Art und Weise Fischerei und die Seeinteressen zu fördern. Wer sich für diese Verhältnisse interessiert, möge ich für weitere Einzelheiten auf ein ausgezeichnetes Buch verweisen, das *Growth of the English Industry and Commerce* von W. Cunningham. Die Handelsbestimmungen, die unter die Beeinflussung des Güterverbrauches fallen und die einen Bestandteil unserer modernen Volkswirtschaftspolitik bilden, wenn wir sie so scharf und so schroffer Weise, finden wir in früheren Zeiten häufig. Durch das Wachstum der Industrie nur in wollenen Kleidern beerdigt werden dürfen, versucht Karl I. die englische Wollindustrie zu fördern. Ein gleiches bezweckt der

Parlamentsakt vom Jahre 1712, nach dem der Handel mit Baumwollwaren bei hoher Strafe verboten wird. Auch auf dem Kontinente haben wir ähnliche Verfügungen wie beispielsweise die „Salzkonfcription“ im 18. Jahrhundert in Preußen, die für jeden Haushalt eine bestimmte Menge Salz vorschreibt und den Fiskus zu bereichern sucht. Doch halten sich solche Verfügungen nicht lange, da sie der Volkstimung zuwider sind.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts gründet England in Amerika die ersten Niederlassungen, Virginien und Neuengland, die von James I. aus dem Hause der Stuarts mit einer Charter beliehen werden. Dieses Neuengland verdankt seine Entstehung Puritanern, die sich den harten Religionsbestimmungen in der Heimat nicht fügen wollen. Nur 120 Seelen stark, segeln sie auf der Mayflower dem neuen Lande zu und lassen sich in Massachusetts nieder.

Diese ersten Anfänge geben uns gleichzeitig ein anschauliches Bild, wie Kolonien überhaupt entstehen. Erst sind es gewöhnlich Forscher, die der Latendrang hinanstreift, Kaufleute, die ihre Tätigkeit nach überseeischen Ländern ausdehnen, und Missionare. Es entstehen alsdann Streitigkeiten, sei es mit den Eingeborenen, oder es treten Konflikte mit andern Ländern auf, durch die die Interessen der neuen Niederlassungen gefährdet werden. Die Kolonisten rufen den Schutz ihres Heimatlandes an, das alsdann die Flagge hißt und damit das neue Gebiet unter seinen Schutz stellt. So ist es mit den ersten englischen Kolonien, so ist es auch noch teilweise am Ende des verflossenen Jahrhunderts mit den ersten Gründungen unserer deutschen Überseeländer gewesen. Soweit die Tätigkeit der Missionare in Frage kommt, so heißt es da mit einem englischen Schläger, der besonders im fernem Osten sprichwörtlich ist: First the missionary has the bible and the native the country, then the native has the bible and the missionary has the country.

Im 17. Jahrhundert sehen wir, daß die Frage um kolonialen Besitzum Kriege heraufbeschwört und Bündnisse veranlaßt, die sonst nie geschlossen worden wären. So finden wir im Jahre 1672 das katholische Frankreich mit dem protestantischen England verbündet gegen das gleichfalls protestantische Holland, nur um sich eines lästigen Rivalen zu entledigen. Die politische Wirkung der Reformation ist, wie Sie sehen, schon keine ausschlaggebende mehr, sie dauert in der Tat kaum über das 17. Jahrhundert hinaus, und dieses ist der Zeitpunkt, in der der Wettbewerb um die neuen Länder mit voller Wucht einsetzt.

Im 18. Jahrhundert sehen wir England in entscheidendem Kampfe mit Frankreich um die Obermacht. Der Glanz Hollands ist mit Ende des 17. Jahrhunderts stark in Abnahme begriffen. Auch Spanien hat schon lange vor dem alle Anzeichen eines Verfalles. Nur ein Rivale besteht noch: Frankreich. Fast das ganze 18. Jahrhundert ist ausgefüllt mit Kämpfen Englands gegen Frankreich. Nordamerika und Indien sind die beiden Brennpunkte. Nach harten Kämpfen und vorübergehendem Mißgeschick — Niederlagen in Kanada wie in Indien, die im Jahre 1756 eine starke Depression hervorruft — gelingt es England endlich, die Obermacht zu gewinnen und an beiden Punkten Frankreich, obgleich es dort zuerst Fuß gefaßt hatt, zu verdrängen. Der Friede zu Paris im Jahre 1763, in dem England von Frankreich Kanada erhält, besiegelt das Schicksal Frankreichs. Siegreich geht England aus dem Wettstreit hervor, der Jahrhunderte in Anspruch genommen hat.

Warum ist nun England allein so erfolgreich, trotzdem es zuletzt auf der



scheint und für die Dauer eines Jahrhunderts in Frankreich einen Begner hat?

Portugal hat zu viel unternommen und außerdem das Mißgeschick zu fallen. Letzteres Land, mit England, Frankreich, Holland und während kämpfend, verfällt zur Zeit Philipp III. in Mißhoerwaltung, ist ruiniert. Immerhin besitzt es seine Kolonien, die ein Jahrhundert bestanden haben und fast 50 Jahre länger als England. Während England die afrikanischen Besitzungen im Jahre 1783 einzubüßen hat, verliert Spanien die seinen zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Man könnte vielleicht sagen, daß Spanien die gleiche Ausdauer in der Gründung neuer Niederlassungen besessen hat,

Holland operiert von einer zu kleinen Basis, hat außerdem fortwährend Spanien und England zu kämpfen, während Frankreich, und dieses tritt in einem gewissen Grade für alle andern Länder zu, kontinental zu sehr angenommen ist. In seiner Politik schwankt letzterer Staat zwischen Eroberungen und kolonialer Ausdehnung, ein Auge auf Deutschland, das England und koloniale Besitzungen werfend. Auch Napoleon machte sich bitter rächt. Treffend ist der Ausspruch von Lord Chatham, ausgesprochen unter dem Namen Pitt der Ältere, der da sagt: „Wir werden Deutschland bekämpfen“, und Friedrich den Großen subsubidiert. So ist England, dank seiner geographischen Lage als Inselstaat, wie es in so vieler Weise Professor Dove in seinem Buche: „Die angelsächsischen Rieseninsel“ gelehrt hat, die Oberhand. Von Frankreich hat es sich schon im 16. Jahrhundert zurückgezogen, und es ist somit frei von direkten Beeinflussungen des Auslandes. In diesen Tatsachen haben wir in erster Linie die Erklärung für seine Unverwundbarkeit in eigenen Lande nicht ausgesetzt, kann es ungehindert die Ausdehnung der Meere sich ausdehnen und so den Grundstein zu einem Weltreich legen. Der Erfolg blüht nicht dem Lande, dessen Bewohner ein größeres Genie als die der anderen Staaten an den Tag legen, sondern dem Lande, das, von der Natur begünstigt, die Macht zur See an sich sammelt, insofern seiner besonderen Lage unangreifbar dasteht.

Wir kommen jetzt zur wirtschaftlichen Seite der Frage. Politik und Wirtschaft, Handel und Industrie eines Volkes stehen, wie ich schon ausgeführt habe, in Beziehung zu einander. Notgedrungen braucht dies jedoch nicht der Fall zu sein, denn in Friedenszeiten kann sich sehr wohl ein Staat ohne großen Nachteil wirtschaftlich emporarbeiten, im Kriegsfall tritt aber alsdann ein Rückschlag ein, geht doch in solchem Falle Macht vor Recht.

„Man hat Gewalt, so hat man Recht.“

Man fragt um Was? Und nicht um Wie?

Ich sollte keine Schifffahrt kennen:

Krieg, Handel und Piraterie,

Dreieinig sind sie nicht zu trennen“,

Wie im II. Teil von Faust, und seine Worte werden eine ewige Wahr-

Wie wir zu dem Zeitalter der Entdeckungen kommen, hören wir von den Entdeckungen Europas wenig. Als fast barbarische Länder treten England und Frankreich vor Italien, den Städten Florenz, Genua, Venedig

und den deutschen Städten zurück. Hier konzentriert sich aller Handel und aller Reichtum. Die obengenannten italienischen Kaufmannsstädte machen den andern Ländern die Schätze der Levante und des fernen Ostens zugänglich. Die Ansichten der damaligen Zeit giebt Shakespeare uns in seinem Kaufmann von Venedig wieder. Ob seiner Nachdenklichkeit wird Antonio von seinem Freunde Salarino mit nachstehenden Worten angeredet:

Eu'r Sinn treibt auf dem Ozean umher,  
Wo Eure Galconen, stolz besegelt,  
Wie Herren und reiche Bürger auf der Flut,  
Als wären sie das Schaugepräg' der See,  
Hinwegsehn über kleines Handelsvolk,  
Das sie begrüßet, sich vor ihnen neigt,  
Wie sie vorbeiziehn mit gewebten Schwingen. (I. Aufzug.)

Auch Deutschland ist durch seine Städte ein hoch entwickeltes Land. Das Handelshaus der Fugger in Augsburg besitzt z. B. Silber- und Kupferbergwerke in Tirol und Ungarn, kauft in Lissabon die ganze Jahreseinfuhr von Gewürzen auf und treibt Geldgeschäfte im Großen. Die Fugger sind die Bankiers der spanischen Krone, der sie viele Gelder leihen. Als aber hier Zahlungsverweigerung eintritt, da falliert das Haus im Jahre 1606.

Mit einem Schlage ändern sich diese Verhältnisse, als der Ozean als Verkehrsstraße austritt, und dadurch neue Länder mit reichen Schätzen aufgeschlossen werden. Von dem Momente an verliert das Mittelmeer seine Bedeutung. Wir gehen der ozeanischen Periode entgegen, die die Ausbreitung des Christentums und der europäischen Kultur über die ganze Erde ermöglicht. Ein gewaltiger Unternehmungsgeist setzt ein. Zivilisation, Macht und Reichtum wandern vom Osten nach Westen. Es entstehen nach einander die Weltreiche Portugal, Spanien, Holland, Frankreich und England. Die einst reichen italienischen Städte verfallen; der politische Fall fällt hier mit dem wirtschaftlichen zusammen und trübt das Bild etwas. Vergebens versuchen die Venetianer durch arabischen Einfluß die neuen portugiesischen Handelsverbindungen zu zerstoren, die es ermöglichen, ohne ihre Vermittlung die Erzeugnisse des fernen Ostens auf den Markt zu bringen. Deutschland sinkt zu einer Provinz, einem Hinterlande herab, das sich für ferne Beziehungen eines der westlichen Staaten bedienen muß. So ist auch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts London der Welt- und Stapelmarkt, wie es vorher vorübergehend Amsterdam und Lissabon sind.

Wie wird jetzt England wirtschaftlich von diesen neuen Verhältnissen, seiner kolonialen Ausdehnung, berührt? Mit wachsender Seemacht beginnt auch seine Bedeutung als handelsstreibendes Volk. Seine Industrie entwickelt sich aber erst sehr viel später; in erster Linie bleibt es noch ein aderbautreibendes Volk. Wolle wird in großer Menge produziert, aber nicht im eigenen Lande verarbeitet. London ist das jehige Sydnay, während Ghent und Brügge das heutige Leeds und Bradford darstellen, d. h. die Rohwolle wird zur Verarbeitung nach den Niederlanden gesandt. Dieser Zustand wird erst durch die Kriege zwischen Spanien und Holland geändert, in denen das jehige Belgien, damals ein Teil der Niederlande bildend, verwüstet wird. Die hier anässige Webekunst siedelt als Folge nach England über, nach Norwich u. a., und es kommt eine Periode, in der England sein eigenes Produkt im 17. Jahrhundert verarbeitet.

im 18. und 19. Jahrhundert tritt eine rege Entfaltung der Industrie ein mit dem Zeitalter der Maschinen, der großen Verkehrseinrichtungen und Dampfschiffe und steht unter dem Zeichen von Kohle und Eisen. Aber ist der Austausch der Erzeugnisse der Kolonien ein mächtiges Stimulans der Entwicklung von Handel und Schifffahrt, und die größere Zugänglichkeit Rohmaterialien ladet zu industrieller Tätigkeit ein.

Auch nach anderer Richtung macht sich der Einfluß der Kolonien geltend. Besitzungen werden nach den damals herrschenden Anschauungen des Zeitalters von den Mutterländern ausgezogen. Der Merkantilismus, der im 17. und 18. Jahrhundert seine Blüten treibt, zielt auf eine Bevormundung von Handel und Industrie ausschließlich der Macht und dem Wohlstande des Mutterlandes zu machen. Die Individualität, die freie Konkurrenz werden unterdrückt. Am Ende des 18. Jahrhunderts ein Wandel ein, der in England durch den Abfall der nordamerikanischen Besitzungen beschleunigt wird. Diese Kolonien sind ein Opfer der alten kolonialen Auffassung. Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts England in seinem Bestreben, seinen mageren Staatskassenschatz zu vergrößern, die nordamerikanischen Kolonien mit dem Stamp and Revenue Act mit dem Teerzoll belegt, da revoltieren diese. Ein solches hatte schon 1763 Jahre vorher vorausgesagt. Er verglich Kolonien mit Äpfeln an einem Stiele, die bei der Reife abfallen und dann jeden Zusammenhang mit dem Stamme

hat seitdem die alte, merkantile Auffassung fallen lassen, und Adams mit seinem Buche: *Enquiry into the nature and causes of the wealth of nations* 1776 der erste Apostel auf dem Gebiete des Liberalismus und gleichzeitiger der liberalen kolonialen Schule geworden. Die philosophische Grundlage dieses ist bekanntlich die Anschauung, daß die Einzelinteressen immer mit den Interessen zusammen fallen. Es wird der freien Konkurrenz, der persönlichen Entfaltungslust wieder neues Leben gegeben. Auch auf dem Kontinent bleibt es nicht aus. So finden wir in Deutschland als wichtigsten Schritt zur Befreiung des Gewerbes zu Anfang des 19. Jahrhunderts, die Abschaffung der Zunftrechte der Zünfte, die das Handwerk einengen.

Auf dem liberalen Kontinent ist seitdem auf dem Kontinente eine starke Opposition gegen die Sozialdemokratie, der Weltanschauung des industriellen Arbeiterstandes erschienen. Es kann auf dieses Gebiet, so interessant wie es ist, nicht näher eingehen, weil es außerhalb meines Themas liegt.

Die Einwirkung der neuen Welt auf den Volkscharakter können wir nicht unberücksichtigt lassen. Der Briten hat hiervon wiederum den größten Anteil bekommen. Durch die großen Aufgaben, die sich in den fremden Ländern bieten, durch das Gegenüberstehen der Elemente und Rassen werden seine Energie und sein Selbstbewußtsein gesteigert und es wird auch eine gewisse brutale Rücksichtslosigkeit gezeugt, die für die großen Erfolge sehr wesentlich ist. So ist der Engländer in erster Linie der Mann der Tat, der in der neuen Auffassung geworden, der beobachtend mit den gegebenen Tatsachen umzugehen weiß und sich nicht Gefühlsduseleien oder theoretischen Erwägungen hingibt. Es sei bei dieser Gelegenheit eine kleine Anekdote ein, die Lewis in seinem Buche *Die Entdeckung des neuen Lebens* erzählt.

Ein Engländer, ein Franzose und ein Deutscher erhalten die Aufgabe, ein Land zu beschreiben. Der Engländer rüstet zu diesem Zwecke eine Expedition

aus, begibt sich in die Wüste Sahara und studiert dort Tag und Nacht das Kamel, wie es läuft, frisst, schläft usw. Nach seiner Rückkehr schreibt er alsdann einen Essay, der sich mit den Tatsachen, so wie er sie beobachtet hat, deckt. Der Franzose begibt sich nach dem Jardin d'acclimatation, verlebt dort einen angenehmen Sonntagnachmittag, indem er sich bei dieser Gelegenheit das Kamel ansieht und berichtet alsdann darüber in einem äußerst interessanten und witzig gehaltenen Feuilletonartikel, den er mit den klangvollen Worten schließt: voilà le chameau! Der Deutsche dagegen schließt sich in sein Studierzimmer ein, konsultiert eine ganze Reihe von Büchern und liest alles nach, was bis dahin über den Gegenstand geschrieben worden ist. Er faßt alsdann seinen Bericht ab und schließt mit den Worten: So ist ein Kamel und wenn das in Frage stehende Tier mit meinen Angaben nicht übereinstimmt, so ist es überhaupt kein Kamel.

Doch haben wir es im allgemeinen bei diesen Charaktereigenschaften, soweit kolonialer Erfolg in Frage kommt, mehr mit einem ursächlichen, als rückwirkenden Faktoren zu tun. So treten uns die gegebenen Volksanlagen, der kühne Unternehmungsgelbst und Tatendrang, schon in Franz Drake, Walter Raleigh, Clive usw. entgegen, deren Initiative England unendlich viel zu verdanken hat, und deren Namen unauslöschlich mit der Gründung des englischen Weltreiches verbunden sind. Es scheint dieser Zug zur Romantik, nach Abenteuern, der roving spirit, ein Erbteil der angelsächsischen Race zu sein, von der auch wir unser Teil bekommen haben.

Und nicht zuletzt haben auch Kunst und Wissenschaft durch das neue koloniale Zeitalter einen Aufschwung genommen. Durch die Entdeckung wird der Sinn erweitert, Geographie und Naturkunde erfahren eine entsprechende Ausdehnung. Es macht sich ein intellektueller Fortschritt bemerkbar, und die bildenden Künste erhalten eine größere Pflege. Während wir im 14., 15. und 16. Jahrhundert in Italien Künstler wie Michelangelo, Raffael, Correggio, in Deutschland Dürer, Luther und andere Gelehrte finden, sehen wir später zur Blütezeit der westlichen Staaten in England Bacon, Spenser, Shakespeare, in Holland Spinoza, Rembrandt, Rubens und van Dyk, in Spanien Cervantes, Calderon usw. So geht mit dem Wohlstande auch eine Hebung der Kunst und Wissenschaft in den westlichen Staaten Hand in Hand, welchen Grundsatz man aber sich hüten muß, zu verallgemeinern und vor allen Dingen nicht auf die Jetztzeit, auf unser materielles Zeitalter, übertragen darf.

Aus dem Vorhergezagten ist ersichtlich, daß die Entwicklung der Seemacht Englands erst neueren Datums ist und vornehmlich aus dem Zeitalter der Königin Elisabeth stammt, der umfangreiche Handel und die Industrie aber erst dem verfloffenen Jahrhundert angehören. Die Blüte Englands läßt sich auf seine historische Entwicklung zurückführen, und in derselben finden wir, daß der Streit um die Kolonien und besonders um die neue Welt Amerika ein mächtiger Faktor ist, der politisch wie wirtschaftlich das Geschick der europäischen Staaten in Händen hält.

Es regen uns diese Tatsachen zu manchen Betrachtungen an. Auch wir treiben seit einigen Jahrzehnten Kolonialpolitik, und suchen wir aus der Geschichte anderer Völker zu lernen, so können wir nicht umhin zu bemerken, daß Weltmacht und Weltwirtschaft mit einander verflochten sind. Deutschland wird immer mehr Industriestaat; seine Bevölkerung ist schon auf ein Drittel auf den Export angewiesen. Ein Industriestaat bedarf in seinen mannigfachen Beziehungen zu überseeischen Ländern einer mächtigen Flotte, und fernherin kann er nicht umhin, auch

olitik zu betreiben und sich womöglich in den Besitz von Ländern zu setzen, die für die Fabrikation notwendigen Rohmaterialien zu liefern. Erklären sich unsere neueren nationalen Bestrebungen, der Flottenverein und Seeverein.

Niemehr ist es zu bedauern, daß das Interesse für unsere Kolonien noch nicht in die größere Masse des Volkes eingedrungen ist. Und doch ist Politik nur möglich, wie schon Bismarck ausgeführt, wenn sie von einer Mehrheit des nationalen Willens mit Entschlossenheit und Überzeugung getragen wird. Die sich bietende Verständnißlosigkeit, die im Reichstag zu sehen wir, ist eine Gelegenheit hatten, müssen wir zu überwinden suchen. Die deutsche Volksgemeinschaft trägt das ihrige dazu bei, allerdings finde ich es bedauerlich, daß die Mitglieder sich nur ausschließlich aus den oberen Zehntausend sozusagen zusammensetzen, wo es oft nur zum guten Tan gehört, nationale Ideen zu propagieren. Wir müssen das Samenkorn unter die breite Masse tragen. Wir müssen auch in den Mittelstand, den Arbeiterstand, zu gewinnen suchen, deren Interesse wohl auch in der kolonialen Wirtschaftssphäre liegen, in der regelmäßigen Lieferung tropischer Rohmaterialien, wie beispielsweise Baumwolle. Die Ehre, Ihnen im Vorjahre über diesen Gegenstand\*) an dieser Stelle zu sprechen, und Sie werden sich erinnern, wie unsere Bestrebungen dahingehen, unsere eigene Kultur in unseren Kolonien von der amerikanischen Diktatur unabhängig zu machen. Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaftspolitik lassen sich nicht auf morgen treiben, das Volk muß dazu erzogen werden. Die Resultate werden erst nach einem Menschenalter ein.

Ein Vergleich mit England anzustellen, ist nicht am Platze. Der Kolonialstaat ist hier festgewurzelt im Volke. Wie die Glieder am Körper, sind die Kolonien für England nötig. Zwischen beiden besteht nicht nur ein lebhafter Handel, sondern auch Personenaustausch. Das koloniale Budget bildet im englischen Reich keine Parteifrage; ein weiter Blick, ein frischer Geist, wie ihn die fernsten Kolonien in unseren Hafenstädten großgezogen haben, herrscht. Zwar haben auch unsere Kolonien auch fleißig gearbeitet, dem kolonialwirtschaftlichen Fortschritt ein ganz besonderes Verdienst, können stolz auf die erzielten Resultate, doch treten bedauerlicher Weise nur zu oft Rückschläge ein, die kurzfristiger Natur oben herab zuzuschreiben sind. Noch mehr als bisher wird es nötig sein, die deutsche Kolonialwirtschaftspolitik zu studieren und die Verhältnisse in den Kolonien an Ort und Stelle zu verfolgen, damit Theorie und Praxis in Einklang gebracht werden.

Nur als Deutsche im Auslande, die wir Gelegenheit haben, in einem Lande, das großzügige Kolonialpolitik treibt, können auch unser Teil zur Aufklärung beitragen, und ich möchte meinen Vortrag schließen mit einer ebenfalls herzlich dringlichen Aufforderung an die Anwesenden, auch ihr Teil an der Lösung dieser Probleme durch Werbung für die Deutsche Kolonialgesellschaft und durch Beiträge zum London beizutragen.

Dr. R. Hennings.

## Die Produktionsfähigkeit der Böden trockener Gebiete.

Auf meiner im Frühjahr 1905 ausgeführten zweimonatigen Orientreise machte ich die Beobachtung, daß in vielen Gegenden der Boden eine weit bessere Beschaffenheit zeigte, als ich vermutet hatte. Es schien mir, daß selbst in wüstenartigen Landschaften der Boden zum großen Teil keineswegs arm an Pflanzennährstoffen war. Ich fand, daß vielsach die Ursache mangelnder gegenwärtiger Fruchtbarkeit lediglich in der nachlässigen oder fehlerhaften Behandlung des Bodens und in ungenügender Bewässerung lag. Über diese und andere landwirtschaftliche Wahrnehmungen, zu denen mir meine Reise Gelegenheit gab, veröffentlichte ich u. a. eine Abhandlung in der Zeitschrift „Altneuland“, betitelt „Palästinafahrt eines Landwirts“ (Nr. 4, 5 und 6, 1905). Die kleine Arbeit kam auch dem bekannten Agrikulturchemiker und Bodenforscher Professor E. W. Hilgard-Berkeley, Kalifornien<sup>1)</sup>, zu Gesicht, und er äußerte sich — seine Worte im Auszuge aus dem Englischen frei wiedergegeben — zu meinen Mitteilungen wie folgt:

„Ihre Auslassung über die natürlichen Fruchtbarkeitsverhältnisse Palästinas ist mir besonders deshalb von Wert, weil sie im allgemeinen das bestätigt, was ich in meinen bisherigen Arbeiten über die landwirtschaftliche Bedeutung der Böden arider Zonen ausgeführt habe. Man hat mir zwar oft gesagt, daß das, was ich in Amerika beobachtet, schwerlich für alle anderen Länder zutreffen werde; allein ich bin überzeugt, daß dies dennoch der Fall ist. Alle bis heute zu meiner Kenntnis gelangten Untersuchungen in Indien, Ägypten, Mesopotamien und Persien berechtigen mich zu dieser Überzeugung. Und nun freut es mich, durch Sie auch bezüglich des Heiligen Landes eine Bestätigung zu erhalten.“

Hilgards Schreiben veranlaßte mich, erneut den interessanten Schriften dieses Forschers, dessen Name in der alten wie neuen Welt einen gleich guten Klang hat, und der vielleicht als der hervorragendste gegenwärtige Kenner der Bodenverhältnisse trockener Regionen anzusehen ist, meine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Und da die Darlegungen dieses Gelehrten, dessen neuestes Werk „Soils of the arid and humid regions“ soeben erschienen und bei Parey-Berlin zu haben ist, im Hinblick auf unsere Kolonien, insbesondere Südwest-Afrika, auch für deutsche Leser großes Interesse haben müssen, so will ich versuchen, ihren Inhalt in einigen der hauptsächlichsten Punkte hier wiederzugeben.

Zunächst sei betont, daß der Inhalt ein für die Menschheit und ihre Kulturbestrebungen sehr erfreulicher und ermutigender ist. Wir gewinnen aus ihm die Überzeugung, daß die von der Natur der Kulturentwicklung gezogenen räumlichen Grenzen viel weitere sind, als im allgemeinen angenommen wird. Weite Strecken auch derjenigen Gebiete, die bisher als der Kultur ewig verschlossen betrachtet wurden, tragen in sich die Bedingungen einer größeren oder

<sup>1)</sup> Hilgard ist Direktor der Versuchstation der Berkeley-Universität.

Fruchtbarkeit und können unter gewissen Voraussetzungen, deren Er-  
der durchaus innerhalb des Möglichen liegt, in absehbarer Zeit dazu ge-  
den, für eine ansehnliche Bevölkerung Nahrung und Kleidung zu erzeugen.  
sind vornehmlich drei der vor mir liegenden Abhandlungen, aus denen ich  
itteilen möchte.

nächst erwähne ich einen von Hilgard im Jahre 1892 gelegentlich eines  
Deutschlands in der Physiologischen Gesellschaft zu Berlin ge-  
Vortrag: „Über den Einfluß einiger klimatischer und Boden-  
nisse auf die ältere Kultur“. In diesem Vortrage wird dargelegt,  
alten Kulturvölker sich mit Vorliebe in trockenen Gebieten, auf anscheinend  
sichtbaren Böden ansiedelten und die feuchten Landstriche mit ihrem oft  
Pflanzenwuchse in der Regel mieden. So war es nicht allein in Amerika,  
uch in der alten Welt, insbesondere in Asien. In diesem Vortrage ist ja  
nglichen Hinsicht vor allem die Geschichte des regenarmen, bewässerungs-  
n Gartels belehrend, der sich von Ägypten, Arabien, Palästina, Syrien  
ien bis in den fernsten Osten erstreckt.

as sind denn nun die Ursachen der in Rede stehenden Er-  
g?

gard gibt uns hier die für viele überraschende Antwort, daß zwar häufig  
omente (Gesundheits-, Sicherheits- und Verkehrsverhältnisse, Bearbeitungs-  
des Bodens etc.) mit in Betracht gekommen sein möchten, daß aber sicher-  
auptursache die den Böden der ariden Landstriche durchweg  
gnende große Fruchtbarkeit sei. Voraus Hilgard den Beweis für  
keit seiner Anschauung entnimmt, wird sich aus dem Nachstehenden ergeben.  
eitens führe ich eine der neuesten Schriften des Gelehrten an: „Some  
rities of rock-weathering and soil formation in the arid  
mid regions“ (from the American Journal of Science, April 1906).  
eit betont und begründet in erster Linie das Folgende, das gewissermaßen  
Zusammenfassung des Hauptinhalts aller einschlägigen Werke des Verfassers  
ist:

ie pflanzenleeren, öden und sandigen Landflächen eines großen Teils der  
Zonen sind für uns zumeist gleichbedeutend mit Wüste, aber in der Regel  
ht. Denn viele dieser Gebiete sind in Wirklichkeit ganz außerordentlich  
es bedarf bei ihnen hauptsächlich nur des Wassers, um die Fruchtbarkeit  
u den Eigentümlichkeiten der meisten Böden der Trockenstriche ge-  
nehmlich die große Tiefe einer an Pflanzennährstoffen reichen  
von chemisch und physikalisch gleichmäßiger, vorwiegend grob-  
Beschaffenheit. Diese Beschaffenheit läßt bei der Eigenart der Wasser-  
verhältnisse die Bildung dichter, für Pflanzenwurzeln und Feuchtigkeit  
inglicher Ablagerungen, wie sie in den Böden feuchter Regionen so häufig  
n, nicht zu. Die Luft und ebenso die Pflanzenwurzeln können bis zu un-  
großer Tiefe hinabdringen, oft bis zu 20 Fuß und darüber; das Wasser  
erheblicher Tiefe verhältnismäßig leicht emporsteigen, und bei der Boden-  
ng kann die überall anderswo berechnete Furcht, durch ein tiefes Pflügen  
fruchtbaren Boden heraufzubefördern und dadurch die Ertragsfähigkeit des  
schädigen, als überflüssig gelten. So hat der Farmer der ariden Gebiete  
en sozusagen „mehrere Farmen über einander“. Häufig finden sich auch

noch säurefreie Humusbildungen in großer Tiefe. Von der vortrefflichen, für eine reiche Pflanzenerzeugung geeigneten Beschaffenheit auch der unteren Schichten kann man sich oft durch Versuche leicht überzeugen. Der Reichtum arider Böden<sup>1)</sup> an wertvollen Stoffen beruht teils auf der Eigenart ihres Entstehens, teils auf dem durch das Klima gebotenen Schutz vor Auslaugung. Freilich kommen in manchen Gegenden, die man noch zu den ariden zu rechnen pflegt (Palästina, Syrien etc.), in bestimmten Jahreszeiten nicht unerhebliche Regenfälle vor, aber fast immer gehen diese im Winter nieder und haben dann bei weitem nicht die auswaschende Wirkung wie in der warmen Jahreszeit, in welcher der Boden sich in größerer Tätigkeit befindet. Auf Grund der Untersuchung von 696 humiden und 673 ariden Böden Nordamerikas, extreme Kalk- und Alkaliböden nicht eingeschlossen, läßt sich sagen: Der Kalkgehalt der ariden Böden ist im Durchschnitt ein etwa zehn- bis dreizehnmal so groß als in den humiden Böden. Ähnliches gilt vom Magnesiumgehalt. Der Kaligehalt ist ungefähr ein dreimal, der Natrongehalt ein zweimal so hoch. Auch die Phosphorsäure ist um ca. 30—40% stärker vertreten. An Humus sind die ariden Böden zwar um ein ganz geringes ärmer (1,12 zu 1,22), allein dafür ist der Gehalt an Stickstoff im Humus mehr als dreimal so hoch. Die meist bis zu großer Tiefe pulverig-krümeligen ariden Böden können auch schon deshalb mit einem an Masse geringeren Gehalt an Humus auskommen, weil dieser bei ihnen weniger die Aufgabe der Lockerung hat, die ja besonders bei den tonigen Böden der humiden Zone sehr von Bedeutung ist.

(Fortsetzung folgt.)

<sup>1)</sup> Die Bezeichnung „aride Böden“ für Böden trockener Gebiete und „humide Böden“ für Böden feuchter Gebiete möge der Kürze halber gestattet sein.









